Digitized by Google

image
not
available

Digitized by Google

Zeitschrift
für vaterländische
Geschichte und Alterthumskunde.

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1945
LIBRARY.

v. 21-24
1861-64
new

Herausgegeben
von dem
Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,
durch
dessen Directoren
Dr. W. E. Giefers und Assessor Geisberg
in Paderborn in Münster.

Dritte Folge.

Erster Band.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1861.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Einundzwanzigster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1861.

Bal Bridge
UNIV. OF CALIFORNIA

Zeitschrift
für vaterländische
Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben
von dem
Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,
durch
dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Erster Band.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1861.

UNIV OF
CALIFORNIA

DD491
W4Z4
v. 21-24

UNIV. OF CALIFORNIA

I.

Das Register Saracho's,

ein literarischer Betrug des Geschichtschreibers Joh. Friedr. Falke.

Von

Wilhelm Spancken,

Kreisgerichtsrathe zu Paderborn.

Das Register Saracho's, welches Falke in seinem Werke über die Corveier Traditionen mitgetheilt hat [1]), ist nach Form und Inhalt eine ganz ungewöhnliche Erscheinung. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, in welcher Abt Saracho dasselbe verfaßt haben soll, war die Gau-Verfassung schon zerfallen, und dennoch führt uns das Register eine Reihe von mehr als 600 Ortschaften vor, deren Lage durch Angabe der Gaue bezeichnet ist. In andern Güterverzeichnissen dieser Periode kommen derartige geographische Nachrichten entweder gar nicht oder doch nur äußerst selten und sehr vereinzelt vor. Die älteste Corvéier Heberolle [2]) enthält nicht eine einzige Gau-Bezeichnung, und die Traditionen, obwohl fast eben so reich an Orts-Namen, wie das Register, setzen nur bei 34 Ortschaften den Namen des Gau's hinzu.

In dem Archive Corvei's findet sich nicht die leiseste Spur, daß das Register Saracho's jemals dort vorhanden gewesen

[1]) Codex traditionum Corbejensium. Lipsiæ et Guelpherbyti 1752.

[2]) Abgedruckt in Wigand's Archiv für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens Band 1. Heft 2. S. 11. und Heft 3. S. 49.

M308893

wäre.[1]) Falke sagt auch in seinem Codex nicht, daß ihm von Corvei dasselbe mitgetheilt sei, er geht vielmehr schweigend über das woher? hinweg und versichert nur in einer Weise, als ob er das Original vor sich habe, die Urschrift des Registers entspreche ganz dem Zeitalter Saracho's.[2]) In neuerer Zeit erfahren wir nun aus einem Briefe, den Falke nach Corvei geschrieben hat, daß er eine Abschrift dieses Registers aus dem Nachlasse des Geschichtschreibers Paullini erworben haben will. Indem er dieses in seinem Schreiben andeutet, gibt er zugleich zu verstehen, Paullini werde das Register aus dem Archive Corvei's entwendet haben; er bemerkt aber auch dabei, daß das Original ohne Zweifel vernichtet und für immer verloren sei.[3])

Also ein Original hat Falke doch nicht besessen. Wir können uns nun erklären, warum er kein Facsimile einer so wichtigen Handschrift mitgetheilt hat, während doch viele jüngere und unbedeutende Urkunden in Kupfer gestochen seinem Werke beigegeben sind. Seine Versicherung, die Handschrift des Originals stimme mit dem Zeitalter Saracho's, ist eine Lüge. Wie verhält es sich aber mit seiner Angabe, er habe eine Abschrift aus dem Nachlasse Paullini's erworben?

In den übrigen Briefen, die wir von Falke kennen so wie überhaupt in seinen frühern Schriften ist von dem Register Saracho's niemals die Rede. Selbst an denjenigen Stellen, wo er über seine Quellen für die ältere Geographie berichtet, geschieht von demselben keine Erwähnung.[4]) Namentlich fehlt aber das Register in dem Briefe vom 1. Juni 1733[5]), in wel-

[1]) Die Corveischen Geschichtsquellen von Dr. P. Wigand. 1841. §. 7.

[2]) „huic ætati etiam autographi literæ respondent" auf der Rückseite des Titelblatts zum Reg. Sar.

[3]) Der Brief ist aus dem Corveier Archive von Wigand mitgetheilt §. 21. der oben angef. Schrift.

[4]) Wigand a. a. O. S. 58. und traditiones Corbejenses. Leipzig 1843. S. 12.

[5]) Wigand's Archiv Bd. 4. S. 212.

chem die auf die Geschichte Corvei's bezüglichen Manuscripte Paullini's der Reihe nach aufgezählt sind, und doch sind es 17 Manuscripte, die Falke mit genauer Angabe der Titel verzeichnet, und eben diejenigen, von denen er meldet, daß er Hoffnung habe, dieselben zu erwerben.

Im Jahre 1698 gab Paullini eine Abhandlung über die Gaue heraus, eine höchst dürftige Kompilation aus bekannten geschichtlichen Werken seiner Zeit. [1]) Paullini war damals schon aus allem Verkehr mit Corvei getreten [2]) und wenn jemals, so mußte er zu dieser Zeit das Register Saracho's bereits sich angeeignet haben. Würde aber Paullini, wenn ihm dieses Register, die reichste Quelle für die ältere Geographie des nördlichen Deutschlands zu Gebote stand, ein so mageres Libell über die Gaue geschrieben haben? Paullini, der über die unbedeutendsten Dinge Bücher schrieb, sobald er nur einen Verleger auftreiben konnte, sollte einen Schatz, wie das Register Saracho's, wichtiger als alle seine historischen Schriften, schweigend in seinem Pulte verschlossen haben?! Das ist doch so unwahrscheinlich und widerspricht so sehr dem Charakter Paullini's [3]), daß sich unwillkürlich die Ueberzeugung aufdrängt, die Angabe Falke's kann nur eine Erdichtung sein. Es wird damit ganz dieselbe Bewandniß haben, wie mit seiner Aeußerung über das berüch-

---

[1]) Chr. Paullini rerum et antiquitatum Germanicarum syntagma. Francof. 1698.

[2]) Wigand's Corv. Geschichtsquellen §. 12—17. und die Briefe Paullini's S. 157. u. ff.

[3]) Paullini gebehrdet sich in seinen oben angeführten Briefen als ein eitler schreibseliger Charlatan, der das Buchmachen als Gewerbe trieb. Er prahlt mit Chroniken und wichtigen Urkunden, die aus dem Archive Corvei's verschleudert sein sollen und die er in fremden Klöstern wieder aufgefunden haben will, lediglich um die Kapitularen zum Ankauf seiner Geschichte Corvei's zu bewegen. Aus dem Archive Corvei's konnte er übrigens nichts Erhebliches entwenden, weil das Stift bei seinem Abzuge seine Papiere in Beschlag nehmen ließ. Wigand's Gesch. Quellen §. 12 u. 13.

tigte Chronikon, von dem wir jetzt wissen, daß es Falke's eignes Machwerk, eine Zusammensetzung aus Wahrheit und Dichtung ist. Auch von dieser Chronik, die er als Manuscript des 9. bis 12. Jahrhunderts in seinem Codex allegirt, machte er die Herrn in Corvei glauben, sie sei in den Kriegszeiten aus ihrem Archive abhanden gekommen, befinde sich aber auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel.[1]) Er hatte sich verpflichtet, seine historischen Schriften über Corvei den dortigen Kapitularen vor dem Drucke zur Einsicht vorzulegen[2]) und er mußte doch die Echtheit seiner merkwürdigen historischen Monumente, die ihrem Archive so fremd waren, einigermaaßen wahrscheinlich machen.[3])

Das Register Saracho's hat schon früher das Mißtrauen einiger Geschichtsforscher erregt; in ihren Bemerkungen über die Unglaubwürdigkeit desselben vermißt man jedoch eine tiefer eingehende Kritik und es fehlt insbesondere jegliche Aufklärung darüber, wie dann dieses Register zu Stande gekommen sein mag. So rügt schon Kindlinger unrichtige Gau-Bezeichnungen desselben und knüpft daran die Bemerkung, daß man sich über-

---

[1]) Kritische Prüfung der Echtheit des chronicon Corb., eine gekrönte Preisschrift von Siegfried Hirsch und Georg Waitz in den Jahrbüchern des deutschen Reichs von Ranke. Bd. 3. Abth. 1. Der Brief des Fürstabts zu Corvei über das Chronikon ist S. 42. Note 1. abgedruckt.

[2]) Man vergl. Falke's Briefe in Wigand's Archiv Bd. 4. S. 205, 334. 336.

[3]) Am Schlusse der Vorrede seines Kodex sagt Falke: Celsissimo principi . . . amplissimam et reverentiæ admodum submissæ plenam debere me gratiarum actionem eo quod tandem mihi licentiam indulsit, evulgandi registrum Sarachonis, pie profitendum mihi existimavi. Also die Corveier scheinen doch Bedenken gegen die Echtheit des Registers gehabt zu haben und damit wird es zusammenhängen, daß Falke 1747 oder 1748 das Register nebst dem Chronikon an den Kapitular v. Westerholt eingesandt hat (Wigands Gesch. Quellen S. 53) und daß der Druck des Kodex von 1745 bis 1752 hingehalten ist. Oder sollten die Worte der Vorrede dazu dienen, die Echtheit des Registers zu bekräftigen?

haupt auf die Gau=Angaben des Registers nicht verlassen könne.[1]) Von Wersebe schreibt in einer Abhandlung vom Jahre 1827: „Ich kann so wenig die fabelhafte Lebensbeschreibung Meinwerks „als die Güter=Verzeichnisse des Saracho für Corvei, des Mönchs „Eberhard für Fulda und andere dergleichen für beweisende Ur„kunden anerkennen"[2]) Allein die Zusammenstellung so verschiedener geschichtlicher Monumente, von denen einige, wie das Leben Meinwerks und die Corveier Traditionen als unzweifelhaft echt erwiesen sind, zeigt schon zur Genüge, daß seine Gründe nicht treffend sein können. Ohnehin geht v. Wersebe dennoch davon aus, daß diese Güter=Verzeichnisse entweder in den Zeiten angefertigt sein müssen, wo die Gau=Verfassung noch bestand oder doch zu einer Zeit, wo sich die Kunde von der Lage und dem Umfange der Gaue im Volke noch erhalten hatte[3]) und er trägt kein Bedenken, in seiner Preisschrift[4]) die Angaben des Sarrachonischen Registers als Beweisgründe für die ausfindig gemachte Lage und Begrenzung der Gaue anzunehmen. Herr Dr. Wigand, der gegen v. Wersebe damals die Echtheit des Registers so lebhaft in Schutz nahm[5]), sagt in seiner 1843 erschienenen Ausgabe der Traditionen[6]): „Erwägen wir, daß Falke die „Ordnung der Reihenfolge mit der in seiner Ausgabe der Tra„ditionen für gut befundenen in volle Uebereinstimmung gebracht „hat, daß das Register des Saracho dieselbe zum Theil ganz „falsche Orthographie gebraucht, welche Falke für die Traditionen „annahm; bemerken wir, wie oft offenbare Lesefehler oder Falsa

1) Kindlinger's Münstersche Beiträge Band 2. Urk. Buch S. 231.

2) Neues vaterländisches Archiv von Spangenberg. Jahrgang 1827 Bd. 1. S. 372. Wersebe zählt daselbst auch die Corveier Traditionen zu den unglaubwürdigen Dokumenten.

3) S. 377. a. a. O.

4) Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover 1829.

5) Wigands Archiv 3. Bd. 1828. S. 54.

6) Trad. Corbej. S. 11 u. 12.

«in beiden Registern conform stehen, so ist gar nicht zu zwei-«feln, daß Falke's ungetreue Hand das Register des Saracho «ebenfalls für seinen Gebrauch zugestutzt hat. Bedenken wir «ferner, daß die Orte, welche Falke nach ihrer jetzigen Benen-«nung als diejenigen bezeichnet, welche das alte Register nam-«haft macht, etymologisch schon gar nicht dieselben sein können «und daß es an einem richtigen Nachweise sehr häufig gebricht; «erwägen wir, daß sein ganzer Arbeitsplan darauf beruhte, «die Hypothesen, die er an die Namen des Traditions-Registers «knüpfte, durch die Lage der Güter zu begründen, so müssen «wir mit Angst daran denken, ob wol Falke nicht häufig die «Gaue selbst den vermeintlich gefundenen Orten hinzu fügte, ob «er nicht vielleicht zuvor eine Gaukarte entworfen und so die «Orte in die Gaue geordnet hat.»

Dennoch kann sich aber Herr Wigand von seiner frühern Ansicht nicht trennen und ist noch immer der Meinung, das Register habe zu viel innere Wahrheit und könne an sich kein Falsum, kein Machwerk einer spätern Zeit sein.[1]) Allerdings enthält dasselbe sehr viele Data, die unverkennbar das Gepräge der Echtheit an sich tragen und wir können nicht läugnen, daß sich auch viele Gau-Angaben, obwohl sie nicht aus den Traditionen übernommen sind, vollkommen bewähren. Ueberhaupt gibt die Urkunde den Ton des Mittelalters so sehr wieder und es spiegelt sich die Färbung jener Zeit so sehr in derselben ab, daß die vorkommenden Dissonanzen und das hin und wieder falsch aufgetragene Colorit unter dem Eindrucke des Ganzen fast verschwinden. Allein grade diese Eigenthümlichkeit deutet auch darauf hin, ob wol nicht das Register Saracho's ganz in ähnlicher Weise, wie das Chronikon großentheils aus echten Geschichtsquellen zusammen gestellt ist und in der That, es verhält sich wirklich so.

---

[1]) S. 11. a. a. O. und Corv. Gesch. Quellen §. 7.

Das Register Saracho's ist zusammengesetzt aus den Traditionen, aus dem Fragment der ältesten Corveier Heberolle [1]) und aus einzelnen Kauf-, Tausch- und Schenkungsbriefen, die in Schatens Annalen, in den Paderbornschen Monumenten und in dem Kodex von Falke abgedruckt sind oder doch dem Herausgeber Falke aus dem Corveier Archive bekannt waren. Wo dieses Material nicht ausreichte, ist das Register nach Maaßgabe der geographischen und geschichtlichen Kenntnisse des Kompilators ergänzt worden. Namentlich ist die älteste Heberolle ausgebeutet; eine Reihe von Ortschaften ist aus ihr entnommen, sie hat mit wenigen Ausnahmen die Personen-Namen des Registers hergegeben und zugleich als Schablone für die Abgaben und Leistungen gedient. Ueberall, wo der Kompilator abgewichen ist, zeigt es sich sogleich, wie wenig die dargestellten Zustände mit der aus echten Quellen bekannten Verfassung übereinstimmen. Eine Erläuterung der Heberolle und die Vergleichung mit dem Register und den Traditionen wird dieses überzeugend darthun.

I. Die Heberolle.

§ 1.

Das Fragment der ältesten Corveier Heberolle zählt 242 Ortschaften, aus denen das Stift Corvei Zehnten oder Gefälle zu beziehen hat. Für unsre Untersuchung ist es von Interesse, die Lage dieser Orte zu ermitteln und nachzuweisen. Es bietet sich dadurch Gelegenheit, die Gau-Angaben des Sarachonischen Registers näher zu prüfen, wir werden auch mit den Kreisen bekannt, denen die Personen-Namen der Heberolle angehören und überdies sind die besondern Arten der Gefälle und Leistungen durch die Bodenbeschaffenheit und Kultur der Gegenden bedingt.

---

[1]) Wigands Archiv Bd. 1. Heft 2. S. 11. Heft 3. S. 49.

Bei der Ermittlung dieser Orte kommt es sehr zu statten, daß in den meisten §§. der Rolle eine gewisse geographische Reihenfolge beobachtet ist. Vorzügliche Hülfe leisten aber dabei die Register der Rentei Meppen aus den Jahren 1551 und 1777 [1]), die Beschreibung und Geschichte des Amtes Vechta von Driver und die geographischen Mittheilungen in dem Westfälischen Magazin von Weddigen. Außerdem geben die Urkunden gute Auskunft, die in Beziehung auf Osnabrück und das ehemalige Niederstift Münster in den Schriften von Kindlinger [2]), Möser [3]), Niesert [4]), Sandhoff [5]), Wigand [6]) und Sudendorf [7]) mitgetheilt sind. Am wenigsten Ausbeute liefert verhältnißmäßig das Corveier Lehns=Verzeichniß aus der Zeit von 1350; es scheint, daß Corvei einen großen Theil der in dem Heberegister aufgeführten Besitzungen damals schon verloren oder doch nicht nach Lehnrecht verliehen hatte. [8]) Auf den sehr schönen LeCoq=schen Karten findet man zwar die Orte mit seltenen Ausnahmen verzeichnet, allein ohne über die Lage zuvor einigermaaßen orientirt zu sein, kann der Gebrauch dieser Karten um so weniger zum Ziele führen, als manche der eingetragenen Orts=Namen zu sehr entstellt sind, wahrscheinlich, weil die mit der Aufnahme beauftragten Techniker die Volks=Dialekte zu wenig kannten.

---

1) Beiträge zur Geschichte und Verfassung des ehemaligen Niederstifts Münster von Cl. A. Behnes. Emden 1830. S. 219 — 283.

2) Kindlinger Münstersche Beiträge, Geschichte der Hörigkeit und Geschichte von Volmestein.

3) Osnabrück'sche Geschichte.

4) Münstersche Urkunden=Sammlung.

5) Antistitum Osnabrugensis ecclesiæ Res gestæ.

6) Wigands Archiv Bd. I. Heft 4. S 48. Bd. II. S. 139. Bd. III. Heft 3. S. 8.

7) Sudendorf Geschichte der Herrn von Dinklage. Beiträge zur Geschichte des Landes Osnabrück. Zeitschrift für die Geschichte Westfalens. Bd. 6.

8) Wigand's Archiv Bd. 6. S. 387. und Bd. 7. S. 246. 293.

Die Heberolle bewegt sich in den §§. 11. bis 38. und theilweise auch §. 41 in der Gegend zwischen Ems und Hunte und grade für diese Landschaft reichen die angeführten Hülfsmittel fast vollständig aus. Zur Abkürzung und der Uebersichtlichkeit wegen scheint es zweckmäßig, zunächst die hierhin gehörenden Ortschaften, so weit sie sich durch die, der Reihefolge des Registers entsprechende Lage sofort als identisch kennzeichnen oder sofern sie durch die Rentei-Register als der Gegend angehörend nachgewiesen werden, in Gruppen vorzuführen, wie sie durch das Zusammenliegen in kleinern Umkreisen gebildet werden.

§. 2.

Gehen wir von Halvurdi[1]) (§. 25 der Rolle), dem jetzigen Kirchdorfe Halverde im Kreise Tecklenburg aus, so finden wir westlich in demselben Kreise im Kirchspiel Hopsten Großen- und Kleinen-Staden §. 24. und 25. Nordöstlich von Halverde liegen Wehse[2]) §. 25. und Voltlage[3]) §. 25. im Fürstenthum Osnabrück, und unweit davon Schale (Scalda §. 25.). Dann folgen in der angrenzenden niedern Grafschaft Lingen: Borkum (Burcundun[4]) §. 25.), Spelle[5]) (Spenela §. 25.), Varrenrode[6]) §. 26., Heitel (Hedela §. 26.), Altenlünen[7]) und Plantlünen §. 25. 26, Wellesden (Willeshedi §. 27.), Messingen §. 25. und 28., Backum (Baccanum §. 27. 28.), Thüne[8]) (Diene §. 27.), Sut-

---

[1]) Mösers Osnabr. Geschichte. Berlin 1843. Urk.-B. S. 126.

[2]) Möser a. a. O. S. 126. und 382.

[3]) Möser a. a. O. S. 382.

[4]) Im §. 24. der Heberolle steht: Kurgundun; es wird dieses auf einen Lesefehler des Abschreibers beruhen, da unmittelbar Staden in der Nähe von Borkum folgt.

[5]) Wigand's Archiv Bd. 2. S. 139.

[6]) „in parochia Plantlünne." Sudendorf Beiträge. Urk. Nr. 25.

[7]) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 141. Wigand's Arch. II. S. 141.

[8]) Kindlinger a. a. O. S. 114. §. 9.

trup[1]) §. 28., Lar §. 28., Venslage (Winnislay §. 28), Freren[2]) (Friderun §. 26. 28.), Osterwie[3]) §. 27., Münnigbüren[4]) (Mundiburi §. 28.), Langen §. 28., Bramharn[5]) §. 25., Lengerich §. 28., Andervenne[6]) §. 28., Setlage[6]) §. 28., und an der Grenze im Fürstenthum Osnabrück: Settrop[7]) §. 28, Hone[8]) (Hane oder Hany §. 26. 28.), Sutherwe[9]) §. 28., Schwagsdorf (Swavesdorp[10]) §. 26. 12) und Bokler (Bucla §. 26.) unweit Schwagsdorf.

In dem vormaligen Münsterschen Amte Meppen[11]), im Norden der Grafschaft Lingen, werden durch die Rentei-Register nachgewiesen: Ahlden (Alodin §. 19.), Aschendorf[12]) §. 19., Eesten (Astnun §. 15.), Groß- und Klein-Bersen[13]) Birnsum §. 14.), Bückelte (Buelide §. 23.), Börgern (Burgiri §. 16.), Dalmun (Dalamum §. 16.), Ost- und West-De-

---

1) Sandhoff antist. eccl. osnabr, res gestæ pars II. Urk. Nro. 176.

2) Corv. Lehns-R. §. 99. Kindlinger a. a. O. S. 233. §. 9. Wigand's Archiv II. S. 139.

3) Behnes a. a. O. S. 694.

4) Möser a. a. O. Urk. Nr. 56.

5) Behnes a. a. O. S. 381. Wigand's Archiv Bd. 2. S. 139.

6) Möser a. a. O. S. 382. Corv. Lehns-Reg. §. 99.

7) Möser a. a. O. S. 382.

8) Möser a. a. O. S. 385.

9) Möser a. a. O. S. 375.

10) Möser a. a. O. S. 61. Ein zweites Schwagsdorf liegt am Kappelgebirge bei Osnabrück.

11) Bahnes a. a. O. S. 248. 368. 62. 92. 220. 381. 232. 236. 225. 248. 749. 306. 318. 250. 251. 341. 257. 705. 235. 314. 312. 354. 220. 944. 221. 762. 301. 332. 249. 231. 219. 231. 219. 281. 407. 412. 310. 242. 244. 250. 71. 282. 234. 237. 280. 276 254. 280.

12) Kindlinger's Münst. Beitr. Bd. II. Urk.-Buch S. 228. §. 40. Wigand's Archiv. Bd. 4. H. 3. S. 8.

13) Kindlinger a. a. O. S. 231.

ringen [1]), auch Groß- und Klein-Deringen genannt §. 14. 16, Dersum [2]) (Dersmum §. 18.), Dorpen und Dörpen [3]) §. 19. 22., Dute [4]) §. 20. 22., Tynnen §. 21., Elteren (Elderun §. 29.), Emene [5]) (Embini §. 18.), Versen (Fersne §. 16.), Vinnen §. 16., Groß- und Klein-Fullen §. 13. 16., Fracklo (Fricla §. 22.), Getze (Gezzi §. 23.), Hardenstede §. 16., Herzlage (Hareslege §. 24.), Haren §. 13. 16. 17., Hilter (Helveri §. 18.), Holthusen [6]) §. 17. 22., Hülsthen (Hulesdon §. 14. 23.), Hüvenne [7]) (Huvinni §. 15. 16.), Lehe (Laa §. 16.), Ladorp §. 16., Lage §. 22., Lastorp [7]) §. 24., Langen §. 18. und 22., Lindern und unweit davon Linnern (Lintredi und Lynri §. 16.), Laten [8]) (Lodon §. 16. 17.), Lotten [8]) §. 22. 23., Linge (Lyongo §. 16.), Melstorp [9]) §. 22., Meppen und Altenmeppen [10]) §. 11. 13. 16., Rhede [11]) (Reoun §. 19. 22.), Racken (Roccon §. 13.), Spane §. 16. 20., Groß- und Klein-Stavern [12]) §. 16., Sögelen [13]) (Sugila §. 16. 21. 41.),

---

1) Kindlinger a. a. O. S. 231.

2) Dersum im Kirchspiel Steinbild; ein andres Dorf dieses Namens liegt bei Holte. Behnes a. a. O. S. 225. 248. 749.

3) Kindlingers Gesch. der Hörigkeit S. 353.

4) Corv. Lehns-Reg. §. 109.

5) Sudendorfs Beiträge Urk. Nr. 76.

6) Corv. Lehns-Reg. §. 137.

7) Daselbst §. 109. Laasdorne in pago Agartinga. Erhard Westf. U. B. Nr. 56.

8) Kindlinger Münst. Beitr. Band 2. U. B. S. 222. 221. Wigands Archiv Bd. 2. S. 140. Desselben denkwürdige Beiträge S. 102.

9) Corv. Lehns-Reg. §. 150.

10) Duas villas Meppiun nominatas sitas juxta fluvium Emisa et Hase in pago Agrotingon. Urk. v. J. 946 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 54. Corv. Lehns-R. §. 180.

11) Rhede bei Aschendorf. Kindlinger's Münst. Beitr. II. Urk. B. S. 228. §. 40.

12) Kindlingers M. B. a. a. O. S. 231.

13) Zoghele im Corv. Lehns-R. §. 150.

Wachendorf §. 12. 15., Wabben[1]) und Wachtum (Wahtnun §. 24.), Wolde §. 16., Werelte[2]) (Werelidde § 15. 16.), Wedem oder Wehme (Widem §. 15.), Wederploe[3]) (Widropla §. 20.)

Die Dörfer Wachendorf, Dalmum, Fullen, Versen, Haren, Rhede und Langen im Amte Meppen liegen auf dem linken Ufer hart an der Ems, wogegen die übrigen Orte dieses Amtes östlich des Flusses gelegen sind. Aschendorf bildet den nördlichsten Punkt; dort stand an der Friesischen Grenze der nächste Freistuhl auf rother Erde.[4])

§. 3.

Zu den benachbarten Aemtern Kloppenburg und Vechta gehören: Lüsche[5]) im Kirchspiel Vestrup (Liuschi §. 36.), Marschendorf[6]) §. 36., Bachem[7]) §. 36. mit dem Filial Elmelo[7]) §. 36., Hemelte (Himilithe §. 31.), Merdorp[8])

---

[1]) Corv. Lehns-Reg. §. 140.

[2]) Corv. Lehns-R. §. 109. Kindlinger M. Beitr. II. S. 223. 228.

[3]) Im J. 1394 begaben sich die freien Landsassen auf dem Hümmlinge in den Schutz des Stiftes Münster. Vor dem Gerichtsstuhle zu Sogelen erschienen damals Männer aus Stavern, Waden, Wederplo, Borgern, Spane, Eesten, Werelte, Lodorp, Hardenstede, Wademe, Wyste, Loden, Hurvene und Wolde. Kindlinger's Gesch. der Hörigkeit S. 503. Vergl. über den Hümmling den Aufsatz von Bödicker: »Alterthümer im Kreise Meppen« in Wigand's Archiv Bd. 2. S. 166—204.

[4]) »Went to Aschendorp an den frijen Stoel«. Behnes a. a. O. S. 63. Andere Freigerichte bestanden im Niederstift Münster zu Duthe und zwischen Meppen und Lathen u. s. w. Kindlinger M. B. Bd. 3. Abth. 2. S. 230.

[5]) Behnes a. a. O. S. 69.

[6]) Driver a. a. O. S. 175. Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 375. 377. Sudendorf Gesch. der H. v. Dinklage. Urk. Nr. 1. und 13.

[7]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 209. Sandhoff a. a. O. Urk. Nr. 99. 101. 104. 137. Sudendorf a. a. O. S. 56. a. E.

[8]) Merdorp in der Pfarre Loningen. Corv. Lehns-R. §. 156.

§. 33., Bünne[1]) §. 36. in der Pfarre Löningen, Sevelten (Swiveldon §. 31.) unweit Kloppenburg, Fisbeck[2]) §. 29. 32. 35. mit den Bauerschaften Bonrechtern (Banrehdirun §. 35.), Erlte (Erelithe §. 32.), Döllen und Döllen (Dulini, Aosdulini, Nordulini §. 30. und 35.), Hagstede (Hagestaltstedi §. 32.), Hohenboyen und Südenboyen (Baginni und Nordbaginni §. 30. 32. 33.), Husstede §. 36., das Kirchdorf Emsteck[3]) §. 31. 32., nebst den Filialen Dranthum[4]) (Drenthem §. 32.), Halen[5]) (Halun §. 32.) und Holthusen §. 32., das Kirchdorf Dite[6]) (Didi, Ogitdi §. 30. 32. 35.), Eilenstedt §. 35. und Einen §. 35. in der Pfarre Goldenstette.[7])

Nördlich vom Amte Vechta in der Gegend um Wildeshausen finden sich: Alhorn §. 32., Almelo[8]) §. 36., Bergley[9]) (Berclage §. 30.), Beckel (Bicla §. 35.), Dungsdorf[10]) §. 30., Glane[11]) §. 33., Kneten[12]) oder Kniten

---

[1]) Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 184. in der Note. — Ein anderes Bünne liegt im Kirchsp. Dinklage. Driver a. a. O. S. 181. Sudendorf a. a. O. S. 50. Kindlinger II. S. 222.

[2]) Behnes a. a. O. S. 64. Wigand's Archiv II. S. 139. III. Heft 3. S. 8. Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. Driver a. a. O. S. 168.

[3]) Driver a. a. O. S. 171. Emphstete in p. Leri. Erhard Westf. Urk. B. Nr. 56.

[4]) Driontheim in p. Leri. Urk. v. J. 948 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 56.

[5]) Driver a. a. O. S. 171.

[6]) a. a. O. S. 166. Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. „Oete in pago Leri" Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 56.

[7]) Driver a. a. O. S. 167. Ein anderes Eilstede liegt im Kirchspiel Osterrappeln. Corv. Lehns-R. §. 140.

[8]) Weddigens Westf. Magazin Bd. 3. S. 312.

[9]) Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 184.

[10]) Daselbst S. 228.

[11]) v. Hodenbergs Diözese Bremen I. S. 23.

[12]) Kindlinger a. a. O. S. 228. §. 40. Wigand's Archiv II. S. 140. 141. Erhard a. a. O. Urk. Nr. 322.

Gnydun § 29. 33.), Iserloi[1]) (Isarnlage §. 30.) im Kirchspiel Dötlingen, Pestrup[2]) (Petesdorp §. 33.), Sparnsche[3]) oder Spasche (Sparnoizge §. 30.) und Sage[4]) §. 29. u. 32.

In der ehemaligen Grafschaft Diepholz, die sich östlich dem Amte Vechta anschließt, liegen: Aldorf[5]) §. 35., Barnstorf[6]) (Bernesdorpe § 33. 35.), Barver[7]) §. 35., Düste (Deust §. 34.) Dickel (Digla §. 34.), Dreke §. 34, Götel (Gatla §. 34.), Hemsloh (Hammesle §. 34.), Rechteren (Rehederun §. 34. 35.), Rehden §. 34., Rüssen[8]) (Ressine §. 35.), Theren, auch Abbentheren genannt (Teram §. 35.), Walsen (Welsilun §. 34) und Drebber[9]) (Driburi §. 34. 35.) an der Hunte in der Nähe des Dümmersees.

Westlich von diesem See, wo das Territorium zwischen Münster und Osnabrück lange streitig war, und in dem angrenzenden Theile des Fürstenthums Osnabrück folgen die Ortschaften: Beinen[10]) §. 37., Gropperhausen[11]) §. 37., Hen-

---

[1]) Weddigen Westf. Magazin Bd. 3. S. 306. Hodenberg a. a. O. Bd. 2. S. 41.

[2]) Hodenberg a. a. O. I. S. 23.

[3]) Im J. 1225 Sparesche, jetzt Spasche. Möser a. a. O. Urk. Nr. 136. Hodenberg a. a. O. I. S. 23. Zeitschr. für Gesch. Westf. Bd. 6. S. 211. 217. 245. 246.

[4]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 322.

[5]) Kindlinger a. a. O. S. 141. §. 48.

[6]) Das. S. 228. Bahnes a. a. O. S. 66.

[7]) Unter Westf. Regierung gehörten Barver, Hemsloh, Rehden, Drebber zum Kanton Diepholz; Aldorf, Düste, Dickel, Dreke, Götel, Rechtern, Rüssen, Theren und Walsen zum Kanton Barnstorf. Beil. zum Westf. Gesetz-Büll. v. J. 1810. — Diele kommt auch in der Urkunde S. 393 bei Möser vor.

[8]) Fratres de Russine erscheinen in der Urkunde S. 265. Bd. 6. der Zeitschr. für die Gesch. Westf.

[9]) Möser a. a. O. S. 393.

[10]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 123. S. 175. und Driver a. a. O. S. 179.

[11]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 332., wo Groperhusen zur Kurie Bocchorn gezählt wird.

nincbein[1]) §. 37., Aſtrup[2]) (Oſterop §. 37.), Olldorf[3]) (Oldendorp §. 37.), Harenburg §. 31 und weiter ſüdlich: Cappeln[4]) §. 38., Werſen[5]) §. 38., Masdorp[6]) §. 38. am Cappelgebirge, Berkhauſen §. 38. und Haren[7]) §. 37.

§. 4.

Von den wenigen Orten der §§ 11. bis 38. und 41., die bis hierhin übergangen ſind, laſſen ſich noch Hallithe § 15. jetzt Helte[8]), Heritlei § 26. jetzt Hetlage[9]), Haverbeck §. 22. nebſt dem dabei liegenden Papenholte §. 22., jetzt Kloſterholte[10]) genannt, und Burgun §. 16., jetzt Borken[11]) im Amte Meppen nachweiſen. Weſterwalde[12]) iſt die Landſchaft zwiſchen dem Emslande und der Drenthe; ſie gehörte zur Diözeſe Osnabrück.[13]) Im J. 1316 begaben ſich die Einwohner dieſes Landes aus den 5 Pfarreien Unswede, Blechtwede, Wedde, Zeſlinghe und Loo in den Schutz des Biſchofs von Münſter.[14]) Das Patronat über dieſe Pfarrkirchen

1) In der Pfarrei Damme. Möſer a. a. O. Urk. Nr. 90. S. 133.

2) In parochia Deesaburg. Corv. Lehns:R. §. 98.

3) Sudendorf Geſch. der H. von Dinklage Urk. Nr. 12. Möſer a. a. O. Urk. B. S. 391. 396.

4) Corv. Lehns:R. §. 248.

5) Erhard Weſtf. Urk. B. Nr. 322.

6) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 223. Wigand's Arch. II S. 139.

7) Möſer a. a. O. Urk. Nr. 90.

8) Helte im Gerichte Lünne. R. Regiſter von Meppen bei Behnes a. a. O. S. 239. Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 222. 231.

9) Möſer a. a O. Urk. B. S. 407.

10) Holte mit dem Filial Haverbeck gehörten 1554 zum Gericht Meppen. Behnes a. a. O. S. 643.

11) Borken im Gerichte Haren. Behnes a. a. O. S. 234.

12) §. 15. und 21. der Heberolle.

13) Wigand's Archiv Bd. 3. Heft 3. S. 8. v. Ledebur Land u. Volk der Brukterer S. 101. Note 389.

14) Kindlinger Münſt Beitr. Bd II. Urk. Nr. 53.

stand dem Stifte Corvei zu [1]) und dieses belehnte noch im 16. Jahrhunderte den Eckebrecht Klaudt mit dem Westerwalde. [2])

Anrepe §. 22. 28. 29. liegt in der Pfarre Menslage im Fürstenthum Osnabrück. Es wurde 1247 dort eingepfarrt und von der Kirche zu Loningen getrennt. [3])

Bremesge §. 16. ist Bramsche bei Altenlingen und Hasba, das §. 16. zwischen Fullen und Dalmum genannt wird, muß in der Nähe gelegen haben, da in einer Urkunde [4]) von 1150 Altenlingen, Münnigbüren, Hasberge und Hasbe einander folgen. [4])

Suhtram §. 18. hat wol einem Lesefehler des Abschreibers seine Entstehung zu verdanken; es folgt unmittelbar in demselben §. Dersmum und unweit dieses Dorfes liegt Sustrum im Amte Meppen.

Mundeswidi §. 16., jetzt Mindwede, liegt im Kirchspiel Kappeln bei Vechte.

Gallinchusen §. 16., Walselm §. 34., Aschen (Aszi §. 17. 22.) und Ahusan (Hahuson §. 31.) finden sich in Osnabrückschen Urkunden von 1160 und 1240, eben so Gerdinchusan (Gerwerdinchusan §. 35.), das zu dem Haupthofe Drebber gehörte. [5]) Auch diese Ortschaften werden daher in der vormaligen Diözese Osnabrück [6]) und in deren nähern Umgebung zu suchen sein.

Die im §. 38. zuletzt genannten beiden Orte Ycgenhuson und Withuson liegen neben Watdenhuson (§. 39.)

---

[1]) Wigand's Arch. Bd. 3. Heft 3. S. 8.

[2]) Kindlinger Gesch. der Hörigkeit S. 71. Note g.

[3]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 88. 221. Erhard a. a. O. Urk. Nr. 56. „Anarupe in pago Agartinga."

[4]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 274.

[5]) Möser a. a. O. Urk. Nr. 60. S. 89., ferner S. 386. 394. 393. 380.

[6]) Die Diözese Osnabrück erstreckte sich bekanntlich vor dem 17. Jahrhundert über das ganze Niederstift Münster und einen Theil der Grafschaft Diepholz. V. Hodenberg die Diözese Bremen. Celle 1858.

zwischen Detmold und Uffeln im Fürstenthum Lippe. Iggenhausen war bis zur neuern Zeit Corveisches Lehn. [1]) Am Schlusse des §. 38. verläßt also die Heberolle das Nordland, jedoch holt sie §. 41. noch einige Gefälle aus Walde, Sogeln und Wyiste [2]) im Amte Meppen nach. Vielleicht waren sie in den vorhergehenden §§. aus Versehen übergangen. Auch wird §. 44. Zuisla genannt, das im Corveier Lehns-Register §. 205. unter dem Namen Thuissle in die Osnabrücker Diözese gesetzt wird. Ob Munechuson §. 43. auch noch dahin gehört und mit dem Munikehusen im Nordlande identisch ist, welches in dem Corveier Güter-Verzeichnisse bei Wigand im zweiten Bande des Archivs Seite 139. vorkommt, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. [3]) Die unmittelbar vorher und nachher genannten Ortschaften der Rolle gehören jener Gegend nicht an, finden sich aber auch nicht bei Mönnichhausen unweit der Lippe, wo Corvei ebenfalls bedeutende Besitzungen hatte. Die Heberolle scheint sich indeß überhaupt in den §§. 39 bis 45 an eine geographische Reihenfolge weniger gebunden zu haben. Nur in den Schlußparagraphen 44. und 45. folgen noch einmal unmittelbar auf einander die Waldeckschen Dörfer Roggelinchuson, Berndorpe, Mulenhusen, Gambechi und Latterveldon. [4])

---

[1]) Weddigen Westf. Magazin I. S. 87. 88. Kindlingers Geschichte der Hörigkeit S. 457.

[2]) Die im §. 41. ausgelassenen Ortsnamen gehören, wie die besondern Arten der Gefälle ergeben, ebenfalls dem Nordlande an.

[3]) Zu Monikehusen im Osnabrücker Kirchspiel Ostercappeln besaß Corvei noch im 14. Jahrhundert Lehngüter. Lehns-Reg. §. 140.

[4]) Waldecksche Geschichte von Varnhagen S. 58. 53. 71. Roggelinchusen ist ein eingegangenes Dorf bei Berndorf. Mülenhusen bei Adorf ist jetzt ebenfalls eine Wüstung. Corvei besaß sowohl in diesem als in dem noch bestehenden Mülenhusen Zehnten und andere Gefälle. Wigand's Arch. II. S. 143. Kindlingers M. B. II. Urk. B. S. 143.

Von den übrigen Ortschaften der §§ 39. bis 45. können wir nur anführen, daß Corvei aus Upsprunge, dem nachherigen Giershagen bei Marsberg, aus Wepel und Germete unweit Warburg und aus Valhausen bei Detmold schon in sehr früher Zeit Gefälle zu beziehen hatte [1]) und daß daher höchst wahrscheinlich diese Dörfer mit Upsprincun §. 39., Weplide §. 41., Germitdi §. 42. und Valnhuson §. 42. und 43. identisch sind. [2])

In den §§. 1. bis 10. der Heberolle sind die Gefälle aus den Villikationen Biun, Mulenhuson, Scanesbuele, Huiddeshuson und Littrikun verzeichnet. Eine Vergleichung mit dem bei Kindlinger im zweiten Bande der Münsterschen Beiträge Seite 142. abgedruckten Güter-Verzeichnisse läßt keinen Zweifel darüber, daß das dort §. 49. genannte Bun mit dem Biun der Heberolle identisch ist. Zu dem Officium oder Rentamte Bun gehören dieselben Orte Thinkilburg und Skahton [3]), welche die Heberolle §. 2. und 3. zur Villikation Biun zählt, und die Lage von Dinkelburg und Schachten beweist, daß Bun oder Biun das jetzige Dorf Bühne im Kreise Warburg ist. Dinkelburg liegt unweit Bühne, Schachten in dem angrenzenden Hessen bei Grevenstein. Zu Bühne hatte Corvei auch noch

---

[1]) Kindlinger M. B. II. Urk. B. S. 128. S. 132. §. 29. Wigand's Archiv Bd. 2. Heft 4. S. 49. Spilkers Gesch. der Graf. v. Everstein S. 133. in der Anmerkung.

[2]) Malredde §. 43. hieß eine eingegangene Ansiedlung vor Nieheim. (Paderb. Lehns-Verz. v. J. 1569 in Weddigens Pad. Gesch.) und ein Wicmanessen §. 43. kommt an der Diemel vor (Wigand's Arch. IV. S. 150.), Brugerinson §. 41. mag wol das Brungerinchuson sein, wo Corvei durch einen Tausch mit Kaiser Otto im J. 980 Güter erwarb und läge also im Ittergau. (Erhard a. a. O. Urk. Nro. 65.)

[3]) Der Abschreiber der Heberolle konnte den Ortsnamen nicht lesen und sagt in der Note Scadden vel Scapdun — dubito quale sit verius tenendum.

in späterer Zeit Besitzungen.[1]) Nahenen und Rengildessun §. 3. erscheinen in dem Güter-Register der Abtei Helmershausen[2]) neben Körbeke, also ebenfalls in der Nähe von Bühne und Wibbereshuson[3]) §. 2. sowie Hereberneſſun werden in derselben Gegend zu suchen sein.

Mulenhuson §. 4. liegt nach dem Verzeichnisse bei Wigand (Archiv II. S. 143.) zwischen den Städten Marsberg, Korbach und Volkmarsen und ist also Mülhausen im Amte Arolsen.[4]) Medrike §. 5. lag in der Feldmark der Stadt Volkmarsen[5]) und Wedin §. 5. (Weten) liegt im Waldeckschen Amte Rhoden. Duiriun §. 6. kommt auch in der Urkunde des Grafen Dodico vom J. 1018 vor und wird dort mit Uffeln und Rösebeck zusammen genannt.[6]) Das Verzeichniß bei Kindlinger[7]) nennt den Ort Dwergen und derselbe ist unbedenklich mit dem Hessischen Dorfe Zwergen an der Diemel identisch.

Scanesbuele §. 7. ist ein so singulärer Namen, daß wegen der Uebereinstimmung der Namen in Scanesbuele das Dorf Schweensbühl[8]) im Waldeckschen Amte Eisenberg wol nicht zu verkennen ist. Der Ort folgt ohnehin unmittelbar auf die Villikation Mühlhausen in dem angrenzenden Amte Arolsen.

---

[1]) Spilkers Gesch. der Grafen von Everstein S. 133. in der Note. Corv. Lehns-Reg. §. 29.

[2]) Wenk's Hess. Landesgesch. 2. Bd. Urk. 51 Nr. 65. 66. 68. 78. Corv. Lehns-Reg. §. 96. 249.

[3]) Bei Kindlinger S. 143. Witeresson genannt.

[4]) Damit stimmt auch das Register bei Kindlinger S. 143 überein, wo Malenhusen neben den Waldeckschen Orten Flasseger und Elfringhausen genannt wird. Varnhagen a. a. O. S. 43. Wigand's Arch. I. Heft 4. S. 49.

[5]) Varnhagen a. a. O. S. 13. Spilker's Gesch. v. Everstein S. 146. Wigand's Arch. II. S. 143.

[6]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 95.

[7]) Münst. Beitr. II. U. B. S. 143.

[8]) Varnhagen a. a. O. S. 72. Mit der Gerichtsbarkeit und dem Patronat zu Swensbule war die Familie von Padberg von Corvei belehnt. Corv. Lehns-Reg. §. 24.

Huiddeshuson §. 8. wird in dem Verzeichnisse bei Kindlinger [1]) Huddenhuson und bei Wigand [2]) Hiddenhusen genannt und in die Gegend zwischen Marsberg, Volkmarsen und Korbach gesetzt. [3]) Huiddeshusen und die zu dieser Villikation gehörenden Orte Bennenhusen [4]), Cusanhusen und Holthus [4]) sind die einzigen in der ganzen Heberolle, aus denen Weizen geliefert werden muß. Sie gehören also einer Landschaft an, die zum Weizenbau geeignet ist und das deutet auf die Gegend an der Eder. [5])

Von all' den Ortschaften der Heberolle erscheinen in den echten Traditionen des Stifts Corvei nur Deringen, Friderun, Huvinni, Bückelte, Lotten, Bersen, Mulinhusen und Beranthorpe. [6]) Die Besitzungen zwischen Ems und Hunte mochten großentheils schon Zubehör der Missionen zu Meppen und Fis-

---

[1]) A. a. O. S. 142.

[2]) Archiv Bd. II. S. 143.

[3]) Wigand a. a. O. S. 143.

[4]) Die Familien von Ren und von Gogreben, die in der Gegend von Korbach begütert waren, hatten von Corvei Besitzungen in Holthusen und Benninghusen zu Lehn. Corv. Lehns-Reg. §. 224. 265.

[5]) Es fehlen mir augenblicklich die Hülfsmittel, um diese Orte weiter nachzuweisen. Dasselbe gilt von Littrikun §. 10. Bei diesem kommt die Eigenthümlichkeit vor, daß der Roggen großentheils nach Maltern berechnet ist. Sollte Ledreke, ein eingegangener Ort bei Brilon, gemeint sein? In den Traditionen §. 408. wird Ladrikun neben Bruchhausen (bei Brilon?) genannt. Man vergl. das Register zum Seibertzschen Urk.-B. Art. Ledreke.

[6]) In der Ausgabe Falke's stehen außerdem Heriberneffen §. 2., Gnydun §. 359., Erelithe, Emstecke, Harnburgun §. 449., Sugila und Werelidde §. 473. Die Vergleichung mit dem Abdrucke bei Wigand ergibt aber, daß Falke diese Ortenamen willkürlich eingeschoben hat. Es war ihm darum zu thun, durch diese Besitzungen und die denselben im Reg. Saracho's angewiesene Lage für seine genealogischen Träume eine reelle Unterlage zu gewinnen. Vgl. Cod. trad. p. 576. Note y., p. 691. Note l., p. 722. Note q., und p. 4. Note c.

beck sein, als diese Missionshäuser mit allen Pertinenzien 834 und 855 dem Stifte Corvei einverleibt wurden. [1])

§. 5.

Die Gefälle, welche Corvei aus den Ortschaften der Heberollen zu beziehen hat, bestehen großentheils aus Roggen, Hafer, Schafen, Schweinen und Geldrenten. Diese Abgaben wiederholen sich fast bei allen Besitzungen ohne Unterschied der Lage. Außerdem sind als Gegenstände der Lieferung verzeichnet:

a. Gerste und Malz, und zwar aus den Orten §. 8. 9. 10., aus einigen Ortschaften der Grafschaft Lingen und des angrenzenden Fürstenthums Osnabrück (§. 22. 24. 26. 27. 28.), aus Elteren im Amte Meppen (§. 29.) und aus Almelo und Merschendorf (§. 36.) in der Gegend von Vechta und Wildeshausen;

b. Weizen, lediglich aus den oben genannten 4 Dörfern der §§. 8. und 9.;

c. Hühner und Hähne aus Wedin, Medriki und Duiriun §. 4. und 5.

d. Ziegen, Ziegenlämmer und Pech nur aus Sersinchausen §. 39. sowie Wein aus Melstorp bei Wildeshausen an der Hunte;

e) Schrotkorn (3 siclos farris) aus Biun §. 1. und Birngise §. 44.;

f. Holz aus Schwagsdorf §. 12., Fische, namentlich Lachse (pisces-esoces) aus der Landschaft Westerwalde §. 15. 21., und Schafwidder (arietes) aus Anreppe §. 22. und Emstecke §. 51.;

g. Ochsenhäute sowie überhaupt Felle, wollenes Tuch, Leinewand, wollene Gewänder oder Kleider (paldones [2]),

[1]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 22. und Schaten Ann. Pad. ad a. 834.

[2]) Car. du Fresne Glossarium med. et inf. latinitatis s. v. paldones et faldones. Es scheinen Kleider zu sein, die vorzüglich im nordwestlichen Deutschland üblich waren.

Ochsen und Jungvieh (victimæ) aus der Grafschaft Lingen und dem vormaligen Niederstifte Münster, überhaupt aus den Ortschaften §. 11—37. und theilweise §. 41. Ebenso verhält es sich mit Honig, jedoch wird dieser auch aus Hustin und Sersinchusen §. 39. bezogen.

Erbsen und Bohnen, die in andern Rentei-Registern einen Hauptgegenstand der Lieferung ausmachen, fehlen in unserer Heberolle ganz. Die meisten Ortschaften der Rolle liegen in der niedern Grafschaft Lingen, im ehemaligen Niederstift Münster und den angrenzenden Bezirken, wo Sand- und Moorboden vorherrscht; Weizen, Erbsen und Bohnen werden dort nicht gebaut und auch Gerste wird nur wenig gesäet.[1]) Wir finden daher auch in den Heberegistern der Münsterschen Rentei Meppen von 1551 und 1772 weder Weizen noch Erbsen und Bohnen und die Einnahme an Gerste ist gegen die Roggen-Lieferungen nur unbedeutend. Jene Gegend ist mehr zur Vieh- und Bienenzucht und zum Flachsbau geeignet und dem entsprechen die dieser Gegend eigenthümlichen Lieferungen so wie die Lieferung von Fischen in den Seen und Flüssen des Westerwaldes ihre Erklärung findet.

§. 6.

Die Korngefälle werden fast durchweg nach Modien — Müdden[2]) — erhoben. Eine Ausnahme machen nur die Roggen-Lieferungen aus Littrikun §. 10., die theilweise nach Maltern bestimmt sind und die Berechnungen der Gesammt-Einnahmen aus den Villikationen Biun, Mülenhusen, Hüddeshusen und

---

[1]) „Der Boden in der Niedergrafschaft Lingen mit Ausnahme von Lengerich, Beesten, Freren und Schapen ist sehr schlecht. Es wird Roggen, Hafer und Buchweizen gebaut.“ Weddigen's Westf. Mag. Heft 13. S. 53. Ueber die Aemter Vechta, Kloppenburg und Meppen vgl. Driver a. a. O. S. 31. u. Behnes a. a. O. S. 184.

[2]) In dem Verzeichnisse bei Kindlinger M. B. II. S. 119. wird nach Maltern, Modien und Scheffeln gerechnet.

Littrikun (am Ende der §§. 3. 6. 9. und 10.), bei denen die Modien und Malter auf Siclen (sicli) reducirt worden sind.

Die panni linei et lanei werden hin und wieder nach ihrem Werthe näher bezeichnet (pannus lineus 6 denariorum — pannus unius sicli §. 33. und 34.), und im §. 24. wird auch die Länge und Breite angegeben. Die Geldabgaben sind entweder nach Denaren (§. 6. 44. 45.) oder nach Talenten (§. 16. 22.) oder nach Siclen (40 sicli §. 35.) berechnet. Bei den Schweinen ist großentheils der Reluitionspreis hinzugefügt: z. B. «1 porcum 3 denariorum, 6, 8, 9, 12, 15, 20, 30 denariorum, 1 porcum unius sicli, 2 siclorum, 48 porci unusquisque eorum 1 sicli precio" (§. 1. 7. 9. 10. 13. 22. der Rolle.) Dasselbe geschieht §. 25. und 35. bei den zu liefernden Ochsen — «bos siclorum trium». Das Jungvieh wird in der Regel durch victimæ bezeichnet[1]); nur, wo ein einzelnes Lamm neben einem Schafe vorkommt, heißt es «ovis cum pullo» oder «cum agno» (§. 38. 39.), und §. 41. wird auch einmal porcellus genannt.

Unter victima werden in der Regel Frischlinge oder Ferkel und Lämmer, zuweilen aber auch Kälber verstanden.[2]) Dem Bruder Johannes von Falkenhagen, der im Jahre 1479 die Heberolle abschrieb, war das Wort fremd; er fügt deßhalb §. 22. die Bemerkung hinzu:

> «Hic per victimas forte vult oves intelligi morem juxta sacre scripture etc.»

und hat demgemäß auch §. 32. hinter «victimam» eingeschaltet: «id est ovem.»

---

[1]) §. 25. 28. 29. 32. 35. der Rolle.

[2]) Das Güterverzeichniß bei Kindlinger M. B. II., S. 136. nennt §. 36. „porcine victime" und §. 40. „ovine victime". In der vita Meinwerci heißt es: „quinque victimas i. e. Friskinga und in dem Verzeichnisse bei Kindlinger S. 113. §. 8.: „tres Fressenhi porcini" — „decem fresingi ovini". Man vergl. Maßmann über die Freckenhorster Heberolle in den Denkmälern alter Sprache und Kunst von Dorow S. 55.

Bei einigen Gefällen ist die Zeit der Lieferung durch Bezeichnung von Festtagen ausgedrückt. So heißt es §. 21.: «ad missam sancti Martini». In der Regel ist dieses jedoch nicht geschehen und nur hin und wieder «quotannis» hinzugesetzt.

Die Zehnten, welche Corvei zu erheben hatte, sind großentheils schon in Gelde oder Naturalien firirt und werden an die Haupthöfe z. B. Meppen §. 16., Loten §. 22., Bramhorn §. 25., Freren §. 28., Fisbeck §. 32., Bernstorp §. 35. entrichtet. An einigen Orten wird aber der Zehnten noch in Natur gezogen und dort wurden Zehntscheunen unterhalten, wie zu Setlege §. 28., Emstecki §. 32. und Ereliti §. 32. Von diesen Zehnten sagt die Rolle: «decime congregantur in horreum abbatis» oder «in utilitatem abbatis».

Dienste, die dem Stifte Corvei geleistet werden müssen, kommen in der Heberolle nur §. 4. 5. und 22. vor. In §. 4. und 5. werden einige Pflugdienste aus Mulenhuson und Wedin genannt, die sehr mäßig und nach Morgenzahl oder Tagwerken genau bestimmt sind. Im §. 22. heißt es:

> «In Holthusen habitat unum mancipium quod «equitat quocunque sibi jubetur et habet 60 «jugera»

Das ist die einzige ungemessene Dienstleistung, die sich in der Heberolle findet. Wir werden unten sehen, daß diese Stelle in das Register Saracho's wörtlich übernommen ist.[1])

§. 7.

Die Personen-Namen der Heberolle, gegen 450 an der Zahl, gehören verschiedenen Namenkreisen an. Die Namen aus der Gegend zwischen der Ems und Hunte (§ 11—38. und

---

1) §. 44. der Heberolle heißt es einmal: „Gerberi habet 17 jugera et ex eis operatur quidquid sibi operatur.“ Ob Gerberi ein s. g. Halfen ist, der für den halben Ertrag die Grundstücke bestellt? Anders läßt sich die Stelle wohl nicht erklären.

theilweise §. 41.) haben zum großen Theile einen eigenthümlichen Klang, der den übrigen Landstrichen fremd ist. In den §§. 1. bis 10. 39. 40. 42. bis 45. der Rolle wiederholen sich von diesen Namen nur 36. und zwar solche, die überhaupt eine allgemeine Verbreitung gefunden haben. In Paderbornschen, Hessischen und Rheinischen Urkunden, in der Seibertzschen Sammlung für das Herzogthum Westfalen und selbst in den Corveier Traditionen, so reich diese mit Namen ausgestattet sind, kommen nur wenige derselben vor [1]), während wir den Namen aus den §§. 1. bis 10. 39. 40. 42. bis 45. ungleich häufiger begegnen. Jene Namen von der Ems und Hunte erinnern an die Freckenhorster Hebeliste und in dieser [2]), die sich ebenfalls an der Ems in einer benachbarten Landschaft bewegt, kommen sie auch zahlreicher zum Vorschein.

Die Beilage 1. enthält sämmtliche Namen unserer Heberolle; sie sind zur leichtern Vergleichung mit dem Register alphabetisch geordnet und die §§., in denen sie genannt werden, sind hinzugefügt, um die einer jeden Gegend eigenthümlichen Namen unterscheiden zu können. —

Ueber das Alter der Corveier Heberolle gibt der sachliche Inhalt wenigstens die Auskunft, daß dieselbe der Zeit vor dem 12. Jahrhundert angehört. Sie verzeichnet noch alle die Einkünfte aus den Zehnten im Bisthum Osnabrück, die mehrere Jahrhunderte hindurch zwischen Osnabrück und Corvei den Gegenstand eines Streites abgegeben haben, aus welchem der Bischof von Osnabrück endlich als Sieger hervorging. Im Jahre 1082 gelang es Corvei noch einmal, die königliche Bestätigung dieser Zehnten zu erwirken [3]), allein im 12. Jahrhundert hatte das Stift dieselben fast ganz verloren. [4])

---

[1]) Etwa ein Zehntel derselben findet sich in den Traditionen.

[2]) Abgedruckt in Dorow's Denkmälern. Berlin 1824. 1. Bd. 2. und 3. Heft.

[3]) Erhard Westf. Urk. B. Nro. 161.

[4]) Kindlinger's Münst. Beitr. Bd. 2. Urk. Nr. 18.

Die aus der Rolle ersichtliche Thatsache, daß bei ihrer Abfassung die Einkünfte des Stifts schon unter die Würdenträger und den Convent der Brüder vertheilt waren[1]), läßt auf der andern Seite schließen, daß das Alter der Rolle nicht über das 10. Jahrhundert hinausreicht. Eine solche Theilung war der Einrichtung der Benedictiner-Klöster ursprünglich fremd und selbst in den Domkapiteln wurde im 9. Jahrhundert die Gemeinschaft der Einkünfte in der Regel noch beibehalten. Ohnehin war die Mission Fisbeck mit ihren Revenüen erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts dem Stifte Corvei inkorporirt worden.

Die Form der Orts- und Personen-Namen deutet unverkennbar auf das 11. Jahrhundert und diesem entsprechend ist auch die von Wigand mitgetheilte Schriftprobe[2]), so daß wir die Abfassung der Rolle in das 11. Jahrhundert und — wenn die Vergleichung mit andern Schriften dieser Periode nicht trügt —, in die zweite Hälfte desselben setzen müssen.

II. Die Traditionen und das Register Saracho's.

§. 8.

In dem Corveier Archive befindet sich eine Abschrift der Traditionen vom Jahre 1479, die damals der Bruder Johannes von Falkenhagen angefertigt hat. Aus dieser sind dieselben in das jüngere Kopialbuch vom Jahre 1664 übernommen. Das Original war schon im 17. Jahrhunderte nicht mehr vorhanden und Falke besaß nur eine fehlerhafte Abschrift aus dem Kopialbuche.[3]) Die Reihenfolge der Traditionen, wie sie in den Handschriften enthalten ist, hat derselbe in seiner Ausgabe nicht beibehalten. Die Tradition Nro. 224. der Handschriften, die

---

1) Vergl. §. 11. 16. 22. 28. 36.

2) Archiv Bd. 3. Heft 1.

3) Wigand's Geschichtsquellen Corveis §. 6. und Trad. Corb. S. 5.

das Datum 1037 führt, hielt er für die jüngste [1]), wahrscheinlich weil unmittelbar darauf Nro. 225. die Worte folgen: «Cuncte traditiones que fuerunt tradite . . . temporibus domini Abbatis Ada . .» [2]) Dieses und die Namen der Aebte Warinus (826—856), Adalgar (856—876) und Gerbernus (949—965), die in den Traditionen §. 86., 139., 175. und 400. seines Codex erscheinen, mochten ihn bewegen, die Traditionen mit den Worten Nro. 225 zu beginnen und mit der Tradition Nro. 224. zu schließen. Er hat auf diese Weise die Reihenfolge der Traditionen vollständig umgekehrt. Außerdem sind aber noch

1. einzelne Traditionen von Falke versetzt worden. So gehört die Schenkung in Rianthorpe §. 385. zu §. 360.; die Tradition in Astinioshus (Astiereshusen W.), die unmittelbar nach §. 368. folgen sollte, ist §. 396. angehängt und die Tradition in Ludusfinhusen §. 409. ist aus der Reihe zwischen §. 471. und 472. genommen. [3])

2. Mehrere Ortschaften sind von Falke in die Traditionen willkürlich eingeschoben. Einige derselben haben wir bereits oben §. 4. angeführt. Außer jenen sind es Billurbeke §. 256., Perderesdorpe §. 320., Lide §. 356, Nathesungun §. 427. und Durpethe §. 458. Aber auch Namen der Schenker und derjenigen, zu deren Seelenheil die Schenkungen gemacht sein sollen, sind zugesetzt (§. 320. 369. 380. 425. 449. 458. 473) und §. 380. 425. 369. lesen wir ganze Traditionen von Besitzungen zu Erkli, Eccanhus, Lavingi und Adalingeresthorpe, die den Handschriften fremd sind. [4])

r

[1]) Codex traditionum Co bej. pag. 315.

[2]) Falke ergänzt nämlich den nicht vollständig mehr erkennbaren Namen des Abtes und schreibt «adalard» und dieser ist der erste Abt des Klosters.

[3]) Wigand Trad. Corb. §. 124. 135. 147.

[4]) Wigand a. a. O. §. 481. 59. 96. 165. 196. 108. 119. 163. 187. 196. 212.

3. Viele Orts-Namen sind in der Ausgabe Falke's entstellt und verstümmelt. So lesen wir §. 27. Hajon statt Haren, §. 34. Eilfeshusen und Steinanabike statt Eulfeshusen und Swenabeke, §. 141. Grimileshuson statt Gruvileshusen, §. 253. Balemeri statt Blecmeri, §. 373. Bellerbiki statt Beverbike, §. 452. Diverntbal statt Eliverthur, §. 484. Boda statt Bocla, §. 478. Dikessen statt Hiddikessen.[1])

Vergleichen wir nun das Register Saracho's mit den Traditionen, so tritt uns die seltsame Erscheinung entgegen, daß das Register in den Nummern 1 bis 622 die zahlreichen Orts-Namen ganz in derselben Reihe und Ordnung folgen läßt, die Falke den Traditionen gegeben hat. Die versetzten und eingeschobenen Orte finden sich in den, den betreffenden §§. der Traditionen entsprechenden Nummern wieder und die entstellten oder verstümmelten Orts-Namen kommen in dem Register genau wieder zum Vorschein. Auch bei andern, den Sinn entstellenden Lesefehlern oder Fälschungen der Traditionen Falke's finden wir das Register mit diesen in Uebereinstimmung. So lautet bei Falke die Tradition § 127.:

> «Tradiderunt bunico et riedag quidquid habue-
> «runt in billurbeke et de ipsa loine quidquid
> «hildiger habuit»

und Saracho antwortet Nr. 158.:

> «in fluvio leine . . piscatio pertinet ad eccle-
> «siam . . .»

Die Handschriften der Traditionen sagen aber nicht «de ipsa loine», sondern «de ista parte loine».

---

[1]) Wigand a. a. O. §. 251. 258. 365. 478. 112. 190. 224. 217. Der Schreiber, der die Abschrift für Falke besorgte, hat nach Wigand bei der Tradition 217 eine Zeile übersprungen und dadurch den verstümmelten Namen Dikessen herausgebracht. S. 725. Note x seines Kodex sagt Falke, daß er die Lage dieses Ortes nicht angeben könne und doch hat er ihn S. 87. Nr. 12. schon gefunden und setzt ihn auf seiner Karte westlich vom Dümmersee!

[2]) Wigand a. a. O. §. 351.

Die Tradition §. 191. heißt bei Falke:

«Tradidit . . . in luidberteshus . . . quidquid in «illa villa habuerunt et quod in haddeshus et «quod in vatu habuerunt».

In der Ausgabe von Wigand lesen wir dagegen §. 416.:

«et excepto Haddeshusen et quod in Vatcu ha«buerunt»

Dennoch verzeichnet das Register Nr. 242. bis 244. nicht allein Güter zu Luidberteshus, sondern auch zu Haddeshus und Vatu.[1])

Einige Traditionen sind ferner in der Ausgabe von Falke unvollständig. Die Tradition §. 314. enthält in der Handschrift den Zusatz:[2])

«Tradidit Thiatmarus in Duiren . . . 1 familiam «et 30 jugera,

und die Tradition §. 478. lautet vollständig:[3])

«Tradidit Hogerus pro filio suo Bernhardo in An«tunun 1 familiam et 40 jugera et 1 jurnalem et «in Hiddikessen 10 jugera.»

Falke gibt hiervon nur die Worte wieder: «Tradidit Hogerus in dikessen 10 jugera». Schlagen wir das Register nach, so zeigt sich, daß sein Saracho die Besitzungen zu Duiren und Antunun ebenfalls nicht gekannt und nicht verzeichnet hat, eben so wenig wie die zu Hiddekessen, wofür das Register Nr. 612. Dikessen setzt.

Die Uebereinstimmung, die wir hier zwischen dem Register und der von Falke besorgten Ausgabe der Traditionen wahrnehmen, namentlich die gleichmäßige Reihenfolge der zahlreichen Ortschaften kann offenbar kein Anderer als Falke selbst bewirkt

---

1) Andere Lesefehler oder Fälschungen der Traditionen von Falke, die sich im Register wieder finden, sehe man in den vergleichenden Noten der Ausgabe von Wigand.

2) Wigand a. a. O. §. 53.

3) Das. §. 217.

haben, und dennoch hat er die Unverschämtheit, Seite 4 Note c seines Kodex diese Uebereinstimmung gleichsam als eine Merkwürdigkeit besonders hervorzuheben.

§. 9.

In den Traditionen ist der Gegenstand der Schenkung entweder ausgedrückt oder der Schenker gibt «quidquid ibi habuit». Gegenstand der Schenkung sind Grundgüter, einzelne Mancipien oder hörige Familien. Oft wird neben den Mancipien oder Familien gleichzeitig ein bestimmter Grundbesitz angegeben, allein häufig werden auch ohne Angabe von Grundstücken nur Hörige und Mancipien genannt, die dem Stifte Corvei geschenkt worden. Bei den Schenkungen der erstern Art zeigt sich als Regel, daß der Grundbesitz, der gleichzeitig mit einer Familie übergeben wird, 30 Morgen beträgt.[1]) Es kommen aber auch einzelne Traditionen vor, die neben einer Familie oder neben Mancipien 10, 20, 35, 36, 40, 50, 51, 60 und mehrere Morgen namhaft machen.[2])

Wo die Traditionen die Morgenzahl enthalten, ist dieselbe Zahl in die korrespondirende Nummer des Registers übernommen. Bei den vielen Traditionen, in denen es sich nur um eine Familie ohne Bezeichnung eines Grundbesitzes handelt, ist nach dem Maaßstabe, den die in den Noten 1 und 2 angeführten §§. der Traditionen ergeben, der Grundbesitz in dem Register hinzugefügt. In der Regel sind einer Familie 30 Morgen zugeschrieben[3]); es fehlt aber in dem Register auch nicht an Num-

---

[1]) Z. B. §. 291. 303. 306. 319. 320. 324. 325. 330. 336. 433. 439. 463. der Trad.

[2]) §. 304. 305. 307. 312. 313. 318. 326. 337. 342. 353. 354. 408. 425.

[3]) Man vergleiche §. 262. der Trad. F. mit Nr. 327. Reg. Sar., 267. mit 335. 336., 268. mit 337., 269. mit 338., 273. mit 341., 274. mit 342., 275. mit 344., 280 mit 351., 282. mit 353., 283. mit 355., 287. mit 359., 289. mit 361. 362., 291. mit 363., 293. mit 365., 299. mit 372., 313. mit 392., 323. mit 404., 330.

mern, in denen eine Familie mit 36, 40, 50, 60 und mehreren Morgen erscheint, und an einigen Stellen hat sich dasselbe damit begnügt, nur die Abgaben beizufügen. [1])

In einer langen Reihe von Traditionen ist der geschenkte Grundbesitz nach Mansen oder Hufen angegeben. Bei der Uebertragung dieser Güter in das Register zeigt sich die Eigenthümlichkeit, daß selten die Hufenzahl in das Register übernommen ist, vielmehr sind die Mansen nach der Morgenzahl eingetragen und jede Hufe ist zu 60 Morgen gerechnet worden. So heißt es

§. 2. der Trad. F. mansum unum et dimidium und das Register Sarachos setzt Nr. 2. = 90 jugera;

§. 21. Trad. «duas partes de manso» übersetzt das Register Nr. 25 mit 40 jugera;

§. 35. Trad. «mansos 2» sind im Register Nr. 51. = 120 jugera;

§. 39. Trad. «tertiam partem de manso» übersetzt das Register Nr. 57. mit 20 jugera;

Es wiederholt sich dieses in 56 Nummern des Registers. [2])

---

mit 420., 339. mit 428., 355. mit 449., 356. mit 450., 357. mit 452., 363. mit 467., 371. mit 474., 373. mit 475., 379. mit 484. 485., 381. mit 489., 385. mit 493., 392. mit 500., 404. mit 515., 410. mit 522., 426. mit 542., 435. mit 558., 451. mit 578., 453. mit 580., 455. mit 582., 458. mit 586., 459. mit 587., 464. mit 592., 264. mit 329., 296. mit 369., 346. mit 439., 349. mit 442.

[1]) Z. B. §. 272. der Trad. vergl. mit Nr. 340. R. S., 276. mit 346., 281. mit 352., 294. mit 366., 310. mit 387.

[2]) Es sind zu vergleichen: §. 41. der Trad. mit Nr. 57. d. Registers, 51. mit 68., 53. mit 72., 71. mit 93., 103. mit 122., 115. mit 138., 129. mit 164., 143. mit 176., 146. mit 178., 180. mit 229., 181. mit 231., 190. mit 241., 211. mit 262., 215. mit 266., 219. mit 275., 224. mit 280., 236. mit 298., 237. mit 299., 241. mit 303., 247. mit 311. 312., 249. mit 314., 250. mit 316., 251. mit 317., 252. mit 318., 256. mit 321., 258. mit 323., 261. mit

Das Ackermaaß der Mansen oder Hufen ist bekanntlich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr von einander abweichend. Es kommen Hufen vor von 29, 30, 32, 40, 43, 45, 50, 60 und mehreren Morgen.[1]) Das üblichste Maaß sind 30 Morgen und dieses bildet namentlich auch noch heute die Regel im Paderbornschen und in den angrenzenden Ländern, obwohl auch hier Hufen von 32 und 40 Morgen sich zeigen und vereinzelt wohl Hufen von 60 Morgen vorkommen.[2]) In der ältesten Corveier Heberolle finden sich 12 Mansen oder Hufen zu Huiddeshusen, 16 zu Littrikun und 3 zu Metsdorf von je 30 Morgen, wogegen 4 Mansen zu Fisbeck, 2 zu Hesduni und 3 zu Livimeareshusen von je 60 Morgen genannt werden. Selbst in der Feldmark eines und desselben Dorfes ist die Größe der Hufen verschieden. In dem Corveier Güter-Verzeichnisse bei Kindlinger (Münst. Beitr. II. S. 142.) heißt es: In Bun sunt 7 mansi litonum, qui numerantur per 40 jugera. Ibidem sunt 10 mansi, qui numerantur per 30 jugera. Das Register Saracho's nennt dagegen Hufen aus den Gauen an der Ems, Hunte, Weser, Elbe, Diemel und Lahn, und trotz der Mannigfaltigkeit des Hufen-Maaßes sollen sie alle ein gleiches Maaß von 60 Morgen haben. Eine solche Gleichmäßigkeit kann nur eine gemachte sein und wenn wir bei Falke Seite 6. die Note d lesen, wo er mit Leukfeld, Freher, Win-

---

326., 285. mit 358., 320. mit 401., 328. mit 415., 329 mit 417. 418., 337. mit 426., 348. mit 441., 356. mit 451., 380 mit 487., 383 mit 491., 414. mit 527., 419. mit 533., 425 mit 540. 541., 427. mit 545., 433. mit 555., 448. mit 572., 468. mit 600., 469. mit 601., 480. mit 615. 616., 481. mit 617., 482. mit 619., 483. mit 620., 388. mit 496. — Bei der Trad. 388. ist zu bemerken, daß die Zahl V in derselben ein Druckfehler ist, wie die emenda ergeben.

[1]) Die Territorien von Dr. Georg Landau. Hamburg 1854. S. 1—39.

[2]) v. Harthausen Agrarverfassung der Fürstenthümer Paderborn und Corvei. S. 28. — Wigand's Provinzialrecht Bd. 2. S. 151.

kelmann über das Maaß der Hufen polemisirt und mit Berufung auf die in der alten Heberolle genannten Mansen zu Fisbeck, Hesduni und Livimareshusen 60 Morgen als das Normalmaaß bezeichnet, wenn wir sehen, daß derselbe in der Tradition §. 351. zwischen «2 mansos» und «120 jugera» das Wort «sive» einschiebt [1]), so können wir nicht zweifelhaft sein, wem das Register diese Gleichmäßigkeit zu verdanken hat. Sonderbar, daß sich Falke in der Note d. S. 6. nicht auf die Tradition §. 351. und auf das Register Saracho's beruft, denn auch in diesem heißt es Nr. 18.: «6 mansos sive 360 jugera» und Nr. 602.: «3 mansi sive 180 jugera».

III. Vergleichung des Registers mit der Heberolle.

§. 10.

Das Register Saracho's schließt die Aufzählung der aus den Traditionen übernommenen Besitzungen mit der Nr. 622. Von Nr. 623. bis 749. sind Besitzungen angereihet, welche in den Traditionen nicht vorkommen, und von diesen ist der größte Theil aus dem Fragment der ältesten Heberolle entnommen. Die betreffenden Ortschaften sind folgende:

Register Saracho's		Heberolle
Nr. 623.	Pharanrodun	§. 26.
626.	Lunni	25. 26.
627.	Lasdorp	24.
628.	Wathnun	24.
629.	Dorbun	19.
630.	Alodun	19.
631.	Dude	20.
632.	Widropla	20.
633.	Spana	20.

[1]) Wigand's Trad. Corb. § 90.

Register Saracho's		Heberolle
Nr. 635.	Werelidde	S. 15.
636.	Wissede	15.
637.	Hallithe	15.
638.	Wachendorp	15.
639.	Westerwalde	15.
640.	Siviveldon	31.
642.	Roccon	13.
644.	Aschendorpe	19.
645.	Westerwalde	21.
647.	Aszi	17.
648.	Deringon	14.
649.	Hulesdon	14.
650.	Birsun	14.
651.	Huvinni	15.
652.	Astnun	15.
653.	Brugerinson	41.
655.	Hustin	39.
659.	Harun	17.
660.	Dersmum	18.
661.	Helderi	18.
662.	Embini	18.
663	Brussina	19.
666.	Staden	25.
667.	Burkundun	25.
668.	Hany	26.
669.	Sugila	21.
670.	Redun	34.
672.	Dorpun	22.
674.	Roggun	21.
675.	Dymum	21.
676.	Walinoon	21.
680.	Roggelinghuson	44.
682.	Burtnun	13.

Register Saracho's		Heberolle
Nr. 683.	Bollun	§. 13.
684.	Roccun	13.
685.	Harin	37.
686.	Baccamum	27.
687.	Ostwerdi	27.
688.	Lengirichi	28.
692.	Lodon	17.
694.	Ladorp	16.
701.	Lodon	17.
702.	Anlidun	16.
703.	Gallinchusen	16.
704.	Anreppe	22.
705.	Mundeswidi	16.
708.	Alehorn	32.
709.	Didi	32.
710.	Berclage	30.
711.	Baginni	33.
712.	Burgiri	16
713	Burgun	16.
714.	Gezzi	23.
715.	Redun	19.
716.	Fersne	16.
717.	Dalamum	16.
718.	Finnun	16.
719.	Mepbin	11.
724.	Methisdorpe	38.

Auch die von Falke in die Traditionen eingeschobenen Orte Heriberneſſun, Gnydun, Erelithe, Emſtecke, Hareburgun, die in den Nummern 2, 454, 576, 574 und 575 genannt werden, ſind aus der Heberolle §. 3., 29., 33., 32. und 31. entlehnt worden.

Wir werden unten ſehen, daß auch die Gefälle und Abgaben aus faſt allen dieſen Ortſchaften aus der alten Heberolle

wörtlich in das Register übertragen sind. Der Verfasser des Registers hatte also die Rolle vor sich liegen. Warum holt er aber bald aus diesem bald aus jenem §. eine Besitzung hervor [1]), um sie dem Register anzureihen und warum nimmt er nicht die sämmtlichen Güter der Rolle in dasselbe auf? Hatte ja doch das Register nach seiner Einleitung den Zweck, der Nachkommenschaft zu zeigen, welchen Reichthum an Gütern und Gefällen das Stift besaß! Die Antwort auf unsre Frage bleibt Falke nicht schuldig. Er verzeichnet S. 407. seines Codex fast alle nicht in das Register aufgenommenen Ortschaften der Heberolle, verrenkt einige Orts-Namen, um ein paar Orte in das Fürstenthum Waldeck und die angrenzende Gegend verlegen zu können und fügt dann hinzu: Has vero e nostris membranis eam ob causam hoc loco indicavimus, ut unicuique constet, quantis olim affecerint ornamentis abbatiam nostram progenitores comitum Waldeccensium». Indem er auf diese Weise die Ortschaften sehr wohlfeil los wird, gibt er deutlich genug zu erkennen, daß er deren Lage nicht ausfindig machen konnte. Er wußte also auch die Gaue, denen sie angehören, nicht einmal annähernd zu bestimmen und ohne diese hatten sie für sein Register kein Interesse.

§. 11.

Das Register nennt gegen 1900 Mancipien und zu Abgaben verpflichtete Personen. Dennoch zählt dasselbe nur 430 Personen-Namen und bis auf etwa 50 finden sich alle diese Namen in dem Fragment der Heberolle. Aber auch unter die-

[1]) Während Falke die Abgaben wörtlich aus der Heberolle in das Register überträgt, hütet er sich sorgfältig, die Prästantiarien unter denselben Namen aufzuführen, welche an den betreffenden Stellen die Rolle nennt. Er holt vielmehr aus andern §§. der Heberolle die Namen herbei, bald aus dem einen, bald aus dem andern, ganz so, wie es mit den Besitzungen geschehen ist. Es war wohl darauf abgesehen, über seine Quelle zu täuschen.

sen 50 sind noch sehr viele, die als Verstümmlungen oder Lesefehler der in der Rolle vorkommenden Namen zu erkennen sind, indem bald nur ein Vokal oder Konsonant verwechselt, bald eine Endsilbe angehängt oder ausgelassen ist. Wer sich die Mühe gibt, die Namen aus einzelnen Nummern des Sarachonischen Registers in dem Namens-Verzeichnisse der Heberolle (Beilage 1) nachzusehen, wird sich sofort hiervon überzeugen.

Es ist schon mehrfach bemerkt worden, daß bei der Betrachtung der alten Personen-Namen zunächst ihre erstaunliche Menge und Mannigfaltigkeit auffällt. 6 bis 7000 Namen liegen etwa in gedruckten Schriften und Urkunden vor und wie viele mögen sich noch in ungedruckten Urkunden finden![1]) Es ist daher schon an und für sich höchst unwahrscheinlich, daß 1900 Personen nur 430 Namen führen, daß sich dieselben Namen bei ihnen so oft wiederholen sollten. Man braucht nur die Corveier Traditionen durchzugehen, um sich zu überzeugen, daß eine solche Monotonie in den Namen etwas Unerhörtes ist. Bei dem Register Saracho's kommt nun hinzu, daß sich in diesem dieselben Namen am Rhein wie an der Elbe, in der Wetterau wie an der Nordsee wieder finden. Wir haben oben gesehen, wie wenige Namen aus dem Kreise zwischen Ems und Hunte in den übrigen, doch noch stammverwandten Bezirken der Heberolle sich zeigen und hier finden wir sie fast in allen Gegenden Deutschlands, namentlich auch an der Elbe, wo doch auch Slavische Bauern auf den Gütern Corvei's wohnten.[2]) Ohnehin kann es ja doch nicht Zufall sein, daß den 1900 Personen mit wenigen Ausnahmen grade diejenigen Namen beigelegt sind, die in dem Fragment der Heberolle vorkommen und wenn irgend etwas, so liefert dieses den Beweis, daß das Register aus der Heberolle komponirt ist.

---

[1]) Die Deutschen Personen-Namen. Von H. F. Otto Abel. Berlin 1853. S. 6.

[2]) Kindlinger Münst. Beiträge Bd. II. Urk. B. S. 120.

Die wenigen Namen des Registers, welche der Heberolle fremd sind, sind aus den Falkeschen Traditionen entlehnt und es läßt sich von mehreren zeigen, daß sie Lieblings-Namen Falke's waren. Wir wollen nur auf den Namen Osman, den er für einen türkischen hielt [1]), auf Asabug [2]), die er zum Stamme Widekind's zählt und auf den Namen Bucco aufmerksam machen. Bucco wiederholt sich sehr häufig in dem Register. [3]) Vergleichen wir die Traditionen §. 242. 384. 442. 461. F. mit den entsprechenden §§. der Wigand'schen Ausgabe, so zeigt sich, daß Falke diesen Namen statt Bacco in die Traditionen eingeschmuggelt hat und zwar, wie die Noten x Seite 491., k Seite 608., z Seite 704. und c Seite 685. seines Kodex ergeben, lediglich zu dem Zweck, um ihn zu polemischen Bemerkungen und zu genealogischen Kombinationen auszubeuten.

§. 12.

Die Abgaben und Gefälle, die nach dem Register Saracho's das Stift Corvei zu erheben hat, sind bis auf einige unbedeutende, sehr erklärliche Ausnahmen, ganz dieselben, welche die Rolle enthält. Nicht allein in den Nummern 623. bis 725., sondern auch in mehrern vorhergehenden stimmen sie wörtlich mit jenen der Heberolle überein. Zur Veranschaulichung wollen wir einige Nummern des Sarachonischen Registers den §§. der Heberolle gegenüber stellen:

Register Sarachos.	Heberolle.
Nr. 121. In Lasdorpe in pago Fivilga unno et ebbi 40 habent jugera ebbi quotannis persolvit 12	§. 24. In Lasdorpe Rikeri 12 modios siliginis 3 avene 1 paldonem 1 ovem.

[1]) Trad. Corb. pag. 53. Note h.

[2]) Das. S. 479. Note l.

[3]) Nr. 8. 11. 29. 90. 103. 125. 217. 232. 292. 324. 411. 431. 458. 660. des Registers.

modios siliginis 3 avene 1 paldonem et 1 ovem unno 2 oves 1 paldonem 3 modios avene et 12 siliginis.

Nr. 505. In Leri in pago Derlingo continentur 90 jugera que habent gerward reindal bering et ada et persolvunt 39 modios siliginis 80 modios avene 4 pannos et 4 oves. [1])

Nr. 574. In Emsteki in pago Leri quotannis persolvere debent wulfhart 7 modios siliginis 7 modios avene 2 paldones et 1 ovem, aio 8 modios siliginis 8 modios avene 1 pannum et 1 ovem rideri 3 modios siliginis 3 modios avene 1 paldonem 1 ovem siwigo 7 modios siliginis 7 modios avene 1 paldonem 1 ovem wezil 3 pannos et 1 arietem fridiger 3 modios siliginis 1 ovem 1 paldonem et 3 modios avene.

Nr. 575. In Hareburgun in pago Leri mannigo quo-

Dedo 2 oves etc. ut Rikeri.

§. 34. In Lere Bebbo 9 mod. silig. 20 avene, 1 pannum 1que ovem. Fridemar 8 mod. plus quam Bebbe ceteraque simil. ut idem. Renold similiter ut Fridemar. Egilwald simil.

§. 31. In Emsteki gerwart 7 mod. silig. 7que avene 2 paldones 1que ovem. Fridiger 8 mod. silig. 8que avene 1 pannum 1 paldonem 1que ovem. Mannigo 3 mod. silig. 3que avene 1 paldonem 1que ovem, Eddicho 3 pannos et 1 arietem. Vigerih 3 mod. silig. unam ovem 1 paldonem 3que mod. avene.

§. 31. In Hareburgun Eddi 8 mod. silig. 8que avene

---

[1]) Die panni, oves so wie die modios avene des §. 34. der Heberolle sind hier zusammen addirt.

vis anno persolvit 8 modios siliginis 8 modios avene 1 paldonem et 1 ovem.

1 paldonem et 1 ovem.

Nr. 601. In Bechi in pago Wessaga continentur 120 jugera abbigo habet 20 jugera et persolvit 20 modios avene 3 siliginis et 2 oves redic habet 20 jugera et persolvit tantum quantum abbigo dedo 30 habet jugera et persolvet 30 modios avene 3 siliginis et 2 oves thiedbarn 30 habet jugera et persolvet tantum quantum dedo et insuper uterque eorum 6 denarios.

§. 6. In Bechi Bezelin habet 20 jugera et persol. 20 mod. avene 3 silig. 2 oves. Item Ezelin simil. Haier habet 30 jugera et persol. 30 mod. avene 3 silig. 2 oves. Item Haier simil. et uterque eorum 6 denarios. [1]) . . . . similiter.

Nr. 623. In Pharanrodun in pago Ostrache hildiger habet bivangum et persolvit quotannis 1 bovem 12 oves et 12 eminas mellis.

§. 26. De Pharanrodun tantum quantum de Spenela. §. 25. De Spenela bos unus victimeque 12 emineque mellis 12. (Hic per victimas forte vult oves intelligi, morem juxta sacre scripture. Nam ovis mundus est animal, victimisque olim sacris ad-

[1]) Den Namen eines Fünften, der eben so viel zu liefern hatte, als Haier konnte der Abschreiber nicht lesen und Saracho geht es nicht besser; das Register nennt auch nur 4 Prästantiarien.

	modum familiaris hostia erat.) [1]
Nr. 627. In Lasdorpe in pago Fivilga hoigo habet 18 jugera et persolvit quotannis 12 modios silig. 3 mod. avene 1 paldonem et 1 ovem, dudi habet 20 jugera et persolv. 12 mod. silig. 3 mod. avene 1 paldonem et 2 oves. [2])	§ 24. In Lasdorpe Rikeni 12 mod silig. 3 avene 1 paldonem 1 ovem. Dedo 2 oves etc. ut Rikeri.
Nr. 629. In Dorbun in pago Thrente brio habet 24 jugera et persolv. quovis anno 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum.	§. 19. In Dorbun Villimar 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum.
Nr. 630. In Alodun in pago Thrente hubbio habet 24 jugera et persolv. quovis anno 20 mod. silig. 2 oves et 1 pannum, stelmar habet totidem et persolv. tantum quantum hubbio.	§. 19. In Alodun Fastenit 20 mod. silig. 2 oves 1 pannum. Abbatha similiter.
Nr. 635. In Werelidde in pago Agrotingun bernig habet 20 jugera et persolv. quovis anno 30 mod. silig. 6 mod. avene 1 porcum 2 oves 2 pannos et 1 sextarium mellis.	§. 15. In Werelidde Hojo habet 20 jugera et persolv. 30 silig., 6 avene, 2 oves 1 porcum et 2 pannos, 1 sextarium mellis.

[1]) Hier findet sich die Note des Bruders Johannes von Falkenhagen, von der schon oben die Rede war.

[2]) Nr. 627. ist eine Wiederholung der Nr. 121.

Nr. 637. In Hallithe in pago Thrente adago habet 6 jugera et persolv. quovis anno 8 mod. silig. 6 mod. avene et 1 ovem.

§. 15. In Hallithe Luider habet 6 jugera et persol. 8 mod. siliginis, 6 avene 1 ovem.

Nr. 639. In Wesderewalde in pago Thrente laudue habet 3 jugera et persolv. quotannis 2 pannos et 10 esoces.

§. 15. In Westerewalde Adaldae habet 3 jugera et persolv. quotannis 2 pannos decemque esoces.

Nr. 645. In Wesderewalde in pago Isloi habitant 7 homines quorum haec sunt nomina: wastbert omar odulf ritger gerwerc dedo beio qui quotannis persolvunt tantum piscium quantum 14 siclis emi potest — eorum sex etiam solvunt 1 pannum, 6 ad Missam S. Martini et 6 in pentecoste et ita 12 per totum annum.

§. 21. In Wesderewalde 7 habitantes persolv. quotannis piscium quantum 14 siclis capi potest. Illorum sex persolv. singuli unum pannum ad missam S. Martini et fiunt 6 et facient simil. in pentecoste et per totum fient 12.

Nr. 719. In Mephin in pago Thrente continentur salice terre 66 jugera. helmeri habet 16 jugera et persolvit uno anno 3 pelles bovinas alio anno 2 pelles 1 ovem et majo mense 4 mod. silig. hoico ha-

§. 11. Item in Mephin continentur salice terre 60 jugera [1]) ad cameram fratrum pertinentia. Hildibern 16 habet jugera et persolvit uno anno 3 bovinas pelles, alio anno 2 pelles 1 ovem in majo,

[1]) Die Heberolle hat unrichtig addirt; es sind 66 Morgen, wie das Register richtig bemerkt.

bet 10 jugera et singulis annis persolv. 10 modios avene 2 oves et 5 pelles bovinas. wilhard habet 20 jugera et persolv. 2 oves, 2 pelles, 4 pannos inferiores 1 sextarium mellis et 15 modios siliginis. radolf habet 20 jugera et persolv. 10 mod. silig. 2 oves et 4 pelles.

4 mod. silig. Diozo habet 10 jugera et persolv. quotannis 5 bovinas pelles, 10 mod. avene 2 oves. Hiligo habet 20 jugera et persolv. 4 pannos inferiores 1 sextarium mellis, 2 pelles, 30 mod. silig. 2 oves. Dedo 20 habet jugera et persolv. 4 pelles 10 mod. silig. 2 oves.

Die Vergleichung der übrigen §. 10. angeführten Nummern des Registers mit den beigesetzten §§. der Heberolle zeigt ebenfalls in der Regel wörtliche Uebereinstimmung der Abgaben und Gefälle und bei den übrigen Nummern hat die Heberolle unverkennbar das Modell abgegeben. Roggen, Hafer, Schafe, Schweine und Geldrenten machen auch in dem Register den Hauptgegenstand der Gefälle aus; Gerste erscheint verhältnißmäßig spärlicher, Leinwand und Honig wiederholen sich oft (z. B. Nr. 14. 42. 51. 91. 100. 120. 124. 141. 145. 159. 169. 204. 209. 310. u. s. w.); die panni lanei fehlen nicht [1]) und eben so kommen einzelne Lieferungen von Holz [2]), Fischen [3]), Wein [4]), Ochsen [5]), paldones [6]), Fellen oder Häuten [7]) und Hühnern [8]) vor. Weizen wird ganz so, wie in der Heberolle nur aus sehr wenigen Ortschaften geliefert, namentlich aus 3 Orten, die am Rheine liegen sollen [9]), aus der Eder-Gegend [10]), aus Thuresloun, Sandhurst und Rehrbeck, die in den Fränki-

[1]) Die 65 pannos laneos (Nr. 605.) sind aus der Tradit. §. 473. F. übernommen.
[2]) Nr. 62. 94. des Registers. — [3]) Nr. 133. 266. 45. 113. das.
[4]) Nr. 168. 248. 308. das. — [5]) Nr. 13. 101. 506.
[6]) Nr. 14. 98. 144. — [7]) Nr. 5. das. — [8]) Nr. 748. das.
[9]) Nr. 106. 107. 108. das. — [10]) Nr. 137.

schen Hessengau gesetzt werden [1]), aus Hrodbertcshus, angeblich im Lisgau [2]), aus Roggelinghausen, das nach der Nummer 313 dem Gau Suilbergi angehören soll, aus Bisinisburg [3]), angeblich im Hasugo und aus Hetlogun. [4]) Ziegen — capras — werden Nr. 125. und 126 genannt; Nr. 91. 264. 429. sind aber capreas, also Rehe daraus gemacht. Erbsen und Bohnen fehlen ebenso im Register wie in der Heberolle.

Auch die Ausdrücke zur nähern Bezeichnung der Lieferungs-Gegenstände sind aus der Heberolle entnommen. Z. B. «pannus lineus in longitudine habens 16 cubitos et in latitudine 3» [5]) aus §. 24. der Rolle, «pannum lineum sex denariorum» [6]) aus §. 34., «2 pannos, quemlibet unius sicli» [7]) aus §. 33 und 34., «1 porcum 3 denariorum, 8, 9, 12, 16, 20, 32 denariorum» [8]) aus §. 1. 7. 13. der Rolle, «3 porcos siclorum pretio» [9]) aus §. 9., «8 denarios sive porcum» [10]) aus §. 7., «bos 3 siclorum» [11]) aus §. 25. und 35., «ovem cum pullo, ovem et agnum» [12]) aus §. 38. u. 39. der Rolle. Ebenso werden die Geldrenten ganz wie in der Heberolle nach Denaren, Siclen und Talenten [13]) berechnet und die Früchte nach Modien sowie der Honig nach emina und sextarium gemessen. Die in den Urkunden des 11. Jahrhunderts bei Honig üblichen Gemäße «urna» oder «sctula» hat das Register in Uebereinstimmung mit der Hebe-

---

1) Nr. 247. 257. 368. — 2) Nr. 300. — 3) Nr. 357.

4) Nr. 228. Aus Hetlage sollen 20 Modien Weizen nicht an Corvei, sondern an den Bischof von Osnabrück geliefert werden. Der Bischof bezog aber nach der Urkunde bei Möser S. 407. nur Hafer aus Hetlage und die Feldmark eignet sich auch nicht zum Weizenbau.

5) Nr. 101. des Reg. Die Stelle Nr. 148. ist hiernach gebildet.

6) Nr. 105. des R. — 7) Nr. 585. des R. — 8) Nr. 6. 8. 78. 494. 509. 572 d. R. — 9) Nr. 26. d. R.

10) Nr. 17. d. R. — 11) Nr. 101. das. — 12) Nr. 111. 233. das.

13) §. 16. der Rolle heißt es am Schluß: «unum quodque talentum 30 pannis», daher Nr. 713. 716—718. des Reg. «15 pannos dimidii talenti».

rolle vermieden, und um die Uebereinstimmung noch vollständiger zu machen, wiederholt das Register auch einige Mal die Lieferungszeit: «ad missam S. Martini». (Nr. 696. 697. 698.) Verschiedenheiten zeigen sich im Register bei den Abgaben nur in sofern, als

a) neben dem Honig hin und wieder Wachs hinzugefügt ist, [1]) welches in der Rolle fehlt.

b) Ferner kommt im Register, anschließend an die Tradition Nr. 58., wo dem Stifte ein Salzwerk geschenkt wird, Salz als Gegenstand der Lieferung vor.

c) Sodann fehlen im Register die Ausdrücke porcellus und victimæ sowie die Lieferungen an Pech. Dagegen gebraucht dasselbe zweimal das Wort frisginga [2]) und einige Mal das Wort taurus [3]), welche beide der Rolle fremd sind.

d) Endlich läßt das Register aus einer Mühle 100 Aale und 9 gemästete Schweine liefern [4]), während die Heberolle keine Aale hat und die Schweine in der Mühle nur bis «ad missam S. Mariæ oder S. Thomæ» füttern, dann aber noch 8 Wochen hindurch wöchentlich 3 Modien Schrotkorn liefern läßt. [5])

Diese Abweichungen von der Heberolle ergaben sich theilweise von selbst und lagen zum Theile so nahe, daß es zu bewundern wäre, wenn nicht wenigstens das eine oder andere Wort in dem Register zugesetzt oder verändert wäre.

§. 13.

Vergleichen wir die Heberegister anderer Stifter z. B. des Stiftes Busdorf [6]) oder Freckenhorst [7]), so finden wir, daß

---

[1]) Z. B. Nr. 339. — [2]) Nr. 97. 356. — [3]) Nr. 6. — [4]) Nr. 189.

[5]) §. 44. der Heberolle.

[6]) Zeitschrift für Westf. Gesch. Bd. 4. S. 115.

[7]) Dorow Denkmäler alter Sprache und Kunst Bd. I. Heft 2. u. 3.

Weizen, Erbsen und Bohnen zu den Haupt-Einnahmen dieser Stifter gehören. Dieses allein läßt schon vermuthen, daß das Fehlen dieser Naturalien oder der spärlich zugemessene Weizen in dem Register des reichen Stifts Corvei nur der Schablone zuzuschreiben ist, nach welcher dasselbe zusammengesetzt ist. Es liegt aber ein Verzeichniß der Einkünfte des Stiftes Corvei vor [1]) aus der Zeit des Abtes Erkenbert, der etwa 30 Jahre nach Saracho regierte. Dasselbe führt zum Theil dieselben Besitzungen an, die im Register Saracho's genannt werden. Hier zeigt es sich, daß diese Besitzungen nicht allein, wie das Register sagt, Roggen, Gerste oder Hafer liefern müssen, daß vielmehr das Stift auch Weizen, Erbsen und Bohnen aus ihnen bezieht. So ist der Haupthof Deseburg mit 60 Maltern Weizen und 10 Maltern Erbsen aufgeführt und jeder der Haupthöfe Erkelen, Borste, Helmenschede, Irminghausen und Scherfede muß dieselbe Quantität Weizen und Erbsen liefern [2]), während das Register Saracho's bei diesen Ortschaften nur Abgaben an Roggen, Hafer und höchstens Gerste verzeichnet. [3]) Andere Lieferungen an Weizen, Erbsen und Bohnen kommen in dem Erkenbertschen Verzeichnisse §. 4. 6. 7. 11 14. 15. 26. 30. 31. 32. 36 37. 40. vor und wie groß überhaupt der Verbrauch des Weizens im Stifte Corvei war, ergibt sich aus §. 18, wo zum «Servitium abbatis ad unum diem» 5 Malter Weizen gerechnet werden.

Der Kompilator des Registers hatte sehr wohl erkannt, daß die Naturalgefälle durch die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die Lage der betreffenden Ortschaften bedingt werden. Er läßt deshalb in der Regel aus den verschiedenen Orten nur solche Abgaben liefern, die fast überall produzirt werden und wir haben gesehen, daß er den wenigen Weizen, den

---

1) Kindlinger Münst. Beitr. Bd. II Urk. B. S. 119.

2) §. 8. 9. 10. 12. 13. a. a. O.

3) Reg. Sar. Nr. 57. 65. 103. 212. 266. 189. 412. 487. 681. 783.

das Register enthält, vorzüglich vom Rheine, aus der Eder-Gegend und dem Fränkischen Hessengau verschreibt. Allein so genau kannte er die vielen Besitzungen Corvei's nicht, daß es ihm nicht begegnet wäre, in dieser Beziehung fehl zu greifen. Wir wollen nur den einen Fall hervorheben, wo das Register aus Menne [1]) im Sächsischen Hessengau «24 esoces» und aus Ambriki [2]) in demselben Gau «10 salmones» liefern läßt. Mag man nun unter esoces und salmones mit Falke [3]) Hechte verstehen oder, wie gewöhnlich, Lachse oder auch überhaupt Fluß-Fische, so wäre es doch wirklich seltsam, wenn deren Lieferung grade den Kolonen in den trockenen Dörfern Menne und Emrike [4]) aufgelegt wäre, die Stunden weit von Flüssen entfernt liegen. Wir lesen freilich in einem Verzeichnisse des 12. Jahrhunderts über die Einkünfte der Küsterei zu Corvei [5]), daß von Horhusen (Unter-Marsberg) 200 Heringe geliefert werden müssen, allein dort bestand schon seit dem Jahre 900 ein königlicher Markt [6]) und der Verkehr daselbst war so bedeutend, daß König Otto bereits im J. 962 den Einwohnern das Dortmunder Stadtrecht verlieh. [7]) Ebenso erklärt sich die Weinlieferung §. 22. der alten Heberolle durch die Lage des Dorfes Melstorp an der Hunte in unmittelbarer Nähe von Wildeshausen, wo sich sehr früh städtisches Leben entwickelt hatte. [8])

Das Wort «paldones» kommt abgesehn von den Nummern, welche die Abgaben wörtlich aus der Heberolle wiederholen, nur dreimal, Nr. 14. 98. und 144., in dem Register vor, während in der Heberolle dieser Artikel einen vorzüglichen

---

[1]) Reg. S. Nr. 133. — [2]) Das. Nr. 45.

[3]) Vgl. die Vorrede des Codex.

[4]) Menne liegt eine Stunde von Warburg und Emrike ist eine eingegangene Ansiedlung in der Feldmark von Borgentreich.

[5]) Kindlinger M. B. II. Urk. Nr. 18. §. 11.

[6]) Seibertz Urk. B. I. S. 5. — [7]) Das. S. 13.

[8]) Sudendorf Beiträge zur Geschichte von Wildeshausen in der Zeitschr. für die Gesch. Westfalens Bd. 6. S. 179.

Gegenstand der Gefälle aus der Grafschaft Lingen und dem Niederstift Münster ausmacht. Falke verstand das Wort nicht, er hält in seiner Vorrede paldo für porcellus, ist aber doch zweifelhaft, indem er hinzufügt: «quemadmodum conjecturas duco» und eben dieser Unsicherheit über die Bedeutung des Wortes haben wir es unbedenklich beizumessen, daß das Register so wenigen Gebrauch davon macht. Bei den «victimæ» der Heberolle ist Falke lediglich der Auslegung des Bruders Johannes gefolgt, indem er Nr. 623. des Registers statt der 12 victimæ der Rolle 12 oves überträgt.

Die Stelle §. 22. der Heberolle: «In Holthuson habitat unum mancipium, quod equitat, quocunque sibi jubetur et habet 60 jugera» gibt das Register Nr. 440. mit den Worten wieder:

«In Holthuson in pago Agrotingun rihbod habet 60 jugera et equitat quocunque sibi jubetur.»

Nun, wenn der Eine reiten muß, wohin ihm befohlen wird, mag auch ein Anderer zu Fuß zu Diensten stehen. Das «ire debet quoquo sibi jubetur» Nr. 145. des Reg. ist offenbar eine Nachbildung, ebenso wie das «facere debent quodcunque jubetur» Nr. 326. 333.

§. 14.

Soweit wir §. 12. und 13. das Register Saracho's verfolgt haben, schließt sich dasselbe ganz der Heberolle an. Wir haben nun noch die abweichenden, dem Register eigenthümlichen Nachrichten über die Benutzung und Bewirthschaftung der Güter näher zu untersuchen.

Das Register läßt die Früchte von den Besitzungen, die Falke in einen gewissen Umkreis von Corvei verlegt, sammt und sonders in die Scheunen des Abtes fahren, namentlich aus Dungon (Nr. 21. 114. 510.), Withem (Nr. 23. 92.), Stalo (Nr. 25. 70. 83. 285.), Haslbechi (Nr. 41. 146.), Stotinghus (Nr. 53.), Iconrode (Nr. 56. 609.), Luttringi (Nr. 67.

136. 201.), Alberteshus (Nr. 71. 281.), Bodikeshus (Nr. 129.), Hamershus (Nr. 147.), Bosseshus (Nr. 149. 281.), Bathadi (Nr. 167.), Althona (Nr. 129.), Weredim (Nr. 181. 536.), Upweredun (Nr. 182.), Beverungen (Nr. 183.), Sülbeke (Nr. 188. 322.), Thiunun (Nr. 196.), Heculesthorpe (Nr. 197.), Gudulma (Nr. 199.), Meyngotessen (Nr. 226.), Ungretun (Nr. 258.), Hurori (Nr. 305.), Cotun (Nr. 424. 510.), Silobikz (Nr. 495.), Waliwistein (Nr. 510.), Mekkinstorpe (Nr. 510.), Breme (Nr. 510.), Dringtorpe (Nr. 510.), Liaveringthorpe (Nr. 510.), Hemscendu (Nr. 511.), Hemmethrshus (Nr. 608.), Rothe (Nr. 613.), Ovenhus (Nr. 625.) und Brungerinson (Nr. 653.). Von all' diesen Gütern heißt es nämlich kurzweg: «fructus congregantur in horreum abbatis». Zählt man die Hufen, soweit sie bei diesen Besitzungen entweder im Register selbst oder in den entsprechenden Traditionen angegeben sind, so ergeben sich gegen 60 Hufen und bei der Mehrzahl der Orte ist die Größe der Güter nicht einmal bezeichnet.

Von Hörter (Hurori), das nahe bei Corvei liegt, läßt sich wohl eine solche Selbstbewirthschaftung der Besitzungen erklären. Die übrigen Güter, soweit deren Lage mit Sicherheit nachzuweisen ist[1]), sind aber theils ½, theils 1, 2 bis 2½ Meilen von Corvei entfernt; es hätten also an jedem der genannten Orte Oekonomie-Gebäude unterhalten und Verwalter angestellt werden müssen, die entweder mit Hülfe von Gesinde oder von Mancipien die Wirthschaft besorgten, und zu einer solchen Einrichtung waren wenigstens an einigen dieser Orte die Besitzungen zu unbedeutend. So sind es z. B nach dem Register[2]) in Withem nur 4 Hufen, bei denen es heißt «fructus congregantur in horreum abbatis» und die Besitzung zu Rothe beträgt gar nur 30 Morgen.[3]) Eine solche Bewirthschaftung

[1]) Ueber die Lage vergleiche man Wigand's Corveischer Güterbesitz. Lemgo 1831.

[2]) Nr. 23. und 92. — [3]) Trad. §. 479.

stimmt auch nicht mit den Traditionen, indem nach diesen die in jenen Orten geschenkten Hufen mit Familien oder Mansionarien besetzt waren, z. B. §. 21. 31. 161. 225. 400. Sie steht ferner im Widerspruche mit der Verwaltung der Güter, wie wir solche zur Zeit Saracho's und auch schon früher bei andern Stiftern kennen lernen und wie sie sich unter Abt Erkenbert, etwa 30 Jahre nach Saracho, bei dem Stifte Corvei zeigt. Die Besitzungen des Stifts Freckenhorst, namentlich auch die aus der nächsten Umgebung des Stifts, waren im Anfange des 11. Jahrhunderts in Villikationen — Rentämter — getheilt [1]) und eben dasselbe finden wir bei den bischöflichen Gütern schon unter Meinwerk zu Paderborn. [2]) Der Villikus — Rentamtmann —, der auf dem Haupthofe wohnte, überwachte die Lieferung der Gefälle von den Hufen der Mansionarien und wurde dabei von den Untervögten oder Schulten auf den Vorwerken unterstützt. [3]) Dieselbe Agrarverfassung und Verwaltung zeigt sich auch zu Corvei. Das beweist die älteste Corveier Heberolle und wird durch das Güterverzeichniß unter Abt Erkenbert sowie durch das Register über die Küsterei-Einkünfte zu Corvei aus dem 12. Jahrhundert bestätigt. [4]) Dieselben Besitzungen, deren Früchte das Register ohne Umstände in die Scheunen des Abts fahren läßt, werden unter Erkenbert von Hörigen bebaut. So heißt es:

---

[1]) Freckenhorster Heberolle in den Denkmälern alter Sprache und Kunst von Dorow Bd. 1. Heft 2. S. 3., 183.

[2]) Erhard Westf. Urk. B. Nr. 127. Vita Meinwerci ed. Overham cap 44.

[3]) Vit. Meinw. pag. 94. Urk. v. 1036 bei Schaten ad h. ann. (...et villicus ei cum subditis villicis de omnibus vorewerken cum multa copia serviat.»

[4]) Kindlinger M. B. II. Urk. 18. u. 19. Das Reg. Saracho's würde, wenn es echt wäre, dasselbe beweisen; die Einrichtung der Villikationen war Falke nicht unbekannt. Z. B. Nr. 91. 123. 189. 264. 356 406 435.

§. 5. De Godelumen 100 maldros de curia et de mansionariis diversi generis fructuum.

§. 6. De Beberunggen de mansionariis 320 maldros diversi generis fructuum, de Dominicali (curia) 60 maldros tritici. Preposito 135... 30 skipulos pisarum et insuper ad seminandum . . . . abbati 2 servitia, Preposito 3, Fratribus in palmis 5 solidos ad pisces, Abbati talentum 1 ad oblationem, 10 maldros caseorum Fratribus, in palmis 2 pingues porcos fratribus.

§. 26. Ad Dungen pertinent mansi 22, e quibus sunt possessi 11, 10 deserti, unus desertus, 3 jacent Huninghusun, 2 Waltwiseim, 3 in Mexintorpe, 1 Cothen 1 in Surhildingon, 1 in Elwardessen, 1 in Dungon, e quibus omnibus sunt 10. Unusquisque mansus possessus solvit 30 modios avene, 14 modios braxii, unum Malder siliginis, ovem cum agno. De curte Dungen solvuntur 2 talenta et 5 solidi, in cena domini dabuntur de eadem curte 4 maldri siliginis et 2 modii fabarum . . . .

Daß die Zustände, die wir hier kennen lernen, nicht erst neu geschaffen waren, leuchtet namentlich aus §. 26. hervor, und Erkenbert regierte, wie schon gesagt, etwa 30 Jahre nach Saracho. Ohnehin waren die Einkünfte des Stifts zur Zeit Saracho's unter den Würdenträgern und dem Convent der Brüder schon getheilt [1]), und es ist doch nicht anzunehmen, daß von den Erzeugnissen so vieler Güter, welche das Register dem Abte zuweist, nicht auch den Brüdern ein Theil gebühren sollte. Wir sehen ja auch bei Beverungen, daß unter Erkenbert nicht

1) Aelteste Heberolle §. 11. Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 18. §. 2. 3. 7. Urk. Nr. 19. §. 6. — Falke selbst sagt es in dem Register Nr. 646.

allein der Abt, sondern auch der Propst und die Brüder Revenüen aus den dortigen Besitzungen bezogen.

Einen weitern Beweis, daß das «fructus congregantur in horreum abbatis» eine Erfindung Falke's ist, liefert die Urkunde des Abtes Erkenbert vom Jahre 1120.[1]) Erkenbert vergleicht sich hier mit dem Ministerial Gottfried, der das Rentamt oder Officium über die Corveischen Haupthöfe Godelheim (Gudelmon), Ovenhausen u. s. w. als ein erbliches Recht in Anspruch nahm; er erzählt das Sachverhältniß mit folgenden Worten:

«Reinfried, der Vater Gottfried's, pflegte von jenen Höfen für den Propst jährlich die Gefälle zu erheben und nachher behauptete er, daß ihm dieses Amt rechtlich zustehe; er bestellte auf den Curien die Villici und schaltete nach Belieben. Als nun Reinfried in Morsacien getödtet war, wurde seinem Sohne, der noch an der Mutterbrust lag, von meinem Vorgänger Marcward sowohl das Lehn als auch das Amt des Vaters verliehen, der Knabe starb aber bald und so wurde das Amt und Lehn wieder erledigt. Die Mutter hatte noch einen zweiten kleinen Sohn Namens Gottfried und erhielt für diesen das väterliche Lehn, jedoch unter der Bedingung, daß sie auf das Amt verzichtete. Hierbei beruhigte sie sich mit ihrem Sohne. Auch später bei Gelegenheit, wo ich die Belehnung ertheilte, war von dem Amte keine Rede. Nachdem aber Gottfried geheirathet hatte, trat er mit seinen Erbansprüchen auf das Rentamt hervor, obwohl er doch 30 Jahre geschwiegen hatte. Fürsten, Vasallen und Ministerialen verwendeten sich für ihn, so daß ich mich veranlaßt sah, ihm eine Entschädigung für den Abstand zu bieten, die er jedoch ablehnte. Die Sache kam zur gerichtlichen Verhandlung. Als er bemerkte, daß sie für ihn nicht günstig ausfallen würde, bequemte er sich, das, was ich ihm früher

---

[1]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 188.

geboten hatte, anzunehmen. Ich gab ihm 7 Mark und er leistete auf das Amt freiwillig Verzicht.»

Es waren also 1120 schon 30 Jahre verflossen, seit die Mutter Gottfrieds auf das Amt verzichtet hatte und wenn man auch annimmt, daß der nach Reinfrieds Tode zuerst belehnte Sohn gleich nach der Belehnung gestorben ist, so fällt doch der Tod Reinfrieds vor das Jahr 1090 oder etwa 18 Jahre nach Saracho. Erwägt man nun, daß Reinfried schon das Amt als ein erbliches Recht beanspruchte, daß Abt Marcward (1082—1106) bereitwillig den Sohn belehnte und ihm zugleich das Amt verlieh, daß Erkenbert sich dazu verstand, dem Ministerial Gottfried eine Entschädigung für den Abstand zu zahlen: so erscheint es doch nicht mehr zweifelhaft, daß Reinfried entweder selbst schon unter Saracho das Amt verwaltet hat oder seine Ansprüche von seinen Vorfahren herleitete, daß also bereits unter Saracho die Güter zu Godelheim und Ovenhausen eben so wie die übrigen Villikationen des Stifts bewirthschaftet wurden.

Genügt das noch nicht, den Herausgeber Falke der Erfindung des «fructus congregantur in horreum abbatis» zu überführen, so hat er uns auch selbst noch einen Beweis an die Hand gegeben. Er hält Brugerinson §. 41. der Heberolle für Bruchhausen an der Nete unweit Hörter [1]) und hat die Frechheit, Nr. 653. des Registers einzurücken:

> «In Brugerinson fructus colliguntur in horreum abbatis»

und doch sagt ihm die Heberolle §. 41:

> «In Brugerinson Gebraht 30 jugera et totidem mod. avene ... 3 siliginis ovem cum pullo. Huoma simil. et Wano simil. et Liuzo simil.» etc. —

Es war ihm bei dem Register unverkennbar hauptsächlich um die Gaue zu thun; er mochte doch ermüden, bei all' den Besitzungen die einzelnen Abgaben zu verzeichnen und darüber

---

1) Cod. trad. p. 109.

half ihm das «fructus congregantur» bei einer Reihe von Ortschaften hinweg. Die Worte der Heberolle: «decimæ congregantur in horreum abbatis» werden Falke verführt haben oder sie haben ihm vielmehr zum Vorbilde gedient, denn ein Mißverständniß ist nicht wohl anzunehmen, weil die Zehnt-Scheunen bestanden, so lange die Zehnten in Natur gezogen wurden und diese Scheunen noch heute in den Dörfern zu sehen sind.

§. 15.

Eine fernere Abweichung von der Heberolle zeigt sich in den Nummern 264. 497. 656. und 722. des Registers, welche wörtlich lauten:

Nr. 264. In Bodriki in pago Westfalon et in territoriis adjacentibus 12 familie mancipiorum . . . . villicus eorum quotannis habet 40 mod. silig., 50 mod. avene, 6 porcos, 5 oves, 2 capreas, 4 pannos et lignum ad ignem necessarium, cetera deferuntur ad monasterium.

Nr. 497. In Halchrissun in pago Hessi-Saxonico omnes habitatores pertinent ad ecclesiam nostram, quidquid operantur, ad monasterium deferri debet. villicus eorum quotannis habet etc.

Nr. 656. In villa Sturmethi in marca Sturmithi 24 homines ad nostram pertinent ecclesiam . . . . quidquid hi operantur cedit monasterio nostro.

Nr. 722. In Munechusen in marca Sturmethi pertinent ad s. Vitum Siwald, abbigo etc. et spectant ad prepposituram ibidem utriusque sexus mancipia in Sturmithi, Langancka, Aesibiki, Bennenhus, Errikeshus, Wyrun, Bukinavordi, Thedenichhus et Erkeringehus et sunt homines ibi manentes 78 cum eorum liberis et uxoribus, prepositi curant, ut quidquid ex frumento pecoribus

et lacticiniis preter necessariam sustentationem superest, deferatur ad monasterium s. Viti.

Sämmtliche Einwohner von Halchrissun sind also Leibeigene des Stifts und was sie durch ihre Arbeit gewinnen, soll nach Corvei gebracht werden. Sie haben mithin nichts als das nackte Leben; der Verwalter des Stifts kleidet, beherbergt und beköstigt sie. Den 12 Familien in Bodriki geht es nicht besser und §. 656.[1]) 722. sehen wir 78 Männer mit Weibern und Kindern, also etwa 400 Personen in 10 verschiedenen, Stunden weit von einander entlegenen Dörfern, die der Propst zu Munechusen in allen Lebensbedürfnissen unterhält. Eine solch' absurde Wirthschaft hat sicher nie und nirgends in Deutschland bestanden. Selbst die schwarzen Sklaven in Amerika läßt man Familienweise sich einrichten, gibt ihnen ein Stück Land und gönnt ihnen die nöthige Zeit, um dasselbe für sich zu bauen.[2]) Es liegt dies im eignen Interesse der Herrn, die sich dadurch einer großen Last und vieler Kosten überheben und auf diese Weise zugleich die der Arbeit so förderliche Freudigkeit und Lebenslust bei den Sklaven erhalten. Vergleichen wir andere echte Nachrichten, die uns über die Verhältnisse der Mancipien in Deutschland erhalten sind, so überzeugen wir uns auch sofort, daß die Verpflichtungen der Mancipien schon im 8. Jahrh. vollständig geregelt und durch die Hofesrechte festgestellt waren. So lesen wir in einer Urkunde aus der Zeit von 782 bis 819[3]):

«Dedit quoque utriusque sexus mancipia eo jure quo ipsi fuerunt, ut de manso solverentur quinque solidi, modulus avene pro redemptione lignorum, gallina una, ova septem . . . et octo carra-

---

[1]) In den Nummern 656. 657. 658. und 721. sind die Mancipien aus Sturmethi, Langanka, Bukinavordi und Äsibiki, die Nr. 722. in der Zahl enthalten sein werden, namentlich verzeichnet. Wozu dieses? Ohne Zweifel, um durch die alterthümliche Form der Namen zu täuschen.

[2]) Wigand's Archiv Bd. 4. S. 470.

[3]) Kindlinger's Münst. Beitr. Urk. Nr. 1.

tas virgarum ad sepes faciendas circa Sata domini. Duas angarias debent . . . . Si vero arant in terra salaritia non solvunt nisi 30 denarios, arat autem is, qui servit novem dies, tres in autumpno, tres in vere, tres in æstate, et si ita non servit, debet metere unum diem et arare unum diem etc. Solivagi, qui ex parte domini terram non habent, solvunt de capite suo, vir duos denarios, fœmina unum.»

Die Corveier Heberolle sagt §. 26.:

«Item in eodem Lunni oppido salice terre 36 jugera et persolvuntur a mancipiis inibi habitantibus siliginis mod. 43.»

und die alte Chronik des Klosters Abdinghof [1]) erzählt:

«Dum adhuc superstes esset Hamuco (1120) fuere nobis in hac diœcesi Paderbornensi utriusque sexus homines mancipi. Ex quibus virilis sexus annue 6 denarios muliebris vero 4 denarios pro censu solvebant, quo neglecto 2 solidos reddere cogebantur. Pro consensu illis concedendo ad matrimonium ineundum similiter duos solidos dabant. Vita humana vero exemptis optima quæque res ex mobilibus nobis cedebat. Hic primus omnium abbatum mancipis nostris liberius et laxius jus concessit.»

Wir sehen aus diesen Urkunden, denen sich noch sehr viele anreihen ließen, daß die härtere Knechtschaft der ältesten und heidnischen Zeit im 8. und 9. Jahrhunderte schon in eine durch Sitte und Christenthum gemilderte Hörigkeit übergegangen war. [2]) Selbst die Dienste der Mancipien sind in der Urkunde von 782 nach Zahl und Tagen genau bestimmt und wenn auch unge-

---

[1]) Bessen Paderb. Geschichte 1. Bd. S. 189. Note b.

[2]) Grimm's Rechtsalterthümer S. 342. E.

messene vorkommen, so finden sie doch ihre natürliche Begrenzung darin, daß die Herrschaften ihren Leibeigenen die Zeit zur Bewirthschaftung der ihnen verliehenen Güter belassen mußten, damit sie die ihnen aufgelegten Abgaben entrichten konnten und damit die Güter nicht verwilderten.

Die Nachrichten, die uns das Register Saracho's über Bodriki[1]) und Munechuson[2]) gibt, stehen dann auch ganz und gar im Widerspruche mit den Zuständen, die wir zur Zeit Erkenberts (1106) an diesen Orten treffen. Von einer Propstei, die zu Mönnichhausen bestanden haben soll, findet sich in den Erkenbertschen Verzeichnissen gar keine Spur und die Haupthöfe Büderich und Mönnichhausen entrichten, wie alle übrigen, fest bestimmte Abgaben.[3]) Namentlich hatten sie auch die Verpflichtung, den Brüdern aus Corvei auf ihrer Weinreise nach dem Rheine genau festgesetzte Lebensmittel und sonstige Bedürfnisse zu liefern.[4])

Lesen wir die Bemerkungen Falke's S. 315 seines Codex, so zeigt sich, daß die Stelle des Registers über Mönnichhausen nur eine Wiederholung desjenigen ist, was Falke dort ohne Bezug auf Saracho deducirt. Es ergibt sich aber auch ferner, daß Falke diese Bemerkungen niedergeschrieben hat, bevor der Artikel Mönnichhausen in das Register Saracho's eingetragen war und daß Falke übersehen hat, seine Note mit dem Register in Uebereinstimmung zu bringen. Er sagt nämlich S. 315., daß der Ort Mönnichhausen sich allererst in einem Register um das Jahr 1080 finde und dieses Register ist ohne Zweifel die alte Heberolle, in welcher §. 43. Munnechuson vorkommt. Das Register Saracho's kann er nicht gemeint haben, denn dieses datirt er von 1053 bis 1071 und sonst ist von Registern außer der Heberolle in seinem Codex keine Rede. Nun, in dieser Rolle sind

[1]) Büderich bei Werl. — [2]) Mönnichhausen bei Lippstadt.

[3]) Kindlinger a. a. O. Urk. Nr. 19. §. 31. u. 32.

[4]) Das. Urk. Nr. 18. §. 10.

die fixirten Gefälle, welche die Mansionarien in Munechuson zu liefern haben, verzeichnet und von der Falkeschen Mancipien-Wirthschaft ist keine Rede. —

Das Corveier Rent-Amt Mönnichhausen war bis 1209 einer von diesem Orte benannten Familie erblich verliehen. In dem genannten Jahre wurde dasselbe durch Gewalt und Vergleich dieser Familie entzogen und dem Edelherrn Albert von Störmede übertragen.[1]) Nach dem Aussterben des Störmeder Mannsstammes kam es durch eine Erbtochter an die Familie von Hörde.[2])

IV. Die Gau-Angaben des Registers.

§. 16.

Nach den Untersuchungen, die Herr v. Wersebe[3]) über die Gaue zwischen Weser, Saale und Elbe angestellt hat, sind die Gau-Angaben des Sarachonischen Registers, soweit sie diese Gaue betreffen, großentheils richtig. Es erklärt sich dieses sehr einfach, wenn man berücksichtigt, daß Falke von Jugend auf Studien über die ältere Geographie des nördlichen Deutschlands gemacht hatte[4]), daß er zu Höxter an der Weser geboren war, später aber zu Evesen im Fürstenthum Braunschweig lebte und sich in dieser Gegend eine große Lokalkenntniß verschafft hatte. Bei denjenigen Gegenden, mit denen Falke weniger bekannt war, zeigen sich dagegen auch die ärgsten Mißgriffe in der Bezeichnung der Gaue. Namentlich gilt dieses von dem Nordlande zwischen der Ems und Hunte. Aber auch im Fürstenthume

---

1) In der Urkunde bei Falke S. 314. wird dieser Albert genannt „de lippia“ und Falke hat deshalb das Mönnichhausen der Urkunde in's Fürstenthum Lippe verlegt.

2) Seibertz Urk. B. Nr. 1096, 1101. Desselben Dynastengesch. S. 363.

3) Vgl. die oben angeführte Preisschrift und Spangenberg's vaterl. Archiv 1827. Bd. 2. S. 377.

4) Wigand's Corv. Gesch. Quellen S. 58.

Paderborn hat sich das Register sehr häufig bei der Angabe der Gaue geirrt, insbesondere, wenn es sich um Ortschaften handelt, deren Lage aus den Urkunden bei Schaten und in den Paderbornschen Monumenten nicht ersichtlich ist und die in den Fehde-Zeiten vom 13. bis 15. Jahrhundert eingegangen sind. Es wird sich dieses Alles in den folgenden Beispielen zeigen.

1. Das Register setzt Nr. 622. Apulderiun, Teglingen, Stavern, Laar und Hudan in den Entergau so wie Groß- und Kleinberingen in den Gau Leri. Diese Orte liegen aber sämmtlich nahe bei Bokel unweit Meppen; sie sind auf der Karte dort zu sehen, werden auch durch die Register der Rentei Meppen als zum dortigen Amte gehörend nachgewiesen [1]) und müssen daher ebenso, wie Bokel und Meppen zum Gau Agrotingun gezählt werden. [2])

2. Nach dem Register sollen folgende Ortschaften zu den Friesischen und Niederländischen Gauen Thrente, Isloi, Fivilga, Federga, Masao und Felve gehören: Alodun 708, Asderingon 706, Astnun 652, Birnsun 650, Burgiri 713, Burgun 714, Dalamum 717, Deringon 648, Dersmum 660, Dorbun 629, Dude 631, Dynnun 675, Embini, Fersne 716, Finnun 718, Follun 683, Gallinchusen 703, Gezzi 714, Hallithe 637, Harun 659, Helderi 661, Hulesdon 649, Huvinni 651, Lodun 701, Mepbin 719, Mundeswidi 705, Redun 670, 715, Roccon 684, Wachendorp 638, Westerwalde (639, 645 in Thrente und Isloi), Wydropla 632, Aschendorphe 644, Spana 633, Baccamun 686, Lasdorpe 121, 627, Ostwerdi 687, Wachtnun 628, Dorpun 672, Lunni 626, Aszi 647 und Wisside 636. Wir haben aber oben §. 2. 3. 4. gesehen, daß alle diese Orte auf rother Westfälischer Erde liegen und sie sind mit Ausnahme von 2 oder 3 Ortschaften, die wohl

[1]) Behnes a. a. O. S. 220. 221. 232. 238. 243.

[2]) Kindlinger M. Beitr. Bd. II. S. 231.

zu den Gauen Leri und Bursibant gezählt werden müssen, sämmtlich Zubehör des Gau's Agrotingun.

3. Burcundun 667, Hany 668, Pharanrodun 623 und Stadun 666 verlegt das Register in den Gau Ostracha an der untern Weser in der Gegend von Bremen. Wir haben aber §. 2. diese Orte in der niedern Grafschaft Lingen, in dem angrenzenden Fürstenthum Osnabrück und dem benachbarten Kreise Tecklenburg nachgewiesen.

4. Setdorphe 156 und Methisdorphe 724 weiset das Register dem Bardengau und dem Brandenburgischen Gau Belxa zu, allein beide Ortschaften sind bekannte Dörfer im Fürstenthum Osnabrück.

5. Lengerich setzt das Register Nr. 688. in den Gau Hretwiti und das südlicher gelegene Friderun Nr. 415. in den Gau Agrotingon, während dieser doch nördlich von Hretwiti liegt. Sehen wir die Gaukarte nach, die dem Koder von Falke beigefügt ist, so zeigt sich, daß Falke Lengerich im Kreise Tecklenburg mit dem Lengerich bei Lingen, das in der Heberolle unzweifelhaft genannt ist, verwechselt hat.

6. Roggelinchuson findet sich im Register Nr. 313. und 680. einmal im Gau Snilbergi und das andere Mal im Aringho. Es ist aber, wie die Heberolle beweist, aus welcher dieser Ort Nr. 680. übernommen ist, das eingegangene Roggelinchausen bei Berndorf im Fürstenthum Waldeck.

7. Sirikeshusen (Trad. 205.) nennt das Register als Zubehör des Gau's Fahlen (256). Von Besitzungen, die Corvei in einem solchen Orte im Gau Fahlen gehabt hätte, ist aber in den spätern Güter-Verzeichnissen des Stifts gar keine Rede, wogegen es urkundlich feststeht [1]), daß Corvei zu Sirikeshusen oder Sirikessen zwischen Blankenrode und Dalheim nicht unbedeutende Güter besaß, die dasselbe im Jahre 1250 an das Klo-

[1]) Corveier Heberolle in Wigand's Archiv Bd. I. Heft 4. S. 51. Urk. v. J. 1190 in Erhard's Westf. Urk. B. Nr. 510.

ster Hardehausen verkaufte, von welchem sie sie später an das Kloster Dalheim weiter veräußert wurden.[1]) Dieses Sirikessen wurde in den Fehden des Stifts Paderborn gegen die Bengeler am Ende des 14. Jahrhunderts zerstört und ist seitdem eine Wüstung geblieben. Die Wiesen zwischen Blankenrode und Dalheim haben noch heute den Namen Sirexer Wiesen behalten.

8. Die Dörfer Snevede und Versede hatten nebst dem Pfarrdorfe Nutlon, von welchem die Ruinen der Kirche noch im Dalheimer Walde zu sehen sind, mit dem benachbarten Sirikessen gleiches Schicksal und auch an diesen Orten war das Stift Corvei begütert.[2]) Dasselbe schenkte im J. 1455 diese Güter dem Augustinerkloster Dalheim.[3]) Das Register Saracho's verlegt aber Versithi und Snevide in den Lisgau und den Gau Logne.[4]) In keinem der spätern Güter-Verzeichnisse Corvei's geschieht von diesen Besitzungen in jenen Gauen Erwähnung.

9. Rothem soll nach nach Nr. 523. des Reg. im Gau Derlingo liegen. Davon ist urkundlich weiter nichts bekannt, wohl aber hatte Corvei zu Rotheim, einem eingegangenen Dorfe zwischen Ossendorf und Warburg Besitzungen, die im 12. Jahrhunderte zu dem Corveier Rentamte Papenheim gehörten.[4]) Die Feldmarken von Rotheim und Papenheim werden gegenwärtig von den Bürgern zu Warburg bebaut; die Einwohner jener Dörfer mögen sich in den Zeiten des Faustrechts hinter die Mauern der Stadt zurückgezogen haben.

10. Silihem ist ebenfalls eine verlassene Ansiedlung in der Feldmark von Warburg; eine Abtheilung der Flur führt noch jetzt den Namen davon.[5]) Dieses Dorf wird in der Tradition

---

[1]) Wigand a. a. O. Bd. I. Hft. 2. S. 66. 67. Bd. 6. S. 306.

[2]) Wigand's Arch. Bd. 6 S. 388. Bd. 7. S. 250. — 1477 bekennen Friedr. und Bernhard v. Papenheim, daß sie vom Abt zu Corvei belehnt sind mit „6 Hoven Landes zu Snevede vor Blankenrode“. Ungedr. Urk.

[3]) Wigand's Arch. Bd. I. Hft. 1. S. 25. und 26.

[4]) Nr. 31. 54. 198. 317. 141. 384.

[5]) Wigand's Archiv Bd. II. Hft. 1. S. 2. a. E.

§. 323. neben dem benachbarten Weten (Wehtiun) genannt, das Register Saracho's verweist aber 405 Silihem in den Laingo und Wehtiun in den Bardengo, wogegen Nr. 413., welche der Tradition §. 327. entspricht, Wetiun in den Sächsischen Hessengau verlegt ist, weil es in der Tradition §. 327. zugleich mit den bekannten Dörfern Rimbeck und Scherfede vorkommt.

11. Durpethe, das Falke in die Traditionen eingeschoben hat, soll nach Nr. 564. 586. dem Padergau angehören. Falke hält S. 703. diesen Ort für Tudorf, das in der Volkssprache Türpke genannt wird. Die älteste Form des Namens Tudorf ist aber Thiutorp [1]) und es fehlt jede weitere Nachricht darüber, daß hier das Stift Corvei Güter besessen hätte. Dagegen war Corvei zu Dürpethe [2]) an der Diemel, 1/4 Meile unterhalb Westheim begütert. [3]) Dieses Dorf, dessen Namen sich später in «Dörpede» abgeschliffen hat, ist gleichzeitig mit Sirikessen, Nutlon, Versede, Snevede und Blankenrode verwüstet. Die Dörpeder Mark gehört jetzt zu Westheim.

12. Mangereshus finden wir bei Saracho Nr. 528. im Almegau. Dieses Dorf lag in der Flur des Dorfes Tudorf und zwar näher bei Paderborn als das Letztere [4]); dasselbe wird aber in einer Urkunde der Paderbornschen Monumente [5]), welche Falke sehr wohl bekannt war [6]), zur Herrschaft Wevelsburg gerechnet. Im 15. Jahrhunderte verschwindet das Dorf und die Einwohner sind nach Tudorf übergesiedelt.

13. Heribrunnum soll nach Nr. 40. 312. 524. im Pader-

[1]) Erhard Westf. Urk. B. Urk. Nr. 201. 203.

[2]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 160.

[3]) Corv. Lehns-Reg. in Wigand's Archiv Bd. 6. S. 395. Nr. 53.

[4]) Die Lage ergibt sich aus einer Urk. in Wigand's Arch. Bd. IV. S. 165.

[5]) Monum. Paderb. ed. IV. p. 213.

[6]) Es erhellet dieses aus der Note S. 407. seines Codex, wo er einige Orte, die im 14. Jahrh. zur Herrschaft Wevelsburg gehörten, in diese Herrschaft verlegt, obwohl sie zu seiner Zeit längst davon getrennt waren.

gau liegen, allein ein Blick auf die Karte zeigt schon, daß dasselbe zum Gau Soratfeld gehört. Herbram stand auch von jeher mit den übrigen Dörfern des Soratfeldes unter dem Gogericht Lichtenau.

14. Tiuhili rechnet Saracho Nr. 139. ebenfalls zum Padergau; Falke versteht S. 252. Thüle bei Salzkotten darunter und ein anderer Ort dieses Namens ist allerdings in der Umgebung von Paderborn nicht zu finden. Von Besitzungen Corvei's zu Thüle bei Salzkotten ist indeß weiter nichts bekannt, wohl aber ist dieses der Fall in Beziehung auf Thülen bei Madfeld. Hier war insbesondere auch die Kirche Eigenthum des Stifts Corvei. [1]) Das Gogericht Salzkotten, zu welchem das unweit Salzkotten gelegene Thüle gehörte, umfaßte höchst wahrscheinlich den Dreveresgau. Die Villa bei den Salzkotten hieß im 11. Jahrhunderte noch Drevere [2]), ein Name, der bei der Villa durch den Namen Salzkotten bald verdrängt ist, der sich aber bei einem Ministerialgeschlechte v. Drevere, welches im 14 Jahrhunderte zu Salzkotten ausgestorben ist, bis zu seinem Aussterben erhalten hat.

15. Die Tradition §. 206. lautet: Tradidit offwardus 10 jurnales in blekisi sive in anadapun und das Register Saracho's schiebt Anadopun in den Padergau, während es über Blekisi mit Stillschweigen hinweggeht (Nr. 257.). Hier hat

---

[1]) Seibertz Urk. B. Nr. 888.

[2]) Bischof Imad (1052—1076) schenkt dem Stifte Busdorf „predium, quod situm est juxta fluvium Hedera in villa que dicitur Drevere.“ Ungedr. Urk. im Busdorfer Kopialbuche. Die Reihenfolge der Gau- und Orts-Namen in der Urkunde bei Erhard Nr. 82. läßt schon schließen, daß der Treveresga zwischen dem Padergau und Langanela zu suchen ist. Daß derselbe nicht die Gegend von Dreber bei Rüden umfaßt hat, muß man auch deshalb annehmen, weil Paderborn dort nie die Gaugrafschaft besessen hat, während doch die Grafschaft in diesem Gau den Bischöfen von Paderborn geschenkt und wiederholt bestätigt ist.

ohne Zweifel das Dorf Anreppen bei Boke an der Lippe dem Gaue seinen Namen gegeben. Blikesen und Andeppen lagen aber hart neben einander am Sintfelde unweit Wünnenberg, also im Alme-Gau; sie sind im Anfange des 15. Jahrhunderts zerstört worden. An der Stelle des alten Andeppe steht jetzt das niedere Dorf Leiberg, dessen Mühle aber noch immer die Andepper Mühle heißt.[1])

16. Falke warnt S. 109., den Netegau nicht mit dem Ittergau zu verwechseln und eben hat er dieses niedergeschrieben, so ist er auf derselben Seite schon im vollen Zuge, die Ortschaften des Ittergau's in den Netegau zu versetzen. Er mustert die Orte Budineveldon, Brungeringhuson, Lellibechi, Rehon, Curbechi und Halegehusan, die in dem Tauschvertrage[2]) zwischen Corvei und dem Kaiser Otto vom J. 980 dem Gau Nitherse zugeschrieben werden. Indem er diesen Gau für den Netega hält, macht er die seltsamsten Anstrengungen, diese Orte, die bekanntlich im Fürstenthum Waldeck im Ittergau liegen, im Paderbornschen unterzubringen und sein Saracho sagt dann auch Nr. 52., wo der Tausch mit dem Kaiser Otto historisch angeführt wird, daß das Stift für die dem Kaiser abgetretenen Besitzungen Güter im Netegau bekommen habe. Von dem einen dieser Orte, Brungerinchuson, sagt Falke: «verisimiliter indicatur vicus Bruchhausen ad Netham, qui in registris nostris antiquis appellatur Brugerinson», also das Brugerinson §. 41. der alten Heberolle ist bei ihm Bruchhausen an der Nete und darum lesen wir Nr. 653. des Registers: «Brugerinson in pago Nithega». Eine fernere Verwechselung dieses Gaues mit dem Ittergau begegnet ihm bei der Tradition

---

[1]) Am Sintfelde lagen Ober- und Nieder-Blikesen sowie Ober- und Nieder-Andepen. Niederblikesen und Oberandepen besaßen Acker in einer und derselben Feldmark. Ungedr. Urk. Vgl. auch Zeitschr. für Westf. Gesch. Bd. 4. S. 124. Seibertz Urk. Buch Nr. 319. Wigand's Arch. Bd. 4. S. 282.

[2]) Erhard a. a. O. Urk. Nr. 65.

§. 155., in welcher Imminchusen in pago Niftharsi vorkommt und Saracho stimmt ihm Nr. 189. mit den Worten bei: «In Imminchuson in pago Nithega». Im Netega ist kein Immínghausen zu finden [1]), Nifthарsi oder Nithersi bezeichnet den Ittergau, in welchem dann auch die Corveier Villikation Immínghausen wohl bekannt ist.[2]) Ebenso berichtet das Register Nr. 24., daß Corvei für Besitzungen zu Rodensleven Güter im Netgau bekommen habe und die Urkunde S. 293. des Kodex ergibt, daß es Güter zu Goddelsheim im Ittergau sind.

Diese Proben von verfehlten Gau-Angaben des Registers mögen genügen. An Stoff, dieselben fortzusetzen, fehlt es nicht allein es ist unnöthig und nur ermüdend, diesen Gegenstand weiter zu verfolgen.

V. Die Einleitung des Registers.

§. 17.

Das Register wird mit folgenden Worten eingeleitet:

«Ego S. indignus pro nunc abbas monasterii sanctorum martyrum Stephani atque Viti Corbeja vulgariter nuncupati hoc registrum bonorum et proventuum ecclesie nostre de vetusto chartulario in formam subsequentem ea qua potui industria transscripsi ac redegi et jussi conservari, ut sciant tam successores mei quam posteri, quale commodum temporalis subsidii in nostra ecclesia sub canonica et regulari disciplina domino nostro Jesu Christo indefesse servientes et perseveranter famulantes possideant ad laudem et honorem omnipotentis dei gloriosissime genetricis semperque virginis marie nec non sanctorum martyrum Stephani, Viti atque Justini.»

[1]) Dr. Giefers «Der Netgau» in der Zeitschr. f. die Gesch. Westfalens Bd. V. S. 1.

[2]) Varnhagen Wald. Gesch. Urk. Nr. 35.

Ganz derselben Ausdrücke bedient sich auch Bruder Johannes von Falkenhagen, indem er seiner Abschrift der Traditionen und Heberollen die Worte vorsetzt:

«Registrum proventuum bonorum temporalium incliti cenobii . . . Corbee vulgariter nuncupati . . . Ego Johannes ad instantiam . . . Hermanni de Stochusen ejusdem monasterii pro nunc abbatis de quadam rotula vetusta peneque corrupta in hanc formam subsequentem cum summo nisu et conamine meliori modo quo potui transscripsi et redegi ad laudem honorem et gloriam omnipotentis Dei nec non gloriosissime genetricis Marie sanctorumque martirum Stephani Viti et Modesti atque Justini..... omniumque . . . dominorum fratrumque inibi Christo domino fideliter obsequentium et propitio Deo in futurum sub canonica disciplina et regulari perseveranter eidem famulantium ac in finem usque indefesse servientium commodum temporalis subsidii etc.[1])

Bruder Johannes war im Jahre 1479, wo er dieses schrieb, sehr wohl berechtigt, de quadam rotula vetusta zu sprechen. Wie paßt aber das «de vetusto chartulario» zu Saracho? Wir haben oben gezeigt, daß die Heberolle, aus welcher das Register großentheils kompilirt ist, dem 11. Jahrhunderte, also der Zeit Saracho's angehört. Die Traditionen, die diesem Register zum Grunde liegen, enthalten nach der Ausgabe Wigand's 486 §§. und im §. 224., also in der ersten Hälfte, findet sich die vom Jahre 1037 datirte Schenkung der Kirche zu Bocla. Die Traditionen sind also ebenfalls erst im 11. Jahrhundert zusammengeschrieben, und Saracho hätte also bei der Abfas-

---

[1]) Wigand's Arch. Bd. 3. Heft 1. Tab. B. und Trad. Corb. Einleitung S. 3. und 4.

sung seines Registers Dokumente vor sich liegen gehabt, die in seiner Zeit erst angefertigt waren. Beiläufig wollen wir bemerken, daß die oft geäußerte Ansicht, als ob die Traditionen, nachdem die Schenkungs-Akte vorgenommen wurden, sofort in das Register übertragen wären, schon deshalb nicht richtig sein wird, weil sich bei dem Beginn der Stiftungen das Bedürfniß solcher Register nicht füglich herausstellen konnte. Bei den Corveier Traditionen liefern auch die §§. 311. 363. und 400. den Beweis, daß die Schenkungen erst nach 200 Jahren eingetragen sind. Diese §§., die den vom Jahre 1037 datirten Traditionen folgen, berichten nämlich über Schenkungen, die unter den Aebten Warinus (855) und Adalgar (856) dem Stifte zugewendet sind.

§. 18.

Das Register Saracho's soll seiner Einleitung gemäß den Nachkommen zeigen, welchen Reichthum an Gütern und Einkünften die Abtei Corvei zur Zeit Saracho's besessen hat. Dazu genügten aber die Heberollen, die im Kloster geführt und nebst den Erwerbsdocumenten im Archivgewölbe aufbewahrt wurden. Zu diesem Zwecke brauchte also das Register nicht geschrieben zu werden, wenn es dabei nicht etwa auf eine übersichtliche Darstellung des Güterbesitzes abgesehn war und von einer Uebersicht kann bei dem Register doch nicht die Rede sein. Es würfelt die Besitzungen bunt durch einander und ist weit entfernt, die Güter nur in einer solchen Ordnung vorzuführen, wie sie in dem Fragment der Heberolle beachtet ist.

Das Register kann aber auch nicht in der Absicht geschrieben sein, um nöthigen Falls als Duplikat der Heberolle zu dienen. Abgesehn von manchen geschichtlichen Nachrichten, welche dasselbe über Güter enthält, die längst vertauscht waren [1]); gibt es auch

[1]) Nr. 24. 28. 52. 77. 173. d. R.

nicht überall die Abgaben und verpflichteten Personen an[1]) und bezeichnet bei manchen Besitzungen nicht einmal die Ortschaft, sondern nur den Gau.[2])

Will man überhaupt dem Verfasser einen bestimmten Plan und Zweck unterlegen, so kann es nur der sein, die Besitzungen zu bezeichnen nach den Gauen. Zur Zeit Saracho's hatte die Gau-Verfassung schon ihre Bedeutung verloren; durch die vielen Exemtionen vom Grafen-Gerichte waren die Gaue zerlöchert, es hatten sich in den Gauen besondere Vogtei-Bezirke gebildet, die über die Grenzen der einzelnen Gaue auch wohl hinübergriffen und aus diesen Vogteien sowie aus den Trümmern der Gau-Grafschaften entwickelten sich Herrschaften. In der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sehen wir daher schon, daß die Gaugrafen oder deren Erben über die Gerichtsbarkeit, wie über andere Gegenstände ihres Eigenthums verfügen.[3]) Es verliert sich auch in den Urkunden die Angabe der Gaue und wenn hier und da noch eine Gau-Bezeichnung zum Vorschein kommt, so hat in der Regel der Gau-Namen die Bedeutung einer gewöhnlichen Landschafts-Bezeichnung angenommen.[4])

Nehmen wir an, Saracho hat die Gaue in das Register eingetragen, so muß er dieselben entweder aus Urkunden, namentlich aus den Erwerbs-Dokumenten entnommen oder nach der Kunde verzeichnet haben, die sich von den Grenzen der Gaue in der Erinnerung erhalten hatte. Wären die Gaue aus Urkunden, namentlich aus Schenkungs-, Kauf- und Tauschverträgen übertragen, welche der Zeit der Gau-Verfassung ange-

---

[1]) Nr. 13. 91. 123. 134. 264. 265. 356. 406. 429. 435. 436. 497. 499. 646. 734. 735. 738. 739. 748. u. s. w.

[2]) Nr. 6. 33. 85. 260.

[3]) In einer Urkunde von 1079 bis 1089 schenkt eine Gräfinn Irmgard dem Propste zu Rees die Strafgerichtsbarkeit über die Angehörigen der Kirche. Lacomblet Rhein. Urk.-Buch Nr. 242.

[4]) Z. B. in pago Sinetvold, in pago Engern, Westfalon, Dreine. Erhard a. a. O. Urk. Nr. 149. 151. 152.

hören: so könnten so arge Mißgriffe bei den Angaben der Gaue nicht vorkommen. Die Schenker, Verkäufer u. s. w. waren ja doch bei Ausstellung der Urkunden anwesend und konnten über die Gaue, in denen die Besitzungen lagen, jedenfalls Auskunft geben Wenigstens würden sie Friesische und Westfälische Gaue nicht verwechselt haben. Was sollte aber den Abt Saracho bewegen, wenn seine Urkunden die Gaue nicht an die Hand gaben, diese Gaue nach der in der Erinnerung lebenden Kunde den einzelnen Orten beizufügen? Wollte er die Lage der Ortschaften kenntlich machen, so konnte er kaum ein weniger glückliches Mittel, als die Beifügung der Gaue wählen. Wie wäre es, wenn ein reicher Gutsbesitzer in unsern Tagen die Lage seiner Güter zur bessern Kennzeichnung nach den Bezirken der unlängst aufgehobenen Preuß. Land- und Stadtgerichte oder der Königl. Westfälischen Tribunale und Präfecturen angeben wollte! Eine Gau-Geographie wollte aber doch Saracho ganz sicher nicht schreiben; die Gaue hatten, wie gesagt, die Bedeutung verloren und die zunächst lebenden Geschlechter, unter deren Augen die Auflösung derselben vollendet war und die neuen Gerichts- und Verwaltungsbezirke sich gestalteten, konnten wohl keine Wichtigkeit darin finden, ob eine Dorfschaft zu diesem oder jenem Gaue gezählt worden war.

VI. Ergänzung des Registers aus einzelnen Urkunden.

§. 19.

Einige Nummern des Registers geben sich auf den ersten Blick als kurze Urkunden-Auszüge zu erkennen. Dieses gilt namentlich von den Nummern 734. 735. 738., die unverkennbar aus den Urkunden bei Falke S. 83. 356. 721. und 740. des Kodex extrahirt sind. Bei andern Nummern sind in die Auszüge Zusätze eingeschoben oder es sind auch nur die Orts-Namen oder die Hufen- und Morgen-Zahlen aus den Urkun-

den entlehnt. Wir wollen uns darauf beschränken, einigen Nummern des Registers die Worte der betreffenden Urkunden gegenüber zu stellen:

Nr. 746. In Amphidi in pago Guddingo continentur 1260 jugera in terris pratis pascnis silvis aquis aquarumque decursibus. hildiger habet 60 jugera etc.

Hludovicus .. rex .. notum fieri volumus .. qualiter nos quasdam res proprietatis nostræ concessimus ad monasterium quod dicitur nova Corbeja ... Sunt enim prædictæ res in pago Guottinga in villa quæ dicitur Amphidi hoc est mansum dominicatum cum casis et reliquis ædificiis cum aliis mansis viginti ibidem etc.

Schaten ann. Pad. ad a. 845.

Es sind also im Ganzen 21 Hufen, die König Ludwig schenkt. Indem Falke sein Normalmaaß von 60 Morgen anlegt, bringt er richtig die 1260 Morgen des Registers heraus.

Nr. 748. In Lizzicha in pago Mosalgowi sunt 50 picturæ vinearum et 7 particule vinearum 50 homines ibi picturas faciunt et 30 femine censum annuum dare debent sicl. unaqueque siclas vini 6 de lino fusas 12, pullos 3 ova 15. rederich et foigo habent preterea 53 jugera et 4 prata et quotannis persolvere debent ad preposituram nostram 50 mo-

Hludovicus .. rex .. comperiat omnium .. solertia, qualiter nos concessimus quasdam res proprietatis nostræ ad monasterium quod nuncupatur nova Corbeja ... id est villam Lizzicha ubi sunt homines 50, qui picturas faciunt et picturæ vinearum 50 et 7 particulæ vinearum ubi duo carrada colligi possunt et sunt ibi 30 feminæ, quæ dant cen-

dios siliginis et 10 caradas et quidquid superest ex vino curat prepositus ut ad monasterium deferatur.

sum unaquæque 6 siclas vini et de lino 12 fusas, 3 pullos et 15 ova et de terra aratoria ad 50 modios et de pratis ad carradas 10.

Schaten ann. Pad. ad a. 873.

Das Original dieser Urkunde hat, wie der Abdruck im Westf. Urk. Buche von Erhard Nr. 26. zeigt, picturæ vinearum 51.; die Abschrift, welche Schaten benutzt hat, zählt nur 50 und dieser Schreibfehler ist dann auch in das Register übertragen. Die Größe des Ackerlandes ist nach der Einsaat oder auch wohl nach dem Ertrage von 50 Modien, die Größe der Wiese nach dem Heu-Gewinn von 10 Fudern bestimmt. Statt dessen läßt das Register die 50 Modien als Roggen und die 10 Fuder ohne nähere Bezeichnung des Gegenstandes liefern.

Nr. 739. In Angeri in pago Logne ville Sulbichi et Hemlion spectant ad nostram ecclesiam cum omnibus rebus ad eas pertinentibus hoc est domibus, edificiis, terris, cultis et incultis locis, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumque decursibus rebus mobilibus et se ipsas moventibus utriusque sexus et etatis mancipiis etc.

Hludovicus . . imperator . . complacuit serenitati nostræ quasdam villas juris nostri sitas in Angariis in logni, quarum vocabula sunt Sulbichi et Hemlion . . . cum omnibus rebus ad se pertinentibus id est domibus cæterisque ædificiis, terris, pratis, silvis, campis, pascuis, aquis aquarumque decursibus, cultis locis et incultis, mobilibus rebus et se ipsas moventibus, mancipiis diversi sexus et ætatis etc

Falke Trad. Corb. p. 277.

Den Nummern 743. und 744. des Registers, in denen Camminge und Hunderi genannt werden, folgt Nr. 745. «In hac regione! habitant haward u. s. w. Lesen wir die Urkunde bei Falke S. 290., in der es heißt: in villa camminge hunderi et in aliis villis circumqnaque se positis», so haben wir die Quelle, aus welcher das vage «in hac regione» geschöpft ist.

In Nr. 749. verzeichnet das Register 300 Morgen im Wessaga, die unter 2 Hörige vertheilt sind. Nach der Urkunde S. 115. des Kodex sind es 2 Familien und 5 Hufen, die Kaiser Karl III. dem Stifte Corvei schenkt und indem wir Falke's Normalmaaß von 60 Morgen anlegen, kommen die 300 Morgen des Registers heraus.

Nr. 145. des Reg. werden die Abgaben aufgeführt, die von zwei Hörigen zu Haversforde an das Stift Corvei geliefert werden müssen. Nr. 646. wird dagegen ganz allgemein gesagt, das ganze Dorf Haversforde stehe unter einem Villikus, der über die Einkünfte jährlich dem Küster zu Corvei Rechnung legen müsse. Die Nr. 646. ist unverkennbar aus der vom J. 1176 datirten Urkunde des Corveier Kopialbuchs [1]) entlehnt, nach welcher die Einkünfte aus dem Haupthofe Haversforde der Küsterei zu Corvei zugetheilt sind. Die Ausdrücke des Registers stimmen mit denen der Urkunde wörtlich überein. Falke hatte nur bei Eintragung der Nummer 646. vergessen, daß schon Nr. 145. Einkünfte aus Haversforde für das Stift Corvei verzeichnet waren.

Wenn wir in den Noten Falke's zu den Traditionen die Ortschaften aufsuchen, die aus den Kauf-, Tausch- oder Schenkungsbriefen in das Register übertragen sind, so können wir

---

[1]) Erhard a. a. O. Urk. 380. Das Datum sowie überhaupt die ganze Urkunde ist verdächtig. Der Abt bezeugt seinem Küster, welche Rechte diesem dem Villikus gegenüber in Haversforde zustehen; die Hauptperson, der Villikus, ist gar nicht zugezogen.

aus den beigefügten Bemerkungen in der Regel sogleich erkennen, wodurch Falke zu der Uebertragung und der Bestimmung der Lage dieser Orte veranlaßt worden ist. Entweder sind es seine genealogischen Systeme oder seine Gau-Beschreibungen, die er dadurch begründen will. Wir haben oben schon auf die Bemerkungen S. 576. 691. 722. verwiesen, die Falke einigen in die Traditionen eingeschobenen Orts-Namen hinzufügt. Aehnliche finden sich mit Bezug auf 624. 641. 643. 654. des Reg. S. 268. 440. 243. 630. Note c des Koder.

VII. Schlußbemerkungen.

§. 20.

Mehrere Noten zu den Traditionen haben eine Fassung, als ob Falke, während er sie schrieb, das Register Saracho's gar noch nicht gekannt hätte. Die Stelle über Mönnichhausen S. 315. des Koder ist bereits oben erwähnt worden. Es lassen sich aber noch mehrere andere anführen. So sagt Falke S. 103. in der Note zum §. 65.: «Per Harto sine dubio intelligitur pagus Hartego» und schlagen wir die dem §. 65. korrespondirende Nummer des Registers (85.) nach, so lesen wir da ganz ausdrücklich: «De bifango in pago Hartego.» In der Note p zu §. 152. heißt es: Ambriki videtur nomen corruptum. Non enim potuit propter pallorem, a vetustate exortum, clare et distincte legi.[1]) Videtur substituenda vox Angri vel Angeri. Videtur scriptor codicis nostri indicare voluisse villam Budini feldun in pago Logne vel Nitherse». Und doch steht im Register Nr. 186. deutlich angegeben: «In Budifeldun in Angeri» und Falke ist doch sonst so oft mit seinem «teste Registro nostro» bei der Hand. Ebenso verhält es sich mit den Noten x und y Seite 105. und

---

[1]) Diese Redensart wiederholt sich sehr oft in den Noten und doch besaß Falke nur eine Abschrift der Traditionen.

286. sowie mit der Note 438., wo er von Camminge und Hunderi spricht, als wenn diese Orte mit ihren Gauen im Register Saracho's gar nicht genannt würden. Ferner gehört hierhin die Note d Seite 6., wo er Belege anführt, daß das Ackermaaß der Hufen 60 Morgen betrage, ohne auf die Traditionen und das Register Bezug zu nehmen. Falke hatte unverkennbar diese Noten schon niedergeschrieben, bevor er an die Abfassung des Registers dachte, und es ist später von ihm übersehen worden, dieselben mit dem Register in Einklang zu bringen.

Was hat aber Falke bewogen, das Register Saracho's abzufassen? Ganz dasselbe, was ihn bestimmte, das falsche Chronikon zu machen, — die Eitelkeit, durch seinen Codex den hoch gespannten Erwartungen zu entsprechen, die er durch seine prahlerischen Ankündigungen von den literarischen Schätzen Corvei's bei den Geschichtsfreunden erregt hatte.[1]) Die nackten Traditionen mit wenigen Gau-Angaben und fast ohne alle Zeitbestimmungen und erkennbare Personen waren nicht geeignet, großes Aufsehen zu machen und die in den Noten sowie im Anhange abgedruckten Urkunden sind entweder unbedeutend oder sie waren mit wenigen Ausnahmen schon in andern Werken gedruckt. Von seinem Register Saracho's konnte er aber sagen: Succedit tandem hisce monimentis Registrum abbatis Corbejensis de bonis et proventibus Abbatiæ Corbej., quo medii ævi Germania ejusque pagi et loca sic illustrantur, ut chronici Gotwicensis Besseliani Prodromus inde sexcenties augeri et locupletari possit.[2]) —

Indem wir unsere Untersuchung schließen, wollen wir nicht verschweigen, daß die Ausgabe der fasti Corbejenses von Harenberg eine Nachricht enthält, die es ausdrücklich bestätigt,

---

[1]) Wigand Corv. Gesch. Quellen S. 58. §. 21. S. 63. 73.
[2]) Falke Cod. trad. pag. 733.

daß der Abt Saracho ein Verzeichniß der Einkünfte seiner Abtei geschrieben hat. Wir lesen dort:[1])

> «1053. Saracho ordinatus, qui Registrum proventuum Abbatiæ scripsit.»

Ist die Nachricht echt, so hat freilich Saracho ein Register geschrieben, aber dennoch nicht dasjenige, welches Falke mitgetheilt hat. Die Nachricht ist aber auch unecht[2]), die fasti sagen zum Jahre 1056 nur: «Saracho ordinatur» und Harenberg, ein eben so sauberer Herr wie Falke, hat diesem nachgeschrieben und neben manchen andern Interpolationen auch diese Notiz seiner Ausgabe der fasti hinzugefügt.

Beilage.

Verzeichniß sämmtlicher Personen-Namen der ältesten Corveier Heberolle.

(Die Ziffern bezeichnen den §. der Heberolle.)

A.

Abba 8.
Abbatha 19.
Abbicho, Abbigo 38. 39.
Abigo 7.
Abbo 24. 27.
Adago 13.
Adaldac 15.
Adaldag 44.
Adaldager 8.
Adalger 8.
Adalgo 12.
Adalret 10.
Adalman 11.
Adalwart 18.
Adeler 18.
Adelwart 32.
Adelin 7.
Adelma 38.
Aderih 31.
Adger 10.
Adigo 4. 37.
Ado 12. 17. 18. 23. 30. 37.
Adwart 12.
Ago 23.
Aigo 18.
Aio 12. 26. 29. 30. 34.
Alberi 1.
Albberi 4.
Albino 1.
Albericht 18.
Albhard 36.
Albwart 40.
Aldger 8.
Aldicho 43.
Aldman 10.
Alfdag 8.
Alfheri 10.

---

[2]) Wigands Archiv Bd V. S. 20.

[1]) Wigand a. a. O. Prüfung der Echtheit des chron. Corb. von Hirsch und Waitz S. 106. Pertz Monum. tom. 9.

Algo 1.
Aligo 1.
Altheri 33.
Alver 42. 44.
Amigo 24. 30.
Anna 8.
Anno 20. 39.
Arnolf 44.
Asedag 10.
Ased 10.
Asmar 7. 43. 44.
Atleib 29.
Averdac 26.
Azecho 3.
Azzicho 26.

B.

Baddo 45.
Baessi 27.
Baldicho 12.
Bebbe 34.
Beddi 26.
Beio 7. 12.
Benno 4. 21. 28. 38. 44.
Bennigo 26. 33.
Berger 8.
Bernhard 10.
Bernig 22.
Bezelin 3. 6.
Bobbo 20. 40.
Bobbigo 40.
Boico 2. 14.
Boicho, Boigo 12. 17. 18.
Boige 32.
Boio 2. 44.
Bozo 17.
Brio 12.
Brundag 12.
Brunhart 12.
Brunicho 1.
Bruoder 7. 13. 17. 18. 26. 28. 31.
Bruogo 39.
Bune 1.
Buni 39. 42.
Buno 1. 24 38.
Bunigo 35. 43.
Bunica 8.
Buodo 5.
Buoso 21.
Buovo 27.
Busigo 17. 41.

C. K.

Kobbo 1.
Chuz 34.
Kurdine 39.

D.

Dagerihc 20.
Dago 19.
Dammo 43.
Dedde 12.
Dedigo 4. 7.
Deddih 35.
Dedo 11. 21. 24.
Deio 18.
Deitleyf 44.
Dibbold 39.
Dibo 38.
Didic 32.
Didigo 39.
Didis 40.
Dietbold 7.
Dietleib 42. 43.
Dietmar 29.
Dietwart 34.
Diezelin 38.
Dio 39.
Diodo 45.
Diogo 40.
Diezo 11. 44.
Dodo 37.
Druogo 39.
Duedelin 7.
Dudi 12.
Dudicho 43.

E.

Ebbelin 7.
Ebbi 24.
Ebbo 40.
Edelikyn 27.
Eddicho, Eddigo 30. 31.
Edo 13. 17. 41.
Edulf 10.
Eddi 29. 30. 31.
Egi 22.
Egilgat 8.
Egilger 10.
Egilman 10.
Egilwar 30.
Egilwald 34.
Egilwardus 9.
Eigo 14. 33. 40. 42. 43. 44.
Eiligo 24.
Eilo 24.
Einigo 4. 29. 43.
Eio 28.
Eldi 34.
Eligo 7. 27. 38. 40. 44.

Elli 18.
Ello 18. 31. 38. 40.
Emego 41.
Emgo 18.
Ennicho, Enigo 12. 36.
Erber 39.
Erdag 34.
Esger 10.
Etdi 34.
Etkolf 10.
Evego 13. 23.
Ezelin 5. 6.
Ezicho 4.

F. V.

Vader 7. 11. 12. 36.
Vaderich, Vadericho, Vaderioh 24.
Vastbern 34. 35.
Fastenit 19.
Vasterat 19.
Vastmar 10.
Vater 12. 34.
Feribihard 10.
Vedicho 29.
Festgeld 30.
Fibar 39.
Vingo 40.
Visego 44.
Vocco 12.
Foicho 31.
Voigo 42.
Foio 7.
Volcberi 40.
Folchard 4.
Folcman 45.
Volerich 44.
Foraman 10.
Fridebern 17. 36.
Frederih 24.
Fridehart 7.
Fridemar 34.
Friderih 44.
Fridiger 31.
Frigigat 44.

G.

Gebraht 41.
Gecho 42.
Geigo 14. 40.
Geligo 2. 12. 21. 40.
Gerberi 44.
Gerdag 39.
Gerih 39.
Gerold 27.
Gerricht 17.
Gerwar 13.
Gherward 9. 23. 31. 38. 45
Gerwerc 37.
Gerwald 32.
Gerwind 13.
Geldon 23.
Gevigo 23.
Gezelin 4.
Goderat 32.
Godecho, Godicho 20.
Godescalcus 10.
Grüting 8.
Grymbrath 29.

H.

Hadego 39.
Hademan 43.
Hagelin 7.
Haier 6.
Haigo 4.
Haio 18.
Halegvart 33.
Hamigo 29. 31.
Hanzo 26.
Harthereth 10.
Hasbold 12.
Hatdo 1.
Havo 1.
Haward 9.
Hebigo 41.
Heien 9.
Heigo, 3. 13.
Heio 30. 36.
Helmerich 1.
Heligo, Hiligo 11. 22.
Helmered 10.
Helmwart 33.
Hemm 3.
Hemmo 3. 33. 35.
Hemego, Hemigo 4. 23. 36
Hennego, Hennigo 23. 30.
Hennich 24.
Heredag 3. 33.
Herda 34.
Hericho 39.
Herrich 4.
Hericha 13.
Heridac 18. 32.
Heriman 29.
Herimar 18.
Heriwald 29.
Heriward 37.
Hezelin 1.
Hiddo 17.
Hiezecho 1.

Hildebraht 3.
Hildeger 44.
Hilderihc 39.
Hildibern 10. 11.
Hilderat 40.
Hildigo 29.
Hildiward 8. 38. 45.
Hilligo 22.
Hitde 1.
Hoigo 1. 4. 40.
Hoio 7. 15.
Homego 36.
Hubbioc 29.
Hulo 40.
Hunigo 29.
Huno 1.
Huoma 41.
Huozecho 5.
Husigo 12. 45.
Hüzelin 38.

J.

Jbas 40.
Jbbi 32.
Jbbo 39. 41.
Jddilo 37.
Jgo 34.
Jmmigo 37.
Jmmo 41.

L.

Ladolf 21.
Landac 27.
Landico 15.
Lantwert 19. 33.
Lanzo 37.
Letmar 29.
Libdac 24.
Libejo 7.
Libnot 17.
Linigo 22.
Liuder 19.
Liudicho 41.
Liudmari 9.
Liudolf 8. 44.
Liugo 41.
Liutbern 45.
Liuzo 12. 40. 41.
Liuzicho, Liuzico 26. 40.
Livigo 23. 29.
Luider 15.
Luibbo 41.
Ludolf 44.
Luiziebo 4.
Luizo 13.
Luvata 9.

M.

Maginhart 8.
Maginwerc 10.
Mannigo 31.
Maggo 7. 29. 39.
Marctagh 10.
Marcolf 38.
Marquard 1.
Megindac 4.
Meginberi 3. 36.
Moginric 8.
Megingelt 18.
Meginolt 45.
Meginzo 14. 15. 38. 45.
Meino 4.
Meingrimm 10.
Meinic 35.
Memmo 30.
Menni 44.
Menigo 41. Mennigo 45.
Meyo 21.
Meynword 10.
Meynric 8.
Mezelin 42.
Mezelo 1.
Milo 27.

N.

Nennega 7.
Nithwart 23.
Nubigo 40.

O.

Obbo 18.
Odolf 13. 41.
Oigo 40.
Osich 15.
Osigo 24.
Osdac 36.
Otbraht 45.

R.

Radolf 1. 4. 44. 45.
Radolt 1.
Ratbold 44.
Rathelm 40.
Razo 18.
Reddag 39.
Redger 8.
Redir 2.
Redbern 10.
Reduricus 9.
Regindag 8.

Reginbern 30.
Reginheri 10. 17. 30. 41.
Reginmar 33.
Reginolt 36.
Reindac 15.
Renold 34.
Renzo 28. 40.
Ricald 10.
Ricbarn 10.
Richeri 8.
Ricparh 9.
Rideri 29.
Ridold 22.
Riemar, Rihmar 18. 30.
Rihbod 23.
Rihhard 26. 29.
Rihwart 35.
Rikeri 24.
Ritbraht 23.
Ritheri 9.
Rodewic 5.
Rooder 14.
Ruodold 15.
Ruodwart 12.

S.

Saloword 8.
Seri 12. 28. 29.
Stelmar 18.
Sewart 44.
Snelhard 10.
Siberi 8.
Sidac 27.
Sigbodo 10.
Sigewal 12.
Sigire 20.
Sigewart 22.
Siggo 4. 42. 43. 45.
Sivin 21.
Solger 10.

T.

Tada 10.
Thankered 9.
Thietbarn 10.
Thiedricus 8. 9.
Thietmar 10.
Todo 40.

U.

Ubbih 30.
Unno 23. 41.
Unigo 30. 44.

W.

Waldbern 41.
Walborch 8.
Waldag 39.
Waldger 10.
Walderich 1.
Waldir 3.
Waldis, Waldisi 8.
Waldo 6. 19.
Waldolf 7.
Waldric 8.
Wanger 41.
Wanno 29.
Wano 41.
Wastbern vgl. Vastbern.
Wastgeld 11.
Weddi 21.
Weligo 43.
Welverat 38.
Wemia 10.
Wenigo 18.
Weonigo 42.
Werinbold 7.
Werindag 7.
Weringo 40.
Weringer 7.
Werinzo 3. 26.
Wermund 9.
Wernnar 18.
Wetheri 41.
Wezelin 7.
Wezil 29.
Wico 24.
Wichold 26.
Wicbold 24. 26.
Widerich 15.
Wida 10.
Wigerat 7. 32.
Wigered 10.
Wigerih 31.
Wigger 43.
Wilbarth 9.
Wilhardus 10.
Willibern 14.
Willicho, Willigo 19. 32. 39.
Willimar 19. 35.
Willer 44.
Wilega 30.
Willo 1. 27.
Wilerat 33.
Wilrik 9.
Windiler 31. 45.

Windilreid 10.
Winigo 1.
Winitger 10.
Wiringer 10.
Witmar 18.
Wlemar 7.
Wodi 21.
Wocco 26.
Wodo 7.
Wolfgot 7.
Wolverat 44.
Wolverich 15.
Wulfhart 8. 29. 31.
Wulverihc 24.

Z.

Zozo 7.
Ziozo 12. 25. 44.

3rd Folge 1ster Bande

1861

II.

Die Einnahme Soest's

durch

Herzog Christian von Braunschweig

am 27. Januar 1622.

Mitgetheilt

von

L. F. von Schmitz in Soest.

Hatte schon die alte Stadt Soest während des Jülich-Clevschen Erbfolgestreits, durch Spanier, Staatische, Pfälzer und Brandenburger, trotz der ihr durch den Dortmunder Vertrag reservirten Neutralität, die schwersten Drangsale erlitten, so waren solche doch kaum gegen die furchtbaren Leiden und Erpressungen in Anschlag zu bringen, welche der Ausbruch des 30jährigen Krieges für sie in seinem Gefolge hatte.

Besonders als der Herzog Christian v. Braunschweig mit seinen mord- und beutelustigen Schaaren das Hochstift Paderborn im Herbste 1621 occupirt und gebrandschatzt und im December desselben Jahrs sein Hauptquartier nach Lippstadt verlegt hatte, richtete er sein vorzügliches Augenmerk auf die, damals noch im Rufe eines großen Reichthums stehende Stadt Soest und auf das fruchtbare Gebiet desselben, die Soester Börde.

In Soest lag damals eine Pfalz-Neuburgische Besatzung unter dem Hauptmann Amberger, bestehend aus 3 Compagnien Fußvolks und 1 Compagnie Reuter, welche der Generalcapitän Graf v. Bergen auf Befehl des in den Niederlanden commandirenden Marquis Spinola, bei seinem Abmarsche ins Jülichsche

darin zurückgelassen hatte. Diese Besatzung war instruirt, vorkommenden Falls in Verbindung mit der waffenfähigen Bürgerschaft die Stadt gegen jeden feindlichen Angriff, woher derselbe auch kommen möge, auf's äußerste zu vertheidigen. Am 24. December 1621, also am Tage vor dem heiligen Weihnachtsfeste, Morgens 9 Uhr, erschien nun der Braunschweigische Oberstlieutenant, Graf Hermann Otto v. Limburg und Styrum, auf dem Felde zwischen der Stadt und Sassendorf, ohngefähr ¼ Meile von den Thoren mit 300 Reutern und sandte einen Trompeter vor, welcher, nachdem ihm die Augen verbunden, Einlaß erhielt und dem Magistrat folgende Aufforderung überbrachte:

«Von Gottes Gnaden, Hermann Otto, Graf zu Limburg und Bronkhorst, Herr zu Styrumb, Nachdeme wir «auf Befehl des Durchl. Hochgebornen Fürsten und Herrn «Christian, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, sodann «auch aus Anlaß der Generalität der hochmögenden General«staaten und Sr. Excellenz Printz Moritzen uns als ihren «Obristlieutenanten anbefohlen, sowohl die Stadt Lippe, als «auch allhie die Stadt Soest aufzufordern, die einhabende «Guarnison als feind zu verfolgen und auszutreiben, dargegen «diesen selben Platz mit den unsrigen im Namen der HH. «Generalstaaten zu besetzen, als geben wir hiemit dem Ma«gistrat der Stadt Soest zu vernehmen, daß wir gleich dem «zu Lippstadt mit ihnen fürzunehmen befehligt und gemeint «seyn, werden nun dieses in kurz Bedenken ziehen was ihnen «bestens zu thun, ob sie mit gutem Willen uns einzunehmen «gemeinet, die einhabende Guarnison auszuschaffen, alsdann «wir uns versprechen, sie nicht allein bei ihren alten Privi«legien zu lassen und in allem zu beschützen, sondern beför«dern helfen daß sie mit mehrerem könnten angesehen wer«den, im widrigen Fall würden wir genöthigt gegen sie etwas «andres vorzunehmen, dessen zu verhüten werden sie sich mit «geschwinder resolution gefaßt machen, sonsten wir fort zu

„marchiren beschlossen, und in der Soestischen Börde einen
„Anfang zu machen, welches wir ihnen zur Nachachtung hie=
„mit wollen angedeutet haben.“

datum Lipstadt d. 24. December a. 1621.

Hermann Otto Graff zu Limburg.

Sobald nun der alte Rath, Rath der Zwölfe, Aemter und Gemeinheit von vorstehendem Schreiben Einsicht genommen, ließen sie solches der ganzen Bürgerschaft im Beisein des Hauptmanns Amberger publiciren und beschlossen nach einer ziemlich langen, mitunter sehr heftigen Deliberation, vors erste solches unvorhergesehene Anmuthen, an beide Landesfürsten, Pfalz und Brandenburg, sowie an die Generalstaaten und den Grafen v. Bergen zu berichten und um gutwilligen Abzug der dermaligen Garnison zu bitten. Mittlerweile sollte aber auch die Stadt mit verstärkter Wachtmannschaft, mit gehöriger Kriegsmunition und mit Allem, was zur ernsten Gegenwehr dienlich, auf's schnellste und beste versehen werden. Sodann wurde die Antwort des Magistrats verlesen, versiegelt und dem Trompeter übergeben. Wir lassen dieses Antwortschreiben verbotenus hier Platz greifen, weil es in seiner natürlichen, gewissermaßen höchst naiven Fassung, ein getreues Abbild jener Zeit liefert, wo die rohe Gewalt in erschrecklicher Weise des Wortes überzeugende Macht thatsächlich überwuchert hatte:

„Hochgeborner Graf, gnädiger Herr. Ew. Gnaden un=
„vermutlich Schreiben, haben wir durch deroselben abgefer=
„tigten Trompeter in Unterthänigkeit empfangen, auch unsrer
„ganzen Commun in möglichster Eil fürbracht und allerseits
„seines mehreren Inhalts vernommen, Nun zweifeln wir
„nicht, Ew. Gnaden werden gut Wissen tragen, welcherge=
„stalt die Hochmögenden HH. Generalstaaten und Ihrer
„Hochfürstl. Durchlaucht Erzherzog Albrecht hochlöblich An=
„denkens die Städte des Fürstenthumbs Cleve u. Grafsch.
„Mark und also auch nicht weniger dieser Stadt der Neu-
„tralitet halber Versicherung gethan, dergestalt, daß dieselbe

«unangesehen, ob sie gleich mit garnison besetzet oder nicht, «dannoch vor allen feierlichen An= und Ueberfall, doch mit «dem ausdrücklichen Bescheid assecurirt seyn sollte, daß sich «die Städte hinwieder in gebührlichen terminis der neutra- «lität verhalten und gegen die bei sich einhabende sowol als «andern theils Soldaten nichts thätliches attentiren würden; «als wir nun uns bis dahero in solchen terminis unverweis= «lich verhalten, auch uns anders nicht, dann dabei nach «äußersten Vermögen beständig zu verbleiben gebühren will, «so haben Ew. Gnaden hochvernünftig zu ermessen, wie gar «unverantwortlich uns fallen wollte, die einhabende Garnison «mit Gewalt, wie uns angemuthet, auszuschaffen, und da= «gegen von Ew. Gnaden beihabenden Reutern wieder einzu= «nehmen, hierumb und weilen wir und die ganze Bürger= «schaft mit uns ohn das in starker Verpflichtung stehen, die «einhabende Garnison keineswegees thätlich anzufallen, weniger «noch mit Gewalt auszuschaffen, bei Verlust Ehr, leib, Haab «und güther, so ersuchen Ew. Gnaden hiemit unterthänig, «Sie geruhen uns mit angemutheter Ausschaffung dieser und «einnehmung anderer Soldaten gnädig zu verschonen, und «zu dem Ende dieser Stadt und Bürgerschaft, bei des Herrn «Hertzogen von Braunschweig Fürstl. Durchl. unsrem gnä= «digsten Herrn alle Beförderung zu bezeigen, Sollten aber «Ew. Gnaden dahin sehen, daß Sie hiesige Garnison als «Deroselben Feind verfolgen wollten, auf den Fall sind wir «des unterthänigen Erbietens inwährend 14 Tagen uns an «gehörigen Orten zu bearbeiten, daß hiesige Garnison gut= «willig ausziehen und diese Stadt in vorigen und vollen «Stand der Neutralität restituirt und gesetzt werden möge, «mit unterthäniger Bitte, dieser guten Stadt und deren un= «schuldigen Bürgern solche geringe Zeit derer 14 Tage gnä= «dig zu verstatten, und inmittelst deroselben und ihrer ange= «hörigen Hausleuten (die Insassen der Börde) nicht un= «verschuldeter Weise feindlich zuzusetzen; dasselbe thun wir

«uns also unterthänig getrösten, und seyn es umb Ew. Gna-
«den nach unsrem geringen Vermögen zu verschulden erbietig,
«mit Befehlung göttlicher protection zur Wolfart. eilends
«bei Versammlung der ganzen Commun, unter unsrem des
«Raths secreto, am 25. December a. 1621.»

Ew. Gnaden unterthänige Brgrmstr. u. Rath
der Stadt Soest.

An demselben Tage ließ der Rath auch ein Schreiben an den Pfalzgrafen nach Düsseldorf abgehen, worin er auf's flehentlichste ersuchte, unter den obwaltenden Umständen die Stadt bei ihrer Neutralität zu belassen und beim Marquis Spinola sowie beim Grafen von Berge dahin zu wirken, daß Hauptmann Amberger mit der Garnison den Befehl zum Abzuge erhielte. Ein ganz ähnliches Schreiben erging auch an den Churfürsten v. Brandenburg und wurde die dermalige Noth der Stadt darin noch kläglicher geschildert. So glaubte man denn zum wenigsten eine 14tägige Frist gewonnen zu haben und erwartete eine günstigere Wendung der Dinge von den Antworten der beiden gemeinschaftlichen Landesfürsten und von deren Vermittlung. Allein schon der zweite Weihnachtstag, der Mittag des 26. December enttäuschte den ehrbaren und weisen Magistrat so wie die guten Bürger der alten Metropole von Engern. Es erschien nämlich um die angegebene Zeit am Osthofer Thor ein Trompeter, welcher wiederum mit verbundenen Augen eingelassen und auf's Rathhaus geführt wurde, wo er folgendes Schreiben des Herzogs Christian dem versammelten Rathe behändigte, welches wir ebenfalls als Stylprobe des tollen Abkömmlings aus dem alten Welfengeschlechte in seiner laconischen, fast höhnenden Kürze hier anreihen:

«Von Gotz Gnaden, Christian Hertzoge zu Braun-
«schweig u. Lüneburg, unsren gnedigsten gruß zuvor.
«Ehrenveste und achtbare liebe Besondere, was an den Herrn
«Grafen zu Styrumb dieselben Weitleuftig in Antwort geben,
«dasselbe haben wir ablesend mit mehreren vernommen, wan

«dann dieselben ihre habende Neutralität so weit extendi-
«ren und unter solchem praetext uns die einlosierung da-
«selbst verweigern und abschlagen, nichts destoweniger aber
«gentzlichen entschlossen seyen, unsre garnison des endts zu-
«gleich zu haben, So ist das wir Euch zu Verhütung fernerer
«inconvenientien und vorstehenden schaden gnedig avisirt
«wollen haben sich ein anderes zu erklären und zu bedenken
«und die unsrige nunmehr einzunehmen nicht verweigern, bei
«entstentnis (im entgegengesetzten Falle) seynd wir geresol-
«virt die ihrige und umbliegende angehörige mit fewr und
«schwerdt zu verfolgen, welches denenselben zum unwieder-
«bringlichen Schaden gereichen soll, habt also Euren Scha-
«den zu vermeiden und ein andres zu erklären umb uns dar-
«nach zu richten.»

Sign. Lippe am 26. Decemb. a. 1621.

(L. S.) Christian.

«Nach Einlieferung dieses bedroblichen Patents» (wie sich ein altes Protocollbuch ausdrückt) wurde der Rath und die gesammte Bürgerschaft convocirt und dem Herzog ein gar klägliches Beantwortungsschreiben zugestellt. Es wurde darin die Noth und Gefahr der Stadt nach allen Seiten geschildert, es wurde klar dargethan, wie man hier zwischen zwei Stühlen stehe, wie Sr. Durchlaucht doch die, der Stadt von dreien Potentaten zugestandene Salvaguardia und Neutralität gnädigst consideriren und dahero den armen Hausleuten auf dem platten Lande sowie den armen Bürgern nicht feindlich zusetzen möge, auch die erbetene Zeit gnädig zu indulgiren.

So weit war es bereits mit einer Stadt gekommen, die 200 Jahre früher einem der stärksten Kriegsheere des Welttheils und den berühmtesten Kriegsobersten der damaligen Zeit einen ruhmvollen Widerstand geleistet hatte, daß sie jetzt vor dem Willen eines fürstlichen Freibeuters zitterte. Zwar traf auch jetzt der Rath alle möglichen Anstalten zur Gegenwehr, allein die wesentliche Veränderung, welche bereits in den Kriegsmitteln

und im Kriegführen vor sich gegangen war, mußte jedenfalls die an sich schon trüben Aussichten der Soester auf's bedroblichste steigern. Schon am 27. December drohte Christian die Börde mit Feuer und Schwerdt zu vertilgen und daß diese Drohungen keine leeren Rodomontaden waren, bekundeten die Flammen der Dorfschaften Lohne und Enkesen. Da wandte sich der Magistrat mit der Bitte um sicheres Geleit für zwei Delegirte an den Herzog, damit man mit ihm tractiren könne und schwereres Unglück noch von der Stadt und Börde abwende. Des folgenden Tages, am 29. December, lief das sichere Geleitschreiben des Herzogs unter dessen Secretsiegel ein und es wurden sodann der Stadtsyndicus Heinrich Clotz und der Zinsemeister Goswin Klocke mit den gehörigen Vollmachten ins Hauptquartier nach Lippstadt abgesandt und dahin instruirt, dem Herzoge für Verschonung der Stadt und Börde mit Einlagerung seiner Soldatesca, 3000 Rthlr zu bieten. Unterdessen waren nun auch die Schreiben von Pfalz-Neuburg und Brandenburg eingelaufen, beide die dringende Ermahnung zu nachdrücklicher Gegenwehr enthaltend, wodurch der beängstigten Stadt gewissermaßen neue Verlegenheiten bereitet und andere Daumschrauben aufgesetzt wurden. So kehrten denn am Neujahrsabend 1622 die Delegirten von Lippstadt zurück, den mißlichen Bescheid überbringend, daß der Herzog nach vielen Bitten sich endlich habe bewegen lassen, gegen die sofortige Zahlung von 4000 Rthlrn. die Soester Börde mit Einlagerung und Plünderung zu verschonen und folgende Salvaguardia schriftlich auszustellen:

„Von Gotz Gnaden, Christian Hertzog z. Braunschweig „und Lineburg urkunden und bezeugen hiemit öffentlich, daß „wir aus guter Affection die soestische Börde insgemein, und „in specie alle dem angehörige Kirchspielsdörffer, Baurschaften, auch eintzelne Häuser und Höffe in unsren schutz, „schirm und protection genohmen haben, thun auch dasselbe „in Kraft dieses und versichern ihnen sambt und sonders, daß „sie von Uns, unsren hohen und niedrigen standsofficieren,

«auch gemeinen Reutern und Soldaten, die wir itzo haben «oder inskünftig zukommen mogten, molestirt oder auch «mit Brandschaden beschwert und angefochten werden, dan «vielmehr vor sich und nebenst allen ihren Güthern und ge«bäuen von solchem allen allerdings frey, sicher und unbe«fahrt seyn und bleiben sollen, befehlen darauf allen und «jenden unsren offizierern bei höchster ungnad und Leibesstraf «die Eingesessenen der Soester Börde an ihrer Person Hab «und Güthern durchaus unbefahrt zu lassen, weniger zu be«schweren, sondern diese unsre ihnen gnedigst ertheilte Sal«vaguardia bei Vorzeigung deroselben gebürlich zu respecti«ren und deroselben nachzuleben. Urkundlich unsrer subscri«ption und aufgedruckten fürstlichen secrets.»

Sign. Lippe, 1. Januar 1622.

(L. S.) Christian.

Die erwähnten 4000 Rthlr. wurden jetzt aufgebracht und zwar von der Stadt 3000, von der Börde 1000 Rthlr. und die beiden obengenannten Deputirten zur Auszahlung derselben nach Lippstadt an den Herzog gesandt. Grade als man mit Aufzählung und Auszahlung dieser Gelder beschäftigt war, trat ein Offizier in das Gemach und referirte, daß zwei spanische Regimenter auf Soest marschierten und vielleicht nur noch eine Meile von der Stadt entfernt sein dürften. Da fuhr der Herzog die Soester Abgeordneten gar grimmig an und sagte, woferne sie noch mehr Garnison einnehmen würden und besonders diese Spanier, so wolle er trotz des Accords die Börde sengen und brennen und alle Hausleute und Eingesessenen niedersäbeln lassen. Nichtsdestoweniger strich er die erpreßten 4000 Rthlr. ein und entließ die Delegirten mit scharfen und bittern Drohworten. Diese waren kaum einige Tage zurückgekehrt, als ein Schreiben des Herzogs vom 10. Januar an den Magistrat einlief des Inhalts, er habe Befehl und Vollmacht erhalten, sofort die Stadt Soest im Namen des Prinzen Moriz v. Oranien und der Hochmögenden Generalstaaten zu occupiren und würde seinen Auf-

trag vollziehen. Er rathe daher im Wege der Güte seine Soldaten aufzunehmen und die Neuburgisch-Spanische Garnison zu entlassen. Andren Falls solle in Soest kein Stein auf dem andern bleiben. Zwar versuchte es der Magistrat nochmals in den beweglichsten Ausdrücken den Grimm des Herzogs zu beschwichtigen, und die Bitte um Aufrechthaltung der Neutralität zu wiederholen, allein das desfallsige Schreiben an den Herzog blieb gänzlich unberücksichtigt und so rückte derselbe denn am 27. Januar mit dem größten Theil seiner Armada, ohngefähr 8000 zu Fuß, 2000 zu Roß in die Börde, verbrannte die Dörfer Sassendorf, Opmünden und Elssen und erschien Nachmittags 3 Uhr vor den Mauern der Stadt. Zwar ließ er den Magistrat noch einmal zur Uebergabe auffordern, derselbe verweigerte aber eine solche, weil die Bürgerschaft damit nicht einverstanden war und zur ernstlichsten Gegenwehr sich bereit erklärte.

Der Herzog führte 5 Stück schwere Karthaunen bei sich, welche er sofort passend aufstellen und auf die Stadt spielen ließ. Insbesondere wurde am schärfsten auf das Osthofer und auf das Ulrichs-Thor geschossen. Am ersteren stand der Kern der waffenfähigen Soester Bürger und sie hatten anfänglich die Genugthuung, ihren Widerstand mit gutem Erfolge gekrönt zu sehen, indem sie zwei heftige Stürme abgeschlagen und einen Theil der Braunschweiger unter dem Obersten v. Oynhausen in Unordnung gebracht hatten. Mittlerweile aber brach die Dämmerung ein und an den entgegengesetzten Theilen der Stadt wüthete der Kampf mit gleicher Heftigkeit. Am Ulrichs-Thore focht Hauptmann Amberger in heldenmüthiger Tapferkeit, ward aber schwer verwundet und mußte den Kampfplatz verlassen. Während der Dunkelheit, zwischen 5 und 6 Uhr, gelang es den Braunschweigern, an's Osthofer Thor eine Petarde zu befestigen und zu entzünden. Der Wind blies heftig aus Osten und das Feuer drang unwiderstehlich durch die brennenden Thorflügel in die Straßen, die Vertheidiger verließen größtentheils

Wälle und Brustwehren, um von dem Ihrigen vielleicht noch Einiges zu retten und unter dem Wirbel des Dampfs und der emporlodernden Flammen rückten die Braunschweiger zum letzten entscheidenden Sturme vor. Da entschloß sich der Magistrat, dem Herzoge eine Capitulation anzubieten, zumal als derselbe vorher durch einen hohen Offizier in Begleitung eines Trompeters erklären ließ, daß er die Garnison unter Hauptmann Amberger ungehindert abziehen lassen wolle. Folgendermaßen lauten die wesentlichsten Punkte dieser Capitulation:

1. Es soll kein Einwohner wegen seines Glaubens von der Garnison beunruhigt werden.
2. Die Stadt soll nur 1 Compagnie zu Fuß und 2 Compagnien Reuter einnehmen und den Mannschaften und Offizieren nur das übliche Servis zu verabreichen verpflichtet sein. Alles andere müssen die Soldaten den Bürgern bezahlen.
3. Der Magistrat soll die Soldaten billetiren und einlogieren.
4. Soldaten und Offiziere, welche etwa noch von den Generalstaaten beim Wechsel der Garnison anhergeschickt werden, sollen auch von denen Generalstaaten besoldet werden und soll der Magistrat dazu nicht contribuiren.
5. Ob die Thorschlüssel dem Magistrat zu belassen, darüber soll Prinz Moriz und die Generalstaaten entscheiden.
6. Sollte zwischen Soldaten und Bürgern Zwist entstehen und der eine oder andere Theil schwerer Verbrechen sich schuldig machen, so soll der Magistrat über die Bürger, der Commandant über die Soldaten richten.
7. Auch außerhalb der Stadt und so weit sich deren Botmäßigkeit erstreckt, sollen die Soldaten Niemanden, bei ernster gebührender Strafe, molestiren.
8. Endlich versprechen Ihro fürstliche Gnaden, daß die Hochmögenden Generalstaaten und Se. Excellenz Prinz Mauritz und nicht weniger Sie selbst, die Stadt und deren Botmäßigkeit in gnädige Protection, Schutz und Schirm

nehmen und vor allem Drangsal, so viel möglich, bewahren.

Ihro fürstl. Gnaden geloben alle diese Artikel stricte zu halten auch von den Generalstaaten und Se. Excellenz Prinz Mauritz ratificirn zu lassen. Urkundlich unterschrieben und unter aufgedrucktem secret Ihrer fürstl. Gnaden. Am 27. Januar 1622.

Kaum war diese Capitulation abgeschlossen und der Herzog mit seinen Truppen in die Stadt gerückt, als er dem Magistrat verkündete, daß sofort 15000 Rthlr. zu erlegen sein, weil die Bürgerschaft sich ihm opponirt und zur Gegenwehr gestellt habe. Nach vielem Sollicitiren und Unterhandeln gelang es dem Magistrat endlich, daß der Herzog die verlangte Summe auf 10000 Rthlr. ermäßigte, welche denn auch von Se. Hochfürstl. Durchlaucht acceptirt und eingestrichen wurden. Uebrigens hatte die Bürgerschaft von der einquartirten Soldateska alle erdenklichen Plackereien zu erdulden und es finden sich aus jener Zeit noch Annotationen, welche die ausgestandenen Leiden mit den gräßlichsten Farben schildern. Erpressungen an Geld und Naturallieferungen nahmen kein Ende während der sechsmonatlichen Braunschweigischen Besatzung, und es läßt sich authentisch erweisen, daß die mißhandelte Stadt zum mindesten eine Summe von anderthalbhundert Tausend Thalern damals eingebüßt hat. Ueberhaupt betrachtete Herzog Christian Soest und seine Umgegend als ein wohl conditionirtes Eldorado nicht mit Unrecht, denn es wurde ihm hier noch ein außerordentlicher lucrativer Fang zu Theil, und zwar in folgender Weise:

Kurze Zeit vor der Einnahme Paderborns glaubte der regierende Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg den Domschatz, wie behauptet wird 330000 Thlr., salviren zu müssen und wählte dazu die bergenden Mauern der alten Engernschen Metropole. Der damalige Propst des Collegiatstifts St. Patrocli daselbst, von Herding, übernahm es die obige Summe in sichern Verwahr zu nehmen. Mochte die Sache nun dem Herzoge Chri-

stian verrathen sein oder mochte irgend eine Unvorsichtigkeit Seitens der Capitelsherrn mit untergelaufen sein; genug eines schönen Morgens erschien der beutelustige Welfe in der Propstei und erbat sich, anfangs mit höflichen Worten, die benannten Gelder. Als der Propst sich aber weigerlich hielt, schritt er zu thatsächlichen Drohungen und stellte sogar ein peinliches Verfahren in Aussicht, wodurch denn endlich die Standhaftigkeit v. Herdings erschüttert und der Schatz sonach ausgeantwortet wurde.

Erst der Sieg des liguistischen Generals Tilly bei Stadtlohn befreite Soest von den Braunschweigern; doch war an ein Erholen der geplagten Bürger nicht zu denken, denn die bald darauf einziehenden Fuggerianer standen hinsichtlich ihrer Erpressungen keineswegs hinter jenen zurück und nahmen den armen Einwohnern alles, was die Wirthschaft des tollen Christian noch übrig gelassen hatte.

Schließlich sei hier noch bemerkt, daß die Stadt Soest, ausweise amtlicher, auf uns gekommener Bürgerrollen im Jahre 1618 noch 2500 waffenfähige Bürger, mithin annähernd doch wenigstens 14000 Einwohner zählte, daß aber beim Abschluß des westfälischen Friedens im Herbste 1648 deren Gesammt-Einwohnerzahl nur 3000 betrug. Ueberhaupt aber traf der Fluch jenes gräßlichen 30jährigen Bruder- und Bürgerkrieges keine Stadt auf rother, westfälischer Erde furchtbarer, als das alte Susatum, jene vetusta et opulenta civitas, wie sie der Historiker Meibom benannt hat.

III.

Die Ulenburg.

Nach archivalischen Quellen

von

O. Preuß,
Obergerichtsrath zu Detmold.

1.

Zu der Reihe der Besitzungen außerhalb des jetzigen Umfanges des Fürstenthums, welche das Haus Lippe im Laufe der Zeit an seine Nachbarn eingebüßt hat, gehören namentlich auch die beiden in der Grafschaft Ravensberg und in dem Bisthume Minden belegenen alten Aemter Engern und Quernheim. Die Gränzen beider lassen aus urkundlichen Nachrichten sich nicht genau mehr bestimmen; doch bildeten jedenfalls den Mittelpunkt des Amtes Engern das feste Schloß und die Stadt gleiches Namens, welche letztere noch jetzt in der St. Dionysiuskirche das im J. 1377 vom Kaiser Karl IV. erneuerte [1]) Grabmal des alten Sachsenfürsten Wittekind aufbewahrt, den des Amtes Quernheim aber die Vogtei über das gleichnamige, im J. 1147 durch den Bischof Philipp von Osnabrück gegründete [2]) Stift, mit welcher die Edelherrn zur Lippe nachweislich schon im J. 1285 seitens des Bisthums Osnabrück belehnt waren. [3]) Als Zube-

---

[1]) Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, syntagma p. 38.

[2]) Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, script. II. p. 211.

[3]) Doch erscheint schon Bernhard II. im J. 1186 nach einer Urk. bei Möser, Osnabr. Gesch. IV. Nr. 81. (Werke VIII. S. 114.) unter den edlen Lehnsleuten des Stiftes Osnabrück.

hörungen beider Aemter werden zum Theil schon im 14. Jahrh. erwähnt: das Gericht zu Bünde, die Aemter Rehme, Eidinghausen, Echtorp und Rumke, so wie die Dunner und Schieder Mark, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß mit dem Begriffe «Amt» in früherer Zeit nicht eben immer eine Hoheit oder Gerichtsbarkeit über einen Complex von Orten, sondern ebenso oft auch nur eine einzelne Ortschaft, oder selbst nur ein einzelner Hof mit den dazu gehörenden Diensten, Gefällen u. s. w. bezeichnet zu werden pflegte.

Ueber den Erwerb beider Aemter durch die Edelherrn zur Lippe fehlt es an urkundlichen Nachrichten. Zwar behaupten, was zunächst das Amt Engern anlangt, Hamelmann[4]) — und nach ihm unser lippischer Chronist Piderit, Stangefol und Andere —, es sei dasselbe vom Herzoge Heinrich dem Löwen seinem getreuen Anhänger dem Edlen Bernhard II. zur Lippe als Entschädigung für die von demselben in den Kämpfen für ihn erlittenen Verluste geschenkt worden. Allein es schweigen nicht nur alle Annalisten über eine solche Schenkung, sondern es scheint gegen dieselbe der Umstand zu sprechen, daß das im J. 950 von der Kaiserinn Mathilde, der Gemahlinn Heinrich's I., einer Descendentinn Wittekind's[5]), auf ihren Erbgütern gegründete[6]) Stift Engern bereits im J. 968 von ihrem Sohne, dem Kaiser Otto I., dem Erzbisthume Magdeburg verliehen war.[7]) Sehr nahe liegt hiernach in der That die schon früher von einem lippischen Historiker[8]) geäußerte Vermuthung, daß das gedachte Erzstift die Vogtei über das ihm entlegene Stift mit den dazu gehörigen Rechten einem benachbarten Edelherrn in gleicher Weise

---

[4]) De famil. emort. (v. J. 1592) in dessen oper. geneal. hist. p. 678.

[5]) Den Nachweis ihrer Abstammung gibt Just. Möser in seiner Osnabr. Gesch. I. (Werke VI.) S. 265.

[6]) Erhard, regesta hist. Westfal. I. Nr. 569.

[7]) Erhard a. a. O. Nr 608.

[8]) Clostermeier, krit. Beleucht. Anmerk. S. 15.

übertragen hat, wie dies von ihm in Ansehung der ihm im J. 997 vom Kaiser Otto III. geschenkten[9]) curtis Schieder geschehen sein muß, indem diese nach einer Urkunde vom J. 1350[10]) vom Grafen Heinrich v. Schwalenberg bei Gelegenheit des Verkaufs derselben an den Edlen Otto zur Lippe als eine ihm vom Erzstifte zu Magdeburg zu Lehen aufgetragene Besitzung bezeichnet wird. Ein urkundlicher Beweis läßt sich freilich für eine solche Magdeburger Verleihung des Amtes Engern an Lippe so wenig als für die Schenkung Heinrichs des Löwen beibringen.

Auch über die erste Belehnung Lippe's mit der Vogtei des Stiftes Quernheim fehlen urkundliche Nachrichten, und gleich wenig läßt sich ermitteln, welche der oben genannten Zubehörungen beider Aemter ursprünglich zu dem einen und dem andern derselben gerechnet sind, indem z. B. die Dünner Mark in späteren Lippischen Deductionsschriften ebenso oft für einen Theil der Quernheimer Edelvogtei, als für eine den Edelherrn zur Lippe als Erbherrn zu Engern zustehende Gerechtsame erklärt wird.

Das Schloß und die Stadt Engern erscheint in der lippischen Geschichte zuerst im Anfange des 14. Jahrh., wo Simon I., weil er von da aus das Stift Osnabrück beunruhigt, vom Bischofe Ludwig gefangen genommen, nach Osnabrück geführt und erst nach längerer Haft im Jahre 1305 gegen das eidliche Angelöbniß der Zerstörung der Feste entlassen wird.[11]) Demnächst erscheinen beide Aemter als Theile der Herrschaft Lippe in der unglücklichen Landestheilung vom J. 1344[12]), und später in dem

---

[9]) Erhard a. a. O. Nr. 690

[10]) Im Auszuge abgedruckt im Lipp. Magazine. Jahrg. 1. (1835) Nr. 16. S. 250.

[11]) Erdmann, chron. Osnabr. bei Meibom, scriptor. II. p. 222., der Simon fast 6 Jahre in der Gefangenschaft sein läßt, wogegen Clostermeier l. c. Anmerk. S. 10. urkundlich darthut, daß die Haft nur 1 Jahr gedauert haben kann.

[12]) Falkmann, Beiträge z. Gesch. d. Fürstenth. Lippe I. (2. Aufl.) S. 199.

im J. 1405 in Folge der Everstein'schen Erbverbrüderung zwischen Simon III. und dem Grafen Hermann v. Everstein über die Benutzung verschiedener Schlösser u. s. w. abgeschlossenen Vertrage [13]), wo dieselben als die Aemter «Engern, Quernheim, Heze (Herse), Reme und Runbeke und mit al den Gherichten, Luden und Huden de dar vor to hebd gehort» aufgeführt werden. Im J. 1409 aber sah Simon III., wahrscheinlich in Folge der durch die Tecklenburger und demnächst durch die Everstein-sche Fehde auf das Land gehäuften Schuldenlast, sich genöthigt, das Amt Engern an den Herzog Wilhelm v. Berg für die Summe von 2000 Gulden zu verpfänden. Durch diesen ging das Amt demnächst an Cleve und später an Preußen über, nachdem verschiedene, selbst bis in das 17. Jahrh. hinein von Lippe gemachte Versuche zur Wiedereinlösung ohne Erfolg geblieben waren.

Die Verpfändung an Berg scheint sich jedoch nur auf die Stadt und das Stift Engern und wenige Zubehörungen desselben bezogen zu haben, von denen im Pfandbriefe nur des Nordhofs speciell gedacht wird. Die übrigen oben als Zubehörungen dieses und des Amtes Quernheim erwähnten Besitzungen verblieben auch ferner noch den Edelherrn zur Lippe, welche ihrerseits mit denselben eine ganze Reihe von adeligen Familien belehnten, oder sie pfandschaftlich an solche abtraten. So finden wir z. B. das Amt Quernheim, nachdem mit der Hälfte desselben bereits im J. 1403 die v. Quernheim belehnt waren, später nach einander an die Familien v. Ployse, v. Steding, v. Münchhausen, v. Wrede, v. Holte, den Flecken und das Gericht Bünde [14]) im

---

[13]) Spilcker, Gesch. der Grafen v. Everstein. Urk. Nr. 456.

[14]) Noch im J. 1438 war in Bünde ein lippischer Richter und bis Ende des 16. Jahrh. erhob Lippe dort ein Zoll- und Stättegeld auf dem Laurentiusmarkte, wo des Morgens die lippische Fahne mit der Rose vom Glockenthurme ausgehängt und die Kreuze um den Kirchhof getragen wurden.

J. 1411 an die v. Caldorf, 1420 an die v. Holte, 1428 an die v. Wend, das Amt Rehme sammt den Aemtern Eidinghausen, Echtorp und Rumke an die nämlichen Familien versetzt.

Durch diese Belehnungen, noch mehr aber durch die vielfachen rasch wechselnden Verpfändungen und Weiterverpfändungen mußten im Laufe der Zeit die Eigenthumsverhältnisse der auf solche Weise vielfach zersplitterten Besitzungen verdunkelt und verwirrt werden. So kam es denn, daß gegen Ende des 15. Jahrh. die gedachten Aemter nur noch auf einzelne Ueberbleibsel, namentlich die Dünner und Quernheimer Mark, sich reducirten und der übrigen wahrscheinlich nach und nach von der Grafschaft Ravensberg und dem Stifte Minden abgerissenen Bestandtheile kaum noch einmal gedacht wird Auch jene bloß noch in einzelnen Gerechtigkeiten bestehenden Trümmer der alten lippischen Besitzungen würden vermuthlich in gleicher Weise bald verloren gegangen sein, wenn sie nicht im J. 1469 dadurch von Neuem einen gewissen Halt bekommen hätten, daß sie mit einem damals von Lippe im Stifte Minden erworbenen Besitzthume in Verbindung traten. Diese neue Erwerbung war die an der Straße von Minden nach Bünde, etwa 4 Stunden von jenem und 1½ Stunden von diesem entfernt in einem Thale an einem Nebenflüßchen der Werre, 1 Stunde nördlich von Löhne, dem jetzigen Knotenpunkte der Minden-Cölner und der Osnabrücker Eisenbahn, belegene Ulenburg.[15])

Da dieselbe von der Zeit an über anderthalbhundert Jahre lang im Besitze des Hauses Lippe verblieb und erst mit ihrer schließlichen Veräußerung im Anfange des vorigen Jahrh. zu-

[15]) Wir geben anheim, ob man der Deutung des Namens als „Eulenburg" oder der als „alte Burg" den Vorzug geben will. Für letztere dürfte vielleicht der Umstand sprechen, daß die ältesten Besitzer der Burg, die v. Quernheim, zugleich schon früh auch als Eigenthümer einer „Nienburg" (bei Bünde) erscheinen. Auf allen Fall haben wir uns berechtigt gehalten, das nach beiden Etymologieen unpassende h in der ersten Silbe zu beseitigen.

gleich auch die letzten Ueberbleibsel der alten Aemter Engern und Quernheim aus der lippischen Geschichte verschwinden, bis dahin aber die Ulenburg in den Verhältnissen der beiden benachbarten Reichsstände Minden und Lippe, wie sich zeigen wird, eine nicht ganz unbedeutende Rolle gespielt hat: so erscheint es wohl gerechtfertigt, dieselbe zum Gegenstande des nachfolgenden historischen Aufsatzes zu machen.

II.

Die erste Erwähnung der ihrer Erbauungszeit und ihren früheren Schicksalen nach unbekannten Ulenburg knüpft sich an eine Fehde Lippe's mit dem Bisthume Minden im J. 1469. Schon im 14. Jahrh. waren die Edelherrn zur Lippe mehrfach in Streitigkeiten mit jenem benachbarten Reichsstande verwickelt. So erzählen uns die Chronisten zunächst von einem im J. 1368 erfolgten Einfalle der Mindener in das Lippische, auf dem diese die Schlösser Vlotho und Varenholz zerstörten. Um diesen Angriff zu rächen, soll sodann noch im nämlichen Jahre Simon III. seinerseits in das Stift eingefallen und am Magnustage — den 6. Sept. — die Stadt Lübbeke eingeäschert[16]), Bischof Otto aber zur Wiedervergeltung hierfür noch im J. 1384 die damals den Edelherrn zur Lippe zugehörige Burg Holzminden verbrannt haben.[17]) Ein weiterer Streit erhob sich sodann im J 1408 zwischen dem Edelherrn Simon III. zur Lippe, und dem wilden Bischofe Wulbrand von Minden, in welchem dieser das von seinem Vorgänger dem Bischofe Otto mit der Hälfte des Schlosses zum Berge für 4000 Gulden wider Willen seines Domcapitels an Lippe versetzte feste Schloß Wedigenstein —

---

[16]) Chron. Mind. bei Meibom. script. rer. Germ. I. p. 568. — Chron. episcopor. Mind. bei Pistor. script. rer. Germ. ed. Struwe III. p. 817. Letzteres setzt die Zerstörung Lübbeke's wahrscheinlich nur in Folge eines Schreib= oder Druckfehlers in das J. 1388.

[17]) Lerbeck, chron. Mind. bei Leibnitz, script. rer. Brunsv. II. p. 195.

castrum Wedegonis — in Gemeinschaft mit den Städten Minden und Lübbeke mit Hülfe eines mächtigen Belagerungsgeschützes «der großen Mette» am 29. Nov. des gedachten J. den Lippern abnahm.[18])

Eine längere und wichtigere Fehde aber zwischen Lippe und Minden brachte die zweite Hälfte des 15. Jahrh. War es doch, als wenn überhaupt die deutsche Fehdelust während der mehr als fünfzigjährigen schwachen Regierung des Kaisers Friedrich III. noch einmal im vollern Maße sich hätte entfalten wollen, ehe die kräftigere Hand seines Sohnes Maximilian und das Hereinbrechen einer neuen Zeit ihr einen Damm entgegensetzte. Nicht nur im Innern des Reiches lagen die 32 Städte des Schwäbischen Bundes im blutigen Kampfe mit dem streitbaren Markgrafen Albrecht Achilles von Brandenburg, wüthete in Sachsen und Thüringen ein Bruderkrieg zwischen dem Kurfürsten Friedrich dem Sanftmüthigen und dem Herzog Wilhelm, in dem sogar der verwegene Kunz von Kauffungen zum Sächsischen Prinzenraube sich entschließen konnte, und hatte die Pfälzer Fehde die Verwüstung der Länder am Rhein und Neckar zur

---

[18]) Lerbeck, l. c. p. 203. — Chron. Mind. bei Meibom l. c. p. 570. — Chron. episcopor. Mind. l. c. p. 817. — Watenstedt, chron. Mind. bei Paullini, l. c. p. 41. Die beiden letzteren Chronisten nennen Bernhard (VI.), das Meibom'sche Chron. dessen Vater Simon (III.) als denjenigen Edelherrn zur Lippe, dem der Wedigenstein von Wulbrand entrissen wurde. Es rührt dies wol daher, daß Simon im Alter seinen Sohn Bernhard um das Jahr 1400 zum Mitregenten angenommen hatte. Unser vaterländischer Chronist Piderit (S. 537) verlegt die Einnahme des Wedigensteins irrig in das Jahr 1400 und läßt im Widerspruche mit den obigen Quellen die Burg von den Mindenern vertheidigt, von Bernhard aber vergeblich belagert werden. Vgl. übrigens über den Wedigenstein und das Haus Berge (auch die Schalksburg und bei Watenstedt in wunderlicher Uebertragung mons nequam gen.) die Notiz von L. Koch und E. F. Mooyer in den Westphäl. Provincialblättern Bd. 1. Hft. 2. S. 142. ff.

Folge: sondern auch in Westfalen zeigte sich's, wie bald die weltlichen und geistlichen Fürsten ihren im J. 1385 zu Soest zur Aufrechterhaltung des Landfriedens abgeschlossenen Bund vergessen hatten.

Dafür aber, daß auch die Herrschaft Lippe bei kaum einer der Fehden, die in den beiden letzten Drittheilen des 15. Jahrh. Westfalen in Aufregung hielten, unbetheiligt blieb, sorgte der kriegerische Sinn des Edlen Bernhard VII. gen. Bellicosus, eines Enkels des tapfern Bernhard's VI., der im J. 1404 den Herzog Heinrich v. Braunschweig am Oderberge bei Hameln besiegt und ein Jahr lang auf der Falkenburg in Haft gehalten hatte. So wurde denn das Lippische Land, das seit der Zeit der Tecklenburger und der Everstein'schen Fehde erträglicher Ruhe genossen, zunächst mit in die Soester Fehde verwickelt und litt im J. 1447 unsäglich durch den Verwüstungszug der vom Erzbischof Dieterich v. Cöln zur Hülfe gegen den Herzog Adolf v. Cleve und seine Verbündeten herbeigerufenen böhmischen Horden. Kaum war der Soester Krieg beendigt, so entstand ein blutiger Streit zwischen dem Erzbischofe Dietrich v. Cöln und den Grafen v. Hoya über die Besetzung des Münster'schen Bischofsstuhles, in welcher Bernhard in dem für die Hoyaer unglücklichen Treffen beim Kloster Varlar am 18. Juli 1454 bei Coesfeld auf Dietrich's Seite stand.[19]) Daraus entwickelte sich eine weitere Fehde Bernhard's mit dem bei jenem Kampfe als Anhänger der Hoyaer aufgetretenen Grafen v. Tecklenburg wegen der Herrschaft Rheda, eine Fehde, die durch den Vertrag von Wiedenbrück beigelegt wurde.[20])

Nun folgten einige Jahre der Ruhe, bis sich im J. 1469 eine Fehde entspann, in der Bernhard nebst seinem Bruder, dem Bischofe Simon v. Paderborn, dem Grafen Johann v. Riet-

---

[19]) Ficker, die Münster'schen Geschichtsquellen I. S. 229. 280. 313.

[20]) Erdmann l. c. p. 263., der selbst im Auftrage seines Herrn, des Bischofs von Osnabrück, dabei als Friedensvermittler thätig war.

berg und der Stadt Herford, sowie den 3 Brüdern Adolf und Erich Grafen v. Schaumburg und Ernst Bischof v. Hildesheim auf der einen Seite, dem Bischofe Albert II. von Minden[21]) und dem Herzoge Friedrich dem Jüngern v Braunschweig[22]) auf der andern Seite gegenüberstanden. Da an die Geschichte dieser Fehde das Thema des gegenwärtigen Aufsatzes sich anknüpft, so soll hier eine ausführlichere Darstellung derselben, soweit die vorhandenen Quellen es gestatten, versucht werden.

Ueber die eigentliche Veranlassung des Streites sind selbst die dem Anscheine nach ziemlich gleichzeitigen Chronisten nicht im Klaren. Die einzige gedruckte Mindensche Chronik, die uns über die Fehde etwas Genaueres mittheilt[23]), gibt als solche Veranlassung den Umstand an, daß Bischof Albert gegen beschworene Statuten den Herzog Friedrich v. Braunschweig auf sein festes Schloß zum Berge aufgenommen und dadurch seine Nachbarn, die Grafen v. Schaumburg und deren Anhänger zum Kampfe herausgefordert habe. Abweichend referirt uns eine andere von einem späteren Schriftsteller angezogene noch ungedruckte Minden'sche Chronik[24]) die Ursache der Fehde. Nach ihr hatte

---

21) Derselbe war ein Graf von Hoya und wird von Krantz (Metropol. lib. II. cap. 35.) als ein roher Schlemmer geschildert, der die Einkünfte seines Stiftes nur auf sein Wohlleben verwandt habe — (homo satis ventri deditus plus quam religioni — totos pene dies agens in convivio. — De divinis rebus in religione et ecclesia — nulla illi cura fuit. Das Meibom'sche chron. Mind. (l. c. p. 572.) dagegen rühmt von ihm — fuit vultu decorus, bene doctus, horarum canonicarum egregius lector.

22) Nach Krantz (Saxon. lib. 12. cap. 9) standen dem Bischofe auch seine Vettern, die Grafen v. Hoya, zur Seite.

23) Das schon oben erwähnte, zuerst von dem älteren Meibom im J. 1620 einzeln herausgegebene, demnächst von dessen Enkel Heinr. Meibom in seine Sammlung der scriptor. rer. German. (tom. I. p. 549—74.) aufgenommene, bis zum J. 1474 gehende chronicon Mindense eines unbekannten Verfassers.

24) Das von Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1469 in margine allegirte „Chron. Minden. M. S. ex Biblioth. Mallengrot“, denn

Bischof Albert aus Altersschwachheit den Grafen Heinrich von Schaumburg als Coadjutor angenommen, demnächst aber, als das Domcapitel und die Stadt Minden diese Wahl mißbilligt, statt seiner einen Grafen v. Oldenburg zum Coadjutor designirt und dadurch die Grafen v. Schaumburg, welche hierin einen ihrer Familie angethanen Schimpf erblickt, veranlaßt, die Stadt Minden mit Fehde zu überziehen.

Ueber den weiteren Verlauf der Fehde erzählt uns der erstgedachte Chronist nur Folgendes:

Am Tage vor Jacobus rückten die beiden Grafen v Schaumburg mit ihren Anhängern vor die Stadt Minden, belagerten dieselbe 4 Tage lang und verwüsteten die umliegenden Felder. [25])

nur aus diesem kann Schaten seine im Texte enthaltene, von ihm für die richtigere erklärte Erzählung über die Veranlassung der Fehde geschöpft haben, da das außerdem von ihm angezogene Meibom'sche chron. und Krantz in seiner Metrop. von jener Erzählung Nichts enthalten. Letzterer erwähnt der Fehde zwar sowohl in seiner Saxonia (lib. 12. cap 9.), als in der Metropolis (lib. 11. cap. 53), aber nur kurz und ohne Specialien. Die Veranlassung derselben ist auch ihm nicht bekannt. Non satis constabat — sagt er am ersterwähnten Orte — inter omnes, qua de re belligeraretur, nisi per alterna odia. Quumque exsaturati mutuis essent incommodis et terrae miserae essent devastatae, parilitate damnorum invicem compensata ad concordiam rediere pene non volentes. Unser Lippischer Chronist Piderit hat in seiner Chronik (S. 598.) auch hier nur einige ungenaue, namentlich die Belagerung Minden's und die Einnahme der Ulenburg um 10 Jahre zu spät in das J. 1479 verlegende Notizen und schreibt nur den seinerseits an Krantz sich haltenden Braunschweiger Chronisten Bünting (Br. und Luneb Chron. Bl. 60) aus, indem er von der Fehde sagt: »und war ein sehr verdrießlicher Krieg, denn Niemand wußte die Ursache solcher Empörung«.

[25]) Nach Schaten l. c., der auch hier der in der Anmerkung 24. erwähnten Chronik gefolgt sein wird, hatten die Belagerer 2 Thürme vor der Stadt erbauet und bedrängten von diesen aus die Stadt, wurden aber durch die Ausfälle der Belagerten, welche den Herzog Friedrich mit Hülfstruppen eingelassen hatten, mehr beunruhigt, als daß sie selbst solche zu beunruhigen im Stande gewesen wären.

Der Edle Bernhard zur Lippe und die Herforder eroberten am Tage St. Johannis Enthauptung — den 29. Aug. — das Schloß Ulenburg, und wurde sodann noch im nämlichen Jahre von den Verbündeten das Schloß Diezenau in der Grafschaft Hoya eingenommen und durch Feuer zerstört. Im folgenden Jahre rückten dieselben in das Herzogthum Braunschweig, lagerten sich auf dem Lindener Berge vor Hannover, blieben dort mit bewaffneter Macht über 14 Tage, und eroberten Eldagsen.[26]) Der Graf Adolf v. Schaumburg nahm sodann nahe bei dem Orte Goltern 320 Braunschweiger gefangen, führte sie nach Rodenberg und gab sie erst gegen ein hohes Lösegeld wieder frei, womit zugleich denn im J. 1471 der ganze Streit zwischen dem Bischofe Albert und seinen Gegnern beigelegt wurde.[27])

Nicht mehr erfahren wir über die Entstehung und den Verlauf der Fehde aus den gleichzeitigen Schriftstellern, von denen nur noch einer[28]) die fernere Nachricht enthält, daß im J. 1471

---

[26]) Auffallend ist es, daß dieses Zuges nach Hannover von keinem der Braunschw. Chronisten Erwähnung geschiebt. Ueberhaupt haben dieselben nur kurze Notizen über unsere Fehde. Botho fertigt dieselbe in seiner Sassen-Chronik (Leibnitz, script. III. p. 413.) mit wenigen Zeilen ab, obwol er sie einen „großen Krieg“ nennt. Der spätere Bünting hat nur den in Anm. 24. gedachten Auszug aus Krantz, und Rechtmeier weiß in seiner Bearbeitung Bünting's keine weitere Zusätze zu demselben zu geben.

[27]) Wozu nach Krantz's (Saxon. lib. 12. cap. 9.) Bemerkung Küchen- und Kellermeister nicht wenig beigetragen haben sollen. — Nam in eam rem cocis atque cellariis magna est attributa potestas. — Nach Schaten l. c. war auch als Friedensbedingung festgesetzt, daß der Graf Heinrich v. Schaumburg als Coadjutor wieder angenommen werden sollte. Derselbe wurde demnächst im J. 1473 auch wirklich Albert's Nachfolger auf dem Bischofsstuhle und hatte diesen bis zum J. 1508 inne.

[28]) Der von E. A. F. Culemann in seiner Minden'schen Gesch. Abth. 3. S. 45. alleg. ungen. Verf. einer handschriftl. Minden'schen Chronik. Vielleicht ist diese die nämliche, welche — um 1654 verfaßt — sich im Besitze des Herrn Mooyer in Minden befindet. Nach den durch

einer der Anhänger der Grafen v. Schaumburg, Friedrich v. Wend, auf dem Schlosse Varenholz, eines getroffenen Still=

---

die Güte des Letzteren erst nach Beendigung dieses Aufsatzes mitgetheilten Auszügen aus solcher stimmt dieselbe rücksichtlich der Veranlassung der Fehde mit der Schaten'schen Relation überein, hat aber über die Belagerung Mindens noch einige Specialien, nach welchen namentlich viele Scharmützel auf dem Liechtenberge (einer Feldflur nordwestlich von der Stadt) statt gefunden, der „Munsterplatz“ auf dem Berren=Pohle (Bierpohle) gewesen und von den Bürgern vorzugsweise der Dankerser Thurm, damals Pielersbaum geheißen, besetzt worden und von den Schaumburgern vergeblich belagert sein soll. Die Erzählung über den Wend'schen Ueberfall ist ausführlicher als die im Texte gegebene und interessant genug, um sie hier in der Note nachträglich wörtlich einzurücken: „Ein Edelmann Friedrich de Went: Hat Varenholt eingehabt vnd hat sich gegen die Stadt Minden nebenst anderen brauchen laßen, ist auch offt mit wenig Knechten flüchtig zu Hauße gekommen. Dieser hat Anno 1471 am Tage Magni (6. Aug.) dar ein Stillestandt gemachet, die von Minden überfallen, aber ist hernacher eines quaden Todes gestorben, vndt ob wohl verboten, ihm nach zu jagen, so haben gleichwol die Fischer, welche den Tag Brauthauß gehalten, ihme nachgeiaget, darauff dan etzliche Bürger gefolget, bis auf die Auelhauser Masch. Alse sie dar nun idele Feinde gesehen, haben sich die Bürger nahe zu Hauffen gefallen, vndt den Feindt angegriffen, vndt hatt einer einen isern Hueth auff einen Spieß in die Högede gehalten, instette eines Fenlienß, vndt so lange den Huet in die Högede gesehen worden, haben die von Minden Hart auff den Feindt gedrungen, sobaldt aber der eysern Huet gesenket worden, durch Giesecken Becker, Haben die Bürger die Flucht genommen, darnach haben die Mindischen Reuter, so in die 60 gewesen, darin gesetzet, vndt den größesten Schaden geliethen, vndt 50 todt geblieben, oder etzliche sagen über die 20, man weiß nicht, ob es mit Verrätherey geschehen, daß der Huet gesenket, denn es ist ein sprichwort vnter den Burgern geworden, Giesecka Becker trug den Huet, darvon geschach den von Minden kein guth; der Hoeffeleute verdranck viele in der Weser bey 124, oder, wie etzliche wollen, 100 sein gefangen worden. Hier sein die Bürger auß Lemgau stark mit gewesen, vndt haben noch itzunder ein groß stuck Geschützes mit dreyen Lopen, vndt mit der von Minden Waffen, so sie darvon gebracht vndt beholden.“ Sind das Gu=

standes ungeachtet die Stadt Minden überfallen, unweit Aulhausen 50 Mann erschlagen, 124 Mann gefangen genommen und dadurch zu dem Sprichworte Veranlassung gegeben habe: «lippisch Glaube» in der Bedeutung von Punica fides.

Ausführlichere Nachrichten geben uns über den Antheil Bernhard's an der Fehde die Acten des Detmolder Archives. Bereits im J. 1468 beginnt eine Correspondenz Bernhard's mit dem Domcapitel und der Stadt Minden, indem jener sich darüber beschwert, daß ein Mindenscher Lehnsmann, Bodo v. Lerbecke, während er, Bernhard, in's Hessenland geritten gewesen, mit des Bischofs Gesinde in das Lippische eingefallen, den Uslern ihre Pferde abgenommen und solche auf den Wedigenstein in Verwahrung gebracht, auch der Bischof solche auf der lippischen Beamten Aufforderung nicht habe herausgeben wollen. Er, Bernhard, habe zwar nach seiner Rückkehr sich selbst an den Bischof gewandt und zu wissen verlangt, wessen er sich, wenn er seine Beschädiger im Stifte aufsuche, zu ihm zu versehen habe, worauf ihm jedoch eine Antwort nicht geworden sei. Er bittet daher das Capitel und die Stadt um Verwendung bei dem Bischofe wegen Restitution der Pferde. Diese muß jedoch von keinem Erfolge gewesen sein. Denn noch im nämlichen Jahre erläßt Bernhard ein Schreiben an die gemeine Ritterschaft der Herrschaft Ravensberg und die Räthe der

---

lemann'sche, das Mooyersche und das von Schaten angeführte Malinkrot'sche Mscr. vielleicht identisch mit den von v. Ledebur in seinem Aufsatze über die ungedruckten Quellen zur Mind. Geschichte in der Zeitschr. Westphalen u. Rheinland. Jahrg. 1822. Stück 1. S. 4. erwähnten handschriftlichen Chroniken? Gewiß verlohnte sich's der Mühe, die sämmtlichen ungedruckten Quellen der Minden'schen Geschichte, soweit solche noch vorhanden und von Werthe sind, mit den bereits gedruckten, jetzt bei Pistor, Meibom, Leibnitz, Paullini u. s. w. zerstreueten Chroniken einmal in gleicher Weise in einer kritisch gesichteten und berichtigten Sammlung zusammenzustellen, wie dies neuerdings von Ficker, Cornelius u. Janssen hinsichtlich der Münster'schen Chroniken geschehen ist.

Städte Herford und Bielefeld, worin er verlangt, daß da er eine Irrung mit dem Bischofe von Minden habe und dieser die Güte geweigert, sie inhalts ihrer Verträge nunmehr zur Fehde sich anschicken und dem Bischofe aufsagen mögen. Auch zeigt ein Schreiben des Letzteren an das Capitel und den Rath der Stadt Minden vom 4. März 1469, daß bereits damals die Feindseligkeiten von lippischer Seite begonnen hatten, indem der Bischof sich darüber beklagt, daß Bernhard und dessen Schwäger zu Schaumburg[29]) das Stift mit großer Gewalt wider Gott, Ehre und Recht überfallen, geraubt und gebrannt, ohnerachtet er in Güte mit ihnen handeln wollen. Auch habe Friedrich v. Wend und die v. Zerssen aus dem Schlosse Varenholz dem Stifte großen Schaden gethan. Demgemäß erhielt denn auch am 28. März 1469 Bernhard von 12 Minden'schen Rittern[30]) einen Absagebrief zugesandt, in dem sie von wegen ihres gnädigen Bischofs Bernhard's Feinde sein und wegen des demselben zuzufügenden Schadens ihrer Ehre sich verwahren zu wollen erklären. Bernhard wandte sich nunmehr mit seiner Macht zunächst nach Uflen, nachdem er von den Städten Herford, Lemgo und Horn Zuzug erhalten. Nach 3 Berichten des Drosten Arnd v. der Borch vom 29., 30. und 31. Aug. 1469 drangen von hier aus zuerst die Lemgoer, welche 50 Reiter und 100 Mann zu Fuße gestellt hatten, in das Gebiet des Stiftes ein, kamen hier zum Handgemenge mit den Mindenschen und zogen, nachdem sie mehrere Gefangene gemacht, vor das feste Haus Ulenburg. Dort stieß Arnd v. der Borch mit den Seinigen und mit den Herfordern zu ihnen und nahmen sie nun gemein-

29) Bernhard war vermählt mit Anna, einer Tochter des Grafen Otto v. Schauinburg.

30) Statius v. Barkhausen, Walter u. Henrich v. dem Wede, Johann v. Hasberg, Toleff Vosselmann, Friedrich v. der Hoya, Bernd Wichmann, den Brüdern Gerd und Ludwig den Valken, Hermann Grevet und den Brüdern Hermann und Johann v. Vischbeck.

schaftlich die Ulenburg ein und auf derselben den Ritter Balduin v. Quirnheim nebst 2 seiner Brüder und 2 Knechten gefangen. Sodann setzten die Lipper auf der Ulenburg sich fest, während der Herzog Friedrich v. Braunschweig mit 150 Mann das benachbarte Schloß Beck besetzt hielt, so daß Arnd dies und das feste Gohfeld anzugreifen Bedenken trug. Demnächst scheint man lippischer Seits die Bewahrung der Ulenburg und der Gefangenen den Herfordern überlassen zu haben, indem diese im Sept. wiederholt Bernhard ersuchen, mit seinem «Hovewerke»[31]), soviel er dessen zusammenbringen könne, zu ihnen zu stoßen, da sie einen Ueberfall der Mindener und ihrer Helfer zu befürchten haben.

Ueber die weitere Theilnahme Bernhard's an den Thätlichkeiten der Schaumburger gegen Minden und den Herzog Friedrich geben unsere Acten keine directe Auskunft. Doch verhandelt derselbe vielfach schriftlich von seiner Residenz Blomberg aus mit Hessen, Paderborn und Waldeck, sowie den Städten Lemgo und Horn wegen ferneren Zuzuges derselben zur Fehde. Auch deutet auf eine thätige Theilnahme Bernhard's an den weiteren Ereignissen ein Schreiben desselben an seinen Bruder, den Bischof Simon zu Paderborn, worin er diesem meldet, daß er mit 200 Pferden in die Grafschaft Hoya ziehen wolle, wohin der Bischof von Hildesheim ebenfalls 200 Reiter und die Schaumburger 200 Mann zu Roß und 1000 Mann zu Fuße zu schicken versprochen, und daß er Barntrup und die Hohewarte zwischen Oldendorf[32]) und Alverdissen zum Sammelplatze bestimmt habe. Auch ist es an sich schon wahrscheinlich, daß dem streitbaren Bernhard, dessen Kriegsruhm damals in Westfalen ein nicht geringer war, von seinen Verbündeten eine Hauptrolle in der

---

[31]) Die von den Vasallen und Ministerialen dem Landesherrn gestellten Reiter. Vgl. Frisch, teusch-latein. Wörterbuch S. 460.

[32]) Ein ausgegangenes Dorf bei Alverdissen. S. Wizzermann's regesta Schaumb. S. 321. Nr. 25.

Fehde zugetheilt gewesen sein wird.[33]) Vielleicht dürfen wir eben aus dem Mangel fernerer schriftlicher Verhandlungen während der Zeit vom Ende des J. 1469 bis zum Nov 1470 schließen, daß inzwischen Bernhard seine Thätigkeit im Cabinette mit der ihm mehr zusagenden im Feldlager vertauscht hat.

Erst am 8. Nov. 1470 ergeht wieder ein Schreiben Lambert's v. Beresen[34]), Probstes zu St. Johann in Osnabrück und Amtmanns der Grafschaft Ravensberg, an Bernhard, worin derselbe Namens seines Herrn, des Herzogs Gerd v. Jülich und zum Berge und der Herzoginn Sophie[35]) meldet, daß selbige wegen der Fehde Bernhards mit Minden und dem Herzoge Friedrich auf Dienstag nach Martini einen Tag zur schiedsrichterlichen Entscheidung auf dem Rathhause zu Bielefeld angesetzt haben. Hier muß denn auch eine ausführliche Verhand-

---

[33]) Rühmt doch der gleichzeitige Alb. Krantz (Metropol. lib. 11. cap. 47.) von ihm und seinem Bruder Simon, dem Bischofe v. Paderborn: (Simon) fratrem habuit Bernardum usque hodie viventem, virum supra multos militarem, satis ad bella fortunatum, animosum, constantem, procerum, fortem et omnibus virtutibus praeminentem; — multa bella subiit, ob societatem initam fideliter agebat et summam apud omnes cum fratre fidem promeruit. Ebenso nennt ihn der aus Lippstadt gebürtige Liesborner Benedictiner Bernhard Witte in seiner um das J. 1517 verfaßten historia Westphaliae (Monast. 1778 p. 631.) einen vir multorum bellorum expertissimus, quem etiam principes et amabant et timebant. Schon bei Hamelmann (in der Geneal. et famil. comit. v. J. 1582 — s. dessen opp. geneal.-hist. p. 399. — führt Bernhard den Beinamen Bellicosus und ebenso bei Chytraeus in dessen Saxonia vom J. 1593 p. 195., welcher zum J. 1511 bemerkt: Decessit — Bernardus comes Lippiensis Bellicosus vulgo dictus, non canis modo et annis verum etiam antiqua virtute et fide gravis, anno aetat. 82.

[34]) Vgl. über denselben Hamelmann, opera hist.-geneal. p. 222. 230.

[35]) Herzog Gerhard II. war während seiner letzten Lebensjahre geistesschwach und leitete seitdem seine Gemahlinn Sophie, eine geb. Prinzessinn v. Sachsen-Lauenburg, die Regierungsgeschäfte. Teschenmacher, annal. Cliv. p. 451. 52.

lung stattgefunden haben, welche wir aus einem weitwendigen, die Klagen und Verantwortungen aller Parteien gegen einander enthaltenden Schriftstücke kennen lernen. Dasselbe enthält die Aufzählung einer langen Reihe von Unbilden, die die Parteien von einander erlitten haben wollen, und die, wenn sie nur zur Hälfte gegründet waren, nach den Anschauungen der damaligen Zeit allerdings zum kriegerischen Vorschreiten gegen einander genügende Veranlassung gegeben haben mußten. Doch zeigt freilich das Zurückgehen beider Theile auf zum Theil alte, längst abgemachte Dinge, wie sehr denselben daran gelegen war, ihr gegenseitiges Sündenregister zu vermehren und die friedliche Lösung des Streites schwierig zu machen. Zugleich enthalten die Klagen zum Theil sehr specielle Indemnisationsberechnungen, die durch das Uebertriebene ihrer Ansätze in der That unwillkürlich oft an die Schadensliquidationen moderner Civilprocesse erinnern. Hören wir Einiges aus den beiderseitigen Klag- und Verantwortungsvorträgen.

Bernhard klagt zuvörderst gegen Minden: Des Bischofs Vorgänger habe den lippischen Herrn im J. 1406 in dem kalten Winter den denselben für 2100 Guld. versetzt gewesenen Wedigenstein abgenommen und dadurch um 6726 Guld. geschädigt.[36]) Ferner halte das Stift das Amt Echtorp, das von jeher lippisch gewesen, widerrechtlich im Besitz und ebenso das Haus auf dem Reinberge, das seinem, Bernhards, Vorfahren Herrn Otto im Jahre 1367 um 100 Mark von dem Edelvogte des Stiftes zu erbauen verstattet worden. Sodann haben im Jahre 1467 einige Minden'sche Knechte den Meier zu Volkersen erschlagen. Ferner

[36]) Offenbar war hiermit die oben erwähnte Einnahme des Wedegensteins durch Bischof Wulbrand im J. 1408 gemeint. Daß aber dieses Jahr und nicht das Jahr 1406 das richtige ist, ergibt sich schon aus der Bezeichnung der Einnahme der Burg als der „im harde Winter“ erfolgten, da der Winter von 1408 auf 1409 von den Chronisten als ein besonders strenger geschildert wird, in dem der stärkste Frost von Martini bis Mitfasten (Mitte März) gedauert habe. S. z. B. Cornerus, chron. bei Eccard, corp. histor. II. p. 1191.

stehe Lippe seit alten Zeiten die Vertheidigung der Quirnheimer Klosterleute zu und gehören dieselben vor das Gericht Bünde, während der Bischof sie jetzt unter das Gogericht zu Lübbeke und unter die Beamten zu Reinberg zu ziehen suche u. s. w. Endlich habe man stiftischer Seits neuerdings Lippe durch Einfälle in das Amt Varenholz und das Weichbild von Uslen hart beschädigt.

Außerdem hat Bernhard mehrfache Beschwerden gegen die Stadt Minden und verschiedene Minden'sche Bürger und Landsassen. Der Stadt wird vorgeworfen, daß sie im J. 1468 gegen aufgerichtete Verträge in einer Irrung Bernhards mit denen v. Gehlen und der Stadt Lübbeke deren Partie genommen und Bernhards gebrodete Knechte beschädigt haben. Gegen 2 Mindener Bürger, Hermann Borries und dessen Sohn Johann, macht Bernhard gar einen Schadensanspruch von 20000 rhein. Guld., weil dieselben ihn wegen einer Schuld von 200 Guld. in Hohn und Schande gebracht. Wider Boro v. Lerbeck werden im Ganzen 9000 Guld. als Schadenersatz liquidirt, weil bereits dessen Vater Lippe wegen des Wedigenstein benachtheiligt, indem er damals wider die Abrede einseitig mit dem Stifte sich verglichen und Lippe in der Fehde stecken lassen. Bodo selbst wird wegen des Usler Pferderaubs in Anspruch genommen und ferner den Brüdern Alhard und Balduin v. Quernheim die Entziehung eines den Quernheimer Klosterjungfern gehörenden Hofes zu Buttendorf vorgeworfen.

Eine ganze Reihe von Beschuldigungen enthält sodann Bernhard's Klaglibell gegen den Herzog Friedrich v. Braunschweig. Derselbe habe einen Lemgoer Bürger auf freier Straße beraubt, den Hillentrupern das von Hameln geholte Bier zwischen Ertelsen (Ärtzen) und Alverdissen sammt den Pferden abgenommen und dadurch um 2200 Guld. geschädigt, den Leuten auf der Glashütte bei Schieder 3 Stiege Schweine im Werthe von 420 Guld. geraubt, mit dem Bischofe Albert zu Lipperode gebrandschatzt, mit demselben gegen den Vertrag in ein Bünd-

niß sich eingelassen und dadurch Lippe ein Schaden von 20000 Gulden verursacht u. s. w.

Aber auch Bernhard's Widersacher blieben in ihren Gegenforderungen hinter demselben nicht zurück. Das Stift macht ihm eine stattliche Rechnung über die in den Schlössern Hausberge und Reinberg, so wie in den Kirchspielen Eidinghausen, Veltheim, Eisbergen, Holzhausen, Rehme, Schnathorst u. s. w. angerichteten Schäden, in der selbst die Kurkosten für die einzelnen dabei verwundeten Minden'schen Unterthanen nicht fehlen. Außerdem wird Bernhard vorgeworfen, daß er in Person in die Stadt Minden geritten und dem Bischofe zu Hohn und Spott Burgemeister und Rath dahin gebracht, daß sie der von Lübbeke Feinde geworden und aus der Stadt nach den bischöflichen Schlössern kein Korn und Bier verabfolgen lassen.

Sodann folgen nicht minder ansehnliche Schadensliquidationen der Städte Minden und Lübbeke. Letzteres soll Bernhard mit seinem Bruder Simon berannt und dabei 100 Stiege Kühe nebst 100 Pferden, 3000 Guld. an Werthe, genommen haben. Vor Minden aber sei Bernhard mit Herrschilden und Bannern gerückt, habe bei Nacht mit Steinbüchsen in die Stadt geschossen und dadurch und durch Verwüstung von Feldern und Gärten einen Schaden von 10000 Guld. angerichtet. Auch von den Minden'schen Landsassen haben die v. Gehlen, die v. Münchhausen und die v. Lerbeck noch ihre besonderen Anforderungen, und erfahren wir namentlich aus der Ansprache Bodo v. Lerbeck's, daß die Schuld, wegen deren er an den Ufelern sich zu erholen versucht, in einer Beschädigung von 4300 Guld. bestanden, die sein Vater in Bernhard's Gefolge zu Blomberg durch die Böhmen [87]) erlitten haben soll.

In ihren Antworten auf die gegenseitigen Anschuldigungen versuchen die streitenden Theile kaum, die betr. Thätlichkeiten selbst in Abrede zu stellen. Sie bemühen sich nur, die Gerech-

[87]) Also bereits im J. 1447.

tigkeit ihrer Ansprüche an einander, bez. die Unbegründetheit derer des Gegners nachzuweisen und sich gegenseitig als erste Urheber der Thätlichkeiten darzustellen, was denn freilich in einer Zeit wie der damaligen und beim Zurückgehen auf eine zum Theil entlegene Vergangenheit nicht schwer werden konnte.

Ob auf dem Bielefelder Schiedstage ein wirklicher Vergleich unter den Parteien zu Stande gekommen, ergeben unsere Acten nicht. Vielleicht hatte man sich vorläufig nur über einen Stillstand der Feindseligkeiten geeinigt, indem in der weitläuftigen Correspondenz Bernhard's und seiner Räthe mit benachbarten Reichsständen und Rittern aus dem J. 1471 weiterer Thätlichkeiten zwischen Lippe und Minden nicht gedacht wird. Nur noch einmal glimmte das Feuer der Fehde wieder auf, indem Friedrich v. Wend und Friedrich v. Westphal, wie es scheint auf ihre eigene Hand, von Varenholz aus einen Einfall in das Gebiet des Stiftes gemacht und die Mindener dagegen in das Lippische eingefallen waren. [illegible]) Sowol der Bischof als die Stadt Minden beschweren sich bei Bernhard in 2 Zuschriften aus dem Juli und August 1471 darüber, wie Wend trotz dem, daß der Graf v. Hoya sie von einander geschieden, sie beschädigt und eine Verwarnung gleich einer Fehde gegen Minden ergehen lassen, so daß man aus Nothwehr ihn wiederum zu Varenholz habe aufsuchen müssen. Doch scheint dieser neue Zwischenfall bald gütlich beigelegt zu sein. Wahrscheinlich hatte die in dieses Jahr fallende Verheirathung einer Tochter Bernhard's mit einem Vetter des Bischofs Albert, dem Grafen Otto v. Hoya, eine vorläufige gütliche Einigung mit Minden herbeigeführt.

[illegible]) Es ist dies ohne Zweifel der oben nach der Culemann'schen handschriftlichen Chronik erwähnte Vorfall, durch den damals der Ruf der Lipper so verdächtigt sein soll. Nur muß jedenfalls die Erzählung von der Tödtung der 30 Mindener arg übertrieben sein, da ein solches Ereigniß sonst hier nicht nur gelegentlich erwähnt und unmöglich ohne weitere Folgen geblieben sein könnte.

Dagegen währte die Fehde Bernhards und seiner Verbündeten mit dem Herzoge Friedrich [39]) fort, so daß die Correspondenz Bernhards mit seinen Nachbarn wegen gegenseitigen Zuzuges das ganze Jahr 1471 nicht abbricht. Dieselbe liefert zugleich einen neuen Beleg dafür, in welchem Ansehen Bernhard damals unter seinen Mitreichsständen in Westfalen und Niedersachsen gestanden haben muß, indem seine Vermittelung, noch öfter aber seine Kriegshülfe von den verschiedensten Seiten in Anspruch genommen wird.[40]) Nur einiger der Zuschriften, welche in jenem Jahre an Bernhard eingingen, möge hier gedacht werden, zumal es uns an anderweitigem Materiale gebricht, aus dem wir den ferneren Verlauf der Fehde zu ersehen vermöchten.

---

[39]) Herzog Friedrich der Jüngere, der von nun an die Hauptrolle in unserer Fehde spielt, war ein Sohn des Herzogs Wilhelm des Aelteren, dem er im J. 1482 mit seinem Bruder Heinrich gemeinschaftlich in der Regierung folgte. Er führte den Beinamen des Unruhigen — turbulentus — in der That nicht mit Unrecht. Er zog hin, wo es Kampf gab, und nicht bloß fürstliche Fehden waren ihm willkommen, auch Wegelagerungen und Raubzüge des niederen Adels verschmähte er nicht. Schon im J. 1449 focht er für den Herzog Ulrich v. Würtemberg gegen die Stadt Eßlingen, 1454 half er der Stadt Münster wider ihren Bischof Walrav und den Erzbischof von Cöln, wurde aber in der Schlacht beim Kloster Varlar gefangen genommen und nach Cöln geführt, bis er durch Lösegeld sich wieder befreiete; im J. 1462 hatte er selbst eine lange Fehde mit den Hansestädten, weil er den Lübeckern bei Nordheim 8 Wagen abgenommen hatte, eine Fehde, die erst im J 1467 durch den Vertrag bei Quedlinburg beigelegt wurde. Havemann, Gesch. der Lande Braunschw. u. Lüneb. I. S. 684 ff. 729 ff.

[40]) Nicht zu verwundern ist es darnach, wenn Bischof Heinrich v. Münster mit einem Schreiben vom 4. Apr. 1471 einen Diener Lüder Brumstede unter dem Ersuchen an Bernhard absendet, es möge dieser denselben unter sein Hofgesinde aufnehmen, da er gern das Reuterhandwerk erlernen wolle und hierzu an keinem andern Hofe besser als an dem Bernhard's im Stande sei.

Am 18. März ersucht die Stadt Eimbeck Bernhard um Beistand gegen Werner v. Hanstein, der ihr Fehde angekündigt, weil sie dem Bischofe von Paderborn einiges Geschütz zur Belagerung des Desenberges geliehen. Noch in demselben Monate hat Bernhard eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Ludwig v. Hessen und seinem Bruder Simon zu Dringenberg, und vermittelt eine Beilegung der Fehde derselben. Am 21. März meldet der Bischof von Paderborn, wie er vernommen, daß Herzog Friedrich von Braunschweig mit 2000 Mann zu Fuße und 200 Reitern zur Anrichtung eines Brandes, wie er in 20 Jahren nicht gesehen sei, in die Herrschaft Lippe einfallen wolle, weshalb er anheimgebe, im Amte Blomberg gehörige Anstalten zu treffen. Am 17. Mai kündigt der Graf v. Oldenburg Bernharden wegen des Herzogs Wilhelm und Friedrich v. Braunschweig die Fehde an. Am 28. desselben M. meldet der Bischof von Osnabrück vom Ravensberge aus, daß er zwar von den Herzögen Wilhelm dem Alten und Friedrich v. Braunschweig angegangen sei, denselben gegen Bernhard und seine Helfer Beistand zu leisten, daß er aber aus Liebe und Freundschaft zu Bernhard solches abgesagt habe. Gleiche Zuschriften erfolgen am 30. und 31. Mai vom Grafen Otto v. Tecklenburg und Otto Herrn v. Diepholz sammt dessen Sohne. Am 4. Juni bittet Graf Otto v. Hoya, einige Knechte, welche wol mit einem Vogeler (Falkonett?) schießen können, sammt Büchsen nach Lübbeke und von da nach der Hoya zu schicken. Am 10. Juli berichten Lubbert v. Zerssen und Wulbrand v. Bock, es backten die von Hameln viel Brod, man glaube, es wollen dieselben mit dem Herzoge Friedrich ausziehen; man möge ihnen daher 10 Schützen zuschicken, damit Ärzen auf's Beste möge verwahrt werden. Am 20. Juli schreibt Bernhard an den Grafen zu Spiegelberg, es sei ihm hinterbracht, daß er dem Herzoge Friedrich 2000 Mann zu Fuße und 200 Pferde nach Hameln am Halberge zum Einfalle in's Lippische zugeführt habe, er begehre zu wissen, wessen er sich zu ihm hieran zu versehen

habe, da er, Bernhard, ihn doch vorher, als es in seiner Macht gestanden, verschont habe. Am 4. Aug. bittet Bischof Heinrich von Münster, für ihn aus dem Stifte Paderborn 200 bis 300 gute Knechte mit Schilden, Hüten, Knippbüchsen und Armbrüsten nach Vechta zu schicken, da er mit Heeresmacht nach Delmenhorst ziehen und dasselbe mit Blockhäusern befestigen wolle. Am 7. Aug. meldet Graf Otto v. Hoya, daß er mit Hülfe der Bischöfe von Münster und Bremen des Grafen Gerd v. Oldenburg Feind geworden. Am 9. Sept. bittet derselbe, ihm 2 Schlangenbüchsen oder gegossene eiserne Büchsen mit eisernen Kugeln zu leihen und nach Diepenau zu senden; falls solche ihm genommen würden, wolle er sie in Gelde bezahlen u. s. w.

Endlich aber gegen Ende des J. 1471 scheinen die streitenden Theile der fortwährenden Befehdungen müde geworden zu sein. Am 29. Sept. melden Dompropst und Capitel zu Hildesheim[41]) den Grafen Alf und Erich v. Schaumburg, daß sie durch Vermittelung des Landgrafen Ludwig v. Hessen mit dem Herzoge Friedrich in gütliche Verhandlung getreten seien und man vorläufig einen Stillstand zu Braunschweig geschlossen habe. Sie bitten hiervon, auch Herrn Bernhard Nachricht zu geben. Auf den October wurde nun eine weitere Friedensverhandlung zu Göttingen verabredet, wohin Bernhard seinen Dro-

---

[41]) Bischof Ernst war bereits im Juli d. J. gestorben und von der Mehrzahl des Capitels der Dombechant Henning vom Haus zum Nachfolger erkoren. Ein anderer Theil dagegen hatte den Cölner Dombechanten Landgrafen Hermann v. Hessen gewählt und blieb bei dieser Wahl, trotz dem daß Henning in Rom die päpstliche Bestätigung erhalten. Durch diesen Zwiespalt entstand ein langer Kampf, in welchem Bernhard und sein Bruder Simon, so wie die Schaumburger und die Stadt Hildesheim auf Seiten Henning's und des Capitels standen, während Herzog Wilhelm v. Braunschweig mit seinen Söhnen sich für Hermann erklärte, welcher demnächst aber freiwillig resignirte. Krantz, metrop. lib. 12. cap. 8. Schaten, annal. Paderb. II. ad ann. 1471.

sten Arnd v. der Borch absandte. Aus 2 Berichten desselben vom 9. und 11. Oct. ergibt sich, daß zu Göttingen nicht bloß der Landgraf Ludwig als Schiedsrichter, sondern auch die Herzöge Wilhelm und Friedrich persönlich sich eingefunden hatten und nicht minder das Hildesheimer Capitel durch Abgesandte vertreten war. Alle Theile, meldet Borch, der übrigens noch von Beverungen aus um Uebersendung von Geld zur Reise bittet, damit er nicht zu Göttingen beschimpft und verhöhnt werde —, seien mit trefflichen weisen Leuten geistlichen und weltlichen Standes versehen und haben dem Landgrafen ihre Ansprachen schriftlich übergeben; die Handlungen seien vielfältig und können in so kurzer Zeit nicht zu Ende gebracht werden, man habe sich einstweilen wegen eines Stillstandes vereinigt; wegen des Bischofes und der Stadt Minden sei noch Nichts vorgefallen; übrigens werde vom Landgrafen sowol als vom Capitel gewünscht, daß Bernhard ebenfalls persönlich sich einfinde. Bernhard scheint jedoch dieser Einladung nicht Folge geleistet zu haben. Dennoch aber muß wol ein definitiver Vertrag unter den Parteien zu Stande gekommen sein, über dessen Inhalt uns freilich auch hier die Acten auffallender Weise keine nähere Auskunft geben.[42]) Namentlich erfahren wir nicht, in welcher Art die uns hier zunächst interessirenden Streitigkeiten Bernhard's mit Minden schließlich beigelegt sind. Wahrscheinlich wird man verständiger Weise die zu Bielefeld gegen einander liquidirten ungeheueren Schadensforderungen gegen einander aufgehoben haben.

III.

Was insbesondere die Ulenburg anlangt, so scheint man rücksichtlich ihrer Minden'scher Seits die Politik der Thatsachen befolgt zu haben. Bernhard hatte nämlich wegen derselben be-

---

[42]) Auch die hessischen und braunschweigischen Geschichtsschreiber erwähnen des Göttinger Tages nicht.

reits im J. 1470 ein Abkommen mit zwei auf der Burg gefangen genommenen und noch zwei andern Gebrüdern v. Quernheim getroffen, nach welchem diese, wahrscheinlich gegen Entledigung der beiden bis dahin in Herford gefangen gebliebenen Brüder Balduin und Henrich von ihrer Haft, sich verpflichteten, gegen Restitution der — wie sich erst hier ergibt — schon bisher von ihrer Familie [43]) besessenen Ulenburg solche den Herren zur Lippe zu Lehn aufzutragen. In einer am Tage vor Allerh. — den 31. Oct. — 1470 ausgestellten Urkunde erklären Boldewin Henrich, Flörken und Hilmar, Gebrüder v. Quernheim, sel. Johann's Söhne, daß, als Junker Bernd zur Lippe und die Stadt Herford ihnen in einer offenbaren Fehde die Ulenburg abgenommen, sie solche nunmehr zurückerhalten und dagegen gelobt haben, die Burg von Bernhard in Beisein der Burgemeister zu Herford zu Lehen zu empfangen, denselben eidlich verbunden zu bleiben, die Burg ihnen als ein offenes Haus zu halten und in allen Nöthen Beistand zu leisten. Demgemäß erhielt denn auch noch im nämlichen Jahre Balduin für sich und zum Mitbehuf seiner Brüder die Belehnung. Minden'scher Seits scheint man gegen diese Lehnsauftragung auch demnächst Nichts zu erinnern gefunden und sich dabei beruhigt zu haben, daß die von Lippe occupirte Burg doch wenigstens wieder in den Besitz von Minden'schen Landsassen gelangt war. Weitere Belehnungen erfolgten im Jahre 1476 — nach einem von Bernhard zu Brake unter den Eken (Eichen) ausgestellten Lehnbriefe — an Henrich und dessen Bruder Hilmar, im J. 1532 vom Grafen [44]) Simon V. an Johann Hilmar's Sohn und endlich

---

[43]) Vgl. über die Familie v. Quernheim: Mooyer in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. IV. S. 55.

[44]) Erst um diese Zeit hatten die Edelherrn zur Lippe — obwol schon durch den Besitz des größeren Theiles der alten Grafschaft Schwalenberg längst dazu berechtigt — angefangen, statt des bisher von ihnen gebrauchten Prädicats Edele Herren — nobiles domini —

im J. 1551 an Hilmar Johann's Sohn, jedesmal in Gegenwart der dazu eingeladenen Burgemeister von Herford. An Hilmar v. Quernheim wurde zugleich im J. 1563 vom Grafen Bernhard VII. die den lippischen Herren seit alter Zeit als Erbherren zu Engern, oder auch als Edelvögten des Stiftes Quernheim zustehende Holzgrafschaft in der Dünner Mark für 731 Thaler verpfändet und dadurch Veranlassung zu mancherlei Differenzen mit dem Stifte Minden gegeben, indem dieses mehrfach Lippe in der Abhaltung des herkömmlichen Holzdinges auf dem Meierhofe zu Dünne durch die Beamten zu Reinberg zu stören suchte. Gleiche Irrungen mit dem Bischofe sowol als mit einzelnen Landsassen desselben hatten ferner mehrfach statt wegen der von Lippe als Zubehörungen der Ulenburg angesprochenen Mast- und Holzgerechtigkeit in der Quernheimer und in der Schieder Mark, sowie im Beckerberge. Dazu kamen dann noch oftmalige Reclamationen der Quernheimer Stiftsdamen, die, neben der Abtissinn von Herford als Erberen in der Dünner Mark und als Genossen der Quernheimer Mark berechtigt, in diesen Gerechtsamen von den Beamten des Bischofes, des Grafen v. Diepholz, der Stadt Lübbeke, den benachbarten Familien v. Münchhausen und v. Quernheim häufig beeinträchtigt wurden und dann niemals unterließen, den Grafen zur Lippe als ihren Edelvogt und als Holzgrafen um Hülfe und Vermittelung anzurufen.

In noch größere Verwickelungen aber brachte den Grafen Bernhard VIII. und nach dessen im J. 1563 erfolgtem Tode die Vormundschaft des damals erst neunjährig zur Nachfolge gelangten Grafen Simon VI. die Lehnsherrschaft über die Ulenburg. Zwar war der damalige Besitzer derselben, Hilmar v. Quernheim, ein durch Vermögen und Stellung — er war Kö-

---

sich Grafen zu nennen. Noch der im J. 1517 verst. Hamburger Syndicus Albert Kranz bemerkt ausdrücklich in seiner metropol. lib. VIII. c. 40.: „nobiles domini de Lippia, nam se comites non asserunt“.

niglich-Dänischer Oberst, Braunschweig'scher Drost zu Osen, Pfandinhaber des Minden'schen Schlosses Reinberg und Stift-Hildesheim'scher Drost zu Poppenburg — angesehener und, wie sich ergeben wird, zugleich streitbarer Mann. Dennoch aber hatte zu jener Zeit der Lehnsverband noch zu wenig sich gelockert, als daß nicht auch damals noch der Vasall seinen Lehnsherrn selbst in seinen zunächst nicht das Lehngut berührenden Differenzen als seinen natürlichen Schutzherrn zu betrachten gewohnt gewesen wäre. So wurde denn auch hier Lippe durch Hilmar in verschiedene Streitigkeiten verwickelt.

Zunächst entspann sich eine Irrung zwischen Hilmar und dessen Vetter Jasper v. Quernheim, Erbherrn auf der Nienburg und Drosten zu Rietberg, wegen des vom Stifte Herford lehnrührigen Hauses Beck, welches nach dem kinderlosen Absterben eines gewissen Alhard v. Quernheim im J. 1560 Jasper als der einen Grad nähere Schwertmagen des Verstorbenen für sich allein in Anspruch nahm, während Hilmar seinerseits die Hälfte desselben für sich prätendirte. Nachdem Letzterer zuerst seinen Anspruch im Wege der Güte durch Intercession des Bischofes von Minden, der Abtissinn zu Herford und seines lippischen Lehnsherrn vergebens geltend zu machen gesucht, entschloß er sich, denselben durch gewaltsame Occupation des nach Alhard's Tode zunächst von Jasper in Besitz genommenen Hauses Beck durchzusetzen. Nach Jasper's Relation in seinen späteren Eingaben an das Reichskammergericht hatte Hilmar am 16. Apr. 1562 einen Haufen von 300 zum Kriege gerüsteten Reutern und Pferden, 3 oder 400 Landsknechten und Hakenschützen sammt etlichen 100 Bauersleuten und Unterthanen aus dem Amte Reinberg — die vornehmsten Thäter mit schwarz gefärbten Gesichtern, damit man sie nicht erkennen möge — zusammengebracht. Mit diesen war Balthasar v. Wulf als Anführer und in Begleitung Gabriel's, Levin's und Gottschalk's Gevattern v. Donop, Claus und Levin's v. Zerssen, Bartold's v. Barkhausen, Jasper's v. Oer, Christoph's v. Amelunxen, Fried-

rich's v. Oeynhausen, Henrich's Hake und vieler Andern vom Adel an jenem Tage Nachts 1 Uhr vor das Haus gezogen, hatte dasselbe 3 Mal durch einen Trommelschläger zur Öffnung aufgefordert, solches dann umringt, die Thore der Vorburg aufgehauen, diese eingenommen, von da auf das Haus mit Büchsen geschossen, 2 Diener auf der Wehr getödtet und viele verwundet, sodann die Gräben auszufüllen angefangen, Leitern zum Sturm aufgerichtet «und zuletzt mit unaufhörlichem Schießen, Scharmutzeln und allerhand friedbrüchiger Handlung Jasper's Diener dermaßen ausgemattet und geschwächet, daß sie solcher gewaltsamer Thathandlung länger nicht widerstehen können, sondern um 9 Uhr Vormittags das Haus aufgeben müssen, worauf Hilmar dasselbe mit Kriegsleuten bestellt, seine, Jasper's, Diener mit Ausnahme eines Koches fortgejagt, die Mägde geschlagen, das Geschütz und die Vorräthe an Korn sich angeeignet und dermaßen sich erzeiget, als ob kein Herr und Recht mehr im Lande.»

Jasper wandte sich zunächst mit einer Beschwerde an den Bischof von Minden, und es entspannen sich nunmehr vor diesem weitwendige Verhandlungen sowol wegen der Ansprüche Hilmar's auf das Haus Beck selbst, als wegen des von ihm verübten Landfriedensbruches. Hilmar konnte den Ueberfall selbst nicht verabreden, gab aber Jasper Schuld, daß er die Anzahl seiner Helfer stark übertrieben habe und suchte mit aller Unbefangenheit auszuführen, wie er damit, daß er nach vergeblicher gütlicher Ansprache «als verus et legitimus heres cum moderamine inculpatæ tutelæ seinen angefallenen Erbtheil adiiret, nicht gegen den heilsamen Landfrieden delinquiret habe, zumal diejenigen hohen Potentaten, Fürsten, Grafen und Herren und deren ansehnliche geübte Räthe, so den heilsamen Landfrieden machen helfen, ihm dazu gerathen.» Nachdem der Streit zunächst durch compromissarische Vereinbarung beider Theile zur Entscheidung an den Herzog Wilhelm v. Jülich gelangt war und dieser vergebens eine gütliche Beilegung versucht hatte, bei

der die Herzöge Heinrich und Erich v. Braunschweig fortwährend Hilmar's sich eifrig angenommen hatten, gedieh die Sache schließlich durch Jasper's Beschwerden an das Reichskammergericht zu Speier. Hier nahm dieselbe ihren gewöhnlichen schleppenden Gang, so daß es Hilmar trotz aller bis zum J. 1579 gegen ihn und seine Helfer ergangenen Mandate möglich gemacht zu haben scheint, bis zu seinem Tode sich im Besitze des Hauses Beck zu erhalten.

Näher noch berührte Lippe eine andere Streitigkeit Hilmar's mit dem Bischofe Georg von Minden, einem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg. Hilmar nahm nämlich als Zubehörung der Ulenburg die Hälfte der Schieder (Schedinger) Mark und die Holzgrafschaft in derselben, so wie auch ferner die Gerichtsbarkeit, mit alleiniger Ausnahme der Malefizsachen, über seine Leute in Anspruch, während der Bischof Beides bestritt, sich selbst als Besitzer des Hauses und Amtes Hausberge[45]) für den alleinigen Holzgrafen in der Mark erklärte und die Besitzer der Ulenburg nur als Erbexen anerkennen wollte; auch ferner demselben keine ihm als Landesherrn in seinem Territorium allein gebührende Jurisdiction zugestand. Es kam dieserhalb schon im J. 1557 zu Differenzen zwischen Hilmar und dem Minden'schen Drosten zu Hausberge Erich Dux, welcher Ulenburger Leute zur Bestrafung vor sein Amt gezogen hatte. Auch hier zunächst wieder Verwendungsgesuche Hilmar's an seinen Lehnsherrn zur Lippe und ferner an das Domcapitel und die gemeine Landschaft des Bisthums, mit Berufung auf den im J. 1559 zwischen ihnen und dem Bischofe aufgerichteten s. g. Verden'schen Receß, durch welchen auch die Rechte Hilmar's

[45]) Die Herrschaft Berge war von dem im J. 1398 gestorb. Bischofe Otto III., dem Letzten aus der Familie der alten Edelvögte des Stiftes Minden der Herren vom Berge, dem Bisthume schenkweise einverleibt. Lerbeck, chron. l. c. p. 196. und die beiden Urkunden v. 1397 u. 98 in Wigand's Arch. VII. S. 345—49.

anerkannt sein. Vergebens versuchten die ständischen Abgeordneten auf einem am 2. Dec. 1562 bei dem Brandenbaume abgehaltenen Sühntage ein gütliches Abkommen. Ein das beiderseitige Vorbringen bis zur Triplik referirendes Protokoll schließt mit der Bemerkung, daß der Bischof Hilmar nicht weiter hören wollen, mit Ungestümigkeit die Verhandlung abgebrochen und davongezogen und also die Güte zerschlagen habe. Auch Intercessionen der Lippischen Räthe — Simon VI. war noch minderjährig und stand bis zum J. 1576 unter Vormundschaft seiner Mutter —, des Herzogs Heinrich v. Braunschweig und anderer Reichsstände bei dem Bischofe um Aufrechterhaltung der alten Gerechtsame der Ulenburg halfen Nichts. Der Bischof berief sich fortwährend darauf, daß die Ulenburg vor Zeiten ein Bauernhof gewesen, keine adeligen Freiheiten gehabt und den gemeinen Landgerichten unterworfen sei, Hilmar also keinen Grund habe, sich eine Obrigkeit und Regalien anzumaßen, wie sie keinem Andern von Adel im Stifte zustehen. Hilmar dagegen behauptete, daß die Ulenburg, die niemals Ulenhof geheißen, wie der Bischof sie jetzt taufen wolle, von je und allewege ein Edelhof und mit Wällen und Gräben umzogen gewesen sei und stets im Besitze der Schieder Holzgrafschaft sowol, als der niederen Gerichtsbarkeit sich befunden habe. Endlich vereinigte man sich zu einer vorläufigen Sequestration der Schieder Mark durch den Grafen Otto v. Schaumburg und einen Obersten v. Holle. Als aber beide Sequestratoren gestorben waren, begannen im J. 1577 von Neuem die Irrungen, so daß, nachdem Hilmar bereits früher brieflich sich verlauten lassen, daß, wenn man lippischer Seits ihn im Besitze seiner Lehnszubehörungen nicht schütze, er einen andern Lehnsherren aufzusuchen sich gemüßigt sehen werde, Graf Simon nunmehr sich an das Reichskammergericht wandte und ein Mandat desselben wider den Bischof erwirkte. Diesem konnte der Bischof denn auch nicht umhin endlich im Januar 1579 Folge zu leisten und damit vorläufig die Turbationen Hilmar's in seinen An-

sprüchen aufzugeben, während Letzterer zur Erkenntlichkeit für die diesmal ihm zu Speier so rasch gewährte Hülfe eine Sendung von 30 bis 40 Schinken zur Austheilung unter das betr. Reichsgerichtspersonal dorthin zu expediren sich veranlaßt fand.[46])

Bald aber sollten noch schwerere Irrungen wegen der Ulenburg sich entwickeln. Am 2. März 1581 starb nämlich Hilmar, ohne von seiner Ehefrau Ilse, einer geb. von Ilten, Kinder zu hinterlassen. Graf Simon sah damit die Ulenburg für ein heimgefallenes Lehn an und sandte sofort einen Notar mit 2 Reitern und 3 Gesellen zu Fuße ab, um vom Hause Besitz zu ergreifen. Der Bischof dagegen erklärte, daß er die Ulenburg behufs Sicherung der Rechte der Familie v. Quernheim in Sequester nehmen wolle. Er verhinderte daher nicht nur die Apprehension Lippe's, indem er die Pässe mit 200 Hakenschützen besetzte, sondern er occupirte selbst die Burg, verabschiedete Hilmar's Diener auf derselben und bemächtigte sich der sämmtlichen Papiere.

Diese Verletzung seiner Rechte war Simon sich gefallen zu lassen nicht willens. Schon am 4. März erließ er ein Aufgebot an seine Ritterschaft und Städte und bat gleichzeitig den Grafen zu Schaumburg und den Landgrafen von Hessen um Beihülfe mit Reutern und Fußvolk. Außerdem sandte er, mit ausführlichen Instructionen zur „Werbung" seinen Secretair Deppe Pfluger an die Herzöge Julius und Wilhelm v. Braunschweig, den Dr. Tilemann Erz-Brockhausen an die Grafen v. Hoya, Oldenburg und Diepholz, den Rab Arnd v. Deyn-

[46]) Die Sendung lief in 2 Fässern mit einem Schreiben vom 26. März 1579 über Lemgo zur Frankfurter Fastenmesse ab, indem Hilmar seinen Procurator Dr. Joh. Gödelmann instruiren ließ, daß er eins der Fässer dem Dr. Wildheim behändigen, in den 30 Schinken des anderen Fasses aber mit dem Beisitzer Dr. Pistorius, dem Dr. Engelhard und Licentiaten Reichard sich theilen möge. Die Schinken seien diesmal ohne sein Wissen durch ungeschickte Abschneidung des Verwalters etwas zu gering ausgefallen, er werde aber zur Herbstmesse 30 andere Exemplare nach Frankfurt absenden lassen.

hausen und Joh. von Rinteln an den Herzog Wilhelm v. Jülich, und auch an andere benachbarte Reichsstände ergingen Anschreiben. Auch erhielt Graf Simon bald Zusagen thätlicher Hülfe vom Grafen Otto v. Hoya, von der Gräfinn Ursula zur Lippe-Pyrmont, dem Grafen Josias v. Waldeck und dem Grafen Friedrich v. Diepholz. Dagegen waren der Landgraf von Hessen und das auf Grund der Erbeinigung von 1517 besonders angegangene Paderborn bedenklich und riethen zur Güte. Auch Herzog Julius v. Braunschweig mahnte von Thätlichkeiten ab, hauptsächlich freilich nur deshalb, weil es für den Grafen als einen Minden'schen Lehnsmann gefährlich sei, den Lehnsherrn feindlich anzufallen. Indessen hatte der Herzog Wilhelm v. Jülich als ausschreibender Fürst des niederländisch-westfälischen Kreises vorläufig ein Abmahnungsschreiben an den Bischof erlassen und beauftragte gleichzeitig in Gemeinschaft mit dem mitausschreibenden geistlichen Fürsten, dem Bischofe Wilhelm von Münster, seinen Amtmann zu Ravensberg, Jasper v. Ledebur, und den Licentiaten der Rechte Heinrich Thaen, zur gütlichen Werbung sich nach Minden zu begeben. Sie sowol als die gleichzeitig von Hessen abgesandten Räthe zogen denn auch schon Anfang Aprils über Detmold und Varenholz zur bischöflichen Residenz nach Petershagen, fanden aber hier den Bischof nicht vor, begaben sich daher nach Minden und verhandelten mit den bischöflichen Räthen und dem Domcapitel, konnten jedoch auch hier, obwol sie der lippischen Ansprüche eifrig sich annahmen, Nichts auswirken. Der Bischof erließ inmittelst ein ausführliches Verantwortungsschreiben wegen der Occupation der Ulenburg an den Herzog Wilhelm. In diesem und in seinen späteren Rechtfertigungsschriften kam man Mindenscher Seits wiederholt auf die Behauptung zurück, es sei die Ulenburg noch vor 70 bis 80 Jahren ein schlichter Bauernhof gewesen. Erst ein Vorfahr Hilmar's v. Quernheim habe den auf dem Ulenhofe sitzenden Meier abgetrieben und sich auf demselben festgesetzt. Da der derzeitige Bischof dies nicht gestatten wollen, so sei da-

mals eine Irrung entstanden, in welcher Lippe selbst nebst dem Grafen Philipp v. Waldeck, Statthalter der Grafschaft Ravensberg[47]), als Schiedsrichter thätig gewesen. Später haben die v. Quernheim die Gerechtigkeiten der Ulenburg immer mehr ausgedehnt, so daß nun schon aus dem Bauernhofe ein Edelhof, der auf demselben befindliche Schreiber ein Amtmann geworden sei. Auch mit der lippischen Belehnung müsse es nicht richtig sein, da Hilmar mehrfach über dieselbe geheimnißvoll sich geäußert und noch auf seinem Todtenbette die Erwartung ausgesprochen, daß seine Schwester und deren Kinder ihm im Besitze des Hauses succediren werden. Die ganze Lehnbarkeit sei von den Quernheim's wahrscheinlich nur erdichtet, um die Ansprüche gegen Minden mit Hülfe des Lehnsherrn desto besser durchzusetzen. Da demgemäß die Ulenburg von den Schwestern Hilmar's als freies Erbgut, auf der andern Seite aber von den übrigen Quernheims als Erben im Lehen angesprochen worden, so habe er, der Bischof, kraft landesfürstlicher Obrigkeit und um zu besorgende Unruhe im Stifte zu verhüten, mit Vorwissen seines Domcapitels die Ulenburg, damit keiner der Interessenten an seinen Rechten verkürzt werde, bis zu ausgemachter Sache einstweilen in Bewahrung genommen, zumal Graf Simon, der nun die Edelmannswohnung zu einem gräflichen Hause machen wolle, bereits zu Hameln Schützen geworben und solche gegen das Stift bis Rinteln anlaufen lassen, auch schon einen Landtag ausgeschrieben habe.

---

47) Es kann hiermit nur der Graf Philipp II. gemeint sein, der im J. 1491 vom Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg zum Statthalter seiner Grafschaft Ravensberg ernannt wurde und den auf einer Reise von Bad Wildungen nach dem Schlosse Sparenberg der kühne Wegelagerer Götz von Berlichingen im J. 1536 von der Burg Padberg aus bei Kloster Dalheim behufs Erpressung eines bedeutenden Lösegeldes gefangen nahm. S. Varnhagen, Grundl. der Waldeck'schen Landes- u. Regentengesch. Bd. 2. S. 109. und Haarland in der Zeitschr. f. vaterl. Gesch. I. S. 158. ff.

Lippe suchte in einem an den Herzog eingesandten Gegenberichte die Darstellung Mindens ausführlich zu widerlegen. Es behauptete und konnte durch beglaubigte Abschriften der Original-Lehnsreverse darthun, daß die v. Quernheim seit dem J. 1470 die Ulenburg stets als Lippisches Lehen recognoscirt haben. Auch berief es sich darauf, daß Minden oftmals die Belehnung anerkannt, jedenfalls aber jetzt, wo die v. Quernheim selbst die Lehnbarkeit nicht verabreden, um so weniger zu einer Einmischung in die Sache Veranlassung habe, als Graf Simon zu einer Caution wegen der Ansprache der v. Quernheim wiederholt bereit gewesen.

Da Bischof Hermann jedoch den Absichten Simon's nicht trauete, sondern die den Umständen nach wol nicht ganz unbegründete Befürchtung hegte, daß man Lippischer Seits einen Handstreich auf die Ulenburg im Schilde führe: so wandte er sich dieserhalb an den Kaiser, indem er auch bei diesem sein Benehmen rücksichtlich der Angelegenheit zu rechtfertigen suchte und sich darüber beschwerte, daß Simon »sich zu Roß und zu Fuß rüste, in seiner Grafschaft Munsterungen vornehme, mit seinen Bundesgenossen dräue und sie wider ihn und sein Stift instigire.« Auch erwirkte er in der That hierdurch ein kaiserliches Mandat vom 10. April 1581, welches dem Grafen Simon aufgab, »alle gewaltsame Handlung, aus welcher nichts Anderes denn Mord und Todtschlag und publicum scandalum im Reiche erfolgen müsse, abzustellen, das geworbene Volk abzudanken und mit dem ordentlichen Rechte sich genügen zu lassen.« Hiergegen kam Simon sofort mit einer Gegenvorstellung ein, welche denn auch ein weiteres kaiserliches Mandat vom 11. Aug. zur Folge hatte, durch das »weil nunmehr wegen der Sache sich ein ganz Anderes befinde und Lippe durch unverfährte Briefe (die producirten Quernheim'schen Lehnsreverse) seine Eigenthumsrechte in continenti dargethan« und überdem Caution angeboten habe, dem Bischofe die sofortige Räumung der Burg und deren Abtretung an Simon aufgegeben wurde.

Der Weg von dem Erkenntnisse bis zur Execution sollte

aber noch ein langer sein. Trotzdem, daß Simon ein Cautionsdocument des Grafen Johann v. Oldenburg beigebracht hatte, durch das dieser alle seine Güter und sein Amthaus Apen in specie dafür verpfändete, daß Simon, falls ihm die Ulenburg in Rechten aberkannt und er derselben wiederum verlustigt werden sollte, solchem endlichen Rechtsspruche Folge leisten werde, erfolgte die Restitution nicht. Ebensowenig fruchtete ein weiteres Mandat des Kaisers vom 27. Nov. und ein ferneres erstes, zweites und drittes Paritionsmandat. Es wurde daher nunmehr unter dem 10. Febr. 1582 dem Herzoge v. Jülich die Vollziehung der Execution gegen das Stift aufgetragen. Doch auch dies brachte Minden noch nicht zur Nachgiebigkeit. Als Simon am 2. März den Secretair Flörken aus Lemgo mit Notar und Zeugen zur Besitzergreifung nach der Ulenburg absandte, wurden denselben auf der Lengerer Brücke über die Else die Schlagbäume versperrt und der Paß auf der kaiserlichen freien Heerstraße durch Mindensche Diener verwehrt. Zwar ließ Flörken durch den Notar ein Instrument darüber aufnehmen, «daß er sich nunmehr auf den Lengerer Berg verfügt, von dort das Haus Ulenburg mit seinen confinibus in Besicht bekommen und solches auftragsmäßig mit seinen An- und Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, wie das Alles in Torfe, Zweige, Wasser und Weide, Holz und Felde gelegen, per aspectum wirklich und leiblich, als wenn er mit Füßen darauf und auf einem jeden Stücke besonders gewesen und gestanden, in bester Form, Weise und Gestalt, wie das zu Rechte beständig geschehen sollte, könnte und möchte, naturaliter apprehendirt habe.» Allein es mochte doch dem Grafen Simon mit dieser symbolischen Besitznahme allein nicht gedient sein. Es ergingen daher nunmehr von ihm weitere Beschwerden und Anträge an die kaiserliche Commission. Minden hatte jedoch inzwischen einen weiteren Grund zum Anstande gefunden. Im Anfange des J. 1582 war nämlich die Resignation des Bischofs Hermann erfolgt und der neu postulirte Bischof Herzog Heinrich Julius von Braun-

schweig hielt diesen Wechsel für ein genügendes Motiv, beim Kaiser eine einstweilige Hinausschiebung der wider seinen Vorgänger erkannten Execution zu beantragen. Dagegen aber protestirte Graf Simon, erwirkte ein weiteres strengeres Ausschreiben des Kaisers an den Kreisobersten und brachte es endlich dahin, daß dieser, der Herzog Wilhelm v. Jülich, der anfangs geneigt war, dem Wunsche Mindens gemäß die Sache noch einmal zum Gegenstande einer weiteren Verhandlung auf dem am 9. Jan. 1583 zu Cöln abzuhaltenden Kreistage zu machen, noch am letzten Tage des Jahres 1582 seine Drosten Otto von dem Byland zu Sparenberg und Kasper von Ledebur auf dem Ravensberge mit dem Ravensbergischen Landschreiber Jost Wilmanns als Subdelegirte zur Immission Lippe's in den Besitz der Ulenburg absandte — nicht ohne daß Simon auch diesmal es für nöthig erachtet hatte, den Jülichschen Kammersecretair Sigbert durch eine Verehrung von 10 Gulden zur Beförderung seiner Sache anzuspornen. Allein auch jetzt noch widerstand die Hartnäckigkeit Minden's im Festhalten an dem einmal ergriffenen Besitze. Als am Montage den 31. Dec. die Jülich'schen Commissare vor der Ulenburg erschienen, wurde ihnen «die Eröffnung des Schlagbaumes, so an der Mollen nächst dem Hause gelegen, ohne Zuversicht abgesagt» und die bis an den Schlagbaum herangerufenen Wachtmeister und 2 Soldaten verweigerten die von ihnen unter Kundmachung des kaiserlichen und herzoglichen Befehls geforderte Oeffnung des Hauses, indem sie sich darauf beriefen, daß sie allein dem Bischofe Eid und Hulde geleistet, das Haus nicht zu räumen. Auch blieben sie hierbei, trotz dem, daß sie auf die Ungnade und Strafe wegen Nichtbefolgung kaiserlicher Befehle aufmerksam gemacht wurden, und meinten, wenn sie anders thäten, so würden sie von jedermänniglich für treulose und meineidige Gesellen gehalten werden. Selbst nicht einmal auf die Oeffnung des Schlagbaumes über dem Vorwerkhofe nach dem Osterholze hinauf, damit man der großen Gewässer wegen einen Richteweg längs der Ulenburg reiten möge,

wollten sie sich einlassen. So blieb denn den Abgeordneten nichts Anderes übrig, als durch den mitgenommenen kaiserlichen Notar Jodekus Beginecken aus Herford „gegen die Verweigerung des Gehorsams und das muthwillige Vornehmen, welches der römischen kaiserlichen Majestät zu nicht geringer Verkleinerung und dem kaiserlichen Commissar und Kreisobersten zu Abbruch dessen Reputation gereiche, auf's Zierlichste zu protestiren“.

Minden aber hatte vorläufig seinen Zweck erreicht, indem es nunmehr auf dem Kreistage fernere Erinnerungen gegen die lippischer Seits geleistete Caution vorbringen konnte und, was ihm die Hauptsache war, von den Kreisständen die Gewährung eines nochmaligen Aufschubs der Execution erlangte.

Inzwischen hatten sich nun auch noch andere Anstände erhoben. Einestheils war die Familie v. Quernheim ihrerseits intervenirend beim Reichskammergerichte aufgetreten, hatte dort ihre Ansprüche auf den Allodialnachlaß Hilmar's geltend gemacht und um Uebergabe der Ulenburg zu ihrer Sicherheit nachgesucht. Außerdem war der neue Bischof Anton Graf von Schaumburg, welcher nach fast anderthalbjähriger Sedisvacanz im März 1587 den Bischofsstuhl bestiegen hatte, mit seinem Domcapitel in Zwist gerathen, so daß, als endlich nach langer Zögerung im J. 1590 auf Simon's Dringen dem Letzteren ein weiteres Reichshofrathsdecret insinuirt wurde, dasselbe sich wegen seines Ungehorsams damit entschuldigte, daß es nothwendig zuvor mit dem Bischofe conferiren müsse, dieser aber eine Audienz hartnäckig verweigere, seine, des Capitels, Briefe sogar uneröffnet zurücksende und „sich solchergestalt betrage, daß man deswegen leider, Gott erbarm' es, mit dem Kaiser, dem nuntio apostolico, dem Kammergerichte, den Conservatoren des Stifts und dessen Unionsverwandten zu klagen gemüssigt sei“. Nun begannen von Neuem Verhandlungen Simon's mit dem Herzoge v. Jülich. Als diese aber nur die früheren Wirkungen, Anmeldung der Execution an Minden und immer neue Ausflüchte desselben, zur Folge hatten, wandte sich Simon noch einmal direct an

den Kaiser und nahm dabei zugleich die Verwendung des kaiserlichen Kammerjunkers Otto Heinrich von dem Byland, vermuthlich eines Sohnes des oben erwähnten Drosten zu Sparenberg, in Anspruch. Diese scheint denn auch nicht ohne gute Wirkung geblieben zu sein. In einem aus Prag vom 11. Juli 1590 datirten Schreiben meldet Byland, daß er, «obwol die kaiserliche Majestät in den Hundstagen nicht viel Audienzen gebe, noch Verrichtung ergehen lasse, doch durch bekannte Freunde das Werk zu Simon's Gunsten dirigirt und namentlich den Reichshofrathsvicekanzler Sigmund Curtius, dem er auch einen Theil der ihm zur Vertheilung an den referendarius, Hofräthe und andere gute Leute zugeschickten Verehrung von 60 Rthlr. zugewandt, günstig gestimmt gefunden habe. Da auf diesem Manne alle Geschäfte beruheten und derselbe täglich höher steige, so rathe er, demselben einige Schinken und grüne Texkäse, die jedoch so beschaffen sein müssen, daß sie des weiten Weges würdig seien, zu übersenden. Er vermuthe, es werde dies dem Curtio gar angenehm sein, denn, wie er kürzlich ihm ein Schreiben Simon's zugebracht, sei er folgenden Tages, wie oftmals geschehe, bei ihm zum Essen gewesen und da habe derselbe ihm einen gar herrlichen Schinken vorgesetzt und solchen höchlich gelobt — intelligenti pauca!». Diesen Wink wird man denn wol lippischer Seits nicht unbeachtet gelassen haben. Wenigstens ergingen nicht nur bald erneuerte Restitutionsmandate an Minden, sondern es erfolgte endlich auch, nachdem Simon auch noch zur Förderung der Sache den Dr. jur. Balthasar Knaust nach Prag gesandt, auch den neuen Vicekanzler Jakob Kurz von Senftenau wiederum mit einer Geldverehrung bedacht hatte, eine Umschreibung der Execution auf den Erzbischof Ernst von Cöln, der sich auch zur Annahme des Commissoriums am 1. Mai 1593 bereit erklärte. Dies scheint Eindruck auf Minden gemacht zu haben. Am 15. Nov. 1593 erklärte Bischof Anton, daß er den erneuerten kaiserlichen Pönalmandaten, gegen welche er anfangs protestirt und auf das Reichskammergericht und

status imperii sich berufen hatte, nunmehr Folge leisten werde, und am 19. Nov. ergriff Lippe Besitz von der Ulenburg, nachdem es schon vorher durch einen im Kloster Falkenhagen abgeschlossenen Vergleich mit den Quernheim'schen Erben dahin sich geeinigt hatte, daß diesen alle Mobilien und nicht lehnbare Pertinentien der Ulenburg herausgegeben und die zu erweisenden Baukosten erstattet werden sollten.

So war es denn endlich dem Grafen Simon gelungen, sein gutes Recht durchzusetzen. Es wirft aber in der That ein trübes Bild auf die Rechtszustände der damaligen Zeit, wenn man sieht, wie auch noch im Ausgange des 16. Jahrhunderts trotz Landfrieden, Reichsgerichte und Executionsordnung es selbst einem minder mächtigen Reichsstande möglich war, seinem Nachbar dessen Eigenthum unter den nichtigsten Vorwänden allen kaiserlichen Befehlen gegenüber fast 12 Jahre lang vorzuenthalten, zumal wenn man noch bedenkt, daß gewiß nur die angesehene Stellung, die Graf Simon schon damals unter seinen Mitgliedern einnahm, sein freundschaftliches persönliches Verhältniß zum Kaiser Rudolf und seine Verbindungen am kaiserlichen Hofe nicht wenig dazu beitrugen, den schließlichen günstigen Ausgang seiner Sache herbeizuführen.

Allein es war jetzt noch keineswegs aller Streit abgethan. Nur erst die Burg selbst war restituirt. Dagegen ergaben sich wegen Minden's Verpflichtung zur Erstattung der von Lippe auf mehrere 1000 Rthlr. veranschlagten Proceßkosten, so wie der vom März 1581 bis Nov. 1593 percipirten — im Ganzen auf 14523 Rthlr. berechneten — Früchte bald weitere Differenzen. Außerdem hatte Lippe die Gebäude der Ulenburg sehr verfallen [48]) — es liquidirte dafür allein später 4000 Rthlr. —,

[48]) Die im Nov. 1593 zur Besitzergreifung abgesandten Lippischen Commissare hatten damals berichtet, es sei das Haus sehr baufällig, von Fenstern fast ganz entblößt, an Vorräthen sei nur ungedroschener Rocken und Hafer in ziemlicher Menge vorhanden, sonst aber Man-

das Inventarium und die Papiere verschleppt gefunden. Ferner bestritt Minden von Neuem viele Gerechtsame, welche Simon als Zubehörungen des Hauses in Anspruch nahm, die Jurisdiction über die eigenen Leute, die Berechtigung an Holz, Jagd und Hude in der Schieder Mark und im Osterholze, den Besitz eines Stuhles in der Kirche zu Münnichhüffen, eines Fischwehrs in der Werre bei Elsen, einer Fähre auf derselben zwischen Löhne und Obernbeck u. s. w. So mußte Lippe denn im J. 1594 nochmals die Hülfe des Reichshofraths in Anspruch nehmen, und erhielt diesmal der Bischof Dietrich von Paderborn die kaiserliche Commission, unter Anhaltung Minden's zur Herausgabe seiner Rechnungen und Register zu untersuchen, ob dasselbe seiner Paritionsanzeige gemäß wirklich eine vollständige Restitution geleistet habe. Zu diesem Zwecke kam es wiederum zu weitwendigen Verhandlungen, Zeugenverhören u. s. w. wegen der Gerechtsame der Ulenburg — und es gewann sogar die Sache einmal von Neuem einen so drohenden Anblick, daß man lippischer Seits sich veranlaßt fand, die Ulenburg im Aug. 1594 mit Garnisonsoldaten zu besetzen[49]), und daß der Amtmann Bergmann damals berichten konnte, es sei Pulver und Blei auf dem Hause angekommen, seine Leute seien unverzagt und werde er nunmehr die Brustwehren repariren lassen.

Dazwischen erhob sich nun auch noch eine weitere Differenz mit der Familie v. Quernheim. Die Allodialerben Hilmar's stritten mit dem Grafen Simon um die Ausführung des Fal-

---

gel an allen Victualien, kein Salz und Schmalz, kein Fisch und Fleisch, nur 39 Stück Rindvieh, 27 Schweine, 7 Schafe u. s. w.

49) Es wurde sogar ein besonderer »Artikelsbrief und nothwendige Ordnung der Soldaten auf der Festung« für die Garnison in 11 Artikeln promulgirt, deren einer dem Wachtmeister ausdrücklich zur Pflicht macht, »Abends, Mitternachts und zu jeder gebührenden Zeit selbst die Wache aufzuführen und die vom Verwalter oder Amtmanne zu empfangende Lose denen, so die Wacht haben müssen, treulich und verständlich anzumelden« u. s. w.

kenhagener Recesses, und erst am 23. April 1600 kam ein Vergleich mit ihnen zu Stande, durch welchen seitens des Tönnies Wolf v. Harthausen, den Gebrüdern Johann Hilmar und Ludolf v. Oeynhausen und Johann und Matthias Dorrigeloh der Hof Zehnten zu Löhnde und mehrere andere allodiale Bestandtheile der Ulenburg überlassen und gegen Verzicht auf alles Mobiliar die Summe von 6000 Rthlr. zugesichert wurde. Dagegen erhoben andere Mitglieder der Quernheimer Familie Ansprüche auf die Lehnfolge in die Ulenburg und machten solche, auf ihre angebliche Abstammung von den ersten Erwerbern sich berufend, beim Reichskammergerichte geltend.

Endlich aber entspann sich, um vollends die Sache bunt zu machen, noch einmal ein Streit wegen der Holz- und Mastberechtigung Lippe's im Becker Berge, der von den Quernheim's begonnen, demnächst von dem Herzoge Alexander von Holstein, der im J. 1604 das Haus Beck angekauft hatte[50]), eifrig aufgenommen wurde. Zuerst auch hier wieder weitläuftige schriftliche Verhandlungen unter den Parteien. Als diese aber zu keinem Ziele führten, nahmen beide Theile einmal wieder zur via facti ihre Zuflucht. Nachdem im J. 1608 zuerst der Herzog eigenmächtig Bäume im Becker Berge hatte hauen lassen, beschwert derselbe sich beim Bischofe von Minden, daß Graf Simon mit 100 Musketieren und 50 Reutern in den Becker Berg eingefallen sei, Eichen und Buchen absägen und nach der Ulenburg führen lassen, auch andere Gewalt ausgeübt habe. Im März 1608 berichtet der Drost Philipp Eberhard v. Wrede, dem Simon die Ulenburg anvertraut hatte, an diesen, „es sei der Herzog an der Burg vorbeigeritten und habe die Brustwehren und Schanzkörbe besehen. Er, Wrede, werde aber das

50) Die noch jetzt blühende Linie dieses Herzogs nannte sich seitdem Holstein-Beck und führte diese Benennung bis zum J. 1825, wo sie den Namen Holstein-Sonderburg-Glücksburg annahm. Des Gutes Beck hat sie sich schon früher im J. 1745 wieder entäußert.

Haus wol verwahren und dabei Leib und Leben aufsetzen. Er fürchte den Herzog, der auf Restitution der gehauenen Bäume bestehe, nicht, habe auf den Rondelen Brustwehren gemacht und Schanzkörbe hergestellt und sei mit Büchsen und Kugeln also versehen, daß wenn auch 1000 Mann vor das Haus kommen, solche dasselbe nicht einnehmen sollen. Wo der Herzog das Haus dem Grafen abnehme, dieweil er, Wrede, mit seinem Volke und Soldaten darauf sei, wolle er für keinen ehrlichen Gesellen gehalten werden»

Der Bischof ermahnte jedoch den Grafen, von aller Thätlichkeit abzustehen, die Soldaten zur Ulenburg abzuschaffen; auf die Klage des Herzogs bei ihm sich einzulassen und als sein Landsasse dem Rechte sich zu unterwerfen, da er nicht zugeben könne, daß Simon wegen der Ulenburg von seiner, des Bischofs, landesfürstlichen Hoheit sich eximiren wolle. Graf Simon erwiedert hierauf, daß er nicht der Jurisdiction des Bischofes sich zu entziehen, sondern nur seine Possession zu schützen willens sei, da er in diesem Falle bei dem Bischofe und dem Domcapitel, welche den kaiserlichen Mandaten zur Restitution der Ulenburg noch bei Weitem nicht vollständig nachgekommen seien, kein Recht suchen könne, im Uebrigen aber, weil der Herzog auch seinerseits bewährte Leute zusammenbringe, ihm ein Gleiches unverwehrt sein müsse. Endlich aber ließen sich doch die streitenden Theile zur Ruhe bewegen und es scheint ein gütliches Abkommen unter ihnen zu Stande gekommen zu sein, über dessen näheren Inhalt jedoch die Acten Nichts ergeben.[51])

Was dagegen den weiteren Streit Lippe's mit Minden wegen der Ulenburg anlangt, so nahm derselbe den gewöhnlichen

[51]) Ein definitiver Vertrag wurde erst im J. 1655 zwischen dem Herzoge August von Holstein-Beck und Alex. Günther von Wrede abgeschlossen, wornach Letzterer der Holz- und Jagdgerechtigkeit im Becker Berge, so wie der Becker Fähre, Ersterer dagegen auf seine Erbherenschaft in der Quernheimer Mark verzichtet u. s. w.

schleppenden Gang der Reichsgerichtsprocesse. Immer spärlicher werden die kaiserlichen Verfügungen und nur noch die regelmäßig einlaufenden Rechnungen der Reichshofrathsprocuratoren bringen die Sache in Erinnerung. Endlich scheint der Streit, wie so oft, ohne wirklichen Schluß eingeschlafen zu sein. Die hiesigen Acten endigen damit, daß im Nov. 1618 der Reichshofrathsagent Johann Sternberg berichtet, es habe die Sache noch nicht zur Expedition gebracht werden können, weil der referens in causa die Acten nicht für vollständig halte. Aehnlich wird es mit dem Processe der Querntheim'schen Lehnsprätendenten gegangen sein. Auch über dessen weiteren Verlauf schweigen die hiesigen Acten, und als später im J. 1708 ein gewisser Ludwig Günther v. Harthausen den Versuch machen wollte, die fraglichen Ansprüche noch einmal aufzunehmen, mußte dieser gar erfahren, daß auch in Wetzlar die betr. Proceßacten nicht mehr aufzufinden, sondern wahrscheinlich bei der Einnahme Speier's durch die Franzosen abhanden gekommen seien.

Werfen wir aber nun noch einmal einen Blick zurück auf diese Reihe von Streitigkeiten zwischen den beiden benachbarten Reichsständen wegen der Ulenburg, so könnte es auf den ersten Schein allerdings auffallen, daß das kaum den Umfang eines mäßigen Rittergutes erreichende Object des Streites mit dem Aufwande beider Theile an Eifer und Mitteln zur Führung desselben in gar keinem Verhältnisse gestanden. Allein es lagen doch in der That bei diesen Differenzen etwas wichtigere Rücksichten zum Grunde. Es handelte sich dabei offenbar um eine Verschiedenheit der Ansichten beider Parteien über die rechtliche Natur des streitigen Besitzthums. Während Minden die Ulenburg für einen einfachen Mediatbesitz der Grafen zur Lippe im Stifte und diese als deren Inhaber für seine Landsassen angesehn wissen wollte, war Lippe offenbar geneigt, das «Amt» Ulenburg für eine immediate Enclave anzusehen und rücksichtlich derselben auch die Landeshoheit in Anspruch zu nehmen. Was diese Anschauung Lippe's veranlaßt haben mochte und derselben

in der That auch einigermaßen das Wort redete, war nicht nur die Art der Erwerbung der Lehnsherrlichkeit über dieselbe durch kriegerische Occupation, sondern auch der Umstand, daß, wie wir oben gesehen haben, im Laufe des 16. Jahrh. nach und nach alle Reste der alten lippischen Aemter Engern und Quernheim, namentlich die Dünner- und die Quernheimer Mark, durch Verpfändungen in die Hände der Lehnsbesitzer der Ulenburg gelangt waren, und daß man sich in Folge der Allgemeinheit der Beschreibung der Lehnsobjecte in den alten Lehnbriefen schon damals gewöhnt hatte, jene Ueberreste als Zubehörungen der Ulenburg und damit das ganze, nach dem Obigen einen Complex sehr verschiedenartiger Bestandtheile umfassende s. g. Amt Ulenburg als eine Art Immediatherrschaft zu betrachten.

Wahrscheinlich hatte Graf Simon VI. jene seine Anschauung noch nicht aufgegeben, als er in seinem im J. 1596 errichteten, demnächst für das lippische Haus so folgenreich gewordenen Testamente das Haus Ulenburg seinem jüngsten Sohne Philipp in gleicher Weise als künftigen Paragialbesitz vermachte, wie er als solchen seinem zweiten Sohne Otto das Amt Brake ausgesetzt hatte. Simon mußte sich jedoch bald wieder überzeugen, daß er die Immediatät der Ulenburg gegen Minden durchzusetzen nicht im Stande sei, da er, wie oben gezeigt nicht einmal die Patrimonialgerichtsbarkeit rücksichtlich derselben zu behaupten vermochte und Minden ihn sogar noch im J. 1597 aufforderte, sich wegen der Ulenburg als Mitglied der Minden'schen Ritterschaft zum Landtage zu qualificiren.

Dies scheint denn auch dem Grafen Philipp, dem bei seines Vaters Tode im J. 1613 die Ulenburg zufiel, deren Besitz bald verleidet zu haben. Schon im J. 1621 bevollmächtigte derselbe seine Vormünder, dies Amt Ulenburg mit Zuziehung seiner Brüder an den bisherigen Pächter, den Drosten Philipp Eberhard v. Wrede, zu verkaufen. Am 10. April 1627 kam endlich ein Vertrag zu Stande, durch welchen dem v. Wrede die Ulenburg mit allen Zubehörungen, namentlich mit der Dün-

ner Mark, so wie mit den sonst etwa wiederzuerlangenden Pertinentien, unter Vorbehalt des — später wirklich erfolgten — Consenses der lippischen Agnaten, für 28000 Rthlr. verkauft wurde.

Demnächst kam die Ulenburg noch einmal auf kurze Zeit in lippischen Besitz, indem Graf Ludwig Ferdinand zu Brake sie aus dem Wrede'schen Concurse im J. 1707 für 78700 Rthlr. erstand. Schon dessen Nachfolger Graf Friedrich Adolf aber verkaufte sie im J. 1711 wieder an eine verw. v. Ledebur zu Königsbrück für 72000 Rthlr.

Ueber die späteren Schicksale der Ulenburg ergeben die hiesigen Acten Nichts. Die Besitzer derselben müssen aber in der Folge rasch gewechselt haben. Denn im J. 1783 wird als Eigenthümer ein Minden'scher Domherr v. Wulfen genannt[52]; demnächst, im J. 1786, ein Freiherr v. Monster, der die Ulenburg zugleich mit dem Hause Beck im v. Wulfen'schen Concurse damals für 130825 Rthlr. angekauft und in derselben eine interessante Bibliothek und Naturaliensammlung aufgestellt haben soll.[53] Später ist sie in den Besitz der Familie v. Borries gelangt[54], welche das Gut dem Vernehmen nach bereits vor einer Reihe von Jahren an den jetzigen Eigenthümer, einen Grafen Handjeri, käuflich abgetreten hat.

---

52) Weddigen's westphäl. Magazin Heft 4. S. 146.

53) Weddigen's westphäl. Magazin Heft 12. S. 706. ff.

54) v. Ledebur, preuß. Adelslex. I. S. 90.

IV.

Beiträge
zu einer
Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche.

Von
H. Kampschulte,
Pfarrer in Alme.

Tausend Jahre hatte das „heilige römische Reich deutscher Nation“ bestanden, als es zu Anfange dieses Jahrhunderts in Folge innerer Schwäche und äußerer Gewalt zusammenbrach. Die Verhältnisse und Einrichtungen in Deutschland zu den Zeiten von „Kaiser und Reich“ gehören der Geschichte an, und die Erörterung derselben dürfte mindestens eben so viel Nutzen und Interesse darbieten, als die Erforschung anderer Antiquitäten unseres Vaterlandes und Volkes. Wie aber jede Geschichte nur durch die vorgängige Bearbeitung der Specialgeschichte ein wahres und allseitiges Bild des Geschehenen liefern kann, so wird auch die Geschichte des deutschen Reiches und die Darstellung der innern Zustände desselben aus einzelnen Beiträgen der verschiedenen Provinzen des ganzen Vaterlandes aufgebaut werden müssen.

Wir haben es gewagt, im Nachstehenden einige anspruchslose Beiträge zur Geschichte der Beziehungen unseres Westfalenlandes zum früheren deutschen Reiche zusammenzustellen. Dieselben wollen und können weder auf Vollständigkeit, noch auf Fehlerlosigkeit Anspruch machen, um so weniger, da

sie sich auf Vorarbeiten nicht berufen können, und da auf die Benutzung mancher wichtigen Quellen verzichtet werden mußte. Gleichwohl geben wir uns der Hoffnung hin, daß diese Beiträge wenigstens eine Anregung geben werden zu einer künftigen vollkommneren Lösung der gewiß nicht unwichtigen Aufgabe. Daß wir übrigens hier und dort Notizen einstreuten, welche streng genommen mit den Beziehungen zum Reiche nichts zu schaffen haben, wird hoffentlich an dieser Stelle nicht ungünstig aufgenommen werden.

Wenn wir nun zunächst über den Namen unseres engeren Vaterlandes Westfalen uns aussprechen sollen, so kann nach unserer Ansicht über den ersten Theil des Wortes, West, kein Zweifel mehr bestehen. Es war dem alten Sachsenvolke, welchem die Westfalen angehörten, durchaus eigenthümlich, daß es die Bezeichnung von Land und Leuten am liebsten von der Lage und Wohnung derselben nach irgend einer Heimathsgegend hin entnahm.[1]) Die zweite, prosodisch lange Silbe fal ist nun sehr passend in Verbindung gebracht mit dem altsächsischen: dwalen, welchem das englische: dwell, das dänische: dwæle, das althochdeutsche: twelen und das neuhochdeutsche weilen entspreche.[2]) Die Westfalen sind also jener Theil des deutschen Sachsenvolkes, welcher im Gegensatze zu den östlicher wohnenden Ostfalen, im Westen weilte oder wohnte. Für diese Erklärung wird auch der interessante Umstand angeführt, daß das noch im Englischen vorkommende Mittelwort dwelling auffallend an die Wortform: Westfälinger erinnere; bei den Ostfalen finden wir die entsprechende, aber abgekürzte Form: Osterlinger. Besonders wichtig ist hier aber noch der Umstand, daß der Poëta Saxonicus selbst diese Ableitung zu indiziren scheint. Obgleich Dichter

---

[1]) Cf. auch Erhard R. W. I. 507., wo Westfalen als occidentalis regio den partibus Saxoniæ entgegengesetzt wird.

[2]) Höpfer in Wigands Archiv I. 2. S. 113. ff. cf. Philipps deutsche Geschichte II. 139.

selten gute Rathgeber in etymologischen Fragen sind, so dürfen wir die Beschreibung der gens Saxonum unseres Poeten doch nicht außer Acht lassen, da er, wie uns dünkt, ex professo die Namen der drei großen Sachsenvölker erklären will. Die unser Land berührenden Verse lauten:

> Denique Westfalos vocitant, in parte manentes
> Occidua, quorum non longe terminus amne
> A Rheno distat.[3])

Wir glauben, daß die gegebene Erklärung des Namens Westfalen allen Anspruch auf Beachtung hat.

In neuester Zeit ist dagegen die Erklärung J. Grimm's sehr beifällig begrüßt, und auch von unserm gefeierten Historiker Seibertz als das Sinnreichste von Allem bezeichnet worden, was bisher zur Deutung unseres Namens beigebracht sei.[4]) In der Edda wird nämlich einem der drei Söhne Odin's, dem Belbegg, die Herrschaft über Westfalen beigelegt. Damit wird dann in Verbindung gebracht, daß die angelsächsischen Genealogien dem Boden als Nachkommen (im 6. Grade) den Westerfalcna beilegen, der auch Westfalca genannt wird. Aus Westfalca soll dann Westfali oder Westfalai (Lex. Sax.) entstanden sein. Ob aber unser Name aus der Mythologie, oder umgekehrt die letztere aus dem Namen gebildet sei, wäre noch zu fragen. Sinn- und geistreich ist diese Auffassung allerdings; aber mit Ueberzeugung theilen können wir sie nicht.

Aus allen übrigen Erklärungen heben wir nur der Curiosität halber die des alten Weygand heraus, der den Namen Westfalen von dem weißen Falen ableitete, den die Herzoge von Altsachsen im Wappen führten.[5]) Sicher gab doch nicht

---

[3]) Pertz Mon. G. hist. p. I.

[4]) Wig. A. I. 3. S. 78. ff. Seib. Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens I. S. 177.

[5]) v. Steinen, Mark, S. 27. — Der Erzbischof von Cöln soll übrigens schon ein Jahr zuvor, ehe er Herzog von Westfalen wurde, vom

das Abzeichen dem Lande den Namen, sondern weit wahrscheinlicher gab der Landesname die Veranlassung zur Entstehung des Wappens, wenn überhaupt zwischen beiden eine Verbindung dieser Art besteht.

Was noch den Namen Westfalens als «Land der rothen Erde» angeht, so ist die Bodenfarbe Westfalens entschieden nicht rother gefärbt, als die der Nachbarländer; ja namentlich im Süden herrscht die rothe Färbung im Gestein und Boden erst recht jenseits unserer Grenzen. Wir geben hier eine Hypothese wieder, die mindestens so viel Werth hat, als manche andere. Die «rothe Erde» bildet einen Gegensatz zu der terra salica und zu der fränkischen Erde. Jene ist das Land der Unterworfenen, diese das der Herrschenden. Ein Analogon bildet Roth-Rußland, Roth-Croatien, gegenüber einem Weiß-Rußland und Weiß-Croatien, deren letztere ebenfalls den ersteren früher bevorrechtet gegenüber standen.[6]) Die Geschichte Westfalens würde es allerdings erklärlich finden lassen, weshalb unser Volk gerade diesen, scheinbar wenig ehrenvollen Namen festgehalten habe.

Wenn wir endlich über den Umfang des mit dem Namen Westfalen bezeichneten Landes reden müssen, so wollen wir nicht ganz ohne Erwähnung lassen, daß Westfalen im Laufe der Jahrhunderte den verschiedenartigsten Schöpfungen seinen altberühmten Namen hat leihen müssen. Das churkölnische Herzogthum Westfalen, seit 1180, umfaßte nur einen kleinen Theil des Landes, etwa den jetzigen Regierungsbezirk Arnsberg außer Mark, Dortmund, Lippstadt und den fränkischen Kreisen Siegen und Wittgenstein; alte Hauptstadt war Soest, später Brilon resp. Arnsberg[7]). Das Westfalen der Hansa hatte Cöln zur Haupt-

---

Papste Alexander III. das „insigne festivi equi" erhalten haben. Cf. v. Grossing, Statistik aller kath. geistl. Reichsstifter in Deutschland I. 241.

[6]) v. Lang in Wig. A. I. 2. 117.

[7]) Seib. Urkundenbuch III. S. 242. u. 363.

stadt; auch die preußischen Städte gehörten demselben an.[8]) Der westfälische oder niederrheinische Reichskreis umfaßte eine Menge westfälischer Landtheile, aber nicht alle, und noch mehr nicht westfälische Gebiete. Das wallonische Lüttich z. B. lag im westf. Kreise, das Herzogthum Westfalen aber war, weil es zu Churköln gehörte, in den churrheinischen Kreis gezwängt.[9]) Endlich: das abenteuerliche und Gott sei Dank nur ephemere Napoleonische Königreich Westfalen bestand hauptsächlich aus Churhessen und Braunschweig, wie denn auch Kassel die Hauptstadt war; von Westfalen war fast nur das Paderbornsche hinzugezogen. Unter allen Bildungen, welche im Laufe der Zeit den Namen Westfalen angenommen haben, trägt die heutige Provinz Westfalen denselben noch mit dem meisten Recht; aber auch sie umfaßt nicht nur kleinere entschieden altfränkische Bestandtheile, sondern schließt auch sehr wichtige Territorien nicht in sich, die unbedingt zu Westfalen gezählt werden müssen. Wir halten uns hier an einer Auctorität, deren Competenz in diesem Falle wohl nicht bestritten werden wird. Erhard[10]) gibt den Umfang des alten Westfalenlandes in folgender Weise an:

„Was die räumliche Ausdehnung des Landes betrifft, so ist der Begriff Westfalens von der Zeit an, wo die festere Gestaltung der Geschichte auch eine bestimmtere geographische Begrenzung zuläßt, in dem althistorischen Sinne genommen, nach welchem das Land dieses Namens die alten Diöcesen der Bisthümer Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn und den westfälischen Theil der Erzbischöflich-Cölnischen Diöcese umfaßt, womit nach der jetzigen Landestheilung die drei Regierungsbezirke der preußischen Provinz Westfalen, die Hannoversche Landdrostei Osnabrück, die jetzt Oldenburgischen Theile des ehemaligen Münsterschen Niederstifts, der Hessische Antheil der Graf-

8) Leo, Universalgeschichte II. 296.

9) Büsching, Erdbeschreibung III. 489. ff. 879.

10) Erhard, Reg. Westf. I., Vorrede.

schaft Schauenburg, und die Fürstenthümer Schauenburg, Lippe, Waldeck und Pyrmont im Ganzen übereinkommen; nur daß von den preußischen Landestheilen die jetzt zur Provinz Westfalen gerechneten Kreise Siegen und Wittgenstein, als dem alten Westfalen nicht angehörig, ausgeschlossen blieben, und dagegen ein kleiner Theil der jetzigen Rheinprovinz herübergezogen werden mußten, wie denn die Stifter Essen und Elten als alte Pertinentien Westfalens in Berücksichtigung kommen.»

Wollten wir übrigens Westfalen in einem noch älteren historischen Sinne nehmen, so würden wir ganz Engern, welches zwischen Ost- und Westfalen in der Mitte lag, davon ausscheiden müssen; da aber schon sehr früh die in den Diöcesen Paderborn und Minden wohnenden Engern mit zu Westfalen gerechnet worden sind, so muß diese vorgeschobene Grenze als die geschichtlich berechtigte angesehen werden. Wir glauben hier noch beifügen zu sollen, daß Ostfalen seit dem durch den Sturz Heinrichs des Löwen herbeigeführten Zerfalle des großen Herzogthums Sachsen kaum mehr genannt wird, und daß im Allgemeinen für den Theil rechts von der Weser der Name Sachsen im engern Sinne denjenigen von Ostfalen verdrängte. Sonst würde dieses nach der Analogie Westfalens in die Diöcesen Halberstadt und Hildesheim, dann in die ostengernschen Bisthümer Bremen und Verden, und endlich in die auf altem Slavenboden errichteten Bisthümer an der Elbe zerlegt werden müssen. [11])

Hat aber auch Westfalen in dem nun festgestellten Umfange seinen eigenthümlichen Namen bewahrt, ja ihn auch noch zahllosen Fürsten zur Vermehrung und Verherrlichung ihrer Titel dargeliehen, so ist es doch zu keiner Zeit ein irgendwie politisch oder kirchlich geeinigtes Ganze gewesen. Dieser Umstand erschwert begreiflicher Weise sehr die Erörterung, welche wir uns hier vorgesetzt haben. Wir sind genöthigt, auf den Abschnitt, welcher die Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche im

---

[11]) Cf. Seibertz L. u. R. Geschichte I. 73.

Allgemeinen behandelt, noch einen zweiten mit manchen Unterabtheilungen folgen zu lassen, in welchem die Beziehungen der einzelnen westfälischen Diöcesen und der dahin gehörigen Reichslande zu Kaiser und Reich noch im Besonderen ausgeführt werden. Hiermit dürfte unsere Eintheilung klar gelegt sein.

I.

Beziehungen Westfalens im Allgemeinen zum deutschen Reiche.

In der Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche sind fünf Hauptperioden wohl zu unterscheiden: die der Karolinger, die der sächsischen Kaiser, die der fränkischen und hohenstaufischen Kaiser, die vom großen Interregnum bis auf Kaiser Maximilian I., und die seit der neuen Reichseintheilung bis 1806.

1. Carl der Große ist der Gründer des heiligen römischen Reiches. Im Jahre 800, am ersten Weihnachtstage, der zugleich der erste Tag dieses Jahres war, nahm er aus der Hand des Papstes Leo III. in der Peterskirche zu Rom die Kaiserkrone, nachdem wahrscheinlich vertrauliche Verhandlungen über diese unermeßlich wichtige Angelegenheit vorhergegangen waren. Carl war unbestreitbar ein Deutscher, sowohl nach seiner Abstammung und Sprache[12]), als nach seinem ganzen Character. Aber eben so entschieden müssen wir festhalten, daß Carl dem deutschen Volksstamme der Franken angehörte, welcher zu dem der Sachsen in einem scharf ausgeprägten Gegensatze stand. In jener Zeit waren überhaupt die Stammesunterschiede innerhalb einer Nation greller, die Vorurtheile und Abneigungen tiefer und unüberwindlicher, als heutzutage dergleichen zwischen manchen ausgebildeten Nationalitäten in Wahrheit bestehen

---

12) Cf. Capit. Ticin. Ao. 801, „quod nos Teudisca lingua dicimus herisliz" Pertz III. 83—84.

mögen. Dieser Umstand ist von vornherein entscheidend für das anfängliche Verhältniß Sachsens und speciell Westfalens zum wiederhergestellten Kaiserthume. Aber außer dieser, wir möchten fast sagen: nationalen Antipathie der Sachsen gegen die Franken stand einer Verschmelzung beider Stämme auch eine religiöse entgegen. Die Franken hatten schon frühzeitig von römischen Glaubensboten das Christenthum empfangen. Die Sachsen aber hatten sich, gleich den Friesen, bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts dem Eindringen der neuen Lehre, welche ihnen doppelt verhaßt war, weil sie von den Franken herzukommen schien, zu erwehren gewußt, und sächsisch war noch identisch mit heidnisch, obgleich das Vorhandensein christlicher Elemente nicht ganz geleugnet werden soll. Diesen religiösen Gegensatz hat Carl der Große freilich überwältigt, theils durch das überzeugende Wort gottbegeisterter Glaubensboten, theils durch die Gewalt und die Schärfe des Schwertes; namentlich gelang es ihm bekanntlich auch, den Heerführer der Westfalen, Widukint, zur christlichen Wahrheit zu führen [13]): im J. 785 ließ sich derselbe in Attigny, wo der König eben Hoflager hielt, taufen und ist seitdem ein Eiferer für den christlichen Glauben geblieben. Aber es kann nicht bezweifelt werden, daß das Sachsenvolk großen Theils im Anfange mehr äußerlich als mit Geist und Herz dem neuen Glauben anhing. Namentlich diejenigen Gegenden, wo Carl mit der Schärfe des Schwertes seinem Bekehrungseifer Nachdruck gegeben hatte, blieben sicher noch manche Generation hindurch dem Christenthume weniger freundlich gesinnt, und wenn der Franzose Ozanam auch mit der Hypothese zu weit geht, der gewaltige sächsische Kirchenstürmer des 16. Jahrhunderts möge noch der Nachkomme eines mit Gewalt in die christliche Kirche gedrängten Sachsen gewesen sein, so steht doch fest, daß heimlicher Götzendienst, heidnische Gebräuche, ererbter Aberglaube noch lange Jahrhunderte hindurch in Sachsen fort-

[13]) Reg. Westf. I. Nr. 182.

wucherten. Im J. 841 erfolgte ja noch ein ziemlich allgemeiner Abfall vom Christenthume (R. W. Nr. 366.). Ja noch in einer Urkunde vom J. 1270, welche das im Herzen des westfälischen Sauerlandes belegene Kirchspiel Wigge betrifft, ist von dem »annoch in vielen hertzen gliemenden heydendumb« die Rede.[14]) —

Die grimmigen Sachsenkriege, welche sofort nach der Gelangung Carl's in den Alleinbesitz der fränkischen Krone anhoben, und mit einiger Unterbrechung stark dreißig Jahre gedauert haben, von 772 bis 803[15]), waren einerseits die Folge des nationalen und religiösen Widerstreites zwischen Franken und Sachsen; andrerseits vermehrten diese Kriege in den Sachsen noch den reichlich vorhandenen Haß gegen die fränkischen Sieger. Durch die Verluste in den Schlachten, sowie durch die Wegführung des dritten Theils aller wehrhaften Sachsen im Jahre 794 und abermals 795[16]), sowie durch die mehr und mehr einreißende Muthlosigkeit[17]), die allgemein werdende Ueberzeugung von der Vergeblichkeit aller ferneren Widerstandsversuche, und durch den beruhigenden Einfluß der christlichen Glaubensboten ließen die Sachsen endlich sich zur friedlichen Unterwerfung und zur Verbindung mit den Franken zu einem Reichskörper bestimmen. Dies geschah im August des Jahres 803[18]), also drei Jahre nach der Wiederherstellung des römischen Reiches, auf der Reichsversammlung zu Salz. Aber schon die ihnen gewährten Bedingungen, welche die unversehrte Bewahrung der alten sächsischen Volksrechte betrafen, so wie ferner die Thatsache, daß Carl keinen Franken als Grafen und auch nicht leicht als Bischof für Sachsen zu bestimmen wagte, geben deutlich kund, daß Sachsen auch nach der Einverleibung in's Reich die-

---

14) Seibertz Urkunden, I. S. 435.
15) Reg. W. I. Nr. 138. und 249.
16) Erhard l. c. Nr. 207. und 211.
17) l. c. Nr. 206. — 18) l. c. I. Nr. 249.

sem gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit behauptete. Wir zweifeln auch nicht, daß Carl bei der im Jahre 806[19]) vorgenommenen Theilung des Reiches unter seine drei Söhne, wobei Sachsen zum Antheile Carl's des Jüngern gerechnet wurde, von der Ueberzeugung ausging, daß ein so ungleichartig zusammengesetztes Reich in seine natürlichen Bestandtheile auseinander gelegt werden müsse. Aber weder Carl der Große hat bei dieser ersten bekanntlich nicht zur Ausführung gekommenen Theilung, noch haben seine Enkel in dem weltberühmten Theilungsvertrage von Verdun im August 843 das Band zwischen Franken und Sachsen wieder ganz lösen wollen.[20]) Schließlich blieben wenigstens die östlichen Franken und die Sachsen unter Ludwig dem Deutschen zu einem neuen Reiche vereinigt. Wir brauchen nicht zu sagen, daß wir die Fortdauer der Verbindung als ein großes Glück für beide Theile ansehen. Aber auch jetzt war das Reich, dessen integrirender Bestandtheil Sachsen geblieben, kein allgemein deutsches, sondern ein ostfränkisches, welchem ein westfränkisches[21]) gegenüberstand. Noch im Jahre 921, als am 7. November der Friede zu Bonn zwischen Frankreich und Deutschland geschlossen wurde, nannte sich der französische König Karl den König der Westfranken, der deutsche König Heinrich (selbst aus sächsischem Blute stammend) den der Ostfranken.[22]) Ja noch im Jahre 952 nennt sich Kaiser Otto I. urkundlich rex Francorum et Longobardorum.[23]) —

Den Franzosen wurde es in Folge dessen später geläufig,

[19]) Reg. W. Nr. 262. — [20]) l. c. Nr. 377.

[21]) l. c. Nr. 423. — [22]) l. c. I. 519.

[23]) Schreckenstein, Geschichte der Reichsritterschaft I. 129—130. Unsere wiederholte Benutzung dieses ausgezeichneten Werkes glauben wir noch besonders dadurch rechtfertigen zu sollen, weil es neben dem Speciellen einen zuverlässigen Leitfaden der allgemeinen deutschen Reichs- und Kaisergeschichte darbietet. Das überaus günstige Urtheil des berühmten Historikers W. Menzel siehe Literaturblatt, Jahrg. 1859, Nr. 50.

sich als die eigentlichen Begründer des erneuerten Kaiserreiches zu betrachten. «Von den Franken war ja das Reich hergekommen», Frankreich hatte den Namen und das Karolingische Herrschergeschlecht glücklicher bei sich erhalten, als das östliche halbfränkische, halbsächsische Volk. Die französischen Könige wendeten deshalb dem deutschen Reiche, das sie nur als eine Art Ableger ihres echten Frankenreiches betrachteten, eine verhängnißvolle Theilnahme zu, und noch als König Heinrich II. von Frankreich sich von dem Verräther Moritz v. Sachsen die Bisthümer Metz, Tull und Verdun verrathen ließ, betonte er in dem Manifest von Fontainebleau, 5. October 1551, die gemeinsame Abstammung.[24]) Daß Napoleon I. sich in der Idee eines Nachfolgers Carl's des Großen, den die Wälschen überhaupt gern zu einem Franzosen machen möchten, außerordentlich gefiel, und darauf auch das angemaßte Protectorat über Deutschland gründete, ist bekannt. — Der überwiegend fränkische Charakter des neugegründeten Kaiserreiches hat sich bis heutzutage noch vielfach in der Erinnerung des Volkes erhalten. Wenn es z. B. Gebräuche und Sitten, die längst nicht mehr in der Mode sind, Häuser und Städte, welche nach einem veralteten Baustile gebaut sind, «altfränkisch» nennt, so ist der Grund offenbar der, weil dem alten deutschen Wesen der Character des herrschenden fränkischen Princips aufgedrückt worden war. Im Orient heißt noch jetzt jeder Europäer ein «Franke», weil auch die Deutschen dort anfangs nur unter diesem Namen bekannt geworden sind. Die «Sachsen» in Siebenbürgen[25]) haben nur wegen ihrer speciell sächsischen Abstammung diesen Namen behalten, wie schon aus ihrer niederdeutschen Mundart hervorgeht. Das «Sachsenufer» (litus saxonicum) im nordwestlichen Frankreich aber bekam seinen Namen von den häufigen Einfällen und wahr-

---

[24]) Ad. Schmidt, Elsaß u. Lothringen, S. 9.

[25]) Büsching, Erdbeschreibung I. S. 1014.

scheinlich auch bedeutenden Niederlassungen sächsischer Eroberer an diesem Gestade.[26])

Es gehörte die ganze Herrschergröße Kaiser Carl's dazu, die Sachsen mit dem Gedanken zu versöhnen, daß sie dem Frankenreiche unauflöslich verbunden seien. Die gewissenhafte Achtung vor den verbürgten Rechten der Sachsen; seine edle Persönlichkeit; der wunderbare Nimbus, welcher ihn schon bei Lebzeiten umgab und den Sachsen besonders in den Versammlungen zu Paderborn 777 und 799[27]), wo Gesandte der Saracenen und Papst Leo III. in Person vor Carl erschienen, hell in's Auge leuchtete; endlich auch seine tiefe, ihn von Jahr zu Jahr mehr verklärende Religiösität: das waren die Fundamente, auf welchen sich die Treue der Sachsen gegen Carl und die Karolinger allmälig aufbauete; und daher erklärt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß die Sachsen sich weit eher mit dem fränkischen Hause der Karolinger, als mit dem fränkischen Stamme überhaupt befreundeten. Besonders kommt hier freilich in Anschlag, daß die Sachsen unter den für sie bestellten meist einheimischen Bischöfen mehr und mehr zum Verständniß der christlichen Wahrheit kamen, und daß die immer zahlreicheren aufrichtig Bekehrten mit Verehrung und Dankbarkeit demjenigen sich zuwandten, der ihnen ein so unschätzbares Glück vermittelt hatte.

Es ist Thatsache, daß Carl der Große sich einen sehr volksthümlichen Namen in Sachsen und Westfalen gesichert hat. Bei den verschiedensten Anlässen findet man das Andenken des «glorreichsten Kaisers» noch frisch im Gedächtniß der Leute. Es ist bekannt, daß die Ueberlieferung sehr gerne ihn als den Gründer gewisser Institute oder großer Werke bezeichnet. Dagegen charakterisirt es auch die Stellung Sachsens und insonderheit Westfalens zum neuen Kaiserreiche außerordentlich scharf, daß

---

[26]) Reg. W. I. Nr. 94.
[27]) Reg. W. I. Nr. 155. und 227.

der langjährige Gegner Carl's, der westfälische Heerführer Widukint wol in noch lebendigerem Andenken beim Volke geblieben ist. Er wird ausdrücklich in Einhard's Annalen als ein Fürst der Westfalen bezeichnet [28]); dagegen werden Bruno und Hessi als Führer der Engern und der Ostfalen genannt; jedoch ergibt sich aus dem Gesammtinhalte der historischen Zeugnisse über ihn, daß Westfalen hier in dem Sinne unserer Schrift aufzufassen ist, also Westengern noch mit einschließt. Widukint ist noch ein überall in Westfalen bekannter Name; an vielen Orten soll er gewohnt haben; die Münsterländer vindizirten sich sogar, ganz unhistorisch, den Ort seiner Taufe [29]); viele Orts- und Familiennamen wurden auf ihn zurückgeführt, und er rivalisirt mit Carl d. Gr. um den ersten Platz in den Genealogien. Sein Grabmal zu Enger bei Herford hat Kaiser Carl IV., der im J. 1377 Westfalen bereisete, renoviren lassen [30]); von 1414 bis 1821 ruheten die Gebeine Widukint's in Herford, wohin das Collegium Angariense verlegt worden war, bis in dem zuletzt genannten Jahre die Kirche zu Enger wieder in den Besitz derselben gelangte. Das dankbare Vaterland hat ihn sogar in die Zahl der Heiligen aufnehmen wollen; der 7. Januar wurde sein Gedächtnißtag, und die Inschrift an seinem Grabmale rühmte die auf seine Fürsprache erfolgten Gnadengaben. — Auch die christliche Kunst verherrlichte den vaterländischen Helden und beachtete genau das characteristische Abzeichen Widukint's, den vor dem Zeigefinger gekrümmten Mittelfinger der rechten Hand. [31]) — Besonders geschäftig hat sich die eigentliche Sage des «Königs Wedekind» angenommen. Sie kennt seine Ab-

---

[28]) Seibertz L. u. R. G. S. 74. u. 197. Cf. Reg. W. I. 155. 182. 258. 339 401. 402. 507.

[29]) Ueber Bellem als Ort der Taufe Widukint's cf. Rolewink de ant. Sax. II. 7. Monum. Osnabrug. v. Lodtmann, p. 72.

[30]) Mon. Paderb. ed. Norimb. 3 p. 134.

[31]) Zeitschrift für Gesch. Westf. 10. S. 199. 202. Giefers, I. S. 20. ff.

stammung bis lange vor Christi Geburt hinauf; sie erzählt, daß er durch ein Wunder bekehrt sei, nämlich durch den Anblick des Jesuskindes in der consecrirten Hostie; sie bringt ihn, wozu geschichtlicher Grund allerdings vorliegt, in die nächsten Beziehungen zum h. Liudger und zum h. Hercumbert; sie datirt von ihm her das westfälische Wappen, wie es jetzt ist, da es früher ein schwarzer springender Hengst im rothen Felde gewesen sei, rc. rc.[32])

Sollen wir das Gesagte kurz zusammenfassen, so finden wir also die Westfalen durch Carl d. Gr. zwar incorporirt dem Frankenreiche, auch nachgerade mit Achtung und Liebe ihm und seinem Hause[33]) zugewendet; dabei aber doch eine gesonderte Rechtsstellung und ein noch sehr lebendiges Stammesbewußtsein bewahrend, gegenüber den vorherrschenden fränkischen Reichsgenossen. —

Carl's Tod erfolgte am 28. Januar 814 zu Aachen.[34]) Sein schwacher Nachfolger Ludwig der Fromme hielt bereits am 1. Juli 815 eine Reichsversammlung zu Paderborn, welche hier nicht bloß als eine Auszeichnung Westfalens erwähnt wird, sondern dadurch eine besondere Wichtigkeit hat, weil auf derselben den Sachsen (und Friesen) ihr bisher aufgehobenes väterliches Erbrecht zurückgegeben wurde.[35]) — Im J. 843 wurde in Folge des Vertrags von Verdun Ludwig der Deutsche unser Herrscher. Durch die Ausscheidung der Westfranken war der sächsische

---

[32]) Schaten, hist. Westf. l. VIII. z. J. 786; Pertz II. S. 419.; Cyr. Spangenberg, Mansf. Chronik I. 79.; Lindenberg, Chronik Caroli M. p. 95. 2. Widukind's Todesjahr ist übrigens ungewiß, im J. 805 oder 807.

[33]) Beim Familienkriege der Carolinger im J. 841 konnte in Sachsen wol ein Krieg der Eigenhörigen (Stellinger) gegen ihre Herren, und sogar noch Abfall vom Christenthume erfolgen, aber eine Empörung gegen das Herrscherhaus finden wir nicht. Reg. W. I. 366. ff. Vgl. damit das unten bei Heinrich dem Finkler Vorkommende.

[34]) Reg. W. I. 282. — [35]) l. c. Nr. 286. und 287.

Stamm nun relativ der mächtigste im Reiche. Doch finden wir nicht, daß die mehr und mehr verkümmernden Karolinger den Sachsen nunmehr eine entsprechend höhere Sorgfalt geschenkt hätten. Die Slavenkriege und die Einfälle der Normannen und Ungarn bedrängten das Land sehr. K. Ludwig hielt 845 und 852 noch Reichsversammlungen zu Paderborn und Minden und weilte auch sonst wohl in Westfalen[36]; er und sein Sohn, Ludwig der Jüngere, stellten sich auch wol an die Spitze der Sachsen gegen die slavischen Wenden[37]); im Uebrigen aber blieb Sachsen sich selbst überlassen, und die späteren Karolinger haben kaum je den Boden Westfalens betreten, welches namentlich seit 906 an den grausamen Verheerungen ungarischer Raubhorden blutete. Diese Schreckenszeit ist bis heute in Westfalen nicht vergessen.[38])

Als 911 der letzte Sprößling der deutschen Karolinger, Ludwig das Kind, starb, hatte der Sachsenherzog Otto der Erlauchte bereits den Vorzug, auch von den Franken als König begrüßt zu werden. Sein hohes Alter vorschützend bezeichnete er aber den fränkischen Pfalzgrafen Conrad von Fritzlar als König, welcher dann auch als Conrad I. den Thron bestieg.[39]) Es zeigte sich aber bald, daß das Volk der Sachsen, und namentlich Otto's Sohn und Nachfolger Heinrich mit der abermaligen Erhebung eines Franken zum deutschen Herrscher nicht zufrieden waren. Diese Antipathie allein kann uns auch die Erklärung der sonst so befremdlichen Thatsache geben, wie ein so deutscher, biederer Mann, Herzog Heinrich, der spätere «Finkler», lieber dem westfränkischen (Franzosen-) Könige huldigen wollte, als daß er sich in den Willen des neuen Königs Conrad gefügt hätte, der ihn zum Aufgeben des mit Sachsen verbundenen Thüringens nöthigen wollte. In beiden sah er

---

[36]) Reg. W. I. 387. 406. 399.

[37]) l. c. 385. 389. 435. — [38]) l. c. Nr. 503.

[39]) So berichtet wenigstens Witichind, der sächsische Annalist.

gleichmäßig Franken, in jenem aber zugleich noch den Sprößling des glorreichen Kaisers Carl. Insofern kann also die Anrufung westfränkischer Hülfe durch Herzog Heinrich, wenn auch nicht völlig gerechtfertigt, so doch durch die damaligen, von den jetzigen gänzlich verschiedenen, Umstände erklärt werden.

2. Als König Conrad I. zum Sterben kam, empfahl er in eben so edler als patriotischer Nachahmung des vom Sachsenherzoge Otto gegebenen Beispieles, den Sohn des letzteren, seinen bisherigen Gegner Heinrich zum Nachfolger; und mit gleichem Edelmuthe überbrachte des sterbenden Königs Bruder Eberhard die Zeichen der Herrschaft dem «Finkler». Dies geschah im J. 918. Eine Versammlung zu Fritzlar erkor dann den Sachsenherzog wirklich zum Könige. Aber wie die Wahl selbst auf «fränkischer Erde» vorgenommen wurde, so mußte Heinrich für seine Person und seinen Hof erst in's Recht der Franken aufgenommen, gewissermaßen erst selbst Franke werden: ein Gebrauch, der fortan ständig wurde. Immerhin aber war durch einen überraschenden Wechsel das Reich thatsächlich auf die Sachsen übergegangen.

Die Periode der sächsischen Kaiser (919—1024) ist natürlich die ehrenreichste in der Geschichte der Beziehungen Westfalens zum Reiche. Heinrich I. war zwar in Sachsen geboren, stammte aber aus westfälischem Geschlechte. Er war der Urenkel jenes sächsischen Grafen Egbert, der im J. 792 bei seiner Anwesenheit in Westfranken die nachmals heilig gesprochene Ida, eine Anverwandte der Karolinger, kennen lernte, sich mit ihr vermählte, nach Hovestadt zog, und von ihr als Erben den spätern Sachsenherzog Ludolf hinterließ (daher: die «Ludolfinger»), der hinwieder das Herzogthum auf Otto den Erlauchten vererbte.[40]) Und auch Heinrichs Gemahlin, die h. Mathilde, war eine West-

[40]) Reg. W. I. 199. 269. 271. 291. Gieferś II. S. 84. ff., wo auch der Stammbaum gegeben ist. Die h. Ida, Stifterin des Klosters Herzfeld, starb später als Egbert, am 4. Sept., wahrsch. 825.

falin, und zwar in unserm Lande geboren. Aus unseres Widukin'ts Geschlechte stammend, zog sie sich nach Heinrich's Tode wieder nach Enger, ihrem väterlichen Erbgute zurück. Sie starb am 14. März 968 und ruhet an der Seite ihres großen Gemahls zu Quedlinburg.[41]) So ist also das sächsische Kaiserhaus mit Fug und Recht von uns als ein specifisch westfälisches in Anspruch zu nehmen. — Eine besondere, wenn auch nicht auf Unkosten des Reiches geübte, Vorliebe der sächsischen Kaiser für Westfalen ist denn auch leicht wahrzunehmen. Obgleich hier keine eigentliche Pfalzen waren, weilten sie doch in unserm Lande oft und gern. So finden wir Heinrich I. zu Essen, Dortmund und Erwitte; Otto I. zu Eresburg, viermal zu Dortmund, wo er 953 auch das Osterfest feierte, zu Corvey und zu Paderborn; Otto II. ebenfalls viermal zu Dortmund, wo auch er 979 Ostern hielt, dann zweimal zu Erwitte, und zu Lingen; Otto III. wiederum viermal zu Dortmund, außerdem zu Wiedenbrück, Corvey, Erwitte und Essen; endlich Heinrich II. achtmal zu Paderborn, wo im J. 1002 die Königin Cunigunde gekrönt, im J. 1013, 1016 und 1022 das Osterfest, im J. 1018 das Christfest gefeiert wurde; dann noch zu Erwitte, Minden, wieder viermal zu Dortmund, wo er im J. 1005 einer Synode beiwohnte; endlich auch viermal zu Corvey, wo er 1019 das Vitusfest mitfeierte. Im Januar 1023 noch war er zuletzt in Paderborn gewesen, als er am 13. Juli 1024 auf der sächsischen Pfalz Grona starb.[42]) — So viel wissen wir bloß aus den Urkunden über die Anwesenheit der Kaiser unseres Stammes in Westfalen. Hinzu kommen die zahlreichen Acte, welche über westfälische Angelegenheiten aus Sachsen, Franken, Ita-

---

[41]) Reg. W. I. 507. Giefers I. 68. ff.

[42]) Reg. W. I. Nr. 525, 526, 533; 544, 545, 550, 567, 575, 581; 625, 633, 636, 638, 641, 642, 644; 658, 660, 666, 672, 673, 676, 689; 714—716, 723, 728—731, 733, 734, 740, 749, 757, 863, 865, 872, 879, 890, 908, 916, 920—924.

lien ꝛc. erlassen sind und besonders häufig Paderborn betreffen, dessen berühmter Bischof Meinwerk namentlich den beiden letzten sächsischen Kaisern sehr nahe stand. —

Aber nicht bloß Westfalen und Sachsen, nein das ganze Reich darf sich der sächsischen Kaiserzeit freuen. Wie groß steht Heinrich I. da als Besieger der Ungarn und Organisator Deutschlands im Innern! Wie wahrhaft groß ist Otto I. d. Gr., der die Kaiserwürde, die höchste Ehre der Welt, dauernd mit der deutschen Krone verband! Auch Otto II. und III. haben trotz ihrer kurzen Regierungszeit eine ungewöhnliche Begabung bewiesen, und der oft tendenziös verlästerte K. Heinrich II. der Heilige hat an Gfrörer einen ebenso competenten als gerechten Vertheidiger gefunden. — Besonders heben wir noch hervor, was jetzt allgemeine Anerkennung findet, daß nämlich erst das sächsische Kaiserhaus unserm Reiche den specifisch deutschen Character aufgedrückt hat, und daß die Kaiser dieses Geschlechtes einen ehrlichen und darum auch redlich erwiederten Frieden mit der Kirche zu halten wußten, zum größten Vortheile beider, des Staates wie der Kirche. Durch die Begründung des eigentlichen regnum Teutonicum und durch die Wahrung des Friedens zwischen imperium und sacerdotium hat sich das sächsische Kaiserhaus vor allen andern deutschen Herrscherfamilien ein unsterbliches Verdienst erworben.

Nach dem kinderlosen Heinrich II. haben später noch zweimal Sachsenfürsten den Thron bestiegen, Lothar und Otto IV. Im Allgemeinen haben dann noch alle Welfen, obgleich sie ursprünglich aus Allemannien stammten, die sächsische Politik verfolgt, und werden wir ihnen deshalb später einige Aufmerksamkeit schenken müssen.

3. Die sächsischen Fürsten kamen sofort in Werl (nicht der ostsächsischen Burg, sondern der jetzigen westf. Stadt) zusammen[48]), um über die Neuwahl eines Reichsoberhauptes zu be-

---

[48]) Reg. W. I. Nr. 729.

rathschlagen. Aber schon im Spätsommer 1024 wurde Graf Conrad der Salier zum Nachfolger Heinrich's II. gewählt und bestieg den Thron als Conrad II. Das mit ihm aufkommende fränkische Kaiserhaus hat dem Reiche bis zum Jahre 1125 noch die Kaiser Heinrich III., IV. und V. gegeben; da aber die Hohenstaufen (schwäbischen Kaiser) in jedem Sinne als Erben der fränkischen Kaiser betrachtet werden müssen, so nennen wir als Regenten der dritten Periode sofort noch Conrad III., Friedrich I. Barbarossa, Heinrich VI., Philipp, Friedrich II. und Conrad IV., mit welchem im J. 1254 sich dieser Zeitraum abschließt.

Große Namen finden wir allerdings in der Reihe dieser fränkischen und schwäbischen Kaiser; Vielen gilt Kaiser Rothbart für den größten aller Regenten, die Deutschland seit Carl d. Gr. gehabt habe. Aber das Regierungsprincip aller dieser Kaiser litt an zwei gewaltigen Fehlern: «Autokratie und Knechtung der Kirche», das war der Zielpunkt der fränkisch-schwäbischen Politik, im Gegensatz zu der sächsischen. — Kampf mit den Sachsen und Kampf mit den Päpsten war die unausbleibliche Folge, und schon damals wurde der Keim zu Deutschlands religiöser und politischer Zerklüftung gelegt.

Nach dieser allgemeinen Signatur gehen wir auf einiges Einzelne näher ein. Unter den ersten Saliern trat das verkehrte Princip noch schonender auf. K. Conrad II. war gern in Westfalen; seine Gemahlin Gisela war eine Tochter des westfälischen Grafen Hermann I.[44]), und insofern sind auch die andern Salier mütterlicherseits von westfälischer Abstammung; zudem war Bischof Meinwerk auch dieses Kaisers Freund und begleitete ihn sogar zur Kaiserkrönung nach Rom.[45]) — Auch Heinrich III. war gern in unserm Lande und berührte neben den früher ge-

[44]) Seibertz Gesch. der Grafen von Arnsberg, S. 13. ff. und Stammtafel. Reg. W. I. Nr. 930.

[45]) l. c. Nr. 948.

nannten Orten namentlich noch Mimigardevord (Münster) und Sosaet (Soest).[46]) Als dieser gewaltige Kaiser kaum gestorben war, zeigte sich die Erbitterung in Sachsen aber schon so deutlich, daß sie fast in offene Empörung ausgebrochen wäre.[47]) Heinrich IV. war bei seiner Thronbesteigung ein junger, verzogener Autokrat, der von seiner französischen Mutter, Agnes von Poitou, einen unverbesserlichen Leichtsinn geerbt zu haben schien. Weder im Rechte des Volkes, noch in dem der Kirche sah er eine Schranke. Gegen die Sachsen hatte er einen solchen Haß, daß er diesen Volksstamm, wie Aschbach sich ausdrückt, ganz vernichten zu wollen schien. Er spricht auch von den Sachsen, wie von einem getrennten Reiche, indem er das regnum Saxoniae dem regnum Theutonicum entgegenstellt![48]) Diese Unterscheidung hat wahrscheinlich P. Gregor VII. ihm nachgemacht, wenn er in dieser Zeit eine Encyclika richtet an alle Erzbischöfe und Bischöfe in Theutonico atque in Saxonico regno.[49]) Die Sachsen hingegen wollten die Reichseinheit durchaus nicht aufheben. Die Gesandtschaft, welche sie am 1. August 1073 nach Goslar schickten[50]), forderte nur, was recht und billig war, namentlich daß er Sachsen nicht ungebührlich drücke, und daß er einen besseren Lebenswandel führe; nur wenn er das nicht wolle, würden die Sachsen ihm den Gehorsam kündigen. Als die Dinge weiter gediehen, ersuchten die sächsischen Fürsten jene am Rheine, nur einen andern König zu wählen, welchen sie wollten, damit doch nicht durch eines Menschen Verkehrtheit (ignavia) das Reich verderbe.[51]) Den gegen Heinrich IV. aufgestellten Gegenkönigen, die sämmt-

---

[46]) Reg. W. I. Nr. 1019. 1020. 1047. ff. — [47]) l. c. Nr. 1074.

[48]) Pertz VII. 194.: machinari coepit, ut omnes Saxones in servitutem redigeret et praedia eorum fisco publico adjiceret. Cf. Aschbach Kirch.-Lex. III., 202.

[49]) l. c. p. 339. u. 378. — [50]) Reg. W. I. Nr. 1135.

[51]) Pertz VII. p. 204.

lich auch keine Sachsen waren, unterwarf sich das Sachsenland sofort, sowohl dem Rudolph v. Schwaben, welchen Heinrich ironisch wol rex und rector Saxonum nannte[52]), als dem Hermann v. Luxemburg (Salm), den sie anfangs mit Freuden als ihren König aufnahmen, als endlich Heinrich dem V., der sich noch bei Lebzeiten seines Vaters aufdrängte.[53]) Dagegen fiel der volksthümlichste Held des Sachsenvolkes, Graf Otto v. Nordheim, sofort in Ungnade und wurde sogar als Verräther der Sache des Vaterlandes in der öffentlichen Meinung gebrandmarkt[54]), als er nach der Niederlage der Sachsen an der Unstrut (1075, 9. Juni)[55]) und im Vertrauen auf die verheißene und später nicht gehaltene Amnestie, dringend die Unterwerfung anräth und selbst die Statthalterschaft in Sachsen annahm.

Für das aber, was die Sachsen wollten und zu fordern Recht hatten, standen sie, Anfangs wenigstens, fast einmüthig zusammen. Von den westfälischen Bischöfen war nur Benno II. von Osnabrück, ein geborner Schwabe, auf kaiserlicher Seite. Da Otto v. Nordheim mit den westf. Grafen nahe verwandt war und Graf Conrad v. Arnsberg sogar die Tochter desselben zur Ehe hatte[56]), so ist an der Stellung des mächtigsten westfälischen Dynastengeschlechtes zu Heinrich IV. schon von vorneherein nicht zu zweifeln — Dagegen wird von ostsächsischen Schriftstellern berichtet, daß es Heinrich dem IV. gelungen sei, viele Westfalen zu bestechen (?), von der nationalen Sache abwendig zu machen und in sein eigenes Heer hinüberzuziehen; und durch diesen Abfall scheint der Tag an der Unstrut für die Sachsen so unglücklich ausgefallen zu sein.[57]) Für dieses Verhalten eines Theiles der Westfalen können wir freilich nicht einstehen. Möglich, daß, wie Wippermann glaubt, schon damals

---

[52]) Pertz VII. p. 381. — [53]) Reg. W. I. 1317.
[54]) Wippermann, Bukkigau, S. 286. — [55]) Reg. W. I. 1156.
[56]) Cf. Seibertz Grafen v. Arnsberg, Stammtafel und R. W. I. 1262.
[57]) Reg. W. I. 1155. und 1156. cf. 1219.

Ost- und Westsachsen ihre Interessen von einander schieden.[58]) — In diesem neuen mehr als dreißigjährigen Sachsenkriege (eigentlich kann man ihn von 1073 bis 1125 rechnen) herrschte in Westfalen, obgleich der eigentliche Krieg auf Ostsachsen beschränkt blieb, eine unglaubliche Verwirrung. Es gelang dem Kaiser leider, in der Clerisei vielfach eine Stütze zu finden gegen P. Gregor VII., den muthigen Streiter wider Simonie und Concubinat.[59]) Die bischöflichen Stühle besetzte er mit Männern seiner Partei; die Bischöfe Erpho und Burchard von Münster, Folcmar und Witelo von Minden, Benno und Wido von Osnabrück, Immad und Heinrich II. von Paderborn standen zur Partei des Kaisers; aber wie wenig sie den Beifall ihres Volkes hatten, geht schon daraus hervor, daß z. B. Bischof Folcmar, der im J. 1095 ermordet wurde, als Schismatiker keine Memorie erhielt, obgleich er eine für sich gestiftet hatte.[60]) Im J. 1105 wurden die untreuen Hirten durch Legaten des Papstes abgesetzt, meist aber reconciliirt; Heinrich v. Paderborn reisete sogar zum Concil von Troyes und versöhnte sich mit dem Papste.[61]) — Auch die weltlichen Fürsten Westfalens hielten nicht alle Stand bei der gemeinsamen sächsischen Sache. Der Umstand, daß B. Heinrich v. Paderborn ein Graf von Werl (Arnsberg) war, und daß der Kaiser ihn gegen den rechtmäßig gewählten Bischof Heinrich v. Aslo schützte, war gewiß nicht ohne Einfluß; noch schlimmer war es, daß damals der unruhige Graf Friedrich I. v. Arnsberg regierte, der seine Rechnung beim Anschlusse an den Kaiser fand und diesem bis zuletzt treu blieb.

Als Heinrich IV. im J. 1106 sein unheilvolles Leben geschlossen hatte, folgte ihm Heinrich IV., der schon eine Zeit lang als Usurpator regiert hatte. Die Sachsen kamen von ihrem

---

[58]) Bukkigau §. 36. S. 289. — [59]) Reg. W. I. 1163.
[60]) l. c. Nr. 1268. — [61]) l. c. Nr. 1320. 1321. 1323. 1331. 1349.
[62]) Reg. W. Nr. 1331.

ersten Jubel bald zurück, als sie sahen, daß nur die Person, nicht das Princip gewechselt sei. Im J. 1112 erschienen die sächsischen Fürsten nicht mehr an seinem Hofe. Gegen ihn war auch Friederich der Streitbare von Arnsberg. Dieser schloß sich eng an den Sachsenherzog Lothar, der im Kampfe gegen Heinrich V. die Hauptperson war, wie Otto v. Nordheim es gegen dessen Vater gewesen war.[63]) Heinrich V. bekriegte den Grafen persönlich, verwüstete dessen Besitzungen, baute ein festes Schloß in dessen Lande, und schonte Soest nur[64]), weil es sich loskaufte. Die für ihn unglückliche Schlacht am Welfesholze (1115, 11. Febr.), in welcher Lothar und die Grafen Friedrich und Heinrich von Arnsberg und andere westfälische Dynasten den kaiserlichen Feldherrn Hoger v. Mansfeld, auch einen gebornen Sachsen, besiegten, veranlaßte Heinrich V., daß er Deutschland aufgab und nach Italien zog.[65]) Lothar nahm nun im raschen Siegesfluge Westfalen in Besitz, eroberte Dortmund, Münster, die Schlösser Bentheim und Dülmen ꝛc.[66]) Das unter den letzten Billungern wenig mehr in Westfalen bemerkliche sächsische Herzogsamt machte er so auch in unserm Vaterlande wieder geltend.[67]) Vielleicht aus diesem Grunde finden wir den Grafen v. Arnsberg im J. 1119 wieder auf der Seite des Kaisers.[68]) Aber Lothar's Stellung war bereits fest. Es schadete ihm nicht, als Heinrich V. im J. 1122 das berühmte Wormser Concordat schloß und den Frieden mit der Kirche herstellte. Da der Kaiser versäumte, die Sachsen zu gewinnen, und sich wieder in Erbfolgestreitigkeiten mischte, die ihm neuen Haß zuzogen, so

---

63) Reg. W. Nr. 1400. 1403. 1404. und 1406.

64) Auch der Erzbischof von Cöln war gegen K. Heinrich V.

65) Reg. W. Nr. 1406. 1407. 1420.

66) l. c. Nr. 1410. 1411. 1421. 1458—59.

67) l. c. Nr. 1411. und 15.

68) Er starb 1124, und sofort brach Lothar seine Burg Rietbeck (Rietberg), eine andere, Wevelsburg, ward von dem erzürnten Landvolke gebrochen. Cf. Nr. 1487.

war in Sachsen bald Lothar factisch König[69]), und er wurde es, als Heinrich V. im J. 1125 mit Tode abging, nach stürmischer Wahl auch rechtlich über ganz Deutschland. Lothar war ein Sohn des Grafen Gebhard von Suplingenburg und hatte von Magnus, dem letzten 1106 verstorbenen Billunger, das sächsische Herzogthum überkommen; vermählt war er mit Richanza, der reichen Enkelin Otto's v. Nordheim, des von Heinrich IV. abgesetzten Herzogs von Baiern. Seine ganze Vergangenheit sowie tiefe Ueberzeugung wies ihn auf die Wiederaufnahme der sächsischen Politik hin. Man hat ihn beschuldigt, daß er sich der Kirche gegenüber zu viel vergeben habe und sogar Lehensmann derselben geworden sei. Letzteres war aber nichts Neues. Schon K. Ludwig der Deutsche war 844 Lehensmann des Bischofs von Regensburg geworden; auch die Staufen Heinrich VI. und Friedrich II., ferner Rudolph I. rc. traten in ähnliche Beziehungen zu verschiedenen Bischöfen.[70]) Man muß solche Thatsachen eben nach dem Geiste der Zeit und nicht nach vorgefaßten Meinungen betrachten. — Lothar regierte segenreich; aber er konnte in Sachsen und Westfalen insbesondere auch beim besten Willen die üblen Nachwirkungen nicht aufheben, welche die lange Gesetzlosigkeit im Gefolge hatte, namentlich auch nicht die total veränderte Stellung der eigentlichen Freien gegenüber den in den Kriegsjahren emporgekommenen Dienstmannen.[71]) Leider gelang es ihm auch nicht, das Reich auf seine Nachkommen zu vererben. Da er keinen Sohn hatte, verheirathete er seine einzige Tochter Gertrud im J 1126 an den Welfen Heinrich, Herzog von Baiern, der Stolze genannt, den Sohn des Herzogs Heinrich des Schwarzen und einer Tochter des letzten Billungers, Herzogs Magnus, und

---

[69]) R. W. 1486.

[70]) Cf. Schreckenstein, Reichsritterschaft S. 182. u 216. nebst den Noten.

[71]) Cf. Stüve in Wig. Archiv II. 1. 129. ff.

machte ihn auch zum Herzoge von Sachsen.[72]) So wurde dieser Welfenstamm Träger der sächsischen Kaiserpolitik, und Heinrich der Löwe, Lothars Enkel, Heinrichs des Stolzen und Gertrudens Sohn, nahm dem fränkisch-staufischen Princip gegenüber, dieselbe Stellung ein, welche ihrer Zeit seine Vorfahren mütterlicherseits, Otto von Nordheim und Lothar eingenommen hatten. Inzwischen aber hatte sich in den Kriegen der letzten Zeit noch ein anderes Geschlecht hervorgethan und namentlich den Kaisern des fränkischen Hauses mit größter Ergebenheit gedient, das Geschlecht der Staufen in Schwaben. Herzog Friedrich I. erbauete den Hohenstaufen und heirathete Heinrichs IV. Tochter Agnes. Die Italiener nannten dieses Haus von dem staufischen Stammschlosse Waiblingen die Ghibellinen. — Nach Lothar's Tode wurde nun nicht Heinrich der Welfe, sondern Conrad der Ghibelline gewählt, der Erbe der fränkischen Kaiser, und bestieg den Thron als Conrad III. im J. 1138.

Unter Conrad III. und auch noch im Anfange der Regierung Friedrich's I. war Abt Wibald v. Corvey[73]) (1146—1158) vielfach als Diplomat im kaiserlichen Dienste beschäftigt, und er starb sogar auf der Rückkehr von einer Gesandtschaft nach Constantinopel.[74]) Ebenso finden wir einen Westfalen, Reinald Dompropst von Münster, nachmaligen Erzbischof von Cöln, in den Jahren 1156 — 1159 als kaiserlichen Kanzler.[75]) Auch mit unserm Herzog Heinrich dem Löwen, der seines Amtes auch in Westfalen energisch wartete und z. B. im J. 1166 den Grafen v. Arnsberg verdienter Maßen züchtigte[76]), stand Friedrich I. noch sehr gut, wie denn beide auch ziemlich nahe anverwandt

[72]) Schreckenstein, 182. u. 183.

[73]) R. W. II. 1681. ff.

[74]) l. c. 1860.

[75]) l. c. 1848. Ja noch im J. 1189 finden wir B. Hermann von Münster als Gesandten in Constantinopel. cf. II. 2236.

[76]) R. W. 1916.

und mit einander erzogen waren.[77]) Der Bruch zwischen ihnen wurde durch die Unlust des Löwen veranlaßt, noch ferner den autokratischen Bestrebungen des Rothbarts in Italien, und wahrscheinlich auch seinen kirchenfeindlichen Planen, ein gefügiger Diener zu sein. Der Abfall Heinrich's führte bekanntlich den unglücklichen Ausgang der Schlacht bei Legnano (1176) wesentlich mit herbei. Man kann freilich nicht läugnen, daß Heinrich der Löwe durch seine Hartnäckigkeit und wahrscheinlich auch durch manche Gewaltthätigkeit den eigenen Sturz selbst verschuldete. Schon im J. 1177 gab es in Westfalen eine cölnische und eine sächsische Partei, die sich bekriegten; an der Spitze jener stand der Graf v. Altena, an der Spitze dieser der Edle Herr zur Lippe.[78]) Im J. 1178 schließen die geistlichen Fürsten von Cöln und Halberstadt ein Bündniß, um sich gegen die Bedrückungen Heinrich's zu sichern[79]), und sofort entbrannte eine heftige Fehde des Cölners gegen den Löwen, deren Ausgang auf die Schwäche der Partei Heinrich's schließen läßt. Aber obgleich dieser selbst die Klage beim Kaiser wegen des Vorgefallenen anhängig machte und so das Urtheil eines Reichstages provozirte, erschien er aller Vorladung ungeachtet weder zu Worms, noch zu Magdeburg, noch zu Goslar und Würzburg.[80]) Man muß gestehen, daß Barbarossa, nachdem er Jahr und Tag (vom 13. Januar 1179 bis eodem 1180) auf seinen Vasallen gewartet, mit Recht ein strenges Urtheil fällte, welches auf dem Reichstage zu Gelnhausen, am 2. April 1180 dahin publizirt wurde, daß Heinrich der Löwe seine Reichsleben, namentlich die Herzogthümer Sachsen und Baiern verlor und nur die Allode, die Gebiete von Braunschweig und Lüneburg behielt.[81])

Das Herzogthum Sachsen wurde nicht wieder hergestellt. Das Herzogthum in Westfalen und Engern, ein Theil des

---

[77]) Schreckenstein S. 221.

[78]) R. W. II. 2028. — [79]) l. c. 2046 u. 47.

[80]) l. c. 2055, 61, 64, 79. — [81]) l. c. 2080, 81.

Ganzen, wurde auch noch gezweitheilt, und für den Bereich der Diöcesen Cöln und Paderborn dem Erzbischof von Cöln, Philipp von Heirsberg, dem Freunde des Rothbart und Gegner des Löwen, verliehen. Das Herzogthum über die andern westfälischen Diöcesen Münster, Osnabrück und Minden erhielt nominell Graf Bernard v. Anhalt; in der That aber hat Bernard außer dem erblich gewordenen Herzogtitel in Engern und Westfalen keine herzoglichen Rechte hier ausgeübt und mußte sich auf Wittenberg und Lauenburg beschränken, während die Bischöfe selbst in ihren Diöcesen die herzoglichen Rechte erhielten.

Wir gehen hier nicht specieller auf die Folgen des Sturzes Heinrichs des Löwen und der Auflösung des großen Herzogthums Sachsen ein. Heinrich wehrte sich anfangs gegen den Vollzug des über ihn ergangenen Urtheils. Er versuchte das Kriegsglück, welches ihm Anfangs hold war, so daß er am 1. August 1180 über seine westfälischen Gegner siegte[82]); jedoch das Kriegsjahr 1181 war ihm so wenig günstig, daß er am 1. December 1181 auf dem Reichstage zu Erfurt sich vor dem Kaiser demüthigen mußte[83]) Seine Hauptgegner waren: die geistlichen Fürsten von Cöln, Halberstadt und Magdeburg; dann die Dynasten von Arnsberg, Ravensberg, Tecklenburg und Schwalenberg; sie werden auch bezeichnend kurzweg die «Westfalen» genannt.[84]) Für ihn kämpften: die Dynasten v. Lippe, Schwerin, Schauenburg, Ratzeburg, Welpe, Hallermund, Stadt Lübeck, und wahrscheinlich auch der Dynast von Rheda.[85]) Die Grafen von Tecklenburg und Schauenburg wechselten während des Kriegs ihre Partei.

Ergibt sich hieraus nun auch, daß der Löwe sehr viele Feinde in Westfalen hatte, und ist es auch gewiß, daß er selbst einige Schuld daran trug, so hat ihn sein Volk doch nicht vergessen, ja seinen Namen wie den Widukint's für alle

---

82) R. W. 2085 — 83) l. c. 2095, 2100.
84) l. c. 2046, 84, 85. — 85) l. c. 2046, 84, 85.

Zeit verherrlicht. Wenn nicht sofort, so betrachtete man doch später den letzten Stammesherzog als den Repräsentanten der Politik des sächsischen Kaiserhauses, und umgab sein Andenken mit dem Nimbus nationaler Verehrung. Von einer Verherrlichung Friedrich Barbarossa's weiß man in Westfalen fast gar nichts; erst in neuerer Zeit hat man das Andenken desselben mehr aufgefrischt [86]) Noch weniger hat man hier je den tendenziös-schlechten Cult Friedrich's II. geübt, der unter allen Hohenstaufen die Feindschaft gegen die Kirche am deutlichsten ausgesprochen hat, und dessen «Wiederkommen» in der Mitte des 14. Jahrhunderts eben so allgemein in der Sage war, wie heutzutage Friedrich I. zu gleichem Zwecke poetisch verarbeitet wird. [87]) In unserer Zeit voll Freiheitsschwindel ist die Begeisterung für die Hohenstaufen doppelt unbegreiflich, da sie gerade sich als Erben der römisch-byzantinischen Imperatoren zu bezeichnen liebten. K Philipp nennt sich selbst secundus, indem er den Philippus Arabs als «Vorfahr im Reiche» betrachtet, und gleichzeitige Schriftsteller nennen z. B. Conrad III. den 94ten „ab Augusto", rc [88]) Und wenn wir mit Recht in unserer Zeit vor Allem deutsch sein wollen, so können wieder die Hohenstaufen unsere Ideale nicht sein, da sie von einem unwiderstehlichen Drange sich stets nach Italien hinziehen ließen, wo denn auch mit Conradino im Jahre 1268 das ganze Geschlecht zu Grabe ging.

Vorher hatte noch einmal, von 1198 – 1218 ein Sachse, Otto IV., Heinrich's des Löwen Sohn, und zwar bis 1208 neben Philipp dem Hohenstaufen, im letzten Dezennium aber

---

[86]) Uebrigens verkennen wir die Größe des Characters und der Thaten Friedrich's I. nicht. Mitunter handelte er sogar entschieden nach den Principien des sächsischen Hauses, und in solchen Phasen erscheint er auch uns als ebenbürtig den größten Kaisern Deutschlands.

[87]) Cf. Schreckenstein l. c. S. 446. u. Quellen.

[88]) l. c. S. 255.

ohne Rivalen, den deutschen Thron inne. Wir finden sofort die Westfalen größtentheils auf seiner Seite, so die Bischöfe von Paderborn, Minden und den Abt von Corvey; ferner die Dynasten von Tecklenburg, Altena, Arensberg, Lippe, Pyrmont und Volmestein.[89]) Gegen ihn, für Philipp, standen nur die Dynasten von Ravensberg und Horstmar, anfangs auch der Bischof Hermann von Münster, der dann neutral, und vom Jahre 1200 an sogar Otto's Kanzler wurde. Leider blieb Otto der sächsischen Politik nicht treu, und sein Andenken würde noch trauriger sein, wenn das seiner staufischen Nachfolger ein erfreulicheres wäre.

Zum Schlusse fragen wir mit Schreckenstein[90]): «Was haben die Staufen für Deutschland, was haben sie für das Reich geleistet? Sogar die entschiedensten Verehrer dieses titanischen Geschlechtes haben es nicht vermocht, eine befriedigende Antwort auf diese Frage zu geben. Dieser Umstand hat sie dazu vermocht, die den schwäbischen Kaisern gegenüberstehende Partei so schwarz als immer möglich zu malen.»

Wir Westfalen verdanken den Staufern den Untergang unseres nationalen Herzogthums, die Verbindung eines wichtigen Theiles der Heimath mit dem stammverschiedenen Cöln und die Zerstückelung des ganzen Restes in viele kleinere Fürstbisthümer und andere Territorien. In ganz Westfalen kam nach Heinrich's des Löwen Sturz die Landeshoheit der Fürsten so schnell und vollständig zum Vorschein, daß die Verbindung Westfalens mit dem deutschen Reiche fortan nur mehr eine sehr lose ist. Ein wahrer Westfale kann ein begeisterter Verehrer der Hohenstaufen nimmer sein. —

4. Im Jahre 1274 empfahl Kaiser Rudolph I., der dem traurigen nach dem Ausgange der Hohenstaufen eingetretenen Interregnum ein Ende machte, die wichtige Reichsstadt Lübeck dem — Könige Magnus von Norwegen auch zu fernerwei-

---

[89]) R. W. II. 2402, 7, 34. — [90]) l. c. S. 254.

tigem Schutze, da sie dem „Herzen des Reiches zu weit entlegen sei.“ Diese Eine Thatsache characterisirt ganz die Beziehungen Nord-Deutschlands und auch unseres Westfalenlandes zu Kaiser und Reich in der vierten Periode, nur daß bei uns nicht auswärtige Regenten, sondern die eigenen Vasallen den Kaiser der Regierungssorge enthoben. Das „Herz“ Deutschlands war fortan der Rheinstrom nebst Franken und Schwaben; wir „dahinten“ in Westfalen, im Braunschweig'schen, im Meißener Lande, in den Marken und gar am nördlichen Litorale, wurden fast als abgestorbene Glieder betrachtet. Und als durch die fast definitive Gelangung der Kaiserwürde an das Haus Habsburg-Oesterreich die gewöhnliche Kaiserresidenz immer weiter nach Südost hinausrückte, da wurde der lockere Verband zwischen uns und dem Reiche noch immer loser. Für diese Zeit gilt so recht, was ein alter Staatsrechtslehrer berichtet: „In Sachsen pflegt man den Theil des teutschen Reiches, welcher aus Schwaben, Franken und dem Rheinstrom besteht, im gemeinen Leben das Reich zu nennen.“[92]) Aehnlich sagt man bekanntlich in Oesterreich noch heutzutage, wenn man vom übrigen Deutschland redet: „da draußen im Reich.“ Oesterreich hatte gleichfalls den Staufern eine Sonderstellung zum deutschen Vaterlande zu danken, und zwar als ein Privileg des österreichischen Herzogs, wie wir umgekehrt in der Strafe unseres Herzogs den Ursprung unserer exceptionellen Lage zu suchen haben. Das Resultat aber war in beiden Fällen so ziemlich gleich.

Für ganz Deutschland ist der angegebene Zeitraum, vom Anfang des großen Interregnums bis auf Kaiser Maximilian I., eine Periode der Bündnisse zwischen Mitgliedern desselben Standes oder Verfechtern desselben Interesses. Weil Kaiser und Reich bei fortschreitender Auflösung den nöthigen Schutz nicht

---

[91]) Schreckenstein S. 312.

[92]) Scheidemantel, fortgesetzt von Häberlin, Repertorium des teutschen Staats- und Lehnsrechts IV. 442.

hinreichend geben konnten, gaben ihn die Betheiligten sich selbst, auf dem Wege der Corporation. Die Eidgenossenschaften, die Städtebündnisse und die ritterlichen Gesellschaften, vor allen aber der große hanseatische Bund zeugen für die Wahrheit jenes Satzes. In Westfalen finden wir natürlich verhältnißmäßig weniger Corporationswesen dieser Art als im Herzen Deutschlands, weil hier die Fürsten jede freie Lebensäußerung mehr wie anderwärts, wo sie gleicher Selbstherrlichkeit sich noch nicht erfreuten, controliren konnten. Wir finden freilich den hanseatischen Bund auch in Westfalen sehr verbreitet; aber er wurde nur wegen seiner merkantilen Richtung ausnahmsweise begünstigt; auch Beispiele von Städtebündnissen und Ritterbünden, letztere jedoch nur im Fürstbisthum Paderborn und dem angrenzenden Cölnischen Westfalen, finden sich vor. — Alles jedoch nicht in dem Maße wie schon in Thüringen und in der nahen Wetterau, und zwar schon deshalb nicht, weil Reichsstädte und eine reichsfreie Ritterschaft bei uns kaum dem Namen nach bekannt waren. — Dagegen zeigt Sachsen und namentlich Westfalen in diesem Zeitraume Eigenthümlichkeiten ganz besonderer Art.

Zunächst bezeichnen wir als eine solche Eigenthümlichkeit die Ausbildung des specifisch sächsischen Rechtes. Es war überhaupt eine der bedeutendsten und folgenreichsten Einwirkungen des sächsischen Volksstammes auf das deutsche Reich gewesen, daß er den anderen Stämmen sein heimathliches Recht mitgetheilt hatte. Jetzt erfolgte nun, nachdem lange Zeit eine Benutzung der alten Sachsenrechte für gewisse Parteien stattgefunden hatte, die Scheidung Deutschlands in zwei große Rechtsgebiete. Nachdem Eike v. Repgow, ein thüringischer Edelmann, etwa im Jahre 1231 den s. g. Sachsenspiegel in deutscher Sprache abgefaßt hatte [93]), erschien zwischen 1276 und 1281 der s. g. Schwabenspiegel, der zwar, namentlich was das Lehensrecht angeht, sich enge an den ihm vorangehenden Sachsen-

[93]) Walter, Rechtsgeschichte §. 297—302.

spiegel anschloß, aber natürlich auch anderseits abweichende Normen aufführte. Durch die Unterscheidung von Ländern des fränkischen (schwäbischen) und des sächsischen Rechts wurde eine alte Verschiedenheit nun förmlich vor aller Welt dargelegt und eine Verschmelzung vorerst unmöglich gemacht. Dieser Unterscheidung gemäß wurde auch für den Fall der Erledigung des deutschen Kaiserthrones ein doppeltes Reichsvicariat sanctionirt. Der rheinische Pfalzgraf, als des Kaisers und Reichs Oberhofrichter, war von selbst der höchste Richter im Reich, wenn kein Kaiser vorhanden war. Bezeichnend ist, daß man seinen Anspruch auf das Reichsvicariat aus seinem rhein-fränkischen Herzogthum ableitete.[94]) Er wurde aber als Reichs-Verweser und Statthalter nur anerkannt für die Theile, in welchen fränkisches Recht galt, „in partibus Rheni, et Sueviæ, et in iure Franconico“[95]). Da aber, wo man nach Sachsenrecht sprach, wurde der Churfürst von Sachsen Reichsvicar, nämlich „in his terris, ubi saxonica iura servantur“. Die goldene Bulle K. Carl's IV. vom J. 1356, Kap. 5, §. 1—2. setzte diese Bestimmung unter die Reichsgrundgesetze. Dieses churfürstlich sächsische Reichsvicariat ist später in einem Falle besonders wichtig geworden; Pütter[96]) bemerkt ganz richtig, daß dem sächsischen Reformator der am 12. Januar 1519 erfolgte Tod des K. Max I. «noch zur rechten Zeit zu Statten kam, um den Schutz des chursächsischen Reichsvicariats genießen zu können». — Mit der Zeit erlitt das Recht der beiden Reichsvicare mannigfache Veränderungen, und namentlich wurde über die Grenze beider Vicariatsgebiete lange gestritten. Der erst am 9. Juni 1750 geschlossene Vergleich überlieferte aber einen großen Theil Westfalens definitiv — dem fränkischen Vicariate[97]).

---

[94]) Lamey, Abhandl. von dem Ursprunge des churpfälz. Reichs-Vic.

[95]) Häberlin l. c. IV. 693.

[96]) Grundriß der Staatsveränderungen rc. S. 182.

[97]) Häberlin l. c. IV. 694.

namentlich das Herzogthum Westfalen, das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtei Herford und die Grafschaften Tecklenburg und Bentheim! Beim Herzogthum Westfalen kann das aus der cölnischen Herrschaft erklärlich werden; bei den anderen Territorien ist diese Ueberweisung an den fränkischen Reichsvicar doppelt unnatürlich und unerklärlich. —

Aus der Sonderstellung Westfalens zum übrigen Reiche, und namentlich aus der Opposition der Freien gegen die aufkommenden kleinen Souveraine muß auch der Umstand guten Theils erklärt werden, daß hier die Freigerichte in der bezeichneten Periode zu so großer, weitgreifender Bedeutung gelangt sind. — Es ist gewiß, daß die Vorbedingung zur Entstehung eines Frei- oder Fehmgerichtes in ganz Deutschland ziemlich gleichmäßig vorhanden war. Die Grafen der einzelnen Gaue fanden überall sowol freie als unfreie Güter und Personen vor, und da nun Freigericht und Gogericht Zweige Einer und derselben Wurzel sind, indem beide auf das alte placitum basiren, so ist von vornherein nicht abzusehen, weshalb nicht überall Freigrafen neben den Gografen ihres Amtes hätten wahren können und sollen.[98]) Daß aber nur Westfalen diese weltberühmt gewordenen Gerichte hervorgebracht hat, ist einestheils, wie gesagt, aus der Sonderstellung Westfalens, andrerseits aber aus den ungemein lebendigen Sympathien für Kaiser und Reich zu erklären. Die westfälischen Freien litten unter dem Drucke der Territorialfürsten, und der Arm des Kaisers war zu sehr verkürzt und geschwächt, als daß derselbe hätte schützen und richten können. Eine andere als eine legale Reichshülfe aber wollte man nicht. Freiheitsgefühl und Patriotismus im Bunde legten unsern Voraltern nun den Gedanken nahe, daß die Institution des «glorwürdigsten Kaisers Caroli», wonach die von ihm bestellten Grafen in den einzelnen Gauen das Richteramt über freie wie unfreie Güter und Personen von Kaiser und Reichs

[98]) Wigand, Fame S. 134. ff.

wegen wahrnahmen, ein für allemal zu Recht bestehe, und daß neben dem Gaugrafen, der jetzt im Auftrage des Territorialherrn Recht sprach, ein Freigraf die Rechtsverhältnisse der Freien zu besorgen habe. Je fester sich die Landesherren in den Besitz der ordentlichen Rechtspflege zu setzen wußten, desto entschiedener und allgemeiner sonderte sich das Freigrafenamt von dem des Gaugrafen ab, dem nach der Auffassung der westfälischen Freien also nur die Jurisdiction über das unfreie Volk und Gut zustand. Vorbereitet war diese Scheidung der gräflichen Gewalt längst, aber in unserer Periode trat sie erst recht allgemein in die Oeffentlichkeit. Plötzlich sah nun Deutschland das ferne, und unter mehrere, meist geistliche Fürsten getheilte Westfalen im Besitze kaiserlicher Gerichtshöfe, von deren Existenz man bislang keine Ahnung hatte.[99])

Aus dieser Auffassung erklären sich viele sonst dunkel bleibende geschichtliche Thatsachen. Deshalb z. B. faßte man die Feme bei ihrem ersten Bekanntwerden in Mitteldeutschland anfangs als einen neuen **Ritterbund** auf, »die Faym-Gesellschaft« [100]). Deshalb begünstigten die Kaiser die Freigerichte, und hat K. Carl IV. sogar die Heimlichkeit des Verfahrens dabei gesetzlich anerkannt.[101]) Deshalb haßten dagegen die Reichsfürsten das Femwesen über die Maßen, und namentlich wußte der Erzbischof von Cöln, in dessen Sprengel die Hauptfreistühle Arnsberg und Dortmund lagen, sich in den Besitz der ausgedehntesten kaiserlichen Vollmachten über die Besetzung, Verle-

---

[99]) Die seit 1827 bekannte Institution der englischen Friedensrichter hatte dieselbe Bestimmung, nämlich zu Gunsten des Königs und seiner Gerichtsbarkeit das Gleichgewicht gegen die courts of manor, welche aus eigenem Rechte die Gerichtsbarkeit übten, wiederherzustellen.

[100]) Laudan, Ritterbündnisse S. 10. Note 2.

[101]) Falke, trad. Corb. p. 525. Die Ausdrücke: »Königsbann, kaiserliche Schöffen« u. a. deuten die nahe Beziehung dieser Gerichte zum Reichsoberhaupte an.

gung rc. der Freistühle zu setzen.[102]) — Auch erklärt sich hieraus, wie die Femgerichte als specifisch *kaiserliche* Gerichte[103]), bei den Freien auch jenseits der westfälischen Grenzen in so hoher Achtung standen; und wenn auch nicht erwiesen werden kann, daß die Kaiser ausdrücklich die Erweiterung des Jurisdictionskreises der Femgerichte concedirt haben, so wurde von ihnen doch gerne geduldet, daß ausnahmsweise, wenn irgendwo auf ordentlichem Wege eine Rechtshülfe nicht zu erlangen war, bei den kaiserlichen Gerichten in Westfalen Recht gesucht werde. — So gaben die Femgerichte den Freien eine Art Reichsunmittelbarkeit zurück und entschädigten sie dafür, daß sie nicht wie die Standesgenossen im mittleren und südlichen Deutschland zu einer politisch verbürgten Anerkennung ihrer Standesvorrechte gelangen konnten. Dabei waren die Femgerichte auch wegen ihres Ansehens und ihrer strengen Justiz den Westfälingern ein Surrogat für die Landfriedensbündnisse, welche hier aus den oft genannten Gründen gleichfalls weniger gedeihen konnten.[104]) —

Daß die Femgerichte ausgeartet und ihre Competenz weit überschritten, ist außer Frage. Die Frechheit eines untergeordneten Freistuhls, desjenigen zu «Wünnenberg zwischen den Pforten» ging bekanntlich so weit, daß er im Jahre 1470 sogar den trägen Kaiser Friedrich III. und dessen Kanzler Ulrich, Bischof von Passau, vorzufordern wagte. Auch steht fest, daß die «heilige Feme» später sehr unheilig wurde, den schlechten Leidenschaften und Parteiintriguen diente, und so ihren späteren Verruf, der aber von Romanschreibern in's Ungeheuerliche übertrieben ist, verdient hat. Wir constatiren aber gleichwol mit Befriedigung, daß Westfalen in seiner Ausnahmestellung zum

---

[102]) Kopp, heiml. Gericht §. 282. ff. Die Cölner Erzb. nannten sich «oberste Statthalter und Verweser der westf. Gerichte».

[103]) Geisberg in der Zeitschrift für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde, Bd. 19. S. 95.

[104]) Gehrken in Wig. Archiv II. 3. 65.

Reiche sich auch eine ausnahmsweise Schutzmauer zu errichten verstand, welche ungefähr so lange zusammenhielt, als das Reich selbst.

Die Geschichte Westfalens in unserer vierten Periode hat im Uebrigen wenig Berührungspuncte mit der Geschichte des deutschen Reiches, oder dieselben sind doch an dieser Stelle ohne Interesse. Die Kaiser erschienen höchst selten in unseren Gauen. Kaiserliche Pfalzen hatte es, wie schon angedeutet, nie in Westfalen gegeben; die in Paderborn angeblich zur Zeit der Karolinger gewesene wird wol nur als ein Königshof aufzufassen sein [105]), ähnlich dem in Dortmund, von welchem K. Heinrich VI. im J. 1188 den s. g. „Königskamp“ verschenkt. [106]) Das deutet schon die Zahl an, da 176 Pfalzen bestanden haben sollen. Der Sachsenspiegel [107]) kennt in Sachsen bloß „fünf Städte, die Pfalzen heißen, da der König seinen rechten Hof haben soll. Die erste ist Gruna [108]) (Grona, wo K. Heinrich II. starb), die andere ist Werla (im ehemaligen Fürstenthum Hildesheim [109]), längst wüste), die ist nun zu Goslar gelegen, Wallenhausen ist die dritte, Altstede (Allstedt an der Unstrut, Sachsen-Weimar [110]) die vierte, und Merseburg die fünfte.“ Als Oberdeutsche hatten die meist dem Hause Habsburg-Oesterreich angehörigen Kaiser ohnehin weniger Interesse für das Land, und die Fürsten sorgten dafür, daß der Kaiser hier keine Berufung zum Einschreiten fand. — Westfalen war in dieser Zeit auch nie der Schauplatz nationaler Feierlichkeiten oder wichtiger Reichshandlungen. Die goldene Bulle bestimmte Frankfurt als Ort der Kaiserwahl, Aachen als Krönungsstadt, Nürnberg als Ort des ersten Reichstags jedes neuen Kaisers; Worms, Speier, Regensburg rc. rc. wurden in anderer Weise ausgezeichnet, namentlich durch oftmalige Abhaltung der Reichstage. Da diese, schon der Immu-

---

[105]) Hüllmann, Ursprung der Stände, S. 57 ff.
[106]) R. W. II. 2214. — [107]) lib. III. art. 62. — [108]) R. W. I. 927.
[109]) Büsching III. 2726. — [110]) l. c. S. 2066.

nicht der Gesandten wegen, in reichsfreien Städten abgehalten werden mußten, Westfalen aber nur das einzige Dortmund als Reichsstadt aufzuweisen hatte, so mußte es schon deshalb auf die fragliche hohe Ehre verzichten. Von 1663—1806 war der Reichstag bekanntlich ständig in Regensburg.

Kurz, Westfalen war in diesem Zeitraume, wie wir bereits Anfangs sagten, ein dem Herzen Deutschlands ganz fern liegendes und fast abgestorbenes Glied des Reiches.

5. Mit Maximilian I. (1493—1519) begann für Deutschland in mehrfacher Beziehung eine neue Ära. Wenn er mehr Festigkeit und mehr — Geld gehabt hätte, würde er Deutschlands Wiederherstellung bewirkt haben. So aber scheiterte Vieles von seinen großen Plänen. Das s. g. «Reichsregiment» freilich, welches ihm fast aufgenöthigt war, und den Kaiser zu einem Bundestags-Präsidenten schon damals herabgedrückt haben würde, hat er selbst und mehr noch sein großer Nachfolger, Carl V., illusorisch gemacht. Dagegen verdankt ihm Deutschland die Anordnung des ewigen Landfriedens, auf dem Reichstage zu Worms 1495, wodurch das Faustrecht, die bewaffnete Selbsthülfe, verboten und mit Reichsacht belegt, also auch unsere Feme fast überflüssig gemacht wurde. Ferner errichtete er die zwei höchsten Gerichtshöfe des Reiches [111]), das Reichskammergericht, welches zuerst in Frankfurt rc., dann in Speier rc., seit 1696 aber in Wetzlar seinen Sitz hatte, und den Reichshofrath, der in Wien, der kaiserlichen Residenz, errichtet war. Letzterer hatte mit dem ersteren zunächst eine völlig concurrente Gerichtsbarkeit, und im Falle daß die Parteien nicht denselben

[111]) Westfalen hat beiden höchsten Reichsgerichten sehr berühmte Mitglieder gegeben: den Reichskammergerichts-Präsidenten Moritz v. Büren, dessen später noch gedacht werden soll, und den Reichshofrath Crane, gebürtig aus Gesecke, der an dem Friedensschlusse zu Münster 1648 wesentlichen Antheil hat. Cf. Bessen II. S. 200., Sporschil Gesch. der Deutschen III. S. 472.

Gerichtshof angerufen hatten, entschied bloß die Prävention; außerdem hatte er privative Gerichtsbarkeit über alle italienischen Reichsangelegenheiten, über alle Angelegenheiten, welche ganze Reichslehen betrafen, und über Criminalsachen der Reichsunmittelbaren. — Das Kammergericht [115]) richtete über mittelbare und unmittelbare Reichsunterthanen und war für die Conservirung des ewigen Landfriedens von der höchsten Wichtigkeit, publicæ pacis vinculum et firmamentum, wie Carl V. sich ausdrückte. Den Reichshofrath, als seinen eigenen Gerichtshof und Staatsrath zugleich, besoldete der Kaiser selbst; das Reichskammergericht wurde durch die s. g. «Cammer-Zieler» erhalten, d. h. die von den Reichsständen nach Inhalt der Matrikel für die Sustentation desselben zu zahlenden Gelder. Der von uns bald näher zu betrachtende, aber mit unserm Westfalen freilich nicht congruente westfälische Reichskreis mußte unter allen den zweit-größten Beitrag liefern, nämlich zu jedem Cammer-Ziele 5304 Rthlr. $66^{13}/_{48}$ Kr.; nur der schwäbische Kreis stand höher.

Die Einrichtung der Reichskreise war aber die wichtigste Handlung des Kaisers Max I. für Deutschland, und namentlich für Westfalen, welches in den Kreistagen einigen Ersatz für die ihm auf den Reichstagen fehlende Vertretung fand. Bekanntlich bestand der Reichstag aus drei Collegien, welche gleichmäßig entscheidendes Stimmrecht hatten und einander nicht majorisiren konnten; es war 1) das churfürstliche Collegium, 2) der Fürstenrath, 3) der Reichsstädterath.

1. Im churf. Collegium hatte Westfalen als solches gar keine Vertretung. Der Churfürst von Cöln war nicht als Herzog von Westfalen ꝛc., sondern als Inhaber des erzbischöflichen Stuhles zu Cöln Mitglied dieses Collegs. [116])

---

[112]) Häberlin IV. S. 464. ff., 472. ff. — [113]) l. c. I. S. 468. ff.
[114]) l. c. I. 497. ff. — [115]) l. c. IV. 638. 679.
[116]) Er hatte wegen des Herzogthums Westfalen u. Engern Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe beansprucht, auch kaiserliche Empfehlung erhalten, kam aber nicht zum Besitz. Häberlin II. 138.

II. Im Fürstenrathe, bei welchem die geistlichen und weltlichen Reichsfürsten eine Virilstimme besaßen, wofern sie sich wirklicher Reichsstandschaft erfreuten, die Prälaten und Grafen aber bloß eine Curialstimme, hatte Westfalen folgende Vertreter:

a) auf der geistlichen Bank: Paderborn (15ter Sitz), Münster (22), Osnabrück (23), Corvey (35). — Im Ganzen 35 Virilstimmen.

b) auf der weltlichen Bank: Minden (seit der Reformation, früher sub a, hier Nr. 34). — Im Ganzen 59 Virilstimmen. [117])

c) unter den R. Prälaten, welche sich in eine schwäbische und eine rheinische Bank theilten, deren jede seit 1640 eine eigene Curialstimme hatte [118]), zählte Westfalen auf der rheinischen Bank unter 19 Berechtigten nur: die Abtissinnen zu Essen (10. Stelle) und zu Herford (13) [119]);

d) unter den Reichsgrafen und Herren, die vier Collegien bildeten, das wetterauische, schwäbische, fränkische und westfälische Grafencollegium, zählte unser eigentliches Westfalen unter etwa 35 Berechtigten des vierten Collegs folgende: Schauenburg (5te Stelle), Lippe (8), Bentheim (9), Tecklenburg (10), Steinfurt (11), Hoya (12), Diepholz (14), Spiegelberg (15), Rietberg (16), Pyrmont (17), Gehmen (24) [120]) — Wir bemerken hierbei, daß das letzte, wenigstens dem Namen nach westfälische Colleg, seine Curialstimme erst seit 1654 erhalten hatte. [121])

---

[117]) l. c. II. S. 134. Hier ist noch zu bemerken, daß Waldeck und Stromberg (Münster) ihre Ansprüche auf den Sitz im Fürstenrathe nicht durchzudringen vermochten. Cf. Häberlin l. c.

[118]) Pütter, hist. Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. II. S. 254.

[119]) Büsching III. S. 86. — [120]) l. c. S. 88.

[121]) Pütter l. c.

Unter der, sich freilich nicht der Reichsstandschaft, aber doch eines nicht unbedeutenden Einflusses erfreuenden unmittelbaren Reichsritterschaft zählte unser Westfalen unseres Wissens kein einziges Mitglied, obgleich dieselbe aus mehr als 350 Familien bestand und sich in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ritterkreis zertheilte, deren jeder wieder seine Cantons, Viertel und Orte zählte.

III. Im Reichsstädterathe endlich, der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch 51 reichsfreie Städte in sich vertreten sah, zählte Dortmund einzig und allein unter allen westfälischen Städten. Es hatte den 7ten Platz, sofort nächst Frankfurt, noch vor Hamburg und Bremen, weil diese Städte Widerspruch gegen ihre Reichsfreiheit erfahren hatten, von Seiten Dänemarks und Schwedens [122]) (der Wächter des norddeutschen Litorale!). — Unter den westfälischen Städten, welche mit mehr oder weniger Grund überdies noch Reichsfreiheit in Anspruch nahmen, steht obenan Herford, welches seit 1647 seine Freiheit an Brandenburg verlor, und von Vielen auch später noch als 52te Reichsstadt betrachtet wurde. [123]) Mit Unrecht werden dagegen Münster und Paderborn [124]) als ehemalige Reichsstädte betrachtet. Ueberdies werden noch Soest, Essen, Brakel, Warburg ꝛc. genannt, und wird gelegentlich über diese Orte unten weiter Rede sein. —

Wenn wir unsere Rechnung nun abschließen, so finden wir als klares Ergebniß, daß Westfalen bei dem ersten und dritten Reichscolleg, dem churfürstlichen und dem reichsstädtischen, fast ganz ohne Vertretung war, in dem zweiten Colleg aber, dem Reichsfürstenrathe, nur eine außer allem Verhältniß geringe Anzahl von Stimmen besaß.

Wir haben also Recht, wenn wir die Einrichtung der Reichskreise und Reichstage an und für sich als ein unserem engeren

---

[122]) Häberlin IV. S. 625. — [123]) l. c. S. 604.
[124]) Pütter l. c. III. 292.

Vaterlande günstiges Ereigniß begrüßen. Bereits die Kaiser Wenzel, Sigismund und Albrecht II. hatten eine Gliederung des Reiches in Kreise intendirt und angebahnt. Es war aber dem Kaiser Max I. vorbehalten, diesen Plan zur Ausführung zu bringen. Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1500 theilte er das Reich in sechs Kreise, die s. g. sechs alten Kreise: Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein oder Westfalen und Sachsen. Diese wurden im Reichsabschiede von Cöln 1512, um vier neue vermehrt, da der Kaiser seine Erblande: Oesterreich und Burgund, und die Churfürsten vom Rhein, so wie auch die von Sachsen und Brandenburg, ihre Staaten hinzufügten.[125]) Obgleich die Kreise keinen bestimmten Rang unter einander hatten, war fortan die Ordnung gewöhnlich folgende: 1) der österreichische Kreis (excl. Böhmen, das außerhalb der Kreisverbindung stand), 2) der bairische, 3) der schwäbische, 4) der fränkische, 5) der churrheinische (Mainz, Trier, Cöln, Pfalz), 6) der oberrheinische, 7) der westfälische (niederrheinische), 8) der obersächsische (Churfürstenthümer Sachsen und Brandenburg), 9) der niedersächsische, 10) der burgundische.

Die Kreisverfassung hat in vielen Stücken den guten Absichten des Kaisers Max entsprochen. Gerade zu dieser Zeit erwachte das deutsche Nationalgefühl zu neuer Stärke; das Beste des Ganzen wie des einzelnen Theiles wurde besser und gründlicher berathen, und die allgemeine Sicherheit konnte kräftiger beschützt werden. Um ihre Aufgabe lösen zu können, hatten die Kreise die Befugniß, nicht nur Kreistage zu halten, sondern auch eine Kreis-Miliz mit dem nöthigen Kriegsmaterial zu organisiren, Bündnisse unter einander und mit einzelnen Ständen zu schließen[126]) u. s. w. An der Spitze des Kreises stand der Kreisdirector, kreisausschreibende Fürst. In den 4 neuen Reichs-

---

[125]) Pütter, Grundriß d. Staatsveränderungen, S. 174. Häberlin I. 627. ff.
[126]) Pütter, hist. Entwickelung II. 296. 366.

kreisen war nur Ein kreisausschreibender Fürst, in den 6 alten führte ein geistlicher und ein weltlicher Fürst das Kreisausschreibeamt: in Westfalen der Fürstbischof von Münster und der Herzog v. Jülich.[127]) Nach dem Ausgange des Jülich'schen Erbfolgestreites waren neben Münster kreisausschreibende Fürsten: Brandenburg und Pfalz-Neuburg, beide conjunctim de pari et in eodem gradu.[128]) Die Kreistage selbst waren nur eine Copie der Reichstage; nur Reichsunmittelbare hatten Sitz und Stimme auf denselben; die Landesvertretung, durch Prälaten, Ritterschaft und Stände, war den Landtagen der einzelnen Territorien vorbehalten. Auf den Kreistagen unterschied man gewöhnlich fünf Bänke: die der geistlichen und die der weltlichen Fürsten, der Prälaten, der Grafen und Herren, und die der Reichsstädte; Westfalen hatte aber nur zwei, eine geistliche und eine weltliche Bank. Wenn kein Kreisgesetz vorlag, stand es dem kreisausschreibenden Fürsten frei, den Ort zur Abhaltung des Kreistages zu bestimmen; die westfälischen Kreisstände tagten aber gewöhnlich in Cöln, welches als freie Reichsstadt nicht in den churrheinischen Kreis paßte und deshalb in den westfälischen gezogen war.[129]) Auch die Zeit der Einberufung des Kreistages war dem Ermessen des Kreisdirectors anheimgegeben, welcher aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen des Kaisers, der Kreisstände rc. das Ausschreiben erließ. Zur Bestreitung des Kreisausgaben wurden Kreissteuern ausgeschrieben; über diese verhandelte der Kreistag nach Stimmenmehrheit, und bei nicht streng nothwendigen war sogar Einstimmigkeit erforderlich. — Die Kreismiliz befehligte ein Kreisobrister, welcher aus hohem Adel und weltlichen Standes sein mußte. Christoph Bernard v. Galen, Bischof von Münster, welcher sich 1671 um diese Stelle bewarb, wurde als Geistlicher refüsirt.[130])

[127]) Pütter, l. c. I. 452.

[128]) v. Groffing, Statistik aller kath. geistlichen Reichsstifter in Deutschland I. S. 318.

[129]) Schribemantel I. 643. — [130]) Scheidemantel I. 641.

Im Reichsabschiede von Worms, 1521, und in der Landfriedenserklärung von Nürnberg, 1522, wurde ein Verzeichniß darüber ausgegeben: in welchen Kreis ein jeder Reichsstand gehöre. Es war ein höchst beklagenswerther Mißgriff, daß bei der Vertheilung in die einzelnen Kreise nicht auf die Länder, sondern auf die Reichsstände Rücksicht genommen, und daß den Churfürsten gestattet wurde, zwei Kreise, den churrheinischen und den obersächsischen, für sich fast exclusiv in Anspruch zu nehmen. So geschah es, daß höchst verschiedene und weit von einander entlegene Länder in Einen Kreis gezwängt und dagegen die natürlich zu einander gehörenden auseinander gerissen wurden. Besonders der westfälische Kreis hat das Schicksal gehabt, daß bei Weitem die Mehrzahl der zu demselben geschlagenen Länder gar nicht zu Westfalen gehörte, und daß andrerseits das Herzogthum Westfalen nebst Recklinghausen in den churrheinischen Kreis, zu den übrigen churkölnischen Landen, gelegt worden war. Ohne diesen wesentlichen Uebelstand würde die Kreisverfassung sowohl für Deutschland überhaupt, als für Westfalen insbesondere noch viel segenreichere Wirkungen gehabt haben.

Wir halten es, der Uebersichtlichkeit wegen, für angemessen, die Ordnung der westfälischen Kreisstände hieher zu setzen. [131]) Nur die gesperrt gedruckten Namen sind entschieden westfälisch:

A. Geistliche Bank: 1. Paderborn, 2. Münster, 3. Lüttich, 4. Osnabrück, 5. Verden, 6. Minden, 7. Corvey, 8. Stablo, 9. Werden, 10. Cornely-Münster, 11. Essen, 12. Thorn, 13. Herford.

B. Weltliche Bank: 1. Cleve und Mark, 2. Jülich und Berg, 3. Nassau-Siegen, 4. Nassau-Dillenburg, 5 Ostfriesland, 6. Mörs, 7. Sayn, 8. Wied-Runkel, 9. Hessisch-Schauenburg, 10. Lippisch-Schauenburg, 11. Oldenburg, 12. Delmenhorst, 13. Lippe, 14. Bentheim, 15. Steinfurt, 16. Tecklenburg und Lingen, 17. Hoya,

[131]) Büsching III. 488. ff.

18. Virnenburg, 19. Diepholz, 20. Spiegelberg, 21. Rietberg, 22. Pyrmont, 23. Gronsfeld, 24 Reckheim, 25. Jevern, 26. Kniphausen, 27. Anholt, 28. Winnenburg, 29. Holzapfel, 30. Wittem, 31. Blankenheim, 32. Geroldstein, 33. Gehmen, 34. Gimborn-Neustadt, 35. Wickeradt, 36. Mylendonk, 37. Reichenstein, 38. Kerpen-Lommersum, 39. Dyck, 40. Schleiden, 41. Keyl, 42 Mechernich, 43. Eiß, 44. Schlenacken, 45. Wylre, 46. Richold, 47. Dreiß, 48. Schönau, 49. Reichsstadt Cöln, 50. Reichsstadt Aachen, 51. Reichsstadt Dortmund.

Wir werden uns überzeugt haben, daß unser Reichskreis in der That fast eher den Namen des niederrheinischen, als des westfälischen verdiente, und daß bei der Abstimmung per majora die westfälischen Stände oft Gefahr laufen mußten, majorisirt zu werden.

Gleichwohl müssen wir es wiederholen, daß wir in der Institution der Reichskreise und Kreistage einen Fortschritt erkennen, und daß Westfalen im Allgemeinen sowohl für seine provinziellen Interessen als für die Wiederanknüpfung etwas innigerer Beziehungen zum Reiche, aus derselben Nutzen gezogen hat. Einen bedeutenden Einfluß hat Westfalen freilich auch von jetzt an nicht erfahren, noch geübt, und die interessanteren Einzelheiten finden wegen ihrer vorzugsweise lokalen Bedeutung am passendsten ihre Stelle in dem folgenden Abschnitte. Ehe wir den gegenwärtigen aber beschließen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß unser so lange vernachläßigtes Westfalen durch eine eigenthümliche Fügung des Schicksals der Schauplatz der beiden Friedenscongresse geworden ist, durch welche ganz Deutschland umgestaltet wurde, derjenigen von Münster und Osnabrück im J. 1648, die mit dem gemeinsamen Namen: der westfälische Frieden genannt werden, und auch unten noch kurz berührt werden sollen. Und als sei diese Rache des Schicksals nicht vollständig genug, so mußte in Westfalen die, so weit bekannt, allerletzte militärische Execution eines reichskammerge-

richtlichen Urtheils vollzogen werden [182]); sie fand statt im Juli 1805, gegen den neuen Fürsten von Rheina-Wolbeck, kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches. —

II.

Beziehungen der einzelnen Diöcesen Westfalens zum deutschen Reiche.

A. Die Diöcese Münster.

Wenn wir nun die Beziehungen der einzelnen westfälischen Territorien zum Reiche, und zwar nach der Ordnung der fünf alten Diöcesen, etwas mehr im Einzelnen beleuchten wollen: so beginnen wir billig mit demjenigen westfälischen Bisthum, dessen Hauptstadt zu jeder Zeit als vornehmste Stadt Westfalens gegolten hat und es in vielfacher Hinsicht immer bleiben wird. — Carl d. Gr. ist der Gründer des Bisthums Münster. Im J. 785 bestimmte er den h. Liudger zum Bischof über den westlichen Theil Sachsens und wies ihm den Ort Mimigernevord oder Mimigardevort als bischöflichen Sitz an [1]). Von dem Kloster, monasterium, welches Liudger daselbst baute, erhielt der Ort seinen jetzigen Namen, der bereits um 1084 den alten fast verdrängt hatte. [2])

Der Bischof von Münster übte seine Diöcesanrechte nicht blos in dem späteren Hochstifte, dessen Landesherr er zugleich war, sondern auch in mehren, politisch von ihm unabhängigen Territorien Westfalens [3]), und wird es hier wie in der Folge

[182]) v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster, S. 36, 147—157.

[1]) R W. I. 186. 187.

[2]) l. c Nr. 1215; cf. Nr. 1189, wonach noch einmal im J. 1178 der Name Mimigardevord von B. Ludwig I. gebraucht wird; cf. II. 2344 zum J. 1193. —

[3]) Der friesische Theil der Diöcese beschäftigt uns natürlich hier nicht. Er bestand aus den alten Gauen Hugmerchi, Hunusga, Fivilga,

angemessen sein, zwischen dem Hochstift und dem übrigen Bisthum eine Scheidung eintreten zu lassen.

1. Münster als Hochstift war das reichste und mächtigste Westfalens, ja eins der ansehnlichsten in ganz Deutschland. Schon Carl d. Gr. hatte die Münster'sche Kirche reich dotirt; durch ansehnliche Schenkungen und Erwerbungen bildete sich allmälig sowol nördlich als südlich von dem bischöflichen Sitze ein zusammenhängendes Territorium, c. 180 Geviertmeilen groß, das s. g. Nieder- und Oberstift Münster. Nach dem Sturze Heinrich's des Löwen wurde Münster selbstständig, nur dem Kaiser und Reich untergeben, weder dem Stuhle zu Cöln, noch dem Askanier in zeitlichen Dingen verpflichtet. Im 13. Jahrh. war der Bischof schon Reichsfürst; Bischof Gerhard nennt sich ausdrücklich «Herzog» in seiner Diöcese und bekräftigt als solcher feierlich den Act einer Eigenthumsübertragung.[4]) Kaiser Otto IV. soll dem Bischofe Hermann II., seinem kaiserlichen Hofcanzler, die fürstliche Würde verliehen haben.[5]) — In seinem Titel führte der Bischof aber den Namen Herzog nicht, dagegen aber noch den eines Burggrafen von Stromberg und Herrn zu Borkeloh.

Die Burg Stromberg lag auf einer mäßigen Anhöhe, in der Richtung von Münster nach Paderborn. Der Name wird nach einer alten, von Hamelmann mitgetheilten Ueberlieferung als «Berg des (Meer-) Stromes» erklärt, was in sofern sehr merkwürdig ist, als neuere Untersuchungen die frühere Existenz eines Münster-Paderbornischen Meerbusens aus geologischen

---

Emisga und Federicga, kam seit der Restitution des Erzbisthums Utrecht und seiner 12 Suffraganate, 1560, anfangs an Gröningen, zeigte aber noch lebhafte Sympathien für die Münster'sche Jurisdiction. v. Ledebur, die 5 Münsterschen Gaue S. 6. Hobbeling, Beschreibung des ganzen Stifts Münster, S. 112.

[4]) Kindlinger, Volmestein, B. II. S. 179.

[5]) Hobbeling, S. 219. Ueber Hermann II., Graf v. Katzenellenbogen (1174—1203), cf. R. W. II. 1994. ff. III. 22.

Gründen nachgewiesen haben.[6]) In einer alten, freilich apocryphen matricula Germaniæ procerum wird die Burggrafschaft Stromberg zu den quatuor Burggraviatus des Reiches gezählt.[7]) — Geschichtlich herrschte in der Burggrafschaft seit dem 13. Jahrh. eine Nebenlinie des Dynastengeschlechtes der v. Rüdenberg.[8]) Der letzte dieses Stammes, Burggraf Johann IV., wurde im J. 1376 wegen Landfriedensbruch und Wegelagerei, nachdem er schon einmal durch Gewaltmittel zur Ruhe gebracht war, von den vereinigten Fürstbischöfen von Münster, Paderborn und Osnabrück, dem Grafen v. d. Mark u. a. bekriegt, und seiner Herrschaft entsetzt. Der Bischof von Münster, damals Florentius v. Wevelinghoven (1364—1379) scheint vom K. Carl IV. mit Vollstreckung der Reichsacht gegen den Stromberger betraut gewesen zu sein, und wurde nach erfochtenem Siege mit der Burggrafschaft beliehen. Wegen dieses Besitzes nahm Münster (außer seinem schon oben angeführten Vorsitze, und dem zweiten Platze auf der geistlichen Bank des Kreistages, so wie seinem Sitze unter den geistlichen Fürsten beim Reichstage) noch eine Virilstimme auf der weltlichen Bank im Reichsfürstenrathe des Reichstages in Anspruch. Aber trotz seines guten Rechtes und der Befürwortung des Kaisers und der Fürsten ist die Einführung unterblieben [9])

Die Herrschaft Borkeloh an beiden Seiten des Flüßchens Berkel (woher sicher der Name), lag jenseits der Grenze des

---

[6]) Die Stelle lautet: „Dicunt mihi, ex Phrisia exundasse olim Mare usque in mediam Westphaliam et ad locum planum, dictum die Senne oder das Saatfeld, cui hinc nomen esse ajunt Senne, quasi See Ende (!): item Stromberg, quasi mons des Stromes, der am Strome liegt, item Tecklenburg. quasi a Teken, das da haben müssen die Schiffers Zollen und Zeichen geben.“ Antiq. Westph. p. 61.

[7]) Wittius, hist. Germ. p. 224.

[8]) Seib. Urk. I. 425., II. Nr. 580 u. a. cf. desselben: Dynasten S. 216, 224.

[9]) v. Grossinz I. 323; Hobbeling S. 323.

Hochstifts, nach Overyssel hin. Sie wurde von Münster als Münsterisches Mannslehen betrachtet. Im J. 1385 starb das Haus von Borkeloh aus; ihm folgte das v. Brunckhorst; und als auch dieses dort erloschen war, verhinderten die Staaten von Geldern und Zütphen den Heimfall, nahmen das Ländchen als ihr eigenes Lehen in Anspruch und übergaben es 1616 an die Grafen von Styrum. Vergebens entschied das Reichskammergericht für Münster. Bischof Christoph Bernard v. Galen griff in seiner Weise 1665 und 1672 mit Gewalt zu, mußte aber im Frieden von Cöln, April 1672, Borkeloh opfern.[10] Der Titel wurde desto zäher festgehalten. — Unter den übrigen Erwerbungen nennen wir, der Kürze halber, nur die der Burg Ottenstein. Bischof Otto IV., v. Hoya, gewann sie 1408 dem unruhigen Heinrich v. Solms ab und verleibte sie mit Genehmigung K. Sigismund's dem Hochstifte ein. Bei der Capitulation hatte sich Agnes, die einzige Tochter des alten Solms, den Abzug mit so viel Besitz ausbedungen, als sie zu tragen vermöge. Als sie heraustrat, da trug sie in der Schürze die wichtigsten Urkunden, und auf dem Rücken den — Vater; — eine That, die eher verdiente von der Muse eines Bürger besungen zu werden, als die vielleicht nicht einmal geschichtliche der «Weiber von Weinsberg».[11])

Die Hauptstadt Münster ist in mehrfachen Beziehungen wichtig, sowol für Westfalen als für die Reichsgeschichte. Sie soll schon 1172 von Kaiser Rothbart zur Metropolis Westfaliæ erhoben worden sein.[12] In den ältesten Erdbeschreibungen wird sie als caput totius Westfaliæ, nobilis et magnifica

---

[10]) Büsching IV. 61 ff. Hobbeling S. 15. 278. Zur Diöcese Münster gehörte Borkeloh übrigens auch dann noch, als in Deventer ein eigenes Bisthum errichtet wurde, welches die gesammte Grafschaft Zütphen umfaßte. l. c. S. 114.

[11]) Schaten z. J. 1408. Wittius p. 485 u. 503 (z. J. 1406).

[12]) Wittius p. 329 B.

civitas bezeichnet.[13]) Sie war übrigens einfache Landstadt, in welcher der Bischof die Hoheitsrechte besaß. Wegen ihres Reichthums und wegen mancher nach und nach von den Fürstbischöfen erworbenen Rechte und Freiheiten machte Münster übrigens (wie fast jede deutsche Bischofsstadt) wiederholt Anstrengungen, die Reichsfreiheit zu erringen. Dies Streben scheint uns auch in der s. g. Münster'schen Fehde[14]) und in den Wiedertäufer-Unruhen unverkennbar. Gründlich verleidet hat ihr erst Fürstbischof Christoph Bernard die reichsstädtischen Gelüste. Er brachte die zum offenen Ungehorsam schreitende Stadt nach harter Belagerung im Jahre 1661 unter seine Botmäßigkeit zurück, in Gegenwart des Grafen v. Gronsfeld, welchen der Kaiser eigens als seinen Bevollmächtigten hingesandt hatte.[15]) Um der Wiederkehr solcher Bestrebungen vorzubeugen, baute er die „Brille", eine Citadelle, welche der Stadt zur besseren Erkenntniß ihres Abhängigkeitsverhältnisses aufgesetzt war.[16]) Uebrigens war der Charakter Münster's als einer Municipalstadt so unbestritten, daß die Statistiker sie nicht einmal zu den s. g. civitates mixtæ, wie Erfurt, Hildesheim und Magdeburg, zu zählen wagten.[17])

Ueber die glänzendste Epoche Münsters in der Reichsgeschichte, den zur Beendigung des 30jährigen Krieges hier gehaltenen Friedenscongreß, dürfen wir kurz sein. Schon 1641 wurde die Stadt neutral erklärt. Hier kamen besonders die zwischen dem Kaiser und der Krone Frankreich und zwischen den beiderseitigen Verbündeten zu verhandelnden Fragen zum Abschluß; deshalb tagten hier meist katholische Stände und na-

---

[13]) Cluverii introd. in omnem Geogr. p. 221.

[14]) Sie entstand aus der noch berühmteren Soester Fehde, in welcher B. Heinrich v. M. seinem Bruder Erzb. Theodorich gegen Soest geholfen hatte. Nach B. Heinrich's Tode (1450) wollte die Stadt keinen v. Mörs wieder zum Bischof. Die Fehde dauerte bis 1457.

[15]) Hobbeling S. 293. — [16]) v. Grossing S. 126.

[17]) Häberlin III. S. 605.

mentlich auch der päpstliche Nuntius, Fürst Chigi, der spätere Papst Alexander VII. Der Friedenssaal zu Münster, auf welchem am 24. October 1648 der westfälische Friede abgeschlossen wurde, ist nächst dem Römer in Frankfurt wol der geschichtlich denkwürdigste in und für Deutschland.

Die Periode der Münster'schen Wiedertäufer bildet eine traurige Seite in der Geschichte Münsters; doch müssen wir sie eben erwähnen, weil der Fürstbischof Franz v. Waldeck durch den Reichsabschied von 1535 die Bewilligung einer Reichshülfe zur Wiedereroberung seiner Hauptstadt erhielt. Und diese Thatsache ist noch besonders deshalb interessant, weil sie den Modus der späteren Reichsbesteuerung festgesetzt hat. Im J. 1521 war zu Worms für den vom Kaiser beabsichtigten, aber damals vereitelten Römerzug eine Reichssteuer bewilligt. Der Fürstbischof von Münster sollte nun als Beisteuer von jedem Stande dasselbe erhalten, was dem Kaiser pro Monat zugesichert war, und zwar war die Berechnung auf 1¼ Monate gestellt. In einer eigenen Matrikel war nämlich festgesetzt worden: wie viel Geld ein jeder Reichsstand monatlich als Sold für Reisige und Fußknechte beizutragen habe. Es wurde nun der Ausdruck gebraucht: es seien 1¼ «Römermonate» bewilligt, und hinfort blieb nicht nur dieser Ausdruck, sondern auch diese Art der Besteuerung.[18])

Eine andere Münstersche Sache von untergeordneter Bedeutung wurde gleichwol ebenfalls eine cause célèbre des Reiches. Die Stadt zählte eine gewisse Anzahl edler Geschlechter, Erbmänner genannt, aus welchen der Magistrat bestellt wurde, und die gleich andern Edelleuten sowohl in die Stifter, als zu den Land- und Rittertagen zugelassen zu werden beanspruchten. Da ihnen ihr Ansuchen abgeschlagen wurde, wandten sie sich im J. 1647 an die beim Friedenscongreß in Münster anwesenden Reichsstände. Damals waren noch folgende Familien vorhanden: Schenckinck, Bock, Bischopinck, von der Wyck, Tra-

[18]) Häberlin IV. 873. cf. Pütter I. 455.

velmann, Kerkerinck, Droste, Stevenínck, von der Tinnen, Cleivorn und Drolshagen. Da sie beim Congreß nichts ausrichteten, wandten sie sich 1685 an das Reichskammergericht. Der in ganz Deutschland mit Spannung erwartete Ausgang des Rechtsstreites war den Geschlechtern günstig. Ihre Stiftsfähigkeit war trotz heftigen Widerspruchs fortan entschieden. Auch dieser Prozeß hat durch einen besondern Umstand ein noch allgemeineres Interesse. Das dritte Reichscolleg, der Reichsstädterath, hatte selbstredend ebensowol ein votum decisivum im Reichstage, als das churfürstliche Colleg und der Fürstenrath. Gleichwol wurde das Recht der Reichsstädte, wenn auch nicht geradezu bestritten, so doch von den beiden andern Collegien auch nicht durchweg unumwunden anerkannt. In der Münsterschen Erbmännersache protestirten die Städte nun feierlichst und reservirten sich das zweifelloseste und unbeschränkte jus voti, vere et effective decisivi.[19])

Zuletzt noch einige Worte über den berühmtesten aller Münster'schen Fürstbischöfe. Hatten schon Erpho, Burchard, Hermann II., Florentius und andere, hervorragenden Antheil an öffentlichen Reichsgeschäften genommen, so überragt sie doch alle Christoph Bernard v. Galen, 1650 (resp. 1651) — 1678. Sein kriegerischer Sinn zog ihm den Namen des «Bombenfürsten» zu, und er hat ihn eher verdient, als der rè bomba in unseren Tagen. Im Jahre 1664 wurde er von Kaiser Leopold I. zum «Director der Reichswaffen»[20]) d. h. zu einem der beiden Directoren des Reichskriegsrathes ernannt. Der Sieg bei St. Gotthardt in Ungarn, an dem ein anderer Westfale, unser «Spork Graf» so wesentlichen Antheil hat, verherrlicht also auch das Andenken des kriegstüchtigen Fürstbischofs, der überdies 1000 Musketiere und 200 Reiter zur Reichsarmee ge-

[19]) Häberlin I. 789 — 801, IV. 637.

[20]) v. Alpen, Leben und Thaten Christ. Bern. v. Galen, S. 109. Hobbeling S. 242.

stellt hatte. Uebrigens war übertriebene Treue gegen Kaiser und Reich Christoph Bernard's schwache Seite auch nicht. Wir übergehen alle Einzelheiten und die oft höchst interessanten Feldzüge des Fürstbischofs gegen Holland und Schweden und bemerken nur, daß er am 22. April 1674, nachdem er unter kaiserlicher Vermittelung mit den Generalstaaten Frieden geschlossen, sich zum Gehorsame gegen den Kaiser und zur Gestellung seines Contingents zur Reichsarmee verpflichten mußte. —

Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß nicht das ganze Hochstift zugleich auch unter der geistlichen Jurisdiction des Bischofs stand; ein großer Theil des Niederstifts stand unter Osnabrückischer Diöcesan- und Archidiaconalgewalt, ein Kirchspiel sogar unter Minden.[21])

2. Die Diöcese Münster war in Westfalen nicht sehr ausgedehnt. Wir nennen hier nur noch folgende Territorien:

a. Die reichsfreie Prämonstratenser-Propstei Cappenberg, gestiftet 1122, vom Amte Werne eingeschlossen, konnte weder bei den Reichs- noch Kreisständen Vertretung haben, da sie wegen einiger Besitzungen clevesche und märkische Landeshoheit anerkennen mußte.[22])

b. Die Herrschaft Gehmen, im Amte Ahaus belegen, als reichsunmittelbar anerkannt am 15. Sept. 1700.[23])

c. Die Herrschaft Anholt, seit 1741 beim Hause Salm, stand weder in der Reichs- noch Kammermatrikel; doch hatte Salm wegen derselben Sitz im westfälischen Reichsgrafen-Colleg und auf dem Reichstage.[24])

d) Die Grafschaft Bentheim. Nur die s. g. obere Grafschaft war ein Lehen des Reiches. — Münster hatte mit Bentheim um die Mitte des 17. Jahrhunderts Grenzstreitig-

---

21) Büsching III. S. 505.
22) R. W. I. 1472. Scheidemantel I. 520.
23) Zeitschrift, Bd. 20 S. 319 ff. Büsching III. 782.
24) Büsching IV. 63. III. 774.

keiten, die zu blutigen Händeln und Reichskammergerichtspro-
cessen führten.[25])

e. Die Grafschaft Steinfurt. Münster erkannte im Vergleiche von 1716 aber nur die Reichsunmittelbarkeit des Schlosses, der Stadt und des Kirchspiels Steinfurt an. Die ganze übrige Grafschaft stand unter münsterischer Landeshoheit.[26])

Die Grafen von Bentheim kamen durch Erbschaft nicht nur in den Besitz von Steinfurt, sondern auch von Tecklenburg und Rheda. Durch einen Reichsschluß vom J. 1654 wurde ihnen auch Lingen zugesprochen, welches im J. 1546 dem Grafen Conrad aus dem Hause Tecklenburg wegen seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Bündnisse vom K. Carl V. abgenommen war. — Die Grafen von Solms-Braunsfels aber, welche in weiblicher Linie Descendenten der ausgestorbenen alten Tecklenburger Grafen waren, strengten gegen die Bentheimer einen Prozeß beim Reichskammergerichte an und gewannen denselben, im J. 1686. Da sie gleichwol nicht zum ruhigen Besitze des ihnen zugesprochenen Antheils gelangen konnten, so verkauften sie im J. 1707 ihre Rechte an den König von Preußen. Dieser nahm nun ganz Tecklenburg in Besitz und vereinigte damit das inzwischen durch viele Hände gegangene und aus der oranischen Erbschaft gewonnene Lingen, und den Bentheimern verblieb sonach nur die Grafschaft Bentheim selbst, nebst Steinfurt und Rheda.[27])

Schließlich bemerken wir noch, daß die geistliche Jurisdiction des Bischofs von Münster östlich durch Osnabrück sehr eingeengt wurde, welches kraft seiner vorgeblichen prioritas fundationis viele Striche in seinen Sprengel gezogen zu haben scheint, die rechtmäßig in die Diöcese von Münster, Paderborn und Minden gehört haben dürften.[28])

---

[25]) Hobbeling S. 106. Büsching III. 710, 716.
[26]) Büsching III. S. 720.
[27]) Scheidemantel I. 355., III. 294. Büsching III. 723.
[28]) Cf. Wippermann, S. 26—27.

B. Die Diöcese Osnabrück.

Da die älteren Urkunden, durch welche Osnabrück früher sein hohes Alter als Bisthum und mannigfache Vorrechte begründen wollte, sämmtlich als unterschoben betrachtet werden müssen, so wissen wir über die Stiftung wenig mehr, als daß sie von Carl d. Gr. ausgegangen ist.[29]) Der erste Bischof war der h. Wiho, ein Friese von Geburt.[30]) Unter den folgenden Bischöfen ragt nur der schon erwähnte Benno II. besonders hervor. Seine Haltung in den Kämpfen zwischen Papst und Kaiser war nicht immer correct, weder in kirchlicher noch nationaler Beziehung. Doch kann sein Character nicht angefochten werden, und auch als Gelehrter, Kunstkenner, Baumeister und Staatsöconom hat er einen großen Namen. Die letzten Jahre seines Lebens verbrachte er in großer Zurückgezogenheit unter ascetischen Uebungen bei den Benedictiner-Mönchen auf der Iburg, und wurde nach seinem am 27. Juli 1088 erfolgten Tode als Heiliger betrachtet.[31])

1. Wenn wir zuerst über das eigentliche Hochstift Osnabrück etwas anmerken wollen, so finden wir wenig Bemerkenswerthes. In die bedeutenderen inneren Kriege und Verhandlungen, deren Schauplatz Stift und Stadt Osnabrück war, hat sich das Reich nicht besonders wirksam eingemischt. Beiläufig erwähnen wir nur der Osnabrück'schen Fehde, die der Soester und Münster'schen fast gleichzeitig war und in gewisser Beziehung zu denselben steht; so wie des Einfalles Philipp's von Braunschweig, der die Zerstörung von Iburg herbeiführte.[32])

Das glänzendste Blatt der Geschichte Osnabrücks meldet uns den Abschluß des Westfälischen Friedens hierselbst, am 24. October 1648. In Osnabrück handelte es sich besonders

---

[29]) B. W. I. 250. 478. — [30]) Giefers, Westf. sancta II. 78.
[31]) l. c. S. 163. B. W. I. 1105, 1134, 1245.
[32]) Schaten zu den Jahren 1441 u. 1553.

um die der Krone Schweden und deren Verbündeten zu leistende Entschädigungen und um Hebung der Religionsbeschwerden, weshalb hier besonders die protestantischen Stände vertreten waren. Obgleich der Abschluß hier früher vorbereitet war, als in Münster, so erfolgte die Unterzeichnung des Friedens doch in beiden Congreßstädten gleichzeitig, weil beide Congresse nur für einen einzigen, unzertrennlichen, in beiden Theilen gleich berechtigten gehalten werden sollten.[83]) — Durch diesen Frieden wurde Osnabrück selbst in der tiefreichendsten Weise berührt. Es wurde nämlich die merkwürdige Stipulation gemacht, daß abwechselnd ein katholischer und ein protestantischer Fürstbischof gewählt werden mußte, und zwar der letztere immer aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg. Für die Amtsdauer eines protestantischen Bischofs trat der Erzbischof von Cöln als Metropolit in seine geistliche Jurisdiction ein; wenn der Bischof katholisch war, hatte derselbe über die Protestanten keinerlei geistliche Rechte; zu einer anderweitigen Substitution war indeß kein Bedürfniß vorhanden. Der letzte protest. Bischof war bekanntlich Friedrich, Herzog von York, als Kind von 3 Jahren gewählt im J. 1764, erst 1783 majorenn; ihm widmete Sterne ein Werk mit den Worten: «dem hochwürdigsten Vater in Gott», was den dreijährigen Bischof in ganz Europa bekannt machte.[84]) — —

Im Hochstifte übte der Bischof von Osnabrück übrigens die geistliche Jurisdiction überall unbestritten, auch in dem abgelegenen Amte Reckenberg, über welches der Fürstbischof die Territorialhoheit, welche früher dem Burggrafen zu Stromberg zugestanden habe, erst nach der Eroberung dieser Veste erworben haben soll.[85])

---

[83]) Häberlin S. 525 u. 725.

[84]) v. Grossing, S. 194. Stüve, Beschreibung und Geschichte des Stifts Osnabrück, S. 5. — Bischof Friedrich, Herzog von York, war, als er designirt wurde, gar erst sieben Monate alt. Cf. Möser's s. W. Bd. 7. S. 29. — [85]) Büsching III. 545.

2. Die Diöcese Osnabrück war weit bedeutender, als das eigentliche Hochstift. Die alten Statistiker und Geschichtsschreiber nehmen die Flüsse Ems und Hunte[36]) als ehemalige Grenzlinien des bischöflichen Sprengels an. Bedenklich ist nur, daß wir immer auf die angebliche Priorität der Stiftung, zur Begründung oder Erklärung dieser weiten Ausdehnung zurückverwiesen werden. Da wir aber die Sprengel hier nur fassen, wie sie sich geschichtlich gestaltet haben, so dürfen wir folgende Territorien bezeichnen:

a. Grafschaft Tecklenburg. Ueber den Namen war schon bei Stromberg die Rede.[37]) Der Umfang der Grafschaft war vorzeiten viel größer; die Grafschaft Lingen war nur ein späterer Abspliß derselben, und die zwischen beiden liegenden Theile des Niederstifts Münster, namentlich Schloß und Stadt Bevergern, Schloß und Amt Cloppenburg, Oita, Frysoita, so wie das Hummelinger und Emsland, haben ebenfalls — wie nicht nur der Augenschein, sondern auch die Geschichte lehrt — einst zu Tecklenburg gehört. — Für die Reichsgeschichte ist in dieser Grafschaft nur etwa der Flecken Lengerich berühmt, weil in der Kirche desselben die in Münster und Osnabrück tagenden Gesandten beim westfälischen Friedenscongreß oft zusammen kamen. Der päpstliche Legat wohnte hier sogar zeitweilig, und sein Urtheil über den «Gräsnig» ist noch unvergessen.[38]) —

b. Grafschaft Lingen, eingetheilt in eine obere und eine niedere Grafschaft, mit den Hauptstädten Ibbenbühren und Lingen. Als Carl V., wie bei Bentheim und Steinfurt gemeldet ist, die Grafschaft in Besitz nahm, befreite er sie von allen

[36]) Möser, Osnabr. Gesch. 1. Bd. S. 280. Cf. Holsche, Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg, S. 3.

[37]) Hamelmann, S. 61. Andere Ableitungen, z. B. von einer Tecla oder von Teukoburgum stimmen mindestens nicht mit der alten Schreibart Tekeneburg.

[38]) Büsching III. 517, 722 ff.

Reichsanlagen und der Reichsgerichtsbarkeit. Von Carl V. kam sie an Philipp II., der sie an Nassau-Oranien schenkte, und aus dem oranischen Erbe gelangte sie an Preußen.[39])

c. Im Niederstift Münster hatte Osnabrück die bischöfliche und Archidiaconal-Jurisdiction über die Aemter Emsland (Meppen[40])), Kloppenburg und Vechta. Ueber die Bestrafung der Fälle mixti fori erhoben sich Conflicte, weil der Bischof von Münster als Landesherr und der von Osnabrück als Ordinarius die Jurisdiction zugleich beanspruchten.[41])

d. Herrschaft Rheda. Der Name wird im Volksmunde von der angeblich hier früher betriebenen «Rhederei» abgeleitet. Das alte Dynastengeschlecht[42]) starb mit Wedekind aus, der eine Tochter Simon's III. von Tecklenburg zur Gemahlin gehabt hatte, und so ergriff der Graf von Tecklenburg Besitz von der Herrschaft. Da aber Wedekind noch eine Tochter hinterlassen hatte, die an Hermann v. d. Lippe vermählt war, so erhob auch dieses Haus Ansprüche, was zu langen Fehden führte. Rheda blieb den Tecklenburgen, und später denen von Bentheim.[43]) —

e. Grafschaft Rietberg. Sie gehörte anfangs zum großen Comitat der s. g. Westfälischen Grafen, die sich später von Werl und Arnsberg nannten. Graf Heinrich III. besitzt «Rietberg» schon, und Friedrich I., der Streitbare, baut im J. 1123 die Burg neu auf.[44]) Bei der Erbtheilung im J. 1237 bekam Graf Gottfried III. das Dominium Arnsberg,

---

[39]) Büsching III. 726.

[40]) Diepenbrock, Geschichte des Amtes Meppen, S. 159 meldet, daß K. Wilhelm im J. 1233 den Verkauf Meppens an Münster bestätigt habe.

[41]) Hobbeling, S. 116 ff.

[42]) Cf. B. W. II. 2066.

[43]) Holsche, S. 33. Schaten zu den Jahren 1371 und 1454. Büsching III 620, 729.

[44]) Seiberch, Grafen, S. 100.

Graf Conrad aber die bona trans Lippiam und begründete so das Rietberger Grafengeschlecht, welches vorerst auch den Arnsberger Namen noch fortführte.[45]) Nach dem Erlöschen des Rietberger Mannsstammes kam die Grafschaft, weil die Arnsberger Hauptlinie schon früher ausgestorben war, successive an die in den Grafen von Hoya und Ostfriesland, und in den Fürsten von Kaunitz erhaltene weibliche Descendenz der Rietberge. Durch die Persönlichkeit des Landesherrn Ministers Kaunitz ist dieses Ländchen in Deutschland wichtig geworden. Mit dem Enkel des berühmten Fürsten Kaunitz-Rietberg erlosch auch dieses Haus im Mannsstamme, und der nun entstandene Erbfolgeprozeß hat Rietberg noch bekannter gemacht. Da die Grafen v. Palfy und v. Karoly Schwiegersöhne des letzten Fürsten Aloys v. Kaunitz waren, und die Fürsten Liechtenstein von einer Gräfin Agnes v. Rietberg-Ostfriesland, Gemahlin des 1641 verstorbenen Gundekar v. Liechtenstein, abstammen, so war die Sache verwickelt genug.[46]) Der Ausgang ist bekannt.

f. Von der Grafschaft Ravensberg gehörte ein Theil in den bischöflichen Sprengel von Osnabrück. — Derselbe umfaßte auch noch Oldenburg, Wildeshausen und Diepholz; letztere Grafschaft gehörte aber theilweise auch in die Mindener Diöcese. Da aber auch Oldenburg und Diepholz, wenngleich zum westfälischen Reichskreise, so doch nicht in das eigentliche Westfalen gehören, so beschäftigen uns diese 3 Länder nicht weiter.[47])

C. Die Diöcese Minden.

Auch das Bisthum Minden hat Versuche gemacht, seine Entstehung möglichst weit, in die ersten Regierungsjahre Carl's

---

[45]) Seibertz, Urk. I. 264. R. W. III. 334.

[46]) Cf. Seibertz, Grafen, Stammtafel.

[47]) Wildeshausen kam später an Bremen. Der Enkel Widukint's, Walbert, stiftete das Kloster daselbst. R. W. I. 258, 441. Büsching, III. 2401 ff.

d. Gr., hinauf zu datiren. Es ist aber gewiß, daß es erst nach Widukint's Taufe gegründet sein kann, also nach 785. Der erste Bischof war der h. Hercumbert, wahrscheinlich ein Franke; weder das Jahr seines Antrittes noch seines Todes ist mit Gewißheit anzugeben.[48] Unter den Mindenschen Bischöfen ist besonders Bruno hervorzuheben. Vor seiner Erhebung zum Bischofe war er kaiserlicher Kanzler[49], und auch nachher blieb er in nahen Beziehungen zu dem gewaltigen Kaiser Heinrich III. Dieser besuchte ihn selbst im Jahre 1048. Durch sein heiligmäßiges Leben war Bruno eine Zierde der Kirche von Minden, und auch er wurde in die Zahl der Westfali sancti eingereiht.[50])

1. Wenden wir unsere Aufmerksamkeit nun einen Augenblick dem alten Hochstift Minden zu, so finden wir, daß dasselbe nicht bedeutend gewesen ist; es entsprach ungefähr nur den jetzigen Kreisen Minden und Lübbeke. Die bekannteste Schenkung ist seit der ersten Dotation die des Edlen Mirabilis (1053 — 1070).[51]) Schon Bischof Volemar, 1097, wird aber in einer Urkunde Kaiser Heinrich's V. unter die Principes regni gezählt.[52]) — Das Jahr 1469 sah einen s. g. Mindener Krieg, dessen tieferer Grund in der Absicht der Fürsten zu suchen ist: die ihren Ländern benachbarten Bisthümer sozusagen als beneficia sanguinis auszureuten. Diesmal bekriegten sich die Grafen v. Oldenburg und v. Schauenburg, weil beide Geschlechter einen Candidaten zur Coadjutor-Stelle bei der Hand hatten.[53]) — Das Hochstift entging der Säcularisation nicht. Bischof Georg aus dem Hause Braunschweig trat im Reformationszeitalter zum Protestantismus über. Im J. 1629 finden wir wieder einen katholischen Administrator des Bisthums, den Bi-

---

[48]) R. W. I. 250. Giefers II. 81.
[49]) Piderit, Geschichte der Grafschaft Schaumburg, S. 43.
[50]) R. W. II. 1049. Giefers I. S. 92.
[51]) R. W. II. 1801. Wippermann, 326.
[52]) Schaten ad annum. — [53]) Schaten ad annum.

schof Franz Wilhelm v. Osnabrück, welcher im J. 1632 für Minden auch eine Synode hielt.[54]) — Im westfälischen Frieden wurde das Hochstift aber endgültig in ein weltliches Fürstenthum verwandelt und an Churbrandenburg gegeben. Seitdem fand Minden seine Vertretung auf dem Reichstage nicht mehr auf der geistlichen, sondern auf der weltlichen Bank des Fürstenrathes; auf den Kreistagen behielt es aber seinen alten Platz.

Die Stadt Minden ist schon in unserm ersten Abschnitte als ein von den karolingischen und sächsischen Kaisern bevorzugter Ort erwähnt worden. Unverbürgt, wenn auch an sich nicht unwahrscheinlich, ist die Nachricht, daß K. Conrad II., der auch das Weihnachtsfest 1025 in Minden gefeiert hatte, hier einen großen Hof im Jahre 1030 gehalten habe, auf welchem Adolf von Santersleben mit der Schauenburg beliehen worden sei.[55]) — Der alte Name der Stadt war Minda, Mimida, und die dem Zeitalter der etymologischen Träumereien entstammende Auslegung, wonach Minden aus Myn — Dyn entstanden sein und den brüderlich-gemeinsamen Besitz Widukint's und Hercumbert's andeuten soll, ist nur als Curiosum anzuführen.[56]) — Die Stadt hat in der spätern Reichsgeschichte stets eine bescheidene Stellung eingenommen. Der Sieg bei Minden, am 1. August 1759, den Ferdinand von Braunschweig über die Franzosen unter Contades erfocht, ist das wichtigste Factum, welches sich an den Namen der Stadt knüpft, und wenn hier auch nicht das Reich siegte, so waren die Sieger doch Deutsche.

2. Von der alten Diöcese Minden wissen wir, daß sie in zehn Archidiaconate getheilt war, nämlich: Appeldorn, Mandelslohe, Ahlden, Loo, Sulingen, Lubbeke, Rehme, Wesen (Osen[57])), Pathensen und Wunstorf, und außerdem in zwei

[54]) Giefers II. 81.
[55]) R. W. I. 936 u. 965. Giefers I. 92.
[56]) Cf. Giefers II. 82—83.
[57]) Spilker, Everstein, S. 45.

Präpositurkreise, den von St. Martin in Minden und den von Obernkirchen.[58])

Daraus ergibt sich, daß noch folgende Territorien Westfalens zum Sprengel dieses Bisthums zu rechnen sind:

a. Grafschaft Schauenburg, in welcher die Archidiaconate Appeldorn (Apelern) und Wunstorf, und die Präpositur Obernkirchen ihren Jurisdictionskreis hatten.[59]) Der kurz vorher erwähnte Adolph v. Santersleben, Bruder des Bischofs Bruno von Minden, scheint der erste Graf von Sch. gewesen zu sein. Das Geschlecht erlosch im J. 1640. Damals wurde ein Theil der Grafschaft vom Herzog von Braunschweig-Lüneburg in Besitz genommen, als erledigtes Mannesleben, und mit dem Fürstenthum Calenberg vereinigt[60]); die hessischen Lehenstheile fielen aber nur theilweise an Hessen-Cassel, da die Mutter des letzten Grafen von Schauenburg frischweg ihren Bruder, Grafen Philipp v. d. Lippe zum Erben einsetzte, und dieser auch so klug war, eine hessische Prinzessin zu heirathen. Seitdem gab es ein Hessisches und ein Lippesches Schauenburg, welche sowol im Reichsgrafen-Colleg des Reichstages, als auf dem westf. Kreistage gesondert vertreten waren. — Berühmt ist die Grafschaft durch die Klöster Möllenbeck[61]) und Obernkirchen[62]); in dem letzteren geschah der Mord christlicher Priester durch die Ungarn, welcher durch ein arges Mißverständniß wol nach Oberkirchen im Sauerlande verlegt worden ist[63]) Zu erwähnen ist auch die vormalige Universitätsstadt Rinteln und die alte Bückeburg, welche dem Lippeschen Antheile den neuen Namen gab, und ihrerseits noch den alten Bukki-Gau deutlich kund gibt.

---

58) Wippermann S. 4 ff. — 59) Das. S. 49 u. 89.
60) Büsching III. 678 u. 2525.
61) R. W. I. Nr. 494 zum J. 896.
62) l. c. Nr. 518 zum J. 918.
63) Cf Binterim u. Mooren I 327.

b. Ein Theil der Grafschaft Lippe-Detmold, einschließlich der alten Grafschaft Sternberg, zum Archidiaconate Wesen gehörig; und ein kleiner Theil der Grafschaft Ravensberg, der unter dem Archidiaconen von Lübbeke und Rehme stand.[64]) Bei Paderborn kommen wir auf diese Territorien zurück. — Der übrige Theil der Diöcese Minden fiel in Territorien, welche zum eigentlichen Westfalen wol nicht gehören. Die Grafschaft Hoya gehört jetzt zur Landdrostei Hannover. Das Grafengeschlecht, welches den westfälischen Kirchen mehre tüchtige Bischöfe gegeben hat, starb 1582 aus. Hier lagen die Archidiaconalsitze Solingen und Loo; auch Mandelslohe hatte hoyanische Pfarrer unter sich [65]) — Die Grafschaft Spiegelberg gehört jetzt ebenfalls zur Landdrostei Hannover. Der letzte Graf fiel 1557 in dem siegreichen Gefechte bei S. Quentin gegen K. Heinrich II. v. Frankreich. Die Archidiaconate Wesen und Wunstorf zählten hier viele Kirchspiele.[66]) — Das große, zum Niedersächsischen Kreise gezählte Fürstenthum Calenberg endlich, gehört jetzt zu derselben Landdrostei Hannover. Hier hatte Minden die Archidiaconalsitze Wunstorf, Ahlden (an der Aller), Mandelslohe (an der Leine) und Pattensen, und die Mindener Diöcesanrechte gingen bis vor die Thore von Hannover.[67]) — Auch in dem Weserdistricte des Fürstenthums Wolfenbüttel finden wir noch den Mindener Archidiaconalsitz Osen, und zwar etwas nördlich von dem Districte, wo früher auch Paderborn geistliche Jurisdiction besessen hat.

Obgleich wir diese Territorien im Ganzen keineswegs zu Westfalen rechnen können, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß westfälische Bestandtheile in denselben vorhanden sind. Von

---

[64]) Wippermann, S. 48 u. 38. Von Ravensberg gehören Voringhausen und Oldendorp hieher, so wie ein Theil des Amts Vlotho.

[65]) Büsching III. 746. Wippermann S. 19 ff.

[66]) Büsching III. 762. Wippermann S. 51 ff. 77.

[67]) Wippermann S. 73.

Calenberg, welches überhaupt nur ein Conglomerat aus den verschiedensten Herrschaften und Grafschaften war[68]), ist das schon aus dem bei Schauenburg Gesagten offenbar. Die Grenze zwischen Ost- und West-Engern konnte naturgemäß nicht so scharf sein, wie die zwischen stammverschiedenen Völkern. Daß überdieß nicht die Weser die Grenze zwischen Westfalen und dem späteren Sachsen (Ostengern und Ostfalen) bildete, ist bekannt, wie denn überhaupt nicht Flüsse, sondern Flußthäler die Grenzscheiden der alten Völker gewesen sind. — Insofern glaubten wir Vorstehendes nicht übergehen zu sollen, überlassen Localkundigen aber die Feststellung der wirklich altwestfälischen Pertinenzien der beregten Territorien.

D. Die Diöcese Paderborn.

Keine Diöcese Westfalens, selbst die Münsterische nicht ausgenommen, bietet so wichtige Berührungspunkte mit dem Reiche dar, als die von Paderborn. Besonders müssen auch die Ritterbündnisse, welche sich aus Mitteldeutschland bis in dieses Bisthum und noch etwas über seine Grenzen hinaus verbreiteten, unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Wir werden sie nach demjenigen, was über das Hochstift und die übrige Diöcese zu sagen ist, noch kurz insbesondere berühren.

1. Daß Carl d. Gr. Gründer auch dieses Bisthums und Hathumar (795 – 815) der erste Bischof war, dürfen wir als bekannt voraussetzen. Auf Hathumar folgten Badurad und Luthard, alle drei aus sächsischem Geschlechte und im Cataloge der Westfali beati aufgeführt.[69]) — Die erste Dotation des Hochstifts scheint aber keine glänzende gewesen zu sein; wenigstens galt dasselbe als relativ arm, ehe Meinwerk im J. 1009 den bischöflichen Stuhl bestieg.[70]) Er ist gleichsam der zweite Dotator der Paderborner Kirche, und in jeder Beziehung einer

[68]) Büsching III S. 2438. — [69]) Gieferš I. 15, 36, 62.
[70]) R. W. I 742 u. 758.

der größten Männer seiner Zeit. Aus sehr edlem sächsischem Geschlechte entsprossen, dem Kaiser Heinrich II. anverwandt [71], war er aus Beruf in den geistlichen Stand getreten und bekleidete vor seiner Erhebung zu der bischöflichen Würde das ehrenvolle Amt eines Hofcaplans bei Otto III. und Heinrich II. Sein reiches Erbgut schenkte er dem Hochstifte und den darin von ihm gegründeten geistlichen Instituten. [72]) Es ist nicht zu verwundern, daß einem solchen Hirten zahllose Schenkungen zu kirchlichen Zwecken gemacht wurden, unter welchen wir hier nur die Grafschaft Dodico's (Warburg) hervorheben [73]; und daß er seinen Einfluß bei den Kaisern dahin verwendete, für seine arme Kirche Güter zu erwerben, z. B. Hahold's Comitat, Erwitte rc. [74]), deren Besitz dem Bisthume unter jenen Zeitverhältnissen in jeder Hinsicht von Nutzen war. Diesen Einfluß auf die Kaiser verdankte Meinwerk aber nicht weniger seinen Verdiensten um das Reich, als seinen freundlichen Beziehungen zu denselben. Bald nach seiner Weihe begleitete er den Kaiser schon in den Krieg gegen die Lausitzen, und auch Conrad II. rühmt noch die „treuen Dienste“ desselben. — Er starb am 5. Juni 1036; die dankbare Diöcese zählt ihn den Seligen bei [75]), und der Diöcesan-Kunstverein führt sein Bildniß im Geschäftssiegel. —

Zur Zeit Heinrich's IV. sah Paderborn ein kurz vorübergehendes Schisma; vom J. 1085 – 1090 hatte Bischof Heinrich I. (von Aslo) einen vom Kaiser gesetzten Gegenbischof Heinrich v. Werl neben sich; die Kaisermacht siegte zwar, Heinrich I. mußte nach Magdeburg flüchten, wo er später Erzbischof wurde; der kaiserliche Candidat söhnte sich aber mit der Kirche

---

[71]) R. W. I. Nr. 710. — [72]) l. c. 772.
[73]) l. c. 861. — [74]) l. c. 751, 866; 950
[75]) l. c. 747, 950, 995. Giefers II. 196. Die Bezeichnung als Seliger, Heiliger . . ist hier immer mit der kirchlich vorgeschriebenen Einschränkung zu verstehen.

aus und regierte als Bischof II. löblich.[76]) — Bischof Bernard I. stand dem Kaiser Lothar sehr nahe, war am 4. Juni 1133 bei dessen Krönung in Rom, half das päpstliche Schisma des Petrus Leonis beilegen und erhielt damals für die Paderborner Bischöfe die Auszeichnung des Rationale.[77]) — Bischof Oliver (1223—25) war beim Papste Honorius III. und beim Kaiser Friedrich II. in hohen Ehren; seine wichtigste Wirksamkeit fällt aber in die Zeit, wo er, obgleich geborner Westfale, Cardinalbischof von Sabina geworden war.[78]) —

Dreimal hat das Hochstift Paderborn vor der Säcularisation in Gefahr gestanden, seine Selbstständigkeit zu verlieren; zuerst unter Theodorich III. v. Mörs, Erzbischof v. Cöln und Administrator von Paderborn (1416—1463), der es mit dem Erzstift vereinigen wollte; dann unter dem protestantisirenden Bischofe Heinrich IV. von Sachsen-Lauenburg, der es nebst Anderem zu einem weltlichen Erbfürstenthum zu machen beabsichtigte; und endlich während des 30jährigen Krieges, wo Hessen-Cassel sich dasselbe zur Arrondirung seines Gebietes ausersah und die Huldigung bereits entgegennahm. Es ist bekannt, daß Paderborn im Westfälischen Frieden gerade an Frankreich einen Fürsprecher hatte, weil die Kirche zu Mans, welche im J. 836 die Reliquien des h. Liborius an die von Paderborn überließ und damals ein Bündniß mit derselben schloß, für ihre sächsische Schwester ein gutes Wort einlegte.[79]) —

So viel über die äußeren Beziehungen des Hochstifts zum Reiche.

Schon früh, im J. 1097, kommt der Bischof von Paderborn zwar schon als princeps regni vor[80]); da er aber nach dem Sturze Heinrich's des Löwen nicht wie die übrigen west-

---

[76]) R. W. I. 1251. — [77]) l. c. II. 1544—1546.

[78]) Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn I. 173.

[79]) Bessen I. 279 ff., II. 76 ff. 167 u. 212.

[80]) Schaten ad annum.

fälischen Bischöfe den Ducat in seiner Diöcese erworben hatte, so blieb er in der Regierung vorläufig dem Erzbischofe v. Cöln als seinem Herzoge untergeordnet. Im J. 1275 erkennt noch Stadt Paderborn, im J. 1291 auch Bischof Otto das cölnische Herzogsamt an.[81]) Auch in dem Streite über Gesecke und Salzkotten (1256—1294) betrat Cöln sein herzogliches Recht, wonach Paderborn ohne seine Erlaubniß keine Festungswerke anlegen dürfe. Allmälig aber blieb kein Schatten von einem cölnischen Vorrecht übrig.

Noch erwähnen wir, daß der Fürstbischof auch den Titel eines Grafen von Pyrmont führte. Dies Ländchen wurde als Paderbornisches Mannsleben betrachtet.[82]) Als im J. 1583 das Grafengeschlecht ausstarb, forderte Paderborn den Heimfall, machte die Sache beim Reichskammergerichte anhängig, mußte aber doch die Grafen v. Gleichen, welche mütterlicherseits Agnaten der v. Pyrmont waren, im Besitze lassen. Als auch diese im J. 1630 ausstarben, kam die Grafschaft an die Grafen v. Waldeck als Schwestersöhne des letzten v. Gleichen. Nach abermaligem Proceß wurde zwischen Paderborn und Waldeck im J. 1668 ein Vergleich geschlossen, in welchem dem letztern das Eigenthum, sowie die Reichs- und Kreisvertretung der Grafschaft blieb, das Amt Lügde ganz an Paderborn kam, und nur für den Fall des Aussterbens des Waldeckischen Mannsstammes dem Fürstbischofe der Heimfall gewahrt wurde.[83]) —

Auf den westfälischen Kreistagen hatte Paderborn den ersten Sitz auf der geistlichen Bank; und da es auch auf dem Reichstage vor Münster aufgerufen wurde, so hätte der Bischof, wie

---

[81]) „quia etiam in suo ducatu consistimus", erklärt Stadt Paderborn; „cum officii vestri debitum id exigat ratione ducatus vestri", schreibt Bischof Otto. Seib. I. 536., III. 457.

[82]) Noch in den J. 1500 u. 1525 beliehen die Fürstbischöfe die Grafen v. d. Lippe und die v. Spiegelberg mit der Grafschaft. Bessen II. 20 und 31.

[83]) Bessen II. 87 ff. 174 ff. Büsching III. 769.

in allen andern Kreisen der Fall war, als erster im Range auch das Directorium als kreisausschreibender Fürst haben sollen.[84]) Der Grund der Zurücksetzung Paderborn's wird nirgends erwähnt, und es bestritt den Ehrenvorzug Münster's auch nie.

Die Stadt Paderborn hat vor allen westfälischen die Ehre, von den Kaisern am liebsten besucht und der Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten gewesen zu sein. Wir dürfen nur auf den ersten Abschnitt zurückverweisen. Sie hatte aber auch ein eben so starkes Gelüsten nach Reichsfreiheit wie Münster, obgleich sie gleich wenig Grund dazu hatte, und griff verletzend in die Rechte des Bischofs ein.[85]) Am Ende des 13. Jahrh. verlegte der Bischof seine Residenz bereits zeitweilig nach Salzkotten, später nach Neuhaus. Im Anfange des 14. Jahrh. bestritt die Stadt dem Bischofe das Recht über das Stadtgericht, und in den folgenden Unruhen wurde sogar Schloß Neuhaus zerstört. Auch in den s. g. Wichard'schen Unruhen, welche der unsterbliche Fürstbischof Theodor v. Fürstenberg (1585—1618) kräftig bewältigte, spielte der verkehrte Unabhängigkeitsgeist der Stadt eine wichtige Rolle. Später scheint sie ihre Stellung begriffen zu haben.[86]) — Das Reichskammergericht hat in einer Paderborner Sache eins seiner letzten Urtheile fällen müssen. Gegen einen oberflächlich freigeisternden und renitenten Cleriker hatte B. Franz Egon Excommunication und Suspension verhängt. Auf geschehene Appellation erkannte das Reichsgericht am 26. Januar 1801 die Legalität des bischöflichen Verfahrens an. Eine spätere, dem Verurtheilten günstige Verfügung der neuen Landesregierung konnte thatsächlich keine Aenderung herbeiführen. —

---

84) Häberlin IV. S. 28.

85) Auch in die rein geistlichen. Cf. Zeitschrift Bd. 6 S. 10, wonach der Stadtmagistrat sich in den Jahren 1380 und 1405 sogar Verfügungen über die Zahl der Seelenmessen bei Exequien erlaubte.

86) Bessen I. 200, 212, 218. II. 103 ff.

In dem übrigen Hochstift bemerken wir noch die zwar nicht reichsunmittelbaren, aber doch allgemeiner wichtigen Herrschaften Wewelsburg, Brakel und Büren. Letztere kam durch Testament des Moritz v. Büren, früheren Reichskammergerichts-Präsidenten, dann Mitglieds der Gesellschaft Jesu, wegen Abgangs männlicher Erben an den Jesuitenorden. Der Adel wünschte hier keine Residenz dieses Ordens, auch der als Gelehrter weltberühmte Fürstbischof Ferdinand II. v. Fürstenberg suchte das Colleg nach Warburg zu verlegen; schließlich ging des Testators Wunsch doch in Erfüllung.[87]) — Unter den Landstädten machten Warburg, die alte Hauptstadt der Grafschaft Dodico's, und Brakel, von der die Gografschaft gleichen Namens benannt war, darauf Anspruch, ehemals reichsunmittelbar gewesen zu sein. Die Fürstbischöfe haben einen alten Vorzug dieser Städte insoweit anerkannt, als sie dieselben bei der Berechnung des Reichsmatrikular-Anschlages eximirten.[88]) —

2. Die Diöcese Paderborn umfaßte außer dem Hochstifte noch folgende Länder:

a. Das Fürstenthum Waldeck, zum größern Theile, in den alten pagis Hessi-saxonicus und Ittergow, zu den Archidiaconaten Horhusen und Warburg gehörig. Auch Mainz und Cöln hatten Diöcesanrechte im Waldeckischen, jenes namentlich auch über Stadt Waldeck, Wildungen ꝛc.[89]) Das Fürstenthum zählte zum oberrheinischen Kreise; seit 1719 hatte der Fürst Sitz und Stimme auf dem Kreistage, war aber in Rangstreitigkeiten verwickelt.[90]) Auf dem Reichstage war Waldeck früher im Wetterauischen Reichsgrafen-Colleg vertreten, gab

---

87) Bessen II. 223. Cf. Monum. Paderb. ed. Norimb. 3. p. 274.

88) v. Grossing, I. 303.

89) Näheres bei Varnhagen, Geschichte von Waldeck, S. 64. Wigand's Arch. I. 2. S. 82. Wegen des fränkischen Theiles in Waldeck mag die Grafschaft dem westfälischen Kreise entfrembet sein.

90) Büsching III. 1075 ff.

diesen Sitz auf, nachdem es 1682 resp. 1716 Fürstenthum geworden, konnte aber im Fürstenrathe keine Stelle finden.

b. Die Grafschaft Pyrmont gehörte zum westf. Reichskreise. Das Weitere ist oben bereits gesagt.

c. Die Grafschaft Lippe oder das jetzige Fürstenthum Lippe-Detmold lag mit Ausnahme von Böſingfeld, Almena, Langenholzhausen, Lüdenhausen und Varenholz, welche zu Minden zählten, im Sprengel von Paderborn.[91]) Die Grafen saßen auf den westf. Kreistagen und im westf. Reichsgrafen-Colleg. — Auch diese Grafschaft war Paderbornisches Mannslehen, weshalb noch im J. 1517 Graf Simon, der selbst keine Söhne hatte, sich vom Bischof Erich die Erlaubniß einholte, einen männlichen Anverwandten als Erben einzusetzen.[92])

d. Die Grafschaft Ravensberg gehörte dem größten und wichtigsten Theile nach zur Diöcese Paderborn, namentlich auch Bielefeld und Herford. Daß Herford früher reichsunmittelbar war, ist schon im ersten Abschnitte hervorgehoben worden. Hier fügen wir noch die Notiz hinzu, daß Papst Johann XXIII. durch eine Bulle vom J. 1412 die Versetzung des Capitels zu Enger (und die Uebertragung der Reliquien daselbst, incl der Gebeine Widukint's) nach Herford aus dem Grunde genehmigte: «weil diese Stadt reichsunmittelbar und befestigt sei».[93]) So allgemein anerkannt war also Herford's Reichsfreiheit! — Nur einzelne Orte der Grafschaft gehörten, wie früher erwähnt, zu den Diöcesen Osnabrück und Minden. — Die ältesten Dynasten nannten sich von Calverla; der im J. 1092 vorkommende Graf Hermann war verschwägert mit den Grafen von Arnsberg und Schwiegersohn Otto's v. Nordheim.[94]) Seit 1609 resp. 1666 wurde Ravensberg, welches später an Cleve gefallen und in die Clevesche Erbschaftsmasse

[91]) Wippermann S. 48. — [92]) Bessen II. S. 30.
[93]) Zeitschr. für westf. Gesch. Bd. 10, 197.
[94]) R. W. I. Nr. 1262.

gelangt war, churbrandenburgisch; der Churfürst hielt es aber nicht für geeignet, den ihm gebührenden Sitz auf der westfäl. Grafenbank einzunehmen. [95]) Am Collegiatstift der Hauptstadt Bielefeld war der berühmte Gobelin Persona zeitweilig Dechant. Wahrscheinlich bekleidete er das Amt eines Officials bei paderbornischen geistlichen Gerichtshofe, welches damals wegen der in Paderborn herrschenden Unruhen nach Bielefeld verlegt war. Er starb ungefähr im J. 1424. [96])

e. Das kaiserliche freiweltliche Stift Herford, welches auf den westf. Kreistagen den letzten Platz und am Reichstage unter den Abtissinnen Sitz und Stimme hatte, lag innerhalb der Diöcese und war schon unter Bischof Badurad gestiftet.

f. Die gefürstete Abtei Corvey mit der Stadt Hörter, gehörte zum westf. Kreise. [97]) Der Abt hatte die letzte Stelle und Stimme unter den gefürsteten Aebten auf dem Reichstage, und war auch auf dem Kreistage berechtigt. Da der Abt exemt war [98]), so bildete er allmälig, wie sonst auch wohl Klöster innerhalb einer Pfarrei sich Parochialrechte erwarben, ein kleines Bisthum heran, welches mit Bewilligung des Fürstbischofs Wilhelm Anton von Paderborn (1781) und durch Bestätigung vom Papste und Kaiser in's Leben trat [99]), aber nur sehr kurze Zeit fortbestand. — Corvey ist weltberühmt geworden durch den Ruf seiner gelehrten Schule und durch den großen Wibald, Abt von Corvey und Stablo, gewählten Abt von Cassino in Italien, einen Diplomaten ersten Ranges. Die Kaiser Conrad III. und Friedrich Barbarossa verwendeten ihn zu den wichtigsten Reichsgeschäften, und er starb auch auf der Rückreise von Constantinopel, im J. 1158 [100]) Unter ihm kam Corvey

[95]) Häberlin IV. S. 361. — [96]) Zeitschrift, Bd. 6. S. 17.

[97]) Erster Abt war der h. Warinus, Sohn Egbert's und der h. Ida, also aus unserm sächsischen Kaisergeschlechte. R. W. I. 291. Giefers I. 41.

[98]) Schon seit dem J. 981. R. W. I. 652.

[99]) Bessen II. S. 388. — [100]) R. W. II. Nr. 1676 ff. Nr. 1860.

zur größten Blüte, und wurde die Schule zu einer Musteranstalt in ihrer Art für ganz Deutschland. [101]) — Zu Corvey gehörte auch das berühmte Eresburg, bekannt durch Carl's des Großen öfteres Verweilen in dieser alten Sachsenfeste, in traurigerer Weise historisch merkwürdig durch die im J 938 hier vorgefallene Tödtung Tancmar's, des aufständischen Halbbruders Kaiser Otto's des Großen, der persönlich gegen denselben im Felde stand. [102]) — Später gelangte Eresburg in territorialer Hinsicht ganz an Cöln, welches dasselbe (die Ober- und Niederstadt zum Berge oder Marsberg) mit seinem Herzogthum Westfalen vereinigte.

g. Von diesem Herzogthum Westfalen gehörten, außer Eresburg, auch noch Gesecke und der nördliche Theil des Hellwegs zur Diöcese Paderborn; wenigstens wurde lange Jahre über die Jurisdiction wie über den Territorialbesitz mit Cöln gestritten, welches durch Vergleich vom J. 1294 obsiegte. Am längsten wahrte Paderborn seine Rechte im Archidiaconalkreise Haldinghausen mit der Herrschaft Alme, so wie in den Herrschaften Canstein und Padberg. [103]) Erst im J. 1733 mußten auch diese Districte in den Diöcesanverband mit Cöln entlassen werden.

h. Endlich gehörten zum bischöflichen Sprengel von Paderborn mehre Kirchspiele am rechten Weserufer, z. B. Oldendorp, Homborg, Henhausen (Heinsen?), Beveren, welche Bessen nach einem alten Verzeichnisse zum paderb. Archidiaconat Hörter rechnet, während Andere sie theilweise zu Minden ꝛc. ziehen. [104]) Factisch hat Paderborn schon früh seine Jurisdiction in diesen Gegenden aufgeben müssen. In politischer Beziehung zählten

[101]) Wigand, Corvey'sche Geschichtsquellen, S. 8.

[102]) R. W. I. Nr. 544.

[103]) Cf. meine Abhandlung in dieser Zeitschrift, Bd. 20 S. 195 ff.

[104]) Bessen I. 295. Wippermann S. 50 u. 56.

diese Districte zum Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel im niedersächsischen Reichskreise. [105])

Fürstbischof Ferdinand II. hat also nicht ganz Unrecht, wenn er von der geistlichen Jurisdiction sagt: „se quam latissime exporrigit", obgleich er im Einzelnen wol zu weit geht. [106])

3. Durch seine Lage, wie auch durch die alten Beziehungen der Diöcese zu Würzburg, und zur Metropole von Mainz [107]), war das Hochstift Paderborn den Vorgängen in Mitteldeutschland näher gestellt, als eine der anderen westfälischen Diöcesen. Daher die Wahrnehmung, daß das Institut der Ritterbündnisse fast ausschließlich im Paderborn'schen und den zunächst angrenzenden cölnischen Districten Verbreitung gefunden hat.

Die Entstehung der Ritterbündnisse ist begründet in dem Streben der Reichsfürsten, sich wie nach oben so auch nach unten souverain zu stellen: einerseits die Obmacht des Kaisers abzuschütteln, andrerseits alle Unterthanen des Kaisers und des Reiches sich abhängig zu machen. Das Interregnum war eine besonders günstige Zeit zur Verwirklichung der fürstlichen Plane. Kurz darauf, im J. 1315 finden wir auch schon einen Bund hessischer Ritter, der gegen den Landgrafen Otto v. Hessen operirt. [108]) Seitdem aber Carl IV. durch die goldene Bulle die Fürstenmacht auf Unkosten des Kaisers selbst und der Reichsangehörigen bedeutend erweitert hatte, fanden sich sowol Städte als Ritter in der Presse, und gerade seit jener Zeit kommen die Verbindungen sowol der Städte als der Ritter untereinander mehr und mehr in Aufnahme. Eigentlich konnten sich nur die wirklich reichsfreien Ritter und Städte, also Reichsritter

[105]) Büsching III. S. 2588.

[106]) Mon. Paderb. Auctoris praefatio ad lectorem.

[107]) Auch das Verhältniß zwischen Paderborn und Bamberg scheint vormals ein sehr inniges gewesen zu sein. Cf. Mooyer in der Zeitschr. Bd. 10, S. 120.

[108]) Schreckenstein S. 466, und Landau S. 16.

und Reichsstädte, beschwert finden und die Berechtigung geltend machen, sich zum Kampfe gegen die ihnen nur coordinirten neuen Herren zusammenzustellen. Als aber das Signal zum Bündnißwesen einmal gegeben war, da wurden auch einfache Landstädte und aus dem Adel auch solche, die bloß ritterbürtig waren, in die Verbindungen aufgenommen. Dieser Umstand verbietet es uns, die Bündnisse als durchgehends berechtigt gegen ungerechte Ansprüche der Fürsten zu präsumiren.

Im Hochstifte Paderborn gab es weder reichsfreie Städte noch Reichsritter mehr, und insofern vermögen wir keins der vorkommenden Bündnisse als vollkommen loyal anzuerkennen. — Es gab aber noch einen andern Grund zur Entstehung mancher derartigen Conföderationen. Durch die Schwächung der kaiserlichen Gewalt, durch die Lockerung des Reichsverbandes und andere ungünstige Verhältnisse war der Landfriede in einer beständigen Erschütterung und Gefahr. Alle Stände, Fürsten und Ritter, Städte und Bauern erlaubten sich die größten Gewaltthaten unter einander. Wenn auch der Geringere und Schutzlosere mehr zu leiden hatte, als der Mächtige, durch Waffen und Mauern Geschützte, so hatte doch jeder Ursache auf seiner Hut zu sein, und nichts lag näher, als daß die Standesgenossen sich zur gemeinsamen Vertheidigung zusammenthaten. [109])

Ueber die Einrichtungen, Namen, Wappenzeichen rc. der Ritterbündnisse im Allgemeinen zu reden, ist hier der Ort nicht. Wir gehen sofort dazu über, den ersten Ritterbund zu nennen, bei welchem sich westf. Ritter betheiligt haben.

Der «Sternerbund», c. 1370 gestiftet, war so benannt, weil der Graf von Ziegenhain, der einen Stern im Wappen führte, das Oberhaupt desselben war. Bischof Hein-

[109]) Im Lande der Feme war übrigens dieser Grund zur Bildung ritterlicher Bündnisse gleichfalls nicht so dringend, wofern dieselbe ihrem «heiligen» Berufe recht entsprach.

rich III. v. Paderborn, ein sehr kriegerischer Herr[110]), stand mit an der Spitze dieses in Hessen entstandenen Bundes. Er gehörte der edlen Familie der Spiegel zum Desenberge an, und aus diesem Geschlechte zählten noch mehrere Mitglieder zum Bunde. Auch Ritter von Kanstein, Natesungen, Ettelen, einen Grafen Engelbert von der Mark u. a. treffen wir unter den Sternern. Die Sache des Bundes war keine gerechte, und der Ausgang entsprach dem auch. Mitte Juli 1372 machte Bischof Heinrich einen Einfall in die Diemelgegend, wurde aber schon am 17. von den Brüdern Werner und Heinrich v. Gudenburg[111]), welche auf Seite des befehdeten Landgrafen Hermann v. Hessen standen, gefangen genommen und nach Wolfhagen gebracht. Er mußte ein hohes Lösegeld geben, welches theilweise an die v. Gudenburg fiel, und den Sternern Krieg erklären, was er mit unverhehltem Widerwillen am 19. September that. Der weitere Verlauf des Sternerkrieges hat für uns kein Interesse.[112])

Der «Falkenbund», c. 1380 entstanden, wird von Landau als erste westfälische Rittergesellschaft bezeichnet. Abgesehen von der hervorragenden Betheiligung der v. Padberg[113]) ist aber der Bund nach Ursprung, Zweck und Schauplatz wieder ein hessischer. — Besonders gegen die Stadt Frankenberg wurde seitens der Falkener so wie der Mainzischen und Waldeck'schen Untersassen bitter gekämpft. Die v. Padberg sahen den Handel und die Blüte der Stadt ebenfalls ungern,

---

[110]) Er hielt sich auch zuerst einen Weihbischof, weshalb ihn Crantz sehr strenge beurtheilt. Metrop. p. 653.

[111]) Ihre Burg lag bei Brilon. Seib. Quellen II, 92. Sollte der «Gutenhagen», bei welchem noch Spuren alter Bauwerke sind, den Namen von jener Familie haben? Die v. G. waren Pfandinhaber der Herrschaft Itter.

[112]) Schreckenstein I. 465. Landau S. 36, ff. 53, 119 ff.

[113]) Schloß und Herrschaft Padberg lag zwar im cölnischen Herzogthum Westfalen, gehörte aber zur Paderborner Diöcese.

und fügten ihr vielen Schaden zu. Einst legte sich Friedrich v. Padberg nebst fünf Knechten in den Hinterhalt, wurde aber von den wachsamen und listigen Bürgern aufgehoben und eingebracht. Die 5 Knechte wurden vor Friedrich's Augen gehenkt, und er selbst entging dem Strick nur, weil er den «lieben Bürgern» die besten Versprechungen machte.[114]) — Wichtig ist dieser Bund deshalb, weil er die Ueberleitung bildet zu der wirklichen ersten westfälischen Rittergesellschaft. Dies ist die

Gesellschaft vom Michaelis-Tage 1385.

Wir nennen sie so, weil sie sich keinen eigenen Bundesnamen beigelegt hat. Die 28 Ritter, welche ihr angehörten, sind vorzugsweise Westfalen, bezügliche Untersassen des Bischofs von Paderborn. Zunächst finden wir wieder die v. Padberg beide Linien, dann die v. Kanstein, v. Kalenberg, v. Spiegel zum Desenberge, v. Brenken, v. Brobecke (bei Brilon) u. a. Als Zweck der Vereinigung ist sehr allgemein im Stiftungsbriefe folgendes angegeben: «vmb friedes willen vnd vmb das beste willen vnser vnd vnser freunde.» Die Dauer war auf 3 Jahre bestimmt. Als Oberhaupt (der «gekoren», Gewählte) erscheint im J. 1388 Herbold v. Brobecke.[115]) Damals war Fehde zwischen B. Simon II. von Paderborn und den verbündeten Rittern. Der Bischof belagerte die Burg Brobecke, welche als ein wahres Raubnest geschildert wird, empfing aber eine tödtliche Wunde und starb an derselben am 25. Januar 1389.[116]) So sehr man diesen Ausgang bedauern muß, kann man doch nicht umhin, auch dem allzukriegslustigen und weltlichen Fürstbischofe einen Antheil der Schuld an diesen Zerwürfnissen beizulegen. Nach Simon's II. Tode trat eine Interimsregierung durch das Domcapitel ein; der neue Bischof Robert, Herzog

---

[114]) Landau, S. 83 ff.

[115]) Horum dux, receptorque ceterorum praedonum, Herboldus nobilis, arcis Brobeckianae dominus. Cf. Schaten ad annum.

[116]) Bessen I. S. 257.

von Berg, war auch in Passau gewählt, und deshalb mußte seine Inthronisation einstweilen sistirt werden. Die Verbündeten, welche jetzt den gefürchteten Friedrich v. Padberg zum Oberhaupte erkoren hatten, gewannen nun die Oberhand. v. Padberg schlug die von den Rittern v. Natzungen und Herse befehligte Paderbornische Landesmiliz in die Flucht und spottete über den frommen Glauben, als ob der Stiftspatron Liborius ihm gegenüber helfen könne. In dieser Noth ergriff das Capitel einen Ausweg, der nicht selten nachgeahmt worden ist: es ernannte den v. Padberg zum Befehlshaber der Landestruppen und zum Schirmherrn des Hochstifts! Die Burg Dringenberg wurde ihm als Pfand übergeben. Kaum aber hatte Robert am 6. April 1390 die Zügel der Regierung ergriffen, da lösete er die genannte Burg auch schon wieder ein und gab dem Padberg die Entlassung. Mit diesem Fact scheint die Gesellschaft vom Michaelstage 1385, deren Zeitdauer ohnehin abgelaufen war, ein Ende genommen zu haben.[117])

Friedrich v. Padberg mag aber viel zu gereizt gewesen sein, als daß er sich mit einem so wenig ehrenvollen und einträglichen Resultate seiner Führerschaft hätte begnügen können. Er gab den Anstoß zu der Stiftung einer neuen, der zweiten westfälischen Rittergesellschaft, welche fast alle Glieder der eben aufgelöseten wieder umfaßte.

Der Benglerbund bekam seinen Namen von dem silbernen Stäbchen[118]) (Bengel, Klüppel), welches die Mitglieder als Erkennungszeichen auf der Brust trugen. Dieser «Bengel» erinnert an den «Kürissbengel», eine morgensternartige Waffe, ähnlich wie die «Schlegler» von der als Abzeichen getragenen Waffe eines Schlägels ihre Benennung hatten. Der Stiftungsbrief ist nicht aufgefunden; doch wissen wir, daß der Bund schon 1391 wieder entstanden ist und zwei Jahre in seiner

[117]) Landau, S. 84 ff. S. 188 ff. Cf. Schaten zu den bez. Jahren.
[118]) ab argenteis fustibus ad pectus suspensis. Gobelin u. Schaten.

Weise thätig gewesen ist. Der klar vorliegende Zweck der Gründung des Benglerbundes war: Rache zu nehmen an dem Bischofe Robert wegen der vermeintlichen Unbilde, die dem wiederum an der Spitze stehenden Friedrich v. Padberg von demselben zugefügt worden sei. — Der erste Act des Rachezuges eröffnete mit der Einnahme der hochstiftischen Grenzveste Vorstenburg Fürstenberg), die Padberg mit den Seinigen besetzte. Robert eilte hinzu und belagerte die hartnäckig vertheidigte Burg. Der Padberger selbst streifte inzwischen in den Stiftslanden herum, beraubte namentlich die reiche Wallfahrtskirche zu Verna, wurde aber bei der Rückkehr auf dem Rauschenfelde bei Büren von den Bischöflichen überfallen, vollständig geschlagen, und selbst mit 78 Genossen gefangen genommen. Dies geschah am 18. Juni 1391. Auch die Vorstenburg wurde nun übergeben. Dennoch dauerte die Fehde fort. Die Bengler, von den übrigen Padbergern wirksam unterstützt, waren noch eine gefährliche Macht. Unvorsichtiger Weise raubten die Padberger einen Transport von 40 Wagen, der von der See durch Westfalen nach Hessen zog, und erregten so den Zorn des aus dem Sternerkriege bekannten Landgrafen Hermann. Dieser söhnte sich mit seinem früheren Gegner, Herzog Otto dem Quaden von Braunschweig aus, schloß dann auch mit Bischof Robert ein Bündniß, und so wurde der Padbergische Stammsitz mit gewaltiger Heeresmacht angegriffen. Aber obgleich die Zahl der Reiter allein gegen tausend betrug, konnte doch weder das alte, noch das neue Haus Padberg erobert werden, und nur der gleichnamige Flecken fiel in die Gewalt der Verbündeten. — Im Jahre 1392 setzte Bischof Robert, wie es scheint allein, den Krieg fort, verwüstete die Padberger Besitzungen, und hatte endlich das Glück, die Bengler entscheidend zu schlagen. Viele blieben todt auf dem Platze, gegen 100 wurden gefangen, und unter diesen auch die bedeutendsten Häupter der Partei. [119])

[119]) Bessen I. 261. Schaten zu den J. 1391—92. Landau, S. 87—88. Schreckenstein, S. 527 ff.

Das Lösegeld der Gefangenen betrug 30,000 Florin. — Der Benglerbund lösete sich nun freilich auf; aber Friedrich v. Padberg war der Mann, den Rachekrieg nun mehr auf eigene Faust weiter fortzusetzen.

Es beirrete ihn nicht, daß gegen Seinesgleichen und überhaupt zur Aufrechthaltung des Landfriedens ein eigener neuer Ritterbund gegründet war. Schon am 27. September 1391 hatten Landgraf Hermann und dessen früherer Gegner im Sternerkriege, Herzog Otto der Quade von Braunschweig, die Sichelgesellschaft errichtet. Ihren Namen führte sie nach dem gewählten Bundeszeichen: einem gekrönten Rehbock mit einer Sichel zwischen dem Gehörne. Ihre Tendenz brachte es mit sich, daß vorzugsweise fürstliche Mitglieder in dieselbe eintraten; doch finden wir auch Ritter genug, und sogar auch Namen, die aus dem Benglerbunde bekannt sind, z. B. v. Hertingshausen und v. Falkenberg. Thüringen war die eigentliche Heimath und der Schauplatz der Thaten dieses Bundes: wir durften ihn aber nicht umgehen, weil er eine Folge der westfälischen Rittergesellschaften war, und besonders deshalb nicht, weil Bischof Robert bis zu seinem Tode das vornehmste ordentliche Mitglied desselben war. [120])

Friedrich v. Padberg nöthigte also den Bischof Robert, abermals gegen ihn zu Felde zu ziehen. Robert in Verein mit dem Churfürsten von Cöln und dem Grafen von Waldeck nahm zwar abermals den Ring Padberg ein, aber am 29. Juli 1394 raffte ihn ein böses Lagerfieber hin. Er war also der zweite Fürstbischof von Paderborn, der in dem Kampfe gegen die unverantwortliche Treiberei der „nobiles praedones“ — wie

---

120) Landau, S. 89 u. 190 ff. Ueber B. Robert's Theilnahme an dem Landfriedensbündnisse zu Bodenwerder, 30. October 1391 cf. Gobelin IV. 83, Landau, S. 91; und über seine Betheilung an dem zu Hamm geschlossenen Landfrieden und der societas S. Rosarii cf. Schaten z. J. 1392.

Schaten diese Leute bitter aber mit Recht benennet — sein Leben lassen mußte. Bischof Robert, von Gobelin der Paderbornische Maccabaeus genannt, hatte zum Nachfolger den tüchtigen Johann v. Hoya. Während der Erledigung des bischöflichen Stuhles hatte Friedrich die Gelegenheit zur ungeahndeten Ausführung seiner gewaltthätigen Ueberfälle noch gehörig wahrgenommen. Als B. Johann im Felde erschien, war der Padberger mit seiner Beute bereits in Sicherheit, und er konnte erst im Jahre 1394 zur Ruhe gebracht werden, als er nämlich nebst zwei anderen Padbergern abermals in bischöfliche Gefangenschaft gerieth. Nur einer gelungenen Kriegslist hatte B. Johann dieses glückliche Resultat zu verdanken. Die Gefangenen wurden nun nicht eher wieder entlassen, bis sie durch feierliche Eidschwüre und durch Gestellung von Geißeln sich verpflichtet hatten, in Zukunft mit dem Hochstifte Frieden zu halten. Auf ähnliche Weise ließ sich der Erzb. Friedrich III. von Cöln, in dessen Staaten Burg und Herrschaft Padberg gelegen war, im J. 1397 die heiligsten Gelöbnisse machen; und es ist wahr, daß die Padberger fortan die Ruhe weniger gestört haben. [121]) — In dem zum alten Hochstift Paderborn gehörenden Sintfelde und im südlichen Theile des cölnischen Herzogthums Westfalen erinnern aber noch heute die Namen zahlreicher devastirter Ortschaften und Höfe an die Zeit, wo das an sich berechtigte und edle Institut der Ritterbündnisse sich hier in seiner größten Ausartung gezeigt hat.

E. Der westfälische Theil der Erzdiöcese Cöln.

Es ist auf verschiedene Weise erklärt worden, wie die Erzdiöcese Cöln zu einer so umfassenden geistlichen Jurisdiction im Westfalenlande gelangt sei. Einige geben als Grund an, daß das Christenthum in dem Südwesten Westfalens bereits eingeführt gewesen sei, ehe die 4 westfälischen Diöcesen gegrün-

---

[121]) Schaten z. J. 1394. Seibertz II. N. 893.

det wurden, und daß Cöln die bereits erworbenen Diöcesanrechte wieder aufzugeben keine Veranlassung gehabt habe; — und dieser Grund ist wenigstens für einige Districte historisch berechtigt. Andere machen darauf aufmerksam, daß Cöln durch die Erwerbung des Ducats durch Engern und Westfalen in der günstigen und klug benutzten Lage gewesen sei, auch seine geistlichen Gerechtsame immer weiter auszudehnen und bis über die, zudem unsichern Grenzen zwischen Engern und Westfalen auszudehnen; — und es ist ausgemacht, daß die Erzdiöcese auf diese Art wirklich ihr Terrain nach Osten hin erweitert hat. Endlich wird auch gesagt: das Land der alten Sicambrer und Bructerer sei vormals zu Franken gerechnet, und habe deshalb nicht einer sächsischen, sondern der fränkischen Kirche zu Cöln zugetheilt werden müssen. [122])

Thatsächlich haben zum Sprengel der Erzdiöcese gehört:

1) das Herzogthum Westfalen mit der Grafschaft Arnsberg;

2) das Vest Recklinghausen;

3) die Grafschaft Mark;

4) die freie Reichsstadt Dortmund nebst der gleichnamigen Grafschaft.

Wir haben schon früher bemerkt, daß das unter cölnischer Landeshoheit stehende Westfalen — die in den beiden ersten Nummern so eben bezeichneten Länder — dem westfälischen Reichskreise entzogen und in den churrheinischen gezwängt war. Wir bemerkten ebenfalls, daß der Churfürst von Cöln den von ihm als Herzog von Westfalen und Engern beanspruchten Sitz im Reichsfürstenrathe nie erlangen konnte; trotz der dieserhalb im J. 1664 mit dem Herzoge von Sachsen-Lauenburg (der sich auch einen Herzog von Engern und Westfalen nannte) getroffenen Vereinigung, und der noch im J. 1754 unter kaiserlicher Begünstigung wieder aufgenommenen Bemühungen. Insofern

---

[122]) Cf. Erh. B. W. I. 250. Binterim u. Mooser I. 46. Zeitschrift Bd. 19. S. 28, 20. S. 228.

war die cölnische zeitliche Herrschaft über einen Theil Westfalens gewiß nicht erfreulich und segensvoll für das westfälische Heimathland. Immerhin aber war der Churfürst doch ein Landesherr in Westfalen, Bischof über einen noch größeren Theil Westfalens, und endlich Metropolit über alle westfälischen Diöcesen, nur die von Paderborn ausgenommen. Somit können uns die Beziehungen der Cölnischen Churfürsten zu Kaiser und Reich an dieser Stelle nicht ganz gleichgültig sein.

Von den geistlichen Vorrechten, deren viele, theils wirkliche, theils fingirte, angegeben werden,[123]) schweigen wir im Allgemeinen, und heben nur Eins besonders hervor. Als Erzcaplan der kaiserlichen Hofcapelle zu Aachen war der Erzbischof Oberaufseher der gesammten Geistlichkeit am kaiserlichen Hoflager, welches in älterer Zeit oftmals und in glänzendster Weise dort abgehalten wurde. Da Aachen zugleich die eigentliche kaiserliche Krönungsstadt war, so hätte der Erzbischof von Cöln als Ordinarius das Krönungsrecht unbestritten und allein besitzen sollen. Aber der Erzbischof von Mainz behauptete das Recht der Krönung, wenn dieselbe in seinem Sprengel vorgenommen werden sollte, was seit der Reformation regelmäßig (in Frankfurt) der Fall war. Wenn die Krönung aber außerhalb der beiden Sprengel von Mainz und Cöln vorgenommen wurde, so alternirten Mainz und Cöln in der Ausübung dieses Vorrechtes,[124]) wie in dem zwischen beiden geschlossenen Vergleiche vom 15. Juni 1657 bestimmt war. Als Churfürst nahm der Erzbischof von Cöln zwar nur die dritte Stelle ein, nach Mainz und Trier; durch den Collegialvergleich von 1633

[123]) Der Erzbischof von Cöln wurde bezeichnet als: geborner Legat des h. apost. Stuhles, Primas im ripuarischen Franken — Germania cisrhenana secunda — cf. Gelen. pret. hier. 57, 62; Erzcanzler des römischen Stuhles, beständiger Cardinal von S. Johann ante portam latinam, und — — als erster Stimmberechtigter bei der Absetzung eines Papstes durch den Kaiser (!!). v. Grossing, S. 176.

[124]) Grossing, S. 175.

erreichte er aber, daß er mit Trier in der Ehre des zweiten Sitzes wechselte. Ein besonderer Ehrenvorzug war auch noch das Reichskanzleramt durch Italien. Diese Würde sank aber schließlich fast bis zum bloßen Titel herab, seitdem die Reichstage in Italien und noch später auch die Römerzüge aufhörten. Denn wenn italienische Reichssachen (z. B. 1740 über Toscana und Parma) in Deutschland verhandelt wurden, so hielt Mainz an seiner deutschen Reichscanzlerwürde fest, und nur im Falle der Behinderung von Mainz trat Cöln in sein italienisches Kanzleramt ein. —

Wir gehen nun gewohntermaßen auf eine kurze Beleuchtung der zur Erzdiöcese gehörigen Theile Westfalens ein.

1. Die zur geistlichen und weltlichen Jurisdiction Cöln's gehörigen westfälischen Länder waren also

a. das Herzogthum Westfalen. K. Friedrich I. gab dem Erzb. Philipp I. durch Urkunde vom 13. April 1180 [125]) den Ducat durch Engern und Westfalen in den Diöcesen Paderborn und Cöln. Dieses war aber zunächst nur eine Würde, und eine gewisse Summe von Rechten, Emolumenten rc. in jenem District. Erst allmälig gewann Cöln innerhalb seiner Diöcesangrenzen, ja theilweise noch etwas über dieselben hinaus, auch die Landeshoheit und reichen Besitz. Obgleich von Engern nur geringere Theile dem Cölner Territorium einverleibt wurden, hat das churfürstliche Wappen doch stets neben dem weißen westfälischen Roß im rothen Felde auch die drei sogenannten enger'schen Herzen fortgeführt, welche indeß richtiger als Seeblumenblätter aufgefaßt werden. [126])

Im Jahre 1368, am 25. August erwarb Cöln von dem

---

[125]) Seib. I. 112 — 115.

[126]) Ganz dieselbe Verdrehung und Umgestaltung findet sich in dem alten Wappen der von Burtscheid, welches zu Kaiser Heinrich's VII. Zeiten noch ausgelegt wurde als trois fullies de mares, und erst 1392 zu drei Herzen umgedeutet wurde. Zeitschr. Bd. 11, S. 160.

letzten Grafen von Arnsberg, Gottfried IV., auch die Grafschaft Arnsberg,[127]) deren Lage, als „centrum in circulo“ des Herzogthums, dem Churfürsten längst unbequem gewesen war. Jetzt ließ sich der silberne Adler im blauen Felde gleichfalls in's Cölnische Wappen nieder. Die Grafschaft wurde ganz mit dem übrigen Herzogthume vereinigt; jedoch kennt der alte Clüver noch Arnsberg als eine Grafschaft inter nobiliores Westfaliae.[128]) Sie machte ungefähr den dritten Theil des spätern Ganzen aus. — In einer alten matricula Germaniae procerum, ähnlich der von Wittius gegebenen, ist der Graf von Arnsberg als einer der quattuor servi des Reiches aufgeführt. Aber auch wirklich begründete Vorzüge waren mit der Würde des westfälischen Grafen verbunden. Graf Gottfried verkauft der Cölnischen Kirche ausdrücklich auch das zur Grafschaft gehörige ius primipilariatus inter Weseram et Rhenum. Dieses Vorkampfsrecht erinnert lebhaft an ein wesentliches Attribut der alten Herzoge. Schon Graf Egbert hatte im J. 810 von K. Carl d. G. den Ducat zwischen Rhein und Weser erhalten, ohne eigentlicher Herzog zu werden.[129])

---

[127]) Seibertz II. 513.

[128]) Geograph. p. 222.

[129]) R. W. I. 259 u. 271 Cf. Möser, Osnabr. Gesch. I. 306 ff. — Ein solches Recht des „Forstreit“ besaß in Schwaben der Bischof von Constanz, und obgleich er auch die herzogliche Würde nicht erhielt, genoß er deshalb doch große Vorrechte. Cf. Schreckenstein I. 418, v. Grossing 288 ff. — Graf Wilhelm v. Arnsberg (1276—1338) nahm im J. 1314 von Kaiser Ludwig IV. den Comitat unmittelbar zu Lehen, und wurde dabei nicht nur der Vorstreit, sondern auch das herzogliche Recht innerhalb seines Bezirks eigens mit aufgeführt. So wurde also auch vom Kaiser anerkannt, daß Graf Egbert's Gewalten, die sich auf die Ludolfinger, Billunge und Welfen successive vererbten und hernach zwischen Cöln und Sachsen-Lauenburg getheilt wurden, innerhalb ihres Comitats auf die Westf. Grafen übergegangen waren. Dieser Umstand mag auch erklären, weshalb die Grafen oft als Gegner der sächsischen Herzoge auftreten.

Mit dem westfälischen Grafenamte scheint auch dieses herzogliche Recht auf die Arnsberger übergegangen zu sein. — Uebrigens wurde Stadt Arnsberg seit 1444 die Regierungs-Hauptstadt des Herzogthums; vorher hatte Soest die Ehre des Primats besessen. Doch hatte die Stadt Brilon auch später noch vor allen Städten des Herzogthums, incl. Arnsberg, einen Ehrenvorrang, dessen wesentliche Attribute aber noch der Aufklärung bedürfen. [130])

Das Herzogthum Westfalen hat übrigens nicht nur den Namen des größeren westfälischen Heimathlandes am getreuesten bewahrt, sondern es nimmt auch in hervorragender Weise Theil an dem Ruhme Westfalens und seinen specifischen Traditionen. Die Verherrlichung Widukints ist ein characteristischer Zug der alten Bewohner des Herzogthums. Die Stadt Medebach nahm sogar auch die Ehre in Anspruch, Widukint's Taufort zu sein. Bis zum Jahre 1771 zeigte man in der dortigen Kirche einen jedenfalls uralten Taufstein, von 10 Fuß Durchmesser und 5 Fuß Tiefe, in welchem W. angeblich durch Untertauchen getauft worden war. In dem angegebenen Jahre wurde der Stein zertrümmert. Bei Medebach findet sich die s. g. W.-Haar, auf welcher er sein Lager gehabt haben soll, und auch der alte Königshof bei Medebach trägt noch seinen Namen [131]) Die Stadt Soest, welche bis 1444 Hauptstadt des Herzogthums war, rühmte sich des Besitzes des Pathengeschenkes Carl's d. G. an Widukint. Im dortigen Münster bewahrte man ein Crucifix auf, der «große Gott von Soest» genannt, welches Carl dem Widukint bei der Taufe verehrt haben sollte. Dieses Crucifix wurde erst im J. 1770 durch Kirchenräuber aus dem Soester Dome weggenommen; das zuletzt vorhandene scheint aber nicht mehr das ursprüngliche gewe-

[130]) Ueber den Oberfreistuhl aller westf. Frei- oder Femgerichte in Arnsberg Cf. Seibertz Zeitschr. Bd. 17. S. 125.

[131]) Seib. L. u. R. G. I. S. 205.

sen zu sein. W. soll auch in Soest oft gewohnt haben. Das spätere Hospital, so meldet die Sage, war ursprünglich eine Sachsenveste, wurde von Carl d. G. zerstört, von W. wieder aufgebaut und befestigt, und diente ihm häufig als Wohnsitz. [132])

Die sächsischen Kaiser waren mit den westfälischen Grafen (von Werl und Arnsberg) nahe verwandt und befreundet. K. Heinrich I. hielt sich auch häufig zu Werl auf und zwar auf der curtis regia, dem damaligen Wohnsitze der Grafen. [133]) Obwohl das westfälische Werl nicht selten mit der gleichnamigen sächsischen Kaiserpfalz verwechselt ist, muß das Werlaha, civitas regia, wo K. Heinrich I. am 23. Februar 931 die Privilegien des Stifts Werden bestätigte, als unser Westfälisches Werl betrachtet werden, und hätte also auch oben (I. 2) genannt werden können. [135]) Sehr zweifelhaft ist, ob das Werla, aus welchem K. Heinrich II. am 3. März eine Schenkung an die Kirche zu Paderborn datirt hat, unsere westfälische Stadt sei. [136]) Es könnte dafür angeführt werden, daß bald darauf, am 5. April, der Kaiser in Paderborn Ostern feiert, wenn nicht dagegen spräche, daß Paderborn auf der Reiseroute Heinrich's II. lag, als er von Werla nach Aachen reisete. [137]) — Endlich hat das Herzogthum auch den volksthüm-

---

[132]) l. c. und Wiskott, Beiträge z. G. der St. Soest, S. 55 u. 67.

[133]) Seibertz in der Zeitschrift, Bd. 16, S. 199. Cf. S. 205, wo nachgewiesen wird, daß K. Heinrich II. Vetter des Grafen Hermann II. und Gisela, Gräfin v. Arnsberg, Gemahlin Conrad's II, Stamm-Mutter der salischen Kaiser war; deshalb wünscht auch wol K. Heinrich II. den Conrad II. als Nachfolger. —

[134]) R. W. I. Nr. 528.

[135]) L. u. R. G. S. 230: actum in Werlaha, civitate regia; sita in Ducatu Saxoniae in pago Westfalon. Bessel Chron. Gottw. p. 520."

[136]) R. W. I. 756.

[137]) R. W. I. Nr. 757. Cf. Seib. Quellen, I. S. 46 ff., woselbst noch andere mehr oder minder zweifelhafte Ehrenvorzüge der Stadt Werl nach alten Historien aufgeführt werden.

lichsten Helden der Sachsen nächst Widukint, nämlich Heinrich den Löwen, in lebendigem Andenken erhalten. Derselbe stand zu dem westfälischen Grafengeschlechte in alten Familienbeziehungen und besaß bei Brilon noch die Burg Aldenvils. [138]) Die ausgehauenen Bilder von Löwen in den Pfarrkirchen zu Soest, Brilon, Erwitte ꝛc. wurden von dem Volke als Sinnbilder des letzten und größten Sachsenherzogs aufgefaßt, und auch der vaterländische Kirchenhistoriker Kleinsorgen adoptirte diese Ansicht, auf die Thatsache hin, weil Herzog Heinrich gegen 1163 in seiner Burg zu Braunschweig das Standbild eines ehernen Löwen aufgerichtet habe. [139]) Es ist übrigens wohl gewiß, wenn auch hier ohne Belang, daß diese Löwenbilder an Heinrich den Löwen nicht erinnern sollen; uns genügt, daß die Bewohner des Herzogthums in dieser Beziehung wie überhaupt die nationalen Traditionen des westf. Volkes ganz besonders lebhaft bewahrt haben. —

b. Das «Vest» Recklinghausen. Es ist wahrscheinlich, daß der Name Vest mit Westen identisch ist, und das Land bezeichnet, welches westlich von der altberühmten Reichsstadt und kaiserlichen Grafschaft Dortmund belegen war. [140]) Dieser District war von c. 1447—1576 wie Dortmund selbst an die Grafen von Schauenburg verpfändet und wurde dann von Cöln wieder eingelöset. [141]) Von einer Reichs- oder Kreisvertretung finden wir keine Spur.

2. Der Erzbischof von Cöln übte die geistliche Jurisdiction noch in folgenden Territorien:

a. in der Grafschaft Mark. Sie war die größte des westf. Kreises. Ihr Name schreibt sich von dem Hause Mark bei Hamm her; der Gedanke an eine «Grenz»-Grafschaft war

---

[138]) Cf. Seib. in der Zeitschrift, Bd. 16, S. 204.

[139]) Kirchengeschichte, Thl. II. S. 53, Cf. Seib. Quellen I. S. 60.

[140]) Mooren, das Archidiaconat Dortmund.

[141]) Fahne, Dortm. Cf. I. 158.

zu widersinnig, als daß er hätte festgehalten werden können. Aus der Landesgeschichte ist uns hier nur wichtig, daß Mark mit Cleve, Jülich, Berg seit 1609 den Zankapfel zwischen Churbrandenburg und Pfalz-Neuburg bildete.[142] Kaiser Rudolph II. wollte als Oberlehnsherr Verfügungen treffen, fand aber sich gegenüber beide Gegner einig. Der Streit mußte im Westf. Frieden unerledigt bleiben. Nach bitteren Fehden kam 1665 unter Vermittelung des Kaisers der Vertrag von Dorsten zu Stande, und am 19. Sept. 1666 ein definitiver Friede, der in April 1672 durch den Pact von Cöln an der Spree ergänzt, und am 17. Oct. 1678 von Kaiser Leopold bestätigt wurde. Hiernach wurde Mark Brandenburgisch. Dieser Erwerb legte den Grund zur preußischen Größe. — Die Vertretung der Grafschaft war eine combinirte mit Cleve. Churbrandenburg behauptete auch als Herr von Cleve und Mark das Condirectorium im westfälischen Kreise, wechselnd mit Pfalz-Neuburg, welches wegen Jülich eigentlich dieses Recht hätte allein besitzen sollen. — Zu der Grafschaft kamen schon früh altkölnische Landestheile, z. B. Hagen, Schwelm, Bochum, Unna; altmünsterische z. B. Lünen, Rhynern; endlich auch reichsfreie Höfe, z. B. Brackel und Westhofen.[143] Die wichtigste Erwerbung für Mark, resp. Cleve, war Soest, welches sich durch die berühmte Soester Fehde (1444—1449) von Cöln losriß.[144] Die Stadt sank aber seitdem unaufhaltsam von ihrer Höhe, auf welcher sie bereits in die Reihe der Reichsstädte einzutreten Miene machte[145], bis zum »großen Dorfe

---

[142]) Esselen, Uebersicht der Geschichte der Gr. Mark, S. 36 ff.

[143]) Esselen, S. 1. In Westhof bestand ein Kluhtengericht, wegen der »vryen Ryckskluhten«, v. Steinen, I. S. 1721.

[144]) In dieser Fehde gewann Cöln aber auf einer andern Seite Zuwachs, z. B. Fredeburg, Bilstein, Waldenburg, welche fortan statt Soest, zum Herzogthum Westfalen geschlagen wurden.

[145]) Sie hatte schon einen halben Reichsadler im Wappen. Man erinnert sich an die Scene in Wallenstein's Tod: »Warum den

Westfalens» herab. — Bekanntlich ist Soest schon in der Niflunga- und Wilkina-Sage genannt, und hat zur Zeit ihrer Macht eine der ersten Stellen unter den Städten Norddeutschlands eingenommen, und vielen großen Städten, z. B. Hamburg und Lübeck ihr Stadtrecht geliehen. — Die Stadt Lippstadt, von den lippeschen Grafen angelegt, seit 1376 in märkischem Pfandbesitz, 1445 zur Hälfte an Lippe wieder abgetreten und erst in unsern Tagen ganz an Preußen zurückgelangt, wurde zur Grafschaft Mark gerechnet [146]), gehörte aber bereits um 1315 in die Erzdiöcese Cöln. [147])

b. in der freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund. Diese Stadt der Drutmanni (getreue Männer, weil Carl d. G. hier einen Halt gegen die unbeständigen Sachsen gefunden habe) [148]) wurde im J. 1291 als reichsunmittelbar an-

---

halben nur»? »der unt're Theil ist cancellirt, bis etwa das Reich uns wieder einlöst.»

[146]) Büsching III. S. 620.

[147]) Binterim u. Mooren I. S. 304. — Zu Lüdenscheid in der Grafschaft Mark stand wahrscheinlich das Schloß, welches K. Heinrich V. im J. 1114 gegen den Grafen v. Arnsberg erbaute; bereits im folgenden Jahre wurde es vom Erzb. von Cöln erobert. Cf. Reg. Westf. Nr. 1403 u. 1410. — Zur Grafschaft Mark gehörte auch die im J. 1243 entstandene Herrschaft oder Grafschaft Hohen-Limburg oder Isenberg-Limburg. Seit 1729 galt sie für reichsunmittelbar, konnte aber nicht zum Besitze eines Platzes auf dem Kreistage und der übrigen Vorrechte gelangen. So blieb sie Dependenz von Mark, aber Eigenthum des Reichsgrafen von Bentheim-Tecklenburg-Rheda. — Die Geschichte ihrer Entstehung ist traurig. Wir bemerken kurz, daß sie das kleine, den Söhnen des unglücklichen Grafen Friedrich v. Altena-Isenburg, Mörders des h. Engelbert, durch ihren Oheim Herzog Heinrich v. Limburg gerettete Erbgut war, welches nach dem Aussterben derselben (1546) an die Grafen v. Neuenaar, und demnach an die v. Bentheim vererbt worden ist. — Cf. Seib. in der Zeitschr. Bd. 16, S. 263. Büsching III. S. 619.

[148]) Fahne l. c. S. 11.

erkannt. Im Gebiete der Stadt bei Brechten fiel 1254 die blutige Schlacht vor, in welcher der Erzbischof von Cöln sein westfälisches Herzogsamt gegen die Herzoge von Sachsen und die Bischöfe von Paderborn und Osnabrück siegreich behauptete. Im J. 1338 bestand die Reichsunmittelbarkeit der Stadt eine große Gefahr, der Erzb. Friedrich (v. Saerwerden) mit zahlreichen Verbündeten die Stadt Dortmund belagerte und sie landsässig machen wollte. Der Friedensschluß vom Sonntage vor Caecilia 1389 sicherte die einzige freie Stadt Westfalens in ihrem Rechte.[149]) — Dortmund war ein Lieblingsaufenthalt mehrerer Kaiser, besonders aus dem sächsischen Hause. Wenn auch keine eigentliche Pfalz, so war hier doch ein berühmter Königshof. Im J. 1005, den 7. Juli, wurde zu D. eine Synode gehalten, wobei K. Heinrich II. anwesend war.[150]) Als eine der wichtigsten Hansastädte und einer der Hauptsitze des Fehmgerichtes war Dortmund weltberühmt. — Auf den Reichstagen hatte die Stadt die zwölfte Stelle. Seit 1525 beginnen ihre Petitionen um Verminderung der Reichsanlagen, weil sie unaufhaltsam tiefer sank, um erst in unsern Tagen wieder einen ungeahnten und in Westfalen beispiellosen Aufschwung zu nehmen.

Die gleichnamige Grafschaft hatte bereits zu Ostern 1343 ein Graf Conrad zur Hälfte an die Stadt verkauft, und war dieser zugleich Bürgschaft gegeben, daß nur ihr vorkommenden Falls auch die andere Hälfte verkauft werden könne. Als am 8. April 1504 der letzte Graf Johann Stecke gestorben war, suchte die Stadt die Belehnung mit der ganzen Grafschaft nach, welche auch bereits am 12. October dess. J. vom Kaiser im Lager zu Kuffstein vorgenommen wurde.[152])

---

[149]) l. c. S. 28, 68—93.

[150]) R. W. I. 728.

[151]) Scheidemantel I. S. 727.

[152]) Fahne, l. c. S. 146. Dr. Krömecke, Grafen von Dortmund, S. 68.

3. Obgleich die nachfolgenden Territorien nicht zur alten, und nur theilweise zur neuen Erzdiöcese Cöln gehören, so finden sie doch hier ihre passendste Stelle, weil diese altwestfälischen Pertinenzien jetzt meist zur Rheinprovinz geschlagen sind.

a. die Abtei Essen, Benedictiner Ordens, aber nach gemilderter Regel, war ein kaiserliches, freiweltliches Damenstift. Der Name war ursprünglich Astnide, Assinde. Gestiftet vom B. Altfried v. Hildesheim [153]) im J. 874 (alle westfälischen Bischöfe sind Zeugen der betr. Urkunde) scheint es auch anfangs zur Diöcese von Hildesheim gerechnet zu sein, was trotz der weiten Entfernung möglich sein kann.

Im Jahre 1275 erhielt das Stift die Berechtigung sich selbst einen Vogt zu wählen. [154]) Seit 1291 wählte es den Grafen v. d. Mark, resp. den Herzog von Cleve, woher es auch kam, daß später der Churfürst von Brandenburg die Erbvogtei erhielt. Die Abtissin, welche bei den Reichstagen auf der rheinischen Prälatenbank und bei den westf. Kreistagen auf der geistlichen Bank Sitz und Stimme hatte, nannte sich: „des h. römischen Reiches Fürstin, Frau zu Breysich (im Jülich'schen) Rellinghausen und Hückarde (bei Dortmund).

Die Stadt Essen machte Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit. Durch Spruch des Reichskammergerichts vom J. 1670 wurde sie zwar als Munizipalstadt erklärt, behielt aber so große Rechte, daß sie z. B. sogar von der Huldigung eximirt war. Daraus erklärt sich, wie sie in einem Conclusum des andern höchsten Reichsgerichts, des Reichshofraths, vom 19. April 1751, mehrmals eine Reichsstadt genannt werden konnte, was denn neue Proteste der Abtissin und neue Verhandlungen hervorrief. [155])

---

[153]) R. W. I. 447 und Binterim u. Mooren I. 48, 99, 112.
[154]) Büsching III. 573.
[155]) Scheidemantel I. S. 869.

b. Das adlige reichsfreie Frauenstift Elten. Gestiftet vor dem J. 968 von dem sächsischen Grafen Wichmann, Großvater des berühmten Bischofs Meinwerk v. Paderborn, belegen in dem Gau Hamalant, war es zwar entschieden westfälisch, hat aber zum Kirchensprengel von Utrecht gehört, weil der h. Willibrord diese Gegend zum Christenthum geführt hat. [156]) K. Otto I. bestätigte die Stiftung im vorgenannten Jahre, K. Otto II. ebenfalls, am 24. Dez. 973 mit dem Zusatze, daß Elten die Rechte von Quedlinburg, Essen und Gandersheim besitzen solle. Obgleich auch Otto III., Heinrich II., Lothar und Adolph v. Nassau die Reichsfreiheit des Stiftes aussprachen, hat es doch keine Vertretung bei den Reichs- und Kreistagen gewinnen können. Der Herzog von Cleve als Schutzherr [157]) scheint die volle Entwickelung der Freiheit vereitelt zu haben.

Ein Blick auf die Charte macht uns nun sofort wahrscheinlich, daß, wenn Essen und Elten, wie feststeht, altwestfälische Bestandtheile sind, dann auch im Osten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Zütphen Pertinenzien Westfalens vorhanden sind. Der Theil des Herzogthums Cleve, welcher am rechten Lippeufer lag, gehörte bekanntlich nicht zur Erzdiöcese Cöln, sondern zum Bisthum Münster; nur daß der alte Decanat Xanten fortlaufend noch ziemlich weit auf das rechte Rheinufer hinübergriff. [158]) Diese Grenzlinie zwischen

---

[156]) R. W. I. 607 u. 685 Cf. Ledebur, Land und Volk der Bructerer, S. 70 ff. Fahne, das fürstl. Stift Elten, S. 15 ff. Der pagus Hamalant theilte sich zwar in einen fränkischen und einen sächsischen Theil, und Elten wird wol zu ersterm gelegt; doch hat es, wie schon Erhard bemerkte, immer zu Westfalen gezählt.

[157]) Büsching III. 597.

[158]) Der westfälische Character des östlichen Clever-Landes folgt auch aus der Existenz der Freigerichte daselbst. Cf. Kindlinger M. B. III. 262 ff.

Münster und Cöln (Xanten) dürfte im Allgemeinen hier Westfalen und Ripuarier scheiden. — Und da Elten keinenfalls als eine ganz abgeschnittene westfälische Enclave gedacht werden darf, so müssen wir von Gelderland oder von der Grafschaft Zütphen zunächst denjenigen Theil für Westfalen in Anspruch nehmen, der vom Oberstift Münster, namentlich von der Herrschaft Anholt aus, uns eine Verbindung mit Elten gewährt. Dieser Theil ist nichts anderes als der alte pagus Saxonicus Hamalant, der sich von Borken und Gehmen bis Elten hinzog, so daß Westfalen hier bis an den Rhein stieß. Wir bemerken in dieser Gegend noch die alte Grafschaft 's Heerenberg, abgekürzt Berg, welche später in Besitz des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen kam, woher sich noch der Name: «Graf von Berg» im sigmaringischen Titel herschreibt. Ob die von Münster vielbegehrte Herrschaft Bockelo, vielleicht auch Bronkhorst und andere mehrfach in die westfälische Specialgeschichte verwobene Theile Gelderlands, ursprünglich westfälisch sind, muß hier dahingestellt bleiben. Die scharfe und genaue Bestimmung der Grenzen muß denjenigen überlassen werden, welchen nicht nur eine hinreichende historische Durchbildung, sondern auch eine specielle Localkunde zu Gebote steht. —

* * *

Ein berühmter Schriftsteller hat über die Geschichtschreibung sehr passend Folgendes gesagt: «Die Geschichte kann man in Wahrheit einen rühmlichen Krieg gegen die Zeit nennen; denn indem sie ihr die Jahre, die schon Leichname geworden sind, als Gefangene aus der Hand nimmt, ruft sie dieselben wieder in's Leben zurück, hält Heerschau über sie und stellt sie von Neuem in Schlachtordnung.» Einen solchen kleinen Feldzug gegen die Zeit haben wir so eben vollendet. Es war nicht immer Großes und Erfreuliches, was wir zum Leben erwecken

konnten, und unser «Sieg» ist aus den bereits eingestandenen Gründen nicht so vollständig und rühmlich, als wir wünschen möchten. Welche Beurtheilung aber auch immerhin diese Beiträge finden mögen; so bleibt uns nach einem nicht mühelosen Werke mindestens das erhebende Bewußtsein des ehrlichen Strebens: mitzuarbeiten für die Ehre des deutschen Vaterlandes und unserer westfälischen Heimath. —

V.

Mittheilungen
über einige
gelehrte Westfalen
vornehmlich
aus der ersten Hälfte
des fünfzehnten Jahrhunderts.

Von

Prof. Dr. J. Evelt.

Quanquam Westfaliae academia defuit, academiis Westphali nunquam defuerunt — so heißt es an einer Stelle des dem erlauchten Stifter der ersten westfälischen Universität, bei deren Eröffnung überreichten Panegyrikus.[1]) Zum Belege für seinen Satz beruft sich der Verfasser dieses Panegyrikus — jedoch nur in aller Kürze — auf einige unserer Landsleute, welche in frühern Jahrhunderten an verschiedenen deutschen Hochschulen eine ehrenvolle Stellung einnahmen und dadurch sowohl diesen selber, wie zugleich ihrem Heimathlande zum Schmucke gereichten. Es läßt sich indeß eine viel größere Zahl solcher Westfalen angeben, welche bereits vor der Zeit des verdienstvollen Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg, der in diesem Theile Deutschlands zuerst eine akademische Lehranstalt schuf, auswärtige hohe Schulen besuchten, auf ihnen sich eine umfassende gelehrte Bildung erwarben und

[1]) Panegyricus die natali accademiae Theodorianae Paderbornensis Principi Theodoro episcopo fundatori oblatus. Lib. I. cap. 3. Edit. 3. pag. 7.

demnächst angesehene und bedeutende Persönlichkeiten wurden; sei es nun, daß sie auch fortan in unmittelbarem Verkehre mit der Wissenschaft blieben und im Lehramte sich auszeichneten, oder daß sie in der Folge in andern Berufskreisen sich hervorgethan haben. —

Sah doch — um gleich in die Periode der anfänglichen Entwicklung des Universitätswesens zurückzugreifen — die berühmte Schule zu Paris bereits im zweiten Decennium des dreizehnten Jahrhunderts, — also bald nachdem sie durch den König Philipp August ihre ersten Privilegien erhalten hatte — unter ihren Angehörigen unsern Landsmann Jordanus von Padberg [2]), welcher hernach mit seinem Studienfreunde Heinrich von Cöln in jener Stadt in den eben vorher gegründeten Prediger-Orden eintrat und dann durch das Vertrauen seiner Mitbrüder zum Nachfolger des h. Dominikus in dem Amte eines Ordensgenerals auserwählt wurde. Ebenso ist bekannt, wie im Eingange der neuern Zeit, hauptsächlich durch die unter Leitung der Brüder des gemeinsamen Lebens stehende Schule zu Deventer und den aus ihr hervorgegangenen Münsterischen Domherrn Rudolf von Langen, wissenschaftliches Leben und Streben unter den Söhnen Westfalens mächtig angefacht wurde, und wie in Folge dessen manche aus ihnen an verschiedenen, selbst entfernten Universitäten als Lehrer angestellt und glänzende Zierden derselben geworden sind. Man erinnere sich nur an Conrad Gockeln aus Paderborn, Professor zu Löwen († 1535), welchem Thomas Morus zum Zeichen seiner Hochachtung und Freundschaft einen mit Goldstücken gefüllten silbernen Becher verehrte [3]); an Otto Beckmann aus Warburg, welcher von

---

[2]) Die Beweise dafür, daß Jordanus de Saxonia ein Padberger sei, siehe bei Seibertz, Stiftung des Klosters Paradies, im 17. Bande der Zeitschrift für westf. Gesch. und Alterthumskunde. S. 278. ff.

[3]) Vgl. Aubertus Miraeus, de scriptoribus saec. XVI. in Fabricii bibliotheca eccl. Hamburg. 1718. pag. 138.

1510 bis gegen Ende des Jahres 1522 Professor der Rhetorik zu Wittenberg war, wo er von Melanchthon bei einem feierlichen Anlaß (a. 1518) die Erklärung empfing, daß alle Liebhaber der Wissenschaft sich ihm zum Danke verpflichtet fühlen müßten [4]). Die Genannten so wie andere westfälische Gelehrte, welche damals die Restauration der classischen Studien fördern halfen, sind wiederholt und auch noch in der letzten Zeit in größern Werken, Zeitschriften und Gelegenheitsschriften behandelt. [5]) —

Aber auch unmittelbar vor ihnen, in den ersten Decennien nach Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts trifft man, selbst bis über Deutschlands Grenzen hinaus, manche Heimathgenossen derselben als geschätzte Lehrer und hervorragende Mitglieder hoher Schulen, und darunter mehrere, welche überdies durch ihr Eingreifen in die Angelegenheiten des kirchlichen und socialen Lebens die öffentliche Aufmerksamkeit noch allgemeiner auf sich zogen. Als König Christian I. von Dänemark in seiner Hauptstadt Kopenhagen eine Universität zu errichten beschloß, da berief er im Jahre 1479 unter andern Cölner Doctoren auch den Johannes Sartoris aus Lingen; zwei Jahre später trat derselbe auf den Wunsch des Stadtrathes zu Greifswalde in die dortige Artisten-Facultät über [6]), in welcher er durch

[4]) Vgl. H. Hamelmann, opera genealogico-historica. Lemgov. 1711. pag. 338.

[5]) Außer den Schriften Hamelmanns aus dem 16. Jahrhundert vgl. aus neuerer Zeit die Werke und Abhandlungen von H. A. Erhard, G. J. Rosenkranz' Biographien des C. Goclenius, D. Beckmann, A. Bürenius u. a., Winiewski de Rudolfo de Langen (im Index lect. der Münsterischen Akademie für das Wintersemester 1849—50), Cornelius, die Münsterischen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation. Münster 1851 u. s. w.]

[6]) Baltazar de pingwia et Johannes sartoris de Linghe westvalus, qui primum venerunt ad Daciam de Colonia vocati per regem Cristiernum . . pro erectione novi studii Haffnensis. Postea . . ad scripta Dominorum de Consulatu huius oppidi et nostre fa-

die Einführung der Thomistischen Philosophie, durch verschiedene nützliche Einrichtungen und durch glückliche Beilegung der seit mehrern Jahren innerhalb derselben herrschenden Zwistigkeiten sich Namen und Anerkennung verschaffte. [7]) Unter den frühesten Lehrern der juristischen Facultät zu Greifswalde erscheint Joannes Elzinck de Westfalia, welcher in den alten Annalen dieser Universität ad a. 1458 als Decretorum doctor und lector in novis iuribus (d. i. Lib. VI. decretal. und Clement.) aufgeführt wird. [8]) —

Was Rostock angeht, so mag die eine Bemerkung genügen, daß im Jahre 1707 daselbst sogar eine eigene Schrift Behufs Beleuchtung der Verdienste erschien, welche westfälische Lehrer in früherer und späterer Zeit um die dortige Hochschule sich erwarben: Reinh H. Rollius, de meritis Westfalorum in academ. Rostoch. [9]) — Vorzüglich frequent war ferner in damaliger Zeit die Universität Erfurt von Westfalen besucht. Dem Verfasser vorliegender Abhandlung bot sich vor einigen Jahren Gelegenheit dar, die ältern Matrikelbücher dieser Universität einzusehen; und weit mehr als er erwartet, fand er wie bereits in der ersten, so noch häufiger in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts das Arnsbergische, das Paderbornische, das Münsterland rc. in denselben vertreten; und zwar nicht nur unter den Studirenden, sondern auch im Lehrkörper selbst. In der letzten akademischen Schrift, welche diese Universität unmittelbar vor ihrer Aufhebung, gleichsam zum Abschied, zu Weihnachten 1816 herausgab [10]), hat der z. Rector

cultatis venerunt praefati magistri ad universitatem istam . . sagt das alte Decanatbuch der Greifswalder Artistenfacultät. Siehe Kosegarten, Geschichte der Universität Greifswald. 1857. Th. II. (Urkunden). S. 229.

[7]) Kosegarten a. a. O. II. 229. 235. 240.

[8]) A. a. O. II. S. 167. 174. 176.

[9]) Angeführt in C. A. Heumann, bibl. histor. acad. pag. 181.

[10]) De universitatis Erfordiensis splendore antiquo eiusque detrimenti

J. G. Erhard die Namen der bedeutendsten Erfurter Professoren zusammengestellt; als „scriptis et doctrina prae ceteris clari" es sind aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts pag. 24. allein in der theologischen Facultät fünf Westfalen neben sechs andern genannt; darunter zwei, derer auch der gleichzeitige gelehrte Abt von Spanheim mit Auszeichnung in seinen Schriften gedenkt. Der Eine ist Gottschalk Gresemunt von Meschede, welcher — um die eigenen Worte des Trithemius zu gebrauchen — «in der Gottesgelehrtheit wohl bewandert, in der Weltweisheit gründlich unterrichtet, scharf an Verstand, ausgezeichnet im Wandel, viele Jahre lang durch seine Lehrthätigkeit Lob und Beifall einerntete und durch verschiedene treffliche Schriften bei der Nachwelt sich ein Andenken sicherte.» [11]) Der andere ist Johannes von Dorsten, ein Mitglied des Augustinerordens, welcher mit seinem Familiennamen Buer hieß und zugleich ein sehr beliebter und gepriesener Kanzelredner war. Im Jahre 1458 zum Magister und 1465 zum Doctor der Theologie promovirt, befaßte er sich fortan nicht allein mit der eigentlichen Schulwissenschaft, sondern ebenfalls mit den Verhältnissen und Vorgängen auf dem Gebiete des practisch-kirchlichen Lebens, und trat in dieser letztern Beziehung durch seinen erleuchteten Eifer und seine freimüthige

causis . . ultima vice disserit J. Theoph. Erhard, hactenus universitatis Rector.

[11]) Trithem. de script. eccles., eiusd. de viris illust. German. s. dessen opera historica Francof. 1601. Tom. I. pag. 369. pag. 162. Nach Trith. starb Gottschalk von Meschede um 1484. Auch dessen Bruder, Dietrich Gresemunt von Meschede wird als ein berühmter Mediciner von Trithemius erwähnt; und mit noch größerm Lobe nennt er des Letztern Sohn, welcher ebenfalls Dietrich hieß. Dieser galt für eine Art von Wunderkind, da er kaum fünfzehn Jahre alt durch seine vielseitigen Kenntnisse, seine Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Vortrage und namentlich durch seinen schönen lateinischen Stil allgemeines Aufsehen erregte. L. c. pag. 369.

Bekämpfung von Extravaganzen und Verkehrtheiten in die Fußstapfen des großen Cardinals Nikolaus von Cusa. Wie dieser als päpstlicher Legat durch autoritative Anordnungen, so suchte Johann von Dorsten vornehmlich mit seiner Feder den übertriebenen Vorstellungen von der Wallfahrt nach Wilsnack [12]) und den dadurch veranlaßten Mißbräuchen zu steuern; in Betreff des Objects dieser und ähnlicher Wallfahrten [13]) warnte er, die darüber verbreiteten Angaben und Volkstraditionen gewissermaßen in gleichen Rang zu stellen mit den erklärten Dogmen des Christenthums; diesen letztern habe man unbedingt beizupflichten; was aber von jenen erstern zu halten sei, könne sich jedesmal erst aus einer sorgfältigen Untersuchung des Sachverhaltes ergeben. In einem andern theologischen Gutachten nahm er seinen frühern Schüler Johann von Lutrea in Schutz, welcher als abgesagter Feind von Allem, was irgendwie nach Gewinnsucht aussah [14]), nicht bloß die Pfründen-Cumulation,

---

[12]) Binterim (Geschichte der deutschen Concilien Bd. VII. S. 545 ff.) bestreitet zwar die von einem gleichzeitigen, jedoch in beträchtlicher Entfernung von Wilsnack lebenden Chronisten mitgetheilte Nachricht, daß Nikolaus von Cusa speziell und an dem Orte selbst gegen die Wallfahrt nach Wilsnack (in der Diöcese Havelberg) aufgetreten sei; indeß so viel wenigstens möchte doch wohl nicht geläugnet werden können, daß die Verordnung, welche er zu Halberstadt 1451 erließ, wenn auch nicht »allein oder ganz vorzüglich«, doch sicher auch die Wilsnacker Wallfahrt anging.

[13]) Zu Wilsnack sollte noch Etwas von dem Blute Christi aufbewahrt sein, was durch einen thüringischen Landgrafen aus Palästina dorthin gebracht wäre. — Gleicher Tendenz mit der Consultatio de concursu in Wilsnach scheint eine andere Schrift des J. v. D. gewesen zu sein: De cruore miraculoso J. Ch. asservato in monasterio Gotterensi — Außerdem schrieb er: Comment. in libr. IV. Sentent., de vitiis linguae, de angelorum cognitione u. a.

[14]) Fortissimus avaritiae contemptor, qui pluralitatem beneficiorum abhorruit, titulum episcopatus sibi oblatum sprevit etc. — so wird er von Trithemius bezeichnet, de viris illustr. Germ. l. c. pag. 164 —

sondern gleichfalls die an manchen Stiftskirchen aufgekommene Sitte bekämpfte, bei Verleihung einer Präbende die Entrichtung einer bestimmten Geldsumme zum Vortheile der Kirchenfabrik vorher auszubedingen. [15]) Durch derartige öffentlich kundgegebene Urtheile über Sitten und Observanzen, welche theilweise sogar, wie die Wallfahrt nach Wilsnack, einer großen Popularität sich erfreuten, trat unser Erfurter Theolog allerdings in Widerspruch mit den Ansichten Vieler, welche zwischen verbürgter Wahrheit und Geschichte und zweifelhafter Legende, zwischen frommer Sitte und deren mißbräuchlicher Ausartung nicht unterschieden; dies hinderte jedoch nicht, daß er neben seiner theologischen Professur noch anderweitige kirchliche Aemter und Aufträge erhielt. Bereits 1464 wurde er Provinzialoberer in seinem Orden; 1470 erschien er unter den Abgeordneten der deutschen Augustiner auf dem Generalkapitel seines Ordens zu Bologna; zehn Jahre später (1480) wurde er als Commissar zur Visitation der Augustiner-Klöster nach Süddeutschland, speciell nach Stuttgart, gesandt; im folgenden Jahre endete er sein thätiges Leben. [16]) Nach Hartzheims Angabe besaß das Jesui-

---

[15]) Die betreffende Rede des Joh. v. Lutrea zugleich mit dem Gutachten des Joh. von Dorsten und seines Collegen H. Ludovici ist später (1489) zu Erfurt im Druck herausgegeben.

[16]) Siehe über ihn Trithem. de script. eccl. u. de viris illustr. Germaniae l. c. p. 373. 164. Gandulfus, de Scriptoribus Augustinianis (vgl. Jöcher, Gelehrten-Lexikon 1750. Bd. II. S. 200). Dominikus, Gesch. v. Erfurt II. 356. 387. Ersch und Gruber Encyklop. Sect. I. Th. 27. S. 185. Den ausführlichsten Bericht wird Motschmann, Erfordia literata I. S. 37 ff enthalten, welches Werk uns aber nicht zu Gebote stand. — Noch einen zweiten aus Dorsten gebürtigen Professor der Theologie fanden wir in der alten Matrikel der Erfurter Universität. Zum 2. Mai 1489 heißt es daselbst: Unanimi . . in monarcham rectoremque huius almae univ. Erfordensis electus et rite pronuntiatus est venerabilis vir Magister Hermannus Serges de Dorsten, s. scripturae licentiatus maioris collegii ibidem collegiatus atque in theo-

len=Collegium zu Cöln eine — nach der Unterschrift zu schließen — von ihm angefertigte «Chronik der römischen Kaiser vom Beginn der christlichen Zeitrechnung bis auf das Jahr 1477», in welcher namentlich die Soester Fehde und Carl's des Kühnen Zug gegen Neuß ausführlicher erzählt wurden. [17]) — Noch ein anderer aus Westfalen gebürtiger Theologe zu Erfurt war zugleich ein verdienter Historiograph; es ist Nikolaus Hottenbach von Siegen, der Verfasser eines chronicon ecclesiasticum, einer Fortsetzung von Lamberts Annalen rc.; von Erhard in der vorher genannten Abhandlung als „scriptor historiae civilis et ecclesiasticae meritissimus" bezeichnet († 1495). Etwas früher glänzte Hunold von Plettenberg an derselben Hochschule als Mediciner. — Wenn sonach, wie man sieht, selbst auf entlegenern hohen Schulen damals «die Westfalen nicht fehlten», dann läßt bei der ganz in ihrer Nachbarschaft befindlichen Universität Cöln ihrerseits ein noch stärkeres Zuströmen von vorneherein sich erwarten. Ist ja auch unter den Cölner Professoren gegen Ende des Mittelalters kaum ein anderer so bekannt geworden und bis heute bekannt geblieben, als gerade ein Westfale, obschon — oder vielmehr eben weil ein Ulrich von Hutten und dessen Gesinnungsgenossen ihm unter den viris obscuris einen der ersten Plätze anwiesen! [18])

Doch — statt diese allgemeinen Angaben weiter fortzuführen und so am Ende nicht viel mehr als eine Reihe von Namen zu bringen — greifen wir lieber aus einem einzelnen Zeit=

logia lector, sub cuius rectoratu etc. Auf der obern Hälfte des betreffenden Blattes sind neben dem Bilde der h. Maria die der h. Agatha und des h. Nikolaus (der Patronen seines Geburtsortes) in hübschen Miniaturen angebracht.

[17]) Hartzheim biblioth. Coloniens. pag. 168.

[18]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß wir den Ortwin Gratius meinen, über den man vielfach gar zu unbillig und einseitig geurtheilt hat.

abschnitt solche durch ihre gelehrte Bildung und geistige Tüchtigkeit hervorragende Westfalen heraus, um in ihrem Leben und ihren Leistungen die Früchte ihrer Studien kennen zu lernen! — Wir wählen zu diesem Behuf die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts; aus dem doppelten Grunde, weil sie nach der Seite hin, welche uns hier interessirt, weit weniger berücksichtigt ist, als z. B. die Periode der Renaissance, und weil zweitens sie in gedachter Beziehung eine solche Berücksichtigung dennoch besonders verdient, wie sich das auf den nachfolgenden Blättern bestimmter herausstellen wird. — Einen Mann, welcher mit dem Schmucke der Wissenschaft den Ruhm edler Ahnen und die Würde des Episcopates vereinte, glauben wir, trotzdem daß über ihn weniger specialia uns zu Gebote stehen, hier dennoch nicht übergehen zu dürfen, sondern vielmehr an die Spitze stellen zu müssen. Es ist

Conrad von Arnsberg,

einer der letzten Sprößlinge des ritterlichen Geschlechts der Grafen von Arnsberg [19]), und späterhin Weihbischof von Cöln. Seine hohe Geburt und die durch dieselbe ihm dargebotene Aussicht auf eine glanzvolle Stellung in der Welt hielten ihn nicht ab, das demüthige Gewand eines Carmeliter-Mönchs zu erwählen, um in der stillen Zelle dem Streben nach christlicher Tugend und Wissenschaft desto ungestörter obliegen zu können. Der Beifall, welchen er als Lehrer der Dialektik in dem Kloster seines Ordens zu Cöln sich erwarb, bestimmte das Provinzialkapitel der Carmeliten im Jahre 1386, ihn Behufs weiterer Ausbildung auf die Wiener Hochschule zu schicken, welche damals an einem andern Carmeliten: Arnold aus Oestreich eine ihrer bedeutendsten Lehrkräfte besaß. Vier Jahre lang setzte er

19) Ueber die Schwierigkeiten, welche einer genauern Ermittlung seiner Abstammung sich entgegenstellen, s. Seibertz, westfäl. Beiträge zur deutschen Geschichte I. S. 20.

an dieser Anstalt seine Studien fort. Nach seiner Heimkehr wirkte er seit 1390 zunächst als Lector in dem Carmelitenconvente zu Cassel, bis kurz vor Ablauf des Jahrhunderts der Cölnische Erzbischof Friedrich von Saarwerden ihn als Weihbischof an seine Seite berief. Er erhielt den Titel eines Bischofs von Benekomp [20]) Verschiedene von ihm vorgenommene Pontificalhandlungen erwähnt das Magnum chronicum Belgicum ad a. 1406 [21]); noch mehrere Hartzheim in seiner Bibliotheca Coloniensis [22]) Daß über den Obliegenheiten seines neuen Amts die alte Liebe zu den Wissenschaften in ihm nicht erstarb, ergibt sich unter andern daraus, daß er bei der nicht lange vorher errichteten Cölner Universität als Mitglied sich aufnehmen ließ. [23]) — Gedachte Hochschule, welche am 22. December 1388 in Anwesenheit zahlreicher geistlicher und weltlicher Würdenträger im Capitelhause des Domes feierlich inaugurirt worden war, besaß gleich zu Anfang in ihrem Lehrkörper neben Rheinländern (deren mehrere von Paris herübergekommen waren) auch Westfalen Der erste Rector war der Doctor der Theologie Theodor von Kerkering aus Münster, vordem Professor an der Universität Prag. [24]) —

---

[20]) Im Patriarchate von Antiochia, am Euphrat gelegen. Vgl. Binterim, suffraganei Colonienses extraordinarii. Mogunt. 1843. pag 56 seq.

[21]) Siehe Pistorius, rer. Germanic. script. Francof. 1609. pag. 349.

[22]) Hartzheim bibl. Colon. Colon. 1747. pag. 61—62. — Vgl. über ihn ferner Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. 1. Abtheilung. Arnsberg 1845. S. 247—249.

[23]) Er starb am 31. Juli 1433 und wurde in der Kirche der Carmeliten begraben. Aus seinem literarischen Nachlaß werden nur Sermones ad clerum et populum und Collationes feriales erwähnt. S. Gosserini apparat. sacer, append. ad tom. I. Colon. 1608 und Hartzheim l. c., wo auch seine Grabschrift mitgetheilt ist.

[24]) Siehe Bianco, Gesch. der ehemaligen Univers. und der Gymnasien der Stadt Cöln. Cöln 1833. I. S. 10 ff. Vgl. Ullmann, Johann Wessel. Hamb. 1834. S. 478. — Etwa abweichend davon

Diese letztere Anstalt galt neben Paris dazumal als der vorzüglichste Sitz theologischer und philosophischer Gelehrsamkeit. Dorthin wandten sich daher auch mit einer gewissen Vorliebe die Jünger der genannten Wissenschaften; und, da gleichfalls an der neu gegründeten Universität Cöln, welche als Nachfolgerin der altberühmten dortigen theologisch = philosophischen Schule erschien, die beiden Facultäten der Theologen und der Artisten die der Juristen und Mediciner von Anfang an überstrahlten, so constituirte und ergänzte sich andererseits die Corporation der Cölner Doctoren hinwiederum hauptsächlich durch solche Gelehrte aus dem westlichen Deutschland, welche von Paris und Prag an die in ihrem Heimathlande neu eröffnete Pflegestätte der Wissenschaften übersiedelten. Ein Beispiel dieses Hin= und Herzugs liefert uns außer dem bereits erwähnten ersten Rector der Cölner Universität ungefähr um die nämliche Zeit ein zweiter Westfale:

Jakob von Sweve,

mit seinem andern, von ihm selber sowohl als von seinen Zeitgenossen gewöhnlich gebrauchten Namen Jakob von Soëst genannt. Erstere Bezeichnung ist von dem Orte entnommen, wo seine Familie ansäßig war — einem Dorfe in der Nähe von Soëst.[25]) Der andere Name: J. «von Soëst» konnte aber um so eher in Aufnahme kommen, weil diese Stadt nicht

erzählt Jac. Middendorp. (Academiar. lib. III. Colon. 1583. pag. 514): quod prima lectio fuerit habita in s. Theologia per theologum Pragensem, primum vero Academiae Rectorem creavint Hertlinum de Marca.

[25]) Mehrere diese Ortschaft Sweve betreffende Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind mitgetheilt in Seibertz, Urkundenbuch Bd. I.; so wie in Troß Westfalia 1. Heft 1824. S. 103 ff. In einer derselben (3. Febr. 1280) kommt ein Artus de Sueve vor, welcher zu Gunsten des Klosters Paradies auf verschiedene Rechte und Einkünfte verzichtet.

nur der Hauptort der dortigen Gegend und als solcher viel bekannter war, sondern weil sie überdies gewissermaßen zur zweiten Heimath ihm wurde. Um das Jahr 1390 nämlich wurde er in das dortige Dominikanerkloster als Mitglied aufgenommen und von Seiten seiner nunmehrigen Ordensbrüder als Einer der Ihrigen desto mehr mit Aufmerksamkeit und Liebe behandelt, je bestimmter er durch seine Anlagen und seinen Eifer die Aussicht zu geben schien, dereinst eine Zierde des Ordens zu werden. Eben deswegen wollte man auch nicht versäumen, zu weiterer Ausbildung in den Wissenschaften ihm Gelegenheit zu verschaffen. Er begab sich auf die Universität Prag, an welcher er nach zurückgelegter Studienzeit die theologische Doctorwürde erlangte. Sein Aufenthalt daselbst fiel in die Zeit des ersten Ausbruchs jener heftigen Bewegungen, welche nicht allein für die Kirche und das Königreich Böhmen, sondern namentlich auch für die gedachte hohe Schule schon bald so verhängnißvoll werden sollten. Das Vorspiel zu diesen bekannten leidenschaftlichen Kämpfen, welche seit dem Jahre 1403 aus Anlaß der am 28. Mai Seitens der Universität erfolgten Censurirung von fünf und vierzig Lehrsätzen Wikleff's unter den Prager Professoren sich erhoben und immer weiter um sich griffen, hatten die dogmatischen Controversen gebildet, welche schon über dreißig Jahre früher in Mitte derselben geführt worden waren. Auch bei diesen früheren Differenzen, über welche ein in einer Bibliothek zu Hildesheim aufgefundenes und in der Tübinger Quartalschrift Jahrg. 1859 Heft I. besprochenes Actenstück neues Licht verbreitete [26]), hatte die nationale Eifersucht zwischen Böhmen und Deutschen bereits eine bedeutende Rolle gespielt. Ein dortiger Magister, welcher durch seine Geburt und die von ihm

[26]) Hagemann, der erste dogmatische Streit an der Universität Prag. T. Q. S. 1859. S. 57—81. — Kurz angedeutet ist dieser Streit in Engelhus. chronic. (Leibnitz, scriptt. rer. Brunsw. T. II pag. 1130.)

bekleidete kirchliche Dignität unserer Gegend angehörte, mußte schon damals von der Böhmischen Partei mehrfache Angriffe erfahren. Es war Heinrich von Oytha (in dem Niederstift Münster jetzt Oldenburgisch), Propst des Stiftes zu Wiedenbrück, gegen dessen Doctrin der Scholastikus Adalbert, Lehrer des Hus, eine Reihe von Klagepunkten beim päpstlichen Stuhle vorbrachte. Da aber eine nähere Untersuchung ergab, daß diese Anklagen sämmtlich auf Entstellung und Uebertreibung beruhten, so fiel die Entscheidung durchaus zu Gunsten des Verläumdeten aus. Was ihm diese Anfeindung zugezogen hatte, das war — wie in der Folge noch deutlicher sich zeigte — nicht sowohl seine Lehre, als vielmehr seine Opposition gegen die Tendenzen der Böhmen[27]) gewesen, welche — offenbar in Widerspruch mit der Absicht Carls IV. und der von diesem Fürsten seiner Stiftung gegebenen Organisation — das an dem Berührungspunkte der germanischen und der slavischen Welt angelegte Studium generale seines universellen Charakters zu entkleiden und in ein böhmisches Nationalinstitut umzuwandeln begehrten.[28]) — Diesen Heinrich von Oytha nahm Jakob von Soëst sich gewissermaßen zum Muster; in einer Zeit, wo die Stellung der beiden Parteien gegeneinander bereits um Vieles schroffer geworden war, fanden die Interessen der deutschen «Nation» an ihm einen freimüthigen und desto entschiedenern Vertreter, je offenkundiger man auf der andern Seite Sympathie für eine Weltanschauung verrieth, welche mit

---

[27]) In Einem Falle hatte er bei dieser Opposition sogar etwas über die richtige Grenze hinaus sich verloren. Siehe T. Q. Sch. l. c. S. 61.

[28]) Dem entsprechend war nach der Anordnung Carls IV. eigentlich das deutsche und das slavische Element gleichmäßig, nämlich ein jedes durch zwei Nationen vertreten: die Deutschen durch die sächsische und bairische, die Slaven durch die böhmische und die polnische Nation. Die in der letztern befindlichen Deutschen bewirkten dann freilich deren Anschluß an die beiden ersten.

dem düstersten Fatalismus höchst gefährliche practische Consequenzen für das politische Leben nicht minder als für das religiöse verband; — sollte ja nach Huſ'ens Behauptung jegliches Recht der Obrigkeit (auch der bürgerlichen) und jegliche Verpflichtung gegen dieselbe von der subjectiven Würdigkeit der betreffenden obrigkeitlichen Personen abhängig sein.[29]) Als endlich aber die Böhmen mit Hülfe des Königs Wenzel die ganze seitherige Stellung der Deutschen an der Prager Universität zu erschüttern wußten[30]) und alle Gegenvorstellungen fruchtlos blieben, da verließ im Jahre 1409 mit den übrigen Deutschen auch Jakob von Soëst die böhmische Hauptstadt. Die meisten von Prag abziehenden Doctoren und Studenten wandten sich bekanntlich nach Leipzig, so unt. and. der Dr. medic. Lubbert von Osnabrück, welcher unter den ersten Lehrern der neuen Leipziger Hochschule vorkommt[31]) Jakob von Soëst ging nach Cöln, wo fortan ein größerer Wirkungskreis ihm sich aufthun sollte. Die dortige Universität berief ihn in das Gremium ihrer Lehrer und übertrug ihm eine Professur der Theologie; im Jahre 1417 bekleidete er bei seiner Facultät das Amt eines Decans. Außerdem war er in dem genannten Jahre bereits (nicht erst «später» — wie Hartzheim[32]) angibt) mit den Functionen eines Glaubensinquisitors betraut. Der durch Martene[33]) veröffentlichte Briefwechsel, den die zu Constanz anwesenden Deputirten der Cölner Universität mit ihren Collegen

---

[29]) Siehe unt. and. seine Schrift gegen Steph. Palec, sowie seinen Tractat über die Zehnten. Vgl. Cappenberg, utrum Hussii doctrina . . . Monast. 1834.

[30]) Durch die gänzliche Umkehrung des bisherigen Verhältnisses der Stimmenvertheilung.

[31]) Gersdorf, die Universität Leipzig im ersten Jahre ihres Bestehens. S. 26. Vgl. Kosegarten a. a. O. Thl. I. S. 26.

[32]) Hartzheim bibl. Colon. pag. 154.

[33]) Im zweiten Bande des von ihm gemeinschaftlich mit Durand herausgegebenen thesaurus novus anecdotorum. Paris 1717.

daheim führten, enthält mehrere Schreiben, welche eine dem Jakob von Soëst in diesem letztgenannten Amte damals vorgekommene Verwicklung betreffen und zugleich über dessen Stellung zu seiner Universität, so wie zu der alle Gemüther in jener Zeit beschäftigenden Sache des Schisma Aufschluß geben. — Ein gewisser Johann Malkaw aus Preußen nämlich, welcher schon anderwärts durch seine bedenklichen Grundsätze und Behauptungen Aufsehen erregt hatte, war nach Cöln herübergekommen; und da er hier gleichfalls, durch seine Aeußerungen Vielen Anstoß und Aergerniß gab, so war Jakob von Soëst als Inquisitor gegen ihn eingeschritten. Er hatte außer der Excommunication eine gelinde Haft über denselben verhängt und sich dabei das Versprechen von ihm ablegen lassen, vor erhaltener Erlaubniß nicht von dannen gehen zu wollen. Johann Malkaw aber ergriff die Flucht und berief sich demnächst, den Cölnern zum Trotz, aus der Ferne darauf: Papst Gregor XII. habe ihn von Allem freigesprochen; fortan werde man ihm nichts mehr anhaben können! Er hatte nämlich bei Gregors erstem Legaten auf der Constanzer Synode, dem Cardinal Johannes von Ragusa, gegen das Urtheil und Verfahren des Cölner Inquisitors eine Beschwerde eingebracht, der Cardinal aber hatte ihn nicht allein von den Censuren, die jener verhängt, absolvirt, sondern überdies den Cölnern gegenüber die Erwartung geäußert, daß man bei dieser seiner Sentenz, als derjenigen einer höhern Instanz, nunmehr auch dort sich beruhigen werde. Das geschah jedoch nicht. Die Universität erhob sich für Jakob von Soëst und wandte sich in mehrern Schreiben sowohl an die Deputirten, welche sie zu Constanz vertraten, als auch an die Synode selbst. Eine Entscheidung oder Anweisung von Seiten des Concils — so erklären die Cölner Doctoren — würden sie selbstverständlich respectiren, und sie bäten sogar um eine solche; den Spruch des Cardinals von Ragusa hingegen, welchen dieser als Commissar Gregors XII. gefällt hätte, könnten sie für ihren Collegen und für sich selber nicht als gültig und

verbindlich erachten. Denn Jakob von Soëst habe seit dem Concil von Pisa Gregor XII. nicht mehr als Papst betrachtet, sondern zu der Obedienz Alexanders V. und seines Nachfolgers Johannes XXIII. sich gehalten; und das Nämliche sei der Fall gewesen in Cöln überhaupt. Demnach stelle bis auf Weiteres in praxi die Sache sich folgendermaßen: So lange jener Johannes Malkaw sich ferne halte und in diesen Gegenden sich nicht wieder blicken lasse, würden sie mit ihm sich nicht weiter befassen und gegen die von ihm für sich in Anspruch genommene Freiheit von den kirchlichen Censuren keine Einrede erheben; aber die Cölner Provinz dürfe er nicht betreten, wenn er nicht die Erfahrung machen wolle, daß man hier die früher gegen ihn erlassene Sentenz noch nicht als aufgehoben ansehe. [34])

Einige Jahre später erscheint unser westfälischer Gelehrter abermals unter den Mitgliedern seiner Facultät an hervorragender Stelle. Als nämlich Papst Martin V., veranlaßt durch die aus Breslau an ihn gerichtete Anfrage: Ob gewisse Arten von Kaufcontracten unter die Kategorie des Wuchers zu zählen seien oder nicht? die Gutachten verschiedener angesehener Universitätslehrer über diesen Gegenstand einholen ließ, da wurde unter andern auch Jakob von Soëst um sein Urtheil in dieser Sache befragt. Die von ihm abgegebene Entscheidung, welche sich für die Erlaubtheit der in Rede stehenden Kaufcontracte aussprach, fand ihre Bestätigung in einer demnächst vom Papste erlassenen Bulle [35]); die schlagende Begründung aber, welche er seinem Gutachten beigefügt hatte, erregte selbst an andern entlegenen Hochschulen Aufmerksamkeit. [36]) — Von Seiten sei-

[34]) Martene l. c. pag. 1665 und 1708 ff.; und, dorther entnommen, sind die betreffenden Briefe ebenfalls abgedruckt in Mansi, concil. nova collect. Tom. XXVIII. pag. 927 ff.

[35]) Siehe die Bulle: Regimini universalis ecclesiae in den Extravag. commun. Lib. III. Tit. V. c. 1, in welcher zugleich der Anlaß ꝛc. dieser päpstlichen Erklärung umständlicher angegeben wird.

[36]) Bulaeus hist. academ. Parisiens. tom. V. pag. 362. Vgl. Hartzheim l. c. pag. 154.

nes vorgesetzten Erzbischofs empfing er einen besondern Beweis der Werthschätzung und des Vertrauens darin, daß dieser ihn zu seinem Gewissensrathe annahm.

Die letzten Lebenstage brachte er wieder in demjenigen Kloster zu, in dessen Räumen er das Ordenskleid des h. Dominikus zuerst angelegt hatte. Hier, in dem Predigerkloster zu Soëst starb er im Jahre 1440 — kurz vor dem Ausbruche des Krieges, welcher unter dem Namen der „Soëster Fehde" in den Jahrbüchern der Geschichte verzeichnet steht.[37]) Angesichts der Drangsale und Verheerungen, die in dessen Gefolge über Westfalen einbrachen, hatte man um so mehr das Hinscheiden des wackern Ordensmannes zu beklagen, welcher ehedem dem Cölner Erzbischof Theodorich, sowie der Stadt Soëst so nahe gestanden und auf den Erstern so eingewirkt hatte, daß er allem Anscheine nach auch jetzt ihn zu einem andern Verhalten bestimmt und dadurch jenen unseligen Wirren vorgebeugt haben würde, wäre er noch am Leben gewesen.

Von Jakobs wissenschaftlicher Thätigkeit und literarischen Leistungen ein anschauliches Bild zu gewinnen, ist dermalen leider unmöglich geworden; von seinen schriftstellerischen Arbeiten ist bei weitem das Meiste ungedruckt geblieben und jetzt wahrscheinlich für immer verloren gegangen. Im Allgemeinen wird man annehmen müssen, daß die an der Cölner Universität noch lange nachher vorherrschende scholastische Richtung auch an ihm einen Repräsentanten besaß, der das Rüstzeug der damaligen Gelehrten sich recht zu eigen gemacht und die Waffen der Dialektik wohl zu gebrauchen verstand, ohne jedoch in seinen wissenschaftlichen Bestrebungen ausschließlich die Bahn der scholastischen Theologie zu verfolgen. Die zwei einzigen Schriften von ihm, welche durch den Druck veröffentlicht sind, lassen sofort auch einen Freund historischer Forschung in ihm erkennen. In dem Manuscriptenbande der Soëster Stadtbibliothek, aus wel-

---

37) Vgl. Hartzheim l. c.

chem Seibertz diese beiden (eine Chronicon archiepiscoporum Coloniensium und eine Chronologia comitum de Marca) jüngst edirte [38]), finden sich nach Angabe des Herausgebers noch verschiedene andere geschichtliche Arbeiten von ihm vor. Daß er übrigens als Schriftsteller auf dieses Gebiet der Geschichte sich nicht beschränkte, vielmehr im Gegentheile in den verschiedensten Fächern mit Kopf und Feder angestrengt thätig war, das zeigt die Menge von Schriften, welche nach Hartzheim's Bericht gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts im Dominikaner-Kloster zu Soëst von ihm noch vorhanden waren. Die exegetische Theologie war da vertreten durch 5 Folianten Commentare, die er zum Evangelium Matthäi geschrieben und noch weitere drei Folianten zu verschiedenen biblischen Büchern; die Philosophie und scholastische Theologie durch zwei Folio-Bände Erläuterungen zu den Sentenzen des Petrus Lombardus und manche andere Elaborate in Fol., 4to und 8.; die Religionsgeschichte durch ein Chronicon V. T. fol. und eine Geschichte des Dominikaner-Ordens bis auf das Jahr 1415 in 4to; der vielen in das Feld der practischen Theologie einschlagenden Manuscripte (Expositio missae fol., de quatuor virtutibus cardinalibus, mehrerer Bände Predigten u. s. w.) gar nicht einmal zu gedenken. Im Ganzen sind es vierunddreißig größere und kleinere Werke, welche im Jahre 1743 in der Bibliothek des gedachten Convents laut Zeugniß des damaligen Klostervorstands von der Hand Jakobs von Sweve sich vorfanden und von Hartzheim ihren Titeln nach angeführt werden [39]); darunter einige unter dem allgemeinen Titel Varia opuscula u. dgl. Die vorher erwähnten Chroniken der Erzbischöfe von Cöln, der

---

[38]) Seibertz, Quellen der Westfälischen Geschichte. Arnsberg 1857. Bd. I. S. 161 ff.

[39]) Siehe: Hartzheim l. c., so wie ferner bei Seibertz a. a. O. S. 161—165 die dem Chronicon episc. Colon. vorangeschickte Vorrede. Vgl. auch Possevini Tom. apparat. I. pag. 793.

Grafen von der Mark u. s. w. sind dabei gar nicht einmal speziell genannt und als eigene Nummern gezählt.

Mehr noch als Jakob von Sweve oder von Soëst zeichnete dessen Landsmann und Zeitgenosse

Conrad von Soëst

sich aus. Obwohl nicht so fruchtbar an literarischen Werken, deren er, soweit bekannt, nur wenige hinterließ [40]), wurde dieser desto berühmter und einflußreicher durch seine anhaltende und unmittelbare Betheiligung an der Verhandlung und Entscheidung der großen Fragen, welche in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts die abendländische Kirche bewegten. Während der Erstere in mehr geräuschloser Thätigkeit die Früchte seiner Studien in den Geist der wißbegierigen akademischen Jugend und auf die Blätter seiner zahlreichen Schriften eintrug, ward der Andere wiederholt dazu auserseben, mit seinen geistigen Fähigkeiten und seinen reichen Kenntnissen im Rathe der Männer zu wirken und in dieser Weise selber ein wichtiges Stück der Zeitgeschichte vollbringen zu helfen. Es war die Periode des großen Schisma und der denkwürdigen Synoden, welche Behufs Beseitigung der in die kirchlichen Verhältnisse eingedrungenen Verwirrung und Unordnung anberaumt wurden. Als die Hoffnung, daß die beiden Gegenpäpste Gregor XII. und Benedict XIII. persönlich zusammen kommen und bei dieser Gelegenheit sich versöhnen und verständigen würden, just in dem Augenblicke vollständig sich vereitelte, wo sie endlich sich erfüllen zu wollen schien, da kam unter Mitwirkung des französischen Königs eine Versammlung von Cardinälen beider Obedienzen zu Livorno zu Stande, auf welcher die Berufung eines allgemeinen Concils verabredet wurde. Selbes wurde auf

---

[40]) Hartzheim l. c. pag. 64. nennt: Notabiles quaestiones super libros sex ethicorum Aristotelis.

den 25. März 1409 nach Pisa ausgeschrieben. Je allgemeiner und lebhafter nach dem Mißlingen aller seither gemachten Versuche das Verlangen geworden war, um jeden Preis das unselige Schisma endlich gehoben zu sehen; desto mehr konnte eine Synode, welche in dieser Beziehung entschieden vorgehen und durchgreifen wollte, auf Synpathie und starke Vertretung Seitens der verschiedenen Länder der Christenheit rechnen; die Rücksicht auf den practischen Erfolg, welchen man sich von ihr versprach, drängte bei Manchen die Bedenken zurück, welche vom theoretisch-canonistischen Standpunkte aus in Betreff der Competenz einer solchen Versammlung auftauchen mußten. Papst Gregor XII. dahingegen faßte vor Allem gerade diese Rechtsfrage ins Auge und bestritt dem Concil die Befugnisse, welche es sich beilegen wollte. In gleichem Sinne instruirte auch der deutsche König Ruprecht von der Pfalz, ein warmer Anhänger Gregors[41]), die Deputation, welche er nach Pisa entsandte. Zu ihr gehörte außer dem Erzbischofe Johannes von Riga und den Bischöfen Matthäus von Worms und Ulrich von Verden ebenfalls Conrad von Soëst.[42]) In einem (sogleich näher zu erwähnenden) Actenstück, das er während der Synode übergab, bezeichnet er sich als „in sacra theologia et in artibus magister, canonicus in ecclesia Spirensi, procurator et nomine procuratorio serenissimi et excellentissimi principis et domini, domini Roberti Dei gratia Romanorum regis etc.“ Die akademischen Würden, welche er in diesen Worten sich beilegt, hatte er wohl sicher an der Universität Heidelberg sich erworben, und an ihr fungirte er auch actuell als theologischer Lehrer.[43])

[41]) Ruprecht wurde in dieser seiner Sympathie für Gregor XII. noch besonders durch die Rücksicht bestimmt, daß der abgesetzte deutsche König Wenzel an den Gegnern Gregors und dem Concil zu Pisa sich eine neue Stütze zu gewinnen strebte.

[42]) Vgl. Mansi, concil. nova collectio. Tom. XXVII. pag. 10.

[43]) Schon sein vertrautes Verhältniß zu Ruprecht von der Pfalz läßt

Als Ruprechts Botschafter in Pisa eintrafen, hatten bereits drei feierliche Sitzungen der Synode stattgefunden und in der dritten waren alle Anwesenden einstimmig der Meinung gewesen, die beiden Prätendenten der päpstlichen Würde für «hartnäckig» (contumaces) zu erklären. [44]) Der Osterfeier wegen und zugleich aus Rücksicht auf die noch auf der Reise begriffenen Prälaten wurde die nächste Sitzung bis auf den 15. April (Montag nach dem Weißen Sonntage) verschoben. Unter vielen andern neu angekommenen Bischöfen und Deputirten erschienen in dieser 4. Sitzung auch die kaiserlichen Abgeordneten, in deren Namen Conrad von Soëst mit der Bitte auftrat: Man möge ihnen das Wort überlassen, um die Gesinnungen und Intentionen ihres Herrn, des römischen Königs, auseinanderzusetzen. [45]) Dieser Wunsch wurde gewährt, und nun erhob sich der Bischof von Verden zu einer längern Rede [46]), welche auf die Zweifel hinwies, deren man in Betreff der Handlungsweise der Cardinäle, der Convocation des Concils, der Stellung, die es dem päpstlichen Stuhle gegenüber einnehme und ähnlicher Punkte sich nicht wohl zu erwehren vermöge. Schließlich brachte er in Ruprechts Auftrag eine Verlegung der Synode zur Sprache. Die Berathung der Synodalmitglieder, während welcher die kaiserlichen Botschafter sich zurückzogen [47]),

auf die Rupertina zu Heidelberg als den Schauplatz der theologischen Lehrthätigkeit schließen, welche auch noch später (zu Constanz) als seine Amtsfunction in verschiedenen Schriftstücken ausdrücklich genannt wird. Vgl. auch den im Eingange unserer Abhandlung citirten Panegyrikus pag. 7.

[44]) Mansi l. c. pag. 122.

[45]) Mansi pag. 360—361.

[46]) Mansi p. 361. 123. Histor. Carol. VI. reg. Francor. a monacho Sandionisiano bei Mansi l. c. p. 5. Die Verhandlungen dieser Pisaner Synode sind gleichfalls mitgetheilt in dem Werke Von der Hardt's: Magnum Constantiense concilium Tom. II. P. II.

[47]) Mansi pag. 362. Der Mönch von St. Denis, welcher überhaupt mehrfach tadelnde Bemerkungen über Ruprechts Gesandten einflicht,

fiel dahin aus, daß letztere angehalten werden sollten, sowohl ihr Mandat, wie die von dem Bischof von Verden aufgeworfenen Bedenken dem Concil in gehöriger Form schriftlich einzuhändigen; in der folgenden Sitzung solle alsdann ihnen Bescheid darauf werden. [48]) Dieser Forderung, in welche Ruprechts Gesandte erst nach widerholten Einwendungen eingewilligt hatten, geschah am folgenden Morgen (16. April) durch Conrad von Soëst Genüge, indem er einem in der Martinskirche zusammengetretenen Ausschuß von Cardinälen eine schriftliche Zusammenstellung jener Anstände und Propositionen übergab. [49]) Unter anderm waren in diesem Schriftstück die Fragen zur Erwägung empfohlen: Ob Cardinäle demjenigen, den sie als rechtmäßigen Papst bis dahin anerkannt hätten, ja dem sie sogar ihre eigene Cardinalswürde verdankten, ohne Weiteres den Gehorsam entziehen und das christliche Volk zu der nämlichen Aufkündigung des Gehorsams ermuntern könnten? Ob nicht mit der Anerkennung oder Nichtanerkennung Gregors XII. die kirchlichen Befugnisse jener von ihm creirten Cardinäle selbst ständen oder aber fielen? Sei er rechtmäßiger Papst, dann seien sie rechtmäßige Cardinäle, und wie sie in diesem Falle die Cardinäle der andern Obedienz, welche diesen Rang nur usurpirten, als gleichberechtigt betrachten und mit ihnen zu einem einzigen Collegium und gemeinschaftlichen Vorgehen sich vereinigen könnten? Sei Gregor aber nur ein Pseudo-Pontifex, dann seien auch sie selber nur fälschlich sogenannte Cardinäle. [50]) Da in-

setzt hinzu: Praefati domini recedentes in scandalum omnium aspicientium mutuo altercabantur, indeque clare patuit, quod non venerant nisi ad impediendum factum ecclesiae. Mansi pag. 5.

[48]) Mansi pag. 362. und (in den kürzern Acten) pag. 123.

[49]) Mansi pag. 123. vgl. pag. 10.

[50]) Den Wortlaut dieser Eingabe s. in D'Achery, spicileg. Paris. 1723. Tom. I p. 829—833. Sie schließt mit den Worten: Ego Mag. Conradus de Susato, s. theol. professor, praesentavi etc.

deß die meisten Mitglieder der Synode und unter ihnen Männer wie Petrus ab Alliaco, der Bologneser Jurist Petrus ab Anchorano (welcher mit einer Beleuchtung und Widerlegung dieser Bedenken beauftragt wurde, die er in der siebenten Sitzung verlas[51]) Angesichts der außerordentlichen Lage der Kirche auch außerordentliche Maßregeln für gerechtfertigt hielten, so mußten die mehrgedachten Botschafter schon bald die Ueberzeugung gewinnen, daß ihre Propositionen kein Gehör finden würden. Sie entschlossen sich deshalb wieder abzureisen. Vorher jedoch suchte Conrad von Soëst der Sache, die er vertrat, obwohl er sie vor der Synode nicht durchfechten konnte, doch wenigstens noch dadurch zu nützen, daß er zu Gunsten derselben noch einmal eine öffentliche Erklärung abgab. Am 19. April erschien er in der Dominikaner-Kirche, um vor den zu diesem Act requirirten Notaren und Zeugen einen feierlichen, durch eine ausführliche Erörterung des geschichtlichen Verlaufs dieser ganzen Angelegenheit motivirten Protest aufnehmen zu lassen.[52]) Auch bei dieser Gelegenheit weiset er zunächst auf den Widerspruch hin, in welchem das dermalige Verfahren der Cardinäle Gregors zu ihrer frühern Handlungsweise stände; weiterhin wird besonders betont, daß das *factische* Vorhandensein eines Gegenpapstes und einer diesem anhängenden Obedienz dem *Rechte* Gregors nicht präjudicire und noch keineswegs es gerechtfertigt erscheinen lasse ihn mit jenem andern auf gleiche Stelle zu setzen; um so weniger, da männiglich bekannt sei, daß nicht Gregor der Urheber des Schisma gewesen, sondern daß dieses vielmehr schon vor ihm und zwar gerade von der französischen Partei durch ihre Opposition gegen den römischen Papst hervorgerufen sei. Gegen den Schluß gibt er (mit Rücksicht auf die der Synode bekannte Erklärung des Königs Ruprecht) noch zu bedenken,

---

[51]) Diese umfassende Replik, die Petrus ab Anchorano in der 7. Sitzung verlas, siehe bei Mansi l. c. pag. 367—394.

[52]) Der Text dieses Actenstücks findet sich bei Mansi pag. 10—21.

daß, wenn einmal ohne den Papst eine solche Versammlung, wie diese Pisaner, zur Beilegung des Schisma hätte berufen werden sollen, alsdann diese Berufung am ehesten wohl dem römischen König, als Schutzherrn der Kirche, zugestanden haben würde.[53]) — Zwei Tage darauf (am 21. April) zogen die vier Botschafter wieder ab, ohne zuvor bei der Synode sich verabschiedet zu haben — insalutato hospite, wie die Acten sich ausdrücken.[54]) — Die Anwesenheit Conrads von Soëst auf der Synode zu Pisa war somit nur von kurzer Dauer; aber mit Ernst hatte er den Zweck seiner Sendung erfaßt und in diesen wenigen Tagen soviel möglich zu fördern gestrebt; und, wenngleich nicht mit Erfolg, aber doch mit Kraft und Geschick hatte er die Gründe entwickelt, welche seiner und seines Herrn Ueberzeugung zur Stütze gereichten.

Als fünf Jahre später das Concilium von Constanz abgehalten wurde, um dem Unheil der Spaltung, welche die Versammlung zu Pisa nicht gehoben, sondern nur vergrößert hatte, endlich Heilung zu bringen, sah man in der glänzenden Reihe von Repräsentanten der Kirche und der Wissenschaft, welche diese Stadt damals in ihren Mauern beherbergte, abermals den Conrad von Soëst; einigen Nachrichten zufolge kam er als Deputirter der Heidelberger Universität.[55]) In den durch H. von der Hardt veröffentlichten Acten dieser Synode kommt sein

[53]) Diesen Punkt, den auch schon früher Ruprecht selber sowohl, wie dessen Gesandten hervorgehoben hatten, beleuchtet Petrus ab Anchorano in seiner in der siebenten Sitzung gehaltenen Rede zuerst. Es handle sich hier, so bemerkt er, um eigentlich geistliche Sachen, und von solchen hätten bereits die alten christlichen Kaiser erklärt, daß darüber ihnen keine Verfügung zustehe.

[54]) Mansi pag. 363.

[55]) Vgl. Panegyr. pag. 7. Die Zeit seiner Ankunft in Constanz wird wohl auf den Monat Januar 1415 angesetzt werden müssen, in welchem auch sein Gönner der Pfalzgraf Ludwig und die Bischöfe von Worms und Speier eintrafen. V. d. Hardt Tom. IV. p. 36.

Name zum ersten Male unter dem 5. Mai 1415 vor. An diesem Tage waren die Vertreter aller vier Nationen nach dem Franziskanerkloster beschieden, um Zeugen der feierlichen Abbitte zu sein, welche der Herzog Friedrich von Oestreich dem Kaiser Sigismund leisten sollte; unter denen, die von Seiten der deutschen Nation gegenwärtig waren, erscheint unser Conrad von Soëst neben seinen frühern Collegen: dem Erzbischofe von Riga und dem Bischofe von Verden, u. A.[56]) Daß er überhaupt bei dieser großartigen Kirchenversammlung, welche wie kaum eine andere durch die Ankunft geistlicher und weltlicher Fürsten, Prälaten, Gelehrter u. s. w. verherrlicht wurde, keine untergeordnete, vielmehr eine ehrenvolle Stellung einnahm, erhellt vornehmlich aus zwei Vorgängen, welche sowohl das Ansehn, wie das Vertrauen bekunden, dessen er sich zu erfreuen hatte. Für's Erste nämlich wurde er in der 16. Sitzung (11. Juli 1415) neben dem Erzbischofe von Tours und andern Würdenträgern zum Mitgliede der Commission ernannt, welche gemeinschaftlich mit dem Kaiser Sigismund nach Spanien gehen und dort im Namen des Concils mit Peter de Luna oder — wie er selber sich nannte — Benedict XIII. wegen dessen Resignation unterhandeln sollte.[57]) Diese Verhandlungen scheiterten, wie bekannt, an der List und Zähigkeit des verschlagenen Benedict; weder auf dem Wege schriftlichen Verkehrs, noch in der Audienz, welche er den Gesandten der Synode im November zu Perpignan endlich bewilligt hatte[58]),

[56]) Von der Hardt Tom. IV. pag. 159—160.

[57]) Die betreffende Urkunde des Concils s. v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 456.

[58]) Das Referat des Erzbischofs von Tours über den Gang dieser Verhandlungen bei v. d. Hardt Tom. II. pag. 523 ff. Ein von Conrad von Soëst in Gemeinschaft mit zwei andern Deputirten unter den 25. August 1415 von Narbonne aus an die Präsidenten der deutschen Nation gerichtetes Schreiben findet sich bei Martene, thesaur. Anecd. t. II. p. 1642 und Mansi tom. XXVIII. p. 917.

war etwas Erkleckliches von ihm zu erreichen gewesen. Dahingegen hatte die Commission für ihre vielfachen Bemühungen die Genugthuung, daß die Könige von Aragonien und Castilien ihm die Obedienz aufkündigten und in einem zu Narbonne am 13. Dezember abgeschlossenen Vertrage [59]) Anerkennung und Beschickung des Concils von Constanz versprachen. — Bei dem Prozeß, welcher gemäß Beschluß der dreiundzwanzigsten Sitzung im November des folgenden Jahres 1416 gegen Benedict XIII. eingeleitet und in der 37. Sitzung (26. Juli 1417) mit dessen Verurtheilung und Absetzung beendigt wurde, finden wir den Conrad von Soëst wiederholt als Zeugen vorgeladen. [60])

Durch den erwähnten Urtheilspruch der 37. Sitzung war der letzte unter den drei Gegenpäpsten beseitigt worden; Johannes XXIII. hatte bereits am 31. Mai 1415 das gegen ihn erlassene Decret der Synode in einer schriftlichen Erklärung acceptirt; und ebenso früh hatte Gregor XII. (der in rechtlicher und in persönlicher Beziehung unter den Dreien die meiste Rücksicht verdiente) durch eine ehrenhafte Verzichtleistung auf den päpstlichen Stuhl für die Wiederherstellung einer einheitlichen Kirchenregierung seine Mitwirkung geliehen. Die nunmehr vorzunehmende Wahl eines neuen wieder allgemein anerkannten Kirchenoberhauptes sollte in Folge einer Bestimmung der 40. Sitzung für dieses Mal nicht lediglich durch die Cardinäle, sondern unter Beiziehung von je sechs angesehenen Geistlichen aus einer jeden der fünf auf der Synode repräsentirten Nationen abgehalten werden. [61]) Bei diesem Anlaß empfing Conrad von Soëst einen zweiten augenfälligen Beweis des in ihn gesetzten Vertrauens; denn auf Seiten der deutschen Nation wurde nebst dem Erzbischofe von Riga, dem Dr. Nikolaus von Dinkelsbühl

---

[59]) Der Text dieses Vertrags v. d. Hardt T. II. pag. 541 ff. Conrad von Soëst führt darin das Prädikat: s. theologiae professor.

[60]) Von der Hardt tom. IV. pag. 977—78. pag. 1271.

[61]) L. c. p. 1452—57 f. das betreffende Decret.

u. A. auch er ausersehen, an diesem wichtigen Geschäfte Antheil zu nehmen. [62])

Der neugewählte Papst Martin V. schenkte ihm sein besonderes Vertrauen, berief ihn an seinen Hof, und bei der im Jahre 1428 im Bisthume Regensburg eingetretenen Sedisvacanz, welche verschiedene Wahlstreitigkeiten in ihrem Gefolge hatte, entschied er sich dafür, statt Eines der Contendenten den Conrad von Soëst auf den erledigten bischöflichen Stuhl zu berufen, um dadurch zugleich der Familie der rheinischen Pfalzgrafen, die Herzoge in Baiern waren, einen Gefallen zu erweisen. [63]) Der Pfalzgraf Johann selbst nebst seinem Sohne Christoph begleiteten den neuen Bischof bei dessen Einzug in die Hauptstadt seiner Diöcese, wo er von den Canonikern des Doms und dem Volke mit großen Ehrenbezeugungen empfangen wurde. [64]) Der von dem größten Theile des Capitels gewählte Erhard hatte inzwischen auf seine Ansprüche zu Conrads Gunsten förmlich verzichtet, und so waren die Sympathien, welche jener bei Clerus und Volk besaß, nunmehr auf ihn hinübergegangen.

Conrad hatte zu einer Zeit den Stuhl des heiligen Wolfgang bestiegen, welche gerade für die seinem Hirtenstabe überwiesene Gegend eine sehr unruhige und verhängnißvolle war.

---

[62]) Die Namen dieser Wähler, welche durch den Erzbischof von Mailand in der 41. Sitzung verlesen wurden, s. l. c. pag. 1473—74. Vgl. ferner bei Mansi t. XXVIII. pag. 889—92 das Schreiben eines Augenzeugen.

[63]) Cunradus sextus, de Susato, vulgariter Soest in Westphalia, s. theologiae Magister, qui crucem Martino V. Romanorum pontifici praeferebat, ab eodem pontifice, ut gratificaretur Bavariae ducibus, episcopus Ratisponensis factus est — schreibt Hund (Metropolis Salisburg. Tom. I. Monach. 1620. pag. 211.)

[64]) Diesen Einzug hielt er im September 1428 — feria quarta sub festum s. Emmerani,' wie Hund l. c. sagt; dies Fest des h. Emmeran fällt auf den 22. September.

In unmittelbarer Nachbarschaft des von den Hussiten in Aufruhr gebrachten Königreichs Böhmen lebte man hier in beständiger Furcht vor den Ueberfällen und Verheerungen, welche die fanatisirten Schaaren der sogenannten Horebiten und Waisen auch außerhalb Böhmens sich erlaubten; die Stadt Regensburg suchte durch stärkere Befestigungswerke, welche im Jahre 1430 in ihrem Umkreis und auf der Donaubrücke angelegt wurden, so viel als möglich sich sicher zu stellen.[65]) Unter diesen mißlichen Verhältnissen verlor Conrad indeß nicht den Muth; mit größter Kraftanstrengung vielmehr war er darauf bedacht, sowohl die äußere Gefahr abzuwenden, wie auch dem Umsichgreifen hussitischer Ansichten in seinem Sprengel zu wehren. Eine ruhmvolle Anerkennung fand sein desfallsiges Bemühn von Seiten des Basler Concils. Sie ist niedergelegt in einem Ausschreiben dieser Synode vom 20. November 1432, worin die verschiedenen geistlichen Corporationen im Bisthume Regensburg angewiesen werden, die Arbeiten und Unternehmungen ihres thätigen und furchtlosen Oberhirten durch die Entrichtung eines subsidium charitativum zu unterstützen.[66])

[65]) Hierüber, sowie über das zunächst Vorhergehende vgl. Hund l. c. pag. 211—212.

[66]) Sacros. (Basileensis) synodus . . . dilectis ecclesiae filiis: capitulo ecclesiae Ratisponensis universisque abbatibus, praepositis . . . per civitatem et dioecesin Ratisponensem constitutis . . . Cum reverendus Pater Dominus Conradus episcopus Ratisponensis non sine magnis laboribus et expensis ad hoc sacrum concilium, quod pro extirpatione haeresum, reformatione morum et pace christianorum procuranda salubriter congregatum dignoscitur, ut obedientiae filius vocatus accesserit, ibidem pro praemissis et praesertim pro extirpatione haeresis damnatae Hussitarum ecclesiae et subditis suis vicinae fideliter laboraverit et laboret ac ut pugil constans pro fide christiana se in dies magis exponere non formidet, in quo nedum universali ecclesiae, verum etiam ecclesiae suae et vobis universis notorie obsequium impendere non cessat fidele, ut ipse eosdem

Man ersieht aus diesem Erlaß, wie er insbesondere auch seine persönliche Anwesenheit auf der Synode zu Basel dazu benutzte, um dem Husitismus entgegenzuwirken. An Gelegenheit dazu fehlte es ihm hier um so weniger, weil er in der fünften Sitzung (9. August 1432) zum Mitgliede der für die Behandlung der Glaubenssachen gebildeten Commission gewählt worden war. [67]) — In der sechsten Sitzung (6. Sept. 1432) sehen wir ihn (freilich in Widerspruch mit den Grundsätzen, welche er dereinst zu Pisa vertreten hatte) an den Schritten sich betheiligen, welche die Basler Synode im Unmuthe über die von Eugen IV. verfügte Translation des Concils gegen diesen Papst unternahm. Conrad von Regensburg und der Bischof von Perigeux werden während dieser Sitzung beauftragt — um keine der bei dem processualischen Verfahren hergebrachten Formalitäten zu verabsäumen — vor den Thoren der Domkirche die etwa anwesenden Mandatarien des Papstes, gegen den die Anschuldigung der contumacia erhoben war, und ebenso die fehlenden Cardinäle aufzufordern, vor der Synode zu erscheinen. [68])

Durch die Gutheißung, welche Eugen IV. nach längerm Zögern der Baseler Versammlung neuerdings ertheilte, wurde ein vollständiger Bruch zwischen Papst und Concil für dieses

suos labores et consilia necessaria et perutilia melius impendere et hac in re suos continuare valeat incoeptos labores fructuose, vos omnes et singulos attentius monemus, requirimus et hortamur ac . . districte praecipiendo mandamus, quatenus eidem vestro patri de charitativo subsidio iuxta impositionem per venerab. Magistrum . . cum concilio capituli vestri Ratisponensis vel saltem duorum ex ipsis factam . . rependere et sibi illud, tanquam ii, quorum negotia agit et obedientiae filii, praestare velitis. Datum Basileae 20. Nov. 1432. Vide: Martene et Durand, veterum monum. collectio amplissima. Tom. VIII. pag. 218—219.

[67]) Mansi l. c. tom. XXIX. pag. 36.

[68]) Mansi l. c. pag. 40—42.

Mal noch vermieden. Als es nach Verlauf einiger Jahre zu einem solchen wirklich kam, war Conrad von Soëst nicht mehr unter den Lebenden. — Die in der fünfzehnten Sitzung (26 November 1433) veröffentlichte Verordnung, dergemäß zum Mindesten einmal in jedem Jahre Diöcesansynoden gehalten werden sollten, setzte er in seinem Bisthume Regensburg sogleich im Frühlinge 1434 in Vollzug, indem er durch seinen Generalvikar Ulrich von Weißenburg eine solche auf den 7. Juni ansagen ließ, «um über das, was zum Lobe Gottes, zum Nutzen der Kirche und der religiösen Institute gereiche, was für Clerus und Volk angemessen und ersprießlich sei» gemeinschaftlich Berathung zu pflegen.» [69]) Ihr folgte im nächsten Jahre eine zweite (in der vierten Woche nach Ostern 1435), bei welcher er in eigner Person den Vorsitz geführt zu haben scheint. [70]) — Waren diese Versammlungen der Diöcesangeistlichkeit auf die Verbesserung des religiös-sittlichen Zustandes in seinem Bisthum berechnet, dann wußte er daneben auch den äußern Stand seiner Kirche zu heben, wobei ihm seine bereits vor vielen Jahren angeknüpften freundschaftlichen Beziehungen zu der bairischen Herzogsfamilie trefflich zu Statten kamen. So brachte er die Burg «Werde», welche früher mit den dazu gehörigen Besitzungen und Rechten verpfändet und dermalen durch Erbschaft an den Herzog Wilhelm übergegangen war, unter sehr vortheilhaften Bedingungen an das Bisthum wieder zurück. [71]) Auch der Regensburger Dom — eine der drei herr-

---

[69]) Nach Ried codex chronol. diplom. episc. Ratisbon. Tom. II., p. 1007 bei Binterim, Geschichte der deutschen Concilien Bd. VII. S. 222—223.

[70]) Wie schon der gleichzeitige Chronist Andreas von Regensburg (s. Binterim a. a. O.), so sagt auch Hund l. c. p. 211: A. 1435 celebravit (Conradus) synodum pro reformatione cleri; ohne auf eine Stellvertretung hinzudeuten, wie sie bei der ersten Synode stattfand.

[71]) S. die hierüber von dem Basler Concil ausgefertigte Confirmations-

lichsten Cathedralen des Königreichs Baiern und gleich den beiden andern durch König Ludwig in neuester Zeit restaurirt — wurde unter Conrads Regierung seiner Vollendung entgegengeführt. Als er nach neunjähriger Amtsverwaltung am 1 Mai 1437 seine irdische Laufbahn beschloß, wurde in diesem Gotteshause an der Nordseite des Chors ihm seine letzte Ruhestätte bereitet. [72])

Nikolaus von Soëst.

In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts treffen wir außer Jakob und Conrad von Soëst noch einen dritten Gelehrten, welcher rücksichtlich seiner Heimath dieser Stadt angehörte und daher von ihr auch seinen Beinamen erhielt. Nikolaus von Soëst, gleich den beiden Vorgenannten als gründlicher Kenner und tüchtiger Lehrer der theologischen Wissenschaft bei seinen Zeitgenossen geschätzt, hat mit Conrad von Soëst außerdem noch die Ehre gemein, zur practischen Verwendung seiner Einsicht und Erudition zu den wichtigen Synodalverhand-

---

urkunde bei Hund l. c. pag. 271—273. Es handelte sich um das gegenwärtig dem Fürsten Thurn und Taxis gehörige Schloß Wörth, Donaustauf ꝛc. — zwei bekannte Punkte an der Donau unterhalb Regensburg.

[72]) Vgl. Hund l. c. pag. 212. — Schaten (annal. Paderb. tom II. ad a. 1412) erzählt, Gregor XII. habe, um in Deutschland sich Unterstützung zu verschaffen, nebst den Bischöfen von Trier und von Speier auch den Conrad von Soëst zum Cardinalat befördert. Als einen der Gregorianischen Cardinäle haben wir ihn aber in den Verhandlungen des Constanzer Concils nirgends aufgeführt gefunden. Als Gregorianischer Cardinal hätte er außerdem schon von selbst, gerade so wie der Cardinal Johannes von Ragusa, Antheil an der Papstwahl gehabt, und hätte es für ihn eines Weitern nicht bedurft. Sicher hatte Schaten die Angabe des Raynaldus (annal. eccl. ad a. 1412) im Auge, welcher berichtet: Gregor habe die genannten zwei Bischöfe, so wie den Conrad von Soëst « s. Cyriaci Wormat. praepositum » zu seinen Legaten ernannt und insbesondere dem Letztern verschiedene Vollmachten für die Pfalz übertragen.

lungen dieser Zeit berufen und hinzugezogen zu sein. Ausdrücklich geschieht seiner Erwähnung auf dem Concil, welches Martin V. den Constanzer Beschlüssen gemäß auf das Jahr 1423 nach Pavia ausgeschrieben hatte. Zu demselben hatten sich, wie überhaupt nur wenige, so insbesondere von den Deutschen nur vier Theilnehmer eingefunden; unter ihnen Nicolaus de Susato, doctor in theologia, welcher Namens der deutschen Nation zu der wegen des Ausbruchs der Pest beantragten Verlegung der Synode nach Siena seine Zustimmung gab.[73]) Nach der Angabe des Trithemius u. A. war er eine Zierde der Heidelberger Universität, von dem Pfalzgrafen Ludwig in hohen Ehren gehalten und von diesem auch schon früher auf das Constanzer Concil gesandt.[74]) Irrig aber ist es, wenn Trithemius noch weiterhin bemerkt, Nikolaus von Soëst habe daselbst an der Wahl des neuen Papstes Antheil genommen. Diese, auch anderwärts wiederholte, Notiz erweiset sich aus den Acten der Constanzer Kirchenversammlung als völlig ungegründet. Wahrscheinlich ist sie daher entstanden, daß man später flüchtiger Weise bei den Namen der beiden letzten Wähler: «Nikolaus von Dinkelsbühl und Conrad von Soëst» die mittleren Worte übersah und so den wohlbekannten Namen: Nikolaus von Soëst dafür substituirte. Bei von der Hardt haben wir überhaupt den Namen Nikolaus «von Soëst» nicht angetroffen.[75]) —

---

[73]) Siehe Mansi tom. XXVIII. pag. 1059.

[74]) Nicolaus de Susato, patria Westphalus, gymnasii Heidelbergensis decus et columna, sacrae theologiae doctor insignis, apud Ludovicum comitem palatinum in pretio habitus . . scripsit ingenii sui quaedam praeclara monumenta . . sermones et orationes plures et elegantes . . De viris illustr. Germ. vgl. de script. eccl. in Trith. opp. hist. Tom. I. p. 154. 354.

[75]) Die Collectio vet. monum. amplissima von Martene und Durand hat tom. VIII. p. 196 f. ein Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig an das Baseler Concil, worin derselbe den Dr. theol. Nicolaus Magni

Ein anderer angesehener Theologe auf dem Constanzer Conzil, gleichfalls von Geburt ein Westfale, war

Dietrich von Münster [76]),

welcher als Abgeordneter der Universität Cöln auf jener Versammlung erschien In dieser letztern Eigenschaft führt ihn nicht

---

de Janwer als seinen und zugleich der Heidelberger Universität Vertreter bei der Synode bestellt. Auf ihn paßt durchweg, was Trithemius über Nik. von Soëst referirt. Dieser Nicolaus de Janwer Professor und Dechant der H. Geist-Kirche zu Heidelberg, war auch zu Constanz anwesend, wo er unt. and. am 17. Sonntag post. Trin. 1417 vor dem Concil eine Rede hielt. Von der Hardt tom. V. proleg. pag. 27 Auch führte er Namens der Heidelberger Universität am 9. December 1417 in der feierlichen Versammlung das Wort, in welcher die Botschafter Martins V. die Nachricht über dessen Wahl an diese Universität überbrachten. Siehe die Urkunde über diesen Act bei Mansi t. XXVIII. p. 901—903. Sollte Seitens des Trithemius hier etwa eine Verwechselung vorgegangen sein? Oder sollte Nik. von Soëst vielleicht zwei Namen haben, wie Jakob von Soëst?

76) Dieser Dietrich von Münster (Theodoricus de Monasterio) aus dem Dominikanerorden (vgl. Mansi l. c. tom. XXVIII. pag. 928) ist öfters mit einem andern, später lebenden Dietrich von Münster aus dem Orden der Franziskaner-Observanten verwechselt, entweder in der Art, daß man Einzelnes von dem einen auf den andern übertrug, oder daß man sogar — in kaum begreiflicher Weise — beide völlig identificirte; wie dies Letztere z. B. von Driver, bibliotheca Monasteriensis 1799. pag. 31. geschehen ist, wo in Einem Athem gesagt wird: Theodorikus Cölde aus Münster sei 1515 gestorben und — habe auf der Synode zu Constanz (also volle hundert Jahre früher) sich als Redner hervorgethan. Derjenige Theodoricus de Monasterio, welcher mit seinem Familiennamen Cölde hieß und am 11. Dezember 1515 im Franziskanerkloster zu Löwen starb, war noch nicht einmal geboren, als der zu Constanz anwesende Th. de M. bereits das Zeitliche gesegnet hatte. Der jüngere Dietrich von Münster brachte die meisten Jahre seines Ordenslebens in den Niederlanden zu; hier machte er sowohl durch seine ergreifenden volksthümlichen Predigten, als namentlich durch

allein ein altes Verzeichniß der Conciliumsmitglieder auf [77]), sondern so unterzeichnet er auch selbst. [78]) Aus den Synodalacten ergibt sich zugleich, daß die Theologie sein Lehrfach an

seinen aufopfernden seelsorglichen Eifer bei der im J. 1489 in Brüssel herrschenden Pest sich auf das Höchste verdient. Zwei und dreißig tausend Kranken hatte er in jenem Jahre der Heimsuchung die letzten Tröstungen der Kirche gereicht. Ferner war er der Verfasser des ersten gedruckten deutschen Katechismus, welchen er 1470 unter dem Titel: »Der Kresten Spegel« in niederdeutscher Mundart herausgab. Nach dem Berichte des Canonicus Arnold Rais, welcher zu Douai 1631 eine Biographie dieses jüngern Dietrich von Münster veröffentlichte, wurde gedachter Katechismus alsbald nach der Rheingegend verbreitet und zu Cöln 1480 durch Arnold von Aachen, ferner ebendaselbst 1580 und 1598 bei Joh. Koelhoff und 1614 zu Antwerpen bei H. Verbuyssen gedruckt. Eine andere alte Druckausgabe, s. a., zu Delfft bei Christian Snellaert erschienen und 76 Blätter in Klein-Octav umfassend, traf Geffken in der Bibliothek zu Wolfenbüttel. Vgl. dessen »Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Beilagen. S. 156 f. Leipzig 1855. — Uebrigens ist der von Trithemius angeführte Dietrich »von Osnabrück«, den genannter Autor in seinem Catal. de script. eccl. und in seinen Hirsauer Annalen als einen Freund des Erzbischofs Hermann von Cöln und ersten Guardian des von letzterm zu Brühl gegründeten Observanten-Klosters, so wie als ausgezeichneten Prediger rühmt, kein Anderer, als eben dieser jüngere Dietrich von Münster, dessen auch die von Rais citirte Chronik der Carthause zu Utrecht unter der doppelten Bezeichnung gedenkt: Theod. Osnabrugensis, ut vulgo vocabatur Monasteriensis. — Strunck (not. crit. in annal. Schatenii pag. 672 seines Autographon) bemerkt in dieser Beziehung: Utroque nomine appellabatur a scriptoribus illorum temporum, quorum aliqui nominarunt eum Th. a Monasterio, quod in urbe Monasteriensi genitus, alii Th. de Osnabrugo, quod eius pater Osnabrugi natus et forte ab eadem urbe cognomen illud adeptus fuerit; id quod a Patribus eiusdem ordinis ex provinciae Coloniensis tabulario nuperrime ad me perscriptum est. — Ein altes Portrait dieses Dietrich Cölde sieht man bei den Observanten zu Paderborn im östlichen Corridor.

[77]) Von der Hardt Tom. V. pag. 23.

[78]) Siehe von der Hardt, Tom. IV pag. 593. Es handelt sich hier

gedachter Hochschule war [79]); an derselben war ihm überdies das Amt eines Vicekanzlers übertragen, — wenn nicht schon damals, dann doch wenigstens in den nächstfolgenden Jahren. [80]) — Den nächsten Anlaß dazu, daß er nebst dreien seiner Collegen zur Constanzer Synode abgesandt wurde, gab die am 16. November 1414 erfolgte Ankunft des Kaisers Sigismund in Cöln. Derselbe ließ am 19. des nämlichen Monats die Mitglieder der Universität zu einer feierlichen Versammlung einladen, in welcher er sie dringend aufforderte, Deputirte nach Constanz zu schicken. Bei der darauf vorgenommenen Wahl wurden der Theolog Dietrich von Münster, der Canonist Johann Vorburgh (de Monte), Antonius de Velme (Mitglied der medicinischen Facultät) und Gottfried de Hegghe von Dorsten (Mitglied der Artisten-Facultät) zu dieser Function ausersehen. Sie reiseten am 15. December ab [81]) und langten am 2. Januar «post longas laboriosi

um die am 4. Febr. 1416 von der Synode ertheilte Genehmigung der zu Narbonne zwischen den Königen von Aragonien rc. und der Deputation des Concils geschlossenen Uebereinkunft.

[79]) Urkundlich kommt er als Professor der Theologie vor bei von der Hardt T. IV. p. 335. Vgl. T. I. P. X. pag. 561. Vgl. ferner l. c. Tom. IV. pag. 430.

[80]) Dies ergibt sich aus einer von Hartzheim in seiner Bibliotheca Coloniensis pag. 383 aufbewahrten Notiz.

[81]) In der Bibliothek eines westfälischen Franziskanerklosters fand der Verfasser dieser Abhandlung in einem ältern gedruckten Schriftstück der ehemaligen Universität Cöln folgende Mittheilung «ex pervetustis Anna ib. Macr. Univ. Colon. ad a. 1414:» «Notandum quod die decima m. Novembris, quae est XVI. Kal. Decembr. serenissimus Princeps et Dominus, Dominus Sigismundus, Rex Romanorum Ung. etc. intravit St. Civitatem Colon. Decima nonaque die eiusdem mensis, scil. die st. Elisabeth viduae facta est solennis collatio per Universitatem in facie Regis sup. aulam consistorialem teut^{ce} up den Zael, Rege Romanorum aliqua Ecclesiam Dei decernentia Universitati enarrante ipsamque Universitatem exhortante, qualiter ad ss. Concilium Constantiense

itineris fatigas» in Constanz an.[82]) Am Feste der Erscheinung des Herrn wohnten sie der Messe des Papstes bei und wurden nach derselben durch den Cardinal Colonna Johann dem XXIII. vorgestellt. Dietrich von Münster drückte ihm die Gesinnungen der Cölner Universität in einer Anrede aus.[83]) — Daß er am 5. Mai 1415, als Sigismund im Franziskanerkloster zu Constanz die Abbitte des Herzogs Friedrich von Östreich entgegennahm, unter den Anwesenden sich befand[84]), sei nur nebenbei hier erwähnt. Denn bei ungleich wichtigern Verhandlungen und Vorgängen war Dietrich sowohl vor wie nach dieser Scene nicht nur gegenwärtig, sondern auch activ betheiligt. Um die umfassende Aufgabe, welche das Concil sich vorgesetzt hatte: durch Aufhebung des Schisma, Abweisung der Irrthümer und Entfernung der eingedrungenen Mißbräuche eine reformatio ecclesiae in capite et membris zu Stande zu bringen, ihrer Lösung rascher und sicherer entgegenzuführen, wurde eine eigene Reform-Commission aufgestellt, welche mit

---

Ambatiatam ydoneam esset legatura. Postmodum vero facta congregatione Universitatis super illo electi sunt quatuor viri ydonei in ambatiatam, videlicet Magister Theodoricus de Monasterio s. theol. Professor, Magister Johannes Vorburgh Decret. Doctor, Mag. Anthonius de Velme artium et medicinae Doctor et Magister Godefridus de Hegghe de Dursten, artium Magister, Baccalarius in Theologia, arripientes iter versus dictum Concilium quinto decimo die m. Decembris, Civitate Colon. in ducent. floren. Universitati in Ambaciat. succurrente, et addiderunt adhuc centum, sicut notatur a tergo huius paginae.»

[82]) Vergleiche die von Martene, thesaur. anecdot. tom. II., veröffentlichte Correspondenz der Deputirten der Cölner Universität. pag. 1610.

[83]) L. c. — Daß die Cölner Universität zur Obedienz Johannis XXIII. hielt, wurde schon früher bemerkt.

[84]) Von der Hardt Tom. IV. pag. 160. Die Abgeordneten der Cölner Universität beschreiben selbst diese Feierlichkeit der Aussöhnung Sigismunds und Friedrichs von Östreich in einem Briefe an ihre Collegen. Martene l. c. pag. 1631.

der Untersuchung der Häresien (mit Ausnahme der Hussitischen, wofür bereits ein besonderer Ausschuß angesetzt war), Erforschung der obwaltenden Unordnungen und Ausarbeitung angemessener Verbesserungsvorschläge sich beschäftigen sollte.[85]) Zum Mitgliede dieser bedeutsamen und einflußreichen Commission, aus deren Berathungen die denkwürdigen Statuta generalia und Decreta de ecclesiae reformatione hervorgingen[86]), wurde auch Dietrich von Münster erwählt.[87]) — Dadurch war die beste Gelegenheit ihm gegeben, für die Verwirklichung eines der glühendsten Wünsche seines Herzens eine energische Thätigkeit entfalten zu können. Die Wunden, welche das Schisma dem Leibe der Kirche geschlagen hatte, wieder geheilt und diesen nicht allein wieder unter einem einzigen Haupte, sondern durchweg verjüngt und in frischer Lebensfülle zu erblicken — mit einem Worte: eine Kirchenreform im vollsten Sinne dieses Ausdrucks war der erste Gegenstand seiner Gedanken und das höchste Ziel seines Verlangens. Für diese Reform eiferte er namentlich auch in den begeisterten und schwungvollen Reden, welche er während seines Aufenthalts zu Constanz in feierlicher Sitzung des Concils, wie auch bei andern Veranlassungen hielt. Ge-

---

[85]) Die förmliche Einsetzung dieser Commission erfolgte in der 13. Sitzung (15. Juni 1415), in welcher das betreffende Decret verlesen wurde. Es beginnt mit den Worten: Haec sancta Constantiensis synodus . . pro celeriori extirpatione haeresium et ecclesiae reformatione specialiter deputat et eligit . . ad audiendum examinandumque causas . . quarumcunque haeresium et errorum in fide catholica et moribus . . ut salubriter extirpentur etc. Siehe v. d. Hardt, Tom. IV. pag. 335. Tom. I. P. X. pag. 561.

[86]) Sie sind gedruckt bei v. d. Hardt l. c. Tom. I. P. X.—XII. pag. 583 seqq.

[87]) Siehe v. d. Hardt an den in der vorletzten Note angegebenen Stellen. — Unter dem 1. August 1415 schreibt er selber nach Cöln: Tractatus de reformatione ecclesiae est inchoatus et, ut spero, cum maturitate continuabitur; de qualibet natione sunt sex deputati, inter quos ego inutilis sum. Martene, l. c. pag. 1642.

rade durch diese seine Reden erntete er besondern Ruhm.[88]) Abschriften derselben haben sich an verschiedenen Orten gefunden[89]); gedruckt aber ist von ihnen leider weiter Nichts, als einige Bruchstücke, welche von der Hardt in sein großes Sammelwerk über die Constanzer Synode aufgenommen hat. Indeß auch schon in diesen Fragmenten tritt der Geist und die Gesinnung Dietrichs zu Tage. So erklärt er z. B. in der Rede, welche er in der 14. Sitzung[90]) (am 4. Juli 1415) im Beisein des Kaisers Sigismund rc. über den Text hielt: «Wer mir nachfolgt, der wandelt nicht im Finstern» (Joh. 8, 12.): — Man dürfe vor Allem nicht glauben, daß mit der Aufhebung des Schisma und der Verurtheilung der Irrlehren die Hauptsache bereits abgethan sei; es komme darauf an, nicht bloß die dermalige Spaltung auszugleichen, sondern obendrein die Quellen neuer Spaltungen zu verstopfen. «Das verderbliche Schisma, die Vervielfältigung der Irrthümer und die Verkommenheit in den Sitten» — so bemerkt er unt. and. — «sind gleichsam die

---

[88]) Vgl. von der Hardt tom. V. proleg. p. 22—23.

[89]) Vgl. v. d. Hardt proleg. in Tom. I. pag. 12. (In dem an dieser Stelle mitgetheilten Bericht Pregizer's heißt es, der von ihm eingesehene Codex enthielte Sermones episc. Posnaniensis, sermones Theodorici de Monasterio episcopi Firmani, sermones Fr. Eberhardi etc. Hier liegt sicher eine Uebereilung im Lesen oder im Schreiben vor; es wird richtig heißen müssen: Sermones Theod. de Monasterio et sermones episcopi Firmani. Letzterer, ein Mitglied des Minoritenordens, hielt gleichfalls während der Synode Reden (vgl. Mansi tom. XXVIII. pag. 906.) Ueber die noch erhaltenen Handschriften dieser von Theodorich von Münster und Andern zu Constanz gehaltenen Reden vgl. ferner Mansi l. c. pag. 905 ff. Hartzheim bibl. Col. pag 303.

[90]) In den Acten dieser Sitzung heißt es: . . Fuit inceptum officium Missae de S. Spiritu per dominum Alamannum Cardinalem Pisanum; et sermo factus per Magistrum Theodoricum de Monasterio, in theologia Doctorem, recipiendo pro suo themate: Qui me sequitur, non ambulat in tenebris. v. d. Hardt tom. IV. pag. 373.

besondern Arten der Finsterniß, welche diese Kirchenversammlung zu verscheuchen sich vorgenommen hat . . . Wollet ihr aber, hochwürdigste Väter, die Spaltung beseitigen und die Irrthümer verbannen, dann wird es nothwendig sein, die so sehr in Verfall gerathenen und verdorbenen Sitten zu bessern. Denn so lange bei dem geistlichen Stande Hochmuth, Geiz und Wohlleben herrschen, wird sich nicht verhindern lassen, daß eine neue Spaltung ausbricht und daß abermals Leute aufstehen, welche die Diener der Kirche angeifern, verlästern und gegen sie die Laien aufregen. So lange die Ursache bleibt, wird man die Folge schwerlich abwenden können.» [91])

In einer andern Predigt — an dem Sonntage Septuagesima 1416 gehalten — macht er ebenfalls mit Freimuth und Entschiedenheit auf dasjenige aufmerksam, was als unverträglich mit dem Wohle der Kirche abgethan werden müsse. Die Evangelien-Perikope des genannten Sonntags (das Gleichniß von den Arbeitern im Weinberge, Matth. 20) veranlaßte ihn, von einer besondern Art des Müßigganges zu reden, welche gerade bei denjenigen oft angetroffen werde, denen in sensu eminenti das Wort des Heilands gesagt sei: Gehet auch ihr in meinen Weinberg! «Wie schmählich ein solcher Müßiggang gerade bei den Dienern der Kirche und am allermeisten bei kirchlichen Würdenträgern sei, die da bestimmt sind, den Weinberg des Herrn zu bebauen, das läßt sich kaum beschreiben . . Erträglich wäre es noch, wenn solche, da sie nun einmal nicht arbeiten können oder auch nicht wollen, wenigstens noch — wie angekleidete Strohmänner, die in den Weinbergen aufgestellt werden die Vögel des Himmels, welche den Weinberg berauben, durch ihren Schatten vertrieben! Aber weder arbeiten sie, wie die Winzer, noch auch erschrecken sie die Thiere, wie es solche Gestalten wenigstens thun. Im Gegentheil wie verwesende Leichname, die in die Weingärten hinausgeworfen sind,

---

[91]) S. v. d. Hardt tom. IV. pag. 1394. tom. V. prolegom. p. 23.

locken sie durch den übeln Geruch ihrer schlechten Beispiele die wilden Thiere an, den Weinberg zu verwüsten. Und deswegen sind sie nicht bloß als Müßiggänger, sondern als obendrein unnütze und schädliche Leute zu verbannen und aus dem Weinberge des Herrn auszuweisen.»[92]) Sogar bis zu einer — allerdings gar zu kühnen — Anwendung dieser Sätze auf die damals obschwebende Frage über die Absetzung eines Papstes läßt Dietrich in seinem Feuereifer sich fortreißen. «Die Ansicht derjenigen», so heißt es nach einigen Zwischenbemerkungen weiter in dieser Rede, — «scheint mir demnach falsch, welche behaupten, daß lediglich wegen des Verbrechens der Häresie der Papst entthront werden könne; oder man möchte denn diesen Ausdruck in einem weitern Sinne nehmen. Und in der That hat jede öffentliche und ärgerliche Sünde, wenn sie sonder Scheu und Schaam fortgesetzt wird, etwas an sich von dem Charakter der Häresie (sapit haeresin).»

In den gedruckten Nachrichten wird noch einer dritten Rede Dietrichs von Münster, aus dem Jahre 1415 über den Text II. Corinth. 6, 2: «Siehe, jetzt ist die gnadenvolle Zeit, jetzt sind die Tage des Heils» Erwähnung gethan.[93]) Obschon genauere Angaben fehlen, so läßt sich doch wohl vermuthen, daß in jenem Jahre der erste Fastensonntag (an welchem der bezeichnete Text in der Epistel vorkommt) ihm Anlaß gab, seiner Freude über die ein paar Monate vorher erfolgte Eröffnung der großen Synode und seinen Erwartungen hinsichtlich derselben Ausdruck zu verleihen.[94])

---

92) Von der Hardt Tom. V. proleg. pag. 23—24.

93) Siehe Hartzheim, bibl. Colon. pag. 303.

94) In einem von Mansi t. XXVIII. pag. 956 mitgetheilten alten Verzeichniß der auf der Synode gehaltenen Predigten wird dem zweiten Deputirten der Cölner Universität, Johannes de Monte, eine am ersten Fastensonntage 1415 über den nämlichen Text in Gegenwart des Papstes vorgetragene Rede beigelegt.

Da die von dem Concilium ernannte Reform-Commission nicht allein den Uebelständen in der Disciplin, sondern überhaupt Allen, was den ruhigen und gedeihlichen Fortgang des kirchlichen Lebens zu stören und zu hindern drohte, ihre Aufmerksamkeit widmen sollte, so hatte Dietrich als Mitglied dieser Commission noch bei mannigfachen andern Angelegenheiten mitzuwirken, welche nicht sowohl die Kirchenverfassung und Verwaltung, als vielmehr die Glaubens- und Sittenlehre betrafen. Dahin gehörte, um nur Eines anzuführen, namentlich diejenige Sache, welche man bei Errichtung jener Commission zu allernächst im Auge gehabt: nämlich die Untersuchung der Doctrin eines Lehrers der Pariser Universität, Namens Jean Petit. Dieser hatte sich dazu hergegeben, den auf Anstiften des Herzogs von Burgund an dem Bruder des französischen Königs Carls VI. Ludwig von Orleans begangenen Mord in einer förmlichen Vertheidigungsrede in Schutz zu nehmen, und außer andern anstößigen Sätzen die Behauptung vorgetragen: Der Herzog von Orleans habe auf dem Punkte gestanden, ein «Tyrann» (Thron-Usurpator) zu werden; einen Tyrannen aber aus dem Wege zu räumen, selbst hinterlistiger Weise, das stehe nicht nur jedem Einzelnen frei, sondern sei sogar ein löbliches Werk. [95]) Diese letztere ärgerliche Behauptung wurde nun zwar schon bald nach dem Zusammentritt mehrgedachter Commission als eine propositio haeretica, scandalosa, seditiosa in feierlicher Sitzung des Concils condemnirt. [96]) Damit indeß war die Angelegenheit noch keineswegs erledigt; es entspannen sich Controversen über den eigentlichen Sinn und Tragweite der Sätze des Jean Petit, über die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks: tyrannus, die Stellung der Landesangehörigen gegenüber einem Tyrannen der einen oder der andern Art u. s. w., und diese Controversen hielten die Theologen und namentlich

---

95) Vgl. von der Hardt tom. IV. pag. 331 ff.

96) L. c. pag. 439—440.

die Commissionsmitglieder noch lange in Spannung.[97]) Ob Dietrich von Münster bei diesen fortgesetzten Debatten mit dem wackern Gerson oder ob und in wie weit er mit dessen Gegnern gehalten, läßt mit Bestimmtheit sich nicht entscheiden, da die betreffenden Gutachten der Theologen und Juristen anonym veröffentlicht wurden. Wenngleich verschiedene Umstände für die letztere Annahme sprechen, so werden wir doch andererseits ihm wohl zutrauen dürfen, daß der gesunde und ehrliche Sinn eines Westfalen ihn wenigstens vor den gewagten Theorien, die einzelne Widersacher Gersons aufstellten, bewahrt haben werde.

In Sachen des Johann Hus hatte (wie vorher bereits angedeutet) das Concil einen eigenen Ausschuß zur Untersuchung, Zeugenvernehmung ꝛc. bestellt (1. December 1414). Obwohl die sechs zu demselben hinzugezogenen Doctoren[98]) nicht mit Namen aufgeführt werden, so ergibt sich doch aus unserer frühern Mittheilung über den Zeitpunkt, wann Dietrich von Münster in Constanz eingetroffen sei, schon von selbst, daß er zu jenen sechs nicht gehörte. Späterhin jedoch wurde auch für diese Angelegenheit des Hus seine Mitwirkung von Seiten der Synode in Anspruch genommen. In einem Briefe vom Pfingstabend 1415 berichtet er selber seinen Cölner Collegen, daß er in Begleitung des Cardinals Petrus ab Alliaco und sieben anderer Deputirten am folgenden Tage sich nach Gottlieben begeben werde, um mit Hus zu verhandeln.[99]) Seitdem Letzterer Behufs seiner Verhörung vor der Synode in die Stadt zurückgeführt war, wurden derartige Verhandlungen Seitens

---

[97]) Eine chronologische Uebersicht des ganzen Verlaufes dieser Verhandlungen ist im 5. Bande der Dupin'schen Edition der Werke Gersons gegeben, und, daraus entnommen, bei Mansi tom. XXVIII. pag. 731 seqq. Die Actenstücke s. ebendaselbst.

[98]) Von der Hardt tom. IV. pag. 23.

[99]) Martene l. c. pag. 1633.

der Theologen des Concils zu wiederholten Malen mit ihm gepflogen. So wurde namentlich am ersten Juli 1415 — fünf Tage vor Husens Verurtheilung und Verbrennung — aufs Neue eine aus zwei Erzbischöfen und sechs andern angesehenen Mitgliedern des Concils bestehende Deputation zu ihm in das im Franziskanerkloster ihm angewiesene Haftlokal [100]) entsandt, um ihn zur Einsicht seines verkehrten und gefährlichen Beginnens zu bringen. Dietrich von Münster war auch diesmal Einer von denen, welchen diese schwierige Aufgabe zufiel. [101]) Daß die einzelnen Deputirten die größte Mühe sich gaben und keine Vorstellungen sparten, von denen sie nur einigermaßen Erfolg sich versprechen durften, erhellt aus dem Schreiben, welches Hus Tags darauf an seine Freunde richtete [102]); daß aber alle aufgewandte Mühe vergeblich blieb, zeigt die von seiner Hand geschriebene Erklärung, welche er schließlich diesen Abgeordneten der Synode zustellte. [103])

[100]) Am 5. Juni war er von dem Schlosse Gottlieben in das Franziskanerkloster zurückgebracht, in welchem er bereits früher die drei ersten Wochen des Monats März als Gefangener unter einer sehr rücksichtsvollen Behandlung zugebracht hatte. Omnes clerici camerae domini Papae et omnes custodes valde pie me tractant — äußert er selber in dieser Beziehung epist. 52. (Opp Huss. tom. I. fol. 74.)

[101]) v. d. Hardt tom. IV. pag. 345. 430.

[102]) v. d. Hardt tom. IV. pag. 345—346.

[103]) v. d. Hardt IV. pag. 345. 430. — Einer eingehendern Expectoration über Husens Charakter und Benehmen sind wir in den Briefen der Cölner Universitäts-Deputirten nicht begegnet; obwohl sie in einem ihrer Schreiben einen umständlichern Bericht über Hus in Aussicht stellen. — Ueber andere zu Constanz viel genannte Persönlichkeiten sprechen sie an verschiedenen Stellen in kurzen Worten ihr Urtheil aus. Mit besonderm Lobe gedenken sie stets des Kaisers Sigismund wegen seiner Bemühungen zur Herstellung des kirchlichen Friedens. Gerson wird von Dietrich von Münster «egregius doctor et magnus unionis zelator» genannt (Martene l. c, pag. 1619); Petrus de Luna dagegen «malignissimus hostis pacis» l. c. pag. 1614.

Als Lohn seiner fortgesetzten Arbeiten und Anstrengungen auf der Constanzer Synode erlebte Dietrich die Freude, nach mehrjährigem Bemühen endlich die Spaltung vollends verschwunden und zweckmäßige Reformen angebahnt zu sehen. Aber diesen frohen Tag[104]), an welchem aus dem Conklave der Ruf erscholl: «Habemus pontificem Ottonem de Columna!» noch lange zu überleben, war ihm nicht vergönnt. Hartzheim[105]) theilt aus einem alten Decanatsbuche der Cölner Universität die Nachricht mit, daß im Jahre 1425 am Jahrestage seines Todes eine feierliche Memorie für ihn gehalten sei. Demnach ist er spätestens im Jahre 1424, dem sechsten nach Beendigung des Concils von Constanz, aus dieser Welt geschieden. — Wie die Kirche einen würdigen Diener, so hatte auch die Wissenschaft und insbesondere die Universität Cöln einen wahren Freund an ihm verloren. Neben dem Wiederaufblühen der Religion und der Restauration der kirchlichen Ordnung hatte die Förderung der Studien und der Flor der hohen Schulen ihm stetig am Herzen gelegen. Auch für dieses Letztere liefert sein Aufenthalt zu Constanz und die von dort aus mit dem Rector der Cölner Universität geführte Correspondenz einen deutlichen Beleg.[106]) — Unter andern auf die Kirchenreform bezüglichen Gegenständen kam hier die Verleihung der Kirchenpfründen zur Sprache. Auf der einen Seite erschien es zweckmäßig und wünschenswerth, das päpstliche Collationsrecht in der Ausdehnung, wie es zumal seit der Avignon'schen

---

[104]) Es war der eilfte November 1417, der St. Martinstag; weshalb auch der neue Papst den Namen Martins V. annahm.

[105]) Biblioth. Colon. pag. 303.

[106]) Tota mentis meae angustia atque sollicitudo circa hoc versatur, si possit universitatibus studiorum utiliter provideri — äußert er selbst in einem Briefe an seine Cölner Collegen. Martene l. c. pag. 1647. Man vergleiche ferner unt. and. seinen Brief vom 16. Febr. 1417 (l. c. pag. 1673), in welchem er für die von Cöln ihm zugesandten Geldmittel sich bedankt.

Periode aufgekommen war, zu beschränken und dahingegen den Einfluß der Bischöfe zu erweitern. Andererseits aber hatte die Erfahrung seit zweihundert Jahren und namentich noch in den jüngsten siebenzig Jahren bei den neugegründeten deutschen Hochschulen gelehrt, wie dies von den Päpsten ausgeübte Collationsrecht gerade den höhern Studienanstalten die beträchtlichsten Vortheile und Erleichterungen für Lehrer sowohl, als für Studirende verschaffe. Um den dürftigen Mitteln einer solchen Anstalt zu Hülfe zu kommen, um die Errichtung neuer Lehrstühle zu ermöglichen ꝛc. hatten die Päpste zu oft wiederholten Malen sowohl Einzelnen für die Dauer ihres Lehramts oder ihrer Studienzeit kirchliche Pfründen verliehen, als auch weiterhin eine gewisse Anzahl der in einer Universiätsstadt an Dom- oder Stiftskirchen vorhandenen Canonikate dem Lehrkörper der betreffenden hohen Schule ein für alle Mal reservirt.[107]) Desfallsige Gesuche hatten in Rom durchweg einer so bereitwilligen Annahme sich zu erfreuen gehabt, daß auch für künftige Fälle getrost auf diesen Ausweg gerechnet wurde. Ebendeswegen nun geriethen Dietrich von Münster und seine Cölner Mitdeputirten in eine schwierige Lage. Während König Sigismund, die Bischöfe und deren Vertreter u. s. w. die Pfründen der freien Verfügung der einzelnen Ordinarien anheimgestellt wissen wollten, glaubten jene neben den für den Willen des Königs sprechenden Gründen zugleich das Interesse ihrer Anstalt bei Beurtheilung dieser Angelegenheit in Anschlag bringen und daher gegen eine unbedingte Annahme der erstgenannten Proposition

---

[107]) So hatte z. B. Bonifaz IX. der Universität Cöln an jedem der eilf in dieser Stadt bestehenden Stifter eine Präbende verliehen; und diese eilf Präbenden fielen nicht etwa allein der theologischen Facultät zu, sondern waren auf Lehrer aller vier Facultäten vertheilt. (Nach einer spätern Bestimmung sollte die theologische Facultät drei, die juristische fünf, die medicinische eine, die philosophische zwei derselben besitzen.)

Vorkehr treffen zu müssen. Ein an den Rector unter dem 31. August 1417 gerichteter Brief [108]) theilt diesem die Verlegenheit mit, worin man dermalen sich befinde; welche Schritte sowohl bei Sigismund als anderwärts geschehen sein, um die der eignen Anstalt und den Hochschulen überhaupt drohende Benachtheiligung abzuwenden ꝛc. « Deus disponat per suam misericordiam, sicut noverit pro sua ecclesia et pro consolatione studiorum expedire»! Die Antwort der Cölner Universität erklärte sich unbedingt für den Fortbestand der päpstlichen Collation [109]), indem sie zugleich ihren Abgesandten ersucht, mit den Deputirten der Universität Paris, u. a. sich dieserhalb in engere Verbindung zu setzen und, wenn das Ganze nicht erreicht werden könne, dann doch wenigstens dafür zu sorgen, daß der künftige Papst und das Concil die collatores ordinarios anweise, die Universitätsangehörigen vor den übrigen bei der Pfründenvergebung zu berücksichtigen. Dietrich theilte darauf seiner Universität bestimmt formulirte Vorschläge mit, welche unter sorgfältiger Berücksichtigung sowohl der allgemein kirchlichen Interessen, als derjenigen der hohen Schulen abgefaßt waren und der Synode eingereicht werden sollten. [110])

---

[108]) Diesen Brief, so wie überhaupt die betreffenden weitern Actenstücke s. in Martene, thes. Anecdot. Tom. II. pag. 1686 ff.; desgleichen Mansi tom. XXVIII. pag. 935 ff.

[109]) Zur Motivirung wird — bezeichnend für die Zeitverhältnisse — unt. and. bemerkt: Si ordinarii collatores haberent collationem eorundem, tot ad eos venirent preces armatae dominorum nobilium et rusticorum, quod non possent de eis disponere ad utilitatem ecclesiarum . . .; sed oporteret condescendere precibus eorum, nec in hoc satisfacerent, quia ubi complacerent uni, displicerent aliis et illi statim se vindicarent incendiis, rapinis et bona ecclesiarum et maxime collegiatarum et monasteriorum in in brevi funditus destruerentur!

[110]) Unter andern heißt es in denselben: Quia papalem gravitatem, quae maximis negotiis continuo agitatur, non decet se circa minima occupare, sed illa inferioribus relinquere, ideo statuat hoc ge-

Aber auch das neue Antwortschreiben seiner Cölner Collegen redete abermals der von den Päpsten in die Hand genommenen Pfründenvergebung das Wort; sollte übrigens diese — so war darin weiter gesagt — auf zu großen Widerspruch stoßen, dann möge man Bedacht nehmen, zum Mindesten durch einige allgemeine Bestimmungen in Betreff der zur Erlangung höherer Beneficien für die Zukunft erforderlichen Qualitäten die Interessen der Wissenschaft und ihrer Repräsentanten im Voraus sicher zu stellen. In spezieller Beziehung auf die Cölner Universität wird ihm aufgetragen, dahin zu wirken, daß das St. Andreas-Stift derselben incorporirt und daß ferner eine ausdrückliche Confirmation der von Urban VI. und dessen Nachfolgern ihr verliehenen Privilegien ausgefertiget werde. — In solcher Art war Dietrich von Münster, während er zu Constanz verweilte, nicht allein durch seine wohlgemeinten und beharrlich fortgesetzten Bemühungen für die Restauration fester kirchlicher Verhältnisse, sondern zudem durch Sorgen und Aufträge [111], welche das Gedeihen der Wissenschaft und der ihr gewidmeten Institute betrafen, stetig in Anspruch genommen. In beiden Stücken wurde allerdings die endliche Lösung der obschwebenden Fragen und namentlich auch die definitive Regelung der verwickelten Angelegenheit der Pfründenverleihung erst ein paar Jahrzehnte nach seinem Hinscheiden (durch das Wiener Concordat) erreicht; — ast in magnis et arduis et voluisse sat est.

In die Zahl dieser westfälischen Universitätslehrer, deren

nerale concilium, quod summus pontifex nullatenus conferat illa minora beneficia, quae etc. Im Allgemeinen aber sei darauf zu sehen, ne status summi pontificis in hoc nimium deprimatur, et ex adverso ordinariorum collatorum potestas, quae etiam nimis laxata evidenter exorbitat, nimium exaltetur.

[111]) Ueber die Angelegenheit des Johann Malkaw, in welcher die Cölner Universität Dietrichs Mitwirkung gleichfalls in Anspruch nahm, siehe oben.

geistige Befähigung und theologische Bildung über die Räume hres akademischen Hörsaals hinaus auf dem Schauplatze der Oeffentlichkeit. in den Berathungen über die allgemeinen Angelegenheiten der christlichen Societät ꝛc. sich Beachtung und Einfluß errang, gehört endlich noch

Heinrich von Werl

aus dem Orden der Franziskaner-Conventualen, in welchem er zwei und dreißig Jahre lang die Würde eines Provinzials bekleidete. Ein Mann von scharfem Verstande und mit einem ungewöhnlichen Rednertalent begabt war er an der Cölner Universität, welche in ihm eine ihrer bedeutendsten Lehrkräfte besaß, vor allem wegen seiner Fertigkeit und Ueberlegenheit im Disputiren bekannt. Auch die zu Basel versammelten Bischöfe und Theologen sollten Gelegenheit haben, die gewandten Beweisführungen dieses doctor Coloniensis kennen zu lernen. Als nämlich die Synode von der mißtrauischen Gesinnung gegen den Papst Eugen IV., welche gleich von Anfang an bei ihr Platz gegriffen hatte [112]), zuletzt sogar bis zu förmlicher Aufkündigung des Gehorsams, zu Absetzungsdecreten u. dgl. sich hatte fortreißen lassen, da glaubte auch Heinrich von Werl, wie es vor ihm bereits selbst solche gethan, die früher die Synode begünstigt hatten, dem gefährlichen Treiben der Baseler entgegentreten zu müssen, welche — um mit Scharpff [113]) zu reden — jetzt feindlich gegen die Fundamente des Baues einschritten, den sie ursprünglich herstellen wollten! In einer eigenen Schrift suchte er die Stellung des Papstes zur Kirche und nsbesondere zu den Concilien genauer zu bezeichnen, und daß

112) Allerdings hatten die Verordnungen, welche Eugen auf voreilige Berichte hin unmittelbar nach Eröffnung der Synode erließ, zur Anregung dieses Mißtrauens nicht wenig beigetragen.

113) F. A. Scharpff, der Cardinal Nicolaus von Cusa. Mainz 1843. Bd. I. S. 105.

dermalen zu Basel eine völlige Verkennung dieses Verhältnisses obwalte, seinen Lesern einleuchtend und begreiflich zu machen. Die Beweise für seine Behauptungen waren zumeist aus den Worten der h. Schrift, den Bestimmungen des canonischen Rechts und den Aussprüchen theologischer und canonistischer Autoren entnommen, die er aber nicht bloß äußerlich aneinandergereiht, sondern in dem Gange seiner Argumentationen an den passenden Stellen angebracht und verwerthet hatte. Wie er selber sich ausdrückt, so wollte er «nicht etwa lediglich nach Weise der Ruth die von andern Doctores noch zurückgelassenen Aehren auflesen, vielmehr nach dem Worte Virgils die Keule aus der Hand des Herkules nehmen, d. h. mit solchen Aussprüchen sich waffnen, um der Wahrheit desto eher den Sieg zu verschaffen.» — Diese (im Jahre 1441 geschriebene) Abhandlung, obwohl nicht aus Streitlust, sondern, wie schon der Eingang andeutet [114]), aus dem aufrichtigen Verlangen nach Herstellung des kirchlichen Friedens hervorgegangen, erfuhr zu Basel statt billiger Berücksichtigung lebhafte Opposition. Der Verfasser sah sich deshalb veranlaßt, derselben noch weitere «Erläuterungen» folgen lassen, welche vornehmlich diejenigen Punkte in helleres Licht setzen sollten, die bei der Synode am meisten Anstoß erregt hatten. (Es waren dies seine Aeußerungen über die Stellung und Aufgabe der Concilien.) In einer dritten Abhandlung unternahm er es, noch besonders den eben damals vorliegenden Fall zu besprechen und den Papst Eugen in Betreff der Vorwürfe, welche man zu Basel gegen dessen Resolutionen erhob, zu vertheidigen. [115])

Daß Heinrich von Werl außer den genannten schriftstellerischen Arbeiten, welche durch die damaligen Vorgänge in der

---

[114]) Er beginnt mit der Erinnerung an Christus als den Fürsten des Friedens.

[115]) Vgl. Trithem. de viris illustr. Germ. und de scriptor. eccl l. c. pag. 156. 358. (Er nennt ihn «disputator acutus et declamator sermonum egregius). Ferner Hartzheim p. 130 f.

Kirche hervorgerufen wurden, während seiner akademischen Lehrthätigkeit Commentare zu den Sentenzen des Petrus Lombardus anfertigte, braucht kaum gesagt zu werden; es verstand sich das dazumal bei jedem irgendwie betriebsamen Theologen so zu sagen von selbst. Außerdem hinterließ er Erklärungen zu verschiedenen biblischen Büchern und eine Anzahl von Predigten, die nach Inhalt und Form als vortrefflich angerühmt werden. — Er starb in dem Minoritenkloster zu Osnabrück, dessen Vorstand er in den letzten Jahren seines Lebens gewesen zu sein scheint. Den Zeitpunkt seines Todes vermögen wir nicht anzugeben.

Mit den Vorgenannten ist die Reihe von Männern noch keineswegs abgeschlossen, welche die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zu einer «Westfalia docta» zu stellen vermag. Wir haben nur solche ausgewählt und etwas eingehender behandelt, welche als Docenten der hohen Schulen ganz besonders im Dienste der Wissenschaft lebten und zugleich dadurch Interesse erwecken, daß sie (wenigstens die meisten von ihnen) an den Verhandlungen der großen Synoden dieser Zeit, auf denen bekanntlich gerade die Mitglieder und Deputirten der Universitäten ein außerordentliches Ansehen genossen, sich betheiligten. Mehrere andere ihrer Landsleute und akademischen Collegen, bei denen dies Letztere nicht der Fall war, wurden im Vorstehenden gar nicht einmal erwähnt; so z. B. die beiden Augustiner Johann v. Ahlen und Gerhard v. Bocholt; Rutger Overbach aus Dortmund, Canonikus zu St. Gereon in Cöln, Professor der Theologie und im Jahre 1426 Rector der dortigen Universität; Heinrich v. Brilon, den die Cölner Professoren als ein «ehrwürdiges Mitglied ihrer Universität» bezeichnen und an den Erzbischof Theodorich senden, um diesem die Wünsche mitzutheilen, welche sie bei dem neuge-

wählten Papste Martin V. vorzutragen gedenke [116]); Conrad von Driburg, der erste Lehrer des canonischen Rechts zu Erfurt, u. a. [117]) Desgleichen ist noch von zwei andern Classen gelehrter Westfalen bisher keine Rede gewesen, über welche wir zum Schluß wenigstens Einiges anfügen wollen.

Die hervorragendsten Repräsentanten der einen finden sich gelegentlich an verschiedenen Stellen des Schreibens genannt, welches das Domkapitel von Paderborn im J. 1434 an das Baseler Concilium richtete, um die Absichten des Cölnischen Erzbischofs Theodorich von Meurs, der das Hochstift Paderborn dem Cölner Sprengel einzuverleiben gedachte, zu vereiteln. [118]) Auch sie hatte, wie jene früher besprochenen, wissenschaftliche Strebsamkeit von dem heimathlichen Heerde auf auswärtige hohe Schulen und zur Erwerbung gelehrter Grade geführt; im Unterschiede von den Erstern aber machten sie von ihrer geistigen Befähigung in den reifern Jahren nicht im Gebiete der Theorie und im Kreise der großen Studienanstalten, sondern in einer mehr practischen Berufssphäre — als Geschäftsführer und Räthe der Kirchen- und Reichsfürsten — Gebrauch. In der Geschichte jener mehrerwähnten Synoden von Pisa, Constanz und Basel treffen wir auch von ihnen verhältnißmäßig nicht wenige an. — Der bekannteste unter ihnen ist jedenfalls Dietrich von Niem [119]), dessen historische Schriften neben denen des Gobelinus Persona als wichtige und ergiebige Quellen für die Geschichte der damaligen Zeit in den

---

[116]) Das betreffende Schreiben s. Martene, thesaur. tom. II. pag. 1688.

[117]) Ueber Heinrich von Harthausen vgl. Zeitschrift für Westfäl. Gesch. und Alterthumsk. Bd. 18. S. 311 ff. 1856.

[118]) Siehe Annal. Paderb. tom. II. ad a. 1434. pag. 422—431 der Münst. Ausg.

[119]) Das gen. Schreiben sagt von ihm bei Erwähnung der Stadt Nieheim: de quo olim oriundus fuit . . Magister Theodoricus Nyhem inter praesidentes in Cancellaria Domini nostri unus de maioribus.

weitesten Kreisen gelesen und benutzt worden sind. Theils durch diese seine eigenen Schriften, theils durch die Arbeiten Anderer [120]) ist gleichfalls der Lebensgang dieses Autors und dessen Stellung zu den kirchlichen Ereignissen seiner Zeit wenigstens der Hauptsache nach zu allgemeiner Kenntniß gelangt. Ein paar Bemerkungen indeß mögen hier noch ihre Stelle finden. — Zuvörderst gehört dahin die Notiz, daß neben der Schrift: De necessitate reformationis eccles. [121]), welche früherhin mehrfach dem Petrus ab Alliaco beigelegt wurde, nunmehr durch die Forschungen J. B. Schwabs, auch die bis jetzt ganz allgemein diesem französischen Cardinal zugeschriebene Abhandlung: De difficultate reformationis ecclesiae in concilio generali [122]) als ein Geistesproduct Dietrichs von Niem sich herausgestellt hat; so wie denn auch die so häufig angeführte und ausgebeutete größere Schrift: De modis uniendi et reformandi ecclesiam in concilio universali, welche die Antwort auf die Abhandlung de difficultate reformationis bildet, nicht an Petrus ab Alliaco, sondern an Dietrich von Niem gerichtet und nicht von Gerson, sondern wahrscheinlich von dem Bologneser Professor Andreas von Randuf verfasst worden ist; was Schwab gleichfalls gründlich dargethan hat. [123]) Uebrigens wird durch diese neue Entdeckung

---

[120]) Vgl. besond. Rosenkranz, Dietr. v. N. im 6. Bande der Zeitschr. f. W. G. u. K 1843.

[121]) Sie ist durch von der Hardt unter dem Namen des Petrus ab Alliaco herausgegeben T. I. P. VII. pag. 277 ff.

[122]) Sie steht bei von der Hardt T. I. P. VI. als ein Werk des P. ab Alliaco abgedruckt.

[123]) J. B. Schwab, Johannes Gerson. Eine Monographie. Würzburg 1858. S. 470. ff. Dieses Resultat der Untersuchungen Schwabs ist desto belangreicher, weil dadurch das Urtheil über den berühmten Gerson und dessen Ansichten, welches meistens unter Bezugnahme auf die Schrift: De modis uniendi aufgestellt wurde, sich wesentlich modificirt. In keiner der ächten Schriften Gersons finden

das Urtheil derer bestätigt, welche den Dietrich von Niem bei aller Anerkennung seiner löblichen Eigenschaften: seiner Offenheit, seines guten Willens und redlichen Strebens ꝛc. dennoch von einer gewissen leidenschaftlichen Erregtheit, von daraus hervorgegangenen Uebertreibungen, ja selbst von der Hinneigung zu einzelnen bedenklichen Grundsätzen nicht freisprechen wollten. [124]) — Ferner ist unseres Wissens noch in keiner Biographie Dietrichs erwähnt, daß dessen langjähriger Aufenthalt am päpstlichen Hofe zu Rom für seine deutschen Landsleute noch bis auf den heutigen Tag eine Nachwirkung äußert. Das bekannte, aus einer eigenen Kirche und einem Pilgerhause bestehende deutsche Nationalinstitut: s. Maria dell' anima hat nämlich vorzugsweise ihm seine Gründung und erste Ausstattung zu verdanken. [125])

Dem Historiographen der Zeit des großen Schisma zwar nicht gleich an literarischen Verdiensten, wohl aber an einfluß-

sich soweit gehende und starke Aeußerungen, als in dieser nun einem andern Verfasser vindicirten Abhandlung.

[124]) So kommt z. B. de diffic. reform. c. III., wo von den Cardinälen die Rede ist, ein verletzender Hinweis auf die Baalspriester vor. De necess. reform. c. 23. folgt im Anschluß an den Satz: Nullus assumitur ad talem dignitatem ut agat perverse eine Erinnerung an das Schicksal des Tarquinius Superbus und des Domitian. Durch diesen ganzen Passus blicken die nämlichen Ansichten hindurch, welche Dietrich auch z. B. de schismate Lib. III. c. 7—11 offenbart. Ueber diesen Punkt vgl. ebenfalls Schwab a. a. O. S. 488—491. (Derselbe gibt dort unt. and. den Wunsch zu erkennen, daß gerade die Anschauungen, Grundsätze und der geistige Einfluß Dietrichs von Niem einmal zum Gegenstande einer besondern eingehenden Untersuchung genommen werden möchten, welche „der durch Rosenkranz gelieferten sehr fleißigen Darstellung seiner äußern Verhältnisse entspräche.“

[125]) Der vor einiger Zeit gestorbene Vorsteher dieser Anstalt Dr. Flier, welcher eine Geschichte derselben zu schreiben beabsichtigte, theilte diese Notiz einem Collegen des Referenten, Herrn Dr. K., bei dessen Anwesenheit in Rom mit.

reicher Stellung und vielfältiger Lebenserfahrung war der Dr. decret. Hermann Dwerg aus Herford.[126]) Auch ihm bot sich in Folge der amtlichen Functionen, welche er am päpstlichen Stuhle versah, die Gelegenheit dar, bei nicht wenigen denkwürdigen Begebenheiten gegenwärtig und persönlich thätig zu sein. In der Geschichte des Constanzer Concils begegnet man seinem Namen an zahlreichen Stellen. Sogleich in der ersten feierlichen Sitzung (6. November 1414), in welcher die durch Johann XXIII. ernannten Beamten der Synode proclamirt wurden, wurde ihm bei derselben das Amt eines Notars übertragen mit dem besondern Auftrage, über die Acten und Unterschriften die Controle zu führen.[127]) Als nachmals (in der eilften Sitzung, 25. Mai 1415) der Beschluß gefaßt wurde, für eine jede der vier Nationen einen eignen Protonotar zu bestimmen, wurde er für die deutsche Nation mit dieser Vollmacht versehen.[128]) Bei der gegen Petrus de Luna (Benedict XIII.) eingeleiteten Untersuchung war er Mitglied der mit der Zeugenvernehmung beschäftigten Commission.[129]) Nach Beendigung des Concils führte er an der Seite des neuen Papstes Martin's V. das Amt eines päpstlichen Protonotars noch an die zwölf Jahre fort, beehrt mit dem unbedingten Vertrauen und Wohlwollen seines Herrn bis zum Tode.[130])

An Dietrich von Niem und Hermann Dwerg schließt sich

---

[126]) Siehe das Schreiben des Paderborner Domcapitels an die Synode von Basel. A. P. Tom. II. ad a. 1434. — Als Dr. decret. et sedis apostol. protonotarius unterzeichnet er selbst. V. d. Hardt IV. p. 1408.

[127]) Von der Hardt Tom. IV. 19.

[128]) L. c. pag 255.

[129]) L. c. pag. 1331. — Vgl. ferner pag. 178. 193. 266. 602. 1276—1277. 1408.

[130]) Sein zu Rom im Jahre 1430 geschriebenes Testament, welches verschiedene Legate für die Deutschen daselbst, so wie für seine Vaterstadt Herford enthielt, soll an diesem letztern Orte noch gegenwärtig aufbewahrt sein.

als Dritter in dieser Reihe der Dr. decret. Friedrich Deys aus Wünnenberg[131]), Domdechant zu Paderborn. Als solcher scheint er nicht lange in loco beneficii residirt, vielmehr schon bald in die Fremde sich begeben zu haben.[132]) Im Jahre 1409 besuchte er das Concil zu Pisa, als Bevollmächtigter des Erzbischofs von Salzburg und der Bischöfe von Lavant und Chiemsee[133]) Desgleichen übernahm er auf dieser Synode die Vertretung des Bischofs Johann von Regensburg, so wie der Grafen von Kärnthen, von Görz und Tyrol.[134]) — Daß er auch zu Constanz während der Synode anwesend war, ersieht man nicht bloß aus dem von Dacher im ersten Jahre derselben aufgenommenen Verzeichniß (V. d. Hardt tom. V. pag. 27), sondern ebenfalls aus den Acten selbst. Zu der in der Sache Johann's XXIII. auf den 16. Mai 1415 anberaumten Commissionssitzung finden wir ihn als Zeugen vorgeladen. Er wird hier «s. palatii causarum auditor» genannt.[135]) Gegen zehn Jahre später mag er gestorben sein,

---

131) Das früher erwähnte Schreiben des Paderborner Domkapitels vom J. 1434 gibt ausdrücklich Wünnenberg als seinen Geburtsort an.

132) Schon in einer Urkunde des Paderborner Domcapitels vom 9. März 1405 heißt es: Decano nostro in remotis agente. Schaten annal. Pad. ad h. a. Im Jahre 1400 war Roland de Lustringen noch Dombechant. Annal. Pad. ad a. 1400.

133) Die 17. Aprilis (comparuit) ven. vir Fridericus Deys, decr. doctor, decanus Paderbornensis, nomine Everhardi archiepiscopi Salsenburgensis; item pro Ulrico episcopo Raventinensi; item pro Engelmaro episcopo «Creonensi» — heißt es in dem auf der Synode selbst angelegten Verzeichniß der Theilnehmer. Mansi tom. XXVIII. pag. 331. Daß unter dem letzgenannten Bisthum Chiemsee zu verstehen sei, zeigt der Name des Bischofs.

134) Mansi l. c. pag. 343 und 356, unter dem 20. April und 4. Juni.

135) Von der Hardt l. c. Tom. IV. pag. 193. — Außer den bisher Genannten trifft man noch manche andere Westfalen in den Acten des Constanzer Conciliums an. So: Johannes Crevelt, praepos. eccles. s. Ludgeri Monaster. In der Commissions-Sitzung vom 15. Mai 1417 wird er als päpstlicher Notar angeführt. Von der Hardt IV.

da in Urkunden v. J. 1429 Heinrich von Harthausen als Dom=dechant von Paderborn unterzeichnet steht.

Die mehrgedachte Eingabe des Domkapitels von Pader=born macht endlich noch bei Anführung der Stadt Marsberg aufmerksam auf den aus diesem Orte gebürtigen, damals (1434) noch lebenden «Magister Johannes de Monte Martis, decret.

pag. 1320. 1322. — Gothofridus de Dursten, magister in artibus (L. c. tom. V. p. 29.) einer der vier Deputirten der Cölner Universität (s. vorher), übernahm es, ein Schreiben des Concils an gedachte Hochschule zu überbringen. Martene l. c p. 1628. Nach dem Inhalt dieses Schreibens (dem das Datum fehlt) und verschiedenen andern Umständen zu schließen, wird er nach der Mitte des Mai 1415 diese Reise angetreten haben. — Unter dem 16. Febr. 1417 dankt Dietrich von Münster den Cölnern für die ihm zugekommenen Subsidien und spricht dabei auch von der « pecunia mihi alias per medium honorabilis Magistri Gotefridi de Dursten directa » l. c. pag. 1673. Es ist dies wohl bei Gottfrieds Rückkehr nach Constanz geschehen, die spätestens im Frühling 1416 erfolgt sein kann. Bei der Verhandlung über die Gefangennehmung des Bischofs von Straßburg 11. Juni 1416 kommt er bereits wieder vor. (Hier wird er « protonotarius dicti loci s. nationis Germanicae » genannt). V. d. H IV. pag. 790. Mansi XXVII. pag. 902. Am häufigsten aber erscheint derselbe in der Function eines cursor sedis apostolicae. Als solcher schlägt er am 25. April 1417 eine Vorladung gegen Petrus de Luna (Benedict XIII.) an das Thor der Domkirche an; und am folgenden Tage ging er in Begleitung zweier s. palatii causarum auditores aus der in Gegenwart des Kaisers abgehaltenen feierlichen Sitzung an den Haupteingang des Doms und rief dort zu dreien Malen: Estne hic Petrus de Luna, Benedictus in sua obedientia nuncupatus? Compareat coram dominis iudicibus et commissariis synodi Constantiensis! V. d. Hardt Tom. IV. pag. 1272—1275. Aehnliches l c. pag. 178. 193 (den 13. u. 16 Mai 1415). — Henricus Suring, clericus dioec. Paderbornensis wird als Zeuge genannt 27. Mai 1415; am 28. Mai ist er zu Radolfzell bei denen gegenwärtig, welche Johann XXIII. den Termin zum Anhören seines Urtheils anzukündigen haben. l. c. pag. 263. 276. — Nicht vergessen wollen wir endlich den Benedictiner Johann von Minden, welcher zu Constanz die erste Anregung zu der bald nachher von ihm unternommenen Kloster=reform empfing.

Dr. ac. literarum apostolicarum scriptor et abbreviator.» — Bereits in den Acten des Constanzer Concils findet sich der gleiche Name; ein «Johannes Ruenberg de Monte Martis, clericus Paderburnensis dioecesis», beglaubigt als apostolischer Notar und Secretair des Cardinals Angelus Bischofs von Verona das über eine die Angelegenheiten des Bisthums Straßburg betreffende Verhandlung aufgenommene Protokoll (Mansi T. XXVIII. pag. 726). Ob dieser Johannes Rüenberg eine und dieselbe Person sei mit dem Erstgenannten, müssen wir dahingestellt sein lassen. — Wohl sicher übrigens ist der in dem domkapitularischen Schreiben erwähnte am päpstlichen Hofe lebende Johannes von Marsberg eben jener «Johannes de Monte» [136]), den wir auch in andern auf die Baseler Synode bezüglichen Actenstücken als Beamten der päpstlichen Curie und Vertrauten Eugens IV. kennen lernen. Von letzterm erhielt er unt. and. den Auftrag, die Bulle über die Translation des Concils an den Erzbischof von Lyon zu überbringen, wobei er zugleich durch mündliche Vorstellungen den Erzbischof für die Schritte des Papstes gewinnen und in Betreff des Ortes, an welchem die Conciliarverhandlungen demnächst fortgesetzt werden möchten, nach dessen Gedanken und Wünschen sich erkundigen sollte. [137]) — In welch' nahen und einflußreichen Beziehungen derselbe zu dem zeitigen Kirchenoberhaupte stand, dürfte jedoch am besten aus dem Umstande erhellen, daß selbst Kaiser Sigismund dessen Vermittlung in Anspruch nahm, um die zwischen dem Papste und der Baseler Synode obschwebende Differenz auszugleichen. Auf einer Reise

[136]) Auch in andern Fällen steht manchmal statt der genauern Ortsangabe nur die allgemeine: „de monte"; z. B. wo der Agnetenberg bei Zwoll gemeint ist.

[137]) Siehe den Brief des Erzbischofs von Lyon an den Bischof von Lausanne Mansi tom. XXIX. pag. 634. Der Ueberbringer wird hier genannt Johannes de Monte, magister in theologia, canonicus Leodiensis, domini nostri papae cubicularius.

in seine Heimath begriffen wurde er von dem Kaiser in Oberitalien aufgehalten und nach Rom zurückgesandt, um in dessen Namen die eigentliche Sachlage seinem Herrn auseinanderzusetzen und denselben zur Aenderung seines Verfahrens zu bestimmen. In zwei Briefen an die Baseler Versammlung kommt Sigismund auf diese Sendung und die Erwartungen, welche er von derselben gehegt habe, zu reden. In dem zweiten Briefe äußert er zugleich sein Bedauern darüber, daß Johannes de Monte von Florenz aus den Zweck seiner Mission einigen Cardinälen mitgetheilt und durch deren Bedenken sich habe bestimmen lassen, von der Ausführung des ihm gewordenen Auftrags Abstand zu nehmen. [138]) —

Die andere Classe gelehrter Westfalen aus den früheren und mittleren Decennien des fünfzehnten Jahrhunderts, der wir noch einige Worte zu widmen gedenken, umfaßt solche Männer, welche nicht an den mit Ruhm und Glanz umgebenen mittelalterlichen Hochschulen oder an den Höfen von Päpsten, Fürsten und Bischöfen lebten, sondern in stillern und geräuschlosern Kreisen die Wissenschaften pflegten und dort als Lehrer oder Schriftsteller an deren Fortbau gearbeitet haben. Damit ist bereits angedeutet, daß hauptsächlich solche Klostergelehrte hier in Betracht kommen müssen, welche nicht gerade in Städten, wie Cöln, Erfurt rc. ihren Orden zugleich bei den

---

[138]) Der erste Brief Sigismunds ist von Piacenza 7. Febr. 1432. Es heißt darin: Johannem de Monte . . . qui iam de curia ad propria erat iturus, arrestavimus ipsumque constrinximus, quia est homo magnae scientiae, bonae audacitatis et singularis domesticitatis cum eadem Sanctitate, ut ipse eidem Sanctitati facta detegat, ut se habent. — Aehnlich in einem zweiten Schreiben an die Synode vom 5. März 1432: Magister Johannes nobis multum commendabatur quod haberet audaciam et domesticitatem magnam loqui Sanctitati domini nostri ad informandum quoque eam de his omnibus, quae per alios ad notitiam suae Sanctitatis forsitan non admitterentur. Siehe Martene, ampliss. collect. tom. VIII. pag. 63 seq.

dortigen Universitäten vertraten. — Die Carthäuser, von denen es damals hieß, daß sie im Gegensatze zu dem Verfall vieler andern Klöster am meisten die alte Disciplin und innere Kraft sich bewahrt hätten, konnten in Deutschland neben andern Gelehrten (Gregor Reisch [139]), Dionysius Ryckel rc.) den Heinrich von Coësfeld und etwas später den Werner Rolevink von Laër als fruchtbare Schriftsteller aufweisen. Ersterer verfaßte außer verschiedenen ascetischen und exegetischen Büchern eine kürzere Bearbeitung des philosophischen Werks, welches der Bischof Wilhelm von Aurillac zu Paris († 1244), ein scharfsinniger Prälat, unter dem Titel: De universo corporeo et incorporeo libri VI. geschrieben hatte. Als Prior zu Gertrudenberg in den Niederlanden wurde er, auf einer Visitationsreise begriffen, in der Carthause Gnadenthal bei Brügge im Jahre 1410 vom Tode ereilt. [140]) Werner Rolevink, den Freunden der westfälischen Geschichte als Lobredner seines Heimathlandes bekannt, welches er als eine terra non vinifera, sed virifera preist, war selber ein Muster männlicher Energie und Ausdauer in seinen literarischen Arbeiten, denen er bis zum höchsten Alter unermüdlich oblag. Daher brachte er auch neben seinen historischen Schriften noch viele theologische und darunter mehrere sehr umfangreiche zu Stande. Dieselben gehören übrigens durchgängig in die zweite Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. [141])

Unter den westfälischen Cisterciensern that zwischen 1430—1450 ein Mitglied des Klosters Marienfeld im Münsterlande, der Mönch Hermann — aus Rüthen gebürtig — als ein vielseitig gebildeter und kenntnißreicher Ordensmann sich hervor. Nach Driver (bibl. Monaster. p. 134), der ihm den Familiennamen Soest beilegt, war er ein großer Mathematiker

[139]) Vgl. Humboldt, Kosmos I. S. 73.
[140]) Trithem. de viris ill. Germ. l. c. pag. 151.
[141]) Trithem. l. c. pag. 170. Hartzheim pag. 314 seqq.

und ebendeswegen zur Theilnahme an den Berathungen über die Verbesserung des Kalenders nach Constanz berufen. Besondere Aufmerksamkeit aber erregte er durch den Eifer, womit er, aus Anlaß der Eröffnung der Baseler Synode und der zwischen ihr und Eugen IV. ausgebrochenen Differenzen, in einer Reihe von Schriften rücksichtlich dieser Synode die nämlichen Grundsätze geltend zu machen sich bestrebte, welche früher bei Beginn des Constanzer Concils in Betreff des Stimmrechts und der Auctorität solcher Versammlungen dem Papste gegenüber von Seiten der französischen Theologen aufgestellt waren [142]) — bei einem Manne seines Standes allerdings eine minder gewöhnliche Erscheinung!

Noch stärker als in den vorgenannten klösterlichen Instituten war Westfalen um die nämliche Zeit in dem Orden der Augustiner durch begabte und in der Wissenschaft wohlbewanderte Männer vertreten. Wir nennen zunächst Johann von Hörter, welchem das Chronicon Archicomitum Oldenburgensium von Joh. Schiphower unter den sechs bedeutendsten damaligen Gelehrten des ganzen Ordens eine Stelle gibt, indem es sich zugleich auf die in der Bibliothek der Magdeburger Augustiner aufbewahrten zahlreichen Schriften desselben beruft, welche über alle Zweige der Theologie sich erstreckten. [143])

---

[142]) Pro defensione Basileensis concilii non mediocriter laboravit . . Vidi volumen, quod praenotavit: De vocibus definitivis in concilio generali, in quo concludit, quod omnes, qui in concilio locum habuerint, etiam voces habere debeant definitivas. Item de auctoritate papae et concilii libr. I; de natura quoque schismatis; de neutralitate . . . Trithem. l. c. pag. 155—156. Hartzheim bezeichnet ihn als Mitglied des Klosters Altenberg (B. Col. pag. 139), wo er vielleicht auch längere Zeit gelebt haben mag. Der Ausdruck des Trithemius: Monachus in Campo in dioec. Monasteriensi weiset auf Marienfeld. Vgl. auch Seibertz, westfäl. Beiträge Bd. I. S. 275 f.

[143]) Die andern sind drei Italiener, Laurenz von Cöln Prof. zu Paris

Ein ähnliches Urtheil fällen die Corveyer Annalen ad a. 1427 und Wisselbecks chronicon Huxariense.[144]) Als im J. 1441 in das Kloster Möllenbeck bei Rinteln an die Stelle der Canonissen Ordenspriester eingeführt wurden, trat er als Prior an die Spitze der neuen Genossenschaft[145]), seit deren Eintreffen — wie A. Krantz berichtet, dort Alles alsbald eine andere und bessere Gestalt anzunehmen begann.[146]) Auch die Würde eines Provinzials wurde längere Zeit hindurch von ihm bekleidet. — Den größten Reichthum an solchen Mitgliedern, wie sie hier in Rede stehen, scheint unter den westfälischen Augustinerklöstern im fünfzehnten Jahrhundert das zu Osnabrück besessen zu haben. Vereinigte dieser Convent, wie Schiphower erzählt, gegen Ende des genannten Zeitabschnitts neun Lehrer (lectores) der Theologie und außerdem zwei graduirte Theologen in seinen Mauern[147]), dann konnte derselbe nicht minder fünfzig bis sechszig Jahre früher tüchtiger und strebsamer Köpfe sich rühmen. Unter diesen hat Dietrich Vrie am meisten durch seine 8 Bücher «de consolatione ecclesiae» theils metrisch, theils in Prosa geschrieben — und die in denselben aufbewahrten schätzbaren Nachrichten über die Geschichte des Concils von Constanz sich einen Namen erworben[148]); Johannes

---

und Johannes Zachariä von Erfurt. Von Johannes de Huxaria sagt er: Magister J. de Huxaria doctor celeberrimus quondam provincialis Saxoniae commentarios in omni theologia composuit. Siehe Meibom, rerum Germanic. scriptor. Tom. II. pag. 170.

[144]) Beide Schriften in Paullini syntagma rerum et antiquit. Germanic. Siehe daselbst Annal. Corbei. ad a. 1427 pag. 416 und Chron. Huxar. ad a. 1427. pag. 121.

[145]) Chronic. Huxar. l. c. pag. 124. — Nach Joh. Busch, de reform. monast. Saxon. (Leibnitz, script. rer. Brunswic. II. p. 483) war er der zweite Prior.

[146]) Krantz, metropolis Lib. XI. cap. 53.

[147]) J. Schiphower chronic. Archicom. Oldenb. bei Meibom l. c. pag. 180.

[148]) Abgedruckt ist dies Werk bei Von der Hardt l. c. Tom. I. P. I.

von Wiedenbrück zeichnete in der Bibelerklärung sich aus [149]); beide aber überstrahlte sowohl durch seine geistigen Anlagen als durch seine vielseitige Thätigkeit Gottschalk Hollen aus Körbecke bei Soëst gebürtig. [150]) «Ein glänzendes Talent, rasches Begreifen und ein so glückliches Gedächtniß» [151]), daß er «ohne besondere Mühe ganze Abschnitte aus dem canonischen und römischen Recht wörtlich behielt und auswendig hersagen konnte», verbunden mit angestrengtem Fleiße, hatten ihn bald in den Wissenschaften und namentlich in den verschiedenen theologischen Disciplinen heimisch gemacht. Die ausgedehnteste Anerkennung aber und den größten Beifall verschafften ihm seine Leistungen im Bereiche der practischen Theologie; nämlich einmal seine Predigten, und zweitens das (außer mehrern andern Werken) von ihm bearbeitete «Praeceptorium novum et perutile clero et vulgo deserviens», welches nicht lange nach seinem Tode in sechs verschiedenen Druckausgaben erschien. [152]) Es ist eine Art von katechetischem Handbuch, zunächst zum Gebrauche für den Clerus bestimmt, ähnlich dem noch viel weiter verbreiteten Praeceptorium des Domi-

---

Ebendaselbst genauere Untersuchungen und Nachrichten über dessen Verfasser in den Prolegom. p. 23 ff. und im Anhange zu P. I. p. 222 seqq. Es ist zwar nicht ganz gewiß, aber doch sehr wahrscheinlich, daß Dietrich Vrie von Geburt ein Westfale war. Ueber seine andern Schriften siehe das Chronic. Archicom. Oldenb. bei Meibom l. c pag. 172.

[149]) Siehe gleichfalls Schiphowers Chron. Archicom. Oldenburg l. c.

[150]) Vgl. das von Von der Hardt Proleg. ad tom. I. pag. 25 mitgetheilte Schreiben, welches sich auf den Bericht des Weihbischofs Johann Wenneker († 1496) in diesem Punkte beruft.

[151]) Worte Schiphowers l. c. pag. 185. Statt «Hollen» ist hier «Howe» gesetzt.

[152]) 1484 zu Cöln, 1487 zu Nürnberg 2c. Vgl. über dies Praeceptorium: Geffken, Bilderkatechismus des fünfzehnten Jahrhunderts. Leipzig 1855. S. 31—32. Ueber seine sonstigen Schriften Schiphower l. c. pag. 185—186.

nikaners Johann Nider, welcher 1438 zu Nürnberg starb. — Gottschalk Hollen lebte noch bis zum Jahre 1481. — Er, gleichwie verschiedene Andere unter den zuletzt Genannten, z. B. Hermann von Marienfeld, möchten es wohl verdienen, daß ihr Leben und Wirken genauer erforscht und dargestellt würde. Dazu würde freilich eine nähere Kenntniß ihrer Schriften gehören, welche aber sich wohl nicht mehr ermöglichen läßt. Denn, was wir bereits bei Jakob von Soëst zu beklagen hatten, das trifft ebenfalls bei den Meisten von ihnen zu:

Jamque vetus graecos servabat cista libellos
Et divina opici rodebant carmina mures. Juvenal. sat. III.

Zusätze resp. Berichtigungen.

Zur Vervollständigung der vorangehenden «Mittheilungen» folgen in Betreff der in denselben besprochenen Männer hier noch einzelne weitere Notizen. Dieselben sind größtentheils entnommen aus dem Werke: «Die alte Universität Cöln und die spätern Gelehrtenschulen dieser Stadt von F. J. von Bianco. I. Th. 1. Abtheil. Cöln 1856», welches erst nach Beendigung der vorstehenden Abhandlung in unsere Hände gelangte. — Ueber Conrad von Arnsberg heißt es in dem Verzeichniß der Personae illustriores universitati Coloniensi immatriculatae: A. 1410 R^dus^ Pater Conradus de Arnsberg, episcopus Venecomponensis, intitulatus die b. Gregorii Papae. [153]) Er wurde also am 12. März 1410 in die akademische Corporation aufgenommen. An der Seite ist bemerkt: Iste Conradus fuit Frater ordinis Carmelitarum, filius Comitis de Arnsberg et suffraganeus Latomensis. [154])

[153]) Bianco a. a. O. S. 840.

[154]) Dieses «Latomensis», wie a. a. O. gedruckt steht, wird wohl «Coloniensis» heißen müssen. Nirgends sonst haben wir gelesen, daß C. v. A. noch in einem andern Bisthum außer Cöln Weih-

Theodor Kerkering aus Münster, den wir nach Ullmann: Joh. Wessel S. 478, der sich dabei auf eine frühere Schrift des Herrn v. Bianco beruft, als ersten Rector der Universität Cöln[155]) bezeichneten, wurde erst am 23. December 1390 zu diesem Amte gewählt und dann wieder am 9. October 1400. Uebrigens war er einer von den zwanzig Magistern, welche die gedachte Universität zuerst constituirten. — Unter diesen zwanzig finden sich ferner die Westfalen: Dietrich Dystel aus Unna, mag. art. et Licent. in Medic., zu Paris promovirt; am 22 December 1391 zum Rector gewählt; Johannes Berswort aus Dortmund, mag. in art, ebenfalls von Paris herübergekommen; 7. October 1390 zum Rector gewählt. - Diese letztere Würde erhielt im April 1390 Heinrich Grymhart von Recklinghausen, Pastor daselbst, iur. utr. Dr.; im Jahre 1401 Wolbero de Caldenhove von Geseke, Dr. med.; 1409 Tilmann Eychart von Attendorn, Dr. leg. und Canonikus am Dom; im ersten Viertel des Jahres 1414 bekleidete dieselbe Gottfried de Heghe von Dorsten, mag. art. theol. baccal., den wir vorher bereits als Deputirten der Cölner Univerșiát auf dem Concilium zu Constanz kennen lernten.[156])

Jakob von Sweve oder von Soëst. Ueber dessen Streit mit dem Johann Malkaw aus Preußen sind in den Anlagen zu dem oben genannten Werke von Bianco S. 271 ff. noch zwei weitere Actenstücke veröffentlicht; nämlich ein Schrei-

---

bischof gewesen sei. Und eine dioecesis Latomensis wüßten wir gleichfalls nicht anzugeben.

[155]) Der erste Rector war (wie wir das auch früher als Angabe Middendorps anmerkten) Hertlin von der Mark. — Anfangs wechselte das Rectorat alle drei Monate.

[156]) A. a. O. S. 87 f. und 818—821 zu vergl. — Johannes Berswort und Dietrich Dystel befanden sich auch unter den vier Cölner Doctoren, welche zur Erwirkung weiterer Vergünstigungen für die Universität i. J. 1390 nach Rom geschickt wurden. Vgl. S. 215.

den der Universität Cöln an die zu Heidelberg, und ein Brief der Kapläne von Bacharach an den abwesenden Pfarrer dieses Orts. Ersteres berichtet: Johann Malkaw sei durch Jakob von Soëst zu zweien Malen in's Verhör genommen und habe von demselben die Bewilligung erhalten, in seiner seitherigen Wohnung in der St. Ursula-Freiheit bis auf Weiteres verbleiben zu können, jedoch unter der eidlichen Zusicherung, aus derselben sich nicht entfernen zu wollen. Die Universität sei von Seiten des Erzbischofs zu einer sorgfältigen Prüfung der Grundsätze dieses Johann Malkaw aufgefordert und habe zu genanntem Behuf zwölf ihrer Doctoren und Magister deputirt. Inzwischen aber sei Joh. Malkaw unter Zurücklassung eines Schreibens von dannen gegangen. Es verlaute, daß er dermalen in Bacharach verweile, über den Jakob von Soëst dessen Orden, so wie über die ganze Obedienz Johannes XXIII. in Schmähungen sich ergehe udgl. Man möge jedoch den Aeußerungen dieses Menschen nicht trauen, der schon gleich bei seinem ersten Verhör auf die Anwesenden den Eindruck eines anmaßenden und zumal für das ungebildete Volk gefährlichen Agitators gemacht habe; vielmehr möge man auch bei dem Pfalzgrafen sich verwenden, daß dieser ihn nicht predigen lasse. — Die Kapläne von Bacharach schreiben an ihren Pfarrer, daß jener «pseudopraedicator» Johannes in Bacharach sich niedergelassen und am Feste Mariä Empfängniß mitten in einer Predigt in dem heftigsten Tone erklärt habe: Wer Gregor XII. nicht für den wahren Papst halte, der sei ein Ketzer und habe den Scheiterhaufen verdient; und wenn die Leute fürchteten, daß solches bei ihren Pfarrgeistlichen der Fall sein möchte, dann dürften sie nicht mehr bei diesen beichten. Was nun zu thun sei gegenüber der durch ihn hervorgerufenen Aufregung?

Conrad von Soëst. Ueber dessen Verdienste um den Ausbau des Domes zu Regensburg vgl. Schuegraf's Abhandlung über diesen Dom im 11. Bande der Zeitschrift des histo-

rischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. 1847. S. 174 ff. (Auch als besondere Schrift herausgegeben.

Dietrich von Münster. Dieser erste Deputirte der Cölner Universität auf der Constanzer Synode ist wohl kein Anderer, als der schon früher genannte Theod. Kerkering aus Münster, welcher von Prag nach Cöln herüberkam, und nicht sowohl Theodor, als vielmehr Theodorikus hieß. Was für diese Identität spricht, wird am besten aus folgender Zusammenstellung erhellen. In dem Verzeichniß der ersten Mitglieder des corpus academicum zu Cöln liest man:

Theodoricus Kerkering de Monasterio, Mag. in art. Pragens.

In den allgemeinen Statuten der Universität v. J. 1392:

Theodoricus de Monasterio, art. Mag.

(ohne daß außerdem noch ein «Theod. Kerkering von Münster» in diesem Actenstücke vorkäme.) In den Statuten der medicinischen Facultät vom Jahre 1393:

Didericus Kerkerinc de Monast. art. mag.

In den Statuten der theologischen, der juristischen und der Artisten-Facultät — sämmtlich vom Jahre 1398 — steht nach den Medicinern und vor den übrigen Artisten

Theodoricus de Monasterio zugleich als baccalaureus formatus in s. theol.

Im Jahre 1400 den 9 October ward zum Rector gewählt:

Theodoricus Kerkerinck de Monasterio, mag. et in s. theol. Licent.

Im Jahre 1406, den 28. Juni, wird zum Rector gewählt:

Theodoricus de Monasterio, s. theol. prof.

Seitdem erscheint dieser Dietrich von Münster, nunmehr Professor der Theologie, wiederholt als Inhaber des Rectorats. Im Jahre 1406 ward er zweimal, im Jahre 1408 sogar dreimal nacheinander mit diesem höchsten akademischen Ehrenamte betraut. [157])

[157]) Ebendaselbst, und in den Anlagen: S. 23. 24. 49. 58. 73.

Nachdem die Cölner Universität, um sowohl der durch Johann XXIII.[158]), als durch Sigismund an sie ergangenen Einladung Folge zu leisten, den Dietrich von Münster nebst den früher genannten drei andern Magistern — aus jeder Facultät Einen — zu ihren Vertretern auf der Constanzer Synode gewählt hatte, wurde denselben am 14. December 1414, dem Tage vor ihrer Abreise, in einer im Minoritenkloster anberaumten Generalversammlung das betreffende Mandat ausgestellt und übergeben.[159]) Außerdem richtete sie an Johann XXIII. König Sigismund und die Cardinäle eigene Schreiben, um denselben ihre Procuratoren zu empfehlen.[160])

Daß letztere, und namentlich Dietrich von Münster, außer den allgemein-kirchlichen Angelegenheiten noch vieles Andere, was speziell die Cölner Hochschule und deren Interesse betraf, zu überlegen und zu besorgen hatten, wurde bereits auf den vorangehenden Blättern gezeigt. Ganz besonders ersieht man dies ferner aus den in der zwischen Constanz und Cöln geführten Correspondenz[161]) so häufig wiederkehrenden Fragen, Antworten, Rathschlägen in Betreff Uebersendung des sogen. Rotulus, d. i. eines Verzeichnisses von Universitätsmitgliedern, für welche kirchliche Pfründen gewünscht und bei der obersten Kirchenbehörde nachgesucht wurden.[162])

Einen neuen Anspruch auf den Dank seiner akademischen Collegen erwarb sich Dietrich von Münster durch Bereicherung

---

158) Das betreffende Breve s. a. a. O. Anl. S. 149.

159) Den Wortlaut desselben s. ebendas. S. 152.

160) Diese Schreiben S. 152—154.

161) Martene, thes. nov. anecd. tom. II. pag. 1609 u. folgende.

162) Ausführlicher handelt über den Rotulus, der Seitens der alten Universitäten bei der Thronbesteigung eines neuen Papstes und späterhin alle zwei Jahre durch besondere Boten an die päpstliche Curie übersandt wurde, Bianco S. 229 ff. Auch die Cölner Hochschule hatte das Privilegium, einen solchen Rotulus einreichen zu dürfen, vom päpstlichen Stuhle erlangt.

der wissenschaftlichen Hülfsmittel der Cölner Universität, indem er von seinen Büchern mehr als fünfhundert Bände der Artisten-Facultät vermachte, welche diese nach Dietrichs Tode im Pfarrhause zu St. Johann Baptist unterbringen ließ. Solches geschah 1419 [163]); und demnach hat Dietrich den Schluß des Constanzer Concils höchstens um ein Jahr überlebt.

Hermann Dwerg aus Herford machte in seinem zu Rom im Jahre 1430 aufgesetzten Testament außer andern Fundationen auch eine Studien-Stiftung zu Cöln. Die Stiftlinge hatten ihre gemeinschaftliche Wohnung in dem Gebäude der juristischen Facultät (in der Nähe der Minoritenkirche) — der sogen. Kronenburse. Diesen Namen erhielt gedachtes Gebäude von dem dort angebrachten Wappen der Stadt Cöln, in dessen oberem Felde bekanntlich drei Kronen sich finden. [164])

---

[163]) A. a. O. S. 172.

[164]) A. a. O. S. 168. Der zweite Band von Bianco's Werk, welcher die Cölner Studienstiftungen in extenso behandelt, stand uns nicht zu Gebote. Auch die Monumenta univ. Pragensis, eine ausführlichere Geschichte der Heidelberger Universität (die vielleicht über Conrad und namentlich über Nikolaus von Soëst weitere Aufschlüsse dargeboten hätte), so wie den VII. Band von v. d. Hardt concil. Constant. (Register mit Nachträgen) konnten wir für unsere Arbeit nicht benutzen.

VI.

Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen.

Ein Beitrag zur Geschichte
des
Untergangs der Frei- oder Femgerichte in Westfalen
vom
Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz.

Die nachstehende Monographie wurde veranlaßt durch einen Aufsatz in Nr. 8 des Anzeigers v. 1857 für Kunde der deutschen Vorzeit; worin Herr Kammerrath Wippermann zu Trachenberg, aus Acten des dortigen fürstlich Hatzfeldschen Schloßarchivs, einige Nachrichten über das ehemalige Gericht zu Oedingen im Herzogthum Westfalen und dessen Ausgang in der letzten Zeit, als einen Beitrag zur Geschichte der letzten Athemzüge der westfälischen Freigerichte mittheilt. Diese Nachrichten schienen weder vollständig, noch für den angegebenen Zweck ganz geeignet und veranlaßten uns daher zu weiteren archivalischen Recherchen, deren Ergebniß wir im Folgenden zusammenfassen.

Zu den beiden Dörfern Oedingen und Obervalbert gehörten zwei Rittergüter, deren älteste Besitzer die v. Oedingen waren. Beide Dörfer liegen auf einem westlichen Arme des Astenberger Gebirges, der die Grenzscheide zwischen den Flußgebieten der Ruhr und Lenne bildet. Sie gehörten zum sogenannten Lande Fredeburg, einem Theile des Gebiets der alten westfälischen Grafen, welche seit der Mitte des elften Jahrhunderts, unter dem Namen der Grafen v. Arnsberg in der Geschichte auftreten. Auf einem Berge bei Oedingen stiftete die Gräfin Gerberge, geborne Prinzessin v. Burgund, ein

Nonnenkloster für adelige Jungfrauen, welches Kaiser Otto III. am 21. Mai 1000, als er nach der Oeffnung des Grabes Karls d. G. von Aachen durch Westfalen zurückreisete, auf Bitten der Gräfin, seiner Verwandten, in einer zu Elspe an der nahe vorbeiführenden alten Lennestraße, ausgestellten Urkunde bestätigte und in seinen unmittelbaren kaiserlichen Schutz nahm.[1]) Wir erfahren zugleich aus der Urk. daß Oedingen in dem Centgau Locdorp (Lochtrop im Gericht Eslohe) lag. Vogt des Damenstifts war der Graf v. Arnsberg. Es hat nur bis 1533 bestanden; wo es, weil nur noch zwei Nonnen darin waren, vom Erzbischofe von Cöln aufgelöset wurde.

Die v. Oedingen, als Besitzer der Haupthöfe (curtes) zu Oedingen und Valbert, scheinen mit dem Stifte in keiner Verbindung gestanden zu haben; sie trugen die Höfe nach wie vor von den Grafen v. Arnsberg zu Lehn. Es muß jedoch schon früh die Hälfte derselben durch Heirath an die Familie Rump gekommen sein, die etwa 4 Stunden weiter nördlich, auf dem Rittersitz Wenne wohnte; denn bereits 1336 ipso die natali apostolor. Petri et Pauli präsentirt der Ritter Theodor Rumph dem Dechant Wilhelm zu Meschede, den Priester Sifried zur Investitur mit der Pfarrkirche zu Oedingen, zu deren Empfang dieser sabbatho post oculi von dem Dechant vorgeladen wurde.

Mit dem Gute Oedingen relevirte auch die dortige Jurisdiction von dem Grafen v. Arnsberg, denn in den Auszügen aus den alten Lehnrollen der Grafen, im Liber iurium et feudorum des Erzbischofs Diedrich II. heißt es: Herm. de Oydincgen fil. Godscalci infeudat. 1406, nominavit curtem iacentem in Oydincgen valentem 6 maldra frugum annuatim; item medietatem iudicii ibidem. — Gotscalcus de Oyd. inf. a comite Arnsb.

---

[1]) Seibertz Urk. Buch zur Gesch. des Herzogthums Westfalen I. Nr. 18 und desselben Gesch. der westfäl. Grafen S. 15.

recepit dimidietatem iudicii ibid. et dimid. iur. patronatus.[2]) Dann an einer anderen Stelle: Gotsc. de Oydinchus recepit a dno mediam partem bonorum in Oydinchus cum medietate iurisdict. ibid. Theodor. Rump miles videtur ista recepisse a comite de Arnsberg, sed sunt aliter nominata.[3]) Es geht hieraus zugleich hervor, daß Oedingen mit der Jurisdiction, nur noch zur einen Hälfte den v. Oedingen, zur anderen dagegen den Rump zur Wenne gehörte. Eben so hatten sie von Valbert nur noch eine Hälfte, während die andere, wahrscheinlich von Rump, an die Familie Döbber gekommen war.[4])

Seitdem der Erzbischof v. Cöln 1368 die Grafschaft Arnsberg durch Kauf erworben und mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt hatte, relevirten die Güter Oedingen und Valbert von ihm.

Die mit Oedingen verbundene Jurisdiction, wovon in den Arnsberger Lehnrollen die Rede, war eine vom Grafen abgeleitete; der Richter war im kleinen Bezirke Stellvertreter, Unterrichter des Grafen, insofern also Gogreve, wiewohl der Bezirk einen Theil des größeren Centgerichts Eslohe bildete, dessen Richter als der eigentliche Gogrefe, daher auch concurrente Jurisdiction mit dem Patrimonialrichter im Gerichtsbezirke Oedingen hatte. Die Freigrafschaft war davon getrennt; sie relevirte als Königsbann vom Kaiser, dessen richterlicher Stellvertreter der Freigraf war. Der Erzbischof v. Cöln, als Statthalter des Kaisers über die westfälischen Freigerichte, war Oberster aller Freigrafen und belieh in des Kaisers Namen die einzelnen Freigrafen mit dem Königsbanne, wenn es nicht vorgezogen wurde,

---

[2]) Seibertz Urk. B. II. S. 535.

[3]) Daselbst I. S. 636.

[4]) Daselbst I. S. 640 und II. S. 126. Der hier genannte Hunoldus de Varenbracht ist Hunold v. Oedingen, v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

die Belehnung unmittelbar vom Kaiser zu gesinnen. [5]) Gleichwie aber die Grafschaft mit einem Gute (Patrimonium) verbunden sein und der Besitzer desselben, wenn er die erforderliche Qualification dazu hatte, das Gografenamt selbst ausüben konnte, so war auch die Freigrafschaft häufig mit einem Patrimonium verbunden [6]) und der Besitzer desselben konnte den Königsbann selbst ausüben, wenn er die Belehnung mit demselben für sich erwirkte oder er konnte einen anderen zu diesem Zwecke als Freigrafen präsentiren, was meist geschah. Er war dann Stuhlherr, wie der Besitzer des kleinen abgezweigten Gografschaftsbezirks Patrimonialgerichtsherr.

Die uralten Bezirke der Freigrafschaften fielen nur selten mit denen der Gografschaften zusammen und am wenigsten dann, wenn von letzteren kleinere Complexe als Patrimonialgerichte abgezweigt und vom Grafen verliehen waren, deren Vorstände auch nicht Gografen, sondern Richter genannt wurden. [7]) Die-

---

[5]) So z. B. sagt König Richard in einer Urk. v. 1262: Obtentu nobilis viri G. (odefridi) comitis de Aruesbergh — Rutelero militi dicto clerico (Pape) advocato conservatori, scilicet officium advocatie in civitate nostra, quod dicitur bannum regis concessimus — secundum iustitiam exercendum. Urk. B. I. Nr. 323. Dem Grafen v. Arnsberg gehörte die Vogtei in der Stadt Soest. Auf sein Bitten belieh der König den von ihm zum Freigrafen präsentirten Rutger Pape mit dem Königsbanne. — Aehnliche Belehnungen im U. B. II., Nr. 669 und in d. Note 363.

[6]) Zum Belege hier nur ein Urk. Auszug: »Wir Herman von Gotts gnaden Erzbischoff zu Colne ꝛc. doin kunt — dat wir vnsen lieuen getruen Henrichen Wrede in Milinghusen, belehnt han mit dem frienstole zu Wiheringhusen vnd mit der friengrafffchafft vnd achte houen Landes darzo gehorend, in dem kirspell zo Horne gelegen ꝛc. Gegeuen zo Arnsberg am Mondage na sent Peters Dach ad vincla ao dni 1483.«

[7]) Es ist daher mindestens zu unbedingt gesagt, wenn es in dem Eingangs gedachten Aufsatze heißt: »Der Freirichter (Centgraf) wurde bekanntlich ursprünglich von den Centgenossen (Märkern) gewählt und dann von dem Grafen, in dessen Amt die Cent gehörte, be-

ses hinderte jedoch nicht, daß das Richter- und Freigrafenamt in einer Person vereinigt sein konnte, besonders dann, wenn auch die Patrimonialgerichts- und die Stuhlherrschaft in denselben Händen war. So z. B. gehörten zum Freibann des Stuhls zu Almen, die Ortschaften Wynckhausen, Oberalmen, Niederalmen, Haldingkhausen, Wulfferingkhausen, Annepen und Everinghausen (jetzt Almerfeld) Thülen, Nehden, Ratlinghausen, Rösenbeck, Kefflike, Oeslingen (jetzt Madfeld), Walbringhausen, Deifferinkhausen, Weissingkhausen, Hoppeke, Messinghausen, Buntkirchen, Hemminckhausen, Weweringkhausen, Deinkhausen, Wenster und Wülfte.[8]) Zum Patrimonialgerichtsbezirke Almen gehörten aber nur die sieben ersten, die übrigen siebenzehn bildeten einen Theil des Gogerichts Brilon. Patrimonialgerichts- und Stuhlherr war der Besitzer von Almen, der dann seinen Patrimonialrichter auch wohl zum Freigrafen präsentiren, aber dadurch seinen Patrimonialgerichtszwang nicht über die zum Gogericht Brilon gehörenden Ortschaften erstrecken konnte.

Im Patrimonialgerichtsbezirke von Oberkirchen standen zwei Freistühle, zu Astenberg und Norderna. Der Patrimonialgerichtsherr war aber nicht zugleich Stuhlherr. Von den elf Patrimonialgerichten im Herzogthum Westfalen: Almen, Bergstraße, Hoffstadt, Canstein, Oedingen, Friedhardskirchen, Lennhausen, Mellrich, Oberkirchen, Padberg und Scharfenberg waren nur die fünf ersten zugleich Freigerichte, deren Bezirke fast nirgend identisch mit denen der Patrimonialgerichte waren. Im Ganzen standen über hundert Freistühle im Herzogthum.

Wenden wir das Gesagte auf Oedingen an, so finden wir hier das Patrimonial- und Freigericht zwar immer in den Händen desselben Richters, gleichwie auch die Gerichts- und Stuhl-

---

stätigt (belehnt). - Die Gogreven waren die eigentlichen Centrichter, nicht aber die Freigrafen.

8) Die Orte deren Namen gesperrt gedruckt, sind ausgegangen.

herren identisch waren; aber urkundlich wurden beide Jurisdictionen sehr wohl von einander unterschieden und eine Confundirung beider trat nur insofern ein, als dies z. B. bei dergleichen Personalunionen factisch gewöhnlich da der Fall zu sein pflegt, wo der ausführende Justiz- und Verwaltungbeamte ein und dieselbe Person ist. Schon der oben berührte Umstand, daß Oedingen keinen Centgau für sich bildete, sondern zum pagus Locdorp, dem späteren Gericht Eslohe gehörte, spricht dafür, daß das Frei- und Patrimonialgericht an und für sich zwei ganz verschiedene Gerichte waren. Nachstehende urkundliche Nachrichten werden es bewähren.

1421 verkaufte Henneke v. Oedingen das Haus Oedingen an einen v. Hanxleden [9]) — 1461 verkaufte derselbe die Hälfte des Gerichts zu Oedingen [10]) an den edlen Mann Johann v. Hatzfeld, Herrn zu Wildenburg, Schönstein und Merten. Ob dieser auch die Hanxledensche Hälfte des Guts erwarb, wird nicht gesagt. Johann (Henneke) v. Oedingen, Cordes Sohn, scheint das Geschlecht mit seinen Kindern beschlossen zu haben; denn 1454 verkaufte er sein Recht und Lehnware an Erbe und Gut, Aecker und Wiesen in der Gleidorfer Mark, an den Abt Rutger Schade zu Grafschaft. — Zehn Jahre später (1464) genehmigte sein Sohn «Diedrich van Oedingen» diesen Verkauf; den Brief besiegelte für ihn «Diderich van Hanxlede myn Maech.» (Vetter.) — 1469 bekunden «Johan van Odinghen Elszeke myn elike Husfrowe Diderich vnde Johan myn Sone» daß sie verkauft haben «vnse ghudt bouen deme Clostere Odinghen by namen ene weśze gelegen by deme Restewerde vnde vyff lendere, so alsze Aleke Hake (Abtissin) der got gnade, dat gekofft hadde» — den Juncfrowen des vriggen stichtes Odinghen — tho behoff vnde geluchte des hilgen Sacramentes in erer kerken.» —

9) v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1565.

10) Hr. Wippermann sagt: Das Freigericht.

Tho vorder getuchnisse — hebbe ich Johan van Odinghen vor mich Elszeken myn Hussfrowen myn Ingesegel vnde ich Diderich van Odinghen vorg. myn Ingesegel vor mich Johanne Herr to Graschop — an dussen breyff gehangen.» — Am 5. Febr. 1476 schenkte Johann seinem Sohne «heren Johan van Odingen» Mönch im Kloster Grafschaft, seine Lehnware und Herrlichkeit am Zehnten zu Oberrarbach und an dem Hofe Henneken's v. Vogelheim zu Arpe. — Am 7. März desselben Jahrs schenkte er mit Willen seines Sohnes, des gedachten Herrn Johans «all myn Guydt vnd vederlike Erve, dat alsus lange myn ys geweißt vnd vur myn eygen proper Guydt onder gehat hebbe mit aller Heirlicheit vnd fryheit, dat sy Leenguydt aber Leenware, wo vnd wa sulche Guede gelegen synt, mit Namen dat Guydt to Odingen vp dem Frythoff» u. s. w. zu zwei ewigen Memorien für sich und sein ganzes Geschlecht, dem Kloster Grafschaft. — Aus der Fassung dieser Urk. geht hervor, daß Frau Elseke und der Sohn Diederich damals nicht mehr lebten und daß der vereinsamte alte Johann, der damals wohl 80 Jahre zählte, mit seinem geistlichen Sohne, die letzten des Stammes waren. Beide siegeln mit demselben Wappen wie die Familien Valsch und Wrede, bestehend aus einem Kranze mit fünf Rosen in einem der Länge nach getheilten Schilde.

Unterdeß verkauften 1435 ipso die Gereonis et Victoris martyrum «Cord Rump to Ruden vnd Ilian syn elike Hussfrowe» vor dem Richter Hannes Nevelung «vnsen enen alingen del des erues vnd gudes gelegen to Odingen in dem Dorpe, beneden an dem Ende, dar yn vortyden Herman Rovere oppe sait», an den «groten Rotger to Odyngen.» Henneke Rump hatte die andere Hälfte dieses Hofes. Die Zersplitterung der Oedinger Bauerngüter hörte seitdem nicht auf.

1486 in die Marg. virginis verkaufen Diedrich und Hermann Rump von der Wene Brüder, aus der Mühle zu Oedingen eine Rente von Roggen, Hühnern und Geld, wie sie solche bisher auf Peterstag gehoben, an den «erbarn

Hern Johanne to Berghusen Pastor.» Volpert Schade zu Reiste, Schwager der Verkäufer, hat mit diesen den Brief besiegelt. Unter den Zeugen «dey feste Johan van Esleve, Volpert Schade vorg. Henneke Voget u. A. — 1490 feria quinta septuagesime bekundet «Elisabeth des Wreden dey nomet Supetut» [11]) für sich «ihre rechten Erben vnd Nachkomelinge, frowen vnd Juncfferen to Ordingen in dem Stichte», daß der Erveste Hermann Rump Droste, ihr verkauft habe, seinen Theil des Zehnten zu Oedingen und daß sie ihm gestattet, solchen jährlich Peterstag mit 10 Gulden, jeden zu 10 Schill. wieder zu kaufen. Johann v. Berninchusen, Volperdes Sohn, hat den auf Papier geschriebenen Brief besiegelt.

In demselben Jahre 1490, ließ der Erzbischof Hermann IV. durch den Landdrosten Philipp v. Hörde, als seinen Stellvertreter, zu Arnsberg einen großen Kapitelstag, unter dem Vorsitze des Arnsberger Freigrafen Strukelmann abhalten, auf welchem mehrere hundert Freischeffen, 65 Freifrohnen, viele Stuhlherren und Freigrafen erschienen, weil wichtige Weisthümer, namentlich über die verschiedene Competenz des heimlichen und öffentlichen Dings aufgenommen werden sollten. Für den Freistuhl zu Oedingen, meldeten sich Johann und Diedrich Rump als Stuhlherren. Ein Freigraf des Stuhls erschien aber nicht. Ueberhaupt wird unseres Wissens, außer in dem Protocolle über diesen Kapitelstag, weder der Oedinger Freistuhl, noch irgend ein Freigraf desselben, in einer anderen Freigerichtsurkunde erwähnt; letzteres wahrscheinlich, weil die

[11]) Elisabeth Wrede war Abtissin zu Oedingen. Supetut war der cordiale Beiname einer Linie der Familie v. Wrede. 1532 verkaufte «de erntfeste vnd fromme Melcher Wrede genannt Supetuit, wonhafftich to Melden, ein Gehegete (Holzwuchs) von den Matten, an die Stadt Allendorf. Wir könnten ein langes Register auffälliger, aber meist sehr unästhetischer Beinamen unseres westfälischen Adels liefern.

dortigen Freigrafen immer zugleich Richter waren und sie die letzte Benennung vorzogen.

Von hier ab schweigen die Nachrichten über Oedingen, bis nach 63 Jahren, wo 1553 Friedrich v. Wilnstorff gnt Kolve zu Oedingen, von seinem Vetter Hermann Rump zur Wenne, die Wiedereinräumung der Mühle zu Oedingen mit Zubehör an Aeckern, Wiesen, Gehölz und Zehnten, wie solche sein verstorbener Vater inne gehabt, verlangte. Dieselbe sei nämlich nach des letzten Absterben, weil er und seine Schwester in ihrer Minderjährigkeit keinen Rauch und Hauswesen gehalten, von Rump an einen Bauer verpachtet worden (s. 1486). Da er solche aber nunmehr zu seinem Gebrauche für den Haushalt selbst nöthig habe, so bitte er, mit Vorbehalt der Ansprüche Rumps, um Wiedereinräumung derselben. Als letzter hierauf nicht antwortete, setzte sich Kolve dadurch in den Besitz, daß er die Mühle verschloß und im Holze hauen ließ. Dies veranlaßte eine Beschwerde beim Churfürsten Adolf, der darauf eine Commission ernannte, welche die Sache (2. Nov. 1553) zu Arnsberg dahin zum Austrag brachte, daß Friedrich Kolve v. Wilnstorff den Rump wieder in Besitz setzte und sich verpflichtete, seine Ansprüche vor dem Gerichte zu Esleven in Rechten auszuführen. Welchen Verhalt es mit der Verwandtschaft des Friedrich Kolve von Wilnstorff und der Familie Rump gehabt und ob vielleicht der Vater des ersten, durch Heirath zum Besitz der Oedinger Mühle und des dazu gehörigen Guts gelangte, davon ist nichts bekannt; sondern nur, daß die Familie Kolve zu den Ministerialen der cölnischen Kirche gehörte [17]) und daß Mitglieder derselben im 13. Jahrh. Burgmänner zu Schmalenberg waren. [18])

Von der Oedinger Mühle scheinen sie durch eine Kornrente abgefunden zu sein; denn 1564 auf Peterstag, verpachten

[17]) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 194, 228, 263, 313 und 484 S. 600.

[18]) Seibertz Quellen der westfäl. Gesch. I. S. 475.

Hermann Rump zu der Wenne und Elisabeth v. Schüren seine Frau, die Mühle zu Oedingen mit allem Zubehör, auf 12 Jahre nach Landrecht, an Jost Möller daselbst vor der Brüggen, für jährlich 4 Malter und 2 Sch. Roggen, 6 Hühner und 23 Pf. welche an Rump, sodann 8 Scheffel Roggen 2 Hühner und 8 Pf., welche an Friedrich v. Wilnstorff zu entrichten.

Auf Peterstag 1570 verkaufen die gedachten Eheleute Rumpff zur Wenne, dem Bürgermeister Cornelius Zeppenfeldt und Elsen seiner Frau, ihren halben Hof zu Leckmart, Heuseren Hof genannt, im Gerichte Oedingen, mit Vorbehalt einiger davon zu leistenden Dienste. — Am Montage nach Cantate verkaufen dieselben Eheleute ihren dritten Theil des Zehnten zu Heigen im Kirchspiel Attendorn, vorbehaltlich der Lehnspflicht und einer jährlichen Abgabe von 4 Mark cölnisch, an die Stiftskirche zum heil. Georg in Cöln, dem ehrenvesten Hermann vom Neuenhofe zu Ahausen. Der auf Pergament geschriebene Kaufbrief, ist vom Verkäufer und vom Stiftsdechant mit dem großen Kapitelssiegel besiegelt.

Nicht lange nach dieser Zeit starb Hermann Rumpff; denn am 15. Febr. 1574 stellt seine Witwe in Gemeinschaft mit Hermann v. Hatzfeld, Herr zu Wildenburg, dem Oedinger Richter Hermann v. Esleben, den sie zur Herausgabe der Register, Briefe und anderer Literalien des Gerichts, die ihm von seinem Vater überkommen waren, genöthigt hatten, eine Bescheinigung darüber aus, daß sie ihn wegen jeder Unannehmlichkeit vertreten wollten, die ihm deshalb von Seiten der Familie Rump oder anderer erwachsen könne. Wir theilen den Brief, als Muster der Stylistik und zur Bezeichnung der Stellung, welche damals ein Patrimonialrichter seinen Gerichtsherren gegenüber hatte, wörtlich mit.

Wyr Herman von Hatzfeld her zu wyllenberg vnd Elysabeth geborne von schüren wedue Rumpes selger zu der Wennen don sampt kundt vnd bekennen myth dyssem vnsserem ferpytzerthen

vnd myn hermans selbesh geschryebnen brebe so vnd nach deme vnsser gunstiger guther freunth der Ehrenfester vnd frommer herman von Eßleben ethlyge regysther Myssyuen vnd andre bryffe vnsser gerycht oddyngen anthreffen wylche vurher hyuet synem father gewessen vf vnsser silfeldig erfordren vnd bedrouen wo er vns de nyth lyberthe ene als dan dar vme myth regthe forzunemen zu handen gestelth vnd gelyberth vnd syg danach derwegen gelygenet besorget vnd beklaget er dar burg by den rumpen vnd andern zu schaden komen mogthe vnd dar vme begerth da er der halben fan den rumpen adder andren se weren och wer se wolthen myth adder ane regt forgenomen werthen müge ene als dan deßen aller dynge schadlos halthen wolthen.

Dewylle dan wan wy ene dysser brebe halber wo er de nyth fan syg gegeben myth regthe fornemen wollen u. s. w. so übernehmen die Aussteller die erbetene Währschaft gegen jeden zu leisten. yn dem yár vnsses heren fir vnd sybenzyg den fünffzehnthen februarii.

herman von hatzfelt her zu wylenberg. Elysabet von schewern weydewe rumppes zor weynne.

Die in Wachs aufgedrückt gewesenen beiden Siegel sind abgefallen.

Am 6. August 1574 [14]) kam zwischen dem Churfürsten Salentin einer und den Herren v. Hatzfeld und Rumpff anderer Seits ein Vertrag dahin zu Stande, daß das Stuhlgericht zu Oedingen fernerhin von Churcöln oder vielmehr dem Herzogthum Westfalen zu Lehn empfangen werden solle, indem „alle westfälische Freigerichte von dort zu Lehn gingen.“ Ohne die, uns nicht vorliegenden, Präcedenzien dieses Vertrages, läßt sich der Sinn des gedachten Passus nur dahin definiren, daß der Churfürst als Herzog in Westfalen, sich als

---

[14]) Herr Wippermann nennt, wiewohl irrig, das Jahr 1570.

den kaiserlichen Statthalter über die westfälischen Femgerichte und in dieser Eigenschaft als Lehnherrn des Stuhlgerichts betrachtete, was er jedoch eigentlich nicht war. Die Stuhlherrschaft war allerdings mit dem Besitze des Lehnguts Oedingen eben so wohl verbunden, als die Patrimonialgerichtsherrschaft und insofern giengen beide vom Churfürsten, als Nachfolger des Grafen v. Arnsberg, zu Lehn Die Stuhlherrschaft berechtigte aber nur dann zur Verwaltung des Freigrafenamts, wenn die Belehnung des Kaisers mit dem Königsbanne hinzukam und diese hatte der Churfürst nur als kaiserlicher Statthalter, von wegen seines Herzogthums in Westfalen, zu ertheilen. Lehnbriefe wurden darüber allerdings gegeben [15]), aber selten aufbewahrt, weil sie eigentlich nur persönliche Amtsbestallungen waren.

Am 7. Jan. 1575 belehnt sodann Churfürst Salentin zu Arnsberg den Ludwig Rumpff als seines Bruders Hermann Rumpffs zur Wenne nachgelassener Witwe und Kinder Gewalthaber und rechten Vormünder, für dieselben mit dem halben Gericht zu Oedingen, «in allermaßen sie dasselbig herbracht vnd hiebevor von der Graffschaft Arnsberg lehnrührig gewesen, sammt der Einforderung und Einnehmung der Brüchten von Blutrünst, Schlägerei u dgl. Uebertretungen, Markt, Zoll und Angriff, alles mit der Bescheidenheit und Vorbehaltung, wie in einem am 6. Aug 1574 gethätigten Abschied weiter ausgeführt.» Diese Belehnung stimmt genau mit dem zum v. J. gesagten. Sie befaßt nicht den Freibann, sondern das Patrimonialgericht, welches allerdings ursprünglich von den Grafen v. Arnsberg zu Lehn gieng. Am 7. April 1590 belehnte Churfürst Ernst zu Arnsberg in gleicher Art den Jo-

---

[15]) Herr Wippermann sagt, Lehnbriefe seien nicht vorhanden, auch ohne Zweifel darum nicht ertheilt, weil sowohl das Gericht, wie der Bann « ohne Mannschaft » geliehen wurde. Diese Ansicht wird durch eine Menge Urkunden widerlegt.

hann Rüdiger, als Bevollmächtigten des Johann Rumpff. Die in der Belehnung mitbegriffenen Brüchten u. s. w. gehörten zur Competenz der Patrimonialgerichte überhaupt, welche, wie die Gogerichte, nicht nur Justiz= sondern auch die damit verwandten Polizei=Verwaltungsachen zu besorgen hatten; während die Competenz der Freigerichte ursprünglich besonders Verbrechen gegen Leib und Leben, Glimpf und Ehre, gegen den christlichen Glauben und den Landfrieden befaßte. [16])

Im J 1598 entstanden Mishelligkeiten mit dem Bürgermeister Cornelius Zeppenfeldt, wegen des demselben 1570 verkauften halben Heuseren Hofes zu Leckmart. Er klagte nämlich am 21. April beim Landdrosten, obgleich ihm Hermann Rumpff den Hof erblich verkauft und er demselben den Wiederkauf nur gegen 200 Thlr. gestattet, so habe sein Sohn Johann Rumpff nach Absterben des letzten Erben, dessen Sohn doch genöthigt, den Hof von ihm zu gewinnen und die Pacht bedeutend zu erhöhen. Er wolle sich das nicht gefallen lassen; da aber Johann Rumpff Stuhlherr und dessen Bruder Hermann Richter zu Oedingen sei, so könne er seine Klage mit Erfolge nicht bei dem dortigen Gerichte, in dessen Bezirk der Hof liege, anstellen und bitte er daher den Landdrosten, ihm auf anderem Wege zu seinem Rechte zu verhelfen. Der Erfolg dieses Perhorrescenzgesuches ist zwar nicht bekannt, es geht aber aus demselben die Verwirrung der Begriffe über Stuhlherrschaft und Patrimonialgerichtsherrschaft hinlänglich hervor. Sie stellte sich in der Folge immer mehr heraus; denn

am 14. Juni 1612 theilen Richter und Scheffen des freien

---

[16]) Man vergl. die Antwort der Freischeffen auf die 26. Frage der Reformation König Ruprechts v. 1404 in Seibertz Urk. Buch III. Nr. 904. Der daselbst Note 5 gedachte Freigraf Joh Claes v Wilkenbracht zu Valbert, hatte seinen Stuhl nicht zu Obervalbert bei Oedingen, sondern zu Valbert an der Grenze des Amts Attendorn gegen die Grafschaft Mark.

weltlichen Stuhlgerichts Oedingen, im Auftrage von Landdrost und Räthen, den Eheleuten Johann Rumpff zur Wenne und Elisabeth v. Schüren eine Klage des Philibert v. Hoheneck und Hans Kämmerer v. Worms gnt. Dalberg mit und laden Verklagte auf den 28. Juni zur Verantwortung an Kort Mollers Behausung zu Oedingen. Die Ladung ist vom Richter Detherich Esleben unterschrieben und besiegelt; die Klage selbst liegt nicht bei. Insofern läßt sich zwar nicht beurtheilen, ob die Sache eine vor das Freigericht gehörige «femvrogige» war. Gewiß aber ist es, daß die Ladung nicht die eines Freigrafen war und der Auftrag zur Verhandlung der Sache, nicht zur Competenz von Landdrost und Räthen gehörte, wenn es eine eigentliche Freistuhlssache gewesen wäre. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts lag die Criminaljurisdiction ganz in den Händen der Gogerichte und es half nichts, daß der sogenannte Oberfreigraf zu Arnsberg, sich beim Churfürsten gegen die Eingriffe derselben in seine Jurisdiction beschwerte. Zur Untersuchung derselben verordnete der Churfürst Ernst zwar besondere Commissarien, um mit dem Oberfreigrafen über den Zustand der Femgerichte, über ihre Competenz und die Zweckmäßigkeit ihrer Fortdauer zu conferiren. Aber der Freigraf bemühete sich vergebens, die Commissarien zu überzeugen, daß durch Einschränkung der Femgerichte die Autorität des Churfürsten, die vermöge der kaiserlichen Reformationen durch ganz Westfalen, weit über die Territorialgrenzen des Herzogthums Westfalen hinaus, wohl begründet sei, untergraben werde. Die Commissarien hatten keinen Sinn für dergleichen Ansichten, die practisch obsolet geworden waren und begnügten sich mit beschwichtigenden Remonstrationen, in deren Folge die Competenz der Freigerichte immer tiefer sank. Die ehemalige Heimlichkeit derselben, beschränkte sich bald auf anonyme Denunziationen der Freischeffen, von Feld- und sonstigen kleinen Polizeifreveln. Wenn sich daher auch 1620 Franziscus Langenscheidt, aus römisch-kaiserl. und

königl. Majestät Macht und Gewalt aller freien Stühle in Westfalen albie zu Arnßperg im Baumhoff zu Haupte, von Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln meinem gnädigsten Herrn als höchstermeldter kaiserl. und königl. Majestät obristen Statthalter, verordneten und constituirtten Freigraffen nennt [17]), so hat das doch wenig Bedeutung. Die Freigerichte hatten sich abgelebt, während die Go= und Patrimonialgerichte, von den Territorialherren begünstigt, sich allmählig die Competenz der Freigerichte aneigneten und diese dadurch ganz außer Kurs setzten; wenn dieselben sich auch noch mit der hochklingenden Benennung kaiserlicher freier Gerichte brüsteten. Nur solche Freigerichte, die nicht zugleich Patrimonialgerichte waren, wie z. B. das des Fürsten v. Waldeck im Grunde Assinghausen, des Grafen von Nesselrode zu Ebbinghausen und des Freiherrn v. Hörde zu Bökenförde, vegetirten als Rügegerichte in Injurien= und geringen Polizeisachen auch noch im Anfange des 19 Jahrh. fort. Dasselbe war mit den zum landesherrlichen Patronat gehörigen Freihstühlen der Fall, welche sämmtlich von einem sogenannten Oberfreigrafen respizirt wurden. Der letzte Oberfreigraf Engelhard, starb am 2. Febr. 1835, nachdem schon seit mehreren Jahren seine amtlichen Functionen aufgehört hatten.

In ähnlicher Art verhielt es sich mit dem Freigerichte zu Oedingen. Das dortige Patrimonialgericht hatte, so weit sein Bezirk reichte, dasselbe factisch längst absorbirt, wenn Richter und Scheffen sich auch bisweilen noch Freigericht und die Patrimonialgerichtsherren Stuhlherren nannten ohne den Sinn dieser, unpractisch gewordenen, Worte zu verstehen. Außer dem engen Patrimonialgerichts=Bezirke, hörte die Jurisdiction des ehemaligen Freigerichts von selbst auf. Die nachfolgenden Thatsachen werden dies noch näher bestätigen.

Am 10. Nov. 1614 belieh Ferdinand, Nachfolger des Chur=

---

[17]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg, in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. B. 17. S. 157.

fürsten Ernst, den Hermann Rumpff zur Wenne, für sich und seine Brüder, eben so wie es 1590 geschehen war.

Am 14. Juni 1618 verkaufen Margaretha Gaugreben Witwe Rumpff zur Wenne, Hermann und Hillebrand Rumpff ihre Söhne, an Dietherich Esleben zu Leckmart, Richter zu Oedingen, für 25 Thlr. wiederlöslich ein Gehölz ober Leckmart, das Foistholz genannt, welches zum Haus Wenne und dem Kolben (Kolven) Gut zu Oedingen gehörig gewesen. Die Hälfte dieses Gehölzes gehörte noch zu dem Kolben Gute, welches zufolge kaiserlicher Mandate den Junkern v. Uslar zu Wacken im Braunschweigischen eingeräumt worden war. Da diese aber den Hermann Rumpff bevollmächtigt hatten, über das Gut seines Gefallens zu disponiren, so übernahm derselbe, den Ankäufer sowohl wegen dieser als wegen der anderen Hälfte gegen die v. Uslar und deren Creditoren, so wie gegen die Wilstorffschen Erben oder deren Gläubiger, zu vertreten. Was es mit den Uslar'schen Ansprüchen für einen Verhalt hatte, werden wir bald sehen.

Etwa eine halbe Stunde westlich von Oedingen lag das Haus Valbert, Stammsitz der Familie Lintlohe, nach der es auch wohl genannt wurde. Jan v. Lintloe heirathete Elisabeth, eine Tochter Diederich Rumps,[18]) und erwarb dadurch Ansprüche an den Oedinger Gütern. Nach seinem Tode ließ sich Hermann Rumpff der jüngere, am 12. Febr.

---

[18]) v. Steinen westf. Gesch. St XIV. S. 1626. Er ist aber im Irrthum, wenn er S. 1549 von einem besonderen Gute Lintlaw oder Lintloe spricht. Das sogenannte Haus Lintlohe ist identisch mit dem Hause Valbert, welches gleich ober dem Dorfe Altenvalbert liegt und jetzt nur noch Kettlers Platz, nach seinen späteren Besitzern, genannt wird, weil das alte Lintloesche Haus längst abgebrochen ist. Das Gut, 500—600 Morgen haltend, gehört nun dem Grafen v. Fürstenberg, der es von Kettler gekauft hat. Das neue, nicht massive, Wohnhaus auf demselben, hat die Form eines großen Bauernhauses.

1628 durch den Notar Simon Pape (Richter zu Eslohe): «in den realen Besitz des halben Theils des Stuhlgerichts Oedingen, mit seiner uhralten Berechtigkeit und Zubehörung von Markt, Zoll und Angriff rc. setzen, so jeder Zeit an Haus Wenne gehörig, aber von gedachtem Lindloe unter unverantwortlichem Titel vorenthalten worden; obgleich er Rumpff damit vom Churfürsten beliehen gewesen.» Er würde sich, wie er sagt, schon längst in den Besitz des Lehns gesetzt haben, sei aber um Friedelebens willen, von dem Dechant Theodor Berheiden zu Meschede immer davon zurückgehalten worden, indem dieser ihm versprochen, daß er den Obristen v. Lintelo in Güte zur Abtretung vermögen wolle, was jedoch bei dessen Lebzeiten nicht geschehen sei. Der Notar hat über die Besitzergreifung ein umständliches Document ausgefertigt.

Der hier gedachte Obrist v. Lintloe, der im dreißigjährigen Kriege als Generalwachtmeister in Westfalen sehr bekannt und gefürchtet war,[19]) hat in seiner Heimath nicht das beste Andenken hinterlassen. Er spukte, wie die Sage geht, nach seinem Tode auf dem Hause Valbert (jetzt Kettlers Platz genannt) in so arger Weise, daß er in den nahen Wald gebannt werden mußte, aus dem er jährlich nur um einen Fuß lang dem Hause wieder näher rücken darf. Man hofft in der Gegend, daß er, bevor er das Haus erreicht, erlöset und des ferneren Umgehens enthoben sein werde. Die Sage beschäftigt sich in der Gegend noch immer mit ihm Nach ihr hieß er der starke Lintloe, weil ihn niemand zwingen konnte. Diese Stärke verdankte er einer Zauberhose, was nur seiner Frau bekannt war. Da er gegen letztere aber auch immer rücksichtloser wurde, so ließ sie sich auf einen Anschlag seiner Feinde gegen ihn ein. Nachdem er sich in einer Christnacht ausgekleidet zu Bette gelegt, gab sie ihnen durch das Spielen eines Instruments das verabredete

[19]) Röingh Gesch. der Stadt Rüden; in Seibertz Quellen der westfälischen Geschichte I. S. 249.

Zeichen. Sie drangen nun plötzlich auf ihn ein, ehe er sich ankleiden konnte und ermordeten ihn bevor er sich mit Gott versöhnt hatte. Das ist der Grund, warum er so lange spukend umgehen muß.

Am 22. Juli 1630 bekundet der Obristlieutnant Tile Albrecht v. Uslar, Erbgesessener auf Wacken, für sich und aus Vollmacht seiner Brüder Jörg und Friedrich Moritz v. Uslar Oberst und Oberstlieutnant, nachdem ihr Vater weil. Hans Ernst v. Uslar Obrist, im Namen ihrer Großmutter Catharina Schlingklembs wegen etwan Sophien v. Wilstorff, Wittiben Langenbachs, gegen Caspar v. Wilstorff gnt Kolben, vor einigen Jahren, wegen habender richtiger Forderung, vom kaiserl. Kammergericht zu Speyer ein mandatum poenale sine clausula ausgebracht, mit dessen Exequirung die churcölnische Regierung in Westfalen, den Richter Diethrich v. Esleben zu Oedingen beauftragt gehabt, der dann auch sie Erben Uslar in Caspar v. Wilstorffs Güter zu Oedingen eingesetzt habe, diese Güter aber von ihrem freundlichen lieben Vetter, Hermann Rumpff dem jüng. zur Wenne eine Zeitlang, wie auch noch, unter Händen gehabt und nun dessen Mutter und (deren Sohn) Hillebrandt Rumpff, die Erben Uslar um erblichen Verkauf der gedachten Güter angegangen, dann auch unlängst der Obrist v. Lintelo dieser Güter halber auf 500 Thlr. und ein unsträfliches Pferd in Unterhandlung gestanden, er Uslar aber seinem Vetter Hillebrandt Rumpff vor einem Fremden die Güter gern gönne, so habe er für sich und seine Miterben, demselben vollkommene Macht und Gewalt gegeben, auf 500 Thlr. und ein schönes unstrafbares Reisepferd, über die gedachten Güter zu handeln, sie zu cediren und kurz darüber zu verfügen wie es ihm gefalle. Der Brief ist vom Aussteller unterschrieben und besiegelt.

Sechs Jahre später, am 6. Mai 1636 kam dann ein Vergleich zwischen Susanna Spiegel, Witwe des Obristen v. Lintloe und dem Drosten Hermann Rumpff zur Wenne zu

Stande, wonach die erste auf alle fernere Ansprüche an dem halben freien Stuhlgericht, als womit der Droste Rumpff vom Churfürsten beliehen sei, verzichtete und ihm dasselbe zur freien Disposition abtrat, wogegen er auf alle Schadensrechnungen verzichtete und ihr für ihre Lebenszeit einzelne kleine Nutzungen einräumte.[20])

In diesem Vergleiche ist das Patrimonialgericht, welches vom Churfürsten zu Lehn gieng, mit dem freien Stuhlgericht irrig identifizirt, welches auch in dem folgenden Schreiben geschehen, das Hermann Rumpff am 29. August 1637 an Hermann und Joh. Adrian Grafen zu Hatzfeld ꝛc. erließ und worin er ihnen meldete, er habe das ihm von seinen Vorfahren angeerbte halbe Gericht Oedingen von dem Detinenten von Lintelo wieder an sich gebracht. Obwohl dies nun ein «weldlich frey Stuelgericht» sei, woran der Landesherr, seiner Hoheit halber, nur gewisse Gefälle, nämlich die durchgehende Landschatzung und was sonst uralten Herkommens, zu prätendiren habe, so würden doch, dem entgegen, nun allerlei präjudizirliche Neuerungen und Zumuthungen an den Sammtrichter gestellt. Das deßfallsige Befehlschreiben cum annexis übersende er hierbei und bitte um der Herren Mitsentiment. Die bezogene Anlage und weitere Nachricht über den Erfolg fehlt. Es geht aber aus dem Schreiben klar genug hervor, daß der Verf. selbst nicht wußte, was er sich unter dem weltlichen freien Stuhlgericht zu denken habe.

Dieselbe ängstliche Vorsicht geht aus einem Schreiben v. 22. Jan. 1644 hervor, worin Hermann Rumpff Drost zur Wenne, als Mitstuhlherr des Gerichts Oedingen und Col-

---

[20]) Der Vergleich hat folgende Unterschriften: Susanna Witwe v. Lintlo geboren Dochter Speigel zum Desenberg. Johann Staill von Holstein (zu Schönholthausen). Friedrich v. Stockhausen Richter zu Olpe. Simon Pape Richter zu Esleven. Herman Rumpff. Johannes Gabriel Pastor in Kirchhundem.

lator der Pfarrkirche daselbst, der Witwe des am 17. Jan. verstorbenen Richters Diedrich Eßleben gestattet, die Leiche desselben, in Betracht, daß er viele Jahre lang das Richteramt bekleidet, in der Pfarrkirche begraben zu lassen; doch nicht aus habender Berechtigkeit und vorbehaltlich sowohl der Jurisdiction als der Collatur gedachter Kirche.[21])

Am 13. Aug. 1650 wurden zu Arnsberg Ehepacten geschlossen zwischen Adam Diedrich Rumpff, Sohn von Hermann Rumpff zur Wenne, Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim und dessen verstorbener Frau Elisabeth v. Plettenberg, auf der einen und Maria Mechtild Johanna Freiin v. Weichs, Tochter von Gaudenz Frhr. v. Weichs zu Roesberg und Weyer churcölnischen Oberstall- und Jägermeisters und dessen Frau Maria v. Prantel u. Ehrensingen, dermalen Witwe von Philips Rudolf de Louchier baron de Solliers, seigneur de Maiserolles gewesenem churcölnischem Kämmerer und Leibgarde-Rittmeister auf der anderen Seite. Der Vater Hermann Rumpff übergab seinem Sohne und dieser seiner Braut in donationem propter nuptias das Gut Wenne, das halbe Gericht zu Oedingen, sammt der zum Haus Wenne gehörigen Lehnsherrschaft und allen anderen in und außer Landes gelegenen Gütern; mit dem Vorbehalt, daß der Vater entweder zu Wenne

---

[21]) Diese Besorglichkeit um alte Rechte, schien sich auch auf die v. Weichs als Nachfolger der Familie Rumpff vererbt zu haben, denn als 1767 die Erben Vogt zu Leckmart ein geistliches beneficium stifteten, um es als Vicarie nach Oedingen zu verlegen, befürchtete der damalige Patron der Pfarrkirche: Clemens v. Weichs zur Wenne, die Einkünfte des 1734 nach Beförderung des Pastors Joh. Bernhard Beyer zur Pfarrei Kirchhundem, von Caspar Bernd Franz v. Weichs zum Pastor in Oedingen präsentirten Joh. Bernard Hoff möchten darunter leiden und ließ daher durch den Notar Halmann bei dem Vogt zu Leckmart, dessen geistlichem Sohne und dem Bruder Max Vogt, Protestation dagegen einlegen.

mit den jungen Eheleuten wohnen, oder das Haus zu Eslohe und den dritten Theil aller fahrenden Habe, mit den zwei Höfen zu Mesmeke, nebst einem von den Höfen zu Ober- oder Niederense im Waldeckschen, zum lebenslänglichen Niesbrauche für sich nehmen könne; ferner daß der Sohn verbunden sein solle, seiner jüngsten Schwester Maria Margaretha Rumpff 2500 Thlr. zu zahlen, welche Summe die älteste, Frau v. Berswordt, auch erhalten habe. Zur Morgengabe erhielt die Braut einen der beiden Höfe zu Ober- und Niederense nach ihrer Auswahl; wogegen sie dem Bräutigam alles in dotem zubrachte, was ihr in den am 3. Mai 1639 mit ihrem ersten Gemahl zu Poppelsdorf errichteten Ehepacten, für den Fall zweiter Ehe, sowohl usufructuarie als proprietarie in Erb- und Lehngütern zur Disposition gestellt worden. Aus erster Ehe hatte sie zwei Kinder. Der weitere Inhalt der Ehepacten interessirt hier nicht.

Aus diesen Ehepacten entstanden Misverständnisse zwischen Vater und Sohn, wegen des Gerichts zu Oedingen. Es geht dies hervor aus einem Schreiben der Kanzlei zu Arnsberg v. 14. August 1651 an den Richter Jobst Dietherich Eßleben, worin es heißt, die zwischen dem Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim, Hermann Rumpff und dessen Sohne Adam Diethrich Rumpff zur Wenne, bestandene geringe Differenz wegen des Gerichts Oedingen sei beseitigt. Der Richter habe daher den jüngst bei ihm in Zuschlag gelegten Zoll dem Sohne ausfolgen zu lassen, und die Gerichtseingesessenen anzuweisen, daß sie künftig den Sohn für ihren Stuhlherrn halten und respectiren sollten. Also auch die Kanzlei zu Arnsberg wußte nicht mehr, was es mit der Stuhlherrschaft für ein rechtliches Bewandtniß hatte, indem sie solche mit dem Zoll in Verbindung brachte. Kein Wunder daher, daß Adam Diedrich Rumpff am 17. Nov. 1652 als Erbgesessener zur Wenne und Stuhlherr zu Oedingen, dem Mescheder Dechant Joh. Heinr. v. Schommartz zu der durch

Abgang des bisherigen Pfarrers Joh. Müer nach Rembling-hausen, erledigten Pfarrkirche ad s. Burchardum zu Oedingen, den Attendorner Vicar Georg Rüeßmann von Wormbach zur Investitur präsentirte, die ihm der Dechant durch den substituirten Canonicus und Primissar Johann Ledden zu Meschede am 10. Dez. 1652 auch ertheilen ließ. — Adam Diedrich Rumpff war übrigens am 21. Febr. desselben Jahrs vom Churfürsten Maximilian Heinrich gerade so beliehen worden, wie 1575 Ludwig Rumpff für die Kinder seines Bruders Hermann. Daß aber die Bezeichnung Stuhlherr, deren Sinn ganz abhanden gekommen zu sein schien, vielleicht eben wegen ihrer alterthümlichen, mystisch gewordenen Bedeutung, gleichsam als ein hoher Titel bei jeder Gelegenheit angebracht wurde, geht aus folgendem hervor.

Am 2. Juli 1662 verkaufen die Eheleute Christian Ludwig v. Lintelo zu Valbert und Marg. Elisab. v. Schade, «den dritten Part des Oedinger Marktzolls, wie derselbe am St. Johannis zu Mitsommer am St Suiberti und allen Markttägen erhoben wird» an Ad. Diether. Rumpff zur Wenne, Drosten zu Marsberg und Volkmarsheim Stuhlherrn zu Oedingen und dessen Frau Maria Mechtildis Johanna v. u. zu Weix, für eine sichere Summe Geldes als freies, eigenes Erbgut. Der Pergamentbrief ist außer den verkaufenden Eheleuten von dem «Edelvest und vornehmen Jobsten Dietherichen v. Esleben zu Leckmart, Richter zu Oedingen» unterschrieben auch von diesem und dem von Lintlo besiegelt, des letzten Siegel aber abgefallen.

Am 2. October 1665 untersagen die Stuhlherren des kaiserlichen freien Stuhlgerichts Oedingen allen Gerichts-Einsassen, so wie deren Nachbaren, namentlich den Einwohnern von Oberelspe, die Wässer und Lachen im Gerichtsbezirke zu befischen, bei Strafe von 20 Gguld. Das hohe Edict ist unterzeichnet: «M. Frhr. v. Hatzfeld Herr zu Wildenburg, Schönstein und Wehrter — Adam Diede-

rich Rumpff zur Wenne — des Grafen zu Hatzfeldt und Gleichen abgsandter Commissarius Joh. Daniel Sinesius zu Leckmart.»

Was sich die Herren unter dem längst zu einer hohlen Phrase gewordenen Titel der Stuhlherren eines kaiserlichen freien Stuhlgerichts, das mit dem Fischereirechte im Patrimonialgerichtsbezirke gar nichts zu schaffen hatte, gedacht haben, ist nicht bekannt.

Seit 1665 liegen manche Brüchtenprotocolle des Freienstuhlgerichts zu Oedingen vor. Sie unterscheiden sich aber durch nichts von den gewöhnlichen Brüchtenprotocollen der Patrimonialgerichte und bestehen nur in der Rüge und Bestrafung von Injurien, Holzfreveln oder sonstigen kleinen Polizei-Vergehen. Um ein schwaches Bild von der Unabhängigkeit der Justiz an diesem kaiserlichen freien Gericht zu geben, wollen wir einiges daraus mittheilen. Der damalige Richter Jobst Diedrich v. Esleben bezog einen Gehalt von 5 Thlrn., die aus den Brüchten bezahlt wurden. Von letzteren erhielt er außerdem den zehnten Pfenning und die Zehrungskosten, wenn er zur Abhaltung des Gerichts von Leckmart nach Oedingen reisete. Der Gerichtsfrohne erhielt aus den Brüchten einen jährlichen Gehalt von 1 Thlr. (23 Sgr.) und pro labore der Beitreibung, bisweilen noch eine Gratification. Von dem was übrig blieb, erhielt der Gerichtsherr zur Wenne 2/4, v. Hatzfeld zu Crottorff 1/4 und v. Hatzfeld zu Wildenburg 1/4. Die Gerichtsgebühren in gewöhnlichen Civilsachen wurden unter den Gerichtsherren, dem Richter, den Scheffen und dem Gerichtsfrohnen getheilt. Bei der Abhaltung des Gerichts, war außer dem Richter und den Scheffen gewöhnlich auch noch einer der Gerichtsherren oder ein Mandatar derselben gegenwärtig. So gab noch 1706 am 22. Nov. der Gerichtsherr Maximilian v. u. zu Weichs, Stuhlherr zu Oedingen dem Pastor Heinrich Hötte zu Effeln bei Rüden Vollmacht, einem auf folgenden Tag angesetzten Brüchtenanschlage statt seiner beizuwoh-

nen, das Interesse der Jurisdiction zu beobachten, auf vorfallende Propositionen Resolution zu ertheilen und überhaupt den Gerichtsherrn zu vertreten. Der Richter Joh. Diedr. v. Esleben starb kurz nach dem 19. März 1681. Am 20. und 22. Sept. wurde unter dem Vorsitze des Grafen Sebastian v. Hatzfeld und Gleichen, des Frhrn. Melchior v. Hatzfeld und des Heinrich Hengesbach, als Mandatars des Drosten Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, Stuhlherren des Gerichts Oedingen, ein Bruchgericht angestellt und unter anderen Cornelius Schröder «weilen er iudices ordinarios, die sämptliche Stuhlherren, vorbeigegangen, in causa iniustissima nacher Arnsberg geloffen, die churfürstl. Kantzley daselbst mit grober und wie er selbsten gestanden ohnverantwortlicher Unwahrheit, cum iniuria sententiam ferentis, berichtet», mit 4 Thlrn. bestraft. Die Strafen in den Protocollen sind immer mit anderer Dinte als die Protocolle selbst geschrieben, also wahrscheinlich erst hinterher von den Stuhlherren festgesetzt und eingetragen worden. Ein vorliegendes Zollregister v. 1708 befaßt bloß sogenannten Pferdezoll, der von verkauften Pferden entrichtet wurde. Das letzte Brüchtenregister ist von 1766.

In den Acten liegt ein Brief ohne Datum von Sebastian v. Hatzfeld Herr zu Gleichen und Baron de Hatzfeld, worin sie einer nicht genannten wohlgeborenen Frau, antworten, sie hätten dem abgelebten Richter Esleben für seinen minderjährigen Sohn die Expectanz auf den Richterdienst zu Oedingen unter der Bedingung gegeben, daß bis zu dessen Capacität der Dienst durch einen qualifizirten Substituten versehen werde. Da sie diese ihre gegebene Parolle nicht wohl widerrufen könnten, so consentirten sie, daß der Secretarius der Adressatin: Halman (der ohnedem seine fortune wohl avantagieuser zu suchen gedenken werde) den Dienst einstweil administrire und nachher dem jungen Esleben, in Regard der von seinen Voreltern seit länger als 200 Jahren, (s. 1486 u.

1574) geleisteten Dienste, resignire. Jodocus Halmann trat nun als administrirender Richter ein.

Am 28. Juni 1669 notifizirte der Herr v. Hatzfeld von Oedingen aus, dem Drosten Adam Diedrich Rumpff zur Wenne, die Regierung zu Arnsberg bestreite dem freien Stuhlgericht das exercitium iurisdictionis, in specie quoad personalem arrestationem ex causa civili. Rumpff antwortet an demselben Tage, der westfälische Rath: Herr Dücker sei bei ihm gewesen, um als Commissar wegen Arrestation des Lütticher Kaufmanns Information einzuziehen. Er habe aber nur erwiedert, daß ihm nichts davon bekannt sei. Ueber den weiteren Verlauf der Sache liegt nichts vor.

Neun Jahre später starb der Droste A. D. Rumpff und der Schwager desselben Ignatz Frhr. v. Weichs, Obrist zu Roß und Stift Hildesheimischer Jägermeister meldete sich für seine Kinder um Belehnung für diese, worauf ihm am 28. März 1678 von der churfürstl. Regierung zu Bonn mit dem Bemerken Mutschein ertheilt wurde, daß wegen wirklicher Belehnung näher Bescheid erfolgen solle, sofern Supplicant sich binnen 3 Monaten dahin legitimire, wann der letzte Vasall Rumpff gestorben und wie er Namens seiner, mit des gemeldten von Rumpffs Schwester gezielten Kinder, zu dem Lehn berechtigt. Dagegen stellte Melchior Gottfried Frhr. v. Hatzfeld, für seinen jüngeren Bruder Sebastian, imgleichen für sich und zwei andere Brüder supplicando vor: die v. Hatzfeld: der Graf und der Frhr. Schönstein-Wehrtischer Linie, besäßen das Gericht Oedingen, samt dem auf zwei Märkten daselbst jährlichs fallenden Pferdezoll zur Hälfte als Allodium, während die Rumpffe zur Wenne die andere Hälfte vom Churfürsten zu Lehn recognoscirten. Da nun das Geschlecht der Rumpffe mit dem gewesenen Drosten zu Meschede, Eslohe ꝛc. am 4. März ausgestorben und also deren lehnbare Hälfte heimgefallen sei, so wolle er bitten, dieselbe mit der Hatzfeldschen Hälfte zu consolidiren und dem Geschlechte der Grafen und

Frhrn v. Hatzfeld, Schönstein-Wehrterischer Linie zu conferiren; wogegen diese das ganze Gericht, mittels Auftragung der allodialen Hälfte, als Lehn zu recognosciren bereit seien. Der Churfürst erforderte über diese Supplic Bericht von Landdrost und Räthen, welche dem Obristen v Weichs, bei dessen Anwesenheit zu Arnsberg, im Juni desselben Jahrs Kenntniß davon gaben; worauf dieser dann in einer Eingabe bemerkte, er bezweifle, daß denen v. Hatzfeld das halbe Gericht allodialfrei zukomme. Die Rumpffsche Hälfte sei aber nicht heimgefallen, weil die Familie nicht ausgestorben. Er habe vielmehr mit der Schwester des letztern Adam Diedrich Rumpff, seiner Eheliebsten, einen Sohn gezeugt und für diesen auch von der Lehnkammer zu Bonn bereits einen Mutschein erhalten. Was übrigens den Marktzoll betreffe, so gehöre davon den Hatzfelden gar nichts. Derselbe habe vielmehr zu $^2/_3$ immer dem Haus Wenne zugestanden, das übrige Drittel habe der letzte Besitzer, Droste v. Rumpff von dem verstorbenen Christian Ludwig v. Lintloe erblich angekauft und seitdem den ganzen Zoll allein benutzt. Er müsse daher um Schutz bei seinen Rechten bitten.

Demzufolge präsentirten 23. Mai 1681 Anna Elisabeth geb. v. Rumpff, Witwe v. d. Berswordt und Ignatz Frhr. v. Weichs, churcölnischer Kämmerer, Obrist und fürstl. Hildesheimischer Oberjägermeister, als Erbgenahmen des Hauses Wenne, nach dem Tode des Pastor Rüeßmann, den Geistlichen Johann Trappe aus Fretter, dem Meschеder Dechant Schmitmann zur Investitur und nachdem jener, wegen Uebernahme eines anderen beneficii die Pfarrei Oedingen 3. Mai 1683 resignirt hatte, präsentirte die Frau v. Berswordt für sich und ihren Schwager v. Weichs, am 11. desselben Monats, den Geistlichen Hermann Everdes von Heiminghausen zur Oedinger Pfarrei.

Der administrirende Richter Jodocus Halmann manifestirte seine Thätigkeit durch ein Publicandum v. 4. Nov. 1681

worin er sagt: die Oedinger Gerichtsgenossen unterstehen sich freventlich, der Gerichtsherren hergebrachte Jurisdiction und Gerechtigkeit dadurch freventlich zu violiren und in vielen Puncten zu confundiren, daß sie unter anderen fischen, jagen, Hasen und Federwild zu schießen sich unziemblich unternehmen und also die Frei- und Gerechtigkeit sich selbst applizire, respec. abnutzlich gebrauchen. Da aber die Stuhlherren sothane Insolentien und fast präjudizirliche Thätlichkeiten, so sich bei den passirten Kriegsunruhen vielleicht allgemach eingeschlichen, länger zu dulden nicht gemeint, so wird Jagen und Fischen rc. bei 50 Ggld. event. körperlicher Strafe untersagt. Aus sämmtlicher gnädiger Stuhlherren Befehl!!!

Diese Gerichtsherren, namentlich die v. Hatzfeld zu Crotorff und Wildenburg und die Erbgenahmen v. Rumpff zur Wenne, klagten auch gegen den Obrist v. Schade zu Blessenohl, bei dem Official zu Werl, daß er, dem vom Churfürsten Pferde- und Handdienste im Kirchspiel Wennholthausen verpfändet waren, unter diesem Titel auch solche Dienste an sich ziehe, welche die Einsassen des Gerichts Oedingen den Stuhlherren schuldig seien. Aus Auftrag des Offizials hielt der Pastor Caspar Eickelmann zu Kalle, unter Zuziehung des Notars Peter Wrede zu Eslohe, am 25. Juni 1683 ein Zeugenverhör über die gedachten Dienste ab, das aber trotz der ermüdenden Weitläufigkeit des Rotuls, keine erhebliche Resultate zu Tage förderte.

Am 27. Juli 1691 wurden zu Salwei Ehepacten geschlossen von Maximilian Frhr. v. Weichs Droste zu Eslohe, Reiste und Remlinghausen, Mitstuhlherr zu Oedingen, Sohn von Ignatz v. Weichs und Margareth Rumpff, mit Anna Margar. v. Kerkering, Tochter Herm. Steffans v. Kerkering zu Burg und Christine v. Kettler zu Harkotten. Es geht daraus hervor, daß dem Bräutigam, zu den von seinen Eltern ererbten Gütern, seine Tante Witwe v.

Berswordt zur Wenne, alle ihre Lehn= und Allodialbesitzungen testamentarisch vermacht hatte

Wir haben oben gesehen, daß Susanna Spiegel die Wi we des Obristen v. Lintloe 1636 auf alle Ansprüche an dem Gerichts=Antheile der v. Rumpff verzichtete und daß die Eheleute Christian Ludwig v. Lintloe u. Marg. Elisab. v. Schede 1662 auch den Antheil am Oedinger Marktzolle an Ad. Diedr. Rumpff verkauften; so daß sie nur den durch Joh. v. Lintloe u. Elisabeth Rumpf auf sie vererbten Theil der alten Oedinger Güter zu Valbert behielten, diese giengen weiter durch Heirath an v. Bocholtz, der von wegen dieser Güter Jagdberechtigungen im Gerichtsbezirke Oedingen in Anspruch nahm, welche die Entrüstung der Gerichtsherren erregten. Denn am 21. Juli 1692 erließ M. G. Baron de Hatzfeld von Wildenburg aus ein Patent, worin es heißt, «glaubhafter Anzeige zufolge, unterstehe sich der Herr v. Bockholtz eigenthätiger Weiß, sowohl klein als Grobwildpreth im Gericht Oedingen zu pirschen und habe so noch kürtzlich am Bockhagen ein Hirschdhier gefället. Da dies nicht länger nachgesehen werden könne, so werde der Richter Hr. Jod. Halman zu Oedingen committirt, sich zu besagtem Hrn. v. Bockholtz zu erheben und ihn zu bedeuten, sich ferner keiner anderen Jagd als das Haus Lindlohe von Alters berechtiget gewesen, bei scharfem Einsehen zu unternehmen und wegen des gefällten Dhiers Satisfaction zu begehren, im Weigerungfalle aber denselben dazu durch behörige Mittel zu vermögen, auch künftig durch den Frohnen mit Zuziehung benöthigter Schützen zu disarmiren und wie geschehen zu berichten.» In ähnlicher Weise schrieb am 23. Juli der Droste Maximilian v. Weichs an den Richter Halmann. Dieser aber betraute mit dem ihm gewordenen Auftrage den Notar Molitor, der dann am 30. Juli berichtete, er habe als eben der Herr v. Buchholtz abmarchirt, dessen Eheliebsten an dero Hauß zu Oedingen, Abschrift des vorstehenden Auftrags insinuirt, worauf

dieselbe erklärt, daß ihr Eheherr darauf antworten würde. Warum aber die Protestation nicht eher, bei dessen Anwesenheit, da er das erstemahl und zwar öffentlich gejagt, geschehen sei? Vor der Hand könne sie abseiten ihres Eherren wohl versicheren, daß derselbe gegen die Protestation des Hrn. v. Hatzfeld nichts zu erinnern haben werde, weil sie nichts mehr prätendirten, als wozu das Haus Valbert uralters berechtigt sei. Die nächsten Folgen dieser Protestation sind nicht bekannt, wir werden aber noch sehen, wie die Prätensionen der sog. Stuhlherren zu ergötzlichen Scenen Veranlassung gaben.

Im Anfange des J. 1705 starb der Richter Jodocus Halmann, denn am 17. Febr. wurde der vom Grafen Sebastian v Hatzfeld und Gleichen, Herrn zu Wildenburg, Crutorff, Schönstein und Trachenberg, von der Witwe Freifrau v. Hatzfeld zu Wildenburg, Schönstein rc. als Vormünderin ihrer beiden Söhne und dem Frhrn. Maximilian v. Weichs zur Wenne und Reiste, Drosten zu Meschede, Grevenstein, Eslohe, Reiste, Calle und Remblinghausen zum Richter v. Oedingen ernannte Melchior Gottfried Esleben, als solcher von Johann Muncker Rentmeister zu Crutorff, Mandatar des Grafen v. Hatzfeld, und Jodocus Hoynck Mandatar der Witwe v. Hatzfeld und des Frhrn. v. Weichs verpflichtet, den Gerichtsscheffen vorgestellt und ihm die Registratur mit dem Gerichtssiegel übergeben.

Der neu ernannte Richter machte 1706 bei der Gerichtsherrschaft mehrere industriöse Anträge, welche dahin giengen 1) dem alten Gebrauche gemäß, wieder Scheffel und Kannen zu frögen, auch von Bier und Brod, je nach den Umständen, die Preise zu setzen; zu welchem Zwecke dann dem Richter, auf dessen Anforderung, Proben zu bringen, wie solches namentlich auch 1693 gegen Pastor und Provisoren der Kirche zu Eslohe (die übrigens nicht zum Oedinger Gerichtsbezirke gehörten) concludirt worden. 2) Die streitigen Jagd- und Jurisdictionsgrenzen zu berichtigen. 3) Das einseitige Jagd-Exer-

citium des Herrn v. Buchholtz innerhalb der Grenzen des Gerichts abzustellen. 4) Die Reparaturkosten des baufälligen Gerichtshauses zu Oedingen, theilweise durch eine Umlage auf die Nahrung treibenden Beilieger aufzubringen. 5) Dem Richter, dessen Gehalt nur in 5 Thlrn. und dem zehnten Pfenninge von den Brüchten bestehe, von jedem Brüchten=Excesse 1 Mark oder 18 Petermännchen pro emonitione zu bewilligen, wovon dann der Richter 12, der Frohne 6 Peterm. bekomme, so jedoch, daß diese nicht von den Brüchten abgezogen, sondern über den Anschlag eingefordert würden. Hierauf erstattete der Rentmeister Muncker zu Crotorff am 19. Nov. des gedachten Jahrs seinen gutachtlichen Bericht zu 1) weil die Stuhlherren juxta regale octavum hergebrachter Maaßen zu Ehl, Maaß und Gewicht berechtigt und die Aufsicht darüber pro bono publico dienet, auch die Bestrafung der Excessisten ad interesse principalium zielet, wäre zu acceptiren 2) wegen Beziehung des Jagddistricts wäre vorab eine Schnadebeschreibung ex archivis vorzulegen oder eine neue anzufertigen. 3) wäre unnöthig den Jagd=Invadenten v. Buchholtz via juris zu conveniren, weil juxta regale nonum die Stuhlherren Gebot und Verbot, Fischens und Jagens haben, weshalb authoritative ein inhibitorium ultra limites gegen den v. Buchholtz zu dezerniren und eo praevio dem Invadenten die Hunde zu nehmen oder todt zu schießen, der Jäger mit Zuziehung von Schützen beim Kopf zu greifen und in den sogenannten Simon unter dem Gerichtshaus zu setzen. Dadurch würde der Besitz geschützt und der v. Buchholtz genöthigt, in petitorio zu klagen, 4) sei erforderlich wegen der sichtbaren hohen Nothdurft und Reputation des Stuhlgerichts. Da aber das Gerichtshaus über 20 Jahre von einem Unterthan bewohnt worden und zwar wohl nicht umsonst, so sei vorher zu inquiriren, wo solches geblieben, um es im gemeinschaftlichen Interesse zur Reparatur zu verwenden und dazu die Beilieger, wenn es mit ihrem guten Willen zugehe, heranzuziehen, sonst aber, wegen sicherer Be=

denklichkeiten, nicht. 5) wäre dem Richter wegen seiner geringen Besoldung und weil den Gerichtsherren dadurch an ihren Brüchten nichts abgehe, wohl zu deferiren, damit er sich desto fleißiger in Notirung der Brüchten bezeige. Besser jedoch wäre, wenn es bei bloßer Dictatur der Brüchten verbliebe, um die Brüchtfälligen keiner weiteren Beschwerung auszusetzen und keine andere Weitläufigkeiten zu erwecken. — Diesen mit großer Vorsicht abgefaßten Bemerkungen des Rentmeisters, gaben die Hatzfelder Gerichtsherren ihre Zustimmung, wobei sie zu 5 die ausdrückliche Erwartung aussprachen, daß sich der Richter dagegen das Interesse fisci desto eifriger werde angelegen sein lassen.

Dadurch ermuntert, gab der Richter, nach einem vorliegenden ferneren Memorial, den Gerichtsherren noch folgende Punkte zur Erwägung 1) ob nicht dem Richter freistehen solle, die einzelnen Rechtssachen zu verhandlen, ohne davon vorher den Stuhlherren Kenntniß zu geben? 2) ob nicht der Richter von sämmtlichen Stuhlherren Bestallung erhalten und sich der vorkommenden Sachen allein annehmen solle, damit die bisherige Unordnung abgeschafft werde, wonach dasjenige was der Richter geboten, von Lintloe [22]) verboten werde? 3) ob nicht der Richter befugt sein solle, alles an sich zu nehmen, was ihm in seiner Bestallung vergünstigt worden z. B. gefundene Immen= (Bienen) Schwärme? 4) ob nicht bei dem Umstande, daß im cölnischen Lande stark mit dem Hexenbrennen verfahren werde und die Stuhlherren im Gericht Oedingen den Angriff haben, zur Vermeidung großer Unkosten zweckmäßig sei, die Abordnung eines landesherrlichen Commissars zu erbitten? 5) ob nicht der Richter, nach Inhalt seiner Bestallung, die Jagd und Fischerei exerciren und wenn ein Reh oder anderes Grobwild gefangen werde, solches den Herren zu Wilden=

---

[22]) Unter Lintloe wird wohl nur Bocholtz als dermaliger Besitzer der Lintloer Güter zu verstehen sein.

burg abliefern solle? 6) Ob Lintloe, weil er das Gerichtshaus lange Zeit allein gebraucht, nicht anzuhalten, die Hälfte der Nutzung zu restituiren und da es baufällig, wie es wieder gebaut werden solle? 7) da Scheffel und Kannen lange nicht gefröget worden, ob dieselben nicht durch den ganzen Gerichtsbezirk hin, besichtigt werden sollten? 8) da durch die Hebung der Schatzung viele Leute verderben, ob nicht rathsam, dieselbe nach Vermögen und Gelegenheit der Leute zu heben? 9) Ob nicht das Gebot und Verbot des Richters so lange gelten solle, bis es von beiderseits Stuhlherren durch schriftlichen Bescheid abgeändert worden und ob nicht derjenige Einsasse, der dieserhalb nur einen Stuhlherrn ersuchen würde, mit namhafter Strafe angesehen werden solle? 10) ob nicht zu verordnen, daß kein Stuhlherr die gegen Excessisten erkannten Brüchten einfordern dürfe, vielmehr erwarten solle, daß dieselben durch den Richter, wie sonst gebräuchlich verrechnet würden? 11) ob nicht in den Diensten von beiderseits Stuhlherren Gleichheit zu achten und wenn sie solche nicht gebrauchen, der Richter dieselben gebrauchen könne?

Auf diese, mitunter allerdings etwas peniblen, Anfragen liegt keine Bescheidung vor. Sie constatiren aber auch ohne eine solche, den trostlosen Zustand der Justizverwaltung an diesem Gerichte und namentlich die schmachvolle Abhängigkeit derselben von der Kabinets-Justiz der sogenannten Stuhlherren deutlich genug. Nicht viel ordentlicher gieng es mit dem Pferdezoll zu, der an dieselben entrichtet werden mußte, wiewohl dieser unter einer etwas genaueren Controle der churfürstlichen Regierung stand. Die Kanzlei zu Arnsberg hatte am 26. Februar 1686 dem Richter zu Meschede aufgegeben, dahin zu sehen, daß Juden und andere Roßkämme, die Pferde die sie zu Markte bringen, nicht unterwegs, zur Defraudirung des Zolls, sondern nur auf den Viehmärkten selbst verkaufen sollten. Dagegen beschwerten sich 21. Juli 1700 die Juden beim Churfürsten, daß sie nun u Meschede, Oedingen und Reiste, ganz

der Juden-Ordnung entgegen, höheren Zoll als die Christen und diesen noch doppelt bezahlen müßten. Dies wurde hierauf vom Churfürsten verboten. Am 13. Febr. 1708 verbot der Gerichtsherr Maxim Frhr. v. Weichs, Droste zu Meschede und Eslohe, 8 Tage vor und 8 Tage nach dem Oedinger Markte, dort Pferde anders als auf dem Markte selbst zu verkaufen. Die Kanzlei zu Arnsberg bestätigte dies 15. Febr. 1709. Ob der Markt oder der Zollherr dabei etwas gewann, ist nicht bekannt; sondern nur, daß später dergleichen Verbote nicht mehr vorkamen. Am interessantesten bleiben die damaligen Verhandlungen über die Jagd- und Fischereiexcesse, gegen das vom Rentmeister Muncker sogenannte, regale nonum der Stuhlherren.

Der eifrige Richter Melchior Gottfried Esleben referirte am 28. und 31. März und 1. April 1710 über die Fischereiexcesse der Brüder Johann Adolf und Franz Wilhelm Bischoping zu Cobbenrode und was er zur Verhütung derselben gethan, umständlich zum Protocoll. Am 2. April berichtet er darüber an die Stuhlherrschaft. Seitdem verlautet von ihm nichts mehr.

Am 22. Jan. 1721 klagte der rc. v. Buchholtz mit seinem Tochtermanne v. Kettler zu Valbert bei dem Official von Cöln, sie hätten sicher erfahren, daß die also genannten Stuhlherren zu Oedingen an der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, welche sie Kläger von wegen des in dasiger Gegend belegenen adeligen Hauses und Guts Valbert bisher besessen, Prätensionen machten. Um nun den deshalb zu befürchtenden Thätlichkeiten, welche, zumal bei Adeligen, oft gefährliche Folgen nach sich zögen, zu begegnen, wollten sie sich hiermit zum Rechtswege erbieten rc. In dem darauf erlassenen lateinischen Manutenenzdecrete werden die resp. Provocaten, barbarisch genug, domini stolae vulgo Stuhlherren in Oedingen genannt. Der Droste v. Weichs gab von dieser Klage der Witwe v. Hatzfeld zu Crotorff Kenntniß; worauf dieselbe 31. März 1711

erwiederte, es scheine allerdings nöthig, wegen der anmaaßlichen Jagdgerechtigkeit des Herrn von Kettler für das Haus Valbert, den Dr. Halmann dem freiherrlichen Stuhlgerichte zu Oedingen als verordneten Richter vorzustellen und bitte dazu auf den 4. Termin zu bestimmen, wo sie ihren Amtmann Streit befehligen werde, dem Acte beizuwohnen.

Unterdeß fuhren die Besitzer des Hauses Valbert fort, die angesprochene Gerechtsame desselben auszuüben, weshalb Franz Graf zu Gleichen und Hatzfeld am 11. Juni 1721 von Crottorf an den Drosten v. Weichs zur Wenne schreibt, nachdem er vernommen, wie der v. Buchholtz sich unterfangen, durch Niederschießung eines Thieres und Fangung des Kalbs, die Sammtgerichts- und Jagdbarkeit zu Oedingen zu violiren, so sei allerdings nöthig, via facti alle rechtliche Conservationsmittel zu ergreifen; weshalb er sich mit der Meinung des v. Weichs dahin conformire, mit gesammter Hand dem v. Buchholz das noch lebendig habende Kalb wegzunehmen, die Früchte und Renten bei dessen Pächter mit Arrest zu belegen, dessen Jäger in verwahrliche Gefängniß zu bringen, ihn selbst aber wegen unternommener Versetzung des Mannlehnguts Eintlohe, zur Production des lehnsherrlichen Consenses vors Gericht zu citiren und wenn er solchen, wie gewiß, nicht produziren könne, ihm wegen dieses groben Lehnsfehlers durch einen zu constituirenden Fiscal den Prozeß zu machen. (Schreiber des Briefes legitimirt sich als den Sohn seiner Frau Mutter Gnaden.)

In Gemäsheit dessen, begab sich am 13. Juni der älteste Oedinger Gerichtsscheffe Johann Rath, aus Auftrag des Richters Maximilian Halmann, mit 2 Zeugen zur Behausung des v. Buchholz zu Oedingen und verlangte gütlich die Herausgabe des Hirschkalbes, welche jener aber verweigerte, wenn nicht ein höherer Befehl vorgezeigt würde, indem er den des Richters nicht respectire. Nachdem der Scheffe dieses berichtet hatte, wurde der Führer (Ger. Bote) Max Rumpff be-

auftragt, mit zugezogenen Schützen das Kalb wegzunehmen, weil die Frau v. Kettler sich auf dem Gerichtshause verlauten lassen, daß sie es schlachten wolle. Letzteres war auch geschehen, der Führer Rumpff traf sie noch beim Zerschneiden des Fleisches, welches sie ihm in Stücken an den Kopf warf, indem sie fragte, von wem er Auftrag habe, ihr das Kalb wegzunehmen? und als er antwortete, daß es auf Befehl des Grafen v. Crottorff geschehe, erwiederte: «sie scheiße s. v. auf des Grafen von Crottorff sein Befelch und es wären s. v. Hundsfötter, die ihr Schützen auf den Hof schickten; wenn sie aber Befehl von höherer Obrigkeit hätten, dann sollten sie ihn vorzeigen.» Nichtsdestoweniger wurde das von der Frau v. Kettler tranchirte Kalb weggenommen und an den Richter Halmann abgegeben, der es bis auf weiteren Befehl zu seiner Behausung nach Eslohe schickte. Der Jäger, der die Hirschkuh geschossen, wurde in Arrest gesetzt.

Gegen dieses Verfahren protestirte v. Buchholtz und wendete sich wiederholt an den Official zu Cöln, denn am 26. Juni 1721 schrieb Franz v. Hatzfeld zu Crottorff an den Drosten v. Weichs zu Wenne, aus einem Berichte des Richters Halmann ersehe er, daß v. Buchholtz wegen der geschehenen Execution, bei dem Official Beschwerde geführt und dieser darauf dem Stuhlgericht ein decretum inhaesivum habe insinuiren lassen. Es wundere ihn das sehr, weil er nie gehört, daß ein Official einen Jägermeister abgebe; seine Verordnungen respectire man wohl in ecclesiasticis aber nicht in Jagdsachen. Er habe nun gleich seine Papiere durchsucht und gefunden, daß das halbe Stuhlgericht Oedingen, welches des Drosten v. Weichs Wohlgeboren besitze, ein churcölnisches Lehn, das Haus Valbert aber ein Hatzfeldsches Lehn sei [23]); weshalb der v.

[23]) Das scheint doch, wenigstens theilweise, unrichtig, weil die Güter zu Valbert, namentlich die des Hunold v. Oedingen und des Rudolf Döbber Arnsberger Lehne waren.

Buchholz die Lehnscurie agnosciren müsse. Nur wenn er sich bei dem Ausspruche derselben nicht beruhigen wolle, könne er sich an ein höheres Gericht wenden, welches Wetzlar sein müsse. Weichs werde nun selbst am besten wissen, an wen er sich seiner Hälfte wegen zu Bonn, wo Hatzfeld keine Bekannte habe, wenden wolle. Wegen der Hatzfeld-Wildenburgischen Hälfte dagegen, möge der v. Buchholz zu Wetzlar klagen. Wenn aber der Official sich ferner unterstehen möchte, dergleichen praecepta zu schicken, so möge Hr. v. Weichs sie nur k. H. remittiren. Ein Official sei kein Jägermeister und frage er Hatzfeld nach dessen Befehlen gar nichts; denn an seiner reichsfreien Grafschaft könne ihm derselbe nichts tentiren.

Nachträglich nimmt er es noch sehr übel, daß bei der Execution die Frau von Kettler sich so impertinent gegen ihn aufgeführt habe; weil sie aber ein Frauenzimmer, so trage er dieserhalb Bedenken. Indeß sei die Execution von sämmtlichen Herrn des Stuhlgerichts verfügt gewesen und also ihnen allen durch die Injurien, welche sie bei derselben hören lassen, zu nahe getreten; weshalb man wohl am besten thue, dergestalt Realsatisfaction zu nehmen, daß sie zur Abbitte gezwungen und mit einer Geldstrafe belegt würde. Er hoffe, die übrigen Stuhlherren würden ihm diese Satisfaction verschaffen, indem eines jeden Ehre und Respect hierunter versire.

Diese Antwort war an den Richter Halmann zu Eslohe geschickt, der sie 28. Juni 1721 dem Drosten v. Weichs zustellte, um auf dem Landtage zu Arnsberg mit dem Lehnsdirector Kempis deshalb Rücksprache zu nehmen. Er war nämlich der Meinung, man brauche sich bei dem Official nicht einzulassen, sondern könne zu Cöln darauf bestehen, daß die Sache an den Lehnhof abgegeben werde. Zu Wenne sei die Ladung ohnehin nicht angenommen, sondern vom Notar in die Mauer gesteckt worden. Der Rath Cosmann werde schon guten Rath geben. Uebrigens könne seines geringen Erachtens die Frau v. Kettler, auf Ihro Hochgräflichen Excellenzen Befehl, zur

Abbitte bei Strafe geladen und wenn sie nicht erscheine, die erkannte Strafe dem fisco applicirt auch dieser ad ulterius agendum excitirt werden

Am 12. Nov. 1721 schreibt Graf Franz zu Gleichen und v. Hatzfeld aus Crottorff an den Drosten v. Weichs, er ersehe aus einem ferneren Berichte des Richters Halmann v. 9. ejusd. wie der v. Buchholz und dessen Schwiegersohn Kettler, durch Wegnehmung der Flinten und des Horns, so wie durch Erschießung der Hunde, zur Raison gebracht werden sollten. Er schicke zu dem Ende zwei Jäger, worüber man verfügen könne; sie seien befehligt, alles nach des Herrn v. Weichs Ordre zu verrichten. Ferner ersehe er aus den dem Briefe beigefügten Anlagen, daß der v. Buchholz ihn wegen der vorigen Execution beim Officiallatgerichte ex lege diffamari belangen wolle. Es wundere ihn sehr, daß derselbe ihn allein angreife, da jene doch mit gesammter Hand geschehen. Er werde sich aber wenig um diese Klage kümmern, da er wegen erlittener Injurien mehr Ursache zum klagen habe als der v. Buchholz; vielmehr diese Sache bis zum nächsten Rügegerichte versparen, wo er nicht zweifle, daß die sämmtlichen Stuhlherren ihm dadurch Satisfaction geben würden, daß sie den Buchholz zu einer erklecklichen Brüchtenstrafe verurtheilten.

Von dem Ausgange dieses wichtigen Jagdkrieges enthalten die Acten so wenig etwas, als von dem weiteren Verlauf des Prozesses, worin er geführt wurde. Sie schweigen überhaupt von der Regierung der Stuhlherren, von der Thätigkeit ihrer Patrimonialrichter, deren Namen höchstens noch in alten Adreß-kalendern fortleben. Der letzte derselben war Franz Joseph Beckers, der am 6. März 1821 starb;[24]) sein Gerichts-schreiber hieß Alexander Blaufuß.

---

[24]) Er war zugleich Besitzer des ehemaligen adeligen Guts zu Oedingen. Dicht vor diesem Orte, oberhalb des Richters Hauses, auf der so-genannten, jetzt mit Holz bewachsenen Eickert, finden sich noch die

Nachdem das Herzogthum Westfalen durch den Reichsdeputationshauptschluß an Hessendarmstadt gekommen war, ersuchte die für das Herzogthum Westfalen provisorisch angeordnete Fürstl. Hessendarmstädtische Regierung, den Landdrosten v. Weichs zum Berichte daüber, ob und in wiefern er durch unvordenkliches Herbringen oder Privilegien, zur Vergleidung der Juden in der Herrlichkeit Oedingen berechtigt sei. Sie unterzeichnete sich sonderbarer Weise: Unseres gnädigen Herrn Landdrosten gehorsamste Fürstl. Hessendarmstädtische, provisorisch angeordnete Regierung. C. T. Pape als Rath und F. Linhoff als Secretär.

Es berichtete hierauf der Landdrost Clement Maria Frhr. v. Weichs gehorsamst; die Unterherrlichkeit Oedingen gehöre der Familie v. Hatzfeld und ihm. In derselben vergleideten sie besitzlich die Juden, wie solches zuletzt noch mit einem nun verstorbenen Juden geschehen sei. Von einem desfallsigen besonderen privilegio sei ihm nichts bekannt. Am 1. April 1804 rescribirte hierauf, die unterdeß definitiv constituirte landgräflich Hessische Regierung für das Herzogthum Westfalen, dem zu ihrem Präsidenten ernannten ehemaligen Landdrosten Frhrn. v. Weichs, es werde ihm bis zum Nachweise des Rechts dazu, die fernere Vergleidung der Juden bei 50 Sguld. Strafe mit der Warnung untersagt, daß alle nicht landesherrlich vergleidete Juden aus der Unterherrlichkeit Oedingen, vom landesherrlichen Reservatbeamten sofort ausgewiesen werden sollten.

Dieselbe Regierung forderte 1804 ihren Präsidenten v. Weichs zum Berichte über die ihm etwa zustehende Befugniß, zur Erhebung eines Abzugsgeldes (des zehnten Pfennigs) von Leuten, welche aus der Herrschaft Oedingen verziehen. Der Präsident berichtete, er sei dazu, wie alle andern Gerichtsherr-

Reste des alten Burghauses, worin zwei weiße Jungfrauen spukend umgehen.

schaften des Herzogthums Westfalen berechtigt, könne jedoch Urkunden darüber nicht mehr vorlegen, weil sie ihm im siebenjährigen Kriege und durch Feuersbrunst entkommen seien.

Seitdem existirte das Oedinger Gericht als landgräfliches, nachher großherzogliches Patrimonialgericht des Frhrn. v. Weichs zur Wenne und v. Hatzfeld zu Wildenburg fort, bis nach dem am 6. März 1821 erfolgten Tode des letzten Richters Franz Joseph Beckers, das damalige Königl. Preuß. Hofgericht zu Arnsberg am 8. Aug. 1823 die Gerichtsherrschaft aufforderte, für die Wiederbesetzung der Patrimonialrichterstelle zu sorgen. Da dieses nicht geschah, weil die Gerichtsherrschaft wohl einsehen mochte, daß sich die Patrimonialgerichte in der neueren Zeit eben so wohl überlebt hatten, als früher die Freigerichte und daß die Ehre Patrimonialgerichtsherr zu sein, durch die an die Justizverwaltung zu wendenden Unkosten, doch eigentlich zu theuer würde bezahlt werden müssen, so übergab das Hofgericht vorläufig die Verwaltung des Patrimonialgerichts Oedingen, mit den aus der Wohnung des Richters Beckers abgeholten Acten, an das Justiz-Amt Eslohe, in dessen Bezirke es lag und das ohnehin concurrente Jurisdiction mit ihm hatte. Die Gerichtsherrschaft wurde davon am 8. Febr. 1828 in Kenntniß gesetzt.

In ähnlicher Art war es seit geraumer Zeit mit fast allen Patrimonialgerichten des Landes der Fall, bis die preußische Verordnung v. 2. Januar 1849 über die neue Organisation der Gerichte, alle Privat- und Patrimonialjurisdiction für immer aufhob.

Resumiren wir das Gesagte in seinen Hauptresultaten, so sind diese folgende:

1) Zu Oedingen stand ein Freistuhl, wovon die dortige Gutsherrschaft Stuhlherr war.

2) Daselbst war auch ein patrimoniales Gogreven-Gericht, wovon die Gutsherrschaft Gerichtsherr war.

3) Die Gerichtsherrschaft relevirte vom Grafen v. Arnsberg, der die Stammfamilie v. Oedingen damit belieben hatte.

4) Durch Kauf kam 1461 die Hälfte des Gerichts an v. Hatzfeld, durch Heirath war die andere Hälfte an die Familie Rump zur Wenne gelangt, deren Erben 1678 die v. Weichs wurden.

5) Auf dem Arnsberger Kapitelstage v 1490, den Erzbischof Hermann IV. von Cöln als kaiserlicher Statthalter der Freigerichte in Westfalen ausgeschrieben hatte, erschienen die Rumpse zur Wenne als Stuhlherren von Oedingen. Ein Freigraf des Stuhls erschien nicht.

6) Es ist dieses das letzte vielleicht das einzigemal, daß des Freigerichts zu Oedingen in einer femgerichtlichen Urkunde Erwähnung geschieht.

7) Ein Freigraf von Oedingen wird in keiner Urkunde genannt; wahrscheinlich weil das Freigrafenamt nebenbei von dem Patrimonialrichter verwaltet wurde.

8) Von frei- oder femgerichtlichen Verhandlungen vor dem Stuhl zu Oedingen ist nichts bekannt. Nur gewöhnliche gerichtliche Acte, wie sie an allen übrigen Patrimonialgerichten vorkommen, sind hier verhandelt worden.

9) Selbst in der Zeit, als noch der westfälische Oberfreigraf die Freigerichte abhielt, welche jedoch damals nur noch den alten Namen führten, aber zu bloßen polizeilichen Rügegerichten herabgesunken waren und mit dem femgerichtlichen Verfahren so wenig gemein hatten, daß der letzte Oberfreigraf, wie er dem Verfasser selbst gestanden, nicht einmal mehr die heimliche Loosung der Freigrafen und Scheffen kannte, ist von dem Oedinger Freistuhl und seinen Freigrafen nicht mehr die Rede.

10) Wenn also auch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts das Gericht zu Oedingen von der Gerichtsherrschaft bisweilen noch ein kaiserliches freies Stuhlgericht genannt wurde, so geschah dieses doch nicht im Bewußtsein dessen, was unter einem solchen zu verstehen sei, sondern nur, weil man wohl glaubte, dem Gerichte dadurch als einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, besondere Vorzüge erhalten und sich selbst ausgezeichnete Ehren vindiziren zu können. Jene Vorzüge und diese Ehren waren aber mit dem Verfall der heimlichen Feme längst verdunstet und es kann das stillschweigende Erlöschen des Patrimonialgerichts zu Oedingen, nicht mehr zu den letzten Athemzügen der westfälischen Freigerichte gerechnet werden.

VIII.

Alexander Hegius.[1])

Es ist von Holländern wie von Deutschen oft gesagt worden, daß Deventer in der Geschichte der Classischen Litteratur eine bedeutende Stelle einnehme, als die Stadt, in welcher deren Studium zur Zeit ihres tiefen Verfalles mit Glück betrieben worden. Alexander Hegius ist nach Aller Urtheil der Mann, dem sie ihre Wiederherstellung, oder vielmehr ihre Einführung in das nördliche Europa, zu verdanken hat. In seiner Schule wurden die Männer gebildet, welche eine gründliche Kenntniß der Alten und den durch ihr Studium genährten reineren Geschmack über Deutschland und die Niederlande ausbreiteten, da wahre Gelehrsamkeit noch nirgends zu finden war. Wir wollen im gegenwärtigen Aufsatze zusammenstellen, was über ihn und seine Bestrebungen gemeldet wird. Zu dem bereits bekannten möchte vielleicht noch manches hinzukommen, was bisher der Beachtung entgangen war.

Alexander Hegius wurde in dem Münster'schen Dorfe Heck bei Horstmar, in dem jetzigen Kreise Ahaus, geboren [2]) und nahm, wie es unzweifelhaft ist, gemäß der Gewohnheit jener Zeiten, von diesem seinem Geburtsorte den Namen He-

---

[1]) Der vorliegende Aufsatz, wahrscheinlich vom verdienstvollen Molhuysen zu Deventer, erschien, einfach mit M unterzeichnet im Overysselschen Almanak voor oudheid en letteren, 1852, S. 37—66. Da derselbe bekannter zu werden verdient, so habe ich ihn für die Zeitschrift bearbeitet und nur einige unbedeutende Bemerkungen hinzugefügt.

Hamm, Oct. 1860. Dr. L. Tr.

[2]) Erhard in der Encyclop. v. Ersch und Gruber, 2. Section, Bd. 13 p. 114 glaubt das Geburtsjahr zwischen 1440—45 setzen zu müssen, was jedoch offenbar zu spät wäre, wie sich aus dem Folgenden ergibt. A. d. U.

gius an.[3]) Von seinen Jugendjahren und seiner Erziehung ist nichts bekannt. Nur Hamelmann[4]) berichtet, derselbe habe im Fraterhause zu Deventer den bekannten und berühmten Thomas von Kempen zum Lehrer gehabt, allein das wird stark bezweifelt oder ganz in Abrede gestellt.[5]) Einer seiner letzten Schüler berichtet, daß er, ehe er nach Deventer kam, den Schulen zu Wesel und Emmerich vorgestanden habe[6]), worüber jedoch anderwärts nichts Näheres zu finden ist.

Im Jahre 1469 war das Rectorat der Schule zu Deventer vacant. Die Kämmerei=Rechnung von diesem Jahre enthält folgende Notiz: Des manendeges na omnium Sanctorum Geert Bret, die gelopen was t Utrecht an den Scolaster myd enen brieve inholdende enen nyen Scoelmeister te setten. Es war eine sogenannte Kapitelschule, die unter dem Kapitel der Canonici stand und deren Vorsteher demselben durch einen Eid verpflichtet war.[7])

---

[3]) Sein eigentlicher Name war, wie sich unten zeigen wird, Sander. A. d. Ü.

[4]) Hamelmann Opp. p. 321.

[5]) Von Delprat over de broederschap van Geert Groete, Utrecht 1830, p. 281, welcher die gegründete Bemerkung macht, daß Thomas von Kempen stets im St. Agnetenkloster vor Zwolle gewohnt und dort seine Zeit mit Ausarbeitung religiöser Tractate zugebracht habe, welche schwerlich Lust und Liebe für die alte Litteratur hätten einflößen können; auch von andern, z. B. v. Cornelius, Münst Humanisten, 1851, S. 16. — Erhard dagegen, über Rud. v. Langen, in der Zeitschr. f. Gesch. und Alterth. Westf., Münster 1838, B. 1. S. 52, obschon er erkennt, daß eine Verwechselung stattgefunden und daß statt Deventer Zwolle hätte genannt werden müssen, sieht keinen Grund weshalb Hamelmann dieß hätte angeben sollen, wenn er nicht genau davon unterrichtet gewesen wäre, zumal derselbe, bei der Nähe des Ortes und dem geringen Zeitabstande, Kenntniß davon hätte haben können. — Doch muß man sagen, daß die Richtung des Hegius eine ganz andere, als die des Thomas war. (In der Encyclop. läßt ihn Erhard geradezu Schüler des Kempis zu Zwolle sein. D. Ü.)

[6]) Boitzbachius, bei Delprat, S. 296. (Aus diesem wahrscheinlich Dillenburger im Progr. des Emmerich'schen Gymnasiums, ohne Angabe der Quelle. D. Ü.)

[7]) S. Dumbar, kerk. en wereldl. Deventer, T. I. p. 303—6. Was dort in Bezug auf Hegius gemeldet wird, scheint nicht richtig zu sein.

Aus der eben mitgetheilten Notiz erhellt nun, daß der Scholaster, welchem die Aufsicht über dieselbe zukam und der die Lehrer zu ernennen hatte, sich zu der Zeit in Utrecht befand. Obschon die städtische Regierung direct nichts mit der Schule zu thun hatte, so zeigte sie doch stets vielen Eifer, die Blüte derselben zu befördern, und handelte hierin von Zeit zu Zeit, soweit es ihr zustand.[8]) Ausgaben zum Vortheil der Schule kommen in diesem Jahrhunderte in den Kämmerei-Rechnungen noch nicht vor; erst viel später finden wir die Besoldungen der Lehrer ausgeworfen.

Wir können also wohl das Jahr 1469 als dasjenige annehmen, in welchem Hegius sein Schulamt zu Deventer angetreten hat, und da er gegen das Ende des Jahres 1498 gestorben ist, so kann man füglich sagen, er habe dieser Schule dreißig Jahre vorgestanden.[9]) Es existirt ein Brief Rudolph Agricola's an Hegius, worin er ihm seine Verwunderung zu erkennen giebt, daß er den Plan gefaßt habe, nach Deventer zu gehen, weil hier aller Wohlstand durch die Folgen der Pest vernichtet und wenig Hoffnung sei, daß sein Unterricht von lohnendem Erfolg sein werde.[10]) Dieß stimmt überein mit einer Notiz im städtischen Publikationsbuche, laut welcher das Jahr 1467 ein schweres Pestjahr war. Hegius muß damals bereits an Jahren vorgerückt gewesen sein, da er dreißig Jahre

---

[8]) So finden wir in der Rechnung v. J. 1408: Item op den seluen dagh (Freitag nach Jubilate) Frederik van der Eze, Johan die Hoyer, Martin ten Bome en Gelmer Meynolds, *die mit den Scolaster spreken van der scolen, duer heer Aernt Knol* h: *Johan Gebing en meyster Jacob Tuneman bi queme* XXII. pl. — Auch im Jahre 1378 kommen einige Conferenzen städtischer Beamten vor mit heer Berent onsen Scolaster — *van eenen nyen Scolemeyster — van meyster Willem die Vrode, die onser scolemeister wesen soelde.*

[9]) *Melchioris Adami* vitae Germ. Phil. p. 12. (Erhard in der Encycl. a. a. O. nimmt 1480 oder 81 als das Jahr an, wo Hegius seine Schule zu Deventer eröffnet habe, was offenbar unrichtig ist, wenn H. wirklich an 30 Jahre die Schule geleitet. D. Ü.)

[10]) *Delprat*, S. 54.

später in hohem Alter gestorben ist.[11]) Agricola, geboren um das Jahr 1443 und gestorben 1485, war viel jünger, als er, und wird also wohl den bezeichneten Brief in seinem sechsundzwanzigsten Lebensjahre geschrieben haben. Wir haben hier die Erklärung und Bestätigung des besonderen Umstandes, daß Hegius, wenn er solche, die bereits bei Jahren waren, zum Studiren aufmunterte, sagte: «Ich, Magister der freien Künste und vierzigjähriger Mann, damals noch unbekannt mit der Litteratur (barbarus) kam zu dem jugendlichen (adolescentem) Agricola, meinem Lehrer, von dem ich alles gelernt habe, was ich weiß, oder wovon andere meinen, daß ich es wisse.[12])

Es findet sich nirgends angegeben, wo und wann Hegius mit Agricola bekannt wurde; allein sie blieben bis zum Tode mit einander in Briefwechsel über ihre litterarische Studien und Beschäftigungen. Gleichwie Hegius Niemanden mehr zu verdanken hatte als Agricola, dem Lichte seines Jahrhunderts, so erwartete dieser hinwiederum für das Aufblühen der Litteratur in Deutschland von Niemanden mehr, als von ihm.[13]) Auch wurde die Deventersche Schule bisweilen von Agricola besucht. Einst zeigte Hegius dem Gastfreunde die schriftlichen Ausarbei-

---

[11]) „*Plenus dierum*", *Boitzbachius* bei Delprat, S. 298. — „*Confectus senio* sacerdos est factus Dauentriae", Adam l. c. p. 13.

[12]) *M. Adam* in Vita Agricolae, p. 19. (Agricola hat ihn in die Kenntniß der griechischen Sprache eingeweiht. Vgl. Erhard in d. Encycl. a. a. O. d. ü.)

[13]) *Non facile dixerim, quantum mihi voluptatis literae tuae attulerint, quum quod tuae id est charissimi mihi hominis erant, tum quod intelligo, quottidie politiorem te limatioremque fieri, et summam in spem adducor, aut tuo ductu, tuis monitis et institutione, aut nullius praeterea viribus, cultiores literas in Germaniam perventuras et arcem aliquando occupaturas. Ostendi eas domino Vormaciensi, qui itidem ut ego nostrae spei gratulatus est atque* Macte virtute *inquit;* sic itur ad astra. *Hegii Carm.* p. 8. Der Brief ist zu Worms geschrieben, also in der letzten Zeit von Agricola's Leben. Der dominus Vormaciensis ist Johann v. Dalberg, Bischof von Worms, der Freund Agricola's, der ihn von Heidelberg nach Worms gezogen hatte. — Mehrere andere Stellen aus Agricola's Briefen an Hegius findet man bei *T. P. Traling, vita et merita Rudolphi Agricolae*, Groning, 1830, p. 74, 75, 77, 78, 85, 95.

tungen seiner Schüler. Die des Erasmus gefiel ihm am meisten, und er wünschte den Verfasser zu sehen. Der zwölfjährige Knabe erschien, wurde eine Weile examinirt, mit Wohlgefallen angesehen, als gälte es seine Anlagen aus Gesicht und Auge herauszulesen, und zu fernerem Fleiße aufgemuntert mit den Worten: «Du wirst einst ein großer Mann werden.» So pflegte Erasmus selbst zu erzählen. [14]) Da Erasmus im Jahre 1467 geboren ist, muß dieß um 1479 vorgefallen sein. — Auch wird etwas ähnliches in Bezug auf Johannes Murmellius und Hermannus Buschius gemeldet. Dem einen soll Agricola gesagt haben, daß ein großer Geist ihm inwohne (magna in te ingenii vis est), dem andern, er werde ein großer Dichter werden. [15])

Auch in einem Briefe des Hegius an Agricola, d. d. XVI. cal. ianuarias, aber ohne Angabe des Jahres, und zwar nach Worms adressirt, herrscht derselbe Ton der Hochachtung, Liebe und Vertraulichkeit. Auf die Frage nach dem Zustande seiner Schule antwortet er, er habe jetzt wieder eine volle Schule, aber im Sommer vorher sei sie minder zahlreich besucht gewesen, da die Pest mehr denn zwanzig seiner Schüler hinweggerafft, viele verjagt und andere, wie leicht zu denken sei, nach Deventer zu kommen abgeschreckt habe. Ferner dankt er ihm für die Uebersetzung des Lucian'schen Gespräches de sutore et gallo, wünscht, daß sie ihm gewidmet werde, und erklärt für den Druck sorgen zu wollen, sobald sie ankomme. [16]) Auch diesen Brief dürfte er nicht lange vor Agricola's Tode geschrieben haben, da die Jahre 1483 und 1484 als Pestjahre

---

[14]) *M. Adam*, vita Erasmi, p. 87, Revius, Daventr. illustr. p. 134. — „*Quem* (Agric.) *mihi puero ferme duodecim annos nato Daventriae videre contigit*" sagt Erasmus ad Botzh. Abstem. vor den Opp.

[15]) *Revius* p. 134 aus Chytraei oratio de Westphalia.

[16]) Ich glaube nicht, daß dieser Brief noch irgendwo abgedruckt ist, als am Schlusse der höchst seltenen Ausgabe seiner Werke. Wir theilen ihn daher als Beilage mit.

bezeichnet sind.[17]) Desgleichen befindet sich unter seinen Gedichten eins auf die Pest, dessen Schluß folgender ist:

Te moenibus Daventriae
Jam tempus est excedere.
Haec fletibus fac temperet:
Jam sat superque fleverat.

Urbem subi, cui coctiles
Muros dedit Semiramis,
Aut Thracis horrendissimi
Semper paventem regiam.

Est dignior Daventria
Quam cui nocere debeas.
Haec laude fulget plurima
Ut vitra, ut astra, ut Lucifer.

Insignis haec et nobilis
Clero Dei dignissimo,
Ludoque literario
Et copiosis mercibus.

Vitae dator, Te poscimus
Hinc pelle pestem noxiam,
Optata quo mortalibus
Huc advolet salubritas.

Wessel Gansfort war ebenfalls ein Freund des Hegius, mit dem er in Briefwechsel stand; sie berichteten einander von ihren Studien und liehen sich gegenseitig Bücher. Aus dem Tone eines auf uns gekommenen Briefes können wir einen Schluß auf die Natur des Verhältnisses ziehen, welches diese wahrhaft großen Männer mit einander verband.[18])

Die griechische Sprache war zu seiner Zeit in Deutschland und den Niederlanden ganz unbekannt, ja sie wurde von Manchen verachtet, weil die Griechen die römische Kirche nicht an-

---

[17]) In dem bereits angeführten städtischen Publicationsbuche und, was das Jahr 1483 betrifft, auch bei *Revius* p. 141.
[18]) Auch dieser Brief soll mitgetheilt werden, obgleich er in die Opera Wesseli Gansefortii aufgenommen ist.

erkannten. Erasmus wurde erst in seinem dreißigsten Jahre sein eigener Lehrer im Griechischen, als an griechischen Büchern noch kein Ueberfluß wohl aber nicht geringerer Mangel an Lehrern dieser Sprache war.[19]) Hegius, von Agricola unterrichtet, lernte sie erst zu Deventer.[20]) Es ist ein sehr seltenes Büchlein vorhanden: Coniugationes verborum Graecae, Daventriae noviter extremo labore collectae et impressae, angeführt in Hainii Repertor. bibliogr. T. I. p. II., p. 188, Nro. 5621. Hallam, in seiner Introduction tho the Litterature of Europe, ch III. 865 hält dasselbe für den ersten und unvollkommenen Versuch im Griechischen diesseits der Alpen, setzt es um 1480 und schreibt es unserem Hegius zu. Welch hohen Werth dieser dem Griechischen beilegte, erhellt aus folgendem in seinen Gedichten vorkommenden Stücke.

Quisquis Grammaticam vis discere discito Graece.
Ut recte scribas non prave discito Graece.
Si Graece nescis corrumpis nomina rerum.
Si Graece nescis male scribis nomina rerum.
Si Graece nescis male profers nomina rerum.
Lingua Pelasga vetat viciosos scribere versus.
Lectio quem Plinii delectat discito Graece.
Hieronymum teneas vigilans tu discito Graece.
Ne versus scribas viciosos discito Graece.
Argumentari quisquis vis discito Graece.

---

[19]) *Ad graecas litteras utcunque puero degustatas jam grandior redii, h. e: annos natus plus minus triginta, sed tum quum apud nos nulla Graecorum codicum esset copia, neque minor penuria doctorum. Itaque coactus ipse mihi praeceptor esse.* Ep. ad Joh. Botzh. Abstem. l. c.

[20]) *Primus hic graecas in Belgio literas excitavit . . . . exemplo Rod. Agricolae praeceptoris sui, qui Germaniae easdem restituerat.* *Revius* p. 129. — *Alexandrum Hegium, quem graecas litteras docuerat* (Agricola) *M. Adam.* p. 19. — *Litterarum graecarum nonnihil peritus, Rudolpho Agricola communicante. Beat. Rhenan.* in dedic. opp. Erasmi. (Von seiner Kenntniß der griechischen Sprache heißt es bei *Murmellius* lib. II. didascal. cap. 9. *Alexander Hegius homo graecae ac latinae linguae cum primis eruditus*, desgl. cap. 21. *Alexander Hegius, vir non minus graecae linguae quam latinae doctus.* D. Ü.

Quisquis Rhetoricen vis discere discito Graece.
Scire Mathematicam quisquis vis discito Graeco.
Artibus es medicis qui aptus discito Graece,
Morbis nam cunctis sunt indita nomina Graeca,
Argolicum nomen cunctis liquet esse figuris.
Artes ingenuae Grajo sermone loquuntur
Non alio; quibus haud nomen dat lingua latina,
Ad summam doctis sed debent singula Graecis.

Man hat vermuthet, daß die Blüte der Deventerschen Buchdruckereien, die während des Rectorats des Hegius begann, mit der Blüte der von ihm geleiteten Schule in Verbindung gestanden habe. Wenige Jahre nach seiner Ankunft druckte (1477) Richard Pafraed von Cöln sein erstes Werk und fuhr damit (seit 1491 auch Jacobus von Breda) so eifrig fort, daß bis zum Jahre 1500 mehr denn zweihundert Werke von Beiden gedruckt worden sind.[21]) Dazu, meint man, werde Hegius ebenfalls das Seinige beigetragen haben. Diese Vermuthung erreicht einen hohen Grad von Gewißheit, wenn wir Folgendes berücksichtigen. Er hat nie eine eigene Haushaltung geführt, sondern sich bei einem andern, wie wir uns ausdrücken möchten, in die Kost gegeben.[22]) Bei wem? Bei Richard, vernehmen wir von Agricola.[23]) Wer sollte nun dieser Richard anders gewesen sein, als Richard der Buchdrucker in der Bischofsstraße? Der Gelehrte war also Haus- und Tischgenosse des Buchdruckers. Wir stellen uns vor, wie die beiden Männer sich gemeinschaftlich beeiferten, die neue von Pafraed aus Cöln mitgebrachte Kunst der Wissenschaft und der frommen Stiftung dienstbar zu machen, wie der eine rieth und der andere ausführte, der eine mit dem litterarischen, der an-

---

[21]) Almanak 1842, S. 40.

[22]) *Domo propria semper caruerat, alienae pro pretio mensae particeps.* *Boitzbachius* bei Delprat, S. 298.

[23]) *Honestissimis verbis salutato meo nomine hospitem tuum M. Richardum et modestissimam foeminam coniugem eius*, heißt es am Schlusse des oben angeführten von Agricola von Worms aus an Hegius geschriebenen Briefes.

dere mit dem gewerblichen Theile sich beschäftigte. Wie viele dieser Werke mögen von Hegius abgeschrieben oder empfohlen, für die Presse vorbereitet und corrigirt worden sein? Und wer war zu dieser Zeit dazu mehr befugt und im Stande, als Meister Sander?

Die Besorgniß Agricola's ging nicht in Erfüllung. Mochte die Pest auch den Schulen Abbruch gethan haben, sie wurden zahlreicher besucht, denn je. In einem Briefe vom Jahre 1476 wird nicht sehr ehrend vom Geruche der großen Schülermenge auf den unreinlichen, gewühlreichen Straßen Deventers gesprochen.[24]) Vorzugsweise waren es Westfalen, welche die Stadt besuchten. Rudolph von Langen, wie es scheint ein Jugendfreund des Hegius, Domherr zu Münster, ebenso wie Agricola durch seinen Aufenthalt in Italien mit feuriger Begeisterung für klassische Litteratur erfüllt, betrauerte ihren tiefen Verfall in seinem Vaterlande. Da zu Münster keine Anstalt war, die dem Bedürfnisse, das er fühlte, genügte, bewog er, soweit sein Rath und sein Einfluß reichte, Jünglinge von guter Herkunft und viel versprechenden Anlagen, sich des vortrefflichen Lehrers zu bedienen, und verwies die Eltern, deren Sorge um die Ausbildung ihrer Söhne ihm bekannt ward, auf die Schule zu Deventer.[25]) Agricola schickte seinnen jüngeren Bruder Heinrich zu ihm.[26])

Eine so große Zahl von Schülern konnte nicht von He-

---

[24]) *Plateae bipedum quadrupedumque frequentia quamquam perraro nitidae, magis tamen scholarium clericorum pedore olent, quorum illic indefinitus pene semper numerus scholas obit*, Arn. Heymricius bei Dumbar Anal. I. p. 413.

[25]) Erhard, Erinn. an Rud. v. Langen (Zeitschr. I. S. 34) und Cornelius, die Münst. Humanisten, S. 6.

[26]) Erhard S. 52. Agricola schrieb: *Interea ne qua cessare benevolentiam tuam patiar, aliud mihi pignus animi tui deposcam. Est mihi frater Henricus . . . . orat instatque ut rursus eum aliquo ad studia mittam. Circumtuli mentem quorsum, visumque est potissimum ad te. Exploratum enim habeo, libenter te mea causa, quicquid poteris, gratum illi facturum.*

gius allein unterrichtet werden. Er hatte seine Unterlehrer und wird sich wohl mit denen haben begnügen müssen, die er vorfand, oder die ihm beigegeben wurden. Es kann uns darum nicht verwundern, daß Erasmus auf das, was er zu Deventer gewonnen, kein besonderes Gewicht legt. Er war noch zu jung und demnach bloß Schüler einer niedrigeren Klasse; auch war er zu kurze Zeit dort, um in die des Rectors aufzusteigen. Nur dann und wann genoß er auch dessen Unterricht, und zwar an Festtagen, wo er für alle las. Dennoch ließ er, wie wir sogleich sehen werden, den großen Verdiensten des Schuldirigenten Gerechtigkeit wiederfahren, und auch dessen Gehülfe Sintius wird mit Hochachtung genannt.[27]) Johannes Sintius (oder Sinthen) war ein Bruder des gemeinsamen Lebens aus der Stiftung Gerhard Groete's, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, zumal in der Grammatik, mit beiden alten Sprachen bekannt, der mit Hegius auf vertrautem Fuße lebte, ihm in der Verbesserung des Unterrichts behülflich war und gemeinschaftlich mit ihm das Doctrinale des Alexander Gallus herausgab. Auch er hat Schüler gebildet, die sich später berühmt gemacht und Bücher zum Schulgebrauch herausgegeben haben [28]) So groß war sein Ruhm, daß unter seinem Namen Schriften gedruckt wurden und in Umlauf kamen, die nicht

---

[27]) *Ea schola tunc adhuc erat barbara . . . nisi quod Alexander Hegius et Zinthius coeperant aliquid melioris litteraturae invehere. Tandem ex pueris collusoribus, qui grandiores natu audiebant Zinthium, primum cepit odorem melioris doctrinae; post aliquoties audivit* Hegium, *sed non nisi diebus festis, quibus legit omnibus. Hic pervenit ad classem tertiam. M. Adam,* vit. Erasmi p. 87. — (Vgl. Vit. Erasmi, die er selbst seinen opp. vorangeschickt.)

[28]) So schreibt *Boitzbachius* bei Delprat, S. 300, u. *B. Rhenanus* in der Dedication vor den opp.: *Joannes Sintheimius, vir probe literatus, ut illa ferebant tempora, (testantur id commentarii grammatici, quos edidit), magnum ea tempestate nomen in scholis Germaniarum consequutus.* Er fügt noch hinzu, daß dieser Lehrer dem Erasmus, als er dessen Fortschritte sah, prophezeiht habe, er werde einst die höchste Stufe der Gelehrsamkeit erreichen.

von ihm herrührten.[29]) Noch andere aus dieser Brüderschaft werden genannt als solche, die sich mit Unterrichten beschäftigten, allein von ihren besonderen Verdiensten ist nichts näheres bekannt.[30]) Was ferner den Ausdruck barbara anlangt, dessen sich Erasmus von der Deventer'schen Schule bedient, so war sicher noch nicht das zu finden, wodurch die Einrichtungen späterer Jahre sich auszeichneten. Aber man bedenke, daß Hegius, auch durch ungeschickte Lehrer gehemmt, dem Unterrichte eine ganz andere Richtung geben, daß er ihn von dem Klosterstaube, der ihm noch anklebte, reinigen mußte, daß er noch mit Vorurtheilen zu kämpfen hatte, die erst zu besiegen waren, daß er ein unbebautes, mit Disteln und Dornen überwachsenes Feld urbar machen mußte. Der Vorwurf trifft ihn nicht.

Rudolph von Langen zu Münster sah endlich, nach jahrelangem Warten, seine Lieblingsidee, die Stiftung einer mit seinem Wunsche übereinkommenden Schule, erfüllt. Er hatte den Widerstand, mit welchem er jahrelang hatte kämpfen müssen,

---

[29]) Dieß erhellt schon aus dem Titel des seltenen Büchleins: *Verborum deponentialium diligens interpretatio, opusculum quamvis brevius, longe tamen utilius altero illo, quod Joanni Synthen falso asscribitur : : : . per Hermannum Torrentinum*, s. a. et l. Auch sagt derselbe Torrentinus in seinem commentar. in primam Alexandri partem (Daventr. 1519): *Nam quae maxime et in usu et in precio habentur Alexandri glossemata atque viro doctissimo Joanni Synthen falso ascribuntur, quot erroribus scatent, quot deliramentis referta sunt!* Ja, er ärgert sich über den fehlerhaften Druck seiner eigenen Commentarien. Oft hatte er mehr als dreißig Versehen auf einer einzigen Seite entdeckt. Auch hatten die nur auf Gewinnst bedachten Drucker den Satz zu gedrängt gemacht und die Seiten so gefüllt, daß nur ein sehr schmaler Rand blieb. (Wie liederlich man darin oft zu Werke ging, beweißt die zu Cöln 1510 in der Quentelschen Officin gedruckte Ausgabe der Georgica Virgils mit Torrentins Commentar, wo auf dem Titelblatte selbst in der ersten Zeile der drei Distichen steht: Pastor qui fueras *passos* ad aratra iuvencos. A. d. U.)

[30]) *Delprat*, S. 57. u. 301. — *Nam coenobitae isti palliati quibusdam Scholasticorum classibus praesunt et publice docent. Beat. Rhenan.* in der den Werken des Erasmus vorangeschickten Dedication.

überwunden, als Conrad von Ritberg, der selbst in Italien gewesen war, im Jahre 1497 die Regierung des Bisthumes antrat. Der vieljährige Freund richtete sein Augenmerk zuerst auf Hegius, um die neue Stiftung ins Leben zu rufen; doch dieser schlug den ehrenvollen Antrag wegen seines bereits sehr vorgerückten Alters aus und empfahl einige seiner Schüler, aus welchen Timan Camener gewählt wurde, dem man um seiner Erfahrung und seiner Lehrmethode willen den Vorzug gab, weshalb man auch vermuthet, daß er sich diese Gewandtheit als Gehülfe an der Schule des Hegius erworben habe, da es nicht bekannt ist, daß er vor seiner Ankunft zu Münster irgendwo die Direction einer Schule geführt.[81]) Nicht lange nachher sandte ihm Hegius auch den Johannes Murmellius zu. Dieser, geboren zu Roermonde, war früher sein Schüler gewesen und einige Jahre später wieder nach Deventer gekommen, um zu versuchen, ob er nicht an der Schule angestellt werden könnte. Unglücklicher Weise waren alle Stellen besetzt. Dieß benahm ihm den Muth und er beschloß in Kriegsdienste zu gehen. Hegius gab ihm einen Empfehlungsbrief an Rudolph von Langen, den der Krieger, eine Lanze in der Hand, im besten Latein, in Versen und in Prosa anredete. Erstaunt stand von Langen da, gewann bald die Ueberzeugung, daß er ihn behalten müsse und stellte ihn als Conrector an der neuen Schule an. Der Ruhm Münsters verbreitete sich bald durch

[81]) *Ad cuius* (scholae) *gubernationem cum Alexandrum Hegium, in dioecesi monasteriensi natum, vocarent, ille aetatis suae excusatione usus alios idoneos scholae suae alumnos et in his Joannem Caesarium, Hermannum Torrentinum, Timannum Camenerum et aliquot praeterea alios indicabat. M. Adami* vita Langii p. ꝑ6. — Erhard, a. a. O. S. 40 und 60, und Geschichte Münsters S. 272—80. Letzterer setzt hinzu, Hegius habe beschlossen gehabt, die Schule aufzugeben und sich ganz der Theologie zu widmen, weshalb er auch zu jener Zeit die Priesterweihe angenommen habe. (Vorzugsweise verdient hier König, Gesch. des Münsterschen Gymnasiums, 1821, S. 125 ff. angeführt zu werden, der auch nachwies, daß nicht Camener, sondern Kemner der wahre Name des ersten Münsterschen Rectors war. A. d. Ü.)

ganz Deutschland. Hegius würde auch nicht lange von einem solchen Wechsel Genuß gehabt haben, denn er starb in den letzten Tagen des Jahres 1498, ein unersetzlicher Verlust für die Schulen und zur großen Betrübniß der Armen. Die genaueste Nachricht gibt uns Boitzbachius. Er wurde am 27. December in der großen Kirche, an der linken Seite des Chores und zwar nahe dem Eingang zur Krypte, linker Hand, gegen Abend, hora vesperarum, occasum iam sole petente begraben. — Die Sonne ging unter, aber das von ihm angezündete Licht war mit ihm nicht erloschen. Seine Schüler, die weit und breit zerstreut waren, trugen es nach einem großen Theile Europa's und ließen es heller und heller erglänzen. Durch den Lehrer zu einer verbesserten Unterrichtsmethode herangebildet, verkündigten sie, hier in der Kirche und dort im Staate, oder als Erzieher von Fürsten, entweder mündlich auf Lehrstühlen oder durch ihre Schriften, eine Wissenschaft, die so viele Jahrhunderte lang unbekannt geblieben war, die die Bildung des Geistes mit raschen und festen Schritten förderte und den bis dahin herrschenden Ideen eine ganz andere Richtung gab. Wer die Geschichte der Schüler des Hegius schreiben will, muß zum großen Theile die Litteraturgeschichte des 16. Jahrhunderts schreiben.

Und wie urtheilen seine Schüler über ihn? Sie rühmten sich, daß er ihr Lehrer gewesen war.

Dux etenim nobis doctissimus Hegius ille
    Praeceptorque fuit, quem comitasse iuvat.
Barbaries linguae nostro procul exulet orbe.
    Grammatice nostris floreat auspiciis.

So schrieb Johann Murmellius bei der Anempfehlung eines Werkes seines Mitschülers und Freundes Torrentinus.[32]) In dem Berichte des Boitzbachius herrscht eine hohe Werth-

[32]) *Herm. Torrentinus* in primam Alexandri Galli partem. Daventriae, 1519, 4.

schätzung seines zu früh für ihn dahingeschiedenen Lehrers und eine gewisse Wehmuth, die auch unser Gefühl anspricht. Rühmt er ihn als Gelehrten, Philosophen und Dichter, als scharfsinnigen und beredten Interpreten, der mit Vermeidung eitelen Prunkes und unnützer Weitschweifigkeit klar und deutlich lehrte: so schildert er uns auch den Menschen von tadellosem Lebenswandel, der nicht bloß Wissenschaften, sondern auch Tugenden lehrte, den bescheidenen und demüthigen Menschen mit väterlicher Theilnahme für seine Schüler, der gleichwohl keine Bosheit noch Trägheit bei ihnen dulden konnte, den Wohlthäter der Armen. Man hatte geglaubt, er sei reich, und doch hinterließ er nichts, als Bücher und einige Kleider, da er die Armen bereits bei seinem Leben zu Erben gemacht hatte. [33]) — Erasmus spricht in seinen Werken mehr als einmal von Hegius. Bald führt er eine Stelle aus seinen Gedichten an, wobei er nicht vergißt zu melden, daß er der Lehrer seiner Kindheit gewesen [34]), bald ergeht er sich in seinem Lobe. Wo er von den Verdiensten Rud. Agricola's spricht, fügt er hinzu, daß er von dessen Schüler unterrichtet worden sei, von Hegius, einem Manne, der diesem Meister sowohl an untadelhaftem Leben als an ungewöhnlicher Gelehrsamkeit gleich gewesen ist. Ein tadelsüchtiger Momus würde vielleicht nur das eine an ihm aussetzen können, daß er, für seinen Ruhm zu wenig besorgt, die Nachwelt nicht berücksichtigt hat. Wenn er etwas schrieb, war es, als geschehe es aus Scherz und nicht im Ernst. Und doch ist, was er so geschrieben hat, der Art, daß es nach dem Urtheile der Gelehrten der Unsterblichkeit würdig ist. Mit diesem Ausspruche erfüllt er die Pflicht eines dankbaren Schülers gegen beide, da er dem einen als ein Sohn, dem andern als ein Enkel Ehrerbietung und Liebe schuldig ist. [35]) — Nach seinem Urtheile

---

[33]) Seine Mildthätigkeit gegen seine Schüler wird auch gemeldet von *M. Adam* p. 12.

[34]) *Erasm.* Adag. *Manum admoventi fortuna est invocanda.*

[35]) Id. Adag. *Quid cani cum balneo.* — „*Quem ego* (Agricolam) *vi-*

hat Hegius den Stil der Alten mit einer solchen Zierlichkeit erreicht, daß man, wenn man den Titel der Gedichte nicht kennte, leicht hinsichtlich des Verfassers irren könnte.[86])

Hatte Hegius während seines Lebens zu wenig für seinen Ruhm gesorgt, so bemühte sich ein dankbarer Schüler denselben auf die Nachwelt zu bringen. Jacob Faber, einer der Lehrer an der Schule, konnte in der an seinen Bruder gerichteten Dedication des Panegyricus in triumphum Iesu Christi nicht schweigen über den großen Verlust, den die Wissenschaften unlängst erlitten hätten[87]), über die Tugenden des Verstorbenen, über seine Gewandtheit sich zu den Geringsten herabzulassen, als ob sie seinesgleichen wären, und wie er lieber in den Herzen, als auf den Zungen habe leben wollen. Auch ließ er im Jahre 1503 einige Gedichte des Hegius drucken, so wie dieser sie jährlich gemäß der Gewohnheit gegeben hatte, und widmete sie Erasmus, wiederum mit einer warmen Lobrede auf den Mann, der, obwohl zu verschiedenen Zeiten, beider Lehrer gewesen war.[88]) Zum Theil sind diese Gedichte religiösen In-

---

rum totius Germaniae publico honore nomino, nominoque hoc libentius, quod puellus huius discipulo sum usus praeceptore, nempe Alexandro Westphalo, ut huic filii pietatem, illi tanquam nepotis debeam charitatem." Vgl. Hamelmann opp. p. 324, wo eine andere Fassung der Worte des Erasmus und zwar die zu finden ist, die der Verf. vor sich hatte. Ebenso führt er S. 325 eine andere Stelle des Erasmus an: „*Westphalia nobis dedit Alexandrum Hegium, virum eruditum, sanctum et facundum, sed qui gloriae contemptu nihil magni est molitus.*" D. ü.)

86) *M. Adami* Vita Hegii p. 13.

87) Wenige Monate nach seinem Tode: Ex Daventria VIII. idus Maias 1499. Über Faber s. *Revius* p. 140.

88) Z. B. *Quae nostrum* (Hegium) *commendant quis dixerit facile? Qui et dignitate et auctoritate prae ceteris valens infimos quosque facilitate incredibili aequavit. Vigilantissimus, negotiosam vitam et quietae et tranquillae praetulit semper. Mirum in modum sollicitus, qua ratione iuventuti studiosae consulendum optime. Cui bene instituendae ut se natum duxerit vita acta docet.* Die Carmina sind bei Richard Paffraet gedruckt: 1503 mensis Julii vicesimo nono. Auf dem Titel sind bereits die Stücke genannt, die alsbald als Inhalt der Dialogi vorkommen sollen. S. *Panzer*, VII p. 484—85.

halts, auf die Jungfrau Maria, auf die Geburt, das Leiden und die Auferstehung Christi; größtentheils jedoch sind sie moralischen Inhaltes; z. B. über die goldene Mediocrität; gegen die Habsucht, welche die ganze Welt regiert; gegen die Geldgier als die Quelle vieles Bösen; Abmahnung vom Laster und Ermunterung zur Tugend; Ermahnung der Jünglinge zum Studium der Wissenschaften; gegen den Müssiggang; über die Leiden, denen das menschliche Geschlecht ausgesetzt ist; über die menschlichen Thorheiten; von den Sorgen der Menschen; Aufforderung die Gerechtigkeit zu üben. Es beläuft sich ihre Anzahl auf mehr denn zwanzig. Ueber den litterarischen und poetischen Werth dieser Stücke maßen wir uns kein Urtheil an, aber vor dem Geiste, der darin weht, hegen wir hohe Achtung. Wohl ist der Ton ein religiöser, jedoch frei von den Uebertreibungen seiner Zeit, auch frei von der eitelen Beschaulichkeit, die sich verschließt und fromme Empfindungen bloß nährt, ohne sie in das Leben treten zu lassen, und in Mysticismus ausartet. Es sind nicht Klostertugenden, die er anempfiehlt, sondern gesellschaftliche, aus religiösem Sinne hervorströmend und durch ihn gestärkt. Es macht erst einige Mühe sich mit diesem Produkte der Presse und der sonderbaren Interpunction vertraut zu machen, zumal auch die Correctur nicht immer sorgfältig zu sein scheint; allein jemehr man den Dichter versteht, desto mehr gewinnt man ihn, seiner reinen Ansichten und seiner gesunden Moral wegen, lieb. Wir geben einige Proben.

Erige sublimes vultus, homo, suspice coelum;
Illuc torque oculos, quo tibi cursus erit.
Turpe est coelitibus pronas spectare futuris
Terras, quas pedibus belua muta terit.

Aus einem Gedichte über die Sorgen der Menschen:

Vos ego mortales moneo, bona quaerite semper
Quae nequeant adimi.
Omnia mutantur, nihil est quod in orbe capaci
Non variat speciem.

Non mare, non tellus, non unam stellifer orbis
Semper habet faciem.
Ver abiit tepidum, non herbae rore madescunt
Florigerumque solum.
Nec iam frondescunt silvae, nec iam canor illas
Mulcet Aeodonius.
Aestas diffugit, marcent iam gramina campi
Arboreaeque comae.
Quum sol hesperio currus auriga rubentis
Conditur Oceano,
Humentis picea noctis caligine coelum
Continuo tegitur.
Qui simul Eois rutilum caput extulit undis
Albicat igne polus.
Heu quantum curae mortalia perniciosae
Pectora sollicitant!
Hic versus scribit, redimitus tempora lauro
Ut populo placeat.
Hi freta remigibus sulcant, ut merce referta
Nave domum redeant.
Excitat in Martem quaerendi nominis ardor
Fortia corda virûm.
Omnibus in populis (heu) cernis pectora rara
Stultitiae vacua.
Quis sanum credat mala qui, praetore vidente,
Morte pianda facit?
Hunccine mente putas sana, qui, cuncta sciente
Iudice, prava facit?
Desipit is, quem non scrutator pectoris alti
A viciis prohibet.
Mente reor captum, quem non plutonius ignis
Submovet a scelere.
Ille sapit solus, superûm qui captus amore
Crimina foeda fugit.
Pellite sollicitis curas e cordibus; aevi
Este brevis memores.

Endlich der Schluß des Gedichtes über das goldene Mittelmaß:

Pravi sunt sine me mores plebisque patrumque,
Nil sine me rectum nilque decens geritur.
Hic vinosior est, ille ambitiosior aequo.
Militat in castris hic Venus alma tuis.

Hic irae atque animo laxas dat semper habenas
Et saepe infectum quod iubet ira volet.
Hic iusto plus cogit opes, bibit ille deuncem,
Quum caput unciolam vix tolerare queat.
Necratis est oneranda nimis merce atque saburra,
Nec Baccho capitis cymba gravanda tui.
Unciolam bibe si non possis ferre deuncem,
Officium ut faciat pesque caputquesuum.

In demselben Jahre gab Faber die Gespräche seines Lehrers heraus, wozu er in der Widmung der Gedichte an Erasmus Hoffnung gegeben hatte.[39] Sie sind litterarischen und philosophischen Inhalts und zu Auszügen nicht wohl geeignet.

Gleich am Tage des Begräbnisses traf die städtische Regierung bereits Anstalt für einen Nachfolger zu sorgen. Die Kämmereirechnung vom Jahre 1498 meldet: «Item auf St. Johann'stag (27. December) ist Evert unser Bote mit unserem Schreiben nach Utrecht gegangen, um

[39]) *Accipe nunc praeceptoris nostri carmina gravissima*, heißt es nämlich in jener Dedication: *ad quae accedent, ubi et tibi et candidis lectoribus grata viderim, eius insuper de diversis erotemata, colloquutoribus insertis, Platoni se in hoc accomodans, qui erat ei quam familiarissimus.* Sie kamen ebenfalls im Jahre 1503 in profesto circumcisionis domini bei Pafraet heraus. Diese Dialogi handeln: de scientia et eo quod scitur, contra Academicos; de tribus animae generibus; de incarnationis misterio, dialogi duo, quibus additum de Paschae et celebratione et inventione; dialogus physicus; de sensu et sensili; de arte et inertia: de rhetorica; de moribus, eiusdem farrago etc. — Exemplare sowohl der Dialogi als der carmina sind höchst selten. Von ersteren besitzt die deventersche Bibliothek zwei Exemplare, von letzteren eins. Das eine Exemplar der Dialogi (nebst dem der carmina ein Geschenk des verstorbenen Barons van Westreenen van Tiellandt) hat auf dem Titelblatte die Bemerkung: *Hegius fuit praeceptor seu informator pueritiae Erasmi Roterodami. Vide adagia Eras. prouerbium manum admouenti fortuna est inuocanda.* Diese Worte sind dem Anscheine nach von der Hand Philipp Melanchthons geschrieben, in dessen Besitz das Exemplar gewesen zu sein scheint. (Im Catalogus Klossii, Lond. 1835, p. 137, N. 1898 findet sich ein Exemplar der Dialogi mit Marginalnoten von der Hand Melanchthons. Vielleicht dasselbe Exemplar?? — Ein genaues Verzeichniß der Schriften des Hegius gibt Erhard in der Encycl. a. a. O. p. 115. A. d. U.)

Meister Johann von Breda, unserm Stadtmedicus zur Schule zu verhelfen anstatt seligen Meisters Sander und da Meister Johann von Diepholt unserem Boten zu Appeldorn entgegen gekommen ist, ihm gegeben sieben Büts. [40]) Es ist bekannt, daß Johann von Diepholt Canonicus und Scholaster war [41]), nicht aber, ob dem Wunsche der Regierung willfahrt wurde. [42]) Nach Boitzbachius sollte man glauben, daß Johann Oostendorp Nachfolger des Hegius gewesen sei [43]), nach andern Bartholomeus von Cöln, gewiß ein Mann von großer Gelehrsamkeit, der auch durch seine Schulschriften und Gedichte berühmt geworden ist, aber für die Leitung der Schule minder geschickt schien, weshalb er nach wenigen Jahren einen Nachfolger erhielt. [44])

Die berühmte Deventer'sche Schule gerieth, so meldet Boitzbachius, nach des Hegius Tode in Verfall. Dieß wird mehr vom Unterrichte selbst verstanden werden müssen, als von der Zahl der Schüler, wenn es anders wahr ist, daß im Jahre 1510, bei dem Einfall der Gelderschen und ihrem Angriff auf Deventer, sechshundert Schüler sich mit der Bürgerschaft bewaffneten und den Angriff zurückschlugen. [45])

---

[40]) Item op Sunt Johansdach Evert onse bade gegaen myt onsen schriften na Utrecht omme meister Johan van Breda onser stat medicus totter Scolen te helpen in stede zeligen meister Sanders, ende want meister Johan van Diepholt onsen bade to Appeldoirn te gemoet gekomen is, hem gegeven vy buth.

[41]) *Revius*, p. 129.

[42]) Die gewünschte Vereinigung des Rectoraths mit der Stelle des Stadtarztes ist auffallend, aber nicht ohne Beispiel. Im J. 1556 schrieb der Stadtarzt Joh. Reibanus an die Regierung: Nu heb ick noch eynen heelen wynter van Michaelis aen die schoell verwart mytt groeten arbeyt.

[43]) *Daventriensis gymnasii et meus post piae recordationis Alexandrum Hegium . . . rector et gubernator.*

[44]) *Hamelmann* bei *Revius* p. 145. *Dumbar*, Kerk. en Wereld. Deventer, I. S. 303. (Daß er College des Hegius gewesen, sagt Hamelmann, Opp. p. 338: daß er ihm aber im Rectorate gefolgt sei, ist in den opp. nicht zu finden. A. d. Ü.)

[45]) *Daventrienses . . . . virtute sua adiutique studiosorum, qui tum*

Die Schule gelangte nicht mehr zu ihrer früherern Blüte, obschon im Jahre 1516 Aussicht dazu war, als Johannes Murmellius das Rectorat bekam. Derselbe war von Münster nach Alkmaar gegangen (i. J. 1514) und von da, als ein Brand ihm seine ganze Habe geraubt hatte 1516 nach Deventer. Unter seinem Rectorate hatte die Schule wieder eine Frequenz von 900 Schülern. Allein bereits am zweiten October 1517 beschloß er sein unruhevolles Leben und ließ Weib und Kind in Armuth zurück. [46])

Daventriae litteris operam navantes ipsis auxiliares accedebant, numerosa manu (fuisse enim haud infra sexcentos commemorat Hollandiae chronicon) se suaque fortissime defendebant. Revius, p. 181. Dies ist auch von *Pontanus*, Hist. Gelr., von *Slichterhorst*, Gelr. Gesch. und von *Perizonius*, Hist. Sec. XVI. p. 55 aufgenommen worden, und letzterer preist den Ruhm und die Blüte der Schule, nequis parum credulus reiiceret istum sexcentorum iuvenum numerum. Auch der Professor Corn. Fransen van Eck that am 16. Februar 1830 in seiner Festrede dieses Factums Erwähnung, und wir erinnern uns, daß der Generallieutenant Meyer, der zum Festmahle geladen war, als Krieger auf dieses Factum Gewicht legend, erklärte, falls es nöthig würde, daß die deventerschen Studenten wieder zur Vertheidigung das Schwert umgürteten, werde er es sich zur Ehre anrechnen sie anzuführen. Dies ward gesprochen in einer Zeit der tiefsten Ruhe, als noch Niemand an die Möglichkeit davon dachte. Ehe noch das Jahr zu Ende war, gehörten die deventer'schen Studenten, die sich dem Leydener Corps angeschlossen hatten, zur Division des Generallieutenants Meyer, unter dessen Oberbefehl sie den Feldzug gegen die Belgier mitmachten.

[46]) *Relicta in paupertate, ut scholasticum hoc genus solet, uxore cum filio*, sagt Melchior Adam in der kurzen Vita, bei *Revius*, p. 139. Letzterer gibt auch ein, zwar noch nicht vollständiges Verzeichniß seiner Schriften, desgleichen Niesert in Troß Westphalia, 1825, N. 3 und ff. Er besaß eine erstaunliche Fertigkeit in der Versification und extemporirte treffliche lateinische Verse. In der Dedication seiner Aeglogae an Hermann Gockel aus Hamm, Pastor an der Kirche zu Mork, datirt ex urbe Monasteriensi, XV. Cal. Febr. 1507, erzählt er, er habe, als er im vorigen Sommer der Pest und des Krieges wegen sich zu Hamm aufgehalten, diese 16 Gedichte verfertigt, und fügt hinzu: *In quibus effundendis, quamvis et solicitudine nimia et potulentia obrutus, quanta tamen celeritate usus fuerim, gloriari licet vel iure possim, adductis testibus fide dignis, certe non libet, ne quis forte leviculum me et captandae gloriolae studiosum suspicetur. Hoc unum silentio praeterire non possum, me postea ipsum saepe miratum esse,*

Das Schullokal selbst, welches am Kirchhofe lag, und aus welchem über einen großen Theil von Europa das Licht ausging, wird bereits zu Anfang des 17. Jahrhunderts als schlecht geschildert.[47]) Im Jahre 1839 ist es von der städtischen Behörde verkauft worden und jetzt ein hübsches Privathaus.

---

quod tum, absolutis in hac Monasteriensi urbe quattuor elegiarum moralium libris, et quasi nuncio Musis remisso, quum istic inter optimos potores (quales Graeci archipotas vocant) quottidie versans, frequenter illos versiculos dictitarem: Arce sedet Bacchus, cessit neglectus Apollo; Nil hic est aliud vivere quam bibere, *libris ego poeticis et prope sensibus destitutus, carminum vel simulacra quaedam confingere potuerim.* (S. Hamm'sches Wochenblatt, 1824, N. 28 v. 7. Juli. Ueber das Gerücht, daß er an Gift gestorben, vgl. Niesert in der Westphalia, 1825, N. 4. S. 31. A. d. U.)

[47]) *Gualth. Sylvanus*, Beschr. van Deventer, S. 22.

Beilagen.

I.

Alexander Hegius Rhodolfo Agricolae s. p. d.

Quod istic nullas ante hac acceperis litteras, quando excusatu difficile est, quid aliud restat, quam ut ingenue desidiam meam fatear. Turpius enim mea sententia est, prave culpas excusare, quam prudenter confiteri. Henricus frater tuus, si ad te rediens hac iter fecisset, aliquid (nisi fallor) ad te litterarum dedissem. Nunc quia fefellit opinionem meam, in peccato deprehensus sum. Quaesivisti de re mea scholastica, ut procederet, quantoque mihi usui esset; paucis respondebo. Habeo nunc ludum plenum. Aestate paulo incelebrior erat. Pestilentia enim, quae eo tempore ultra XX. discipulorum meorum absumpsit, multos hinc abegit, nonnullos etiam (ut credibile est) quo minus huc venirent, absterruit. Ago tibi gratias, quod Luciani dialogum de sutore et gallo mea gratia traduxeris. Vide, quo fiduciae processerim, qui id mihi persuasi. Rogo te ut eum mihi dedices, quo nostra familiaritas magis nobilitetur. Scio enim non mediocri voluptati et mihi et reliquis eum lecturis fore. Faciam eum inprimi, quum primum huc venerit. Dialecticorum tuorum breviarium non audeo petere ut facias. Modicam enim inpudentiam mihi parum turpem duco; nimiam vero iussu Comici fugere statui. Hoc tamen silentio transire non possum, optime te de scholasticis promeriturum, si id cum eis communicaveris. Scis enim quantum fraudentur. Traduxisti Socratem*) de institutione principum; eum si haberem, auditoribus meis explicarem. Non enim dubito, quin ex eis nonnulli principes futuri et reipublicae gubernacula sortituri sint. Legi librum Vallae de vero bono, apud

*) Sollte nicht *Isocates* gemeint sein, dessen Paränese an Demonikus von Agricola übersetzt und noch im 15. Jahrh. wiederholt gedruckt ist? S. *Hain* s. v. A. d. U.)

quem Vegius voluptatis partes tuetur, Cato honestatis. Fecit me Vegius Epicureum. Persuasit enim mihi eatenus bonum aliquid esse, quatenus voluptatem afferat. Quid enim cuique honestatis (studium?) prodest, si perpetuo poenas apud miseros*) daturus esset. Non puto id quod recte fit ideo bonum esse, quia fit, sed quia voluptatem affert aut adlaturum est. Nemo (ut credo) adeo pertinax honestatis patronus est, ut velit honesto perpetuo supplicio affici. Persuasit idem mihi singulis virtutibus singula vitia esse contraria. Convenit enim inter omnes de virtutibus et vitiis loquentes, virtutem rectitudinem esse, vitium autem pravitatem. Cuique autem pravitati, mea sententia, sua rectitudo adversa est. Recte enim dare et prave dare adversa fronte consistunt, quemadmodum recte non dare et prave non dare. Nihil enim causae video, cur uni rectitudini Deus duas pravitates voluerit contrarias esse, quum utrique suam rectitudinem videmus adversari. Utrum recte sentiam an secus, et an verum videar tibi sentire nec ne, cupio a te certior fieri . . . . . . **).

Plinium (??) tuum verbis meis plurima salute imperti. Non enim potest fieri ut mihi non sit carus, quem tu carissimum habes. Episcopum Vormacensem, virum principem, salutare privatus non audeo. Opto tamen optaboque semper, id quod mihi licet, eum bene valere. Est enim dignus, cui nihil adversi eveniat, quemque omnes laudibus prosequantur. Qui has litteras Vormatiam perferet, intra sex hebdomadas reversurus est. Quicquid litterarum ad me daturus es, mittito ad aedes Episcopi Vormacensis. Illinc petet eas quum huc revertetur. — De omnibus rebus tuis certiorem me facito. Vale, ex Daventria XVI. Calendas ianuarias.

II.

Alexander Hegius doctissimo atque praestantissimo magistro Vesselo Groningensi qui lux mundi.

Mitto tibi, vir praestantissime, homilias Joannis Chrysostomi. Spero earum lectionem tibi iucundam

---

*) (Etwa *inferos?* d. H.)

**) Der Brief ist höchst fehlerhaft gedruckt. Wir haben hier ein paar

fore. Plus enim semper tibi placuere aurea verba quam aurei nummi. Fui, ut nosti, in Cusana Bibliotheca*). Illic repperi multos hebraicos libros mihi prorsus incognitos. Ex graecis autem pauciores inveni. Erant ibi, quos memoria teneo, Epiphanius contra haereses — magnum admodum opus — Dionysius in hierarchiam, Athanasius contra Arrium, Climacus, quos ibi reliqui. Mecum vero attuli Basilium in Hexaëmeron et homilias eius nonnullas in Psalmos, Epistolas Pauli cum actibus Apostolorum, vitas quasdam Romanorum et Graecorum a Plutarcho scriptas, una cum symposio eius, quaedam grammatica, quaedam mathematica, quaedam carmina profundissimi sensus de christiana relligione, a Gregorio Nazianzeno ut credo composita, quasdam orationes, *ευχας*. Si quos ex his desideras, me facito certiorem. Ad te ibunt. Non enim decet me quicquam habere, quod tecum non communicem. Si graecis Evangeliis non erit tibi grave carere, precor ut ea ad me commodato dare velis. De institutione mea certior a me fieri petis. Sequutus sum consilium tuum. Perniciosa enim litteratura est, quae cum iactura probitatis discitur. Vale, et si quid me facere voles, mihi significato et factum putato. Ex Daventria.

Sätze ausgelassen, weil es uns nicht gelingen wollte, den wahren Sinn wieder herzustellen.

*) Diese Bibliothek befindet sich (leider aber nicht mehr ganz) in dem vom Kardinal Cusanus an seinem Geburtsorte Cues an der Mosel, Bernkastel gegenüber, gestifteten Hospital. (S. Bärsch, Beschr. des Reg. Bezirks Trier, S. 198) und *Kist* en *Rogaards* Archief voor Kerk. Gesch. III. Th. p. 118 ff.

IX.

Verkauf des Stifts Münster 1532.

Vgl. die Geschichte des Münsterischen Aufruhrs von Prof. Cornelius Bd. I. Cap. X. §. 3. *)

I.

Abrede zu Poppelsdorf, 1530 Nov. 22.

Auf vorige handlung, so beide churfursten Kolen und Sachssen, des stifts Munsters halben den vorgangenen Reichßtag zw Augsburg mit ein gehalden, ist nachvolgende abrede zu vorfangk der sachen den 22 tag des monats novembris zw Poppelßdorf gehalten wurden,

Nemlich der pension halben, so 4000 f. ierlich leibsrent belangend, ist fur bequem angesehen, das die meinem g. h. von Munster, wie nachvolgent zu vornemen, sollen abgelegt werden.

Und also das darfur sollen 40000 goltgulden, als 15000 fl. zu der zeit, wan m. g. her von Munster meinem g. h. von Osenbrug den stieft abtriet, 15000 fl. auf das iar nachvolgend, u. 10000 fl. auf das dritte iar auf solichen termin, wan das stift empfangen und eingenommen wern worden, zalt und entricht werden.

Wan dan m. g. h. von Osenbrugk zu einem bischof zu Munster angenommen, so sallen s. f. g. von stund an, wie zuvorn gemelt, die 15000 fl. entrichten, und die nachstelligen 25000 fl. gnugsam mit nachvolgenden fürsten grafen und herren vorpurgung pflegen und aufrichten.

Und wil diese mainung mein gst. h von Collen zum fuerderlichsten an m. g. h. von Munster, dergleichen dan die Osenbrugkischen an iren herren auch thun sollen, gelangen lassen.

---

*) Nachstehende Aktenstücke, welche die Resignation des zum Bischofe von Münster gewählten und bestätigten Grafen Friedrich von Wied, und die ihm als standesgemäßen Unterhalt zu gewährende Pension oder Abfindung betreffen, sind uns vom Professor Cornelius gütigst mitgetheilt.

Und sollen binnen 14 tagen ieder teil sich seins gemuets kegen meinem gst. h. von Kolen schriftlich vornemen lasen.

So nun baide teil in dem vorglichen, als dan sollen sie auf einen tag, so m. gst. her von Colen ansetzen wirt, ire volmechtige rete schicken, sich der vorschreibung u. wes forder die notturft, zu vorgleichen.

So dan die fursten als Osenbrug und Munster vorgleicht seint, alsdan so sol m. gst. h. von Colen und Munster vorbiet thun kegen einem capitel, auch sunst alle mugliche wege suchen, dadurch von dem capitel Osenbrug zu einem herren angenommen werde. Als dan u. nicht eher sol die handlung mit den 40000 fl. halberen in ein vorpflichtung geben.

Die Burgen solten sein der landgraffe zur Hessen, der hertzog von Gulch, graf Wilhalm von Hennenberg, der elder von Waldeck, der graf auß Friesland, der van der Lippe, graf Jobst von der Hoi, und graffe Albrecht von Mansfelt.*)

II.

Vertrag zwischen den bischoven zu Munster u. Ossnbruck durch die chursursten Coln und Sachssen aufgericht.

Wir Herman von Gots genaden ertzbischof zu Koln rc. thun kunt, Nachdem verschiner zeit der erwurdig furst, her Fridrich, ermelter und bestettigter der kirchen zu Munster, unser besonder fruntlicher lieber bruder, uns zum ofter mal angezaigt und zu erkennen geben, wie das s. l., nach schickung des Almechtigen, von zeit seiner angefangener und furgenommener regierung in was villerlei schwachait und krankhait seines leibs laider gefallen und fur und fur mit neuen krankhaiten beladen wurd, so das s. l. leibs notturft zeitlich erfordert, darauf achtung zu haben, artzener und medicos, die derselben raten und helffen mochten, inner und ausserhalb des stifts und furstentumbs Monster zu versuchen und zu zeiten die luft, wie das

*) Albrecht v. Mansfelt an Churf. Johan. dat. Salvelt 30. Nov. 30. Er schickt dem Churf. den vorstehenden Zettel. Zu dieser Zusammenkunft zu Poppelsdorf habe der Churf. v. Cöln »niemants dan seiner chf. g. brueder den von Mors getzogen;« vom B. von Osnabrück waren der Herr v. Beweren und Herman von Mengersten dazu verordnet, von Seite Sachsens der Graf Albrecht v. Mansfelt. »Das uber solichs nit weiter handlung angestellt, ist aus eil, auch das es, aus dem Munster nicht vorhanden gewesen, vorgeblich u. ane not sein mocht, vorblieben.«

in rat befunden, zu verandern, derhalben f. l. aigentlich gespurt, das dieselbig von irs leibs blodigkeit wegen berurter regierung gemelter kirchen stifts und furstentumbs, in sonderhait in diesen geschwinden und geferlichen zeiten und leusten notturftigklich fer und lenger furzusein nit vermuglich, und dorumb in gar getreuem gemut und meinung, so f. l. zu berurter seiner kirchen und stift, wie billich, getragen, und nach, Und damit dieselbig kain ursach gab ainicher verseumbnus oder beschwerung, so aus solcher seiner unvermoglikait dem stift zukunftiglich villeicht entstehen und erwachssen mocht, uns als den metropolitan und seinen lieben bruder fruntlich ersucht und gebeten, das wir auf etlich bequeme billiche und rechtmessige weg verdacht sein und einsehen haben wolten, damit f. l. der last und burden ber. regierung entbebt und entlediget, und das stift mit ainer anderen geschickten angenemen person, die solcher regierung und verwaltung loblich nutzlich und wol obsein, versehen werden mocht, Und wie wol wir durch solch angeben und erfarung der sachen an unserm gemut, wie billich, vil und nit wenig beschwert, jedoch in betrachtung, das gemelter unser bruder erstlich und furnemlich durch unsere erhandlung zu berurtem stift komen, erwelt und dahin gestellt worden, derhalben wir fast ungern sehen solten, des berurtem stift, dem wir bisher nit anders, dan unserm aigen ertzstift geneigt und darauf gehalten, ainicher nachteil durch vorursachung berurter unvermogligkait entspringen sol, So sein wir zuletzt auf etlich weg, wie berurten sachen zu helffen und zu tun sein mocht, verdacht gewest, und anfencklich den weg der coadiutorien, als dem rechten und disem fal gemes, fur dinstlich und bequem angesehen, und darauf volgents unser treffentlichste ret zu den werdigen und erbarn thumbdechant und capittel berurter kirchen zu Munster abgefertiget, demselben gemelts unsers lieben bruders angeben ersuchen und gelegenhait, desgleichen unser bedencken in die leng anzaigen und gnediglich begern lassen, das sie in ansehung gemelter und anderer notturftiger und rechtmessiger ursachen willigen und zulassen wollen, das gemelter unser bruder ainen geschickten und dem capittel gefelligen annemen erkiesen mocht, das doch uns unverseherlich von nien dem thumbcapittel abgeschlagen und bisher nit erhalten hat mugen werden. dieweil wir aber gruntlich befunden, das gemelts unsers bruders gelegenhait, desgleichen des stifts hohe notturfft erfordern wil, des berurtem beger und anhalten itzgemelts unsers brudern in ainem oder anderm weg stat gegeben, und f. l. und dem stift notturftigklich verholfen werde,

Demnach haben wir, nach villerlei underredung, so wir derhalben mit chur und fursten und anderen zu uns verordne-

ten botschaften gehabt, sambt den hochg. fursten und hern Johansen hertzogen zu Sachssen, des heiligen Ro. Reichs ertzmarschalken und churfursten ꝛc. unserm mit kurfursten und besondern lieben frunt, uns zwischen gemeltem unserm lieben bruder und frunt zu Munster und dem erwurdigen hochg. fursten, hern Erichen zu Oßnbruck und Paderborn bischoffe unserm fruntlichen lieben ohem und frunt, dieser sachen halben dermassen, das itzgemelter unser frunt und ohem von Oßnbruck zu dem stift Munster durch abtrettung gemelts unsers bruders und frunds zugestelt und komen mocht, Sonderlich in bedenckung, das gemelter zu Oßnbruck uns dem ertzbischof zu Koln als dem metropolitan verwant und dem stift Munster als ain naberfurst wol gesessen, auch das hiebevor die bede stift Munster und Oßnbruck durch ainen heren loblich verwaltet und regirt worden, und sonst vielfeltig uns beide churfursten darzu bewegenden ursachen halb in handlung eingelassen, Und zuletzt wir ertzbischof zu Koln aigner person, neben dem wolgebornen Albrechten graven zu Mansfelt als unsers des kurfursten zu Sachssen darzu sonderlich geschickter und verordneter botschaft und gewalthaber, auf heut dato mit beiderseits und irer volmechtigen wol furbedachten wissen und willen nachfolgende abred uf mitl wie nachgeschriben gemacht und aufgericht, als nemlich und erstlich,

Das gedachter unser bruder und frunt zu Munster berurten seiner kirchen stifts und furstenthums, darum des gedachter Ossnbruck zu denselben zu ainem bischof oder administrator und hern aufgenomen und domit notturftigklich versehen werden mag, abtreten und dasselbig stift zuhanden berurts capittels und sonst der ienigen, so des zutun macht und gewalt haben, ubergeben und resigniren,

Doch das zuforderst gemeltem von Ossnbruck berurts capittels bewilligung consent, so derhalben notturft sein wil, dardurch s. l. zu ainem bischof und hern angenomen, verschaffen, darzu wir der ertzbischof zu Koln, sambt gemeltem unserm bruder von Munster allen vleis vorwenden wollen,

Domit aber gemelter unser bruder und frunt von Munster durch solch begebung abtretung und resignation nit zu hoch beschwert und dannocht dermassen versorgt und bedacht werd, das s. l. iren furstlichen stand, erlich underhalten mog, so sol gemelter der von Ossnbruck obgenant unserm bruder und frunt zu Munster gegen berurter begebung abtrettung und resignation ain pension von viertausent goltgulden ierlichs sein leben lang zu bezalen zu verrichten in der besten bestentlichster form, wie das gesein und bescheen mag, assigniren u. s. l. dieselbig pension nach aller notturft dermassen, das dieselbig domit genugsam

versorgt und verwart sein und bleiben, versichern, in maßen wie nachfolgt.

Anfencklich, die weil bedacht, das, wo berurte pension auf das stift und furstenthum Munster und die bischofliche tafel oder kammergut oder sonst auf des stifts aufkunft gar und zumal gelegt und darauf beruhen und stehen bleiben sol, das dardurch solche aufkunft merklich und hochlich geschmelert und geringert, das auch solchs dem stift zu weiter beschwerung raichen mocht, das derhalben gemelter unser frunt zu Ossnbruck die helffschaid solcher pension, nemlich ij m gulden, fur wirklicher und entlicher abtrettung, mit xx m derselben gulden ablegen und redimiren, und dieselben xx m gulden zu derselben zeit gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster in sein behalt und gewalt auf ain andere bequeme und angeneme ort seiner l. gefellig widerumb haben abzulegen und assigniren zu lassen, an ainer unverteilter sumen raichen und bezallen sol.

Aber so vil den andern halben tail der pension, nemlich die ubrig ij m gulden beruren, sol gemelter von Ossnbruck bei berurtem thumcapittel zu Munster die bewilligung und consent und was weiter zu volziehung desselben puncts von noten, erhalten, solchen andern halben tail auf das stift zu Munster und sein aufkunft, wie sich geburt, zu lagen und zu assigniren, darüber auch genugsam versicherung und notturftige brief, an den orten, da des von noten, erlangt und ausbracht, und gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster zugestelt werden.

Wo aber solchs bei berurtem thumbcapittel nit mocht erhalten, alsdan zum wenigsten auszubringen, das ain tausent gulden auf dem stift bliben, doch also, das ain thumbcapittel zu Munster macht und gewalt haben sol, gemelten unserm bruder und frunt vor di tausent gulden ain schlos oder ambt in dem stift Munster gelegen und zu der kirchen und stift gutern gehörig, darvon und daraus gemelter unser bruder zu Munster di tausent gulden pension in sichern ufkunften haben und heben mug, frei einzugeben, und das in dem fal gemelt zu Ossnbruck die uberig tausent goltgulden ierlicher pension uf ander prelaten oder closter gedachtem unserm bruder gefellig s. l. mug und sal assigniren und vorsichern lassen.

Im fal aber, wo auch unser frunt und ohem zu Ossnbruck an gemeltem thumcapittel solchs nit erhalten mocht, des wir uns doch mit nichte versehen, alsdan gemelter von Ossnbruck bei dem hochg. fursten hern Johansen hertzogen zu Clef Gulch und Berg unserm lieben gefatern bruder neven und schweher verfugen und verschaffen sol, das er der von Clef gemeltem unserm bruder und frunt zu Munster ain stat schlos und ambt, das di ij m fl ierlicher pension statlich und wol verrenten mug,

verschreiben und sich genugsamlich vorstriken verbinden und obligiren sol, im fal so die berurt pension unserm bruder zumal oder zum teil nit verricht oder bezalt, alsdan seiner l. auf sein erfordern berurt stot schlos oder ambt frei los und ledig einzugeben und einzureumen, desselben sambt allen seinen aufkunften zu den ij m gulden berurter pension, bis das unser bruder derselben pension gentzlich verricht und versichert, in zu heben und zu gebrauchen. Es sollen auch di ambtleut und verweser, desgleichen di f. einwoner und undertan berurter stat schlos oder ambt itzgemeltem unserm bruder und frunt zu Munster berurt zeit lang mit aid und pflicht verwant und verpunden sein; alsbalt aber berurt bezallung und versicherung oder di ablegung der gantzen suma, nemlich die xx m gulden, unserm bruder, in gleichem fal wie obgemelt bescheen, oder aber, das die bewilligung bei dem thumcapittel zu Munster, dadurch sich dieselben nach notturft und zu billicher bestettigung darfur verschriben und ain schlos und stat mit so vil renten, so xx m goltgulden mit ij m jerlichs wel renten mochten, darfur einsetzen wurden, sol berurt stat schlos oder ambt sambt aller anderer derhalb getaner und aufgerichter versicherung gemeltem hertzogen widerumb frei haimfallen, und unserm bruder nit lenger verschriben oder verhaft sein.

Und die weil dise vorige sachen und artigkl der resignation versicherung der pension und fast alle andere punct auf der verwilligung berurts thumbcapittels, die darzu als notturftig erhalten werden mus, beruhen, so sal gedachter unser lieber ohem und frunt zu Oßnbruck bei gemeltem thumcapittel seinen hochsten vleis furwenden und anhalten lassen, das dasselbig willigen zu lassen und consentiren wol und sol, das er unser frunt und ohem zu Oßnbruck alsbald berurte resignation durch unsern bruder und frunt zu Munster zu den capittels henden bescheen, und darauf itzgemelter zu Ossnbruck widerumb zu ainem bischof erwelet und gekorn ist, der administracion und verwaltung gemelts stifts und furstenthumbs in allermassen wie unser bruder und frunt zu Munster die vor der resignation gehabt und gebraucht, vor erhaltener confirmation und bestettigung sich undernemen mog, und das seiner l. di schlos und flecken sambt allen ein und zugehorungen und aigenthum wie die durch unsern bruder und frunt zu Munster verlassen, zugestelt und eingethan werden.

Wo aber unser frunt und ohem solchs, das s. l. vor erlangter confirmation des stuls zu Rom durch das thumcapittel zu be- und administration des stifts und furstenthumbs zu Munster zugelassen werd, nit erhalten mochte, so sollen beide unser bruder frund und ohem zu Munster und Oßnbruck der-

halben dem stul zu Rom umb bewilligung vorgemelts artigkels ersuchen lassen, das uf kosten gemelts von Ossnbruck bescheen sol, und alsbald dasselbig erlangt und wir ertzbischof zu Koln durch unsern frunt zu Oßnbruck umb die resignation zu verschaffen in massen wie vorstehet mit hinterlegung berurter zwei und zwantzigk tausent gulden und anderer notturftiger versicherung ersucht werden, wollen wir uns mit verschaffung der resignation alles in massen wie obstet halten.

Und so solchs durch unsern frunt und ohem zu Ossnbruck an itzt gemeltem capittel erhandelt, das s. l. sich desselben gewislich zu versehen und zu vertrosten haben, und wir ertzbischof zu Koln volgents umb di resignation durch s. l. angesucht werden, sollen s. l. derselben zeit zu uns die berurten xx m gulden, so vor der wirklichen abtrettung abgelegt und redimirt werden sollen, sambt den versicherungen und assecuration der anderen ij m fl pension, und ij m gleicher gulden, vor gemeltem abzug unsers bruders zu Munster hinderlagen und in unser gewarsam uberlibern und zustellen, darauf wir auch alsbald bei gemeltem unserm bruder zu Munster verschaffen, das s. l. itztberurt resignation an lengern verzug tun und bescheen und an s. l. hinfurder nit mangl lassen sollen, damit berurte sachen zu entlicher volziehung bracht und gefurt werden mog.

So sol auch di zeit der bezallung berurter uberiger pension der ij m gulden von zeit bescheener resignation von stund angehen lauffen und anfangen, also das solch zu ausgang des iars entricht und angezaigter maß bezalt werd, doch hirinnen unserm frunt und ohem zu Ossnbruck furbehalten, ob dieselbig zukunftiglich nach s. l. gelegenhait auch diese ij m gulden pension zumal oder zum tail, nemlich mit x m ain tausent, oder mit geringerer suma als mit v m auf hundert ablegen wol, das s. l. das alzeit auch gewalt und macht wie vorstehet haben, und was dermassen abgelegt, das solchs von der ierlichen pension der brif und versicherung, so daruber aufgericht und verfertigt werden, wie billich, abgezogen.

Zuletzt, die weil es dem rechten und der billigkeit gemes, das dieselbig schuld und last, damit berurt stift und furstenthum Munster in zeit der ankunft gemelts unsers bruders und frunds zu Munster gewest, auch darauf bliben, und das unser frunt und ohem zu Oßnbruck das stift Munster mit aller nutzung und unnutzungen und aufgelegten beschwerungen annem, So sal derselbig unser frunt und ohem zu Oßnbruck, das solchs berurt thumbcapittel sich nit beschweren, sondern das willigen und zulassen wollen, auch erhalten und ausbringen, damit gemelter unser bruder und frunt zu Munster desselben puncts halben nach

f. l. abtrettung von allermenniglich unbelestigt und unersucht bleiben mog.

Nachdem auch wir ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt anstat und von wegen hochgedachts unsres frunds und guten hern zu Sachssen erwogen und bedacht, das, wo diser abschit und vertrag berurtem thumbcapittel dermassen, wie er gestelt, auf die iiij m gulden pension furbracht werden, das solchs umb der grosse diser sachen etwas verhinderung oder zurrüttung geberen mocht, sonderlich in bedenckung der menige der capitularpersonen, das wir dermassen vor dinlich und nutzlich eracht, das neben disem unserm abschid, der in seiner craft und macht gleich wol bescheen u bleiben, ain ander begreif oder vertrag in unsers ertzbischofs zu Coln namen allain auf ij m gulden pension gestelt und verfast und berurtem thumbcapittel ubergeben werden sol, doch disem vorigem vertrag und abschid, wie itzo gesagt, an seiner wird und craft in allen und itzlichen seinen puncten und artigkeln gar und zumal unhinderlich und unabbruchlich. Solchs wie obgeschriben haben wir Herman ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt, an stat und von wegen unsers mit kurfursten frunds und gnedigsten hern von Sachssen obgenant, in beisein gedachts unsers lieben bruderen und frunds zu Munster personlich und gemelts unsers frunds und ohemen zu Oßnbruck darzu geschickten botschaften und rete, nemlich der edeln und ernvesten Johan hern zu Burn und herman von Mengerssen, abgeret, doch das solche abred in allen vorigen artigkeln nach ains itzlichen weisen und rechtverstendigen meinung durch uns beide churfürsten, so es di notturft erfordert, doch unverwandelt der substancien, gebessert und nach aller notturft gestelt werden mag, und sol auch uns hirinnen weiter erclerung zu allen vorbemelten artigkeln furbehalten sein.

So sol auch durch uns und unser ret, mit zutun beiderseits ret und botschoften, weiter uf bestendige form und manir vorberurte versicherung geratschlagt geschlossen und dieselbig, damit ain itzliche partei nach aller notturft versorgt, gestalt werden,

Zu urkunt haben wir Herman ertzbischof zu Koln und Albrecht graf zu Mansfelt als hendler dieser sachen zwen abschid gleichlautend mit unsern secreten verzaichnet und aigen handen von uns und unserm bruder und hern zu Munster und obgeschriben Oßnbruckschen geschickten underschriben, das wir ertzbischof zu Koln fur uns und unsern bruder ainen und den andern vorhochgedachten churfursten zu Sachssen und den von

Osnbruck behalten und zustellen lassen. Gebn zu Koln am freitag nach letare (24. Mz).

Anno dni xxxi

Hermannus manu propria. Albrecht graf zu Mansfelt.
Fridericus electus et confirmatus manu propria.
Johan Her zu burn vor mich und Herman von Mengerssn.

(ist dem Verzeichnus der handlung 2c. abschriftlich beigegeben.)

III.

Instruction, was unsern hertzog Johansen churfursten und hertzog Johansen Fridrichen zu Sachssen 2c. rete 2c. Albrecht graf und her zu Mansfelt, und Anangk her von Wildenfels zu Renneberg und Schonkirch, an die hochg. 2c. hern Johansen und frawen Maria hertzogen und hertzogin zu Clef Gulch und Bergh 2c. muntlich werben und antragen sollen.

Erstlich sollen sie iren l. unser fruntlich Dinst und was wir ern liebs und guts vermogen, anzaigen mit merer und weiter ausbraitung, wie unsere rete in dem den gebrauch wissen.

Und volgent erzellen, wir hetten euch als unsern retten bevolhen, beiden iren l. von unserwegen fruntlicher und vertrauter meinung anzuzaigen, das wir uns neben dem erwirdigsten in Got, unserm besondern lieben hern und frunt und bruder, dem ertzbischof und churfursten zu Koln, in handlung eingelassen zwischen unserm lieben ohem hern und frunt, dem bischof von Ossenbruck und Paderborn an ainem, und auch unserm frunt, dem bischof von Munster anders tails, in sachen, Nachdem sich unser frunt von Munster obgedacht, s. l. leibs ungelegenhait halben, und besonder das s. l. die luft und landart im stift Munster nit wol leiden oder tragen mogen, und das s. l. derhalben solichen stift verlassen musten und s. l. underhaltung in ander weg suchen, Und weil wir nu, s. l. gelegenhait halben, die sachen dermassen vornomen, hetten wir, neben s. l. bruder, unserm hern und frunt, dem ertzbischof von Koln, mit s. l. so vil gehandelt, das s. l. unserm ohem und frunt von Ossenbruck solichen s. l. stift Munster, mit verwilligung s. l. thumbcapittel und landschaft, resigniren und abtretten wolt, doch das s. l. dorgegen derselben leben lang ain ierliche pension zu absentz, als zwaitausent gulden, uberraicht und ge-

lifert werden sollen; s. l. auch dorgegen genugsame versicherung machen, wie solichs Got lob numer abgeret und verglichen worden ist.

Nachdem aber von wegen der versicherung vil und manigfeltige vorschleg bescheen sein, bei wem unser frunt von Munster solich versicherung gewiß gemacht werden solt, und derhalben durch unsern geschikten zu solicher handlung, euch graf Albrechten von Mansfelt, auch unsers ohemen von Ossenbruck rette, uns, darzu auch andere unsers ohemen von Ossenbruck heren und frunt furgeschlogen, dieselben zu solicher burgschaft und versicherung zu vermogen, So wor doch solchs bei unsers frunds von Munsters geschickten gantz nit zu erhalten gewest, sondern woren auf zwaien furschlegen entlich beruhet, Nemlich, das soliche versicherung mit dem capitel und landschaft des stifts Munsters gemacht wurd, oder aber, das ire l. zu solcher burgschaft und versicherung dermassen vermacht wurden, das ire l. unserm frunt von Munster ain ambt, das zwaitausent gulden einkomens het, und an oder in dem stift Koln gelegen, zu ainem underpfant einsetzen sol, daran s. l., ob ir nit gehalten oder unser ohem von Ossenbruck, das der almechtig Got gnediglich verhuten wol, tots halben vor unserm frunt von Munster abging, das s. l. gleichwol di zwaitausent gulden pension bekomen, Wie dan nach vilgehabter underhandlung es auf berurten beiden wegen gebliben ist. Nachdem aber unserm ohem von Ossenbruck nit wol zu erlangen sein wil, das sich der stift Munster zuvor und eher der in s. l handen kompt, in soliche burgschaft und versicherung sich einzulassen, wie auch s. l. solichs itziger zeit beraitan wegerung befinden, doch mit dem erbieten, wen s. l. den stift in ir hant bekomen, der auch von unserm frunt von Munster an s l. geweist, das sie alsdan soliche versicherung underteniglich und gern auf sich nemen wollen.

Auf solichs het uns unser ohem von Ossenbruck angesucht und ufs fruntlichist gebetten, das wir bei beiden iren l. als unserm fruntlichen lieben ohem und schweher auch vatern, und unser fruntlichen lieben mumen schwiger und fraw muter, fleissige handlung furwenden wolten, das ire l. s. l. in dem fruntlich nit verlassen wolten, und soliche versicherung und underpfant auf die zwaitausent gulden, s. l. zu gut, zu vorpfenden und zu verschreiben nit abschlagen; dargegen wer s. l. des fruntlichen erbietens, widerumb genugsame schadlosburgen und underpfant einzusetzen, wie gemelte unsers ohem geschickte ire l hirneben nach notturft berichten werden.

Sein l. wer auch darneben erbutig, so s. l. durch soliche irer l. hilf zum stift Munster, wil Got, komen, das s. l. soliche irer l. getane guttat mit gemeltem auch andern s. l. stiften und

sonsten nach f. l. vermogen zum hochsten und fruntlichsten ungespart leibs und guts verdinen wolten, auch soliche guttat f. l. leben lang nit vergessen.

Auf solich f. l. ansuchung und fruntliche bit, auch auf unser vorige getane underhandlung, auch in ansehung, was f. l., iren l. selbst, auch uns und andern f. l. hern und frunden an dem gelegen ist, weren wir hertzog Johans zu Sachssen churfurst gneigt gewest, unsern son hertzog Johan Fridrichen derhalben zu iren l. zu schicken und angezaigte handlung bei iren l. zu fleissigen, wie wir hertzog hans Fridrich solichs zu tun auch willig gewest; so weren uns doch sachen furgefallen, die der wichtigkait gewest, das wir solichs zu diesem mal nit hetten thun mogen.

Derhalben hetten wir euch zu iren l. abgefertigt, mit fruntlicher bit, ire l. wolten, unserm ohem von Ossenbruck, iren l. selbst, auch uns und andern unsern frunden zu gut, soliche burgschaft und vorsicherung des underpfands fruntlichen verwilligen, und uns also in dem fruntlich wilfaren. Das weren wir umb ire l. nach unserm vermogen fruntlich zu vordinen und zu verschulden willig.

Unsere rete obgemelt sollen sich auch weiter vernemen lassen, das sie bevelh hetten, ob sich ire l. und unser ohem von Ossenbruck der gegenvorsicherung halben nit vereinigen mochten, das sie darinnen handeln und dem vleis furwenden solten, das sie allerseits ire l. mit gotlicher hilf vergleichen mochten, und was zu dem dienstlich, stelten wir in kainen zweivel, unser ohem von Ossenbruck wurden f. l. nichts erminden lassen.

Johans.

Beilage.

Und wie wol wir uns bei iren l. kains abschlags versehen thun, und sonderlich so bei unserm ohem von Ossenbruck kain mangel sein word, der gegenversicherung halben, wie dan auch unsere ret besondern vleis tun sollen, das an dem bei unserm ohem von Ossenbruck kain mangel befunden wirdet,

Ob aber daruber wegerung oder beschwerung von irer l. wegen furgewant wurden, sollen unser ret sich nit leichtlich abweisen lassen, sonder ir vorige werbung, so vil sie der von nocht deucht und zu der sachen dinstlich, widerumb erhalen, und besundern wol ausstreichen, was allenthalben iren l. selbst, auch uns und anderen unsern frunden daran gelegen, und sonderlich das ire l. bedencken wolten, so durch soliche irer l. wegerung diser vertrag umbgestossen wurd, und aus notturft unsers frunds von Munster ainem andern, der iren l. nit so gelegen, und doch in stift Munster dergestalt komen wurd, was

iren l. fur irthum und unruhe daraus erwachssen wurden, das ire l. solichs bedencken wolten.

Dan wir wolten iren l. fruntlicher und vortrauter meinung nit bergen, das uns dannocht in getaner underhandlung allerlei angelangt, das andere in dergleichen handlung auch stehen solten, und sonderlich das hertzog Heinrich von Braunschweig vor seiner bruder ainen auch practiciren tet.

So nun demselben der stift zu gutem komen solt, wusten ire l., was sie fur ainen nachtbarn an im haben wurden, was er sich auch des stifts Minden halben beraitan gefleissiget, des hetten ire l. gut wissen. Und das nachmals zum fruntlichsten gebeten wurd, das ire l. in ansehung, was iren l. selbst daran gelegen, auch das iren l. kain schad oder nachtail an solcher burgschaft entstehen mocht, und wolten sich noch fruntlich darinnen erzaigen. das weren wir, wie oben gehort, fruntlich zu verdienen willig.

Nachdem auch der eingang der instruction in eil gestelt, und wir itziger zeit nit aigentlich gewust, warauf die handlung weiter gestanden, Und ir graf Albrecht solichs allenthalben gehandelt und wissens habt, wabei und warauf es ruhen tut, so derhalben in der repetirung der handlung etwas geirret, so ist unser gnediges begeren, ir wellet dasselbig verandern und der massen, wie ir achtet, das es den sachen dinstlich sei, dasselbig also anbringen. Wollet auch auf den tag, wie euch in unserm schreiben angezaigt, bei unserm ohem von Ossenbruck einkomen, und von s. l. allenthalben, wie der handel steht, guten bericht einnemen, und sonderlich wie s. l. unsern ohem den hertzogen von Gulch widerumb versichern wellen.

Und wollet vor unsern wegen in nichte, was in dem, unserm ohem von Ossenbruck zu gutem, bei unserm ohem und schweher dem hertzogen von Gulch komen kan, erminden lassen. Daran geschiet uns zu gefallen. Johans.

IV.

Vorzaichnus der handlung graf Albrechts von Mansfelt und her Christofs von Taubenhain ritter, den stift Munster belangend. anno dni xxxi.

(Die Gesandten berichten dem Herzoge und der Herzogin von Cleve.)

Wie meinem g. h. dem churfursten obgemelt uf jungst gehaltenem Reichstag zu Augspurg wer durch ain vertraute person angezaigt worden, das der hochw. furst und her, her Fridrich,

erwelter und bestettigter bischof zu M., aus dem die luft s. f. g. der land nit ertragen mocht, von solchem stift trachten, aber bei dem capittel zu M., das dieselben ainen andern zum bischof oder coadiutor, welchen m. g. h. von M. gern gehabt, anzunemen bis anher nit het, sondern wo er das stift nit behalten wolt, das s. f. g. inen solchs widerumb frei heimstellen und ubergeben solt, erhalten mogen, aus dem dan m. g. h. von M. zu errettung s. f. g. gesunt und leben sich aus dem stift und sulcher landart thun muste, so ist hochgedachtem churf. zu Sachssen durch vertraute person furgeschlagen, wo s. cf. g. imands zu solchem stift gern gefurdert sehen, das derselbig von nimands eher dan durch den hochw. f. u. h., den ertzbischof und kurf. zu Koln, kunt oder mocht gefurdert werden, Und ist von derselben person der hochw. durchl. und hochg. f., m. g. h. von Ossenbruck und Baderborn als der in sonderhait auch bei dem capitel am ersten erhalten mocht werden, furgeschlagen. Nachdem dan m. g. f. der kurf zu Sachssen, auch derselben son, hochgemeltem bischof und f. zu Ossenbruck mit sonder fruntschaft gneigt, haben s. cf. g. mit meinem g. h. von Koln underred halden lassen, die sachen dermassen wie bericht, das m. g. h. von Munster des gesunds halben solchen stift nit erhalten moge, befunden. Wie wol aber ir beider chf. g. etliche abred gemacht, so ist doch die sachen uber derhalben weiter handlung zu gruntlichem end nit bracht, dan auf den freitag nach dem sontag Letare ist ain gentzliche und entliche abred bescheen, der gestalt das Ossenbruck ij m gulden ierlicher pension vilgemeltem m. g. h. von M. die zeit s. f. g. leben lang versicherung thun solt.

(Weiter, wie in der Instruction d. Sächs. Gesandten vorgeschrieben ist; sie fügen noch bei, daß der Churfürst von Sachsen und sein Sohn um Geheimhaltung der Handlung bitten.)

Dieß actum Hambach Mitwoch (Juli 5.) nach Valentini 1531.

Auf dieß haben Herzog und Herzogin von Cleve ihren Canzler und den von Flato (soll heißen: Vlatten) Probst zu den sächsischen Räthen geschickt. Ihre Antwort: Wollen es den Fürsten von Sachsen zu gefallen thun, und Schloß Neuenberg mit Amt Stainpach zum Unterpfand geben, «der zuversicht, das sich m. g. h. von Ossnbruck mit den stiften s. f. g. zugehorig werde mit der geistlichen iurisdiction gegen irer f. g. undertanen geburlicher und unbeschwerlicher, dan zuvor bescheen, halten und erzeigen».

Darüber wird ein Abschied aufgestellt.

Darauf kommen die sächsischen und Osnabrückischen Räthe zu Bruel an bei dem Erzbischof, Freitag (Juli 7.) nach Udalrici. Der Erzbischof antwortet auf den Bericht, er wolle mit seinem Bruder alles mögliche für den Bischof von Osnabrück

thun, sollte er sich neben seinem Bruder persönlich zu dem Capitel nach Münster begeben müssen.

Darauf läßt der Erzbischof die Notel der Versicherung aufstellen, wie Cleve sie ausstellen soll. Die sächsischen und Osnabrückischen Räthe erklären sich damit zufrieden. Gegenverschreibung und Schadloshaltung, mit den Bürgen: Herzog Ernst von Lüneburg, Landgraf Philipp, Herzog Philipp von Braunschweig, Graf von der Lipp, Graf von der Hoye, der jung graf zu Waldeck, der graf in Friesland, der von Steinfurt. — Der Erzbischof will die Notel sogleich an seinen Bruder schicken, will in Monatsfrist nach Westfalen, nach Augsburg (Arnsberg?); dann will er den Bischof von Osnabrück an einen gelegenen Ort zu sich bescheiden und dort die Sache zu Ende bringen.

Darauf nehmen sie ihren Abschied am Sonntag.

Die sächsischen Räthe schreiben 1531 Jul. 4. von Cöln aus an Herzog und Herzogin von Cleve, schicken Verschreibung und Gegenverschreibung. (Die Bürgen werden hier «die vorgeschlagenen fursten» genannt).

Sonnabend (Jul. 22.) nach Margarete sind die sächsischen und Osnabrückischen Räthe wieder zu dem Neuenhaus gekommen und haben am Sonntag dem Bischof Erich bericht abgestattet.

Graf Friedrich von Wied legte am 24. März 1532 in der Sacristei der Pfarrkirche zu Werne die bischöfliche Würde nieder und zog sich nach Bonn zurück, wo er noch 27 Jahre als Kölnischer Domküster lebte. Drei Tage nach jenem Akte wurde Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn und Osnabrück, einstimmig zum Bischofe von Münster erwählt; er starb schon nach sieben Wochen am 14. Mai 1832.

X.

Miscellen.

Münzordnungh

der goltgülden, vom jare 1350 und so vordan.

D. Lto holthauß.

(Orig. Urk. (um 1550 zu datiren) ist dem Vereins-Archive geschenkt vom App.-Ger.-Präsidenten v. Olfers).

Item men findet in des Erbarn Rades von Munster boke, dat de (golt) gülde gegolden hefft im Jahre 1350 drey schillinge und so vortan Jahrlichs mit 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11 pfenningen upgestegen oder verhoeget, dat he im Jare 1404 gegolden hefft — — vier schillinge, und von düssen furbenompten Jaren ist de gülde noch upgeresen, so dat he anno 1414 gegulden hefft — schier — 6 schillinge.

Vorder ist de gülden von den Jaren furgetalt upgestegen Jahrlichs, also dat anno 1422 de gulde gegolden hefft — 7 sch. 6 dt.

Anno	schill.	penn.	Anno	schill.	penn.
1422	7	6	1441	13	4
1423	8		1442	13	4
1424	9		1443	13	4
1425	8	9	1444	13	4
1426	9		1445	13	4
1427	8		1446	13	4
1428	9	3	1447	13	6
1429	9	6	1448	13	6
1430	10	3	1449	12	
			1450	13	2
1431	10	9	1451	13	3
1432	11		1452	13	4
1433	11	4	1453	14	
1434	11	6	1454	14	
1435	11	8	1455	14	4
1436	11	9	1456	14	4 [1])
1437	12		1457	14	6
1438	12		1458	14	6 [2])
1439	12	3	1459	15	
1440	12	6	1460	15	

---

[1]) ock 14 ß. 6 dt. — [2]) ock 15 ß.

Digitized by Google

Anno	schill.	penn.
1461	15	
1462	15	
1463	15	
1464	15	3
1465	15	6
1466	15	6
1467	15	6
1468	15	9
1469	15	9
1470	15	9
1471	16	
1472	16	3
1473	16	4
1474	16	6
1475	17	3
1476	17	6
1477	18	
1478	19	
1479	19	6
1480	20	3
1481	21	
1482	22	6
1483	23	3
1484	24	
1485	24	9
1486	24	9
1487	25	6 [1])
1488	28	6 [2])
1489	22	6 [3])
1490	15	
1491	15	
1492	16	
1493	16	6 [4])
1494	18	
1495	18	
1496	18	
1497	18	
1498	18	
1499	18	
1500	18	6
1501	19	
1502	19	6 [5])
1503	20	
1504	20	6
1505	21	
1506	22 [6])	
1507	23 [7])	
1508	24	6 [8])
1509	25 [9])	
1510	26	
1511	27 [10])	
1512	29 [11])	
1513 is de gulde gesat up	18 [12])	
1514	18	
1515	18	
1516	18	
1517	18	
1518	18	
1519	18	
1520	18	
1521	18	
1522	18	
1523	18 [13])	
1524	20	
1525	21	
1526	21	
1527	22	
1528	23	
1529	23 [14])	
1530	24 [15])	

[1]) noch 27 ß. — [2]) noch 30 ß, im selben Jare 22½ ß. — [3]) im selben Jare — 15 ß. — [4]) ock 17 ß, noch 17 ß 6 dt. — [5]) Item uf Jacobi wederum 15 ß. — [6]) ock 23, ock 24 ß. — [7]) ock 24 ß, weder uf Jacobi — 18 ß. — [8]) uf Jacobi 25 ß. — [9]) im solven Jare 25 ß 6 dt. — [10]) im selven Jare 28 ß, noch 28 ß 6 dt. — [11]) eodem anno paschae 30, noch 31. 32. 33. 34 und ock 35, noch up martini 36 ß. — [12]) in die circumcisionis domini. — [13]) im selben Jare 19 ß. — [14]) darna ock 20 ß. — [15]) ock 25 ß.

Anno	schill.	penn.	Anno	schill.	penn.
1531	26		1541	22	
im selben Jare uf michaelis	27		1542	22	
im selben Jare nha martini	28		1543	22	
1532	28		1544	22	
1533	28		1545	23	
1534	29 [1]		1546	23	
1535	31		1547	23	6
1536	32 [2]		1548	24	
1537 . . : . .	34 [3]		1549	24	
1538 up pingsten gesat up	36 [4]		1550	24	
1539 vor pingsten . .	21				
1540	21				
im selben Jare .	22				

2. Glasgemälde in der Lamberti Kirche zu Münster 1614.

Bekenne Ich Jobst thor Mollenn Glasemaker, daß den Erbaren Jochim Koerdingh utt gutem Christlichenn Sinn bi mi hefft poedingett einn Kerkenvenster, so inn S. Lambertz Kerkenn up denn Kore in datt middelste Venster staen soll, mitt eineme Krucifixbelde und anderen Zirden oder Belderen, allent deme hirüber ververdigteme Patronenn nach, dermaßenn gestaltt, daß hirnegst die Hern Templirer und andere Kirchspoelsfründe an dissenn meineme Arbeide (gunt's Gott) eine guett benoegentt dragen sollen, vor welcher fensther mir gedachter Kordingh eins vor all erleggenn unde lefferenn soll viff und ttwinttich reichsdaler (derenn Ich mir vortt twintich up Rechnunge entffing bekenne noch tho dissen vorg. 25 rdaler bester seiner Koerdings gelegenheit einen Centner Blie's, hir tho noch pro arra enttpfeng einen Konings tthaler, so dissen vorg. 25 daler nitt angaenn soll, unde soll diß vensther zu denn anstaneden Pfinxterenn diesses. 1603 Jares ververdigett sien, ohne weitter auffschube: In waren Orkundt, habenn beide, wir Kordingh und Ich Jost Zur Mollen diß mitt eigenen handenn undergeschriven am 11. Januarii Anno 1603.

Das disenn also we vorg. Bekenne Ich Jochim Koerdingh Oerkuntt mein selbst handt. Diß baven geschriben be-

[1]) ock 30 ß. — [2]) ock 33. — [3]) ock 35 ß, ock 36 ß, eodem anno uf michaelis — 18 ß — [4]) eodem anno uf michaelis uf 18 ß, darna uf martini 19 ß, eodem anno uf nativitatis christi — 20 ß.

kenne ich Joeſt thur Mhullen alſo waer tho ſien und ſaſtlich zu halden.

Dieß haven geſchriben Kirhchen glaß und was ich mith der wittib Koerdingſche abſordeinett, iſt mich alles richtigh bethalet mith den thuen leſten gemachden glaeſe venſter alles mith bethalet. Den 8. Juli ao 1613.

Joſt thur Mhullen
Glaſemacher.

(Orig.-Urk. im Vereins-Archive.)

3. Einweihung der St. Johannis Kirche zu Billerbeck im Jahre 1074.

Unter den Stufen des Hochaltars der St. Johannis Kirche zu Billerbeck liegt ein Stein mit folgender Inſchrift:

..INCARNATIONIS DN̄I NR̄I IH̄V XPI MILLESIMO SEPTVAGESIMO QVARTO INDICTIONE DVODECIMA XVIIRLIV
..EST HEC ECCLESIA ET HOC ALTARE A VENERABILI FRITHERICO MIMIGARDEFORD̄. SEDIS EP̄O SEXTO DEO
..RE DN̄I NR̄I IH̄V XPI ET VICTORĪOSIS CRVCIS ET SCE MARIE PPETVE VIRḠ ET SC̄I MICHAHELIS ET OMĪVM
..ET SCO℞ QVO℞ HIC̄ RELIQVIE C̄TINENTVR IOHANNIS BAP̄T. ET SC̄O℞ PETRI PAVLI IOHANNIS
..OM̄IV APLO℞ ET SCO℞ STEPHANI LAVRENCII VITI MODESTI BRICCII GANGVLFI ADALBERTI ET
..ET SC̄O℞ REMIGII BENEDICTI FELICIS LIVDGERI ET OMĪVM CONFESSO℞ ET SCARV̄ WALBVRGIS ET PETRONELLE CRESCENTIE ET OMĪVM VIRGINV̄ ET OM̄IVM SCO℞ HIC ETIĀ C̄TINETVR DE CLAV⁹ DNI DE . . .

oder:

(Anno) incarnationis domini nostri Jesu Christi millesimo septuagesimo quarto, indictione duodecima, XVII. (Kal. Julii?) — (consecrata) est hec ecclesia et hoc al-

tare a venerabili Fritherico Mimigardefordensis sedis episcopo sexto decimo — (in honore) domini nostri Jesu Christi et victoriosissime crucis et sancte Marie perpetue virginis et sancti Michahelis et omnium (Angelorum) — et sanctorum, quorum hic reliquie continentur, Johannis Baptiste et sanctorum Petri, Pauli, Johannis (et) — omnium apostolorum, et sanctorum Stephani, Laurencii, Viti, Modesti, Briccii, Gangulfi, Adalberti et (omnium martyrum?) — et sanctorum Remigii, Benedicti, Felicis, Liudgeri et omnium confessorum et sanctarum Walburgis et — Petronelle, Crescentie et omnium Virginum et omnium sanctorum; hic etiam continetur de clavo domini, de . . . —

Hr. Kaplan Wienkamp, welcher vom Gedenkstein die Abschrift genommen hat, bemerkt dazu, daß er die Lücken am Anfange und Ende der sieben Zeilen durch Punkte angedeutet habe. Der Schluß scheint zu fehlen.

4. Lippische Regesten.

Zu den sehr erfreulichen Erscheinungen im Gebiete westfälischer Provinzialgeschichtforschung, gehören die

> Lippe'schen Regesten, aus gedruckten und ungedruckten Quellen von O. Preuss und A. Falkmann. Erstes Heft, von 783 bis 1300 mit Siegelabbildungen. Lemgo und Detmold, Meyer 1860.

Der geographische Umfang, worauf sich diese Regesten beziehen, ist zwar nicht groß, weil das Fürstenthum Lippe, mit der dazu erworbenen Grafschaft Sternberg und einem Theile der Grafschaft Schwalenberg, unter Hinzurechnung des in späterer Zeit davon getrennten Stammbesitzes ihrer Landesherren an der Lippe, wovon sie den Namen auf das nördlicher liegende Fürstenthum übertragen haben, zu den geringeren westfälischen Territorien gehört; aber nichts desto weniger ist die Geschichte dieses Landes, durch die Thätigkeit der alten Edelherren von der Lippe in den früheren Angelegenheiten Westfalens überhaupt, für die Geschichte desselben von großer Wichtigkeit und die mit nicht geringen Aufopferungen verbundene Hingebung, womit sich die Herausgeber ihrem vaterländischen Unternehmen widmen, der vollesten Anerkennung werth.

Wäre es thunlich gewesen, die Regesta historiae Westfaliae mit dem Urkundenbuche, in gleicher Art fortzusetzen, wie

sie von Erhard bis zum J. 1201 geliefert worden, so würden diese Lippe'schen Regesten überflüßig gewesen sein. Aber das ging nun einmal nicht, wegen des mit dem Anfange des 13. Jahrhunderts immer umfänglicher werdenden Urkundenmaterials. Es war auch nicht zweckmäßig, alle einzelnen Territorien Westfalens, deren jedes ein besonderes politisches Leben für sich hatte, in ein gemeinschaftliches Urkundenbuch für alle, zusammen zu drängen. Vielmehr mußte für jedes Territorium ein besonderes Urkundenbuch angelegt und nur die Regesten konnten als gemeinschaftliche Uebersicht für die westfälische Geschichte im Ganzen, bearbeitet werden, wie es bis 1201 von Erhard geschehen ist.

Von dieser Ansicht ist man auch bei Fortsetzung des Erhardschen Werks, wenigstens bezüglich des Urkundenbuchs ausgegangen, indem dieses für jede einzelne Diöcese besonders fortgesetzt wird, wiewohl, in Verbindung mit demselben, die Regesten für jedes Territorium ebenfalls einzeln bearbeitet werden.

Unter solchen Umständen ist in dem Vorberichte zu der 1859 erschienenen ersten Fortsetzung, das Fürstenthum Lippe zwar nicht ausdrücklich genannt; es wird jedoch als Theil der alten paderborner Diözese gewiß seine Stelle im Urkundenbuche finden. Da es aber jeden Falls voraussichtlich noch lange dauert, ehe die Reihe an dasselbe kömmt, so erscheint das Unternehmen der Herausgeber immer als sehr verdienstlich.

Dasselbe befaßt zuvörderst eine beschreibende Uebersicht der Litteratur zur Lippe'schen Geschichte und zwar 1) der allgemeinen westfälischen, insofern diese für Lippe von Interesse ist. Da das Fürstenthum zwischen fünf Diözesen in Westfalen, der von Paderborn, Cöln, Minden, Münster und Osnabrück, so wie der ostfälischen von Hildesheim liegt, so sind seine Beziehungen zu denselben von der mannigfaltigsten Art und eben darum die Nachweisungen der westfälischen Geschichtlitteratur überhaupt, ziemlich reichhaltig 2) Der besonderen Lippe'schen Geschichte, in folgenden Abtheilungen a) Geschichte des Landes und seiner Regenten b) einzelner Orte und Personen z. B. Blomberg, Detmold, Externsteine, Falkenhagen, Hermannsburg und Irmensäule, Hermannsschlacht, Lemgo, Lippstadt, Lopshorn, Meinberg, Salzuflen und Schwalenberg c) der Zustände des Landes, als: Colonatrecht, erbherrliche Prätensionen, Gerichtswesen, Kriegssachen, Hexenprozeße, Kirchenangelegenheiten, Landstände, Münzen, Schulwesen, Stadt= und Landverfassung, Volkslieder u. s. w. im Ganzen 231 Nummern. Hierauf folgen die Regesten, theils aus den angegebenen gedruckten, theils aus ungedruckten archivalischen Quellen. Sie bestehen aus 473 Nummern.

Da es nicht unsere Absicht ist, hier eine eigentliche Rezension des Werks zu liefern, so können wir auf eine Beurtheilung seiner Einzelheiten nicht eingehen. Kleine Unrichtigkeiten und Mängel werden die Herren Herausgeber in den folgenden Heften nachträglich gewiß gern berichtigen. Diese Zeilen haben nur den Zweck, die Leser unserer Zeitschrift auf das verdienstliche vaterländische Unternehmen aufmerksam zu machen und ihnen die Förderung desselben, zunächst durch Ankauf des Buchs, aufs angelegentlichste zu empfehlen.

J. S. Seibertz.

XI.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Die Mitgliederzahl hat auch in der letzten Zeit zugenommen. Seit unserm jüngsten Berichte sind neu aufgenommen die Herren:

Am 2. Dez. 1859 Amtmann Kreuzhage in Sendenhorst.
» » » » Kaplan Tappehorn in Münster.
» » » » Gerichtsassessor Tümler in Münster.
» » » » Rentner Zumbrock in Münster.
Am 24. Sept. 1860 Gerichtsassessor Reusch in Münster.
» » » » Gen.-Vic.-Secretär Tibus in Münster.
» » » » Dr. med. Schneider in Recklinghausen.
» » » » Vicar Hülskamp in Münster.
Am 19. Nov. 1860 Rentner Buß in Münster.
» » » » Oberl. Dr. Middendorf in Münster.
» » » » Gymn.-Lehrer Dr. Tücking in Münster.
Am 7. März 1861 Rechtsanwalt Gierse in Münster.

Dagegen verloren wir: durch Uebertritt zur Paderborner Abtheilung den Herrn Pfarrer Kampschulte in Alme; durch Austritt den Herrn Dr. Brühl in Wien; durch den Tod die Herren Apotheker König in Burgsteinfurt, Oberlehrer Dr. Köne, Professor Uedinck und Appellationsgerichtsrath Dr. Schlüter in Münster. Indem wir uns besondere Nekrologe über die drei Letzgenannten vorbehalten, müssen wir doch schon hier unserm Schmerze über den Verlust von Männern Ausdruck leihen, welche zu den langjährigsten, kenntnißreichsten und thätigsten Mitgliedern unsers Vereines gehörten, und sich um Sprache, Geschichte und Recht unsrer Heimat bleibende Verdienste erworben haben. Sanft ruhe ihre Asche!

Generalversammlungen wurden am 2. Dez. 1859, 24. Sept. 1860, 19. Nov. 1860 und 7. März 1861 gehalten. Die erste schloß mit einem Vortrage des vorsitzenden Directors Herrn Ger.-Assessors Geisberg, »über die Bedeutung des

Heliand für die Geschichte nicht bloß unsrer Sprache, sondern auch des Volkes, seiner Verfassung, Sitten und Gebräuche.» Am Schlusse der dritten handelte derselbe Redner «über die Bauerschaften des Münsterlandes und deren Geschichte.» In der vierten erfreute uns Hr. Oberlehrer Dr. Middendorf durch eine Vorlesung «über die Zeit der Abfassung des Heliand.» Den letztgedachten äußerst interessanten Aufsatz hoffen wir im nächsten Bande der Zeitschrift zur weiteren Kunde bringen zu können. Außerdem bildeten Mittheilungen von Seiten des Vorstandes, Besprechungen und Beschlüsse über Vereinsangelegenheiten, Ballotagen u. s. w. die Gegenstände der Tagesordnung. — Daneben hatten die wöchentlichen Donnerstagsversammlungen bei Herrn Beiderlinden ihren ununterbrochenen Fortgang. Eine regere Betheiligung an diesen mehr geselligen Zusammenkünften, die sich als höchst förderlich für die Vereinsinteressen bewähren, bleibt dringend zu wünschen.

Die Versetzung des Herrn Gymnasiallehrers Dr. Lenfers von hier nach Coesfeld machte im Herbste v. J. die Neuwahl eines Secretärs und Bibliothekars nothwendig, welche auf den Unterzeichneten fiel. Bezüglich dieses Amtes bestimmte die letzte Generalversammlung, daß gegen Wegfall der früheren Jahresgratification von 25 Rthlrn. dem Secretär fortan zur Bestreitung seiner kleinen Auslagen jährlich 12 Rthlr. zu entrichten seien.

Die letzte Jahresrechnung, vom Vereinsrendanten Herrn v. Hatzfeld erstattet und vom Herrn Domwerkmeister Krabbe revidirt, schließt in erfreulicher Weise mit einem Bestande von 310 Rthlr. 15 Sgr. 8 Pf. Auf Antrag des Rendanten wegen erleichterter Einziehung der Jahresbeiträge wurde beschlossen: «1) daß von den hiesigen Mitgliedern der Beitrag halbjährlich, und zwar nach Ablauf des 1. und 3. Quartals, zu erheben, 2) daß von den auswärtigen Mitgliedern die Einsendung des Jahresbeitrages bis zum 1. Mai jedes Jahres zu erwarten, event. derselbe durch Postvorschuß einzuziehen, 3) daß den auswärtigen Mitgliedern von diesem Beschlusse in geeigneter Weise Kenntniß zu geben sei.»

Zwei hochverdiente Mitglieder begingen ihr 50jähriges Dienstjubiläum: Herr Präsident v. Olfers am 5. Dez. 1859 und Herr Kreisgerichtsrath Seibertz am 20. Juni 1860. Von der Jubelfeier des letztgenannten Nestors der westfälischen Geschichtsforscher wird unten ausführlich die Rede sein; dem erstgenannten Jubilare wurde von einer aus den Herren Geisberg und Uedinck bestehenden Deputation unsers Vereines die folgende Glückwunschadresse überreicht:

„Hochwohlgeborner Herr Präsident und Geheimer Ober-Justizrath v. Olfers! Wenn bei der Feier des Jahrestages, an welchen Sie vor 50 Jahren den Diensten des Staates sich geweihet haben, die Stimme öffentlicher Anerkennung zu Ihnen herantritt, wenn nach löblicher Sitte die Behörden des Staates, die Collegen und Freunde ihre Glückwünsche darbringen, so glaubt der Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens nicht schweigen zu dürfen; er glaubt auch seinerseits von der Theilnahme, welche Sie wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gebiete vaterländischer Geschichte, der Verfassung und heimischer Rechte zugewendet, der Theilnahme insbesondere, welche Sie unserm Vereine seit seiner ersten Gründung geschenkt und, anregend durch Wort und Beispiel, überall schaffend und fördernd, durch die That dargelegt haben, ein redendes Zeugniß der Anerkennung und des Dankes ablegen zu müssen. Möge Gott der Herr Ihre fernere Lebensbahn mit froher Gesundheit und der Freude gedeihlichen Wirkens auch ferner segnen! — Solches Ihnen auszusprechen, hat der Verein in seiner General-Versammlung v. 2. d. M. uns beauftragt. Münster, den 5. Dez. 1859. Der Vorstand des Vereins.“

Unser bisheriges Local im Ständehause mußte im März d. J. wegen Abbruchs dieses Gebäudes geräumt werden. Bis die im Neubaue von den Provinzialständen uns gütigst bewilligten Räume wieder bezogen werden können, sind die Sammlungen des Vereins in drei passenden Zimmern der alten Bischöflichen Kanzlei untergebracht. Seiner Bischöflichen Gnaden dem hochw. Herrn Bischofe von Münster gebührt für die bereite und huldreiche Einräumung dieser Locale der ehrerbietigste Dank des Vereins.

Die Bibliothek hat theils durch Schenkung, theils durch Austausch mit Schriften der uns befreundeten zahlreichen historischen Gesellschaften, theils durch Ankauf (besonders aus der Uedinck'schen Auction) bedeutend an Umfang gewonnen. Den freundlichen Gebern, vor Allen dem Herrn Präsid. v. Olfers, dann den Herren Domvicar Bahlmann, Dr. Bergrath, Canzleirath Geisberg, Gerichtsassessor Geisberg, Dr. Giefers, Dr. Holtkamp, Prof. Junkmann, Pfarrer Koch, Domwerkmeister Krabbe, Rechnungsrath Lohkampff, Dr. Lenfers, Stud. Meyer, Dr. Növer-Behof, Buchhändler Regensberg, Dr. Rump, Rentner Zumbrock, Prof. Cornelius (für seine Geschichte des Münster'schen Aufruhrs Bd. II.), Prof. Ficker (besonders für sein Werk: Vom Reichsfürstenstande, Bd. I.) und Kreisgerichtsrath Seibertz (für seine Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, Bd. I.) sei hiermit wiederholt unser Dank ausgesprochen. In

vorzüglichem Grade schulden wir diesen Dank Sr. Majestät dem Könige, Allerhöchstwelche uns neuerdings den 5. Band der Monumenta Zollerana durch deren Herausgeber Obercerеmonienmeister und Kammerherrn Baron v. Stillfried Exc. und Dr. Märcker zugehen zu lassen geruhten.

Die Bibliothek ist vom Director neu geordnet; das gedruckte Verzeichniß der in ihr enthaltenen Bücher, Handschriften, Karten und Pläne wird zugleich mit gegenwärtigem Bande unsern Mitgliedern zugestellt werden. Die zahlreichen daraus ersichtlichen Lücken der Sammlung rechtfertigen bei unsern geringen für die Bibliothek disponiblen Geldmitteln den Wunsch, daß freigebige Hände uns auch fernerhin recht oft und erfreulich beschenken mögen.

Das Museum gewann neuerdings eine Hellebarde und drei altgermanische Streitäxte von Bronze und Stein aus der Gegend von Bentheim. Eine viel bedeutendere Bereicherung desselben ist durch die Munificenz der hohen Regierung in nahe Aussicht gestellt. Bei Beckum sind nämlich im vorigen Jahre verschiedene Alterthümer — namentlich eiserne Pferdegebisse, zwei kurze eiserne Schwerter (Sasse), eine kupferne Zange, mehrere Schacken und Haken einer Blechkette, Theile einer kupfernen Schnalle, zwei eiserne Lanzenspitzen und endlich Schmucksachen (Perlenschnüre) aus Bernstein, Glas und emaillirtem Thon — nebst Menschen- und Pferdeknochen gefunden worden, die von dem jetzigen Besitzer Hofrath Esselen in Hamm mit der Varusschlacht in Verbindung gebracht, von dem Bauinspector Borggreve zu Hamm dagegen auf die in Eginhard's Annalen erwähnte Schlacht der Franken und Sachsen im Dreingau unweit der Lippe bezogen werden. Letzterer Ansicht scheint sich auch Herr v. Quast anzuschließen. (Vgl. Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine 1860 S. 75 und 1861 S. 5). Von hiesiger Königlicher Regierung zur Aeußerung aufgefordert, beantragte der Vorstand unsers Vereins die Fortsetzung der Nachgrabungen und behufs derselben die Anweisung von Geldmitteln und Ernennung einer aus den Herren Borggreve und Esselen bestehenden Commission zur Leitung der betreffenden Arbeiten, event. die Erwerbung der bisherigen und ferner etwa noch erreichten Funde für unser Museum. Nähere Mittheilungen von sachkundiger Hand hoffen wir im nächsten Bande geben zu können.

Unsere Sammlung westfälischer Münzen erhielt auch im letzten Jahre Zuwachs. Leider wurde H. Prof. Uebinck vom Tode ereilt, bevor er die Sammlung, mit deren Regelung und Bereicherung durch Tausch und Ankauf er sich

seit langer Zeit hingebend beschäftigt hatte, vollständig ordnen konnte. Nach Herstellung der möglichsten Ordnung veranlaßte nun der Vereinsdirector die Niedersetzung einer Commission, welche behufs Regelung dieser vielfach verwickelten Verhältnisse mit den Uedinck'schen Erben in Verbindung treten sollte. Zu Mitgliedern dieser Münzcommission wurden außer dem Director Herrn Gerichtsassessor Geisberg die Herren Kreisgerichtsrath Hellweg und Domwerkmeister Krabbe ernannt.

Münster, im April 1861.

Der Vereinssecretair
Hülskamp.

Abtheilung zu Paderborn

Protocoll der Versammlung vom 15. Juni 1859.

Anwesend waren die Herren:

1. Dr. Barth, Ober-Stabsarzt aus Paderborn.
2. Brand, Bibliothekar aus Paderborn.
3. Drobe, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
4. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
5. Falkmann, Rechtsanwalt und Archivar aus Detmold.
6. Freusberg, Weihbischof aus Paderborn.
7. Dr. Giefers, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
8. Grasso, Landrath aus Paderborn.
9. Gronartz, Rechtsanwalt aus Paderborn.
10. Dr. Gundolf, Professor aus Paderborn.
11. Havenecker, Dirigent des Progymnasiums zu Warburg.
12. Hülsenbeck, Gymasiallehrer aus Paderborn.
13. Dr. Kayser, Professor aus Paderborn.
14. Lange, Appellations-Gerichts-Chef-Präsident a. Paderborn.
15. Leisten, Justizrath aus Arnsberg.
16. Lohage, Gewerker aus Unna.
17. Peine, Bischöfl. Official, Domcap. und geistlicher Rath aus Paderborn.
18. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg.
19. Preuß, Ober-Gerichtsrath aus Detmold.
20. von Schmitz, Canonicus aus Soest.

21. Schwubbe, Professor aus Paderborn.
22. Seibertz, Kreisgerichtsrath aus Arnsberg.
23. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
24. Spanken, Kreisgerichtsrath aus Paderborn.
25. Sprückmann, Kaufmann aus Paderborn.
26. Dr. Volpert, Gymnasiallehrer aus Paderborn.

Die heutige Versammlung wurde von dem Director, Dr. Giefers, mit dem Vortrage des gewöhnlichen Jahresberichts eröffnet. Aus unserer Abtheilung waren zur Münsterschen übergetreten Graf von Bocholtz zu Alme und Kreisgerichtsrath Strathmann zu Essen, dagegen aus der Münsterschen zur unsrigen Canonicus von Schmitz zu Soest. Freiwillig waren ausgetreten Dr. Jürgens zu Werl, von Schlotheim zu Minden und Pfarrer Stöver zu Höinkhausen, gestorben Buchhändler Pape hierselbst. Noch übrig waren 115 wirkliche Mitglieder. Einen erfreulichen Zuwachs erhielt der Verein durch die Aufnahme folgender Herren: 1) Dr. Disse zu Brakel; 2) Dr. Dane zu Erwitte; 3) Pfarrer Pielsticker zu Attendorn; 4) Kammerherr, Freih von Vely-Jungken zu Hüffe; 5) Bürgermeister Wördehoff zu Paderborn, und 6) Freiherr von Wydenbrück zu Wien, sodaß unsere Abtheilung wieder 121 ordentliche Mitglieder zählt. Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spanken, gelegte Rechnung a) von 18$^{57}/_{58}$, welche die Einnahme von 195 Thlr. 22 Sgr. und die Ausgabe von 182 Thlr. 8 Sgr. 5 Pf., mithin einen Bestand von 13 Thlr. 13 Sgr. 7 Pf. nachwies, b) von 18$^{58}/_{59}$, nach welcher die Einnahme 229 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf., die Ausgabe 218 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf., mithin der Bestand 11 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf. betrug, wurde nach erfolgter Prüfung für richtig befunden und entlastet.

Mit Bezugnahme auf einen frühern Beschluß, nach welchem die Versammlung dem Director zu weitern Nachgrabungen in Elsen, wo ein altes Grab aufgefunden war, 10 Thlr. bewilligt hatte, stellte Hr Gymnasiallehrer Hülsenbeck folgenden Antrag; «Eine Wohllöbliche Generalversammlung wolle demjenigen, der innerhalb eines Jahres durch eine streng wissenschaftliche Beweisführung, wie auch besonders durch aufgefundene Alterthümer die Lage Aliso's so nachweist, daß darüber kein Zweifel mehr sein kann, als eine kleine Entschädigung für seine Bemühungen einen Preis von 20 Thlr. aussetzen und zugleich eine Commission zur Prüfung der vorgelegten Beweisführung*) ernennen.»

*) Bis zum 1. Mai 1861 war noch keine derartige Beweisführung vorgelegt.

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen und zugleich eine aus drei Mitgliedern bestehende Commission ernannt. Darauf begannen die Vorträge einzelner Vereins-Mitglieder:

1. Hr. Ober-Gerichtsrath Preuß trug das Wesentlichste aus seiner Geschichte der Ulenburg vor;

2. Hr. Kreis-Gerichtsrath Spanken zeigte in gründlicher Beweisführung, daß das Registrum Sarachouis ein Machwerk späterer Zeit sei;

3. Hr. Prof. Dr. Evelt sprach über die Weihbischöfe der Diöcese Paderborn;

4. Hr. Canonicus von Schmitz über die Einnahme von Soest durch Christian von Braunschweig;

5. Dr. Giefers gab Historisches über Iburg und Driburg.

Auf des Letztern Einladung unternahm eine Anzahl von Mitgliedern am Nachmittage eine Fahrt nach den Ruinen der Iburg, welche auf einem steilen Berge neben dem bekannten Badeorte Driburg liegen, und brachten dort mehrere heitere Stunden zu.

Zum Ehrenmitgliede wurde ernannt der Historienmaler Hr. Jos. Bellemanns zu Antwerpen.

Protocoll der am 30. Mai 1860 zu Soest abgehaltenen Hauptversammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Bitter, Pfarrer aus Bausenhagen.
2. Böckler, Propst aus Beleke.
3. Bolzau, Vicar aus Hovestadt.
4. Dr. Dane, aus Erwitte.
5. Dane, Referendar aus Erwitte.
6. Deneke, Rector aus Werl.
7. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
8. Dr Giefers, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
9. Hasse, Caplan aus Soest.
10. Kroll, Regierungsrath aus Arnsberg.
11. Dr. Leidenroth, Gymnasiallehrer aus Hamm.
12. Leifert, Pfarrer aus Ostinghausen.
13. Nübel, Propst aus Soest.
14. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg.
15. von Schmitz, Canonicus aus Soest.
16. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
17. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
18. Strathmann, Caplan aus Erwitte.
19. Dr. Stuthe, Arzt aus Soest.

20. **Wiskott**, Kaufmann aus Soest.
21. **Wolf**, Caplan aus Soest.

Die heutige Versammlung eröffnete der Director mit der Darlegung der Gründe, welche ihn bewogen haben, die verehrlichen Vereinsmitglieder — mit Einwilligung der größern Anzahl derselben — nicht, wie bisher, nach Paderborn, sondern nach **Soest** zur Hauptversammlung einzuladen. Man fand diese Veränderung allgemein so zweckmäßig, daß die Versammlung einstimmig den Beschluß faßte, von nun an solle in jeder Hauptversammlung durch Stimmenmehrheit entschieden werden, wo dieselbe im folgenden Jahre abzuhalten sei, und es wurde zugleich für das nächste Jahr die Stadt **Brilon** dazu bestimmt.

Dann gab der Director den gewöhnlichen Jahresbericht über den Stand des Vereins, aus dem sich Folgendes ergab:

Der Verein hat auch im verflossenen Jahre einen nicht unbedeutenden Verlust erlitten, indem acht Mitglieder freiwillig austraten, nämlich die Herren: 1) Freiherr von Metternich zu Wehrden, 2) Landrath Freiherr von Metternich zu Hörter, 3) Pfarrer Alterauge zu Werl, 4) Oberlehrer Bause zu Warendorf, 5) Inspektor Raimann zu Düsseldorf, 6) Chr. von Lilien zu Werl, 7) Appell.-Ger.-Rath Hagens, 8) Gymnasiallehrer Wormstall in Münster. Durch den Tod verlor der Verein drei Mitglieder: 1) den Frhrn. von Fürstenberg zu Eggeringhausen, 2) Oberlehrer Severin zu Arnsberg und 3) Rechtsanwalt Gronarz zu Paderborn. Dafür gewann der Verein nur **drei** neue Mitglieder, nämlich: 1) Dr. Leidenroth zu Hamm, 2) Vicar Ludolf zu Werl, und 3) Dr. Stuthe zu Soest. — Der Verein zählt nur noch 110 Mitglieder.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrath **Spanken** gelegte Rechnung von 18⁵⁹/₆₀, welche die Einnahme von 245 Thlr., und die Ausgabe von 236 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf., mithin einen Bestand von 8 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf. nachwies, wurde nach erfolgter Prüfung für richtig befunden und entlastet.

Der Director hatte gegen 130 Original-Urkunden aus dem 13.—17. Jahrhunderte, mehrere Convolute alter Handschriften und 45 alte Bücher historischen Inhalts angekauft, und erbot sich, dieselben gegen Erstattung seiner Auslagen — 20 Thlr. — dem Vereine wieder zu überlassen. Sein Anerbieten wurde einstimmig angenommen.

Darauf theilte derselbe mit, daß die erste Abtheilung des 3. Bandes des Westfäl. Urkundenbuches, bearbeitet vom Königl. Provinzial-Archivar Herrn Dr. **Wilmans**, erschienen und die zweite Abtheilung unter der Presse sei. Nach Vollendung des 3. Bandes, der die Urkunden des Münsterlandes

umfasse, werde der 4. Band in Angriff genommen werden, welcher die Urkunden der Stifter Paderborn und Corvey von 1200—1300 enthalten solle. Er ersuche deshalb sämmtliche Vereins-Mitglieder, wenn ihnen hierhergehörende Urkunden aus dem 13. Jahrhunderte oder aus früherer Zeit zur Kenntniß kommen sollten, ihm dieselben in Original oder in Abschrift gütigst mitzutheilen.

Dann theilte der Director ein Gesuch des Herrn Dr. von Liliencron zu Meinigen mit, eine Sammlung historischer Lieder aus dem 14.—17. Jahrh. betreffend, und bat, demselben nach Kräften zu willfahren.

Hierauf erklärte der Director, daß die freundschaftlichen Beziehungen des Vereins zu andern gelehrten Gesellschaften des In- und Auslandes unverändert geblieben seien und daß der Schriften-Austausch in der bisherigen Weise fortgesetzt werde. Das Verzeichniß der eingegangenen Vereins-Schriften und der geschenkten und angekauften Bücher werde im 21. Bande unserer Zeitschrift mitgetheilt werden.

Endlich wurde auf den Antrag des Directors ein Ausschuß ernannt, bestehend aus den Herren Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz, Justizrath Seissenschmidt und Oberlehrer Pieler zu Arnsberg, ferner Prof. Dr. Gundolf, Kreis-Gerichtsrath Spanken und Prof. Dr. Evelt zu Paderborn, dem das Recht übertragen wurde, auf Antrag des Directors in besondern Fällen correspondirende und Ehrenmitglieder zu ernennen, und den jener in wichtigern Angelegenheiten zu Rathe ziehen könne.

Dann wurden folgende Vorträge gehalten: 1) Ueber das Freigericht von Oedingen, vom Kreis-Gerichtsrath Seibertz; 2) Geschichte des Walburgis-Stifts zu Soest, vom Probst Nübel; 3) Ueber die Rechte der Soester Bürger in den Marken des Arnsberger Waldes, vom Justizrath Seissenschmidt; 4) Mittheilungen über westfälische Gelehrte des 15. Jahrhunderts, vom Prof. Evelt; 5) Ueber die Gaue und Archidiaconate des Bisthums Paderborn, von Dr. Giefers.

Gegen 1 Uhr Mittags schloß der Director die Versammlung, nachdem er zuvor dem Herrn Kanonikus von Schmitz für die Einräumung seines schönen Saales im Namen des Vereins den schuldigen Dank abgestattet hatte. Nach einem heitern Mittagsmahle, welches die Vereinsmitglieder im Hotel Overweg vereinigte, wurde das städtische Archiv unter Leitung des Herrn Bürgermeisters Köster, und die St. Patroclikirche unter Führung des Herrn Propstes Nübel besichtigt.

Bei Gelegenheit des fünfzigjährigen Dienst-Jubiläums des Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz wurden folgende Herren zu Ehrenmitgliedern ernannt:

1. Professor Dr. A. Namur zu Luxemburg,
2. E. Büscher, Secretär der Academie der schönen Künste zu Gent,
3. Regierungsrath Dr. Wisend zu Landshut,
4. Dr. Jos. Wittmann, Director des histor. Vereins zu Mainz,
5. Abt Ludwig zu Rein,
6. Dr. Reuter zu Wiesbaden,
7. Dr. R. von Liliencron zu Meiningen,
8. Dr. Gabelenz zu Altenburg,
9. Dr. K. Bernardi zu Cassel,
10. Freiherr von Holtz zu Stuttgart,
11. Graf Hundt, Königl. Ministerialrath zu München.

Sowie folgende Herren zu correspondirenden Mitgliedern:

1. Ant. Soucaille, Secretär der Academie zu Beziers,
2. Nic. van der Heyden, Secretär der Academie zu Antwerpen,
3. Dr. Vallez zu Brüssel.

I. Vom 1. October 1858 bis zum 1. Mai 1861 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugeschickt:

1. Von dem Vereine für Ober-Baiern: Oberbaiersches Archiv, XVII. Bd., 3. Heft; XVIII. Bd., 1—3. Heft.; XIX. Bd., 1. u. 2. Heft: XX. Bd., 1. u. 2 Heft; XXI. Bd., 1. u. 2. Heft. XIX., XX. u. XXI. Jahresbericht für die Jahre 1856, 1857 u. 1858. 2) Von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien, XVII. Bd., 2. Heft 1859. 3) Von dem historischen Vereine für Steiermark: Mittheilungen desselben, 8. u. 9. Heft. — Die Steiermärkischen Schützen-Freiwilligen-Bataillon. — Bericht über die Versammlung vom 24. April 1858. — X. u. XI. Jahresbericht des Vereins. 4) Von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Urkundenbuch desselben, 4. u 5. Heft. Jahrgang 1859. — Zeitschrift desselben, Jahrgang 1856. — 2. Doppelheft. — Jahrgang 1857. — Jahrgang 1858 u. 1859 3 Hefte. Nachtrag zum Jahrgange 1856. — Programm und Statut des Vereins. — Die Entwickelung der Stadt Hannover, von Dr. Grotefend. — XXII. u. XXIII. Jahresbericht des Vereins. 5) Vom germanischen Museum zu Nürnberg: Sechster Jahresbericht, 1. Jan. — 31. Dez. 1859. Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, Jahrg. 1860 u. Jahrgang 1861

Nr. 1—4. 6) Von dem Würtembergischen Alterthums-Vereine: Jahreshefte, 2 Heft. — Schriften desselben 5. Heft, Jahrg. 1859 — Achter Rechenschaftsbericht. 7) Vom Alterthums-Vereine zu Lüneburg: Die Alterthümer der Stadt Lüneburg, 4. Lief. 1857. 8) Von der (österr.) k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen derselben bis April-Heft 1861. 9) Von dem historischen Vereine für den Niederrhein: Annalen des Vereins, 6. u 7. Heft. 10) Vom Vereine für Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen desselben, XIX. Bd. 11) Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Geschichte der Abtei Ebersbach, II. Bd., 2. Heft, Schluß. — Annalen des Vereins, VI. Bd., 1—3. Heft. 12) Von der historischen Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg: Mittheilungen IV. Bd. 4. Heft; V. Bd. 1.—3. Heft. 13) Vom Vereine für Hessische Geschichte zu Cassel: Periodische Blätter derselben 9. 10.; Zeitschrift des Vereins, Bd. VIII. Heft 2—4. Cassel 1860. 14) Von der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte, Heft 1—3. 15) Von der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien: Mittheilungen, Jahrgang 1857, 1. u. 2. Heft; Jahrg. 1858, 1.—3. Heft; Jahrg. 1859, 1.—3. Heft. 16) Von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande nichts. 17) Vom Vereine zur Erforschung der rhein. Alterthümer in Mainz: Zeitschrift desselben, II. Bd., 1. u 2. Heft. 18 Vom historischen Vereine für Niederbayern: Verhandlungen desselben, VI. Bd., 1.—4. Heft. 19) Von der Académie de l'Archéologie de Belgique à Anuers: annales de l'Académie: tom. XV. 1—4. Anvers 1858. Tom. XVI. 3 u. 4. — Tom. XVII. 2.—4. 20) Vom Hennebergischen alterthumsforschenden Vereine: Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums; Meinigen 1858. I. Lieferung. 21) Von der Société impériale académique de Cherbourg, die Mémoires derselben von 1852 u. 1856 in 2 Bd.

II. Dem Vereine wurden geschenkt: 1) a. Die vormalige Grafschaft Schaumburg in ihrer kirchlichen Eintheilung, von Ernst Friedrich Mooyer in Minden. — b) Dietrich, Bischof von Wirland von demselben; beide Geschenke des Herrn Verfassers. — 2) Geschichte des Herzogthums Kärnthen, III. Bd. 2. Heft (Schluß), von H. Hermann, geschenkt vom Herrn Freiherrn Paul von Herbertz. — 3) Otto von Rietberg, Bischof von Münster, von Dr. L. Perger, geschenkt vom Herrn Verfasser. 4) Grafen von Dortmund, geschenkt vom Verf. Dr Krömeke. — 5) Die Kirche zu Großen-Linden bei Gießen, geschenkt vom Prof. Dr. Joh. Valent. Klein zu Gießen, Geschenk des Verf. — 6) Hr. Appell.-Gerichtsrath von Arnstedt

in Naumburg schenkte: a) Areminius, tragédie par M. Bauvin, Paris 1769, b) die Teutoburgerschlacht in Versen erzählt von K. A. Schlemm, Naumburg 1853. — 7) Dr. Philipp's Nicolai's Leben und Lieder, von L. Curtze, Halle 1859; Geschenk des Herrn Verfassers. — 8) Dr. Giefers schenkte der Vereinsbibliothek: a) J. A. Matthiessen, de ficto quodam marchionatu Slesvicensi, Helmstadii, 1766. b) J. G. Martini, de Barbara Celeiensi, Sigismundi imp. altera coniuge. Lipsiae 1759. c) Ein Packet Theses u. Propositionen, welche im vorigen Jahrhunderte in alma ad Paderam Universitate vertheidigt wurden. d) Almanach auf das Jahr 1659, gedruckt zu Nürnberg. e) E. L. Posselt's Europäische Annalen, Jahrgang 1759, 12 Hefte; Nürnberg 1795. Jahrgang 1798; 8 Hefte. Jahrgang 1802, 1 Heft. f) Neueste Staats-Anzeigen, 5 Stück aus den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts. g) J W. Brewer, vaterländische Chronik, Köln, 1825. 1. Heft — 9) J. Deneke, Begebenheiten während des siebenjährigen Krieges in Westfalen, Lippstadt, 1859. Geschenkt vom Herrn Verfasser. — 10) Guil. Junkmann: de peregrinationibus et expeditionibus sacris ante synodum Claromontanam. Vratislaviae, 1859. Geschenk des Herrn Verfassers. — 11) a. Landes- u. Rechts-Geschichte des Herzogthums Westfalens von J. S. Seibertz, 1. Bd. 3. Abth., geschenkt vom Herrn Verfasser. b. Schenkte Hr. Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz: Semler, Uebersetzung der allgemeinen Weltgeschichte (von engl. Gelehrten) XI. Theil, Halle 1765. c. Fortsetzung derselben von A. L. Schlözer, 31. 32. Theil. Halle 1771 u 1785. — 12) E F. Mooyer, zur Chronologie schleswigscher Bischöfe; Geschenk des Verfassers. — 13) Joan. Marianae historiae de rebus Hispaniae. Moguntiae. 1619. b. Wetzlarische Beiträge, herausgegeben von Dr. P. Wigand, I Bd. 1. Heft und III. Bd. 1.—3. Heft, geschenkt vom Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz. — 14) Handbuch der Geschichte des Herzogthums Cärnthen von Gottlieb, Freih. von Ankershofen, II. Bd 5. Heft und III. Bd. 3. Heft von Heinrich Hermann. Geschenk vom Freiherrn Paul von Herbertz in Klagenfurt. — 15) Fortsetzung der Memorabilien Karlsbads, von J Jos. Lenhart, Bürgermeister in Karlsbad; geschenkt vom Verfasser. — 16) Herr Kreisgerichtsrath Seibertz schenkte a. Georg Kolb, S. J. Series pontificum Romanorum. Aug. Vind. 1724. b. Heidelberger Jahrbücher der Literatur, die 4 ersten Jahrgänge 1808—1811. — 17) Kleine urkundliche Beiträge zur ältern Geschichte Ungarn's (in ungarn. Sprache) von F. E. Mayer. Pesth 1859. Geschenk des Verfassers.

III. «Es wurden für den Verein folgende Bücher angekauft: 1) Adreß-Kalender für die Provinz Westfalen. — 2) Dr. Landau, Geschichte der Stadt Waldcappel. — 3) Wiskott, Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest. — 4) Wilhelm von Hodenberg, die Diöcese Bremen. I. II. III. Bd. 5) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. — 6) Bützel, Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim. — 7) L. von Northof's Chronik der Grafen von der Mark, herausgegeben von Dr. Troß. — 8) Seibertz, Quellen der westfälischen Geschichte. II. Bd. 1. u. 2. Heft. — 9) Westfälisches Urkundenbuch, III. Bd. 1. Abth., von Dr. Wilmanns, 3 Exemplare. — 10) Fr. Leifert, die h. Ida. — 11) Dr. Ungewitter, die preuß. Monarchie, geographisch, statitisch, topographisch und historisch. — 12) Dr. Wigand, denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer. — 13) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 3. u. 4. Bd. — 14) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, besonders der Rechtsgeschichte. 15. Dr. J. Jansen, Wibald von Stablo und Corvey. — 16) Wolfgang Menzel, Geschichte der letzten 40 Jahre, 2. Bd. — 17) E. W. Wippermann, Beschreibung des Bukki-Gaues. — 18) Dr. H. Rütjes, Geschichte des Brandenburg-Preußischen Staats. — 19) W. Giesebrecht, Kaiser-Geschichte. — 20) Bessen, Paderborner Geschichte. — 21) Biographie des General-Lieutenant's Friedr. Caspar von Geismar. — 22) Dr. W. Wachsmuth, Geschichte deutscher Nationalität, 2. Bd.

XII.

Fünfzigjähriges Dienstjubiläum

des Herrn

Kreis-Gerichtsraths Dr. Johann Suibert Seibertz,

gefeiert zu Arnsberg am 20. Juni 1860.

Von den trefflichen Männern, welche vor sechs und dreißig Jahren unsern Verein in Paderborn in's Leben riefen, zählt derselbe nur noch Einen zu seinen Mitgliedern, den Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Johann Suibert Seibertz zu Arnsberg, dem das seltene Glück zu Theil wurde, am 20. Juni d. J. sein fünfzigjähriges Dienst-Jubiläum zu feiern. Da derselbe nicht allein das älteste, sondern auch eins der fruchtbarsten und thätigsten Mitglieder unseres Vereins ist, so wird den verehrlichen Vereins-Mitgliedern eine kurze Darstellung des gedachten Jubelfestes ohne Zweifel willkommen sein.

In den Morgenstunden des Festtages erschienen nach einander sämmtliche Behörden und Beamten der Stadt Arnsberg, um dem allverehrten Jubilar in feierlicher Weise ihre Glückwünsche darzubringen. Dann erschien der Hochwürdigste Herr Weihbischof Josephus Freusberg aus Paderborn in der Mitte zweier Pröpste, nämlich der Herren Dr. Koop von Arnsberg und Rübel von Soest, und überreichte nach einer herzlichen Ansprache dem Jubilar das nachfolgende Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Martin:

Ew. ꝛc. ist das seltene Glück beschieden, auf den Zeitraum eines fünfzigjährigen amtlichen Wirkens zurückblicken zu können. Ihre Kräfte waren während desselben nicht allein Ihrem nächsten Berufe in Treue und Ausdauer zugewandt, Sie erstrebten auch mit unermüdlichem Fleiße und dem klaren Blicke gründlicher Forschung auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte glückliche und allseitig anerkannte Erfolge. Zeuge dessen sind die verschiedenen Erzeugnisse Ihrer schriftstellerischen Thätigkeit, insbesondere jene zahlreichen, einer ehrwürdigen Vorzeit angehörenden Documente, die, von Ihnen veröffentlicht, sowohl über die bürgerlichen, als insbesondere kirchlichen Verhältnisse eines großen Theils meiner Diözese ein bisher entbehrtes Licht verbreitet haben. Darum bringe auch ich Ihnen gerne meine dank-

bare Anerkennung und reihe mich an Ihrem Ehren- und Freudentage den Freunden und Festgenossen und den zahlreichen Vereinen an, deren Mitglied zu sein denselben nicht minder wie Ihnen zur Ehre gereicht, mit dem Wunsche, daß der Herr, der Ihnen die zurückgelegten Jahre gegeben hat, noch eine lange Reihe derselben für ein gleiches Wirken Ihnen verleihen und Sie, wie Ihre Familie, in seinen gnädigen Schutz nehmen möge.

Paderborn, den 14. Mai 1860.

Der Bischof † Conrad.

Zuletzt erschien der Director der Paderborner Abtheilung unseres Vereins und überreichte dem Jubilar 1) folgende von den meisten Mitgliedern beider Abtheilungen des Vereins unterzeichnete Glückwunsch-Adresse:

Dem Hochzuverehrenden Herrn Johann Suibert Seibertz, Ritter des Königl. Preuß. rothen Adlerordens, Doctor der Philosophie und Kreisgerichtsrath zu Arnsberg; corresp. Mitglied der Königl. Bayerschen Academie der Wissenschaften zu München, Ehrenmitglied der Académie d'archéologie de Belgique zu Antwerpen u. s. w.; dem Manne, der seit fünfzig Jahren nicht allein dem Rechte und dem Staate nach Gewissen und Pflicht, sondern auch der Erforschung und Darstellung der Geschichte seines Heimathlandes mit unermüdlichem, aufopferndem, uneigennützigem Eifer, mit schönstem Erfolge seine Dienste gewidmet und durch eine lange Reihe gründlicher historischer Schriften Anerkennung im ganzen deutschen Vaterlande sich erworben hat, ihrem lieben, werthen Genossen bringen die unterzeichneten Mitglieder des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens am 20. Juni 1860, dem Tage seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums, die innigsten, wärmsten Glückwünsche dar.

2) ein Pracht-Exemplar einer dem Jubilar gewidmeten Abhandlung über die Anfänge des Bisthums Paderborn;

3) dreizehn Diplome von den historischen Vereinen zu Antwerpen, Stettin, Cassel, München, Landshut, Hannover, Altenburg, Bonn, Wiesbaden, Mainz, Meiningen, Stuttgart und Gratz, von denen die einen den Jubilar zu ihrem Ehrenmitgliede, die andern zum correspondirenden Mitgliede ernannt hatten, nebst den sechs nachfolgenden Schreiben.

Hochverehrtester Herr! Mit lebhaftester Freude hat die unterzeichnete Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes die Kunde vernommen, daß Sie am 20. Juni dieses Jahres das seltene Fest des fünfzigjährigen

Dienstjubiläums begehen. Von dem Wunsche beseelt, Ihnen an diesem Tage ebenfalls ein Zeichen unserer Hochachtung und der ausgezeichneten Werthschätzung, mit welcher wir Ihren historischen Schriften stets gefolgt sind, zu geben, haben wir geglaubt, dies am deutlichsten Ihnen dadurch ausdrücken zu können, daß wir mittelst einstimmigen Beschlusses Sie zum Ehrenmitglied unserer Gesellschaft ernennen.

Indem wir uns gestatten, das darüber ausgefertigte Diplom, Ihnen durch die Hand des Herrn Dr. Giefers zu überreichen, geben wir uns der Hoffnung hin, daß Sie dies Zeichen unserer aufrichtigsten Hochachtung, freundlich aufnehmen werden. Möge der Himmel Sie noch lange zum Gewinne für die vaterländische Geschichtsforschung bei rüstigen Kräften erhalten.

Altenburg, den 28. Februar 1860.

Die Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes, in deren Auftrag Dr. Ed. Hase d. Z. Geschäftsführer.

Der Vorstand des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung an Herrn Kreis-Gerichts-Rath Dr. S. Seibertz in Arnsberg.

Wir haben mit besonderer Theilnahme vernommen, daß Ihnen, hochverehrter Herr, am 20. Juni die Freude bevorsteht, das Jubiläum für fünfzigjährige treue Dienstführung zu feiern. Die volle Bedeutung dieses Tages zu würdigen, dürfen wir Ihren näherstehenden Freundeskreisen überlassen; wir in der Ferne stehenden Genossen eines wissenschaftlichen Kreises können unsern innigen Glückwunsch zu Ihrem Jubelfeste, nur auf die zahlreichen und schönen Erfolge, die Sie in verschiedenen historischen Forschungen errungen haben, und auf die Thatsache gründen, daß Ihnen, hochverehrter Herr, die Begründung jenes schönen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde mit verdankt wird, dessen wissenschaftliche Arbeiten seitdem in ununterbrochener Reihenfolge den politischen, kirchlichen und rechtshistorischen Verhältnissen des altehrwürdigen westphälischen Stammes eine so wichtige Aufklärung haben zu Theil werden lassen. Jemehr solche Forschungen auf einzelnen Gebieten der ganzen deutschen Geschichtswissenschaft zur Förderung und dem Gesammt-Vaterland zur Ehre und Zierde gereichen, um so theilnehmender darf wohl auch ein jeder deutsche Geschichts-Verein solche Männer begrüßen, die um die Gesammtheit sich so verdient gemacht haben, wie wir von Ihnen es wissen. Das Diplom, das wir unserem Glückwunsche beifügen, wollten wir in diesem Sinne als ein Zeichen unserer Theilnahme und unserer Aner-

kennung entgegen zu nehmen bitten, und wir fügen im Interesse der uns gemeinsam theuern Wissenschaft den innigen Wunsch hinzu, daß es Ihnen noch lange vergönnt sein möchte, in rüstiger Kraft der guten Sache Ihre Dienste zu weihen.

Wiesbaden, den 26. Januar 1860.

In Hochachtung verharren der Director Dr. Reuter.
Der Sekretär Dr. Rossel.

Hochwohlgeborner Herr, Hochgeehrter Herr Kreisgerichtsrath! Durch langjährige Verbindung mit dem verehrlichen Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens bekannt mit Euer Hochwohlgeboren rühmlicher Thätigkeit für die Bildung des Vereins und für die Förderung seiner Bestrebungen auf dem Felde der vaterländischen Geschichte, kann die unterzeichnete Gesellschaft sich nicht versagen, sich denen anzuschließen, welche sich beeifern, Ihnen zu Ihrem fünfzigjährigen Richter-Jubiläum, Glückwünsche und Beweise von Hochachtung darzubringen. Der allgütige Gott, welcher Ihnen eine so seltene Feier bereitet hat, möge Ihnen die Kräfte verleihen, um noch recht lange Ihre bisherige Thätigkeit, sowohl als Richter, als auch als Forscher der vaterländischen Geschichte fortsetzen zu können. Mit diesem aufrichtigen Wunsche verbindet die Gesellschaft die ergebenste Bitte, das beifolgende Diplom eines Ehrenmitgliedes von ihr als ein Zeichen ihrer Hochachtung annehmen zu wollen.

Stettin, den 12. April 1860.

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Gering. Giesebrecht. Pitzschky. Erelinger. Calo. Barkow.

Euer Hochwohlgeboren reges Interesse für die Förderung historischer Wissenschaft, das Sie durch die Mitbegründung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, so wie durch eine fruchtbare und erfolgreiche literarische Thätigkeit bewiesen haben, ist dem unterzeichneten Ausschusse ein willkommener Anlaß gewesen, Ihnen bei Ihrem bevorstehenden Jubelfeste auch seine Theilnahme dadurch zu bezeugen, daß er Sie in seiner Sitzung vom 6. Januar d. J. zum correspondirenden Mitgliede des historischen Vereins für Niedersachsen ernannt hat, und beehrt sich derselbe demgemäß, das darüber ausgefertigte Diplom nebst dem Programm und Statuten des Vereins, so wie dem letzten Geschäftsberichte und dem Jahrgange 1858 der Vereinszeitschrift (1. Doppelheft) hierneben gehorsamst zu überreichen. Hannover, den 12. Januar 1860.

Der Ausschuß des historischen Vereins für Niedersachsen. Kohlrausch.

Mainz, den 28. April 1860.

Der Vorstand des Vereins zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer, an Seine Hochwohlgeboren den Herrn Dr. Suibert Seibertz K. Kreisgerichtsrath rc. rc. zu Arnsberg.

Hochgeehrter Herr Jubilar! Es ist heute ein halbes Jahrhundert, seitdem Sie, hochgeehrtester Herr Jubilar, der Menschheit und dem Rechte Ihre Dienste gewidmet haben. Sie haben dies nicht nur nach Pflicht und Gewissen gethan, wie es dem Manne geziemt, sondern Sie haben auch die Zeit wohl benutzt, um auch andern Zweigen der Wissenschaft Ihre Dienste zu widmen und sich hierin in weiten Kreisen großen Ruhm erworben. Wohl Ihnen, daß Sie bei der großen Seltenheit dieses Glückes, an dem heutigen Tage mit so großer Genugthuung Ihre Freunde und Verehrer um sich versammelt finden. Indem der ergebenst unterzeichnete Vorstand eines Vereins, welcher mit dem, von Ihnen mitbegründeten Vereine für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, schon so lange in Verbindung steht, sich darüber freut und Ihnen seine warme Theilnahme bezeigt, glaubt er, hochgeehrtester Herr Jubilar, einen Beweis seiner Anerkennung Ihrer hohen Verdienste insbesondere damit zu geben, indem er Sie zum Ehrenmitgliede des Vereins zur Erforschung rheinischer Geschichte und Alterthumskunde in Mainz ernennt und Ihnen hiermit das darüber ausgefertigte Diplom überreicht. Indem wir wünschen, daß Sie noch recht lange in ungestörter Gesundheit der Wissenschaft und den Ihrigen erhalten bleiben mögen zeichnet mit vorzüglichster Hochachtung für den Vorstand:

Dr. Wittmann Jos. I. Director, Berthes Sekretär.

Stuttgart, den 16. Febr. 1860.

Der Württembergische Alterthums-Verein an Se. Hochwohlgeboren Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz zu Arnsberg.

In Anerkennung Ihrer auch in weiter Ferne bekannten ausgezeichneten Verdienste für Geschichte und Alterthumskunde, hat der Ausschuß des Württembergischen Alterthums-Vereins, aus Veranlassung Ihres fünfzigjährigen Dienstjubiläums, Sie einstimmig zu seinem Ehrenmitgliede ernannt.

Indem wir Ihnen im Anschluß das Diplom, so wie ein Exemplar unserer neuesten Publication übersenden, bitten wir Sie, diese kleine Gabe, in Verbindung mit dem Wunsche, daß es Ihnen noch lange vergönnt werden möchte, Ihre Thä-

tigkeit bei Gesundheit und ungeschwächter Kraft fortzusetzen, freundlich aufnehmen zu wollen.

Mit ausgezeichneter Hochachtung ꝛc. Frhr. vom Holtz.

4) das nachstehende Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Ministers von Bethmann-Hollweg:

Ew. ꝛc. blicken am 20. d. Monats auf einen Zeitraum von fünfzig Jahren zurück, in welchem es Ihnen durch Gottes Gnade vergönnt war, Ihre Kräfte dem öffentlichen Dienste zu widmen. Ihr Wirken beschränkte sich indessen nicht auf die treue und gewissenhafte Erfüllung Ihres amtlichen Berufs, sondern Liebe zum Vaterlande und zur Wissenschaft veranlaßte Sie, Ihre Mußestunden der Erforschung der Geschichte Ihrer heimathlichen Provinz zu weihen, und der Erfolg, mit welchem dies geschehen ist, hat Ihnen Dank und Anerkennung in weiten Kreisen erworben. Empfangen Sie zu der Ihnen beschiedenen Jubelfeier auch meinen Glückwunsch, welchem ich den aufrichtigen Wunsch hinzufüge, daß Gott Ihnen Leben und Kraft noch lange fristen und Ihre ersprießliche Thätigkeit dem Staate wie der Wissenschaft erhalten möge.

Berlin, den 15. Juni 1860.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Bethmann-Hollweg.

Der im Bad Ems weilende Präsident des Appellations-Gerichts zu Arnsberg erfreuete den Jubilar mit nachstehendem Schreiben:

Hochwohlgeborener Herr! Hochzuverehrender Herr Kreisgerichtsrath! Da mich die Umstände an dem festlichen Tage, welchen Ew. Hochwohlgeboren übermorgen begehen, aus Ihrer Nähe fern halten, so muß ich die Feder zur Vermittlerin des Glückwunsches machen, den ich Ihnen lieber persönlich überbrächte. Er enthält freilich nur, was sich von selbst versteht, aber wie oft sagt man nicht Selbstverständliches, weil man es gern sagt. Und so möge dann meine Freude zunächst ihren Ausdruck darüber finden, daß es Ihnen vergönnt sei, in voller körperlicher und geistiger Frische den Ehrentag zu erleben, welcher Zeugniß von einem fünfzigjährigen, durch wissenschaftliche Bestrebungen geweiheten und ersprießlichen Wirken ablegt. Ich sehe den Tag jedoch nicht als einen Endpunkt sondern als einen Mittelpunkt an, von dem aus eine weitere, lang ausgedehnte Reihe von Jahren, Ew. Hochwohlgeboren werther Familie und allen Ihren Verehrern und Freunden, die fernere Freude sichert, Sie einem ununterbrochenen Fortwirken erhalten und in dem Genusse der befriedigenden

Genugthuung zu sehen, welche der wohlverdiente, aber auch sich von selbst ergebende Lohn eifriger Bemühungen auf dem Gebiete der Forschungen und einer, wie der Gegenwart so den kommenden Geschlechtern zu Gute kommenden Thätigkeit ist.

Mit diesen wenigen, aber aufrichtig gemeinten Worten, stelle ich mich in die Reihe der Vielen, welche Sie am 20. Juni begrüßen werden, und mit Vergnügen erneuere ich den Ausdruck der vollkommensten Hochachtung, mit welcher ich mich zeichne als

Ew. Hochwohlgeboren ergebenster Noetel, Appellationsgerichts=Präsident.

Bad Ems, am 18. Juni 1860.

Die Mitglieder des Königl. Appellations=Gerichts zu Arnsberg übergaben folgendes Schreiben:

Hochzuverehrender Herr Kreis=Gerichtsrath! Es ist Ihnen hochgeehrtester Herr Kreis=Gerichtsrath! das seltene Glück zu Theil geworden, heute bei guter Gesundheit und Frische des Geistes das Gedächtniß jenes Tages zu feiern, an welchem Sie vor einem halben Jahrhunderte Sich dem Justiz=Dienste widmeten.

Empfangen Sie hiermit zu dieser Festfeier unsern herzlichen Glückwunsch so wie die Versicherung unserer besondern Hochachtung, die, wie bei uns so bei Ihren Herrn Collegen und Standesgenossen begründet worden ist, durch die Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters, durch die Tüchtigkeit Ihrer Amtsführung und durch die großen Verdienste um die Wissenschaft, um die Geschichts= und Alterthumskunde und besonders um das westfälische Provinzial=Recht.

Ihre stets fortgesetzten wissenschaftlichen Bestrebungen für das vaterländische Recht sind für die Provinz Westfalen mit dem günstigsten Erfolge gekrönt worden und Sie haben sich dadurch große Verdienste nicht bloß um Ihre Zeitgenossen, sondern auch um die künftigen Generationen erworben.

Daß diese Ihre Verdienste an Ihrem heutigen Ehrentage auch Allerhöchsten Orts die volle Anerkennung gefunden, hat uns alle sehr erfreuet.

Es ist unser herzlichster Wunsch, daß es der Vorsehung gefallen möge, Ihnen noch lange Jahre eine kräftige Gesundheit zu verleihen, und daß Sie noch viele frohe Tage in dem Kreise Ihrer werthen Familie und Ihrer Freunde verleben mögen.

Arnsberg, den 20. Juni 1860.

Die Mitglieder des Königlichen Appellationsgerichtes:

Wichmann, Heine, Rintelen, v. Bannwarth, Wermuth, Schmidt, Hülsmann, Costenoble.

Die Mitglieder des Königl. Kreis=Gerichts zu Arnsberg schenkten ihrem Collegen zu seinem Jubelfeste einen kostbaren silbernen Armleuchter, der mit dessen Devise: Semper idem, versehen war.

Die Universität Bonn ehrte den Jubilar durch Uebersendung des Diploms eines Doctors beider Rechte, seine Vaterstadt Brilon durch Ueberreichung des Diploms über das ihm verliehene Ehrenbürgerrecht, und Se. Königliche Hoheit der Prinz=Regent zeichnete ihn aus durch Verleihung des rothen Adler=Ordens 3. Classe mit der Schleife.

Um zwei Uhr Nachmittags begann das Festessen in dem reich ausgeschmückten großen Casino=Saale, an welchem gegen 100 Beamte, Bürger, Freunde und Verwandte des Gefeierten Theil nahmen und bei welchem sich auf die sprechendste Weise die allgemeine Liebe und Verehrung kund gab, welche dem Gefeierten gezollt wird

Am folgenden Tage veranstaltete der Arnsberger Geschichtsverein dem Jubilar, seinem Präsidenten, eine besondere Feier. Unter Betheiligung der Frauen der Mitglieder wurde mit ihm eine Festfahrt in das freundliche Möhne=Thal zu der alten westfäl. Landes=Commende des Deutsch=Ritter=Ordens zu Mülheim (jetzt Kloster der Salesianerinnen) gemacht und in derselben eine Sitzung abgehalten, in welcher u. a. die Geschichte der Commende Mülheim vorgetragen wurde. Ein überaus heiteres Festmahl in dem nahen Dorfe Niederbergheim schloß das schöne Fest.

Inhalt des einundzwanzigsten Bandes.

I. Das Register Saracho's, ein literarischer Betrug des Geschichtschreibers Joh. Friedr. Falke. Von Wilh. Spanken . . 1
II. Die Einnahme Soest's durch Herzog Christian von Braunschweig am 27. Januar 1622. Mitgetheilt von L. F. von Schmitz in Soest 81
III. Die Ulenburg. Nach archivalischen Quellen von O. Preuß, Obergerichtsrath zu Detmold 93
IV. Beiträge zu einer Geschichte der Beziehungen Westfalens zum deutschen Reiche. Von H. Kampschulte, Pfarrer in Alme . 138
V. Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen vornehmlich aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Von Prof. Dr. J. Evelt 231
VI. Der Freistuhl und das Patrimonialgericht zu Oedingen. Ein Beitrag zur Geschichte des Untergangs der Frei- oder Femgerichte in Westfalen vom Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz . . 299
VIII. Alexander Hegius 339
IX. Verkauf des Stifts Münster 1532. 363
X. Miscellen.
1. Münzordnungh der goltgülden, vom jare 1350 und so vordan. D. Lto. holthauß. 377
2. Glasgemälde in der Lamberti Kirche zu Münster 1614 . 379
3. Einweihung der St. Johannis Kirche zu Billerbeck im Jahre 1074 380
4. Lippische Regesten 381
XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Abtheilung Münster 384
Abtheilung Paderborn 388
XII. Fünfzigjähriges Dienstjubiläum des Herrn Kreis-Gerichtsraths Dr. Johann Suibert Seibertz, gefeiert zu Arnsberg am 20. Juni 1860 397

Digitized by Google

272
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1 1945
LIBRARY

Balbrecht

Zeitschrift
für vaterländische
Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben
von dem
Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,
durch
dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers und Assessor Geisberg
in Paderborn in Münster.

Dritte Folge.

Zweiter Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.
1862.

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Assessor **Geisberg** in Münster.

Zweiundzwanzigster Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1862.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Assessor **Geisberg** in Münster.

Dritte Folge.

Zweiter Band.

Nebst einer lithographirten Abbildung und einer Karte.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1862.

I.

Geschichte der Herrschaft Gemen,

ihrer Herren und deren Geschlechter.

Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter.

Von

Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen.

Erste Abtheilung.

Älteste Geschichte Gemens bis zum Aussterben der Edelherrn von Gemen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem ersten urkundlichen Vorkommen des Namens der Familie von Gemen bis zu deren Erlöschen im Mannsstamme in Gemen und zur Nachfolge der Grafen von Holstein-Schauenburg in die Herrschaft Gemen.

§. 1.

Zwischen der Schenkung des erblichen Antheils der Königin Mathilde [1]) († 968) an der Herrschaft Gemen und dem ersten urkundlichen Auftreten des Gemenschen Geschlechts mit seinem

[1]) Bei Erwähnung der Königin Mathilde und ihrer Abstammung von Walbert, dem Enkel Wittekinds im ersten Abschnitte der Geschichte der Herrschaft Gemen habe ich irrthümlich die Existenz des 3. Theils des Commercium litterarium von Rünning und Cohausen bezweifelt und als eine nur angebliche bezeichnet. Ich halte mich für verpflichtet, diesen Irrthum hier zu berichtigen und gleichzeitig dem Wirkl. Geh. Oberregierungsrathe und Ministerial-Direktor Herrn

Familien-Namen (um 1098) liegt ein Zeitraum von beinahe anderthalb Jahrhunderten, während dessen alle Nachrichten über

Aulike in Berlin meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen, daß derselbe von der Existenz dieses 3. Theils mich unterrichtet und mir dessen Einsicht gestattet hat.

Dieses seltene Buch, welches sogar in der Bibliothek des verstorbenen Niesert fehlte und allen bedeutendsten Kennern unserer geschichtlichen Literatur, bei denen ich mich erkundigen konnte, unbekannt war, enthält außer 2 naturwissenschaftlichen Abhandlungen 17 Briefe größtentheils geschichtlichen Inhalts z. B. de cruce heraldica et monetaria, über die Grut; insbesondere über das münsterische Grut-Amt; über Apollo Grommus; de apostolatu et legatione Westphalorum per orbem etc. Der 13. Brief handelt de Walberti comitis in basilica S. Felicitatis Vredensi monumento. Die Beschreibung des Monuments gibt Nünning folgender Maßen: Consistit illud 1. in magnae molis quadrangulo seu oblongo cippo e terra ad sesqui pedem elato; 2. in marmore rubeo muro septentrionem versus ad altare S. Agathae sacrum (vulgo Scholastici dictum, quod scholarum rectori deserviendum committi soleat) imposito cum epigraphe:

„Hic Walberte comes servatus protegis edes
„Custos ipse loci sacra per ossa tui."

Nünning beweist in der Abhandlung, daß der auf der Grabschrift genannte Walbert der Enkel Wittekinds und Stifter Vredens sei und führt hierbei aus einem Vredenschen Nekrologium die Worte an:

Memoria Walberti sive Gualberti comitis ex primis, quod passim ajunt, fundatoribus, cantatur missa pro ejusdem anima, eaque finita itur ad sepulchrum dicti comitis ante altare S. Agathae. Si in diem dominicam incidat, anticipatur in sabbatho.

Die Memorie werde stets am 28. November gefeiert. — In der ferneren Untersuchung entscheidet Nünning sich mit Rücksicht auf die Angabe, daß Walbert in Wildeshausen begraben sei (Krantz Saxon. II. c. 26 u. 28) mit überwiegenden Gründen dafür, daß das Grab in Vreden nicht ein bloßes Monument (Coenotaphium), sondern ein wahres Grabmal (Sepulchrum) sei. Beiläufig mögen noch zwei interessante Notizen wiedergegeben werden; die eine betrifft einen Codex der translatio S. Alexandri von Meginhard: codex vetustissimus membraneus manu Meginhardi seculo IX. conscriptus, cujus autographum auro contra aestimandum Fridericus Pacius pretio 400 fl. vendendum programmate exposuit.

dieses Geschlecht fehlen. Und doch war gerade dieser Zeitraum von besonderer Bedeutung für Westfalen und das alte Sachsenland, indem aus seinen Fürsten das deutsche Königsgeschlecht hervorging, welchem das Vaterland das höchste Ansehen und die größte Macht, die es je erlangt hat, sowie die folgenreichsten Einrichtungen verdankt, die ganze christliche Welt aber die Erneuerung des erhabenen Gedankens Karls des Großen, die Herstellung des Kaiserreichs. König Heinrich I., der Gemahl der Königin Mathilde, hatte die deutschen Stämme vereinigt, die deutschen Gränzen erweitert und die Raubschaaren der Ungarn aufs Haupt geschlagen, nachdem er zuvor die Befestigung der Städte und die Grundlagen ihrer Verfassung ins Leben gerufen hatte. In der Gründung der Städte lag aber zugleich ein Keim der Umgestaltung der bestehenden Verfassung, dessen folgerichtige Entwickelung nach manchen Jahrhunderten zur gänzlichen Auflösung der alten Rechtsverhältnisse geführt hat. Sei es, daß in den Städten, wie nach einigen Quellen wahrscheinlich wird, Ministeriale und Freie vereinigt wurden, oder daß die ursprüngliche Bürgerschaft nur aus Ministerialen bestand, wie manche der hervorragendsten Geschichtskenner behaupten, immerhin bildete sich ein neuer, der dritte Stand, welcher

---

Die zweite Notiz betrifft eine Erhebung der Gebeine Wittekinds, welche Bischof Christoph Bernard von Galen von Herford mit Erlaubniß der Abtissin hatte nach Münster kommen lassen, um sie als Reliquien zur öffentlichen Verehrung auszusetzen. Da sich ergab, daß solches nie geschehen sei, so nahm der Bischof von seinem Vorhaben Abstand und sandte die Gebeine nach Herford zur Beisetzung in der Kirche ad St. Joh. Bapt. zurück, worüber der General-Vikar Alpen ein vollständig mitgetheiltes Dokument am 17. Juli 1674 ausstellte.

Die vorstehende Mittheilung möge ihre Entschuldigung finden in der Seltenheit des Buches, welches als opus posthumum von dem Neffen Cohausens Salent. Ernest Eugen Cohausen Phil. et Med. Doctore 1754 zu Frankfurt a. M. bei Joh. Benj. Andreä herausgegeben wurde und über den litterarischen Nachlaß Nünnings, sowie über dessen durch zu frühzeitigen Tod vereiteltes Vorhaben, eine Stiftung zu machen, interessante Mittheilungen enthält.

dem seitherigen Rechte und Richter enthoben und dem Stadtrechte wie der städtischen Gerichtsbarkeit unterstellt wurde. Dieses Verhältniß, ferner die Zulegung einzelner Gaue, deren Grafenamt erledigt war, zu den bischöflichen Stühlen, sowie die Schenkung königlicher Villen an dieselben brachte einen Riß in die frühere Verfassung und legte den Grund zur Bildung der Landeshoheit.

Im Münsterlande finden sich außer Münster keine Städte aus jener frühern Zeit und die Zulegung von Gütern und Gerichtsherrlichkeiten zum bischöflichen Stuhle hat hier auch nicht in dem Maaße stattgehabt, wie im benachbarten Paderborn. Es bestanden neben dem Bischofe manche Dynastengeschlechter, und die Landeshoheit des Bischofs gelangte erst zur vollständigeren Ausbildung durch die Unterwerfung derselben oder durch andere Arten der Erwerbung ihrer Besitzungen, zum Theile in zahlreichen Fehden, deren Beginn vielleicht schon unter Bischof Nithard († 922) in der Meinhövelschen Fehde gefunden werden mag. [2])

Von großem Einflusse für das Sachsenland war es, daß unter Kaiser Otto I. die herzogliche Würde vom herrschenden Fürstengeschlechte des Wittekindschen Stammes auf ein anderes Geschlecht überging, welches jene Würde ursprünglich offenbar nur im Namen des Kaisers als des eigentlichen Herzogs tragen sollte, gleichwohl aber sich dauernd darin erhielt. Otto I. war mit starker Hand den Zerwürfnissen im eigenen Geschlechte und im Reiche entgegen getreten, hatte die Unternehmungen seines Vaters gegen die Slaven, Böhmen und Ungarn vollendet und dann einen Zug nach Italien angetreten zur Herstellung des Kaiserthums. Er übertrug mit Rücksicht auf die lange Dauer der Abwesenheit und die Menge der Geschäfte für das ganze

---

[2]) Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1. Bd. Die Münsterischen Chroniken des Mittelalters. Herausgegeben von Dr. Julius Ficker. Münster, Theissing'sche Buchhandlung 1851. S. 11.

Reich das Herzogthum seines Landes Sachsen dem Hermann, Billungs Sohne.[3]) Von Billung wird gesagt, er sei von armer Herkunft, gehöre nicht dem Wittekind'schen Geschlechte an[4]) und sei ein Vasall des Bruders des Kaisers.[5]) Sein Sohn Hermann, der Gründer des Billung'schen Herzogshauses konnte schon mit königlicher Pracht zu Magdeburg auftreten. Dieses zog ihm nicht minder die Abneigung der Großen des Sachsenlandes zu, als die Uebertragung der herzoglichen Würde auf ihn, wegen deren seines eigenen Bruders Wigmanns gleichnamiger Sohn eine Fehde gegen ihn erhob, die mit Wigmanns Untergang endete[6]) Des Herzogs Bruders Enkel fand einen Todfeind im Grafen Balderich von Zyfflich, dem Schwiegersohne eines anderen Wigmanns, des Stifters von Elten. Die Leidenschaft Balderichs ward durch dessen Gemahlin Athela angefacht, welche in erster Ehe mit Immed aus Wittekinds Geschlecht vermählt gewesen und aus dieser Ehe die Mutter des Bischofs Meinwerk von Paderborn und seiner Geschwister Dieberich, Azela und Glismodis war. Des Hasses Ursachen waren die Feindschaft der Nachkommen Wittekinds gegen das ihnen übrigens verschwägerte Billunger Geschlecht, die Eifersucht wegen des aufstrebenden Ehrgeizes Wigmanns, insbesondere als Schutzvogts der Schwester der Athela, der Abtissin Ludgardis zu Elten, endlich die Unzufriedenheit mit der Verwendung des väterlichen Vermögens zur Stiftung von Elten. Die Fehde Balderichs und Wigmanns, deren Beschreibung Alpertus von Metz ein eigenes Werk, „de diversitate temporum", (mehr ein historischer Roman als eine strenge Geschichtserzählung) ge-

---

[3]) Annales Magdeburgenses a. a. 972. Pertz Mon. XVI. p. 152.

[4]) Annales Stadenses a. a. 1152. Pertz Mon. XVI. p. 329. (primus extra progeniem Wittekindi)

[5]) Neue Mittheilungen des Sächsisch-Thüringischen Vereins Bd. IV. Heft 4. S. 137.

[6]) Widukindi Res gestae saxonicae. Lib. III. §. 69. Pertz Mon. V. p. 464.

widmet hat,[7]) scheint im ganzen Reiche viel Aufsehen gemacht zu haben, wie die wiederholten Sühneversuche des Kaisers Otto III. und des Königs Heinrich II. zeigen. Ihr Hauptschauplatz ist das westliche Münsterland und das angrenzende Land vom Niederrhein. Als die Uneinigkeit zum Morde des Billungers Wigmann geführt hatte, eilten sogleich der Bischof Theoderich von Münster und der Herzog Bernhard von Sachsen herbei, und der Bischof brachte die Leiche des Erschlagenen nach Vreden und bestattete sie in der Gruft seiner Väter.[8]) Leider sind die Angaben über die Familienverhältnisse der handelnden Personen zu lückenhaft und undeutlich, als daß sich aus denselben einige Gewißheit über das Geschlecht gewinnen ließe, welches zu Vreden sein Erbbegräbniß hatte, daher wahrscheinlich vom Stifter Vredens abstammte und mit den Schutzvögten von Vreden, den Edlen von Gemen verwandt war.

Nicht lange nach dem Ende dieser Fehde ging das Zepter vom sächsischen Stamme auf den fränkischen über. Die sächsischen Herrscher hatten die erbliche Macht und das Ansehen der Bischöfe und der Geistlichen überhaupt zu heben gesucht und sich in den geistlichen Fürsten ein Gegengewicht gegen die weltlichen und eine Macht gebildet, auf welche sie gerade in ihrer Eigenschaft als Kaiser des erneuerten römischen Reiches sich stützen konnten. Denn während der weltlichen Fürsten Trachten auf die Vergrößerung der Macht und des Ansehens ihres Hauses und auf die Sicherung derselben durch Erblichkeit zielte, waren die Geistlichen, wenn auch vielfach mit jenen verwandt, doch durch ihre Stellung zur Kirche darauf angewiesen, das Ziel ihres Strebens in der Befestigung und Ausbreitung des

---

[7]) Pertz Mon. VI. p. 700 sqq. Vgl. auch Andr. Dederich (Oberlehrer in Emmerich) Des Alpertus von Metz zwei Bücher über verschiedene Zeitereignisse ꝛc. Münster, Coppenrath 1859 und Desselben: Geschichte der Römer und Deutschen am Niederrhein. Emmerich 1854, Romen'sche Buchhandlung.

[8]) Thietmari Chron. Lib. VII. §. 33. Pertz Mon. V. p. 851.

Einflusses der Kirche zu setzen, deren Lehren und Zucht die noch rohen und zum Heidenthum hinneigenden Völker auf den Weg der Bildung und Gesittung leiteten, während zugleich die kirchliche Einheit wegen der Stellung des Kaiserthums zur Kirche eine Bürgschaft für des Reiches Einheit war, in der sie gegenseitig in den damaligen Zeiten eine Gewähr fand.[9]) Die fränkischen Kaiser verließen das politische System ihrer Vorgänger und strebten nach der Gewinnung einer centralisirten Gewalt, die Alle gleichzeitig vom Könige abhängig machen und durch dessen überwiegende Geltung des Reiches Einheit gewährleisten sollte. Ein solches Streben, dem Geiste der Zeit zuwider, hatte statt der beabsichtigten die entgegengesetzte Wirkung. Der Versuch, die Geistlichen abhängig zu machen, rief den unheilvollen Investitur-Streit hervor; das Streben, die weltlichen Fürsten sich unterzuordnen, führte zu einer Spannung zwischen dem herrschenden Hause und den Fürsten, namentlich den mächtigeren Herzogen, und die Mißachtung hergebrachter Rechte, Gewohnheiten und Eigenthümlichkeiten der Volksstämme erzeugte bei diesen Unzufriedenheit. Der also gesammelte Stoff zu großer Gährung führte endlich durch eine Reihe merkwürdiger Fügungen, durch den persönlichen Unwerth des Herrschers und durch das Wirken hervorragender Talente in ganz entgegen gesetztem Streben unter Heinrich IV. eine Zeit großer Verwirrung und Zerrissenheit herbei In diese Zeit nun fällt das erste urkundliche Auftreten des Gemenschen Geschlechts.

§. 2.

Vor dem Zeitpunkte dieses Auftretens werden noch zwei Männer genannt, welche zweifellos mit dem Gemenschen Geschlechte in Verbindung zu bringen sind und gleichsam einen Uebergang zu bilden scheinen zwischen der Zeit dunkler Vermu-

[9]) Vgl. Luden's Geschichte des teutschen Volkes Bd. 8. S. 9 u. ff. und 145 u. ff.

thung und urkundlicher Gewißheit. Während der eine von diesen beiden zwar urkundlich gewiß gelebt hat, aber nicht den Geschlechtsnamen von Gemen führt, obgleich mit höchster Wahrscheinlichkeit diesem Geschlechte angehörend, trägt der andere ganz unstreitig diesen Namen, allein seine Existenz ist nicht urkundlich nachgewiesen und hat kein anderes Zeugniß für sich, als das eines Mannes, dessen Angaben für die späteren Zeiten nicht ganz zu verwerfen sein mögen, für die ältesten Zeiten aber sich in vielen Fällen als irrig und ganz grundlos erweisen. Es genüge, den Gewährsmann und seine Angabe anzuführen. Rixner nämlich nennt in seinem Turnierbuche unter den Rittern, welche das 7. Turnier gehalten zu Halle in Sachsen unter Kaiser Heinrich III. besuchten und sich dort auszeichneten im Jahre 1042 den Freiherrn Hyeronimus Herrn zu Gemen.[10])

Der andere dieser beiden Männer ist der Vogt des Stifts Vreden Weremboldus, in dessen Gegenwart im Jahre 1092 sieben Antheile der Kirche zu Vreden an ein Gut Were, welches Bischof Erpo von Münster von einem gewissen Ocelin gekauft und der Kirche B. Mariae in Ueberwasser geschenkt hatte, von diesem Gute getrennt wurden.[11]) Da das Gemensche Geschlecht

[10]) Thurnierbuch, das ist: Wahrhafte, eigentliche und kurze Beschreibung von Anfang, Ursachen, Ursprung und Herkommen der Thurnier im h. Röm. Reich. rc. rc. Gedruckt zu Frankfurt a. M. im Jar 1579. S. 60. (Die erste Ausgabe dieses Werks erschien 1530).

[11]) Gemen'sches Urkundenbuch. Sammlung der auf die Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter bezüglichen Urkunden. Erste Abtheilung Urkunde Nro. 2. (In diesem Urkundenbuche, dessen Herausgabe hoffentlich bald erfolgen kann, beabsichtige ich, außer der Beibringung der wichtigsten Belegstellen für die Gemensche Geschichte vom 14. Jahrh. an vorzüglich die Mittheilung alter interessanterer Original-Urkunden des Gemenschen Archivs, und hoffe, in dieser Weise für einen der ehemals reichsunmittelbaren Landestheile, welche jetzt die Provinz Westfalen bilden, das vorhandene Material in größerem Umfange den Geschichtsfreunden zugänglich zu machen als dieses nach Plan und Anlage des Westfälischen Urkundenbuchs in diesem zulässig sein möchte. Die Urkunden sollen hiernach im

die Vogtei über das Stift Vreden erblich besaß, und da auch der in dieser Gegend übrigens seltene Name Weremboldus bald nach der Zeit der Ausstellung dieser Urkunde in jenem Geschlechte sich findet, so ist es höchst wahrscheinlich, daß der Vogt Werembold von Vreden dem Gemenschen Geschlechte angehört. Aus seiner Eigenschaft als Schutzvogt folgt, daß er geschäftsfähig vor Gericht, mithin dem Stande der Freien oder Edeln angehörig und mindestens etwa 20 bis 24 Jahre alt, mithin spätestens gegen das letzte Viertel des 11. Jahrhunderts geboren sein mußte. Es liegt also ein Zeitraum von etwa 100 Jahren zwischen der Königin Mathilde und ihm und man kann annehmen, daß in diesem Zeitraume etwa drei Generationen unbekannt geblieben sind.

§. 3.

Das erste Mitglied des Gemenschen Geschlechts, welches mit dem Familien-Namen desselben genannt wird, ist Bernhardus de Chemene. Er tritt als Zeuge auf in einer Urkunde des Bischofs Burghard von Münster, welcher einen von Gerhard von Gras (Gerhardus de Graz) zu entrichtenden Zehnten festsetzt. Da die Urkunde kein Datum hat, so kann die Zeit ihrer Ausstellung und hiermit des Auftretens Bernhards von Gemen nur im allgemeinen nach der Dauer der Bischöfli-

---

Folgenden mit G. U. B. nach ihrer Nummer bezeichnet werden, außerdem aber auch nach dem Codex Diplomaticus und Westfälischen Urkundenbuche.)

Regesta historiae Westfaliae accedit Codex Diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch-geordneten Nachweisungen und Auszügen, begleitet von einem Urkundenbuche. Mit Unterstützung des Vereins für Gesch. u. Alterthumskunde Westfalens und unter Mitwirkung einzelner Mitglieder desselben bearbeitet und herausgegeben von Dr. Heinr. Aug. Erhard. Münster, in Commission bei Friedr. Regensberg. 1. Band 1847. 2. Band 1851 [wird im folgenden citirt C. D. H. W. (codex diplomaticus histor. Westf.)] Bd. I. Nro. 156 p. 131.

chen Regierung Burghards bestimmt und danach in den Zeitraum von 1098 bis 1118 (19. März) versetzt werden. [12])

§. 4.

In einer Urkunde des Bischofs Werner von Münster, in welcher dem Stifte Cappenberg die Kirchen zu Alen und Werne mit ihren Einkünften u. s. w. verliehen werden, vom Jahre 1139 [13]) sind als Zeugen genannt mit dem Beisatze laici nobiles: Lifhardus de Ahus, Theodericus de Gemene et frater ejus Werenboldus, Gozwinus, Rodolphus; dann folgen die Ministerialen. Kindlinger liest statt frater fratres, obwohl das Original deutlich die erste Lesart hat, und Niesert führt die Urkunde mit Hinweisung auf Kindlinger an jedoch mit der Jahreszahl MCXXXIIII, welche aber ohne Zweifel auf einem Druckfehler und auf der Auslassung der V. nach den Zehnern beruht. Dagegen ist in einem in meinem Besitz befindlichen Bande handschriftlicher geschichtlicher Aufzeichnungen des sel. Pfarrers Niesert ein Auszug aus einer Urkunde vom Jahre 1138 verzeichnet, in welcher die Nobiles Theodoricus de Gemene, Gozwinus de Gemene als Zeugen erwähnt werden. Es ist mir nicht gelungen, die Urkunde selbst, deren Inhalt nicht näher angegeben ist, aufzufinden.

§. 5.

Als im Jahre 1142 Bischof Werner dem Stifte St. Mauriz bei Münster ein Grundstück der villa Bokholt schenkte, welches unter dem Schulzen (villicus) von Loen stand, waren außer dem Domprobste und dem Probste von Mauriz unter Andern auch gegenwärtig Ruotholphus presbyter in Burcken und die Nobiles Werelboldus et Bor-

---

[12]) G. U. B. Nro. 3. C. D. H. W. Bd. I. Nro. 169 p. 133.
[13]) G. U. B. Nro. 9. C. D. H. W. Bd. II. Nro. 231 p. 27.

winus de Gemene.[14]) Niesert liest statt Borwinus Gerwinus.[15]) Der Name Borwinus kommt zwar auch im 12. und 13. Jahrh. vor (z. B. Borwin I. von Mecklenburg 1219 cf. Sphragistisches Album v. F. K. Fürst zu Hohenlohe Waldenburg. Stuttgart b. W. Nitzsche. Heft 1 1859), allein er gehört jedenfalls zu den seltensten, und da er nur dieses einzige Mal im Gemenschen Geschlechte genannt wird, die Urkunde auch einem Copial-Buche entnommen ist, welches statt Werenbold Werelbold hat, Bor und Goz. nach alter Schreibart sehr ähnlich sein können und der Name Goswin mehrmals vorkommt, so ist es sehr möglich, daß in das Copial-Buch der Name unrichtig aufgenommen ist und Borwin und Goswin von Gemen ein und dieselbe Person sind.

§. 6.

Im Jahre 1151 findet sich in zwei Urkunden des Bischofs Werner, durch deren erste dem Kloster Ueberwasser, durch deren zweite der Kirche zu Asbeck der Besitz verschiedener Güter bestätigt wird, als Zeuge der Nobilis Theodericus de Gemene.[16])

§. 7.

Derselbe und mit ihm unter den als Nobiles genannten Zeugen Gozwinus de Gemene wird in einer Urkunde desselben Bischofs genannt, in welcher derselbe die Schenkung eines Zehntens im Kirchspiel Wellbergen (Willeberge) an das Kloster Asbeck von Seiten eines in Schibbrok wohnenden Mi-

---

[14]) G. U. B. Nro. 10. C. D. H. W. II. Nro. 240 p. 39.

[15]) Beiträge zu einem Münsterischen Urkundenbuche rc. von Niesert. 1. Bd. Nro. 114 S. 335 u. 336.

In: Versuch einer allg. Geschichte der Stadt Münster rc. von Alb. Wilkens Urk. Nro. 7 S. 78 u. 79 steht Werenboldus et Borwinus.

[16]) G. U. B. Nro. 11 u. 12. C. D. H. W. II. Nro. 279 u. 280 p. 62 u. 63.

nisterialen Amelung bestätigte. Die Urkunde hat kein Datum, ist mithin nur im Allgemeinen in die Regierungszeit Werners zu setzen, also zwischen 1131 und 1151 (d. 1. Dezember, an welchem Tage der Bischof starb). [17]) — Es ist nicht unmöglich, daß Niesert geglaubt hat, diese Urkunde ins Jahr 1138 setzen zu müssen; und daß auf ihr die obige Angabe beruht, wonach in jenem Jahre die beiden genannten Herren von Gemen als Zeugen angeführt werden.

§. 8.

Vom Jahre 1151 an vergeht eine längere Zeit, in der sich keine Nachrichten über das Gemensche Geschlecht finden, und die seither Genannten werden nicht ferner erwähnt, so daß man die zunächst Folgenden einer anderen Generation zuzählen muß. Es möge daher gestattet sein, auf die seither Erwähnten einen Rückblick zu werfen.

Was zunächst ihre Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, so werden Theodorich und Werenbold ausdrücklich und ohne allen Zweifel als Brüder genannt. Ob dieser Werenbold mit dem 1092 genannten derselbe sei, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben; der Zeit nach ist es möglich, da zwischen der ersten Erwähnung 1092 und der letzten 1142 nur ein Zeitraum von 50 Jahren liegt und Werenbold, wenn er 1092 etwa in den zwanziger Jahren seines Alters war, 1142 immerhin noch nicht 80 Jahre alt zu sein brauchte. Wahrscheinlich ist es nur aus dem Grunde nicht, weil der Vogt von Vreden jedenfalls der eigentliche Herr von Gemen gewesen sein wird, Theodorich aber vor Werenbold genannt wird, was auf ein größeres Ansehen desselben zu deuten scheint. Müßte man zwei Werenbolde annehmen, so würde der ältere, der Vogt von Vreden, wohl der Vater Theodorichs und seiner Brüder sein können. Ob Goswin und Rudolph für Brüder Theodorichs und Werenbolds gehalten

[17]) G. U. B. Nro. 14 C. D. H. W. II. Nro. 282 p. 64.

werden müssen, ist nach der richtigeren Lesart der Urkunde zweifelhaft, da sie dort strenge genommen nicht einmal als Herren von Gemen genannt werden. Daß sie diesem Geschlechte angehören, ist sehr wahrscheinlich, da Goswin von Gemen zugleich mit Theodorich ausdrücklich genannt wird, und in diesem Falle ist es auch wahrscheinlich, daß die Bezeichnung frater sich auf jeden einzelnen der Genannten beziehen soll, weil sonst um so mehr der Hausname wiederholt sein würde. Es läßt sich also als eine wahrscheinliche Annahme hinstellen, daß der Vogt Werenbold von Vreden als der Vater und Theodorich Werenbold, Goswin, Rudolph als seine Söhne zu bezeichnen sind. Möchte Borwin von Goswin verschieden sein, so würde auch dieser wohl den Brüdern beizuzählen sein. Es möge gestattet sein, die Andeutung als eine näherer Begründung noch entbehrende Vermuthung zu geben, daß der presbyter Ruotholphus in Borken, welcher 1142 vorkommt (§. 5), der zum Jahre 1139 genannte Rudolph von Gemen (§. 4) sein könnte. — Was Bernhard von Gemen betrifft, so fehlt jeder Anhaltspunkt, um sein Verhältniß zu den Uebrigen zu bestimmen. Er scheint nicht der eigentliche Herr zu Gemen gewesen zu sein, da er nach den Ministerialen, zwar nicht als solcher, aber auch nicht als nobilis genannt wird. Da sein Auftreten sich der Zeit nach auf 20 Jahre nicht genauer bestimmen läßt, so kann er ein Bruder oder Vetter, aber auch eben so wohl ein Oheim der genannten Brüder von Gemen sein.

Da bis zur Hälfte des 12. Jahrhunderts die Zeugen häufig ohne Geschlechtsnamen genannt werden und in diesen Fällen, wenn nicht der Inhalt der Urkunde oder Stellen und Aemter einen Fingerzeig geben, sich stets nur nach Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthen läßt, welchem Geschlechte sie angehören, so möge hier noch die Anführung einiger gleichnamigen Zeugen eine Stelle finden, von denen, da die Geschlechtsnamen fehlen, nur aus der Gleichheit der Namen und der Zeit des Auftretens, sowie aus der Stellung und dem Vorkommen mit anderen

Zeugen die Vermuthung sich rechtfertigen läßt, daß sie mit den Genannten aus dem Gemenschen Geschlechte dieselben Personen seien. Da in der zuvor angeführten Urkunde des Bischofs Burchard zwischen 1098 und 1118 Bernhard von Gemen vor Ricbert von Loe steht, so ist es möglich, daß bei der Bestätigung des Ministerialen-Rechts des Stifts Freckenhorst durch B. Erpo 1086 der vor Gerhard von Loe unter den Rittern (militibus) genannte Bernhardus eben jener von Gemen sei.[18] Derselbe ist vielleicht zu erkennen unter den bei der Tradition des Schlosses Cappenberg 1122 als Zeugen genannten „Nobiles: Rudolphus et frater ejus Bernhardus",[19] was dann dafür spräche, daß er den Brüdern zuzuzählen sei, denen Rudolphus de Gemene angehört. Größere Wahrscheinlichkeit spricht für die Annahme, daß die als Freie (Liberi) aufgeführten Zeugen Theodoricus et frater ejus Werenboldus, welche genannt werden 1131 als Bischof Egbert das Kloster Liesborn in ein Mannskloster umwandelte,[20] 1134 als B. Werner diesem Kloster die Freiheit der Wahl seines Vogts bestätigte,[21] 1136 bei der Uebergabe eines Zehntens zu Dullen[22] und 1138 bei Zueignung einiger Güter an das Kloster Liesborn,[23] identisch sind mit den 1139 zuerst mit dem Geschlechtsnamen von Gemen genannten gleichnamigen Brüdern. Dagegen muß es dahin gestellt bleiben, ob im Jahre 1137 bei der Schenkung des Bischofs Werner sowie bei der Stiftung einer Memorie desselben unter den aufgeführten Zeugen Rodolfus und einer der beiden genannten Theodoricus dem Gemenschen Geschlecht angehöre, während der andere vielleicht Theodoricus

---

18) C. D. H. W. I. Nro. 164 p. 128 u. 129. G. U. B. Nro. 4.
19) C. D. H. W. I. Nro. 190 p. 149. G. U. B. Nro. 4a.
20) C. D. H. W. II. Nro. 212 p. 14. G. U. B. Nro. 5.
21) C. D. H. W. II. Nro. 217 p. 17. G. U. B. Nro. 6.
22) Niesert Münstersche Urkundensammlung Bd. 4. Nro. 20 S. 104 ff.
23) C. D. H. W. II. Nro. 229 p. 26. G. U. B. Nro. 8.

de Haynen sei;[24]) ferner ob Werenboldus[25]), welcher 1155 als diaconus in Cappenberg, 1160 als presbyter daselbst, dann mehrmals insbesondere auch 1163 bis 1179 als praepositus Varlarensis (welche Stelle 1160 ein Hermannus inne hatte][26]) zum Gemenschen Geschlechte gehöre und der genannte Bruder Theodorichs sei. — Vielleicht noch gewagter und weniger begründet möchte es sein, wenn man die Vermuthung aufstellte, daß der bei Gründung des Klosters Hohenholte 1142 durch den Ministerialen Luidbert von Bevern als Mann der Tochter Alheid desselben genannte Goswin dem Gemenschen Geschlechte angehöre. Gründe für diese Vermuthung sind das öftere Vorkommen des Stammes Goswin im Gemenschen Geschlechte und daß eines Zehnten in Alstede Erwähnung geschieht, während ein solcher später von Gotfried von Gemen zu Lehn getragen wird, (1180 cf. §. 17 unten) obgleich allerdings die Identität dieses Zehntens um so weniger behauptet werden kann, als der Uebergang desselben vom Kloster Hohenholte an den Bischof nicht nachzuweisen ist.

§. 9.

Was den Stand der seither genannten Herren von Gemen betrifft, so werden die vier in der Urkunde vom J. 1139 angeführten als Laici und Nobiles bezeichnet, und als dem Stande der Nobiles angehörend werden alle bezeichnet mit Ausnahme Bernhards, wie zuvor schon bemerkt worden, woraus aber ebensowenig folgt, daß er diesem Stande nicht angehöre, wie aus der Stellung hinter den bischöflichen Ministerialen, da sich auch in andern Urkunden eine ähnliche Stellung eines Nobilis wohl findet (z. B. R. W. Cod. Dipl. CCCXXVIII b. zum

[24]) C. D. H. W. II. Nro. 224 p. 21 und Nro. 225 p. 23. vgl. mit Nro. 279 p. 62.

[25]) C. D. H. W. II. Nro. 308 p. 84. Nro. 319 p. 92 Nro. 328b. p. 99. Nro. 366 p. 123. Nro. 371 p. 125. Nro. 401 p. 146.

[26]) C. D. H. W. II. Nro. 320 p. 92.

Jahre 1163). Daß Rudolph und Werenbold nach 1139 vielleicht sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, ist schon angedeutet. Wie aber ist die Stellung der Nobiles aufzufassen, bilden diese in der That einen eigenen Stand, und welche sind die unterscheidenden Merkmale dieses Standes? Man hat die Behauptung aufgestellt, es habe nur zwei Stände gegeben, Freie und Unfreie (Seibertz Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogth. Westfalen. Ersten Bandes 3. Abth. Arnsberg A. L. Ritter 1860 §. 14 S. 126), bei denen mehrere Unterabtheilungen unterschieden würden, und es seien die Bezeichnungen frei und edel synonim. Wenn man die Stände nach der Kategorie der Freiheit eintheilt, so liegt es allerdings in der Natur der Sache, daß man nur zwei Stände haben kann, Freie und Nicht-Freie. Unter den Freien läßt sich nach der quantitativen Verschiedenheit der Freiheit zwar eine Stufenfolge verschiedener Klassen des Einen Standes denken, unter den Nichtfreien, deren Stand bloß durch eine Negative bezeichnet wird, ist aber eine solche Stufenfolge nicht möglich und eine Abtheilung in Klassen eben so wenig denkbar, wie unter denen, welche den Grad der vollen Freiheit besitzen. Findet man unter diesen eine fernere Unterscheidung, so ist es einleuchtend, daß diese eben nicht mehr auf einer Verschiedenheit des Grades der Freiheit beruhen kann, sondern ein anderes Fundament haben muß. Nun aber finden sich gerade unter denen, welche die Freiheit im vollen Maaße besitzen, die nobiles unterschieden und zwar von den ältesten Zeiten an. Es ist sehr richtig, daß man zur Entscheidung der Frage, ob die nobiles einen besonderen Stand gebildet hätten, eher auf urkundliche Zeugnisse, als auf die Aussagen der späteren Geschichtschreiber Gewicht legen muß. Allein die urkundlichen Quellen heben für das Sachsenland erst spät an, und man findet von der Zeit der ältesten urkundlichen Zeugnisse die schon von Tacitus sehr deutlich bezeichnete nobilitas erwähnt, und zwar in der Art, daß nobiles und liberi getrennt neben einander gestellt werden, was um so weniger befremden kann, als

die Urvölker in der Regel vier verschiedene Stände und unter diesen den Adelstand haben. Es ist also eben so wenig nach allgemeinen Erfahrungssätzen, die sich aus der Betrachtung der Sitten und Institutionen aller alten Völker ergeben, wie nach dem Zeugnisse der ältesten Denkmäler unserer Geschichte die Behauptung zu rechtfertigen, daß es ursprünglich keinen Adel bei den alten Sachsen gegeben habe und die beiden Begriffe frei und edel zusammen fallen. Die volle Freiheit war Vorbedingung des Adels, jeder nobilis war liber, nicht jeder Freie nobilis. Der Adel knüpfte sich, wie schon die ursprüngliche Bedeutung des Wortes besagt, an gewisse Geschlechter, war verträglich mit der Lehnsabhängigkeit, nicht aber mit persönlicher gewöhnlicher Dienstpflicht für das bürgerliche Leben. Der Ministeriale steht dem nobilis unvereinbar gegenüber, und wenn ein Mitglied eines Dynastengeschlechts, wie man in neuerer Zeit die Geschlechter der nobiles zu benennen pflegt, in ein Ministerialitätsverhältniß tritt, so scheidet er aus der Reihe der nobiles. Nur die Ministerialität des Königs und geistlicher Würden honoris causa machte hiervon eine Ausnahme. Alle Dynastengeschlechter finden sich im Besitze eines Haupthofes, einer curia, und mit diesem Hofe im Besitze einer Hofes- und Marken-Gerichtsbarkeit, nicht dagegen einer Freigerichtsbarkeit oder Grafschaft, denn es gibt Dynastengeschlechter, die eine solche nachweislich nicht besaßen, da dieselbe in ihrem Gebiete in den Händen Anderer war. Der althergebrachte Besitz des Haupthofes bedingt allerdings einen Besitz größerer materieller Mittel und diese, sowie das durch die Gerichtsbarkeit begründete Ansehen lassen es bei den Dynastengeschlechtern als Regel erscheinen, daß jedes derselben seine Ministerialen hatte. Doch möchte solches wohl nur als Regel, nicht als charakteristisches Merkmal der Nobilität angeführt werden, denn es gibt Geschlechter, deren Mitglieder als nobiles bezeichnet werden, ohne daß sich nachweisen ließe, daß Einer derselben mit Ministerialen aufträte. Es ist hier nicht der Ort, in eine weitere Untersuchung

über das Verhältniß der nobilitas näher einzugehen, was einer besonderen Abhandlung vorbehalten bleiben mag. Daher möge mit Rücksicht auf das Gesagte das Verhältniß der nobiles dahin bezeichnet werden, daß sie die Mitglieder der alten Geschlechter waren, denen schon bei der ersten Besitznahme des Landes die Haupthöfe zufielen, von denen die übrigen Grundbesitzer und alle Insassen innerhalb des Hofesbezirks und der zugehörigen Mark abhängig waren. Sie waren, wie sie mit dem treffendsten Ausdrucke sich auch bezeichnet finden, die Domini terrae, zum Unterschiede von den übrigen Freien, die als Ingenui oder Frilingi qui super alterius terram resident[27]), geschildert werden, während die Hörigen jeder Art überhaupt nicht zu den Freien zählten, die selbst zu Rechte kommen und sich selbst vor Gericht vertreten konnten. Aus den Nobiles als domini terrae sind die Landesherren in der spätern Bedeutung des Wortes hervorgegangen, indem manche der Dynastengeschlechter ausstarben, andere durch ungünstige Geschicke hinabsanken unter ihren ursprünglichen Stand und als landsässige Ritterfamilien fortbestanden, während die verminderte Zahl der übrig gebliebenen die alte Macht und das alte Ansehen erhielt, auf Kosten der königlichen Gewalt noch vermehrte und über die früheren Standesgenossen ausdehnte, in ähnlicher Weise, wie in späteren Zeiten auf Kosten des Reichs und der Mediatisirten aus den Landesherrn Souveräne hervorgegangen sind. Die Nobiles, die Edelherrn des Mittelalters, bildeten also den ersten und angesehensten Stand, jedoch nach dem Priester-Stande, mithin in der Laien-Welt, und diesem Stande ist das Gemensche Geschlecht beizuzählen.

§. 10.

Was den Inhalt der Urkunden betrifft, in denen die seither genannten Mitglieder des Gemenschen Geschlechts auftreten, so

---

27) Seibertz a. a. O. S. 124; vgl. dagegen Grimm, Rechts-Alterth. I. cap. 2. §. 6. c. 3. §. 6.

ist in der ältesten das Vogtei-Verhältniß des Stifts Vreden die Ursache der Erwähnung des Vogts Werenbold. Der Grund des Auftretens von Bernhard von Gemen als Zeuge in der Urkunde B. Burchards ist nicht ersichtlich; vielleicht lag er in einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu Gerhard von Gras, welcher ohne Zweifel nach dem Wappen der Familie von Gras und nach der gleichnamigen nahe bei Ahaus gelegenen Bauerschaft oder dem alten Haupthofe Gras zu urtheilen, dem Dynastengeschlechte von Ahaus angehörte. Vielleicht auch lag der Grund des Auftretens Bernhards in einem besondern Verhältnisse zu B. Burchard. Die Urkunde vom J. 1139 führt vielleicht deshalb die Herren von Gemen als Zeugen auf, weil dieselbe die Stiftung der Grafen von Cappenberg betrifft, mit denen das Gemensche Geschlecht, wie sich weiter unten ergiebt, wenigstens im entfernteren Grade verschwägert war. Die nachbarlichen Verhältnisse der Herrschaft Loe oder die Verbindung mit dem Bischofe Werner können das Auftreten der Brüder von Gemen in der Urkunde von 1142 erklären. Auch für die Urkunde des Jahres 1151 ist kein anderer Grund des Auftretens des Herrn von Gemen ersichtlich, als dessen Anwesenheit beim Bischofe zur Zeit der Ausstellung der Urkunden. Das Gleiche findet statt bei der Urkunde ohne Datum aus der Zeit B. Werners.

§. 11.

In Hinsicht der Zeitverhältnisse, unter denen die genannten Herren von Gemen lebten, ist schon zuvor angedeutet, daß ihr Auftreten in die trübe Zeit der Regierungen Heinrichs IV. und Heinrichs V. fällt, deren Streben nach willkürlicher Gewalt und Herrschaft durch beamtete Günstlinge einen schweren und langen Kampf um das hergebrachte Ansehen der Großen des Landes, um die alten Rechte des Volkes und vor allem um die Selbstständigkeit der Kirche herbeiführte. Das Sachsenland war der Hauptschauplatz dieses Kampfes in Deutschland. Schon

1067 fingen dort die Unruhen an und dauerten mit einigen Unterbrechungen bis zum Tode Heinrichs V. (1125). Die Folgen dieser Unruhen griffen tief ein in die Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner und zeigten sich namentlich sehr verderblich für den Stand der Freien, welcher gegen jenen der Ministerialen herabsank, während deren Zahl und Ansehen stieg.

Das Bisthum Münster wurde während der Regierung der Bischöfe Friedrich (1063—1085) und Erpo (1085—1097) nur vorübergehend in die Unruhen verwickelt und von denselben erst in höherem Maße heimgesucht unter Bischof Burchard, welcher ein Anhänger des Kaisers Heinrich IV. von Heinrich V. gefangen aber nach des Ersten Tode noch im selben Jahre wieder in Gnaden aufgenommen wurde und, bis er auf einer Gesandtschaftsreise nach Constantinopel starb, dem Kaiser treu ergeben blieb. Sein Nachfolger Bischof Theodorich, aus dem Hause der Grafen von Zütfen wurde durch kanonische Wahl auf den Bischofsstuhl erhoben und war ein Feind Heinrichs V. Dieser brachte das Weihnachtsfest 1120 in Münster zu, und wohl in Folge der Anwesenheit desselben ward der Bischof von seinen eigenen Ministerialen vertrieben, indessen vom Herzoge Lothar von Sachsen gewaltsam nach Münster zurückgeführt, welches durch eine Feuersbrunst dabei zerstört wurde.

Welche Stellung die Herren von Gemen in diesen Wirren genommen haben, läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben. Doch scheint die Schenkung der Abtei Vreden in Westfalen im Jahre 1085 an den Erzbischof Liemar von Bremen, dem auch 2 Jahre früher schon die Abtei Elten im Gau Honnalant und wie Vreden in der Grafschaft des Grafen Gerard gelegen, ein Beweis kaiserlicher Ungnade gegen die Vögte von Vreden, die Edlen von Gemen zu sein, denn diese Schenkung muß wohl jedenfalls als eine Anwendung des von Heinrich IV. zur Schmälerung des Einflusses der Klöster und Stifter aufgestellten Grundsatzes betrachtet werden, daß die Güter derselben im Namen des Kaisers verwaltet würden und die Vögte den kaiserlichen villicis

gleich zu achten wären. Uebrigens deutet das gleiche Schicksal der beiden Stifter Elten und Vreden auch vielleicht auf eine fernere Gemeinschaftlichkeit derselben, die darin gefunden werden könnte, daß beide Stiftungen des Wittekindschen Geschlechts zu sein scheinen, indem das Grafengeschlecht des Hönnalandes, dem Wigmann der Stifter von Elten angehört, dem Wittekindschen Stamme entsprossen zu sein scheint. Es wäre also dann die Schenkung der beiden Stifter als eine feindselige Maßregel gegen das Geschlecht Wittekinds überhaupt und gegen die Grafen des Hönnalandes sowie gegen die erblichen Vögte von Vreden insbesondere anzusehen. Ueberhaupt läßt sich kaum verkennen, daß in der späteren Zeit des Kampfes Heinrichs V. gegen die Sachsen gerade vom Hönnalande eine kräftigere und dauernde Gegenwirkung ausging, indem Bischof Theoderich eben aus dem Zütfenschen Grafengeschlechte durch kanonische Wahl also auf Grund der Selbstständigkeit der Kirche zum bischöflichen Stuhle gelangt, im Bunde mit dem Herzoge Lothar von Sachsen, dem Nachfolger Heinrichs V. mit Erfolg gegen Letztern auftrat, und nach der kurzen Regierung seines Nachfolgers Egbert (von 1127—1131) ein Bruderssohn des Erzbischofs Anno von Köln, der Bischof Werner ebenfalls aus dem Hönnalande, aus Xanten stammend, die Bahn, welche Theodorich im schweren Kampfe betreten hatte, nach der Beendigung dieses Kampfes in friedlicher Durchführung der Wiederherstellung geregelter Zustände und in Befestigung der erschütterten Verhältnisse fortwandelte. Hiernach erscheint denn auch das häufigere Auftreten der Herren von Gemen in den Urkunden dieses Bischofs nicht minder ehrenvoll als bezeichnend für die Richtung derselben.

Eine andere Gegenwirkung gegen die Gebrechen der Zeit hatte ebenfalls ihren Ausgangspunkt aus dem Hönnalande und aus der Gegend von Vreden, die Stiftung des Prämonstratenser-Ordens durch den heiligen Norbert, welcher in Xanten von vornehmen Eltern geboren früher am Hofe Heinrichs V.

in dessen Gunst gelebt, gleichwohl aber das Anerbieten des Bisthums Cambray ausgeschlagen hatte, im Jahre 1116 in der Nähe von Vreden vom Blitze vom Pferde geworfen wurde, ein zweiter Paulus sich ganz dem höheren Leben und dem Dienste der Kirche widmete, den nach ihm benannten Norbertiner-Orden gründete und als Erzbischof von Magdeburg starb. Die Grafen Godfried und Otto von Cappenberg traten in den neuen Orden und widmeten demselben ihre Güter zu Cappenberg und Varlar, wobei sich aber der ihnen verschwägerte Graf von Arnsberg, der Kämpfer für die Sache der beiden Heinriche, erhob um die Stiftung dieser Klöster zu hindern, obgleich sein Bemühen erfolglos blieb. Daß die Herren von Gemen auch hierbei nicht ohne Theilnahme blieben, läßt sich aus dem Umstande folgern, daß auch ihr Geschlecht, wie sich sogleich ergeben wird, mit den Häusern der Grafen von Arnsberg und Cappenberg durch Heirath verwandt war.

§. 12.

Eine im Jahre 1344 aufgezeichnete Nachricht über die Stiftung des Klosters Lockum im Königreich Hannover bringt, obgleich ohne Angabe einer bestimmten Jahrzahl, die nächste Nachricht über das Gemensche Geschlecht.[28]) Burchard, der Sohn des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermunt, des Stifters der Abtei Lokkum, ward auf einem Turniere zu Nienborg durch einen Beinbruch schwer verletzt und starb bei der Schwester seiner Mutter in Bentheim. Seine Leiche ließ Herr Lambert von Gemen, der Sohn der Schwester des Grafen

[28]) G. U. B. Nro 21. Henr. Eckstormii Chronicon Walkenriedense pag. 51. — Leibnitii Scriptorum Brunswigensia illustrantium Tom. III. p. 691. — H. Meibomii Rerum Germanicarum Tom. I. p. 527 Tom. III p. 354. — J. H. Jungii Historia antiquissima Comitatus Benthemensis, Lib III. cap. 3. §. 4. — Grupen Origines et antiquitates Hanover. p 115 et 304. Schöttingii et Kreysigii Diplomataria et Scriptor. Hist. Med. Aev. Tom. I. p. 713.

Wulbrand des Alten von Hallermunt, einbalsamiren und nach Lokkum zur Bestattung senden, wo sie auf der Insel, Alt-Lokkum genannt, begraben wurde. Lambert von Gemen ging darauf nach Hallermunt, starb dort bald und ward in Lokkum neben seinem Vetter begraben. Die beiden Brüder Burchards von Hallermunt, Ludolf und Wulbrand (der Jüngere) sind, wie die alte Nachricht meldet, mit Kaiser Friedrich zum heiligen Lande gezogen und der zuerst genannte ist in Antiochia, der letzte aber während der Rückkehr gestorben. Aus dieser Angabe ergiebt sich, daß Lambert von Gemen vor dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I. mithin vor 1189 gestorben sei, und die Angabe der Namen derer, welche um die Zeit der ersten Gründung, die ins Jahr 1163 gesetzt wird, zu Lokkum begraben sind, unter denen auch Lambert von Gemen aufgezählt wird, berechtigen zu der Annahme, daß sein Tod kurz nach 1163 zu setzen sei. Die ganze Erzählung läßt vermuthen, daß er jung und ohne Nachkommen gestorben sei. Als seine Mutter wird ausdrücklich die Schwester des Grafen Wulbrand von Hallermunt genannt; ihr Name ist nicht bekannt, eben wenig der Name des Herrn von Gemen, dessen Frau sie war. Dennoch verbreitet diese Erzählung viel Licht über die Verwandtschaft und Verschwägerung der Geschlechter von Hallermund, Gemen, Bentheim, Cuich, Arnsberg und Cappenberg. Graf Otto von Bentheim hatte eine Gräfin von Arnsberg zur Frau, welche die Schwester der Mutter des jüngern Grafen Burchard von Hallermund genannt wird, so daß also auch die Frau des Grafen Wulbrand des Alten von Hallermund eine Gräfin von Arnsberg war, und zwar eine Tochter des Grafen Heinrich IV. von Arnsberg oder Heinrich I. aus dem Geschlechte Cuich-Arnsberg. Denn dieser Graf Heinrich war der Sohn des Grafen Godfried von Cuich, welcher Sophie, die Tochter des Grafen Friedrich des Streitbaren von Arnsberg (des Kirchenräubers), geheirathet hatte, dessen andere Tochter Jutta an den Grafen Godfried von Cappenberg vermählt war. Die Mutter Godfrieds von Cappenberg

hatte in 2. Ehe den Bruder des Grafen Friederich, den Grafen Heinrich III. von Arnsberg geheirathet. Graf Godfried von Cappenberg war mithin der mütterliche Oheim des Grafen Heinrich I. von Cuich-Arnsberg und Großoheim der Gemahlinnen der Grafen Otto von Bentheim und Wulbrand von Hallermund, welcher letztere der Schwager eines Herrn von Gemen und der Oheim Lamberts von Gemen war.

§. 13.

Als ein Dienstmann (Ministeriale) der münsterischen Kirche Namens Siguinus dem Domkapitel im Jahre 1177 verschiedene Güter, insbesondere den Hof (curia) zu Heithe und Güter in Bele, Hostenvelde (Ostenvelde?), Hoenhorst, Schelbruke, Saltesberge und Holthusen schenkte, welche er zu Lehn getragen hatte, und daher dem Bischofe Hermann auftrug, war unter vielen Zeugen, die nur als Geistliche und Laien unterschieden, aber nicht ferner nach ihrem Stande bezeichnet werden, gegenwärtig Jsrael de Gemene.[29]) Da unter den Laien vor ihm genannt werden Otto, Graf von Bentheim, Wicbold von Horstmar, Bernard von Metelen, und nach ihm vor dem dapifer Albertus noch Gotschalk von Jbbenbüren und sein Sohn, welche Geschlechter sämmtlich als nobiles in anderen Urkunden dieser Zeit vorkommen, so berechtigt dieses schon dazu, auch Jsrael von Gemen als nobilis zu bezeichnen.

§. 14.

Ausdrücklich aber wird er als solcher genannt[30]) unter den Laien-Zeugen, welche zugegen waren, als 2 Jahre später im J. 1179 bei eingetretener Erledigung der Vogtei des unter B. Werner um 1150 gestifteten Klosters Asbeck Bischof Hermann demselben die freie Wahl des Vogts bewilligte. Von

[29]) G. U. B. Nro. 15. C. D. H. W. II. Nro. 387 p. 136.
[30]) G. U. B. Nro. 16. C. D. H. W. II. Nro. 401 p. 146.

dieser Bestätigungsurkunde sind in demselben Jahre zwei verschieden lautende Ausfertigungen gegeben, aber nur in einer derselben wird Israel als Zeuge genannt.

§. 15.

Israel von Gemen tritt ferner als Zeuge auf im Jahre 1180, als Bischof Hermann die Schenkung eines Hofes zu Darfeld nebst Gütern in Hewen und Tungerloe an das Stift Asbeck bestätigte.[31])

§. 16.

Vor Israel wird bei dieser Gelegenheit zum ersten Male Godefridus de Gemene genannt, beide als nobiles, aber ohne irgend eine Andeutung über ihr Verwandtschaftsverhältniß.

§. 17.

Daß Godfried der eigentliche Herr zu Gemen war, wird durch die beiden folgenden Urkunden wahrscheinlich. Im Jahre 1185[32]) bestätigt nämlich Bischof Hermann dem Kloster Cappenberg einen Zehnten von dessen Hofe Alstede und sagt, der Edelherr Godfried von Gemen (quidam nobilis Godefridus de Gemene) habe diesen Zehnten vom Bischofe zu Lehn getragen und einen gewissen Udo mit demselben wieder belehnt. Beide haben den Bischof als ursprünglichen Lehnsherrn um Bestätigung des Vertrages mit dem Kloster gebeten, unter den Zeugen aber wird der Herr von Gemen nicht genannt.

§. 18.

Zwei Jahre später resignirte er, wie B. Hermann in einer Urkunde vom Jahre 1187[33]) bezeugt, zu Reken, einem bischöflichen Haupthofe, 4 solidos, für den eben genannten Zehnten,

[31]) G. U. B. Nro. 17. C. D. H. W. II. Nro. 409 p. 152.
[32]) G. U. B. Nro. 19. C. D. H. W. II. Nro. 450 p. 176.
[33]) G. U. B. Nro. 20. C. D. H. W. II. Nro. 473 p. 192.

den er vom Bischofe zu Lehn trug, und mit dem er seinen Dienstmann (Ministerialen) Udo wieder belehnt hatte. Es geschah in Gegenwart des Bischofs und der Leute Godfrieds. Dieser wird vom Bischofe in Beziehung auf das Lehnsverhältniß fidelis noster genannt, erscheint aber gleichwohl als nobilis und hat selbst Ministeriale und Leute (homines), unter welchem letztern Ausdrucke jedoch nicht allein Ministeriale, sondern auch Lehnsträger, ja Hörige jeder Art verstanden werden können. Dem Zusammenhange nach wird man hier wohl Lehnsleute darunter zu verstehen haben.

§. 19

Am 12. März 1197 (4. idus martii) befreite B. Hermann, welchem der Abt Jordan von Varlar das Recht, den Schutzvogt der villa Coesfelt zu ernennen, resignirt hatte, die Bewohner derselben vom Vogtrechte und vom Königsbanne und verlieh ihnen gleiche rechtliche Stellung mit den Bürgern Münsters. Bei diesem für Coesfeld ungemein wichtigen Akte, der eigentlichen Gründung der Stadt, waren auch die Edlen Godfried und Israel von Gemen als Zeugen gegenwärtig.[34])

§. 20.

Vielleicht gehört auch Goswinus de Weseke diesem Geschlechte an, der als Inhaber eines mansus in Weseke genannt wird im Jahre 1184.[35]) Dieser mansus gehört zu den Erbgütern des Vizedominus Franko, die derselbe dem Kloster Langenhorst zuwendete und zu deren Rückerwerbung von den Lehnsträgern er vom Bischofe ermächtigt ward. Weseke wird später ausdrücklich eine Bauerschaft der Herren von Gemen genannt und der Name Goswin ist in diesem Geschlechte ebenfalls gebräuchlich, wie sich im Folgenden zeigt.

---

[34]) G. U B. Nro. 22. C. D. H. W II. Nro. 559 p. 248.

[35]) G. U. B. Nro. 18. C. D. H. W. II. Nro. 447 p. 174.

Es ist dann auch Lutgardis de Weseke wohl dem Gemenschen Geschlechte beizuzählen, welche nach einer Urkunde des Münsterischen Bischofs Ludolf vom Jahre 1230[36]) dem neu gegründeten Kloster Marienborn Land in der Bauerschaft Marbeck (Kirchspiel Borken) gab, welches 5 Scheffel Roggen einbrachte.

§. 21.

Beim Schlusse des Jahrhunderts möge ein kurzer Ueberblick der allgemeinen Lage der Dinge in jenem Zeitpunkte gestattet sein. Dem oben erwähnten Bischofe Werner war Friedrich II. gefolgt, ein Verwandter Kaiser Friedrichs I., an dessen Krönungstage er geweiht wurde, und der unter diesem Bischofe wiederholt nach Münster kam, unter andern zur Feier des Osterfestes im Jahre 1156. Bischof Friedrich war auch oft im Gefolge des Kaisers z. B. bei der Zerstörung von Mailand 1162; er starb den 31. December 1168. Ihm folgte Ludwig von Tekeneborg, dessen kurze Regierung bis 22. December 1173 durch die Befreiung des Stifts und der Stadt von der Vogtei der Grafen von Tekeneborg merkwürdig ist, im Uebrigen aber wie die seines Vorgängers mehr einer ruhigeren Zeit für das Münsterland angehört. Sein Nachfolger aber, der genannte Hermann II. (v. 1173 bis 1203) stand dem Bisthume während einer Zeit vor, die reich an großen Begebenheiten, wie für das ganze deutsche Vaterland, so auch insbesondere für Westfalen war, welches zum Theile der Schauplatz großer Unruhen ward. Seit 1158 dauerte der Krieg des großen Barbarossa gegen Italien und seit 1159 sein Streit mit dem Papste Alexander und das unheilvolle Schisma, bis die Aussöhnung

[36]) Westfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhards Regesta historiae Westf., herausgegeben vom Verein für Gesch. und Alterthumskunde Westf. 3. Bd., bearbeitet von Dr. Roger Wilmans. Münster bei Fr. Regensberg 1859 (wird im Folgenden citirt W. U.) Urkunde Nro. 278 S. 151 u. 152.

zwischen dem Kaiser und dem Papste demselben ein Ende machte. Wenn diese Aussöhnung als eine segensreiche Folge der Niederlage des Kaisers bei Legnano betrachtet werden muß, so datirt sich doch von da ein anderer unseliger Streit, der gerade für Westfalen von der größten Bedeutung geworden und großentheils auf westfälischem Boden ausgekämpft ist, der Kampf Friederich Barbarossa's gegen Herzog Heinrich den Löwen. Des Kaisers Streben, sich des Letztern Leute und Lande für den Fall zuzuwenden, daß der Herzog von seinem Zuge ins heilige Land nicht wiederkehren würde, hatte diesen gegen den Kaiser aufgebracht, des Herzogs Weigerung, den Zug nach Italien mitzumachen hatte des Kaisers Zorn erregt, und sein sowie mancher Großen Interesse schien überdieß durch die Demüthigung des mächtigen Herzogs, dem die Herstellung der Herrlichkeit des alten sächsischen Herzogshauses und des „Reiches Sachsen" als Ideal vorschweben mochte, wesentlich gefördert zu werden. Schon 1167 hatte die Eifersucht der Großen gegen das fast königliche Ansehen, welches der Herzog sich gab, eine Auflehnung gegen ihn in Westfalen herbeigeführt, 10 Jahre später 1177 brach die offene Fehde gegen ihn los. In Sachsen erhob sich gegen ihn der Bischof von Halberstadt, in Westfalen der Erzbischof von Cöln und für diesen die Grafen Friederich von Altena und Hermann von Ravensberg. Für den Herzog stritten die Grafen Adolf von Schauenburg und Bernard von Lippe. Bischof Hermann von Münster kehrte aus Italien zurück, nahm am Kampfe Theil in Verbindung mit Grafen Simon von Tekeneborg, und zerstörte die Schlösser Ahaus und Dipena. Obgleich nicht ausdrücklich gesagt ist, daß Bischof Hermann gegen Herzog Heinrich gekämpft habe, so muß man dieses doch annehmen, weil er seinem Metropoliten anhing und Simon von Tekeneborg auch später gegen den Herzog stand. Die Edlen von Ahaus waren also unzweifelhaft Anhänger des Herzogs und ihr Unfall traf auch ihn. Entschiedener zeigte sich des Herzogs Unglück und die Treue oder Unzuverläßigkeit seiner An-

hänger, als 1179 die Reichsacht ihn traf, deren Ausführung sein Feind, der Erzbischof Philipp von Cöln übernahm, der hierdurch sein Ziel, die Erwerbung einer großen Macht in Westfalen und Sprengung der herzoglichen Gewalt, erreicht hat. Noch stehen die Grafen von Schauenburg und von Lippe sowie die Gebrüder von Hallermunt, die nahen Verwandten der Herren von Gemen auf Seiten des Herzogs; aber schon als im folgenden Jahre dessen Reichslehne vertheilt wurden und das Herzogthum in Baiern an Otto von Wittelsbach, in Sachsen aber an Bernard von Anhalt und im Bereiche der Diöcesen Cöln und Paderborn an den Erzbischof von Cöln kam, erblickt man die Grafen von Hallermunt auf Seiten des Erzbischofs. Ja man sieht die treuesten Freunde und die größten Feinde des Herzogs ihre Rollen wechseln, da Simon von Tekeneborg gefangen und zum Herzoge geführt von da an dessen Freund wurde, während Adolf von Schauenburg, nachdem er einen glänzenden Sieg bei Osnabrück für den Herzog erfochten hatte, sich über das Lösegeld der Gefangenen mit ihm entzweite und von ihm abfiel. Nur der ritterliche Simon von Lippe theilte treu des Herzogs Unglück, ging dann aller seiner Güter beraubt in das 1185 gestiftete Cistercienserkloster Marienfeld und später nach Liefland, wo er als Bischof starb. Mit dem Jahre 1182 war die Macht Heinrichs des Löwen, der nach England fliehen mußte, gebrochen und es kehrte der Friede in Westfalen wieder. Schon 1186 nahm Bischof Hermann von Münster das Kreuz, zog zwei Jahre später mit dem Kaiser ins heilige Land, leistete dort große Dienste und kehrte, nachdem Kaiser Friederich I. im Flusse Seleph ein trauriges Ende gefunden hatte und der ganze Kreuzzug in Folge desselben ohne den erzielten Erfolg blieb, im Jahre 1192 in sein Bisthum zurück. Hier blieb er ruhig, bis er nach dem Tode Heinrichs VI. wieder in die Händel des Reichs verwickelt ward und mit dem Erzbischofe von Cöln sowie mit der Gesammtheit der westfälischen Edlen gegen Philipp von Schwaben für König Otto IV., Heinrichs des Löwen Sohn

auftrat, dessen Kanzler er war und dem er bis zu seinem im Kloster Marienfeld 1203 erfolgten Tode treu blieb. Unter der langen Regierung des persönlich sehr ausgezeichneten Bischofs Hermann II. gestalteten sich in festerer Ausprägung die Grundlagen der ganzen Verfassung des Münsterlandes. Unter ihm gelangte die Stadt Münster sowohl in Beziehung ihrer Ausdehnung und Eintheilung ihrer Pfarrsprengel als auch in Hinsicht der Stadtrechtsverfassung zu einer festen Gestaltung und ward das Vorbild der Städteverfassung des Landes, so daß von dieser Zeit die Entwickelung des Städtewesens datirt, indem zunächst Coesfeld und Bocholt in der Ausbildung der Stadtrechte folgten. Nicht minder ordnete Hermann die Diakonat-Verfassung; durch die Sprengung der herzoglichen Gewalt aber und durch das Fernhalten des Einflusses Bernhards von Anhalt und seiner Nachfolger erlangte er eine große Erweiterung der Landesherrlichkeit, deren Uebermacht den noch übrigen freien Edelherrn um so fühlbarer wurde, als sie in den geistlichen Stiftungen, deren zu Bischof Hermanns Zeiten bedeutende gemacht wurden, und in der Vermehrung der Güter des Bisthums und Domkapitels eine fernere Stütze fand. So blieb den unabhängigen Dynasten nur übrig zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit entweder den Weg der Gewalt zu versuchen, der für die meisten zum Untergange führte, oder stets die Einigkeit mit dem Bischofe zu erhalten und soviel Unabhängigkeit zu bewahren als möglich, indem sie selbst als die Ersten eine Stellung in der Landesverfassung des Münsterlandes behaupteten analog der der Bannerherren des Gelderlandes, wobei sie entweder am Reiche oder an mächtigeren Großen einen Ersatz für die verlorene Stütze der Herzoglichen suchten. Zu den wenigen, welche diesen Weg einschlugen, gehörten die Herren von Gemen, so daß auch für die fernere Entwickelung der Geschichte derselben mit der Regierung Bischof Hermanns und mit dem Abschlusse des 12. Jahrhunderts die Grundlage gegeben ist.

§. 22.

Wie die Herren von Gemen in den eben näher angedeuteten Wirren sich verhalten, ist schwer zu bestimmen. Daß sie nicht theilnahmslos geblieben, darf wohl mit Gewißheit angenommen werden. Ihre Verwandtschaft mit den Grafen von Hallermunt und der Umstand, daß diese sowie die Edlen von Ahaus und Lohe, deren Burg Bischof Hermann nach der Chronik ebenfalls einnahm, zu den Anhängern Heinrichs des Löwen gehörten, würde für die Annahme sprechen, daß auch die von Gemen auf dessen Seite gestanden hätten, wogegen das Vorkommen derselben in der bischöflichen Urkunde des Jahres 1177, als der Bischof Ahaus zerstörte, für das Gegentheil spricht.

Da die Herren von Gemen unmittelbar vor dem Kreuzzuge 1085 und 1087 mit dem Bischofe erscheinen, dann aber erst wieder nach dessen Rückkehr, so ist es einiger Maaßen wahrscheinlich, daß sie am Kreuzzuge Theil genommen haben.

Ueber den Inhalt der Urkunden, in denen die Edlen Godfried und Israel von Gemen seither erwähnt werden, möge noch bemerkt werden, daß die auf den Hof Alstede bezüglichen diese Erwähnung wegen des dort gedachten Lehnsverhältnisses bedingen. Zwei andere Urkunden betreffen das Stift Asbeck; ob dieser Umstand oder ein Verhältniß zu den in denselben erwähnten Gütern (etwa dem später als Haupthof der Grafen von Cuich bekannten Tungerloe), ob in der Urkunde von 1179 eine nähere Verbindung mit dem Kloster Varlar etwa durch dessen Probst, oder das Andenken an eine Verwandtschaft mit den früheren Herren der villa Coesfeld, oder ob bei dieser wie bei den übrigen Urkunden, in denen die Edlen von Gemen nur als Zeugen auftreten, lediglich der Umstand, daß sie beim Bischofe anwesend waren, ihre Erwähnung herbei geführt hat, muß dahin gestellt bleiben.

§. 23.

Gleich zu Anfang des 13. Jahrhunderts ist es die Bestätigung einer frommen Stiftung in Borken durch Bischof Her-

mann II.[87]), welche nicht nur die älteste Nachricht über das Bestehen der Pfarre daselbst enthält, sondern auch drei Mitglieder des Gemenschen Geschlechts als Zeugen nennt, deren Theilnahme bei dieser Handlung sich aus der Nähe von Borken leicht erklärt, vielleicht aber auch noch fernere Gründe in einem näheren Verhältnisse derselben zur Pfarre Borken hat. Die Urkunde trägt kein Datum, ist aber zwischen 1201 und 1203 ausgestellt, da im ersten Jahre der in derselben genannte Domdechant Heinrich zuerst vorkommt und das letzte Jahr das Todesjahr des Bischofs ist. In Borken (in villa Burken) war eine Kapelle zu Ehren des h. Ludgerus erbaut, die aber mehrere Jahre lang nicht zum regelmäßigen Gottesdienste gebraucht werden konnte, weil kein Priester an derselben war. Um diesem Mangel abzuhelfen, dotirte Bernard Werenzo eine Caplaneistelle für die Kapelle, deren Patronat der Bischof ihm und seinen Erben dafür übertrug. Zur Dotation wurde gegeben ein mansus in Holthausen (eine jetzt zur Pfarre Ramsdorf früher zur Pfarre Velen gehörige Bauerschaft bei Bannsfeld) einen Zehnten von 7 solidi in Reken, 3 solidi für Lichter und 12 denarii für Wein und Hostien. Der Bischof hat diese Kapelle geweiht und mit Einwilligung des Pfarrers Heinrich und des Domdechanten Heinrich zur Filiale der Borkenschen Kirche erhoben, unter näherer Angabe der Verpflichtungen des Kapellans. Die Einwilligung des Domdechanten wird wohl auf dem Archidiakonatsverhältnisse beruhen, oder darauf daß die Pfarre Borken vielleicht eine Obedienz war (ein officium, zu dessen Versehung ein Mitglied des Domkapitels verschickt wurde), obgleich es auffallend wäre, daß schon in damaliger Zeit in einer solchen die Vertretung durch einen ständigen Pfarrer statt gehabt, und daß gerade der Dechant des Kapitels eine Obedienz gehabt hätte. Unter den Zeugen steht der Pfarrer Heinrich vor einem Domherrn und vor den Kapellänen des Bischofs. Dann

[87]) G. U. B. Nro. 23. W. U. Nro. 9. p. 7.

folgen die Laien und zwar zuerst Godfried von Gemen und sein Bruder Goswin, dann Albard von Heiden (de Heden), Diederich von Amerungen, Israel von Gemen, Bernard Werenzo und sein Bruder Gerlach, Johann von Dülmen und sein Bruder Heinrich. Der Stand dieser letzten Zeugen ist nicht ferner unterschieden, doch unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben bis einschließlich Israel von Gemen nobiles sind, da dieser bereits als solcher nachgewiesen ist und der vor ihm genannte Albard von Heiden bereits 1178[38]) als nobilis, sowie Diederich von Amerungen im folgenden Jahre 1179 nicht nur ebenfalls als solcher, sondern auch als Comes genannt wird.[39]) Dagegen wird zugleich Bernhard Werenzo als Ministeriale bezeichnet und auch die von Dülmen kommen stets als solche vor.

Aus der Stellung der Herren von Gemen rechtfertigt sich die Vermuthung, daß Israel kein Bruder der beiden andern und nicht der angesehenste derselben war, und auch hier tritt Godfried als der erste, mithin als der eigentliche Herr von Gemen auf.

§. 24.

Im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts wird zweimal ein Heinrich, das erste Mal de Gemenic (1206)[40]), das zweite Mal de Gemeneg (1221) genannt, der hier zum Gemenschen Geschlechte gezählt wird. Die Gründe, welche hierfür sprechen, sind: daß der Name Gemen überhaupt in verschiedener Schreibart vorkommt, z. B. Chemene, Geymeyne, Gemeneh etc.; daß ein Heinrich von Gemen 1234 ausdrücklich genannt wird, mithin ein solcher in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts gelebt hat; daß sämmtliche zugleich genannte Zeugen dem Adel

[38]) C. D. H. W. II. Nro. 396. p. 142.

[39]) L. c. Nro. 401. p. 146.

[40]) G. U. B. Nro. 24. W. U. Nro. 37, p. 21.

[41]) G. U. B. Nro. 26. W. U. Nro. 154. p. 78.

der Diöcese Münster angehören, eine Familie von Gemeneg dort aber nicht weiter vorkommt; daß endlich auch der Inhalt der Urkunde von 1205 in dem Genannten einen Mann von angesehenem Geschlechte vermuthen läßt. Denn nach derselben war über die Schenkung der Güter einer Edelfrau (nobilis matrona) Odelhildis von Ascheberg an das Stift Münster zwischen dem Bischofe Otto I., dem Sohne des Grafen Egilmar II. von Oldenburg und der Gräfin Eilika von Arnsberg, und dem Edelherrn Ludolf von Steinfurt und den Verwandten der Odelhildis eine Fehde ausgebrochen, die von des Bischofs Bruder, Gerhard Bischof von Osnabrück, dahin beigelegt wurde, daß Bischof Otto die Ansprüche des Grafen Heinrich von Sladen, Ludolf aber die der übrigen Verwandten zu beseitigen übernahm und dafür 2 Höfe in Ascheberg zu Lehn erhielt. Am Schlusse dieser Urkunde wird hinzugefügt als eine besondere Nachricht, daß an demselben Tage auch ausgesöhnt seien dominus L. de Stenvorde et Heinricus de Gemenic. Auffallend ist es, daß der Titel dominus dem Letztern nicht gegeben wird, so daß es den Anschein hat, als sei er vielleicht nicht der Herr zu Gemen gewesen. Gleichwohl aber ergiebt sich aus der Art der Anführung dieser Sühne, daß sie für wichtig und der besonderen Erwähnung werth gehalten wurde, daß Heinrich von Gemen oder Gemenic wahrscheinlich als Bundesgenosse des Bischofs, jedenfalls aber in selbstständiger Weise mit dem Herrn von Steinfurt in Fehde begriffen gewesen war, mithin ein eigenes Fehderecht und die Macht, auf eigene Hand in Fehde zu treten, besaß, welches Alles wohl auf ein Mitglied des Gemenschen Geschlechts paßt.

§. 25.

Dagegen wird Heinricus de Gemeneg im Jahre 1221 als Bischof Theodorich III. von Münster, Graf von Isenburg, einen Streit der Brüder von Legden mit dem Stifte Asbeck über einen Hof (curtis) in Legden, und des Heinrich von Kep-

pel mit demselben Stifte über einen Zehnten im Kirchspiel Borken beilegte, als der letzte aller Zeugen genannt, eine Stellung, die ihn beinahe mit Gewißheit als Ministerialen bezeichnet, obgleich die Standesverhältnisse der Zeugen nur insofern bezeichnet sind, als die Grafen (comites) besonders genannt werden, während der Unterschied der nobiles und ministeriales nicht erwähnt wird. Jedenfalls begründet diese Art der Erwähnung Heinrichs von Gemen die Vermuthung, daß er nicht der eigentliche Herr der Herrschaft gewesen sei.

§. 26.

In ähnlicher Weise wird Hinricus de Gemene im Jahre 1234[42]) als Zeuge der Bestätigung einer Schenkung erwähnt, die der Ritter Johann von Billerbeck, ein Ministeriale der Münsterischen Kirche, an das Kloster St. Aegidii in Münster gemacht hatte, und die Bischof Ludolf (von Holte) genehmigte. Vor Heinrich von Gemen wurden unter Andern genannt Wenemarus cocus episcopi, Hermannus de Keppelen. — Daß der in den beiden Urkunden von 1221 und 1234 genannte Heinrich von Gemen dieselbe Person sei, scheint unzweifelhaft. Dagegen möchte man sich versucht fühlen, den 1205 genannten für einen andern und ältern zu halten; doch fehlt ein genügender Anhaltspunkt, um hierüber mit Bestimmtheit etwas sagen zu können.

§. 27.

Da schon früher auf die Wahrscheinlichkeit eines Zusammenhanges zwischen der villa Borken und Gemen in der ältesten Zeit hingewiesen ist, so möge die Bemerkung hier beiläufig Platz finden, daß um diese Zeit eine Urkunde des Bischofs Otto I. v. J. 1209[43]), womit er dem Kloster Egidii einen

---

42) G. U. B. Nro. 31. W. U. Nro. 317. p. 174.
43) G. U. B. Nro. 25. W. U. Nro. 55. p. 29.

Zehnten im Kirchspiel Heithen (Heiden) bestätigt, auch erwähnt, dieses Kloster habe von Hermanno de Burcken einen Zehnten auf einem Gute (mansus) erworben, welches Coninckeshove genannt wird, wohl also auf dem Königs (Königinnen)- oder Müggenborgs-Hofe.

§. 28.

Von jetzt an treten die Familienverhältnisse der Herren von Gemen etwas deutlicher hervor, und zwar gleich bei dem ersten, dessen die urkundlichen Nachrichten nun gedenken, bei Engelbert von Gemen, der in Beziehung auf die Angelegenheiten seines verstorbenen Schwiegervaters im Jahre 1228 erwähnt wird.[44] Es war nämlich Bernard, genannt Paschedag, der in Urkunden zuerst 1212 unter den Ministerialen als Zeuge vorkommt, und seitdem oft und zwar einige Male in lateinischer Uebersetzung des Namens als de paschali die oder Paschalinus genannt wird, wegen eines Unrechts, welches er dem münsterischen Domherrn Johann Werenzo in der Obedienz Buldern (in obedientia Bulleren) zugefügt hatte, vom Domprobste und einem andern Richter aus Paderborn als päpstlichen Commissaren mit der Strafe der Excommunikation belegt und hatte auf dem Todesbette sein Unrecht bereuet und die Lossprechung erhalten. Da aber Johann Werenzo das Recht seiner Kirche nicht hinlänglich gesichert hielt, untersagte er das Begräbniß des Bernard Paschedag. Daher kamen dessen drei Schwiegersöhne, da er nur drei Töchter hinterlassen zu haben scheint, nämlich Engelbert von Gemen, Wilhelm Rutze und Heinrich, der Sohn des Burggrafen von Rechede (Reggede, Regghethe) und gelobten bei Verlust ihres Rechts für sich und ihre Ehefrauen, daß sie bald nach Weihnachten vor dem Bischofe erscheinen würden, um ein endgültiges Urtheil über die aus dem Titel des Vogteirechts erhobenen Ansprüche des Verstorbenen zu erhalten. Sie

[44]) G. U. B. Nro. 27. W. U. Nro. 250. p. 137.

gelobten dieses in Gegenwart des Gerlach Bitter, Werner von Rede, Hermann Werenzo, Conrad von Dortmund und des Burggrafen Godfried (von Reggede) und seiner Brüder, in denen man daher wohl die nächsten Verwandten des Verstorbenen und der streitenden Parteien vermuthen darf, zumal da der Vorgang beim Begräbnisse Bernards sich ereignet zu haben scheint. An dem festgesetzten Tage erschien keiner der drei Schwiegersöhne, daher verurtheilte der Bischof Ludolf sie in contumaciam. Später aber verzichtete Wilhelm Ruze im Auftrage seiner Frau, welcher die fraglichen Ansprüche aus der Erbschaft ihres Vaters zugefallen sein würden, ausdrücklich auf dieselben.

§. 29.

Wenn bei der Gelegenheit, als im Jahre 1231 Graf Diderich von Cleve dem Bischofe Ludolf und dem Stifte Münster die fünf Höfe (curtes) Ascheberg, Galen, Bude und die beiden Hungse übergab und zu Lehn wieder erhielt und ein Bündniß mit dem Bischofe und dem Stifte schloß,[45]) unter den Zeugen die Brüder E. et G. von Gemen genannt werden, so ist unter E. ohne Zweifel der eben genannte Engelbert zu verstehen. Da nun aber um diese Zeit sowohl Godfried, als auch Goswin von Gemen lebte, so ist nicht zu bestimmen, welcher von diesen durch G. bezeichnet ist, obzwar nur Goswin später ausdrücklich als Bruder Engelberts genannt wird.

§. 30.

Godfried von Gemen aber ist zwei Jahre später, 1233 Zeuge, als vor dem Bischofe Ludolf von Münster Bernard von Meinhövel und sein Bruder Hermann mit seiner Frau Adelheid einen Zehnten in Hassel, den sie vom Herrn Johann von Ahaus zu Lehn trugen, dem letztern resignirten und ihm zugleich

---

[45]) G. U. B. Nro. 29. W. U. Nro. 292. p. 160.

das ihnen eigenthümlich gehörende Haus Tuenhusen dafür zu Lehn auftrugen, da Johann den Zehnten, den er selbst vom Bischofe Ludolf zu Lehn trug, diesem resignirte, der ihn auf Bitten der Herren von Meinhövel dem Kloster Cappenberg gab,[46]) ein etwas weitläufiges Rechtsgeschäft!

§. 31.

Nachdem, wie schon zuvor (§. 23.) gesagt ist, im Jahre 1234 Heinrich von Gemen in einer Weise genannt ist, die ihn nicht als den eigentlichen Herren zu Gemen oder als das Haupt der Familie erkennen läßt, wird im Jahre 1237[47]) vielmehr G. von Gemen als der Inhaber der Vogtei Vreden und somit auch wohl als der Herr zu Gemen bezeichnet. Von ihm hatten die Ministerialen der Vredenschen Kirche Everhard von Gükeslo und Engelbert Nünnink (famuli) die Vogtei (advocatiam) in Linen zu Lehn, für welche sie ihm den Lehnseid (omagium) geleistet hatten. Dieses Vogtrecht verpfändeten sie der Vredenschen Kirche für 60 Mark mit Bewilligung des Herrn G. von Gemen vor dem Bischofe Ludolf von Münster. Sie erhielten (receperunt) das Vogtrecht, wie ausdrücklich bemerkt wird, nicht für sich, sondern für die Vredensche Kirche. Als Zeugen werden nobiles und ministeriales genannt; die Reihe der Ersteren beginnt der jüngere Graf Th. von Cleve, dem L. von Steinfurt, O. von Horstmar, H. von Berg, G. von Helen und G. und S. von Gemen folgen, nach denen noch A. Sticke und R. von Lüderinchove als nobiles genannt werden. Unter S. von Gemen ist ohne Zweifel Simon zu verstehen, der bald nachher wiederholt genannt wird. Ob aber der als Zeuge genannte G. von Gemen mit dem in der Urkunde als Lehnsherrn genannten identisch und ob darunter der eben zum Jahre 1233

[46]) G. U. B. Nro. 30 W. U. Nro. 301. p. 165.
[47]) G. U. B. Nro. 32. W. U. Nro. 337. p. 184.

genannte Godfried oder Goswin der Bruder Engelberts zu verstehen sei, läßt sich nicht entscheiden.

§. 32.

Der Name Simons von Gemen wird gleich im folgenden Jahre 1237 [48]) genannt, indem derselbe als Zeuge des Vertrages zwischen den Edelherrn Hermann von Lohe und Ludolf von Steinfurt auftritt, mittelst dessen diese sich verbanden, die ihnen zu gleichen Theilen erblich zugefallene Burg Brederorth zu befestigen, wozu H. von Lohe die Hälfte der Steine der ehemaligen Burg Lohe bewilligte. Simon wird hier nicht ausdrücklich als nobilis bezeichnet, obwohl der Aussteller der Urkunde, H. von Lohe sowohl sich selbst als auch seinem Miterben L. von Steinfurt diesen Titel beilegt; dagegen steht hinter allen Zeugen gemeinschaftlich das Prädikat milites, so daß auch Simon von Gemen schon damals die Ritterwürde zu haben scheint.

§. 33.

Im Jahre 1240 [49]) aber wird nicht nur Simon sondern auch Goswin und Engelbert von Gemen vom Bischofe Ludolf von Münster als nobilis benannt. Alle drei und zwar mit den Worten hujus rei testes sunt: .... Goswinus, Symon, Engelbertus de Gemene, nobiles, werden als Zeugen der Uebertragung des mansus Vockeschehove bei Cappelhof an das Kloster Cappenberg genannt, den der Edle Otto von Horstmar mit seiner Gemahlin dem Bischofe, von welchem er ihn zu Lehn trug, zu diesem Zwecke resignirt hatte, nachdem zuvor ein Afterlehnsmann ihm denselben resignirt hatte. — Die Stellung Simons zwischen den Brüdern Goswin und Engelbert läßt kaum einen Zweifel, daß auch er ein Bruder derselben war, sowie die Voranstellung Goswins wohl darauf hindeutet, daß

---

[48]) G. U. B. Nro. 33. W. U. Nro. 352. p. 192.

[49]) G. U. B. Nro. 34. W. U. Nro. 378. p. 205.

er der angesehenere der Brüder war, die nach dem Brauche jener Zeit an der Herrschaft Gemen vielleicht alle einen Antheil hatten, ohne daß eine regelmäßige Scheidung der Art, wie sie später üblich wurde, stattgefunden hätte, während gleichwohl Einer als das eigentliche Haupt der Familie und der Träger solcher Rechte dastand, die nicht allen gemeinschaftlich zustehen konnten (z. B. das Vredensche Vogtei-Recht).

§. 34.

Daß nun gerade Goswin eine hervorragendere Stellung einnahm und als Herr zu Gemen erscheint, zeigt sich insbesondere bei Gelegenheit, als Burloe dem Pfarrverbande von Borken enthoben wurde im Jahre 1242.

Bischof Ludolf sagt in der Separationsurkunde,[50]) daß er die Bewohner von 14 Häusern, welche der Kapelle in Burloe zunächst lagen, weil sie von der Mutterkirche in Borken zu entfernt seien und daher nicht nur bei der Versehung der Kranken Gefahr liefen, sondern auch wegen der Schlechtigkeit der Wege oft nicht füglich zur Kirche kommen könnten, dem Borkenschen Pfarrverbande enthoben und der Kapelle in Burloe zugewiesen habe, und zwar ausdrücklich „auf die Bitte des Herrn Goswin von Gemen, Ritters, der auf alles Recht verzichtete, welches er für sich an der genannten Kirche und ihren Zubehörungen in Anspruch genommen hatte.“ Auch der Pfarrer Robald von Borken stimmte bei, und es ward die Bedingung vom Bischofe beigefügt, daß die zu Burloe gehörigen Leute den Send (synodum) jährlich bei der Mutterkirche halten und dem Pfarrer zu Borken drei münsterische Schillinge (solidos) als Entschädigung geben.

Es ist schon zuvor im ersten Abschnitte darauf hingedeutet, daß das Recht, welches der Herr von Gemen hier an der Kirche zu Borken behauptete, und welches hier endgültig und für im-

---

[50]) G. U. B. Nro. 36. W. U. Nro. 402. p. 216.

mer von ihm aufgegeben wird, kein anderes, als das Patronatrecht sein kann. Von einem Vogteirechte findet sich nirgend eine Spur, und ein solches würde auch bei Abtrennung von Pfarreingesessenen weniger in Betracht gekommen sein, als bei Geschäften, welche das Kirchenvermögen betrafen, während die Zustimmung des Patrons bei einer Separation nothwendig war. Daß übrigens das Recht des Herrn von Gemen nicht unbedingt anerkannt wurde, ergiebt sich aus der Urkunde eben so klar, als daß er selbst es aufgab und darauf für die Zukunft verzichtete.

§. 35.

Goswin und Engelbert von Gemen, im Jahre 1243 Zeugen in der vom Bischof Ludolf ausgestellten Bestätigungsurkunde eines Kaufes des Zehntens über 7 Güter (septem domorum) zu Bosnigge (Bergbossendorf im Kirchspiel Haltern), den ein Ritter Nikolaus vom Burggrafen Godfried von Rechede zu Lehn trug und an die Äbtissin zu Ronnesdorf (Lippramsdorf, von wo das Kloster Marienborn nach Koesfeld verlegt wurde) veräußerte, werden hier ausdrücklich als Brüder genannt.[51]) Als nobiles werden sie nicht bezeichnet, wie denn überhaupt der Stand der Zeugen nicht hervor gehoben wird; sie sind aber die zuerst genannten Zeugen und nach ihnen folgt Wilhelm Ruce, der Schwager Engelberts von Gemen. Da der Sohn des Burggrafen Godfried von Rechede ebenfalls deren Schwager war, so ist wohl in diesem Verwandtschaftsverhältnisse die nächste Veranlassung der Gegenwart der Genannten als Zeugen zu suchen.

§. 36.

Doch ist es wieder eine das Kloster Marienborn betreffende Urkunde Bischof Ludolf's, in welcher im folgenden Jahre 1244[52])

[51]) G. U. B. Nro. 37. W. U. Nro. 416. p. 224.
[52]) G. U. B. Nro. 38. W. U. Nro. 425. p. 228.

Goswin, Simon und Engelbert von Gemen, und zwar als nobiles bezeichnet, vorkommen und den Uebertrag des Hofes Stocking von Seiten des Ritters Hermann von Keppel, eines Ministerialen der Münsterischen Kirche, an das genannte Kloster bezeugen, so daß vielleicht auch eine besondere Theilnahme für dasselbe das häufige Vorkommen der Herren von Gemen in den Urkunden dieses Klosters veranlaßt haben mag.

§. 37.

Wenn von 1240 bis 1244 in jedem Jahre eine Urkunde über einen oder den andern der damals lebenden Herren von Gemen Zeugniß giebt, so ist es um so mehr auffallend, daß nun ein Zwischenraum von 6 Jahren eintritt, während dessen alle Nachrichten über dieselben schweigen, als demnächst doch alle noch wieder auftreten und eine Begebenheit in diese Zeit fällt, bei der eine Theilnahme der Herren von Gemen wohl zu vermuthen gewesen wäre, nämlich die im Jahre 1249 vom Bischofe Otto II. von Münster (dem Sohne Hermanns von der Lippe) in Borken dieser Stadt verliehene Bewilligung eines 4tägigen Jahrmarktes zur Zeit des Festes des Kirchenpatrons, des h. Remigius, nämlich drei Tage vor diesem Feste und am Festtage selbst[53]) Die Verleihung geschah auf Bitten der Schöffen und Bürger von Borken und es sind, wie nach der Art der Verleihung aus landesherrlicher Gnade erklärlich ist, Zeugen überhaupt gar nicht genannt. Dagegen tritt im folgenden Jahre[54]) der Edelherr Goswin von Gemen bei einer Gelegenheit als Zeuge auf, und zwar zum letzten Male, bei welcher

[53]) G. U. B. Nro. 39. W. U. Nro. 504 p. 269.

[54]) G. U. B. Nro. 40 W. U. Nro 513. p. 273. Leider ist das Westf. Urkundenbuch bis jetzt noch nicht weiter erschienen, indem des 3. Bandes 1. Abtheilung 1. Heft mit dem Jahre 1250 abschließt. Die ferneren Citate werden außer nach dem Gemenschen Urkundenbuche auch nach den bekanntesten Werken in denen sie abgedruckt sind, angeführt werden.

eine Veranlassung zu seinem Auftreten nicht ersichtlich ist, nämlich bei Uebertragung eines vom Schenken (pincerna) Johann, von Johann Cobbinc dessen Bruder Conrad und deren Brudersohn Godfried resignirten Zehntens im Kirchspiel Amelsbüren von Seiten des Bischofs Otto an das Kloster Aegidii zu Münster, welche daselbst am 9. April 1250 vollzogen wurde.

§. 38.

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als Goswin, der Herr von Gemen, gestorben war, schied auch das Oberhaupt des Reiches, Kaiser Friedrich II. aus dem Leben, der letzte Fürst, in dessen Macht es vielleicht gelegen hätte, die große Idee des christlichen Kaiserreiches zu verwirklichen oder wenigstens deren Bethätigung anzubahnen, der aber des wahren christlichen Sinnes baar vielmehr zum völligen Untergange des Kaiserreichs beigetragen und dem auf Ausbildung der Landeshoheit einzelner mächtigerer Fürsten gerichteten Streben jener Zeit wesentlichen Vorschub geleistet hat, statt des Reiches Einheit in der Sicherung des Ansehens und der Gewalt seines Oberhauptes zu befestigen. Das 13. Jahrhundert charakterisirt sich als die Zeit der Ausbildung der Landeshoheit, welche beim Schlusse desselben als vollendet zu betrachten ist. Begünstigt von der Unordnung im Reiche strebten die mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten von der Gewalt des Reichsoberhauptes einen immer größeren Theil an sich zu ziehen und die minder mächtigen Freien und Edelherrn unter ihre Hoheit zu bringen theils im friedlichen Wege durch Lehns- und Ministerialitäts-Verhältnisse, theils durch Brechung ihres Widerstandes im Wege der Fehde. Bei der Schwäche des Reichsoberhauptes oder der Richtung des Strebens desselben auf andere Dinge, als auf die Erhaltung der königlichen Macht, mußte dieselbe um so rascher in Verfall kommen, je mehr ihre Rechte an mächtige Reichsfürsten vergeben wurden, um deren Beistand gegen Nebenbuhler oder für auswärtige Unternehmer zu erlangen.

Beim Verfalle der königlichen Macht aber war das Anschließen des minder Mächtigen an den Mächtigeren eine Nothwendigkeit. Die Periode der Bildung der Landeshoheit kann man wohl als die Zeit des Faustrechts der Fürsten bezeichnen. Wie in spätern Jahrhunderten die Revolution in der Verderbtheit der höheren Stände ihre Wurzel hatte und durch Verbreitung des Verderbens auf die untern Klassen zu ihrer Ausbildung gelangte, so war jenes Faustrecht der Fürsten bei Erlangung der Landesherrlichkeit im 13. Jahrhunderte gewisser Maaßen das Vorspiel des Faustrechtes der Vasallen, welches sich im 14. Jahrhunderte entwickelte und jenes Jahrhundert vorzugsweise kennzeichnet, selbst aber zur größeren Ausbildung der landesherrlichen Gewalt sowie zur Kräftigung des städtischen Lebens und der Selbstständigkeit der Städte beitrug. Der Geist dieser städtischen Selbstständigkeit tritt dann vorzüglich im 15. Jahrhunderte namentlich in Westfalen als ein neuer Faktor in die Entwickelungsgeschichte des politischen Lebens.

Zunächst ward für Deutschland das Emporkommen der Mächtigeren für die Schwächeren sehr erleichtert durch die Kämpfe um die Königskrone, welche zwischen Otto IV. und Philipp von Schwaben begonnen, nach des Letztern Ermordung durch Otto von Wittelsbach (1208) bald sich von Neuem zwischen Otto IV. und Friederich II. erhoben und, unterbrochen durch die Streitigkeiten des Letztern mit dem Papste und mit dem eigenen Sohne Heinrich, während deren die Bestätigung der Hoheitsrechte an die Geistlichen (1220) und an die weltlichen Fürsten (1232) erfolgte, sich beim Auftreten Wilhelms von Holland fortsetzten. Die Zeit dieses bedeutungslosen Königs und seines für Deutschland nicht minder unbedeutenden Nachfolgers Richard von England wird ja sogar als die Zeit des Interregnums bezeichnet. Wenn nun auch Rudolf von Habsburg es vermochte, die Ruhe und den Landfrieden herzustellen, so war er doch nicht im Stande, die alte Ordnung der Dinge zurück zu führen und die Landeshoheit der Fürsten wieder auf-

zuheben. Von ihm an war die Landeshoheit in den eigenen Territorien, die Macht des eigenen Hauses in höherem Maße das Ziel der Herrscher Deutschlands, als die Erhaltung des königlichen Ansehens, oder gar die Verwirklichung des großen Ideals des Kaiserreichs. Es tritt daher die Geschichte des deutschen Reiches von nun an auch außer aller Beziehung mit der Entwickelungsgeschichte eines so kleinen Reichslandes wie die Herrschaft Gemen, und für diese bleibt nur noch eine Wechselwirkung mit der Geschichte der größeren Territorien in ihrer Nähe, bei deren Entwickelung die Erhaltung der Selbstständigkeit eines so wenig durch Macht und äußere Verhältnisse begünstigten edlen Geschlechtes und seiner Herrschaft fast als eine Regelwidrigkeit und ein Verstoß gegen den Entwickelungsgang der Verhältnisse dasteht.

§. 39.

Im Münsterlande trug zur Ausbildung der Landeshoheit der Bischöfe der glückliche Umstand viel bei, daß in der entscheidenden Zeit kräftige und umsichtige Männer auf dem bischöflichen Stuhle saßen. Nach Hermann's II. Tode war Otto I. (von Oldenburg) gefolgt und hatte dem Bisthume von 1203 bis 1218 vorgestanden, er allein von den Bischöfen Niedersachsens ein Feind des Königs Otto IV., und deßhalb auch eine Zeit lang dessen Gefangener in Kaiserswerth. Seit der Wahl Friederichs II. dessen Anhänger machte Bischof Otto den von jenem unternommenen Kreuzzug mit (1217) und starb in Cesarea. Sein Nachfolger Theodorich III. (von Isenburg) regierte von 1218 bis 1226, zeichnete sich durch mehrere für das Stift Münster wichtige Handlungen aus, unter andern indem er für Bochold das Weichbilds-Recht zum vollen Stadtrechte erweiterte und wahrscheinlich auch Borken zur Stadt erhob. Es werden nämlich später von Bischof Gerhard die der Stadt Borken von seinem Vorgänger Theodorich ertheilten Rechte bestätigt, jedoch ohne eine nähere Bezeichnung ob der 2. oder 3. Theodorich

gemeint sei. Letzteres ist das Wahrscheinlichere, weil Münster selbst erst unter Hermann II. sein Stadtrecht erhielt. Der Verlust der Urkunde für Borken ist um so mehr zu bedauern, als sie jedenfalls wohl, wie die über die Ausbebung Bocholds aus der gräflichen Gerichtsbarkeit, eine Nachricht über das Verhältniß der Grafschaft enthalten haben wird, und somit auch für die Gemensche Geschichte von großem Interesse gewesen wäre. Theodorich nahm auch Theil an einer Fehde seines Verwandten, des Bischofs von Uetrecht, Otto von der Lippe, gegen den Grafen von Geldern; dann aber ward er in die Anklage gegen seinen Bruder, den Grafen Friederich von Isenburg verwickelt, welcher am 7. November 1225 den heiligen Engelbert, Erzbischof von Köln, Grafen von Berg, ermordet hatte. Dem Bischofe von Münster sowie dem von Osnabrück wurde Mitwissenschaft um das Verbrechen zur Last gelegt und jener starb, wahrscheinlich aus Kummer, noch ehe die Sache zu Rom entschieden war. Ihm folgte 1226 Ludolf von Holte, dessen Thätigkeit vielfach auf Friesland und das Niederstift gerichtet war, der aber auch in der Nähe von Münster die Macht des einflußreichen Geschlechts von Meinhövel in einer Fehde brach. Unter ihm erfolgte die Niederlassung des deutschen Ordens im Bisthume, welchem alsbald auch die Herren von Gemen eine große Theilnahme zuwendeten.

Dem Bischofe Ludolf folgte nach seinem Tode 1248 Otto II. von der Lippe, der den bischöflichen Stuhl 11 Jahre inne hatte, und 1252 von der Gräfin Sophie von Ravensberg, ihrer Tochter und deren Gemahl Walram von Monjoi die Herrschaft Vechta und andere Güter erwarb, wodurch auch die Herren von Gemen, wie gleich näher gezeigt werden soll, in ihren Interessen berührt wurden. Der Nachfolger Bischof Otto's, Wilhelm von Holte, regierte nur 1½ Jahre und ihm folgte 1261 Bischof Gerhard von der Mark, welcher die Herren von Lüdinghausen in Lehnsabhängigkeit brachte und in Folge seiner Theilnahme an der Fehde zwischen dem Erzbischofe von Köln

und dem Grafen Wilhelm von Jülich zur Erwerbung der Herrschaft Horstmar gelangte. Diese war nämlich, nach dem Erlöschen des Mannsstammes der alten Herren von Horstmar durch die Erbtochter Beatrix an deren Gemahl, den Grafen Friederich von Rietberg gekommen. Dieser Graf und der Bischof von Paderborn standen auf Seiten des Erzbischofs von Köln und wurden in der Schlacht bei Zülpich (18. Oct. 1267), welche für den Erzbischof unglücklich war und ihm die Freiheit kostete, vom Bischofe von Münster gefangen genommen, den übrigens wie den Grafen von Jülich der Kirchenbann getroffen hatte. Die Gefangenen mußten ihre Befreiung damit erkaufen, daß sie die Befreiung des münsterischen Bischofs vom Banne erwirkten und der Graf ihm insbesondere ein Vorkaufsrecht auf die Herrschaft Horstmar einräumte, dem der Verkauf selbst bald folgte (1269). Nach B. Gerhards Tode (1272) gelangte (1275) Everhard von Diest auf den bischöflichen Stuhl, der in Folge streitiger Wahl beinahe 3 Jahre unbesetzt geblieben war. Nachdem dieser zunächst die Streitigkeiten in Friesland, welche schon seit langer Zeit schwebten, endgültig beseitigt hatte, fuhr auch er fort, für die fernere Ausbildung der Landesherrlichkeit zu sorgen, vorzüglich durch Befestigung und Erweiterung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, wovon die Beilegung eines Streites über die Gerichtsbarkeit der Stadt Borken 1280 und die Erwerbung der Freigrafschaft von Hermann von Oesede im selben Jahre und des Gogerichts zum Sandwell von den Gebrüdern von Asbeck 1296 zeugen. Auch die Erhebung des Dorfes Haltern zur Stadt und die Erwerbung des Schlosses Schonevliet von Diederich von Schonebeck 1283 und des Schlosses Bredevort mit seinen Zubehörungen vom Edlen Balduin von Steinfurt 1284, sowie mancher andern Güter vermehrten das landesherrliche Ansehen, welches mit dem Schlusse des Jahrhunderts zur vollendeten Ausbildung gekommen war; als 1298 das erste Landfriedensbündniß zwischen dem Bischofe Everhard, dem Erzbischofe von Köln, dem Grafen von der Mark und den

Städten Münster, Dortmund und Soest geschlossen wurde, welches das kommende Jahrhundert gewisser Maßen inaugurirte.

§. 40.

Da von nun an neben der Geschichte des Münsterlandes auch die der ihm benachbarten Gebiete immer mehr Einfluß auf die Schicksale und die Wirksamkeit der Herren von Gemen gewinnt, so möge es gestattet sein, hier einen Ueberblick über die Lage und Verhältnisse der Länder zu geben, deren Geschichte in dieser Hinsicht in Betracht kommt. Die der Herrschaft Gemen zunächst liegenden geistlichen Grenznachbarn waren der Erzbischof von Köln und der Bischof von Uetrecht, dessen amtliche Jurisdiktion freilich der Grenze des Münsterlandes fern blieb, während die bischöflichen Sprengel sich berührten. Daß der Erzbischof von Köln auch im nordwestlichen Westfalen Einfluß zu gewinnen strebte, geht daraus hervor, daß er sich im Jahre 1241 [55]) bereits förmlich als Landesherr über Vreden darstellte, indem er dem Stifte die Exemtion vom weltlichen Gerichte bestätigte, wie er dann auch 1252 [56]) die Hälfte der Stadt Vreden an den Bischof von Münster abtrat, ohne daß ersichtlich wäre, wie er zu deren Besitz gelangt war. Wie er auch die Vögte von Vreden, die Edlen von Gemen, von sich abhängig zu machen suchte, wird weiter unten gesagt werden. Das Stift

---

55) G. U. B. Nro. 35. W. U. Nro. 384. p. 208.

56) G. U. B. Nro. 41. aus d. Orig. d. Provinzial=Arch. Fürstenth. Münster I. Nro. 81 u. 82. Indem ich hier zum ersten Male eine im Westf. Urkundenbuche bis jetzt noch nicht veröffentlichte Urkunde nach dem Originale des Westf. Provinzial=Archivs anführe, halte ich mich verpflichtet, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten, Minister Dr. von Duesberg für die gütigst gestattete Erlaubniß der Benutzung des Archivs meinen Dank auszusprechen und nicht minder dem Herrn Provinzial=Archivar Dr. Wilmans für die Güte und Bereitwilligkeit zu danken, mit der derselbe mir die Benutzung des Archivs ermöglicht und erleichtert, und die Arbeitsstunden in demselben nicht minder angenehm als lehrreich gemacht hat.

Uetrecht war bereits unter 19 Bischöfen zu großer Bedeutung gelangt, als es mit den benachbarten Grafen von Holland in die erste bedeutende Fehde verwickelt wurde um das Jahr 1018. Diese zog sich durch die unruhigen Zeiten Kaiser Heinrichs IV., mit wechselndem Geschick, bis Graf Theodorich von Holland durch seinen Sieg sich die Grafschaft Holland sicherte und Frieden erhielt. Dieses Grafen Theodorich Sohn heirathete die Schwester des Kaisers Lothar und erzeugte mit ihr Theodorich, welcher des Pfalzgrafen Otto von Rhynegg Tochter Sophie heirathete und Stammvater durch seinen ältesten Sohn Florenz der Grafen von Holland, durch seinen zweiten Sohn Otto der Grafen von Bentheim wurde.

Die fernere Geschichte des Stifts Uetrecht bis zum Schlusse des 13. Jahrhunderts besteht in einer Reihe von Fehden des Stifts und seiner Bischöfe mit den mächtigen weltlichen Nachbarn und mit aufständischen Untergebenen. Neben Holland war es Geldern, dessen Herren im Bisthum Uetrecht den größten Einfluß erlangten, sowie sie überhaupt an Macht und Ansehen zunahmen, so daß sie endlich zur vollkommenen Landeshoheit und zum herzoglichen Titel gelangten. Geldern kommt ursprünglich unter dem nicht sehr verständlichen Namen praefectura vor. Im Jahre 1061 starb der letzte praefectus Wichard, dessen Erbschaft durch Verheirathung seiner Tochter an den Grafen Otto von Nassau und dessen Nachkommen überging, die den Namen Grafen von Geldern führten, und von denen Gerhard durch seine Heirath mit Ermgard, der Erbtochter des letzten Grafen von Zütphen, auch die Grafschaft Zütphen an sein Geschlecht brachte. Sein Sohn Heinrich trat zuerst 1138 als Graf von Geldern und Zütphen auf und dessen Nachfolger Gerhard II. (1164 – 1182), Otto II. (1182 — 1202), Gerhard III. (1202—1229) und Otto III. (1229—1271) vermehrten die Macht und das Ansehen ihres Hauses bis zu dem Grade, daß dem Letzten in den Wirren um die Mitte des 13. Jahrhunderts die Königskrone angetragen wurde, welche er aber

mit kluger Mäßigung ausschlug. Sein Sohn Reinald I. (1271—1288) suchte in anderer Weise die Vergrößerung seiner Macht zu erlangen, indem er sich die Nachfolge in das Herzogthum Limburg als Ziel seines Strebens vorsteckte, dessen Erreichung aber durch die Schlacht bei Woringen vereitelt ward. Man kann wohl nicht mit Unrecht behaupten, daß gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Macht des Geldernschen Hauses auf seiner höchsten Stufe stand, und mit der Erlangung der herzoglichen Würde unter Reinald II. (1288–1319) schon zu sinken begann. Erst in der Periode des Verfalles ihrer Macht gewinnen die Herzoge von Geldern größere Bedeutung für die Geschichte von Gemen, obgleich schon früher der Betheiligung derselben an den Angelegenheiten des Stifts Münster, namentlich zur Zeit des Bischofs Theodorich von Isenburg und in der Fehde zwischen dem Bischofe Ludolf von Holte und den Herren von Meinhövel um 1242, Erwähnung geschieht.

Von größerer Bedeutung für die Geschichte Gemens sind schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts die Grafen von Cleve, welche aus den Grafen von Theisterband hervorgegangen waren. Der erste urkundlich als Graf von Cleve bezeichnete ist Diederich, den Teschenmacher in seiner Geschichte von Cleve als den 3. dieses Namens aufführt. Die Grafen von Cleve gelangten ebenfalls zur Landeshoheit und erwarben ein bedeutendes Territorium. Am höchsten stieg ihr Ansehen zur Zeit Rudolfs von Habsburg, bei welchem Graf Diederich VIII. in hohem Ansehen stand. Sein Sohn, Graf Diederich IX. heirathete sogar Rudolfs Nichte. Graf Diederich VIII. brachte die Herrschaft Mörs in Lehnsabhängigkeit und unter ihm findet sich auch die Herrschaft Gemen als ein Clevisches Lehn, so daß von dieser Zeit an die Gemensche Geschichte in sehr genauem Zusammenhange mit der Geschichte der Grafen von Cleve steht, die als Nachbarn des Stifts Münster ebenfalls für die Geschichte des Münsterlandes sehr bedeutungsvoll einwirkten, wie sie nicht

minder für jene des Erzstifts Cöln von Bedeutung waren, zu dessen Sprengel Cleve gehörte.

§. 41.

Es ist schon erwähnt worden, daß Bischof Otto II. im Jahre 1252 von Walram von Monjoi und seiner Gemahlin Jutta, als Erbin der von ihrem Vater, Grafen Otto von Blotho, und ihrer Mutter Sophie, Gräfin von Vechta, auf sie vererbten Güter, Vechta und Oythe und die Grafschaft Sögel (Sigeltra), durch Kauf erwarb. In der Urkunde,[57]) welche die Verkäufer hierüber ausstellen, sagen sie, daß sie mit allen Lehnen, welche sie entweder vom Reiche oder anderswoher als Herren der verkauften Herrschaft besessen hätten, Simon von Gemen, Wilhelm Ruce und Heinrich, den Sohn des Burggrafen von Stromberg belehnt hätten, nachdem diese ihnen den Vasalleneid geleistet (recepta ab eis homagii fidelitate, inpheodavimus). Die genannten Lehnsträger hätten mit Einwilligung der Verkäufer, als der ursprünglich Belehnten, diese Lehne an das Stift Münster und den Bischof für vierzig tausend Mark verpfändet, und die Verkäufer verpflichteten sich, während ihrer Lebensdauer ohne Einwilligung des Bischofs und des Stifts keinem der Lehnsherren zu resigniren. Die Verkäufer leisten dem Stifte Münster und ihren genannten drei Unterlehnsträgern Gewähr für die Lehne, bis die Münsterische Kirche zu diesen Lehnen gelangen würde. Unter den Zeugen dieser Urkunde wird keiner der drei genannten Lehnsträger als gegenwärtig bezeichnet. Ebenso wenig ist es bekannt, mit welchen Lehnen sie einzeln wieder belehnt waren und wie das Pfandverhältniß sich gelöst hat. Wilhelm Ruce war, wie schon zuvor dargethan ist, dem Gemenschen Hause verschwägert, da Engel-

[57]) G. U. B. Nro. 42. Kindlinger: Münsterische Beiträge zur Geschichte Deutschlands hauptsächlich Westfalens. (3 Bde. Münster 1787—1793) Bd. III. Abth. 1. S. 184 sqq.

bert von Gemen, der Bruder Simons, und Wilhelm Ruce Töchter des Bernard Paschedag zu Frauen hatten (§ 27.)

§. 42.

Zwischen den Jahren 1250 und 1254 starb Goswin von Gemen, wahrscheinlich der ältere der drei Brüder und der eigentliche Herr von Gemen. Daß er 1250 noch lebte, ist zuvor erwähnt; daß er 1254 todt war, ergibt sich aus einer Urkunde,[58]) mit welcher in diesem Jahre Engelbert, Edler Herr von Gemen (nobilis de Gemene) den ihm aus der Erbschaft seines verstorbenen Bruders Goswin zugefallenen Hof Barloe mit Einwilligung seiner Frau und seiner Erben dem Kloster Asbeck überträgt, nachdem der Ritter Stephan von Wisch diesen Hof seinen beiden im genannten Kloster oder Stifte präbendirten Töchtern zur Verbesserung ihrer Präbenden geschenkt, Goswin von Gemen aber diese Schenkung nach des Ritters Stephan Tode angefochten hatte. Es scheint hieraus hervor zu gehen, daß Goswin Ansprüche an die Erbschaft Stephans von Wisch erheben konnte, was darauf schließen läßt, daß seine Frau, oder wahrscheinlicher seine Mutter eine Tochter Stephans von Wisch gewesen sei. Denn durch letztere Annahme erklärt sich der Uebergang des Hofes Barloe auf den Bruder leichter, da es wohl außer Zweifel ist, daß Goswin wenigstens einen Sohn gehabt hat. Barloe ist wohl in der gleichnamigen Bauerschaft bei Diepenbrok im Bocholdschen zu suchen. — Diese Urkunde ist unter den bekannten die älteste von einem Herrn von Gemen im eigenen Namen ausgestellte. Sie ist gegeben zu Münster und ihrem Inhalte nach vom Bischofe Otto und dem Domdechant, dem Domprobste und dem gewesenen Vicedominus, welche alle beim Akte zugegen waren, sowie vom Herrn Engelbert von Gemen selbst besiegelt, aber leider sind sämmtliche

---

[58]) G. U. B. Nro. 43 nach dem im Fürstl. Salm-Horstmarschen Archive befindlichen Originale.

Siegel abgefallen. Von den übrigen Gegenwärtigen werden zuerst drei Ritter, welche zugleich Edelherrn sind, Godfried von Elen, Wicbold von Salzbergen und Godfried von Berenbroke, dann vier Ritter, von denen wenigstens Einer durch seine Stellung als Ministeriale sich erweist, Hermann von Lüdinghausen, Albert Droste (dapifer), Heinrich von Detten (Thetten) und Bernard von Kemnaden (Kaminata also vielleicht auch von Steinhaus) aufgezählt und danach folgt Godfried von Gemen, offenbar wohl der Letzte, weil ihm die Ritterwürde mangelte und er noch jung war.

§. 43.

Zwei Jahre später giebt eine Urkunde[59]) des Bischofs Otto von Münster, mit welcher er am 27. Juli 1256 dem Capitel ad St. Ludgerum in Münster einen Zehnten in Sendenhorst schenkt, den der Herr Engelbert von Gemen zu Lehn getragen und dem Bischofe resignirt hat, über die Familienverhältnisse der Herren von Gemen und insbesondere Engelberts nähere Auskunft, indem seine Frau, deren Namen hier nicht angegeben ist, und seine beiden Söhne Engelbert und Vincens die Resignation des Zehntens bewilligen und als gegenwärtige Zeugen nach den Geistlichen zuerst die beiden Edelherrn Godfried und Symon von Gemen aufgeführt werden, denen noch die nobiles Lubert von Schwanesbüren und Bernhard Werenzo folgen, welche sämmtlich als Ritter bezeichnet werden. Der Ort der Ausstellung dieser Urkunde ist Münster.

§. 44.

Bereits früher im selben Jahre 1256 hatte der Edelherr Engelbert von Gemen (Dominus Engelbertus de Gemene

[59]) G. U. B. Nro. 44. aus dem Copiar. St. Ludgeri Monasteriensis im 14. Jahrhundert geschrieben. Westf. Provinzial-Archiv I. 70. fol. 1. vers.

vir nobilis) einen Zehnten, den er dem Bischofe Otto von Münster verkauft und von demselben zu Lehn getragen hatte, resignirt, wie eine Urkunde des Bischofs vom Freitage vor Christi Himmelfahrt bezeugt,[60]) mit welcher der Bischof diesen übrigens nicht näher bezeichneten Zehnten dem Nonnenkloster in Coesfeld überläßt.

§. 45.

Eine dritte Urkunde aus dem Jahre 1256, ausgestellt im Kloster zu Beilern am 25. Juni[61]) ist erhalten, welche nähere Auskunft über die Familienverhältnisse Simons von Gemen giebt. Bischof Otto bekundet nämlich, daß dieser Simon, Ritter, genannt von Gemen mit seinem Sohne Simon und dessen Frau Wigburga vor ihm die Zehnten von verschiedenen Bauerngütern (mansi) im Kirchspiele Coesfeld zu Gunsten des Klosters Marienborn in Coesfeld resignirt und der Bischof diese Zehnten dann dem Kloster übertragen habe. Unter den Zeugen werden auch Engelbert und Godfried von Gemen genannt, jedoch ohne allen Zusatz und nach den Geistlichen nicht nur, sondern auch nach dem dapifer und dem ihm zunächst genannten Ludbert von Swanesbüren.

§. 46.

Simon und Engelbert von Gemen werden zwar ausdrücklich als nobiles, aber ohne Erwähnung der Ritterwürde unter den Zeugen aufgeführt, als im Jahre 1260[62]) Bischof Wilhelm von Münster einen Zehnten über Güter in den Pfarren Vreden, Wenterswyk und Bocheld dem Kloster Ueberwasser schenkte, nachdem Robert von Hulleren diesen Zehnten, den er zuerst vom

---

[60]) G. U. B. 45 Niesert: Münsterisches Urk.=Buch I. S. 429.

[61]) G. U. B. 46 nach dem Orig. des Prov.=Arch. Niesert: l. c. S. 430 u. 431, wo die Urkunde jedoch defekt und fehlerhaft abgedruckt ist.

[62]) G. U. B. Nro. 48 nach d. Orig. d. Prov.=Arch. (Kloster Ueberwasser Nro. 28.)

Ritter Gerhard von Werth dann vom Stifte Münster zu Lehn getragen hatte, dem Bischofe resignirt hatte. Da die Ritterwürde bei den Ministerialen, welche als Zeugen aufgeführt sind, ausdrücklich hervorgehoben wird, so legt dieser Umstand die Vermuthung nahe, daß die genannten Edelherrn die Ritterwürde nicht hatten, und in dieser Voraussetzung würden die beiden Genannten mit den bei der Resignation des Zehntens in Sendenhorst (§. 42) angeführten gleichnamigen Herren von Gemen nicht identisch sein, oder es wäre dort das „militibus“ nicht auf Alle an jener Stelle Genannten zu beziehen. Dann wäre Godfried überhaupt noch nicht als Ritter bezeichnet und unter Simon wäre der Sohn des älteren ausdrücklich als Ritter schon genannten Simons zu verstehen.

§. 47.

Dieser, der Ritter Simon, wurde der Stifter des edlen Geschlechts von Raesfeld, aus welchem später mehrere bedeutende Männer hervorgegangen sind, unter denen sogar ein Bischof und Landesherr des Stifts Münster sich auszeichnet. Simon von Gemen kaufte nämlich vom Edelherrn Adam von Berge (von s'Heerenberg bei Cleve, vergl. des Reichsfreiherrn von Spaen Inleiding in de historie van Gelderland p. 338) den Haupthof Raesfeld, damals noch Radodinghof genannt,[63]) wahrscheinlich nach dem Gründer dieses Hofes Rabod von Berge. Adam von Berge besaß den Haupthof Raesfeld als freies Eigenthum mit der Civil-Gerichtsbarkeit (jure civili) gewöhnlich „Burgericht“ genannt, wie auch schon sein Vater Heinrich und sein Großvater Rabodo ihn besessen hatten und verkaufte ihn so an Simon von Gemen, den er seinen Verwandten (cognatus) nennt. Der Verkäufer leistet Gewähr mit dem merkwürdigen ausdrücklichen Zusatze, daß er, wenn der Bischof von Münster nicht glauben wolle, daß der Hof und

[63]) G. U. B. Nro. 47 ex or. arch. Gemens.

das Gericht sein freies allodiales Eigenthum sei, bereit sei, bei gewährtem freien Geleite dieses mit 25 Rittern zu beweisen. Das Original der Urkunde ist ohne Datum, eine seh alte Abschrift desselben aus dem Engelrading'schen Archive trägt das Datum CIↃ.IICLIX (1259). Gleichwohl ist es wahrscheinlich, daß die Erwerbung von Raesfeld ein paar Jahre früher, wohl 1256 geschah, weil schon damals Simon genannt wird dictus de Gemene, während früher dieser Zusatz fehlt. Auch kommt Adam von Berge in Urkunden nur bis 1257 vor. Die Mittel zur Erwerbung Raesfelds hat Simon wohl durch die Auflösung des Pfandverhältnisses der Vechta'schen Lehne erhalten.

§. 48.

Simon, der sich nun nach seinem Haupthofe nobilis de Rasvelde nannte, nach seiner Abstammung aber auch Gemen genannt wurde (dictus de Gemene, ein Beweis, daß das Wort dictus damals auch den eigentlichen Familiennamen bezeichnet, wie es umgekehrt oft auch zur Bezeichnung des der neuen Besitzung entlehnten Namens gebraucht wird), starb schon vor dem Jahre 1265, in welchem am 27. September seine Wittwe Sophie (Sophia relicta nobilis viri domini Symonis de Rasvelde) der Johanniter-Commende zu Borken das in der Nähe von Borken belegene Haus Beckehusen verkaufte [64]) nebst den Leuten dieses Hauses, Themo und seiner Familie, welche danach als Hörige betrachtet werden müssen. Der Verkauf geschah vor dem Freigerichte (wrigedinc) und zwar vor dem Borkenschen freien Stuhle auf dem Pavenbrink (Pevewic). Der Dinggraf (Freigraf) war Menso von Heiden und es waren 2 Freischöffen (Vehmgenossen viminenoti) und der Büttel (bedellus) des Gerichts zugegen als Gerichtsbeisitzer, außerdem aber als Zeugen der Ritter Gerhard von Lon und Hermann

[64]) G. U. B. Nro. 50. Lacomblet Urkundenbuch für d. Gesch. des Niederrheins Bd. II. Nro. 553 S. 321.

von Bermetvelde (Barnsfeld), der Gemahl von Kunigunde, der Tochter Simon von Gemen und seiner Frau Sophie. Ferner waren auch einige Schöffen von Borken als Zeugen gegenwärtig. Die Urkunde über diesen Verkauf giebt einen merkwürdigen Beitrag zur Geschichte der Freigerichte im Allgemeinen und des Freigerichts zu Borken insbesondere, indem die angegebene Constituirung des Gerichts schon in diesen Zeiten die Ausbildung desselben sowie die Zulässigkeit von Zeugen, welche nicht Vehmgenossen waren, und von Frauen, deren eine Sophie hier als handelnd, die andere Kunigunde als gegenwärtig angeführt wird; die Erwähnung eines Herrn von Heiden als Freigrafen ist insbesondere mit Beziehung auf die Freigrafschaft Borken bemerkenswerth. — Obgleich die Familiengeschichte des Zweiges des Gemenschen Geschlechts, welches von nun an den Namen Raesfeld führt, in die Geschichte der Herrlichkeit Raesfeld und ihrer Herren gehört, deren Mittheilung, wenn Zeit und Verhältnisse es erlauben, später erfolgen soll, so möge doch hier bemerkt werden, daß von Simon zwei Söhne genannt werden, Simon, bereits 1256 mit Wigburga vermählt, und Mathias, ferner Töchter, welche verheirathet waren und Kinder hatten. Von der Einen wird der Gemahl genannt, Hermann von Bermetvelde aus dem Velenschen Geschlechte. Das Gut Becthusen, später Becking genannt, erstreckt sich zwischen Borken und Gemen an einem kleinen Bache von der Markengrenze in westlicher Richtung bis an den Aa-Fluß. Es hat, wie die mitgetheilte Nachricht auch beweist und seine Lage ergiebt, da es unmittelbar vor der Stadt Gemen anfängt und seine Grenze gegen Borken ziemlich die Grenze der Herrschaft ist, unzweifelhaft ursprünglich einen Theil des Haupthofes Gemen ausgemacht. Es ist jetzt nicht mehr mit einem Hause bebaut und mit den übrigen Gütern der Johanniter-Commende zum Theile in den Besitz des Fürsten zu Salm-Anholt gelangt, während der größere Theil vom gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft Gemen

durch käuflichen Erwerb wieder mit dieser Herrschaft vereinigt ist. Es hat auch einem jetzt erloschenen adligen Geschlechte den Namen gegeben.

§. 49.

In welchem Jahre und durch wen die Stiftung der Johanniter-Commende in Borken erfolgt ist, findet sich nirgend angegeben. Daß diese Stiftung nicht lange vor dem eben erwähnten Verkaufe geschah, läßt sich wohl aus dem Mangel jeder Erwähnung der Commende bis zu dieser Zeit schließen. Daß die Herren von Gemen, wenn nicht die Gründer, doch die vorzüglichsten Beförderer der ritterlichen Niederlassung in Borken waren, ergiebt sich aus manchen noch erhaltenen Zeugnissen. Namentlich war es Engelbert von Gemen, der dem Ritterorden eine besondere Zuneigung bewies. Er schenkte 1266[65]) gemeinschaftlich mit seiner Frau Mechtildis und unter Einwilligung seines Sohnes Vincentius und dessen Frau, deren Namen nicht genannt wird, den Johannitern ein Landgut, zu welchem zwei Häuser im Kirchspiel Lembeck gehörten, Sophienmule (Sophyenmule vielleicht Sophienmühle) und Strodroic (Stroik). Die Schenkung geschah in Gemen und wurde bekräftigt durch das Siegel Engelberts und des Herrn Godfried von Gemen, des Bruderssohnes Engelberts. Außerdem werden als Zeugen genannt: Godfried von Gemen, ohne irgend eine fernere Bezeichnung seines Standes, da alle Zeugen als viri probi bezeichnet sind, aber vor allen Andern genannt, so daß wohl unzweifelhaft der genannte Neffe Engelberts darunter zu verstehen ist. Dann folgt Bernard Werenzo ebenfalls ohne weitere Bezeichnung und darauf der Commendator der Johanniter-Commende zu Burgsteinfurt, der Priester Lambert, außerdem noch zwei Johanniter

---

[65]) G. U. B. Nro. 51 nach Kindlinger's Manuscripten Tom. XXXII. pag. 101. (Prov.-Arch.)

beide Namens Bernard, dann die Pfarrer Alhard von Borken und Thomas von Allendorf und endlich die beiden Söhne des Herrn Godfried, Gonneric und Goswin, beide Knappen. Schließlich wird noch ein Zeuge Stefan genannt. dessen Geschlechtsname sich nicht angeben läßt. Aus dem Umstande, daß kein Commendator von Borken genannt wird, möchte sich die Vermuthung rechtfertigen lassen, daß die Borkensche Commende noch nicht vollständig organisirt und in den Jahren, in welchen die Schenkungen der Familie von Gemen geschahen, erst in der Bildung begriffen war, vielleicht hauptsächlich durch Engelbert von Gemen begründet wurde. — Von den beiden der Urkunde angehängten Siegeln zeigen nur rothe und gelbe Seidenfäden die Stelle, wo das Siegel Godfrieds sich befunden hat, jenes Engelberts dagegen ist erhalten; es ist von weißem Wachse, trägt die Umschrift Sigillum Engelberti de Ghemene und zeigt abweichend von den übrigen Gemenschen Wappen über dem mit 3 Pfählen versehenen Querbalken 3 von der Linken zur Rechten schreitende Vögel mit offenen Schnäbeln, weshalb Niesert vermuthet, daß Engelbert eine Edle von Lon zur Gemahlin gehabt habe, da auch die von Lon solche Vögel führten. Indem diese Vermuthung dahin gestellt bleiben mag, soll hier nur noch bemerkt werden, daß auch die Familien von Velen (Vermetvelde) und von Döring 3 Vögel im Wappen führten, daß das Führen des Wappens der Frau von Seiten des Mannes nur beim Erlöschen der Familie derselben gebräuchlich war, welches hier bei der Familie von Lon überhaupt nicht vorlag, und daß in solchen Fällen das Wappen in der Regel erst von den Kindern der Erbtochter mit dem väterlichen verbunden wurde. Es dürfte auch hier eher auf das Wappen der Mutter Engelberts zurück zu gehen sein, wenn nicht Engelbert selbst das Zeichen der Vögel als jüngerer Sohn und Begründer einer eigenen Linie auf einem allodialen Gute angenommen hat.

§. 50.

Schon im folgenden Jahre erscheint Engelbert von Gemen als Mitbruder des Johanniter-Ordens.[66]) Engelbert nennt sich hier dictus de Gemen miles et confrater militiae hospitalis St. Johannis, ein Ausdruck, der nur eine Affiliation an den Orden bezeichnet. Wenn Niesert (Münst. Urk.-Samml. Bd. 5. S. 23.) sagt, dieser Engelbert von Gemen habe einen Bruder gehabt, welcher Mitglied des Johanniter-Ordens gewesen sei, so scheint das wohl auf einer irrthümlichen Auffassung des Wortes confrater zu beruhen. Engelbert und sein Sohn Vincens schenken dem Prior und den Brüdern von Burlo die wüste Einöde, Zwollsvenne genannt, in der Mark in der Nähe des Klosters gelegen. Die Schenkung geschah für den Theil, welcher den Gebern davon zustand und zwar für sich und für die ihnen untergebenen Leute (ex parte nostra et hominum nobis subjectorum) am Sonntage vor Allerheiligen im Jahre 1267, und die Urkunde ward in der Nähe von Borken ausgestellt. (Datum prope Borken.) Da kein anderer Rittersitz außer Gemen und Döring in dieser Weise bezeichnet werden kann, indem selbst Pröbsting schon zu entfernt für eine solche Bezeichnung liegt, so möchte dieser Umstand in Verbindung mit der Bezeichnung dictus wohl einen Grund für die Vermuthung abgeben, daß Engelbert Herr von Döring gewesen sei und es wäre nicht unmöglich, daß das Rittergeschlecht von Engelbert von Gemen stammte und später mit Weglassung des Gemenschen Balkens nur die 3 Vögel beibehalten hätte, wie

---

[66]) G. U. B. Nro. 53 aus dem Copialbuche des Klosters Groß-Burlo fol. 5 copirt von Niesert, verglichen mit einer mir vom verstorbenen Direktor Sökeland mitgetheilten Abschrift einer vom Notar Herm. Hoppenbraumer beglaubigten Abschrift. Vgl. auch Kindlinger Manuscripta Tom. I. pag. 84 et 85. (Prov.-Arch.)

Das angeführte Copial-Buch soll sich im Fürstl. Salm-Salmschen Archive (zu Anholt?) befinden.

ja auch die Raesfelds an die Stelle des Gemenschen einen blauen Balken setzten.

§. 51.

Eine wörtlich gleichlautende Urkunde[67]) stellte über die Schenkung des Zwollsvenne an Burlo der Ritter Godfried von Gemen zu Gemen (datum in Gemen) am Vorabende des Festes der Eilftausend Jungfrauen aus für seinen Antheil und für die ihm untergebenen Leute. Aus einer Urkunde des Münsterischen Bischofs Gerhard[68]), mit welcher dieser im folgenden Jahre am Sonntage Laetare den Wilhelmiten in Burlo diese Schenkung bestätigt, ersehen wir, daß auch Hermann von Lon und Bitter von Rhede, Ritter Schenkungsurkunden ausgestellt hatten, die ohne Zweifel den Gemenschen gleich waren. Aus der Erwähnung des Herrn von Lon schließt Niesert auf eine Verwandtschaft desselben mit Engelbert von Gemen, wohl ohne Grund, da offenbar die gemeinschaftliche Berechtigung der 4 Schenker in der Mark die Veranlassung ist, daß sie nicht allein Alle in gleicher Weise auftreten, sondern auch für ihre Hörigen handeln; sie erschienen hier als Markenrichter, und es scheint ein gemeinschaftlicher Besitz der Gemenschen Güter die Einwilligung beider Herren von Gemen für sich und ihre Erben nothwendig gemacht zu haben, obgleich sich die Einwilligung beider in die Schenkung auch aus dem Besitze höriger in der Mark berechtigter Güter erklären ließe, die jeder getrennt besitzen konnte. Die Urkunden über diese Schenkung sind sehr merkwürdig, weil sie die ältesten sind, in denen für Gemen eines Markenverhältnisses Erwähnung geschieht. Die Herren der um die Mark liegenden Haupthöfe erscheinen als unbedingte Herren der Mark, da sie einen Theil derselben verschenken. Sie handeln zwar auch für ihre Untergebenen, hörige Leute, welche wegen der

---

[67]) G. U. B. Nro. 52. (wie zu §. 49.)
[68]) G. U. B. Nro. 54. (wie zu §. 49.)

Benutzung der Mark ein sehr großes Interesse zu Sache hatten, aber die Herren handeln nicht mit Einwilligung der Hörigen, sondern lediglich als deren Vertreter. In der Gemer Mark hat sich bis zur Auflösung des Markenverbandes ein gemeinschaftliches Markenrichteramt der Häuser Gemen und Rhede erhalten. Gemeinschaftliche Berechtigung mit Loe ist nicht ferner bekannt.

§. 52.

Daß schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Verbindung zwischen den Herren von Gemen und den Grafen von Cleve stattgefunden hat, beweist eine Urkunde des Grafen Theoderich von Cleve vom Samstage vor Misericordia domini des Jahres 1271, gegeben zu Monreberg,[69]) in welcher er bezeugt, daß der Vater des Herrn Godfried von Gemen von seinem Vater (Grafen Theoderich VI. 1244—1260) einen Zehnten in Brünen rechtmäßig besessen habe, und daß er, der Graf, dem Herrn Godfried Gewähr für diesen Zehnten leiste.

§. 53.

Im folgenden Jahre 1272[70]) erscheint Godfried als der Herr einer Ministerialen-Familie, des Ministerialen Heinrich und dessen Mutter Walburga Dinkbenkin, die Godfried mit Einwilligung seines Sohnes Goswin auf Bitten des Rektors (Pfarrers?) Alrich von Borken zur Ehre Gottes nach Empfang von drei Mark dem Nonnenkloster Marienborn zu Coesfeld überwiesen hat. In der Urkunde steht zwar nur G. miles de Gemene, während der Name seines Sohnes Goswin ausgeschrieben ist, allein da nach 8 Jahren schon Goswin der Sohn Godfrieds durch dessen Resignation Herr zu Gemen

---

69) G. U. B. 56. (Orig. arch. Gem.)

70) G. U. B. Nro. 58 Niesert: Ueber die Gründung des Cistercienser-Nonnenklosters Marienborn. (Coesfeld b. Wittneven 1830.) Urkunde Nro. 14. S. 42. Aus dem Copiar des genannten Klosters.

wird, so ist nicht zu bezweifeln, daß unter G. hier Godfried zu verstehen ist.

§. 54.

Im selben Jahre 1272 [71]) wird in einer Sühne zwischen dem Herrn von Ahaus und den Borgmännern zu Nienborg auf der einen Seite und den Bürgern von Groenlo auf der andern Seite als einer der Borgmänner genannt Hermannus de Gemeche. Wenn nun auch dieser Name von Gemene verschieden lautet, so darf doch unbedenklich angenommen werden, daß der Genannte zum Gemenschen Geschlechte gezählt werden muß, da die Urkunde nicht aus einem Originale, sondern aus einem Register oder Copiar entnommen ist, dessen Schreiber mit den Familien-Namen des Münsterlandes nicht bekannt war und wiederholt ch statt n setzte. So schreibt er Gerardus de Bermechuelde, wo offenbar Bermentuelde gelesen werden muß, so Veseelus de Limberg statt Lembeck, Dominus de Nahuys statt de Ahus, indem er wahrscheinlich das Geldernsche Geschlecht von Nahuys mit diesem verwechselte.

Es mag also angenommen werden, daß Hermann von Gemen zu der Zeit ein Burgmann in Nienborg war; mehr ist von ihm nicht bekannt, und es ist diese Erwähnung die einzige von ihm erhaltene Kunde. Die Fehde scheint ohne Zusammenhang mit weiteren Streitigkeiten zwischen dem Stifte Münster und dem Herzoge von Geldern als ein vereinzelter Streit dazustehen, wie jene Zeit deren manche aufzuweisen hat. Dieses geht schon daraus hervor, daß Bischof Everhard als der Friedensstifter auftritt.

---

[71]) G. U. B. Nro. 59. P. Bondam Charterboek der Hertogen van Gelderland en Graven van Zutphen. (Utrecht by Bart. Wild 1783) p 632.
Niesert Münst. Urk. S. Bd. 5 S. 431 Nro. 118.

§. 55.

Schon im Jahre 1092 und wieder im Jahre 1237 wird des Vogtei-Verhältnisses der Herren von Gemen über das Stift Vreden gedacht. Im Jahre 1272 geschieht desselben wiederholt Erwähnung, zunächst indem der Edelherr von Gemen (G. nobilis dominus de Gemene), womit ohne Zweifel der eben genannte Godfried bezeichnet wird, am Mittwoch nach Palmtag 1272[72]), als weltlicher Vogt der Vredenschen Kirche (advocatus secularis ecclesie in Frethene) auf Bitten und Anstehen des Convents auf sein Vogteirecht über das Gut Hanebeke im Kirchspiele Brechte verzichtet. Die Urkunde, welche sich in einer in den Manuscripten Kindlingers befindlichen Abschrift erhalten hat, zeigt dort die Abbildung des Siegels mit dem gewöhnlichen Gemenschen Wappen; sie ist ausgestellt in Vreden.

§. 56.

Acht Jahre später scheint ein Streit zwischen dem Vogte und dem Stifte vorgelegen zu haben, wenigstens werden die Rechte des ersten vom Bischofe Everhard von Münster in einer solchen Form näher festgesetzt, und es wird diese Festsetzung von den Herren von Gemen so beschworen und von der preposita Beatrix und dem Capitel so genehmigt, daß die Urkunde ganz die Form eines Vergleichs hat, wofür auch spricht, daß dieselbe in doppelter Ausfertigung erhalten ist, im Archive des Vredenschen Capitels und im Gemenschen Archive,[73]) und daß das Exemplar für den Herrn von Gemen allein die eben erwähnte Genehmigung des Stifts trägt. Der Streit betraf zunächst die 6 Höfe (curtes), zwei Nünnink, Dene, Lintlo, Tungerlo und

---

[72]) G. U. B. 57. Niesert: Münst. Urk.-Samml. Bd. 4. Nro. 118 S. 440. (nach einem Orig. des Cappenberger Arch.) Cf. Kindlinger Manuscript. Tom. 45 p. 197.

[73]) G. U. B. Nro. 60 nach d. Orig. des Gem. Arch. Niesert: Münst. Urk.-Samml. Bd. 4 Nro. 119 S. 442.

Merste, die 2 Güter (mansi) Overkamp und Rulsing (oder Rolsinc) und die wachszinsigen Leute der Vredenschen Kirche; an alle diese erklärten die Herren von Gemen kein Recht zu haben. Ueber die beiden Höfe Ratman und Alsteden behielt sich der Bischof einen Ausspruch, bei welchem es sein Bewenden haben sollte, bis zur Mitte der nächsten Fastenzeit vor. Ferner bekannten die Herren von Gemen kein Recht über enlucke lüde zu haben, so lange diese unverheirathet blieben. Unter enlucke lüde (vielleicht eine mangelhafte Schreibart statt des jetzt in hiesiger Gegend für Unverheirathete noch gebräuchlichen Ausdrucks enkelde lüde) sind wohl Unverheirathete zu verstehen und es ergiebt sich dann daraus, daß der Vogt von den Leuten des Stifts überhaupt keine Vogtei-Abgabe zu fordern hatte, bis sie sich selbstständig niederließen, sich verheiratheten. Es wurde bestimmt, daß Hermann von Lüdinghausen von den in den Hof Oene oder Dene hörigen Gütern (mansi) nicht mehr als jährlich 9 Mark erheben dürfe und daß Theoderich von Keppel auf den 15 ihm verpfändeten Gütern (mansis) kein Recht auf die dem Vredenschen Capitel zuständigen Pächte, sondern nur auf die Vogtei-Abgabe habe. Könne er beweisen, daß die Pächte selbst ihm verpfändet wären, so solle Godfried von Gemen dieselben einlösen, im entgegengesetzten Falle habe dieser ihm keine Gewähr zu leisten und die Vredenschen Stiftsdamen mögen ihr Recht verfolgen. — Eine weitere Bestimmung betraf die Erhebung der Einkünfte; die Pröbstin und das Capitel sollen dieselben durch ihre eigenen Diener erheben können und bei Widersetzlichkeit der verpflichteten Hörigen (litones) soll der Vogt auf Verlangen des Capitels seinen Beistand nicht versagen dürfen. Die Wechsel von Hörigen sollen durch den Diener des Capitels, den Beamten oder den Diener des Vogts (per officialem sive famulum advocati) und durch die Schulzen und Leute der Vredenschen Kirche (per villicos et litones) in gebührender Weise geschehen und der Vogt soll dabei mit dem, was ihm

von Rechts wegen gebührt, sich begnügen. Auch soll der Vogt, wenn er für sich Darlehen aufnimmt, nicht die Bedingung eingehen, daß im Falle der Nichtzahlung Pfänder von den Leuten des Stifts genommen werden dürften.

Man sieht aus diesen Vergleichsbestimmungen recht die Stellung der Vögte damaliger Zeit gegen ihre Pflegebefohlenen. Die Vögte suchten zur alleinigen Handhabung der Vermögensadministration zu gelangen und durch Verpfändung der Einkünfte des Stifts oder durch Cautionsleistung mit denselben sich allmählich einen Theil des Stiftsvermögens anzueignen und über ihre Vogtrechte hinauszugehen. Godfried von Gemen und seine Söhne Goswin, Stephan und Phokas, die beiden letztern hier zum ersten Male erwähnt, leisteten vor dem Bischofe und dem münsterischen Domherrn Magister Lubert das eidliche Versprechen, alle zuvor erwähnten Punkte treu zu halten, und Godfried besiegelte mit Stephan von Sülen, der später als sein Schwager genannt wird, und Wessel von Lembeck den Vergleich, der zu Coesfeld in der Lambertikirche 8 Tage nach Dreikönige des Jahres 1280 geschlossen wurde vor den Zeugen: Probst Johann zu Varlar, Commendator Gerwin zu Borken, Wennemar und Alard, Canoniker zu Vreden, Matheus und seinem Sohne Otto von Nienborg (de novo castro), Thiederich von Vitinchove, Gerhard von Bermetvelt, Albert Droste (dapifero), Henrich genannt Weder, Rotger von Ramesberge, Hermann von Wüllen, Wessel von Camenala (Steinhaus?), Hermann genannt Rost, und Bernard und Hadawerk (oder Hatlewer), beide genannt Blomen. — Die Siegel sind abgefallen am Vredenschen Exemplare der Urkunde, am Gemenschen sind nur 3 befindlich gewesen, von denen das erste abgefallen ist, das zweite eine sitzende weibliche Figur mit einem Heiligenscheine darstellt und das dritte eine ähnliche Figur mit der Umschrift: S. Beatricis P. Pos.... Vreden. zeigt.

§. 57.

Die in der eben erwähnten Urkunde vom Bischofe Everhard vorbehaltene Entscheidung des Streites über das Vogteirecht der Höfe Ratmen und Alstede erfolgte im folgenden Jahre 1281 [74]) am Tage des h. Oswald (5. August) unter dem Siegel des Bischofs in der Pfarrkirche zum h. Remigius in Borken zu Gunsten des Stifts Vreden, so daß dem Godfried von Gemen das Vogtrecht über diese Höfe aberkannt wurde. Es waren dabei zugegen der Richter (zu Borken) Wilhelm, Osmann, Werner von Steinhaus (de lapidea domo), Everhard von Reken, Wessel von Capella (eine später in Borken vorkommende Familie), Heinrich Clinbrink, Hermann Brunhardink, Wessel von Leihus, Hermann Schele (luscus), Heinrich Meteler, Wessel Telghove, Berthold von Reken, Johann de ponte, die Schöffen von Borken, dann der Herr Goswin, Probst von Deventer, Magister Wilhelm, Pfarrer von Groenlo, und Stephan Herr von Sülen, Wessel von Lembeck, Hermann und Gerhard von Bermetvelde, Brüder, Conrad Strik, Goswin Bromt, Th. von Lere, Arnold von Bentheim, Adolf genannt Werenze, Heinrich und Otto genannt Kerseƙorf, Ritter, Adolf von Lembeck, Hermann und Sweder, Gebrüder, genannt Werenze und Ph. von Vreden (frethene), Knappen.

Wenn Nünning (Monum. Monast. Dec. I. Mon. IX. Borkenae sacra. pag. 179) die Entscheidung des Bischofs Everhard ins Jahr 1231 versetzt und danach den in der Urkunde genannten Richter Wilhelm als den ersten bekannten in der Reihe der Borkenschen Richter aufführt, so ist dieses ein bei einem so großen Geschichtsforscher unbegreiflicher Irrthum, da Bischof Gerhard, Everhards Vorgänger, erst im Jahre 1272 starb, Everhard also 1231 gar nicht Bischof sein konnte, vielmehr Bischof Ludolph in dem Jahre ganz unzweifelhaft regierte.

[74]) G. U. B. Nro. 62. Niesert. M. Urk.-Samml. Bd. 4. Nro. 120. S. 448 ff.

§. 58.

Aus dem Jahre 1280 rührt die älteste Nachricht über das Lehnsverhältniß der Burg Gemen zu den Herzogen von Cleve;[75]) diese Nachricht aber zeigt deutlich, daß das Lehnsverhältniß selbst schon länger bestanden hatte. Godfried, der sich selbst edler Ritter von Gemen (miles nobilis de Gemene) nennt, verzichtet nach dem Rathe seiner Verwandten und Freunde (parentum et amicorum, erstes kann hier nicht mit Eltern übersetzt werden) auf seine oberste und unterste Burg Gemen mit allen Gütern und Zubehörungen, welche er und seine Vorfahren vom Grafen Theodorich von Cleve und dessen Vorfahren bisher zu Lehn getragen haben, zu Gunsten seines ältesten Sohnes Goswin, welcher nach dem Antrage Godfrieds mit diesen Gütern wieder belehnt ward. Goswin, von nun an Herr von Gemen (ex nunc dominus de G.), bekennt sich für einen Vasallen (ligium fidelem), gelobt die obere und untere Burg Gemen nebst den übrigen Lehngütern zu Lehn zu halten und verspricht nach geleistetem Lehnseide als getreuer Vasall dem Grafen von Cleve beizustehen. Außerdem versprechen Godfried und Goswin mit allen ihren Söhnen und Brüdern bei ihrem Lehnseide in den Wäldern Hoemer und Meynt sowie auch in den übrigen Wäldern des Grafen von Cleve sich jeder Jagdausübung zu enthalten und wenn sie in Hoemer und Meynt ein Jagdrecht hätten, auf dieses zu verzichten. Sie bekräftigen diese Urkunde, welche sich im Originale im Düsseldorfer Provinzial-Archive befindet, mit ihren Siegeln und mit den Siegeln ihrer Verwandten und Freunde, durch welche dieses Lehnsgeschäft vermittelt worden war, namentlich der ehrwürdigen Herren Theodorich Probst von Xanten, Gerlach von Ysenburg und Everwin von Goterswich, der edlen Herren Heinrich von Lecke, Stephan von Sülen, Bernard von Strünkede, Sweder

[75]) G. U. B. Nro. 61. Orig. des Gem. Arch. verglichen mit dem Orig. des Rhein. Prov.-Arch.

von Alpen „unserer Verwandten;" des Herrn Theodorich von Bonderen, Theodorich von Moniment und Rötger von Borstade. Die Siegel der Genannten sind bis auf das des Probstes von Xanten und Everwinus von Goterswich abgefallen. Außerdem hängt auch noch das Siegel des wahrscheinlich durch Versehen in der Urkunde nicht genannten Ritters Everhard von der Horst an. Dieser Lehnkübertrag und die Ausstellung der Urkunde geschahen am Mittwoch vor Margarete 1280 zu Wissel.

Das ist nun der vollständige Inhalt der Uebertragung der Burg Gemen als eines Clevischen Lehnes von Godfried auf Goswin von Gemen, aus welcher sich aber manche Bedenken und Fragen ergeben, die wegen des Mangels jeder ferneren Nachricht ungelöst bleiben müssen. Zunächst ist ausdrücklich gesagt, daß schon die Vorfahren Godfrieds von Gemen dieses Lehn von den Vorfahren des Grafen von Cleve erhalten hätten. Wie alt war dieses Lehnsverhältniß, wie war es entstanden; war das Lehn ursprünglich ein aufgetragenes oder ein verliehenes? Letzteres läßt sich kaum annehmen, doch wäre es nicht unmöglich, und es ließe sich in diesem Falle wohl annehmen, daß die Lehnsherren als Erben des Wittekindschen Geschlechts den Haupthof Gemen an ein anderes edles Geschlecht verliehen hätten, welches dann den Namen des Haupthofes angenommen hätte, ohne dadurch in seiner Nobilität beeinträchtigt zu werden. Dann wäre das Lehnsverhältniß uralt. Allein gegen diese Annahme erheben sich die wichtigsten Bedenken. Erstens würde der Nachweis, daß die Grafen von Cleve die Nachfolger der Grafen von Honnalant geworden, schwer sein; gesetzt aber auch es hätte eine Singular-Succession für die Oberlehnsherrlichkeit von Gemen, oder eine spätere Erwerbung derselben stattgefunden, so spricht ein anderer Umstand doch wesentlich gegen diese Annahme. Es ergeben nämlich die folgenden Lehnbriefe, daß nur die Burg Gemen mit ihrem Burgraume Lehn war; die ganze übrige Herrschaft und aller Grundbesitz in derselben war allodial. Ueberdieß ergiebt sich schon aus dem vorliegenden

Lehnsübertrage, daß beim Bestehen des Lehnsverhältnisses stets nur Einer als Herr von Gemen betrachtet wurde. Nun aber zeigte sich früher, daß mehrere Brüder als gemeinschaftlich berechtigt erscheinen. Man kann freilich einwenden, daß die Vermögenstheile, welche als nächster Gegenstand gemeinschaftlicher Verfügung erscheinen, nicht Lehnspertinenzien waren. Allein sie betrafen Gerechtsame, die der Sohlstätte der Burg Gemen annex waren, und eben hierin möchte wohl ein Beweis liegen, daß das Lehn kein verliehenes sondern ein aufgetragenes sei: denn wäre es ursprünglich ein verliehenes, so würden die Zubehörungen der Hauptsache mit dieser ohne allen Zweifel folgerichtig die Lehnseigenschaft theilen, während der Gegenstand eines aufgetragenen Lehns sich ganz nach dem Willen des Auftragenden richtet und durch denselben auf eine Sohlstätte beschränkt werden kann, so daß die von ihr ausgehenden Gerechtsame vom Lehnsverbande frei bleiben. Da beim Mangel ausreichender Nachrichten die Frage, ob das Lehn ein verliehenes oder aufgetragenes sei, sich nur durch eine mehr oder minder wahrscheinliche Vermuthung erledigen läßt, so möge hier die Annahme als die begründetere hingestellt werden, daß das Lehn ein aufgetragenes sei. — Aber wann ist der Lehnsauftrag erfolgt? Die älteren Nachrichten über das Gemensche Lehnsverhältniß [76]) waren in späterer Zeit so verdunkelt, daß in dem Rechtsstreite über die Landeshoheit von Gemenscher Seite die Urkunde von 1280 als ein Lehnsauftrag der Burg Gemen an den Grafen von Cleve bezeichnet und dieser Behauptung von Münsterischer Seite nicht

[76]) Synopsis d. i. Kurze gründliche und wahrhafte Deduktion der uralten und wohlhergebrachten Unmittelbarkeit der freien Reichsherrschaft Gemen 1683 S. 4.

Aktenmäßige gründliche Vorstellung rc. 1699. Warendorf. Christoph Nagel, Fürstl. Münsterischer Hofbuchhändler S. 24 u. 25.

Fast sämmtliche Geschichtschreiber, welche des Lehnsverhältnisses von Gemen Erwähnung thun, berichten, Graf Theoderich habe 1280 die Lehnsherrlichkeit über Gemen erworben und Godfried von Gemen habe ihm seine Herrschaft zu Lehn aufgetragen.

widersprochen, sondern nur ohne allen Grund dagegen eingewendet wurde, es sei ein Lehns-Auftrag, der von einem jüngeren Bruder zum Nachtheile des älteren unrechtmäßiger Weise bewirkt worden. Und doch hätte ein Blick in die Urkunde genügt, um außer Zweifel zu stellen, daß darin ein Uebertrag eines bereits bestehenden Lehns bei Lebzeiten von Vater auf Sohn enthalten sei, keineswegs aber ein Auftrag eines allodialen Gutes zu Lehn. Godfried von Gemen sagt von dem Lehne ausdrücklich „quae hactenus tenui et m e i p r o g e n i t o r e s t e n u e r u n t de viro nobili Domino Theoderico comite Clivensi e t s u i s p r o g e n i t o r i b u s. Es steht daher fest, daß nicht von Godfried von Gemen und nicht unter der Regierung des Grafen Theoderich der Lehnsauftrag erfolgt sei. Dagegen findet sich der Ausdruck progenitores auch gebraucht, wenn die Belehnung nicht von weit zurückgehenden Ahnen, sondern von Großeltern oder gar von Eltern erfolgt ist. Ein Lehnsauftrag erfolgte in der Regel, weil der Auftragende dazu gezwungen würde, oder weil derjenige, dem das Lehn aufgetragen wurde, sich durch die Hülfe des Vasallen stärken wollte. Im ersten Falle wurde in der Regel das ganze Besitzthum Lehn; im zweiten erhielt der neue Lehnsmann in der Regel irgend einen Vortheil oder eine Begünstigung (homagium). Mit Rücksicht auf das Gesagte läßt sich die Vermuthung aufstellen, daß die Belehnung zur Zeit des Vaters von Godfried von Gemen um die Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgt sei unter dem Grafen Theodorich VI. von Cleve (1244–1261). Die Zeitverhältnisse sprechen wohl für eine solche Vermuthung, da dieser Graf, ein Anhänger König Wilhelms von Holland, aber von demselben nicht besonders dankbar behandelt,[77]) sich in

[77]) Vgl. Dr. Knapp Regenten und Volksgeschichte der Länder Cleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg. (Crefeld, Verlag der Funke-schen Buchhandlung 1836.) Bd. I. S. 288 u. 289.

W. Teschenmacheri Annales Cliviae etc. (Frankf. et Lipsiae apud Nicolai 1721) p. 222 sqq.

einiger Maaßen schwieriger Stellung fühlen mochte, zumal da der Erzbischof von Cöln seine Macht in den an Cleve grenzenden Theilen Westfalens zu befestigen und ferneren Einfluß zu gewinnen strebte, wobei von Seiten desselben auf Vreden und auf das mit diesem angesehenen Stifte in so naher Verbindung stehende Gemensche Geschlecht eine besondere Rücksicht genommen zu sein scheint, wie weiter unten sich zeigen wird. Auch die vom Grafen von Cleve an den Herrn von Gemen geschehene Ueberlassung des Zehntens in Brünen läßt sich als ein Grund für diese Vermuthung anführen, und vielleicht war dieser Zehnte der Lohn für den Lehnsauftrag, dem übrigens von Seiten der Herren von Gemen gewiß auch das Motiv zu Grunde lag, sich den Schutz der etwas entfernteren Grafen von Cleve gegen ihre immer mächtiger werdenden näheren Nachbarn zu erwerben

In Beziehung auf den Umfang des Lehns scheint die Erwähnung der Jagd in den Wäldern Hoemer und Meynt hier zuerst in den Lehnsrevers aufgenommen. Unter Hoemer wird die gleichnamige Mark zu verstehen sein, der Wald Meynt ist unbekannt. Später war das Haus Gemen mit andern benachbarten Gütern in Hoemer gemeinschaftlich zur Jagd berechtigt, und der Anspruch des Grafen von Cleve auf ein ausschließliches Jagdrecht hat sich nicht erhalten Es ist überhaupt auffallend, daß die mächtigen Grafen und spätern Herzoge von Cleve die Stellung als Lehnsherrn und Inhaber bedeutender Berechtigungen nicht mehr benutzt haben, um sich die Landeshoheit wenigstens in der Herrschaft Gemen und einem Theile des Kirchspiels Borken zu verschaffen, da sie im 15. Jahrhundert ihr Augenmerk gar auf die Stadt Münster selbst richteten. Es läßt sich nicht verkennen, daß der Widerstand der Herren von Gemen selbst viel dazu beigetragen hat, den Fortschritt der Clevischen Macht von dieser Seite zu hemmen. Noch auffallender aber mag es erscheinen, daß eine Herrschaft, deren Mittelpunkt Lehn war, reichsunmittelbar wurde oder blieb und daß Herren, die

als Vasallen anderer Reichsfürsten dastanden, zur Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit gelangten oder diese behielten. Wie dieses geschehen konnte, ist eine Frage, deren Beantwortung, soweit sie möglich ist, erst bei näherer Darlegung des großen Rechtsstreites über die Landeshoheit gegen das Fürstenthum Münster des Näheren zu geben ist. Vorläufig möge hier die Bemerkung genügen, daß ein Lehnsverhältniß überhaupt für die Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit kein Hinderniß war. Es läßt sich durch manche Beispiele nachweisen, daß Reichsfürsten Lehnsträger anderer Reichsstände waren. Das Auffallende ist nur, daß die Stammburg, also die eigentliche Sohle, von der die Reichsstandschaft ausging, im Lehnsnexus, nicht etwa des Reichs, sondern eines andern Reichsstandes sich befand. In dieser Beziehung aber gingen die Ansichten der früheren Zeit nach Ausweise der Prozeßakten gegen Münster dahin, daß es genüge, wenn erwiesen würde, daß das Lehnsobjekt ursprünglich freies, allodiales Eigenthum und als solches aus freien Stücken zu Lehn aufgetragen sei. Daß dieses sich so verhalte, wurde von Gemen auf Grund der Urkunde von 1280 behauptet und anderer Seits kaum bestritten. Uebrigens ist es auch nicht zu verkennen, daß zur Erlangung der eigenthümlichen und hervorragenderen Stellung der Herren von Gemen die kluge politische Haltung derselben viel beitrug, da sie sich mit den geistlichen Fürsten von Münster und Cöln und mit den weltlichen von Cleve und Geldern stets möglichst freundlich zu stellen suchten, gleichwohl aber bei Verwickelungen zwischen diesen in möglichst vortheilhafter Weise für den Einen oder den Andern Partei ergriffen und insbesondere sich stets des wirksamen Schutzes des Einen gegen den Andern zu versichern wußten. Daß die Herren von Gemen schon etwa 100 Jahre früher im Lehnsverbande zu den Bischöfen von Münster standen, namentlich einen Zehnten zu Lehn trugen, ist bereits zuvor nachgewiesen.

Außer den Fragen, zu welchen die Erwähnung des Lehnsverhältnisses selbst führt, ergiebt sich auch die Frage, was Godfried von Gemen zur Uebertragung des Lehns an seinen Sohn Goswin bewogen haben möge. War es das höhere Alter, was Godfried zum Rücktritt veranlaßte, oder waren es andere Verhältnisse? Die Nachrichten schweigen und es erübrigt nur, Vermuthungen hierüber aufzustellen. Da Goswin, wahrscheinlich der Vater Godfrieds,[78]) um 1242 ohne Zweifel als der eigentliche Herr von Gemen zu betrachten ist (§. 33.) und dieser erst zwischen 1250 und 1254 starb, so läßt sich kaum annehmen, daß Godfried, selbst wenn er beim Tode seines Vorgängers etwa 30 Jahre zählte, bereits 30 Jahre später durch Altersschwäche bewogen wäre, sich zurück zu ziehen. Wahrscheinlicher ist es, daß andere Verhältnisse, namentlich Familienverhältnisse ihn hierzu veranlaßten, eine Vermuthung, für welche die nächste Nachricht einigen Anhalt giebt.

§. 59.

Im Jahre 1283 (3. non. maji)[79]) bekundet nämlich Godfried von Gemen, daß die Söhne, welche er mit seiner Frau Sophie, (domina Sophia) der Schwester des Herrn (domini) Stephan von Sülen habe, Ministerialen der Cölnischen Kirche seien (ministeriales S. Petri ecclesie Coloniensis).

Da die Familie von Sülen (welche übrigens nicht mit der Gelderländischen Familie von Zülen verwechselt werden darf)

---

[78]) Bereits 1266 wird Godfried der Sohn des Bruders, Goswin aber 1254 der Bruder Engelberts von Gemen genannt (§. 48 und §. 41). Da nun Engelbert außer Goswin nur noch den Bruder Simon hatte, welcher Raesfeld erwarb und zu dessen Nachkommen Godfried von Gemen nicht gehört, so ist um so mehr anzunehmen, daß Godfrieds Vater Goswin hieß, als auch der älteste Sohn Godfrieds diesen Namen wieder führte.

[79]) G. U. B. Nro. 63. Lacomblet Urk.=B. B. II. Nro. 740 S. 458.

zu den angesehneren Rittergeschlechtern des Gelderlandes gehörte, so darf man unter Ministerialität nicht die gewöhnliche niedere Hörigkeit verstehen; gleichwohl tritt die Vermuthung nahe, daß Sophie vielleicht die zweite Gemahlin Godfrieds war, und Goswin aus erster Ehe stammte, und daß eben dieses Verhältniß und Verwickelungen zu denen das Ministerialitätsverhältniß der Kinder zweiter Ehe zum Erzbischofe von Cöln Veranlassung geben konnte, die Uebertragung der Herrschaft Gemen auf Goswin rathsam erscheinen ließ, wie ja auch ausdrücklich der Rath der Verwandten als ein Beweggrund zu derselben angeführt wird. Gründe für die ausgesprochene Vermuthung sind ferner das verschiedene Alter der Söhne Godfrieds und der Umstand, daß bei dem offenbar schon früher erfolgten Tode des Vaters der Sophie von Sülen, welche als die Schwester des Herrn Stephan bezeichnet wird, dieser als das Haupt seines Geschlechts dasteht, und nach ihm wohl der älteste Sohn seiner Schwester benannt wäre, mithin jedenfalls der nächstälteste der Söhne. Nur findet sich Stephan freilich nächst Goswin mehrmals genannt, allein er scheint doch nicht der nächste Bruder des Letztern gewesen zu sein.

§. 60

Stephan und Phokas werden zwar zuerst im Jahre 1280 als die Söhne Godfrieds neben Goswin genannt, allein keiner derselben tritt handelnd auf (§. 55), während Goswin, der schon 8 Jahre früher genannt worden (§. 52), 1286 den 26. August (7. kal. sept.[80]) mit seinem Bruder Johann als Zeuge auftritt, als vor Bischof Everhard der Ritter Hermann von Münster mit Bewilligung seiner Söhne Hermann und Ludolf seines Bruders Ludolf und seiner Oheime Gerhard (Domherr zu Münster) und Ludolf den Hof Brokhof, einen Zehnten und das Haus Sconome mit dem Gogerichte, Lehne des Probstes

---

[80]) G. U. B. Nro. 65 nach dem Orig. d. Prov. Arch.

zu Münster, an das Domkapitel für 400 Mark verpfändete. Die Ordnung, in welcher die Zeugen aufgeführt werden, ist auffallend für die Stellung der Herren von Gemen. Zuerst steht Conrad, Bischof von Osnabrück, dann folgen Balduin, Herr von Steinfurt, Simon, Herr von Lippe, Heinrich, Burggraf von Stromberg als nobiles, dann Gerhard, der münsterische Domherr und sein Bruder Ludolf, Bernard von Daverenberg, Gerlach von Bevern, Gerhard von Bernetvelde, Rotger von Millete als Ritter, endlich Hermann von Loe, Goswin und Johann von Gemen, Brüder und Gerhard von Langen einfach als laici bezeichnet. Es ist hiernach anzunehmen, daß beiden noch jede Ritter- oder Knappenwürde fehlte und die Eigenschaft eines Herrn von Gemen bei Goswin während des Lebens seines Vaters noch nicht als wichtig genug erachtet ist, ihn den Rittern vorzusetzen, da auch 1283 Godfried ungeachtet des geschehenen Uebertrages noch den Titel „Dominus de Gemene, miles" führt. Die Brüder Goswin und Johann hatten also 1286 ein Alter, welches sie befähigte, Zeugniß abzulegen. Johann wird ferner nicht erwähnt, ist aber wohl hiernach für den nächstältesten Sohn Godfrieds zu halten.

§. 61.

Goswin kommt 2 Jahre später 1288 (6. kal. August.) wieder als Zeuge vor, als der Ritter Hermann von Schonebeck mit seiner Frau Adelheid und ihren Kindern Godfried und Elisabeth vor dem Bischofe Everhard dem Stifte Nottuln den Hof Sellern verkaufen. Er steht als der erste Zeuge nach den gegenwärtigen Rittern,[81]) ohne bereits als Knappe genannt zu werden.

---

[81]) G. U. B. Nro. 66. Orig. d. Prov. Arch.

§. 62.

Im Jahre 1290 aber erscheint Goswin[82]) als verheirathet und bereits als Vater von zwei Söhnen bei Gelegenheit, als er den Rotger Schenk mit der Vogtei über mehrere Erbe belehnt. Seine Frau heißt Christine und ihre Söhne werden Hermann und Godfried genannt. Außer Stephan und Phokas tritt hier zum ersten Male auch der jüngste Bruder Goswins auf, Answin, der bedeutend jünger als seine Brüder gewesen zu sein scheint, da er im Jahre 1339 noch lebte.

§. 63.

Fünf Jahre später 1295 in crastino nativitatis B. M. V. nimmt Erzbischof Siegfried von Cöln den Goswin von Gemen zum Lehnsmanne an, bewogen durch die Rücksicht auf den Vortheil des Erzstifts und durch die Verdienste Goswins (strenui viri Goswini de Geymeyne famuli, Domini castri de Geymeyne). Goswin, der hier ausdrücklich als Knappe bezeichnet aber nicht nobilis genannt wird, sowie jeder seiner Erben, der zu dem Besitze der Burg Gemen gelangt, soll des Erzbischofs und der Cölnischen Kirche Lehnsmann (fidelis) sein und Beistand leisten gegen alle ihre Feinde mit Ausschluß der Bischöfe von Münster und der Grafen von Cleve, erhält dagegen (pro hujusmodi fidelitate loco homagii) eine jährliche Rente von 6 Mark gewöhnlicher Münze auf Martini zahlbar aus den Einkünften des Officiats Recklinghausen.[83]) Diese Urkunde bestätigt von Neuem das Streben der Erzbischöfe von Cöln, auch im westlichen Theile der Münsterischen Diöcese Einfluß zu gewinnen. Andern Theils ist sie ein Beleg für das Streben der Herren von Gemen, mit allen mächtigen Nachbarn in freundschaftlicher Verbindung zu leben und sich eine Stellung zu sichern, die es ihnen erleichterte, bei den Fehden derselben

[82]) G. U. B. Nro. 67. Niesert M. U. S. Bd. 4. S. 452.

[83]) G. U. B. Nro. 68. Orig. des Gemenschen Arch.

entweder neutral zu bleiben, oder die Partei dessen zu ergreifen, von welchem sie den größten Vortheil zu erlangen hofften. Dann auch hinderte die Eifersucht der mächtigen Nachbarn jeden Einzelnen derselben, die Herren von Gemen und deren Gebiet ganz von sich abhängig zu machen, und das Lehnsverhältniß gab jedem einen Grund, bei derartigen Versuchen hindernd aufzutreten und verlieh den Herren von Gemen eine sichere Zuflucht bei solchen Bedrängnissen. Diese Stellung hatten sie sich beim Schlusse des 13 Jahrhunderts gesichert gegenüber dem Erzbischofe von Cöln, dem Bischofe von Münster und dem Grafen von Cleve.

Beiläufig möge hier bemerkt werden, daß in dieser Urkunde Geymeyne statt Gemen steht, obgleich es sich von diesem ohne allen Zweifel hier handelt.

§. 64.

Die letzte Nachricht über die Herren von Gemen aus dem 13. Jahrhunderte ist eine Schenkungsurkunde, mit welcher Stephanus Domicellus de Wische dem Edel-Herrn Goswin von Gemen (Nobili viro Domino Goswino de Gemmeyne) das Gut Klüppel in der Bauerschaft Wirte (proprietatem domus sive mansi Cluppeline in collegio Wirte) zum Eigenthum als Geschenk überträgt. Die Urkunde ist ausgestellt am Tage der heiligen Philipp und Jakob und Walburgis des Jahres 1299.[84]) Der Grund der Schenkung ist nicht angegeben, aber wahrscheinlich in einem verwandschaftlichen Verhältnisse zu suchen. Das Gut Klüppel in der Herrschaft Gemen gelangte später in andere Hände, ist aber vom gegenwärtigen Besitzer der Herrschaft wieder zu derselben erworben.

[84]) G. U. B. Nro. 69. Orig. des Gem. Arch.

Ueber
die Burggrafen von Stromberg
und
ihre Stellung
zu
den Bischöfen von Münster.

Vom
Gymnasiallehrer C. Neuhaus.

In dem südöstlichen Theile des Regierungs-Bezirks Münster, beinahe in der Mitte zwischen den vier Städten Wiedenbrück, Lippstadt, Beckum und Oelde erhebt sich, in der Richtung von Osten nach Westen ziehend, eine kleine Hügelkette, die von Norden her sanft ansteigend ist, gegen Süden aber ziemlich steil in die Ebene abfällt. Auf einem der Hügel, die unter sich eng zusammenhängend diese Kette bilden, stand ehemals die Burg Stromberg, deren Lage in dieser Gegend nicht günstiger hätte gewählt werden können. Der Hügel nämlich, auf welchem sie lag, überragt nicht allein die anderen, sondern springt auch aus der nach Süden liegenden steil abfallenden Seite der Hügelreihe so hervor, daß er von drei Seiten einen steilen Abhang nach der Ebene hat. Deshalb ließ dieser Ort sich nicht allein leicht befestigen sondern bot auch außerdem den Vortheil einer weiten Aussicht auf die umherliegende Gegend. Von der ehemaligen Burg Stromberg ist nur noch Weniges übrig. Ruinen der früheren Umfassungsmauer nebst einem noch wohl erhaltenen Thurme, Paulsthurm genannt, welcher an der Stelle, wo der Burghügel mit der Hügelkette zusammenhängt, den Zugang zu der Burg deckte. Dann steht hier noch aus alter Zeit innerhalb der früheren Burg eine wohl erhaltene Kirche, welche wegen eines darin aufbewahrten berühmten Kruzifixbildes, Kreuz-

kirche genannt wird. In ihrer Umgebung befinden sich noch mehrere Häuser, die Stromberger Burgmännern als Wohnungen gedient haben. Eines derselben, welches jetzt einer Familie von Nagel gehört, ist höchst wahrscheinlich das Haus der Stromberger Burgmänner von Nagel gewesen und durch Erbschaft an seinen jetzigen Besitzer gekommen. Von dem Hause der Burggrafen von Stromberg sind zwar nur noch Reste der äußeren Mauer übrig, die jedoch zum größten Theile mit Erde überschüttet sind. Aber ältere Leute erinnern sich noch, daß sie die äußere Mauer des Burggrafenhauses in ihrem ganzen Umfange mehrere Fuß hoch über dem Erdboden hervorragend gesehen haben. Darnach läßt sich die Lage und Größe dieses Hauses noch ziemlich genau bestimmen. Es lag südlich von der Kreuzkirche, nicht sehr weit von derselben entfernt, und mag siebzig bis achtzig Fuß lang und dreißig bis vierzig Fuß breit gewesen sein. Seine südliche Außenmauer war, wie es scheint, mit der Burgmauer an dieser Stelle zusammengebaut.

Das Amt eines Burggrafen in dieser Burg Stromberg war in einem Zweige der Familie von Rudenberg erblich, nach deren Aussterben sich weiter keine Burggrafen von Stromberg mehr finden, als daß späterhin die Bischöfe von Münster ihren übrigen Titeln den eines Burggrafen von Stromberg beifügten. Hierbei blieb man jedoch nicht stehen. Denn Bernhard von Galen, Bischof von Münster, verlangte als Burggraf von Stromberg Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen; indem er, wie Erhard in seiner Geschichte der Stadt Münster sagt,[1]) nach irrthümlichen Voraussetzungen Stromberg für eine alte fürstenmäßige Reichsburggrafschaft ausgegeben habe, obgleich die ehemaligen Burggrafen von Stromberg nie unmittelbare Reichsstände gewesen wären, sondern zum landsässigen Adel gehört hätten. Diese Aeußerung Erhards steht nicht allein mit dem, was Bischof Bernhard über die Burggrafschaft Strom-

[1]) S. 481.

berg behauptet, in Widerspruch, sondern widerstreitet auch der Meinung mancher westphälischer Geschichtschreiber.[2]) Deshalb haben wir uns veranlaßt gefühlt, auf die Sache näher einzugehen und zu untersuchen, welcher Art die Stellung der früheren Burggrafen von Stromberg gewesen ist. Um so lieber gingen wir aber an die Untersuchung, als uns dieselbe dadurch sehr erleichtert wurde, daß ein Freund uns mit der größten Bereitwilligkeit fast alles nöthige, von ihm aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragene Material zur Benutzung überließ.

Nach dem zu urtheilen, was die vorher (Note 2) angeführten Schriftsteller und außer ihnen die von Bernhard von Galen in seinem Schreiben an den Kaiser in Betreff Strombergs genannten Juristen über die Burggrafschaft Stromberg behaupteten, war die oben von Erhard als unrichtig bezeichnete Meinung über diese Burggrafschaft allgemein verbreitet, so daß die von Bernhard von Galen aufgestellte Forderung gleichsam ein Ausfluß dieser allgemein verbreiteten Meinung war. Er trat deshalb mit dieser hervor, als in der Zeit von der Mitte bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die deutschen Fürsten eine wahre Sucht ergriffen zu haben schien, sich möglichst viele Vota auf dem deutschen Reichstage zu sichern. Führt doch Moser in seinem deutschen Staatsrechte[3]) nicht weniger als zwei und sechszig Vota an, die um diese Zeit von den verschiedenen deutschen Fürsten nachgesucht wurden. Bischof Bernhard von Münster suchte um das Votum wegen Stromberg in zwei Schreiben nach, die er kurz nach einander im Jahre 1653 an

---

[2]) Vergl. Humelmann: Antiqua Westphalia S. 62 und De familiis emortuis I. S. 699. — Hobbeling Beschreibung des Stifts Münster, herausgegeben von Steinen. S. 26 und Anhang (Westphälisch Adeliches Stammbuch von Beerschwoordt) unter dem Worte: „Stromberg". — Seibertz, Diplomatische Geschichte der Dynasten und Herren. S. 225.

[3]) Theil 35. S. 255.

den damaligen Kaiser Ferdinand den dritten richtete. In dem ersten, am $^{15}/_{25}$. April genannten Jahres eingebrachten Memorial sagt er, daß ihm vom Kaiser bei Ertheilung der Regelien und weltlichen Herrschaft seines bischöflichen Stifts Münster auch der Titel „des heiligen Römischen Reichs Burggrafen" nebst den davon abhangenden Gerechtsamen ertheilt worden sei. Deshalb und weil die Burggrafen des Reichs vor Alters zum Fürstenstand gehört hätten, die Burggrafen von Stromberg aber unter den vier Burggrafen des Reichs vor Alters die ersten gewesen,[4]) und der alte Burgsitz Stromberg nebst Land und Leuten vor schon langer Zeit an das Stift Münster gekommen sei, so möge ihm als Burggrafen von Stromberg Sitz und Stimme auf den Reichstagen gewährt werden.[5])

Als die kaiserliche Entscheidung auf dieses Schreiben einige Zeit auf sich warten ließ, richtete Bischof Bernhard ein zweites, viel ausführlicheres Memorial am 30. Mai (9. Juni) desselben Jahres an den Kaiser, in welchem er zuerst die Behauptung, daß Stromberg als zu den vier Reichsburggrafschaften gehörig ein Reichsfürstenthum gewesen sei, durch die Aussagen von vornehmen „Juris consultis et scriptoribus Germaniae" zu stützen sucht, und verschiedene Fälle anführt, wo die Inhaber

---

[4]) Ebenso behauptet der Herzog von Sachsen, daß die in seinem Besitze befindliche Burggrafschaft Magdeburg unter den vier Reichsburggrafschaften die erste gewesen sei. Vergl. Moser, deutsches Staatsrecht Thl. 35. S. 385.

[5]) Das Memorial befindet sich in: von Meiern: Acta Comitialia Ratisbonensia publica von 1653 und 1654. S. 367. In Betreff dessen, was Bisch. B. v. Galen von Stromberg behauptet, und auf Grund dieser Behauptung vom Kaiser verlangt, heißt es bei Pfeffinger, Vitr. illust. II. p. 1126: . . . Sicut et illud, quod Episc. Monast. anno 1653 die 25. Aprilis, in memoriali, Ratisbonae exhibito, dicit, daß die Burggrafen von Stromberg unter den 4 Burggrafen des Reichs die ersten gewesen, nihil probat; quia forte ex errore Ep. Mon. banc divisionem in quaterniones credidit.

der Burggrafschaften Magdeburg und Nürnberg, denen Stromberg gleich stehe, eben als Burggrafen zum Fürstenstande gerechnet worden seien. Da er nun nicht allein die alte Burg Stromberg, sondern auch das dazu gehörige ansehnliche Territorium in Besitz habe, welches nicht geringer sei, als die Besitzungen mancher Fürsten, die wirklich Sitz und Stimme hätten, und zu welchem viele vornehme Prälaten, Edle, Ritter, Städte und Flecken gehörten, so sei er „zu des heiligen Reichs-Fürstenstandes Reputation genugsam possessionirt". Hierzu komme, daß auch von der Burggrafschaft Stromberg die Reichssteuern immer entrichtet worden, wenngleich es nicht möglich sei, den von Stromberg entrichteten Betrag besonders anzugeben, da derselbe mit den übrigen Steuern des Stifts zusammen entrichtet worden sei. Nachdem von Stromberg die Eigenschaften nachgewiesen sind, welche von einem zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigenden Reichsfürstenthume gefordert werden, wird dargestellt, wie es gekommen sei, daß die Bischöfe von Münster als Inhaber der Burggrafschaft Stromberg nicht schon viel früher Sitz und Stimme auf den Reichstagen eingenommen hätten [6])

Auf dieses zweite Memorial erließ der Kaiser unter dem 22. Juni (2. Juli) 1653 ein Decret,[7]) in welchem er dem Erzbischofe von Mainz, als Kanzler von Deutschland, auftrug, das Nöthige zu veranlassen, daß der Bischof von Münster zu seinem „Intent" gelange und ihm die ihm gebührenden Sitz und Stimme ehestens verstattet werde, weil er (der Kaiser) aus den vom Bischofe angeführten und andern erheblichen Ursachen seinerseits hierüber kein Bedenken trage und es für billig halte. Wenn nun Münster in Folge dessen im Jahre 1654 auch besonders wegen der Burggrafschaft Stromberg den Reichsabschied unterzeichnete, so wurde doch hiergegen von den übrigen

[6]) Dieses zweite Memorial befindet sich ebendaselbst S. 368.

[7]) Ebendaselbst S. 370.

Fürsten heftig protestirt[8]) und eine wirkliche Einführung in die prätendirten Rechte fand nicht Statt. Erst am 1. September 1710 beschloß das Kurfürsten-Collegium „nach den in dem kaiserlichen Commissions-Dekrete angeführten Gründen und in Ansehung der vielen Verdienste des Hochstifts Münster um Kaiser und Reich, daß dem Bischofe von Münster sein Gesuch zu bewilligen, er zu Sitz und Stimme im Fürstenrath zu admittiren, ihm der Sitz in loco competenti sub clausula consueta zu assigniren und die Introduction desselben dem Reichsherkommen gemäß nun mehr wirklich und förmlich zu vollziehen, zu allen Reichs- und Kreisprästationen und andern oneribus publicis aber auch zum Kammergericht folgende Matrikel-Anschläge .... anzusetzen und zu übernehmen seien.[8]) Aber dennoch hat die wirkliche Introduction nie stattgefunden. Bald nachdem das Kurfürsten-Collegium den eben angeführten Beschluß gefaßt hatte, unternahm es ein gewisser Richters, die Ansprüche des Bisthums Münster rücksichtlich Strombergs staatsrechtlich zu begründen.[9]) Seine Schrift ist eigentlich nichts Anderes, als eine weitere Ausführung der Memorialen Bischof Bernhards. Wie in dem zweiten Memoriale werden auch hier die nothwendigen Eigenschaften eines zu Sitz und Stimme auf den Reichstagen berechtigenden Fürstenthums aufgesucht und von Stromberg in der Weise nachgewiesen, daß der Verfasser sich für das Vorhandensein derselben bei Stromberg fast nur auf die Aussagen Bischof Bernhards in seinen Memorialen beruft.[10]) Einen historisch begründeten Beweis dafür, daß Strom-

---

[8]) Moser a. a. O. S. 296.

[9]) Fundata Praetensio Reverendissimi et Celsissimi Episcopi ac Principis Paderbornensis et Monasteriensis ob quaesitum in Comitiis votum ratione Burgraviatus Strombergensis exhibita a G. N. Richters, Lippia-Westpfalo. Jenae litteris Krebsianis, Anno 1712.

[10]) Vergl. §. 16—19 der angeführten Schrift.

berg Reichsburggrafschaft gewesen und fürstlichen Rang gehabt habe, liefert er nicht.

Aus den Memorialen Bischof Bernhards sehen wir, daß sich der Beweis für die Reichsunmittelbarkeit der Burggrafschaft Stromberg darauf stützt, daß behauptet wird, Stromberg habe zu den vier Reichsburggrafschaften gehört, und deshalb habe es den Rang eines Fürstenthums. Diese Ansicht findet ihren Ursprung in den Quaternionen. Unter diesen haben wir uns nämlich eine gewisse Constitution des deutschen Reiches zu denken, nach welcher die vier vornehmsten aus jeglichem Stande im Reiche von den Königen abwärts bis zum gewöhnlichen freien Manne zu einem engeren Rathe des Kaisers gehört hätten. Eine Tafel, welche die Quaternionen des Reiches enthält, findet sich bei Goldast [11]) und bei Witte. [12]) Von den Königen gehören zu diesen Quaternionen die Könige von Frankreich, von England, von Sizilien und Schottland; dann kommen die drei geistlichen Kurfürsten, die Kanzler; die vier weltlichen Kurfürsten, diesen folgen vier Herzoge, vier Markgrafen, vier Burggrafen u. s. w., die vier Burggrafen des Reichs aber sind nach der Quaternionentafel: die von Magdeburg, Nürnberg, Rheineck und Stromberg. Die ganze Quaternionentafel kann uns nur als ein Spielwerk erscheinen, und man hat sie auch schon in älterer Zeit also angesehen, indem Conringius über sie sagt: [13]) Quaterniones nihil aliud sunt, quam lusus hominis vani atque inepti, qui ut multas quaterniones conficeret, non erubuit totius orbis res publicas nugis suis con-

---

[11]) Constitut. Imperial. S. 35.

[12]) Historia Westpfaliae III. S. 249. Außerdem auch bei Bertius rerum Germanicarum libri III. libro II. p. 46. Ed. Amsterdam 1635 und bei Pfeffinger ad Vitriarum II. p. 704 und p. 1125 ff.

[13]) De civib. Imper. Jh. 40 und de finib. Imp. II. 29. Vergl Hübner Staats= und Zeitungslexicon unter: Quaternionen. Vergl. Pfeffinger Vitriar. illustratus II. p. 1126. Struvii Corpus juris publici, cap. V. §. 29. S. 118. edit. III.

cutere." Selbst der oben genannte Richters sieht sich einzugestehen genöthigt:[14]) „quaterniones sublestae fidei et inter paleas juris publici referendas esse." In neueren Geschichtschreibern finden wir die Quaternionen nicht einmal erwähnt, woraus allein hervorgeht, daß sie nichts als eine müßige Erfindung sind.

Wenn sich aber Bischof Bernhard, um die Reichsfürstlichkeit Strombergs darzuthun auf Magdeburg und Nürnberg beruft, und das, was von diesen gilt, auch für Stromberg geltend machen will, so wird die spätere Untersuchung darthun, daß die Burggrafschaft Stromberg ganz anderer Art gewesen ist, als die Burggrafschaften Magdeburg und Nürnberg. Was die Prälaten, Edlen, Ritter, Städte und Flecken betrifft, die zu der Burggrafschaft Stromberg gehört haben sollen, so hat diese Behauptung wohl darin ihren Grund, daß man das spätere Amt Stromberg, welches sich über die um Stromberg liegende Gegend erstreckte, mit der früheren Burggrafschaft Stromberg verwechselt hat. Denn in keinem historischen Denkmale aus der Zeit der Stromberger Burggrafen findet sich auch nur eine Andeutung, daß Prälaten, Edle, Ritter, Städte und Flecken unter Stromberg gestanden hätten. Die Aebte der benachbarten Klöster Liesborn und Marienfeld kamen wohl häufig mit den Stromberger Burggrafen in Berührung; an ein Abhängigkeits-Verhältniß zwischen beiden ist aber nicht zu denken. Die Behauptung aber, daß viele Edle und Ritter unter Stromberg gestanden hätten, hat offenbar darin ihren Grund, daß viele Edle und selbst Grafen, wie sich später zeigen wird, Burgmänner zu Stromberg wurden und als solche Burglehen empfingen. Diese erhielten sie jedoch nicht von den Burggrafen, sondern von dem Herrn der Burg Stromberg, dem Bischof von Münster. Sie standen demnach zwar als Burgmänner unter dem Burggrafen, ein Verhältniß, welches aber von dem, in welchem

---

[14]) A. a. O. §. VI.

ein Fürst oder Landesherr zu seinen Vasallen steht, gänzlich verschieden ist.

Nach dem, was wir hier über die Memorialen Bischof Bernhards und den Vertheidiger seiner Forderungen rücksichtlich Strombergs bemerkt haben, wird man schon einigermaßen beurtheilen können, wie es mit der Ansicht von der Reichsfürstlichkeit der Burggrafschaft Stromberg bestellt ist. Wenn man aber den eigentlichen Sachverhalt kennen gelernt hat, so wird man nicht begreifen, wie solche Meinungen über Stromberg haben entstehen können.

Indem wir jetzt dazu übergehen, das von Stromberg historisch überlieferte mitzutheilen, beschränken wir uns hierbei auf das, was für unseren Zweck von Wichtigkeit ist.

Ueber die Entstehung der Burg Stromberg fehlen alle Nachrichten. Wenn man vermuthet hat, daß unter den Castellen, welche Karl der Große an der Lippe und sonst wo in Westfalen angelegt hat,[15]) auch die Burg Stromberg gewesen sei, die das benachbarte, von Karl gegründete Kloster Liesborn hätte schützen sollen, so fehlen doch hierfür alle historischen Anhaltspunkte. Viel mehr hat die Vermuthung Kindlingers[16]) für sich, daß Stromberg damals angelegt sei, als bei Entstehung der Landeshoheit im 12. Jahrhundert die Landesherren auf ihren entlegenen Gütern zum Schutze derselben feste Schlösser aufführten. Wenn er aber ausdrücklich sagt,[17]) daß Stromberg wirklich zu dieser Zeit und zu diesem Zwecke gegründet sei, so möchte es doch wohl hierfür keinen anderen Anhaltspunkt haben, als daß Strombergs im 12. Jahrhundert zuerst Erwähnung geschieht. Im Jahre 1151 oder 1152 soll ein gewisser Olricus

---

15) Schaten: Historia Westpfaliae S. 302.

16) Geschichte der älteren Grafen §. 17. S. 95.

17) A. a. O. S. 102. Anm. e.

de Stromberg mit dem Kloster Liesborn einen Gütertausch vorgenommen haben,[18]) und ein Hermann von Stromberg kommt sowohl in einer Urkunde von 1159 als von 1168 vor.[19]) Die erste ausführlichere Nachricht von Stromberg gibt uns Kleinsorgen in seiner Kirchengeschichte Westfalens,[20]) indem er Folgendes mittheilt. Er sagt: „Zu Arnsberg habe ich einen alten Brief gesehen, der im Jahre 1177 geschrieben, und von diesem Hermann (II., von Katzenellebogen, Bischof von Münster) versiegelt war. Auf dem Siegel stand ein Bischof ohne Wappen mit der Umschrift: Hermannus Dei gratia Monasteriensis Ecclesiae secundus Episcopus. Der Brief hat einen herrlichen Eingang und betrifft das der Kirche zu Münster zugehörige Schloß Stromberg, welches Godfried, einer edlen Wittwe Gisla Sohn, in Besitz hatte und nach dessen Absterben auf seiner Schwester Gisla Kinder Hermann und Heinrich sammt andern Lehngütern mit gewissen Bedingungen transferirt worden ist.“ Nach der Stammtafel der Burggrafen, welche die Minoriten, die Herausgeber von Kleinsorgens Kirchengeschichte, dieser Stelle beigefügt haben, war Ahalrich von Stromberg, der vielleicht mit dem eben

18) Diese Nachricht befindet sich in einem Buche, welches ein gewisser Ferdinand Tyrell, der zu Anfang unseres Jahrhunderts Mönch in Liesborn war, und nach Aufhebung seines Klosters im Jahre 1803 größtentheils in Münster lebte, wahrscheinlich aus alten Urkunden zusammenstellte und Chronicon Liesbornense betitelte. Tyrell war nach Ausweis des Verzeichnisses der Mönche zu Liesborn von den letzten zwei Jahrhunderten, welches sich im jetzigen Pfarrarchive zu Liesborn befindet, Bibliothekar seines Klosters und deshalb um so eher im Stande, ein Buch wie das genannte herzustellen. Zur Zeit soll sich Tyrells Chronikon in Privatbesitz zu Münster befinden.

19) V. Spilcker Beiträge I. S. 164 u. 173. Seibertz diplomatische Geschichte der Dynasten und Herren rc. S. 203. A. 32.

20) II. S. 72. Vgl. Kindlinger Münsterische Beiträge II. Urk. S. 200. Anm. f. Geschichte von Volmestein II. S. 59. Seibertz a. a. O. S. 224. A. 144. S. 203 und daselbst A. 32.

genannten Olrich derselbe ist, der Gemahl jener ältern Gisla und der Vater Godfrieds und der jüngeren Gisla,[21]) deren Söhne Hermann und Heinrich oben genannt sind. Diese Gisla wird in einer Urkunde von 1185 schon als verstorben aufgeführt, und zugleich die Gemahlin Conrads von Rudenberg und Mutter jenes Hermann und Heinrich genannt.[22]) Somit traten nach dem Erlöschen des Geschlechtes, welches vor dieser Zeit auf Stromberg gesessen hatte, die Nachkommen Conrads von Rudenberg in dessen Stelle ein, und diese haben dann auch das Burggrafenamt zu Stromberg bis zum Erlöschen dieses Stammes im Anfange des 15. Jahrhunderts in ununterbrochener Reihenfolge innegehabt. Außer der schon genannten Stammtafel der Stromberger Burggrafen in Kleinsorgens Kirchengeschichte, findet sich ebenfalls eine solche bei Kindlinger,[23]) die nach ihm bekannten Urkunden aufgestellt und durch eine große Anzahl von Anmerkungen erläutert ist. Ueberdies hat in der neuesten Zeit Seibertz in seiner Geschichte der Dynasten rc. auch das Geschlecht derer von Rudenberg in einer besondern Abhandlung behandelt,[24]) und hierbei auch den Burggrafen von Stromberg aus dem Geschlechte von Rudenberg eine ausführliche Darstellung gewidmet,[25]) so daß wir nach dem vorhandenen Material dem Gegebenen im Allgemeinen keine neuen Thatsachen hinzufügen können. Deshalb gehen wir auf die Geschichte der einzelnen Burggrafen von Stromberg nicht näher ein, als daß wir, um den Leser in Beziehung auf die nachfolgende Untersuchung mit denselben einigermaßen bekannt zu machen, ihre Reihenfolge kurz angeben, und nur die

[21]) Worauf sich diese Angabe stützt, wird aber an dem angeführten Orte nicht angegeben.

[22]) Seibertz Urk. Buch II. Nro. 87. Vgl. Seibertz Dynasten S. 203. Kindlinger G. v. V. II. S. 59. A. a. und b.

[23]) G. v. V. II. S. 57 ff.

[24]) A. a. O. S. 192—292.

[25]) A. a. O. S. 201—224.

ausführlicher behandeln, deren Geschichte zu dem eigentlichen Gegenstande unserer Untersuchung in näherer Beziehung steht.

Die Söhne Conrads von Rudenberg, Hermann und Heinrich, waren also im Jahre 1177 von dem Bischofe von Münster mit Stromberg nebst andern Lehngütern unter gewissen Bedingungen belehnt worden. Welche diese andern Lehngüter und diese Bedingungen gewesen sein, erfahren wir jedoch nicht. Die beiden Brüder Hermann und Heinrich theilten nun nach dem Tode ihres Vaters Conrad, der vor dem Jahre 1190 erfolgt sein muß,[26]) die ihnen gemeinsam gehörenden Güter so, daß Hermann die Rudenberger Besitzungen seines Vaters, Heinrich die mit Stromberg erworbenen Güter erhielt; denn jener nennt sich in einer Urkunde von 1196 von Rudenberg, dieser von Stromberg: „Quod cum similiter Herimannus de Rudenberg una cum fratre suo Henrico de Stromberg in presentia nostra fecerit.“[27]) Bald darauf in einer Urkunde vom Erzbischof Adolf von Cöln aus dem Jahre 1202 wird Heinrich castellanus de Stromberg genannt.[28]) Er muß bald darauf gestorben und sein Bruder Hermann auch die Stromberger Güter in Besitz genommen haben, da dieser in einer Urkunde von 1204 Burchgravius de Stromberg genannt wird.[29])

Denselben Hermann nennt Bischof Otto von Münster im Jahre 1210:[30]) „Hermannus de Rudenberg vir nobilis

[26]) Kindl. G. v. V. II. S. 59. A. b.

[27]) Kindl. G. v. V. II. S. 86. und 87. A. Vgl. Seibertz, Dynasten. S. 204. A. 38.

[28]) Seibertz Urk. Buch I. S. 158 (Urk. 116).

[29]) Kindl. G. v. V. II. S. 61. (1206?) Vgl. desselben Handschriften Samml. XI. 131. Meyer Beiträge in Wigands Archiv Bd. VI. Nro. 18. S. 198. — Heinrich soll jedoch in einer Urkunde vom Jahre 1205 ausgestellt vom Bischof Thetmar von Minden unter dem Namen: Burggraf von Stromberg zwischen den Geistlichen aufgeführt werden. Würdtwein subsid. dipl. VI. 363.

[30]) Niesert, Urkunden-Sammlung IV. S. 184.

et castri Nostri Stromberge Burggravius"; und er kommt überhaupt in einer großen Reihe von Urkunden bis zum Jahre 1246 vor.[31]) Sein Sohn Conrad kommt schon von 1217 an als Burggraf von Stromberg vor, weil ihm, wie Seibertz meint,[32]) sein Vater schon früh Stromberg als selbstständiges Besitzthum eingeräumt habe. Nach dem Jahre 1253 kommt er in Urkunden nicht mehr vor, und wird in einer Urkunde von 1273 ausdrücklich als verstorben bezeichnet.[33]) Sein Nachfolger

Heinrich kommt schon in einer Urkunde von 1250 als Sohn des Burggrafen Conrad vor; im Jahre 1266 wird er in einer Urkunde als Burggraf mit den Burgmännern von Stromberg genannt; 1293 erscheint er zuletzt in einer Urkunde.[34]) Sein Sohn

Hermann kommt schon vor dem Tode des Vaters öfter in Urkunden vor. Er verkauft laut einer Urkunde von 1299 als Burggraf verschiedene Güter an das Kloster Marienfeld.[35]) In einer Urkunde von 1312 werden er und sein Bruder Ludolf „viri nobiles et Burcgravii in Stromberg"[36]) genannt. Hermann kommt zuletzt vor 1340, mit seinem Bruder Ludolf, wo sich ebenfalls beide Burggrafen nennen.[37]) Nach Hermanns Tode erscheint sein einziger Sohn Heinrich als Burggraf. Bei Lebzeiten seines Vaters hieß er der jüngere Burggraf,[38]) und zu der Zeit waren also in Stromberg drei Burggrafen, Hermann, Ludolf, die beiden Brüder und Heinrich, des ersteren

---

[31]) Seibertz Dynast. S. 204—210. Kindl. G. v. V. II. S. 60. A. e.
[32]) A. a. O. S. 211.
[33]) Hobbeling, Beschreibung des Stifts Münster III. Anhang S. 324. Kindl. G. v. V. II. 62 A. g. Vgl. Seibertz a. a. O. S. 20.
[34]) Seibertz a. a. O. S. 216 ff. Kindl. G. v. V. II. S. 63. A. K.
[35]) Kindl. Münst. Beiträg. III. Urk. 100. S. 256 ff.
[36]) Seibertz a. a. O. S. 218 und 219.
[37]) Kindl. M. B. III. Urk. 122. S. 329.
[38]) Kindl. G. v. V. II. S. 68. A. X.

Sohn. Burggraf Heinrich wird zuletzt genannt in einer Urkunde von 1347,[39]) in welcher Graf Conrad von Rietberg, Thiderich von Volmestein und dessen ältesten Sohn mit dem Dalhofe belehnt. Heinrich hatte drei Söhne, Hermann, Johann und Thiderich. Sie erscheinen mit ihm in einer Urkunde, die am Tage Calixti pape et Martiris gloriosi (14. Oct.) 1337 ausgestellt ist.[40]) Thiderich verschwindet dann aus der Geschichte. Von den beiden übrigen Söhnen scheint ihm, gegen die bisherige Annahme,[41]) der ältere Hermann zunächst gefolgt zu sein, da ein Burggraf Hermann, laut einer Urkunde vom 29 Januar 1350,[42]) vor dem Freigrafen Ludike Spean das Eigenthum, die „Lenware" und alles Recht an einem Hofe zu Lippinktorpe, an „rotgheres hove tho dem Herbroke unde von twe Husen tho Elinchusen" für 22 Mark münsterischer Pfenninge an den Ritter Heinrich und den Keapen Alve von Batenhorst, die jene Güter früher von ihm zu Lehen gehabt haben, verkauft. An der Urkunde befinden sich die Siegel des Burggrafen Hermann von Stromberg und des Freigrafen Ludike Spaan. Späterhin erscheint aber Hermann nicht mehr; er muß nicht lange nachher gestorben und ihm sein Bruder

Johann als Burggraf von Stromberg gefolgt sein, denn dieser erscheint von 1358 an als solcher. In diesem Jahre stellt er als Burggraf von Stromberg dem Bischof von Münster eine Quittung aus über den Empfang von 200 Mark Pfenningen „als von des Amthes wegheen uppen Brame."[43]) Er ist es, der wegen vielfacher Irrungen mit dem Bischofe von Münster mehrere Male in Fehde gerieth und der angeblich der

[39]) Kindl. G. v. V. II. Urk. 92. S. 357.

[40]) Im Archiv des Klosters Kentrop.

[41]) Bei Seibertz Dynast. S. 223 und Kindl. G. v. V. II. S. 69. A. x.

[42]) Im Studienfonds-Archiv „Geist" Kasten I. Loc. I. Nro. 1.

[43]) Die Urkunde befindet sich im großen Copialbuche der Domkirche zu Münster I. S. 148.

letzte Burggraf von Stromberg gewesen sein soll. Deshalb ist es nöthig, sein Schicksal genauer zu verfolgen.

Kindlinger entwickelt in seiner Geschichte der älteren Grafen, wie allmählich die Landeshoheit entstanden sei, wie die Grafen und andern Herren endlich Landesherren geworden seien. Er bemerkt hierbei, daß diejenigen, welchen die geistlichen Fürsten ihre entfernteren Besitzungen zum Schutze anvertraut hätten, allmählich mehr den Ton eines gebietenden Landesherren, als eines blos bestellten Schutzherrn angenommen hätten, ja daß sogar die Stiftslehnleute, welche von den geistlichen Fürsten eingesetzt gewesen, das Burggrafenamt in den Stiftsschlössern zu verwalten, ähnliche Versuche gemacht hätten.[44]) Und in der Anmerkung zu dieser Stelle[45]) nennt er den Burggrafen Johann von Stromberg insbesondere als einen solchen, der es versucht habe, sich der Burg, in die er nur als Burggraf gesetzt gewesen, ganz zu bemächtigen, um in der Folge als unmittelbarer Burggraf einer Reichsburggrafschaft und als Landesherr auftreten zu können. Wenn Kindlinger nun auch diese Behauptung nicht weiter begründet, so scheint sie uns doch viel mehr begründet zu sein, als die Annahme, daß Burggraf Johann aus bloßer Raub- und Fehdelust, wie dieses aus der Erzählung, welche manche Schriftsteller uns über die Thaten des Burggrafen geben, hervorgeht, so bedeutende Unruhen erregt hätte. Jedenfalls steht fest, daß er den Versuch gemacht hat, die geringe Macht, welche ihm als Burggrafen des münsterischen Bischofs verliehen war, auf verschiedene Weise zu erweitern. Urkunden aus dem Jahre 1370 thun dieses unwiderleglich dar, wenn das, was Kindlinger oben behauptet, auch nicht mit Gewißheit aus ihnen bewiesen werden kann. Da sie die einzelnen Punkte, in welchen sich der Burggraf Johann Uebergriffe in die Rechte des Bischofs von Münster und der Burg-

[44]) A. a. O. I. S. 97.
[45]) Ebendaselbst S. 106. A. r.

männer von Stromberg erlaubte, aufführen, und somit auf diese Sache ein helles Licht werfen, mögen sie hier einen Platz finden. Die erste ist vom 10. November 1370 und lautet:

Umme de schelingge de is tuschen mynen Heren von Munster up eyn zyd unde Johann den Borchgreven van Stromberghe uppe de andern syd sint Dagheding verramet an der wys alze hir navolghet.

In der ersten is ghedagheding dat Johan de Borggreve van Strombergbe syn Hus unde den Torn tho Stromberg antworten sal mynen Heren van Münster in der wys dat Her Alef van Betenhorst Ritter unde Bernd van Stenbeke seggen solen byenen eynen Mande na dessen Daghe seggen by eren Eden na der olden Kundschap, So wat de Borchgreve nicht beslegben noch betymmert ene mach hebben an dem vurgnanten Hus an den Torn ofte an jenighen Dingen dat dar begrepen is, dat he dat afbreke und laten mynen Heren van Münster und synen Borchmannen ers rechtes bruken.

Och zolen ze seggen in derselves wys alze vurgescreven is, ummen Sloteln van der echtersten Porten unde umme den lüttyken Torn des selven Huses unde umme den lüttyken Haghen unde wat se der umme segget, der by sal he blieven unde dat holden.

Wert och dat Her Alef unde Bernd vurgenannt das nicht seggen en wolden zo sal myn Here van Münster myd twen synen Vrenden ut dem Capitteln unde myd twen ut der Stad van Münster bynnen achte Daghen na dem Mande komen tho Strombergh und salbe beden by ein de Borchmanne wat he der beboden kan, unde wat de Borchmanne de der comet efte de meyste Meninge van en segget uppe de vurgescreven Stucke in der wys alze vurgescreven is by eren Eden na der olden Kunschap, dar sal dat mede hen gan, dat sal men don unde holden.

Wert och dat myn Here van Münster van not saken weghen selven dar nicht by komen en kunde, so mach he twe syner Vrende myd twen van den Capitteln unde myd twen van der

Stad van Münster dar senden in alle der wys alze myn Here derselven comen solde unde derna bynnen achte Daghne sal myn Here van Münster den Borchgreven syn Hus weder antworden wo he dat ghedan hebbe dat em ghezoghet wert in der mate alze vurgescreven is.

Vortmer umme den Wech den he to ghehouwen unde beslaghen hevet by den Craffenstene des zolen myn Here van Münster unde de Borchgreve bliven by der Kunschap unde dat sal ghescken bynnen den Maende, unde vor dessen vorgesceven Punkte sal de Borchgreve mynen Heren diehus antworden in der wys alze vurscreven is unde nerghen anders.

Vortmer hevet de Borchgreve Gicht upghebroken dat he myd rechte nicht mach ghedan hebben, en mach, dat sal he weder toleggen.

Vortmer afte de Borchgreve an Unrechteme beslaghen uppe deme Hus tho Stromberghe unde anders an deme lüttyken Haghen tho Stromberghe mynen Heren van Münster ghebroken hedde, der broke sal he rechtes bliven by den Capitteln unde by der Stad van Münster unde dat gheschen bynnen dessen vurscreven Tyd.

Vortmer wat myn Here van Münster uppe den Borchgreven to seggen wel van allen anderen Zaken de ghescheen sint by mynes Heren Tyden van Münster dar umme sal he mynen Heren don bynnen dessen vurgescreven Tyd alze vele alze dat Capittel unde de Stad van Münster vor recht spreket.

Vortmer was den Borchmannen van Stromberghe by Namen Heren Hunolde van Pettenbrecht deme olden, Heren Alve van Batenhorst Rittern., Hinrike Vynken, Johanne Plassedach Knapen Brake is an deme Borchgreven dat gescheen is by mynes Heren Tyden, da zolen se up beyden Syden rechtes bliven by mynen Heren van Münster unde wat myn Here van Münster vor Recht spreket, dat sal de Borchgreve den vurscreven Borchmannen don bynnen desser vurscreven Tyd unde dat sal de Borchgreve vor wissen to done unde desghelikes zolen se

den Bordgreven weder von dar umme des eme an gebrake is sunder verwissingge Beholtnisse Hinrike Vynken al zolker Breve dar he den Borchgreven mede an tho spreken hevet dat eme der umme ghescen alzo vele alze myn Here van Münster vor Rechte spreket. Desse vurgescreven Artikeln hebben ghedaghedinget Her Otto Corf, Her Hermane Trost Canonyke ton dome to Münster, Her Johan de Swarte Borghemester, Her Johan Cleyvoren Rath der Stad van Münster.

Der an unde over weren: Juncher Otto Greve van deme Retberghe, Ludeke de Swarte unde Heinrich van Ostenwelde, Hermann van dem Rodenberghe Droste up deme Drene, Hinrich van Crekenbeke Marschalk mynes Heren van Münster unde Andreas van der Heghe unde an der vele guder Lude ghenoch, unde umme dat desse dagheding vullenvort werden in aller wys alze vurgescreven is, sunder Argbelist, zo hebben myn Here van Münster unde Johan Borchgreve tho Stromberghe vurgescreven ern Zegeln an desse Nottelen ghedruken laten.

Actum Stromberghe .... Domini M°CCC° septuagesimo in Vigilia beati Martini Episcopi."

Die beiden Siegel des Bischofs Florenz von Münster und des Burggrafen Johann waren der auf Papier geschriebenen Urkunde aufgedrückt. Dieselben sind aus rothem Wachse, jedoch beide zum großen Theile abgefallen.

Wenn wir aus dieser Urkunde sehen, daß zur Beilegung der zwischen dem Bischofe und dem Burggrafen entstandenen Irrungen ein Termin festgesetzt wurde, an welchem von ehrenwerthen und kundigen Männern ausgesagt werden sollte, wie es mit den streitigen Punkten von Alters her gehalten worden sei, so sehen wir aus einer andern Urkunde desselben Jahres, daß dieser festgesetzte Termin auch wirklich zur Beilegung der Streitigkeiten stattgefunden hat.

Wenn man in der vorher angeführten Urkunde den Fall vorausgesehen hatte, daß der Bischof von Münster selbst zur bestimmten Zeit (einen Monat nach Abfassung der vorigen

Urkunde) den Verhandlungen wegen anderer wichtiger Sachen nicht beiwohnen konnte, und ihm deshalb erlaubt war, binnen acht Tagen nach Ablauf der festgesetzten Frist durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, so scheint dieser Fall wirklich eingetreten zu sein, indem die Urkunde, welche über die Vereinigung aufgenommen wurde, von dem 16. Dezember 1370 datirt ist. Also innerhalb der acht Tage nach Ablauf der festgesetzten Frist, hat die Verhandlung stattgefunden. Diese Urkunde lautet wie folgt:

Wy Borchmanne van Stromberg seegen alous na der Rotulen de gemaket, bescreven unde besegelt is tuschen unsen Hern Florenz Bischope to Münster unde Johanne den Borchgreven van Stromberge als umb Schelinge de se unter sich hebben na den dat de vorgerorde Rotuln wie begrepen heft. In den irsten secge wy bi der Huldinge unde by den Eyden de wy den vorgerorden unsen Heren gedan hebben und na der Kunscap de wy van oldes weten unde van unsen Olderen gehoert hebben, dat eyn Portener plach to wesene to der echtersten Porten to Strombergbe de hete Arnd van Lemego und na den andern Portenern, den weren de Sloteln do derselven Porten bevolen to holdene und to warene, in Behoif unses Heren van Münster to synen Rechte unde der gemynen Borchmanen to eren Rechte und den Porteneren plach man to lonene alse den anderen Porteneren to Stromberge, und welich Borchmanen Orlage hadde van Stromberge also dicke als dat vel, de plach de Sloteln to sich to nemene unde de des Nachtes to holdene und to warene, quam ed oick also dat twe Borchmanne ofte dre erlageden van Strombergbe to eynre Tyd, de plagen de Borchmanne de den orlageden de Sloteln under sich to holdene unde to warene mallich syne Nacht umme gaende, unde alle Morgene antwarden se de Sloteln den Portener weder. Dik secge wy bi unser Huldingen und Eden unde na der Kunscap als vorscreven ist, umb den lüttiken Torn, dat de eyn Kercher van Strombergbe de hete Her Ecbert van Watenhorst tymmeren leit

van des heiligen Cruces Offern to Stromberge in Behoif unses Heren van Münster unde der gemynen Borchmanne und den Torn hoederen desselven Torns plach men to lonene als den Porteneren unde deselve Torn plach blont to stane, und dat Ruem offt de Plasch van den Swiboegen de tusschen des Borchgreven Torn und syner Hüys steit, hevt an denselven lüttiken Torn plach blont und unbetimmert to stane, mer eyn breden Kistenschur was dar upgeschlagen dat den vorgerorden Arnde van Lemego den Portenere to hoerde, und wy enhebben des ny geweten noch gehoert dat de Borchgreve an dem Rume offte Plassche yenich Recht hadde mer den eyn ander gemyne Borchmann to Stromberge. Dit secge wy bi unser Huldinge und Eyden unde na der Kunscap als vorgescreven is, dat van des Borchgreven Huys up synen Torn geyn Wachen plach to gane over den Swibogen, mer up de eyne dore, dar man in plach to stighen de nue to gemuert is, unde de vorgerorde Swiboge is unses Heren van Münster unde unse. Dit secge wy bi unser Huldinge, unde Eyden unde na der Kunscap als vorgescreven is, dat nine Gravene noch Ringmuren enplagen to wesene umb der Borchgreven Huse to Stromberge; unde desse vorgescreven Stücke secge wy bi unsen Eyden und na der Kunscap de wy weten van oldes, unde van unsen Olderen gehoert hebben, unde dat wy des nicht beter noch anders enweten, dar to wille wy done so vele alse wy van rechte solen und hebben des to tuge unse meiste Ingesegel an dessen Breef gehangen. Datum et actum Stromberge, Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo, feria secunda post Lucie virginis.[46])

Das Siegel ist nicht mehr vorhanden.

Aus diesen beiden Urkunden lernen wir ganz genau die Punkte kennen, in welchen der Burggraf sich Uebergriffe hatte zu Schulden kommen lassen.

---

[46]) Beide Urkunden befinden sich im Original auf dem Prov.-Archiv zu Münster; „Archiv Fürstenthum Münster."

Und diese Uebergriffe sind der Art, daß es durchaus nicht unwahrscheinlich ist, daß sie von dem Burggrafen in der Absicht gethan sind, welche Kindlinger dem Auftreten desselben zu Grunde legt. Indem er sich der Thore und Thürme der Burg bemächtigt, sucht er die ganze Burg in seine Gewalt zu bekommen; indem er sein eigenes Haus durch Errichtung einer Mauer und Anlage eines Grabens befestigt, schafft er gleichsam eine Burg in der Burg, um sich gegen die Burgmänner in der Burg selbst zu sichern, welche seinen Absichten entgegentreten würden.

Daß Burggraf Johann nicht dabei stehen geblieben sei, sich blos in der Burg Stromberg oder deren nächsten Umgebung Uebergriffe zu erlauben, sondern daß er auch gegen die benachbarten Ländertheile fremder Herren feindlich aufgetreten ist, muß man fast nach einem Vertrage, den am 24. Juni 1371 [47]) der Bischof Florenz von Münster und der Bischof Heinrich von Paderborn miteinander schlossen, annehmen. Der Bischof von Münster versetzt nämlich dem Bischofe von Paderborn „vor den Schaden de geschen ys deme Capiteln tho Paderborn von Stromberg unse Hus uppe Stromberg unde eyn Holt uppe der Borch tho Stromberg" für 500 Mark Pfenninge. Dieses Haus soll aber der Bischof von Paderborn mit 150 Mark lösen von dem Grafen von Rietberg und von Adolf von Batenhorst. Der Graf Conrad von Rietberg hatte nämlich laut einer Urkunde vom 17. März 1364 [48]) von seinem Schwager Bischof Johann von Münster die Erlaubniß erhalten, das oben genannte Haus genannt „Stenhus" von Herrn Adolf von Batenhorst, dem es „steyt van unses Stichtes weghene van Münstere" für anderthalbhundert Mark Pfenninge zu lösen. Der Umstand, daß dieses Haus nach der letzten Urkunde nicht dem Burggrafen Johann gehört haben kann, da es Adolf von Batenhorst vom Stift Münster gehabt

[47]) Die Urkunde ist auf dem Prov.-Archiv zu Münster.

[48]) Prov.-Archiv zu Münster: Archiv „Fürstenthum Münster".

hatte, scheint es zweifelhaft zu machen, daß von Burggraf Johann dem Capitel von Paderborn Schaden zugefügt worden sei. Doch wer sollte sonst von Stromberg aus dieses gethan haben, wenn nicht er? Da Stromberg eine Münsterische Burg war, so war der Bischof von Münster als Herr derselben für den von hier ausgegangenen Schaden verantwortlich, und konnte seine Lehnsleute auf Stromberg, wenn sie gegen seinen Willen in dieser Sache gehandelt hatten, wieder für ihre Handlungen verantwortlich machen.

Dadurch, daß der Bischof von Paderborn ein Recht auf ein Haus und ein Holz zu Stromberg erlangt hatte, wurde es auch nöthig, daß er in den sogenannten Burgfrieden der Burg Stromberg aufgenommen wurde; und dieses geschieht in derselben Urkunde, in welcher ihm jenes Haus übertragen wird. So lange die in der genannten Urkunde aufgestellte Satzung währt, ist der Bischof von Paderborn innerhalb des Bezirks, in welchem der Stromberger Burgfrieden Geltung hat, in denselben mitbegriffen. Merkwürdig ist, daß in dieser Urkunde der Burggraf von Stromberg gar nicht, die Stromberger Burgmänner nur im Allgemeinen genannt sind, obgleich der in dieser Urkunde seinen einzelnen Punkten nach genau beschriebene Burgfrieden derselbe sein muß, von dem Schaten zu demselben Jahre 1371 berichtet[49]) und ausdrücklich sagt, daß von Adolf von Batenhorst, Johann dem Burggrafen von Stromberg, Lambertus von Batenhorst, Lubertus Balke und den andern Burgmännern zu Stromberg ein ewiger Burgfrieden mit dem Bischofe von Paderborn aufgerichtet sei, den Bischof Florenz von Münster gutgeheißen habe. Wenn die Urkunde über diesen Burgfrieden nach Schaten am Tage Johannes des Täufers (24. Juni) ausgestellt ist, so stimmt dieses Datum mit dem der von uns angeführten Urkunde überein, indem in dieser gesagt ist, daß sie „tho Myddensomern" ausgestellt sei, welches

---

[49]) Annal. Paderb. II. S. 383.

eben jener Tag sein muß, da das Volk im Münsterlande den Tag Johannis des Täufers bis auf den heutigen Tag von den sonstigen Johannistagen durch Bezeichnung „Jans Middesomer Johannes Mittesommer" zu unterscheiden pflegt. Die Verschiedenheiten der beiden Urkunden, die doch offenbar dieselbe Sache enthalten, lassen sich nicht anders erklären, als daß wir annehmen, Schaten habe entweder die wirkliche Urkunde nicht gesehen, oder eine Urkunde vor sich gehabt, deren Ausfertigung von der der unserigen verschieden war.

Wenn wir aber annehmen, daß Burggraf Johann in der Absicht, seine Macht zu erweitern, seine Stellung zu heben, jene Uebergriffe sich erlaubt hatte, so muß ein besonderer Grund vorhanden sein, weshalb er sich so gutwillig in seine früheren Schranken zurückweisen ließ. Dieses erklärt sich aber daraus, daß er, ob durch die Umstände gezwungen oder freiwillig, wissen wir nicht, an der Landesvereinigung Theil nahm, welche von den Ständen des Stifts Münster 1370 auf 6 Jahre errichtet wurde.

Er ist nämlich unter denen aufgeführt, welche diese Landesvereinigung zu Stande brachten. Dieselbe wurde 1372 vom Bischofe Florenz bestätigt.[30]) In derselben ist festgesetzt, daß Niemand einem Andern Gewalt anthun solle, und wenn Einer etwas habe gegen einen Andern, so solle dieses im Wege Rechtens ausgeglichen werden. Hätte aber doch ein Theilnehmer an dieser Vereinigung einem andern mit Gewalt Schaden angethan, so solle derselbe binnen einem Monat ausgeglichen werden. Verweigere aber der, welcher das Unrecht zugefügt habe, diese Genugthuung, so sollten die übrigen Theilhaber dieses Bundes ihn als Feind ansehen und behandeln, bis er die Genugthuung geleistet habe. Da diese Landesvereinigung festgesetzt ist 1370 am Sonntage „Misericordia Domini" dem zweiten Sonntage nach Ostern, so ist dieselbe ungefähr ein hal-

30) Kindl. M. B. I. Urk. XIV. S. 38.

des Jahr eher geltend geworden, als die Vereinigung des Burggrafen Johann mit dem Bischof von Münster, die wir oben kennen gelernt haben, zu Stande gekommen ist. Da nun sowohl in dieser Landesvereinigung, als in der oben angeführten Urkunde vom 11. November 1370 zur Ausgleichung der Streitigkeiten eine Frist von einem Monate festgesetzt ist, so kann man wohl nicht umhin, anzunehmen, daß Burggraf Johann gerade durch die oben angeführten Satzungen der Landesvereinigung veranlaßt, wenn wir nicht sagen wollen, genöthigt worden sei, sich mit denen auszugleichen, welchen er Unrecht zugefügt hatte.

Bald nachdem diese Landesvereinigung für das Bisthum Münster zu Stande gekommen war, vereinigten sich der Erzbischof von Cöln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, und der Graf von der Mark zur Aufrechthaltung des Landfriedens in Westfalen, und das von diesen Herren zu diesem Zwecke errichtete Bündniß wurde am St. Catharinentage (25. November) 1371 von Kaiser Carl IV. bestätigt. In der hierüber ausgefertigten kaiserlichen Urkunde[51]) heißt es unter anderm also:

„Wäre aber Sache, daß jemand so übel thäte das Recht zu brechen, die oder den soll man zur Stunde mit der That in des Reiches und des Landes Acht und Fehm thuen, und auch Rechte los und von allen Rechten überwunden, sie beide heimlich und öffentlich, und den mag man kühnlich angreifen in allen Städten und Straßen, und der oder den soll allermänniglich helfen, die dabei ist oder da zu geheißen wird, bei des Reichs oder Königs Bann. Hätte der auch Lehen oder Gut, von Herren oder von Jemand, das soll verfallen sein denn jenen von deme sie das zu Lehen oder sonst inne haben.“

---

[51]) Bei J. P. de Ludewig: Reliquiae Manuscriptorum omnis aevi diplomatum monumentorum ineditorum adhuc. Hallae 1738. Tom. X. p. 239.

Obgleich auf diese Weise der Landfriede für das Bisthum Münster doppelt gesichert schien, so mußte man doch bald das Gegentheil erfahren. Wenn den Erzählungen der Geschichtschreiber über den Burggrafen Johann auch nur einigermaßen Glauben zu schenken ist, so muß er das Ziel, welches ihm Kindlinger, wie wir oben gesehen, zugemuthet hat, mit großer Beharrlichkeit und Kühnheit verfolgt haben. Denn trotzdem, daß er Theilnehmer an der oben erwähnten Münsterischen Landesvereinigung war und sich mit dem Bischof von Münster über die zwischen ihnen streitigen Punkte geeinigt hatte, trotzdem der Landfrieden für Westphalen an den mächtigsten Herren des Landes eine kräftige Stütze zu haben schien und für den Uebertreter desselben schwere Strafen enthielt, bedrohte er schon gleich im folgenden Jahre 1372, sowohl seinen Landesherrn den Bischof von Münster, als er auch die Güter seiner Mitburgmänner beraubte. Als beide vereint gegen ihn zogen, bekamen sie nicht allein die ungefähr eine Meile von Stromberg gelegene Feste Johanns Craffenstein, sondern auch Stromberg selbst in ihre Gewalt. Statt aber die strengen Satzungen des Landfriedens gegen Johann walten zu lassen, behandelte der Bischof den Burggrafen gelinde, indem er nur Stromberg außer seinen Burgmännern mit einer ihm ergebenen Besatzung belegte,[52]) um so dem Treiben des Burggrafen für die Zukunft einen Damm entgegen zu setzen.

Und wirklich schien diese Maßregel mit Erfolg gekrönt zu werden, da der Burggraf sich vier Jahre lang ruhig hielt. Dann aber im Jahre 1370, also in demselben Jahre, in welchem die 1370 errichtete Landesvereinigung abgelaufen war, begann er die Feindseligkeiten von Neuem. Mit Hülfe von Rietberger und Soester Mannschaft vertrieb er die von Bischof

---

[52]) Schaten a. a. O. II. S. 386 ff. Kock series episcoporum Monasteriensium II. S. 82. Vgl. dagegen Ficker, die Münst. Chroniken zum J. 1370 p. 65.

Florenz in die Burg gelegte Besatzung und die Burgmänner von Stromberg aus der Burg, besetzte sie mit seinen Helfershelfern und trieb von da an die Sache so arg, daß in den um Stromberg liegenden Gegenden Niemand mehr sicher war, so daß Bischof Florenz von Münster sich genöthigt sah, die, welche sich mit ihm zur Aufrechthaltung des Landfriedens verbunden hatten, gegen den Burggrafen aufzurufen.

Mit dem Bischofe Heinrich von Paderborn und Theodorich dem Administrator von Osnabrück vereint, schloß er die Burg Stromberg ein und brachte den Burggrafen durch diese Belagerung in die äußerste Noth, so daß derselbe heimlich mit den meisten seiner Genossen aus der Burg floh und glücklich nach der benachbarten Burg Rheda zu dem Grafen von Tecklenburg entkam. Die Burg Stromberg wurde eingenommen und die zurückgebliebenen Genossen des Burggrafen mit den schwersten Strafen belegt. Bei dieser Gelegenheit führt Schaten[58]) an, der Burggraf Johann sei hierauf geächtet und die Burg Stromberg mit dem Namen eines Burggrafen dem Bischofe von Münster von Kaiser Karl IV. übertragen worden, da er lieber den Bischof als den straßenräuberischen Burggrafen in deren Besitz habe sehen wollen. Eine Nachricht die durchaus nicht wahr sein kann. Nach den Satzungen des Landfriedens fiel Johann von selbst in die Acht und verlor seine Güter. Die Lehen, die er inne hatte, fielen an den Lehnsherrn zurück. So war eine Achtserklärung gegen Johann von Seiten des Kaisers überflüssig, und da die Burg Stromberg schon seit Jahrhunderten Eigenthum der Bischöfe von Münster war, so wäre eine Belehnung des Münsterischen Bischofs mit derselben nur in der Weise denkbar, daß dieser die Burg dem Kaiser aufgetragen habe um sie von diesem als kaiserliches Lehen zurückzuerhalten. Davon ist aber Nichts bekannt. Die Lehen, welche der Burggraf inne gehabt hatte, also besonders das Burglehn auf Strom-

58) A. a. O. S. 395. Vgl. Kock a. a. O. S. 85 ff.

berg, fielen dem Bischofe nach den Bestimmungen des Landfriedens von selbst zu. Und wollte er sich deshalb Burggraf von Stromberg nennen und es auch sein, so war dieses weiter nichts, als die Uebernahme eines Namens und Amtes, die der Bischof selbst an einen Lehnsmann gegeben hatte; und dieses konnte den Glanz des bischöflichen und landesherrlichen Namens eher vermindern als vermehren.

Aber mit der Entfernung des Burggrafen aus der Burg Stromberg und mit der Einnahme dieser war die Fehde noch lange nicht beendet, da jetzt von der Burg Rheda aus durch den Grafen von Tecklenburg, wahrscheinlich auf Johanns Betreiben, die Feindseligkeiten fortgesetzt wurden. Zweimal mußte die Burg Rheda noch belagert werden. Zu dem letzteren Angriffe waren den genannten drei Bischöfen die Grafen Engelbert und Theoderich von der Mark und eine Abtheilung erzbischöflich-kölnischer Hülfstruppen zu Hülfe gekommen, so daß der Tecklenburger, nachdem er sich sechs Monate gehalten hatte, um Frieden bitten mußte. Unterdessen war aber Burggraf Johann glücklicher Weise aus der Burg Rheda entkommen und war über die Weser zu den Herzogen von Braunschweig nach Grubenhagen entflohen.

Der Graf von Tecklenburg mußte eine große Summe Geldes 8000 Gulden zahlen und bis sie erlegt war, blieb die Burg Rheda in der Gewalt der Verbündeten.[54]) Der Urheber von allem diesen, der Burggraf von Stromberg war zwar den Siegern entwischt, aber die Hauptsache war doch erreicht, er war unschädlich gemacht und für die Zukunft von ihm keine Erneuerung der Feindseligkeiten zu fürchten. Die meisten Schriftsteller, welche die Geschichte des Burggrafen Johann von Stromberg erzählen, führen nun an, daß die Güter des vertriebenen Burggrafen unter die drei Bischöfe von Münster, Osnabrück und Paderborn vertheilt worden seien und zwar in

[54]) Jung, Geschichte von Bentheim. Codex dipl. S. 217. Nro. CVIII.

folgender Weise: Der Bischof von Münster habe die Burg Stromberg „cum amplis bonorum possessionibus“, der Bischof von Osnabrück das Amt Reckenberg und die Stadt Wiedenbrück und der Bischof von Paderborn einen Theil von Delbrück erhalten.[55]) Die Grafen von der Mark und der Erzbischof von Cöln, die doch auch an der Fehde Theil genommen hatten, bekamen bei dieser Gütertheilung Nichts, und es wird auch gar nicht berichtet, wodurch dieselben für ihre Hülfeleistung entschädigt worden seien. Ueberhaupt scheint es mit dieser Gütertheilung eine seltsame Bewandtniß zu haben. Es ist auffallend, daß Burg und Burggrafschaft Stromberg, nachdem sie nach Schatens oben angeführtem Bericht schon 1377 nach Eroberung der Burg Stromberg vom Kaiser als Lehen dem Bischof von Münster übertragen sind, auch hier 1379, doch jedenfalls gemäß dem Uebereinkommen der Sieger, wiederum dem Bischofe von Münster zugetheilt werden, abgesehen davon, daß ja Stromberg schon seit Jahrhunderten Eigenthum der Münsterischen Bischöfe gewesen ist. Was die andern Güter betrifft, welche an die beiden andern Bischöfe vertheilt worden sein sollen, so drängt sich uns hier folgende Bemerkung auf. Es werden in manchen Urkunden Güter der Burggrafen von Stromberg erwähnt, aber es möchte sich doch wohl keine Urkunde finden, in welcher Besitzungen der Burggrafen von Stromberg genannt werden, die in denjenigen Ländertheilen belegen gewesen sind, welche den genannten beiden Bischöfen zugefallen sein sollen. Schaten selbst scheint dieser Gütertheilung keinen rechten Glauben beizumessen, indem er dem Berichte darüber ein „traditur“ bei-

---

[55]) Schaten und Kock a. a. O. Mit dem Bericht dieser beiden über diese ganze Fehde vgl. Wittius, histor. Westfaliae, VII. S. 450 und 459. Hamelmann, de familiis emortuis I. S. 699. Sandhoff: Antistitum Osnabrugensis ecclesiae res gestae I. S. 287. Holsche, Geschichte von Tecklenburg S. 48 ff. Ficker; Münster. Geschichtsquellen, S. 70, 71.

fügt, und außerdem bemerkt: „Quamquam hac super re certiora litterarum monumenta desiderantur.“

Was nun insbesondere die Stadt Wiedenbrück betrifft, welche der Bischof von Osnabrück aus den Gütern des vertriebenen Burggrafen erhalten haben soll, so bemerkt Sandhoff, dessen Werk wir oben angeführt haben (Nro. 55), daß Wiedenbrück schon früher zum Bisthum Osnabrück gehört habe. Sandhoff führt die Gründe für seine Behauptung nicht an, sie sind aber doch in seinem Werke enthalten. Indem er nämlich nachzuweisen sucht, daß Bischof Engelbert I. von Osnabrück in verschiedenen Orten seiner Diöcese das Gogericht erworben habe,[56]) führt er eine Urkunde aus dem Jahre 1225 an.[57]) Dieselbe ist ausgestellt von dem römischen Könige Heinrich, dem Sohne Kaiser Friedrich II., der, während sein Vater in Italien beschäftigt war, die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten besorgte. Sie lautet, wie folgt:

Henricus, Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Ad totius ignorantiae scrupulum resecandum notum facimus universis imperii fidelibus, quod dilectus princeps et consanguineus noster Engelbertus Osnabrugensium electus a nostra postulavit excellentia, ut in quibusdam Villis sui Episcopatus, videlicet civitate Osnabrugensi, Iburg, Melle, Dissen, Anckem, Bramesche, Damme, Widdenbrugge judicium, quod vulgo **Gogericht** appellatur, ipse suique successores per Gogravios proprios per eos institutos libere exsequantur, quod habeant liberiorem s u o r u m s u b d i t o r u m excessus et insolentias corrigendi facultatem. Nos ergo cum ex suscepta cura regiminis promotionibus ecclesiarum intendere teneamur, et eas sui juris conservatione clementer confovere, memorati principis nostri

---

[56]) A. a. O. I. S. 163.

[57]) Ebendaselbst II. Urk. 37; auch bei Möser, Osn. G. Urk. Nro. 137.

Engelberti petitione pio concurrentes assensu in praenominatis Villis idem judicium, quod Gogericht dicitur, sibi et suis successoribus et consilio Principum et fidelium nostrorum exsequendi concessimus authoritatem. In cujus rei testimonium praesentem paginam ex inde conscriptam sigilli nostri munimine dignam duximus corroborari. Datum Worms III. Nonas Septembres Indictione tertia decima Anno Domini Millesimo ducentesimo XXV".

Aus dieser Urkunde geht wohl genugsam hervor, daß Wiedenbrück schon 150 Jahre vor der Vertreibung des Burggrafen Johann von Stromberg zum Bisthum Osnabrück gehörte; und daß die Bischöfe von Osnabrück auch Herren der Stadt Wiedenbrück geblieben sind, bezeugen uns kirchliche Einrichtungen, welche dieselben hier ganz nach ihrem Gutbefinden trafen und einsetzten.[58]) Hätte Wiedenbrück nur in kirchlicher Beziehung unter Osnabrück gestanden, so würden die osnabrückschen Bischöfe, um die genannten kirchlichen Einrichtungen, z. B. die Einsetzung eines Collegiatstiftes,[58]) machen zu können, sicherlich erst die Erlaubniß des Herrn dieser Stadt haben einholen müssen. Was aber nie stattgefunden hat.

Nach dem, was wir hier über die Vertheilung der Güter des Burggrafen von Stromberg vorgebracht haben, möge man über die Richtigkeit der hierüber von den oben angeführten Schriftstellern mitgetheilten Nachrichten urtheilen und darnach die Wahrheit der von Bischof Bernhard von Münster über die Burggrafschaft Stromberg gemachten Behauptungen bemessen.

Kehren wir jetzt zum Burggrafen Johann zurück, um dessen ferneres Schicksal zu verfolgen.

---

[58]) Sandhoff a. a. O. I. S. 201; 212; 214 und hierzu: Kleinsorgen Kirchengeschichte II. S. 161.

Wenn einzelne Schriftsteller[59]) berichten, derselbe sei in der Fremde gestorben, so scheint es fast, als behaupte man dieses, um die offenbar mit vielen Unrichtigkeiten behaftete Erzählung von dem Burggrafen Johann und der Acquisition der sogenannten Burggrafschaft Stromberg von Seiten des Bisthums Münster wahrscheinlicher zu machen. Gewichtige Zeugnisse beweisen aber sowohl, daß Johann nicht in der Verbannung gestorben, als auch, daß er nachher nicht nur im Besitze des Namens, sondern auch des Amtes eines Burggrafen von Stromberg gewesen ist.

Die Chronik des Florenz von Wewelinghofen, Bischofs von Münster, gibt uns die Nachricht, Burggraf Johann sei in die münsterische Diöcese zurückgekehrt, in Bredevort aufgenommen und in Gewahrsam gehalten worden.[60]) Im Jahre 1384 verwendeten sich für ihn mächtige Freunde, wie der Graf von Tecklenburg, die Herren von Steinfurt und von Solms,[61]) und wie es scheint nicht ohne Erfolg. Denn wenn man auch aus dem Umstande, daß im Jahre 1386 die Gräfin von der Mark mit ihrer Mutter, der Frau von Spanheim sich zu Stromberg aufgehalten habe,[62]) wohl nicht mit Sicherheit schließen kann, daß Burggraf Johann schon zu der Zeit wieder zu Stromberg gewesen ist, so hat doch jedenfalls die Fürsprache seiner Freunde in Verbindung mit andern Umständen seine Rückkehr nach Stromberg bewirkt. Hierzu mag wohl viel beigetragen haben, daß der 1371 für Westphalen gegründete Landfrieden, dessen Satzungen der Burggraf Johann verfallen war, durch Kaiser Wenzel am 10. März 1387 wieder aufgehoben wurde.[63]) So

---

[59]) J. B. Hamelmann, Chronicon Oldenburgense S. 132.

[60]) Ficker, Münst. Geschichtsquellen S. 71.

[61]) Auszug aus einer Hensenschen Renteirechnung aus dem Jahre 1384 bei Kindl. G. v. V. I. S. 358. Anm. a. a.

[62]) Kindl. Ebendaselbst S. 350 Anm. o.

[63]) Die hierüber ausgestellte Urkunde bei Haeberlin, Analecta medii aevi, Nürnberg. 1764 S. 374.

finden wir unter denjenigen, welche dem Grafen Engelbert von der Mark in der Fehde gegen die Stadt Dortmund beistanden, auch den Burggrafen Johann von Stromberg. Um an dieser Fehde Theil nehmen zu können, mußte er doch wohl in seine frühere Stellung zu Stromberg zurückgekehrt sein. Und wirklich kommt er auch nach dieser Zeit in Urkunden ganz auf dieselbe Weise vor, wie vor seiner Vertreibung. In einer Urkunde vom 25. Januar 1390 nimmt er eine Theilung seiner Güter vor und bestimmt, welche Güter er selbst behalten will, welche sein Sohn Heinrich bekommen soll, folgendermaßen:[64]) „Wy Borchgreve Johan van Stromberge bekennet unde betuget oppenbare in dussen Breve, dat wy myd unsem Sone Hinrike vruntlichen verscheden zin van unsem aliegen Gude in der wiss als hir na bescreven steyt, ton irsten: dat he hebe zal to zynen dele den Hoff to dem Garthus myd zin to behoringe, den Nyenhoff, den Hoff to Vrylinchusen, den Hoff to Wichardinchove, dat Hus to Mewerinctorpe, dat Hohus to Bucsele dat bôt Sesten schillinge, dat provet wo dat wy dat beden, dat Porthus unde dat Northus, dat lütike Brugehus, den Hoff to Bernyncunde dat Hus to Brugen so als dat steyt van den Wenden, dat beholde wy to hope, den Hoff to Distede unde den Krassensten dey Helfte myd ever tobehoringe, unse Burchlen up dem Hus to Stromberge half, dat lütteke Herbrok myd zin tobehoringe Gerwine to Bucseln, Korde des Sculteten Broder tho Wibborch unde der Meyerschen Kindern, Hinrike, Detmere unde Tebeken to dem Honhus, Künneken to dem Garthus unde ere Kindern, Metten, Gherken dochtern to Bucsele unde zin erve unde zine erven, in den vurbenomeden Guden unde Luden vrundliken unde vestliken bezitten laten, dey wile se levet zunder irrhende Argelist. Hir hebt an unde over ghewesen gude lude van beyden Partyen dey unse rechte Schede-

[64]) Prov. Archiv zu Münster: Studienfonds-Archiv Geist Kast. I. Loc. 1. Nro. 9.

lude weren, Hinrich dey Wulff, Gosswin van dem Rodenberge, Hermann van der Reke, Otto van Senden, Herman Keyerberch, Temme Prius, Assvel unde Judicumme des to tuge unde Urkunde zo hebbe wy Borchgreve Johan vurgenannt unse Ingesegel an dissen Breff ghehangen.

Datum Anno Domini Millesimo CCC° LXXXXmo ipso die Conversionis sancti Pauli.

Das an der Urkunde befindliche Siegel ist das alte der stromberger Burggrafen. Es enthält im dreieckigen Wappenschild die drei Vögel mit der Umschrift: „† S. Johannis Borchgr. de Stromberg."

Eine Urkunde vom 26. Januar 1393,[65]) in welcher genannt sind: „Her Ludeke de Wend Ritter, Johan de Borchgreve to Stromberg, Hinrich de Borchgreve zin Zone, Lübbert, Frederich, Wernike, Hinrich und Hermann, Her Hinrikes Zone des Wendes deme Gott Ghenade", wird schon von Schaten angeführt zum Beweise, daß Johann nach Stromberg zurückgekehrt sei.[66])

Nach dieser Urkunde stiften die oben genannten in der noch jetzt zu Stromberg bestehenden H. Georgs-Kapelle zwei wöchentliche Seelenmessen für die Ruhe ihrer Seelen sowie der Seelen ihrer Vorfahrer und Nachkommen. Dieselbe soll der Priester Montags und Freitags halten, wofür ihm ein Zehnten zu Wynborch nebst einigen andern Einkünften angewiesen wird. Diese Verhandlung findet Statt vor „Gerd Gunracker dem geschworenen Richter im Amte Oelde und da er kein Siegel hat, so siegelt statt seiner Otto von Senden. Außerdem siegelten Ludeke de Wend, Johann der Burggraf, Heinrich der Burggraf, Lübbert und Friedrich, Söhne Heinrichs von Wend. Von diesen sechs Siegeln befinden sich noch an der Urkunde die Sie-

[65]) Prov. Archiv zu Münster: Archiv „Fürstenthum Münster".
[66]) Schaten a. a. O. S. 407.

gel des Otto von Senden, des Lubbert und Friedrich von Wend; sie sind rund und aus grünem Wachse.

Am Tage St. Luciae (13. Decbr.) 1393 übergibt „Johan de Borchgreve", einen ihm eigenhörigen Mann der „ghenedigen Vroven Ingheborch van Oldenburch an Godes Ghenade Ebbedisse des Stiftes von Brekenhorst" [67])

Am 25. Januar 1394 übergibt der Burggraf Johann von Stromberg „myd Vulbord unses Zones und al unser rechten Erven den erwerdighen ghestliken Luden dem Abbete und dem gantzen Convente tho sunte Marienvelde umme God unde umme Trost unde Zalichkeit unser Zeyle eyne Stede de ghelegehen is in dem Wicbolde tho Hoswinkeln unde hetet Pingheling Stede." [68]) — Von den beiden anhängenden Siegeln ist das eine dreieckig und aus gelbem Wachse, das zweite rund und aus grünem Wachse. Beide haben einen Wappenschild, in dessen oberem Theile sich drei laufende Vögel befinden. Die Umschrift des ersteren Siegels ist: „S. Johannis. Borchgravii. de. Stromberche." die des andern: „. . . nrici Borchgravii in Strom . . . . ."

Nach dem bis jetzt über den Burggrafen Johann Vorgebrachten kann wohl kein Zweifel mehr obwalten, daß derselbe nach seiner Flucht aus Rheda wieder nach Stromberg zurückgekehrt ist und hier seine frühere Stellung wieder eingenommen hat. Er führt nicht allein das alte Wappen der Burggrafen von Stromberg und diesen Titel dabei, sondern besitzt auch noch das Burglehen zu Stromberg, welches er mit seinem Sohne Heinrich theilt, und dieses kann doch wohl kein anderes Burglehen sein, als das, was vor seiner Vertreibung er selbst, wie seine Vorfahren inne gehabt haben. Auch Folgendes kann uns bezeugen, daß Johann ganz in die frühere Stellung wieder eingetreten ist: Wie nämlich Ludolf, der Bruder und Heinrich

[67]) Im Copiar. des Vikar Wilkens VI. S. 15.

[68]) Urkunde des Klosters Marienfeld.

der Sohn des Burggrafen Hermann (Siehe oben Nro. 36 ff.) ebenfalls den Titel Burggraf führen, so auch Heinrich, der Sohn des Burggrafen Johann.

Dann scheint uns auch diese Thatsache aus den zuletzt angeführten Urkunden hervorzugehen. Durch den schlechten Erfolg seiner Unternehmungen und durch die Widerwärtigkeiten, welche er als Vertriebener und Gefangener hat erdulden müssen, scheint sich die Gesinnung des Burggrafen Johann gegen früher ganz geändert zu haben. Wenn er früher die Opfergaben, welche von den Besuchern der auf der Burg befindlichen Kreuzkirche dargebracht wurden, an sich gezogen hatte,[69]) so sehen wir ihn jetzt mehrfach einzelne Güter zu frommen Zwecken hingeben. Nicht zufrieden mit der Stiftung der Seelenmessen in der St. Georgs-Kapelle zu Stromberg, die er mit mehreren Andern in Gemeinschaft gemacht hatte, schenkt er zu demselben Zwecke, wie vorher, zur Sicherung seines Seelenheils, noch für seine Person ein Gut an das Kloster Marienfeld.

Nicht lange nachdem er diese letzte Stiftung gemacht hatte, muß er gestorben sein, da er seit dem Jahre 1394 nicht mehr in den Urkunden vorkommt. — Ihm folgte als Burggraf sein Sohn

Heinrich. Daß dieser Heinrich wirklich der Sohn des Burggrafen Johann ist, was Kindlinger und Seibertz noch nicht mit Gewißheit zu behaupten wagen,[70]) ist wohl nach den angeführten Urkunden von 1390 und 1394 ohne allen Zweifel, und wird außerdem noch durch eine sogleich anzuführende Urkunde aus dem Jahre 1411, wo Heinrich selbst sich Johanns Sohn nennt, bestätigt. Schon bei Lebzeiten seines Vaters sich Burggraf nennend, stellt er am 27. Juli 1403 eine Urkunde aus,[71]) gemäß welcher er vor dem Gografen zu Oelde, Otto

[69]) Kock. Series episcop. Monast II. S. 82.

[70]) Kindl. G. v. V. II. S. 69. Anm. Z. — Seibertz, Dynast. S. 225.

[71]) Prov.-Arch. zu Münst. Archiv „Fürstenthum Münster.“ Vgl. Kindl. G. v. V. II. S. 70. Anm. Z.

von Senden „den Hoff to Herboren in deme Kerspele und under dem Slote to Stromberg gelegen" dem Bischofe Otto von Münster verkauft und versichert, daß seine Kinder „Johan und Fya" (Sophia), wenn sie zwölf Jahre alt geworden, diesen Kauf genehmigen sollen. In einer Urkunde vom 23. August 1406[72]) sagt er aus, daß er vom Grafen Conradten zu Rietberg zu Mannlehen empfangen die Freygraffschaft zum Craffenstein und das Hauß Craffenstein mit allen Zubehörungen.[73]) In einer andern Urkunde vom 20. September 1411[74]) bekundet „Henrich Burggreve zu Stromberg, Johannis Sohn, Lubberten de Wendt, pfandtweise cum pacto de redimendo für 6000 Goldgulden eingethaen zu haben „sein vätterliches Erbe und Anfall, so ihm von seinen Eltern angefallen und noch anfallen werde, mit Nahmen das Schloß Craßenstein mit der Freiengraffschaft und fort alle seine Freygraffschaft wo die belegen, daß Borglehn im Stromberg und der Wieneker Borglehn daselbst, der Hoff tho Berning das Garthauß dat Narey, das Haus zu Buschlohe, den Hoff zu Frielinghausen, das Hauß Wiendinckhove, den Hoff zu Diestedde 2c."

Wir finden in dieser Urkunde fast dieselben Güter in dem Besitze des Burggrafen Heinrich, die wir auch oben in der Urkunde über die Theilung der Güter zwischen Heinrich und seinem Vater kennen gelernt haben. Daß das Burglehen zu Stromberg, welches hier, wie in jener Urkunde schlechtweg so genannt wird, das Burglehen der Burggrafen von Stromberg gewesen ist, scheint durch diese letztere Urkunde dadurch besonders bestätigt zu werden, daß ein anderes Burglehen, welches Burggraf Heinrich besaß, wahrscheinlich nach dem früheren Inhaber Winnecker Burglehn genannt wird.

---

72) Den Auszug aus dieser Urkunde im Aktenstücke: Münster contra Wendt fol. 3. auf dem Prov.-Archiv zu Münster.

73) Ueber die Freigraffschaft Craffenstein vgl. Kindl. Geschichte der älteren Grafen I. S. 303.

74) Aktenstück Münster contra Wendt fol. 5. ebendaselbst.

Nach 1411 kommt Burggraf Heinrich nicht mehr als lebend in Urkunden vor, in einer unten näher zu bezeichnenden Urkunde von 1419 wird er als gestorben genannt. Sein in der Urkunde von 1403 genannter Sohn Johann muß noch vor ihm gestorben sein, da er gar nicht mehr erwähnt wird. Die Tochter Sophie kommt dagegen noch zweimal vor. Zuerst in einer oben schon berührten Urkunde von 1419, 20. September,[75]) wo sie bekundet, daß sie alles Recht und alle Ansprüche, die sie bis dahin gehabt an den Besitzungen, die durch den Tod ihres Vaters des Burggrafen an sie gefallen sind, und welche fast alle dieselben Güter sind, die wir in der Urkunde von 1411 kennen gelernt haben, dem Heinrich von Wendt verkauft habe „coram judice in Warendorpff bei Regierung Beschofen Otten." Dann als Aebtissin von Hertzebrock in einer Urkunde von demselben Tage 1422,[76]) über gewisse an denselben Heinrich von Wendt verkaufte Einkünfte ausgestellt von: Hinrich Stenhus sworne Richter in der tyt binnen Warendorpe des erwerdighen in gode vaters unde heren hern Otten van godes gnaden Biscops to Münster. Diese Sophia ist die letzte, welche aus dem Geschlechte der Burggrafen von Stromberg erwähnt wird. Mit dem Erlöschen derjenigen Familie, in welcher das Amt eines Burggrafen von Stromberg erblich war, scheinen überhaupt die Burggrafen von Stromberg aufgehört zu haben, wahrscheinlich weil kein Bedürfniß mehr vorhanden war, die Burg Stromberg dem Schutze und der Obhut eines Burggrafen anzuvertrauen. In späterer Zeit hat aber die Familie von Wendt Anspruch auf Stromberg erhoben. Wir haben so eben gesehen, daß die Güter des Burggrafen Heinrich von Stromberg an Lübbert von Wendt übergegangen waren, den Sohn Heinrichs von Wendt. Dieser Heinrich von Wendt hatte Agnes, eine Schwester des Burggrafen Johann zur Frau

75) Aktenstück Münster contra Wendt fol. 2. und Beilage A. 27. fol. 2.
76) Befindlich im Pfarrarchive zu Diestede.

gehabt.[77]) Deshalb behaupteten späterhin, als die Bischöfe von Münster wegen Strombergs Sitz und Stimme auf den Reichstagen nachsuchten, die von Wendt, daß ihnen als den Erben des Lübbert von Wendt eher als den Bischöfen von Münster Titel und Rechte der Burggrafen von Stromberg zukämen und leiteten hierüber wirklich einen Prozeß ein, der aber nicht verhinderte, daß die Bischöfe sich Burggrafen von Stromberg nannten. Ihre sich darauf beziehenden Forderungen haben wir vorher mitgetheilt und beurtheilt.

Diese geschichtlichen Mittheilungen über die Burggrafen von Stromberg, besonders über die ersten und über die letzten, über welche wir Kunde haben, zeigen uns klar, welche Bewandtniß es mit Stromberg und seinen Burggrafen gehabt hat. Jedenfalls wird daraus hervorgehen, daß die Nachricht von der Theilung der Güter des Burggrafen unrichtig ist und daß Johann nicht der letzte Burggraf von Stromberg gewesen ist. Somit können alle die Behauptungen nicht bestehen, welche sich auf diese beiden Punkte stützen. Deshalb müssen wir jetzt daran gehen festzustellen, was von Stromberg und seinen Burggrafen der Wahrheit gemäß angenommen werden kann.

Um die Stellung und den Wirkungskreis der Stromberger Burggrafen genau feststellen zu können, müssen wir zuerst sehen, was man überhaupt unter Burggrafen zu verstehen hat und in welchen Verhältnissen dieselben standen. Indem wir dann hiermit dasjenige, was wir über die Stromberger Burggrafen in dieser Hinsicht in Erfahrung bringen können, vergleichen, wird sich für unsere Untersuchung ein sicheres Ergebniß herausstellen.

Oben haben wir die Behauptung gefunden, Stromberg sei eine Reichsburggrafschaft gewesen, die Burggrafen daselbst hätten zu den Reichsburggrafen gehört. Wenn dieses auch nicht wahr ist, so kann man daraus doch abnehmen, daß es außer den Reichsburggrafen auch noch andere Burggrafen gegeben

---

[77]) Kindl. G. v. V. II. Urk. 79 S. 310. vgl. S. 68 Anm. X.

haben muß. Daß dieser Schluß nicht unrichtig ist, beweist schon die Aussage älterer Schriftsteller,[78]) welche bemerken, daß nicht alle Burggrafen von derselben Art gewesen seien, und daß auch nicht alle gleiche Gewalt gehabt hätten. Einige seien von den Kaisern, andere von den Herzogen oder andern Fürsten angestellt worden. Diese mehr allgemeinen Angaben der älteren Schriftsteller [79]) finden wir von neuern nicht allein bestätigt, sondern auch durch die bestimmte Unterscheidung mehrerer Klassen von Burggrafen im Einzelnen genauer bestimmt. So heißt es bei Welter,[80]) daß an wichtigen befestigten Städten oder Orten des Reiches, vorzüglich in den Grenzmarken, besondere Vorsteher der Stadt oder Burg angestellt worden, welche mit dem Oberbefehl über die Dienstmannen die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit daselbst vereinigt hätten und in Urkunden des 12. Jahrhunderts Burggrafen genannt worden wären. Diese Burggrafschaften seien theils unmittelbar unter dem Reiche geblieben, theils in die Hände von Markgrafen, Grafen oder Bischöfen gekommen und von diesen zu Lehen ertheilt worden. In beiden Fällen seien dieselben in bestimmten Geschlechtern erblich geworden. Hier ist offenbar von den Reichsburggrafen die Rede, wenn dieser Name auch hier nicht genannt wird. Dagegen heißt es an einer anderen Stelle[81]) desselben Werkes, indem auf die so eben angeführte hingewiesen wird: „Zur Verwaltung der Reichsburgen und was daran hing dienten die Reichsburggrafen." Wenn aber diese Art von Burggrafen auch ihrer Entstehung nach Reichsburggrafen waren, da

---

[78]) Pfeffinger: Vitriarii institutionum juris publici illustratarum. Tom. II. p. 595. — Goldast constitut. imper. p. 17 ff. Petrus Albinus Chronicon Misnense tit. 8. §. 199. Freher de orig. palat. O. 5.

[79]) Welter, deutsche Rechtsgeschichte 2. Ausg. 1857. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2. Ausg. 1830.

[80]) A. a. O. §. 197. S. 222.

[81]) A. a. O. §. 311. S. 374.

sie an wichtigen Orten des Reiches wohl vom Könige selbst eingesetzt worden und somit unmittelbar zum Reiche gehörten, so müssen doch diejenigen, welche ihre Reichsunmittelbarkeit dadurch verloren, daß sie unter Markgrafen, Grafen oder Bischöfe kamen, auch den Charakter von Reichsburggrafen verloren haben. Hüllmann[82]) sagt, daß als Beispiele von königlichen oder Reichsburgen nur Wetzlar (Karlsmunt), Friedberg in der Wetterau und Nürnberg zu erwähnen seien. Das wäre allerdings nur eine geringe Anzahl von Reichsburgen und wohl nur durch die Annahme zu erklären, daß viele ursprüngliche Reichsburgen im Laufe der Zeit unter Landesherren kamen. Zugleich scheint Hüllmann nur diejenigen für wirkliche Reichsburgen gelten zu lassen, welche in jeder Beziehung unmittelbar unter dem Reiche standen, da er Meißen und Altenburg zu den landesfürstlichen Burgen rechnet,[83]) während Welter zwar zugibt, daß sie in einigen Punkten den Markgrafen untergeordnet gewesen seien, sie aber ausdrücklich Reichsburgen nennt.[84]) Wie sich dieses nun aber auch verhalten möge, wir lernen für unsern Zweck so viel aus den angeführten Stellen, daß es Reichsburgen gegeben hat, in denen ein Burggraf den Oberbefehl führte und außerdem die bürgerliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit hatte; daß ferner die Reichsunmittelbarkeit ein Hauptmerkmal einer Reichsburg und ihres Burggrafen ist Suchen wir jetzt diejenigen Burgen und Burggrafen auf, denen gegenüber die eben genannten Reichsburggrafen genannt werden.

An der Stelle, wo bei Welter über das Landeskriegswesen gehandelt wird,[85]) heißt es, die Sicherheit des Landes habe besonders auf den landesherrlichen Burgen beruht, welche von

[82]) A. a. O. S. 476.

[83]) A. a. O. S. 394.

[84]) A. a. O. §. 197. S. 222.

[85]) A a. O. §. 309. S. 370. Vgl. zu dem Folgenden: Homeyer, System des Lehnrechts (enthalten in dessen: Sachsenspiegel II. Thl. 2. Bd. Berlin 1844). S. 383 u. 555. sowie überhaupt §. 63.

dem Landesherrn entweder zu Lehen gegeben worden wären oder ihm unmittelbar gehört hätten. Im ersten Falle habe der Vasall, wenn an der ihm übertragenen Burg eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit gehangen habe, Burggraf geheißen und selbst für den Unterhalt der Besatzung, der Wächter, Thurm- und Thorwärter zu sorgen gehabt, dem Landesherrn aber die Burg jederzeit und gegen Jedermann für denselben vertheidigen müssen. Im zweiten Falle, wo also der Landesherr die Burg in unmittelbarem Besitz behielt, sei zur Burghut ein Schloß-amtmann eingesetzt worden, der aus den Burgeinkünften und einer Besoldung oder aus einem dazu angewiesenen Lehngute die Wächter, Thürmer und Pförtner zu unterhalten gehabt hätte. Vergleichen wir hiermit, was Hüllmann sagt,[86]) daß der Befehlshaber der Burgmannen (der Besatzung einer Burg, wie wir weiter unten sehen werden) Burggraf genannt worden sei und zugleich die Gerichtsbarkeit über die Burgbewohner und deren Feldmark gehabt habe, so werden wir den Begriff von landesherrlichen Burggrafen feststellen können. Ein landesherrlicher Burggraf ist nach dem Vorhergehenden ein Beamter, der von einem Landesherrn — einem Bischof oder weltlichen Fürsten — in einer ihm gehörenden Burg angestellt ist, um diese Burg im Interesse des Herrn derselben als Befehlshaber der Burgmannen zu hüten und zu schützen und außerdem die Gerichtsbarkeit über die Bewohner der Burg und ihrer Feldmark auszuüben.

Demnach ist die Amtsbefugniß eines solchen Burggrafen einestheils eine militärische anderentheils eine juridische. Mithin besteht wohl der hauptsächliche Unterschied zwischen einem Reichs- und landesherrlichen Burggrafen darin, daß jener unmittelbar unter dem Reiche stand, dieser unter einem Landesherrn. Bestände unter den Burggrafen des Reiches und denen eines Landesherrn noch ein anderer bedeutender Unterschied, dann

---

[86]) A. a. O. S. 393.

würde es wohl kaum der Fall gewesen sein, daß dieselben Burgen (Meißen und Altenburg; siehe oben) von einem Schriftsteller zu den Reichsburgen gezählt würden, während ein anderer sie zu den Landesburgen rechnet; indem, wie es scheint, von letzterem die Grenzen der Reichsunmittelbarkeit enger gezogen werden, als von dem ersteren. Ein anderes aber ist es, wenn ein Reichsburggraf außer den ihm in dieser Eigenschaft übertragenen Rechten noch andere erwarb; wie wir dieses von dem Burggrafen von Nürnberg erfahren,[87]) welcher, auf einer besonderen von der dortigen Reichsburg verschiedenen Burg wohnend, später die Burggrafschaft, das dortige Landgericht und Landvogteien als Reichslehen erhielt und dadurch so mächtig wurde, daß Kaiser Karl IV. ihn im Jahre 1362 unter die Reichsfürsten aufnahm.[88])

Wenn wir aber oben erfahren haben, daß bei landesherrlichen Burgen nur dann der demselben vorgesetzte Beamte Burggraf geheißen habe, wenn er mit der Burg selbst belehnt war und an derselben eine Besitzung mit hoher Gerichtsbarkeit hing, so möchte dieses doch wohl nicht allgemeine Gültigkeit haben, da nach den vorzulegenden Urkunden sich herausstellen wird, daß die Burggrafen von Stromberg zwar eine derartige Gerichtsbarkeit hatten, aber keineswegs mit der Burg Stromberg selbst belehnt waren.

Von den angeführten Burggrafen in Reichs- und Landesburgen unterscheidet Hüllmann ausdrücklich eine andere Art von Burggrafen. Nachdem er dargethan, daß diejenigen größeren Orte, wo viele Verwaltungs- und Gerichts-Geschäfte vorkamen, besondere Sprengel mit eigenen Grafen gebildet hätten, wie in Cöln, und daß ein solcher Graf den Namen Stadt-Graf (urbis comes oder urbanus comes) gehabt hätte, sagt er: „Seit-

[87]) Welter a. a. O. §. 311. S. 374.

[88]) Die Urkunde hierüber sieh bei Pfeffinger a. a. O. II. S. 682. Vgl. Welter a. a. O. S. 310. Not. 16.

dem alle größeren und älteren geschlossenen Orte zu Burgen gemacht, also mit Mauern und Thürmen befestigt wurden, kam von den Stadtgrafen auch der Name Burggraf in Gebrauch, wie zu Cöln und Magdeburg; doch ist dieser Beamte nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Kriegsbefehlshaber derjenigen befestigten Plätze, die ihrer ausschließlichen Bestimmung nach Reichs- oder Landesburgen waren.[89]) Indem dann über die verschiedenen Behörden in den Städten gehandelt worden ist, heißt es, daß nach den vorangeschickten Erörterungen die Regel der früheren städtischen Verfassung darin gesetzt werden könne, daß an der Spitze des Stadtwesens ein Burggraf oder ein Schulz, welcher letztere auch villicus oder Ammann genannt worden, und ein Stadtvogt gestanden; in königlichen Städten beide von dem Könige angestellt, in bischöflichen, abteilichen oder probsteilichen der Burggraf oder Schulz von der geistlichen Anstalt, der Stadtvogt aber ebenfalls vom Könige.[90]) Wenn wir das, was Hüllmann ferner[91]) über die Verfassung der Städte entwickelt, verfolgen und damit vergleichen, was Welter[92]) über denselben Gegenstand sagt, so scheint es, daß diese Art von Burggrafen besonders in bischöflichen Städten vorkommen und daß sie besonders an der Spitze der Rechtspflege standen, so daß dieser Zweig ihrer Amtsbefugnisse die anderen überwog. Aus den Beweisstellen, welche von den genannten Schriftstellern an den bezeichneten Orten angeführt werden, sollte man auch schließen, daß sie häufiger urbis praefectus, urbanus comes und burgi comes als Burggraf, burggravius genannt wurden. Als Städte, in denen sie vorkamen, sind besonders Cöln und Magdeburg zu nennen.

---

[89]) Hüllmann a. a. O. S. 486.

[90]) Hüllm. a. a. O. S. 503 ff.

[91]) A. a. O. S. 504 ff.

[92]) A. a. O. §. 232. S. 271 ff. u. §. 233. S. 275 ff. §. 239. S. 284 ff.

So gibt es denn erstens Burggrafen in Reichs- oder Landesburgen, die zwar auch mit der Verwaltung und Rechtspflege betraut sind, deren Hauptaufgabe aber die Hut und Vertheidigung der ihnen anvertrauten Burg ist; zweitens die auch Burggrafen genannten Stadtgrafen, deren Hauptaufgabe die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit in verschiedenen Städten ist.

Nachdem wir so die verschiedenen Klassen von Burggrafen kennen gelernt haben, sind wir dahin gelangt, die gewonnenen Resultate auf die Burggrafen von Stromberg anzuwenden.

Wenn in der Quaternionentafel und an andern Orten die Burggrafen von Stromberg mit denen von Nürnberg und Magdeburg gleichgestellt werden, so wird sich zeigen, daß dieses durchaus unstatthaft ist. Die Burggrafen von Magdeburg gehörten nach dem Vorhergehenden zu denjenigen Burggrafen, welche als Stadtgrafen die oberste Gerichtsverwaltung in Städten hatten. Nun aber ist Stromberg nie eine Stadt gewesen, und gewiß nicht zu der Zeit, wo Burggrafen auf der Burg Stromberg waren. Deshalb können die Burggrafen von Stromberg auch nicht zu der Klasse von Burggrafen gehören, welche wir zuletzt kennen gelernt haben und nicht den Burggrafen von Magdeburg an die Seite gesetzt werden. Sollte aber Stromberg mit Nürnberg auf gleiche Stufe gestellt werden, so müßte Stromberg eine Reichsburg, seine Burggrafen reichsunmittelbar gewesen sein, abgesehen davon, daß die Burggrafen von Nürnberg förmlich unter die Reichsfürsten aufgenommen worden sind. Dieses Alles, daß Stromberg reichsunmittelbar gewesen und seine Burggrafen zu den Reichsfürsten gehört hätten, wird zwar, wie im Anfang mitgetheilt ist, von Bischof Bernhard von Münster behauptet, aber ohne Anführung eines irgend sichern Grundes, blos mit Berufung auf gewisse vornehme Juris consulti und scriptores Germaniae. Ohne uns daher darauf einzulassen, die Aussagen dieser genauer zu prüfen, gehen wir einen kürzeren aber sicheren Weg, indem wir nach vorhandenen Urkunden die Verhältnisse der stromberger Burggrafen feststellen.

Um jedoch die Verhältnisse eines Burggrafen richtig würdigen zu können, müssen wir uns mit der Umgebung desselben, der Burg und ihren Einrichtungen bekannt machen.

Wenn von den Burgen ein älterer Schriftsteller sagt:[93]) „burga esse domus publicas ad defendendum terras factas, so stimmt damit überein, was ein neuerer Schriftsteller sagt,[94]) daß auf den Burgen die Sicherheit des Landes beruht. Diese war auch offenbar der Zweck, weshalb sie angelegt wurden Um aber diesem Zweck zu entsprechen, mußte sich in der Burg eine Mannschaft befinden, welche die Vertheidigung derselben in vorkommenden Fällen übernahm und ausführte. Solche mit Besatzungen belegte Burgen finden sich schon in früher Zeit in Deutschland.[95]) Sie werden zwar in dieser ältesten Zeit urbes genannt, unterscheiden sich aber in ihren Einrichtungen nicht von den späteren arces.[96]) Von diesen arces, Burgen, kam nachher die Benennung castra auf, und davon hießen die in einer Burg als Besatzung liegenden Mannen castrenses. Ebenso häufig ist aber auch die Benennung castellani; wir nennen sie deutsch Burgmannen. Für den Dienst auf der Burg erhielten sie außer einer Wohnstätte (mansio) in der Burgveste auch ein Burgleben (beneficium oder feudum castrense oder castrale). Dieses Burgleben bestand in Höfen, oder in einer auf einen bestimmten Hof oder Zoll angewiesenen Rente oder in einer Summe Geldes.[97]) Der

---

[93]) Cocceius, prudent. jur. publ. XV. 25. Vgl. Ersch u. Gruber Encyclopädie. Th. 14. S. 61. unt. Burg.

[94]) Welter a. a. O. §. 309. S. 370 f. Vgl. Kindlinger, Geschichte der älteren Grafen. I. S. 74.

[95]) Widukind v. Corvey, L. I. c. 35. bei Pertz Mon. Germ. I. S. 32.

[96]) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §. 221 a. Anm. b. u. §. 224 b.

[97]) Welter a. a. O. §. 309. S. 371. Hüllmann a. a. O. S. 392 ff. daselbst Note 91. Man vergleiche hierzu den weiter unten beigebrachten Auszug aus dem Lehnsbuche des Bischofs Florenz von Münster.

Besitz solcher Burglehen reizte auch oft benachbarte Grafen und Landherren,[98]) sich als Burgmannen auf einer Burg anstellen zu lassen, und zwar um so eher, da ihnen die Verpflichtungen, welche einem Burgmanne oblagen, erleichtert wurden.[99]) Da die hauptsächlichste Verpflichtung für einen Burgmann die Vertheidigung der Burg war und in jenen fehdelustigen Zeiten eine solche jederzeit nöthig werden konnte, so mußten auch die Burgmannen hierzu jederzeit bereit sein. Das war aber nur möglich, wenn sie sich fortwährend auf der Burg aufhielten. Demnach ging aus der Pflicht, die Burg zu vertheidigen, für die Burgmannen die andere Pflicht, sich fortwährend in der Burg aufzuhalten, die Pflicht der residentia, oder residentia corporalis, des Burgsesses hervor.[100]) Da diese Pflicht besonders für solche Mannen, welche außer ihrem Burglehen noch andere Güter und Lehen besaßen, sehr lästig sein mußte; andererseits aber einem Landesherrn daran gelegen sein mochte, recht begüterte und mächtige Burgmannen zu haben, so kam es vor, daß solche Burgmannen von der Pflicht des fortwährenden Burgsesses für ihre Person entbunden wurden, indem man ihnen gestattete, sich nur eine kurze Zeit des Jahres in der Burg aufzuhalten und den Dienst hier persönlich zu verrichten, für die übrige Zeit sich durch einen ihrer Kriegsleute vertreten zu lassen. Auch geschah es, daß Ministerialen für ihr Lehen vier Wochen der Reihe nach auf eigene Kosten, Vasallen nur in Kriegszeiten sechs Wochen lang auf der Burg zu dienen verpflichtet waren.[101])

98) Vgl. den genannten Auszug aus dem münsterischen Lehnsbuche bes. unt. Nro. 1. u. 2., wo ein Herr von der Lippe und Otto Graf von Rietberg als Inhaber von stromberger Burglehen aufgeführt werden.

99) Hüllmann a. a. O. S. 392 f.

100) Hüllmann a. a. O. S. 393. Note 93. — Encyclopädie von Ersch u. Gruber Thl. 14. S. 71. unter Burgseß. — Kindlinger, Gesch. v. Volmestein I. S. 52. Anm. 7. — Vgl. unten die Urkunde vom J. 1337, bei Note 117, worin von der „Burcsete" die Rede ist.

101) Hüllmann a. a. O. S. 393. Anm. 92. Welter a. a. O. §. 309. S. 371 ff.

Das ist in Kürze die Verfassung der Burgen, wie sie sich nach den bewährtesten Schriftstellern, die diesen Punkt berühren, darstellen läßt. So können wir denn jetzt damit beginnen nachzuweisen, daß Stromberg mit Nürnberg nicht auf gleiche Stufe gesetzt werden darf; d. h. darzuthun, daß Stromberg keine Reichsburg, sondern eine Landesburg gewesen ist, und daß deshalb auch alle Schlußfolgerungen, welche man aus jenen Behauptungen gezogen hat, unstatthaft sind. Unsere Beweisführung wird sich aber darauf erstrecken, daß wir zuerst nachweisen, welchem Landesherrn die Burg Stromberg eigen gehört habe; und dann darthun, daß diese Burg eine zum Schutze des Landes mit einer Besatzung von Burgmannen belegte Burg gewesen sei, an deren Spitze die Burggrafen von Stromberg als Lehnsmänner der Bischöfe von Münster gestanden haben.

Was den Landesherrn betrifft, dem Stromberg als Eigenthum gehört hat, so ist es nicht schwer denselben nachzuweisen, da er uns gleich in der ersten Zeit, in welcher Stromberg erwähnt wird, entgegentritt. Nach der oben gegebenen historischen Uebersicht belehnt Bischof Hermann II. von Münster im Jahre 1177 die Söhne Conrads von Rudenberg und der Gieseln von Stromberg mit dem der Kirche zu Münster gehörenden Schloß Stromberg. Darnach ist also der Bischof von Münster Herr der Burg Stromberg. Da aber diese Nachricht allein auf einem Irrthum beruhen könnte, obgleich die Art, wie sie mitgetheilt wird, eine solche Annahme wohl kaum glaublich erscheinen ließe, so wollen wir dieselbe noch durch andere Beweise unterstützen. In einer Urkunde aus dem Jahre 1210 [107]) nennt Bischof Otto zu Münster Stromberg seine Burg, castrum nostrum. Außerdem werden mehrfach in Urkunden, die weiter unten angeführt werden sollen, die Burgmänner von Stromberg von den Bischöfen von Münster castellani

[107]) Siehe oben Anm. 30.

nostri genannt,[103]) und ebenfalls von denselben verschiedentlich neue Burgmänner auf der Burg Stromberg eingesetzt und mit Burglehen begabt.[104]) Und dieses sind doch Handlungen, welche nur von dem Herrn der Burg vorgenommen werden können. Dann sagen die Burgmänner von Stromberg bei Beilegung des Zwistes zwischen Bischof Florenz von Münster und dem Burggrafen Johann von Stromberg aus:[105]) „bi der Huldinge und bi den Eden de wy den vorgerorden unsen Heren (dem Bischof von Münster) gedan hebben." Darnach steht also unzweifelhaft fest, daß der Bischof von Münster Eigenthümer und Burgherr von Stromberg ist.

Kindlinger berichtet, daß die münsterischen Bischöfe, ähnlich wie andere entstehende Landesherren, ihre entfernteren Tafelgüter und Gerechtsame durch die Anlagen fester Schlösser gesichert hätten, und führt unter diesen auch Stromberg auf.[106]) Wenn er sich in Hinsicht auf dieses auch nur auf die oben angeführte Stelle aus Kleinsorgens Kirchengeschichte beruft, wo von Anlegung der Burg Stromberg nicht die Rede ist, so kann man doch wohl mit ihm annehmen, daß die Burg Stromberg diesen Zweck gehabt hat, indem sie in einem Theile des Bisthums Münster liegt, der sich fast keilförmig zwischen die in der Nähe zusammenstoßenden Länder von drei oder vier verschiedenen Herren hineinschiebt. Der Zweck der Burg Stromberg war also derselbe, als bei den oben beschriebenen Burgen, und auch ihre Einrichtungen stimmen mit denen jener Burgen überein. Schon in den ältesten Zeiten finden wir Burgmänner von Stromberg genannt. In der Urkunde aus dem Jahre 1210,[107]) in welcher Bischof Otto von Münster Stromberg

---

103) Z. B. Urkunde von 1312 im Copiar. des Klosters Herzebrock I. 98.

104) Lamey. Diplomat. Gesch. von Ravensberg S. 95. Nro. 105. — Kindl. handschriftl. Urkunden-Sammlung Bd. 27. S. 2.

105) Siehe oben S. 11.

106) G. d. ält. Grafen I. S. 95.

107) Niesert, Urkunden-Sammlung Bd. IV. S. 184.

seine Burg nennt und dem Kloster Liesborn einen Zehnten von fünfzehn Goldgulden überträgt, heißt es: „Partem hujus decimae decem solidorum Hermannus de Rudenberg vir nobilis et castri nostri Stromberge Burgravius jure foedali de manu nostra, et ab ejus manu Ulricus Gogravius de Stromberge eodem jure tenuerat.“ Unter den Zeugen dieser Urkunde werden genannt: „Hermannus de Rutenberge, Christianus de Heppen, Conradus Pincerna, Erthmarus, Omarus et Ulricus frater ejus, Philippus dapifer, castellani de Stromberge.“ In einer Urkunde aus dem Jahre 1276,[108]) in welcher die Streitigkeiten zwischen Hermann von Langen und seinem Sohne Hermann einerseits und dem Bischofe Everhard von Münster anderseits beigelegt werden, sind die Burgmänner von Stromberg überhaupt genannt. Die betreffende Stelle daraus lautet: „Item de famulis nostris et adjutorum nostrorum quos Castellani de Stromberghe ceperunt, etiamsi ad mortem sint adjudicati aut adjudicandi nos et nostri amici non persequemur etc.“ Hiernach müssen die Burgmänner von Stromberg in dieser Fehde mit thätig gewesen sein und so ist uns diese Urkunde ein Zeugniß dafür, daß die Burgmänner von Stromberg ihrem Lehnsherrn Kriegsdienste leisteten. Eine andere Urkunde des Burggrafen Heinrich aus demselben Jahre 1276 führt uns als Zeugen vor: „Rotgerus de Bokenvorde, L(ubbertus) capellanus, Omerus de Hostenfelde, Hermannus de Wulfhem, Conradus de Avenstrot milites; famuli vero Lubbertus de Batenhorst, Fredericus de Berglere, Johannes de Wulfhem, Johannes de Distede, Lubertus de Beldinghusen, Renfridus de Scorlemer, Lutfridus et Rederus de Ulede et alii quam plures.“ [109]) Da diese Urkunde Heinrichs zu Stromberg ausgestellt und mit

[108]) Copiar. des münster. Domcapitels S. 102.
[109]) Archiv der Grafschaft Ravensberg.

seinem und universorum castellanorum in Stromberg Siegel versehen ist, so läßt sich daraus schließen, daß die oben genannten Burgmänner zu Stromberg gewesen sind. Eine andere Urkunde[110]) desselben Burggrafen Heinrich aus dem Jahre 1278 ist ebenfalls mit dem Siegel des Burggrafen, seiner Brüder Conrad und Gottfried und dem der Burgmänner in Stromberg untersiegelt. Als Zeugen sind angeführt: „Lutbertus sacerdos in Stromberg, Omerus de Ostenfelde, Rotcherus de Bokenevorde, Hermannus de Wulfhem, Gerhardus de Quernhem milites. Item Ricvinus, Hermannus et Johannes de Ostenfelde, Theodericus et Johannes de Wulfhem, Lutbertus de Beveren, Hermannus Hundertmarc, Lutbertus de Batenhorst, Hermannus de Merevelde, Hermannus de Hakenesge et alii"; die wir also wohl ebenfalls als Stromberger Burgmänner anzusehen haben, obgleich sie nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden, und dieses um so eher als die Namen, welche hier genannt sind in spätern Urkunden als die von stromberger Burgmännern vorkommen. So schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1297 über den Verkauf der Mühle in Honhorst von Seiten des strombergischen Burgmanns Godschalk von Walegarden an das Kloster Klarholz.[111]) In derselben heißt es zum Schlusse: „Ne igitur hanc venditionem et resignationem rite factam imposterum alicujus disturbet columpnia, ydoneos viros et honestos; videlicet nobilem Virum Hermannum Burcgravium in Stromberg, Hermannum de Horde, Riequinum de Ostenvelde, Rudolphum de Lippia et Hermannum de Beveren milites; item Hermannum Hundertmark, Hermannum de Mervelde, Gerevinum de Bokenevorde, Thidericum de Wulfhem, Wernherum Balke, Hinricum de Mervelde,

110) Archiv des Klosters Marienfeld. Vgl. Kindl. Volm. II. S. 63.
111) Kindl. Münst. Beitr. I. Urkund. VI. S. 16.

Ebertum de Batenhorst, Adolphum de Batenhorst, Lubertum de Beveren et Conradum de Batenhorst famulos, Concastellanos in Stromberg huic litere inscribi feci, et eandem literam in testimonium venditionis prescripte coram ipsis per me, consensu heredum et coheredum meorum accedente, rationabiliter facte, Sigillo ejusdem nobilis Viri Hermanni Burcgravii in Stromberg et generali Sigillo universorum predictorum Concastellanorum ibidem, petivi instanter et humiliter communiri. Actum etc.

Wie die vorhergehenden Urkunden ist auch diese außer mit dem Siegel des Burggrafen mit dem allgemeinen Siegel der Burgmänner von Stromberg versiegelt und bekräftigt also unsere oben ausgesprochene Annahme, daß die in den vorigen Urkunden genannten Burgmänner von Stromberg waren. Eine Urkunde des Burggrafen Hermann aus dem Jahre 1299 beginnt: [112]) „Universis ...... Nos Richwinus de Ostenvelde, Hermannus de Beveren milites, Gerwinus de Bokenevorde, Hermannus et Henricus dicti de Merevelde fratres, Theodericus de Wulfhem, ceterique concastellani castri Stromberge tenore presentium notum facimus, quod Hermannus Burchgravius noster vendidit viris religiosis — Abbati et — conventui de Campo sancte Marie etc. Die Siegel aus grünem Wachse hangen an weißen Zwirnsfäden, das erste das der Burgmänner, rund, mit Thürmen und Mauern, auf dem mittelsten Thurme ein Adler; die Umschrift ist S.' Burg'vii et Castellanorr̄. ī Stromb'g; das zweite auch rund mit dreieckigem Schild, dessen oberer Theil, wie ein Balken abgeschnitten ist und 3 Vögel vorstellt. Umschrift: S'. H'manni. Burchgravii in Strob'ge......

[112]) Kindl. Münst. B. III. Urkb. 100. S. 256.

Dann heißt es in einer Urkunde von 1311 [113]) „Hermannus et Ludolphus fratres viri Nobiles Burgravii in Stromberg, Adolfus de Ostenvelde, Henricus de Marvelde, Lubertus de Beveren, Henricus de Ostenvelde, Johannes de Hovele et Adolphus de Batenhorst milites. Hermannus de Mervelde, Gervinus de Bokenevorde, Ludolphus niger de Sendene, Henricus Wulfhem, Bruno Hundertmarc et Lubertus Balke famuli, castellani ibidem......... protestamur et cupimus esse notum, quod Libertus et Conradus dicti de Batenhorst milites dilecti concastellani nostri ... etc. In cujus rei certitudinem sigillum nostrum generale ad protestandum visa et audita eorundem concastellanorum nostrorum duximus apponendum."

Aus den bis jetzt angeführten Urkunden haben wir genugsam gesehen, daß die Burg Stromberg mit einer Anzahl von Burgmännern besetzt war. Wir könnten noch mehr Urkunden anführen, in denen stromberger Burgmänner genannt werden, [114]) wenn es nöthig wäre. Aber in allen diesen Urkunden ist noch nichts von den Burgleben der stromberger Burgmänner vorgekommen, und deshalb haben wir uns nach diesen umzusehen

Im Jahre 1334 nimmt Bischof Ludwig von Münster den Berthold von Büren als Burgmann in Stromberg auf und gibt ihm als Burgleben, „curtem Hobbeling in parochia Ascheberg sitam." [115]) Dann stellt Adolf von Bredenol,

[113]) Im Copiar. des Klosters Liesborn Nro. 69. Niesert Urkundensammlung III. 34. Hierzu zu vergl. Urkd. vom 10. Oct. 1316 im Archiv des Klosters Marienfeld. Fast dieselben Namen finden sich in einer Urkunde von 1312, bei Seiberg Urk.-Sammlung I. S. 102.

[114]) Urkunden aus den Jahren 1319, 1320 und 1350 (11. Aug.) im Archiv des Klosters Marienfeld; vom 26. Mai 1342 und vom 16. Dez. 1370 im Archiv „Fürstenthum Münster", vom 2. März 1350 im großen Copialbuch des Domcapitels zu Münster I. 58. Schaten. Annal. Paderb. zum Jahre 1371.

[115]) Kindl. Handschriftl. Urk.-Sammlung Bd. 27. S. 2.

Burgmann zu Stromberg, im Jahre 1350 eine Urkunde aus über ein vom Bischof von Münster empfangenes Burglehen in Stromberg.[116]) Sie lautet: Universis..... pateat quod ego Adolfus de Bredenole castrensis in Stromberghe et mei noti heredes curtem dictam Wormesbergh prout sita est in parochia Olede a reverendo in Christo patre ac domino meo, domino Ludwico Monasteriensis ecclesie episcopo recepi ipsam curtem jure Castripheodi, quod vulgariter dicitur tho Borglenes rechte, una cum quibusdam aliis bonis meis, hactenus ad meum Castri feodum in Stromberge spectantibus perpetuo possidendas. In recompensam vero premissorum ego Adolfus et mei heredes antedicti quaedam bona antiquitus ad Castrifeodum quondam Rutgeri de Bokenevorde spectantia, videlicet locum dictum Stalstede in dicto castro Stromberghe et domum dictam Kohus ante dictum Castrum sitos, Ottoni de Senden manumisi et resignavi, ac manumitto et resigno publice per presentes. Que quidem bona scilicet Stalstede et domum Kohus idem Otto a dicto domino Monasteriensi in Castripheodum in Stromberghe recepit et possidebit. In cujus rei testimonium sigillum meum pro me et heredibus meis presentibus est appensum. Datum anno Domini M°CCC° quinquagesimo feria tertia post Dominicam qua cantatur Oculi mei.

In einer Urkunde von 1337 übergibt Ludolf Burggraf von Stromberg Bruder des Burggrafen Hermann von Stromberg, dem Bischofe und der Kirche zu Münster: dat Ghartbus dat beleghen is in deme Kerspele tho Stromberghe unde dat Hus tho der Hanporten dat beleghen is in deme Kerspele tho Dysiede...... tho evene Borclene tho Stromberghe vor hundert Penninge, der ich unde myne Erven inne besitten

---

[116]) Im groß. Copialb. des Domcapitels I. S. 58.

solen to Strombergghe rechte Burcsate.[117]) Außerdem kommt in einer Urkunde Gerhards von Batenhorst aus dem Jahre 1342 vor „eynen Wandelkop des Borchlenes tho Strombergghe.“[118])

Diesen vereinzelten Zeugnissen, daß Burgmänner auf der Burg Stromberg eingesetzt gewesen sind, und daß den Burgmännern auch Burglehen übergeben gewesen sind, fügen wir, gleichsam als Schlußstein für diesen Beweis, einen Auszug aus dem Lehnsbuche des Bischofs Florenz von Münster an, in welchem die Burgmänner von Stromberg nebst ihren Burglehen namentlich aufgeführt werden:[119])

Castrenses et primo in Stromberghe.

1. Dominus Lippiensis tenet tytulo Castri pheodi in Stromberghe Aream in castro ibidem et bona infra scripta.

2. Item nobilis Otto Comes in Retberghe tenet bona infra scripta, scilicet, Curtim to Tydekynck in parochia Claholte, domum Reyneri ton Pole in parochia Olede et domum Vrylinchusen in parochia Dystede sitam, hec bona redimi possunt, et dominus tenet advocatiam super duobus bonis primis.

---

[117]) Im Archiv „Fürstenthum Münster.“ Das Siegel dieser Urkunde ist abgedruckt bei Seibertz Urkundenbuch I. Taf. III. Nro. 8. Ludolf, der sich als Sohn und Bruder eines Burggrafen auch Burggraf nennt, der aber als jüngerer Sohn wohl keinen Theil am burggräflichen Burglehen hatte, trägt dem Bischofe von Münster eigene Güter auf, um sie von ihm als Burglehen zurückzuerhalten, und so einen festen Burgsitz in Stromberg für sich und seine Erben zu erlangen. Das eine dieser Güter „dat Garthus“ finden wir wieder in der Theilungs-Urkunde des Burggrafen Johann und seines Sohnes Heinrich. Daraus läßt sich schließen, daß Ludolf, obwohl verheirathet, doch ohne Kinder zu hinterlassen gestorben ist, so daß sein Burglehn den Nachkommen seines älteren Bruders Hermann zufiel.

[118]) Im Archiv „Fürstenthum Münster“.

[119]) Dieses Lehnsbuch befindet sich auf dem Provinzialarchiv zu Münster.

3. Item Johannes Borchgravius in Stromberge tenet domum habitationis sue et aream in Stromberghe cum attinentiis earundem.

4. Item Bertoldus dominus de Büren tenet a Domino Curiam dictam Hobelynck cum suis pertinentiis, sitam in parochia Asscheberghe, que redimi poterit pro 6. marcis et pertinet ad curtim Domini Monasteriensis.

5. Item Dominus Adolphus de Batenhorst tenet in pheodo Castrensi, primo redditus VIII. marcarum ex curte in Enigerlo. Item tenet domum Roysinck in parochia Oelde. Item domum Lakenbrock in parochia Ostenvelde. Item duo bona libera in Ulinctorpe in parochia Vrekenhorst. Item liberam domum to Hemmer in parochia Alen. Item domum liberam to Hesselen in parochia Veylheren. Item tres domus, videlicet des Schadenhus to Gronhorst in parochia Vrekenhorst, domum Tuchem in parochia Vorhelme et domum Everhardi to Myddendorpe in parochia Hoetmar sitam. Ista bona Dominus redimere poterit, secundum formam litterarum quas habet a Domino.

6. Item Ecbertus de Batenhorst tenet den Northberch, domum des Vrylinges in parochia Stromberge sitam. Mortua uxore sua cedent Domino.

7. Item Lambertus de Batenhorst tenet domum Lymberch in parochia Stromberge sitam.

8. Item Johannes Crampe tenet pro castrensi pheodo quandam decimam sitam juxta Alen in parochia ibidem.

9. Item Hermannus de Mervelde tenet redditus IX. marcarum, videlicet IIII or ex curte Geselen, item unam marcam ex denariis arealibus in Alen et ex domo to Voshem IIII or in parochia Beehem.

Isti redditus redimi possunt secundum formam litterarum.

10. Item Gerhardus de Mervelde tenet domum dictam Voshem in parochia Ostenvelde, item tres marcas denariorum ex curte Brochusen in parochia Alen, item unam marcam ex denariis arealibus in Alen. Nota. Tres marcas redemit Episcopus Monasteriensis.

11. Item Hinrikus Vyncke tenet curtem den Osthof Varenholte cum suis pertinentiis in parochia Ostenvelde sitam, et judicium nemorum in Osterwalde.

12. Item Adolphus de Ostenvelde tenet castrum Horst in parochia Ostenvelde et mansum ibidem .. — filius suus recipiet.

13. Item Theodericus de Erfte tenet decimam in Heddinchusen cum suis pertinentiis et decimam minutam cum suo jure ibidem in parochia Bechem sitam.

14. Item Johannes de Allendorpe tenet domum dictam Unvedershus to Hesseler cum suis pertinentiis in parochia Velleren. Item domum to Eyclo in parochia Vorhelme. Item domum to Ghemerche in parochia Dolberge. Item domum Rietberge to Everinchusen in parochia Lipborch sitam.

15. Item Lubbertus Balke tenet domum to Memberinctorp et decimam to Westkerken to Ostenvelde.

16. Item Ludekinus de Esten tenet Castrensem ubi Dominus voluerit, domum dictam Hillebrandus tho Polingen et mansum Seddinchusen in parochia Alen veteris ecclesie, que redimi possunt secundum tenorem literarum suarum, quas habet ab Episcopo Monasteriensi pro L. marcis 17. Item Omerus Vinke miles tenet molendinum to Ghordinchsele in parochia Warsilo.

18. Item Rudolphus de Lippia tenet Castripheodum in Stromberge et mansos dictos de Oesthagen et Molenhus cum casis eisdem mansis pertinentibus racione illius Castripheodi ..... mortuus est.

19. Item Helmicus de Schedingen tenet curtim to Gordincsele sitam in parochia Wardeslo et domum dictam de Halsewassenen in parochia Distede.

20. Item Ludolphus Went tenet curtim et domum to Bodenbeke, item unam aliam domum to Bodenbeke et quedam bona dicta Goddinebroic in parochia Stromberge.

21. Item filii Domini Godfridi, Hermannus de Beke tenet curtem to Ghorddinseele et mansum to Evelinctorpe nec non curtem to Bucsele in parochia Distede.

Item Bertramus de Wulfhem tenet.....

Item dictus Wulf van Geyssenberg tenet Castri pheodum.

22. Item Otto van Senden vel Lubbertus frater ejus tenent domum dat Kohus in parochia Stromberge.

23. Item Johannes Nagel tenet aream in inferiori Castro. (Fol. 16.) Item Johannes Borchgravius in Stromberge tenet magnum campum situm juxta minorem indaginem castri Stromberge cum universis suis attinentiis sita ab illa parte Castri predicti item idem tenet domum to Werthus et domum to Levordinchus sitam in parochia Belen.

Nachdem in dem Lehnbuche so die Burgmänner von Stromberg aufgeführt sind, werden auch die Burgmänner von anderen münsterischen Burgen aufgezählt.

Daß die in dieser Weise mit Burgmännern besetzte Burg Stromberg der Obhut eines Burggrafen anvertraut war, brauchen wir nach dem Vorhergehenden wohl kaum noch zu erwähnen, viel weniger zu beweisen. Ueber die Stellung der stromberger Burggrafen zu der Burg Stromberg könnten nach der von Kleinsorgen über die Uebertragung der Burg Stromberg an die Söhne Conrads von Rudenberg gegebenen Nachricht Zweifel entstehen, die wir hier zu lösen haben. Kleinsorgen sagt, daß Bischof Hermann II. von Münster die Burg Strom=

berg an die Genannten nebst anderen Lehngütern übertragen habe, wonach also die Söhne Conrads von Rudenberg mit der Burg Stromberg belehnt wären, was aber wohl nicht so zu verstehen sein wird, als hätten die von Rudenberg die Burg Stromberg selbst als Lehne vom Bischof Hermann erhalten, da dieses dem widerspricht, was in den oben angeführten Urkunden aus dem Jahre 1371, in dem Lehnsbuche des Bischofs Florenz von 1378 und in einigen andern Urkunden aus jener Zeit über die Lehne des Burggrafen enthalten ist. Wären die Rudenberger anfangs mit der Burg selbst belehnt worden, so müßten sie in den 200 Jahren, wo sie als Burggrafen von Stromberg vorkommen, eine Verkürzung ihrer anfänglichen Lehen erfahren haben. Denn ihre Lehen und Befugnisse sind, wie aus obigen Dokumenten erhellt, viel geringer, als sie bei einem mit der ganzen Burg belehnten Vasallen sein würden. Da aber über eine solche Verkürzung gar keine Nachricht vorliegt, so muß man doch wohl annehmen, daß die ersten Rudenberger als Burggrafen von Stromberg in derselben Weise und Ausdehnung von den münsterischen Bischöfen belehnt worden sind, wie dieses von den letzten feststeht. Deshalb kann bei der Uebertragung der Burg Stromberg, über welche uns Kleinsorgen die Nachricht aufbewahrt hat, sicher nicht die ganze Burg als Lehen übertragen worden sein. Kleinsorgen hat bei der Mittheilung der genannten Sache sich wohl über die Belehnung nicht bestimmt genug ausgesprochen. Der Zusatz „nebst andern Lehngütern" scheint schon darauf hinzudeuten, indem man unter diesen Lehngütern wohl die Güter zu verstehen hat, welche das Burglehen der Burggrafen zu Stromberg ausmachten. So daß Kleinsorgen in seinem Berichte richtiger gesagt hätte, das Amt eines Burggrafen auf der Burg Stromberg sei nebst andern Lehngütern denen von Rudenberg als Lehen übertragen worden. Denn obgleich weder Gottfried von Stromberg, noch seine Neffen Hermann und Heinrich in der der Uebertragung zunächst liegenden Zeit Burggrafen genannt werden, so kann

man doch nicht anders annehmen, als daß sowohl Gottfried Burggraf von Stromberg gewesen ist, als auch seine Neffen als Burggrafen von dem Bischofe von Münster in jenes Stelle eingesetzt worden sind. Oben (Anm. 28.) haben wir gesehen, daß Heinrich im Jahre 1202 castellanus de Stromberg genannt wird. Sollten wir das Wort castellanus auch nicht mit Burggraf übersetzen dürfen, so gibt es uns doch das Verhältniß, in welchem der von Bischof Hermann II. nach Kleinsorgen mit dem Schloß Stromberg belehnte Heinrich zu diesem Schlosse stand, deutlich zu erkennen.[120]) Hierzu aber kommt, daß Heinrichs Bruder Hermann, nachdem er zu Stromberg in Heinrichs Stelle getreten, im Jahre 1204 (siehe oben A. 29.) und 1210 (ob. A. 30.) ausdrücklich Burggraf der Burg Stromberg genannt wird, ohne daß wir das Mindeste davon erfahren, daß die Stellung des Heinrich und Hermann in Stromberg seit 1177, dem Jahre der Uebertragung, sich in irgend einer Weise verändert hätte. Darnach müssen wir also annehmen, daß nicht allein Hermann und Heinrich, Conrads von Rudenberg Söhne, als Burggrafen in Stromberg eingesetzt und mit einem Burglehen belehnt worden sind, sondern auch, daß ihr Oheim Gottfried vor ihnen schon diese Stellung eingenommen hat. Wir hätten hier nun nachzuweisen, welche Befugnisse die Burggrafen von Stromberg in dieser Burg hatten, und wie sie zu den übrigen Burgmännern daselbst standen.

Da das Amt der Burggrafen von Stromberg in einem Zweige der Familie von Rudenberg ohne Unterbrechung vom Vater auf den Sohn, oder vom älteren Bruder auf einen jüngeren fortgeerbt war, so müssen wir annehmen, daß dasselbe den Gliedern aus dieser Familie in der ältesten Zeit so übertragen worden war, wie wir es in der spätesten Zeit, wo Angehörige derselben Familie in Besitz desselben Amtes waren,

[120]) Vgl. Urk. v. J. 1152 Godescalcus nobilis, castellanus, in Loen Cod. dipl. Westf. 284.

finden. Wir meinen, daß die Burggrafen der frühesten Zeit dieselben Amtsbefugnisse gehabt haben, welche Burggraf Johann gemäß den Urkunden aus dem Jahre 1370, die oben angeführt sind, besaß. Nach Aussage der Burgmänner, die in der Urkunde vom 16. Dezember jenes Jahres enthalten ist, konnte Burggraf Johann durchaus nicht unumschränkt auf der Burg Stromberg verfahren, und besonders da nicht, wo er durch von ihm getroffene Einrichtungen den Rechten des Bischofs von Münster und der Burgmänner von Stromberg zu nahe trat. Wir sehen dort, daß ihm das Recht, sein eigenes Haus durch Ringmauern und Graben zu befestigen, abgesprochen wurde, daß die Schlüssel den Burgpförtnern überantwortet werden mußten und daß, wenn irgend ein Burgmann eine Fehde hatte (orlogede), diesem das Recht zugestanden war, die Schlüssel der Burg des Nachts in Verwahrung zu nehmen. Dieses Alles beweiset, daß die Burggrafen von Stromberg nicht mit der Burg Stromberg selbst belehnt waren. Wir sehen auch hieraus, daß der Burggraf von Stromberg in einer Hinsicht nur als ein Burgmann dastand, und zwar in so weit, als er gerade wie die Burgmänner sein Burglehen inne hatte, und dafür dem Burgherrn zu den vorgeschriebenen Diensten verpflichtet war. Die Burggrafen werden auch mit den übrigen Burgmännern unter dem allgemeinen Namen castellani genannt,[121]) und sie nennen sich selbst so, indem sie die übrigen Burgmänner concastellani nostri nennen.[122]) Außerdem zeigt uns aber die Art, wie sie mit den übrigen Burgmännern genannt werden, daß sie eine vor diesen hervorragende Stellung einnehmen. Immer, wo sie mit denselben genannt werden, stehen sie, wie die angezogenen Zeugnisse darthun, unter ihnen auf dem ersten Platze; in dem Siegel der Burgmänner von Stromberg heißt die Umschrift: „S. Burchgravii et Ca-

---

[121]) Siehe Anm. 33.

[122]) Siehe Anm. 34 und 35.

stellanorum in Stromberg", sie sind also noch besonders genannt und führen außerdem noch ihr besonderes Siegel, welches sich häufig neben jenem an Urkunden vorfindet.[123]) Diese doppelte Stellung der Burggrafen von Stromberg zu den übrigen Burgmännern scheint uns sehr in Uebereinstimmung zu stehen mit dem Ausspruche Kindlingers,[124]) daß aus den stets in der Burg residirenden Burgmännern die Burggrafen bestellt worden wären. Indem dieselben so ursprünglich selbst nur Burgmänner waren, und durch ihre Bestellung zu Burggrafen an die Stelle der abwesenden Burgherren traten,[125]) entstand jene Doppelstellung von selbst. In der letzteren Stellung, als Stellvertreter des abwesenden Burgherren, mußten ihnen nun die Obliegenheiten zufallen, welche diese selbst sonst verwalteten, und welche die sind, die wir oben angeführt haben. Sie hatten die Oberaufsicht über die Burg und die Burgmänner, den Oberbefehl und auch die Jurisdiction in der Burg. Können wir dieses auch nicht im Einzelnen aus Urkunden für die Burggrafen von Stromberg nachweisen, so bürgt uns einestheils ihr Name „Burggrafen" dafür, anderentheils zeigt uns dieses das Auftreten des Burggrafen Johann, welches aus den Urkunden von 1370 uns entgegentritt. Hätte er nicht mehr Gewalt als ein gemeiner Burgmann gehabt, so würde er sich nicht die dort bezeichneten Uebergriffe haben erlauben können.

Stellen, wo die Burggrafen von Stromberg als Kriegsbefehlshaber in der Burg auftreten, können wir weiter nicht vorbringen, die Sache versteht sich aber wohl ganz von selbst. Desto häufiger finden wir dieselben aber bei Handlungen des friedlichen Verkehrs genannt, und hierbei dürfte sich wohl herausstellen, daß die Burggrafen von Stromberg auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit gehabt haben. Kindlinger sagt in

---

[123]) Vgl. Kindl. M. B. III. S. 259.

[124]) Aeltere Grafen I. S. 75.

[125]) Ebendaselbst S. 78. Anm. f.

seiner Geschichte von Volmestein [126]) von den Herren von Rinkerode, daß dieselben als Burgmänner zur Gemeinde der Burgmänner auf dem Schlosse Mark gehört, und unter den Drosten oder Burggrafen dieses Schlosses gestanden hätten. Wie nun die Geschäfte der Hofleute vor dem Gerichte des Oberhofes, die der Bürger vor dem Stadtgerichte verhandelt worden seien, so wären auch die Geschäfte der Burgmänner vor dem Burggerichte vorgetragen und vollzogen worden. Und wie bei jenen die Hofleute und Bürger als Genossen (pares judicii) oder als Zeugen hätten zugegen sein müssen, so seien bei den Burggerichten die Burgmänner als Genossen oder Zeugen erforderlich gewesen. Zum Belege hierfür führt er Auszüge aus drei verschiedenen Urkunden an, in welchen Geschäfte von Burgmännern vor dem Burggerichte abgemacht werden, und wo Burgmänner in der angegebenen Weise fungiren. In ganz gleicher Weise finden wir auch auf der Burg Stromberg ein Burggericht mit dem Burggrafen oder dem ältesten Burgmanne [127]) als Vorsitzenden und den Burgmännern als Genossen, Beisitzern oder als Zeugen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1297, die schon oben [128]) (Anm. 110) angeführt ist, kann auch in dieser Hinsicht als Beweisstück dienen. Eine Urkunde aus dem Jahre 1275, in welcher „Lubertus plebanus in Stromberge" dem Kloster Marienfeld für 50 Mark das Haus „Radesvelde" verkauft, fängt also an: „Henricus Burgravius in Stromberge omnibus qui hoc legerint vel audierint in perpetuum." Weiterhin heißt es darin: „Hec domus cum jure proprietatis ad predictum Lutbertum et ad suos posteros pertineret ad perpetuam stabilitatem, placuit utrique parti, ut idem Lutbertus et nepotes sui predicti

---

126) S. 253 u. S. 260 Anm. f.

127) Vgl. Kindl. Ebendas. S. 259. Anm. c.

128) Anm. 110.

cum matre sua, proprietatem jam dicte domus cum attinentiis suis in manus nostras resignarent, et per nos donatio possessionis transiret ad cenobium memoratum." Als Zeugen sind eine Anzahl Burgmänner von Stromberg genannt, und besiegelt ist die Urkunde mit dem Siegel des Burggrafen und dem der Burgmänner von Stromberg.[129]) In einer Urkunde aus dem Jahre 1276 verzichtet „Johannes clericus dictus de Batenhorst" auf alle Rechte, welche er an demselben Gute „Radesvelde" hat, zu Gunsten des Convents von Marienfeld vor demselben Burggrafen Heinrich und den Burgmännern von Stromberg.[130]) Eine Urkunde aus demselben Jahre 1276 fängt also an: Nos Heinricus Burgravius in Stromberg notum esse volumus, quod Werenzo, laicus de Bekehem acceptatis et acceptis L et VIII. marcis Monasteriensis monete ab Abbate et fratribus de Campo sancte Marie vendidit eis mansum quendam qui appellatur Hedhus prope opidum Bekehem ...... et veniens idem Werenzo cum predictis uxore sua et liberis ad nos in Castrum Stromberg coram Riewino de Ostenvelde judice ex arbitrio partium communiter electo, ad roborandum presentem contractum dedit nobis quidquid juris habuit in predicto manso et personis prememoratis et nos consequenter in momento contulimus eundem mansum cum omnibus attinentiis suis predictis Abbati et fratribus jure perpetuo possidendum. Hunc mansum cum suis attinentiis de manu nostra receperunt ad usum ecclesie sue: Anshelmus etc...... Ad horum igitur evidentiam et firmitatem in posterum habendam, presentem paginam impressione sigilli nostri et castellanorum in

[129]) Im Copiar. des Klosters Marienfeld. fol. 168.
[130]) Original im Archiv des Klosters Marienfeld.

Stromberg duximus roborare" [131])...... In einer Urkunde aus dem Jahre 1280, über den Verkauf des Hauses Uphof von Seiten des Burgmanns Omer von Ostenfelde an das Kloster Marienfeld heißt es wieder: „Nos Hinricus Burgravius et universitas castellanorum in Stromberg omnibus presens scriptum intuentibus. — Noverint igitur universi — quod Omerus de Ostenvelde miles noster concastellanus — — — acceptatis et acceptis XX. marcis — a domino Johanne abbate et fratribus campi sancte Marie vendidit eis domum quandam quae appellatur Uphof sitam in parochia Hoswinkele — — — accedensque idem Omerus ad presentiam nostram cum filiis suis supradictis dictam domum — — dictis domino abbati et fratribus — — — resignaverunt, abrenunciantes pure et simpliciter omni jure etc. — In cujus rei testimonium presens pagina est conscripta et sigillo Castellanorum nostrorum fideliter communita. Actum in Castro nostro Stromberge presentibus etc." [132])

In ganz ähnlicher Weise ist eine Urkunde vom 1. September 1293 von dem Burggrafen Heinrich von Stromberg ausgestellt. Johannes von Beltzethen verkauft darin einen Mansus Holenstethen, [133]) in parochia Warendorpe an das Kloster Marienfeld. Die Uebertragung desselben von jenem an dieses findet in derselben Weise statt, wie wir dieses in einigen vorhergehenden Urkunden finden, indem der Verkäufer das Gut mit allen anklebenden Rechten dem Burggrafen Heinrich übergibt, von dem es „in momento" dem Abte und Convente

[131]) Original im Archiv des Klosters Marienfeld.

[132]) Ebendaselbst u. im Copiar. Marienfeld fol. 2.

[133]) Beltzethen, jetzt Belsen ist eine Bauerschaft zum Kirchspiele Milte gehörig. Einen Hof Holenstethen, jetzt Holenstett, gibt es noch jetzt in der Nähe der Stadt Warendorf.

von Marienfeld übertragen wird.[184]) Dieser Urkunde reihen sich ferner an eine vom 29. November 1320 und eine vom 20. Juli 1335,[185]) in welchen ebenfalls von dem Burggrafen von Stromberg und den Burgmännern daselbst Verkäufe von Gütern bestätigt werden. Dann lassen sich noch drei Urkunden anführen, in welchen der Burggraf und die Burgmänner von Stromberg gleichsam als Gerichtshof ähnliche Sachen eines Mitburgmanns verhandeln. Am 14. Februar 1310 wird vor ihnen ein Gütertausch zwischen dem Kloster Marienfeld und dem strombergischen Burgmann Conrad von Batenhorst vorgenommen und bestätigt.[186]) Ebenso wird, 8. Dezbr. 1311, von dem Burggrafen und den Burgmännern von Stromberg ein Verkauf des Zehnten in Waltorp von Seiten der Burgmänner Eckert und Conrad von Batenhorst an das Kloster Liesborn vollzogen;[187]) und endlich in einer Urkunde vom 10. October 1316 von denselben bekräftigt, daß der Burgmann Lutbertus Walke ebenfalls einen Zehnten dem Kloster Marienfeld verkauft hat.[188])

Diese vorgebrachten Zeugnisse thuen wohl genugsam dar, daß die Burggrafen von Stromberg ganz in derselben Weise eine Gerichtsbarkeit ausüben, wie sie uns von Kindlinger an den oben angeführten Stellen beschrieben ist. Und somit erhellt aus Allem, was wir über die Burg Stromberg, ihre Burgmänner und Burggrafen vorgebracht haben, daß die letzteren als Burggrafen von Stromberg eine solche Stelle einnahmen, wie die Burggrafen in den Burgen anderer Landesherren und wie wir diese Stellung bei den obengenannten Schriftstellern

---

184) Urkunde im Archiv von Marienfeld.
185) Beide im Archiv v. Marienfeld.
186) Urkunde ebendaselbst.
187) Im Archiv des Klosters Liesborn.
188) Urkunde im Archiv v. Marienfeld.

genau beschrieben gefunden haben. Daß diese Stellung als Burggrafen ihren Inhabern keinen gräflichen oder gar fürstlichen Rang verleihen konnte, ist einleuchtend, daß aber die Burggrafen von Stromberg auch überhaupt keinen gräflichen Rang gehabt haben, wird uns eine Urkunde aus dem Jahre 1244 [139]) offen darthun. Sie enthält den Vertrag zwischen dem Stifte Münster und der edlen Familie von der Lippe, wodurch das Schloß Rheda und alle lippischen Erbgüter diesseits des Osnings-Gebirges münsterische Lehen wurden. Am Ende derselben heißt es: „Supradicta Donatio et obligationes hinc inde ei adhaerentes firmate fuerunt coram eodem comite Otberto sub banno regali, presentibus viris nobilibus et honestis Luthewico de Ravensberg, Godefrido de Arnesberg, Hinrico de Hoya, Adolpho de Waldecge, Alberto de Waldensteyne comitibus; Bernhardo de Osethe, Wicboldo de Holte et ejus filio He., Conrado Burggravio in Stomberg, Rabodone de Westerwinkele, et Wilhelmo Rucen viris Nobilibus: item . . . . Ministerialibus Ecclesie monasteriensis; . . . . Ministerialibus Lippiensibus, ... et aliis quam pluribus.

Wir sehen hier die Zeugen nach ihrem Range aufgeführt, zuerst die Grafen, dann die Edlen, dann die Ministerialen der beiden contrahirenden Parteien, und zuletzt andere Anwesende. Den Burggrafen von Stromberg finden wir nicht unter den Grafen, aber auch nicht unter den Ministerialen, sondern unter den Edlen aufgeführt. Demnach konnte er auch nicht zu den Grafen gehören, keinen gräflichen Rang haben, er wäre sonst unter jenen genannt worden. Wenn die Burggrafen von Stromberg aber um 1244 keinen gräflichen Rang hatten, so haben sie ihn auch später nicht erlangt. Hätten sie eine der-

139) Kindl M. B. II. Urkb. 44. S. 259.

artige Standeserhöhung nach 1244 erfahren, so würde man dieses sicherlich in den Urkunden wahrnehmen können, die nach derselben ausgestellt sind. Wie wir hier den Burggrafen Conrad unter den „Nobiles" aufgeführt finden, so finden wir auch sonst in den Urkunden die Burggrafen von Stromberg unter den „Nobiles". Sie gehören also zu den edlen Lehnsmannen der Bischöfe von Münster. Gehörten sie doch dem alten Geschlechte derer von Rudenberg an. Und dieser Umstand mag viel dazu beigetragen haben, daß die Burggrafen von Stromberg vor den Vorstehern der übrigen münsterischen Burgen an Ansehen hervorragten. Da es außerdem in den mit Burgmännern besetzten münsterischen Landesburgen bei weitem nicht allgemeiner Gebrauch gewesen zu sein scheint, dem Vorsteher der Burggemeinde den Titel eines Burggrafen beizulegen, so mag auch dieses mitgewirkt haben, den Vorstehern der Burg Stromberg, die diesen Titel führten, ein besonderes Ansehen zu verleihen. Hierzu kam, daß, je längere Zeit verfloß, seit es keine Burggrafen von Stromberg mehr gegeben hatte, desto undeutlicher der Begriff von der Stellung und Macht derselben wurde. Indem dann auch die Erzählung von den Thaten des Burggrafen Johann im Munde des Volkes sagenhaft ausgeschmückt wurde, entstand im Laufe der Zeit die Meinung, daß Stromberg eine Reichsburggrafschaft gewesen sei.

Ein kurzer Rückblick auf unsere Untersuchung stellt uns Folgendes als das Resultat derselben dar. Die Erzählungen von den Thaten und Schicksalen des Burggrafen Johann sind sicherlich entstellt, und die Nachrichten, welche über die Theilung der angeblich zur Burggrafschaft Stromberg gehörigen Güter und die Verleihung der Burggrafschaft selbst an die Bischöfe von Münster mitgetheilt werden, durchaus falsch, die auf diese falschen Thatsachen gegründeten Ansprüche ganz unhaltbar. Denn die stromberger Burggrafen, weit entfernt, als Reichsburggrafen reichsunmittelbar zu sein und den Rang von Reichsfürsten beanspruchen zu können, waren von den Bischö-

fen von Münster, den Herren der Burg von Stromberg, nicht einmal mit dieser Burg selbst belehnt, sondern hatten vielmehr, gerade wie die anderen Burgmannen daselbst mit Burgleben belehnt, die Stellung eines Schloßamtmanns inne, der mit der Ausübung auch der Gerichtsbarkeit betraut war.

III.
Stadt und Vest Recklinghausen
während
des dreißigjährigen Krieges.

Nach archivalischen Quellen

von

Franz Schneider, Med. Dr.

Befestigung und Bewachung der Stadt.

Als Einleitung in die Zeit des 30 jährigen Krieges mag hier eine kurze Beschreibung der militärischen Außenseite der Stadt und ihrer Bürger vorhergehen.

Die Wachtordnung, um „in Zeit der Noth die Stadt zu besetzen", wurde jährlich oder alle Paar Jahre von Bürgermeister und Rath, auch wohl dem Gildenmeister, erneuert. Hierbei wurde das Namensverzeichniß der Bürger nach fünf Quartieren, den fünf Thoren entsprechend, oder nach 5—8 bis 12 Rotten aufgestellt, die Vorschriften für den Wachtdienst abgeändert oder verschärft, und die Bewachung entweder auf die Thore beschränkt, oder auch auf alle Thürme in der Ringmauer ausgedehnt. Die Verpflichtung zum Wachtdienst war, wie es scheint, an den Besitz eines Hauses geknüpft. Bürger, welche genügende Gründe hatten, vom Wachtdienst befreit zu bleiben, wurden als „extrahirte Personen aus der Wacht gelassen, und auf Geld gesetzt"; jede Mannsperson auf 3½ Rthlr. jährlich. War der Mann verreist, so zahlte dessen Frau die Hälfte oder ein Drittel; ähnlich verwaiste Kinder und Wittwen; „Ghaamweiber" [1]) zahlten nur ¼ oder ⅛ Rthlr. Der Erheber dieser

[1]) „Ghaamweiber" scheint zu bedeuten: zur Miethe wohnende Frauen.

Gelder und der Stadtsdiener erhielten Abschrift der festgesetzten Liste. — Aus einer Bemerkung im J. 1623 geht hervor, daß in Zeiten sehr großer Gefahr auch die Bewohner der benachbarten Dörfer und Bauerschaften zum Wachtdienst herangezogen wurden.

Die ganze Wachtmannschaft wurde in Rotten, jede aus 6 Mann und einem „Rottmeister" bestehend, eingetheilt. Für jedes Thor waren gewöhnlich acht Rotten auf acht Tage („Nächte") bestimmt, welche sich täglich ablösten. Zum Visitiren der Wachtposten wurden Rundgänger („Rondengänger") bestellt; im J. 1611 wurden die zehn regierenden Rathspersonen mit diesen Besuchen der Wachen beauftragt. — Bei jeder Erneuerung der Wachtordnung oder des „Wachtregisters" wurde je nach Bedürfniß die Zahl und Stärke der Rotten, so wie die Zahl der Rundgänger vermehrt oder vermindert.

Die Wachtordnung enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen, welche je nach den Zeitumständen, namentlich in Betreff der Strafgelder, gemildert oder verschärft wurden:

Die im Wachtregister verzeichneten Bürger sollen, sobald die Glocke oder Trommel angeschlagen oder gerührt wird, bei Tag und Nacht an den ihnen bestimmten Orten zu finden sein.

Die Rundengänger sollen die Wacht besuchen, und jeden schlafend betroffenen Schildwächter um 1 Guld. strafen, welcher halb der Stadt, um Pulver zu kaufen, und halb dem Rundengänger zufallen soll. — Ein Bürger, der die Wacht versäumt, soll geben für den Tag ½ Guld., für die Nacht ½ Guld., für Tag und Nacht 1 Gulden.

Ein Rottmeister, der ausbleibt, soll geben 1 Gulden.

Ein Rottmeister, welcher nach Thorsschluß keine Schildwacht aufgeführt hat, soll geben ½ Gulden, und ein Rottgesell, der sich weigert aufzuziehen, ½ Gulden.

Ein Rottmeister soll alle Stunde einen Rottgesellen an den Schlagbaum mit seiner Wehr auf Schildwacht aussetzen, bei Strafe 1 Guld.

Die Rundengänger, wenn sie nicht recht visitiren, und Tag oder Nacht ausbleiben, sollen geben 1 Guld.

Jeder Bürger soll die ihm bestimmte Waffe fertig mit auf die Wacht bringen, und mit Pulver und Blei („Loet") versehen sein, bei Straf 1/2 Gulden.

Der Rottmeister oder Rottgesell soll ohne Bewilligung der Bürgermeister oder Rundengänger keine Soldaten oder Reuter einlassen, bei Straf 2 Guld.; auch sollen keine Bettler eingelassen werden, bei Straf 1/2 Guld.

Alle Rottmeister sollen jede Nacht aus ihrer Rotte einen Bürger an das neue Wachthaus, hinter Reidts Haus, senden, und dies soll vom ersten bis zum letzten ordentlich umgehen. — Im J 1622 heißt es: sie sollen einen auf das Rathhaus und den andern nach dem Wachthause, bei dem Wachtthurm, senden.

Die Thore sollen nicht geöffnet werden, bevor die Rottmeister und Rundengänger gegenwärtig sind, und, wenn das Sterncheu[1]) eröffnet ist, sollen mit dem Rundengänger zwei zum Wenigsten vorausgehen, und die Wege hin und wieder besichtigen, bei Straf 1 Guld.

Des Abends, wann die Wachtglocke geläutet, soll die Wacht nicht von dem Thore abgehen, bevor die andere, sie ablösende Rotte vollständig daselbst gegenwärtig ist.

Die Stadt hatte damals doppelte Thore; das größere Thor stand in der Linie der Ringmauer und vor demselben nach der Feldseite ein zweites kleineres Thor; zwischen beiden ein Wassergraben mit Zugbrücke.[2]) Außer den fünf Thoren standen in der Ringmauer der Stadt 15 bis 16 Thürme.

Um die Thore und Thürme, so wie die Art ihrer Besetzung näher kennen zu lernen, folge hier ein Auszug aus den Wacht-

---

[1]) „Sternchen" hieß das in dem großen Thorflügel befindliche Thürchen zum Durchlassen einzelner Fußgänger.

[2]) Sieh die Abbildung in dem Werke Math. Merian, Beschreibung des Westfälischen Kreises, p. 58.

registern jener Zeit. Hieraus kann man, mit Rücksicht auf die fünf Thore und auf die drei noch jetzt vorhandenen Thürme, ungefähr die Stellen bestimmen, wo die übrigen Thürme gestanden haben.

I. „Loeporte". Auf dem Thore nach dem Felde 8 Mann, 2 Haken.*)

Auf dem Thore nächst der Stadt 8 Mann, 3 Haken.

Vom Lohthore aus nach Osten folgen nun:

1) Der Thurm hinter Johann Schlüters Haus; 6 Mann, 2 Haken.

2) Das Thürmchen bei dem Springe; 3 Mann, 1 Haken.

II. „Mertensporte". Auf dem Thore nächst dem Felde 8 Mann, 3 Haken, $1\frac{1}{2}$ Pfund Pulver, 10 Musquetten-Kugeln; auf dem Thore nächst der Stadt 7 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln; zwischen beiden Thoren 7 Mann, die Schießwehr in Acht zu nehmen.

III. „Konnebergsporte.". Auf dem Thore nächst dem Felde 7 Mann, 3 Haken, 10 Kugeln, Pulver; auf dem Thore nächst der Stadt 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln; zwischen beiden Thoren 5 Mann.

3) Auf dem „Bischof" 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver, 11 Kugeln. „Diese sollen im Fall der Noth an der Konnebergsporte zu Hülfe kommen".

4) Thurm nächst dem „Bischof"; 4 Mann, 1 Haken, $\frac{1}{2}$ Pfund Pulver, 7 Kugeln.

5) Der nächste Thurm darnach, nächst dem Ulenthurm: 4 Manne

6) Der Ulenthurm: 4 Mann, 2 Haken, 1 Pfund Pulver, 10 Kugeln.

7) Das Thürmchen zwischen dem Ulenthurm und dem neuen Thurm: 2 Mann.

---

*) Die Mannschaften werden immer mit Namen genannt, und jedem Manne die ihm bestimmte Waffe bezeichnet.

8) Der neue Thurm („Rietorn"): 8 Mann, 2 Haken, 1 Pfund Pulver.

IV. „Vehporte". Auf dem Thore nächst dem Felde: 7 Mann, 3 Haken; auf dem Thore nächst der Stadt 6 Mann, 3 Haken; in der Schüttmauer nach dem neuen Thurm 5 Mann, in der Schüttmauer nach dem Steinthore 5 Mann.

9) Kiekenbochum („Kyk in Bochumb"): 5 Mann, 2 Haken.

10) Nächst Kiekenbochum: 4 Mann, 1 Haken.

11) Thürmchen nächst dem Steinthore: 4 Mann, 1 Pfund Pulver, 8 Kugeln.

V. „Steinporte". Auf dem Thore nächst dem Felde 7 Mann, 2 Haken, $1\frac{1}{2}$ Pfund Pulver; auf dem binnersten Thore 7 Mann, 3 Haken.

12) Auf dem kleinen Thürmchen zwischen dem Steinthore und dem Quadenthurm 3 Mann.

13) Quadenthurm: 6 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver.

14) Stephansthurm: 5 Mann, 3 Haken, 1 Pfund Pulver.

15) „Wachtthurm („Waketorn"): 7 Mann, 3 Haken, 10 Kugeln.

16) Hoher Thurm: 7 Mann, 2 Haken, $1\frac{1}{2}$ Pfund Pulver. „Diese sollen an der Loeporte im Nothfalle zu Hülfe kommen".

In einem älteren Wachtregister (1615) wird ein Wachtposten aufgeführt, welcher sonst nicht vorkommt, und doch militärisch wichtig erscheint, da er ebenso, wie die Thore, besetzt wird. Die Reihenfolge lautet da nämlich: Loeporte, Mertensporte, Konnebergsporte, Vehporte, Steinporte, „Saeltfaaß" oder auch „Saltfaß".

Die Besetzung in dieser Stärke erforderte, die nöthigen Rundengänger hinzugerechnet, täglich an 180 bis 200 Mann; gewöhnlich wurden jedoch nur die Thore besetzt.

Bei Eintheilung der Rotten wird (1610 zum ersten Male) bei jedem Bürger die Waffe bezeichnet, welche er führen soll. In den ältesten Wachtregistern kommen regelmäßig vor: Roir

(Schießgewehr), Hellebarde, Staff, Katzbelger oder Kaßbelger. Im Wachtregister von 1611 wird außer diesen Waffen ziemlich oft „Foring" genannt, dagegen der „Staff" seltener. In den Jahren 1625 bis 1630 ist die Waffe meistens Roir und etwa ⅓ Staff.

Am 23. September 1635 wurde „bei der abscheulichen Pestzeit der renovirte Wachtzettul auf dem Freienstuel zu Berghausen[5]) gemacht", und am 30. November „wegen ferneres Sterbens" in etwa verändert.

Die Zeit des 30jährigen Krieges.

Nach den örtlichen Nachrichten drohte die erste Gefahr für Stadt und Vest Recklinghausen in jener Zeit von Holland her, als Spanien, durch Oesterreichs Siege ermuthigt, nach zwölfjährigem Waffenstillstande im J. 1621 von Neuem die Eroberung der Niederlande begann. Die Ritterschaft und beide Städte des Vestes baten (7. Juni) den Kurfürsten, dem Veste Neutralität zu erwirken, oder Falls er Bedenken trage, sich darum zu bemühen, ihnen zu erlauben, sich selbst darum bei den Generalstaaten zu bewerben. — Wie der Verfolg zeigt, ist von den Generalstaaten dem Veste die Neutralität zwar bewilligt, allein im Laufe des Krieges wenig geachtet worden.

Als im folgenden Jahre (1622) der Herzog Christian von Braunschweig seine Raubzüge in Westfalen machte, erließ er (den 17. Januar alten Styls) von Soest aus an den Amtsverwalter zu Horneburg und die Stände des Vestes die Aufforderung, sofort einen Deputirten an ihn abzusenden, welcher

[5]) Berghausen ist eine Bauerschaft, eine halbe Stunde von Recklinghausen südöstlich gelegen. Daselbst wohnte bis vor einigen Jahren noch ein Kötter Namens Freistühler, welcher sein Besitzthum an die Nachbaren verkaufte, und sich im Emscherbruch ansiedelte.

1622] sich mit ihm abfinde, wo nicht, so werde er unwiederbringlichen Schaden anrichten. Der Stadtrath in Recklinghausen, durch diesen Drohbrief und schlimme Gerüchte von andern Städten beunruhigt, fürchtete, der Herzog werde verheerend in das Vest rücken, und schickte, um sichere Nachricht zu erhalten, einen Boten an einen vertrauten Bürger in Dortmund. So erfuhr man: Soest wäre erobert; wie es behandelt würde, sei noch ungewiß. Der Stadtrath von Werl sei dem Herzog entgegen gegangen, um mit ihm zu unterhandeln; der Herzog solle mit sechs Stück Geschütz nach Stadtberg gerückt sein. Dortmund habe er nicht bedroht, sondern Kriegsvolk daselbst zu werben verlangt, was ihm aber, wie auch dem Kaiser, verweigert worden sei. Indeß sei es wahr, daß Dortmund von Düsseldorf her die Warnung erhalten habe, sich wegen der Nähe der Grafschaft Mark vor Ueberrumpelung zu hüten. — Hierauf setzte der Stadtrath in Recklinghausen seine Bürgerwehr zur Vertheidigung der Stadt in Bereitschaft, meldete dies dem Statthalter, und erbat sich eine Verordnung des Kurfürsten darüber, wie sich die Stadt zu verhalten habe; man sei entschlossen, wenn die Stadt nicht mit Feuerbällen und sonst grobem Geschütz übereilt werde, mit Gottes Hülfe die Stürme abzuwarten und auszuhalten. — Der Kurfürst verordnete den Rittmeister von Overlaeker mit neugeworbenen Reutern zur Besetzung der Stadt. Diese bat zwar, sie mit dieser Einquartierung zu verschonen, allein der Kurfürst antwortete (Bruel den 12. Febr.), die allgemeine Noth und auch die Sicherheit der Stadt erfordere diese Besetzung, welche nicht lange dauern werde, und zu deren Unterhaltung das ganze Vest beisteuern solle. — Die Ritter- und Landschaft des Vestes unterhandelten indeß mit dem Herzog von Braunschweig, und fanden sich wegen seiner Forderung mit ihm ab, wozu der Kurfürst seine Genehmigung gab. Der Herzog ertheilte hierauf von Lippe aus (den 15. Febr.) dem Veste einen Schutzbrief (Sauvegarde). In Recklinghausen

1622] wurden nach einem Schatzungsregister zu dieser Abfindung 515 Rthlr. erhoben.

Da der Kurfürst von Köln der katholischen Liga beigetreten war, welcher die Holländer feindlich gegenüberstanden, so verübten die holländischen Soldaten Erpressungen aller Art, wogegen weder die dem Veste zugestandene Neutralität noch der Kurfürst einigen Schutz zu gewähren vermochte. Sie stellten eine große Fourage-Forderung an das Vest, und wollten die Gefangenen nicht eher losgeben, bevor in vier Wochen dreitausend brab. Gulden nebst Exekutions- und Zehrungskosten bezahlt seien. Der Kurfürst wußte nichts von Erfolg dagegen zu thun. Er habe, schreibt er an den Statthalter Bertram von Nesselrodt (Bruel d. 22. März) bereits schriftlich und mündlich durch besondere Sendung Einsprache dagegen erhoben, wisse zur Zeit nichts weiteres zu thun, und müsse es dahin gestellt sein lassen, daß zur Verhütung mehreren Schadens die Forderung erfüllt werde; die Last müsse aber von der ganzen Landschaft getragen werden. Daß die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten in diesen, wie in andern solchen Beschwerlichkeiten (namentlich bei dem Geschenk an den Marquis Spinola[6]) und bei der Abfindung des Herzogs von Braunschweig) so wie auch die Domkapitels-Leute und andere sich eximiren, und dazu nicht beisteuern wollten, das könne der Kurfürst nicht zugeben; denn die Bürger der Städte würden damals auch nicht verschont geblieben sein, und müßten mittragen, was für die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes geschehe. So habe er auch am 22. März an das Domkapitel geschrieben, seine Leute dazu anzuweisen, und der Statthalter solle es ebenso den beiden Städten zur Nachrichtung anmelden.

Dieses Schreiben des Kurfürsten, vom Statthalter am 2. April übergeben, und am Dienstag d. 5. April der Gemeinde

---

[6]) Der spanische General Spinola lag im Herbste 1621 in einem stark befestigten Lager bei Wesel dem Prinzen Moritz von Oranien gegenüber.

1622] in der Kirche vorgelesen, erregte in der Stadt Recklinghausen große Opposition. Bürgermeister und Rath, alter Rath und Gildenmeister beschlossen einhellig, davon zu appelliren, und appellirten wirklich, indem sie im Namen der ganzen Gemeinde dem Notar Gisbert Moitz, in Gegenwart zweier Zeugen, am 6. April das Appellations-Dokument übergaben. Außerdem gaben Bürgermeister und Rath, alter Rath, Gildenmeister und Deputirte der Gemeinde auf jenes kurfürstliche Schreiben auch noch persönlich im Hause des Johann Landen dem Statthalter zur Antwort, daß sie ihres Theils sich durchaus nicht dazu verstehen könnten, da sie für eine privilegirte Stadt erachtet sein wollten. Sollten sie thun, was das kurfürstliche Schreiben verlange, so wären sie für geringer geachtet, als die Freiheiten. Zur Abwendung möge der Statthalter dies dem Kurfürsten berichten, und Bescheid erwarten. — Was den Herzog Christian anlange (weil alle andern Prätensionen darunter begriffen, und vom Kurfürsten derselben gleichgesetzt seien), so könnten sie sich in dem Fall nicht erklären; begehrten daher zu wissen, wann die Landstände nach Bruel zusammenkommen würden.

Es findet sich nicht, wie diese Sache geendet; aber das stolze Bewußtsein der Bürger von ihren städtischen Privilegien mußte bald darauf in den schrecklichen Leiden des Alles verwüstenden Krieges tief zu Boden gedrückt werden.

1623] Im Jahre 1623 nahmen spanische Truppen Quartiere im Veste. Der span. General Spinola hatte nämlich im J. 1622 an mehreren Stellen Vortheile über die Holländer errungen, und war so dem Veste nahe gekommen. Bei dieser „hochbeschwerlichen Einquartierung des hispanischen Kriegsvolkes im Veste" raubten die zu Crange liegenden Musquetiere aus dem Emscher Bruche Kühe und Schweine, welche den Bürgern von Recklinghausen gehörten. Zur Abwendung ferneren Schadens verschaffte sich die Stadt von dem zu Horneburg liegenden Lieutenant einen Schutzbrief (Sauvegarde), und schickte täglich einige Bürger zur Bewachung des Viehes in die Marke.

1623] Allein am 14. Mai wurde diese Bürgerwache von 13 Soldaten aus Crange, trotz der offen verkündeten Neutralität des Vestes, in der Marke überfallen, und zwei der fliehenden Bürger getödtet. Die Stadt klagte darüber, auf Grund ihres Schutzbriefes, bei dem Kapitain zu Crange, damit die Gewaltthat bestraft würde; dieser wies aber die Klage ab, und ließ sich öffentlich vernehmen, die That sei auf Befehl Sr. Excellenz (des Generals) geschehen, und besonders darum, weil der Gerichtsfrohn, Joh. Stuke, ausgesagt habe, die abgeschickten Bürger hätten Befehl, die Soldaten von Crange, wenn sie dieselben ertappten, sofort aufzuhängen; darum führten sie den Scharfrichter bei sich. — Der Kapitain stieß außerdem, dem Stadtsboten gegenüber, die schlimmsten Drohungen gegen die Recklinghauser Bürger aus; weshalb der Stadtrath sich mit der Bitte an den Statthalter wendete, er möge bei Sr. Excellenz die Bestrafung des Kapitains beantragen, oder wenn dieser Antrag von Sr. Excellenz abgewiesen würde, von Sr. Excellenz Don Gonzoales oder Don Philippo de Sylva ein Mandat oder Sauvegarde zu erwirken, worin jenem Kapitain und seinen Soldaten, sowie auch den in der Grafschaft Mark einquartierten und Sr. Excellenz untergebenen Kriegsvolke bei Leibesstrafe geboten werde, das Vieh ungehindert weiden zu lassen, und die Bürger und Eingesessenen des Vestes nicht zu belästigen. — Ob diese Anträge etwas geholfen, darüber findet sich keine Nachricht.

1624] Die spanische Einquartierung, einige Kompagnien Reuter, blieb auch noch im J. 1624 im Veste. Sie lag nicht in den Städten, und fiel daher hauptsächlich der Landschaft zur Last.

1625] Im Frühjahre 1625 rückten Graf von Mansfeld und Herzog Christian von Braunschweig mit englischen Truppen, welche in Holland ausgeschifft waren, und mit neugeworbenem Volke in das Clevische vor, um die Unternehmungen des Königs Christian IV. von Dänemark zu unterstützen, welcher

1625] von den protestantischen Ständen Niedersachsens zum Kreisobersten gewählt worden war. Unter diesen Umständen befürchtete man für das Vest einen Ueberfall vom Grafen Mansfeld. Der Kurfürst von Köln schickte daher zur Vertheidigung des Vestes den Oberst Otto Ludwig von Blanckart mit zwei Kompagnien, und ließ diese vorläufig in Dorsten einquartieren, wo sie mit Weib, Kind und Gesinde an die siebenhundert zählend, am 21. Juni einzogen. Der Kurfürst verordnete (Bruel d. 7. Juni): da jene zwei Kompagnien in Dorsten nicht für diese Stadt allein, sondern für das ganze Vest und „des Paß halber" (d. i. wohl, um den Lippe-Uebergang zu sichern) bestimmt seien, so solle der monatliche Sold beider Kompagnien vom ganzen Veste durch allgemeine Anlage aufgebracht werden; dagegen sollen sich die Soldaten selbst verpflegen, und die Bürger nur mit dem Servis beschwert werden.

Indessen machten die Mansfeldischen Streifkorps vom nahen Münsterlande aus häufige Einfälle in das Vest, wobei die Einwohner mit „Fangen, Spannen und Ranzioniren" hart beschwert wurden. Diesem zu steuern, befahl der Kurfürst (Bruel d. 2. Juli) an den Statthalter, man solle unverzüglich die vom Statthalter bezeichneten „Pässe" der Lippe durch Aufwerfung sicherer Schanzen befestigen, und Tag und Nacht bewachen. Der Oberst Blanckart mit den Soldaten in Dorsten solle diese Befestigungsarbeiten unterstützen.

Bei diesem Anlaß verordnete der Kurfürst nochmals, die Unterhaltung der Soldaten solle vom ganzen Veste getragen werden, der bequartierte Bürger nur Servis geben. Die Streitigkeiten über die Kriegsleistungen sollten später, sobald man Ruhe habe, durch besondere Kommissarien geschlichtet werden.

Dergleichen Streitigkeiten erregten bald die beiden Städte, bald die Ritterschaft und das platte Land, und es erscheint zweckmäßig, die gegenseitigen Klagen hier nicht zu übergehen, da dieselben sowohl auf vorgekommene Ereignisse, worüber

1625] andere Nachrichten fehlen, als auf die damaligen Zustände nach mehreren Richtungen einiges Licht werfen.

Die Stadt Dorsten, welche die Unterhaltung der zwei Kompagnien vorläufig ganz allein, wenn auch nur vorschußweise, bestreiten mußte, wandte sich an den Kurfürsten, und stellte vor: Dem Vernehmen nach wolle die Ritterschaft zum Unterhalt jener Soldaten nicht beitragen; sie sage, weil die Landschaft die Last der spanischen Einquartierung im vorigen Jahre ohne Beihülfe der Städte allein getragen habe, so müßten die Städte dieses auch allein tragen. — Nun habe allerdings die spanische Einquartierung (etliche Compagnien Reuter) die Landschaft sehr beschwert, allein diese Einquartierung und andere Durchzüge seien mit Gewalt und gegen den Willen des Kurfürsten geschehen, die jetzige Einquartierung dagegen vom Kurfürsten verfügt, und auf die Vertheidigung des Vaterlandes gerichtet. Die Städte hätten immer ihren Antheil geleistet, z. B. hätten sie noch vor Kurzem für den Schutzbrief mit kontribuirt, als Christian von Braunschweig mit Verheerung drohte, welcher zunächst das platte Land und die adligen Häuser ausgesetzt waren. Daß sie aber zum Ersatz der Schäden, welche dem Lande mit Durchzügen und dergleichen zugefügt würden, nicht beitrügen, habe seinen guten Grund; denn darum seien die Städte befestigt, um gegen solche Fälle geschützt zu sein; dafür müßten auch die Städte stets wachen, bürgerliche Lasten tragen, Mauern, Thore, Thürme, Gräben, Brücken und Wege auf ihre eigene Kosten erbauen und im Stande halten, und so noch der Bauersleute Früchte und Güter, welche in die Städte geflüchtet würden, mit bewahren. — Die Stadt Dorsten habe es auch allein und in Geduld tragen müssen, als der Marquis Spinola in verschiedenen Jahren mit mehreren Tausend Reutern und Wagen auf dem Zuge nach Frießland sich jedesmal um die Stadt Dorsten gelegt habe, und alles Getreide, Wiesen- und Garten-Gewächs abgefressen und zertreten, und die Umzäunungen verbrannt worden seien.

1625] Indessen mußte die Stadt Dorsten für die Besoldung der beiden dort liegenden Compagnien in den ersten drei Monaten den Vorschuß leisten, wie die Quittungen der beiden Lieutenants H. Jac. Hecker und Adolph von Boeninghausen erweisen. Auf eine Bitte der Stadt Dorsten um Erleichterung ihrer Kriegslasten, antwortete der Kurfürst (Bruel 28. Juli), er habe sich für Dorsten bei dem General-Feldmarschall Grafen von Anholt verwendet.

Die Stadt Recklinghausen ihrerseits suchte die Last möglichst von sich abzuwehren durch folgenden Bericht an den Kurfürsten: Die Stadt habe durch die Einnahme und Wiedereroberung unter Truchseß (1583), dann in den letztverflossenen Jahren durch Feuersbrunst, und durch die beschwerliche spanische Einquartierung so sehr gelitten, daß sie nicht im Stande sei, ihre Quote zur Unterhaltung der zwei Compagnien in Dorsten, welche sich monatlich an die 300 Reichsthlr. belaufe, beizubringen. — Der Kurfürst wolle dabei gnädigst bemerken, daß die Stadt Recklinghausen vor allen Vestischen Unterthanen bei und nach dem Truchseßischen Kriege ihre Bürde und Last allein habe austragen, und über die vierzigtausend Reichsthaler an baarem Gelde vorschießen und aufbringen müssen. In Folge dessen hätten die armen Bürger ihre Güter an die Adligen verkaufen müssen, und seien in solche Armuth gerathen, daß sie kaum das liebe Brod hätten. — Der Kurfürst wolle daher ihren Beitrag ermäßigen, damit sie von Execution verschont blieben.

Auf den Vorschlag der Stadt Dorsten verfügte der Kurfürst (Bruel d. 8. Octob.), daß zu den Unterhaltungskosten der 2 Compagnien die Stadt Dorsten den ersten Monat bezahle, Recklinghausen den zweiten, und den dritten jede Stadt die Hälfte. — Das platte Land sollte diesmal wegen des vom Kriegsvolke erlittenen Schadens nichts beisteuern. — Die Stadt Recklinghausen zahlte ihren Beitrag sehr langsam, suchte im Jahre 1626 wiederholt Ausstand nach, und war im Februar

1625] 1627 noch mit einer Restschuld von über 500 Rthlr. an Dorsten in Rückstand. Die Stadt Dorsten beschwerte sich im März 1627 bei dem Kurfürsten darüber, und beantragte die Execution. Die vorgeschossenen Kosten für die (ersten) drei Monate betrügen 3883 Rthlr.; die Stadt Recklinghausen habe durch ihre Zögerung an 200 Rthlr. Unkosten verursacht, ohne die Zinsen-Anschwellung. — Hierauf erfolgte vom Kurfürsten (Bonn d. 8. März 1627) der Auftrag an den Statthalter, die Stadt Recklinghausen durch Exekution zur Zahlung der von der Stadt Dorsten vorgeschossenen Einquartierungskosten anzuhalten.

Außer jenen zwei Compagnien, befahl der Kurfürst im Sommer 1625 den beiden Städten des Vestes, zur Vertheidigung des Landes Reuter und Knechte anzuwerben, und dazu monatlich 250 Rthlr. anzuwenden. Bürgermeister und Rath beider Städte suchten dies in einer Bittschrift (24. August) abzulehnen. Die Gemeinheiten beider Städte hätten sich einmüthig gegen diese Vorlage erklärt. Sie hätten vom Kriege schon so viel gelitten, und jetzt sei auch, Gott Lob, keine Feindesgefahr vorhanden. Freilich werde das platte Land sehr von Durchzügen verdorben, allein das sei ein Geringes gegen den früheren offenbaren Krieg, da dem platten Lande wie den Bürgern das Vieh geraubt, die Häuser verbrannt, die Leute rantzionirt, gefangen fortgeschleppt wurden. In solch höchster Noth habe aber jeder seine Last allein tragen müssen; die beiden Städte hätten ihre eigenen Soldaten, wie auch das platte Land seine Reuter und Knechte, getrennt unterhalten und besoldet, welche weiland Junker Knippinck zur Hachfurt, Lucas von Hopstein, Hassengenger und andere befehligt hätten. Dabei habe es der vorige und jetzige Kurfürst bis dahin bewenden lassen, und mehr nicht verlangt. — Die Gemeinheiten hätten daher ermahnt, man möge dem Kurfürsten zu Gemüthe führen, er wolle bedenken, wie sehr die Städte in Schulden steckten, wie hoch sie besteuert seien, so daß sie die bewilligten Schatzungen, welche etwa 500 Rthlr. betrügen, nur mit höchster

1625] Beschwer erlegen könnten. Dazu sei die Besteuerung ungleich. — Die Gemeinheiten beider Städte erklären, sie befänden sich (unwiderstehliche Uebermacht ausgenommen) an wehrhaften Bürgern und Munition so gefaßt, daß sie sich getrauen, die Städte besser zu bewahren, als das platte Land mit 80 Soldaten und 30 Pferden würde können. Sie bitten deshalb, sie mit dieser kostbaren und unnöthigen Neuerung zu verschonen. — In Betreff der Verwahrung des Passes zu Dorsten geben die Dorstenser zu bedenken, daß der Stadt und dem ganzen Lande große Gefahr daraus entstehen würde, wollten sie den allerseits kriegenden Theilen den Uebergang verweigern; zudem sei die Lippe jetzt, und die meiste Zeit des Jahres, allenthalben zu passiren, wie noch in dieser Woche verschiedene große Haufen Staatischer und Brandenburgischer Reuter an mehreren Orten ober- und unterhalb Dorsten durch die Lippe geritten seien, und sich mitten im Veste gelagert hätten. — Wahrscheinlich ließ der Kurfürst die Forderung fallen, obwohl die örtlichen Nachrichten darüber schweigen Gegen die kriegführenden Partheien half ein so schwacher Widerstand ja doch nichts, oder verschlimmerte nur. Dagegen suchte der Kurfürst im
1627] Jahre 1627 auf gesandtschaftlichem Wege zum Schutze des Vestes zu wirken. Er schrieb nämlich (Bonn d. 7. April) an seinen Agenten in Haag, dem Licentiat, Johann von der Beeken: Die Städte Recklinghausen und Dorsten hätten sich über die Gewaltthaten der umherstreifenden Soldaten der Niederländischen Generalstaaten beschwert, da sie die Unterthanen mit Fangen, Spannen, Knebeln und Geldabnöthigen bedrängen. Da dies den Patenten über die Neutralität, welche die General-Staaten selbst verkündigt, zuwider sei, so möge der Agent dahin wirken, daß solche Gewaltthaten künftig aufhören, und die abgenöthigten Sachen und „rasone" (Loskaufsgeld) erstattet werden.

Der Kurfürstl. Sekretär, Peter Hülsmann gab der Stadt Recklinghausen vom Abgange jener Schrift des Kurfürsten an den Agenten Nachricht, und stellte anheim, ob die Stadt nicht

1627] auch selbst sich an den Agenten wenden wolle, ihn zu gütlichem Fleiß zu erinnern.

1628] Auf jene Beschwerde und Klage des Vestes über die Räubereien der umherstreifenden holländischen Soldaten gaben die General-Staaten (Sgravenhag d. 7. Sept. 1628) folgende Erklärung ab: Die Befehlshaber der Truppen seien angewiesen, das „Placat" (die Verordnung) vom Jahre 1622 zu befolgen, wonach keine kleinere Abtheilungen, als 25–30 bis 40 Mann, mindestens 15 Mann, und zwar unter Führung eines Offiziers, der für das Betragen der Soldaten verantwortlich ist, entsendet werden sollen. Sie sollen einen Paßzettel bei sich führen, in welchem die Soldaten mit Vor- und Zunamen benannt sind, und worin die Zeit ihres Aufenthaltes in den neutralen Nachbarländern bezeichnet ist. Um den neutralen Nachbarn alle Ursache zur Klage zu nehmen, befehlen die General-Staaten außerdem, daß die neutralen Nachbaren jene Soldaten, welche bei Räubereien ertappt werden, gefänglich an die nächste Garnison senden, oder auch nach angestelltem Verhör selbst bestrafen können. Dagegen ermahnen die General-Staaten auch die neutralen Nachbaren, dafür zu sorgen, daß dem Kriegsvolke durch die Einwohner oder deren Schützen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, das Land zu passiren, und ihren Feind zu verfolgen. Im andern Falle müßten die General-Staaten die den Nachbaren freundlich gewährten Vortheile wieder zurücknehmen.

In demselben Jahre (1628) ertheilte der Kaiser Ferdinand II. (Schloß Prag 13. Mai) auf Verwendung des Kurfürsten von Köln, dem Veste Recklinghausen einen Schutzbrief („Salva Guardia"), worin allen Befehlshabern der kaiserlichen Armee befohlen wurde, das Vest mit Einquartierung, Kontribution und jeder Kriegsbeschwer zu verschonen.

1629] Allein in jener Zeit war an kein Verschonen zu denken; im folgenden Jahre (1629) folgte in Recklinghausen eine Einquartierung auf die andere. Am 2. Mai kam der Graf von

1629] Anholt mit Reiterei hier an; am 23. Juni Kapitain Koep mit Gefolge; am 23. Juli der kaiserliche General-Kommissar von Wiedenhorst mit 46 Reutern. Alle wurden auf Befehl des Statthalters einquartiert, obwohl bei den Bürgern selbst das Brod mangelte. Als am 26. Juli der Richter und der Bürgermeister die Kornböden der Bürger untersuchten, und keinen Vorrath fanden, wurden auf Geheiß des Statthalters für den Unterhalt der Soldaten 7½ Malter Roggen (Reckl. Maaß) vom Hause Herten geholt; das Malter für sieben Reichsthlr. — Bei Gelegenheit dieser Einquartierung beschwerte sich das Domkapitel bei dem Statthalter darüber, daß ihr Verwalter Johann Schauenburg einige Reuter habe in Quartier nehmen müssen, welcher sonst immer von Einquartierung, Wachten, Diensten und andern Lasten frei und exempt gewesen, und damit gleich den kurfürstlichen Beamten verschont worden sei.

Im Herbst 1629 nahm der Obrist der katholischen Union, Dietrich Othmar von Erwitte, mit einem Regiment Reuterei Quartier im Veste, wovon eine Compagnie in Recklinghausen blieb; der Obrist selbst lag in Dorsten. In dieser Zeit scheint man die „Verpflegungs-Ordinanz" Tilly's zur Richtschnur genommen zu haben, in welcher ganz enorme Ansätze für die Lieferungen zur Verpflegung der Soldaten aufgestellt sind.[7]) — Alsbald begannen auch wieder die Klagen wegen Ueberbürdung.
1630] Am 26. Januar 1630 erinnerte der Kurfürst den Obrist v. Erwitte an das jüngsthin mit ihm wegen der Verpflegung seiner Compagnien Verabredete. Der Obrist habe dabei

---

[7]) So soll z. B. erhalten: der Obrist für sich und 18 Diener, nebst Hafer für 14 Dienstpferde und 10 Wagenpferde, wöchentlich 70 Rthlr.; der Regiments-Wachtmeister täglich 6 Pfd. Fleisch, 8 Pfd. Brod, 1 Maaß Wein, 5 Maaß Bier und wöchentlich 6 Rthlr. Geld; jeder gemeine Reuter täglich 2½ Pfund Fleisch, 4 Pfund Brod, 3 Maaß Bier und wöchentlich 1¼ Rthlr. Geld. — Diese sehr detaillirte Verpflegungs-Ordinanz Tilly's ist datirt: Lauenburg d. 1. November 1627 (Abschrift).

1630] versprochen, seine Kapitulation baldigst einzuschicken, und von jeder Compagnie 25 Mann in die Grafschaft Mark zu den andern einzuquartieren; dies sei aber nicht geschehen; er erwarte darüber Bericht. — Am 19. Februar schrieb der Kurfürst ferner an den Statthalter: Was die von den Unterthanen im Veste erbetene Erleichterung von der Einquartierung betreffe, so habe er den Grafen von Tilly schon schriftlich ersucht, damit jene Einquartierung an andere Oerter verlegt, oder aber fernerhin aus der gemeinen (Kriegs=) Kasse bezahlt werden möchte; er erwarte dessen Antwort. — In Betreff der Servitia bleibe es bei dem am 12. Januar gegebenen Befehle, daß nämlich von den mit Einquartierung beladenen Bürgern die gewöhnlichen Servitia an Licht, Holz, Bett rc., wie solches von Alters her gebräuchlich, verschafft werden, sie aber darüber hinaus mit keinem Servis=Geld oder weiterer Auflage beschwert werden sollen. Zur Unterhaltung jener Reuter sollen die auf dem Landtage bewilligten Steuern (6 Simpla), so weit sie reichen, verwendet, und den Reutern daraus der monatliche Sold entrichtet werden; dagegen sollen die Reuter mit dem gewöhnlichen Servis zufrieden sein, sich selbst verpflegen, und sich auf ihre eigene Kosten mit Hafer und Heu versehen. Was die Unterthanen bisher an Hafer und Heu geliefert, sollen sie in Rechnung bringen, und sich aus der Kontribution bezahlen lassen. Dabei sei dann in Acht zu nehmen, daß die Reuter jetzt wenigstens für einen Monat Sold erhielten, und nicht Ursach gegeben werde, daß die Reuter aus Mangel an Fourage und sonst gebührlicher Nothdurft auf die umliegenden Dörfer zum Ruin der Unterthanen einquartiert werden müßten.

Da die Ritterschaft in Betreff der Einquartierungslast einen einseitigen Bericht an den Kurfürsten gerichtet hatte, welcher zu Bonn hinterhalten, und den beiden Städten nicht mitgetheilt worden war: so hielt es der Stadtrath von Recklinghausen für angemessen, jenem einseitigen Berichte zu widersprechen, besonders weil die Ritterschaft darauf hinarbeite, den Städten die

1630] Kontributions-Quote und daneben das Servis ganz aufzubringen. Als der Stadtrath in Dorsten dieses durch den Bürgermeister Joh. Koelen vernommen hatte, erklärte er sich (Dorsten d. 30. März) mit Recklinghausen ganz einverstanden, und ersuchte den Stadtrath in Recklinghausen, die Widerlegungsschrift anzufertigen, und auf gemeinschaftliche Kosten den vorgeschlagenen Deputirten zu stellen. Der Stadtrath in Dorsten bemerkte dabei, Dorsten habe bereits über hundert Rthlr. an Botenlohn und wohl hundert Rthlr. an Holz und Kerzen für den Stab beschaffen müssen. — Der Statthalter habe neben den Junkern v. Westrem, v. Darll, v. Loe u. a., in Gegenwart der Deputirten von Recklinghausen mit dem Obristen von Erwitte gehandelt, daß an Servis wöchentlich $^3/_4$ Rthlr. gezahlt werden sollen.

Späterhin ging eine gemeinschaftliche Bittschrift von den Deputirten der vestischen Ritterschaft und beider Städte an den Kurfürsten, worin sie um Verlegung der Erwitte'schen Einquartierung baten, und den elenden Zustand des Vestes in folgender Weise schilderten. Bei dem neuesten Durchzuge der kaiserlichen Armee nach der „Velauw"[*]) seien davon fünf Regimenter mehrere Tage im Veste einquartiert worden. In den beiden letzten Jahren sei ein solcher Mißwachs an Getreide und solche Theuerung gewesen, daß selbst die vornehmsten Leute an Brodkorn Mangel litten. Durch jenen Durchzug sei nun das Vest also verheert, daß die Bürger das Brod anderwärts kaufen oder sich mit einer Mischung von Gersten- und Haferbrod behelfen müssen. Demnach sei eine Theuerung zu erwarten, wobei der gemeine Mann verhungern müsse. Außerdem die Compagnien des Obristen Erwitte nebst dessen Stab zu verpflegen, werde jetzt rein unmöglich. Dennoch habe man sich mit dem Obristen darauf einlassen müssen, wöchentlich 86 Malter Hafer,

*) Velauw ist ein Revier bei Arnheim, zwischen Südersee, Rhein und Yssel gelegen.

1630] 1701 Bund Heu (zu je 12 Pfund) und 486 Buschen Stroh zu liefern, und für die Verpflegung der Compagnieen 600 Rthlr. zu zahlen, so daß die Unterhaltung derselben monatlich an und über 4000 Rthlr. betrage. — Außerdem wolle der Kurfürst bedenken, daß vestische Ritterschaft und Städte demselben vor Kurzem über ihre Kräfte die Steuer von 12,000 Rthlr. dergestalt bewilligt haben, daß sie während der bestimmten Zahlungszeit von Einquartierung und Durchzügen verschont bleiben möchten.

Obschon es nach den im Mai 1630 gewechselten Schriften den Anschein hat, als habe der Obrist Erwitte aufbrechen wollen, so geht doch aus den Rechnungen hervor, daß die Einquartierung desselben bis 1631 blieb. Der Quartiermeister des Obristen Erwitte, Johann Drüdeken, quittirt nämlich am 28.
1631] April 1631 darüber, daß er von der Stadt Recklinghausen für des Obristen Compagnie „auf die Kontribution" empfangen habe 2,322½ Rthlr.

Eine andere Rechnung ergiebt, daß vom 28. November 1631 an eine Compagnie unter dem Rittmeister (Ghar oder) Ghoe, welcher selbst in Dorsten logirte, in Recklinghausen lag;
1632] auf diese folgte im Februar 1632 das Regiment des Obristen Palandt.

(Am 5. April 1632 siegte Gustav Adolph über Tilly am Lech, und hielt am 24. April seinen feierlichen Einzug in Augsburg, am 17. Mai in München; stand vom 6. Juli bis 18. September bei Nürnberg dem Wallenstein gegenüber ꝛc.)

Nach den großen Erfolgen des Schwedenkönigs, Gustav Adolph, in Süddeutschland, erwartete der Kurfürst die Besetzung des Vestes durch die mit den Schweden verbündeten Hessen.

Am 27. April forderte der Kurfürst die Stadt Recklinghausen für ihren Theil zur Mitwirkung dazu auf, daß das Vest zur Vertheidigung der Landschaft wenigstens 300 Mann anwerbe. Einzelne feindliche Streifkorps hatten bereits im Veste Gewaltthaten verübt. Der Kurfürst sagt, es sei ihm

1632] berichtet, daß der Kellner und der Pastor zu Horneburg gefangen fortgeführt und etliche seiner Unterthanen getödtet seien. Ueberhaupt sei es jetzt, wo aller Orten des Feindes Gewalt hervorbreche, offenkundig, daß man einen plötzlichen Ueberfall zu befahren habe, und sich nicht sorgfältig genug vorsehen könne. Zudem sei dem Kurfürsten die Warnung zugekommen, daß der Feind es besonders darauf abgesehen habe, sich der Stadt Recklinghausen zu bemächtigen.

Er (der Kurfürst) sei nun zwar nicht ungeneigt, zur Vorbeugung solchen Unheils aus dem rheinischen Erzstift und anliegenden Landen Suckurs leisten zu lassen; weil er aber das dazu geworbene Volk fast alles dem Feldmarschall Grafen von Pappenheim *) zugeschickt habe, und das Stift Münster seiner Kraft jetzt zur Selbstvertheidigung bedürfe, und also darauf nicht zu rechnen sei; dennoch aber die Noth es erfordere, mit etwas geworbenem Volk auf den Ueberfall gefaßt zu sein: so sehe er kein anderes Mittel, als daß die Vestische Landschaft selbst wenigstens eine Compagnie von 300 Mann anwerbe, welche mit Hülfe der Bürgerschaft und des Landvolks gewaltthätigen Angriffen begegne. — Ritterschaft und Städte suchten diese Forderung des Kurfürsten in einer Vorstellung vom 27. October unter Entschuldigungen abzulehnen, allein der Kurfürst wiederholte dieselbe in einem Schreiben an den Statthalter vom 4. November nochmals dringend. Er bedauere zwar die Leiden des Vestes, weil aber genugsam bekannt sei, daß man sich auf die Bürgerschaft und das Landvolk allein, und ohne andere Leitung, nicht verlassen könne, und da an der Verwahrung der Stadt Dorsten den Vestischen Unterthanen und der allgemeinen Wohlfahrt so viel gelegen: so müsse es bei dem früheren Befehle verbleiben. Der Statthalter wolle der Ritterschaft und den Städten dies anzeigen, und ihnen zu Gemüthe führen, daß

*) Pappenheim stand damals an der Weser, dem Herzog Georg von Lüneburg gegenüber.

1632] ihre Meinung, als könnten Bürger und Landvolk dasselbe leisten, was geworbene Soldaten unter einem erfahrenen Kommandanten, Einbildung sei. Sie sollten die von verschiedenen Orten kommende Warnung vor Ueberfall billig besser beherzigen, sich der Intention des Kurfürsten zu ihrem und der Landschaft Besten gebührlich fügen, und sich angreifen, daß Dorsten ohne Verzug durch geworbene Soldaten besetzt, und gegen plötzlichen Ueberfall verwahrt werde. Dadurch ersparten sie die Last und Kosten der sonst gewöhnlichen Bewachung durch die Einwohner, und könnten diese Kosten zum Unterhalt der Soldaten verwenden. — In einer Nachschrift bemerkt der Kurfürst noch: „Lieber Statthalter. Ich sehe wohl, daß bei Euren Leuten wenig (aus) zurichten, bis daß die hohe Noth da ist, versichere Euch aber, daß (es) alsdann zu spät sein wird, und würd Ich gedrungen, auf andere Mittel zu gedenken, damit Ich um Ihr wegen meine fürstliche Reputation nicht in Gefahr stelle."

Ritterschaft und Städte schritten nun endlich zur Ausführung, und am 15. November begann die Anwerbung einer Compagnie (als „Landvolk", Lands-Kriegsvolk) unter Befehl des Hauptmanns Johann Wolfrath. Das Resultat der Wer-
1633] bung bis zum 7. Februar 1633 war: angeworben waren 207 Mann; die Kosten betrugen bis dahin etwa 1000 Rthlr.; ohne des Hauptmanns Traktament; hiervon hatten die Städte ¼, die Landschaft ¾ zu zahlen.

Auffallend ist hier, daß der Kurfürst noch am 4. November auf die Besetzung und Verwahrung der Stadt Dorsten dringt, und Ritterschaft und Städte noch am 15. November hierzu die Werbung beginnen, und bis in den Februar 1633 fortsetzen, da doch schon Mitte October 1632 die Stadt Dorsten von den Hessen besetzt gewesen zu sein scheint. — Am 15. October 1632 schon erließ nämlich der fürstlich hessische General-Proviantmeister der Reuterei, Carl von Uffeln, von Dorsten aus folgendes Schreiben an den Stadtrath in Recklinghausen: Es sei ihm berichtet, daß der (kaiserliche) General-Feldmarschall Behlen

1633] von der Stadt R. begehrt habe, eine Anzahl Artillerie-Pferde zu seinem Kriegsdienst zu stellen. Dies würde den armen Unterthanen zu Schaden gereichen, auch bedenkliche Folgen haben; denn sie könnten leicht denken, daß man an hessischer Seite ein Gleiches von ihnen fordere und auch ohne Mühe ausführen könnte, wenn man nicht aus christlichem Mitleid der armen Unterthanen schonte. — Als der Freiherr von Beltbrücke früher seine Völker in diese Oerter einquartiert gehabt, habe der Kaiser ihm dies in einem Schreiben verwiesen, und es nicht dulden wollen, sondern, um die Unterthanen von der Last zu erledigen, das Kriegsvolk abzuführen befohlen. Das Ansinnen des Feldmarschalls Behlen sei dem Verfahren des rc. Beltbrücke ganz gleich, und sowohl jenem Schreiben des Kaisers, als dem Recesse des Vestes R. zuwider. Sie möchten sich also vorsehen, und nichts bewilligen, was den Unterthanen zum Schaden und der hessischen Seite zum Nachtheil gereiche. Es sei rathsam, daß sie dies dem Kurfürsten mittheilten, und dessen Rath und Gutachten einholten.

Die Hessen suchten die Stadt Dorsten möglichst zu befestigen, und nöthigten auch die Bürger von Recklinghausen, an dieser Befestigung mit zu arbeiten. Nach den vorliegenden Verzeichnissen mußten vom 17. Februar 1633 bis Juli 1634 jede Woche einige Abtheilungen von 15 bis 25 Mann Recklinghäuser Bürger nach Dorsten gehen, und zur Befestigung graben helfen. Das Namensverzeichniß vom Februar 1633 bezeichnet dazu in der „Oberseite" der Stadt R. 88, in der „Niederseite" 83 Bürger. [10])

Auch die Stadt Recklinghausen war jetzt in der Gewalt der Hessen Auf die Bitte des Stadtrathes ertheilte der Landgraf

---

[10]) Am 11. Mai 1634 forderten die hessischen Kriegskommissarien und Räthe in Dorsten den Magistrat in Recklinghausen auf, bei 200 Goldgulden Strafe, fortan jeden Tag fünfzig Mann zum Befestigungsbau nach Dorsten zu schicken.

1633] Wilhelm von Hessen der Stadt einen Schutzbrief (Salva Guardia), „Geben in unserm jetzigen Hauptquartier Recklinghausen" d 31. Januar 1633; wofür aber die Stadt ihm versprechen mußte, binnen 4 Wochen tausend Rthlr. zu erlegen. Sie zahlte diese mit 400 Rthlr. im Februar an den General-Commissar Otto von der Rospirg, und die übrigen 600 Rthlr. am 4. März an den General-Proviantmeister Carl von Uffeln in Dorsten. Außer diesen 1000 Rthlr. für den Schutzbrief gab die Stadt Recklinghausen dem Landgrafen von Hessen, unter dem 11. Februar 1633 noch einen Revers, worin sie sich verpflichtete, ihm jeder Zeit die Thore der Stadt zu öffnen, seine Soldaten, so viel derselben sein würden, aufzunehmen; seinen hier zurückgelassenen Bäckern allen behülflichen Vorschub zu leisten und seinen Soldaten jeder Zeit freien Paß und Repaß zu gestatten. Zur Sicherheit für dieses Versprechen wurden sogar die beiden Bürgermeister Arnold Schauenburg und Nicolaus Boeker als Geiseln mitgegeben! — Diesen beiden gegenüber verpflichtete sich der Stadtrath schriftlich dazu, dieselben dafür schadlos zu halten, und während ihrer Abwesenheit die Ihrigen mit Einquartierung und andern Belästigungen, so viel an ihnen liege, zu verschonen. — Die Stadt Recklinghausen scheint mit diesem Opfer die Einquartierung der Hessen zeitweise abgekauft zu haben, nicht aber die Natural-Lieferungen zur Verpflegung der Truppen.

Am $^{6}/_{16}$. August forderte der zu Horneburg liegende schwedische Obrist, Torsten Stolhanscher[11]) den Stadtrath in Recklinghausen auf, am folgenden Tage 4000 Pfund Brod und 50 Tonnen Bier nach Horneburg zu liefern. Die Liste zur

[11]) Wahrscheinlich derselbe Obrist Stalhanske, welcher in der Schlacht bei Lützen das Finnische Reiterregiment führte, und dem der König Gustav Adolph zurief: „Greif sie an, die schwarzen Bursche!" nämlich die kaiserlichen Kürassiere in dunkler Rüstung. Gleich darauf sprengte der König an der Spitze des Regiments Steinbock zu weit vor, und wurde getödtet.

1633] Aufbringung dieses Brodes ergibt aber nur etwa 2000 Pfd. — Am $^{15}/_{25}$. August verlangten die Hessen in Dorsten, die Stadt Recklinghausen solle ihnen jede Woche 50 Bund Heu (zu 12 Pfd.) und 50 Bund Stroh dorthin liefern, oder erwarten, daß ihr die Pferde nebst Fußvolk wirklich eingelegt, auch andere Exekutionsmittel angewendet würden. — Am 1. September verwundert sich der Ingenieur des Befestigungsbaues in Dorsten, Jan Adriansch, daß keine Leute zum Graben von Recklinghausen ankommen, und fordert den Stadtrath auf, am folgenden Tage 34 Bürger zu senden.

Am 9. September meldete der Statthalter dem Stadtrathe in Recklinghausen, der Landgraf von Hessen habe befohlen, daß bis zum nächsten Montag im Veste 20,000 Pfd. Brod und eine verhältnißmäßige Quantität Bier, nebst den nöthigen Fuhren in Bereitschaft gestellt werden. Die Quote der Stadt, auf jeden Rthlr. 5 Pfd. gerechnet, betrage 2,500 Pfd. Brod und etwa 5 Ohm Bier; welche bei Vermeidung der Exekution in Bereitschaft zu stellen seien.

Daß die militärische Exekution auch ausgeführt wurde, ersieht man aus der Antwort des Stadtraths auf ein energisches Schreiben des Hauptmanns Joh. Wolfrath [12]) in Dorsten vom 17. Sept., worauf der Stadtrath erwiedert, sie seien zur Zeit der vorgenommenen Exekution bereits quittirt gewesen; die Säumigen seien die zu Elmenhorst, Datteln, Suderwich rc. gewesen.

Am Niederrhein war im Frühjahr 1633 auf Kosten der mit ihren Schätzen nach Köln geflüchteten Bischöfe von Köln, Mainz, Worms eine ligistisch-kaiserliche Armee geworben, unter dem Niederländer Grafen von Merode und dem kurkölnischen Obristen Geleen; diese sollten, in Verbindung mit den Truppen

---

[12]) Dieser Johann Wolfrath ist wohl derselbe, welcher im Jahre 1632 die angeworbene Vestische Compagnie führen sollte, und (vielleicht mit derselben) in hessischen Dienst getreten.

1633] des Generals Bönninghausen, durch das Ruhr= und Lippethal mit General Gronsfeld sich vereinigen; die Stadt Hameln entsetzen, und die Aufmerksamkeit des Feindes von der Stadt Köln ablenken. — Die Stadt Hameln wurde nämlich im April und Mai 1633 von den Schweden unter Herzog Georg von Braunschweig=Lüneburg, und den Hessen unter General Melander belagert. Die Belagerung zog sich in die Länge, obschon der Landgraf Wilhelm von Hessen selbst vom 21. April bis 1. Mai im Lager verweilte. Indeß zog das obenbezeichnete ligistische Heer zum Entsatze heran; wurde aber am 7. Juli 1633 bei dem Dorfe Segelhorst, unweit der Stadt Oldendorf, in der Grafschaft Schauenburg (Hessisch Oldendorf) gänzlich geschlagen. Hameln ergab sich am 13. Juli; worauf Melander nach Westphalen zurückging. — Am 22. December erstürmten Schweden und Hessen unter General Kniphausen die Stadt Salzkotten, und verübten dabei die ärgsten Gräuel. [13])

Hierauf wogten nun schwedische, hessische und kaiserliche, ligistische Truppen im Veste Recklinghausen in buntem Wechsel auf und ab. Die Stadt Recklinghausen erhielt von den Generalen der einen, wie der andern, Parthei sogenannte Schutzbriefe, wurde aber nichts desto weniger von beiden Seiten mit Einquartierung, Kontribution und Durchzügen heimgesucht. [14])

1634] Am $^{17}/_{27}$. Januar 1634 ertheilte der hessische General=Lieutenant und Obrist zu Roß und zu Fuß, Peter Holzappel, genannt Melander, der Stadt Recklinghausen, von Dortmund aus, einen Schutzbrief (Salva Guardia), in welchem er

---

[13]) Rheinischer Antiquarius II. 3. Bd. S. 273. — Zeitschrift für vaterl. Gesch. Neue Folge. 7. Bd. S. 291. 1856.

[14]) Am 27. October 1633 kam das Regiment Merode hier an, und blieb 3 Tage; darauf folgte der Graf von Hanau mit 6 Compagnien, blieb 3 Tage; dann der schwed. General Kniphausen, blieb 2 Tage und 2 Nächte; später Einquartierung hessischer Artillerie; außerdem viele Convoyen. — Eine Kostenrechnung aus dem Herbst 1633 bis August 1634 reicht an 10,000 Rthlr.

1634] sagt: Bürgermeister und Rath hätten ihn darum ersucht, weil fast jedermann im Vorüberziehen sich unterstände, in ihrer Stadt eigenen Gefallens zu logiren, wobei vielerlei Exorbitantien vorgingen. Da sie bereits ihre Last mit Kontribution und Einquartierung hätten, gebe er diesem Ersuchen Statt.

Aus einem Schreiben des General-Lieutenants Melander (Dortmund d. $^1/_{11}$. Februar) geht hervor, daß damals hessische Artillerie in Recklinghausen einquartiert war. — Die Stadt R. hatte bei Melander darüber geklagt, daß sich viele Häuser hier der Einquartierung und Unterhaltung der Soldaten entzögen, weil sie Schutzbriefe besitzen wollten. Darauf befahl Melander ernstlich, Niemanden, er sei, wer er wolle, ohne des Landgrafen oder seinen besondern Befehl von der Einquartierung und Kontribution frei zu lassen, sondern, damit des Landgrafen Artillerie und Soldaten desto besser unterhalten werden könnten, jeden nach seinem Vermögen zu belegen. Wenn auch früher vom Landgrafen einzelnen ein Schutzbrief gegeben wäre, so gelte derselbe doch nicht für Einquartierung und Kontribution, und könne auch länger nicht, als sechs Monate gültig sein. — Eine Ausnahme hiervon machte Melander mit dem Hause des Richters Heinrich Rensing hier, welchem er (Dortmund $^5/_{15}$. März) die früher vom Landgrafen ertheilte Salva Guardia erneuerte, und bestimmte, daß das Haus von wirklicher Einquartierung befreit sein solle, „weil die Eingesessenen von Adel des Vestes Recklinghausen darin zusammenkommen, um sich über nothwendige Sachen zu berathen."

Wie sehr die Stadt R. unter der unaufhörlichen Kriegslast in Mangel und Noth gerieth, sehen wir aus einer Bittschrift von Bürgermeister und Rath vom 19. April (wahrscheinlich an Melander gerichtet). Sie klagen darin die Noth der Stadt auf das Eindringlichste, und bitten, sie für einige Zeit mit Einquartierung und Kontribution zu verschonen. Ohne die wöchentlichen Kontributionen, welche an 4 bis 500 Rthlr. betrügen, und andere Accidentalien, hätten sie vom 27. October

1634] 1633 bis 19. April 1634; also binnen eines halben Jahres Frist, durch Kriegsüberfälle, Convoyen und Einquartierung an zehntausend Rthlr. Schaden gelitten. Sie seien dadurch in solche Armuth gerathen, daß nicht zehn von allen Bürgern mit Brodkorn versehen seien, ja daß wohl 200 Bürger gar nichts mehr zu beißen, noch zu brechen hätten. Man möchte sie daher jetzt verschonen. Wenn der liebe Gott wieder Brod bescheerte, wollten sie willig nach Kräften die Kriegslasten tragen.

Im Frühjahre 1634 hatte die Liga, das bedrängte Hildesheim zu retten, 10 bis 15,000 Mann zusammengebracht, und sie dem Befehle des Generals Geleen untergeben. Hörter erlag am 20. April einem grausigen Schicksale, wobei die Gräuel erwiedert wurden, welche im December in Salzkotten vorgefallen waren. Indem hierauf Geleen, statt seine Straße gen Hildesheim zu verfolgen, sich dem Innern Westphalens zuwendete, geriethen die Hessen unter General Melander ins Gedränge. Diese befanden sich auf dem Marsche, um die Vereinigung mit Herzog Georg von Lüneburg zu suchen, und dadurch eine überlegene Macht gegen Geleen herzustellen, fielen aber bei Herford in die Kolonnen der Ligisten, und wurden unter schwerem Verlust auf jene Stadt zurückgeworfen, bei welcher Gelegenheit die Regimenter der Obristen von Kratzenstein und Dalwigk vollständige Vernichtung betraf. Der Herzog Georg operirte zwar so, daß die fast eingeschlossenen Hessen wieder Luft bekamen; da ihm aber vor Allem an der Wieder-Einnahme von Hörter gelegen war, ließ er geschehen, daß die Ligisten die festen Punkte der Hessen an der Lippe wegnahmen, und sich der dort aufgehäuften Kriegsvorräthe, wie auch des Raubes aus den westphälischen Hochstiftern bemächtigten. Als er hierauf vernahm, daß Melander abermals vor Nieheim zu Verlust gekommen; daß die Belagerung von Coesfeld vorrücke: ließ der Herzog seine persönlichen Ansichten in den Hintergrund treten, um bei Soest am 11. Mai seine Vereinigung mit Melander zu bewerkstelligen. Vor dieser vereinigten Macht wichen

1634] die Ligisten bis zur Lippe; Lünen wurde ihnen am 18., Hamm am 26. Mai wieder entrissen, und am 31. Mai standen Hessen und Lüneburger vor Münster, ohne jedoch Ernstliches gegen die Stadt unternehmen zu können. Vielmehr wendeten sie sich aufs Neue der Lippe zu, und nöthigten, durch einige tausend Holländer verstärkt, nach dem Falle von Borken am 27. Juni, den ligistischen General Bönninghausen, über den Rhein, in das Erzstift Köln zu weichen. Hierauf führte Herzog Georg Mitte Juli seine Truppen nach der Weser zurück. Unter den Umständen war es alles Mögliche, wenn Melander die in Westphalen gemachten Eroberungen behauptete.[15])

Aus diesen Zügen und Operationen der streitenden Heere erklärt sich der häufige Wechsel der Besatzung im Veste und in den umliegenden Orten. — So lag Anfangs Mai der ligistische Obrist-Lieutenant Hastenbein, vom Regiment Merode-Westerholt, zu Horneburg und Ehsel, und forderte von hier aus die Stadt Recklinghausen zu schleuniger Lieferung von Proviant und Fourage auf, da bekanntlich die Einwohner des Dorfes und der Bauerschaft all ihr Vieh und andere Mobilien in die Stadt in Verwahr gebracht hätten. — Der ligistische General Geleen lag damals in Lünen, und ertheilte von dort aus (am 7. Mai) der Stadt Recklinghausen einen Schutzbrief. — Kaum war dieser Schutzbrief ertheilt, so meldete Geleen's Proviantmeister, Joh. Hillermann, (Dülmen d. 13. Mai) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, General Geleen habe ihm befohlen, ihnen schleunigst zu schreiben, daß sie den aus der Stadt und dem Veste begehrten Proviant bei Vermeidung militärischer Exekution und der Ausplünderung alsbald und ohne Versäumung einer Viertelstunde nach Dülmen liefern sollten. Er wolle beifügen, daß im widrigen Falle den Herren gar leicht etliche Regimenter zu Pferd, welche doch bei jetziger

---

[15]) Rhein. Antiquarius II. 3. Bd. S. 273—277.

1634] Expedition vor Coesfeld ohnehin nicht viel zu thun hätten,[16]) zugeschickt werden möchten, um den Proviant selbst abzuholen Die Herren möchten dies den sämmtlichen Amtsvorstehern des Vestes alsbald notifiziren. — Als nun der Proviant nicht so bald geliefert wurde, schrieb derselbe Proviantmeister am 17. Mai von Lünen aus: Geleen habe befohlen, ihnen zu schreiben, daß, wenn sie den Proviant nicht alsbald nach Lünen lieferten, mit der militärischen Exekution und gänzlichen Ausplünderung unverzüglich gegen sie verfahren werden solle. — Tages darauf, am 18. Mai, wurden, wie oben gemeldet, die Ligisten unter Geleen von den Hessen und Lüneburgern aus der Stadt Lünen vertrieben. Am 10. Juni forderte der hessische Kriegskommissar Carl von Uffeln, von Haltern aus, die Stadt Recklinghausen auf, für die hessische und lüneburgische Armee schleunigst 8000 Pfund Brod und 30 Tonnen Bier nach Lünen zu liefern. Es solle ihnen später bei der Kontribution gutgeschrieben werden. — Die Stadt ließ hierzu am 12 Juni durch den Rentmeister Nicolaus Hilberg von dem Drosten Plettenberg auf dem Hause Grimberg zehn Malter Roggen (zu 6 Rthlr.) ankaufen, und das geforderte Brod backen.[17]) Die hessische und lüneburgische Armee scheint nun von Lünen über Haltern und Lüdinghausen nach Borken gerückt zu sein, da der Kriegskommissar Carl von Uffeln in dem folgenden Schreiben (Dorsten d. $^{6}/_{16}$. Juni) den Proviant „mit

---

[16]) Die Kaiserlichen belagerten nämlich Coesfeld, welches die Hessen am 11. Febr. 1633 eingenommen hatten. (Zeitschr. für vaterl. Gesch. rc. 6. Bd. Münster 1855. S. 106.)

[17]) Nic. Hilberg mußte zu Grimberg sich schriftlich verpflichten, unter Verpfändung seiner Hab und Güter, die 60 Rthlr. in Monatsfrist zu zahlen; wenn die Zahlung in der Frist nicht erfolge, solle der Droste Plettenberg Macht haben, einen Mann auf Hilberg's Kosten in der Stadt R. bis zur Zahlung liegen zu lassen.

1634] der ersten Stund" auf Haltern und weiter auf Lüdinghausen; dann (d. $^{10}/_{20}$. Juni im Lager vor Borken) am nächsten Freitag d. $^{13}/_{23}$. Juni in das Lager vor Borken zu liefern befahl; wo nicht, so würden die Reuter ausstreifen, und den Proviant selbst holen.

Zum Schutze gegen die Gewaltthaten umherstreifender Partheien gab der hessische General Melander am $^{16}/_{26}$. Juni in seinem Hauptquartiere Gehmen dem Magistrate in Recklinghausen die Erlaubniß zur bewaffneten Selbstvertheidigung. „Weil die hin und wieder streisende Partheien in dem Beste Recklinghausen mit Plündern, Rauben, Mordthaten und dergleichen großen Schaden thun, den armen Leuten das Ihrige mit Gewalt nehmen, und sonsten allerlei Muthwillen verüben: als wird hiermit dem Magistrat und Eingesessenen der gedachten Beste Recklinghausen zugelassen und vergünnet, sich gegen solche Straßenräuber zu armiren, so viel ihnen möglich, zu defendiren, und beschützen, die Freveler gefangen zu nehmen, zu strafen, auch, wo es anders nicht sein kann, darnieder zu schießen, damit also die armen Leute beschützt, und die Straße rein möge gehalten werden." — Außerdem hinterließ der Landgraf von Hessen bei jenem Fortrücken der hessischen und lüneburgischen Armee vom Beste die Ordre, daß, damit die Einwohner des Bestes Recklinghausen und reisenden Kaufleute desto sicherer ihre Ackerarbeit und Geschäfte verrichten können, hundert und etliche Schützen zur Vertheidigung des ganzen Bestes, „im Ober- und Niedervest" angenommen, und aus den Wochengeldern monatlich unfehlbar bezahlt werden sollten. Bürgermeister und Rath in Recklinghausen wurden am 8. Juli von dem hessischen Bevollmächtigten, Bernd Keller in Recklinghausen, aufgefordert, diesem demgemäß fünfzehn wohlbewaffnete und montirte Schützen innerhalb 8 Tagen zu jenem Zwecke zuzuführen.

Im Juli und August hatte die Stadt Recklinghausen hes-

sische Besatzung unter Kapitain Isengart, als Kommandanten der Stadt. [18])

Die hessische Armee stand in dieser Zeit südöstlich vom Veste Recklinghausen; General Melander schrieb den $^{10}/_{20}$. Juli hierher aus Dortmund, den $^{11}/_{21}$. Juli aus dem „Hauptquartier zum Kranz"; der Landgraf von Hessen selbst d. $^{18}/_{28}$. Juli aus dem „Hauptquartier Dinslaken".

In diesem letztern Schreiben an den Kommandanten Isengart in Recklinghausen gestattete der Landgraf auf die Beschwerde der Stadt, daß ihnen die Sperrung aller Stadtthore bis auf zwei in der jetzigen Aerndtezeit sehr hinderlich sei, den Bürgern noch ein drittes Thor nach Gelegenheit und Bedürfniß zu öffnen, jedoch gebührende Vorsicht dabei zu gebrauchen.

Am 1. August wendeten sich Bürgermeister und Rath um Erleichterung der Kriegslasten an den zu Dinslaken verweilenden Landgrafen von Hessen, und stellten vor: Bei seiner Ankunft im Veste hätten sie sich in aller Unterthänigkeit zu seiner Devotion eingestellt, und aus der ihnen erzeigten Gnade und Milde die Hoffnung geschöpft, sie würden mit mehr nicht, als den wöchentlichen Kontributionen beschwert werden. In der folgenden Zeit seien sie aber außerdem mit schweren Durchzügen und Einquartierungen sehr hart gravirt worden. Wie der General-Proviant- und Kriegs-Kommissar Carl von Uffeln bestätigen, und sie speciell nachweisen könnten, seien von der Zeit des ersten Merode'schen Durchzuges (27. Octob. 1633) an, also in einem halben Jahre der Stadt an Kriegskosten mehr als zehntausend Reichsthlr. aufgegangen, welche sie größtentheils

[18]) Der Generalkommissar Carl von Uffeln befahl (Dorsten d. 1. Juli) der Stadt R., dem Kapitain und seinen Offizieren wöchentlich zu geben: dem Kapitain 20 Rthlr.; dem Lieutenant 10; dem Fähnrich 9; 2 Serganten 3; 6 Unteroffizieren 9; 6 Korporalen $7^1/_2$; 3 Spielleuten $3^3/_4$ Rthlr. Diese Ordinanz soll vom 19. Juli angehen. — Die gemeinen Soldaten sollen von der Stadt in Allem verpflegt werden.

1634] geliehen hätten, und noch verzinsen müßten — Die Verpflegung der jetzt einquartierten Soldaten betrage, ohne die Besoldung der Offiziere, wöchentlich fünfzig Rthlr. — In den letzten Jahren seien die Kornfrüchte mißrathen, und große Theuerung entstanden; der Krieg habe alle Geschäfte und Handwerke zerstört; zudem habe jüngsthin das streifende fürstlich Lüneburg'sche Kriegsvolk vielen Eingesessenen ihre Pferde, Kühe und anderes Vieh aus Feldern und Weiden geraubt. Das Vermögen der Stadt sei durch dies alles so gesunken, daß mancher Hunger leiden müsse. — Sie baten, ihnen die Kompagnie des Kapitain Isengart abzunehmen, und die wöchentlichen Kontributionen etwas zu ermäßigen.

Als auf diese Bittschrift keine Antwort erfolgte, schrieben Bürgermeister und Rath (am 27. Aug.) nochmals an den Landgrafen, und stellten noch Folgendes vor. 1) Seit der ersten Bittschrift sei zwar die Kompagnie des Hauptmanns Isengart von hier verlegt, ihr aber auf dem Fuße der Hauptmann Rosier Albrecht von Westrem mit seiner geworbenen Kompagnie gefolgt; die Einquartierungslast also dieselbe, wie vorhin. 2) Außerdem sei ihnen von Neuem die Last aufgelegt, zur Verpflegung der hier und zu Westerholt eingelegten kranken Soldaten wöchentlich 27 Rthlr. zu zahlen. 3) Hierzu komme, daß die Stadt mit Verpflegung vieler Convoyen (Durchzüge) mehr, als früher, beschwert worden sei, da doch dem fürstlichen Recesse gemäß, das platte Land diese Verpflegung leisten solle. 4) Sie blieben noch immer mit Viktualien-Lieferungen belastet. 5) Solche Lasten zu tragen werde dadurch fast unmöglich gemacht, daß sie nach erlittenem Brodmangel und Hunger dergestalt mit schweren Krankheiten heimgesucht seien, daß in einigen Straßen kein Haus davon frei sei, und die Menschen haufenweise hinstürben.[19]) — Eine Beilage zu dieser Bittschrift führt speciell die

[19]) Auf einem losen Blatte ohne Datum heißt es, daß an 1500 (oder 1900) gestorben, und viele verzogen seien.

1634] Ausgaben für Convoyen auf, welche vom 21. August bis 2. September 1283 ¼ Rthlr. betragen.

Die Vergleichung vorliegender Schriftstücke macht es wahrscheinlich, daß die hessische Besatzung im September 1634 gänzlich aus der Stadt Recklinghausen fortgenommen wurde, und bald darauf kaiserliche Soldaten in dieselbe einzogen. — Als der kaiserliche General, Graf Egon zu Fürstenberg, mit der „kaiserlichen und der Liga-Armee" bei Haltern angekommen war, schrieb er am 4. October („auf der Haide bei Haltern") an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen, er habe seinen Proviantverwalter Joost Heinr. Boothe zu ihnen abgefertigt, um eine Proviantlieferung von ihnen zu gesinnen.

Die arme Stadt, bald von der einen, bald von der andern der kriegführenden Partheien geplagt und geängstigt, suchte durch Abgeordnete und Bittschriften beide in gütiger Stimmung zu erhalten; die Hessen aber nahmen dies und die Einlegung kaiserlicher Truppen sehr übel, und verlangten, Bürgermeister und Rath solle die Kaiserlichen aus der Stadt schaffen. Was sie ihm geschrieben, antwortete der hessische General Melander am 24. October, stimme gar nicht überein mit ihrem Schreiben an den Grafen Fürstenberg, in welchem sie, wie im kaiserlichen Lager kund geworden, gesagt hätten, sie wollten lieber sterben, als die Hessen wieder einlassen. — Er wolle es zwar geschehen lassen, daß sie Abgeordnete an ihn schickten, so lange sie aber den Feind nicht aus der Stadt schafften, müßten sie feindlicher Behandlung gewärtig sein, und sehe man nicht ein, was sie anders, als eine Wiederholung ihrer unnöthigen Klagen vorbringen würden. — Dennoch stellte General Melander am 2. Nov. — 24. Oct. (zu Höver, oder Höre, Hörde?) für die angemeldeten Abgeordneten der Stadt Recklinghausen einen Sicherheitspaß aus. Zwei Tage später schrieb der hessische Kriegs-Commissar, Reinhardt Scheffer, von Dorsten aus an Bürgermeister und Rath, er habe auf Befehl des Generals Milander mit ihnen, ihres eigenen Besten wegen, zu reden; sie

Digitized by Google

1634] möchten daher zu dieser Unterredung sogleich jemand zu ihm abfertigen; er lege einen Sicherheitspaß bei, und verspreche sicheres Geleit. — Diese Unterredung muß nicht stattgefunden, oder kein genügendes Resultat gehabt haben; denn am folgenden Tage 5. Nov. — 26. Oct. schreibt derselbe Kriegs-Commissar an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen, und verlangt unumwundene Erklärung darüber, ob sie die Kaiserlichen vertreiben, und mit welcher Parthei sie es halten wollten. Man habe zwar Ursache und Mittel in Händen, die kaiserliche Besatzung mit Gewalt aus der Stadt zu treiben, weil dies aber nicht ohne den größten Ruin der Stadt und vieler unschuldigen Leute geschehen könne, so wolle man die Bürgerschaft nochmals erinnern, daß sie zur Verhütung solchen Verderbens den Feind unverzüglich aus der Stadt schafften, auch sich am folgenden Morgen mit dem Frühsten in Schriften offen erklärten, ob sie, Falls die Hessen Gewalt gebrauchen müßten, mit den Waffen in der Hand dem Feinde beitreten, oder sich still in den Häusern halten wollten.

Nach dem Briefe eines Werner Scharkopf an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen hatten die Hessen in Dorsten in der Nacht vor dem 7. November Alles in Bereitschaft gesetzt, um nach Recklinghausen zu ziehen, und die Stadt mit Sturm zu nehmen. Scharkopf meldete: alle Wagen mit Kugeln, Lunten, Spelsen, Schüppen und Hacken, kurz allem, was man zum Approchiren bedürfe, haben nebst zwei halben Kanonen und vielem Volke fertig auf dem Markte gestanden. Man habe eben, er selbst mit, abmarschiren wollen, als er ihr Schreiben empfangen habe mit der flehentlichen Bitte für die armen Bürger, und dem Versprechen, daß sie das Volk sich selbst quitt machen wollten. Er habe also für diesmal so viel bei dem General-Commissar gebeten, sie würden ihren Worten genug thun, daß es für diesmal unterblieben sei. — Sie sollten aber nun auch Wort halten, und die Kaiserlichen erster Tage ausschaffen, sonst würde es, wie vorbereitet, gewiß verfolgt wer-

1634] den, und könnten dann keine Entschuldigungen mehr helfen, er auch nicht mehr für sie bitten.

Die Stadt Recklinghausen bemühte sich nun, die kaiserlichen Truppen zum Abzuge zu bewegen. Ein Schreiben aus dem hessischen Lager vor Lünen, von Georg Grünewald (16. Novemb.) sagt, dies Bestreben gereiche zu der Stadt und des ganzen Landes Erhaltung und Wohlfahrt. Weil der (in Recklinghausen liegende, kaiserliche) Proviantmeister jetzt keine sonderliche Zufuhr nöthig habe, da er bald zu seinem Garnison-Ort kommen könne: so werde ihm ein Sicherheitspaß und ein Trompeter zugeschickt werden; die Kaiserlichen möchten dann ungescheut ausziehen, und von den Hessischen bis zu ihrer Garnison nichts Feindliches befürchten. Obwohl der kaiserliche Proviantmeister gehalten werden könne, die kürzlich in Recklinghausen eingebrachten hessischen Gefangenen unentgeltlich wieder loszulassen, so erbiete sich doch der Obristlieutenant Koderitz, ihm dagegen die zu Dortmund sitzenden (kaiserlichen) Reuter ausfolgen zu lassen. Bürgermeister und Rath möchten daher zusehen, daß bei Leibe kein Gefangener mitweggenommen werde, da der Proviantmeister gleich viele Reuter ausgetauscht bekomme. Er ermahne die Herren nochmals, daß sie ihr eigenes Beste bedenken, es dürfte anders schlecht mit ihnen ablaufen. — Wegen der nachgesuchten Neutralität könne darnach auch verhandelt werden, und weil man sähe, daß der Ort (Recklinghausen) für keinen kriegenden Theil zu halten sei, so würde auch so hart auf neue Besatzung nicht gedrungen werden, wenn sie jederzeit ihre Kontribution richtig erlegten.

In der zweiten Hälfte des November wurde Lünen von den Hessen eiligst befestigt. Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen wurden vom Kriegs-Commissar Reinhardt Scheffer in Hamm und vom Hauptmann Julius von Wolfersdorf, Kommandant in Lünen, am $^{17}/_{27}$. November aufgefordert, Zimmerleute und andere Handwerker, auch sonst Erforderliches zur Befestigung nach Lünen zu schicken. — Im Januar zogen

1635] die Hessen von Lünen wieder in das Münsterland. Am 13. Januar schrieb Georg Distbof von Lünen aus nach Recklinghausen: da der Marsch jetzt wiederum ins Stift Münster gehe, fordere er im Auftrag des Kriegs-Commissars Reinhardt Scheffer, daß sie ungesäumt dreitausend Pfund Brod und zehn Tonnen Bier nach Lünen schicken.

Trotz der obigen Zusicherung, daß nach Abzug der Kaiserlichen auf neue Besatzung der Stadt so sehr nicht würde gedrungen werden, finden wir doch im Mai (1635) wieder hessische Besatzung unter dem Kapitain Isengart in Recklinghausen. Bürgermeister und Rath wandten sich wiederholt in Bittschriften an den Kurfürsten, damit derselbe die Abführung der hessischen Garnison und Abwendung kaiserlicher Einquartierung bewirke, erreichten aber nichts, als zwei Antwortschreiben (vom
1636] 24. Januar und 12. März 1636) mit Versicherungen eifriger Bemühung, Vertröstungen auf die Zukunft und Ermahnungen zur Geduld. — Anfang Juni befahl der hess. General Peter Holzapfel dem Kommandanten von Recklinghausen, das Martini- und das Lohthor stärker zu befestigen; der Kommandant besichtigte hierauf die Stadt, und hielt es für hinreichend, an jenen Thoren einige Galerien ausfertigen zu lassen, um sie gegen das Anhangen von Petarden und einen Anlauf zu sichern. Der in der Stadt anwesende Kriegsbaumeister wollte aber am Viehthore einen großen Bau aufführen, und die nahliegenden Häuser, Gärten und Höfe hineinziehen. Bürgermeister und Rath baten den General Holzapfel, das Letztere nicht zu gestatten, da ihnen durch das beabsichtigte Bollwerk der Weg zur Mühle, zur Viehtränke und zum Holze versperrt würde; worauf der General durch Randverfügung (Ham d. 11/1. Juni) kurz entschied: „Es soll an der Viehpfordt nicht das geringste gerührt oder gethan werden, es sei dann etwa Palisaden oder Homeyen. Befehle derohalben nochmals, daß man nichts als die Loh- und Martens-Pfordt festmache.“

1636] Bald darauf wurde die hessische Besatzung der Stadt noch verstärkt. Bürgermeister und Rath erhielten vom General Peter Holzapfel (Ham d. $^{17}/_{7}$. Juni 36) die vertröstende Erklärung, es sei nicht die Absicht, daß die noch von Dorsten und Lünen nach Recklinghausen verlegten Soldaten immer darin bleiben sollten, sondern es sei nur darum geschehen, weil man besorge, daß die Kaiserlichen bei ihrem Durchzug bei Rauschenburg etwa einen Anschlag auf die Stadt machen möchten, wo sie dann bei so geringer Besatzung Gefahr leiden dürfte. Wenn man sähe, „wo der Feind seinen Kopf hinwende", alsdann sollten auch jene Soldaten wieder abgenommen werden. „Unterdessen aber haben ihnen die Bürger nicht das geringste, weder von Essen oder Trinken, zu geben, dann sie ihren Unterhalt einen Weg wie den andern aus ihrem vorigen Quartier haben. Wonach sie sich zu achten."

Was der General Holzapfel besorgte, muß bald darauf eingetroffen sein. Obwohl über den Abzug der Hessen aus Recklinghausen keine örtliche Nachricht vorhanden, zeigt doch der Verfolg, daß sie daraus verdrängt wurden, indem die Kaiserlichen Stadt und Vest Recklinghausen besetzten.[20])

Am 12. Juni (1636) ließ der Landgraf von Hessen zu Minden den Subsidien-Vertrag mit Frankreich abschließen. Der General Melander mußte mit seinem Heere aus Westphalen nach dem Main ziehen; vereinigte sich am 22. Juni mit den Schweden unter Leslie vor Windeck; beide erstürmten am folgenden Tage Lamboy's Linien vor Hanau, und entsetzten die belagerte Stadt Der Landgraf trennte sich darauf eilig von Leslie, denn der Feind fiel in sein Erbland. Der kaiserliche

---

[20]) L. Ennen, Stadt und Kurstaat Köln, Bd. I. S. 10 führt Folgendes an: „Die kaiserliche Armee des Generals Götz nahm Paderborn ein, beschoß und erstürmte Soest, ebenso Werl, Unna, Dortmund, Lünen, Hamm; der Kommandant von Kaiserswerth, Oberst Flanz, gewann Stadt und Schloß Werden, Essen und das Vest Recklinghausen." „Fritsch 159 ff. Theatr. europ. 3, 654."

1636] General Graf Götz fiel mit 23 Regimentern in Hessen ein, nahm Soest trotz Melander's hartnäckiger Vertheidigung, und war nahe daran, die Bezwingung der 25 hessischen Waffenplätze in Westphalen mit der Einnahme von Dorsten zu krönen.[21])

Diese Besetzung fand wahrscheinlich Ende September Statt. Der kaiserliche General Graf Götz am 5. October (dat. „Banbell vor Dortmund[22]) an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen: da der kaiserliche Dienst jetzt erfordere, daß ihre Stadt mit einiger Garnison sei, so würden sie versehentlich sich nicht zuwider sein lassen, hundert Pferde und 150 Musquetiers gutwillig einzunehmen. Der Unterhalt dieser Garnison solle aus dem ganzen Veste genommen werden.

Am 7. October schrieb der Freiherr von Wartenburg (Wartenberg) („Geben in der Stadt Recklinghausen") im Namen des Generals Götz folgenden Befehl an Bürgermeister und Rath: sie sollten die für die hessischen Soldaten aufgebrachten Früchte sofort sammeln und messen lassen, und so bewahren, daß sie darüber gebührliche Rechnung legen könnten. Am 12. October änderte v. Wartenburg diesen Befehl durch hinzugefügte Nachschrift dahin ab: sie sollten jene Früchte zum Behuf der Soldateska, mit Haltung guter Rechnung, mahlen und verbrauchen lassen.

Diese Erlaubniß, die Vorräthe verbrauchen zu dürfen, war gewiß höchst nothwendig, da die Stadt mit Soldaten überfüllt wurde, und außerdem noch den vor Dorsten lagernden Kaiserlichen Proviant liefern mußte. Schon am 7. und 8. October allein lieferte die Stadt Recklinghausen ins kaiserliche Lager vor Dorsten 5,938 Pfund Brod, 16 Sack Hafer und viele andere Victualien. — Die ersten kaiserlichen Soldaten rückten schon am 8. October (Sonntags) unter dem Oberstwachtmeister Nicol. Andreas Kanacher in Recklinghausen ein. Am 7. October kam

---

21) Rhein. Antiquarius. Mittelrhein Abth. II. Bd. 3. S. 277 ff.
22) Das adliche Gut Schwansbell bei Waltrop?

1636] der General Graf Götz mit sehr großem Gefolge an, worunter die durch ihre Stellung hervorragendsten folgende waren: Graf von Wartenburg, General-Adjutant Schnetter, General-Major Benckermann, General-Wachtmeister Hofmann, Oberwachtmeister Francke, Rittmeister Ingenhove, Kapitain-Lieutenant von Bilandt, Kapitain-Lieutenant von Beheln, Gen.-Wachtmeister Horst, Ober-Wachtmeister Meseler, Ober-Lieutenant von Schauenburg, die Kapitains von Westrumb, Götz, Lukmann, Mendelsloh; zwei Hauptleute der Artillerie, Graf Brocke; ein General-Commissar, ein Gen.-Auditeur, ein Gen.-Profos-Lieutenant; ein Feldkaplan, „der Herren Beichtvater" und ein Pater; ein Abgesandter des Fürsten von Neuburg und ein Abgesandter von Lauenburg; außerdem noch viele Offiziere. Hierbei kommen folgende Namen der bezüglichen Regimenter vor: „vom Regiment Leslie, Regim. Dohna, Regim. Rheinach, vom schlesischen Regiment" u. a. m. Welche zahlreiche Dienerschaft die Generale damals mitführten, zeigt folgender Auszug aus dem Billet-Protokoll: „Ihr Excellenz zwei Kammerherren, ein Sekretär, ein Stallmeister, zwei Lieutenants Aufwärter, zwei Pagen, vier Lakaien, ein Aufwärter, vier Köche, ein Bäcker. Der Freiherr von Wartenburg lag bei dem Richter Rensing in Quartier, und blieb auch darin bei der Umbilletirung am 3. November.[23]) Graf Götz lag zu Horneburg.

Von den in Recklinghausen zusammengehäuften Soldaten wurden allmählich einzelne Abtheilungen anderwärts verlegt. Am 31. Octob. zog der Ober-Wachtmeister Meseler mit einem Theile der Soldaten aus der Stadt; am 27 November gingen des Ober-Wachtmeisters Francke und Leister's Kompagnieen nach Horneburg; am 1. Decemb. zog ein Lieutenant vom Regiment Dohna mit seinen Kommandirten aus; dagegen zog am 6. Decemb. der Ober-Wachtmeister Schonberg mit einer

---

[23]) Unter den Quartieren wird mehrmals „Reckenhof" und „auf Reckenhof bei Stuke" genannt.

1636] Kompagnie Reuter, von Ihr. Excellenz Leib-Regiment, in die Stadt, mit dem Auftrage, das Kommando daselbst zu führen. Diesen Befehl gab A. F. von Vehle von Dortmund aus, am 4. December.

Aus einer Umbillettirung, vom 25. December bis 6. Januar 1637 fortgeführt, ersieht man, daß der Freiherr von Wartenburg hier zwei Regimenter bei sich hatte. — Am 3. December zog derselbe mit der Kavallerie aus, wogegen von Horst her wieder Soldaten einrückten. — Von Horneburg aus schrieb Freih. v. Wartenburg (d. 17. Octob.) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: er habe vernommen, daß der Stadt Feldscheer daselbst in Behandlung der drei Reuter von seiner Leib-Compagnie, welche neulich vor Dorsten durch einen Kanonenschuß gefährlich verwundet worden, sich etwas nachlässig finden lasse. Er wolle daher die Herren ernstlich ermahnt haben, daß sie den Feldscheer zur schuldigen Verpflegung der drei Verwundeten anhalten, widrigen Falls werde er solches an der Stadt zu suchen wissen. — Man sieht hieraus und aus der oben gemeldeten Proviantlieferung in das kaiserliche Lager vor Dorsten, daß General Götz zwar Anstalten traf, den Hessen auch die Stadt Dorsten zu nehmen, aber wohl keinen ernstlichen Angriff ausführen ließ, da hier nur von drei verwundeten Reutern die Rede ist. — Aus der Behandlung der drei Reuter durch den Stadt-Feldscheer darf man nicht schließen, daß es bei den Soldaten an Militär-Wundärzten ganz gefehlt habe; denn in den Billet-Protokollen findet sich, daß auch Feldscheere einquartiert wurden.

Die Klagen der kurkölnischen Unterthanen über die endlosen Kontributionen und Kriegslasten machten durch den Kurfürsten von Köln, dessen Einkünfte darüber zurückblieben, endlich auch das Ohr des Kaisers erreicht haben. Kaiser Ferdinand II. erließ (Regensburg d. 28. December 1636) an den Freiherrn Wilhelm von Delbrück, Reichs-Hofrath, Truchseß,

1636] Ober-Commissar und bestellter Obrist, ein Schreiben folgenden Inhalts:

Er habe mit großem Befremden vernommen, daß rc. Delbrück ohne Befehl sich unterstanden haben solle, eine partheiische Quartierung vorzunehmen, und die den beiden Feldmarschallen, Grafen von Hatzfeld und Götz, untergebenen Völker in des Kurfürsten von Köln, seines vielgeliebten Vetters, Landen in Westphalen mit unerträglicher Last einzulogiren. Weil ihm das billig zu Gemüth gehe, daß ein so vornehmer Stand und Kurfürst des Reichs, und des Kaisers nächster Blutsverwandter, der wegen seiner treuen Anhänglichkeit an den Kaiser ohnedies von den Reichsfeinden hart verfolgt werde, in solcher Weise noch mehr solle beschwert, ihm seine Einkünfte entzogen, und seine Leute und Land völlig zu Grunde gerichtet werden: so werde er (der Kaiser) dieses Verfahren nach näherer Information darüber mit gebührender Strenge behandeln. Inzwischen befehle er ernstlich, daß rc. Delbrück sogleich jene Quartierung abändern, die Völker des rc. Hatzfeld und Götz von dannen abführen, und sich fortan in den kurkölnischen Stiftern und Landen keiner weitern Einquartierung, Durchzuges oder Kontributions-Zwanges unterfangen solle.

Dieser kaiserliche Befehl scheint auch der Stadt und dem Veste Recklinghausen Erleichterung gebracht zu haben. Es findet sich, daß der General Götz und kurkölnische Deputirte noch im December 1636 mit dem hessischen Kommissar von der Malsburg wegen des Vestes Recklinghausen Kontribution und Garnison einen Vergleich und schriftlichen Receß abgeschlossen haben. In diesem war bestimmt, daß keine Stätte weiter im Veste, außer Dorsten, mit wirklicher Garnison belegt werden, auch das Vest an keine andere Parthei kontribuiren sollte, als an diejenige, welche die Stadt Dorsten besetzt haben würde. — Wie aber dieser Receß gehalten wurde, wird der Verfolg zeigen.

1637] Im Januar 1637 wurde von Dorsten aus der Versuch gemacht, die Franzosen in Ehrenbreitstein, welche von den Kaiserlichen hart bloquirt wurden, und Hungersnoth litten, mit Lebensmitteln zu versehen. Der Versuch ging von Melchior Mitte, Marquis von St. Chamond, aus, welcher am 21. Octob. 1636 zu Wesel mit dem Landgrafen von Hessen einen neuen Bundesvertrag für Frankreich unterzeichnet hatte. Die Ausführung schien zu erleichtern, daß Götz und Hatzfeld sich vom Rheine hatten entfernen müssen, um durch Hessen und Westphalen Baner's Rückzug zu verfolgen; daß des Johann von Werth ermüdete Schaaren in dem trierschen Mosellande Winterquartiere bezogen hatten, u. s. w. Der hessische General Melander versprach dem Anschlage Chamond's lebhafte Unterstützung. „Die Anschaffungen für eine vollständige Verproviantirung der belagerten Feste (Ehrenbreitstein) waren bereits gemacht; ohne Säumen wurden 150 Frachtwagen beladen, und am 23. Januar 1637 trat zu Dorsten, an der Lippe, der Caravanenführer, Melander's Obrist-Lieutenant Durmstein, seinen Marsch an, der durch eilf „Truppen" Reiter und 400 Musquetiere gedeckt, das Bergsche hinauf ohne Hinderniß vor sich ging. Bei Deutz mußte in die Hochstraße eingebogen werden, ein gefährliches Beginnen, bei der Nähe des in Köln weilenden Johann von Werth, wenn dieser auch eben in Lustbarkeiten und Gelage vertieft, um seine Vermählung mit der Gräfin von Spaur zu feiern." [24])

Johann v. Werth erfuhr den Zug, setzte demselben nach, und nahm bei Grenzhausen die ganze Zufuhr weg; so daß nur 15 versprengte Pferde in die Festung kamen, welche sofort geschlachtet und eingesalzen wurden.

---

[24]) Rhein. Antiquarius. II. Abth. 1. Bd. S. 377.
L. Ennen sagt, Durmenstein habe 80 Wagen geführt; Joh. de Werth habe mit 80 Reutern neben dem Proviant auch Durmenstein selbst mit der ganzen Begleitung gefangen genommen. Stadt und Kurstaat Köln. Bd. 1. S. 110.

1637] Am 17. Octob. 1637 schrieben die beiden hessischen Hauptleute Diedrich Hans Moda und Heinrich Scherer von Dorsten aus an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, Stadt und Kirchspiel sei mit der Kontribution von August und September (circa 1,200 Rthlr.) in Rückstand; sie sollten das Geld unfehlbar am folgenden Tage schicken, bei Vermeidung militärischer Exekution. Am 23. October trieb der Kommissar Carl von Uffeln von Wesel aus den Hauptmann Moda an, die Stadt Recklinghausen nochmals unter Androhung der Exekution zur Zahlung jener Kontribution zu ermahnen. — Bald darauf kamen die Hessen von Dorsten herüber, und nahmen aus Recklinghausen alle Kornfrüchte und andere Mobilien weg, rissen die Stadtmauern nieder, nahmen von allen Thoren und Thürmen Bretter und Balken ab, und führten auch die Haken und anderes Geschütz mit fort nach Dorsten.

Für eine militärische Exekution der rückständigen Kontribution war dies wohl zu viel; der Hauptzweck scheint der gewesen zu sein, Recklinghausen für die Kaiserlichen unhaltbar zu machen, welche daselbst Winterquartiere nehmen wollten. — So schrieb der Kurfürst, auf die Klage der Stadt über jene Gewaltthat, an den General Götz (Bonn d. 15. Decemb.): Schon am 9. November habe er an Graf Götz wegen Verschonung der Vestischen Unterthanen geschrieben, und sich darauf eines Bessern versehen. Nun höre er jene Gewaltthat der Hessen in Recklinghausen. Dies komme aber daher, weil die Hessen davon benachrichtigt seien, als wenn die Soldateska des Grafen von Götz dem Vergleiche zuwider, welchen Götz im December 1636 mit dem hessischen Kommissar über Kontribution und Garnison des Vestes geschlossen habe, in Recklinghausen die Winterquartiere nehmen wolle. Da nun der Feind blos wegen Verletzung dieses Vergleiches also verfahre, so solle der Graf Götz die entsprechende Verfügung erlassen, damit diese ohnedies schon aufs Aeußerste verderbte arme Leute fortan von allen Einquartierungen, Exaktionen, Raub, Plünderungen und

1637] dergleichen Beschwerungen Seitens der Kaiserlichen befreit blieben; ihnen deshalb einen Schutzbrief ausstellen, damit so dem Feinde zu mehrerem Unheil die Veranlassung genommen werde.

Doch die Generale achteten damals wenig auf Verordnungen und Vergleiche. — Alsbald darauf sehen wir, daß der Oberlieutenant Bodelschwing, vom kaiserl. Wahl'schen Regiment zu Pferde, in Recklinghausen lag. Graf Götz schrieb demselben (Dortmund d. 20. Decemb.): Aus seinem Schreiben vom 18. dies. und aus dem beigefügten Original habe er ersehen, daß der Ritterschaft und dem Adel des Vestes hessischer Befehl zugekommen sei, ihre völlige Kontribution nach Dorsten zu liefern. Nun finde er (Bodelschwing) sich nicht mit Unrecht darüber beschwert; er sei aber mit seinen Reutern nicht zu dem Ende in Recklinghausen gelegt, daß er mit denselben stets allein in der Stadt liege, sondern daß er aufs platte Land ausgeben und den Unterhalt und die Verpflegung von den assignirten, auch so viel immer möglich von Feinds Orten abholen, und nach Recklinghausen einbringen solle, und solches bei Zeiten, je eher je besser, damit er dem Feinde zuvorkomme, und derselbe nicht den Muth fassen möge, als wenn man denselben diesseits verloren. — In einer Nachschrift sagt Graf Götz, er wolle annehmen, daß es Bodelschwing an Reutern mangele, sowohl gegen den Feind, als um die Leute zur Kontribution zu bringen.

Auf eine Beschwerdeschrift (vom 22. Decemb.) von Bürgermeister und Rath in Recklinghausen über die Einquartierung antwortete Graf Götz (Dortmund d. 24. Decemb.): er sei geneigt, die geklagten Beschwerden möglichst zu remediren, und habe deshalb den beiden Obristlieutenants Bodelschwing und Lunde anbefohlen, daß sie gute Disciplin halten, und die Kontributionen, auch Fourage vom platten Lande des Vestes und andern, ihnen assignirten Orten einholen, damit die Stadt dadurch Erleichterung erhalte. Auch seien sie sowohl an Kontribution

1637] als Servis-Geldern nicht mehr zu geben schuldig, als was die, in Abschrift beigelegte, kaiserliche Verpflegungs-Ordinanz ausweise. Imgleichen solle die Billettirung ihnen verbleiben, und ihnen darin kein Eingriff gethan, noch weniger blinde Billetter gestattet, auch alle unnöthige Bagage abgeschafft werden. — Auf ein ferneres Schreiben von Bürgermeister und Rath (v. 28. Decemb.) erwiederte Graf Götz (Dortmund den 30. Decemb.): über die Größe und Art ihrer Quote an der Kontribution zum Unterhalt der dahin angewiesenen Völker müßten sie sich mit dem Kommandanten in Recklinghausen vergleichen; das Uebrige und Meiste müsse aus dem Vest und andern dazu assignirten Orten, wo es nicht in Güte sein wolle, durch Exekution herbeigebracht werden.

1638] In Folge einer nochmaligen Bittschrift von der Stadt sprach Graf Götz in einem Schreiben (Dortmund d. 8. Februar 1638) den Oberlieutenants Bodelschwing und Lunde in Recklinghausen seinen Tadel darüber aus, daß sie wider Erwarten auf seinen wiederholten Befehl die schon oft geklagten Beschwerden nicht gebührend remedirt, und dadurch den Bürgern die Last etwas erträglich gemacht hätten. Er befahl ihnen hiermit nochmals, daß sie alsbald die früher und jetzt geklagten Unordnungen abschaffen, die Bürgerschaft über ihre Kontributions-Quote hinaus nicht beschweren, sondern den Unterhalt von den assignirten Orten einholen, und was an Kontribution einkomme, nicht allein für sich in den Beutel stecken, sondern Offizieren und Soldaten nach Verhältniß austheilen, damit dieselben eine Zubuße haben, und den Bürgern desto weniger beschwerlich sein möchten. Imgleichen sollten sie dafür sorgen, daß die Bürger mit keinem andern Servis, als Holz, Licht und Lagerstatt, im geringsten nicht beschwert, sondern alles geklagte und andere Uebermaß gänzlich abgeschafft werde; auch sich angelegen sein lassen, den übrigen Punkten und Unordnungen also abzuhelfen, daß die Bürgerschaft ihn ferner mit solchen Klagen zu behelligen, nicht verursacht werde.

1638] Im März zogen die kaiserlichen Kriegsvölker aus dem Veste ab, wahrscheinlich weil der General Götz für den gefangenen Johann von Werth das Kommando am Oberrhein bekam, und den Befehl erhielt, Alles zur Rettung Breisach's zu wagen.

Dies gab dem hessischen Gen.=Commissar Carl von Uffeln Veranlassung, von Dorsten aus (d. 27. März) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen zu schreiben: der Receß wegen des Vestes, welcher vor diesem (sieh oben 1636) zwischen kurkölnischen und hessischen Deputirten aufgerichtet worden, bestimme, wie bekannt, daß außer Dorsten kein Ort im Veste mit wirklicher Garnison belegt werden, auch das Vest an keine als an die Parthei kontribuiren solle, welche Dorsten würde besetzt haben. Der General Götz habe aber dem zuwider mehrere Orte eine geraume Zeit bisher in Besatzung gehalten, und stehe dies zu dessen Verantwortung bei dem Kurfürsten zu Köln. Nachdem nun die kaiserlichen Völker mit einander aufgebrochen, und man nicht zweifele, man werde kurkölnischer Seits jenen Receß halten wollen, und keinen Ort von neuem wieder belegen: so ermahne er die Herren, für die richtige Lieferung ihrer Kontribution nach Dorsten Vorsorge zu treffen. — Die hierin angedeutete Freiheit von kaiserlicher Einquartierung war nicht von langer Dauer. Schon im Juni finden wir nicht allein wieder kaiserliche Einquartierung, unter dem Rittmeister Adam Slawatscheck, in Recklinghausen, sondern hören auch die heftigsten Klagen der Bürger über die Erpressungen und den Muthwillen der Soldaten.

Gildenmeister und gemeine Bürger der Stadt Recklinghausen reichten (d. 14. Juni 1638) folgende Beschwerde an Bürgermeister und Rath ein: Von der jetzigen Garnison würden nicht allein tag= und stündlich allerlei Insolenzen und Muthwillen verübt, sondern auch dergleichen Verderb und Schaden, daß derselbe nicht zu taxiren sei. Da sie trotzdem ihr Kontingent mehr als überflüssig zahlen müßten, so hätten sie auf

1638] vieles Verlangen der bedrängten Bürger für nöthig und Pflicht erachtet, die Beschwerden der Stadt dem Magistrate dienstlichst vorzubringen, mit dem inständigen Ersuchen, diese Beschwerden an nöthigen Orten zu remonstriren, und darüber Remedirung zu suchen, sonst aber ihnen nicht zu verdenken, wenn sie sich an den Kurfürsten und an den General-Feldmarschall damit wenden, und durch einen Expressen aus ihrer Mitte klagen und darüber schreien, auch andere, wiewohl gefährliche Extremitäten aus lauter Desperation an die Hand nehmen, noch auch einige fernere Kontribution ohne vorhergehende Erstattung des zugefügten Schadens bewilligen

1. Der kaiserlichen Ordinanz vom 14. Decemb. 1637 zuwider würden zum Servis Baumöl, Essig, Pfeffer, Geld und andere kostbare Sachen gezogen.
2. Alles herumliegende Heugewachs, die Gärten und Weiden würden, ohne einigen Ersatz, beschädigt und verderbt.
3. Die Wirthe zapften den Reutern die ganze Nacht hindurch, weshalb die Bürger nach schwerer Tagesarbeit nicht zur Ruhe gelangten.
4. Sowohl bei Tag als Nachts sei kein Vieh, noch andere Sachen der Bürger gegen Dieberei sicher.
5. Die Bürger würden von den Soldaten gestoßen und geschlagen, ohne daß die gebührende Strafe erfolge, wenn auch darüber geklagt werde.
6. Der Magistrat habe nicht freie Hand in der Billettirung, sondern jeder wolle sich selbst sein Quartier wählen.

Bürgermeister und Rath sandten diese Beschwerdeschrift (am 15. Juni) an den Rittmeister Slawatschek, welcher am selben Tage darauf antwortete, indem er die einzelnen Uebelstände theils entschuldigte, theils verabredete, in Betreff der Dieberei (Nro. 4.) aber mit Untersuchung bei dem Regimente drohte. Bürgermeister und Rath überschickten hierauf Beschwerdeschrift und Antwort an den Commissar von Poringk in Dortmund, bekräftigten die gerügten Uebelstände, und baten um

1638] Abänderung. Nöthigen Falls möge der Commissar die Entscheidung von dem General-Wachtmeister, Freiherrn von Behlen, erwirken helfen. — Hierauf erließ der Commissar von Proningk an den Rittmeister „Schlawatsky“, statt strengen Befehls, eine Erinnerung und wohlmeinende Warnung, die Beschwerden der Bürger abzustellen. Damit scheint die Sache abgethan zu sein.

Da in dieser Zeit die Räubereien, Pferde-Diebstähle ꝛc. im Veste wieder so überhand nahmen, daß kein Einwohner sich mit Sicherheit im Felde sehen lassen durfte, erging dagegen von dem kaiserlichen General-Feld-Wachtmeister, Freih. Alexander von Behlen (dat. Wahrendorf d 3. Aug. 1636) ein Befehl an alle kaiserlichen Kommandanten, und das gebührliche Ersuchen an die Lands-Offiziere des Vestes, solche Räuber zu fangen, und sie nach Dortmund zu liefern, oder aber, da sie, auf schreiender That betreten, sich nicht ergeben wollten, vor die Köpfe schießen zu lassen.

Die Stadt Recklinghausen hatte indeß immer die schwere Last kaiserlicher Besatzung zu tragen. — Der General-Feld-Wachtmeister Franz Haspeler machte „dem in Recklinghausen liegenden Kommandanten Wintzi'schen Regiments“ (Köln d. 14. Aug.) die Anzeige, daß auf Befehl des Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld der Ober-Wachtmeister zu Fuß Roebern, vom Regiment des Feldmarschall-Lieutenants Freih. von Lautersheim („Lautersumb“), nach Recklinghausen kommandirt sei, und zugleich den Befehl, diesen mit seinen Soldaten unweigerlich aufzunehmen, und seinem Kommando gebührend zu folgen.

Am 21. August erging vom Commissar v. Porningk an Bürgermeister und Rath die Aufforderung, schleunig 25 Malter Roggen und 8 Malter Hafer nach Dortmund zu liefern. — Am 22. August fertigte der Obrist Haspeler, von Wahrendorf aus, von seinem Regimente den Lieutenant Gordelrepe mit dismontirten Reutern in Eile nach Recklinghausen ab, um neben den darin befindlichen Kaiserlichen und der Bürgerschaft die

1638] Stadt bis zu weiterer Verordnung vor jedem feindlichen Ueberfall vertheidigen zu helfen. Bürgermeister und Rath möchten sie vorerst, bis man Zeit habe, Anstalten zu machen, mit Spiel und Trank versehen. Dem Kommandanten wurde befohlen, die Soldaten aufzunehmen. — Ueber solche außerordentliche Zusendungen von Soldaten beklagte sich die Stadt Recklinghausen, da ihr die Verordnung des Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld weiter nicht aufgelegt habe, als einige Reuter und Fußvolk vom Regiment Lautersheim aufzunehmen, und erwirkte von dem General-Commissar, Freih. Arndt von Boymer (Hamm d. 15. Sept.) den Befehl an den Kommandanten in Recklinghausen, keine andere Soldaten aufzunehmen, und einquartieren zu lassen, es sei denn, daß Graf von Hatzfeld jene Ordre abändere, und weiteres verordnen möchte. — Dieselbe Erklärung erließ Arndt von Boymer am 20. Sept. an Bürgermeister und Rath der Stadt.

Im Kommando der von Lautersheim'schen Truppen in Recklinghausen folgte nach dem Oberwachtmeister Roebern im September der Ober-Wachtmeister Ger. Henr. Kranepoll. Dieser erließ (am 17. September) über die Verpflegung der Soldaten folgende Verordnung, welche ihm, wie er bemerkte, von dem Gen.-Commissar Freih. von Böhmer bei höchster Strafe anbefohlen sei, weil die Bürger sich beklagt hätten: „Ein Reuter erhält wöchentlich einen Goldgulden; jedes Dienstpferd täglich 1/4 Scheffel Hafer und 10 Pfund Heu, die Bagage-Pferde nur Rauhfutter. Jeder Musquetier erhält täglich ein Kopfstück; dabei Musquetier und Reuter jeder sein gebührendes Servis. Die Offiziere erhalten, nach Stand und Officium, was ihnen von der Generalität zugeordnet ist.

Am 2. October schrieb der Kurfürst an den Obrist Flantz und an den Gen.-Commissar von Böhmer, und benachrichtigte beide davon, daß er bei dem General-Feldmarschall Grafen von Hatzfeld die Anordnung bewirkt habe, daß zum bessern Unterhalt des Flanz'schen Regiments und zur Fortsetzung der

1638] Werbung das Vest Recklinghausen von den Lautersheim'schen und andern kaiserlichen Völkern geräumt, und jenem Regiment angewiesen werde. Der Kurfürst befahl demnach dem Obrist Flanz, die Verordnung unverzüglich auszuführen, und ersuchte den Commissar v. Böhmer, es zu befördern, daß die Abführung und die neue Besetzung ohne Konfusion stattfinde.

Da die Kriegslasten oft sehr ungleich vertheilt wurden, beklagten sich Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen darüber (am 28. Octob.) bei dem Statthalter, und baten denselben, ihnen „bei der jetzigen Zusammenkunft" auf folgende Posten ersprießliche Resolution zu ertheilen.

1) Man möge der Stadt die Verpflegungs-Vorschüsse erstatten, welche sie bei der Einquartierung der zwei Regimenter des rc. von Wartenburg, später des Schnetter'schen Stabes, dessen Regiments und zweier Kompagnien Reuter, dann bei der sechswöchentlichen Unterhaltung der Vehlen-schen und Lautersumb'schen Völker geleistet.

2) Bei Veränderung der Garnisonen müsse die Stadt immer eine geraume Zeit die Verpflegung der Einquartierten hergeben. Nichtsdestoweniger wollten zuweilen die Einquartierten darum dem Lande die Kontribution nicht erlassen, weshalb dann die Landschaft oft exekutirt werde. Man möge daher jemanden dafür anordnen, der gleich bei der Ankunft neuer Kriegsvölker die Kontribution auf das Land ausschreibe, und die interimsweisen Vorschüsse den Bürgern aus der Kontribution erstatte.

3) Wenn die Einquartierten endlich mal zu Stande kämen, und ihre assignirte Kontribution vom Lande richtig erhielten (was aber bisher kaum ein- oder zweimal ausgeführt sei): so würde doch den Bürgern der Botenlohn, die erforderlichen Fortifikationen und Servise immer höher aufgebürdet, als sich ihr Kontributions-Kontingent belaufe. Man möge daher die Anordnung machen, daß entweder der Stadt über Servis nichts zugemuthet, oder von derselben

1638] ihr Kontingent nicht eher gefordert werde, bis ihr die oben monirten Vorschüsse vom Lande erstattet worden seien. 4) Wolle man einwenden, zu den hessischen Garnisonen habe die Landschaft kontribuirt, und nicht die Stadt, so sei dagegen wohl zu bedenken, daß die Hessen im vergangenen Jahre viele hundert Malter Früchte, nebst den vorhandenen Haken und Musqueten, aus der Stadt geholt, die Mauern und Thore abgeworfen, resp. verbrannt hätten, und daß die Stadt vielfach durch große Durchzüge, welche nächtlicher Weile das Land nicht berührten, heimgesucht worden sei, so von Stallhans, von dem Obrist Monnink mit dem ganzen Regiment, dann Kniphausen, dem Grafen von Hanau, dem Fürsten von Anholt und vielen andern mehr. So verweilte auch der Graf von Fürstenberg neun Tage lang mit seiner ganzen Infanterie neben Sr. Excellenz und dem Stabe des Obristen Metternich; später der Graf von Götz, ferner Graf von Wahl vor einem Jahre neun Tage lang; ohne zu rechnen, was sie im vergangenen Winter während der Restauration der Mauern und Thore durch Ueberfall gelitten hätten. Bei dem im Jahre 1636 errichteten Vestischen Receß sei die Stadt weit über die alte Matrikel, welche doch schon zu hoch für die Stadt sei, angeschlagen worden. Wenn es zu einer gesetzmäßigen Beschreibung der Güter (ad legitimam bonorum descriptionem) kommen solle, so würde sich finden, daß die Stadt bei weitem nicht den dritten Theil der ihr auferlegten Summe zu tragen schuldig sei.

Ueber diese Beschwerden der Stadt Recklinghausen sandte der Statthalter am 29. October und 23. December Berichte an den Kurfürsten, welcher darauf (d. 6 Januar 1639) folgende Verordnung an den Statthalter erließ. — — Was die Summe der Kontribution betreffe, so habe er geglaubt, daß der Anschlag von dreitausend Rthlr. monatlich zur Unterhaltung des Flantzischen Regiments völlig hätte gezahlt werden können.

1638] Da er aber mit dem Unvermögen seiner Unterthanen Mitleid habe, auch aus dem Berichte des Statthalters vernehme, daß die Kaiserlichen selbst daran siebenhundert Rthlr. nachgelassen haben, so lasse er es bei 2,300 Rthlr. bewenden. — Die Verminderung der Einquartierung in Recklinghausen möchte er den erschöpften Unterthanen gerne gönnen; er könne aber nicht zugeben, daß wegen zu schwacher Besatzung die Soldaten sowohl als die Bürgerschaft in Gefahr gerathe, und habe es daher dem Feldmarschall Grafen von Hatzfeld anheimgestellt, die Stärke der Besatzung zu bestimmen. — In Betreff der übrigen Beschwerden der Stadt halte er dafür, daß das platte Land, weil es nach dem Andeuten des Statthalters jedesmal seine Last getragen habe, zur Erstattung des Schadens, welchen die Stadt ohne Verschulden des Landes gelitten, nicht wohl angehalten werden könne. Gleichwohl sei sein Wille und Befehl hierbei, daß bei der jetzigen Kontributions-Austheilung die Stadt Recklinghausen, welcher die Last des Servis und andere Beschwerden der Einquartierung allein auflägen, Berücksichtigung finde, und ihr Kontributions-Anschlag ermäßigt werde, „damit die Bürgerschaft nicht gar zu verlaufen, und die Stadt öd und wüst stehen zu lassen gezwungen werden möge.“ — Der Statthalter solle Anordnung treffen, daß bei seiner Abwesenheit einer von der Ritterschaft dazu kommittirt werde, beim Anrücken von Kriegsvolk den Offizieren entgegen zu ziehen, und solche in guter Ordnung und unter möglichst wenig Beschwerde der Unterthanen durchzuführen; auch solle der Statthalter dafür sorgen, daß die Kontributions-Austheilung künftig nicht verschoben, und unterdessen die Verpflegung der Soldaten den Bürgern nicht allein auf dem Hals gelassen werde. Wenn dergleichen mehr vorkommen sollte, so werde der Kurfürst es billig erachten müssen, die Schuldigen zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

Auf dieses kurfürstliche Schreiben, welches der Statthalter an Bürgermeister und Rath mittheilte, schickten diese folgende Bittschrift an den Kurfürsten zurück. Für die gnädige

1638] Resolution des Kurfürsten in der Verfügung vom 6. Januar in Betreff der Berücksichtigung der Stadt bei der Kontributions-Vertheilung sagen sie unterthänigst Dank. Da sie aber aus jenem Schreiben die Meinung des Kurfürsten ersehen, als hätte das platte Land immer seine Last getragen, und sei die Stadt vor demselben nicht beschwert, so könne sie in aller Unterthänigkeit nicht unterlassen, das Gegentheil zu remonstriren.

Zwar habe das Land vor und nach, besonders bei den drei Kompagnien des Wintzischen Regiments, seine Beschwerde gehabt, allein sie (die Recklinghäuser) hätten die Vehlen'schen und Lauterham'schen Völker sechs Wochen ohne alle Beisteuer verpflegt, ebenso die beiden Wartenberg'schen Regimenter im Jahre 1636; ferner das ganze Schnetter'sche Regiment mit dem Stab und zwei Kompagnien Reuter vom 12. December 1637 bis im April 1638; außerdem hätten sie den Grafen von Wahl mit großem Gefolge vierzehn Tage lang, und den Grafen von Fürstenberg mit seiner Infanterie neun Tage lang ohne alle Beisteuer unterhalten müssen; wobei das platte Land übersehen worden. Durch diese und viele andere Lasten sei der Wohlstand der Bürger zu Grunde gerichtet.

Da nun der Statthalter, nach dem Stein verreist, nicht anwesend sei, so fürchteten sie, daß trotz dem kurfürstlichen Schreiben vom 6. Januar ihnen der volle Kontributions-Anschlag auferlegt werden möchte. Da sie aber an Servis und andern Lasten weit mehr, als ihre Quote, trügen, so bäten sie den Kurfürsten, ihnen die Kontribution zu erlassen, oder, Falls dies unthunlich, so weit zu ermäßigen, daß sie sich dabei einigermaßen erholen könnten.

Bezeichnend für die Unsicherheit der Straßen für Reisende in dieser Zeit ist folgender Vorfall, welchen der Bürgermeister Arnold Schauenburg in einem Schreiben an Bürgermeister und Rath der Stadt Recklinghausen (dat. Hattingen d. 14. Novemb. 1638) erzählt.

1638] Der Bürgermeister Fr. Schauenburg war, als Ueberbringer einer Bittschrift der Stadt Recklinghausen, auf der Reise nach Bonn begriffen, als er am 8. Nov., Morgens 8 Uhr, diesseits Ruhrort, von einer etwa 43 Mann starken Abtheilung französischer Soldaten ergriffen, und alsbald zum Busche und Berge geschleppt wurde. Nachmittags sagte der Cornet, welcher die Soldaten führte, und dem Bürgermeister wohlbekannt war zu diesem, er habe vom Oberlieutenant in Mastricht Befehl, alle Personen und Waaren aus dem Stift Köln, der Grafschaft Mark, dem Stift Münster und dem Vest Recklinghausen wegzunehmen, und die Personen gefänglich nach Mastricht zu bringen. Der Bürgermeister entgegnete zwar, das Vest Recklinghausen leiste Kontribution an die Hessen; die Einwohner könnten also, da der Hesse mit den Franzosen in Bündniß stehe, konsequenter Weise nicht für Feinde erklärt werden; auch wären sie vermöge aufgerichteten Cartels neutral, u. s. w. Allein der Cornet sagte, er achte diese Ausreden für nichts; Schauenburg solle sich erklären, ob er dreitausend Rthlr. Loskauf geben wolle, sonst würden gleich 6 bis 7 Mann kommandirt, ihn gefangen nach Mastricht zu bringen. Als Schauenburg antwortete, der Loskauf sei ihm unmöglich, dafür müsse er Tod oder Gefängniß wählen, gab ihm der Cornet 24 Stunden Bedenkzeit. Nachdem Schauenburg nun einige Tage und Nächte von den Soldaten in Büschen und Bergen mit herumgeschleift worden, und in das Gebirge bei Elberfeld gekommen, wo der größte Theil der Soldaten zu Hause war: fragte der Cornet den Bürgermeister nochmals, ob er das Gefängniß wählen, oder 3000 Rthlr. geben wolle, und als Schauenburg wiederholte, er sei frei: riefen alle Soldaten, er solle fort zum Gefängniß; das könnten sie besser verantworten, als das Geldnehmen. Der Bürgermeister bat nun den Cornet, zu gestatten, daß er zwei Bekannte aus Hattingen rufen lasse, um einiges Geld zu beschaffen. Dies geschah, und die beiden Gerufenen (Bucht und Wetter) unterhandelten nun dahin, daß Schauenburg der Parthei

1638] 166 Rthlr. geben sollte; für deren Zahlung bis zum 15. November Bucht und Wetter als Bürgen haftbar blieben. Schauenburg schickte nun den Joh. Wetter mit einem Briefe an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, meldete ihnen sein Mißgeschick, und bat sie, das Geld baldigst beizuschaffen. Er wisse wohl, daß kein bereit liegendes Geld vorhanden, glaube aber, daß die Herren durch Unterhandlung mit dem Kommandanten und dem Vestischen Einnehmer, seinem Vetter Ophof, das Geld würden erhalten, oder sonst durch Deputirte von Rath und Gildemeister von Haus zu Haus sammeln können. Sobald das Geld zusammengebracht sei, möchten sie es dem Mitbürgen Joh. Wetter übergeben, und den Kommandanten ersuchen, daß jenem eine Begleitung von 20 bis 25 Mann, neben dem Stadtsboten, bis an die Ruhr mitgegeben werde; der Bote aber müsse zu ihm in Hattingen kommen.

1639] Im Anfange des Jahres 1639 entstanden Streitigkeiten wegen des Multerkorns der drei vor der Stadt Recklinghausen gelegenen Mühlen. Die Hessen behaupteten, das Multer gebühre der Fürstin von Hessen. Da nun die in der Stadt liegenden kaiserlichen Kommandanten eine Zeit lang das Multer erhoben hatten: schickten die Hessen Reuter und Fußvolk von Dorsten aus auf Exekution, und ließen die Spillen und Kreuze aus den Mühlen fortnehmen und nach Dorsten bringen. Bürgermeister und Rath wendeten sich sogleich an den General Melander, und stellten vor: nicht sie, sondern die vor und nach in Recklinghausen gewesenen Kommandanten hätten das Multer genommen, und diesen Streit erweckt; sie wollten sich aber dennoch bemühen, die Ordre zu erwerben, daß künftig das Multer der Fürstin von Hessen ungehindert verabfolgt werde.

Hierauf wurden sie (d. 28. März) vor dem Obristlieutenant und Kommandanten in Dorsten, Emanuel Kotz, damit vertröstet, daß er, nach der mit dem General Melander gehaltenen Abrede, gestatten wolle, daß sie die entführten Kreuze und Spillen wieder abholten, und die Mühlen gebrauchten.

1639] Als sie aber demgemäß einen Wagen zur Abholung hinschickten, wurde von jenem Kommandanten die Herausgabe bis dahin, daß die Rückstände der Fürstin von Hessen abgelegt wären, verweigert. Als sie nun nochmals berichteten, daß nicht sie, sondern die hiesigen Kommandanten das Multer genossen hätten, und die Müller darüber Zeugniß und Quittung vorbringen könnten, so gab der Kommandant zwar die Kreuze und Spillen zurück, verwies aber in Betreff der Rückstände an die Fürstin selbst.

Bürgermeister und Rath stellten hierauf der Landgräfin von Hessen, Amalia Elisabeth, den Verlauf der Sache vor, und sagten: sie hätten ja, wie leicht zu ermessen, die Kommandanten nicht zu befehligen gehabt; auch erscheine es unbillig, daß sie für die Schuld anderer leiden sollten; man möge sie daher wegen jener Multer-Rückstände nicht beschweren. — Hierauf ließ die Fürstin durch den Kommissar Carl von Uffeln schon am folgenden Tage (Dorsten den 9. April) antworten, daß sie das Multerkorn keineswegs entbehren wolle, vielmehr sollten, wenn dasselbe zurückbleiben würde, die Spillen nochmals aus den Mühlen fortgenommen werden. Was des Kommandanten Traktament anlange, so habe er solches vom Kurfürsten zu Köln zu gewärtigen, und gehe diese Gefälle nichts an.

Aus einem späteren Schreiben von der hessischen Rentkammer in Dorsten an Bürgermeister und Rath (d. $^{12}/_{22}$ Juli) geht hervor, daß für die Rückstände des Multerkorns die Müller und andere Leute von Recklinghausen eine Zeit lang zu Dorsten in Arrest gehalten, und auf vieles Bitten erst dann losgelassen wurden, als die Stadt Recklinghausen sich verpflichtete, binnen vier Wochen für die rückständigen, von den kaiserlichen Soldaten verbrauchten Multerfrüchte zweihundert Rthlr. an die hessische Rentkammer zu zahlen; die Unkosten des Arrestes der Müller zu tragen, und die noch übrigen rückständigen $16^3/_4$ Malter Multerfrüchte von den Müllern nach Dorsten abliefern zu lassen.

1639] Wie lange die Kaiserlichen vom Flantzischen Regiment in Recklinghausen gelegen, ist nicht ersichtlich; jedoch ergeben die Einquartierungslisten, daß am 8. October 1639 hessische Soldaten von der Dorsten'schen Garnison in Recklinghausen einquartiert wurden. Die Veränderungen der Listen gehen 1640] bis Juni 1640, wo es heißt: „Den 8. Juni 1640 (ist) nachfolgende Billetirung, als die Stadt demolirt worden, beschehen." Es war ein Hauptmann mit Fußvolk; viele Soldaten hatten Frau und Kind bei sich. Was die Bemerkung, „als die Stadt demolirt worden" bezeichnen soll, findet sich nicht; wahrscheinlich deutet sie auf einen Kampf um den Besitz der Stadt zwischen Hessen und Kaiserlichen.

Am 31. Juli schrieb der hessische Hofmeister Jacob Brieda zu Dorsten an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen, sie sollten den Rest ihrer Kontribution für Juni und Juli binnen 24 Stunden nach Dorsten liefern, sonst werde er die Kompagnie Reuter senden, und daselbst verpflegen, bis alles bezahlt sei. — Am 9. September schrieb der hessische Receptor, Jodocus Simmer, nach Recklinghausen: die Kontribution der Stadt sei für diesen Monat auf fünfhundert Rthlr. angeschlagen; darauf seien dem Obrist Rabenhaupt angewiesen 96 Rthlr. 22½ Stüb; dem Rittmeister Röle 200 Rthlr.; das Uebrige bleibe bei ihm, (dem Empfänger).

1641] Im Januar 1641 forderte der hessische Obrist Ernst Albrecht von Eberstein, die Stadt Recklinghausen solle eine Lieferung von Proviant und Fourage nach Essen leisten, und als Bürgermeister und Rath dies unter Entschuldigungen ablehnten, schrieb ihnen der Obrist (am 31. Januar von Essen aus) höchst dringend: die Lieferung sei von Ihr. Excellenz dem Generallieutenant befohlen; keine Entschuldigung könne helfen; sie sollten daher Anstalt machen, da es die höchste Nothdurft erfordere, und sonst militärische Exekution erfolgen werde.

Im Juli scheinen die Kaiserlichen vor die Stadt Dorsten gerückt zu sein, um die Hessen daraus zu vertreiben.

1641] Der kaiserliche General-Wachtmeister Freiherr von Wendt schrieb den 16. Juli („im Lager vor Dorsten") an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: „sie sollten Angesichts dieses sogleich nach Dorsten liefern dreitausend Pfund Brod, sechszehn Tonnen Bier, vier Schlachtrinder, fünfzehn Sack Hafer nebst sonst einigen Küchensachen für die Offiziere.

Am 12. September schrieb der kaiserliche General-Quartiermeister-Lieutenant, Henrich von Hülß, an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: „es sei ernstlicher Befehl des Gen.-Feldmarschalls Grafen von Hatzfeld, daß sie ohne Einreden und Aufenthalt alle Leitern, groß und klein, welche bei ihnen zu bekommen, am folgenden Tage ins Hauptquartier vor Dorsten liefern, bei Vermeidung militärischer Exekution. — Wann die Stadt Dorsten übergeben wurde, darüber findet sich in den Akten der Stadt Recklinghausen keine Nachricht.

Nach der Angabe des Math. Merian, welcher das Theatrum Europaeum citirt, sind die Hessen d. 19. September, neuen Kalenders, mit Akord aus Dorsten abgezogen, und ist das kaiserliche Regiment Hatzfeld hinein gelegt.

In der Kontributions-Last der Stadt Recklinghausen wurde dadurch nichts verändert. Am 24. October schrieb J. di Reumont von Dorsten aus an Bürgermeister und Rath: bei der jetzigen Repartition sei die Kontribution der Stadt für die Dorstensche Garnison für den Monat October auf sechshundert Rthlr. angesetzt worden, welche sie daher zur Verhütung militärischer Execution ohne Verzug nach Dorsten liefern möchten. — Sogar die aus Dorsten vertriebenen Hessen forderten die Rückstände der Kontribution bis Ende August. Am 27. November schrieb der hessische Receptor Jodoc. Simmer an Bürgermeister und Rath von Coesfeld aus: zu der Abrechnung, welche in Wesel stattfinden solle, möchten sie in 8 Tagen einen Deputirten senden; dabei werde sich finden, daß ihre Meinung für Juli bezahlt zu haben, irrig sei. Indessen sollten sie ihm alle Gelder bis Ende August, welche nicht angewiesen, nach

1641] Wesel übersenden und könnten vorerst den „Wechsel" auf etwa vierhundert Rthlr. richten.[25])

So drängten und exekutirten auf der einen Seite die Hessen Stadt und Vest Recklinghausen, während auf der andern Seite die Kontributions-Forderungen der Kaiserlichen nicht nur nicht gemindert, sondern erhöht wurden. Die Noth im Veste wurde täglich größer, und Klagen und Bittschriften strömten zu dem Kurfürsten. Darin treten denn die alten Streitigkeiten über ungleiche Vertheilung der Lasten zwischen der Ritterschaft und den Städten immer von Neuem hervor, von der Stadt Recklinghausen sogar Widerspruch gegen den Inhalt der vom Statthalter an den Kurfürsten erstatteten Berichte. Der Kurfürst befahl daher, daß die Vestischen Stände zur Darlegung ihrer Kontributions-Streitigkeiten durch Deputirte, nebst dem Statthalter, (am 18. März) in Bonn erscheinen sollten. Der Statthalter, Bertram von Nesselrode, war aber der Ansicht, daß dieser Streitigkeiten wegen, welche schon seit 1626 fortdauerten, die für das Vest höchst wichtige Verhandlung mit den Hessen in Betreff der Kontribution nicht dürfe versäumt werden. Er berief deshalb die Vestischen Stände nicht, sondern berichtete
1643] die Sachlage in einem Schreiben vom 13. März an den Kurfürsten: Unaufhörlich habe man die Hessen um Nachlaß der unerschwinglichen monatlichen Kontribution gebeten; der Statthalter selbst habe noch vor Kurzem, auf der Rückreise von Bonn, zu Neuß bei dem General-Lieutenant Grafen von Eberstein die dringendsten Anträge gemacht; weil aber auf Seite der Kaiserlichen die Kontributionen im Veste, trotz allen Bitten, nicht nur nicht vermindert, sondern verdoppelt seien, so habe man auch von den Hessen fast nichts, und endlich nur diese Resolution erhalten können: sobald die hessische Generalität zu Coesfeld wieder angelangt sein werde, solle mit derselben von allen vestischen Kirchspielen Abrechnung gehalten werden.

[25]) Hiernach folgt eine Lücke in den Akten bis 1643.

1643] Der Statthalter solle auch dort erscheinen, um die Ermäßigung der Kontribution zu berathen. — Da nun die hessische Generalität zu Coesfeld wieder angelangt sei, indessen mit Exekutionen aufs schärfste verfahren werde, habe er den Prokurator Heinr. Heimann schon vor einigen Tagen nach Coesfeld gesandt, um der Abrechnung beizuwohnen, die Sistirung der Exekutionen nachzusuchen, und den Statthalter zu benachrichtigen, wann derselbe zur endlichen Verhandlung dorthin kommen solle, u. s. w.

Welchen Erfolg die Verhandlung mit den Hessen zu Coesfeld gehabt hat, sieht man nicht, da hier wieder eine große Lücke in den städtischen Akten folgt; wahrscheinlich ist aber keine wesentliche Erleichterung der Kriegslast erwirkt.

1646] Wie traurig der Zustand der Stadt Recklinghausen in jener Zeit war, sehen wir aus einer Bittschrift vom Bürgermeister und Rath an den Kurfürsten im Jahre 1646, in welcher sie über Ueberbürdung in der Steuer klagen, die schon oft vorgebrachten Gründe, weshalb sie ihr Kontingent nicht ferner beschaffen können, wiederholen, und daher um Nachlaß bitten. Die Hauptpunkte dieser Vorstellung sind folgende:

1) Als Anfangs die Schatzregister eingerichtet wurden, hatte die Stadt Recklinghausen viele Intraden, Renten, treffliche Zehnten, Höfe und Güter, welche aber jetzt meistens in die Hände der Adlichen und Anderer gerathen sind, wobei aber die Stadt immer die alte Steuer-Quote behalten hat.
2) Fürs andere ist die Stadt von vielen Jahren her so belagert, eingenommen, so mit ganzen Armeen, vielen Regimentern und Convoyen überzogen, die dann die Bürgerschaft unbarmherzig traktirt, und also gehalten, daß sie ihren Willen thun und sich depauperiren müssen.
3) Drittens hat sonderlich dieses Städtleins Untergang maturirt, daß, unangesehen wir den 60, sage den sechszigsten Theil vom Veste Recklinghausen nicht besitzen, gleichwohl

1646] ungereimter Gestalt den achten Theil in der Schatzung wider Gott und alle Billigkeit über uns nehmen müssen, und seither, ungeachtet aller Klagen und bitterlichen Lamentirens, solche achte Quotam, ja oft mehr, auszugeben gezwungen, und wir also einem erschöpften Brunnen gleich worden sind, da kein Mittel zu solcher Einträglichkeit bei uns zu finden, und der meiste Theil bettelmäßig ist. Und was Gott im Himmel erbarmen müsse, sehen heutigen Tages mit schmerzlichen Augen und Herzen, daß unser Rathhaus und sonderlich der Kirchthurm hochgefährliche ruinam minitiret, und wir wegen Erschöpflichkeit leiden müssen, daß der sich zu Boden setzen werde.

4) Zum vierten hat in anno 1635 und 1636 die grausame Pestilität dieses Städtleins Abgang in großem Theile caussiret; dann wir vorhin an Bürgern ad 600 Mann stark gewesen, nun aber kaum 200 zählen können; daher dann die Nahrung und Gewinn abgangen. Ueberdies seint beim Kriege viel Häuser heruntergerissen, und liegen die Wohnplätze unbezimmert. Unsere Mauern und Pforten seint diruirt, und wir also allen durchstreichenden Truppen und Partheien zum Anlauf und gleichsam zum Raub worden, auch um unsre alte Nahrung und Zuflucht der Benachbarten kommen.

5) Zum fünften ist zu mehr Malen bei uns die Feuersbrunst aufgestanden, und manch Haus eingeäschert, wie dann den 13. Aprilis, jüngst hingelegten Monats, eine ganze Straße in erschröcklicher Eile hingebrannt. Der Verdorbenen Quotas haben wir mit Getroffene aufnehmen, und bis herzu austragen müssen, und, welches erbärmlich anzusehen gewesen, hat uns Bürgern allein der Toureniſche (Turenne, franzöſ. Marschall) „Durchzug an Früchten ad 1676 Rthlr., wie davon eine redliche Designation verrichtet, Schaden gethan.“

1646] Hierauf erließ der Kurfürst (Bonn d. 11. October 1646) an den Statthalter B. von Nesselrodt und an den kurf. Richter zu Dorsten, Vincenz Koel, folgende Verordnung:

Da Bürgermeister und Rath in Recklinghausen um die Remedirung mehrer Beschwerden gebeten, wird befohlen: man solle unverzüglich diejenigen Güter erkundigen, welche von Alters her der Stadt-Matrikel einverleibt waren, später aber durch die Adligen erworben seien, und wovon gleichwohl die Bürger oder die Stadt die Kontributions-Last getragen haben. Diese Steuerlast solle den Verkäufern abgenommen, und den adligen oder andern jetzigen Besitzern jener Güter aufgelegt werden. — Wegen der ungleichen Steuer-Anlage der Stadt Recklinghausen war schon früher befohlen, mit Hülfe bevollmächtigter Deputirten aus der Ritterschaft und der Stadt einen gütlichen Vergleich zu versuchen. Da dies zum ungnädigen Mißfallen des Kurfürsten unterblieben, so wird der Befehl jetzt wiederholt, und sollen Statthalter und Richter die Betheiligten binnen Monats-Frist vorladen, und die Sache (vorbehaltlich der Genehmigung des Kurfürsten und des Kapitels) gütlich also vergleichen, daß die Stadt der übermäßigen Beschwerden zum Theil enthoben, und solche von andern nach Vermögen und billigem Verhältniß übernommen werde. Käme der Vergleich nicht zu Stande, so sollen beide Beauftragte die Sache sogleich dem Kurfürsten vorlegen, und den Adligen sowohl als der Stadt Recklinghausen im Namen des Kurfürsten anbefehlen, durch einen bevollmächtigten Ausschuß am 10. des nächsten Monats December in der Residenz Bonn zu erscheinen, mit Beibringung der alten Matrikel, auch der kaiserlichen und hessischen Völker Garnisons-Anlagen, sodann aller sonst dienlichen Beweismittel und der bisherigen Verhandlungen. — Schließlich bedauert der Kurfürst die Stadt Recklinghausen wegen der bisher ausgestandenen Kriegs-Drangsale, wegen der Demolirung der Mauern und des noch unlängst von Neuem erlittenen Brandschadens, und erlaubt, daß Statthalter und Richter in allen Pfarren des Vestes um

1646] Ertheilung einer erklecklichen gemeinen Beisteuer von den Kanzeln, im Namen des Kurfürsten, auffordern lassen.

Der alte Streit über die Kontributions-Last kam indeß hiermit noch nicht zum Ende. Es findet sich die Nachricht,
1648] daß der Kurfürst noch am 12. März 1648 in den streitigen Kontributions-Sachen zwischen der Vestischen Ritterschaft und den Städten Recklinghausen und Dorsten den Termin, welcher zur gütlichen oder rechtlichen Entscheidung am 27. März angesetzt war, auf den 16. April verlegt, wo dann beide Partheien unfehlbar in der Residenz Bonn erscheinen sollen.

Am 24. October 1648 wurde der Westphälische Friede geschlossen. — Die Schweden machten eine ungeheure Geldforderung, von der man ihnen nach langem Handeln fünf Millionen Thaler zugestand. Hessen-Cassel bekam, durch schwedische Unterstützung, die säkularisirte Abtei Hersfeld, vier Aemter und eine Summe von 600,000 Thlr. Die schwedischen Truppen wurden in die Reichskreise, mit Ausnahme des Baierischen, Oesterreichischen und Burgundischen, vertheilt, und lebten hier auf Kosten der Einwohner, bis ihnen der letzte Heller jener Entschädigungsgelder bezahlt war.

1649] Der schwedische Feldmarschall Wrangel schrieb d. 22. Februar 1649, von Cassel aus, an den Kurfürsten zu Köln, und bestand wiederholt darauf, daß im Erzstift zwei schwedische Regimenter untergebracht werden sollten. — Der Kurfürst antwortete (Bonn d. 1. März): er könne sich zu solcher Aufnahme zwar nicht schuldig erkennen, und wisse sich nicht zu erinnern, daß eine solche Vertheilung in die sieben Kreise von den Ständen jemals bewilligt worden sei; auf die seinem Lande zufallende Quote zu den Abdankungsgeldern (so nannte man die Abfindung, welche den Schweden bezahlt werden mußte) sei er gefaßt; auch habe es mit seinen Landen den bekannten Unterschied, daß dieselben vorhin mit Quartier und Unterhalt der hessischen Völker, mit welchen die schwedischen eine Parthei bildeten, genug und wohl übermäßig belastet gewesen, und ihnen

1649] daher diese doppelte Last mit Fug nicht zu zu muthen sei. — Weil jedoch der Feldmarschall sage, daß es nur um eine kurze Zeit zu thun sei, da man ehestens zur Abdankung zu schreiten Willens wäre: so wolle er zu mehrer Erweisung seines allzeit friedfertigen Gemüths die Unterbringung bewilligen, mit der Bedingung, daß Offiziere und Soldaten keine Rückstände aus verflossener Zeit von den Unterthanen fordern sollten, und daß ein richtiges Verzeichniß über die jetzige Stärke der Regimenter eingeschickt werde, damit die Vertheilung in Ordnung und gleichmäßig geschehen könne.

Gleichzeitig ertheilte der Kurfürst dem westfälischen Landdrosten Landsberg den Befehl: er solle die Vertheilung der Völker so machen, daß zwei Fünftel der Kompagnien nach Westfalen kommen, und die übrigen drei Fünftel nach dem Rhein verweisen. Als der Landdrost Landsberg diese kurfürstliche Anordnung dem Vestischen Statthalter Nesselrode mittheilte (Arnsberg d. 4. März), bemerkte er dabei, die zwei schwedischen Regimenter beständen aus dreizehn Kompagnien und zwei Regimentsstäben. Von jenen zwei Fünfteln habe er die Quote des Fürstenthums Westphalen auf drei Kompagnien und einen Regimentsstab bestimmt, und zwei Kompagnien dem Veste zugetheilt; die übrigen Völker würden nach dem Rhein verwiesen.

Hierauf schrieb der Statthalter (Herten d. 10. März) an Bürgermeister und Rath in Recklinghausen: Zwei Kompagnien schwedischer Reuter seien durchs ganze Vest, nach Verhältniß der Matrikel vom Jahre 1630, einquartiert, und zu deren Verpflegung die Stadt Recklinghausen angeschlagen worden, monatlich an Geld 127 Rthlr. 36¼ Stüber, an Hafer dreißig Malter und sechs Viertel, und an Heu auf jedes Viertel Hafer zwölf Pfund Heu herzugeben. Sie möchten daher sorgen, daß dies Alles dem zu Datteln liegenden Rittmeister geliefert werde. — Dieser Rittmeister, Friedrich Damme, forderte am 17. März die Stadt auf, ihre Quote zu zahlen. —

1649] Als die schwedischen Kompagnien nach dem Veste marschirten, hatte der kaiserliche Feldmarschall Lamboy dem in Dorsten liegenden Obristen Veltberg den Befehl ertheilt, durch von Dorsten aus kommandirte Kaiserliche mehrere Orte des Vestes zu besetzen. Da der Statthalter hierüber bei dem Kurfürsten Beschwerde führte, schrieb dieser (Bonn d. 22. März) an Lamboy, er möge dem Obristen Veltberg befehlen, die auskommandirten Völker wiederum nach Dorsten einzufordern, und die mit denselben besetzten Plätze den Schweden zum Quartier zu überlassen.

Ueber die Art der Beisteuer zu den Kontributionen und Verpflegungskosten entstanden nun wieder die alten Streitigkeiten. Die Städte Recklinghausen und Dorsten beschwerten sich, daß das platte Land zu wenig beitrage. Der Kurfürst schrieb darüber (Bonn d. 31. März) an den Statthalter: es sei allzeit so gehalten, daß das platte Land den Städten in den Servitien, und die Städte dem Lande in der Kontribution niemals etwas beigesteuert haben; dabei wolle es der Kurfürst lassen. — Außerdem bemerkte derselbe: der kaiserliche Feldmarschall Lamboy habe ihm berichtet, daß er die von Graf Woldemar im Veste einlogirten zwei Kompagnien, zum Regiment Schleßwig gehörig, von dannen abgefordert habe, und daß diese bereits im Ausmarsche begriffen seien — Auch an den schwedischen General Steinbock habe er (der Kurfürst) wegen der Abführung der schwedischen Kompagnien geschrieben.

In einem Schreiben vom 2. April ergänzte der Kurfürst den an den Statthalter erlassenen Befehl vom 31. März über die Kontribution also: die Stadt Dorsten solle wegen der obhabenden schweren Einquartierungslast und wegen der Servitien, der kaiserlichen Kontribution überhoben bleiben; die Verpflegung der Schweden aber sei ein neues Onus; zu deren Unterhaltung müsse jeder ohne Unterschied beitragen, und weil das platte Land demselben die Servitien, ohne Zuthun der Stadt Dorsten, hergebe: so solle der Unterhalt für die

1649] schwedischen Völker im ganzen Veste, mit Einschluß der beiden Städte, nach dem bisherigen Schatzungs=Anschlag aufgebracht werden.

Der Kurfürst bemühte sich vielfach durch gütliche und ernstere Schreiben an die Truppenführer, das Vest von der Last zu befreien, allein vergebens An Bürgermeister und Rath in Recklinghausen schrieb derselbe vertröstend (Bonn d. 14. April): Liebe getreue: Unß ist gebührendt referirt, waß Ihr wegen obhabender großer beschwerden, sowoll der vielfältigen einquartierung, alß contributions assignationen halber underthenigst geklagt und gebetten; haben darauff nit underlassen, alles waß zu Euerer erleichterung immer möglich, vorzuwenden, wie Ihr bey Unsers Statthaltern Zurückkumpst albereit werdt vernohmen haben, wollen verhoffen, es werde darauff der effect erfolgen." — Wie eitel diese Hoffnung war, erfuhr er nur zu bald. — Schon Ende März hatte der schwedische Obrist von der Planitz zu den bereits im Veste einquartierten zwei Kompagnien noch drei hinzugelegt.

Die letztern drei Kompagnien hatte man dem Veste zugetheilt, indem man es zum Westphälischen Kreise gezogen. Der Kurfürst erfuhr dies durch ein Schreiben des Obristen von der Planitz vom 28. März, und antwortete demselben darauf am 15. April, indem er darüber sein „sonderbares Befremden" aussprach: das Vest habe, so lange das Reich in seine zehn Kreise getheilt sei, jederzeit ein Stück des Erzstifts Köln gebildet, und also in den Chur=Rheinischen Kreis gehört; befinde sich auch weder in der Reichs= noch Westphälischen Kreises Matrikel genannt oder angeschlagen, sondern unter das Erzstift als dessen Pertinens und Mitglied begriffen Der Kurfürst könne diesem unnöthigen neuen Streit so lange nicht zusehen, und da es in sich unbillig sei, daß eine Landschaft doppelt, und zwar wegen zweier Kreise beschwert werden solle: so wolle er zuversichtlich erwarten, der Obrist werde ungesäumt die Verfügung erlassen, daß die drei Kompagnien aus dem Vest abgeführt würden ꝛc.

1649] Allein weder die Gründe, noch die leise Drohung des Kurfürsten mit weiteren Schritten, hatten Erfolg.

Wie weit der Uebermuth der Schweden ging, zeigt das Benehmen eines schwedischen Rittmeisters Caspar Wesener. — Als jene drei Kompagnien ins Vest kamen, erhielten der Obristlieutenant und die drei Rittmeister, jeder besonders, ihre Quartierplätze auf die Dörfer und Bauerschaften, nicht auf die Stadt Recklinghausen, vom Statthalter angewiesen. Auf inständiges Anhalten und ausgestellten Revers jenes Obristlieutenants, daß er nur Logie begehre und von seinem eigenen Gelde zehren wolle, ließen Bürgermeister und Rath denselben am 23. März in die Stadt einziehen, obschon dieselbe kaiserliche Besatzung hatte. Später (d. 15. April) wurde auf Veranlassung jenes Obristlieutenants auch der Rittmeister Caspar Wesener mit seiner Liebsten, zweien Brüdern und einigen Dienern in Recklinghausen einlogirt, unter dem Versprechen, daß von der Stadt keine Verpflegung gefordert werde; diese solle das Kirchspiel Der liefern. Dem zuwider ließen sich aber die beiden Brüder mit des Rittmeisters Dienern und Pferden von der Bürgerschaft nicht allein kostbar verpflegen, sondern der Rittmeister forderte für sich, seine Liebste und Kinder außerdem von der Stadt wöchentlich dreißig Rthlr. Anfangs Mai forderten auch die beiden Brüder (zuweilen Schwäger genannt) für ihren Tisch täglich einen Dukaten von der Stadt, und der Rittmeister ließ zur Exekution vier Reuter kommen, welche den Bürgermeistern ins Haus fielen, diesen drohten, sie niederzuschießen, und im Hause wie auf der Straße große Insolenzen begingen. Der Rittmeister selbst fiel dem Rentmeister der Stadt ins Haus, und mißhandelte ihn mit Schlägen. — Die Stadt erhob hierüber zwar Beschwerde bei dem Obristen Georg Henr. Freih. von der Planitz, indem sie am 2. Mai den Bürgermeister Nicolaus Boeker absandte, und am 7. Mai nochmals eine Beschwerdeschrift hinschickte; allein der Obrist, obwohl er (Duisburg d. 8. Mai) dem Rittmeister sein Benehmen als unverant-

1649] wortlich und frevelhaft verweisen ließ, und unter Strafandrohung gebot, solche und alle Ungebühr abzustellen, gab doch der Stadt auf, des Rittmeisters Pferde bis zu dessen Rückkunft mit Futter zu versehen, und verwies den Rittmeister nicht aus der Stadt in das ihm zugetheilte Quartier. Die Stadt bat deshalb den Obristen (d. 16. Mai), er möge, um alle Streitigkeiten zu enden, den Rittmeister zu seinen assignirten Orten hinweisen.

Im Juni unterhandelte der Kurfürst mit der Generalität und dem Kommissariat, um die Verlegung der Truppen aus dem Veste und namentlich die Abstellung der Exekutionen zu bewirken, welche besonders die Offiziere des Regiments Nyvenheim durch Pfändung von Pferden und Kühen ausführten. Dem Statthalter erklärte er aber: es wolle sich kein Mittel finden, das hier einmal Angewiesene anderwärtig zu ersetzen, die armen Leute müßten daher zur Verhütung weiterer Exekution sich mit den Offizieren wegen der Bezahlung, welche dem Regiment Nyvenheim und dem Kapitain-Lieutenant Evert Frekenburg aus den Monaten Februar, März, April, Mai auf das Vest angewiesen sei, so gut sie können, vergleichen. — Fast gleichzeitig (18. Juni) sandten die Vestischen Stände den Joh. Schauenburg an das Domkapitel zu Köln, damit dieses durch Absendung eines Deputirten an den Kurfürsten die Bitte um Erleichterung des Vestes unterstütze; worauf das Domkapitel auch den Domscholaster, Grafen von Königseck an den Kurfürsten sendete. Daneben wandten sich Bürgermeister und Rath in Recklinghausen noch besonders an den Kurfürsten mit eindringlicher Schilderung ihrer Noth: „in welchen Drangsalen, Herzensbekümmerniß und Elend sie bis über die Ohren steckten, könne mit Menschen Zungen nicht genugsam ausgeredet werden. Die Noth in der Stadt sei so groß, daß nicht zehn Einwohner Brod hätten, so daß sie zusehen müßten, wie sie gleich den Hunden hinstürben. Alle ihre Klagen fänden kein Gehör, und selbst in den Nachbarländern sei es kundig, und ein gemein

1649] Geschrei darum entstanden, daß kein Ort im ganzen römischen Reiche gefunden werden möge, welcher weniger Vorstand habe, als das Vest, und ärger hergenommen werde; daher billigst ein jeder Christ sich ihrer erbarmen, ja die harte Steine, wenn sie es vermöchten, mit ihnen schreien sollten." — Wie der weitere Inhalt der Vorstellung sagt, mußte das kleine Vest fünf Kompagnien schwedischer Reuter verpflegen, und dazu noch hessische Kontribution leisten, während andere, dem Veste gleiche Landschaften nicht den zehnten Theil solcher Last trugen. Schon die frühere monatliche Kontribution von fünfhundert Rthlr. konnte nur durch Anleihen aufgebracht werden; jetzt sollten sie den Schweden monatlich 910¼ Rthlr. liefern, dazu viele Unkosten für Servitien, Stroh, Botenlohn u. s. w., und wurden mit Zwangsmitteln dazu angehalten. Feld- und Gartenfrüchte, Wiesen und Weiden waren gänzlich zu Grunde gerichtet, so daß auch von der künftigen Aerndte nichts zu erwarten war. Die Einkünfte der Stadt, wie die Privatgüter, waren verpfändet, und die Stadt so geldarm, daß sie keinen Boten mehr bezahlen konnte. — Die Hessen hatten bis Ende Mai noch über tausend Rthlr. Rückstand zu fordern, wofür die Generalität täglich mit der schärfsten Exekution drohte; u. s. w. Unter diesen Umständen blieb den Bürgern nichts übrig, als zu fliehen. Bürgermeister und Rath erklärten dies in jener Bittschrift dem Kurfürsten, und befahlen ihm die Kirchen und Klöster an, da sie aus höchster Noth entweichen müßten, Falls ihnen nicht erster Stunde eine tröstliche Antwort zu Theil würde.

Allein alles Bitten half nichts. — Der schwedische Obrist von der Planitz drängte fortwährend (von Duisburg aus) auf Zahlung für die drei Monate Januar, Februar und März. Nochmals baten Bürgermeister und Rath den Kurfürsten, doch wenigstens die zwei Kompagnien Schweden, welche aus dem Fürstenthum Westphalen ins Vest geschickt seien, dorthin zurück zu verlegen, Falls das Vest nicht von der Königsmark'schen Einquartierung befreit werden könne. Der Kurfürst versuchte

1649] auch, dies zu bewirken, indem er an den schwedischen Obristen Arnson, welcher zu Hallenberg lag, die Aufforderung ergehen ließ (24. Juli), den Rückzug jener zwei Kompagnien aus dem erschöpften Veste sogleich zu befehlen; sonst käme der Kurfürst nicht umhin, den Unterthanen zu verbieten, ihnen ferner etwas zum Unterhalt zu reichen. — Der Obrist Arnson erklärte sich in seiner Antwort zu der Verlegung geneigt; der Kurfürst möge nur verordnen, daß jene zwei Kompagnien ohne Verzug in Westphalen verpflegt würden. — Der Kurfürst erließ zwar sogleich den Befehl an die westphälischen Räthe (24. Juli), die zwei Kompagnien aufzunehmen, allein zur Ausführung kam es dennoch nicht.

Deßhalb vereinten Ritterschaft und Städte des Vestes nochmals ihre Klagen über die unerträgliche Last in einer Bittschrift an den Kurfürsten (d. 5. Aug.), in welcher sie hervorhoben: „das Vest müsse zum Unterhalt der Schweden zweihundert und einige dreißig Rthlr. hergeben, außer was zur kaiserlichen und hessischen Kontribution gefordert werde. Die zwei Kompagnien Schweden, welche der Kurfürst jüngst zum Fürstenthum Westphalen verwiesen habe, seien im Veste geblieben, und hätten ihren Unterhalt durch barbarische Mittel den Unterthanen abgepreßt.“ — Da aber gleichzeitig eine Deputation der Landstände des Fürstenthums Westphalen an den Kurfürsten die Aufnahme jener zwei Kompagnien abzulehnen suchte, und der Obrist Arnson die Ablehnung damit entschuldigte, daß in seinem jetzigen Quartier ohnehin schon Futtermangel eintrete: so ließ sich der Kurfürst dadurch zu der Verordnung bewegen (d. 9. Aug.), daß nur eine jener Kompagnien nach Westphalen verlegt, die zweite aber noch einige Zeit im Veste unterhalten werden sollte. — In Betreff der übrigen drei, im Veste liegenden, schwedischen Kompagnien hatte der Kurfürst (im Juli) bei dem schwedischen General Steinbock beantragt, daß dem Veste die Verpflegungskosten derselben für den Monat März erlassen werden möchten. Der General antwortete aber abschlägig

1649] (Minden d. 21. Juli), und forderte, daß das Vest sowohl für März, als für die folgenden Monate, so lange das Quartier dauere, die Verpflegung entrichte. — Der Kurfürst schickte nun die abschlägige Antwort des Generals Steinbock seinem Gesandten in Nürnberg mit dem Auftrage zu, bei dem Pfalzgrafen, schwedischen Generalissimus, die Nachlassung für März zu bewirken. Dieser ließ dem Gesandten andeuten, daß an General Steinbock des Vestes wegen ein Schreiben abgegangen sei. — Obwohl der Kurfürst dies Alles den Vestischen Ständen wie zum Troste mittheilte, so schrieb er doch auch (d. 15. Aug.) an die Vestische Ritterschaft und die Stadt Recklinghausen also: „da es an Mitteln fehle, die Rückstände, welche die Regimenter Reumont, Behlen und Nyvenheim noch aus dem Veste forderten, anderswoher zu ersetzen, und da dem Veste die kaiserliche Kontribution für Juni, Juli und August ganz nachgelassen worden, zudem auch zuversichtlich eine Kompagnie Schweden aus dem Veste abgeführt sein werde: so müßten sie daran sein, wie schwer es auch gehe, jene Rückstände beizuschaffen, und die Exekution zu verhüten. — Das Kontingent der Stadt Dorsten zu jenen drei schwedischen Kompagnien habe er, in Betracht, daß diese Stadt vor andern immer viel ausgestanden habe, ermäßigt."

In dieser Bedrängniß wendeten sich die Vestischen Landstände von der Ritterschaft und beiden Städten nochmals an das Domkapitel zu Köln (d. 17. Aug.), und klagten, wie alle ihre Bitten um Erleichterung erfolglos blieben; daß jetzt nur eine jener beiden Kompagnien nach Westphalen verlegt werden, und zudem das Vest die von den Regimentern Reumont, Behlen und Nyvenheim geforderten Rückstände bezahlen solle. „Dies sei nicht nur eine pure Unmöglichkeit, sondern auch gegen Gott und alle Red- und Billigkeit. Das arme erschöpfte Ländchen, aus zwölf geringen Kirchspielen bestehend, wovon bereits zwei öde und wüst lägen, dem in Vergleich zu andern Landschaften keine halbe Kompagnie gebühren wolle, solle nun noch täglich

1649] zum Unterhalt der fünf schwedischen Kompagnien zweihundert vierunddreißig (234) Rthlr. hergeben!“ — Sie bitten das Domkapitel, sich als Erb- und Grundherren des Vestes dieses Ländchens anzunehmen, und nochmals einen Deputirten an den Kurfürsten zu schicken, damit das Vest von den Kompagnien erlöst, und mit den Rückständen der kaiserlichen Kontribution verschont werde; auch möge das Domkapitel dies zu Nürnberg durch sein Mitglied, den Grafen von Fürstenberg, befördern lassen.

Vier Tage später (d. 21. Aug.) schickten außerdem die Ritterschaft und Städte des Vestes nochmals zwei Deputirte, Johann Bertram von der Recke, Herrn zu Horst, und Ludwig Schreiber, Sekretär der Stadt Recklinghausen, mit einer Bittschrift an den zu Kaiserswerth verweilenden Kurfürsten, damit das Vest von der Einquartierung befreit, und die kaiserlichen Kontributionen erlassen würden.

Dieselbe Bitte wurde d. 26. August wiederholt, und der Kurfürst gebeten: er möge, auf Grund seines früher an den Obristen Arenson erlassenen Schreibens, den Vestischen Unterthanen jetzt ernstlich befehlen, dem schwedischen Rittmeister Damman keinen ferneren Unterhalt folgen zu lassen, und den Vestischen Beamten aufgeben, daß sie jenen Rittmeister mit seinen Völkern nach seinem angewiesenen Quartier in Westphalen verwiesen. Ferner möge er bei dem Generalissimus Vorsehung thun, daß die vom General Steinbock nachgelassenen Monate, Januar und Februar, nachgelassen blieben, und auch für März nicht gefordert werde; Falls aber der März nicht erlassen werde, dann zu erwirken, daß an der Märzlieferung das abgezogen werde, was die Königsmarkischen während der zehn Wochen, wo sie im Veste ohne Ordre gelebt, und ihren Unterhalt ganz excessive genommen, über die Kammer-Ordre hinaus, mehr gekostet hätten.[26]

---

[26]) Wie groß der Geldmangel in beiden Städten des Vestes war, sieht

1649] Als in dieser Zeit verlautete, die Schweden hätten zu Nürnberg um Winterquartiere angehalten, fürchteten die Vestischen Stände, daß, Falls die Winterquartiere ausgetheilt werden sollten, die Schweden im Veste liegen bleiben würden. Die Stände beauftragten daher ihre oben genannten Deputirten, welche noch in Kaiserswerth verweilten (28. Aug.), sie möchten ein Schreiben des Kurfürsten an den schwedischen Generalissimus in Nürnberg auszuwirken suchen, damit es ferner hier bei der Lieferung des halben Futters gelassen werde, und das Vest von solchen Winterquartieren ganz befreit bleibe.

Am 3. September antwortete der kurfürstliche Gesandte, Fr. Egon Graf zu Fürstenberg, von Nürnberg aus, auf ein Schreiben des Kurfürsten und des Domkapitels (vom 23. Aug.) wegen der unerträglichen, unverhältnißmäßigen schwedischen Kriegs- und Einquartierungs-Beschwerden des Vestes, welches Schreiben der Graf durch einen dazu besonders abgefertigten Unterthanen des Vestes empfangen hatte. Der Kurfürst habe ihm schon früher befohlen, die Entbürdung von jener Last bei den Schweden nachzusuchen. Er habe es an solcher Bemühung auch nicht fehlen lassen; habe deshalb nicht allein mehrere Memorialen bei dem schwedischen Generalissimus selbst, und auch bei dem Präsidenten Zerskie eingegeben, sondern auch mehrmals bei dem Generalissimus Audienz nachgesucht, und diese Beschwerde unter andern beweglich vorgestellt. Er habe dann die vertröstende Antwort erhalten, daß die Ordre deswegen an den General Steinbock bereits erlassen sei, welcher die Moderation gewiß verfügen werde; dann, daß man in Kurzem aus

man auch daraus, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Dorsten d. 18 August nach Recklinghausen schrieben: zu den Reisekosten (jener gemeinschaftlichen Deputation) könnten sie wegen gänzlicher Erschöpfung durch die täglichen Ausgaben und die militärischen Exekutionen jetzt nichts beitragen. Sie hätten schon wiederholt Bürger nach Wesel geschickt, um Geld aufzunehmen, bisher aber noch nichts erhalten.

1649] dieser Handlung ein Ganzes zu machen, und so allen dergleichen Beschwerden gänzlich abzuhelfen hoffe. Obschon er bisher, um die nöthige Ordre oder wenigstens deren Abschrift zu erhalten, oftmals habe lauffen und sollizitiren lassen, habe er doch selbiger nicht habhaft werden können. Jetzt nach Empfang des Schreibens des Kurfürsten und der Herren habe er nochmals nicht verfehlen wollen, deswegen sowohl mit den Herren Schweden selbst zu sprechen, als auch mit einem abermaligen Memoriale den Generalissimus zu behelligen; habe darauf zwar gute Zusage erhalten, was aber selbiges fruchten werde, stehe zu vernehmen. Weil die Expedition oder erfolgende Antwort allemal bei der Post mit weniger Ungelegenheit füglich versendet werden könne, habe er unnöthig erachtet, den Deputirten darum aufzuhalten, sondern denselben hiermit zurückschicken wollen. Es scheine das Beste, daß ein Stand nach dem andern mit Ablegung seiner Quote auf die vier Millionen der schwedischen Abdankungsgelder durch besondere Verträge sich dergleichen Last zu entladen suche.

Zur Erleichterung des Vestes erließ der Kurfürst (Kaiserswerth d. 29. Aug.) an die Westphälischen Räthe nochmals den Befehl, daß das Fürstenthum Westphalen die bestimmte eine Kompagnie aus dem Veste übernehmen, und deren Verpflegung vom 7. Juli ab bis jetzt dem Veste erstatten solle. — Anfangs September endlich zog der Rittmeister Damman mit der einen schwedischen Kompagnie aus dem Veste ab. Vor und bei ihrem Ausbruche verübte aber der Lieutenant des Rittmeisters und andere von der Kompagnie noch mehrere Geld-Erpressungen. Auf die Klage hierüber forderte der Kurfürst (Bonn d. 11. Sept.) den General Steinbock auf, zu befehlen, daß den Unterthanen billige Erstattung geleistet werde, und Offiziere und Reuter sich künftig mit der ordentlichen Verpflegung begnügen sollten.

Am 4. September richteten die Vestischen Stände nochmals eine Bittschrift an den Kurfürsten, in welcher sie um

1649] Verlegung jener zweiten Kompagnie und der Königsmarkischen Soldaten, sowie um Ersatz für dasjenige baten, was sie über ihr Kontingent geleistet hätten. Indem sie den Kurfürsten beglückwünschten, weil er die rebellische Stadt Lüttich zum Gehorsam gebracht habe, bemerkten sie, jetzt könne die Stadt Lüttich zur Beibringung der schwedischen Satisfaktionsgelder mit herangezogen werden, wodurch dann das Vest und andere bedrängte Unterthanen Erleichterung erhielten. – Der Sekretär der Stadt Recklinghausen, Ludw. Schreiber, welcher diese Bittschrift überbrachte, trug noch in einem besondern Schreiben vom 11. Sept. dem Kurfürsten vor, daß der General-Wachtmeister Nyvenheim das Vest wegen Kontributions-Rückstände mit militärischer Exekution bedrohe. Da die Aufbringung dem Veste unmöglich sei, möge der Kurfürst befehlen, diese Gelder anderswoher zu nehmen.

Indessen blieb die ganze Last fortwährend auf dem Veste haften. Noch am 15. October schlagen Bürgermeister und Rath der Stadt Dorsten denen von Recklinghausen vor, durch einen Deputirten der Ritterschaft und beider Städte den Kurfürsten nochmals um Abführung der Kriegsvölker zu bitten. Die Stadt Dorsten sei, wie sie dabei bemerken, durch die fortdauernde Einquartierung so erschöpft, daß der Magistrat auf den Kredit der Stadt keine Geldanleihe mehr bewirken könne, wenn nicht die einzelnen Mitglieder sich dafür verbürgten und verschrieben.

So ging das Jahr zu Ende. Es findet sich, daß der Kurfürst nochmals, um dem Veste Erleichterung zu verschaffen, an 1650] den General Steinbock schrieb (d. 1. Januar); aber erst auf ein Memoriale, welches Deputirte der Ritterschaft und beider Städte am 8. Januar dem General Gustav Otto von Steinbock überreichten, erließ derselbe endlich (Minden d. 3/13 Januar) die Resolution, daß die rückständigen Verpflegungskosten der drei im Veste liegenden Kompagnien, vom Regimente Planitz, für Januar und Februar 1649 nicht gefordert und dasjenige, was davon bereits durch Exekution erzwungen

1650] worden sei, ersetzt werden sollte. Was über die Kammer-Ordre an Servis, Geld oder sonst erpreßt worden, solle in Beisein beider Theile liquidirt, und der Billigkeit nach später einem jeden an seinem Traktament abgezogen werden.

Nachdem endlich zu Nürnberg über die schwedischen Satisfaktionsgelder[27]) der Schluß erfolgt war, schrieb der Kurfürst (Bonn d. 14. Juli) an den Statthalter Bertram von Nesselrode: es sei ihm die Repartition dessen, was von jenen Geldern noch zu bezahlen sei, zugekommen,[28]) und weil die Gelder, wenn man anders die Wirkung des Friedens genießen, und sich keine Gefahr und Schaden über den Hals ziehen wolle, ohne Zeitverlust bei der Hand sein müßten, wovon des Vestes Recklinghausen Quota über Voriges noch zweitausend Rthlr. betrage: so solle der Statthalter sich mit den Deputirten der Vestischen Landschaft wegen der förderlichsten Beibringung alsbald besprechen, und nichts versäumen, damit die Gelder gegen den letzten Abdankungs-Termin unfehlbar beisammen seien.

Auf ein Schreiben des Statthalters gab H. Schröder, genannt Kley, (Köln d. $^{8}/_{18}$. Juli) in „dienstlicher Antwort" folgende Nachrichten. Das Münsterische Kontingent werde auch auf das Erzstift Köln eingetheilt; also betrage die von November kommende Assignation auf das Erzstift im Allem 113,361 Rthlr., worauf von dem Fürstenthum Westphalen bereits 20,000 Rthlr. erlegt seien; das Uebrige aber, nämlich 93,361 Rthlr. in drei Terminen abgetragen werden solle. Zwei Termine seien bereits verflossen, der dritte und letzte sei am nächsten Sonntag über acht Tage; wer von den Ständen sich dann nicht einstelle, der werde die Exekution und alle darauf laufende Unkosten zu besorgen haben. — Das Regiment Planitz gehe

---

[27]) Zu den im Friedensschlusse versprochenen fünf Millionen wurden bei der Nürnberg'schen Exekutions-Handlung noch 243,540 Rthlr. Nachschuß zur schwed. Militär-Satisfaktion bewilligt.

[28]) Die Beilage gibt für das Erzstift Köln noch 170,041 Fl. an.

1650] mit nach dem Stift Lüttich zur bevorstehenden Exekution; sobald diese ausgeübt, und wegen der Bezahlung keiner der Stände mehr in Rückstand sei, solle es alsbald abgedankt werden.

Indeß die Aufbringung der Gelder verzögerte sich noch. Die Kompagnien vom Regiment Planitz kehrten ins Vest zurück. Der General Steinbock schrieb (im Hauptquartier Aßbeck d. 21. Aug.) an den Vestischen Statthalter: er habe den Oberlieutenant Pretlach, vom Regiment Planitz, beordert, von dort (Aßbeck) wiederum nach seinem im Veste Recklinghausen noch habenden Quartier zurück zu gehen, damit er sammt der Bagage, nach Empfang der Verpflegungsmittel für den jetzigen Monat August, und der unbestrittenen Rückstände aus dem vorigen Monate, und nach Erlegung der Gelder, welche das Vest zur schwedischen Militär-Satisfaktion zahlen müsse, darauf aufbrechen, und sodann an einem ihm zur Abdankung bestimmten Orte sich stellen solle. — Demnach hoffe er, der Statthalter werde dafür sorgen, daß jene Verpflegungs- und Satisfaktions-Gelder zeitig beigebracht würden, damit dadurch die beschlossene Exauctoration (Abdankung) beschleunigt werden möchte.

Hiermit enden die bis jetzt vorliegenden Nachrichten im Archive der Stadt Recklinghausen. — Wahrscheinlich hat der Statthalter die Beibringung jener Gelder rechtzeitig bewirkt, so daß das Vest und die Stadt Recklinghausen im September 1650 endlich von dem schweren Drucke jener Kriegslasten wird erlößt worden sein.

IV.

Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand.

Von

Dr. Hermann Middendorf,
Oberlehrer am Gymnasium zu Münster.

§. 1.

Matthias Flach aus Albona in Illyrien oder, wie er sich selbst nennt, M. Flacius Illyricus, ein Schüler Luthers und Melanchthons und einer der bedeutendsten theologischen Schriftsteller seiner Zeit, ebenderselbe, welcher zuerst (zu Basel 1571) den Krist von Otfrid herausgegeben hat, theilt in seinem Buche „Catalogus testium veritatis" eine „Praefatio in librum antiquum lingua Saxonica conscriptum" mit,[1]) welche für unsere deutsche Literaturgeschichte von einem sehr hohen Interesse ist. Die Praefatio ist nämlich, wie aus derselben hervorgeht, das Vorwort eines unbekannten Zeitgenossen Ludwigs des Frommen zu der Abschrift eines großen altsächsischen biblisch-epischen Werkes, welches von dem Dichter selbst der

---

[1]) Jedoch erst in der 2. Ausgabe des Catalogus (Basel 1562), aus welcher die „Praefatio" nebst den angehängten „Versus de poeta et interprete hujus codicis" in Schmellers „Prooemium" zum „Glossarium Saxonicum" unter „de autore" abgedruckt ist. Die Paulinische (akademische u. Gymnasial-) Bibliothek zu Münster besitzt nur die von einem S. G. S. „um das Doppelte vermehrte" (Genfer) Ausgabe des Catalogus von 1608; dieselbe stimmt in „Praefatio" u. „Versus" bis auf einige wenige Abweichungen, von denen die bedeutendsten offenbare Druckfehler sind, mit dem Schmellerschen Texte überein, dem wir in dieser Abhandlung folgen werden. (S. „Praefatio" u. „Versus" in der Beilage.)

leichtern Ueberſicht wegen in Hauptſtücke oder Kapitel eingetheilt war, deren Inhalt die „Witten" oder Lektionen bezeichneten.[2])

In der Praefatio ſelbſt nun erzählt jener Unbekannte, wie das vorliegende bibliſch-epiſche Werk entſtanden ſei: Kaiſer Ludwig der Fromme habe nämlich in der Abſicht, auch den Ungelehrten des „deutſch redenden" Volkes in ſeinem Reiche die Kenntniß der heiligen Schrift zugänglich zu machen, einem Manne vom Volke der Sachſen, welcher bei den Seinigen für einen nicht unberühmten Dichter gegolten, den Auf-

[2]) Es heißt nämlich in der Praefatio vom Dichter: „Juxta morem vero illius poematis omne opus per vitteas distinxit, quas nos lectiones vel sententias possumus appellare", und am Schluſſe ſagt der Verfaſſer: „Ut vero studiosi lectoris intentio facilius quaeque, ut gesta sunt, possit invenire, singulis sententiis, juxta quod ratio hujus operis postularat, capitula annotata sunt." Da der Verfaſſer die Inhaltsüberſichten der Kapitel hier nicht einfach durch lectiones oder sententiae bezeichnet, ſondern dieſe Wörter eben zur Erklärung des unlateiniſchen Wortes vitteae gebraucht, ſo folgt daraus, daß er dieſes Wort, welchem er eine lateiniſche Form gegeben hat, der Inhaltsüberſicht der einzelnen Kapitel beigefügt fand, alſo: I. Witte, II. Witte u. ſ. w. Die Endung des „vitteas" zeigt, daß das altſächſiſche Wort, welchem hier eine lateiniſche Form gegeben iſt, ein Femininum war. Wahrſcheinlich lautete dies damals witti, bei deſſen Latiniſirung in „vittea" alſo das i vor a in das dem Laute nach ſehr nahe ſtehende e übergegangen wäre. Witti könnte aber gewiß nur von witan (mit Verdoppelung des t) abgeleitet ſein;*) es mochte alſo hier (im Sinne von „sententia") den Inhalt des jedesmaligen Kapitels gleichſam als eine „Wiſſung" bezeichnen.

Köne führt**) auch das in ganz andern Bedeutungen im Heliand vorkommende Neutrum „witi" auf witan zurück, indem er, ohne Zweifel richtig, dem witan die Grundbedeutung ſcheiden gibt, welche ſicher auch der Stamm vid in videre (vergl. divido) und ἰδ in ἰδεῖν hat. Demnach könnte wol das oben angenommene Femin. witti, dieſer Grundbedeutung des witan noch enger ſich anſchließend, den Inhalt eines Kapitels als einen Abſchnitt bezeichnet haben.

*) S. Köne, Heliand Anm. zu v. 1185: giwitig, wittig M. u. ſ. w.

**) l. c. zu v. 475.

trag gegeben, das alte und neue Testament in die deutsche Sprache poetisch zu übertragen, [3]) und der Dichter, welcher schon vorher eine Mahnung von oben bekommen, habe sich deßhalb um so bereitwilliger auf des Kaisers Geheiß sogleich an ein so schwieriges und mühevolles Werk gemacht, und von der Weltschöpfung beginnend und alles Bedeutende in seinen Hauptpunkten der geschichtlichen Wahrheit gemäß darstellend, bisweilen Einiges, wo es ihm passend schien, in mystischem Sinne behandelnd, habe er die poetische Bearbeitung des ganzen alten und neuen Testamentes glücklich vollendet. [4]) Der Verfasser der Praefatio weiß nicht genug dieses große Werk zu rühmen, welches sich durch Anmuth und Schönheit der Darstellung, durch Fülle der Worte und Vortrefflichkeit der Gedanken so auszeichne, daß es alle deutschen Gedichte übertreffe. [5]) Er theilt auch eine Sage mit, in wel-

[3]) „Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus (Ludovici) studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus theudisca loquens lingua ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur". Daß der sächsische Mann hier durch „vates" als ein Dichter (und zwar als ein gottbegeisterter Sänger) bezeichnet werden soll, ergibt sich eben daraus, daß der Kaiser ihm aufträgt, die Bibel poetisch ins Deutsche zu übertragen.

[4]) Igitur a mundi creatione initium capiens, juxta historiae veritatem quaeque excellentiora summatim decerpens, et interdum quaedam, ubi commodum duxit, mystico sensu depingens, ad finem totius veteris ac novi Testamenti interpretando more poetico satis faceta eloquentia perduxit."

[5]) „Tanta namque copia verborum tantaque excellentia sensuum resplendet, ut cuncta theudisca poemata

cher die vorher erwähnte „Mahnung von oben" schon bestimmter in der Form von Mahnungen im Schlafe erscheint, und zwar mit einem Zusatze, welcher mit der vorhergehenden geschichtlichen Angabe von der Aufforderung des Kaisers an einen schon damals bei den Seinigen als Dichter nicht unberühmten Mann nicht recht mehr in Einklang steht: „der Dichter habe schon in der Zeit, wo er dieser Kunst noch ganz unkundig gewesen, solche Mahnungen im Schlafe bekommen, die Lehren des heiligen Gesetzes in einer dem Gesange seiner eigenen Sprache entsprechenden Weise poetisch zu behandeln.[6]) Unmittelbar auf diese Praefatio folgt in dem Catalogus des Flacius unter der Ueberschrift „Versus de poeta et interprete hujus codicis" ein lateinisches Lobgedicht in Hexametern auf jenen biblisch-epischen Dichter von einem ebenfalls unbekannten Verfasser. In diesem Gedichte hat die in der Praefatio erwähnte Sage schon eine Veränderung und Erweiterung gefunden, vor welcher die Aufforderung des Kaisers an den sächsischen Dichter gänzlich verschwunden ist, indem aus dem „sächsischen Manne, welcher bei den Seinigen schon für einen nicht unberühmten Dichter galt", ein schlichter Ackersmann geworden ist, welcher einst, beim Weiden seiner wenigen Rinder auf einer Waldtrift unter dem Schatten eines Baumes eingeschlafen, durch eine Stimme vom Himmel aufgefordert wurde, die göttlichen Gesetze und Lehren in seiner eigenen Sprache zu besingen.[7]) Nach der

---

suo vincat decore. Clare quidem pronuntiatione, sed clarius intellectu lucet."

[6]) Ferunt eundem vatem, dum adhuc artis bujus penitus esset ignarus, in somnis esse admonitum, ut sacrae legis praecepta ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret."

[7]) Jener Ackersmann ist nun auch aus dem Gedichte in unsere deutsche Literaturgeschichte übergegangen, in welcher jetzt gewöhnlich der Verfasser des Heliand ein sächsischer Bauer genannt wird.

Schilderung seines einfachen landwirthlichen Lebens und jener Traumerscheinung, die ihn zu dem heiligen Gesange aufforderte, heißt es zum Schlusse:

„Qui prius agricola, mox et fuit ille poeta.
Tunc cantus nimio Vates perfusus amore,
Metrica post docta dictavit carmina lingua.
Coeperat a prima nascentis origine mundi,
Quinque relabentis percurrens tempora secli,
Venit ad adventum Christi, qui sanguine mundum
Faucibus eripuit tetri miseratus Averni."

Bemerkenswerth in diesem Schlusse ist das Eigenthümliche, worauf wir später zurückkommen werden, daß das Lobgedicht den sächsischen Sänger in seinem großen biblisch-epischen Gedichte die fünf Weltalter durchlaufen und so zu der Ankunft Christi kommen läßt.

§. 2.

Es drängt sich hier nun nothwendig zunächst die Frage auf: Wie ist Flacius zu der Praefatio und dem Lobgedichte gekommen? Ist vielleicht beides so zusammen in einem Buche aus der Bibliothek eines der vielen zur Zeit der Reformation aufgehobenen Klöster gefunden worden? Man darf dergleichen vermuthen, zumal da Flacius am Schlusse seiner Vorrede zum Catalogus dazu auffordert, sein Unternehmen auch durch Aufsuchung und Mittheilung „ähnlicher Geschichtchen" zu befördern, und deßhalb auch auf die Durchsuchung alter Bibliotheken hinweiset. Weil nun Flacius selbst kein Wort darüber sagt, wie er zu der Praefatio und dem Lobgedichte gekommen sei, so fordert er dadurch um so mehr die Kritik heraus, da sein Buch den Titel führt: „Catalogus testium veritatis, qui ante nostram aetatem Pontificum Romanorum Primatui variisque Papismi superstitionibus,

erroribus ac impiis fraudibus reclamarunt.[8]) Indeß die Praefatio trägt so unverkennbar das Gepräge der Aechtheit, daß dagegen nicht der geringste Zweifel aufkommen kann,[9]) wie denn auch bis jetzt meines Wissens die Aechtheit derselben durchaus nicht angefochten worden ist; wir dürfen also unbedenklich annehmen, daß sie wirklich der Zeit Ludwigs des Frommen angehört. Was ferner das Lobgedicht anbelangt, so läßt sich freilich über die Entstehungszeit desselben nichts Näheres bestimmen und gestattet der Inhalt desselben, den wir oben angegeben haben, gewiß nicht die Annahme, daß es mit der Praefatio gleichzeitig sein könne, so daß es gleich Anfangs hinter der Praefatio zu dem sächsischen biblisch-epischen Werke gestanden habe; allein so viel ist doch unverkennbar, daß es kein Machwerk der Reformationszeit sein kann. Zwar läßt sich darin

---

[8]) Auf dem Titelblatte heißt es zum Schlusse (wenigstens in der Ausgabe von 1608): Opus — in quo praeter alia quam plurimi perutiles libelli et tractatus, multae etiam historiae proferuntur, quarum nonnullae nusquam alibi extant."

[9]) Diesen Eindruck wird die Praefatio gewiß auf jeden machen, welcher dieselbe im Ganzen und im Einzelnen einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, und er wird dann gewiß zugestehen müssen, daß dieselbe im Reformationszeitalter, wo man von der Existenz der altsächsischen poetischen Evangelien-Harmonie noch gar keine Ahnung hatte, und wo es noch an der erforderlichen historischen Gelehrsamkeit fehlte, die es einem Manne von Geist möglich gemacht hätte, eine solche, nicht nur durchaus den Geist des Mittelalters athmende, sondern auch den wirklichen geschichtlichen Verhältnissen sich so getreu anschließende, Praefatio zu einem gewissen Zwecke zu erfinden, nicht entstanden sein könne. In Beziehung auf das Einzelne ist bei dieser Prüfung der Aechtheit besonders ins Auge zu fassen: „villeas", „theudisca poemata" und „populus — theudisca loquens lingua" neben „in Germanicam linguam", sowie „ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret". Uebrigens ist bei dieser Kritik auch das Verhältniß des Inhaltes der „Versus" zu der Praefatio zu berücksichtigen, sowie der Umstand, daß Otfrids Krist erst 9 Jahre nach der Veröffentlichung der „Praefatio" und der „Versus" herausgegeben wurde.

die Lektüre altklassischer Dichter nicht verkennen; aber von solchen Studien zeugen auch viele andere lateinische Gedichte des Mittelalters, und schon das im mittelalterlichen Latein vorkommende Wort menare (statt ducere), welches der Herausgeber (zur Seite) nur als eine „vox italica“ zu bezeichnen weiß, [10]) und welches sicher kein Dichter der Reformationszeit gebraucht haben würde, führt uns in die Zeit des Mittelalters, auf welche auch der ganze Gedanken-Inhalt des Gedichtes zurückweiset, und zwar in eine Zeit, in welcher das biblisch-epische Gedicht, dessen Sänger, von der Weltschöpfung beginnend und die 5 Weltalter durchlaufend, zur Ankunft Christi kam, noch ganz vorhanden war.

Steht nun aber die Aechtheit der Praefatio fest und hat also wirklich ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen in einer Erzählung, an deren Wahrheit durchaus nicht zu zweifeln ist, aus eigener Anschauung berichtet, daß jenes von einem Sachsen auf Geheiß des Kaisers verfaßte biblisch-epische Gedicht das alte und neue Testament umfaßt habe, so ist auch durchaus nicht daran zu zweifeln, daß uns in der altsächsischen poetischen Evangelien-Harmonie, welche man in neuerer Zeit nach Schmellers Vorgange den „Heliand“ genannt hat, ein Theil jenes biblisch-epischen Werkes erhalten

[10]) Diese Erklärung des menare steht wenigstens in der Ausgabe des Catalogus von 1608. Menare ist offenbar nur eine Nebenform von minare, welches sich schon bei Festus (ed. C. O. Müller S. 23 und 25) findet. („Agere modo significat ante se pellere, id est minare.“ „Agasones equos agentes, id est minantes“.) Ueber den mittelalterlichen Gebrauch des menare (im Sinne von „ducere, regere“) und minare (im Sinne von „ducere de loco ad locum und expellere“ s Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis in der Ausgabe von Henschel unter „menare“ und „minare“. — Auffallend ist in den „Versus“ auch die Verbindung des mundus mit quadrus:

„Cum sol per quadrum coepisset spargere mundum
Luce sua radios“ —.

ist. Denn erstens paßt die Charakterisirung jenes altsächsischen Gedichtes in der Praefatio ganz genau auf den altsächsischen Heliand, und zwar nicht blos in Beziehung auf jene „Anmuth und Schönheit der Darstellung, Fülle der Worte und Vortrefflichkeit der Gedanken", sondern auch in Beziehung auf die mystische Behandlung einzelner Theile[11]) und auf die metrische Form des Gedichtes, die Alliteration oder den Stabreim; denn daß mit den Worten „ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptare" nichts Anderes als die Darstellung in der altgewohnten metrischen Form (also dem Stabreim,) gemeint sein könne, beweiset eben das Wort „modulatio". [12]) Zweitens ist es doch unmöglich anzunehmen, daß nach dem Heliand in der Zeit Ludwigs des Frommen ein so ausgezeichnetes biblisch-episches Gedicht entstanden sein sollte, welches, wie es in der Praefatio heißt, alle deutschen Gedichte, also auch den Heliand selbst, übertroffen, und von dem sich gleichwohl nicht die geringste Spur erhalten hätte.[13]) Und wie ist es nur denkbar, daß Kaiser Ludwig der Fromme ohne alle Rücksicht auf den Heliand den sächsischen Dichter zu einer poetischen Bearbeitung des alten und neuen Testamentes aufgefordert haben sollte, wenn ein solches Werk wie der Heliand schon vorhanden war, das den religiösen Bedürfnissen des sächsischen Volkes in Beziehung auf das neue Testament gewiß in einem hohen Maße

[11]) Dahin gehört namentlich die (sehr ausführliche) schöne Deutung des Gleichnisses von den Arbeitern im Weinberge (S 190—193 in der Ausgabe von Köne) und vor Allem die sinnbildliche Behandlung der Heilung der zwei Blinden bei Jericho (S. 197—201).

[12]) Nur die altsächsischen Witten oder Lektionen sind uns in den beiden noch übrigen (vielleicht für den Gebrauch von Geistlichen bestimmt gewesenen) handschriftlichen Exemplaren des Heliand nicht erhalten worden; in der Münchener Handschrift fehlt auch die Eintheilung in Kapitel, welche sich in der Londoner noch findet.

[13]) Daß aber der Heliand nach den Zeiten Ludwigs des Frommen entstanden sein könne, hat noch Niemand zu behaupten gewagt.

genügen mußte? Freilich entstand später, in der Zeit Ludwigs des Deutschen, noch ein dem „Heliand" ähnliches Werk in dem „Krist" von Otfrid; allein da das große biblisch-epische Werk des niederdeutschen Dichters der oberdeutschen Bevölkerung wegen der Dialektverschiedenheit nothwendig fremd bleiben mußte,[14]) so suchte Otfrid wenigstens durch eine poetische Evangelien-Harmonie in der „fränkischen Zunge" den religiösen Bedürfnissen des oberdeutschen Volkes nach Möglichkeit abzuhelfen, wozu er, wie er selbst in der lateinischen Zuschrift an den Mainzer Erzbischof Liutbert sagt, zunächst durch die Bitten einiger Ordensbrüder und besonders einer edlen Frau, Judith, veranlaßt wurde. Darin irret sich also jedenfalls der Verfasser der Praefatio, daß er glaubt, es wäre durch das große Bibelepos des sächsischen Dichters den Ungelehrten des ganzen deutsch redenden Volkes[15]) im Reiche Ludwigs des Frommen die Kenntniß der heiligen Schrift zugänglich geworden.[16]) Und gewiß hatte es der Kaiser Ludwig, der die Verhältnisse seiner Völker besser kannte, mit jenem sächsischen biblisch-epischen Gedichte nur auf die Sachsen abgesehen. Ludwig der Fromme, welcher im Anfange seiner Regierung dem Sachsenlande eine vorzügliche Sorge zuwandte und im 2. Jahre seiner Regierung einen Reichstag zu Paderborn abhielt, wußte ohne Zweifel, daß, während die oberdeutsche Bevölkerung schon im 7. Jahrhunderte durch Missionäre allmählich christlich geworden, und schon vor der Mitte

---

[14]) Ja das sächsische Bibel-Epos scheint selbst dem Verfasser des „Krist", dem gelehrten Schüler des Rhabanus Maurus, unbekannt gewesen zu sein; denn sonst würde er doch wol in seiner lateinischen Zuschrift an den Mainzer Erzbischof Liutbert an irgend einer Stelle dasselbe erwähnt haben, zumal da er darin auch von den großen (sprachlichen) Schwierigkeiten seines Unternehmens spricht.

[15]) Deutsch nennt natürlich auch Otfrid seinen „fränkischen" Dialekt (in der lateinischen Zuschrift an Liutbert).

[16]) S. die Stelle in Note 3.

des 8. Jahrhundertes ihre kirchliche Organisirung durch Bonifacius vollendet war, bei den Sachsen das durch Waffengewalt aufgedrungene Christenthum trotz alles Eifers der Geistlichen noch nicht überall tief eingedrungen sein konnte. Und ohne Zweifel hatte er auch erfahren, daß die Sachsen, die mit so zäher Ausdauer für ihren alten Glauben und ihre ganze Volksthümlichkeit gekämpft hatten, noch immer mit besonderer Vorliebe an jenen epischen Gesängen hingen, welche Tacitus (Germania, c. 2.) die einzige Art von Geschichte und Jahrbüchern bei den alten Germanen nennt.[17]) Der fromme Ludwig glaubte also ganz natürlich, daß es gerade bei den Sachsen von großer Wirkung sein müßte, wenn ein begabter sächsischer Dichter seinem Volke nicht nur in seiner eigenen Sprache, sondern auch in der altbeliebten epischen Gesangesform den Hauptinhalt der Bibel darlegte und so dasselbe in den neuen christlichen Ideenkreis tiefer einzuführen suchte. So schuf denn auf des Kaisers Geheiß der sächsische Dichter für sein Volk jenes große biblisch-epische Gedicht, von dem uns nur der neutestamentliche Theil im „Heliand" erhalten ist. In welchem Maße die Absicht des Kaisers durch das biblisch-epische Gedicht bei den Sachsen erreicht worden ist, läßt sich freilich nicht bestimmen; aber das dürfen wir als sicher annehmen, daß das Bibelepos nicht lange unmittelbar auf die Volksbildung eingewirkt haben könne. Freilich hätte das Gedicht für die weitere Entwickelung der unter den mächtigen Einwirkungen

[17]) Daß die Frisen, die Grenznachbarn und Stammverwandten der Sachsen, noch immer eine solche Liebe zu den altepischen Gesängen hatten, sehen wir aus der Erzählung Altfrids im Leben Ludgers: dieser habe einen blinden Frisen, mit Namen Bernlef, geheilt, „welcher von seinen Nachbarn sehr geliebt wurde, weil er so angenehm im Umgange war und die Thaten der Altvordern und die Kämpfe der Könige so schön zu besingen wußte." S. Altfrids vita S. Liudgeri l. II. c. 1. bei Pertz Monum. Germ. hist. t. II.

der Regierung Karls des Großen auf Schule und Kirche neu-entstandenen altsächsischen Literatur, von deren anderweitigen Spuren später die Rede sein wird, einen starken Anhalt bilden können; allein diese nationale altsächsische Literatur, deren Fortbestehen und Entwickelung allein unserm altsächsischen Bibelepos ein längeres Leben im Volke hätte sichern können, ging bei der tiefen Zerrüttung der späteren karolingischen Zeiten, worin sich nur eine klerikale, an die lateinische Kirchensprache sich anlehnende, höhere Bildung erhalten konnte, wieder völlig zu Grunde, und als sich später in andern Gegenden unseres Vaterlandes eine bedeutende nationale (die mittelhochdeutsche) Literatur bildete, war das altsächsische Bibelepos gewiß längst vollständig antiquirt und vergessen, und nur der neutestamentliche Theil entging durch Aufbewahrung einzelner Exemplare in Klosterbibliotheken einer gänzlichen Vernichtung.

§. 3.

Aber es ist doch sehr auffallend, könnte man sagen, daß nach dieser Annahme von dem altsächsischen biblisch-epischen Gedichte aus der Zeit Ludwigs des Frommen blos der alttestamentliche Theil, und zwar ganz und spurlos, verschwunden ist, während uns der neutestamentliche Heliand in zwei Handschriften, der Londoner und der Münchener, erhalten worden ist. Allein bedenkt man, daß in einer Zeit, wo das Abschreiben so umfangreicher Werke, wie das in der Praefatio bezeichnete altsächsische Gedicht gewesen sein muß, so mühselig und kostspielig war, gewiß am häufigsten nur der am wichtigsten scheinende neutestamentliche Theil desselben abgeschrieben wurde, zumal da auch dieser allein ebenso sehr, als der Krist des Otfrid, ein in sich abgerundetes Ganze darbot: so kann man es nicht mehr auffallend finden, daß uns von jenem großen Werke nur der neutestamentliche Theil, und zwar in zwei Handschriften erhalten worden ist, von denen übrigens die Münchener an mehreren Stellen sehr große Lücken hat und der Londoner das

Ende fehlt, welches nur zu einem sehr geringen Theile durch die Münchener ersetzt wird. Und mit dieser Annahme steht der Eingang zu der altsächsischen Evangelien-Harmonie, durch welchen diese als ein besonderes, in sich abgeschlossenes Werk erscheinen könnte, keineswegs in Widerspruch. Denn jener durch die bevorstehende Behandlung von vier Evangelisten hier so ganz natürliche Eingang kündigt durchaus nicht, wie der Eingang zum Krist des Otfrid, die Evangelien-Harmonie als ein in sich abgeschlossenes Werk an; vielmehr scheint er auf die Evangelien-Harmonie als die Fortsetzung und den Abschluß des großen in dem oben besprochenen Lobgedichte bezeichneten biblisch-epischen Werkes ausdrücklich hinzudeuten. Jenes Lobgedicht läßt nämlich am Schlusse, wie schon oben bemerkt ist, den Sänger des biblisch-epischen Gedichtes die fünf Weltalter durchlaufen und so zu der Ankunft Christi kommen, sowie auch der Eingang des Heliand, an das die Welt erschaffende und die Weltalter bestimmende Wort Gottes anknüpfend, also sagt: „Eins stand ihrer (der Weltalter) da noch der Menschen Kindern bevor, und die fünf waren vergangen: sollte da das sechste seliglich kommen durch Kraft Gottes und Krists Geburt." Sollte diese Uebereinstimmung zwischen dem Eingange des Heliand und dem Lobgedichte gerade in den sechs Weltaltern nur zufällig sein? Wir sehen aus der im Jahre 810 geschriebenen „Chronik über die sechs Weltalter",[18]) daß dieselben mit Adam, Noe, Abraham, David, der babylonischen Gefangenschaft und der Geburt Christi beginnen. Selbst angenommen nun, daß jene Eintheilung der Geschichte in sechs Weltalter in der damaligen Zeit unter den Gelehrten die allgemein übliche gewesen sei, so durfte der Verfasser des Heliand dieselbe doch sicher nicht bei seinen ungelehrten Lesern (und Hörern), für welche das Gedicht of-

---

[18]) „Chronica de sex aetatibus mundi" bei Pertz Monum. G. h. t. II. p. 256

fenbar vorzüglich bestimmt war, als bekannt voraussetzen, und wenn er nun dennoch im Eingange zu der Evangelien-Harmonie die fünf vergangenen Weltalter wirklich als bereits bekannt voraussetzt, so dürfen wir gewiß mit vollem Rechte annehmen, daß er dem alttestamentlichen Theile seines Werkes die Eintheilung in die oben angegebenen fünf Weltalter zu Grunde gelegt oder, wie das Lobgedicht von dem Sänger des großen biblisch-epischen Gedichtes sagt, die fünf Weltalter durchlaufen habe und so zu der Ankunft Christi (also dem Anfange des sechsten) gekommen sei.

§ 4.

Wir glauben nun durch unsere Auseinandersetzung hinlänglich dargethan zu haben, daß der Heliand wirklich nur der übrig gebliebene neutestamentliche Theil eines großen in der Zeit Ludwigs des Frommen verfaßten altsächsischen biblisch-epischen Werkes sei. Dagegen sagt Köne in dem „Nachworte" zu seiner Ausgabe des Heliand (unter 11): „Wann lebte und sang der Sänger des Heliand? Er war ein Zeitgenosse des h. Ludgerus, des ersten Bischofs von Mimigarda oder Münster." Er selbst gibt zwar keinen Grund für diese Behauptung an; da er aber vorher in demselben Nachworte (unter 7) die im Ganzen recht anziehende Abhandlung über den Heliand von Püning,[19]) welcher die Ansicht von der Abfassung des Heliand in der Zeit des h. Ludgerus zu begründen versucht hat, „sinnreich und lehrreich" nennt, so haben wir uns hier an Püning zu halten, welcher jedoch nicht so absprechend wie Köne, sondern in höchst gemäßigter Weise sich für jene Ansicht ausspricht, sowie an Schmeller, welcher zuerst dieselbe aufgestellt hat, und auf welchen sich auch Püning in seiner Abhandlung beruft. Püning gibt jedoch ebensowenig als Schmeller irgend einen Grund dafür an,

---

[19]) Recklinghauser Gymnasial-Programm vom Jahre 1851.

daß der Heliand in der Zeit des h. Ludgerus entstanden sein müsse, sondern sucht es blos wahrscheinlich zu machen, daß das Gedicht schon damals entstanden sein könne. Er führt zunächst die Ansicht Schmellers und Grimms an, „daß die Sprache des Heliand am meisten auf das Münsterland als die Heimath des Dichters hinweise", eine Ansicht, für die sich auch Köne, welcher wegen seiner vielfachen westfälischen Sprachstudien bei der Entscheidung dieser Frage von Bedeutung ist, in dem Nachworte (unter 10.) auf das entschiedenste ausgesprochen hat. Püning aber sagt nun weiter: „Schmeller meint, ohne jedoch die gewöhnliche Ansicht zu verwerfen, das Gedicht könne von Ludgerus oder doch unter seiner Leitung, selbst von mehreren, verfaßt sein. Und diese Meinung findet nicht wenig Halt, wenn man Folgendes erwägt. Ludgerus hatte in England seine Vorbildung zum geistlichen Stande erhalten; er war in York zum Diaconus geweiht und hatte 3½ Jahr dem Unterrichte des berühmten Alcuin beigewohnt. Von dem Jahre 772 an (?) bis zu seinem Tode 809 wirkte er fast ununterbrochen in dem Sachsenlande, Anfangs als Missionär, dann als Bischof von Münster, und man nennt ihn mit Recht den Apostel der Westfalen (?). Ohne Zweifel war er von England her mit der dichterischen Paraphrase des Caedmon bekannt, und wenn er für seine neubekehrten Sachsen ein ähnliches Werk wünschte, um ihre Herzen für die neue Lehre mehr und mehr zu gewinnen und ihren Glauben zu beleben, so war es natürlich, daß er die Caedmonsche Dichtung, wenn nicht zu Grunde legte oder legen ließ, wenigstens zum Muster wählte. So würde sich die große Verwandtschaft sowohl in dem dichterischen Ausdrucke und Charakter, als auch in der Ueberlieferung über das Entstehen beider Gedichte hinreichend erklären, und diese Verwandtschaft würde gewiß noch anschaulicher hervortreten, wenn von Caedmon auch das neue Testament oder von dem Altsach-

sen das alte Testament noch vorhanden wäre." [20]) Ehe wir Püning weiter fortfahren lassen, müssen wir darauf aufmerksam machen, daß er sich in den zuletzt angeführten Worten eine arge Uebereilung zu Schulden kommen läßt, indem er dadurch seine eigene Argumentation für die Abfassung des Heliand in der Zeit des h. Ludgerus von vorn herein über den Haufen wirft. Denn da wir von einem altsächsischen

[20]) Ueber die Aehnlichkeiten zwischen dem „neutestamentlichen Heliand" und den „alttestamentlichen Dichtungen, die seit Franc. Junius unter Caedmons Namen gehen", spricht sich Bouterwek (Caedmons des Angelsachsen biblische Dichtungen Th. I S. CCXXVIII) also aus: „Daß die Ausdrucksweise in beiden Gedichten sehr viel Verwandtes, ja Gleiches darbietet, kann unmöglich auffallen, wenn man die hergebrachte Kirchensprache, die sehr nahe Stellung beider Mundarten zu einander und den durch den Anreim ihnen gleichmäßig aufgelegten Zwang in Anschlag bringt." Bouterwek sagt übrigens (l. c. S. CCXXXIV) in Betreff der Caedmonschen biblischen Dichtungen, er habe die Ueberzeugung gewonnen, „daß in diesen Dichtungen Erzeugnisse von sehr verschiedenen Dichtern und aus verschiedenen Zeiten zusammengetragen sind, die nur das Eine mit einander gemein haben, daß sie auf demselben biblischen Grunde ruhen," und bemerkt weiterhin, indem er die größere erste (alttestamentliche) Abtheilung und die kleinere zweite (neutestamentliche) in sprachlicher Hinsicht mit einander vergleicht, daß die erste Abtheilung die (feinere) westsächsische, die zweite aber die nordhumbrische Mundart verriethe, und also gerade diese zweite (neutestamentliche) Abtheilung dem Nordhumbrier Caedmon zuzusprechen sein möchte. Bouterwek hätte auch darauf hinweisen sollen, daß auch der Inhalt der zweiten Abtheilung, die es größtentheils mit der Hölle und den Teufeln zu thun hat, dafür spricht, daß dieselbe nicht von dem Dichter der ersten Abtheilung verfaßt sein könne, indem derjenige Dichter, welcher fast gleich zu Anfange der ersten Abtheilung den Abfall der Engel und die Art ihrer Bestrafung darstellt, unmöglich auch die dem Satan in den Mund gelegte (in den weitschweifigsten Klagen der Verzweifelung sich bewegende,) Darstellung jenes Falles der Engel und ihrer Bestrafung, wie sie in der zweiten Abtheilung erscheint, verfaßt haben könne.

biblisch-epischen Werke, welches das alte und neue Testament umfaßt habe, nur aus der Praefatio wissen, der Verfasser derselben aber, welchen auch Püning als einen Zeitgenossen Ludwigs des Frommen anerkennt, die Abfassung jenes Werkes in die Zeit dieses Kaisers setzt, so müßte also Püning, wenn er nach dem Angeführten den Heliand für den neutestamentlichen Theil jenes Gedichtes hielte, nothwendig auch die Abfassung des Heliand in die Zeit Ludwigs des Frommen setzen. Allein das Angeführte ist nur, wie schon oben bemerkt wurde, aus einer Uebereilung hervorgegangen, nicht aus der wirklichen Meinung Pünings; denn dieser ist so weit davon entfernt, den Heliand für den 2. Theil des großen altsächsischen biblisch-epischen Werkes zu halten, daß er vielmehr unmittelbar vorher gegen die Glaubwürdigkeit der ganzen Nachricht von jenem Werke Bedenken erhoben hat, auf die wir später zurückkommen werden. Püning fährt nun nach dem Angeführten also fort: „Es bestanden schon zu Ludgerus Zeiten lebhafte Beziehungen zwischen den Klöstern Nord- und Süddeutschlands, und es kann sein, daß schon damals Abschriften unseres Gedichtes nach Süden kamen, während umgekehrt von dorther unter andern Ulfilas Bibelübersetzung nach Werden gelangte.[21]) Die Annalen von Reichenau im Bodensee nennen unter den berühmten Mönchen dieses Klosters (Benediktinern) auch einen Edelfrid, einen Mann vom ersten Adel aus dem Lande der Sachsen, und erzählen von ihm, er sei ein Mann von außerordentlichen Geistesgaben und von großer Gelehrsamkeit gewesen und

[21]) Es ist doch wol natürlicher anzunehmen, daß die Bibelübersetzung des Ulfilas nicht aus Süddeutschland, sondern aus dem schon früher christlich gewordenen angelsächsischen Britannien nach Werden gekommen sei. Warum sollte denn Ludgerus, wenn er, wie Püning annimmt, die Caedmonsche Dichtung aus England nach dem Sachsenlande brachte, nicht auch die Bibelübersetzung des Ulfilas von dort nach dem von ihm gestifteten Benediktinerkloster, dessen erster Abt er war, gebracht haben?

habe sich durch mehrere in sächsischer Sprache geschriebene Bücher einen berühmten Namen bei der Nachwelt erworben. Edelfrid lebte aber um 790 und konnte also recht wohl von Ludgerus dahin entsendet sein.[22]) Die Annalen erwähnen auch eines Haterich aus Sachsen, der um dieselbe Zeit mit einem ausgezeichneten Bücherschatze nach Reichenau gekommen sei, und es ist ein Catalog von den Büchern, welche dieses Kloster im 9. Jahrhundert besaß, auf uns gekommen, worin auch 3 Bände deutsche Gedichte aufgeführt sind, ohne daß jedoch dabei bemerkt wäre, von welchem Inhalte und in welchem Dialekte sie geschrieben seien.[23]) Genug man sieht, daß es schon unter Ludgerus in dem alten Sachsenlande genug Talente und Gelehrsamkeit und christlichen Eifer gab, um annehmen zu können, daß der Heliand schon damals entstanden sei." Das ist nun alles, was Püning zu sagen hat für die Ansicht, der Heliand könne schon in der Zeit des h. Ludgerus entstanden sein, oder viel-

---

[22]) Diese Annahme ist höchst unüberlegt. Zwar lautet die Angabe über die Lebenszeit des Edelfrid (doch wol in dem Kloster Reichenau) etwas unbestimmt; aber so viel ist doch gewiß bei einigem Nachdenken einleuchtend, daß Ludgerus, welcher erst nach dem Tode des Abtes Bernhard im Jahre 791 seine Missionsarbeit im Münsterlande begann, weder damals noch auch später einen so begabten Mann, welchen er so sehr hätte brauchen können, nach dem Kloster Reichenau, wo seine Wirksamkeit gar nicht nöthig war, gesandt haben könne; denn es ist hier ja gar nicht von einer Sendung in irgend einem Geschäfte die Rede, sondern er wird eben unter den Mönchen des Klosters Reichenau angeführt. Er kann also mit Ludgerus in gar keiner Verbindung gestanden haben. Wenn er wirklich um das Jahr 790 als Benediktiner in Reichenau lebte, so hatte er vielleicht zu den jungen Sachsen gehört, die Karl der Große im Anfange des Sachsenkrieges als Geißeln mit sich nahm und im Christenthum unterrichten und erziehen ließ.

[23]) S. Schmeller im Prooemium zu seinem Glossarium Saxonicum p. XV. ***.

mehr, um es nach dem oben Angeführten genauer zu bezeichnen, für die Ansicht, das Gedicht könne von Ludgerus oder doch unter seiner Leitung, selbst von mehreren, verfaßt sein. Püning irret jedoch, wenn er zufolge des oben Angeführten Schmellern die Ansicht beilegt, der Heliand könne ein Werk des Ludgerus selbst sein. Schmeller, welcher übrigens in seinem Prooemium den Abschnitt „de autore" (sic) mit einer großen Leichtfertigkeit behandelt hat und über diese Frage zu gar keinem entschiedenen Urtheile gekommen ist, meint nur, das Gedicht könnte wol noch in der Zeit Karls des Großen aus einer der Schulen des h. Ludgerus, sei es nun zu Werden, wo vielleicht schon damals die gothische Bibelübersetzung des Ulfilas gewesen sein möchte, oder zu Münster, hervorgegangen sein und wäre vielleicht nicht von einem, sondern von mehreren Geistlichen ausgearbeitet worden, so daß der eine dieses, der andere jenes episch zu bearbeiten übernommen, und so allemal der Fortfahrende mit den Worten: „So gifragn ic" begonnen habe.[24]) Es ist wirklich unbegreiflich, wie Schmeller,

---

[24]) Nachdem nämlich Schmeller seine erste Vermuthung über die Identität des Verfassers des angelsächsischen und des altsächsischen biblisch-epischen Werkes, nach welcher entweder das angelsächsische Werk in den altsächsischen oder das altsächsische Werk in den angelsächsischen Dialekt übertragen und später von jenem der zweite, von diesem der erste Theil verloren gegangen wäre, am Ende selbst doch gar zu bedenklich gefunden hat, stellt er die andere Vermuthung in folgender auch durch die Latinität sehr merkwürdigen Weise auf: „Quid enim, si opus ultra Ludovici ad Caroli tempora referremus, id non ipsi quidem S. Liudigero (Liudgero, Ludgero) Frisio, Alcuini in Anglia discipulo, quippe inter cujus (a⁰ 809 e vita *decessi*) scripta a biographis*) vernacula haec meletemata non recenseantur, ejus tamen scholis sive Werthinensi sive Mirmingardefordensi (Monasteriensi) attribuentes?" Und weiterhin: „Si

*) „Bolland. Acta Sanctorum 26a Martii. Leibnitii Scriptores rer. Brunsvic. I. 85 seq."

der sich so viele Jahre lang mit dem Heliand beschäftigt und so viel für die Erleichterung des Verständnisses desselben gethan hat, die Ansicht aussprechen konnte, dieses Werk, in welchem offenbar vom Anfange bis zum Ende derselbe episch-plastische Dichtergeist waltet, könne von Mehreren verfaßt sein, und man fühlt die arge Geschmacklosigkeit dieser Ansicht dann um so mehr, wenn man sich genau die Stellen ansieht und mit einander vergleicht, wo mit „So gifragn ic" oder in ähnlicher Weise fortgefahren wird; man erkennt dann recht deutlich, wie, ganz abgesehen von der Zahl so begabter Dichter, die dichterische Arbeit nicht passend vertheilt, sondern fast überall auf die

---

ipsa operis dialectus praedictas regiones prae aliis demonstrat, quid obstat, quominus ex primis fidei Saxoniam versus propagandae seminariis a Carolo fundatis id prodiisse arbitremur,**) forte non unius sed clericorum plurium cura elaboratum, quorum alius aliud argumentum sibi tractandum insumpserit, id phrasi illa epica: „So gifragn ic" plerumque inchoans. Fortassis illae, quae majoris momenti narrationes evangelicae jam desiderantur (cf. supra p. XI), exspectationi magistri vel sociorum minus satisfacientes postmodum suppressae fuerint." Zur Unterstützung dieser Ansicht weiset Schmeller auf p. XI hin, wo nämlich aus der hauptsächlich an Matthäus sich haltenden Evangelien-Harmonie des Alexandriners Ammonius die Kapitel bezeichnet werden, welche im Heliand ausgelassen seien, während sonst der Heliand (aber doch „paucis — inversis, aliis levius attactis") dem Faden der Erzählung in jener Evangelien-Harmonie folge, wie aus der Vergleichung beider Werke zu ersehen sei. Aber warum denn auf eine solche Weise jene Auslassungen erklären, da Schmeller selbst im Prooemium p. XI und XII so vieles aus dem Heliand anführt, was der Evangelien-Harmonie des Ammonius fremd ist, und was der Sänger theils aus andern Büchern, theils aus seinem eigenen Dichtergeiste geschöpft hat?

**) „Forte jam tunc temporis celebrata illa Bibliorum versio Gothica penes Werthinenses extiterit."

gewaltsamste Weise zerrissen wäre.[25]) Sehr nahe, sollte man meinen, liegt doch die Vermuthung, daß der sächsische Dichter, der aus dem epischen Gesange seines Volkes den Stabreim beibehielt, auch jene vielleicht ganz volksthümliche Anknüpfungsform, wodurch von Zeit zu Zeit in der epischen Darstellung der Sänger selbst hervortrat,[26]) nicht aufgeben mochte, bis er sie beim Uebergange zur Leidensgeschichte und weiterhin nicht mehr geziemend fand. Wenn nun ferner Püning und Schmeller die Entstehung des Heliand mit der Person des h. Ludgerus oder mit den Schulen desselben in Verbindung setzen, so haben sie zwar richtig gefühlt, daß, wenn der Heliand, dessen Sprache auf das westliche Sachsenland hinweiset, in der Zeit des Ludgerus entstanden sein soll, dieser Apostel des Münsterlandes durch jede mögliche Unterstützung und jedenfalls durch seine Aufmunterung und die Bethätigung seiner lebhaften Theilnahme ein Werk befördern mußte, das so sehr geeignet war, seine eigenen Bestrebungen zu unterstützen; aber beide scheinen, und zwar Schmeller nicht genug und Püning gar nicht bedacht zu haben, daß uns, während wir von den nächsten Nachfolgern des h. Ludgerus sehr wenig wissen, gerade über ihn selbst und sein Wirken im westlichen Sachsenlande die ausführlichsten und genauesten Nachrichten erhalten sind, mit denen sich die

---

[25]) So gleich an den ersten Stellen: v. 573: So gifragn ik, v. 730: Thar gifran ik, v. 1017: Thuo gifragn ik". Vergl. in den abwechselnden Formen „So (thar, thuo) gifragn (gifrang, gifran) ik v. 1257, 2036, 5235, 6066, 6691, 7762, 7924, 8126 und zuletzt 8900, also kurz vor dem Uebergange zur Leidensgeschichte.

[26]) Dieselbe findet sich auch in den angelsächsischen biblischen Dichtungen. S. „Caedmon's des Angelsachsen biblische Dichtungen" (von Bouterwek) Th. I. in der ersten (alttestamentlichen) Abtheilung: v. 1955: Thâ ic — gefraegn; ebenso v. 2054, 2236, 2476, 2534, 3027, 3214 (jedoch mit der Negation: -ne gefraegn), 3575, 3976 und (ohne Thâ) v. 3519: Gefraegn ic, 4256: -ic — gefraegn; in der zweiten (neutestamentlichen) Abtheil.: v. 226: Thâ-ic-gefregen und 528: Thâ ic-gefregn.

Ansicht über die Entstehung des Heliand in Ludgers Zeit, sei es zu Werden oder zu Münster,[27]) gar nicht vereinigen läßt. Wir haben nämlich außer einer späteren werthlosen Kompilation noch eine doppelte vita S Liudgeri aus dem 9. Jahrhunderte, die erste von Altfrid,[28]) welcher ein Verwandter und der zweite Nachfolger des Ludgerus und ebenso, wie dieser und sein nächster Vorgänger Gerfrid, auch zugleich Abt zu Werden war, die zweite von einem Anonymus Werthinensis, einem Benediktiner im Kloster zu Werden, welcher Altfrids vita Liudgeri größtentheils als Quelle benutzt, theilweise aber durch seine eigenen Nachrichten ergänzt hat,[29]) und in beiden Schriften findet sich keine Spur von unserm Heliand. Nun ist es aber doch wol geradezu unmöglich anzunehmen, der münstersche Bischof Altfrid, welcher uns so genaue und auch einzelne unbedeutende Nachrichten über seinen Verwandten und vornächsten Amtsvorgänger mittheilt, welcher auch die schriftstellerischen Arbeiten Ludgers erwähnt und es namentlich hervorhebt, daß derselbe in den heiligen Schriften sehr bewandert war und täglich früh Morgens seine Schüler unterrichtete, habe

---

[27]) Daß es in dem von Ludgerus unfern des Sachsenlandes in einer schon länger christianisirten und ohne Zweifel eben deßhalb gewählten Gegend des ripuarischen Frankens gestifteten Benediktiner-Kloster zu Werden, in welchem damals nach seinem Plane gewiß auch viele Sachsen ihre höhere Ausbildung erhalten sollten und erhielten, weder an gelehrten Männern und an der nöthigen wissenschaftlichen Anregung noch auch an den nöthigen wissenschaftlichen Werken gefehlt habe, läßt sich leicht denken; aber wie sich dies alles schon damals in dem damaligen Münster, d. h. in dem von Ludgerus zu Mimigardeford gegründeten und nach Chrodegangs kanonischer Regel eingerichteten „Monasterium“ gefunden haben sollte, möchte doch schwer zu begreifen sein.

[28]) Pertz Monum. G. h. t. II.

[29]) Aus dieser vita, deren Handschrift früher auf der hiesigen Paulinischen Bibliothek war, hat Pertz die Ergänzungen zu Altfrids Erzählung gleich hinter Altfrids vita aufgenommen.

ein für die Bestrebungen Ludgers so förderliches und bedeutungsvolles Werk ganz unerwähnt lassen können, wenn es in der Zeit Ludgers und unter seinem Einflusse entstanden wäre. So hat denn jene Ansicht von der Entstehung des Heliand in der Zeit Ludgers nicht den geringsten geschichtlichen Anhalt. Denn was die von Püning aus Schmellers Prooemium angeführten in sächsischer Sprache geschriebenen Bücher betrifft, durch welche sich der gelehrte Edelfrid, der Zeitgenosse Ludgers, „einen berühmten Namen bei der Nachwelt erworben“, so beweisen sie nichts anderes,[30]) als daß lange vor der sogenannten althochdeutschen Literatur, schon in der Zeit Ludgers, eine altsächsische Literatur entstand, ohne Zweifel unter dem fördernden Einflusse der Literatur der den Sachsen stamm- und sprachverwandten und mit denselben durch die christlichen Missionen in vielfache Beziehungen getretenen Angelsachsen. Und gewiß ist der Verlust jener altsächsischen Bücher um so mehr zu beklagen, da sie ohne Zweifel über die Entwickelung der sächsischen Literatur bis auf die Entstehung des Heliand viel Licht verbreiten und es um so erklärlicher machen würden, daß schon so bald nach der Zeit Edelfrids ein in Sprache und Ausdruck so vortreffliches Gedicht wie der Heliand entstehen konnte. Wir sehen aus den Klagen Otfrids in seiner Zuschrift an Liutbert, mit welchen sprachlichen Schwierigkeiten er bei seinem „Krist“ zu ringen hatte, da er einen noch nicht durch literarische Arbeiten in seiner oberdeutschen Mundart geebneten Weg betrat; mit solchen Schwierigkeiten hatte also der Verfasser des altsächsischen biblisch-epischen Gedichtes, wenn vor ihm schon Edelfrid sich durch seine in sächsischer Sprache geschriebenen Bücher einen Namen erworben hatte, nicht mehr zu kämpfen.

---

[30]) Der „Bücherschatz des Sachsen Haterich und die 3 Bände deutscher Gedichte in der Bibliothek des Klosters Reichenau“ im 9. Jahrhunderte sind hier übergangen, weil sie hier eben zur Sache gar nichts beweisen.

§. 5.

Wir haben nun gesehen, wie die Hypothese von der Abfassung des Heliand in der Zeit Ludgers vor einer besonnenen Prüfung in sich selbst zusammenfällt, ohne daß wir nöthig hatten, derselben die Auktorität der aus der oben besprochenen Praefatio geschöpften geschichtlichen Nachrichten über die Entstehung des großen altsächsischen biblisch-epischen Gedichtes in der Zeit Ludwigs des Frommen entgegenzustellen. Aber eben gegen jene Nachrichten haben Schmeller und, ihm folgend, Püning Bedenken erhoben, und Püning hält diese Bedenken für so bedeutend, daß er eben deßhalb, wie er selbst sagt, sich für berechtigt hält, jener Schmellerschen Hypothese von der Entstehung des Heliand in der Zeit Ludgers beizupflichten. Keineswegs aber wagt Schmeller die Aechtheit jener Nachrichten in Zweifel zu ziehen, und Püning erkennt dieselbe sogar ausdrücklich an, indem er (S. 12) sagt: „Diese Praefatio ist, wie aus ihr selbst hervorgeht, von einem Zeitgenossen Ludwigs des Frommen geschrieben.“ Die Bedenken beider greifen also die Glaubwürdigkeit jener Nachrichten an. Schmeller äußert sich in dieser Beziehung folgendermaßen: „Selbst dann, wenn man durch die Gunst des Glückes jene Praefatio in irgend einer Handschrift von dem gehörigen Alter wieder auffinden sollte, ohne daß sie zugleich mit dem sächsischen Werke selbst, wovon sie spricht, verbunden wäre, wird man doch nicht annehmen dürfen, daß gegen die Glaubwürdigkeit der darin mitgetheilten Nachrichten gar kein Verdacht aufkommen könne. Denn es hat keinem Zeitalter an solchen gefehlt, welche den Königen schmeichelten. Ueberdieß zeigt dasjenige, was in den angeführten Versen von der plötzlichen, in Folge von Traumgesichten eingetretenen Umwandlung eines ungelehrten Landmannes in einen Dichter heiliger Gesänge erzählt wird, eine doch wol gar zu große Aehnlichkeit mit dem, was Beda in seiner Kirchengeschichte Englands (Bd. IV. K. 24) in Beziehung

auf den Dichter Caedmon überliefert.“ [31]) Es ist sehr stark zu bezweifeln, ob jemals die Glaubwürdigkeit einer Ueberlieferung auf eine so grundlose oder vielmehr auf eine so sinnlose Weise angegriffen worden ist, als es hier von Schmeller in Beziehung auf die Praefatio geschieht, indem er den Gemeinplatz, daß es in keinem Zeitalter den Königen an Schmeichlern gefehlt habe, auf den Verfasser der Praefatio anwenden will. Denn abgesehen davon, daß der ganze Geist der Praefatio zu einer solchen Verdächtigung des frommen Verfassers gewiß durchaus nicht berechtiget, hätte Schmeller doch bei einiger Ueberlegung erkennen müssen, daß der Verfasser der Praefatio, falls er in so gemeiner Weise seinem kaiserlichen Herrn durch die Lobeserhebung auf seinen religiösen Eifer hätte schmeicheln wollen, gerade den hier in Frage stehenden Punkt, die Abfassung des großen sächsischen biblisch=epischen Gedichtes, hätte weglassen müssen, wenn dieses gar nicht existirte. Denn gerade mit Ausnahme dieses Punktes ist alles übrige zum Lobe Ludwigs des Frommen Gesagte von der Art, daß einer, der ohne genauere Kunde der Geschichte jenen Kaiser nur in seinen Schwächen kennt, sehr leicht in jenen Lobeserhebungen neben einem geringen Anscheine von Wahrheit eitel Schmeicheleien finden kann; aber auf ein sächsisches biblisch=episches Werk, welches der Befehl des Kaisers veranlaßt habe, als ein nunmehr vollendet vorliegendes Werk hinzuweisen, [32]) ob=

---

[31]) Es lautet in dem Schmellerschen Latein folgendermaßen: „Etiam si fortuna detur deprehendere in Codice aliquo sat vetusto Praefationem istam, quin tamen juncta exstet ipsi ad quod alludit operi saxonico, eorum quae asserit veritas minime citra omnem suspicionem posita videbitur. Nam qui regibus adularentur nulli aevo defuere. Quae insuper versibus praedictis de hominis rustici et illiterati repentina per visa somniorum in poetam sacrum transformatione narrantur, nimiam fere cum illis, quae Beda in Historia ecclesiastica gentis Anglorum (l IV. c. 24) de Caedmone tradit, similitudinem prae se ferunt.“

[32]) „In hoc magno opusculo“. S. Beilage.

gleich es gar nicht existirte, wäre eine Schmeichelei gewesen, wodurch der Verfasser der Praefatio sich blos lächerlich gemacht oder vielmehr sich der Gefahr ausgesetzt hätte, für verrückt gehalten zu werden. Wäre Schmeller mit der Geschichte Ludwigs des Frommen genauer bekannt gewesen, hätte er gewußt, daß der fromme Kaiser besonders im Anfange seiner Regierung mit dem redlichsten Eifer bemüht war, unter der Leitung und nach dem Rathe der an seinem aquitanischen Hofe bewährten Männer, namentlich des Abtes Benedikt, so manche in den letzten Zeiten seines Vaters eingerissene Uebelstände in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu beseitigen, wie er aber besonders, wenn auch freilich zu einseitig, die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten ebenso sehr, als der große Karl, in die Hand nahm, wie er in den von Konstantinopel ausgegangenen Bilderstreit eingriff, wie er durch eine kanonische Regel das Leben der Stifts- und Klostergeistlichen ordnete, und dergleichen mehr, so würde er erkannt haben, daß jeder einzelne Zug in dem, was die Praefatio von Ludwigs Wirken für den Staat und besonders für die Kirche sagt, in der Geschichte so sehr seine Bestätigung findet, daß der Verfasser der Praefatio, der ohne Zweifel ein dem Hofe und dem Treiben der Parteien fernstehender Mönch war und so nur das offen hervortretende Gute in den Regierungshandlungen Ludwigs zu übersehen im Stande war, recht wohl, ohne zu schmeicheln, den Charakter und die Regierung des Kaisers mit solchem Lobe erheben konnte.[33]) Schmeller würde dann auch gefunden haben, daß nach dem Charakter und der ganzen religiösen Wirksamkeit Ludwigs des Frommen jene Nachricht der Praefatio von dem Auftrage des Kaisers an den sächsischen Dichter, ein solches biblisch-episches Werk zu verfassen, die höchste Glaubwürdigkeit hat.

---

[33]) S. den Anfang der Praefatio (bis „Nam cum divinorum —") in der Beilage.

Digitized by Google

Nachdem wir nun die Glaubwürdigkeit der Praefatio gegen die Anfechtung Schmellers sicher gestellt haben, könnten wir sein Bedenken in Beziehung auf die „versus de poeta“ wegen der Aehnlichkeit des darin über die Umwandlung eines schlichten Landmannes in einen Dichter Gesagten mit der Erzählung des Beda über den Dichter Caedmon ganz auf sich beruhen lassen, da dadurch das gewonnene geschichtliche Ergebniß unserer Untersuchung gar nicht berührt wird, sondern ganz allein die Glaubwürdigkeit der Nachrichten der Praefatio für die Entstehung des Heliand in der Zeit Ludwigs des Frommen entscheidend ist; indeß wollen wir doch darauf eingehen, da Püning zwar den unsinnigen Angriff Schmellers auf die Glaubwürdigkeit der Praefatio gar nicht berührt und selbst nichts Neues gegen dieselbe vorgebracht, aber gerade jenes Bedenken Schmellers gegen die „versus“ aufgegriffen und weiter ausgeführt und zugleich gegen die Nachrichten der Praefatio selbst gerichtet hat. Er sagt nämlich (S. 13): „Höchst auffallend ist ferner[34]) die Uebereinstimmung zwischen den Nachrichten über Caedmon und den altsächsischen Dichter. Beide sind vorher der Gesangeskunst unkundig, beide werden im Schlafe wunderbarer Weise dazu aufgefordert, beide stellen darauf, der eine auf Veranlassung einer fürstlichen Aebtissin, der andere von seinem Kaiser beauftragt, die Hauptmomente des alten und neuen Testamentes in ihrer

[34]) Dies „ferner“ erklärt sich nur durch das vorher Bemerkte: „Wenn man nun dieses Vorwort, wie man zu thun pflegt, auf den Verfasser des Heliand bezieht, so geht daraus hervor, daß derselbe unter Ludwig dem Frommen und zwar auf dessen Antrieb entstanden ist, und dann auch, daß er nur ein Theil des ganzen dichterischen Werkes ist, welches der Altsachse auf Geheiß des Kaisers unternommen hat.“ Dieses Bedenken (denn das scheint es hier doch zu sein) haben wir bereits §. 3 beseitigt. Daß übrigens Püning gleich auf der folgenden Seite dem altsächsischen Dichter auch die Bearbeitung des alten Testamentes beilegt, haben wir bereits früher bemerkt.

Muttersprache zum Heil und Frommen ihrer Landsleute so schön dar, daß sie alle Dichter vor und nach ihnen (!) übertreffen."[35]) Erst nach diesem gegen die Praefatio gerichteten Bedenken führt Püning die „versus de poeta" an und bemerkt dazu: „Aus diesen Versen ist die Sage entstanden, daß der Verfasser ein Bauer gewesen sei, so wie denn auch Caedmon, bevor er seine Lieder dichtete und ins Kloster aufgenommen war, ein Ackerknecht gewesen sein soll." Aus dem Folgenden sehen wir dann, daß eben „die auffallenden Aehnlichkeiten der mitgetheilten Nachrichten mit denen über den angelsächsischen Dichter" seinen Zweifel erregen,[36]) d. h. mit andern Worten und deutlich ausgedrückt, ihn zu der Ansicht bringen, daß die Nachrichten über den altsächsischen Dichter und sein Gedicht auf die Erzählung von Caedmon und dessen Gedicht als ihre Quelle zurückzuführen sein möchten, und ihn so zu der Schmellerschen Hypothese von der Entstehung des Heliand in der Zeit Ludgers hinführen. Was nun zuvörderst die Aehnlichkeit der Nachrichten der Praefatio über den altsächsischen Dichter mit denen Bedas über Caedmon anbelangt, so möchte diese Aehnlichkeit doch wol nicht so auffallend sein, als Püning glaubt. Es ist doch gewiß keine auffallende Aehnlichkeit, wenn nach Bedas Erzählung die Aebtissin Hulda einen dichterisch begabten hörigen Mann veranlaßt sich mit der h. Schrift bekannt zu machen und dieselbe poetisch zu bearbeiten, und wenn nach der Praefatio, bei einem ähnlichen Bedürfnisse, Kaiser Ludwig der Fromme einem sächsischen Manne, der bei den Seinigen

---

[35]) Beda sagt nach der eigenen Anführung Pünings, daß nach Caedmon keiner von den Verfassern religiöser Gedichte aus dem Volke der Angeln demselben (nämlich bis auf die Zeit des Beda) hätte gleichkommen können, während die Praefatio von dem ähnlichen altsächsischen Gedichte sagt, daß es alle deutschen Gedichte (die nämlich damals existirten) durch seine Schönheit verdunkele. Das die merkwürdige Aehnlichkeit.

[36]) Püning sagt zwar „vermehren", doch möchte dieses Wort durch das Vorhergehende wol schwer zu rechtfertigen sein.

bereits für einen nicht unberühmten Dichter galt, den Auftrag ertheilt, das alte und neue Testament poetisch zu bearbeiten. In dem Angeführten aber besteht die ganze Aehnlichkeit, und selbst die in der Praefatio erwähnte Sage stimmt nur in so fern mit Bedas Erzählung überein, als hier wie dort ein vorher der Dichtkunst unkundiger Mann im Traume durch eine göttliche Stimme zum heiligen Gesange aufgefordert wird, eine Uebereinstimmung, die sich allerdings auf dieselbe Quelle zurückführen läßt, nämlich auf den kindlich religiösen Geist des Mittelalters. Daß aber jene Sage sich bis zu der Gestaltung ausbildete, die sie in den „versus de poeta" angenommen hat, indem aus dem der Dichtkunst ganz unkundigen Manne ein schlichter Bauer wurde, und vor der Aufforderung durch eine wunderbare Traumerscheinung die Aufforderung durch den Kaiser ganz verschwand, ist ganz natürlich und eben in dem Charakter der Sagenbildung begründet. Keineswegs ist also die Uebereinstimmung zwischen den „Nachrichten" über den angelsächsischen und altsächsischen Dichter „höchst auffallend". Aber jedenfalls ist es höchst auffallend, daß Püning gar nicht unterscheidet zwischen dem ersten Theile der Praefatio, welcher eine geschichtliche Nachricht eines Zeitgenossen mittheilt, und dem zweiten Theile, welcher eine Sage mittheilt, die eben als solche deutlich genug (durch „ferunt") bezeichnet ist[37]) und später die in den „versus" hervortretende Ausbildung gewonnen hat. Denn selbst angenommen, wofür hier übrigens kein genügender Grund vorliegt, daß auf jene Ausbildung der Sage die (selbst sehr sagenhafte) Erzählung Bedas von Caedmon eingewirkt habe, (eine Erscheinung, wie sie auf dem Sagengebiete freilich häufig genug

[37]) Daß der Verfasser der Praefatio die Sage mit gläubigem Gemüthe als wahr annimmt und sogar ihre Wahrheit eben durch die Vortrefflichkeit des biblisch-epischen Gedichtes zu bekräftigen sucht, kann hier doch wol gar nicht in Betracht kommen.

vorkommt,) so steht doch jedenfalls jene Erzählung von Caedmon und seiner Dichtung außer aller Berührung mit demjenigen Theile der Praefatio, worin uns ein Zeitgenosse Ludwigs des Frommen erzählt, daß der Kaiser einem sächsischen Dichter aufgetragen habe, das alte und neue Testament in seiner Landessprache poetisch zu bearbeiten, und dabei auf dieses Werk hinweiset als ein vollendet vorliegendes, zu dem die Praefatio eben das Vorwort bildet. So steht denn gegen die von Schmeller und Püning erhobenen Bedenken das Ergebniß unserer Untersuchung fest, „daß der altsächsische Heliand wirklich nur der übrig gebliebene Theil eines großen in der Zeit Ludwigs des Frommen verfaßten biblisch-epischen Werkes sei."

§. 6.

Endlich müssen wir noch auf den unsern Heliand betreffenden Abschnitt der so weit verbreiteten „Geschichte der deutschen National-Literatur" von Vilmar Rücksicht nehmen, und zwar um so mehr, da dies uns auch zu einer genauern Bestimmung der Zeit der Abfassung des Heliand oder vielmehr des großen altsächsischen biblisch-epischen Werkes führen wird. Vilmar hat auch unsern Heliand mit der gewohnten Frische und Wärme, die dem Buche so viele Freunde gewonnen hat, ja mit einer ganz besondern innigen Theilnahme behandelt und durch seine Würdigung desselben jedenfalls sehr viel dazu beigetragen, daß das Gedicht jetzt überall in unserm Vaterlande so viel Anerkennung findet und bereits in mehreren Uebersetzungen auch dem größeren Publikum zugänglich geworden ist. Nur ist zu bedauern, daß Vilmar die geschichtlichen Verhältnisse des Gedichtes nicht mit gleicher Sorgfalt wie die Charakterisirung desselben behandelt hat. Wenn Vilmar zunächst den Heliand als das „von einem, vielleicht sogar nach altepischer Weise, worauf mehrere Spuren zu weisen scheinen, von mehreren Sachsen kurz nach der Bekehrung dieses Volkes zum Christenthume verfaßte Gedicht" be-

zeichnet, so darf man sich mit Recht wundern, jene Schmellersche Ansicht von der Abfassung des Heliand durch mehrere Dichter bei einem Manne wie Vilmar wiederzufinden, eine Ansicht, die wir übrigens bereits oben (§. 4.) hinlänglich widerlegt zu haben glauben. Weiterhin heißt es: „Dreißig Jahre nach der Abfassung des Heliand in Sachsen wurde auch in Oberdeutschland, zu Weißenburg im Elsaß, von dem Benediktinermönche Otfrid eine Evangelienharmonie gedichtet — und dießmal ist das Wort dichten an seinem Orte, denn Otfrid braucht es selbst, um seine Poesie damit zu bezeichnen — aber die alten epischen Formeln, die alte Alliteration ist erloschen; der Dichter tritt hervor mit seiner Subjectivität: hörten wir dort das ganze Sachsenvolk mit einer Stimme mächtigen Gesang erheben von der Herrlichkeit Christi, des alleinigen Völkerhirten — hier hören wir den einzelnen Mönch, der fast in jedem Abschnitt mit seinem Ich hervortritt, nicht sowohl singen, als vielmehr erzählen.“ Allerdings stellt Vilmar der subjektiven (lyrisch-epischen) Darstellungsart Otfrids, der auch die alte epische Gesangesweise verlassen hat, die einfache epische Plastik des sächsischen Sängers, welcher nur dann und wann mit einem „So gifragn ik“ und in ähnlicher Weise aus derselben heraustritt, und welcher auch die seinen Volksgenossen lieb gewordene altepische Gesangesweise beibehalten hat, mit vollem Rechte entgegen; allein, wenn er dem einzelnen Mönche das ganze mit einer Stimme mächtigen Gesang erhebende Sachsenvolk entgegenstellt, so verläßt er den festen Boden der Wirklichkeit und verirrt sich in das Reich der Phantasie. Wir wollen hier nicht die Frage erörtern, ob das altsächsische biblisch-epische Gedicht gleich den altepischen Liedern auch nur dazu geeignet war, vom Volke (natürlich stückweise) gesungen zu werden; aber jeder, der die geschichtlichen Verhältnisse unbefangen ins Auge faßt, wird zugestehen müssen, daß eine sächsische Volksversammlung oder Gemeinde, von welcher, und ein Ort, an welchem der Heliand gesungen worden

sein könnte, nirgends auf dem Boden der Geschichte, sondern nur in den Nebelgebilden der Phantasie zu suchen sei. Uebrigens geht aus der oben besprochenen „Praefatio", deren Aechtheit und Wahrheit Vilmar selbst voraussetzt, deutlich genug hervor, daß das biblisch-epische Werk, durch welches der sächsische Sänger seine Volksgenossen genauer mit dem Christenthum bekannt machen und fester in demselben begründen wollte, nur zum Lesen (und Vorlesen) bestimmt war, da der Verfasser der Praefatio, welchem doch die Bestimmung desselben und die Art seines wirklichen Gebrauches nicht unbekannt sein konnte, ausdrücklich bemerkt, es wären zu dem Zwecke, daß der Leser alles Einzelne in dem Werke leichter auffinden könne, die Kapitel durch Inhaltsübersichten bezeichnet worden.[38])

Was nun die nähere Zeitbestimmung der Abfassung des altsächsischen Bibelepos betrifft, so hat Vilmar auch diesen Punkt ohne gehörige Erwägung der Praefatio und der geschichtlichen Verhältnisse behandelt. Er setzt zufolge der oben angeführten Stelle nur „dreißig Jahre nach der Abfassung des Heliand in Sachsen" die Abfassung der (althochdeutschen) Evangelien-Harmonie durch Otfrid, nachdem er vorher vom Heliand gesagt hat: „Dieses Gedicht ist die in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhunderts auf Veranlassung Ludwigs des Frommen verfaßte sogenannte altsächsische Evangelien-Harmonie, welche gerade eintausend Jahr nach ihrer Abfassung zum ersten Male gedruckt[39]) und von ihrem Herausgeber, Professor Schmeller in München, mit dem Namen Heliand (Heilant) bezeichnet worden ist." Daß diese Zeitbestimmung der Abfassung des Heliand nicht richtig sein kann, ist sehr leicht nachzuweisen. Selbst die Praefatio kann nicht so spät (in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhundertes) geschrieben sein, sondern sie ist spätestens zu Anfange des Jahres 830 geschrieben,

---

[38]) S. in der Beilage den Schlußsatz der Praef. sowie vorher: „Quod opus — ut audientibus" u. s. w.

[39]) Nämlich 1830.

wahrscheinlicher aber nicht lange vor 830. Denn mit dem Jahre 830, in welchem Ludwig der Fromme zum ersten Male von seinen Söhnen gefangen genommen wurde, trat die Zerrüttung aller Verhältnisse im fränkischen Reiche so stark hervor, daß sie selbst den Ohren und Augen eines Mönches, wie wir uns wol den Verfasser der Praefatio zu denken haben, nicht verborgen bleiben konnte, und so konnte dieser unmöglich noch in den dreißiger Jahren des 9. Jahrhundertes mit einer solchen ruhigen Unbefangenheit ein so glänzendes Gemälde von Ludwigs Regierung entwerfen, wie wir es in der Praefatio vor uns haben. Diese kann aber auch, wie es scheint, nicht lange vor 830 geschrieben sein. Es muß nämlich zwischen der Vollendung des altsächsischen Bibelepos und der Abfassung der Praefatio noch eine ziemliche Anzahl von Jahren verflossen sein. Denn die Praefatio selbst beweiset, daß das Bibelepos bereits angefangen hat sich durch Abschriften in weiteren dem Dichter fern stehenden Kreisen zu verbreiten, da ja die Praefatio eben das Vorwort eines der Person des Dichters offenbar fern stehenden und mit ihr unbekannten (ohne Zweifel sächsischen) Mannes zu einer solchen Abschrift ist, und dieser sagt ausdrücklich, daß, während früher nur die Gelehrten mit der heiligen Schrift bekannt gewesen wären, die Kenntniß derselben in Folge der Fürsorge des Kaisers durch das Werk des sächsischen Dichters dem ganzen „deutsch redenden Volke" zugänglich geworden sei.[40]) Wir sehen ferner aus der Praefatio, daß die Sagenbildung über den sächsischen Dichter, die wir oben besprochen haben, damals schon begonnen hat. Wir werden demnach wol nicht zu weit gehen, wenn wir annehmen, daß zwischen der Vollendung des altsächsischen Bibelepos und der Abfassung der Praefatio bereits eine Zeit von etwa zehn Jahren verflossen sein möchte. Nach dieser Annahme würde aber die Veranlassung zu der Abfassung des altsächsischen

[40]) S. die Stelle in der Note 3.

Gedichtes schon **in die erste Zeit** der Regierung Ludwigs des Frommen zu setzen sein, und hierfür sprechen auch die bekannten geschichtlichen Verhältnisse. Es ist nämlich bekannt, daß der fromme Kaiser sich **damals vorzugsweise** mit den religiösen und kirchlichen Angelegenheiten seines Reiches beschäftigte. Nun wissen wir aber aus den Angaben Einhards (in seinen Annalen) zum Jahre 815 und Thegans (im Leben Ludwigs des Frommen) zu demselben Jahre,[41]) daß Ludwig schon im 2. Jahre seiner Regierung (815) persönlich nach Sachsen kam und dort zu Paderborn eine allgemeine Reichsversammlung hielt, von welcher Thegan blos sagt: „ibi multa bona instituit". Wahrscheinlich also veranlaßte ihn damals die genauere Kenntnißnahme von den religiösen und kirchlichen Verhältnissen in Sachsen dazu, den sächsischen Dichter, den er vielleicht bei dieser Gelegenheit persönlich kennen lernen mochte, zur Abfassung des Bibelepos zu bewegen. Wenn wir uns nun auch den sächsischen Dichter, welchem der Kaiser eine solche Aufgabe stellte, als einen in der christlichen Religion wohl unterrichteten Mann denken müssen, so ist es doch einleuchtend, daß ein solches Werk bedeutende Vorstudien nöthig machte, und daß diese und die Ausarbeitung selbst jedenfalls mehrere Jahre erforderten, so daß das ganze Werk wol sicher nicht vor dem Jahre 820 vollendet sein konnte. Es möchte demnach wol die Annahme, daß die Praefatio kurz vor 830 geschrieben, das altsächsische Bibelepos selbst aber etwa um 820 vollendet worden sei, einen ziemlich hohen Grad von Wahrscheinlichkeit haben.

---

[41]) Pertz M. G. h. t. I. p. 202 und t. II. p. 593.

Beilage.

Praefatio in librum antiquum lingua saxonica conscriptum.

Cum plurimas Reipublicae utilitates Ludovicus piissimus Augustus summo atque praeclaro ingenio prudenter statuere atque ordinare contendat: maxime tamen quod ad sacrosanctam religionem aeternamque animarum salubritatem attinet, studiosus ac devotus esse comprobatur, hoc [1]) quotidie solicite tractans, ut populum sibi a Deo subjectum sapienter instruendo ad potiora atque excellentiora semper accendat, et nociva quaeque atque superstitiosa comprimendo compescat. In talibus ergo studiis suus jugiter benevolus versatur animus, talibus delectamentis pascitur, ut meliora semper augendo multiplicet et deteriora vetando extinguat. Verum sicut in aliis innumerabilibus infirmioribusque rebus ejus comprobari potest affectus: ita quoque in hoc magno opusculo sua non mediocriter commendatur benevolentia. Nam cum divinorum librorum solummodo literati atque eruditi prius notitiam haberent, ejus studio atque imperii tempore, sed Dei omnipotentia atque inchoantia mirabiliter actum est nuper, ut cunctus populus suae ditioni subditus, theudisca loquens lingua, ejusdem divinae lectionis nihilominus notionem acceperit. Praecepit namque cuidam viro de gente Saxonum, qui apud suos non ignobilis vates habebatur, ut vetus ac novum Testamentum in Germanicam linguam poetice transferre studeret, quatenus non solum literatis, verum etiam illiteratis sacra divinorum praeceptorum lectio panderetur. Qui jussis imperia-

---

[1]) Durch „comprobatur, hoc“ ist die richtige Verbindung wiederhergestellt worden. Sowohl der Schmellersche Text als die Ausgabe des Catalogus von S. G. S. hat hier „comprobatur. Hoc“ —.

libus libenter obtemperans, nimirum eo facilius, quo[2]) desuper admonitus est prius, ad tam difficile tamque arduum se statim contulit opus: potius tamen confidens de adjutorio obtemperantiae, quam de suae ingenio parvitatis. Igitur a mundi creatione initium capiens, juxta historiae veritatem quaeque excellentiora summatim decerpens et interdum quaedam, ubi commodum duxit, mystico sensu depingens, ad finem totius veteris ac novi Testamenti interpretando more poetico satis faceta eloquentia perduxit. Quod opus tam lucide tamque eleganter juxta idioma illius linguae composuit, ut audientibus ac intelligentibus non minimam sui decoris dulcedinem praestet. Juxta morem vero illius poematis omne opus per vitteas distinxit, quas nos lectiones vel sententias possumus appellare.

Ferunt eundem vatem, dum adhuc artis hujus penitus esset ignarus, in somnis esse admonitum, ut sacrae legis praecepta ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret. Quam admonitionem nemo veram esse ambigit, qui hujus carminis notitiam studiumque ejus compositoris atque desiderii anhelationem habuerit. Tanta namque copia verborum tantaque excellentia sensuum resplendet, ut cuncta theudisca poemata suo vincat decore. Clare quidem pronunciatione sed clarius intellectu lucet. Sic nimirum omnis divina agit scriptura, ut quanto quis eam ardentius appetat, tanto magis cor inquirentis quàdam dulcedinis suavitate demulceat. Ut vero studiosi lectoris intentio facilius quaeque, ut gesta sunt, possit invenire, singulis sententiis, juxta quod ratio hujus operis postularat, capitula annotata sunt.

---

[2]) quod? (Sowohl bei S. G. S. als bei Schmeller steht quo.) Leicht konnte das d vor d (in „desuper") ausfallen.

Versus de poeta et interprete hujus codicis.

Fortunam studiumque viri laetosque[3]) labores,
Carmine privatam delectat promere vitam,
Qui dudum impresso terram vertebat aratro
Intentus modico et victum quaerebat in agro,
Contentus casula fuerat, cui culmea tecta
Postesque acclives: sonipes sua limina nunquam
Obtrivit, tantum armentis sua cura studebat.
O foelix nimium, proprio qui vivere censu
Praevaluit, fomitemque ardentem extinguere dirae
Invidiae pacemque animi gestare quietam.
Gloria non illum, non alta palatia regum,
Divitiae mundi, non dira cupido movebat;
Invidiosus erat nulli, nec invidus ulli;
Securus latam scindebat vomere terram,
Spemque suam[4]) modico totam statuebat agello.
Cum sol per quadrum coepisset spargere mundum
Luce sua radios atris cedentibus umbris,
Egerat exiguo paucos menando juvencos
Depellens tecto vasti per pascua saltus
Laetus et attonitus larga pascebat in herba:
Cumque fatigatus patulo sub tegmine, fessa
Convictus somno tradidisset membra quieto,
Mox divina polo resonans vox labitur alto:
O, quid agis, vates, cur cantus tempora perdis?
Incipe divinas recitare ex ordine leges,
Transferre in propriam clarissima dogmata linguam.
Nec mora post tanti fuerat miracula dicti:
Qui prius agricola, mox et fuit ille poeta.
Tunc cantus nimio vates perfusus amore
Metrica post docta dictavit carmina lingua.
Coeperat a prima nascentis origine mundi;
Quinque relabentis percurrens tempora secli,
Venit ad adventum Christi, qui sanguine mundum
Faucibus eripuit tetri miseratus Averni.

---

[3]) So offenbar richtig bei S. G. S. statt des „latos“ bei Schmeller.
[4]) „suam in“ bei S. G. S.

V.

Die Hohenburg

bei Herringen an der Lippe und die Grabstätte auf derselben.

Von

Esselen,

Hofrath.

Zu den ältesten Straßen im nordwestlichen Deutschland gehört die, welche den Lippefluß entlang von Hamm (Regierungs-Bezirk Arnsberg, Provinz Westfalen) nach Wesel führt. Sie hält sich jetzt bis Lünen am linken, weiter am rechten Ufer des Flusses und wird in der Gegend der „Hellweg", auch „alte Hellweg" genannt. Bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wo die neue Stadt Lünen gegründet wurde, blieb die Straße nur bis Beckinghausen, Alt-Lünen gegenüber, ungefähr 30 Minuten östlich von Neu-Lünen, am linken Ufer. Der Pfarrer Möller sagt über diese Straße: „Soviel ist wohl gewiß, die beiden Heerwege, der an der Lippe herab und der von Paderborn auf Duisburg, sind schon weit über zwei Jahrtausende in Gebrauch. Kaum faßt die Einbildungskraft die zahllosen Schaaren, welche auf ihnen herauf- und herabgezogen sind in frühen unbekannten Zeiträumen; in den Römerkriegen; in den Völkerwanderungen; im ganzen langen Mittelalter; in neuerer und neuester Zeit u. s. w. (Der Pfarrer von Elsey. Band I. S. 135.) An der Südseite des Weges, am linken Ufer der Lippe, nur 10 bis 15 Minuten davon entfernt, ziehen sich Ueberreste einer Landwehr (eines Grenzwalles, aus drei Gräben und zwei Wällen bestehend, wovon einer nach Innen einen Weg von 6 bis 8 Fuß Breite bildet) zwei Meilen weit

hin. Zwischen dem Grenzwalle und dem Lippeflusse liegen einige Befestigungen, die Bumannsburg, ein gut erhaltenes Lager (gegen 30 □ Morgen groß) mit mächtigen Wällen, der Monterberg, ein kleinerer Lagerplatz, und andere Werke. Das merkwürdigste von diesen ist die Hohenburg, etwa 80 Minuten westlich von Hamm, 30 Minuten vom Kirchdorfe Herringen, 8 Minuten nördlich von der alten Straße.[1]) Dieselbe nimmt im Ganzen einen Raum von reichlich zehn preußischen Morgen ein und machte einen Bestandtheil des vor 30 Jahren zerstückelten Ritterguts Herringen aus. Früher floß die Lippe unmittelbar an der Hohenburg her (an der Nordseite derselben), im Laufe der Zeit hat sich der Fluß ein anderes Bett, etwa 3 Minuten weiter nördlich, gewühlt. Die Burg bestand noch vor zehn Jahren aus folgenden Theilen:

1) einem 30 Schritte breiten von Osten nach Westen gegen 1600 Schritte sich hinziehenden sumpfigen Graben, anscheinend früher nach beiden Seiten von weiterer Ausdehnung und ganz mit Wasser angefüllt;
2) einer Landwehr, 15 Schritte breit, unmittelbar an dem Graben;
3) einem Grundstück, 4 Morgen groß, zum kleinen Theile noch, früher überall mit Wällen (Landwehren) bedeckt, in der Mitte nach Norden hin halbmondförmig ausgeschnitten; der Ausschnitt bildet
4) einen Graben, 10 Fuß breit, welcher den darauf folgenden Hügel an dessen Südseite umgibt;
5) dieser Hügel, fast kreisrund, nach Osten 9, nach Westen 15 Fuß hoch, hat auf der Oberfläche über 90 Schritte im Durchmesser; von demselben gelangt man

---

[1]) Auszug aus von Steinen „Geschichte des Kirchspiels Mark" Stück XVIII. S. 872: 1388. „Heinrich von Herringen Knappe, Gem. Gertrud, verkaufen an Lambert Vollenspiet, ihren Oheim, welchem die Kapelle zu Nordherringen gehörte, einiges Land bei der Hoenburg gelegen."

6) zu einem, über 20 Fuß breiten Graben, welcher den eben beschriebenen von dem folgenden Hügel scheidet;
7) dieser zweite Hügel ist kreisrund, 30 bis 40 Fuß hoch, hat auf der Oberfläche über 60 Schritte im Durchmesser und am Fuße einen Umfang von 340 Schritten.

Die angeführten Theile liegen in der Richtung von Süden nach Norden nebeneinander; der höhere Hügel (Nro. 7) bildet die nördliche Grenze.

Beide Hügel sind nach Osten und Westen von sumpfigen Lippeweiden, wahrscheinlich einst Wasserbehälter, umgeben; nach Norden deckte sie der Lippefluß. Sie lagen also ringsum sehr geschützt: nach Süden durch einen breiten Graben und mehrere Wälle, nach Osten und Westen durch Bassins, nach Norden durch die Lippe. Am Fuße derselben ist keine Spur von einem Steinkranze (einer Umhegung mit Steinen) zu entdecken. Die noch vorhandenen Wälle sind dicht mit niedrigem Eichenholz, die Hügel mit einzelnen hochstämmigen Eichen und Tannen besetzt.

Der Besitzer der Hohenburg, Gutsbesitzer Brand in Nordherringen, hat die Landwehr (2) in den letzten Jahren größtentheils abtragen und mit der Erde den Graben an der Südseite (1) ausfüllen lassen.

Die Hohenburg zog stets die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde auf sich. Von Steinen sagt darüber in der um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erschienenen Westfälischen Geschichte III. 18.: „Nicht weit vom Schlosse Herringen liegt ein Bollwerk, die Ho=enburg geheißen. Herr von Hoevel meint, es sei diese ein Ueberbleibsel von den Hunnen und vorzeiten eine starke Festung derselben gewesen und habe davon den Namen Hunnenburg getragen. Nun zeigt zwar der Augenschein, daß der Ort sehr fest gewesen, ob er aber von den Hunnen befestigt gewesen und von ihnen den Namen Hunnen= oder Hoenburg bekommen, läßt sich nicht erweisen. Ich halte, der Name komme von der Lage her und daß, weil derselbe in Be=

tracht der umliegenden Gegend auf einem Hügel angeleget, deswegen mit dem Namen die Hohenburg belegt worden sei." In einer Urkunde von 1388 heißt die s. g. Burg „Hoenburg" (Man s die Note Seite 262.). Für ihr hohes Alter spricht, daß man vor 300 Jahren (v. Hövel lebte im 16. Jahrhundert) nicht wußte, wann sie entstanden, wozu sie einst gedient habe.

Die ganze Anlage hat etwas Eigenthümliches. Besonders fallen die ziemlich weit sichtbaren, einen malerischen Anblick gewährenden beiden Hügel auf. Sie enthalten weder über noch unter der Erde Ueberreste von Mauern, welche Gebäuden der einen oder andern Art zu Fundamenten gedient haben könnten. Die Plateau's derselben sind nicht einmal umwallt, sie eigneten sich deshalb und weil sie nur eine geringe Anzahl Truppen fassen, nicht zur Vertheidigung; vielmehr zeigt der Augenschein, daß sie durch die Werke umher vertheidigt wurden. Gewiß ein Beweis, daß man darauf zu der Zeit, wo sie errichtet und benutzt wurden, einen nicht geringen Werth legte.

Bei verschiedenen Nachgrabungen auf den Hügeln bis zu 3—4 Fuß Tiefe, die von 1851 bis 1859 unternommen wurden, fand sich fast überall nichts wie reine Erde (Sand und Gemisch von Lehm und Sand aus der nahen Lippe-Niederung), nur an der Westseite des höheren Hügels, etwa 1 Fuß unter der Oberfläche, ein Gemenge von Holzkohlen, Ziegel- und Sandsteinen in kleinen Stücken Am Fuße dieses Hügels wurden auch einzelne Urnenscherben, Stücke von Grünsandstein, röthlichem Sandstein und Lava, auch ein kleines Stück Traß, dann an einem Walle auf dem Grundstück 3 ein bronzenes Plätchen (Mischung: Kupfer und Zinn), anscheinend ein Theil von einer Fibula gefunden Diese Fundstücke, obgleich an sich unbedeutend, ließen doch wieder auf das hohe Alter der Burg schließen.

Im Herbst 1858 wurde auf Anordnung des jetzigen Besitzers Brand, von der Nordseite des höheren Hügels ein Theil von oben bis unten abgegraben. Es zeigte sich nun, daß der ganze Hügel aus aufgefahrener Erde besteht. Die im Jahre

1859 fortgesetzten Abgrabungen gaben keine Ausbeute. Im Frühjahr 1860 führte endlich der Zufall zur Entdeckung einer Art Mauerwerk im Innern des Hügels. Herr Brand war gern bereit, in der Stelle, wo es bemerkt worden, weiter nachgraben zu lassen. Als etwa 30 Kubikfuß Erde weggeräumt worden, zeigten sich an der Nord- und Ostseite Mauern. Sie lagen 5 Fuß unter der Oberfläche, 6 Schritte vom nördlichen, 19 Schritte vom östlichen, und eben so weit vom westlichen Rande des Hügels entfernt. An den Außenseiten fand sich reine Erde, nach Innen sah es aus, wie an einer Brandstätte. Massen von Kohlen und weißlicher Asche, rußige, roth gebrannte Sandsteine, in Asche gehüllte ziegelartige Steine und allerhand Sachen kamen nach und nach zum Vorschein. Bald stießen die Arbeiter auf weiteres Mauerwerk, welches die Stätte nach Süden theilweise, nach Westen vollständig umgab. Nach einigen Tagen war ein Raum losgedeckt, 12 Fuß lang und eben so breit, rings um von einer s. g. trockenen Mauer eingeschlossen; an der Südseite findet sich darin jedoch eine Lücke (Oeffnung) von 4 Fuß Breite. Die Mauern bestehen aus schweren an der einen Stelle nach Innen roth gebrannten Bruchsteinen (Grünsandstein), die 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch lothrecht über einander liegen, aber nicht durch Mörtel verbunden sind. Der Raum am nördlichen Rande des Hügels nimmt etwa den 60. Theil der Oberfläche desselben ein; er hatte eine Decke von dichter, theils lehmartiger theils sandiger Erde, die keine Feuchtigkeit durchließ. Unter der Decke lagen über und neben den Sachen viele Steine von der Form wie Ziegel (Backsteine), aber weit leichter wie solche. Folgende Sachen wurden aufgenommen:[2])

1) Eine eiserne Lanzenspitze, 8 Zoll 10 Linien Rheinl. lang, unten mit einer nach Innen sich verengenden Tülle (Höhlung für den Schaft), 1 Zoll 2 Linien im Durchmesser

---

[2]) Vgl. die Abbildung in der Anlage.

haltend. Sie läuft, 3 Zoll 4 Linien vom untern Ende, 2½ Zoll weit blattförmig aus, dann folgt die eigenthümliche 3 Zoll lange viereckige, etwa 3 Linien dicke Spitze. Die größte Breite des Blattes beträgt 2 Zoll. Fig. 12.

2) Eine Pfeilspitze mit Tülle, blattartig, 3 Zoll 10 Linien lang, 1 Zoll 2 Linien breit. Fig. 10.

Eine desgleichen 3 Zoll 9 Linien lang, 1 Zoll breit.

Eine ähnliche, von welcher die Spitze abgebrochen ist.

Eine Pfeilspitze mit Widerhaken, 3 Zoll lang, 1 Zoll 1 Linie breit; die Haken an den Seiten stehen vom Mitteltheil nur 3 Linien ab und sind 2 Linien länger, wie dieses. Fig. 11. Eine fünfte Pfeilspitze ist verloren gegangen.

3) Zwei vollständig erhaltene Sporen, nicht mit Rädchen, sondern blos mit Stiften, jeder Sporn von überhaupt 4 Zoll 10 Linien Länge, wovon 3 Zoll 5 Linien auf die Scheere (den an den Fuß sich schließenden Theil), 1 Zoll 5 Linien auf den Stift fallen. Die Arme der Scheere, etwas gebogen, stehen, wo sie enden, 3 Zoll, in der Mitte 2 Zoll 4 Linien von einander und haben an beiden Enden zwei kleine Löcher (Oesen); in einer steckt noch ein Stückchen Eisen, anscheinend von einem Kettchen. Der ebenfalls etwas gebogene Stift hat in der Mitte eine viereckige (rautenförmige) Ausdehnung, die an den vier Ecken 2, sonst nur 1 Linie vorspringt; darauf folgt die 7 Linien lange Spitze. Fig. 2.

4)

Zwei Hufeisen	3 Z.	10 Lin.	lang,	3 Z.	5 Lin.	breit,
zwei	"	4 "	2 "	"	3 "	7 "	"
zwei	"	4 "	8 "	"	3 "	8 "	"
ein	"	4 "	9 "	"	3 "	9 "	,
ein	"	4 "	11 "	"	3 "	10 "	"

Die ersten 7 Stück mit drei Nägeln, das letzte mit vier Nägeln an jeder Seite. Alle haben Stollen, aber keinen Griff, keine Furchen für die Nagellöcher; sie dehnen sich an den Stellen, wo die Nägel angebracht sind, etwas aus.

In sieben Stücken finden sich die mit länglichen Köpfen versehenen Nägel; in einem fehlen sie. Die Köpfe der Nägel stehen nach unten fast so weit hervor, wie die Stollen. Fig. 7. 8.

5) Ein Schloß, bestehend aus dem Schloßkasten von viereckiger Form, 4 Zoll 9 Linien lang, 5 Zoll 3 Linien breit, und einem Haken (oder einer Klappe) darüber. Dieser ist mit einem Gelenk versehen; durch Zuschlagen desselben wurde irgend ein Raum, ein Koffer oder dergleichen verschlossen. Wahrscheinlich saß das Schloß an einem Koffer, — der Kasten am unteren Theil, der Haken am Deckel. Die Feder, der Riegel ꝛc. sind vom Rost sehr angegriffen. Neben dem Schlosse lagen viele Nägel, zwei Charniere (Haspen) und mehrere Streifen von Bronze oder Kupferblech, augenscheinlich von einem Kofferbeschlage. Fig. 1.

6) Eine stark angerostete Kandare, 4 Zoll 10 Linien lang und 4 Zoll 2 Linien breit. Der Theil, welcher dem Thiere zwischen das Gebiß gelegt wird, nur 3 Zoll 10 Linien breit, also um $^3/_4$ Zoll schmaler, wie der an Kandaren für Pferde, hat in der Mitte eine Falze 3 Zoll 10 Linien lang und an jeder Seite derselben eine $1\,^1/_2$ Zoll breite Rolle.

7) Zwei Spangen und einige Ringe von Geschirren für Zugthiere. Fig. 3. 4. 5.

8) Stücke einer auf der Drehscheibe verfertigten Urne, hellröthlich von Farbe. Der Rand, etwas umgebogen, hatte nach Außen $7\,^1/_3$ Zoll, nach Innen 5 Zoll im Durchmesser und ist 2 Linien dick Nach unten wird die Wand dünner, das Gefäß weiter; es mochte in der Mitte einen Durchmesser von 1 Fuß haben.

9) Ein kleines irdenes Töpfchen, etwa 3 Zoll hoch, $1\,^1/_2$ Zoll breit, mit kaum 1 Linie dicken Wänden, anscheinend ein s. g. Thränentöpfchen, — nur unvollständig erhalten.

10) Mehrere Hufknochen, nach der Aussage Sachkundiger, von Maulthieren, zum Theil verkohlt. Ein vollständig erhal-

tener Hufknochen ist 2 Zoll 10 Linien lang und, wo er am stärksten, eben so breit. Fig. 6. 8.

Stücke von verkohlten und unverkohlten Bein= und Hufknochen, auch schwarz gebrannte Zähne, sämmtlich von Thieren, fanden sich in Menge. Alles Nachsuchens ungeachtet war aber keine Spur von Menschenknochen zu entdecken.

11) Steine von der Form wie Ziegelsteine mit zahlreich eingemengten Bimsteinbrocken, zum Theil anscheinend an der Luft getrocknet, zum Theil gar gebrannt. Die Steine sind mehr oder minder porös, und auffallend leicht. Ein vollständig erhaltener nicht gar gebrannter Stein ist 1 Fuß ½ Zoll lang, 5½ Zoll breit und 3½ Zoll dick.

In den Monaten Juli und August 1860 fanden fernere Nachgrabungen auf beiden Hügeln Statt. An vielen Stellen wurden Gruben geworfen, an andern Bohrversuche bis zu 7 Fuß Tiefe angestellt. Wie die in früheren Jahren angestellten blieben auch diese Untersuchungen fast ganz erfolglos; es kamen weder Mauern noch größere Steine zum Vorschein, an der Westseite des höheren Hügels jedoch, etwa 30 Schritte von der Grabstätte auf einem Raume von etwa 40 □Fuß, nur ½ bis 1 Fuß unter der Oberfläche, nicht tiefer:

12) viele Stücke von Ziegelsteinen, zum Theil mit runden und rechtwinkligen Aushöhlungen, Sandsteine 2 bis 10 Zoll lang und breit, einige davon roth gebrannt, Holzkohlen und Scherben von Urnen oder anderen irdenen Gefäßen;

13) eine mit Rost überzogene Dolch= oder Messerklinge, einschneidig, 5½ Zoll lang, einige Nägel und ein kleiner eiserner Haken, endlich

14) ein Ueberrest von einem irdenen Geschirr ganz eigenthümlicher Art. Dasselbe, etwas gerundet, wie ein Stück von einer weiten Röhre, ist von sehr harter fester Masse, 4 Zoll lang, 2¼ bis 2½ Zoll lang, 7½ Linien dick und oben mit runden radartigen unregelmäßig angebrachten Vertie=

sungen geziert. An den Seiten erkennt man deutlich Theile von Oeffnungen oder vielmehr Löchern, welche die Wand durchdringen, eines von 1½ Zoll, drei von ½ Zoll im Durchmesser. Nach Außen hat das Stück eine schwarzbraune, nach Innen eine schmutzig rothe Farbe.

In den Monaten October 1860 und April 1861 wurde die Grabstätte nochmals untersucht. Unter den der Stätte angehörenden Steinen fanden sich:

15) zwei in Feuer roth gebrannte Steine mit Versteinerungen (Abdrücken von Pecten sp.) an mehreren Stellen. Die Steine haben keine regelmäßige Gestalt; der stärkste ist reichlich 6 Zoll lang, 5 Zoll hoch und eben so breit.

Nach dem Ergebniß der verschiedenen bis jetzt vorgenommenen Nachgrabungen enthalten beide Hügel keine andere, als die eine oben beschriebene Brandstätte, und an keiner Stelle beigesetzte Urnen. Die Hügel und die Befestigungen neben denselben scheinen der einzigen Brandstätte wegen angelegt zu sein. In der Hohenburg ist also ein sehr merkwürdiges altes Werk erhalten. Unzweifelhaft gehört dasselbe der vorchristlichen Zeit an, schwer zu bestimmen ist aber, aus welcher Zeit, von welchem Volke es herrührt.

Im Nachfolgenden bringen wir zunächst eine nähere Beschreibung der aufgefundenen Antiquitäten und Nachrichten darüber, wo ähnliche Sachen angetroffen sind.

Zu 1. Die Lanzenspitze ist derjenigen ähnlich, welche in dem Dictionnaire des Antiquités Romaines par Antony Rich, traduit de l'Anglais sous la direction de M. Chéruel (Paris 1859) art. Cuspis, Seite 219, abgebildet ist, mit dem Unterschied, daß die eigentliche Spitze der Hohenburger Lanze zwei Zoll über das Blatt hinausreicht. Diese Spitze, viereckig, ist gut erhalten, scharfkantig, vorn fast noch so spitz, wie eine Nadel. Das Eisen, von vorzüglicher Güte, nimmt nur eine Stahlfeile an. Das Stück hat eine elegante Form.

Zu 2. Die zuerst angeführten drei Pfeilspitzen, haben mit römischen, die in den verschiedenen Museen vorkommen, Aehnlichkeit. Die vierte Pfeilspitze hat das Eigenthümliche, daß die Widerhaken sehr nahe am mittleren Theile stehen und etwas länger sind, wie dieser. Abbildungen ähnlicher Pfeilspitzen sieht man u. A. auf Tab. XXII. zu dem Werke „Römische Alterthümer in und bei Neuwied" von Dorow.

Zu 3. In dem angezogenen Dictionnaire von A. Rich lesen wir S. 93. Art. Calcar: „. . . ressemble parfaitement à un autre éperon trouvé à Herculanum; seulement ce dernier à la pointe faite comme une tète de lance, ou en forme de losange. Tous les anciens éperons sont semblables et armés d'un simple aiguillon; . . . il n'y avait point d'éperons à molettes." Soviel sich aus dieser Beschreibung entnehmen läßt, haben die Sporen von der Hohenburg mit dem in Herculanum gefundenen Sporn die größte Aehnlichkeit. Nach den Abbildungen bei dem Art. Calcar trugen die Alten die Sporen nicht an der Ferse, sondern etwas höher, neben den Knöcheln. — Die Sporen von der Hohenburg konnten, weil die Arme (Schenkel) derselben eine zu geringe Spannung haben, (nicht weit genug von einander abstehen) nicht an der Ferse, sondern nur, wo der Fuß schmaler wird, neben den Knöcheln, getragen werden. Zu bemerken ist noch, daß unsere Sporen sehr leicht gearbeitet sind, jedes Stück wiegt nur drei Loth.

In dem Werke „die vaterländischen Alterthümer der fürstlich hohenzollernschen Sammlungen zu Siegmaringen," von Lindenschmidt (Mainz 1860) finden sich folgende Nachrichten: „Alle (Sporen aus merovingischer Zeit) führen nur einen einfachen wenig aus dem Bügel hervorragenden Stachel. Sie sind sämmtlich von nicht sehr starkem Eisen, selten vollständig erhalten 2c. — Römische Sporen aus Erz und Eisen von ganz gleichartiger einfacher Bildung sind zwar neuerdings aufgefunden (auf dem römischen Castell Saalburg bei Homburg und in

Mainz bei dem merkwürdigen Fund antiker Ledersandalen, 27 Fuß tief in einer Moorschicht), allein die Mehrzahl aller vorhandenen hat einen pyramidalen oder kugelförmigen Stachel aufgesetzt."

Die in der Moorschicht gefundenen Sporen hat der Verfasser dieser Schrift besichtigt und gerade so beschaffen gefunden, wie die Sporen von der Hohenburg.

Die Sporen, welche in dem römischen Lager bei Neuwied angetroffen worden, haben auch einen längeren Stachel, der sich nach der Mitte verdickt, aber nicht viereckig, sondern rund ist. Das Alter der Sporen ergeben u. A. die Stellen Virg. Aen. VI, 880, XI. 714.

Zu 4. Die Schenkel der Hufeisen sind 8 Linien breit, 2 Linien dick, die Stollen halten von der unteren Fläche des Eisens an gemessen 6 Linien; der Theil der Nagelspitzen, welcher oben aus dem hornigen Theil der Hufe hervorragte, ist blos umgebogen, nicht abgefeilt. Die Nagellöcher liegen nicht in der Mitte, mehr nach den äußern Seiten. Das Eisen ist von sehr guter Beschaffenheit. Immer sind nur zwei Stück gleich groß und von gleicher Beschaffenheit, wohl ein ganz sicheres Zeichen, daß die Thiere, welchen sie aufgenagelt gewesen, nur an zwei Füßen, (den Vorderfüßen, wie es jetzt noch geschieht, wenn nur zwei Eisen gebraucht werden) beschlagen waren. Zwei Eisen müssen ganz in Asche eingehüllt gewesen sein, da sie noch die Farbe davon tragen.

Die durch Aufnageln befestigten Hufeisen sind länger im Gebrauch, wie man gewöhnlich annimmt. In Deutschland fand man dergleichen neben Feuersteinmessern und Hämmern (Klemm, Germanische Alterthumskunde, S. 134). In Remagen wurden 1852 neben römischen Münzen mehrere Hufeisen gefunden; bemerkt ist dabei, sie schienen späterer Zeit anzugehören (Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Jahrgang 13, I. S. 208). Beim Ausrotten eines Stück Waldes in der Nähe von Neumark (Thüringen) fanden sich unzählige

Hufeisen seltsamer Form zwischen den Wurzeln der ältesten Bäume, ganz oxidirt. (Die Feldzüge des Drusus in dem nördlichen Deutschland, von Dr. Wilhelm, Seite 76, Note 3.) Das im Grabe des Frankenkönigs Childerich († 481) zu Dornick in Flandern gefundene Hufeisen hatte vier Löcher an jeder Seite; Stollen und Griffe fehlen. (Man s. die Abbildung Tab. 3. der Graphisch archäologischen Vergleichungen des Grafen Wilhelm von Württemberg, bei Nro. 1. des Correspondenzblattes der deutschen Geschichtsvereine, Jahrg. 1861.) Nach Arnkiel, Cimbrische Heidenreligion S. 164, sind die ältesten Hufeisen klein und dünn; sie haben keinen Griff an den Stollen-Enden, kleine Stollen; Nagellöcher näher nach der Mitte des Eisens. — Zu der Sammlung des Freiherrn C. von Estorff gehört ein Hufeisen der ältesten Form. (Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen, S. 105.) Ferner fanden sich Hufeisen: zu Aussel, Obermain-Kreis, Bayern, in einem altdeutschen Grabe neben Urnen, Knochenresten ɩc., und zwar eine Art, die zwischen beiden Schenkeln mit Eisen ausgefüllt war, nach der Zeichnung mit überhaupt 7 Löchern, 3 an jeder Seite, 1 an der Spitze; (Wagner, Alterthümer aus heidnischer Zeit in Deutschland, Weimar 1842, S. 96); zu Rockendorf, Reg.-Bezirk Erfurt, in einem Erdhügel von 170 Schritten Umfang bei ganz verrosteten Pfeilen, Urnenscherben ɩc. ein halbes Hufeisen (Ebendas. S. 555); in Augsburg neben Scherben römischer Gefäße ein Hufeisen (Anzeiger des Germanischen Museums 1857 S. 427).[3]) — Die dem Werke „Die vaterländischen Alterthümer der fürstlich hohenzollernschen Sammlung zu Siegmaringen" von Lindenschmidt (Mainz 1860) beigefügte Tafel XIV. hat unter den Nummern 17 und 18

---

[3]) Im Alme-Thale, Kreis Brilon, fanden sich neuerdings bei Geweihen von Elenthieren alte Hufeisen. Früher sollen in der Nähe Hufbeschläge von Bronze gefunden sein. (Blätter zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. 1861 Nro. 2. — Arnsberg.)

zwei Abbildungen von Hufeisen. Das unter 17 ist den von der Hohenburg sehr ähnlich. Dieses Werk enthält Seite 136 folg. eine Beschreibung eiserner Radbeschläge, welche in Gräbern gefunden worden und S. 141 folgende Bemerkung: „Auffallend bleibt es nur, daß man nicht bei allen (Ueberresten von Wagen) zugleich verläßige Spuren von mitbegrabenen Pferden findet. Die einzelnen Hufeisen können dafür keine Aufklärung gewähren, da sie selbst ein bis jetzt noch ungelöstes Räthsel der Grabforschung bilden, welches mit dem Versuche, dieselbe als ein Zeichen der früheren Beschäftigung des Bestatteten, etwa als Schmied, geltend zu machen, keine Erklärung findet. Das fürstliche Museum besitzt mehrere solcher Einzelnstücke. . . . . Eher als mit allem anderen scheinen diese Grabesbeigaben mit Vorstellungen des heidnischen Aberglaubens zusammenzuhängen, wie sie hie und da noch in dem Brauch des Annagelns von Hufeisen, z. B. auf die Thürschwelle, nicht ganz verschwunden sind. Jedenfalls bedarf die Sache noch weiterer Nachforschung und Aufklärung."

Gefunden wurden die abgebildeten Hufeisen in einem Grabhügel bei Gauselfingen im Hohenzollerschen und dabei eine eiserne Spornspitze, ein schöner eiserner Dolch und Reste eines mit Erzknöpfen verzierten Ledergürtels.

In der Sitzung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu München am 20. October 1860 berichtete Herr Bauer von einem Hügelgrabe am Kocher, worin Bronzegegenstände mit einem kleinen eisernen Hufeisen zusammen lagen. Dagegen wurde u. A. bemerkt, „mit dem Hufeisen möge es wohl bedenklich stehen." Herr Bauer replicirt hinsichtlich des Hufeisens, daß „dasselbe tief in dem Grabhügel gelegen, und nichts Modernes an sich gehabt habe rc." (Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, 1860 S. 125. 126.)

In dem trocken gelegten Theile des Laacher Sees findet sich eine große Menge kleiner Hufeisen. Sie sind wie die von

der Hohenburg mit sechs Löchern (drei an jedem Schenkel) versehen, aber nach der Mitte breiter und an den Stollenenden weit schmaler, hier jedoch dicker, höher. Die Landleute, welche sich die Kleinheit der Eisen nicht erklären können, haben die Sage verbreitet, die Hunnen hätten bei ihrer Invasion über den zugefrornen See reiten wollen, das Eis sei aber gebrochen und der See habe Mann und Roß verschlungen.

Auf dem Augstfelde bei Hohenrein sind ebenfalls mehrere kleine Hufeisen gefunden worden. Von diesen Eisen, wie sie z. B. auch zu München-Buchsee vorkommen, sagt Dr. Uhlmann im Anzeiger für Schweizerische Geschichte und Alterthumskunde, daß sie von einer kleinen Race Pferde herrühren und um das doppelte kleiner sein, als die modernen Hufeisen.

Unter den an der Binger-Brücke (über die Nahe) im Jahre 1859 ausgegrabenen Gegenständen kommt auch ein Hufeisen vor. Die meisten der dort gefundenen Steine gehören dem dritten oder dem Ende des zweiten Jahrhunderts an. (Mittheilungen des Herrn Gymnasial-Oberlehrers Dr. Freudenberg in Bonn.)

Der verstorbene Professor Dr. Dieffenbach in Friedberg (Wetterau) hat eine Sammlung von Alterthümern hinterlassen, unter welchen auch Hufeisen vorkommen, die eine Länge von $4\frac{1}{2}$ bis $4\frac{2}{3}$ Zoll, an jeder Seite vier Löcher für Hufnägel in Furchen haben, und aus dem Mittelalter herzurühren scheinen, — außerdem ein Bruchstück (die Hälfte) von einem Eisen mit nur drei Löchern, worin sich ein Nagel erhalten, herrührend aus der Kaisergrube (Blei- und Silberbergwerk) am Winterstein, 2 Stunden nordwestlich von Friedberg. Zur Sammlung gehört ferner die Abbildung eines in einer Torfgrube bei Reckenberg (Oberhessen) gefundenen, $4\frac{1}{4}$ Zoll langen, $3\frac{1}{2}$ Zoll breiten Hufeisens mit drei Löchern für Nägel, ohne Furchen. (Mittheilung des Herrn Archivars Dr. Habel zu Schierstein.)

Aus der Schrift „die Funde an römischen und anderen Alterthümern auf dem Rosenau-Berg zunächst bei Augsburg

in den Jahren 1841 und 1845" von dem Königlichen bayerischen Regierungs-Director Dr. von Raiser entnehmen wir folgende Stelle: „Noch andere Varia an Fundstücken waren:

„9. Ein Pack mit Hufeisen, welche nicht römisch sind, und mit Fragmenten von solchen (sie wurden bei Fundirung der Widerleger der Bahnbrücke über die Wertach ausgegraben)." Weshalb die Eisen nicht als Römische angesehen werden können, welche Größe und Gestalt sie haben, ist nicht angegeben.

Auf bewaldetem Gebirgssattel des Taunus, nahe an der Landstraße, die von Homburg nach Usingen führt, liegt, von ersterem Orte 1½ Stunden entfernt, die Saalburg, ein mächtiges Römer-Castell. Es gehört zu den Befestigungen jener ausgedehnten verschanzten Grenzlinie, die unter dem Namen des Pfahlgrabens (Limes imperii romani) bekannt, die römischen Eroberungen gegen die kriegerischen Germanen schützte." (Dr. Joh. v. Hefner, die Saalburg bei Homburg. S. 1.)

„Im landgräflichen Schlosse in Homburg ist eine Sammlung von Alterthümern, die bei den Ausgrabungen auf der Seelburg zu Tage kamen, angelegt." (Eben das. S. 5.) Unter den Alterthümern kommen auch Hufeisen vor, über welche folgende Beschreibung vorliegt:

„Jedes Hufeisen hat 6 Löcher (an jeder Seite 3) zu Nägeln, — in einem stecken sogar noch 5 Nägel, welche ziemlich unseren Hufnägeln gleichen, nur nicht so glatt und so schwer wie die jetzigen sind. Beim Beschlagen scheinen die Spitzen der Hufnägel nicht abgefeilt zu sein, indem die angeführten 5 Nägel oben, (so weit sie aus dem Huf herausragten) bloß umgebogen worden. Die Eisen sind leicht, nicht sehr accurat gearbeitet, — die Nägel vollständig erhalten und noch spitzig. Die Stollen ¾ Zoll haltend, (die Dicke des eigentlichen Eisens mitgerechnet) laufen nach unten etwas spitz aus." Nach einer Handzeichnung sind die Eisen 4¾ Zoll lang, 2⅔ Zoll breit und ganz so beschaffen, wie die größeren von der Hohenburg.

Alles, was bisher in den Trümmern der Seelburg gefunden worden, rührt von den Römern her. Die angezogene Schrift von v. Hefner und ältere, u. A. die von Elias Neuhof „Nachricht von den Alterthümern in der Gegend und auf dem Gebirge bei Homburg vor der Höhe," (Hanau 1777) geben darüber Auskunft. Es kann also wohl nicht bestritten werden, daß die Saalburger Hufeisen auch von den Römern herrühren, mit anderen Worten, daß bei den Römern Hufeisen, durch Nägel an den Huf befestigt, in Gebrauch waren.

Gewöhnlich wird angenommen, die Römer hätten Hufeisen mit Nägeln erst mehrere Jahrhunderte nach dem Beginn unserer Zeitrechnung angewendet. Es mag dahin gestellt bleiben, ob sie die Pferde mit solchen Hufeisen versahen; wir haben hier nur zu untersuchen, ob sie bei den Maulthieren, die als Zugthiere gebraucht wurden, in Anwendung kamen. Nachweisbar hatten die Römer zwei Arten von Schutzmitteln für die Hufe der Zugthiere, die solea sparthea, Sohle mit Riemen oder Schnüren zum Festbinden an den Fuß, und die solea ferrea, Eisensohle. Von letzteren sagt Catull Ged. 17 „wie das Maulthier seine Eisensohle im Koth stecken läßt"; Sueton, Plinius und Dio Cassius führen an, daß die Maulthiere des Kaisers Nero mit silbernen, die seiner Gemahlin und einer Geliebten gar mit goldenen Sohlen versehen gewesen sein. (Suet. Nero, 30, Plinius Hist. natur. 33, 49, Dio 62, 28.) Sueton erzählt auch in der Lebensbeschreibung des Kaisers Vespasian, daß dessen Maulthiertreiber unterwegs abgestiegen sei, (Halt gemacht habe) um die Maulthiere besohlen zu lassen (mulas calceare), wie er, der Kaiser, aber vermuthete, um einem Menschen, der sich wegen eines Rechtshandels an ihn wenden wollte, Gelegenheit zur Audienz zu verschaffen. Vegetius (de re veterinaria) schreibt in dem Artikel über Hüfteverstauchung vor, man solle dem kranken Thiere ein Eisen mit einer Kugel darunter, wenn aber eine eiserne Sohle nicht zu haben sei, eine solea sparthea mit einer Rolle darunter an den gesunden Fuß

befestigen, weil es dann damit nicht fest auftreten könne und genöthigt sei, mit dem kranken Fuße aufzutreten.

Von Manchen wird behauptet, auch die solea ferrea sei nicht mit Nägeln, sondern durch Riemen oder Schnüre an den Fuß befestigt worden. Leute, welche mit Zugthieren umgehen, wollen davon nichts wissen. Man denke sich auch bloß angebundene Eisen; — wie lange würden sie, noch so fest angeschnürt, an den Hufen sitzen ohne abzufallen, oder zu lockern? In Dinglers politechnischem Journal Band XXVII. Heft 5 S. 396 wird darüber gesagt:

„Gesner meint, daß diese Eisen (solea ferrea) nicht aufgenagelt waren, sondern eine Art Pantoffel gewesen sind. Das mag vielleicht bei den goldenen und silbernen der Fall gewesen sein, schwerlich aber bei den eisernen." In Jahn's Jahrbüchern für Philologie ꝛc. Band 6, Heft 3, S. 366 wird dazu bemerkt: „Besseres hat schon Bertrand in Gubitz Gesellschafter, Jahrg. 1821, Bemerker Nro. 6, gegeben und aus einer alten Münze, die sich in Patin und Berger's Thesaur. Brandenburg. II. 597 Nro. 6 und in Eckhels Doctr. numm. veter. VIII, 316 findet, bewiesen, daß die Alten nicht bloß den Eisenschuh, sondern auch das Hufeisen kannten."

Als Beweise dafür, daß die Römer keine aufgenagelte Hufeisen gehabt, werden angeführt:

a. Auf keinem Denkmal finden sich Thiere mit solchen Hufeisen dargestellt.

Uebersehen wird dabei, daß auf den Denkmälern Thiere mit angeschnürten oder angebundenen Hufeisen ebenso wenig vorkommen, diese aber weit eher erkennbar sein müßten und zwar nicht bloß bei springenden, sondern auch bei stehenden oder langsam fortschreitenden Thieren. Personen mit angeschnürten Sohlen zeigen die römischen Bildwerke häufig.

Wir lassen es, wie schon bemerkt, dahin gestellt, ob die Römer ihre Pferde mit aufgenagelten Hufeisen versahen. Den oben angeführten Stellen zufolge brauchten sie die Eisen nur

für die Maulthiere. Diese werden meist nur stehend oder gehend, nicht springend, dargestellt. Die Hufeisen der stehenden oder gehenden Thiere erkennt man kaum, deshalb konnten die Bildhauer sie nicht gut bemerkbar machen. Zudem sieht man Maulthiere auf antiken Bildwerken nur selten.

b. Die Wörter, welche von den Römern für „anbringen" der „solea ferrea" gebrauchten, „induo" und „calceo", sollen nur „anziehen" und „beschuhen", nicht „befestigen" oder gar „aufnageln" andeuten.

Dieser Beweis scheint wichtiger. Inzwischen, wie vielfach werden nicht andere lateinische Zeitwörter gedeutet! Kraft, Deutsch-Lateinisches Wörterbuch, gibt „beschlagen" mit „induo" wieder, und führt noch bei Hufeisen an: „equo soleam ferream induere".

c. Die angeführte Stelle in Sueton (Vespasian) soll darthun, daß das Besohlen der Maulthiere nicht lange habe dauern können, weil der Treiber nur für einen Supplicanten habe Zeit gewinnen wollen, in kurzer Zeit das Beschlagen der Thiere aber nicht möglich gewesen sei. Der Mann hatte einen Rechtshandel vorzutragen. Konnte er damit sobald fertig werden, erlangte er auch gleich Audienz? Und, wie viele Maulthiere gebrauchte Vespasian auf der Reise? Derselbe war ein habsüchtiger, wahrscheinlich auch sparsamer Mann; er wird nicht großen Aufwand gemacht, nicht viele Thiere auf Reisen gebraucht haben. Ohne Zweifel hatte man die Eisen zur Hand, es bedurfte nur des Befestigens an die Hufe. Erfolgte, wie angenommen wird, das Beschlagen stets, wenn der Weg durch ein schwieriges Terrain führte, so war darin gewiß eine große Fertigkeit erlangt. Es fragt sich auch noch: ob bei der Gelegenheit alle Thiere vollständig neu mit Eisen versehen werden mußten. War nicht vielleicht bloß ein Aufnageln einiger abgefallener, das Befestigen locker gewordener, das Ausbessern beschädigter Eisen erforderlich?

Man hört jetzt auch wohl sagen, die Pferde müssen beschlagen werden, ohne daß an etwas Anderes als an ein Ausbessern des Beschlages gedacht wird.

Mehr wie diese Gegengründe gilt uns der schon berührte Umstand, daß bloß angebundene Eisen ihren Zweck gar nicht oder doch nur auf ganz kurze Zeit erfüllen können. Die solea, deren sich die Römer für ihre Person bedienten, war nicht größer, wie die Sohle unserer jetzigen Schuhe oder Stiefeln, gleich den Sandalen der Kapuziner, — sie deckte nur den unteren Theil des Fußes. Weil die Römer das Eisen für die Hufe der Maulthiere auch solea nannten, ist anzunehmen, daß es von ähnlicher Größe war, nur so weit reichte, wie der untere Theil des Hufes, und Niemand wird zugestehen, daß ein solches Eisen sich durch Anschnüren auch nur einigermaßen genügend befestigen ließ. Man betrachte Zugthiere, die eine schwere Last zu bewegen, schwierige Stellen zu überwinden haben, wie ihre Hufe mit aller Kraft den Boden fassen, und man wird sich bald überzeugen, daß bloß angebundene Eisen nicht haften bleiben können.

In der Mitte des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung hatte man in Rom Eisen für Maulthiere. — Die Wagen, welche die Römischen Heere auf den weiten Kriegszügen mit sich führten, wurden von Maulthieren gezogen (Vegel, de re milit. II. 25, auch sonst benutzte man diese Thiere häufig als Zugthiere. Und es sollte den Römern die einzig dem Zweck entsprechende Art des Befestigens der Eisen verborgen geblieben sein? — Die Deutschen gebrauchten nachweisbar im 5. Jahrhundert, wahrscheinlich schon früher, aufgenagelte Hufeisen. Läßt sich denken, daß die Römer sie nicht ebenso bald, nicht früher, gekannt hätten?

Einige halten die solea ferrea für eine mit Eisen beschlagene Sohle von Leder. Würde eine solche nicht solea ferrata genannt sein? Andere meinen, sie sei eine Art Pantoffel

oder Schuh gewesen. Sollte man sie dann nicht crepida oder calceus genannt haben?

Die solea sparthea wurde angebunden; sie kam nur in Anwendung, wenn der Huf eines Thieres krank oder beschädigt war. So verwahrt man jetzt auch verletzte oder kranke Hufe durch Umbinden von Tüchern oder dergleichen.

Was für kranke Thiere geeignet war, die im Stall standen, oder sich nur wenig bewegten, paßt gewiß nicht für Thiere, die unter fortwährender Anstrengung auf schwierigen Wegen weite Touren zurücklegen mußten.

Wie schon mehrfach bemerkt, lassen wir es hier unerörtert, ob die Alten schon in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung den Hufbeschlag bei Pferden in Anwendung brachten. Die vorliegenden Nachrichten ergeben nur, daß die Hufe der Maulthiere gegen Verletzung und Abnutzung durch Eisen geschützt wurden. Man mußte auch zunächst darauf kommen, das Schutzmittel für diese Thiere in Anwendung zu bringen, da bekanntlich die Hufe derselben viel eher leiden, als die der Pferde.

Zu 5. Die Klappe des Schlosses war vom Schloßkasten abgesondert, sie hat am untern Ende einen hohlen Zapfen, der in eine Oeffnung des Kastens paßte, worin sich, wenn er hineingedrückt wurde, ein Riegel schob. Das Eindrücken des Zapfens bewirkte also die Verbindung zwischen der Klappe und dem Kasten. Eine Feder im Innern des Kastens ist gekrümmt und sieht einem Angelhaken ähnlich; diese Feder drückte auf den Riegel und hielt denselben fest. Wenn das Schloß abgeschlossen werden sollte, schob der nicht mehr vorhandene Schlüssel den Riegel in die Höhlung des Zapfens; wollte man das Schloß öffnen, brachte eine Umdrehung des Schlüssels nach entgegengesetzter Seite den Riegel aus der Höhlung.

Die Klappe hat unten nach der Außenseite noch einen Ring von 6 Linien im Durchmesser, derselbe diente zum Aufheben der Klappe, wenn das Schloß geöffnet wurde.

Schlösser von ähnlicher Art sind in dem römischen Lager bei Neuwied gefunden. Man siehe das Werk „Römische Alterthümer in und um Neuwied" von Dr. Dorow (Berlin 1826) und die Tafel XX. Nro. 1. 2. 3. dazu. Bei den Neuwieder Schlössern sitzt jedoch oben an der Klappe ein Schubriegel, der hin und her bewegt werden konnte, und die Schloßkasten bilden ein regelmäßiges Viereck, wogegen die Klappe zu dem Schlosse von der Hohenburg festgenagelt war (ohne Zweifel an den Deckel eines Koffers) und der Kasten auch viereckig ist, aber an den vier Ecken etwas spitz ausläuft. — Der Schlüssel zu diesem Schlosse muß mit einem Zapfen, dessen Bart mit einem Einschnitt versehen gewesen sein; man sieht im Innern des Kastens noch die Tülle, in welche der Zapfen paßte und ein Eisen von der Gestalt eines Halbkreises, worin der Einschnitt des Bartes griff.

Unter den Abbildungen der Gemälde ꝛc., welche in Herkulanum und umliegenden Gegenden gefunden worden, herausgegeben von Kilian (Augsburg 1777), kommt Theil II. Nro. 2 eine vor, worauf eine capsa mit einem Schlosse dargestellt ist. Dieses Schloß hat dieselbe Gestalt wie das von der Hohenburg. In dem Dictionnaire von Rich findet sich bei dem Art. „Capsa" ein ähnliches Schloß abgebildet; der Schloßkasten sitzt am unteren Theile, der zur Aufnahme von Büchern oder dergleichen bestimmt ist, die Klappe mit dem Griff am Deckel. Der Art. „Clavis" enthält folgendes: „Petite clef, que portait, la maitresse de la maison, ou dont on se servait pour fermer des cabinets, des armoires, des écrins, des cassettes pour les livres ou l'argent, (voy. Capsa) ou l'on distingue le serrure et le morraillon etc." Genug, daß die Römer Schlösser von derselben Art hatten, wie das unter 5 beschriebene.

Das Schloß, die Charniere, Nägel und die Streifen von Bronzeblech rühren wahrscheinlich von einem Koffer her. Die große und die kleine Urne werden in dem Koffer beigesetzt sein;

das Holz ist im Laufe vieler Jahrhunderte vermodert und bis auf die letzte Spur verschwunden, nur die metallenen Theile haben sich erhalten.

Wir machen hierbei auf folgende Stelle in dem Werke: „Sépultures gauloises, romaines et normandes, par Msr. L'Abbé Cochet“ (Rouen 1857) aufmerksam:

„Die Gefäße, jetzt bloß und ohne Schutz waren meist in hölzernen Kisten beigesetzt worden, wovon man hier so wie in allen Gräbern aus der Zeit der ersten Römischen Kaiser noch die Nägel antrifft.“ (Ces vases . . , avaient jadis été deposés dans cette terre, enfermés dans des caisses de bois, dont on rencontre les clous ici comme dans toutes les incinerations du Haut-Empire). Das Vorkommen der Nägel in Römischen Gräbern ist überall bemerkt. Ausführliches darüber gibt eine Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Braun, Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande Heft XVII. S. 117 f. Darin wird aus einem Werke des französischen Alterthumsfreundes Herrn de la Saussaie folgende Stelle mitgetheilt: „Les clous se trouvent si communément dans les cimetières gallo-romains, — que leur présence annonçait ordinairement l'approche d'un dépôt funéraire“. Man siehe auch Heft XXI. S. 22 f.

Zu 6. und 7. Die Kandare, der Form nach für ein Zugthier bestimmt, kann wegen ihrer geringen Breite nur ganz kleinen Pferden oder Maulthieren angelegt gewesen sein.

Nach den Bemerkungen zu 4 ist anzunehmen, daß die 8 Hufeisen von vier Zugthieren herrühren, die Grabstätte also die Ueberreste von vier Thieren enthielt. Dennoch wurde nur diese eine Kandare und keine Trense, von dem, was zum Geschirr gehörte, als Spangen und Ringe nur Weniges angetroffen. Wahrscheinlich war, als die Thiere getödtet und auf den Scheiterhaufen geworfen wurden, zufällig nur eins angeschirrt.

Zu 8. und 9. Die Ueberreste der größeren Urne haben die Farbe hellrother Ziegel; im Bruch zeigt sich dieselbe Farbe,

nur an einigen wenigen Stellen sind in der Mitte der Wand schwärzliche Fleckchen bemerkbar. Die Urne war nach der Außenseite nicht glasirt oder abgeglättet; die Stücke fühlen sich etwas rauh an, wie z. B. die besseren Dachziegel. Der innere Theil ist von Asche weiß grau gefärbt.

Der zu dem kleineren Töpfchen verwendete sehr feine Thon ist von weißer Farbe ungefähr dem unseres feinsten Steinguts gleich. An der Außenseite des Töpfchens lassen sich noch Spuren von Glasur erkennen. Weil seine Wände nach Innen fast ganz weiß sind, darf man annehmen, daß es keine Oele oder andere Fettigkeiten enthalten hat

Leider war der Verfasser dieser Schrift gerade nicht zugegen, als beide Stücke gefunden und aus der Grabstätte genommen wurden.

Zu 11. Die in der Grabstätte vorgefundenen ziegelartig geformten Steine sind, nachdem sie von Sachkundigen untersucht worden, als Stücke Traß erkannt. Dr. W von der Mark in Hamm spricht sich darüber dahin aus:

a. Ueber die Stücke, welche anfangs als an der Luft getrocknete Ziegel angesehen wurden: „Es ist Traß mit zahlreichen, bis Nuß großen Bimsteinbrocken, kleinen gerösteten Thonschieferstücken, der Quarz, viele kleine blaue Hauyn-Kristalle, Augit und Sanidin enthält."

b. Die Stücke, welche gebrannte aber sehr poröse Ziegel (Backsteine) zu sein scheinen, deren Leichtigkeit auffiel, werden beschrieben als: „Im Feuer (in der Glut des Scheiterhaufens) veränderter Traß, dessen Bimsteinbrocken zu einer dichteren glasigen Masse zusammen gesintert sind, die nun, natürlich an Volumen verringert, die ursprüngliche Höhlung nicht mehr füllte, — so mit Leichtigkeit herausfallen konnte. Sichtbar ist noch Augit, Hauyn, Thonschiefer und Grauwackenbröckchen, letztere von feinen Quarzgängen durchzogen."

Traß kommt bekanntlich in Westfalen nicht vor.

Zu 12 bis 14. Diese bei den späteren Nachgrabungen gefundenen fast nur aus Bruchstücken bestehenden Sachen lagen, wie oben schon bemerkt worden, nur ½ bis 1 Fuß unter der Oberfläche. Sie werden bei Errichtung der Grabstätte von den mit dem Auftragen der Erde beschäftigten Leuten gebraucht und dann zurückgelassen sein; absichtlich vergraben sind sie wohl nicht. Von den Sachen, welche die Grabstätte selbst enthielt, sind sie durchaus verschieden. Eins dieser nachträglich gefundenen Stücke (Nro. 14 oben) verdient Beachtung, nämlich das von einem irdenen Geschirr mit den Löchern und radartigen Verzierungen. Sein schmutzig schwärzliches Aussehen läßt vermuthen, daß es von einem Geschirr zum Backen oder Braten herrührt. Einigermaßen darauf anwenden läßt sich, was Rich in dem mehrfach angeführten Dictionnaire über „Clibanus" sagt: „Vase couvert, plus large au bas, qu'au haut (Columell. V, 10, 4), et percé tout autour de petits trous (Dioscur. II. 81 et 96); il était employé a des usages divers, mais plus particulièrement à cuire du pain. Pour s'en servir, on l'enveloppait de cendres brulantes, dont la chaleur pénétrait à travers les trous avec une température plus régulière et plus égale que n'aurait plus l'être celle du four ordinaire. Ces vases étaient surtout en potterie etc."

In den Lagern wurde Brod in solchen Geschirren gebacken (v. Silano, römische Alterthümer Th. III. S. 590; hier wird jedoch angenommen, sie seien von Eisen verfertigt gewesen.) — Die Verzierungen auf der Außenseite des Bruchstücks stellen Rädchen mit 4 Speichen dar. Aehnliche Verzierungen, aber mit mehr Speichen oder Streifen hat ein kleines bei Hamm 10 Fuß tief in der Erde gefundenes gehenkeltes Töpfchen von weißem steingutartigem Thone, — auch ein kleiner bei Heimersheim gefundener Römischer Krug. (Wagner Handbuch der Alterthümer, Figur 549.) Uebereinstimmend mit den Verzierungen auf den Scherben (Nro. 14) sind die, welche sich auf

alten, in Bonn aufgedeckten römischen Mauern und in Neuwied auf Scherben finden. Man siehe darüber Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft IV. S. 127 und Tab. XVI. Nro. 14 zu dem Werke: „Römische Alterthümer in und bei Neuwied“ von Dorow. — Die Scherben Nro 3, 15, 16, auf der oben angezogenen Tafel und die auf Tafel XXVI. Nro. 1 haben auch ähnliche Verzierungen, nämlich Rädchen mit 8 und mehr Speichen. Letztere stimmen genauer mit den auf dem vorerwähnten bei Hamm gefundenen Töpfchen.

Die unter 12 oben angeführten Stücke rühren augenscheinlich von irdenen Röhren her; sie sind zum Theil von Ruß geschwärzt. Es unterliegt wohl kaum einem Zweifel, daß, wo sie gefunden worden, (an der Westseite der Hohenburg) eine Art Kochstelle eingerichtet gewesen ist, die herdartig angelegt war; die Röhren mochten dazu dienen, dem Rauch Abzug zu verschaffen.

Zu 15. Der St. Annenberg bei Haltern an der Lippe, auf dem sich Ueberreste eines römischen Lagers finden, die in verschiedenen Werken beschrieben sind, u. A. in der Zeitschrift des westfälischen Vereins für Geschichte und Alterthumskunde, Jahrgang 1859, S. 259 f. und die nördlich an diesen Berg grenzenden Höhen enthalten die Steinart (Quarz-Knauer), zu welcher die in der Grabstätte gefundenen Steine gehören. Diese Steinart kommt bloß dort, in keiner anderen Gegend Westfalens, auch nicht im Rheinlande vor. Seit 30 Jahren benutzt man die Steine zum Chausseebau, und erst seitdem sind die vielen Versteinerungen darin, Pinna quadrangularis, Abdrücke von Pecten sp. 2c., bekannt. — Haltern liegt von Herringen 7 bis 8 Meilen entfernt.

Wie kamen Steine von der Anhöhe bei Haltern in die Grabstätte auf der Hohenburg? Daß die Steine schon zu der Zeit in der Stätte waren, als darin ein Scheiterhaufen loderte, kann, weil sie durch und durch roth gebrannt sind und auch

deshalb nicht bezweifelt werden, weil sie, sowie die übrigen in der Stätte gefundenen Sachen unter einer fünf Fuß hohen Erddecke lagen, an der sich keine Spur von Verletzung fand.

Das Plateau des St. Annenberges ist von den Römern zu einer Lagerstätte benutzt worden; seitdem lag es wüst. Die Vermuthung spricht deshalb dafür, daß nur zur Römerzeit die Steine von dem Berge nach der Hohenburg gebracht sein können. Eine Verbindung zwischen beiden Punkten bezeugen sie jedenfalls

Bemerkungen
zu der beigefügten Tafel.

1. Der bei dem Schlosse abgebildete Schlüssel ist nicht auf der Hohenburg, sondern in einiger Entfernung davon,
2. die größere Speerspitze auch nicht auf der Hohenburg, sondern bei Beckum gefunden.

VI.

Zur Münzkunde.

Ueber den

Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit.

Von

H. Geisberg, Gerichts-Assessor.

1. Der Münzfund bei Rheine.

Die Reihe der Münzfunde aus dem letzten Jahrzehnt eröffnet der von Rheine. Auf dem Kevenbrinks Kolonate in der Bauerschaft Bentlage wurden am 21. Februar bez. 11. März 1853 in dem hohen Ufer des Devesbaches zwei Krüge mit Münzen aufgefunden. Der größere Krug enthielt 5605 Denare, der kleinere 45 französische Turnose und 1303 Denare. Nach der Beschreibung, welche von den Gebrüdern Weddige über diesen „Münzfund bei Rheine an der Ems" (Münster bei Regensberg 1855) veröffentlicht ist, befinden sich darunter Denare von mehr als fünfzig Münzherrn; es sind vertreten: die deutschen Kaiser: Friedrich II., Rudolf von Habsburg, Heinrich VII., Ludwig von Baiern und Karl IV., also aus einer Zeit von 1212—1378, die Könige von Frankreich: Ludwig IX. und Philipp der Schöne (1226-1318), Kölner Erzbischöfe aus dem Zeitraume von 1275—1362, Abtissinnen von Herford 1128—1292, Bischöfe von Lüttich (1282-1292), von Paderborn (1247—1277), von Uetrecht (1249—1267), sodann die Bischöfe von Münster: Dietrich von Isenburg, Gerhard von der Mark, Everhard von Diest, Otto III. von Rietberg, Konrad I. von Berg, Ludwig II. von Hessen (1218—1357), Osnabrücker Bischöfe: Gerhard v. d. Lippe, Engelbert von Isenburg, Konrad II. von Rietberg, Ludwig von Ravensberg, Gottfried von Arnsberg und Johann II. gnt. Hoet (1187—1366); von

weltlichen Fürsten und Herren: die Grafen von Holland (1163—1299), Herzoge von Brabant (1248—1354), Grafen von Flandern, Geldern, Looz, Luxemburg, Kleve, Jülich, Ravensberg, Lippe und von der Mark.

Der größte Theil der Münzen stammt aus den Prägen des Bischofs Ludwig von Münster, 1310—1357, nämlich 5464 Denare; nächst ihm fallen auf die Osnabrücker Bischöfe: Gottfried von Arnsberg (1324—1349) 330 Denare, auf Johann II. (1349—1366) 279 Denare, auf die Grafen von Holland 404 Denare, die deutschen Kaiser 73 Denare und auf die Könige von Frankreich die 45 Turnosen, während der Rest von etwa 300 Denaren sich auf die übrigen 50 Münzherrn vertheilt.

Die Lage des Fundorts zwischen Münster, Osnabrück und Holland entspricht dieser Vertheilung; die Verbindung unsers Landes mit Holland erscheint als bedeutend und lange bestehend. Es coursirten Münzen aller benachbarten Länder. Wie weit das Recht der Landesherrn, im Lande nur eigene Münzen zu dulden und die des Vorgängers zu widerrufen, hier im Lande zur Anwendung gekommen, läßt sich freilich nicht genau feststellen. Wenn die Zeit, in welcher der Schatz vergraben wurde, in die späteren Regierungsjahre des Bischofs Ludwig von Münster (1310—1357) fällt, so finden wir allerdings von seinen Vorgängern sowie von den älteren Fürsten anderer Länder verhältnißmäßig nur wenige Münzen; nach dem Kataloge machen einzig die Grafen von Holland eine Ausnahme, sofern 193 Münzen in die Regierungszeit Floris IV. (1223—1234) gesetzt sind. Die hohe Zahl von Denaren Bischofs Gottfried von Osnabrück (330 Stück) erklärt sich bei der Annahme, daß das Vergraben des Schatzes in die ersten Regierungsjahre seines Nachfolgers Johann II., von welchem sich 279 Denare vorfinden, also etwa um das Jahr 1350 falle.

Die Münzen des Rheinischen Fundes sind am 21. September 1857 zu Münster versteigert worden; einen bedeutenden Theil der Westfälischen Münzen hat das Museum des Vereins erworben.

2. Der Billerbecker Münzfund.

Auf dem Hofe des Schulzen Frenking auf der Beerlage (im Kirchspiel Billerbeck, Bauerschaft Temming, etwa 5 Stunden von Münster) war man am 26. April 1854 beschäftigt, den Bauschutt eines abgetragenen Speichers zu räumen, auch von der Grundfläche, um den Hof zu ebnen und einen Graben zu füllen, einige Fuß Erdreich abzutragen. In diesem Abtrage, der aus Erde, Steinen und Bauschutt bestand, fand man etwa $2\frac{1}{2}$ Fuß tief zwei irdene Geschirre, in deren einem sich 84 Goldmünzen, in dem andern 420 Silbermünzen befanden, letztere von verschiedener Größe, meistens wie Fünfgroschenstücke, andere wie Zehn- oder Zweigroschenstücke.

A. Die Goldmünzen sind durch den General-Direktor der Königlichen Museen von Olfers fast sämmtlich für die Königl. Münzsammlung in Berlin erworben. Das uns gütigst mitgetheilte Verzeichniß folgt nachstehend:

I. Von Basel:

1. König Friedrich III. 1440—1452.
Av. Reichsapfel; fridericus romanorum rex.
Rev. Gekrönte Muttergottes; monet = no basilien.

II. Von Heidelberg:

2. Pfalzgraf Friedrich I. Herzog von Bayern. 1449—1476.
Av. Christus thronend frid' c' per dux bava'.
Rev. Gothisches Kreuz mit 4 Wappen in den Winkeln. mone'. nova. aurea = heidel.

III. Von Bacharach:

3—4. Pfalzgraf Ludwig IV. 1439—1449.
Av. Der Pfalzgraf stehend mit Schwert in der Rechten, ludvic' c. p. r'. dux ba'.
Rev. Wappen moneta nova aurea ba'. (2 Stück)

5. Ebenso, nur auf dem Rev. bac' statt ba'.

6. Av. s. Petrus ludwic' c. p. r' dux ba'.
Rev. Wappen mon. nov' aurea ba.

7—10. Av. Kreuz auf welchem der Wappenschild, ludv' c' p' r' dux bavar.
Rev. 3 Wappenschilde im Dreieck gestellt, moneta nova aurea ba' (4 Stück).

11. Wie vorher.
Av. ludv' c' p' r' b. mo' b'
Rev. moneta nova aurea ba'

12. Av. ludv' c' p' r' dux b mo' b'
Rev. moneta nova aurea ba'.

13. Av. ludv' c'. p'. r'. dux b' mo' b.
Rev. moneta nova aurea ba'

14. Av. ludv' c'. p'. r'. dux bavar.
Rev. moneta nova aurea ba'

15. Av. ludv' c'. p'. r'. dux b. mo b.
Rev. a' no dni' * m' * CCCC * XXXVII.

16. Av. ludv' c'. p'. r'. dux mo b.
Rev. a' no dni' * m'. CCCC * XXXVIII.

17. Pfalzgraf Philipp 1476—1508.
Av. Der Pfalzgraf stehend mit Schwerdt in der Rechten: phs c. p' r. dux bav'
Rev. Wappen moneta nova aurea ba

IV. Von Simmern: (R.)

18. Pfalzgraf Friedrich I. Herzog von Bayern 1449—1476.
Av. Der Pfalzgraf wie vorher, fridric' c'. p'. r'. dux b.
Rev. Wappen, monet' nova aurea sime'

V. Von Bingen.

19. Erzbischof Konrad von Mainz (Wild- und Rheingraf von Daun) 1419—1434.
Av. Segnender Bischof stehend, conradi arepi ma'
Rev. Wappen von Mainz, moneta nova aurea bin.

20. Av. H. Petrus, Halbfigur, darunter ein Wappenschild, conradi arep: magun.
Rev. Mainzer Wappen, von 4 anderen Schildern umgeben; mon' nov' pinge's'

VI. Von Höchst.

21. Erzbischof Johann II. von Mainz (Graf v. Nassau) 1396–1419.
Av. S. Johannes baptista. iohis arep. magunt'.
Rev. Wappen, moneta. i hoest sup' mo.

22. Erzbischof Konrad von Mainz (Wild- und Rheingraf v. Daun) 1419–1434.
Av. Bischof segnend, halb, darunter Wappen. conradi arepi' ma'
Rev. Mainzer Wappen moneta nova aurea ho.

VII. Von Offenbach.

23. Erzbischof Werner von Trier (Graf von Falkenstein) 1388–1418.
Av. S. Joan. bapt. werner arep'. tre'.
Rev. Wappen moneta nova ovenb'

VIII. Von Coblenz.

24. Erzbischof Werner von Trier (Graf von Falkenstein) 1388–1418.
Av. S Joan. bapt. werner' arep' tre'.
Rev. Wappen, moneta nova covel'.

25. Erzbischof Jacob von Trier (von Sirk) 1439–1456.
Av. Kreuz auf welchem der Wappenschild, iacobus arepi' treve'.
Rev. 3 Wappenschilde im Dreieck gestellt. moneta nova aurea cov'

IX. Von Bonn.

26–27. Erzbischof Dietrich von Cöln (Graf von Moers) 1414–1463.

Av. Segnender Bischof, neben ihm ein Stern. theodi' arepi' co'

Rev. Cölner Wappen, moneta nova. aurea bu'. (2 Stück.)

28. Av. S. Petrus halb, unten Wappenschild theodic' arepi' colon'

Rev. Wappen mon' nov' bunens'.

29. Av. Segnender Bischof, halb, unten Wappenschild, theodic' arepi' col'

Rev. Wappen moneta nova aurea bun'

30. Av. S. Petrus, halb, unten Wappenschild, theodic' arepi' col'.

Rev. Wappen mon'. nov'. bunens'.

31—35. Av. Wappen theodic' arepi'. col'oni.

Rev. S. Joan. bapt., links oben Doppeladler moneta buin'sis. (5 Stück.)

X. Von Riehle bei Cöln.

36—46. Erzbischof Dietrich von Cöln (Graf von Moers) 1414—1463.

Av. Kreuz auf welchem der Wappenschild. theo. arep. colonien,

Rev 3 Wappenschilder im Dreieck. moneta nova aurea ri' (11 Stück.)

47. Av. Ebenso, theo, arep, colonien.

Rev. Ebenso, moneta nova aurea ril.

48—51. Av. Ebenso, theo arep, colo' mo' ri'

Rev. Ebenso, a' no dni' m' CCCCXXXVIII. (4 Stück.)

52. Erzbischof Ruprecht von Cöln (Pfalzgraf bei Rhein) 1463—1480.

Av. S. Peter, halb, unten Wappenschild. ropert elec' col' co'

Rev. Kreuz worauf ein Wappenschild. mon. nova. aurea ril.

XI. Von Deutz. (R. R.)

53. Erzbischof Ruprecht von Cöln (Pfalzgraf bei Rhein) 1463—1480.

Av. Segnender Bischof stehend; ropertus. archepi' co'

Rev. Wappen mone' nova aurea tuicien

(Geringhaltiges Stück mit recht sichtlicher Nachahmung des Gepräges des Bischofs von Utrecht!)

XII. Von Cöln.

54. Die Stadt Cöln.

Av. Christus thronend, segnend, unten Wappen der Stadt. mo' civitat' colon'

Rev. Reichsapfel iaspar. melcior [′] balthas. [′]

XIII. Von Bergheim.

55—58. Herzog Reinald von Jülich († 1423.)

Av. Peter, unten Wappenschild, rein'. dux. iul. geleor.

Rev. Wappen mon' nov' berche' (4 Stück.)

NB. Bei einem rechts oben neben dem Petrus ein ×, bei einem anderen ebendaselbst ×

XIV. Von Mühlheim am Rh. (R.)

59. Wahrscheinlich unter dem Herzoge Wilhelm von Jülich und Berg. (1475—1511.)

Av. S. Joann baptista stehend, unten Wappen. sanc' iohes. baptista.

Rev. Reichsapfel moneta nova aurea molh'.

(Das Bildniß dieses Heiligen über dem Wappen von Jülich, Berg und Ravensberg).

XV. Von Arnheim.

60. Herzog Arnold von Geldern und Jülich († 1473).

Av. Wappen † duc arnold' gel. ≍ iul. ≍ comis ≍

Rev. S. Johannes bapt. stehend. s. johannes baptista.

Mit dem Wappen von Geldern und Zütphen und dem beigefügten Zeichen der Münzstätte von Arnheim.

XVI. Von Utrecht.

61—66. Bischof Rudolph von Utrecht. (Graf von Diepholz) 1433—1455.

Av. Wappen mon' rodlp'. episc' traiet'.

Rev. Segnender Bischof sancte mertin' epis' (6 Stück).

67. Bischof David von Utrecht (Herzog von Burgund) 1456—1496.

Av. Wappen mon. nova aurea traiecten'.

Rev. Bischof sitzend segnend, sanctus martin' epcs'

XVII. Von Emden. (R.)

68. König Friedrich III. 1440—1452.

Av. S. Peter, unten Wappen. fredricus ro' nor' rex.

Rev. Reichsapfel moneta * nova * emdensis.

Unter dem Heiligen das Stadtwappen von Emden.

XVIII. Von Hamburg.

69. Sigismund, römischer Kaiser, 1433—1437.

Av. Reichsapfel, sigismu'd' ro' noru' impator.

Rev. S. Peter, unten Wappen, moneta no. hamburg.

70. Av. Wie vorher, sigismu'd. ro'noru. imp'ator.

Rev. Wie vorher, monet' no' hamburge'.

Unter dem Heiligen das Wappenbild der Stadt Hamburg, das Holsteinsche Nesselblatt.

XIX. Von Dortmund. (R. R. R.)

71. Friedrich III. römischer Kaiser, 1452—1493.

Av. Der Kaiser stehend mit Scepter, fredericus ro i'perat.

Rev. Reichsapfel moneta *nova * tremoniens'.

XX. Von Frankfurt a. M.

72. Sigismund, römischer König, 1411—1433.
Av. Reichsapfel, sigism' d' ro' norum rex.
Rev. S. Johannes Bapt. moneta no fra' cford.

73—74. Wie vorher.
Av. sigismu'd' ro' norum rex.
Rev. Wie vorher
monet' no' fra'cford. (2 Stück.)
Bei einem Exemplar hat St. Johann ein Kreuz statt des Lammes.

75. Av. Wie vorher sigismund romanorum rex.
Rev. Wie vorher moneta no' francford'

76. Sigismund römischer Kaiser, 1433—1437.
Av. Wie vorher sigismu'd ro'noru' imp'ator.
Rev. Wie vorher monet' no, francfor'.
Der Schluß in Francfor'd undeutlich.

77. Friedrich III. römischer König, 1440—1452.
Av. Wie vorher, friedricus ro'noru' rex.
Rev. Wie vorher, moneta no' francfor'

78. Friedrich III. römischer Kaiser, 1452—1493.
Av. Wie vorher, fridricus ° ro'noru' ° impat.
Rev. Wie vorher, moneta ° no' francfor'.

79—81. Av. Wie vorher, unten Wappen.
fridricus ° roman ° imp'.
Rev. Wie vorher monet' ° no' ° francf'd'
(3 Stück.)

XXI. Von Nürnberg.

82. Die Stadt Nürnberg.
Av. Einfacher Adler. mone' c'munis d' nur'berg.
Rev. H. Lorenz, sanctus laur' cius.

Das Verzeichniß weiset 49 verschiedene Goldmünzen und 21 Prägestätten nach. Die Münzen bezeichnen die Kaiser: Sigismund, 1411—1437 (N. 69, 72—76), Friedrich III., 1440—1493 (1, 68, 74, 77—81); die Pfalzgrafen: Ludwig IV., 1439—1449 (3—16), Friedrich I., 1449—1476 (2, 18) und Philipp (?) 1476—1508 (17); die Erzbischöfe von Mainz: Johann II., 1396—1419 (21) und Konrad, 1419—1434 (19, 20, 22); die Erzbischöfe von Trier: Werner, 1388—1418 (23, 24) und Jakob, 1439—1456 (25), die Erzbischöfe von Köln: Dietrich 1414—1463 (26—51) und Ruprecht, 1463—1480 (52, 53); die Bischöfe von Utrecht: Rudolf, 1433—1455 (61—66) und David, 1457—1496 (67); Herzog Reinald von Jülich † 1423 (55—58); Wilhelm von Jülich (?) 1475—1511 (59); Herzog Arnold von Geldern, † 1473 (60); die Städte: Köln (54), Nürnberg (82), Basel (1), Emden (68), Hamburg (69), Dortmund (71), Frankfurt (72—81).

B. Von den Silbermünzen wurden vom hiesigen Verein 385 Stück erworben, welche wir nach den behaltenen oder den der Königl. Münzsammlung überlassenen Exemplaren nachstehend bezeichnen können:

I. Münster.

1. Schilling des Grafen Johann von Hova, Protektors von Münster 1450—1457, geprägt zu Münster.

Av. iohs' = comes: de hoiia — der Graf gepanzert, ein gesenktes Schwerdt in der Rechten, die Linke auf den mit den Hovaschen Bärentatzen versehenen Schild stützend; zwei Sterne über den Schultern.

Rev. + mon' nov'. facta: monaster; im Dreipaß ein Schild mit dem Münsterschen Balken. (Grote 72 Fig. 20; 10 Stück.)

2. Schilling, wie vor.
Av. iohes = com'. d. hoia; der Graf mit größerm Schwerdte, drei Sterne zu den Füßen.
Rev. + mon * nov' * facta monasteie's; Dreipaß mit Schild. (Grote 73; Kappe 7, 5 Fig. 70; 13 St.)
3. Schilling, wie 1; aber Rev. monastei'e's. (4 St.)
4. Schilling, wie 1.
Av. iohs = c' de. hoiia; zwei Sterne unter dem Griff des Schwerdts.
Rev. + mon' * nov' ∘ facta * monastrens.
5. Raderalbus des Bischofs Johann, Pfalzgrafen von Simmern, 1457–1466.
Av. m'. n'. io' = epi'. m : onas' *; Gespitzter Dreipaß mit Wappenschild: 1. und 4 Münster, 2. Pfalz, 3. Baiern; in den Ecken nochmals die drei Wappenschilder.
Rev. s. paulus = postolu; der Heilige sitzend, unten das Münstersche Wappen
(Grote 75, Taf. 18, Fig. 24; 5 Stück 75 a und 4 Stück 75 b.)
6. Raderalbus wie 5; aber im Rev. postolus. (5 St.)
7. Schilling des Bischofs Johann, Pfalzgrafen von Simmern 1457–1466.
Av. moneta * nova * iohs' * epe * mo; Dreipaß mit dem Münsterschen Wappen.
Rev. * sanct' * pau=lus apost'; der Heilige im Mantel mit Schwerdt und Buch; unten Wappenschild von Pfalz und Baiern.
(Grote, 76 b Taf. 19 Fig. 25; 34 Stück.)
8. Schilling, wie vor.
Av. * mone' nova : iohis : epi'. monas.
Rev. * S * paulus * = * apostolus *; (Grote 76 c; 5 St.)

II. Mark.

9. Schilling Gerhards von Kleve, Grafen von der Mark, 1425—1461; geprägt in Hörde.

Av. + gerard : de : clivis : com ⁑ mark; im Dreipaß das getheilte Wappen: die Klevischen Doppelzepter und der geschachtete Balken von Mark.

Rev. + pax : dni : sit : nobis : z : maeat : sp; in innern durch ein einfaches Kreuz getheilten Kreise: mon = nov = hve = rde. (3 St.)

Stempelverschiedenheiten:

a. im Rev. sp' + und sp + (2 St.)
b. im Av. — ma. r +
c. im Av. — mar' +
d. im Av. — mark' + Rev. — i'ho = rde. (2 St.)

10. Schilling, wie vor (mark, mar', mar) mit dem Einschlage des Schlüssels von Soest. (3 St.)

11. Schilling, wie vor (mar') mit dem Einschlage des Rades von Osnabrück.

12. Halber Schilling Gerhards Grafen von der Mark, 1425—1461; wie zu 9.

III. Dortmund.

13. Schilling aus der Mitte des 15. Jahrhunderts

Av. + moneta : nova : tremoniensis; Wappenschild mit dem Adler in einem Dreipaß; in dessen Winkeln Rosetten.

Rev. + sanctus : reinoldus : martir; der Heilige im Brustbild, Blüthen auf dem Haupte, mit Heiligenschein (15 Stück).

14. Schilling, wie vor.

Av. Oberhalb des Adlers statt der Rosette steht ein Kreuz;

Rev. + sanctus : reinoldus mart'; (8 St.)

15. Schilling, wie 13, aber mit dem Einschlage des Schlüssels von Soest (3 St.)

16. Schilling, wie 13, aber mit dem Einschlage eines Rades (Osnabrück) 3 St.

IV. Deventer.

17. Schilling aus der Mitte des 15. Jahrhunderts.

Av. + moneta nova = daventria; einköpfiger Adler, unten Wappenschild mit Balken.

Rev. sanctus le = bui. 09; der h. Lebuin in geistlichen Gewande mit einer Fahne. (2 St.)

V. Aachen.

18. Schilling mit der Jahreszahl 1421.

Av. scs ꝫ karol ꝫ ma — g'o i'peruto' Brustbild Karls des Großen mit einem Kirchengebäude in der Rechten und dem Reichsapfel in der Linken, über dem Adlerschilde der Stadt Aachen

Rev. Doppelte Umschrift. Aeußere: + anno ꝫ domini ꝫ millesimo ꝫ CCCC ꝫ XXI. Innere: + moneta ꝫ vrb' ₒ aqvs'. Mitten ein Kreuz.

VI. Frankreich.

19. Gros d'argent von König Karl VII. (1422—1461.)

Av. Karolus dei gra. fra'corv rex. (Vor der Umschrift eine Krone.) Im Felde die drei Lilien des französischen Wappens.

Rev. + sit ° no — me : dom — ini : ben — edictv — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift in vier Theile; in den Winkeln stehen vertheilt die Buchstaben des Wortes Francorum: f - r - a - c - (2 St. im Kgl. M.)

VII. Hennegau.

20. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog v. Burgund (1433—1467). Geprägt zu Valenciennes.

Av. + phs ȝ dei ȝ gra ȝ dvx ȝ bvrg ȝ z ȝ com ȝ hanonie. Das vierfeldige Wappen der Herzoge von Burgund mit dem Mittelschilde von Hennegau.

Rev. + monet — a ȝ nova ȝ v — alence — nensis — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und zeigt mitten in einem Raume das Monogramm von Hennegau; in den vier Winkeln stehen vertheilt abwechselnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

VIII. Luxemburg.

21. Groschen des Markgrafen Jodok v. Mähren († 1411). Geprägt zu Luxemburg.

Av. + iodoc. march'. z d. moravie. Im Dreipaß der vierfeldige Schild von Luxemburg und Mähren.

Rev. Doppelte Umschrift, welche ein Kreuz in vier Theile theilt. Außerhalb: bndict — sit. nom — en : dni! — ihv! xpi — Innerhalb: mon — eta' : — luc — emb' — (2 St. i. Kgl. M.)

IX. Brabant.

22. Botdrager des Herzogs Anton (1401 — 1415). Geprägt zu Löwen.

Av. anthonivs dei gra. dx : brabanti Der Löwe von Brabant sitzend, das Haupt deckt der brabantische Helm. Im Abschnitt: lovan.

Rev. moneta — dvc. bra — bantie — et : limb — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und das vierfeldige Wappen von Burgund und Brabant. (Kgl. M.)

23. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund († 1467).

Av. + phs ȝ dei ȝ gra ȝ dvx ȝ bvrg ȝ brab ȝ z ȝ limb Das vierfeldige Wappen der Herzoge

von Burgund mit dem Löwen von Brabant im Mittelschilde.

Rev. + monet — a z nova — dvc z br — abant — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und zeigt mitten in einem Raum den Löwen von Brabant; in den vier Winkeln stehen vertheilt abwechselnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

24. Groschen Johanns, Herzogs von Brabant und Limburg.

Av. + moneta : nova : brabancie, viergetheiltes Feld mit Löwen.

Rev. Kleines Kreuz: + ioh' : dei : gra : dux; weitere Umschrift: lot : brab : limb : ac : hano . . perii. (2 St.)

X. Flandern.

25. Gros tournois von Graf Ludwig I. (1322—1346.)

Av. + moneta — fland' Der aufgerichtete Löwe von Flandern. Am Rande geht rund umher eine mit Röschen besetzte Einfassung.

Rev. Doppelte Umschrift. Ein Kreuz theilt die Umschrift in vier Theile: lvd — ovi — c'. co — mes. Die äußere lautet: + benedictv : sit : nome . dni . nri : ihv : xpi. (Kgl. M.)

26. Lion d'argent von Philipp Herzog von Burgund (1384—1405).

Av. + philipp. dei g. d. bvrg z. com. fland. Ein sitzender Löwe mit dem hinten am Halse flatternden Bande von Burgund.

Rev. + sit : no — me : dni — bened — ictvm — Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und das vierfeldige Wappen von Burgund. (Kgl. M.)

27. Sol d'argent von Philipp dem Guten, Herzog von Burgund († 1467).

Av. + phs 8 dei 8 gra 8 dvx 8 bvrg 8 z 8 comes 8 fland Das vierfeldige Wappen der Herzoge von Burgund mit dem Löwen von Flandern im Mittelschilde.

Rev. + monet — a 8 nova 8 c — omitis 8 — fland Ein großes Kreuz theilt die Umschrift und zeigt mitten in einem Raum die Lilie von Lille, das Wappenbild dieser Stadt; in den vier Winkeln abwechselnd zwei Lilien und zwei Löwen. (Kgl. M.)

28. Groschen Philipps, Herzogs von Burgund.

Av. phs : dux : burg : z : comes : flandrie; zwei Wappenschilder, das eine mit dem Löwen, das andere viergetheilt.

Rev. + moneta : nova : comitis : flandrie; im Felde ein einfaches Kreuz, in den Winkeln Lilien und Löwen.

XI. Loos.

29. Turnose von dem Prätendenten von Loos, Arnold d' Oreye, Sire de Rummen (1365 — 1367). Geprägt zu Rummen.

Av. + moneta — rumen'. Mitten der zum Wappen der Grafen von Loos gehörige aufgerichtete Löwe. Am Rande geht rund umher eine mit Röschen besetzte Einfassung.

Rev. Doppelte Umschrift. Die innere theilt ein Kreuz in vier Theile: am — o'. gv — c'. do — mni — Die äußere lautet: + benedictv : sit : nome : dni : nri : ihv : xpi. (Kgl. M.)

XII. Utrecht.

30. Groschen des Bischofs David von Utrecht, 1457—1496.

Av. + david : de : burgondia : eps : trajecten; das Feld viergetheilt: 1. u. 3. ein Kreuz, 2. u. 4. ein Wappen viergetheilt: (1. u. 3. je drei Lilien, 2. u. 4. Sparren und Löwe; Mittelschild Löwe.)

Rev. + monet=a : nova=epis' : tr=ajecte; ein Kreuz theilt die Umschrift: auf demselben inmitten: d, in den Feldern: a — v — i — d.

Außer vorstehenden Silbermünzen hat der frühere Vorsteher unserer Münzsammlung noch folgende notirt.

Holland, Phil. 1434, $^3/_8$ Loth. — Holland Wilh. dux $^1/_8$ L.

Anton, dux Brab. I, $^1/_2$ L. — Anton dux Brab. II $^1/_4$ L.

Johann v. Brab. Limb. II u. I, $^3/_{16}$ und $^1/_4$ Loth (cf. 24 oben.)

Dieder. II, $^1/_8$ L. — Groningen $^1/_8$ L. = 1 St.

Comes dux Limb. Wilhelm, $^1/_8$ L. = 1 St.

Moneta nova Henrici ep. Monast. $^1/_8$ L. = 1 Stück; ob von Heinrich von Moers, 1424—1450 oder Heinrich von Schwarzenberg 1466 — 1496 ist ungewiß, wahrscheinlich von ersterem.

Von den für den Verein erworbenen 385 Silbermünzen fallen auf Münster 152 Stück (Johann v. Hoya 60, Bischof Johann 91), auf Dortmund 71, Mark 52, Flandern 47, Frankreich 30, Utrecht 9, Hennegau 7, während die übrigen 17 sich auf Holland, Brabant u. s. vertheilen.

Die Zeit, in welcher die beiden Münzkrüge vergraben worden, wäre nach den Goldgulden des Pfalzgrafen Philipp (1476—1508) und demjenigen, welcher dem H. Wilhelm von Jülich (1475—1511) beigelegt wird, nach dem Jahre 1476 anzusetzen. Dabei aber würde es auffallend sein, daß vom Münsterischen Bischofe Heinrich von Schwarzburg (1466—1496) eine einzige oder gar keine Münze sich vorfindet. Es ist aber kaum anzunehmen, daß in den ersten zehn Jahren seiner Regierung keinerlei Münze geschlagen sei. Von seiner Präge bewahrt unser Museum 49 Münzstempel. Deshalb möchten wir vermuthen, daß der mit dem Namen des Pfalzgrafen Philipp bezeichnete Goldgulden etwa während seiner Minorität geschlagen worden. Bei solcher Annahme würden einzig die Goldgulden Erzb.

Ruprechts von Köln entscheiden und auf die Zeit von 1463—1466 schließen lassen.

3. Der Münzfund zu Everswinkel.

Im Frühjahre 1859 wurde im Kirchspiele Everswinkel auf dem Westholts Erbe, Bauerschaft Ertel, inmitten einer hohen und breiten Wallhecke ein Krug mit Münzen gefunden. Der Krug selbst wurde von der Axt zertrümmert. Die Münzen sind von unserm damaligen Münzvorsteher für den Verein angekauft. Leider hat derselbe die Münzen nicht sofort gehörig verzeichnet, so daß sie nach seinem plötzlich erfolgten Ableben sich nicht mehr mit voller Sicherheit feststellen lassen. Ihr Gesammtgewicht betrug 55 Loth. Wahrscheinlich gehören dahin folgende Münzen unserer Sammlung:

Kaiserdenare von Essen, von Kappe 741 Taf. 9 Fig. 182, dem Kaiser Rudolf 1273—1291 zugeschrieben, 113 St. (103)

Desgl. von Werden: Av. Abt mit Portal: Wilhelmus abbas Werdin. Rev. Kaiser: moneta Werd. von Abt Wilhelm II. von Hardenberg 1310—1330; verschieden. 8 St.

Desgl. mit der Unterschrift: Bruno — Abt Bruno Graf von Renneberg? 1387—1399, 4 St.; unleserlich 11 St.

Denare von Soest: Erzb. Siegfried von Westerburg, 1274—1297; Kappe 765 ff. Taf. 12 Fig. 202: — 99 St.

— von Paderborn für Korvei: Heinrich v. Spiegel, 1361—1380; Kappe 34 Taf. 10 F. 26. — 13 St.

— von Dortmund, K. Rudolf, Kappe 750 F 183. 39 St.

— des Grafen Ludwig von Arnsberg † 1313, und Wilhelm † 1338, 37 Denare und Obolen.

— des Grafen Everhard v. d. Mark, 1277—1308. 82 St.

— des Grafen Simon v. d. Lippe, 1275—1344. 37 St.

Vielleicht noch Denare des Bischof Florenz von Münster, 1364—1379 und B. Dietrich von Horn zu Osnabrück, 1376—1402.

4. Ueber den gleichzeitigen **Münzfund zu Herford** gibt die folgende Abhandlung nähere Auskunft.

VII.

Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn.

Von

Weingärtner, Kreisgerichts-Director.

Der Nachweis, wann in den beiden gedachten Städten die ersten Münzen geprägt sind, ist durch einen der bedeutendsten Münzfunde, welche in Westphalen vorgekommen sind, für erbracht anzunehmen.

Ueber den Fund selbst folgende kurze Bemerkung:

Am 28. September 1859 waren Arbeiter mit der Anfertigung einer Vertiefung des Kellers im Hause des Herrn Gastwirth Rohden in Herford beschäftigt; sie kamen hierbei bis unter das Fundament einer Mauer. Als diese unterfangen werden sollte, stieß einer der Arbeiter auf einen Henkeltopf, der zertrümmert wurde, und in dem sich ungefähr 1100 Silbermünzen vorfanden.

Es hat auch nicht eine Vermuthung ermittelt werden können, wann, aus welchem Grunde und von wem die Münzen dort niedergelegt sind.

Der Fund ist in mancher Beziehung von der größten Erheblichkeit. Die Münzen sind fast sämmtlich gut erhalten, namentlich die Umschriften deutlich, sie umfassen einen Zeitraum von über 200 Jahren; mehr als die Hälfte war bisher nicht bekannt; es kamen Münzen vor von nachstehenden geistlichen Fürsten: den Bischöfen von Münster, Paderborn, Osnabrück, den Erzbischöfen von Köln und der Abtissin von Geseke, sodann Kaiser-Münzen von den Städten: Münster, Paderborn, Osnabrück, Köln und Soest. Spezieller lassen sich die Münzen, wie folgt, unterscheiden:

1. Bischöfliche Münzen.

Münster: vom Bischofe Hermann, 23 Denare 1 Obol. Denare mit Monaster. — 110 Stück.

Paderborn: Bernard II., 1203–23. 18 St.

Osnabrück: Gerhard, 1187–1216, vier nicht edirte (Av. dickes Kreuz, in den Winkeln und in der Mitte dicke Punkte; Rev. dreithürmiges Gebäude), sodann 248 Stück theilweise bekannt.

Köln: vom Erzb. Hildebold, 1076–1079, 1 St.

Erzb. Hugo, 1137, 6 St. gut erhalten.

„ Arnold II., 1150–56, 7 St. bisher nicht edirt.

„ Philipp, 1167–91, 187 St.

„ Adolf I., 1193–1205, 86 St.

„ Dietrich, 1208–1214, Münzst. von Köln 15 St., von Soest 34 St.

„ Konrad, 1237–1261; desgl. Köln 2, Soest 187 St.

Erledigung des erzb. Stuhls, 4 St., darunter die von Kappe 1305.

Stadt Soest mit Genehmigung der Abtissin von Geseke, 5 St.

2. Kaisermünzen:

Münster: Kaiser Otto, 1 St.

Osnabrück: desgl. 4 St., zweifelhaft.

Soest: henricus rom i; SHVSAOTIVITAS.

Philipp, 1198–1208, 2 St.

Paderborn: K. Otto, 61 St.

Köln: desgl. 37 St.

Ein Denar von Konrad (IV?) und ein Benktea.

Der Eigenthümer hatte die Gewogenheit, dem Unterzeichneten den ganzen Münzfund zum Entziffern und Ordnen zu übergeben; bei der Reichhaltigkeit der zu einer Kathegorie gehörenden Stücke konnte auch zur Auslegung der Umschriften

geschritten werden, was man in der Regel in den Münzwerken vermißt, wohl aus dem Grunde, weil den Verfassern gewöhnlich nur eine oder andere, oft schlecht erhaltene Münze vorlag.

Münzen, in der Stadt Münster geschlagen,

und zwar:

I. Des Bisthums.

Hermann I. 1032—42.

Niesert bemerkt in seinen Beiträgen zur Münzkunde Abth. I. S. 27. Nr. 5:

„Wahrscheinlich haben die Münsterischen Bischöfe nicht früher, als in der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts das Münz-Recht ausgeübt."

Sein Ausspruch hat sich merkwürdiger Weise als vollkommen richtig bewährt: in dem Herforder Münzfunde kommen 23 Denare und ein Obol vor, die im Felde was folgt enthalten:

Av. Ein Andreaskreuz, zwischen demselben der oben hervorragende Bischofsstab, an den Seiten zwei Kugeln.

Rev. Ein Kirchengebäude mit zwei Flügeln, in der Mitte ein Thurm, über demselben eine Bedachung, auf den beiden Flügeln Thürmchen, an beiden Seiten zwei kleine Thürme; unter dem Haupt-Thurme ein Thor.

Die Umschrift:

Av. + HEREGAN EPIS; auf dem Obol ist das 1ste E das altgothische, sodann auch EPISCOPVS; auf mehreren Exemplaren statt EPIS ein verkehrtes R, sodann stehen vielfach einzelne Buchstaben verkehrt, z B. gerade auf dem besterhaltenen Exemplar + HƎRƎGANR.

Rev. Die Umschrift ist hier meistentheils schlechter erhalten, nur der Obol enthält deutlich + MI MI .... VORDƎN, auf den andern Exemplaren sind nur einzelne Buchstaben von MIMIGARDEVORDE zu lesen, auf einigen kommen die seltsamsten Prägefehler vor,

z. B. OHGIDIA. LIH — HOCCAGIOVR. . — MGPOARDEVORD.

Die Größe der Denare beträgt 12, die des Obol 10.

Diese interessanten Münzen geben zu manchen Bemerkungen Veranlassung: zunächst das Andreaskreuz mit darüber gelegtem Bischofsstab, Embleme, die nur auf Einer bisher edirten Münze, welche Grote (S. 349 Taf. 17 Fig. 6) dem Bischof Hermann II. 1174—1203 zulegt, vorkommen; nicht minder abweichend ist die eigenthümliche Construction des Kirchengebäudes; insbesondere auffallend die Präge, indem meistentheils auf der Rückseite dort, wo dieselbe mit dem Kreuze correspondirt, eine Höhlung entstanden ist. Endlich ist merkwürdig, daß unter den 24 Stücken nur wenige sich befinden, die anscheinend von demselben Stempel geschlagen sind. Mit welchem Leichtsinn man verfahren, dafür spricht insbesondere der Umstand, daß mitunter fast alle Buchstaben verkehrt stehen.

Ein Zweifel, daß diese Münze nicht unter Hermann I., sondern erst unter Hermann II. (1173—1203) geschlagen sein konnten, ist wohl kaum möglich, da unter seiner Regierung der Name Mimigardeford länger als 100 Jahre verschwunden war, und nicht anzunehmen ist, daß, nachdem sein fast unmittelbarer Vorgänger Ludwig I. als restaurator monetae aufgetreten war, wiederum unter ihm so inkorrecte Münzen geschlagen sein sollten.

Die Ansicht von Cappe (die mittelalterlichen Münzen von Münster u. f. S. 24), Theoderich III. 1218—26 sei ohne Zweifel der erste gewesen, welcher zu Münster habe Münzen schlagen lassen, ist somit völlig unrichtig; seine Vermuthung, daß die Bischöfe von Münster sich das Münzrecht ohne Fug und Recht angeeignet hätten, ist in dem vortrefflichen Werke „Deutsche Münzgeschichte von Müller" Bd. I. S. 164 vollständig widerlegt.

Münzen, welche nach Hermann I. bis Theodorich III. geprägt sind.

In dieser Beziehung ist der in Rede stehende Münzfund ungemein reichhaltig, es haben sich, abgesehen von einigen beim Reinigen zerbrochenen, 113 Stück, größtentheils auch in Bezug auf die Umschrift gut erhaltene vorgefunden.

Im Felde stimmen sie mit den bisher bekannten im wesentlichen überein, nämlich

Av. Ein dreithürmiges Gebäude

Rev. Das vorwärts gekehrte bärtige Brustbild des h. Paulus mit Heiligenschein umgeben, zu beiden Seiten ein Sternchen.

Abweichungen von den bisher bekannten liegen darin, daß

1) die Verzierungen auf der Brust entweder aus rautenförmigen oder perlenartigen Streifen bestehen;
2) daß das Kreuz vor der Umschrift an den vier Seiten oval oder breit ausgezackt;
3) daß zwischen SAN und TVS entweder ein Punkt oder ein Kügelchen steht (Niesert spricht von einem hier vorkommenden Apostroph);
4) die Umschriften abweichen, und
5) bei fünf Stück, die zudem sehr dünn, die Größe nur 8, bei den übrigen 12 beträgt.

Die Umschrift im

Av. ist MONASTERIVM, im O ein Kügelchen, das erste M und E mit gothischen Buchstaben, einige Exemplare haben theils bei dem ersten, theils bei dem letzten M, einige auch bei beiden das alte G.

Rev. + SANC TVS. PAVLVS, jedoch sind hier die Abweichungen bedeutender. + SANC. TV. PAVLV — + SHNC. TVS. PALVS — SAN. TVS. PAVLI — SANC. TO. PAVLVS u. s. w.

Die Zahl der verschiedenen Stempel beträgt 14; ein Exemplar mit SCS PAVLVS, dessen die Blätter für Münzkunde p. 1834 S. 18 erwähnen, hat sich nicht vorgefunden.

Bekanntlich hält Niesert diese Münzen für bischöfliche, Mader für Münzen des Domkapitels und Cappe für kaiserliche; die Ansicht des ersteren dürfte die richtige sein und zwar aus folgenden Gründen:

1) auf den Kaiser-Münzen aus jener Zeit steht in der Regel der Name oder das Monogramm des Kaisers,
2) das Brustbild des h. Paulus deutet mehr auf eine bischöfliche als städtische Münze hin,
3) hat Hermann I. das Münzrecht ausgeübt, so ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß es von seinen Nachfolgern fortgesetzt sei, dies steht
4) in Bezug auf Ludwig I. (1162—73) der restaurator monetae genannt wird. (Niesert S. 28) wohl fest.

Endlich dürften

5) die vielfach verschiedenen Stempel es wahrscheinlich machen, daß diese Münzen in dem Zeitraum von 1042—1218 von mehreren Bischöfen geschlagen seien.

In Ermangelung von Urkunden oder andern Münzen aus der gedachten Periode wird der streitige Punkt wohl nie völlig aufgeklärt werden.

II. Kaiser-Münzen.

Mimigardevord-Denare mit dem Namen des Kaisers Otto.

Von dieser Münze, über welche wir auf die gründliche Ausführung von Grote verweisen, enthält der Münzfund nur Ein sehr gut erhaltenes Stück.

Paderborner Münzen.

I. Bischöfliche.

Auch hier fehlt es an Nachrichten, wann den Bischöfen das Münzrecht verliehen; die bisher bekannten ältesten sind von

Bernard III. von Osede, 1203–23.
und nur von diesem haben sich, und zwar 19 Stücke vorgefunden, darunter jedoch 4 oboli, die Cappe S. 85 nicht erwähnt; die übrigen Abweichungen von den von ihm beschriebenen Münzen sind unbedeutend.

In Bezug auf die bischöflichen wird somit die bisherige Vermuthung bestätigt, daß ältere nicht vorhanden sind.

Um so interessanter ist der Fund

II. in Bezug auf die städtischen; er enthält derer 74, sowohl im Felde als auch hinsichtlich der Umschriften sehr verschiedene, daher das Ordnen und Entziffern um so schwieriger war, als sämmtliche Stücke bisher nicht edirt sind.

In den älteren Münzwerken findet sich keine Paderborner Kaiser-Münze aufgeführt, Cappe erwähnt in der Abth. für Münster. und Paderb. Münzen S. 84 nur eine einzige, die er wie folgt beschreibt:

Av. Ein starkes Kreuz, in 3 Winkeln ein A, im vierten V oder A. Umschrift + IODDOI + I PIDOMPIG, das letzte P verkehrt gestellt.

Rev. Ein sitzender Bischof mit der Rechten ein Buch erhoben, in der Linken ein Krummstab, dessen Krümmung nach Innen geht, und über der linken Schulter ein schwebendes Kreuz. U. : + SPSLHGAPC.

Cappe hält dieses Stück für eine Münze Otto IV. 1198–1218, den Inhalt der Umschrift im Rev. glaubt er mit Wahrscheinlichkeit als Sanctus Liborius zu deuten. Bei der Beschreibung der Kaiser-Münzen wird die U. im Rev. dahin angegeben: + SCS LHR – OGAPC (Sanctus Liborius Archiepiscopus). Eine Auslegung der U. im Av. hat derselbe nicht versucht.

Die Münzen des vorliegenden Fundes zerfallen in folgende Abtheilungen.

A.

Av. Der sitzende Bischof mit einer Mitra, die Rechte zum Segnen erhoben, in der Linken den Krummstab.

Rev. Ein dickes Kreuz, in den 4 Winkeln ein Ā.

Die Größe beträgt 9; 10 Stück sind ungewöhnlich dick, zwar offenbar nicht beschnitten, aber so schlecht geprägt, daß auf keiner die Umschrift vollständig erhalten, das 11. Stück ist ein Obol, im übrigen sind sämmtliche Stücke sehr gut erhalten.

Eine Zusammensetzung der einzelnen Buchstaben ergibt nun folgende Umschrift, deren Richtigkeit ich verbürge:

Av. + SCSLIPO — IS EPC

Rev. + ODDOI + IVI DDING

Die Stücke ähneln somit der von Cappe beschriebenen Münze; die von ihm allegirte Umschrift wird sich vielleicht auf die vorstehende zurückführen lassen, auch wird der letzte Buchstabe kein verkehrt stehendes P, sondern das alte, bereits bei den münsterischen Münzen erwähnte M sein.

Unzweifelhaft ist die U. im Av. mit Sanctus Liborius Episcopus zu interpretiren, die Auslegung der im Rev. habe ich mit vieler Mühe versucht, vielleicht nicht ohne Erfolg: unbedenklich bedeuten die ersten 5 Buchstaben „Otto Imperator", nicht minder ist wohl mit Gewißheit anzunehmen, daß IVI eine Abkürzung für Civitati ist; DD erachte ich für die auch in alten Urkunden vorkommende Abkürzung der Worte Dono Dedit; es hat somit beurkundet werden sollen, daß an die Stadt eine Verleihung erfolgt sei, und kann hiermit selbstredend nur eine Verleihung des Münzrechts gemeint sein, so daß I mit jus, und die beiden letzten Buchstaben N und M etwa mit Nummorum Minorum oder Novae Monetae zu deuten wären. Die Umschrift würde daher lauten: Otto Imperator Civitati Dono Dedit Jus Nummorum Minorum.

Mit völliger Bestimmtheit wird der Inhalt der Umschrift im Rev. wohl nie ermittelt werden, es sollte mich freuen, wenn die von mir aufgestellten Vermuthungen zu ferneren Studien

und Auslegungen insbesondere der Umschriften der nun folgenden Münzen führte.

B.

Av. Der sitzende Bischof, in der Rechten ein Buch, in der Linken den Krummstab. U. : + SISLIOV (das A auf allen verkehrt) — ⊂O VOTDC.

Rev. Ein starkes Kreuz, in einem Winkel ein dicker Punkt, in dem gegenüber stehenden ein A, die beiden andern leer. U. : ▢ VODDOI ▢ IVI I D II ∽ G.

Auch diese Stücke sind gut erhalten, sie sind dünner als die A aufgeführten, aber größer, nämlich 11; der Eingang der U. im Av. kann wieder nur Sanctus Liborius, und A — CO Archiepiscopus bedeuten, völlig dunkel erscheint dagegen der Zusatz VOT DC.

Im Rev. muß man nach obigen Andeutungen die Buchstaben hinter IVI wohl ebenfalls auf die Verleihung des Münzrechts beziehen; ob der vorletzte Buchstabe ein Ausfüllungszeichen, oder ein IV sein soll, muß dahin gestellt bleiben.

C.

Av. Der sitzende Bischof, in der Rechten den Krummstab, in der Linken ein Buch.

Rev. Ein starkes Kreuz, in den 4 Winkeln dicke Punkte. Auf einem der 50 hieher gehörenden Stücke hat der Bischof das Buch in der Rechten, den Krummstab in der Linken; die Größe beträgt 11, bei dem einzigen Obol 8.

Die Umschriften im Av. haben keine erhebliche Abweichungen, die im Rev. dagegen sehr bedeutende, vielfach stehen sie verprägt; im

Av. größtentheils den früheren ähnlich + SCLI — IG EPC. oder SCLPG — IG DVC

Rev. auf den am besten erhaltenen + ODDOI + IVI ϶PIINIG; auf einem Stücke steht hinter ODDO RO.

Es wird schwerlich gelingen, den richtigen Sinn der Umschrift im Rv. zu treffen, jedoch scheint mir auch hier die Behauptung richtig zu sein, daß die Verleihung des Münzrechts hat ausgesprochen werden sollen.

D.

Im Felde wie C, dagegen Umschrift:

Av. + SꝫESLIP — I⌒ꝫPPC

Rev. + ESNE RO R IV H⅂ↄHG

Leider haben sich hiervon nur 3 Münzen vorgefunden, zwar gut erhalten, aber sämmtlich mit den Prägefehlern; mit Gewißheit ist wohl nur anzunehmen, daß RO R Romanorum Rex bedeuten soll, und daß sie nicht unter dem Kaiser Otto IV geschlagen sind; ob von einem der Heinrich, worauf die vier ersten Buchstaben in etwa hindeuten, kann man nur als eine Möglichkeit hinstellen.

Zwar habe ich im Eingange bemerkt, daß die vorliegende Darstellung nur die ältesten Münzen von Münster und Paderborn betreffen solle, indessen habe ich im Interesse der Geschichtsforscher und Numismatiker nicht unterlassen können, folgende in der That merkwürdige Münze

der Stadt Soest

mit aufzunehmen, zumal auf vielfache Anfragen Niemand im Stande war, Auskunft zu ertheilen, und die Entzifferung erst nach mehreren Monaten durch einen Zufall gelang:

Av. Die sitzende Abtissin mit verhülltem Haupte, in der Rechten ein Buch, über demselben ein Kügelchen, in der Linken ein Kreuzstab. U. + ABATIS — SALICS.

Rev. Ein Kreuz, in dem einen Winkel ein Schlüsselloch. U.: + SHVSAT CIVITAS.

Daß die Münze zu Soest geschlagen, stand nach dem Rev. fest; dort ist aber nie eine Abtei gewesen, es fragte sich also, wer hat dieselbe dort schlagen lassen, und was bedeutet SALICS? ist es der Name der Abtissin oder welchen Sinn hat dies Wort?

Eine Bemerkung in Bartholds „Geschichte der Stadt Soest" S. 184 führte mich endlich auf den richtigen Weg; er hebt dort hervor: seit alter Zeit habe die Münze von Soest das Wappen der Äbtissin von Geseke geführt, und zwar nach dem Zugeständnisse eines älteren Erzbischofs. Soest sei im Besitze des Münzrechts geblieben, und der Münzer erscheine unter den Rathsgliedern. Es sei zwischen dem Erzbischofe und der Stadt vereinbart, daß dieser die Münze besetze, aber die Äbtissin in Geseke von dem Schlagschatze jährlich 3 Mark genieße.

Nach diesen Thatsachen scheint es mir unzweifelhaft, daß die Umschrift im Av. wie folgt zu interpretieren ABATISSA (E) LICentia Signatum, also: „Geschlagen mit Genehmigung der Äbtissin zu Geseke."

Es ist dies die einzige bisher bekannte Münze, die eine derartige oder ähnliche Beurkundung führt; sie scheint in die Mitte des 13. Jahrhunderts zu fallen, in dem Münzfunde haben sich nur 5 Stück, die jedoch sehr gut erhalten waren, vorgefunden.

Warburg, im October 1861.

Münsterische Münzordnung vom Jahre 1538.

Scotti in seiner Sammlung Münsterischer Verordnungen (Nro. 27 S. 140) gibt nur ein Bruchstück dieser Münzordnung, welche wir aus einem Original der gedruckten Bekanntmachung hier vollständig mittheilen können:

Vnse genedige Furst vnde her de Confirmerter to Munster Osnabrugge vnn Minden hefft vth mercfligen bewegenden nodigen orsaken mit rade medewetten vnn willen syner F G. Musterscher Lätscap nafolgende ordinantie de gulde vn sylueren munte. tho lichtem gelde wedderume gesatet vn geordet. darna sick alle vn Jdere sner. F. g. Musterssche vndersate. beide geistlich vn weltlich. in allerleie hanteruge. kopen verkopen ynnemen vn vthgeuen by scharpster straff dem verbrecker vp to leggen. sollen gehorsamlich

holden handeln vn vortfaren. Datum Rhene Dinxdages na dem Sundage Exaudi. Anno domini xvc xxxviii.

Ordinantie der gulden munte.

De golt gulden	iii marck lichtz gelts
De Rosen Nobbell	iii guld. j. schrickenberger
Hinricus Nobbel*)	iiʒ golt guld' vii j ß
Dubbel Spaniesche Ducaten	iiʒ guld viij ß
Flemische Nobbel	verdehaluen guld
Ein Engelotte	ij golt guld v ß
Ein Lewe	anderhalue guld ii brabanß stuuer
Ein halve spaniesche ducait	v ort golts iiij ß
Ein olt burgundisch Rider	
Ein Salut	v ort golts iiij ß
Ein vngersche ducait	
Ein Lubesch olt gulden	v ort gults iiij ß
Ein Romische ducait	i golt guld xij ß
Ein Italianische ducait	i golt guld xij ß
Ein Sonnen Cron	v ort golts
Ein swine off Dolphuis Croin	j guld viij ß
Ein Schuitgen	j guld viij ß
Ein Szwitzer Croin	i golt guld ii ß
Ein dubbel keysers gulden	i golt guld ii ß
Ein halff keysers gulden	xx v ß
Ein Wilhelmus schilt	i golt guld ii ß
Andreß gulden	i golt guld ii ß
Philipps	xxxi ß
Ein olt D	xxxxi ß
Ein olt Deuenter gulden	
Ein Dennemarckesch guld'	
Ein olt Szwollisch guld'	xxxiii ß
Ein olt Dorpmundisch guld'	
Ein olt Munstersch gulden	

*) Das Zeichen, für welches als Zahl hier ein: ʒ unterstellt ist, scheint ½ zu bedeuten.

Ein olt Osenbroggesch guld	xxxiii ß
Ein olt Clevisch gulden	xxxiii ß
Alle Churfurster golt gulden	iii marck
Alle valuerde ouerlendische gold Rinsch gl.	
Luneburger golden gulden	
Stat Collen golden gulden	
Bisschop Hinrichs olde bremer gold gl.	
Bisschop Erichs golden guld'	iij mk
Bisschop Frederichs golden guld'	
Bisschop Erichs va Osenbrugge gold gl	
Bisschop Frantzes golden gulden	
Hamburger golden gulden	
Bergische golden gulden	iii marck licht munte
Dauits gulden	xxxi ß
Clevische guld vp ii horns guld' gemunt	xxx ß
Graff Ennen Edzarts olde gulden	xxx ß
Gronniger gulden de olden	xxx ß
Gelrische Ryder	xxx ß
Nie Deventer Camper gulden	xxix ß
Ein Klemmer Nymweger gulden	xxviii ß
Ein nie friesch guld' mit den hovede	xxviii ß
Rodolphus postulatz gulden	xxiij ß
Badensche gulden	xxiij ß
Robertus postulaitz gulden	xix ß
Ein encket horns gulden	xv ß
Ein Arborsch gulden	xiiii ß
Ein bergs horns gulden	xiiii ß
Ein knapkoke	xi ß

Dyt vorgeschreuen golt sall gewecht holden

Ordinantie der Sylueren munthe.

Ein Jochimdaler	iij marck licht gelt
De halven	xviii ß
De oirt off verdendeil	ix ß
Ein Meilans penninck	xi ß

Ein gelrisch snapbaen	vii ß
Arbersche Nymwegesche Câper Deventer snaphanen	viȝ ß
Schrickenberger	v ß
Vriesche oirde	viiȝ ß
De olde vriische zifers	viii dt
Ander vriesche zifers	viiȝ dt
Dubbel Bremer mit der flucht	iiiȝ ß
De halucnn	xxi dt
Ein tornsche	iij ß
Hele vuerstael	ij ß viij dt
De halvenn	xvi dt
Mezer blancken	iiȝ ß
Vriesche Schape	iiȝ ß
Dubbel Lubesche schillinge	xxviij dt
Meilans penninge mit dem hoeuet	xxviij dt
Vtrechtsche Colsche blancken	ij ß
Sneberger	xviij dt
Marien krossen	xvi dt
Brunswickesche mitten lewen	xvi dt
Hildensemer mitten O	xvi dt
Hildenßemer mitten sternen	xv dt
De nien Deuenterschen	xv dt
Rader albus. Wuchcien	xv dt
Brabantz stuuer	xv dt
Croner Albus	xiii dt
Hessisch mith den groten Lewen Bisschop Hinrichs mit den sittenden Pauwel Dorpmudesche mit den heelen Appel Olde Horrdesche Nusser Albus Deuenter Albus	xiii dt
Wirttenberger albus	xiii dt
Juncker Johans peninge mit den baren klawen	xiiii dt
Juncker Johans penninge mit den staende Pouwel	xiiii dt

Clevesche Johans Braspeninge	i ß
Clevesche dubbel Szwanen	i ß
Bisscop Hinricks stuck mit den helm teiken	i ß
Bisscop Erichs stuck mit den ruten krantz	i ß
De halven	vi dt
Brandenborger	x dt
Mynder	
Munstersch mith dem M	
Dorpmundsche mith dem Arnde	x dt
Osenbruggesche mit dem O	
Osenbrugsche butkenn	
Bremer groten mit der flucht vn lewen	x dt
Bisschop Frantzen stuck mit den groten wapen	vi ß
De halven	iii ß
De verdendeil	ii ß
Cruitzers	vi ß
Gottinger, Akesche buschen, Hildensemer, Dortmundesche	v dt
Bisschop Hinrchs Muter mit den lewen	iii dt
Olde Hordesche muter	
Bisschop Ericks muter	iii dt
Dorpmundesch sware peninge	
Osenbruggesche Pauwelken	iii dt
Osenbruggesche mit dem Rade	ii dt
Dorpmundesche muter mit dem Cruitz	ii dt
Munstersche muter mit den Arnde	ii dt
Munstersche olde penninge	i dt
Bisschop Frederichs penninge	i dt

Alle ander gulden vnd sylueren munte hir ynn vnbenant vnnd frembd. sall hyr met verbodden vnganckbar syn vnd nicht ingelaten werden.

Datum ym Jar vnnd dage vpgemelt.

VIII.

Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege.

Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn.

Von

Prof. Dr. J. Evelt.

Man braucht nur einen „Paderbornischen Hof- und Staats-Kalender" aus dem vorigen Jahrhundert oder den kleinen „Paderbornschen Almanach", wie er jetzt alljährlich erscheint, aufzuschlagen, um sich davon zu überzeugen, daß die Bewohner dieser Stadt den Besuch nicht vergessen haben, den gegen Anfang des dreißigjährigen Krieges der Herzog Christian von Braunschweig mit seinen wilden Schaaren ihnen abstattete. Nicht nur nach Erschaffung der Welt, nach Christi Tod und Auferstehung, nach Einführung des Gregorianischen Kalenders u. s. f., sondern althergebrachter Sitte gemäß auch „nach dem Einfalle der Braunschweiger" finden sich da die Jahre berechnet; und unter denjenigen Begebenheiten, welche speziell für das Paderborner Land denkwürdig sind, steht eben dieser „Einfall der Braunschweiger" dort an erster Stelle verzeichnet. Noch bis auf den heutigen Tag hat der Anführer jener rohen Horde, welche durch das Hessische in unser Hochstift und dessen westliche Nachbargegend eindrang und plündernd, brandschatzend und verwüstend Städte und Dörfer durchzog, unter dem Volke den Beinamen nicht verloren, den man seines gewaltthätigen und rücksichtslosen Auftretens wegen ihm damals hier zu Lande beigelegt hat. Der „tolle" Christian, welcher den Reliquienschrein des heil. Liborius raubte und die silbernen Apostelbilder

der Domkirche zu Paderborn in die Münze schickte, um sie als Thaler mit der Aufschrift: „Gottes Freund, der Pfaffen Feind" in alle Welt gehen zu lassen — wer hätte von ihm nicht gehört?

Noch schlimmer jedoch, als der Herzog selbst, dessen Herz edleren Gefühlen nicht ganz verschlossen war,[1]) und als die unter seinem unmittelbaren Befehl stehenden Kriegsleute, machten es solche Truppenabtheilungen, welche, von dem Hauptheereszuge getrennt, auf einzelne Orte sich warfen, und, jeglicher Disciplin entbehrend, den Eingebungen ihrer Leidenschaft und Grausamkeit ungescheut folgten und so nicht selten die entsetzlichsten Gräuelthaten verübten. Mit welcher schonungslosen Härte und selbst Unmenschlichkeit diese entfesselten Haufen verfuhren, davon liefern unter andern die Mißhandlungen einen Beleg, welche einem Mitgliede des Busdorfer Collegiatstiftes, Laurenz Beeck, in der Lippischen Stadt Horn im Jahre 1622 von Seiten einer solchen Rotte angethan wurden Einen ausführlichen Bericht über das schaurige Ende dieses Canonikus Laurenz Beeck, zugleich mit Angabe seiner frühern Lebensverhältnisse, in lateinischer Sprache verfaßte noch in dem nämlichen Jahre Bartholomäus Ruffäus, Bürger und Lehrer zu Paderborn, ein Würtemberger von Geburt.[2]) Ich fand eine

[1]) Gfrörer sagt von ihm: „Der Halberstädter war ein roher, wilder Jüngling und hat seinem Vaterlande viel Böses zugefügt; dennoch muß man bekennen, daß eine ehrliche, gerade Seele und ein ritterlicher Muth in diesem Fürstensohne wohnte." Gustav Adolph und seine Zeit. Zweite Aufl. S. 537. Die Jesuiten, welche er von Paderborn als Gefangene mit sich fortgeführt hatte, erzählten, daß er, wo er ohne Zeugen mit ihnen sich unterredet habe, stets freundlich und rücksichtsvoll sie behandelt habe; seien aber Andere hinzugetreten, dann habe er sofort einen andern Ton angeschlagen. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. Bd. II. S. 162.

[2]) Der Titel lautet vollständig: Vita et mors reverendi, eruditi ac devoti Domini Laurentii Beeck, collegiatae ecclesiae ss. Apostolorum Petri et Andreae civitatis Paderbornensis canonici, in odium religionis catholicae ab octo equitibus post longos et

Abschrift desselben in einem kleinen Octavbande der Theodorianischen Bibliothek[3]) zu Paderborn; und da diese Begebenheit — wenigstens den nähern Umständen nach, wie sie der genannte Ruffäus erzählt — gegenwärtig wohl kaum sonst noch bekannt sein dürfte, so möge eine auf seine Mittheilungen gestützte Darstellung derselben hier folgen. Es scheint zwar, daß er seinen Bericht zur Veröffentlichung durch den Druck bestimmt hatte; sollte er aber auch wirklich gedruckt sein (wovon ich bisher nichts in Erfahrung gebracht habe), dann ist doch jedenfalls diese Schrift so selten geworden, daß es gerechtfertigt sein wird, hier abermals von einem Vorgang zu reden, der als ein eclatantes Beispiel der „Drangsale des dreißigjährigen Krieges in Westfalen"[4]) immerhin Beachtung verdient. Die Vergegenwärti-

---

diros cruciatus undecim bombardariis ictibus crudelissimum in modum traiecti Hornae in comitatu Lippiensi 2. Febr., qui solet esse B. V. purificatae sacer, anni post natum Christum MDCXXII., conscriptore Bartholomaeo Ruffaeo Wirtembergico, cive et ludimagistro Paderb.

[3]) Hinter den Biographien des jüngeren Dietrich von Münster und des P. Theodor Smising, welche bei der Bearbeitung des dritten Bandes der Annal. Paderb. bereits benutzt worden sind. Eine ausführlichere Beschreibung des Lebens und Wirkens dieser beiden verdienstreichen westfälischen Franziskaner s. im Mai-Hefte des „Katholiken" vom Jahre 1860.

[4]) Unter dieser Aufschrift hat bekanntlich der Herr Gerichtsrath Dr. Seiberg in den „Quellen der Westfälischen Geschichte" (Arnsberg 1857) verschiedene einzelne Begebenheiten dieser Periode, die im Herzogthum Westfalen vorkamen, nach den Aufzeichnungen von Augenzeugen mitzutheilen begonnen. — Wie es damals im Paderbornischen herging, das schildert in allgemeinen Umrissen ein Brief des Arztes G. Galenus an den kurfürstlichen Rath Oland in Heiligenstadt, vom 9. April 1622. (S. Wolff, Eichsfeld. Urkundenbuch. S. 218—220.) Ditiores — heißt es u. a. in diesem Schreiben — incredibili summa pecuniae sunt mulctati. . . . Ecclesiastici autem dire dilaniantur aut in captivitatem grandi summa liberandi rapiuntur. Eine Bestätigung dieser Worte

gung solcher einzelner Scenen dient zur Veranschaulichung des ganzen Drama.

An die Spitze seiner Schrift hat unser Berichterstatter eine Dedikation derselben an den Propst, Dechant, Scholaster und die übrigen Canonici der Busdorfer Kirche gestellt, worin er erwähnt, wie der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg am 29. Januar 1622 nicht durch Waffengewalt, sondern durch Verrath der Stadt Paderborn sich zu bemächtigen wußte,[5]) und wie seitdem in steigendem Maße Furcht und Angst die Gemüther erfüllte. Um sich selber, so wie seine Mitbürger unter diesen düstern Erwartungen aufzurichten und zu ermuthigen, habe er auf die weit entsetzlicheren Leiden jenes siebenzigjährigen Greises den Blick lenken wollen. Diese Widmung ist datirt von der Vigilie des St. Laurentiusfestes (9. August) 1622. Ein zweites Vorwort, an den Leser gerichtet, enthält die Erklärung, daß der Verfasser, wie er überhaupt nicht habe verletzen wollen, so auch ebendeswegen die Namen der Uebelthäter verschweige; indessen berichte er nichts, was nicht entweder unter dem Publikum allgemein als wahr bekannt sei oder

liefert neben andern, mehr bekannten, Vorgängen auch das Ende des Canonikus Beeck.

[5]) Unter der von Paderborn an den Herzog nach Lippstadt abgeschickten Deputation, welche durch das Anerbieten einer beträchtlichen Kriegscontribution eine Belagerung und deren Folgen von der Stadt abwenden sollte, befand sich ein gewisser Arnold Drohm, dem man zur Last legte, daß er im Widerspruch mit dem von seinen Mitbürgern ihm übertragenen Mandat insgeheim den Herzog zur Ablehnung jenes Anerbietens ermuntert und ihm zugesagt habe, seinen Soldaten die Thore öffnen zu wollen. Als Motiv seiner Handlungsweise wird angegeben, daß er von einer Anwesenheit des Herzogs in Paderborn größere Freiheiten und Vortheile für seine Confessionsverwandten, die Lutheraner, sich versprochen habe. Wirklich erschien alsbald ein Braunschweigisches Corps und gelangte in die Stadt, ehe von Seiten der Bürger ein ernstlicher Widerstand organisirt war. Vgl. Bessen, Geschichte des Bisthums Paderborn. II. S. 158.

was auf dem Zeugnisse vertrauter Freunde des Verstorbenen beruhe. — Die nun folgende Biographie des Laurenz Beeck (in einundzwanzig Capiteln) beschränkt sich übrigens nicht auf ein einfaches Referat; sie ist vielmehr stark durchwoben mit allerlei anderweitigen Bemerkungen, welche zumeist auf die Geschichte oder die Aussprüche berühmter Männer der ältern Zeit sich beziehen und durchweg in einem übertrieben pathetischen Tone gehalten sind.[6]) Streifen wir diese ungehörigen Zuthaten ab, die dem beabsichtigten günstigen Eindrucke seiner Arbeit eher hinderlich als förderlich sind, dann stellt aus derselben als Ertrag für die Geschichte in der Hauptsache Folgendes sich heraus.

Die Heimath des Laurenz Beeck, welcher auf dem Boden Westfalens ein so tragisches Ende finden sollte, waren die Niederlande; seine Eltern Jakob und Elisabeth Beeck wohnten in dem Städtchen Hallermund in der Nähe von Herzogenbusch und waren, wenn auch nicht von vornehmem Stande und im Besitze eines ansehnlichen Vermögens, doch ihrer Biederkeit wegen allgemein geachtet. Um sie weitern Sorgen und Kosten zu überheben, war der Sohn im Jünglingsalter bei einer angesehenen Herrschaft in den Dienst getreten, und in diesem Dienstverhältniß verblieb er bis zu seinem zweiundzwanzigsten Lebensjahre. Dann erst wandte er sich den Studien zu und erwählte nach absolvirtem philosophischen Cursus, mit dem Doctordiplom dieser Facultät ausgestattet, zu seiner Be-

---

[6]) Ein Beispiel genüge. Die Angabe der Heimath des Laur. Beeck wird mit d·r Bemerkung eingeleitet: Haud multum quidem referre multi putarunt, e qua terrarum plaga quisquam trahat originem. Notum enim illud Sulmonensis poetae: Omne solum forti patria est, cet. Euripides celeberrimus tragoedus ibi quoque cuiusque patriam constituit, ubi alicui bene est. Et quis non cum Plutarcho. . . Nihilominus ut a vase vinum, a lacu piscis, a solo fructus multum gratiae acerbitatisve, sic nos homines a patria multum trahimus felicitatis, si fortunata est, vel malorum, si infelix.

rufswissenschaft die Jurisprudenz. Seine Bescheidenheit und Strebsamkeit empfahlen ihn dem Freiherrn Caspar von Fürstenberg, späterhin kurkölnischem Landdrosten im Herzogthum Westfalen,[7]) der ihn als Erzieher seiner Kinder berief. Demnächst bekleidete er noch an verschiedenen andern Orten eine Lehrerstelle, diente auch ein Jahr lang als Soldat, und erst in seinem vierzigsten Lebensjahre ergriff er den geistlichen Stand, ohne jedoch eine höhere Weihe, als die des Diakonats, zu empfangen. Die Lust sich zu verändern scheint ihn auch jetzt noch nicht verlassen zu haben; nachdem er ein Canonikat an dem Busdorfer Stifte zu Paderborn erlangt hatte, machte er zu zweien Malen eine Reise nach Italien; das erste Mal aus Anlaß von Differenzen, die er in Rom persönlich erledigen wollte. Ein drittes Mal aber war seine Entfernung aus Paderborn weniger eine freiwillige, als vielmehr durch die Umstände ihm angerathen; und von dieser Reise sollte er nicht mehr heimkehren; sie sollte ihn in das Jenseits hinüberführen.

Als nämlich im Januar 1622 Soest und Lippstadt bereits in die Gewalt des gefürchteten Herzogs Christian von Braunschweig gekommen waren und auch für Paderborn die Sachlage täglich bedenklicher wurde, suchten manche Einwohner ihr Heil in der Flucht. Mehrere Canonici des Busdorfs glaubten in

---

[7]) Dieser Caspar von Fürstenberg, ein Bruder des Paderbornischen Fürstbischofs Theodor, wurde von verschiedenen Fürsten und vorzugsweise von den Kurfürsten von Köln mit manchen wichtigen Aemtern betraut und war auf zahlreichen Reichstagen und andern politischen Versammlungen anwesend. Während der Truchseßischen Wirren hatte seine Anhänglichkeit an die kath. Religion und die Opposition, die er gegen die Pläne des Gebhard Truchseß erhob, ihm bedeutende materielle Verluste und selbst das Exil zugezogen. Die beiden folgenden Kurfürsten aber, Ernst und Ferdinand, schätzten ihn um so höher. Der Wahlspruch, den er bei Verwaltung seiner Aemter und besonders der 1613 ihm übertragenen Landdrostei zu befolgen strebte, war: Praesum, ut prosim. Er starb 1618. Vgl. Monumenta Paderbornensia. Lemgo 1714. pag. 271 seq.

dem benachbarten Lippischen eine sichere Zufluchtsstätte zu finden Laurenz Beeck begab sich nach Horn. Unglücklicher Weise jedoch kamen Braunschweigische Reiter auch dorthin herüber; unser Flüchtling wurde ihnen als Paderborner Stiftsherr verrathen. Als solcher schien er denselben eben der geeignete Mann, um sowohl eine Zielscheibe für ihren Spott, wie ein willkommenes Opfer für ihre Habsucht abzugeben. Es war der zweite Februar, an dem er unter ihre Hände gerieth. Als er das Ansinnen, die Ceremonien der heil. Messe vorzunehmen, entschieden ablehnte, wurde er mit Gewalt zu wiederholten Malen in die Kniee geworfen und zugleich mit derben Schlägen tractirt. Darauf wurde ihm die Alternative gestellt, entweder auf der Stelle vierhundert Thaler auszuzahlen oder auf den Tod sich gefaßt zu halten. Seine Betheuerung, daß er, am allerwenigsten in diesem Augenblicke, eine so bedeutende Geldsumme zu beschaffen vermöge, wurde ihm als Geiz ausgelegt; und die drei Thalerstücke, welche er aus seiner Tasche hervorgelangt und als das Einzige, was ihm dermalen zur Hand sei, ihnen angeboten hatte, warf man ihm ins Gesicht. Um ihn mürbe zu machen, ergriffen die Wüthenden ein paar gabelförmige Stäbe und fuhren ihm mit demselben über die Schienbeine her. Dann wurden mit andern Marterwerkzeugen dreimal Kniee, Nase und Schläfe ihm gewaltsam zusammengepreßt; und — um zum Schmerze den Hohn hinzuzufügen — wurde zu jeder einzelnen dieser dreimal wiederholten Torturen das Signal durch einen Trompeter gegeben, der bei jedem Trompetenstoße als Lohn für sein Bemühen eines von den drei Thalerstücken erhielt, welche man dem unglücklichen Beeck in das Antlitz zurückgeschleudert hatte. Vergebens beschwor der Arme seine gefühllosen Dränger: sie möchten, wenn nicht seines Lebens, doch wenigstens ihrer eigenen Ehre schonen und sich nicht als Leute brandmarken, welche durch Anderer Qual sich selber ein Vergnügen bereiten wollten. Ein kräftiger Hieb, den Einer der Soldaten mit seinem Säbel ihm in den Nacken versetzte, war die Antwort darauf.

Da indeß dieser Hieb nicht tödtlich gewesen war, so wurde eine neue Brutalität ausgesonnen. Es wurde ihm der Bart abgeschnitten und mit Schnee, Koth und Speichel vermengt ihm in Mund gestopft; und Einer nahm einen Feuerbrand, um die zurückgebliebenen Stoppeln zu versengen. Also zugerichtet ward er an einem Stricke auf einen Schlitten gezerrt und auf diesem durch die Straßen bis vor das Stadtthor geschleppt, während man die herbeieilende Jugend einlud, mit Schneeballwürfen ihn zu verfolgen. Hier am Eingang der Stadt sollte er nach mehrstündigen Quälereien Nachmittags gegen drei Uhr das Ende seiner Leiden erreichen. Die Unmenschen hoben ihn von dem Schlitten und lehnten ihn an einen Stein; und, nachdem sie vorher einige Male in die Luft geschossen hatten, richteten sie dann ihre Büchsen gegen das Schlachtopfer, das sie sich auserseben hatten. Zehn Schüsse gingen theils fehl, theils trafen sie nur Hände und Füße; zuletzt trat Einer näher heran und rannte ihm eine Kugel mitten in den Leib. Die Leiche wurde auf Veranstaltung der städtischen Behörde zur Erde bestattet. Die Reiter aber eilten von dem Schauplatze des Verbrechens in ihre Quartiere, um die draußen ausgestandene Kälte durch Branntweintrinken sich zu vertreiben. Der Graf von der Lippe, welcher alsbald die Schandthat erfuhr, erhob Klage bei dem Herzog Christian von Braunschweig und verlangte Bestrafung dieser Frevler. Ob und welche Züchtigung über sie verhängt worden sei, ist in unserer Quelle nicht angegeben. — Zum Schlusse ist ein von dem Pfarrer Philipp Sechtlen zu Rietberg[*]) in lateinischen Distichen abgefaßtes Epigramm angehängt, welches eine gedrängte Beschreibung dieser Begebenheit enthält.

[*]) Dieser Phil. Sechtlen war früher Domvikar zu Paderborn und schrieb a. 1607 eine kurze Geschichte der Paderbornischen Fürstbischöfe in lateinischen Versen, welche er Theodor von Fürstenberg dedicirte. Vgl. Bessen. Bd II. S. 152.

In Betreff des vorher genannten B. Ruffäus gibt folgendes Aktenstück, von welchem eine alte Copie erst späterhin mir zu Gesichte kam,[1]) nähere Nachricht:

„Von Gottes gnaden Christian Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg. Demnach auff entweichung deß gewesenen Buchdruckers zu Paderborn Matthei Pontani, die Buchdruckerey alß ein gemeines beste, wiederumb bestellet werden muß, und sich zu solchem Werck Bartholomeus Ruffeus praesentiret und anerbieten thuet, gleichwol aber sich über die Zulogirten Soldaten beschweret, also ist hiemit unser gnädiger Befehl und ernstlicher Wille, daß der Syndicus zu Paderborn und andere, so die Einquartierung anordnen, die Vorsehung (in Betracht daß diese Kunst genawe auffachtung erfordert und keine turbation leiden kann) thuen sollen, damit obgedachter Bartholomeus Ruffeus mit einhabung der Soldaten gäntzlich verschonet oder aber, da daß ja nicht sein könte, über Zween nicht einnehmen und halten müße. Daß meinen Wir ernstlich. Uhrkund Unserer subscripsion. Sign. Lippe am 20. Aprilis Ao. 1622. Christian." —

Zur Erläuterung sei noch bemerkt, daß eben jener Matthäus Pontanus von dem Fürstbischofe Theodor von Fürstenberg durch Erlaß vom 1. August 1608 ein besonderes Privilegium in Bezug auf den Bücherdruck in der Stadt und dem Hochstift Paderborn erlangt hatte. Es sollte nämlich, — so hatte Theodor verordnet[2]) — „nachdem Pontanus erklärt habe, in Paderborn bleiben zu wollen, und sich daselbst bereits ein Haus angekauft habe, damit derselbe fortan „um so besser fol-

---

[1]) Sie findet sich in Lib. XII. Varior. auf der Theod. Biblioth. zu P.
[2]) Eine Abschrift dieses Erlasses in Lib. VIII. Var.

dem gemein=nöthigen und nützlichen Werke obliegen könne", keine andere Druckerei, weder in der Stadt, noch in dem ganzen Stifte, errichtet werden. Ferner solle er und seine Erben, so lange sie in Paderborn als Buchdrucker sich aufhalten und beschäftigen würden, von den bürgerlichen Lasten befreit bleiben, nichtsdestoweniger aber an allen Vortheilen und Nutzungen, die den übrigen Bürgern zuständen, Theil nehmen. Bürgermeister und Rath sollten sie hinsichtlich dieser Vergünstigungen schützen und sich nicht herausnehmen, selbe irgendwie antasten zu wollen" — Ueber dreizehn Jahre lang hatte Pontanus seitdem [3]) sein Geschäft in Paderborn fortbetrieben und, den wohlmeinenden Absichten und Wünschen seines Fürsten entsprechend, „zu Beförderung des gemeinen Nutzens und freier Künsten" beigetragen durch den Druck einer neuen Agende, der von dem P. Horrion aufgefundenen Stücke des Livius u. s. w. — als das Kriegsglück die Verfügung auch über diese den friedliebenden Musen dienende Anstalt zeitweilig in die Hände des Braunschweigers brachte, der sie dem Bartholomäus Ruff übertrug. Die bereits oben ausgesprochene Vermuthung, daß der Bericht über das Leben und tragische Ende des Canonicus Laurenz Beck für den Druck bestimmt gewesen sei, gewinnt durch diesen Umstand offenbar an Wahrscheinlichkeit:

---

[3]) Daß er schon über zehn Jahre früher als Buchdrucker in Paderborn thätig gewesen war, zeigt die Postille zu den sonntäglichen Evangelien von Michael Rupert, Dechant zu Ueberwasser in Münster, deren erster Band im Jahre 1597 zu Paderborn bei Matth. Brückner (Pontanus) erschien. Vgl. Driver, biblioth. Monast. pag. 120.

IX.

Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg.

Von
Dr. Wilhelm Engelbert Giefers.

Die uralte Bergfeste Wevelsburg, deren Name durch den Roman Kuno von Kyburg selbst in weiter Ferne bekannt geworden ist, liegt im Kreise Büren, zwei Meilen südlich von Paderborn. Nahe an den Ufern der Alme, welche nicht weit von Paderborn in die Lippe fällt, erhebt sie auf einem steilen Felsen ihre Dächer und Thürme und die alten verwitterten Mauern, mit denen sie im Grundrisse ein längliches Dreieck bildet. Das Innere des imposanten Gebäudes liegt schon seit längerer Zeit zum größten Theile wüst, wie der gewaltige, gegen 70 Schritt lange, mit Wandmalereien geschmückte Rittersaal, dessen Balkon eine herrliche Aussicht in das liebliche Almethal bietet. Er liegt im oberen Geschosse des westlichen Gebäudes; im südlichen Flügel ist der Eingang zu den großen Kellergewölben, welche unter dem ganzen Gebäude herlaufen und die ursprüngliche Befestigung gebildet zu haben scheinen. Das Aelteste jedoch, was sich an Gebäulichkeiten auf der Wevelsburg erhalten hat, ist die aus dem Ende des 11. oder dem Anfange des 12. Jahrhunderts stammende Burgcapelle, die jetzt den Bewohnern des Dorfes Wevelsburg, welches unter den Mauern der alten Bergfeste sich allmälig gebildet hat, als Pfarrkirche dient. Sie hat merkwürdiger Weise nur zwei Schiffe, indem drei in der Mitte der Kirche stehende Säulen das Gewölbe tragen. Die Säulen haben statt der Capitäle nur Gesimse,

welche sowie die in den Wänden angebrachten Consolen in romanischem Stile gehalten sind. Eigenthümlich ist auch die Anlage eines niedrigen Kreuzschiffes, wodurch die Kirche fast die Gestalt eines griechischen Kreuzes erhält. Die später eingesetzten Fenster sind im gothischen Stile ausgeführt.

Was von der Wevelsburg gewöhnlich erzählt wird, gehört größtentheils der Sage an; versuchen wir daher, dem Wunsche des um die Erforschung der Geschichte Westfalens hochverdienten Dr. Paul Wigand[1]) entsprechend, „unter genauer Prüfung der urkundlichen Denkmale eine ältere Geschichte der merkwürdigen Wevelsburg, des interessantesten Punktes in der Nähe von Paderborn" zu entwerfen.[2])

§. 1.

Was zunächst den Namen der Burg betrifft, so hat man behauptet, dieselbe sei zuerst von Wevelo von Büren angelegt, und nach ihm benannt; aber die Edelherren von Büren erscheinen erst in spätern Jahrhunderten im Besitze der Burg, und in dem Stammbaume des edlen Geschlechtes von Büren ist nirgends ein Wevelo zu finden.[3]) Die älteste Schreibart des Namens ist „Wifelsburg", was schwerlich auf „Wevelo" sich zurückführen läßt. Am wahrscheinlichsten ist wohl, daß die Wevelsburg nach ihrer Lage auf dem vorspringenden Berg-Wipfel (in Urkunden des Mittelalters: Weifel, Wifel, Webel) benannt ist, ähnlich wie Wepelde (Hohenwepel) von seiner Lage

---

[1]) Wigand, Archiv für Geschichte Westfalens, IV. S. 473.

[2]) Schon im J. 1855 gab ich eine kurze Geschichte der Wevelsburg heraus; aber seitdem ist mir noch viel Material, namentlich durch die Güte des Herrn Kreis-Gerichtsraths W. Spancken, mitgetheilt, so daß die erste, längst vergriffene Arbeit hier gänzlich umgearbeitet und bedeutend vermehrt erscheint.

[3]) F. Fürstenberg, Monumenta Paderb. Amstelod. 1672. p. 220. Vrgl. die Stammtafel der Edelherren von Büren in der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. Bd. VIII. Münster 1845.

auf dem Gipfelpunkte des Höhenzuges bei Warburg den Namen führen wird. Es kommt überhaupt nur selten vor, daß die Burgen des Mittelalters ihren Namen von dem Erbauer entlehnen, unzählige dagegen verdanken den Namen ihrer Lage oder nehmen den Namen des Berges oder Ortes, wo sie erbaut sind, an.[4])

Die erste Gründung der Wevelsburg fällt nach dem Berichte eines Chronisten[5]) des zwölften Jahrhundertes in die Zeit, wo die Hunnen oder richtiger Ungarn diese Gegend mit ihren Raubzügen heimsuchten. Nach Angabe der Chronisten fielen die Ungarn in den Jahren 906, 910, 914, 915 und 918 in Sachsen ein und zerstörten u. a. das Closter Herzfeld an der Lippe.[6]) Zwar hat man behauptet, die Nachricht, daß die „Wefelsburg zur Hunnenzeit erbauet" sei, beziehe sich auf die Wiflisburg in der Schweiz,[7]) welche in der Nähe von Freiburg auf den Trümmern der zur Zeit der Römer blühenden Stadt Aventicum angelegt wurde.[8]) Aber zuerst ist es nicht wahrscheinlich, daß der Chronist, der im nördlichen Deutschland (Hildesheim), also nicht gar weit von der Wevelsburg lebte, diesen Ort mit dem gleichnamigen in der Schweiz sollte verwechselt haben, und zweitens nöthigen uns nicht wenige Spuren, welche die Ungarn in unserer Gegend zurückgelassen haben, obige An-

4) Hindeneburg, Vorsten- oder Fürstenberg, Krukenberg, Kogelnberg, Schwalenberg, Wünnenberg, Scharfenberg, Hohenfels, Drachenfels Stolzenfels, Lahnstein, Rheinstein u a

5) Annalista Saxo (Pertz, Monum. hist. Germ. VIII. p. 761) Castrum quoddam Wifilesburg, tempore Hunnorum constructum.

6) Erhard, Regesta hist. Westf. I. p. 119, wo die betreffenden Stellen der Chronisten angeführt sind.

7) Dr. Waitz, ap. Pertz l. c. Quae de alio huius nominis loco, in Aventici ruinis aedificato, ferebantur, annalista ad hoc Westfaliae castrum transtulisse videtur.

8) Orelli ad Tac. hist. I., 68. Aventicum, hodie Avenches, germanice Wiflisburg, haud procul a Friburgo.

gabe auf unsere Wevelsburg zu beziehen. Noch vor einigen Jahren wurde in einer Entfernung von 10 Minuten von Wevelsburg ein aus riesigen Felsblöcken errichtetes, gegen 50 Fuß langes Grab entdeckt. Aehnliche Gräber finden sich in der ganzen Umgegend der Burg, nämlich bei Kirchborchen zwei ähnliche Gräber nahe bei einander, ferner zwischen Etteln und Haren, bei Brenken und Wünnenberg, in einer Entfernung von ½ bis 1 Meile von der Wevelsburg. Alle diese Gräber enthalten menschliche Gebeine. Da aber die alten Deutschen die Leichname verbrannt und die Asche in Urnen in Grabhügeln beigesetzt haben, so muß man nothwendig annehmen, daß diese Steingräber von einem anderen Volke herrühren, welches sich nur kürzere Zeit in dieser Gegend aufgehalten hat und durch die riesigen Felsblöcke den Gebeinen der Seinigen in weiter Ferne von der Heimath eine ruhige Grabesstätte sichern wollte.

Zwar ist auch die Ansicht aufgestellt, die Steingräber seien Grabstätten von Fürsten und anderen Vornehmen der Germanen; aber die Römer berichten ausdrücklich, daß die Bestattung der Vornehmen sich nur dadurch von der gewöhnlichen unterschieden habe, daß die Leichen auf einem Scheiterhaufen von bestimmten Holzarten verbrannt seien, und daß ihnen mühevollere Grabmäler, als drückten sie die Todten, verhaßt gewesen sein.[9]) Auch die Celten, welche vor den Germanen Deutschland bewohnten, verbrannten ihre Todten.[10]) Demnach bleibt nichts übrig, als die Annahme, daß die in unserer Gegend sich vorfindenden Steingräber ein Werk der Ungarn sind.

---

[9]) Tacitus, Germ. c. 7 . . . id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Sepulcrum cespes erigit.

Monumentorum arduum et operosum honorem, ut gravem defunctis, aspernantur.

[10]) Caesar. b. G. VI. 19. Omnia, quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt . . . una concremantur.

Dazu kommt noch, daß man bei der Gellinger Mühle, $^{3}/_{4}$ Meilen nördlich von Wevelsburg, ein altes Lager von unregelmäßiger, ovaler Form trifft, das einen Durchmesser von 300 Schritten hat, und mit einem jetzt noch gegen 30 Fuß hohen Walle umgeben ist. Nicht jetzt erst ist man auf den Gedanken gekommen, daß dieses Lager aus der Zeit der Ungarn-Einfälle herrühre, sondern es wurde schon, urkundlichen Nachrichten zufolge, um das Jahr 1348 „Hunnenburg" oder „Hunnescheburg" genannt.[11]) Nach sicheren Nachrichten drangen die Ungarn in den Jahren 906–918 mehrmals in Westfalen ein[12]) und zerstörten unter andern die Kirche zu Herzfeld an der Lippe.[13]) Auch dort, zwischen Herzfeld und Beckum, finden sich nicht allein ein altes Lager, sondern auch drei große Steingräber von großen Felsblöcken,[14]) wie bei Kirchborchen und Wevelsburg.

Somit fiele die erste Anlage der Wevelsburg in den Anfang des zehnten Jahrhundertes; zweifelhaft bleibt nur noch, ob sie ihren Ursprung den Ungarn verdankt und ursprünglich ein, dem bei der Gellinger Mühle ähnliches Lager war, oder ob sie einen jener befestigten Puncte bildete, welche unter Heinrich I. zum Schutze gegen die Ungarn in Sachsen angelegt wurden. Das Letztere dürfte wahrscheinlicher sein, da nicht allein der sächsische Chronist erzählt, nach dem Abzuge der Ungarn sei die

---

[11]) „Liber abbatis in Abdinghoff" scriptus anno 1348, p. 15. Hae silvae (prope Kirchborchen) sunt communes, maior hunnenburgh, minor bleckhof supra hunneschenburg." Das Manuscript befindet sich in der Bibliothek des historischen Vereins zu Paderborn.

[12]) Siehe oben S. 332 Note 6.

[13]) Vita s. Idae, apud Pertz, l. c. VIII. p. 573.

[14]) M. F. Essellen. Zweiter Nachtrag zu der Schrift: über den Ort der Niederlage der Römer unter Varus, Hamm 1854. S. 36 ff., wo diese Grabstätten für „Wodans Altäre" oder „Teutsgräber" erklärt werden!!

Burg wieder in Verfall gerathen, sondern auch die vielen Steingräber in der Umgegend, sowie auch das Lager bei der Gellinger Mühle darauf hindeuten, daß sich die Ungarn hier längere Zeit aufgehalten haben, vielleicht, um die Wevelsburg zu erobern.

§. 2.

Die erste genauere und zuverlässigere Nachricht, welche sich über die Wevelsburg erhalten hat, bezieht sich auf das Jahr 1123, und findet sich bei demselben Chronisten, der ihre erste Gründung in die Zeit der Einfälle der Ungarn setzt. Derselbe [15]) erzählt nämlich zum Jahre 1124, „der Graf Friedrich von Arnsberg sei gestorben, welcher das zur Zeit der Hunnen gegründete, später in Verfall gerathene Schloß Wevelsburg kein volles Jahr vor seinem Tode wieder aufgebauet und von da aus die Gegend weithin mit Schrecken und Entsetzen erfüllt habe."

Graf Friedrich, mit dem Beinamen „der Streitbare", war ein wilder, tyrannischer, fehde- und raubsüchtiger Mann. [16]) In einer von seinem Oheime, dem Paderborner Bischofe Heinrich II. am 18. Juni 1123 ausgestellten Urkunde erscheint er als Schirmvogt des Bisthums Paderborn. [17]) Da noch in demselben Jahre — am 18. Nov. 1123 — Widekind, Graf

---

[15]) Annalista Saxo, l. c. Moritur hoc anno 1124 Fridericus comes de Arnesberch, cuius oppressione omnis fere provincia Westfalia in servitutem redacta est. Idem castrum quoddam Wifelsburch, tempore Hunnorum constructum, sed vetustate temporis postea neglectum, anno non integro, antequam moreretur, reaedificavit. Unde totam viciniam et ultra iacentem regionem ineffabili angaria vexando exhausit. Quod (castrum) illo defuncto in momento ab agricolis, qui eo cogente id construxerant, dirutum est.

[16]) Vergl. Dr. Seibertz, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westf. II. S. 307 ff.

[17]) Erhard, l. c. Cod. dipl. Nr. 192.

von Schwalenburg als Schirmvogt der Paderborner Kirche auftritt,[18]) dem wir auch als solchem später in der Urkunde des Bischofs Heinrich von Paderborn vom 17. Mai 1127 [19]) u. s. w. begegnen und der die Vogtei auf seine Nachkommen vererbt; so muß also der Graf Friedrich von Arnsberg, welcher nach den bewährtesten Chronisten erst im Jahre 1124 gestorben ist,[20]) in der Zeit vom 18. Juni bis zum 18. Nov. 1123 von seinem eigenen Oheime, dem Bischof Heinrich, seines Amtes als Kirchenvogts entsetzt worden sein, und in diese Zeit — „anno non integro, antequam moreretur," sagt der Chronist — fällt auch die Befestigung der Wevelsburg.

Bei der bekannten Gewaltthätigkeit [21]) des Grafen Friedrich, bei dem ruchlosen Verfahren desselben gegen seinen Schwiegersohn Gottfried von Cappenberg, von welchem gleich die Rede sein wird, ist es sehr erklärlich, daß Bischof Heinrich verwandtschaftliche Rücksichten schweigen ließ und seine Kirche von einem so gefährlichen Schirmvogte zu befreien suchte. Aber die Schirmvogtei über das Bisthum Paderborn gab dem Grafen Friedrich eine einflußreiche und einträgliche Stellung; seine Familie hatte dieselbe bereits seit mehr als zwei Menschenaltern hindurch verwaltet und er war ebenso berechtigt, wie späterhin die Grafen Schwalenberg-Waldeck, die Vogtei als erbliche Würde anzusprechen. Deshalb ließ sich Graf Friedrich aus einer solchen Stellung ohne den kräftigsten Widerstand nicht verdrängen; daher seine Feindseligkeiten gegen das Bisthum Paderborn, obwohl sein eigener Oheim auf dem bischöflichen Stuhle saß; daher seine Raubzüge aus der Burg Rietbeke (Rietberg),[22]) die

---

[18]) Erhard, l. c. Nr. 194.

[19]) Erhard, l. c. II. Codex dipl. Nr. 201.

[20]) Vergl. Dr. Seibertz, a. a. O. S. 309, u. Gesch. d. Grafen S. 100.

[21]) Vita s. Godefridi in Actis Sanct. I. Jan. p. 582. Nec multo post ille infelix mortuus est, et respiravit mundus tali peste liberatus.

[22]) Vergl. unten S. 340. Note 28.

er aus dem Nachlasse seines Bruders Heinrich sich angeeignet hatte, und daher die Befestigung der Wevelsburg, von wo aus er die ganze Umgegend mit seiner Raubschaar raubend und plündernd durchzog und unsägliches Elend über deren Bewohner brachte.

Bald nach ihrer Wiederherstellung soll die Wevelsburg der Kerker für einen durch außerordentliche Frömmigkeit und Beredsamkeit ausgezeichneten Mann geworden sein. Gerade damals war nämlich der h. Norbertus damit beschäftigt, den nachher so berühmten Orden der Prämonstratenser zu gründen, und hatte sich bereits mit seinen Gefährten in einem stillen Wiesenthale, Premontre genannt, bei Laon in Frankreich niedergelassen. Da er, einem edlen rheinischen Rittergeschlechte entsprossen, als Canonikus von Xanten früher ein prunkhaftes, weltliches Leben geführt, dann aber, durch ein erschütterndes Naturereigniß plötzlich umgewandelt, dem beschaulichen Leben sich gewidmet hatte; so beschloß auch der junge Graf Gottfried von Cappenberg, mächtig ergriffen von einer Rede Norberts, den er in Cöln gehört hatte, so wie von der Begeisterung, welche der Mann in Rheinland und Westfalen, dem Schauplatze seines früheren, weltlichen Treibens, damals erweckte, dem Beispiele Norberts zu folgen, nämlich nicht allein selbst in dessen Orden zu treten, sondern auch alle seine großen Güter und Besitzungen demselben zu übertragen. Dieser Entschluß fand begreiflich nicht geringen Widerstand, nicht allein bei Gottfrieds junger Gemahlin Jutta, sowie bei seinem Bruder Otto, sondern vorzüglich bei dem Grafen von Arnsberg, Friedrich dem Streitbaren, der ohnehin schon gegen die Geistlichkeit eingenommen war; denn Jutta war Friedrich's Tochter und erst seit einigen Jahren mit Gottfried vermählt. Aber auf Gottfried's Einladung erschien der h. Norbertus selbst im Frühlinge des Jahres 1122 im Schlosse Cappenberg und bewirkte bald durch seine begeisterte Rede, daß Gottfried's Gemahlin und sein Bruder Otto alle ihre reichen Familiengüter den Prämonstratensern vermachten, selbst in den

Orden traten und zu Gottfried's Vorhaben, Cappenberg, Westfalens stolzeste Ritterburg, in ein Closter zu verwandeln, ihre Einwilligung gaben.

Darüber gerieth Graf Friedrich von Arnsberg in den höchsten Zorn; er klagte laut, seine Tochter werde durch List hintergangen, ihm werde sowohl die Mitgift derselben, als auch die künftige Herrschaft durch Mönchsbetrug geraubt. Deshalb rückte er, nachdem er auf einer Versammlung der Edlen Westfalens seinen Schwiegersohn vergebens von seinem Vorhaben abzubringen versucht hatte, mit seinen Mannen und Reisigen vor das Schloß Cappenberg. Aber alle seine Anstrengungen, dasselbe zu erobern, blieben erfolglos, und er sah sich genöthigt, unverrichteter Sache heimzukehren. So erzählen die älteren, glaubwürdigeren Quellen.[23])

Dagegen berichtet Gelenius, der um das Jahr 1500 zu Cöln lebte:[24]) „Graf Friedrich von Arnsberg stellte das Schloß Wevelsburg im Jahre 1122 wieder her. Endlich, als er dem frommen Vorhaben des h. Gottfried von Cappenberg, seines Schwiegersohnes, gottloser Weise entgegentrat, starb er im Jahre 1123 bei der Belagerung des gedachten Schlosses, in welchem er auch den h. Norbertus eingeschlossen hielt.“ Daraus hat man geschlossen, der h. Norbert sei vom Grafen Friedrich zu Cappenberg gefangen genommen, und in der Wevelsburg bis zu Friedrich's Tode in Gewahrsam gehalten, und das hat auch, so scheint es auf den ersten Blick, Gelenius gesagt. Betrachtet man aber seine Worte genauer, so erkennt man leicht, daß er

---

23) Vita s. Godefridi in Actis Sanct. I. Jan. p. 852. Sed Dominus . . . illum (i. e. Fridericum) omni labore frustratum, sed voluntate immutatum redire coegit.

24) Aeg. Gelenius in vita s. Engelb. libr. III. c. 42. Castrum Wevelburgense instauravit ac munivit anno 1122. Tandem cum improbius piis generi sui s. Godefridi Cappenburgensis conatibus obsisteret, in praedicti castri, quo et s. Norbertum tenebat conclusum, obsidione mortuus anno 1123.

hat sagen wollen, der h. Norbert sei zugleich mit Gottfried im Schlosse Cappenberg eingeschlossen gehalten worden, was schon das in der angeführten Stelle vor „Norbert" gesetzte „auch" beweiset. Mit den Worten „gottloser Weise entgegentrat," hat nämlich Gelenius die Belagerung des Schlosses Cappenberg bezeichnen wollen; denn die Wevelsburg, welche Friedrich aufs Neue befestigt hatte, brauchte er nicht zu belagern. Dazu kommt, daß die älteren, zuverlässigeren Quellen weder von Norbert's Haft in der Wevelsburg, noch von einer Belagerung der letzteren etwas melden.[25])

Daher wird der dunkele Kerker in der Wevelsburg, der noch jetzt „Norbertsloch" vom Volke genannt wird,[26]) ebenso wenig Gefängniß des h. Norbertus gewesen sein, als die übrigen unterirdischen Räume in derselben Sitz der heiligen Vehme, worauf wir später zurückkommen werden.

§. 3

Um die Zeit von 1123 hatte sich die Landeshoheit noch nicht so weit ausgebildet, daß die Territorialherren berechtigt gewesen wären, ohne kaiserliches Privileg und ohne Zustimmung der Herzöge auf ihrem Eigenthume befestigte Burgen anzulegen.[27]) Später als die Inhaber der Gaugrafschaften die Landeshoheit in ihren Grafenbezirken weiter ausgebreitet und entwickelt hatten, waren es diese, die sich der Anlegung von

---

[25]) Cfr. Dr. Tenckhoff, de s. Norberto. Monast. 1855, p. 26 sq.

[26]) Meyer in Wigand's Archiv für westf. Gesch. VI. S. 54.

[27]) Graf Gottfried von Arnsberg ließ sich noch in der Zeit von 1141—1152 vom Kaiser Conrad III. ein Privileg geben, das ihn ermächtigte, auf seinem Eigenthume Burgen zu bauen (Seibertz, Urkundenbuch, I. Nr. 44) und der Edelherr Bernhard von der Lippe mußte um 1194, ungeachtet der ihm vom Kaiser ertheilten Erlaubniß zur Befestigung von Lippstadt, doch noch den Herzog von Westfalen für sich zu gewinnen suchen, indem er die Feste dem h. Petrus zu Cöln zu Lehn auftrug (Erhard, l. c. Nr. 541).

Burgen in ihrem Territorium widersetzten. Daher ist die Befestigung der Wevelsburg durch den Grafen Friedrich von Arnsberg eben nur als ein gewaltthätiger Act zu betrachten, veranlaßt durch die Fehde und berechnet auf den Angriff gegen Paderborn. Daß Graf Friedrich irgend welche Rechte an der Wevelsburg gehabt hätte, wird durch die sonstigen geschichtlichen Nachrichten über diese Gegend durchaus nicht bestätigt. Schon die Art und Weise, wie nach des Grafen Tode die Wevelsburg zerstört wurde, läßt erkennen, daß es mit dieser Burg ein anderes Bewandniß hatte, als wie mit dem Schlosse Rietbeke, das unbestritten eine Arnsberger Besitzung war und auch nachher geblieben ist. Rietbeke ein Schlupfwinkel für die Spießgesellen des Grafen Friedrich wurde auf Befehl des Herzog Liuder zerstört.[28]) Ueber Wevelsburg dagegen fielen sofort nach des Grafen Tode die Bauern der umliegenden Dörfer her und zerstörten dieselbe und nahmen so Rache dafür, daß der Graf sie gezwungen hatte, die Burg für ihn zu bauen; der h. Meinolph, der Gründer des Closters Bödeken, hoffte man, habe durch seine Fürbitte das Unternehmen der Bauern begünstigt. Der Annalist läßt es gewissermaßen zwischen den Zeilen lesen, daß es die Hörigen des Meinolphus-Stifts waren, die das Werk der Zerstörung vollbrachten.

Damit stimmen denn auch die bis jetzt bekannten Bödeker Urkunden aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, sowie die späteren Besitzverhältnisse überein. Nach diesen waren die um Wevelsburg gelegenen Dörfer Tudorf, Graffeln, Borchlen, Holthusen, Högeringhusen, Alverdinghusen u. s. w. von den Hörigen des Frauenstifts zu Bödeken bewohnt und bei der Lage von Bödeken (1/4 Meile von Wevelsburg), bei der socialen Stellung des Stifters Meinolphus bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß

---

[28]) Annalista Saxo, l. c. Similiter et Rietbieke, duce Liudero iubente, ubi eius (i. e. Friderici) satellites, praedis inhiantes, tanquam in sentinam confluxerant, destructum est.

diese so nahe gelegenen Ansiedelungen zur ursprünglichen Dotation des Stiftes gehört haben oder dem Stifte ihre Entstehung verdanken. Von Hörigen der Grafen von Arnsberg findet sich in diesen Ortschaften keine Spur. Die Hörigen des Grafen Friedrich würden auch wohl aus Furcht vor den Erben nicht Hand an die Burg gelegt haben, oder sie hätten sie als zu ihrem eigenen Schutze dienend geschont.

Länger als ein und ein halbes Jahrhundert schweigt die Geschichte über die Wevelsburg; vom Jahre 1124 bis 1301 fehlen alle geschichtlichen Nachrichten über die Burg. Sie hat wohl ohne Zweifel bis gegen das Jahr 1301 in Trümmern gelegen, es könnte sonst nicht fehlen, daß in Bürenschen, Bödeker, Brenkenschen oder Paderbornschen Urkunden der eine oder andere Burgname von der Wevelsburg als Zeuge genannt wäre.

Im Jahre 1301 schließt unter Vermittlung des Bischofs Otto von Münster und des Edelherrn Simon von Lippe der Bischof Otto von Paderborn mit dem Edelherrn von Büren, Berthold dem jüngeren, einen Vergleich über die Wevelsburg. In der darüber ausgestellten Urkunde[29]) wird gesagt: nachdem der Graf von Waldeck die Wevelsburg mit allem Rechte, welches er an derselben zu haben behaupte, der Paderborner Kirche übergeben habe, sei man darin überein gekommen, daß Berthold von Büren und seine Nachkommen die Hälfte der gedachten Burg als Lehen der Paderborner Kirche besitzen und dieselbe zugleich mit dem Bischofe bewahren und beschützen sollten, dagegen gehalten sein sollten, dem Bischofe und seiner Kirche die schuldige Treue und Lehnspflicht zu leisten

Hier fragt sich nun zunächst: Wie waren die Grafen von Waldeck in den Besitz der Wevelsburg gekommen? Der hessische

[29]) Schaten, Ann Paderborn. II. dipl. ad annum 1301. Translato castro de Wevelsburg per comitem de Waldeck in ecclesiam Paderb. cum omni iure, quod idem comes se habere dicebat in eodem.

Geschichtschreiber Wenck[30]) vermuthet, daß die Gräfin Mathilde von Arnsberg dem Grafen Heinrich III. von Waldeck die Wevelsburg als Heirathsgut zugebracht hatte; aber das ist lediglich eine Vermuthung von Wenck. Er fand, daß Graf Friedrich von Arnsberg die Wevelsburg befestigt, daß die Gräfin Mathilde von Arnsberg den Grafen Heinrich von Waldeck geheirathet und daß der Graf von Waldeck nach der Urkunde von 1301 die Wevelsburg an Paderborn abgetreten hat. Woher sonst die Waldecker ihre Rechte an der Wevelsburg herleiten sollten, ist unbekannt; also — so schloß Wenck – wird die Gräfin Mathilde dem Grafen von Waldeck die Wevelsburg zugebracht haben. Wie gewagt diese Schlußforderung ist, bedarf keine Erinnerung. Die eigentliche Bewandniß der Sache wird sich nicht eher aufklären lassen, bis der zwischen Waldeck und Paderborn abgeschlossene Kaufbrief zum Vorschein kommt. Der Vergleich von 1301 hat jedenfalls etwas Befremdendes. Wenn Waldeck wirklich Rechte an der Wevelsburg hatte und dieselben an Paderborn abgetreten hatte — in der Urkunde wird nur gesagt, daß Waldeck behaupte, Rechte auf Wevelsburg zu haben, — warum dann dieser Vergleich mit dem Edelherren von Büren und warum noch dazu die Vermittlung so bedeutender Herren, wie des Edelherrn von der Lippe und des Bischofs von Münster, eines Vetters des Paderbornschen Bischofs? Entweder hat Berthold von Büren die Ansprüche des Grafen von Waldeck anzuerkennen sich geweigert oder hat gegen den Wiederaufbau der Burg Widerspruch eingelegt aus dem Grunde, weil die Burg in seinem Grafenbezirke lag. Das letztere hat in sofern Wahrscheinlichkeit für sich, als es bei derartiger Einsprache des Grafen mehrmals vorkommt, daß eine Theilung der Burgen als Auskunftsmittel beliebt wurde.[31])

---

30) Wenck, Hessische Landesgeschichte, II. S. 1019 f.

31) So sagt Erzbischof Philipp in der Urkunde von 1183 über den Petersberg bei Pyrmont, weil diese Burg innerhalb der Grafschaft

Es war nämlich die Gaugrafschaft über den Almegau, dessen Grenze von Büren über Wünnenberg, Vesperthe bei Fürstenberg nach Blankenrode und von dort zurück über Dalheim, Wevelsburg nach Büren lief, im 13. Jahrhunderte urkundlich im Besitze der Edelherren von Büren.[82]) Sie besaßen dieselbe nicht etwa als Lehen, sondern, wie die späteren Urkunden über den Verkauf ihrer Besitzungen ausweisen, als Allodium und dieser Besitz ist nur durch die Annahme zu erklären, daß sie schon im 10. und 11. Jahrhunderte, wo die Gaugrafschaften erblich wurden, die Grafschaft als Vicegrafen verwaltet haben.

Wenn man übrigens die Politik verfolgt, mit der die Bischöfe von Paderborn gegen die Herren von Büren seit dem 12 Jahrhunderte vorgingen, um festen Fuß im Almegau zu fassen, um dort die Landeshoheit zu bekommen, so möchte man fast geneigt sein, die angebliche Uebertragung der Rechte von Waldeck an Paderborn für weiter nichts, als für ein diplomatisches Mittel zum Angriffe gegen das Territorium der Herren von Büren zu halten. Bertold der Jüngere von Büren mochte wohl mit Rücksicht auf die Machtverhältnisse des Bischofs, dem er überdieß zu Danke verpflichtet und mit welchem er verwandt war, mit seinen vollen Ansprüchen auf die Wevelsburg zurücktreten.

Widekind's, des Bruders Volquins von Pyrmont gelegen sei, so habe er die Hälfte der Burg diesem Widekind und seinen Nachkommen zu Lehen gegeben (Varnhagen, Waldeckische Gesch. Urkundenbuch S. 10.) Dieselbe Theilung wurde auch beliebt, als Bischof Bernhard V. im Jahre 1325 der Hunnengräber zwischen Büren und Brenken sich bemächtigte, um dort die Hunuenburg aufzurichten; in dem Frieden von 1326 mit Bertold dem Aelteren von Büren und Davernberg wurde die Hälfte der Hunnenburg dem Letzteren belassen. Archiv des „Hauses Büren."

[82]) Grupen, Orig. Pyrm. p. 206, Urkunde v. J. 1234. — Kindlinger, Urkundenbuch, Urk. v. J. 1281.

§. 4.

Die Wevelsburg befand sich also seit dem Jahre 1301 im Besitze der Paderborner Kirche, welche die eine Hälfte derselben den Edelherren von Büren als Lehen überließ und die andere Hälfte verschiedenen Rittern zur Bewachung anvertraute. Die jüngere Linie der Edelherren von Büren kommt mit dem Zunamen „de Wevelsburg" oder „Wyvelsborch" zuerst im Jahre 1309 vor und mag in der Zeit zwischen 1301—1309[33]) dorthin übergesiedelt sein, obgleich sie auch ihre Burg in Büren bis 1355 noch vollständig beibehielt.[34]) Seit dieser Zeit, wo die Herren von Büren von Wevelsburg aus ihren Antheil an den Familien-Besitzungen verwalteten und die in der Grafschaft sowie die in der Vogtei über das Kloster Bödeken[35]) liegenden Rechte ausübten, entstand die „Herrschaft Wevelsburg", deren Umfang sich aus späteren Urkunden ergibt.

Um das Jahr 1370 starb zu Wevelsburg Bertold der Alte von Büren. Von seinen Söhnen hatten sich Bertold, Johannes und Heinrich dem geistlichen Stande gewidmet, und die beiden anderen, Bernhard und Simon, zeigten eine entschiedene Unfähigkeit zur Regierung. Bernhard ließ sich 1370 sogar herbei, seinem Schwager, dem Ritter Friedrich von Brenken, das eidliche Versprechen zu geben, ohne dessen Zustimmung keine Heirath einzugehen, und gleichzeitig versetzte er demselben Land

---

33) Urkunden im Archive des „Hauses Büren", jetzt im Königlichen Provincial-Archive zu Münster.

34) Mehrere Urkunden im Archiv der Stadt Büren.

35) Im Besitze dieser Vogtei waren die Edelherren von Büren urkundlich schon im Jahre 1204 (Wigand's Archiv IV. S. 274), und daß sie diese Vogtei schon früher besessen haben, läßt sich bei der Nähe ihrer Burgen und bei der Stellung der Vicegrafen der Gegend kaum bezweifeln. Im Jahre 1334 haben die Edelherren von Büren diese Vogtei an Paderborn verkauft (Bödeker Manuscript, ungedruckt); demnächst ging dieselbe versatzweise in den Besitz der Ministerialfamilie von Brenken über.

und Leute, namentlich auch das Gogericht über Brenken.[36]) Die Bischöfe von Paderborn benutzten die Schwachköpfigkeit der Wevelsburger Linie der Edelherren von Büren, und es gelang ihnen bald, den Antheil dieser Linie an der Stadt Büren in den Jahren 1374 und 1375[37]) anzukaufen und die Ansprüche der älteren Linie von Büren in den Jahren 1374, 1379 und 1382[38]) zu beseitigen. Im Jahre 1379 verkauften die von Büren-Wevelsburg auch die Hälfte der Wevelsburg, welche sie seit dem Jahre 1301 zu Lehen trugen, und zugleich sechs Kirchspiele, östlich vom Hellwege, welche sie als Allodium besaßen, an den Bischof Heinrich von Paderborn. Denn dieser bekundet in einer vom 20 Februar 1379 ausgestellten Urkunde,[39]) dat de strenge Ffrederik van Brenken Ritter . . utgeleget und gegheven hevet anderhalf hundert lodige Mark silvers . . to dem ghelde, dar mede de halvedeil der borch to der Wevelsborgh mit erer tobehoringhe von dem Edeln Junchern Symone von Buren geloft, und an uns und unser stichte wedergekomen ist, und siner herscap dar to ses kerspel mede af gekoft hebbet, de de selve Frederik und erven an den vorgenannten deile hebben sal, und willet en und sine erven vestlichen mit unsen un unses capitels breve dar an setten.

Dieser Verkauf war nur mit Simon von Büren abgeschlossen: aber Paderborn setzte die Verhandlungen mit den übrigen Edelherren von Büren fort In Folge derselben erhielten die von Büren im Jahre 1384 die sechs, zur Herrschaft Wevelsburg gehörenden, im Jahre 1379 verkauften Kirchspiele mit Ausnahme von Etteln als Paderbornsches Lehen zurück und verkauften nun den westlichen Theil der Herrschaft Wevelsburg

[36]) Archiv des „Hauses Büren" und Manuscript des Matthias von Engers im Staatsarchive zu Cassel.

[37]) Grupen, Orig. Pyrmont. p. 187 ff., wo die Urkunden sich abgedruckt finden. — [38]) Daselbst S. 187—198.

[39]) Urkunde im Königl. Provinzial-Archive zu Münster.

mit Herrlichkeit, Gogericht, Freigericht, Vogtei u. s. w. an Paderborn. In der über den Verkauf im Jahre 1384 am Tage des h. Hippolytus (13. August) ausgestellten Urkunde*) bekunden Symon, Bertold, Bernd, Heinrich und Johann Brüder, Edele von Büren „dat wy . . vorkopet, uplatet und latet . . Symon biscope to Paderborn . . . unsen deil an der borgh to der Wevelsborgh, dat de halfte deil is, myt der herscap und tobehoringen nabescreven, alse synt de kerspele Bodeken, Kerckberge unde beide Tudorpe, unde ok, wat to . . unsem deile gehort hevet und noch horet, unde gelegen is an der syd des heleweges, de van Paderborn gheit to dem Mersberge uppe de Westsyden, unde dat dorp to Haren up beide syd des selven wegheß myt allen herlicheid, voghedyen, vrygraskap, gogerichten, burgerichten, slachternut upkömen unde ghevelle an luden unde an dorpen to Grafhem to Borchlern to Holthusen to Tedekenlo to Hoyerinchusen, to Alberdinchusen, to Oldenbodeken, to Wülveshusen, to Tyndele, to Knickenhagen, to Swasern, to Eldinchusen unde to Mengerchusen unde ok an molen, an teynden, an ackern, an holte, etc . vor eyne summen gheldes, de se uns ghenslikén unde al to unsem willen wal betalet hebbet, utgesproken de Steynbeke unde Issinchausen dar by, unde wat wy to overen Anepe hebbet unde unsen kerklenen unde manlenen, unse man, de to dem schilde geboren synt, unde wat uns darvan vorledighen mach, unde ok unser andern manlen, de buten der herscap to der Wevelsborgh gelegen synt, unde ok utgesproken unse knechte Noltekuren, Hermann Stöve, Hermann Gherdes unde Henneke Snicken de Junge, de myt uns van Bodeken varen scolen unde andere unse lude up der Almene in den dorpen to beiden Tudorpe, to Alsen, to Wevere unde to beiden Borcken, der wy eyn deil unsem heren van Paderborne vorsat hebbet unde wederlosen moghen. Unde to der summen . . vorgescreven scolen de vorgenannte her Symon boßkop uns eyne borgh

*) Urkunde daselbst.

upslan up den Vynnberge, unde scolen uns de beberchfreden, beplanken, begraven, tosluten unde antworden unde to der borgh scolen se uns wederlaten allet dat wy unse heren Bisscope . . van der selven herscap to der Wevelsborgh hir bevoren verkoft hebbet unde gelegen is an der syd des helewegeș in dat Oesten myt der vrygrascap to Haren over den deil, utgesproken dat Kerspel to Ettelen . . to eynem rechten manlene.

Bischof Simon von Paderborn versprach dem Simon von Büren und seinen Brüdern statt der ihm verkauften Wevelsburg eine andere Burg auf dem Vienberge (nahe bei Haren in der Richtung nach Henglarn hin) aufzubauen. Die darüber ausgestellte interessante Urkunde lautet: Wy Simon van Godes Gnaden Bisscop to Paderborn, Wante de edelen Symon, Bertold, Heinrich unde Johann brodere van Buren uns, unsen nakomen Capitele unde stichte to paderborn vorkoft, upgelaten unde latet hebbet eren deil al an der borgh to der Wewelsborg, dat de halfte deil is mit herscap unde tobehoringen begrepen in den breven, de dar over gheghevеn synt, so bekenne wy vor uns unde unse nakomen in dissem breve, dat wy mit willen unde vulbord der ersamen heren domprowestes domdekens unde capitels unser kerken to paderborn an guden truwen in edes stad gelowet hebbet unde lowet in diesem breve Symone edelen van büren vorgescreven unde synen rechten erven dar umme to buwende, to begravende, to beplankende, to beslutende unde to antwortende eyne borgh up dem Vyenberge, wor en dat bequemeste is, twischen hir unde sunte Mertins daghe, eder twischen Paschen unde sunte Walburge daghe, neist to komende, also dat de borgh binnen sestich voten langh unde binnen sestich voten bret sy. unde wy in de borgh setten de twe berchfrede, de to dem Nyen hus stat vor der porten to beiden syden. eder twe andere berchfrede, de den van holte gelyk syn, unde laten en vort to achte daghen, jo des daghes twintich lude up unse eghene kost, wanne wy de borgh irst to gesloten hebbet na

puncten unde articlen begrepen in dem breve den se uns, unsen nakomen unde capitele uppe den vorkop vorscreven gegheven hebbet.

Weret aver dat wy des van unses Lywes eder lan des not nicht gedon enkunden, so scolde wy ungemanet unde unvortoget inriden in unse Stad to paderborn mit dren unses slichtes mannen, dar nicht utto komende, wy en hedden den bun gedan, also vorscreven is, eder wy en beden dat mit der vorg. edelen van buren guden willen, unde hebbet en to merer Sekerheid borgen gesat hir na bescreven, unde weret dat der welich af ghinge van dodes weghene, so scolde wy, eder unse nakomen en eynen andern also guden borgen weder setten in des vorstorvenen Stede binnen verteyn nachten aller neist dar na, dat van en eder van erer weghene dar umme gemant worden, unde de borge scolde lowen mit den andern levendigen borghen mit sameder hand in aller wys, alse de dode borghe vorgelovet hadde.

Unde wy Wedekind van Valkenberge Ritter frederich van Driborgh de alde, Johan van Oyenhusen de alde, Lubbert Westfal, Bertold von Ratesungen amptman to dem Nyenhus knapen, unde Otto van Benthem amptman to dem Dringenberge, borgen unses heren van paderborn bekennet, dat wy an guden truwen mit sameder hand deme edelen Junchere Symone van buren vorgescreven unde synen erven gelowet hebbet, unde lowet in dissem breve, weret dat unse here vorg. unde syne nakomelinge en de borgh up dem Vyenberge nicht enbuweden, begrowen, beplankeden, tosloten unde antwordeden eder eynen andern borgen weder satten, ofte des nod ware, also vorscreven is, so scolde binnen den neisten verteyn nachten, wanne wy van en eder van erer weghene dar umme gemanet worden in unse woninge eder iegenwordicheid in de stad to paderborn riden mallich mit twen perden unde myt eyme knechte, unde dar inne bliven unde in eyner ersamen herberge, de se uns dan to wiseden eder wisen leten, also lange lesten, dat de borgh gebuwet, beplanket, begraven, tosloten unde en geantwordet were, eder eyn ander

borghe weder gesat were, oft des nod were, alse vorscreven is. al argelist utgesproken.

Des to tuge hebbe wy Symon bisscop vorgsc. vor uns unde unse nakomen unde wy borgen vorg. unse Ingesegel vestliken an dissen bref gehangen. datum anno domini M°CCC°LXXX quarto in vigilia assumptionis beate Marie virginis.

§. 5.

In demselben Jahre und an demselben Tage, an welchem Paderborn den westlichen Theil der Herrschaft Wevelsburg ankaufte, bekam es auch pfandweise den östlichen Theil, de gelegen is an der syd des Helweges in dat Oesten; denn nach einer am Tage des h. Hippolytus (1384) ausgestellten Urkunde bevollmächtigen die fünf oben genannten Herren von Büren den Bischof Simon von Paderborn die Forderung von 450 Gulden des Dompropstes Otto von der Lippe zu Cöln und die Forderung des Volmer von Brenken zu 55 Mark Pf., welche auf der, dem Bischofe und Capitel verkauften Herrschaft Wevelsburg haften, Namens ihrer zu bezahlen. Bis dahin, daß sie diese Beträge dem Bischofe erstattet haben, versetzen sie demselben ihre Kirchspiele zu Elren, Dailhem und Nutteln mit den dazu gehörenden Dörfern Elren, Hattepe, Syrexen, Snevelde, Verste und Boclon. Das Dorf Boden nehmen sie aus, ebenso ihre Mannlehen derjenigen Vasallen, die zu dem Schilde geboren sind und die erledigten, ihnen zufallenden Lehen. Dagegen übertragen sie dem Bischofe die obengenannten Dörfer mit allen „herlicheiden, vogedien, vrygraveschapen, gerichten."

Paderborn besaß jetzt den östlichen Theil der Herrschaft Wevelsburg nur pfandweise; im Jahre 1391 erwarb es denselben durch Kauf von den Edelherren von Büren. In der darüber ausgestellten Urkunde[41]) heißt es: Wy Simon Edel von Büren bekennet openbar, dat wy vor uns und unsen Erven

[41]) Grupen, Orig. Pyrmont. p. 199.

mit Willen und fulbordt unser Broeder Herren Bertoldes, Provestes tho Wehrdene, Berndes und Johans siedes Erves kopes verkofft hebbet unde verkopet in düssem Breve, dem Ehrwürdigen unsem Herren Herrn Ruperten erwehlten Biscope to Paderborn, seinen Nakommen unde Capitteln dasülvest, unsen unde unseren Brodern Ervedeil der Herschap to der Wevelspurg, den wy und se noch hebben, mit herheit, Manschaft, Vriegrapschap, Vogedeyen, Gogerichten, unde anderen Gerichten darselvest, unde mit Kerspelen unde Dorpen darinne gelegen to Erlen, to Borne, to Haren unde to Helmeren, to Attelen to Hengelern, to Husen, unde to Dalem to Versie to Bocklen, to Nutteler, to Hattope, to Sinkessen, to Snevelde, to Schwasern, unde fort mit allen anderen Dörperen in den vorstern Kerspelen belegen, unde mit allen rechten und Thobehörungen, nichts uthgesprocken, waer de ock gelegen siend, in holte, im velde, in Watern und in Weide, und wo de anderst genömpt siend, vor eine Summen Geldes, de uns to unsem Willen bethalt is, ersflicken to ewigen Tagen to hebbende unde to besittende to eres stichtes to Paderborn nutte und Behoiff, unte wante wy den deil mit allen Stücken unde thobehörungen vorsch. von Bischopen to Paderborn vor tyd to Manlehne gehat hebben, so hebben wy den deil unsem Herren Herrn Ruperten und sinem Capittel vorg. upgelaten und upgedregen, unde uplatet unde updreget, in düsem Breve mehrbrüchlicht vollkommene wehre un settet unde willet, en das rechte warschap doen war unde wanner des not ist, wat ock von düsem deile unde stücken unde tobehörungen vorsch. to düser tyot allrede utesteit eder versat ist, dat solt wie en nemlichen ahne angelist beschreven geven, unde so mögen se dat to sich lösen unde behalten, alse se es können.

So hatte nun Paderborn allmälig durch Kauf die ganze Burg und Herrschaft Wevelsburg an sich gebracht; aber noch in demselben Jahre am Tage vor Johannis Enthauptung (28. August) versetzt der Bischof beide an den Ritter Friedrich von Brenken, denn ersterer bekundet, daß das Stift Paderborn

schuldig sei 428 Mark löth. Silbers dem Ritter Friedr. von Brenken, dem er mit Einwilligung des Domcapitels dafür versetzt habe unse borghal to der wevelsborgh myt der herscap end tobehoringen nabescr. alse synt de kerspele Bodeken, Kerckberge und beide Tudorpe, alse de geleghen synt an der syd des Helewegeś, de van Paderborn gheit to dem Mersberge up de Westsyden und dat dorp to Haren up beide syd des selves Weghes unde ock dat kerspel to Ettelen myt allen herlicheid, vogedyen, vrygrascap, gogerichten, bürgerichten, slachten ... upkomen unde ghevelle an luden unde an dorpen to grashem, to Borchlere, to holthus by der Wevelsborgh, to Adene, to Tedekenlo, to Hoverinchus, to Oldenbodeken, to Wulveshuß, to tyndele, to knickenhagen, to Swafern, to Eldinchuß unde to Mengerckuß und Alles, was zur Herrschaft Wevelsburg gehört, die er von dem edlen Simon von Büren und dessen Brüdern gekauft habe; ferner die kerspele to Erlen, to dalhem unde to nuttelen myt den dorpen, de dar to horet by namen Elren, hattope, Syrekessen, Snevelde, vorste unde Boclon, utgesproken Bodene, de geleghen synt an der syd des vorscr. heleweges in dat Desten, myt allen tobehoringen rc., welche die Edelherren von büren für 440 Gulten ihm versetzt haben, wenn dieselben diese pfandweise überlassenen Kirchspiele und Dörfer für 440 Gulden wieder einlösen, so soll Friedrich von Brenken diese Pfandsumme für sich erheben und von den 428 Mark löthigen Silber in Abzug bringen. Wiederlöse wurde vorbehalten und fand in Bezug auf die letztgenannten Kirchspiele und Dörfer erst im Jahre 1486 statt; denn der Bischof Simon erklärt in einer am Freitage nach Lichtmeß im gedachten Jahre ausgestellten Urkunde,[42]) er habe die Kirchspiele Eleren, Nutteln und Dalheim mit den dazu gehörenden Dörfern von Meinolph, Friedrich, Volmer, Philipp und Friedrich, Gebrüdern und Gevettern von Brenken, für 440 Thlr. Rhein. Gulden wieder eingelöst; das Geld dazu

[42]) Dalheimer Copialbuch Nro 167.

hätten seine lieben Getreuen Heinrich und Joest Westphelinge, Vettern, vorgeschossen. Er räumt sodann statt der Zinsen denselben die eingelösten Ortschaften pfandweise ein, um solche zu ihrem Besten, ebenso wie die von Brenken, zu benutzen, macht sich auch verbindlich, dieselben in den nächsten 15 Jahren nicht wieder einzulösen und erklärt dabei, daß die Verschreibung über 30 Mark auf das Kirchspiel Elren, herrührend von denen von Horhusen, die er den Westphelingen gegeben habe, bei Kraft bleibe.

Aber schon im Jahre 1440 war durch Vermittlung von Schiedsrichtern festgesetzt,[43]) daß, solange die Wevelsburg denen von Brenken vom Stifte Paderborn versetzt ist, die Clöster Bödeken und Dalheim die verwüsteten Güter am Sentfelde für sich benutzen mögen und die von Brenken versprechen, so lange sie Pfandinhaber der Wevelsburg sind, sie nicht zu hindern. Deshalb erklärt der Bischof Simon in einer Urkunde vom Jahre 1487, er habe mit Genehmigung des Capitels den Herren von Westfalen die Kirchspiele Nuttelen, Dalheim und Eleren nebst den dazu gehörenden Dörfern versetzt und demnächst auch die Pfandinhaber mit dem Closter Dalheim laut besondern Rezesses auseinander gesetzt. Nun hätten die Herren von Westfalen den Versatzbrief mit seiner Zustimmung dem Closter Dalheim cedirt und das Closter habe ihm noch 160 Gulden gezahlt. Wenn nach Ablauf der im Versatzbriefe enthaltenen 15 Jahre die Wiedereinlösung erfolge, dann müsse er außer dem Versatzcapitale von 440 Gulden auch diese 160 Gulden dem Closter zurückzahlen. Auch müsse er alsdann den Herrn von Westfalen für die 30 Mark löthigen Silbers, herrührend von denen von Horbusen, so viele Ländereien in der Eiler Mark anweisen, als denselben für dieses Geld gebühre.

---

[43]) Dalheimer Copialbuch Nro. 125.

§. 6.

So kam der östliche Theil der Herrschaft Wevelsburg, welchen die Ritter von Brenken ein Jahrhundert (1384—1486) pfandweise inne gehabt hatten, in den Besitz des Klosters Dalheim, nachdem dasselbe noch einige Zeit mit den Herren von Westfalen darüber im Streite gelegen hatte.

Der westliche Theil der Herrschaft Wevelsburg sowie die Burg blieb als Pfand den Rittern von Brenken bis zum Jahre 1513, wo Bischof Erich von Paderborn beide wieder einlöste, aber auch sofort wieder an die Edelherren Johann und Bernhard von Büren versetzte. Das Nähere darüber sagt folgende Urkunde:

„Wy Erick van Godes Gnaden, Bischop tho Oßenbrügge unde Paderborn, Hertoge to Brunswick, bekennen vor uns alse Bischop tho Paderborn, unde unsen Nakommen in demselben Stichte, dat wy van unses Stichtes wegen schuldig synt rechter Schuld twe dusent negenhundert unde seß unde dertigestenhalven Rinschen Gold-Gülden Körvorsten Mynthe by Ryne, gut van Golde, schwar genoch van Gewichte, de in unses Stichtes Noth nabescreven kundlicken gekomen synt, unsen leven getruwen bernde und Johanne Gebroderen Heren tho Büren unde eren rechten Erven, unde hebbet enne darvor vorsaht unde versettet in düssem Breve myt willen unde vulborde der Erwerdigen unde Erbaren unser leven Andächtigen Dom-Provest, Domdecken unde gantze Capittel darsülvest unser Kerken tho Paderborn, unse Borch alle tho der Wevelsborch myt der Herschap unde thobehoringe nabescreven, welckere Borch Herscap unde gudere wandags de Erwerdige Simon van Gottes Gnaden Bischup tho Paderborn unse Vorvader dem gestrengen Ritter Heren Fredericke van Brenken vor veerhundert Mark unde acht und twyntich Mark lodiges Silvers Paderbornscher Wichte unde Werunge vorsath hadden, welckere loidich Sülver myt anderem Sülver tho vorbuwende unde auck tho anderen gelosten Güderen, de de sülve Ritter unde syne Erven dartho gelost hebben,

als neymptlick int erste twe hundert Golden Gulden vor den Buw gereckent, unde hundert Gulden myndere dersülven Gulden, darmede gelost van den van Brencken de two Dorpe nemptlick Helmeren unde Helmeren, ock dre unde achtigesten halven Golden-Gulden vor de vyve unde vyfftich Marck, also Volmer van Brencken vor der Vorserynge daranne hadde in Golt, wo boven geschreven gewandelt unde gereckent ys, also synt de Kerspele Bödecken, Kerkberge unde beyde Tuddorpe also de gelegen synd ander syd des hellweges, de van Paderborn geid to dem Merßberge up de West-Syden unde dat Dorp to Haren uppe beide siden des sülven weges unde auch dat Kerspel to Ettelen myt den twuen Dorpen Helmeren unde Helmeren myt allen Herlichheiten, Fogedeyen, Freigraveschoppen, Gogerichten, Burgerichten, Schlachte unde nuth, upkome unde Gefälle an Luden unde an Dorpen to Graffen to Borchler to Holthusen by der Wevelsborch to Aden to Tedekenlo to Hoygerinckhusen to Allerdinckhusen to Oldenbodecken, to Wulvershusen to Tyndelen, to Knichenhagen, to Schwaffern, to Ellinckhusen unde to Mengerthusen, unde auch an Mollen, Tenden, an Holte, an velde, an Wesen, an Water an Weyde unde wo de anders den Namen hebbet unde to der Herschap thor Wevelsburch höret oder gehöret hebbet, alß dat unse Vorvader erfflickes Wandages Symon Eddelen van Büren synen Broderen unde eren Erven affgekofft hebbet, der dut vorgeschreuen Sülver to gekommen ys."

Die beiden Brüder, Johann und Bernhard von Büren, waren berüchtigte Raufbolde; sie fingen daher gleich nach der Besitznahme von Wevelsburg mit den Mönchen des benachbarten Closters Bödeken allerlei schlimme Händel an und machten diesen durch ihre rohe Zudringlichkeit so viel zu schaffen, daß der Convent, um Frieden zu gewinnen, sich mit seinen Beschwerden an die Hessische Landesregierung und an das Domcapitel zu Paderborn wendete, und als auf diesem Wege keine Abhülfe erfolgte, den kirchlichen Schutz des römischen Stuhles

erflehete. Der Papst nahm die Leiden des bedrängten Closters an und befahl 1516 den Drängern bei Strafe der Excommunication, sich aller ferneren Gewaltthätigkeiten gegen dasselbe zu enthalten. Dennoch hörten die Beunruhigungen und Neckereien der ungestümen, habersüchtigen Brüder nicht ganz auf, und das Closter hatte noch manche Plage von denselben auszustehen. So ließ Johann den Mönchen einst ihre ganze Schafheerde auffangen und wegtreiben, und ein anderes Mal, wo er die geistlichen Herren auf dem Roggenfelde beim Schnitt der Frucht überfiel, schlug er, wie es in der Chronik heißt, drei Brüder halb zu Tode, und trat einen Priester dermaßen, daß derselbe sich nicht bewegen konnte.[44])

Bischof Theodor von Fürstenberg löste die Wevelsburg endlich im Jahre 1589 von den „von Bewern (d. i. Büren) und seligen Alharten von Brencken nachgelassener Wittiben" für 3535 Goldgulden wieder ein. Es heißt darüber in seinem, von seiner eigenen Hand geschriebenen Memorialbüchlein:[45]) „Wevelßburgh. Dieß ambthauß undt herrschafft ist verschrieben geweßen den von Bewern und sehligen Alharten von Brenken nachgelaßener Wittiben vor 2936 Goldg., Item 600 Goldgülden seindt Ihnen erlaubt daran zu verbauen, machen zusammen 3536 Goldg., welche ich erlegt undt bezahlt, unt Sie mit meinem eigenen gelt abgelößet, mir und meinem Stifft zu Ehren undt gueten den 14. Juli Ao. 1589, thuen 3536 Goldgülden. — Ueber dieß hab ich meinem Stathalter wegen eines neugebauten Vorwercks, schaffstals und zweier Zehentscheuern erlegt und bezahlt den 14. Juli Ao. 1589 — thuen 700 Rthlr." — Von da an verblieb die Wevelsburg fortwährend im Besitze der Paderborner Kirche.

Obgleich den letzten Pfandinhabern erlaubt worden, „600 Goldgulden daran zu verbauen", so war doch die Burg

---

[44]) Vergl. Zeitschrift für vaterländ. Gesch. Bd. VIII. S. 148 f.

[45]) Theodors von Fürstenberg Memorialbüchlein, Paderb. 1855. S. 21.

während des oftmaligen Wechsels ihrer Pfandherren ganz in Verfall gerathen. Theodor ließ sie deshalb von Grund auf neu aufführen, und zwar fester und prächtiger, als sie vordem gewesen war. Er verwendete dazu die Summe von 36000 Thalern, ohne daß die Arbeiten und Fuhren derjenigen gerechnet wurden, welche zu Frohndiensten verpflichtet waren. Im Jahre 1604 wurde der Bau begonnen, 1607 vollendet, und hat sich im Ganzen, wenigstens der Umfangsmauer nach, in seiner damaligen Gestalt bis jetzt erhalten, obgleich die Burg vierzig Jahre später von den Schweden theilweise zerstört wurde.

Während des dreißigjährigen Krieges bildete nämlich die Wevelsburg einen festen Platz und war namentlich im Jahre 1646 von einer Abtheilung kaiserlicher Truppen besetzt. Aber nach der Einnahme Paderborns durch die Schweden am 15. Mai 1646 konnte sich auch die Besatzung der Wevelsburg nicht länger halten; auf ihrem Zuge von Paderborn nach Stadtberg nahmen die Schweden auch die Wevelsburg ein und zerstörten sie theilweise. Theodor Adolph von Reck, Bischof von Paderborn, stellte sie bis zum Jahre 1658 größtentheils wieder her, aber an der Vollendung des Werkes hinderte ihn sein zu früher Tod.[46])

§. 7.

Nach der Zeit Theodors von Fürstenberg bis zur Aufhebung des Fürstbisthums Paderborn im Jahre 1802 war die Wevelsburg der Sitz eines besondern Amtes, sowie eines fürstbischöflichen Rentmeisters, der zugleich die Gerichtsbarkeit und die Polizei-Verwaltung über das Amt Wevelsburg hatte, welches folgende Orte umfaßte: 1. Brencken mit Ahden, Erdbeerenburg und Scheelenkrug; 2. Haaren mit Tyndeln; 3. Niederntudorf; 4. Oberntudorf; 5. Wevelsburg mit Altbödeken, Bödeken und Graffeln.

---

[46]) Fürstenberg, Monumenta Paderbornensia, l. c.

Die alte „Herrschaft Wevelsburg" hatte, wie sich aus den oben angeführten Urkunden vom Jahre 1384 und 1391 ergibt, einen viel größeren Umfang, als das spätere „Amt Wevelsburg"; denn außer den noch bestehenden Dörfern 1. Haren, 2. Etteln, 3. Henglarn, 4. Husen, 5. Oberntudorf, 6 Niederntudorf und 7. Kloster (jetzt Oekonomie) Bödeken, gehörten dazu folgende zwanzig ausgegangene Ortschaften: 1. Kirchberge bei Bödeken; 2. Tyndelo, jetzt Oekonomie Tyndeln; 3. Wulverdessen bei Tyndeln; 4. Tedekenlo zwischen Tyndeln und Bödeken; 5. Knickenhagen zwischen Haren und Bödeken; 6. Schwasern, 1/2 Stunde nördlich von Haren; 7. Eldynhusen, zwischen Graffeln und Salzkotten; 8. Schnevelde, das jetzige Blankenrode; 9. Bockelen, zwischen Dalheim und der Oekonomie Elisenhof; 10. Berste, zwischen Helmeren und Atteln; 11. Elren, wo jetzt die Oekonomie Eilern; 12. Hatoppe, zwischen Dalheim und Meerhof; 13 Sprekessen, zwischen Blankenrode und Husen; 14. Nuttelen bei Blankenrode; 15. Meyngeringhus, bei Oberntudorf; 16. Hoverinchus, zwischen Wevelsburg und Bödeken; 17. Alberinchus, zwischen Bödeken und Brenken; 18. Holthusen, zwischen Wevelsburg und Ahden; 19. Boden, zwischen Helmeren und Husen; 20. Borchler, am Fuße der Wevelsburg im Almethale nach Ahden hin.

Die Lage dieser zur Zeit des Faustrechtes gegen Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts verwüsteten Ortschaften hat Herr Kreis-Gerichtsrath Spanken theils aus den Flurnamen, theils nach alten Registern und Urkunden ermittelt. Sie lagen in und am Sendfelde, auf welchem die alten Sachsen im Jahre 795 Karl dem Großen zum letzten Male entgegentraten.

Das ist Alles, was von den Geschicken der Wevelsburg und der zu ihr gehörenden Herrschaft uns überliefert ist; und auch die späteren Geschlechter werden schwerlich diesem noch Mehreres hinzufügen können, als den gänzlichen Einsturz, dem die tausendjährige Burg immer näher rückt. Denn im Jahre 1815

am 11. Januar schlug der Blitz in den größten Thurm derselben und das Feuer verzehrte das innere Holzwerk bis auf den Grund. Seit dem steht der größte Theil der Burg verlassen und verödet da und des Uhu's Ruf tönt durch die Hallen, wo einst fröhlich der Becher kreiste und blitzende Schwerter erklangen. Mit Schauder blickt der Wanderer noch zu den verwitterten Zinnen der alten Burg empor, in deren schauerlichen Gewölben der Sage nach die heimliche Vehme einst ihr unheimliches Spiel trieb, d. i. in welchen zu der Zeit, als die Wevelsburg Paderbornsches Amthaus war, mancher Verbrecher den gerechten Lohn für seine bösen Thaten empfing; denn „die heilige Vehme in dem Lande der rothen Erde" kannte weder unterirdische Gefängnisse, noch Tortur-Anstalten und hielt ihre Sitzungen an alten Malplätzen unter freiem Himmel. Dagegen dürfte eine andere Sage, welche sich an die Wevelsburg knüpft, auf historischem Boden beruhen. Curt von Spiegel — so erzählt man — der Marschall des Bischofs von Paderborn, kehrte einst von der Jagd heim; zum Zeitvertreib schoß er den Dachdecker vom Thurme der Wevelsburg herunter; aber er büßte die Frevelthat mit seinem Blute; denn der Bischof, obgleich sein naher Verwandter, übte Gerechtigkeit und ließ ihn erschießen. Noch zeigt man auf der Wevelsburg die Spuren der Kugeln, welche Curts Leben ein Ende machten.

X.

Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen.

Vor fünf Jahrhunderten baute hier in Münster eine auf die Ehre und Würde der Stadt stolze Bürgerschaft das Rathhaus, einen Bau, mächtig in seiner Anlage und mit einer so stattlich und leicht emporstrebenden Giebelwand, daß nur wenige Städte eines gleich erhebenden Anblicks sich erfreuen mögen. Das Haus selbst bildete eine einzige große Halle, zu der man aus der offenen Vorhalle emporstieg, ein Raum für Tausend, groß genug, den Verkehr des Raths der Stadt mit der zahlreichen Bürgerschaft zu ermöglichen, sei es zur Wahl von Bürgermeister und Rath, sei es bei Verlesung der Statuten und Ordnungen am Thomastage jeden Jahres, oder überhaupt bei feierlichen Aufzügen oder Gelagen.

Im 16. Jahrhunderte wurde auf der Rückseite ein neuer Bautheil angefügt, und für den Rath der Stadt ein würdiges Versammlungslokal hergerichtet, welches später den Friedensgesandten zu ihren Berathungen diente, der Friedenssaal.

Der jetzigen Zeit war es vorbehalten, die weiten Räume des ganzen Baues in angemessener Weise zu einem Hause der Stadt auszubauen, wo dem Aeußeren das Innere in Entfaltung großartiger Formen nicht nachsteht. Nach dem von unserm Landsmanne dem Geh. Baurath Salzenberg entworfenen Plane sehen wir unter der schaffenden Hand eines jüngsten Mitgliedes unseres Vereins, des Herrn Geiseler, einen Bau sich aufrichten und entwickeln, der schon beim ersten Anblick uns mit Staunen erfüllt, der für die weitere Ausbildung unser regstes Interesse in Anspruch nimmt. Lagen früher die obern Räume des Hauses wüst und öde, ein Boden über den andern sich hinziehend bis zur Giebelspitze aufwärts, so hat jetzt der kühne Baumeister Balken und Böden gesprengt; im Obergeschoß erheben sich schlanke Säulen und die leichten Rippen und Wandungen steigen in elastischem Schwunge bis nahe zum First auf; alle Fenster und Fensterchen des Giebels strahlen ihr

Licht in den weiten Raum; eine neue Halle ist geschaffen, größer noch als die frühere im untern Hause, großartiger als Fürstenhallen, hoch und erhaben wie die Gewölbhallen der Dome.

Der künftige Rathhaussaal wird dienen den Zwecken der bürgerlichen Gemeinde. Wie vor Zeiten in der untern Halle des Hauses, wird künftig auf ihm die Bürgerschaft zu ernster Verhandlung sich zusammenfinden, sei es zur Wahl des Gemeinderaths der Stadt oder der Abgeordneten des Landtags, sei es zu öffentlichen Ehrenbezeugungen oder zu Königsfesten. Der jetzigen Generation wird er dienen; sie wird den kommenden Generationen ihn überliefern, zugleich als Zeugniß von ihrem eignen Denken und Trachten.

Wohl ziemte es dem Baumeister, bei der innern Anordnung und Ausschmückung des Raumes einen höhern Ernst in den Formen und Farben vorwalten zu lassen. Es forderte dies schon die mächtige Struktur des Ganzen; die Würde der Stadt forderte es, welche für die ernsten Zwecke des öffentlichen Lebens, für die Aufnahme der Gemeinde und ihrer Vertreter den mit schwerem Aufwand verbundenen Ausbau des Stadthauses unternommen hat. Mit Recht hat deshalb auch der Baukünstler nicht leeren Zierrath wie zur Dekoration eines Salons hier zur Anwendung gebracht; rings umher an den Wänden, in den Nischen treten lebensgroße, sprechende Bilder der Vorzeit uns entgegen. In Statuen und Gemälden denkwürdiger Männer enthüllt sich vor unsern Augen die Geschichte der Stadt von ihrer ersten Gründung bis zur Entfaltung höchster Macht, und nach gewaltsamem Sturze bis zur Entwicklung neuer Blüthe. Wer um das Gemeinwohl unserer Stadt und des Landes bestens sich verdient gemacht hat, mag in dem wenn auch engen Kreise seine Ehrenstelle finden. Redende Zeugen einer Vergangenheit sind es, welche ernste Worte an die Gegenwart richten. Wer ist würdig, in diesen Kreis einzutreten?

Schon hat der Baumeister diese Frage gewissenhafter Prüfung unterzogen; er hat Namen von gutem Klange genannt und unsern Verein um sein Urtheil ersucht. Die General-Versammlung hat am 28. November und 5. Dezember d. J. mit der Beantwortung der ihr vorgelegten Fragen sich beschäftigt. Das Resultat der Berathung können wir in folgender Art zusammenstellen.

1. Die Gemälde:

Die beiden Seitenwände des Saales bieten je drei größere Nischen dar, jede geeignet zur Aufnahme von zwei Bildnissen in Lebensgröße. Für diese sechs großen Doppelbilder benennt der Plan des Baumeisters nach dem Vorschlage des Ministerial-Directors **Kulike** folgende Personen:

1. Wittekind	Bischof Ludger.
2. Ida von Herzfeld	Godfried v. Cappenberg.
3. Bischof Hermann II.	Rudolf v. Langen.
4. Kerssenbrock	Bischof Chr. Bernard v. Galen.
5. Fürstenberg	Overberg.
6. Clemens August, Erzb.	Caspar Max, Bischof.

In dieser Aufstellung sind bedeutende Persönlichkeiten aus der Geschichte unserer Heimath in historischer Reihefolge geordnet.

Die Versammlung erkannte an, daß es sich hier handle um Ehrendenkmale für Personen, welche sich um Stadt und Land wesentlich verdient gemacht haben, daß diese Personen aus der Geschichte der Stadt Münster und des Münsterlandes zu entnehmen, und der Reihefolge der Gemälde eine historische Grundlage zu geben, daß bei der Auswahl der Personen zunächst deren Verdienste um die Stadt, welche für sich dieses Haus bauet, und in zweiter Ordnung die um das Land und die Diözese ins Auge zu fassen, daß endlich bei der Anordnung der Gemälde wie auf die geschichtliche Reihefolge, so auf die Stellung in Doppelbildern, woraus engere Beziehungen der Personen zu einander, oder Gegensätze entspringen, Rücksicht zu nehmen sei.

Nachdem man sich über die bei der Wahl leitenden Principien geeinigt hatte, konnte die Versammlung auf eine nähere Charakterisirung und Würdigung zunächst der in Vorschlag gebrachten Personen eingehen. Außer den schon genannten wurden noch folgende zur Berücksichtigung empfohlen:

1. 2. zunächst zwei Bürgermeister der Stadt, Heinrich Rike und Hermann Herde, auf welche wir später zurückkommen,
3. Gerberg, Schwester Bischof Ludgers, Abtissin zu Nottuln,
4. Bischof Hermann I., 1032–1042, Stifter des Klosters Ueberwasser und der Pfarrkirche,
5. Johann von Hoya, Protektor 1450–1457 als Vertreter der Demokratie im Gegensatze zur Absolutie des Fürstb. Bernard von Galen,
6. Bischof Franz von Waldeck, 1532–1553, welcher die Wiedertäuferei bezwungen und der Stadt ihre Privilegien und Freiheiten restituirt hat,
7. Bischof Johann v. Hoya, 1566–1574, der die verfallene Kirchenzucht herstellte, die Rechtspflege neu ordnete, Frieden und Handel förderte,
8. 9. die Bürgermeister Heinrich Herding und Johannes Timmerscheid, Gesandte der Stadt beim Westfälischen Friedens-Kongreß, 1648;

10. Mallingkrott, Dechant, ein gelehrter Mann und heftiger Gegner B. Bernards von Galen.
11. Hermann tom Rink, der Maler, Vertreter der Künste,
12. Godfried v. Raesfeld, Stifter der Paulinischen Bibliothek, Gründer des Jesuiten-Collegs, † 1587,
13. Bischof Ferdinand v. Fürstenberg, ein milder Fürst, welcher der Stadt beschränkte Wahlrechte des Magistrats zurückgab,
14. v. Stein, der Minister, der das Ende seines politischen Wirkens auf den Landtagen zu Münster beschloß;
15. Romberg, die Gebrüder, Vertreter der Musik, wie
16. 17. Sonnenberg und Annette v. Droste-Hülshof, Vertreter der Dichtkunst,
18. von der Wyk, der Syndikus,
19. von der Tinnen, der Wohlthäter der Armen.

Bei der Berathung einigte man sich leicht über die Annahme von sechs Personen: Ludger, Hermann II., Rudolf v. Langen, Fürstenberg, Overberg, Clemens August. Verworfen wurde: Wittekind der Sachsenherzog, weil er unserer engern Heimath nicht angehört, und die ältere Zeit in Karl dem Gr., Ludger und Ida hinlänglich vertreten ist; ferner Bernard v. Galen, weil immerhin, wenn man auch seine Verdienste als Bischof, Landesfürst, Heerführer nicht verkennen mag, durch ihn die Stadt ihrer Privilegien und Freiheiten und aller Selbstständigkeit beraubt, in ihrer Fortentwickelung zu Blüthe und Wohlstand gänzlich gehemmt worden. Von den neu Vorgeschlagenen kamen nur die Bürgermeister Rike und Herde, die Bischöfe Franz v. Waldeck und Johann v. Hoya und Dechant Gottfried v. Raesfeld zu näherer Prüfung. Gewählt wurden: Ida, Gottfried v. Cappenberg, Rike, Herde und Gottfried v. Raesfeld. Letzterer verlor seine Stelle, zum Theil aus Gründen dekorativer Anordnung an Bischof Caspar Max. Betreff der Ida wurde einerseits geltend gemacht, daß eine weibliche Figur unter den Männern keine gebührende Stelle finde, andererseits, daß Gerburg, die Schwester Ludgers passend ihr zur Seite stehen möge. Beide Ansichten wurden verworfen.

Die Reihefolge der Gemälde und Anordnung des Ganzen gestaltet sich demnach in folgender Art:

Beim Eintritt in den Saal sieht man an der gegenüberstehenden Wand die ehrwürdige Gestalt Karls des Großen sich erheben; unter ihm sieht man das Wappen der Stadt, zu beiden Seiten das Wappen des deutschen Reichs und das unseres Staats. Durch Karl den Großen gewann das Christenthum eine feste Existenz in unserer Heimath; mit ihm beginnt das deutsche Reich, beginnt die Geschichte unserer Stadt. Wie

früher an der Außenseite der Giebelwand, findet sein Bild jetzt im Innern seine würdige Stelle.

Bei Anordnung der Gemälde mögen wir drei größere Zeitperioden unterscheiden, eine jede dargestellt in je zwei Doppelbildern.

Die ältere Zeit begreift die Gründung und Entwickelung von Stadt und Bisthum; sie repräsentirt sich in den Gestalten: Ludger, Hermann II., Ida und Gottfried. In der ersten Doppelnische rechts vom Eingang steht der h. Ludger neben Bischof Hermann II. Ludger ist der Gründer der ersten Kirche in Mimigardeneford, der erste Bischof im Lande: um die Kirche zwischen den zerstreuten Höfen begann die erste Niederlassung getaufter Heiden, die älteste Ortschaft sich zu bilden. — Im Laufe von drei Jahrhunderten hatte der Ort sich fast bis zu den Grenzen seines jetzigen Umfangs ausgedehnt. Bischof Hermann II. 1173—1203, umgab ihn mit festen Mauern, verlieh der Bevölkerung Wikbelethe- und Stadtrecht; er gründete neue Kirchen und zweigte von den älteren die neuen Kirchspiele ab: Ludgeri, Martini, Aegidii, Servatii. Mit Recht sieht man in ihm den zweiten Gründer der Stadt, welche seitdem mit eigner freier Verwaltung rasch zur blühenden Handelsstadt sich emporhob. Ludger und Hermann bezeichnen die Endpunkte der ältern Periode der Gründung der Stadt; als Mittelglieder dienen die Bildnisse der h. Ida und Gottfrieds, welche jenen gegenüber in der ersten Doppelnische links ihre Stelle finden. Wenn die Stadt in der älteren Zeit Gedeihen und Wohlfahrt hauptsächlich den Bischöfen verdankt, so bedarf es doch nicht der Erinnerung an die Verdienste eines Dodo, Sueder, Hermann I. oder Burkard. Der weltliche Schutz, welchen die Herzoge und Grafen dem Lande verliehen, die mildthätige Frömmigkeit, welche Kirchen gründen half, dem Armen, Kranken und dem müden Wanderer Trost und Hülfe gewährte, mußten nothwendig im Bilde ihre Anerkennung finden. Ida, die Wittwe Egberts, des ersten Herzogs zwischen Weser und Rhein, die Mutter der sächsischen Herzoge, der sächsischen Könige, und mittelbar selbst des Preußischen Königshauses, gründete auf den Gütern ihres Gemahls die Kirche zu Herzfeld und lebte dort dem Gebete, der Krankenpflege und dem Wohlthun. Gottfried von Kappenberg († 1127), der Pathe Kaiser Friedrichs I., übte als Graf die Pflichten seines Amtes in der Rechtspflege und dem Schutze des Friedens; reichbegütert und angesehen entsagte er dann Allem, gründete in Kappenberg, Wesel und Ilmstadt Klöster, in damaliger Zeit die einzigen Pflegestätten für Wissenschaft und Bildung; seine Dienstmannen aber, 105 an der Zahl, überwies er dem Bischofe zum Schutze des

Landes. Auf seinem Grabsteine ruht eine Gestalt in den weiten Gewanden der Prämonstratenser, aber noch mit der Halsberge des Ritters, gegürtet mit seinem Schwerdte. So vertreten Ida und Gottfried Zeitrichtungen, deren Streben der Entwicklung des Christenthums und höhern geistigen Kultur, der Festigung des Bisthums, seinem Schutze und der Wahrung des Friedens geweihet war. Mit ihnen schließt die erste Periode. —

Die folgende mittlere Periode, eine Zeit der Kämpfe, des Ringens unserer Stadt nach Selbstständigkeit und freier Entfaltung ihrer Kräfte, nach Macht und Herrschaft wird am besten vertreten in zweien Bürgermeistern der Stadt, in Heinrich Rike und Hermann Herde.

Seit dem Anfange des 13. Jahrhundert, mit der Erlangung städtischer Rechte und Freiheiten begann in der Stadt ein reges Leben sich zu entwickeln; ein Handelsverkehr blühte rasch empor, der sich bald zum Rhein nach Köln, nach Flandern und England, nördlich zu den friesischen Seelanden, ostwärts nach Lübeck und weiter über die Ostsee bis nach Riga und Novgorod ausdehnte. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde dem h. Nikolaus, dem Patron der Seefahrer, auf der Dom-Immunität eine Kapelle geweiht; zum Schutze seiner Handelszüge schloß Münster selbstständige Bündnisse mit Osnabrück, mit Dortmund, Soest, Lippe; von den Bischöfen errang die Stadt im J. 1277 die halbe Gerichtsbarkeit, die Verwaltung der Grut und die Hut der Thürme auf dem Bispinghofe, wie in den anderen Festungsthürmen; vom J 1309 datirt das erste Landesprivileg ständischer Verfassung des Bisthums. In jene Zeit fällt die Thätigkeit von Heinrich Rike, Sohn Gervins. Aus den ersten Bürgergeschlechtern entsprossen, war er mehrmals Bürgermeister der Stadt. In dem ersten größern Landfriedens-Bündniß, welches der Bischof von Münster im J. 1298 mit dem Erzb. von Köln, den Grafen v. d Mark, sowie den Städten Münster, Soest und Dortmund schloß, erscheint er mit Bernard Kerkering als Vertreter der Stadt, als Mitglied des gemeinschaftlichen Friedensgerichts. Er mag diese erste Epoche sich entfaltender Blüthe der Stadt passend repräsentiren.

Die Zeiten des Faustrechts zogen vorüber; Pest, Hunger und Kriege erschöpften die Stadt; den Hoyanischen Wirren folgte das verderbliche Wiedertäufer-Reich. Nach dem Sturze desselben lag die Stadt verödet da; die Bürgerschaft war gering und dürftig, aller städtischen Rechte und Privilegien entkleidet; alle Verwaltung in den Händen eines vom Bischofe gewählten, ihm verantwortlichen Rathes. Nur gedrungen und allmälig gab Franz von Waldek der Stadt einzelne Gerechtsame zurück

(1537 – 1541 – 1551). Als dann im J. 1553 die volle Restitution gewährt war, galt es die Revision der ganzen städtischen Verfassung und Rechtsordnung, deren Erfolg die Polizei-Ordnung — Politia — von Münster war, welche bis zur neuesten Zeit ihre Geltung behalten hat. In diese Zeit der Reorganisation und neuen Entwicklung fällt die Wirksamkeit von Hermann Herde. Schon im J. 1531 war er Cornote zur Rathswahl; 1555 ist er ältester Bürgermeister und führte den neuen Bischof Wilhelm von Kettler in die Stadt ein; ebenso empfängt er 1558 den Bischof Bernhard von Raesfeld. Die politischen Grundsätze, nach welchen die Verwaltung der Stadt zu leiten, stellte er in einer Schrift zusammen, welche alljährlich in geheimer Sitzung des neuen Raths verlesen wurde. (Das Manuscript ist im Archive des Vereins.) Zur Erlangung einer guten Bürgermeisterwahl stiftete er eine fromme Andacht in der Aegidii-Kirche. In seiner Zeit wurde die herrliche neue Rathsstube, der Friedenssaal, erbaut, auch die Legge und der Stadtkeller (1569—1571). Wiederum erscheint Münster als Mitglied der Hanse als Vorstand des Westfälischen Quartiers, wie es auf den Landtagen im Laerbrock die Städte unseres Landes vertrat.

So vertreten denn die Bürgermeister Rike und Herde zwei Glanzperioden in der Geschichte unserer Stadt. Mögen Jahrhunderte sie trennen, ihr gemeinsames Verdienst um das Gemeindewohl eint sie an dieser Ehrenstelle. Gegenüber stehen die Bildnisse Rudolfs von Langen und Kerssenbrocks. Hier sind es nicht die Thaten von Staatsmännern, Volksführern, Kriegern, welche wir bewundern; es ist das stille Verdienst gelehrter Männer um die Wissenschaft, um Kirche und Schule, um die geistige Cultur des Volkes, ein Verdienst, das um so williger anzuerkennen, jeweniger es selbstischen Zwecken entsprungen ist. Mit Rudolf von Langen begrüßen wir die Zeit des Wiedererwachens wissenschaftlicher Bestrebungen. Gebildet durch classische Studien sowie durch Reisen widmete er sein Leben der Wissenschaft und der Ausbildung jüngerer Freunde, bis es ihm nach langen Mühen gewährt war, in Münster selbst eine gelehrte Schule zu gründen (1498), welche weithin zu rühmlichem Ansehen gelangte. Zwar vernichtete der Wiedertäufer Aufruhr auch diese Schöpfung, wie vieles andere. Aber unter der Leitung Kerssenbrocks (1550—1575) blühte sie neu empor. Kerssenbrock selbst berichtet darüber in seiner Beschreibung der Stadt Münster, der Einleitung in seiner Geschichte der Wiedertäuferei. Kerssenbrocks Name ist aber besonders durch letzteres Werk mit der Erinnerung an die furchtbare Epoche des Reiches Sion enge verknüpft. Wenn auch einzelne

Stellen des Werkes dem vorsichtigen Rathe der Stadt damals unzeitig und anstößig erschienen, die Nachwelt urtheilt unbefangener und würdigt die Verdienste des aus seiner Heimath verstoßenen Greises.

Als Vertreter der dritten Periode, der Neuzeit erscheinen in der letzten Doppelnische die Gebrüder von Droste, Clemens August und Caspar Max, ihnen gegenüber die Gestalten von Fürstenberg und Overberg.

Der Westfälische Friedenskongreß versammelte in Münster die Gesandten aller europäischen Herrscher; es waren Tage des Glanzes für unsere Stadt; das deutsche Volk frohlockte über den gefundenen Frieden. Aber auswärtige Mächte setzten sich seitdem zu Vormündern des Reichs, schürten die Zwietracht unter den Hunderten von deutschen Fürsten und Gebietern; und diese Fürsten folgten absolutistischen Launen, brachen die Freiheit der Städte, den Trotz der Stände und rissen Land und Volk in die Unruhen und Drangsale endloser Kriege. Dreimal wurde die Stadt Münster belagert, als sie ihre Selbstständigkeit einbüßte, und hundert Jahre später wiederum dreimal in den wechselnden Geschicken des Krieges. Da legte Fürstenberg, der Minister des Bischofs Max Friedrich (1764—1780, † 1810) die Citadelle und Festungswerke nieder und organisirte eine Volkswehr. Die im Kriege dem Lande aufgedrängten Schulden suchte er zu ordnen, zur Tilgung vorzubereiten, die erdrückenden Lasten des Bauernstandes festzustellen und zu mildern, Handel und Gewerbe neu zu heben. Wir erinnern nur noch an sein Wirken für die Volksschulen auf dem Lande, für das hiesige Gymnasium und die neu gegründete Universität, für Ordnung des Medizinalwesens, der Feuerversicherungen, Besserung der Wege, Cultur der Heiden und wüsten Ländereien; wir erinnern an den Verein edler Männer, welche mit ihm wirkten, unter seiner Leitung für Kirche und Staat sich heranbildeten, an Hofmann, Sprikmann, Kistemaker, Katerkamp und den Kreis der Fürstin Galitzin. Overberg, der Lehrer der Normalschule, wurde durch ihn herangezogen und auf das Feld seiner künftigen Thätigkeit gewiesen; die Gebrüder von Droste begannen ihre Laufbahn im Dienste der Kirche: Clemens August, Weihbischof, Generalvikar, Gründer des Instituts der barmherzigen Schwestern hier am Orte, später Erzbischof in Köln, 1835—1845, ein Mann hohen Ernstes, der fest im Handeln und unbeugsam seiner Ueberzeugung folgend sein Leben in der Verbannung hier unter unsern Augen beschloß; Caspar Max, Weihbischof 1795—1825, dann Bischof, † 1846, dessen milderer Sinn ihn nicht hinderte, auf dem Nationalkonzil zu Paris (1811) zuerst und vor allem die Freiheit des gefangenen

Papstes von dem gefürchteten Kaiser zu fordern. Das Leben und Wirken dieser Männer lebt noch im frischen Angedenken der Mitwelt, und würdig mögen sie den Uebergang einer älteren Zeit zu bessern geordneten Zuständen und Verhältnissen vertreten.

II. Die Wappen:

Zur Dekorirung der je 8 Felder auf den Seitenwänden und 4 Felder der Mittelwand wurden nach dem Plane des Baumeisters vorgeschlagen: a. entweder 20 Städtewappen des alten Hochstifts nach Rang und geschichtlicher Bedeutung etwa: Koesield, Warendorf, Telgte, Beckum, Ahlen, Werne, Dülmen, Haltern, Borken, Bocholt, Vreden, Rheine (zugleich mit Münster die zwölf landtagsfähigen Städte des Münsterlandes), ferner Stromberg, Nienborg, Ahaus, Bevergern, und aus dem Niederstift: Meppen, Vechta, Kloppenburg — oder b. die Wappen der vormals selbständigen Landestheile der jetzigen Provinz Westfalen: 1—8 Münster, Teklenburg, Lingen, Recklinghausen, Steinfurt, Gemen, Dortmund, Lippstadt; 9—12 Herzogthum Westfalen, Mark, Siegen, Wittgenstein; 13—20 Minden, Paderborn, Ravensberg, Korvey, Rheda, Rietberg, Wiedenbrück, Herford.

Bei der Berathung über diesen Gegenstand kamen noch drei fernere Vorschläge zur Sprache:

c. Die Wappen von 20 Städten des Regierungsbezirks Münster.

d. Die Wappen der 12 landtagsfähigen Städte, 8 Wappen der Erbmänner-Familien.

e. Analog der geschichtlichen Reihenfolge der Gemälde erscheinen auf den vier Mittelfeldern die Wappen der Nachbarstädte: Osnabrück, Soest, Dortmund, Lippe, mit welchen die Stadt zuerst (1246, 1252 u. f.) selbstständige Schutz- und Trutzbündnisse abgeschlossen: auf den nächsten vier Feldern (je zwei auf jeder Seite) die Wappen anderer verbündeter Hansestädte: Köln, Lübeck, Bremen, Hamburg oder besser: der hanseatische Lilienzweig, die Wappen von Lübeck, Köln, Riga (wir erinnern an die „Stube von Münster“ zu Riga), endlich die ältern Städte des Münsterlandes, welche der Zeit nach bis zu der Zahl der zwölf landtagsfähigen Städte sich vermehrten.

Bei der Abstimmung wurde der Vorschlag a. und b. verworfen, der zu c. acceptirt mit der Modification, daß das Hanseatische Wappen mit aufzunehmen; d. und e. letzterer vom Berichterstatter dringend befürwortet, gelangten somit nicht zur Abstimmung. Es sind angenommen: die Wappen der Hanse und der 12 erwähnten landtagsfähigen Städte, denen die von

Recklinghausen, Dorsten, Tecklenburg, Lüdinghausen, Burgsteinfurt, Ahaus und Stromberg zutreten.

Hiemit wurden die Verhandlungen geschlossen; der Entwurf, nach den Berathungen der Versammlung, welcher nur in einzelnen Punkten von den Vorschlägen des Baumeisters abweicht, wurde für die künftige Ausführung empfohlen.

Münster, den 19. December 1861.

H. Geisberg.

2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster.

Diese St. Michaelis-Kapelle, früher auch Capella episcopalis genannt, befand sich seit uralten Zeiten vermuthlich schon von der Zeit an, wo die Domhofs-Immunität mit einer Mauer umgeben worden, über ein gewölbtes Thor erbauet, welches von dem Domhofe zum Markte führte, und zwischen der anstoßenden Curie des jetzigen Dombechant und dem derselben gegenüberstehenden Flügel des Regierungs-Gebäudes (welches in Vorzeiten die bischöfliche Curie gewesen, der Länge nach wo jetzt die Boutiken sich befinden) sich erstreckte. Im Jahre 1779 war die Kapelle in sehr baufälligen Zustand gerathen und um die bedeutenden Reparaturkosten zu ersparen, auch um eine freie Straße zu gewinnen, wurde nach dem Antrage des Fürstbischofs Kurfürst Maximilian Friedrich mit Genehmigung des Domkapitels die Kapelle mit dem Thore abgebrochen und weggeräumt, wo sodann der Gottesdienst in der Kapelle, das Rektorat und das in derselben fundirte Beneficium vermöge bischöflicher Translations-Urkunde d. d. Bonn den 25. Januar 1779 in die Schloß-Kapelle verlegt worden sind; bei dieser Gelegenheit sind denn auch zum Vortheil eines zeitlichen Domküsters die neuen Boutiken erbauet worden zum Ersatz für den Verlust der gleichen, die unterm gewölbten Thore befindlich gewesen, und wovon derselbe als rector officii St. Michaelis die Miethe bezogen hatte. Diesen Titel und die damit verbundenen Einkünfte der Kapelle verblieben dem zeitlichen Domküster als im Jahre 1334 in festo B. Mariae Magdalenae Bischof Ludovich II. mit Beistimmung des damaligen Domküsters Ecbert edelen Herrn von Benthem durch eine Urkunde einen Vicarium perpetuum als rector Capellae verordnete, wobei dem zeitlichen Domküster zur Bedingung gestellt wurde, daß derselbe das in der Kapelle erforderliche Nachtlicht candelam nocturnalem ex propriis beschaffen solle.

Von dieser Zeit an hatte die Kapelle einen eigenen Rector, welcher seine besondern Revenüen besaß und darüber Register führte, wovon jedoch nur noch die vom Jahre 1536 anfänglich als die ältesten vorhanden sind.

Die in diesen Registern enthaltenen Notizen verdienen ihrer geschichtlichen Merkwürdigkeit wegen bekannt zu werden, wie solche hier folgen:

Nota.

Item Wen eyn bischop werdt ingefordt, so steich he vor Sunte Michels Trappe van dem Perde, So sall de Pastor up Sunte Michels eirsten de Trappe reyne gekerth hebben, Und de vordersten Doeren beyde upgedaen, den Post dar ock hengenommen und de brügge von der vornesten Kammeren upgeschlagen an de Mur gebechtet. Und sall einen starken Man beneden voer der Doeren hebben myt enen Stocke, de dat Vollick und de Venthe daer affwere. Und wan man de Perde hoerdt kommen, sall he daer myt beyden Klocken lüden laten. Und wen de Bischop de Trappen upkümpt, sall de Pastor up der Kercken in sine Röchelen staen, und wysene sine fürstl. Gnaden, dat he voer dat ouerste Altare up sine Knye gae sitten, und sin Gebedt dar don, ut Dominus dirigat eum; Daer sall dan eyne fine Decken voer dat Altare gelacht syn, und seyn Küssen darup, und dat Altare ock myt bernenden Kersen und Dwellen syn beredt syn. Wan sine Genade dat Gebedt gedaen hefft, steith he up, und doet sin Offerhande up dat Altare, und geith dan van der Kercken up sin Gemaik, und doet sick daer uth, So kümpt den Pastoer dat Ouerste tho, dat sine fürstl. Gnaden anne hefft.

Item Do Bischop Frederik van Wedde worth ingefordt krech zelige Her Johan Adeling enen roden stüweten Palsrock. Item als Bischop Franz van Woldege wordt ingefordt krech zelige Her Banck myn Vorfader XV goldgulde, wante de reth in einer schonen vullen Koeretzen, de he hadde sine fürstl. Gnaden vorhen so verdingen laten. Ock hoerdt den Pastor tho, dat he alle Maltydt Midrages und Auendes mede tho Houe geith, so lange de Forste dan byr is, und sittet by der Kenzelei Dissche, off he mach sine Kost halen laten, und ene Kanne Wyns alle Maltydt, des sall he ock alle Morgen bereth syn, so lange de Forste dan byr is, und ock up andern Tyden, dat he den Forsten up Sünte Michell Mysse lese

Nota.

Anno 58 up der hilgen dre Köninghe Dach (als Bischop Bernd in den vorigen Jair in Decembri gekoren was) hefft sine Gnade my, als ick em Misse up Sünte Michel gelesen hadde, seggen laten dorch sinen Kammerknecht Johan, ick solde

den Middach tho Houe kommen und etten ꝛc. So nun de Maltydt geschenn was, leth sine Gnade my anseggen, ick solde weinig vertoeuen, sine Gnade hedde was mit my to kallen ꝛc. So wenkede he my allene tho sick und sachte, So my bewust were, dat sine Gnade ein Tydtlank ein rector des officii Michaelis gewest were, und de Nachtlucht, de enen rectori pro tempore daer geborde tostellen, by sinen Tyden daer nicht bestalt were, So wolde sine Gnade dannoch gerne eine Wedderstadinge tho betteringe der Capelle und Gods Eer daer voer doen, was my düchte, dat de Capelle noedichs were, So hoff ick up und sachte, wu dat my mannichmal van Radesfründen und geledder weer vorgeholden, Off ick gine Wege by den Forsten kunde finden, dat sodane Gemelsel des letzten Gerichtes voer sünte Michell, dat dorch de Wedder, doeper uthgedaen was, weddergemaket mochte werden welck oldinges umb eines Richters willen, wan he voer den Radhuse Gerichte sitt, datselue in sine Gesichte solde hebben, und denken daer an, dat he voer den ouersten Richter ock noch kommen moste und datselue stondt sine Gnade wall an, und hefft daer dorch an hern Johan Schlößken und my bestalth, dat wy myt Mester **Hermann Rinck** solx solden verdingen, als geschein; Daer seine Gnade voer gaff Seß unde fifftich Daler."

Neben den Gebräuchen, welche beim Einzug eines neuen Fürstbischofs stattfanden und in der ersten Nota so umständlich beschrieben sind, wornach der Bischof bei seinem feierlichen Einzuge in die Stadt begleitet von einem zahlreichen und glänzenden Gefolge von Grafen und Rittern zu Pferde bis zu dem gewölbten Thore, dem Eingange zum Domhofe, ritt, dort abstieg und sich nach dem oben auf demselben befindlichen Sacellum episcopale s. Capella St. Michaelis begab, in derselben sein Gebet verrichtete und sodann von hieraus sich in die anstoßenden Gemächer der bischöflichen Curie erging und seine Reisekleidung ablegte — war es auch ein alter Gebrauch, daß ein antretender Bischof in dieser Capella St. Michaelis am Tage seines Solenn-Einzugs seine bischöfliche Kleidung anlegte, dort vom Domkapitel feierlich empfangen und in die Cathedrale eingeführt werden mußte. — Dieser merkwürdige Umstand veranlaßte auch im Jahre 1778 den Domkapitular Jobst Edmund Freiherr von Twickel gegen den Abbruch der Kapelle zu stimmen, und in seiner Protestation das Kapitel anzugehen, zur Aufrechthaltung seiner Privilegien diesem gemäß zu beschließen; diese Verhandlung gibt zu erkennen, daß dieser Gebrauch auch noch im Jahre 1763 bei der Inthronisation des Fürstbischofs Kurfürst Maximilian Friedrich bestanden haben müsse.

Was die Huldigung des Fürsten von Seiten des Stadt-Magistrats und der Bürgerschaft der Stadt Münster betrifft, so liefern die Register des Gruthauses den Beweis, daß solche von jeher auf dem Domhofe unter den Linden stattgefunden hat, und bemerkenswerth ist es, daß dieser Gebrauch auch noch zur Zeit der Huldigung des letzten Fürstbischofs Kurfürst Maximilian Franz eingehalten worden ist. Dieser Herr wurde im Jahre 1784, wie alte Leute sich noch erinnern, am Tage der Huldigung von dem Domkapitel den Landesständen und Beamten ersten Ranges in einem großen Zuge von Wagen vom Schlosse abgeholt und zum Kanzlei-Gebäude, wo derselbe ausstieg, in die Rathszimmer geleitet; nach dem Verweilen einer Stunde daselbst wurde dann der Herr im bischöflichen Ornate von Capitel und Ständen in feierlicher Prozession zu Fuße zuerst in die Kirche und dann zu einer auf der Südseite des Domhofs errichtete und ausgeschmückte Tribüne unter den Linden geführt, die er bestieg und dort sitzend und umgeben von seinem Hofstaat und Personen ersten Ranges die Huldigung des Magistrats und der Bürgerschaft empfing, nach welchem feierlichen Akte der Fürst in gleicher Art wie er vom Schlosse abgeholt, wieder dahin zurückgeleitet worden ist.

(Mittheilung des verstorbenen Archivraths Kersten.)

---

3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst.

Bei Oeffnung einer vermauerten Nische am Chore der Kirche zu Freckenhorst zeigte sich im Hintergrunde eines Mauerschranks eine Inschrift, welche von den vorwitzigen Arbeitern zwar theilweise zerstört ist, im Ganzen aber ihre Bedeutung als Grabschrift einer Wohlthäterin oder Abtissin des Stifts noch erkennen läßt. Der vom Pfarrdechant Rohling zur Ansicht übersandte Stein, 1 Fuß hoch $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, zeigte folgende Buchstaben, bez Zeichen:

DIC . ROGO . DIC VIVAT.
LEGIS H OVI . . . I . I . TA QVIESCAT.
R . EIM . MODA . CV SCIS.
COETIBVS ANGELICIS.

Die unterpunktirten Zeichen sind zweifelhaft. Um sie passend zu ergänzen, sind die Gegensätze: vivat, quiescat hervorzuheben. Letzteres Wort erinnert uns an den frommen kirchlichen Spruch auf Grabsteinen: requiescat in pace sancta. Sodann ist der Umstand erheblich, daß die beiden letzten Zeilen einen Pentameter bilden, sonach überhaupt auf ein Distichon zu schließen ist. Wir lesen demnach in folgender Art:

Dic rogo dic vivat —,
Legis hic quidem illa quiescat, —
Reimmoda cum sanctis
Coetibus angelicis;

oder zu deutsch:

Sage, bitte ich, sage, sie lebet
— Liesest du gleich hier, daß sie ruhe —
Reinmode mit den Heiligen
Im himmlischen Vereine.

Vielleicht gelingt es Andern, die zweifelhaften Zeichen besser zu ergänzen und die schöne Grabschrift herzustellen.

Die Pfarr-Register sollen eine Abtissin Reimonde im 13. Jahrhundert nachweisen.

Geisberg.

4. Fabius Chigi (als Papst Alexander VII.) zu Münster.

Der Cardinal Fabius Chigi, welcher im Jahre 1655 unter dem Namen Alexander VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, wohnte während seines fast sechsjährigen Aufenthaltes als Gesandter beim westfälischen Friedenscongresse zu Münster in dem dortigen Kloster der Minoriten. In dankbarer Erinnerung an die Mönche, welche ihn gastlich aufgenommen, ließ derselbe im Jahre 1665, als ein Flügel des Klostergebäudes den Zusammensturz drohte, diesen wiederaufbauen. Die Münsterischen Minoriten aber bewahrten das Andenken an ihren Wohlthäter, indem sie das Wappen des Papstes mit der Tiara und darunter folgende Inschrift, welche man noch heute liest, in dem Neubaue anbringen ließen:

Alexander pontifex Optimus Maximus, quondam hic Monasterii tractatae pacis universalis Christianae legatus et mediator apostolicus, conventus huius ad annos VI incola, partem hanc vetustate pene collabentem restauravit in perpetuum benevolentiae suae erga locum hunc monumentum anno Domini MDCLXV, pontificatus XI.

Münster, 1858. Dr. L. Perger.

XI.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Abtheilung Münster.

Die Zahl der Mitglieder ist auch im letzten Jahre erfreulich gestiegen. Es wurden aufgenommen die Herren: Am 17. August 1861 Vicar Bresson in Herbern; Caplan Grotemeyer daselbst; Baumeister Geiseler in Münster; Pfarrer Kersting in Hiltrup; Frhr. Alb. v. Nagel zu Ittlingen; Reallehrer Schildgen in Münster; Ober-Trib.-R. Dr. Waldeck in Berlin. — Am 28. Nov.: Gymn.-L. Dr. Goebbel in Warendorf; Maler Görke in Münster; Dr. Hechelmann daselbst; Maler Holtmann daselbst; Photograph Hundt daselbst; Graf v. Merveldt daselbst; Gymn.-L. Neuhaus in Rheine; Privatd. Dr. Niehues in Münster; Dr. Offenbeck daselbst; Maler Mosler daselbst; Reg.-Ass. Steilberg daselbst; Maler Tüshaus daselbst; Photograph Wohlmuth daselbst; Postmeister Wenninghoff in Herbern; Bildhauer Stracke daselbst. — Am 13. Febr. 1862: Oberl. Dr. Bohle in Münster; Maler Emmerich daselbst; Gymn.-L. Dr. Schnorbusch daselbst — Wir verloren dagegen: durch Austritt die Herren Reg.-R. v. Vincke in Frankfurt, Professor Hopf in Greifswalde und K.-R. Hoffbauer in Münster; durch Uebertritt zur Paderborner Abtheilung die Herren Dr. Stute und Dr. Wernecke; durch Tod den Hrn. Grafen v. Bocholtz zu Alme. Danach zählt unsere Abtheilung gegenwärtig 187 Mitglieder, worunter 3 Ehrenmitglieder, da in der letzten Gen.-Versammlung auch Sr. Excellenz dem K. W. G.-R. und G.-D. der Kgl. Museen, Herrn v. Olfers in Berlin, zum Ausdrucke der Anerkennung und des Dankes für seine mannigfachen Verdienste um unsern Verein das Diplom eines Ehrenmitgliedes zugesprochen wurde.

Oeffentlich berufene Versammlungen fanden am 17. Aug., 28. Nov. und 5. Dez. 1861 sowie am 13. Febr. 1862 statt; das erste Mal im Locale des Kunstvereins, sonst im Saale des Herrn Beiderlinden. Die erste und letzte galten hauptsächlich der Ballotage; in der zweiten und dritten beschäftigte uns

vor Allem die Berathung über die Wahl der Bilder für den neuen Rathhaussaal. Das Resultat dieser Berathung ist in einem an den Baumeister des Saales, Herrn Geh.-Rath Salzenberg in Berlin, vom Vereins-Director erstatteten „Berichte" niedergelegt, der seiner Wichtigkeit wegen schon oben S. 360 zum Abdrucke gebracht ist.

Außerdem wurde in den General-Versammlungen den Anwesenden Kunde gegeben von dem Stande des Vereins, seinen Mitteln, Sammlungen, Unternehmungen und Hoffnungen. — Die mehr geselligen Donnerstags-Zusammenkünfte hatten ihren Fortgang und erfreuten sich namentlich in diesem Winter von Seiten der neu zugetretenen Mitglieder reger Theilnahme.

Die Jahresrechnung pro 1860 schließt mit einem Bestande von 282 Thlr. 13 Sgr.

Die Bibliothek hat im Laufe des letzten Jahres wieder erheblich gewonnen. Der Raum verbietet uns, alle neuen Zugänge durch Kauf und Tausch hier zu verzeichnen. Doch muß des Zahlreichen gedacht werden, was uns von freundlicher Hand geschenkt wurde. So erhielten wir von den Herren: Kreischirurg Holtkamp in Herbern: Münsterischer Hofkalender für 1800, Niesert's Beiträge zur Münzkunde des ehemal. Hochstifts Münster, Gesch. der Feldzüge Napoleon's gegen Preußen und Rußland in den Jahren 1806 u. 1807 (Zwickau 1809), Livius u Florus in deutscher Uebers. vom J. 1574, Förster's Schrift „Von Elba nach St. Helena", Kock's Series epp. Monast., Münst. Almanach f. 1684 u. 1773, Juvenal und Persius in der Amsterd. Ausg. v. 1670, Aelian ed. Kühne Argent. 1685, Andreä's Mathem. histor. Beschreibung des Weltgebäudes (Nürnb. 1718), Lammerding's Exercitt. Arithm. compend. (Coesfeld 1685), Münsterischer Schreibkal. f. 1783; Dr. Barth, Reise und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849—1855, Auszug in 2 Bände 1859. Oberlehr. Dr. Offenberg: Meyer's Aachen'sche Geschichten I. Buch; Auditor Möhlmann: Ubbelohde's Statist. Uebers. über das Königr. Hannover; Oberl. Dr. Troß in Hamm: Jubelfeier des Gymn. zu Hamm (1857), Chronicon St. Michaelis Monast. ed. L. Tross (1857), Leidenroth's Leben des h. Meinwerk, de cassiodori varr. commentatio ed. Tross; Prof. Dr. Ficker in Innsbruck: seine Schrift über „das deutsche Kaiserreich in seinen universellen und seinen nationalen Beziehungen"; Prof. Dr. Cornelius in München: den 2. Band seiner „Geschichte des Münsterischen Aufruhrs"; G.-V.-S. Tibus: seine „Geschichtl. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster"; Kr.-G.-R. Dr. Seibertz: L.- u. R.-Geschichte des Herz. Westfalen, 26; Domvicar Bahlmann: verschiedene Manuscripte. Allen Gebern unsern herzlichsten Dank!

Desgleichen hat sich das Museum vaterländischer Alterthümer reichen Zuwachses zu erfreuen. Denn einerseits hat Herr Hofrath Esselen in Hamm die im vorigen Bande S. 387 erwähnten Beckumer Funde vom Jahre 1860, soweit dieselben in seinen Besitz gelangt waren, unserm Museum freundwilligst zum Kostenpreise überlassen; andrerseits sind die Ausgrabungen, wie damals schon angedeutet, im vorigen Sommer fortgesetzt und haben wiederum nicht unbeträchtliche Resultate ergeben, welche mit hoher Bewilligung der Kgl. Regierung unserm Museum wieder zu Gute kommen werden. Wir erwähnen hier nur kurz, daß die Ausgrabungen in den Tagen des 9—13. September 1861 stattfanden. Im ganzen sind eilf Stellen mit Gerippen u. s. losgedeckt Gefunden wurden kurze Schwerter, Dolche, Lanzenspitzen, Pinzette, Schnallen, Korallen, Trinkgefäße von Thon, auch eins von Glas, ein Medaillon von verschiedenfarbigen Glase ausgelegt, endlich eine Münze mit bildlichen Darstellungen, von Kupfer mit Goldblättchen überzogen. Sämmtliche Alterthümer sind mit einem Berichte der die Ausgrabung leitenden Herrn Bauinspektor Borggreve und Hofrath Essellen der Kgl. Regierung bereits eingesandt. Ueber den Befund und die Resultate wird die nächste Zeitschrift den Bericht erstatten. — Von unserm Mitgliede Növer-Behof und den Kolonen Schriever wurden viele bei Ausgrabungen in der Näte von Nottuln gefundene altdeutsche Urnenreste und sonstige Alterthümer geschenkt, von ersterm auch über diese und andere Funde bei Nottuln eingehende Berichte erstattet, auf welche wir seiner Zeit zurückkommen werden.

Leider mußte für die Bibliothek wie für das Museum in den letzten Tagen wieder eine Umsiedelung erfolgen, da das jetzige provisorische Local derselben, die alte bischöfliche Canzlei, zu einem Diöcesan-Museum umgebaut werden soll, und die für unsere Sammlungen bestimmten Räume im neuen Ständehause erst im nächsten Herbste bezogen werden können. Das Kgl. Prov.-Schul-Collegium hat zur zeitigen Unterbringung der Sammlung zwei Lokale in der ehemals Dingerkus'schen Behausung bereitwillig eingeräumt.

Die Münzsammlung des Vereins bleibt im Locale des Kunstvereins aufgestellt. Sie ist vom Dirigenten neu geordnet worden, nachdem die Auseinandersetzung mit den Uedinck'schen Erben zu beiderseitiger Zufriedenheit unterm 2. August v. J. vollzogen und vom Verein genehmigt war. Die Kommissare, Hellweg, Krabbe und Geisberg, verdienen für alle in dieser Sache aufgewendete Mühe die dankbarste Anerkennung des Vereins.

Vom Westfälischen Urkundenbuche, bearbeitet von unserm Mitgliede, dem Kgl. Archivrath und Provinzial-Archivar Dr. Wilmans, ist das zweite Heft des dritten Bandes, sowie

das Register zu den beiden ersten Bänden in Druck vollendet und wird alsbald versendet werden. Der Preis jenes zweiten Heftes, welches die Münsterischen Urkunden der Jahre 1250—1280 in den Nummern 523—1117 befaßt, ist wie beim ersten Hefte im Buchhandel auf zwei Thaler, dagegen für Mitglieder des Vereins auf 1½ Thlr. festgesetzt: der Preis des Registers der ersten zwei Bände beträgt 20 Sgr. Diese zwei Bände des Erhardtschen Regesten- und Urkundenwerks werden incl. Registers zu 7 Thlr., für Mitglieder des Vereins zu 4 Thlr. 20 Sgr. debitirt.

Münster, im Februar 1862.

Hülskamp, Secretair des Vereins.

Abtheilung Paderborn.

Protokoll der am 22. Mai 1861 zu Brilon abgehaltenen Versammlung.

Anwesende: die Herren 1. Becker, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 2. Bergenthal, Gewerker aus Warstein; 3. Dr. Brieden, Gymnasiallehrer aus Arnsberg; 4. D'ham, Kreisrichter aus Brilon; 5. Freiherr von Droste, Landrath aus Brilon; 6. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn; 7. Fischer, Kreis-Gerichtsrath aus Stadtberge; 8. Förstige, Kreisrichter aus Brilon; 9. Friedländer, Buchhändler aus Brilon; 10. Gehrken, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg; 11. Dr. Giefers, Director des Vereins aus Paderborn; 12. Harnischmacher, Gymnasial-Lehrer aus Brilon; 13. Hesse, Bürgermeister aus Brilon; 14. Hillenkamp, Apotheker aus Brilon; 15. Iskenius, Apotheker aus Stadtberg; 16. Kirchhoff, Pfarrer zu Hellefeld; 17. Dr. Kirchhoff, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 18. Köster, Kreisrichter aus Brilon; 19. Krevet, Pfarrer aus Neuhaus; 20 Liste, Kreis-Gerichts-Director aus Brilon; 21 Lohmann, Kreisrichter aus Brilon; 22. Lohmann, Gerichts-Assessor aus Brilon; 23. Mantell, Kreisrichter aus Brilon; 24. Meyer, Kaufmann aus Brakel; 25. Meyer, Kaufmann aus Brilon; 26. Meyer, Gastwirth aus Brakel; 27. Nübel, Propst und Dechant aus Soest; 28. Pieler, Gymnasial-Oberlehrer aus Arnsberg; 29 Reumkens, Caplan aus Brilon; 30. Dr. Rudolphi, Gymnasial-Oberlehrer aus Brilon; 31 Schlüter, Kaufmann aus Brilon; 32. Dr. Seibertz Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg; 33. Seibertz, Rechtsanwalt aus Brilon; 34. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg; 35. Teipel, Caplan aus Brilon.

Die heutige Versammlung wurde durch den Director des Vereins, Dr. Giefers, mit einem kurzen Berichte über das am 20. Juni v. J. zu Arnsberg gefeierte Dienst-Jubiläum des Senior des Vereins, Herrn Kreis-Gerichtsraths Dr. Seibertz eröffnet, und der dem Jubilar damals im Namen des Vereins dargebrachte Glückwunsch, dem alle Anwesenden freudig beistimmten, in der Vaterstadt desselben (Brilon) wiederholt.

Dann gab der Director den gewöhnlichen Rechenschafts-Bericht, nach welchem der Verein im v. J. zwei Mitglieder (Dr. Brisken zu Arnsberg und Vicar Bolzau zu Hovestadt) durch freiwilligen Austritt und zwei (Dr. Leidenroth zu Hamm und E. Mooyer zu Minden) durch den Tod verloren hatte und nur noch 109 wirkliche Mitglieder zählte.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spancken, gelegte Rechnung von 18⁶⁰/₆₁, welche die Einnahme von 222 Thlr. 5 Sgr. und in Ausgabe 214 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf., mithin einen Bestand von 7 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. nachwies, war vom Herrn Professor Dr. Gundolf geprüft, für richtig befunden und wurde entlastet.

Nach der Berathung verschiedener Vereins-Angelegenheiten wurden die Herren: 1. Dr. Föringer, Königl. Bibliothekar zu München, 2. O. Preuß, Ober-Gerichtsrath zu Detmold, 3. Prälat Jodocus Stülz zu St. Florian in Wien und 4. Herr von Pontaumont, Inspector der kaiserl. Marine und Secretär der kaiserl. Academie zu Cherburg zu correspond., resp. Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt. Folgende 23 Herren traten dem Vereine als wirkliche Mitglieder bei: 1. Kreisrichter D'ham, 2. Buchhändler M. Friedländer, 3. Bürgermeister Hesse, 4. Apotheker Hillenkamp, 5. Rechtsanwalt Kayser, 6. Oberlehrer Dr. Kirchhoff, 7. Kreisrichter Köster, 8. Rentmeister Krüper, 9. Kreis-Gerichts-Director Liste, 10. Assessor Alb. Lohmann, 11. Kreisrichter Lohmann, 12. Kreisrichter Mantell, 13. Kaplan Reumkens und 14. Kaplan Teipel aus Brilon. 15. Oberrentmeister Brertermann, 16. Kreis-Physikus Dr. Liese und 17. Staatsanwalt Plaßmann aus Arnsberg. 18. Gymnas.-Oberlehrer Dr. Werneke und 19. Buchhändler Badorff aus Paderborn. 20. Kreisrichter Bender aus Berleburg, 21. Amtmann Carthaus aus Anröchte, 22. Apotheker Iskenius aus Marsberg und 23. Pfarrer Kampschulte aus Alme.

Hierauf hielten mehrere Vereins-Mitglieder historische Vorträge, nämlich: 1. Kreisgerichts-Rath Dr. Seibertz aus Arnsberg gab einen Ueberblick der innern Staats- und Kirchenverfassung Westfalens im Mittelalter, wobei die in jener Zeit entstandenen Städte besonders berücksichtigt wurden. 2. Propst Nübel aus Soest sprach über die dortige Patrocli-Kirche und ihre verschiedenen Kunst-Gegenstände. 3. Während des Früh-

stücks trug Dr. Seibertz einen vom Staatsanwalt Plaßmann verfaßten humoristischen „Versuch einer neuen wissenschaftlichen Classification der Historiker“ vor. Darauf handelte 4. Justizrath Seissenschmidt aus Arnsberg ausführlich über die Edelherren von Arnsberg, über ihre Abstammung, ihren Wohnsitz, ihre Familien-Verhältnisse sowie über ihre Beziehungen zu den Erzbischöfen von Cöln und den Grafen von Arnsberg. 5. Professor Dr. Evelt aus Paderborn stellte das tragische Ende des Laurenz Beeck, Canonikus am Busdorf zu Paderborn dar († 1622). 6. Dechant Caspari aus Stadtberg zeigte römische und mittelalterliche Münzen vor, welche unlängst in Stadtberg entdeckt waren und knüpfte daran verschiedene Bemerkungen über die Kirchen Stadtbergs, das bekanntlich an der Stelle der zur Zeit Carls des Großen berühmten Eresburg gelegen ist. 7. Dr. Giefers suchte die allmälige Entstehung der Pfarrkirche in Brilon nachzuweisen und verbreitete sich über die verschiedenen Stile, in welchen sie erbauet ist, sowie über die nothwendige Restauration derselben und den einzigen sehenswerthen Kunstgegenstand, den die Kirche noch aufbewahrt, nämlich ein um das Jahr 1100 aus Kupfer gearbeitetes, vergoldetes Kruzifix.

Nachdem auf des Letztern Einladung die Kirche von den Versammelten näher in Augenschein genommen war, fand ein festliches Mahl im Krüperschen Saale statt, wobei ernste mit heitern Toasten wechselten und die fröhlichste Stimmung hervorriefen. Große Heiterkeit erregte besonders ein Aufsatz des Staatsanwalt Plaßmann: „Ueber die Anfänge Brilon's und die Bedeutung seines Namens“, welchen Dr. Seibertz während der Mahlzeit vortrug. Erst bei herannahendem Abende trennte sich die Gesellschaft in der heitersten Stimmung, erfreuet über die rege Theilnahme, welche die Versammlung in Brilon gefunden hatte. Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Arnsberg gewählt, wo der Verein 14 Mitglieder zählt und in dessen näherer Umgebung 46 Vereins-Mitglieder ihren Wohnsitz haben. Man wird deshalb hoffentlich entschuldigen, daß erst für das Jahr 1863 Paderborn wieder als Versammlungsort designirt ist.

I. Vom 1. Mai 1861 bis zum 1. Februar 1862 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugesandt: 1 von dem Vereine für Pommersche Geschichte: Baltische Studien. XVIII. Jahrgang, 1 Heft. Stettin 1860; — 2. von dem historischen Vereine für Steiermark: Mittheilungen desselben. X. Heft 1861; — 3. von dem historischen Vereine für Niedersachsen: Urkundenbuch der Stadt Hannover und Zeitschrift des Vereins Jahrgang 1860; — 4. vom germanischen Museum

zu Nürnberg: Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit, die Nummern von Mai 1861 bis Januar 1862; — 5. von der (österr.) k. k. Central-Commission zur Erforschung der Baudenkmale: die Mittheilungen derselben von Mai 1861 bis Januar 1862; — 6. von dem historischen Vereine für den Niederrhein: Annalen des Vereins, 8., 9. und 10. Heft; — 7. vom historischen Vereine für Nassau: a) Urkundenbuch der Abtei Eberbach, 1. Band 1. u. 2. Heft, b) Mittheilungen an die Mitglieder des Vereins 1861; — 8. von der Königl. bayerischen Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte 1860, 4. Heft 1861. 1. Heft; — 9. von der k. k. geogr. Gesellschaft in Wien: Mittheilungen derselben. IV. Jahrgang 1860; — 10. von dem Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: a) Jahrbücher desselben, Bd. XXI. XXII. bis XXVIII. und XXXI. b) die Lauersforter Phalerä von Dr. Jahn und c) das Bad der röm. Villa bei Allenz, vom Prof. aus'm Weerth; — 11. vom historischen Vereine für Niederbayern: Verhandlungen desselben, VII. Band 1. u. 2. Heft 1861; — 12. von der Société impériale académique de Cherbourg, die Mémoires derselben von 1835, 1861 und 1862 in 3 Bänden und Gallerie biographique de l'arrondissement de Cherbourg; — 13. von dem Vereine für Hessische Geschichte und Alterthumskunde zu Darmstadt: a) Archiv desselben, IX. Band 3 Heft. Darmstadt 1861, b) Hessische Urkunden herausgegeben von Dr. Baur. 2. Band 1. Abth., c Verzeichniß der Druckwerke und Handschriften in der Bibliothek des historischen Vereins zu Darmstadt. Aufgestellt im Mai 1861.

II. Dem Vereine wurden geschenkt: 1. Lippesche Regesten, I. Bd. von O. Preuß und E. Falkmann, von den Herausgebern, Ehrenmitgliedern unsers Vereins: — 2. Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. II. Bd. von Dr. J. S. Seibertz, vom Verfasser; Oeuvres de M. de Fontenelle, 10 vol. Paris 1758; vom Herrn Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz.

III. Durch Kauf wurden erworben: 1. Lacomblet, Archiv für die Gesch. des Niederrheins, III. Bd. 2. Heft; — 2. Künßberg. Wanderung in das germ. Alterthum, Berlin 1861; — 3. Müller, Geschichte der deutschen Stämme, 5 Bde.; — 4. Dederich, Gesch. der Römer und Franken am Niederrhein: — 5. Wigand, Denkwürdigkeiten; — 6. Zeuß, die Deutschen und die Nachbarstämme; — 7. Falkenheimer, Gesch. hess. Städte und Stifter, 2 Bde.; — 8. Waitz, deutsche Verfassungsgesch. 3 Bde. — 9. Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung, 3. Bd.; — 10. Lacomblet, Urkundenbuch, II., III., IV. Bd.

Personalbestand

des

Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Curator des Gesammt-Vereins:

Se. Exc., der Ober-Präsident von Westfalen, Geh. Staatsminister Dr. v. Duesberg in Münster.

I. Abtheilung Münster.[1])

Director: Geisberg, Gerichts-Assessor (Neubrückenstr. 192).
Rendant: v. Hatzfeld, Archiv-Secr., akad. Quästor und Secr. (Jüddefelderstr. 263).
Secretär und Bibliothekar: Hülskamp, Priester (Magdalenenstr. 6 F.).

Ehren-Mitglieder.

Dr. Cornelius, Professor der Geschichte zu München.
Dr. Lübke, Professor der Kunstgeschichte zu Genf.
Dr. v. Olfers, Excellenz, W. G. R. u. Gen.-Director der k. Museen zu Berlin.

Ordentliche Mitglieder.

Allard, Bildhauer.
Aulike, W. G. R. u. Ministerial-Director zu Berlin.
Aulike, Kreisrichter zu Dorsten.
Bahlmann, Domvicar.
Dr. Bangen, Geistlicher Rath und Director des Coll. Borrom.
Beckmann, Oberlehrer an der Realschule.
Dr. Bisping, Prof. der Theologie an der k. Akademie, z. Rector.
Bisping, Caplan zu Riesenbeck.
Blumberg, Kreisrichter zu Ibbenbüren.
10. Graf v. Bocholtz-Asseburg auf Hinneburg bei Brakel.
Boele, Justiz-Rath und Notar.
Frhr. Max v. Böselager-Heessen auf Heessen bei Hamm.
Dr. Bohle, Oberlehrer, ordentl. Lehrer am Paul. Gymn.
Bresson, Vicar zu Herbern
Dr. Brüggemann, Geh. Ob.-Reg.-Rath zu Berlin.
Brunn, Amtmann auf Wienbeck bei Wulfen.

---

[1]) Wird kein Wohnort genannt, so ist derselbe Münster.

Büchtemann, Maler und Photograph.
Frhr. v. d. Busche-Münch auf Benkhausen bei Lübbeke.
Buß, Rentner.
20. Dr. Cappenberg, Prof. der Theol. an der k. Akademie.
Carvacchi, Geh. Ober-Finanz-Rath und Zollvereins-Bevollmächtigter.
Crone, Baumeister und Stadtrath.
Dalhoff, Vicar zu Darfeld.
Deitering, Pfarrer zu Emsbüren.
v. Detten, Kreis-Ger.-Rath zu Recklinghausen.
Frhr. v. Droste-Hülsdoff.
Frhr. v. Droste-Senden.
Graf Droste-Vischering, Erbdroste.
v. Druffel, Kreis-Ger.-Rath.
30. v. Druffel, Clem., Rentner.
Emmerich, Maler.
Essellen, Hofrath, zu Hamm.
Graf Esterházy auf Nordkirchen.
Fahne, Friedensrichter, Gutsbesitzer zu Fahnenburg bei Düsseldorf.
Fecke, Seelsorger an der Straf-Anstalt.
Dr. Ficker, Prof. der Geschichte zu Innsbruck.
Ficker, Gerichts-Assessor.
Flensberg, Kreis-Ger.-Rath.
Frhr. v. Fürstenberg-Borbeck zu Borbeck.
40. Graf v. Galen, Pfarrer zu Lembeck.
Dr. Groß, Oberlehrer zu Kempen.
Grotemeyer, Kaplan zu Herbern.
Geisberg, Canzlei-Rath.
Geiseler, Baumeister.
Gering, Maurermeister.
Gierse, Rechts-Anwalt und Notar.
Dr. Giese, Subregens im Bischöfl. Priester-Seminar.
Dr. Goebbel, Gymnasial-Lehrer zu Warendorf.
Goerke, Maler.
50. Dr. Grosfeld, Gymnasial-Director zu Rheine.
Guilleaume, Assistent an der Paulin. Bibliothek.
Halbeisen, Ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Hartmann, Kaufmann.
Havesath, Calculator am Bisch. Gen.-Vicariate.
Dr. Hechelmann, Hülfslehrer am Paulin. Gymnasium.
Frhr. v. Heeremann, Reg.-Referendar.
Heimbürger, Rentner.
Hellweg, Kreis-Ger.-Rath.
Helmers, Pfarrer zu Albersloh.

60. Hering, Staats-Anwalt
Hoeter, Heinr., Kaufmann.
Hoette, Bernh., Kaufmann
Holtkamp, Kreis-Chirurg zu Herbern.
Holtmann, Maler.
Dr. Hölscher, Gymnasial-Director zu Recklinghausen.
v. Horar, Caplan ad B. M. V. trans aquas.
Hüffer, Buchhändler und Stadtrath.
Hülsenbeck, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Hundt, Photograph.
70. Hüser, Rentmeister zu Dahlhausen bei Unna.
Jansen, Caplan zu Rheine.
Dr. Janssen, Prof. der Gesch. zu Frankfurt a. M.
Dr. Junkmann, Prof. der Gesch. zu Breslau.
Kalthoff, Präses des Coll. Ludger.
Kappen, Pfarrer ad St. Aegidium.
Kersting, Pfarrer zu Hiltrup.
Kiskemper, Caplan zu Erle bei Raesfeld.
v. Kleinsorgen, Ger.-Assessor zu Neuwied.
Kluck, Baumeister.
80. Frhr. v. Korff zu Harkotten.
Krabbe, Dom-Werkmeister.
Kres, Präses im Colleg. Heerd.
Kreuzer, Caplan ad St. Ludgerum.
Kreuzhage, Amtmann zu Sendenhorst.
Lagemann, Kaufmann.
Lahm, Regierungs- und Schul-Rath.
Frhr. Friedr. v. Landsberg-Gemen zu Gemen.
Frhr. v. Landsberg-Steinfurt zu Steinfurt.
Frhr. v. Landsberg-Steinfurt, Landrath zu Lüdinghausen.
90. Leesemann, Justiz-Rath und Notar.
Dr. Lenfers, Gym.-Lehrer zu Coesfeld.
Lorenz, Pfarrer zu Waltrop.
Manger, Kreis-Secretär zu Siegen.
v. Martels, Amtmann zu Horst bei Ahaus.
Dr. Melchers, Bischof v. Osnabrück.
Graf v. Merveld, Erb-Marschall.
Micklinghoff, Postmeister zu Herbern.
Dr. Middendorf, Oberlehrer am Paulin. Gymnasium.
Mosler, Maler.
100. Dr. Müller, Bischof von Münster.
Müller, Militär-Pfarrer.
Frhr. Alb. v. Nagel zu Ittlingen.
Dr. Natorp, Oberlehrer zu Dortmund.

Neuhaus, Gym.-Lehrer zu Rheine.
Ney, Bildhauer.
Riedieck, Banquier und Commerzien-Rath.
Dr. Riehues, Privat-Docent an der k. Akademie.
v. Noël, Domänen-Rath zu Dülmen.
Növer-Behof, Rentner zu Nottuln.
110. Frhr. v. Oer-Egelborg
Offenberg, Ober-Bürgermeister.
v. Olfers, Banquier.
Dr. Ossenbeck, Hülfslehrer am Paulin. Gymnasium.
Overhage, Pfarrer und Land-Dechant zu Werne.
Dr. Perger, fürstl. Bibliothekar zu Klein-Heubach in Franken.
Graf v. Plettenberg-Lenhausen auf Hovestadt bei Soest.
Prange, Bildhauer und Architect.
Püning, Oberlehrer zu Recklinghausen.
Regensberg, Buchhändler.
120. Reinermann, Caplan ad St. Aegidium.
Reinking, Kreis-Ger.-Director zu Warendorf.
Reusch, Kreisrichter zu Ahaus.
Reygers, Kreisrichter zu Borken.
Dr. Rospatt, Prof. der Gesch. an der k. Akademie.
Ruland, Pfarr-Dechant zu Coesfeld.
Dr. Rump, Priester.
Graf Alb. v. Salm-Hoogstraeten.
v. Schaumburg, Oberst a. D., zu Düsseldorf.
Scheffer-Boichorst, Ger.-Assessor.
130. Dr. Schickedans, Consistorial-Rath.
Schildgen, ordentl. Lehrer an der Realschule.
v. Schlebrügge, Regierungs-Rath.
Graf v. Schmising, Landrath.
Schmitz, Rechts-Anwalt zu Burgsteinfurt.
Schmülling, Pfarrer ad St. Servatium.
Dr. Schneider, Arzt zu Recklinghausen.
Dr. Schnorbusch, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Schulte, Kaufmann.
Dr. Schultz, Director des Paulin. Gymnasiums.
140. Dr. Schürmann, Gym.-Director zu Kempen.
Dr. Schürmann, Gym.-Lehrer zu Arnsberg.
Schütte, Ed., Kaufmann.
Dr. Schwane, Prof der Theol. an der k. Akademie.
Seliger, Pfarrer zu Darfeld
Steilberg, Reg.-Assessor.
Dr. Stein, Oberlehrer zu Coniz.

v. Stelderen, Rechts-Anwalt zu Recklinghausen.
Stemrich, Justiz-Rath und Notar.
Stracke, Bildhauer.
150. Straetmann, Justizrath und Notar.
Dr. Stüve, Ministerial-Vorstand a. D., Bürgermeister zu Osnabrück.
Sudendorf, Amtsrichter zu Polle in Hannover.
v. Tabouillot, Kreis-Ger.-Director.
Tappehorn, Caplan ad St. Martinum.
Theissing, Buchhändler.
Theissing, Gymn.-Lehrer zu Warendorf.
Tibus, Secr. am Bisch. Gen.-Vicariate.
Dr. Tücking, ordentl Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Tümler, Ger.-Assessor.
160 Tüshaus, Maler.
Uedinck, Gymn.-Lehrer zu Recklinghausen.
Ulrich, Geh. Ob.-Reg.-Rath zu Berlin.
Frhr. Georg v. Vincke zu Ostenwalde.
Dr. Waldeck, Ober-Tribunals-Rath zu Berlin.
Weddige, Rechts-Anwalt zu Rheine.
Frhr. v. Wendt-Papenhausen.
Weymann, Kreis-Ger.-Rath.
Wichmann, Regierungs-Rath.
Dr. Winiewski, Prof. der class. Philol. und Bibliothekar an der k. Akademie.
170. Dr. Wiesmann, Sanitäts-Rath zu Dülmen.
Dr. Wilmans, Archiv-Rath und Prov.-Archivar von Westfalen.
Windthorst, Justiz-Rath und Notar.
Winkelhaus, Vicar zu Wüllen.
Wohlmuth, Photograph.
Wormstall, ordentl. Lehrer am Paulin. Gymnasium.
Zehe, Bisch. Caplan und Diöcesan-Conservator.
Ziegler, Kreisrichter zu Ahaus.
Zumbrock, Rentner.
Zumloh, Nic., Rentner.
v. u. Zur Mühlen, Geh. Justiz-Rath.

II. Abtheilung Paderborn.

Director: Dr. Giefers, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn, besorgt zugleich die Geschäfte eines Secretärs und Bibliothekars des Vereins.
Rendant: Spancken, Kreis-Ger.-Rath zu Paderborn.

1. Ehrenmitglieder:

Dr. Bernhardi, Bibliothekar zu Cassel.
Dr. Braun, Professor zu Bonn.
C. Büscher, Secretär der Academie zu Gent.
Falkmann, Archivrath zu Detmold.
Dr. Föringer, Prof., Bibliothekar zu München.
Dr. v. d. Gabelenz, Geheimer Rath zu Altenburg.
Freiherr vom Holtz zu Stuttgart.
Graf Hundt, Königl. Ministerialrath za München.
Graf von Kerkhove, Präsid. der Academie zu Antwerpen.
10. Dr. von Liliencron, Kammerherr und Kabinetsrath zu Meiningen.
Dr. Landau, Archivar zu Cassel.
Mooren, Pfarrer zu Wachtendonk.
Dr. A. Namur, Professor zu Luxemburg.
O. Preuß, Ober-Gerichtsrath zu Detmold.
Rangabé, Minister zu Athen.
Dr. Reuter, Medicinalrath zu Wiesbaden.
Stülz, Abt zu St. Florian in Wien.
Dr. Wittmann; Director des histor. Vereins zu Mainz.

2. Correspondirende Mitglieder:

Ed. Franke zu Brakel.
Nic. von der Heyden, Secretär der Academie zu Antwerpen.
von Pontaumont, Inspector der kaiserlichen Marine zu Cherbourg.
Ant. Soucaille, Secretär der Academie zu Béziers.
Dr. Vallez, Arzt zu Brüssel.

3. Wirkliche Mitglieder:

Ahlemeyer, Kreis-Sparkassen-Rendant zu Paderborn.
v. Arnstedt, Apell.-Ger.-Rath zu Naumburg a. d. Saale.
Badorff, Buchhändler zu Paderborn.
Dr. Barth, Ober-Stabs-Arzt zu Paderborn.
Bartscher, Subregens im Priester-Seminar zu Paderborn.
Becker, Oberlehrer zu Brilon.
Becker, Pfarrer zu Geseke.
Bender, Kreisrichter zu Berleburg.
Bergenthal, Gewerker zu Warstein.
10. v. Beughem, Ober-Staats-Anwalt zu Paderborn.
Bitter, Pfarrer zu Bausenhagen.
Boeckler, Probst zu Beleke.
Brand, Bibliothekar zu Paderborn.

Frhr. v. Brenken zu Wewer.
Dr. Brieden, Gymnasial-Lehrer zu Arnsberg.
Broxtermann, Ober-Rentmeister zu Arnsberg.
Carthaus, Amtmann zu Anröchte.
Caspari, Dechant zu Niedermarsberg.
Dr. Dane, Rechts-Anwalt zu Erwitte.
20. Deneke, Rector zu Werl.
D'ham, Kreisrichter zu Brilon.
Dr. Disse, Arzt zu Brakel.
Drobe, Domcapitular und Geistl. Rath zu Paderborn.
Frhr. v. Droste, Landrath zu Brilon.
Drühe, Justiz-Rath zu Paderborn.
Dr. Evelt, Professor der Theologie zu Paderborn.
Everken, Weinhändler zu Paderborn.
Fischer, Kreis-Ger.-Rath zu Stadtberg.
Freusberg, Weihbischof und Domprobst zu Paderborn.
30. Friedländer, Buchhändler zu Brilon.
Geck, Kreis-Ger.-Rath zu Werden an d. Ruhr.
Gehrken, Kreis-Ger.-Rath zu Arnsberg.
Dr. Gerlach, Kreis-Physicus zu Paderborn.
Giese, Apotheker zu Paderborn.
Grasso, Landrath zu Paderborn.
Dr. Gröne, Rector zu Schmallenberg.
Dr. Gundolf, Gymnasial-Professor zu Paderborn.
Harnischmacher, Gymnasial-Lehrer zu Brilon.
Havenecker, Director des Progymnasiums zu Warburg.
40. Frhr. v. Harthausen zu Vörden.
Henke, Vikar zu Cörbecke.
Frhr. v. Herbertz zu Klagenfurt.
Hesse sen., Kaufmann zu Paderborn.
Hesse, Bürgermeister zu Brilon.
Dr. Hoerling, Arzt zu Paderborn.
Hoerling, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
v. Hövel, Freiherr, zu Herbeck bei Hagen.
v. Hoiningen, Königl. Bergmeister.
Hülsenbeck, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
50. Hülsmann, Apell-Ger.-Rath zu Arnsberg.
Iskenius, Apotheker zu Marsberg.
Kampschulte, Pfarrer zu Alme.
Kayser, Rechts-Anwalt zu Brilon.
Dr. Kayser, Professor der Philosophie zu Paderborn.
Dr. Kirchhoff, Oberlehrer zu Brilon.
Kirchhoff, Pfarrer zu Hellefeld.
Koch, Garde-Divisions-Pfarrer zu Berlin.
Köster, Kreisrichter zu Brilon.

Koop, Probst zu Arnsberg.
60. Kopp, Reg.=Rath und Probst zu Minden.
Krengel, Dechant zu Siegen,
Kroenig, Rechts=Anwalt zu Paderborn.
Kroll, Reg= und Schul=Rath zu Arnsberg.
Lachmeier, Rentmeister zu Hallenberg.
Lange, Apell.=Ger.-Chef=Präsident zu Paderborn.
Leifert, Pfarrer zu Ostinghausen.
Leisten, Justizrath zu Arnsberg.
Lentze, Regierungs=Rath zu Breslau.
Dr. Liese, Kreis=Physicus zu Arnsberg.
70. Liste, Kreis=Ger.=Director zu Brilon.
Löffler, Pfarrer zu Halberstadt.
Lohage, Gewerker zu Unna.
Löhers, Pfarrer zu Störmede.
Lohmann, Kreisrichter zu Brilon.
Lohmann, Gerichts=Assessor zu Brilon.
Ludolf, Vicar zu Werl.
Lülsdorf, Steuer=Einnehmer zu Düsburg.
Mantell, Kreisrichter in Brilon.
Dr. Martin, Bischof von Paderborn.
80. Melgers, Pfarrer zu Heesen bei Hamm.
Meyenberg, Rechts=Anwalt zu Burgsteinfurt.
Niepmann, Pfarrer zu Schwerte.
Nübel, Probst und Dechant zu Soest.
v. Papen, Pfarrer zn Helden.
Peine, Domcapitular, Official und geistlicher Rath zu Paderborn.
Pelizäus, Justiz=Rath zu Rietberg.
Pieler, Oberlehrer zu Arnsberg
Pielsticker, Pfarrer zu Attendorn.
Dr. Piper, Arzt zu Paderborn.
90. Plaßmann, Gutsbesitzer zu Allehof bei Arnsberg.
Plaßmann, Staats=Anwalt zu Arnsberg.
Reumkens, Caplan zu Brilon.
Röper, Pfarrer zu Hemer.
Dr. Rudolphi, Oberlehrer zu Brilon.
Schäferhof, Bürgermeister zu Körbeke bei Soest.
Scheele, Rechts=Anwalt zu Arnsberg.
Scheffer, Pfarrer zu Züschen.
Schmidt, Appell.=Ger.=Rath zu Arnsberg.
v. Schmitz, Canonicus, zu Dorsten.
100. Frbr. v. Schorlemer, Königl. Kammerherr zu Overhagen.
Schwubbe, Oberlehrer zu Paderborn.

Dr. Seibertz, Kreis-Ger.-Rath zu Arnsberg, Jubilar und Senior des Vereins.
Seibertz, Rechts-Anwalt zu Brilon.
Seissenschmidt, Rechts-Anwalt zu Beleke.
Seissenschmidt, Justiz-Rath zu Arnsberg.
v. Sobbe, Buchdrucker zu Salzkotten.
Sprückmann, Kaufmann zu Paderborn.
Staats, Buchhändler zu Lippstadt.
Stratmann, Kaplan zu Erwitte.
110. Suden, Pfarrer zu Lügde.
Teipel, Kaplan zu Brilon.
Dr. Tenckhoff, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
Tenge, Gutsbesitzer zu Niederbarkhausen.
Urban, Geistlicher Rath, zu Tienhausen.
Frhr. v. Vely-Jungkenn, königl. Kammerherr, zu Hüffe.
Dr. Volpert, Gymnasial-Lehrer zu Paderborn.
Welschhoff, Kreisrichter zu Bromberg.
Frhr. v. Wendt zu Crassenstein.
Dr. Werneke, Oberlehrer zu Paderborn.
120. Wintersbach, Appell.-Ger.-Rath zu Paderborn.
Wördehoff, Bürgermeister zu Paderborn.
Frhr. v. Wydenbrück, k. k. Kammerherr zu Wien.

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter. Von Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen 1

II. Ueber die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster. Vom Gymnasiallehrer C. Neuhaus 79

III. Stadt und Vest Recklinghausen während des dreißigjähr. Krieges. Nach archivalischen Quellen von Franz Schneider, Med. Dr. . 147

IV. Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand. Von Dr. Hermann Middendorf, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster . . 225

V. Die Hohenburg bei Herringen an der Lippe und die Grabstätte auf derselben. Von Essellen, Hofrath 261

VI. Für Münzkunde. Ueber den Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit. Von H. Geisberg, Gerichts-Assessor 287

VII. Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn. Von Weingärtner, Kreisgerichts-Director 305

VIII. Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege. Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn. Von Prof. Dr. J. Evelt 320

IX. Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers 330

X. Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 359
2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster. Vom Archivrath Kersten 368
3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 371
4. Fabius Chigi (als Papst Alexander VII.) zu Münster. Von Dr. L. Perger 372

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 373

Personalbestand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 380

Berichtigungen.

Seite	2	Anm.	lies	Apollo Grannus statt Apollo Grammus
—	15	Zeile 1 v. o.	lies	de Hagnen statt de Haynen
—	15	— 12 v. o.	—	Namens st. Stammes
—	30	— 5 v. u.	—	herzoglichen Gewalt st. Herzoglichen
—	32	— 17 v. o.	—	Barnsfeld st. Bannsfeld
—	32	— 13 v. u.	—	denarii st. donarii
—	41	— 16 v. o.	—	Ramesdorf st. Ronnesdorf
—	57	— 8 v. o.	—	beweist hinter Zeugen
—	66	— 8 v. u.	—	Camenata st. Camenala
—	67	— 17 v. o.	—	Brant st. Bromt
—	75	— 1 v. u.	—	Sconowe st. Sconome
—	81	— 1 der Anm.	lies	Hamelmann st. Humelmann
—	92	— 12 v. o.	lies	Spaan st. Spean
—	103	— 4 v. u.	—	1376 st. 1370

An mehreren Stellen lies Lon statt Loe oder Lohe

— — — — Homaland st. Honnaland

5. [illegible]
[illegible]

Digitized by Goog

Berichtigungen.

(Folgende durch undeutliches Manuscript entstandenen Druckfehler sind im Texte zu berichtigen.)

Seite 79 Zeile 7 v. u. lies übrig, Ruinen statt übrig. Ruinen
— 87 — 6 v. u. — er st. es
— 88 — 16 v. u. — Otholrich st. Athalrich
— 90 — 7 v. o. — sind st. sein
— 90 — 17 v. u. — gestorben sein st. gestorben
— 92 — 15 v. o. — Knapen st. Keapen
— 92 — 9 v. u. — weghene st. wegheen
— 93 — 10 v. o. — Stiftslehnsleute st. Stiftslehnleute
— 94 — 11 v. o. — Batenhorst st. Betenhorst
— 94 — 12 v. o. — bynnen st. byenen
— 95 — 13 v. u. — wet st. wel
— 96 — 13 v. o. — ander st. an der
— 97 — 14 v. o. — inne st. wie
— 97 — 22 u. Z. 24 v. o. lies Borchmanne st. Borchmanen
— 97 — 7 v. u. lies orlageden st. erlageden
— 98 — 4 v. o. und Zeile 7 v. o. lies bloet st. blont
— 110 — 13 v. o. lies alingen st. aliegen
— 110 — 20 v. o. — Bernyee unde st. Beryneunde
— 111 — 2 v. o. — Keyenberch st. Keyerberch
— 112 — 5 v. o. — na st. an
— 117 — 7 v. o. lies Schriftsteller finden wir von neuern[79]) statt Schriftsteller[79]) finden wir von neuern
— 117 — 10 v. o. und überall im Folgenden lies Walter st. Welter
— 124 — 3. v. u. lies Burcsate st. Burcsete
— 128 — 3 v. o. — Genannten st. genannten
— 129 — 15 v. o. — Genannten st. genannten
— 131 — 4 v. u. — Honporten st. Hanporten
— 136 — 5 und Zeile 9 v. o. lies Lehen st. Lehne
— 142 — 11 v. u. lies Holensethen st. Holenstethen
— 142 — 2 v. u. — Holensett st. Holenstett

Bei Friedr. Regensberg in Münster sind so eben in Commission erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Westfälisches Urkunden-Buch

Fortsetzung von Erhard's Regesta Historiae Westf.

herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Gr. 4. Dritter Band, erster Abth. zweites Heft. Die Urkunden des Bisthums Münster von 1251—1280. Unter besonderer Mitwirkung des Dr. Ludwig Perger bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Archiv-Rathe und Provinzial-Archivar von Westfalen.

Index

zu H. A. Erhard's Regesta hist. Westf.

herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

Nach den vom Dr. Ludwig Perger gesammelten Materialien bearbeitet von Dr. Roger Wilmans, Königl. Archiv-Rathe und Provinzial-Archivar von Westfalen.

Preise:

Urkunden-Buch, III. Bd. 2 Hefte, für jedes Heft
im Buchhandel . . . . 2 Thlr.
für Vereinsmitglieder . . . . $1\frac{1}{3}$ „

Für den Index der ersten zwei Bände . . . 20 Sgr.

Für beide Bände des Erhard'schen Regesten- und
Urkundenwerkes incl. Register . . . . . . 7 Thlr.
für Vereinsmitglieder . . . . . . 4 Thlr. 20 Sgr.

Inhalt.

Seite

I. Geschichte der Herrschaft Gemen, ihrer Herren und deren Geschlechter. Ein Beitrag zur Geschichte der Westfälischen Dynasten- und Rittergüter. Von Friedrich Reichsfreiherr von Landsberg-Velen . . . 1

II. Ueber die Burggrafen von Stromberg und ihre Stellung zu den Bischöfen von Münster. Vom Gymnasiallehrer C. Neuhaus 79

III. Stadt und Vest Recklinghausen während des dreißigjähr. Krieges. Nach archivalischen Quellen von Franz Schneider, Med. Dr. 147

IV. Ueber die Zeit der Abfassung des Heliand. Von Dr. Hermann Middendorf, Oberlehrer am Gymnasium zu Münster 225

V. Die Hohenburg bei Herringen an der Lippe und die Grabstätte auf derselben. Von Essellen, Hofrath . 261

VI. Für Münzkunde. Ueber den Billerbecker und einige andere Münzfunde neuerer Zeit. Von H. Geisberg, Gerichts-Assessor 287

VII. Die ältesten Münzen von Münster und Paderborn. Von Weingärtner, Kreisgerichts-Director . . 305

VIII. Eine Scene aus dem dreißigjährigen Kriege. Nach dem Manuscript der Theodorianischen Bibliothek zu Paderborn. Von Prof. Dr. J. Evelt . . . 320

IX. Geschichte der Burg und Herrschaft Wevelsburg. Von Dr. Wilhelm Engelbert Giefers 330

X. Miscellen.

1. Ueber die in den neuen Rathhaussaal zu Münster aufzunehmenden Gemälde und Wappen. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg . . . 359
2. Historische Merkwürdigkeit der vormaligen Kapelle St. Michaelis in der Stadt Münster. Vom Archivrath Kersten 368
3. Alte Grabschrift zu Freckenhorst. Von Gerichts-Assessor H. Geisberg 371
4. Fabius Chigi (als Papst Alexander VII.) zu Münster. Von Dr. L. Perger 372

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 373

Personalbestand des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens 380

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers und Assessor Geisberg
in Paderborn in Münster.

Dritte Folge.

Dritter Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1863.

UNIV. OF CALIFORNIA
MAR 1945
LIBRARY

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde
Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dreiundzwanzigster Band.

Münster,
Druck und Verlag von Friedrich Regensberg.

1863.

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn. und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Dritter Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1863.

Digitized by Google

I.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft.

Von
Professor Dr. Jul. Evelt.

Ältere Zeit bis auf das Jahr 1231.

Die nordwestliche Ecke des Cölnischen Westfalens, an deren äußerstem Punkte die Stadt Dorsten liegt, welche nach Norden von dem Münsterlande nur durch die Lippe getrennt und nach Westen von der Grenze der Rheinprovinz gleichfalls nur um wenige Schritte entfernt ist, hat in mehr als Einer Rücksicht ihre eigene Geschichte gehabt. In den Zeiten vor Auflösung des deutschen Reichs bildete sie innerhalb des gedachten Kurfürstenthums in politischer wie in kirchlicher Beziehung einen besondern District: das sogenannte Vest Recklinghausen; und bei den neuesten nach dem Sturze der Fremdherrschaft vorgenommenen Circumscriptionen ist sie dem Regierungsbezirk und der Diöcese Münster einverleibt worden, während alle andern Theile des Cölnischen Westfalens der Regierung zu Arnsberg und in ecclesiasticis dem Bisthume Paderborn überwiesen wurden. So zwischen zwei Territorien gleichsam in die Mitte gestellt — aus den alten Beziehungen zu Cöln und dem Cölnischen Westfalen durch die neue Verbindung mit Münster enthoben, und daneben doch wieder als „Cölnisches Land" von dem eigentlichen Münsterlande, selbst in dem Munde des Volkes und der Sprache des

täglichen Verkehrs, noch immer strenge unterschieden — scheint diese Gegend auch in der Bearbeitung unserer Provincial-Geschichte gewissermaßen eine res neutrius geworden und von den Historiographen sowohl der einen als der andern Seite als ein ihnen ferner liegendes Gebiet betrachtet zu sein. Von manchen Orten, Kirchsprengeln, Grafschaften in den Hochstiftern Münster, Paderborn rc. oder dem Süderlande, weiß man hinsichtlich ihrer Vergangenheit jetzt ungleich mehr, als vormals; denn die Forschungen und literarischen Publicationen, welche über die Geschichte der betreffenden größern Territorien seit mehreren Decennien veranstaltet wurden, sind auch jenen direct zu Gute gekommen. Anders verhält es sich mit der hier in Rede stehenden Enclave. Eben als solche hat sie weit weniger, als irgend ein anderer Landstrich Westfalens, die Aufmerksamkeit unserer vaterländischen Geschichtsfreunde auf sich gezogen.

Um nun zur Ausfüllung dieser Lücke einen kleinen Beitrag zu leisten, haben wir auf den nachfolgenden Blättern zunächst die Resultate unserer seitherigen Nachforschungen über die ältere Geschichte der Stadt Dorsten [1]) zusammengestellt; über die Umgegend und die benachbarten Orte sind gelegentlich einige Notizen miteingeflochten. — Das Wort des Plinius: Res ardua vetustis novitatem dare, obscuris lucem, dubiis fidem, welches bei der Ausarbeitung dieser Abhandlung mehr als Ein Mal uns in den Sinn gekommen ist, möge auch den Lesern derselben vorschweben und dem Verfasser zur Entschuldigung dienen, wenn sie wiederholt statt

[1]) Abgesehen von einzelnen anderen Punkten, z. B. was die angebliche Anwesenheit des heil. Suitbertus betrifft (§. 3.), schien uns ganz besonders die seither verbreitete Meinung über die Persönlichkeit und das Zeitalter jener edlen Frau, welche durch ihre Vermächtnisse die für die ganze Folgezeit wichtig gewordene Verbindung Dorsten's mit Xanten begründete, einer nähern Prüfung resp. Berichtigung zu bedürfen. Vergl. §. 5. und 6.

einer stetig fortlaufenden Geschichtserzählung nur einzelne mühsam aufgesammelte Fragmente, statt verbürgter Thatsachen und zuverlässiger Nachrichten nur Muthmaßungen oder zweifelhafte Angaben antreffen werden. Mit solchen Conjecturen und Combinationen werden wir sogar von vorneherein dieselben behelligen müssen.

§. 1.

Die älteste Geschichte der Stadt Dorsten oder vielmehr der Ansiedlung, aus welcher dieselbe erwuchs, ist vollständig in Dunkel gehüllt. Die nachfolgenden Entwicklungsstadien liegen vor; der erste Keim ist dem Auge verborgen. Während in Betreff vieler andern, auch kleinern Städte specielle Mittheilungen über die Zeit und die Veranlassung aufbewahrt sind, der sie zunächst ihr Entstehen verdanken [2]), sucht man, was Dorsten angeht, nach solchen reinweg vergebens. Kein altes Schriftstück bietet irgendwie eine Andeutung dar, nach welcher die Anfänge dieses Ortes einigermaßen en détail bestimmt werden könnten. Was urkundlich feststeht, ist einzig dieses, daß bereits in der ersten Hälfte des Mittelalters hier ein größeres Hofgut (Oberhof, curtis) Namens Durstine vorhanden war; wie weit aber selbes in die Vergangenheit zurückreiche, ist ebensowenig mit Sicherheit zu entscheiden, als, woher dessen Name abgeleitet und erklärt werden müsse [3]).

---

[2]) Wie manche Fälle sind nicht in der Geschichte verzeichnet, in denen die Hütte eines frommen Einsiedlers oder die Mauern eines Klosters oder die Wälle eines Lagers als die ersten Bauten erscheinen, welche sich an den betreffenden Plätzen erhoben!

[3]) Aus dem alten Namen Durstine (Urk. v. J. 1251 in Lacomblet's Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins Band II. Nr. 370) wurde Dursten (vgl. die im 7. Bande der Zeitschr. für Gesch. und Alterth. Westf. abgedruckten Willküren der Stadt Dorsten aus dem 15. Jahrh.); dann Duersten (älteres Stadtsiegel), Doersten und endlich Dorsten. Behufs Erklärung der Bedeutung dieses Namens

So viel jedoch wird man immerhin annehmen dürfen, daß an diesem Punkte oder doch in dessen unmittelbarer Nähe auf dem linken Lippe-Ufer eine Niederlassung weit eher bestand, als ihrer ausdrückliche und namentliche Erwähnung geschieht. „Die Ebenen an der Lippe“ — schreibt Seibertz, indem er von dem Aussehen Westfalens zur Zeit des Cäsar und Augustus redet — „waren gewiß schon damals lichter, als die düstern Hochwälder des Süderlandes; daher auch der uralte Name Hellweg. Sie waren ebendarum einladender für die Römer, ihrem Straßenbau zugänglicher und ihren Waffen mehr ausgesetzt. In diesen Grenzstrichen finden wir schon damals einzelne namhafte Orte.“ (Arbalo, Aliso rc. [4]) Die sorgfältigen Untersuchungen, welche über die Heeresstraßen der Römer in Westfalen angestellt sind, haben zudem wenigstens im Allgemeinen das Ergebniß geliefert, daß von Castra Vetera (Xanten) aus die eine derselben zunächst in südöstlicher Richtung auf die Lippe, dann bei Dorsten auf das linke Ufer dieses Flusses hinüber und weiter durch die Grafschaft Mark bis in das Paderbornische führte, während ein anderer Weg auf der rechten Seite der Lippe sich hielt und durch die Kreise Coesfeld, Lüdinghausen u. s. w. gen Osten lief [5]). Im Ein-

---

würde unseres Erachtens wohl am ehesten eine andere, gleichfalls im Veste Recklinghausen vorkommende alte Ortsbezeichnung zu berücksichtigen sein, welche ganz dieselbe Endung aufweiset. In einer Urkunde vom J. 1062 (Lacomblet a. a. O. Bd. I. Nr. 198) wird ein Werstine genannt. (Salvo meliori möchten wir in diesem Namen die jetzige Bauerschaft Börste wiedererkennen). So finden sich also in der nämlichen Gegend ein Durstine und ein Werstine nebeneinander.

[4]) Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Erster Theil. Arnsberg 1860. S. 10.

[5]) Militairischer Seits ist dem ersten von dem General v. Müffling („Die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins“, Berlin 1834), dem andern von dem Oberstlieutenant Schmidt (S.

zelnen freilich bleibt für Conjecturen und Hypothesen noch immer ein weites Feld; und unsererseits bescheiden wir uns gern,

Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 20. S. 259 ff.) besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Ersterer sucht insbesondere wahrscheinlich zu machen, daß Drusus (11 v. Ch.) auf seinem zweiten Feldzuge unweit Dorsten seine Brücke über die Lippe schlug und auf dem sogen. »Cäsars-Lager« — einer Hochfläche ½ St. von D. zuerst Halt machte. »Dieses Lager« — sagt er — »war noch bis vor wenig Jahren in seinem Umfang und seinen Formen erkenntlich, und gehört zu den von den Quellenschriftstellern erwähnten Sommerlägern, welche vor und nach der Hermannsschlacht durch Tiberius in der Zeit der Defensive bezogen wurden ... Die Steger Burgwart war wahrscheinlich eine römische Verschanzung, welche die Brücke am rechten Ufer der Lippe und ihre Verbindung mit dem Brückenkopf des Lagers der Vetera sicherte.« S. 23—24. (Auf der beigegebenen Karte ist übrigens der von M. bezeichnete Punkt des Uebergangs über die Lippe nicht richtig angegeben; denn das sog. Cäsars-Lager liegt nicht, wie es nach der Karte den Anschein gewinnt, oberhalb, sondern unterhalb Dorsten, jenseits des sogen. »Bonen-Berges.« — (Die nämliche Benennung: »B.-B.« findet sich auch anderwärts; so kommen z. B. in einer Urkunde vom J. 1370 (Wigand's Archiv Bd. VI. S. 266), die Kirchborchen bei Paderborn betrifft, »beide Bonenberge de Risle« vor). — Von D. resp. vom Cäsars-Lager ging nach M's Meinung die Marschroute weiter auf Castrop, wo die Straße von Asciburgium mit der von Vetera zusammentraf. S. 27. — Auch über den vielbesprochenen Zug des Germanicus (14 n. Chr.) bemerkt Seibertz a. a. O. S. 26: »Das Heer setzte zu Vetera über den Rhein, marschirte durch die silva Caesia (den Weseler Wald) und dann durch den von Tiberius angefangenen Grenzwall (bei Dorsten), wo es in einem Lager versammelt wurde. Dann zog Germanicus weiter durch den dunkeln Wald und ging nun mit sich zu Rathe, ob er von zwei Wegen den gewöhnlichen kürzern (den alten Hellweg nämlich) oder einen unbequemern, bisher nicht versuchten, aber eben deshalb vom Feinde nicht bewachten, wählen sollte. . . Letzterer konnte wohl nicht ein anderer, als der südlichere von Castrop über Witten, Herdecke rc. sein; denn dies war der einzige, den die Römer bis dahin noch nicht versucht hatten.«

auf einem so schwankenden Boden — in Mitten einer Menge von vagen und einander theilweise sogar widersprechenden Nachrichten griechischer und lateinischer Schriftsteller, die selbst über generellere Fragen noch so manche Zweifel übrig lassen, — für unsere Untersuchung schon einen festen Punkt zu gewinnen. Wir eilen über die Periode hinweg, in der das Waffengeklirr römischer Legionen auf dem heimischen Boden erscholl, und ihre Adler in den Wogen der ostrheinischen Flüsse sich abspiegelten; so groß auch für die Phantasie der Reiz sein möchte, deren Vordringen näher sich anzusehen oder die kräftigen Gestalten unserer eigenen Altvordern zu betrachten, welche das erbeutete Admiralschiff des Petilius Cerealis (im J. 71 n. Chr.) die Lippe hinauf der Seherin Veleda zubrachten, die in einem Thurme am Ufer dieses Stromes aus den Runen ihrem Volke die Zukunft auslegte [6]. — Auch die nächstfolgenden Jahrhunderte bis zum Auftreten der Karolinger liefern keine Ausbeute an Ereignissen und Nachrichten, welche die Gegend von Dorsten in speciali beträfen, und können deshalb ebenso hier in Ausfall kommen.

Nur Eines wird nicht ganz unberücksichtigt bleiben dürfen: die Frage, welchem deutschen Volksstamme die Anwohner des linken Lippe Ufers in dieser Gegend angehörten. — Nach Dio Cassius (R. G., B. 54. C. 33.) rückte Drusus im Jahre 11 vor Christi Geburt (von Xanten her) über die Lippe in das Land der Sigambrer. Sie waren damals das Hauptvolk im Süden der Lippe, gerade so wie die Bructerer im Norden derselben. Aber kaum drei Jahre nachher verpflanzte Tiberius vierzigtausend Sigambrer und Sueven auf die Westseite des unteren Rheins; [7]) nur ein Theil jenes Volkes blieb in den seitherigen Wohnsitzen zurück. Wenn es

[6]) Vgl. Tacit. histor. Lib. IV. c. 61 seqq. Lib. V. c. 24—25.

[7]) Sueton. Octav. cap. 21. Eiusd. Tiber. cap. 9. Eutrop. Brev. h. Rom. L. VII. c. 11.

nun schon überhaupt nicht wohl sich denken läßt, daß ein Fluß wie die Lippe zwischen den diesseits und jenseits ausgebreiteten Volksstämmen eine absolute Grenzscheide gebildet habe [8]), dann ist um so mehr zu erwarten, daß nach dem Abzuge eines so beträchtlichen Theiles der bisherigen Bevölkerung die benachbarten Bructerer in die Grafschaft Mark und das Vest Recklinghausen noch weiter vorgerückt sind [9]). Die an der untern oder mittleren Lippe wohnende Veleda wird von Tacitus ausdrücklich eine virgo nationis Bructerae genannt; und nach der Ansicht der Meisten stand die turris Veledae eben an der linken Seite dieses Stromes [10]). Seit dem ersten christlichen Jahrhundert waren somit die Bructerer in diesen Gegenden das herrschende Volk, demgegenüber die Reste der Sigambrer, wenigstens hier, durchaus in den Hintergrund traten. — Es brach nun zwar noch gegen Ende des nämlichen Jahrhunderts über die Bructerer eine fürchterliche Katastrophe herein; über 60,000 fielen unter dem Schwerdte der Angrivarier und Chamaven [11]). Indeß war es hauptsächlich nur das nördliche und östliche Bructerer-Land,

---

[8]) Vgl. Seibertz a. a. O. S. 7.

[9]) Zumal seitdem Claudius die römischen Besatzungen auf das linke Rheinufer zurückgezogen hatte (Tacit. annal. L. XI. c. 19.), konnte das um so ungehinderter geschehen; während früher allerdings die Römer in der nämlichen Absicht, in welcher sie deutsche Völkerschaften auf das linke Rheinufer versetzten, deren seitherige Wohnsitze auch ferner soviel als möglich vor einer neuen Occupation zu bewahren suchten. Vgl. Giefers, über die Germania des Tacitus und die Geographie des Ptolemäus. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 13. S. 192.

[10]) Vgl. Ledebur, Land und Volk der Bructerer. S. 318 ff. Ledebur selbst erinnert namentlich an den Velsberg oder Wellsaup bei Flaesheim.

[11]) Tacit. German. cap. 33. — Ueber den Zusammenhang dieser Katastrophe mit den sonstigen Vorgängen in Deutschland vgl. Giefers l. c. S. 259.

was von diesem Schicksal heimgesucht und demnächst auch von den Siegern in Besitz genommen wurde. Die weiter nach Südwest gelegenen Striche (Grafschaft Mark rc.) in denen zu den dort bereits ansäßigen nun auch noch die von der nördlichen Seite der Lippe vertriebenen Bructerer sich gesellten, kennzeichnen sich noch nach Jahrhunderten als solche, wo dieses Volk am längsten sich gehalten, durch den Namen Boroctra-Gau, welchem in der kirchlichen Organisation das Decanat (später Archidiaconat) Dortmund entsprach; und letzteres umfaßte von Anfang an insbesondere auch das ganze sogen. Vest Recklinghausen [12]. Da es anerkannt ist, daß bei der ältern kirchlichen Eintheilung des Landes die Gau-Eintheilung zu Grunde gelegt wurde, diese selbst aber wieder auf frühern Verhältnissen beruhte, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Boden, auf welchem jetzt die Thürme und Mauern von D. sich erheben, noch zum Bructerer-Lande gehörte [13]. — Für den Aufenthalt dieses Volkes gerade in den mehr dem Rheine zugewandten Districten südwärts der Lippe haben wir übrigens noch ein positives Zeugniß in dem Referat des Sulpicius Alexander über die Unternehmungen des Arbogast, der für Valentinian II. und dann für dessen Gegenkaiser Eugenius in Gallien den Oberbefehl versah.

---

[12]) Vgl. Mooren, das Dortmunder Archidiakonat. Cöln 1852. S. 67—71. — Die Landdekanate Essen und Wattenscheid bezeichnet er als ursprünglich zu dem Dortmunder Decanate gehörig und erst später in Folge besonderer Vorgänge von demselben abgetrennt. Von Ehrenzell bei Essen wird in einer Urkunde Otto's I. ausdrücklich bemerkt, daß es im Boroctra-Gau liege. Lacomblet, Bd. I. Nro. 109.

[13]) Der Umstand, daß gerade diese Stadt späterhin nicht zum Decanate Dortmund gerechnet wurde, kann hier keinen Einwand begründen. Die Ausnahme, welche sie gegenüber allen andern Vestischen Orten in dieser Hinsicht bildete, beruhete auf ganz besondern Verhältnissen, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Mitten im Winter — um in den entlaubten Wäldern mit größerer Sicherheit vorandringen zu können — setzte er bei Cöln über den Rhein und verheerte das Land der dem Strande zunächst wohnenden Bructerer, so wie die Wohnsitze der Chamaven (Transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam, quem Chamavi incolunt, depopulatus [14]). — Es war im Jahre 392. Damals waren die alten Stammesbezeichnungen: Bructerer, Chamaven rc. bereits im Entschwinden begriffen; andere Namen, größere Volksverbände repräsentirend, treten an deren Stelle. Im nördlichen Deutschland die der Franken und Sachsen.

Unsern districtus Vestanus indeß (ebenso das Stift Essen rc.) und dessen Bevölkerung wird man weder ausschließlich den Einen, noch den Andern zuweisen dürfen. Vielmehr, je nachdem man eine frühere oder eine spätere Zeit im Auge hat, und je nach dem Sinne, worin man die beiden Namen gebraucht, wird hier in dem einen Falle dieser, im andern Falle jener Name der zutreffende und berechtigte sein. Nicht etwa nur mit Rücksicht auf jene ursprünglichen Bewohner eines großen Theils des südlippischen Westfalens, die Sigambrer, welche, von Tiberius versetzt, nachmals unter den „salischen Franken" in den Niederlanden und dem nördlichen

[14]) Des Sulpic. Alexander Bericht ist uns erhalten bei Gregor von Tours, histor. Francor. Lib. II. c. 9. (Bibl. max. Patr. tom. XI. pag. 722.) Statt „pagum Actiam", wie hier gedruckt steht, legt schon der Satzbau die Leseart: „etiam" nahe. — Wie überhaupt ein Drängen und Schieben der Völker nach Südwesten stattfand, so hatten auch wohl die Bructerer gewissermaßen ihre äußersten Vorposten über die Grenzen des später sogenannten Boroctra-Gaues hinaus in die heutige Rheinprovinz vorgeschoben. — Die Chamaven dehnten nordwärts der Lippe nach den Niederlanden hin sich aus. Der Freiherr v. Landsberg-Velen (Gesch. der Herrschaft Gemen. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 20. S. 339) ist geneigt, den Namen »Gemen« mit dem der Chamaven in Verbindung zu bringen.

Gallien uns wieder begegnen, könnte man die bezeichneten Landstriche „ein altes Frankenland“ nennen. Auch davon ganz abgesehen, sind sie ein solches; aus Bructerern und andern ostrheinischen Völkerschaften constituirte sich im Verein mit dem zurückgebliebenen Bruchtheile der Sigambrer [15]) eine zweite Abtheilung des Frankenbundes, deren Herrschersitz noch im Anfange des 5. Jahrhunderts zu Duisburg an der Ruhr sich befand. (Gregor v. Tours a. a. O). Und selbst dann, als zu dem alten Stamme der Bevölkerung in der Mark und dem Veste rc. ein neues Element hinzutrat und die in politischer und socialer Hinsicht hier inzwischen schon eingetretene Abkehr von dem fränkischen Westen und Anschließung an den sächsischen Osten nun noch weiter durchführen half — selbst da wurde Seitens der westrheinischen Franken und ihrer Fürsten bei diesen Gegenden der alten Gemeinschaft noch lange Rechnung getragen. Erst allmälig gewöhnte man sich, in der Vorstellung und dem Sprachgebrauche unter dem „Sachsenlande“ auch sie mit einzubegreifen. Dem Sulpicius Alexander gelten die Bructerer als ein Theil des Frankenvolks; durch die „recessus Franciae“ (und darunter ist sicher nicht etwa nur ein schmaler Streifen Landes auf dem Cöln gegenüber liegenden Ufer und dann weiter stromabwärts gemeint) geht der Verwüstungszug des Arbogast; Sunno und Markomer, zwei Heerführer der dort ansäßigen Völkerschaften, heißen „subreguli Francorum“ [16]). — Aus eben diesen

---

[15]) Ueber die auf der Ostseite des Rheins zurückgebliebenen Sigambrer vgl. Braun, die Trojaner am Rhein. Bonn 1856. S. 18 ff.

[16]) Wir setzen der Anschaulichkeit wegen die Hauptstelle wörtlich hierher: Arbogastes Sunnonem et Marcomerem subregulos Francorum gentilibus odiis insectans Agrippinam rigente maxime hieme petiit, ratus tuto omnes Franciae recessus penetrandos urendosque, cum decussis foliis nudae atque arentes silvae insidiantes occulere non possent. Collecto ergo exercitu transgressus Rhenum Bricteros ripae proximos, pagum etiam quem Chamavi

ostrheinischen Gebieten breiten dann bei der zunehmenden Schwäche der Römerherrschaft diese Franken über den Rhein immer weiter gen Westen sich aus, gerade so wie die salischen Franken aus den Niederlanden gen Süden. Der eigentliche Schwerpunkt der fränkischen Macht rückt nun vom Rheine gegen Gallien vor; zwischen dem Königreiche der Merovinger und den Sitzen ihrer Ahnen wird die Verbindung immer loser, die Entfremdung größer. In religiöser Beziehung namentlich tritt dieselbe recht augenfällig hervor; denn in letztern blieb das Heidenthum noch lange die vorherrschende Religion. Außerdem hatte in den ostrheinischen Provinzen in Folge der fortgesetzten Uebersiedlungen die seitherige Bevölkerung sich verdünnt; und desto leichter wurde es nun den von Norden und Osten immer enger sie umschließenden, gleichfalls noch heidnischen Sachsen, Eingang sich zu verschaffen und endlich sogar hier dergestalt das Uebergewicht an sich zu bringen, daß einem ursprünglich fränkischen Lande nunmehr das Gepräge sächsischer Nationalität aufgedrückt wurde. Nach Beda Venerabilis wurden die Sachsen erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts Herren im Bructerer-Lande, und hatte deren Vordringen die Folge, daß das Land abermals viele seiner alten Bewohner (diejenigen, welche kurz vorher durch den heil.

---

incolunt, depopulatus est, nullo unquam occursante, nisi quod pauci ex Amphsivariis et Chattis Marcomere duce in ulterioribus collium iugis apparuere. — Ebenso heißt es vorher: Eo tempore Genobaldo, Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam (d. i. die römische Germania secunda auf dem linken Rheinufer) prorupere ac pluribus mortalium limite irrupto caesis fertiles maxime pagos depopulati Agrippinensi etiam Coloniae metum incussere. Darauf wird römischer Seits berathschlagt, ob man nach »Francien« hinübersetzen solle. Quintinus geht mit einem Heere „circa Nivisium castellum“ (Neuß) über den Rhein; die Franken ziehen sich in erheuchelter Furcht in remotiores saltus zurück rc.

Suitbertus zum Christenthume bekehrt waren) verlor [17]. Um so eher konnte also der sächsische Typus von nun an in den Vordergrund treten [18]. — Bei allem dem aber blickt die Erinnerung an den ursprünglich fränkischen Character desselben noch immerhin durch. Selbst zu Carls des Großen Zeit scheint man es noch nicht als „sächsisches Land" anerkannt, vielmehr de iure noch immer zu Franken gerechnet zu haben [19]. Ganz entschieden ist dies in kirchlicher Hinsicht der Fall. Die alte Ordnung, dergemäß es sogar bis weit die Lippe hinauf dem fränkischen Bischofsstuhle zu Cöln untergeben war [20], blieb auch bei der Organisation des Kirchenwesens unter den neubekehrten Sachsen, aufrecht erhalten — In spätern Urkunden wird die Grenze zwischen Franken und Sachsen dahin angegeben, daß sie ungefähr fünf Stunden südlich von Dorsten (bei Frohnhausen in der Nähe von Essen) einen Winkel bildete, dessen einer Schenkel nach Osten jenseits dieser letztern Stadt zunächst der Ruhr entlang sich verlief, während der andere nach Norden, ungefähr parallel mit dem Rheine, in einiger Entfernung von demselben, gegen die Lippe hin sich

[17]) Expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant. Beda Ven. hist. gent. Angl. L. V. c. 12.

[18]) Dies zeigt sich auch in der Gerichtsverfassung, in der Eintheilung in „Bauerschaften" und namentlich in der Sprache — wodurch diese Gegend von dem benachbarten fränkisch gebliebenen Lande sich unterschied. Vgl. Ledebur S. 36 Die westfälische Gerichtsverfassung erstreckte sich nicht allein über das ganze Vest Recklinghausen und das Stift Essen, sondern selbst bis nach Dinslaken hin. Ledebur l. c.

[19]) Vgl. Bender, das Köln. Westfalen. Ztschr. f. G. u. A. Westf. Bd. 19. S. 32.

[20]) Tradidi fratribus (dem Cuniberti-Stifte zu Köln) quinque libras solvendas de areis vel de curticulis Susacie, quod eam s. Cunibertus († 663) s. Petro acquisivit — schreibt Erzbischof Anno II. Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 218.

ausstreckte [21]). Gerade so läuft auf dieser letzteren Strecke im Ganzen noch heutzutage die Scheidelinie zwischen Rheinland und Westfalen, die, wie schon Eingangs bemerkt, nur wenige Schritte westlich von Dorsten die Lippe berührt. — So freilich noch zu Sachsen gehörend, aber nicht allein durch den Diöcesanverband mit Cöln, sondern überdies durch seine geographische Lage dem fränkischen Lande (selbst in dessen späterer beschränkterer Ausdehnung) so unmittelbar nahe gestellt, hat dieser Ort auch von jeher zu letzterm in einer besonders engen und lebhaften Beziehung gestanden [22]). Sogleich die ersten Nachrichten und Ueberlieferungen, welche wir über D. beizubringen vermögen, lenken den Blick an den Rhein — nach dem ripuarischen Franken — hinüber.

§. 2.

Auf der Stelle des Capitols der alten Colonia Agrippina gründete Plectrudis, Pipin's von Heristal Gemahlin, im

---

[21]) Vgl. insbesondere die Urkunde des Erzbischofs Piligrin von Cöln, in welcher er dem Stifte Essen einen Theil des früher vom EB. Gunthar geschenkten Zehnten bestätigt; darunter dimidiam partem Frilenhuson usque ad marcam Francorum et Saxonum etc. Lacomblet a. a. O. Bd. I. Nro. 162. (vom Jahre 1027). Die villa Ericsele (Ehrenzell, jetzt Philippsburg genannt, auch südwestlich von Essen, nur etwas näher als Frohnhausen bei dieser Stadt gelegen) gehörte noch zum Bructerer-Gaue und also zu Sachsen. S. Lacomblet l. c. Nro. 109. Vgl. auch Funcke, Geschichte des Fürstenthums und der Stadt Essen. Mülheim 1848. S. 2 u. 40.

[22]) Sogar in der Dorstener Volkssprache scheint diese Nachbarschaft und dieser Einfluß des Fränkischen sich zu bekunden. Obwohl plattdeutsch, wie in dem ganzen Vest Recklinghausen, schließt doch der Dorstener Dialect durch die Vorsetzung des Augments „ge" im Perfectum der Zeitwörter, ferner in dem Gebrauche und in der Aussprache der Vocale rc. weit mehr sich an das Hochdeutsche an, als die Mundart im Ober-Vest, die sich mehr den Eigenthümlichkeiten der münsterländischen nähert.

Anfange des achten Jahrhunderts eine der heil. Maria geweihte Kirche nebst einem Jungfrauenkloster und bewidmete diese ihre Stiftung reichlich mit Gütern und Liegenschaften. Das Lob der Stifterin, ihrer Frömmigkeit und Freigebigkeit, und zugleich das ihres Gemahls feierte nach dem Berichte des Gelenius eine im Archive des Klosters aufbewahrte Abbildung dieses fürstlichen Paares durch die unter derselben angebrachten Verse:

Regibus exemplum dantes memorabile templum
Praesens fundamus, struimus largeque beamus
Auro, Sapphyro, gemmarum Schemate miro,
Addentes rura, Vasallos, praedia plura:
Efferen, Vischenich, stotzheim, disternich
Wollesheim, erb, han, Pilsen, Frawollisheim,
Godesberg, Honffe, Lutzen, Winthere, Heppinckhove,
Dalen, Merenther, Vorschnich, Randerath, Polle
D u r s t e n, Hanxelar, Winnerswick [23]).

In der Zahl der rura oder praedia, welche die erste Dotation von St. Marien auf dem Capitol ausmachten, wird,

---

[23]) Siehe Aegid. Gelenii de admiranda magnitudine Coloniae libri IV. Col. 1645. pag. 324. Auch in einer anderen Schrift des Gelenius: Par Sanctorum, Swibertus et Plectrudis. Colon. 1640 pag. 11. sind die nämlichen Verse mitgetheilt (in der vierten Zeile vom Ende mit einigen Abweichungen in einzelnen Buchstaben: Wollerschem, Erbhan, Pißen, Frawulleschem). — Nach einer gleichfalls von Gelenius mitgetheilten Cölnischen Archivalnotiz (De admir. etc. p. 323. Par Sanct. pag. 10.) hätte Plectrudis, trauernd über die Untreue ihres Gemahls, nach Cöln sich zurückgezogen und a l l e i n wenigstens den G r u n d zu der Stiftung gelegt. Daß aber ein Divortium nicht stattgefunden habe und beide gemeinschaftlich in den Jahren 705—714 mehrere kirchliche Stiftungen gemacht und darauf bezügliche Urkunden vollzogen haben, zeigen ausführlich die Bollandisten Act. Sanct. m. Mart. tom. I. p. 78 seq.

wie man sieht, neben andern auch „Dursten“ genannt; und unter letzterm ist zweifelsohne das an der Lippe gelegene gemeint, da weit und breit um Cöln herum kein anderer Ort gleichen Namens existirt. Hier hätte also bereits vor zwölftehalb hundert Jahren die Familie der Karolingischen Maiores Domus [24]) eine Besitzung gehabt, welche — entweder allein oder zusammen mit andern Grundstücken und Gehöften — jene Bezeichnung als nomen proprium führte; — vorausgesetzt, daß es mit dieser Angabe seine Richtigkeit habe. Das läßt nun freilich mit völliger Zuverlässigkeit sich nicht mehr ermitteln; um so weniger, da über das Alter und die Entstehung jenes Denkmals nichts Genaueres von Gelenius angemerkt ist. So viel jedoch erhellt aus seiner ganzen Darstellung, daß es nicht etwa erst jüngern Datums sein könne [25]). Auch ist das wenigstens sicher und durch anderweitige Documente verbürgt, daß an mehrern der dort namhaft gemachten Orte das Capitol-Stift in früherer und späterer Zeit begütert war. So bezeugt eine Urkunde des Erzbischofs Arnold vom Jahre 1139, daß das Frauenkloster zu Königsdorf Grundstücke in der Pfarre Bischenich, nämlich zu Conraderhof, von dem mehrgedachten Stifte erworben habe [26]). Außer Bischenich sind ferner Efferen, Stotzheim, Disternich, Dalen, Wollersheim als Ortschaften bekannt, in denen die Abtissin von S. Marien in Capitolio die Grundherrschaft,

---

[24]) „Pipinus titulo quidem Maior Domus, revera autem rex . . .“ sagt Gelenius mit Recht; was auch bei dem oben vorkommenden Ausdrucke „Regibus“ zu berücksichtigen ist.

[25]) Der Anfang der unter den beiden Bildern angebrachten Verse: „Regibus exemplum“ findet sich auch sonst bei ähnlichen Votiv-Inschriften. So in der Gereonskirche zu Cöln:

Regibus exemplum sacroque charismate plena
Condidit hoc templum divi Gereonis Helena.
Pagana nata etc.

[26]) Lacomblet U.-B. Bd. I. Nro. 337.

resp. andere bedeutende Rechte besaß [27]. In Betreff der meisten übrigen, und insbesondere auch, was Dorsten angeht, mangeln uns zwar derartige Belege; aber dieserhalb die Angaben jenes Elogium sofort in Zweifel zu ziehen, haben wir gewiß noch kein Recht. Im Laufe der Jahrhunderte hat der Besitzstand mannigfach sich geändert; und zumal die auf der rechten Seite des Rheins gelegenen Güter fränkischer Könige und Majores Domus waren durch das fast gleichzeitig mit der Gründung des Jungfrauen-Klosters auf dem Capitol erfolgende Vordringen der Sachsen von vorneherein der Gefahr preisgegeben, ihren seitherigen Herren und der ihnen zugedachten Bestimmung entfremdet zu werden. Indeß, wenngleich wegen der Ungunst der Zeit solche Schenkungen nicht sämmtlich ins Leben traten, das Andenken an den Stifter und dessen Willen war damit noch nicht der Vergessenheit überliefert. Im Gegentheile vielmehr, alle mittelalterlichen Stifts- und Kloster-Chroniken, Nekrologien, Traditions-Verzeichnisse u. dgl. zeigen, mit welcher Sorgfalt und Genauigkeit gerade die Güterüberweisungen und deren Bestandtheile nebst den Namen der Donatoren Seitens der betreffenden Corporation in der Erinnerung der Mitlebenden aufbewahrt und dem Andenken der kommenden Generationen übermacht wurden. Vollends den Fundatoren gegenüber galt das ganz besonders als eine Pflicht der Pietät. So war man auch in spätern Jahrhunderten in den meisten Fällen noch recht wohl im Stande, in dieser Hinsicht den wirklichen Sachverhalt getreu wiederzugeben. — Nur das ließe sich noch denken, daß der Urheber jenes Weihe-Gedichts, entweder Behufs größerer Verherrlichung der Fundatoren oder überhaupt in einer ge-

[27]) Vgl. den Liber Collatorum im ersten Bande der „alten und neuen Erzdiöcese Cöln“ von Binterim und Mooren S. 347. und Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. III. S. 316. 318. 325. 332. 356.

wissen poetischen Licenz, einzelne erst später erfolgte Schenkungen bereits auf diese mitübertragen habe. Aber selbst in diesem Falle wird er doch wohl sicher nur solche aufgenommen haben, welche denen des Pipin und der Plectrudis in der Zeit nicht zu ferne standen.

Demnach dürfte die in Rede stehende Notiz, obgleich keine unbedingte Glaubwürdigkeit, dennoch immerhin eine gewisse Beachtung verdienen.

§. 3.

Ungefähr gleichzeitig mit der Errichtung der Kirche und des Klosters auf dem Capitol zu Cöln war durch die Fürsorge Pipins und der Plectrudis noch zu einer andern kirchlichen Anstalt am Rheine der Grund gelegt worden. Das Stift und die Stadt Kaiserswerth haben bekanntlich ihr Entstehen der Bereitwilligkeit zu verdanken, mit welcher jene beiden dem heil. Suitbertus, als dieser vor dem Andrange der heidnischen Sachsen aus dem Lande der Boructuarier sich zurückziehen mußte, hier ein Asyl eröffneten. Dieser nämliche Heilige nun soll, wie überhaupt in der Wupper-, Ruhr- und Lippe-Gegend, so namentlich auch zu Dorsten den christlichen Glauben verkündiget haben; — so behauptet eine am Orte selbst ziemlich verbreitete und noch in der neuern Zeit in einzelnen Schriften [28]) vertretene und vertheidigte Volkstradition, zu deren Unterstützung man insbesondere auch den Umstand ins Mittel bringt, daß noch heutzutage eine Gegend der Stadt „Swibs- (Suitberts-) Markt" heiße. Von einer Einkerkerung, die den Heiligen hier betroffen, von verschiedenen Wundern, die er während seiner Anwesenheit gewirkt,

---

[28]) Vgl. Rive, über das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen rc. Cöln 1824. S. 401. Ferner Buerbaum, Beschreibung der zweiten Säcularfeier des Progymnasiums zu Dorsten. Münster 1843. S. 20 ff.

z. B. der Wiederbelebung eines Ertrunkenen, u. s. w. wird gleichfalls erzählt [29]). Indeß hält es nicht schwer — und gerade die zuletzt angeführten weitern Sagen führen unmittelbar darauf hin — das Aufkommen dieser Ueberlieferung zu erklären oder wenigstens die Hauptquelle derselben ausfindig zu machen. Ohne Zweifel haben in letzter Instanz die Erzählungen des Pseudo-Marcellin in seiner vita s. Suitberti, und zunächst die aus dieser entnommenen Berichte über den heil. Suitbertus in andern Heiligen-Legenden den Anlaß gegeben, die Tradition von einem Aufenthalte, einer Gefangennehmung und von verschiedenen Wunderthaten desselben in D. in Aufnahme zu bringen und derselben eine gewisse Consistenz zu verschaffen. In jener — um das Mindeste zu sagen — durchaus unzuverlässigen Schrift, welche als solche und als ein Product der spätern Jahrhunderte des Mittelalters fast auf jedem Blatt sich erweist [30]), ist cap. 8. 12 und 13 von

---

[29]) Wie der »Mordhof« bei Aplerbeek (unfern Dortmund) von dem Martyrium der beiden Ewaldi seine Benennung empfangen haben soll, so wollten Einige sogar auch den alten Namen eines im Südwesten der Stadt D. gelegenen Flurdistricts von der schlimmen Behandlung ableiten, welche hier dem h. Suitbertus Seitens der heidnischen Bevölkerung zu Anfang widerfahren sei. Uebrigens war ihnen die Sache wohl mehr im Scherze als im Ernste gemeint.

[30]) Abgedruckt ist dieselbe in dem 2. Bande der Vitae Sanctorum des Laur. Surius, ferner in Leibnitz, scriptor. Brunswic. tom. II. pag. 222 ff. Eine Handausgabe derselben erschien zu Düsseldorf im Jahre 1767 unter dem Titel: Vita s. Swiberti episcopi . . primum scripta a beato Marcellino presbytero coaevo et socio eius, expost aucta a s. Ludgero primo Monast. episcopo fida relatione de miraculis et canonizatione eiusdem Sancti. Nachdem dieses angeblich von einem Gefährten des h. Suitbertus herrührende opus nebst dem Anhange über dessen Canonisation, welcher in der Form eines Sendschreibens des h. Ludgerus an den Bischof Rixfried von Utrecht abgefaßt ist, wegen der zahlreichen darin vorkommenden Irrthümer, Anachronismen rc. bereits mehrfache An-

der apostolischen Thätigkeit unseres Heiligen in „Duerstad“ und dabei insbesondere auch von seiner Haft, von der Auferweckung eines dorther gebürtigen Jünglings, welcher auf der Fahrt zu einer eine kleine Stunde von da gelegenen Kirche, die der Heilige eben einweihen wollte, ins Wasser stürzte und ertrank ꝛc., sowie von der nachher erfolgten Bekehrung des größten Theils der dortigen Bevölkerung ganz weitläufig die Rede. Dieses Duerstad wird nun zwar bei Pseudo-Marcellin **selbst** deutlich genug als ein von dem westfälischen Dorsten **verschiedener** Ort, als ein in den **Niederlanden** gelegener großer Flecken bezeichnet[34]. Andere Autoren aber, welche kürzere Biographien der Heiligen nach der Ordnung des Kirchenkalenders zusammenstellten oder in ähnlichen auf Erbauung berechneten Schriften Züge aus dem Leben des heiligen Suitbertus mittheilten, wiederholten freilich in der Hauptsache die Erzählungen des Pseudo-Marcellin, jedoch ohne die nähern **Orts**bestimmungen überall mitaufzunehmen oder auch nur die chronologische Ordnung immer einzuhalten. Für **ihren** Zweck genügte durchweg der einfache Name und das Herausheben einzelner Scenen, wobei natürlich im Allgemeinen Friesland als der erste und mehr vorläufige, und das Land ostwärts des Rheins, namentlich die Umgegend der Lippe und von Kaiserswerth, als der eigentliche Schauplatz der

---

griffe erfahren hatte und als eine zum Mindesten corrumpirte, wo nicht ganz unächte Schrift schon von Mehreren erklärt worden war, erhob zu deren Vertheidigung Aegid. Gelenius seinen „clypeus Swibertinus.“ Jedoch vergebens. Dieser »Schild« ist von der spätern Kritik und insbesondere von den Bollandisten (act. SS. Mart. tom. I. pag. 70 seqq.) derartig durchlöchert, daß von der ganzen Schrift des Marcellin an haltbarem Material nichts Anderes übrig geblieben ist, als das Wenige, was uns auch anderswoher bekannt und verbürgt ist.

[34] Duobus distans milliaribus a Traiecto ad orientem. cap. 8. in comitatu Teisterbandiae, cap. 12.

Thaten und Verdienste des begeisterten Glaubenspredigers dargestellt wurde[32]). Solche Berichte nun — gelesen, gehört, begierig aufgegriffen und weiter verbreitet — mit einem gewissen patriotischen Gefühl, das von vorneherein geneigt war, bei dem Namen Duerstad trotz der etwas anders lautenden Endung an die eigene, von der Ruhestätte des Heiligen nur zehn Stunden entfernte Heimath zu denken — wie hätten sie ohne Nachwirkung bleiben können? Schien ja sogar das Detail in der Erzählung von der durch Suitbertus bewirkten Wiederbelebung des ertrunkenen Jünglings so ganz vortrefflich

---

[32]) Als ein Beleg für das oben Gesagte mag unter andern folgende Stelle aus der von dem Cölnischen Carthäuser Zach. Lippeloo bearbeiteten Heiligen-Legende dienen: Cum Suitbertus paucis stipatus neophytis ad diversas Germaniae provincias excurrisset, et vicum quendam Duerstat dictum nefaria idolorum cultura celebrem invenisset, institit divini verbi fulmine execrandam impietatem deiicere; quo barbarae mentes vehementius irritatae . . in carcerem eum traxerunt etc. Vitae Sanct. per Z. Lippeloo, recens recognitae per C. Gras. Colon. 1604. Tom. I. pag. 822. Eine ähnliche, der genauern geographischen Bestimmung des Ortes D. ermangelnde Stelle hat wohl sicher auch Rive vor sich gehabt, indem er a. a. O. schreibt: »Daß . . hier (in Dorsten) die Bewohner dem Heidenthum ergeben waren, läßt aus der Lebensbeschreibung des h. Schwibertus sich entnehmen, worin es heißt: Nachdem er die Sachsen . ., habe er sich nach Dürsteden begeben, um daselbst gegen die Abgötterei zu predigen. Er sei aber von den Götzendienern gefangen genommen, hart geschlagen und in einen scheußlichen Kerker geworfen worden.« — Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 382 bemerkt: »Es geht die Sage, daß schon im siebenten Jahrhundert . . der h. Suitbert an den Küsten der Ostsee . . die ersten Keime christlicher Lehre zu pflanzen versucht habe.« Könnte nicht auch bei dieser Sage, welche zunächst mit den Erzählungen über den angeblichen Bischof Suitbert von Verden an der Aller zusammenhangen wird (s. chronicon Verdense bei Leibnitz l. c. p. 211), der Name, »Duerstad« eine Rolle gespielt haben? Eine kleine Insel der Ostsee heißt nämlich ebenfalls Duersten. Vgl. Motschmann, Erfordia literata I. S. 36.

auf die Lage von Dorsten zu passen und mit anderweitigen alten Ueberlieferungen zu harmoniren! Man hatte hier nicht nur einen Fluß: die Lippe, sondern auch am jenseitigen Ufer, gerade in der Entfernung von einer kleinen Stunde stromaufwärts, einen Ort, dessen Kirche in dem Rufe hohen Alterthums stand: das Dorf Hervest [33]). Leider aber erhebt selbst der angebliche Marcellinus gegen diese Supposition ausdrücklich Protest, nicht nur (wie aus dem Vorhergehenden sich schon von selber versteht) durch seine näheren Angaben über die Lage von Duerstad, sondern auch weiterhin noch, indem er als Ort der Kirchweihe das von diesem Duerstad (nicht gegen Osten, sondern) gegen Süden gelegene Malsem angibt und von dem Jünglinge sagt, er sei „in medio fluminis Rheni sive Leccae" ertrunken.

Im Grunde also bietet die Vita Suitberti des Pseudo-Marcellin, mit deren Referaten, wie gezeigt, jene Dorstener Volstraditionen in unverkennbarem Zusammenhange stehen, zu Gunsten dieser letztern ganz und gar keinen speciellen Anhaltspunkt dar. Wollte man auch von dem Mißkredit, den jene Schrift verdient, für den Augenblick absehen oder ihn in etwa mildern durch die Bemerkung: Es sei immerhin möglich, daß der Verfasser neben so vielen geschichtswidrigen Angaben noch einzelne wirklich historische Nachrichten in seine Arbeit habe einfließen lassen, welche sonst sich nicht erhalten hätten [34]): —

---

[33]) Der alte Namen dieses Ortes ist »Hervorst«. So heißt derselbe in einer Urkunde v. J. 1313; auch noch 1385: Hervorste. Vgl. Dorow, Denkm. alter Sprache und Kunst. Bd. I. H. 2 u. 3. S. 198. Berlin 1824. — Ein Hugo de Hervorst war 1393 Propst zu Xanten und zugleich Cölnischer General-Vikar. Binterim u. Mooren, E. C. II. S. 247.

[34]) Auf dieses Moment beruft sich auch Leibnitz, um die Aufnahme dieser Vita Swib in seine Sammlung zu rechtfertigen: Utrumque scriptum (die Biographie und der Anhang) suppositium esse non dubium est et a multo posterioribus profectum. Quia tamen

hier wäre damit wenig gewonnen, da er einer Anwesenheit des heil. Suitbertus in dem westfälischen D. mit keiner Silbe gedenkt. Im Gegentheile; gesetzt, er habe wirklich über dessen Missionsthätigkeit in Westfalen noch etwas Näheres gewußt; dann wäre es für jene Tradition desto bedenklicher, daß er neben andern Orten dieses Landes: Münster, Soest rc. D. gar nicht erwähnt.

Aber hat die fragliche Meinung nicht noch andere Stützen, und sind diese nicht vielleicht von der Art, daß man den eben beleuchteten Umständen wohl einen großen Einfluß auf deren Ausbildung, Belebung und Befestigung zuschreiben dürfte, den eigentlichen Ursprung derselben aber von diesen ganz unabhängig erklären müßte? — Man beruft sich auf den alten Namen „Swibs-Markt“, worin die erste Silbe nichts Anderes, denn das abgekürzte oder corrumpirte „Suitbert“ sein soll. Diese Unterstellung wollen wir nicht geradezu bestreiten; wir können sie aber auch nicht beweisen. Im Munde des Volkes hört man eher ein langes i, als den Laut wi: „Sībs-“ oder „Sips-“ Markt wird durchgängig gesagt; und man könnte ebensogut ein anderes nomen proprium (Sibo [35]) oder ein ähnl.) oder auch ein nomen appellativum darin wiederfinden. Wenn man in öffentlichen Anzeigen u. dgl. jetzt häufig Suitbertus-Markt schreibt, so hat es damit just die nämliche Bewandtniß, als wenn man aus der anstoßenden „Gelle-“ Gasse hin und wieder im

---

ante aliquot saecula vixerunt veri autores, potuere aliqua novisse, quae nos hodie fugiunt. L. c. pag. 23. Aehnlich Binterim (Denkwürdigkeiten der Kirche Bd. V. Th. I. S. 338): „Das Werk ist wahrscheinlich aus einigen wenigen vorgefundenen Notizen, die vielleicht das Kloster zu Kaiserswerth aufbewahrt hat, größtentheils aber aus unverbürgten Sagen und Erzählungen von einem Schriftsteller des funfzehnten Jahrhunderts zusammengesetzt.“

[35]) Ein Sibo (aus d. J. 1304) ist sicherlich den Dorstenern noch lange in der Erinnerung geblieben!

Hochdeutschen eine Cordula-Gasse oder Gudula-Gasse macht, oder in Paderborn dem veralteten „Kiec-Saut" eine moderne „Kies-Au" substituirt. Sonst aber läßt sich in D. gar nichts aufweisen, was als eine besondere Reminiscenz an den heil. Suitbert angesehen werden könnte. Weder eine Kirche, noch ein Altar, noch irgend eines der kirchlichen Beneficien trägt dessen Namen; und als Taufname ist letzterer gleichfalls dort nicht hergebracht. Die Statue in der Spitze des mittelalterlichen Hochaltars der Pfarrkirche wird mit Unrecht hin und wieder für ein Bild des h. Suitbertus gehalten; sie stellt vielmehr den heil. Nikolaus dar, welcher ebenfalls auf dem alten Stadtsiegel abgebildet ist [36]. — Daß das Nekrologium des Stiftes Kaiserswerth [37] unter den zahlreichen Personen- und Ortsnamen und Vermächtnissen, welche in demselben angetroffen werden, gar nichts auf D. Bezügliches enthält, sei hier auch noch bemerkt.

So wären wir dann zuletzt nur noch auf die anerkannt ächten und zuverlässigen schriftlichen Berichte über das Leben des h. Suitbertus hingewiesen. Diese beschränken sich aber, was die Schicksale des Heiligen seit seiner Herüberkunft in unsere Gegenden angeht, — abgesehen von einer ganz kleinen und vereinsamten Notiz über dessen Todesjahr in den Annales

---

[36]) Außer den der Figur des Heiligen beigegebenen Emblemen beweiset dies der Umstand, daß nach einer Urkunde vom Jahre 1545 geliefert werden mußten „up saint Nicolas Altar sesz waszkerzen, die to Misse-tyden und vesper-tyden gebruickt werden." Rive, a. a. O. S. 462. Unter diesem Altare ist jedenfalls der Chor-Altar oder der jetzige Hochaltar zu verstehen; der noch eigens genannte »Hochaltar«, auf den, gerade so wie für noch zwei andere Altäre, zwei Wachskerzen geliefert wurden, war wohl ein — später entfernter — Mittel-Altar.

[37]) Abgedruckt in Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd III. S. 117 ff.

Tihani, resp. Petaviani [38]) — auf zwei Sätze bei Beda Venerabilis, welcher ganz kurz referirt: S. habe bald nach seiner Rückkehr aus England, wo er die Bischofsweihe empfing, anstatt Frieslands ein anderes Terrain für seine Missionsthätigkeit sich gewählt; er habe nämlich zu dem Volke der Boructuarier sich gewandt, viele aus demselben zum Christenthume bekehrt; aber, als nicht lange hernach die Altsachsen das Land der Boructuarier erobert, da habe er sich zurückziehen müssen und nun von Pipin auf die Verwendung der Plectrudis eine Rheininsel zum Wohnsitz erhalten, wo er eine klösterliche Anstalt gegründet und sein gottseliges Leben beendigt habe [39]). — Das ist offenbar viel zu wenig und zu allgemein, um auf Grund dessen speciell für Dorsten einen Aufenthalt des h. Suitbertus in Anspruch nehmen zu können, — in ähnlicher Art, wie z. B. Leer in Ostfriesland und Meppen in Bezug auf den heil. Ludgerus solches vermögen [40]). Positive Beweise, wie sie den genannten Orten in Betreff

---

[38]) Siehe Pertz monum. tom. I. pag. 6. u. 7. Als Todesjahr wird hier 713 angegeben.

[39]) Accepto episcopatu de Britannia regressus non multo post ad gentem Boructuariorum secessit, ac multos eorum praedicando ad viam veritatis perduxit. Sed expugnatis non longo post tempore Boructuariis a gente antiquorum Saxonum dispersi sunt quolibet hi, qui verbum receperant; ipseque antistes cum quibusdam Pipinum petiit, qui interpellante Blithryde coniuge sua dedit ei locum mansionis in insula quadam Rheni, quae lingua eorum vocatur: In litore. In qua ipse constructo monasterio aliquamdiu continentissimam gessit vitam, ibique diem clausit extremum. Beda Venerab. histor. gent. Anglor. L. V. c. 12. — Der Sermo b. Radbodi episcopi de s. Suith. und dessen carmen auf den nämlichen Heiligen (Acta SS. loc. cit. pag. 84 seqq.) bieten kein weiteres Material, als höchstens, insofern letzteres seines Auftretens im „Sachsenlande" erwähnt: Saxonicos adiit cultor memorabilis agros.

[40]) Vgl. Altfriedi vita s. Ludg. L. II. c. 5. und die vita II. Lib. I. c. 28. bei Pertz tom. II. pag. 413, 419.

Digitized by Google

der Anwesenheit des h. Ludgerus zur Seite stehen, oder auch nur sichere positive Indicien, die gerade D. vor andern Orten der Umgegend in Bezug auf die oft behauptete Anwesenheit des h. Suitbertus besonders zu Statten kämen, mangeln durchaus. — Das Einzige, was für eine solche mit Grund sich anführen läßt, ist etwas Generelles, was nicht allein für diesen Ort, sondern ebensogut für die Nachbarorte gilt. Es ist die Erwägung: wie der Heilige, welcher das Land der Boructuarier [41]) mit der Predigt des Evangeliums durchzog —, welcher später länger als ein Decennium zu Kaiserswerth lebte [42]), doch wohl sicher auch in dem westlichen Theile des nach ihnen benannten Boroctra-Gaues gewirkt, und — nach dessen Eroberung durch die Sachsen — noch immer wenigstens den Grenzdistricten seine Aufmerksamkeit und Thätigkeit gewidmet habe, und daß demnach in dortiger Gegend an mehr als Einem Platze das Zeichen der Erlösung von ihm aufgepflanzt sein werde! Dieser Ansicht pflichten wir nicht bloß bei, wir glauben obendrein, daß gerade in der Umgegend von Dorsten noch einzelne Spuren auf den Einfluß des heil. Suitbert (oder mindestens auf eine uralte Verbindung mit Kaiserswerth) zurückweisen. Die Wahl und Verehrung der Schutzheiligen der einzelnen Kirchen und Ortschaften steht in der älteren Zeit durchweg in der einen oder andern Art mit der Geschichte und den frühesten Verhältnissen dieser letztern in ganz naher Beziehung [43]). Die

---

[41]) Vgl. §. 1.

[42]) Suitbertus wurde im Jahre 693 in England durch Wilfried zum Bischofe geweiht. Siehe Acta SS. Martii tom. I pag. 69 seq. Rechnete man nun auch für die nächste Zeit, so wie für seine Thätigkeit unter den Boructuariern sogar mehrere Jahre ab, so bliebe bis zu seinem 713 erfolgten Tode noch immer weit über ein Decennium übrig.

[43]) Ausführlicher ist dieser Gegenstand besprochen in der interessanten Abhandlung von Fr. X. Koch: Aelteste Kirchen im Sprengel Pa-

Zeit und die Umstände, unter denen daselbst zuerst ein Gotteshaus angelegt wurde, erklären in zahlreichen Fällen die Auswahl des Kirchenpatrons, und umgekehrt weiset dieser auf jene meistens zurück. In Fulda, in Werden ꝛc. liegt dies bei den dortigen Lokalpatronen Bonifacius und Sturmio, resp. Ludgerus ꝛc. klar am Tage. Aber auch wenn am Niederrhein so manche Willibrordi-Kirchen sich finden[44]), oder wenn die Dorfkirche zu Mönnighausen bei Lippstadt den h. Vitus und die zu Büderich bei Werl den heil. Cunibert zu ihrem Schutzheiligen hat: so ist es bei den erstern der Aufenthalt Willibrords im Holländischen und Clevischen, und in dem zweiten Falle das Dependenzverhältniß zu Corvey, resp. zum S. Cuniberti-Stifte in Cöln[45]), was in der Verehrung der betreffenden Heiligen noch dermalen ein lebendiges Denk-

---

derborn (Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. Westf. Bd. 20. S. 94—140); in welcher die hier festzuhaltenden Gesichtspunkte sowohl im Allgemeinen entwickelt, als auch in specieller Rücksichtnahme auf die ältern Kirchen des Hochstifts Paderborn im Nähern verfolgt sind. — Man vergleiche ferner, zumal was die Wahl der Kirchenpatrone für solche Plätze angeht, an denen ein christliches Gotteshaus an die Stelle einer seitherigen heidnischen Cultusstätte trat, J. W. Wolf, Beiträge zur deutschen Mythologie. Bd. I. Göttingen und Leipzig 1852. S. 81—88. — Eine eigene Schrift über dieses Thema veröffentlichte K. H. v. Lang, Rede über die h. Schutzpatronen. Nürnberg 1829. Referent kennt sie aber nur aus einem Citate bei Wolf a. a. O. und kann daher über die Art, wie das bezeichnete Thema in derselben ausgeführt ist, nichts Weiteres sagen.

[44]) Im Kreise Cleve allein drei: Rindern, Hassum, Kellen. Von Rindern steht es urkundlich fest, daß der h. Willibrord dort wirkte. S. Binterim und Mooren, die alte und neue Erzdiöcese Cöln Bd. III. (Cod. dipl. Bd. I.) S. 3. Ursprünglich war Petrus nebst Johannes dem Täufer dort Kirchenpatron. Binterim l. c.

[45]) Ueber Mönnighausen vgl. Seibertz a. a. O. S. 247; über Büderich die Zeitschr. für Gesch. u. A. Westfalens Bd. 19. S. 19.

mal besitzt. Nun wohlan! Auch der h. Suitbert genoß von Altersher ein paar Stunden westwärts von Dorsten die nämliche Verehrung. Von Hünre heißt es ausdrücklich in einem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert: Ecclesia s. Swiberti in Hunze habet communicantes DCC [46]). Von Hiesfeld wird ein Gleiches in Bezug auf den dortigen Kirchenpatron von Binterim angegeben; und in Betreff beider Kirchen fügt der genannte Gelehrte die Bemerkung bei: „Er (Suitbertus) ist also wohl ihr Stifter und ein Apostel der dasigen Gegend" [47]). Für eine fortgesetzte Wirksamkeit des h. Suitbert in der Gegend um Kaiserswerth scheint auch die Bezeichnung: „In antiquo episcopatu" zu sprechen, welche in alten Urkunden mehrern rheinabwärts gelegenen Orten: Ürdingen rc. gegeben und von Gelenius a. a. O. S. 65 eben auf diesen dem h. Suitbert anvertrauten Missionssprengel bezogen wird. — Allerdings sind das keine deutlichen Spuren; und überhaupt wird die Frage: Wann, durch wen und mit welchem Erfolge in dem engern Kreise, womit wir hier uns beschäftigen, das Christenthum zuerst verkündigt und eingeführt sei, in speciali nimmer sich beantworten lassen. Es gilt von diesem kleinern District, was Stolberg in der nämlichen Hinsicht von ganzen Ländern sagt: „Die Leuchten entziehen sich unserm Blick; wir sehen nur das durch sie erleuchtete Volk." Nur mehr im Allgemeinen werden die Wege, auf denen die Wahrheiten und Segnungen des Evangeliums hierher gelangten, und die Veranstaltungen, denen es eine festere Begründung verdankte, angezeigt werden können. Darüber Einiges im folgenden Paragraphen.

---

[46]) Bei Binterim a. a. O. Bd. II. S. 14. abgedruckt.

[47]) A. a. O. Bd. I. S. 271. Dahingegen nennt ein Schriftstück aus dem 16. Jahrhundert (ebendas. Bd. II. S. 14) den heil. Cyriacus als Patron von Hiesfeld. Zu Galen war der Apostel Petrus Kirchenpatron. A. a. O. Bd. II. S. 14.

§. 4.

Die ersten Versuche und Bemühungen, im Süden der untern Lippe die Nacht des Heidenthums zu verscheuchen, datiren wohl gewiß nicht erst aus der Zeit Pipins von Heristal und des h. Suitbert. Zum Mindesten einzelne Strahlen des Lichts, welches jenseits des Rheins bereits während der Römerherrschaft geleuchtet und in den Tagen Chlodwig's auch dem neu aufstrebenden Frankenreiche sich mitgetheilt hatte, drangen — zumal aus der alten Haupt- und Bischofsstadt Cöln — schon in frühern Jahrhunderten auch auf das diesseitige Ufer hinüber. Von Oberhirten, wie Severin und Cunibert darf man kühn die Voraussetzung hegen, daß sie christliche Bildung und Gesittung nicht nur in dem Lande auf der Cölner Seite pflegten, sondern auch in den Gauen auf der andern Seite des Stroms solche heimisch zu machen strebten. Diese galten ja als ein, wenngleich lose anhaftendes, Glied des fränkischen Reichskörpers, von dem die Gegend südwärts der Lippe erst gegen Ende des 7. Jahrhunderts durch die sächsische Occupation abgerissen ward; und ebenso als ein Theil des der Obsorge der Cölnischen Bischöfe anvertrauten Sprengels, unter der sie auch Carl d. Gr. beließ. Von Carentinus und dessen Nachfolger Ebregisilus rühmen alte Nachrichten, daß sie in der Verbreitung und Befestigung des Christenthums eine große Thätigkeit entwickelt hätten [48]; vom heil. Cunibert († 663) ist gelegentlich schon oben erwähnt, daß er zu Soest zum Vortheile seiner Kirche Liegenschaften erwarb. Der nämliche große Bischof errichtete, wie zu Cöln, Bonn u. s. w., ebenfalls an drei Orten auf der Ostseite des Rheins Almosen-Stiftungen, nämlich zu Schwelm, Menden und Soest [49]. — Die Einlei-

---

[48]) Vgl. Henr. Pantaleon, prosopographia illustr. virorum German. Basil. 1565. pag. 210. Gelen. de adm Colon. magnit. p. 39—40.

[49]) Eine dem 10. Jahrhundert angehörende Pergamenthandschrift be-

Digitized by Google

tungen waren also jedenfalls schon getroffen; für die Folgezeit handelte es sich darum, auf der vorhandenen Grundlage weiter fortzubauen oder aber auch, wo letztere inzwischen wieder unterwühlt worden war, das Werk von neuem in Angriff zu nehmen und durch vereinigte Kräfte es der Vollendung desto rascher entgegenzuführen. Für den Nordwesten des Cölnischen Westfalen geschah solches im achten und neunten Jahrhundert. Nächst dem h. Suitbert werden die Bischöfe Agilolph [50], Hildiger [51], Hildebald [52], Willibert [53] und Hermann I. [54] dazu besonders mitgewirkt haben. Vielleicht ist dieser Gegend auch die Amtsthätigkeit des Bischofs Liudbert von Münster, welcher anstatt des suspendirten Erzbischofs Gunthar „den östlichen Theil" von dessen Diöcese seit 868 verwaltete [55], zu Gute gekommen. Ein Gleiches möchten vielleicht Manche mit Rücksicht auf die Lage dieser Gegend (gerade zwischen dem Münsterlande und der untern Ruhr) in noch höherm Grade schon von dem ersten

---

richtet nach Aufzählung der Einkünfte, welche Kunibert für das Armenhaus ad s. Lupum in Cöln angewiesen hatte: Sunt et aliae praebendae elemosinariae a b. Kuniberto per diversa loca coloniensis episcopatus institutae . . De curti Bunnae, ubi IV. fratres esse debent, unicuique fratri XII. maldros siliginis etc. . . De Swelme uni tantum fratri XII. modios siliginis etc. De Mineden, ubi unus frater erit, XII. modios siliginis etc. . . De curti Susatiae, ubi unus frater erit, etc. Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 62—64.

[50]) Vgl. Gelen. l. c. pag. 308.

[51]) Er begleitete Pipin den Kleinen auf dessen Kriegszuge gegen die Sachsen und kam vor der Festung Iburg um's Leben. Annal. Fuldens. ad a. 753 bei Pertz t. I. p. 346.

[52]) Der vertraute Freund Karls d. Gr.

[53]) Unter seiner Regierung wurden mehrere Synoden Behufs Regelung der innern und äußern Kirchenverwaltung gehalten.

[54]) Ein wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften hochgeschätzter Bischof.

[55]) Siehe Annales Xantenses ad a. 868. Pertz II. pag. 233.

Münsterischen Bischofe Ludger, dem Stifter des Klosters Werden, erwarten. Indeß insofern es um persönliches Eingreifen u. dgl. sich handelt, ist diese Voraussetzung wohl nicht gegründet. Von einem in dieser Beziehung dem Heiligen zu Theile gewordenen Auftrage oder auch nur von einem Besuche, einer Durchreise desselben findet sich nicht die geringste Andeutung. Als er zum ersten Male nach Werden kam, hatte sein Weg von dem linken Rheinufer her, wo er zunächst an der Erft einen Platz für ein Kloster sich auserſehen hatte [56]), ihn in den Ruhrgau geführt; und bei seinen spätern Reisen zwischen Münster und Werden hat er sich wohl gewöhnlich recta via über Lüdinghausen gewandt, wo er bereits im Jahre 800 (am 6. Decemb.) eine Schenkung für sein Kloster entgegennahm [57]). Den östlichen Strich des Kreises Recklinghausen, das sogen. Ober-Vest hätte er danach allerdings berührt (Waltrop [58]) ꝛc.); der nordwestliche Winkel dieses Kreises aber (Dorsten ꝛc.) hätte seines Besuches und seiner unmittelbaren Einwirkung sich nicht zu erfreuen gehabt [59]). —

Die Anstrengungen der Diöcesan-Obern fanden eine nicht geringe Unterstützung von Seiten der Carolingischen Fürsten,

---

[56]) Vgl. S. Ludgeri vita II. Lib. I. c. 29. Pertz II. pag. 420.

[57]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 18.

[58]) Auch hier besaß das Kloster Werden schon früh beträchtliche Güter. — Ein später verfaßtes Gedicht de miraculis s. Ludgeri läßt den Heiligen einmal von Billerbeck nach Haltern und dort über eine Lippbrücke gehen. A. Ss. Martii tom. III. p. 661.

[59]) Das anderthalb Stunden von Dorsten gelegene Dorf Alt-Schermbeck hat den h. Ludgerus zum Kirchenpatron. Im Orte selbst und noch mehr in dessen Umgebung hatte die Abtei Werden nicht unbedeutende Güter und Einkünfte. Namentlich gehörte ihr der Haupthof Rüschede oder Rüste. In einem Heberegister derselben aus dem 12. Jahrhundert führt der 18. Absatz die Aufschrift: De villicatione in Ruschele, unter welcher Rubrik dann die Gefälle aus Schermbeck, Raesfeld, Hagenbeck u. s. w. im Einzelnen folgen S. Lacomblet, Archiv Bd. II. S. 277. —

Digitized by Google

namentlich Carls des Großen. Die wichtigsten ihrer Maßnahmen und Anordnungen zum Vortheile der christlichen Religion bleiben indeß hier billiger Weise außer Betracht, weil sie den ganzen Umfang des Reichs oder doch des Sachsenlandes betrafen, und eine Erörterung derselben nur längst Besprochenes wiederholen müßte. Für unseren Zweck wird noch besonders deren Sitte Beachtung verdienen, auf ihren Pfalzen rc. Kirchen und geistliche Stellen zu errichten. Ein solches altes Palatium der fränkischen Könige war Duisburg. Die dortige Salvator-Kirche, aller Wahrscheinlichkeit nach schon vor Carl dem Großen gegründet [60]), war schon in den früheren Decennien des achten Jahrhunderts für die dortige Gegend von einer ähnlichen Bedeutung, als die unter den Schutz einer fränkischen Besatzung gestellte Capelle der Ereoburg sie späterhin für Sachsen gewinnen sollte.

Doch noch eine Reihe von Burgen anderer Art, — wahre Schutzstätten für das Christenthum und dessen Sendboten, die hauptsächlich von ihnen aus ihre friedlichen Eroberungen unternahmen, hatte im Laufe der Zeit an den Grenzen jenes Landstrichs sich erhoben und im Süden desselben allmählig gewissermaßen zu einer ununterbrochenen Kette sich gestaltet. Ein Glied aus dieser Kette ist in der Stiftung des heil. Suitbertus zu Kaiserswerth schon vorher uns begegnet. Weiter gegen Südosten erscheint das vom Erzbischofe Willibert eingeweihte Jungfrauenkloster zu Gerresheim; laut der Bestätigungsurkunde vom Jahre 874 waren die Orte Meiderich (bei Ruhrort), Mintard (südlich von der Ruhr) und Somborn (westlich von Elberfeld) bereits im Besitze von Kirchen, welche dem gedachten Kloster incorporirt wurden [61]). Noch näher liegt Essen, wo der Hildesheimische Bischof Alfried auf seinem väterlichen Erbe um 870

[60]) Vgl. Lacomblet, Archiv. Bd. III. S. 12.

[61]) S. Lacomblet, Urkundenbuch I. Nro. 68.

gleichfalls ein Frauenkloster anlegte [62]); endlich, zwei Stunden von da und schon achtzig Jahre früher gegründet die klösterliche Ansiedlung des heil. Ludger und seiner Jünger, Werden, die in der Folge so berühmt gewordene Benedictiner-Abtei. Viel zu gering würde man die Wichtigkeit dieser und anderer religiöser Anstalten und Corporationen anschlagen, wollte man nur an die geistige Anregung denken, welche sie durch Wort und Beispiel, durch seelsorgliche Thätigkeit und dgl. auf ihre nähere und fernere Umgebung ausübten. „Der Boden ist das Erste und das Letzte eines Volkes“ — hat ein Schriftsteller gesagt. Er ist von der größten Bedeutsamkeit nicht nur in der Staatsökonomie und Politik, sondern auch in der Religion [63]; sein Besitz bietet Garantien wie in der ersten, so ebenfalls in der andern Beziehung. Die kleine, von zwei Bächen und dem Ruhrstrome eingeschlossene Insel, welche Ludger zu Werden erwarb, war zugleich ein Erwerb für das Christenthum selbst. Da faßte es zunächst festen Fuß; und wenn dann bald die Liegenschaften und Ackerwirthschaften eines solchen Klosters sich weiter ausdehnten, so erweiterte sich damit der Einfluß auf Land und Volk; beides erhielt immermehr ein christliches Gepräge.

Für diesen Fortschritt in der Christianisirung war ganz besonders noch Eine Einrichtung von großem Belang; und wir irren wohl nicht, wenn wir eben in ihr die Wurzel erblicken, aus welcher mehr als Eine von den Bestischen Pfarren allmälig hervorgesproßt ist. Sogleich in den drei ersten das Stift Kaiserswerth betreffenden Urkunden in Lacom-

---

[62]) Siehe ebendaselbst Nro. 69.

[63]) Man denke z. B. an die Völkerwanderung und den Vorschub, welchen sie der Verbreitung des Christenthums geleistet hat. Durch die Entfernung von dem heimischen Boden hatte bei diesen in das römische Reich eindringenden Völkern auch deren seitheriger Göttercult sofort einen wichtigen Haltpunkt verloren.

Digitized by Google

bleis Sammlung [64]) ist von den zu demselben gehörenden cellulis die Rede, deren in der dritten Urkunde fünf mit Namen aufgezählt werden. Solche cellae oder cellulae waren auswärtige Stationen oder kleine Filialen des betreffenden Stifts oder Klosters. Sie wurden meist bei den größern und weiter entfernten Besitzungen desselben angelegt und mit einigen Mitgliedern der Corporation besetzt, und zwar zu einem dreifachen Zwecke: Einmal nämlich dienten sie, um die Bewirthschaftung der benachbarten Stifts- oder Klostergüter zu beaufsichtigen, und als Sammelpunkte für deren Ertrag; dann ferner — in ähnlicher Weise als die in unmittelbarer Nähe von Klöstern und Ortschaften errichteten Hospitien — um an Fremden und Pilgern Barmherzigkeit zu üben; endlich aber auch zur regelmäßigen Abhaltung des Gottesdienstes für die Leute, welche auf jenen Gütern wohnten und arbeiteten. Deshalb waren mit diesen Cellen durchweg Capellen verbunden; und an Rhabanus Maurus wird besonders gerühmt, daß er als Abt von Fulda die Cellen, deren einige bis dahin Laienbrüdern übertragen gewesen wären, sämmtlich mit Priestern besetzt und mit Kirchen und Reliquien ausgestattet habe [65]. Eine Verordnung der großen Versammlung zu Aachen, welche im Jahre 817 das Klosterwesen einer genauern Regulirung unterzog, empfahl und bestätigte ausdrücklich die Errichtung dieser Cellen, mit dem Beisatze, daß niemals weniger, als sechs Mönche in denselben wohnen sollten [66]). So mögen auch Werden, Essen, Gerresheim und andere Stifter auf ihren Besitzungen zwischen der Ruhr und Lippe

[64]) Bd. I. Nro. 71 v. J. 877; Nro. 77. v. J. 888; Nro. 83 vom J. 904.

[65]) Siehe die alten Nachrichten darüber in Brower, antiqq. Fuldens. Lib. I. c. 7., wo der Verfasser zugleich eingehender über den Namen, Zweck u. s. w dieser Cellen sich verbreitet.

[66]) Siehe Pertz monum. tom. III. (legg. tom. I.) pag. 202. Nr. 44.

schon früh solche Cellen gehabt und dadurch nicht wenig zur festern Begründung der Herrschaft des Christenthums beigetragen haben [67]). Von Essen ist bekannt, daß noch in den folgenden Jahrhunderten auf zwei in der Nähe gelegenen Stiftsgütern Oratorien erbaut wurden, an welche sich dann gleichfalls Jungfrauen-Convente anschlossen; nämlich zu Stoppenberg und zu Rellinghausen. In der Urkunde des Erzbischofs Anno II. über die Einweihung der Capelle zu Stoppenberg (vom 29. Januar 1073) wird speciell hervorgehoben, dieselbe sei gegründet „bona provisione ac magna misericordia domnae Sueneheldis abbatissae, scilicet ut hi qui longe sunt remoti a matrice ecclesia quique sibi viderint mortis imminere periculum propter tempus et difficultatem itineris illic baptismum et sepulturam ceteraque, si necessitas ingruerit, recipiant alimenta animae [68]). Ob und in welcher Weise das dem heiligen Hippolytus geweihte und mit dessen Reliquien ausgestattete Stift zu Gerresheim bei der ersten Einrichtung eines Gotteshauses zu Horst (zwischen Essen und Buer) betheiligt war, vermögen wir nicht zu bestimmen. Daß hier der Schutzheilige von Gerresheim zum Kirchenpatron angenommen ward, scheint allerdings für eine solche Mitwirkung zu sprechen — Das Kloster Werden hatte sogleich im ersten Jahrhundert seines Bestehens an der südwestlichen Grenze von Westfalen: bei Osterfeld rc. verschiedene Höfe, Berechtigungen rc. überwiesen erhalten, welche in der Folge mit den noch zahlreichern und bedeutendern Acquisitionen, welche es im zehnten und eilften

---

[67]) Daß das Stift Essen von Ringeldorf unweit Gladbeck bereits um das Jahr 900 nicht unbeträchtliche Einkünfte hatte, lehrt eine Essendische Heberolle, welche Dorow in seinen „Denkmälern alter Sprache“ Bd. I. H. 2. Berlin 1824. S. 38 mitgetheilt hat. S. auch Lacomblet, Archiv Bd. I. S. 12.

[68]) Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nro. 217.

Jahrhundert dortherum machte, der „villicatio in Armbugele“ (Arenbögel) unterstanden [69]. Sollten nicht die Anfänge der Pfarre **Osterfeld**, welches schon in sehr früher Zeit eine Kirche gehabt haben soll [70], mehr oder minder mit diesen Verhältnissen zusammenhangen?

Eine den auswärtigen „Cellen“ oder (wie sie später ebenfalls genannt wurden) Präposituren der Klöster analoge Einrichtung bestand auch bei der **Cathedrale zu Cöln**; wie Mooren dies ausführlicher dargethan hat, indem er unter andern den Nachweis liefert, daß selbst die nachmalige Collegiat-Kirche zu Xanten ursprünglich ein annexum des dortigen Bischofshofes war [71]. Unwillkührlich beinahe wird man hiedurch an **Recklinghausen** erinnert, wo Besitzungen der Cölnischen Kirche bereits in dem zehnten Jahrhundert sich

---

[69]) Desselben Archiv Bd. II. S. 224. S. 272. Außerdem gab es noch zwei andere Werdensche Oberhöfe mit vielen dazu gehörigen Gütern im Veste Recklinghausen, nämlich: Hillen oder Helderinghausen und Abdinghof zu Waltrop.

[70]) Darauf deutet auch wohl der dortige Kirchenpatron: Pankratius. Er war namentlich bei den Franken ein sehr angesehener Heiliger, wie man aus Gregor. Turon. de gloria Martyrum Lib. I. c. 39. (Bibl. max. Patr. Tom. XI. pag. 841) entnehmen kann. Vgl. auch l. c. cap. 83. pag. 853. — In dem Cölnischen Westfalen ist die Zahl der Pankratiuskirchen überhaupt groß: Körbecke, Anröchte, Belecke, Warstein, Störmede, Heinkhausen &c. In Paderborn wurde bereits zur Zeit Ludwig's des Frommen eine Pankratius-Kirche gebaut.

[71]) **Mooren**, in: Alterthüml. Merkwürdigkeiten der Stadt Xanten. Crefeld 1838. Heft 3. S. 58 ff. Erst der Erzbischof **Gunthar** (850—873) emancipirte mehrere Kirchen innerhalb und außerhalb Cöln aus der seitherigen Verbindung mit dem Dome und gewährte ihnen die Stellung selbstständiger kirchlicher Institute: St. Gereon &c., Bonn, Xanten. „Es waren dies“, — sagt Mooren von ihnen — „ursprünglich Kirchen, welche das Domstift oder der Erzbischof auf ihren großen Gütern hatten anlegen lassen“ . . . „Nachdem diese Kirche (zu X.) durch neue Stiftungen und Schenkungen vor und

nachweisen lassen [72]). Um so mehr, da überdies als Patron der dortigen Pfarrkirche der Apostel Petrus erscheint, dem auch die Cölner Metropole geweiht war, und als Inhaber des Präsentationsrechtes in Bezug auf die Pfarrstelle der Dompropst von Cöln [73]). Hier, so wie z. B. in Kirchhellen, das gleichfalls ein Cölnischer Oberhof war, könnte daher recht wohl die Bemerkung Kindlinger's zur Anwendung kommen: „Auf solchen bischöflichen Haupthöfen" — sagt er [74]) — „oder in deren Nachbarschaft errichtete man durchgehends Capellen, deren Mutter die Domkirche war . . . Mit der Zeit wurden diese Capellen auch Mutterkirchen."

Andererseits indeß bleibt ein Doppeltes hierbei zu beachten. Denn für's Erste erhielten schon bald nach Einführung des Christenthums in Westfalen außer den Bischofsitzen einzelne andere Orte eine ecclesia baptismalis, an welche die Bewohner der betreffenden Gegend Behufs Empfanges der

---

nach eine eigene Dotation erhalten hatte, behielt der Bischof sein ursprüngliches Besitzthum für sich und überließ der Kirche zu Xanten, als einer selbstständigen Anstalt, das später Erworbene«. S. 60. 63.

72) Ein erzbischöflicher Hofesschulte (villicus) zu Recklinghausen kommt vor in einer auf Pergament geschriebenen Tabelle, die nach den Schriftzügen in's 10. Jahrhundert gehört; abgedruckt bei Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 60—64. Der heilige Erzbischof Bruno († 965) vermachte in seinem Testamente dem Stifte zu Soest »praedium illud etiam, quod domnus Popo (damals „protus et iconomus ecclesiae Coloniensis" und demnächst Bruno's Nachfolger auf dem Erzstuhl) Richildinchuso et Arvite nobis satis naviter acquisivit". Ruotgeri vita s. Brunon. cap. 49 bei Pertz monum. T. VI. pag. 274—275. Einen zu Recklinghausen vollzogenen Act des Erzb. Hidolf aus dem Jahre 1077 f. in Seibertz Urkundenbuch Bd. I. Nro. 32.

73) Nach dem Liber Collatorum. Binterim und Mooren a. a. O. Bd. I. S. 332.

74) Zunächst in Bezug auf das Münsterland. Münsterische Beiträge. Bd. I. Urkunden. S. 3.

Digitized by Google

heiligen Taufe (zunächst nur für Nothfälle), so wie der Sterbesacramente gewiesen waren und den Zehnten zu entrichten hatten. Bereits in der Capitulatio de partibus Saxoniae vom Jahre 785 ist an solche Gau-Kirchen gedacht, zu deren Dotation von den pagenses ad eam recurrentes ein Hof, zwei Hufen Landes und auf je hundert und zwanzig Seelen ein Paar eigenhörige Leute gestellt werden sollen [75]. Landkirchen dieser Art, — mochten sie nun eigens errichtet oder mochte eine bereits vorhandene Capelle auf einem bischöflichen 2c. Hofe dazu genommen werden, — traten sonach schon alsbald, und nicht erst „mit der Zeit" in einen höhern Rang. — Zweitens aber trifft man die Sitte, auf den Gütern und Höfen eine Stätte für christliche Gottesverehrung zu errichten, nicht allein bei Klöstern und Domstiftern an, sondern ebenfalls bei großen Grundeigenthümern weltlichen Standes. Die Carolingischen Fürsten gingen darin mit ihrem eigenen Beispiele voran [76]. Und so mag auch zwischen der

---

[75]) Ad unamquamque ecclesiam curtem et duos mansos terrae pagenses ad ecclesiam recurrentes condonent, et inter centum viginti homines et ingenuos similiter et litos servum et ancillam eidem Ecclesiae tribuant. Pertz Monum. tom. III. (legg. I.) p. 49. — Die Ausdrücke: Plebes, Ecclesiae baptismales, cardinales, decimales, wurden durchweg synonym gebraucht und bezeichnen im Allgemeinen die alten oder primitiven Pfarrkirchen. Presbyteri plebium, qui baptismales ecclesias tenent et minoribus presbyteris praesunt, sagt Walafr Strabo de reb. eccl. cap. 30. Ecclesias baptismales, quas plebes appellant — heißt es im Cap. 11. der Synode von Pavia im J. 876. Pertz l. c. p. 531. De decimis, quae à populo in plebibus vel baptismalibus ecclesiis offeruntur, nulla exinde pars maiori ecclesiae vel episcopo inferatur. Cap. a. 803. l. c. pag. 110. Bei den Hofkirchen — so verordnete Papst Zacharias — „baptisteria non construantur nec Presbyter constituatur cardinalis". Vgl. auch das citirte Capitulare Nro. 8.

[76]) Capitulare de villis imperialibus Nro. 6: Volumus ut iudices nostri decimam ex omni conlaboratu pleniter donent ad eccle-

Emscher und der untern Lippe mehr als Ein Haupthof bereits vor der Zeit, wo er an ein geistliches Stift vergabt wurde, mit einem Gotteshause versehen gewesen sein. Eine Verordnung Carl's des Großen v. J. 803 oder 804 bestimmte ganz allgemein: Ein Jeder dürfe mit Genehmigung des Diöcesanbischofs auf seinem Eigenthume eine Kirche bauen; nur sollten die ältern Kirchen an ihren Rechten dadurch nicht beeinträchtigt werden [77].

Von den Gotteshäusern, welche in Folge dieser und ähnlicher Bewilligungen und überhaupt nach einer, wie gezeigt, damals weit verbreiteten Sitte zunächst als Hofes-Kirchen und mit besonderer Rücksicht auf das auf diesen Gütern beschäftigte Personal ursprünglich angelegt waren, behielten manche noch Jahrhunderte lang im Ganzen die nämliche Stellung, welche sie von Anfang an inne gehabt. Gegründet innerhalb eines bereits abgegrenzten Pfarrbezirks, waren und blieben sie für immer oder doch geraume Zeit lediglich Oratoria, sacella etc. und als solche der Parochial-Rechte beraubt. Andere dahingegen gelangten durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände binnen Kurzem zu größerer Bedeutung. Die Zunahme der Population in ihrer nächsten

sias quae sunt in nostris fiscis et ad alterius ecclesiam nostra decima data non fiat, nisi ubi antiquitus institutum fuit. Pertz l. c. pag. 181.

[77]) Pertz l. c pag. 124. In Bezug auf diese ältern Kirchen bestimmte ebenso die Mainzer Synode v J. 813 c. 41: Ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec aliis possessionibus priventur, ita ut novis oratoriis tribuantur. Gegenüber den Versuchen, welche manche Grundherren dennoch in dieser Hinsicht machten, wiederholt von der Synode zu Mainz 847. c. 11. 852. c. 3. u. zu Tribur 895. c. 14. Nach dieser letztern Verordnung soll auch der Novalzehnte aus der Nachbarschaft der ältern Kirchen ihnen selber zukommen; falls aber in weiterer Entfernung von denselben neue Kirchen gebaut würden in einem Walde, einer Heide rc., dann sollten diese den Novalzehnten beziehen.

Digitized by Google

Umgebung, die weite Entfernung der ecclesia baptismalis, eine reichere Bewidmung u. s. w. erleichterten und beschleunigten bei ihnen die Erringung einer gewissen Unabhängigkeit. Durch die Erlaubniß, daß zunächst einzelne pfarramtliche Functionen daselbst vorgenommen werden durften, bahnten sie sich den Weg zur völligen Enthebung aus dem Verbande, worin sie bis dahin zu der Mutterkirche gestanden. Bereits die Synode von Aachen im J. 836 hatte Cap. II. P. 2. n. 16. mit Rücksicht auf Nothfälle die Anstellung von Hülfsseelsorgern empfohlen.

Während aber auf diese Art die Zahl der selbstständigen Kirchen (Pfarrkirchen) sich mehrte, wurde für viele derselben nach einer andern Seite hin ein neues Dependenz-Verhältniß geschaffen; — eine Folge der außerordentlichen Gunst und Freigebigkeit, welche das Mittelalter den Klöstern und Stiftern erzeigte. Diese empfingen nicht nur fortwährend beträchtliche Schenkungen von Ländereien und Colonaten, wo dann mit dem Hofgute selbst das dem Grundherrn in Bezug auf die Hofes-Kirche zustehende Recht (Patronat) ebenfalls auf sie überging: es wurden außerdem Kirchen und Capellen mit deren Einkünften sehr häufig einer solchen geistlichen Genossenschaft ständig überwiesen (incorporirt).

Eben aus Anlaß von dergleichen Incorporationen erhalten wir oftmals die erste urkundliche Nachricht von der Existenz der einen oder andern Kirche oder auch über mehrere zugleich [78]). Das ist namentlich auch bei manchen Vestischen Kirchen der Fall. Nachdem der heil. Heribert, Erzbischof von Cöln von 999 bis 1021, der von ihm gegründeten Abtei zu Deutz bereits selbst einige Kirchen übergeben hatte [79]) (Wald, Hattingen, Anrath rc.), wurden weiterhin noch an-

---

[78]) Wie z. B. in Betreff mehrerer Kirchen im Herzogthum Westfalen durch Anno's II Stiftungsurkunde der Abtei Graffschaft.

[79]) Siehe Lacomblet, U.-B. Bd. I. Nro. 153.

dere ihr einverleibt. Leider aber liegen nicht die Documente über die Incorporation, sondern nur die päpstlichen Bestätigungsbullen vor, welche die ganze Reihe dieser Kirchen zusammen anführen und natürlicher Weise erst längere Zeit nachher erlassen wurden. Die erste derselben gehört bereits der Mitte des zwölften Jahrhunderts an und wurde von Eugen III. zu Meaux am 17. Juni 1147 vollzogen. Sie bestätigt der Abtei Deutz, neben vielen Besitzungen in andern Gegenden, „in Gladbech ecclesiam et curtem [80]) . . . in Datlen ecclesiam. In Kirchhelle ecclesiam. In Buron ecclesiam. In Waldorp ecclesiam.“ Die Bullen Victor's IV. vom 11. Mai 1161 und Innocenz III. vom 2. April 1207 nennen die Kirchen „in Gladbach, Hillen (Kirchhellen), Oesteruelde, Marlari, Affelterbach, (Aplerbeck), Burin, Herebedde (Herbede), Spurchinel (Sprockhövel), Bottorp . . [81]). — Nur von einigen dieser Kirchen und der Zeit ihrer Incorporation haben wir schon eine frühere Nachricht durch eine von Gelenius (de adm. Colon. magnit. pag. 382) veröffentlichte Notiz aus dem Archive der gedachten Abtei. Successor Heriberti Piligrinus — heißt es daselbst — ecclesias in Heringe et in Unna et in omnibus Saxoniae partibus sitas, quarum videlicet census ad idem monasterium spectat, id est Boine, Derne, Waltohorp, Hillen, Wattenscheide, Herebedde, Affelterbach sanctae Mariae et beato Heriberto concessit. Nach Angabe eines von Lacomblet (U. B. I. S. 86) citirten alten Memorienbuches wären die Kirchen zu Osterfeld und Marl schon zu Lebzeiten des heil. Heribert an dessen Stiftung gekommen und

---

[80]) Die curtis hatte bereits zur Zeit Heriberts der Abtei gehört. Lacomblet, a. a. O.

[81]) Lacomblet, l. c. Nro. 357 und die Note dazu. Vgl. auch den Liber Collatorum bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. I S. 344.

Digitized by Google

zwar zusammen mit verschiedenen andern Gütern, welche ein Graf Balderich, „comes de Oplathe vel Houberch", derselben schenkte. Es muß aber in dieser Beziehung auffallen, daß sie in der ersten päpstlichen Confirmationsurkunde vom Jahre 1147 noch nicht mitgenannt werden, sondern erst in den spätern vorkommen. — Aus einer andern, mit der erwähnten Bulle Eugens III. ungefähr gleichzeitigen Urkunde ersieht man nicht bloß den Bestand, sondern außerdem die rechtliche Stellung von zwei weiteren Vestischen Kirchen und selbst den Namen der ihnen damals vorgesetzten Geistlichen. In der Stiftungsurkunde des Klosters Flaësheim v. J. 1166 erscheinen als Zeugen: Henricus Presbyter Ecclesiae Flarshem, Hesel plebanus Recklinckhusensis [82]). Die Verschiedenheit in der amtlichen Bezeichnung dieser beiden beweiset klar, daß, während Recklinghausen Pfarrort ist, die Flasheimer Kirche damals dieses Ranges sich noch nicht erfreut. Noch genauer ergibt sich die Stellung, welche diese letztere Kirche bisher eingenommen hatte resp. fortan einnehmen sollte, aus der Confirmations-Urkunde des Erzbischofs Reinald vom 1. August des nämlichen Jahres. Hier heißt es: Baptisterium et sepulturam salvo matricis ecclesie Jure idem locus (Flasheim) obtinuit [83]). — Auch noch in dem sogen. Liber valoris, einem im dreizehnten Jahrhunderte angelegten Verzeichniß der zur Erzdiöcese Cöln gehörigen Kirchen und der Einkünfte der mit ihnen verbundenen geistlichen Stellen, werden unter der Rubrik des Dortmunder Decanats Flaesheim und desgleichen Hamm-Bossendorf, Horneburg, Herten, Horst, Bottrop ꝛc. als Pfarrorte vermißt. Als solche werden aus dem Veste im Ganzen nur zehn aufgezählt: Recklinghausen, Buer, Gladbeck, Osterfeld

---

82) Kindlinger, M.-B. Bd. II. S. 205.

83) Erhard, Reg. hist. Westf. Bd. II. Cod. diplom. Nro. 335.

(„cum capella“ [84]), Kirchhellen, Polsum („Polsheim“), Marl („Marlere“) [85]), Datteln, Waltrop, Oer. Daß Dorsten hier fehlt, wird in dem Folgenden seine Erklärung finden, wo von den besondern Verhältnissen dieses Orts in kirchlicher und politischer Hinsicht die Rede sein soll.

§. 5.

Auch abgesehen davon, daß nach §. 2. vielleicht bereits Pipin von Heristal und dessen Gemahlin Plectrudis eine zu Dorsten gelegene Besitzung dem Jungfrauen-Convent ad s. Mariam in Capitolio zu Cöln als Geschenk übergaben, erscheint der genannte Ort ohnehin schon sehr früh zu geistlichen Stiftungen der Nachbarschaft in Beziehung gestellt. Sogleich die älteste sicher verbürgte Nachricht, welche wir über Dorsten beizubringen vermögen, betrifft eine Schenkung von Gütern, die zu einem ähnlichen Zwecke geschah, wie die erwähnte, nicht so zuverlässig beglaubigte Pipins und der Plectrudis. In einem Hebe-Register des Klosters Werden, welches noch aus dem neunten Jahrhundert [86]) her-

---

[84]) Unter dieser capella ist aller Wahrscheinlichkeit nach Bottrop zu verstehen. In einer jüngern Handschrift heißt es: Cum capellis. Das Verzeichniß selbst siehe bei Mooren, das Dortmunder Archidiaconat S. 70—71 und bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln Bd. I. S. 298. Ueber das Verhältniß der beiden Handschriften zu einander s. die in der erstgenannten Schrift a. a. O. beigefügte Note. — In einer Urkunde v. J. 1310 (bei Kindlinger, deutsche Hörigkeit S. 359) kommt auch die Kirche zu Westerholt noch als „capella“ vor.

[85]) Einer alten Sage zufolge soll anfänglich für Marl und Polsum zusammen nur Eine Kirche, und zwar ungefähr in der Mitte zwischen diesen beiden nur eine kleine halbe Stunde voneinander entfernten Orten, bestanden haben; und daher erklärt man auch den Namen des an dieser Stelle wohnenden Colons »Jürgensküster«. St. Georg ist nämlich der Kirchenpatron von Marl.

[86]) Selbst die jüngsten Stücke sind spätestens aus dem Anfange des

Digitized by Google

rührt und gegenwärtig in dem Landesarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt wird, steht die Notiz aufgezeichnet: Athalgard pro Abbon tradidit in Durstinon Liudulbum et mansum plenum census eius XII. m. ordei et XII. m. bracii. pro heriscill. VIII. den. et mansionem. Waldgerum quoque in Galnon et mansum eius non plenum. census eius etc. Liabgildum quoque cum suo lande. qui debet etc. Hungerum quoque cum suo lande. qui debet etc. Liudburg libera soluit V m. bracii et V de siglo [87]). Nach den unmittelbar vorher und nachher vorkommenden Ausdrücken: tradidit pro se, pro anima sua, pro salute filii sui, pro filio suo u. ähnl. zu schließen, ist unter Abbon hier derjenige zu verstehen, zu dessen geistlichem Vortheil und Verdienst das nachfolgende Vermächtniß ausschlagen soll; oder auch: in dessen Namen die Schenkung geschieht. Letztere besteht in der Ueberweisung von Hörigen und durch diese bebauten Grundstücken zu Dorsten und Galen; und außerdem bezieht das Kloster fortan auch noch von einer Freien, Liudburg (ob sie zu Dorsten oder zu Galen wohnt, bleibt zweifelhaft) eine bestimmte jährliche Kornlieferung. Die Bezeichnungen: Mansus plenus (eine volle Hufe) resp. mansus non plenus erklären sich aus der in den Stiftern Werden, Essen 2c. bis in die letzten Zeiten hinab beibehaltenen Sitte, die Höfe in volle oder ganze, halbe, u. s. w. einzutheilen [88]). An Leistungen, die jenen hörigen Leuten und Colonaten aufgelegt sind, werden außer den Naturalien (bei dem ersten 12 Scheffel Gerste und ebensoviel Braumalz) auch noch die Entrichtung eines sogenannten „Heerschillings" und bei dem mansus in Dorsten die Verpflichtung, eine Herberge, ein Quartier für die Beamten 2c.

---

zehnten Jahrhunderts. Vgl. Lacomblet, Archiv. Band II. S. 209—210.

[87]) Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 232.

[88]) Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. I. Nr. 7.

des Klosters herzugeben, genannt[89]). — Als Zeit der Schenkung wird das letzte Decennium des neunten Jahrhunderts angesetzt werden müssen; denn kurz vorher heißt es in dem Verzeichniß dieser traditiones: Ab anno d. incarnationis DCCCXC [90]).

Indeß nicht etwa nur ein oder anderes untergeordnetes und minder bedeutendes Colonat (mansus, curticula), vielmehr auch der Haupthof Dorsten selbst mit seinem Zubehör an Äckern, Wiesen rc. und abhängigen Bauerngütern oder Kotten befand sich bereits in dem frühern Mittelalter im Besitze einer geistlichen Corporation. Er war Eigenthum des Collegiatstiftes zu Xanten; und was immer innerhalb des Bereiches jenes Haupthofes an ältern Gehöfden bestand oder an weitern Ansiedelungen angelegt wurde, war dem Xantener Stifte als dem eigentlichen Grundherrn in der einen oder andern Weise verpflichtet. Es genüge vorläufig, in dieser Hinsicht die ausdrückliche Erklärung des Cölnischen Erzbischofs Conrad von Hochstaden anzuführen. „Villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis" — heißt es in der Urkunde, welche er Behufs Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt unter dem 1. Juni 1251 ausstellte [91]).

Wie aber und seit wann ist das Stift Xanten in den Besitz der curtis Durstine und der mit diesem Besitze verbundenen Gerechtsame gelangt?

---

89) Was der sogen. »Heerschilling« ursprünglich zu bedeuten gehabt, ist zweifelhaft. Neben demselben kommt häufig auch ein »Heermalter« (herimalderum) vor.

90) In einem jüngern Heberegister (aus dem 12. Jahrhunderte) heißt es unter der Rubrik: De territorio Hillen: . . Defectus eiusdem curtis: In Durstene ipse villicus Godefridus tenet mansum I. in Haginheim Gernandus frater eius unum etc. Siehe Lacomblet, Archiv. Bd. II. S. 275.

91) Siehe Lacomblet, Urkundenbuch Bd. II. Nro. 373.

Digitized by Google

— Die Antwort auf diese Frage, wie sie bisher gegeben wurde und weithin recipirt worden ist [92], lautet: Die letzte Gräfin von Recklinghausen. die Enriga sive Embza hieß und in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lebte, heirathete den Grafen Otto von Ravensberg und gründete in Gemeinschaft mit diesem ihrem Gemahl das Augustinerinnen-Kloster Flaesheim an der Lippe. Nach dem Tode ihres Gatten vermachte sie die Grafschaft Recklinghausen dem erzbischöflichen Stuhle zu Cöln; außerdem schenkte sie verschiedene Güter und Liegenschaften an Kirchen und religiöse Institute der Nachbarschaft und insbesondere den Oberhof Dorsten an das Capitel zu Xanten. An letzterm Orte verlebte sie auch ihre letzten Tage und wurde mit ihrem Söhnchen auf dem Chore der dortigen Stiftskirche begraben.

So die gewöhnliche Annahme. Ihr gegenüber sei hier der Nachweis versucht, daß die Sache in Wirklichkeit sich anders verhalten müsse, und daß namentlich die Gemahlin Otto's von Ravensberg aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts und die zu Xanten begrabene Embza, welche diesem Stifte ihr Hofgut Dorsten schenkte, nicht (wie bei jener Ansicht vorausgesetzt wird) Eine; sondern zwei ganz und gar verschiedene Personen seien.

Prüfen wir zuvörderst die Documente, auf welche die obige Darstellung sich stützt. Rive a. a. O. Anlage XI. S. 399 bringt eine „kurkölnische Archivalnotiz" bei (der Kürze halber bezeichnen wir sie mit A), deren erster Absatz lautet: Notandum, quod Enriga ultima fuit Comitissa Vestae

---

[92]) Vgl. Rive a. a. O. S. 210 f. 241. Auch z. B. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts in Rheinland und Westfalen, Königsberg 1844 heißt es S. 483: „Die Grafschaft Recklinghausen ward von der letzten Gräfin Enriga (Embza), Witwe des Grafen Otto von Ravensberg ꝛc."

Rycklinghusen ex comitibus in Vesta Ricklinghusen exorta; et dicta Enriga nupsit Comiti Otthoni de Ravensbergh et iidem Otto et Enriga postea fundarunt abbatiam in Flasem, quae antea domus eorum erat venatoria. Moritur Ottho primum, deinde dicta Enriga reliquit testamento Vestam dictum Comitatum archiepiscopo Coloniensi; eademque similiter legavit diversis abbatibus et collegiis et coenobiis adjacentibus, videlicet in Werdena, in Widdern et Xanten diversa bona fundalia, quae in hodiernum usque diem ab eisdem possidentur. Ganz dieselbe Notiz, soweit sie hier mitgetheilt ist, findet sich in den Manuscripten des Xantener Canonikus und Bibliothekars F. B. Pels, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit erstaunlichem Fleiße zahlreiche die Xantener Kirche und Gegend betreffende Urkunden und ältere Nachrichten abgeschrieben hat. Diese seine Copien füllen fünf Folianten [93]; und im letzten derselben pag. 242 liest man gleichfalls, und zwar unter der Ueberschrift: „Embsae comitissae sive Enrigae fundationes", die so eben angeführten Worte: Notandum quod Enriga etc. mit dem einzigen Unterschiede, daß es hier bei Pels heißt: eademque similiter legavit diversis Collegiis, Abbatibus et Coenobiis adjacentibus, videlicet Capitulo Xantensi, Abbatiae in Werden et Carthusiae in Wedderen diversa bona feudalia, quae etc. — Mit dieser Nachricht hat man dann einen andern alten Bericht aus dem Xantener Archive in Verbindung gebracht [94]). Dieser lau-

---

93) Der Herr Domcapitular und Dechant Brockelmann zu Xanten hatte die Güte, die Durchsicht und Benutzung dieser im dortigen Pfarr-Archive aufbewahrten Pels'schen Manuscripte dem Verfasser vorliegender Abhandlung während eines Ferien-Besuches in Xanten auf das bereitwilligste zu gestatten.

94) Aufbewahrt bei Pels, mscr. tom. IV. pag. 514; auch abgedruckt bei Rive S. 400 f.

Digitized by Google

tet, so weit er an dieser Stelle uns interessirt, folgendermaßen: Erant (sc. in ecclesia Xantensi) quasi quinquaginta Praebendae canonicales et totidem Warae eis attinentes, ex quibus unam accepit Domina Embza p. m. Quando (sicut ex seniorum traditione accepimus) se cum omnibus bonis suis transtulit ad Ecclesiam Xantensem, tunc illi quippe data fuit una de quinquaginta Praebendis . . . Haec autem cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Durstensem cum variis aliis reditibus accepit, in Chori Xantens. meditulio inter sedes canonicales ante pulpitum cum filiolo sepulta jacet; cuius memoria celebratur in festo s. Bricii. (Diese zweite (Xantener) Archivalnotiz sei hier kurzweg B genannt).

Nun beachte man vorab: Weder in A wird im Texte selbst die letzte Gräfin von Recklinghausen und Gemahlin Otto's von Ravensberg auch Embza geheißen, noch umgekehrt in B die hier belobte Embza zugleich als Gattin Otto's von Ravensberg oder als Mitstifterin des Klosters Flaesheim oder überhaupt als Wohlthäterin anderer kirchlicher Institute, außer Xanten, bezeichnet; vielmehr wird in B von der Embza sogar gesagt: se cum omnibus bonis suis transtulit ad ecclesiam Xantensem. Beide haben nur das miteinander gemein, daß die eine wie die andere a) als Besitzerin beträchtlicher Güter innerhalb des Vestes und b) als Wohlthäterin des Xantener Stiftes erscheint. Das hat denn auch wohl für Spätere den Anlaß gegeben, beide zu identificiren, wie solches unter andern selbst Pels in seiner Ueberschrift [95]) von A gethan hat.

---

[95]) Daß dieser Ueberschrift, obwohl sie von einem Manne herrührt, welcher sich mit den Xantener Archivalien viel beschäftigte, dennoch keine Wichtigkeit beigelegt werden darf, ja daß sie sogar nur ganz flüchtig und ohne alles nähere Nachdenken aufs Papier gebracht sein

Aber, sogar den Fall angenommen, daß nicht nur in der Aufschrift, sondern in dem Texte von A diese Identification angetroffen würde und es daselbst etwa hieße: Enriga sive Embza fuit ultima Comitissa Vestae Ricklinghusen, nupsit Ottoni de Ravensberg etc., so wäre es dennoch mit dieser Annahme nicht viel besser bestellt. Denn jene „kurkölnische Archivalnotiz“ (A) erweiset sich aus mehr denn Einem Umstande als eine keineswegs zuverlässige Quelle; neben richtigen Angaben enthält sie andere, welche theils irrig sind, theils zum Irrthum verleiten, und sogar einen ganz auffallenden Anachronismus. Wahr und auch anderweitig verbürgt ist es, daß Otto der Aeltere, Graf von Ravensberg und dessen Gemahlin ihr Gut zu Flaesheim zur Errichtung eines Frauenstiftes hergaben; die betreffenden beiden Urkunden vom Jahre 1166 sind noch jetzt vorhanden [96]. Uebrigens wird in der einen von ihnen, welche die Verwandten des Stifters im Nähern aufführt, Otto's Gemahlin Uda genannt, und neben dessen Bruder Heinrich und dessen Schwester Hadwigis fernerhin noch ein Sohn aus der Ehe Otto's mit der Uda, Namens Hermann, erwähnt. Dieser Hermann vermählte sich mit einer Jutta, welche ihm drei Söhne gebar. Der Erstgeborene war Otto der Jüngere, Graf von Ravensberg und Blotho, der im Jahre 1245 starb und eine Tochter hinterließ, welche sich zweimal verheirathete und im Jahre 1302 noch am Leben war [97]. — Das Geschlecht Otto's I. von

---

muß, erhellt hinlänglich aus der den Worten: „Embsae comitissae sive Enrigae fundationes“ beigefügten Jahreszahl: „A. 1334“. (!) Dieser seltsame Beisatz ist dadurch veranlaßt, daß es in der Archivalnotiz A. weiter heißt: Richlinghusia (die Stadt) antea subiecta fuit Comiti Markensi; postea victo Comite archiepiscopatui Coloniensi subiecta est a. 1344.

[96]) Siehe Kindlinger M.-B. II. Urk. S. 202. und Erhard Reg. h. W. Cod. diplom. Nro. 335. S. 103.

[97]) Vgl. die Stammtafel bei Kindlinger a. a. O. S. 207 und Le-

Ravensberg blühte also noch lange fort. Nach jener Archivalnotiz A aber — und noch mehr, wenn man, wie bisher geschehen, das in B über die Embza Bemerkte auf Otto's Gemahlin überträgt — kommt man unwillkührlich auf den Gedanken, als ob er und seine Gemahlin gar keinen erwachsenen Sohn hinterlassen hätten. — Der Verfasser von A verräth außerdem hinsichtlich seiner Mittheilungen eine gewisse Unsicherheit; man merkt es ihm an, daß er über den Hergang der Ereignisse und die Gestaltung der Verhältnisse, die er berührt, selber noch etwas zweifelhaft und bei sich nicht im Klaren ist; ja man sieht obendrein, daß er erst manche Jahrhunderte später (frühestens gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts) lebte und jene Nachrichten aufzeichnete. „Sic igitur colligerem" — schreibt er, nachdem er noch einzelne weitere Vorgänge aus der Geschichte von Dorsten und Recklinghausen und zwar aus dem 12. 13. 14. Jahrhundert und selbst noch aus dem Jahre 1481 an das vorher Mitgetheilte in Kürze angereibt hat, — quod haec Enriga testamento reliquerit Vestam Archiepiscopo Coloniensi Rinaldo vel eius successori Philippo, quorum successores postmodum a. 1235, 1237, 1305, 1314 concesserunt dicta privilegia; quod fieri non potuisset, ubi non fuissent superiores." — Vollends aber untergräbt derselbe seinen Credit, indem er die Witwe Otto's I. von Ravensberg nicht allein an Werden und Xanten, sondern sogar an die Carthause zu Wedderen (bei Dülmen) Güterschenkungen machen läßt. Wedderen war bis zum Jahre 1475 eine adelige Burg und wurde erst 1477 mit Ordensleuten besetzt![98])

---

debur, diplomat. Geschichte der Stadt und Herrschaft Blotho. Berlin 1829, insbes. die Urkunden S. 114. 124. 127. In der dritten bestätigt die Tochter Otto's des Jüngern als „vera haeres" ihrer Eltern a. 1254 noch einmal den bereits von diesen geleisteten Verzicht auf die Vogtei-Rechte über das Kloster Flaesheim.

[98]) Vgl. Stangefol. chronol. circul. Westfal. Colon. 1656. pag. 526.

Angesichts dessen hat man fürwahr keinen Grund, auf die in A enthaltene Angabe hin, daß die Witwe Otto's I v. R. dem Xantener Stifte aus ihren im Veste belegenen Gütern Schenkungen zugewandt habe, die in B genannte Embza sofort für eine und dieselbe Person mit jener ersten zu halten. Kann man ja auf den Bericht eines Schriftstellers von so zweifelhafter Auctorität nicht einmal mit voller Sicherheit behaupten, ob die von ihm sogenannte Gräfin Enriga aus den letzten Decennien des zwölften Jahrhunderts (welche urkundlich Uda heißt) wirklich derartige Vermächtnisse an Cöln, Werden und Xanten gemacht habe, wie sie von ihm derselben beigelegt werden! — Indeß, wenn das auch in der That geschehen sein mag — keinenfalls darf man in ihr die Embza wiederfinden wollen, welche nach B außer andern Besitzungen auch ihr Hofgut Dorsten dem Stifte Xanten als Eigenthum überließ und als eine ganz vorzügliche Wohlthäterin dieses

— Abweichend von der mitgetheilten Archivalnotiz sagt der nicht viel später (im 16. Jahrhundert) lebende Hamelmann: Recklinkhusen . . inter comitatus Westfaliae numeratur a. Bolevingio, et quia oppidum Dorstenium est quoque ditionis Coloniensis, putant nonnulli eam urbem pertinuisse ad hunc comitatum cum arce et praefectura Haerborg. Interim Coloniense chronicon refert, quod Eberhardo comiti de Marca exemerit Coloniensis praesul a. 1344 oppidum Recklinghusen. At nobiles de Oër habebant arcem Haërborg et Dorsten in possessione. Nam referunt nonnulli, quod Dominus postremus de Recklinghusen reliquerit duas filias, alteram elocatam nobili cuidam de Oër, et aliam quae manserat innupta; et haec suam partem, ut oppidum Recklinghusen et Horneburg Coloniensi Dioecesi contulisse dicitur; sed praesulem tunc mox oppignorasse hoc oppidum Comiti de Marca, et tandem . . si recepisse referunt vetustatis gnari. Sed postea ejecit etiam nobiles de Oer et tandem Henrico Domino in Gemme arces et urbes oppignoravit. Opera geneal.-historica. pag. 695. In mehreren Einzelheiten sind hier offenbar frühere und spätere Zeiten mit einander verwechselt — Vgl. übrigens §. 8. dieser Abhandlung.

Stiftes im Leben, wie nach dem Tode Seitens der dortigen Canonici mit besondern Ehren ausgezeichnet wurde. Dazu liegt, wie bereits gezeigt, einmal gar keine Nothwendigkeit vor; überdies aber ist solches sogar durchaus unstatthaft, wie nunmehr dargethan werden soll.

§. 6.

Der eigentliche Name der Embza ist Reginmuod (Richmoet, Reinmod). Unter diesem Namen gedenkt ihrer das Kalendarium necrologicum Xantense saeculi XIII., welches Binterim und Mooren veröffentlicht haben [99]. Zum 13. November liest man in demselben: Idus. Briccii episcopi. — O (biit) Reginmuod matrona soror nostra, que contulit [100] bona de durste, de Suerte et plurima alia; hujus memoria solemnissime agetur cellerario procurante. Daß diese Reginmuod keine andere sei, als die gewöhnlich sogenannte Embza, erhellt auf den ersten Blick bereits aus den Schlußworten der oben angezogenen Xantener Archivalnachricht: Haec autem (sc. Embza) cum erat summa donatrix et maxima dotatrix, a qua Capitulum pensionem Dursfensem cum variis reditibus accepit, . . inter sedes canonicales . . cum filiolo sepulta iacet; cuius memoria celebratur in festo s. Brictii. Ebenso aus dem Repertorium des Dekans Heimerich, eines Mannes, welcher während des fünfzehnten Jahrhunderts durch seine Erudition und seine Verbindungen mit Fürsten und Herren eine Zierde und Stütze des Xantener Capitels war [101]. In gedachtem Buche wird nämlich bei

---

[99]) Am Ende des ersten Bandes der „Alten und neuen Erzdiöcese Cöln.“

[100]) A. a. O. S. 411. — Die Worte „que contulit etc.“ sind nach der ersten Anlage des Nekrologium von einer andern Hand nachgetragen. In der Handschrift des Necrol. Xant., welches die Paulin-Bibliothek zu Münster besitzt, fehlen sie.

[101]) Vgl. über denselben Spenrath, alterthüml. Merkw. von Xanten. Heft 1. S. 120.

Aufzählung der jährlich abzuhaltenden Memorien unt. and. von ihm bemerkt: Item Richmoet quae Embze dicitur, quae plurimum dotavit ecclesiam nostram per curtes in Dursten et Sweirt [102].

Beide Namen nun, Reginmuod und Embza, kommen in der Familiengeschichte der alten Grafen von Cappenberg vor, und zwar so, daß dieser Umstand, der für sich allein von keinem Belang sein würde, für unsere Untersuchung erheblich wird und eine besondere Beachtung verdient. Die Vita b. Godefriedi († 1127) spricht in ihrem dreizehnten Capitel (welches — wenngleich wohl etwas später, als die eigentliche Biographie, doch noch vor Ablauf des zwölften Jahrhunderts geschrieben wurde [103]), von der „Imeza, quae Xantis quiescit," als von einer längst verstorbenen Angehörigen jenes berühmten und reichen Geschlechts [104]); — eine Nachricht, welche Teschenmacher, dem außer dieser Vita Godefriedi vielleicht noch andere Quellen zu Gebote standen, in seinen Annalen von Cleve mit den Worten wiedergibt: Ex eadem (scil. familia Cappenbergica) prodiit Emsa benefactrix larga ecclesiae collegiatae Santensis; nachdem er schon früher über dieses Stift die Bemerkung eingeflochten hat: Inter praecipuos Collegii huius benefactores numeratur Emsa Cappenbergica in templi collegialis choro condita [105]. — Der Bischof Siegfried von Münster aber

[102]) Siehe in Pels mscr. tom. V. pag. 256. Auch bei Rive Anlage XII. S. 400. — Unter Sweirt ist Schwerte in der Grafschaft Mark zu verstehen. Die Pfarrkirche daselbst (später protestantisch) hatte den heil. Victor, Patron des Xantener Domes, auch zu ihrem Schutzheiligen. Vgl. v. Steinen, westf. Geschichte Bd I S. 1473.

[103]) Vgl. Bolland. acta Sanct. tom. I. zum 13. Januar und Geisberg, Godfried von Cappenberg und seine Klosterstiftung im 12. Bande der Zeitschrift f. Gesch. u. A. Westf. S. 310.

[104]) Acta Ss. l. c. pag. 855. Nro. 60.

Digitized by Google

(reg. 1022—1032) traf innerhalb seiner Diöcese eine Matrone „genere et moribus claram, diviciis et possessione latissimam“, Reinmod mit Namen, welche nebst ihrer einzigen Tochter Brederuna zu den Vorfahren Gottfrieds von Cappenberg in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden haben muß. Sie gründete und dotirte nämlich auf verschiedenen Höfen, welche wir aus andern Documenten als Eigenthum der Cappenbergischen Grafenfamilie kennen lernen, Kirchen und Seelsorgerstellen [106]. Die Urkunde, welche Bischof Sigfried über diese Kirchenstiftungen ausgestellt hatte, händigte er der Reinmod selber ein [107]; und noch gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint das betreffende Original zu Cappenberg vorhanden gewesen zu sein [108]. Endlich deu-

[105]) Teschenmacher, annal. Cliviae, Montium etc. Arnh. 1638 pag. 462. pag. 178. Die Dithmar'sche Ausgabe war nicht zu unserer Verfügung.

[106]) Vgl. Erhard Reg. h. Westf. Bd. I. Urk. 103 b. Im Ganzen werden sieben Kirchenstiftungen genannt: zu Varlar, Appelhülsen Bentlage, Körde, Itter, Handorf, Uentrop. — Varlar und andere in der Umgegend von Coesfeld gelegene Grundstücke werden als Besitzungen der Grafen von Cappenberg erwähnt in einer Urkunde v. J. 1118. S. Erhard l. c. Urk. Nro. 186. Auch Körde und Werne, von dessen Pfarrbezirk Itter selbst und andere Stücke zur neuen Kirche von Itter durch B. Siegfried überwiesen worden, trifft man in spätern Urkunden als Cappenbergische Güter. In Bezug auf Varlar schreibt Schaten (annal. Pad. tom. I. p. 487) zwar: Otto primus eius loci praepositus praedium hoc pretio a nobili matrona emptum ordini suo adjecit. Nach der Urk. v. J. 1118 jedoch scheint das nicht wohl annehmbar. Seine Quelle hat Schaten nicht genannt.

[107]) Scripturam istam ipse domnus episcopus nomine et effigie s. Pauli signavit, signatam domnae Reinmod et eius filiae tradidit — sagt die Urkunde.

[108]) Vgl. Ficker, in Troß' Westphalia 3. Jahrg. 1826. S. 133. — In dem Archiv zu Wolfenbüttel befindet sich unter den Collectaneis Adolphi Overham Vol. VIII. ein Fascikel über die „Grün-

ten auch noch die Namen der in der Urkunde namhaft gemachten Zeugen auf Cappenberg hin; denn nach den Geistlichen folgen „de laicis: Godefrid, Heriman frater eius" — zwei aus der Cappenberger Familiengeschichte auch sonst bekannte Namen — an erster Stelle [109]).

Diese beiden Nachrichten sind in zwiefacher Rücksicht unserer Aufmerksamkeit werth. Für's Erste ergibt sich daraus so viel bereits mit Sicherheit, daß die zu Xanten ruhende und von dorther auch in weitern Kreisen bekannte Imeza oder Embza nicht die Gemahlin Otto's des Ältern Grafen von Ravensberg sein könne; seine Lebenszeit und die Abfassung resp. Vollendung der Vita b. Godefriedi fallen ungefähr zusammen und gehören beide in die mittleren und spätern Decennien des zwölften Jahrhunderts. — Fernerhin aber sind sie dazu angethan, wenigstens die Vermuthung zu wecken, daß jene vorzügliche Wohlthäterin des Stiftes Xanten, Reginmuod sive Embza, keine andere sein möchte, als die Reinmod, welche von dem Bischof Siegfried von Münster in seiner Urkunde als eine reiche und zugleich fromme Frau dargestellt wird, die für die Gründung und Ausstattung kirchlicher Anstalten einen ungemeinen Eifer bekundet und von dessen Bethätigung durch Familienrücksichten um so weniger abgehalten wird, da sie nur eine einzige Tochter besitzt, auf welche der religiöse Sinn der Mutter übergegangen zu sein scheint. Die Züge dieses Bildes: Adel der Geburt und der Gesinnung, ansehnliches Vermögen, vornehmlich in Liegenschaften, freigebige Verwendung desselben zum Nutzen kirchlicher Institute, außer einem einzigen Kinde keine weitere Nachkommenschaft —

dung von sieben Pfarrkirchen durch die Edle Reinmod ex protocollo Cappenberg." S. diese Ztsch., Bd. 13. S. 279.

[109]) Vgl. Geisberg a. a. O. S. 367 und 374. Der Vater des heil. Gottfried hieß ebenfalls Gottfried, der Großvater (c. a. 1079) Hermann.

finden in der Xantener Reginmuod sive Embza sich wieder. Von der letztern hörten wir freilich oben die Angabe: sie sei mit ihrem Sohne (cum filiolo) auf dem Stiftschore begraben; während jene als Mutter einer einzigen Tochter erscheint. Aber könnte nicht — der Gedanke regt sich hier fast von selbst, — erst durch einen Fehler der neuern Abschreiber statt a ein o an die Stelle getreten, und „filiola" die ursprüngliche und richtige Leseart sein? [110]) — Zudem erinnert ja die alte Biographie des heil. Gottfried, wo sie von dessen Ahnenkreis redet, ausdrücklich an die Xantener Imeza oder Embza, die eigentlich Reginmuod hieß. Daß aber die Cappenbergischen Güter und Höfe nicht allein weit in das Münsterland hinein, sondern auch in die Grafschaft Mark und bis an die untere Lippe hin sich erstreckten, ist ebenfalls bekannt [111]); und demnach hat es an sich gar nichts Unwahrscheinliches, daß auch die curtes zu Schwerte, Dorsten ꝛc. einen Theil des Grundeigenthums jener vom Bischof

[110]) Später wird sich zeigen, daß diese Muthmaßung wirklich zutrifft, und die Feminin-Endung hier in der That die einzig richtige sei.

[111]) Unter den Gütern, deren Besitz dem neugegründeten Kloster Cappenberg vom Papste Honorius 1126 bestätigt wird, werden unt. and. namentlich angeführt Heil, Mengede, Wesel; in der Urkunde des Kaisers Friedrich I. außerdem noch Belmede, Hilbeck, Stickelwick (in der Nähe von Wesel). Erhard l. c. Nr. 197. 325. Kindlinger M.-B. II. Urk. Nro. 22 u. 31. Sie erweisen sich als vormalige Allodialgüter der Cappenbergischen Familie aus der Schenkungsurkunde Otto's von Cappenberg, in welcher bloß Belmede nicht namentlich bezeichnet ist. S. Erhard l. c. Urk. Nro. 200. Von den weit ausgedehnten Gerechtsamen, welche die Cappenbergische Curtis Wesel von alter Zeit her an beiden Seiten der untern Lippe besessen habe, spricht eine Urkunde vom J. 1163. Erhard l. c. Nro. 330. Die Vita Godefriedi aber bringt die Notiz, diese Curtis Wesel habe der zu Xanten begrabenen Imeza gehört. Daß statt Wisde, wie man dort jetzt liest, Wisele zu setzen sei, ist eine unzweifelhaft richtige Conjectur von Geisberg a. a. O. S. 369.

Siegfried gerühmten „weithin begüterten" Reinmod und ihrer Tochter Vrederuna ausgemacht haben mögen. —

Noch Eine Schwierigkeit jedoch droht der Annahme einer Identität zwischen der Xantener Reginmuod (vulgo Embza) und derjenigen, die Zeitgenossin des gedachten Bischofs war, sich entgegenzustellen. Die Vita Godefriedi nämlich berichtet nicht etwa nur in ganz allgemeiner Fassung über den verwandtschaftlichen Zusammenhang der in Xanten bestatteten Embza mit dem Stamme der Grafen von Cappenberg; sie bezeichnet vielmehr diese „Imeza, quae Xantis quiescit", als eine angebliche Schwestertochter Karls des Großen, „welche dieser einem Sohne des Sachsenfürsten Wittekind zum Unterpfande wechselseitigen Friedens zur Gemahlin gegeben haben solle; auf diese Ehe führe die Ueberlieferung die Anfänge des Cappenbergischen Geschlechtes zurück [112])". Damit scheint nun allerdings unsere ganze Combination ihr Fundament verloren zu haben und die Nothwendigkeit vorzuliegen, die vom Bischofe Siegfried erwähnte Kirchenstifterin Reginmod aus dem eilften Jahrhundert von der Xantener Reginmod sive Embza zu unterscheiden und letztere dann in eine viel frühere Zeit, nämlich bereits in die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts zu setzen. Allein in diesem Falle würden wieder andere Schwierigkeiten sich erheben: In der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen hatte die Kirche von Xanten noch keineswegs den Standpunkt erreicht [113]), wie er

[112]) Porro de antiquis possessoribus Capenbergensis castri, qui de Magni Caroli et Widekindi Regis progenie per Imezam, quae Xantis quiescit (quia, ut aiunt, sororis suae filiam Carolus tanquam pacis obsidem Widekindi filio dedit uxorem et a cuius posteris curtem Wifde obtinemus) descendisse traduntur . . unum hinc Hermannum Comitem . . inducimus. Acta Ss. l. c.

[113]) Vgl. §. 4. dieser Abhandlung und Mooren, alterthüml. Merkw. von Xanten Heft 3. S. 55 ff.

Digitized by Google

in der schon öfters angeführten alten Nachricht des dortigen Archivs über die Embza und deren Aufenthalt daselbst vorausgesetzt wird. Ferner in den Xantener Nachrichten erscheint die Embza als eine Witwe, welche mit ihrem Kinde von der Welt sich zurückzieht und alle Güter, über die sie noch zu verfügen hat, auf den Altar niederlegt; dahingegen in der Vita Godefriedi als die Stammmutter eines mächtigen und erlauchten Geschlechts u. dgl. m. Und doch konnte dem Autor, wo er von der zu Xanten ruhenden Imeza spricht, sicherlich keine andere Persönlichkeit vorschweben, als diejenige Trägerin dieses Namens, deren Ruhestätte man dort zeigte und deren Andenken man daselbst ihrer reichen Vermächtnisse wegen dankbar und treu, mehr fast wie das irgend eines andern Wohlthäters, bewahrte und ehrte! — Wie einen Ausweg hier finden? — Am besten wohl in folgender Art: Unser Autor weiß im Allgemeinen: Die Imeza, deren sterbliche Ueberreste der Chor der Xantener Stiftskirche birgt, hat zu dem Stamme der Cappenberger, an deren ehemaligem Wohnsitze er schreibt, in naher verwandtschaftlicher Beziehung gestanden. Was er aber über das Zeitalter und die Genealogie dieser Imeza erzählt, das kleidet er selber bereits in die Form eines ungewissen „Soll“ und: „Man sagt“; und auch anderweitig kennen wir nichts über eine Schwestertochter Karls des Großen, die Imeza geheißen[114]. Sollte aber auch in Wirklichkeit aus der Familie dieses Kaisers eine Imeza die Ahnfrau des Cappenbergischen Stammes geworden sein[115]) — nun, dann konnte

---

114) Selbst von Schwestern Karls des Gr. wird bei den ältern Schriftstellern keine Erwähnung gethan. Was spätere Alterthumsforscher, namentlich aus Grabmonumenten, in dieser Beziehung entdeckt haben, ist bei den Bollandisten l. c. pag. 838 zusammengestellt

115) Die Bollandisten meinen, man brauche den Ausdruck: „Schwestertochter“ gerade nicht zu urgiren, sondern könne auch an eine andere Anverwandte des Kaisers denken: und sie erinnern dann weiter an die Behauptung eines französischen Bischofs, daß Bertha, eine Tochter

um so leichter im Laufe der Zeit, zumal in der Ferne, die Meinung auftauchen, es sei die zu Xanten beigesetzte, durch ausgedehnte Besitzungen und edle Abkunft ausgezeichnete, dort so häufig genannte Embza oder Reginmuod, von der man wußte, daß sie zur Familie der Cappenberger gehörte, mit der Carolingischen Eine und die nämliche Person.

Nach allem diesem liegt es somit noch immer viel näher, in der dem Bischof Siegfried bekannten Reinmod aus der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts die Xantische Reginmuod sive Embza wiederfinden zu wollen, als diese letztere in das neunte Jahrhundert hinaufzurücken und für die Mutter des Cappenbergischen Hauses zu halten — Ein festes Resultat in Betreff des Zeitalters und der frühern Lebensverhältnisse der Embza ist mit den bisherigen Erörterungen allerdings noch keineswegs gewonnen; mit Ausnahme der beiden Punkte, daß sie a) schon lange vor der Zeit Otto's v Ravensberg und der Stiftung des Klosters Flaesheim gelebt und b) daß sie mit Cappenberg in Familienverbindung gestanden haben müsse, ist alles Uebrige nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung geblieben. Eine solche aber hier anzustellen bot sich einestheils von vorneherein Veranlassung dar (vgl. den zweiten Absatz dieses §); und anderntheils war es, wie in so manchen andern Fällen, wo die unmittelbaren Quellen nicht ausgiebig fließen, sogar eine Art von Nothwendigkeit, dazu die Zuflucht zu nehmen. Verheerende Brände, von denen die St. Victorskirche zu Xanten nebst den Stiftsgebäuden wiederholt heimgesucht wurde, haben auch für die Geschichte einen unersetzlichen

Carlmanns (?), von ihrem Oheim Carl dem Wittekind, zum Zeichen des Friedens, zur Gemahlin gegeben sei. Dabei wollen sie aber nicht verkennen, daß nur eine gewisse Aehnlichkeit zwischen dieser Nachricht und der Angabe in der Vita Godefriedi obwalte, selbst davon abgesehen, daß eine, auch wohl sonst vorkommende, Verschiedenheit in der Namensbezeichnung vorliege; und ohnehin sei jene Notiz des französischen Bischofs keineswegs verbürgt.

Schaden angerichtet; und namentlich hat die große Feuersbrunst vom Jahre 1109 (11. Mai), in welcher außer der Kirche auch das sogen. Armarium (Archiv) mit allen daselbst aufbewahrten Urkunden und sonstigen Documenten ein Raub der Flammen wurde, gerade in Bezug auf unsere in die frühern Jahrhunderte des Mittelalters einschlagende Untersuchung eine höchst beklagenswerthe Lücke geschaffen.

Die Erinnerung an die Embza überhaupt und, was sie der Xantener Kirche gewesen und gethan, vermochte freilich das entfesselte Element nicht mitzuvertilgen; ihr Name und ihre Vermächtnisse lebten fort in dem Andenken des von ihr so reich ausgestatteten Stifts und in den Prästationen der demselben ihrerseits überwiesenen Höfe. Man wußte und überlieferte auch fortan durch Wort und Schrift der Nachwelt die Kunde, wie sie, eine edle und wohlbegüterte Frau, nicht allein ihre Besitzungen der Kirche des heil Victor geschenkt, sondern auch persönlich zu dessen Ruhestätte herübergekommen; wie sie hier den Rest ihrer Tage in Uebungen der Frömmigkeit zugebracht habe und zur Bestreitung ihres Unterhalts mit den Einkünften einer Stiftspräbende sich begnügte. Man kannte ihren letzten Willen, demgemäß diese Präbende künftighin dem Ortspfarrer zufallen, die mit derselben verbundene Wara [116] aber zum Vortheil des ganzen Stifts verwandt werden sollte, um nämlich aus derselben die Ausgaben zu decken für eine alljährlich an ihrem Sterbetage für die Stiftsmitglieder zu veranstaltende Recreation [117].

[116] Wara = unus reditus talis conditionis, quod, si non solvatur suo tempore, duplicatur in crastino et sic deinceps in dies. S. Du Cange Glossar. s. h. v.

[117] Ex ultima eiusdem (sc. Embzae) voluntate et Rdi Capituli consensu ordinatum est, ut Praebenda illa Plebanatui annecteretur, wara autem illius Praebendae inter fratres in communi pro ipsius Domnae Embzae memoria distribueretur. Pels, Mscr. tom. IV. pag. 514; auch bei Rive S. 401.

Und so beging man regelmäßig an jedem 13. November das Gedächtniß dieser altehrwürdigen Wohlthäterin zunächst mit gottesdienstlicher Feier, und darauf folgte ein gemeinschaftliches Mahl [118]). Es war dieser Tag einer von denen, an welchen

[118]) Ueber die Art und Weise, in welcher dieses Gastmahl stattfand, hat noch eine umständliche Beschreibung sich erhalten, welche sowohl über die innern Verhältnisse des Stifts, als auch über die mittelalterliche Küche interessante Aufschlüsse gewährt. »In der ersten Zeit« — so heißt es in dieser Beschreibung — convivium Embrae matronae absque mensura et numero omnibus ad superfluitatem dabatur, et erat sumptus maximus et de vino et alio potu propter pueros in vasculis suis exportantes. Demnächst aber habe der Propst Friedrich im Einverständniß mit seinen Mitbrüdern die Sache genauer geregelt. (Nach dem Contexte zu schließen, scheint der hier gemeinte Propst Friedrich nicht der aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, der Bruder des Erzbischofs Conrad von Hochstaden, sondern ein früherer Propst dieses Namens zu sein. Aus Urkunden ist freilich ein solcher uns nicht bekannt, und auch in dem Verzeichniß der Xantenischen Pröpste bei Pels sucht man nach einem ältern Friedrich vergebens. Uebrigens enthält dieses Verzeichniß, was die frühern Jahrhunderte angeht, nur einzelne Namen von Pröpsten, nicht aber eine ordentliche Reihenfolge. In dem Kalendarium necrolog. Xantense aus dem 13. Jahrhundert, in welchem der Todestag des Erzbischofs Conrad von Hochstaden († 1261) bereits von einer spätern Hand nachgetragen ist, steht zum 13. März noch von der nämlichen Hand, von welcher die erste Anlage des Codex herrührt, bemerkt: O. Fridericus pbr. bone memorie pp. nr. (praepositus noster) de quo habemus mansum in hyle. Diese Notiz kann sich nicht auf den Propst Friedrich von Hochstaden beziehen der seinen Bruder Conrad noch um mehrere Jahre überlebte.) Nach Anordnung des Propstes Friedrich nun wurde das Convivium Embrae in folgender Art gehalten: Die Stiftsmitglieder erhielten, je zwei zusammen, Ein größeres Brod — „simulam unam bene purgatam — Semmel — quae quotidianorum Rithebrodorum tres contineat“. An Gerichten wurden im Ganzen zehn aufgetragen: Zuerst de salsemento, sulta vulgariter nominata (so scheinen wenigstens die beiden letzten Wörter zu lauten — Sülze). Dann Ochsenfleisch. Drittens Schweinefleisch mit Zwie-

die Canonici, gewissermaßen in Rückerinnerung an das vormalige gemeinsame Leben, zusammen speisen mußten; so wie denn überhaupt die alte Disciplin wenigstens in einzelnen Stücken

beln und Rüben (tertium de carne suilla in porris et rapis). Viertens wieder Schweinefleisch; fünftens junge Hühner mit Brühe — in quinto ferculo dabunt pullum in jure. Sechstens: Schinken mit Kümmel bestreut — spatulas porcorum cymino aspersas cum salibus. Siebentens: Schweine-Schwarte — callum verrinum. Achtens: porcellum piperatum et carnes ferinas. Woraus das neunte und das zehnte Gericht bestanden habe, ist nicht ganz klar, da die Wörter theilweise unleserlich sind. Sub Nr. 9. scheint es „aridam et assatam piperatam“ (scil. carnem) heißen zu sollen; und sub 10 steht: ea quae ex visceribus . . . praeparantur. Das an der Stelle der Punkte geschriebene und eingeklammerte Wort vielleicht = „ilibus“. — In Betreff der Getränke wird bestimmt: De potu autem fratri unicuique tres scopos (Scheppen) de vino et de medone (Meth) et de cerevisia, tam illis, qui barbas rasissent et ad aetatem profectam id est: ad gradum et ad ministerium subdiaconatus pervenissent, quam illis, qui mensam majorem haberent, haec omnia omnibus aequaliter tam de potu quam de pane et de carne absque contradictione charitative impendantur . . . Pueris autem fratribus sine numero et mensura de pane, de potu: vino, medone, cerevisia, de carne ad sanitatem (vielleicht auch: ad saturitatem) tribuatur, non minus tamen sex ferculis inter trinos. Ferner ist dafür gesorgt, daß die Abwesenden, welche eine gegründete Entschuldigung haben, nicht ganz leer ausgehen. — Die hier aufgestellte Ordnung des Convivium Embzae fand gleichfalls Anwendung auf das Gastmahl beim Anniversarium des Erzbischofs Anno, welcher durch die Incorporation der Kirche zu Ginderich (s. Alte u. neue Erzdiöcese Cöln Bd. III. S. 158) und andere Vermächtnisse um das Xantener Stift sich verdient gemacht hatte. — Das alte Document, aus welchem wir die vorstehende Beschreibung entlehnten, ist in Abschrift erhalten in den Manuscripten von Pels, tom. III. pag. 418. Schon vor Durchsicht derselben hatte der Verf. von dem Herrn Pfarrer Mooren in Wachtendonk eine mit mehrern, hier zum Theil benutzten, Anmerkungen versehene Copie dieses Actenstücks bekommen.

sich noch lange forterhielt oder auch, namentlich seitdem canonici regulares anstatt der saeculares eingeführt waren, wiederhergestellt wurde [119]. Erst in späterer Zeit trat an die Stelle des bei dem Anniversarium der Embza hergebrachten gemeinschaftlichen Mahles die Verabreichung von Brod, Wein und Geld an jeden einzelnen Stiftsherrn, so wie an die übrigen Kirchen-Officianten [120].

Also nicht etwa bloß in todten Buchstaben, sondern noch mehr in den Sitten und Observanzen des Collegiatkapitels, in einer alljährlich stattfindenden gottesdienstlichen und geselligen Feier vererbte und erhielt sich die Kenntniß von Embza's Ankunft in Xanten, von ihren Stiftungen und dem Tage ihres Todes. Und selbst noch heutzutage erblickt man dort ihr Bild auf einem der Gemälde, mit welchen die kunstfertige Hand des Kölnischen Malers Bartholomäus de Bruyn vor dreihundert Jahren den Hochaltar der St. Victors-Kirche

---

[119]) Obwohl die Canonici eigene Wohnungen sich hergerichtet hatten, „tamen ad certum locum, quem dormitorium appellabant, quietis nocturnae causa conveniebant. Mensam vero, etsi nonnisi certis diebus, nempe in convivio Embzae et Annonis Archiepiscopi ac quibusdam aliis simul discumberent, hactenus nihilominus ita habebant, ut ex eodem Cellarii officio cuncta obsonia porrigerentur“ — sagt ein alter Bericht bei Pels tom. II. — Die seit Gregor's VII. Zeit und in Deutschland namentlich durch Altmann von Passau rc. beförderte Einführung von regulären Canonikern scheint gleichfalls auf Xanten Einfluß geäußert zu haben. Unter dem Propste Hermann (im 2 und 3. Decennium des 12. Jahrhunderts) ist von solchen auch bei diesem Stifte die Rede.

[120]) Darauf bezieht sich die schon bei Rive S. 400 abgedruckte Notiz: In anniversario Dominae Embzae datur cuilibet canonico unus magnus panis qui dicitur simila, tres scopi vini, unus medonis, unus cerevisiae, una aneta, decem denarii Xantens. Sociis vero et pueris chorensibus unus spiesebrot, singulis unus scopus medonis, tantum vini, tantum cerevisiae et duo denarii Xantenses. Pels, tom. IV. pag. 514.

ausgeschmückt hat[121]. Allein so bekannt diese spätere oder letzte Periode von Embza's Lebensgeschichte verblieb, so wenig ist auf der andern Seite an Detailnachrichten über deren frühere Schicksale auf uns gekommen; und, wenn ferner bei dem Mittelalter es sich so häufig ereignet, daß der Todestag einer irgendwie berühmten Persönlichkeit weit eher sich ermitteln und weit sicherer sich feststellen läßt, als deren Todesjahr oder sogar deren Lebenszeit überhaupt, dann trifft ebenfalls bei dieser Reginmuod oder Embza leider das Nämliche ein. Aus alter Zeit können wir nur ein einziges Document anführen, welches das Zeitalter der Embza mit ausdrücklichen Worten bestimmt. In einem Verzeichniß der innerhalb der Xantener Stiftskirche begrabenen Personen, welches der Canonikus Heinrich Korner im Jahre 1397 von einer Pergamenthandschrift copirte[122], wird nämlich bemerkt: Quiescit et hic Imetza comitissa cum filia. Donavit Dursten et floruit saeculo *undecimo*. Darin liegt zugleich ein directes und positives Zeugniß gegen die hergebrachte Identification der Embza sive Reginmuod mit der in der

[121] Diese Altargemälde, um das Jahr 1534 angefertigt, stellen auf mehreren einzelnen Tafeln das Leben der heil. Helena dar. Nach einer damals gewöhnlichen Sitte sind an verschiedenen Stellen die Bildnisse von Stiftsherrn und andern Wohlthätern der Kirche angebracht; und so ist denn namentlich auf der vierten Tafel im Vordergrunde rechts neben den Canonicis auch die Embza dargestellt. Vgl. über diese Gemälde und deren innern Zusammenhang: Terstegen, S. Victor. Xanten 1854. (Auch in dieser Schrift heißt es wieder, wie bei Rive a. a. O. und anderwärts: „Enriga oder Embsa, letzte Gräfin von Recklinghausen“.

[122] „quod ego Heinricus Korner canonicus transscripsi ex pergameneo a. 1397“. — Der Verf. verdankt die aus jenem alten Verzeichniß hier ausgehobenen Notizen, welche wegen ihrer Harmonie mit den vorhergehenden Erörterungen und bei dem Mangel anderweitiger positiver Belege ihm doppelt willkommen sein mußten, der gütigen Mittheilung des Herrn Prof. Dr. Janssen in Frankfurt.

zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts lebenden Uda (Enriga), der Gemahlin Otto's von Ravenberg; so wie andererseits eine Stütze für die vorher ausgesprochene Vermuthung, daß jene erstere vielleicht eben die Reinmod sei, welche nebst ihrer einen Tochter Vrederun in der Urkunde des Bischofs Sigfried von Münster (1022—32) vorkommt. Daß Embza die letzten Decennien des eilften Jahrhunderts nicht mehr erreichte, scheint aus einer Stelle in dem schon erwähnten Berichte über das Convivium Embzae mit ziemlicher Sicherheit entnommen werden zu können [128].

§. 7.

Die Vermächtnisse der Embza an die Kirche und das Collegiatkapitel zu Xanten waren zum Vortheil der ganzen Stiftung geschehen; sie dienten dazu, sowohl die Kirche des h. Victor selbst, in Bezug auf Bestreitung ihrer Bedürfnisse für Gottesdienst, Baulichkeiten u. s. w., als auch das an dieser Kirche fungirende Personal ungleich besser zu stellen, als es bis dahin der Fall gewesen war. Allmälig indessen bereitete in Betreff der Verwaltung und Verwendung der Stiftsgüter eine Aenderung sich vor. Zwischen dem Propste, als dem ersten Würdenträger und eigentlichen Repräsentanten der ganzen Corporation, dem ebendeswegen auch in diesen Vermögensangelegenheiten vor allen Andern zunächst die Bestimmung und Entscheidung zustand, von der einen Seite, und der Gesammtheit der übrigen Mitglieder von der andern

---

128) Nachdem nämlich in Betreff des Convivium Embzae bemerkt worden ist, daß dabei ursprünglich keine feste Ordnung bestanden habe, eine solche aber demnächst durch den Propst Friedrich aufgestellt sei, heißt es weiter: Postea quippe Dominus Anno Archiepiscopus suum dedit convivium, quod ut huic convivio in omnibus possit coaequari, stent haec rata et firma etc. Anno starb aber im Jahre 1075.

Seite trat gewissermaßen eine genauere Grenzregulirung hinsichtlich der beiderseitigen Ansprüche und Befugnisse ein. Um zu verhüten, daß Ersterer im Interesse seiner Person oder seiner Stellung übertriebene Ausgaben mache, Glanz und Aufwand entwickle u. dgl. mehr, — zum Nachtheile des Stifts überhaupt, so wie der andern Canoniker —: begann man von den Pröpsten das Versprechen zu fordern, mit einem bestimmten Theile der Einkünfte und sonstigen Berechtigungen sich zufrieden geben und darüber hinaus keine weitern Ansprüche erheben zu wollen. Verschiedene Pröpste machten überdies aus freien Stücken noch fernere Zugeständnisse und übertrugen durch urkundliche Erklärung Gerechtsame, Emolumente etc., welche seither ihnen selbst vorbehalten waren, an das Capitel. In solcher Art wurde eine förmliche Unterscheidung und Ausscheidung der propsteilichen Güter von denen des Stifts oder der sogen. Kellnerei (cellaria) zuerst eingeleitet und endlich vollständig durchgeführt. Die Rechte und Interessen des Stiftes oder Capitels erhielten nunmehr an dem Dechanten ihren Vertreter[124]. — Auch in kirchlicher

---

[124]) Puncta per Godefridum prepositum jurata: Cum Dominus Godefridus, nunc xanctensis prepositus, electus fuisset in prepositum ejusdem loci, juramento firmavit, quod antiquas consuetudines ecclesie xanctensis et facta praedecessorum suorum suo tempore servaret illesa et non minimum de bonis ecclesie sine consensu capituli alienando vel commutando . . quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id collatis libere cellerarie relinqueret . . quod de omnibus proventibus et emergentibus cellerarie sive praepositure . . integre stipendia canonicis et aliis percipientibus . . primum persolveret, eo quod superfuerit gaudendo . . Siehe Binterim u. Mooren, Erzd. Cöln Bd. III. Urk. 86. S. 199. — Noch deutlicher tritt die oben besprochene Scheidung in einer Urkunde des Propstes Friedrich vom 11. Juni 1250 hervor. Er erklärt: Inter nos ex parte una et capitulum xanctensis ecclesie ex altera ita convenit, quod nos ad dies vite nostre contenti erimus redditibus, quibus contentus fuit in

Hinsicht: was Verleihung von Pfarren und andern Pfründen, Vornahme von Visitationen rc. angeht, war die gedachte Veränderung von manchen Folgen begleitet. Der Stiftsdechant erlangte sogar — freilich nicht hierdurch allein, sondern unter Mitwirkung anderer Ursachen [125]) — ein eigenes Landdecanat — einen besonderen Kreis von Pfarreien, in welchem er manche Rechte ausübte, welche sonst innerhalb des Xantener Bezirks von dem Propste wahrgenommen wurden.

Diese Gestaltung der Dinge muß man im Auge behalten, wenn man den Documenten der spätern Zeit, welche über das Verhältniß des Oberhofs Dorsten zu Xanten eingehender sich verbreiten, ein richtiges und deutliches Verständniß abgewinnen und insbesondere die Erscheinung sich erklären will, daß sie fast immer von dem Dechanten reden, während der eigentliche Vorstand des Capitels, der Propst, ganz in den Hintergrund tritt. — „Dechant und Capitel" der Kirche zu Xanten werden in denselben als die „wahren Eigenthümer" (veri domini der curtis Dorsten und der zu ihr gehörigen (zum Theile in einiger Entfernung gelegenen) Colonate bezeichnet. Sie bezogen davon außer beträchtlichen, regelmäßig mit jedem Jahre wiederkehrenden Abgaben noch manche außerordentliche Gefälle unter dem Titel von Erbtheilung, Gewinn rc.: und wenn gleich der Oberhof Dorsten nur als „eine halbe curtis" galt [126]), so floß doch allein schon aus dem Bereiche der jetzigen Stadt und ihrer nächsten Umgebung ihnen eine recht

eadem ecclesia antecessor noster prepositus henricus . . totum autem residuum de omnibus redditibus iam dicte ecclesie de nostra permissione habebit capitulum, et amministrationem, quam etiam ei relinquimus, suarum praebendarum. L. c. Urkunde 121. S. 243.

[125]) Die wichtigste derselben war die Erhebung mehrerer Filialen in der Nachbarschaft von Xanten zum Range selbstständiger Pfarren.

[126]) Quod curtis de Dursten secundum consuetudinem terrae suae reputaretur dimidia curtis et debet solummodo habere sex jura-

ansehnliche Einnahme zu [127]. Neben dem, was der Haupthof und die von ihm aus bewirthschafteten Ländereien eintrugen, empfing das Capitel zur Anerkennung seiner Grundherrlichkeit von allen Häusern, welche hier im weitern Verlaufe der Zeit von Arbeitern, Handwerkern u. s. w angelegt wurden, und ebenso von den an diese überlassenen Ackerstücken einen jährlichen Zins. In sehr vielen Fällen jedoch, und namentlich bei den Leistungen, welche man von den neu angebauten Häusern verlangte, sah man weit mehr darauf, dem Rechte des Stiftes einen Ausdruck zu geben, als dessen Casse zu bereichern [128]; so wie denn auch die Inhaber der vom Oberhofe Dorsten ressortirenden Bauerngüter sich rühmten, eine größere Freiheit zu genießen, als andere Curtialen [129].

tos — heißt es in einer Verhandlung aus dem Jahre 1401. S. Rive S. 450.

[127]) Die rechtliche Stellung jener Hobsgüter ist ausführlicher behandelt von Rive S. 244 ff. — Was das Einkommen an Korn Seitens der ganzen Curtis betrifft, so heißt es in dieser Beziehung in einer ältern Zusammenstellung der Besitzungen und Einkünfte des Xantener Stifts, bei Pels tom. V. pag 459 seqq. unter andern auf pag. 465: « Dorsten habe in zehn Jahren 2878 ¼ Malter Roggen eingebracht; was auf das Jahr durchschnittlich 287 Malter 13 Spint betrage ».

[128]) Bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinab mußte von sehr vielen in der Nähe der Stadt D. belegenen Grundstücken eine jährliche Abgabe in Naturalien oder Geld an die Xanten'sche Rentei entrichtet werden; und desgleichen aus vielen, und zwar großentheils an den Hauptstraßen der Stadt liegenden, Häusern ein sogen. Müschelchen — ein kleines Geldstück, nur wenige Pfennige werth. Wer es zur bestimmten Zeit übergab, erhielt noch überdies Ein Glas Wein; wer aber die Bezahlung vergaß, für den verdoppelte sich sich der Betrag mit jeder folgenden Stunde.

[129]) Dicunt se esse liberiores, quam homines aliarum curtium. In der angeführten Verhandlung l. c. S. 451.

Für die Empfangnahme und vorläufige Aufbewahrung aller dieser Stiftsrevenüen[130]) wurde späterhin ein eigenes Gebäude bestimmt, welches der Dorsten'sche Pfarrer Macharius auf einem an den Pfarrhof anstoßenden, von ihm angekauften Grundstücke aufgeführt und dann noch bei seinen Lebzeiten durch Urkunde vom ersten Fastensonntage des Jahres 1292 dem Capitel zu Xanten geschenkt hatte, um sich für die von demselben erhaltenen Wohlthaten erkenntlich zu zeigen[131]). Es hat noch jetzt den Namen des „Xanten'schen

[130]) Der Oberhof zu D. schickte nicht allein Korn, sondern zu gewissen Zeiten des Jahres auch Brod nach X. hinüber. So heißt es z. B. in einer alten Notiz (bei Pels tom. IV. p. 512): Item in quatuor festis: scilicet in Nativitate Dni, Esto mihi, Pascha, s. Victore solent adduci panes siliginei de Durstene centum et viginti, de quibus singulis praebendis, qui cuneum recipiunt, duo dantur.

[131]) Die betr. Urkunde (Pels tom. IV. pag. 557) lautet im Wesentlichen: Universis presens scriptum visuris Macharius sacerdos plebanus ecclesie de Dursten cognoscere veritatem. Quoniam ea, quae aguntur in tempore, ne simul cum tempore elabantur, solent scriptura et testimoniis posterorum memoriis commendari, noverint igitur tam presentes quam futuri, quod cum ego ergo Deboldum filium Hermanni ante portam opidanam in Dursten et ejus heredes aream quandam sitam in Dursten contiguam doti ecclesie de Dursten comparassem et eam a prestatione census hereditarii . . per meam pecuniam immunem et liberam reddidissem et in eadem domum meis sumptibus edificassem et ipsam jam dudum quiete et pacifice possedissem: tandem saluti anime mee prospicere cupiens necnon et beneficiorum mihi a Xanctensi ecclesia prestitorum predictam aream cum sua domo Capitulo et ecclesie Xanctensi predicte contuli et donavi donatione inter vivos facta . . Ceterum quia propter vicinitatem, qua predicte area et dos ecclesie sibi invicem conjunguntur, necesse videtur, ut altera per alteram viam habeat, de consensu ecclesie Xanctensis, ad quam predicta Ecclesia de Dursten spectare dignoscitur, sic ordinavi, ut supra dicta domus per aream dotis dicte ecclesie libere viam habeat

Speichers" und die nämliche Bestimmung, wie in alter Zeit, indem die nunmehr an den Herzog von Aremberg übergegangenen Pächte und Zinsen des vormaligen Collegiatstifts hier abgeliefert werden.

Die nächste Aufsicht über die gesammte Güterverwaltung und die Erfüllung der den einzelnen Höfen obliegenden Verpflichtungen führte im Namen des Dechanten und Capitels der **Hofesschulte** (villicus). Selbiger war zugleich Vertreter des Capitels in Bezug auf die dem letztern zustehende **Hofes-Gerichtsbarkeit**. Sie erstreckte sich über alle Vergehen bis zum Diebstahl und dgl. hinauf; nur die eigentlichen Capitalverbrechen waren ausgenommen. Letztere waren der höhern oder Landesgerichtsbarkeit vorbehalten, welche (wenigstens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts) der erzbischöfliche Richter zu Recklinghausen verwaltete. Außerdem war dieser befugt, an zwei Tagen im Jahre (von der Vigilie des Mariä-Himmelfahrt-Festes bis zum Abende des folgenden Tages) auch die andern Sachen vor sein Forum zu ziehen [182].

---

et ipsa dos consimili libertate vie saepe dicte domus pacifice potiatur. — In cuius rei testimonium ecclesie Xanctensis predicte et Opidi de Dursten sigilla una cum meo apponi presentibus procuravi. Nos autem et Capitulum Xanctense et Opidani de Dursten sigilla nostra appendisse profitemur ad majorem premissorum certitudinem et firmitatem. Actum anno Domini MCC nonagesimo secundo. Dominica Invocavit.

[182]) In einem in **Pels'** Mscr. tom. V. pag. 259 ff. aufbewahrten Protocoll aus dem Jahre 1228 (auch bei Rive S. 449—449 abgedruckt) sind die Aussagen von neunzehn Zeugen niedergelegt, welche über die Jurisdiction des Xantener Capitels in D. vernommen waren. Einer derselben, Arnoldus miles in Dursten ministerialis s. Petri, erklärt: Sein Vater sei über dreißig Jahre lang, und er selbst fünfundzwanzig Jahre Hofesschulte gewesen, und sie beide hätten immerfort, die oben angeführten Ausnahmen abgerechnet, über alle vorkommenden Sachen abgeurtheilt; während seiner Amtsverwaltung habe er schon neun Diebe, vielleicht sogar noch mehr, aufknüpfen

Zum Austrage der Streitigkeiten, Beschwerden u. s. w. welche die Pflichten und Rechte der Hobshörigen selber betrafen, waren — zum Mindesten in der Folge — ein für alle Mal vier jährliche Termine anberaumt: die Montage nach dem Drei-Könige-Fest, nach Lamberti und die beiden nächsten vor Johannis-Tag [133]. Der Villicus präsidirte bei der Verhandlung, an der Spitze von sechs vereideten Beisitzern, welche von neun ständig dazu berechtigten Colonaten gewählt und genommen wurden.

Zu den erwähnten ökonomischen Vortheilen und den politischen Rechten, welche der Besitz der Curtis Dorsten dem Stifte Xanten verschaffte, gesellten sich endlich noch verschiedene Gerechtsame und Vollmachten auf **kirchlichem** Gebiet. — Gleich zahlreichen andern Gotteshäusern hatte auch hier wohl die bei dem Haupthofe befindliche Kirche und Seelsorger-Stelle ihre Errichtung und erste Dotation einem der frühern Grundherrn zu verdanken gehabt, der eben dadurch das Patronat derselben erwarb. Dessen Rechtsnachfolger war nunmehr durch Embza's Vermächtniß, wie in jeder andern, so auch in dieser Rücksicht das Collegiatkapitel zum h. Victor geworden. Hatte nun schon überhaupt das Recht des Grundherrn oder Patrons in praxi vielfach über den Buchstaben der canonischen Satzungen hinaus sich erweitert [134]), dann schlos-

lassen; auch habe der Erzbischof von Cöln die Gerichtsbarkeit in der Ausdehnung, wie das Capitel solche früher gehabt, diesem jüngst wiederum überlassen. — Nicht lange vorher nämlich hatte der Erzbischof dieselbe zu beschränken gesucht und insbesondere einen Hofesschulten, Namens Jakob, wegen seiner Härte und Gewaltthätigkeit von dieser Stelle entfernt.

[133]) Vgl. Rive a. a. O. Anlage 36. Artik. 2. S. 450—451. Noch später wurden statt der beiden Montage zunächst **vor** Joh. der Montag nach Laetare und der **nach** Joh. als Hofestage festgesetzt.

[134]) Anstatt zu der betr. Stelle einen Geistlichen dem Bischofe zu präsentiren, setzten manche Patrone ihn ohne Weiteres in dieselbe ein rc.

sen sich vollends bei einer geistlichen Grundherrschaft an das Patronat desto leichter noch fernere Befugnisse an, welche sowohl auf die spiritualia, als die temporalia der betreffenden Kirche sich erstreckten. Ein größerer Einfluß auf die Stellenbesetzung und Vermögensverwaltung, ein Beaufsichtigungs- und Visitationsrecht, ähnlich demjenigen, was die Landdechanten ausübten, u. a. m. stellten wie von selber sich ein. Damit war einerseits der Weg gebahnt zur Incorporation einer solchen Kirche in das betreffende Stift, was ohnehin im Mittelalter so ungemein häufig vorkam; andererseits aber auch der Grund gelegt zu deren Exemtion von der Gerichtsbarkeit des sonst zuständigen decanus ruralis, dessen Rechte und Pflichten in diesem Falle auf den Stiftsvorstand übergegangen erschienen. — Beides trat bei der Dorstener Pfarre wirklich ein. Sie fand sich zu Xanten in die engste Beziehung gesetzt und wurde nicht zu dem Dortmunder Decanate, welchem sie nach ihrer geographischen Lage hätte angehören müssen, sondern zu dem Xantener Districte gerechnet, — diesen Ausdruck nicht etwa allein von dem ganzen Archidiakonalsprengel des Propstes verstanden, sondern auch von jenem kleinern Kreise von Pfarren, welcher innerhalb dieses letztern als ein eigener Amtsbezirk für den Stiftsdechanten sich ausbildete. Zunächst war es jedenfalls der Propst, welcher als Haupt der ganzen Corporation die Besetzung, so wie die geistliche und ökonomische Ueberwachung und Oberleitung der einverleibten Kirchen versah. Die Güterabtrennung jedoch, wovon vorher die Rede gewesen, rief auch hier Modificationen hervor. Dem Propste als Archidiaconus verblieb die Collation (i. s. str.) der Pfarrstelle zu Dorsten, resp der in der Folge neu gegründeten Beneficien; die übrigen Gerechtsame dahingegen wurden an das Capitel übertragen; so daß dieses also von der curtis und von der Pfarre Dorsten Einkünfte zog und bei beiden eine Gerichtsbarkeit übte. Den Zeitpunkt, wann die gedachte Pfarre dem

Capitel überlassen ward, gibt uns zuvörderst das Xantener Kalendarium necrologicum an, indem es zum 20. Juni bemerkt: O (biit) Ludewicus Archidiacon. praeposit. fr. nr. (frater noster) qui contulit ecclesiam in hamwinckele et ecclesiam in Dursten[135]. Der Nachfolger des genannten Propstes Ludwig, der 1217—1226 diese Würde bekleidet hatte, bestätigte diese Bewilligung seines Antecessers. Von ihm, dem Propste Gottfried, sind noch zwei Actenstücke vorhanden, welche über den modus der Uebertragung und über deren Veranlassung nähere Aufschlüsse geben. In den Punkten, welche er nach seiner Wahl beschwört, sichert er unt. and. zu: quod de durstene et hamwinkele ecclesias cum aliis ad id (sc. capitulum) collatis libere cellerariae relinqueret, deductis tamen prius a proventibus ecclesie in durstene sex marcis in id, ad quod eas bone memorie prepositus Ludwicus constituerat, videlicet quinque ad quinque festivitates novi chori[136]) et sexta ad diem anniversarii sui[137]). Die Befugnisse, welche er als Propst in Betreff dieser Kirchen noch zu besitzen glaubte und Anfangs für sich in Anspruch genommen hatte, waren von dem Capitel ihm bestritten, und die Sache war darauf vor dem Decan der Kirche b. Mariae V. ad gradus, als Commissar des päpstlichen Legaten Conrad, zur gerichtlichen Verhandlung gekommen. Nachdem die Entscheidung des Commis-

---

viele nahmen ferner einen Theil der kirchlichen Einkünfte für sich in Anspruch und dgl. mehr.

135) Siehe: Binterim u. Mooren, Erzd. Cöln Bd. I. S. 394. Hujus memoriam campanis compulsatis et solemnibus vigiliis devote agemus — setzt bereits der erste Scriptor dieses Nekrologium hinzu.

136) Unter dem chorus novus ist der im Jahre 1213 zwischen den Thürmen neu angelegte West-Chor zu verstehen. Vgl. die St. Victorskirche zu Xanten. Ebendas. 1851. S. 25—29.

137) Binterim und Mooren, Erzd. Cöln Bd. III. Urk. 86. S. 199 f.

sars und desgleichen die des Legaten selbst zu Gunsten des Capitels ausgefallen war, verzichtete der Propst Gottfried in einer eigenen Urkunde auf das von ihm bis dahin behauptete Recht. 28. Juni 1226. Er erklärt, sich überzeugt zu haben, daß sein Vorgänger und zwar in weiser Fürsorge für die Kirche und das Capitel zu Xanten jene beiden Pfarren demselben überwiesen habe, und daß letzterem auch dermalen noch eine solche Vergünstigung recht wohl zu Statten komme wegen der Einbuße, welche es durch die Willkühr der Menschen und die Wuth der Elemente an seinen übrigen Einkünften erlitten habe [158]).

Mehrere päpstliche Legaten, so wie verschiedene Erzbischöfe bestätigten ausdrücklich durch besondere Erlasse „dem

---

158) Von dieser Urkunde, wovon eine Copie in Pels Miscr. tom. IV. pag. 409 steht, möge wenigstens der für die Sache und zugleich für die Zeitverhältnisse bezeichnendste Passus hier wörtlich folgen: . . Demum disceptantes et disquirentes deprehendimus prefatas ecclesias a bone memorie Lodewico predecessore nostro prefato capitulo pio affectu et rationabili causa collatas. alteram videlicet Dursten ad luminaria Ecclesie et ad quinque novi chori festivitates. reliquam scilicet Hamewinckel ad supplementum intollerabilis defectus cellarie Xantensis . . . advertimus etiam causas legitimas et necessarias videlicet sterilitatem temporum alluvionem aquarum et tempestatem bellorum et precipue depredationes advocatorum, propter quorum debacationes in hominibus et possessionibus ecclesie mancipia et cerocensuales de locis suis fugiunt et mansi inculti relinquuntur. inde et ipsorum proventus subtrahuntur. propter quas equidem causas non solum predicte verum etiam et alie antiquitus necessario in supplementum cellarie Xantensis collatae sunt ecclesie, sine quibus stipendiorum fratrum administratio debita deficeret, qua deficiente fratres in domo Domini militare non possent. sicut etiam in instrumentis dyocesanorum novissime super his habitorum continetur. quibus inspectis . . collationes ecclesiarum ad cellariam Xanct. a predecessoribus nostris pie et provide factas ratas habentes . . quantum in nobis fuit confirmavimus.

Dechant und Capitel" die „von den betreffenden Patronen ihnen gemachte Schenkung der Kirchen zu Dorsten, Hammwinkel, Afferden rc.". Solches that bereits im Jahre 1225 der Legat Conrad, Bischof von Portus und S. Rufina, als er im Januar des angegebenen Jahres in Xanten persönlich anwesend war Der Cardinal-Legat Otto erneuerte im J. 1229 während seines Aufenthaltes zu Münster diesen Erlaß seines Vorgängers, indem er ihn gleichzeitig auf die inzwischen hinzugekommenen Pfarren ausdehnte. Ein Document ähnlichen Inhalts stellte im J 1233 unter dem 17. Nov. der Cölnische Erzbischof Heinrich, Graf von Molenarck, aus; und noch fünfundsiebenzig Jahre später sah ein anderer Erzbischof Heinrich (von Virneburg) sich veranlaßt, über den nämlichen Gegenstand abermals eine Verordnung zu geben, welche wegen der genauern Bestimmungen, die sie enthält, unsere specielle Berücksichtigung verdient. Sie spricht nämlich für's Erste mit klaren Worten von der adunatio et incorporatio der Kirchen zu Repelen, Dorsten u. a., welche durch „die ehrwürdigen Väter der Cölnischen Kirche, die frühern Erzbischöfe" vorgenommen sei. Ferner aber zählt sie ebenfalls die Rechte auf, deren sich Dechant und Capitel von Xanten in Bezug auf die Temporalien dieser Kirchen hergebrachter Gewohnheit gemäß zu erfreuen hätten. Den sogen. alten Zehnten — bemerkt der Erzbischof — hätten jene in Folge der Incorporation von allen Ländereien, die den aufgeführten eilf Kirchen zehntpflichtig sein, ohne irgend welchen Widerspruch, seither beständig erhoben, und zwar sowohl von Getreide, als von Flachs, Hanf rc („decimas majores et minores"); indeß auch der Rottzehnte von allen Grundstücken innerhalb des betr. Pfarrbezirks, die entweder neuerdings urbar gemacht worden wären oder künftighin würden, gebühre ihnen von Rechtswegen und werde ihnen hierdurch ausdrücklich zuerkannt.

Wo sie daher bis jetzt noch nicht im Besitze desselben gewesen, sollten sie in solchen eingesetzt werden [139]).

Die geistliche Gewalt, welche dem Capitel, in Analogie zu derjenigen der decani rurales, bei der Pfarre Dorsten zustand, offenbarte sich vornehmlich in der Abhaltung des Sitten- oder Sendgerichts. Dasselbe fand in der dortigen Kirche alljährlich in der Mitte der Fastenzeit statt, unter Mitwirkung des Pastors und des Hofesschulten; hauptsächlich zu dem Zwecke, die vorgekommenen Vergehen gegen die Kirchenzucht und die öffentliche Sittlichkeit zu untersuchen und zu bestrafen. Außer dem religiösen und sittlichen Zustande der Gemeinde wurde jedoch auch andern Gegenständen aus dem Bereiche des kirchlichen Lebens die Aufmerksamkeit zugewandt: der Beschaffenheit der Gotteshäuser und der gottesdienstlichen Geräthe, dem Stande des Kirchen- und Beneficialvermögens, den Schulen u. s. w. Nicht immer freilich war der Stiftsdechant selbst dabei gegenwärtig; kam er aber persönlich bei dieser Gelegenheit oder sonst bei irgend einem Anlaß nach D. herüber, um dort zu übernachten, dann wurde eine besondere Auszeichnung ihm zu Theile. Seitdem der Ort Stadtrecht erhalten hatte, mußten in diesem Falle ihm die Thorschlüssel übergeben werden [140]).

---

[139]) Diese vier Erlasse sind abgedruckt bei Binterim u. Mooren, Erzd. Cöln Bd. III. S. 191. 198. 201. Bd. IV. S 86. In der letztern Urkunde heißt es: . . Decani et capituli Ecclesie xanctensis iustis postulationibus inclinati translationem subscriptarum Ecclesiarum . . in ipsos et Ecclesiam suam xanctensem ab earum patronis sive illis, quibus hoc tunc competiit factam . . nostra auctoritate ordinaria approbantes et confirmantes adunacionem et incorporacionem dictarum Ecclesiarum in ipsos et ecclesiam eorum xanctensem a reverendis patribus sancte coloniensis ecclesie archiepiscopis factas similiter confirmamus.

[140]) Pels mscr. tom. III. p. 544. tom. V. p. 261. Rive S. 449. 461.

Als eine weitere und gewissermaßen öffentliche Kundgebung dieses Nexus der Pfarre D. mit Xanten zeigt sich die als pflichtmäßig betrachtete Anwesenheit des Pastors und wenigstens eines Theiles seiner Parochianen bei den feierlichen St. Victors-Trachten. Die Veranstaltung einer solchen wurde nicht allein in dem ganzen Bezirk, über welchen die Jurisdiction des Propstes als Archidiakonus sich erstreckte, von den Quellen der Niers bis zur Vereinigung der Maas mit der Waal, und von Venlo bis Dorsten vorher amtlich bekannt gemacht, sondern obendrein den Pfarrern durch sogen. Monitoria eigens eingeschärft, mit einer Procession aus ihrem Kirchspiel an dem festlichen Tage in Xanten einzutreffen und dem Zuge sich anzuschließen [141].

Wir verlassen diese Erörterungen über die kirchlichen Verhältnisse mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß deren Entwicklungsgang bis auf das dreizehnte Jahrhundert hinab nur in den allgemeinsten Umrissen dargelegt werden konnte, und unter Anfügung einzelner abgerissener Notizen aus der vorhergehenden Zeit, deren Berücksichtigung von dem Hauptgegenstande der Untersuchung zu weit abgelenkt haben würde. — Dahin gehört zunächst die Angabe: die Kirche von Dorsten sei Anfangs eine Filiale von Gladbeck gewesen und so-

[141]) Ein Mehreres über diese St. Victorstrachten s. in: Mooren alterth. Merkw. von Xanten Heft 3. S. 81 ff. Die großartigste wurde im Jahre 1464 gehalten. Bei Pels tom. III. pag. 320 steht die Copie eines Briefes des Clevischen Marschalls Goswin Steck an seinen Herzog vom 11. August 1464, woraus man sieht, daß bei diesen St. Victorstrachten den Weselanern und den Dorstensern gewisse Vorrechte eingeräumt waren. Der Herzog hatte an den Marschall geschrieben, er solle mit denen von Wesel sich verständigen, »so dat die von Duersten fürgaen mögten«. Der Marschall antwortet, die Weselaner beriefen sich darauf, daß sie immer voran gegangen seien, und bäten S. Gnaden auch jetzt es dabei belassen zu wollen.

mit erst nach längerer oder kürzerer Frist mit Pfarr-Rechten ausgestattet. Der Verfasser der Monographie über das Dortmunder Archidiakonat, welcher solches berichtet[142]), hat leider vergessen, seine Quelle zu notiren[143]). Da (wenigstens unseres Wissens) diese Nachricht sonst ganz unbekannt ist, könnte man allenfalls auf die Vermuthung gerathen, sie entstamme lediglich aus einer dunkeln Reminiscenz an einen Pastor von Gladbeck, Namens Goswin, welcher in mehrern Xantener Documenten aus der spätern Zeit als Vorsteher der curtis Dorsten vorkommt[144]); und durch einen Gedächtnißfehler sei dies auf dessen kirchliche Stellung und auf die frühere Zeit übertragen. Jedoch bei der bewährten Sorgfalt und Genauigkeit unseres Autors darf das wohl nicht vorausgesetzt werden; es wird über ein Filialverhältniß Dorstens zu Gladbeck wirklich irgend etwas sich finden; und auch an und für sich ist die Sache gerade nicht unwahrscheinlich. Mochten in dem neubekehrten Westfalen alsbald nicht wenige Stätten für christliche Gottesverehrung vor und nach hergerichtet werden und mehrere derselben in der einen oder andern Beziehung sogar zu einer gewissen Selbstständigkeit sich erheben[145]): die Zahl der

---

142) S. 71 seiner Schrift; und auch schon in der „A. u. N. Erzd. Cöln“ I. S. 303.

143) Ref. hat darüber bei ihm eigens angefragt.

144) In einem Protokoll vom 8. August 1401 wird bemerkt: Es habe „Dominus Goswinus pastor in Gladbeck Hobsschult eine newe pforte macken lassen ahn die Spiekerstraß nechst der stadtsmauren;“ dieses Thor hätten nämlich die Herren vom Capitel zu beschaffen und zu unterhalten, wohingegen die am andern Ende des Weges gegen den Kirchhof hin befindliche Pforte vom Pastor unterhalten werden müßte. Pels tom. IV. p. 554. — In einem lateinischen Document von dem gleichen Datum (abgedr. bei Rive S. 449 ff.) wird ebenfalls dieser Goswin, Pfarrer zu Gladbeck, angeführt als „iudex seu officiatus Decani et capituli Xantensis curtis de Dorsten“.

145) Vgl. § 4.

eigentlichen Pfarrkirchen war und blieb vor der Hand eine geringe[146]). Desto ausgedehnter war der ihnen zugewiesene Sprengel. Sicherlich hat man nun aber zu diesen ältesten Pfarrsitzen nicht Orte (resp. bereits vorhandene Gotteshäuser) an der Grenze der betreffenden Districte bestimmt, sondern mehr in deren Mitte gelegene Punkte gewählt. Das Interesse der Religion, wie des christlichen Volks brachte es von selber mit sich, die Mutter- und Hauptkirche der Gegend nicht in die Peripherie zu verlegen. Danach läßt sich offenbar für die westliche Hälfte des Vestes Recklinghausen der ursprüngliche Pfarrort weit eher in Gladbeck, als in Dorsten erwarten; denn von hieraus hatte man ja nur einige Schritte, um nach Norden in das Münsterische und gegen Westen nach Ripuarien zu gelangen. Für alle andern Orte und Höfe aber galt alsdann das früher erwähnte Gesetz, demzufolge es den Grundherrn gestattet war, auf ihren Gütern mit Genehmigung des Bischofs Kirchen oder Capellen zu haben, jedoch unbeschadet der Rechte der bereits vorhandenen Pfarr-Kirchen. Erst dadurch, daß solchen Hofeskirchen mit Rücksicht auf die Entfernung der ecclesia matrix das ius baptizandi et sepeliendi bewilligt ward (wie wir es § 4. an Stoppenberg gesehen), erhielten sie allmälig die Befugnisse von Pfarrkirchen und bereiteten ihre Emancipation aus dem seitherigen Filialverhältnisse vor.

---

[146]) Vgl. darüber Koch a. a. O. S. 99 f. Derselbe erinnert unt. and. an die Stelle in der Vita Meinwerci: Subvenit populis in difficultate longissimi ecclesiarum itineris sive parochiis novis in divisione aliarum factis sive capellis in eis constructis. Ferner bemerkt er, daß bis z. J. 1182 die Marienkirche zu Erfurt die einzige Pfarrkirche für die Stadt und deren nächste Umgebung war, obwohl schon vorher mehrere andere Kirchen daselbst vorhanden waren. — Das Bisthum Bremen hatte anfangs nur vier Taufkirchen. Vgl. Binterim u. Mooren, Erzb. Cöln Bd. I. S. 19.

Die älteste urkundliche Nachricht über einen Pastor zu Dorsten, welche sich erhalten hat, findet sich wohl in einem Document des Xantenschen Propstes Sigfried, das nicht lange vor dem Jahre 1180 ausgestellt sein muß [147]. Es wird darin erklärt, daß „ein Priester Heinrich, Pastor in Durften" ein Haus nebst den zugehörigen Grundstücken erworben habe, von welchem jährlich dreißig schwere Denare dem Cellarius des Stiftes Xanten und drei Marken dem „sacerdos de Dursten" bezahlt würden. Derselbe habe darauf diese Besitzung ihm, dem Propste, zur Verfügung gestellt, damit er sie an eine gewisse Godehildis und deren Tochter vergebe; was auch geschehen sei, unter der Auflage, die hergebrachten Abgaben fortzuentrichten [148]).

---

[147]) Der Urkunde fehlt, wenigstens in der von dem Herrn Pfarrer Mooren dem Verf. dieser Abhdl. gütigst mitgetheilten Copie, das Datum. Der oben angegebene Zeitpunkt ihrer Ausstellung ergibt sich aber aus dem Umstande, daß neben dem Propste Sigfried der Dekan Guncellin darin als Zeuge genannt wird. Ein Sigfried war Propst von Xanten um die Jahre 1166—1177. Vgl. in Lacomblet's U.-B. Bd. I. die Urkunden 419—463. Im Jahre 1180 unterzeichnet bereits der Propst Otto, und unmittelbar hinter ihm Guncellin als Decan des Stifts. Vgl. a. a. O. die Urk. Nro. 474. — Das Necrologium Xantense aus dem 13. Jahrhundert gedenkt unter dem 28. April des „Gunselinus decanus fr. nr., qui pro sui memoria contulit b. Victori agendam, casulam et omnia indumenta sacerdotalia et fecit moralia Job scribi in sua expensa"; und zwar rührt diese Notiz noch von der Hand des ersten Schreibers her. Dasselbe Nekrologium hat unter dem eilften Februar: Sifridus paderburgensis episc. praepositus nr; während Gobelin diesen Bischof Sigfried als frühern Dompropst von Paderborn bezeichnet, und ein anderes Nekrologium seinen Sterbetag auf den neunten Februar setzt. Als Bischof regierte er vom Ende des J. 1178 oder Anfang des J. 1179 bis 1186; und danach würden wir die Ausstellung der oben erwähnten Urkunde spätestens in das Jahr 1178 verlegen dürfen.

[148]) Dieses Actenstück dient zugleich in doppelter Hinsicht den vorherge-

In den ersten Decennien des dreizehnten Jahrhunderts war ein Pfarrer (plebanus) Namens **Friedrich** in Dorsten angestellt. Er war ebenfalls Canonikus in Xanten, wohin er spätestens im Jahre 1228 übersiedelte, und muß ein für seine Verhältnisse nicht unansehnliches Vermögen besessen haben; denn aus seinen letztwilligen Vermächtnissen an das Stift bestritt dieses den Ankauf mehrer Güter und Höfe. Er starb am 21. December — in welchem Jahre? ist ungewiß [149]. — Ob ihm im Pfarramt ein **Alexander** gefolgt war, welcher

---

henden Erörterungen zur Bestätigung. Denn für's Erste zeigt es, daß in der Zeit, in welcher der gewöhnlichen Ansicht zufolge die Verbindung Dorstens mit X. erst zu Stande gekommen sein soll (c. a. 1180), eine solche schon **bestand**. Zweitens tritt hier, gegenüber dem seit der förmlichen Güterscheidung aufgekommenen Rechte des Dechanten in Bezug auf Dorsten, noch der Propst im Namen des Capitels auf. Der Wortlaut wird beides anschaulicher machen. Nach dem üblichen Eingange heißt es nämlich weiter: Notum esse volumus universis in Christo fidelibus tam futuris quam praesentibus, quod quidam **Sacerdos Henricus et pastor in Dursten** propter tenuitatem stipendii sui quandam domum suam cum agris attinentibus triginta denarios graves cellario Xantensi, et sacerdoti de Dursten tres marcas annuatim solventem comparavit. Hanc itaque possessionem causa cujusdam **Godehildis** et filiae suae Sacerdos Henricus in manus nostras resignavit et ut eam Dominae Godehildi et filie sue conferremus nos interpellavit. Nos igitur . . predictam possessionem cum consensu Capituli Xantensis sub eodem tenore juris et census prefate Godehildi et filie sue libere contulimus. Et ne factum nostrum etc. Facta sunt haec omnia in Ecclesia Xantensi presente Guncellino Decano et omnibus presentibus clericis et laicis bonum testimonium habentibus.

[149]) Necrol. Xant. XII. Kal. Januar: O. Fridericus presbyter. de Durstene fr. nr, qui contulit b. Victori pro sui memoria habenda ducentas marcas et XXX. marc cum quibus comparata sunt bona in Beplere, Burtho et Sualmen et curtis in Wohrde et curtis in Nurich etc. — In einem Protocoll vom J. 1228 heißt es von demselben: Fredericus Sacerdos Canonicus Xantensis,

1228 als „Sacerdos in Dursten“ genannt wird [150]), läßt mit Sicherheit sich nicht bestimmen; und ebensowenig, der wievielte unter seinen Nachfolgern der bereits früher angeführte Macharius gewesen ist. Sein Amtsantritt indeß liegt — wenigstens aller Wahrscheinlichkeit nach, da er 1292 noch lebte [151]) — jenseits der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, mit welcher eine neue Periode in der Geschichte Dorstens anhebt. Das Ereigniß, welches den vorangegangenen Zeitabschnitt schließt und den Eintritt dieser neuen Periode bezeichnet, ist die Erhebung dieses Ortes zum Range einer Stadt.

§. 8.

Seitdem die Curtis Dorsten mit ihren Unterhöfen an das Stift Xanten übergegangen war, hatte auf und bei dem Haupthofe die Anzahl der Menschen und Wohnungen sich stetig gesteigert. Zu den alten Hintersassen in dessen unmittelbarer Umgebung waren Andere hinzugekommen und hatten gegen die Uebernahme bestimmter Leistungen und Abgaben ein Stück Land sowohl zum Bau eines Hauses als zur eigenen Bewirthschaftung von dem Stifte oder dem Villicus sich verschafft Auch Handwerker, Gewerbtreibende &c. erblickten ihren Vortheil darin, bei solch' einem Haupthofe, wo die Aussicht auf anhaltende Beschäftigung, raschen Absatz und Verkauf vorhanden war, gegen Entrichtung eines jährlichen Grund-

quondam Plebanus in Dursten, testis iuratus dicit etc. Pels tom. V. pag. 259. Rive S. 446. —

150) In demselben Protokoll: Alexander sacerdos in Dursten et ibidem natus ac nutritus dicit etc.

151) In dem mehrerwähnten Necrol. Xantense ist beim 6. Februar nachgetragen: O (biit) Macharius plebanus quondam in durstene de quo habemus ad praesenciam VI. Sol. de domo quad. sita in dustene et tantum de bonis in bynen. —

zinses sich niederzulassen. Für Manche bildete auch wohl die Lage des Ortes an einem Flusse das Moment, was sie dorthin herüberzog; und wie Hamelmann im sechszehnten Jahrhundert schreibt: Dorstenium ex Lippia quaestum facit [152]), so hat es wohl sicher auch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert schon nicht an solchen gefehlt, welche bei ihrer Ansiedlung gerade diese Art des Gewinns und Erwerbs besonders in Anschlag brachten. Daß ebenfalls Cölnische Dienstmannen (ministeriales-milites s. Petri) hier wohnten, ersieht man aus dem bereits citirten Protocoll vom Jahre 1228. In mehr als Einer Hinsicht endlich mußte die auf dem Haupthofe errichtete Kirche Attractionskraft ausüben. Eine solche in der Nähe zu haben, war nicht allein in religiöser Beziehung wünschenswerth; es eröffneten sich damit zugleich neue Aussichten für den Geschäftsbetrieb der Handwerker, der Krämer und anderer Professionisten. Erinnern wir uns nun überdies an die bereits im vorigen §. hervorgehobene und auch anderwärts erprobte Liberalität des Xantener Stiftes, welches, anstatt diesen Zuzug durch übertriebene Forderungen zu erschweren, in derartigen Fällen durchweg sehr milde Bedingungen stellte und mehrfach sogar durch fernere Concessionen seinen pflichtigen Leuten eine fast ganz freie und selbstständige Stellung gewährte [153]): dann begreift es sich, wie hier allmälig das ursprüngliche Hofgut in eine aus vielen Wohnungen und Einzelbesitzungen bestehende villa — in einen nicht unansehnlichen Weiler oder Flecken sich umgestaltet hatte. Bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hatte derselbe bereits in seinen äußern und innern Verhältnissen eine Ent-

---

[152]) Hamelmann, opera genealogico-historica. pag. 76.

[153]) Z. B. dadurch, daß es Ansiedlern, die auf Lebenszeit ein Grundstück von ihm gepachtet hatten, selbes in Erbpacht gab. Vgl. über diesen Gegenstand Mooren, alterth. Merkw von X. H. 3. S. 104—120, wo manche Beispiele mitgetheilt sind. —

Digitized by Google

wicklung erlangt, welche es angemessen erscheinen ließ, daselbst ein städtisches Gemeinwesen zu organisiren, oder vielmehr die bereits vorhandenen Grundlagen eines solchen durch ausdrückliche Verleihung von städtischen Privilegien zu befestigen und weiter zu führen. Der vollständige Ausbau der Stadtverfassung mit allem, was darin später an Rechten und Freiheiten sowohl für die Commüne, als für den einzelnen Bürger enthalten war, konnte nur das Werk der Zeit und die Frucht einer umsichtigen Benutzung der Umstände und der eigenen, so wie fremder Erfahrungen sein[154]. Als äußeres Abzeichen des Besitzes von städtischen Gerechtsamen und zugleich als ein Schutzmittel ihrer Erhaltung, kam die Anlage von Mauern, Gräben und Wällen hinzu.

---

[154]) Die Umstände (sowohl der Zeit überhaupt, als besondere Vorkommnisse in dem betr. Territorium: widrige Schicksale, Geldverlegenheiten, auch Anerbietungen auf Seiten der sonst berechtigten Herren) wirkten insbesondere auf die Erweiterung der städtischen Selbstregierung und einzelner Gerechtsame hin; die eigne und fremde Erfahrung auf die Ausbildung der innern Einrichtungen. Die eigene Erfahrung lehrte z. B. die Zweckmäßigkeit, verschiedene Erwerbszweige der städtischen Obrigkeit unter Aufsicht oder in die Hand zu geben (Stadtwage, Stadts-Weinschank); die Gilden, die ursprünglich aus dem engern Aneinanderschließen der Angehörigen eines und des nämlichen Gewerbes wie von selbst hervorgetreten waren, für den Schutz der Stadt mit in Anspruch zu nehmen und sie deshalb in etwa militairisch zu organisiren u. s. w. Die Benutzung fremder Erfahrung zeigt sich am meisten in der vollständigen oder partialen Reception eines auswärtigen, bereits entwickelten Stadtrechts. Wie Münster für Bielefeld rc. das Muster abgab, so Soëst für Arnsberg, Dortmund, Dorsten und viele andere Städte. Ueber diesen letztern Punkt vgl. Wigand's Archiv 5. B. 2. H. Beilage S. 45. Dorsten hatte übrigens sein Stadtrecht nicht direct von Soëst, sondern zunächst von Dortmund angenommen; wie das aus dem Umstande sich ergibt, daß bis zur Zeit des Kurfürsten Salentin die Appellationen von da nach Dortmund gingen.

An die Stelle der ehemaligen Amtsbezirke und der Amtsgewalt der Herzoge, Grafen rc. waren ziemlich allgemein schon im dreizehnten Jahrhundert bestimmte landesfürstliche Territorien und Hoheitsrechte getreten, und als ein Attribut dieser Landeshoheit wurde namentlich auch die Befugniß betrachtet, einem Orte Stadtrecht und Mauern zu bewilligen. Auch die Erzbischöfe von Cöln hatten in dem westfälischen Theile ihres Sprengels zu der kirchlichen Jurisdiction allmälig eine gewisse weltliche Territorialherrschaft erlangt. Was in dieser Rücksicht durch die fortgehende Ausdehnung und zugleich Arrondirung des Grundbesitzes der kölnischen Kirche, durch den Erwerb zahlreicher einzelner Güter und Höfe, so wie verschiedener Comitate und der ihnen annexen Besitzungen und Rechte, durch die Beschränkung der Macht der Vögte und die Uebernahme ihrer Obliegenheiten und Gerechtsame Seitens der Erzbischöfe selbst[155]), ferner durch die mit ihrer kirchlichen Würde verbundene Einwirkung auf die sociale Ordnung und Zucht und noch manche andere Momente bereits angebahnt war, — das halfen vorzüglich die Kaiser Friedrich I. und der II. vollenden. Jener dadurch, daß er nach dem Sturze Heinrichs des Löwen dessen Herzogthum theilte und die herzogliche Würde und Gewalt im kölnischen Westfalen und dem Bisthume Paderborn dem gedachten Erzstuhle übertrug[156]); dieser durch die ausdrückliche

---

155) Die Anmaßungen und Uebergriffe der Vögte riefen von selbst das Bestreben hervor, derselben sich zu entledigen. Mehrere von ihnen verzichteten gutwillig auf ihre Vogtei-Gerechtsame zu Gunsten der Erzbischöfe von Cöln; so z. B. Otto der Jüng., Graf von Ravensberg, im J. 1240 auf die von seinem Großvater, dem ältern Otto von R., ererbte Vogtei über Flaesheim. S. Ledebur, Gesch. von Vlotho S. 124.

156) . . cum omni jure et jurisdictione, videlicet cum comitatibus, cum advocatiis, cum conductibus, cum mansis, cum curtibus, cum beneficiis, cum ministerialibus, cum mancipiis et

Zusicherung, in den Gebieten der geistlichen Fürsten ohne deren Zustimmung keine neuen Zölle, Münzstätten, feste Plätze u. s. w. errichten und die seitherigen Rechte und Freiheiten derselben in keiner Weise schmälern zu wollen [157]. — In Bezug auf die hier zunächst uns interessirende Gegend: das sogen. Vest Recklinghausen läßt wegen Mangels an den erforderlichen urkundlichen Nachrichten die allmälige Ausbildung dieser erzbischöflichen Landeshoheit im Einzelnen sich nicht mehr verfolgen. Nur so viel bleibt gewiß, daß sie hier früher und rascher, dort später und langsamer erfolgte, und daß erst geraume Zeit verging, bis jener Name in dem jetzt geläufigen Sinne, wonach man einen eigenen, bestimmt abgegrenzten kurkölnischen Verwaltungsbezirk von einundzwanzig Kirchspielen darunter versteht, angewandt werden konnte. Hat auch, wie die §. 5. mitgetheilte Archivalnotiz behauptet, die Gemahlin Otto's von Ravensberg als Erbtochter eines Grafen von Recklinghausen [158] über ihr väterliches Erbe vornehmlich zu Gunsten der kölnischen Kirche verfügt: es war

---

cum omnibus ad eundem ducatum pertinentibus. Pertz tom. IV. p. 163. Unter die herzoglichen Rechte gehörte die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, das Heereswesen etc., die Genehmigung zur Befestigung eines Ortes. Daher schritt z. B. der Erzb. Conrad von Hochstaden ein, als ohne seine Erlaubniß der Bischof Simon von Paderborn Salzkotten mit Mauern und Gräben umgeben hatte. Schaten, annal. Paderb. tom. II. pag. 39 seq.

157) Pertz l. c. pag. 236

158) Unter Kaiser Heinrich II. wird ein Graf Otto genannt, in dessen gräflichem Amtsbezirke die von diesem Kaiser im Jahre 1017 der Kirche zu Paderborn geschenkten Mansen zu Eluepo und Ricoldinghuson gelegen waren. Erhard l. c. Bd. I. Urk. Nr. 92. Ob aber sein Grafenthum nur über die dortige Gegend oder über die Grafschaft Mark mit Einschluß dieser Gegend — also mehr oder minder über den Boroctra-Gau sich erstreckte, — ferner, wo derselbe seinen Wohnsitz gehabt u. s. w. — das Alles ist unbekannt. — (Ein Elbeno in der Nachbarschaft von Recklinghausen wird

damit weder der erste, noch der letzte Schritt gethan, um für den ganzen Umfang des nachmaligen Districtus Vestanus eine Territorialhoheit des Erzbischofs herbeizuführen. Als das Fundament und die Hauptstütze einer solchen zeigt sich überall die Grundherrlichkeit[159]; und in Recklinghausen selbst war dieses Fundament schon lange vor der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gelegt. Vgl. §. 4. Ferner aber braucht man nur einen Blick auf die Geschichte jener alten Grafschaften zu werfen, um sich zu überzeugen, daß mit deren Erwerb noch keineswegs ein abgeschlossener und ununterbrochen fortlaufender Jurisdictionssprengel[160]) erworben war.

---

gleichfalls in einer Urkunde vom J. 1062 genannt. Lacomblet, U.=B. Bd. I. Nr. 198).

159) So arbeitete z. B. Meinwerk durch die zahlreichen Güter, welche er für die Paderborner Kirche erwarb, der spätern Landeshoheit ihrer Bischöfe vor; ebenso Gottfried und Otto von Cappenberg durch ihre Schenkungen derjenigen der Bischöfe von Münster.

160) In der spätern Zeit finden wir einen von Recklinghausen benannten Landgerichtsbezirk: Gograviatus de Rekelinchusen. Vgl. Seibertz U.=B. I. S. 643. Einzelne der daselbst aufgezählten erzbischöflichen Gaugerichte hatten nur einen kleinen District, wohingegen z. B. das von Werl sich über sechs Kirchspiele ausdehnte. In wiefern die Jurisdiction des erzbischöflichen Richters zu Recklinghausen (Gaugraf) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich über die villa Dorsten erstreckte, wurde im §. 7. bereits bemerkt. — (Auch das Wort „Vest“ bezeichnet einen Gerichtssprengel. Das Gericht Hagen in der Mark, welches in siebenzehn Bauerschaften eingetheilt war, hieß ehedem die Veste Hagen und hatte eigene Vesten=Rechte. Vgl. v. Steinen a. a. O. Bd. I. S. 1270 ff. Eine Urkunde des Erzbischofs Siegfried v. J. 1292 sagt: Officialis noster in Wede inquisitionem diligentem fecit super dictis utriusque partis . . coram quinque parrochiis et septem judicibus, quorum universitas Veste vulgariter nuncupatur. Lacomblet Bd. III. Nr. 228). Außer diesem Gerichte über oder für das Land gab es zu Recklinghausen noch andere dem Erzbischof untergebene Gerichte: das Gericht für die Stadt, ferner ein Mannen=Gericht,

Durch Privilegien und Exemtionen, wie sie namentlich kirchlichen Corporationen bewilligt waren, durch Vertrag, Kauf, Gewaltthätigkeit war die Continuität in räumlicher wie in zeitlicher Beziehung auf die mannigfaltigste Weise gestört. Es mußten erst viele andere Rechte errungen und fremde Ansprüche beseitigt werden, bevor ein wenigstens im Ganzen abgerundeter Verwaltungsbezirk entstand und eine über alle Theile desselben gleichmäßig ausgedehnte Landeshoheit sich ergab. Noch im Jahre 1343 spricht der Erzbischof Walram in der Urkunde, wodurch er für seine westfälischen Gebietstheile in der Person des Johann von Reiferscheid einen Marschall bestellt, von der in Rede stehenden Gegend nicht als von einem einzigen District, und unter Einer, das Ganze umfassenden, Bezeichnung. Er gebraucht vielmehr den Ausdruck: „uns lant zu Westphalen mit dem lande zu Rekelinchusen ind zu Dursten“, und weiter abermals: „uns landt zu W. ind dat lant zu Dursten ind zu Rekenlinchusen [161]). Wie sogar im fünfzehnten Jahrhundert, freilich nur auf wenige Jahre, innerhalb dieses Landstrichs, ein eigener Jurisdictionsbezirk zum Nachtheile der erzbischöflichen Gewalt sich erhob, sieht man an Horneburg. Heinrich von Dër, eben vorher vom Erzbischof gedemüthigt, erwirkte sich bei Kaiser Sigismund die hohe Gerichtsbarkeit für Horneburg und dessen Pertinenzien. Selbst die Zurücknahme dieses Indults von Seiten des Kaisers vermochte an der Sache nichts zu ändern; erst, nachdem der Kurfürst Horneburg erobert hatte, wurde im Jahre 1431 ein Vertrag geschlossen, wonach dieser Ort nebst den Höfen Dër und Ehor bei dem Erzstifte

---

zu welchem die im Orte selbst oder in der Umgegend wohnenden kölnischen Ministerialen gehörten. Brunstenus, iudex ministerialium b. Petri ecclesie Coloniensis in judicio Rikelinchusen. Urk. v. J. 1273 in Ledebur's Archiv Bd. 5. S. 191.

[161]) Lacomblet, U.-B. Bd. III. Nro. 400.

Cöln und dem Veste Recklinghausen für imm
sollte [162]). — Bei Dorsten war die landesho
der Cölnischen Kirchenfürsten gegen Mitte de
Jahrhunderts bereits bis zu dem Grade gestieg
damalige Erzbischof, Conrad von Hochstade
der des Xantischen Propstes Friedrich, von der „
Durstine" redet; und er war es auch, welcher
libertas municipiorum nebst der Erlaubniß zu
Befestigungswerken zu gewähren beschloß. Zur
gestaltung jedoch war dessen Landeshoheit auch
gelangt; indem außer dem Rechte des Stifte
Grundherrn das alte Vogtei-Recht der
Cleve mit dem seinigen concurrirte [163]). Die
Bedeutung von dergleichen Vogteien war al
längst abhanden gekommen und sogar eine ent
tion gegen das ganze Institut eingetreten. Nic
niger aber berief man sich gerne auf eine solche
nen ererbte Schutzherrlichkeit, indem auf diese
leicht weitere Ansprüche sich erheben und Aufla
derungen von mannigfacher Art sich scheinbar

---

162) Rive, S. 235 und Anlage 17.

163) Welche nähere Bewandtniß es mit diesem Vogtei-R
von Cleve gehabt habe: ob sie als Schutzherren de
die betreffenden Gerechtsame in Anspruch nahmen, ob
darauf zurückführten, daß vor Zeiten Dorsten als R
ihren Schutz gestellt worden sei, liegt nicht klar v
Zeit wenigstens behaupteten die Erzbischöfe von Cöln
vogtei über die in dieser Gegend liegenden Reichsh
der ihres Stuhls verliehen und von diesen weiter
sei und zwar an die Herren von Westerholt, währen
machten, dieselbe vor etlichen hundert Jahren unm
Kaiser empfangen zu haben. Vgl. das bei Rive,
druckte Document v. J. 1608.

Digitized by Google

ließen[164]). Selbst eine besondere Huldigung den Vögten gegenüber war nichts Unerhörtes. — Der Erzbischof setzte sich deswegen mit dem Grafen von Cleve vorher in's Benehmen; wie es denn offenbar auch das Gerathenste war, durch eine gegenseitige Verständigung dem sonst zu befürchtenden Widerspruche zuvorzukommen und die Verhältnisse der neuen Stadt mit Bezug auf beide Theile von vorneherein in's Klare zu stellen. Eine Urkunde Conrad's vom 24 Mai 1251 gibt uns nähern Aufschluß darüber, welche Verabredung zwischen ihm und dem Grafen Dietrich VI. nebst dessen ältestem Sohne (Dietrich VII.) getroffen sei, um die beiderseitigen Rechte[165]) zu wahren. Danach wurde zunächst festgesetzt, daß nachdem nunmehr die Genannten ihren Consens zu dem von ihm beabsichtigten Schritte ertheilt hätten, dem zeitigen Grafen von Cleve alljährlich am Michaelis-Tage in der Stadt selbst (in ipsa munitione) eine Mark ausbezahlt werden solle; ein Weiteres aber seinerseits daselbst nicht mehr verlangt oder erzwungen werden dürfe[166]). Ferner: Falls zwischen dem Erz-

[164]) Wie der Graf von Cleve die lukrative Seite dieser Vogtei auszubeuten verstand, zeigt die Urkunde v. 26. Aug. 1263. Darin verspricht Graf Dietrich VII. dem Capitel zu Xanten: quod homines et bona ad curtem in Dursten pertinentia, que pro solutione debitorum nostrorum aliis assignavimus siue ad alios transtulimus, ab eis penitus absoluemus, nec aliquatenus deinceps bonorum vel hominum dicte ecclesie attinentium translationem hujusmodi faciemus. Lacomblet U.-B. Bd. II. Nr. 535.

[165]) Die von Seibertz veröffentlichte alte Chronik der Grafen von Cleve, Mark ꝛc. sagt in dieser Hinsicht: Theodoricus Cliviae comes Conrado . . annuit, quod Dorstense castellum, ubi commune et indivisum jus habebant, e villa in civitatem erigere queat. Quellen der Westf. Gesch. Bd. II. S. 199.

[166]) Von den zur curtis Dorsten gehörenden Höfen bezog derselbe laut eines Protokolls v. J. 1401 fünfundzwanzig Mark Dorstener Währung als jährliche Vogt-Beede. Diese Summe wurde nach einer von Altersher bestimmten Maßgabe von den einzelnen Hofhörigen

bischofe und dem Grafen von Cleve ein Krieg ausbrechen sollte, hätten die Bewohner der Stadt sich neutral zu verhalten, und auch der Erzbischof werde keine bewaffnete Mannschaft zum Nachtheile des Grafen in die Stadt legen, so lange dieser Krieg dauere Wenn aber der Graf gegen einen Andern, als den Cölnischen Erzbischof, in einen Krieg verwickelt wird, dann kann er, auf seine Kosten und ohne daß die Einwohner dadurch Schaden leiden, aus Dorsten sich Hülfe verschaffen. Endlich: Die eigenhörigen Leute des Grafen und die Leute, welche zu dessen oder seiner Burg- und Dienstmannen Vogteien gehören, dürfen wider ihren Willen von den erzbischöflichen Richtern nicht herangezogen werden, um beim Auswerfen der Gräben und andern Befestigungsarbeiten Dienste zu thun; gleichwie auch die Waldungen des Grafen und seiner Ministerialen ohne deren Erlaubniß für den Festungsbau nicht benutzt werden sollen [167]).

Acht Tage später, unter dem ersten Juni 1251, erließ Erzbischof Conrad das Dekret, welches, „vorbehaltlich des Rechtes und der Einkünfte der Kirche zu Xanten, auf deren Grund und Boden die villa Durstine gelegen", dieser letztern die Aufführung von Befestigungswerken und städtische Freiheiten bewilligt [168]).

---

zusammengebracht. Außerdem bekam er von einem jeden bewohnten Mansus auf Fastnacht ein Huhn. Endlich mußten die Curtialen jährlich am Sonntage nach dem Margarethen-Fest ihm vier Zugpferde nach dem Hause Götterwick schicken, um das Korn einzufahren. Erst am Sonntage vor Johannis Enthauptung (also nach fünf Wochen) brauchte er die Pferde zurückzusenden. Siehe bei Rive Anlage 36. Artikel 10

167) Lacomblet Bd. II. Nro. 37 .

168) In nomine domini amen. Conradus dei gratia etc. . . . Dignum est et recte rationi consentaneum, ut que digna sunt memoria, uiuaci scripto commendentur, ut rei notitia, que mortalium successione tollitur, permanente scripto retineatur. Qua-

Digitized by Google

Die Rechte selbst, welche den Bewohnern hierdurch verliehen werden, sind in dem Dokument nicht in speciali bezeichnet. Es heißt nur überhaupt: inhabitantibus municipiorum libertatem donamus; und ebenso unbestimmt lautet der Ausdruck in dem Vertrage mit dem Grafen von Cleve: Cum nos villam nostram Durstine duxerimus muniendam, inhabitantibus ipsum locum data specialis quadam gratia libertatis. Auch anderweitig liegen keine positiven Angaben über den Inhalt und Umfang der gewährten Privilegien vor. Es erübrigt daher nichts Anderes, als aus dem, was in der Regel bei solchen Anlässen geschah, auf den vorliegenden Fall einen Rückschluß zu machen. Freilich läßt auch auf diesem Wege nicht viel mehr, als ein allgemeiner Umriß, sich gewinnen. Wie im Einzelnen die betreffenden Orte sich gestalteten, hing von besondern Umständen ab; namentlich davon, ob die Unterschiede der Stände (Freie, Hörige &c.) dort sich schon mehr verwischt hatten, oder aber ob sie noch in solcher Stärke vorhanden waren, daß die Einwohner gewissermaßen in zwei Lager sich theilten. — Im Allgemeinen aber erscheint als wesentlicher Charakterzug städtischen Wesens und Lebens im

propter scire volumus tam presentes quam futuros, quod villam Durstine, que est allodium ecclesie Xantensis, pro honore et utilitate ecclesie Coloniensis concedimus muniri, et inhabitantibus eius municipiorum libertatem donamus, saluo tamen per omnia in ipso oppido et oppidanis iure Xantensis ecclesie et salvis sibi suis reditibus, cuius lesionem in hac parte nullatenus intendimus; per compositionem vero cum comite Clivensi factam, prout in scripto super hoc confecto continetur, nolumus nec videmus aliquod preiudicium ecclesie Xantensi generari. Et ut hec inconvulsa et firma perpetuo maneant, presens scriptum sigillo nostro et ecclesie Coloniensis est munitum. Datum a. d. MCC. LI., Kal. Junii. Lacomblet U.-B. Bd. II. Nr. 373, aus dem erzstiftischen Cartular. Bei Rive a. a. O. S. 446. ist statt des 1. Juni pridie Kal. Jun. gesetzt.

Mittelalter eine gewisse Autonomie — eine der Gesammtheit der in dieser Beziehung Berechtigten (der Bürgerschaft) eignende korporative Selbstständigkeit, wie das auch schon in der altrömischen Bedeutung des Wortes Municipium liegt. Dieselbe offenbarte sich zunächst im Bereiche der Verwaltung (im eng. Sinne): in der von der Gesammtheit ausgehenden Berathung und Beschlußfassung über gemeinsame Angelegenheiten und Interessen, in der ihr zustehenden Handhabung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung innerhalb ihres Weichbildes ꝛc. und namentlich in dem Rechte, zur nächsten Ueberwachung und Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten besondere Gemeinde-Beamte zu wählen und an die Spitze zu stellen. Magistri civium, scabini [169]). — Was das Gerichtswesen betrifft, so galt es als das Hauptkennzeichen des Besitzes städtischer Freiheiten, daß die Bürger des Erscheinens vor dem sonst zuständigen Gerichte (Gau- oder Land-Gericht ꝛc.) überhoben waren [170]) und ihre eigenen Richter hatten, deren Bestellung wenigstens zum Theile ihnen selber anheimgegeben war. Die Befugnisse jedoch, deren die selbstgewählten richterlichen Beamten sich erfreuten, waren bei weitem nicht allerwärts gleich. In der Civiljurisdiction gingen sie weiter, während in Criminalsachen deren Competenz manchmal, zumal im Anfange, noch eine sehr beschränkte war.

---

169) Siehe z. B. die Erklärung der Stadt D. vom 25. August 1301: Nos magistri burgenses, scabini totaque universitas opidi Durstenensis notum esse cupimus tenore presentium recognoscentes, quod iuxta ordinationem compositionis . . inter ipsum dominum comitem (Cliviae) ex una parte et nos ex altera facte de communi et unanimi consensu omnium nostrorum et consilio etc. Lacomblet, U.-B. Bd. III. Nr. 13.

170) Nullus burgensis extra in potestatem comitum vel quod vulgo Vestene dicitur, vocetur — verordnet der Erzbischof Philipp, als er 1182 das Stadtrecht von Siegburg bestätigt. Lacomblet Bd. I. Nro. 483.

Oder auch: Es ward ihnen bei den gerichtlichen Verhandlungen nur eine gewisse Mitwirkung eingeräumt [171]). — In Folge der Corporationsrechte konnte ferner die Stadt als solche Eigenthum und Vermögen erwerben, Ausgaben machen, so wie andererseits zur Deckung derselben sowohl den einzelnen Bürgern, als allen denen, welche irgendwie an den durch den städtischen Verkehr dargebotenen Vortheilen zu participiren gedachten, bestimmte Abgaben auflegen. Zu diesen letztern gehörten einmal die Aspiranten des Bürgerrechts; außerdem aber auch die Fremden, welche z. B. mit ihren Waaren die städtischen Märkte besuchten. Einen solchen Markt zu veranstalten, zu beaufsichtigen, vorkommende Unordnungen und Streitigkeiten auf demselben durch ihre Beamten zu beseitigen rc., bildete ebenfalls einen Bestandtheil ihrer Gerechtsame [172]). Endlich, zur Aufrechthaltung der bestehen-

---

[171]) So wird z. B. vom Erzb. Reinold a. 1165 für die Stadt Medebach bestimmt: Nullus querimoniam faciat de conciui suo in alienis regionibus, sed si quis habet cum eo agere, coram conciuibus suis familiariter et amice terminet si potest; si alter eorum secundum consilium ciuium suorum terminare noluerit, querimonia differatur et in oppido uestro terminetur ciuili justicia: qui istud preceptum non servaverit, decem solidos uadiabit. Concedimus et vobis ut judices eligatis, qui de furto infra XII. nummos inter uos debeant judicare . . Quod autem de majori furto judicandum est infra XXX. nummos, villicus noster sine banno cum civibus judicare debet . . Quicquid de capitali sententia tractabitur, ad justiciam aduocati pertinet. Seibertz, U.-B. I. Nr. 55. — In Dorsten war in der Folge bis zum Jahre 1577, wie aus dem damals erlassenen Salentinischen Recesse erhellt (s. Schlüter, Provinzialrecht von Westfalen Bd. III. S. 130.) der Instanzenzug dieser: Der vom Erzbischofe ernannte Richter, welcher in Dorsten wohnhaft und Bürger sein mußte (vgl. Willküren der Stadt D. Ztschr. Bd. 7. S. 220); der städtische Bürgermeister und Rath; drittens der zu Dortmund.

[172]) So bestimmt z. B. der Münsterische Bischof Eberhard, als er

den Ordnung, für den Fall daß diese entweder im Innern oder von außen her gewaltthätiger Weise gestört werden sollte, bedurfte und erhielt sie das Recht des Waffengebrauchs.

Hieraus möge man, wenigstens in der Hauptsache, den Inhalt und die Tragweite der Vergünstigungen entnehmen, welche das Dekret des Erzbischofs Conrad vom 1. Juni 1251 für die Einwohnerschaft von Dorsten in sich begriff. Wie nach dieser ersten wichtigen Errungenschaft die Zustände und Schicksale der neuen Stadt sich weiter entwickelt haben, soll eine zweite Abhandlung darzustellen versuchen.

Haltern Stadtrecht verleiht (1288), den Dienstag in jeder Woche als Markt-Tag Kindlinger M.-B. Bd. 1. Urk. Nr. 1.

Google

II.

Zur Topographie der Freigrafschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

1. Die Freigrafschaft Stalpe.

Zu den Desideraten unserer Historiographie gehört auch eine Topographie des Landes nach seiner Eintheilung in Freigrafschaften. So wichtig eine solche, wenn sie vollständig hergestellt werden könnte, sein müßte, so schwierig ist sie; theils wegen des Mangels an Quellen, theils weil der freigrafschaftliche Verband an sich ein lückenhafter war. Wir wollen versuchen, dieses durch einen Ueberblick seiner geschichtlichen Entwickelung deutlich zu machen.

Die Geschichte der unter dem Namen der Feme bekannten Freigerichte, ist schon seit dem 16. Jahrhundert durch die Berichte von Schriftstellern, welche die geschichtliche und rechtliche Grundlage derselben ganz verkannten und später zum Ueberflusse auch noch von Romanschreibern, welche das in dem Wesen derselben liegende Geheimnißvolle zur Färbung ihrer Phantasiegebilde auszubeuten suchten, aufs abentheuerlichste verunstaltet werden. Seitdem diese abgeschmackten Fabeln durch die gründlichen rechtshistorischen Forschungen unserer Tage widerlegt sind, wissen wir daß die Femgerichte auf Gesetz und Recht beruheten und daß sie, abgesehen von den Mißbräuchen, die sich in der Zeit ihres Verfalls einschlichen und denen sie am Ende erlagen, sogar eine durch ihre Einrichtung ausgezeichnete Gerichts-Anstalt waren. Sie versuh-

ren zwar mit unnachsichtlicher, furchtbarer Strenge, sie ahndeten Verletzung der Religion, der Ehre des Menschen und seines Rechts immer nur mit einer Strafe, dem Tode, aber sie verfuhren nicht inquisitorisch, sondern nach altgermanischer Sitte, nur auf Anklage; sie folterten den Angeklagten nicht, erkannten vielmehr über ihn nur auf Beweis durch den Eid freier Männer oder durch Geständniß; sie ließen Gefangene nie in langer Haft schmachten, vielmehr wurde über den Angeklagten sobald er erschien, auch geurtheilt; er gieng entweder als unschuldig Befundener frei wieder von dannen, oder er hing als Verurtheilter noch denselben Tag an einem Baume. Sie quälten die Verurtheilten nicht durch qualifizirte Todesarten, alle traf die gleiche Strafe des Stranges, die nur gegen Genossen, welche die geheime Losung verrathen hatten, geschärft wurde. Sie richteten nie an heimlichen oder gar unterirdischen Orten, nie bei Nacht, sondern bei Tage unter freiem Himmel an den uralten germanischen Malstätten und nur auf rother westfälischer Erde, wiewohl die Schöffen des Gerichts durch ganz Deutschland zerstreut waren. Diese machten auch kein eigentliches Geheimniß daraus, daß sie Femschöffen waren; ihr Stand war ein ehrenvoller und wurde sehr gesucht. Wer ihn erlangte, an dem durfte kein Makel der freien Geburt, wie der persönlichen Integrität haften. — Die Femgerichte sind als solche durch keine Urkunde eingesetzt und sind auch durch keine Verordnung aufgehoben. Ihr Ursprung reicht zurück in die karolingische Zeit, ihr stilles Ende haben sie erst in unseren Tagen gefunden [1]).

Das Verfahren der Femgerichte war wesentlich das der Gerichte des Mittelalters überhaupt; das Hauptrechtsbuch derselben seit der Mitte des 13. Jahrhunderts war der Sachsenspiegel, wozu selbstverständlich auch noch besondere, durch die Eigenthümlichkeiten ihres Verfahrens und die verfassungs-

[1]) Vgl. v. Wächter Beiträge zur deutschen Geschichte. S. 7. fg.

Digitized by Google

mäßigen Zustände des Landes der rothen Erde bedingte, Weisthümer, so wie im 15. Jahrh. einzelne, von den deutschen Kaisern, zur besseren Controle eingerissener Mißbräuche, veranlaßte Reformationen kamen, welche in mehreren Rechtsbüchern gesammelt wurden. Die sogenannte Reformation des Kaisers Ruprecht von 1404, die auf Befehl des Kaisers Siegmund durch Erzbischof Diedrich II. bewirkte Arnsberger Reformation v. 27. April 1437 und die Reformation des Kaisers Friedrich III. v. 1442, sind unter diesen die wichtigsten [2]. Die den Femgerichten eigenthümlichen Einrichtungen, wodurch sie allmählig zu unglaublicher Macht gelangten, waren ihnen nicht durch willkührliche Verordnungen gegeben, sondern aus den Verhältnissen der Zeit, auf ganz naturgemäße Weise herausgebildet und mit der Aenderung jener Verhältnisse sind sie auf demselben Wege mit allen ihren Einrichtungen so allmählig untergegangen, daß noch in unseren Tagen der letzte westfälische Oberfreigraf Engelhard an den einzelnen Freistühlen seines Bezirks das Freigericht abhielt; wiewohl es mit den alten Fem- und Freigerichten außer dem Namen nichts mehr gemein hatte. Er war 1784 von Maximilian Franz dem letzten Churfürsten von Cöln als Herzog und kaiserlichem Statthalter der Freigerichte in Westfalen, mit förmlicher Bestallung versehen und verpflichtete die ihm für einzelne Stühle präsentirten Freigrafen; zuletzt noch am 19. Mai 1806 den vom Frhrn. v. Hörde für die zum Corveyischen Vitsamte gehörigen Freistühle zu Mönninghausen und Bökenförde präsentirten Hofgerichtsadvokaten Scheck zu Erwitte. Aber die heimliche Losung kannte er nicht mehr, wie er dem Verfasser selbst gestanden und die von ihm aufgenommenen Freigerichtsprotocolle, wovon er ihm Abschriften

---

[2]) Sie sind nach den besten Quellen abgedruckt in Seibertz Urkunden-Buche III. Nr. 904, 938 u. 948.

mitgetheilt, sind nur ganz gewöhnliche Rügegerichtsverhandlungen. Er ist 1835 gestorben.

Die Femgerichte waren nichts anderes als die alten Volks- oder Landgerichte für die freien Leute des Landes, wovon uns schon Tacitus erzählt. Recht und Gericht giengen vom Volke aus Karl d. Gr. war klug genug, diese alte Einrichtung in Sachsen zu achten und möglichst zu schonen. Er gab nicht leicht ein Gesetz ohne vorherige Zustimmung des Volks in öffentlicher Versammlung. Die aus der fränkischen Zeit herrührenden sogenannten alten Leges sind nur gesammelte Volksrechte, welche aus dem Munde rechtserfahrener Männer niedergeschrieben und dadurch in eine feste Form gebracht wurden. Die Vorreden einzelner dieser alten Rechte, z. B. die der Lex Salica und der Lex Ripuariorum besagen es ausdrücklich [3]). Auch bei denjenigen, welche erst Karl d. Gr. sammeln und in einer bestimmten Form redigiren ließ, namentlich bei der uns zunächst angehenden Lex Saxonum wurde so verfahren. Sie wurde deshalb auch ursprünglich Ewa Saxonum d. h. Gewohnheitrecht der Sachsen genannt [4]).

In jenen alten Landgerichten nun wurde über alles verhandelt, was sowohl die Personen- als die Vermögensrechte der Freien betraf, weshalb dann auch das Femgericht immer judicium liberorum hominum und der Freigraf super liberos et liberorum agros comitia positus genannt wurde [5]). Eben deshalb war die Competenz derselben nicht auf die Bestrafung von Verbrechen, auf die sogenannten femvrogigen Sachen beschränkt, sondern sie erstreckte sich auch auf die Güter der Freien. Darum heißt es in einem Schreiben des Edelherrn Johann I. v. Bilstein an den Grafen Otto v. Polle über die rechtliche Natur der Freigüter, sie könnten nicht

---

[3]) Seibertz Landes- und Rechtsgesch. I. 120.

[4]) Daselbst I. 290.

[5]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 74.

willführlich verkauft, sondern nur gegen andere Freigüter vertauscht werden und zwar nur vor dem Freigerichte, mit Genehmigung des Freigrafen und der Erbberechtigten [6]).

An der Verfassung des Volksgerichts der Freien änderte Karl d. Gr. eigentlich nur folgendes. Ursprünglich konnte jeder Freie Richter sein. Um die Stellung der Richter zu befestigen, führte Karl das Institut der Scheffen ein, die aus den achtbarsten Freien ausgesucht und durch den kaiserlichen Sendgrafen (Missus) mit dem kaiserlichen Gaugrafen ein für allemal auf das von ihnen auszuübende Richteramt vereidet wurden. Diese Scheffen mußten dann bei Gerichte stets erscheinen und durch Berathung mit dem Umstande das Recht finden und weisen, was der kaiserliche Graf des Gau's oder sein Stellvertreter (subcomes) als Richterspruch verkündete. Wahrscheinlich beruhete auf dieser Einrichtung der feste Glaube aller Freigrafen und Scheffen, der sich in ihren Urkunden seit dem 14. Jahrh. überall manifestirt, daß das Femgericht von Karl d. Gr. auf den Rath des Papstes Leo eingesetzt sei, um die überwundenen Sachsen, die trotz ihrer Bekehrung zum Christenthume, heimlich mit zähester Hartnäckigkeit am Heidenglauben ihrer Väter festhielten, durch unnachsichtliche Strenge bei der neuen Religion zu erhalten.

Jedes solche Gericht nun, unter dem Vorsitze des kaiserlichen Grafen, war ein kaiserliches. Wie der Graf als ständiger Beamter in seinem Gaue den Vorsitz bei demselben führte, so der kaiserliche Missus oder Sendgraf, der als außerordentlicher Commissar die ganze Provinz jährlich bereisen mußte, bei den allgemeinen Placitis oder Provinzialversammlungen, worin Sachen abgehandelt wurden, in denen der Graf das Recht verweigert oder verzögert hatte, weil er z. B. des Angeklagten nicht mächtig werden konnte oder die an und für sich nicht sowohl den einzelnen Gau als die ganze Provinz betrafen.

6) Daselbst III. Nr. 1100.

In diesen Placitis generalibus mußten alle Grafen der Provinz mit einer Anzahl Scheffen erscheinen, um ihren Gau vor dem Sendgrafen zu vertreten.

Bis zum 13. Jahrh war die karolingische Gauverfassung in Deutschland größtentheils aufgelöset. Die Grafen waren zu fürstlichen Landesherren, die Sendgrafen waren Herzoge geworden. Nur in Westfalen gieng diese Umwandlung langsamer von Statten, weil es hier eigentlich an einem Herzoge fehlte. Otto d. Gr. hatte zwar Hermann Billung zum Herzoge in Sachsen ernannt, aber nur im östlichen Theile desselben; im westlichen, dem Stammlande seiner Familie, behielt er das Herzogthum für sich und vererbte es auf seine Nachkommen, resp. Nachfolger auf dem Throne. Der Name Sachsen blieb daher auch allein auf jenem Ostsachsen haften, während Westsachsen immer mehr unter dem Namen Westfalen bekannt wurde.

Unter solchen Verhältnissen bildete sich die fürstliche Landeshoheit in Westfalen später aus, als in den übrigen deutschen Provinzen, wozu auch der Umstand wesentlich beitrug, daß das Land größtentheils in den Händen der Bischöfe war, welche zwar in ihren Diöcesen die herzoglichen und gräflichen Rechte so viel als thunlich usurpirten, aber doch eigentlich nicht vom Kaiser damit beliehen waren. Erst nachdem K. Friedrich I. dem geächteten Herzoge Heinrich dem Löwen das billungsche Herzogthum Sachsen genommen und an Bernhard von Anhalt verliehen, den Erzbischof Philipp v Cöln aber zum Herzoge in Westfalen, so weit es zu seiner Erzdiöcese gehörte und in einem Theile von Engern ernannt hatte, suchten auch hier die einzelnen Bischöfe und Grafen die fürstliche Landeshoheit in ihren Diöcesen und Bezirken geltend zu machen. Bevor dieses aber geschah, hatten die alten Volksgerichte, als unmittelbare kaiserliche Gerichte, sich fortwährend in Geltung erhalten, während die Grafengerichte in anderen deutschen Provinzen schon längst zu mittelbaren Gerichten un-

ter ihren Territorialherren herabgesunken waren. Selbst die herzogliche Stellung des cölnischen Erzbischofs in Westfalen, trug dazu bei, sie in dem alten Verhältnisse zu befestigen. Da er nämlich vermöge jener Stellung nicht im Stande war, die Gerichte als die seinigen an sich zu ziehen, so suchte er sie als Herzog dem Kaiser und dadurch mittelbar sich als dessen Stellvertreter zu erhalten, wobei ihm die bekannte zähe Anhänglichkeit der Westfalen am Hergebrachten, trefflich zu statten kam. Er wurde zuletzt sogar ausdrücklich zum kaiserlichen Statthalter für alle Freigerichte in Westfalen ernannt.

Inzwischen blieb die, wenn auch spätere, Ausbildung der Landeshoheit in Westfalen, nicht ohne die entscheidendsten Folgen für die Freigerichte. Die allmählig eingetretene Zersetzung der alten sozialen Verhältnisse überhaupt, welche sie namentlich durch die immer fortschreitende Ausbildung des Lehnwesens, der Ministerialität und Hörigkeit erfuhren, traf den Stand der Freien sehr empfindlich. Man zog den Waffen- und Hofdienst im Gefolge eines Herrn, weil er durch Güter und Ehre gelohnt wurde, der alten einfachen Freiheit vor und jemehr dadurch der Stand der kleinen Hofesbesitzer dezimirt wurde, desto mehr sah sich dieser genöthigt, selbst Hörigkeitverhältnisse nicht zu verschmähen, um nur den Schutz eines geistlichen oder weltlichen Herrn zu gewinnen. Auf diese Weise entstanden auch in Westfalen Go- und Hofesgerichte unter der Autorität der einzelnen Territorialherren, während die alten Landgerichte sich als unmittelbare kaiserliche Gerichte für diejenigen Freien erhielten, welche ihren alten Stand fest behauptend, es vorzogen, ihre alten Reichs Abgaben für den königlichen Fiscus an den Grafen zu zahlen, statt sich in den mittelbaren Schutz eines geistlichen oder weltlichen Territorialherrn zu begeben.

So war dann der Richter, der dem Gerichte dieser Freien vorsaß, noch immer der alte karolingische comes, der als kaiserlicher Beamter den Titel Freigraf, comes liberorum

führte und dessen Gerichtsbeisitzer Freischeffen, scabini liberorum genannt wurden. Der Gerichtsbezirk, zu dem die freigebliebenen Femgenossen (vemenoti) mit ihren Gütern gehörten, hieß Freigrafschaft. Aber eine solche Freigrafschaft bestand nicht mehr, wie die alten Landgerichtsbezirke, aus einem ununterbrochenen Gebiete, sondern es fielen alle Güter aus dem Freibanne, deren Besitzer, den veränderten Zeitverhältnissen gemäß, vorgezogen hatten, sich in Abhängigkeitverhältnisse zu begeben, die sie entweder der Gerichtsbarkeit des gräflichen Vicecomes, des sogenannten Gografen oder eines Hofesherrn und dessen Vogts unterwarfen. Während diese ihre richterliche Auctorität von dem Territorialherrn, dem Inhaber der kaiserlichen Gaugrafschaft, als dessen Delegate (vicecomites) ableiteten, empfieng der Freigraf, wenn er auch vom Gaugrafen als Stuhlherrn zu einer Freigrafschaft präsentirt wurde, den Königsbann, mit dem Rechte über Leben und Tod zu richten, vom Kaiser unmittelbar [7]). Sogar der Stuhlherr selbst, obgleich er die Stuhlherrschaft vom Reiche zu Lehn trug, mußte, wenn er als Freigraf den Freistuhl besitzen und unter Königsbanne richten wollte, sich mit diesem vom Kaiser besonders belehnen lassen. So belieh 1262 König Richard, auf Präsentation des Grafen Gottfried III. v. Arnsberg den Ritter Ruteler gnt Pape (clericus) mit dem Königsbanne der dem Grafen gehörenden Vogtei über Soest [8]) und 1399 lieh Kaiser Ludwig dem Heinrich vom Turn den bannum libere cometie ad comitatum Arnsberg pertinentem [9]).

Das Gesagte wird hinreichen, die Eingangs gemachte Bemerkung zu rechtfertigen, daß es sowohl wegen Mangels an Quellen, als wegen des lückenhaften Zusammenhanges der

---

7) Seibertz L. u. R. Gesch. III. 105.

8) Seibertz U.=B. I. Nr. 323.

9) Daselbst II. Nr. 679, Note 363.

Freigrafschaften schwierig sei, ein vollständiges freigrafschaftlich-topographisches Netz über das Land zu ziehen. Denn wenn auch die Quellenliteratur über die Femgerichte keine dürftige, vielmehr eine verhältnißmäßig reiche zu nennen ist, wenn auch, besonders seit der Mitte des 15. Jahrh. wo der Erzbischof von Cöln als anerkannter kaiserlicher Statthalter der heimlichen freien Gerichte erscheint und deshalb alle Stuhlherren und Freigrafen von ganz Westfalen sich nicht nur an ihn wendeten, sondern auch der Freistuhl im Baumgarten unter der Burg Arnsberg, wegen der dort gehaltenen General-Capitel allmählig das Ansehen eines Oberfreistuhls erlangte [10]), der Urkundenvorrath über die Femgerichte sich in unserem Landes-Archive immer mehr gehäuft hat, so ist doch früher nie daran gedacht, eine Statistik des Landes nach Freigrafschaften zu entwerfen oder vollständiges Material für eine solche zu sammeln. Dieselbe muß vielmehr aus den einzelnen Urkunden, welche über die Thatsachen und Verhandlungen, die vor den Freistühlen gepflogen wurden, aufgenommen sind, zusammengesucht werden und es sind nur Ausnahmefälle, wenn von irgend einem Freibanne eine Beschreibung gemacht wurde. Eine solche haben wir z. B. von dem der Herrschaft Bilstein und Fredeburg, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh., welche jedoch nur eine Grenzbeschreibung ist und daher nur die an der Grenze gestandenen Freistühle enthält [11]). Um so willkommener werden die Nachrichten sein, die uns über eine der bedeutendsten Freigrafschaften des Landes, welche mit Ausnahme des Orts Mönnighausen, das ganze ehemalige Gericht

---

[10]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg; in der Ztschr. für Gesch. und Alterthumskunde Westfalens XVII., 125.

[11]) Sie ist abgedruckt in Kindlingers Beiträgen III., Urk. Nr. 214 und aus dem alten Landbuche von Fredeburg genommen, welches 1460 angelegt und einer gerichtl. Bescheinigung zufolge, noch 1663 beim Gerichte zu Fredeburg aufbewahrt wurde.

Geseke befaßte, zu Händen gekommen sind. Es ist die Freigrafschaft Stalpe, die sich aus den vorliegenden Urkunden sowohl nach ihrem äußeren Umfange, als nach allen darin gelegenen Freistühlen, mit den dazu gehörigen Freigütern und den von diesen zu leistenden Abgaben vollständig ermitteln läßt.

Die älteste bis jetzt bekannte urkundliche Nachricht über die Freigrafschaft Stalpe, ist aus dem Jahre 1434 wo am 10. Nov. (in profesto beati Martini Episcopi) „Henrich Kroesener, frigreue der fryerstoele vur Geyske gelegen, zogehoerende den van meldrick" dem Erzbischofe Diedrich II. die Belehnung mit der fryergraffschaft ind den fryhinstoelen vursch., reversirt [12].) — Der Freigraf Krösener wurde also mit der Freigrafschaft d. h. mit dem Königsbanne vom Erzbischofe v. Cöln als kaiserlichem Statthalter über die Freigerichte beliehen; Stuhlherren waren die v. Melrich Nach einer Urk. v. 1441 war „Henrich van Griessen Vriegreue der van Melderické [13]).

Im J. 1452 verwaltete Jörgen Fricke, Freigraf zu Rüden, die Freigrafschaft Stalpe und in demselben Jahre „vp mandach na der hilligen Aposteln dage Pincsten" reversirt „Johann Komen, frygraue des fryhenstoils ind fryergraiffschaft zo Stalpe vp der steynkulen vur Geiske gelegen" dem Erzbischofe Diedrich II. die erhaltene Belehnung „mit dem fryhenstoile ind fryhergraischaft zo Stalpe, mit den fryhenstoilen dar yn gehorend mit Namen Redinckhußen, vur der oistportzen zo Geyske, zo Hustede, zo Benynckhußen, zo volkesmer ind zo Houlthußen, zogehorend nuldeken van melderick." [14])

Mit diesen etwas allgemeinen Andeutungen der Rever-

---

12) Urk. des Arnsb. Archivs mit anhängenden 3 verletzten Siegeln.
13) Urk. des Arnsb. Archivs; das Siegel wohl erhalten.
14) Urk. des Arnsb. Archivs; die anhangenden Siegel sind unverletzt.

sale, stimmen die Einzelheiten der nun folgenden erschöpfenden Urkunden vollkommen überein.

1461 am Mittwoch nach Lichtmesse bekennt „Rolke van Melderke knape“ daß er „Heren Ludeke Rytter und Lübberde Gebrodern de Westphelinge“, früher verkauft habe „de Fryengraschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen, Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende, bynnen, buten vnd vmmelanck Gheseke gelegen“, daß er sie den edlen Junkern Walraven und Otten Grafen zu Waldeck mit Hand und Munde aufgelassen und dieselben gebeten habe, die genannten Westphelinge damit zu belehnen, was dann auch laut Brief und Siegel geschehen sei. Ferner habe er, nach diesem Verkaufe, den gedachten Brüdern verkauft und aufgelassen „alle de gude, sine saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dechtnusse gekofft, angekomen vnd gekregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Gheseke vnd dar vmmerlank her.“ Er bekennt sich wiederholt zu diesem Verkaufe und trifft unter anderen Verabredung darüber, wie er und seine Erben befugt sein wollen, alle diese Güter für drittehalb hundert rheinische Gulden wieder an sich zu kaufen. (Anl. 1.)

Es geht hieraus hervor, daß die von Melrich Stuhlherren der Freigrafschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen, Freigütern und sonstigen Gütern in und um Gesele waren und daß sie diese Stuhlherrschaft von den Grafen von Waldeck zu Lehn trugen; auch daß Roldeke v. Melrich und seine Voreltern, vom Burggrafen v Stromberg dessen Güter in und um Gesele an sich gebracht und er solche den Brüdern Westpheling verkauft habe. Wie aber die Lehnsherren der v. Melrich, die Grafen von Waldeck zu der von ihnen weiter verliehenen Stuhlherrschaft gelangt waren, von wem sie solche zu Lehn trugen, das geht nicht aus der Urkunde hervor. Jedenfalls aber war die oberste Stuhlherrschaft der Grafen v. Waldeck eben sowohl Lehn, als die der

Familie v. Melrich, mochten sie solche vom Kaiser oder vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter empfangen haben. Eigene Grafenrechte besaßen sie in und um Geseke nicht; ihre Grafschaft lag vielmehr ganz davon getrennt. Allein Geseke war ein Hauptort des alten Haold'schen Comitats, der sich auch über die spätere Grafschaft Waldeck erstreckte und da die alten waldecker Grafen mit dem ausgestorbenen Grafen v. Padberg und den Herren v. Itter zu den Gentilen der Haoldschen Familie gehörten [15]), so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß ihnen von daher auch die Stuhlherrschaft der Freigrafschaft Stalpe überkommen war.

Was nun die einzelnen Bestandtheile der Freigrafschaft betrifft, so geben uns darüber die weiter vorliegenden Urkunden vollständige Auskunft. Zunächst liegt ein Güterverzeichniß aus dem Jahre 1526 vor, worin die dem damaligen Lehnsträger, dem Drosten „Jost Westpaill" gehörenden Stalper Güter folgendermaßen aufgeführt sind. (Anl. 2.)

1) Ein Gut Lippolt Drenynck's zu Stalpe, von Alters her genannt „der Robben Gut."

2) Bürgermeister Conrad Dobber hat ein Gut zu Stalpe, geheißen „Hermannus Wernssinges Gut".

3) Magnus Trippenmecker hat ein Gut zu Velmede, geheißen „der Reeste Gut".

4) Konrad vom Hagen und die Kinder Johanns von Siddinghausen haben zusammen ein Gut zu Velmede gen. „thom Broke", welches früher den Webelingen gehört hat.

5) Hieronymus Ort, Kord vom Hagen und Heinrich Fleischhauer haben ein Gut zu Velmede genannt „der Blixseme Gut."

6) Liborius Ort hat ein Gut zu Velmede.

7) Derselbe hat noch eins zu Hustede.

---

15) Seibertz Gesch. der westf. Dynasten und Herren S. 378 und 390.

8) Die Witwe von Themme Maaß hat ein Gut zu Volrsmer, das früher Gobel Redeberg gehörte.

9) Jost Pelßer hat ein Gut zu Volrsmer, das früher Joh. Kannengeiter gehörte.

10) Ein Gut zu Volrsmer gehört halb Konrad vom Hagen, halb Simons Sohn zu Störmede gen. „der Cloeste Gut".

11) Johann Maes hat ein Gut zu Langeneike.

12) Joh. Plagemer hat eins zu Ermesinghausen.

13) Bernd Bertram anders Goldschmidt hat ein Gut zu Ermsinghausen gnt der kleine Buschhof.

14) Schenne hat eins zu Ermsinghausen, gen. der große Buschhof.

15) Jost Pelßer und Johann Nissink haben ein Gut zu Störmede.

16) Bürgermeister Heinrich Röders Kinder haben ein Gut zu Benninghausen gen. „Enynckhuysen Gut".

17) Bürgermeister Hunold Hunoldes und Kord Sinseke haben ein Gut zu Benninghausen gen. „der Holtappel Gut".

18) Kord Sinseke und Heym Rugenbecker haben ein Gut zu Hustede.

19) Steffan Duker z. Büren hat ein Gut und

20) Johann Bleymer z. Wünnenberg hat eins.

Alle diese Güter entrichteten Abgaben an Hafer, Eier, Hühner und Geld; sie waren also die Freistuhlsgüter, deren Besitzer ihre alten Abgaben an den königl. Fiscus, nunmehr an den Stellvertreter desselben, den Stuhlherrn und beziehungweise an den kaiserlichen Freigrafen bezahlten.

Mehrere Güter waren Lehngüter, womit die Westphalen die Besitzer beliehen. Es sind folgende.

1) Vierzehn Morgen Land vor Geseke gen. Karls Bredde zwischen den Warten Holdhausen und Elsinghausen hat Mathias Brulle.

2) Ein Gut zu Velmede hat Bürgermeister Johann Bertram, sonst Herr Heinrich Brockmann.

3) Die Länder vor der Ostpforten haben Henrich Roders Kinder, sonst Hermann Brobeck.

4) Ein Gut nahe ober dem hohen Kreuze bei Geseke hat Lippold Greninck sonst die Quackerden.

5) Eine Bredde vor der Weyporten und 12 Morgen Klei auf den Strickerden, hat Georg Rissinck.

6) Ein Gut vor der Weyporten ober der Stadt hat Menge von Görde zu Arnsberg.

7) Zwei Morgen Land vor der Mühlenpforte an den Gärten hat Johann Plagemer sonst Herr Heinrich Brockmann.

8) Noch ein Gut zu Upsprunge vor Saltzkotten, hat Penninch.

Einzelne Stücke von den Gütern waren versetzt, von denen dann die Pfand-Inhaber die verhältnißmäßigen Abgaben zu heben hatten.

Diese Freigüter werden nun auch, wiewohl zum Theile mit anderen, wohl älteren, Namen in den Lehnbriefen genannt. Zugleich aber enthalten diese, und das ist für unsere Aufgabe das wichtigere, eine vollständige Angabe der Freistühle, die wir, ihrer örtlichen Lage nach, genau zu bestimmen versuchen wollen.

Der vorliegende älteste Lehnbrief für die Familie Westphalen ist v. 1540, worin Graf Philipps zu Waldeck den „Joist Westpfaeln" belehnt mit der Freigrafschaft Stalpe vor Geseke, mit allen dazu gehörigen Gütern in und um Geseke, wie solche Noldeke v. Melderich zu Lehn gehabt und zu Gunsten Lüberts und Lüdeke's Westphalen aufgegeben; diese Güter werden jedoch hier mit weniger Vollständigkeit als im Verzeichnisse und zwar nur 13 an der Zahl angegeben; nämlich „mit dem Eymighuser Gude, mit dem zu Husstede, mit dem Hofe zu Ermsinghusen, mit dem Gude zu Stalpe das geheissen ist der Robben Gued, mit dem Gude

zu Ramshusen gelegen, mit dem Gude zum Broke, mit dem Gude zu Remyngshusen, mit dem Gude des Vosses Gudt geheißen, mit dem groissen Bußhoue, mit dem cleinen Bußhoue, mit dem Kellerhoue, mit dem Gude zu Felmede, mit dem Gude zu den langen Eichen, die alle freiguder sein". Augenscheinlich sind mehrere Namen, gegen das ältere Güterverzeichniß, verkehrt geschrieben. Sodann mit folgenden Freistühlen:

1) Mit dem „Frienstule zu Stalpe". Er ist bezeichnet durch die Stalper Linde, zwischen Geseke und Salzkotten, etwa 400 bis 500 Schritt südlich der Eisenbahn, welche durch das Stalper Holz zieht und beiläufig 3/4 Stunden von Geseke, 1/2 Stunde von Salzkotten. Die Linde steht auf einem Aufwurfe im Felde.

2) Mit einem „Frienstuble vff der Steinkulen". Die Steinkule ist jetzt ein großer Steinbruch vor der Steinpforte, in der Nähe der Vogelstange. In Felsenkellern werden dort große Bierfässer gelagert.

3) Mit einem „Frienstule zu Kedinghusen". Der Ort lag südlich von Geseke in der Nähe von Büren. Die Grenze zwischen dem Herzogthum Westfalen und dem Fürstbiethum Paderborn war hier früher sehr lange streitig, bis sie im 17. Jahrhundert vergleichsweise definitiv regulirt wurde.

4) Mit einem „Frienstule zu Ermynghusen". Der Ort heißt jetzt Ermsingbausen, liegt westlich von Geseke und Störmede, dicht bei Schwarzenraben.

5) Mit einem „Frienstule zu Folrmer". Der alte Ort Volksmer ist eingegangen. Er lag südwestlich von Geseke, südlich von Langeneiken und ist noch kenntlich durch die drei Volsmer Linden, unter welchen auch das Freigericht noch bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts gehalten wurde. Der Sage nach sollen hier die ältesten kirchlichen Gebäude der Pfarrei Störmede gestanden haben.

6) Mit einem „Freienstule zum Diedershagen". Er stand in der Bauerschaft Velmede, worin sich, dem Verzeichniß zufolge, mehrere Freigüter befanden, nordöstlich von Geseke, kaum ¼ Stunde von der Stadt unter den beiden jetzt sogenannten Steltersiegen-Linden in der Velmeder Feldmark.

7) Mit einem „Frienstule zu Remynghusen". Dieser Ortsname ist in dem Lehnbriefe ohne Zweifel unrichtig geschrieben und muß Benninghusen heißen; denn in Benninghausen nordwestlich von Geseke, lagen dem Gutsverzeichniß zufolge mehrere Freigüter und in dem Reversal des Freigrafen Johann Komen von 1452 wird ausdrücklich der Freistuhl „zo Benynckhusen" genannt. In den späteren Lehnbriefen, worin die alten Namen immer mehr verunstaltet werden, heißt er der Freistuhl zu Rominghausen.

8) Mit dem Frienstule „zu Husstede". Er stand unter der jetzt sogenannten Hüsteder Linde, östlich von Benninghausen, nördlich von Geseke, etwa 10 Minuten von der Paderborner Grenze entfernt.

9) Außer diesen in dem Lehnbriefe genannten acht Freistühlen, kömmt in dem mehrgedachten Reversal des Freigrafen Johann Komen v. 1452 zuletzt noch vor, der Freistuhl „zo Houlthußen, zogehorend Nuldeken van Melderick". Derselbe mag in dem Lehnbriefe vergessen oder zur Zeit der Ausstellung desselben nicht mehr in Uebung gewesen sein. Die Holthauser Feldmark, südöstlich von Geseke, ist übrigens bekannt genug durch die Hölter Heide, die Hölter Warte und den neu angebauten Hölter Hof. Die Hölter Linde steht noch näher bei der Stadt als jene Punkte, auf einem Aufwurfe im Hölter Felde; welches die Holthauser Bauerschaft in Geseke bildet. Im sogenannten Büdelswinkel, zwischen dem Hölter Holze liegend, finden sich noch Rudera einer Kirche.

So hätten wir also ein vollständiges äußeres Bild von der Freigrafschaft Stalpe mit allen dazu gehörigen Freistühlen

und Freigütern „bynnen, buten vnd vmmelanks Geseke" aus der Zeit der höchsten Blüte der Femgerichte. Wir sehen daraus, daß die Freigrafschaft das ganze ehemalige Amt Geseke, mit Ausnahme des zum corveyischen Vits-Amte gehörenden Orts Mönninghausen befaßte, daß in dieser Freigrafschaft neun verschiedene Freistühle, an besonderen Malstätten standen, auf denen der Freigraf, zu den festgesetzten Zeiten, mit seinen Scheffen das offene Ding halten mußte und in den geeigneten Fällen die heimliche beschlossene Acht halten konnte. Alle Stühle standen im freien Felde, gewöhnlich unter einer Linde. Der Freigüter außerhalb Geseke waren damals nur noch zwanzig. Die Besitzer der übrigen waren entweder, weil sie sich etwa aus dem unmittelbaren Schutze des Reichs in den mittelbaren einer geistlichen oder weltlichen Vogtei begeben hatten, aus dem alten Verbande getreten oder sie waren, weil sie in die Stadt gezogen, nur von hier aus Angehörige des Freigerichtsbannes geblieben. Daß dieser übrigens in frühester Zeit viel gehaltvoller gewesen sein muß, geht schon aus der einzigen Erwägung hervor, daß es sonst für 20 Freigüter keiner 9 verschiedenen Gerichtsstellen bedurft hätte.

Die eigentliche Bedeutung dieser Freigüter ist übrigens noch nicht befriedigend aufgeklärt [16]). Nimmt man an, daß im engeren Sinne nur solche Güter darunter zu verstehen, die der Tradition zufolge Karl d. Gr. denjenigen Freien, welche die ständige Verpflichtung übernahmen, ihre Gemeinden auf der Scheffenbank zu vertreten, als eine Art Besoldung für jene amtliche Verpflichtung gab oder durch besondere Rechte auszeichnete, so ist einleuchtend, daß ihrer verhältnißmäßig nicht viele sein konnten. Dafür sprechen dann auch schon allgemein einzelne Urkunden. So z. B. heißt es in den von Hahn mitgetheilten Fehmrechts-Artikeln, ein Freischeffe solle geladen werden durch Freischeffen, „die Konig Karolus

[16]) Wigand Femgericht S. 281 u. 341.

mit gutten und hoffn, die sie erbliche inn haben und genissen, der freyen Stull zu wartn, als fronbottn dartzu gewidempt hat am ersten [17])". Es sprechen aber auch speziele Urkunden dafür. Denn so heißt es in einem Gerichtscheine des Freigrafen Heinemann Rogge, er habe am Freistuhl zu Hembinghofen in Gegenwart der Freien und Fronen des Stuhls: cum sollempnitate ad hoc consueta et debita bonis dictis Vrylinchus, gewisse Güter zu Ostbüren, deren Eigen der Ritter Theoderich Vrydach dem Kloster Rumbeck übergeben, unter freiem Banne dem Kloster als Eigen bestätigt, so daß es solche jure propriorum bonorum, que Dorschlegt Egen Gut vulgariter dicuntur, für immer besitzen könne [18]). In einer Beschreibung der Freistühle und der Freigüter in der Freigrafschaft Wesenfort, werden einzelne Güter vorzugsweise „de Vryhove" genannt [19]). Ein Zeichen, daß sie als solche besondere Vorzüge oder Rechte hatten. Das Freigericht zu Assinghausen wurde im Potthofe gehalten, der seinen Namen von dem „Botdinge" hatte; darum findet man den Hofesnamen Potthof so häufig in Westfalen.

Die weiteren Schicksale der Freigrafschaft Stalpe in ihren Einzelheiten zu verfolgen, ist nicht unsere Absicht. Nur folgendes Allgemeine mag noch aus den vorliegenden Urkunden bemerkt werden.

1546 zu Wildungen, belehnt derselbe Graf Philipp, der den Lehnbrief v. 1540 ausgestellt, den „Lübbert Westphoeln" und seine rechte Mannleibslehns-Erben mit der Freigrafschaft Stalpe.

1576 zu Corbach belehnt „Wolradt der Elter" Graf und Herr zu Waldeck: „Wilhelm Josten und Raben Westphalen" Gebrüder, Söhne Lütberts Westphalen zum Fürsten-

---

[17]) Hahn collectio amplissima II. 599 squ.

[18]) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 126.

[19]) Daselbst Nr. 192 lit. B.

berge; ganz in den früheren Formalien, nur werden die Eigennamen immer mehr verunstaltet; So heißt das Gut zu Eymighusen jetzt „Demigheuser Gut“.

1578 zu Mengeringhausen belehnt „Philipps der Jünger“ Graf und Herr zu Waldeck, Johanns Sohn, dieselben Brüder Westphalen.

1580 Aug. 2 zu Mengeringhausen erneuert Franz Graf und Herr zu Waldeck, Johanns Sohn, dem Christoff v. Meschede eine frühere Lehns-Expectanz auf die Freigrafschaft Stalpe. Derselbe belehnt am 31. Octbr. desselben Jahrs zu Corbach die Brüder Wilhelm Jost u. Rabe Westphalen in den früheren Formalien.

1601 werden dieselben Brüder zu Corbach von Georg Graf zu Erbach und Simon Graf zur Lippe, als Vormündern der vom Grafen Josias v. Waldeck hinterlassenen Söhne Christian und Wolrad beliehen.

1611 zu Waldeck belehnt Graf Christian die gedachten beiden Brüder.

1625 zu Waldeck wiederholt derselbe diese Belehnung für Raban Westphaln und die Söhne dessen Bruders Wilhelm Jost, Namens Diedrich und Heinrich Wilhelm.

1639 zu Arolsen belehnt Wolrad Graf zu Waldeck, Josias Sohn, den Rabe Wilhelm Westphalen, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seiner Vettern Heinrich Wilhelm, Wilhelm Jostes Sohn und Ludwig Hermann, Diedrich Johan Alards Sohn.

1649 zu Arolsen belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck, Pyrmont u. s. w. Wolrads Sohn, den Rab Wilhelm Westphaln, Rabans Sohn, zu Mitbehuf seines Bruders Elmerhaus und seines Vetters Heinrich Wilhelm.

1668 zu Corbach belehnt Georg Friedrich Graf zu Waldeck u. s. w den Lübbert Jobst Westphalen, Rab Wilhelms Sohn, zu Mitbehuf seiner Brüder Joh Raban und

Caspar Philipp und seiner Vettern Adam Elmerhaus Diedrich, Caspar Heinrich, Johann Wilhelm u. Anton.

1694 zu Corbach belehnt Christian Ludwig Graf zu Waldeck und Pyrmont, Kaiserl. Reichs-Hofrath, General Feldmarschall und Obrister, Grafen Philipps Sohn, den Joh Rabe Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Caspar Philipp und der im vor. Lehnbriefe genannten Vettern.

1695 zu Corbach belehnt derselbe denselben, zu Mitbehuf seiner Vettern Caspar Henrich und Johann Wilhelm, Elmerhaus Westphalen Söhne und Anton Westphalen, wie auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Adam, Elmerhaus Diedrichs Söhne, mit der Freigrafschaft Stalpe, die hier zum erstenmale Stolpe und seitdem immer so genannt wird. Das Eymighuser Gut, das im Lehnbriefe v. 1576 Oemigheuser Gut genannt wurde, erhält hier den Namen Eringhausen, den es noch führt, Ramshusen wird in Rombshausen, der Kellerhof in den Kälberhof, Volkömer in Folsmer, Reminghausen in Remeringhausen umgetauft.

1707 zu Mengeringhausen belehnt Friedrich Anton Ulrich Graf zu Waldeck, Christian Ludwig's Sohn, den Johann Rabe Westphalen zu Mitbehuf seiner Vettern Anton Westphalen, wie auch Caspar Henrich und Rabe Wilhelm Gebrüder, Adam Elmerhaus Diedrichs Söhne und Franz Wilhelm, des Rittmeisters Joh. Wilhelm Westphalen Sohn.

1714 zu Mengeringhausen belehnt derselbe den Casp. Heinr. Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Rab Wilhelm, wie auch deren beiden Vettern Franz Wilhelm und Ferdinand Wilhelm Westphalen.

1729 zu Arolsen belehnt Carl August Friedrich Fürst zu Waldeck, Graf zu Pyrmont ꝛc. nach dem Tode seines Vaters, des durchlauchtigen Fürsten Friedrich Anton Ulrich, den Casp. Henrich Westphalen zu Mitbehuf seines Bruders Rab Wilhelm, wie auch deren beiden Vettern Franz Wilhelm und Ferdinand Wilhelm.

1765 zu Arolsen belehnt die verwitwete Fürstin Christiane v. Waldeck, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, als Vormünderin ihres Sohnes, des Fürsten Friedrich, den edlen und vesten Joh. Franz Wilh. Westphal.

1777 zu Arolsen belehnt der Fürst Friedrich ex nova gratia den Fürstl. Hildesheimischen Hofrath Franz Theobald Hillebrand zu Geseke, mit der Freigrafschaft Stolpe in hergebrachter Weise. Der neue Lehnträger war nämlich Schwiegersohn des Geheimenraths Franz Wilhelm v. Westphalen zu Fürstenberg, durch dessen am 15. April 1773 erfolgten Tod der Mannsstamm seiner Linie erlosch, welche darum allein lehnsberechtigt war, weil er sich früher mit seiner Familie dahin auseinandergesetzt hatte, daß diese ihm alle Geseker Güter zur ausschließlichen Verfügung abtrat und seine Schulden bezahlte, wogegen er auf alle Ansprüche an den Westphalenschen Stammgütern verzichtete. Der Fürst v. Waldeck hatte nun, da die Freigrafschaft als ein Mannlehn betrachtet wurde, dem Regierungsrath Kleinschmidt zu Arolsen eine Anwartschaft darauf ertheilt, worauf dieser jedoch, gegen eine Abfindung, zu Gunsten von Hillebrandt verzichtete. Eine jüngere Tochter aus II. Ehe des Geh. Raths v. Westphalen: Maria Theresia wurde später mit dem Stadtsecretär und Tit. Hoffammerrath Reen zu Gesecke verheirathet, der sich ohne weiteres in den Mitbesitz mehrerer von seinem Schwiegervater nachgelassener Grundstücke und Gefälle setzte und dadurch einen Prozeß bei dem Officialatgerichte zu Werl veranlaßte, worin er behauptete und theilweise durch Urk. bewies, daß von dem Westphalen'schen Grundvermögen zu Gesecke, einiges schon von der Familie von Meldrike als allodialfreies besessen war. Der Prozeß wurde zum Vortheile von Reen entschieden, wiewohl der Waldeckische Lehnhof noch am 8 Juli 1791, aber zu spät, intervenirte.

In Folge der Rheinbunds-Acte gieng die Lehnsherrlichkeit über die Freigrafschaft, an den neuen Territorialherrn

des Herzogthums Westfalen, den Großherzog von Hessen über, der am 10. Dez. 1812 den Sohn des vorigen Lehnträgers, den Regierungsrath Franz Ferdinand Hillebrandt zu Arnsberg mit der Freigrafschaft zum letztenmale belieh. Auf Ansuchen der Witwe desselben wurde das Lehn am 29. November 1814 für 93 Gulden 45 Krz. allodifizirt. Nach der von dem letzten Lehnsträger eingereichten Lehnsspezification, waren die Freistuhlsgüter anscheinend durch Theilung zersplittert, in der Stadt Geseke wohnten 18, im Amte Geseke 12 einzelne Besitzer derselben, die im Ganzen 85 Scheffel Freistuhlshafer in einzelnen, nach der Größe ihres Besitzthums verschiedenen, Quantitäten entrichteten. Dieselben mußten abwechselnd jährlich auf den ersten Montag nach Ostern, wenn das Freistuhlsgericht abgehalten wurde, den Freistuhlsherren, dem Freigrafendiener und den übrigen Guts-Inhabern ein Mittagsmahl geben. Jeder Inhaber, wenn er nicht Bürger oder Einwohner von Geseke war, mußte einen Mandatar oder Gaugenossen bei Hegung des Freigerichts stellen. Starb einer von ihnen, so mußte ein Goldgulden Einkrönungsgeld an den Freistuhlsherrn bezahlt werden. Das Freistuhlsgericht brachte übrigens nichts mehr ein und diente nur noch dazu festzustellen, ob ein Gutsherr etwas davon veräußert oder verpfändet hatte. Sämmtliche Gaugenossen waren verpflichtet hierauf zu wachen und dem Stuhlherrn davon Anzeige zu machen.

Man sieht, der Sinn und die Bedeutung des alten einst so mächtigen Femgerichts, war den Femgenossen ganz abhanden gekommen. Zum Belege dessen theilen wir in den Anlagen 3 u. 4 zwei Protocolle des Freigerichts zu Stalpe aus den Jahren 1750 und 1751 mit, aus denen sich die totale Verwirrung aller rechtsgeschichtlichen Begriffe von der Würde des Gerichts klar zu Tage legt. Wegen schlechten Wetters tagt der Freigraf das einemal im Hause des stuhlherrlichen Rentmeisters, statt an der alten Dingstätte; der Stuhlherr

läßt sich durch einen Mandatar repräsentiren, der zu seiner Legitimation eine simple Missive überreicht. Das andere Mal verschiebt Se. Hochwohlgeborne Gnaden der Freienstuhlsgerichtsherr, aus nur ihm bekannten wichtigen Ursachen, das Gericht von dem ein für allemal feststehenden Dingtage, auf einen ihm beliebigen anderen Tag und präsidirt im Gerichte, ohne Nachweise daß ihm der Königsbann verliehen worden. Die Freien lassen sich durch Mandatarien in Ausübung ihres Scheffen-Amts vertreten, welches als ein erbliches, von mehreren Erben alternirend zu versehendes, betrachtet wird. Die Mandatarien werden als solche zu Gaugenossen gemacht. Der Freigraf führt ein Protocoll, welches von freigräflicher Thätigkeit auch nicht eine Spur enthält. Statt dessen erläßt er in Apostillarbescheiden Beweisresolute über Kranzgeld, Tractamente und ähnliche Gegenstände. Unter jedem Protocolle quittirt er, seinen Jahrgehalt mit 1 Thlr. 9 G. (ungefähr 25 Sgr.) ausbezahlt erhalten zu haben. Mit welchen Augen würden Gerd Seyner zu Arnsberg, Bernd Dücker zu Heyden, Joris Fricke zu Rüden, Joh. v. Hülschede zu Brakel bei Dortmund, Gerd Struckelmann zu Eversberg, Jacob mit den Hunden zur breiten Eiche, Johann Monhoff zu Sachsenhausen oder gar Heinrich Schmidt zu Wünnenberg und Manegold zu Freienhagen, welche beide den Kaiser Friedrich III. vor sich luden, seine höchste Ehre zu verantworten, wohl einen solchen Collegen angesehen haben? Wie paßte seine und der Scheffen Wirksamkeit zu dem Eide, den sie geschworen hatten?

Wie übrigens die Stuhlherrschaft von den Grafen von Waldeck, als Nachfolgern der alten karolingischen Gaugrafen zu Lehn gieng, so thaten es auch die Freigüter von den Stuhlherren. Es ist hierauf schon vorhin bei den Angaben des alten Güterverzeichnisses aufmerksam gemacht. Unter den vorliegenden Urkunden befinden sich mehrere Lehnbriefe der Familie von Westphalen und Reversalien ihrer Vasallen, na-

mentlich aus dem Jahre 1580 über das Manngut zu Velmede, bestehend aus 28 Morgen Land mit Zubehör, 1581 über ein Gut gelegen vor Gesete, 1618 über 9 Morgen zehntfreien Landes vor Gesete, und 6 Morgen Holzwachs am Bürener Wege, 1643 über 3½ Morgen zehntfreien Landes vor Gesete, 1680 über das im Lehnbriefe von 1618 gedachte Ackerland und Holzwuchs, 1680 über mehrere andere einzelne bis nach Eringerfeld hin gelegene Parzelen. — Ob aber alle Freigüter zugleich Lehngüter waren, das ist aus den einzelnen Lehnbriefen und Reversalien nicht zu ersehen. Es scheint dieses vielmehr nicht der Fall gewesen zu sein; denn in der gedachten Lehnsspezification des Reg.-Raths Hillebrandt heißt es mit Bezug auf den vorhin erwähnten Prozeß weiter, seine Schwägerin, die Frau Reen habe 1. mehrere Güter und Gefälle als allodialfreie evinzirt und abgetreten erhalten namentlich: a) aus verschiedenen meierstättisch verliehenen Gütern jährlich 85 Sch. 2 Spd Roggen, 62 Sch. 3 Spd Gerste und 2 Thlr. Gartengeld — b) an jährlichem Weinkauf 74 Thlr. 8 Gr. — c) an Schlagholz 34 Morgen — d) an Wiesen 1½ Morgen — e) an Ackerland 24 Morgen, 2. eben so mache sie Anspruch auf das dominium directum von mehreren Gütern; namentlich a) von Giesen Gute vor Geseke, nun v. Bocholtz zu Störmede — b) von Westphalen Gute zu Salzkotten theils um Geseke, theils im Paderbornischen gelegen — c) von Henken Gute um Geseke — d) von Nolten Gute daselbst — e) von Vogelen Gut um Salzkotten und Upsprunge im Paderbornischen gelegen.

Auch diese letzten, wenn gleich schwachen, Spuren der alten karolingischen Freigrafschaft, die wenigstens noch redendes Zeugniß von ihr gaben, sind dem zersetzenden Walten unserer nivellirenden Zeit erlegen. Von den Geheimnissen der Feme, die ihre Genossen, trotz dem, daß das Gericht im Freien tagte, nach den Worten der geheimen Loosung, vor Stock und Stein, vor Gras und Grein zu bewahren wuß-

ten, flüstern jetzt nur noch die uralten Linden, unter denen sie nach Kaiser Karls Anordnung ihre Sitzungen hielten. Diese Linden sind, vielleicht durch seinen kräftigen Bann gefeit, bis jetzt vor den Einflüssen der Separationen und Eisenbahnen bewahrt worden. Aber wer deutet uns ihr geheimnißvolles Flüstern? — Das kann allein die Geschichte.

Nachdem vorstehendes bereits niedergeschrieben war, sind uns durch Vermittelung des Herrn Hofmarschalls Frhrn. v. Padtberg zu Arolsen, noch folgende Auszüge aus dem ältesten Waldeckischen Lehnsregister (aus dem Anfange des 14. Jahrh.) mitgetheilt.

Karlus de Meldreke comiciam liberam in Geseke.

Gert von Meldriche hait Eyne frygin grasschaff von der herchaff zcu Waldecke, da horen viff vnd zcwenczig fryen in.

Karl und Gert v. Meldrike waren Brüder. Letzter kömmt urkundlich vor 1397. Der Sohn des ersten hieß Noldeke[20]. Hr. Gymnasialdirector Curtze zu Corbach, der die Auszüge gemacht, ist ebenfalls der Meinung, daß die Grafen v. Waldeck als Stammgenossen der Grafen Haold zum Besitze der Geseker Lehngüter gelangt seien. Aus dem letzten der beiden Auszüge ergiebt sich zugleich eine Bestätigung der Vermuthung, daß die Zahl der ursprünglich in die Freigrafschaft gehörig gewesenen Freien allmählig abgenommenen habe; denn es heißt hier, daß 25 in die Freigrafschaft Stalpe gehörten, während das Güterverzeichniß von 1526 nur noch 20 aufzählt.

Sodann sind zu den Stalper Freigrafen noch zwei zu bemerken. 1) In einer Urk. v. 1218, wodurch Erzbischof Engelbert I. eine Schenkung der Brüder v. Hustede an das Stift Geseke bestätigt, werden unter den Zeugen genannt: Gerhardus qui presedit judicio, quod in vulgari dicitur Vrieban et sub banno regio donationem factam confirmavit. — Insuper liberi illi banno attinentes.[21] — 2) Im Copiar Nr. 6. des churmärkischen Lehns-Archivs zu Berlin (um 1437) ist als Freigraf vermerkt: „Hinricus van Brosen frygreue Noldekens van Melderigk.“

---

[20]) v. Steinen westf. Gesch. Nr. 14. S. 1555, 1556. — [21]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 151. — [22]) v. Ledebur Archiv IV. 282.

Anlagen.

1461 Febr. 5. bekundet Rolke von Melrich wie er die Freigrafschaft Stalpe bei Geseke mit allen Freistühlen, Freigütern und anderen dazu gehörigen Gütern, ferner alle von dem Burggrafen von Stromberg erworbene Güter zu Gunsten der Gebrüder Lüdeke und Lübert Westphalen aufgelassen habe.

Nach d. Orig. im Besitze der Erben Pape zu Erwitte.

Ich Rolke van Melderke knape bekenne vnd betuge in dussеme openen besegelden breffe vor mich myne rechten Eruen vnd Aneruen. So alse de Eddele Juncher Bernd Here to Buren vnd Olrich van Brencken Knape twysschen my Rolke vorg. vp eyne vnd den gestrengen Heren Ludeke Ryter vnd Lübberde Gebroderen de Westphelinge vp de anderen Syt bedinget vnd beredt hebt Inmaten so hyr nageschreuen steyt. So alse de gnte Rolke den vorgen. Westphelingen vortydes verkofft vertegen vnd vpgelaten hefft de Fryengraschap to Stalpe myt alle den Fryenstolen Fryenguden vnd allen anderen Guden dar in horende bynnen buten vnd vmmelanck Gheseke gelegen wo vnd war de gelegen sint vnd den Namen egen dar ane nicht vtgescheiden mit alle eren Rechten vnd Tobehoringen de vorg. Fryengraschap de gnte Rolke den Eddelen vnd wolgebornen Junchern Juncher Walrauen vnd Junchern Otten Greuen to Waldeyge vnsen gnedigen leuen Junchern myt Hande vnd myt Munde vortegen vpgelaten vnd vpgegeuen hefft vnd ere Gnade gebeden vnd gebeten de vorg. Westphelinge dar mede to beleynende so de van oren Gnaden to Leyne gan, deme dan de Edeln vnd irgen. unse gnedigen leuen Junchern so gedan vnd de vorgen. Gebrodere dar mede beleynt hebt na Lude vnd Inhalde Segele vnd breff van den Eddeln vnd irgen. vnsen gnedigen leuen Junchern dar ouer gegeuen van ene vnd vnß beyden Partyen mede besegelt hebt so dat wy gnte Partyen vnser eyn den anderen vp de besten Forme dar mede vorwaren sollen ouch na Lude der irgen. Breffe. Ouch so hebe wy vorg. Bernd Here to Büren vnd

Olrich van Brencken twisschen dussen gūtn Partyen den Westphelingen Gebrodern vnd Nolken van Melderke gededinget so dat de gūte Nolke den gūten Westphelingen effte eren Fruen an der vorgen. Fryengraschap myt erer Tobehoringe neynerleyge Indracht noch Sperringe don en sal noch vogen to donde sunder ene uerantworden vnd hantreken alle Registere Kunde vnd beleynunge vp de irgen. Fryengraschop mit erer Tobehoringe sprekende wat he der nu tor Tyt noch hedde efft hyr namals krege efft krygen mochte allet sunder Argelist vnd Geuerde. Ouch so hebe wy vorg. Dedingeslude vort bededinget vnd beredt twisschen dussen gūten Partyen so dat de gūte Nolke den gūtn Westphelingen Gebrodern na dusseme vorg. Vorkope vorkofft vnd vpgelaten hefft alle de Gude syne saligen Aldern vor van deme Borchgreuen van Stromberge seliger Dechtnusse gekofft angekomen vnd gekregen vnd he nu na dusse Tyt gehat hefft, de dan gelegen synt bynnen buten Ghezeke vnd dar vmmelank her myt alle eren Rechten vnd Tobehoringen war vnd wo de gelegen synt vnd den Namen egen dar aue nicht vtgescheiden vor eyne Summen Geldes de deme gūtn Nolke to synem Willen vnd gudeme Genoge wal betalt ist darup hefft de gūte Nolke den gūtn Westphelingen alle Segele Breff Kunde vnd Bewysunge spreckende vp de vorgn. strombergesschen Gude se syn latyns effte Dudesch den gūtn Westphelingen gehantreket vnd ouergeantwordet Wert ouch dat de gūte Nolke hyr namals jenige Segele Breff Kunde edder Bewysinge vp de jrgen. Gude sprekende wat funde efft krege sal he gūtn Westphelingen ouch hantreken vnd ouerantworden ouch sunder Argelist Ouch so sal de gūte Nolke de Mannen de de vorgn. Gude to Leyne heben heyten vnd beuelen den gūtn Westphelingen horsam to synde de Gude van en to entphande Eyde vnd Lofste ene dar van to donde So sollen alse dan de gūtn Westphelinge de Mannen in den Guden sytten vnd de to Leyne gehat heben sunder eren Schaden to deme jrsten male beleynen dar mede vort so is beredt wert dat van dessen vorg. Guden samet effte besundern wat vorfelle edder vpqueme van Brocken Wynkopen effte anderer Vpkomende sal de gūte Nolke halff heben vnd boren syn Leuen lanck vnd nicht lenger Wert ouch dat de gūtn Westphelinge dusser vorgen. Gude wat in fromeder Hant funden vnd de jndedingenden sunder Losse vnd Wed-

derkop wes dar van velle vnd vpqueme sal de gū te Nolke ouch halff hebn vnd boren in Maten so vorgn. ist vnd wat dat indedingen kostede effte stade sal de gū te Nolke halff stan Wert ouch dat de gū tn Westphelinge dusser vorgen. Gude wat losten edder wedder kofften de vorpendet vorkofft edder vorschreuen weren de solden de gū tn Westphelinge wat Nuttes darvan queme alleyne heben vnd behalden so lange ene de gū te Nolke de helffte der Gelder dar so dat mede gelost wedder gekofft vnd se dar angelacht hebt wedder geuen so sal alse dan de gū te Nolke van den gū tn gelosten edder wedder gekofften Gude alle Vpkomende eder Vorfall ouch halff heben vnd boren so vorg. is vnd wert ouch dat de gū te Nolke efft sine Eruen so vorg. is der vorg. Gude selffs wat loste edder wedderkoffte de solln se ouch alleyne heben vnd boren so lange ene de jrgen Westphelinge de Helffte des Geldes dar se dat mede gelost edder wedder gekofft hedden ouch wedder geuen so vorgen. ist so mogen se de Helffte des Gudes heben vnd boren so vorgesch. steyt Vnd wert dat dusser vorg. Gude so wat gelost edder wedder gekofft worden van den gū tn Westphelingen de dan in de vorgn Fryengraschap horden sal alse dan de gū te Nolke de Eddelen vnd jrgen vnse gnedigen leuen Junchern Greuen to Waldeyge bidden vnd heyten ene des eyne Bewilgunge to donde Ouch so hebbe wy vorg Dedingesludе vort bedinget dat dusse vorg. Kop Vorkop Vortícht vnd Vplatinge sal erfflich vnd ewich sunder Wedderropen blyuen vnde syn sunder Argelist vnd Geuerde et en were dan Sake dat vnse leue Hergot deme gū tn Nolken erste rechte Leyns Lyues Eruen van synem Lyue geboren geue de mochten efft se wolden eff konden de vorg Gude mit eren Tobehoringen myt ereme egenen propperen Gelde vnd Gude sich selffs to Nutte vnd nymande anderste to gude wedder kopen sunder Argelyst vor derdehalff hundert rynsche Gulden der Korforsten Munte de all vor ful gelden vnd dertich Gulden des vorg. Geldes efft er gewert Wert ouch Sake dat de gū te Westphelinge dusser vorg. Gude wat losten edder wedder kofften solde dan de gū te Nolke efft sine Eruen so vorgn ist de gū tn Westphelinge vnd ere Eruen by den vorg. gelosten edder gekofften Guden laten, so lange se den gū tn Westphelingen was se dar so angelacht vnd vtgegeuen hedden an eyner alingen Summen sunder Schaden betalen vnde wed-

der geuen allet sunder Argelist vnd Geuerde Wert ouch dat et sich ersunde dat de vorgen. Guder Querheren hedden de sal de gn̄te Nolke esst sine Eruen bidden vnd heyten de gn̄tn Westphelinge vnd ere Eruen dar mede to beleynende allet sunder Argelist vnd Geuerde vnd hyr mede sollen alle Segele vnd Bresse twisschen dussen gn̄tn Partyen vor dato dusses Breffs ergangen vnd gegeuen by erer Macht vngelettet vnd vngekrencket syn vnd blyuen dat de gnte Partye sich des so vorwilliget vnd vorpflichtet hebn Alle dusse vorg. Puncte vnd Artikele in dusseme Bresse begreppen samet vnd eyn jtlich besundern louen vnd reden wy vorg Nolke van Melderke vnd Gebroder Westphelinge vor vns vnd vnse Eruen so vorgn is vnser eyn deme andern in gudeme Gelouen gelofflikeu in guden Truwen to haldende vnd hebt dat na myt vnsen vpgerichteten Vingern lyfflikeu rechter gestaueden Eyde ouver dussen Breff to den Hilligen gesworen louen vnd schweren dat stede vast war vnd vnuerbroken to haldende sunder Argelist vnd Nyggesunde vnd hebt des to noch merer Vesteninge der Warheit vnser eyn Jtlich syn egen Ingesegel vor vns vnd vnse Eruen so vorg. is wytliken an dussen Breff gehangen vnd hebt des to noch vorder Vestenunge alle dussen vorgn Dinge gebeden den Eddelen Junchern Bernde Heren to Büren vnd Olryke van Brencken Knapen vorg. Dedingeslude dusser vorg Dedinge dat de ere Ingess. ouch an dussen Breff mede tor Kunschap hebt don hangen des wy Bernd Here to Büren vnd Olrich vorg. so bekennen vnd vmb beyder Partye bede willen tor Kunschap vnse Ingesegel an dussen Breff mede hebt don hangen. Gegeuen na der Gebort Cristi vnses Hern Dusent verhundert Jar da na in deme eyn vnd sestigesten Jare des Gudenstages na vnser leuen Frowen Dage der Lechtwyginge genant.

An der Urkunde haben 5 Siegel gehangen. Davon sind noch vorhanden das erste Nölkens von Melrich mit 2 kreuzweise übereinander gelegten Hifthörnern und das vierte des Edelherrn Bernard v. Büren.

1526. Verzeichniß der zu der Freigrafſchaft Stalpe bei Geſeke gehörigen Freiſtuhlsgüter.

Nach dem Orig. im Beſitze der Erben Pape zu Erwitte.

Anno vifftheynhundert ſeeß vnndt twyntich.

It. dyt nabeſchriuene ſynt de gudere de in de fryengraſchup tho Stalpe vur Geſike gelegene hoeret vnd ſynt dem Erberenn vnd Erentfeſtenn Joſt Weſtpaill Droſten ꝛc.

It. Int erſte Lippolt Drenynck eynn Gudt vnd leyget tho Stalpe vnd geuet v ſcheppell hauerenn iij ß eynn Hoenn v Eyger 1 d. vnd ys aeldinges geheytenn der Robben Gudt.

It. Conradus Dobber Burgermeſter heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Stalpe geuet v Scheppel Haueren iij ß eynn Hoenn v Eyger j d. vnnd ys geheytenn Hermannus Wernſſinges Gudt.

It. Magnus Trippemecker heuet eyn Gudt vnnd lycht tho Welmede geuet v Scheppel Haueren iij ß eyn Hoenn v Eyger vnnd j d vnnd ys geheyten der Roeſte Gudt.

It. Conrait van Haegenn vnnd ſeligenn Johann vann Sidinckhuyſen Kynder hebbet eynn Gudt tho ſamede vnnd ys gelegenn tho Welmede vnnd heit dat Gudt thom Broke vnnd geuet iiij Mudde Haueren vj ß ij Hoenere x Eyger ij d vnnd heuet aeldinges gehort denn Webelingenn.

It. Jhronimus Ort Cort Ordes Sonne, Cort vam Hagenn vnnd Henrich Fleyßhoeuer hebbet eynn Gudt gelegenn tho Welmede vnnd ys gebeytenn der Blirßeme Gudt vnnd geuet tho ſaemede v Scheppell Haeueren iij ß v Eyger eyn Hoenn j d vnnd Jheronimus heuet de Helffte

It. Liborius Ort heuet eynn Gudt lycht tho Welmede gevet v Scheppell Haueren iij ß j Hoenn v Eiger j d.

It. noch heuet Liborius Ort eynn Gudt vnnd lycht tho Huſtede vnnd geuet iij Müdde Hauerenn ij ß v Eyger j Hoenn vnnd j d.

It. ſeligenn Themmen Maeßes Huyſfr. heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Volrßemer vnnd plagh Gobell Redeberghe tho ſynde.

It. Joſt Pelßer heuet eyn Gudt lycht tho Volrßemer dat vortides hadde Johann Kannengeyter

It. eynn Gudt tho Volrßemer dat Conrait vam Ha-

genn halff heuet vnnd Simons Sonne tho Stormede de anderenn Helffte vnnd ys geheyten der Cloete Gudt vnnd geuet tho saemede v Scheppell Hauerenn iij ß v Eyger j Hoenn j d.

It. Johann Maes heuet eynn Gudt dat lycht tho Langeneyke.

It. Johann Plagemer heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Ermesinckhuyß vnnd geuet iij Mudde Hauerenn j ß j Hoenn v Eyger j d.

It. Bernt Bertram anders Goltsmyt heuet eyn Gudt vnnd (lycht) tho Ermesinckhuysenn vnnd heyt de kleyne Buschoeff.

It. Schenne heuet eynn Gudt vnd lycht tho Ermesynckhuyßenn vnnd heyt de grote Buschhoeff geuet v Scheppel Hauerenn iij ß j Hoen v Eyger j d.

It. Jost Pelßer des Beckers Sonne tho Stormede vnnd Johan Rissinck de junghe heuet eynn Gudt tho saemede vnnd geuet v Scheppel Haueren iij ß v Eygher j Hoenn vnnd j d. Jost heuet de Helffte vnnd de anderen twe de anderenn Helffte.

It. Bürgermesters Henrich Roeders Kynder hebbet eynn Gudt vnnd lycht tho Beynynckhuyßenn vnnd heyt Enynckhuyßenn Gudt vnnd geuet x Mudde Haueren iiij Hoenern xviij Eyghern

It. Burgermester Hunolt Hunoldes vnnd Cort Sinßeke heuet eynn Gudt vnnd lycht tho Beyninckhuyßenn vnnd ys geheyten der Holtappell Gudt vnnd geuet iiij Mudde Haueren vj ß ij Hoenere vx Eyghern ij d.

It. Cort Sinßeke vnnd Heym Rugenbecker hebbet eynn Gudt vnnd lycht tho Hustede vnnd geuet iiij ß vj Scheppell Haveren j Hoenn v Eygher j d.

It. Steffenn Duker tho Bürenn heuet eyn Gudt.

It. Johann Wleymer vann dem Wunnenberghe heuet eyn Gudt.

It. dyt nabeschreuenn synt de Leyngudere de vann dem Erentfesten vnnd Erberenn Jost Westphaill tho Leyne gayt.

It. int erste xiiij Morgen Landes gelegenn vur Gesike tuschenn denn Wardenn Holthuyßenn vnnd Elsinckhuyßen vnnd

ys genant Paelß Brede vnnd Mathias Brulle heuet etht to Leyne.

It. tho Welmede eyn Gudt vnnd heuet tho Leyne Burgermester Johann Bertram vnnd ys geuest Her Hinrick Brockman.

It. summich Lant lycht vor der Disiportenn vnnd heuet geuest Hermanne Brobekenn vnnd tho Leyne heuet Burgermester Henrich Roders Kynder.

It. boffenn dem hoencruce dar harde by boeffen der Staidt Gesike dar lycht eynn Gudt vnnd ys geuest denn Quackerdenn vnnd Lippolt Grenynck heuet etht tho Leyne.

It. eyne Brede vur Weyportenn vnnd xij Morgen Kleyes up den Strickerdenn heuet tho Leyne Gorges Rissinck.

It. Meynge vann Horde wonhafftich tho Arnßborch heuet eynn Gudt tho Leyne vnnd lycht vur der Weyportenn vnnd boffen der Staidt.

It. Johann Plagemer heuet twe Morgenn Landes tho Leyne vnnd lyghet vur der Mollenportenn an denn Gardenn vnnd plagh tho weyßen Her Henrich Brockman.

It. noch eynn Gudt lycht tho Upsprunghe vur dem Saltcotten heuet eynn der Pennynche tho Leyne.

It. dyt wy nachbeschreuenn synt de Vorschriuonghe.

It. Lippolt Grenynck geuet Henrich Fleyßhouer iij ß v Scheppell Hauerenn.

It. Burgermester Conradus Dobber geuet Henrich Fleyßhoeuer v Scheppell Haueren.

It. der Blixßeme (Gudt) dat Iheronimus hallef heuet Cort vann dem Haegenn Henrich Fleyßhouer de andere Helffte vnnd Iheronimus geuet Henneke iij Scheppell Haueren.

It. Henrich Fleyßhouer boert vann Liborius Orde iiij Mudde Hauerenn vann beyden Guderen.

It. Henrich vurg. bort auck vann Simons Sonne tho Stormede iij Scheppell Haueren.

It. x Mudde Haueren bort de Iufferenn tho Holthuyßenn van der Roder Gude tho Holthuyßenn.

It. Henrich vurgedacht bort vann Cort Sinßekenn vnnd Heynen Rugenbecker iij Mudde Haueren.

It. Gerdrut Plagemers bort van Cort Sinßeke vnnd Heynen Rugenbecker iiiij ß vnnd beholt iiij Mudde Haueren vann erem Gude tho Ermesinckhuyßenn.

1720 April 9. Protocollum des westphälischen Freienstuhlsgerichts vor der Stadt Geseke. Martis den 7. April 1720.

Da wegen eingefallenen schlimmen Wetters in hodierna, als worauf das westphälische Freienstuhlsgericht jährlich geheget zu werden pfleget in loco consueto iudicii, auf der Kuhlen vor der Steinpforten, nicht gehalten werden können, ist dieses in des Westphälischen Receptoris Lemoien Hauß vor dasmahl geheget und Namens Sr. Hochwohlgeb. Gnaden Frhrn Caspar Henrichen von Westphalen als jetzigen Senioren familiae und Freienstuhlsherren erschienen:

Herr Mathias Wolff sich mit eingebrachter Missiven qualificirend.

Dana comparirten von den Herren Freyen:

Hr. Bgmstr Rump Schultheiß pro se und wegen des Guts so Stute zu Soest vormals untergehabt.

Item pro Becker zu Eringhausen.

Hr Bartholtz pro se alias Toholten et Hr. von Hörde zum Schwarzenraben, wie auch Hr. v. Bucholtz.

Hr. K. Bertram pro se Schulten in Neckhoff et Nettberg.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst wie auch Hr. Vicar Volmer.

Hr. K. Bernard Hesse pro se alias Conrad Bertram.

Hr. Christiani pro heredibus Bismarck.

Dirck Volmer pro heredibus Lti Brand.

Cyriacus Rode pro se et interessentibus Rickers.

Hr. Joh. Conrod Nolten pro Erben Steinekens.

Joh. Bernd Druckbecker pro se alias Taxis.

Gerichtsscheffe Nolten pro PP. societatis Jesu zu Paderborn.

Absentes excusati:

Hr. Bgrmstr. Nolten pro Haus Eringerfeld.

Hr. Ltus Wammothe pro se et Hrn. Gerichtsschreiber Nolten alias Kaufmann.

Hr. Bgmst. Ltus Surtho pro Frhrn. von Korff
Kulenberg pro Hr. von Spiegel qui expost comparebat.
Christian Rode pro se et consortibus.

Dann zeigte Hr. Mandatarius an, wie daß noch einige Freien stellen in specie des Adämers zu Benninghausen Hr. Bgmstr. Cahle verstorben, also offen stünde, diese Stellen aber wieder bekleidet werden müßten, so wollte zu erinneren anwesenden Freien notifizirt haben.

Es soll Hr. Haartz cum interessente Calen als Erben des Guts dieserhalb erinnert werden.

Famulus Caspar Mosch referirte, wie daß einige Besitzere der Westphalenschen Gärthens die Gärthen beschwerten, als in specie Franz Rump dahier aus unterhabendem Garthen, bei seinem Absterben, hiesigem Observantenkloster jährlich einen halben Rthlr. oder 18 Gr. zu geben vermacht hätte, weilen ihm nun gedünkte, daß solche Beschwernüsse D. D. de Westphalen präjudizirlich, so wollte dieses denunciiret haben.

Weiter haben anwesende Freien vorgestellt, daß 1701 da Hr. Brgmstr. Rump und Becker von Eringhausen das Tractament gegeben und der Krantz dem Hauß Eringerfeld, wegen des von Jörgen Calen dahier gekauften Westphalischen Freienstuhlsgutes der Ordnung präsentirt, damaliger Hr. Drost v. Hörde aber das Tractament zu geben verweigert, deswegen von 1702, 1703 et 1704 damit angestanden, inmittels damahliger senior familiae Hr. Joh. Wilhelm von Westphalen die alte Berechtsamkeit zu verwahren das Tractament fortgesetzet, womit von der Zeit bis hierzu continuiret. Wie aber sich nun gebühren wollte, daß wohlgemeldtes Hauß Eringerfeld von erwähntem Gute sowohl einen Gaugenossen herstellen, als auch zum Tractament der Ordnung gemäß sich accommodiren müßte, so wollten anwesende Freien jetzigen Freienstuhls-Herrn dieses erinnert haben und vor dasmahl zugeben, daß citra praejudicium et sub protestatione, daß dieses Gut von gewöhnlicher Zehr nicht eximirt werde, der Krantz in ordine Folgendem präsentirt werden möchte.

Hr. Mandatarius Wolff nahme dieses seinem Herrn Prinzipalen zu referiren an.

Eodem post prandium.

Joh. Dietherig Suren ex Saltzkotten ad factam citationem comparens, übergab Dienstrechtliches Suchen und Bitte, petens ut intus, wobei aber pro informatione vor-

kommen, daß die Lehnappertinentien im Saltzkötter Gebiet situirt, dahero dann Hr. Mandatarius das supplicatum ad referendum mit sich genommen, mit dem Versicheren, daß seines Herrn Ppalen gnädige Resolution ehestens darüber folgen würde.

Novus hospes Hr. K. Bertramb pro se wegen Dircks Meyers Hof zu Benninghausen.

Solutum mihi de 1770 salarium ad 1 Thlr. 9 Sgr. pro protocollo completo

Willeb. Wilhelm Nolten
Freygraff mppria.

1721 April 30. Protocollum Westphalischen Freienstuhlsgerichts vor der Stadt Geseke. Mercurii 30. April 1721.

Als der gnädiger Freienstuhlsherr Major Caspar Henrich von Westphalen die Hegung des Freienstuhlsgerichts aus wichtigen Ursachen bis auf heut prorogirt, so seyn in consueto loco judicii auf der Kuhlen vor der Steinpforten erschienen, sub praeside Sr. Hochwohlgeboren Gnaden Herrn Majoren Caspar Henrich von Westphalen:

Hr Bgmstr. Rump vor sich und Becker zu Eringhausen, wie auch wegen Stuten zu Soest.

Hr. Bgmstr. Surtho als Gaugenoß pro Hr. v. Korff zu Störmede.

Hr. K. Nolten vor Hr. Erben Steinecken.

Hr. Christiani pro Erben Bißmark s. Bgmstr. Rosen.

Hr. K. Bernard Hesse olim Conrad Bertramb.

Joh. Bernard Drückebecker olim Taxis.

Dirck Volmer pro heredibus Hr. Lti Brand.

Christian Roden pro se et interessentibus Dreis und Friedrich Bertram juniore.

Cyriacus Rode pro se et interessentibus heredibus Henrici Rickarts.

Gerichtsschreiber Nolten pro PP. societatis J. zu Paderborn absentib.

Hr. K. Brandenburg pro se et heredibus Hollenhorst.

Hr. Bgmstr. Nolten vacat ob mortem, wegen Hauß Eringerfeld.

Hr. Bartholtz pro se olim Laurentz Thoholten, Item pro Schwarzenraben und Bucholtz.

Hr. K Bertramb Gaugenoß pro Hr. Joh. Retberg in Lippstadt olim Lepping, Item vor sich wegen Dircksmeier, Item vor den Schulten in Neckhoff.

Hr. Bgmstr. Cale vacat propter mortem, wegen Adämers Hoff zu Benninghausen.

Hr. Ltus Wammothe ob mortem vacat pro se und interessirte Erben Hr. Wilhelm Hessen und Gerichtsschreibern Nolten.

Hr. Winicke zeigte an, wie daß durch Absterben Hrn. Ulenbergs seel. als Gaugenoß vorgewesen der Hrn. Erben Cuilla für Spiegel s. Groten, die Gaugenossenstelle vacant worden, als sistirte sich Namens hochwohlbesagter Erben mit Bitte, ihn als mandatarium der von Cuilla hinwieder erga praestanda zum Gaugenossen wieder zu admittiren.

Admittatur erga praestanda

Darauff der Hr. Winicke praestanda offerrirt und das gewohnliches Scheffen Ayd ausgeschworen; sodann als Gaugenoß admittiret worden.

Wegen Absterben Hrn. Lten Wammothen sistirte sich Henricus Grever als Erbe, mit Bitte ihn gegen praestanda zu admittiren.

Hr. Grtschrbr. Nolte zeigte an protocollkündig zu sein, wie daß d. Hr. Ltus Wammothen seel. jederzeit vor sich und die mitinteressirte Erben Kaufmans und Nolten erschienen und das gewöhnliche Tractament jedesmahl communibus sumptibus gehalten worden sei. Weilen nun daraus folgen müßte, daß die Gerichtsscheffenstelle unter denen dreien alternire, weswegen sich auf die alte Protocollen beziehen und hiehin diese repetiren thäte, die Stelle sonsten auch per mortem Hr. Lten Wammothen auf Kaufmanns und Nolten Gut devolviret wäre und er oder die Erben Hr. Wilhelm Hessen seel. diese Stelle wieder bekleiden müssen, als bathe den Henricum Grever bis zu näher Declaration zur Geduld zu verweisen.

Henricus Grever gab ahn, daß diese Scheffenstelle nicht alternire, sondern jederzeit an Hr. Wammothen gewesen, als repetirte sein voriges und bathe wie gebethen.

Ille bezoge sich auf sein voriges.

Würde Henricus Grever ex protocollo darthuen, daß sein Vorsaß Hr. Ltus Wammoth seel. und dessen praedecessores an hiesigem Freienstuhlsgericht die Gerichtsstelle vor sich allein betreten und die Interessirte davon ausgeschlossen, soll damit gehöret und darauf resolviret werden, welches partes zwischen hier und künftigem Gerichtstag auszumachen.

Dann zeigte der gnädiger Freienstuhlsherr Caspar Henrich v. Westphalen an, weilen erfahren müsse, daß deroselben so Lehn- als Meyergüter ziemblich veräußert und absque consensu domini directi verkauft würden oder auch die Güter gar nicht redressiren wolten, so wolte anheut von allen hierzu citirten Meyeren die Production der in Händen habenden Meyerbriefe gewärtigen idque sub poena caducitatis, demnächst reservirte sich competentia et relationem famuli de facta citatione.

Famulus judicii Caspar Mosch senior refert, die Mayer, als Johann Volmer, Viduam Henrichen Voget, Joh. Volmer jun. Wilhelm Tielman, Lips Rode, Wilhelm Senger, Tonies Bartscher, relictam Hr. Wilhelm Hessen und Henrichen Landgraff ad hodiernam citirt zu haben.

Relicta Hr. Wilhelmi Hessen ließ anzeigen, wie daß sie in Abwesenheit ihres jetzigen Mannes, der schon enig Wochen hier abwesend gewesen wäre, die über ihre Westphalische Gut in Händen habende Briefschaften nicht aussuchen lassen viel weniger produciren könte, so bathe ihr deshalb keine moram zu imputiren, mit Erbieten ihre Briefschaften bei Wiederkunft ihres Mannes vorzubringen.

Philipp Rode comparens sagte, daß er und seine Antecessores niemahlen von dem Westphalischen Gut Brieff empfangen hätten, außer den Quitungen, so über ihre gezahlte Weinkäufe ertheilet; alß könte nichts produziren auch keinen neuen Brief auslösen oder annehmen, weil ihr Gut ein Erbgewinn, davon Sinneman nun Johan Volmer und Tonies Bartscher den Gegentheil hätten.

Joh. Volmer producirte seine in Händen habende Nachrichten unter Hand Hrn Richtern Hibbigen.

Anton Bartscher sagte, hätte keine Brieffe über seinen Antheil Guts.

9*

Wilhelm Senger comparens sagte gleichfalls, keine Briefschaften in Händen zu haben und wüste auch nicht, daß sein Vetter Bernd Rump solche gehabt oder jemahlen erhalten habe.

Novus hospes Hr. Ltus Surtho wegen der Frau von Korff.

Solutum mihi salarium de 1721 mit 1 Thlr. 9 Gr.

Willeb. Wilhelm Nolten.

2. Die Freigrafschaft Balve.

Die urkundlichen Nachrichten über die Freigrafschaft Balve und die dazu gehörigen Stühle reichen weit zurück. Wir wollen sie chronologisch zusammenstellen und dann sehen, welche Resultate sich daraus für die Bestimmung des Umfanges der Freigrafschaft und die in derselben gelegenen Freigüter gewinnen lassen.

Im J. 1174 stiftete Sigenand v. Batthusen das Kloster Oelinghausen. In der darüber ausgestellten Confirmationsurkunde des Erzbischofs Philipp heißt es, die Verhandlung sei geschehen: consilio ac nutu nostro in loco qui dicitur Grambeke (Garbeck) sub banno imperiali, similiter ibi astantibus heredibus prenominatis ac aliis et assensum porrigentibus, quoniam in banno illo predia predicta sita sunt. Als Zeugen werden genannt 1) geistliche Würdenträger aller Art: hii priores ecclesiarum 2) Grafen, Edelherren und einfache Freie: hii omnes nobiles seu liberi; Unter ihnen befindet sich auch: Geuehardus, qui in banno imperiali officium gessit (der Freigraf) 3) Mitglieder des niederen Adels: hii ministeriales.[1])

[1]) Seibertz Urk.-B. I. Nr. 67.

Zehn Jahre später (1184) übertrug Graf Simon von Tecklenburg seine Güter zu Oelinghausen an das dortige Kloster. In der darüber von Erzbischof Philipp ausgestellten Urkunde heißt es, die Verhandlung sei geschehen in Gegenwart der Ministerialen, die der Graf mit den Gütern beliehen hatte: qui in nostri presentia et multorum bona worpiuerunt et resignauerunt coram Arnoldo de Wiclo, qui tunc temporis bannum imperialem in loco qui dicitur Grambeke super his administrabat. [2])

Der Freigraf Arnold von Wiclon trug vom Edelherrn v. Ardey die Curie Wiclon zu Lehn. [3]) Als das Kloster Oelinghausen 1210 von Lambert v. Hüsten ein Echtwerk in der Hüstener Mark kaufte, welches von Jonathas v Ardey zu Lehn gieng, geschah dies vor einem Gerichte, in welchem für den Grafen Gottfried II. v. Arnsberg: Thetmar Friso, für den Edelherrn v. Ardey: Arnold v. Wiglon den Vorsitz führten. [4]) Also wahrscheinlich vor einem Markengerichte; denn die Hüstener Mark gehörte nicht zu dem Freibanne von Balve.

In einer Oelinghauser Urkunde von 1341 war Gottschalk v. Gaverbeck Zeuge. [5]) Ob als Freigraf oder als Stuhlherr des Garbecker Freistuhls, ist nicht bekannt. Gewiß ist nur, daß die Besitzer des Guts Garbeck, auch Stuhlherren der Freigrafschaft Balve waren, wozu der Garbecker Freistuhl gehörte

Im J. 1372 besaß die Familie v. Lethmate das Gut; denn am 3. Juni d. J. bekundet Kaiser Karl IV.: quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de Lytmata, Henrico de Holthausen frigraviatum siue bannum in Balff et in Holthausen — contulimus. (Anl. 1.)

---

[2]) Daselbst Nr. 86. — [3]) Daselbst Nr. 126. — [4]) Daselbst Nr. 136. — [5]) v. Berswordt westf. adel. Stammbuch S. 415.

Hermann v. Lethmate war also Stuhlherr und ließ den Freigrafen Heinrich von Holthausen mit dem Königsbanne an den Stühlen zu Balve und Langenholthausen vom Kaiser belehnen, was damals regelmäßig und zwar so lange geschah, bis der Kaiser den Erzbischof v. Cöln ein für allemal zum Statthalter über die Freigerichte ernannt hatte.

Die Familie v. Lethmate erhielt sich im Besitze des Guts bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo es an die v. Melschede übergieng. Es ergeben dies folgende Thatsachen: 1369 Nov. 30 war Hermann v Leytmeythe mit Hinrich v. Kobbenrode und Herm. v. Bynole Zeuge in einer Urk. welche Engelbrecht Spirinch für die Kirche zu Balve ausstellte.[6]) — 1442 April 23 war Hermann v. Lethmate mit Heidenrich v. Bökenförde gnt Schüngel, Diedrich Rump und Johann Schüngel, Zeuge einer Verhandlung, wodurch Rolke v. Melderke, Rolken Son, vor dem Richter zu Balve der dortigen Kirche den Niederhof daselbst verkauft.[7]) — 1470 Febr. 22 verschreiben Johan van Letmate vnd Herman syn Broder der Kirche zu Balve selbst eine Wiese[8])

Von der Familie v Lethmate gieng in dieser Zeit die Stuhlherrschaft in der Freigrafschaft, auf die v. Kobbenrode und von dieser auf die v. Melschede über, wie gleich näher zu berichten.

Als Freigrafen werden in dieser Zeit folgende genannt: 1433 Jan. 21 Hannes Vrygreue to Gauerbecke. Er gehörte zu den Kirchmeistern der Kirche zu Balve.[9]) — 1437 April 28 reversirt „Mais von Leueringhusen frygreue der fryhergraischaff zo Balue“ dem Erzbischofe Diedrich II. von Cöln die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve, die ihm derselbe „van macht ind beuele die he van macht romischer keyseren ind koningen dar zo hait“ ertheilt hatte. Der

[6]) Urk. des Balver Kirchen-Archivs. — [7]) Desgl. — [8]) Desgl. — [9]) Desgl.

Revers ist interessant durch die Aufschlüsse, welche er über die amtliche Stellung des Freigrafen zum Kaiser, zum Erzbischofe als dessen Statthalter, zum Gerichte, zu den „fryhenscheffen,“ zu den Wissenden und Nichtwissenden giebt. Er ist mitbesiegelt von „Lambrecht von Melschede und Frederich Keteler.“ [10]) — Derselbe Freigraf kömmt noch vor 1451 bei einem Freigerichte, welches Hans Römer, Freigraf von Hundem an dem Stuhle zu Elspe hielt. [11]) — 1454 erschien er mit vielen Freigrafen in dem Generalcapitel, welches aus besonderem Auftrage des Erzbischofs, von dem paderborner Freigrafen Heinrich Feckeler, am Freistuhle zu Arnsberg gehalten wurde. [12]) — Eben so 1457 und 1458 in den General-Capiteln, welche damals der Freigraf Hermann Walthuiß aus Auftrag des Erzbischofs zu Arnsberg abhielt. [13]) — In einer Urk. v. 1470 wird er unter dem Namen „Maeß von Lenermchüsen“ als Freigraf zu Balve aufgeführt. [14])

Sein Amtsnachfolger „Bernt bouen in dem Dorpe“ reversirt 1481 vff sent Felix Dach zu pinxten, dem damals gewählten Erzbischofe Hermann die Belehnung mit dem Freistuhle und der Freigrafschaft Balve; ganz in denselben Formalien, wie es von seinem Vorgänger geschehen war. [15]) Er erscheint auch 1490 auf dem großen Kapitelstage zu Arnsberg, unter dem Namen: „Bernd boven dem Dorpe zo Balve.“ [16]) Außerdem wird er in den von Usener, aus Frankfurter Urkunden, angefertigten Verzeichnissen westfälischer Freistühle und Freigrafen zum Jahre 1484 als Freigraf des

---

[10]) Seibertz U.-B. III. N. 939. — [11]) Wigand Femgericht S. 256. — [12]) Wigand Archiv V. 405. — [13]) Daselbst IV. 188 u. 300. — [14]) Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 41 S. 97. — [15]) Arnsberger Lehns-Archiv. —
[16]) Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 622 giebt das große Weisthum des Freigrafen Struckelmann. Das Nebenprotokoll dazu bei Wigand Feme S. 262.

Arnsberger Freistuhls im Baumgarten aufgeführt. [17]) Es ist jedoch die Urkunde nicht genannt, worauf sich diese Angabe gründet; auch haben wir ein Reversal von ihm in dem Arnsberger Archive nicht gefunden.

In dieser Zeit trat der schon vorhin bemerkte Wechsel der Stuhlherrschaft dadurch ein, daß der Besitz des Guts Garbeck von der Familie v. Lethmate auf die von Kobbenrode und weiter auf die v. Melschede übergieng; denn am Donnerstage nach S. Egidientag (3. Sept.) 1483 belehnt Erzbischof Hermann „vnsen lieuen getruwen Herman van Melschede, mit der frygraueschafft zu Balue gelegen, mit yren fryenstoilen vnd aller Zugehorong, nyt da van vyßgescheiden, in Maissen Herman van Melschede syn Vader die van Ailberde van Kobbenrode Inhalt eyns Kouffbrieffs vnd van vnß vnd vnserm Stifft tzu lehen ruren, an sich bracht hait." [18])

Es wird dienlich sein, vorab etwas Näheres über die Familie v. Melschede zu bemerken. Dieselbe stammte von dem zwischen Balve und Langenscheid gelegenen Gute gleiches Namens, welches jetzt der Familie v. Wrede gehört. Johann v. Melschede hatte die Freigrafschaft Balve von Albert v. Kobbenrode angekauft und besaß außerdem Güter in und bei Neheim, namentlich Swedinghausen, welches er von der Familie Rost gekauft hatte und den großen Hof zu Berchem. Er stand in dem Rufe eines schatzreichen Mannes, „was berochtiget vor eynen schadrycken man van gelde," wie es in der Erbtheilung seiner Söhne v. 29. Dez. 1478 heißt. Indeß nach seinem Tode ergab sich, daß „beyde broder nyr-

---

[17]) Usener die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens S. 106, 273 und 293.

[18]) Der Revers über die erhaltene Belehnung ist vom Aussteller besiegelt. Das Siegel zeichnet sich durch einen von der Linken zur Rechten gehenden schmalen Schrägbalken über den Flug im Schilde, vor anderen Melscheder Siegeln aus.

gen eynen Pennynck gefunden hebt." Er hinterließ vielmehr Schulden, nämlich 100 Gulden bei der Stadt Neheim und 70 bei Cord v. Tülen. Seine Söhne Hermann und Heinrich setzten sich nun so auseinander, daß erster die Freigrafschaft mit allen Gütern und Renten im Amte Balve, ausgenommen 18 Malter Hartkorn aus dem Zehnten zu Gaverbeck, Heinrich dagegen alle Güter zu Neheim mit Haus und Hof in der Stadt, Swedinghausen und Berchem mit allen dazu gehörigen Waldungen und die 18 Malter Hartkorn von Gaverbeck nebst dem Zehnten zu Bellem, kurz alle Güter in den Aemtern Werl und Neheim haben und darauf die Schuld an die Stadt Neheim, Hermann dagegen die an Kord von Tülen übernehmen solle. Möchte sich von den gerühmten Schätzen des Vaters noch etwas finden, so solle dieses unter beide gleich vertheilt werden. Die Erbtheilung wurde geschlossen unter Zuziehung „beyder broder fronde myt namen Dyderych schade van Husten, Josten forstenberg van Hulkynchouen, Herman schüngel van Ouenchusen, Hans Ketteler van Balue und Herman Rassche tho den tyden der vursch. broder Vogede." Die Brüder waren also noch minderjährig und standen unter Vormundschaft.

Heinrich v. Melschede gerieth bald in Schulden, die ihn zu Veräußerungen nöthigten. Schon am 2. October 1481 mußte er Swedinghausen, Haus und Hof mit der Swedinghauser Mark, Wälder, Aecker und Wiesen an die Stadt Neheim verkaufen. Sein Bruder Hermann erklärte sich mit dem Verkaufe einverstanden und beide Brüder gelobten die verkaufte Mark von den Pfandansprüchen der von Tülen, welche ihr Vater denselben, bei dem Ankaufe der Mark von den Rosten, verbrieft hatte, zu befreien. — Elf Jahre später am 13. März 1492 schreiben Johann Fürstenberg Pastor zu Neheim, Thomas und Wilhelm Fürstenberg Gebrüder, Amtleute daselbst, an Herman v. Melschede, den sie „veste leue swager vnd bysunder gude vront" nennen, sein Bruder

Heinrich habe ihnen geklagt, daß er eine merkliche Summe Geld, die sich auf zweihundert Goldgulden belaufe und die er in einzelnen Posten verthan und verzehrt habe, verschulde, daß er deshalb von allen Seiten gemahnt werde, welches ihm um so mehr Kummer mache, weil er noch täglich zum Leben borgen müsse, indem es ihm an allem Vorrath mangele, daß er dieses auch seinem Bruder Hermann mündlich und schriftlich geklagt, von ihm aber keine Antwort erhalten und daß er sie deshalb ersucht habe, an ihn zu schreiben, er sei genöthigt, Berchem zu versetzen oder zu verkaufen. Wenn nun Hermann die gedachte Schuld übernehmen und ihn zeitlebens in Essen und Trinken unterhalten wolle, so gönne er ihm dafür das Gut lieber wie jedem anderen, wenn seinem Bruder solches aber nicht gelegen sei, so möge er doch wenigstens dazu behülflich sein, daß er es mit brüderlichem Hinzutritt, unter Vorbehalt jährlicher Wiederlöse, an sonst jemand verkaufen könne.

Es scheint indeß nicht, daß Hermann durch dieses Schreiben bewogen wurde, seinem Bruder zu Hülfe zu kommen; denn am 15. März 1492 verkaufte dieser der Stadt Neheim seinen großen Hof zu Berchem mit allen dazu gehörigen Höfen und Kotten nebst dem großen und schmalen Zehnten daselbst, ausgenommen „Kerckrecht und burrecht" und einen Theil des Zehnten den die von Oelinghausen unterhaben, theils für eine ihm bezahlte baare Summe Geld, theils für die ihm von Neheim versprochene, jährlich zu entrichtende Leibzucht. Der Kauf ist gethätigt vor „Tomese van Musschede" Richter zu Neheim im gehegeden Gerichte auf dem Rathhause und weil die Zehnten im Amte Werl gelegen, so hat „Gerd Zeliol genant Branters" Richter zu Werl, auf Ersuchen des Verkäufers, nebst diesem und dem Richter von Neheim, den Kaufbrief mitbesiegelt. Der Neheimer Pastor Joh. v. Fürstenberg, half den Kauf vermitteln. — Nach dem Tode Heinrichs v. Melschede wollte

sein Bruder Hermann die Handlungen desselben anfangs nicht anerkennen; indem er die verkaufte „Sweynckhuser Marke" und „dey Houe to Berchem in dem kerspele van Hüsten gelegen myt eren tobehoringen, tenden vnd Gerechticheyt" zurückforderte. Durch Schiedsfreunde wurde jedoch am 6. Mai 1499 vor dem Landdrosten „Jasper van Ore" die Sache dahin verglichen, daß Hermann den von Neheim die gedachten Güter, mit all seinem Gute zu Neheim, namentlich zwei Häuser und Höfe, alles Land und einen Garten, für eine ihm nachbezahlte Summe Gulden auf ewige Zeiten überließ. Auch dieses Abkommen half unter anderen „Johan Fürstenberch Decken vnd Pastor to Neyhem" vermitteln.[19]) — Wie es scheint, befand sich Hermann v. Melschede eben auch nicht in den besten Vermögensumständen, denn am 29. Sept. 1497 verschreiben Hermann v. Melschede und Anna seine Frau „nu tor tyt wonhafftich to Balue" der Kirche daselbst eine Rente von einem Gulden „to betalen vt vnsem Gude gelegen to Garbeke geheyten op dem Tye", welcher letzte Ausdruck unzweideutig auf die Gerichtsstelle daselbst hinweiset.[20])

Hermann v. Melschede hinterließ zwei Söhne: Hermann und Johann, von denen, wie es scheint, nur der letzte vermählt war, während der erste sich mehrere Jahre in der Fremde abentheuernd herumtrieb. Gegen 1530 trat er mit seinem Bruder Johann klagend gegen die Stadt Neheim auf, indem beide die an dieselbe verkauften Güter unter dem Vorwande zurückforderten, ihr Vater und Oheim seien bei dem Kaufe über die Hälfte verletzt. Der Prozeß wurde mit großer Erbitterung geführt. In ihrer Klagebeantwortung, da-

[19]) Nach vidimirten Abschriften der betreffenden Urkunden aus dem Anfange des 16. Jahrh. in der Urk. Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

[20]) Urk. des Balver Kirchenarchivs.

tirt vom Freitage nach dem Sonntage Misericordia (28. April) 1531 erzählt die Stadt, es sei ihr in früheren Jahren von guten Freunden zum Ankaufe des feil gewordenen, in ihrer Feldmark gelegenen, Guts Swedinghausen gerathen und deshalb von ihr Johann v. Melschede mit einer Summe Gulden nach Soest geschickt, um den Ankauf zu bewirken. Er habe dieses auch gethan, aber nicht für die Stadt sondern für sich. Nachdem er dieselbe so um Gut und Geld gebracht, sei er das Geld viele Jahre lang schuldig geblieben und endlich darüber verstorben. Seine Söhne Hermann und Heinrich hätten das Besitzthum des Vaters getheilt und habe bei dieser Theilung letzter die Neheimer Güter mit der Verpflichtung erhalten, die Forderung der Stadt zu bezahlen. Diese sei unterdeß hoch aufgelaufen; Heinrich habe daher, nachdem ihm noch eine Summe Gulden dazu gegeben worden, das Gut Swedinghausen an Zahlungstatt abgetreten. Im J. 1492 sei Heinrich in Leibesschwachheit verfallen und weil Hermann sich seiner nicht angenommen, genöthigt worden, auch die Güter zu Berchem für einen merklichen Pfennig und eine schwere Leibzucht, an die Stadt zu verkaufen. Obgleich nun alles dies theils mit Zuziehung Hermanns theils unter Vermittelung ihrer nächsten Angehörigen geschehen sei, so habe doch Hermann nach seines Bruders Tode, anfangs die Verkäufe nicht respectiren wollen, bis endlich auch er 1499, gegen eine fernere merkliche Summe Gulden, sich vergleichsweise zum ewigen Abstande bequemt habe. Die Ansprüche seiner Söhne seien hiernach unbegründet.

Nach einem fruchtlosen Sühneversuche, verordnete die vom Churfürsten ernannte Commission eine Besichtigung der Güter und Vorlegung der Briefe Nachdem jene theilweise statt gefunden, machte Hermann v. Melschede Samstag nach Mariä Empfängniß (9. Dez.) 1531 eine neue Eingabe, worin er zum Nachweise der behaupteten Verletzung anführte, die ritterliche Wohnung zu Swedinghausen sei abgebrochen und zur

Besserung der Mauern und Thore von Neheim verwendet; sie habe mit Land und Wiesen einen Werth von 1500 Goldgulden und der Hof zu Berchem einen nicht geringeren gehabt. Aus den Swedinghauser Waldungen hätten die von Neheim „verdusent fruchtbare Boms einerlei Holt" gehauen, die mehr werth gewesen, als was sie für alle Güter gegeben. Die Mark allein habe einen Werth von 4000 Goldgulden. Die Neheimer hätten den Kauf mit seinem Oheim in dessen Krankheit gemacht, wo ihn alle Menschen gescheut; sie hätten ihm dann in seiner eigenen Wohnung, aus seinen eigenen Renten eine Leibzucht gegeben, nach deren Auszahlung ihnen noch mehr als die Hälfte derselben übrig geblieben Er habe nur 10 Goldgulden Weinkauf und die Leibzucht nicht über 2 Jahre bezogen, so daß im Ganzen keine 100 Goldgulden für ihn ausgegeben worden. Aber nicht genug, daß sie ihn so mit seinem eigenen Gute bezahlt hätten, hätten sie, da sein verst. Vater außer Landes gewesen, den Schrein des Oheims, nach dessen Absterben, auf das Rathhaus geholt, erbrochen und die darin gewesenen Siegel und Briefe herausgenommen und so sei er „armer Gesell um den Brodsack gekommen." Ohne Zweifel seien in dem Schranke auch noch Briefe und Reversalien über die Herrschaft Witten gewesen, durch deren Verlust er noch in großen Schaden kommen müsse. Es sei daraus klärlich zu vermerken, daß die von Neheim seinem Vater den Nachlaß des Bruders hätten verheimlichen wollen. Sie hätten die Güter nicht nur seinem Vater, sondern auch den Schiedsfreunden geringe gemacht und dadurch beide betrogen. Der seel. Landdrost v. Oer habe ihnen die 200 Goldgulden die sein Vater zuletzt erhalten, geliehen, hätte er aber gewußt, was die Güter werth gewesen, so würde er seinem Vater gewiß gerne 2000 dafür gegeben haben. Auf solche Weise sei er „armer Gesell" durch einen Kauf, wie er unter Türken, Heiden und Juden nicht stattfinde, um sein väterliches Erbe gekommen und bitte er daher wiederholt, die Neheimer,

gegen Rücknahme der ausgelegten Gelder, zur Herausgabe der Güter anzuhalten, indem er durch deren Entbehrung schon lange genug habe büßen und sein Brod in fremden Ländern suchen müssen. Er wolle dann auch fernerhin dem Churfürsten ein treuer Unterthan sein und gern mit drei oder vier Pferden dienen.

So beweglich diese Klagen auch lauten, so wenig scheinen sie doch begründet gewesen zu sein. Obgleich es Hermann nicht an weiteren Eingaben fehlen ließ, die Neheimer und selbst den Pastor Johann v. Fürstenberg, der in der Sache thätig gewesen, zu verdächtigen, so wenig wollte dieses doch gelingen. Die Neheimer blieben nicht allein im Besitze der dortigen Güter, sondern es schien sogar, daß auch die Balver Besitzungen für die Familie verloren gehen sollten, denn auf einem gemeinen Lehntage, der wegen der Rodenberger und anderer unempfangener Lehne ausgeschrieben war, belieh Erzbischof Hermann V. am Dinstage nach Galli (18. Octbr.) 1541 den „Ulrich v. Plettenberg zu behoiff seins und Christoffers v. Plettenberg seins Vettern, mit der frygrafffchaft zu Balue." Wodurch diese Belehnung einer fremden Familie motivirt worden, ist nicht bekannt. Nur soviel scheint gewiß, daß die Localbehörden sehr damit einverstanden waren, denn der Lehnsrevers ist für den Lehnsempfänger von dem Drosten zu Balve: Heinrich Schüngel besiegelt. Von practischen Folgen scheint sie jedoch nicht geworden zu sein; denn Hermann v. Melschede wußte sich auf andere Weise im Besitze der Güter zu halten. Nachdem er den alten Lehnbrief Kaisers Karl IV. v. 1372 aufgefunden, worin dieser auf Bitten des damaligen Stuhlherrn Hermann v. Lethmate, den Freigrafen Heinrich v. Holthausen mit dem Königsbanne in der Freigrafschaft Balve beliehen, suchte er denselben dahin auszubeuten, daß dadurch seinen Gutsvorfahren „ein unmittelbares kaiserliches gefreites Gericht in der Freigrafschaft des Banns zu Balve" verliehen sei. Für sich und seinen Bruder

Johann, überreichte er dann in diesem Sinne eine Vorstellung beim kaiserlichen Hofe, worin beide, unter Ueberreichung des alten Lehnbriefs vorgaben, alle andere Urkunden über das kaiserliche Lehn seien ihnen in der Stadt Neheim entfremdet, das Lehn selbst aber sei von ihnen und ihren Vorfahren stets ruhig besessen worden, weshalb sie um Erneuerung der Belehnung bitten wollten. Daß durch die Belehnung des K. Karls IV. nicht ein unmittelbares kaiserliches Gericht, sondern nur der Königsbann für den Freigrafen verliehen war und daß solche Verleihung schon seit Kaiser Siegmunds Zeiten, also seit länger als 100 Jahren, nicht mehr unmittelbar vom Kaiser, sondern vom Erzbischofe von Cöln als dessen Statthalter geschah, verschwiegen die Bittsteller und bewogen dadurch die Kanzlei des Reichshofraths, ihnen am 2. October 1550 einen neuen Lehnbrief über „die obberürt Freygraffschafft oder den Bann, mit allen seinen zugehörigen freyen Leuten, Gütteren, Rechten und Gerechtigkeiten" auszustellen,[21]) auf dessen Grund sie sich nun als Inhaber eines unmittelbaren kaiserlichen Gerichts betrachteten. (Anl. 2.) Dem Churfürsten von Cöln war dadurch jedenfalls ein ärgerlicher Possen gespielt. Auch scheint sich Hermann und nach dessen Tode Johann, im Besitze der Güter gehalten zu haben.

Als aber Kaspar, Johanns Sohn, sich aus Uebermuth sogar thätlich an dem Landdrosten Henneke Schüngel vergriff, da nahm die eingebildete Hoheit rasch ein Ende. Der Churfürst Johann Gebhard ließ die Güter Johanns v. Melschede im Amte Balve, aus dem Grunde mit Beschlag belegen, weil er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Hermann sich unterstanden, „die Freigrafschaft zu Balve an anderen ungebührlichen Orten zu empfangen, resp. dadurch dem Erzstift zu entfremden." Nach Johanns Tode bat dessen Witwe:

---

[21]) Moser v. d. deutschen Lehnsverfassung I. Kap. 6. §. 6. und im teutschen Staatsrechte IX. 168.

Margaretha vom Neuenhoff mit ihrem Sohne Heinrich um Aufhebung des Beschlages, indem sie vorstellte, daß nicht sowohl ihr verstorbener Eheherr, als dessen Bruder Hermann, die Felonie durch Recognition bei fremden Lehnhöfen verwirkt habe und daß zu dem angestellten Verhörstage ihre Söhne, die Brüder Kaspar und Johann v. Melschede zu erscheinen nicht im Stande gewesen; jener weil er nicht geladen worden, dieser weil er „in der Expedition in Lifflandt widder den Moscowiter gewesen." Auf die Intercession mehrerer Fürsten und nachdem Caspar wegen seines Betragens Abbitte gethan, ließ sich der Churfürst zur Verzeihung bewegen. Er verhieß, Caspar v. Melschede solle wieder „sicher und vergleit sein," die von Melschede sollten die Freigrafschaft Balve wieder zu Lehn empfangen und „do sie auch derhalb von wegen des Reichs gemant werden sollten," wolle er behülflich sein, „daß sie deshalb unbeschwert bleiben." Wegen des zwischen den v. Melschede und den Erben und Markgenossen der Balver Gemarkung bestandenen Zwiespalts über den Sengeberg, über Hude und Holzhauen, solle eine besondere Commission niedergesetzt und von dieser jegliche Irrung geschlichtet werden. Der zu Arnsberg am 7. October 1560 darüber aufgenommene Rezeß, ist von dem Erzbischofe, vom Landdrosten Schüngel, von Caspar und Heinrich v. Melschede für sich und ihren Bruder Johann, von Jaspar Lapp Droste zu Altena und Iserlohn, von Jacob vom Neuenhoff Drost zur Neuenstadt, für sich und seine Schwester die Witwe von Melschede, von Schöneberg Spiegel und Friedrich von Westualen besiegelt.[22])

Diesem Rezesse zufolge wurde nun am 12. Sept. 1561

---

[22]) Arnsberger Lehnsarchiv. Aus dem Gesagten geht hervor, daß es irrig ist, wenn v. Steinen westf. Gesch. II. 1505 sagt: zu Garbecke einem Rittersitze — im Amte Balve — gehört noch jetzt ein freies Stuhlgericht, welches Limburgisch Lehn ist.

vom Churfürsten Johann Gebhard weiter beliehen: Heinrich v. Melschede „zu behuf sein und seiner gebrüder mit der freigraffschafft zu Balue gelegen, mit jren freyen stulen vnnd aller zugehörung nichts dauon vßgescheiden, inmaßen Herman von Melschede sein altuater, die von Albert von Kobbenrode, Inhalt eins kauffbrieffs an sich bracht vnnd wie dieselbig freygraffschafft von vnns vnnd vnnserm Erzstifft zu lehen rührt.[23]) — Die in dem Lehnbriefe enthaltene Bezeichnung: „inmaßen Herman v. Melschede sein Altvater,“ scheint ungenau. Der Urgroßvater Heinrichs hieß nicht Hermann sondern Johann, dessen Söhne: Hermann und Heinrich sich 1478 auseinandersetzten, bei welcher Auseinandersetzung Hermann erhielt: „alle dey güdere dey enne er Vader sellyge geeruet heuet, gelegen in dem ampte van Balue nemplifen dey graeschop vnd vart alle gudere vnd rente in dem vurschr. ampte gelegen.“ Beide nennen sich in den oben angezogenen Urkunden von 1481, 1492 und 1499 Johanns Söhne. Wenn es daher in der Belehnung von 1483 für Hermann heißt, er sei mit der Freigrafschaft zu Balve beliehen: „in Maissen Hermann van Melschede syn Vader“ die von Albert v. Kobbenrode an sich gebracht, so kann dies entweder nur heißen sollen Hermanns Vater, nicht aber sein Vater Hermann, oder wenn der Vater wirklich hat benannt werden sollen, so ist irrthümlich der Name Hermann statt Johann gesetzt und dieser Irrthum ist in alle folgende Lehnbriefe übergegangen. — 1572 Dez. 12 im Schlosse zu Arnsberg belehnt Erzbischof Salentin in ganz gleicher Weise den Johann von Melschede zu Garbeke zu seinem Behuf. Johann lebte schon 1560 mit seiner Frau Anna von Nolshausen

[23]) Diese und alle folgende Lehnsnachrichten sind, wo nicht eine besondere Quelle dafür angeführt wird, aus dem Arnsberger Archive entnommen.

zu Garbeck.[24]) — 1596 Juni 28, auf dem Schlosse zu Arnsberg, belehnt Churfürst Ernst den Caspar von Melschede zu Garbeck zu seinem Behuf mit der Freigrafschaft zu Balve, wie solche Johann v. Melschede zu Garbeck inne gehabt. Letzter verzichtete also wohl als kinderloser Witwer auf das Lehn; denn er wurde später Domdechant zu Osnabrück. — 1614 Oct. 15. auf dem Schlosse zu Arnsberg, wiederholt Churfürst Ferdinand für Caspar v. Melschede die frühere Belehnung. — 1626 Jan. 6 bat für die Erben Caspars v. Melschede dessen Witwe: „Junffer Margarete v. Nehem," um die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve und mit dem Haus und Gut Rödinghausen. Vormund ihrer nicht genannten Kinder war ihr Schwager Johann v. Melschede der schon 1572 beliehen worden. — Von diesen letzten 3 Lehnträgern hinterließ keiner Söhne. Heinrich, der 1561 für sich und seine Brüder die Belehnung erhalten, kömmt später nicht mehr vor. Er scheint gar nicht verheirathet gewesen zu sein. Johann war zwar schon 1560 mit Anna v. Rolshausen vermählt, sie hinterließ ihm aber keine Kinder; er starb um 1651 als Domdechant zu Osnabrück. Caspar hinterließ nur eine Tochter, welche mit Georg Friedrich v Mengede zu Westönnen verheirathet war. Letzter bat nämlich 1651 zu Bonn um Belehnung mit der Freigrafschaft Balve; womit weiland Caspar und Johan v. Melschede beliehen gewesen; „indem Johann v Melschede gewesener Domdechant zu Osnabrück, als letzter Lehnsträger unlängst verstorben und dadurch das Lehn auf des Supplicanten Liebste, Beatrix Cornelia v. Melschede und consequenter auf ihn, ihren Ehevogt, als nächste Erbfolger und Inhaber des Hauses Garbecke, devolvirt sey." Am 26. Au-

[24]) v. Steinen westf. Gesch. II. St. 14. S. 1505. Nach ihm hätte Garbeck auch denen v. Stael gehört; wovon es durch Heirath an v. Westrum gekommen.

gust wurde ihm aufgegeben, sich als Lehnsfolger zu qualifiziren und das Ableben des letzten Lehnsträgers nachzuweisen. Sein Sachwalter stellte hierauf am 28. August folgendes vor.

Das Lehn sei früher bei denen v. Litmate gewesen und von diesen durch Verheirathung auf die v. Melschede vererbt, also ein gemeines Lehn, wie dann auch eine Belehnung K. Karls V. v. 1550 nachweise, daß Herman und Johan v. Melschede in communi damit beliehen worden. Mit der Freigrafschaft habe es übrigens folgende Bewandtniß. Die Lehnsträger deren immer, wie auch noch, zwei gewesen — einer zu Holtzhausen jetzt der v. Werde, Drost zu Balve, der andere der v. Melschede zu Garbecke, jetzt v. Mengede — hätten die Land= oder Königestraße von Balve bis Neheim zu besichtigen, damit die Straße nebst den Brücken gehörig gemacht würde und ihre Breite habe. Des Ends führten sie einen Stecken oder Ruthe von 18 Fuß zwerg vor sich her, welche ungehindert durchgehen müsse, wozu dann einige Leute zu befehlen und anzutreiben seien. Des Ends sei auch hiebevor ein frei Stuhlgericht gehalten und daran die Verbrecher nach Befinden gestraft worden. Ein mehreres könne über die Freigrafschaft nicht angegeben werden. (!) Da solche aber über 100 Jahre beim Haus Garbecke gewesen und solches Georg Friedrich v. Mengede mit der letzten Erbtochter Beatrix Cornelia von Melschede erheirathet, so werde die Bitte um Belehnung für ihn wiederholt. — Der Supplicant war nun zwar sowohl über die frühere Vererbung der Freigrafschaft von den von Lethmate auf die v. Melschede, als über die Bedeutung des Freigerichts, schlecht unterrichtet. Indeß wurde noch an demselben Tage auf die Eingabe verfügt, die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve solle ex nova gratia ertheilt werden. Da aber Supplicant Georg Friedrich von Mengede seit dem i. J 1616 erfolgten Tode seines Vaters, Nahold oder Nagel v. Mengede versäumt habe, die Lehngüter zu Westönnen der Gebühr nach zu empfangen,

so habe er sich dieserhalb zuvörderst noch näher auszuweisen. Die Belehnung mit der Freigrafschaft Balve ex nova gratia wurde hierauf unter dem Datum des 29. Aug. 1651 zu Bonn, im Namen des Churfürsten Maximilian Heinrich ertheilt.

Nach dem Tode Georg Friedrichs v. Mengede wurde dessen Sohn Engelbert Dietherich v. Mengede zu Garbeck, für sich und seine mitinteressirte Lehnserben, am 20. Febr. 1683 vom Churf. Maximilian Heinrich zu Bonn beliehen. Der neue Vasall, der über die Rechtsverhältnisse seines Lehns wohl nicht besser unterrichtet war, als sein Vater, beschwerte sich 1690 über den Richter zu Balve, daß derselbe die Rechte der Freigrafschaft zu unterdrücken suche. Die Beschwerde war aber in so allgemeinen Redensarten gehalten, daß sie keine Berücksichtigung finden konnte. — Am 30. Jan. desselben Jahrs wurde er vom Churf. Joseph Clemens zu Cöln beliehen. — Nach seinem Absterben ertheilte derselbe Churfürst am 20 November 1699 zu Bonn dessen Bruder Jobst Diethrich v. Mengede die Belehnung. Aus demselben Jahre 1699 liegt auch noch eine Abschrift des Hausregisters über die von den Freigütern der Freigrafschaft zu leistenden Abgaben und Dienste vor, worauf wir weiter unten zurückkommen. — Nach Absterben des Churf. Jos. Clemens stellte dessen Nachfolger Clemens August am 16. Aug. 1724 für Jost Thiderich zu Arnsberg einen neuen Lehnbrief aus. Dieser ist aber nicht in Empfang genommen und das ausgefertigte Reversal ist vom Vasallen nicht vollzogen worden.

Am 12. Juli 1731 starb Jost Diedrich v. Mengede, gewesener Capitain Lieutenant und am 2. Oct. ejusd. bat dessen Witwe A. W. geborne v. Mum für ihre drei Söhne Reinhard Friedrich, Franz Wilh. Adolf und Wilh. Karl um neue Belehnung. Sie beklagt, daß der letzte Lehnbrief nicht eingelöset worden, weil ihr seel. Mann in eine

Krankheit und sie durch dessen Tod „in den miserabelen Wittwenstand verfallen sei.“ Sie erhielt hierauf Mutschein. Damit blieb die Sache beruhen bis 1764 der älteste von ihren Söhnen: Friedrich damals Hauptmann im Infanterieregiment v. Wolffersdorff zu Soest, wieder um die Belehnung einkam, die man ihm versagt hatte, weil er den jüngsten Lehnbrief nicht vorzeigen konnte. Durch eine Bescheinigung der Lieutenants v. Wrede, v. Jeetze und v. Diebitsch suchte er nachzuweisen, daß ihm solcher im Bombardement von Hamm durch die Franzosen, verbrannt sei. Es wurde hierauf am 5. Sept. 1772 beschlossen, daß er ex nova gratia beliehen werden solle; die wirkliche Belehnung unterblieb aber. Er kam daher am 12. August 1785, damals Obristlieutenant zu Soest, bei dem ausgeschriebenen Lehntage um neue Belehnung ein, von deren Ertheilung ebenfalls nichts constirt.

Am 2. Juli 1787 bat sein Sohn, der Fähnrich Friedrich v. Mengede zu Soest um die Belehnung, indem er ein Zeugniß des Curat-Caplans Brinkhoff an der Patroclikirche zu Soest einreichte, wonach der Vater nach 51jährigem preußischem Militairdienste, im 68 Jahre seines Alters, daselbst den 10. März 1787 an einem bösartigen Fieber, mit den katholischen Sterbesakramenten versehen, gestorben war. Es wurde beschlossen, den Supplicanten zu belehnen, wenn er die für mehrere Fälle zurückstehenden Lehngebühren zahle. Bei diesem Bescheide ließ es derselbe bewenden, bis im October 1800, wo er als Lieutenant im Regimente v. Besser auf der Demarcationslinie zu Bielefeld stand und das Gesuch um Belehnung wiederholte. Auch dieses blieb ohne Folge, bis er am 27. Febr. 1806, damals Hauptmann im Grenadierbataillon v Borstell des Regiments v. Wedell zu Herford, nochmals um Belehnung einkam, indem er vorstellte, sein verstorbener Vater Obrist v. Mengede habe testamentarisch verordnet, daß die Pertinentien des Guts Garbeck zwar unter seine Kinder vertheilt, der Rittersitz daselbst aber und das

freie Stuhlgericht zu Balve, ihm Supplicanten verbleiben sollten. Die damalige Großherzogl. Hessische Regierung zu Arnsberg, als Lehnhof, erforderte nun vom Supplicanten zunächst den Beweis seiner ehelichen Abstammung, welche durch ein Schreiben des Licentiaten Glasmacher zu Balve verdächtigt worden war. Letzter gab darüber am Gericht zu Balve an, der verstorbene Pastor Lösse zu Soest habe ihm gesagt, daß die Frau Bomt womit der Obristlieutenant v. Mengede seine Kinder (1 Sohn und 1 Tochter) erzeugt habe, mit diesem nicht ehelich eingesegnet gewesen sei. Der v. Mengede präsentirte aber ein Zeugniß des Pastors Lewedag ad s. Patroclum zu Soest, wonach 1766 Oct. 20 getauft worden: Friedrich Carl Otto, Siegefried Adolf. Eheliche Eltern: Friedrich v. Mengede Capitain, Anna de Mengede. (Die Tochter Johanne Wilhelmine, war mit dem Hauptmann Friedrich Wilhelm v. Varendorf zu Soest verheirathet.) Hierauf wurde nach allerlei Zwischenschreiben am 28. Jan. 1812 verfügt, daß der v. Mengede belehnt werden solle, wenn er die restirenden 5 Lehnfälle — jeden mit 20 Thlr. 31 Alb. 4 H. — baar entrichte. Mengede bat hierauf den Großherzog von Hessen um Nachlaß der 100 Thlr. und legte ein Zeugniß der Mairie zu Soest darüber bei, daß er nicht so viel Vermögen habe, dieselben zahlen zu können. Die Bitte wurde aber auf Bericht der Regierung zu Arnsberg abgeschlagen. Man wollte ihn nämlich dadurch veranlassen, auf das unbedeutend gewordene Lehn zu verzichten, damit der Lehnhof nicht in den Fall kommen möge, ihm bei Wiederaufsuchung der wenigen Gefälle, woraus es nur noch bestand, Assistenz zu leisten. Deshalb wurde auch ein zweites Gesuch, worin er bemerkte, daß die Einkünfte des Lehns kaum 10 Thlr. betrügen, abgelehnt.

So blieb die Sache beruhen bis 1820, wo sich Mengede an den König von Preußen, als nunmehrigen Landesherrn wendete und um Nachlaß der 100 Thlr. bat, welchen

dann der König auch durch Kabinets-Ordre vom 11. Januar 1821 bewilligte.

Am 7. Sept. 1821 erfolgte nun die Belehnung. Sobald dies geschehen war, verlangte der von Mengede in den Genuß des Lehns gesetzt zu werden. Die Belehnung lautete auf: „die Freigrafschaft zu Balve gelegen, mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, nichts davon ausgeschlossen, insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können.“ Der Vasall bat um eine Abschrift des Verzeichnisses der Lehnspertinenzien. Es wurde ihm hierauf beglaubigte Abschrift eines bei den Acten befindlichen Auszuges aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht de anno 1699 mitgetheilt. (Anl. 3.) Nach demselben mußten 8 Einwohner zu Garbeck, 3 zu Beckum, 10 zu Balve und 1 zu Asbeck von ihren Gütern verschiedene Geld-Beeden, Natural-Abgaben an Korn, Schweinen, Hühnern und Holz entrichten, auch einzelne Naturaldienste leisten. Noch andere zu Balve, Frühlinghausen, Wulfringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen, sollten, nach Angabe des Vasallen, zur Entrichtung des blutigen Zehnten verpflichtet sein. Er beantragte bei dem Justizamt Balve, dieselben zur Anerkennung ihrer Verpflichtung vorladen zu lassen. Es geschah dieses zwar 1822 unbedenklich, weil in einem Atteste des Gerichtsschreibers Brunewicker v. 26. September 1763, ausgestellt auf Ansiehen des preußischen Capitains Friedrich v. Mengede, diesem bescheinigt war, daß er und seine Voreltern die zum freien Stuhl gehörige, im Gerichtsbezirk Balve fällige Revenues, von undenklichen Zeiten her ohne mindeste Einrede ruhig erhoben und genossen hätten. Allein es ergaben sich vorab wegen Ausmittelung der einzelnen Präſtantiarien so viele, nicht zu beseitigende Schwierigkeiten, der Vasall machte so viele, ihn doch nicht zum Ziele führende Beschwerden über die vermeintliche Unwillfährigkeit des Gerichts, daß er am Ende, unmuthig darüber, den Lehnbrief,

der ihm völlig nutzlos sei, in originali zu den Acten zurückgab. Es wurden zuletzt noch 1827 eine Menge Prästantiarien nach den alten Hausnamen vorgeladen. Es wollte aber keiner von den seit länger als 50 Jahren nicht mehr gehobenen Abgaben etwas wissen. Dabei behielt es sein Bewenden.

Als endlich im J. 1840 durch den Tod des Königs Friedrich Wilhelm III. ein Thronfall eingetreten war, wurde 1842 der Hauptmann v. Mengede aufgefordert, Lehnserneuerung nachzusuchen. Das Gericht zu Soest schickte aber die an denselben gerichtete Ladung mit dem Bemerken zurück, der Hauptmann v. Mengede sei vor mehreren Jahren mit Hinterlassung zweier Söhne gestorben, deren Aufenthalt man nicht kenne. Später wurde ausgemittelt, daß einer derselben, der eine Zeitlang commissarischer Steuer-Empfänger in Arnsberg und dann zum Steuer-Amte nach Minden versetzt gewesen, als Bürgermeister zu Hasslinghausen im Kreise Hagen, Gerichtsbezirks Schwelm, angestellt sei. Diesem wurde hierauf die Ladung behändigt und von ihm der Empfang auch bescheinigt. Da er es aber nicht der Mühe werth hielt, etwas darauf zu erwiedern, so wurden am Ende 1843 die Akten reponirt und das Lehn als ein verdunkeltes im Repertorium gelöscht.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf den Ausgang, den das Gut zu Garbeck, mit dessen Besitze die Stuhlherrschaft der Freigrafschaft Balve verbunden war, genommen hat. Der Obristlieutenant v. Mengede, gest. 10. März 1787, hatte von seiner Frau Anna Bomt zwei Kinder nachgelassen: 1) eine Tochter Johanne Wilhelmine v. Mengede, verheirathet mit Friedrich Wilhelm v. Varendorf, Grenadierhauptmann des Infanterieregiments v Manstein, später Major und Accise-Inspector zu Soest. 2) der damalige Fähnrich Friedrich K. D. S. A. v. Mengede, nachher 1800 Lieut-

nant und 1806 Hauptmann zu Soest. Diese Kinder beauftragten 1794 den Justiz Commissar und Stadtgerichtssecretair Cräsemann zu Soest, bei dem Gericht zu Balve die Subhastation des Guts Garbeck nachzusuchen, um aus dem Erlöse die darauf haftenden Schulden zu bezahlen und die Erben ihres Onkels Franz Wilh. Adolf v. Mengede, der als Oberforstmeister zu Gubin in Südpreußen verstorben war, wegen ihrer, auf ein bestimmtes Quantum verglichenen, Erbansprüche zu befriedigen. Die für den Mandatar ausgestellte Vollmacht, ist von der Schreibens unerfahrenen Witwe des Obristlieutnants, deren Familiennamen weiter nicht genannt wird, unterkreuzt und untersiegelt, weil ihr die Nutznießung des Guts testamentarisch zugesichert war. Der Bestand des Guts wurde spezifizirt zu 4 Morgen 92 Ruthen Gartenland, 18 M. 29 R. Wiesen, noch eine Wiese von 5 M. 124 R. ferner 145 M. 24 R. Privatwald und 65 M. 67 R. Antheil am Balver Walde, im Ganzen also 239 M. 36 R., Aecker sind nicht angegeben.

Der Vergleich mit den Erben v. Mengede zu Gubin ist am 10 Sept. 1794 zu Soest zwischen den beiderseitigen Mandatarien abgeschlossen. Es prätendirten danach die Kinder des Oberforstmeisters Franz Adolf v. Mengede wenn nicht die Hälfte, doch wenigstens ein Drittel des Guts Garbeck, welches die Familie angeblich 1756 (?) acquirirt. Die Kinder des Obristlieutnants v. Mengede: Frau Hauptmann von Varendorf und der Lieutnant Friedrich v. Mengede widersprachen dem, weil ihr Vater nur drei Geschwister gehabt, wovon der Lieutnant Wilh. Karl früh verstorben, die Schwester Lucie, nachher Frau des Schulmeisters Kaspar Theodor Springob zu Garbeck, ihren Antheil dem Obristlieutnant abgetreten, so daß diesem jedenfalls $^2/_3$ und dem Oberforstmeister nur $^1/_3$ zukomme, anderer Ansprüche wegen bezahlter Schulden, namentlich an die Familie v. Landsberg, nicht zu gedenken. Die Sache wurde nun dahin verglichen,

daß die Witwe des Obristlieutnants, als testamentarische Nutznießerin des Guts, den Erben zu Gubin 2500 Thlr. frei in Berlin auszahlen solle. Die Spezial-Vollmacht dieser Erben für den Justizrath Lent, ist vollzogen von dem Lieutnant Karl Friedrich v. Mengede beim Infanterieregiment von Romberg, im Lager bei Peterstein 13. Aug. 1794 und vom Vormunde seiner minderjährigen Geschwister, dem Criminal-Director Flottwell zu Insterburg 17. Juni 1794.

Der Verkaufs- und Liquidationstermin wurde am 28. October und folgenden Tagen 1794, vom Gericht Balve zu Garbeck abgehalten, das Gut parzellenweise verkauft. Bevor aber die Ratification dazu erfolgt war, machte der Mandatar der Erben des Obristlieutnants v. Mengede, Justiz-Commissar Crüsemann zu Soest am 26. Dez. 1794 die Anzeige, die Frau des verstorbenen Schulmeisters Springob zu Garbeck, Lucia v. Mengede, sei zu $1/3$ am Gute berechtigt gewesen. Sie habe sich zwar 1781 verleiten lassen, diese Berechtigung für 125 Louisd'or an ihren Bruder, den Obristlieutnant abzutreten, sie sei aber dadurch über die Hälfte verletzt, halte sich an den Vertrag nicht gebunden, habe ihren Antheil an Püngel zu Leveringhausen und dieser habe ihn weiter an ihn Crüsemann cedirt. Er trete also als Mitberechtigter auf und protestire gegen den von den Erben Obristlieutnant v. Mengede einseitig vorgenommenen Verkauf.

Auf diese Anzeige klagten Varendorff und dessen Schwager Mengede, bei dem Gerichte zu Soest, gegen ihren gewesenen Mandatar, verweigerten die Genehmigung zu dem von ihm, in ihrem Namen bei dem Gerichte zu Balve nachgesuchten Verkaufe, behaupteten daß Lucia v. Mengede den mit ihrem Bruder gerichtlich abgeschlossenen Vertrag nicht anfechten könne, bestritten dem Crüsemann die Befugniß, als ihr Mandatar und als Justiz-Commissar, dergleichen streitige Rechte zu erwerben u. s. w. Zugleich verkauften sie nun am 19. Februar 1795 dem Bürgermeister Joh. Caspar Rumpe

zu Altena den Rittersitz Garbecke mit sämmtlichen Gebäuden, Jagd, Fischerei, Landtagsfähigkeit und allen adeligen Gerechtsamen, ferner alle im Oktober v. J. vom Churfl. Gericht zu Balve zum Verkaufe ausgebotenen Güter, Grundstücke und Gerechtsame, nicht weniger den Garbecker, Frühlinghauser und Balver Zehnten, ohne Ausnahme dessen, was etwa der Secretar Crüsemann ohne Authorisation und Genehmigung davon verkauft haben möchte, sodann den Brinkmanns Hof zu Blintrop, Bökmanns Hof zu Volkringen, Klüseners Hof zu Langenholthausen, endlich die Fischteiche, Kirchensitze und Begräbnisse, für die Summe von elftausend Thlr. — Rumpe wurde auf den Grund dieses Kaufs vom Gerichte zu Balve in den Besitz des Gutes gesetzt, obgleich Crüsemann dagegen protestirte und dabei verblieb es. Letzter scheint sich später mit den Erben Mengede verständigt zu haben, weil sie ihm im Jahre 1805 wieder Spezialvollmacht ertheilten, den rückständigen Kaufschilling vom Bürgermeister Rumpe in Empfang zu nehmen und darüber zu quitiren.

Die geschichtlichen Ergebnisse aus den mitgetheilten Thatsachen sind nun folgende:

1. die Freigrafen welche in der Freigrafschaft genannt werden, reichen von 1174 bis 1521. Es sind:

Gevehard 1174 zu Garbeck.

Arnold v. Wielon 1184 daselbst.

Heinrich v. Holthausen 1372 zu Balve und Langenholthausen.

Hannes Vriegreve to Gaverbeck 1433.

Maes v. Leveringhausen zu Balve 1437, 1451, 1454, 1458, 1470.

Bernd boven im Dorpe 1481, 1490 zu Balve. Als dessen Nachfolger erscheint

Gerd Struckelmann, der sich 1521 nennt: „en gewert Rychter des hylgen Romesschen Rychs vnd eyn gehuldet vnde

confirmert frygreue der werdigen keyserlichen friengraueschaiffen ȝo Arnsberch ais zo Houede der frienstoille ȝom Euersberge, ȝo Bilsteyn, ȝo Rüden, ȝo Balue, ȝo Heyȝen (Heessen) vnde ȝo Steinfoyrte rc. Es scheint danach, als ob der Erzbischof von Cöln seit dem Erwerbe der Grafschaft Arnsberg es gern gesehen, daß der Arnsberger Freigraf außer seinem Hauptfreistuhle auch noch andere besaß, theils um die Verbindung derselben mit jenem als Hauptstuhl zu erhalten, theils um dem Verfahren der Freigerichte möglichste Gleichförmigkeit zu sicheren. Struckelmanns Nachfolger zu Arnsberg nennen sich zwar nicht mehr Freigrafen zu Balve, aber es werden auch keine andere von diesem Stuhle genannt; entweder weil die Stuhlherren keine solche mehr zur Verpflichtung präsentirten und der Arnsberger Freigraf den Stuhl, der im Bereiche der Grafschaft Arnsberg lag, ohne weiteres mit besorgte, oder weil die Wirksamkeit der Balver Freigrafen so stille, so unscheinbar wurde, daß keine Spuren davon auf die Nachwelt gekommen sind.

2. Was diese Wirksamkeit selbst betrifft, so sehen wir aus den ältesten Urkunden von 1174 und 1184, daß damals die richterliche Thätigkeit der Freigrafen wesentlich noch die der alten Landgerichte war, indem die Urkunden civilrechtliche Verhandlungen über Güter betreffen, die in dem Freibanne der Grafschaft lagen. Alle spätere Verhandlungen der Balver Freigrafen beschränkten sich auf eigentliche „femvrogige" Sachen. Die Stellung des Freigrafen zum Grafen oder dem Richter wurde immer schiefer und unhaltbarer. Die eigentliche Bedeutung des Freigerichts war den Freigrafen und den Stuhlherren immer unklarer und fremder geworden. Daher die abentheuerliche Beschreibung, welche der erste Stuhlherr aus der Familie Mengede 1651 von der Freigrafschaft und dem vormals dort gehaltenen freien Stuhlgerichte so wie von dessen Verhältniß zur Land- oder Königsstraße zwischen Balve und Neheim machte; daher auch

die so allgemein gehaltenen und eben deshalb nichts sagenden Beschwerden von 1690 über Eingriffe des Richters zu Balve, der die Rechte der Freigrafschaft zu unterdrücken suche. Von den Balver Freigrafen und ihrer richterlichen Thätigkeit ist sonach keine eclatante Thatsache zu berichten, wenn man nicht etwa die urkundliche unmittelbare Verleihung des Königsbannes durch Kaiser Karl IV. von 1372 an den Freigrafen Heinrich von Holthausen ausnehmen will.

3. Als Orte, an denen Freistühle standen, werden urkundlich nur drei genannt: Balve, Garbeck, und Langenholthausen. Die alten Malplätze oder Dingstätten sind nicht mehr bekannt; ausgenommen die auf dem sogenannten Tye in Garbeck Das Haus auf dem Tye, bei dem sich die alte Dingstätte befand, kömmt auch in den alten Registern der Gevener Mark vor.

4. Die Stuhlherrschaft über die Freigrafschaft Balve, war eine lehnbare Pertinenz des Guts zu Garbeck, welche mit dem Besitze des letzten von der Stammfamilie nach und nach in die Hände der von Lethmate, von Kobbenrode, von Melschede und von Mengede übergieng. Auch diese Stuhlherren haben für die Freigrafschaft und deren politische Stellung nichts anderes gethan, als daß sie die daraus zu erlangenden Vermögensvortheile, bestehend in den von den Freigütern zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Diensten, für sich geltend zu machen suchten. Sogar Hermann v. Melschede als er 1550 bei der Kanzlei Kaisers V. die alte Belehnung von 1372 erneuern ließ, dachte dabei augenscheinlich nicht an die Verleihung des Königsbannes für den Freigrafen, sondern an die Belehnung mit einem unmittelbaren kaiserlichen Gerichte, zum Aerger des Erzbischofs von Cöln, dessen kaiserliche Statthalterschaft über die Femgerichte ihm wohl eben so unbekannt war, als der kaiserlichen Kanzlei der eigentliche Zweck der alten Belehnung Karls IV. Deshalb war dann auch die neue, wie ohne Sinn so ohne Folgen. Die Frei-

grafschaft mit ihrem Freienstuhlsgerichte wurde dadurch nicht anders, sondern gieng ihrem stillen Tode unaufhaltsam entgegen.

5. Was nun die gedachten, an die Stuhlherrschaft zu entrichtenden Abgaben betrifft, so geht zum Theile schon aus ihren Namen, wie sie uns der Auszug aus dem Hausregister über das freie Stuhlgericht von 1699 aufbewahrt hat, hervor, daß es die alten Korn- Dienst- Zehnt- und Geldbeede-Abgaben sind, welche von den vorzugsweise als Freigüter bezeichneten Höfen (S. 111) entrichtet werden mußten. Die Besitzer des Hauses Garbeck scheinen jedoch dieses alte richtige stuhlherrliche Verhältniß allmählig mit einem gutsherrlichen verwechselt zu haben; weshalb dann auch der letzte Stuhlherr der Freigrafschaft, als er 1812 die Belehnung mit derselben nachsuchte, solche nur dahin zu definiren wußte, daß sie kaum 10 Thlr. jährlich eintrage. Als eine merkwürdige Abnormität verdient übrigens aus dem Verzeichnisse noch der Umstand hervorgehoben zu werden, daß eins der Balver Freigüter in den Besitz eines Juden: Herz Lieb gelangt war; was nach der alten Verfassung unmöglich gewesen wäre, weil Juden, die überhaupt nicht in den Bereich der Freigerichte gezogen werden sollten, auf keine Weise im Stande waren, den Verpflichtungen Genüge zu leisten, welche den Besitzern der Freigüter, bei Hegung des Gerichts oblagen. [25]) Das wichtigste was wir aus dem gedachten Güterverzeichnisse ersehen, ist

6. der Umfang der ehemaligen Freigrafschaft Balve, welcher sich nach den Orten, woraus die Abgaben entrichtet werden mußten, dahin herausstellt, daß die geographischen Grenzen derselben ganz mit denen des ehemaligen Gerichts Balve zusammenfallen.

7 Das Interessanteste endlich in der Geschichte

---

[25]) Geisberg, die Fehme. Zeitschrift XIX. 119.

der Freigrafschaft Balve scheint uns, außer den in dem Reversal des Freigrafen Maes v. Leveringhausen v. 1437 enthaltenen Angaben über die amtliche Stellung des Freigrafen, der Umstand zu sein, daß die urkundlichen Nachrichten über dieselbe älter und jünger sind, als die von irgend einer anderen Freigrafschaft in unserem Herzogthum. Die Verhandlung von 1174 ist die *älteste* von einem Freigrafen, deren in einer Urkunde Erwähnung geschieht und die Belehnung von 1821 mit der Freigrafschaft und ihren Stühlen für Friedrich Karl Otto Siegfried Adolf von Mengede, ist die *letzte* welche gegeben worden. Sie ist wahrscheinlich auch die *einzige*, die jemals ein König von Preußen ertheilt hat; gleichwie auch wohl *niemals* eine in so problematischer Weise gefaßt worden, wie diese. Sie lautet auf: die Freigrafschaft zu Balve mit ihren Stühlen und allen Zubehörungen, *insofern solche noch vorhanden sind und ausgemittelt werden können.* Es stellte sich dann auch bald die Nothwendigkeit dieser Fassung heraus, weil die Freigrafschaft mit ihren Stühlen in dem, alle menschliche Einrichtungen umgestaltenden, Laufe der Zeit längst untergegangen war.

Anlagen.

Carolus quartus diuina fauente clementia Romanorum Imperator semper Augustus et Bohemie Rex, notum facimus tenore presentium vniuersis quod ad instantiam fidelis nostri dilecti Hermanni de lytmata, Henrico de Holthausen frigrauiatum siue Bannum in Balff et in Holthausen cum omnibus pertinentiis suis contulimus ipsumque de eodem tenore presentium inuestimus, dantes eidem plenam licentiam et potestatem vt ex nunc vti antea ibidem judicare et omnia alia exercere valeat que ad frigravium dicti frigraviatus pertinent de consuetudine vel de jure, presentium sub imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. Datum Maguntie anno domini milesimo tricentesimo septuagesimo secundo. Indictione decima. III°. non. Junij. Regnorum nostrorum anno vigesimo sexto. Imperij vero decimo octauo. per Dn̄um mg̃rum. Cur. etc Com de Biesenheim.

Wir Carll der fünffte von Gottes gnaden Romischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs Königh in Germanien zu Castilien ꝛc. bekennen offentlich mit diesem brieffe vndt thuen kundt allermenniglich, Alß vns vnsere vndt deß Reichs liebe getrewen Herman vndt Johan von Melschede gebrüdere vndertheniglich zu erkennen geben, wie daß jhre Vordere vndt sie lange Jahre vndt zeither in ruhwigem besitz eines Kayserlichen gefreieten Gerichts der Freygraffschafft oder Ban zu Balue ꝛc. Vndt dasselbige von Weilandt Vnseren Vorfahren am Reiche, Romischen Kayseren vndt Konigen zu Lehen empfangen, Dieweil jhnen aber alle briefliche Vrkundt vber solche Belehnungh lautendt, in der Stadt Nehem entfrombdet worden, also daß sie diesere Zeit keinen anderen Schein darumb fürzulegen, dan ein einigen Brieff von Weilandt vnserem Vorfahren am Reiche, Kayser Carolen dem vierdten loblicher Gedechtniß außgangen; den sie Vns jm glaubwürdigen Schein fürbracht von Wort zu Worten also lau-

lendt: (Es folgt die in Anl. 1 mitgetheilte Belehnung v. 1372) — Undt Uns darauff demuthighlich angeruffen vndt gebetten, daß wir jhnen denselben Kayser Karls Brieff zu erneuwen, zu confirmiren zu bestedigen vndt darzu die obberürt Frey-grafffschafft oder Ban mit allen seinen zugehörigen freyen Leuten, Gütteren, Rechten vndt Gerechtigkeiten zu Leben zu verlehen gnedigst geruheten. Deßhalben wir angesehen solch jhr zimblich Bitte, auch die annemen getrewen vndt willigen Dienste, so jhr Vorderen weilandt vnseren Vorfahren am Reiche vndt sie Uns vndt dem heiligen Reiche bißher gethan haben vndt hinfüro woll thuen mogen vndt sollen vndt darumb mit wolbedachtem Muth gutem Raht vndt rechtem Wißen gedachten Herman vndt Johan von Melschede Gebrüderen den obbestimbten Kayser Carls Brieff in allen seinen Puncten, Clausulen &c. — Meinen setzen vndt wellen daß der gemelt Kayser Carll des vierten Brieff in allen seinen Puncten Clausulen Articulen Inhaltungen Meinungen vndt Begrieffungen crefftigh vndt mechtigh sein vndt die obgenante Herman vndt Johan von Melschede vndt jhre Erben in Crafft deßelben vndt dieser vnser Erneuwerungh, Confirmation vndt Belehnungh, die obberurte Freigrafffschaft oder Ban in Balffe, mit allen seinen zugehörigen Leuten, Gueteren, Rechten vndt Gerechtigkeiten hinfüro von Uns vndt dem heiligen Reiche in Lehensweise jnhaben nutzen nießen vndt sich deß alles geruewiglich gebrauchen vndt solche durch erbahre redliche vndt geschickte Personen, die sie darzu tauglich vndt gut bedüncken zu einer jeder Zeit versehen vndt verwalten lassen.

Geben in Unser vndt des Reichs Stadt Augspurgh am anderen Tagh des Monats Octobris nach Christi vnsers Herren Geburt fünffzehen hundert vndt im fünffzigsten, vnsers Kaysertbumbs im dreyßigsten vndt vnserer Reiche im fünff vndt dreißigsten Jahren Carolus.

vt. C. A. Berzeuot.

S. S.

magni appensi.

Ad Mandatum caesareae et catholicae majestatis proprium. J. J. Berenburger.

Copia des Hausregister über das freye Stuhlgericht de anno 1699.

Vogel in Garbeck, dient mit Wagen 1 Tag — mit der Pflug 1 Tag — 1 Fuder Holtz — 1 Scheffel Haaber — 7 Hüner — umb das andere Jahr ein Freyschwein — Maybeede 3 Blamüser — Herbstbeede 3 Blamüser.

Lösse umb das andere Jahr ein Freyschwein oder 1 Rthlr. und (nach einer spätern Designation) alle Jahr 7 Hühner 2 Gänse.

Becker zu Garbeck giebt jährlich 1/2 Mütte Haaberen — 3 Hüner — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — Dienste im Lenzen 1/2 Tag — im Herbst 1/2 Tag — Meybeede 8 deuth — Herbstbeede 8 deuth.

Schnadt zu Garbecke giebt von seinem Guth: an Haaberen 1/2 Mütte — Herbst 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — dient im Lentzen 1/2 Tag — im Herbst 1/2 Tag — umb das andere Jahr 1 Fuder Holtz — Hüner 2.

Heller ibidem: 2 Hüner — Herbstbeede 3 Stbr — Maybeede 3 Stbr — in vier Jahren ein Freyschwein — einen Tag mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz.

Joann Scheffer ibidem, giebt in allem dem Becker gleich und zu vier Jahren ein Freyschwein.

Waltermann giebt von Scheers Guth zur Halbscheidt, was Joann Scheffer.

Beckum.

Levermann giebt zum freyen Stuhlgericht: mit dem Wagen 2 Tage — mit der Pflug similiter — 2 Fuder Holtz — 2 Müdde Haaberen — Beede jährlich 48 Stbr — Hüner 4.

Allefeld ibidem dienet mit dem Wagen 1 Tag und (nach einer späteren Designation) mit dem Pfluge einen Tag — 1 Fuder Holtz — Haaberen ad 1 Müdde — Beede 17 Stbr — Hüner 2.

Wulff ibidem Hüner jährlich 2.

Lange in Garbeck, einen halben Tag mit dem Wagen,

einen halben mit der Pflug — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — 1 Huhn — umb das fünffte Jahr ein Freyschwein.

Balve.

Jacob Benzeller giebt 1 Huhn und 6 H. (Petermännchen).

Melchior Brüggemann giebt jährlich ein Viertel Haaber an Geld 2½ Stbr — Hühner ad 1.

Joan Spierling in Balve giebt jährlich: dient 1 Tag mit dem Waagen oder Pflug — umbs andere Jahr 1 Fuder Holtz — Haaber ½ Müdde — Beede 24 Stbr — 1 Huhn — von einem Kampen wan er gehüdet wirdt 1 Huhn, wan er gemehet wirdt, den Zehnten.

Bernd Plange ibidem giebt an das freye Stuhlgericht jährlich: 1 Tag mit Pflug — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — umb das andere Jahr 1 Freyschwein — umb das andere Jahr ein Fuder Holtz — 2 Hühner — 1 Müdde Haaberen.

Lutter Schreiber vulgo Schnoer giebt 1 Huhn — noch 6 Peterm.

Hertz Lieb nunmehro Joann Schlüter giebt 1 Huhn undt 6 Peterm.

Stephan Kettler ibidem giebt jährlich: 2 Hühner — einmal 16 Stbr — einmal 17 Stbr — 1 Scheffel Haaber und eine Fetz Haaber — 1 Fuder Holz — giebt alle Jahr ein Freyschwein — einen Tag mit dem Wagen undt einen Tag mit der Pflug zu dienen.

Anton Glasemacher giebt jährlich 1 Huhn und 6 Peterm.

Melchior Glasemacher similiter.

Schmidt nunmehr Everhard Hovetboden giebt jährlich ein Huhn undt 6 Peterm.

Weber in der Aßbeck giebt jährlich 2 Hüner — Beede 10½ Stbr — Haaber 2 Sch.

pro copia vidimata ita attestor
J. Anton Lösse scabin. jurat. mppria.

Außer diesen sogenannten Freistuhlgerichts-Abgaben, forderte der letzte Vasall, Hauptmann von Mengede zu Soest, noch blutigen Zehnten, welcher von einzelnen benannten Leuten zu Balve, Frühlinghausen, Wulfringhausen, Beckum, Garbeck und Langenholthausen an das sogenannte gelbe Haus in Balve zu entrichten gewesen, so wie noch 113 Hühner und 3 Gänse, welche von 15 Einwohnern zu Balve, von 32 zu Garbeck und von 6 zu Beckum zu liefern seien. Diese Abgaben wurden aber 1822 und 1827 ebenso bestritten, wie die Freienstuhls-Abgaben

III.

Biographische Fragmente.

Mitgetheilt
von
Fr. A. Koch.

Obschon Erasmus von Rotterdam rühmend von den Westfalen an Thomas Morus verkündet: „non aliud genus mortalium patientia laboris, fide morumque sinceritate, simplici prudentia et prudenti simplicitate commendatur,“ so weiß doch unser N. Schaten, selbst ein Westfale, Eines an ihnen zu tadeln. Im zweiten Theile der Annalen zum J. 1358 wird von ihm sehr beklagt, daß die Westfalen nicht gern schreiben; seine Worte sind: „nescio quo fato aut genio nulla prope Germaniae gens negligentior in scribendis rebus gestis, quam Westfali“.

In wie weit dieser Vorwurf begründet ist oder nicht, mögen die Westfalen selbst entscheiden; Einer aus ihnen mag indeß dieser gerügten Negligenz nicht schuldig werden, daher er zugleich in Erwägung, daß hinfällig der Menschen Gedächtniß ist und kein Bleiben auf Erden, zur Mittheilung nachstehender Notizen in dieser Zeitschrift sich entschlossen hat. Möchten dieselben auch in ihrer unvollendeten Gestalt den Freunden der vaterländischen Geschichte nicht ganz werthlos erscheinen.

1. Die Warburger in Stadt und Erzbisthum Mainz.

Wer sich von der vormaligen Größe und Bedeutung der Stadt, richtiger der beiden Städte Warburg überzeugen will,

der beliebe in Merian's Topographie oder in Joh. Werdenhagen's Werke de rebus public. hanseat. Frankfurt 1641, die beigegebenen Abbildungen einzusehen. Die Stadt erfreuet sich einer ruhmreichen Vergangenheit, aber außer den urkundlichen Nachrichten, welche mein im J. 1815 verstorbener Oheim, der Licentiat iur. Joh. Christoph Koch [1]), in Weddigen's Magazin veröffentlicht hat, ist über ihre Geschichte noch Weniges nur bekannt geworden. Ehre und Ansehen unter den westfälischen Städten werden ihr vorzüglich dadurch gesichert, daß sie die Geburtsstätte thatkräftiger Männer gewesen ist, welche durch Gelehrsamkeit und treues Wirken besonders im Dienst der Kirche hervorragten.

Im Nachfolgenden werden jedoch nur diejenigen Geistlichen aus Warburg genannt, welche im 15. und 16. Jahrhunderte in Stadt und Erzbisthum Mainz durch tapfere Thätigkeit in ihrem Berufe sich hervorthaten, und deren in unserer Zeitschrift noch nicht gedacht worden ist. Demnach finden nicht weitere Beredung Otto Beckmann [2]), Anton Corvin, welcher vordem Mönch zu Loccum, dann Reformator der Lande Braunschweig und Hannover wurde [3]), auch nicht der Abt Gabelus Schaffenius (s. Zeitschr. B VII. 221) und Andere, welche auf dem heimischen Boden sich ausgezeichnet haben. Zu den Warburgern in Stadt und Erzbisthum Mainz gehören die Nachstehenden:

Hermann Butterwege. Ihn nennt das Verzeichniß der

---

[1]) Siehe den Nekrolog in der Zeitschr. Thusnelda, Coesfeld 1816, Band I. Nr. 43.

[2]) S. diese Zeitschr., Band VI. S. 31 ff

[3]) Daselbst Bd. VI. S. 14 f. Daß er nicht zu Herford, sondern zu Loccum im Kloster war, darüber s. Köster-Weidemann, Geschichte des Kl. Loccum, Göttingen 1822; Lic. Uhlhorn, Sendbrief von Anton Corvin rc., Göttingen 1853. Corvin selbst bekennt, sein Abt habe ihn „wie einen lutherischen Buben“ verjagt; die Augustiner aber hatten keine Äbte.

Wohlthäter der Warburger Kalandsgesellschaft, aber ohne nähere Angabe seiner Würde oder Lebensstellung. Wie Gudenus im Codex diplom II. 398 uns belehrt, war er von 1452—1458 Cantor an der berühmten Collegiatkirche s. Petri Ap. et s. Alexandri Mart. zu Aschaffenburg; ausdrücklich wird er als „Warbergensis“ bezeichnet. Bei der Kalandsstiftung hat er ausbedungen, daß das zu feiernde Amt de s. Petro als dem hohen Patron seiner Kirche gehalten werde

Diesem reihet sich an ein edles Brüderpaar, Conrad und Johann Thuß. Der erstere war Propst zu S. Mauriz und Stiftsherr zu S. Stephan in Mainz. Sein Todestag ist der 11. Juni 1501; seine Grabschrift s. Gudenus. Cod. diplom. III. p. 968. Nach Joannis, rerum Moguntiac. volum. II. pag. 681 war er 1486 vom Apostolischen Stuhle zum iudex et conservator iurium, privilegiorum, libertatum, rerum atque bonorum der Mainzer Kirche ernannt worden; auch war er Collector Camerae apostolicae, Guden l. c. t IV. pag. 815. Der jüngere Bruder, Johann Thuß „de Warberg“ war 1492 Stiftsherr an der Kirche B. Mar. Virg. ad gradus (Mariengrad) und starb als Propst zu St. Stephan in Mainz am Tage seines Taufheiligen den 24. Juni 1527. Vergl. Joannis, loc. cit. volum. II. pag. 571.

In der Ferne zu hohen Ehren gelangt, vergaßen diese Brüder nicht ihre Vaterstadt; die bedeutende Stiftung, welche sie den Kalandsbrüdern zuwendeten, ist Zeugniß dafür.

Die Brüderschaft, deren Statuten schon durch B. Simon II. im J. 1387 bestätigt wurden, war ursprünglich bei der Pfarrkirche ad s. Petrum in der ganz verschwundenen Vorstadt Huffra (in dem Kataloge der Pfarrkirchen bei Bessen I. S. 296 irrig Hofpur genannt) gegründet. Diese nicht durch Mauern und andere Wehren geschützt, in der fehdereichen Zeit, an welche noch heute der nahe „Sachsenthurm“ erinnert, den Einbrüchen und Verheerungen der Feinde zu sehr ausgesetzt, bot den Wohnungen der Geistlichen keine

Sicherheit; nach einer Urkunde des B. Erich vom J. 1525 waren dieselben schon vor seiner Zeit durch Feuer und Schwert vernichtet worden. Auf Bitten des Propstes Conrad Thuß wurde daher im J. 1491 durch Raymund, Bischof von Gurk, apostolischen Referendar und Nuntius in Alemannien, genehmigt, die Kalandsgesellschaft von der Hüffer zur Neustadt in die Kirche s. Joannis Bapt. zu versetzen. Die Brüder Thuß schenkten zu dem Ende dem Kaland ein 1488 von Diedrich von Harthausen verkauftes Gebäude, welches in der Urkunde die curia Romana genannt wird und noch zu Beginn dieses Jahrhundertes bei den älteren Warburgern der „Romhof" hieß. Ferner gaben die Brüder Thuß an die Bruderschaft das ganze Amt (officium) Mollhausen in Feld und Flur Wartberge. Die wirkliche Uebersetzung in die Neustadt erfolgte jedoch erst um 1525, und wurde dieselbe in der schon gedachten Urkunde von Bischof Erich, ferner unter dem 27. August, 1530 vom Kaiser Karl V. genehmigt. Um die Gesellschaft, welcher der gedachte Bischof in einer Urkunde von 1527 das studium devotionis und die pia charitatis opera einschärft, vor feindlichen Mißhandlungen besser zu schützen, ernennt der Kardinal L. Campegius den 17. Nov. 1530 die Dekane ad s. Stephanum zu Mainz, ad B. Mar. V. zu Erfurt und ad s. Petrum zu Hörter zu Vormündern derselben [4]).

Alle hier gedachten Urkunden sprechen mit höchster Anerkennung von den beiden Prälaten Thuß. Der Rombof, welcher zu Anfang dieses Jahrhunderts dem Königl. Haupt-Zollamte eingeräumt war, ist jetzt in Folge Königlicher Schenkung [5]) das städtische Krankenhaus unter Leitung der barmher-

---

[4]) Die hier genannten Urkunden befinden sich im Kalands-Archive zu Warburg.

[5]) Laut Ministerial-Rescript vom 10. Dezember 1836. Sind auch in anderen westfäl. Städten Gebäude gewesen „Romhof" genannt? Der Grund für diese Benennung ist mir nicht bekannt.

zigen Schwestern, demnach einem edlen Zwecke zurückgegeben. Das Geschlecht der Thuß ist ausgestorben; zu demselben gehörte wahrscheinlich auch jener Doctor Decret. Conrad Thuß, welcher 1403 zum Rector der Universität Erfurt erwählt und 1409 nach Leipzig berufen wurde. Derselbe ist nicht Eine Person mit dem Official Conrad Thuß, der von 1400 bis 1404 in der Paderborner Kirchengeschichte vorkommt. Auch zu Nieheim gab es zu derselben Zeit eine Familie dieses Namens; Heinrich Thuß, oppidanus in Niem, ist Zeuge in einer Brakeler Pfarrurkunde von 1404.

Als Beitrag zu Evelt's sehr interessanten Mittheilungen im vorigen Bande der Zeitschr. S. 231, möge hier angefügt werden, daß zu derselben Zeit, als die Brüder Thuß de Warberg in Mainz Prälaturen bekleideten, Wigand Könniken aus Paderborn, Professor der Rechte an der Universität Mainz war; er starb als Dekan der Domkirche ad s. Bartholomaeum zu Frankfurt am Main im J. 1480 [6]).

Conrad Thöne aus Warburg war zu Ende des 15. Jahrh. Propst zu Hofgeismar. Sodann folgte er 1505 in der Propsteiwürde zu S. Stephan in Mainz einem der würdigsten und verdienstvollsten Geistlichen, welche die hessische Kirche aufzuweisen hat, dem Dr. Johann Menche aus Kirchhain bei Marburg, dem Kanzler und Generalvikar des Kölner Erzbischofes Hermann von Hessen, desselben, der von 1498 bis 1508 das Bisthum Paderborn administrirt hat.

Wie der Name Thuß in der Vergangenheit der Stadt Warburg glänzend hervortritt, so auch der des alten Geschlechtes der Reußen, welches in städtischen Urkunden des 15. Jahrhunderts auch unter den Namen Russen oder Reuissen vorkommt. Die Kalandsurkunden nennen zum Jahre 1477 den Conrad Reussen, zum Jahre 1493 den Dekan Ulrich Reussen,

---

[6]) S. Joannis l. c., vol. pag. II. p. 639, ferner: Diether von Isenburg, Mainz 1789, Theil II. S. 135.

auf dessen Bitten den Brüdern, deren Anzahl nicht über vier und dreißig hinausgehen solle, von B. Simon III. das privilegium testandi ertheilt ward. Ein Denkstein an der nördlichen Mauer der vormaligen Predigerordenskirche ad B. M. V. in Vinea preiset das hohe Lob einer Tochter dieser Familie. Derselben entstammte der Magister Johann Reussen, oder Reuß, wie ihn die Mainzer Historiker nennen, welcher 1466 zu Warburg geboren wurde. Damals waltete in Deutschlands erster Kathedrale einer der größten Erzbischöfe dieses altberühmten Stuhles, Berthold aus dem gräflichen Hause Henneberg. Wie er unter Maximilian I. eine Reform des deutschen Reiches durch bessere Begründung der Reichsverfassung erstrebt hat, welche Deutschland durch größere Concentration kräftigen sollte, das näher darzulegen gehört nicht hieher. Das vortreffliche Beispiel eines so hochbegabten Oberhirten blieb nicht ohne Einwirkung auf die jüngeren Geister, die unter seinen Augen dem Dienste der Kirche sich widmeten. Joh Reussen gehörte zu diesen Glücklichen; während sein Landsmann Conrad Wichardi an dem Dome zu Halberstadt Anstellung fand, war er bei der Mainzer Kathedrale als Vicar eingetreten, und geschmückt mit allen Tugenden, die den Geistlichen zieren, stieg er bald zu höheren Würden auf und erreichte nach dem Tode des Conr. Thöne 1511 die Propsteiwürde zu S. Stephan. Die Brakeler Pfarrurkunden berichten, wie er in Gemeinschaft mit seiner frommen Schwester Mata (Mettefen) für den Verwandten Conrad von Neder ein Jahrgedächtniß gestiftet; auch das Wohlthäterverzeichniß des Warburger Kalands nennt seinen Namen wie den der Schwester, welche die Feier auf Kreuzerhöhung fundirte. Er auch war es, der seinem jüngeren Verwandten, dem Professor Otto Beckmann, in der gefahrvollen Lage zu Wittenberg treu zur Seite stand und mit mächtigem Fürwort den Bischof Erich bewog, demselben das Pfarramt der Neustadt Warburg zu übertragen (1522). In hohem Alter starb

er zu Mainz den 18. Juni 1541. Von ihm sagt Joannis, er habe den Kirchen und Armen reichste Zuwendungen gemacht und einen hohen Namen sich verdient (magnum promeritus nomen). Auf seinem Grabsteine in der Liebfrauenkirche standen die Worte:

Si patriam spectes, fuit haec Vartbergia, multis
Faecunda eximiis Westfala terra viris. [7])

Sein Neffe Johann Reußen, junior zugenannt, erlangte desgleichen an den Mainzer Kirchen hohe Würden; sein Todesjahr ist 1553. Vgl. Joannis, l. c. vol. II 552. Das Wappen der Reußen war an der früheren Orgel der Neustädter Kirche zu sehen, außerdem an manchem Gebäude der durch den dreißigjährigen Krieg ganz herabgekommenen Stadt, so an dem 1614 von Heinr. von Twinge erbaueten Hause, welches vor zwanzig Jahren im Besitze der Familie Jos. Klingler sich befand.

Unter der Regierung des klugen Erzbischofes Daniel Brendel von Homburg (1556—1582) gelangte zu hohen Ehren Heinrich Volmar, Domscholaster zu Mainz und Probst des Petristiftes zu Fritzlar. Beider Rechte Doctor wurde er wirklicher Geheimer Rath des Erzbischofes und stand ihm treu zur Seite in jenen schweren Tagen, welche über die deutsche Kirche gekommen waren. Falkenheimer, Geschichte hessischer Städte und Stifter Bd. I. S. 198 berichtet, wie er wegen der in Fritzlar herrschenden Pest die in Zerstreuung lebenden Chorherrn 1567 in Warburg um sich versammelt habe, woselbst über Auswirkung eines neuen hessischen Schutzbriefes verhandelt sei: S. 101, wie er die Rechte seines Stiftes 1592 gegenüber dem Erzb. Johann Wolfgang gewahrt habe. Er war der letzte Propst des Stiftes, mit welcher Würde zugleich das Archidiakonat über den Fritzlarer Sprengel verknüpft war; die Einkünfte der Propstei

---

[7]) S. Gudenus l. c. III. pag. 972.

wurden für den Bau der Kirche vorbehalten, die amtlichen Rechte und Pflichten gingen an den Stiftsdechanten über. Dieß geschah 1596 im Todesjahre H. Volmar's. In seiner Vaterstadt lebt sein Andenken rühmlich fort durch die nach seinem Namen genannte Stipendienstiftung von tausend Goldgulden für studirende Jünglinge.

Ihm reihet sich würdig an Heinrich Thönen, seit 1610 Cantor zu S. Victor in Mainz Nach Joannis l. c. vol. I. pag. 13 hat er dem Barbara-Hospital daselbst seine besondere Fürsorge zugewendet; im J. 1607 bestimmte er demselben tausend ungar. Goldgulden (mille aureos hungaricos) und zweitausend Thaler probi ponderis ac valoris. Er starb den 31. März 1637 und wurde in der S. Johanniskirche beerdigt. Das heutige Progymnasium seiner Vaterstadt verehrt ihn als seinen Gründer: zweitausend Reichsthaler schenkte er der Stadt und den Predigerbrüdern mit der Verpflichtung, daß Letztere nach damaliger Einrichtung die drei unteren Klassen eines Gymnasium mit mindestens zwei Lehrern halten möchten. Die Lehranstalt, Gymnasium Marianum genannt nach der Kirche B. Mar. Virg. in Vinea, begann um 1627. Das Stiftungskapital stand zuerst in Mainz, dann im J. 1657 bei der Paderbornschen Landschaft, welche hundert Thaler Pension dem Kloster jährlich auszahlte (Urkunde der Stiftsstände von demselben Jahre).

Eng verbunden mit der Geschichte der Stadt sind die Namen Geyr und Geismar. Obgleich in den letzteren Jahren viele der ältern Häuser in Feuer aufgegangen sind, so können doch die vordem Geyr'schen Häuser noch nachgewiesen werden. Diesem Geschlechte, welches wie auch das Neue preußische Adels-Lexicon von Zedlitz-Neukirch (Leipzig 1836) sub voce anerkennt, in den Freiherrn von Geyr fortlebt, gehören an: Rudolf Geyr, Dechant des Stiftes Fritzlar, Balthasar Geyr, in Mainz Scholastikus zu St.

Peter und Canonikus zu St. Victor von 1538 bis 1553 (Gudenus Cod. dipl. II. pag. 431).

Die von Geismar, deren Häuser in der Alt- wie in der Neustadt sich befanden,[8]) waren streitbare Männer, denen die Stadt Warburg ihre tapfersten Bürgermeister verdankt. 1321 schlägt der Consul Johann von Geismar die von Spiegel und ihre Verbündeten in der Ebene unter dem Desenberg. Unter Führung des Conrad von Geismar und Hildebrand von Gaugreben wird 1433 der unruhige Friedrich von Padberg aus dem Felde geschlagen.[9]) Das Kreuz in der Hand predigt Bürgermeister Hermann von Geismar 1591 von der Kanzel auf dem Brüderkirchhof über die Wahrheit des katholischen Glaubens; die Bürger verlassen die Sonderlehre und kehren zur Einheit der Kirche zurück. Unter denen, welche aus diesem Geschlechte dem Dienste der Kirche sich geweihet, finden wir um d. Jahr 1445 unter den Stiftsherrn zu Fritzlar die Namen Johann, Werner[10]), und Martin von Geismar; des Cölestin von Geismar, Abtes zu Werden an der Ruhr im 17. Jahrh. ist hier nicht zu gedenken.

Groß waren die Anstrengungen, welche der Mainzer Stuhl unternahm, um in den Wirren des 16. Jahrhunderts das Eichsfeld dem katholischen Glauben zu erhalten. Hier verdient der Name Rudolf von Hidessen aus einer Warburger Familie, deren Ahnherr Hermann de Heindessen in der Urkunde von 1260 über Befestigung der Stadt bei Schaten und in Monum. Paderb. genannt wird, dem Andenken

---

[8]) Das im November 1857 niedergebrannte Gebäude, der Eulenspiegel genannt, hatte die Inschrift: 1343 feria 3 post Pentec. Bartoldus de Geismar me fieri curavit.

[9]) v. Ledebur f. pr. Archiv XVII. 222.

[10]) Werner wurde 1463 zum Commissar in den Propsteien Geismar und Fritzlar bestellt, s. Würdtwein, dioec. Mogunt. tom. III. pag. 418.

der Nachwelt erhalten zu werden. Nach Vollendung seiner theologischen und juristischen Studien fand er bei der Mainzer Kirche ehrenvolle und tüchtige Verwendung. Im J. 1603 durch Erzb. Johann Adam zum Stiftsdechanten und Commissarius zu Heiligenstadt ernannt, führte er das Eichsfeld, namentlich die Aemter Lindau und Gieboldehausen, zum katholischen Glauben zurück, und hielt Kirchenvisitationen durch das ganze Land. Kaum hatte Johann Schweickart von Kronenberg 1604 den Stuhl des h Bonifacius bestiegen, als er seinem Commissar nachdrücklich einschärfte, gegen die renitenten Pfarrer einzuschreiten. Im folgenden Jahre gab Rudolf eine Kirchenordnung heraus, empfing im J. 1611 zu Heiligenstadt den Erfurter Weihbischof Cornelius Gobelius, welcher dort am 5. Juni des Jahres der grassirenden Pest erlag. Noch befindet sich zu Heiligenstadt in der Kirche B. M. Virg. am vierten Pfeiler die von ihm errichtete Statue des Apostel Johannes mit der Inschrift Rudolfus ab Hiddessen fieri fecit 1616. Seine Verdienste wurden geehrt durch die Ernennung zum Pfalzgrafen, der Papst ernannte ihn zum apostolischen Protonotar, der Erzbischof zum Geheimen Rath. Auch war er Stiftsherr sanctae Crucis zu Hildesheim; dorthin zog er am Abend des Lebens sich zurück und wurde Official des Bisthums. Das Jahr seines Todes ist mir nicht bekannt geworden. Vgl. über ihn Johann Wolf, histor. Abhandlung von den geistlichen Commissarien im Erzstifte Mainz, Göttingen, 1797, Seite 115. Die Angabe daselbst, als sei Hiddessen ein Niederländer gewesen, hat Wolf in den zwanziger Jahren in einem Jahrgange der Westfalia von Troß wiederrufen. Rudolf's Bruder Johannes, Obrist unter General Tilly, pflanzte die Reihe der Hiddessen fort, welche nachdem 1736 durch Verzichtleistung des Freigrafen Joh. Heinrich Koch in den Besitz dieser alten Würde kamen. Siehe Wigand's Archiv Bd. II. S. 309.

2. Die drei Jesuiten.

Unter den Westfalen, welche nach Errichtung der Jesuiten-Collegien zu Paderborn und Münster Mitglieder dieser Gesellschaft geworden sind, haben gar Manche durch Gelehrsamkeit und tüchtiges Wirken sich hervorgethan, weniger durch Bücherschreiben, gemäß der Eigenthümlichkeit, welche Schaten mit den oben angeführten Worten rügt, und aus „einer ihnen eigenen Bescheidenheit, die lieber im Stillen wirkt als Geräusch macht“, wie Jos. Bessen sagt, Paderb. Geschichte II. S. 245.

Zur Zeit als das Paderborner Colleg dem Aufhebungsdecrete erlag, nannte die Wissenschaft mit Achtung den Namen des Astronomen Faber. Seiner gedenkt rühmend La Lande in dem Vorwort zu seinem berühmten astronomischen Werke und dankt ihm für gelieferte Beiträge. In dem nachherigen Pfarrer Anton Fechteler, gestorben den 1. November 1821, verehrte die Stadt Paderborn den Begründer ihrer Freischule, den Vater der Armen und milden Tröster aller Gebeugten.

Zumal in unseren „dampfschnellen“ Tagen verdienen auch die nachstehenden drei Namen dem Gedächtniß der nachlebenden Bewohner unseres Heimathlandes erhalten zu werden.

Johann Arnoldi, geboren in der Altstadt Warburg vor Ablauf des 16. Jahrhunderts. In Folge des Kaiserlichen Restitutionsedictes hatte der Osnabrücker Bischof Franz Wilhelm auch die Verwaltung der Diöcese Verden überkommen und hielt am 1. Mai 1630 seinen Einzug in die Stadt. In der alten Kathedrale, welche unter ihren Bischöfen auch unsern Theodor von Niem zählt, wurde am 8. des Monats eine Synode gefeiert und auf derselben das Tridentiner Concil promulgirt [11]). Unter den Geistlichen, welche zurückgelassen wurden, um dem alten Glauben die entfremdeten Gemüther wiederzuerobern, befand sich auch der Jesuit Ar-

---

[11]) Vgl. Acta Synodalia Eccl. Osnabrugensis, Coloniae 1653.

noldi. Sein Wirken war nicht von langer Dauer. König Gustav Adolf war von Norden nach Deutschland aufgebrochen, wie K. Hagen, deutsche Geschichte II. 542 sagt, am wenigsten dazu bewogen durch den Gedanken als Retter der deutschen Freiheit und des Protestantismus aufzutreten, und hatte im September 1631 den Sieg bei Breitenfeld erfochten. Für die Missionare im Bisthum Verden war nun kein Bleiben mehr. Doch blieb Arnoldi auf dem ihm vertraueten Posten. Als er den 11. November dieses Jahres am Feste des heil. Martinus das h. Geheimniß zu Visselhofde gefeiert hatte, ward er bei der Rückkehr von da überfallen und zu Tode geschlagen. Sein Bildniß befand sich in dem vormaligem Martyrsaale des Paderborner Collegium. Vgl. dessen vita von Joh. Kloppenburg in der Westfalia Sancta, ed. Giefers. vol. II. p. 205.

Bald darnach fanden zwei andere Jesuiten aus Westfalen im Süden Deutschlands ein vom Herrn gesegnetes Arbeitsfeld.

Gerhard Pauli, den 20. October 1648 zu Warburg geboren, wurde früh in den Orden der Jesuiten aufgenommen, studirte an der Universität Wien Theologie, und wurde dann ausschließlich für das Predigtamt verwendet. Den Anfang machte er zu Judenburg und Gratz in Steiermark. Anfangs waren seine Predigten künstlich und schulgemäß ausgearbeitet und erzielten nicht den gehofften Eindruck auf die Hörer. Das unausgesetzte Studium der Werke des h. Johann Chrysostomus belehrte ihn bald eines Anderen; er bildete sich ganz nach dessen Redeweise und zwar mit solchem Erfolge, daß er zu Gratz, Linz, Passau von Hohen und Niederen mit unbeschreiblicher Erbauung angehört wurde. Man nannte ihn, wie sein Lebensbeschreiber P. Naurakus erzählt, den deutschen Chrysostomus. Unausgesetzt predigte er zwei und zwanzig Jahre lang auf den ersten Kanzeln des Landes, und im J. 1699 mußte er zweimal zu Gratz wegen einer Ohnmacht von

der Kanzel nach Hause getragen werden. Ungern schied er auf Befehl der Obern von der Lehrstätte des göttlichen Wortes. Allgemein verehrt starb er zu Ofen den 7. März 1713. Seine Predigten sind 1727 zu Gratz im Druck erschienen.

Vitus Tönnemann, geboren zu Hörter im J 1659. In dem Tagebuche des Corveier Abtes Florentius von dem Velde, welches in dem Buche des Gymnasiallehrers W. G. Soldan: Dreißig Jahre des Proselytismus in Sachsen und Brandenburg, Leipzig 1845, unvollständig abgedruckt ist, bezeichnet ihn dieser sein Zeitgenosse als Huxariensem. Aus innerstem Berufe wandte sich Tönnemann zum geistlichen Stande und trat siebenzehn Jahre alt in die Gesellschaft Jesu. Mit höchster Auszeichnung vollendete er das Studium der theologischen Wissenschaften; mit einem reinen, Gott geweihtem Herzen verband er ein kluges, bedachtsames Wesen. Damals hatte der Orden wegen der Büren'schen Erbschaft viele Zwistigkeiten auszufechten, zu deren glücklichen Austragung schon im J. 1678 der Pat. Theodor Körler am kaiserlichen Hofe zu Wien geweilt hatte [12]). Eben dahin wurde 1692 Tönnemann gesandt; sehr bald gewann er das Vertrauen des Kaisers Leopold, so daß der Orden noch vor Ablauf des Jahrhunderts sich in dem ersehnten Besitze der Büren'schen Herrschaft befand. Auf Befehl der Obern blieb er fortan in der Kaiserstadt, und wie sehr er auch bemüht sein mochte, rein auf die Ausübung des geistlichen Amtes sich zu beschränken und allen „Negotien" und diplomatischen Geschäften fern zu bleiben, doch gelang es ihm nicht, denselben sich ganz zu entziehen.

Im Mai 1705 vollendete Kaiser Leopold I. sein irdisches Dasein, das Haus Habsburg stand auf vier Augen, da der Nachfolger Joseph I. ohne Söhne war. Für den jüngeren Bruder den Erzherzog Karl, der damals um die spanische Krone

---

[12]) S. Bessen, Paderborn. Gesch. II. 258 Note.

stritt und in der Folge als Kaiser Karl VI. die Reihe der Habsburger beschloß, wurde eine Gemahlin gesucht. Die fremden Gesandten ließen es an Bemühungen nicht fehlen, auf Prinzessinnen ihrer Höfe aufmerksam zu machen. Der Baron Imhoff, Gesandter des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, empfahl die Enkelin seines Herzogs, Princeß Elisabeth Christine, älteste Tochter des Prinzen Ludwig Rudolf. Der alte Herzog, sehr verstimmt über die Erhöhung des bluts- und stammesverwandten jüngeren Hofes Hannover, welcher 1692 die Kurwürde erlangt hatte, sah mit Freuden zu einer glänzenden Verbindung, welche sein „zeither durch viele Fatalitäten gedrucktes Haus wiederum emporzubringen" versprach. Es war im August 1705, als P. Tönnemann in der für das kaiserliche Haus so wichtigen Angelegenheit am Hofe Salzdahlum erschien [13]). Die „weiße Lisel", den 1. Aug. 1708 zu Barcellona mit Karl IV. vermählt, wurde 1717 die Mutter der nachherigen Kaiserin Maria Theresia.

Das Vertrauen dieses Kaisers zu dem P. Tönnemann war zu dieser Zeit so befestigt, daß er denselben zu seinem Beichtvater erkor, eine Stellung, welche Jener bis zu seinem Tode durch vier und dreißig Jahre inne hatte. Den Einfluß, welchen dieses wichtige Amt ihm gewährte, hat er niemals mißbraucht. Dankbarst empfand seine Hülfe Graf Nicolaus Ludwig von Zinzendorf, Gründer der Herrnhuter [14]). Als von der sächsischen Regierung Diesem bedeutet wurde, das Land zu räumen um des Geschreies der Theologen willen, auch weil die österreichische Regierung über Auswanderung der Mähren sich beschwerte, fand er nach dieser Seite in manchen schwierigen Fällen an dem Beichtvater des Kaisers

[13]) Vgl. das Tagebuch des Corveier Abtes bei Soldan, Seite 273.

[14]) Vgl. Dessen Leben von Varnhagen von Ense. Ferner Zinzendorf's Leben von Spangenberg III. Bd., S. 525 u. 579.

einen immer bereiten Vermittler. Im J. 1728 versprach der Pater in seiner Antwort, daß er Alles beitragen wolle, was „am diensamsten sein würde zur Erhaltung des Friedens und guten Einverständnisses zwischen der katholischen Religion und der Augsburger Confession." (Siehe III. Band der Büdingischen Sammlung, S. 478) Zinzendorf gestand: der Beichtvater Tönnemann „erklärte sich so gerecht und billig, daß da der Effect und die Worte völlig zusammentrafen, ich dafür ein immerwährendes dankbares Andenken conserviren werde."

Selbst Reichsfürsten bewarben sich um seine mächtige Fürsprache. Karl Leopold, aus seinem Herzogthum Mecklenburg vertrieben, befand sich in heftigem Streite mit seiner mächtigen Ritterschaft und hatte kaiserliche Executionstruppen in seinem Lande. Um den Wiener Hof für sich zu gewinnen, hatte er gleich nach Antritt seiner Regierung 1714 anzeigen lassen, daß er „der katholischen Religion nachdenken" wolle. Als der Herzog den 2 Juni 1720 nach Wien kam, um zu sehen, was sich thun lasse, gab er wiederum Aussicht auf seine Conversion, und machte sich an den Beichtvater des Kaisers, P. Tönnemann, welchem er ein Memorial über seine Zerwürfnisse mit den Ständen vorlegte. Dieser erstaunte nicht wenig, als er in demselben die Ausdrücke fand: „rebellische Ritterschaft, blutdürstige Commission." Er konnte nicht umhin, offen und ehrlich dem Herzog zu erklären, „wie sehr dieß Memoriale die Kaiserliche Majestät choquiren würde, indem aus den angeführten Expressionen erhellete, als ob der Kaiser Rebellen schütze." Der Herzog verschwand bald darnach aus Wien; die durch sein ferneres Leben sich fortziehenden Verhandlungen, um katholisch zu werden, haben niemals zum wirklichen Uebertritte geführt. [15])

---

[15]) Jahrbücher des Vereins f. Mecklenburg. Geschichte, Jahrg XVI. Nr. 6, 7.

Daß auch der Westfalen benachbarte Hof Waldeck an P. Tönnemann einen besonderen Fürsprecher am Kaiserhofe gehabt habe, wird versichert; doch fällt die Erhebung Waldeck's in den Reichsfürstenstand in die Zeit vor Tönnemann's Eintreffen in Wien, in das Jahr 1682. Graf Georg Friedrich, einer der tapfersten Generale des 17. Jahrh., der als Reichsgeneralfeldmarschall die Türkenschlacht bei St. Gotthard mitfocht und beim Entsatze von Wien war, wurde der erste Fürst von Waldeck.

Seit Ranke besonders werden ämsigst die Berichte der fremden Gesandten durchmustert zu richtiger Beurtheilung historischer Persönlichkeiten. Es möge gestattet sein, hier ein Gesandtenzeugniß über unsern theuren Landsmann zu vernehmen. In jener Zeit empörender Corruption, in welcher Hoch und Niedrig nach ungebührender Gabe die Hand ausstreckte und zum Gelingen einer Verhandlung Gelder unerläßlich waren, stand Tönnemann's Name rein und ungetrübt da neben den ruhmreichen Namen des Prinzen Eugen und des Guido Starhemberg. Saint-Saphorin, der brittische Bevollmächtigte zu Wien, berichtet unter dem 17. December 1721 nach London an Lord Townshend: des Kaisers Beichtvater, der Jesuit Dunemann sei jeglicher Bestechung völlig unzugänglich; so nützlich es auch wäre, ihn für England zu gewinnen, so wisse er doch kein Mittel ausfindig zu machen, durch welches er dieses zu bewerkstelligen vermöchte, ja es müsse selbst jeder Versuch dazu als höchst gefährlich angesehen werden.[16])

So bediente sich Tönnemann seines Einflusses nur mit höchster Gewissenhaftigkeit zum wahren Besten des Landes und des Kaiserhauses. Ein besseres Zeugniß über die Reinheit und innere Würde seiner Gesinnung als das des britti-

---

[16]) S. Arneth, Prinz Eugen. Nach handschriftl. Quellen der kaiserl. Archive, Wien 1858. Bd. III. S. 38.

schen Gesandten ist wohl nicht zu verlangen. Wie hoch auch Tönnemann im Vertrauen des Kaisers stand, so konnte doch keine Auszeichnung dieser Welt dem bescheidenen Pater verliehen werden, da die Jesuiten „exemt sind von allen großen Chargen.“ Die kaiserliche Gunst erhob daher den Neffen desselben in den Adelstand; Johann Christoph Vitus Edler von Tönnemann, geboren zu Warburg den 26. März 1693, wurde Reichskammergerichtsassessor zu Wetzlar, gest. 1759. Ein anderer Christoph Tönnemann wurde auch Jesuit und war 1727 Superior zu Büren. Das Bildniß des P. Vitus Tönnemann, welcher 1740 zu Wien im ein und achtzigsten Lebensjahre starb, befindet sich auf dem vormaligen Jesuiten-Collegium zu Paderborn. Durch Berichterstatter, die das Reine zu schwärzen nicht anstehn, ist manchmal den Beichtvätern katholischer Fürsten der Verdacht aufgeladen, als wären sie der Bestechung zugänglich gewesen. Einsender dieses ist davon überzeugt, daß der Beweis für eine solche Niedertracht nicht geliefert werden kann. Tönnemann ist erhaben über jedem Makel, über jeder Verdächtigung; ihn, dem der Zugang zu den höchsten Kirchenwürden offen stand, beseelte reine Gottes- und Nächstenliebe. Und weil in unsern Tagen sein Andenken leicht bei unsern Landsleuten verschwinden könnte, darum habe ich diese wenigen Zeilen seinem Gedächtniß gewidmet „ad memoriam magis posteritatis quam ad praesentis temporis gratiam.“

Noch haben wir anzumerken, daß die Kirche ad S. Nicolaum zu Hörter einige werthvolle Andenken von dem P. Vitus besitzt, und daß die Familie von Tönnemann, welche im vorigen Jahrhundert den vormaligen Propsteihof des Klosters Abdinghof auf der Neustadt Warburg besaß, später auf einer Besitzung bei Warendorf gelebt hat, welche den Namen „die Tönneburg“ führte; ihr gehörte an der letzte Kommandeur des fürstlich Münsterischen Infanterie-Regimentes von Wenge,

der Obristlieutenannt Wilhelm Xaver von Tönnemann. Vgl. Münster. Hof und Adreßkalender 1799 S. 147.

3. Johann Adrian Freiherr von Plenken.

Im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sind manche Westfalen in den Kaiserl. österreichischen Landen zu hohen Ehren gelangt. Justus Moriz von Geismar, geboren zu Warburg den 20. November 1645, beider Rechte Doktor, war Professor der Rechtswissenschaften zu Prag und wurde böhmischer Vicekanzler. An derselben Universität finden wir nach ihm den Rechtsgelehrten Bernhard Heinrich Germeten, geboren zu Volkmarsen 1680. Beehrt mit der Würde eines Kanzlers des Königreichs Böhmen fungirte er als advocatus diaboli bei der Kanonikation des h. Johann von Nepomuk. Später lebte er in Wien als Director der Königlich Ungarischen Staatskanzlei und als Reichshofrath, des Kaisers Gunst verlieh ihm den Adel. Er starb zu Wien im J. 1737. Vgl. Seibertz Westf. Beitr. zur deutschen Gesch., Darmstadt 1823. Franz Michael Florenz Lilien aus Westfalen, 1747 baronisirt, war Präsident und General-Intendant der Thurn- und Taxisschen Posten, im Berichte des preußischen Gesandten wird er genannt „der routinirteste Mensch im Postzweige." Heinrich Freih. von Krumpipen, geb. zu Warburg, wurde Kanzler des Fürsten Georg Adam von Starhemberg, welcher 1770 als Minister bei dem Herzoge Carl von Lothringen als dem Statthalter der Niederlande ernannt wurde.

Mehr als die hier Genannten hat sein Geburtsland verherrlicht Johann Adrian von Plenken, über dessen Leben hier eine kurze Skizze gegeben wird mit Heranziehung derjenigen Notizen, welche sich bei Dr. Rosenmeier in dem unten zu nennenden Berichte finden.

Plenken wurde geboren zu Warburg aus begütertem Geschlechte den 26. Juli 1635. Nach dem Zeugniß des Altstädter Kirchenbuches waren seine Eltern der Prokonsul Bern-

hard Plenken und Anna Weddigen. Als Taufpathen nennt dasselbe Kirchenbuch den Johann Weddigen, welcher Freigraf war, demnach der höchste Beamte im Stadt- und Gaugebiete. Diese Familie, welche in der Geschichte der Stadt eine ehrenvolle Stelle einnimmt, besaß in dem gelehrten Johann Weddigen, Professor der Rechte erst zu Marburg, dann an der neugegründeten Hochschule Helmstädt, schon einen im sechszehnten Jahrhundert gefeierten Namen.

Den Vater verlor der junge Plenken schon in frühster Jugend; seine Mutter schritt zur zweiten Ehe mit einem Hoverden aus Warburg.

Heut zu Tage erstaunt man über die Menge Personennamen mit dem Beisatz eines Orts- oder Dorfnamens, welche in den städtischen Urkunden des 14. und 15. Jahrh. vorkommen. Die freien Hofesbesitzer der Umgegend, genöthigt durch die fehdenreiche Zeit, flüchteten in die bewehrten und befestigten Städte; ihr Name deutet auf den Grundbesitz, woselbst ihre Vorfahren einst angesessen waren. Als solche Namen begegnen uns in der Geschichte der Stadt die von Wellethe, Asle, Papenheim, Geismar, Horer, Northe, Howede, Suikidessen und andere. [17] Der Bürgermeister Hermann Listing, 1553 auf der Zusammenkunft in Schildesche anwesend, [18]) hat seinen Namen von dem Warburg benachbarten Listingen.

Eine der ältesten Villen in der Umgegend der Stadt ist die villa Lovene, das heutige Löwen bei Peckelsheim. Dort unter der Linde hielt B. Simon im J. 1266 Gericht und Landtag; der Martyr Kilian als Patron der Kirche weiset darauf hin, daß schon in den ersten Zeiten der Christianisirung eine Kirche dort angebauet worden.

Südlich dieser alten villa lag der Haupthof Overide,

---

17) Vgl. Spilker, Grafen Everstein, Urk. von 1314.

18) Strunck Annal. Paderborn. a. a.

nach der Urkunde [19]) von 1123 im Grafschaftsbezirke des Friedrich Grafen am Donnersberge bei Warburg belegen, im folgenden Jahrhundert Overdhe genannt; dort hatten die Grafen von Everstein Güter und machten dem Kl. Willebadessen Vergabungen. [20]) Von Overdhe waren die Besitzer in älterer Zeit nach Warburg gekommen.

Aber in den Jahren, als der reichbegabte Johannes Adrian zuerst auf dem Gymnasium Marianum bei den Predigerbrüdern, dann bei den Jesuiten in Paderborn dem Studium sich weihete, lag seine Vaterstadt, welche in den Tagen ihrer höchsten Blüthe Paderborn Nichts nachgab, noch schwer darnieder an den Wehen des dreißigjährigen Krieges. Mochte sie mit Mauerkranz und Thurmzinnen noch stattlich genug dem Wanderer sich ankündigen, wenn er von der Höhe des Osning durch die Saatgefilde dem alten Wartberghe zuschritt, drinnen hatte der unselige Krieg, welcher die Fremden in's Reich rief und des Vaterlandes Macht und Kraft und Einheit zerstörte, das stolze Bewußtsein der alten Geschlechter gebrochen, die Wohlhäbigkeit der Bürger niedergetreten und den vordem reichen Schmuck der Lilie [21]) hinweggenommen. Unverändert dauerte fort die alte Verfassung auf der Grundlage des großen Briefes, und um so mächtiger regte sich das Bestreben, auf dem Gebiete des Geistes zu halten, was im Reiche der materiellen Interessen genommen war.

In dieser Gesinnung und im Geiste wahrer Gottesfurcht hatte die Erziehung des jungen Plenken sich vollendet, da zog es ihn unwiderstehlich in die Ferne, er wählte die Universität Prag, um dem Studium der Rechtswissenschaften sich

---

19) Abgedruckt bei Wigand Femgericht Westf. S. 221. Erhard cod. diplom. I. 191.

20) Spilker a. a. O. U.-B. die Urk. von 1233 und 1277.

21) Die Lilie ist das Wappen der Stadt. Bessen I. 2, das Lilienland hieß die fruchtbare Umgegend.

zu widmen. Es wird versichert, seine Mutter habe nicht ungern gesehn, wenn der hoffnungsreiche Sohn den Beruf als Geistlicher sich erkoren hätte, vielleicht in der Hoffnung dadurch den Söhnen zweiter Ehe den bedeutenden Grundbesitz einst zuzuwenden, dessen Erbfolge nach altem Paderbornschem Recht dem Sohne erster Ehe zustand. Wenn Johann Adrian zur Uebernahme der mit dem geistlichen Stande verknüpften Pflichten keine Neigung in sich fühlte, so war es nicht der Cölibat, welcher ihn davon abgeschreckt hat. Die Rechtsstudien, welche zu Prag begonnen, wurden zu Wien vollendet; Jacob Plenken, Provincial der Dominikaner, sein naher Verwandter stand als Professor theologiae bei dortiger Universität in großem Ansehn. Kaum hatte er bei dem Reichshofrath Anstellung gefunden, als die höheren Vorgesetzten bald auf die seltene Befähigung und das große Talent des jungen Westfalen aufmerksam wurden. Rasch durchlief er die unteren Stadien, es war der 17. Juli 1668, als Plenken im vier und dreißigsten Jahre seines Lebens durch Kaiser Leopold I. zum Oberamtsrath zu Breslau ernannt in dieses oberste Landescollegium eingeführt ward. Mit großem Eifer waltete er in den Geschäften seines Amtes, wohnte zum öfteren den schlesischen Fürstentagen bei, ordnete in besonderem Auftrage viele Gränz- und andere Streitigkeiten mit solcher Geschicklichkeit, daß es damals allgemein hieß, er werde in eine Reichshofrathsstelle berufen werden. Indeß hatte er Breslau lieb gewonnen und seine dortige Stellung, in welcher auch der würdige Fürstbischof, Kardinal Friedrich Landgraf von Hessen (gest. 1682) ihn mit besonderem Vertrauen ehrte. Der Kaiser Leopold I., um ihn gleichsam zu entschädigen, erhob ihn in den Ritter- und Freiherrnstand des h. römischen Reiches.

Während der Regierung dieses Kaisers wurden wie bekannt, die schweren Türkenkriege geführt, und glänzend trat hervor das Schwert des Delbrücker Johann Spork, des

ersten Reitergenerals seiner Zeit. Es verdient daher angemerkt zu werden, daß als die sieben Bataillone und sechszehn Schwadronen Brandenburger unter Generallieutenant von Barfuß durch Schlesien zogen, um am 19. August 1691 bei Szlankamerte den Sieg gegen die Türken „mit außerordentlichem Valor und Muth", wie der Markgraf Ludwig von Baden bezeugte, erkämpfen zu helfen, Plenken eine besondere Fürsorge für die durchmarschirenden Truppen entwickelte und nach dem Siege die Heimkehrenden mit besonderen Ehren empfing. Die Thätigkeit, welche er in seiner hohen Stellung ausübte, war überhaupt von segensreichstem Erfolge begleitet. Der 31. October des Jahres 1699 krönte seine reichen Verdienste; an diesem Tage wurde er zum Oberamts-Kanzler in den Herzogthümern Ober- und Niederschlesien ernannt. Es war die oberste Regierung des Landes, welche somit ihm anvertraut war.

Man darf nur die Geschichte Schlesiens in jener Zeit studiren, um in ihm den weisen, geschäftigen, Gerechtigkeit liebenden Minister zu sehn und den tüchtigen Staatsmann zu erkennen, welches sich namentlich im J. 1706 zeigte, als Karl XII. König von Schweden mit seiner siegenden Armee bei Steinau über die Oder setzte und in Schlesien einbrach. Dem Kirchen- und Schulwesen der Herzogthümer widmete er hohe Sorgfalt. In seiner Gegenwart wurde der Grundstein zu der schönen Kirche in Brieg gelegt, deren Thürme erst im Sommer 1856 vollendet wurden. Am 7. Mai 1699 finden wir ihn anwesend bei der Wahl einer neuen Aebtissin in dem Cisterzer Jungfrauenkloster Trebnitz, zu Anfang des 13. Jahrh. durch Herzog Heinrich und seine Gattin, die h. Hedwig, gegründet. Wie dieses Kloster, in welchem seit 1610 durch fast ein Jahrhundert der Abteistab in den Händen einer Polin gewesen war, wodurch die polnische Partei die herrschende über die deutsche geworden, dem Oberamtskanzler viele Sorge

bereitet hat, das ist in dem unten genannten Werke weiter nachzusehen. [22])

Aber gedacht muß hier werden des Antheils, welchen der Freiherr v. Plenken an der Gründung der Universität Breslau genommen hat. Dieselbe ist das Werk eines Mannes, der eine der ersten Capacitäten seiner Zeit ist und werth, wie Rink von ihm sagt, daß man unter die vornehmsten Minister ihn setzt. [23])

Friedrich aus dem altwestphälischen Geschlechte Wolf von Lüdinghausen war zu Dünaburg in Liefland am 16. October 1643 geboren. Die Angabe über die Stätte seiner Geburt findet sich in dem Werke von Pelzel: Böhmische, mährische, schlesische Gelehrte und Schriftsteller aus dem Orden der Jesuiten, Prag 1786, S. 96. Guhrauer ein guter Kritiker nennt die Angabe eine authentische, denn der Herausgeber habe aus den Handschriften der Prager Jesuiten geschöpft. [24]) Sicher ist, das Geschlecht der Wolf von Lüdinghausen gehört ursprünglich Westfalen an. Rink im Leben Leopold I., ferner Stenzel, Gesch. des preuß. Staates III. 104, Reinkens in der Festschrift: Die Universität Breslau, daselbst 1861, halten dafür, daß Friedr. Wolf dem Westfalenlande entstamme.

Seit 1659 Jesuit lehrte derselbe zuerst in Prag Theologie, kam dann nach Wien und erwarb sich das Vertrauen des Kaisers in hohem Grade. Bei der Belagerung durch die Türken 1683 gab er von seinem ritterlichen Muthe viele Proben. Als Kaplan des kaiserl. Gesandten Baron Freitag von Gödens verlebte er 1685 fast ein Jahr am Hofe des großen Kurfürsten, dessen besonderes Wohlwollen ihm zu Theil wurde. Beichtvater des Kaisers war Wolf nicht, wie er an

---

[22]) S. Bach, Gesch. des Klosters Trebnitz, herausgegeben v. Kastner, Neiße 1859. Seite 21 ff. Seite 79

[23]) S. Rink, Leopold I. Leben und Thaten, Leipzig 1709 B. I. 236.

[24]) Guhrauer, Weissagung von Lehnin, Breslau 1850.

einer Stelle bei Arneth, Pr. Eugen I., S. 193 bezeichnet wird, allein er war dem Kaiser unentbehrlich. „Sein Umgang, sagt Rink, machte dem Potentaten manche Stunde fröhlich, sein Urtheil war von solcher Penetration, daß er die heilsamsten und zuverlässigsten Consilia zu geben fähig war, und ist seit seiner Anwesenheit in Wien kein groß negotium geschehn, wobei er nicht Hand angelegt hat." Von Peter dem Großen wurde er bei dessen Anwesenheit, Juli 1698, mit großer Aufmerksamkeit behandelt. Er war es auch, der Preußen die Königswürde zu verschaffen thätig war; wegen Anerkennung derselben durch den Kaiser trat Kurfürst Friedrich III., nachdem der erste preußische König, mit ihm in Briefwechsel.[25])

Dieser Mann „nicht auf einem Throne sitzend, doch ein Mächtiger der Erde", Rector des Jesuiten-Colleg in Breslau 1687, dann 1694 bis 97, hatte auf Gründung einer Universität Breslau sein Hauptaugenmerk gerichtet. Der Magistrat der Stadt gerieth darüber in große Bewegung aus Besorgniß, es könnten die alten Privilegien, welche wie die ausschließlich lutherische Zusammensetzung der städtischen Obrig-

[25]) Daher Guhrauer den Fr. Wolf für den pseudovates der Lehninschen Weissagung hält, gleichwie Gieseler auf den Abt Nic. Zitzwitz gerathen hat. Mit demselben Rechte könnte an P. Vota in Dresden gedacht werden, der in einer Denkschrift 1698 den Kurfürsten ersuchte, die Königskrone aus den Händen des Papstes zu nehmen. S. Theiner, Herz. Albrechts v. Preußen erfolgte und Kön. Friedrich I. v. Pr. versuchte Rückkehr z. kath. Kirche, Augsburg 1846. Weder der Eine noch der Andere hatte die specielle Kenntniß der brandenburgisch-preuß. Geschichte, welche nothwendig bei dem Verfasser des vaticin. vorausgesetzt werden muß. Guhrauer leitet den Hauptgrund für den späteren Ursprung aus V. 63 her, weil die Aussprache des h. Namens Jehova erst nach der Zeit des Papstes Leo X eine feststehende geworden sei, der Gebrauch des h. Namens in V. 63 also eine Zeit voraussetze, in welcher die Aussprache desselben allgemein verständlich und bräuchlich gewesen ist.

keit, von der Regierung geachtet wurden, dadurch in Gefährdung kommen.* Am 11. Mai 1695 hatte Wolf an den Kaiser die Petition um Errichtung der Universität gerichtet, sie wurde dem Oberamte zur Prüfung übersandt. Dieses war „sehr dienstwillig“ die Angelegenheit zu betreiben; am 2. November 1702 machte der Oberamtskanzler dem Magistrate die Kaiserl. Resolution wegen Eröffnung der Universität bekannt, und als am fünfzehnten desselben Monates und Jahres die Universität feierlich eröffnet wurde, war es der Freiherr Joh. A. von Plenken, welcher dem Rector der neuen Universität die goldene Bulle überreichte (Festschrift v. Reinkens S. 52 und 80).* Trotz des heftigen Widerstrebens des städtischen Rathes war das Werk gelungen; Wolf hatte verdientermaßen die Ehre, bis zu seinem Hinscheiden den 17. April 1708 die Würde des Kanzlers der neuen Universität zu bekleiden.

Unter dem 4. Mai 1718 wurde Plenken durch Kaiser Karl VI. zum wirklichen Geheimen Rath ernannt. Er war jetzt in dem fünfzigsten Jahre seines Amtes und Dienstes zu Breslau und in dem vier und achtzigsten seines ehrenvollen Alters. Die Liebe und allgemeine Verehrung, welche er sich erworben, zeigte sich deutlich, als er sich entschloß, sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum am 18. Juli dieses Jahres zu feiern. Die Europäische Fama berichtet über die Feier in Theil 216, Seite 1032 u. ff. Die ganze Stadt, die Fürsten und Stände in Schlesien nahmen herzlichen Antheil an derselben. Gedruckte Schriften und Gedichte verherrlichten die Verdienste des Jubilars und fünf verschiedene Medaillen in Gold und Silber geprägt wurden ausgegeben, um die Nachwelt an die seltene Feier zu erinnern. Man vergl. den Bericht des Dr. Rosenmeier in Westfalen und Rheinland, Jahrgang 1822, Stück 47, Seite 371—376: Gedächtniß-Medaillen auf des K. K. Geheimen Rathes und Oberamts-Kanzlers Freih. J. A. von Plenken Amts-Jubelfeier, nebst

einer Biographie desselben. Die von den Mitgliedern des Oberamt-Collegium gewidmete Medaille hatte die Umschrift: Meritum plus ponderat annis; in dem Wappen der von den Herrn Fürsten und den Ständen überreichten, befand sich im linken Felde ein Anker, im rechten eine Lilie, hinweisend auf die Geburtsstadt des Jubilars.

Nicht ein volles Jahr nach dieser schönen und seltenen Feier starb der Hochverdiente zu Breslau in der Charwoche den 18. April 1719. In der Kapelle bei den Dominikanern[26]) fand er seine Ruhestätte. Dieselbe besuchte der Dr. Rosenmeier, als er 1781 zu Breslau anwesend war, sah die Inschrift des Epitaphium und schaute mit Rührung zu dem edlen männlichen Antlitz auf seinem Bildniß, welches auf einem Saale des Breslauer Oberamtsgerichtes aufbewahrt wurde.

J. A. Freih. von Plenken war nie verheirathet gewesen. Seine Brüder Johann Joseph und Johann Bernhard Hoverden aus Warburg wurden nicht allein Erben seines in Schlesien erworbenen Vermögens, sondern auch unter dem 12. September 1721 Ritter von Hoverden-Plenken. Johann Jodocus, Sohn des Joh. Bernhard, wurde Jesuit zu Paderborn. Als die Predigerbrüder in Vinea zu Warburg 1748 den Anbau eines nenen Flügels, des nach Osten belegenen, beschlossen hatten, nahmen sie auch ihre Zuflucht zu den von Hoverden in Schlesien und erhielten von da eine bedeutende Unterstützung. Der stattliche Bau, der Prioratsflügel genannt, wurde unter dem ausgezeichneten Prior, dem Magister Hugo Böttrich, einem gebornen Warburger, am 20. December 1756 vollendet. Eine andere fromme Zuwendung an die Vaterstadt ist das Hoverden-Plenken'sche Stipendium, gestiftet aus Fürsorge, daß der Geist für höhere Studien in den Söhnen der Stadt nicht erlösche und errichtet von dem schon

---

[26]) Ist die jetzige Pfarrkirche ad s. Adalbertum.

genannten Joh. Jos. von Hoverden, welcher als K. K. Oberamtsrath zu Breslau im J. 1727 gestorben ist.

Als im siebenjährigen Kriege Warburg am 18. September 1758 von dem rastlosen Oberst Luckner überfallen wurde und die von ihm verlangten tausend Thaler nicht sofort erlegt werden konnten, wurden die Bürgermeister von Hoverden und Böttrich ergriffen und zuerst in das Haus des jüngeren Hoverden auf der Neustadt, dann nach Kloster Hardehausen als Geißeln gefangen fortgeführt bis das Geld von der Stadt erlegt wurde. Der hier genannte Consul von Hoverden ist derselbe, welcher vor dem Papenheimer Thore am Wege nach Menne dem h. Johann von Nepomuk das schöne Standbild errichten ließ; das Haus des jüngeren Hoverden, geziert mit einem Muttergottesbilde, das die Unterschrift hat: sub tuum praesidium confugimus, ist allen Warburgern noch in frischer Erinnerung.

Wenn in Widerspruch mit dem hier Vorgetragenen im Neuen preuß. Adelslexicon des Freiherrn L. von Zedlitz-Neukirch, Leipzig 1836, gesagt wird, der Stammherr der von Hoverden in Schlesien, welche durch Diplom vom 15. October 1786 in den Grafenstand erhoben sind, sei Robert William Howard gewesen u. s. w., so reicht es hin, diese Angabe als eine müßige Erfindung zu bezeichnen. Die Warburger lassen ihren berühmtesten Mann sich nicht nehmen, und dieselben Westfalen, welche nach Schaten's Ausspruch nicht gern schreiben, sind entschiedene Freunde der Wahrheit.

IV.

Der Almegau.

Ein Beitrag
zur Beschreibung und Geschichte desselben
von

H. Kampschulte,
Pfarrer in Alme.

§. 1.
Ueber die Gaue im Allgemeinen und die westfälischen insbesondere.

1. Das fränkische Reich war aus Gauen (pagi) zusammengesetzt, welche nach den daselbst ansässigen kleinen Völkerschaften und verschiedenen natürlichen Bezeichnungen gebildet und benannt waren [1]). Eine ähnliche Eintheilung fand Carl der Große auch in dem von ihm eroberten Lande der Sachsen vor, und er benutzte sie zur Befestigung seiner Herrschaft über das nur nach langen, harten Kämpfen eroberte Land. Dabei verfuhr er aber sehr vorsichtig und staatsklug. Einerseits war er schon durch eine Friedensbedingung ausdrücklich daran gebunden, die Sachsen, unter Aufsicht der königlichen Richter, beim Gebrauche ihrer Landrechte zu belassen [2]); andrerseits war er aber auch zu einsichtig, um nicht zu wissen, daß ge-

[1]) Walter's Rechtsgeschichte, § 94 ff.

[2]) . . sub judicibus, quos Rex imponeret ipsis Legatisque suis permissi legibus uti Saxones patriis. So der Poëta Saxo. cf. Kindlinger, Münster. Beiträge III. S. 147 ff.

waltsame, alles Bisherige umgestaltende Einrichtungen unmöglich bei einem Volke Wurzel fassen können, welches erst nach 33jährigem Kampfe sich der fränkischen Uebermacht und überlegenen Kriegskunst hatte fügen müssen. Deshalb benutzte er die bereits vorhandenen Eintheilungen des Landes und gab ihnen nur ein neues fränkisches Gewand[3]).

2. In Westfalen kannte man seit alter Zeit nur den Namen von „Marken" und „Ländern". Solche Marken und Länder waren es, die wir unter Carl als „Gaue" bezeichnet finden. Mehre „Marken" wurden auch vielleicht vereinigt zu Einem Gau; ein „Land" ward etwa nur durch Namensänderung in einen Gau umgetauft, wie denn ja das französische pays (Land) mit pagus (Gau) verwandt und gleichbedeutend ist.

3. Gleichwol hat die erst durch Carl d. G. neu belebte und organisirte Gaueintheilung in Westfalen auf die Dauer keinen Bestand gehabt. Fast nur die kaiserlichen Kanzleien und die Schreibstuben der von den Kaisern und andern Großen reich beschenkten Klöster sprechen von „Gauen". Die Ausdrücke: Emsland, Suderland, Land Delbrück, Land Fredeburg 2c. 2c. wurden von dem Volke nicht aufgegeben; und von den alten Marken trat die marca Sturmethi schon frühzeitig wieder so bestimmt hervor, daß sie einen gleichberechtigten Platz unter den Gauen einzunehmen scheint. Wesentlich trugen die Grafen, die kaiserlichen Richter, selbst zu diesem Ausgange bei, indem sie ihren Amts- oder Verwaltungsbezirk nicht nur zu vererben und zu verkaufen, sondern auch zu theilen anfingen, so daß die Gaugrenzen immer mehr verwischt wurden. Mit dem Ausgange des 11. Jahrhunderts erlischt bei uns fast jede Spur der alten Gauverfassung.

4. Haben die Gaue somit unter diesen Namen auch nur kurze Zeit bestanden, und ist ihre Einwirkung auf das Volk

---

[3]) Ledebur in Wigand's Archiv I. 43.

auch nie tief gewesen, so ist es doch immerhin nicht ohne Interesse zu erfahren, wie unser Vaterland einstmals gestaltet war. Es kommt hinzu, daß die Ermittelung der Gaugrenzen uns einen Schluß in die sonst so dunkele vorkarolingische Zeit thun läßt; die Bewohner Eines Gaues dürfen ja in der Regel als stammverwandt im engsten Sinne betrachtet werden, eben weil ein so großer Staatsmann wie Carl d. G. sie zu Einem Gau vereinigen konnte.

§. 2.

Der Almegau, sein Name, seine Pertinenz zu Engern

1. Der Gau, zu dessen Beschreibung und Geschichte diese Blätter etwas beitragen wollen, ist der Almegau. Im Rheinlande und im südlichen Deutschland überhaupt pflegte Carl die Gaue wol nach den schon bestehenden größeren Städten zu benennen[4]. In Westfalen fehlte es an letzteren, und deshalb wurden die Gaunamen meist aus der natürlichen Eintheilung des Landes geschöpft. Wir finden einen pagus Hare, nach dem bekannten Höhenzuge benannt; einen Wessigau und einen Groingau, deren Namen der vorherrschenden Bodenfarbe (weißer Sand, grüne Weiden) entlehnt scheint[5]; einen Augau; endlich viele Gaue, die nach einem Flusse benannt sind: Padergau, Emsgau, Ittergau, Nethegau ꝛc. Der Almegau nun gehört zu denen der letztgenannten Art. Das bei dem gleichnamigen Pfarrdorfe entspringende Flüßchen Alme, welches sich eben unterhalb Neuhaus in die Lippe ergießt, hat dem Gau seinen Namen gegeben. Der älteste Name des Almeflusses ist Almana[6]; der des Gaues almango, später almunga[7]. —

[4]) Beispiele sind der Köln=Gau, der Engersgau.

[5]) Zeitschrift für Gesch. u. Alterthumsk. Westf. Bd. 12. S. 12.

[6]) Seibertz Urkund. I. Nro. 19. Jahr c. 1000.

[7]) l. c. Nro. 22. u. 70.

Jedoch ist zu bemerken, daß der Almegau nicht das gesammte Flußgebiet der Alme umfaßt hat, sondern nur die Gegend von den Quellen bis zu dem mittleren Laufe, wie wir denn ähnliche Verhältnisse auch anderwärts vorfinden[8]).

2. Wir dürfen hier die vielfach ventilirte Frage nicht ganz übergehen, ob die Alme der *Ἐλισων* sei, an dessen Zusammenfluß mit der Lippe das römische Castell Aliso gelegen hat. An die Spitze derjenigen, welche die Frage verneinen, steht Herr v. Ledebur[9]). Er hebt hervor, daß es seltsam sein würde, wenn der alte Name Elison, an den sich noch dazu so viele wichtige Erinnerungen knüpften, einem fast ganz verschiedenen (Alme) Platz gemacht hätte. Ueberdieß sucht er zu beweisen, daß bei Elsen aus topographischen, strategischen ꝛc. Gründen keine Römerveste gestanden haben könne. Ihm entgegen macht Dr. Giefers[10]) unter Widerlegung der aus der Topographie und Strategie hergenommenen Gründe darauf aufmerksam, daß dennoch unter allen sich in die Lippe ergießenden Flüssen die Alme in ihrem Namen noch die meiste Aehnlichkeit mit Aliso habe; zudem sei ein Namenswechsel bei Flüssen, in Deutschland wie sogar bei Rom (Fluß Almo jetzt Aquataccio) durchaus nicht unerhört. — Obwohl wir uns nicht herausnehmen, diese dunkele Partie aufhellen zu wollen, so ist uns doch die Hypothese des Dr. Giefers, daß die Alme in ihrem unteren Laufe früher den Namen Aliso geführt haben möge, wofür es ihm nicht an Analogieen fehlt, sehr beachtenswerth erschienen. Wir bemerkten eben, daß der Almegau nur etwa bis zum mittleren Laufe des Flusses hinabgeht; es ist gewiß erlaubt anzunehmen, daß der untere Lauf des Flusses, welcher durch zahlreiche starke unterirdische Abflüsse von dem oberen characteristisch unterschieden erscheint, schon in ältester

---

[8]) Man denke z. B. an den Ruhrgau, Rheingau ꝛc.
[9]) Land und Volk der Bructerer, S. 294—301.
[10]) Zeitschrift, Bd. 17. S. 25—32.

Zeit verschieden benannt worden sei. Insofern möchte dem Almegau die Ehre zu Theile werden, daß sich an seinen Namen, wenn auch nur mittelbar, eine Erinnerung an die ersten Kämpfe unseres Volkes mit den römischen Eroberern knüpfe.

3. Daß der Almegau zu Engern, dem sächsischen Mittellande zwischen Ostfalen und Westfalen, und insbesondere zu dem das Paderborner Bisthum umfassenden West-Engern gehörte, dürfen wir als unbezweifelt und allgemein bekannt hier voraussetzen [11]).

§. 3.

Urkundliche Nachweise der Lage und des Umfangs des Almegaues.

1. Die Alme entspringt in dem s. g. „Mühlenthale", welches Freiligrath als die romantischeste Partie des Lippegebietes verherrlicht hat [12]); eine zweite Hauptquelle kommt aus dem nahen, fast parallel laufenden „Moosspringthale". Gebildet werden beide Thäler durch Transversal-Einschnitte in den Höhenzug, der westlich von Stadtberge bis nördlich von Brilon zu den Möhnequellen führt und den Osnyng mit dem Arnsberger Walde verbindet. Von diesen Quellen anfangend haben wir also die dem Almegau angehörigen Orte und Districte zu suchen.

2. Es ist von Nutzen zu wissen, innerhalb welcher Grenzen der Almegau jedenfalls gelegen haben muß. Folgende Orte haben nun feststehend zu andern Gauen gehört: Brilon (zum großen Westfalengau), Rüthen (zu demselben), Höynkhausen (zum westf. Centgau Arpesfelt), Gesecke (zum westf. Centgau Langaneka — marca Sturmethi — oder zum spe-

[11]) Seib. Grafen, S. 8.

[12]) Freiligrath: »Das malerische und romantische Westfalen«.

ciellen Centgau Gession) [13]), Salzkotten (zum engerschen Centgau Treveresga) [14]), Etteln, Atteln, Husen (zum Padergau) [15]), Holtheim und Bülmerhof zwischen Lichtenau und Kleinenberg (zum Centgau Sorathfeld) [16]), Scherfede, Westheim, Stadtberge (zum sächsischen Hessengau) [17]), Padtberg und Hoppeke (zum Ittergau) [18]). — Diese Orte nebst ihren Marken bilden also einerseits einen Kreis, den der Almegau nicht überschreiten kann; andrerseits hindert uns aber auch an und für sich nichts, die innerhalb desselben belegenen Orte für den Almegau in Anspruch zu nehmen.

3. Wenn wir nun zur positiven Ermittelung der zum Almegau gehörenden Orte übergehen, so fangen wir billig mit Alme an, welches den Gaunamen bewahrt hat und auch ohne äußere Zeugnisse als zum Gau gehörig betrachtet werden müßte. Daß es aber auch urkundlich zum Almango gehörte, ist unzweifelhaft [19]). Es hieß ursprünglich Almundoraf, Almango, ähnlich wie Lemgo in Lymega [20]).

Nächst Alme wird uns Weni in pago Almunga genannt; es ist das Dorf Weine bei Büren, Kirchspiels Siddinghausen [21]); ferner Barghusen in pago Almunga, das Dörfchen Barkhausen, oberhalb Büren, Kirchspiels Weiberg [22]).

---

13) Seib. Landes= u. R.=G. S. 232, 235, 244 (7.), 245 u. 248.

14) Zeitsch. Bd. 21, S. 63.

15) Seib. I. Nro. 70. Reg. Westf. I. Nro. 967.

16) Vita Meinw. §. 32, 50. Edit. Brow. S. 39.

17) Ledebur Land und Volk der Bructerer, S. 130. Seib. I. Nro. 70.

18) Seib. I. Nro. 25. Grafen S. 43.

19) Seib. I. Nro. 25.

20) l. c. Nro. 8. II. Nro. 519. Gegen die in der Zeitschrift Bd. 20, S. 109—110 aufgestellte Annahme cf. Seib. L.= u. R.=G. I. S. 250, ferner der Aufsatz: Ueber Sidag und Siddinghausen in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Beil. zum Central=Volksbl. Nro. 5. ꝛc., und unten §. 15.

21) Vita B. Meinw. c. 32, 53 S. 60 ed. Overh.

22) R. W. I. Nro. 937. C. D. 108, S. 85 nach Vita Meinw. l. c. Nro. 64, S. 62.

Dann finden wir, daß eine gewisse Cunigunda an die Kirche zu Paderborn geschenkt hat „quidquid in pago Almanga et in villa Brenkiun et in Vuithi et in Spurca . . . possedit“[23]). Der Ort Brenken ist unverkennbar. Das „et in“ ist hier nicht als eine, auch Verschiedenes verbindende Partikel, sondern als nähere Bestimmung: „das heißt“, zu fassen[24]). — Die Orte Withi und Spurka sind nicht so leicht kenntlich[25]). — Endlich finden wir in einer Urkunde vom J. 1043, anläßlich der Consecration und Dotation der Magnus-Kirche in Horhusen (Niedermarsberg) drei Orte als im Almegau belegen aufgeführt. Dies sind Osterep (Oesdorf) in almunga — suafharan (Swafern auf dem Sintfelde) et haran (Kirchdorf Haren daselbst) in pago Almunga[26]). In Oesdorf (Kirchspielsort bei Niedermarsberg) hatte Kloster Corvey, von welchem die Begabung der Magnus-Kirche ausging, damals erhebliche Besitzungen[27]). Suafharan, als eins der 13 Vorwerke des Haupthofs Ekenhus uns unter dem Namen Suaueren wieder begegnend[28]), ist zwar längst ausgegangen, jedoch ist die „Swafer Mark“ noch bekannt.

Diese sieben Orte: Alme, Weine, Barkhausen, Brenken, Oesdorf, Swafern und Haaren (Withi und Spurca als noch unbestimmbar ausgeschlossen) sind die einzigen, die wir auf Grund sicherer Urkunden unmittelbar zum Almegau rechnen müssen. Wir bemerken schon, daß die-

---

[23]) R. W. I. Nro. 859. C. D. 86, 30. S. 71.

[24]) Cf. Bender in der Zeitschrift Bd. 19, S. 3. Nro. 9

[25]) Sicher ist spurca nicht der Sporkshof im Delbrückschen, an den ohne General Spork auch Niemand hier gedacht hätte. Der Ort kommt noch einmal vor, und zwar nur in Verbindung mit Orten des Alme- und Ittergaues, was unsere Auffassung des „et“ rechtfertigt. Seib. I, 8.

[26]) Falke, trad. Corb. p. 210. Seib. I. Nro. 70. Note 181.

[27]) Wig. A. I. 2. S. 83.

[28]) R. W. I. C. D. S. 99.

selben sich nach allen Richtungen des uns durch die Nachbargaue freigelassenen Gebietes vertheilen. Ein Blick auf jede Specialkarte zeigt, daß die Linie von Alme auf Weine, von da auf Brenken, weiter auf Oesdorf und wieder auf Alme zurück einen nicht unbedeutenden Strich Landes einschließt, der sich nebst den darin belegenen Orten mittelbar als zum Almegau zubehörig ausweiset. Eine auch nur in etwa reguläre Gaugrenze vorausgesetzt, müssen wir bereits die Kirchspiele Alme, Weiberg, Siddinghausen, Büren, Brenken, Haaren, Wünnenberg, Fürstenberg, Bleiwäsche und Theile der Kirchspiele Oesdorf, Madfeld und Thüllen hieher ziehen.

4. Nachdem das Registrum arrachonis als literarischer Betrug des Geschichtschreibers Falke nachgewiesen ist[29]), verdient es als Quelle freilich keinen Glauben mehr. Weil es aber nicht eigentlich erfunden, sondern nur aus andern Urkunden — wenn auch nicht ohne Willkür und deshalb nicht immer mit Glück — zusammengestellt ist[30]), wollen wir im Vorbeigehen doch einen Blick in dasselbe werfen. — Es werden an verschiedenen Stellen als zum Almegau gehörig folgende Orte bezeichnet und in der beigefügten Weise gedeutet: Buria, Burina (Büren), Harun, Haran (Haaren), Eidenhus (Essentho), Tyndeldi (Tyndelen), Adane (Aden, Pfarre Brenken), Keinsetha (wüste) Uuulfgangri (Wülfte bei Brilon) Scieferan (wüste) Hellonbus (unbestimmt), Thiaduuinigthorpe (Tudorf — wol zum Padergau gehörig), Suuehtharan (Swafern), Mangereshus (Meyngerinhusen, wüste, wol auch zum Padergau gehörig), Sickiunhus (Siddinghausen) und Biaranhus (Barkhausen); endlich Sulagun (unbestimmt)[31]). — Im Ganzen hat Falke also das Richtige getroffen, im Einzelnen aber

---

[29]) Zeitschr. Bd. 21, 1—50.

[30]) Seib. L. u R. G. I. S. 254, Note 160.

[31]) R. Sarr. Nro. 15. 437; 75. 422; 138; 270; 271—274; 279; 379; 421; 528; 559; 560 u 614. Die Erklärungen sind in den Noten zu den Traditionen enthalten, die Citate wird man uns erlassen.

auch fehlgegriffen. Zur Sache ist uns das Resultat also wenig förderlich. Wir haben uns nach andern Wegen umzusehen, wenn wir das bisher Ermittelte noch weiter vervollständigen wollen.

In der Regel sind die Archidiaconatsverhältnisse eines Gau ein sicherer Wegweiser, um die uralten Gaugrenzen festzustellen. Leider verläßt uns auch dieses Hülfsmittel in unserer Untersuchung, da gerade in unserem Gau auch diese Verhältnisse complicirt waren. Später werden wir aber die Schwierigkeiten genügend lösen können, und in den Archidiaconatsverhältnissen die willkommene Bestätigung für unsere anderweitig geschöpften Ergebnisse finden.

§. 4

Fortsetzung. Unterabtheilungen im Almegau (Centgau).

1. Die Centgaue des Almegaues werden uns ein Mittel an die Hand geben, um die zum Gaue gehörenden Orte und die Gaugrenzen näher bestimmen zu können.

Die Gaue wurden eingetheilt in größere und kleinere, so daß ein größerer mehrere kleinere in sich faßt[32]. Obgleich der Almegau sich an Ausdehnung mit vielen andern nicht messen kann, so muß er doch in dem Sinne zu den größeren gerechnet werden, weil er notorisch drei Unterabtheilungen oder Centgaue in sich faßte. Diese Erscheinung ist in doppelter Beziehung bemerkenswerth. Einmal dürfen wir also schließen, daß Carl d. Gr. mehrere alte „Marken" bei der Schöpfung des Almegaues vereinigt hat, deren Unterschiede sich aber im Volke lebendig erhielten und später wieder deutlich hervortraten. Dann finden wir hier aber auch die Beobachtung eines hochverdienten Forschers auf dem Gebiete der Gaugeschichte bestätigt, daß nämlich die Dreitheilung der Gaue

[32]) Chron. Gottw. p. 529 cf. Wig. A. I. 2. S. 92.

etwas ihm stetig Wiederkehrendes sei[33]). Wie also das gesammte Sachsenvolk in drei Theilen — Ostfalen, Engern, Westfalen — bestand, so — das finden wir hier wenigstens in unserm Gaue — herrschte die Dreizahl auch in den staatlichen Eintheilungen vor

2. Den Nachweis der drei Centgaue des Almegaues geben wir in Folgendem:

Als Kaiser Heinrich II den Comitat, welchen der verstorbene Haholt besessen hatte, dem Bischof Meinwerk und seiner Kirche verlieh, werden unter andern auch die «loci» (Gaue und Untergaue): „Erpesfeld, Silbiki, Matfeld, Nihterga, Sinatfeld" als Bestandtheile des geschenkten Comitats genannt. Die Lage des Centgaues Erpesfeld und des Gaues Nihterga ist bekannt; jener lag bei Höynkhausen, dieser am Itterflusse im Waldeckschen, und beide waren sichtlich dem Almegau benachbart. — Dieselbe Schenkung im Wesentlichen wurde im Jahre 1021 wiederholt, weil der westfälische Graf Ludolf sich in den Besitz des Comitats zu setzen gewußt hatte — wie, und nach welchem Recht, das ist nicht zu ermitteln. Erst nach dessen Ableben ließ sich Meinwerk also den Comitat wieder schenken. Unter den geschenkten «loci» finden wir auf einander folgende: „Sinatveldt, Almunga", dagegen fehlen sowol Silbiki als Matfeld, und kommen dieselben auch nicht unter anderen Bezeichnungen in dieser neuen Urkunde vor[34]). — Sinatfeld ist nun notorisch ein zum Almegau gehöriger Untergau; denn einestheils wird es ausdrücklich pagus genannt, und anderntheils werden Orte wie Haaren und Swafern urkundlich ohne Unterschied als im pagus Almunga oder im pagus Sinehtueld belegen bezeich-

---

[33]) Landau, Gau Wettereiba, Einleitung S. 9 ff. Hessengau, Vorwort.

[34]) Seib. I. Nro. 21. R. W. I. Nro. 909. Schaten z. J. 1021. cf. unten §. 7, 4 u. 5.

net[85]). Es ist also denkbar, daß beide, der Haupt- und der Centgau, neben einander aufgeführt werden konnten. — In der ersten Urkunde fanden wir dann Silbiki und Matfeld, in der zweiten, wie zum Ersatz dafür, Almunga. Die nahe liegende Vermuthung ist, daß auch jene beiden loci Untergaue des Almegaues gewesen seien, und daß statt ihrer im Laufe der Jahre der Name des Hauptgaues üblicher geworden und deshalb auch urkundlich gebraucht worden sei. Diese Vermuthung wird zur Gewißheit, wenn wir die doppelte Entdeckung machen, erstens daß diese beiden loci wirklich ohnehin schon guten Theils innerhalb des Bezirkes fallen, welchen der Almegau nach dem bisher Ermittelten einnimmt, indem Matfeld auf der von Oesdorf nach Alme, Silbike auf der von Weine über die Höhe des linken Almeufers bis zur Brenker Mark gezogenen Linie liegt; und zweitens, daß beide loci urkundlich als Namen von Gegenden, als Centgaue, vorkommen, was wir sogleich beweisen werden. Wir dürfen somit jene drei loci als Untergaue im Almegau betrachten. Sobald wir deren Lage und Umfang also näher erkannt haben werden, sind wir demnach auch berechtigt, die in denselben vorkommenden Ortschaften für den Almegau in Anspruch zu nehmen. Wir müssen nun leider gestehen, daß auch diese Feststellung nicht ohne Schwierigkeit ist. Ueberhaupt aber entspricht es unserer Ansicht von Centgauen, daß wir uns jene drei loci nur als umfangreiche Culturgegenden im Gau denken, deren Nachbarschaft anfänglich noch Urwald war, nur hier und da von kleineren cultivirten Strecken unterbrochen. Allmälig legte sich in immer weiteren Kreisen die neue Rodung um einen jener drei Mittelpunkte, wobei es nicht fehlen konnte, daß Schwankungen eintraten, und daß,

---

85) R. W. C. D. S. 118. Seib. I. Nro. 70. Mon. Pad. ed. Francf. S. 170.

bei dem schnellen Verfall der Gauverfassung, einzelne Orte thatsächlich nie zu einem der drei Centgaue gerechnet wurden[36].

3. Der erste Centgau, das **Sintfeld**, ist eine noch jetzt bekannte Gegend im Flußgebiete der mittleren Alme. Bischof Ferdinand von Fürstenberg beschreibt dieselbe als ein fruchtbares Feld zwischen Büren, Dalheim, Wünnenberg und Wewelsburg. Ein großer Theil der Baronie Büren und der Dynastie Wewelsburg, so wie das ganze Amt Wünnenberg liege innerhalb desselben. Es dehne sich aus bis nach Stadtberge hin[37]. Urkundlich führte durch das „Zendvelt" die Straße, der Hellweg genannt, von Paderborn nach „Mersberch" (Stadtberge)[38]. Ohne nähere Ortsangabe werden schon von Kaiser Carl III. (Jahr 887) vier Mansen in Sinutfeldun an das Kloster Corvey geschenkt[39]. Ja schon in den Zeiten der Sachsenkriege war das Sintfeld bekannt. Hier soll im Jahre 794 Carl's des Großen gleichnamiger Sohn gegen die Sachsen gekämpft haben[40], und der Poëta Saxo besingt das in folgenden Versen:

Et magni quamvis campi per plana Sinothfeld
Collecti pugnaque forent certare parati
Hoc animi cecidere metu, nec spes erat illis

Geschichtlich steht bloß fest, daß die Sachsen, auf dem Sintfelde von zwei Seiten bedrängt, sich ohne Kampf unterwarfen. — Wenn Bischof Ferdinand also sagt: **Wünnenberg** in agro **Sintfeld** (**Wintfeld**) habe seinen Namen davon, weil Carl d. G. hier den Sieg **gewonnen** habe, so ist das

---

[36]) Vergl. Wippermann Bukkigau, S. 104.
[37]) Mon. Pad. S. 210.
[38]) Wig. A. IV. 3. S. 283.
[39]) R. W. I. Nro. 464.
[40]) Ann. Quedl. Pertz, Mon. Germ. V, 39. et aequivocus eius pugnavit contra Saxones in Sinadevelde. Cf. Vita Caroli M. apud Pithaeum: in campo Sinitfeld. Ann. Franc. ap Reub. z. J. 794: in campo, qui Sintfeld vocatur.

nicht stichhaltig. Für uns ist diese Sage aber von Interesse, weil sie wol mit dazu beitrug, der späteren Stadt Wünnenberg die Ehre als Hauptstadt des Sintfeldes zuzuwenden. Zweiter Hauptort wurde Fürstenberg. — Urkundlich lagen im Sintfelde folgende Ortschaften:

Uesperdon (Vesperthe beim jetzigen Fürstenberg) — in pago, qui dicitur Sinehtueld — Haren, Knickenhagen, Wulferen — in Sentefelde. — Helmern — in Septvelde (sic!). Tindeln — „am Sendfeld". Notlon prope Dalheim — in «Zendvelde»[41]). — Aus den Erläuterungen zu dem alten Güterverzeichnisse des Klosters Böddeken gibt Bessen noch Folgendes zur Sache: „Am Sentfelde liegen: Elren, Boclon, Notlon (s. o.), Amerungen, Dalheim (s. o.), Versede, Bodene, Helmern (s. o.), Haren (s. o.), Tindelen (s. o.) und Swafern[42])." Auch Desdorf, Essentho und Blankenrode werden, wenn auch nicht ohne Widerspruch, schon von älteren Schriftstellern zum Sintfelde gezogen[43]); Mehrhof, Leiberg, Blikesen u. a. Orte gehören nach dem Bewußtsein des Volkes dahin und werden auch in ungedruckten Urkunden als im Sintfelde belegen aufgeführt.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so finden wir, daß der Centgau Sintfeld den nordöstlichen Theil des Almegaues umfaßt und hier bis vor Horhusen, Westheim[44]), Kleinenberg, Husen, Atteln und Etteln reichte. Wewelsburg am rechten Alme-Ufer und Böddeken unfern Haaren fügen sich durch ihre Lage offenbar dem Almegau an und sind als nordwestliche Grenzmark des Sintfeldes zu betrachten. Sonach

---

[41]) R. W. I. C. D. S. 118. cf. Strunck Ann. Pad. III. 304. Mon. Pad. p. 186. Wig. Archiv IV. 3. S. 284 Seib II S. 123. Nro. 88. Wig. A. III. 3. S. 62. IV. 3 S. 283—284. VI 3. S. 306.

[42]) Geschichte des Bisth. Paderborn I. 89--91

[43]) Cf. Wig. Arch. III. 2. S. 166. Seib. I. 70. Mon. Pad. p. 186.

[44]) Rosenkranz zählt diesen Ort irrig noch zum Almegau. Zeitsch. Bd. 12. Karte. Die Lage spricht entschieden dagegen.

gehörten zu diesem Centgau die jetzigen Pfarreien: Wünnenberg, Fürstenberg, Oesdorf, Essentho, Haaren, Wewelsburg und vom Kirchspiel Atteln die Filiale Helmern. Da aber nach dem, hier zuverlässigen, Fürstbischof Ferdinand auch ein großer Theil der Herrschaft Büren zum Sintfelde gehörte, so dürften vielleicht auch die Kirchspiele Hegersdorf und Weiberg (?) hieher zu ziehen sein.

4. Als zweiten Centgau des Almegaues haben wir Silbike kennen gelernt. Die gleichnamige villa, welche ihm die Benennung lieh, lag nordwestlich von Büren, und die Kreiskarte bezeichnet den Platz noch mit „Sickerfeld", „Sievern". In der Nähe ist das Dorf Eickhof, welches in die Pfarrei Steinhausen gehört, wieder erstanden. Denn der alte Ort Silbeke ist nebst der nahen villa Hussinghausen schon im J. 1410 während des Krieges zwischen Erzb. Friedrich v. Cöln und Bischof Wilhelm v. Paderborn zerstört. Andere dagegen glauben, Silbeke sei erst um das Jahr 1480 aus unbekannten Gründen verlassen[45]. — Schon als villa ist Silbeke nicht unbekannt. Sie ist wahrscheinlich jenes Salbichi in Angrariis, welches Kaiser Ludwig im Jahre 834 dem Kloster Corvey schenkte[46]. Im 12. und 13. Jahrh. besaß denn auch Corvey Güter in Silbiki, im 15. Jahrh auch die Klöster Böddeken und Bredelar[47]. — Der Graf Sigfried, Obervogt des Stifts Corvey, gestorben vor 1114, besaß eine curia Silbecke cum attinentiis, und das sofort folgende Steinhus beweiset, daß unser Silbeke gemeint war[48]. Im J. 1269 fiel bei diesem Ort das entscheidende Treffen vor, in welchem Bischof Simon v. Paderborn selbst gefangen

---

[45]) Bender, Gesch. der St. Rüden, S. 134. v. Steinen, Westf. Historien C. 30, S. 1179 Zeitschrift Bd. 12. S. 30 u. Karte.

[46]) R. W. I. C. D. S. 9.

[47]) Wig. A. II. 2. S. 136. IV. 3. S. 282. Seib. Quellen I. 149.

[48]) Kindlinger, Münst. Beitr. III. S. 35.

wurde [49]. Wichtiger müssen uns aber Zeugnisse sein, welche uns beweisen, daß Silbeke auch ein Gegend-Name, die Benennung eines Centgaues gewesen sei. Zunächst stoßen wir wiederholt auf den Ausdruck: to dem sylbekhe, tome Zilbeke, zum Silbeck, welches in Arnsberger und Brenkener Lehens-Verzeichnissen vorkommt [50]), wie denn überhaupt viele Güter als zu Silbeck belegen verzeichnet stehen. Schon dieser Ausdruck deutet offenbar eine Gegend an. Dazu nehmen wir noch die Thatsache, daß statt des Namens Silbeke schon sehr früh, wol schon vor der Zerstörung der Name Sibingerfeld üblich war [51]). Nach derselben hieß der District umher „Siebeckerfeld, Sieberckerfeldt", wie namentlich aus den im J. 1551 zwischen Cöln und Paderborn gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, welche die Landeshoheit betrafen, und wobei Paderbornischer Seits auf die kaiserliche Schenkung Silbiki's an Meinwerk Bezug genommen wurde. Es ist auch vielleicht nicht ohne Belang, daß in der Baronie Brenken auch ein Silikensoth vorkommt, woraus geschlossen werden könnte, daß das Stammwort «siliken» der ganzen Gegend eigenthümlich gewesen sei. [52]). — Wie weit aber ursprünglich dieser District sich erstreckt habe, darüber sind wir ohne allen und jeden festen Anhaltspunkt. Nur dürfen wir, mit Seibertz, als sicher annehmen, daß der Centgau Silbeke den nordwestlichen Theil des Almegaues befaßt habe [53]). Mit Sicherheit kann man einen Theil der jetzigen Kirchspiele von Steinhausen und Büren hieher rechnen. Unser Centgau stellt also die äußere Gaugrenze gegen die westfälischen Untergaue Arpesfeld und Langaneka fest. — Ein Blick auf die Karte,

---

[49]) Riesert, Beiträge I. 2. S. 258.

[50]) Seib. II. S. 543, 114, 122, 124, 273. Ungedr Urkd. im Bürenschen und Brenkenschen Archive.

[51]) v. Steinen, l. c. Also ganz analog mit Sintfeld, Matfeld.

[52]) Grupen, Orig. Pyrm. §. 11. S. 209.

[53]) Dynasten, S. 360.

so wie der Umstand, daß der Centgau Sintfeld bei Weitem nicht bis in diese Gegend reicht, und daß wir in der Mitte nicht wohl ein so weites, und so wichtiges Gebiet zwischen zwei Centgauen, ohne nähere Bestimmung zum einen oder andern, denken dürfen, legt uns die Annahme nahe, daß nicht bloß jene beiden Pfarrsprengel ganz, sondern auch die von Siddinghausen und Brenken in diesen Centgau gehört haben. Siddinghausen ist der ehemalige Pfarrort von Büren und vielleicht der alten villa Silbeke selbst; Brenken aber stand, wie weiter unten vorkommen wird, in zeitlicher Hinsicht von jeher in naher Beziehung zu Büren. — Auf Brenkenschem Territorium stellt unser Centgau zugleich die Grenze des Almegaues gegen den engerschen Centgau Trevereega fest.

Es ist übrigens sehr erklärlich, weshalb „Silbeke" nicht zu der Geltung gelangte, wie „Sintfeld" und das folgende „Matfeld". Sehr früh kamen in der Nähe des alten Hauptorts dieses Centgaues Burgen mit wichtigen Orten und Herrschaften empor, die jenen Namen zurückdrängten; wir meinen Büren und Brenken. Die Stadt Büren wurde ja allmälig unbestreitbar der Hauptort des ganzen Gaues, und der Name der mächtigen Familien im Almethale ließ den der vormals wichtigeren villa über den nächsten Bereich nicht mehr hinauskommen.

3. Der dritte Centgau, das Matfeld, ist wieder urkundlich genauer nachzuweisen. Von dem jetzigen Kirchdorfe Madfeld, welches noch bis in neuere Zeit Oestlingen hieß, ist er aber wohl zu unterscheiden. — Der Name „Matfeld" wurde früher gern als „Marsfeld" gefaßt und mit „Marsberg" in Verbindung gebracht[54]). Das ist aber unrichtig, weil

---

[54]) Aehnlich beim Rittersitz Mattfeld in der Nähe von Schwelm, wo man aber auch die alten Mattiaken zu Hülfe nahm. V. Steinen, Mark, S. 25. Bei Arnsberg gab es wirklich eine curia Marsfelde. Seib. I. 120 u. 159.

schon die erste Schreibweise Matfeld, auch Maitfeld, dagegen spricht. — „Auf dem Matfelde" begegnen wir in den Urkunden einer Menge von Ortschaften, die theils devastirt sind, theils noch bestehen: Oestlingen (Dorf Madfeld), Heddinghausen, Glindene, Hemmerghausen, Lubberinghausen[55]), Ratlinghausen (in der Pfarrei Thülen)[56]), Widdene[57]) und Tydtboldinchus, beim jetzigen Bleiwäsche[58]). — Das Dorf Widdene gab auch einem Amt, officium, Widdene den Namen, welches einen großen, aber leider nicht mehr bestimmbaren Bezirk auf dem Matfelde umfaßte. Es gehörte dem Kloster Böddeken, welches dasselbe 1390 nothgedrungen an die v. Padtberg abtrat[59]). In Widdene hatten auch die Arnsberger Grafen bedeutende Lehensgüter, ebenso die von Scharfenberg (Padtberg). Schließlich ist Kloster Bredelar in den Besitz dieser Güter gelangt[60]). — „Im Matfelde" heißt noch die bedeutendste Feldflur der Herrschaft und Gemeinde Alme — ein Umstand, der bereits zu der Annahme geführt hat: der alte Centgau Matfeld begreife wesentlich die alte Herrschaft Alme[61]). Wir dürfen aber nun schon annehmen, daß die Kirchspiele Madfeld, Thülen, Bleiwäsche und Alme ganz oder doch theilweise zu diesem Centgau gehörten. Mit diesem Ergebniß vergleichen wir nun die früher von uns erwiesene Thatsache, daß über diesen gan-

---

[55]) Fahne, Gesch. des Geschlechtes Meschede, S. 151.

[56]) l. c. S. 142.

[57]) Seib. II. Nro. 551 S. 113. 538. S. 68 718, Note 413 vgl. mit Fahne, S. 153.

[58]) Strunck l. c. S. 304 „ad campum Matfelde", ähnlich wie: »am Sintfelde«.

[59]) Wig. Arch. IV. 3. S. 282. officium in Matvelde dictum dat ampt van Widdene. cf. Seib. II. Nro. 880. — Sollte es nicht erlaubt sein, an diesen wichtigen Ort des Almegaues bei dem oben §. 3, 3 genannten Withi zu denken?

[60]) Seib. Quellen I. S. 154.

[61]) Seib. Dynasten S. 431. cf. v. Steinen, W. H. II. 2. 1421—1422. Büsching, Erdbeschr. III. 889. Zeitschrift Bd. 20, 201.

zen südwestlichen Theil des Almegaues die sedes archidiaconalis et libera zu Haldinchusen ihre doppelte Juristiction übte und dürfen dann kühn den Schluß machen, daß unser Centgau und jener zweifache Juriedictionskreis identisch waren, mit der Maßgabe jedoch, daß die früheren Thülen'schen Filialen Bonnkirchen, Hoppeke und Messinghausen, als zum Ittergau gehörig, in Wegfall kommen[62]).

Demnach stellt der Centgau Matfeld die Grenzen des Almegaues dahin fest, daß östlich Kloster Bredelar, südlich die drei genannten Orte Bonnkirchen, Hoppeke und Messinghausen dem Ittergau angehören[63]); südwestlich wird Brilon (nebst Scharfenberg) gewöhnlich dem großen pagus Westfalon zugerechnet, die Stadt nannte sich selbst auch vetus Angariæ oppidum wie Soest[64]); westlich dehnt sich der Luerwald aus, der zum großen Westfalengau gehört, und der westfälische Centgau Arpesfeld wird hier vielleicht noch die Spitze des engerschen Centgaues Matfeld berühren. — Nördlich finden wir dann die jetzige Scheidelinie zwischen den Regierungsbezirken Minden und Arnsberg den alten inneren Grenzen

---

[62]) Nur Tydtboldinchus finden wir im Bann von Haldinchusen nicht. Aber es war früh wüste, und als es in Bleiwäsche wieder auflebte, litt die inzwischen festgestellte Landesgrenze zwischen Paderborn und Cöln die alte Verbindung nicht mehr. Ueber Haldinchusen cf. Zeitschr. Bd. 20, bes. S. 201 u. 239.

[63]) Rosenkranz, Zeitschr. Bd. 12, 10 zählt wieder Bredelar u. Messinghausen zum Almegau.

[64]) Wenn Brilon zu Engern gehörte, müßte es entweder wie Wülfte zum Almegau oder wie Hoppeke zum Ittergau gehört haben. Ersteres wäre wahrscheinlicher. Daß Paderborn auf den Besitz Brilon's Ansprüche machte, ist bekannt. — Indeß ist wahrscheinlich, daß jenes „Angariae" den westf. Centgau Hengeren bedeutet, wie denn Brilon von jeher zum Decanat Meschede (Angria) gehörte. — Auch steht fest, daß das cölnische Westfalen überhaupt in ältester Zeit wol Engern genannt wurde. cf. Seib. Quellen II. 101—102. Landes- u. Rechts-Geschichte I. S. 227.

zwischen den Centgauen Matfeld und Sintfeld conform, nur daß Bleiwäsche urkundlich zum Matfelde gehörte, auch daß Andepo, beim jetzigen Leyberg, ebenfalls hieher gezogen werden muß, da es zum Jurisdictionskreise des freien und Archidiaconalstuhles von Haldinchusen gehörte[65]. Letzteres verliert aber das Befremdliche, wenn wir bemerken, daß das alte Andepo am linken, dem Matfelde zugewendeten Ufer des Afteflüßchens lag, wohingegen das neuere Leyberg auf der Höhe des rechten Ufers steht.

§. 5.

Schluß. Größe, Grenzen, physische Beschaffenheit des Almegaues.

1. Der Almegau erstreckt sich also ungefähr von 51° 25′ bis 51° 40′ nördlicher Breite und von 26° 7′ bis 26° 32′ östlicher Länge. Er hat in seiner größten Länge etwa 6¼, in der größten Breite 3¾ Meilen. Im Norden grenzt er durch Aden, Graffeln, Wewelsburg und Helmern an den Padergau; im Nordosten durch Dalheim und Blankenrode an den Centgau Sorathfeld; im Osten durch Oesdorf und Essentho an den sächsischen Hessengau; im Süden durch Madfeld und Rösenbeck an den Ittergau, so wie durch Kefflike und Wülfte an den großen pagus Westfalon[66] (oder den westf. Centgau Hengeren); im Südwesten durch Siddinghausen und Weine an den westf. Centgau Arpesfeld; im Westen endlich durch Silbeke und Steinhausen an den westf. Centgau Langanefa (Gession[67]), Marca Sturmethi) und durch Brenken mit Erpernburg an den engerschen Centgau Treveresga. — Im Süden,

---

65) Zeitschrift l. c. S. 134. 139.

66) Einen pagus Westfalon im engeren Sinne nehmen auch wir nicht an. Es ist immer, mag nun pagus, regio oder provincia stehen, von dem großen Westfalenlande die Rede, vgl. auch Bender, Zeitschrift, Bd. 19. S. 3. N. 9.

67) Seib. Dynasten, S. 342; auch L.= u. R.=G. S. 248.

Westen und Nordwesten bilden die Gaugrenzen zugleich die engerschen Landesgrenzen gegen den westfälischen Theil des Sachsenlandes. Auf der Südseite bildet die alte Grenze zwischen Engern und Westfalen zugleich die sonst so unsichere Grenze des s. g. Sauerlandes (Süderlandes), wie denn bei den alten Erbtheilungen der Herren zu Alme immer die Güter „im Sauerlande" (zu Brabecke, Osterwalde ɛc.) speciell behandelt wurden[68].

2. Der Almegau ist nie ein politisch geeinigtes Ganze gewesen und schon früh zwischen Cöln und Paderborn getheilt worden, so daß jenes so ziemlich den ganzen Centgau Matfeld (ohne Bleiwäsche), dieses die beiden andern Centgaue Silbeke und Sintfeld erhielt[69]. Legen wir die jetzige Landeseintheilung zu Grunde, so umfaßte der Almegau folgende der heutigen Aemter:

A. Aus dem Reg.-Bez. Minden:

a. Amt Büren; b. Amt Wünnenberg mit Ausschluß von Westheim; c. aus dem Amte Atteln: Haaren, Helmern und Dalheim-Blankenrode.

B. Aus dem Reg.-Bez. Arnsberg:

a. aus dem Amte Thülen: Madfeld, Nehden, Niederalme, Oberalme, Radlinghausen, Rösenbeck, Thülen, Wülfte; b. aus dem Magistratsbezirke Brilon: Kefflike.

3. Die Bodenbeschaffenheit ist durchgehends gebirgig. Manche Orte haben in ihrem Namen noch eine Erinnerung an die frühere Benennung des Teutoburger Gebirges als Osnyng; so Oesdorf, (alt Osterep, Osnincthorpe, Osnynge) Essentho (Osneti); auch Mehrhof hieß früher Ostmare. — Besonders gebirgig sind die Centgaue Matfeld und Sintfelt. Im südlichsten Orte des ersteren, bei Rösenbeck, wird sogar

---

[68]) Fahne l. c. S. 191, 208 u oft. cf. Bender l. c. S. 4, Note 18, der das Sauerland mit dem pagus Hengeren zusammenfallen läßt.

[69]) So hat sich die innere Theilung des Gaues geschichtlich nie verwischen lassen.

isländisches Moos gefunden. An Holz, Wild[70]), Bausteinen, Marmor war und ist deshalb auch kein Mangel; letzterer ist aber erst jüngst aufgedeckt und bei Alme bearbeitet worden. Auch Bergbau auf Eisen, Blei rc. wurde früher stark betrieben, und Hämmer, wahrscheinlich auch Geschützgießereien waren hier in Betrieb[71]). Die den ganzen Gau von Süden nach Norden, jedoch zu sehr nach der westlichen Seite hin, durchströmende Alme ist reich an Forellen Da sie schon von der Quelle angefangen Mühlen treibt und wegen der warmen Temperatur (an den Quellen constant + 8°) nie zufriert, überdies vortreffliches Gefälle hat, welches früher mehr benutzt wurde wie jetzt, so war sie eine Lebensader des Gaues. Aehnliches gilt mehr oder minder von den Nebenflüssen: der Nette (rechts), dem Weinenbach (links), der Afte und der Altena (rechts), letztere mit der Sauer, die dem Sorathfeld den Namen geliehen hat. Uebrigens leiden einzelne Gegenden sehr an Wassermangel, besonders wo das vorherrschende Kalkgestein die Anlage perennirender Brunnen nicht begünstigt. Schon der Fürstbischof Ferdinand nennt das Sintfeld: ager aquæ perennis pauperrimus[72]). Der Umstand, daß zwei unserer Centgaue bereits seit ältester Zeit „campi", Felder, heißen, Sintfeld, Matfeld (vielleicht auch schon früh: Sindekerfeld, s. o.) deutet auf einen sehr frühzeitigen Betrieb der Landwirthschaft hin. Der Verfasser der Monumenta rühmt das Sintfeld als „frumentorum copia abundans" und bemerkt,

---

[70]) cf. „Die Funde in dem Alme-Thale" vom Staats-Anwalt Plaßmann, in den Blättern zur nähern Kunde Westfalens, Beilage zum Central-Volksblatt Nro. 2. Jahrg. 1861. Danach gab es früher auch Elchwild in dieser Gegend.

[71]) v. Steinen I. 3. S. 1906, nach Vogt v. Elspe, berichtet über Bleigruben zu Almen. Daß Bleiwäsche seinen Namen vom Bergbau hat, ist offenbar. Ueber die wichtigen Bergwerke, Hämmer rc. in der Herrschaft Alme cf. Fahne S. 205, 261, 325 u. oft.

[72]) Mon. Pad. p. 210.

daß es vor Zeiten noch ergiebiger war, als die Bewohner der zahlreichen längst zerstörten Dörfer es fleißiger bebauten [73]). Noch jetzt ist das Sintfeld reich an Korn. — Der Centgau Silbeke ist, namentlich bei Steinhausen, dessen Roggenfrucht weithin Ruf hat, großentheils noch fruchtbarer. — Im Untergau Matfeld, dessen Name (auch wol Maitfeld geschrieben) offenbar von Mähen abzuleiten ist, und wo der Boden oft gar nichts zu wünschen übrig läßt, schadet das unwirthliche Clima dem Ackerbau sehr, jedoch ist ein stetiges Voranschreiten der Agrikultur auch hier bemerklich.

§ 6.

Die ältesten Bewohner des Almegaues; Christenthum und Cultur.

1. Der Almegau war, wie bereits erwähnt, ein Grenzgau des Engerlandes. Nur ein dem engerschen Stamme der Sachsen angehöriges Volk wird denselben also zur Zeit der Gauverfassung bewohnt haben. Es ist nun sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Cherusker die ältesten bekannten Bewohner unseres Gaues gewesen sind. In ihrem Gebiete fiel die s. g. Hermannsschlacht — in den Schluchten des Osnyng — vor. Sie grenzten mit den Chatten und verloren an diese einen Theil ihres Landes, und zwar ist dies wahrscheinlich der sächsische Hessengau, in welchem Heresburg (Stadtberge) lag, dessen Stammwurzel eben in dem Namen der Cherusker gefunden sein dürfte. Im Ittergau (auch Nihtersi, Richterga rc.) vermuthet man mit Grund den Sitz der mit den Cheruskern schutzverwandten Nertereaner. Im Süden und Westen des Almegaues, dem eigentlichen Süder- (nicht Sauer-) Lande wohnte das Volk der Sicambrer [74]).

2. Das Christenthum scheint im 8. Jahrhunderte in

[73]) l. c. u. p. 186.
[74]) cf. Ledebur, l. c. S. 117 u. Charte.

unserm Gaue Eingang gefunden zu haben. Stadtberge und Paderborn waren damals Knotenpunkte der fränkischen Thätigkeit, namentlich auch zur Christianisirung des Landes. Die Verbindungsstraße zwischen beiden, Hellweg genannt, führte durch das Sintfeld[75]). Zudem war der Weg, das Flußthal der Alme hinauf, eine von der Natur vorgezeichnete Missionsstraße. In der That finden wir im Almegau verhältnißmäßig viele der ältesten Kirchen im Sprengel Paderborn[76]), so die Kirchen zu Brenken, Siddinghausen, Alme, Haldinghausen rc. Ob und welche heilige Glaubensboten das Evangelium hier verkündigt haben, kann mit Sicherheit nicht ermittelt werden; wir wissen nur, daß der h. Sturmus und der h. Ludgerus in dem angrenzenden sächsischen Hessengau, wenn auch nur transitorisch, gewirkt haben[77]).

3. Mit dem Christenthum kehrte auch die Kultur bei uns ein. Von besonderer Wichtigkeit war gerade auch in dieser Beziehung die Gründung des Klosters Boedeken durch den h. Meinolphus[78]); denn die Mönche haben überall die doppelte Mission erfüllt: den christlichen Glauben und die christliche Civilisation zu verbreiten. Von der andern Seite wirkte auch Corvey, durch dessen Hülfe eben Bödeken gegründet war, und welches auch in den Besitz der kirchlichen Anstalt bei der Eresburg gekommen war, sehr wohlthätig ein, indem es auf seinen weitläufigen Besitzungen in unserem Gaue die beim fränkischen Mutterkloster blühende Cultur in Feld und Garten heimisch zu machen suchte.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, daß der ganze Gau von Anfang an unter dem Bischofe von Paderborn stand, und

---

75) cf. Seibertz die Straßen des Herz. Westf. in der Zeitsch. Bd. 5, S. 95 u. 98.

76) cf. Koch in der Zeitsch. Bd. 20, S. 94.

77) cf. Strunck's Westfalia sancta, ed. Giefers p. 53. u. Pertz M. G. p. II. S. 419.

78) R. W. I. Nro. Nro. 294 u. 354. Jahr 837.

daß der h. Meinolphus als Archidiacon jener Kirche auch über unsern Gau, der ihm Heimath war, seine heil. Wirksamkeit verbreitete.

§. 7.

Die Grafen im Almegau.

1. Den einzelnen Gauen wurden Grafen vorgesetzt. Sie nahmen die Stelle der ehemaligen sächsischen Landrichter ein und verhandelten nach sächsischen Gesetzen über alle Gegenstände des alten sächsischen Landgerichts, in Gemäßheit der neuen Verabredungen, die Carl d. G. mit der sächsischen Nation getroffen hatte[79]). Aus diesem folgte von selbst, daß nur geborne Sachsen, die mit dem Rechte und Leben des Volkes vertraut waren, als Grafen bestellt werden konnten. Es kam noch hinzu, daß der Richter nach dem nicht aufgehobenen sächsischen Rechte beerbt und Genosse sein mußte. Deshalb finden wir auch vielleicht keinen einzigen Franken unter den ersten westfälischen Grafen.

2. Ueber die Ableitung des Wortes: „Graf" ist viel geschrieben worden. Die nahe liegende Vermuthung, als sei Graf = grau (graw), also gleichsam der Aeltere (senior, Senator) ist von Grimm als unhaltbar nachgewiesen; nach seiner wolbegründeten Ansicht ist ravo das Stammwort, welches Dach, Pfosten bedeutet; giravo ist dann Jemand, der mit Andern unter demselben Dach, zwischen denselben Pfosten weilt (angelsächsisch giréfa), also ein Genosse, socius, comes[80]), was in der That die älteste und ständige Latinisirung des Wortes ist. Der Graf war also ein Genosse, Begleiter des Kaisers. Durch die kaiserliche Bestallung als Rich-

---

[79]) Kindlinger, W. B. III. 147 ff.

[80]) Rechtsalterthümer S. 753. — Mund, Hüllmann u. bes. Leo (Vorles. I. 385 ff.) leiten das Wort aus dem Keltischen her und erklären es mit (Gerichts-) Schreiber, graphiarius, greffier.

ter im Gau hob sich seine Würde sehr, und die Grafengeschlechter bildeten bald im Gegensatze zu den früheren Standesgenossen einen neuen hohen Adel. Allmälig wurde der Name manchen kaiserlichen Beamten von sehr ungleichem Range gegeben. So gab es Pfalzgrafen (mit einem Theile der freiwilligen Justiz bekleidete kaiserliche Beamte), Burggrafen (Vögte kaiserlicher Schlösser); dagegen aber auch Holzgrafen, Deichgrafen, später auch Hansgrafen (Handelsvorstände z. B. in Regensburg); ja im J. 1257 erscheinen urkundlich die Juden Lublin und Nekel als herzoglich österreichische Kammergrafen (eine Verbesserung der gewöhnlichen Bezeichnung der Israeliten als Kammerknechte[81]).

Nach dem Grafen, comes, wurde der Gau auch eine Grafschaft, comitatus, genannt. Das Wort Comitat wurde später auch wol zurückübersetzt mit „Ambaht, Ambacht, Byfang, Börde rc.“[82]).

3. Ohne Zweifel hat bereits Carl d. G. auch dem Almegau einen innerhalb desselben oder doch im Engerlande begüterten Edlen zum Grafen gegeben, der in diesem seinem Comitat an Kaisers Statt nach der lex Angariorum Recht sprach und dafür theils eine Quote der Brüchten, theils die Einkünfte gewisser kaiserlicher Lehngüter bezog. Wer derselbe gewesen, darüber haben wir keine Nachricht. Wir wissen auch nicht, ob es ihm — wie schon frühzeitig versucht wurde — gelungen ist, seine Würde und Lehen zu vererben, oder ob der Kaiser nach seinem Abgange aus freier Wahl einen anderen bestellte. Dahingegen stellt sich heraus, daß der Almegau nicht lange selbstständig geblieben und sich seines eigenen Grafen erfreut hat. Wie aus der vita des h. Ulrich hervorgeht, gab es schon um die Mitte des 10. Jahrhunderts Grafen,

---

[81]) cf. Hüllmann, Städtewesen II. 92.

[82]) cf. Schreckenstein, Reichsritterschaft I. 81. — R. W. I. Nro. 268, 276, 280.

denen fünfzehn Comitate anvertraut waren[83]), und in ähnlicher Art finden wir unsern Gau, sobald die ersten Spuren der darin geübten Grafengewalt bemerklich werden, combinirt mit mehren anderen der Jurisdiction eines Grafen unterworfen.

4. Anscheinend sind die Haolde, deren Einer im J. 946 ein Nonnenkloster zu Gesecke stiftete, die ersten Grafen, welche die Geschichte für unsern Gau nachweiset. Der Name Haold ist übrigens kein Familien-, sondern ein Vorname. Wir stoßen um diese Zeit in Urkunden, Traditionen und Necrologien auf zahlreiche Edle dieses Namens, in den verschiedensten Gegenden[84]), und wir müssen dieselben offenbar auch unter verschiedene Familien vertheilen. So erscheint uns denn auch sehr gewagt, wenn man bis jetzt die: Hoholdus, Hatholdus, Hoaldus, Haulfus, Haboldus, Hooldus, Hoghold und Haold und endlich Haoldus[85]), welche in den Corvey'schen Traditionen als Donatoren oder Zeugen vorkommen, sämmtlich auf Eine Familie, ja auf den Einen Haold I. beziehen will, obgleich die geschenkten Güter in der Gegend liegen, wo später Haoldsche Besitzungen gefunden werden.

Für uns ist erst der Haold (II.) wichtig, welcher die erwähnte Stiftung zu Gesecke machte[86]), und der nebst seiner Schwester Wigburg im Almegau begütert war. Die Orte Almendoraf, Alme, wo Stift Gesecke noch im J. 1308 Güter hatte, Nuhloha (ehemals Dorf bei Dalheim) und Spurca (schon oben neben Brenken genannt), welche von der Wigburg

---

[83]) cf. Walter Rechtsgeschichte §. 180.

[84]) Vgl. z. B. Zeitschr. Bd. 2. S. 14. Bd. 3. S. 100. Bd. 12. S. 170. (Haholdus comes de Wiltzenberg).

[85]) Wigand Trad. Corb. S. 14. §. 7. u. §. 11. S. 17. §. 35. S. 52. §. 251., S. 80. §. 365., S. 94. §. 425., S. 96. §. 434 u. S. 100. §. 454. Dagegen ist der Seib. I. 7. vorkommende Hoold ohne Zweifel der Stammvater der folgenden.

[86]) Seib. Dyn. S. 336. Urk. 1. Nro. 8.

an das neue Kloster geschenkt wurden, beweisen das[87]). — Wir bemerken aber, daß dieser Haold nie als Graf im Almegau, oder auch nur als comes überhaupt vorkommt; er wird vom K. Otto I. nur „quidam fidelis noster vasallus", Lehensmann, genannt[88]). — Wichtiger ist uns aber die Urkunde vom J. 1011, in welcher der dritte Nachfolger Otto's d. G., Heinrich II. d. H., den bereits Verstorbenen einen Grafen nennt und seinen „Comitat" dem Bischofe Meinwerk schenkt[89]). Hiernach hat der Grafschaftsbezirk und die Grafengewalt des verstorbenen Haholb gereicht, nicht bloß über die drei Centgaue des Almunga, sondern auch über noch weitere 13 theils Haupt- theils Untergaue, und zwar sowol im westfälischen, als im engerschen Sachsenlande. — Hahold (II.) wäre also der **erste geschichtlich nachweisbare Graf im Almegaue.**

5. Wir müssen nun die Fortsetzung unserer Grafengeschichte liefern, welche aber das scheinbar gewonnene Resultat wesentlich alteriren kann.

Im J. 1021 wiederholte K. Heinrich im Wesentlichen seine Schenkung vom J. 1011 zu Gunsten Meinwerk's, soweit dieselbe unsere Gegend berührt[90]). Zu Immedeshusen schenkt er nämlich dem Bischofe wiederum den Comitat des Almegaues und einiger benachbarten Centgaue, welche bisher nicht in Meinwerk's Besitz gekommen, sondern von dem verstorbenen Grafen Ludolph besessen waren. — Dieser Ludolph

[87]) Seib. Dyn. S. 337.

[88]) Seib. Urk. I. Nro. 7 u. 8.

[89]) L. c. N. 21. „commitatum, quem Hahold Comes dum vixit tenuit, situm scilicet in locis Haverga. Limga. Thiatmalli. Aga. Patherga. Treveresga. Langaneka. Erpesfeld. Silbiki. Matfeld. Nihterga. Sinatfeld. Ballevan prope Spriada. Gambiki. Gession. Seuuardeshusun.

[90]) Schaten Ann. Paderb. ed. Neuh. I. 442 comitatum . . situm in locis Soradfeldt, Sinutfeldt, Almunga, Treveresga, Burclaun, (quem) Liudolphus Comes, dum vixit, tenuit. cf. Seib. Dyn. S. 349.

war aus dem Hause der s. g. westfälischen Grafen, später von Werl und Arnsberg genannt [91]). — Die kaiserliche Schenkung ging aber wiederum nicht in Erfüllung. Ludolph's Brudersohn, Graf Bernard (II.) zu Werl, um das Jahr 1054—1058 Vogt der Paderborner Kirche, erscheint in einer Urkunde von 1062 als Graf in den „Gauen“ Emisga Westfala et Angeri [92]). — Auch später finden wir die Arnsberger Grafen noch im unbezweifelten Besitze von außerordentlich bedeutenden Gütern im Almegau und anderen engerschen Gauen [93]). Im J. 1123 ist Graf Friederich v. Arnsberg noch im Besitze von Rietberg, dessen Schloß er neubaut; bekanntlich ist diese Grafschaft später an eine Arnsbergische Nebenlinie getheilt. Derselbe Friederich baut in Almegau die Wewelsburg wieder auf [94]) Von den Arnsberger Grafen ging die Herrschaft Büren in unserem Gau zu Lehen [95]), desgleichen die „große Grafschaft an der Lippe“, welche bald in den Besitz Hahold'scher Gentilen überging.

Aus dem Allen dürfen wir vorläufig wenigstens folgern, daß nach Hahold (II.) die westfälischen Grafen den Comitat auch im Almegau besessen haben, mögen sie nun rechtlich oder unrechtlich sich denselben angeeignet haben.

Indessen hat auch die Ansicht viel für sich, daß die west-

---

[91]) Seib. l. c. S. 348.

[92]) Seib. Grafen S. 59—61. R. W. I. Nro. 1090. Im Pader- und Ittergau namentlich hatte Bernard den Comitat inne. cf. Seib. Dyn. S. 357—58. R. W. I. C. D. N. CXVIII. (?)

[93]) cf. Die Arnsb. Güterregister bei Seib. Urk. II. Nro. 551. 556. 665. Wir nennen hier aus unserm Gau: Rotlen, Vesperde, (Kirch-) Elern, Silbeke, Siriren, Snevede, Overen-Andepe, Hedenstorp, Kebnighusen, Suinevelde, Wene, Helmeren, Dorslon, Sidinchusen, Alme, Thülen xc. xc.

[94]) Seib. Grafen S. 94: Ueber Graf Friederich's Gericht am Thuneresberg bei Warburg und zu Balhorn bei Paderborn cf. Wig. A. I. 1. 64. Spilker Beitr. II. 210.

[95]) Seib. Dyn. S. 350.

fälischen Grafen schon zur Zeit Hahold's die eigentliche Grafengewalt in unserm Gau besaßen. Zunächst ist es seltsam, daß dieser Edle bei Lebzeiten nie Graf, sondern nur Lehensmann, Getreuer, genannt wird, und daß erst ein später folgender Kaiser von einem Comitat desselben spricht. Auch muß befremden, daß Heinrich II. die Fortführung der Grafengewalt in dem an Meinwerk geschenkten Comitate durch den westfälischen Grafen Ludolph so geduldet und nachträglich gleichsam sanctionirt hat, wie die gleichlautende Ausdrucksweise in den Urkunden von 1011 und 1021 (dum vixit, tenuit) anzudeuten scheint. Ferner ist es nicht wahrscheinlich, daß die thatsächlich von den westfälischen Grafen nach der Haholdinischen Zeit im Engernlande geübte Gewalt nebst dem außerordentlich reichen Besitze erst damals, und somit auf usurpatorischem Wege, erworben sei. Ja schon im J. 1005 anerkennt eine kaiserliche Urkunde [96]) das Grafenamt Ludolph's in Böckenförde, welches in demselben Centgau Langaneka lag, der unter den Comitat des verstorbenen Hahold gerechnet wird [97]). Wir erwähnen auch wenigstens eben der hervorragenden Stellung, welche die westfälischen Grafen immer zwischen Rhein und Weser eingenommen, und in der sie als Nachfolger jenes Grafen Egbert erscheinen, der schon im J. 810 das ehrenvolle Amt des Commando's in demselben Bezirke überkam [98]).

Eine Vermittelung der Haholdschen und der gräflich westfälischen Ansprüche auf die Grafengewalt in unserm Gau liegt vielleicht in Folgendem:

6. Neben dem Grafenthume bestand schon seit der Karolingerzeit das sogenannte Seniorat. Der senior, major

---

[96]) Seib. Urk. Nro. 20.

[97]) l. c. Nro. 21.

[98]) R. W. I. Nro. 271. Ueber das Arnsbergische Recht des Forstreits, primipilariatus (cf. R. W. I. Nro. 19) vergleiche besonders Seib. II. Nro. 666. 793.

natu, war keine amtliche, sondern nur eine Respectsperson. Andere bezeichnen die seniores überhaupt als solche, welche über Untergebene eine Gewalt ausübten. Das Lehenwesen begünstigte das Aufkommen des Seniorats. Bald erlangte der Senior, der im Französischen bald den Namen Seigneur (Herr) führte, gewisse Rechte des Grafen über seine freien Leute, namentlich auch beim Aufgebote für den Krieg. Vom Kaiser wurde diese Institution begünstigt, vielleicht gerade deshalb, weil durch dieselbe die drohende Uebermacht der Grafen gebrochen werden konnte [99]).

Wir irren vielleicht nicht, wenn wir den Hahold nur als einen mächtigen senior mit vielen Alloden in verschiedenen Gauen und zahlreichen leudes, homines auffassen. Dadurch erklärt sich sehr wol das Nebeneinanderbestehen und Ineinandergreifen der beiden in Rede stehenden Gewalten. In der That war ja auch nachweislich Hahold I. nicht Graf im Ittergau, was Haholt II. gewesen sein soll [100]), obgleich eine uns unbekannte Verleihung stattgefunden haben mag. — Sehr auffallend ist es aber jedenfalls, daß um das Jahr 1029 ein Hahold, der als Enkel Hahold's II. aufgefaßt wird und deshalb Haold III. heißt, wirklich unter dem Namen eines senior urkundlich vorkommt. Damals übertrug der Edle Hathamar sein Erbgut zu Liemonesbus dem Haold, seniori suo [101]). Wir dürfen aus diesem Umstande uns mit einiger Wahrscheinlichkeit den Schluß erlauben, daß auch die früheren Haholde nur Senioren in dem Comitat der westfälischen Grafen waren, daß die Schenkung eines Hahold'schen „Comitats" nur eine von den Kaisern gern gebrauchte Courtoisie für „Seniorats" war, und daß eben deshalb die westfälischen Grafen immer

[99]) Walter, Reichsg. §. 71. 72. Schreckenstein l. c. S. 96—97.

[100]) Seib. I. 7. vgl. mit 21. 25. Im J. 1033 ist der westf. Graf Bernard ausdrücklich als Inhaber des Comitats im Ittergau genannt. R. W. I. C. D. CXXVI. cf. Seib. Dyn. S. 359.

[101]) Vita B. Meinw. c. 103. Seib. Dynasten S. 356 ff.

wieder im Besitze ihrer Grafenwürde erscheinen, so oft auch dieselbe ihnen scheinbar genommen war, wahrscheinlich auch genommen werden sollte.

Diese Frage mag nun gelöset werden, wie sie wolle Es steht schließlich so viel fest, daß nach dem Abgange der Habolde und nach dem Tode des streitbaren Grafen Friedrich v. Arnsberg (1124) kein Graf über den Almegau mehr gefunden wird.

§. 8.

Die Untergrafen im Almegau.

1. Die eigentlichen Centgrafen, welche in Franken und am Oberrhein bekannt sind, sucht man im Sachsenlande vergebens. Wie die Untergaue, welche wir oben in un erm Gau kennen gelernt haben, wahrscheinlich nur den alten Marken entsprechen, aus welchen der nachmalige pagus zusammengesetzt war, so dürfen wir auch nur erwarten, daß neben und unter dem Hauptgrafen noch die altberechtigten Landrichter wieder hervortreten, welche früher in ihrem Bezirke nach Sachsenrecht zu Gericht gesessen hatten. Wir könnten also, wenn die Quellen hinreichend flössen, auf drei solcher Untergrafen treffen, die im Sintfeld, Matfeld und in Silbeke ihres Amtes walteten. Wir sind aber bei der Dürftigkeit der Nachrichten schon glücklich genug, Einen solcher Untergrafen nachweisen zu können. Vom J. 1015 bis 1024 begegnet uns nämlich wiederholt ein Ekkiko di Aslan als Inhaber gräflichen Gewalt im Bezirke des Almegaues. Zuerst wird bei Gelegenheit einer Schenkung an die Kirche zu Paderborn der Ort Weni (Winne) in pago Almunga als «in comitatu Ekkikonis» belegen bezeichnet [102]). — Im Jahre 1024 finden wir unter den Zeugen einer Güterverleihung zu Steinnem im Gau Hession den Herimannus de Werla, Ekkiko de Aslan u. a., also den

---

[102]) Vita B. Meinw. p. 60. R. W. I. Nro. 825.

Ober= und Untergrafen in richtiger Folge bei einander [103]). — Effiko comes kommt in den bezeichneten Jahren auch sonst noch oft vor [104]). Daß er damals nicht Obergraf des Almegaues sein konnte, ist nach dem Vorhergegangenen klar; er richtete also in einem der Centgaue.

2. Das Aslan, von welchem Effiko sich benannte, ist Asseln im Untergau Soratfeld [105]), welcher die Gegend an der Sauer, einem mittelbaren Nebenflüßchen der Alme, und darin besonders Kleinenberg, Bülheim und Holtheim umfaßt [106]). Man hat denselben wol als einen Untergau des Almegaues bezeichnen wollen. Der nächste Grund, daß er im Flußgebiete der Alme liegt, schlägt nicht durch, weil die ganze untere Alme dem Padergau angehört. Ein zweiter Grund soll sein, weil der westf. Graf Ludolf so früh sich in diesem Untergau festsetzte und im J. 1216 Graf Gottfried von Arnsberg den Bülmerhof (Bulihem) an's Kloster Willebadessen schenken konnte [107]). Indessen waren die Arnsbergischen Grafen ja auch im Besitze von Comitaten und Gütern über den Almegau hinaus. Wichtiger ist der Grund, den man aus einer Vergleichung der oft citirten Schenkungsurkunden von 1011 und 1021 mit der vita Meinwerci hernimmt. Man schließt, daß Sorathveldt und Seuuardeshusun identisch, letzteres wol das placitum jenes Centgaues gewesen sei, bei Kleinenberg gelegen habe und das im J. 1036 genannte dritte Vorwerk Siuuardissan des Busdorf'schen Haupthofes Suthem, südlich von Lichtenau sein müsse. Man verweiset dann auf die, wahrscheinlich von B. Meinwerk selbst provozirte Clausel der zweiten Schenkungsurkunde, daß der Bischof den Comitat

[103]) l. c. S. 52. R. W. I. Nro. 925.

[104]) R. W. I. C. D. Urk. 87, Nro. 14. 25. u. a.

[105]) Seib. Dyn. S. 344. Ueber Soratfeld vgl. noch R. W. I. Nro. 703. 731. Zeitsch. Bd. 21, S. 63.

[106]) Zeitschr. Bd. 12, S. 31.

[107]) Seib. Dyn. S. 343. Wig. Arch. VI. 1. 81.

(also auch in Sorathveld = Seuuardeshusun) nicht zu Lehen geben, sondern vom Kirchenvogte zu Paderborn verwalten lassen solle; daß aber gleichwol nach wie vor 1021 der Ekkiko Graf zu Aslan (Soratfeld), d. h. Untergraf Ludolf's gewesen sei [108]), während doch, wenn dieser Untergau zum Padergau gehört hätte, der Paderborner Kirchenvogt die Grafenrechte hätte wahrnehmen müssen. Das ist richtig; aber in einer Zeit, wo so Vieles nicht zur Ausführung kam, was verordnet war, kann solch' eine kleinere Unregelmäßigkeit wenig beirren [109]); dann tritt Ekkiko mit seinen Grafenrechten ja auch nicht so im Sorathfeld als im Almegau auf, in welchem er begütert war und deshalb recht gut Centgraf sein konnte. Am meisten spricht aber gegen jene, überhaupt jeder weiteren Begründung entbehrende Annahme die Thatsache, daß bei einer wirklich im Sorathfelde bewirkten Güterverleihung, wo nämlich Tidierus all' sein Eigen in Bulihem in pago Soratvelde der Paderborner Kirche schenkt, damals (1024) nicht ein Ekkiko als Graf oder auch nur als Zeuge auftritt, sondern nur Hosadus præpositus, Amulungus, Tiedericus comites als anwesend genannt werden. Amelung war aber eben der Paderborner Kirchenvogt, welcher also hier, im Padergau, seines Amtes waltet, während Ekkiko vornemlich im Almegau thätig ist [110]).

3. Es ist schon Seibertz nicht entgangen, daß die Ekkifonen von Aslan die Vorfahren der v. Büren gewesen sind [111]). In der That finden wir die Edelherren v. Büren als Nachfolger der v. Aslan in dem Centgrafenthum. Deshalben wollen

---

[108]) Seib. Dyn. S. 343 u. 349. Schaten z. J. 1021.

[109]) Und war nicht gleichmäßig und gleichzeitig auch der Almegau dem Bischofe wieder geschenkt, ohne daß der Paderborner Kirchenvogt hier den Grafen verdrängen konnte?

[110]) Vita B. Meinw. §. XXXII. Nro. 50, S. 59. In Nro. 47. u. 52. desselben §. XXXII. finden wir dagegen einen Ekkiko.

[111]) Seib. Dyn. S. 898. cf. Grupen l. c. S. 184. 85.

wir die Familienbeziehung zwischen beiden Geschlechtern feststellen, so weit es eben möglich ist. Wir finden, daß zwischen den Jahren 1015—36 zwei Brüder, beide Canoniker zu Paderborn, an die genannte Kirche folgende Schenkung machen [112]: der eine, Volcmar, schenkt die zwei Güter Holthem u. Aslan, der andere die Oerter Holthem u. Buronan. Die Familie jener Brüder ist also in Asseln wie in Büren begütert. In jenem Orte werden wir uns doch nur die gräflichen Ekkikonen als Hauptbesitzer denken können; in dem nahen Holtheim sind gar beide Brüder beerbt. Da nun die v. Aslan mit dem J. 1024 aus der Geschichte verschwinden, und fast sofort Edle de Burin auftraten, die sich also nach einem Orte nennen, wo schon die v. Aslan beerbt waren, so ist weder an der Erbnachfolge, noch an der Verwandtschaft beider Geschlechter zu zweifeln. Besonders wichtig ist aber gerade die Thatsache, daß die v. Büren und nur sie, Grafengewalt innerhalb des Almegaues nach den Ekkikonen geübt haben.

4. Das wichtigste Factum, welches uns die Untergrafenwürde der Edelherren von Büren beweiset, fällt in das Jahr 1234 [113]). Zwischen dem Edelherrn Berthold dem Aelteren und dem Kloster Gaukirch zu Paderborn waren Irrungen ausgebrochen über die Güter zu Veeperthe (am Sintfelde) und Thikholtinghusen (am Matfelde). Gegen eine Geldabfindung trat Bertold seine Rechte zu Gunsten des Klosters ab. Weil jenes Gut aber in seiner Grafschaft belegen war, so mußte er selbst die Verhandlung unter Königsbann bestätigen [114]). — Wir finden hier unwidersprechlich einen Act der

112) Vita B. M. l. c. Nro. 7. u. 8. R. W. I. Nro. 780 u. 781. C. D. S. 65.

113) cf. Prozeßschrift des B. v. Paderborn ctr. Mor. v. Büren de 1658, Beil. S. 54 — 55. Et quia praedium illud positum est in comitatu (also nicht cometia) et jurisdictione nostra, per sententiam fuit obtentum, quod nos eandem donationem authoritate regia oportuit roborare.

114) Da die Competenz der Untergrafen (vicecomites, vicarii comitum)

gräflichen Jurisdiction, vorgenommen in Bezug auf ein Gut, welches zweien Untergauen des Almegaues angehörte, dem Sintfelde und dem Matfelde. Da nicht zu bezweifeln steht, daß Bertold in Büren selbst und in dem von uns als Centgau Silbeke genannten nördlichen Theile des Gaues überhaupt die Grafengewalt behauptet habe, so dürfen wir annehmen, daß sich seine Jurisdiction so ziemlich über den ganzen Gau werde erstreckt haben. Gleichwol aber kann er nur Untergraf gewesen sein, weil damals Paderborn sogar schon die Landeshoheit über den größten Theil des Gaues und auch über Büren selbst erworben hatte.

Von der Ausübung der alten Grafengewalt finden wir seitdem keine Spur mehr.

§. 9.

Territorialverhältnisse, Gau- und Freigerichte im Gaue.

1. Der seit dem Jahre 1180 in Besitz des Herzogthums über Westfalen und Engern gelangte Erzbischof von Cöln wußte sich seit dem 13. Jahrhunderte nach und nach der Landeshoheit über den südlichen Theil des Almegaues, den Centgau Madfeld, zu versichern. Nur über Thikholtinghausen (Bleiwäsche) und Andepo (Leyberg) die nördlichsten Punkte hat er die Herrschaft nicht erlangt. Durch diesen Succeß des Cölnischen Erzbischofs wurde nicht nur ein großer Riß in den Almegau gebracht, sondern auch ein Theil altengerschen Landes dem damals sich bildenden Herzogthum Westfalen einverleibt. Gleichzeitig gelang es aber dem Bischofe zu Paderborn, sich die landesfürstlichen Rechte über den nördlichen Theil des Gaues, Silbeke und Sintfeld und einen kleinen Strich des

---

die der Grafen selbst war, deren Stelle sie vertraten, so erhielten sie endlich ihre Ernennung und Bestätigung unmittelbar vom Kaiser. Wigand Femg. S. 33.

Matfeldes, zu erwerben und dadurch endlich die wiederholten kaiserlichen Schenkungen in besonders vortheilhafter Weise für sich auszubeuten. Damit wurde die alte Gauverfassung unwiderruflich zu Grabe gebracht.

2. Die neu aufkommenden Landesherren setzten sich in den Besitz fast sämmtlicher Gaugerichte. Die Tendenz der auf die Souverainität lossteuernden Fürsten ging dahin, die gesammte Justiz in ihrer Person zu vereinigen; kaum daß noch hier und dort die alten Hofes- (Patrimonial-) Gerichte [115]) einen mehr und mehr geschmälerten [116]) Wirkungskreis sich erhielten. Aber die freien Grundbesitzer duldeten für sich und ihre Güter nicht so leicht dieses Eingreifen der neuen Fürstenmacht. Namentlich diejenigen Edlen, welche bisher centgräfliche Rechte geübt und als erblich hergebracht besessen hatten, fügten sich nicht dem Loose, ihre Jurisdiction ganz der landesherrlichen zu opfern, und während sie dem Fürsten das Recht beließen, über seine Unterthanen, die Unfreien, im Gauding richten zu lassen, behielten sie, getragen von dem allgemeinen Standesgefühle der Freien, das an sich noch ehrenvollere Recht bei, im Freiding über freie Güter und freie Personen aus-

115) Diese, aus den alten « Burgerichten » hervorgegangen, wurden im J. 1326 im §. VI. des Vertrags zwischen B. Bernard V. und den Ständen des Hochstifts Paderborn anerkannt und zwar auch als erste Instanz für den Bischof, wenn er klagte. Cosmann Magazin I, 95.

116) Im J. 1590 sollten die zum Patrimonialgericht Alme gehörigen Dörfer Ober- und Niederalme, Thülen und Rehden Fuhren zum Dienste des Churfürsten leisten. Der Richter Voeth und der Landdroste Ph. v. Meschede zu Alme remonstrirte aber mit Erfolg dagegen, weil der Befehl nur das Gogericht Brilon angehe, « und den kundich, daß obgemelte Dorffern in's gogericht nit gemeint. » Später setzte man auch das nicht mehr durch, und der Gerichtsbezirk wurde immer kleiner und die Competenz immermehr eingeengt. — Die Primonialgerichte hießen anfänglich auch Gogerichte. So das von Büren und Brenken. cf. Kindlinger M. B. III. Nro. 89. S. 228. Wig. Arch. I. S. 96. Brenkener Archiv V. F. 3.

schließlich Recht zu sprechen. So gab es bald überall, auch in unserem Gau, fürstliche Gaugrafen, Gorichter, Gogerichte, Gografschaften, und auf Seiten der Edelsten des Gaues: Freigrafen, Freienstuhlsrichter, Freidinge und Freigrafschaften. Der Bezirk der doppelten, ursprünglich ja vereinigt gewesenen Jurisdiction war häufig derselbe; im Lateinischen nannte man den Bann des Gogerichts dann noch mit dem alten Namen des comitatus, den des Freigerichts aber mit dem neuen einer cometia (libera) [117].

3. Zunächst sind es selbstverständlich die Edelherrn von Büren, welche nach dem Aufhören ihrer gräflichen Gewalten sich wenigstens die Freigrafschaft retteten.

Bertold der Jüngere bezeichnet bereits im J. 1261 anläßlich eines Streites, den er als gewählter Compromißrichter entscheidet, gewisse Freigüter in Blikesen als in seiner Freigrafschaft belegen — cometie nostre [118].

Derselbe beurkundet im J. 1281, daß die Güter zu Sireren und Snevelde «cum libera comitia» durch Agnes v. Büren als dos an den v. Hyndeneborch und von diesem an Kl. Hardehausen gekommen sind, was er für sich und die Seinigen genehmigt [119].

Ferner finden wir, daß Herr Bertold v. Büren im J. 1382 einen Freistuhl zu Weine besitzt; daneben besaß aber schon — wie sich denn die Fürsten um die Erwerbung von Freistühlen sehr bemühten — der Bischof von Paderborn einen Freistuhl zu Isinckhausen, der mit ersterem gleichberechtigt sein sollte [120]. Eine andere Freigrafschaft, die zu

---

117) cf. Walter l. c. §. 271. Spilker, Ernstin, S. 167.

118) Seib. Urk. I. Nro. 319.

119) Kindlinger, M. B III. Nro. 89, S. 228. cf. Wig. A. I. 1. S. 96.

120) Die Urkunde bei Grupen l. c. S. 195. Kopp, heiml. Ger. S. 137.

Rohmerhusen, hatten die von Büren bereits im J. 1374 an Paderborn verkauft [121]).

Der wichtigste Freistuhl, den die Bürener besessen haben, aber bereits um das Jahr 1355 mit dem gleichnamigen Dominium ebenfalls an Paderborn veräußerten, war der von Wünnenberg [122]). Er stand „zwischen der Pforten", dort wo jetzt die Chaussee nach Alme hinausführt. Dieses Wünnenberger Freigericht machte sich im J. 1470 — also lange nach dem gemeldeten Verkaufe — dadurch in der ganzen Christenheit bekannt oder vielmehr berüchtigt, weil es den Kaiser Friedrich III. und seinen Kanzler, den Bischof Ulrich v. Passau, vor seine Schranken lud; beim Ausbleibefalle sollte Friedrich für einen ungehorsamen Kaiser gehalten werden ꝛc. [123]) Beide gingen in Contumaz; aber so wenig ihnen dieses geschadet, eben so wenig hat dem Wünnenberger Freigrafen seine Verwegenheit, um nicht zu sagen: Frechheit, Nachtheil gebracht.

4. Die Büren'schen Freistühle lagen theils auf dem Sintfelde, theils nach Silbeke hin. Für dieselben Bezirke haben wenigstens noch zwei Freigerichte, mehr nach der unteren Alme hin, existirt, obgleich wir nur sehr wenig von denselben wissen. — Zunächst wissen wir, daß die Herren von und zu Brenken ein Freigericht besaßen, welches bis Ende des 17. Jahrhunderts bestanden hat [124]). Die „unter einer Linde" belegene Malstätte war alljährlich am Freitag auf Sanct Peters Tag der Schauplatz einer eigenthümlichen Ceremonie, nämlich der Ablieferung des „Hölting" (Münze, später wardirt zu einem Dukaten) durch die Bürger von Büren an den Vogt

---

[121]) Kopp l. c. S. 138—39. Wahrscheinlich ist dieses Rohmerhusen das bei Brenken vorkommende Rameshusen.

[122]) Grupen l. c. S. 212—214.

[123]) Usener, heiml. Ger. S. 35.

[124]) Im J. 1432 war Freigraf Johann v. Haversvorde, im J. 1552 Johann Barkeygh (zugleich für Rietberg) Brenkener Archiv V. F. 1. VI. A. 14.

derer v. Brenken [125]). — Dann steht auch fest, daß auf der Wewelsburg das Freigericht gehegt worden ist [126]). Der Bann desselben mag so ziemlich dem Umfange des späteren Dominiums entsprochen haben. — Die schauerlichen Sagen, welche spätere Romanschreiber an den Freistuhl zu Wewelsburg geknüpft haben, und durch welche die heimliche Feme noch verrufener geworden ist, als sie in der That zu sein verdiente, entbehren wol jeder geschichtlichen Unterlage.

5. Es erübrigt nun noch, die Freistuhlsgerichtsbarkeit im dritten Untergau, im Matfeld, kennen zu lernen. Wir haben über dieselbe an einer andern Stelle bereits ausführlich gehandelt [127]). Hier genügt es anzuführen, daß am Freistuhle zu Haldinghausen, später zu Oberalme, das Freiding gehegt wurde für diesen ganzen Untergau (etwa Thikholdinghausen, später Bleiwäsche, ausgenommen, welches früh wüste und hernach zum paderbornischen Sintfelde gezogen wurde) und auch noch für den nördlichen Theil des Ittergaues. Die Besitzer der Herrschaft Alme als Stuhlherren haben das Freigericht hegen lassen bis zum Ende des verflossenen Jahrhunderts.

So vertheilte sich also nach der Auflösung der Gauverfassung die Jurisdiction in unserem Gaue. Das Gogericht hegten durch eigens bestellte judices die geistlichen Landesfürsten von Paderborn und Cöln; das Freigericht hegten, anfangs in Person, später durch besoldete Freigrafen, die Edlen v. Büren, v. Brenken, zu Wewelsburg und zu Alme, an den obengenannten Malstätten. Außerdem behaupteten sämmtliche Edlen die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihren betreffenden Herrschaften, und gewöhnlich war die Würde des Patrimonialrichters und Freigrafen in Einer Person vereinigt.

---

125) Zeitschr. Bd. 6, S. 348.
126) Kopp, heiml. Gerichte, S. 137 ff.
127) Zeitschr. Bd 20, bes. S. 233—251.

§. 10.
Entstehung großer Dominien und Herrschaften im Almegau. A. Büren.

1. Im vorigen §. beschäftigte uns der Nachweis, was aus der gräflichen Gewalt im Gau geworden sei. Bei Gelegenheit der Freigerichte wurden uns bereits einige Namen wichtig, an welche sich die fernere Geschichte des Almegaues großentheils anknüpft. Zu den dort genannten Herren und Dominien zu Büren, Wünnenberg, Brenken, Wewelsburg und Alme fügen wir nun noch die von Fürstenberg. Wir werden dieselben sofort der Ordnung nach, wie sie zusammen gehören, nach einander behandeln.

2. Billig beginnen wir mit Büren, dessen Edelherren unter allen Geschlechtern im Gau unstreitig die erste Stelle einnehmen. Ihren Zusammenhang mit den Grafen von Asseln haben wir bereits angedeutet [128]). Die v. Büren nennen sich immer, gleich denen zur Lippe, nobilis vir, und werden als solche überall anerkannt. Sie werden im J 1254 neben den Grafen v. Arnsberg, Altena und Mark und den Edelherrn von Neulimburg und Bilstein zu den «magnates partium Westfallie» gezählt [129]). Später war ihre Stellung im Fürstbisthum Paderborn noch eine sehr ehrenvolle; nur der Erbmarschall (v. Spiegel) ging ihnen vor, und im Jahre 1316 finden wir einen v. B. als Truchseß [130]). Sie waren zwar, seit der Anknüpfung ihres Lehensverhältnisses zu Paderborn,

---

[128]) Damit beseitigt sich wol die Annahme, als sei dies Geschlecht von 1050 aus dem Clevischen hieher eingewandert; oder ein Zweig der Niederländischen Grafen gleichen Namens, welche später noch als Vettern betrachtet wurden. cf. Zeitschr. Bd. 8, S. 130 u. 168.

[129]) Seib. Urk. I. Nro. 281. Auch der Titel Burggraf (castellanus in Buren) kommt bei ihnen vor. cf. Fahne, Urkundenbuch des Geschlechtes Meschede, S. 4, Jahr 1241.

[130]) Zeitschr. Bd. 8, S. 140, 151.

keine eigentliche Dynasten mehr, hatten aber doch die bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen der Herrschaft, trieben selbst die für das Hochstift zu erhebende Steuer bei, hatten Zoll- und Münzrecht ꝛc.[131]) Moritz v. Büren erhielt durch kaiserliches Privileg vom 30. October 1629 seitens K. Ferdinand's II. (welches übrigens 1658 einstimmig auf Antrag des Bischofs von Paderborn für nichtig erklärt wurde) das damals sehr hohe Prädicat Hoch- und Wohlgeboren, eine für seine Person reichsunmittelbare Stellung, ferner das Vorrecht, bei nahender feindlicher Bedrängung das kaiserliche Wappen in seinem Gebiet aufzupflanzen und das Privileg, daß seine Lehensleute ꝛc. nur beim Bürenschen Gerichte belangt werden konnten[132]). So viel ist aus Allem klar, daß die v. B. von jeher eine ausgezeichnete Stellung eingenommen haben.

3. Wir können zwar nicht mit Schioppius unsere Edelherren bis auf Priamus und Antenor zurück führen; doch will es schon sehr viel bedeuten, daß wir den Stammbaum bis ins 11. Jahrhundert zu verfolgen im Stande sind. Es wird behauptet, ist aber nicht ganz ausgemacht, daß der Bischof Rotho (Rudolph) v. Paderborn, welcher von 1036—51 regierte, ein v. B. gewesen sei[133]); gewiß ist, daß der Domprobst Heinrich v. B., welcher ihm im J. 1299 im Dome ein Denkmal setzte, ihn zur Bürenschen Familie zählte. Nächst

---

131) „Solche im Kölnischen Kirchsprengel aufsteigende Landesherren (Nobiles terrae Colonienses) waren es, welche schon frühe in den Gerichtsbezirken ihrer Territorien dem Erzbischofe von Cöln über seine Dienstleute keine Gerichtsbarkeit, so weit diese das Eigenthum und Halssachen betraf, einräumten.“ Kindlinger M. B. III. S. 89. Dasselbe gilt auch von unseren Paderbornischen Dynasten, und wird der von Büren neben den von Lippe, Rheda, Steinfurt l. c. S. 88 ausdrücklich angeführt.

132) Zeitschrift l. c. S. 181—205.

133) cf. Mooyer in der Zeitschr. Bd. 10, S. 165 u. l. c. Bd. 8, S. 130.

ihm kommt ein Conradus de Burin als Zeuge in einer Urkunde B. Imad's von Paderborn (1060—76) vor, worin dieser den Hof zu Vespertbe im Sintfelde dem Kloster Busdorf schenkte [134]). Dann finden wir im J. 1126 und 1127 Thietmarus und Hylias, Nobiles viri, zwar nicht ausdrücklich als v. Büren bezeichnet; aber Thetmar kommt noch oft ausdrücklich als de Büren, Buiren, Buren vor, und auch ein Elias wieder im J. 1186 neben einem Thietmar [135]). Jetzt tritt auch ein Bertold v. Büren auf, welcher Name in der Familie fast stereotyp wurde und die genaue Herstellung einer genealogischen Tabelle sehr erschwert. Deshalb und weil hier weniger der Ort dazu ist, wollen wir trotz des angesammelten reichen Stoffes den Stammbaum nicht weiter verfolgen und nur die wichtigsten Momente der Geschichte berühren.

Die Herrschaft Büren stand anfangs, wie schon bemerkt, in einem Lehensverhältniß zu den westfälischen Grafen, welches aber nicht streng urgirt worden zu sein scheint. Im J. 1195 traten nun die Edelherren Berthold und Thetmar v. Büren in das Lehensverhältniß zu Paderborn [136]), wodurch sie ganz entschieden Landsassen des Hochstifts wurden. Damals wurde auch angefangen, das Dorf Büren zur Stadt zu bauen. — Die Grafen von Arnsberg nahmen aber die Untreue ihres Vasallen sehr übel, obgleich die von Büren in etwa in dem Lehensvertrage mit Paderborn auf den alten Lehnsherrn Rücksicht genommen hatten. Bald darauf finden wir Berthold v. Büren, der ein unruhiger Gesell war, in Arnsberger Gefangenschaft: einen anderen v. Büren wiederum als Gefangenen des Arnsbergers im J. 1313 [137]). Auch die Clausel in dem Cöln-Arnsberger Vertrage vom J. 1263, wonach der Erz-

---

[134]) R. W. I. C. D. S. 118.

[135]) l. c. Nro. 1494, 1501, 1639, 1804, 1863, 1927, 1990, 1991, 2038.

[136]) R. W. II. Nro. 2198 u. 2199 u. 2353. C. D. S. 187—189.

[137]) Zeitschr. Bd. 8, S. 134 u. Wig. Arch. VII. 129 u. 191.

bischof dem Grafen zwar Hülfe zusagt, aber nicht gegen die v. Büren, läßt auf kein gutes Einvernehmen schließen[138]. — Der Anfang des 14. Jahrhunderts sah das Haus Büren im höchsten Glanze. Die Herrschaften Wewelsburg, Wünnenberg, Davensberg[139] (im Münsterlande) und theilweise auch Burg Fürstenberg sehen wir in seinen Besitz kommen, wie das weiter unten näher wird besprochen werden. Im Cölnischen besaßen sie schon längst die Grafschaften Gronebach und Düdinghausen, so wie den Hof zu Holdinghausen[140]. Zu Rüden und zu Stromberg besitzen sie Burglehen[141]. — Im J. 1309 ist Bertoldus nobilis dominus de Buren Bewahrer des Landfriedens und vom J. 1333 an ist derselbe sogar Marschall von Westfalen und hat sieben kölnische Aemter in Versatz[142]. — Von der Mitte des 14. Jahrh. an ist aber ein stetiges Sinken wahrzunehmen. Alle oben gedachten Herrschaften und Güter außer Büren und Davensberg gehen nach und nach verloren. Im J. 1374 wird sogar die Hälfte der Herrschaft Büren an Paderborn veräußert, worauf der Inhaber der anderen Hälfte, wahrscheinlich aus unmäßigem Verdruß, im J. 1379 dieselbe dem Erzbischofe von Cöln als Lehen aufzutragen wagte, eine Felonie sonder Gleichen[143]! — Gegen Ende des 14. Jahrh. hebt sich die Familie wieder etwas. Zu Davensberg wird ein Freistuhl und ein Gogericht hinzuerworben[144]; die Burg Alme ist 1399 in ihrem Pfandbesitz[145]; um 1409 wird sogar die an Paderborn gekommene Bürensche Hälfte, durch Vermittelung des Dompropstes Hein-

---

138) Seib. Urk. I. Nro. 327.
139) Zeitschrift Bd. 8, S. 41.
140) Grupen l. c. S. 212.
141) Seib. Urk. I. Nro. 484 S. 613 u. Zeitschr. l. c. S. 613.
142) Seib. l. c. Nro. 526, 642 2c.
143) Zeitschrift l. c. S. 143 u. 145.
144) l. c. S. 147, Jahr 1390.
145) Seib. II. Nro. 900.

rich v. Büren, auf kurze Zeit versatzweise wiedererworben[146]); und im J. 1513 brachten Johann und Bernard v. Büren vorübergehend auch Wewelsburg wieder in Pfandbesitz[147]). Diese beiden, echte Raufbolde, kamen durch ihre Gewaltthaten gegen Kloster Böddeken in den Bann, und dies war die Veranlassung, weshalb die Familie sich dem Calvinismus ergab. — Johann der Aeltere, bis zum J. 1568 noch katholisch, bekleidete die hohe Würde eines Obersten der Reichstruppen unter Carl V. — Der letzte des Stammes, Moritz v. Büren, geb. 12. Febr. 1604, protestantischer Eltern Kind, wurde nach dem Tode seines Vaters Joachim († 1610) mit seiner Mutter, Elis. v. Lohe, Erbin zu Geist bei Oelde im Münsterlande, im J. 1613 katholisch; laut kaiserlichen Diploms vom October 1629 Reichskämmerer und Präsident des Reichskammergerichts zu Speier, welchem hohen Posten er bis 1644 vorstand, also in der schweren Zeit des 30jährigen Krieges; trat dann in den Orden der Jesuiten, welchen er schon insgeheim durch Testament vom 21. April 1640 das gesammte väterliche und mütterliche Erbe vermacht hatte, wurde Priester, und starb am 7. November 1661, als letzter seines Geschlechtes, welches in ihm zu den höchsten Ehren emporgestiegen war[148]).

Die Familie der Edelherren v. Büren war früher eine sehr fruchtbare[149]). Wiederholt finden wir den Stamm in verschiedene Zweige auseinandergehen; von c. 1301 an blüheten die zwei Linien der v. Büren-Wewelsburg und der von Büren-Wünnenberg oder Daverenberg. Erstere erlosch aber

[146]) Zeitschrift Bd. 8, S. 147.

[147]) l. c. S. 148.

[148]) l. c. S. 180 ff.

[149]) l. c. 137. Das anfängliche Zusammenleben der zahlreichen Familien in Einer Burg war oft ein sehr unfriedliches, weshalb es zu Burgfriedensschlüssen kam, z. B. im J. 1258 u. 1321. l. c. und Grupen, S. 185—87.

schon, weil sehr viele Glieder derselben geistlich wurden, im Anfange des 15. Jahrh. Die übrig bleibende Linie theilte sich 1425 in die v. Büren und die v. Davensberg. Letztere starb schon früher aus, nachdem im J. 1431 Davensberg dem Kaiser und Reich zu Lehen aufgetragen war. Die Güter kamen an das Haus Plettenberg und Nordkirchen. — Die Linie Büren, welche im J. 1456 Schloß Ringelnstein und andere Güter dem Landgrafen von Hessen zu Lehen auftrug, theilte sich 1580 in die beiden Aeste: Büren-Ringelstein und Büren-Volbrexen, welcher letztere sofort im J. 1592 wieder erlosch. Moritz war also Herr v. Büren-Ringelstein, aber auch zu Volbrexen und Geist.

So viel über das edelste Geschlecht unseres Gaues. Als eine noch nicht genugsam aufgeklärte Eigenthümlichkeit merken wir an, daß die v. Büren successive zwei Wappen führten; noch im J. 1326 wird das Wappen mit den s. g. Bürenschen Zacken und dem Rautenkranz geführt; später tritt dafür der Löwe ein[150].

4. Von den Herren wenden wir uns nun zu der Herrschaft von Büren. Dieselbe bestand aus der Stadt und Burg Büren, den adligen Häusern Ringelenstein und Volbrexen, den Höfen Keddinghausen und Eickhof, und den Dörfern Hegensdorf, Weiberg, Barckhausen, Siddinghausen, Weine, Harth und Steinhausen[151]) fast der alte Centgau Silbeke. Wie dieselbe sich gebildet, ob und welche Erwerbungen zu dem ursprünglich Büren'schen Besitze hinzugekommen, darüber fehlt es an Nachrichten. Daß die Eine Hälfte der Herrschaft schon im J. 1374 an Paderborn kam, ist oben berührt. Seitdem hatte der Bischof das Mitrecht auf die Huldigung; er setzte einen eigenen Amtmann ein, und das Gericht zu Büren war

150) Wig. Arch. III. 4. S. 215.

151) Zeitschr. Bd 8, S. 141. cf. Bessen II. 418, wo die Herrschaft (Drostei) Büren in die 5 Pfarren (Büren, Hegensdorf, Siddinghausen, Steinhausen und Weiberg) zerlegt wird.

fortan ein Sammtgericht [152]). So blieb es im Wesentlichen bis zu dem oben berührten Theilungsvertrage von 1580. Nach dem Aussterben der Volbrerer Linie kam das Gut Volbrexen durch eine Tochter Johann's des Jüngeren, ersten und letzten Herrn von Büren-Volbrexen an deren Sohn Heinrich Wilhelm v. Westphalen zu Fürstenberg, der es aber sofort um 19,000 Thlr. der Ringelsteiner Linie wieder überließ. Nach dem Ausgange auch dieser Linie wurde, wie gemeldet, der Jesuitenorden Erbe der Herrschaft Büren, natürlich mit Ausschluß des Paderborn'schen Theiles. Es liegt nicht in unserer Aufgabe, die unerquicklichen Händel en detail vorzuführen, die sich nun entspannen [153]). Schließlich hat Wilhelm v. Schenkinck, Herr zu Bevern, Gemahl einer Schwestertochter des letzten v. Büren, welcher bereits durch diesen selbst die Hälfte der Herrschaft, so weit sie Moritz zustand, erhalten hatte, zwar sein Erbtheil erhalten; seine Familie fand aber später für gut, ihre Rechte an den Churfürsten von Brandenburg zu verkaufen, welcher endlich im J. 1698 gegen 45,000 Thlr. den Jesuiten den Alleinbesitz abtrat [154]). Seitdem waren also die Jesuiten alleinige Erbnachfolger der Edelherren von Büren und übten alle ihre Rechte. Bis 1714 war Büren eine Jesuiten-Residenz; die Wohnung war der vormalige Wittwensitz der Edelfrau v. Büren. Von da bis 1773 war Büren ein Jesuiten-Colleg. Nach der Aufhebung des Ordens bis 1802 war der Fürstbischof von Paderborn im Besitze; von da bis 1807 die preußische, bis 1814 die westfälische, seit 1814 wiederum die preußische Regierung, welche diesen Fonds zu kirchlichen und Schulzwecken und namentlich die prachtvollen

---

[152]) l. c. S. 145.

[153]) Der sonst so verdienstvolle Rosenkranz hat in der wiederholt citirten Abhandlung, Bd. 8. S. 87—125 einer zu starken Antipathie gegen Moritz v. Büren und den Jesuitenorden Raum gegeben, weshalb er hier ein wenig zuverlässiger Gewährsmann ist.

[154]) Bessen II. S. 222.

Gebäude des Collegs und der wundervollen Kirche zum Gebrauche des Schullehrerseminars bestimmte. So ist die Bestimmung des Erbes der edelsten Familie unseres Gaues gewiß eine edle, die uns in dem trüben Gedanken an die Vergänglichkeit alles Irdischen wohl trösten kann.

§. 11.

Fortsetzung. B. Wünnenberg.

1. Wir lassen diese Herrschaft unmittelbar auf Büren folgen, weil sie durch die Familie der Edelherren v. Büren begründet ist.

Im Jahre 1300 baute Berthold, edler Herr v. Büren, auf dem Wünnenberge, der also bisher ein wenig cultivirter Strich gewesen zu sein scheint, eine Burg und umgab die Ansiedelung mit Mauern, Thürmen und Gräben. Hier, und nicht in der Sachsenzeit, haben wir den geschichtlichen Ursprung des Ortes [155]. Von dieser alten, auf dem Rücken eines hohen, das linke Aaufer beherrschenden Hügels erbauten Burg sind nur noch wenige Mauertrümmer übrig. — Daß in Wünnenberg eine Speciallinie des Büren'schen Geschlechts wohnte, ist schon gesagt. Sie hat die andere, Wewelsburger Linie, überdauert und ist eigentlich erst mit Moritz erloschen.

2. Aber bereits am S. Clemens-Tage des Jahres 1355 verkaufte Walrave, Edelmann von Büren, Burg, Schloß und „Herscap" Wünnenberg an den Bischof Balduin v. Paderborn [156]. Er bedingte sich 500 Mark soester Pfenninge in 2 Terminen innerhalb eines halben Jahres, 100 Mark derselben Münze als jährliche Leibrente und Losssprechung von dem Banne, in welchen er wegen seiner Uebergriffe in Ab-

---

155) S. o. cf. Erh. R. W. I. Nro. 206 mit Mon. Paderb. S. 187—188: ab hac victoria oppidum Wünnenberg in agro Sentfeld, edito loco situm, nomen accepisse creditur.

156) Grupen, S. 212—214.

binghofer Klostergut zu Andepe verfallen war. Also nur wenig über ein halbes Säculum haben sich die v. Büren in einem Besitz erhalten, dessen Boden jedenfalls altes Familieneigenthum und dessen neue Anlage dazu wohl angethan war, den Glanz des Hauses um ein Wesentliches zu erhöhen. Ueber den damaligen Umfang der „Herscap Wewelsburg" wissen wir zwar nichts Bestimmtes; da jedoch sowohl Kloster Abdinghof in Andepe bedeutende Güter hatte, als auch die Arnsberger Grafen dort Lehen vergaben[157]), so gehörte dieses (das spätere Leyberg) wol nicht oder nur zum Theile in das Büren'sche Dominium. — Diese Herrschaft gehörte also rein dem Centgau Sintfeld an.

3. Im J. 1362 begannen die Paderbornschen Pfandverleihungen der Herrschaft. Damals versetzte Bischof Heinrich v. Spiegel Burg und Stadt Wewelsburg nebst ⅓ der Vorstenburg an Friedrich und Olrich v. Brenken und Joh. v. Padberg für 300 Mark Silber. Die Pfandsumme sollte an der Burg verbaut werden, was über das Motiv der Verleihung Aufschluß gibt. Zu den v. Padberg kommen die v. Calenberg und endlich wurde Joh. v. Spiegel Pfandinhaber[158]). Von diesem lösete es der Bischof im J. 1379 zwar wieder ein, mußte es aber gleichzeitig an Lubert und Johann v. Westfalen wieder überlassen. Diese edle Familie hielt sich von jetzt an fast 300 Jahre im Pfandbesitze. Der Ursprung derselben ist noch nicht genau festgestellt. Bischof Ferdinand v. Fürstenberg und der Freiherr Casp. Christian Vogt v. Elspe[159]) führen den Stammbaum der v. Westfalen weit hinauf und knüpfen an Egbert an, in dessen Amte als eigent-

---

157) Wig. A VII. S. 185. Seib. II. S. 124 Auch ein curtis juxta Wünnenberg ist Arnsb. Lehen, Seib. II. S. 125, vielleicht später an Bredelar gekommen. cf. Seib. Quellen I. S. 150.

158) Wig. A. III. 1. S. 108. III. 4. S. 212.

159) cf. Vogt v. Elspe, hist. Westph. M. S. c. 23.

liche Besitzer des Grafenamtes über Westfalen sie succedirt haben sollen. Und allerdings deutet das Wappen: der schwarze Turnierkragen über einem rothen Querbalken im silbernen Felde, welcher auch oben zwischen den Federbüschen erscheint, auf eine Nebenlinie irgend eines angesehenen Hauses, und die Farben sind die westfälischen. Um das Jahr 1335 erscheint aber in sehr bescheidener Stellung ein Ludolph dict. Westfail als Ministeriale, der von Paderborn tauschweise an Arnsberg abgetreten wird. Vor 1379 wohnten die von Westphalen neben andern edlen Familien schon in dem nahen Einsdorf. Der Erwerb der Pfandschaft von Wünnenberg hat erst die spätere Größe dieses Hauses begründet. Die Pfandsumme betrug 250 Mark Silber; 50 Mark durften an der Burg verbaut werden.

4. Schon Bischof Theodor beabsichtigte die Wiedereinlöse, konnte aber nicht durchdringen, weil die „Pfandtßinhaber theilß von einem Antecessoren Salentino, wie imgleichen vom Dhomkapitel auff Ihr leblangh versicherung angezogen, und mich damit verhindert. Patientia!" [160])

Im J. 1656 lösete Bischof Diedrich Adolph nach weitläufigen Ermittelungen und Berechnungen die ganze Pfandschaft wieder ein. Die Ablösesumme betrug nur 2626 Thlr. [161]) Der vom 7. Februar jenes Jahres datirte Vertrag enthält über den damaligen Umfang der Herrschaft so viel, daß das Amt Wünnenberg die Orte: Wünnenberg, Leiberg und Bleiwäsche umfasse. Die spätere Drostei Wewelsburg war noch umfangreicher; zu ihr gehörten die 4 Pfarreien: Bleiwäsche, Essentho, Fürstenberg und Wünnenberg [162]), darf also mit der Herrschaft nicht verwechselt werden.

Der schmerzliche Verlust wurde für die v. Westphalen dadurch in etwa erträglich, daß sie in Gemäßheit des Ablöse-

---

[160]) Giefers, Weselsburg, S. 21.
[161]) Bessen II. 221.
[162]) l. c. S. 418.

vertrages einen bedeutenden Antheil an den Lieferungen, an der Jagd und Fischerei ꝛc. im Amte beibehielten. Auch hatten sie sich, wie wir bald sehen werden, bereits ganz in der Nähe ein nicht so leicht ihnen abzusprechendes Besitzthum erworben.

§. 12.

Fortsetzung. C. Fürstenberg.

1. Die Anlage der Burg Wünnenberg durch die Edelherren von Büren scheint den Bischof Bernard V. von Paderborn bewogen zu haben, für das Hochstift ebenfalls eine Burg in der Nähe zu erbauen. Im J. 1325 war die Vorstenburg jüngst (noviter) von demselben errichtet, und wurde bereits dem Ritter Bertold v. Bödeken ein Burglehen im castrum Vorstenborgh unter der Bedingung verliehen, daß er daselbst wohne [163]).

2. Der Grund und Boden zum Burgbaue war ohne Zweifel Eigenthum der Paderbornischen Kirche. Das damals auf dem gegenüberliegenden Hügel, an der Stelle des jetzigen Fürstenberger Kirchhofs liegende Veeperthe enthielt einen bischöflichen Haupthof, welchen Meinwerk bereits im J. 1033 dem Collegiatstift zum Buedorf geschenkt hatt [164]). Begütert waren hier aber auch die Grafen von Arnsberg, wie das Lehensregister von 1338 nachweiset [165]). Ferner finden wir hier einen «nobilis vir» Widekind de Vesperthe, ein Verwandter Bertholds von Büren, der seine Güter ganz oder großen Theils dem im J. 1230 bei der Gokirche zu Paderborn neugestifteten Cisterzienser-Nonnenkloster übergab. Diese

[163]) Wig. A III. 4. S. 214—217.

[164]) R. W. I. Nro 982. Zeitschr. Bd. 4. S. 124. Eine curia vespthe war noch um's Jahr 1300 im Besitze des Domstifts. S. Pad. Arch. im Prov. A. VII. 4006.

[165]) Seib. II. S. 121, 273, 543.

Sache führte zu der schon §. 8. erwähnten Verhandlung, bei welcher Berthold zu Vesperthe selbst, und zwar in ascensu montis, qui adjacet (also vielleicht bei der späteren Vorstenburg) seines gräflichen Amtes wartete und die erhobenen Ansprüche fallen ließ [166]). Ob nicht das Geschlecht der v Büren oder eine Seitenlinie derselben ursprünglich auch hier, in ihrem Comitate, die Besitzer gewesen sind?

3. Der Name der Burg ist wol mit „vorderste Burg“, nicht mit „Fürsten-Burg“ zu erklären. Dafür spricht schon die älteste Schreibweise. Fürsten nannten sich auch die Bischöfe gewöhnlich noch nicht, obgleich ihnen schon zu Friedrich Barbarossa's Zeiten der Titel gegeben wurde [167]). Diese Erklärung führt uns sofort in die Geschichte der Burg ein. Schon im J. 1326 auf S. Agatha-Tag gab der Bischof die zum Schutze gegen Hessen und Waldeck von verschiedenen bischöflichen Burgmannen besetzte Burg (gleichsam ein vorgeschobener Posten) mit Genehmigung des Capitels den Rittern Johann und Wilhelm von Vernede in Versatz; das dritte Drittel erhielt Walrave von Büren-Wünnenberg [168]). Von den von Vernede kam 1355 die Pfandschaft an Hermann Ritter von Brenken, der sich zum Schutze gegen die Feinde des Bischofs verpflichtete. Da in demselben Jahre Walrave von Büren mit der Herrschaft Wünnenberg auch das Drittel der Vorstenburg an Paderborn abtrat, so erhielt Friedrich von Brenken, sein Sohn Ulrich und Johann v. Padberg im J. 1362 auch diesen dritten Theil der Burg [169]). Jetzt brach eine traurige Zeit für die Vorstenburg an. Der Brenken'sche Pfandbesitz wich schon 1375 einem Padberg-Eulenberg'schen. Der bekannte

---

166) Grupen, S. 205—208. Auch später 1338—1437 gab es noch Ministerialen v. Vesperthe, cf. Seib. II. S. 277; ob sie aber hieher gehören, ist ungewiß.

167) cf Schreckenstein I. 282. Hontheim I. 594.

168) Schaten ad annum.

169) Wig. A. III. 3. S. 105—113.

Friedrich v. Padberg benutzte die Burg im J. 1391 gegen den Bischof Ruprecht selbst und verwüstete von hier aus vandalisch die Nachbarschaft, bis er endlich die Einnahme der Veste und seine eigene Gefangenschaft nicht mehr abwenden konnte [170]. Um diese Zeit war ohne Zweifel sowohl Vorstenburg als Vesperthe ein Trümmerhaufen.

4. Erst im J. 1445 konnte der Bischof, damals Theodorich v. Mörs, mit diesem seinem Besitz wieder etwas beginnen. Die Gebrüder Lübbert und Ludwig v. Westphalen, damals zu Wünnenberg, nahmen die Burg zuerst als Pfand, dann als Lehen an [171]. Sie stellten die „wüste, verlassene, bewachsene und verdorbene Stätte" wieder her, bauten und befestigten mit Energie und durften 9 Jahre später dem Domcapitel, welches den Mangel seines Consenses hervorhob und so das mit dem Bischofe getroffene Abkommen für ungültig zu erklären Miene machte, kühn antworten: sie hätten gar kein Schloß in Versatz bekommen; was jetzt da sei, sei von ihnen gemacht, und überdies sei der Einwand unbegründet [172]. Die von Westphalen erwarben sich ein wahres Verdienst um die Colonisation der wüste gewordenen Gegend. Im J. 1449 auf Blasiustag setzten die „Westphelinge alle", 6 an der Zahl, in 2 Linien geschieden, die Bedingungen der Ansiedelung um die Vorstenburg fest [173]. So entstand das Dorf Fürstenberg. — Die Westphalen hatten im Jahre 1662 nicht weniger als 5 Rittersitze in Fürstenberg, die aber jetzt wieder vereinigt sind. Sie besaßen in ihrem Baronate die peinliche Gerichtspflege [174] und im Fürstenthum Paderborn auch das Erb-

[170]) l. c. III. 2 S. 172.

[171]) l. c III. 4 S. 213.

[172]) l c III 1. S. 109.

[173]) l. c III. 4. S. 213. IV. 2. S. 184 v. Steinen II. S. 595.

[174]) Seit dem J. 1818 bestand unter dem Titel: „Kreisgericht zu Fürstenberg" ein Sammt-Patrimonialgericht, welches über die gräflich v Westphalen'schen und die freiherrlich von Brenken'schen resp. von

küchenmeisteramt, mit welchem nach dem Aussterben der Familie v. Stapel auch das Truchseß (Drosten-) Amt vereinigt wurde[175]. Weil die v Westphalen auch Ganerben (condomini) zu Burg Friedberg waren und auch wohl das Burggrafenamt daselbst bekleideten, zählten sie insofern zu den Reichsunmittelbaren, und erinnert daran noch die Bezeichnung derselben als Standesherren.

Ueber die weitverzweigten anderen Besitzungen dieser edlen Familie verbreiten wir uns hier nicht. Nur möge hier noch die Notiz stehen, die wir einerseits gerne zurückhalten, andrerseits als Geschichtsforscher nicht unterdrücken dürfen: daß der Wohnsitz der, jetzt gräflichen, Familie in Fürstenberg im tollen Jahre 1848 von den aufgewiegelten Dorfbewohnern überfallen und theilweise verwüstet ist, wobei die Vernichtung des ungemein reichhaltigen Archivs als ein unersetzlicher Verlust stets zu beklagen bleibt. —

Was den gegenwärtigen Umfang der Baronie betrifft, so gehören zu derselben außer Fürstenberg noch die Güter Eilern und Wahlbedacht; sie ist also nur auf einen Theil des alten Centgau Sintfeld beschränkt

§. 13.

Fortsetzung D. Brenken.

1. Auch bei der alten villa und Burg Brenkiun bestand seit alter Zeit eine Baronie, „Hoheit“ oder „Herrlichkeit“. Dieselbe war von jeher und ist noch im Besitze der Freiherrn von und zu Brenken. Bis zur Säcularisation hatte diese edle Familie auch die Criminal- und Civil-Gerichtspflege in ihrer Herrschaft, ganz wie die von Westphalen[176]. Dieses

Imbsen'schen Güter und Ortschaften die Civilgerichts-Jurisdiction ausübte.

175) Zeitschr Bd. 12. S. 122 u. 84.

176) Zeitschr. l. c. S. 122.

Gericht scheint, was wegen der Nähe des mächtigeren Bürener Geschlechtes ohnehin nicht unwahrscheinlich ist, von den Edelherren von Büren erworben zu sein. Im J. 1370 nämlich bekam Friedrich von Brenken, durch seine Frau Gertrud von Büren ein Schwager Bernard's von Büren, versatzweise die Hälfte des Büren zustehenden Gerichtes über Brenken[177]. Später wird noch ausdrücklich betont, daß beide Herrschaften, Büren und Brenken, paris jurisdictionis waren[178].

2. Die Familie v. Brenken ist in vielfacher Beziehung eine der merkwürdigsten unseres Gaues. — Zunächst ist es höchst auffallend, daß über dieses edle Geschlecht ältere Nachrichten vorhanden sind, als über manche des s. g hohen Adels. Ein Rado v. Brenken wird schon als Zeuge einer Verhandlung genannt, welche im J. 1102 über Abdinghofer Klostergüter zu Suineuelde bei Siddinghausen gepflogen wurde[179]. Bekanntlich pflegen die Zunamen der Ritterfamilien erst um die Mitte des 13. Jahrh. geläufig zu werden. Das scheint auf eine früher sehr hohe Stellung der Familie zu deuten. Es ist nicht unwahrscheinlich, wiewol keine positiven Gründe dafür zu erbringen sind, daß die v. Büren und die v. Brenken Eines Stammes waren, und daß die beiden Herrschaften — ursprünglich demselben Centgau Silbeke angehörend — nur Ein Ganzes bildeten. Diese Annahme erklärt manche Beziehung zwischen Büren und Brenken. — Das Auftreten der v Brenken ist in der Regel ein sehr ehrenvolles. Wolmarus de Brenken ist bereits am 16. Februar 1287 einer der beim Cöln-Paderborner Zwiste über Gesecke und Salzkotten ernannten Compromißrichter[180]. „Herr Friedrich von Brencken Ritter“ ist am 10. Mai 1370 unter den Herren, welche

177) Bür. Arch. im Prov. Arch. caps. 26. 1. B.
178) Ungedr. Urk. im Brenk. A.
179) R. W. I. N. 1306. C. D. S. 135.
180) Schaten ad annum.

dem Grafen v. Arnsberg die Ablösesumme für das verpfändete Marschallcamt übergaben[181]). Ueber das Kloster Böddeken scheinen sie das Vogteirecht besessen zu haben[182]). Um das Jahr 1391 wird ihnen die Hälfte des castrum Büren, welche dem Bischof Robert zustand, in Versatz gegeben[183]). Von 1384—1513 hatten sie sogar die Hälfte der Wewelsburg in Pfand, wie sie schon früher (cf. §. 11. u. 12) auch die Burgen zu Wünnenberg und Fürstenberg in Versatz gehabt hatten[184]). Ueberhaupt ist es characteristisch, daß wir die v. Brenken immer wohl mit Geld versehen finden, weshalb sie stets die wichtigsten Pfandschaften übernehmen konnten. — Weniger erfreulich, wenn auch in der Geschichte Epoche machend, ist ihr oft über das rechte Maß gehender kriegerischer Sinn. Daher kam es denn, daß die v. Büren sich von Bischof Balduin versprechen ließen: er wolle weder einen v. Padberg noch den Hermann v. Brenken als Amtmann in Büren bestellen[185]). Mit den hinlänglich bekannten Rittern v. Padberg sehen wir sie wiederholt in naher Beziehung. Ein Bertold v. Brenken ist Zeuge bei der Bestätigung der Stadtrechte Padbergs 1290; mit Joh. v. Padberg vereint haben Friedrich und Olrich v. Brenken den Pfandbesitz auf dem Wünnenberg und auf der Vorstenburg, und bei der nothgedrungenen Abtretung des Matfeldischen Amtes Widdene durch Kloster Böddeken an die Padberger besiegelte Friedrich v. Brenken (als Vogt?) den Act[186]). In der heftigen Fehde zwischen Arnold v. Brenken und Wennemar v. Fürstenberg, wobei Arnold sich nach Kloster Böddeken flüchten mußte, kam dieses Kloster nebst der Kirche, freilich durch Verschuldung

---

181) Seib. II. Nro. 814.

182) l. c. Nro. 880 vom J. 1390.

183) Schaten ad annum.

184) Mon. Paderb. S. 203—206.

185) Pad. Domarchiv im Prov. Arch. c. 81. Nro. 107.

186) Seib. I. Nro. 432. 880. 848.

Wennemars, in Brand [187]). Ja noch im J. 1520 erläßt ein Herbart von Brenken einen Fehdebrief an das Kapitel zu Soest [188]). Noch wollen wir erwähnen, daß wir die v. Brenken auch als Mitglieder der wenigen westfälischen Rittergesellschaften antreffen, die dem Benglerbund angehörten, welcher freilich kein angenehmes Andenken zurückgelassen hat [189]). — Auch dadurch zeichnen sich die v. Brenken aus, daß sie auch in Urkunden testiren, die nicht der nächsten Umgebung angehören. Wir finden ihre Namen nicht bloß in Bürener und Paderborner Urkunden, sondern auch in solchen der Städte Brilon, Rüden, Werl ꝛc. [190]) — Von einer besonders merkwürdigen Abgabe der Stadt Büren an die v. Brenken war schon (§. 9.) die Rede. — Es ist freilich unbestreitbar, daß die v. Brenken stets Landsassen des Hochstifts Paderborn gewesen sind; wie sie ferner auch wegen mancher Güter zu den Vasallen der westfälischen Grafen gehört haben [191]). Jedoch war ihre Stellung im Hochstifte eine sehr ehrenvolle. Sie zählten nebst den v. Harthausen, v. Krevet und v. Stapel zu den 4 S ä u l e n oder e d l e n M a u e r n des Domcapitels [192]). Ueber den Ursprung und die Bedeutung dieses Ehrennamens gibt es abweichende Auslegungen. Viele glauben, daß die Grundbesitzungen dieser 4 edlen Familien von Alters her in einem meierähnlichen Verhältnisse zum Domcapitel gestanden hätten, und daß ihre, alle andern Einkünfte übertreffenden,

---

187) Schaten zum J. 1370.

188) Seib. III. Nro. 1014

189) Landau, Rittergesellschaften. S. 188.

190) Seib. I. Nro. 347. II. 851. 860 ꝛc

191) Seib. II. S. 114 123. 124. 286. 287. 289.

192) v. Steinen II. 1. 469. Es ist sehr interessant, auch im Herzogthum Westfalen Spuren einer ähnlichen Institution zu entdecken. Die v. Padberg nennen in dem 1397 zwischen ihnen und dem Erzb. Friedrich geschlossenen Recesse ihre Padberger Besitzung « eyne der viere S u y l e van alders . . sent Peters ind eins Ertzebusschoffs ind synre kirchen. » Seib. II. Nro. 893.

Realabgaben dem Stifte zur besonderen Stütze gedient hätten. Andere wollen glauben, daß diese 4 Familien die Stelle der alten kirchlichen Schirmvögte ersetzten [193]. Es ist aber eine gewiß naheliegende Vermuthung, daß diese Familien dem Domcapitel gegenüber die alten Erbämter wahrnahmen [194]), wie seinerseits der Bischof in den v. Spiegel u. a. ebenfalls Stützen einer standesmäßigen Hofhaltung fand. Daß die alte, edle Familie v. Stapel zugleich das Erbtruchsessenamt beim Bischofe bekleidet und zu den Edelmeiern des Domcapitels gehörte, ist der Annahme nicht entgegen, da ursprünglich Bischof und Canoniker noch das gemeinschaftliche Leben führten und anfänglich also auch noch dieselben Personen als Drosten rc. adhibiren konnten. Dasselbe gilt von der Erbhofmeister-Würde der Frhr. v. Harthausen, webei noch zu bemerken ist, daß diese Familie erst seit dem Auesterben der v. Blechten unter die 4 Edelmeier aufgenommen wurde, womit wol zusammenhängt, daß dieselbe nicht wie die 3 andern Familien einen Antheil an der „Alfer Mark“ besaß Ihr Antheil wird beständig im Besitz des Klosters Abdinghof angetroffen. (Die v. Krewet haben aber das Edelmeier-Amt mit dem Markantheile von den v. Vernde überkommen.)

3. Die Baronie Brenken umfaßte die Burg, welche oberhalb des Ortes stand, ferner das Dorf und den später angelegten Wohnsitz, die s. g. Erpern-Burg. Mit der Zeit entstanden mehre Rittersitze in Brenken; um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zählte man noch drei [195]). In dem Paderbornischen Hof- und Staatskalender finden wir in dem Unterwaldischen District, Amt (Drostei) Wewelsburg angeführt: „Brenken mit Ahse Erdbeerenburg und Scheelenkrug“ [196]).

---

[193]) Rosenkranz in der Zeitschrift Bd. 12. S. 109.

[194]) cf. Perger in der Zeitschr. Bd. 19. S. 339, wo die Hofämter des Münsterischen Domcapitels besprochen werden.

[195]) Büsching, Erdbeschr. III 498.

[196]) Bessen II. 419.

§. 14.

Fortsetzung. E Wewelsburg.

1. Wenn wir die Dynastie Wewelsburg erst an fünfter Stelle behandeln, so soll dadurch in keiner Weise ihrem Rangverhältnisse präjudizirt werden. Die Anordnung folgte andern, leicht bemerkbaren Grundsätzen; sonst würden wir diese Dynastie wenigstens an zweiter Stelle behandelt haben, ja ihr, was die Größe betrifft, den ersten Rang im Almegau zuerkennen müssen. Leider ist die älteste Geschichte von Wewelsburg, welches allererst Wiselesburg geschrieben wurde [197]) und in der Mundart des Volkes „Wilberg" heißt, nichts als unglaubhafte Sage. Diese Burg soll nach einer Version von den Hunnen erbaut sein; nach einer anderen hat ein Wevelo v. Büren mit Erlaubniß der Abtissin von Böddeken die Burg erbaut und nach seinem Namen benannt. Das Historische wird wol sein, daß dieses castrum ursprünglich zum Schutze gegen die Hunnen angelegt ist, welche im Anfange des 10. Jahrhunderts verwüstend auch bis Westfalen vordrangen, und an welche die bei Büren, Brenken, Gellinghausen ꝛc. aufgedeckten „Hünengräber" vielleicht noch erinnern [198]). Später mag dann diese Burg wieder verfallen und unbenutzt geblieben sein, bis sie einen Wiederhersteller fand, dessen Name uns wahrscheinlich einen Rückschluß auf ihren ersten Erbauer erlaubt.

2. Im J. 1122 hat Friedrich der Streitbare, aus dem Geschlechte der Westfälischen Grafen (damals schon zu Arnsberg), die „Wiffelsburch" wiederherstellen und durch Voll-

---

[197]) cf. Giefers, Wefelsburg, S. 5. Die von demselben gelehrten Verfasser in dem neuesten Bande unserer Zeitschrift über Wewelsburg veröffentlichte Abhandlung konnte bei unserer Arbeit nicht mehr benutzt werden.

[198]) cf. Ueber die älteste Geschichte der Wewelsburg. Giefers l. c. Seibertz Grafen, S. 94. R. W. Nro. 503. zum J. 906. Schaten zum J. 909. Mon. Pad. p. 197—201.

werke stark befestigen lassen. Von diesem Punkte aus übte er eine strenge Herrschaft über die Bewohner der Umgegend, weshalb die Landleute sofort nach Friedrich's Tode (1124) die Burg brachen. Es ist aber wiederum nicht viel mehr als Sage, daß Friedrich den h. Norbertus, dem er den Eintritt seines Schwiegersohnes Gottfried Grafen v. Cappenberg in den Prämonstratenser-Orden Schuld gab, in dem später s. g. Norbertsloche eingesperrt habe, aus welchem der Heilige erst nach dem schrecklichen Tode seines Verfolgers Friedrich, der beim Mahle sitzend geborsten sein soll, befreit worden sei[199]. — Graf Gottfried III. von Arnsberg, der im J. 1287 als bereits verstorben erwähnt wird, hatte eine Tochter Mechthilde, welche den Grafen v. Waldeck heirathete und diesem die Herrschaft Wewelsburg zubrachte[200]. Die Arnsberger Grafen sind also das erste, die Waldecker das zweite historisch bekannte Dynastengeschlecht zu Wewelsburg. Aber schon Mechtildens Sohn, Otto Graf v. Waldeck, verkaufte die seinem Hause entlegene Besitzung, und zwar an den Bischof v. Paderborn; die geistlichen Fürsten dieses Stuhles bilden also die dritte Reihe der Dynasten zu Wewelsburg. Der Verkauf geschah im J. 1301, und gleichzeitig belieh Bischof Otto den Bertold v. Büren mit der Einen Hälfte der Herrschaft[201]. Die v. Büren, welche sich in einer Linie, wie oben angeführt, sogar nach diesem Lehenbesitze nannten[202], blieben bloß bis 1384 (resp. 1391) in Possession; damals verkaufte Simon v. Büren seine Hälfte dem Bischof Ruprecht zurück, der sie aber sofort dem Ritter Friedrich v. Brenken für 424 Mark reines Silber wieder verpfändete. Erst im J. 1513 löschte Bischof Erich die Pfandschaft der v. Brenken, verpfändete

199) cf. Seib. Grafen, S. 96. bes. Note 291. Geisberg, Zeitschrift Bd 12. S. 335. Note 32.

200) Seibertz l. c. S. 191—92. Wenk, hess. Landesgesch. II. S. 1019 ff.

201) Schaten ad annum.

202) Seib. Urk. II. Nro. 556. cf. Mon. Pad. p. 205—206.

aber Wewelsburg nochmals um 2936 rh Gulden an die Edlen Bernard und Johann v. Büren[203]) Bischof Theodor lösete die Burg am 9. August 1589 gegen 3536 Rtblr. wieder ein. Damit war die traurige, fast 300jährige Periode der beständigen oft wechselnden Pfandverleihungen abgeschlossen, die gewiß nicht zum Segen der Herrschaft ausgeschlagen sind.

3 Seitdem Burg und Dynastie Wewelsburg wieder unter die directe Herrschaft der Fürstbischöfe trat, geschah Manches zur Aufbesserung der bisherigen Zustände. Namentlich wurde die Burg in den Jahren 1604—1607 neugebaut, und der durch die Schweden angerichtete bedeutende Schaden durch Bischof Theodor Adolph im J. 1658 wieder ersetzt[204]). Seitdem diente sie nicht bloß als Amtswohnung des Rentei-beamten und als Gefängniß für Verbrecher, sondern die Fürstbischöfe wählten sie wegen ihrer romantischen Lage am Almethale wol zu ihrer Sommerwohnung. — Es sei noch bemerkt, daß die Jesuiten, seitdem sie in Besitz der Herrschaft Büren gelangt waren, auch Ansprüche auf Wewelsburg erhoben, welchen sie aber durch den im J. 1714 mit Bischof Franz Arnold geschlossenen Vergleich entsagten[205]). — Am 11. Januar 1815 schlug der Blitz in den größten Thurm der Burg und zerstörte das Holzwerk; seitdem ist sie theilweise Ruine, aber auch als solche noch eine Zierde der Gegend und von europäischem Rufe.

4. Aus einer Vergleichung der Urkunden von 1301 und 1384, kraft deren diese Herrschaft an Paderborn gelangte, lernen wir den bedeutenden Umfang derselben kennen. Er ging noch über das Gebiet des Almegaues hinaus, indem viele Orte aus dem Padergau mit derselben verbunden waren. Es sind in Allem 37 Orte und Höfe; nur die gesperrt gedruckten

---

203) Bür. A. im Prov. A. caps. 23. 6. D.
204) Mon. Pad. p. 206—207.
205) Gieserš l. c. S. 12 f.

Namen gehören entschieden dem Almegau und wol sämmtlich dem Centgau Sintfeld an: Attelen, Henglarn, Husen, Obern-Tudorf, Niedern-Tudorf, Etteln, Meyngerynchus, Eldynchusen, Erlen, Borne, Bocken, Sinkessen, Kirchberge, Tedekenlo, **Wewelsburg, Haren, Helmern, Dalheim, Böddeken, Altenböddeken, Graffen, Aden, Tyndeln, Elren**; ferner: **Verste, Nuttelen, Hattope, Syrekessen, Snevelde, Bokelen** („excepto Bodene"), **Swafern, Borchler, Hollhus, Hogerinchus, Alberinchus, Wulferdissen** und **Knyckenhagen**. Die zuletzt genannten Ortschaften sind ohne Ausnahme eingegangen. Der Untergang dieser zahlreichen Ortschaften darf aber nicht bloß der Soester Fehde (um das Jahr 1444) zugeschrieben werden, wie der Verfasser der Monumenta thut[206]. Denn bereits weit ältere Urkunden sprechen von den Wüsteneien in dieser Gegend, und es ist kein Zweifel, daß die unaufhörlichen Fehden den Wohlstand dieser Gegend zerstört und diesen beliebten Tummelplatz streit- und beutelustiger Degen großentheils zur verlassenen Einöde gemacht haben[207]. — Diese Zeit, vom Anfange des 14. bis ins 15. Jahrhundert hinein, welche zugleich die der unaufhörlichen Verpfändungen der Dominien im Almegau war, ist für unsere Gegend eine überaus trostlose gewesen, und sie trägt die Schuld, daß die heimathlichen Geschichtsforscher sich so viel mit Ruinen und fast unkennbar gewordenen Spuren eines früheren blühenden Lebens zu befassen haben.

5. Seit dem J. 1598 bildete Wewelsburg eine fürstbischöfliche **Drostei**, deren Umfang sich über 5 Kirchspiele erstreckte: 1) Brenken mit Aden, Erpernburg und Scheelenkrug; 2) Haaren mit Tindeln; 3) Niedern- und 4) Obern-Tudorf;

---

206) l. c. p. 186.

207) cf. Bredelarer Güterregister in Seib. Quellen I., S. 150. Schaten z. J. 1429. Wig. A. VII. 2 u. 3 S. 115. III. 2 S. 171 ff.

5) Wewelsburg mit Altenböddeken, Böddeken und Graffeln [208]). Der fürstliche Rentmeister übte zugleich die Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung, wobei allerdings unentschieden bleibt, welche Befugnisse den früheren Dynasten, und welche dem Territorialherrn zu Paderborn ursprünglich zustanden. Bei dem Verkaufe der Herrschaft an Paderborn wird nämlich ausdrücklich als mitverkauft erwähnt: dominium, frigraviatus, advocatia, merum et mixtum imperium, juris dictiones et jura [209]).

§. 15.

Schluß. F. Alme.

1. Die Herrschaft Alme, welche als solche noch jetzt existirt, erhält in ihrem Namen noch das Andenken des Gaues, in dessen südlichem Centgau, Matfeld, sie einst sich gebildet hat.

Die Anfänge derselben verlieren sich in Sidag's Zeit, dessen um das Jahr 800 gebautes hölzernes Kirchlein wir oben §. 3 für Alme in Anspruch genommen haben. Dieser «illustris homo» besaß in dem Orte, wo er das Kirchlein baute, eiu Eigenthum; und das Gotteshaus wurde natürlich auf seiner ererbten Besitzung, offenbar als Hofcapelle, errichtet [210]). Nicht nur war, nach alter örtlicher Tradition, die Kirche zu Alme ursprünglich eine solche Hofcapelle [211]), sondern der Platz zunächst um die Kirche, mit einem Areal von c. 18 Morgen zeigt noch jetzt die alten Wälle und Gräben einer Burg, von der weiter gar keine geschichtliche Andeutung vorhanden sein würde, wenn wir nicht Sidag's und seiner nächsten Erben Wohnsitz hier annehmen dürften. Das §. 9 berührte Freigericht wurde vor dem fürstlichen Eingang auf

---

[208]) Bessen II. S. 419.

[209]) Mon. Pad. S. 206.

[210]) R. W. I. C. D. S. 16: „in eorum posessiva haereditate.“

[211]) „primo facellum fuit, a nobilibus Dnis loci in eorundem fundo ex fundamento (ut constans fert traditio) suscitatum.“ Urk. von 1648 im herrsch. Almer Archive.

dem „Kirchenkamp“ gehalten. Die Gegend jenseits der Umwallung nach Norden hin — die Almer Kirche steht jetzt abgesondert, zwischen Ober- und Niederalme — führt noch den Namen: „auf der Freiheit“ und haben die Bewohner derselben bis jetzt das Vorrecht, daß sie zu gewissen Parochialgefällen nicht angehalten werden können. Es ist bekannt, daß uralte Burgen in der Regel solche „Freiheiten“ um sich haben; die darauf Wohnenden mußten das Schloß bewahren, wenn die Besitzer mit ihren reisigen Knechten in Landesdiensten ausreiten, weshalb sie auch von den ordentlichen Landschatzungen und von der Landfolge wol befreiet waren[212]). — Um diese Burg und die daranstoßende Kirche lag ohne Zweifel das alte Dorf Alme, Almango, Almunderaf, und die Vereinsamung der Kirche ist durch den Untergang der Burg und villa Alme[213]) zu erklären. — Von der Größe dieser Herrschaft wissen wir nichts bestimmtes, nur daß Sidag den dritten Theil derselben an die Paderborner Kirche verschenkte. — Nach Sidag's Tode theilten sich mehre Erbnachfolger in seinen Allodialbesitz zu Almango, und diese Zersplitterung finden wir die nächsten Jahrhunderte hindurch in Alme permanent.

2. Zunächst sehen wir das Haboldinische Geschlecht hier begütert, wie die Schenkung von Almunderaf an Stift Gesecke und des letztern Besitz in Alme beweiset[214]) Dann finden wir die Grafen v. Arnsberg im Besitz von Lehensgütern zu Alme[215]). Ferner den Grafen Siegfried, Vogt von Corvey, der wahrscheinlich durch seine, in erster Ehe mit dem Grafen Hermann III von Arnsberg vermählt gewesene Groß-

212) Kindlinger, U. B. I. S. 3.

213) Sie bestand noch im J. 1425. Nach einer Urk. im h. Almer A. — Fahne, l. c. S. 170 datirt die q. Urkunde vom 28. März 1525; wir selbst haben 1425 — quadringentesimo — gelesen.

214) Seib. I. Nro. 8. II Nro. 519.

215) l. c. II. S. 123.

mutter Richenza in diesen Besitz gekommen war [216]). Endlich, um kleinere Besitzer zu übergehen, tritt auch der Erzbischof von Cöln als Eigenthümer zu Alme auf, welcher wahrscheinlich wie der vorgenannte Graf Siegfried v. Bomeneburg einen, wohl nur kleinen, Splißtheil der Arnsbergischen Besitzung zu Alme, und zwar durch Schenkung oder Tausch von Nachkommen Otto's v. Nordheim, zweiten Gemahls der Richenza erhalten hatte [217]). Den Erzbischof finden wir bereits im J. 1256 im Besitze einer Burg zu Almena, welche damals von B. Simon v. Paderborn zerstört, aber im J. 1276 wiederhergestellt wird [218]). Diese Burg lag bei dem später s. g. Dorfe Oberalme und wurde in der Folge von ihrer Lage auf der Zinne eines Felsens am Mühlenthate die Tinne genannt [219]), und so heißt das dortige Gut bis auf den heutigen Tag. Der noch bis zum J. 1257 zwischen Cöln und Paderborn strittige Anspruch auf Brilon machte diese Grenzfeste für Cöln, welches das Herzogthum über Enger und Westfalen bereits besaß, besonders wichtig [220]). Die Burg und Burgmannschaft von Alme (Tinne) kommt noch oft vor. So im J. 1325, 1326 und 1370, mit welchem Jahre ein trauriger Abschnitt auch für diese Herrschaft beginnt [221]). Am 4. April jenes Jahres erscheint Burg Alme unter den, dem B. Heinrich v. Paderborn, Marschall von Westfalen, verpfändeten Burgen [222]). Dieser gibt 1375 Alme in Afterpfand an Simon v. Büren,

---

216) Kindl. II = B. III. Urk. 13. cf. Seib. Grafen, S. 43.

217) cf. Seib. l. c. S. 42.

218) Mon. Paderb. p. 248.

219) Seib. Urk. III. Nro. 927, Note 103.

220) Ueber die Anlage solcher Burgen, Seitens des Erzb. v. Cöln cf. Spilker, Everstein §. 57, S. 310 ff. Ueber Brilon cf. Seib. Urk. I. Nro. 297. u. 301.

221) Mon. Pad. p. 251. Fahne, Dortmunder Chronik II. Nro. 90. S. 113. Seib. II. Nro. 813. Note 567.

222) Seib. II. Nro. 813.

welcher es 1380 auf 2 Jahre an Joh. v. Schorlemer versetzt u. s. f. Im Jahre 1394 kommt auch Joh. v. Padberg zeitweilig in den Pfandbesitz einer Hälfte von Alme [223]). Im Jahre 1399 wurde Simon v. Büren unmittelbar durch den Erzb. Friedrich mit „Burch, Statt und Ampt von Almen mit den luden vnd Gericht hon vnd nider ꝛc. ꝛc." beliehen [224]). So waren die v. Büren, welche übrigens auch Lehensherren eines Hofes bei Alme (im Bruch) waren und damals mit Cöln überhaupt zusammen gingen (s. o §. 10.) und noch 1386 Güter zu Siddinghausen, Silbeke ꝛc. als Burglehen zu Alme aufgetragen hatten, auf dem besten Wege, sich durch den Besitz dieser Herrschaft zu arrondiren und für die Verluste auf dem Sintfelde zu entschädigen. Haldinghausen, damals nur noch „vnser Hoff tho Holdinghusen" genannt, war schon im J. 1355 in ihrem Besitze [225]). — Was inzwischen vorgegangen ist, wissen wir nicht, aber im J 1430 kam ein anderes, mit dem v. Büren verschwägertes Geschlecht in den Besitz der wüsten Burg zu Alme, und das sind die v. Meschede [226]).

3. Aehnlich wie die v. Westfalen zu Fürstenberg wurden auch die v. Meschede zu Alme in den Pfandbesitz eines locus desolatus gesetzt, aus dem sie etwas schaffen mußten, wenn wieder etwas daraus werden sollte. Godart v. Meschede empfing, wie das Original sagt „vnse woeste Hoefstat zo Almen mit allen synen zogehorungen;" die Einlösesumme wurde auf nur 500 rh. Gulden vereinbart. Obgleich der Versatz nur ein Zeitleben war (50 Jahre), so ist doch die Einlöse nie erfolgt, nicht einmal versucht worden [227]). Die v. Meschede

---

223) Urk. im h. Almen=A. cf. Seib. II. Nro 849 u. 863 Bür.=Arch. im Pr. A. caps. 27 I. H.

224) Seib. II. Nro. 900.

225) Grupen l. c. S. 213.

226) Seib. III. Nro. 927.

227) Die Familie v. Meschede stand bisher zum Stifte gleichen Namens

wohnten also zunächst auf der Tinne. Da sie aber nach und nach alle Besitzer anderer Güter zu Alme auskauften, namentlich auch die v. Tulon (Thülen) deren Burgmannshaus in Niederalme stand, und welche auch Arnsberger Vasallen waren, so finden wir bereits 1493 eine Linie des Geschlechts in Niederalme ansässig[228]). Um die Mitte des 16. Jahrh. starb die Linie zu Oberalme (Tinne) im Mannsstamme aus; die zwei Erbtöchter aber brachten die Güter derselben auf zwei fremde Familien: v. Wolberykhusen (Wolmerinkhausen), welche zur Tinne wohnen blieb, und v. Bodenhausen, die das neuangelegte Haus Bruch bezog. Die erstere starb um die Mitte des 17. Jahrh. aus und hatte successive die v. Hanxleden, v. Twiste, v. Gaugreben, v. Ketteler und v. Fürstenberg zu Gutsnachfolgern. Die andere scheint noch früher das Haus Bruch verlassen zu haben, und wir finden dortselbst nach ihnen die v. Hanxleden und v. Westphalen[229]). — In Niederalme blühte noch die eine Linie der Meschede, welche vorübergehend den dortigen Besitz mit den von und zu Holdinghausen (c 1600 — 1700) theilte, bis der Abspliß, der durch eine Heirath vom Stammgute entfernt, aber durch Ankauf von Oberalmer Gütern vermehrt war[230]), durch die Heirath der Holdinghauser Erbtochter mit einem v. Meschede, wieder zurückfiel. Im

in noch nicht ganz aufgeklärten Beziehungen und wohnte auch in Meschede. cf. Seib. I. Nro. 95. II. 567. Seit ihrer Uebersiedelung nach Alme bekleideten die v. Meschede vielfach das Drostenamt zu Rüden, Brilon, Anröchte und Geseke, wonach der gräfliche Wohnsitz zu Niederalme im Volke noch »Drosten Haus« heißt. Zu den hervorragenderen Herren aus diesem Hause gehören u. a.: Gerhard v. Meschede, Geheimrath um 1575; Philipp v. Meschede war 1583 einer der Kriegsobersten gegen Gebhard Truchseß; Joh. Melchior v. Meschede der einflußreiche Vormund seines Verwandten Moritz v. Büren, 1610. cf. h. A. A. Zeitschr. Bd. 8, S. 161.

228) Urk. im h. A. A.

229) l. c. und v. Steinen I. 3. S. 1890.

230) cf. Bender Gesch. v. Rüden S. 107.

J. 1769 starb auch die Niederalmer Linie der v. Meschede aus[231]), und wurden die Kinder der Tochter des letzten Stammhalters, die mit Casp. Arnold Frh. v. Bocholtz zu Störmede vermählt war, als Erben eingesetzt. In weiblicher Descendenz sind also die v. Meschede noch heute im Besitze; ja es ist der nun gräflichen Familie v. Bocholtz gelungen, durch Kauf oder Tausch sämmtliche, früher zur Besitzung der v. Meschede zu Alme gehörige Güter, incl. Tinne und Bruch, wieder zu vereinigen.

4. Noch müssen wir hier eines Geschlechts gedenken, welches von 1114 bis 1346 oft in Urkunden erscheint und durch seinen Namen wie für den Ort so für den Gau von Interesse ist, ohne daß wir ihm eine bestimmte hervorragende Bedeutung beilegen könnten. Wir meinen das derer v. Almena, Almene. Zuerst kommen sie vor als Vasallen des Grafen Gottfried v. Bomeneburg, später auch des Klosters Gesecke[232]), und zwar in Bezug auf Güter zu Alme. Auswärts finden wir sie unter den Lehensleuten des Arnsberger Grafen, zu Dorslon, Eleren und Weene[233]). Sie testiren in Dalheimer, Padberger und Waldecker Urkunden[234]). Das ist so ziemlich Alles, was wir von ihnen wissen. Noch im 17. Jahrhunderte führte eine Bauernfamilie zu Oberalme sowol in den Kirchenbüchern als Freienstuhlsprotokollen den Namen von Allmen. Ob jenes Geschlecht ein Zweig der ersten Dynastenfamilie zu Alme auf der eigentlichen Burg dieses

---

231) Der letzte v. Meschede war: der wirkliche Geheime- und westfälisch adlige Rath Diedrich Adam Freiherr v. Meschede zu Alme, Almerfeld, Effeln, Anröchte, Brabecke und Brenken, Ritterschafts-Deputirter des Herzogthums Westfalen, Commendator (Großkreuzherr) des St. Michael-Ordens. Fahne, S. 340.

232) Kindl. l. c. III. Nro. 13. Seib. II. Nro. 519. In Geseke finden wir auch im J. 1431 einen Gobelo von Almena. Fahne, S. 140.

233) Seib. II. S. 113. cf. I. Nro. 379.

234) Dalh. Archiv. Seib. III. Nro. 1088 und Kopp heimliche Gerichte.

Namens, oder nur eine Ministerialfamilie in Arnsbergischen oder Kölnischen Diensten war, wie denn solche nicht selten den Namen irgend einer Burg annahmen[235]), sind wir nicht zu entscheiden im Stande; die urkundlichen Data sprechen mehr für das Letztere. Dagegen ist sehr wahrscheinlich, daß die gedachte Bauernfamilie die wirkliche Descendenz der etwa durch nicht standesmäßige Ehebündnisse herabgekommenen v. Almena gewesen ist.

5. Was den Umfang der Herrschaft Alme angeht, so ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß sie uranfänglich den gesammten Centgau des Matfeldes umfaßt habe. Dafür spricht namentlich der Umstand, daß der Bann des Archidiacons von Haldinghausen und des Freigrafen daselbst (später zu Oberalme) sich über denselben, ja noch über den Almegau hinaus bis in den Ittergau erstreckte[236]). In späterer Zeit finden wir nur noch die vier Dörfer: Ober- und Nieder-Alme, Nehden und Thülen als hieher gehörig aufgeführt[237]). Noch später finden wir nur noch Ober- und Niederalme, oder die vier adligen Güter: Meschede, Tinne, Bruch und Nieder-Alme verzeichnet[238]). Die Bedeutung der genannten Güter erhellt daraus, daß in der s. g. Bilsteiner Redemptionsliste die drei Güter: Meschede, Hollinghausen und Bruch (Nro. 22, 23 und 24) unter die 54 Rittersitze des Herzogthums erster Klasse (mit je 32 Thlr. Beisteuer), das Gut Tinne unter die

---

235) cf. Spilcker, Everstein, S. 15, wo die Familie von Everstein von den gleichnamigen Grafen unterschieden wird, obwol sie »gewiß in der genauesten Verbindung mit der Burg stand, von welcher sie den Namen führte«.

236) Zeitschrift Bd. 20. S. 239 u. 255. Ueber das Dorf Madfeld, früher Oestlingen, erlangten die v. Padberg, welche auch in Fürstenberg und Alme sich festzusetzen versucht hatten, grundherrliche Rechte, so daß also seitdem viceversa ein Dynast des Ittergaues in den Almegau hinübergriff. cf. Seib. III. Nro. 1028.

237) Acten im h. A. A.

238) Büsching l. c. III. S. 889.

59 Rittergüter zweiter Klasse (mit 20 Thlr. Beisteuer), keins aber zur dritten Klasse zählt[239]). Das Gut Almerfeld gehörte nicht zu den Rittersitzen, sondern wird von Büsching als „adlig freies Gut" aufgeführt. Seit dem Jahre 1859 bildet der gräflich v. Bocholtz'sche Besitz zu Alme eine eigene „Gutsherrschaft Alme", welche ein Areal von 9,997 preuß. Morgen mit 131 Einwohner umfaßt[240]). Die Herren zu Alme waren im Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit im Bezirke ihrer Herrschaft[241]). Zur Zeit der Zersplitterung derselben vom 16. bis 18. Jahrhunderte war das Gericht ein Sammtgericht. Das Patrimonialgericht ist erst den letzten Stürmen in den vierziger Jahren erlegen.

§. 16.

Geistliche Institute mit verschiedenen Besitzungen und Rechten im Almegau.

1. Unter und neben den Dynasten von Büren, Wünnenberg, Fürstenberg, Brenken, Wewelsburg und Alme (nebst denen v. Padberg) erwarben früher oder später auch mehre klösterliche Institute eine gewisse Summe von Rechten und Besitzungen innerhalb unseres Gaues. Es gibt solcher Stiftungen innerhalb der Gaugrenzen drei, nämlich Kloster Holdhausen, Böddeken und Dalheim; zu ihnen kommen hinzu die außerhalb liegenden: Stadtberge, im sächsischen Hessengau (resp. Corvey) und Bredelar im Ittergau, welche sich gleichfalls bedeutender Besitzungen im Gaue erfreuten.

2. Das Cisterzienser-Nonnenkloster Holthausen, dessen Stiftung in's Jahr 1243 fällt und durch Berthold und Thetmar v. Büren bewirkt wurde, war mit Bürenschen Gütern

---

239) Magazin für Westphalen. Jahrg. 1790. S. 70.

240) Statistische Nachrichten für den R.-B. Arnsberg. S. 10. — Früher wurde die Herrschaft auch „Freiherrlichkeit" genannt. Fahne S. 340.

241) „Burch, Statt und Ampt van Almen mit den luden vnd Gericht hon vnd nider mit der gerechter gulde . . ." Seib. II. Nro. 900.

dotirt, zählte in gewisser Hinsicht nach wie vor zur Herrschaft Büren und war bis zum Ausgang des edlen Hauses die Begräbnißstätte der Familienmitglieder [242]). Insofern nahm es nie eine ganz selbstständige Stellung ein. Aus der Folgezeit ist wenig zu berichten. Im Jahre 1269 kaufte das Kloster von dem Bischofe und Kapitel zu Paderborn eine curtis zu Holthusen prope Büren [243]). Auch ist dieses Kloster wahrscheinlich das Kloster Holzhausen, welchem Gräfin Gisla von Everstein im Jahre 1306 Hiddinchusen bei Rüden verkauft [244]). In der Soester Fehde litt es durch einen Ueberfall im Jahre 1445 Seitens der Soester, erhielt aber Ersatz [245]). Im Jahre 1598 wurden die Nonnen, welche auf religiöse und moralische Abwege gerathen waren, einer Visitation unterworfen, in Folge deren eine neue Abtissin aus Kloster Himmelpforten und auch neue Schwestern von dort und vom Kloster Wormeln eingeführt wurden [246]). Moritz v. Büren stiftete daselbst um das Jahr 1635 eine feierliche Memorie für die Verstorbenen der edlen Familie, wofür er ihnen einen vortheilhaften Tausch an Wald und Weide gewährte [247]). Das Kloster wurde am 29. Septbr. 1810 aufgehoben und ist nun Eigenthum und Wohnsitz des Landraths Freiherrn von Brenken.

3. Ueber die Gründung des Klosters Böddeken (Neuenböddeken) im Jahre 837 war schon §. 6. die Rede. Es war ursprünglich ein Kanonessenstift. Der h. Meinolphus hatte Fürsorge tragen wollen, daß die Stiftsfräulein nicht in Folge

---

[242]) cf. Schaten zum J. 1243 u. 1245 (päpstl. Bestätigung) Zeitschrift Bd. 8. S. 135.

[243]) Schaten II. S. 118.

[244]) Spilker l. c. S. 173. Von den v. Meschede kaufte das Kloster Menten bei Stockheim und Berge. Fahne, S. 78—81.

[245]) Bessen I. S. 283. Die Soester Fehde brachte bekanntlich deshalb auch dem Hochstift Paderborn so großen Schaden, weil Erzbischof Diedrich v. Meurs zugleich das Bisthum administrirte.

[246]) Strunck, Ann. Paderb. S. 592.

[247]) Zeitschrift Bd. 8. S. 186.

der reichlichen Dotation verweltlichten[248]); aber der Verfall blieb so wenig hier, wie bei andern vereinzelt liegenden Damenstiften aus[249]). Der Streit zwischen den Nonnen und den Präbendarklerikern, welchen Bischof Theodorich II. im Jahre 1313 schlichten mußte, war schon unerfreulich[250]); im Jahre 1408 aber war der Verfall vollkommen. Das Kloster wurde nun durch Bischof Wilhelm in ein Augustinerkloster von regulären Kanonikern verwandelt. Erst allmälig fand diese Verbesserung die verdiente Anerkennung[251]). — Im Jahre 1420 starb hier der berühmte Gobelinus Persona. — Von den sonstigen Schicksalen des Klosters ist nichts Weiteres zu melden, als die §. 13. erwähnte Zerstörung der Kirche und des Stifts im Jahre 1370, während der Brenken-Fürstenberg'schen Fehde[252]), und die gleichfalls schon im §. 10. kurz berührten Gewaltthaten des Johann und Bernard v. Büren, wodurch dasselbe so bedrängt wurde, daß die Kanoniker beim Papste Hülfe suchten, ohne sich doch auch so vor Mord und Mißhandlungen schützen zu können. — Im Jahre 1803 wurde das Stift säcularisirt. Das Stiftsgut ist jetzt theils Domäne, theils Eigenthum des Herrn v. Malinkrodt. — Wir bemerken noch, daß auch Ritter v. Böddeken vorkommen[253]), ebenso von Altenbudeken[254]), ohne daß wir ihre Stellung zum Stift näher kennten.

---

[248]) Bessen I. S. 89.

[249]) Die Noth solcher armen Frauen, gegenüber den entarteten Stegreifrittern, darf nicht übersehen werden. Man erinnere sich an den Verkauf des Matfeld'schen Amtes Widdene! s. o. §. 4. Seib. II. 880.

[250]) Schaten ad annum. Zeitschrift Bd. 12. S. 115, wo besonders die Wichtigkeit der betreffenden Urkunde hervorgehoben wird, weil sie eine gewisse Mitwirkung der Stände zeigt.

[251]) Vita B. Meinw. ed. Everh. S. 421. Bessen I. 268—269.

[252]) Bessen I. 253.

[253]) Jahr 1363: Wig. A. II. 3. S. 336. Jahr 1325 l. c. III. 4. S. 214. Jahr 1342: Vita s. Meinw. p. 422.

[254]) Schaten zum J. 1313.

Die Besitzungen des Klosters waren sehr weitläufig und in fünf Aemter getheilt, Aldenbödeken, Ettelen, Graffen, Borchlere und Swaferen; rechnen wir dazu das 1390 an die v. Padberg veräußerte Amt Widdene, so stimmt die Zahl der Aemter genau mit der der sex Armigeri, welche schon der h. Meinolph ansetzte. Vielleicht waren die v. Böddeken und v. Aldenböddeken noch aus der Familie der ersten Schutzleute [255]). Obgleich die Klostergüter kein zusammenhängendes Ganze bildeten, sondern manche andere Herrschaften, und besonders Wewelsburg (natürlich großentheils auch außerhalb unserer Gaugrenzen) dazwischen lagen, so besaß das Kloster hinsichtlich derselben doch Selbstständigkeit. Wir bemerkten schon im §. 14, daß bei der Aufzählung der zur Dynastie Wewelsburg gehörigen Oerter ein „Bodene" bei Boklon ausdrücklich ausgenommen wurde [256]). Wir finden es im officium von Swaferen des Klosters Böddeken aufgeführt; der jeweilige Dynast von Wewelsburg war also hier nicht Grundherr, sondern das Kloster. Noch etwas mehr erfahren wir über das „Dominium" des Klosters Böddeken in der «amica transactio», welche im Jahre 1517 durch Bischof Erich von Paderborn zwischen dem Kloster und den Pfandbesitzern der Herrschaft Wewelsburg über die Grenzscheide in Feld und Wald vermittelt wurde [257]). Der Hauptinhalt war, daß die Tyndler und Böddeker Mark immer «in usu ac dominio» von Böddeken blieben, dagegen das Gehölz der Schwafer Mark zwischen beiden in zwei gleiche Theile getheilt werden sollte. — Wir bemerken hierbei, daß seit 1513 wieder die von Büren im Besitze der Pfandschaft von Wewelsburg waren, und daß diese Irrungen offenbar der Anlaß der damals und auch noch später vorkommenden Feindseligkeit und

---

255) cf. Wig. A. IV. 3. S. 282. Bessen I. 89 ff.
256) Mon. Pad. p. 206.
257) Strunck, S. 78.

Gewaltthätigkeit der von Büren gegen Böddeken gewesen sind[258]. Gleichzeitig machte der Bischof es dem Kloster zur Pflicht, dem Dorfe Haaren noch 200 Morgen Ackerland im Sentfelde zu überlassen, erlaubte ihm dagegen, die verödeten Dörfer wieder anzubauen und zu bevölkern und überließ ihm alle Rechte über diese neuen Anlagen, nur das Halsgericht, die gemeine Landschatzung und Heeresfolge und den „Klockenschlag" (Convokationsrecht?) ausgenommen[259]. So viel über die Besitzungen und Rechte des ältesten, und durch seinen h. Stifter[260]) und Patronen weit berühmten Klosters.

4. Das „Augustiner"-Nonnenkloster Dalheim auf dem Sintfelde war im Jahre 1229 bereits vorhanden; wenigstens legt Schaten ihm beim Jahre 1429 einen bereits 200jährigen Bestand zu[261]. Bessen nennt es ein Benedictinessenkloster und berichtet, daß es im Jahre 1389 von den Lippe'schen verbrannt worden sei[262]. Demnächst wurde dasselbe verlassen, da sich die Nonnen in die nächsten Ordenshäuser zurückzogen. Im Jahre 1429 bewogen die v. Padberg, v. Calenberg, v. Brobike und v. Hochusen den neuen Prälaten von Böddeken, Kloster Dalheim wieder herzustellen und mit Augustinermönchen zu besetzen. Dieser ging darauf ein, fand die freigebigste Hülfe an den Grafen von Waldeck, sowie an dem Abt von Corvey, welche damals viele meist wüste Oerter im Sint-

---

258) cf. Zeitschrift Bd. 8. S. 149.

259) Bessen II. S. 29.

260) Wollte man den alten, jedoch schon von Strunck perhorrescirten Spruch gelten lassen: „Meinolphum sanctum genuit Westphalia tantum", so schlösse das einen großen Vorzug des Almegaues ein, auf den derselbe jedoch, da ihm der Besitz dieses Heiligen und seiner Stiftung bleibt, gewiß sehr gern verzichtet. cf. Westphalia sancta, ed. Giefers p. 9.

261) Schaten II. S. 557.

262) Bessen I. S. 260. Drei Nonnen wurden dabei durch das Feuer verzehrt. Cronica Dalh.

selbe besaßen und dem neuen Kloster schenkten, und so wurde Dalheim mit Böddeken unirt[263]). Als im Jahre 1436 das Klostergebäude durch Zufall eingeäschert wurde, erstand es durch die Municifenz der genannten edlen Familien bald noch schöner wie zuvor[264]). Das Jahr 1459 brachte wieder eine großartige Schenkung Corvey's, nämlich von acht verlassenen meist Sintfeldischen Dörfern[265]). Die kirchliche Bestätigung Dalheim's erfolgte im Jahre 1459; der Nexus mit Böddeken war immer loser geworden, bis eine völlige Emancipation erreicht war[266]). Im Jahre 1518 erwarb das Kloster durch Kauf von dem Kloster Bredelar wieder sieben meist Sintfeldische Orte, darunter auch Oesdorf, und dazu noch einen Theil von Mehrhof[267]). So kam es, daß Dalheim bei der 1804 erfolgten Säcularisation reicher war, als das Mutterhaus zu Böddeken. Jetzt ist Dalheim größtentheils Domäne, zum Theil Privatbesitz und gehört kirchlich nach Oesdorf, politisch in's Amt Atteln. — Die Canonie Dalheim war einigemal Schauplatz von Begebenheiten, die für die Landesgeschichte bedeutend sind. Hier weihete der Suffraganbischof Johann am 23. October 1547 den Bischof Hembert v. Kerssenbroch. Hier tagten die landständischen Abgeordneten von Paderborn und Waldeck, betreffs Feststellung der Befugnisse beider Landesherren und Beilegung gewisser Irrungen; die Verhandlungen fanden am 27. September 1560 ihren Abschluß durch den Vertrag von Scherfede[268]).

263) Schaten l. c. und cf. Cronica Dalheimensis, Mskr. Die alte Kirche war nicht total niedergebrannt und wurde bald wiederhergestellt. S. Petrus war Patron des neuen Klosters.

264) Schaten II. S. 608.

265) Wig. A. I. 1. S. 26: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Bocklow, Verste, Aspe, Dorpede.

266) Wig. A. III. 2. S. 177. Cronica Dalh. Die Urkunde der Separation Dalheim's von Böddeken ist datirt vom Jacobi Tage 1452.

267) Ellern, Nutteln, Hattorpe, Husen, Boclon, Hasselborpe, Oesdorf und Mehrhof, letzteres zum Theil. cf. Wig. A. VII. 1. S. 115.

268) Zeitschrift Bd. 3. S. 357, 366.

Der Umfang der Kloster-Dalheim'schen Besitzungen war ein sehr bedeutender, und hatten diese vor dem des Kloster Böddeken auch noch den Vorzug, daß sie ein ziemlich zusammenhängendes Ganze ausmachten. Dalheim besaß den südöstlichen Theil der alten Dynastie Wewelsburg, bis zur Grenze des Almegaues hin. Daß auch alle «jura» der erworbenen Güter auf das Kloster übergingen, ist in der Urkunde von 1429 ausdrücklich gesagt. Ueber Oesdorf übte es nachweislich schon im Jahre 1657 die Gerichtsbarkeit[269]. Wie weit aber die Competenz der Gerichtsbarkeit ging, ist in unseren Quellen nicht enthalten.

5. Wir kommen nun zu dem unserm Gaue fremden Kloster auf dem Eresberge (Stadtberge), welches der Abtei zu Corvey incorporirt war, weshalb wir auch beide zusammen fassen. Schon in dem über Dalheim Gegebenen finden wir Corvey reich begütert im Sintfelde; die Schenkung vom Jahre 1459 umfaßte: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Boklon, Verste, Aspe und Dorpede[270]. Bereits im Jahre 1043 war Corvey ja im Besitze des Zehnten zu Oesdorf[271], und eine ungefähr gleichzeitige Heberolle beweiset, daß es damals auch noch andere Einkünfte in diesem Orte besaß[272]. Wie eng die Beziehungen dieses Ortes zu Stadtberge sich gestaltet hatten, erhellt aus der eigenthümlichen Notiz, daß Oesdorf im Jahre 1541 mit zu dem Gogerichte des inzwischen ganz in cölnischen Besitz übergegangenen Marsberg gerechnet wurde[273]. Im Jahre 1295 hat das Stift Marsberg

---

[269]) Oesdorfer Chronik.

[270]) Auffallend ist, daß mehre dieser Orte 1518 im Bredelar'schen Besitze erscheinen und noch an Dalheim verkauft werden.

[271]) Falke, Trad. Corbej. p. 210.

[272]) Wig. A. I. 2. S. 83.

[273]) Spilker, l. c. S. 152. Im Jahre 1580 gehörte Oesdorf aber wieder zu Schnirrichen (bei der Warte zwischen Paderborn und Salzkotten). Oesdorfer Chronik.

auch bereits Güter in Essentho, und daß es ebenso in Mehrhof Zehnten und andere Güter besessen habe, ist unzweifelhaft[274]). Kurz, der östliche Strich des Almegaues, und im Südosten noch die Kirche zu Thülen, der Zehnte zu Nehden, zu Kefflike und Anderes[275]) gehört der Abtei Corvey resp. dem Stifte Marsberg, so daß man sich kaum des Gedankens erwehren kann, die als unecht erklärte Urkunde vom Jahre 799, wonach Kaiser Karl dem Kloster zu Eresburg Güter und die Zehnten «per duas saxonicas rastas» um den Berg herum diesem Kloster verliehen habe, sei ihrem Inhalte nach echt und nur die Form eine später ungeschickt verschlechterte[276]).

Der Besitz von Stadtberge und Corvey war also auch in unserm Gaue nicht geringe. Ueber die etwa geübte Gerichtsbarkeit haben wir keine weitere Spur, als die wir so eben bei Desdorf aufgedeckt haben.

6. Was endlich das gleichfalls jenseits unserer Gaugrenze liegende Kloster Bredelar betrifft, welches 1170 für Augustiner-Nonnen gestiftet[277]), aber bereits 1196 in eine Cisterzienser-Mönchsabtei umgewandelt war, so haben wir dessen Hinübergreifen in unsern Gau oben gleichfalls schon wahrgenommen. Man wird aber nicht fehlgreifen, wenn man Kloster Bredelar in der Regel als Nachfolger der Abtei Corvei auffaßt. Schon die Bestätigungsurkunde von 1252, welche K. Wilhelm diesem Kloster über seine Güter und Rechte ausstellt, gibt das kund.[278]) Diese Gutsnachfolge finden wir z. B. in Desdorf, Mehrhof, Essentho, Nutteln, Hattorpe, Boclon,

---

[274]) Seib. I. Nro. 452. cf. Nro. 271.

[275]) Schaten z. J. 1397. R. W. H. C. D. S. 80.

[276]) Seib. I. Nro 1. und Nro. 85., wo Papst Lucius III. jedenfalls diese Schenkung bestätigt.

[277]) Seib. I. N. 60 u. 107.

[278]) Seib. I. N. 271 „Decimam .. in Mari (Mehrhof) in Osnincttorph (Desdorf) . . et alia etiam bona que tam ab ecclesia Corbeyensi quam ab ecclesia Montis Martis, seu aliis . . compararunt.“

Berſte, Aeſpe; dann zu Kefflik u. a. O.[279]) Andererſeits war Bredelar eine auf v. Padberg'ſchem Boden erwachſene und von dieſer Familie reich bedachte Pflanzung, ſo daß wir Bredelar z. B. auf dem Matfelde in „wedene" (Amt Widene)[280]) ſo wie im Ittergau überhaupt (den ſog. pagi Bredelarienses) als Nachfolger der Dynaſten von Padberg betrachten müſſen. — Das Kloſter Bredelar war bei der Säcularisation ſehr reich; die Waldungen ſind Domäne; die Gebäude und ein geringerer Theil des Territoriums ſind nun Eigenthum eines Koryphäen der Induſtrie. — Ueber die dem Kloſter etwa zuſtehend geweſene Gerichtsbarkeit in unſerm Gau iſt jedoch nichts bekannt. —

Wir könnten den genannten Klöſtern noch andere beifügen, z. B. Abdinghof, welches in Haldinghauſen, Andepe ꝛc.; Kl. Gaukirch zu Paderborn, welches zu Veſperthe, Thickoltinghus; Neuenheerſe, welches in Wulſte mehrere Beſitzungen hatte.[281]) Doch waren die Beſitzungen dieſer geiſtlichen Inſtitute im Almegau nicht ſo bedeutend wie die der vorgenannten und ſind ſchon frühzeitig wieder in andere Hände gekommen.

§ 17.

Diöceſan- und Archidiakonatsverhältniſſe im Gau.

1. Wie im Politiſchen, ſo fand auch im Kirchlichen mit der Auflöſung der Gauverfaſſung eine ziemlich tiefgreifende Veränderung ſtatt. — Das Biſthum Paderborn war für Engerland beſtimmt; ſo lange die Gauverfaſſung beſtand,

---

[279]) Seib. Q. 1, 150, 148 cf. Urk. II. N. 803.

[280]) Seib. Q. I. 154.

[281]) Cf. Abd A. im Prov. A. I. A 125 u. 126; Grupen l. c. S. 206; Henſen Arch. im Prov. Arch. (Abſchrift der Urkunde über Wulſte bei Brilon vom J. 1264 im Beſitze des Herausgebers.)

konnte es nicht zweifelhaft sein, ob ein Ort zur geistlichen Gerichtsbarkeit von Paderborn oder von Cöln gehöre, da dieses nur die Gaue des südlichen Westfalenlandes unter seinem Hirtenstabe besaß. Jetzt aber kam die Gaugrenze immer mehr in Vergessenheit, und Uebergriffe über dieselbe hinaus, konnten nicht fehlen. Es kam hinzu, daß Cöln mit dem J. 1180 das Herzogthum über Westfalen und Engern erworben hatte und sich nun innerhalb dieses combinirten Ducats eine möglichst ausgedehnte Landeshoheit zu erwerben suchte. Der Untergau Matfeld (nebst den westlich gelegenen Theilen des Itter- und Sächsischen-Hessen Gaues) kamen allmälig unter Cölns weltliche Oberherrschaft; die geistliche mußte wohl folgen. Was unseren Almegau angeht, so wurden nach Jahrhunderte langen Streitigkeiten im J. 1733 die Pfarreien Alme, Thülen und Madfeld förmlich an die Erzdiözese abgetreten.[282]) Die Dörfer Wulfte und das längst devastirte Kefflike waren wegen ihrer später erfolgten[283]) Einpfarrung nach Brilon mit diesem schon längst der Cölner Diöcese zugefallen.

2. Anfangs war für das ganze Bisthum Paderborn nur ein einziger Archidiakonus bestimmt. Einen solchen finden wir in dem h. Meinolphus.[284]) Es ist kein Zweifel, daß nach ihm die bischöfliche Stellvertretung in spiritualibus auf den Ersten der Geistlichen des Domstifts überging, wie dann auch in Cöln der praepositus major allmälig die Archidiakonatgewalt überkam und Chrodegang's Regel ausdrücklich vorschrieb.[285]) — Der Dompropst blieb aber nicht lange im Al-

---

[282]) Seib. Urk. III. N. 1056. Madfeld gehörte zu den pagi Bredelarienses.

[283]) Seib. L. u. R. G. I. S. 253.

[284]) Strunck, Westph. s. ed. Giefers, p. 10.

[285]) Walter K. R. §. 144. Binterim u. Mooren, die alte und neue Erzdiözese Cöln I. 29—30.

leinbesitze des Archidiakonats, sondern er theilte diese Jurisdiktion bald mit andern Dignitarien, namentlich auch den Presbytern an gewissen hervorragenden Mutterkirchen im Umkreise des Bisthums. So bildeten sich allmälig folgende Archidiakonate: [286] a. des Dompropstes. Es blieb immer das erste und umfaßte besonders den Padergau und den nordwestlichen Theil des Almegaues (Centgau Silbike), b. des Busdorfpropstes. Dieses Archidiakonat, welches urkundlich [287] zuerst von allen vorkommt, erstreckte sich über den Untergau Sintfeld des Almgaues, und überdies namentlich über Theile des Ittergaues und den Centgau Sorathfeld. [288] Diesen beiden fügen wir sofort als drittes an, das Archidiakonat c. der sedes Haldinghusen, welches sich über den ganzen Untergau Matfeld und ebenfalls über Theile des Ittergaues erstreckte. [289] Der Abt von Abdinghof war archidiaconus sedis in Haldinghusen. Fügen wir zum Zwecke der Uebersichtlichkeit nun auch noch die Namen der übrigen Archidiakonate an: d. die sedes Hochusen, im sächsischen Hessengau, für diesen und Theile des Ittergaues. Später erhielt der Domdechant diesen Kreis, welcher auch in Brederborn, Etteln und Lippspringe Archidiakonalrechte übte; e. die sedes Wartberg (Warburg) im pagus hessi. Später erhielt der Domkantor das Archidiakonat; f. die sedes

---

[286]) Bessen I. 71 ff. vgl. mit 294 ff. Schaten l. c. z. J. 1231.

[287]) Schaten z. J. 1223.

[288]) Cf. Zeitschr. Bd. 12, S. 14. Bessen I. S. 172, der aber irrthümlich Esbike bei Bredelar mit Esbike bei Hörste verwechselt hat. Schaten I. S. 995 sagt bloß Esbike, worüber bei Seib. Urk. I. Nr. 293, Note 421 u. Nr. 349. Die von Bender aus jenem Irrthum gezogenen Schlüsse sind also irrig. Zeitschr. Bd. 19. S. 6—7.

[289]) Zeitschr. Bd. 20, S. 209—233, wo wir ausführlich diesen Kreis behandelt haben. Bleiwäsche und das später zur Pfarrei Wünnenberg geschlagene Legberg fehlen in diesem Archidiaconat aus nahe liegenden Gründen.

Iburg, später Brakel, im Nitega, Locni, kam in der Folge an den Domkämmerer;[290]) g. die sedes Huxar (Hörter) im Auga und Nithega (theilweise), später Corveyisch; h) die sedes Steinheim im Wetigo; zuletzt Kreis des Generalvikars; i. die sedes Lymego, im Lymego, nebst Wessago und Aga[291]) (theilweise); k. die sedes Detmold im Gau Thiadmelli. Auch dieser Kreis erscheint zeitweilig als dem Domdechanten übergeben; anderwärts wird er nebst dem von Lymego später dem Domthesaurar zugeschrieben;[292]) l. der Kreis des Abts von Helmerhausen, der 9 Pfarreien umfaßte, die meist vom Kreise Iburg (Brakel) eximirt waren und dem Gau Locni angehörten.[293])

3. Von diesen elf Archidiakonalkreisen haben nur die drei ersten für uns entschiedenes Interesse, weil sie sich, und zwar fast ausschließlich, und noch dazu ziemlich den drei Untergauen entsprechend, in die geistliche Jurisdiction über den Almegau getheilt haben.

Im Kreise des Dompropstes finden wir folgende Pfarreien: Büren, Brenken, Steinhausen, Hegensdorf, Haaren, Siddinghausen und Weiberg.

Im Kreise des Busdorfpropstes: Wünnenberg und Fürstenberg.

Im Kreise des Abts von Abdinghof: Alme, Thulen und Madfeld.[294]) Die zu diesen Kreisen gehörigen Pfarreien außerhalb des Almegaues berühren wir hier nicht.

---

[290]) Cf. Zeitschr. Bd. 12, S. 104 ff.

[291]) Im Archidiaconalkreise Lemgo lagen auch die Kreise Schildesche und Herford. Da Lemgo im Lymego, Schildesche im Wassinga, und Herford im Aga lag (Bessen I. 75), so ist hier die Einwirkung der alten Gaueintheilung noch unverkennbar.

[292]) Schaten z. J. 1263 cf. Bessen I. 294.

[293]) Schaten II. S. 15. Urk. von 1231 vgl. Bessen I. S. 73.

[294]) Bessen I. 76, 77 u. 294. Auch das Lagerbuch der Pfarrei Madfeld enthält noch die Notiz, daß die Pfarrei „vor der Reforma-

Es kann nun aber auffallend erscheinen, daß einige Pfarreien unseres Gaus in diesem Verzeichnisse fehlen. Es sind dies namentlich die Pfarreien: Bleiwäsche, Essentho, Oesdorf und Wewelsburg.

Es ist nun augenscheinlich mehr als bloßer Zufall, daß wir diese 4 Pfarreien sämmtlich in dem späteren Kreise des Generalvikars oder in dem districtus clementissimi Principis finden.[295] Dieser Kreis umfaßt zunächst zwar die Kirchen der alten sedes Steinheim, soweit dieselben katholisch geblieben waren; dann war es aber auch natürlich, daß der Bischof diejenigen Pfarreien sich ebenfalls unmittelbar vorbehielt, auf die kein Archidiakon ein bestimmtes Anrecht hatte. Dies gilt nun von sämmtlichen genannten Pfarreien.

Bleiwäsche, ein neuer Ort, war noch im J. 1624 Filiale von Madfeld, an welche Pfarrei sich die dortigen Neubauer durch Vertrag vom J. 1581 angeschlossen hatten.[296]

Auch Essentho war als Pfarrei nicht alt. Es gehörte früher zum Sprengel der Magnus-Kirche in Hochusen und ist erst im J. 1709 abgepfarret.[297]

Oesdorf kommt zwar schon im J. 1250 unter den Kirchen vor, an welche Ritter Adam von Aspe eine Stiftung machte. Jedoch ist die Pfarrei später geraume Zeit, vermuthlich wegen der Verwüstungen in den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts, unbesetzt geblieben, und erst die Augustiner zu Dalheim haben dieselbe wieder hergestellt.[298] In

---

tion unter den Archidiaconus Abten in der Benedictiner Abtei Abdinghof in Paderborn" gestanden habe.

295) Bessen I. S. 75. v. Steinen, II. 1. S. 579. Die distributio jurisdictionis ecclesiastica Dioecesis Paderb. ist vom J. 174.

296) Churköln. Visit. Recesse vom J. 1612—1624. Abschrift im Pfarr-Arch. von Attendorn, S. 222.

297) Schaten A. P. I. S. 526 u. Niedermarsberger Kirchen-Archiv (Mittheilung des H. Dechanten Caspari).

298) Seib. I. N. 264 cf. Oesdorfer Chronik, Ms. Mittheilung des H. Pfarrers Gropmann).

dem „sehr alten“ Verzeichnisse bei Bessen ist Oesdorf dem Archidiakonalkreise Steinheim zugetheilt! [299]) Es scheint offenbar, daß der Concipient des Registers die ursprünglich zu der sedes Steinheim gehörigen Pfarreien und die aus einem andern Titel unter die Jurisdiction des Generalvicars gekommenen durcheinander geworfen hat.

Wewelsburg ist als Pfarrei ebenfalls jüngeren Datums. Die alte Burgkapelle ad S. Jodocum wurde später als Pfarrkirche benutzt. [300])

Diese Pfarreien sind also deshalb keinem der drei Archidiaconate des Almegaues zugetheilt, weil sie erst in später Zeit gegründet oder wieder hergestellt sind, und weil der Bischof das nachgerade unliebsam gewordene Institut der Archidiakonate nicht durch neue Verleihungen kräftigen und bestätigen wollte.

§. 18.

Aufzählung der Ortschaften des Almegaues mit kurzen Regesten der wichtigeren.

Büren. [301]) Seit c. 1195 erhielt der Ort Stadtrechte und eine eigene Pfarrkirche. Das Patronat kam durch Schen-

[299]) l. c. S. 295. Das Alter dieses Verzeichnisses anlangend, so ist es sicher erst nach dem J. 1326 entstanden; denn erst damals wurde der Rector Hospitalis in Paderborn, welcher darin erwähnt wird, angesetzt; höchst wahrscheinlich aber erst Ende 16. Jahrh., weil die Pfarreien Alme und Thülen dem Archidiaconat Horhusen beigelegt wurden, ein Irrthum, der durch die wiederholte Verleihung des Haldinghauser Archidiaconats an die Klöster Marsberg und Bredelar damals entstehen konnte.

[300]) Giefers Wewelsburg.

[301]) Gleichnamige Orte: Im Gau Teisterbant, cf. Falke T. C. S. 426; im sächsischen Hessengau l. c. S. 69 u. 564; in den Präfecturen Münden und Nienberge l. c. S. 134 und 617. Spilker, l. c. S. 86 u. f. f. — Altenbuhren, Dorpbürene (bei Brilon) Seib. II. S. 281. Kopp, heiml. Ger. S. 537.

kung im J. 1252 an Kloster Holthausen. Das älteste städtische Recht, dem von Lippstadt nachgebildet, ist vom J. 1310. In den J. 1268, 1296, 1306 u. 1371 ertheilten die Edelherren von Büren den Bürgern verschiedene Privilegien. Zu den v. Büren stand die Stadt von jeher im Unterthänigkeitsverband. Von ihnen mußte der Magistrat der Stadt die Bestätigung einholen; sie nahmen dem Bestätigten den Eid der Treue ab. [302]) Im J. 1376 wurde die Hälfte der Stadt an Paderborn verkauft. [303]) Als Paderborn'sche Landstadt nahm Büren den dritten Rang, nächst den vier Hauptstädten ein. [304]) — Im 16. Jahrhundert verstattete Büren der Reformation Eingang. Aber Fürstbischof Theodor setzte im J. 1597 den Prediger Rötteken ab und gab die Pfarrei trotz der Proteste des Herrn v. Büren und des Landgrafen von Hessen dem katholischen Priester Jodokus Becker. [305]) Im J. 1601 lösete derselbe das „Amt Beurhen" um 750 Goldgulden wieder ein. [306]) Moritz v. Büren brachte im J. 1635 durch theils sanfte, theils harte Maßregeln die widerspenstig gewordene Stadt zur Anerkenntniß ihres Unterthänigkeitsverhältnisses zurück. [307]) Fürstbischof Ferdinand besetzte im J. 1657 das Burgschloß, weil Moritz behauptete, Büren gehöre bloß zur geistlichen, nicht auch zur weltlichen Herrschaft Paderborns. [308]) — Die folgenden Schicksale theilte Büren mit der Herrschaft, wie oben §. 10 näher angegeben ist. — Aus Veranlassung einer wunderbaren Begebenheit wurde im J. 1337 die Sacramentscapelle gebaut. [309])

---

[302]) Cf. Zeitschr. Bd. 8. S. 136. Wig. A. III. 3. S. 29—40, 46 u. 48.
[303]) Grupen, S. 187 u. 195.
[304]) Zeitschr. Bd. 12, S. 126.
[305]) Bessen II. S. 97.
[306]) Giefers, Wefelsburg S. 21
[307]) Zeitschr., Bd. 8. S. 185—186.
[308]) Bessen II. 222.
[309]) Strunck A. P. ad annum.

Bei Büren lag die vom Bischof Bernard V. erbaute Hunenburg. Bertold sen. bekam im J. 1336 die Hälfte derselben, wogegen er auf seinen Theil der Vorstenburg verzichtete. [310]) Aus Büren oder der Nachbarschaft stammte der am 16. August 1566 zu Rostock verstorbene Professor Arnold Burenius, von welchem Melanchthon sagte: « ubi Burenius, ibi schola. » [311]).

Isinghusen, locus desolatus, freien Stuhls Sitz. Merkwürdig ist, daß „Büren bei Isinchus" vorkommt. [312]) (S. auch oben §. 9. 3.)

Holthausen, Kloster, jetzt Edelsitz. Cf. §. 16, 2.

Silbeke, loc. des. Cf §. 4, 4.

Eickhof, neueren Ursprungs, beim alten Silbeke.

Steinhausen, Pfarrort. Die curia Steinhus cum attinentiis kommt schon 1114 vor. Im J. 1381 wird Steinhausen durch Heydenrich v. Oyre belagert. [313])

Weine, als Weni schon aus den Trad. Meinwerci bekannt. Im J. 1382 wird ein Freistuhl hierselbst erwähnt. Die Mühle zu Weyne ist schon um das J 1300 Arnsbergisches Lehen. [314])

Siddinghausen, Pfarrort. Die Kirchweihe Leo's III. ist sagenhaft. Sidiginchus kommt zuerst vor zwischen 1015

---

[310]) Wig. Arch. III. 4. S. 215.

[311]) Zeitschr. Bd. 16. S. 1. ff.

[312]) Grupen S. 195. Kopp 137. Bessen I. 90. Bödeken Güterregister, Ms. « Issynckhusenkamp vor Buren, » S. 461 u. oft Im J. 1386 trugen die Brüder Simon, Johann und Heinrich v. Büren dem Erzbischof von Cöln als Burglehen zu Alme auf: « den hoiff zu Ysichusen tusschen der Rienburg ind Sydinchusen . . . den hoiff zu Rolinchusen ind Gevelinchus gunt by Sylebeke gelegen. Fahne l. c. S. 76.

[313]) Kindlinger, M. B. III. N. 13. S. 35. Fahne, S. 72. « in obsidione castri Steynhus. »

[314]) Vita B. Meinw. p. 60. Grupen, S. 195. Seibertz II. N. 551 und 556.

und 1036. Im J. 1456 trug der Herr von Büren den Ort nebst anderen Besitzungen dem Landgrafen von Hessen als Lehen auf. — In der Soester Fehde wurde Siddinghausen geplündert, aber durch den z. Pfarrer gerettet. [315])

Suuinefelde (Suinvellun) und Lütken-Swinefeld, loci desolati, lagen in dem jetzt sog. „Schwimeler Grund.“ [316])

Barkhausen, schon 1025 genannt, Vorwerk des Haupthofs Enenhus. [317])

Weiberg, neueren Ursprungs, Pfarrort seit 1757. — Heiperen auch Heysperen, loc. des., lag zwischen Weiberg und Harth. [318])

Harth, neueren Ursprungs, Ansiedelung bei: Ringelenstein, jetzt Ruine, ehemals eine stolze, das Almethal beherrschende Burg. Der Erbauer und die Zeit der Erbauung ist ungewiß. Im J. 1326 kommt ein Ritter Heinrich de Ringelstein vor als einer der vier Häupter des Paderbornschen Adels, der sich zu Brakel gegen den Fürstbischof verbündete, weil dieser zu harte Grundsteuern ausgeschrieben habe. [319]) Das Schloß wird zuerst erwähnt, als Bertold v. Büren dasselbe im J. 1399 von dem Knappen Johann v. Scharfeborg wieder einlöset. Im J. 1456 wird es dem Landgrafen von Hessen als Lehen aufgetragen. — In Ringelenstein war der Kerker für die Verbrecher der Herrschaft Büren. — Seit 1580 existirte eine Linie v. Büren-Ringelenstein, die erst mit Moritz v. Büren ausstarb. Zur Zeit der Herrschaft der Jesuiten scheint es verfallen zu sein. —

[315]) Mon. Pad. p. 108. R. W. I. N. 841. u. C. D. S. 69. N. XXI. Bürener Archiv im Pr. A. V. 6. Bessen I. S. 283. — Ueber S. überhaupt siehe meine Abhandl. in den Blättern zu näherer Kunde Westfalens N. 5 u. 6, 1861.

[316]) R. W. I. c. Seib. II., S. 114, 122, 127, 281.

[317]) Vita B. Meinw. S. 62. Zeitschr. Bd. 4, S. 118 u. 132.

[318]) Seib. Quellen I. 149 u. Siddinghauser Kirchenarchiv.

[319]) Goßmann, Magazin für den deutschen Adel I S. 69 u. 71. Bessen I. 234, beide nach dem monachus Helmwardeshusanus.

Es ist als auffallend bemerkt, daß die erste der oben §. 8, 3, erzählten Schenkungen, die uns auf die richtige Fährte über den Ursprung der v. Büren leiten, zu Ringhelmi vor sich geht. Falke kann einmal Recht haben, wenn er diesen Ort frischweg als unser Ringelenstein auffaßt. Die Endsilbe „stein“ kann hier, wie oft, eine Zuthat späterer Zeit sein. Wenn er aber weiter das Ringeheim, von wo K. Heinrich's I. Gemahlin, die h. Mathilde, stammt, ebenfalls als unser Ringelenstein auslegt, so wollen wir ihm nicht sofort folgen; obgleich Ringelheim im Hildesheimischen nicht viel mehr sichere Ansprüche haben dürfte.[320])

Volbrexen wird im J. 1146 als Volpetenhusen im Besitz von Kloster Abdinghof genannt. Wahrscheinlich ist es auch das «territorium quoddam in Folcbettinchuson», welches Bischof Rotho (wahrscheinlich ein von Büren) von einem seiner Mannen gekauft und an Abdinghof geschenkt hat.[321]) Nach Abdinghofer Registern besitzt im J. 1386 und 1400 Detmar, dann Nolto de claustro die Emphyteusis der curia in Volbachtinghuss.[322]) Im J. 1421 erscheint Volbachlinghausen als Bürensches Gut. Erst haben es die v. Kedinghausen, dann der Abt von Hardehausen als Lehen.[323]) Von 1580 bis 1592 war V. Sitz einer besonderen Linie der v. Büren und Volbrexen. Zeitweilig kam es an die von Westphalen und im J. 1701 an die Jesuiten, welche es ihr «Tusculum» nannten.[324])

Keddinghausen. Hier hatten die westfälischen Grafen Güter. Auch gab es Ministerialen von Keddinghausen[325]).

[320]) Trad. Corb. p. 449.

[321]) Schaten zum J. 1146. Reg. Westf. I. N. 1048.

[322]) Abd. Arch. im P. A. I. A. 125 u. 126.

[323]) Bür. A. im P. A. V. 6.

[324]) Zeitschr. Bd. 8. S. 158, 229.

[325]) Seib. II. S. 114 u. oft.

Es war und ist Filiale von: Hegensdorf, alt: Hedenstorp, Pfarrort. Auch hier gab es Arensberger Lehen und eine gleichnamige edle Familie. Im J. 1416 ist Kloster Bredelar hier begütert[326]). Am bekanntesten ist Hegensdorf geworden durch das wunderbare Kreuz, welches dort bereits seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts verehrt wird[327]).

Ober- und Nieder-Blikesen, loci desolati, zwischen Büren und Wünnenberg. Hier finden wir Lehen der Grafen von Arnsberg und auch Güter des Klosters Marsberg[328]).

Brenken, uralter Pfarrort. Die jetzige Brenkener Feldmark umfaßt außer dem unten folgenden Alverdingsen, noch folgende jetzt eingegangene Orte, die wol alle unserm Gau beizuzählen sind: Schattenhausen, Silikensödt, Diederichshausen, Rekwordinghausen (auch Reklingsen) und Rameshusen. — Der Name des Kirchenpatronen von Brenken, St. Kilian, deutet schon auf ein hohes Alter der Pfarrei. Eine Sage will sogar Gesecke als ehemalige Filiale von Brenken bezeichnen. Der Ort ist als Ansiedelung bei dem Sitze der altedlen Familie gleichen Namens zu betrachten. — Im J. 1530, Tags nach Kilian, brannte das ganze Dorf und auch die Kirche zur Hälfte ab[329]).

Epernburg, Rittersitz der Herren v. Brenken; neueren Ursprungs.

Aden, Filiale des vorigen, zur alten Herrschaft Wewelsburg gehörig. Kloster Böddeken besaß hier reiche Güter. Von diesem Orte scheint auch eine Ministerialfamilie den Namen geführt zu haben[330]).

---

326) Seib. II. S. 113, 114, 122, 286, 288. Quellen I. 150. Im J. 1456 wurde die Hälfte von H. dem Landgrafen v. Hessen durch die von Büren als Lehen aufgetragen.

327) Schaten zum J. 1300.

328) Seib. I. N. 319. u. 454. II. S. 114.

329) Gobelin de Colonia im Bödeker Register, Ms. S. 449.

330) Wig. Arch. IV. 3. S. 285. Seib. Urk. III. N. 1116.

Alverdinchuissen, Alberinchus, loc. des. auf der Grenze zwischen den Gebieten von Brenken und Wewelsburg.[331])

Wewelsburg, Pfarrort, Ansiedelung unter den Mauern der schon besprochenen Bergveste.

Holthusen, Herinchhusen (Hoyerinchus), Padberg und Borchler werden sämmtlich als „by Wewelsborg" belegen bezeichnet und sind loci desolati[332]).

Graffeln, zur Dynastie und Pfarrei Wewelsburg gehörig, Amt und Haupthof des Klosters Böddeken, dessen Lehensleute die Ministerialen van Graffen waren. Im J 1512 verwüsteten Joh. v. Büren und Conrad v. Brenken den Besitz des Kl. Bödeken in Graffelen, namentlich auch die Kapelle und die Mühle. Ein Laienbruder wurde dabei getödtet. Die Kanoniker verfolgten die Räuber, indem sie das h. Sakrament in Prozession umhertrugen. Wittius S. 644. — Der v. Graffen'sche Erbsitz in Anröchte, später von den v. Meschede angekauft, dürfte diesem Geschlechte gehört haben[333]). Die v. Graffen (genannt Menghs) zu Anröchte waren auch Lehensleute der Herren v. Brenken.

Böddeken, Dorf beim Kloster gleichen Namens. In der Nähe: Lutterberg, in welchen die Sage das Fegefeuer des westfälischen Adels versetzte[334]). Auch Ministerialen v. Böddeken kommen vor, z. B. 1325 „honorabilis miles dictus de Böddeken", vielleicht zum Bürener Hause gehörend. Wig. Arch. III. 4. S. 214. Der Lutterberg heißt in den Mon. Paderb. (p. 37) mons Lulli. Das Kloster ist jetzt ein Rittergut. (§. 16, 3.)

---

[331]) Reg. Boddec. p. 289. Mon. Pad. p. 206.

[332]) Bessen I. 90, 91. Mon. Pad. p. 206.

[333]) Wig. A. I. c. cf. Fahne, Urkundenbuch des Geschlechts Meschede, S. 185 u. 243. Brenkener Archiv. A. VI. S. N. 3 u. 7.

[334]) Bessen I. 268. Wittius hist. Westph. 614.

Altenböddeken, früher Amt und Haupthof des Kl. Böddeken. In der Nähe die Meinolphus-Kapelle, jetzt schön wieder hergestellt. Die Reliquien des Heiligen wurden seit 1803 in der Paderborner Busdorfkirche aufbewahrt und verehrt [335]).

Stalberg „by Bödeken," loc. des. daselbst Scattenhusen, Kerkberg, Tedekenlo. [336])

Wünnenberg, die Hauptstadt des Sintfeldes, erbaut im J. 1300, erhielt von Bertold jun. v. Büren im J. 1308 Stadtrechte. Im Jahre 1453 haben die Ritter Henrich von Spiegel, v. Wintzingerode, Raven v. Kanstein und Johann von Horhusen Feuer in die Stadt geschossen, wobei auch benachbarte Orte zu Grunde gingen. [337]) — Am 16. März 1677 brannte die Stadt bis auf Ein Bürgerhaus ab, und seitdem wurden die meisten Häuser im „Bruch" (Unterstadt) wieder aufgebaut. — Das Patronat der früher den hh. Aposteln Simon und Juda, jetzt dem h. Antonius von Padua geweihten Kirche war von den von Büren stillschweigend auf die Jesuiten übergegangen, welche aber im J. 1714 auf dasselbe verzichteten — Bei Wünnenberg hatten auch die Grafen v. Arnsberg Güter; später auch das Kloster Bredelar. [338])

Fornholte, loc. des. westlich von Wünnenberg. Schon im J. 1146 war Kl. Abdinghof im Besitze des Ortes, und noch am Ende des 14. Jahrh. waren die v. Horhusen mit der curia in Vornholte beliehen [339]).

Ymmenhusen, loc. des. südlich von Wünnenberg, mit Arnsb. Lehensgütern, die ans Stift Meschede kamen, welches hier den Zehnten schon besaß [340]).

---

335) Wig. A. l. c. S. 282. Strunck, Westf. s. ed. Giefers, p. 11.

336) Bessen I. 90. Zeitschr. Bd. 22 Karte.

337) Nach einer Notiz des sel. Ger. R. Spancken aus dem ehemaligen Fürstenb. Archiv.

338) Bür. Arch. im Prov. Arch. Seib. II. S. 125. Quellen I. S. 150.

339) Schaten ad annum. Abd. Arch. im Prov. A. I. A. 125 u. 126.

340) Seib. II. S. 287. Wig. Arch. VII. Heft 1. cf. IV. 2. S. 282, wonach auch Kl. Böddeken einen «Hemminchuser Hoff» besaß.

Andepe inferior und superior, loci desolati, letzteres beim jetzigen Leiberg, ersteres unterhalb Hegensdorf. Die hiesigen bischöflichen Güter gab Meinwerk gegen Entschädigung des Stifts an Kloster Abdinghof, im J. 1031, welches hier später reiche Besitzungen hatte. Die Kirche stand in Nieder-Ampen. In Nieder-Ampen hatten auch die Herren v. Büren Güter, ebenso Kloster Böddeken. In Ober-Ampen waren die westf. Grafen stark begütert und die von Büren hatten hier Lehen von ihnen. Da diese aber in die Abdinghofer Güter Eingriffe thaten und trotz der wider sie im J. 1341 ergangenen Sentenz nicht genau sich in Schranken hielten, kam Walrave von Büren im J 1355 in den Bann. — Ob die im J. 1298 vorkommenden Heinold und Conrad v. Andepe hieher, oder nach Upsprunge oder Ampen bei Soest gehören, ist noch nicht klar. — Im Jahre 1400 ist Andepe schon wüste gewesen. Die seit 1379 Wünnenberg im Pfandbesitze haltenden v. Westphalen cultivirten „den Leyberg" und wollten den neuen Ort später erst nicht wieder abtreten und thaten es nur gegen Einräumung mancher Renten und Rechte. — Im J. 1703, den 24 Juni consecrirte Abt Gregor v. Abdinghof den neuen Altar der Kapelle. Das alte Andepo gehörte in den Archidiakonalkreis und ins Sendgericht von Haldinchusen [341]).

Vesperthe, ehemals Pfarrdorf. Das Busdorfstift hatte hier seit Alters einen Haupthof. Widekind v. Vesperthe baute gegen 1200 die abgebrannte Pfarrkirche wieder auf, welche am 31. Oct. 1217 durch Bischof Bernard III. eingeweiht wurde. Dieser Wedekind, ein Edelherr und Verwandter

[341]) Schaten zum J. 1031 und 1146. Vita Meinw. p. 148 u. 404. Reg. Westf. II. C. D. S. 164. Abd. A. im Pr. A. I. B. 242. A. 125 u. 26. Bür. A. im Pr. A. V. 6. Grupen O. P. p. 213. Wig. A. III. 1, 144—148. IV. 2, 282. VII. 185. III. 2. 181. Seib. II. S. 123, 124 u. 286. Zeitschr. Bd. 20, S 239. Leiberger Kapellen-Archiv.

des Bürenschen Hauses scheint sein Gut zu Vesperthe an das 1231 gestiftete Nonnenkloster Gaukirch zu Paderborn vermacht und Bertold v. Büren darüber Streit erhoben zu haben, der aber im J. 1234 gütlich beendigt wurde, da Bertold sich abfinden ließ und selbst als kaiserlicher Graf den Spruch bestätigte.

Gokirch verzichtete im J. 1550 auf die Güter zu Vesperthe „am Sintfelde" gegen eine jährliche Abgabe seitens der von Westphalen. Damals war Vesperthe schon eine Wüstung. Im J. 1300 finden wir auch im Besitze des Domstifts eine curia Vesperthe. — Das Rittergeschlecht von Vesperthe kommt im Jahre 1234 noch vor. Ob die späteren v. Vesperthe dieser Familie angehören, muß dahin gestellt werden. Sie erscheinen als Lehensleute der Arnsberger Grafen wegen Güter bei Geseke. Die Arnsberger Lehen in Vesperthe finden wir im Besitz der v. Büren-Wevelsburg [342].

Fürstenberg, Pfarrdorf, Nachfolger von Vesperthe und zweiter Hauptort des Sintfeldes, verdankt sein Entstehen der Burg Vorstenburg. Im J. 1654 wurde Fürstenberg von Wünnenberg abgezweigt und erhielt zuerst die alte „Vesper" (Vesperther) Kirche als Pfarrkirche. Die Stelle derselben auf dem jetzigen Kirchhof von Fürstenberg ist noch deutlich zu erkennen [343].

Sinstorp «in parochia Vesperde», kommt wie Vesperthe im ältesten Güterverzeichniß des Busdorfstiftes vor. — Hier hatten auch Güter: das Domstift; die Herren v. Padberg, da wohl von ihnen der hiesige Besitz des Klosters Flechtorf im J. 1120 derivirt; der Graf von Arnsberg und die v. Horhhusen. Die Güter der letztern kommen an die

---

342) R. W. I. N. 982. Zeitschrift Bd. III. Bessen I. 172. Schaten z. J. 1231. Grupen, 201—208. Strunck z. J. 1550. Paderb. A. im Pr. A. VII. 4006. Seib. II. S 121. 273. 543. 277.

343) Wünnenberger Pfarr-Archiv.

v. Westphalen, welche hier die Grundlage ihres späteren Besitzes im Sintfelde legten. Von 1229 bis 1379 wohnten sie in H. und zogen von hier nach Wünnenberg. — Ministerialen von Synstorp kommen noch 1234 und 1298 vor. Nordöstlich von Wünnenberg finden wir noch jetzt die Zinsdorfer Mühle und die gleichnamige Mark [344]).

Dorslen, Pfarrort loc. des., aus dessen Gemarkungen jetzt theils das gräflich Westphalensche Vorwerk Wohlbedacht gebildet ist, theils die Feldfluren von Fürstenberg und Essentho erweitert sind. Hier hatten die westfälischen Grafen so wie die von Lippe und Waldeck Güter, welche an verschiedene Edle, z. B. von Horhusen, Alme, und an Klöster: Holthausen, Dalheim und Bredelar zu Lehen gegeben warden. Das Holthauser Gut kam später an die v. Westphalen. — Am 28. Juli 1322 versprachen die von Padberg der Stadt Marsberg, daß sie weder in dieser Stadt, noch im Dorfe Dorslon mehr Straßenraub treiben wollten! Außer einem Beitrag zur Sittengeschichte liefert dieser Umstand auch einen Beleg, daß jene Stadt hier großen Einfluß und auch wohl Besitz hatte. — Ministerialen v. Durslon kamen oft vor, ein Pleban im J. 1229. Wenn im J. 1367 ein discretus vir et honestus dominus florenus de dorslon presbiter auftritt, so scheint es eher, als ob es ein Geistlicher aus jener Familie, als daß es ein Pfarrer des Ortes gewesen sei [345]).

Eleren ecclesialis und Ostelren, loci desolati, an deren Stelle jetzt das gräflich Westphalensche Gut Eulern getreten ist. Wahrscheinlich ist das in den Mon. Pad. vor-

[344]) Zeitschrift l. c. Paderb. A. l. c. Grupen l. c. Schaten zum J. 1229 vgl. mit Notizen aus dem ehem. Fürstenb. Archiv. Seib. I. N. 41 u. S. 607. II. S. 286. 288. 292 u. 293. Wig. A. III. 2. S. 181.

[345]) Seib. I. N. 379. II. S. 112. 113. 123. 127. 281. 288. 289. N. 588 u. 864. Grupen O. Germ. p. III. Wigand III. 2. S. 176. — Seib. I. N. 186. 137. rc. II. N. 787. Quellen I. 150.

kommenden Ostelrein identisch mit Ostelren. Hier und in Sinstorp gewannen die v. Westphalen zuerst Grundbesitz im Sintfeld. Der „Friggehoff" in Ostelren war alter Bürener Besitz. Die westfälischen Grafen hatten auch hier große Güter, die an Kloster Bredelar, Kloster Hardehausen und von diesem an Kloster Dalheim kamen. Ersteres hatte hier einen Haupthof, der aber schon 1416 wüste war. — Ein Pleban kommt im J. 1229 vor. Ob die de Eleren, de Ellere etc., welche in Stadtberge wohnten oder als Arnsberger Lehensleute auftreten, einem hiesigen freien Geschlechte angehören, ist zweifelhaft [346].

Haaren, Pfarrdorf, ein schon in den Tradit. Corbej. und überhaupt früh (§. 3, 2.) vorkommender Ort im Almunga. Kloster Böddeken hatte hier früh Güter. Im Jahre 1338 wird auch noch Helmern zur Pfarrei Haaren gerechnet. Am 13. März 1759 fiel hier ein Treffen vor, welches sich am folgenden Tage bei Fürstenberg und Wünnenberg erneuerte. — Im Kirchspiel Haaren lag auch Bressinghusen, loc. des., wo die westfälischen Grafen Besitz hatten [347]. —

Swafern, loc. des. auch Suuetharan, Swafharan, Suaueren geschrieben. Die Suafer Mark bei Haaren erhält den Namen des Orts. Hier hatten früh Corvey und Böddeken Besitz; letzteres besaß hier einen Haupthof [348].

Tyndelen, loc. des., jetzt Gut Tindelen, gehört zum Böddekeschen Haupthofe Swaferen [349].

---

[346]) Wig. A. VI. 1. 86. III. 2. 180. 115. 171. 208. VII. 1. 115. Seib. II. S. 123. 113. I. N. 234. 264. 293. etc. Quellen I. 150. Mon. Pad. p. 186.

[347]) Falke §. 56 p. 100. Seib. II. S. 274. 286. Bessen I. 91. II. 326. Seib. II. S. 530.

[348]) Falke l. c. Reg. W. I. C. D. S. 99. Bessen I 91.

[349]) Bessen l. c. Wig. A. III. 3. S. 62.

Knickenhagen, loc. des., lag zwischen den beiden vorgenannten Orten [350].

Wulfesen im Sintfelde, auch Wulfeshusen.

Helmern, jetzt zur Pfarrei Atteln gehörig, alt Hylamari, ist schon unter den im J. 1036 von Meinwerk an Busdorf geschenkten Gütern. Er hatte dieses Vorwerk für 1 Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh und 2 ℔ Wolle gekauft! Die westfälischen Grafen gaben hier denen v. Scharfenberg und v. Adorp (beides Nebenlinien der v. Padberg) Güter zu Lehen. Auch Kloster Bredelar hatte hier einen halben Zehnten in Besitz, der aber im J. 1416 wüst lag. — Von Ministerialen ist mir nichts bekannt, außer daß im J. 1390 eine „van Helmeren“ — „Dekeninn-sustere“ zu Böddeken war. — Später gehörte Helmern ins Küchenamt Neuhaus [351].

Dalheim, Pfarrdorf, beim gleichnamigen Kloster (§. 16. 4.), jetzt Filiale von Oesdorf. Das Dorf ging von 1369 bis 1389 also noch vor dem dortigen Nonnenkloster zu Grunde und wurde auch nicht wieder aufgebaut, als das Augustiner-Mönchs-Kloster gegründet wurde. Die jetzige Ansiedelung ist späteren Datums [352]. Als Eigenthümer des Dorfes kommen im Jahre 1373 die Edelherren von Büren vor, die es an die Padberge verkauften; diese haben es dann zur Dotation des neuen Klosters hergegeben. — Auch eine edle Familie von Dalheim kommt um das Jahr 1229 und 1230 vor — wahrscheinlich Stifterin des ersten Klosters. — Bei Dalheim liegt eine exekrirte verlassene Kapelle, welche noch im Jahre 1724 nach einer früheren Zerstörung wieder aufgebaut ist. Ueber diese Zerstörung gibt das Chronostichon folgenden Aufschluß:

---

[350]) Mon. Pad. p. 186. Bessen I. 89.

[351]) R. W. l. c. Wig A. V. 2. S. 127. Seib. II. S. 123. 274. 277. 530. N. 880. Quellen I. 150.

[352]) Bessen I. 253. 260. Dalh. A. im Pr. A. V. 6. Schaten zum Jahre 1429. Seib. I. Nro. 186 und 189.

QVos ter aCerba trIas, AbstVLIt, | BarthoLDVs, PantaLeonqVe aeDIfICat, ConseCrat hosCe Lares.[353])

Wahrscheinlich sollen jene beiden Namen die drei vormaligen Verwüster dieser h. Stätte andeuten, also wohl zwei Bartholde und ein Pantaleon. Zu jener Zeit gab es einen Barthold von Natzungen, der aber auf bischöflicher Seite stand, und zwei Bartholde von Büren, die zwar auch nicht offenbar auf Seite der Bengler standen, aber doch gemeint sein können. Von einem Pantaleon finden wir in jener Zeit nichts. Der erste Mordbrenner, der sich an Dalheim versuchte, war Lippold von Ettelen, der zweite, Falkenstein ist seinem Vornamen nach nicht bekannt, wenn es nicht der bei der Sichelgesellschaft vorkommende Widekint ist[354]).

Boclon und Versede waren Filialen der alten Pfarrkirche zu Dalheim. Die „Bokeler Mark" erinnert noch an die Stelle des erstern[355]) Beide sind wohl zugleich mit Dalheim wüste gelegt.

Nuttelen, Notlon, loc. des., früher Pfarrdorf in der Nähe von Dalheim. Die Trümmer der Kirche sind noch im Dalheimer Walde zu sehen. Vor dem Jahre 952 schenkte hier Haold schon Güter an's Stift Gesecke und im Jahre 1184 ist Corvey im Besitz des Zehntens hierselbst[356]).

Amerungen und Bodene, loci desolati am Sintfelde[357]).

Sirikessen (Syrexen) und Snevede, loci des. zwischen Dalheim und Blankenrode, wo noch die Sirexer Wiesen[358]).

---

[353]) In der Mitte steht das Symbol von Dalheim, 2 gekreuzte Schlüssel. — Obige Mittheilung verdanken wir Herrn Dechant Peine in Lichtenau.

[354]) Schaten zum J. 1389. Bessen l. c. Landau, Ritterbündnisse S. 190.

[355]) Bessen I. 90. und 260. Seib. Quellen I. 150.

[356]) Zeitschrift Bd. 21. S. 61. Bessen I. 90. Seib. I. Nro. 8. und 85.

[357]) Bessen I. 91. Die Amerungskapelle.

[358]) Zeitschrift l. c. Kindlinger M. B. III. 228.

Hattorpe Hattepe — Attepe[359]) — (Dorpede,) Pfarrdorf und Aspe, loci des lagen wol nicht im Almegau; ersteres lag an der Diemel, und seine Feldmark gehört jetzt zu Westheim. Doch kommen die Orte, wegen des gemeinsamen Schicksals früher Zerstörung und wegen der benachbarten Lage mehr in Verbindung mit dem Sintfelde vor[360]).

Blankenrode, ehemals Stadt, jetzt Wüstung, auf der Grenze des Sintfeldes. Sie wurde zerstört in den Fehden von 1389—94, zugleich mit den meisten Orten der Umgebung.

Die kleine Ortschaft gleichen Namens in der Nähe ist neuen Ursprungs und zählt zur Pfarrei Oesdorf[361]). Man sieht noch Ruinen von zwei Kirchen

Oesdorf, Pfarrdorf, früher auch osterep, osnynge, osnincthorpe. Dieser Ort kam allmälig „myt alle sir tobehoringe" an Kloster Bredelar, welches ihn 1518 nebst Meerhof an Kloster Dalheim verkaufte, und zwar für nur 1550 Goldgulden. (Weiteres siehe oben §. 16. 6. 17. 3.) Dieses Dorf wird im Jahre 1043 als im almunga belegen namentlich aufgeführt[362]).

Mehrhof, Filiale von Oesdorf, früher Ostmare, dann Mari, wird zuerst erwähnt, als Erzbischof Philipp von Köln dem Godescalcus von Padberg das allodium in ostmare schenkte.

359) Seib. Quellen I. 150.

360) Im Jahre 1455 schenkt Corvey die wüsten Orte am Sintfelde: Nutteln, Snevede, Hattorpe, Syrzen, Boklow, Berste, Aspe, Dorpede und Kloster Dalheim. cf. Wig. A. I. 1. S. 26. Zeitschrift l. c. S. 62.

361) Wig. Arch. II. 2. 176. Mon. Paderb. p. 186, wo noch diese Zerstörung in die Soester Fehde verlegt wird, während doch schon lange vorher die Nachbarschaft als Wüstung beschrieben wird. cf. Wig. A. VII. 115.

362) Wig. A. VII. 1. 715. und I. 2. S. 83. Seib. Q. I. 150. Urk. I. Nro. 60. 70. 264. 271.

Von den von Padberg kam auch „der Meerhof" an Bredelar und von diesem an Dalheim[363]).

Essentho, Pfarrdorf, ursprünglich Osneti, dann Esnethe, Essente. Die erste Silbe dieser drei Dörfer Osninctorpe, Ostmare, Osneti hängt offenbar mit dem Osnyng-Gebirge zusammen, an welchem sie erbaut sind. — In Essentho war zwar schon im Jahre 1250 ein eigenes Kirchensystem. Hiernach aber ist der Ort wieder zur Filiale von Horhusen (Niedermarsberg) geworden, was er, gleich Desdorf, schon 1043 gewesen war, bis im Jahre 1709 eine abermalige Abpfarrung erfolgte. Unter den Ministerialen von Essentho, die zahlreich in Urkunden erscheinen, ragt Heinemannus Nobilis de Essenthe hervor, im Jahre 1312. Sie treten auch als Vasallen der Grafen von Everstein auf. In Essentho bekleiden sie auch das Amt als Holzgrafen. Auch die von Beelen, Verwandte der von Essentho, waren in Essentho begütert, welche aber ihren dortigen Besitz an den Convent zu Stadtberge verkauften, von welchem er wieder an die von Thülen und später an Wesseler von Pape kam[364]). — Auch Kloster Bredelar hatte hier ein Gut, das im Jahre 1416 wüste war. Kloster Stadtberge war schon 1295 im Besitze von Gütern hierselbst.

Ethdichusen, südöstlich von Wünnenberg, loc. des., früher Pfarrort. Als im Jahre 1250 Ritter Adam von Aspe mehren Kirchen eine Rente vermachte, nennt er neben Esnethe, Osnynge und mehren andern auch Hetdichusen. Im J. 1261 kommt bertoldus als plebanus s ethdichusen neben dem Godefridus Pfarrer von Haldinchusen vor. — Noch jetzt heißt die Stelle

[363]) Seib. I. Nro. 60. 271. Quellen I. 150. Wig. A. VII. I. c.

[364]) Seib. I. Nro. 70. Note 264. 388. 452. III. 1112. Quellen I. 150. Spilker, Everstein S. 304. — Als Holzgraf — silvae comes — tritt im Jahre 1298 sogar ein wirklicher Graf, Otto v. Waldeck anderwärts auf, freilich als Obereigenthümer, nicht als gewählte Person. cf. Wig. A. I. 3. 106 ff.

des Ortes: die Edinchauser Kirche und der hinführende Weg: Edinchauser Trift[365]).

Tydtboldinckhusen, auch Thickholtinghusen, Deyboldinghusen geschrieben, loc. des., an dessen Stelle später das jetzige Pfarrdorf Bleiwäsche errichtet ist. Dieser Ort führt uns aus dem Centgau Sintfeld in das Matfeld hinüber, wie er denn auch bezeichnet wird «ad campum Matfelde». — Die von Widekind von Vesperthe, wie oben erzählt wurde, an Kloster Gaukirch geschenkten Güter lagen theilweise «in villa Thickholtinghusen trans silvam». Der Wald bildete also eine starke Grenzscheide, und der Name Vorsterburg erklärt sich also natürlich als die „vorderste Burg". Gaukirch verlor übrigens auch diese Güter, und der Ort wurde ganz mit der bischöflichen Satrapie Wünnenberg, im Besitze der von Westphalen, vereinigt. Diese Herren begünstigten auch das Aufblühen eines neuen Dorfes, welches von den Bleigruben, die hier zahlreich entdeckt wurden, Bleiwäsche genannt wurde. Die Bleigräber waren zumeist aus dem Cölnischen Lande. Bereits 1581 schloß sich Bleiwäsche als Filiale an Madfeld; im Jahre 1624 klagten aber die Madfelder schon, daß Bleiwäsche den Vertrag nicht halte und sich dem Pfarrnexus entziehe, der dann auch bald aufhörte. — Als im Jahre 1654 das den von Westphalen verpfändete Amt Wünnenberg wieder eingelöset wurde, weigerten jene die Herausgabe von Bleiwäsche als ihrer eigenen Colonie. Schließlich traten sie das Dorf nur gegen Ueberlassung der Hälfte aller gutsherrlichen Gefälle ab. Auch die westfälischen Grafen hatten hier ein Gut, das wir zuletzt (1348) im Bürenschen Lehnbesitz finden[366]).

365) Seib. I. Nro 264. 319. Handschriftliche Notizen des sel. G. R. Spancken.

366) Grupen O. P. 205—208. Strunck, A. P. III. p. 304. Köln. Synod. Act Seib. II. Nro. 665 und 795. Fahne, Meschede S. 150—151, wo «Detbelinghausen» noch im Jahre 1507 als «up dem Matfelde» belegen vorkommt.

Haldinchausen, loc. des., ehemals Pfarrort, Archidiaconalsitz und Sitz eines Freigerichts, lag in der Richtung von Alme auf Wünnenberg. Jener doppelten Jurisdiction Haldinchusens, die im Laufe der Zeit auf den Abt von Abdinghof resp. auf den Erbherrn zu Alme überging, unterstanden sämmtliche noch folgende Orte des Almegaues. Da wir über diesen Ort eine eigene Monographie verfaßt haben, erlassen wir uns die abermalige Aufzählung der Einzelheiten und bemerken nur, daß Haldinchusen um dieselbe Zeit, wie die vorgenannten Orte des Sintfelds verwüstet oder verlassen worden ist[367])

Winkhausen, loc. des., etwas unterhalb Haldinchausen an demselben Nette-Flüßchen[368]).

Wulfferinghausen, loc. des., lag zwischen Alme und Bleiwäsche[369]).

Walberinghausen (auch Wolmerinkhausen und Barmerinchusen geschrieben), loc. des., beim jetzigen Weiler Lohe, in der Pfarrei Alme. Dies scheint der Ort zu sein, dessen „alte Kirche" bis auf neuere Zeit noch von Alme aus prozessionsweise besucht wurde und Filiale von Haldinchusen war. Die Bewohner von Rathlinghausen erhielten hier 1546 gewisse Befugnisse gegen Leistung persönlicher Dienste an die Herren zu Alme[370]).

Meveringhausen und Weissinghausen, loci desolati, beim jetzigen Gut Almerfeld[371]). Zu Meveringhausen gehörte der Dickhof.

---

[367]) Zeitschrift Bd 20. S. 195—258. Wenn zu Haldinchusen auch andere Orte, wie Messinghausen, Deifferinghausen, Hoppeke und Bennkirchen im Ittergau im Verbande stehen, so rührt das aus Verhältnissen, die wir schon oben angedeutet haben.

[368]) l. c. S. 240.

[369]) l. c. S. 241.

[370]) Fahne l. c. S. 184; Zeitschrift l. c. S. 244. und 201.

[371]) Zeitschrift l. c. S. 244. und 245. Fahne l. c. S. 147.

Dißlingen „up dem Matvelde“, jetzt Madfeld k. e. genannt, Pfarrdorf. Da wir das in Urkunden vorkommende Dsnynge auf Oesdorf beziehen zu müssen glaubten, haben wir über den Ort die erste Notiz vom Jahre 1306, wo der Weg, „de na oystlyngen geyt“, bezeichnet wird. Die Herren von Padberg waren Erbherren und Besitzer des Kirchenpatronats zu Oeßlingen. Bei der Verhandlung von 1576, wo Erzbischof Salentin die heimgefallene Herrschaft dem von Padberg wieder verleiht, wird Oeßlingen als Unterpfand der Abgaben gestellt. Im Jahre 1624 war die Kirche, welche nun schon zu „Madfeld“ heißt, so arm, daß nur 5 Thlr. Einkünfte da waren, kein Wochengottesdienst gehalten wurde, und das Gebäude dem Einsturz drohete[372]).

Heddinghauszen, Glindene, Hemminghausen und Lubberinghausen, loci desolati, „up dem Matvelde“[373]).

Weddene, loc. des., auch Amt des Klosters Böddeken auf dem Matfelde, seit 1390 den von Padberg gehörig. (cf § 4. 5.) Die Lage des Ortes und der Umfang des Amtes konnte nicht ermittelt werden[374]).

Thülen, Pfarrort, schon 1183 als solcher bekannt, vordem Filiale von Haldinchusen. Im Jahre 1393 wurde das Collationsrecht der Pfarrstelle dem Propst zu Marsberg von dem Abt zu Corvey geschenkt. — In Thülen hatten Kloster Bredelar und der Graf von Arnsberg viele Güter. Es gab auch ein eigenes Rittergeschlecht de Tulon, dessen Besitz später größtentheils an die Erbherren zu Alme gelangte[375]).

---

[372]) Zeitschrift l. c. S. 201. und 244. Seib. III. Nro. 1028. 1055. Note. 1058. II Nro. 865. Churköln. Vis. Rezeß.

[373]) Fahne l. c. S. 153. Ueber das dritte von diesen cf. auch Zeitschrift l. c S. 244.

[374]) Vergl. Fahne l. c. S. 153. Seib. II. S. 386.

[375]) Reg. Westf. II. Urk. 431. Seib. II. Nro. 888. I. Nro. 407. Quellen

Rathlinghausen „auf dem Matfelde“, Dorf in der Pfarrei Thülen. Hier hatte der Graf von Arnsberg Güter, die an die von Scharfenberg und von diesen an Kloster Bredelar kamen. Im Jahre 1342 kommt auch ein Ministeriale von Rathlinghausen vor[376]).

Rehden, Dorf, Filiale von Thülen. Schon im Jahre 1155 besaß hier Corvey den Zehnten. — Der Graf von Arnsberg verlieh hier Güter an die von Tulon. Das Geschlecht der von Rehden starb zeitig aus und die Güter kamen meist an die Erbherren zu Alme. Das Wappen der von Rehden war identisch mit dem königlichen von Frankreich[377]).

Rösenbeck, Rosbeke, Filiale von Thülen. Im Jahre 973 hat hier schon das Erzstift Magdeburg Besitz. Auch die westphälischen Grafen sind hier begütert. Schließlich erwarb Kloster Bredelar viele Güter, namentlich aus den Händen der de Piscina in Brilon[378]).

Dynckhausen, loc. des., bei Rösenbeck[379]).

(In dieser Gegend lag auch die Burg Aldenvils. Kaiser Otto IV., Sohn Heinrich's des Löwen, war noch im Erbbesitz, Jahr 1203. Im Jahre 1294 nennt Erzbischof Siegfried den Aldenvils schon castrum nostrum. Gegen das Versprechen, von dort aus nicht belästigt zu werden, hatten die Briloner den Aldenvils wieder aufbauen helfen. Im Jahre 1325 war noch Cölnische Burgmannschaft dort; ebenso 1326. — Ob diese Burg noch im Almengau lag, ist zweifelhaft.

I. S. 149. Seib. II. S. 108. 120. 123. 281. 530. Zeitschrift l. c. passim.

376) Seib. II. Nro. 511. 741. 783. S. 530. Auch II. Nro. 685. Zeitschr. Bd. 20. S. 212. Fahne S. 142. 152.

377) Reg. W. II. C. D. S. 80. Seib. I. Nro. 85. II. S. 120. 123. 289. 326. 327. Zeitschrift l. c. S. 212.

378) R. W. I. Nro. 621. Seib. I. Nro. 12. 263. 291. 312. 331. S. 108. 120. 281. 531. Zeitschr. l. c.

379) Zeitschr. l. c. S. 245.

Rösenbeck gehört noch entschieden in's Flußgebiet der Alme und war immer Thülen'sche Filiale. Das kann man von Aldenvils nicht so bestimmt sagen.)[380])

Kefflike, loc. des., jedoch bezeichnet noch die 1582 neu gebaute Kapelle und ein neueres Haus, zwischen Thülen und Brilon die alte Stelle und führt den Namen fort. Der Zehnte hierselbst gehörte schon 1113 zu Corvey. Die Güter der Grafen von Arneberg, Herren von Padberg ꝛc. kamen allmälig an Kloster Bredelar. Kefflike liegt auf der Wasserscheide zwischen Alme und Möhne, der jetzt noch stehende Theil eher jenseits derselben. Dies erklärt die früher wegen des Ortes bestandenen Differenzen. Daß es aber sicher zum Send des Abts von Abdinghof und des Freigrafen zu Alme gehörte, ist früher dargethan[381]).

Alme, Nieder- und Ober-Alme. Da über diese Orte in der Abhandlung über Haldinghausen oft die Rede war, auch oben (§. 15) Vieles vorkommen mußte, bemerken wir hier nur, daß die eigentliche villa und das Kirchdorf Alme bei der jetzigen Kirche stand und die beiden heutigen Dörfer erst seit Ende des 15. Jahrhunderts (1493) nachweisbar vorkommen. Hier treten zuerst Ministerialen von Almina auf, die aber seit 1346 hier nicht mehr vorkommen. Dann, 1430, nehmen die von Meschede Pfandbesitz auf der Tinne, der zum erblichen wird, und an welchen sich, trotz vorübergehenden neuen Theilungen und Veräußerungen, allmälig der ganze Besitz anfügte, der die Herrschaft Alme bildet[382]).

---

380) Seib I. Nro. 120. 448. 484. S. 612. II. Nro. 556. S. 127. Nro 610. und 615.

381) Zeitschrift l. c. S. 243. — Kindlinger M. B II. S. 93. Seib. I. Nro. 85. II. Nro. 556. S. 120 123. Nro. 614. 803. 834. 878. Seib. Quellen I. 148. II. 30 Ammerk.

382) Zeitschrift l. c. passim, bes. S. 198, 205, 215. Fahne l. c. S 89. Die v. Almena nahmen zu Gesecke den Namen de Zure (Suren) an. S. 140 (Jahr 1431). Aehnlich fanden wir oben den Namen v. Graffen in den bürgerlichen: Menghe verändert.

Wenster, loc. des., zwischen Alme und Wülfte. Die zwei Wensterhöfe hießen: der Berkhof (das spätere Oberalmer Haus Bruch) und der Hof Kneblinghausen. Der letztere ist ganz verschwunden[383]).

Wülfte, Filiale von Brilon, früher von Alme. Die Kapelle ist aus neuerer Zeit. Auch dieser Ort lag ganz wie Kefflike auf der Gaugrenze, gehörte aber eben so gewiß in den Almegau. Hier hatte Corvey schon zwischen 854 und 877 Güter, wenn anders Wulfgangri unser Ort ist. Stift Herse hatte im Jahre 1264 hier Besitz (Wulste bei Brilon). Ebenso der Graf von Arnsberg. Sehr zahlreich kommen Ministerialen von Wülfte vor, und wenn der „Johan Bulleffte", der noch im Jahre 1520 dem Kapitel zu Soest Fehde ankündigt, hieher gehört, so wollen wir das zwar nicht als etwas Rühmliches, aber doch als eine Merkwürdigkeit bezeichnen, die uns dieser äußerste Ort des Gaues im Südwesten bietet[384]).

---

383) Zeitschrift l. c. S. 245. Fahne l. c. S. 149. 166 Der Berkhof zu Wenster, welcher bis an die Möhne sich ausdehnte, war Bürensches Lehen, der Hof Kneblinghausen dependirte von den v. Nehden.

384) Seib. Landes- und Rechts-G. I. S. 253. Falke p. 405 Wig. X. VI. S. 162. Henser Archiv. Seib. I. Nro. 255 263. 318. II. 685. Note. 701. III. Nro. 1014. Quellen II. S. 30.

V.

Ueber den

Scholaster Franco von Meschede.

Von

Professor Dr. Jul. Evelt.

Die Paderborner Abtheilung des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens besitzt in ihrer Bibliothek ein altes handschriftliches Exemplar eines lateinischen Gedichtes über Johannes den Täufer und Johannes den Evangelisten, welches aus mehr als dreihundert sechszeiligen gereimten Strophen besteht und von einem Scholaster Franco von Meschede verfaßt worden ist. Daß dieser Autor auch noch andere Dichtwerke zu Tage gefördert hat, ist aus Hartzheim's Bibliotheca Coloniensis, sowie aus Seibertz' „westfälischen Beiträgen zur deutschen Geschichte" bekannt [1]). Die Carthause zu Cöln bewahrte neben der gedachten poëtischen Arbeit über den Vorläufer Christi und den gleichnamigen Apostel noch eine zweite aus Franco's Feder, welche Hartzheim unter dem Titel anführt: « Dictamen subtile ad B. Mariam rythmice ». Außerdem — so bemerkt Hartzheim weiter — werde derselbe als Verfasser einer Salutatio ad s. Crucem gerühmt [2]). — Dahingegen auf die nahe liegende Frage: Wann jener Freund der Dichtkunst aus den süderländischen Bergen gelebt und

[1]) Hartzheim, bibl. Coloniensis pag. 86. Seibertz, westfälische Beiträge. Darmstadt 1819. Bd. I. S. 164.

[2]) Biblioth. Colon. l. c.

welchen Verlauf sein Leben genommen habe, ist bei dem fleißigen Bearbeiter der Bibliotheca Coloniensis, der sonst, wo immer es ihm möglich gewesen, über die Schriftsteller aus dem Bereiche der alten Erzdiöcese Cöln auch biographische Notizen beigebracht hat, keine Antwort zu finden; — so wie denn auch Seibertz in seinen „Beiträgen" in Bezug auf Franco's literarische Productionen schon vor vierzig Jahren das Bedauern äußerte: „Ob sie je gedruckt worden, darüber haben wir so wenig Kunde, als über die Zeit und die Verhältnisse, worin der Verfasser lebte". — Seitdem ist allerdings wenigstens Ein Punkt in's Klare gestellt: das Zeitalter, welchem Franco angehörte. Nachdem nämlich der Herr Dr. Troß und durch dessen Güte die Vereinsbibliothek in den Besitz der oben erwähnten alten Handschrift des Gedichtes über die beiden Johannes gekommen, konnte man aus dessen Inhalte selbst sich vergewissern, daß Franco in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts blühte. Denn es beginnt mit einer Widmung an den Papst Johannes [3]); und daß dieser kein anderer, als der zu Avignon residirende Johann XXII. sei, lehren die letzten Strophen, welche nicht nur ausdrücklich ihn als solchen bezeichnen, sondern überdies

---

[3])
Sanctissimo in Christo patri . . .
Benigno domino Johanni,
Pontificatus cuius anni
Diesque sint pacifici,
Scribenti servum se servorum,
Sit quamvis princeps dominorum,
Magnifico pontifici,
Romane sedi presidenti,
Praerogativis affluenti
Virtutum multiplicibus,
Scolaster Franco Meschedensis
Dyocesis Coloniensis
Se flexis cum poblitibus . . .

Von seiner Arbeit sagt der Verfasser selbst: sie sei „sub rudi rythmo conglobata".

das Datum der Widmung: den Octavtag von Petri und Pauli des Jahres 1330 angeben. — Auf diesen Aufschluß, den das Gedicht selber in Betreff der Lebenszeit seines Verfassers darbietet, ist sogleich in dem Protokoll der Vereinssitzung vom 20. September 1830, in welcher es vorgelegt wurde, aufmerksam gemacht. Siehe: Wigand's Archiv Bd. V. Beilage: Jahrbücher der Vereine Nro. 1. S. 5. —

Indeß ebenfalls über den Aufenthaltsort und die amtliche Berufsthätigkeit dieses Franco in seinen spätern Jahren ist noch eine ganz bestimmte und genauere Nachricht uns erhalten geblieben, welche aber — wenigstens meines Wissens — bisher noch nicht speciell beachtet und als ein Beitrag zur Biographie unseres Autors benutzt worden ist. Sollte letzteres vielleicht dennoch der Fall sein, dann möge das Wort Johannes von Müller's mir zur Entschuldigung dienen, der an Bonstetten schreibt: „Die ganze Historie weiß Niemand als Gott". Was von dem Verlaufe und der Verkettung der geschichtlichen Thatsachen gilt, das dürfte auch von der historischen Literatur gesagt werden können: in beiderlei Hinsicht kann dem Einzelnen nur zu leicht ein Irrthum oder ein Uebersehen begegnen. — Doch — um wieder auf die Sache zu kommen — die Nachricht über Franco von Meschede, welche wir hier im Auge haben, findet sich in einer Chronik der Erzbischöfe von Bremen, welche von Heinrich Wolters, Canonicus der dortigen Ansgari-Kirche, vor ungefähr vier hundert Jahren auf Grundlage älterer Aufzeichnungen zusammengestellt [4]) und von Meibom im zweiten Bande der Scriptores rerum Germanicarum veröffentlicht ist. Von dem Erzbischof Burchard Grelle, welcher von 1327—1344 den Sitz des heiligen Ansgar einnahm, wird daselbst unter andern gesagt: Ille habuit circa se cancella-

[4]) „Ex dispendiosis dictis et chronicis antiquis" sagt er selbst in der Einleitung.

rium magistrum Franconem ecclesiae suae Meschedensis Scholasticum virum litteratissimum, qui fecit unum librum de processu judicis in causa sibi commissa ex parte monialium de auctoritate S. Baptistae et Evangelistae altercantium Et fecit unam Sequentiam de nativitate Domini [5]). Diese Angabe, und namentlich, was darin über Veranlassung, Inhalt und Form des an erster Stelle dem Franco beigelegten Buches bemerkt wird, paßt ganz genau auf das in unserer Vereinsbibliothek vorhandene Gedicht über die Tugenden und Vorzüge der beiden Johannes. Selbes ist nämlich in der Art angelegt, daß es den Leser gewissermaßen mitten in eine Gerichtsverhandlung versetzt. Da die streitenden Parteien unter einander sich nicht verständigen können, so wird die Sache vor den Richter gebracht, dem eine jede zunächst in einem eigenen libellus ausführlich die Gründe darlegt, welche für ihre Ansicht zu sprechen scheinen. Das obiectum litis ist freilich von etwas sonderbarer Natur; es handelt sich darum: Wer höher stehe und ein größerer Heiliger sei — ob Johannes der Täufer oder aber Johannes der Evangelist; und zwar sind es — ganz in Uebereinstimmung mit der angeführten Stelle des Chronicon Bremense — Klosterfrauen, die zum Theil für den einen, zum Theil aber für den andern eintreten. Der Vorlage der libelli folgt dann das Zeugenverhör, indem man bei den innern Gründen, welche beiderseits vorgebracht sind, es nicht bewenden läßt, sondern sich auch noch auf Auctoritäten [6]) beruft. Daran schließt

---

[5]) Meibom l. c. pag. 65.

[6]) „. . magnus Paulus dux Tharsensis,
Eusebius Caesariensis,
Ambrosius, Ysidorus,
Cum Anacleto papa Linus,
Gregorius et Augustinus,
Cum Beda Cassiodorus,
Iheronymus cum Innocente,

sich zuletzt noch eine längere Debatte, in welcher jeder Theil die Argumente der Gegenpartei zu entkräften und die eigenen nach Möglichkeit noch mehr zu stützen und noch entschiedener zu betonen versucht. Der Richter aber, der nunmehr die Entscheidung abgeben soll, erinnert die Streitenden an — den Allwissenden,

«Qui claustrum cordis intuetur,
«Quem angit nec elatio»,

und legt beiden Parteien Stillschweigen auf. Jedoch diese zeigen sich unzufrieden, weil mit einer solchen Sentenz die Angelegenheit nicht sowohl erledigt sei, als vielmehr nach wie vor in suspenso verbleibe. Es wird daher beschlossen zu appelliren und sie dem Papste vorzutragen,

«In cuius pectoris clausura
«Quiescunt leges atque iura,
«Cum novis scripta vetera».

Und so wendet sich das Gedicht an denjenigen wieder zurück, dem es gleich Anfangs gewidmet und zugeeignet war [7]).

Es ist wohl anzunehmen, daß — wie auch das citirte Chronicon anzudeuten scheint — ein wirklich vorgekommener Streit, bei welchem Franco vielleicht selber als Schiedsrichter angerufen wurde, ihm den Anlaß gegeben hat, gerade in dieser auffallenden Form und Weise sein Thema auszuführen. Daß dergleichen Streitigkeiten in seiner Zeit nicht zu den Seltenheiten gehörten, läßt schon von vorneherein sich erwarten, wenn man an die, fast von einer gewissen Eifersucht begleitete, Begeisterung denkt, mit welcher im Mittelalter Länder und Städte, Stifter und Klöster ꝛc. ihre Schutzheiligen zu erheben und deren Verherrlichung zu fördern such-

---

Ac Origenes cum Clemente
Et Alexander tertius“ etc.

[7]) Die von der Bremer Chronik dem Franco beigelegte Sequentia de nativ. Domini ist vielleicht identisch mit dem von Hartzheim erwähnten „Dictamen ad beatam Mariam rythmice“.

ten [8]). Obendrein liegen positive Zeugnisse darüber in den Aeußerungen mittelalterlicher Schriftsteller vor, die es mehrfach rügen, daß man bei der Hochachtung und Verehrung sittlicher Virtuosität manchmal bis zu einem ungehörigen Gegenüberstellen und Abwägen von Tugenden und Verdiensten sich versteige und in Folge dessen nicht allein zu Ausschmückungen und Uebertreibungen, sondern auch zu Zank und Streit sich fortreißen lasse. Noli inquirere nec disputare de meritis Sanctorum, quis alio sit sanctior aut quis maior fuerit in regno coelorum — so ermahnt Thomas von Kempen, der es für gerathen erachtet, der Bekämpfung dieser Sitte in seinem Buche über die Nachfolge Christi sogar einen eigenen Abschnitt zu widmen [9]. Und schon ein paar Jahrhunderte früher begegnen wir bei dem Abte Guibert von Nogent der Klage, daß selbst die Frauen hinter ihren Spinnrocken und Webestühlen dieserhalb in Hader geriethen [10].

So mag denn auch innerhalb eines Nonnenklosters, zu welchem Franco in amtlichen oder persönlichen Beziehungen stand, eine derartige Controverse über die beiden Johannes aufgetaucht und eine Weile fortgesetzt sein, bevor Ersterer zu einer poëtischen Bearbeitung derselben sich entschloß. Ob er aber damals — im Jahre 1330 — sich noch in seiner Hei-

---

[8]) Man erinnere sich z. B. der Ehrenbezeugungen, welche die Soester ihrem heiligen Patroklus erwiesen (vgl. Acta s. Patrocli martyris. Denuo edidit G. E. Giefers. Sosati 1857. pag. XI seq.) Desgleichen versäumen die Corveyer Benedictiner in ihren Werken oder Bücherabschriften, wo sich dazu Gelegenheit bietet, fast nie, ihres heil. Vitus Erwähnung zu thun und dessen Ruhm zu feiern. Vgl. Widukindi res gestae Saxonicae Lib. I. c. 33—34 bei Pertz, monum. tom. V. pag. 431 u. die Zusätze, welche der Codex 2. von Thietmar's von Merseburg Chronik in Lib. VII sowohl zu cap. 9. als zu cap. 53. aufweiset. Pertz l. c. pag. 840. 860.

[9]) De imit. Christi Lib. III. cap. 58.

[10]) De pignoribus Sanct. Lib. I. cap. 3. §. 1. in: Guiberti opera omnia. Edid. d'Achery. Lutet. Paris. 1651. pag. 334 seq.

math aufhielt, oder bereits in die Dienste des Erzbischofs **Burchard** von **Bremen** getreten war, läßt mit Sicherheit sich nicht ermitteln. Seine eigenen Worte freilich:

Scolaster Franco Meschedensis
Dyocesis Coloniensis

scheinen bereits auf den ersten Blick die Annahme zu begünstigen, daß er sie bei dem Grabe der seligen **Elmhildis**[11]) geschrieben und bei dem zwanzig Jahre vorher an die Stelle des seitherigen Frauenstifts eingeführten Canoniken-Capitel zu Meschede dazumal das Amt eines Scholastikus bekleidet habe. Hierzu kommt, daß gleichfalls die mehrgedachte Bremer Chronik unmittelbar vor Erwähnung seiner Schrift ihn «ecclesiae — Meschedensis Scholasticum» nennt [12]). Aber gerade diese letztere bereitet uns hier andererseits neue Zweifel und Verlegenheiten. (Burchardus archiepiscopus) habuit circa se cancellarium magistrum Franconem ecclesiae **suae** Meschedensis Scholasticum — sagt sie; wodurch man offenbar den Eindruck empfängt, als ob nicht an das westfälische Meschede, sondern an eine im Sprengel von Bremen gelegene Kirche dieses Namens gedacht werden müsse. Das geht jedoch nicht an; denn Franco selbst gibt durch den Beisatz «dyocesis Coloniensis» deutlich genug zu verstehen, um was für einen Ort es sich handle. — Eine **andere** Erklärung, auf welche man in Anbetracht der damaligen Zeitverhältnisse verfallen könnte, erweiset sich bei näherer Prüfung der Sach-

[11]) Gründerin des Stiftes Meschede. Vgl. **Pieler**, geschichtliche Nachrichten über das Stift Meschede; in **Wigand's** Archiv Bd. VII. Heft 1. S. 2 ff.

[12]) Hiermit ist ganz bestimmt ausgesagt, daß Meschede nicht etwa nur sein Geburtsort, sondern der seiner Anstellung als Scholaster war. Kännten wir nichts weiter, als die eigenen Worte Franco's, so ließe ja immerhin noch sich denken, daß er nur seine Heimath damit habe andeuten wollen, während er etwa an einem **andern** Orte der Erzdiöcese als Scholaster fungirt habe.

lage nicht minder als unstatthaft. Wie Bischöfen und andern Prälaten neben ihrem eigentlichen Amte Präbenden und namentlich Propsteien an auswärtigen und sogar ziemlich entlegenen Kirchen damals zum öftern übertragen sein, so — könnte man meinen — sei etwa auch dem Erzbischofe Burchard die Propstei zu Meschede in Westfalen verliehen gewesen, und insofern könne die betreffende Kirche die seinige genannt worden sein. Nun aber sind die Namen und die Amtsjahre der damaligen Mescheder Pröpste anderweitig bekannt. Dem ersten Propste Johannes folgte um 1319 Walram von Arnsberg, diesem um 1322 Wilhelm, dessen Neffe; dann gelangte Ludwig von Bilstein zu dieser Würde, in welcher er noch mehrere Jahre nach dem Hinscheiden des Erzbischofs Burchard († 1344) auftritt [13]. — Demnach dürfte zur Beseitigung der beregten Schwierigkeit wohl nichts Anderes erübrigen, als anzunehmen, daß entweder dem Chronisten oder — was noch näher liegt — dem Herausgeber des Chronikon ein Versehen begegnet sein müsse. Bei beiden würde ein solches eben nicht das einzige sein [14]. Wie also, wenn statt «suae» ein anderes (abgekürztes) Wort: entweder «collegiatae» oder im Sinne von: „Vorher" oder „Bisdahin" — quondam, olim — zu lesen sein würde? [15]) Damit wäre nicht nur ein unverständlicher Ausdruck entfernt, sondern zugleich, was die verschiedenen Berufssphären Franco's

---

[13]) Vgl. Pieler a. a. O. S. 23 ff. — Das „suae" nicht auf den Erzbischof Burchard, sondern auf Franco zu beziehen — etwa in dem Sinne: Scholaster an der Kirche seines Heimathsortes Meschede — erscheint gar zu gezwungen.

[14]) Vgl. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen. Ebendas. 1841. Vorwort S. XXI. — In den andern, durch Lappenberg veröffentlichten Chroniken von Bremen, von denen H. Wolters insbesondere die von Rymsberch stark benutzte, kommt ein den Franco betreffender Passus nicht vor.

[15]) An die Partikel que oder das abgekürzte Beiwort sanctae ist wohl nicht zu denken.

betrifft, die Hauptsache (im letztern Falle sogar in chronologischer Ordnung) hervorgehoben.

Wollte man endlich rücksichtlich der Art und Weise, wie für unsern Autor der Uebergang von der einen in die andere Stellung herbeigeführt sei, noch eine Vermuthung aufstellen, dann möchten gleichsam die ersten Fäden des Bandes, welches den westfälischen Scholaster späterhin mit der nordischen Metropole verknüpfte, wohl am ehesten am päpstlichen Hofe zu Avignon aufzusuchen sein. Als im Jahre 1327 nach dem Tode des Bremer Erzbischofs Johannes dessen Generalvikar Burchard Grelle, Archidiakonus zu Rustringen, ein «vir insignis, plebeio genere, sed non plebeia virtute» — um mit Krantz zu reden — von Clerus und Volk einstimmig zum Oberhirten gewünscht wurde, da glaubte man, um der Erfüllung dieses Wunsches sicher zu sein, nichts Besseres thun zu können, als daß man ihn, mit einer Menge von Bitt- und Empfehlungsschreiben von Fürsten, Domherrn, Bürgern, kurzum von Angehörigen aller Stände versehen, persönlich nach Avignon schickte. Der Papst, erstaunt über eine so außerordentliche Recommendation, schenkte den Bitten der Bremenser Gehör und ließ ihm zu Avignon die Priesterweihe so wie die bischöfliche Consecration ertheilen [16]. Erst nach sechs Monaten kehrte derselbe heim [17]. Recht wohl nun konnte es sich treffen, daß in der nämlichen Zeit mit dem designirten Erzbischofe von Bremen auch Franco von Meschede an dem päpstlichen Hofe verweilte, dessen Aufmerksamkeit auf

[16]) Vgl. Henr. Wolters chron. Brem. l. c. Krantz metrop. Lib. IX. c. 16; so wie die gereimte Biographie dieses Erzbischofs bei Lappenberg a. a. O. S. 38 ff.

[17]) In der letztgenannten Biographie heißt es:

Ordinatur presbyter a Deo prescitus.
Consecratur pontifex sacris insignitus.
Hinc adepto pallio sine pactione,
Post sex menses rediit cum deuocione.

sich zog und von Seiten seines Charakters oder seiner Kenntnisse dergestalt ihm sich empfahl, daß derselbe fortan sich bemühte, ihn nach Bremen herüberzuziehen. So viel mindestens dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch Franco einmal in Avignon war und Gelegenheit gehabt hatte, dem zeitigen Papste Johann XXII. näher zu treten. Außer der Stütze, welche dieser Annahme die an den Papst gerichtete Dedication seines Gedichtes gewährt, ist in dieser Beziehung der Umstand in Anschlag zu bringen, daß das neuerrichtete Capitel zu Meschede um die nämliche Zeit wegen mehrfacher Angelegenheiten, theils Gnadensachen, theils Streitsachen, eine ziemlich lebhafte Communication mit der päpstlichen Curie unterhielt. Nachdem bereits Clemens V. im Jahre 1312 dessen Einrichtung bestätigt hatte, erwirkte es sich sechs Jahre später von Johann XXII. eine neue Bulle, welche alle Rechte und Privilegien, deren das Stift vormals sich erfreute, den Canonicis ausdrücklich zuerkannte und übertrug. In der Zwischenzeit (1316) hatte es außerdem zu Avignon für die Stiftskirche einen Ablaß bewilligt erhalten. Die Widersprüche, Anfeindungen und sogar gewaltthätigen Beschädigungen, welche die Stiftsherrn hinsichtlich ihrer Rechte und Besitzungen auch noch während des folgenden Decenniums zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten erfuhren, mochten zu solcher Verwendung bei der höchsten Kirchenbehörde noch weitern Anlaß darbieten [18]. — Doch auch abgesehen von diesen Verhältnissen, läßt nicht minder aus den, freilich spärlichen, Notizen über Franco's Person für jene Annahme ein Anhaltspunkt sich entnehmen. Von dem Bremer Chronisten wird er als Magister und als vir litteratissimus bezeichnet. Ist der erstere Ausdruck im engern Sinne von der betreffenden akademischen Würde zu verstehen, dann setzt dieses voraus, daß er im Auslande eine hohe Schule besuchte; denn in Deutschland selbst gab es da-

[18]) Vgl. Pieler, a. a. O. S. 22 ff.

mals noch keine Universitäten. Beide Ausdrücke zusammen aber charakterisiren ihn als einen Mann, der, strebsamen Geistes, in seinen frühern Jahren ähnliche Bahnen verfolgte, wie bald nachher seine beiden westfälischen Landsleute Gobelin und Dietrich von Niem sie einschlugen; wie es denn überhaupt in jener Zeit etwas gar nicht Ungewöhnliches war, daß deutsche Cleriker, die in der einen oder andern Hinsicht sich weiter umsehen oder ausbilden wollten, nach Frankreich hinübereilten und neben den dortigen hohen Schulen auch dem Sitze der obersten Kirchenverwaltung einen Besuch abstatteten. Traten Manche von ihnen sogleich dort in ansehnliche Stellungen ein, dann gab für viele Andere diese Reise wenigstens den Anlaß dazu, daß sie in Folge der dort angeknüpften Bekanntschaften und Verbindungen späterhin zu solchen berufen wurden. — Auch Franco scheint — wie schon oben bemerkt — erst nach dem Jahre 1330 bei dem, drei Jahre früher zu Avignon consecrirten, Erzbischof Burchard von Bremen das Amt eines Kanzlers übernommen zu haben, da er in eben jenem Jahre Scolaster Franco Meschedensis dyocesis Coloniensis sich schreibt. Jedoch läßt wenigstens die Möglichkeit sich nicht läugnen, daß er ungeachtet einer bereits vorher erfolgten Uebersiedlung nach Bremen eine ihm geläufige und vielleicht durch den Fortbesitz seines Canonikats auch gerechtfertigte Bezeichnung noch länger beibehalten habe.

Fernere Nachrichten über ihn haben wir nicht ausfindig machen können. Außerhalb der Kreise, in denen seine Berufsthätigkeit sich bewegte, ist er überhaupt wohl nicht weiter bekannt geworden. In dieser Beziehung steht er zurück sowohl hinter seinem mittelalterlichen Namensgenossen, als hinter zwei andern aus Meschede hervorgegangenen mittelalterlichen Gelehrten. Weder erreichte er den Ruhm des Lütticher Scholastikus Franco, der in der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts ganz besonders durch seine mathematischen

Kenntnisse und Arbeiten glänzte [19]); noch gelang es ihm, in den Verzeichnissen der scriptores ecclesiastici oder der viri illustres Germaniae eines Trithemius ꝛc. neben dem Theologen Gottschalk Gresemunt und dem Mediciner Dietrich Gresemunt von Meschede [20]) einen Platz sich zu sichern. Um so weniger aber werden seine Landsleute ihn vergessen und sein Andenken aufgeben dürfen.

Anmerkung. Bei dieser Gelegenheit sei noch ein Wort in Betreff der aus Meschede stammenden Gelehrten-Familie der Gresemunt uns gestattet, welches zugleich dazu dienen mag, um die Erinnerung an einen weniger beachteten thätigen Ordensmann und Schriftsteller, der aus dem Münsterlande gebürtig war, aufzufrischen.

Nach dem Vorgange des Trithemius sind bisher durchweg nur drei durch ihre wissenschaftliche Bildung hervorragende Träger jenes Namens aus dem fünfzehnten Jahrhundert aufgeführt und zusammengestellt: Gottschalk Gresemunt, der Erfurter Theolog; dessen Bruder Dietrich Gresemunt, der Mediciner, welcher in seinen spätern Jahren zu Mainz practicirte; und des Letztern gleichnamiger Sohn, der jüngere Dietrich Gresemunt; der — (nach Jöcher's Angabe) zu Speier geboren — schon als Jüngling durch seine literarischen Leistungen sich auszeichnete [21]). Im Grunde jedoch hat

[19]) Vgl. über ihn Sigebert Gemblac. de scriptt. eccles. cap. 164. und desselben Chronicon bei Pertz, Monum. tom. VIII. pag. 358. Cosmae chronic. Boemor. Lib. III. c. 59 bei Pertz tom. XI. pag. 130.

[20]) Vgl. Trithem. de scriptt. eccl. Nr. 832. (in Fabricii bibl. eccles.); eiusd. de viris illustr. German. in dessen opera historica Francof. 1601. P. I. p. 162. Motschmann, Erfordia literata I. S. 530 f.

[21]) Vgl. Hartzheim l. c. pag. 106 und 302. Seibertz a. a. O. Bd. I. S. 252. Meine Abhandlung „über einige gelehrte Westfalen des 15. Jahrhunderts“ in dieser Zeitschrift Bd. 21. S. 235.

damals nicht sowohl ein trifolium, als vielmehr ein quadrifolium von Gelehrten aus der mehrgedachten Familie geblüht; auch abgesehen davon, daß nach einer Andeutung Hartzheims [22]) der Vater der beiden Erstgenannten ebenfalls hierher gerechnet werden könnte. Die theologische Facultät zu Erfurt weiset unter ihren Professoren im fünfzehnten Jahrhundert neben dem bereits erwähnten Gottschalk auch noch einen Hermann Gresemunt aus Meschede auf; und wie laut dem Verzeichniß der Rectoren der dortigen Universität Gottschalk Gresemunt nicht weniger als dreimal zu diesem höchsten akademischen Ehrenamte gelangte [23]), so wurde desgleichen der «Magister Hermannus Gresemunt de Meschede, ss theologiae Baccalaureus formatus et in Porta Coeli Collegiatus» im J. 1463 als Rector erwählt [24]) Er war, wie man aus den angeführten Worten ersieht, Mitglied des von dem berühmten Amplonius de Fago aus Rheinberg gestifteten und mit einer ansehnlichen Bibliothek, namentlich classischer Autoren, ausgestatteten Collegium Amplonianum, welches von dem ihm überwiesenen Gebäude im gewöhnlichen Leben die Benennung: «Collegium in Porta Coeli» erhielt [25]). Sein Rectorat fiel leider in eine für die Stadt und Universität Erfurt höchst traurige Zeit. Im Jahre 1463 wüthete daselbst die Pest in einem so hohen Grade, daß die Zahl der Gestorbenen gegen zwanzigtausend betrug. Auch Hermann Gresemunt selbst wurde

---

[22]) L. c. pag. 302.

[23]) Im Jahre 1437: Mag. Gotschalcus Gresemunt de Meschede, theol. Baccal. 1445: Derselbe, nunmehr s. script professor et B. M. V. Canonicus. 1456: abermals derselbe, s. script. professor, eccles. B. M. V. decanus. Siehe Motschmann, a. a. O. Bd. I. S. 352 ff.

[24]) Motschmann a. a. O. Bd. I. S. 356.

[25]) Amplonius war der zweite Rector der Universität und als Mediciner so geschätzt, daß Kaiser Sigismund ihn zu seinem Leibarzte ernannte. — Vgl. Motschmann Bd. I. S. 475.

ein Opfer der verheerenden Seuche [26]. Bei längerm Leben hätte er vielleicht ebensowohl als Gottschalk Gresemunt auch als Schriftsteller sich einen Namen erworben. So aber ist nur noch Ein Hinweis auf den literarischen Verkehr, den er mit gelehrten Zeitgenossen unterhielt, auf die Nachwelt gekommen. Auf einen solchen läßt die «Epistola apologetica» schließen, welche der Augustiner-Chorherr

Hermann Ryd aus Rheine [27])

an die beiden Erfurter Theologen: Hermann von Meschede und Benedict Stendal (aus Halle) richtete. Gudenus fand dieses Sendschreiben in der Dombibliothek zu Mainz, die von der Hand jenes westfälischen Augustiners (nach welchem man bei Hamelmann, Driver 2c. vergebens sich umsieht) auch noch mehrere andere Arbeiten aufbewahrte — theils Abschriften fremder Werke (so: des tractatus de ordine canonicorum regularium von Anselm von Havelberg), theils eigene Elaborate: de vita et honestate clericorum, de dignitate pastorum; ferner einzelne Schriften über biblische 2c. Gegenstände [28]. Die Abhandlung de vita et honestate clericorum hat Wolfgang Weissenburg [29], ein College des Oekolampadius zu Basel, in seine antilogia papae aufgenommen [30]. Jedenfalls enthielt sie manche Aeußerungen, Klagen und Rügen, welche dem Herausgeber für seine Zwecke zu Statten kamen. Auch ohne nähere Einsicht in die Schriften Hermann Ryd's kann man nämlich über deren Geist und Tendenz im Allgemeinen doch nicht zweifelhaft sein. Denn

---

26) Ebendas. S. 477. Er starb noch vor Ablauf seines Rectorats.

27) Fr. Hermannus Ryd de Rhene (Rene, Renen).

28) Gudenus, cod. diplom. t. II. pag 574 seqq.

29) Vgl. über ihn Pantaleon, prosopograph. illustr. viror. tom. III. pag. 354.

30) Jöcher, Gelehrten-Lexicon. Bd. III. s. v. Ryd, wo übrigens von demselben außer dieser Einen Schrift gar nichts Näheres angeführt wird.

sein Leben und Wirken stellt ihn uns als einen Freund und Gesinnungsgenossen von Männern dar, welche als beredte und energische Bekämpfer der in den kirchlichen Verhältnissen vorhandenen Mißstände damals ganz besonders sich hervorgethan haben: — eines Johann Busch, Jakob von Jüterbock [31]), Nikolaus von Cusa. Eben dasjenige Werk, worin der Erstere, ein Zögling der Brüder des gemeinsamen Lebens, ein so anschauliches Gemälde seiner eigenen Reformbestrebungen entworfen hat, thut an mehr als Einer Stelle des Hermann Ryd als eines eifrigen Mitarbeiters Erwähnung. Als neunzehnjähriger Jüngling war er 1427 in das Chorherren-Stift Wittenburg in der Diöcese Hildesheim eingetreten, welches bereits 1423 von Windsheim aus zu klösterlicher Disciplin zurückgeführt war und dann den Ausgangspunkt für die Reform zahlreicher andern Chorherrnstifter in Sachsen und Thüringen abgab. Als dieselbe seit dem Jahre 1444 auch bei den Augustinern zu Neuwerk bei Halle begonnen hatte, wurde Hermann Ryd auersehen, ihr eine weitere Stütze zu geben, und 1448 daselbst zum Prior ernannt. In gleicher Absicht berief ihn 1455 der Cardinal Nikolaus von Cusa, Bischof von Brixen, nach Neuzelle, einem Chorherrnstifte in Tyrol. Jedoch auf Verlangen des Erzbischofs von Magdeburg kehrte er nach Verlauf eines Jahres von dort nach Halle zurück, um fortan als Pfarrer an der dem Kloster Neuwerk incorporirten Marien-Kirche zu wirken. Noch zwanzig Jahre lang verwaltete er dieses Amt, bis am Aschermittwoch 1476 der Tod ihn vom Schauplatze seines Wirkens abrief [32]). — Was er in den Stunden, wel-

---

[31]) Vgl. über ihn Kampschulte, die Universität Erfurt. Trier 1858. Thl. I. S. 15 f.

[32]) Vgl. Joa. Buschii, canonici regul., de reformatione monasteriorum bei Leibnitz, scriptt. Brunswic. tom. II. pag. 489. 503. 821. 840. 945. 948.

che von seiner praktischen Thätigkeit ihm erübrigten, an schriftstellerischen Arbeiten zu Stande gebracht hatte, das verblieb natürlicher Weise zunächst dem Stifte, welchem er so viele Jahre und auch noch in der letzten Zeit seines Lebens als Mitglied angehörte [33]). Im sechszehnten Jahrhundert indeß ließ der Erzbischof Albrecht die Kostbarkeiten, und andere werthvollere Gegenstände aus dem Kloster Neuwerk nach Mainz in Sicherheit bringen [34]); und bei diesem Anlaß kamen denn auch wohl die Schriften des Hermann Ryd [35]) in die dortige Dombibliothek.

[33]) Auf diese seine langjährige Thätigkeit in Halle wird am Ende zweier seiner Schriften durch den Vers hingewiesen:

Westfalus hic natus, sed Hallis contulit artus.

Wie er auch noch in den spätern Jahren seines Pfarramts durch die Feder Andern, und zwar in ganz unmittelbarer Weise, zu nützen suchte, zeigt die 1473 von ihm besorgte Abschrift des von dem Erfurter Carthäuser Jakob von Jüterbock verfaßten tractatus de indulgentiis. Er veranstaltete sie zum Vortheile der Erfurter Canonici, nachdem der große Brand von 1472 die dortige Stiftskirche nebst den Wohnungen der Geistlichen verwüstet und — wie Motschmann sagt — »manch gutes Buch und Manuscriptum mitverzehrt hatte«. — H. Ryd hatte wohl früher in Erfurt studirt. Ein Landsmann von ihm: „Johannes de Rene, decret. doctor, Prepositus Aldensaliensis" wurde 1445 von Seiten des Baseler Concils mit einem Schreiben an die Universität Erfurt entsandt. Würdtwein, subsid. diplom. tom. IX. pag. 64.

[34]) Vgl. Zedler's Universal-Lexikon s. v. Neuwerk.

[35]) Auch die „ex dispositione Fratris H. Ryd" geschriebenen sind in mehr als Einem Betracht ihm zuzueignen.

VI.

Die Soester können im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubiläum der Ankunft der Reliquien des h. Patroclus feiern.

Nachgewiesen
von
Everhard Nübel,
Landdechanten und Propste zum h. Patroclus in Soest.

In der Translatio reliquiarum s. Patrocli, welche Pertz im 4. Bande der Monumente hat abdrucken lassen, heißt es im Anfange, der h. Patroclus habe in Gallien den Martyrertod erlitten unter dem Kaiser Aurelian; dieser sei im Jahre 275 nach Chr. zur Herrschaft gelangt und habe fünf Jahre und sechs Monate regiert. Darin hat sich jedoch der Verfasser der Translatio sehr geirrt; denn aus den sichern Angaben der römischen Quellenschriftsteller weiß man, daß der Kaiser Aurelian im Jahre 270 den Thron bestieg und im Januar des Jahres 275 nach Chr. ermordet wurde. Aus der uralten Vita s. Patrocli, welche aus der Mitte des sechsten Jahrhunderts stammt, geht hervor, daß Aurelian in Gallien war und den h Patroclus zu sich kommen ließ, ehe er denselben zum Tode verurtheilte. Nun bezeugen aber römische Geschichtschreiber, daß Aurelian nur einmal und zwar im Jahre 274 in Gallien gewesen ist (Vergl. Fiedler röm. Gesch. S. 308.); also fällt St. Patrocli Martyrium in das Jahr 274.

Nach Angabe der erwähnten Translatio wurden die Gebeine des h. Patroclus durch den h. Bruno, Erzbischof von

Cöln, sechshundert fünf und achtzig Jahre nach dem Tode des Heiligen aus Gallien nach Cöln gebracht. Addirt man 274 und 685, so erhält man das Jahr 959, in welchem also die Reliquien unseres Schutzpatrons nach Cöln übertragen wurden.

Aber wann gelangten sie nach Soest? In einer Urkunde vom Jahre 1118 wird gesagt, daß eben dieses Jahr 1118 das hundert und fünf und fünfzigste Jahr nach der Uebertragung der Gebeine unsers Schutzheiligen nach Soest sei. (Vergl. die Bollandisten zum 21. Januar.) Subtrahirt man nun 155 von 1118, so ergibt sich als Rest die Jahreszahl 963. Damit stimmt ganz genau die Angabe der Mindener Chronik (bei Meibom), welche erzählt, daß die Reliquien unsers Schutzpatrons im fünften Jahre nach ihrer Ankunft in Cöln nach Soest gebracht seien. Ich sage im f ü n f t e n Jahre! Aber 959 und 5 macht 964; das scheint also der oben gegebenen Berechnung zu widerstreiten, und deshalb hat auch der Herausgeber der Translatio bei Pertz als Jahr der Ankunft besagter Reliquien in Soest 964 angenommen. Aber es ist leicht nachzuweisen, daß er sich im Irrthume befindet.

Als Tag der Ankunft gedachter Gebeine in Cöln wird in der alten vita des h. Patroclus der 3. Juli angegeben und als Tag ihrer Ankunft in Soest der 9. December. Wurden nun dieselben, wie so eben nachgewiesen ist, im Jahre 959 nach Cöln übertragen, und zwar am 3. Juli; dann war am 3. Juli 960 e i n Jahr nach ihrer Ankunft verflossen, am 3. Juli 961 z w e i Jahre und am 3. Juli 962 d r e i Jahre, am 3. Juli 963 war das v i e r t e Jahr abgelaufen und der 9. December des Jahrs 963 lag schon in der Mitte des f ü n f t e n Jahres nach der Ankunft der Reliquien in Cöln. Folglich stimmt das Chronicon Mindense apud Meibomium ganz genau überein mit der Urkunde von 1118, und demnach fällt die Uebertragung der sterblichen Ueberreste des großen Schutzpatrons der Soester in das Jahr 963. Somit könnten

wir Soester im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubelfest der Ankunft der Gebeine unsers Schutzheiligen feiern.

Aber war denn jenes Ereigniß so bedeutungsvoll, und hat sich Sanct Patroclus so große Verdienste um Soest erworben, daß wir Grund zum Jubiliren haben? — Ja wohl! In der alten bei Pertz sich findenden Translatio s. Patrocli heißt es, die Bewohner von Soest und der Umgegend seien damals noch sehr unerfahren in religiösen Dingen gewesen (religionis pæne ignari); deshalb habe der h. Bruno uns die gedachten Reliquien gebracht. Aber wie? Durch Reliquien wollte er Kenntniß der christlichen Religion verbreiten? Die Reliquien sollten das Volk erst heranziehen, damit es den Verkündern der christlichen Religion geneigtes Gehör schenke.

Erwägen wir, daß damals kaum anderthalb Jahrhunderte seit der Ausbreitung des Christenthums in dieser Gegend verflossen waren, daß die alten Sachsen mit größter Hartnäckigkeit ihrem Götzendienste anhingen und den größten Widerwillen gegen das Christenthum hatten; dann ist leicht zu begreifen, wie wirksam die Ankunft der Gebeine eines Heiligen auf die rohen Gemüther sein mußte. Aus weiter Ferne kamen sie heran; der Ruf der Wunderthätigkeit ging vor ihnen her, mit größter Feierlichkeit und Pracht wurden sie in die Stadt geführt; eine Menge von Priestern in reichen Gewändern geleiteten sie; Hymnen und Jubellieder ertönten; — mußte nicht dies seltene, nie gesehene Schauspiel — wenn man's so nennen darf — einen unwiderstehlichen Eindruck auf die zahllose Menge machen, die neugierig herbeigeströmt war? Mußte das Gemüth nicht mächtig ergriffen werden von all dem Wundersamen, was die rohe Menge sah und hörte? Mußte das nicht nothwendig bewirken, daß Tausende oftmals wieder den Tempel besuchten, in welchem Sanct Patrocli Gebeine ruheten, um hier zu beten, um hier Gottes Wort zu hören? Kurzum, die Verehrung des h. Patroclus hat viel, sehr viel dazu beigetragen, daß christliche Sitte und Bildung

in Soest und der Umgegend verbreitet wurden, hat ebensoviel dazu beigetragen, daß Handel und Wohlstand in Soest einkehrten. Das haben alle Soester auch in früherer Zeit sehr wohl erkannt und ein besonderes Vertrauen auf ihren Schutzpatronen gesetzt; denn als im Jahre 1444 achtzig tausend Mann, unter ihnen große Schaaren wilder Hussiten aus Böhmen, die Stadt bestürmten, trugen die Bürger die Gebeine ihres Schutzpatrons in feierlicher Procession umher und kämpften im Vertrauen auf seinen kräftigen Beistand so tapfer, daß 80,000 feindliche Krieger die Stadt nicht erobern konnten, sondern unverrichteter Sache abziehen mußten.

VII.

Kirchen der Diöcese Paderborn.

Von

Dr. Wilh. Engelb. Giefers.

1. Die Kirche zu Brilon.

Der allverehrte Senior unsers Vereins, Herr Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz, berichtet [1]), die Kirche seiner Vaterstadt Brilon habe, „in der Voraussetzung, daß sie gleich nach der Basilica des h. Petrus in Eresburg (Stadtberge a. d. Diemel) von Carl dem Großen im Jahre 777 erbauet sei, im Jahre 1777 wirklich ihr tausendjähriges Jubiläum gefeiert", bemerkt aber gleich dabei, daß „sich dieses hohe Alter der Kirche nicht erweisen" lasse, und das mit allem Rechte. Wenn man im Jahre 1777 an die erste Gründung eines christlichen Gotteshauses zu Brilon dachte, so dürfte jene Feier nicht ganz ohne Grund und Boden gewesen sein; denn erstens die Lage Brilon's hart an der Grenze des Frankenlandes, zweitens die Bedeutung, welche der Ort in späterer Zeit gewann, drittens das frühe Auftreten Brilon's in der Geschichte [2]) und viertens die große Nähe der Eresburg, von wo aus die ersten fränkischen Glaubensboten, an deren Spitze der h. Sturmius stand, unter dem Schutze der fränkischen Besatzung in Eresburg, seit dem Jahre 772 den Samen christlicher Sitte und Bildung

---

1) Wigand's Archiv für westfälische Geschichte II. S. 244.

2) Zum ersten Male wird Brilon cum appendiciis in einer Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 973 genannt. Vergl. Seibertz Urkundenbuch I. S. 14.

zuerst in dieser Gegend ausstreuten, rechtfertigen die Annahme, daß Brilon fünf Jahre später, nämlich schon im Jahre 777 das erste christliche Kirchlein erhalten habe[3]).

Wenn man aber im Jahre 1777 geglaubt hat, wie das nach der Mittheilung des Dr. Seibertz den Anschein hat, die jetzt noch stehende Briloner Pfarrkirche oder ein großer Theil derselben habe im Jahre 1777 schon tausend Jahre bestanden, so ist die damals in Brilon lebende Generation in einem starken Irrthume befangen gewesen. Die dortige Pfarrkirche stammt nämlich im Ganzen aus einer viel spätern Zeit und ihre einzelnen Theile zeigen drei verschiedene Bauperioden. Suchen wir dieselben näher zu bestimmen.

Einer Kirche zu B ilon wird zum ersten Male gedacht in einer Urkunde des Erzbischofs Adolf I. von Cöln vom Jahre 1196, nach welcher er diese Kirche (ecclesiam in Brilon) dem Patroclistifte in Soest übergibt[4]). Von da an verfließen achtzig Jahre, bis sie zum zweiten Male in einer Urkunde vom Jahre 1276 erscheint, nach welcher Edmund, Bischof von Coron und cölnischer Weihbischof, am 4. Juni die Kirche zu Brilon mit zwei Altären, den größern zu Ehren der allerseligsten Jungfrau Maria sowie der h. Apostel Petrus und Andreas, den kleinern zu Ehren des h. Kreuzes weihet, und dabei zugleich mehrere Ablässe verleihet. Da nach der ersten Urkunde schon vor dem Jahre 1196 eine Kirche in Brilon bestand, so kann diejenige, welche der Bischof Edmund im Jahre 1276 einweihete, nicht die älteste gewesen sein. Aber war die vom Bischofe Edmund eingeweihete eine ganz neue? Keineswegs; wie das gewöhnlich geschah, so wurden auch in Brilon Theile der ältern Kirche beim Neubaue benutzt, wie das der Augenschein noch ziemlich klar zeigt.

---

[3]) Daselbe wurde wahrscheinlich dort erbauet, wo noch jetzt die Kapelle „Altenbrilon“ steht.

[4]) Seibertz, westfäl. Urkundenbuch I. S. 144.

Diejenige älteste Pfarrkirche zu Brilon, von welcher sich Theile erhalten haben, war eine romanische Pfeiler-Basilica, welche aus einem hohen Hauptschiffe bestand, an welches sich auf der Nord- und Südseite ein halb so breites und halb so hohes Nebenschiff und auf der Ostseite eine halbkreisförmige Chornische lehnte. Von dieser älteren Anlage ist nichts mehr übrig, als die sechs westlichen Pfeiler und die untern Theile der Umfassungsmauern (etwa 20 Fuß hoch) zwischen dem Hauptthurme und den beiden Portalen, sowie diese Portale selbst. Der Stil der letztern, namentlich des südlichen, ist verschieden von dem, in welchem das über jedem derselben angebrachte Doppelfenster ausgeführt ist. Daß die Seitenmauern später bedeutend erhöhet sind, lehrt der Augenschein. Deshalb muß der untere Theil der erwähnten Umfassungsmauern mit Einschluß der beiden Portale als der älteste Theil der Kirche angesehen werden, deren Ausführung in die erste Hälfte oder in die Mitte des 12. Jahrhunderts (um 1130) anzusetzen sein dürfte.

Etwa anderthalb Jahrhunderte später (um 1276) wurden die Umfassungsmauern zur Höhe des Mittelschiffs hinaufgeführt, mit Strebepfeilern versehen und auf diesen sowie auf den im Innern stehengebliebenen sechs Pfeilern ein rippenloses Gewölbe im Uebergangsstile aufgeführt, wodurch das Gebäude zu einer sogenannten Hallenkirche umgestaltet ward, welche aus drei gleich hohen Schiffen besteht. Die Strebepfeiler wurden nach außen hin vorgelegt, weil man fürchtete, die höher gemachten Seitenmauern möchten den Schub der Gewölbe nicht aushalten können. Also die obere Hälfte der Umfassungsmauern mit Einschluß der Gewölbe gehören dem sogenannten Uebergangsstile an, bei welchem der reine Halbkreis sich in der Mitte ein wenig nach oben hebt.

Etwa 30 Jahre später (um 1300) ist der colossale, stattliche Thurm entstanden, der nicht mehr den Uebergangsstil, sondern die frühgothische Bauweise zeigt. Die einfachen Ge-

simse, die rohen Formen des Portals an der Westseite, die Säulchen an den noch ziemlich kleinen Schallöffnungen bekunden deutlich die früheste Stufe der Entwicklung des gothischen Stiles.

Durch die eben gedachten Veränderungen wurde jedoch die Kirche noch nicht vergrößert. Von den beiden Pfeilern, welche man zur Linken hat, wenn man durch's Südportal in die Kirche tritt, erstreckte sich noch ein quadratischer Raum, ungefähr bis zum Chore, (so daß die Grundform der ganzen Kirche ein Kreuz bildete) und an diesen lehnte sich nach Osten hin eine halbkreisförmige Apsis (Chornische).

Inzwischen hatte sich die Einwohnerzahl der Stadt so sehr vermehrt, daß man es um 1350 für nöthig hielt, die Kirche zu erweitern. Damals wurde nämlich die halbkreisförmige Chornische am östlichen Ende der Kirche sowie der gedachte quadratische Raum niedergerissen und im reinen gothischen Stile ein mit zwei Gewölbe-Quadraten bedecktes Chor nebst zwei stark vorspringenden Kreuzarmen erbauet, und das ist der jüngste Bautheil, dessen Formen von allen übrigen sich bedeutend unterscheiden. Die spitzbogigen Kreuzgewölbe haben Rippen mit birnförmigem Profil und in der östlichen, geraden Schlußmauer des Chores prangt ein großes, sechstheiliges Fenster, dessen Maaßwerk aus den einfach constructiven Formen des Drei- und Vierpasses zusammengesetzt und demnach in den Anfang des 14. Jahrhunderts zu setzen ist.

Daß die Kirche wirklich vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nach Osten hin vergrößert ist, dürften, abgesehen von dem Stile, in welchem das Chor und die beiden Kreuzarme ausgeführt sind, auch folgende urkundliche Nachrichten noch näher bekunden. Nach einer Urkunde[5]) vom Jahre 1344 nämlich dotiren Johannes Kalff und seine Frau Cunigunde den Allerheiligen-Altar in der Pfarrkirche zu Brilon, welcher

---

[5]) Seibertz, Westfäl. Urkundenbuch II. S. 338.

von da an einen eigenen Priester haben soll; und im Jahre 1367 stiftet Gottfried Bornemann in der Pfarrkirche daselbst ein Beneficium zum St. Katharinen-Altare[6]). Da sich schon im Jahre 1276 zwei andere Altäre in der Kirche befanden, so kann eine solche Vermehrung der Zahl derselben nicht füglich vor der Erweiterung der Kirche stattgefunden haben.

„Am Aeußern machen sich“, sagt W. Lübke[7]), „die beiden Portale bemerklich: das südliche ist einfach, im Rundbogen gewölbt, ohne Säulchen. Das nördliche, im rundbogigen Kleeblatt geschlossene, ist mit je zwei schlanken Säulchen umfaßt, deren Kapitäle phantastische Darstellungen zeigen, u. a. einen Mann, auf dessen Schenkeln sich zwei andere balanciren. Bei solchen muthwilligen Tändeleien, die offenbar nichts Anderes wollen, als die wunderlichen Verschränkungen von Gauklern zum willkommenen Motiv für eine Künstlerlaune benutzen, ist wohl an symbolische Bedeutung nicht mehr zu denken.“ Dem ist nicht beizupflichten. Lübke war es nicht vergönnt, die Kapitäle genauer zu untersuchen; Herr Oberlehrer Christoph Becker zu Brilon hat dieselben öfterer und aufmerksamer betrachtet und Folgendes herausgebracht:

„Die Kapitäle zur Linken (des Beschauers) stellen dar: 1. einen Wallfisch, der Jonas an's Land speiet; 2. einen Delphin, der Arion über's Meer trägt; 3. Sirenen, welche durch ihren Gesang anlocken. Zur Rechten: 1. die Weintraube, wie sie durch Josua und Kaleb aus dem gelobten Lande gebracht wird; 2. die Weinrebe, mit vielen Trauben behangen, welche von Engeln gepflückt werden — esca Angelorum.“

Machen wir daher den Versuch, jene Darstellungen symbolisch zu deuten. „Der Wallfisch“, sagt Menzel[8]), „ist Sinnbild des Meeres, weil er das größte im Meere lebende

---

[6]) Seibertz a. a. O. II. S. 507.

[7]) W. Lübke, mittelalterliche Kunst in Westfalen, S. 171.

[8]) Menzel, christliche Symbolik. II. S. 531 f.

Thier ist. Der große (gewöhnlich als Wallfisch gedachte) Fisch, der den Propheten Jonas verschlingt, ist gleichfalls Sinnbild des Meeres, in dessen Bedeutung der allverschlingenden Sünde und Weltlichkeit." Das Meer aber bedeutet die irdische Welt, das Niedrige, Sündliche, worin wir versinken, wenn uns der Glaube und Gottes Gnade nicht retten. Daher wurde der Durchgang durch's rothe Meer im christlichen Sinne als Sinnbild der Taufe genommen, sowie als Pilgerweg durch das Angstmeer der Welt zum himmlischen Sion.

Neben dem Wallfische, dem Symbole des Lebensmeeres, erscheint ein Delphin. In Legenden von mehreren Heiligen, die in's Wasser gestürzt sind, zeigt sich ein Delphin, der sie an's rettende Ufer trägt. „Christus selbst wird aber unter dem Sinnbilde des Fisches dargestellt [9])." Also der hülfreiche Delphin, der den hülflosen Menschen durch das große, gefahrvolle Lebensmeer trägt, ist — Christus.

Nach dem rettenden Delphin folgen Sirenen, welche im heidnischen Alterthume verführerische Weiber bedeuten, durch deren Gesang die Schiffer auf dem Meere in's Verderben gelockt werden. Aber im christlichen Mittelalter kommt eine ganz andere Bedeutung des Sirenenbildes vor. Man findet namentlich oft auf Taufbecken eine mit einem Fischschwanze versehene Sirene, welche einen Delphin in der Hand hält. Das trifft zusammen mit der christlichen Vorstellungsweise von Christus, dem Seelenfischer, und von dem heiligen Elemente der Taufe. Das Taufbecken heißt auch piscina, d. h. Fischteich. Demnach können die Sirenen hier nur Bezug auf die Wiedergeburt durch die h. Taufe haben [10]), und folglich sind die Darstellungen an den Kapitälen zur Linken keine

---

[9]) Menzel a. a. O. I. S. 288.

[10]) Vergl. Menzel a. a. O. II. S. 383. und Kreuser, Christlicher Kirchenbau II. S. 46.

„muthwillige Tändeleien", sondern stehen im innigsten Zusammenhange mit einander und haben eine tiefe symbolische Bedeutung: Aus dem stürmischen, gefahrvollen Meere des irdischen Lebens rettet Christus den hülflos umhergetriebenen Menschen vermittelst der Wiedergeburt der h. Taufe.

Noch näher liegt die symbolische Bedeutung der Darstellungen auf den Kapitälen zur rechten Hand. Josua und Kaleb, welche in das gelobte Land vorausgehen, bringen aus demselben die riesengroße Traube, die sie an einer Stange auf den Schultern tragen müssen, als Sinnbild des segensreichen Landes mit. Das segensreiche Land bedeutet, im Gegensatze zu der dornigen Wüste des Heidenthums, das glückselige Weinland des Christenthums, das christliche Gebiet, den Boden, auf dem allein das wahre Seelenheil wächst, mit einem Worte die Kirche, welche der Erlöser selbst in mehreren Parabeln mit dem Weinberge vergleicht. Und wer durch das Bad der Wiedergeburt in diesen Weinberg aufgenommen ist, der wird mit dem Engelbrode gespeis't und mit Christi Blute getränkt.

Somit haben also die Darstellungen aller Kapitäle am nördlichen Portale nicht allein eine symbolische Bedeutung, sondern die zur Rechten stehen mit denen zur Linken in inniger Verbindung, und was Lübke bei flüchtigem Ansehen für „muthwillige Tändeleien" und „wunderliche Verschränkungen von Gauklern" hielt, stellt sich bei aufmerksamer Betrachtung als sprechendes, sinnreiches, jedem in's Auge fallendes Symbol für die Grundwahrheit des Christenthums heraus, daß Christus es ist, der das hülflose Menschenkind aus der brandenden Fluth des Lebensmeeres rettend emporhält, und dasselbe auf seiner gefahrvollen Pilgerreise stärkend speiset mit seinem Fleische und Blute, dem Unterpfande des ewigen Lebens.

Nicht wenig zu bedauern ist, daß das schöne Portal, namentlich der untere Theil desselben, wie es scheint, muthwilliger Weise barbarisch verstümmelt ist. Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß der fromme Sinn der Briloner

schon in der nächsten Zeit diesen Flecken tilgen und was ihre Väter mit großer Opferwilligkeit und glaubensvoller Schöpferkraft zu frommer Erbauung geschaffen haben, in stilgerechter, würdiger Weise wiederherstellen lassen werde.

Und wollte man an die Restauration der Kirche überhaupt Hand anlegen, so wäre das Erste, was unserer unmaßgeblichen Meinung nach geschehen müßte, daß die Orgel soweit als möglich in den Thurm zurückgeschoben würde. Leider ist die Orgelbühne, während man überall dieselbe zurückzudrängen sucht, vor mehreren Jahren um 7 Fuß weit ins Mittelschiff vorgerückt, so daß die Kirche, welche im Verhältniß zu ihrer Breite zu kurz ist, nun noch kürzer erscheint. Dann wäre dringend zu wünschen, daß die sehr schöne Thurmhalle wieder geöffnet und ihre frühere Verbindung mit der Kirche wieder hergestellt würde. Zu diesem Zwecke dürfte es nöthig sein, daß um den Thurm herum ein Graben gezogen würde.

Die Kirche würde ferner außerordentlich gewinnen, wenn der jetzige geschmacklose Hochaltar einem niedrigen, im Stile des Chores gearbeiteten, gothischen Altare Platz machte und das schöne gothische Fenster, welches jetzt durch den Hochaltar größtentheils verdeckt wird, mit Glasgemälden ausgefüllt würde; denn damit ist es früher ohne allen Zweifel ausgestattet gewesen.

In der Kirche sieht man sich vergebens nach Kunstgegenständen um. Der einzige Gegenstand, welcher Kunstwerth besitzt, ist ein kupfernes Krucifix, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts, das sehr schön gearbeitet ist. Ein anderes, sehr großes, aus Holz gearbeitetes, welches an der Wand des südlichen Seitenschiffes hängt, ist ebenfalls gut ausgeführt. Es gehört wahrscheinlich dem 15 Jahrhunderte an und verdient von neuern Künstlern nachgebildet zu werden.

2. Die Pfarrkirche zu Büren.

Das Geschlecht der Edelherren von Büren, welches mit dem Jesuiten Moritz von Büren, dem letzten männlichen Sprößlinge seines Stammes, im Jahre 1661 ausstarb, gehörte einst zu den angesehensten und mächtigsten des Paderborner Landes und wird früher in Urkunden erwähnt, als die Mitglieder irgend einer Adelsfamilie Westfalens. Denn während die Grafen von der Lippe, welche gewöhnlich als die ersten in Westfalen bezeichnet werden, die sich nach ihrem Wohnsitze nannten, erst im Jahre 1123 in einer Urkunde zum ersten Male genannt werden [1]), erscheint ein Conrad von Büren (Conradus de Buren) als Zeuge bereits in einer Urkunde, welche der Bischof Imad von Paderborn um das Jahr 1060 ausstellte [2]). In späterer Zeit treten die Edelherren von Büren als Vasallen der Grafen zu Arnsberg auf, von denen sie verschiedene Güter zu Lehen trugen.

Ein Sohn des gedachten Conrad war Thetmar von Büren, welcher zwei Söhne hatte, Berthold und Thetmar. Diese beiden umgaben die Wohnungen ihrer Hörigen, welche in geringer Entfernung um ihre Burg sich angesiedelt hatten, zum Schutze gegen feindliche Ueberfälle mit einem Walle und Graben, wodurch das bisherige Dörfchen zu einem Städtchen umgeschaffen wurde. Der Bischof Bernard II. von Paderborn genehmigte um das Jahr 1195 nicht allein diese Befestigung, wozu er dem Brüderpaare sogar eine Beihülfe von dreißig Mark bewilligte, sondern weihete auch die daselbst erbauete Kapelle ein und setzte für dieselbe einen besondern Pfarrer ein, dessen Pfarrbezirk sich jedoch nicht über den Ringwall der Stadt hinaus erstrecken sollte [3]).

---

1) Preuß und Falkmann, Lippesche Regesten. I. S. 119.

2) Erhard, Regesta hist. Westf. I. Codex dipl. Nro. 151.

3) Erhard, l. c. II. Nro. 468. Capellam in eodem loco dedicamus constructam, eidem proprium pastorem perpetuo deputavimus.

Das ist der Anfang der Stadt und Pfarre Büren, und kurz nachher ist auch ohne Zweifel der ältere Theil der jetzt noch stehenden Kirche erbauet. Aber weshalb gebraucht der Bischof den Ausdruck „Kapelle“ und in welchem Verhältnisse stand dazu die gegen tausend Schritte von der Stadt entfernte „Archangels-Kirche“, welche als die älteste Kirche Büren's angesehen wird und deren Fundamente sich noch theilweise erhalten haben?

Ehe Büren eine Umwallung erhielt, lagen die Wohnungen der den Edelherren von Büren untergebenen Hörigen in größerer oder geringerer Entfernung von der Burg derselben zerstreuet umher. Zum Gottesdienste versammelten sich die Edelherren mit ihren Hörigen in der St. Michaels- („Archangels-“) Kirche. Diese lag jedoch zu weit von der Burg entfernt, als daß sie noch füglich in die Umwallung hätte eingeschlossen werden können; deshalb wurde für die Bewohner der Stadt vorläufig in kurzer Zeit eine Kapelle errichtet und dem an derselben angestellten Priester Pfarrrechte über alle innerhalb des Walles Wohnende verliehen. Die außerhalb des Walles Ansässigen gehörten vor wie nach zur Archangelskirche. Aber sie sahen bald ein, welche Sicherheit und Vortheile die Bewohner der neuen Stadt genossen; sie rissen daher nach und nach ihre Hütten nieder und schlugen sie innerhalb des Ringwalles der Stadt wieder auf. Eine Folge davon war, daß die Archangelskirche allmälig verlassen wurde; jedoch bestand sie noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts. Als nämlich das Cisterzienser-Nonnenkloster Holthausen gegründet wurde, und im Jahre 1243 der Paderborner Bischof Bernhard II. seine Einwilligung dazu gab, daß demselben die Kirche zu Büren nebst mehreren Kapellen incorporirt wurde, wird der Archangelskirche noch gedacht. Nach dieser Urkunde[4])

---

[4]) Schaten, Annal. Paderb. dipl. ad ann. 1243: ...ecclesias utriusque oppidi in Buren, capellam ante castrum in Buren, capellam

werden dem gedachten Kloster incorporirt „die Kirchen der beiden Befestigungen Büren (d. i die Kapelle der Burg Büren und die Kirche der Stadt Büren), die Kapelle vor der Burg (oder Stadt, d. i. „die Archangelskirche") und die Kapelle zu Holthausen bei Büren." Die Pfarrkirche zu Büren muß, so wie sie größtentheils jetzt noch dastehet, weil das der Stil derselben bekundet, und weil nach der Erhebung des Orts zur Stadt die vermehrte Einwohnerzahl eine größere Kirche nöthig machte, bald nach dem Jahre 1200 erbauet sein.

„Ein etwas weiter vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung (als bei der um 1200 erbaueten Kirche zu Helden bei Attendorn), sagt W. Lübke[5]), finden wir an der Stadtkirche zu Büren. Sie hat außer dem aus zwei Gewölben bestehenden Mittelschiff mit seinen niedrigen Abseiten (Seitenschiffen) ein vollständiges Querschiff und geradlinig geschlossenen Chor mit niedrigen Nebenräumen, welche breiter als die Seitenschiffe sind und deshalb, strenge genommen, nicht als Fortsetzungen derselben aufgefaßt werden können. Von einer Apsis (Altarnische) ist keine Spur vorhanden, und es verdient hier bemerkt zu werden, daß in ganz Westfalen der Uebergangsstil die Apsiden, wenigstens am Hauptchore, vermeidet und gern einen geradlinigen Schluß anwendet, der oft zu reizvoller anderweitiger Detaillirung der Wandfläche Anlaß bietet. An der Bürener Kirche zeigen alle Theile, die zugleich dem Aeußern angehören, den Rundbogen (also sämmtliche Fenster und Thüren), alle bloß dem Innern zukommenden den Spitzbogen. Doch findet eine kleine Ausnahme von dieser Regel statt an den Arkadenbögen, welche die Nebenräume des Chores vom Mittelbau sondern. Sie sind rundbogig; und da die Bögen, mit welchen dieselben Räume sich gegen das Querschiff öffnen,

---

in Holthus prope Buren ... plebanus earundem ecclesiarum Dominus Detmarus etc.

[5]) W. Lübke, Mittelalterliche Kunst in Westfalen. S. 117.

kaum merklich in Spitzbogen gebrochen sind, während die folgenden Bögen ohne Ausnahme das entschiedene Auftreten dieser Form zeigen: so scheint ein allmähliches Aufnehmen derselben während des Baues evident." (?)

„Was die Pfeilerbildung betrifft, so sind die Zwischenpfeiler der Arkadenreihen sehr schmal, während die zugleich als Gewölbträger dienenden kräftig und mit Pilastervorlagen für die Längengurte und anderen für die Quergurte (Bogen, auf welchen die Gewölbe ruhen) versehen sind. Das Gurtensystem breitet sich consequent über alle Bautheile aus, indem selbst die Seitenschiffe Quer- und Längengurte auf Pilastern besitzen. Nur die Seitenräume des Chores entbehren derselben; der nördliche ist überhaupt seltsam unregelmäßig und ungenau gebaut, während der südliche durch gewölbtragende Ecksäulen zierlicher gestaltet ist. Die Kämpfergesimse der Pfeiler zeigen sehr verschiedenes Profil: Die Eckpfeiler von Chor und Kreuzschiff haben eine Platte mit Hohlkehle und Wulst; die andern sind mehr oder minder plump und stumpf gebildet. Ueberhaupt ist die Structur der Pfeiler vielfach ungenau und mangelhaft, indem sowohl die Abstände, die Stärken, als die Kämpferhöhen verschieden sind. Das Aeußere ist in allen höheren Theilen mit einfachem Rundbogenfries umgeben, sogar an den Giebelwänden des Kreuzschiffes. Die Fenster sind durch Säulen mit zierlichem romanischen Pflanzenkapitäl umfaßt. Die südliche Giebelwand des Querarmes ist am reichsten detaillirt, besonders durch ein großes Radfenster, dessen Speichen in Halbkreise auslaufen. Die Façade des großen viereckigen Westthurmes zeigte ehemals ein kleines Rundfenster; übrigens sind die Schallöffnungen des Thurmes die gewöhnlichen romanischen mit sehr schlanken Theilungssäulchen. Die ganze Kirche ist aus regelmäßigen, gut bearbeiteten Kalksteinquadern aufgeführt."

Demnach scheint Lübke zu glauben, die ganze Kirche stamme aus einer und derselben Zeit und sei wie aus einem

Guſſe hervorgegangen; darin irrt derſelbe; denn im Jahre 1300 verliehen Baſilius, Banutius und einige andere Erzbiſchöfe und Biſchöfe zu Rom einen vierzigtägigen Ablaß allen denen, welche an gewiſſen Feſttagen in der Kirche zu Büren ihr Gebet verrichten und zum Baue und Unterhalte der Kirche, ſowie zur Anſchaffung der Kirchen-Ornamente Beiträge geben[6]). Daraus läßt ſich ſchließen, daß die Bürener Kirche damals einer bedeutenden Reparatur bedürftig war und daß es an den nöthigen Kirchen-Utenſilien fehlte. Eine Notiz im alten Lagerbuche des Bürener Pfarrarchivs[7]) gibt darüber nähern Aufſchluß, indem ſie meldet, daß man in ſpätern Zeiten an den Mauern der Kirche Spuren eines Brandes noch deutlich habe ſehen können[8]). Deßhalb muß angenommen werden, daß die Bürener Kirche in einem der letzten Jahre des 13. Jahrhunderts von einer Feuersbrunſt ſtark beſchädigt wurde.

Daraus erklärt ſich die auffallende Erſcheinung, daß „an der Bürener Kirche alle Theile, die zugleich dem Aeußern angehören (ſämmtliche Fenſter und Thüren) den Rundbogen, alle bloß dem Innern zukommenden den Spitzbogen zeigen.“ Es waren nämlich in Folge des Brandes (um das Jahr 1298) die Gewölbe des Hauptſchiffes ſowie der Seitenſchiffe eingeſtürzt und nur die Umfaſſungsmauern und im Innern die Pfeiler ſtehen geblieben. Man führte daher nicht allein die neuen Gewölbe über den ältern Bautheilen, ſondern auch ei-

---

[6]) Urkunde im Bürener Stadtarchive.

[7]) Nach gütiger Mittheilung des Herrn Pfarrers Küſteracent zu Büren.

[8]) Primam vero hanc ecclesiam ante aliquot saecula incendio quondam exustam esse, habet continua traditio; signa vero incendii tam in fornice ecclesiae quam muris exustae summae turris satis videre erant. So berichtet im gedachten Lagerbuche im J. 1698 der Pfarrer Godefried Olpe zu Büren. Der Angabe desſelben, daß die Kirche im J. 1113 erbauet ſei, widerſpricht der Stil und die Geſchichte, ſtatt centesimo wird ducentesimo zu leſen ſein.

nige Arcadenbögen, um sie mit den Gewölben in Uebereinstimmung zu bringen, in dem damals herrschend gewordenen Spitzbogenstile auf. Auch die Kämpfergesimse der Pfeiler im Mittelschiffe mochten beschädigt sein; daher wurden sie durch neue ersetzt, welche „mehr oder minder plump und stumpf gebildet sind, als die Eckpfeiler von Chor und Kreuzschiff, die eine Platte mit Hohlkehle und Wulst haben", indem sie dem ältern Baue angehören

Auch der obere Theil des Thurmes wurde durch das Feuer zerstört; denn der Augenschein lehrt, daß er unmittelbar über dem Rundfenster später aufgesetzt ist. Und das muß ebenfalls noch im Anfange des 14. Jahrhunderts geschehen sein, weil auch die obern Schallöffnungen die gewöhnlichen romanischen sind und romanische Theilungssäulchen haben.

Gegenstände, welche Kunstwerth haben, sucht man in der Bürener Kirche vergebens. Ein kleines steinernes Sanctuarium gehört der spätgothischen Zeit an, in welcher auch das große flachgeschlossene Fenster in der Ostwand des Chores angelegt wurde. Ein silbernes, gegen 15 Zoll hohes Processionskreuz von sehr zierlicher Arbeit gehört dem 15. Jahrhunderte an. Die eingravirten Darstellungen verrathen aber kein feines Stilgefühl, dagegen bekunden die höchst graziös und fein ausgeführten Architectur-Ornamente ein lebendiges Bewußtsein dieser Formen.

Was mich jedoch eigentlich veranlaßt hat, die Kirche zu Büren hier zu besprechen, ist der Wunsch, auf Reste alter Wandmalereien aufmerksam zu machen, welche an beiden Seiten des Chores unter der Tünche hie und da schüchtern hervorblicken. Es waren mir nur einige Minuten vergönnt, dieselben anzusehen; aber ich habe mich überzeugt, daß dieselben an Kraft und Innigkeit des Ausdrucks sich mit den schönsten jener Zeit messen können. Ganz vortrefflich ist die Figur eines Bischofs, wahrscheinlich des h. Nikolaus, dessen Schutze und Schirme die Kirche anvertrauet ist. Diese Gemälde sind allem

Anscheine nach kurz nach der Restauration der Kirche im Anfange des 14. Jahrhunderts ausgeführt und verdienen, mit größter Vorsicht von der Tünche befreiet und stilgerecht wiederhergestellt zu werden. Kann das aber nicht geschehen, dann lasse man wenigstens die beiden Wände in dem Zustande, in welchem sie sich augenblicklich befinden. Schmach den Bürgern, wenn man's wagen sollte, diese vortrefflichen, interessanten Gemälde von neuem mit der unausstehlichen weißen Tünche zu bedecken!

(Fortsetzung folgt.)

VIII.

Wer hat das
Frauenkloster zu Meschede
gestiftet?

Von

Dr. J. S. Seibertz.

Die älteste urkundliche Nachricht über das ehemalige Frauenstift zu Meschede ist aus dem Jahre 913, wo K. Konrad I auf Bitten des westfälischen Grafen Hermann (heriman venerabilis comes) den sanctis monialibus in monasterio Mescedi Immunität und das Recht ihre Abtissin frei wählen zu können, wie sie beides schon zu den Zeiten der früheren Könige gehabt, von neuem verleiht und bestätigt [1]). Das Kloster wurde also nach der Eroberung Sachsens durch Karl d. Gr. entweder von diesem oder von den folgenden Karolingern zwischen 804 und 911 gestiftet. Eine Urkunde liegt darüber nicht vor und ist also weder das Jahr der Stiftung noch von wem dieselbe ausgegangen, gewiß.

In einer späteren Urkunde der Abtissin Jutta von 1209 wird die alte Anordnung erneuert, daß diejenige Stiftsdame, welche den für die Capellanie der Abtissin ausgesetzten Bauernhof zu Ritenhausen zur Benutzung angewiesen erhalte, verpflichtet sei, davon jährlich 12 Denare zur Unterhaltung der

---

[1]) Seibertz Urk. Buch I. Nr. 5.

Todtenlampe auf dem Grabe der Herrin Emhilde abzugeben [2].

Das Grab dieser Dame Emhilde befand sich in der Magdalenenkapelle an der Südseite der Stiftskirche, worüber der Canonicus Bado Adolf Bockskopf, gest. 1. Juni 1771, in seinen historischen Sammlungen, welche ich von seinen Erben erworben, folgendes berichtet.

„Erstlich ist sacellum B. M. Magdalenae noch an unser Kirchen und weil das Familienbeneficium deren v. Meschede darin fundiret, dieselbe Kapelle aber baufällig gewesen und nothwendiger Weiß hat müssen repariret werden, wozu sich zwar in denen Jahren: 16 etlichen siebenzig, besagte Familie nicht verstehen wollen, capitulum aber des beneficiati Revenüen mit Arrest bestricken lassen, worauff dan endlich erfolgt, daß bemeldte Familie die Reparation verfügt, wie solches die Rechnung darüber, so in archivis vorhanden, mit mehrerem ausweiset. — In eben dieser Kapelle ist zu sehen eine erhobene steinerne Tumba, worauf folgendes zu lesen: Tumulus Embildis Reginae Franciae, hujus collegii fundatricis, cujus post ipsius B obdor: 700 annos circiter ossa elevata in hoc novo monumento gratae memoriae exstructo recondita sunt anno 1630. Novembris 15.“

Daraus folgt, daß man 1630 die Domina Emhildis, auf deren Grabe in der Magdalenenkapelle die Lampe unterhalten werden mußte, als Gründerin des Stifts verehrte. Dieses scheint auch mit Bezug auf die Urkunde von 1209 seinen guten geschichtlichen Grund zu haben. Wenn es aber in der neuen Grabschrift weiter heißt, Emhilde sei eine fränkische Königin gewesen und vor ungefähr 700 Jahren gestorben, so spricht für jene Angabe kein beglaubigtes geschichtliches Datum und gegen die letzte spricht die Urk. v. 913. Denn wenn die Angabe des Grabsteins richtig wäre, so

---

[2]) Pieler Gesch. des Stifts Meschede in Wig. Arch. VII. 32.

müßte die Stifterin Emhilde um 930 gestorben sein, wogegen die Urkunde von 913 versichert, daß schon lange vor dem letzten Jahre, unter den früheren fränkischen Königen, das Stift Immunität und freie Abtissinwahl gehabt habe. Der Grabstein von 1630 ist also ein unzuverlässiges historisches Beweisstück und insofern an dessen Verluste wenig gelegen.

Als nämlich im October 1805 das Stift durch den hessischen Commissar Regierungsrath d'Alquen aufgehoben und in eine landesfürstliche Rentei umgewandelt war, wurde 1811 oder 1812, bei dem Bau des neuen Renteihauses, die Kapelle in ein Back- und Brauhaus verwandelt und das Grabmal aus derselben weggeschafft. Die Steine davon sind zu Treppenstufen verbraucht, der Deckstein ist zerschlagen und das größte Stück desselben zu einem Spülstein in der Küche des Renteihauses verwendet, auf dem man von der Inschrift noch die Worte: ossa elevata . . in hor ., oo annos circiter, lieset. Um die Gebeine hat sich niemand bekümmert, man weiß nicht, wo sie geblieben sind. Nichts desto weniger ist die Impietät dieses Verfahrens als schmachvoller Vandalismus zu beklagen. Die Kapelle steht zwar noch und die Gewölbe mit Kreisbogen, so wie die kleinen, ebenfalls kreisbogigen Fenster verbürgen, daß sie im 9. oder 10. Jahrh. gebaut worden, aber sonst ist jede Spur des Alterthums von den abgekratzten Wänden vertilgt.

Am 15. Mai 1857 durchblätterte ich in dem Archive zu Wolffenbüttel die collectanea des Jesuiten Adolf Overham. Im vol. VIII. pag. 24. fand ich folgende Stelle:

Meschede. In octava s. Michaelis obiit illustris et ingenua filia regis Franciae, fundatrix hujus ecclesiae Meschedensis, venerabilis ac religiosa domina Emhildis, abbatissa ejusdem ecclesiae, sepulta in capella beatae Mariae Magdalenae. (Ex scheda chartacea à 50 circiter annis scripta) Das Excerpt wurde um 1650, wo Wilhelm v. Fürstenberg Propst war, gemacht.

Hiernach wäre Emhilde keine regina, sondern nur eine filia regis Franciae, eine fränkische Königstochter und (wohl die erste) Äbtissin des von ihr gestifteten Frauenklosters gewesen. Wessen Königs Tochter sie aber war und wie sie nach Westfalen gekommen, darüber gibt das Excerpt keine Auskunft.

In einem Verzeichnisse der Memorien des Stifts heißt es: VI. Octobr. Memoria illustrissimae D. Embheldis de prosapia regum Francorum, fundatricis hujus ecclesiae in sacello b. M. Magdal. ubi vigiliae et missa pro defunctis peragi solent, sepultae. — Demzufolge würde Emhilde auch nicht eine Königstochter, sondern nur aus dem Stamme (prosapia) der fränkischen Könige gewesen sein.

Der liber baptizatorum, copulatorum et mortuorum de anno 1646—1671, enthält ein Anniversarienverzeichniß, worin es p. 103 heißt: Aprilis septimo exspiravit illustris et ingenua Hidda abbatissa, soror Caroli Magni Imp. regina Franciae, hujus ecclesiae fundatrix. Diese Angabe steht mit allen vorhergehenden im Widerspruche, denn sie verlegt den Todestag der Stifterin aus dem October in den April, nennt dieselbe nicht Emhilde, sondern Hidda und macht sie nicht nur zur Schwester Karls d. Gr. sondern zugleich auch zur Königin von Franken. Das sind der Widersprüche etwas zu viel, nicht bloß gegen die anderen Angaben, sondern auch in sich selbst; denn Pipin der Kurze, Karls d. Gr. Vater, hatte nur zwei Töchter Gisela und Bertha, von denen die erste 757 geboren, 772 als eine Äbtissin gestorben, die zweite durch ihren Gemahl Milo, Graf von Anjou, Mutter des berühmten Roland geworden, keine aber eine fränkische Königin gewesen ist und Karl der Gr. hatte von 4 Frauen: Hildegard, Irmangard oder Desiderata, Fastrade und Luitgard, so wie von 6 Beischläferinnen: Himeltrude, Galiena, Mathalgard, Gerswinde, Regina und Adeluide zwar Kinder genug, aber unter seinen Töchtern findet sich weder eine Emhilde noch eine Hidda. Vielleicht schreibt

sich der letzte Name aus einem der beiden alten Evangelienbücher her, welche sich beim Stifte Meschede befanden und welche der Eingangs gedachte Canonicus Bockskopff noch gekannt hat. Er sagt darüber, nach einem Ausbruche der Entrüstung über Luthers Behauptung, daß vor seiner Zeit die Evangelien den Christen vorenthalten worden seien, folgendes: „Das andere aber, so noch ein completes Werk, außer daß das erstere Bret vom Umbschlag abgerissen, vom zweyteren aber das Silber und wie zu ersehen, auß denen Stifftcren so noch darin stechen, so mus solches gänzlich undt zwar stark mit Silber überzogen gewesen sein, wie solches auch das kleine Stückchen Silber anzeigt, so an einem Stifft noch händt fest. Sonst ist dieses von der Abbatißen Hitda dem capitulo geschenkt, welche umb das Jahr 1101 undt sich genennet Hitda de Giselbrae, so wie ich aus einem alten documento gesehen. Fol. primo pag 2. ist folgendes gemeldet: Haec munera Hidda peregrina istius loci procuratrix Deo et sancte Walburgi dono dedit pro se suisque ex voto: cruces iij auro et lapidibus ornatas et unam ex auro et ebore, imaginem st. Marie ex auro et lapidibus factam et palliolum quo portatur. Librum auro et gemmis et duos aureos. thuribulum aureum vexilla iiij, ampullas iij unam onichinam. ij christallinas. mappullas iij. capsulam jcum serica, cum stola aurea. iij iconos, scrinia tria, dorsalia ij. cortinas iiij, corium unum, vascula ij ad usum sacrificii, unum lapideum et aliud eburneum, cervicalia iij coccinea ad portandum libros. Siquis aliquid abstraxerit de usu sanctorum vel minuerit, sit anathema maranatha fiat, fiat, amen. — Von diesem vorbemeldetem ist nichts mehr bei hiesiger Kirchen. Ob nuhn solches früher oder aber zu Trucsesii zeiten ist fortkommen, solches habe ich noch nicht gefunden. — In diesem Evangelienbuch ist fol. 7 mitt Goldt geschrieben folgendes: Hunc librum ste Walburge Hilda abbatissa pro se suisque; wie

dann ferner die Bildtnus der hlgn Walburgis gemahlet. Die hl. Walburgis gibt oder reichet der vorbesagten Abbatißin ein Buch zu, gleichwie die darob vorn im Buch angeheffte Copey ausweiset."

Demnach wäre Hidda allerdings Abtissin gewesen, aber nicht die erste, weil sie nach Bockskopfs Angabe um 1101 gelebt. Das alte Dokument, worauf er sich beruft, liegt zum Glücke noch vor und daraus ist zu ersehen, daß er sich irrt, wenn er die angeblich darin genannte Abtissin Hilda de Giselbrae mit der in dem Anniversarien-Verzeichnisse genannten Hilda abbatissa identifizirt. Die Urkunde von 1101 ist vom Erzbischofe Friedrich I., der darin erzählt, wie er von den Klagen und Thränen der Abtissin Ida und ihrer Mitschwestern gerührt, dem Kloster zu Meschede den ihm von seinem Vorfahr Anno II. geschenkten Decanat Engern, der ihm entfremdet worden, wieder gegeben habe. Als Zeugen, die diesem feierlichen Acte beigewohnt haben, werden genannt a. geistliche Würdenträger und Priester, b. weltliche Fürsten und Herren, c ex familia s. Petri: Heremannus advocatus, Almarus dapifer, Bruno pincerna, d. ex familia praedicte abbatisse Ide: Giselbre, Regenio, Godefridus, Elichin, Rimer, Nenneschin cum aliis multis [8]). Es geht hieraus hervor, daß Giselbert zur Mescheder Hofesfamilie der Abtissin gehörte und daß Bockskopf, durch die Stellung der Buchstaben im Original irregeleitet, gelesen haben muß: J. de Giselbrae, woraus er folgerte, die Abtissin habe Ida oder Hilda von Giselbrä geheißen. Hiermit stimmt dann auch die Inscription in dem einen der Evangelienbücher: haec munera Hidda peregrina istius loci procuratrix insofern überein, als sie besagt, daß die Schenkerin Hidda eine fremde (auswärtige) Wohlthäterin des Klosters gewesen sei.

---

[8]) Seibertz Urk.-Buch I. Nr. 35

In der Sache selbst kommen wir jedoch durch diese Aufklärung eben nicht weiter. Es bleibt dann immer noch die im Anniversarien-Verzeichniß genannte illustris Hidda abbatissa soror Caroli M. regina Franciae als fundatrix im Wege.

Indeß ist es keinenfalls wahrscheinlich, daß schon zu Karls d. Gr. Zeit ein Nonnenkloster in Sachsen sollte gestiftet sein. Er beschränkte sich, so viel bekannt, auf die Stiftung kleiner Benedictinerklöster, wie die zu Marsberg und Meppen, als Pflanzschulen Geistlicher, für die noch zu gründenden Pfarrvereine des Landes. Erst nach Karls Tode gab die zu Aachen gehaltene Kirchenversammlung Vorschriften für Klosterfrauen und erst seit 825 unter Ludwig d. Fr. wurden die Stiftungen von Nonnenklöstern in unserem Sachsenlande häufiger; wie zu Herford, Notteln, Bödeken, Wunstorp, Ganderheim, Essen, Heerse u. s. w.

Nichts desto weniger will ich noch eine andere Notiz erwähnen, welche auf ein höheres Alter der Mescheder Kirche hinweiset. Der Stiftskirche nach Norden gegenüber, lag die alte Pfarr- oder Kirchspielskirche. Von dieser berichtet Becks-kopf: „Die Pfarrkirche ist in den Jahren sechshundert etlichen siebentzig unter dem Pastoren Mittorf erbauhet worden. Die vorherige alte soll aber viel größer gewesen seien, auch viel tieffer in der Erden gelegen haben, wie ich solches von alten Leuthen habe". —

Die neue unter Mittorf erbaute Kirche war beträchtlich kleiner als die Stiftskirche, welche 1664 gebauet und am 20. Mai 1669 consecrirt ist. Nachdem letztere zur alleinigen Pfarrkirche für das ganze Kirchspiel bestimmt war, gerieth jene bald wieder in Verfall und wurde später zum Schulgebäude benutzt. Auf ihrem Platze steht jetzt das Rathhaus. Zum Zwecke einer Reparatur des früheren Neubaues nun, bewilligte der Weihbischof Anethom durch eine Urk. v. 6. August 1683 die Veräußerung von zwei Aeckern an das Haus

Laar und in dieser Urkunde heißt es, nach einer Versicherung des Pastors und Scholasters Berthold Mittorpff solle die alte Kirche: eine antiquissima inter alias à Carolo Magno ejusque nepte gloriosae memoriae in partibus Westphaliae constructas ecclesias gewesen seien. Also auch hier wird auf Karl d. Gr. und eine Nichte desselben zurückgewiesen, als durch welche mehrere der ältesten Kirchen in Westfalen gegründet worden seien.

Daß einer in so vielfachen Formen wiederkehrenden Sage irgend ein historischer Kern innewohne, möchten wir kaum bezweifeln dürfen, aber ein direkter historischer Beweis ist nicht daraus herzuleiten. Karl der Große hatte Sachsen erobert. Er und seine Thronfolger konnten darin also wohl etwas verschenken. Die sächsischen Kaiser haben ihre Stammgüter ebenfalls in dem sächsischen Westphalen und haben davon, wie die Urkunden beweisen, viele Schenkungen an geistliche Stiftungen gemacht. Die umfangreichsten Gutsbesitzer in unserem Westfalen waren aber die alten Grafen des Westfalengau's, welche später unter dem Namen der Grafen von Arnsberg bekannt wurden. Zu ihnen gehört auch Venerabilis comes Heriman, auf dessen Bitten K. Konrad 913 dem Kloster Meschede seine alten Rechte bestätigte. Im Comitat seines Nachkommen, ebenfalls Heriman genannt, schenkte K. Otto II. 978 der Abtissin Thiezswid den Hof Folkgeldinghusen und auf Bitten von dieses Hermanns Witwe, Gerbange Prinzessin von Burgund, genehmigte Otto III. die von ihr geschehene Stiftung des Klosters Oedingen [4]). Vielleicht war auch im 9. Jahrhundert eine Tochter aus dem Stamme der Karolinger in unsere Grafenfamilie gekommen und wurde von dieser das Frauenkloster zu Meschede gestiftet. Ueber Vermuthungen können wir hier nicht hinauskommen. Gewiß ist nur, daß

[4]) Daselbst Nr. 14. und 18.

die Stiftung in's 9. Jahrhundert fällt, daß von Anfang an die Grafen von Arnsberg, trotz der Immunität des Klosters von der ordentlichen Grafengewalt, dessen Vögte und daß die ältesten Abtissinnen von Meschede, wie von Oedingen, soweit deren Familienverhältnisse bekannt sind, aus dem Hause der Grafen von Arnsberg waren.

IX.

Warhafftiger vnd eygentlicher
Bericht,

Des gewaltigen Treffens,

So im Bistumb Münster in Westphalen, zwischen General Graff Tilly vnd Hertzog Christian Bischoff zu Halberstadt gehalten worden, darüber deß Halberstädtische gantze Armada zertrennet vnd in die Flucht geschlagen, auch etliche Tausent auff der Wahlstadt Todt funden worden. Deßgleichen alle Munition, Geschütz, Pagagyen Wägen, Geldt vnd andere Güter seind im Stich geblieben. Vnnd ist dergleichen Schlachten in vielen Jahren nicht erhöret worden.

(Bild von einem Zeltlager und Treffen.)

(Gedruckt zu Franckfurt am Mayn, im Jahre 1623. *)

Beschreibung des gewaltigen Treffens,

zwischen Graff Tylli vnd dem Halberstättischen vorgangen.

Es ist günstiger lieber Leser jederman bewust, vnd mehr als Landtkündig, was massen Fürst Christian verschienen Winter biß nunher im Lande zu Braunschweig vnd Bisthumb Halberstatt ein ansehenliche Armada in 20000 starck gesamblet, dero meinung sein Heil noch eins zuversuchen, vnnd denn vorm Jahr empfangenen schaden wider einzubringen. Weil denn Herr General Graff Tilly solches verkundschafft, daß Hertzog Christian von Braunschweig, eine gewaltige Armada beneuen einer stattlichen Arckeley zusammen gebracht, mit dem Manßfelder correspondire, auch der Ruff erschollen, ob wolten sie auff

*) Das Original ist uns vom Frhrn. Friedrich von Landsberg-Gemen freundlichst mitgetheilt. Vergl. die Abhandlung des Dr Tophoff über Christian von Braunschweig und die Schlacht von Stadtlohn in der Zeitschrift Bd. 13. S. 137. und Bd. 14. S. 307.

eine bestimpte Zeit bald nach Pfingsten ihre Armaden conjungirn, vnd ein Impressa vornemmen, als ist ihr Excell. mit der vnterhabenden Keys. Armada den 26. Maij auß der Wetteraw auffgebrochen vnd nach dem Stifft Hirschfeld marchirt vnnd darinn den 8. Junij Rendevous gehalten, die Statt Hirschfeld hat ihr Excell. gutwillig eingelassen, vnd ob wol dieselbe scharpffe Disciplin gehalten, vnd ernstlich das Streiffen verbotten, ist es doch nicht leer abgangen, also daß die Strassen sehr vnsicher worden vnd viel Flecken herhalten müssen.

Hierzwischen hat ihrer Churf. Gn. zu Sachsen Armada vmb Mülhausen sich starck verschantzt, hin vnd wider die Päß, vmb kein Parthey durchzulassen, verlegt. Herr General Tilly aber ist den 15. Junij auß dem Stifft Hirschfeld mit der Keyseris. Armada auffgebrochen, vnd naher dem Eschfeld fort vnd Hertzog Christians Intent recht zu erkundigen jhm entgegen gezogen, Ihr Excell. hat die Straß dem Werrstrom zu genommen vnd zu Treefurt, Wanfrede, Eischwege, Allendorff, Wissenhausen, das Quartir genommen, ist mehrentheils Orten den Inwohnern vnd Landsassen, wie in den Durchzügen pflegt zugeschehen vnd man dem Kriegsvolck allerdings nit abwehren kan, grosser Schaden beschehen.

Demnach Hertzog Christian von Braunschweig nun vernommen, daß Graff Tilly mit der Keys. Armada zu Feld gezogen, vnd wegen gefaster Suspicion sich jhm nähern thäte, hat er vnter seinem Volck zu Roß vnd Fuß auch ein Musterung gehalten, nemlich von der Cavallery 500 Pferd zu seinem Troppen, 500 vnterm Graffen von Styrumb, 1000 vnterm Hertzog Friederich von Sachsen Altenburg, 500 vnterm Hertzog Willhelm von Sachsen Weinmar, 1000 Pferd vnterm Graffen von Ysenburg, 1100 Pferd vnterm jungen Graffen von Thurn, 500 vnterm Obersten von Westphaln, 500 vnter dem von Helbron, 300 Pferd vnterm Obersten Jacques von Megan, Von der Infantery vnter 2 Hertzogen von Weimar, vnterm Obersten Kniphausen, Goressen, Speet, May, rc. in

16000 Mann zu Fuß, hierzu ihr Durchl. auch von den General Staden vnd von andern Orthen nottürfftige Munition vnd 15 Stück Geschütz zukommen.

Mit dieser deß Hertzogen Kriegs Armee ist der Nieder Sächsische Kreyß vbel zufrieden gewesen, dieweiln hierdurch jhnen der Krieg eigensinniger weiß ins Land vnnd auff den Hals möcht gezogen werden, Ist ihr D. zwar Keys. Perdon auff maß vnd weiß zu erlangen und zu ertheilen angekünd worden, hat aber darzu nochmaln nicht verstehen wollen.

Den 5 Junij ist von hochgedachtem Hertzogen ein Oberster zu Dreßden ankommen, welcher andern Tags bey jhrer Churf. G. Audientz gehabt, hat im Namen seines Obern den Paß durch jhr Churf. G. Land begert, ist ihme aber rund abgeschlagen vnd darneben der Hertzog trewlich ermahnt worden, von seinem Vorhaben abzustehen.

Auff voriges hat Herr General Graff von Tilly mit der Kays. Armada vollends seinen Weg nachm Eschfeld vnn dz Haupt Quartier zu Duderstatt genommen, hat die Stätt Eschwegen, Allendorff, Wissenhausen jede mit 500 Mußquetirer besetzt, Wanfrede aber haben die Käyserische verlassen vnnd äußgeplündert, auch etliche schöne Flecken, darunter Almerode, in die Aschen gelegt vnd sonsten sehr viel armer Leut gemacht. Hingegen hat Hertzog Christian sein Haupt Quartier zu Northeim geschlagen.

Hertzog Christian zu Braunschweig, Bischoffs zu Halberstatt Schreiben an Graffen von Tilly.

VOn GOttes Gnaden Hertzog Christian, rc. Wohlgeborner besonders lieber, Wir vernemmen auß ewren an vnsers vielgeliebten Herrn Bruders Hertzog Friederich Vlrichs L. vnterschiedlich gethanen Schreiben, daß ihr von jhrer Kays. May. nicht allein Befehlich, auff vnsere Actiones ein wachendes Auge zu halten, sondern daß jhr auß denen Vrsachen daß sich die Sachen guten theils ansehen liessen, als ob euch

von vns Vrsach gegeben werden möchte, mit ewerer vnterhabenden Armee hochgedachtes vnsers Herrn Bruders L. Land vnd Leute vielleicht zu beruhren auch Anlaß gegeben, eröffnung der Päſſe nechst gebührender Assistentz vnd einschickung etlicher Commissarien zu seinen vnsers Herrn Bruders L. zu begehren, Nun geben wir der gantzen Welt zu erkennen, ob wir vns nicht von stund an da wir in mehrhochgedachtes vnsers Herrn Bruders L. Dienste getretten, vnsern außgegebenen Revers biß dahero Fürstlich vnd redlich gehalten, vnd deß Kayserl. Perdons mit Gedult erwartet vnd noch erwarten, mitlerweil auch alle Offensiones gentzlich eingestellt, ausserhalb daß wir die vns von denen auffm Eichsfeld, wegen erwiesener verschonung desselben Landes, ingesessenen Ständen gutwillig versprochene Gelder, rechtmessiger weise ohne einiger Hostilität Bezeigung gefordert, welches dann kein Brandschatzen genandt werden kan, es were dann sach, daß alle die Geldter, welche ihr selbsten in der Wetteraw, Francken und Schwäbischen Creiß vnd andern Orthen diß Jahr auffzubringen angeordnet, vnd zu ewer Armee vnterhaltung emploijret, von euch auch gebrandschätzt weren vnd offensiones genent werden solten, welches den Reichs Constitutionibus (die ihr præcise halten vnd gehalten haben wollet) gäntzlich zu wieder lauffen vnnd euch vbel zu verantworten stünde, Wannn wir dann dahero nothwendig wissen müssen, was ihr gemeint, vnnd wodurch vnsere Sachen sich veranlassen, daß ihr dahero vnsers Herrn Bruders L. Land vnd Leute vberziehen vnd folgig in gentzliche Ruin vnd Verderb, gleich dem Hochgebornen vnserm freundlichen lieben Vettern vnnd Vattern Landgraff Moritzen zu Hessen L. von euch bereits ohne einige gegebene Vrsach, auch wieder die Kays. Perdon vnd Sinceration geschehen, stellen machtet, So gesinnen wir hiemit, ihr euch gegen vns klärlich vnd rotundè erklären wollet, wessen wir vns zu euch versehen, ob wir Freundschafft oder Feindschafft von euch zu erwarten haben solten.

Wir eröffnen dagegen hiemit, daß wir gantz nicht gesinnet, das von ihrer Kays. May. auff vnser Person vnd vnsere alte Diener allein schlechtlich biß dahero eröffnetes Perdon zu acceptiren, oder gegen ihre Kays May. vns zu accommodiren, biß vnser seiten zuvorn von ihrer Kays. May. das General vnd absolt Perdon in der Form wie wir solches der Königl. May. zu Dennenmarck vnsers gnädigsten Herrn Vettern vnd Vattern fürnehmen Herrn Abgesanden eingereichet, vnn höchstgedachte ihre Königl. May. vor billich erachtet, adimplirt, auff vnsere Armee erstreckt vnnd zum Effect gebraucht wird. Da ihr nun vnsers Herrn Bruders L. oder vns inmittelst nicht vnattacquirt vnd vnberühret lassen könnet, oder wollet, müssen wir es Gott befehlen, vnd werden bey der gantzen Welt vnd Posterität entschuldiget seyn, daß wir die Natürliche Rechte zu gebrauchen, vnd an die Hand zu nemmen gezwungen werden, dabey ihr dann wol wissen möget, daß wir vor ewerer Macht gantz vnerschrocken, vnd vns weder an GegenMitteln noch anderer hoher Potentaten, auch vnserer Anverwandten Hülff vnd Assistentz ermangeln werde, auch das Haupt zu bieten, vns vnd die vnserige vor Gewalt vnnd ewer Antrohung zu defendiren, vnnd zugleich damit allen Menschen zu erkennen zugeben, wie man bey dieser Sache mit vns vmbgangen vnnd die Kays. Sincerationes mißbraucht worden, vnter dem prætext vnd Schein der Kays. Armee andere frembde Nationen vnnd HeeresMacht ins Römische Reich wider desselben Verfassung vnnd Abschiedt führet vnnd herein bracht, deß Reichs Feinde ihren eigenen Vorthel vnd Nutzen darvnter suchen vnd alles was noch vbrig in brand vnnd vnter ihren Dominat vnter bemäntelung der schuldigsten Devotion zu bringen.

Werden demnach ewerer Resolution bey gegenwertigem vnserm Trompeter erwarten, Datum auff vnserm Residentz Hause Grüningen am 16. Junij, Anno 1623.

Widerantwortlich Schreiben Herrn Generals Tilly an Hertzog Christian.

DUrchleuchtiger Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr, Auß E. Fürstl. Gn. an mich sub dato Grüningen den $^{13}/_{28}$. Junij letzt verflossen gethanen, vnd durch dero Trompetern Vorbringern dieses, wol eingehändigtem Schreiben, hab ich mit gebührendem Respect lesend vernommen, welcher massen E. Fürstl. Gn. begehren, dz derselben ich mein Vorhaben vnd wohin dasselbe eigentlich gerichtet, klärlich vnn rotunde eröffnen solle, dargegen E. Fürstl. Gn. mir zu erkennen geben, daß dieselbe jhrer Käys. May. ertheilten Perdon, in der Manier vnd Form E. Fürstl Gn. angebotten, zu acceptiren bedenckens tragen, aber demselben vnverschrenckt vnd ausser einiger Limitation, oder Kön. May. zu Dennemarck vornemmen Abgesandten eingereichten Erklärung gemeß gern erstreckt vnd extendirt sehen möchten, weitern Inhalts obgedachts E. Fürstl. Gn. Zuschreibens.

Was nun von der Röm. Kays. May. vnserm aller gnädigsten Herrn, mir mit dero vnterhabenden Kriegs Armee ins Werck zu richten allergnädigst commandirt vnn auffgetragen, solches habe den gesambten Chur-Fürsten vnnd Ständen deß hochlöblichen NiderSächsischen Creisses an jtzo zu Lünenburg versammelt, ich auß trewhertziger Wolmeinung zu wiederholten malen vnterthänigst, vnterthänig, dienst- vnn freundlich in Schrifften entdecket, nicht zweifflend, E. Fürstl. Gn. dannenhero genugsamer Bericht dessen von Kays Mayt. mir auffgeladenen gemessenen Befelchs halben zukommen wird, Sonsten verstehe ich mit Befrembdung, das E. Fürstl. Gn die offerirte Kays. Huld vnnd Gnade, biß annoch ab- vnd von sich gewiesen, vnd die ergriffene Waffen ferner in Händen zu behalten resolvirt vnd geneigt seyn, daß ich gleichsamb vor Augen sehe die merkliche Inconvenientien, so E. Fürstl Gn. auß solcher Verweigerung vnd beharrlicher fortsetzung deß Kriegswesens

wieder jhre Kays. May. Vätterliches miltes Dehortiren vnnd abmahnen, leichtsamb begegnen möchten, allermeist aber was vor Jammer, Elend, Trangsal vnnd Verderbnuß, gestalt dergleichen Vnheil dem ansehnlichen Krieg bevorab jetziger Zeit ohnabgesondert anhangen thut, Land vnn Leuten dannenhero zuerwachsen dörfften, Bin aber gleichwol darneben der getrösten zuversichtiglichen Hoffnung, es werden E. Fürstl. Gn. zuförderst ihrer Kays. May. also favorabel vnd gnädigst gegentragung dero fast innersten Käys. May. Huld vnd Clementz, dann auch der Königl. May. in Dennenmarck, so wol E. Fürstl. Gn. hochgeehrten Fraw Mutter, vnd aller vnd jeder dem hochlöblichen Nider Sächsischen Creiß angehörigen Chur-Fürsten vnd Ständen trewe vnd auß rechter vngefärbter Lieb vnd Zuneigung entspriessende Erinner- vnd Warnungen, bieten vnd suchen, weiln in mehrerm Nachtruck vnd Effect als etwa anderer Leut Verleitungen, vnd nicht auff E. Fürstl. Gn. Inclementz vnd Hochheit, oder auch die gemeine Wolfahrt jhr Absehen gezielet, in dero Fürstl. Gemüth operiren vnd würcken, dann mir viel lieber vnd annehmlicher seyn würde, mit der vntergebenen Kays. Armee in Ruhe zu stehen, vnnd E. Fürstl. Gn. Gemüthe enderung, damit dieselben Land vnnd Leut tröstlich erfrewen werden, zu vernemmen, als einigen wiewol noch vnverhofften Attentiren entgegen jhre Kays. May. oder deß Reichs gehorsame Stände, mit abgetrungenen billichen vnd ja allen Rechten vnnd Reichs Satzungen begründten Defensionsmitteln zu begegnen, Sonst vnterhalte E. Fürstl. Gn. ich zu nothwendiger Ableinungen in deroselben Schreiben befindlichen Anzugs in Vnterthänigkeit nicht, daß dieselbe vermeintlich von ein- oder andern, so der Kays. May. oder auch meiner Sachen vbel zugethan vnnd gewogen, in deme vngleich vnd zu milt bericht worden, ob solte ich in der Wetteraw, Fränckischen vnd Schwäbischen Creiß oder anderer Orthen von den Leuten Gelt erprest vnn zu vnterhaltung mir anbefohlener Kriegs-Armee verwendet haben, denn ich mich derselben Mittel nie-

mals gebraucht, auch zu gebrauchen nicht benötiget gewesen, So weiß ich mich keiner frembden Nationen, die in das Heilig Reich wieder desselben Verfassungen ob mir eingeführt, zu erinnern, sondern diejenige Soldatesca, so vnter meinem Commando begrieffen, bestehet auff solchen Nationen; welche jederzeit vnter deß Kays. Adlers Schutz vnn Flügeln gelebt, vnd die noch wol vor kurtzen zeiten vor die wahre Christenheit wieder den allgemeinen Erbfeind Gut vnd Blut williglich dargeschossen, vnd ritterlich auffgeopffert, Ich bin auch gäntzlich nit gesinnet, das geringste zu verhandeln, was den heilsamen hochverpeenten Reichsverfassungen entgegen ist, sondern eintzig vnd allein was jhrer Kays. May. als deß höchsten Haupts im Reich vnd der gantzen Christenheit allergnädigste Ordinantz vnd ertheilte Befehlich mit sich bringen, so ohne das zu nichts anders als bevorstehnder stabilirung jhrer Käys. May. geziembten Respects, Pflantzung Ruhe, Fried vnd Einigkeit, auch Relegation vnd ewiger bandisirung Land vnd Leut verderblichen Kriegs vnd Feindseligkeiten ist angesehen.

Schließlichen ist Ewer Fürstl. Gn. selber nicht vnbekandt, daß solche starcke Kriegs-Armee, mit grossem Nutz, Frommen vnd Vortheil ausser Vngelegenheit der Vnterthanen durchzuführen vnmüglich, welches E. Fürstl. Gn. auff hochgedachts dero Schreiben, ich zu begehrter vnterthäniger Widerantwort anfügen wollen, vnd bin deroselben vnterthänige Dienste vermögens zu erweisen beflieſſen, Datum Eschwege den 3. Julij, Anno 1623.

Herr General Tilly zeucht wegen Mangel Victualien auß dem Eschfeld.

WEiln nun die Landschafft Eschfeld, vmb daß sie ein geraume zeit hero wegen vnterschiedlicher Durchzüg vnnd Einfäll viel Trangsal vnd Außmergeln erlitten, solchen Kriegs Last nicht länger ertragen mögen vnd dahero im Keyserischen Läger an Victualien grosser Mangel vorgefallen, auch frisches

Wasser wol umbs Geld nach Notturfft nicht zu bekommen gewesen, vnd die Zufuhr wegen der streiffenden vnd fast täglich scharmitzirenden Halberstättischen sehr vnsicher gemacht worden, bevorauß weiln die Keyserische im Fürstenthumm Grubenhagen gegen das Verbot jhres Herrn Generaln sehr vbel mit Raub vnd Brand gehauset, vnter andern auch den Flecken Hattorpe in Brand gesteckt, darvber das Landvolck sehr verbittert worden, vnnd angefangen todt zu schlagen was sie mächtig werden mögen, Als hat Herr General Tilly, nach dem er zuvor etliche Manßköpff hencken lassen, sich wider zurück begeben, das Adeliche Stammhauß Berlepsch eingenommen vnd das Braunschweigisch Wolffenbüttelisch Schloß Fredeland, so mit zwey Company Dragons besetzt gewesen, belägert vnnd beschossen, solches auch in Ansehung deß Halberstättischen Lägers, so dahin zum Entsatz kommen durch Vbergebung den 6/16. Junij einbekommen, da dann die Dragoner jhr Roß dahinden lassen vnnd nur mit ihren Seitenwehren außziehen müssen, hat also Herr General Tilly hierdurch ein grossen Vortheil bekommen vnn sonsten sein Läger an einen festen Ort, wie in beygefügtem Kupfferstück zu sehen, daß man jhm nit beykommen oder abgewinnen mögen, geschlagen, derwegen Hertzog Christian mit seiner Armada der Enden ab vnd zurück naher Göttinnen gewichen. Weiln dann hierzwischen Ihr Kays. May. durch Gesandten denen zu Lünenburg versambleten Fürsten vnd Ständen beständig vorbringen, zusagen vnd versichern lassen, daß so bald man Hertzog Christian dahin vermöge, daß er entweder auff das extendirt Perdon sein Volck abdancke, oder im widrigen von dem Nieder Sächsischen Kreiß abgeschafft werde, daß alsdann die Keys. Armada auch solt der Enden weggeführt werden, als ist ein vornemer Capitäin mit starcken Mandaten zu Hertzog Christian, wie auch zum General Tilly von dem Keys. Gesandten vnd versamleten Fürsten vnd Ständen geschickt worden, daß Hertzog Christian sein Volck abschaffen, oder, wie auch der General Tilly, mit beyden Armaden auß

dem Creiß sich begeben solten, mit der Verwarnung, man werde auff ein Widriges ein anders vor die Hand nemmen müssen. Weiln nun Hertzog Christian verspürt, daß er von Feind vnd Freunden möcht geklemmt und attacquirt werden, als hat er sich kurtz besonnen, mit seiner Armada den Nider Sächsischen Kreiß quittirt, den 16/26. Julij zu Hammeln vber die Weser Brücken marchirt vnd nach der Graffschafft Lippe seine Straß genommen, hat zuvor im Eschfeld das verneme vnd newerbawte Closter Geroda neben vielen Flecken, jhrer Churf. G. zu Maintz angehörig, in die Aschen gelegt vnnd nachfolgend Schreiben an Nider Sächsischen Creiß versendet:

Hertzog Christian Valet Schreiben an den Nider Sächsischen Kreiß.

WJr von Gottes Gnaden Christian, Hertzog zu Braunschweig vnnd Lüneburg, erklären vnnd resolviren Vns auff der Hochwürdigen, Hochgebornen Fürsten vnn Stände deß löbliche Nieder Sächsischen Krayses, vnsers freundlichen vielgeliebten Brudern, Vettern, Schwägern vnd Mitgliedern durch den vornehmen Abgesandten Vns gestrigs Tags gethanen Proposition vnd darnebenst vbergebenen Memorial dahin, Ob Vns wol vor diesem vnnd bey annemmung vnsers freundlichen vielgeliebten Brudern Friedrich Vlrich Diensten kein ander Ernst gewesen, als Vns zu der Röm. Kays. May. auff erlangten general vnd auff gewisse Maß begehrten Perdon zu accommodiren, vnd vns mit der von Vns vorgenommenen Verstreckung in Sicherheit biß dahin zu stellen, daß Vns demnach durch deß Tilly angenähete Armee, mit etlicher deß Nider Sächsischen Craisses gehaltenen heimlichen Correspondentz vnd hernacher außgebrochener Feindseligkeit vnd innerlichs brennen, plündern vnd rantzonieren in hochgedachten vnsers Brudern Lande vnd Vns mit concernierenden Fürstenthumb ein solche Ombrage vnd Diffidentz gemacht, daß wir zwar, dieweil wir dardurch gezwungen worden, vnsere Armee (wie wir sonsten auff erhal-

tenen Perdon repassiren lassen künnen) ins Feld zu bringen in einem grossen Zweiffel vnn sonsten dahin gestanden, vorgemelt Kayserliche Perdon nicht zu acceptiren, oder zur Accommodation zu verstehen, sondern vielmehr den Außgang zu erwarten, der Zuversicht, es würden hochgedachte Fürsten und Stände deß Nieder Sächsischen Cräises die gemeine Gefahr mit agnoscirt vnd dahin gesehen haben, wie der Tillischen Macht begegnet, derselbe auß diesem Cräiß gehalten vnnd nach einem rechten beständigen Frieden in vnserm allgemeinen Vatterland getrachtet werden möchte. Demnach wir aber auß vorangeregter Proposition vnd vberreichten Memorial erspüren, wie gemelter Cräiß den diesem Fürstenthumb vnd vnsers Brudern Landen, als ihrem Mitglied, zugefügten vnverschuldigten vnd vnverwindlichen Schaden so gering schätzen, in gantze Sicherheit gesetzt, vnd nur allein dahin bedacht seyn, wie wir auß den Waffen gebracht vnd die Catholischen einig vnd allein ihr Schwerdt angegürtet behalten, So müssen wir es GOtt vnd der Zeit befehlen, daß wir also hülffloß gehalten, diß Fürstenthumb dem Raub vnd Brandt vnterworffen, vnd nichts anders in Consideration vnd man sich dessen persuadirt, daß alles seine Richtigkeit erlange vnd in Ruhe gebracht, wann vnsere Armee nur dispergirt vnn niedergelegt, oder je vmb derer willen dieser Craiß nicht angefeindet werden solte Damit wir nun dieses alles vngeachtet an den tag geben, daß wir an vns nichts erwinden lassen, zu ersehen, was hochgedachte Fürsten vnd Stände deß Nider Sächsischen Craises vor heilsam erachtet, das zu wiederbringung deß wehrten Frieden außschlagen könne, als wollen wir von Dato dieses inner 3 Tagen vnsere Armee nicht allein von deß Nider Sächsischen Cräises, sondern gantz vnd gar von deß Röm. Reichs Boden abführen, allda abdancken, oder andere außländische Dienste annemmen, vnd nicht weiter als mit dem blossen Durchzug einigen Standt berühren vnnd beleidigen wollen, im Fall der General Tilly dagegen dem Kayserlichen Erbieten nach gleicher gestalt seine

vntergebene Armee wieder zurück vnd vom Nider Sächsischen Cräiß führen, vnd hinfür diß vns mitconcernierendes Fürstenthumb vnnd die Wahlländer vngemolestirt vnd vnangefeindet lassen wird. Dessen zu Vhrkund vnd fest erhaltung haben wir diese vnsere beständige Resolution mit eigenen Handen vnterschrieben, auch vnser Fürstl. Secret darauff drucken lassen, Signatum in vnserm Feldläger den 11. Julij, Anno 1623.

Weil nun Hertzog Christians Armada wegen ankommenden Keyserlichen Kriegsvolck vnter dem Commando Herrn General Graffen von Tylli, das Land zu Braunschweig reumen müssen, hat sich gemelter Fürst Christian, nach dem Er etliche schöne Eichsfeldische dem Churfürsten zu Meintz zustendige Dörffer, vnd ein Closter mit den München in die Aschen gelegt, vber den Weeserstroom durch die Graffschafft Lippe nacher Bilefelt vnd Ravenßberg, vnd ferner ins Bisthumb Münster begeben, bey dem Hauß Schönvliet (welches dem Thumb Capittul daselbst zustendig, drey stunden von der Statt Münster gelegen) vber die Embs gezogen, die Brücken hinter sich abgeworffen, ferners nach Burgsteinfort gewendet, vnd bösem brauch nach nicht zum besten mit Brandtschatzen, vnd sonsten gehauset. Dieser Armaden ist durch das Stifft Paderborn Herr General Tilly auff frischen Fueß vnauffhörlich Tag vnd Nacht erfolget, endlich nach dem Er sich mit Herrn Feldt Marschalcken Graven von Anholt conjungirt, jenseit Steinfurth Sambstags den fünfften Augusti selbige ertapt, also das die Keyserliche Auantguardia diesen abendt des Feindes Retroguardia erreicht, darauff biß in die Nacht scharmützirt, das der Weg mit Todten erfüllet worden. Folgende Nacht vom Sambstag biß Sontag hat sich der Feindt von Metelen (so ein Adelich frey Jungfrauwen Stifft, vnd ein begraben Flecken dabei) nach Nienborg (welches ein Fleck, vnd Adelich Burgmans Collegium vnd schloß) retirirt, welchem der Herr General Graff von Tylli nach dem Er sein Volck ein wenig ruhen lassen, die Nacht durch, vnd vor dem Tag

ernstlich gefolget vnd avancirt. Hiemit ist Er dem Feindt so nahe kommen, das mann auff allen Pässen, vnnd sonsten starck scharmützirt, darinnen Graff Hans Adolff von Styrumm geblieben. Wie aber der Feindt nit weit von Ahuß (welches ein Stättlin vnnd Münsterisch Ampthauß) hat Er sich auff einer Heiden in Schlachtordnung præsentirt, etliche Schüß auß groben Stücken auff die Keyserliche Armada gethan, doch ohne sondern Schaden. Nach dem aber Herr General von Tylli sein Volck in gute Ordnung gestelt, vnd auff den Feind starck zugedrungen, hat Er sich allgemach verlohrn, vnd neben Ahauß durch einen Paß retirirt, an welchem die Keyserische viel scharmutzirns vnd widerstands gefunden, also zimblichen schaden gelitten. Endtlich sein Sie ritterlich durchgetrungen, aber auffs new den Feindt in dem Felde nechst dem Dorff Wüllen, in guter Ordnung gefunden, vnd weil der Keys. Vortrab etwas zu nahe kommen, hat Er zwey Schüsse auß groben Stücken auff selbigen gehen lassen. Hierauff hat sich auffs new die Keyserliche Armada in Ordnung gestelt, vnd mit groben Stücken etliche mahl auff den Feind loß gebrandt, darauff der Feindt geantwortet, wie man aber jhm etwas näher zugesetzt, auffs new verlohren, vnd durch einen Paß biß vff den Lohner bruch retirirt, daselbsten sich zu seinem Vortheil, so viel möglich, in volle Bataglia gestelt. Bey jetzgemelten Paß hat der Feind auch die Keyserische so viel möglich vffgehalten, entlich aber seinen Vortheil vbergeben, vnd in voller Schlachtordnung zum Haupt Treffen nachmittags etwan vmb drey vhren sich præsentirt. Allhie ist zu wissen, das wegen starken marchirens kaum die halbe Keyserliche Infanteria bey dieser Feltschlacht gewesen. Nach dem aber beiderseits die Ordnung gemacht, haben die Canons vnd Musquetten angefangen zu musicirn, vnd spilen, das alles erzittert, gleich als wann Himmel vnd Erde vergehen wolten. Nachdem nun diß ein zeitlang gewehret, ists zum angriff kommen, darinn sich der Feindt anfangs wol gehalten, aber bald

in die flucht mit grosser Vnordnung gerahten, vnd ob wol Fürst Christian vnd seine Officierer die Soldaten mit abgezogenen Hüten gebeten, sie sollen sich wol halten, ist doch alles vergebens gewesen. Der contrari Windt so den Keyserischen den Rauch zugetrieben, ist anfangs sehr hinderlich gewesen, also einer kaum den anderen sehen können. Wie es aber zum metzgen kommen, ist vnglaublich zu sagen, wie mancher ins graß gebissen, welches ein jämmerlich Spectacul gewesen, darinn die Crabaten sich meisterlich brauchen lassen. Endtlich wie man des Schlachtens fast müde geworden, auch der Herr General solchs starck verbotten, ist der rest gefenglich genommen. Der Todten sein so viel, etlich meil wegs herumb das vnmöglich zu zehlen. Nicht ein eintziger Mensch von dem Fußvolck ist Fürst Christian gefolget, alles Sack vnd Pack, alle Munition, Geschütz, Gelt, alle geraubte Kirchen, vnd andere güter sein im Stich geblieben. Vnd ist dergleichen Schlacht in vielen Jahren vnerhört, auch in diesem gantzen Krieg niemals geschehen, also das Herr General Graff von Tylli selbst sol bekant haben, es were auff dem Weissenberg vor Prag, nicht so viel Volcks geblieben. Das Erdtreich ist an allen Orthen mit Todten vberheuffet, welches jämmerlich zu sehen. So viel man von den Gefangenen vernemmen kan, ist die Armada an die dreissig tausent Mann starck gewesen, deren nicht viel davon kommen. Wie viel geblieben sein, kan mann nicht eigentlich wissen, dann die Zahl ist sehr groß, vnd die Cörper allenthalben zerstrewet, sterben auch allnoch viel von dem empfangenen streichen. Auffs wenigst muthmasset man auff der Waalstadt, vnd sonsten hin vnd wider, etliche viel tausent Mann sein ligen blieben. Fürst Christian ist mit etlich wenig Cornet der geradesten Reuterey, die gantze Nacht durch, neben Bredefort hin auff Zütphen (wie man nit anders weiß) entrunnen. Der Gefangenen sein bei neun tausent, davon die besten außgesucht, auffs new in Keys. Dienst genommen, der Rest welcher fünfftehalb tausend (dieses hat man

an dem außgetheilten Brodt abnemmen können) sein durch ein Compagny Crabaten wehrloß convoirt, vnd vor der Statt Münster den 9. 10. vnd 11. Augusti, vor Vnser Lieben Frawen vnd Jöddevelder Pforten gespeiset, vnd von etlichen tausent Menschen gesehen worden. Allhie ist ein grosser Jammer zu sehen gewesen, wie jämmerlich mancher zerkerbt vnd verwundt, denen die Einwohner Geistlich vnd Weltlich, Jesuiter vnd Capucciner, auch andere Ordenspersohnen, nach vermögen, vnangesehen sie jhre Feinde gewesen, mit Brod, Wein, Bier, Kleidern, vnnd anderen verpflegungen zu hülff kommen, vnterschiedliche viel heimlich vber seit gebracht, vnd auß der Crabatischen Pædagogy erlöset. Diese Gefangenen klagen sehr vber die Tyrannei jhres Herrn, das er im marchiren viel so auß mangel der proviandt nit fort kommen können, auffhencken lassen, ja der schwangeren Weiber nit verschont, also das eine darvmb daß sie mit einem Drunck Wasser ihren Mann gelabet, gehenckt worden, vnd im hencken ein Kindt zur Welt gebracht, welches lebendig geblieben. Ist also daß Fußvolck, welches vber die zwantzig tausend gewesen, gantz vnd gar, entweder erschlagen, gefangen oder entlauffen, welches doch bey den Herrn Rusticanten allerley Mortification zubefahren, die Reuterey mehr als halb, deren auch nit wenig hin vnd wider angeschnürt, ja biß vor Beedefort, vnd schir nach Zütphen verfolgt worden. Die Gefangenen hat man wie auff den grossen Jahrmärckten das vnvernünfftig Vieh vor sich hingetrieben, vnd weren mehr geblieben, da nicht auß Christlichem Mitleiden der Obrigkeit, nach dem die Fury etwas vorbey, das triumphirende Kriegsvolck in Zaum vnd Ordinantz gehalten worden. Herren standts Persohnen so geblieben so viel man weiß, sein wie obgemelt Graff Hans Adolff von Stirumb, der von Thurn ist tödtlich verwundt, vnd bey den seinen baldt todts verfahren. Hertzog Wilhelm von Sachsen Weymar General Leitenambt ist gefangen, vnd durch den arm vnd bauch geschossen, Auch ist gefangen Hertzog

Friderich von Sachsen Altenburg, Hans Philips Rheingraff, Graff von Löwenstein, Graff von Wittgenstein, Graff von Isenburg, Graff von Schlick, vnd andere so noch vnbekant. Der Obrist commissarius General Frenck, welcher den Pön des Brandts vom Stifft Münster 60000 Reichsthaler, 200000 Brodt, vnd etlich tausent Malte, früchten vor wenig tagen bevor gefordert, ist gefangen. Auch sein gefangen Obrister May, Obrister Spaar, Obrister Syden, dreissig Capitäin, vnd noch andere Officirer mehr, deren Namen mit der zeit folgen worden. Fünff vnd achtzig Fahnen, sechszehen Cornet hat man bekommen. Sechszehen grosse vnd herrliche Stück Geschütz, sa in diesen Landen nie schöner gesehen, davon vier vnlengst auß Hollandt gesandt worden, auch etliche der Statt Braunschweig gewesen, wie auch drey grosse Fewrmörser, so heut Dato 11. Augusti in der Statt Coßfelt auff dem Marckt voter dem freien Himmel sampt ansehentlicher Zugehör offentlich zu sehen. Viel hundert Wagen, Pferde ohn Zahl, vnzehlich von Musqueten, Harnischen, vnd anderer prouision. Viel schöne Pickent darvff ins gemein P. F. stehet, welches etzliche Populi fabulam, Perditionem Frederici, Pugnam fatalem, etc. andere anders deuten, vnd zu Deutsch machen Pfaffen Fried, Freundt vnd Frewd, jeder nach seinen Gedancken, scheint doch es solle Pfaffen Feinde heissen, die jhm doch mehr schädlich, als Er der Freundschafft Gottes, deren Er sich auff seiner Müntz rühmet, versichert ist. Viel Gelt, Silberwerck, Munition, Prouiant, darvnter ein Newe weit außsehende Cantzley sein soll, in summa alles hat man bekommen, außgenommen was zie Pferde entrunnen.

Nach Beschluß dieses sein ankommen zwey Geistliche Herrn von Gerode (welches das herrliche Closter im Eichsfeldt gelegen, dessen in anfang gedacht) berichten, wie ihr Closter von Fürst Christian im abzug den 18. Julij neben ihrem Priori, so ein alter Herr von etlichen siebentzig Jahren, vnd mehr Herrn, auch vielen Dörfferen jämmerlich verbrant, etliche er-

schossen, zwey gefangen neben dem Schreiber, so mit jhren Ketten nach der Schlacht erlöset. Auch soll Fürst Christian den von Kniphausen, zwey von Hafften, vnd einem Wilhelm Jansen, in den Hagen geschickt haben, sich wegen verseumbter Victory zu purgiren.

Noch kompt Auiso das den 8 Augusti, Bernhardt Hertzog von Weymar, ein ander Graff von Styrumb, Plato Brandtmeister Leitenambt vnd etliche mehr Herrn, deren Pferd ermattet, bey Bredefort gefangen, davon zum nechsten.

Dieses ist die herrliche Victory, welche mit so geringem Verlust der Keyserischen (deren nicht vber 150 geblieben) ein Tagreis von Münster nacher dem Niederlandt zu geschehen, welche wol vor miraculose Victory zu halten, dann der Feindt mehr Volcks vnd munition als selbige gehabt. Ist diß also die andere Schlacht, so Fürst Christian in diesem Monat Augusto verlohren, dafür wir Gott höchlich zu dancken haben, welcher Jhm besseren Sinn, Vns aber Fried gnedig verleihen wölle, welcher sey in Ewigkeit gelobt vnd benedeyet, Amen.

X.

Miscellen.

1. Kriegsmannschaft und deren Besoldung unter Bischof Bernard von Galen im J. 1659.

Mitgetheilt
von Dr. Lenfers.

Der unten abgedruckte «status militiae pro Martio 1659» ist einem Berichte entnommen, den der „Landpfennigkammer Bediente Jvan Richters" dem Fürsten auf seinen Befehl im Jahre 1659 einsandte. Unter den fünf Punkten, worüber Richters Auskunft geben sollte, ist der 4te: „Es soll extrahirt werden, wie viel die Militz Pro Martio 1659 erfordert hat."

In Bezug auf diesen Punkt ist dem Bericht sub lit. B. nachfolgender Extract aus des „abgelebten Kriegß Receptoris Symers" Rechnungen beigefügt.

Underthenigster Status Militiae pro Martio 1659, wobey zu wißen, daß ex mediis Martij der Februarius 1659 folgender gestalt bezahlet.

21 Compagnien zu fueß ad	2490	Mann	—	7675	Rtl.	14 ß
4 Compagnien zu Pferdt	322	„	—	1682	„	— „
8 Ambtheußer	179	„	—	533	„	— „
Atiglerie Bediente . . .	67	„	—	305	„	— „
Stabß Personen	22	„	—	147	„	— „
Wallmeisters	11	„	—	45	„	— „
Ambtsführer	12	„	—	120	„	— „
Wartgelder und Gratiosa	4	„	—	37	„	14 „
Summa	3107	Mann	—	10545	Rtl.	— ß

Daneben sein monatlich bezahlet:

außer der Rollen	13	Rtl.	— ß
Der Wittibe X Februario	97	„	21 „
Leut. Zahlmeister Conradi laut hochfürstl. Bevelchs	483	„	— „

Zeugschreiber Winkelman vermuege hochfürstl. Bevelehs	255 „ — „
Petro Picterio Landtmeßer vermuege hochfürstl. Bevelehs ex Nov. et Dec. 1657	24 „ — „
Jacob Spitzenberger Constabler zur Vechte laut hochfürstl. Bevelehs ex Sept., Oct. et Nov. 1658	12 „ — „
H. Obrl. Wachtmeister von Butzauw das über die gage gnedigst verordnetes Quartal von Dec. 1658, Januario et Februario 1659	25 „ — „
Dem Stückhauptman Beuldport auf die restirende gage	50 „ — „
Summa der Ausgabe	11504 Rtl. 21 ß

2. Verzeichniß historischer Handschriften in der Tholl'schen Sammlung auf der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen.

Mitgetheilt von Dr. Troß.

Folio.

Nr. 633 a) Magdeburgsche Chronik bis 1566
b) Chronica aller Tournier wo und wann in Deutschland gehalten;
c) Catalogus der Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Magdeburg von A. 1213 bis 1601.
(Unstreitig in den ersten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts geschrieben und c. 200 Fol stark. — b) ist ein historisches Gedicht.)

Nr. 634 a) Lüneburgsche Chronika b) Extract aus Hermann Korners Chronika.

Nr. 648 Westphäl. Adeliches Stammbuch durch Johann v. Beerswoert 1624 zusammentragen. E. libris Mich. Richey A. 1745.

Nr. 649 Beschriwinge samt den Handelungen der Bischopen van Ossenbrugge, van Entwink Ertman ꝛc. Borgermeister der Stadt Ossenbrugge colligert to

latine, und im Jahr 1550 verdüdeschet. b) Chronica der Biscope tho Münster.

(Enthält 171 Fol. besonders schön geschrieben, mit eingeflochtenen blauen und rothen Buchstaben, aber von zwei verschiedenen Händen, doch beide aus dem 16. Jahrh. allem Anscheine nach. Der Foliant hat gehört Nicolas Drachter L. Syndicus, und steht dabei angefügt Ex cujus donatione habet D. Jacobus Thorwalth Abbas Iburgens S. R. E. Protonotarius A. 1661 4. Oct. — Münstersch. Bisch. Chronik fängt Fol. 189 an mit diesen Worten: „Hyr begynnet eyn Katalogus Epoth Mimigardeuordensium„ — geht bis A. 1567 Fol. 245. Darin Fol. 228 eine Urkunde 14/1 1533: Wir Philip Landgraue von Hessen rc. Hinten im Foliant Copei des Kaiser Carls V. Bestätig. der Privil. der Stadt Münster. — Kopei des Vertrags zwischen Bisch. von Münst. und den münstersch. Städten 20/5 1542. — Eine Urkundencopei anfangend „Als der Hoichüwerdige Hoichüermogende Fürst Hr. Franziscus rc. Mandags nae Agnetis virginis 1534 rc. zu Haerbroch — Landtag gehalten hat — rc. — Scheint ein Kommissionsbedenken von Arndt Gr. v. Bentheim, Gerh. Morrien, Arndt Raesfeldt rc. — Darnach die münst. Polizeiordnung (abgedr. Kindl. münster. Beiträge Tom. I. 294.)

Nr. 650 Acten u. Missiven die Falkenhagische Sache betreffend Nr. 1649 u. 50.

Nr. 651 a) Chron. der Friesen bis 1550. b) Eine Prophezeyhung von Ostfriesland. c) Genealogia verschiedener Geschlechter in Ostfriesland. Msrecens. (Das ganze 256 paginae. — Genealogien der Familie Circsena (Grafen von Ostfriesland); in Innern rc. „Hovetlingen" der verschiedenen Provinzen. Die Familie Hanckena. Alles geht bis A. 1550.)

Nr. 653 Genealogia Friesica. (Eine ähnliche wenn nicht ganz dieselbe Genealogie wie Nr. 651 — auch einige losliegende Geneal. Scheint ein Mr. Win-

kelmann Rath des Fürsten von Braunschw.-Lüneb., zu Brehmen wohnend. Briefe an ihn.)

Nr. 654 Collectanea ad hist. Episcopatuum Saxoniae inferioris et circuli Westphalici (eine Bagatel)

Nr. 655 Original Zeit Jahr und Tagweiser nebst Beschreib. d. Harringerlandes &c. durch Balthasar Arend 1677.

Nr. 656 Memorabilia Sax. Brem. Vehrdensia et Hadellensia durch Jüch. Joh. Kelpe A. 1699.

Nr. 657—658 Bremer Chronik door Johan Renners und bis 1632 fortgesetzt.

Nr. 659 Chron. Bremense, Herbert Scheue et Gerh. Reinersbach, Praefatio data 1646.

Nr. 660 Protocollum in Sachen der Stadt Bremen contra Schweden.

Nr. 661 Henrich Kreftingii Discursus de republica Bremensi et alia Bremensia.

Quart.

Nr. 1163 Thom. Gore Catalogus autorum de re heraldica sec. ex impress. 1674.

Nr. 1165 Gemahlte Wappen aus dem 16. und 17. Sec. aus Stammbüchern gesammelt u. festgeklebt.

Nr. 1166 Wappenbuch gesammelt von Baltasar Grinäus. (Bei den meisten hat er geschrieben „habe gemahlt").

Nr. 1359 Henr. Meibomii Hist. Germaniae ab 1618 ad 1680.

Nr. 1367 a) H. Krefftingii. Beschreib. d. Stadt Bremen und b) Eine alte Wurster Chronik.

Octava.

Nr. 373—449 eine Suite Albums v. 16. u. 17. Jahrh.

Nr. 373 zugehört. Bartholomaeus Bell inferioris Palatin. Praefectura Gemershemiana, ex pastor. Wohlmesheimiensi etc. — Darin Johan Stecke (Essen 7/6 1632) Adam v. Stummel (Mulheim 2/10 1628) Stephanius Quadt von Kinckelbach (Dabam? 21/8 1628 Taberniemontium).

Nr. 374 zug. Joh. Carnario (Slesvico). Darin David Chrytäus (1594) — Jonas de Elueruelt (Univ. Rostock. an. 1595).

Nr. 375 zug. Wessel v. Elverfeld J. Cand., Lic. jur. etc. Darin Herman de Calenberg jun. /6 1575, Bertram

ab Elmpt (m. Wapp.) Jacob v. Bronckhorst (m. W.) $^{17}/_{5}$ 1570 Georg a Varssem (m. W.) $/_{11}$ 1570 Hilbrandus a Berswordt $/_{6}$ 1570 (m. W.) — Goswin Kettler zur Houestädt 1574. Albrecht Knippinck (Datum: Inter pocula) Theodoricus Horstius, Ferrariensß. Hellebardiger ($^{2}/_{6}$ 1577); Gualtherus a Büeren ($^{5}/_{8}$ 1581 — alle geschrieben Cölln; Theodor a Raesfelth (in Ferarra?) (Duisburg $^{27}/_{8}$ —?); Bernhard v. Bronchhorst aus Geldern (Rom $/_{4}$ 1577): Johan v. Hanxleben zu Rukempen (1579); Johan v. ter Heiden (Neapel $^{11}/_{3}$ 1577); Anna Christina van Schommerz; Sibilla von Schümmerz; Sibilla von Schommertz, Anna v. Elferfelt.

Nr. 376 Darin Dolphis Edler Herr v. Plotho (Wittenberg $^{14}/_{6}$ 1647) Wolffgangus Edler Herr v. Ploth (Wittenberg $/_{7}$ 1647).

Nr. 377 zug. Johan Hensell aus Celle J. U. stud. Darin (1622 $^{20}/_{12}$) Johannes (Simon?) Waltport a Bassenheim filius in Olbrück et Metrop.: Eccles. Moguntinensis et ad St Albani canonic. (mit Wapp.); Dr. Joes. Jacobi Waltpott a Bassenheim filius in Olbrück (m. ebendens. Wapp.); Herman, Bernhard u. Heinrich Gebrüder Germanii a Kerckerinck de Borch. (Cöln 1629; Henrich Kettler ($^{28}/_{5}$ 1630 Cöln); Hans Christoph v. Landspurg ($^{4}/_{11}$ 1630 Regensburg); Joh. Wilh. a Wielack ($^{8}/_{12}$ 1625) — Adolphus Nesselrhadt Churfürst Cöln-Hoffkammer-Calculator; (Mülhausen $^{18}/_{11}$ 1627).

3. Geschichtsquellen.

Bekanntlich ist die Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel sehr reich an Handschriften, und namentlich besitzt sie deren sehr viele, welche für den Geschichtsforscher von hohem Werthe sind. Nachfolgend finden sich diejenigen verzeichnet, die für Rheinland und Westfalen ein spezielles Interesse haben. Die Nummern beziehen sich auf das vom ehemaligen verdienten

Bibliothekar Marchal angefertigte Inventar, aus dem auch die Altersbestimmung der Handschriften übernommen ist. Ich hoffe, den Geschichtforschern der genannten Provinzen werde diese Mittheilung nicht unwillkommen sein und bemerke, daß mir die Handschrift 8414 einer besonderen Untersuchung werth scheint, um festsetzen zu können, ob die Bouterwecksche Untersuchung über die Entstehung des Pseudomarcellinus stichhaltig ist oder nicht.

Hamm, März 1863. Dr. L. Troß.

297. Anonymi, inferioris ad Rhenum Germaniae historia ad ann. 1660. Sec. XVIII.
334. Brunonis archiep. Colon. Testamentum St Caeciliae ecclesiae. Sec. XIV.
335. Vita S. Brunonis archiep. Sec. XIV.
336. Rotgheri vita S. Brunonis. Sec. XIV.
435. Philippi archiep. Col. de miraculis S. Martini. Sec. XV.
438. Vita B. Annonis archiep. Colon. Sec. XV.
439—40. Vitae S. Cuniberti ep. Colon. et S. Pantaleonis. Sec. XV.
441. Vita S. Bonifacii. Sec. XV.
442. Legenda S. Severini archiep. Colon. Sec. XV.
542. Kleinsorgen, hist. Truchsessiana. Sec. XVIII.
1266. Theodorici von Dur. Conradi Marb. vita S. Elisabeth. Sec. XV.
1363. Vita S. Elisabeth. Sec. XIV.
1640. Vita et gesta Karoli M. Sec. XV.
1776. Vita B. Elisabeth Thuringiae. Sec. XIV.
2104—33. Verschiedene, grossentheils Originalhandschriften Alex. Wiltheims, von grossem Interesse.
2321. Chronica praesulum et archiep. Colon. Sec. XV.
2322. De comitatu Arensberg. Sec. XV.
2356. Wilh. de Berchem chronica principum domus Geldriae. Sec. XV.
2804. Statuta curiae Coloniensis. Sec. XV.
3203. Vita S. Ludgeri (incip. Virtutes, Ludgere, tuas etc.) Sec. XVII.
3993—4026. Verschiedene meist hist. Schriften Alex. Wiltheims. Sec. XVII.
4029. Nic. Wiltheim pièces diverses concern. les événements politiques. Sec. XVII.

4302. Conrad. Marb. vita S. Elisabeth. Sec. XV.
4346. Brouwer, de Balduino archiepiscopo. Sec. XVII.
4459. Vita S. Elisabeth Hungariae. Sec. XIV. med.
5395—96. Guiberti Gemblacensis vita S. Hildegardis et revelationes S. Hildegardis. Sec. XIII.
5530. eiusdem et Philippi archiep. Coloniens. epistolae. Sec. XIII.
5531. Philippi arch. Col. epistolae c. abbate maioris monasterii. Sec. XIV.
5532. Guiberti, Philippi et alior. epistolae. Sec. XIV.
5533. Guiberti et B. Hildegardis epistolae. Sec. XIV.
5534. Vita et revelationes S. Hildegardis. Sec. XIV.
5982—87. Excerpta e variis auctoribus urbem Colon concernentia. — Gelenii series archiepp. Colon. — Fasti consulares Coloniae. — Frein et Trips colonia tumultuans a. 1683. — Martyrologium archiepiscopatus Coloniens. — Index alphab. SS. Reliquiar. Coloniae urbis. — Sec. XVII.
6393. Gasp. Wiltheim itinerar. missionum per Germaniam. 1637.
6742—43. Historia de martyribus Thebaeae legionis, Treverensibus martyribus. Sec. XVII.
6746. Notes sur divers archevèques de Trèves. Sec. XVII. Auch die drei folgenden Nummern betreffen Trier.
6751—56. Wilthemiana für Triersche Geschichte. Sec. XVII.
6761. Caesarius de abbatibus Prumiensibus. Sec. XVII. Auch die folgenden Nummern sind für Prüm u. Mettlach interessant.
6767. Wilthem de Henrici VII. chronologia. Sec. XVII.
6768. Inscriptions Romaines trouvées à Treves. Sec. XVII. Auch 6781 handelt über Triersche Inschr.
6794—95. Wilthem de S. Dagoberto et de vita Caroli M. Sec. XVII.
6808. Sura datur Epternacensibus. Sec. XVII.
6809. Fundatio inferioris monasterii Prumic. Sec. XVII.
6828. Blondel des voies Romaines sur la Moselle. Sec. XVII.
6833 Wiltheim inventaire des Mss. de St. Maximin de Treves. Sec. XVII.
6867. Correspondance du Père Alex. Wiltheim. Sec. XVII.

6873. De vini duct. sub terra Treviris Coloniam existentia. Sec. XVII.
6874. Diplomata de monasterio Horreo. Sec. XVII.
6884. Catalogus abbatum S. Cornelii prope Aquisgranum. Sec. XVII.
6890—91. Pieces diverses sur la conversion du Danemark et sur Hambourg. Sec XVII.
6903. Diplomes concernant l'église de Trèves. Sec XVII.
7147—49. W. Wiltheim annales coenobii S Maximini usque ad 1130. Sec. XVII.
7486. Conr. de Marburg, vita S. Elisabeth. Sec. XIII.
7503. Chronica gestorum Karoli M. Sec. XIII.
7507. Vita S. Hildulfi archiep. Trevir. Sec. XIV
7512. Vita S. Meinwerci Paderb. et alior. Sec. XIV.
7662—64. B. Witte chronicon Lisefontanum. Bellum Monasteriense et catalogus 'abbat. Liesborn. Sec. XVII. Der catal. auch N. 7857. —
7760. Ordolfans gesta Balduini archiep. Trevir Sec. XVII.
7858—61. A. Wiltheim, fundatio monasterii Prumiensis; catalogus s. et illustr. viror. Prumiens.; catalogus abb. Corbeiae Saxon.; abbatissae Nienherse (Paderb.). Sec. XVII.
7862. Abbatissae ad S. Ursulam Coloniae. Sec. XVII.
7863. Abbates montis Sigebergensis. Sec. XVII.
7864. De monasterio S. Walburgis in Meschede. Sec. XVII.
8040. Chronica praesulum et archiepiscopor. Colon. Sec. XV.
8041. de nobili comitatu Arensberg. Sec. XV.
8122. Privilegia monasterii S. Maximini Trevir. Sec. XVIII.
8414. Marcellini et Rixfridi vita Zwitberti ep. Sec. XV. (?)
8419. Vita S. Luitgeri. Sec. XV.
8564. Series praepositorum et abbatum Knechstedensium. Sec. XVII.
8565. Fundatio monasterii Königsdorf prope Coloniam. Sec. XVII.
8567. Fundatio monasterii Bornheim. Sec. XVII.
8568. Fundatio monasterii Brunwyler. Sec. XVII.
9178. Historia Treberorum. Sec. XIII.

9919. Litterae archiep. Coloniensis ad eccl. Leodiensem. Sec. XII. (1123)
10259. Chronica praesulum et archiepiscopor. Coloniensium. Sec. XVI. (1508). Ist, gleich 2321, die von Eckertz herausgegebene Chronik.
14741. Statuta der kaiserlichen Reichsstadt Cöln. 1595.
14742. Chronik des Stifts Essen. 1663.
14743. Chronik des Stifts Keppeln im Fürstenth. Nassau-Siegen. Sec. XVIII.
14793. König Arnulfs Urkunde v. J. 893 zu Gunsten des Trierschen Stuhles. Original m. Siegel.
14794. König Otto's Urkunde zu Gunsten der Kirche S. Florin zu Coblenz, v. J. 957.
14795. Güterschenkung durch den Erzbischof Poppo v. Trier. Sec. X.
14951. Historia stragis Coloniensis anni 1574. Sec. XVI.
15147. Rabanus archiep. Mog. de vitiis paganorum in Saxonia. Sec. XV.
17308. Th. Gorcomiensis, de Episcopis Monasteriensium. Sec. XVIII.
17309. Eiusdem: Duces Geldriae. Sec. XVIII.
17349—57. Wiltheims verschiedene geschichtliche Aufsätze.

XI.

Chronik des Vereins
für
Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

I. Abtheilung Münster.

Es erfüllt uns mit inniger Freude, den seit unserm letzten Berichte abgelaufenen Zeitraum als einen der gesegnetsten Abschnitte in dem gesammten bisherigen Leben unsers Vereines bezeichnen zu dürfen.

Nachdem eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern sich um Ostern vorigen Jahres durch Unterschrift verpflichtet hatte, gewünschten Falles binnen Jahresfrist einen Vortrag zu halten, wurde in der General-Versammlung vom 5. Juni, welche durch einen Vortrag des Vereins-Directors Herrn Gerichts-Assessors Geisberg über die Münsterischen Gaue und die spätere Landeseintheilung geschmückt war, der Beschluß gefaßt, die Sitzungen für die nächsten drei Sommermonate auszusetzen. Mit ihrer Wiederaufnahme im October begannen nun die inzwischen ausgearbeiteten Vorträge, zunächst in dreiwöchentlichen, dann in vierzehntägigen Zwischenräumen. So sprach Herr Gymnasial-Lehrer Dr. Tücking am 23. October über den Streit zwischen Dechant von Mallinckrodt und Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, am 27. November über die Belagerung der Stadt Münster durch Christoph Bernhard im Jahre 1657, am 11. Dezember über die Wirren zwischen dem genannten Fürstbischofe und der Stadt, seit dem Geister Vertrage bis zur Capitulation von 1661. Herr Dr. Hechelmann schilderte uns in drei Vorträgen am 13 Nov., 8 Jan. und 26. Februar das Leben und Wirken des großen Bischofes Hermann II., des „zweiten Gründers" unsrer Stadt. Herr Gymnasial-Lehrer Wormstall gab uns am 5. Febr. interessante Aufschlüsse über Bil-

dung, Geschichte und Verwandtschaft der deutschen, insbesondere der niederdeutschen Mundarten. Herr Prof. Dr. Middendorf kritisirte am 12. März, zugleich auf die Sache eingehend, einige neuere Arbeiten betreffs Germanien zwischen Elbe und Rhein zur Zeit der römischen Feldzüge, namentlich die Schriften von Ledebur und Reinking, Essellen und Schierenberg, Abendroth und Kröger über die Lage von Aliso und den Ort der Varusschlacht. Die entschiedenen Meinungsäußerungen des Redners veranlaßten noch an demselben Abende eine lebhafte Discussion, am nächsten Sitzungstage (26. März) einen Entgegnungs-Vortrag des Herrn Gymnasial-Lehrers Wormstall und in den folgenden Sitzungen wiederholte Debatten, welche indeß eine einheitliche Ueberzeugung der Versammlung zu Gunsten irgend einer der widersprechenden Ansichten nicht zur Folge hatten. Eine für diesen Winter abschließende, hauptsächlich der Berichterstattung von Seiten des Vorstandes gewidmete General-Versammlung wurde am 21. Mai gehalten.

Die genannten Vorträge liehen den Versammlungen einen solchen Reiz, daß nicht nur die einzelnen Sitzungen weit zahlreicher als in früheren Jahren besucht waren, sondern daß auch die Anmeldungen zur Aufnahme in den Verein sich in ganz ungewöhnlicher Weise häuften.

So traten als neue Mitglieder bei:

Herr Baur, Prälat und Domcapitular in Münster.
" Bennemann, Ger.-Assessor in Münster.
" Dr. Scherer, Oberlehrer in Rheine.
" Heising, Pastor in Everswinkel.
" Fincke, Caplan daselbst.
" Dr. Krembs, prakt. Arzt daselbst.
" Broer, Lithograph in Münster.
" Bröring, Rector in Rees.
" Dornemann, Pastor in Olfen.
" Dr. Lütkenhaus, Gymnasial-Rector in Dorsten.
" Michálek, Musiklehrer in Münster.
" Raßmann, Realschullehrer in Münster.
" de Weldige-Cremer, Vicar in Dorsten.
" Kaempfe, Factor in Münster.
" Frhr. v. Nagel, zu Vornholz.
" Diefenthal, Inspections-Beamter der westf. Prov.-Feuer-Societät in Münster.

Herr Mues, Gymnasiallehrer in Münster.
" Klostermann, Vicar in Gescher.
" Frhr. v. Brackel, Reg.-Referendar in Münster.
" Bucholtz, Ger.-Assessor in Münster.
" Rolinck, Pfarrdechant in Freckenhorst.
" Tümler, Rector in Stadtlohn.
" Frhr. v. Kerckerinck-Borg, Landrath in Ahaus.
" Bruns, Rector in Ahaus.
" Broeks, Zimmermeister in Münster.
" Franz Graf Droste-Erbdroste zu Vischering.
" Frhr. v. d. Reck, k. dän. Schiffskapitän zu Kopenhagen.
" Dr. Rintelen in Münster.
" Dr. Hense in Münster.
" Kentling, Kaufmann in Münster.
" Wippo, Goldschmied in Münster.
" Bisping, Gymnasial-Lehrer in Münster.
" Severin, Stempelfiscal in Münster.
" Frhr. v. Ascheberg in Münster.
" Frhr. v. Elverfeldt, gen. v. Beverförde-Werries, k. Kammerherr in Münster.
" Brockmann, Gymnasiallehrer in Münster.

Den Herrn Frhrn. v. Beverförde sollten wir schon bald durch Tod wieder verlieren. Außer ihm schieden aus unserm Kreise die Herren: Blumberg in Warendorf (durch Austritt); Baumeister Geiseler (durch Verlegung seines Wohnsitzes); Rentmeister Hüser zu Dahlhausen (durch Tod); Graf. Albr. v. Salm-Hoogstraeten (durch Verlegung seines Wohnsitzes); Oberlehrer Dr. Stein in Conitz (durch Austritt); Justizrath Stemrich (durch Tod); endlich durch Tod Appell.-Ger.-Vice-Präsident und Geh.-Ober-Justizrath Dr. Clemens v. Olfers, eines der langjährigsten und wohlthätigsten Mitglieder unseres Vereins, der die Zustände unserer Stadt und unseres Landes, namentlich in der Umwälzungs-Periode zu Anfang dieses Jahrhunderts, so genau wie kein Zweiter kannte, und mit stets gleicher Freundlichkeit so gern wie kein Zweiter aus dem reichen Schatze seines Wissens mittheilte. Wir werden ihn in unsern Sitzungen, an denen er so regen Antheil nahm, noch Jahrelang auf's schmerzlichste vermissen.

Trotz dieser Verluste steht indeß die Mitgliederzahl in Folge der aufgeführten neuen Anmeldungen um ein bedeuten-

des höher als je zuvor: sie beläuft sich gegenwärtig, abgesehen von dem Curator und den drei Ehrenmitgliedern, auf 211.

Auch die Sammlungen des Vereines erfreuten sich bedeutenden Zuwachses, vor Allem die Bibliothek, auf deren Vermehrung im verflossenen Jahre circa 250 Thlr. verwendet wurden. (Die Jahresrechnung pro 1862 konnte dennoch mit einem Baarbestande von beinah 80 Thlr. abschließen). Durch das freundliche Entgegenkommen eines auch sonst um den Verein schon hoch verdienten Mitgliedes, unsers Rendanten, des Herrn Archiv-Assistenten v. Hatzfeld, wurde uns Gelegenheit geboten, um den runden Preis von 200 Thlr. eine reiche Sammlung werthvoller Druckwerke und Handschriften zur westfälischen Geschichte zu erwerben. Dazu kamen erhebliche Ankäufe einzelner Werke: theils aus Privatbesitz, theils durch den Buchhandel, theils auf Auctionen; und endlich eine Reihe werthvoller Schenkungen, namentlich von den Herren: Prof. Dr. Ficker, Gymn.-Dir. Dr. Grosfeld, Archiv-Assistent v. Hatzfeld, Gym.-Dir. Dr. Hölscher, Kreischirurg Dr. Holtkamp, Kaufmann Kentling, Realschullehrer Raßmann, Ger.-Dir. Reinking, Prof Dr. Schlüter, Gen.-Vic.-Secr. Tibus, Oberlehrer Dr. Troß und Goldschmied Wippo. Den freundlichen Gebern sei hiermit wiederholt der Dank des Vereins ausgesprochen.

Die erwähnten neuen Acquisitionen, sowie Alles was die Bibliothek außerdem seit Ausgabe des Kataloges gewonnen hat, soll den Mitgliedern durch einen gedruckten Nachtrag einzeln namhaft gemacht werden, sobald die Aufstellung der ganzen Sammlung in ihrem nunmehrigen definitiven Lokale vollendet sein wird.

Im November v. J. konnten nämlich die Räume, welche die hohen Provinzial-Stände Westfalens den Sammlungen des Vereins in ihrem neuen Ständehause bewilligt hatten, endlich bezogen werden. Seitdem sind von Seiten und auf Kosten des Vereines mit Bewilligung derselben hohen Stände im Hause Vorkehrungen getroffen, mittelst deren eine hinreichend bequeme und zweckmäßige Aufstellung der Bücher wie der Alterthümer und der Münzen ermöglicht ist.

Was insbesondere die Münzen anbetrifft, so mag nunmehr, da sie durch die unverdrossene und opferwillige Thätigkeit unsers Directors vollständig und sorgfältig geordnet und

katalogisirt sind, ein genauerer Bericht über den Stand derselben nicht am unrechten Orte sein. Die Sammlung ist seit unserm letzten Berichte durch glückliche Ankäufe und Geschenke sehr erheblich vermehrt worden. Zunächst wurden aus dem Hervorder Funde (vgl. Bd. 22. VII. der Zeitschrift) 110 Stück dieser ältesten Denare angekauft. Aus einem neuen Funde zu Lage, wo am 4. März d. J. in einem Wandschrank versteckt 5595 Münzen aus den Jahren 1690—1715 entdeckt wurden, gelang es durch die gütige Vermittelung des Prem.-Lieutenant Hölzermann zu Detmold 91 für uns wichtige Münzen zu erwerben. Fernere Ankäufe und Tauschgeschäfte, durch welche mehr als 300 neue Münzsorten westfälischer Länder in unseren Besitz kamen, wurden ermöglicht durch freundliche Mitwirkung der Herren Hölzermann, Director Weingärtner, Dr. Schmidt in Göttingen, Fräulein v. Tenspolde und Stadtrath Zumloh. Auch sonstige mannigfache Geschenke müssen wir dankbar erwähnen: vom Herrn Kaufmann H. Hoeter ein schöner Mimigardeford-Denar, Denar Erzbischof Siegfrieds, sowie mehrere alte Schillinge und Groschen; vom Kreiswundarzt Holtkamp 1 Rthlr. Johann Georg's, Herzogs von Sachsen und Jülich, Kleve, Berg 1631, Münster-Schilling von 1646 und mehrere andere westfälische Münzen; vom Gerichts-Assessor Bennemann: römischer Denar, gefunden an der Lippe bei Werne, desgl. Denar Bischof Otto's II. von Münster, und ein friesischer Denar; ferner von den Herren Dr. Hosius, Osterlink, Städeler. Um den Gesammt-Zuwachs der Sammlungen seit den letzten zehn Jahren ersichtlich zu machen, theilen wir nachstehend die Zahl der Münzsorten für einzelne Länder nach dem jetzigen Bestande mit und setzen die Zahlen des vom Director Erhard angelegten Kataloges in Klammern bei. An Münzen des Hochstifts Münster zählen wir in unsrer Sammlung jetzt 460 (Erhard 115) in Silber, 275 (94) in Kupfer; von Osnabrück haben wir 146 (17), von Lippe 103 (7), von Paderborn 106 (14), Corvey 63 (10), Cöln 140 (12), Dortmund 34 (10), Mark, Jülich, Cleve, Berg 100 (20): in Summa 672 (90) und mit Einschluß Münsters 1132 (205) Silbermünzen. Der neue Katalog weis't also im Verhältniß zu dem alten im Ganzen eine mehr als fünffache Vermehrung nach, während für einzelne westfälische Landestheile (wie Arnsberg, Gemen, Limburg, Waldeck) die Sammlung erst jüngsthin neu

Digitized by Google

angelegt wurde. Ueberhaupt ist unser Münzkabinet — Dank der Munificenz der k. Regierung und den Bemühungen der Münzvorstände Erhard, Uedinck und Geisberg — im Laufe der Zeit, was die für uns besonders wichtigen Münzsorten des Hochstiftes Münster anbetrifft, zu einer Vollständigkeit herangeführt, die gegenwärtig nur noch Weniges vermissen läßt.

Die Sammlung der Alterthümer ist in einem besondern Lokale neu aufgestellt worden. Zur Vermehrung derselben übersandten die Herren Növer-Behof und Schriever mancherlei Urnen, Thonperlen, Zähne und Eisenstücke, mit einem eingehenden Bericht des Erstern. Herr Rechtsanwalt Greve zu Lüdinghausen schenkte eine schöne Streitaxt von Hirschhorn, zu Flatow in Westpreußen gefunden. Von Seiten der Königl. Regierung sind mittelst Schreibens vom 9. Februar d. J. die im September 1862 zu Beckum ausgegrabenen Alterthümer dem Vereine überwiesen. Es fanden sich bei der Ausgrabung unter anderm Dolche, Lanzenspitzen, Schwerter, Trensen, bronzene Spangen, Fibeln, Korallen von Bernstein und Thon, Töpfe, doch keine besonders ausgezeichnete Gegenstände. Da die Berichte der Ausgrabungs-Commission uns zur Zeit noch nicht vorliegen, mögen wir auf die Darstellung, welche Herr Hofrath Essellen in seiner Abhandlung: „Zur Geschichte der Kriege zwischen den Römern und Deutschen" (Hamm 1862) im Nachtrage S. 130 gegeben hat, hier einfach Bezug nehmen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, über die in der General-Versammlung vom 23. October v. J. stattgefundene Neuwahl des Vorstandes, welche gemäß eines Beschlusses vom Jahre 1859 alle drei Jahre vorgenommen werden muß, kurz zu berichten. Unser bisheriger Director, Herr Gerichts-Assessor Geisberg, wurde in Anerkennung seiner großen Verdienste beinah mit Stimmeneinhelligkeit wiedergewählt, obwohl er eine eventuelle Wiederwahl zum voraus abzulehnen gesucht hatte. Ebenso wurden unserm verdienten Rendanten, Herrn v. Hatzfeld, und dem unterzeichneten Secretär ihre betreffenden Bürden aufs neue übertragen: mit dem Unterschiede jedoch, daß die viele Zeit beanspruchende Sorge für die Bibliothek vom Secretariat abgezweigt und dem Herrn Dr Rump anvertrauet wurde.

Schließlich läßt sich nur der Wunsch aussprechen, daß

jedem folgenden Bande unserer Zeitschrift ein Bericht gleich erfreulichen Inhaltes möge angefügt werden können wie dieses Mal.

Münster, Anfang August 1863.

Der Vereinssecretair
Hülskamp. -

II. Abtheilung Paderborn.

Protocoll der zu Arnsberg am 11. Juni 1862 abgehaltenen Versammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Ahrens, Kaufmann aus Arnsberg.
2. Backhaus, Pfarrer aus Körbeke.
3. Dr. Barth, Oberstabsarzt aus Paderborn.
4. Bieling, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
5. Bitter, Pastor aus Bausenhagen.
6. Böhmer, Gutsbesitzer aus Söbringhof.
7. Böller, Pfarrer aus Rumbeck.
8. Böse, Gerichts-Assessor zu Berge.
9. Dr. Brieden, Gymnasiallehrer aus Arnsberg.
10. Brortermann, Oberrentmeister aus Arnsberg.
11. Carthaus, Amtmann aus Anröchte.
12. Dr. Dane, aus Erwitte.
13. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
14. Gehrken, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
15. Dr. Giefers, Director des Vereins.
16. Grote, Buchhändler aus Arnsberg.
17. Henke, Vicar aus Körbeke.
18. Dr. Högg, Gymnasial-Director aus Arnsberg.
19. Hövelmann, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
20. Holzapfel, Bürgermeister aus Menden.
21. Kirchhoff, Pfarrer aus Hellefeld.
22. Dr. Koop, Propst aus Arnsberg.
23. Kroll, Regierungs-Rath aus Arnsberg.
24. Leifert, Pastor aus Ostinghausen.

25. Liese, Kreisphysicus aus Arnsberg.
26. v. Lilien, Landrath aus Arnsberg.
27. Löhers, Pastor aus Störmede.
28. Müller, Apotheker aus Arnsberg.
29. Nübel, Propst und Dechant aus Soest
30. Pieler, Professor aus Arnsberg.
31. Plaßmann, Ehren-Amtmann aus Allhof.
32. Schäferhoff, Amtmann aus Körbeke.
33. Scheele, Rechtsanwalt aus Arnsberg.
34. v. Schilgen, Buchhändler aus Arnsberg.
35. Schmidt, Appellations-Gerichtsrath aus Arnsberg.
36. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
37. Seibertz, Rechtsanwalt aus Brilon.
38. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg
39. Teipel, Caplan aus Brilon.
40. Tilmann, Gerichts-Assessor aus Arnsberg.
41. Dr. Volpert, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
42. Wiese, Pfarrer aus Eversberg.

Aus dem Jahresberichte, welchen der Director vortrug, ist hervorzuheben, daß der Verein im vorigen Jahre ein Mitglied durch den Tod und vier durch freiwilligen Austritt verloren habe, so daß er nur noch 124 wirkliche Mitglieder zähle. Die dadurch entstandene Lücke wurde nicht allein ausgefüllt, sondern der Verein erhielt in Arnsberg einen so starken Zuwachs an Mitgliedern, wie noch in keinem Jahre seines 38jährigen Bestehens; es wurden nämlich daselbst folgende achtundvierzig Herren als neue Mitglieder in Vorschlag gebracht und einstimmig aufgenommen:

1. Dr. Berhorst, Präses des Knaben-Seminars. 2. Domkapitular Bieling. 3. Gymnasial-Oberlehrer Grimme. 4. Diözesan-Architekt Güldenpfennig. 5. Gymnasiallehrer Hövelmann. 6. Kreisrichter Hüffer. 7. Post-Direktor v. Landwüst. 8. Kaufmann Moors. 9. Gymnasial-Oberlehrer Dr. Otto. 10. Orgelbauer Randebrock. 11. Professor Dr. Rodehuth. 12. Justizrath Schmale. 13. Seminarist Schwartze. 14. Premier-Lieutenant und Adjutant von Thaden. 15. Baumeister Volmer, und 16. Generalvikar Wasmuth aus Paderborn. 17. Kaufmann Arens aus Arnsberg. 18. Pfarrer Backhaus aus Cörbeke. 19. Gutsbesitzer Böhmer aus Söbringhof. 20. Gerichts-Assessor

Amtmann Böse zu Berge. 21. Vikar Cramer zu Soest. 22. Oberst Freiherr v. d. Decken zu Schwarzenraben. 23. Geheimer Regierungs-Rath Delius zu Arnsberg. 24. Direktor Dykerhoff zu Rödinghausen. 25. Freiherr Leopold von Fürstenberg zu Körtlinghausen. 26. Buchhändler Grote aus Arnsberg. 27. Gymnasial-Oberlehrer Happe zu Coblenz. 28. Dechant Hemmer zu Menden. 29. Gymnasial-Direktor Dr. Högg in Arnsberg. 30. Bürgermeister Holzapfel zu Menden. 31. Gymnasial-Oberlehrer Kautz zu Arnsberg. 32. Kaufmann Carl Laar zu Iserlohn. 33. Freiherr v. Ledebur-Wicheln zu Ostinghausen. 34. Landrath Freiherr von Lilien zu Arnsberg. 35 Freiherr Egon von Lilien zu Laar bei Menden. 36. Apotheker Müller zu Arnsberg. 37. Hofmarschall Freiherr von Padberg zu Arolsen. 38. Geheimer Legationsrath von Reumont in Rom. 39. Buchhändler von Schilgen in Arnsberg. 40. Rektor Schmidt in Werl. 41. Vikar Stahm in Ahlen. 42. Pfarrer Steinhof in Scharfenberg. 43. Gerichts-Assessor Tilmann in Arnsberg. 44. Graf von Westfalen zu Laer. 45. Propst Wiemann in Dortmund. 46. Pfarrer Wiese aus Eversberg. 47. Progymnasial-Director Witting in Rietberg, und 48. Freiherr von Wrede zu Melschede bei Balve.

Die von dem Rendanten der Abtheilung, Herrn Kreis-Gerichtsrathe Spancken, gelegte Rechnung von 18$^{61}/_{62}$, welche die Einnahme von 245 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf. und in Ausgabe 244 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf., mithin einen Bestand von 24 Sgr. 1 Pf. nachwies, war vom Professor Dr. Gundolf geprüft, für richtig befunden und wurde entlastet.

Nachdem noch verschiedene Vereinsangelegenheiten berathen waren, folgte eine Reihe von historischen Vorträgen. Zuerst sprach der Appellations-Gerichts-Rath Schmidt aus Arnsberg über den Sachsenspiegel, wobei er zuletzt auf Ehe und Morgengabe kam und dabei Veranlassung nahm, dem Senior des Vereins, Kreisgerichtsrath Dr. Seibertz, der zwei Tage später seine goldene Hochzeit feierte, zu diesem seltenen Feste die herzlichsten Glückwünsche im Namen des Vereins darzubringen. Dann hielt Justizrath Seissenschmidt aus Arnsberg einen längeren Vortrag über den Pantaleons-Gerichtstag in Arnsberg und das auf demselben beobachtete merkwürdige Verfahren. Nach eingenommenem gemeinschaftlichen Früh-

stücke suchte Dr. Giefers die ursprüngliche Grenze zwischen der Erzdiöcese Cöln und dem Sprengel von Paderborn festzustellen. Ihm folgte Dr. Seibertz mit einem Vortrage über die Freigrafschaft Stalpe bei Gesecke. Professor Dr. Evelt trug der Versammlung vor seine Abhandlung über den Scholaster Franco von Meschede (aus dem 14. Jahrh.) dessen Lebensverhältnisse und ein merkwürdiges Gedicht desselben. Zuletzt gab der Propst Nübel aus Soest den Nachweis, daß die Reliquien des h Patroclus im Jahre 963 von Cöln nach Soest gebracht seien und daß demnach die Soester Grund hätten, im nächsten Jahre ein 900 jähriges Jubiläum zu feiern, wozu die ganze Gesellschaft geziemend einzuladen derselbe nicht ermangelte.

Da es inzwischen 1 Uhr geworden war, so wurden die Versammelten ersucht, sich nach 2 Uhr wieder versammeln zu wollen und zwar in dem ½ Stündchen von Arnsberg auf einer waldbekränzten Höhe gelegenen Kaffeehause Capaunen, und dorthin auch ihre Damen mitzubringen. Dieser Einladung wurde gern Folge gegeben und um 3 Uhr Nachmittags hatte sich dort eine nicht unbedeutende Anzahl von Damen und Herren eingefunden. Nach kurzer Erholung im Freien unter schattigen Eichen und Buchen, zog sich die ganze Gesellschaft in einen kleinen, ländlich eingerichteten Saal zusammen, wo dieselbe vom Dr. Seibertz durch den Vortrag einer Geschichte des vor 100 Jahren (1762) zerstörten Arnsberger Schlosses unterhalten wurde. Darauf sprach Dr. Giefers über die Wehrhaftigkeit der Städte im Mittelalter, und gab dabei eine Beschreibung der Paderborner Landwehr (d. i. eines hohen Walles, mit welchem die ganze Feldmark zum Schutze gegen feindliche Einfälle umgeben war). Der Rest des Tages wurde geselliger Unterhaltung gewidmet, wobei sich an heiteren Trinksprüchen, humoristischen Vorträgen und eigens zu diesem Feste gedichteten Liedern kein Mangel zeigte. Daher blieb denn auch die Gesellschaft bis zum späten Abende in heiterster Stimmung auf der reizend gelegenen Waldhöhe versammelt. Ehe aufgebrochen ward, dankte der Propst Nübel in seiner gemüthlichen, kernigen Weise im Namen der auswärtigen Mitglieder für die freundliche, herzliche Aufnahme, welche sie in Arnsberg gefunden, sowie für den schönen, genußreichen Tag, der ihnen dort bereitet sei, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß der Verein überall so viel Anklang und Theilnahme

finden möge, als in Arnsberg Im nächsten Jahre wird der Verein seine Versammlung in Paderborn abhalten.

I. Seit dem 1. Febr. 1862 bis zum 1. März 1863 sind von auswärtigen Vereinen folgende Schriften uns zugesandt

1. Von der königl. Bayer. Akademie der Wissenschaften: Sitzungsberichte, 1861, I. Heft 2., 3. und 4.; II. Heft 1., 2., 3. — 1862, I. Heft 1—4 II. H. 1.

2. Vom historischen Vereine von und für Oberbaiern: Oberbaierisches Archiv, Bd. XIX., Heft 3 — XXII. Jahresbericht des Vereins für das Jahr 1859.

3. Vom histor. Vereine für Niederbaiern: Verhandlungen desselben, Bd. VII., 3. und 4. Heft, Bd. VIII. 1—4. Heft.

4. Von der Academie d'archéologie de Belgique: deren Annales, Tom. XVIII. 4. Livr. Tom. XIX. 1. Livr. Anvers 1862. XIX. 2. Livr.

5. Vom königl. sächsischen Verein für Erforschung der Alterthümer zu Dresden: Mittheilungen desselben, Heft 9, 10, 11, 12.

6. Vom histor. Vereine von Oberpfalz und Regensburg: Verhandlungen desselben, 20. Bd.

7. Vom histor. Vereine für Niedersachsen: Zeitschrift desselben, Jahrg. 1861; 24 und 25. Nachricht über den Verein.

8. Von dem Verein für Pommersche Gesch zu Stettin: Baltische Studien, 19. Jahrg. 1. Heft.

9. Vom Vereine für Nassauische Alterthumskunde: Denkmäler aus Nassau, 3. Heft. — Urkunden der Abtei Ebersbach, I. Bd. 3. Heft. Verzeichniß der Bücher des Vereins.

10 Von dem Vereine für Hessische Gesch. zu Darmstadt: dessen Zeitschrift, Bd. IX., Heft 2—4. Mittheilungen Nr. 5, 6 und 7.

11. Von dem histor. Vereine zu Lüneburg: Die Alterthümer der Stadt Lüneburg. Dr. Volger, der Ursprung der Stadt Lüneburg.

12. Von der königl. Gesellschaft für Erhaltung der vaterländ. Denkmäler in Schleswig, Holstein und Lauenburg: 1) 20 und 22. Bericht. — 2) Zur Kunde vaterl. Alterthümer, 2 Hefte. — 3) Petersen, die Pferdeköpfe auf den Bauernhöfen. — 4) Ders., die Donnerbesen.

13. Vom Vereine für Gesch. und Alterth. der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln: Statuten und 1. Bericht des Vereins.

14. Vom Vereine von Alterthumsfreunden im Rheinlande: dessen Jahrbücher, 17. Jahrg., Heft 1 und 2 und das Denkmal des Hercules Saranus im Brohlthal von J. Freudenberg.

15. Vom german. Museum zu Nürnberg: Anzeige für Kunde deutscher Vorzeit, die Nrn. vom Januar 1862 bis Februar 1863.

16. Von der k. k österr. Central Commission zur Erforschung der Baudenkmale: Mittheilungen derselben vom Januar 1862 bis Februar 1863.

17. Vom histor. Vereine zu Steiermark: Dessen Mittheilungen, Heft XI

II. Durch Ankauf wurden erworben: 1) Horkel, Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit. — 2) Wallraf, Glossarium. — 3) Correspondenzblatt des histor. Gesammtvereins, Jahrg. 1 u. 8. — 4) Seibertz, Quellen der Gesch. des Herzogth. Westf. II. 2, 3. — 5) Cappe, die mittelalterl. Münzen Westf. — 6) Wietersheim, Gesch. der Völkerwanderung, II. Bd. — 7) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit, II. Bd. — 8) Wachsmuth, Gesch. der deutschen Nationalität, 3. Bd. — 9) Archiv für Gesch. des Niederrheins, Bd. I—IV. — 10) Souchay, Gesch. der deutschen Monarchie, 4 Bde.

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes.

Seite

I. Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. Von Professor Dr. Jul. Evelt 1

II. Zur Topographie der Freigrafschaften. Von Dr. J. S. Seibertz.
1. Die Freigrafschaft Stalpe 95
2. Die Freigrafschaft Balve 132

III. Biographische Fragmente. Mitgetheilt von Fr. A. Koch. . 165

IV. Der Almegau. Ein Beitrag zur Beschreibung und Geschichte desselben, von H. Kampschulte, Pfarrer in Alme 192

V. Ueber den Scholaster Franco von Meschede. Von Professor Dr. Jul. Evelt 295

VI. Die Soester können im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubiläum der Ankunft der Reliquien des h. Patroclus feiern. Nachgewiesen von Everhard Rübel, Landdechanten und Propste zum h. Patroclus in Soest 311

VII. Kirchen der Diöcese Paderborn. Von Dr. Wilh. Engelb. Giefers.
1. Die Kirche zu Brilon 315
2. Die Pfarrkirche zu Büren 323

VIII. Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? Von Dr. J. S. Seibertz 330

IX. Wahrhafftiger vnd eygentlicher Bericht, Des gewaltigen Treffens, So im Bistumb Münster in Westphalen, zwischen General Graff Tilly vnd Hertzog Christian Bischoff zu Halberstadt gehalten worden. Als Original mitgetheilt vom Frhrn. Friedrich von Landsberg-Gemen 339

X. Miscellen.
1. Kriegsmannschaft und deren Besoldung unter Bischof Bernard von Galen im J. 1659. Mitgetheilt von Dr. Lenfers 356
2. Verzeichniß historischer Handschriften in der Tholl'schen Sammlung auf der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen. Mitgetheilt von Dr. Troß 357
3. Geschichtsquellen Von demselben 360

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Abtheilung Münster 365
Abtheilung Paderborn 371

26° 30'
Die Sauer
P. Sorathfeld
Bodene
Amerungen
elmern
Versede
Dalheim
Sirexen
Boclor
Hattepe
Blankenrode
Ost Elren
rch Elren

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

I. Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. Von Professor Dr. Jul. Evelt. . 1
II. Zur Topographie der Freigrafschaften. Von Dr. J. S. Seibertz. 1. Die Freigrafschaft Stalpe . . . 95
2. Die Freigrafschaft Balve . . . 132
III. Biographische Fragmente. Mitgetheilt von Fr. A. Koch 165
IV. Der Almegau. Ein Beitrag zur Beschreibung und Geschichte desselben, von H. Kampschulte, Pfarrer in Alme 192
V. Ueber den Scholaster Franco von Meschede. Von Professor Dr. Jul. Evelt 295
VI. Die Soester können im Jahre 1863 das neunhundertjährige Jubiläum der Ankunft der Reliquien des h. Patroclus feiern. Nachgewiesen von Everhard Rübel, Landdechanten und Propste zum h. Patroclus in Soest 311
VII. Kirchen der Diöcese Paderborn. Von Dr. Wilh. Engelb. Giefers. 1. Die Kirche zu Brilon . . 315
2. Die Pfarrkirche zu Büren . 323
VIII. Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? Von Dr. J. S. Seibertz 330
IX. Wahrhafftiger vnd eygentlicher Bericht, Des gewaltigen Treffens, So im Bistumb Münster in Westphalen, zwischen General Graff Tilly vnd Hertzog Christian Bischoff zu Halberstadt gehalten worden. Als Original mitgetheilt vom Frhrn. Friedrich von Landsberg-Gemen 339
X. Miscellen.
1. Kriegsmannschaft und deren Besoldung unter Bischof Bernard von Galen im J. 1659. Mitgetheilt von Dr. Lenfers 356
2. Verzeichniß historischer Handschriften in der Tholl'schen Sammlung auf der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen. Mitgetheilt von Dr. Troß . . 357
3. Geschichtsquellen. Von demselben . . . 360
XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens
Abtheilung Münster 365
Abtheilung Paderborn . .

Digitized by Google

UNIVERSITY ...
MAR 1 1945
LIBRARY

1864

Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde

4

UNIVERSITY OF CALIFORNIA
MAR 1 1945
LIBRARY

Digitized by Google

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. **W. E. Giefers** in Paderborn und Assessor **Geisberg** in Münster.

Vierundzwanzigster Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1864.

Bal Bridge

Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens,

durch

dessen Directoren

Dr. W. E. Giefers in Paderborn und Assessor Geisberg in Münster.

Dritte Folge.

Vierter Band.

Münster,

Druck und Verlag von Friedr. Regensberg.

1864.

I.

Zur Soester Fehde.

Der nachfolgende Beitrag zur Geschichte der Soester Fehde ist in einem Pergamentbande des Göttinger Rathsarchivs, betitelt „liber antiquorum gestorum" Bl. 346 – 52 enthalten, der vor der Mitte des 16. Jahrh. aus verschiedenen kürzeren und längeren gleichzeitigen Darstellungen von Ereignissen des 14 — 16. Jahrh zusammengebunden worden ist. Geschrieben sind die meisten dieser Berichte, wie auch der vorliegende, von Rathsmitgliedern.

Die Blätter, deren Abdruck im Folgenden gegeben wird, enthalten die Beschreibung der Betheiligung des Herzogs Wilhelm von Sachsen (1440 — 82) an der Soester Fehde im Jahre 1447. Ist auch der Theil, welcher Göttingen und dessen Umgegend betrifft, wie natürlich, ausführlicher gehalten: so bietet doch das Ganze einen nicht unwichtigen Beitrag zur Geschichte dieses merkwürdigen Krieges und eine Reihe von Details, welche die bis jetzt bekannten Chronisten (siehe namentlich Barthold, Soest S. 272 ff. und Seibertz, Quellen zur westfäl. Gesch. II, S. 395 ff.) nicht haben.

Göttingen.

Dr. Gustav Schmidt.

Drabanten togen vor Sost.

A. D. 1447, II. feria proxima post dominicam Trinitatis, Juni 5
do toch de hocheborne furste und here her Wilhelm, hertoge to Sachsen, lantgreve yn Doringen und marggreve to Missen, mid velen luden und michel groter sampnunge, dar vele Behemisscher heren binamen de

von Sterneberge, de graven von Lichen, Reginsteyn, Bichlingen, von Qwernforde, von Mansfelt, von Derneborch und andere vele graven, riddere und knechte to foethe und perde, de men vorsloch uppe 30000 man, de hadden wapen, de men mid armborsten und geraden hantbussen nicht dorchscheiten enkonde, und hadden der fotlude, de men dravanthen nomide, de weren nackit und blot und deden groten schaden und enfragiden na neynem watere, graven effte andern festenunge, und wu vele orer under oghen irschoten worden, des enachtiden se nicht und de andern ghinghin gelike wol furdan, und draden holt und wellen, dar fulden se graven mede und weren unkristlike lude. Se schindeden und beroveden alle lude, geistlik und wortlik, iuncfruwen, papen und monnecke, und schonden nymandes. Alle lude, man, wiff und kyndere von allen dorpen twisschin Molhusen, Helginstad, Gottingen, Northem und Ganderssen weren utgeflon und brachten allet dat se hadden an korne, qwek, perden und koyen, wat se hadden, eyn iowelk yn der stede eyne, de ome belegen was, und koye und perde leden grothe nöde yn den steden bi theyn dagen. De von Reynhosen, to dem Gharden, de iuncfruwen von Wenden, Steyne, Hockelem, Wicbrunszhusen [1]) und von der Klusz [2]) weren alle geflon yn de stede mid alle dem, dat se hadden, und de dravanten ginghen yn de klostere und slögen kasten und bencke entwey und ok klocken und wigilsteyne und up sinte Nicolaes berge [3]) deden se groten schaden. Se

---

[1]) Reinhausen, (Marien-)Garten, Weende, Stein, Höckelheim, Wiebrechtshausen waren Klöster bei Göttingen und Nordheim

[2]) Die Klus ist der Name eines Klosters bei Gandersheim.

[3]) Nikolausberg, ein Dorf nahe bei Göttingen, war im Mittelalter

breken de altare und benke und nemen de ysern keden, helden und ander dingk, dat sinte Nicolaes was gebracht von den ieñen, den he gehulpen hadde. Und alse dat heer vor unser stad over toch, do ward eyn erbar man ute Merern genant Johañ Fissch vor unser stad yn den garthoven twisschin sinte Nicolaes und Albans dore dot geslagen, dat deden Henr. Zegeboden, Herman Krantz[4]) . . . . , den weren ore frunde von den heerluden irslagen und dat ore genomen. Sodañ dotslach enschach nicht ut unser stad eder daryn, noch von den unsen. Den sulven doden man halden de herlude up eynem waghin und gröven den to Northen[5]). Des mandages up den avend, alse den Behemisschen heren dat to weten ward yn dem felde to Hardinberge, dar se do legin, do ginghen se vor den genanten hertogen und fellen ome to foethe und beclagiden sik ho von den von Gottingen, dat de genante Johañ dot geslagen were ane schult, so alse se sek nergen añe bewiset enhedde uns icht to donde, und beden, dat sin gnade on behulpen were, den dotslach to wrekinde. Alse sodain klage over geschach, dar was Curd von Honstede ieginwordich, de vorantwordede uns, we enhedden des nicht gedan, und de Behemen enleten nicht aff und weren ghar thornich und wolden io vor uns theen, doch vorantwordede uns de genante Curd so hochliken und wolde sinen hals darañ setten und sek gefangen gheven davor, dat we unschuldich weren. Und des nachtis do schreff de her-

ein berühmter Wallfahrtsort (s. Grotefend, Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen 1858, S. 157 ff.)

4) Hier ist im Manuscript eine Lücke für 2 Worte gelassen.

5) Nörten zwischen Göttingen und Nordheim: dicht dabei liegt Schloss Hardenberg.

von Sterneberge, de graven von Lichen, Reginsteyn, Bichlingen, von Qwernforde, von Mansfelt, von Derneborch und andere vele graven, riddere und knechte to foethe und perde, de men vorsloch uppe 30000 man, de hadden wapen, de men mid armborsten und geraden hantbussen nicht dorchscheiten enkonde, und hadden der fotlude, de men dravanthen nomide, de weren nackit und blot und deden groten schaden und enfragiden na neynem watere, graven effte andern festenunge, und wu vele orer under oghen irschoten worden, des enachtiden se nicht und de andern ghinghin gelike wol furdan, und draden holt und wellen, dar fulden se graven mede und weren unkristlike lude. Se schindeden und beroveden alle lude, geistlik und wortlik, iuncfruwen, papen und monnecke, und schonden nymandes. Alle lude, man, wiff und kyndere von allen dorpen twisschin Molhusen, Helginstad, Gottingen, Northem und Ganderssen weren utgeflon und brachten allet dat se hadden an korne, qwek, perden und koyen, wat se hadden, eyn iowelk yn der stede eyne, de ome belegen was, und koye und perde leden grothe nöde yn den steden bi theyn dagen. De von Reynhusen, to dem Gharden, de iuncfruwen von Wenden, Steyne, Hockelem, Wiebrunszhusen [1]) und von der Klusz [2]) weren alle geflon yn de stede mid alle dem, dat se hadden, und de dravanten ginghen yn de klostere und slögen kasten und bencke entwey und ok klocken und wigilsteyne und up sinte Nicolaes berge [3]) deden se groten schaden. Se

---

[1]) Reinhausen, (Marien-)Garten, Weende, Stein, Höckelheim, Wiebrechtshausen waren Klöster bei Göttingen und Nordheim

[2]) Die Klus ist der Name eines Klosters bei Gandersheim.

[3]) Nikolausberg, ein Dorf nahe bei Göttingen, war im Mittelalter

breken de altare und benke und nemen de ysern keden, helden und ander dingk, dat sinte Nicolaes was gebracht von den ieñen, den he gehulpen hadde. Und alse dat heer vor unser stad over toch, do ward eyn erbar man ute Merern genant Johañ Fissch vor unser stad yn den garthoven twisschin sinte Nicolaes und Albans dore dot geslagen, dat deden Henr. Zegeboden, Herman Krantz[4]) . . . . , den weren ore frunde von den heerluden irslagen und dat ore genomen. Sodañ dotslach enschach nicht ut unser stad eder daryn, noch von den unsen. Den sulven doden man halden de herlude up eynem waghin und gröven den to Northen[5]). Des mandages up den avend, alse den Behemisschen heren dat to weten ward yn dem felde to Hardinberge, dar se do legin, do ginghen se vor den genanten hertogen und fellen ome to foethe und beclagiden sik ho von den von Gottingen, dat de genante Johañ dot geslagen were ane schult, so alse se sek nergen añe bewiset enhedde uns icht to donde, und beden, dat sin gnade on behulpen were, den dotslach to wrekinde. Alse sodain klage over geschach, dar was Curd von Honstede ieginwordich, de vorantwordede uns, we enhedden des nicht gedan, und de Behemen enleten nicht aff und weren ghar thornich und wolden io vor uns theen, doch vorantwordede uns de genante Curd so hochliken und wolde sinen hals darañ setten und sek gefangen gheven davor, dat we unschuldich weren. Und des nachtis do schreff de her-

---

ein berühmter Wallfahrtsort (s. Grotefend, Zeitschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen 1858, S. 157 ff.)

4) Hier ist im Manuscript eine Lücke für 2 Worte gelassen.

5) Nörten zwischen Göttingen und Nordheim: dicht dabei liegt Schloss Hardenberg.

toge von Sassen unserm hern hertogen Wilhelm[6]), dat solk dotslach an dem sinem egenant von uns gescheen scholde sin und dat he veire ut dem rade mede brochte, de sek der daet entschuldigiden. Also wart unse gnedige here hertoge Wilhelm des rades und het unse frunde bi Boventhen um̃e rijden, dene sin gnade wol sek to dem besten darañe iegin sinen ohemen bewisen, und alse de genante unse here hertoge Wilhelm yn dat heer qwam, do was de hertoge von Sachssen um̃odich und de Behemisschen heren und dravanthen ghar unduldich und tornich
Juni 6. und wolden io vor uns theen up den dynszdach morgen, dat unse egenante here hertoge Wilhelm mid groter arved affwande und gar gutliken und hochliken to unserm besten darañe bewisede. Und weren se vor uns gethogen und hedden uns gestormet, were we besorgit, dat se uns unse stad affgewuñen hedden und de borgere und we mede weren alle missetrostich und unrustich und entruweden de stad nicht to werende noch to bestellinde und hadden dosulves de von Munden und Uszlar or itlik um̃e 50 gewapinder schutten gebeden, de se uns gelehinet hadden. Darmede hadde we de were up dem lutticken marssche bestalt und unse frunde mosten dem genanten fursten und heerluden na rijden yn dat heer to Hollinstede und Luthorssen[7]) und eyn Beheme geleydede unse frunde yn dat heer und stunden grot aventhur, also dat unse hern hertoge Wilhelm und hertoge Henrik twisschin hir und Embeke to dem heere und davon sunder geleyde der Behemen nicht rijden endorsten. Se fengen Hanse von Rorungen mid dren knechten und nemen on perde und harnassch und thogen on ore hemede ut

[6]) Herzog Wilhelm der Aeltere († 1482): der nachher erwähnte Herzog Heinrich ist sein Bruder († 1473).

[7]) Hollenstedt und Lüthorst bei Eimbeck.

und leten se nacket ghan, se thogen boden ut und nymand was orer felich. Und unse gnedigen hern hertoge Wilhelm und hertoge Henrick konden mid groter arved und dedingen od kume darto bringen, dat se de 50 Ungerssche gulden, de dem doden mañe scholden genomen, weder von uns nomen wolden[8]), und wuwol we des dotslages von rechte nicht to donde hadden, dat enmochte uns nicht gehelpen, sunder we mosten eynen unsen breff gheven, dat we eyne ewige misse to Northeñ hestellen und maken willen, bi dem capitel darsulves, de alle weken uppe den dynszdach to holden, und eff de misse nicht geholden worde, dat we dem genanten fursten und des dodes mañes frunden yn hundert Behemisschen schocken vorvallen schullen sin. De noteln und breve over de misse leten se schriven[9]) und uns overgheven

[8]) 1447 Sonnabend nach Frohnleichnam (Juni 10.) quittirt Ritter Jan v. Moschiena im Felde bei Lüthorst dem Rathe über Zahlung der 50 fl. (Urk. im Gött. Archiv). Sie lautet: *Ich Jhan von Moschiena ritter bekeñe uffintlich an diesem brive gein allirmeniglich, als sich nuwelich eyn geschicht bie der stad zu Gottingen verlouffen had, darundir Jhan Fisch, myn frund, erslagen und tod blieben ist, denselbin mym frunde alsbalde 50 fl. Ungerischs goldes, die er bie ym hatte, genomen sind worden, das mir der rath und burger der gen. stad zu Gottingen ytzund sollich 50 Ungerisch fl. myt Rinischem golde gutlich uszgerichtet und gnuglich bezald haben, und ich sage die gen. von Gottingen, yre erben und nachkomen fur mich und myne erben der obgerurten 50 Unger. fl gantz quid, ledig und losz, sie, yre erbin und nachkomen darumb furder nymermere zu fordern noch von des gen. myns frundes seligen wegen anzulangen, ungeverlich, mit und in krafft diesz brives, zu urkunde under mynem hieruffgedrucktem insigil versigilt, gebin im felde bie Luthorst uff sonabend nach unsers heren lichams tage, a. D.* MCCCCXLVII. (Das Siegel ist zerstört.)

[9]) 1447 Trinitatis (Juni 11.) verspricht der Rath alle Dinstag und besonders am Todestage des Joh. Fisch eine Messe vom Capitel

und unse hern egenant und unse frunde bi Herman und Symon Giselers wusten dar fele yn to seghinde und dat od so nicht beredet were noch virstan enhedden, und duchte, de notel were uns to na. So sprek de hertoge von Sachsen Thöringen: „wir wullens so gehad han.“ dar moste we dat bi laten und weren doch fro, dat we eynen sodañ ende krege um̄e furder grotes unrades und schaden, de we uns besorgiden alse vor. Dosulves schenckiden we dem genanten hertogen von Sachsen eynen hengist und weren fro, dat he den von uns nomen wolde. We gheven Jurgen Spegil 60 fl. davor, dat he dat heer vor uns overfurde und dat he de unse an der fruchte vorwarde, so he best konde, dat de nicht vorthreddet worde, und dat heer lach yn dem felde vor Hardinberge, yn dem dorpe Northen, Steyne und Boven-
Juni 5-7. then von dem mandage an wente uppe den middeweken morgen und vorsochten sek an Hardinberge nicht: und alse se upbreken, do branden se Northen aff, dat dar nicht enbleff deñe bi sesz eder achte buweten. Wat de Behemen yn dem lande um̄e uns her nemen, dat brachten se up den market feile, des enmochte we eder wem se wat genomen hadden, nicht andern und mosten dat ansehin, dat se dat unse genomen verkofften. Und se
Juni 7. thogen des middewekens to Hollinstede, dar lechte sek dat heer, und branden under wegen den von Northem und Embeck ore warde aff und nemen under wegen wat

des Peterstifts in Nörten halten zu lassen und dafür jedes Jahr zu Pfingsten $1\frac{1}{2}$ m̄ zu bezahlen: für 30 m̄ kann diese jährliche Schuld abgelöst werden (Urk. im Gött. Archiv). — 1470 wurden die 30 m̄ bezahlt und das Capitel quittirte 1471 Phil. et Jacobi (Gött. Archiv). — Für die eventuelle Zahlung der 100 Schock verpflichtete sich Herzog Wilhelm selbst 1447 Fronleichnamsabend (Juni 7.) im Felde unter Hardenberg (Copie im liber cop. papyr. I).

se bethreden und funden. Yn dem klostere to Hockelem slogen se kasten, bencke und dore entwey und weren vor Northem und weren dar gherne ynne gewesin und leden grote nöde von den dravanthen und unse here got hulp doch, dat se sek nicht an der stad vorsochten und hedden se sek daranne vorsocht, de mochten de stad gewunnen hebbin, des se sek besorgiden und weren ok missetrostich und orer endels hedden wol gewolt, dat se yn dem holte gewesin weren. Und dat genante heer lach to Hollinstede und wolden vor Embecke theen und unse here bisschop Magnus von Hildensem was to Embecke mid siner erbarn manschap und capitel binamen hern Egharde von Hanzee domproveste und hern Johanne Swanenflogile domdeken und andern velen erbarn mannen und des genanten bisschoppes rede dedingen hartliken twisschin den genanten heerluden, dem bisschoppe, den hern to dem Solte und Grubinhagen [10]) und den von Embecke, so vele dat se hertogen [11]) Humborch und Oldindorp, dat se ome affgewunnen hadden, mosten ledich und losz weder gheven und de von Embecke mosten darto gheven 8000 fl. und de hern vorgenant 2000 fl. und de von Embeck weren fro, dat od on darto komen mochte. Und men was davon gescheden, dat de genante bisschop, de hern vom Grubenhagen und de von Embecke scholden de dedinge fultheen. Des sanden de genanten hern ore reede yn dat heer, do enwolde de hertoge von Sachsen nicht dedingen mid den reeden und wolde, se scholden darsulves sin, und wolde alle dedinge nicht holden und wolden wederumme vor Embeck theen und mosten do up eyn nige dedingen mid des hertogen reeden so vele, dat se od mid flee

[10]) Es sind die Herzöge von Grubenhagen (Salzderhelden) gemeint.
[11]) Der Name selbst ist ausgelassen.

daran brachten und mosten on gheven hafern, beyr und brod, dat sek wol uppe 500 fl. leip und darto hern Appeln Witzdom eynen hengist, so se den best hedden, uppe dat od bi den ersten dedingen bleve und se nicht overthögen. Und wat se vornemen, dar enwas neyn wedersage, de helpin mochte, deñe se wolden od so hebbin. Den von Embecke was ghar leyde und hadden faste bolwargk gemaket und besorgiden sek und getruweden der stad nicht to beholden und de burgemester Detleff Hardenberges kundigide von der vorloven, we mer brodes hedde wen alse he dussen avend ethen konde, dat scholde eyn iowelk up dat radhus bringen, dat mosten se den heerluden gheven und hedden gherne gedan, wat se gedan scholden hebben, uppe dat se or losz geworden weren, deñe der herlude was to vele und de ruter weren gar wol irthügit. Und de bisschop egenant, sine reede, de von Embeck und alle lude, de dar weren, weren missetrosstich, bedrovet und trurich und alse dat heer upbrack to Luthorssen, do thogen se to Holteszmyñe [12]), dar legin se de nacht und thogen dar over de Wesere und deden neynen schaden darsulves an brande, sunder wes se funden yn den husen, dat neymen se und thogen na Hoxer, de se schatteden uppe 50 koye, de se on gheven mosten, und vele der Palbornsschen lude weren byñen Hoxer, de hulpen on weren: anders hedden se Hoxer gewuñen: und thogen von Hoxer vor den Blomenberg, de dem von der Lippe horde: den wuñen de Behemen und branden de borch und stad ut und puchiden de und slogen vele lude daryñe dot und fengen der vele und hönden fruwen und iuncfruwen und welker de iungk und schöne weren,

---

[12]) Holzminden an der Weser.

nemen se mede yn dat heer und makiden dar faste und vele wedewen und weisen. De greve van der Lippe was dosulves to dem Blomenberge yñe mid velen riddern und knechten, alse se den stormeden, und alse he sach, dat se den nicht beholden enkonden, do rande he van dar und was nowe to donde, dat se on begrepen hedden. Alse de genante hertoge und Behemen sodañen iamer und groten schaden an den luden und to dem Blomenberge gedan hadde, do thogen se vor de stad Horne, de vordingiden se vor 3000 fl. und 300 koye und mosten darto huldunge don dem bisschoppe van Coln, dem se vor halff to stünden und darto ut der stad gheven allet, dat se hadden, von ethinde und drinckinde: und thogen do furder vor Dethmolde, dat branden se ut und plundernden dat und slogen de lude von mañen, wat se begrepen, dot und makiden dar ok vele wedewen und wesin und schendiden und lastirden fruwen und iuncfruwen und vordarfften under wegen alle dorp und nemen wat se bethreden und enschonden nymandes. Darna thogen se vor Lemegowe, de weren alle ut der stad gelopen und truweden nicht ore stad to beholden und hadden yn de holtere und woelde geflöchind und gebracht, wat se hadden, deñe wol bi 30 mañen, de weren up den thörnen gebleven, de dedingiden do mid den berluden, dat se on 25000 gulden loveden to ghevende, uppe dat se yn de stad nicht enthogen und de vorbrenden. Darto mosten se on gheven alle, dat se hadden, to ethinde und to dringinde yn der stad und don erff hul(dunge) dem bisschoppe von Coln und von dar thogen se vor de borch Brack, dat des greven von der Lippe hovetslot is, dat wuñen se sunder were und Jurgen Spegil, de dat heer furde, de nam de borch yn. Darna alse dat heer noch byñen landes was, do wan se de greve weder. Darna thogen se vor de borch Falkin-

berge, dar Johañ Molenbeck, marsschalk des greven vorgenant, uppe was und yñe hadde, de stormeden de Behemen und se behilden de borch und irwerden sek hartliken und menliken. Darna thogen se vor de stad to der Lippe, dar legin se 14 dage vor und schoten on de muren und thorne und schöten ok furpile yn de stad, der enreyd nü neyn, und enwerden sek hartliken und de hertoge und Behemen hadden von hörden und faeten eyne bruggen gemaket und meynden de yn de graven to bringinde und darmede over to ghande, sodañ ore böse upsate gereit nicht und endochte nicht. Also breken se up und thogen von dañen und stormeden der stad nicht und darna randen se ut der Lippe up dat heer und de wagen, de on aff und to furden, und speñen de perde ut den wagen und fengen der herlude bi den wagen faste an, und von der Lippe thogen se vor Soist und alse se to thogen, do weren de von Soist ut orer stad gekomen und meynden, se wolden den herluden wat affgewuñen hebben, alse was der herlude so vele, dat se mid on randen na der stad und mid groter not kemen se yn de stad und hedden se fuldrucht, se hedden en de stad affgewuñen, des got doch nicht enwolde, und dosulves hadden se yn dat kloster to sinte Walburge bebolwarkt, dat wuñen de Behemen on aff und wuñen dar bussen yñe und slogen faste lude erbar und borgere daryñe dot und legirden sek do mid 5000 Behemen und Colnern yn dat kloster und lechten de bussen yn dat kloster und up dat wolve und schoten yn de stad und schoten de müren darneder und de von Soist hadden eynen thorn leginde iegin dem klostere und schoten daryñe faste lude dot und de bisschop to Coln hadde sine bussen gelecht up dat wölve yn dat kloster und grote scherm gemaket: den bussemester schoten de von Soist doit und de scherme entwey und wat de bis-

schop von Coln scherme makide, de schoten de von Soist alle entwey und legirden sek vor dat erste bi eyner halven mile wegis von Soist und alse se dat kloster gewuñen hadden, darna legirnden se sek mid dem gantzem heere um̄e dat kloster her, harde vor de stad, und de Behemen lechten sek yn dat kloster mid gewalt iegin willen des bisschoppes von Coln und des hertogen von Sassen und legen vor Soist veir weken und schoten yn de stad und vordarfften alle fruchte, dat dar nicht enbleff, und alse dat heer des frydages morgen fro upbrach, des middeweken morgen darvor do stormeden se de stad Soist und weren mid 1500 ledern an de stad muren gekomen, und de von Soist qwemen to der were und worpen und schoten ore vele dod und dar bleff mañich erbar man ut dem lande to Doringen, binamen eyn von Sebexen, Herman Arrasz und andere vele Behemen bur und burgere. Und up der wederfard do schededen se mid unwillen von dem bisschoppe von Coln, dat he und ok Jurgen Spegil, de se furde, von on wiken und flen mosten, und se togen to Beverungen over de Wesere und branden den Lewenfurde [13]) ut, dar se des nachtis legen, und togen des andern dagis over den Solingk vor Uszlar over und wolden hebben mid dem here des nachtis gelegen to Schonungen und Frylingehusen [14]). Des was de hocheborne furstyñe fruwe Agnes [15]) von Hessen, to Brunszw. hertogyñe, to Uszlar und ore gnade gingk to dem hertogen von Sassen und bat den, dat he oren heren unsern gnedigen iunchern hertogen Otten vorschonde

[13]) Lauenförde am rechten Weserufer.

[14]) Schoningen und Verlichausen, auf dem Wege von Uslar nach Adelepsen.

[15]) Die Gemahlin des Herzogs Otto (Cocles), geborne Fürstin von Hessen.

und vor schaden vorwarde, und orer gnaden to willen moste dat heer yn den genanten dorpen nicht legen und togen bi nacht vor Adelevessen und legen dar und steken den von Adelevessen den dick ut und breken de dore up und legerden sek des andern dagis up der Osnippe [16]) und deden groten schaden, deñe de lude up den dorpern weren geflon mit dem dat se enwech konden bringen yn de stede. Unse gnedigen heren hertoge Wilhelm und hertoge Henrik weren to Hardessen [17]) aff und to, und wan se yn dat heer wolden rijden, so mosten se de Behemen halen und furen und geleyden twisschin Gottingen und Hardinberge und von Hardessen vor Adelevessen und Hans von Hardinberge und sine knechte slogen eynen Behemen dot und nemen ome harnassch und perde, de den genanten hertogen Henrik geleyden scholde yn dat her vor Adelevessen. Unse fruwe von Brunszwig egenant hadde Behemen geschicket to Dransfelde, de dat weren hulpen, dat de Behemen vorover thogen und sek an on nicht versochten. Des gelik weren Herman Dethen, den uns unse gnedige here lantgreve Ludewich von Hessen [18]) mid Behemen sande to Fredelande [19]), de borch to vorwarende, de we yñe hadden vor unse peñinge de to vorwarende, und thogen gar unfuchliken und deden groten schaden yn dem lande. Se bewen kasperbome aff mid den kaspern und rofften erwitte und bonen yn dem felde, wor se de ankomen kunden, dat se eten, und weren sere vorsmachtet und

[16]) Die Auschnippe, ein Bach zwischen Dransfeld und Adelepsen.

[17]) Hardegsen.

[18]) Landgraf Ludwig von Hessen (1413—58), ein treuer Freund der Stadt.

[19]) Schloss Friedland hatte Herzog Otto der Stadt seit 1424 verpfändet.

legen do to Nedern Gandern[20]) und under Hansteyn und de meure to Rypenhusen[20]) slogen or vele dod und de von Hansteyn hadden eynen des hertogen man gefangen und sittinde to Hansteyn, den wolde he losz hebbin und de von Hansteyn enwolden sek den nicht affdrowen laten und segiden, de wile he vor on to felde legin, enwolden se darumē nicht dedingen und unse egenante gnedige here hertoge Henrik reid to Hansteyn und dedingide vele und lange mid den von Hansteyn umē den man losz to ghevende, dem se so nicht don enwolden, ydoch hadde he so vele bede, dat se dem genanten hertogen Henrike den man gheven, und se togen von dar over dat Eyckesfelt und sinte hulpeberch, dar legin se des nachtis, und up dem Eickesfelde wart der Behemen vele dot geslagen und perde affgewunēn.

Dar schedede sek de hertoge von Sassen von den Behemen und reit na Gotha und de von Erffurde und de andern stede enwolden der Behemen nicht laten dorch dat land theen umē des schaden willen, den se gedan hadden, also dat se den von Erffurde ore dicke hadden utgesteicken und de gefisschit, dar se on boven 500 fl. anē to schaden hadden gedan: und de von Erffurde weren mid orer waginborch to felde iegen se getogen und mosten on toseghin und gheven on de ore mede, de se furden, dat se nymandes schaden deden und mosten lange dage reise theen und on enwolde nymand ichtes vorkopen, alse dat se groten smacht und kumēr leden, des de bosen wichte, unkristlike lude und schelke wol werd weren und vordenet hadden mid oren unmynsliken warken und iamerliken morden, de se an iuncfruwen, fruwen, geistliken luden und an allen luden — denē se

[20]) Nieder-Gandern und Reifenhausen, südlich von Göttingen.

godes, der kercken, noch nymandes enschonden — begangen hadden.

De von Herfurde dingiden vor den dravanthen und mosten on 5000 fl. gheven, dat se der stad nicht erstormeden. De von Monster hadden greven Johan̄ von der Hoye vortijden gefangen und wol sesz iar in orer heffte gehad, den mosten se losz gheven und senden den dem hertogen und Behemen yn̄ dat heer und mosten ome darto hengiste und perde gheven und weren fro, dat on darto komen konde und men meynde, hedden se vor Munster gethogen, se hedden de stad gewun̄en und se enhedden der dravanthen yn der stad nicht gebedet. Den von Ossinbrugge, den von Coln, Lubicke, Honover, Luneborg, Hildensem, und Brunszwig und andere vele stede, de orer macht des heeres nicht gesehin enhadden, de groven, bolwarkiden und bevestenden sek. on was leyde und besorgiden sek sere: hedden se den̄e de schelke und boven gesehin alse we se seghin und vor unsen doren over thogen — und cyppoln, knuffloff und wat se funden yn den garthoven vor unser stad, dat gröven se alle ut der erden und deden groten schaden — so mochte on wol vele leder gewesin sin. Und we hadden to der tijd eyne unfaste stad, den̄e de graven hinder dem hilgen Crutze, hinder Jane dem Langen und de marschgrave [21]) enweren do nicht gemaket, alse itzund, sunder dar weren do klene enge graven und neyner were mid bolwarken eder muren. Darbi mach men merken, wat groter not we do leden und sorge hadden, dat se uns liff und gud affgewun̄en hedden, und weren de tijd over, ehre den̄e se weder vor uns over qwemen, yn grotem angiste, iamere und bedroffnisse und enhad-

[21]) Auf der südwestlichen und westlichen Seite der Stadt.

den nicht so vele schotis, dat we de stad hällf mochten geweret hebben, und de lude und burgere enweren nicht von gudem troste um̄e des willen, dat se sodan̄ unkristlike wargk alse vor begingen und gedan hebbin, des so vele und arch ist, dat od mynsschen hende nicht schriven noch thungen spreken konen der groten boszhed, schalkhed und unmynslike wargk, de se bedreven und begangen hebbin. Darum̄e so hebbe we sodan̄e vorben. graven und bolwarke[22]) mid groter kost und arved — und uns darmede geilet, so we furderst mochten — gemaket, dar uns dat landfolk um̄e uns her besetin, de ackerlude mid oren perden und wagen und de kothere mid handdenste de wagen to ladende, nempliken dat gerichte to Adelevessen, to Fredelande, der von Plesse, Uszlar, de dorper Geiszmar, Wende, Grone, Rostorp, Ellingehusen, Mengerszhusen, Herste, Lengern etc. flitliken gehulpen, des men bilke gnethen let,

---

[22]) Diese Festungswerke wurden mit erheblichen Kosten vom Jahre 1447 an errichtet. — Ueber die Ausgaben, die der Stadt dieser Heereszug brachte, fehlen die speciellen Angaben, weil gerade die Rechnung des Stadthaushalts von Mich. 1446 — Mich. 1447 fehlt: in der kurzen Abrechnung, die dem Register des folgenden Jahres vorangeheftet ist, findet sich angegeben: „697 m̄r 29 ß. 11 d. *to der herfard, alse de hertoge von Sassen mit den Behemen und dravanten vor uns over th gen.*“ Aus dem Jahre Mich. 1447 — Mich. 1448 finden sich von nachträglichen Ausgaben, die auf diesen Zug kommen, folgende verzeichnet: „30 ß. *Hans Reyndes in Geysmar pro 6 plaustris roden tempore drabantorum, per antiquos neglectum fuit.*“ Ferner: „18 ß. *Hinr. Fischiseren, do he de perde und pantzere brochte, de Hans von Hardenberg den dravanten genomen hadde,*“ und „27 ß. *consumpsit Hans Barssen in anno preterito equitando in Westvalia tempore Bohemorum,*“ endlich: „2 *hengiste propinati duci Wilhelmo et Friderico to der herfard vor Soist fer. II. post octavam corporis Christi a 47.*“

und darumme sodanne vorben. grote sware arbeid und koste gedan mid radeschap, bussen, pile und pulvere, de we getugit und gekofft hebbin, darmede we dene unse stad besworet hebbin, uppe dat we uns mid hulpe des almechtigen godes, unser hern und frunde solker vorben. grotes hertoges, iamers und sorge moghen upholden und froliken und hartliken irweren. Des helpe uns got, sin benedigide moder und hilgen. Amen.

II.

Zur Topographie der Freigrafschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

3. Die Freigrafschaft Soest.

Dieselbe ist merkwürdig dadurch, daß es eine solche eigentlich gar nicht gegeben hat. So auffallend dieses klingt, so wahr ist es doch. Die Freigerichte waren als alte kaiserliche Landgerichte für die Personen und Güter der Freien angeordnet, wie in der Einleitung zu der Abhandlung über die Freigrafschaft Stalpe weiter ausgeführt worden. Zu Soest wohnten keine Freie, sondern nur Hörige. Die dortige Villication mit den dazu gehörigen kleinen Höfen (curticulæ) war schon um 633 von dem fränkischen Könige Dagobert I. dem cölnischen Erzbischofe Kunibert geschenkt und auf Grund dieser alten Schenkung, die wohl wenig Erfolg gehabt haben mogte, wurden sie erst 200 Jahre später von Erzbischof Hermann I. durch ein Gottesurtheil für die cölnische Kirche vindizirt, die seitdem die Villication durch einen Hauptschulten in Soest und vier Unterschulten auf den Höfen Gelmen oder Hattorp, Oestinghausen, Borgeln und Eliendehusen oder Elffen verwalten ließ. Seitdem wurde der Ort, der sich durch seine glückliche Lage in einer fruchtbaren Ebene vortheilhaft auszeichnete, von den cölnischen Erzbischöfen, als Hauptstützpunkt ihrer Macht in dem westfälischen Theile ihrer Diöcese, mit solcher Vorliebe gepflegt, daß sich die Bevölkerung desselben schon in früher Zeit außerordentlich mehrte.

Durch die Industrie derselben wurde Soest bald ein ansehnlicher Markt- und Handelsplatz, nicht blos für den inländischen Verkehr, sondern auch für die Vermittelung desselben mit dem Auslande. Ja die Verbindung mit der reichen Metropolitanstadt Cöln machte es ihr sogar möglich, sich schon im 11. Jahrhundert am nordischen Seehandel zu betheiligen, der sich damals urkundlich bis nach Wisby erstreckte.

In all dieser Zeit aber war Soest noch keine freie Stadt mit Weichbildrechte, sondern nach wie vor eine Villication höriger Kolonen. Seitdem jedoch Erzbischof Philipp 1180 das Herzogthum in Westfalen erworben hatte, änderte sich dieser Zustand rasch zum Vortheil der Bewohner. Durch eine Hofesordnung vom 19. Juli 1186 erneuerte er ihnen nicht nur ihre früheren Rechte, worüber ihnen die gegebenen Verbriefungen angeblich verbrannt waren, sondern erleichterte auch, in Betracht, daß die Hörigen der Gesammt-Villication zugleich eine Gesammtfamilie derselben bildeten, das Heirathen derselben aus der Spezialfamilie eines Hofes in die der anderen, schränkte die Ansprüche seines Villicus am Nachlasse der Hörigen wesentlich ein, und verordnete namentlich, daß wenn diese eine Freie heiratheten, die aus solcher Ehe geborenen Kinder nicht an einer Makel väterlicher Unfreiheit leiden, vielmehr frei wie die Mutter sein sollten. Der Erzbischof bemerkt dabei, daß er diese Anordnungen treffe, damit die Bevölkerung des Orts immer mehr zunehme und Freie keinen Anstand finden mögten, mit ihnen in nähere Verbindung zu treten (et qui liberi sunt, ad eorum consortium transire non abhorreant). Zu dem Zwecke verordnet er ferner, daß die Soester von Freigrafen und Vögten, anstatt der Freien, als Scheffen sollten gebraucht und als Fürsprecher zugelassen werden können [1]. Diese Anordnungen hatten dann auch für die Zunahme der Bevölkerung einen so günstigen

[1]) Seibertz Urkundenbuch I. Nro. 90.

Erfolg, daß noch Erzbischof Philipp dieselbe, die sonst nur **eine** Pfarrgemeinde ausmachte, in sechs Pfarreien sondern konnte [2]) und schon am Ende des 12. Jahrhunderts führte die bisherige Villication ein eigenes städtisches Siegel mit der Umschrift: Sig. S. Petri in Susato angrorum opido.

Diese günstigen Neuerungen blieben jedoch ohne Einfluß auf die uralten reichsverfassungmäßigen Gerichtszustände. Danach gab es in der Villication Soest keine alte freie Hofesbesitzer, keine freie Güter und also auch kein Freigericht, wiewohl die Soester Einwohner, wenn sie etwa außer der Stadt Freigut erwarben, dieses vor dem Freigerichte selbst vertreten konnten. Es blieben daher immer noch manche störende Unzuträglichkeiten, im Verhältniß gegen benachbarte Vollfreie, übrig, welche jedoch die nunmehrigen Soester Bürger, durch die reichen Geldmittel, die ihnen Industrie und Handel gewährten, zu beseitigen wußten. Der erfolgreichste Fortschritt, der in solcher Beziehung gemacht wurde, bestand darin, daß die Stadt beiläufig 100 Jahre später die Vogtei über die Villication, welche die Grafen von Arnsberg vom Reiche zu Lehn trugen, mit Königsbann und Gerichtsbarkeit, nebst einer Vogtsrente von 12 Mark aus den Salhöfen Oestinghausen, Hattorp und Borgeln, vom Grafen Ludwig von Arnsberg 1278 käuflich erwarb; wobei der Verkäufer versprach, die Freistühle um Soest (in der Freigrafschaft Heppen), worin er als Stuhlherr den Vorsitz zu führen pflege, nicht näher an die Stadt zu verlegen, auch nicht zuzugeben, daß von seinem Freigrafen Soester Bürger außerhalb der Stadtmauern vor die Freigerichte geladen würden [3]). Dieser letzte Zusatz konnte sich nur auf solche Soester Bürger beziehen, die sonst als Freie dem Freigerichte des Grafen hätten folgen müssen; für die hofeshörigen Bürger der Villication bedurfte es keiner solchen Exemtion; sie war sogar unthunlich; sonst würde

[2]) Seibertz U.-B. I. Nro. 97. — [3]) Daselbst Nro. 382.

sie der Erzbischof, als kaiserlicher Statthalter, der Stadt Soest eben so gut haben ertheilen können, als dies früher bei anderen Städten, z. B. Brilon und Attendorn geschehen war [4]). Von der Ostseite, wo die Freigrafschaft dem Grafen von Arnsberg gehörte, waren auf solche Weise die Soester vor dem Zugreifen der Femgerichte wenigstens vorläufig geschützt.

Auf der Westseite gehörte die Freigrafschaft den Edelherren von Rüdenberg, welche die Stuhlherrschaft vom Erzbischofe zu Lehn trugen. Dieselbe hatte in früherer Zeit unzweifelhaft auch zum Comitat der westfälischen Grafen zu Werl und Arnsberg gehört, war aber in Folge stattgehabter Erbtheilungen, an die cölnische Kirche veräußert und von den Erzbischöfen mit vielen anderen Gütern an die Edelherren von Rüdenberg zu Lehn gegeben, um die Mannschaft der Kirche zu verstärken [5]). Diese Freigrafschaft, zwischen Soest und Werl, nach ihren Stuhlherren gewöhnlich die Freigrafschaft Rüdenberg genannt, erwarb die Stadt Soest 1338 durch Kauf, mit Genehmigung des Erzbischofs Heinrich II. als Lehnsherrn [6]).

Den Erwerb der Arnsberger Freigrafschaft Heppen, die sich Graf Ludwig 1278 beim Verkaufe der Vogtei vorbehalten hatte, bewirkte hierauf die Stadt Soest 1369 durch Vorschüsse, die sie dem Administrator Cuno zum Ankaufe der Grafschaft Arnsberg für das Erzstift gemacht hatte.

Noch eine dritte Freigrafschaft im Bezirke der Soester Boerde, lag südlich von der Stadt, zwischen der Arnsberger und Rüdenberger Freigrafschaft; sie gehörte den Edelherren von Bilstein und ist unter dem Namen der Freigrafschaft Ebdeschinck (Epsingsen) bekannt, sie gerieth im Anfange des

---

[4]) Seibertz U.-B. I. Nro 269 und III 1099. — [5]) Seibertz Geschichte der Dynasten S. 194. — [6]) Troß Urk. zur Geschichte der Femgerichte S. 1. Seibertz U.-B. VI. Nro. 625.

15. Jahrh. durch Verleihung an die Freseken zu Neheim, dann durch Erbgang an die Familien von Erwitte, Komann und Diekmann, welche letztere sie 1594 ebenfalls an Soest veräußerte [7]).

Auf solche Weise gelangte die Stadt, deren Einwohner ursprünglich als unfreie Hörige nicht einmal qualifizirt waren, selbstständig vor einem Freigerichte zu erscheinen, allmählig zur Stuhlherrschaft über alle Freigrafschaften im Bezirke ihrer Börde, die nun mit den darin gelegenen Freistühlen insofern eine große Freigrafschaft bildeten, als die Stühle sämmtlich der Stadt Soest gehörten, in der That aber, unter rechtsgeschichtlichem Gesichtspunkte, eine eigentliche Freigrafschaft Soest nicht dargestellt haben. Es war nöthig, diese Data im Voraus hervorzuheben, um dadurch eine übersichtliche Ordnung der zahlreichen über diese Freigrafschaft vorliegenden Urkunden, die wir nun in chronologischen Regesten mittheilen wollen, möglich zu machen:

1177 bekundet Erzbischof Philipp, ein Freier Namens Hezelin habe dem Patroclistifte zu Soest seine Aecker in Meringhusen verkauft. Der Edelherr (nobilis) Heinrich Munzum, damals vom Kaiser bestätigter Freigraf für die Freien des Orts und ihre Güter, habe die Rechte des königl. Fiscus an denselben, in seine, des Erzbischofes, Hände resignirt und er habe solche der Soester Kirche geschenkt [8]). Der bisherige Freie Hezelin oder sein Besitzthum, kam dadurch aus der Rolle des Grafen in die des Kirchenvogts. Das bisherige Freigut wurde ein Kolonatgut der Kirche. Meringhusen ist wohl ohne Zweifel Meierich im Kirchspiel Welver [9]) und gehörte also zur nachherigen Freigrafschaft Rüdenberg.

---

7) Seibertz U.-B. I. Nro. 67 und 87.

8) Seibertz U.-B. I. Nro. 73 und Geschichte der Dynasten S. 411.

9) Kindlinger Gesch. von Volmestein II. S. 31, nennt zwar in der Ueberschrift der Urk. Meiningsen; aber dieses am südlichen Ende der

1247 bekundet Konrad II. von Rüdenberg, Burggraf von Stromberg, daß er sein Gut Distelhoven, welches die von Lethene von ihm zu Lehn getragen und mit seiner Bewilligung an das Kloster Welver verkauft, sodann ihm „in judicio nostro quod Vridinch dicitur“ resignirt hatten, dem gedachten Kloster, im Freigerichte unter Königsbanne, auf ewige Zeiten frei übertragen habe[10]). Diese Urkunde, die älteste, welche ein Rüdenberg in eigenem Namen ausgestellt[11]), ist zugleich auch die erste, worin die Rüdenberge, als Stuhlherren, der später nach ihnen genannten Freigrafschaft, auftreten. Denn in der Urk. von 1177 wo der Edelherr Heinrich Munzum als kaiserlicher Freigraf derselben erscheint, findet sich Konrad I. von Rüdenberg zwar unter den Zeugen, aber nicht als Stuhlherr aufgeführt. Ein Zeichen, daß die Familie die Freigrafschaft erst in der Zeit von 1177 — 1247 erwarb.

1250 bekundet derselbe Konrad von Rüdenberg, daß Diederich von Honrode ein Haus, Buke genannt und ein anderes in Clotingen, der Stern genannt, dem Kloster Welver für 100 Mark verkauft und vor seinem Gerichte „Vridinch, in loco qui dicitur Vane“ übertragen habe[12]). Vane liegt zwischen Clotingen und Borgeln im Kirchspiel Welver, westlich von Soest.

1253 eximirte Konrad, zu Gunsten des Walburgisklosters bei Soest, ein Haus desselben in Rickelinchusen, welches banno nostro, qui Vrigrafscop vulgariter dicitur, subjacebat, ab omni exactione ac servitiorum onere. Es geschah dieses apud Ostunnen in judicio nostro quod

---

Börde gelegene Kirchdorf gehörte unstreitig zu der Freigrafschaft Ebdeschink, die ihren Freistuhl in der unmittelbaren Nähe desselben zu Epsingsen hatte und zum Bilsteiner Freibanne gehörte.

[10]) Seibertz U.=B. I. Nro. 254. — [11]) Gesch. der Dynasten S. 112.

[12]) Seibertz U.=B. I. Nro. 265.

Vriedinc dicitur, astantibus liberis nostris et consentientibus in id ipsum [13]). Die gegenwärtig gewesenen Freien sind genannt. Der Stuhlherr verzichtete also auf die Reichsabgaben, welche von dem freien Hause an ihn als Lehnsträger derselben zu entrichten waren. Recklingsen westlich von Soest, gehört zum Kirchspiel Welver.

1253 verzichtet Hermann von Blumenstein auf seine Erbansprüche an mehreren Gütern des Klosters Welver, die ihm von daher zustanden, daß seine Mutter eine Schwestertochter des Soester Vogts Walther von Welverburg gewesen war, der mit seiner Gemahlin Sophia die ihm gehörenden freien Güter (libera et absoluta bona) zu Welver, Clotingen und Schedingen 1240 an die Abtissin des Cisterzienserconvents zu Ramesdorp verkauft und ihr dazu die Kirche zu Welver, worüber ihm das Patronatrecht zustand, geschenkt hatte, um daraus ein besonderes Nonnenkloster zu Welver zu bilden [14]). Herm. von Blumenstein hatte das Kloster deshalb belangt, ließ sich aber durch eine Summe von 32 Mark Pfennigen abfinden und übertrug die gedachten Güter, namentlich den Platz der Welverburg, worauf das Kloster gebaut worden, Humbracht mit den dazu gehörigen Aeckern, das Gut in Clotingen mit dem Zehnten, ein Haus in Scheidingen und das Eigen eines Hauses in Schwewe, mit der dazu gehörigen Mühle, an das Kloster. Der Vergleich wurde zu Soest in domo burgensium abgeschlossen, die Bestätigung desselben geschah aber in judicio liberorum quod vulgo Frigedinch dicitur — uti moris est et ut id fieri decebat [15]). Scheidingen an der östlichen Grenze des Amts Werl, bildet ein eigenes Kirchspiel, die übrigen genannten Orte, zwischen Scheidingen und Werl, gehören zum Kirchspiel Welver.

---

[13]) Seibertz U.-B. I. Nro. 276. — [14]) Daselbst Nro. 216. — [15]) Daselbst Nro. 280.

1255 bekundet Graf Gottfried III. von Arnsberg, der Abt Widekind von Bredelar habe einen Hausplatz hinter der Kirche zu Wesler, stoßend an die Bredelarer Curie daselbst, von dem Eigenthümer Ambrosius Pape (Clericus) genannt von Wesler, unter Zustimmung der Miterben desselben gekauft und der Verkäufer habe, nach empfangenem Kaufschillinge, im Gerichte des Grafen, genannt das Frigeding zu Heppen, vor dem, von ihm Grafen bestallten, Freigrafen Ambrosius, vor den Scheffen und Freien des Gerichts, den eigenthümlichen Besitz des gedachten Hausplatzes dem Kloster Bredelar überwiesen. Als Zeugen sind 15 Freie genannt, unter denen sich auch einige Soester Bürger befinden, die also seit der Verordnung des Erzbischofs Philipp von 1186 auch an dem Arnsberger Freistuhl „loco liberorum" zugelassen wurden [16]).

1261 bestätigt Konrad III. von Rüdenberg die von seinem Vater, dem Burggrafen Konrad II. von Rüdenberg, im J. 1253 bewilligte Entlassung des dem St. Walburgiskloster gehörenden Hauses zu Recklingsen von den davon zu entrichten gewesenen Abgaben, „ita quod predicta domus aut colonus ipsius, qui pro tempore fuerit, in nullo penitus nobis aut officialibus nostris de cetero erit astricta [17])."

1262 Apr. 13. schreibt König Richard, von Walingford aus, an die von Soest, daß er auf Bitten des Grafen Gott-

---

[16]) Meyer diplomatische Beiträge zu einer Gesch. der Grafen von Arnsberg in Wigands Archiv VI. Urk. Nro. 40.

[17]) Seibertz U.-B I. Nro. 321. Später, im J. 1273 wiederholte Konrad diese Bestätigung wörtlich mit dem Zusatze: domus etiam preposito et conventui S. Walburgis, recepto servitio (ab illis) Lambertum nostrum hominem, qui colonus dicte domus in Bikelinchusen existit, ut ipsis attineat eo jure quo nobis attinebat. Dadurch wurde dessen persönliche Lage als Freier nicht verschlimmert. Daselbst Nro. 361.

fried von Arnsberg, dem Ritter Ruteler genannt Pape (clericus) das Vogtei-Amt über die Stadt, quod dicitur bannum Regis, übertragen habe [18]). — Im Sept. desselben Jahrs bekundet Graf Gottfried III., nachdem er die Vorsteher des Klosters Benninghausen belangt habe, coram eis qui dicuntur liberi nostri, cum presideremus judicio quod dicitur Vogetdync in villa Heppen, weil sie sich eines zu seiner Comitie (Freigrafschaft) gehörenden, durch das Kloster führenden Weges angemaßt, dieselben aber durch das Zeugniß glaubwürdiger Männer nachgewiesen, daß der Weg weder ihm noch sonst jemand, sondern der Kirche zu Benninghausen gehöre, so wolle er dieses hiemit bekunden. Als Zeugen werden genannt Rotgerus clericus tunc in predicto loco potens dinggravius, zwei Freischeffen, elf Freie mit dem preco, einige Ministerialen und Geistliche [19]).

1263 bekundet Konrad von Rüdenberg, daß er mit Bewilligung seiner Brüder den ihm gehörenden Ridderinghoff nebst dem dazu gehörenden Patronat über die Kirche zu Schweve dem Kloster Paradies verkauft und die Proprietät über die gedachten Güter „coram liberis hominibus nostris — sub banno regio donavimus more debito et consueto." Er bemerkt dabei, daß die Resignation derselben von ihm, seinen Brüdern und von seiner Frau und Kindern, in judicio quod dici ur Vridinc persönlich geschehen sei [20]). Als Zeugen werden viele Ministerialen und Freie, unter denen auch der Frone (preco) des Gerichts und zuletzt Soester Bürger genannt.

1269 gab der Soester Richter Rudolf de Aquis ein Weisthum über die Competenz der Freigerichte. Es hatte nämlich Albero von Smidehusen gegen den Propst Albert und den Klosterconvent zu Welver wegen des Ankaufs von Gü-

---

18) Seibertz U.-B. I. Nro. 323. — 19) Daselbst Nro. 324. — 20) Daselbst Nro. 326.

tern in Smidehusen Widerspruch eingelegt, indem er behauptete, zwei Theile der Güter gehörten ihm und seiner Schwester vermöge Erbrechts. Der Propst hatte ihn deshalb bei dem Soester Richter verklagt und vorab ein Weisthum darüber verlangt, wo er dem gedachten Albero zu Recht stehen müsse, da die Güter freie seien; et responsum ei fuit, sicut juris ordo exigit, quod ante sedem liberam. Damit nun Albero zur Verfolgung seines Rechts vor dem Freistuhle und dem Freigrafen Scredere de Alen, ohne Besorgniß für sein Leben und seine Habschaft sicher erscheinen könne, hatte ihm der Propst freies Geleit zugesagt, welches aber Albero nicht annehmen wollte, indem er vielmehr lediglich bei seinem Widerspruche beharrte. Unter den genannten zehn Zeugen aus Soest, befindet sich auch Albero de Tunne, avunculus predicti Alberonis. Wo Smidehusen lag und an welchem Stuhle Schreder von Alen Freigraf war, ist nicht gesagt [21].

1278 erfolgte nun der im Eingange gedachte Verkauf der Vogtei über Soest, vom Grafen Ludwig von Arnsberg an die Stadt. Der Graf trug die Vogtei zu Lehn, weshalb er sie auch nur als solches veräußeren konnte und daher 12 Soester Bürger als Lehnträger der Stadt damit belieh; auch sich verpflichtete, dies bei jedem künftigen Lehnsfalle nicht nur zu wiederholen, sondern zugleich sein lehnbares Eigenthum in die Hände desjenigen zu resigniren, den die Stadt dazu bestimmen mögte. Diese anscheinend sonderbare Stipulation, hatte wahrscheinlich darin ihren Grund, daß der Graf selbst nicht recht darüber im Klaren war, wem eigentlich das Obereigenthum über die Vogtei zustand. Ob dem Kaiser, von dem der Königsbann zu Lehn ging? oder dem Erzbischofe, der als Territorialherr im Herzogthume, auch den Gerichtsbann lieh? Anscheinend neigte sich der Graf der ersten Mei-

---

[21]) Seibertz U.=B. I. Nro 345.

nung zu, weil der Königsbann, unter dem die Freigrafen richteten, jedenfalls vom Kaiser geliehen wurde und bis dahin der gräfliche Vogt auch wohl immer zugleich Freigraf gewesen war. Dafür sprechen die angeführten beiden Urkunden aus dem J. 1262; denn in der ersten sagt König Richard ausdrücklich, daß er auf Bitten des Grafen Gottfried, dem Rutger Pape das Vogteiamt mit dem Königsbann zu Lehn gegeben habe; in der zweiten nennt Graf Gottfried unter den Zeugen, die der vor ihm stattgefundenen Verhandlung am Freistuhl zu Heppen beigewohnt haben, den Rutger Pape tunc in predicto loco potens dinggravius. Auch die spätere Urk. von 1314 spricht dafür, worin K. Ludwig der Baier, den Grafen Wilhelm von Arnsberg auf dessen Bitten mit der Vogtei über Soest belehnt, nachdem dessen Vater Ludwig sie schon seit 36 Jahren verkauft hatte [22]. Es scheint daher wohl aus Bedacht geschehen zu sein, daß letzter in der Urk. von 1278 nicht angiebt, von wem er die Vogtei zu Lehn trage und sich nur allgemein zur Resignation derselben in die Hände desjenigen erbietet, den die Stadt Soest dazu benennen werde. Diese Vorsicht erwies sich dann auch sehr bald als eine gegründete; denn als die Soester bei dem Erzbischofe Siegfried um die Genehmigung des Vogteiverkaufes einkamen, erklärte dieser in einer Urkunde von

1281 der Graf von Arnsberg habe die Vogtei von der cölnischen Kirche zu Lehn getragen, der Erzbischof sei daher mit den Soestern übereingekommen, daß sie dieselbe in der Art, wie sie solche angekauft, in seine Hände resignirt hätten, wogegen er die Stadt aus besonderer Gnade für frei erkläre, das zu der Vogtei gehörige heimliche Gericht aber, quod Stilledinck vulgariter appellatur, außer der Mauern von Soest, nach Neuengeseke verlege [23]), wo es an den festgesetzten Tagen abgehalten werden solle, ohne jedoch die

---

[22]) Seibertz U.=B. II. Nro. 564. — [23]) Daselbst I. Nro. 396.

Soester dahin vorladen zu dürfen. Also nun erst wurden die Soester Bürger als Vollfreie förmlich emanzipirt und damit sie dadurch der Jurisdiction des Freigerichts nicht verfielen, verlegte der Erzbischof den Sitz desselben weit ab nach Neuengeseke, an die östliche Grenze der Soester Börde. Als oberster Herzog in Westfalen, hielt er sich dazu für befugt, wiewohl die förmliche Bestallung desselben als kaiserlicher Statthalter für die Freigerichte, erst im folgenden Jahrhundert erfolgte [24]. Daß übrigens den vorbehaltenen stuhlherrlichen Rechten des Grafen von Arnsberg in der Freigrafschaft Heppen dadurch kein Eintrag geschehen konnte, versteht sich von selbst. Von irgend einer gerichtlichen Thätigkeit des Freistuhls zu Neuengeseke ist auch keine Spur auf uns gekommen.

1282 bekundet Konrad III. von Rüdenberg den Verkauf von Gütern zu Schweve an das Kloster Himmelpforten, welche die Verkäufer Wichard von Schwere und seine Brüder bis dahin vom Grafen von Limburg zu Lehn getragen, der aber auf sein Obereigenthum zu Gunsten des Klosters verzichtet hatte. Die Verkäufer übertrugen letzterem den Besitz vor dem Freistuhle Konrads von Rüdenberg, den damals der Ritter Borchard von Borgelen als Freigraf des von Rüdenberg besaß [25].

1284 verkauft vor demselben Freigrafen zu Ostönnen Volkmar von Eikeneborn seinen Hof in Schweve dem Kloster Paradies. Gottfried I. von Rüdenberg bekundet den Act und war gegenwärtig, als der Verkäufer noch eine andere Curtis daselbst an das Kloster übergab [26].

1288 bekundet derselbe Gottfried von Rüdenberg, daß Menrich von Bruchhausen, für die Erben Johann Rump, dem Kloster Welver einen Hof in Westönnen verkauft und daß die Erben in Gegenwart benannter Zeugen, coram Wal-

---

[24]) Wigand Femgericht S. 194 flg. — [25]) Seibertz U.-B. I. Nro. 399. — [26]) Geschichte der Dynasten S. 252.

thero qui tunc temporis vulgariter wrigreue vocabatur, das Eigen des Hofes übertragen haben. Geschehen in cimiterio Weluere. In dem gedachten Jahre bekundet Gottfried nachträglich, daß einer der Miterben: Hermann Rump, extra muros oppidi Werle constitutus coram Walthero — Wrigreue den von seinem Oheim Menrich vollzogenen Verkauf der Güter zu Westönnen, in Gegenwart mehrerer benannter Zeugen, unter denen sich auch zwei Freie befanden, genehmigt habe. Actum extra muros Werlenses[27]. Das Kirchdorf Westönnen gehört zum Gerichte Werl.

1289 bekunden der Landmarschall Johann von Bilstein, Gottfried I. von Rüdenberg und Andere, in einer, in der Kirche zu Attendorn ausgestellten Urkunde, wie sich das Kloster Welver über Güter in „Berichusen," (Berken im Kirchspiel Dinker), welche ihm von dem verstorbenen Thiderich Rump verkauft worden, mit der Witwe und den acht Söhnen desselben verständigt habe. In der Urkunde heißt es, daß zwei der gedachten Söhne namens ihrer Miterben coram Wolthero comite qui dinegreve vulgariter nuncupatur den Vergleich genehmigt haben und Gottfried hat die Urkunde, weil die Güter in seiner Freigrafschaft liegen, mitbesiegelt[28]).

1291 bekundet derselbe Gottfried den vor seinem Freigerichte geschehenen Verkauf eines Hauses zu Hankworde von Elisabeth von Lethene, Witwe von Albert genannt Franzois, an das Kloster Welver[29]) Hangfort liegt im Kirchspiele Welver.

1293 Jan. 20. bekunden Bürgermeister und Rath zu Soest, daß vor ihnen Christian von Blomenrode Bürger daselbst, mit Frau und Kindern erschienen sei, um zu erklären, daß er seine Güter in der Villa und der Parochie Schwere,

[27]) Seibertz U.-B. I. Nro. 425. — [28]) Daselbst Nro 427. — [29]) Geschichte der Dynasten S. 252.

nämlich vier Hofplätze nebst den darauf gebaueten Häusern (quatuor areas et casas super ipsis edificatas) mit Zehnten, Aeckern, Wiesen, Weiden, Gehölzen u. s. w., die er früher von Arthur von Swerve angekauft und zu Lehn getragen, sodann auch eine nicht geringe Anzahl höriger Leute (homines servilis conditionis), welche einzeln nach Namen und Verwandtschaft unter sich, aber sämmtlich als Nachkommen von Johann Birmann und dessen Geschwistern bezeichnet sind, mit allen ihren Kindern, sowohl die geborenen als noch geboren werdenden, welche früher ihrem Stande zufolge (ex sua conditione) dem gedachten Arthur mit den genannten Gütern zugehörten, an die Conventeschwestern des Klosters Paradies für 80 Mark Soester Pfennige verkauft habe, und daß er solche daher in die Hände seines Lehnsherrn Arthur resignire. Daß hierauf auch letzter persönlich erschienen sei, die Resignation acceptirt und erklärt habe, daß er für 32 Mark noch zwölf Morgen Land in der Parochie Schweve, dem gedachten Kloster verkauft und alle diese Güter und Leute in die Hände seines Oberlehnsherrn, des Edelherrn von Volmestein resignirt habe; weshalb er mit Bewilligung des Letzten, als worüber er offene Briefe desselben vorzeigte, alle ihm zugestandenen Rechte an jenen Gütern und Leuten, dem gedachten Kloster übertrage. Unter den gegenwärtig gewesenen vielen Zeugen, geistlichen und weltlichen Standes, ist an der Spitze der letzten der Edelherr Gottfried von Rüdenberg genannt. — Die Genehmigung Theoderichs von Volmestein zu dem vorgedachten Acte, ist von S. Blasius Tag (3. Febr.) desselben Jahrs datirt. Unter den Zeugen wird auch der Freigraf aufgeführt, aber nicht namentlich genannt. Volmestein sagt darin, daß er auf Bitten Arthurs von Schweve, als dessen Lehnsherr, die ihm resignirte Proprietät der verkauften Güter mit Zubehör, sodann der dazu gehörigen Leute beiderlei Geschlechts, de progenie Johannis dicti Birmann, so wie auch der 12 Morgen Land, dem Kloster Paradies

übertrage. — Am 14. Febr. desselben Jahrs bekundet sodann Gottfried von Rüdenberg, daß Käufer und Verkäufer vor ihm im Freigerichte erschienen seien und unter Vorlegung der eben gedachten Urk. des Herrn von Volmestein gebeten hätten, den Verkauf unter Königs Banne zu bestätigen. Dieses sei dann auch in judicio quod vulgariter Vrieding dicitur apud domum infirmorum Marbeke [30]), Walthero libero comite nostro presente, etiam Johanne dicto Werf precone et quibusdam aliis infrascriptis, nachdem vorher, in üblicher Weise zum ersten-, zweiten- und drittenmale alle diejenigen, welche gegen die Uebereignung der gedachten Güter etwas zu erinnern hätten aufgerufen, niemand aber erschienen und nachdem der Freigraf darüber ein Urtheil vom Gerichte erfordert, welches von Allen gebilligt worden, in gehöriger Weise geschehen sei [31]).

Wir haben die auf diesen Fall bezüglichen Data deshalb so umständlich mitgetheilt, weil daraus hervorgeht, wie auch über unfreie Personen vor den Freigerichten verhandelt werden konnte, wenn sie nicht für sich darin auftraten, sondern von ihnen nur als Zubehör freier Güter und der freien Besitzer derselben, die als Herren über sie zu verfügen hatten, die Rede war.

1300 bekundet Gottfried Edelherr von Rüdenberg, daß Friedrich von Elnern seine Güter in der Villa Oftönnen, mit der Proprietät derselben, an das Kloster Himmelpforten verkauft und coram nostra libera sede juditiali, cui tunc presidebat auctoritate nostra Johannes dictus Vrigegreve, solche dem gedachten Kloster übertragen habe [32]).

---

[30]) Das ehemalige Leprosen-Haus zu Marbeke ist jetzt ein Bauernhof zwischen Ampen und Soest.

[31]) Ungedruckte Urk. des Klosters Paradies. Geschichte der Dynasten. S. 252.

[32]) Seibertz U.-B. II. Nro. 485.

In demselben Jahre schenkte Rutger von Galen dem Kloster Paradies das Eigen eines Waldes im Vanenholze (proprietatem silve site in rubo dicto Vanenholt) mit einigen dabei liegenden Aeckern, so wie das Eigen eines Bauernhofes in der Villa Sueve, ehemals angekauft von Volmar, Diener des Schulten zu Soest (apud Volmarum, servum sculteti de susato) als worüber er Lehnherr gewesen, und

1302 erklärt Gottfried von Rüdenberg in einer, im Kloster Paradies ausgestellten Urkunde, daß der Graben, den das Kloster um das Vanenholt gezogen, mit seinem Vorwissen und Willen angelegt sei[33]. Das Vanenholt lag nämlich in seiner Freigrafschaft zwischen Clotingen und Borgeln.

In einer Urk. desselben Jahrs 1302, worin Theodorich von Meschede auf seine Ansprüche am Zehnten zu Endike, zu Gunsten des Klosters Paradies, vor Gottfried von Rüdenberg verzichtet, wird unter den Zeugen genannt: Conradus Vrigreve in Dinchere[34].

1304 bekundet derselbe Gottfried von Rüdenberg, daß Heinrich von Corne sein sämmtliches bewegliches und unbewegliches Vermögen, zum Heil seiner Seele, ante sedem que vulgo dicitur Vriestol, coram Conrado dicto Hagene eo tempore Vriegreve dem Kloster Welver geschenkt und übertragen habe[35].

1304 bestätigte Gottfried die von seinem Vater Konrad II. 1253 bewilligte und von seinem Bruder Konrad III. 1263 und 1273 genehmigte Entlassung des dem S. Walburgis-Kloster gehörenden Hauses zu Recklingsen, aus dem Abgabenverbande der Freigrafschaft, behielt sich jedoch eine daraus jährlich auf Kuniberts-Tag, unter dem Namen Kamerscult zu entrichtende Abgabe vor[36]. — In demselben

[33]) Ungedr. Urk. des Klosters Paradies. Gesch. d. Dynasten. S. 257.
[34]) Ungedr. Urk. des Klosters Paradies.
[35]) Seibertz U.-B. II. Nro. 504.
[36]) Die Urk. in Hobbelings Beschreibung d. Stifts Münster. S. 334.

Jahre schenkte er apud liberam sedem nostram in Ostünen — presentibus Conrado nostro Vrigravio, qui ibidem judicio loco nostri presidebat u. s. w. dem Kloster Paradies die Elyzabet, uxorem Johannis dicti Hymelporten in Egginchusen residentem et pueros ejus, ihm ex eorum conditione jure proprietatis attinentes [87]. Also wieder ein Beleg dafür, daß auch das Eigen an Leuten, wenn sie zu einem Freigute gehörten, vor dem Freigerichte übertragen werden mußte.

1305 bekennt Ludolf von Bredehardeskerken, daß er seine geerbten Güter in Rickinchusen dem Kloster Welver für 30 Mark Soester Pfenn., die ihm vor dem Stadtrathe zu Soest bezahlt worden, verkauft und hierauf das Eigen (proprietatem) dieser Güter dem gedachten Kloster, coram libera sede in villa Andopen, wo der Edelherr Gottfried von Rüdenberg im Freigerichte den Vorsitz führte, übertragen habe. Bei der Schenkung vor dem Freigerichte waren anwesend Conradus Hagene Vrigravius, zwölf genannte Freie, Hermannus preco u. A. Die Renunziation des Verkäufers ist dann auch noch vor dem Soester Stadtrathe wiederholt und die Urkunde von Gottfried, von Friedrich von Hörde für den Aussteller und von der Stadt Soest besiegelt [88]. — In demselben Jahre schreibt Diedrich Rump an Konrad Hagen, Freigrafen des Edelherrn Gottfried von Rüdenberg, er habe kürzlich vor dem westfälischen Marschall Joh. von Plettenberg die Proprietät eines Bauernhofes zu Clotingen in der Pfarrei Welver, zu Händen des Propstes und Convents zu Oelinghausen resignirt, nachdem der Soester Bürger Gerhard genannt vamme Cranen, der seine Tochter in das gedachte Kloster eintreten lassen, demselben den Hof

[87]) Ungedruckte Urk. des Klosters Paradies.

[88]) Seibertz U.-B. II. Nro. 507. und Geschichte der westfäl. Dynasten S. 258.

zur Ausstattung seiner Tochter übergeben habe. Da er nun mit den Seinigen zur Entlassung des Hofes coram sede vestri liberi comitatus, propter metum legitimum rerum et corporum nostrorum, persönlich nicht erscheinen könne, so wolle er den Freigrafen hiemit bevollmächtigen, entweder am Sitze des Freigerichts selbst oder wo er sonst den Freistuhl setzen mögte, dem Propste und Convente die Investitur mit dem Bauernhofe gerade so zu ertheilen, als ob sie persönlich gegenwärtig wären [39]. Also auch eine schriftliche Vertretung bei Auflassung von Eigen, wurde vor den Freigerichten zugelassen. Diedrich Rump wohnte bei Attendorn.

1306 bekundet Gottfried von Rüdenberg, daß er sich mit dem Kloster Paradies, welches in seiner Freigrafschaft lag, wegen seiner stuhlherrlichen Rechte, gegen geschehene Zahlung von 20 Mark Soester Pfenn., folgendermaßen verglichen habe: 1. der Freifrone soll innerhalb der Einfriedigung des Klosters künftig keine Amtshandlung vornehmen; 2. von denjenigen, welche dort sterben, seien es Fremde oder Einheimische, soll niemals der Nachlaß eingefordert werden, ausgenommen wenn der Verstorbene zu den Eigenbehörigen des Stuhlherrn gehören mögte; 3. auf gestohlenes, dort gefundenes Gut, soll kein Anspruch gemacht werden; 4. Eben so nicht auf herrenlose Lastthiere (jumenta que in vulgo vorstrekin ghut nuncupantur); 5 auf eingezäunten und umgrabenen Aeckern, welche von den Einfriedigungen des Klosters aus bewirthschaftet werden, nimmt der Stuhlherr kein Recht oder eine Strafbefugniß in Anspruch; wenn aber die Nachbarschaft gegen solche Zäune und Graben reclamiren und nachweisen mögte, daß sie gegen öffentliches Recht angelegt seien, so sollen sie niedergelegt werden. Der Stuhlherr wird dazu die Conventsbewohner geziemend auffordern und erst wenn solcher Aufforderung keine Folge gegeben würde, steht es der Stuhl-

---

[39]) Daselbst Nro. 509.

herrschaft frei, wegen solchen Excesses ihre Rechte geltend zu machen. Schließlich genehmigt Herr Gottfried die Verlegung des alten Weges der früher über die Curtis des gedachten Klosters gieng und gestattet die Wiederherstellung des niedergelegten Zauns bei der Rideringmühle. Die Urkunde ist nicht am Freigerichte, sondern unter Zuziehung geistlicher und weltlicher Zeugen vor dem Stadtrath zu Soest ausgestellt und vom Grafen Ludwig von Arnsberg mitbesiegelt [40]). Wir ersehen daraus, wie weit sich die polizeirichterlichen Befugnisse der Stuhlherren in ihren Freigrafschaften erstreckten — Ueber die Verlegung des gedachten Weges über die alte Curtis des Klosters, ist nachher feria 3. post festum b. Martini (Nov. 15.) desselben Jahrs, noch eine besondere Urkunde ausgestellt: in villa Andopen sub tilia, coram libera sede ibidem, presentibus Conrado Haghin nostro Vrigravio, Goswino de Rodenberg milite etc. Henrico Leppen precone nostro — et aliis [41]).

1308 beglaubigt derselbe Gottfried von Rüdenberg mit seinem Freigrafen und famulus Conradus Hagen eine Quitung der Gebrüder von Holthusen für das Kloster Welver betr. Aecker zu Merklinghausen [42]).

1310 bekunden Gottfried von Rüdenberg und Hermann, Pleban in Schwerve, daß vor ihnen Friedrich von Borgelen auf die Ansprüche, die er wegen Rottlandes am Kloster Paradies gemacht, verzichtet habe. Actum in cymiterio Sueve, presentibus etc. Conrado Vrigreve etc. [43])

1311 bekundet Gottfried von Rüdenberg, daß coram sede nostra judiciali que Vrigestul volgariter dicitur, cui Conradus dictus Hagene auctoritate nostra presidebat, die Abtissin und Priorin des Klosters Him-

[40]) Seibertz a. O. II. Nro. 514. — [41]) Daselbst Note 23. — [42]) Seibertz Gesch. der Dynasten S. 258. — [43]) Ungedr. Urk. des Klosters Paradies.

melpforten erschienen seien und für ihren Convent auf dessen eigenes Gut genannt Elrikeshove in Westönnen, zu Gunsten des h. Geist-Spitals zu Iserlohn, wofür es ihnen abgekauft worden, verzichtet haben [44])

1316 verzichtete derselbe Gottfried auf alle Ansprüche an dem Schulten Johann in Wustehof, der sich dem Kloster Paradies zu eigen ergeben. Er hatte dieser Hingabe früher widersprochen, weil der Schulte Jahr und Tag in seiner Freigrafschaft gewohnt, ad annum et ultra, in nostre libertatis dominio resedisset und er daher geglaubt hatte, derselbe gehöre ihm [45]).

1322 vergleicht sich Gottfried III. von Rüdenberg über mehrere zu seiner Freigrafschaft gehörige Güter, welche das Kloster Welver angekauft hatte, in folgender Art. Ein Haus ober dem Hundesdieke mit 3 Morgen Acker und 1 Ruthe Wald in der dortigen Mark, wurden zu Gunsten der Abtissin und des Convents gefreiet (libertavimus) und mit 2 Aeckern in Eictorp, so wie mit allen seinen übrigen freien, in Hundesdiek gelegenen, zu seiner Freigrafschaft gehörigen Gütern des Ausstellers, dem Kloster-Convent übertragen. Die auf dem vorgedachten Hause haftende Pfennigrente, welche davon als „Camerscult" jährlich entrichtet werden mußte, hatte das Kloster auf ein anderes eigenes Haus desselben in Clotingen angewiesen und erhielt zugleich die Erlaubniß, auf dem Hundesdieke eine Curie zu bauen, welche eben so frei sein sollte als ihre Curie Buhof. Für alles das hatte das Kloster dem von Rüdenberg 27 Mark gezahlt und ein Haus mit Grundbesitz in Clotingen abgetreten [46]).

---

[44]) Ungedr. Urk. des S. Walburgisklosters zu Soest.

[45]) Seibertz Gesch. der Dynasten S. 260

[46]) Ungedr Urk. im Archive des Klosters Welver. In einer auf denselben Gegenstand bezüglichen früheren Urk. von 1318 hatte Gottfried dem Kloster Welver schon erlaubt, seinen Buhof nach Süden

1325 traf Gottfried III. einen ähnlichen Vergleich mit dem S. Walburgiskloster. Dieses hatte durch die Verträge von 1253, 1263, 1273 und 1304 eine Hausstelle in Recklingsen mit 12 Morgen Land gegen eine davon zu zahlende Jahresrente (Kamerscult) erworben. Da diese dem Kloster lästig war, so entließ Gottfried coram libera nostra sede, Antonio de Clotinghen vryegravio nostro sedi judiciali presidente, convocatisque ibidem liberis hominibus nostre comicie libere, das Klostergut in Recklingsen, gegen eine gezahlte Summe Geld, aller Abgabepflichtigkeit nicht nur, sondern auch aus dem Verbande der Freigrafschaft, wogegen er, statt des so ganz freigegebenen Guts, ein anderes, ihm eigen gehöriges, genannt „Svesleres Hus in Endyke," mit dessen Zubehörungen tauschweise in den Freibann gab, so daß es diesem statt des ausgeschiedenen in Recklingsen, für immer angehören solle [47]). Ein neuer Beitrag für die Zerstückelung der alten kaiserlichen Freigrafschaften.

1326 verkaufte das H. Geistspital zu Iserlohn die im J. 1311 vom Kloster Himmelpforten erworbene Elrikshove zu Westönnen dem S. Walburgiskloster bei Soest. In der darüber von Gottfried III von Rüdenberg ausgestellten Urkunde heißt es, daß constitutus coram sede mea judiciali, que vulgariter Vrygestol dicitur, cui Anthonius de Clotinghen auctoritate mea presidebat, Gyselerus dictus Renestert, provisor hospitalis s. spiritus in Yserlon, auf dies gedachte Gut zu Gunsten des Walburgisklosters ver-

---

hin, wo der gemeine Weg vorbeiführt, zu erweiteren, wogegen es von seinen Aeckern eben so viel abgeben müsse, als es vom Wege erhalte. Ferner erlaubte er ihm, die an der Nordseite des Klosters stehenden langen Bäume, que vulgariter Thelgen vocantur, mit Graben und Zaun einzufassen. Es handelte sich hier um Briegut. Seibertz U.=B. II. Nro. 573.

[47]) Seibertz U.=B. II. Nro. 612.

zichtet habe. Acta sunt hec in Andopen a. d. 1326, fer. 4. post invocavit[48]. — In demselben Jahre bekunden Gottfried und Hermann, Söhne Gottfrieds I. von Rüdenberg, der dazu in einer besonderen Urkunde desselben Jahrs seine Einwilligung gab[49], daß sie der Abtissin zu Welver vergleichsweise einen zu ihren Gütern zu Berstrate gelegenen Walddistrict, gelegen „uper horst inter distelhaven et dirgarden" abgetreten und übertragen haben „coram libero comite in loco ad hoc de jure consueto," promittimus nihilominus eis — quod nostris laboribus et expensis ipsis conquiremus jus et dominium ipsius silve quod vulgariter egendum dicitur a Dño comite de Arnesberg, cujus vassalli de dictis bonis in Berstraten sumus. Eine ganz gleiche Urkunde wurde an demselben Tage ausgestellt über einen Wald, que silva Volperdincholt nuncupatur — up der Horst inter Distelhaven et Dyrgard[50].

1327 wird in einer Soester Urkunde Theodericus de Affeln famulus, Vrigravius comitis Arnsbergensis genannt[51]. Er war also Freigraf zu Heppen.

1328 Juni 26. erfolgte nun der Eingangs gedachte Verkauf der Freigrafschaft Rüdenberg für 600 Mark an die Stadt Soest, welche letztere vom Erzbischofe Heinrich II., unter Vorbehalt eines Einlöserechts für die cölnische Kirche, damit beliehen wurde[52]. Seitdem hören die zahlreichen Urkunden auf, welche die Edelherren von Rüdenberg über die gerichtlichen Verhandlungen vor ihren Freistühlen, als regierende Stuhlherren höchst selbst auszustellen liebten. Die freigerichtlichen Verhandlungen nach dieser Zeit wurden meist von

---

48) v. Steinen westf. Gesch. I. S. 1035. Urk. 10. c.
49) Seibertz Gesch. der Dynasten S. 260.
50) Urk. im Archive des Klosters Welver.
51) v. Steinen westf. Gesch. II., 1419.
52) Seibertz U.-B. II. Nro. 625.

den Freigrafen ausgefertigt, wiewohl die Rüdenberge aus alter Gewohnheit bisweilen noch einzelne Urkunden über solche Verhandlungen ausstellten, die sie selbst als betheiligte Freie vor dem Freigerichte vollzogen hatten. So bekundet

1329 Goswin II. von Rüdenberg, daß er, coram Anthonio de Clotincgen, Vrigravio residente apud Susatum extra portam beati Jacobi in strata regia constitutus, dem Soester Bürger Herbord von Medebyke die Proprietät der curtis in Clotingen und eines dazu gehörigen Kottens (casa) übertragen, auch bewirkt habe, quod presatus Vrigravius, omnibus ad hoc observandis observatis, paravit presato Herbordo — proprietatem predictam, secundum patrie consuetudinem et normam juris. Die Urk. ist zwar vom Aussteller Rüdenberg, aber zugleich auch vom Freigrafen besiegelt[53]).

1339 bekundet Kaiser Ludwig der Baier, quod veniens ad nostre majestatis presentiam, discretus vir Bertramus de Hondorp nobis humiliter supplicavit, quatenus sibi Bannum libere cometie juxta oppidum Susatiense site, dignaremur conferre, was dann auch geschehen sei, Eystetten 2da die Maji[54]). Die Stadt Soest hielt es also für gerathen, ihren neuen Freigrafen vom Kaiser selbst mit dem Königsbanne belehnen zu lassen. — Vor diesem Freigrafen verkauften und übertrugen die Brüder Friedrich und Walrave von Neheim, in demselben Jahre, das

---

[53]) Seibertz U.=B. II. Nro. 628. Die Urkunde ist vom 29. Juni datirt. In einer etwas früheren vom 23. April desselben Jahrs verkauft Goswin dieselben Gegenstände an Christine von Medebeke und ihre beiden Söhne Herbord und Johann, Bürger zu Soest, vor demselben Freigrafen. Diese Urkunde ist vom Aussteller und von Erenfried Quaterland, der die Curtis und den Kotten früher von Rüdenberg zu Lehn getragen, besiegelt. Ungedruckte Urk. im Archive des Klosters Wedinghausen.

[54]) Daselbst Nro. 669.

Eigen ihres Hofes zu Ofacker bei Werl; wie die Urkunde sagt: „vor dem Vryenstule, vor dem vryen Greven Bertrame van Hondorpe, de den vryen Stule besat up der rechten Malstad tho Nythem by Werle dem Gerlach von Sümmern[55]) und dieser Gerlacus de Summeren famulus, gogravius nobilis viri Dñi Adolfi comitis de Marka, verkauft dann weiter in demselben Jahre dem Abte des Klosters Marienfeld die curia Hovackere sita prope opidum Werle, coram Bertramo de Hondorp vrigravio loci illius in figura judicii, propter hoc in Rithen resdente[56]). Die Curie Hofacker ist eben sowohl eingegangen, als der Ort Rithem. Von letzterem findet sich jedoch noch eine Spur im Werler Flurbuche. Zwischen Uffeln, Lohe und Westönnen, also nahe bei der Stadt, wird ein Complex von Grundstücken, an denen ein ziemlich langer Graben hinläuft, an Rythaks Graben genannt. Hier sollen früher 3 Höfe gestanden haben, die vermuthlich dadurch verschwunden sind, daß die Bewohner derselben in die Stadt zogen.

1350. In der Soester alten Schrae aus der Mitte des 14. Jahrh., welche sich als eine deutsche Umarbeitung des ältesten, in lateinischer Sprache abgefaßten, Soester Stadtrechts darstellt, wird in den Artikeln 65—68 auch von der „Vryengrafschap" und dem „Vryengreven der van Soist," hauptsächlich zur Bestimmung des Verhältnisses der Freigerichte zu den städtischen und erzbischöflichen Gerichten außerhalb Soest gehandelt, während in dem gedachten ältesten Stadtrechte davon noch nicht die Rede ist[57]).

---

[55]) Kindlinger Beiträge III., Urk. Nro. 144.

[56]) Kindlinger Volmestein II. Nro. 88.

[57]) Vergl. die Anmerkungen zu beiden Editionen des Soester Rechts in Seibertz Urk.=Buch I. Nro. 42. II. Nro. 719 und Seibertz Landes= und Rechtsgesch. des Herzogth. Westfalen III. 295.

1357 bekundet „Rolf van Ervete“ mit seinen zwei Söhnen, daß sie „de Lenware unde den Eghendom“ des Hofes zu Endeke im Kirchspiel Schwewe, den Heinemann Weghenere Bürger zu Soest von ihnen zu Lehn getragen, „vor Ludike de ghenomd is Nekel unden Vriegreve is des Stades tho Soest unde vor sinen Vrienstole, de ghelegen is in der Vriengraveschop van Soest unde gheheyten is des Vriengreven Stol tho Andoppen,“ dem Abte und Convent zu Marienfeld verkauft und übertragen haben. „Ghedebinget vor den Vriengreven und den Vrienstole, de voreghenomd sin, mit Vorspreken und mit Ordelen und ghestediget mit des Koniges Banne, dar de Vrieschepenen over waren und dat bewiseden alse ein Sede is.“ Die Urkunde ist vom Aussteller und seinen Angehörigen, vom Freigrafen, der die Verhandlung beglaubigt und einigen Anderen besiegelt [58]). Hier wird die bisherige Rüdenberger Freigrafschaft zum erstenmale: die Freigrafschaft von Soest genannt, wie man damals häufig die Freigrafschaften nach den Namen der Stuhlherren zu benennen pflegte [59]); die in der Soester Börde gelegenen Freigrafschaften Heppen und Ebdeschink blieben noch davon getrennt.

1359 bekundet Graf Gottfried IV. von Arnsberg, daß er mit mehreren Soester Bürgern, wegen Freigütern, die in seiner Freigrafschaft Heppen gelegen, in Mishelligkeit gerathen sei und zwar mit Diedrich von Meyninchus wegen eines zu Weslar, mit dem Priester Joh. Casius wegen eines zu Thodinchus, gehörend zu der Kapelle, genannt „dat Rodeportеke“ zu Soest, mit Albrecht von Hoynghe wegen eines zu Thodinchus, mit Hermann dem Voget wegen eines zu Thodinchus, eines zu dem Haterenlo und eines zu Schallern, mit Arnold van Lovene wegen eines zu Bruchusen, mit Jo-

58) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nro. 156. S. 432.
59) Daselbst I. Urk. S. 25.

hann de Monich desgl. und mit Arp van Bruchus desgl. Diese Mishelligkeit sei dahin verglichen, daß sie ihm aus den gedachten Gütern jährlich 6 Mark Soester Pfennige auf St. Martins-Tag, nach Anweisung seines Freigrafen oder des Fronen zahlen und dagegen für ihre Güter von allen weiteren Abgaben frei sein sollen. Die 6 Mark sind auf die einzelnen Güter verhältnißmäßig repartirt und sollen danach eingemahnt oder executivisch beigetrieben werden. Alle andere Pacht, Beede und Zins fallen weg. Die Gutsbewohner sollen die vom Freigrafen angesagten Gerichtstage (sachtige Ding) bei Vermeidung von Brüchtenstrafe besuchen und wenn sich gestohlenes (duvich) oder geraubtes (astorich) Gut auf den genannten Höfen finden mögte, so hat der Freigraf darüber zu befinden [60]).

Gelegentlich hier die Bemerkung, daß in demselben Jahre Kaiser Karl IV. dem Erzbischofe von Cöln das Recht verlieh, zu den Freistühlen taugliche Freigrafen zu ernennen, untaugliche abzusetzen und die Freistühle von den alten Malstätten an bequemere Orte zu verlegen. Geschehen zu Aachen den 3. April 1359 [61]).

1361. Octob. 16. nahm der Stadtrath zu Soest „Lubeken Frambach" — „to eyme Deynere — dat he uns sal denen unde helpen up alle vnse Viende unde don uns al dat he uns don kan unde mach mit eynen Perde." Dafür versprach ihm die Stadt 24 Mark Besoldung und Tuch zu einem Paar Kleidern, wie sie solches ihrem Gesinde zu geben pflegte und zwar so lange, bis einer dem anderen ein Jahr vorher den Dienst kündige; wenn Frambach niederlege, so sollten ihm volle 24 Mark gezahlt werden. Dazu übergab ihm die Stadt „unse vryen Grayschop mit aller tobehoringe, sunder de Byscherye unde sunder de rechten Pacht," die er ihr bewahren sollte. Die großen Brüchten fielen halb

60) Kindlinger Beiträge II. Nro. 751. — 61) Daselbst Nro. 752.

der Stadt, halb ihm, die kleinen ihm allein zu u. s. w.[62]) — Zufolge dieser Ernennung bestellte nun Kaiser Karl IV. im Nov. desselben Jahrs zu Nürnberg (Suntag nach S. Elizabethen Tag) den Ludolf von Framberg „zu einem frien Grafen in die fryen Graveschaft bi der Stat zu Susatz, die von uns und dem Reich rürt," so daß er sein Amt mit aller Kraft und Macht verwalten und richten solle, wie andere Freigrafen[63]). Man sieht, der Kaiser wußte selbst nicht recht, welche Kraft und Macht er dem Freigrafen leihen sollte; an den alten Königsbann dachte er dabei schwerlich.

1366 besiehlt die Stadt Soest dem „Ludecken Neckel" ihre Freigrafschaft, ausgenommen die Fischerei und die Leute die zur Freigrafschaft hören, die er halten soll bei ihren Rechten nach all seiner Macht. Er bezieht dafür die Rentenpacht aus der Grafschaft, davon soll er kleiden zwei Knechte als Freifronen, auch bezieht er die kleinen Brüchte unter ½ Mark, die größeren zur Hälfte, die andere Hälfte erhält die Stadt. Eben so erhält er die Hälfte von allem was in der Grafschaft von Erbe oder sonst verfällt und dazu jährlich ein Paar Kleider von demselben Tuche, wie das übrige Gesinde der Stadt. Bei dem Vertrage ist halbjährige Kündigung vorbehalten und muß in solchem Falle der Freigraf so lange die Grafschaft wahren und den Stuhl besitzen, bis ein anderer dazu bestellt ist[64]). Kaiser Karl IV. schreibt hierauf in demselben Jahre von Prag aus an den Stadtrath zu Soest, daß er „Ludeken Nykeln den freyen Scheppenstul und frie Grafschaft zu Sust" mit allen dazu gehörigen Rechten verliehen habe[65]). Da Lüdeke Nekel schon 1357 Freigraf der Stadt Soest am Freistuhl zu Ampen war, so scheint er nach dem Abgange Lüdeken Frambachs, das Amt wieder übernommen zu haben.

---

[62]) Troß merkw. Urk. Nro. 5. — [63]) Daselbst Nro. 4. — [64]) Daselbst Nro. 6. — [65]) Daselbst Nro. 7.

1368 kaufte, wie schon Eingangs bemerkt, der Administrator Cuno für die cölnische Kirche die Grafschaft Arnsberg, namentlich mit den comiciis liberis dictis Friegraschefie et hominibus dictis Frien et earum sedibus[66]). Dadurch erwarb der Erzbischof also auch die bis dahin Arnsbergische Freigrafschaft Heppen. Die Stadt Soest hatte dem Administrator zum Ankaufe der Grafschaft bedeutende Summen vorgeschossen, wofür er ihr wichtige Rechte verbriefte[67]). Für einen Vorschuß von 500 Goldgulden versetzte er ihr 1369 den nießlichen Gebrauch der Freigrafschaft Heppen, bis ihr die cölnische Kirche diesen Vorschuß ersetzt haben werde[68]). Dadurch erweiterte sich das freigrafschaftliche Gebiet der Stadt nach Osten um ein Bedeutendes.

1371 bekundet Lambert von Hattorp, Richter zu Soest, es sei vor ihm erschienen Johan Byscop von Ostönnen und habe erklärt, weil er außerhalb Soest und nicht in einem festen Schlosse (buten tynnachten slotten) wohne, so solle er gehören „in dey vryengrascap to Zust to erme Rechte.“ Er möge demnach fahren nach Soest oder in andere feste Orte wie er wolle „ledich loys und vryg“ und werden Bürger oder Bauer, ohne allen Widerspruch. Auch solle derselbe niemanden, den der Rath von Soest vertreten will, vor keinem anderen geistlichen oder weltlichen Gerichte belangen als vor den vier Bänken, vor dem Rath oder vor dem geistlichen Gerichte zu Soest. Dazu habe sich auch Johann an Eides statt verpflichtet, als worüber ihm diese Urkunde ertheilt werde[69]). Ohne Zweifel wollte sich Joh. Bischop durch dieselbe seinen freien Stand gegen alle Anfechtungen von Hörigkeit sicheren.

1371 ernannte die Stadt Soest „Johann van Berichlaere“ zu ihrem Freigrafen „in unser Graschappen to

---

66) Seibertz U.-B. II. Nro. 793. — 67) Daselbst Nro. 798. — 68) Daselbst Note 362. — 69) Daselbst Nro. 822.

Andopen und to Heppen öwer sey beyde." Die Bestallung war 6 Jahre lang unaufkündlich, dann trat eine halbjährige Kündigungfrist ein. Gieng eine Grafschaft ab, so hatte er nur noch die andere zu versehen und die Renten derselben zu seiner Verwendung. Alles Sterbgut und Brüchten bis zu 4 Schill. gehörten ihm allein, die mehr betrugen, wurden mit der Stadt getheilt. Davon mußte er ein Pferd halten von mindestens 16 Mark und zwei Grafschaftknechten jährlich jedem einen Rock geben; auch überall, wo es verlangt wurde, der Stadt Helfer sein, in welchem Falle ihm ein Knecht mit einem Pferde gestellt wurde. Außerdem erhielt er jährlich 10 Mark Geldbesoldung und mußte in Soest wohnen [70]. — Seine Verwaltung war nicht von langer Dauer; denn schon

1382 erscheint „Heinrich de Swinde Vrygreve to Sust" Andres von Rodenberg verkaufte damals vor ihm „den Lohoff in dem Eckdorpe, in dem Kirchspiel Dincker [71]." Ihm folgte

1386 Hermann Reckel, den die Stadt Soest „zu einem Freygrafen des Stules zu Rüdenbeke" dem Könige Wenzel präsentirte und den dieser, nachdem er „vor unser kunichlichen Majestet leiblichen gesworen hat," daß er dem Kaiser und Reiche getreu sein und recht richten und urtheilen wolle, am Pfingstabende 1386 zu Dobrzieß in Böhmen, als Freigrafen belehnte [72].

1393 Jan. 13. bat der Stadtrath zu Soest den König Wenzel, er möge „sedem et locum liberi comitatus nostri in Rudenberghe, situati in loco dicto Deydwordinchusen" auf einen anderen, der Stadt näheren Ort „oppe den weddepote vur dem Elverike" verlegen, weil der jetzige Gerichtsplatz weit von der Stadt

---

70) Troß a. O. Nro. 8. — 71) Daselbst S. 87. — 72) Daselbst Nro. 11.

entlegen und wegen der täglichen Nachstellungen ihrer Feinde so wenig sicher sei, daß sie nicht ohne Besorgniß wagen dürften ihn zu besuchen, um das Gericht abzuhalten [73]). König Wenzel gieng darauf ein und verlegte noch in demselben Jahre den Stuhl auf den Werdepot „vor dem Elverike juxta murum inmediate circumdantem opidum Zusat." [74]) — Inzwischen war der Erzbischof Friedrich damit nicht einverstanden. Es mogte ihn wohl verdrießen, daß sich die Stadt mit Vorbeigehung Seiner, als kaiserlichen Statthalters der Freigerichte, und troß dem offenen Patente Kaisers Karl IV. von 1359, in ihren Freigerichtsangelegenheiten immer unmittelbar an den den König wendete. Er nahm sie in den vielleicht nicht ungegründeten Verdacht, daß sie durch solchen Verkehr ein reichsunmittelbares Verhältniß, gleich Dortmund, für sich zu begründen anstrebe und ließ es daher nicht an Beschwerden bei dem Könige fehlen, die er durch Hinweisung auf die älteren Privilegien seines erzbischöflichen Stuhls leicht zu begründen vermogte. Die Folge davon war, daß König Wenzel durch zwei Urkunden vom 1. Jan 1398 den Erzbischof in seinen Rechten schützte und der Stadt Soest jede weitere Anmaßung für die Zukunft untersagte. In der einen verbietet er ihr, sich an den verbrieften Hoheitrechten des Erzbischofs, die er diesem wiederholt versichert, ferner zu vergreifen; in der anderen macht er der Stadt Vorwürfe darüber, daß sie die Erlaubniß von ihm erschlichen habe „bynnen Portzen der Steten van Soist eynen Fryenstuel ind Gerichte des eyn Stilgerichte genent ist" zu verlegen, welche Gerichte „vurtzyden buyssen der Stat, zo Andopen ind vff anderer Steten pflegen zo liggen," welches gegen altes Recht sowohl, als gegen die dem Erzbischofe Friedrich ertheilten Privilegien angehe. Er widerruft daher den un-

[73]) Seibertz U.-B. II. Nro. 886. Deiringsen liegt an der südlichen Grenze der Soester Börde. — [74]) Daselbst Note 635.

redlicher Weise erschlichenen Brief und verbietet bei Strafe der Acht und des königlichen Bannes, weiter Gebrauch davon zu machen[75]). Später muß sich der Erzbischof doch mit der Verlegung des Gerichts versöhnt haben, weil der Stuhl vor der Elveriks Pforte in Uebung blieb.

1394 hielt es die Stadt ihrem Interesse angemessen, die Grenzen der Freigrafschaft Heppen, die sie vom Erzbischofe nur wiederlöslich erworben, genau feststellen zu lassen. Zu diesem Ende versammelte sich der Stadtrath mit vielen der angesehensten Bürger in der Herberge zu Todinchusen (Teiningsen), wo die anwesenden Ditmar und Diedrich Dalhoff Brüder, Peter und Ditmar von Wytinchusen Brüder, Johann Hamer von Rüdenbecke, Hennecke, Doddych, Heyneman Nicht und Tileman, an drei Dingtagen auf ihren Eid einhellig bekundeten, die Freigrafschaft Heppen beginne vom Stuhle zu Heppen unter der Linde am grünen Wege und wende bis nach Berhede (Bergede an der Südgrenze der Börde) hin, den grünen Weg vor dem Lohofe her und wieder vom Stuhle zu Heppen durch Todinchusen dem grünen Wege nach, hier genannt „dey Smerwech," bis nach Lüttken Brochusen (an der Nordgrenze der Börde) Alles diesseits des Weges nach der Stadt hin, gehöre zu Soest und nicht in die Freigrafschaft Heppen, so daß diese wende an den gedachten Wegen, zu beiden Seiten bei Berhede und Brochusen. Der anwesende Freigraf „Johan van Seyner," bestimmte einen Pflichttag zum nächsten Dinge, wo dann die vernommenen Zeugen ihre Kundschaft eidlich bestärkten[76]).

1402 bestellte König Ruprecht den Lambert Renesch zum Freigrafen des liberi comitatus in Ruddenberghe cujus jurisdictio ad civitatem Susaciensem spectare dinoscitur. d. d. Alzey 26. Juni[77]). Die Amtsführung

---

[75]) Seibertz U.-B. II. Nro. 896 und 897. — [76]) Troß a. O. Nro. 12. und Seibertz U.-B. II. Nro 890. — [77]) Troß Nro. 13.

dieses Freigrafen währte nur kurze Zeit, denn schon am 10. April des f. J.

1403 ernannte derselbe König den Albert Walterinchuys zum Freigrafen in Rudenberg[78]). Der Dienstvertrag des letzten mit der Stadt Soest aus dem f. J.

1404 ist, dem von ihm ausgestellten Dienstreversal zufolge, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmend mit denjenigen, die 1366 mit Ludike Nekel und 1371 mit Johann von Berichlere abgeschlossen wurden. Er lautete auf fünf Jahre[79]). In einer Urkunde des Walburgisstifts von 1404 erscheint „Albert Waltrynkhuys in der tyd Vrygreue to Soest" als Zeuge des Richters Godeken van den Berghe[80]).

1408 investirt König Ruprecht auf Präsentation von Bürgermeister und Rath zu Soest „Henricum de Suren armigerum" als frigravium seu comitem liberum in sede Ruddenberghe[81]). Sein Dienstcapitulationsrevers, worin er sich „Heynrich dey Suyre" nennt, ist von

1410, stimmt mit denen seiner letzten Vorgänger wesentlich überein und lautet auf 6 Jahre[82]).

1429 waren dem Osnabrückischen Bürger Gerhard Blomen Nachts von der Weide 3 Kühe gestohlen, die sich bei dem Freischeffen Konrad von Langen fanden. Die Kühe wurden dem Blome durch den Gografen wieder zugestellt und er bedeutet, daß er sich wegen weiterer Verfolgung des Langen, der sich entfernt hatte, an das Freigericht wenden müsse. Da er seine Kühe zurückerhalten, ließ er die Sache beruhen. Langen aber, um sich vom Verdachte des Diebstahls zu reinigen, ließ ihn vor das Freigericht zu Limburg laden, wo er sich vertheidigen wolle. Blome wollte sich darauf nicht ein-

78) Troß Nro. 15. — 79) Daselbst Nro. 16 — 80) v. Steinen westf. Gesch. II. S. 1419. — 81) Troß Nro. 17. — 82) Daselbst Nro. 18.

lassen, wegen des Osnabrückischen privilegii de non evocando und machte die Sache bei dem Freigericht zu Middendorf, wovon die Stadt Osnabrück Stuhlherr war, anhängig. Da Langen auf dreimalige Ladung nicht erschien, wurde er in cotumaciam verfemt und für ehrlos erklärt. Er appellirte dagegen an den Kaiser, der den Freigrafen zu Dortmund mit Untersuchung der Sache beauftragte und da letzter mit 24 zugezogenen Freigrafen den Spruch von Middendorf aufrecht erhielt, wandte sich Langen wiederholt an den Kaiser. Dieser ernannte nun den Markgrafen von Brandenburg, den Pfalzgrafen am Rheine und den Herzog von Baiern zu weiteren Commissarien, die aber den Auftrag ablehnten, weil sie sich in den Handel nicht finden könnten. Kaiser Siegmund bestellte daher nun den Erzbischof von Cöln zum Commissar, der die Sache am Freistuhle zu Soest in seiner Gegenwart nochmals verhandeln ließ. Da nun der Middendorfer Spruch wiederholt bestätigt wurde und Langen an das Concilium zu Basel appellirte, so nahm Siegmund denselben „gleichsam zu seinem Diener an, damit er in Westfalen nicht aufgeknüpft werden mögte[83].“ Das war kaiserliche Gerechtigkeit! — Unter dem eben gedachten Soester Freistuhle war wohl nur der auf dem Weddepote vor der Elverikspforten zu verstehen, der wegen seiner Gelegenheit, von nun an häufig vom Erzbischofe zu feierlichen Gerichtshandlungen benutzt wurde[84]).

1430, am Mittwoch nach Pfingsten, investirte Kaiser Siegmund zu Raab in Ungarn, den Heynman Mussoghen, den ihm die Stadt Soest, anstatt des durch Alter und Schwachheit unfähig gewordenen Heinrich von Sure „Freygraff der Stol zu Andoppen, zu Elverike und an anderen Steten dobey und umb gelegen,“ zum Freigrafen ihrer Stühle präsentirt und deshalb zum Kaiser ge-

[83]) Pfeffinger ad Vitriarium IV, 487.

[84]) Hahn collect. monumentor. II, 619.

schickt hatte, mit den gedachten Stühlen, nachdem derselbe vorher eidlich angelobt, sein Amt redlich zu verwalten[85]).

1435 ließ „Heynemannus Musoghe eyn gewerdt Richter des allerdorluchtegesten hogeborensten Fursten und Heren, Hern Segesmundes Romeschen Kaysers rc. und Vrigreve der Stadt van Soest“ in Gegenwart des Erzbischofs Diedrich von Cöln und vieler Freigrafen, Scheffen, Herren und Bürgermeister ein gemeines Urtheil „ten Behoiff des hilgen Rykes“ darüber fragen, welche Strafe ein Freischeffe oder ein unwissender Mann verwirke, der sich gegen einen Spruch auflehne, wodurch ein Mann nach Recht der heimlichen Acht richtig verurtheilt worden. Die feierliche Handlung wird von dem Freigrafen dahin bekundet, daß er „heb beseten mit Ordele und mit Rechte gespannender Baenck den vrygen Stoel to Soest, gelegen tuschen der Parten[86]).“

1444 in Folge der Soester Fehde sagte sich die Stadt vom Erzbischofe von Cöln los und huldigte dem Jungherzoge Johann von Cleve als ihrem Schutzherrn. Er versprach dagegen, in dem ersten sogenannten pactum ducale, daß er und seine Erben sie belassen sollten „by dem Vryenstohle twischen der Elvricks-Porten ind vort by erer Vrygraffschafft ind alle den Stöhlen darin gelegen[87]).“

Zu dem großen Freibanne des Landes Bilstein und Fredeburg gehörte auch ein Freistuhl in der Soester Börde, der in dem 1460 angelegten Landbuche von Fredeburg folgendermaßen beschrieben wird. „Item so is ock en Frygstol vor Soist gelegen, geheyten to Ebdeskinck to dem vorgescreven Lande to horende, dar eyndels der Lude ut der Stat Soist dem Gerichte gehorsam ind Scheppen werden sollen. Dat

[85]) Troß Urk. Nro. 20.

[86]) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nro. 200. B.

[87]) Emminghaus Memorabil. Susatens Doc. p. 24.

Gericht ind Stol den Fresefen bevolen was to verwarende[88])." Dieser Freistuhl an der südwestlichen Grenze der Soester Börde, (zu Epsingsen) lag also zwischen den Freigrafschaften Rüdenberg und Heppen und gehörte mit zu der Vogtei, welche die Edelherren von Bilstein in diesem Theil der Börde, bis nach Ampen hin, in Anspruch nahmen[89]). Die Stuhlherrschaft war, der vorstehenden Bemerkung des Landbuchs zufolge, der Familie Fresefen, die zu Neheim wohnte, übertragen Als Freigraf erscheint

1454 „Gerart die Greve, Frygreve des Fryenstoils gelegen to Ewerdeschinck," der „des Gudestaigs na S. Peters Dage ad vincula," dem Erzbischofe Diedrich die Belehnung mit der „Fryengraschap zo Ewerdeschinck gelegen" reversirte[90]). In demselben Jahre erschien er im General-Capitel zu Arneberg als „Gert Greue, der vryen Graschop zo Eddyekinck" unter den Freigrafen[91]).

1463 schrieb Herzog Johann von Cleve an Bürgermeister und Rath zu Soest: „wy begeren van u, dat gy uns uwen Vrygreven günnen und leenen willen, umb onsen vryen Stoel to Heppen to besitten und oik mede dair toe to helpen, dat die beseten möge werden, as u Her Goisen Ketler Ritter, onse Amptman, wail vürder van unser wegen seggen sal. Geg. tot Buederich des Säterdags na dem h. Paschdage[92]). — Welche Veranlassung und welchen Erfolg dieses Schreiben gehabt, ist unbekannt. Der Herzog mogte sich als Nachfolger des Erzbischofs betrachten und wollte vielleicht den, Soest nur wiederlöslich gehörenden, Stuhl gern an sich bringen.

---

[88]) Kindlinger Beiträge III. Urk. Nro. 214

[89]) Seibertz Geschichte der westf. Dynasten S. 28 und 42.

[90]) Urkunde des Arnsberger Archivs, mit wohl erhaltenem Siegel.

[91]) Seibertz der Oberfreistuhl zu Arnsberg, (Zeitschr. XVII) S. 141.

[92]) Troß Urk. S. 87.

1466 fer. 5. post vinc. Petri hielt Herman van Werdinchusen ein heimliches Gericht „op gensyt Dincker,“ wo Frederich van dem Berge und Godert van Balve, wahrscheinlich Soester Rathsherren, als Stuhlherren erschienen. Franke Schmidt wurde wissender Mann; für ihn bürgten zwei Andere. Dincker gehörte zum Bereiche der Freigrafschaft Rüdenberg. — Fer. 5. post Francisci hielt Hermann Werdinchus das Freigericht zu Andopen[93]).

1467 auf Vincentius saß Hermann Werdinchus vor dem Elwerke und in demselben Jahre to Andopen op der dinckplichtigen Stede. Als Stuhlherren erschienen: Godert von Balve und Reyneke van Lünen (Rathsherren aus Soest). In demselben Jahre hielt der Freigraf Herm. von Werdinchusen noch mehrere Freidinge vor dem Elverik.

1468 hielt er mit denselben Stuhlherren wieder mehrere Dinge vor dem Elwerick tuschen der Parte Gegenstände der Verhandlung waren Denunziationen wegen unbefugten Fischens u. dgl.[94]).

In dieser Zeit erlitt die Statthalterschaft des Erzbischofs von Cöln über die heimlichen Gerichte eine Unterbrechung; indem Kaiser Friedrich III. jene durch Patent vom 16 Nov. 1467 dem Grafen Gerhard II. zu Sayn übertrug und dieser im März des f. J. allen geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, allen Stuhlherren und Scheffen des freien Gerichts davon Kenntniß gab. Die mit dem Vorbehalt des Widerrufs geschehene Ernennung, war jedoch nur von kurzer Dauer, weil schon 1470 der Freigraf Konrad von Rusoppe wieder im Namen des Erzbischofs Ruprecht, als „eyn Uffsehener und Vurweser der frien heimlichen Gerichte.“ ein General-Capitel am Freistuhle zu Arnsberg abhielt[95]). Derselbe Erzbischof ernannte dann auch

93) Troß Urk. S. 88 — 94) Troß a. O. — 95) Kopp heimliche Gerichte §. 292.

1473 den Ludolfus de Molendino zum Freigrafen „sedis comitatus nostri in Susato“ und investirte ihn „de eadem sede suisque juribus et pertinentiis universis, cum ceremoniis debitis et consuetis [96].“ Der Dienstvertrag mit „Ludecke van der Mollen“ ist aus dem J. 1474 und lautet dem Reverse zufolge nur auf 3 Jahre [97]. Derselbe ist aber über 30 Jahre lang, wenn auch mit Unterbrechungen, im Amte geblieben, wie aus dem folgenden hervorgeht.

1482 erließ er zwei Vorladungen an Heinrich v. Steinford, um sich „am Vrienstol tuschen der Elverkes Porten“ auf zwei Anklagen von Patroclus Racke und Godert Lodige, die derselbe an den Freistuhl zu Fredeburg hatte vorladen lassen, zu verantworten [98].

1489 heißt es in einem Schreiben des Arnsberger Freigrafen Gerhard Strukelmann an den Stadtrath zu Soest, Johann v. Erwitte zu Welschenbeck habe sich darüber beschwert, daß er von Jörgen Hackenberg, Freigraf zu Volmestein und „ein Besitzer zur Zeit des Freistuhls zu Soest, zwischen die Elwerikspforten,“ nach Soest geladen sei, da er doch nur zum Freistuhle zu Rüden am Berge zu folgen brauche [99]. Im folgenden Jahre 1490 auf dem General-Capitel zu Arnsberg, erschien aber wieder Ludeke v. d. Mühlen wegen der Freistühle nach Soest gehörig [100].

1492 bekennen Helmich v. Erwitte und Jutte seine Hausfrau, daß Albert Koman zur Einkleidung von Margaretha Komans, Jungfrau zum Paradiese, zwei Sch. 9 Gulden ausgethan habe. Dafür versetzen sie ihm den „Freyenstoil zu Ebschinck, sich dessen zu ihrem

---

96) Troß Urk. Nro. 24. — 97) Daselbst Nro. 25. — 98) Haeberlin Analecta p. 449 und 457. — 99) Daselbst S. 85. — 100) v. Steinen westf. Gesch. IV. S. 1100. Kindlinger Beitr. III. Urk. Nro. 211.

Nutzen zu gebrauchen, biß so lange solches Geld ihm wiedergegeben [101]).“

1493 beleibzüchtigen Johann, Philipp und Meynolff Koman Brüder, ihre Schwester Margaretha, Jungfrau zum Paradiese, mit ansehnlichen Kornrenten, zu heben aus ihrem Fresefen Hofe zu Byllem, der ihnen von ihrer Mutter Brautschatze angefallen war und aus ihrem Gute zu Oberense, das früher auch den Fresefen gehört. Außerdem geben die Brüder ihrer Schwester den Freistuhl zu Ebbeschinck mit allem Zubehör, wie solcher ihnen ex dote matris angefallen. Nach dem Tode der Schwester fällt alles den Brüdern wieder zu [102]). Es geht hieraus hervor, daß der Freistuhl zu Epsingsen, von den Fresefen theils auf die von Erwitte, theils auf die Komans vererbt war.

1502. Die Soester, unter dem Schutze des Herzogs von Cleve, suchten sich auch der Autorität des Erzbischofs, als kaiserlichen Statthalters der Freigerichte, zu entziehen. Zunächst schrieben die herzoglichen Räthe dem Stadtrath zu Soest, es sei Unwille unter den Bürgern, wegen der Freigerichte. Darüber habe Dux großen Mißfallen, weil der Soester Richter immer zugänglich sei. Dann schrieb am Tage nach Judica, der Herzog Johann selbst an „Mante Waltsmyt Vrygreven to Bilstein,“ die Soester hätten sich darüber beschwert, daß er sich unterstehe, sie wegen des Arnsberger Freigrafen Gerd Struckelmanns mit dem Freigerichte zu behelligen, was doch gegen die Reformation des heimlichen Gerichts sei, weil die Soester sich zu Rechte erboten hätten. Der Herzog versehe sich zu ihm, daß er das Gericht abstelle und das Verhandelte cassire, widrigenfalls er mit denen von Soest auf andere Weise gegen ihn verfahren werde. Auch an den Landdrosten von Oer und den Erzbischof Hermann selbst,

---

[101]) Troß S. 93. — [102]) Troß a. O.

schrieb der Herzog in ähnlicher Weise. Hermann antwortete am S. Georgen Tag, die Soester Bürger hätten sich ohne alle Veranlassung, schriftlich und mündlich, unerlaubte Schmähungen gegen das Freigericht und den Freigrafen zu Arnsberg gestattet; darum seien sie vor den Freistuhl geladen und weil sie nicht erschienen, rechtlich verurtheilt worden. Dagegen hätten sie zwar appellirt, aber nach Freistuhlsrechten finde das nicht statt. Wenn der Herzog mit dem Sachverhalt besser bekannt gewesen, so würde er seine Schreiben wohl nicht erlassen haben [103]). Damit blieb die Sache zwar einstweilen beruhen; jedoch erwirkte der Herzog im f. J.

1503 ein Exemtionsprivileg des Kaisers Maximilian dahin, daß weder der Herzog und seine Erben, noch auch seine Diener und Unterthanen, insbesondere die Einwohner der Stadt Soest aus irgend einem Grunde an Freistühle, an westfälische hohe noch andere fremde Gerichte, wegen Ehre, Leib, Hab und Gut sollen geladen werden dürfen; daß vielmehr das Recht gegen sie nur gesucht werden solle, an den Orten, Freigrafschaften, Freistühlen und anderen fremden Gerichten, in deren Bereiche sie angesessen seien. Durch ein besonderes kaiserliches Schreiben wurde dem Herzoge zur Pflicht gemacht, auf Handhabung dieses Exemtionsprivilegs strenge zu achten [104]).

1505 am Dinstage nach dem Sonntag Lätare in der Fasten, ließ der Stadtrath von Soest den Freigrafen Ludeke v. d. Mühlen auf seinem Sterbebette durch den Richter Friedrich Schlüter zum ewigen Gedächtniß über die Soester Freigrafschaft und die darin gelegenen Stühle nach einem Verzeichnisse vernehmen, das vorher darüber aufgestellt war und folgendes besagt.

Die Freigrafschaft fängt an bei dem Kaldenhofe am Hellwege, wo die Becke kömmt „dorch den Doirfloet“ und

---

[103]) Troß S. 86. — [104]) Haeberlin analecta p. 464 u. 170.

geht den Hellweg längs nach Ostönnen vor dem Kirchhofe her, bis auf die Becke, längs durch Mawicke her. Die Mühle daselbst gehört ins Amt Werl, Haus und Hof in die Freigrafschaft von Soest. Fort von Mawike nach Oberbergstraße und von da nach Köningen, die Mühle und das Kornhaus gehören nach Köningen und was diesseits der Salttappen liegt gehört in die Freigrafschaft. Weiter geht sie hinter dem Steinwerke her, die Becke hinauf vor der Soester Brücke und vor Scheidingen her, hinter Medrike nach der Kotten Mühle und nach der niederen Mühle durch das Haus; was diesseits des Heerdes ist, gehört in die Freigrafschaft von Soest, das auf der anderen in die von Hamm. Ferner von der anderen Mühle weiter nach dem Hohenover vor Süddinker her, hinter dem Echtwerde an der Heidemühle auf die Lippe, diese hinauf wo das Kirchspiel Dinker hergeht, hinter Bellinghausen und hinter Honrode auf die Ahse, dieser herab bis wo die Soester Becke in dieselbe fällt, dieser herauf durch Berwicke nach des Schulten Mühle, nach der Ulenburg und weiter die Becke hinauf bis an die Kloppenburg, wo die Schweinbecke in die Soester Becke fällt, dann die Schweinbecke hinauf bis wieder durch den Kaldenhof und fort durch den Bewerdik bis auf den Hellweg. Was unter dem Hellwege liegt gehört in die Freigrafschaft, was darober in das Gericht. Was auf der Westseite der Schweinbecke liegt, gehört in die Freigrafschaft. Die Soester Hecke scheidet die Freigrafschaft und das Gericht. Die Kirchspiele Dinker, Welver und Schweve gehören alle drei in die Freigrafschaft von Soest.

Die zu dieser Freigrafschaft gehörenden Stühle sind folgende:

1. zu Soest auf der Treppe vor dem Rathhause;

2. auf dem Rathause „vor der roden Taffelen.“ Diese beiden Freistühle kommen in älteren Urkunden gar nicht vor und konnten nicht vorkommen, so lange die Einwohner

der Stadt noch nicht zu den Freien, sondern zu den Hörigen gerechnet wurden. Wir werden sehen, daß man erst im 17. Jahrhundert, in Nothfällen Gebrauch davon machte.

3. vor der Elwerkes Pforte auf dem Weddepote. Er erscheint erst 1393.

4. zu Lütken Ampen auf dem Brinke am Hellwege, wo jährlich mindestens zwei Gerichte zu halten sind, das eine am Tage nach Michaelis, wo die Bauern aus den Kirchspielen Welver und Schwefe nach alter Gewohnheit erscheinen müssen, das andere nach Ostern.

5. zu Ostönnen in Wulves Hofe, hinter dem Hause unter dem Apfelbaume, nach Soest hin. Der Hausherr, der auf dem Hofe wohnt, muß die Tafel bereiten und wenn der Freigraf nebst den Stuhlherren der von Soest, das Gericht besessen haben, muß ihnen der Hofesbesitzer einen neuen Becher mit Wein, ein gebratenes Huhn und Zweipfenningswecke bringen. Demselben gebührt vor alle Freistühle der von Soest zu gehen. Und wenn ein Hausherr, der auf dem Hofe wohnt, eine Jungfrau oder Frau zur Ehe nimmt, so gebührt dem Freigrafen von Soest die Braut vor dem Hofe zu empfangen, sie am Arme auf den Brautstuhl zu geleiten und sich neben sie zu setzen. Dafür gebühren dem Freigrafen vom Hausherrn und der Braut, zwei neue Handschuhe, ein Gulden Kaisers- oder Königsmünze, ein neuer Becher mit rheinischem Weine und ein gebratenes Huhn. Es soll niemand auf dem Hofe wohnen, der eigen oder unehelich geboren wäre, er soll so gekleidet sein, daß er vor alle Freistühle gehen kann. Außer dem Soester Freigrafen hat Niemand Gebot oder Verbot auf dem Hofe.

6. steht ein Freistuhl zu Mawicke in Joh. Fürstenbergs Hofe.

7. einer zu Rithem.

8. zu Flerke in dem Dorfe, unter der großen Eiche.

9. zu Mederke (Meirich) im Dorfe auf dem Tigge,

auf dem grünen Brinke, diesseit des Weges der nach dem Wiedemhofe geht.

10. bei Süddinker geheißen am Rodensteine steht ein Freistuhl den der Soester Freigraf besitzt, nach Soest gekehrt; der Freigraf des Herzogs von Cleve nach Hamm gekehrt.

11. desgleichen einer zu Endeke (Eineke) auf dem Tygge.

12. bei der Heidemühle auf der Rodenbecke, der auch von zwei Freigrafen besessen wird. Der Soester kehrt sich nach Soest, der des Herzogs von Cleve nach Hamm und dem Lande von der Mark.

13. zu Recklingsen unter der Linde auf dem Tigge, vor dem Hofe der von Welver, den der Ruysse unter hat. Wenn der Freigraf von Soest mit den Stuhlherren diesen Stuhl besitzen will, so muß der Schulte des Hofes die Tafel mit Kissen, Bänken, Stühlen und anderer Geräthschaft bereiten. Wenn das Gericht gehalten ist, gebührt sich, daß er ein weißes Laken, einen neuen Soester Becher mit Wein, ein gebratenes Huhn und vier Wecken bringe.

14. endlich noch ein Stuhl zu Edinckhus (Enksen) vor des Lütken Hofe. Dem Hofesschulten liegt dasselbe ob zu thun, wie dem Schulten zu Recklingsen.

Die Abgaben, welche der Freigraf aus der Freigrafschaft zu heben hatte, mußten ihm auf S. Cunibertstag vor Sonnenuntergang, bei Vermeidung der Auspfändung durch den Fronen, entrichtet werden. Es sind folgende: 1. die Frau von Welver, Abtissin des Klosters, gab jährlich 1 Fuder Heu, 2 gehäufte Scheffel und 6 Becher Gerste, 2 Hühner, 3 Pfennige und 5 Eier. — 2. Else in dem Echtwede von einer Kottstätte 12 Schil. Von einem Hofe zu Ostönnen 1 gehäuftes Scheff. und 3 Becher Roggen, 1 Huhn, 6 Vieringe und 2½ Eier. — 3. Grevensteins Hof zu Mawicke 1 Scheff. und 3 Becher Roggen Werler Maaß, 6 Vieringe,

3½ Eier und 1 Huhn. — 4. Joh. Fürstenbergs Hof zu Mawicke, eben so viel. — 5. Cord Twiveler auf Schones Hofe zu Deieringsen, eben so viel. — 6. Fürstenbergs Hof zu Rithem 2 Werler Scheff. Roggen, 3 Pfenn., 2 Hühner und 5 Eier. — 7. Hans Widar zu Flerke 1 gehäuft Scheff. und 3 Becher Gerste, 6 Vieringe, 1 Huhn und 2½ Eier. — 8. Der Schulte zu dem Steinwerke eben so viel. — 9. Stolte auf dem lütken Hofe zu Enksen 1 gehäuft Scheff. und 3 Becher Roggen, 1 Huhn, 6 Vieringe und 2½ Eier. — 10. Hermann in dem Echtwede bei Welver wie Nro. 7 — 11. Aus Lande, welches Joh. de Koster tho Welver, von Berthold v. Plettenberg unter hat 1 gehäuft Scheff. Gerste, 1 Huhn, 6 Vieringe und 2½ Eier. — 12 Von einer Kottstätte mit Garten zu Endeke (Eineke) 2 Scheff. und 2 Hühner. — 13. Von einer Kottstätte zu Schweve vor dem Baume 6 Schill und 6 Hühner — 14. Drei Morgen Land ober Endeke bei dem Pfade, gehören erblich in die Freigrafschaft von Soest. — 15. Ein Stück Gehölze auf der Holtbecke, hinter dem Osthofe gehört erblich in die Freigrafschaft. — 16. Der Gewachs bei Neuhaus am Wege, schießend auf die Ahse, gehört gleichfalls erblich in die Freigrafschaft. — 17. Gehört dem Freigrafen von Soest jährlich Montags nach Pfingsten zu Welver Akzise und Standgeld, von jedem Krämer 3 Riemen oder 6 Vieringe und von jeder Tonne Bier 6 Vieringe. — 18. Jährlich auf der Freikirmes zum Paradiese Akzise und Standgeld, von jedem Krämer 3 Riemen oder 6 Vieringe, von jedem Korn Brodes 3 Brode, von jeder Tonne Bier 6 Vieringe. — 19. Eben so gebührt ihm an den gedachten Tagen und Orten von jedem Ohm Weins, 1 Vierdel als Akzise. — 20. Die von Hattorp sind schuldig auf der Landwehr zu graben und Dienste zu thun.

Nach Vorlesung dieses Verzeichnisses erklärte der Freigraf Ludeke von der Mühlen „dar he lagh in siner Versüchten up synen Bedde," daß er bei dem Eide, den er dem

heil. Reiche geschworen und im Angesichte seiner letzten Hinfahrt, aus 31 jähriger Amtsführung versichere, das aufgestellte Verzeichniß sei richtig, ausgenommen den Freistuhl zu Rithen, die Rente zu Rithen aus Fürstenbergs Hofe, den Freistuhl zu Mavike in Johann Fürstenbergs Hofe und den Freistuhl zu Endeke auf dem Tigge, da er diese Stühle nie besessen auch Renten aus dem Hofe zu Rithen nie gehoben habe [105].

Aus dem Gesagten geht deutlich hervor, daß unter der Soester Freigrafschaft, wovon die Rede war, nur die sogenannte Freigrafschaft Rüdenberg verstanden wurde. Von der Arnsberger Freigrafschaft Heppen ist nur noch einmal im J. 1575 die Rede, worauf wir zurückkommen werden.

Bezüglich der Freigrafschaft Epsingsen beschwerte sich ein Bruder der Jungfer Margarethe Koeman bei „Johan aldester Sohn zu Cleve," daß der Soester Stadtrath die ihr als Leibzucht verschriebene Rente „eins Gütkens genand der Freyestol zu Ebbeschinck in der Burtchop zu Soest gelegen" ohne alle Ursache, seit beiläufig 10 Jahren vorenthalte. Als ein geistlich Beginne, habe sie mit geistlichem Rechte die Rente beizutreiben versucht, dies sei aber dem Official vom Stadtrathe inhibirt und obgleich sie dann bei diesem gütlich implorirt, sei sie doch nicht zum Ziele gelangt, der Herzog werde daher gebeten, den Rath dahin zu unterrichten, daß die Beginne das ihrige bekomme. — Am Freitage nach Neujahr

1506 bekundet sodann Johan Koemann, er habe früher Hillebrand Gaugreben und anderen Feinden der Stadt Soest gedient und letztere merklich beschädigt. Auf Fürsprache seiner Freunde sei ihm dafür Versöhnung geworden. Da inzwischen die von Soest „den Briestoil to Ebbeschinck myt syner renthen und tobehorungen in erem gebeide gelegen dairomme mit rechte ingenommen hebben," so wolle er hiemit auf alle Ansprüche

---

105) Troß Nro. 26.

an gedachten Freistuhl verzichten und deshalb die Stadt nie wieder befehden. Jürgen v. Erwitte und Bernd von dem Bredenole als „Borgen und rechte principaile sakewulden“ haben den Brief mitbesiegelt. — Seitdem blieb Soest im factischen Besitze des Stuhles; der volle rechtliche Erwerb fand erst 1594 statt.

1529 präsentirte die Stadt Soest dem Erzbischofe Hermann V. als kaiserlichem Statthalter der Freigerichte, den Gobel Heß zum Freigrafen. Am Dinstage des h. Kreuzes Erhebung, reversirte der letzte dem Erzbischofe die erhaltene Belehnung mit dem Königsbanne als Frygraue dere frygraifffchafft vnd fryenstoele zu Soist[106]. Gobel Hesse verwaltete das Amt nur einige Jahre, worauf er entwich.

1535 präsentirte die Stadt statt seiner den Georg Kremer aus Soest zum Freigrafen, indem sie bemerkte, die Freigrafschaft sei schon seit einigen Jahren ohne Freigrafen gewesen. Der Erzbischof Hermann wollte anfangs nicht darauf eingehen, weil Gobel Hesse noch belehnter Freigraf, von seinem Amte nur verdrängt und also keine Vacanz eingetreten sei. Als jedoch der Rath darauf erwiederte, derselbe sei, uneingedenk seines Eides, muthwillig aus der Stadt entwichen und obgleich mehr als 3mal aufgefordert seinen Stuhl zu bekleiden, nicht zurückgekehrt, und habe die armen Mädchen der Stadt, wo er sie ertappen können, beschädigt, habe sie auf freier Straße niedergeworfen, ihnen das Ihrige genommen u. s. w., ertheilte Hermann dem präsentirten neuen Freigrafen die Belehnung, worüber dieser

1537 am Sonntage den 21. October die üblichen Reversalien ausstellte[107]. Nun beschwerte sich zwar Hesse 1538 bei dem Stadtrath, daß er aus Noth die Stadt habe ver-

[106]) Arnsberger Archiv An der Urkunde hängen 3 unverletzte Siegel.
[107]) Urkunde im Arnsberger Archiv mit 3 unverletzten Siegeln.

lassen müssen, daß nur dadurch der Stuhl erledigt sei, daß Jürgen Krämer sich in das Amt gedrängt und ihm sein Einkommen entzogen habe, aber ohne Erfolg [108]).

1541 präsentirte die Stadt Soest, nach dem Tode Georg Krämers, dem Erzbischofe Hermann, den Johann von Holtum zum Freigrafen ihrer Freigrafschaft und der darin gelegenen Freistühle [109]) und am Montage nach vocem jucunditatis reversirte letzter zu Lechenich dem Erzbischofe die erhaltene Belehnung [110]). Er verwaltete das Amt 39 Jahre lang.

1575 begegnet uns urkundlich zum letztenmale die Freigrafschaft Heppen. Am 20 Sept. hatte Catharina Rollen zu Wilinchheppen den Heinrich Surland daselbst, am Freistuhle zu Brockhausen wegen Schmäheworten, die er gegen sie ausgestoßen, belangt Der Verklagte hielt sich durch das erlassene Urtheil für beschwert und appellirte davon. Der Freigraf wies die Partheien an den damaligen Oberfreistuhl im Baumgarten zu Arnsberg, wohin aber der Appellant nicht folgen zu brauchen glaubte, weil beide Theile unter Soester Jurisdiction gesessen seien — Wer damals als Freigraf von Heppen den Stuhl zu Brockhausen besessen, geht aus dem Acten-Extracte nicht hervor. Wir wissen daher nicht, ob es der Rüdenberger Freigraf der Stadt Soest oder ein Freigraf des Herzogs von Cleve war, welcher letzte, wenigstens nach dem was zum J. 1463 angeführt worden, als Nachfolger des Erzbischofs, die Freigrafschaft Heppen als ihm gehörig betrachtet zu haben scheint.

---

108) Troß S. 96.

109) Das Schreiben d. d. op gudenstag na dem Sundage Jubilate mit dem Stadtsiegel im Arnsberger Archive.

110) Urk. im Arnsb. Arch. von 3 Siegeln ist eines noch wohl erhalten. Die Bestätigungurkunde des Erzbischofs von demselben Tage, ist abgedruckt bei Troß Nro. 27. S. 66.

1580 war der alte Soester Richter und Freigraf Joh. v. Holtum gestorben. Am 28. Febr. bat Gotzen van Dorsten um den Freigrafendienst, am 7. März Joh. Osterkamp um eins der erledigten beiden Aemter und an demselben Tage Apolonius Lopenbuer um die Freigrafenstelle. Die Stadt scheint dieselbe nicht sofort wieder besetzt, vielmehr vorab den vollen Erwerb der Freigrafschaft Epsingsen beabsichtigt zu haben; denn

1594 Febr. 26. verkaufen die Witwe Johann v. Holtum, nun Ehefrau des Rathsverwandten Thomas Deppe, und ihre Tochter Anna v. Holtum ihrem Bruder und Vetter Lambert Dickmann a. alle Ansprüche, die sie wegen der von ihrem Ehemann und Vater hinterlassenen Aemter, am Stadtrath zu haben vermeinten, b. ihren erblichen Freistuhl zu Ebsing, der ihnen nach dem Tode Johanns v. Holtum laut Siegel und Brief erblich angestorben, um ihn mit allem Zubehör, so wie er ihn bis an seinen Tod besessen, einzunehmen, zu bekleiden, wie vor Alters zu gebrauchen und alle davon fallende Brüchten und Renten einzunehmen, vorbehaltlich allein der Gnade des Wiederkaufs für die Erben Antons v Erwitte, vermöge des Hauptbriefs (vergl. d. J. 1492 u. 1493). Am 7. März überläßt hierauf Lambert Dickmann Bürger zu Soest dem Magistrat für die Stadt, alle Rechte die er vorstehend erworben und bevollmächtigt sie, rechter Inhaber zu sein, des Originalkaufbriefs über die Freigrafschaft [111]). Die Stadt dagegen ernennt ihn am 10. desselben Monats lebenslänglich zum Freigrafen über „alle frye Stoele in der Borde van Soist gelegen, so die Stadt Soest beruren wie von Alters, auch den Stuhl von Ebbeschink — die er — nun hinführo mit denen aus unserm Mittel verordneten Stoelhern bekleiden — sal" Er soll dafür alle Nutzungen, mit Ausnahme der Fischerei, ziehen, aber von

[111]) Troß S. 86 u. 87.

der zur Freigrafschaft Epsingsen gehörenden Gütern nichts versetzen u. s. w. [112]).

1633 den 20. Jan. ist der freie Stuhl durch Eberhard Hessmann Freigrafen, in Gegenwart der vom Rath Deputirten Stuhlherren, „recht im Mittage, wie die Sonne am höchsten gestanden, alhie zu Soest auff dem Rathause vor den roden tafeln gehegет und gespannet worden.“ Es ist dies die erste Verhandlung, welche vor diesem Freistuhle, dessen Ludeke v. d. Mühlen schon 1505 gedenkt, erwähnt wird. Wegen der Kriegsunruhen wird er seitdem häufiger gebraucht.

1634 ist das Freigericht „vor der roden Taffeln, um Früling und Herbst, wegen des (30jährigen) Kriegs gehalten [113]).“ — Am 2. Aug. d. J. wurde Joh. Gottfried Grimäus in offenem Rathe zum Freigrafen der Stadt ernannt [114]). Am 4. Aug. setzte der Rath folgende Punkte fest: 1. Der angenommene Freigraf soll dem Rath den üblichen Eid leisten. 2. Er soll Freigerichtssachen, in oder außerhalb des Freigerichts, nur mit Zustimmung der beiden Zysemeister als Stuhlherren verhandeln. 3 Schwere, mit Leibesstrafe verpönte, Vergehen soll er nicht an sich ziehen, sondern an den Rath verweisen. 4. Feld- und Gartendieberei soll er, wie von Alters gebräuchlich, mit Zuziehung der Stuhlherren bestrafen, wiederholte Vergehen dieser Art aber an den Kämmerer verweisen. 5. Was dem Freigrafen von „verstrichen, verflogen, gestohlen oder geraubet Gut“ (vorstreken Gud) zukömmt, davon soll er den Zysemeistern sofort Kenntniß geben, damit Conflicten zwischen dem Richter, dem Kämmerer und dem Freigrafen begegnet wird. 6. Der Freigraf soll überall ohne Arglist und Gefährde zu Werke gehen, und 7. seine Confirmation (die Belehnung vom Statthalter mit der Freigrafschaft) auf eigene Kosten bewirken. 8. Den Erben

[112]) Troß Urk. Nro. 28. — [113]) Daselbst S. 90 — [114]) Daselbst.

des verstorbenen Freigrafen Eberhard Heßmann soll ein Nachjahr bewilligt werden [115]. — Durch diese eigenmächtige Kapitulation des Stadtraths für den neuen Freigrafen, wurde der letzte von einem kaiserlichen freien Richter zum abhängigen Diener der Soester Rathsherren herabgewürdigt. Die weiteren von den dortigen Freistühlen aufgezeichneten Verhandlungen sind daher auch nur insofern noch der Erwähnung werth, als sie die gänzliche innere Auflösung der uralten kaiserlichen Landgerichte für die Freien des Reichs bekunden.

1635 den 19 April und 1636 wurde das Freigericht zu Lütken Ampen gehalten.

1637 den 23 April wurde das Gericht, das sonst um diese Zeit zu Ampen gehalten wird „wegen dessen daß der Commendante keinmand hat wollen aus der Pforten lassen, auffm Rathaus vor den rothen Taffeln gehalten.

1638 wurde Grimäus Stadtsecretarius und statt seiner Johann Flaßhaar am 18. Febr zum Freigrafen ernannt [116]. In demselben Jahre hielt Flaßhaar das Gericht jenseits Dinker an den Steinbüschen.

1639 den 5. Mai und 1640 den 18. April zu Lütken Annepen. — 1641 den 11. April vor der rothen Tafel, weil man wegen Versperrung der Pforten nach Ampen nicht kommen können, den 7. Nov. zu Oftönnen. — 1642 den 2. Mai zu Ampen, den 7. Aug. an der rothen Becke oder Landskrone. Johann Kloet, der auf vielfältige Vorladung nicht pariren wollte, ist in des freien Gerichts Brüchten condemnirt. — 1643 den 16. April zu Lütken Ampen. Es sind viele Vorgeladene aus Schweve, Merklingsen und Einete nicht erschienen, daher gebrüchtet. Den 6. Aug zu Ebsing. — 1644, 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1650 immer im April. Es ist alternirt, erst

[115] Troß Urk. Nro 29. — [116] Daselbst S. 90.

vor der rothen Tafel dann um Ostern zu lütken Ampen bis 1656.

1656 den 27. Juli jenseits Dinker in den Steinbüschen. Nach gehegtem Gerichte erschien ein angeblicher Notarius von Hamm mit Zeugen, um im Namen Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg dem Freigrafen eine Protestation zu insinuiren. Sie wurde aber, weil das Gericht geschlossen, nicht angenommen, der Notar vielmehr an des Freigrafen Behausung zu Soest, wenn es seine Person betreffen mögte, verwiesen. — 1657 den 7. Aug. an der rothen Becke oder Landskrone zu Dinker und 1658 den 18. Juli am Rodenstein zu Dinker[117]).

1661 den 28. Juli als der Freigraf Flaßhaar mit den Zisemeistern und den Freischeffen bei den Steinbüschen im Kirchspiel Dinker das Freigericht hegen wollte und daselbst „recht im Mittage, da die Sonne am högesten gestanden" ankam, meldete sich ein Notarius, der dem Freigrafen und den Stuhlherren eine Schrift insinuiren wollte, deren Annahme an dem freien Orte aber geweigert wurde. Man fragte den Notarius zwar, woher die Schrift komme, als er aber darauf erwiederte von den Herren Adeligen und sei es nur eine Requisition, die er anzunehmen bitte, wurde ihm erwiedert, wenn er sonst nichts als etwas von den Dinker'schen Adeligen hätte, die der Magistrat zu Soest für seine Unterthanen halte, so wollten sie die Protestation um so weniger annehmen. Der Notar bemerkte zwar wiederholt, es sei keine Protestation, sondern nur eine Requisition und wenn deren Annahme geweigert würde, so müsse er im Namen seiner Herren Requirenten dagegen protestiren. Aber es wurde darauf keine Rücksicht genommen, vielmehr das Gericht in hergebrachter Art gehegt. Da nun der Notar immer noch wartete und nach geschlossenem Gerichte wiederholt um An-

[117]) Troß Urk. S. 90 und 91.

nahme der Schrift bat, wurde er damit nach Soest gewiesen und da er dorthin keine Lust hatte, entfernte er sich nach Dinker [118].

1662 den 25. Sept. adjungirte der Rath dem altersschwachen Freigrafen Joh. Flaßhaar, auf dessen Bitten, den Johann Briefen, dem zugleich die Hoffnung auf Nachfolge im Dienste, unter der Bedingung gegeben wurde, daß er nicht selbstständig als Freigraf, sondern nur, wenn ihn Flaßhaar substituire, für denselben auftrete, seine Aufnahme als Freigraf in herkömmlicher Weise bewirke und die Freigrafen-Capitulation des Stadtraths beschwöre. Dem gemäß wurde Briefen 1663 als Adjunct des alten Freigrafen eidlich verpflichtet [119].

Derselbe hielt das Freigericht 1664 zu Dinker an den Steinbüschen, 1665 zu Ebsing, 1668 an der rothen Becke bei der Heidemühlen, 1670 zu Dinker, 1671 bei der Heidemühlen wo 16 Personen des Kirchspiels, weil sie nicht erschienen, jede um 1 Reichs Ort gebrüchtet wurden; 1672 wurden zwei Gerichte gehalten. — 1673 den 13. April hätte das Stuhlgericht altem Brauche nach zu lütken Annepen gehalten werden sollen. Wegen der beschwerlichen französischen Einquartierung unter dem General Türenne, mußte es aber „dismahl auffen Rathauß“ geschehen. — 1674 den 2. Aug. hielt Brisken das Gericht zu Oströnnen in Leifferdes Hofe unter dem Apfelbaume. In Gegenwart des Zisemeisters Bertram Meyburg, des Schleßwickers [120] Caspar Klocke, des Secretars Conradi und der Procuratoren Nordkirch und Lahrbusch wurde der Stadtrichter Michael Teigeler als Freischeffe aufgenommen. — 1676 Ge-

[118]) Troß Urk. S. 91 und 92. — [119]) Daselbst Nro 30 und 31.

[120]) So wurde damals in Soest ein Rathsmitglied genannt, das die Functionen eines ständigen „Commissarius zur Güte“ versah. Barthold Soest S. 61.

richt an der Heidemühlen, 1678 und 1680 an den Steinbüschen oder Dinker [121].

1680 wurde Thomas Gördes zum Freigrafen angenommen. Ihm folgte

1683 Julius Achilles Diest, der bis 1694 im Amte blieb. Er hielt das Gericht 1683 auf Leifferdes Hofe zu Ostönnen, wo dem Besitzer bei Strafe befohlen wurde, statt des umgefallenen Baumes einen anderen auf der Dingstätte zu pflanzen. — 1684 an der rothen Becke, 1685 zu Riklingsen, 1686 an den Steinbüschen, 1687 zu Ostönnen, 1689 bei der Heidemühle, 1690 zu Riklingsen. Als der Leiffert zu Ostönnen 22. Juni 1688 zur zweiten Ehe schritt, ritt Diest altem Brauche nach mit seinem Diener Epping dorthin, nahm die aus der Kirche kommende Braut am Schlagbaume in Empfang, führte sie ins Haus zum Tische und setzte sich neben sie, wo dann der Bräutigam 1 Rd. 20 ß. geben mußte [122].

1694 nach Diests Tode kamen drei Kandidaten als dessen Nachfolger zur Wahl: Gerhard Weinhagen, Marquard und der Procurator Lorenz Teigeler. Man entschied sich 9. Febr. für den letzten. Die Eidesformel worauf er verpflichtet worden, stimmt wesentlich mit den früheren [123].

1707 den 28. Nov schrieb die Regierung zu Cleve im Namen des Königs Friedrich I an Bürgermeister und Rath zu Soest, bekanntlich seien im ganzen römischen Reiche und namentlich in den preußischen Landen, die sogenannten westfälischen heimlichen Gerichte längst abgeschafft (?), da nun gleichwohl der König in Erfahrung gebracht, daß ein solches Gericht zu Soest noch gehegt werde, indem der sogenannte Freigraf alljährlich auf Pfingsten am Kloster Welver mit bloßem Degen um einen Brunnen reite und ausrufe, daß er

---

[121]) Troß Urk. S. 92. — [122]) Daselbst S. 93. — [123]) Daselbst S. 95.

im Namen Sr. kaiserlichen Majestät den Ort befreie, dieses aber gerade gegen die landesfürstliche Hoheit streite, so befehle der König die gänzliche Abschaffung dieses heimlichen Gerichts, und untersage die fernere Hegung desselben bei nachdrücklicher Strafe. — Es wäre schwer zu begreifen, was man sich bei dem Erlaß dieses Rescripts unter Anziehung des Welver'schen Kirmeßacts, worauf wir gleich zurückkommen werden, gedacht haben mögte, wenn nicht aus dem Berichte des Stadtraths die nähere Veranlassung des Rescripts hervorgienge. Er lebte nicht im besten Frieden mit dem damaligen Richter Schmitz, der die alten Privilegien der Stadt auf alle Weise zu beschränken suchte und nun auch das harmlose Scheinleben, worin die Soester Freigerichte fort vegetirten, als eine gefährliche Usurpation der landesherrlichen Rechte des Königs darzustellen versucht hatte. Der Magistrat berief sich zu seinem Schutze gegen die gehässigen Insinuationen, des zum öfteren von ihm perhorrescirten Richters, auf die Garantie der Freistühle durch die alten pacta ducalia (1444) und suchte die Unschädlichkeit derselben durch die Aufdeckung ihres herabgekommenen Zustandes darzuthun. Er sagte, daß sie auch nicht ein Schatten mehr von den alten Criminal- oder Femgerichten seien, daß vielmehr das Amt des zeitlichen Freigrafen hauptsächlich darin bestebe, auf die Grenzsachen namentlich mit den benachbarten Cölnischen zu wachen, die öffentlichen Wege zu beaufsichtigen und diejenigen, welche zu Raths- und Stadtbedienungen gelangen, zu beeidigen. Der zu leistende Eid sei eigentlich ein juramentum silentii obedientiae et honestatis, wodurch der Schwörende (jedoch absque actu jurisdictionis) Freischeffe und zu Aemtern und Bedienungen für tüchtig erkannt werde [124]. Zwar sei solchen

---

[124]) Wie aus der vorliegenden Information: einen wissenden Mann oder Freischeffen zu machen, hervorgeht, mußten damals alle, welche in Soest zum Rath der Zwölf oder anderen städtischen

Freischeffen früher auch eine sichere Losung gegeben, wie man aber schon so manchen andern Mißbrauch geändert, so solle auch dieser abgestellt werden und dürfe sich Se. Königl. Majestät versichert halten, daß namentlich nur zur Manutenenz des alten Rechts der Stadt zu Welver, nicht aber zur Kränkung der landesherrlichen Rechte, irgend etwas von der getreuen Stadt Soest werde unternommen werden. — Durch einen Bescheid vom 21. Febr. 1708 wurde hierauf das fernere exercitium des Freigerichts in Conservation der Limiten und viarum publicarum oder sonstiger gebräuchlicher und zulässiger jurisdictionalium gestattet, im übrigen aber jeder Mißbrauch untersagt [125]) Es ist daher auch von den letzten Thaten der Soester Freigrafen nur noch blutwenig zu berichten.

1727 den 12. Aug. wurde das Freigericht bei der Heidemühlen an der rothen Becke, in der Grund gehalten, wo sich in der Ecke ein großer schöner Stein mit eingehauenem Stadtschlüssel befindet. Altem Brauche nach erschienen die Einsassen der Eylmser und Vellinger Bauerschaft, deren jeder 6 dt. Burgpfennig erlegte — Von da zog der freie Stuhl nach Süddinker, wo am sogenannten Rodenstein Freischeffen gemacht wurden. Die Einsassen von Dinker erlegten ebenfalls jeder den Burgpfennig mit 6 dt.

1729 den 10. Juli wurde das Gericht am freien Stuhl bei Lütken Ampen am Hellwege gehalten und ein Freischeffe gemacht. Es erschienen die Bauern aus den Kirchspielen Welver und Schweve, namentlich von Enkesen bei Paradiese, Eineker, Einekerholsen, Clotingen, Flerke, Meineke, Wiemer, Schulz und Heimann zum Loh. Jeder zahlte nach

---

Ehrenämtern gelassen werden wollten, vorher Freischeffen werden. Troß Urk Nro 37. §. 2. Eine Hegeformel für das Soester Freigericht daselbst Nro. 35. Eine ältere und alterthümlichere bei Emminghaus memorabil. Susatens. Docum. p. 427.

[125]) Troß Urk. Nro. 32, 33 und 34.

altem Brauche 3 dt. Burgpfennig. — Von da zog der Freistuhl nach Ostönnen, wo das Gericht auf Leiserdes Hofe gehalten und einige Freischeffen gemacht wurden. Weil dem Colon des Hofes, so oft dort das Freigericht gehegt wird, ein gebraten Huhn, ein Becher Wein und eine Wecke vom Freigrafen zukömmt (1505), so prätendirte dieses auch der alte Leifert, der deshalb eingeladen wurde, sich mit nach des Schulzen Grondorfs Behausung zu begeben, wo der Freistuhl zu Mittag speisete und sich recreirte. Die Einwohner von Ostönnen mit Ausnahme des Leifert, zahlten jeder 6 dt. Burgpfennig.

1735 den 25. Aug., war das Freigericht zu Riflingsen, wo mehrere Freischeffen gemacht wurden. Die Bauerschaften Clotingen, Flerike und Meierike zahlten den Burgpfennig jeder mit 6 dt. Die Mittagsmalzeit wurde auf dem Osthofe eingenommen.

1737 den 3. Aug. wurden Freischeffen: Med. Dr. Rademacher, Wilh. Marquard, Apotheker Walter, Vorwig, Procur. Brölmann, Proc. Keggemann, Stockmann in der Brüderstraße und der Großrichter Bornemann. Stuhlherren waren die Zisemeister Heinech und Lent.

1743 den 18. Juli wurde das Freigericht gehalten hinter Dinker und wieder Freischeffen gemacht. Jeder derselben zahlte zu dem im neuen Hause eingenommenen Mittagsmale 2 Rthlr. 30 ß.

1750 den 8. Jan. wurde das Gericht zum ersten male ohne den Gerichtsprocurator gehalten. An seiner statt assistirte der Kämmereischreiber, der auch die Antworten verlesen [126].

Damit schließen die dürftigen Nachrichten über die letzten Lebenszeichen der Soester Freigerichte. Es liegt zwar auch noch eine, vom zeitlichen Soester Freigrafen verfaßte,

---

[126]) Troß Urk. Nro. 36.

Information ohne Datum vor, wie man, wir mögten sagen auf ganz unschädliche Weise, einen wissenden Mann oder Freischeffen zu machen habe, aber sie ist theils so langweilig ausführlich, theils mit solcher Ignoranz über Zweck und Bedeutung der alten Freigerichte abgefaßt, daß wir sie lieber zur allgemeinen Geschichte des Unterganges der letzten verweisen, als die Spezialgeschichte der Soester Freigrafschaft dadurch ungebührlich verlängeren wollen[127]. Statt dessen wollen wir zum Schlusse die noch aus alten Ueberlieferungen stammende alljährliche Freierklärung des Klosters Welver, woran die Clevische Regierung so viel Anstoß nahm, mit ihren sonderbaren Förmlichkeiten mittheilen.

Am Samstage vor Pfingsten schreibt der Freigraf der Abtissin durch den Wortmann, daß er am Pfingstmontage herüberkommen werde. An diesem Tage reitet er Morgens zwischen 5 und 6 Uhr mit dem Stallmeister und beiden Vögten nach Welver. Sie steigen im Bauhause ab und nehmen im Kloster ein Frühstück. In der Kirche wohnen sie dem Gottesdienste bei, nach dessen Beendigung der Freigraf den Pastor mit nach dem Bauhause zum Speisen nimmt. Nach aufgehobener Tafel lassen die Loeherren (die Zunft der Lohgerber) dem Freigrafen 16 Dutz Bindriemen präsentiren. Davon behält er eins für sich, die übrigen werden folgendermaßen vertheilt. Ein Dutz Riemen nebst einem Viertel Bier läßt der Freigraf durch den Freifronen der Abtissin präsentiren, die dann ohne die Speisen ein Viertel vom Klosterbier zurücksendet. Ein Dutz erhält der Ortspfarrer, die beiden Provisoren jeder eins, der Küster eins, die beiden Vögte jeder eins, der Stallmeister eins, der Freifrohne eins, der Baumeister eins, der Neuhauser anderthalb, der Wortmann, der Führer zu Klotingen und der Baumschließer zu Berwicke

[127]) Sie ist abgedruckt bei Troß an der in der vorig Note abgedruckten Stelle.

jeder ebenfalls anderthalb Dutz, der Knecht der das Heckſel ſchneidet 4 Riemen, die Schüſſelwäſcherin 2 Riemen, macht 13½ Dutz; die übrigen 2½ Dutz werden ſonſt vertheilt. — Wenn geſpeiſet und die Tonne Bier, welche die Rentmeiſter bezalen, ausgetrunken iſt, ſo ſetzt ſich der Freigraf mit den Dienern zu Pferde und reitet hinter des Kloſters Spieker, wo die Kloſtergäſte ſitzen, dann verneigt ſich der Freigraf auf dem Pferde und ſpricht: aus der von röm. kaiſerl Majeſtät und der ehrenreichen Stadt Soeſt mir gegebenen Macht und Gewalt, thue ich hiemit das adelige Stift befreien, alſo daß niemand, er ſei edel oder unedel, jung oder alt, ſich daran vergreifen ſoll, ſo lieb er ſein Leib und Leben, Gut und Blut hat. Dann zieht ſich der Freigraf mit einer Reverenz zurück bis an die Küſterei, wo abgeſtiegen und noch 1 Viertel Wein, das die Küſterin und 1 Kanne, die der dortige Freiſcheffe ſpendirt, verzehrt werden. Hiernächſt reitet er mit ſeiner Begleitung wieder nach Soeſt [128]).

Der Urſprung dieſer und anderer ceremoniöſer Gebräuche, datirt offenbar aus der Zeit Gottfrieds I. v. Rüdenberg, der ſich gar zu gern in feierlichen Urkunden als den Träger kaiſerlicher Machtfülle, mit ſtuhlherrlicher Majeſtät manifeſtirte und nicht leicht eine Gelegenheit vorbeigehen ließ, die Liberalität zur Schau zu tragen, womit er von ſeinen ſtuhlherrlichen Rechten zu Gunſten frommer Stiftungen Gebrauch gemacht. Wir erinnern namentlich an die Befreiungen, die er den Nonnenklöſtern Paradies 1284, 1293, 1302 und 1306, Himmelpforten 1300, S. Walburg 1325 und beſonders Welver 1288, 1289, 1291, 1304 und 1322 zu Theil werden ließ. Auf welchen Gründen aber die Beziehungen des letzten zu der Löher- oder Lohgerberzunft in Soeſt beruheten, wovon die alljährliche Befreiungfeier Zeugniß gibt, haben wir nicht ermitteln können.

---

[128]) Troß Urk. Nro. 38.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen für die einzelnen Freigrafschaften, woraus die nachherige große sogenannte Freigrafschaft Soest erwuchs, sind nun folgende.

I. Freigrafschaft Rüdenberg.

1. Sie befaßte den westlichen Theil der Soester Börde mit den Kirchspielen Meiningsen, Ostönnen, Schwewe, Welver, Dinker und Borgeln; sodann den nördlichen Theil des Amts Werl mit Einschluß der Kirchspiele Scheidingen und Westönnen und mit Ausschluß der Stadt Werl.

2. In derselben befanden sich zur Zeit des Freigrafen Ludeke v. d Mühlen, nach dem mitgetheilten Verzeichnisse von 1505, vierzehn Freistühle. Davon gehen aber eigentlich ab ad 1. der auf der Treppe des Rathhauses in Soest, ad 2. der vor der rothen Tafel des Rathhauses, weil sie beide erst in späterer Zeit dadurch in Uebung gekommen, daß man wegen Kriegsgefahren zu den alten rechten Malstätten nicht gelangen konnte, ad 3. der vor der Elverikspforte auf dem Weddepote insofern, als er erst 1393 von der eigentlichen alten Malstätte von Deiringsen hieher verlegt wurde, und ad 11. der zu Edinkhus auf dem Tigge insofern, als er zur Zeit Ludekes v. d. Mühlen ganz außer Uebung gekommen, wenigstens von ihm nicht mehr besessen worden war. Er rechnet dahin zwar auch ad 6. den zu Mavike im Kirchspiel Westönnen und ad 7. den zu Rythem bei Werl; aber dies mogte daher kommen, weil beide nicht in der Soester Börde, sondern im cölnischen Gerichtsbezirke Werl, also seit 1444 in einem fremden Territorium lagen. Daß früher der Soester Freigraf aber das Freigericht auch in Rythem abhielt, beweisen die Regesten vom J. 1339. — Dagegen kommen in den mitgetheilten Urkundenregesten einige andere vor, welche in dem Verzeichnisse von 1505 übergangen oder anders bezeichnet werden. Es sind folgende: 1250 wird für das Kloster Welver eine Verhandlung über ein Haus in Buke

und ein anderes in Clotingen aufgenommen vor dem Vridinch in loco qui dicitur Vane. Vane liegt zwischen Clotingen und Borgeln im Kirchspiel Welver. Es war also dort eine Dingstätte, die später vor das Jacobithor vor Soest verlegt worden (sein soll). Von letzter Dingstätte datirt Goswin II v. Rüdenberg die Urkunde von 1329 über einen Hof in Clotingen mit dem Bemerken, daß er die Handlung vollzogen habe: coram Antonio de Clotinegen Vrigravio, residente apud Susatum extra portam beati Jacobi in strata regia constitutus. — 1293 den 14. Febr. bekundet Gottfried v. Rüdenberg eine gerichtliche Verhandlung in judicio quod vulgariter Vrieding dicitur apud domum infirmorum Marbeke Walthero libero comite nostro presente. Es war also hier unzweifelhaft eine eigentliche rechte Dingstätte. — Außerdem ist noch das Regest von 1288 zu erwägen, wonach eine Verhandlung für das Kloster Welver, über einen Hof zu Westönnen vor dem Freigrafen Walther in cimiterio Welver aufgenommen ist. Dieses beweiset jedoch nicht, daß auf dem Welver Kirchhofe eine Dingstätte gewesen; denn es ist in diesem Falle nicht von einem allgemeinen Gerichtstage vor einem Freidinge, sondern von einem gebotenen besonderen Gerichtstage die Rede, den der Freigraf an jedem Orte seiner Freigrafschaft abhalten konnte [129]. Dafür spricht auch der daselbst erwähnte Nachtrag zu jenem Acte, der nur besagt, daß er extra muros Werlenses aufgenommen sei, weil die Stadt Werl, wie Rüden, die Stadt ihres Mutterrechts, in ihren Mauern kein Freigericht zu dulden brauchte [130]) und Westönnen zwar zur Freigrafschaft Rüden-

[129]) Minora vero placita comes sive intra suam potestatem vel ubi impetrare potuerit, habeat. Wigand Femgericht S. 69.

[130]) Seibertz Urk.-Buch III. Nro 97b. Nach Kopp heimliche Gerichte § 136. war auch zu Werl ein Freistuhl, der dem Landesherrn gehörte; das ist aber irrig; zu Werl war kein Freistuhl. Kopp

berg, aber auch zum Gerichtsbezirke Werl gehörte. Die alten Dingstätten der Freigrafschaft sind also eigentlich 1. zu lütken Annepen, — 2. zu Oftönnen auf Wulfes Hofe, unter einem Apfelbaume, hinter dem Hause, — 3. zu Mavike auf Johann Fürstenbergs Hofe, — 4. zu Nythem bei Werl, — 5. zu Flerike im Dorfe unter der großen Eiche, — 6 zu Meirke im Dorfe auf dem Tigge, am grünen Brinke, — 7. zu Süddinker am Rodensteine, — 8. zu Eineke (Endeke) auf dem Tigge, — 9. bei der Heidemühlen auf der rothen Beke, — 10. zu Recklingsen unter der Linde auf dem Tigge, — 11. zu Enkesen (Edinghusen) vor dem lütken Hofe, — 12. zu Vane, später vor dem Soester Jacobithor an der Königsstraße, — 13. zu Deitwordinghusen (Deiringsen), später, seit 1393 vor der Elwerikspforte, — 14. zu Marbeke — und diesen kamen hinzu die beiden Freistühle 15. vor der Rathhaustreppe, — 16. vor der rothen Tafel auf dem Rathhause.

3. Als Stuhlherren der Freigrafschaft erscheinen:

1177 die Edelherren von Munzum.
1247 Konrad II. Edelherr von Rüdenberg.
1261 Konrad III. von Rüdenberg.
1284 Gottfried I. von Rüdenberg. Er verkaufte
1328 die Freigrafschaft an die Stadt Soest.

4. Als Freigrafen werden urkundlich genannt:

1282 Bernhard von Borgeln.
1288 Walther.
1300 Johannes.
1302 Konrad Hagen.
1325 Anton von Clotingen.
1339 Bertram von Handorp.

---

beruft sich zwar auf v. Steinen westf. Gesch. IV, 1102 und dieser wieder auf die Histor. Westph. des Vogts von Elspe. Aber letzter nimmt es so genau nicht mit seinen Angaben.

1357 Lübeke Nekel.
1361 Ludeke Frambach auch Ludolf von Framberg.
1366 Lüdeke Neckel zum zweiten male.
1371 Johann von Berichlere.
1382 Heinrich de Swinde.
1402 Lambert Renesch.
1403 Albert Waltringhus.
1408 Heinrich de Suyre.
1430 Heinemann Mussoghe.
1466 Hermann von Werdinchus.
1473 Ludeke von der Mühlen.
1489 Jürgen Hackenberg zu Volmestein, Stellvertreter.
1490 Ludeke von der Mühlen † 1505.
1529 Gobel Hesse.
1535 Georg Kremer.
1541 Johann von Holtum.
1594 Lambert Dickmann.
1633 Eberhard Hessmann.
1634 Joh. Gottfried Grimäus.
1638 Johann Flaßhaar; als sein Adjunct trit ein
1663 Johann Briskeu, der ihm auch nachfolgte.
1680 Thomas Gördes
1683 Julius Achilles Diest.
1694 Procurator Lorenz Teigeler. Er ist der letzte Freigraf, der genannt wird, wiewohl das Freigericht noch 1750 gehalten wurde.

II. Freigrafschaft Heppen.

1. Sie befaßte, der Grenzberichtigung von 1394 gemäß, den östlichen Theil der Soester Börde, mit den Kirchspielen Weslarn, Lohne, Sassendorf und Neuengeseke, sodann die Dorfschaft Schallern im Kirchspiel Horn, Gerichts Erwitte. Nach dem Regest von 1262 könnte es scheinen, als ob auch das Kloster Benninghausen im Gericht Erwitte, zur

Freigrafschaft Heppen gehört habe; allein dies ist doch nicht der Fall Es handelte sich dort nur um einen durch Benninghausen führenden Weg, den der Graf von Arnsberg als Pertinenz der Freigrafschaft Heppen beanspruchen zu können geglaubt hatte, worauf er aber verzichtete, weil sich herausgestellt, daß er nicht ihm, sondern dem Kloster gehöre. Das Kloster Benninghausen selbst gehörte zur Freigrafschaft Erwitte und befand sich dort ein eigener Freistuhl, von dem noch eine Verhandlung aus dem J. 1394 vorliegt.

2. Außer dem Freistuhl zu Heppen ist ein anderer aus dieser Freigrafschaft nicht bekannt. Als die Stadt Soest 1281 vom Erzbischofe Siegfried Bestätigung der ihr vom Grafen von Arnsberg verkauften Soester Vogtei und zugleich volle Freiheit erlangte, verlegte Siegfried zwar das zur Vogtei Soest gehörige Freigericht außer den Mauern der Stadt nach Neuengeseke, allein es ist keine Verhandlung bekannt, welche dort aufgenommen worden wäre. Der Graf von Arnsberg hielt sich vielmehr im Besitze des Freigerichte und des Freistuhls zu Heppen, wie die Regesten von 1329 und 1359 nachweisen, bis die Stadt Soest, nach dem Verkauf der Grafschaft Arnsberg, 1368 auch den Freistuhl zu Heppen erwarb.

3. Als Stuhlherren der Freigrafschaft erscheinen urkundlich:

1255, 1262 Graf Gottfried III. von Arnsberg.

1278 Graf Ludwig von Arnsberg, der damals die Vogtei Soest an die Stadt verkaufte, sich aber die Freigrafschaft vorbehielt.

1281 Erzbischof Siegfried, als er das Freigericht für eine Pertinenz der Vogtei betrachtend, dasselbe nach Neuengeseke zu verlegen versuchte.

1327 Graf Gottfried IV. von Arnsberg bis

1368, wo er die ganze Grafschaft Arnsberg mit allen dazu gehörigen Freigrafschaften an die cölnische Kirche ver-

kaufte und der Administrator Cuno der Stadt Soest die Freigrafschaft Heppen wiederlöslich übertrug. Sie ist seitdem im Besitze derselben geblieben.

4. Als Freigrafen zu Heppen werden nur wenige genannt; nämlich

1255 Ambrosius.

1262 Rotgerus Clericus (Pape) potens dinegravius.

1327 Theodoricus de Affeln famulus.

1371 wurde der Soester Freigraf Joh. v. Berichlere zugleich auch für Heppen angestellt und so alle seine Nachfolger.

III. Freigrafschaft Ebdeschink (Epsingsen).

1. Sie gehörte zu dem großen Freibanne der Länder Bilstein und Fredeburg, womit sie jedoch geographisch nicht zusammenhieng, vielmehr eine besondere Freigrafschaft bildete, die wohl nur das Kirchspiel Meininghausen befaßte. Sie lag an der Südgrenze der Soester Börde, zwischen den Freigrafschaften Rüdenberg und Heppen.

2. Es ist aus dieser Freigrafschaft nur der Freistuhl zu Ebdeschink (Epsingsen) in unmittelbarster Nähe bei dem Kirchdorfe Meininghausen bekannt.

3. Stuhlherren waren die Edelherren von Bilstein, welche die Vogtei bis nach Ampen hin in Anspruch nahmen und die Wahrung der Freigrafschaft, der Familie Fresefen zu Neheim befohlen hatten, die sich noch

1460, wo das Landbuch von Bilstein errichtet wurde, im Besitze derselben befunden zu haben scheint. Durch Erbgang kam die Freigrafschaft an die Familien von Erwitte und Romann, welche in den Jahren

1492 und 1493 die Jungfer Magarethe Romann zum Paradiese, bei deren klösterlicher Ausstattung, unter anderen auch mit dem Freistuhl zu Ebdeschinck beleibzüchtigen. Man taxirte damals die Stuhlherrschaft nur nach dem was sie einbrachte, weshalb der Bruder der Marg. Romann sich auch

nur insofern über den Magistrat zu Soest, der die Freigrafschaft an sich ziehen wollte, beschwerte, als derselbe seiner Schwester die Rente eines Gütchens, genannt der Freistuhl zu Ebbeschinck, entzog.

1506 trat Joh Komann seine Rechte am Freistuhle, der Stadt Soest ab und

1594 verkauften die Erben Johanns von Holtum denselben ganz an Lambert Dickmann und dieser überließ ihn für immer der Stadt.

4. Als Freigrafen kommen nur folgende urkundlich vor:

1454 Gerhard die Greve, der damals dem Erzbischofe Diedrich die Belehnung mit dem Königsbanne reversirte und

1494 Lambert Dickmann, der für die definitive Abtretung der stuhlherrlichen Rechte an die Stadt Soest, von dieser zum Freigrafen aller Stühle derselben in den nun vereinigten Freigrafschaften von Rüdenberg, Heppen und Epsingsen ernannt wurde. Seine Nachfolger in dieser amtlichen Eigenschaft sind aus dem vorhin gesagten bekannt.

Betrachten wir hienach zum Schlusse noch das amtliche Wirken der Soester Freigrafen überhaupt, so stellt sich dasselbe, nach den mitgetheilten urkundlichen Regesten, als ein höchst friedliches dar; beschränkt überall auf civilrechtliche Verhandlungen über Güter und Leute der Freien in den einzelnen Freigrafschaften und in solcher Beziehung hie und da allerdings besonders belehrend. Aber von der wunderbaren Gewalt, welche die Freigerichte in anderen Gegenden Westfalens als heimliche Feme entwickelten, nirgend eine Spur. Auch nicht ein einziges Todesurtheil ist von den Soester Freistühlen bekannt geworden, und mit Ausnahme der Verhandlungen von 1429, 1502 und 1575 kaum eine über Glimpf und Ehre. Während die süderländischen Freigrafen durch kühne Behauptung ihrer Autorität als unmittelbare kaiserliche Richter, solchen Fürsten und Grafen furchtbar wurden, die an

dem Rechte durch freche Unterdrückung frevelten, während sie dadurch den Schrecken vor der unwiderstehlichen Macht der westfälischen Gerichte, weit über die Grenzen Deutschlands bis nach Preußen trugen, während sie auf solche Weise die Kaiser selbst nöthigten, an ihren Stühlen wissend zu werden, um die Obergewalt über die westfälischen Gerichte nicht zu verlieren, während selbst die höchsten Reichsgerichte lange vergebens kämpften, den alten Zauber, womit nach der Freigrafen fester Ueberzeugung Karl der Große ihr durchgreifendes Gerichtsverfahren für immer gefesselt hatte, durch neue zeitgemäßere richterliche Thätigkeit zu brechen, führten die Soester Freigrafen ein still decentes Leben, von welchem keine andere Spuren auf die Nachwelt gekommen sind, als die sich in den breiten Urkunden ihrer Stuhlherren, der Edelherren von Rüdenberg und später in ihren eigenen umständlichen Gerichtsprotokollen erhalten haben.

4. Die Freigrafschaft Holtum.

Wie aus der Geschichte der Freigrafschaft Soest hervorgeht, befaßte die darin begriffene Freigrafschaft Rüdenberg den nördlichen Theil des Gogerichts Werl, mit den Kirchspielen Scheidingen und Westönnen. Die Stadt Werl selbst war eximirt. Der westliche Theil des Gerichtsbezirks befaßte das Kirchspiel Büderich und theilweise Bausenhagen; sie bildeten den Bann der Freigrafschaft Holtum. Die uns davon überkommenen Nachrichten sind sehr dürftig und beschränken sich auf folgende Regesten.

1448 up Gustag na dem Sondage Oculi (Febr. 28) reversirt „Wichart van Ense genannt Snydewint, frygreue des fryenstoils zu Holthem in dem kirspel van Boedryke“

dem Erzbischofe Diedrich die empfangene Belehnung mit dem Freigrafenamte [1]).

1454 Juni 3. belehnt Erzbischof Diedrich in der Stadt Cöln den Erenfried v. d. Mühlen als comitem liberum ac frygravium sedis, comitatus in Holtum, situate in parochia Buederich prope opidum nostrum Werle; indem er versichert, denselben vorher geprüft und zu dem Amte tauglich befunden zu haben [2]). Das Reversal des Freigrafen ist von demselben Tage und spezifizirt ausführlich alle Verpflichtungen, welche er übernommen und zu erfüllen eidlich gelobt hat.[3]) Wer Stuhlherr dieser Freigrafschaft war, geht aus dem Reversal nicht hervor.

Südlich von Holtum und gleich diesem nahe an der Westgrenze des Amts Werl liegend, stand ein anderer Freistuhl: zu Wickede, welches in kirchlicher Beziehung zu dem Märkischen Kirchspiel Bausenhagen gehört. Von diesem Freistuhl giebt Zeugniß eine Urkunde von 1340; ausgestellt von Godfridus de Hilbeke, Vrigravius Domini Adolfi comitis de Marka, welcher bekundet, daß vor ihm am Freigerichte, Rosir und dessen Schwester Kinder weiland Gobelins Hevinchus, der Abtissin Jutta zu Fröndenberg und ihrem Convente das Füstingegut zu Asseln, welches sie denselben als freies Allode, quod dicitur vor en Dorslacht Eeghen verkauft, förmlich übertragen und aufgelassen haben. Geschehen in villa Wickede coram libera sede; scabinorumque ibidem deputatorum presentes fuerunt: Ludewicus dictus Hane, Rotgherus de Gladbeke, Antonius de Klotingen, Johannes dictus Rugghene et Henricus dictus Vrye van Brochusen, Rudolphus Wedeghen Sone, Hermannus dictus Boyggeman et alii quamplures [4]).

---

[1]) Urk. im Arnsberger Archive. — [2]) Troß a. O. S. 53. — [3]) Anlage A. — [4]) Kindlinger Beiträge II. Urk. Nr. 146.

Mehr als dieses besagt die Urkunde nicht, insbesondere giebt sie keine directe Auskunft darüber, ob der Wickeder Freistuhl zur Freigrafschaft Holtum gehörte. Es scheint dieses jedoch nach der geographischen Lage beider, dicht an der Grenze der Grafschaft Mark kaum zu bezweifeln. Hilbeck, wo der Wickeder Freigraf Gottfried wohnte, liegt nördlich von Holtum, ebenfalls in der Grafschaft Mark.

Ob in dem Kirchspiel Bremen, welches den südöstlichen Theil des Gerichts Werl einnimmt, ebenfalls ein Freistuhl gestanden, davon ist nichts bekannt. Wahrscheinlich gehörte es, mit dem angrenzenden Kirchspiel Westönnen, zu der Freigrafschaft Rüdenberg.

Anlage.

1454 Juni 3. reversirt Erenfried von der Mühlen dem Erzbischofe Diedrich II. die empfangene Belehnung mit der Freigrafschaft zu Holtum im Kirchspiel Büderich.

Nach dem Orig. in der Urk.-Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

Ich Erenfart van der Moelen frygreue des fryenstoils zo holthem gelegen in dem keirspell van Bodrike doin kunt allen luden die rechte frygreuen Scheffen vnd wissen synt des heymlichen fryengerichtes So als der Eirwirdige furste myn lieue gnedige here her Diederich Ertzbusschoff zo Colne Hertzoch zo Westfalen ind zo Enger rc. mich van synen sunderlingen gnaden beleent hait mit der fryengraschaff zo holthem by Bodericke gelegen vursch. ind mich aldair eynen frygrauen gemacht ind gesatzt hait ind myne eyde ind geloeffde dair oeuer entfangen hait van macht ind beuele hie van Romysschen keysern ind konyngen dair zu hait, So ensall ich geynen fryenscheffen verboeden off oeuer yn richten anders dan mit fryenscheffen ind fryengreuen zo Seeffz wechen ind dryn dagen ind van zyden zo zyden vnuerkurtzet zo rechten gerichtz dagen Ind des gelychen ouch ouer geynen vnwissen man richten anders dan des fryengerichtz recht is Also dat die clage zo vorentz volkomelich getzuget ind mir zo richten gewyst wurde na rechte, Ouch so ensall ich gheynen fryen scheffen machen hie enswere vur zo den hilligen dat hie echt vnde fry sy ind geyne myßdaet enwisse darumb dat hie vnwerdich syn moicht Ind des gelychen ouch syne burgen by yren eyden die Sy zo dem gerichte gedain hait sagen sullen

da Sy anders nyt enwissen dan dat hie echt ind fry sy ind sunder myßdait als vurg. is, weren ouch yman die verbodt worden vur mich an dat fry gericht sege ich off duchte mich dan na mynen besten verstentenissz ind synnen dat de Cleger sich an ind mit dem gerichte also stelten dat der antwerder nyt sicher ind fry zu ind aue komen moichte, So ensall ich in gheyne wyß vurder ouer den richten, also bis dat hie waele versichert werde, dat hie sicher ind fry zu ind aue komen moichte sich zo verantwerden Ind als dan der allerdurchluchtigeste furste myn gnedige lieue here here Friederich zo deß. zyt Romyssche konynck merer des Rychs dem vurg. mynen gnedig. heren beuoilen hait die heymliche fryge gerichte zo luteren vnd ouer zo syen, So sall ich ouch zo gesynnen myns gnedigen heren van Colne off synen nakomelyngen vurg. vur yn off vur den den hie dat beuelen wirt komen umb cleirlich van mir zo vernemen wie ind wilcher maissen jch mich in der vurg. syner graschaff gehat ind gericht haue jnd dat beschreuen mit brengen jnd yn ouerleueren jnd wa sich dan in der wairheyt erfunde, dat ich dese vurg. punte alle off eyndeyls ouerfairen off doch gerichtz recht nyt gericht enhette So bekenne ich dat ich alsdan des gerichtz ampt jnd der fryengraschaff mich entwirdicht hette jnd moicht ouch als dan eyn ander frygreue zo dem hogesten des vurg. gerichtz ouer mich richten ind vortfaren sunder verbodinge. Alle desse vurg. punte ind eyn iglich besonder han ich Ernfart frygreue vurg. dem vurg. myme gnedigen heren synen nakomelyngen ind gestichte van Colne geloifft gesichert ind mit upgereckten fyngern lyfflichen zo gode ind den hilligen gesworen jnd ouch by den seluen eyden die ich synen gnaden ouer die vurg. fryegraschaff gedain han myt begriffen han, geloeuen sicheren sweren ind begriffen in crafft diss brieffs stede vast ind vnuerbruchlich zo halden zo doin zo volfueren jnd dair weder nyt zo keren in eyncherwyß jnd sunder argelist Jnd han des zo getzuge der wairheyt myn

Segel an desen brieff gehangen Gegeuen jn den Jairen vnss heren duysent vierhondert vierindvunffzich des dritten dages des maentz Juny.

Die Urkunde ist sehr correct auf Pergament geschrieben. Das daran hängende wohl erhaltene Siegel ist das der Ministerialfamilie v. d. Mühlen zu Rüden; nämlich ein Schild mit einem Querbalken und ober diesem 3 hintereinander laufende Vögel mit einem geflügelten Helme, wie es theilweise auch die Rüdenberge wegen Stromberg führten. Seibertz Urk.-Buch Taf. III. Fig. 1. Die Umschrift ist: Erinard va. d. Molen.

III.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Dorsten
und ihrer Nachbarschaft.
II. Abtheilung.

Von
Professor Dr. Jul. Evelt.

Zweiter Zeitabschnitt:
Von 1251 bis zum Salentinischen Receß 1377.

§. 9.

Der Vergünstigungen und Rechte, welche der Erzbischof Conrad von Hochstaden im Jahre 1251 der seitherigen villa Dorsten verliehen hatte, sollte die neue Stadt [1]) vorerst noch nicht ungestört sich erfreuen. Wie in dem benachbarten Recklinghausen die Herrschaft der Cölnischen Metropoliten durch die Grafen von der Mark angefochten und zeitweilig sogar vollständig zurückgedrängt wurde, so hatte sie, was Dorsten angeht, noch immer ähnliche Nebenbuhler an den Grafen von Cleve. Gewissermaßen als hätte das Vorgehen Eberhards von der Mark, welcher im Jahre 1295 Recklinghausen eroberte

[1]) Die Stadtmauer scheint im Jahre 1260 fertig geworden zu sein. In dem im 14. Jahrhundert angelegten Liber Statutorum Opidi Dursten steht nämlich auf der ersten Seite ganz unten am Rande von einer spätern Hand bemerkt: „1260 ist die Statt Dursten erstlich mit der mauer . . .“ (Das folgende Zeitwort ist fast ganz verwischt).

und dessen Mauern wieder abtragen ließ [2]), dem Grafen Dietrich VIII. (IX.) von Cleve (reg. 1275—1305) als anspornendes Beispiel gedient: auch letzterer glaubte mit Dorsten in gleicher Art verfahren zu sollen. Er behauptete, dessen Bewohner seien während der vorangegangenen Kriegszeiten [3]) den Bedingungen und Verpflichtungen nicht nachgekommen, unter denen seine Vorfahren in die Befestigung dieses Platzes eingewilliget hätten; und auf diesen Grund hin rückte er — kaum zurückgekehrt von einem zur Unterstützung des Herzogs von Flandern unternommenen Zuge gegen den französischen König Philipp den Schönen — im Sommer d. J. 1301 über den Rhein wider die von anderweitiger Hülfe entblößte und dem Andrange eines solchen Feindes nicht gewachsene Stadt. Nach kurzem erfolglosen Widerstande mußte dieselbe sich unterwerfen und bereitwillig finden, dem Grafen für sich und seine Erben feierlich Treue und Ergebenheit zu geloben; wobei insbesondere noch ausdrücklich anerkannt wurde, daß es von dessen Belieben abhangen würde, ob und inwiefern die Stadt für die Zukunft Festungswerke haben solle oder nicht. Durch eine von den Stadtvorständen ausgestellte Erklärung vom 25. August 1301 wurden diese und die übrigen Zusicherungen, zu denen man dem Grafen gegenüber sich hatte

---

[2]) Hierüber und über die zunächst vorangegangenen Kriege zwischen Cöln und Mark vgl. Lewoldi Northovii origines Marcanae in Meibom, rer. germanic. tom. I. p. 391—393. Wir erwähnen kurz: 1287 am Sonntage vor Nikolai Einfall des Cölnischen Amtmanns Dietrich Kigge von Recklinghausen in die Mark. Darauf Sieg des Grafen von der Mark bei Absen und Zerstörung der dort gelegenen Cölnischen Burg. — Niederlage und Gefangennehmung des Erzbischofs Sigfrid bei Woringen 1288. — Werl, Volmarstein und Isenburg durch die Märkischen eingenommen.

[3]) Man denke an das Interregnum, die Zerwürfnisse der Erzbischöfe mit der Stadt Cöln, benachbarten Fürsten u. s. w.

herbeilassen müssen, verbrieft[4]). — Daß die bereits vorhandenen Befestigungen, wenigstens zu einem beträchtlichen Theile, auf des Grafen Befehl wirklich der Zerstörung anheimfielen, wird in dem gedachten Document zwar nicht eigens gesagt; indessen nicht allein aus den Angaben einzelner Chronisten[5]),

[4]) Universis et singulis presentes litteras visuris et audituris nos magistri burgenses, scabini totaque universitas opidi Durstenensis notum esse cupimus tenore presentium recognoscentes, quod iuxta ordinationem compositionis super guerra, quam illustris vir dominus Theodoricus comes Cliuensis contra nos prosequebatur, anno incarnationis dominice MCCCI. tempore messis, inter ipsum dominum comitem ex una parte et nos ex altera facte de communi et unanimi consensu omnium nostrorum et consilio, eidem domino comiti Cliuensi fidelitatis prestationem fecimus in omni solemnitate et modo, quo hanc fieri est consuetum, quam . . ipsi domino comiti omnibusque legitimis suis heredibus promisimus et promittimus incommutabiliter et fideliter obseruare, hoc adiecto, quod statum firmitatis dicti opidi firmiorem vel debiliorem facere poterit pro sue libito voluntatis. Item adiectum est, quod si, quod absit, opidanorum nostrorum aliquis contra premissa rebellis fuerit dictamque compositionem servare noluerit, illum pro coopidano nostro non habebimus nec commune aliquid cum eodem. Circa quod, si ipsi domino nostro comiti Cliuensi suspecti fuerimus, expurgationem nostri faciemus per corporale magistrorum burgensium et scabinorum sepedicti opidi nostri iuramentum, nisi rei euidentia vel facti notitia dictauerit aliud faciendum. Et ad premissorum fidem et testimonium presens scriptum dedimus sigilli nostri opidi munimine roboratum. Actum Monreberg et datum anno d. quo supra, in crastino b. Bartholomaei apostoli. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. III. Nro 13.

[5]) In Gert's van der Schüren Chronik von Cleve und Mark, herausgegeben von Troß, Hamm 1824 heißt es S. 98: in den Jaer 1301 quam ein Greve van Cleve, genant Derick . . toe Onwillen myt der Stadt Doersten vorschreven und bracht sie daerto dat sie oever most geven, dat die Greve van Cleve myt der Vestenisse der Stadt van Dorsten syn Gadinge doin mochte.

sondern namentlich auch aus einer fünf Jahre später ausgestellten Urkunde des Kaisers Albrecht I. geht solches unbestreitbar hervor. Dieser ermächtigte nämlich unter dem 4. Juni 1306 den Cölnischen Erzbischof Heinrich von Virneburg, verschiedene Orte, welche während der jüngsten Kriege und Fehden ihre Befestigungen eingebüßt hätten, auf's Neue mit solchen zu versehen. Es werden hier genannt: Lechenich, Rodenberg, Dorsten und zwar mit dem Beifügen: inhibitione tempore guerrarum de non reedificandis eisdem castris olim Wicboldo archiepiscopo facta non obstante[6]. Es weiset dieser Zusatz auf den Cölner Vertrag vom 24. October 1302 zurück, durch welchen die wegen der Rheinzölle ausgebrochenen Zwistigkeiten des Kaisers und des genannten Erzbischofs beigelegt wurden. In demselben war nämlich bestimmt, daß die von den Kampfgenossen und Helfern des Kaisers zerstörten Vesten ohne dessen Genehmigung nicht wieder hergestellt werden dürften[7]. Solche thätige Helfer hatte er an den Grafen von der Mark und von Jülich gefunden; die Eroberung und Verwüstung der erzbischöflichen Burgen zu Lechenich und Rodenberg (im August 1301) war ihr Werk[8]. — Was Dorsten betrifft, so ergibt sich aus den angeführten Worten der Urkunde nicht nur zunächst, daß auch es zur Zeit jenes Cölner Vertrages seine Mauern und Gräben verloren hatte[9], sondern auch fernerhin noch, daß das

---

Eine Handschrift fügt hinzu: end worden de Muyren weder afgebroken. — Die Cronica comitum et principum de Clivis etc. sagt: Theodoricus . . in Dorstenses arma convertit, quos forti manu adeo compulit, ut muris dejectis fossisque complanatis, villae speciem resumerent. S. Seibertz, Quellen der westf. Gesch. II. S. 222.

6) Lacomblet a. a. O. Nro. 41.

7) Lacomblet. a. a. O. Nro. 21.

8) Lewold Northov. l. c. pag. 395.

9) Demnach wird die hin und wieder vorkommende Angabe, daß der

damals erlassene Verbot, wie auf Lechenich und Rodenberg, so nicht minder auf diese Stadt Anwendung erlitten hatte. Das factische Verhältniß, wie es durch Dietrich von Cleve herbeigeführt war, war also im darauf folgenden Jahre (1302) sogar förmlich sanctionirt; um wiederzuerlangen, was man durch ihn eingebüßt hatte, bedurfte es fortan nicht etwa bloß einer neuen Vereinbarung zwischen Cöln und Cleve, sondern einer ausdrücklichen Bewilligung von Seiten des Kaisers selbst.

Auf den ersten Blick könnte es allerdings befremden, daß die erwähnte Prohibitivbestimmung des Cölner Vertrags auch auf Dorsten ausgedehnt wurde; da es mit dessen Einnahme doch nicht die nämliche Bewandtniß hatte, als mit derjenigen der beiden andern Vesten Lechenich und Rodenberg. Sie waren wirklich, um an dem Erzbischof die Opposition gegen den Kaiser zu ahnden, von den Helfern des letztern belagert und niedergelegt. Gegen Dorsten aber hatte der Graf von Cleve zunächst nicht für den Kaiser, sondern, wie er selber erklärte, zur Wahrung seiner eigenen Ansprüche und Rechte die Waffen ergriffen. Durch die Umstände jedoch erhielt auch sein Zug den Anstrich einer im Dienste und Interesse des Reichsoberhaupts gegen eine erzbischöfliche Stadt vorgenommenen Procedur; in der öffentlichen Meinung wurde die von ihm über Dorsten verhängte Demüthigung nicht anders betrachtet, als die Zerstörung der Burgen Lechenich und Rodenberg durch die Grafen von Jülich und von der Mark. Dietrich war nämlich nicht nur ein naher Verwandter des Kaisers, sondern stand überdies bei jenem Streite wegen der Rheinzölle ganz entschieden auf dessen Seite. Im Frühling 1301 hatte er eine Beschwerdeschrift gegen die rheinischen Erzbischöfe an den

---

Graf von Cleve erst 1310 oder 1311 die Mauern habe abbrechen lassen, daher rühren, daß statt MCCCI oder II die Zahl X oder XI zunächst von Einem oder Anderm gelesen und dann weiter nachgeschrieben ist.

Papst Bonifaz VIII. eingesandt und in derselben vornehmlich über deren Zollbedrückungen sich beklagt, deren Abstellung vom Kaiser Albrecht bisher vergebens versucht worden sei [10]. Ja, eben diese Differenz, worein Wigbold von Cöln mit dem Kaiser verwickelt war, brachte ihn wohl, wenn nicht auf den ersten Gedanken, doch wenigstens zu dem festen Entschluß, gegen Dorsten zu rücken, und ermuthigte ihn in mehr als Einem Betracht zur Ausführung dieses Plans. Wie er so während des Streites durch die von den Dorstensern erzwungene Huldigung, durch die Vernichtung von Befestigungswerken, welche Conrad von Hochstaden „pro honore et utilitate ecclesiae Coloniensis" hatte aufführen lassen rc., die Macht und das Ansehen des Cölner Erzstuhls hatte schwächen und die Absichten des Kaisers fördern helfen, so erscheint er gleichfalls bei den Friedensverhandlungen auf des Letztern Seite neben den Grafen von Jülich, von Berg, von der Mark u. a. [11]).

§. 10.

Den Verlust ihrer frühern Schutz- und Vertheidigungswerke und die schlimme Lage, worein sie durch das in den Cölner Friedenstractat aufgenommene Verbot ihrer Wiederherstellung versetzt worden waren, sollten die Bewohner von Dorsten sogleich in den nächstfolgenden Jahren recht lebhaft empfinden. — Die alte Feindschaft zwischen dem Grafen Eberhard von der Mark und dem Münsterländischen Edelherrn Hermann von Lon machte bald nach Beendigung der Zollstreitigkeiten in einer neuen Fehde sich Luft [12]), an welcher

[10]) Das Schreiben s. im Archiv für Kunde Oesterr. Geschichtsquellen. II. 290. Vgl. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs von 1246—1313. Zweites Ergänzungsheft. S 424. Nro. 434.

[11]) Vgl. Lacomblet a. a. O.

[12]) Das Nähere über den Ursprung und den Verlauf dieser Fehden bei Perger, Otto von Rietberg. Münster 1858. S. 3 ff. S. 14. ff.

dann mehrere andere Ritter und Herren, so wie namentlich auch die Bischöfe von Münster und Cöln sich betheiligen zu müssen glaubten. Otto von Rietberg, Bischof von Münster, vereinigte sich mit Eberhard von der Mark, um einem übermüthigen Vasallen gegenüber seine landesherrliche Auctorität zur Geltung zu bringen. Wigbold von Holte, Erzbischof von Cöln, ein sonst gerade nicht kriegslustiger Fürst, glaubte den Hermann von Lon, der seine Schwester Gertrud zur Gemahlin hatte, nicht im Stiche lassen zu dürfen. Seines hohen Alters nicht achtend, führte er um Allerheiligen 1303 in eigener Person seine Mannschaft nach Dorsten, um von da weiter in das Münsterische Gebiet vorzudringen. Otto von Rietberg mit seinem Kriegsvolk erwartete ihn jenseits der Lippe. Wider Vermuthen kam es hier zu einem Waffenstillstand [13]; aber an der obern Lippe war inzwischen der Kampf um so heftiger entbrannt. Für die Angriffe, welche der Cölnische Marschall Hunold von Plettenberg gegen die Mark sich erlaubt, hatte Eberhard im Verein mit mehrern Genossen durch die Zerstörung der Burg Hovestadt sich gerächt. Was jedoch noch schlimmer war: — nachdem die Fehde einmal größere Dimensionen angenommen hatte, da begannen insbesondere diejenigen ein um so ungestümeres und rücksichtloseres Treiben, denen es gleich von Anfang an weniger um die Unterstützung der einen oder andern Partei, als vielmehr um Krieg und Beute, um Raub und Plünderung zu thun gewesen war. Gleichviel, ob man in Feindes- oder Freundesland sich befinde — wo in dieser Beziehung die Gelegenheit günstig erschien, dorthin wälzten sich die wilden Haufen. Sie standen hauptsächlich im Dienste Ludolf's

---

[13]) Wickboldus archiepiscopus . . congregat exercitum et venit usque Dorstene; et econtra Episcopus et Comes bellum exspectant. Tandem treuga facta inde discedunt. Lewold Northov l. c. pag. 395.

von Steinfurt und brandschatzten nicht allein die Ortschaften und Höfe im westlichen Theile des Münsterlandes, sondern drangen in verschiedenen Abtheilungen ebenfalls über die Lippe in das Vest Recklinghausen. Auch Dorsten wurde während der Jahre 1303—1305 zu wiederholten Malen von diesen ungebetenen Gästen besucht; als offener Ort vermochte es derselben um so weniger sich zu erwehren. Es hat sich noch ein altes Heberegister erhalten, welches nähere Auskunft darüber gibt, was die Steinfurtischen Amtleute und die von denselben angeführten Banden ihrem Herrn von dergleichen Raubzügen heimgebracht haben. Einer dieser Amtleute, Rotger Ducker, deponirte bereits am Vorabende von Aller-Heiligen 1303 bei einem Juden, Namens Vitus, die Summe von 185 Mark, bei einem Andern 45 Mark, bei einem Dritten 72 Mark — Alles „de exactione in guerra contra comitem de Marca et Episcopum Monasteriensem;" und insbesondere noch als Ertrag seiner Erpressungen in der Gegend von Recklinghausen 34 Mark. Ein anderer Beamter Ludolfs, Namens Sibo, überfiel in dem nämlichen Jahre (vielleicht auch: in den ersten Monaten des Jahres 1304) [14]) mit seinen rohen Kriegsgesellen die Stadt Dorsten und hielt sich, wie es scheint, dort einige Zeit. Von diesem Zuge brachte er freilich nur 48⅓ Mark mit zurück [15]). Im Jahre 1305 erschien der bereits genannte Rotger Ducker abermals in dem Vest; außer ihm kam noch ein

[14]) Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß in der Cölnischen Kirchenprovinz damals das neue Jahr erst mit Ostern oder Mariä Verkündigung begonnen wurde.

[15]) In dem Verzeichnisse, welches Niesert, Münsterische Urkundensammlung Bd. V. S. 93—98, veröffentlicht hat, lautet der betreffende Passus: Anno Domini M.CCC. tertio hec Ego Sibo in Dursten constitutus Judex Domini mei de Steinvorde sustuli de actione in Guerra contra Comitem de Marca et Episcopum Monasteriensem XLVIII. Marc. et quatuor Sol.

anderer von den Steinfurter Amtleuten herüber, Namens Otto Voß. Die Hauptsache aber that der Herr selbst. „Wir Ludolf, Herr von Steinfurt“ — heißt es in dem gedachten Register — „haben außer unsern sonstigen Einnahmen an anderweitigen Leistungen erhoben: Von dem Herrn Arnold von Düdinghofen, den wir bei Bokum gefangen genommen, 251 Mark [16]);“ ferner, nachdem zuerst noch einige andere Posten aufgeführt sind: Von Heinrich von Wulfen und Willekin von Heiden, 32 Mark . . . von dem Hofesschulzen zu Ringeldorf (bei Gladbeck) 20 Mark, . . aus Marl „de quodam Excessu“ 10 Mark, . . von den Hofesleuten zu Recklinghausen 20 Mark, von den Juden daselbst 6 Mark . . Zu Dorsten wegen übertragener Brauerei 5 Mark u. s. w. [17]).

Uebrigens mußten dergleichen Ueberfälle, Brandschatzungen und Räubereien, wie dazumal vorzüglich die Steinfurter solche wiederholt sich erlaubten, in den heimgesuchten Ortschaften von selbst den Wunsch rege machen, bei den stets aufs Neue erwachenden Fehden eine Schutzwehr zu haben, und deshalb, wo es eben thunlich erschien, die Erlaubniß

---

[16]) Hec nos Ludolfus Dominus de Steinvorde absque officiis nostris sustulimus de etc.

[17]) Item Fermentarius in Dorsten cui locavimus Fermentum quod tunc vacabat dedit nobis VI marc. de Vormede (Vormiethe) et de annuali pensione III marc. annuatim, dequibus sustulimus V marc. Dann weiter: Item Canwerthinis (Kaufleute) quos cepimus abstulimus tam in aureis quam in argenteis et equis, prout estimabatur, super LXX Marc. Item recepimus vasa continentia calicem, que vendita fuerunt pro X Marcis. Eine Mark, = 12 solid , wurde i. J. 1301 drei Maltern Roggen und 3 Maltern Gerste gleichgestellt. Perger a. a. O. S. 15. — Canwerthini, Caorsini hießen zunächst eine besondere Art von Handelsleuten: mercatores Italici propter foenerationem usurariam famosi. Cf. Würdtwein, Subsidia diplomatica. IV. p. 33. VI. p. 63.

zur Anlage von Mauern, Gräben und Wällen sich zu verschaffen, resp. wiederzuerlangen. Die betreffenden Landesherren entsprachen in zahlreichen Fällen diesen durch die Zeitumstände hervorgerufenen und gerechtfertigten Wünschen oder kamen denselben sogar zuvor. So wurde z. B. Dülmen, das den Banden Ludolfs von Steinfurt bei ihren Zügen nach der Südseite der Lippe gleichsam als Zwischenstation diente, bereits im Jahre 1304 durch den Bischof Otto mit einer Mauer versehen [18]; und auch für den Kaiser Albrecht war neben dem Motiv, dem neu ernannten Erzbischof von Cöln, Heinrich von Virneburg, sich gefällig zu zeigen, die angedeutete Rücksicht wohl gewiß der Hauptgrund, aus welchem er durch Erlaß d. d. Frankfurt 4. Juni 1306 dem letztern gestattete, die Festungswerke von Dorsten wiederherzustellen [19].

Als eine andere Vorkehrung, um dem Umsichgreifen der Fehden und den willkührlichen Angriffen auf die Ruhe und öffentliche Sicherheit der einzelnen Orte, so wie des ganzen Landes zu wehren, erscheinen die Bündnisse und Vereinbarungen, welche die Städte einer bestimmten Gegend sowohl

---

[18]) Die betr. Urkunde in Niesert's Urk.-Samml. Bd III. S. 18. — Noch andere Beispiele bei Perger a. a. O. S. 25.

[19]) Albertus dei gratia Romanorum rex semper augustus uniuersis presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Nouerit uniuersitas vestra, quod nos venerabilem Henricum Coloniensem archiepiscopum, principem nostrum dilectum, speciali fauore et gratia prosequentes, sibi concedimus et indulgemus eidem, ut castra et munitiones ecclesie sue, videlicet Leggenich, Rodenberg et Durstene reedificare valeat et munire, prohibitione seu inhibitione tempore guerrarum de non reedificandis eisdem castris olim Wicboldo archiepiscopo Coloniensi, predecessori suo facta, aliqua non obstante, harum testimonio litterarum. — Datum in Frankenuort II. non. Junii, regni vero nostri anno octauo. Lacomblet. Bd. III. Nro. 41.

untereinander als auch mit benachbarten Fürsten und Adeligen eingingen. Man gab sich gegenseitig die zwiefache Zusicherung: einmal, selber den Frieden nicht stören zu wollen, und zweitens, sich wechselseitig zu helfen und mit vereinten Kräften vorzugehen, sobald eine solche Friedensstörung von einem Dritten versucht werden sollte. Ein Uebereinkommen dieser Art, — zunächst freilich nur veranlaßt durch die augenscheinliche Noth und lediglich auf die Herstellung einer zeitweiligen Waffenruhe berechnet — ward auf Pfingsten des Jahres 1305 zwischen dem Cölnischen Landesmarschall von Westfalen, der Stadt Soest und den übrigen jenem untergebenen Städten von der einen Seite und den Bischöfen von Münster und Paderborn andererseits getroffen. Unter dem 8. Juli des nämlichen Jahrs erklärte auch die Stadt Recklinghausen, daß sie als „membrum ecclesiae Coloniensis" zur Beobachtung dieses Landfriedens sich mit den übrigen Städten verbinde und allen durch dieses Bündniß aufgelegten Pflichten getreulich nachkommen werde[20]). — Als in der Folge die Fehden wieder Ueberhand nahmen, und zudem der nach Kaisers Heinrich VII. Tode unter den Reichsfürsten eingetretene Zwiespalt zu feindlichen Unternehmungen

[20]) Die betr. Urkunde in Seibertz Urkundenbuch Bd. II. Nro. 508. — Es sei hier auch noch des zwischen den Grafen Otto von Cleve und Eberhard von der Mark durch schiedsrichterliche Entscheidung der Grafen von Jülich und Berg herbeigeführten Vergleiches gedacht. In dieser Entscheidung vom 31. Januar 1307 ist unt. and. auch die Rede „van deme schadin, des der greue van Cleve anereig den greuen van der Marken, so van Durstene ind van voderyen, so wa de geschiet sint in lande of in gude des greuin van Cleve." Lacomblet III. Nro. 57. Die Wittwe des Grafen Otto verzichtete zu Gunsten des regierenden Grafen von Cleve außer andern zu ihrer Leibzucht gehörenden Gerichten und Höfen auf „et gherricht the Bozdorp ende the Oesteruelt mit sinen luden ende dyen hof the Dursten mit sinen rechte." Lacomblet III. 207.

und Ueberfällen sowohl von größerm als von geringerm Umfang einen verstärkten Impuls gab[21]), da erlangten dergleichen Verabredungen und Verbindungen von Städten, Fürsten und andern Herren eine erhöhte Wichtigkeit; weshalb sie denn auch fortan noch häufiger wurden. Sogleich im zweiten Jahre nach der eben gedachten Uebereinkunft v. J. 1305 hatte der Erzbischof Heinrich von Cöln wegen der Wirren in Westfalen (considerato turbato statu terre Westphalie) mit dem Bischof von Paderborn zu gedachtem Zwecke auf fünf Jahre einen Bund geschlossen und versprochen, seinerseits stets dreißig Bewaffnete und im Nothfalle auch die doppelte oder dreifache Zahl in Bereitschaft zu halten zum Einschreiten gegen etwaige Landfriedensstörer. Gleichermaßen sollten die Städte im Cölnischen Westfalen auf ihre Kosten dreißig Mann stellen (Soest sechs, Recklinghausen zwei, Dorsten einen) und, je nach Bedürfniß, diese Mannschaft verstärken[22]). Derselbe Erzbischof verbündete sich 1322 mit dem Bischofe Ludwig von Münster zu gegenseitiger Vertheidigung ihrer Rechte und Besitzungen[23]). Im Jahre 1326 aber kam der sogenannte

---

[21]) Trier, Jülich ꝛc. hielten zu Ludwig von Baiern, während der Cölnische Erzbischof, der Graf von der Mark ꝛc. Friedrich von Östreich als König anerkannten. Da die Stadt Cöln aber Ludwig bei dessen Rückkehr von Aachen in ihre Mauern aufnahm und als König begrüßte, so entbrannten die alten Streitigkeiten zwischen Bischof und Bürgern aufs Neue. Belagerung von Brühl durch den Grafen von Jülich a. 1317; gleichzeitig die der Burg Strünkede durch den Grafen Engelbert von der Mark. — 1323 Münster und Mark im Kriege. Im Juli werden die Mannschaften des Bischofs, die in die Mark eingefallen sind und Metlar in Brand gesteckt haben, bei Rauschenburg an der Lippe geschlagen. Vgl. Lew. Northov. l c. pag. 398—399.

[22]) Die Urkunde bei Fahne, Dortmund. Bd II. Abth. I. Nro. 59.

[23]) Die betr. Urkunde des Münsterischen Bischofs ist ausgestellt „apud villam Syncze inter Reclinchusin et Haltern sitam" (Bauersch. Sinsen) 27. October 1322; s. bei Lacomblet III.

Burgfrieden zu Stande — eine Vereinbarung des Erzbischofs Heinrich, des Landesmarschalls in Westfalen, der Burgmänner von Rüden, Hovestadt, Fürstenberg u. a. O., so wie der Städte Soest, Brilon, Stadtberge, Attendorn, Recklinghausen, Dorsten, und noch eilf anderer mit der Stadt Dortmund „um des gemeinen Besten willen, um ungerechte Gewalt zu verhindern, um Straßen und Leute in Westfalen mit Gottes Hülfe in Frieden zu erhalten.“ „Keiner soll an dem Andern sich vergreifen mit Raub, mit Brand u. dgl.; sondern ein Jeglicher soll seine Sache auf dem ordentlichen Rechtswege vertreten“ u. s. w. Ein Ausschuß, aus achtzehn Mitgliedern bestehend, soll bei vorkommenden Klagen und Streitigkeiten entscheiden. Dieser Vertrag aber soll in Kraft bleiben von dem Tage seines Abschlusses an (Sonntag vor Mittfasten 1326) bis zum Michaelis-Fest 1328[24]). Derselbe bildet eine Erneuerung und zugleich Erweiterung des Landfriedens, welchen die Burgmänner und Städte des Herzogthums Westfalen bereits ein Jahr vorher (am zweiten Fastensonntage 1325) untereinander geschlossen hatten[25]). — Aehnliches findet sich zwanzig Jahre später. Nachdem 1344 abermals zunächst die Burgmänner und Stadtvorstände verschiedener süderländischer Orte Behufs Erhaltung des Landfriedens auf die Dauer eines Jahres sich verbunden hatten, erfolgte am 23. April 1345 die Errichtung eines größern Bundes für den Zeitraum von fünf Jahren. Es umfaßte derselbe sowohl das Cölnische, als das Münsterische Westfalen, indem von der einen Seite Erzbischof Walram nebst dem Marschall von Westfalen und den Amtmännern zu

Nro. 194. Den Vertrag selbst s. bei Niesert, Beitr. zu einem Münst. Urkundenbuche. Bd. II. S. 277.

24) Seibertz U.-B. II. Nro. 615. und Fahne a. a. O. Nro. 90. — Vgl. auch Monum. Paderborn. pag. 260.

25) Seibertz Nro. 610.

Recklinghausen und Rüden, so wie die Städte Soest, Brilon, Recklinghausen, Dorsten, Geseke, Werl ꝛc. ꝛc., von der andern aber der Bischof Ludwig von Münster, dessen Domkapitel, die Stadt Münster und die übrigen Städte dieses Hochstifts gegenseitig sich verpflichteten, in ihren Rechten sich zu schützen und vorkommende Streitigkeiten durch die Organe des Bundes schlichten zu lassen. Auch für den Fall, daß bei Ablauf der vorbezeichneten Frist eine Streitigkeit noch nicht beigelegt sein würde, sollte dennoch deren Entscheidung dem Bunde vorbehalten bleiben [26]).

§. 11.

Diesen zur Sicherung des Landfriedens geschlossenen Verträgen [27]), so wie ferner dem wohlthätigen Einflusse, den die Regierung des vom Erzbischofe Engelbert III. im Jahre 1367 angenommenen Coadjutors, resp. Administrators Cuno

[26]) Haeberlin, analecta medii aevi. Norimb. 1764. pag. 297. pag. 304. Vgl. Seibertz Nro. 691. — Die bei diesem Bunde mitbetheiligte Stadt Recklinghausen — seit manchen Decennien ein stetiger Zankapfel für Cöln und Mark — war laut der 1499 gedruckten Cronica van der hilliger Stadt Coellen fol. 257 im Jahre 1344 durch die sogenannten Peterlinge (die Mannschaften des Cölner Stifts, dessen Patron der h. Petrus ist) den Märkischen wieder entrissen und mit stärkeren Befestigungen versehen. Nach Lewold Northof l. c. pag. 403 errang der Graf von der Mark 1345 kurz nach Ostern über die Cölner bei Recklinghausen noch einmal einen Sieg. Der Erzbischof aber rüstete aufs Neue, ging bei Rheinberg mit seinen Truppen über den Rhein und war bereits bis an die Märkische Grenze gelangt, als durch die Grafen von Cleve und von Holland ein Friede vermittelt wurde. Vgl. Magnum chronicum Belgic. Edid. Pistor. p. 297.

[27]) Außer den genannten Landfrieden kommen für Westfalen noch in Betracht der durch den Paderborner Bischof Heinrich vermittelte vom Jahre 1372, erneut 1374; der v. J. 1385; der zu Hamm 1392 u. a.

auf die Stiftslande ausübte[28]), mag es zum Theile zuzuschreiben sein, wenn wir von Kriegsereignissen, die in der Nähe von Dorsten sich zugetragen, von Kämpfen und Fehden, in welche die Stadt verwickelt worden wäre u. dgl., während des ganzen weitern Verlaufs des vierzehnten Jahrhunderts wenig erfahren. „Zum Theile“ — sagen wir; denn, so wenig als anderwärts, haben wohl auch an der untern Lippe damals die Fehden auf eine längere Dauer geruht und die thatendurstigen Ritter ihr Schwert in der Scheide behalten[29]). Nur mag, was hier vorgekommen, minderes Aufsehen erregt und eben deswegen bei den gleichzeitigen Chronisten keine Berücksichtigung gefunden haben. In der Stadt selbst aber ging später das Andenken dieser Begebenheiten mit der Vernichtung der darauf bezüglichen Dokumente verloren[30]). Durch einheimische Quellen ist hauptsächlich nur von einer einzigen Fehde, welche Dorsten in dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts mit adeligen Herren des benachbarten Münsterlandes führte, eine genauere Notiz erhalten geblieben, welche jedoch nicht sowohl den Hergang selbst, als vielmehr die zur Erinnerung an den errungenen Sieg angeordnete jährliche Gedächtnißfeier beschreibt. Unter dem Titel: „Van den Stryt vyrdage“ enthält der bereits einmal erwähnte Liber Statutorum opidi Dursten zunächst die Leoninischen Verse:

---

28) Cuno von Falkenstein, Erzbischof von Trier, «regierte,» wie die Chronik der h. Stadt Cöln fol. 268 sagt, «das Stift Trier mit großer Weisheit und Vorsichtigkeit und dazu das Stift Cöln in gutem Frieden ohne Krieg.» — Vgl. auch Magn. Chron. Belgic. p. 316.

29) Vgl. besonders Datt, de pace publica Lib. I. c. 6.: De abusu foederum.

30) Vorzüglich haben der dreißigjährige Krieg, ein Brand im Jahre 1704, der siebenjährige Krieg und in letzterm namentlich die Katastrophe vom 30. August 1761 solche Verluste für das städtische Archiv herbeigeführt.

Annis Millenis Tricenis Octuagenis
Adde duos memor es, Post cras Thomae fuit haec res.
Hostes Durstensis Merveldos terruit ensis[31]);

worauf in niederdeutscher Sprache die für die Jahresfeier vorgeschriebene Festordnung und das Namensverzeichniß der im Kampfe Gebliebenen folgt. An einer andern Stelle des nämlichen alten Buches ist abermals von dieser „Streitfeier“[32]) die Rede. „Im Jahre unseres Herrn 1382, am Dienstage nach St. Thomas Tag des heiligen Apostels,“ heißt es daselbst, „hat der allmächtige Gott unsern Vorvätern einen herrlichen Sieg gegeben. Um dessenwillen ihn zu loben und ihm zu danken, haben diese unsere Vorfahren eingesetzt und unverbrüchlich von ihren Nachkommen zu halten beschlossen, daß alle Jahre am Montage vor Weihnachtsabend die Geistlichkeit mit den Scholaren die Vigilien singen soll, und des Dienstags Metten, Seelenmesse und Hochamt halten.“ Die zuerst erwähnte (ältere) Festordnung fügt bei: Des Montags Nachmittags solle man feierlich läuten, der Stadtrath solle den Vigilien beiwohnen und mitgehen, zuerst zu dem Grabe vor St. Nikolaus-Felde (oder: -Bilde?) und dann um den Kirchhof. Den Dienstag aber, „dat Is up den hiligen Stryd vyrdage,“ solle man binnen Dorsten wie einen Sonntag begehen; man solle wieder hochzeitlich läuten und die Metten singen „na vytwysinge der historien dar up gemaket.“ Darauf sei der Stadtrath durch die Rathsboten zur Theilnahme an der Prozeision und den beiden Hochämtern abzuholen. In der zweiten (etwas spätern) Beschrei-

---

[31]) Den angeführten Versen folgen in einem zweiten Berichte noch weitere neun.

[32]) Als die Stadt im Jahre 1588, am 28. Februar, den Grafen Oberstein zurückschlug, wurde für diesen Tag ebenfalls eine jährliche „Streitfeier“ angeordnet; und seitdem fiel die hier in Rede stehende ältere Streitfeier hinweg, oder vielmehr sie wurde mit der neu eingeführten am 28. Febr. verbunden.

bung[33]) wird zum Schluß noch gesagt: Ind dan up den avent sullen de Raitzfrunde sich up dat raithuess eyne behorliche maltyt laten bereyden, Ind sullen dar tho gaste laden unsen pastoir Ind synen Capellaen, unssen Richter Ind unssen Vriggreuen, Inde off we were buten deme Raide, de hyr burgemester gewest were etc. Für jene Mahlzeit sollen die städtischen Rentmeister von Hervest[34]) her zwölf Hühner bestellen und sonst noch vier Goldgulden, allenfalls auch fünf, ausgeben. Nach derselben soll man beten für diejenigen, welche in dem vorerwähnten Streite oder bei andern Anlässen für das Wohl der Stadt ihr Leben hingeopfert haben. Damit aber an diesem Tage allgemeiner Freude die Armen nicht leer ausgingen, war für sie eine Vertheilung von Brod, Heringen rc. angesetzt.

Aus allen diesen Veranstaltungen und Vorschriften (denen obendrein noch Strafbestimmungen für die Säumigen und Uebertreter angehängt sind) gewinnt man unverkennbar den Eindruck, daß dem Siege vom 23. December 1382 eine ganz besondere Bedeutsamkeit beigelegt sein müsse. Leider stehen die „historien de darup gemaket" uns nicht mehr zu Gebote, um die nähern Umstände aus ihnen entnehmen zu können. Die Größe oder Ausdehnung des Treffens kann es wohl nicht gewesen sein, was demselben diese Bedeutung verlieh; denn nur

Quatuor atque decem sustinuere necem;
Octo nostrorum prostrati, sex aliorum.

---

33) Siehe im 7. Bande der Zeitschrift für Gesch. u. A. Westf. die durch Erhard gelieferten Mittheilungen aus den Willküren der Stadt Dorsten S. 181 f. steht die ältere Ordnung (zwischen einem Statut von 1414 und einem desgl. von 1427); S. 223 die andere. Bei beiden sind die betr. Verzeichnisse der auf dem Kampfplatz gebliebenen Bürger angehängt.

34) Wahrscheinlich von dem Hofe, den daselbst die Stadt 1415 von Joh. von Senden angekauft hatte.

Es waren also entweder die entscheidenden Folgen des Kampfs oder der nur durch vorzügliche Bravour, unter ungünstigen Verhältnissen, und vielleicht unerwartet errungene und deshalb doppelt ehrenvolle glückliche Ausgang desselben. Auf das Letztere scheinen die Verse hinzuweisen:

Dursten multorum referebat laudes honorum.
Hos Deus ipsorum comites faciat meritorum
Luce beatorum quo regnat arce polorum.

Bürgermeister und Schöffen hatten selber im muthigen Kampfe den Uebrigen vorangeleuchtet. Unter den acht Gefallenen zählte man zwei Schöffen; und der Bürgermeister Bertram Prekell hatte in demselben das eine Auge verloren. Zugleich mochte man die Abwendung noch größerer Gefahren: einer Belagerung ꝛc., oder die Zurückwerfung und Demüthigung von Feinden, von denen die Stadt schon lange beunruhigt war, u. dgl. als Früchte des Sieges begrüßen. Als solche Feinde sind ausdrücklich zwar nur die Mervelder genannt, ein damals in der Gegend von Dülmen ansäßiges Rittergeschlecht. (Hermann I. von Merveld hatte das Haus gleiches Namens und — als Afterlehen vom Grafen von Ravensberg — die sogenannte Merveldische Freigrafschaft, welche sich über die Kirchspiele Legden, Osterwick, Holtwick, Coesfeld u. m. a. erstreckte; dessen Brudersohn, der ebenfalls Hermann hieß, war Inhaber des Hauses Wederen bei Dülmen)[35]. Es ist jedoch zu vermuthen, daß mit ihnen noch andere, näher bei Dorsten wohnende münsterländische Adelige sich vereinigt hatten[36]. — Daß überhaupt zwischen

[35]) Vgl. Kindlinger, Münsterische Beiträge. Bd. I. S. 48. 51. 140.

[36]) Zu Lembeck saß damals Johann von Lembeck, welcher neben seinem eigenen Schloß auch das seines verstorbenen Bruders vom Stifte Münster zu Lehen erhielt. (Die von den Besitzern des alten Haupthofes gl. N. angelegte Burg ꝛc. war schon im 14. Jahrhundert getheilt worden, so daß zwei Rittersitze nebeneinander entstanden). —

Dorsten und seinen Nachbarn auf beiden Seiten der Lippe nicht immer das beste Einvernehmen bestand, erhellt schon aus den Nachträgen, welche das Verzeichniß der im December 1382 im Kampfe gebliebenen Bürger in der nächsten Folgezeit bekommen hat. Von denen, welche zunächst nach jenen achten „defendendo commune bonum opidi de Dursten sunt interempti," verlor Einer bei Hervest das Leben, ein paar „by den Loe" 2c.; und insbesondere wird auch zweier Bürger gedacht, welche vor Dorsten von den „Dinslakenschen" erschlagen sein; was auf einen von diesen gegen die Stadt beabsichtigten Angriff schließen läßt. — Unter den später (bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts?) hinzugekom-

---

Ostendorf war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts durch die Vermählung der Blydrabis, einer Erbtochter des Bernard, genannt Bitter und der Gertrubis von Ostendorf, mit Johann von Raësfeld an diese letztre Familie gekommen. Der einzige Sohn dieser Ehe, Bitter von Raësfeld, war zur Zeit des oben gedachten Streites von 1382 Besitzer von Raësfeld und Ostendorf. Dessen beide Söhne theilten diese Güter unter sich; Raësfeld (von Rabodo, einem frühern Besitzer des Guts c. a. 1200, auch Rabertshof genannt) fiel dem ältern zu; Bitter, der jüngere Sohn, erhielt Ostendorf und wurde der Stammvater der besondern Linie der Herren von Raësfeld zu Ostendorf, welche in der fernern Geschichte Dorstens mehr als einmal uns wieder begegnen werden. — Hagenbeck war, wie Lembeck u. a. O., ursprünglich ein Haupthof, an welchen sich demnächst ein Schloß angelehnt hatte. Desgleichen Heiden, in dessen Nähe die Herren von Heiden das Schloß Engelrading erbauten. Vgl. Kindlinger a. a. O. S. 149—174. — Die Herren von Ostendorf übten noch bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus das Recht, jährlich wenigstens einmal mit Jägern, Hunden und Jagdhörnern über die Lippbrücke in die Stadt zu ziehen. Auf dem Markte wurde geschossen und geblasen, darauf ein Zug durch die Pfarrkirche um den Hochaltar gehalten, auf welchem Gold and Silber geopfert werden mußte, und dann über die Lippbrücke zurückgekehrt. Vgl. Rive, Bauerngüterwesen S. 213.

menen Namen[37]) sind, an letzter Stelle, nacheinander nicht weniger als fünfzehn „vor dem Distendorpp“[38]) Getödtete verzeichnet.

Von auswärtigen Unruhen und Kriegen, deren Nachwirkungen sich auch auf die Gegend von Dorsten erstreckten, ist aus diesen letzten Zeiten des Mittelalters vornehmlich die bekannte Soester Fehde zu nennen. Ein glänzendes Hofleben, die Betheiligung an den Husiten-Kriegen und andere Unternehmungen hatten den Erzbischof Dietrich II. (reg. 1414—1463) derartig in Schulden gestürzt, daß er nicht allein wiederholt zur Verpfändung von Burgen, Ortschaften und Districten seines Stiftes sich genöthiget sah, sondern überdies außerordentlich hohe und ganz ungewohnte Steuern auszuschreiben begann. So hatte er bereits 1424 die Summe von 100,000 Gulden, um welche Graf Gerhard von der Mark Kaiserswerth mit Zoll und allem Zubehör ihm überließ, nur zur Hälfte baar bezahlt; für die andere Hälfte aber wurde außer dem Amte Uerdingen 2c. auch das Vest Recklinghausen mit den beiden Städten Recklinghausen und Dorsten dem Grafen in lebenslängliche Nutzung gegeben[39]). — Die ungewohnten Abgaben aber, welche Dietrich

---

[37]) Unter ihnen trifft man abermals einen Bürgermeister: Lambert van Buer. Ein Gobert (Gottfried) van Buer war schon früher im Dienste seiner Vaterstadt um's Leben gekommen — « vor den Loe cum bumbarda. »

[38]) So wird sicher zu lesen sein, während in dem angezogenen 7. Bande der Zeitschrift S. 225 gedruckt ist: Nedstendorpp. Daß gerade um die oben angeführte Zeit zwischen Dorsten und Ostendorf eine Fehde sich entsponnen hatte, ist anderweitig bekannt. Wir werden auf dieselbe §. 13. zurückkommen müssen. — In dem Original ist der Name nicht ganz deutlich mehr zu erkennen, da bei demselben eine Correctur vorgenommen ist.

[39]) Durch Urkunde vom 21. December 1424. Vgl. Lacomblet, Urkundenbuch Bd. IV. Nro. 160. S. 184. — Daß übrigens eine Verpfändung des gedachten Districts auch schon früher vorgekommen

seinen Unterthanen zumuthete, erregten ganz besonders den Unwillen der mächtigern und angesehenern Städte. Neben dem materiellen Nachtheil glaubten sie zugleich eine Verkümmerung ihrer einmal errungenen und mit Eifersucht gewahrten Gerechtsame und Freiheiten darin erblicken zu müssen; und ebendeshalb kann es nicht befremden, wenn wir die bedeutendste aller Cölnischen Städte in Westfalen, das reiche Soest, endlich sogar bis zur förmlichen Auffkündigung des Gehorsams dem Erzbischof gegenüber vorschreiten sehen. „Wettet Bischof Derich" — schrieb sie ihm kurzweg im Jahre 1444 — „dat wy den vesten Junker Johann van Cleve leber hebbet, als Juwe. Und wert Juwe hiemit abgesagt" [40]. Durch diesen Anschluß der Soester an Cleve wurden nicht allein die alten, durch einen Schiedsspruch des Pfalzgrafen Ludwig vom 2. März 1426 [41]) und eine Vereinbarung vom Jahre 1435 [42]) in etwa beigelegten Streitigkeiten zwischen Cöln und Cleve aufs Neue und weit heftiger, als vordem, wieder angefacht; es gab derselbe obendrein für alle benachbarten Herren und Ritter gewissermaßen das Signal, bei dem einmal im Ausbruche begriffenen Kampfe für den einen oder aber den andern Theil Partei zu ergreifen. Sogleich nach den ersten,

---

war, zeigt eine Urkunde des Erzbischofs Walram vom 28. September 1336, derzufolge die Stadt Dortmund demselben neunhundert Goldgulden vorgestreckt hatte in redemptionem opidorum et districtuum Durstene et Recklinchusen. Siehe Fahne, a. a. O. II. Abth. II. S. 75.

40) Vgl. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn. I. S. 282. Vgl. auch Lacomblet, a. a. O Nro. 258.

41) Lacomblet l. c. Nro. 175. S. 208. f. — Der Herzog von Cleve beklagte sich unt. and., daß der Erzbischof im Veste Recklinghausen seine Herrlichkeit in Gladbeck, Bottrop und Osterfeld, ferner seine Vogtei-Gerechtsame zu Dorsten, Ore, Welheim ꝛc. nicht respectire. In diesen Stücken wurde von dem Pfalzgrafen zu Ungunsten des Herzogs entschieden.

42) Lacomblet Nro. 218.

mehr noch vorbereitenden Schritten, welche von Seiten der Soester Behufs Errichtung eines Bündnisses mit dem regierenden Herzog Adolf von Cleve im October 1441 geschehen waren[43]), hatte Dietrich des Beistandes seines Bruders, des Bischofs Heinrich von Münster, sich zu versichern gesucht. Am ersten Fastensonntage des Jahres 1442 trafen beide Kirchenfürsten in Dorsten zusammen und gaben sich gegenseitig das urkundlich verbriefte Versprechen, daß sie sowohl dem Herzoge von Cleve gegenüber, wie gegen jeglichen andern Feind treu und brüderlich zusammenhalten und einander sich helfen wollten[44]). Weiterhin verbündeten sich mit dem Kurfürsten von Cöln die Bischöfe von Minden und Hildesheim, die Stadt Dortmund ꝛc. ꝛc., während die Grafen von der Lippe, von Hoja ꝛc. und namentlich der Herzog von Burgund, so wie mehrere andere westfälische Städte zu den Soestern hielten. Das Vest Recklinghausen, zwischen dem Hauptschauplatze des Kampfes und dem Clevischen Lande in der Mitte gelegen, hatte neben anderm Ungemach insbesondere noch die Last der Truppendurchzüge zu ertragen, welche zur Unterstützung der Stadt Soest und des von ihr zum Schutzherrn erwählten jungen Herzogs Johann von Cleve vom Rheine her nach der obern Lippe sich bewegten. Bei einem dieser Durchzüge, im zweiten Jahre des Krieges (1445) wurde ein Clevisches Corps, als es eben bei Dorsten passirt war, durch eine (wahrscheinlich in der Stadt befindliche) Abtheilung Cölnischer angegriffen. Dasselbe schlug indeß diesen Angriff zurück und setzte seinen Marsch eine kurze Weile fort, bis es unverhofft durch einen vorgeschobenen Schlagbaum einen Aufenthalt bekam. Diesen Umstand wußten die zurückgebliebenen Cölnischen sich zu Nutze zu machen. Sie setzten dem Feinde nach, fielen der hintersten Abtheilung der Clevischen in

43) Lacomblet Nro. 244.

44) Ebendaselbst Nro. 245.

den Rücken und brachten derselben eine arge Niederlage bei. Schon waren Viele, und darunter auch mehrere Ritter, theils getödtet, theils gefangen genommen, ebenfalls war eine feindliche Fahne bereits in die Hände der Sieger gerathen, als der Vorderflügel des Clevischen Corps, durch den plötzlichen Kampflärm betroffen, auf die bedenkliche Situation der andern Abtheilung aufmerksam wurde und zu deren Hülfe herbeieilte. Erbittert über den so unvermuthet erlittenen Verlust dachte er auf blutige Rache. Man begnügte sich nicht, die Gefangenen zu befreien und die Reihen der Cölnischen auseinanderzusprengen, sondern verfolgte dieselben bis nach Dorsten zurück, drang in die Stadt und führte hundert Bürger mit sich fort[45]).

Als eine andauernde Folge dieses verheerenden Kriegs, welcher den Wohlstand des Landes, so wie die Finanzen des Kurfürsten völlig zerrüttete, ist in Bezug auf das Vest Recklinghausen eine abermalige Verpfändung desselben, die weit über ein Jahrhundert hinaus fortwährte, hervorzuheben. Nachdem nämlich Erzbischof Dietrich die „Horneburg nebst Zubehör,“ welche 1438 an die von Stecke[46]), darauf 1442 an des Erzbischofs Bruder Vincenz von Mörs und zuletzt an die Herren von Eickel gekommen war, wiedereingelöst hatte: sah er schon bald nachher wegen Geldverlegen-

---

[45]) Vgl. von Steinen, westf. Geschichte. Bd. I. S. 358. f. Gert van der Schûren sagt l. c. S. 221 ganz kurz: voer Berck (Rheinberg) und voer Dorsten hieklen die Cleefschen oick scharpfe Scharmutzingen.

[46]) Mitglieder dieser adeligen Familie kommen häufig in den Urkunden des 15. Jahrhunderts vor. So z. B. ein Johann von Stecke von Lüttinghoff a. 1405. Lacomblet Nro. 33. Kracht und Goswin von Stecke a. 1437. A. a. O. Nro. 224. Auch vgl. Detmar Mülher, Dortm. Chronik, in Seibertz, Quellen Bd. I. S. 318 u. 367: Joh. Stecke, letzter Graf zu Dortmund. † 1506.

heit sich genöthigt, bei dem Ritter Johann von Gemen bedeutende Summen aufzunehmen und dafür ihm außer andern Ortschaften[47]) auch das Vest Recklinghausen zu verpfänden. Durch Erbschaft ging dieses Recht der Herren von Gemen auf die Grafen von Schauenburg über[48]). Noch im Jahre 1567 treffen wir einen Jodocus von Schauenburg als Inhaber des Schlosses Horneburg[49]); und erst Kurfürst Salentin brachte durch Rückzahlung der auf 17550 Goldgulden sich belaufenden Schuld das Vest in den förmlichen Besitz des erzbischöflichen Stuhles wieder zurück[50]).

In der langen Zwischenzeit aber waren so manche alte Rechte, Verpflichtungen u. s w. theils abgekommen, theils in's Schwanken gerathen, daß eine neue und bestimmtere Regulirung derselben durchaus geboten erschien. Sie erfolgte durch den sogenannten Salentinischen Receß vom Jahre 1577. Doch — damit betreten wir bereits das Feld der

---

47) Altena, Lüdenscheid ꝛc. S. Urk. v. J. 1445 bei Lacomblet 271.

48) Hamelmann, opp. geneal.-histor. p. 696. Rive a. a. O. Anlage XVII. S. 408.

49) Henr. Turk, annal. (manusc.) ad a. 1568. Der Verfasser dieser Annalen lebte als Jesuit zu Cöln und Paderborn; geboren 1607, † 1669 zu Trier.

50) Vgl. Chytraei Saxonia Lib. 24. pag 652. Henr. Turk ad a. 1577. — Uebrigens sieht man das Vest, resp. die beiden Städte Recklinghausen und Dorsten auch während der Zeit von 1445 bis 1576 bei wichtigern, das Erzstift betreffenden Verhandlungen betheiligt und vertreten. So sagt z. B. der Kurfürst Ruprecht in der Urkunde über sein Bündniß mit dem Herzog Adolf von Geldern (23. Mai 1467. Lacomblet Nro. 334): Er habe außer dem Domkapitel ꝛc. auch seine Städte Brilon, Geseke . . . Recklinghausen und Dorsten gebeten, diese Vereinigung mitzugeloben und zu besiegeln. — Ebenso traten dieselben 1515 der Erblandsvereinigung bei Siehe: Scotti, Sammlung der Gesetze im Kurfürstenthum Cöln. Düsseld. 1831. Bd. I. 8. Vgl. Jacobson, Gesch. der Quellen des evangel. Kirchenrechts von Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. S. 483.

neuern Geschichte. Vorher werden die innern Verhältnisse der Stadt in der Gestaltung, in welcher sie beim Ausgang des Mittelalters sich zeigen, eine Betrachtung verdienen.

§. 12.

Ueber diese inneren Verhältnisse gewährt der im Jahre 1432 angelegte und noch jetzt im städtischen Archive vorhandene Liber Statutorum Opidi Dursten[51]) in vielfacher Hinsicht interessante und umfassende Aufschlüsse. Er beginnt: Anno Dni millesimo quadringentesimo tricesimo secundo. Isti sunt Redditus et pensiones annuales opidi Durstensis. Und zwar zuerst: de domibus — van huysen — welche Rubrik in der ursprünglichen Aufzeichnung 64 Posten umfaßt, à 1 S. oder ähnlichen kleinern Beträgen. Ursprung und Natur dieser Abgabe läßt sich mit Sicherheit nicht bestimmen. Um eine allgemeine Abgabe, in der Art, wie sie z. B. an der Spitze des Geseker Stadtbuchs für sämmtliche 497 Häuser dieses Ortes vorkommt[52]), kann es hier offenbar sich nicht handeln. Vermuthlich sind Häuser gemeint, die auf anfänglich leeren und dann in der einen oder andern Weise — durch ein Behufs weitern Ausbaues der Straßen mit dem Xantener Capitel geschlossenes Abkommen — von der Stadt erworbenen Plätzen vor und nach errichtet wurden. Wie für den nämlichen Zweck in der Stadt Xanten selbst das gedachte Capitel mitgewirkt hat, zeigt eine Urkunde des Erzbischofs Conrad von Hochstaden[53]). — Ferner: de privatis[54]) — aus jedem der betreffenden zehn

---

[51]) Auf Pergament — in länglichem Folio-Format.

[52]) Vgl. Seibertz, U.-B. II. S. 473.

[53]) Bei Binterim und Mooren, Erzdiöcese Cöln. Bd. III. Nro. 120.

[54]) Von Privata = latrina. Nach dem beigeschriebenen Statut vom Jahre 1421 soll Jeder, der eyne private an der goten angelegt

Häuser VIII d. — Drittens: de ortis — van Garden; 17 Posten. Viertens: de extentoriis — van Ramen; 3 Posten[55]. — Unter der folgenden Rubrik: de lucro Merveldensi[56]) stehen auf der linken Seite fünfzehn Posten, z. B. Hermann Goltsmed up d'Wisch eyn Guld. rynsch, denen auf der andern (rechten) Seite unter der Aufschrift „hospitalis" sich noch weitere vier Posten (zwei Geldabgaben, zwei Kornlieferungen) anschließen. An sechster Stelle folgen „Buten Gulde van der wy̆ny̆ghe," sieben Posten, sämmtlich Adelige betreffend; z. B. sogleich der erste: die Brüder Goswin und Heinrich Stecke und Burchard Stecke „zwanzig alte Schilde[57])." — Siebentens: Redditus ad primam Missam, zwölf Posten, die Mehrzahl aus verschiedenen Häusern, à XII d., X d., II S. u. dgl.[58]) —

---

hat, die oben genannte Abgabe bezahlen; künftighin aber soll ohne Genehmigung des Rathes keine mehr an derselben angelegt werden.

[55]) Jeder zu 2 Schillingen oder einige „Pfennige" mehr. Es sind wohl ohne Zweifel Rahmen zum Gebrauche der Tuchmacher hier gemeint.

[56]) Vielleicht rührten diese Einkünfte von dem in §. 11. besprochenen Siege über die Merfelder her.

[57]) Eine Goldmünze, welche nach dem Münzvertrage der Erzbischöfe von Cöln und Trier vom Jahre 1374 (bei Scotti, Sammlung der Gesetze des Kurfürstenthums Trier I. S. 91) ungefähr = 1¼ Rhein Goldgulden ist

[58]) Es scheint, daß in den oben angeführten Rubriken nicht immer die nämliche Sorte von „Pfennigen" gemeint sei; wie denn ebenfalls in den städtischen Statuten verschiedene Arten von Pfennigen vorkommen: Pfennige Dorstener Währung und desgl. Dortmunder Währung; ferner Pfennige (schlechtweg), alte Pfennige, Weißpfennige (albus), und ebenso Schillinge und schwere Schillinge. Nach dem Münzvertrage, den Gerhard von Cleve, Graf von der Mark, 1430 — zwei Jahre vor Anlage des Liber Statutorum — mit der Stadt Dortmund abschloß (s. diese Zeitschrift Bd. I. S 328) wird ein Weißpfennig = 4 kurzen Pfennigen, 24 Weißpfennige oder 8 Schillinge (8 Dutzend kurzer Pfennige) werden = einem Rhein. Goldgulden angesetzt. Die Weißpfennige sollen Stücke von

Achtens: Redditus hospitalis, achtzehn Posten (meist Geld, auch Wachs rc.), worauf unter der Aufschrift: Rogghen Gulde noch zwei Lieferungen an Korn und endlich drei desgl. an Wachs vermerkt sind, welche ebenfalls wohl zu den Einkünften des Hospitals gehörten. Zuletzt stehen noch zwölf Posten unter der Ueberschrift: Dyt is penynchgulde (Geld-Einkommen) van Teygel.

Außerdem enthält dieser Liber Statutorum verschiedene Notizen über Käufe und Verkäufe, bei denen die Stadt betheiligt war; desgl. über einzelne wichtige Ereignisse, welche dieselbe betrafen; aus den spätern Zeiten Verzeichnisse von städtischen Beamten u. dgl. mehr. Den Hauptinhalt aber bilden, wie bereits der Titel andeutet, die im Laufe der Zeit und zwar zumeist während des fünfzehnten Jahrhunderts verabredeten und festgestellten Willküren oder Statuten[59]. Nach Ausweis derselben nun war die Verfassung und Verwaltung der Stadt damals folgendermaßen gestaltet:

1. Als oberste Verwaltungsbehörde in Bezug auf die städtischen Angelegenheiten fungirte der Stadtrath, welcher

---

achtlöthigem Silber fein und 90 derselben eine Mark Cöln. wiegen; also 180 auf die feine Mark Cöln. geben; wonach der Feingehalt eines solchen Weißpfennigs zu demjenigen eines (ältern) $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen-Stücks sich verhält = 28 : 30. Somit wäre, nach unsern Münzen bezeichnet, der (kurze) „Pfennig“ sieben unserer Pfennige, der Schilling 7 Sgr., der Rhein. Goldgulden 1 Thlr. 26 Sgr. werth gewesen. In Betreff des letztern ist übrigens zu beachten, daß das Gold im 15. Jahrhundert dem Silber gegenüber weniger galt, als gegenwärtig. — Bald darauf wurde, in Folge der fortgehenden Verschlechterung der Silbermünzen, der Rhein. Goldgulden bereits = 10 Schillingen gerechnet. Vgl. Detmar Mülher's Dortmund. Chronik in Seibertz Quellen der Westf. Gesch. I. S. 347. — Unter den in gedachter Rubrik bez. Häusern kommt eines vor „up en Orde“ — ein jetzt entschwundener Name.

59) Den größten Theil derselben hat Erhard abdrucken lassen im 7. Bande dieser Zeitschrift S. 172 ff.

aus zwei Bürgermeistern und zwölf Schöffen[60]) bestand. Dessen Amtssphäre erstreckte sich sowohl auf das (im engern Sinne sogenannte) administrative Gebiet, wie auch auf das Gerichtswesen. — Weiterhin kommen als besondere Beamte die beiden Rentmeister und die beiden Kämmerer vor. Erstere waren die städtischen Oekonomen; sie sorgten unt. and. dafür, daß die städtischen Gebäude, Befestigungswerke, Anlagen, Geräthe ꝛc. in gutem Stande erhalten, und, wo es nothwendig erschien, ausgebessert würden. Letztere hatten die der Stadt zustehenden Pächte, Zinsen und sonstigen Einkünfte zu erheben, die eingenommenen Gelder aufzubewahren und zu bestimmten Zeiten in Gegenwart eines Rathsherrn und eines Gildemeisters in der „Stadts-Kiste" zu deponiren. Jedes Jahr, acht Tage vor Weihnachten, mußten sie vor dem Rathe und den Repräsentanten der Gilden über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. — Alle bisher Genannten: Bürgermeister, Schöffen, Rentmeister, Kämmerer, wurden jedesmal auf ein Jahr, durch die Vorstände der Gilden zu ihrem Amte gewählt.

Solcher „Gilden" gab es sieben[61]). Es bleibt aber zweifelhaft, welche gewerbliche Innungen diese Siebenzahl ursprünglich constituirten. Von fünfen derselben sind die Satzun-

---

[60]) An einigen Stellen ist von zwölf, an andern von zehn Schöffen die Rede. Diese Verschiedenheit in der Zahlenangabe erklärt sich wohl daher, daß die beiden „Rentmeister" bald in deren Zahl miteinbegriffen, bald neben den Schöffen eigens aufgeführt wurden. An einer Stelle heißt es ausdrücklich: Es sollen gewählt werden zwei Bürgermeister, zwei Rentmeister und zehn Schöffen, die Dersten das Jahr hindurch regieren sollen. Vgl. den erwähnten Abdruck a. a. O. S. 197. Auf diesen Abdruck beziehen sich ebenfalls die im Folgenden vorkommenden Citate, insofern nicht eine andere Quelle ausdrücklich angegeben ist.

[61]) In einem Statut vom Jahre 1427 und auch an andern Stellen in den Willküren ist ausdrücklich von „den sieben Gilden" die Rede. Vgl. a. a. O. S. 184. 221.

gen („Notteln"), wie sie im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts festgestellt waren, am Ende des Liber Statutorum abschriftlich angehängt; nämlich zuvörderst die der „Fleischhauer" vom Michaelis-Abend 1457; dann die „Notteln der Wullenwewer to Dursten" vom Jahre 1462; die der „Tymerlude" von 1466; diejenigen der Schröder (Schneider) von 1461 auf S. Margarethen-Tag, und die der Kaufleute von 1457 auf S. Walburgis[62]. Dann folgt unter der Aufschrift: „Notteln der Leinwebergilde" noch ein Dokument, demzufolge Bürgermeister und Rath unter dem 20. November 1658 erklären, daß das Leinweber-Handwerk „zu einer Gilden gestattet, zu der Pelser (Pelzer, Kürschner)-Gilde gesetzt und mit derselben Eine Gilde sein soll," so zwar, daß der älteste Gildemeister regelmäßig aus dem Pelser-Handwerk, der jüngere aus dem Leinweber-Handwerk angesetzt werden soll. — In Verzeichnissen aus dem siebenzehnten Jahrhundert kommen auch noch Bäcker-, Schuhmacher-, Schmiede-Gildemeister vor. — Schon daraus wird ersichtlich, daß man, wie anderswo[63], desgleichen in Dorsten zwischen

[62]) Im Original der Satzungen der Kaufmannsgilde, welches auf eine Pergamentrolle geschrieben war, standen nach den Innungsartikeln die Namen der damaligen Gildenbrüder — 45 an der Zahl. Die sechs ersten sind: Hinrich van Hildensen Richter, Johan Scholvermann, Wennemar ten Vorwercke, Johan Bodeke, Gerlich ten Ryve, Johan van Gherechte. Späterhin wurden noch andere, neu hinzugekommene Mitglieder beigeschrieben, dahingegen von den ursprünglichen 45 einige durchgestrichen, um sie als gestorben oder ausgetreten zu bezeichnen. — Die Rückseite der Rolle diente, um die von Jahr zu Jahr gewählten Gildemeister zu bemerken und einzelne andere die Gilde betreffende Notizen aufzubewahren. — Von dieser Amtsrolle befindet sich eine durch Kindlinger i. J. 1796 angefertigte und beglaubigte Copie im Pfarr-Archiv zu Dorsten.

[63]) In Dortmund z. B. gab es außer den sechs „Gilden" noch sechs „Aemter" (das der Goldschmiede, der Weißgerber u. s. w.). Vgl. Fahne, a. a. O. Bd. IV. S. 26–27. Nur jene hatten —

Gilde (im engern Sinne) und Innung unterschied. Eine der letztern konnte recht wohl bestehen, ohne die Rechte einer Gilde zu haben; und umgekehrt konnte ein Handwerk 2c., das bis dahin für sich allein eine Gilde gebildet hatte, die Rechte einer solchen späterhin mit einem andern theilen, oder sogar dieselben allmälig wieder verlieren[64]). — Andererseits übrigens ist wieder zu berücksichtigen, daß der bekannte Satz: A potiori fit denominatio auch hier Anwendung findet. Die Gilde führte ihren Namen nach dem Geschäfte, welches Seitens der ersten Gildenbrüder betrieben und auch in der Folge innerhalb derselben hauptsächlich vertreten war. Nicht aber galt es als eine conditio sine qua non für die Mitgliedschaft, daß ein jeder Gildenbruder dieses Geschäft auch wirklich betreibe. Im Ganzen erbte Beides: das Gewerbe und die Zunftgenossenschaft in den betreffenden Familien sich fort. — An der Spitze jeder einzelnen Gilde standen zwei Gildemeister. Ueberhaupt also waren deren vierzehn vorhanden und bei der Wahl der städtischen Beamten betheiligt.

Das Fest des heil. Johannes des Evangelisten (der dritte Weihnachtstag) war ein für alle Male dazu bestimmt, für das bevorstehende Jahr die Neuwahlen vorzunehmen: sowohl innerhalb der einzelnen Gilden diejenigen der Gildemeister, als die der angeführten städtischen Beamten. Zu dem Behuf wurde nach der Frühmesse die Bürgerglocke geläutet; die Bürgerschaft versammelte sich auf dem Markte; der alte Rath erschien und erklärte, daß über den Stand und die Verwaltung des städtischen Vermögens von den Kämmerern vor-

---

nächst den sogen. Erbsassen oder altfreien Geschlechtern in dieser Reichsstadt — Antheil an den Wahlen.

[64]) Wenn z. B. die Zahl der betreff. Handwerker in Folge veränderter Verhältnisse ganz zusammenschmolz. — Aus neuerer Zeit werden folgende sieben Gilden genannt: Kaufleute, Bäcker, Weber, Wollspinner, Schuster, Schneider, Schmiede.

geschriebenermaßen Rechenschaft abgelegt sei; während es den Bürgern freistand, bei dieser Gelegenheit in Betreff öffentlicher Angelegenheiten Vorschläge und Wünsche vorzubringen, über welche alsdann die Versammlung „zonder rumoer" sich besprechen, und, falls sie dieselben zweckmäßig fände, die Gildemeister mit dem Rathe nach den Feiertagen das Nähere verabreden sollten. Darauf schritten zuvörderst die Gilden zur Wahl ihrer neuen Vorstände. Die Notteln der Kaufgilde bestimmen in dieser Beziehung: Zwei Stadtsdiener sollen so viele Erweten (eigtl. Erbsen) haben, als die Zunft Mitglieder zählt. Vier derselben sollen von besonderer Farbe sein. Darauf sollen die Gildenbrüder um jene einen Kreis bilden; jeder soll eine von den Erweten ziehen, und diejenigen, auf welche die vier von ausgezeichneter Farbe fallen, haben alsdann an einem besondern Platze sich zu berathen und darauf die beiden Vorsteher für das nächste Jahr zu erwählen. — Bevor nun aber die vierzehn neubestellten Gildenmeister die ihnen übertragene Wahl der städtischen Beamten vollzogen, mußten sie vor dem alten Rath und der Gemeinde eidlich angeloben, daß sie wählen wollten, „wie es bei ihren fünf Sinnen (bei ihrer Ueberzeugung) ihnen für die Stadt am besten erscheine; ohne Rücksicht auf Blutsverwandtschaft oder Gevatterschaft oder Schwägerschaft oder Nachbarschaft, auf Haß oder Neid, auf Leib oder Glied, auf Gift oder Gabe, oder irgend welchen Dienst, auf Gold oder Silber, noch auf irgend eine Creatur, welche die Sonne oder der Mond bescheine, sondern lediglich um des Wohles der Stadt willen[65])." Die Wahl wurde vor dem Hochamte in der „Rathskammer" abgehalten. Tages darauf (28. December) wurden die neuen Bürgermeister, Schöffen rc. vereidet. — In einer zweiten, auf den Dienstag nach dem Heil. Drei-Königsfeste anberaumten Bürgerversammlung erfolgte die Vorstellung des neuen

[65]) Die Eidesformel s. S. 197. f. Vgl. auch S. 184.

Gemeinderathes. Gleichzeitig wurden die städtischen Gesetze verlesen, „auf daß ein Jeder sie kenne und sich vor Brüchten bewahre.“ In der nämlichen Woche sollten in einer Rathssitzung ebenfalls die „Gewohnheiten und Gerechtigkeiten der Stadt und ihrer Obrigkeit“ abermals zum Vortrage kommen; was an einer Stelle durch Bezugnahme auf einen Ausspruch Gersons motivirt wird[66]). Nach aufgehobener Sitzung aber sollen die Rathsmitglieder und die Rentmeister in Begleitung des städtischen Maurermeisters und Zimmermanns, so wie der Stadtsdiener die Thore, Mauern, Gräben, Brücken, Straßen u. s. w. besichtigen und die etwa erforderlichen Reparaturen überlegen. „Ind dan sullen sie tsamen vpt wynhueß gaen, Ind eyn houessche maltyt halden, de de renthemestere van Staidz wegen betalen sollen.“ Die Revision der Landwehren, Schlagbäume ꝛc. in der Feldmark geschah im April durch die Bürgermeister und Rentmeister[67]).

2 Von den übrigen Beamten dürfen wir den Stadtschreiber um so weniger mit Stillschweigen übergehen, weil es von ihm heißt: Bürgermeister und Rath sollen erforderlichen Falls demselben die Schule übertragen („den Staidzscriver myt der scholen belenen, wan des van noiden gevelt“)[68]). — Gegen eine einseitig von der Stadtbehörde ohne

---

[66]) Die betreffende Stelle (abgedruckt a. a. O. S. 214): „Wante Johannes Gerson Cancellarius Parisiensis scrifft: Quod catholicus christianus cujuscunque dignitatis, gradus etc. Et quod Burgimagistri et Scabini primo et principaliter ad quatuor etc.“ hat die besondere Aufmerksamkeit des neuesten Biographen Gerson's, Dr. Schwab in Würzburg, erregt — aus dem Grunde, weil sie, wenigstens in der Fassung, wie sie dort mitgetheilt ist, in den gedruckten Schriften Gerson's nicht vorkommt. Schwab meint, sie enthalte eine Umbildung des Abschnitts „ad nobiles“ in Gerson's Tractat de modo vivendi omnium fidelium. Vgl. Schwab, Johannes Gerson. Eine Monographie. Würzb. 1858. S. 457. f.

[67]) S. 214.

[68]) S. 219.

Mitwirkung der kirchlichen Obern vorgenommene Besetzung der Schullehrer-Stelle war bereits früher — gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts — von Seiten des Ortspfarrers Eberhard Heer unter Hinweis auf die Obliegenheiten des Lehrers und die Gesetze der Cölnischen Erzdiöcese Einspruch erhoben. Dieser Einspruch war aber — wenigstens dazumal — nicht berücksichtigt worden[69]. — An Besoldung waren dem Stadtschreiber ein „alter Schild" und für Papier drei Schillinge ausgesetzt; Kaufbriefe und andere aus Auftrag des Rathes von ihm angefertigte Documente sollten ihm besonders vergütet werden.

Außerdem hatte der Rath jährlich Kirchmeister, Spitalmeister (vgl. §. 13.), Rittmeister (für die Aufsicht in der Feldmark), Ziegelmeister, Kluchtmeister[70]), ferner drei Pförtner, Stadtsboten und Stadtsdiener zu bestellen[71]). Ueberdies wird verordnet, derselbe solle seinerseits zwei Bürger und die Bürgerschaft ihrerseits (bei der Versammlung am Dienstage

---

[69]) In dem Liber Statut. findet sich auf einem besondern Blatte folgende Notiz eingetragen: Datum per Copiam Anno 1417: Ex registro ecclesie in Dursten per manus Dni Everhardi Heer pastoris pie memorie suscepto hec sunt scripta — De rectore scholarum. — „Item me rectore ecclesie irrequisito ad huiusmodi scholas instituerunt Informatorem sive rectorem scholarum, quod de iure facere non potuerunt etc." — Haec ille pastor. — Gherbardus notarius opidi. — Oppositum superscripti tenuerunt et fecerunt Proconsules et Consules opidi Dursten. Quoniam (etc.): ipsi elegerunt et providerunt sibi de rectore scholarum, quem ad scholas introduxerunt.

[70]) Die Stadt und deren Einwohnerschaft war in eine bestimmte Anzahl von Kluchten oder Rotten getheilt. Vgl. auch das Coesfelder Statut über das Verhalten bei Bränden in Niesert's Münster. Urk.-Sammlung Bd. III. S. 175: Zunächst soll die Klucht, wo der Brand ist, löschen und retten, die andern Kluchten sollen mit ihren Leitern ꝛc. sich auf dem Markte einfinden.

[71]) S. 186. 201. 220.

nach Heil. Drei-Königen) zwei Mitglieder des Rathes dazu bestimmen, um das Jahr hindurch den Wein- und Fleisch-Verkauf zu überwachen [72]. Die Stadt hatte nicht nur ihren eigenen Keller und Weinschank in dem sogen. „Steinhause," wo der „staidz Tepper" wohnte [73], sondern erhob auch zufolge kurfürstlicher Bewilligung vom Jahre 1416 von dem sonst eingeführten Wein eine Accise [74]. — In ähnlicher Art standen die Bierbrauerei und Bäckerei unter öffentlicher Controle. Die erstere war sogar der Stadt ausschließlich vorbehalten (das sogen. ius grutae); sie wurde in dem städtischen Brauhause (Gruedhues) betrieben [75]; und zwar zunächst wohl von der Stadt selbst durch ihre eigenen Officianten, darauf gab man sie gegen ein bestimmtes Antrittsgeld und eine jährliche Abgabe in Pacht [76]; und endlich wurde den Bürgern überhaupt gestattet, gegen Entrichtung einer gewissen Abgabe sowohl zum Bedarf für ihre Haushaltung, als auch zum Verkauf in dem Gruthause Bier zu brauen. — In Betreff

---

72) S. 199.

73) S. 187. 216.

74) S. 179. Von dem Fuder drei Rhein. Goldgulden. Ferner vgl. S. 216, wo zugleich Verordnungen hinsichtlich des Fleischverkaufs stehen. — Zu Weihnachten und Ostern wurde dem Pfarrer, dem Franziskanerkloster, den Bürgermeistern und den übrigen städtischen Beamten und Unterbeamten ein bestimmtes Quantum „Staidz schenkewyn" zugesandt: dem Pfarrer ein Viertel, jedem Bürgermeister und Schöffen ein halbes Viertel u. s. w.; dem städtischen Zimmermann, Maurermeister ꝛc. ein Quart. „Item vnssen tornhoider des dagz 1 Quart. Item dem tornhoider des nachtz nicht." S. 222 f. Einer der beiden Thurmwächter hatte die Tage-Wache, der andere die Nachtwache.

75) Vgl. S. 186.

76) Man erinnere sich daran, was bereits oben von Ludolf von Steinfurt bemerkt worden ist. Er benutzte den Umstand, daß die städtische Brauerei in D. gerade pachtlos war, vergab dieselbe aufs Neue und ließ sich dafür von dem Fermentarius das Pachtgeld bezahlen.

der Bäckerei lesen wir unt and.: Im Jahre 1423 habe der Rath ein Müdde Weizen ausbacken lassen und davon siebenzig Pfund Brod bekommen. Der Weizen habe damals im Preise von vier Schillingen gestanden; und demnach sei für eine Pfennig-Wecke das Gewicht von 1 1/8 Pfund festgesetzt. Ebenso habe ein Müdde Roggen, das von Stadtswegen gebacken sei, neunzig Pfund Brod geliefert; der Roggen habe damals drei Schillinge gekostet; und demzufolge sei das Gewicht eines Pfennigbrodes auf 2 1/4 Pfund bestimmt. Wer zu leichtes Brod verkaufte und bei einer durch die Rathsherren abgehaltenen Revision darüber betroffen ward, dem wurde sein Vorrath in Stücke geschnitten und unter die Armen vertheilt [77]. — Um beim Kauf und Verkauf von Victualien und andern Lebensbedürfnissen (Flachs, Wolle rc.) für die Anwendung eines richtigen Gewichts eine Garantie sich verschaffen zu können, war eine öffentliche Wage vorhanden, bei deren Benutzung eine geringe Abgabe an den Wage-Meister oder Anpächter gezahlt werden mußte [78]. Für den Gebrauch richtiger Maße wurde durch das Aichen gesorgt.

3. Alle diese Einrichtungen waren zwar zunächst im Interesse der Bürgerschaft, des Verkehrs u. s. w. getroffen; Einheimische sowohl als Fremde sollten nicht nur gegen Uebervortheilung geschützt, sondern auch in den Stand gesetzt werden, für ihr gutes Geld gute und preiswürdige Sachen zu bekommen. Dabei jedoch wurde auch noch eine andere Rücksicht nicht außer Acht gelassen. Der Stadtkeller, die städtische Brauerei, die Stadtwage bildeten zugleich eine stetige Einnahme-Quelle, aus welcher wenigstens ein Theil der

---

77) S. 215. — Vgl. im Eingange dieses §. die Anmerk. über die Münzen.

78) S. 192—194, wo auch der Tarif mitgetheilt ist. Z. B. von 50 Pfund Speck 1 dt. Das Nämliche von 20 Pfund Flachs, einem viertel Faß Butter rc.

Communal-Bedürfnisse bestritten und gedeckt werden konnte. Weitere Einkünfte flossen der Gemeinde-Casse zu — abgesehen von dem, was sie, wie schon oben bemerkt, an Hauszins (Wortgeld), an Landpacht ꝛc. bezog — von den städtischen Mühlen[79], der Holzstätte[80], dem Wegegelde, welches sowohl von den durchpassirenden Wagen, Pferden ꝛc., als auch von den auf der Lippe vorüberfahrenden Schiffen und Flößen erhoben wurde[81]; ferner von Verpachtung der Fischerei und wenigstens späterhin auch von der Lippebrücke. Nach einem Statut von 1489 soll der Rath jährlich verpachten „den korten graven, de twe vulinx grauen, den dick to Berlo, de Hasselbecke, de mollen becke, den dick by Berle in der Hasselbecke[82]).“

---

[79]) S. 221 heißt es: Bürgermeister und Rath hätten die Müller anzusetzen, und nicht der Landesherr, und man solle dem Essener und Lipp-Müller täglich geben fünf Dt., und dem Puntmüller 7 Dt. (Danach hätte es also zwei Mühlen auf der Lippe gegeben.) Es folgt noch eine Bemerkung über die Berechtigung bei der Barloer Mühle.

[80]) S. 218.

[81]) Ebendas. Von einem Floße, so wie von jedem abwärts oder aufwärts fahrenden Frachtschiff „1 korforsten wyt dt.“ Bürger-Wagen mit Bürger-Gut beladen waren frei. Bürger-Wagen mit fremder Leute Gut beladen und eben so auswärtige Fuhren mit Bürger-Gut beladen zahlten für jedes Zugthier ein „moirken“ (Mürchen, kleine Münze), — weniger als die ganz fremden Fuhren. — In Betreff der Schiffbarmachung der Lippe und zugleich der Anlegung eines schiffbaren Canals von Soest nach Hamm findet sich ein, wahrscheinlich aus dem Jahre 1495 herrührendes, merkwürdiges Schreiben des Herzogs Johann von Cleve, Grafen von der Mark, an den Drosten Knipping mitgetheilt in Troß, Westphalia. Jahrg. 1825. IV. S. 106. Nach demselben haben die Soester für diese Angelegenheit ganz besonders sich interessirt.

[82]) Nachrichten über Verpachtung der Mühlen und der Fischerei aus noch früherer Zeit sind in dem Liber Statut. zwischen den Rotteln der Schröder- und der Kauf-Gilde eingetragen. So z. B. eine

Den „langen Graben“ — heißt es weiter — solle man liegen lassen, „um den Landesherrn und die Priester bei ihrer ersten Messe damit zu ehren“ — eine Verordnung, welche durch ein anderes Statut sich erklärt, demzufolge bei einer in der Pfarrkirche stattfindenden Primizfeier dem Neo-Presbyter für die Mahlzeit eine Mulde mit Fischen und drei Viertel Wein von Seiten der Stadt überschickt werden sollten [83]). Die Fischerei zwischen der Brücke und der „punten“ (Ponton-Mühle auf der Lippe) gehörte dem Rathe [84]). — In Betreff dieser Brücke, welche über die Lippe in das Münsterland führt, fanden zwischen dem Erzbischof von Cöln und dem Bischof von Münster zu wiederholten Malen Verhandlungen und Vereinbarungen statt. Bereits im Jahre 1322 war zwischen dem Erzbischofe Heinrich und dem Münsterischen Bischofe Ludwig die Verabredung getroffen, daß an der Lippe, als welche die Grenze ihrer Diöcesen bilde, zwei beiden gemeinschaftliche befestigte Plätze und vier bewegliche Brücken angelegt werden sollten. Als das eine dieser Castelle wurde Hovestadt gewählt; das andere sollte

---

Notiz von 1437 über Verpachtung der Fischerei im „korten Grawen, den Graven gebeiten Vülinck, de becke van der Essender porten bis an dey Lippe molen.“ 1452 pachtete Johan van Backem von der Stadt die Mühle zu Berlo „mit der Walkmühle und Slipstene.“ An derselben Stelle ist gleichfalls von dem Ankaufe verschiedener Güter und Grundstücke Seitens der Stadt die Rede. 1420 kaufte der Rath das Gut zu Ekelo von Dietrich von Brabeck; 1431 von den betreffenden Eigenthümern „zum Behuf der städtischen Weide, den Wech van dey stoilweghe (Weg zum Freistuhl?) an in eren kampe bis an de Hasselbeke.“ „Anno 1402 in festo Anthonii“ (das Folgende undeutlich) „empfangen Berlo van Juncker Guerik van Solmisse.“ — Auch eine Verpachtung von „Zwideckinch“ kommt schon im 15. Jahrh. vor.

83) S. 225.

84) S. 222. Diese Ponton-Mühle ist vor ungefähr zwanzig Jahren beseitigt.

an einem geeigneten Punkte auf der Strecke zwischen Lünen und Dorsten gebaut werden[85]. In dem Vertrage von 1444 (den die Brüder Dietrich, Erzbischof von Cöln und Heinrich, Bischof von Münster, miteinander schlossen) ist abermals von jenen vier Brücken die Rede; und zwar unter Bezugnahme auf die ältere Vereinbarung vom Jahre 1322. Der Erzbischof von Cöln — so wird bestimmt — „soll zwei Brücken über die Lippe haben: die eine zu Hovestadt, die andere zu Dorsten; der Bischof von Münster desgleichen zwei: zu Haltern und zu Rauschenburg — ihnen beiden gleichmäßig eigen und gemein.“ Die beiden erstgenannten Brücken soll der Erzbischof und die zwei letztern der Münsterische Bischof gehörig befestigen und bewahren und mit einem zuverläßigen Wächter versehen. Diese vier Brückenwächter aber sollen beiden Herren ihren Eid und ihre Huldigung leisten[86]. — Im Jahre 1498 wurde dieser Vertrag von Seiten der damals regierenden Landesherren: des Erzbischofs Hermann und des Bischofs Conrad von Münster auf's Neue bestätigt[87]. Ein erzbischöflicher Erlaß (wovon Abschrift

[85]) De dictis castris habebunt quatuor pontes versatiles per fluvium Lippie predicti seu per terram prout hoc magis convenerit. Quorum pontium duo versus dyocesim nostram (sc. Colon.) et duo versus dyocesim Monasteriensem dirigentur, ut transitus ad utrasque dyoceses dum hoc expedierit promptior habeatur. S. Niesert, Beitr. z. Münst U. B. II. S. 280.

[86]) Vgl. Kindlinger, Münst. Beitr. Bd I. Urk. Nro. 31.

[87]) Vgl. Joh. Hobbeling, Beschreib. des Stiftes Münster, herausgegeben von v. Steinen. Dortmund 1742. S. 102 ff. Hobbeling bemerkt weiter: Demgemäß seien auch z. B. die Kurfürsten Ernst und Ferdinand, welche zugleich Bischöfe von Münster waren, auf der Mitte der Dorstener Brücke von den Münsterischen empfangen; bis „vor wenig Jahren“ (Hobbeling schrieb 1655) „die Dorstenschen sich unterstanden hätten, auch auf der Münsterschen Seite einige actus iurisdictionales clandestine zu verüben.“ Schon der Erzbischof Ernst habe 1597 darüber Verhandlungen angestellt

im Liber Statut.) vom Jahre 14(?)62 genehmigte, „zum Bau und Besserung der Brücken“ von allen durch dieselbe passirenden Flößen eine kleine Abgabe einzuziehen.

4. Was die Einwohnerschaft der Stadt angeht, so werden in deren Statuten die eigentlichen Bürger stets genau unterschieden von den übrigen, welche in derselben nur ihren Wohnsitz haben[88]). Erstere waren entweder geborene Bürger oder solche, die das Bürgerrecht erlangt (gewonnen) hatten. Wer einer Gilde anzugehören begehrte, mußte wenigstens binnen Jahresfrist die Bürgerschaft gewinnen. Zu diesem Zweck mußte er vor der Rathsversammlung erscheinen und seinen desfallsigen Wunsch vorbringen. Die Bürgermeister hatten ihn alsdann vorab zu erinnern, daß nur ein freier Mann Bürger werden könne, und ihm zu erklären, in wie weit er von Seiten der Stadt Schutz und Beistand zu erwarten habe, und in wiefern nicht. Darauf leistete er den von einem Bürgermeister ihm vorgesprochenen Schwur der Treue und Ergebenheit gegen den Erzbischof von Cöln und

---

„Es ist aber stets verspürt worden“ — so fährt H. fort — „daß oft gemeldete Dorstensche am Churfürstlich Cöllnischen Hoff und Cantzleyen, ungezweifelt aus Direction deren aus dem Vest Recklinghausen bürtigen Cöllnischen Geheimen Räthen als Statthalteren Rensings, Doctorn Kampffs, Licentiaten Wentzlers, beyden Churfürstlichen gewesenen Cantzleren und andern ungleich mehr favores, als die Münsterschen, empfunden.“ — Vgl. auch die Bemerkung von Kindlinger a. a. O. S. 120 — Vincenz Rensing war unter dem Kurfürsten Ferdinand I. Cölnischer Geheimrath und Statthalter des Vestes Recklinghausen; dessen Sohn Reinhard war kurfürstlicher Rath und Richter zu Dorsten (vgl. die Anlage 24. in Rive, Bauerngüterwesen S. 417, aus d. J. 1618). Etwas jünger ist Albert Rensing, Domherr und Official zu Cöln und 1657 Rector der Universität. Vgl. Bianco, die alte Univ. Cöln. 1855. Seite 836 f. und Max. Henr. St synod. von 1662.

88) „Unse burgeren oft dey myt vns wonachtich is“ — ist in denselben eine stehende Formel.

die Stadt Dorsten und bezahlte die vorgeschriebene Taxe: zweiunddreißig alte Pfennige sogleich vor dem Rathe und sechszehn schwere Schillinge an den städtischen Rentmeister [89]. — Das Bürgerrecht ging wieder verloren hauptsächlich in folgenden Fällen: „Wer aus dem Felde flüchtig wurde, wenn der Rath beschlossen hatte mit den Feinden zu streiten, hatte verwirkt all sein Gut und durfte niemals wieder nach Dorsten kommen [90].“ „Wenn ein Bürger oder Einwohner ohne Genehmigung der Stadtobrigkeit in einen Kampf sich einließ, so verlor er seine Bürgerschaft und durfte nicht wiederkommen.“ Ebenso, wer gegen Bürgermeister und Rath sich auflehnte oder „freventlich wider Willen des Raths bei Tage oder bei Nacht aus der Stadt sich entfernte“ [91]. Auch sollte Niemand von einem in der Feldmark oder innerhalb der Mauern gelegenen Grundstück, welches dem Erzbischofe oder der Stadt pflichtig war [92], ohne deren Zustimmung Memorien stiften, bei Strafe von zwanzig Mark Dortmunder Währung und Verlust des Bürgerrechts [93]. Die nämliche Strafe trifft den, welcher ein binnen Dorsten belegenes Erbe wissentlich an Eigenleute verkauft [94].

Aus den übrigen, die Pflichten und das Verhalten der Bürger resp. Einwohner betreffenden Verordnungen (deren der Liber Statut. eine lange Reihe enthält) leuchtet im All-

---

89) S. 200.

90) S. 177.

91) S. 180 f.

92) Auch der Graf Gottfried IV. von Arnsberg, welcher 1368 seine ganze Grafschaft an die Cölner Kirche verkaufte, hatte nach einem Verzeichniß seiner Güter v. J. 1338 eine „curtis in Dorsten;“ sie war vergeben an einen gewissen Gobelius Buseheke. Seibertz U.-B. II. S. 292.

93) S. 173 (aus dem Jahre 1405). S. 201. Die Mark als Rechnungsmünze = 12 Schillingen.

94) Vgl. S. 173. 203—204.

gemeinen das Bestreben hervor, nicht nur eigentlichen Excessen (z. B. Angriffen auf die Ehre oder das Eigenthum eines Andern) und übeln gemeingefährlichen Gewohnheiten (wodurch Unglücksfälle, Feuersbrünste rc. herbeigeführt werden könnten)[95]), sondern namentlich auch zu großem Aufwande, übertriebenen Ausgaben u. dgl. entgegenzuwirken. Dahin zielen z. B. die Beschränkungen, welche in Bezug auf Tauf-, Hochzeits- und Leichen-Essen aufgelegt werden[96]).

5. Das Gerichtswesen war zum Theile dem erzbischöflichen Richter, zum Theile dem Stadtrathe überwiesen. Ersterer sollte, wie ausdrücklich bemerkt wird, in der Stadt seinen Wohnsitz haben und deren Bürger sein und bei seinem Amtsantritt vor Bürgermeister und Rath eidlich geloben, Armen wie Reichen gerecht zu sein und einen Jeden bei seinen alten Rechten und Gewohnheiten zu belassen. Im Bereiche der Strafgerichtsbarkeit stand ihm die Handhabung der Rechtspflege bei den eigentlichen Verbrechen zu; die Stadtbehörde aber sollte ihn dabei unterstützen und bei dringenden Vorkommnissen in seiner Abwesenheit auch vertreten[97]). Bei Polizei-Vergehen u. dgl. („ungehorsamheyt Ind ander Brocke, de sich nicht an lyff dreppen") konnte die städtische Obrigkeit, ohne weitern Consens einzuholen, „gefangennehmen, festsetzen, schließen, in Haft halten und aus derselben wieder entlas-

---

95) S. 174 f.

96) S. 189—192.

97) Vgl. S 220. 228. — Einen Missethäter sollte der Richter durch seinen Frohnen arretiren, dazu aber auch die Mitwirkung der Stadtdiener beim Rathe nachsuchen. Zur Einsperrung eines solchen hatte die Stadt ihre Gefängnisse herzugeben Waren der Richter und dessen Frohn nicht zur Hand, dann durfte die städtische Obrigkeit einen Verbrecher durch ihre Diener arretiren lassen. S. 228. — Von den Dieben wird gesagt: Der Bestohlene solle den Dieb vor Gericht belangen und der Rath von Stadtswegen den Henker werben und lohnen. S. 216.

sen"[98]). — Bei Streitsachen und Klagen, welche Bürger und Einwohner untereinander führten, war vorab auf das allerstrengste, bei Verlust des Bürgerrechtes, verboten, auswärts sich Recht zu suchen. Jeder sollte entweder an das erzbischöfliche Gericht, oder, wenn die Sache vor den Rath gehöre, z. B. bei Grenzstreitigkeiten, an diesen letztern sich wenden. Falls der Rath die Parteien nicht zur Ruhe brachte „myt fruntschappen edder myt rechte," blieb der Recurs an das erzbischöfliche Gericht unbenommen. Wer aber, anstatt diesen zu ergreifen, Gewalt gebrauchte und dem Rathe gegenüber frevelmüthig sich zeigte, der sollte durch Pfändung rc. zum Gehorsam gebracht werden. — Schuldklagen Auswärtiger gegen Bürger wurden vor den Bürgermeistern angebracht, und, wenn die Klage als gegründet anerkannt ward, in der Weise erledigt, daß man gegen den säumigen Schuldner nach Verlauf von vierzehn Tagen mit Pfändung vorschritt, und, wofern auch dann noch keine Bezahlung oder Einlösung erfolgte, auf den Antrag des Gläubigers die gepfändeten Sachen verkaufte. Für ihre Mühewaltung erhielten die Bürgermeister und die Stadtsboten von dem auswärtigen Kläger jeder ein Mengel Wein und ein Geringes an Geld[99]) Vor dem Kurfürsten Salentin beriefen sich die Dorstener ausdrücklich darauf, daß sie „vermöge ihres Stadt-Buchs und altem hergebrachten Gebrauch die Klagen auswärtiger Creditoren gegen ihre Bürger allein anzunehmen und jenen zu dem Ihrigen zu verhelfen hätten"[100]). — Bei dem nämlichen Anlaß kam auch noch ein anderer die Rechtspflege betreffender Punkt zur Sprache. Aus dem „Abschied und Receß," welchen gedachter Kurfürst 1577 den Ständen des Vestes Reck-

[98]) S. 228.

[99]) S. 209—212.

[100]) Vgl. den Salentinischen Receß in Schlüter's Provinzial-Recht von Westfalen. Bd. III. S. 138.

linghausen ertheilte, erhellt, daß Dorsten dem städtischen Rathe das Recht gewahrt wissen wollte, daß man von der Entscheidung des erzbischöflichen Gerichts an denselben appelliren könne, und von da weiter an Bürgermeister und Rath zu Dortmund als an die dritte Instanz. Salentin erklärt, daß er „solchen öffentlichen Mißbrauch nicht länger gedulden noch gestatten möge; und es hätten dann auch die von Dorsten hiebevor sich erboten, die vermeinte Appellation fahren zu lassen" [101]). Was insbesondere die Appellation nach Dortmund angeht, so liegen schon aus frühern Zeiten dafür mehrfache Beweise vor. Abgesehen davon, daß der Dortmunder Rath bereits im Jahre 1275 überhaupt eine derartige Befugniß für die Gegend zwischen Rhein und Weser sich vindicirt [102]), wird in einem Weisthum v. J. 1343 über die Ortschaften, welche nach Dortmund geladen werden können, neben Essen, Dinclaken und vielen andern auch Dorsten genannt [103]). In dem „summarischen Entwurf der Freien Reichsstadt Dortmund weltlichen und geistlichen Verfassung von J. L. B." wird in § 19 gesagt: „Aus solchem Ruhm und Annehmen derer Dortmundischen Rechte ist ferner die ehemalige Consultations- und Appellations-Instanz des ganzen umliegenden Landes und vieler Städte entstanden. In privilegio Grafen Engelberts von der Mark für die Stadt Lüdenscheid de ao. 1364 und Grafen Diederichs von der Mark für die Stadt Schwerte de ao. 1397 heisset es: das Recht oder Urtheil zu Dortmund holen, als welches genannten Städten wie von Alters gestattet wird. Es wurde auch wohl eine Antwort genennet, wie die Stadt Dorsten und

---

[101]) Vgl. ebendaselbst S. 130.

[102]) In dem der Stadt Dorpat (Nova Tremonia) damals mitgetheilten Dortmunder Stadtrecht. Bei Fahne a. a. O. Bd. III. S. 22.

[103]) S. dieses Weisthum bei Fahne Bd. III. S. 27.

andere Oerter item Krafft Stecke im 15ten seculo daselbst eingeholet haben“ [104]). Ein Bescheid, den der Senat von Dortmund auf eine von der Dorstener Stadtbehörde hinsichtlich der Behandlung ungehorsamer und aufrührerischer Bürger an ihn gerichtete Anfrage ertheilte (16 September ꝛc. XLII.), ist in dem mehrerwähnten Liber Statutorum in Abschrift noch vorhanden.

Außerdem sind als richterliche Beamte, wenngleich nicht als solche, die zunächst für die Stadt eingesetzt waren, hier noch der Freigraf und der Xanten'sche Hofesschulte (scultetus, iudex) zu nennen. In Betreff der Freigrafschaft enthält das Stadtbuch für's Erste ein Verzeichniß der „Freistühle in dem Veste“ [105]), als welche folgende fünfzehn aufgezählt werden: Hachtvoer, Bickram (bei Bottrop), Eykholt, Raueneck, Pabyke, Langenbockem, Eclo (oder vielleicht Erclo) [106]), Spechorn, Becchusen [107]), Datteleu, By de Ruschenborg, An den vryenstein, By Waltrop, Vor den Horst, By der Steynberg. Die Eine Freigrafschaft aber, zu welcher die genannten Freistühle gehörten [108]), be-

---

104) Abgedruckt ebendaselbst Bd. IV. S. 33 f.

105) Diesem Verzeichnisse gegenüber stehen auf dem nämlichen Blatte in der ersten Colonne die „Ampte ou. ryn“ (jenseits des Rheins) und dann die „Ampte up dese zyde:“ aldenbergh etc., duesberge, dey Houestad, Rekelinchusen.

106) Ich vermuthe allerdings, daß hier an Ekel (zwischen Dorsten und Kirchhellen) zu denken sei; in der Nähe wohnt ein Colon, der noch immer den Namen Stoelhoeer (Stuhl-Hüter) führt.

107) Wahrscheinlich ist Berghausen bei Recklinghausen gemeint; worauf schon die Stelle, die diesem Freistuhle gegeben wird: zwischen dem zu Speckhorn und dem zu Datteln, schließen läßt. Daß zu Berghausen ein Freistuhl gewesen, ergibt sich aus der Abhandlung von Schneider, Stadt und Vest Recklinghausen im dreißigjährigen Kriege. Vgl. Zeitsch. Bd. 22. S. 152.

108) Coram Bernardo dicto Unversagede Vrigravio et judicio libere comitie districtus in Rekelinchusen heißt es in einer Urkunde aus

fand sich schon längst nicht mehr in dem unmittelbaren Besitze ihres ursprünglichen Inhabers, des Erzbischofs von Cöln; seitdem Afterbelehnungen, Verpfändungen, Kauf und Verkauf in Bezug auf die Gerichte in der nämlichen Art, wie bei Gütern, Sitte geworden, hatten Adelige, Städte rc. sowohl Behufs Hebung ihrer Macht, als ihrer Einkünfte sich bemüht, die Gerechtsame und Emolumente der Freigrafschaft an sich zu bringen; wo nicht ganz, dann doch wenigstens theilweise. Solches war ebenfalls mit der Freigrafschaft im Veste Recklinghausen geschehen; und demzufolge heißt es in einem Dorstener Statut vom Jahre 1489: „Den Freigrafen haben zu wählen und zu setzen die Stuhlherren, als die von Westerholt und von Horst, die von Recklinghausen und wir von Dorsten; und denselben soll unser gnädiger Herr von Cöln bestätigen, und er soll binnen Dorsten wohnen.“ Hinsichtlich der Competenz des Freigrafen, um deren willen in Folge von Uebergriffen und Collisionen mit andern Gerichten nicht selten Streitigkeiten und Klagen vorkamen, erklärte Kurfürst Salentin 1577 den Vestischen Ständen, daß „derselbe in keinen andern Fällen, als in denen, welche laut aufgerichteter Reformation der heimlichen Gerichte unter seinen Stuhl oder Gerichtszwang gehörten, und weiters nicht, unternehmen, empfangen noch siegeln solle“ [109]. Ein Beispiel, daß die Freigerichte im Veste auch für andere Sachen in Anspruch genommen wurden, liefert eine in Wigand's Archiv Band IV. S. 192 ff. veröffentlichte Urkunde vom Jahre 1458, in wel-

---

dem 14. Jahrhundert; bei Kindlinger, Münsterische Beiträge. Bd. III. Abth. I. Urk. 150. S. 401. Luetze van Hoete Vrigrewe der Steecken der Vryenstole in den Gheveste van Rekelinchusen belegen (a. 1408.) Ebendas. Abth. 2. S. 241.

[109]) Siehe Schlüter a. a. O. S. 128. "In diesen Reform-Edicten aus den Jahren 1404, 1437, 1442, waren hauptsächlich gewisse gröbere Vergehen gegen Religion und Sittlichkeit den Freigerichten zugewiesen.

cher Hugo v. Osterwich Frigreve in der Veste van Recklinckhusen bezeugt, daß ihm an dem Freistuhl op der Hachtboyrt eine Klage vorgebracht sei, welche eine Schuldverschreibung betroffen habe. Dieser Gegenstand aber gehöre nicht vor das heimliche, sondern vor das sonst zuständige Gericht [110].

Wie die Jurisdiction des Freigrafen, ebenso erstreckte sich diejenige des Xanten'schen Hofesschulten in lokaler Beziehung zwar weit über die Stadtmauern hinaus [111]), in sachlicher Hinsicht jedoch gleichfalls nur auf einen engern Kreis von Angelegenheiten, auf die sogen. Hobssachen. Dorsten als alter Oberhof — an den noch bis auf den heutigen Tag die Namen mehrerer Straßen besonders in dem nordöstlichen Theile

[110]) Am Schlusse wird bemerkt: Bei dieser Verhandlung seien gegen fünfzig Freischöffen gegenwärtig gewesen, von denen sechsundzwanzig namentlich angeführt werden. Sieben derselben fügten zur Beglaubigung dieser Urkunde ihre Siegel demjenigen des Freigrafen hinzu; darunter auch ein Alebert dey Weldyghe.

[111]) Innerhalb der Stadt selbst und für deren nächste Umgebung lösten oder lockerten sich natürlicher Weise die Verhältnisse, wie sie dem Stifte Xanten gegenüber früher bestanden hatten, im Laufe der Zeit immermehr. Hier blieb in der Folge durchweg nur eine gewisse Abgabe an Geld oder Korn und bei einzelnen Grundstücken auch eine sogen. Behandigung; letzteres z. B. bei der Frohnenhove und der Bongert'schen Hove (Finkennest und Koelenkamp — beide unmittelbar vor Dorsten belegen). Ebenfalls mit den übrigen Pertinenzien der curtis Dorsten ist gewiß im Flusse der Jahrhunderte durch Theilung, spätere Erwerbungen u. dgl. mehr, manche Veränderung vor sich gegangen und dadurch deren Zusammenhang untereinander und mit dem Haupthofe dergestalt unterbrochen, daß man fortan eine Reihe vereinzelter Colonate und zwar selbst in der Nähe anderer Oberhöfe als Bestandtheile jener curtis antrifft. Als solche hofhörige Güter erscheinen z. B. in dem bei Rive a. a. O. Anlage 36. abgedruckten Actenstück aus dem Jahre 1401: Ekel im Kirchspiel Kirchhellen, Hellentorp im K. Gladbeck u. a. m.

der Stadt erinnern [112]) — blieb der Mittelpunkt der Verwaltung für Alles, was die grundherrlichen Rechte des Stiftes Xanten in dieser Gegend betraf, und so namentlich auch der Sitz des sogen. Hobsgerichts, vor welchem die in den bezeichneten Bereich gehörigen Rechtsgeschäfte nach dem bestehenden Hofesrechte erledigt wurden. Wie bereits früher bemerkt (§. 7.), wurde selbiges viermal im Jahre durch den Hofesschulten und sechs vereidete Beisitzer abgehalten. Von dessen Entscheidung konnte an das Cölnische Hofesgericht zu Recklinghausen und endlich an den Hofestag zu Dortmund Berufung eingelegt werden [113]).

6. Zum Schlusse dieses Absatzes mögen aus dem in Rede stehenden Zeitabschnitt (1251—1577) noch einige Namen von Bürgermeistern und Richtern hier folgen. — **Bürgermeister**: 1382 Bertram Preckell. Etwas später Lambert van Buer. — 1407: Johann ten Vorwerck und Johann Bley. — 1432: Joh. Scryver. — 1437: Derselbe und Henrich Boichorn. — 1448: Godert (Gottfried) Preckell. Weiterhin ein Gottfried Preckell, welcher 1504 starb. Um 1507: Wennemar ten Vorwerck und Heinrich de Weldige genannt Cremer. — 1524: Henricus de Besten und Balthasar de Westerholtz — 1545: Franz Preckell und Balthasar Schoell. Um 1557 Joh. Heringh. 1567: Joh. v. Lymborgh. Von den Vorgenannten haben die beiden **Ten Vorwerck** (oder doch gleichnamige Verwandte derselben) ebenfalls das **Richteramt** in Dorsten bekleidet. **Johann** ten Vorwerck kommt

---

[112]) Wiese, Hühner-Straße, Kappes-Stiege. Vielleicht liegt auch dem sicherlich aus einer Corruption entstandenen Namen „Blinde Straße" (in der nämlichen Gegend der Stadt) eine solche Beziehung auf das vormalige Hofgut zu Grunde.

[113]) Vgl. bei **Rive**, Bauerngüterwesen Anlage 36—38. — Im Jahre 1766 wurden die kurfürstlichen Gerichte zu Dorsten und Recklinghausen als erste, und der kurfürstliche Hofrath als zweite Appellations-Instanz für die Hobssachen bestimmt.

als iudex in Dorsten in einer Urkunde vom J. 1423 vor [114]). Von Wennemar ten Vorwerck existirt noch das Original einer solchen aus dem Jahre 1493, in welcher er als richter tho Dursten sich bezeichnet. — In der 1457 angelegten Amtsrolle der Kaufgilde steht unter deren damaligen Mitgliedern an erster Stelle: Hinrich van Hildensen Richter. — Ein Magorius Vorsten (? — vielleicht Macharius Beesten) wird bei Fahne a. a. O. Bd. I. S. 106 als Inhaber dieses Amts im Jahre 1395 erwähnt. Er war Deputirter der Stadt auf einem Sühntage zu Recklinghausen, auf welchem dieselbe mit dem Grafen Conrad von Lindenhorst sich verständigen sollte. Die Dorstener hatten nämlich einen von dessen Ministerialen, Arnold von Wachtendonk, gefangen genommen und in einen Thurm eingesperrt.

§. 13.

Kirchliche und Wohlthätigkeits-Anstalten.

1. Daß Dorsten schon vor seiner Erhebung zum Range einer Stadt eine eigene, jedoch dem Xantener Stifte incorporirte Pfarre besaß, wurde bereits in §. 7. nachgewiesen. So wenig indeß über die erste Errichtung dieser Pfarre, ebensowenig liegen über die Erbauung der noch jetzt stehenden Pfarrkirche specielle Nachrichten vor [115]). Nur so viel ist sicher, daß der

[114]) Siehe Kindlinger, deutsche Hörigkeit. S. 561.

[115]) Quod ecclesia sit consecrata, constat et patet; non autem, quando et a quo — sagt ein (beim General-Vikariat zu Münster beruhender) Visitationsbericht aus dem Jahre 1717. Von dem Kirchweihtage („Kirchmesse") wird in den städtischen Willküren aus dem 15. Jahrhundert gelegentlich bemerkt, daß an demselben die Feldprocession gehalten werde. Die Visitationsberichte aus der spätern Zeit bezeichnen den Sonntag nach Lamberti (17. September) als anniversarium dedicationis. — Was aus diesen Visitationsberichten und andern bei dem General-Vikariat zu Münster aufbewahrten ältern Actenstücken hier und im Folgenden angeführt

ursprüngliche Bau in späterer Zeit eine Erweiterung erfahren hat, in der Art, daß sowohl die Seitenschiffe bis zur Höhe des Mittelschiffs aufgezogen, als auch die Kirche überhaupt nach Osten hin verlängert wurde. Anfangs hatte sie, wie die meisten dreischiffigen Kirchen, jedenfalls einen hervortretenden Chor. Diesem entlang hat man die Seitenschiffe weitergebaut und zuletzt alle drei Schiffe bis an die im Osten vorüberführende Straße ausgedehnt [116]). So ist die jetzige, jegliches Chor-Vorsprungs entbehrende, Hallenkirche entstanden [117]). — Der Thurm, dessen ein instrumentum de iuribus curtis de Dursten vom Jahre 1401 mit den Worten erwähnt: Acta, dicta, facta, decreta et pronuntiata sunt haec in Ecclesia parochiali sub turri campanarum [118]), stand wohl schon damals, ganz gewiß aber im Jahre 1488, in welchem die Magdalenen-Capelle an denselben angebaut wurde, in seiner untern Hälfte so da, wie man ihn noch gegenwärtig erblickt.

---

ist, verdanke ich der Gefälligkeit des Herrn G.-V.-Sekretairs Tibus, welcher mir dieselben zu Münster zur Durchsicht vorgelegt und verschiedene Notizen auch brieflich mitgetheilt hat.

[116]) Daß die Nebenschiffe ursprünglich weder ihre gegenwärtige Höhe noch Länge gehabt, kann man sowohl inwendig als auswendig an den Seitenmauern sehen. Ganz deutlich aber stellte dies sich heraus, als im Herbste 1861 die alte Kalktünche von den innern Wänden abgeschlagen und so das Mauerwerk bloß gelegt wurde.

[117]) Ueber die innere Einrichtung der Kirche ist folgende Notiz aus dem 15. Jahrhundert im Liber Statut. enthalten, welche den im vorigen §. Nro 2. ausgehobenen Worten sich unmittelbar anschließt: Et loca chori ecclesie Durstensis pro cantoribus semper erant bipartita et a sinistra parte maioris altaris stare solebant presbyteri et ibi rector ecclesie aut eius capellanus semper in choro praefuit intonando, cantando et ibidem cum scholaribus cantum regendo. A dextra vero eiusdem altaris parte stabat rector scholarum aut eius submagister scholares in cantu inspiciendo.

[118]) Rive, Bauerngüterwesen. Anlage 36. S. 455.

Der obere Theil dahingegen hatte ehedem eine ansehnlichere Gestalt Auf alten Abbildungen [119]) sieht man die Plattform mit einem Geländer umgeben und an den vier Ecken kleine Thürmchen, zwischen denen sich die Spitze erhebt. Bei einer Feuersbrunst, welche am 20. September 1719 Abends zwischen 10 und 11 Uhr zwischen der Kirche und dem Pfarrhause ausbrach, wurde durch auffliegenden brennenden Speck die Thurmspitze in Flammen gesetzt und nebst den Glocken ein Opfer des verheerenden Elements. In den Jahren 1723 — 1724 kam, hauptsächlich aus Geldern, die zu diesem Behuf in Holland gesammelt waren, der Aufbau einer neuen Spitze zu Stande; und 1732 wurde auch ein neues Geläute beschafft [120]).

Als Schutzheilige der Kirche, und zugleich der Stadt, wird dermalen und schon seit geraumer Zeit die h. Agatha verehrt. Vormals jedoch stand in ersterer Beziehung Johannes der Täufer und in letzterer Hinsicht der h. Nikolaus ihr zur Seite. Eine Urkunde des Erzbischofs Wilhelm vom 9. December 1359 sagt ausdrücklich: Johannis Baptistae, Agathae Virginis patronorum dictae parochialis ecclesiae; und wenn man bedenkt, daß Johannes Baptista gerade einer derjenigen Heiligen ist, welche man in den frühern Jahrhunderten des Mittelalters mit besonderer Vorliebe zu Kirchenpatronen erwählte, dann liegt sogar die Annahme nahe, daß ursprünglich eben er der Hauptpatron gewesen sei [121]). In

---

119) Z. B. auf dem Schlosse Herten, desgl. in Merian's Topographie von Westfalen.

120) Nach den Notizen, welche der Herr Pfarrer Schmitz in D. zum dortigen Stadt=Archiv übergeben hat.

121) Auch im Münsterlande sind die biblischen Heiligen oder dem h. Pankratius, Vitus, Lambertus rc. geweihten Pfarrkirchen noch jetzt zahlreicher, als solche, deren Patronin die h. Agatha ist. Letzteres ist meines Wissens nur in Angelmodde, Alverskirchen, Rorup, Mettingen und Epe der Fall.

der Folge jedoch ist der Vorrang ganz entschieden der h. Agatha zuerkannt; — ob auf Grund einer eigenen Anordnung, die etwa bei einer neuen Kirchweihe getroffen wurde, oder nur allmälig, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln [122]). Die Miniaturen, welche der aus Dorsten gebürtige Dr. Hermann Serges, Professor zu Erfurt, in der Matrikel dieser Universität bei seinem Rectorate (1489) anbringen ließ, liefern bereits dafür einen Beleg. Rechts von dem in der Mitte befindlichen Bilde der Mutter Gottes ist nämlich die h. Agatha, links von demselben der h. Nikolaus dargestellt; darunter Herm. Serges in seiner Amtstracht in betender Stellung. Als „ecclesiae Durstensis singularis patrona" — wie der Pfarrer Theodard Sartorius 1598 in einem an den Stadtrath gerichteten und zumal für die Dorstener Frauen ruhmvollen Dedications-Schreiben St. Agatha nennt [123]) —

[122]) Ein Visitationsbericht vom Jahre 1663 sagt: Ecclesia dedicata est honori S. Agathae, uti et summum altare artificiosissime elaboratum, repraesentans passionem Jesu Christi et martyrium S. Agathae. Dieser Altar, ein Flügelaltar — in der Mitte Schnitzwerk, auf beiden Seiten der Klappen Gemälde — gehört zu denjenigen Werken, deren Periode, nach Lübke, die mittelalterliche Kunst in Westfalen S. 387 ff., von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis tief in das 16. hineinreicht. — Daß schon bis gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine wiederholte Kirchweihe in Dorsten stattgefunden habe, könnte vielleicht aus folgendem Passus in der oben angezogenen Urkunde des Erzbischofs Wilhelm v. J. 1359 (über die neu errichtete Hospitals-Vikarie) geschlossen werden: Diebus tamen et festis infrascriptis exceptis: Nativitatis . . ., singulorum Apostolorum, dedicationum, Johannis Bapt., Agathae Virg. patronorum dictae parochialis ecclesiae necnon dedicationum singulorum altarium etc. Oder sollte die dedicatio eccl. cathedr. mitgemeint sein? — Eine beglaubigte Copie dieser Urkunde ist auf dem Generalvikariat zu Münster vorhanden.

[123]) Dieses vierzehn Seiten umfassende Dedicationsschreiben ist einem von ihm bearbeiteten Predigtwerke vorgedruckt: Osorii concionum epitome, opera ac studio J. Th. Sartorii. Colon. Agripp.

war dieselbe zugleich die Schutzheilige der (ganzen) Pfarrgemeinde. Die Stadt als solche aber hat dann noch besonders den Schutzheiligen derjenigen Stände und Gewerbe, auf welche sie nach ihrer Lage hauptsächlich angewiesen war (Handel, Schifffahrt), auch zu dem ihrigen angenommen und dessen Bild in ihr Siegel und in die Spitze des Hochaltars ihrer Kirche gesetzt [124]). Daß aber nunmehr schon seit lange die h. Agatha auch als eigentliche Stadtpatronin gefeiert wird, hängt vielleicht mit der an die Festordnung Urban's VIII. sich anschließenden Bestimmung der Cölner Synode v. J. 1662 zusammen: Singulis dioecesis nostrae oppidis et pagis, ut unum aliquem in praeinserta constitutione Apostolica non nominatum Patronum praecipuum eligere eumque, auctoritate nostra accedente, anniversario Festo honorare possint, indulgemus [125]). Außerdem trug, wie anderwärts, so auch hier wiederholtes Brandunglück zu noch größerer

---

1602 seq. Dasselbe enthält manche interessante geschichtliche Nachrichten. In der dritten Abtheilung dieser «Beiträge» werden wir darauf zurückkommen.

[124]) Bereits in §. 3. S. 23. hatten wir Veranlassung, auf ein Xantensches Actenstück aus dem Jahre 1545 (Rive l. c. Anlage 38) Bezug zu nehmen, demzufolge das Capitel von Xanten auf den «Nikolaus-Altar» sechs Wachskerzen und auf den «Hochaltar» zwei Wachskerzen das Jahr hindurch liefern mußte. Die damals ausgesprochene Vermuthung, daß der erstere der in seiner Spitze mit dem Bilde des h. Nikolaus gezierte Hauptaltar der Kirche sei (vgl. die vorletzte Note), und der dort genannte «Hochaltar» ein später entfernter Mittelaltar, müssen wir nunmehr dahin berichtigen, daß es gerade umgekehrt sich verhält. Der Visitations-Receß vom J. 1663 verordnet nämlich, daß von den vier außer dem Hochaltare in der Kirche vorhandenen Altären zwei vor die Pfeiler des Chores versetzt werden sollen; nämlich das in medio ecclesiae befindliche altare S. Nicolai und der auf der Capelle am Thurm befindliche Magdalenen-Altar.

[125]) Siehe Maximiliani Henrici archiep. Colon. statuta synodal. pag. 40.

Verehrung und Verherrlichung dieser Heiligen und ihres Festes bei [126]).

Der Pfarrhof (Wedemhof, Weme, dos sive domus dotis) lag schon vor mindestens ungefähr sechshundert Jahren an der nämlichen Stelle, welche er gegenwärtig einnimmt. Aus der in §. 7. abgedruckten Urkunde des Pastors Macharius aus dem Jahre 1292 ergibt sich solches ganz klar; zumal wenn man die ebendaselbst Seite 77. mitgetheilte Notiz über die beiden Thore „an der Spiekerstraß" damit in Verbindung bringt. Im Jahre 1545, in welchem eine Deputation des Capitels von Xanten nach Dorsten herüberkam, um in Bezug auf dessen Rechte, Besitzungen und Einkünfte den Stand der Dinge an Ort und Stelle zu revidiren, waren diese beiden „groten Porten" bereits seit einiger Zeit entfernt [127]). — Der Pfarrer Johann Holthausen ließ 1623 die seitherige Pfarrwohnung abbrechen und eine neue bauen. Das jetzige Pfarrhaus wurde 1716 unter dem Pfarrer Johann Heuschen erbaut und 1790 unter dem Pfarrer Wendelin Jakob Schieffer durch den Anbau des sogen. Caplanei-Flügels erweitert [128]). — In dem Verzeichnisse der städtischen Einkünfte aus dem Jahre 1432 kommt sub Rubr. II. außer der Pfarrwohnung ferner noch „dat vromisse hus" vor; wie denn auch sub Rubr. VII. besondere Einkünfte „ad primam Missam" angegeben werden [129]). Unter dem „Capellan,"

[126]) Dem Brande von 1704 folgten 1706 zwei Stiftungen für die Fest-Octave; ebenso dem Brande vom 30. August 1761 abermals verschiedene Vermächtnisse.

[127]) Vgl. das über diese Revision aufgenommene Protokoll bei Rive, Anlage 38. S. 459.

[128]) Durch erzbischöfliches Dekret vom 13. October 1789 wurden vier Beneficien der Pfarrei Behufs Sustentation zweier Capläne incorporirt. Aus dem Verkauf der zu diesen Beneficien gehörenden Wohnhäuser wurden die Baukosten des Caplanei-Flügels bestritten.

[129]) Vgl. den Eingang des vorigen §.

dessen die Willküren an verschiedenen Stellen gedenken, ist vielleicht eben dieser Primissar zu verstehen[130]).

2. Die Pfarrer — im amtlichen Stile durchweg Rectores genannt — waren in Folge der Incorporation (s. §. 7.) im Grunde nur Vicarii perpetui des Xantener Stifts[131]); oder, wie wir mit Rücksicht auf die bei letzterem eingetretene separatio praepositurae et cellerariae genauer uns ausdrücken müssen: des durch den Dechanten repräsentirten Capitels, welches die Einkünfte der Pfarrei, namentlich die Zehnten bezog, während dem Pastor nur die sogen. Competenz verblieb. Auch die Opfer „auf S. Nikolaus-Altar" gehörten dem Capitel; wohingegen dasselbe das ganze Jahr hindurch für vier Altäre die erforderlichen Wachskerzen ꝛc. liefern mußte. Was bei dem jährlichen Sendgerichte an Strafgeldern einkam, wurde zur Hälfte von dem Xanten'schen Güterverwalter (Hofesschulten) im Namen des Capitels in Empfang genommen; die andere Hälfte fiel dem Pfarrer zu. Ueberhaupt war es bei diesem Sende regelmäßig wenigstens durch seinen Hofesschulten, der zuweilen selber ein Geistlicher war[132]), vertreten[133]). Diese „Correctur der Excessen" galt als ein Recht, welches nur ihm in Gemeinschaft mit dem

---

[130]) Der « Vicecurat » oder der Rector der Magdalenencapelle kann unter dem « Capellan » nicht gemeint sein, da sie in den Statuten neben ihm genannt werden.

[131]) Als besondere Decoration derselben wird noch im 17. Jahrhundert genannt ein „Pectorale ex argento deauratum, quo utitur D. Pastor in summis solemnitatibus ante pluviale."

[132]) Vgl. z. B. §. 7. S. 77. der ersten Abtheilung.

[133]) S. über die genannten Punkte den eben erwähnten Commissions-Bericht vom Jahre 1545 bei Rive S. 461—462. Vergleichungshalber sei hier auf das Uebereinkommen verwiesen, welches der Pfarrer von Gladbach mit der dortigen Abtei in Betreff der Pfarreinkünfte traf. Binterim und Mooren, die Erzdiöcese Cöln. Bd. IV. S. 37.

Ortspfarrer zustände; und der Versuch, von einer andern Seite her in dieselbe sich einzumischen, wurde als eine Verletzung des alten Rechtes betrachtet[134]. — Bei einigen zum Xantener Stifte gehörenden Pfarreien, namentlich solchen, die speciell mit der Dechantei verbunden waren, hatte der Inhaber dieser Dignität sogar die Archidiakonal-Jurisdiction, mit welcher sonst in der ganzen nähern und weitern Umgebung von Xanten der Propst bekleidet war, vollständig an sich gebracht. Sie bildeten nunmehr das Archidiakonat des Dechanten[135]. Und zwar war dies nicht etwa nur bei solchen

134) So war z. B. um die Zeit, als die gedachte Deputation von Xanten in Dorsten eintraf, Jemand wegen eines Vergehens gegen die Sittlichkeit von dem erzbischöflichen Fiskal zu Werl »molestirt.« Dagegen wird sowohl von Seiten des Pfarrers als des Capitels Verwahrung eingelegt. Rive, a. a. O. S. 466.

135) Omnes ecclesiae supradictorum decanatuum — heißt es in einem alten Register — sunt sub jurisdictione illustris praepositi xantensis. Sequentes vero sunt sub jurisdictione Decani: Monumentum superius, Xanten, Sonsbeck, Veen, Wardt et Lüttingen, in quibus Decanus utitur jurisdictione spirituali ordinaria, et sunt sub illius Archidiaconatu. S. Binterim und Mooren a. a. O. II. S. 4. Die Rechte des Propstes von Xanten hatten sich allmälig in der Art erweitert, daß nicht allein in der Gegend von Xanten, Cleve ꝛc. sondern noch viel weiter nach Süden und Westen hinauf (bis gen Gladbach und Venlo) die speciell den Archidiakonen vorbehaltenen Befugnisse und Obliegenheiten von ihm wahrgenommen wurden. Die nächste Aufsicht über die Pfarrer ꝛc., welche in der Umgegend von Xanten durchweg ihm selbst anvertraut und gleichsam die Wurzel für den Wachsthum seiner Macht gewesen war, führten in den übrigen Gegenden seines Archidiakonal-Sprengels verschiedene Dekane. Um Gladbach herum z. B. gehörte die Gegend zum Mühlgauer-Dekanat, welcher dem Propste von S. Severin in Cöln ständig übertragen war. Wie hier und anderwärts neben solchen ständigen Dekanen und zu deren Vertretung Pfarrer aus dem betreffenden Bezirk als actuelle Landdechanten eingeführt wurden, so treffen wir auch in dem (engern) Xantener District bereits 1393 einen von den Pfarrern des Bezirks

Kirchen der Fall, welche, wie Wardt und Lüttingen, noch lange Filialen der Pfarre Xanten gewesen waren, sondern auch bei Ober-Mörmter. Im Jahre 1258 wurde diese Kirche der Dechantei incorporirt, und dann 1291 „ad tollendam in posterum materiam quaestionis ab omni archidyaconali iure tam in procurationibus quam exactionibus aliis quibuscunque" durch den Propst Heinrich von Klingenberg förmlich frei erklärt [186]. So weit erstreckte sich freilich die Acquisition des Dechanten in Bezug auf die Dorstener Pfarre nicht. Bei der engen Beziehung, welche zwischen ihr und dem Capitel obwaltete, war und blieb er als Repräsentant dieses letztern dort gleichsam der Oberpfarrer oder Landdechant; wenngleich man officiell unter dem Namen seines Landdekanats nur die sechs Pfarren begriff, in denen er auch Archidiakonus wurde [187]. Im Einzelnen mag Man-

---

aus ihrer Mitte gewählten, von dem Archidiakon zu bestätigenden Landdechanten. Er war nächster Vorsteher der sogen. Christianitas Xantensis. Vgl. Binterim und Mooren a. a. O II. S. 247 ff. Bei der isolirten Lage von Dorsten dürfte es aber mindestens zweifelhaft sein, ob auch der dortige Pfarrer wirklich actives Mitglied dieses Landkapitels gewesen sei. Wenigstens bei der Abhaltung des Sendgerichts war hier nächst dem Pfarrer kein decanus ruralis, nicht einmal der Archidiakon, sondern nur das Capitel betheiligt.

186) B. u. M. a. a. O. Bd. III. S. 262 u. 372. Das Patronat der Kirche zu Obermörmter war dem Stifte Xanten 1236 von dem Grafen Dietrich von Cleve geschenkt. L. c. III. S. 207 f.

187) In §. 7. wurde gesagt: »Dorsten wurde nicht zu dem Dortmunder Dekanate, sondern zu dem Xantener Districte gerechnet, — diesen Ausdruck nicht etwa allein von dem ganzen Archidiakonalsprengel des Propstes verstanden, sondern auch von jenem kleinern Kreise von Pfarreien, welcher innerhalb dieses letztern als ein eigener Amtsbezirk für den Stiftsdechanten sich ausbildete.« Mit Rücksicht auf den oben angegebenen amtlichen Sprachgebrauch hätte es besser daselbst geheißen: »Dorsten wurde nicht zum Dortmunder Dekanate, sondern zum Xantener Districte gerechnet; und zwar nicht etwa nur insofern, als z. B. auch der Dekanat des Mühlgau zum

ches durch besondere Umstände oder ausdrückliche Verträge im Laufe der Zeit sich geändert, Manches auch eine „materia quaestionis“ zwischen dem Propste und ihm resp. dem Capitel abgegeben haben. Die besondern Archidiakonal-Vorrechte jedoch hat er in Dorsten niemals erlangt. Diese behielt der Propst. Als archidiaconus loci wurde derselbe nicht nur betitelt, sondern auch thatsächlich respectirt. In der von dem Erzbischofe Wilhelm unter dem 9. December 1359 vollzogenen Erections-Urkunde der Hospitals-Vikarie wird ausdrücklich bemerkt: dies Beneficium sei errichtet „de voluntate et consensu dilectorum Nobis in Christo Johannis de Virnenburg Praepositi Ecclesiae Xantensis et Archidiaconi in Ecclesia Coloniensi et loci illius necnon Collatoris Ecclesiae Parochialis in Dursten praedictae et Johannis de Embrica ejusdem Parochialis Ecclesiae Rectoris.“ Ferner wird in derselben Urkunde festgesetzt, der Pfarrer solle als Patron jetzt für das erste Mal den „discretum virum Godefridum dictum Tessche, clericum Colon. Dioec.“ und künftighin einen „virum idoneum actu presbyterum“ präsentiren „Archidiacono loci ad ipsum Altare admittendum et de eodem investiendum.“ So wurde es ebenfalls bei den andern in der nächsten Folgezeit errichteten Beneficien gehalten: die Präsentation hatte bei dem Xantener Propste als Archidiakonus zu geschehen, und dieser nahm darauf die eigentliche Collation (die wirkliche Uebertragung des Kirchenamts an den Präsentirten, collatio tituli, institutio collativa oder, wie es in jener Urkunde ausgedrückt ist, die admissio ad Altare) vor, gerade so, wie dieselbe jetzt von dem Bischof oder dessen Generalvikar ausgeht. Noch im Jahre 1484, bei der Fundation des Beneficiums S. Annae — also zu einer Zeit, wo die Macht der

---

Archidiakonalsprengel von Xanten gehörte, sondern ebenfalls im engern Sinne.«

Archidiakonen bereits in Abnahme war — wird das Nämliche bestimmt mit dem Bemerken: „Wie das gewöhnlich und gebührend ist.“ — Daß der Propst auch bei Besetzung der **Pfarrstelle** dasselbe Recht ausgeübt und sonach deren „Collation“ wenigstens in dem eben angegebenen Sinne vollzogen habe, würde auch ohne anderweitige Zeugnisse schon allein mit Rücksicht auf die damalige Observanz innerhalb der Cölnischen Erzdiöcese, derzufolge gerade dies ein vorzügliches Recht der Archidiakonen war, nicht bezweifelt werden können. Es fragt sich indeß: Sind bei der Besetzung der Pfarrstelle die Befugnisse des Propstes von Xanten nicht noch weiter gegangen? Denn wozu in der Urkunde vom 9. December 1359 der Zusatz: „**necnon** Collatoris Ecclesiae parochialis in Dursten,“ wenn dadurch nur das gemeint sein sollte, was bei der Stellung eines Archidiakons ohnehin schon von selbst sich verstand? Auch die Partikel necnon will doch wohl auf eine fernere, in dem Archidiakonate nicht schon per se eingeschlossene Berechtigung hindeuten! In der That wurde im Mittelalter der Ausdruck Collator häufig in jenem andern Sinne angewandt, in welchem man auch noch heutiges Tages von Jemandem zu sagen pflegt, er habe eine Pfarrei zu verleihen (zu „vergeben“), abgesehen davon, ob er als Kirchenoberer wirklich die libera collatio oder aber als Laie im Grunde nur das Patronat und somit das Präsentationsrecht besitze [138].

---

[138]) Es hängt dieser, selbst in den amtlichen Stil übergegangene, Sprachgebrauch mit dem Umstande zusammen, daß auch Äbtissinnen, weltliche Große ꝛc., falls sie bei einer Pfründe das Ernennungsrecht hatten, nicht selten ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde dieselbe besetzten und so deren Verleihung im vollen Sinne des Wortes (pleno iure) für sich in Anspruch nahmen. Sie betrachteten sich als Collatoren in dem nämlichen Sinn', in welchem dermalen die Canonisten die libera collatio des Bischofs auch einfachhin collatio nennen, um sie von der collatio non libera s. institutio zu unterscheiden.

Wer das Verzeichniß der „Collatores ecclesiarum dioecesis Coloniensis“ durchgeht, welches Binterim und Mooren aus einer Handschrift des fünfzehnten Jahrhunderts veröffentlicht haben, wird sich alsbald überzeugen, daß es hier eben um die designatio personae sich handelt [139]. Unter der Rubrik: Prepositus sancti Victoris Xanctensis werden in demselben fünfzehn Pfarren genannt — Dorsten an letzter Stelle. Damit ist also die auf Grund der Urkunde von 1359 ausgesprochene Vermuthung bestätigt und zugleich der Sinn jenes Zusatzes: necnon Collatoris etc. näher erklärt; aber auch das Vorhandensein einer etwas befremdlichen Abweichung von dem sonst geltenden Rechte nicht zu bestreiten. Durch die Natur der Sache und das allgemeine Herkommen war mit der Incorporation einer Pfarrei in eine geistliche Genossenschaft der Erwerb des Präsentationsrechts bei der erstern verbunden. Der Abt, das Collegiat-Capitel u. s. w., durch die Incorporation nunmehr parochus habitualis der betreffenden Kirche geworden, bezeichnete den, der als dessen Stellvertreter die actuelle Verwaltung des Pfarramts übernehmen sollte, und stellte Behufs Ueberweisung dieser ihm zugedachten Pfarradministration denselben dem Bischofe resp. dem Archidiakonus vor [140]. Nun aber war die Pfarre Dorsten dem „Capitel“

[139]) In der Reihe dieser Collatoren stehen z. B. die Herzoge von Jülich, Berg; die Herren von Alpen, Mörs 2c. Vom Dompropst von Cöln wird bemerkt: Investituram habet tantum ecclesiarum S. Laurentii, S. Columbae etc.; S. Albani — hanc habet conferre. S. alte und neue Erzb. Cöln. I. S. 331 ff. Man vgl. auch die daselbst im Eingange des 2. Bandes abgedruckten Verzeichnisse mit diesem Liber Collatorum.

[140]) So wird z. B. bei der Incorporation der Pfarrkirche zu Gladbach in die dortige Abtei bestimmt: Abbas personam idoneam ad curam animarum recipiendam representet, que tam domino Colon. archiepiscopo, quam nobis (dem Archidiakon) . . in juribus suis respondere possit sufficienter. Binterim und Mooren, Erzb. Cöln. IV. S. 27. Die Canonici zu Meschede „quilibet ad

zu Xanten nicht bloß in aller Form Rechtens incorporirt, sondern schon der Propst Gottfried hatte 1226 auf die Ansprüche, welche er „in Locatione Ecclesiarum in Dursten et Hamewinckel“ anfänglich geltend gemacht habe, zu Gunsten des Capitels obendrein ausdrücklich verzichtet [141]). — Jedoch ist andererseits hier zu bedenken, daß der Grundsatz, wonach dem parochus habitualis die Präsentation seines Stellvertreters zukommt, selbst in dem neuern Kirchenrechte für den Fall eine Ausnahme erleidet, wenn er sein desfallsiges Recht einem Andern überläßt [142]). Im Mittelalter aber ist ein solcher Verzicht resp. Vorbehalt noch eher zu gewärtigen. Zum öftern kann man da die Wahrnehmung machen, wie bei Verträgen über dergleichen Angelegenheiten Ein bestimmtes Recht gleichsam in seine einzelnen Theile zerlegt; wie das Eine oder Andere gegen eine anderweitige Entschädigung abgetreten oder auch nur für eine bestimmte Zeitfrist belassen; wie endlich das von dem Vorgänger Bewilligte unter dem Nachfolger wieder modificirt wird. Man lese z. B. das Uebereinkommen zwischen dem Propste von Soest und dem dortigen Capitel in

---

ecclesiam sue dignitati seu officio incorporatam loci archidyacono presentent personas, que vicesimum quintum annum aetatis attigerint etc.“ verordnet der Erzbischof Heinrich 1319. Seibertz Urkundenbuch II. S. 159.

[141]) In der bereits §. 7. S. 73 angezogenen Urkunde. — In welchem Sinne der Ausdruck: Locatio ecclesiarum gewöhnlich gemeint sei, zeigen Stellen, wie folgende: Ecclesia in Replere (ebenfalls eine an das Stift Xanten übertragene Pfarrei), quam in quendam S. Gereonis canonicum locatam invenimus. Binterim und Mooren, a. a. O. Bd. III. S. 150. Der Propst Heinrich reservirt sich 1246 die „locatio officiorum (der niedern Stellen) dictae (Xantensis) ecclesiae praeter magistrorum coquinae etc.“ Ebendaselbst S. 227.

[142]) Parochus primitivus repraesentat Ordinario loci Vicarium curatum, nisi patronatum cesserit alteri cuipiam. Schmidt, thesaur. iur. eccles. Tom. VI. p. 486.

Betreff der Pfarrkirche zu Brilon, welches der Erzbischof Wigbold im Jahre 1303 zu Stande brachte [143]). Von den eilf Kirchen, deren Besitz der Erzbischof Heinrich von Virneburg 1308 dem Xantener „Capitel" bestätigte [144]), sind außer Dorsten noch acht andere in dem Liber Collatorum unter der Rubrik des Propstes aufgeführt. Von Haminkeln, das hier noch unter der Rubrik: Decanus et Capitulum Xanctense zuerst in der Reihe steht, sagt ein späteres Register: Praepositus Xantensis est Collator [145]). Und wenn sogar die Verleihung solcher Pfarrstellen, welche einer Ordensgenossenschaft incorporirt waren, mitunter in fremden Händen ruhte [146]), dann kann es am Ende nicht mehr auffallen, wenn Propst und Capitel des nämlichen Stiftes dahin sich vereinbarten, daß dem letztern zur Verbesserung seiner Einkünfte (worauf es ja zunächst bei diesen Incorporationen abgesehen war) das Pfarrvermögen anheimgegeben, die Designation des Vicarius perpetuus aber, nach wie vor, von dem erstern vorgenommen werden solle. Darauf weiset in der That, was Xanten betrifft, die Urkunde des Propstes Heinrich von Klingenberg hin, der 1291 dem Capitel die Besetzung einiger Unterbeamten-Stellen überläßt, während er sich selber vorbehält die institutio personarum ecclesiasticarum, collatio beneficiorum et obedientiarum etc. secundum consuetum modum [147]). — Wurde vielleicht überdies von dem betreffen-

[143]) Seibertz, Urkunden-Buch. B. II. Nro. 503.

[144]) S. §. 7. S 74.

[145]) Vgl. Binterim und Mooren, a. a. O. II. S. 5.

[146]) So wird z. B. a. a. O. I. S. 342 der Propst von Soest als Collator der Pfarre Werl genannt, welche dem Prämonstratenser-Orden incorporirt war. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß die den Klöstern incorporirten Pfarreien anfänglich durch Weltgeistliche verwaltet wurden.

[147]) B. u. M. l. c. III. Nro. 217. Bei Viersen findet man es ebenso. „Ecclesia S. Remigii in Viersen incorporata est Capitulo S. Ge-

den Propste die Zusicherung oder doch die Aussicht gewährt, daß er zu Gunsten von Capitels-Mitgliedern von seinem Pfarrbesetzungs-Recht Gebrauch machen werde, dann schien desto weniger dagegen zu erinnern zu sein. Und wirklich bestand hinsichtlich der Pfarre Dorsten die Observanz, dieselbe einem Xantener Canonikus zu übertragen. Ex gremio Xantensis ecclesiae solebant primitus constitui pastores in Dursten; postmodum circa annum 1507 Hermannus Bierboem non de gremio etc. — sagt eine (beim Generalvikariat zu Münster aufbewahrte) im Interesse des Xantener Stifts verfaßte brevis informatio pro manutenendo et probando iure collationis pastoratus in Dursten. Auch uns ist bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ein gewisser Friedrich, „canonicus Xantensis, quondam plebanus in Dursten," begegnet [148]. Bei mehreren der nachfolgenden Pastoren bekunden schon deren Namen, daß sie vom Niederrhein gebürtig waren: Johannes de Embrica 1359; Petrus de Arssen (bei Venlo) 1436; Stephan Lambert van Gorchem 1454. Auf die gedachte Observanz weiset ferner der Umstand hin, daß, und zwar vornehmlich vom Anfange bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, neben den Pastoren oder anstatt derselben so manche Vicecurati auftreten; so z. B. neben dem genannten Petrus de Arssen der Vicecurat Johannes Borchardus; wie man denn auch aus

---

reonis Coloniae" sagt eine Handschrift des 14. Jahrhunderts. A. a. O II. S. 20. Collator ist dennoch nicht das Capitel oder der Dechant, sondern der Propst von S. Gereon. L. c. I. S. 338. In einer Vereinbarung zwischen dem Abte und Convent zu Prüm in der Eifel 1361 (Hontheim, historia Trevir. diplomatica tom II. pag. 217) wird ausdrücklich erklärt: Unicuique nostrum in iurisdictionalibus . . per hanc concordiam, quae ad solam mensam et non ulterius se extendit, derogari et praeiudicari nolumus.

148) Vgl. §. 7 S. 80.

den städtischen Statuten eben dieses Jahrhunderts den Eindruck empfängt, daß das dazumal gar nichts Ungewöhnliches gewesen sein müsse[149]). Der Grund lag wohl sicher darin, daß die als Pfarrer (vicarii perpetui) angestellten Stiftsherren immermehr der persönlichen Residenz sich überhoben und es vorzogen, die Geschäfte ganz oder theilweise durch von ihnen angenommene zeitliche Pfarrvikare besorgen zu lassen[150]).

3. Was die Namen der Pfarrer angeht, so sind aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nur noch wenige von ihnen bekannt. Abgesehen von jenem Heinrich, dessen schon §. 7. (S. 79. der ersten Abtheilung dieser „Beiträge") gedacht wurde, und der vielleicht noch über das Jahr 1200 hinaus gelebt haben mag, lassen sich von da bis 1300 nur zwei derselben namhaft machen, und zwar beide auf Grund von Urkunden, welche das Stift zu Xanten bewahrte: Friedrich, Canonikus zu Xanten, vor 1228 und Macharius um 1292[151]). Ebenso hat sich aus dem vierzehnten Jahrhundert nur von zwei Pfarrern eine Nachricht

---

149) „vnsse pastor offt viceeuraet" — heißt es daselbst an verschiedenen Stellen.

150) Der Analogie wegen erinnern wir an das, was Mooren, Dortmunder Archidiakonat S. 139, über die Pfarre Schwelm berichtet, welche dem Stifte b. Mariae ad Gradus in Cöln gehörte. 1282 hatte auch in diesem Stifte eine Auseinandersetzung zwischen dem Propste und den übrigen Capitularen stattgefunden. Es war bei derselben ausdrücklich stipulirt, daß der Propst die sieben Pfarren: Schwelm, Much u. s. w. dem seitherigen Gebrauche gemäß immer an einen Canonikus von b. Maria ad Gradus verleihen solle. Später aber pflegten auch zu Schwelm die betreffenden Stiftsherren die Seelsorge einem andern Geistlichen zu übertragen. — Auch die in Registern des 16. Jahrhunderts mehrmals wiederkehrende Bemerkung: Parochia N. valet Rectori absenti . . dient dem oben Gesagten zur Bestätigung. Vgl. B. u. M. l. c. II. S. 12—13.

151) Vgl. §. 7. (Ztschr. Bd. 23. S. 68 und 80 f.)

erhalten: der erste von ihnen ist Joannes de Embrica[152]) um 1359, der andere Everhard Heer um die Zeit von 1382—1401[153]). In der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts kommen die Vice-Curati: Engelbert Ulrich um 1412, Henricus de Brylen um 1420, Joannes Borchardus 1424—1439, Hermannus Beerboem 1449 vor. Die Pfarrstelle war um diese Zeit unt. and an Petrus de Arssen (um 1436) verliehen. Dann folgen die Pfarrer: Bartholomaeus de Buchorst, Steph. Lambert van Gorchem (Gorkum) c. a. 1454, Rotger Maes (wenigstens seit 1463), Rotger Thenhamme genannt Köster (spätestens seit 1480 bis mindestens 1495). Letzterer war zugleich Canonikus ad S. Caeciliam zu Cöln, und machte als solcher um die Herstellung der Eintracht in diesem Stift sich verdient[154]). Darauf Bernard Burfordt, Albert Lütkendorp bis 1503, Hermann Bierbaum aus Dorsten (1503—1538), Dietrich Schneehagen, Albert Sommerhaus um 1545[155])—1550, Bernard Averdunck, Clamor Middendorp (1565—1596).

Aus der Pfarrverwaltung des Petrus de Arssen[156]) verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß er bei dem Concil von Basel eine Bulle erwirkte, durch welche

---

[152]) Mit ihm beginnt das Verzeichniß der Dorstener Pastoren, „quotquot reperire licuit,“ welches ein dortiger Pfarrer im vorigen Jahrhundert aus Fundations-Urkunden, Lagerbüchern, Heberegistern ꝛc. zusammengestellt hat. Diesem Verzeichniß oder vielmehr einer von dem zeitigen Pfarrer Schmitz mit mehrfachen Zusätzen bereicherten Abschrift desselben sind die nachfolgenden Angaben zumeist entnommen.

[153]) Vgl. §. 12. Nro. 2.

[154]) Vgl Gelenius de admir. Coloniae magnitud. pag. 358.

[155]) Vgl. Rive, Anlage 38. S. 466.

[156]) Zu seiner Zeit war ein Hermannus de Dursten Pfarrer in Rüthen (um 1425 u. folg. Jahre). Vgl. Seibertz, Quellen der westfäl. Gesch. Bd. I. S. 233.

für die Bewohner Dorstens das Incurriren der Excommunication in zweckmäßiger Weise beschränkt werden sollte; — nicht, wie gewöhnlich, z. B. auch bei Rive S. 402, gesagt wird: „durch welche sie von der Excommunication losgesprochen wurden," wonach man glauben sollte, als wäre die ganze Stadt als solche damals dem Interdicte verfallen gewesen und als hätte es sich in dieser Bulle um die einmalige Aufhebung eines Bannes oder Interdicts gehandelt. Vielmehr bezog sich die fragliche Bulle ebensosehr auf die Zukunft, als auf die Gegenwart, wie der Wortlaut zeigt, den wir nach dem im Pfarrarchive noch vorhandenen Original hier folgen lassen.

SACROSANCTA generalis Synodus Basiliensis in spiritu sancto legitime congregata Universalem ecclesiam representans. Ad futuram rei memoriam. Ad ea conuenit sollercie nostre curas uigilancius interponere ut que per nos prouide statuta et ordinata sunt debitum execucionis sorciantur effectum potissime cum exinde animarum propagata salute diuini cultus prouenire speratur augmentum. Sane peticio nobis pro parte dilectorum ecclesie filiorum Petri de Arssen Rectoris et parochianorum parochialis ecclesie Opidi in Dursten Coloniensis dioc. nuper exhibita continebat quod sepius Opidum prefatum ex eo quod ad illud diversi utriusque sexus homines de partibus vicinis per iudices ordinarios et delegatos ac subdelegatos aliosque diversos apostolica seu alia quauis auctoritate munitos excommunicati aggrauati reaggrauati et interdicti multiplici de causa declinant illique seu eciam alii de parochianis predictis similibus sentenciis et censuris laqueati et in illis sordescentes inibi aliquandiu morantur contingit ecclesiastico interdicto supponi Necnon uniuersos parochianos predictos sine causa seu culpa ipsorum diuinis officiis et ecclesiasticis sacramentis defraudari in diuini cultus diminucionem et scandalum plurimorum. Quare

pro parte ipsorum Rectoris et opidanorum fuit nobis humiliter supplicatum ut prouidere ipsis in premissis de opportuno remedio de benignitate nostra dignaremur. Nos igitur cultum huiusmodi ubilibet vigere et adaugeri exoptantes huiusmodi quoque supplicationibus inclinati volumus et auctoritate uniuersalis ecclesie tenore presencium decernimus opidum prefatum nequaquam ex culpa seu causa alicuius private persone neque alias quam ex causa vel culpa ipsius opidi aut domini temporalis seu rectorum aut officialium eiusdem quacunque auctoritate ordinaria uel delegata huiusmodi interdicto supponi posse seu debere quemadmodum in salubri super hoc per nos dudum edito et in sessione publica desuper indicta promulgato decreto quod incipit Quoniam ex indiscreta interdictorum promulgacione duximus statuendum. Et si forsan contingat opidum et ecclesiam predicta ex culpa siue causa ipsorum ut prefertur interdicto huiusmodi supponi postquam persona seu persone propter quas huiusmodi interdictum tunc positum fuit ab ipso opido eiecte extiterint uel alias abinde sine fraude recesserint ut in ecclesia ipsa per illius rectorem aliosque presbyteros et clericos inibi existentes pro tempore in parochianorum predictorum et aliorum fidelium ad illam confluencium quorumlibet presencia misse et alia diuina officia eciam apertis januis et pulsatis campanis eciam alta voce resumi et publice celebrari et sacramenta ecclesiastica alias rite singulis fidelibus ipsis infra huiusmodi limites existentibus ministrari valeant libere et licite ac possint eisdem rectori presbyteris clericis et parochianis auctoritate uniuersalis ecclesie tenore presencium de speciali gracia indulgemus. Cupientes quoque ut omnia et singula premissa debitum sorciantur effectum dilectis ecclesie filiis Abbati monasterii de Werdena et preposito Arnhem. ac decano sancti Seruacii Traiecten.

ecclesiarum Colonien. Leodien. et Traiectens. dioc. per hec scripta mandamus quatenus ipsi vel duo aut unus eorum per se vel alium seu alios omnia et singula predicta ubi et quando expedire visum fuerit ac pro parte dictorum Rectoris et opidanorum super hoc communiter vel divisim requisiti fuerint auctoritate nostra solemniter publicantes non permittant Rectorem et opidanos predictos contra concessionis nostre vim et continenciam per quoscunque quauis auctoritate indebite molestari vexari seu eciam perturbari. Contradictores per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia oportuna appellacione postposita compescendo. Inuocato ad hoc si opus fuerit auxilio brachij secularis. Non obstantibus contrariis quibuscunque. Aut si aliquibus communiter vel divisim a sede apostolica vel alias sit indultum quod interdici suspendi vel excommunicari non possint per litteras non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mencionem. Dat. Basilee VI. Id. Octobr. Anno a Nativitate Domini millesimo quadringentesimo tricesimo sexto. — Das herabhängende Bleisiegel trägt auf der Vorderseite die Inschrift: SACROSCA GENERALIS SINODVS BASILIENSIS. Die Rückseite zeigt Brustbilder von Bischöfen, Ordensleuten ꝛc. und in der Mitte das Symbol des h. Geistes [157]).

Mit der Amtsführung des Clamor Middendorp, des Zeitgenossen Salentins, tritt auch in kirchlicher Hinsicht ein neuer Zeitabschnitt ein. Es wurden nämlich damals die ersten bedeutenderen und selbst gewaltthätigen Versuche gemacht, dem Protestantismus in Dorsten Aufnahme zu verschaffen, und außerdem auch die ersten Schritte gethan, um

[157]) Auch von Päpsten wurden am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Bullen ähnlichen Inhalts zu öftern Malen erlassen. Vgl. z. B. Seibertz, U.-B. II. Nro. 885.

die Pfarrstelle und deren Besetzung dem Einflusse des Xantener Stiftes zu entheben.

4. In inniger Verbindung mit der Religion stehen im Mittelalter die öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. Die christliche Nächstenliebe in jener Zeit nahm vorzüglich auf drei Classen der Gesellschaft Bedacht, um in besondern Anstalten denselben ein ihren Verhältnissen entsprechendes Asyl zu eröffnen. Einmal auf jene armen Unglücklichen, die mit dem Aussatze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten behaftet waren. Für sie wurden in einiger Entfernung von der betreffenden Stadt oder Ortschaft sogenannte Leprosorien oder Siechenhäuser angelegt. Nach Ausweis des Liber Statutorum war zum Mindesten bereits in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ein solches auch bei Dorsten vorhanden. Denn nach einer Bestimmung vom J. 1489 soll alljährlich am Tage nach Cathedra Petri (23 Febr.) im Beisein des Pfarrers und zweier Mitglieder des Stadtraths eine Revision des Kirchengebäudes, der kirchlichen Utensilien ꝛc. und des Siechenhauses von den Kirchmeistern ꝛc. vorgenommen werden. Zweifelsohne aber bestand es schon lange vorher. Denn wie die Krankheit, der diese Anstalten zunächst ihr Entstehen verdankten — ein bösartiger Aussatz, der im Zeitalter der Kreuzzüge vom Orient her sich verbreitete [158]) — vorzüglich sogleich in dem 12. und 13. Jahrhundert Deutschland und Frankreich heimgesucht hat, so reicht ebenfalls die Gründung der meisten Siechenhäuser in jene Zeiten zurück. Hier lebten diese Aussätzigen in strenger Abgeschiedenheit von der übrigen Welt; die besondere Kleidung, welche sie trugen, und

[158]) Er war noch schlimmer, als derjenige, den man früher bereits im Abendlande kannte. Im weitern Verlaufe der Krankheit lösete das Fleisch stückweise vom Körper sich ab; das leibliche Leiden übte zudem auch auf die Geisteskräfte einen zerrüttenden Einfluß. — Im 15. Jahrhundert verlor sich diese Krankheit allmälig.

ein Zeichen mit der Klapper, welche sie bei jedem Ausgang mitnehmen mußten, sollte schon aus der Ferne als Warnung dienen, ihnen sich nicht zu nähern. Wie aber hauptsächlich die Kirche es war, welche diese und andere Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Gesunden einführte [159], so kam dieselbe mit dem Troste der Religion gleichfalls den bedauernswerthen Siechen zu Hülfe. Schon der Eintritt in die Einsamkeit (die sogen. separatio leprosorum) war mit rührenden Ceremonien und ermunternden Zusprüchen begleitet [160]. Insbesondere aber hatte bereits das dritte Lateranconcil genehmigt, daß den Aussätzigen eigene Gotteshäuser und Geistliche gegeben würden. Can. 23. (a. 1179). — Bei Dorsten besteht noch jetzt die sogen. „Siechenkapelle." Sie liegt eine Viertelstunde von der Stadt entfernt an der Grenze der Pfarre Kirchhellen. Ein Visitationsbericht des Pfarrers von Kirchhellen aus dem Jahre 1717 behauptet, dieselbe habe ursprünglich zu seinem Pfarrbezirke gehört, indem er schreibt: Duae sunt capellae (sc. in parochia Kirchhellen), una in Feldhausen, altera prope Durstenam dicta domus leprosorum; per negligentiam antecessorum devenimus extra possessionem huius capellae. — In den spätern Jahrhunderten sind an derselben verschiedene Meßstiftungen errichtet.

Von den beiden andern Arten dieser frommen Institute war die eine für Mädchen und Witwen bestimmt, welche, ohne in ein Kloster zu treten und durch die feierlichen Gelübde auf immer sich zu binden, ein stilles, zurückgezogenes, zwischen Gebet und Handarbeit getheiltes Leben zu führen begehrten; die zweite für altersschwache oder sonst irgendwie

---

[159]) Siehe Martene, veter. scriptor. collectio nova I. pag. 258. Concil. Vaurense. can. 21. (a. 1368.)

[160]) Vgl. Der arme Heinrich von Hartmann von der Aue, durch die Brüder Grimm. Berl. 1815. S. 162. Gesch. des h. Franz v. Assisi von Chavin de Malan. München 1842. S. 24—32.

gebrechliche und preßhafte Personen, denen es in der eigenen Familie an Obdach, Unterhalt und Pflege fehlte. Für Erstere wurde durch die Beghinenhäuser, für die andern durch die Gründung eines „Gasthauses" (Hospitale) gesorgt. Dorsten war in Errichtung solcher Anstalten hinter den übrigen Städten nicht zurückgeblieben. — Nachdem zuerst in Lüttich der seeleneifrige Priester Lambert le Beghe 1184 eine Genossenschaft von Jungfrauen und Witwen in einem (nach ihm später sogen.) Beghinenhofe vereinigt hatte, verbreitete sich diese neue Lebensweise alsbald nach dem übrigen Belgien, dem Niederrhein und nach Westfalen[161]). In der Stadt Cöln allein wurden zwischen 1250 und 1390 nicht weniger als sechsundzwanzig ähnliche Convente gestiftet[162]); es belief sich, wie Matthäus Paris erzählt[163]), um das Jahr 1250 dort die Zahl der Beghinen auf mehr als tausend. Als eine Einrichtung, welche auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der Zeit wie eigens berechnet erschien[164]), vermochten die Beghinagien nicht allein das ganze Mittelalter hindurch sich fortzuerhalten, sondern an manchen Orten obendrein noch weitere Vergünstigungen sich zu erringen; trotzdem daß die Sektirer ihren glaubens- und sittengefährlichen Lehren ganz besonders und nicht ohne Erfolg eben innerhalb dieser Genossenschaften Eingang zu verschaffen versuchten und so die Namen: Beghi-

---

[161]) Das Nähere bei Hallmann, Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen. Berlin 1843.

[162]) Vgl. Haaß, die Convente in Cöln und die Beghinen. Cöln 1860. S. 34 folg. — Einzelne dieser Anstalten übrigens waren zugleich auf den andern Zweck: Unterstützung der Bedürftigen und Verlassenen, mitberechnet, und führten daher auch den Namen: Hospitale.

[163]) Historia anglica maior ad a. 1250. Edid. G. Wats pag. 805.

[164]) Man denke an die unruhigen Zeiten, an die Vorliebe für Innungen und Vereine, wie sie auch auf andern Gebieten im Mittelalter überall hervortritt, an die durch die vielen Kriege verursachten zahlreichen Verwaisungen u. a. m.

nen und Begharden allmälig einen übeln Beiklang bekamen [165]). Ueber das Beghinenhaus in Dorsten sind, sowohl was die Zeit seiner Gründung als was die Verhältnisse desselben betrifft, keine nähern Nachrichten aufbewahrt. In den städtischen Willküren ist davon nur bei der Gelegenheit Rede, wo die alten Verordnungen hinsichtlich der Hochzeits- und ähnlicher Festlichkeiten wiedereingeschärft werden. Unter der Aufschrift: Van begynen beyr thailden wird da nämlich bestimmt: „Wer eine Tochter, Nichte rc. in das Beghinen-Haus binnen Dorsten oder in ein auswärtiges bringen wolle und bei diesem Anlaß in der Stadt eine Mahlzeit (Gebe-Hochzeit) halte, der solle Sonntags zu Mittag nicht mehr als zwölf Pfennige von der Schüssel erheben; nur die Verwandten dürften noch ein Weiteres thun [166]).“ Sogar über die Lage des Beghinagium würde vielleicht wenig mehr sich ermitteln lassen, wenn nicht einer westlich vom Markte (an der Südseite des frühern Rathhauses, jetzt König'schen Gasthofes) gelegenen Gasse noch bis in die neuern Zeiten hinab der Name „Beghinen-Gasse“ verblieben wäre [167]). Danach haben die Beghinen unfern der jetzigen Franziskaner-Kirche (südlich von dieser und westlich von dem vormaligen Rathhause) gewohnt; womit es auch harmonirt, wenn in einer (weiter unten eingehender zu berücksichtigenden) städtischen Urkunde vom Jahre 1488 die den Franziskanern übergebene Magdalena-Capelle

---

165) Vgl. unt. and. das Synodalstatut des Cölnischen Erzbischofs Heinrich von Virneburg vom 2. Octob. 1318. Seibertz U.-B. II. S. 156.

166) Vgl. Ztschr. Bd. VII. S. 189.

167) Nach einer uns vorliegenden Quittung vom 30. November 1796 „zahlte der Kaufgildemeister Reckmann für die von der Stadt Dorsten angekaufte Beginnen-gaße vierzig Reichsthaler.“ Um die nämliche Zeit wurde ebenfalls das seitherige Rathhaus verkauft und statt dessen ein neues an der Ostseite des Marktes (an der Stelle der „Stadt-Wage“) erbaut.

als „Capelle des Gasthauses und des Beghinenhauses“ bezeichnet wird. Im Uebrigen müssen wir durchweg uns damit begnügen, aus den Berichten, welche über die Existenz und die Organisation dieser Institute in andern, namentlich rheinischen und westfälischen Städten vorliegen, einen Schluß auf Dorsten zu machen; was um so unbedenklicher geschehen darf, weil dieselben in der Hauptsache allerwärts die nämlichen Einrichtungen und Gesetze aufweisen. Gemeinschaftliches Leben (sei es in einem einzigen größern Gebäude, sei es in besondern aber eng zusammenliegenden und zu einem abgeschlossenen Ganzen vereinigten Häuschen [168])), eine bestimmte Tagesordnung, in welcher besonders der gemeinsame Gottesdienst eine vorzügliche Stelle einnimmt, und zur Leitung und Beaufsichtigung der Genossenschaft und ihrer Angelegenheiten eine eigene Vorsteherin, welcher die übrigen Mitglieder zu gehorsamen haben — das sind diejenigen Grundzüge in der Lebensweise der Beghinen, durch welche dieselbe etwelche Aehnlichkeit mit derjenigen der weiblichen Orden gewinnt. Der wesentliche Unterschied aber, welcher zwischen Beiden obwaltete, erhellt schon aus dem Versprechen, welches die Beghinen bei ihrem Eintritt ablegten. Sie verpflichteten sich nämlich nur, für die Zeit ihres Verbleibens in dem Beghinagium als Jungfrauen zu leben und den geistlichen Vorgesetzten [169]), so wie den Oberinnen gehorsam zu sein, ohne auf Privatbesitz und selbst auf den Eintritt in den Ehestand zu verzichten, ohne überhaupt eine lebenslängliche Verbindlichkeit zu über-

---

[168]) Mosheim bemerkt in dieser Hinsicht: In Germania Galliaque una plerumque domus, in tot districta cellas, quot sororibus coetus constabant, omnes complectebatur. Secus erat in provinciis Belgicis, in quibus Beghinagia ex tot fere segregatis domibus composita erant, quot in ea mulieres secesserant, et parva idcirco referebant Oppida. De Beghardis et Beguinabus commentarius. Ed. G. H. Martini. Lips. 1790. pag. 149.

[169]) In den kleinern Orten waren es durchweg die Pfarrer.

nehmen[170]). Für die Emolumente, welche die Anstalt ihren Mitgliedern gewährte, wurde bei der Aufnahme eine bestimmte Summe entrichtet, welche weder im Falle freiwilligen Ausscheidens, noch einer von Obrigkeitswegen verhängten Ausweisung, noch auch nach dem Tode der betreffenden Beghine von deren Erben reclamirt werden konnte. Aus diesen Beiträgen und den der Anstalt als solcher überwiesenen Einkünften wurden die Ausgaben für Baulichkeiten und andere allgemeine Bedürfnisse des Institutes gedeckt[171]). Ihre Susten-

[170]) Das beim Eintritt abgelegte Versprechen lautete in der spätern Zeit gewöhnlich folgendermaßen (in der lateinischen Uebersetzung): Ego N. promitto tibi D Parocho et Magistrabus nunc existentibus et futuris obedientiam et castitatem, tam diu ac in Curia Beghina habitabo. Haaß S. 15.

[171]) In Bezug auf das Beghinenhaus zu Soest verordnet 1373 der dortige Stadtrath: Que recipitur ad dictam domum in sororem baginam, illa pro introitu suo ad dicte domus structuram duabus senioribus illius domus puellis magistrabus quatuor marcas ministrabit; et cum receptam puellam viam universe carnis ingredi contigerit, proximior eius heres, vel si recepta proprio motu . . exiverit, aut fortassis in lapsu carnis, furto vel notabili crimine . . convicta debet amoveri, de huiusmodi ministratis marcis penitus nihil rehabebunt. Ferner: Seniores huius domus magistre non debent nec possunt aliquales redditus de dicta domo vendere, alienare aut alicui obligare nisi de proconsulum et consulum licencia speciali. Seibertz U.-B. II. Nro 838. — Der Stadtrath zu Marsberg bewilligte 25. October 1295 den Beghinen daselbst: ut quamlibet Beginam, que ex ipsis fame sue, honoris et castitatis prodiga . . manifeste vel probabiliter excesserit, de domo sua . . nostro judicio irrequisito poterint removere. Nec eandem excedentem Beginam pecuniam suam, quam in eandem domum secundum consuetudinem principaliter invexerat, posse repetere qualicunque actione. Immo omni jure, quod sibi ratione ejusdem competebat domus, totaliter sit privata. Seibertz I. Nro. 458. — Nach einer Urkunde von 1484 erhob das Beghinenhaus zu Hörter aus einem benachbarten Hause jährlich vier Schillinge. S. Wigand's Ar-

tation bestritten die Einzelnen selbst: theils ebenfalls aus Stiftungen [172]), theils aus ihrem Privatvermögen [173]) oder den Zuschüssen ihrer Verwandten, theils und zwar vornehmlich aus dem Ertrag ihrer Handarbeit, besonders der Weberei [174]) Rücksichtlich der Kleidung verlangt das Statut, welches der Stadtrath zu Soest für das Beghinenhaus daselbst 1373 erließ, die Beibehaltung der bisherigen angemessenen Tracht. Wie sie beschaffen gewesen sei, lehrt eine Instruction, die ungefähr sechszig Jahre früher von der nämlichen Behörde den Frauen im Hospitale zum h. Geist gegeben ward. Dieselben sollen nämlich tragen vittas non nimis amplas sed albas et decentes vestesque laneas grisei coloris, qui selvar dicitur, more begginarum [175]). Auch anderwärts war die dunkelgraue oder die braune Farbe in der Kleidung der Beghinen die gewöhnliche. — Die Zahl der

chiv I. 3. S. 69. Beispiele von Ueberlassung von Renten an die Beghinenhäuser zu Cöln s. bei Haaß a. a. O. S. 33 folg., besonders Nro. 7. 16. 17. 18. 21. 22. — Vgl. auch die Statuten, welche der Bischof Gerhard von Hildesheim 1393 dem dortigen „Alten Convent“ der Beghinen gab, bei Lüntzel, Gesch. der Stadt und Diöcese Hildesheim II. S. 643.

[172]) Abgesehen davon, daß das Eine oder Andere wohl von Seiten der Anstalt verabreicht und aus deren Mitteln beschafft wurde, konnten auch in Folge besonderer Vermächtnisse ꝛc mit den einzelnen Stellen gewisse Bezüge an Geld, Korn u. dgl. unmittelbar verbunden sein.

[173]) So ersieht man z. B. aus einer bei Falke, tradit. Corbeienses pag. 750 f. abgedruckten Urkunde, daß eine Beghine zu Herford, Namens Bertradis, sich eine jährlich auf Michaelis zu entrichtende Grundrente von sechs Schillingen erwirbt, die nach ihrem Absterben den dortigen Augustiner-Eremiten zufallen soll.

[174]) Es ersucht z. B. Kaiser Friedrich III. 1480, den Beghinen am Eigelstein zu Cöln das Weben von Leinen und Seide Behufs Gewinnung ihres Lebensunterhalts zu vergönnen. S. Haaß S. 34.

[175]) Seibertz a. a. O. II. Nro. 838. Nro. 531. (vom 3. Febr. 1310). Unter Selvar ist wohl die natürliche Farbe der zu jenen Kleidern gebrauchten Wolle zu verstehen. Vgl. Seibertz Bd. III. S. 541.

Conventualinnen wird in dem Soester Statut von 1373 auf acht festgesetzt, mit dem Bemerken, daß Auswärtige nur mit Bewilligung der zeitigen Bürgermeister aufgenommen werden sollen. In Cöln hatte — soweit die von Dr. Haaß mitgetheilten Urkunden-Excerpte (a. a. O. S. 34 folg.) darüber Angaben liefern — die kleinste Genossenschaft vier Mitglieder, die größte achtzehn; durchgängig reden die betreffenden Stiftungs- oder Schenkungs-Briefe von acht bis zwölf Personen als Bewohnerinnen eines solchen Beghinagium. Die Vorsteherin, welche von den Mitgliedern der Anstalt, in der Regel aus der Zahl der ältern Schwestern, gewählt wurde, besorgte die gemeinsamen Angelegenheiten und überwachte die Beobachtung der Statuten. Wo es zweckmäßig erschien, wurde ihr eine Assistentin oder auch wohl ein Ausschuß beigegeben. War die Errichtung der Anstalt auf Veranlassung oder unter Mitwirkung der Stadtbehörde erfolgt, dann behauptete natürlicher Weise neben der geistlichen Obrigkeit auch diese letztere das Recht der Oberleitung und Beaufsichtigung. Das mehrgedachte Soester Statut behält dem Magistrat sogar ausdrücklich die Vollmacht vor, im Falle daß keine Beghinen mehr im Hause wohnhaft sein würden, über dasselbe als über städtisches Eigenthum zu verfügen. Eine gleiche Bewandtniß hat es allem Anschein nach auch mit dem Beghinagium zu Dorsten gehabt. Im Interesse der Bürgerschaft gegründet und durch deren Beisteuern dotirt, ist es mit dem zugehörigen Raume in späterer Zeit wohl an die Commüne zurückgefallen und dann der von ihm eingenommene Platz zu dem übrigen ganz in der Nähe gelegenen städtischen Besitzthume (dem bei dem vormaligen Rathhause befindlichen sogen. „Stadtshof") hinzugeschlagen [176]). Sicheres freilich läßt sich so wenig über

[176]) Bei dem Verkaufe des alten Rathhauses (vgl. Note 167) wurde dieser „Stadtshof," der ersteres nach drei Seiten: Osten, Norden und Westen umgab, mitveräußert. Das östliche Stück, bis dahin

das Eine, wie über das Andere sagen; der Ursprung und das Ende des Instituts sind beide in Dunkel gehüllt. Nur vermuthungsweise wird das ablaufende dreizehnte oder das anhebende vierzehnte Jahrhundert als Zeit seiner Stiftung angesetzt werden können [177]. — So viel jedoch steht fest, daß es die Zeiten des großen Schisma und der Synoden von Constanz und Basel, welche für dergleichen freiere religiöse Vereine verhängnißvoll zu werden drohten [178]), nicht allein bereits miterlebt, sondern auch überdauert hat. Beides erhellt unmittelbar aus der früher angezogenen Verordnung „von Beghinen-Bier zu halten": das Letztere aus deren Datum: Dienstag nach Mariä Empfängniß 1488; das Erstere aber aus dem Vorwort derselben, demzufolge es hier um Satzungen sich

Vorplatz des Rathhauses, verschwand ganz, indem der Ankäufer das Haus bis an die Straße fortführte. Der hinter dem Hause gelegene weitausgedehnte westliche Theil des „Stadtshofes" wurde zu einem Garten umgewandelt, in welchem man, ungefähr in der Mitte, auf alte Fundamente gestoßen ist.

177) Wenn man nämlich erwägt, daß, nachdem Dorsten seit 1251 in die Reihe der Städte getreten, der Gedanke, gleich andern Städten, ein Beghinenhaus zu gründen hier noch wohl in dem nämlichen Jahrhundert angeregt wurde, welches überhaupt die meiste Sympathie für diese Anstalten bewies und auch in vielen andern kleinern Städten solche entstehen sah. In Herford begegnen uns schon 1288, in Marsberg 1295 Beghinen. In Coesfeld wurde 1288 ein Beghinenhaus für sechs Personen gestiftet, und 1293 bereits ein zweites. Vgl Sökeland, Gesch. der Stadt Coesfeld. Ebendaselbst 1839. S. 42.

178) Besonders durch die Agitationen des Dominikaners Matthäus Grabo und seiner Gesinnungsgenossen. Ersterer schrieb gegen sie ein dickes Buch, und dann rief seine Appellation an den päpstlichen Stuhl sogar auf dem Concil von Constanz eine lange Verhandlung über diese Angelegenheit hervor. Hauptsächlich mit Rücksicht auf das segensreiche Wirken der Fratres vitae communis nahm sowohl das Concil, wie auch speciell der Cölnische Erzbischof Dietrich von Mörs diese Vereine in Schutz. Letzterer wurde dazu besonders bestimmt durch ein Gutachten der theologischen Facultät zu Cöln und die Bulle, welche Eugen IV. unter dem 12. Mai 1431 an die Bischöfe von Deutschland, Brabant und Flandern erließ. Vgl. Gelen. de adm. Colon. magnit. p. 451. Mosheim l. c. p. 668 seqq.

handelt, welche „auf altem Herkommen" beruhten und schon „vor Zeiten" in Geltung waren und die jetzt erneut oder reformirt werden sollten. — Hundert und vierzehn Jahre später treffen wir in einem Schreiben des Cölnischen Coadjutors Ferdinand von den Dorstener Beghinen die letzte Spur. Dieser antwortet nämlich auf ein Bittgesuch der Franziskaner im Jahre 1602: Der Garten, um dessenwillen sie bei ihm eingekommen sein, möge fortan von ihnen übernommen und benutzt werden; sie würden jedoch der einzigen noch lebenden Beghine bis zu deren Tode den Betrag fortentrichten müssen, den dieselbe bisher von Andern daraus bezogen habe [179]). Aller Wahrscheinlichkeit nach war dem Beghinen-Hause von irgend einem frühern Wohlthäter ein Garten vor dem Stadtthore geschenkt, der nunmehr, wo das gänzliche Aussterben der Genossenschaft in kürzester Frist bevorstand, den Franziskanern eine passende Gelegenheit bot, ihren Wunsch nach Erwerb eines solchen zur Erfüllung zu bringen [180]). Damals also zum Wenigsten war die Anstalt eigentlich schon untergegangen. Es dürfte indeß fraglich sein, ob sie etwa auch nur bis gegen Mitte des sechszehnten Jahrhunderts in ihrem alten Stande und Fortgange sich erhalten habe. Denn es ist bekannt, daß der Erzbischof Hermann IV. († 1508), ein ebenso entschiedener als für das Wohl der Kirche besorgter Fürst, allerwärts darauf drang, daß die religiösen Congregationen, zumal die weiblichen, zu streng klösterlicher Zucht zurückkehren, resp. übergehen sollten. Eine Genossenschaft ohne die Schranken, welche die Regel eines Ordens den einzelnen Mitgliedern setze, schien ihm der Gefahr der Entartung von vorneherein preisgegeben zu sein; und ebendeswegen wollte

[179]) Nach der im Archiv des Franziskanerklosters zu D. aufbewahrten Notitia historica conventus Dürstensis collecta ex eius archivio anno 1741. Distinctio III.

[180]) Aus der Sache scheint nichts weiter geworden zu sein.

er solche nicht dulden [181]). Daß die Beghinen zu Dorsten, so wie es z. B. zu Cöln der Jungfrauen-Convent in der Römergasse that [182]), den Wünschen des Erzbischofes gemäß eine mehr klösterliche Lebensweise unter sich eingeführt hätten — darüber verlautet gar nichts; und sonach ist von dem thatkräftigen Kirchenfürsten wohl zu erwarten, daß gegen das Fortleben des Instituts bereits damals in der einen oder andern Weise Schritte geschehen sein.

5. Das Hospital — nach dem mittelalterlichen Sinne dieses Wortes nicht sowohl Kranken- als vielmehr Armenhaus [183]) — wurde höchst wahrscheinlich kurz nach Mitte des vierzehnten Jahrhunderts begründet. Die bereits in Nro. 1. und 2. dieses §. angezogene Urkunde des Erzbischofs Wilhelm vom 9. December 1359 bezweckt allerdings zunächst die Bestätigung des bei dem Hospital fundirten Beneficiums; aber indem sie weiterhin auch über die Verwaltung des Gasthauses Verfügung trifft, und durch die Art und Weise, wie sie dies thut, bestätigt sie die so eben ausgesprochene Ansicht, daß auch das Hospital selber damals noch eine junge Stiftung war. Der Ortspfarrer soll sein „unus et tertius cum

---

[181]) Hermann reformirte unt. and. die Klöster zu Deutz, Dhünwald, das Gaukirchenkloster zu Paderborn (als Administrator des Hochstifts seit 1489); das verfallene Nonnenkloster zu Glindfeld übergab er an die Kreuzherren. Vgl. ferner Trittheim. annal. Hirsaug. Tom. II. pag 508. S. Gall. 1690. und besonders Wadding, annales Minorum ad a. 1480.

[182]) Vgl. Gelenius de admir. Colon. magnit. pag. 586

[183]) „Hospitale pauperum" — sagt Erzbischof Dietrich 1421 von einer ganz ähnlichen Stiftung in Kempen, mit welcher ebenfalls ein Beneficium verbunden wurde. S. Binterim und Mooren a. a. O. Bd IV. S. 329. — Erzbischof Philipp I. (1178) gibt als Bestimmung des Hospitals zu Soest an, daß es sein solle Sanctum pietatis asylum, miserorum solatium, requies debilium, sustentatio indigentium et certa penitus atque cita omnium subleuatio tribulatorum. Seibertz U.-B. I. Nro. 75.

duobus provisoribus Hospitali deputandis (man beachte das Futurum) provisor et Rector." Ihm sollen die beiden andern Provisoren jährlich zweimal Rechnung legen; ohne seinen Rath und seine Zustimmung sollen sie nichts anordnen u. s. w.[184]) — Für wie viele Personen dieses „Gasthaus" berechnet war, und welche Unterstützungen dieselben bezogen, läßt sich nicht mehr bestimmen. Nach dem Verzeichniß von 1432 (vgl. §. 12. zu Anfang) waren die Einkünfte, welche die Stadt zum Vortheil der Anstalt zu verwenden hatte, eben nicht beträchtlich. Erst ungefähr zehn Jahre später führte die menschenfreundliche und patriotische Gesinnung eines ihrer geistlichen Söhne in dieser Hinsicht ungleich reichere Mittel ihr zu. „Godtfridt Bley von Dürsten und der kirchen sancti Georgij binnen Cölln Canonich"[185]) wurde während seines Aufenthalts auf dem Concilium zu Basel von einer gefährlichen Krankheit ergriffen, die ihn veranlaßte, vor dem dort anwesenden Notar Niclas Baldewin von Dorsten seinen letzten Willen zu erklären. In diesem seinem Testamente (d. d. Basel 22. December 1441) vermachte er nun sein ganzes bedeutendes Vermögen fast ausschließlich für Wohlthätigkeitszwecke. Zuvörderst nämlich sollten aus seinen nachgelassenen Gütern und Geldern für zwei-

---

[184]) Et ipsi duo facient singulis annis bis ipsi Rectori parochialis ecclesiae et eo volente computationem et rationem de commissis. Nullumque praejudicium seu impedimentum facient Ecclesiae parochiali in suis quaestibus seu petitionibus quibuscunque . . De fructibus, redditibus, pensionibus, bonis, rebus et obventionibus ejusdem Hospitalis nullatenus disponent, facient seu ordinabunt sine parochialis ecclesiae Rectoris, tanquam tertii seu Conprovisoris specialibus consiliis et consensu.

[185]) So steht wörtlich in dessen Testament, wovon eine alte Copie im städtischen Archive ruht. — Der §. 12 Nro 6. genannte Bürgermeister Johann Bley (1407) war wohl ein naher Verwandter dieses Canonikus.

tausend Rheinische Goldgulden [186]) Renten angekauft, diese Renten von dem ältesten Bürgermeister, dem ältesten Kirchmeister und dem ältesten Rathsschöffen zu Dorsten erhoben und jährlich zu sechs verschiedenen Malen (von zwei zu zwei Monaten) zum Ankauf und zur Vertheilung von Lebensmitteln „unter die Gottesarmen der Stadt Dorsten" verwandt werden. Ferner bestimmte er ein Capital von 300 Rhein. Goldgulden, aus dessen Zinsen Wollenzeug angeschafft werden sollte, um es jährlich am Vorabende vor Martini an vierzehn Arme in der Stadt zu vertheilen [187]). Dem Hospital schenkte er hundert Rhein. Goldgulden zur Anschaffung von Bettdecken und andern Utensilien. Zu Ehren der eilftausend Jungfrauen (der h. Ursula und ihrer Gefährtinnen) sollen zwanzig Töchtern der Stadt, einer jeden fünfzehn Goldgulden zur Ausstattung gegeben werden, jedoch nur solchen, welche in der Stadt sich verheirathen; und sollen dieselben den Memorien [188]) (jährlich sechs), welche der Erblasser in der Pfarrkirche zu Dorsten für sich gestiftet, beiwohnen. Weitere hundert Goldgulden setzte er aus zum Freikauf von „zehn nächst bei Dursten wohnender leibeigner ehrbarer Weibspersonen," die alsdann in der Stadt ihr Domicil nehmen und auch eine Pilgerfahrt nach Aachen machen sollen. Endlich vererbte er der Stadt auch seinen silbernen Stab, auf sechszehn Goldgulden geschätzt, nebst fernern vier Goldgulden, um davon eine jährliche Rente von einem Goldgulden „zu gemeinem Nutzen" zu beziehen [189]). — Der Testator ist wohl nicht lange nachher seiner

---

[186]) Vgl. §. 12. Note 58.

[187]) Es wird hinzugefügt, daß dieser letztere Betrag auch in anderer Art für die Armen verwendet werden könne.

[188]) Dieser Memorien des „selighen hern Godert Bley" und seiner Stiftungen wird auch in dem Liber Statutorum gedacht. Ztschrift Bd. 7. S. 195. ist die betreffende Verordnung vom Jahre 1489 abgedruckt.

[189]) Unter den Privaten, denen er in seinem Testamente etwas ver-

Krankheit erlegen und, wie er es in seinem letzten Willen verordnete, bei den Minderbrüdern zu Basel zur Erde bestattet; denn schon im folgenden Jahre 1442 (in crastino decollat. Joh. Baptistae, 30. August) wurden aus seinen Vermächtnissen der Zehnte zu Löchtern und in den nächsten Monaten noch verschiedene Colonate für den Armenfonds in Dorsten angekauft [190]).

machte, kommen außer seinen Verwandten, seinem Hauswirth zu Basel rc. vor: Herr Lubbert Rothart, der „in seiner dem Concilio vorgetragener Sachen ein Büchlein verfasset, auch andere Mühe und Arbeit auf sich genommen“ 2 Goldgulden; und „Fratri Hermanno Cisterzienser-Ordens Geistlichen und des Concilij zu Basell Poenitentiarius Einen Goldgulden.“ Es ist wohl der berühmte Hermann Soest aus Rüthen, Cisterzienser zu Marienfeld, gemeint. Vgl. über ihn unsere „Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen des 15. Jahrhunderts“ in dieser Zeitschrift Bd. 21. S. 289 f. Zur Vervollständigung des a. a. O. Gesagten sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß dessen tractatus de ecclesiastica potestate etc. und ebenso eine Schrift des Jakob von Sweve s. von Soest in der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel noch in Manuscr. sich vorfinden. Vgl. den Reisebericht des Dr. Ficker in dieser Ztschr. Bd. 13. S. 294. Ferner, daß zwei von dem ältern Theodoricus (Kerkering) de Monasterio, Prof. zu Cöln, auf dem Concil zu Constanz gehaltene Reden gedruckt vorliegen in Walch, monimenta medii aevi. Fasc. 2 u. 3.

190) Nach Ausweis der im städtischen Archiv vorhandenen Kaufcontracte. — Aus diesem Umstande ergibt sich zugleich, daß Gottfried Bley, den das Testament nur als Canonikus zu Cöln bezeichnet, nach der Zeit nicht etwa noch zu höhern kirchlichen Würden aufgestiegen sei. Woher es kommt, daß man dennoch ihn vielfach für einen Weihbischof ausgibt, ist mir nicht ganz klar. Gewöhnlich wird nämlich erzählt: Derselbe sei ein Köttersohn (von Bley's Kotten im Kirchspiel Polsum) gewesen, später Priester und Weihbischof geworden und habe aus Dankbarkeit für die von den Dorstener Bürgern während seiner Studienzeit ihm gewährten Unterstützungen den städtischen Armenfonds begründet und ebenfalls die

Ueber die Lage des Hospitals erfahren wir aus dem mehrgedachten Dokument vom 9. December 1359 so viel, daß es auf einem Platze erbaut wurde, welcher von der Ringmauer nicht miteingeschlossen war. „Beneficium in Hospitali per opidanos extra muros opidi nostri eiusdem noviter erectum“ sagt der Erzbischof Wilhelm. So war es überhaupt damals vielfach Sitte, indem solche Anstalten zugleich für hülfsbedürftige Fremde ꝛc. mitberechnet waren. Das große Hospital zu Paderborn stand vor dem Western-Thore; die beiden Hospitäler zu Warburg waren ebenfalls vor der Stadt gelegen[191]. Späterhin wurden manche dieser Stiftungen von ihrer frühern Stelle in die betreffenden Orte transferirt; wie z. B. das eine Spital zu Warburg bereits i. J. 1311. — Auch das Dorstener Hospital resp. das bei demselben 1359 errichtete Beneficium sive Altare finden wir in der Folge (1487, vgl. die folg. Nro.) innerhalb der Stadt und zwar in Verbindung mit einer Capelle der h. Magdalena, welche ungefähr die Stelle der jetzigen Franziskaner-Kirche einnahm. Ob nun aber bis dahin die Stiftung an ihrem ursprünglichen Platze geblieben und dieser letztere erst zwischen 1359 und 1487 in den Bereich der Stadt mithineingezogen sei, oder aber ob dieselbe von draußen an diejenige Stelle, wo sie 1487 angetroffen wird, erst nach 1359 translocirt worden sei — das läßt mit Sicherheit sich wohl nicht mehr entscheiden. Im erstern Falle würde man annehmen müssen, daß das in oder bei dem Hospitale errichtete Oratorium im Laufe der Zeit zu einer größeren Capelle erweitert und dieser alsdann der Name der h. Magdalena beigelegt sei. Denn in der Urkunde von 1359 ist weder von einer eigentlichen Capelle, noch von der h. Magdalena die Rede. Es heißt da vielmehr: Altare

---

noch jetzt vorhandene herrliche gothische Monstranz an die Pfarrkirche geschenkt.

[191]) Vgl. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn I. S. 236. 241.

in dicto Hospitali erectum et in honorem Omnipotentis Dei, gloriosae Virginis et Matris suae Mariae, omnium Sanctorum, praesertim Sanctorum Nicolai Episcopi et Fabiani et Sebastiani Martyrum consecratum. Im andern Falle läge offenbar der Gedanke nahe, daß eben die Verlegung des Hospitals in die Stadt den Anlaß gegeben habe, nunmehr bei demselben eine größere Capelle zu bauen und sie derjenigen Heiligen zu widmen, welche auch an zahlreichen andern Orten zur Patronin der Hospitals-Capellen im Mittelalter gewählt wurde[192]). — Für beide Annahmen fehlt es weder an Gründen, noch an Gegengründen. Das Hauptbedenken, welches der letztern Annahme, die sonst in mancher Beziehung sich empfiehlt[193]), entgegentritt, besteht darin, daß, als 1487 die Hospitalvikarie („beneficium capellae b. M. Magdal.") nach der Pfarrkirche verlegt werden soll, einer bereits früher erfolgten Translation gar nicht gedacht und nur auf die Fundation von 1359 Bezug genommen wird[194]). — Der Inhaber dieses Beneficiums

[192]) Wir erinnern unt. and. an Münster und verweisen dabei auf die im 18. Bande dieser Zeitschrift abgedruckte Abhandlung über das dortige Magdalenen-Hospital. Nach S. 85. a. a O. hatte dies Hospital und in Verbindung mit demselben eine Priester-Präbende bereits vor dem Bischof Hermann II. bestanden. Dieser aber erbaute um 1176 bei demselben eine ecclesia in honorem B. M. Magdalenae, und „wahrscheinlich ist, daß seit Erbauung dieser Kirche durch Hermann II. das Hospital, welches auch sonst häufig bloß das Hospital der Stadt (civitatis) Münster genannt wird, den Namen Magdalenen-Hospital erhalten hat."

[193]) Es müßte die frühere Ringmauer einen ganz seltsamen Lauf genommen haben, wenn der Platz der jetzigen Franziskaner-Kirche erst zwischen 1359 und 1487 in deren Bereich gezogen wäre.

[194]) Juxta eiusdem beneficii fundationem, quam etiam inferius inseri fecimus — heißt es in den Literae executoriae vom 10. März 1488. Zu einer Bezugnahme gerade auf die erste Fundation lag freilich specielle Veranlassung vor, indem deren Bestimmungen jetzt modificirt werden mußten.

(welcher übrigens in dem Hospitale als solchem keine Amtsobliegenheiten hatte) sollte nach Bestimmung der Stiftungsurkunde jährlich 25 goldene Realen aus der städtischen Casse beziehen. Später, und zwar nach 1432, wurde gleichfalls ein eigenes Haus mit dieser Stelle verbunden, welches auf der „Wiese" gelegen war; wie man aus dem Liber Statutorum ersieht. Wenn noch bis in die neuern Zeiten hinab eine an eben derselben Straße belegene Besitzung die „Weme" hieß, dann schreibt dieser Name vielleicht von dem Areal sich her, womit daselbst diese Hospitalvikarie bewidmet war. Oder man müßte denn etwa annehmen wollen, daß die im eng. Sinne sogen. „Weme" — der Pfarrhof — in ganz früher Zeit, d. h. vor 1292, hier seine Stelle gehabt. (Vgl. Nro. 1. dieses §.)

6. Es hatten das Hospital und die bei demselben erbaute Capelle fast bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fortbestanden, als der Gedanke zur Ausführung kam, in der nämlichen Gegend der Stadt eine neue kirchliche Anstalt zu gründen und derselben zur Abhaltung des Gottesdienstes die seitherige Hospitalskapelle zu überweisen. Das fromme Leben und gottbegeisterte Wirken von Männern wie Bernardin von Siena († 1444) und Johannes Capistranus († 1456) hatte der neuen innerhalb des Franziskaner-Ordens hervorgetretenen Genossenschaft der Observanten alsbald dermaßen Aufnahme und Beachtung verschafft, daß in Italien, Oestreich, Baiern und desgleichen im nördlichen Deutschland nicht allein viele der bestehenden Convente derselben sich anschlossen [195]), sondern auch gleichsam ein Wett-

[195]) Z. B. die zu Nürnberg 1447, Bamberg 1460, Mainz 1469, Coblenz 1451; Aachen, Brüssel, Löwen, Mastricht, Kempen, Osnabrück. — Die Franziskanerklöster zu Trier, Cöln, Bonn, Dortmund, Soest, Münster ꝛc. verblieben den Conventualen (Minoriten). Vgl. Hueber, Chronik des Franziskaner-Ordens in Deutschland. München 1666.

eifer erwachte, ihr solche eigens zu errichten. Vorzüglich war dies in Belgien und Holland der Fall. Der Vorgang der niederländischen Städte konnte aber in Westfalen um so weniger ohne Nachahmung bleiben, da es mehrere seiner edelsten Söhne als würdige und ausgezeichnete Jünger des heiligen Franz in den dortigen Observanten-Klöstern erblickte [196]. Nachdem die Stadt Hamm bereits im Jahre 1454 innerhalb ihrer Mauern diesen Observanten ein gastliches Obdach gewährt hatte [197]), mochte ebenfalls in Dorsten der Plan, ein Gleiches zu thun, schon wiederholt angeregt sein, bis durch besondere Umstände dessen Verwirklichung und die Beseitigung der ihm entgegenstehenden Schwierigkeiten herbeigeführt wurde [198]). Eine zwischen der Stadt Dorsten und dem Ritter Goswin von Raesfeld, Herrn zu Ostendorf und Hameren obwaltende Fehde gab merkwürdiger Weise den Anlaß, dies Werk des Friedens zu fördern und zu vollenden. Nachdem der Streit bereits längere Zeit angedauert hatte, verständigte man sich beiderseits darüber, dem Bruder des Ritters Goswin von Raesfeld, welcher Guardian des Observantenklosters zu Leiden war, P. Anton von Raesfeld [199]),

---

[196]) Einer der berühmtesten unter ihnen war der P. Dietrich Kölde aus Münster. Vgl. diese Zeitschrift Bd. 21. S. 263. f. und unsern Aufsatz: „Zwei norddeutsche Franziskaner aus dem Reformations-Zeitalter" im Mainzer „Katholik" Jahrg. 1860. Gerade ihm hatten die Observanten ihre Ausbreitung in den Niederlanden und am Niederrhein ganz besonders zu verdanken.

[197]) Von da wurden sie 1463 nach Lemgo berufen. Noch vor Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts wurden auch zu Corbach im Waldeckischen, zu Düren und Brühl Observanten-Klöster errichtet, — 1501 das zu Bielefeld.

[198]) Die im Folgenden angeführten Dokumente und Notizen sind fast sämmtlich im Kloster-Archiv aufbewahrt — die ersteren zum großen Theile noch im Original; die letztern vorzügl. in der Not. hist. C. D.

[199]) Mit seinem Taufnamen hieß er Bitter v. R. — Anton war sein Klostername.

das Geschäft der Vermittlung zu übertragen[200]). Auf seinen Rath wurde beschlossen, daß in Dorsten unter beiderseitiger Mitwirkung der Bau eines Conventes der Franziskaner-Observanten nunmehr zur Ausführung kommen solle. Seine Wünsche und Offerten in dieser Beziehung hatte der städtische Magistrat bereits im J. 1484 in einem vertraulichen Schreiben dem P. Anton von Raesfeld zugehen lassen. Sie wurden jetzt bei dem zu Gorkum versammelten Provinzial-Capitel mittelst Schreibens derselben Behörde v. J. 1486 (Freitag nach Bartholomaei) in officieller Form wiederholt. Die Stadt erbot sich, zu gedachtem Zwecke die Capelle des Hospitals herzugeben, „nebst so viel Flächenraum, als für den Klosterbau nothwendig und mit Rücksicht auf die Lokalität angemessen erscheinen würde," und zwar frei und nicht belastet mit Grundrenten, Pächten oder ähnlichen Abgaben. Ferner versprach sie, hunderttausend Steine, hundertundfünfzig Tonnen Kalk, das erforderliche Bauholz, so wie eine Summe Geldes zur

---

[200]) Unter and. berichtet die Notitia historica Conventus Dürstensis unter Berufung auf ein älteres Schriftstück: In der Schloßkapelle zu Ostendorf habe sich ein Missale befunden, welches derselben laut Inschrift auf fol 1. von Goswin von Raesfeld und seiner Gattin geschenkt worden sei. Auf einem andern Blatte aber, ungefähr in der Mitte des Buches, habe man Folgendes gelesen: Item angesehen, dat der Minderbroeder Closter binnen Dürsten gebowet is door orsacken tuschen den van Dorsten un my Goessen van Raesfeld ritter hangende, de myn broeder Antonius alias Bitter van Raesfeld geheiten en observant in deselve orden niedergelegt, un mit der Gottes hulpe dartho gebracht, dat dit vorss. Closter dar gemackt is wordt in dem Jahr da man schreef dusend veerhundert un seven un tachentig, un hebbe oick demselven Closter mercklicke stuyr gedaen voer boecken, tymmer unde anders, so sei es sein Wille, daß auch seine Erben demselben jährlich die nachbezeichneten Victualien lieferten. Zur beständigen Erinnerung habe er dieses hier in das Meßbuch schreiben lassen im Jahre 1499 Sonnabends nach Martini.

Löhnung der Zimmerleute und was sonst noch nöthig sein würde, zu liefern oder „mit der Freunde Hülfe" zu beschaffen. Die Vorstände des Ordens gingen auf das Anerbieten ein und sandten die beiden PP. Bernardinus Appeldorn und Dietrich von dem Berge herüber, um an Ort und Stelle das Nähere zu verabreden. In Betreff der für den Convent in Aussicht genommenen Lokalität wurde bei ihrer Anwesenheit unter Festhaltung des vorgelegten Planes noch besonders bestimmt, daß „für den Convents-Kirchhof" zwei Häuser — das eine dem Rotger Linnenberg gehörig, das andere, unmittelbar daneben liegende, das Lüdinghauser Haus genannt — von der Stadt angekauft werden sollten. Weiterhin sagte die Stadt den Deputirten zu, daß sie den Platz, auf welchem das Kloster gebaut werde, „mit Erde und Sand merklich anhöhen" und auch das von dem Bürger „Jürgen van Ranstorpp" dermalen bewohnte Haus „frei machen" d. h. da es im Wege stand, zum Zweck des Abbruchs ankaufen wolle; endlich, daß sie einer etwaigen Erweiterung des Convents in späterer Zeit nicht hinderlich sein wolle, indem man einstweilen dem Gebäude nur eine Ausdehnung gebe, welche dem gegenwärtigen Umfange des Klosters zu Hamm entspreche[201].

Bevor jedoch die Sache in Angriff genommen wurde, mußte zur Ueberantwortung der Hospitals- oder Magdalenen-Capelle an die Franziskaner und zur Translation des derselben anneren Beneficiums die kirchliche Erlaubniß eingeholt werden. Zu dem Ende wurde von Seiten des Stadtraths an den päpstlichen Stuhl die Bitte gerichtet, gestatten zu wollen, daß das betreffende Beneficium aus der seitherigen Magdalenen-Capelle in eine neuerdings an die Pfarrkirche anzubauende Capelle verlegt und die erstere alsdann den Ob-

---

201) Alle diese Punkte sind wieder aufgenommen in den Revers, den der Stadtrath 1488 am Freitage nach Invocabit dem Kloster ausstellte.

servanten überlassen werde. Innocenz VIII. genehmigte dies und ertheilte in einer Bulle vom 21. April (XI. Kal. Mai.) 1487 den Dekanen der beiden Kirchen b Mariae ad Gradus und St. Andreas zu Cöln und dem zeitigen Cölnischen Official die Vollmacht, die gewünschte Translation resp. Ueberweisung zu vollziehen, falls sowohl der Erzbischof von Cöln, wie auch der Ortspfarrer und der Rector der Hospitals-Capelle damit einverstanden sein würden[202]). Der Erzbischof Hermann IV. gab in einem Schreiben d. d. Brühl 1488 Donnerstag nach Reminiscere seinen Consens dazu, „daß die Observanten zu Dorsten ein neu Kloster anfangen, dazu sie eine Capelle nehmen, daraus fürder eine Kirche zu bauen.“

[202]) Nach den einleitenden Worten heißt es in der Bulle, deren Original im Kloster-Archiv noch vorhanden ist, weiter: Sane pro parte Burgimagistrorum, scabinorum . . nuper Nobis exhibita petitio continebat, quod ipsi . desiderant in dicto Oppido in loco ad id convenienti et honesto praesertim apud capellam B Mariae Magdalenae dicti Oppidi construi et aedificari facere unam domum ordinis FF. Minorum de Observantia nuncupatorum quorum laudabili vita, doctrina et exemplis in melius proficere possint. Quare . . Nobis fuit humiliter supplicatum, ut nomen et titulum perpetui beneficii ecclesiastici dictae Capellae ad parochialem ecclesiam . . . transferre ac eis domum praedictam cum Ecclesia, campanili humili, campana, cemiterio, claustro, Refectorio, Dormitorio, ortis, ortaliciis et aliis necessariis officinis pro perpetuo usu et habitatione Fratrum praedictorum in loco dictae Capellae construi et aedificari faciendi . . licentiam concedere . . dignaremur. Nos igitur . . discretioni vestrae mandamus, quatenus vos vel duo vel unus vestrum, . . de expresso consensu venerabilis Fratris nostri Archiepiscopi Colon. et capellae ac parochialis ecclesiae Rectoris nomen et titulum beneficii ecclesiastici dictae Capellae cum omnibus iuribus ac pertinentiis suis ad dictam parochialem ecclesiam transferatis ac Burgimagistris, scabinis . . unam domum huiusmodi cum Ecclesia, campanili . . apud dictam capellam . . construi et aedificari faciendi . . licentiam largiamini.

(Das Schreiben ist in deutscher Sprache abgefaßt). — Mit den weitern Schritten wurde nun nicht länger gezögert. Der Stadtrath, welcher den Anbau einer neuen Capelle an den Thurm der Pfarrkirche inzwischen bereits ins Werk gesetzt hatte, ließ durch den Mag. Gerhard von Wesel, Prokurator beim geistlichen Gerichte zu Cöln, den vom Papste zum ersten Executor bullae bestellten Dr. Johann Huyseman, Dechant der Kirchen b. Mariae ad Gradus zu Cöln und St. Patrokli zu Soest, ersuchen, zur Vollziehung des ihm gewordenen päpstlichen Auftrages überzugehen. Demnach wurden der Ortspfarrer, der Rector der Hospitalkapelle, und alle, welche bei der Sache interessirt sein möchten, durch öffentliche Bekanntmachung von der Kanzel eingeladen, auf Montag den 10. März 1488 entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte vor dem Dr. Huyseman in Cöln zu erscheinen Die Stadtbehörde deputirte als ihren Stellvertreter den Mag. Gerhard von Wesel, der Pastor Rotger Ten Hamme gen Köster den Dr. iur. Johann Kellner, Professor der Rechte an der Cölner Universität, der Rector der Hospitals-Capelle Heinrich Scholvermann den Canonikus des Mariengraden-Stifts Johann Ocke. Nach Vorlegung der Actenstücke und Anhörung der betreffenden Interessenten erfolgte durch den Stifts-Dechanten Dr Huyseman die erbetene Translation des Beneficiums nebst der Bewilligung für die Stadt, die alte Capelle und deren Umgebung für das projectirte Kloster zu verwenden, und für den Provinzial-Vikar der Observanten[203]), selbes zu übernehmen und mit Angehörigen

[203]) Bei der zusehends fortschreitenden Verbreitung der Observanten hatte das Concil von Constanz genehmigt, daß in den einzelnen Ordensprovinzen der Franziscaner neben dem Minister provincialis ein eigener Vicarius provincialis für die Observanten bestellt werde, und desgleichen neben dem Ordensgeneral ein Vicarius generalis der Observanten. Unter Papst Leo X (1513 — 1521) wurde ein Capitulum generalissimum des Franziskaner-Ordens berufen, auf

seines Ordens zu besetzen. Als Zeugen bei dieser Verhandlung nennt die darüber aufgenommene Urkunde unt. andern den Pfarrer von **Kirchhellen**, **Heinrich Ten Brinke**. — Der Cölnische Official ertheilte zu dem Geschehenen am folgenden Tage „authoritate ordinaria“ die Bestätigung.

Von Seiten des Ordens war in dieser Sache eben jener aus dem Münsterlande gebürtige P. Anton von Raesfeld committirt, an den man von Dorsten aus schon im Jahre 1484 dieserhalb sich gewandt hatte. Auf Einladung des Stadtraths war er in Begleitung mehrerer Ordensleute bereits einige Wochen vorher in Dorsten eingetroffen, damit nach Ausfertigung der literae executoriae alsobald auch der **thatsächliche** Vollzug der Bulle stattfinden könne. Sogleich am nächsten Sonntage nach der erwähnten Verhandlung: auf Laetare, den 16. März 1488, wurden die Observanten durch den Stadtpfarrer **Rotger Köster** in Anwesenheit des Notars **Johann Hubenschmidt** und mehrerer Zeugen in die ihnen zugedachte Capelle eingeführt, und ward dieselbe unter verschiedenen Ceremonien ihnen feierlich übergeben[204]. Diese

---

welchem die Observanten bereits die Majorität bildeten. Ein Observant wurde nunmehr minister generalis totius ordinis; während für die Conventualen (Minoriten) ein **Magister** generalis angeordnet wurde, der von dem eigentlichen Ordensgeneral in sein Amt eingeführt werden sollte. Ebenso wurden den Observanten ministri provinciales und den Conventualen magistri provinciales gegeben.

[204]) Deinde vero — sagt das notarielle Instrument — Dnus Rotgerus pastor . . eosdem Patres Commissarium et fratres per manum apprehendens saltem dictum P. Antonium Commissarium in actualem . . possessionem certi loci dudum dicti: Capella hospitalis in Dursten, vacantis ad presens per liberam resignationem Henrici Scholvermann ultimi Rectoris ejusdem, sibi cornu summi Altaris ad manus tradens, campanam maiorem, claves et clausuras ejusdem loci seu Capellae ac alia sibi committens et assignans, solemniter imposuit et induxit.

war also von jetzt an Ordenskirche geworden und konnte, wenigstens vorläufig, als solche um so füglicher benutzt werden, da es in ihr weder an einem Chore noch an mehreren Altären fehlte[205].

Wie aber hat man es damals mit dem Hospitale selber gehalten? In dieser Hinsicht liegt offenbar die Vermuthung nicht fern: Wie die Hospital-Capelle zur Klosterkirche, so sei das eigentliche Hospital zum Klostergebäude benutzt und in letzteres mithineingezogen, und es seien dann die Pfründner entweder anderweitig untergebracht oder auch allenfalls zeitweilig dort noch belassen — Dennoch ist der wirkliche Sachverhalt ohne Zweifel ein anderer gewesen. Das erhellt ganz besonders aus der Erklärung oder dem Revers, den der P. Anton von Raesfeld und dessen Ordensbrüder bald nach ihrer Ankunft von Seiten der Stadt erhielten. (1488, Freitag nach Invocabit). Für's Erste nämlich ist weder in dieser Erklärung, noch in irgend einem andern der bezüglichen Actenstücke von dem Hospital als solchem die Rede, sondern immer nur von der zu demselben gehörenden Capelle, die auch wohl kurzweg Hospital genannt wurde[206]. Schon dies spricht dafür, daß es außerhalb des für den Convent bestimmten Bereichs gelegen haben müsse. Zudem aber werden in derselben Erklärung die ausersehenen Räumlichkeiten ziem-

[205]) Acta sunt haec successive in praedictis locis, Capella et in Choro ejus — heißt es am Schlusse des Instruments. — (Diese Erwähnung eines Chors, Hochaltars und einer campana maior in der Capella Hospitalis sive b. Magdalenae spricht zugleich dafür, daß seit 1359 mit dem zu dem Hospital gehörenden Oratorium in der einen oder andern Weise eine Veränderung vorgegangen war).

[206]) So wurde der Rector derselben gewöhnlich Rector hospitalis s. vicarius hospitalis genannt, obwohl die Aufsicht über das Gasthaus der Pfarrer hatte; und so heißt es auch in der Erklärung: Eyne Capell oldinge genant dat hospitaill.

lich in speciali angegeben. Die Stadt erkennt an, daß sie zuvörderst schon gleich Anfangs angeboten habe eine Capelle oldinge genant dat hospitaill myt also vele rumes, stett, und platzes en noyt vnd behoiff mochte wesen, na gelech unser statt, eyn Convent te bouwen. Ferner habe sie „in behoff des Convents-kerckhoff" die beiden oben schon bezeichneten Häuser anzukaufen versprochen. In Betreff des Platzes, worauf das Kloster gebaut werden sollte, wird gesagt, sie habe gelobt, „die Stätte des Convents te hogden merkelycken mit Erde und Sand" (was darauf hinzudeuten scheint, daß jener Platz damals noch fast ganz unbenutzt lag) und „das Haus des Jürgen von Ramsdorf frei zu machen." Dieses scheint das einzige gewesen zu sein, welches, als hinderlich für die Anlage, beseitigt werden sollte [207], — eine Annahme, welche durch die folgenden Worte noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt. Hier wird nämlich das Bedauern geäußert, daß man „om vele bekummernisse unser Stat vnd mannighen angefall, oick tymmer eyner nyger Capellen des gasthuyses vnd des begynenhuyses" die gegebenen Zusicherungen noch nicht vollständig habe erfüllen können. Es solle aber solches nunmehr geschehen; nur wolle man nicht verbunden sein, sogleich von Stunde an Jürgens Haus zu kaufen, und möchten die Brü-

---

[207]) Es muß entweder im Bereiche des Kreuzgangs oder des westlich von diesem befindlichen Platzes (der in früherer Zeit als Garten diente) gestanden haben. Denn die ursprüngliche Anlage umfaßte allem Anscheine nach die südliche Hälfte des jetzigen Flächenraumes. Die nördliche Hälfte (wo der Garten, das Progymnasial-Gebäude ꝛc. liegen) ist später vor und nach acquirirt; wie das aus verschiedenen Dokumenten und Angaben entnommen werden kann. So schenkte unt. and. der Bürgermeister Joh. Heringh 1558 ein von ihm angekauftes Haus, welches lag »up der achterstraten auf dem Wege vom Observantenkloster zum Lippthore.«

der in diesem Stücke noch ein halbes oder ganzes Jahr sich gedulden. — Bei so detailirten Bestimmungen wäre von dem Gasthause, von dessen Ausräumung oder einstweiliger Beibehaltung ganz gewiß ebensowohl etwas bemerkt, als von der Wohnung des Jürgen von Ramsdorf; wenn anders es da gelegen hätte, wo jetzt der ältere Theil des Klosters steht. Das Hospital als solches kann demzufolge durch die Gründung des Klosters keine Veränderung erfahren haben. Es ist auch in der That noch späterhin von demselben die Rede. Nach einem neu verabredeten Statut vom Jahre 1489 sollen alljährlich auf Hubertus-Tag (3. November) Kirchmeister und Hospitalsmeister entweder auf der Rathskammer oder in der Sakristei oder „in der Hospital-Capelle über dem Beinhause" über alles Kirchen- und Hospitals-Vermögen Rechnung ablegen, und ferner am Tage nach Petri Stuhlfeier in Begleitung des Pfarrers und der beiden Bürgermeister oder zweier Rathsherren in „Kirche, Kirchhof, Gasthaus, Siechenhaus visitiren, durchsehen und anmerken all gelegenheyt Ind gebrecke vnsser kerken Ind hospitails, Sunderlinx an ornamenten, klenodien, boken, klocken Ind tymmeryen . . vmb die gebrecke tho corrygeren Ind reformeren[208]). Diese Anordnung, welche 1489 eingeführt sei, wird in dem Liber Statutorum späterhin noch einmal in Erinnerung gebracht, und zwar nach Verlauf von mindestens zehn Jahren; denn es geht dieser Wiederholung ein Statut vom Jahre 1499 vorher[209]). Am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts — mehr als ein Decennium nach Gründung des Franziskanerklosters — war also das Gasthaus wenigstens noch nicht eingegangen[210]) Daß es an der alten Stelle ver-

---

208) Lib. Statut. — Vgl. Ztschr. Bd. VII. S. 194.

209) Ebendas. S. 219.

210) Es lag demnach wohl an der dem Kloster abgewandten (südlichen

blieben sei, ist in diesen Statuten allerdings nicht ausdrücklich gesagt. Andererseits aber würde es sicher verkehrt sein, wenn man aus dem Ausdrucke „Hospitals-Capelle über dem Beinhause" auf eine damals erfolgte Verlegung desselben, etwa in die Nähe der Pfarrkirche, schließen wollte; derselbe ist vielmehr einfach aus dem Umstande zu erklären, daß die erste Magdalenen-Capelle und das zu derselben gehörende Beneficium in Verbindung mit dem Hospitale standen. Der aus diesem Grunde einmal gebräuchlich gewordene Name: Hospitalskapelle ging dann auch auf die neugebaute Capelle „über dem Beinhause" (neben dem Thurme der Stadtkirche) über.

Kehren wir zur Geschichte des Klosters zurück. — Hatte die Stadt durch ihre Opferwilligkeit es bewirkt, daß die neue Anstalt schon im Frühlinge 1488 im Wesentlichen als festbegründet angesehen werden konnte, dann sollte es bei der Fortführung des begonnenen Werks auch an anderweitiger Hülfe und Unterstützung nicht fehlen. Unter den benachbarten Adeligen zeichneten in dieser Hinsicht vor allen der mehrgenannte Ritter Goswin von Raesfeld zu Ostendorf und dessen Gemahlin Bertha von Hoemoet sich aus. Ersterer

---

oder südwestlichen) Seite der alten Magdalenenkapelle, unfern des Beghinagium; aber ohne unmittelbar mit ersterer zusammenzuhangen. Wollte man annehmen, daß diese Magdalenenkapelle aus einer Erweiterung des 1359 (freilich „extra muros") errichteten Oratorium in Hospitali entstanden sei, dann könnte vielleicht eben das ursprüngliche Gasthaus selbst zu dieser Erweiterung benutzt und statt dessen ein anderes mehr oder minder von der nunmehrigen Capelle entferntes schon damals gebaut sein. Der Ausdruck: Eyne Capell oldinge genant dat Hospitaill würde in diesem Falle einen ganz besondern Sinn haben. — Uebrigens schon der Umstand, daß die Capelle zugleich für die Beghinen mitbestimmt war, läßt erwarten, daß sie mit dem Gasthause nicht unter dem nämlichen Dache lag, sondern der Weg zu ihr für beide Anstalten ungefähr gleich sein mochte.

schenkte nicht allein eine Menge Bauholz, zwei große Psalterien ꝛc. und während seiner Krankheit weiterhin noch beinahe vierhundert Gulden, sondern sicherte zugleich für sich und seine Erben dem Kloster für jedes Jahr mehrere Lieferungen von Victualien zu[211]). Ebenso leisteten Lambert von Oer zu Kakelsbeck († 1522) mit seiner Gattin Johanna, und Jodocus von Schauenburg, Herr zu Gemen, eifrig Beihülfe. Arnold von Heiden zu Hagenbeck († 1511) und dessen Ehefrau Mechtildis von Lange stifteten u. a. in der Klosterkirche ein ewiges Licht und ließen „in introitu cancellarum ecclesiae" sich begraben[212]). — In der Stadt selbst hatte die junge Ansiedelung der Franziskaner namentlich an dem Bürgermeister Gottfried Preckell († 1504) und mehreren Mitgliedern der angesehenen Familie Ten Vorwerck vorzügliche Gönner. Wennemar ten Vorwerck, Bürgermeister und Richter zu Dorsten, wurde als ein ganz besonderer Freund und Wohlthäter des Convents im Kreuzgange bestattet. Der Priester Johann ten Vorwerck ließ auf seine Kosten Fenster, Kelche und andere Utensilien anfertigen; 1505 wurde von ihm zum Vortheil des Klosters das Haus des Petrus Counter genannt Goldschmidt angekauft; in seinem Testamente vermachte er dreihundert Rheinische Goldgulden „pro instructione novi chori" († 1508. 2 Februar). Die Wittwe des Johann Sergies s. Serges, Gertrudis, die schon seit mehr denn zwanzig

[211]) Von der nämlichen Familie bezeichnet der Liber recommendationis animarum des Franzisk.-Klosters zu D. als besondere Gutthäter des Convents fernerhin noch unt. and. den Münsterischen Fürstbischof Bernard von Raesfeld († 18. April 1574) und den Dom-Dechanten Gottfried von Raesfeld zu Münster († 23. October 1586).

[212]) Das Testament der Wittwe ist datirt vom 29. December 1524. Notitia hist. Conv. Dürst. Distinctio IV. cap. 1.

Jahren aus ihren reichen Mitteln die Franziskaner vielfach unterstützt hatte, bestimmte in ihrem letzten Willen (1517 den 20. October) unt. and. auch einen Garten außerhalb der Stadt (an dem „Blumenthal") für dieselben[213]. Johann Schetter in Zütphen, wahrscheinlich aus Dorsten gebürtig, verzichtete zu deren Gunsten auf eine Rente, welche er aus einem anstoßenden Hause bezog[214]. — Im Jahre 1493 war der Bau des Klosters bereits soweit vorgerückt, daß außer dem Provinzial-Vikar (— als solcher fungirte damals P. Anton von Raesfeld) und dem Guardian (P. Bernardinus Appeldorn) vierzehn Priester, ein Diakon, ein Subdiakon und vier Laienbrüder darin wohnten Man sieht dies aus einem Revers, welchen der Convent am 21. September des gedachten Jahres der Stadtbehörde ausstellte. Die Brüder erklären hier[215]: Wofern sie jemals der Ordensregel zuwider leben und nach dem Urtheile des Abtes zu Werden und der Carthäuser-Prioren zu Wedderen (bei Dülmen) und up de Grove (bei Wesel) dessen schuldig befunden würden, solle es der Stadt frei stehen, andere Franziskaner, die „vere ob-

---

213) In ihrem Testamente fundirte sie auch eine Studienstiftung für zwei Jünglinge aus der Stadt Dorsten. Diese Stiftung, von welcher ein Collations-Instrument aus dem Jahre 1615 in dem Kloster-Archiv noch aufbewahrt wird, scheint gegenwärtig ganz verschollen zu sein. — Der den Franziskanern zugedachte Garten kam übrigens nicht in deren Besitz.

214) Um den Erwerb desselben für das Kloster zu erleichtern. Es lag nämlich zwischen letzterm und der Besitzung des Joh. Beenen, die bis gegen die Stadtmauer hin sich erstreckte.

215) Nos Fratres Antonius de Raesfeldt, Rev P. Ministri Colon. provinciae Ordinis FF. Minorum super Fratres Minores de Observantia vulgariter nuncupatos Vicarius provincialis, Bernardinus Appeldorn Guardianus Conv. Durstensis necnon et ipsi Fratres universi eiusdem Conventus, quatuordecim videlicet sacerdotes etc.

servantes“ sein, zunächst aus der Cölnischen Provinz, resp. anderswoher herbeizurufen; und dasselbe könne, wenn die Disciplin theilweise verfallen sei, auch von Seiten des Guardians und der noch an der Regel festhaltenden Brüder geschehen „legitimo semper consilio et auxilio Ordinarii, Archiepiscopi Coloniensis ac etiam brachio seculari, in quo tantum casu et opere renuntiamus exemtionibus et privilegiis nostris. Actum et datum in Conventu Durstensi a 1493. 21. Septembr.“

Durch verschiedene Erwerbungen in den Jahren 1505, 1530, 1558 u. a. wurde eine weitere Ausdehnung der ursprünglichen Anlage ermöglicht und insbesondere in Bezug auf die Oekonomie (Garten, Stallungen ꝛc.) den zu Anfang etwas beschränkten Verhältnissen abgeholfen. (Der längste Flügel des Klostergebäudes, der sich nach Westen bis fast an die Stadtmauer erstreckt, wurde erst um 1704 unter dem Guardian Bernardinus Nachtigall aufgeführt. Der weitere Anbau — bis über die Stadtmauer hinaus — und desgleichen das jetzige Cömeterium sind aus den Jahren 1730 — 40.)

Daß auch die zur Abhaltung des Gottesdienstes den Ordensleuten übergebene Capelle nicht in ihrem frühern Zustande belassen, vielmehr auf die Beschaffung eines geräumigern Gotteshauses schon bald Bedacht genommen wurde, zeigen sowohl die so eben mitgetheilten, als noch verschiedene andere Nachrichten über die ersten Wohlthäter des Klosters[216]). Ueber die Zeit der Erbauung oder über die Einweihung dieser neuen Kirche findet sich auffallender Weise unter den Archivalien des Klosters nichts Näheres vor. Der Bau muß indeß, wenigstens in der Hauptsache, bereits um das Jahr 1511 vollendet

[216]) Z. B. wird von einem Canonikus zu Essen, Johann Bahrenhorst, der im Juli 1493 starb, bemerkt: Er habe das Glas für die Kirche gegeben.

gewesen sein; denn 1511 wurde Arnold von Heiden beim Eingange des Chorgitters und 1514 ein anderer Wohlthäter auf dem Chore begraben. Als Kirchweihtag wird in den städtischen Willküren der Dreifaltigkeitssonntag angegeben [217]. Vielleicht läßt aus dieser letztern Notiz in Verbindung mit einer andern auch das Jahr der Kirchweihe mit einiger Wahrscheinlichkeit sich bestimmen. In den Fasti sacri Westfaliae von Cloppenburg [218]) heißt es zum 21. Mai: Dorstenae initium monasterii a PP. Observantibus in honorem S. Annae [219]) constructi a. 1488 . . Dies tamen inchoati monasterii incertus. Der 21. Mai wird nun in der Geschichte der Klostergründung doch gewiß irgendwie denkwürdig sein. Im Vorhergehenden jedoch ist dieses Datum uns noch nirgends begegnet. Dahingegen fällt der Sonntag Trinitatis gerade in diese Zeit. Im Jahre 1497 traf er just auf den 21. Mai ein, und zwar in der ganzen Zeit von 1488—1511 eben nur in diesem Jahre 1497. Sollte es also nicht wohl das Jahr der Consecration sein? [220])

---

217) Es wird da nämlich bestimmt, daß den Franziskanern, nachdem sie auf Frohnleichnam die Procession um die Stadt und up unsse kerkmisse die Feldprocession begleitet haben, desgleichen auf Franziskusfest, up Dominica Trinitatis oir kerkmisse dach, und auf Laetare-Sonntag (an welchem deren Einführung stattgefunden hatte) von der Stadt ein Viertel Wein geschickt werden soll.

218) Handschrift der Theodorian Bibliothek zu Paderborn aus dem 17. Jahrhundert. Der Verfasser bezieht sich dabei auf Turk's Annalen; von denen jedoch gerade der Band, welcher das 15 Jahrhundert behandelt, uns fehlt.

219) Jacobus Polius (zeitweilig auch in Dorsten Guardian) bemerkt in seinem Exegeticon historicum S. Annae, Colon. 1640 pag 308 und folg., es habe der Franziskaner-Orden überhaupt, vorzüglich aber in der Cölner Provinz, die h. Anna besonders verehrt.

220) In diesem Falle ist die Kirchweihe vermuthlich durch den Cölnischen Weihbischof Johann Spender, Bischof von Cyrene, ord. Minor.

In Bezug auf den Gottesdienst in der Klosterkirche bestimmte eine (im Liber Statutorum abschriftlich aufbewahrte) Verordnung oder Uebereinkunft vom Jahre 1488 Freitag nach Matthaei, daß es mit dem Hauptgottesdienste an Sonn- und Festtagen gerade so gehalten werden solle, wie in den Klöstern zu Hamm, Wesel und Duisburg. Die sonstigen Beschränkungen, welche der Pfarrer Rotger Köster und dessen dritter Nachfolger Hermann Bierbaum im Interesse des Pfarrgottesdienstes durchzusetzen versuchten[221]), wurden durch ein Edict des Erzbischofs Hermann V. (von Wied) 1518 abgelehnt. Zugleich gestattete letzterer den Franziskanern, in den umliegenden Ortschaften seiner Diöcese geistliche Functionen zu verrichten und Almosen zu sammeln. 10. November 1518. Für das benachbarte Münsterland hatte ihnen der Bischof Heinrich von Schwarzburg die nämliche Erlaubniß gewährt (4. Octob. 1488). — Ein neues Feld für diese auswärtige Thätigkeit in der Seelsorge eröffnete sich denselben, als nicht lange nachher in den angrenzenden Clevischen

---

vollzogen. — Der gegenwärtige Thurm der Klosterkirche ist 1729 gebaut.

221) Dieser Punkt war bereits bei der Einführung der Franziskaner 16. März 1488 zur Sprache gekommen. Der Pfarrer, so wie der Ordenskommissar hatten beide damals ausdrücklich, aber mehr nur in allgemeinen Ausdrücken, ihre Rechte gewahrt und sich dahin geeinigt, daß bei Differenzen über Einzelnes das Gutachten dreier Doctoren der Universität Cöln eingeholt werden solle. Späterhin aber trat der Pastor Bierbaum mit einem von seinem Amtsvorgänger Köster aufgesetzten Dokumente hervor (d. d. Colon. a. Dom. 1495, 23. Jul), in welchem die von demselben verlangten Stücke specialisirt waren; so z. B. 4to et 6to: daß die Franziskaner an Sonn- und Feiertagen ihren Gottesdienst vor acht Uhr Morgens beendigen und mit Ausnahme des Franziskus-Festes und ihres Kirchweih-Festes, an allen andern Sonn- oder Feiertagen nur in der Pfarrkirche predigen sollten.

und Märkischen Districten die Reformation sich auszubreiten begann. In Wesel, wo sie schon seit 1518 einzelne geheime Anhänger fand, wurde der Conrector Adolf Klarenbach der Hauptbeförderer derselben. Seinem Einflusse vorzüglich war es beizumessen, daß die lutherische Lehre seit 1525 nunmehr auch ganz offen und unverholen von Mehreren dort verkündiget wurde. Demgegenüber aber fand der katholische Glauben entschiedene Vertheidiger nicht nur an einigen Pfarrgeistlichen der Stadt, sondern namentlich auch an dem Franziskaner P. Georg von Dorsten. Behufs Widerlegung der gegnerischen Ansicht von der Unfreiheit und totalen Verdorbenheit des Menschen nach der Sünde behandelte er das nämliche Thema, über welches Erasmus gegen Luther geschrieben, in einer eigenen Predigt, indem er zugleich einen Jeden, der gegen seine Behauptungen etwas einzuwenden habe, aufforderte, mit ihm darüber öffentlich zu disputiren[222]. Ein solches Religionsgespräch sollte in Gegenwart des städtischen Rathes und der dafür sich interessirenden Bürger nun wirklich stattfinden; so wurde es von mehreren Seiten gewünscht. Der Stadtrath indeß wollte nicht darauf eingehen und untersagte die Abhaltung[223]. — Ein anderer Franzis-

---

222) Vgl. Hamelmann, opera genealogico-historica pag 1014 seq. Turk, annal. (mscr) ad a. 1527. Ennen, Geschichte der Reformation im Bereiche der alten Erzdiöcese Cöln. Ebendas. und Neuß 1849. S. 58 f.

223) Im Gegensatze zu der gewöhnlichen Angabe, wonach die Disputation in der That gehalten, aber ohne weitern Erfolg geblieben sein soll, wird von Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen S. 37. unter Berufung auf Grimm und Muzel's Stromata, Duisburg 1787, versichert, daß der Magistrat sie verboten habe. — In dem Liber recommendationis animarum des Klosters zu Dorsten kommt der Name P. Georgius Dürstensis zweimal vor. Der eine Inhaber

kaner, Johann von Deventer, der schon 1518 im Kloster zu Dorsten lebte und 1524 dessen Vorsteher war, hat durch seine Controverse mit Bernard Rothmann, dem bekannten Münsterischen Wiedertäufer, sich einen Namen erworben. Eine Predigt, welche er nach seiner Versetzung nach Hamm im Jahre 1531 zu Münster über den Reinigungsort hielt, gab den Anlaß zu diesem Streite. Die betreffenden Actenstücke sind von Niesert in den „Beiträgen zu einem Münster'schen Urkundenbuche" veröffentlicht worden; nämlich ein Schreiben Rothmann's an Johann von Deventer, vom 17 September 1531, des letztern Antwort an Rothmann vom folgenden Tage, und drittens ein Schreiben Rothmann's an den Magistrat zu Münster, worin er diesen ersucht, ihn mit seinem Gegner zu einer öffentlichen Disputation vorzuladen [224]. Johann von Deventer setzte die Polemik sowohl gegen Rothmann und dessen Gesinnungsgenossen, als überhaupt gegen die Neulehren in verschiedenen größern Schriften fort [225].

Auch durch vornehme Geburt und den Glanz ihrer Familie ragten einige Mitglieder des neugegründeten Convents hervor. Ein Sohn des Ritters Goswin von Raesfeld, P. Bernard v. R., folgte seinem Oheim in den Ordensstand und lebte, wie dieser, als armer Franziskaner in dem Kloster zu Dorsten, wo er am 12. October 1533 seine irdische Laufbahn beschloß. Das Gleiche that der erstgeborne

---

dieses Namens starb 21. November 1525, der andere 10. Februar 1561.

[224]) Siehe Niesert, a. a. O. Bd. I. S. 160 ff.

[225]) Dahin gehören: Christianae veritatis telum. Colon. 1533; neu aufgelegt 1588. Exegesis evangelicae veritatis contra errores confessionis Lutheranae Caesari in Comitiis Augustanis exhibitae. Colon. 1533 und 1535. Vgl. Niesert a. a. O. Hueber a. a. O. S. 666. Hartzheim, biblioth. Colon. pag. 167.

Sohn Lamberts von Oer, P. Heinrich; er wurde bereits am 27. December 1525 in das Jenseits abgerufen.

Weil die Zahl der Observanten-Klöster im nordwestlichen Deutschland während der jüngsten Decennien beträchtlich gestiegen war, so wurde im Jahre 1529 beschlossen, aus der Einen provincia Coloniensis jetzt zwei Ordensprovinzen zu bilden: die niederdeutsche und die Cölnische. Dorsten verblieb (nebst siebenzehn andern Klöstern) bei der Cölnischen Provinz bis zum Jahre 1627. Da nämlich die Sächsische Ordensprovinz in Folge der Reformation fast alle ihre Klöster eingebüßt hatte, so hielt man nunmehr für zweckmäßig, die westfälischen Klöster fortan dieser letztern zu überweisen[226].

§. 14.

Zuletzt noch Einiges über die berühmteren Männer, welche während dieses Zeitabschnitts aus Dorsten hervorgegangen sind. Da übrigens noch vor Kurzem bei einer andern Gelegenheit von den meisten derselben die Rede war[227], so mag es genügen, auf die frühern Mittheilungen zu verweisen und in dem einen oder andern Punkte sie zu vervollständigen. Hauptsächlich kommt hier das fünfzehnte Jahrhundert in Betracht; und an letzteres hat auch wohl Hamelmann († 1595) gedacht, wenn er in seiner kurzen Beschreibung westfälischer Städte (Opp geneal. histor. pag. 76) sagt: Dorstenium ex Lippia (si non fallor) ibi mox in Rhenum currente quaestum facit, et produxit aliquoties doctos viros estque

[226]) Dieses wurde auf dem Generalkapitel in Rom 1625 angeregt, und auf dem Provinzial-Capitel zu Cöln 1627 ausgeführt. Notitia historica Conv. Dürst. Distinctio VII. cap. 1.

[227]) Vgl. unsere Abhandlung: „Mittheilungen über einige gelehrte Westfalen des 15. Jahrhunderts“ in dieser Zeitschrift Bd. 21. S. 231 — 298.

oppidum elegans. Sogleich im Eingange jenes Jahrhunderts treffen wir den aus Dorsten gebürtigen

1. Gottfried de Hegghe, Mag. art., baccal. theol., der im ersten Viertel des Jahres 1414 Rector der Universität Cöln, und Einer der vier Deputirten dieser Hochschule auf der Kirchenversammlung zu Constanz war. In den Acten des Concils und andern auf dasselbe bezüglichen Schriften geschieht seiner zu wiederholten Malen Erwähnung, namentlich bei der Absetzung des Gegenpapstes Benedict XIII. [228]). — In weiten Kreisen bekannt und geschätzt war der Augustiner

2. Johannes von Dorsten, „lange Zeit der angesehenste Lehrer der Universität Erfurt" [229]); 1458 Magister art., 1465 am 14. October zum Dr. theol. promovirt; 1464 zum Provinzial des Ordens der Augustiner-Eremiten in Thüringen und Sachsen ernannt, 1470 Abgeordneter derselben auf dem Generalkapitel zu Bologna, 1480 Visitator der Augustiner-Klöster in Süddeutschland; † 1481 [230]). Welch' hohe Achtung er bei seinen Zeitgenossen und zumal in seiner nächsten Umgebung genoß, das zeigt die Art und Weise, wie der damals auf dem Petersberge bei Erfurt lebende Benedictiner Nikolaus von Siegen in seiner (vor einigen Jahren zum ersten Male gedruckten) Chronik über ihn sich äußert. Ein Erfurter Doctor der Theologie — so berichtet er unt. and. — habe wiederholt ihm gesagt: In hundert Jahren könne Deutschland keinen Lehrer aufweisen, welcher mit gediegenem Wissen so sehr zugleich Demuth und Anspruchs-

228) Vgl. a. a. O. S. 265 f. 286. 294.

229) Kampschulte, die Universität Erfurt. Thl. I. Trier 1858. S. 17. — Motschmann beginnt mit ihm seine Erfordia literata.

230) Vgl. Zeitschrift a. a. O. S. 235 ff. — Vielleicht gehörte dieser Johannes von Dorsten, der mit seinem Hausnamen Buer hieß, der nämlichen Familie an mit dem §. 11. und §. 12. Nro. 6. genannten Bürgermeister Lambert van Buer.

losigkeit, Frömmigkeit und Sittenstrenge vereinigt habe, wie jener Augustiner[231]). Es sei auch immer dessen Grundsatz gewesen, daß die Ordensleute vor allen Dingen durch ihr Beispiel predigen müßten. Dem Benedictiner-Orden, als welcher seine Mitglieder hauptsächlich auf diese ursprüngliche Bestimmung des Mönchthums und weniger auf die Wahrnahme der Seelsorge nach außen hinweise, habe er deshalb eine besondere Verehrung gezollt und eine schönere Zukunft, als den später entstandenen Orden, in Aussicht gestellt. — Selber wirkte er übrigens, wie bekannt, ebenfalls auf der Kanzel, auf dem Lehrstuhle und durch seine Schriften mit nicht geringem Erfolge. Unter den Schülern, die er heranbildete, ist Einer der bedeutendsten sein Ordensgenosse Johannes Paltz, der 1498 an der Universität Trier in die theologische Doction eintrat und dort durch seine Predigten, seine akademische Lehrthätigkeit, seine Schriften, so wie auch als Gewissenerath des Erzbischofs Werner, vielen Segen stiftete[232]). — Von den theologischen Schriften des Johan-

---

231) Item idem doctor michi tunc dixit et eciam alio tempore . . de doctore Johanne Dorsten et id testimonium de eo dedit: quod Alamania sive Germania in centum annis nunquam habuit nec habebit talem doctorem sicut fuit sepedictus Johannes Dorsten, sacre theologie professor, ingenio subtilis atque profundissimus, sermone atque conversacione humillimus et in questionibus solvendis acutissimus, sermone rarus, pius, humilis et pudicus, refutans seculi honores et carnis medicinas. Nicol. de Siegen, chronicon ecclesiasticum. Herausgegeben von F. X. Wegele. Jena 1855. S. 177 f. Die Auslassung der Partikel de bei Anführung von Namen kommt in jener Zeit häufig vor. Man vgl. z. B. das Werk des Johann Busch de reformat. monaster. Dort liest man Johannes Hagen, Hermannus Renen statt Herm. (Ryd) de Rhenis (von Rheine) 2c.

232) Paul Lange nennt in seinem Chronicon Citizense (Edid. Pistorius. Francof. 1613 pag. 887) unter den Theologen des Augu-

nes von Dorsten sind zwei, die in ähnlicher Art, wie dessen damals vielgenannte Consultatio de concursu in Wilsnack[233]), unmittelbar practische Fragen betrafen, noch nach seinem Tode im Drucke erschienen; nämlich das Gutachten in der Angelegenheit des Johann von Lutrea mit des letztern Tractatus sive Collatio synodalis de statutis ecclesiarum zu Erfurt 1489 in 4.[234]) und die Determinatio de cruore mi-

stiner-Eremiten-Ordens aus dieser Zeit: Joannes Dorsten, theologus acutissimus, qui inter alia tria volumina in theologia congessit, quae Erfordiae in suo habentur conventu, und weiterhin: Joannes Pals, Joannis Dorsten auditor et ipse doctor sacrarum literarum ac praedicator laudatissimus, qui Coeli fodinam cum suo supplemento edidit. Diese »himmlische Fundgrube« wurde zu Leipzig 1505 in 4., das Supplement ebendas. 1510 in 4. gedruckt. — Nicol. Crusenius, monasticon Augustinianum, Monach. 1623. pag 184: A. 1498 in . . universitate Treverensi laurea magistrali donatus fuit theologicamque professionem exercuit Exim. P. Mag. F. Joannes Pfaltz, qui et ad Universitatis concilia adhibitus, brevi in Rectorem eiusdem electus, mox ab Archiepiscopo secretae ipsius pietati fuit adhibitus eamque urbem doctissimis necnon disertissimis concionibus in sancta Religione et pura obedientia servavit. — Ein „Johannes Zenser de Paltz Ord. Aug“ wurde im October 1483 zu Erfurt zum Dr. theol. promovirt. Vgl. Motschmann a. a. O. Bd. II. S. 24. Wahrscheinlich ist es derselbe, der später nach Trier kam.

233) Das gegen Ende des 15 Jahrhunderts verfaßte Chronicon terrae Misnensis (bei Mencken, scriptt. rer. German. tom. II. pag. 363) berichtet: Anno D. 1475 fuit magnus et mirabilis cursus hominum in Welsaaken dicentium, se nescio quo instigante impelli ad currendum. Eben dieses veranlaßte wohl den Johann v. D., die oben genannte Abhandlung zu schreiben, über deren Tendenz schon in Bd. 21. S. 236 dieser Zeitschrift berichtet ist. — Vgl ferner des Adam Ursinus Thüringische Chronik bei Mencken l. c. tom III. pag. 1344.

234) Vgl. diese Zeitschr. a. a. O. — Johannes v. D. nennt sich in die-

raculoso J. Ch. asservato in monasterio Gotterensi zu Leipzig 1510 in 4.[235]). — Sein Geschichtswerk: Chronica imperatorum Romanorum ab initio aerae Christianae ad annum Christi MCCCCLXXVII harret noch der Veröffentlichung. Nach dem Berichte von Pertz[236]), welcher in der Burgundischen Bibliothek zu Brüssel eine Handschrift dieses Werkes eingesehen hat, folgt dasselbe bis in das dreizehnte Jahrhundert der Chronik des Martinus Polonus. Ob die nach Hartzheim's Biblioth. Colon. pag. 168. in der Bibliothek des vormaligen Jesuiten-Collegiums zu Cöln aufbewahrte Handschrift dieser Chronik noch jetzt dort vorhanden ist, vermögen wir trotz angestellter Erkundigung nicht anzugeben[237]).

3. Die Vaterstadt unseres Augustiners gab nicht lange nachher der Hochschule Thüringens noch einen andern Lehrer: Hermann Serges (den Aeltern), dessen Familie zu den angesehenern seines Geburtsorts gehörte[238]). Für das Sommer-Semester 1489 wählte die Universität ihn zu ihrem Rector. Er war damals Licentiat der Theologie und Mitglied des sogen. Collegium maius[289]) — der ersten unter den für Do-

ser 1471 verfaßten Schrift: „Johannes de Doersten, artium et philosophiae interpres Sacraeque paginae Professor in alma Univers. Erfford" Siehe Motschmann, l. c. Bd. I. S. 36.

[235]) S. Zedler's Universal-Lexikon s. v Dorsten. Unter Gottern ist wohl der in Thüringen, bei Langensalza, gelegene Ort dieses Namens, auch Groß-Gottern genannt, zu verstehen.

[236]) Archiv der Gesellschaft für ält. deutsche Gesch. Bd. VII. S. 717.

[237]) Nach der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1863. Nro. 299. Beilage. „ruht (zeitweilig) die Jesuitenbibliothek unbenutzt in der Aula des katholischen Gymnasiums."

[238]) Die §. 13. S. 181. genannte Wittwe Gertrudis Serges war seine Schwägerin.

[239]) Vgl. in dieser Zeitschr. Bd. 21. S. 237, wo der betreffende Passus aus der Matrikel der Universität ausgehoben ist.

centen und Studirende bei der hohen Schule errichteten Bursen. Den Grad eines Doctors der Theologie erlangte er am 8. October 1491 [240]). Im Jahre 1513 bekleidete er in seiner Facultät das Amt eines Dekans; wie solches aus dem Gutachten erhellt, das die Erfurter Gottesgelehrten auf Requisition der Cölner, welche damals mit den Humanisten in den bekannten Streit wegen der jüdischen Bücher verwickelt waren, über Reuchlin's „Augenspiegel" unter dem 3. September jenes Jahres abgaben. Obwohl auch H. Serges mit seinen Collegen für Censurirung und Unterdrückung gedachter Schrift sich entscheidet, so zollt er doch zugleich der Gelehrsamkeit und den literarischen Verdiensten Reuchlin's dabei volle Anerkennung; und insofern unterscheidet sich dieses Gutachten höchst vortheilhaft von so manchen andern Schriftstücken, die damals ans Licht traten und in denen die eine wie die andere Partei nur gar zu häufig in Einseitigkeiten, Uebertreibungen und persönlich verletzende Invectiven sich verlor [241]). — Auch ein Canonikat an der Domkirche zu Er-

---

240) S. Motschmann Bd. II. S. 24.

241) Das Gutachten, von welchem ein durch Ortwin Gratius 1514 veranstalteter Abdruck uns vorliegt, beginnt: Quandoquidem omnium est et eorum maxime, qui sacrosancte Theosophie professioni sacramento se constrinxerunt, fidei veritati, ubi in periculo versari videtur, fidele perhibere testimonium: Nos Hermannus Serges de Dorsten, artium et sacre Theologie professor, Decanus ceterique magistri modo in studio generali ac universali Erphurdiensi Theologicam facultatem representantes. Nachdem dann bemerkt ist, daß sie bereits früher sich dafür ausgesprochen hätten, daß der Kaiser und die Fürsten den Juden die libros falsitate et blasphemiis christiani nominis notatos entziehen möchten, urtheilen sie über die in Rede stehende Schrift Reuchlins: Invenimus auctorem ipsius, alioquin singularis ac praeeminentis eruditionis virum doctissimum, triplicis lingue hebraice, grecanice atque latine peritissimum, celebri fama de vite ac morum inte-

furt ward ihm — wenigstens in seinen spätern Jahren — verliehen. Diese fielen in jene für die Stadt und Universität so verhängnißvolle Periode des sogen. „Pfaffenstürmens" (um Pfingsten 1521) und überhaupt der ersten Einführung des Lutheranismus. In dem Archiv der Franziskaner zu Dorsten ist noch ein Brief des Dr. Hermann Serges aus dem Jahre 1522 vorhanden, in welchem er für zwei seiner Landsleute, die zu Erfurt studirten, ein Stipendium nachsucht und dann weiter mittheilt: Vor Kurzem habe dort auch ein Dr. theol. aus dem Augustiner-Orden das Kloster verlassen, ohne jedoch seinen Habit abzulegen; derselbe lehre: Christus habe keinerlei Orden eingesetzt, Eine Predigt sei mehr werth, als hundert Messen u. a m.[242]). — Ein Neffe von ihm, der jüngere Hermann Serges, hatte an der nämlichen Hochschule sich ebenfalls der wissenschaftlichen Laufbahn gewidmet; derselbe war aber bereits fünf Jahre vorher (am 21. September 1517) als Baccalaureus der Theologie und Mitglied des Collegium Amplonianum (sive in Porta Coeli) aus dem Leben geschieden[243]).

---

gritate nobis multipliciter commendatum . . forensium philosophorumque more liberis verbis usum nec . . certam loquendi regulam, quae Theologum et de fidei mysteriis ad intelligendum difficillimis verba facturum deceret, undique observasse etc.

[242]) Wahrscheinlich ist der damalige Prior des Klosters, Johann Lange, seit 1519 Dr. theol., der besondere Freund Luthers, hier gemeint. Nach Kampschulte a. a. O. II. S. 143. „verließ er im Anfang 1522 das Kloster und beeilte sich, in einer Disputation zu Weimar die Sündhaftigkeit des Mönchslebens zu vertheidigen." Vierzehn andere Erfurter Augustiner hatten schon vor ihm das Gleiche gethan; wohingegen deren Klostergenosse, der Dr. theol. Barthol Arnoldi von Usingen desto entschiedener gegen die Neuerung auftrat.

[243]) Er vermachte dem Collegium in Porta coeli fünfzig Rhein. Goldgulden, welche dem letztern durch den ältern Hermann Serges —

4. Johannes Kupferschmied, regulirter Chorherr, wurde 1495 zum Propste des Augustiner-Stifts St. Bartholomäi auf der Sülte (an der Ostseite der Stadt Hildesheim) erwählt. Der um die Klosterreform im nördlichen Deutschland hochverdiente Johann Busch, der bis zum Jahre 1479 hier die nämliche Würde bekleidete und auch seine letzte Ruhestätte fand, hatte dieses Stift zu neuem Flore erhoben. Gleich dessen nächsten Nachfolgern strebte ebenfalls Johann — als Propst der siebente dieses Namens — denselben zu unterhalten und zu fördern. Leider wurde bereits nach wenigen Jahren seiner Thätigkeit unerwartet ein Ziel gesetzt. Als er nämlich zum Behuf der Visitation in dem Stifte Hamersleben verweilte, stürzte er in einen Brunnen und kam so um das Leben. Das Jahr seines Todes ist nicht sicher. Von einigen wird 1502 angegeben[244]). Dem tritt aber der Umstand entgegen, daß an der St. Jakobi-Kirche zu Hildesheim, welche im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts erbaut wurde, an einem der südlichen Strebepfeiler die Inschrift eingehauen ist: Johās Koppersmyt prior

„sapientissimum sacrarum literarum doctorem dominum Hermannum Serges ex Dorsten, ecclesiae divae Mariae in Erfordia canonicum" sagen die Vorsteher in der betreffenden Empfangsbescheinigung — ausbezahlt wurden.

244) Johannes VII. condictus Kupferschmid vel Kupferschlaeger Westfalus ex Dursten, electus anno 1495. Aedificia, librariam reditusque notabiliter auxit, donec in Canonia Hamerslebiensi in visitatione in puteum lapsus ibidem mortuus et sepultus est. De anno obitus non certo constat, aliis annum 1502, aliis alium assignantibus. Catalogus praeposit. conventus in Sulta prope Hildesium bei Leibnitz, scriptt. Brunswic. t. II. p. 971. Lüntzel, Gesch. der Diöc. und Stadt Hildesheim. II. S. 612. sagt, jedoch ohne eine weitere Quelle zu nennen: Er sei von einem Laien in einen Brunnen geworfen.

MDIIII[245]) — wahrscheinlich aus dem Grunde, weil der Bau theilweise durch seine Mitwirkung zu Stande gebracht wurde.

Ob und inwiefern der Name des Botanikers Theodorikus Dorstenius, welcher um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts blühte und von Geburt ein Westfale war, mit der gleichlautenden Stadt zusammenhängt, ist nicht weiter bekannt. Derselbe war Professor der Medicin zu Marburg und starb als praktischer Arzt zu Cassel am 18. Mai 1552. Als Herausgeber einer medicinischen Botanik so wie durch eine Pflanzengattung aus der Familie der Artocarpeen, die ihm zu Ehren Dorstenia heißt, hat er in seiner Wissenschaft ein bleibendes Andenken sich gesichert[246]).

---

[245]) Küntzel a. a. O. S. 621. — Als Amtsbezeichnung für die Vorsteher dieser Stifter kommt damals sowohl der Titel praepositus, als prior vor.

[246]) Vgl. Jöcher, allgem. Gelehrten-Lexikon. Bd. II. S. 200. und Ersch und Gruber, Encyklopädie s. v. Dorstenia.

IV.

Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet?

Nachtrag zu Nro. VIII. im 23. Bande der Zeitschrift.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

Die im vorigen Bande der Zeitschrift S. 330 versuchte Beantwortung dieser Frage schloß mit dem Resultate ab, daß die als Stifterin verehrte Emhilde, eine erlauchte Dame (illustris Domina) gewesen, über deren persönliche Verhältnisse aber weiter nichts Sicheres bekannt sei. Seitdem bin ich durch einen Freund [1]) noch auf einige urkundliche Data aufmerksam gemacht, die ich nachstehend mittheile, weil sie vielleicht näher zum Ziele führen

Vorab wird im Auge zu halten sein, daß die in den früher mitgetheilten urkundlichen Stellen vorkommenden verschiedenen Namen der Stifterin: Hidda, Hitda und Hilda nur Abkürzungen des vollständigen Namens Emhilde sind. Wenn der Canonicus Bockskopff sogar die Stelle: ex familia abbatisse Ide: Giselbre, Regenio, Godefridus u. s. w. lesen

[1]) Hrn. Appellationsgerichtsrath v. Arnstedt zu Naumburg.

konnte: abbatissa Hitda de Giselbrae[2]), so ist begreiflich, wie man auch den Namen Emhildis oder Emhilda in der Abkürzung Hilda mit Hitda verwechselte, weil l und t in alten Urkunden sich oft sehr ähnlich sehen. Es bleibt also dabei, daß die Stifterin Emhilde hieß und eine Abtissin war. Es fragt sich nun weiter, zu welcher erlauchten Familie gehörte sie? und wo war sie Abtissin?

Daß Karl d. Gr. eine Schwester oder eine entferntere Verwandte des Namens Emhilde gehabt, konnte im vorigen Aufsatze noch nicht nachgewiesen werden. Es ist aber das zweite dennoch richtig Im letzten Viertel des 8. Jahrhunderts wurde das Benedictinernonnenkloster Milz, im Sachsen-Meiningenschen Amte Römhild, gestiftet. Die Abtissin desselben: Emhilt, dotirte es mit reichem Grundbesitze, mit vielen Kostbarkeiten und anderem beweglichen Gute. In der darüber ausgestellten Urkunde vom 25. März 783 sagt sie, daß die Güter theils aus väterlichem theils aus mütterlichem Nachlasse auf sie vererbt, theils von ihr selbst erworben seien und daß sie solche dem Heilande, seiner h. Mutter Maria und den Nonnen in ihrem Kloster Milz (in monasterio meo ad Milize) geschenkt habe[3]) Sie war also eigentliche Stifterin des Klosters, dem sie als Abtissin vorstand. Es geht dies noch bestimmter aus einer Urkunde derselben vom 3. Februar 800 hervor, wodurch sie mit Zustimmung von 23, namentlich genannten, Ordensschwestern, welche bei ihr in dem Kloster Milz lebten, dieses mit allen Gütern und den von ihr errichteten Gebäuden, der Abtei Fulda unter dem Vorbehalte schenkt, daß sie und ihre Mitschwestern darin lebenslänglich von der Abtei unterhalten, nach ihrem Tode aber

[2]) Zeitschrift XXIII, 334.

[3]) Die Stiftungurkunde in Pistorii script. rer. germ. ed. Struve III, 561. Nr. 40. Schultes Director. I, 5.

das Kloster zum Schutz und zur Verfügung des Abts (sub vestro dominio, auxilio et defensione seu mundeburde) bleiben solle[4]).

Diese Tradition des Nonnenklosters Milz an die Abtei Fulda wurde später, in einer undatirten Urkunde Karls d. Gr. bestätigt. In derselben rühmt der Kaiser den frommen Eifer derjenigen, welche ihr irdisches Gut dem Dienste Gottes widmen und führt dann als Beispiel die Schenkung Emhildens an, welche dem Fleische nach zwar seine, durch ihre jungfräulichen Tugenden aber eine Verwandtin des Herrn[5]), zu Milze ein Kloster gestiftet und dieses, weil die Gegend durch Einbrüche der heidnischen Slaven aus Böhmen, welche die Einwohner gefangen weggeführt, zu unsicher geworden, dem h. Bonifacius in Fulda geschenkt und sich bald nachher zu den Nonnen zu Bischofsheim, denen die sel. Lieba früher mit großem Erfolge vorgestanden, begeben habe[6]).

[4]) Pistorius l. c. III, 563. Nr. 41. Schannat corp. tradit. Fuldens. p. 68. Nr. 140. Lünig Reichsarchiv. Spicil. ecclesiastic. III, 25. Brower Annal. Fuld. 289. Schultes I, 10. Dronke 88. Nr. 157. Varianten zu einzelnen Worten und Sätzen der Urk. bei Schöttgen et Kreysig Diplomataria et scriptores historiae germanicae. I, 7. Nr. 17. Nach einer derselben war Karl d. Gr. bei der Tradition an Fulda selbst gegenwärtig, denn es heißt darin: regnante Carolo glor. Francor. rege, qui et praesens affuit et sua potestativa manu hanc praeceptionem fecit ut nullus hominum eam irritam faceret. Signum Dni Caroli regis Francorum. Hanc confirmationis cartam ego Emehilt feci.

[5]) Ad exemplum factum cujusdam famulae Christi Emhildae, nostrae quidem secundum carnem cognatae, sed secundum Deum triumphantis virtute castitatis et virginitatis, quae cum in proprio domate sibi monasterium fecisset Schöttgen et Kreysig l. c. Nr. 18. Schultes I, 11. Dronke 89. Nr. 158.

[6]) Es ist also wohl Bischofsheim an der Tauber oder Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden, welches seinen Namen von einer

Hieraus geht hervor, daß Karl d. Gr. wirklich eine Verwandte des Namens Emhilde hatte, welche Abtissin des von ihr gestifteten Klosters Milz war und sich aus diesem zunächst in das Nonnenkloster Bischofsheim begab. Die Art und Nähe der Verwandtschaft zwischen Karl und Emhilde, geht zwar aus diesen Urkunden nicht hervor und sie wird sich auch so leicht nicht feststellen lassen, weil der Kreis der legitimen und illegitimen Verwandtschaft Karls sehr umfangreich war. Nur soviel ergibt sich aus dem Nachtrage zu der Dotationsurkunde von 783, daß ein Graf Eboracar, Hruodhart, Job und Graf Roggo, Emhildens Miterben an den Gütern zu Milz waren und daß dieselben auf ihre Antheile, zu Gunsten der Schenkung, verzichteten. Ferner geht aus einer anderen undatirten Urkunde, worin die Grenzen der Mark Satesdorf beschrieben werden, hervor, daß diese Mark von Graf Roggo, Graf Hatto und deren Bruder Nordiu, von Graf Brunicho und seinem Bruder Moricho, von Eggihart, von dessen Bruder Job und von der Abtissin Emtild, dem h. Bonifacius in Fulda geschenkt war [7]). Ob aber einzelne dieser Miterben Brüder oder entferntere Verwandte von Emhilde waren, darüber sprechen sich die Urkunden nicht aus.

Es steht hienach urkundlich nur fest, daß Emhilde, eine Verwandte Karls d. Gr., 783 zu Milz ein Kloster stiftete, dessen erste Abtissin sie war und daß sie sich aus demselben nach Bischofsheim zurückzog, nachdem sie 800 ihre Stiftung

---

curtis episcopalis erhalten hat, die der h. Bonifacius der Lioba und den mit ihr aus England gekommenen frommen Frauen zum Aufenthalte einräumte. Dieselbe stiftete hier 725 ein Frauenkloster, welches 911, nach dem Tode Königs Ludwig III, dessen Mutter Utta, von Erzbischof Hatto zum lebenslänglichen Genusse überlassen wurde. Vgl die Vita S. Liobae von Rudolfus Fuldensis.

[7]) Pistorius l. c. III, 568. Nr. 49.

an die Abtei Fulda geschenkt hatte. Ob sie in Bischofsheim geblieben oder von da nach Meschede gezogen und also dieselbe Embildis ist, welche hier damals das Frauenkloster stiftete, darüber liegen keine directe urkundliche Beweise vor. Es sprechen aber manche Gründe dafür; nämlich 1. die Identität des Namens beider Stifterinnen, 2. daß sie beide Blutsverwandte Karls waren und zu derselben Zeit lebten, 3. daß die Stiftung des Klosters zu Meschede, grade in die Zeit fällt, wo Embilde sich von ihrer ersten Stiftung getrennt hatte, 4. daß die kostbaren Geschenke, welche sie dem Kloster zu Meschede machte, denen sehr ähnlich sind, womit sie ihre erste Stiftung zu Milz ausstattete[8]), während beide fürstlichen Reichthum voraussetzten, 5. daß es in dem alten Evangelienbuche zu Meschede, auf dessen erstem Blatte diese Geschenke verzeichnet waren, ausdrücklich heißt: Haec munera Hilda peregrina istius loci procuratrix Deo et sancte

*) Zur Vergleichung mit den Angaben S. 334 der Zeitschrift, setzen wir sie aus der Urkunde von 800 hieher: 1. altare primum auro paratum — 2. cruces tres auro paratae — 3. capsae auratae XI — 4. calices argente: III — 5. totidem patenae — 6. tres ampullae argenteae — 7. calices cuprini cum patenis tribus — 8. imagines auratae IX — 9. corona una aurea — 10. casulae purpureae duae — 11. caeterae diversi coloris XII — 12 dalmaticae II — 13. caeterae albae sex — 14. Glockae IIII et unum tintinabulum — 15. altarium vestimenta purpurea IX — 16. galliola IIII — 17. reliqua vestimenta altarium IX — 18. manicae VI auro paratae — 19. oraria purpurea IV — 20. Fanones (Fahnen) auro argentoque parati VII — 21. caetera purpurata III — 22. manicae purpureae X. — Am Schlusse heißt es noch: sed est iste breviarius ad ornamentum ecclesiae pertinet, id est: 23. turibula deaurata II — 24. cortinae XII — 25. orciarii IIII — 26. manile unum — 27 conchae IIII — 28. bechin II. — Die zu 2, 3, 6, 8, 20, 23 und 24 gedachten Stücke, kommen auch in dem Mescheder Verzeichnisse vor; sie waren vielleicht von Milz mit herübergenommen.

Walburgi dono dedit pro se suisque ex voto; wodurch also unzweifelhaft angedeutet wird, daß die Schenkerin aus der Fremde nach Meschede gekommen war, 6. daß die Äbtissin Emhilde ihre Ruhestätte in Meschede fand, während 7. von dem Verbleib derselben in dem Kloster Bischofsheim, worin sie vorher weilte, keine Nachricht vorliegt.

Vielleicht dienen diese Thatsachen zu Fingerzeigen für die Ermittelung genauerer Nachrichten über die persönlichen und Familienverhältnisse Emhildens, um deren Mittheilung wir dann freundlichst gebeten haben wollen.

V.

Nikolaus Drachter,

Syndikus der Stadt Münster

unter

Christoph Bernhard von Galen.

Von

Dr. Karl Tücking.

Kaum war Christoph Bernhard von Galen am 14. Novbr. 1650 zum Bischofe von Münster gewählt, als er zunächst mit dem Domdekan Bernhard von Mallinckrodt, welcher in seiner Hoffnung, selbst Bischof zu werden, getäuscht die Gültigkeit der Wahl anzufechten suchte, in einen heftigen Streit gerieth. Und selbst nachdem der Papst die Wahl bestätigt und der Kaiser den Konfirmirten mit den fürstlichen Regalien belehnt hatte, beharrte der Dekan in seiner Opposition und begnügte sich nicht mehr mit der Bekämpfung der Wahl, sondern richtete seine Angriffe auch direkt gegen die Person Christoph Bernhards. Dieser schritt nun zur Suspension und demnächst sogar zur Exkommunikation des Dekans, ließ ihm den Eintritt in den Dom, wo er den Gottesdienst wiederholt störte, mit Gewalt verwehren und beschloß endlich, da nicht nur jeder Versuch eines gütlichen Vergleichs mißlang, sondern sogar die Parteinahme sowohl des Klerus als der Bürger Münsters für den Gegner mit jedem Tage wuchs, ihn in persönliche Haft zu nehmen und aus der Stadt zu entfernen. Indem der Fürstbischof diesen Beschluß dem städtischen Magistrat mittheilte, befahl er demselben, dafür zu sorgen, daß

während der Fortführung Mallinckrodts nicht etwa ein Auflauf entstände. Dadurch ward die nächste Veranlassung geboten zu einem Zerwürfniß zwischen Christoph Bernhard und Münster, da der Stadtrath nicht allein das Geleit des Gefangenen in der Stadt durch seine Truppen beanspruchte, sondern auch dem Fürsten überhaupt das Recht absprach, in Münster etwas zu gebieten oder zu verbieten. Noch hatten die darüber angeknüpften Unterhandlungen zu keinem Resultate geführt, als Christoph Bernhard die Wohnung des Dekans durch seine Truppen besetzen ließ. Das Gerücht davon verbreitete sich bald durch die ganze Stadt, eine zahlreiche Schaar Bürger besonders aus den niedern Ständen versammelte sich auf dem Domplatz in der Nähe der Dekanei, Mallinckrodt benutzte während des entstehenden Tumults eine günstige Gelegenheit, um nach der am Markt gelegenen Wohnung seines Freundes Stael zu entfliehen und nicht nur die fürstlichen Truppen mußten sich vor der Uebermacht der Gegner zurückziehen, sondern auch das Kollegium der Jesuiten, welche als die eifrigsten Anhänger Christoph Bernhards und die entschiedensten Gegner Mallinckrodts bekannt waren, wurde von der wüthenden Menge zum Theil demolirt. Der Stadtrath ließ zwar endlich die Tumultuanten aus einander treiben, aber von einer Bestrafung, die der Fürst forderte, war keine Rede, da angeblich keiner eines Frevels überführt werden konnte. Auch die Auslieferung Mallinckrodts wurde verweigert; doch hielt sich dieser so wenig für sicher, daß er schon bald nachher nach Köln entwich. Die Entfernung dieses Gegners des Bischofs war für den Streit der Stadt gegen den Fürsten von keiner weitern Bedeutung. Mallinckrodt hatte nur die indirekte Veranlassung zu dem Zerwürfniß geboten; dagegen bestand das eigentliche Objekt des Streites in dem von der Stadt erhobenen Anspruche auf eine möglichst ausgedehnte Unabhängigkeit von der Gewalt des Fürsten. Zunächst entspann sich nun ein Federkrieg. Ein „kurzer,

jedoch wahrhaffter Bericht und Relation Burgermeistern und Raths der Stadt Münster in Westfalen über den in selbiger Stadt den 7. Octobris 1654 erregten Uffstandt" rief ein „Gegen-Manifest und wahrhaffte relation deß Ursprungs und Verlauffs dessen den 7. Okt anno 1654 in der bischöfflichen Statt Münster entstandener Auffruhr und Empörung mit angehenckter gründlicher Widerlegung des an Seiten des Magistrats in Truck gegebenen Manifestes" hervor. Mit solchen Deduktionen wurde die Sache um nichts gefördert und Christoph Bernhard beschloß, die Entscheidung mit Gewalt herbeizuführen. Nachdem ein Versuch, die Stadt am 5. Februar 1655 früh Morgens zu überrumpeln, mißglückt war, ließ er sie von den bei Kinderhaus und Schönefliet zusammengezogenen Truppen umzingeln und veranlaßte den Rath, welchem die Mittel zu einer kräftigen Vertheidigung fehlten, schon am 25. Februar den Vergleich von Schönefliet einzugehen, wonach unter anderm in Bezug auf das Besatzungsrecht einstweilen bestimmt wurde, daß zugleich fürstliche und städtische Truppen die Thore und Wälle von Münster bewachen sollten. Eine weitere Verständigung war dem nächsten Landtage vorbehalten. Bevor jedoch dieser zusammentrat, hatte die Stadt den Fürsten bewogen, nicht nur das Besatzungsrecht unter die Landtagspropositionen nicht aufzunehmen, sondern auch seine Truppen zurückzuziehen. So war denn Münster wieder allein in dem faktischen Besitze des Besatzungsrechts und ernannte statt des vom Fürsten bestellten Reumont den Obersten Wittenberg zum Stadtkommandanten. Zu gleicher Zeit suchte es auch im Wege Rechtens seine Ansprüche zu sichern und sandte seinen Syndikus Bernhard Viertenhalben nach Wien zum Kaiser Ferdinand III., welcher demnächst eine Kommission zur Untersuchung und Beilegung der Irrungen zwischen Christoph Bernhard und Münster ernannte. Da Viertenhalben schon bald nach seiner Rückkehr starb, kam die Vertheidigung der städtischen Rechte und Pri-

vilegien in die Hände des neugewählten Syndikus Nikolaus Drachter.

Dieser war am 11. August 1600 zu Münster geboren, erhielt seine erste Bildung an der Domschule und dem von den Jesuiten geleiteten Gymnasium, besuchte dann die Universitäten Köln und Löwen und kehrte nach einem kurzen Aufenthalt in Italien im Anfange der zwanziger Jahre als Licentiat beider Rechte nach seiner Vaterstadt zurück Von dem Kurfürsten Ferdinand von Köln, der zugleich Bischof von Münster war, zum Rath ernannt vermählte er sich 1626 mit Anna, der Tochter des Assessors Kronenberg am Hofgericht zu Münster. Da das väterliche Haus zur Zeit der „Anhaltischen Einquartierung“ (1623) niedergebrannt war, nahm er vorläufig bei dem Freigrafen von Senden Lubbert Moyers auf der Frauenstraße seine Wohnung [1]), kaufte jedoch 1631 den Eckplatz am krummen Timpen und der Bäcker-Gasse und ließ sich dort ein Haus errichten (Liebfrauen Laischaft 205). Hier wohnte bei ihm von 1645 bis 1648 Anton de Brun, einer von den Gesandten Spaniens beim westfälischen Friedenskongreß Auch Nikolaus Drachter betheiligte sich im Auftrage mehrerer Reichsfürsten an den Friedensverhandlungen. „Pacis universalis Monasterii tractatibus,“ schreibt sein Sohn Ludger, „nomine diversorum S. R. Imperii Principum uti legatus assistebat consiliaque Principum frequentabat.“

Zwei Jahre nach dem Abschluß des westfälischen Friedens wurde Christoph Bernhard zum Bischofe von Münster gewählt und sandte demnächst außer Fürstenberg auch den in seiner bisherigen Stellung verbliebenen Rath Drachter nach Wien,

[1]) Hier wurde am 1. Juli 1627 sein Sohn Ludgerus geboren, von welchem ein handschriftliches Werk mit Urkunden zur Geschichte Münsters und Bemerkungen über die Wirksamkeit seines Vaters sich erhalten hat. Es befindet sich jetzt im Besitz des Herrn Kaufmanns Eduard Brockhausen. Wir citiren es unter der Bezeichnung Mscr. Ludg.

um vom Kaiser die Belehnung zu erlangen („pro investitura ibidem capessenda“). Nach glücklich vollführtem Auftrage kehrte Drachter, während Fürstenberg einer Einladung des Papstes nach Rom folgte, mit seinem Sohne Ludgerus, der ihm zur Unterstützung beigegeben war, über München nach Münster zurück, wo er im August 1652 eintraf. Am 18. Februar starb seine Gattin („ex obstructione mensium“) in einem Alter von 49 Jahren und wurde in Ueberwassers Kirche („ad scamna virginum Rosendalen“) begraben. Nach siebenmonatlicher Wittwenschaft schritt Drachter zur zweiten Ehe mit Christine Rottendorf[2]), einer Schwester des zur Zeit der Pest durch seine Verordnungen berühmt gewordenen Arztes. Aber nicht allein in seinen Familienverhältnissen, sondern auch in seiner amtlichen Stellung trat bald eine folgenreiche Veränderung ein. Nachdem er 29 Jahre als fürstlich münsterischer Rath fungirt hatte, wurde er plötzlich durch folgenden „Abschiedsbrief“ aus seinem Amte entlassen.

„Christoff Bernhardt von Gottes Gnaden Bischoff zu Münster, deß h. R. Reichs Fürst, Burggraff zum Stromberg undt Herr zu Borckeloh

Ersamb hochgelehrter Lieber getrewer.

Wir mögen Dir hiemit in gnaden unverhalten, waß gestalt Unsern Cammer statum examiniren und Unß darauß referiren laßen, Weylen sich nuhn dabey befunden, daß gemeldeter Cammer intraden bey vorigem leydigem Krieg dergestalt in abgang gerathen, daß Wir Unsere hofhaltung einziehen müßen, alß haben Unß auch Deiner bißhero geleisteten Dienste hiemit in gnaden bedancken undt bedeuten wollen, daß Wir undt deß Herrn pfaltzgraffen Philip Wilhelm zu Newburg Liebden alß dieses löbl. westphälischen Craißes außschreibende Fürsten Einige Assessores ahm Kays. Cammergericht

---

[2]) „quibus nuptiis,“ sagt Ludgerus, „Deo sint laudes, Deus sine prole benedixit.“

zu Speyr zu praesentiren haben, Weylen solches nuhn Eine honorabel bedienung und Dir Dein avancement gnädigst gern gönnen, sein Wir geneigt, Dich darzu zu verhelffen, deme Wir ohndem zu gnaden gewogen. Geben in Unserer statt Coeßfelt den 5ten 9bris 1655." C. B. mp.[8]).

Daß die durch den Krieg geschmälerten Einkünfte der Pfennigkammer nicht die eigentliche Veranlassung boten, einen einzigen Rath seiner Stelle zu entheben, ist unzweifelhaft. Die von den Landtagen geforderten Summen liefern einen mehr als hinreichenden Beweis, daß der Fürst an nichts weniger dachte, als sich in der Ausgabe der für seine Zwecke nöthigen Gelder zu beschränken. Wir haben uns also nach einem andern Grunde für die Verabschiedung Drachters umzusehen und zu diesem Zwecke die gerade damals und unmittelbar nachher eingetretenen Verhältnisse zwischen dem Fürsten und der Stadt Münster ins Auge zu fassen. Christoph Bernhard entließ seinen Rath eben zu der Zeit, wo Münster den von ihm erhobenen Anspruch auf das alleinige Besatzungsrecht mit allem Nachdruck geltend zu machen suchte. Seitdem die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorlag, war es für den Fürsten von der größten Wichtigkeit, in seinem Rath einen ebenso bereitwilligen als tüchtigen Anwalt zu besitzen. Konnte nun auch die Tüchtigkeit Drachters nicht in Frage gestellt werden, so war doch seine Bereitwilligkeit, die Sache des Fürsten gegen die eigene Vaterstadt zu führen, um so mehr zu bezweifeln, je sicherer man wußte, daß er unter dem Kurfürsten Ferdinand gerade für Münster gewirkt hatte. Hatte er doch den Kurfürsten veranlaßt, unter dem 19. März 1647 den Kaiser Ferdinand III. um „einige recompens" für Münster zu ersuchen, weil es „vermittelst underhaltung Eines selbst eigenen kostbahren guarnisons und anderer nötiger ahnstalt sich dermaßen vorgesehen und in defension gestellt,

[8]) Mscr. Ludg. Nr. 138.

daß die offene feinde so wenig alß andere, so Ihm mit practiquen nachgestelt, zu solchem Ihrem Intent gelangen können"[4]. Also vor acht Jahren war das Besatzungsrecht der Stadt durch den Landesfürsten in einem Schreiben an eben denselben Kaiser anerkannt, an welchen sich der Stadtrath auch jetzt bei den mit Christoph Bernhard entstandenen Irrungen gewandt hatte. Unter diesen Verhältnissen konnte Drachter offenbar nicht als die geeignete Persönlichkeit erscheinen, um im Interesse des Fürsten zu wirken, da er vielmehr zur Gegenpartei gehörte. War doch seine politische Gesinnung so offenkundig, daß er fast unmittelbar nach seiner Entlassung aus den fürstlichen Diensten von der Stadt Münster zum Rathsherrn und Syndikus ernannt wurde.

In seiner neuen Stellung fand Drachter schon sehr bald Gelegenheit, das in ihn gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen. Im März 1656 trat die vom Kaiser ernannte Kommission in Köln zusammen, um die zwischen Christoph Bernhard und Münster entstandenen Irrungen zu untersuchen und beizulegen. Drachter reichte zugleich im Namen der übrigen Deputirten Münsters folgende „comparitio" ein[5]:

„Hochwohlgebohrne hoch undt wolEdle, gestrenge, vest undt hochgelehrte, Gnädige und hochgeehrte herrn.

Alß den abgeordtneten Statt Münster gebettener extractus prothocolli deßen, waß ahm zwey und zwantzigsten Martii dem fürstl. Abgesandte h. Ltn Widenbruck vorzutragen undt zu suchen beliebt, 23 eiusdem Nachmittags mitgetheilet worden [wofür Syndicus wollgl. statt zuvorderist undertheniq undt dienstlich danck sagt] hat derselbe sambt den Mit-Deputirten ex speciali commissione et mandato Bürgermeistern und Raths der Statt Münster diensahmb undt nötig erachtet, für

4) Mscr. Ludg. Nr. 172.

5) Mscr. Ludg Nr. 130. Dieses Aktenstück ist das einzige, was sich aus den zu Köln in caussa Münster c. Münster gemachten Eingaben erhalten hat.

allem seine vorige bey eröffneter Kays. Chur auch fürstl. Commission, Subdelegation undt dioet auß sonderlichem befelch eingewandte protestationes und eventuales reservationes ahnhero nochmahlen zu wiederholen.

Demnegst weilen nicht allein bey Ihro Röm. Kays. May. ahnfengklich und jetzt I. fürstl. Gn. von Münster durch deroselben nacher Wien specialiter abgefertigten H. Wilhelm von Fürstenberg Thumbherrn zu Münster über die Statt Münster klag eingeführt, ehe und bevor erwenter Statt Syndicus Lt Viertenhalben aldah zu Wien ahngelangt, sondern auch muthmaßlich diese Kays. Commission (so dem litterlichen einhalt nach nicht motu proprio allergdgst ertheilet) subticita antiqua litispendentia, welche in Aula Caesarea der zeittlicher Münst. Landtsfürst und Thumb Capittul selbst Anno 1597 kostbarlich introducirt undt etliche Jahre biß Anno 1610 prosequirt selbst außgewirckt, daneben auch der jetziger Abgesandter Lt. Widenbruek actoris partes gestraecks ahngenommen; Alß bittet gehorter Syndicus Lt Drachter hiemit underthenig Ihme Lten Widenbruek dahin gnädig grosgl. ahnzuweißen, daß er vermöge seiner sowohl in propositione alß auch in conclusione widerholter erbietung undt beschehener reservation seine gravamina undt fundamenta auf einmahl einbringe, damit zugleich eadem opera alles nothurftig beandtwohrtet und widerlegt, auch die Kays. Commission undt Expedition desto mehr beschleuniget werden möge.

Quibus necessariis protestationibus, reservationibus et iustissimis petitis salvis so viel merita caussa betrifft glaubt Syndicus mit nichten daß dem reichskündigen herkommen nach, gleich ex adverso vorgeben, ius armorum und praesidii dem Landtsfürsten in der haubtstatt Münster zustendig oder dessen ein zeitlicher Landtsfürst im üblichen besitz vel quasi possessione begriffen, welche statt auch zwarn für gehorsambe Underthanen ihres ggstn Landtsfürsten und herrn sich iederzeit gern erkennet, maßen annoch aber salvis iuribus suis

et privilegiis antiquissimisque consuetudinibus immemoriali tempore, quod loco tituli est, constabilitis et a diversis Imperatoribus etiam adhuc dum supervivente sacra Caes. Maiestate confirmatis.

Gleich dan auch nicht erweißlich, daß yemahlen einiger Münst. Landtsfürst pro suo arbitrio in der haubtstatt Münster atque urbe metropoli einige besatzung ohne vorwißen undt belieben Bürgermeister undt raths gelegt undt daselbst ius armorum et praesidii besitzlich hergebracht oder geübet, dahero wollen Syndicus die ex adverso ahngezogene prothocolla undt ahnerbottenes beweißthumb, daß J. hochfürstl. Gn. H. Vorfahren sich des iuris armorum bedienet, vor allem gewertig sein, iedoch cum reiterata expressa protestatione dadurch sich alhie in unnötig disputat nicht einzulaßen undt von dem ahm Kays. Hoff von J. fürstl. Gn. H. Vorfahren Churfürsten Ernesto gottsehl. ahndenckens sambt dem Münst. ThumbCapittul vor vielen Jahren obgmts ahngestellete Commission process, woselbst ius gladii, murorum, vallorum, fossarum, portarum, clavium, meri et mixti Imperii aliaque iura superioritatum ahn gegenseithen in anno 1597 in ohnnötigen streitt agendo atque actionem instituendo gezogen, im geringsten nicht abzustehen, gestalt dan auch diese allergdgste Kays. Commission nicht ad cognoscendum et decidendum sondern bloß ad tentandam concordiam ahngesehen undt gerichtet ist.

Und obwoll es auch sonsten dießeits ahn bestendigen rechtsgründen gott lob nicht ermangelt, maßen auch nicht ahn ahnerbottenem beweißthumb, soweit man zu rechte schuldig und ferners nicht, in locis ubi cognitio caussae versatur, darab man hiemit ahm zierlichsten protestiren und insoweit beschehene oblation declariren und restringiren thuet, So ist dennoch landt- undt weldtkündig, daß die Statt Münster alß metropolis Westphaliae undt Hanseatica, welche auch für etwa hundert undt dreysig auch viel vorhergehende Jahre zu

allgemeinen reichstägen, gleich die außgegangene in der Statt archivo annoch wollverwahrt befindliche Urkunden undt einladungen nachführen[6]), verschrieben, von undencklichen Jahren hero ihre eigene besatzung und ius armorum gehabt undt kostbarlich unterhalten, auch dessen in quieta possessione begriffen, salvo daß dieselbe bey sonderlich gefährlichen reichsfeindtsehligen Zeitten zu mehrerer versicherung Kays. oder Crayß undt Landt-Völcker gutwillig auch woll ahn- und eingenommen, welche auch alßdan auß der gemeinen Cassa oder Landtemitteln befriedigt worden, Maßen dan auch Ihro Kays. May. Unser allergǵstr Herr anno 1638 den 11. Februarii wegen der Statt Münster beständige underthenigste devotion undt verspürte trewe, in specie daß dieselbe offters propriis viribus sich conservirt, auch sowoll den Kays. alß des reichs Armaden allen ersprießlichen vorschub und möglichste beforderung unaußsetzlich iederzeit geleistet hat, von dero in gott sehligst ruhender Kays. May. H. Vatters allergǵst ertheilte Kays. salvaguarda und Exemption nicht allein allergǵst bekräfftiget, sondern daneben offterwehnte Statt bey ihren wollhergebrachten freyheiten undt privilegiis rechten undt gewonheiten gegen menniglichen wer der auch seye allergǵst zu schützen, schirmen und handthaben vestiglich undt kräfftigst versprochen. Gleichfals haben in Anno 1647 den 19. Martii Ihro Churfürstl. Durchl. Ferdinandt christmilter gedechtnuß der Statt Münster verspürte und erfahrne getrewe und beharliche devotion allerhöchstgmltr Ihro Kays. May. nicht allein umbständiglich remonstrirt, contestirt undt gerühmet, sondern auch intercessionales umb deroselben einige ergetzlichkeit undt recompens allergǵst widerfahren zu laßen, in optima forma gǵst mitgetheilet, welche unter andern auch nachführen und nominatim bezeugen quietam possessionem praesidii et fidelem conservationem civitatis undt in specie daß die Statt vermittelst unterhaltung selbst eigener kostbaren

[6]) Archiv der Stadt Münster XVI, 20.

guarnisons und anderer nötiger ahnstalt sich dermaßen vorgesehen und in defension gestellet, daß auch die offene reichsfeinde so wenig alß andere, so Ihm mit practiquen nachgestellet, zu ihrem intent gelangen können.

Also billig undt desto mehr höchlich zu befrembden, daß dero Kays. wie auch Churfürstl. klarer attestation directe zuwider Licentiat Widenbruck vorrücken dörffen, ob die Statt Münster ahn mitteln und kriegserfahrnus sich selbst zu conserviren nicht sufficient, daß dieselbe auch sogar mitten in den kriegsflammen und von Schwedischen sowoll alß hessischen undt deroselben Confoederirten domahlen feindtlichen Völckern umbgeben dennoch durch ihre eigene besatzung und wachtsamer auch woll armirter und animirter bürgerschaft so viele Jahre biß dato ohne ohnzeittigen ruhmb zu melden gottlob glücklich conservirt hat, auch fürterhin im Nothfall wider des reichs feinden mit der gnad Gottes zu conserviren gentzlich getrawet, wo nuhn deroselben alß dem haubt deß dritten gefreyeten standt, woran dem westphälischen Craiß und gantzen röhm. Reich ohnleugbar nicht wenig mit gelegen alß andern geringern Stätten undt Vestungen, mit dem nothigen underhalt und andere Kriegs-ammunition und Noturff auß den gemeinen Landts Collecten und Mittelen (warzu die Statt auch ihre quot mit beytragen muß) gebürendt succurrirt würde, gleich bey vorigen Kriegsunruhen etlichmahl geschehen undt billig annoch ob publicum interesse geschehen solle.

Es ist auch vielmehr zu befrembden, daß Ihro Kays. May. vom Lten Widenbrueck praeiudiciose atque sinistre taxirt werden wöllen, alß wan dieselbe gestracks seinem ahngeben nach in re tam clara, ia der ahngezogener Kays. Capitulation undt zugesagter manutention auch jüngstem friedensschluß zuwider, dem fürstlichen petito allerggst nicht deferirt undt der Statt Münster Landtsvölcker einzunehmen ahnbefohlen, dan allerhöchstgem. Kays. May. außer allen zweiffel benemerita civitatis undt derentwegen ertheiltes protectorium

allerggst zu gemüth geführt, auch daß gottlob annoch die gefahr so groß nicht seye weder nötig, die getrewe wachtsame und durch langwiriger eigener besatzung undt vielfaltige schatzungen, sonst auch iniuria temporum erschöpffete, annoch selbst mit einem praesidio guettugenthaffter Soldaten undt ahnsehentlicher in viel tausendt bestehender gewehrter wollgeübter Mannschafft ziemblich versehene Statt mit Landtsvölckern zu beschweren, bevorab indem mehrberürte Statt außtrücklich sich erklehrt und anerbotten, auff eräugende große gefahr undt noth selbst umb assistentz underthenig anzuhalten, maßen allnoch dazu sich ahnerbietig machet, dergestalt und mit dieser außtrücklicher condition, wan nur daß Commando, gleich von alters hergebracht, bey der Statt verbleibt und der nötiger underhalt sowoll tempore pacis alß belli auß gemeinen Craiß oder Landtsmitteln beygesteuret wirt, allermaßen vor diesem auch beschehen und ob notorium publicum interesse Patriae totiusque Imperii der billigkeit gemäß ist, jetzo auch undt dem praesenti billig geschehen solte.

Wer die kostbahre Kays. Commission außgebracht erst geklagt und mit fuegen klagen oder sich beschweren und entschuldigen könne, ist auß vorigem genugsamb zu ermeßen, auch ahm Kays. Hoff offenkündig undt Lten Widenbruck vermuthlich woll wißig.

Daß aber der Statt niemahlen Ichtwas unbilliges zugemuthet seye, warüber mit fueg sich zu beklagen hette, streitet abermahlen wider Seines Ltn Widenbrucks beßers wißen und contra notorietatem facti indem Anno 1655 den 5. Februarii ein so gefährlicher ahnschlag umb etwa eingebildete ringschätzige ursach attentirt und die uralte Catholische vom röhm. reich undt der Münst. Landtschaft wollmeritirte haubtstatt plötzlich mit gewaltsahmer handt undt kriegsmacht ahngefochten mit Confiscation aller unschuldiger bürger güter so gar auch mit fewer undt schwerdt zu verfolgen ahnbedrawet gestalt die gemachte praeparatoria mit kugeln, fewermörsern

undt dergleichen beurkundet, warumb ein erschreckliches blutbadt erfolget sein würde, wan der gütiger gott undt der vigilantz getrewer bürger widriges vornemen nicht hette gnedig abgewendet, andere vielfaltige erweißlich für undt nach zugefügte schaden, beschwernüße und vorgenommene attentaten vor dißmahl zu geschweigen, So sich besorglich undt ohne zweiffel täglich vorlauffen mögte, fals die statt Münster mit einem landtfürstl. praesidio, welches einzig und allein zwarn ohne sonderliche gefahr und noth gesuchet wirt, belegt und tempore pacis dergestalt mit vielfältigen schatzungen ferners exhauriirt werden solte, daß Sie hernach in Zeit der noth, welches der gütiger gott gnädig wölle abwenden, nicht mehr praestiren könnte, gleich bey den andern Stätten und ahrmen underthanen des Landts gewiß zu befahren und bereitz große unvermögenheit obhanden ist."

Die Kölner Kommission erreichte ihren Zweck nicht, da besonders wegen des Besatzungsrechtes ein Vergleich zwischen Christoph Bernhard und der Stadt Münster nicht zu Stande gebracht werden konnte. Es wurden daher die Akten an den Kaiser eingesandt, damit dieser in dem Streite entscheide. Alsbald beauftragte die Stadt den Syndikus Drachter, dem der Rechtsgelehrte Peter Witfeld beigegeben wurde, sich zur Wahrnehmung ihres Interesses nach Wien zu begeben. Am 12. Juni 1656 fand Drachter Gelegenheit, dem Kaiser folgende „Proposition und resp. Memorial" [7]) vorzutragen:

„Allerdurchleuchtigst- Großmächtigst- Unüberwindtligster Röm. Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König,

Allergnedigster Herr.

Ew. Kays. May. allerunderthenigst gehorsambste Underthanen Bürgermeister und Rath der Statt Münster in Westphalen haben unnß committirt Ew. Kays. May. allerunder-

[7]) Mscr. Ludg. Nr. 173.

thenigste schuldigste Dienste in allergehorsambster Undertheniglkeit zu vermelden, daneben wegen sowoll von Ew. Kays. May. in gott ruhenden H. Vattern, Kaysern Ferdinando secundo glorwürdigsten andenkens, alß Ew. Kays May. selbst dero allergehorsambster getrewer Statt und Bürgerschafft allergnädigst erwiesene hohen Kays. gnaden undt wohlthaten allerunderthenigst gehorsambst Danck zu sagen, wie auch daß Ew. Kays. May. zu gütlicher beylage der zwischen Ihro fürstl. G. H. Bischoffen undt der Statt Münster ohnlengst in puncto praesidii custodiae et clavium entstandener differentien einige Commissarien ahnzuordtnen Ihro allerggst belieben laßen; Weilen aber bey den Herrn Subdelegirten zu Cöln nicht geringe partialitet vorgeloffen, maßen auch E. K. M. hiebevorn erhebliche suspicionis et recusationis caussae allerunderthenigst vorbracht undt vorhin besorgt worden; So haben obgem. Bürgermeistere undt Rath auß unumbgänglicher hoher noth und weilen die Tractaten unfruchtbarlich abgangen, nicht vorbey sein können, zu Ihre Kays. May ihre allerunderthenigste zuflucht zu nehmen, Ihren hohen Kays. schutz allergehorsambst zu suechen und dabey ihren ietzigen gefehrlichen und beschwerlichen statum in allergehorsambster underthenigkeit kurtz und cläglich zu eröffnen.

Es ist für erst die Statt Münster vor undt bey lebzeitten des Röm. Kayßers Caroli Magni glorwürdigsten ahndenckens mimigrodt oder mimigardevort iuxta Crantzium und andere bewehrte auctores und chroniquen locus celebris et populosus gewesen, dem allerhöchstgltr Kayßer ut gentem in fide contineret einen Bischoven vorgestellet undt demselben Administrationem in Ecclesiasticis et rebus fidei, die weldtliche Gerichter aber in civilibus et criminalibus dem populo undt Ihren scabinis et comitibus vulgo Scheffen und Freygraven aufgetragen, intelligebat enim ut ait Crantzius infrenem tunc temporis populum religione contineri, non armis placari posse.

Von selbiger Zeit ahn, weylen niemahlen anderst erweißlich, hat die Statt die hohe weltliche Jurisdiction und obrigkeit cum iure gladii, mero mixtoque Imperio coeterisque iuribus et regaliis ohnstreittig gehabt undt durch dazu verordnete undt bestellte Richtere und Scheffen, ietzo Bürgemeister undt Rath, wie auch in specie nach uralter von Caroli Magni primordial Institution einen Freygraffen resp. gebürlich bedienen undt administriren laßen wie noch.

Folgendts wie vom Kayßer Ottone 1^mo^ auch glorw. andenkens die Bischoffe zu Reichsfürsten erhoben und mit den hohen fürstl. iuribus regalisirt worden, Sein gleichwoll obgem. iudicia in civilibus et criminalibus wie oben bey dem Magistratu verblieben, et continua nec interrupta possessione in praesentem diem erhalten undt continuirt worden und ist die hohe Kays. belehnung undt regalisation, salvis iuribus cuiuscunque undt anderster gestalt nicht beschehen noch ertheilt worden.

Nach der Zeit ist von underschiedtlichen Röm. Kaysern undt Ew. Kays. May vorfahren am Reich alß Kaysern Maximiliano, Friderico, Carolo quinto alle glorwürdigsten andenkens die Statt Münster pro libera et immediata S. R. Imperii Civitate gehalten undt erkendt worden, wie solches mit Kays. handt und Siegeln durch dreytsich undt mehr Originalen kundt undt augenscheinlich in allergehorsambster Underthenigkeit zu erweißen ist.

Daneben ist offtgem. Statt Metropolis haubt und Frontierstatt in Westphalen, auf dem alten Sächsischen grundt und Bodem gelegen, eodem cum aliis inferioris Saxoniae primariis civitatibus iure gaudens, Hanseatico foederi incorporata et communem caussam fovens in possessione notoria iuris praesidii et clavium vallorum fossarum moeniorum cum iure muniendi, fortificandi, armamentario, slopetis et apparatibus bellicis, imprimis vero indubitate possidet ius gladii, cum mero mixtoque imperio, ius con-

dendi statuta, concedendi salvos conductus et similia a diversis Romanis Caesaribus approbata et confirmata iura, privilegia et regalia.

Welchen allen die höchstberühmbten Landtsfürsten und Bischoffe, christmilten ahndenkens absque ulla turbatione friedtlich zugesehen, gestattet und acquiescirt, auch theilß mit underschiedtlichen contracten validirt undt bestättigt. Der Bürgemeister, Rath undt bürgerschafft gewöhnlicher aydt bestehet eintzig und allein in diesen formalibus, daß Sie die Statt wöllen halten und wahren zuvorderist dem Röm. Kayser, demnegst dem Fürsten zu Seinem und der Statt zu ihren Rechten. Diesen aydt begehret offtgem. Ew. Kays. May. allerunderthenigst getrewer Magistrat undt Bürgerschafft, wie bißhero und steetz im Werck bey allen höchstgefehrlichen Kriegsempörungen beschehen, auch hinführo undt ins künfftige in allergehorsambster Underthenigkeit trew undt schuldigster devotion bestendig und standthafftig zu halten.

Es ist Reichs- undt Weltkündig, waß maßen offtgem. getrewe Statt undt Bürgerschafft offtmahlen in mediis bellorum flammis in conspectu hostilium potentissimorum Exercituum Ew. Kays. May. Kriegs-Armaden unter ihro stuek undt geschütz, auch in ihro eigene wälle undt statt eingenommen, salvirt, mit proviandt undt aller erforderter nothurfft versehen, ahnsehentliche stuek undt artillerie mit allen requisitis undt Mannschafft zu belegerung feindtlicher öhrter undt Vestungen verlehnet, undt alle mügligst undt schuldigste assistentz hülff undt beystandt geleistet, daneben ihre eigene besatzung auf ihre selbste Spesen erhalten, auch durch ihre Mittelen mit erlegung der satisfactionsrestanten die Schwedische undt Heßische assecurations-Plätze Vechta und Coeßfeldt auß feindtlicher Macht und händen errettet, alles zu allerundertbenigster bezeigung gegen gott, Ew. Kays. May., dero Reich undt höchstlöbl. Ertzhauß Oesterreich tragender allergehorsambster trewer Lieb und affection.

Wie nuhn der Magistrat undt getrewe bürgerschafft bey diesem bestendigen praeposito gestanden, haben höchstgem. Ihro fürstl. Gn. unverschuldt- undt unvermutheter weiße die Statt am 5. Februarii verwichenen Jahrs durch eine gefehrliche vor gott undt Ew. Kays. May. unverandtwohrtliche entreprise feindtlich zu überfallen undt alßo die Statt in euserißte ruin undt dienstbarkeit unter sein regimen zu bringen sich unterstanden, wan nicht durch sonderbahre Vorsehung gottes undt der Bürger wachtsamkeit solches vorhanden gehabtes blutbadt undt überfall (davor der allmächtig Gott Ewig gedanket sey) ggst. abgewendet worden.

Bey Solcher intention werden Ihre fürstl. Gn. besorglich noch leyder verharren, praetendiren zwar alß ein regalisirter Fürst daß ius armorum et praesidii mit dem praetextu interesse religionis et imperii, in re ipsa autem et effectu nil aliud quam absolutus dominatus intenditur, und daß die getrewe bürgerschafft auf diese weise subiugirt, auch aller ihrer wollhergebrachten Regalien, Privilegien undt gerechtsamb privirt werden möge; Wofern nuhn offthöchstgem. Fürst daß ius praesidii erhalten, die Statt nach seinem gefallen undt eigenwilligen arbitrio besetzen könte und mögte, ist leichtlich zu schliesen, wie er täglich seine intention erweitern, von tag zu tag die getrewe bürgerschafft wider ihre uralte recht und gerechtsamb graviren; Dafern auch Ew. Kays. May. die Statt drüber ins künfftig in allerunderthenigstem gehorsamb ihre Noth undt beschwer weiters klagen undt von deroselben allerggst mandata erhalten würde, ist ohnfehlbar zu vermuthen, daß der H. Bischoff solche gleich den vorigen nicht deferiren würde, zumahlen Ew. Kays. May. sich allerggst werden erinnern, daß S. fürstl. Gn. den Syndicum Ltum Viertenhalben nicht allein wider Ihro allerggst ertheilten salvum conductum sondern auch druff erfolgte zwey iterata Caesarea mandata in arrest gehalten undt nicht erlaßen wöllen.

Haec sunt invictissime Caesar quae fideles civium animos et oculos incurrunt et offendunt; cum enim liberi simus, in libertate nati, tam intolerabilis iugi et servitutis insueti ac impatientes, pro Caesarea Mai. vestra, religione, imperio, Domo Austriaca vitam et bona effundere, pectora nostra pro clypeis offerre parati, Antemurale S. Rom. Imp. versus septentrionem, cor circuli Westphalici, Theatrum pacis universalis possidemus et inhabitamus, civitas quae toti fere Europae pacem largita est, nunc sola pacis et quietis expers a proprio principe controversiis plus quam hostilibus inquietatur ac infestatur in religione fida, undique tamen et circum circa Potentatibus Acatholicis cincta et quasi circumvallata est, pro Deo et Caesare in aliquot millibus civium et armatorum consistens, prout hactenus in periculosissimis occasionibus, sic imposterum stare et pugnare pro viribus sufficiens et parata.

Ew. Kayſ. May. sistiren wir unß alßo in allergehorſambſter trew und underthenigkeit undt weilen des magistrats aydt und pflicht zuvorderiſt undt principaliter auf Ew. Kayſ. May. allergehorſambſt gerichtet, So bitten wir allerunderthenigſt dieſelbe der religion undt des Reichs dabey versirendes hohes interesse allerggſt zu behertzigen und dahin zu ziehlen, damit nicht dero allergehorſambſt undt getrewe Statt Münſter zu dero beſorgenden unwiderbringlichen hohen nachtheil und ſchaden des iegenſeithigen unbegründten intento gemeßen geſuchtem iugo undt Dienſtbarkeit underworffen, dissolvirt undt zu grundt gebracht werden möge; Undt gelangt demnach ahn Ew. Kayſ. May. im nahmen offtgem. ihrer allergehorſambſter getrewer Statt Münſter unſere allerunderthenigſte bitte Ew. Kayſ. May. allerggſt. geruhen, dieſelbe bey ihrem uralten wollhergebrachten iure custodiae praesidii et clavium coeterisque iuribus et privilegiis und deren ruhigen beſitz, nieſung undt poſſeſſion allerggſt. zu ſchützen, zu ſchir-

men undt zu handthaben, dem beyverfügten am 22. Februarii elapsi anni von Ew. Kays. May. selbst gefehletem decreto nicht allein zu inhaeriren, sondern auch arctius mandatum allerggst zu erkennen, undt weilen in hac eadem caussa vor Ew. Kays. May. von des H. Bischoffen fürstl. Gn. Vorfahren selbst active ein processus eingeführt, libellos, responsiones, reconventionales übergeben, lis contestirt und dannoch unerörtert schweben thuet, zu demselben allerggst zu verweisen, maßen die Statt willig undt bereit ist, demselben ohn einig aufzug schleunigst zu afftersolgen undt druff erfolglichem decreto allerunderthenigst zu pariren, welches wir mit unsern allerunderthenigsten schuldigsten diensten in allergehorsambster underthenigkeit zu verdienen allerschuldigst und willigst verbleiben undt thun Ew. Kays. May. zu langwürigem hocherwünscheten glücksehlichen Kays. wollstandt göttlicher obacht, unß aber in ihro hohe Kays. gnad allerunderthenigst getrewlichst empfelen. Geben Wienn am zwölfften tag Monats Junii im Jahr tausendt Sechshundert fünffzig Sechs. Ew. Kays. May.

Allerunderthenigst-gehorsambste
Niclaß Drachter Lt Synd.
Peter Wittfeldt Lt. beide dero
Statt Münster Abgeordnete."

Wenn Drachter sich darauf berief, daß die Kaiser Friedrich III., Maximilian und Karl V. Münster für eine freie Reichsstadt gehalten und erkannt hätten, so ließen sich dafür weiter keine Beweise beibringen, als daß jene Kaiser Einladungsschreiben zu einem Reichstage an Münster erlassen hatten. Darauf allein konnte kein Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit gegründet werden, zumal da der Name der Stadt weder in einer Reichs- noch in einer Kreis-Matrikel gefunden wurde, und so erklärte der Kaiser sich gegen die hierauf bezüglichen Ausführungen Drachters mit den einfachen Worten: „in puncto immedietatis abzuweisen."

Die andere höchst wichtige Frage wegen des Besatzungsrechtes der Stadt, um welche sich der gegenwärtige Streit eigentlich drehte, blieb vorläufig unerledigt, da Drachter den Antrag stellte, die Sache zu dem von den früheren Fürstbischöfen eingeleiten und bisher nicht entschiedenen Prozeß zu verweisen Nachdem das Hofgericht die Archive zu Wien und Prag hatte durchsuchen lassen und angeblich weder hier noch dort auf einen Prozeß wegen des Besatzungsrechts in Münster bezügliche Akten gefunden waren, erfolgte endlich am 10. Dec. 1656 die kaiserliche Resolution, „daß man die Statt Münster ihre intention undt in specie daß Sie das ius praesidii zusambt der custodia seu iure clavium, portarum, vallorum, murorum undt symboli seu tesserae militaris ab immemoriali tempore ihrem ahngeben nach hergebracht, beßer alßbißher beschehen, erweißen wölte undt könte, Sie damit gehört werden, Ihr auch zu dem Endt Zeit von Sechs Monathen ex officio undt zwarn sub poena praeclusionis ahngesetzet, undt man sich unterdeßen einige gefahr in dem Craiß herfürthun undt nötig sein würde, die Statt mit stärkung der Guarnisoun zu versehen, dem H. Bischoven mit Zuziehung des Thumbcapittulß, der Ritterschafft undt der Stätte alßo der gesambten Landtstände das ius cognoscendi über solche gefahr ahnheimb gestellet sein undt alßdann es nach ahnleitung des Schoneflietischen Vertrags mit dem Commandanten, Guarnisoun undt anderem gehalten werden sölle."

Drachter kehrte nach Münster zurück, ohne seinen Zweck erreicht zu haben. Es handelte sich jetzt darum, neue und bessere Beweismittel für das beanspruchte Besatzungsrecht beizubringen, um nach sechsmonatlicher Frist ein günstigeres Urtheil zu erlangen. Die Beweismittel wurden nicht geliefert und statt der rechtlichen Entscheidung der Streitfrage erfolgte demnächst eine gewaltsame. Fehlte es vielleicht an kräftigern Beweisen, als die waren, welche Drachter in der Eingabe

zu Köln und in dem an den Kaiser gerichteten Memoriale vorgetragen hatte? War nicht der Stadt Münster schon vom Bischofe Eberhard das Besatzungsrecht ganz unzweifelhaft eingeräumt, da er in einem Briefe vom Jahre 1273 erklärte, daß die Thürme auf dem Bispinghof ebenso wie die übrigen Thürme der Stadt unter der Obhut der Bürger (in custodia civium) stehen sollten?[8]) Es scheint in der That sehr auffallend zu sein, daß weder in den Vertheidigungsschriften Drachters, noch in der „abgenötigten Ehrenrettung der uralten Hansestatt Münster“ auf jenen Brief Bezug genommen wird. Die Annahme, daß er zur Zeit der Wiedertäufer mit vielen andern Dokumenten des städtischen Archivs verloren oder wenigstens den jetzigen Vertretern der Stadt unbekannt war, ist nicht zulässig, da bei einem gleichzeitigen Streite zwischen der Stadt und dem Domkapitel wegen der Gruet eben derselbe Brief Eberhards zur Sprache kam[9]). Wir müssen daher vermuthen, daß selbst Drachter und der Stadtrath das Wort custodia nicht gleichbedeutend nahm mit ius praesidii, welche Vermuthung noch insbesondere dadurch bestätigt wird, daß nach einem Schreiben des Kapitels an den Fürstbischof vom 22. Mai 1658 die Stadt sich bereits 1630 dahin resolvirt und erklärt hatte, „custodiam murorum et portarum civitatis hinführo nicht mißbrauchen zu wollen,“ und daß dabei zwischen ius praesidii und nuda custodia („quod sit quasi depositum et ideo habens in custodia non possideat“) unterschieden wurde[10]). Bei dieser Sachlage war es offenbar sehr zu bedauern, daß in der von Franz von Waldeck erlangten Restitution der Rechte, Freiheiten und Privilegien des Besatzungsrechtes keine bestimmte Erwähnung geschah. Dadurch wäre den Streitigkeiten sowohl unter Ernst

[8]) Wilmans Urkundenbuch der westf. Gesch. III. 537.
[9]) Vgl. meine Gesch. Christoph Bernhards von Galen. Abschn. 3. S. 98.
[10]) Provinzial-Archiv Domkap. Produkte VI. 3.

von Baiern als jetzt unter Bernhard von Galen vorgebeugt worden.

Aus dem Ganzen ergibt sich, daß das von der Stadt beanspruchte Recht wenigstens kein unzweifelhaftes war; vielmehr läßt sich nur behaupten, daß die Stadt allerdings zeitweilig und besonders unter auswärtigen Fürsten und zur Zeit des dreißigjährigen Krieges das Besatzungsrecht hatte, insofern sie es wirklich ausübte. Wäre kein Christoph Bernhard an die Spitze des Bisthums getreten und hätte dieser Fürst nicht mit solcher Entschiedenheit die Regelung seines Verhältnisses zur Stadt betrieben, vielleicht wäre Münster im ungestörten Besitze des geübten Rechtes geblieben und hätte wohl gar eine rechtliche Basis dafür gewonnen. So aber wurde der schon lange schwebende Streit nicht länger verschleppt und verjährt, sondern mußte bei dem entschiedenen Vorgehen der beiden Parteien eine endliche Lösung finden.

Während der Fürstbischof das Besatzungsrecht als zu den ihm verliehenen Regalien gehörig beanspruchte, suchte die Stadt insbesondere aus der frühern Theilnahme am hanseatischen Bunde das ihr gebührende Waffenrecht herzuleiten. Hatte doch Drachter es schon vor der kölner Kommission und dem Kaiser mit allem Nachdruck betont, daß Münster „Hanseatico foederi incorporata et communem caussam fovens in possessione notoria iuris praesidii . . .“ gewesen sei. Wir müssen dabei auf einen doppelten Umstand aufmerksam machen. Zunächst gehörte Münster damals nicht mehr zum hanseatischen Bunde, und ferner konnte bischöflicher Seits mit vollem Rechte hervorgehoben werden, daß bei weitem nicht alle zur Hansa gehörenden Städte das Waffenrecht besäßen. Vor allem also hatte Münster seine Wiederaufnahme in den hanseatischen Bund zu bewirken, worauf es sich dann nicht sowohl darum handelte, ob ihm das Besatzungsrecht nun ohne Weiteres zustände, sondern ob die Hanseaten ihm die erforderliche Unterstützung liehen, sein beanspruchtes

Recht dem Fürsten gegenüber zu behaupten. Denn der ganze Streit war doch am Ende nur eine Frage der Macht.

Am 16. März 1657 begab sich der Syndikus Drachter in Begleitung des Rathsverwandten Deiterman „der Beltzer Zunfft-Meistern“ nach Bremen, Hamburg und Lübeck „alß den vornembsten hanseestätten“ und erhielt bereits am 20. (30.) März „bey seiner glücklicher expedition ein Intercessionalschreiben“ an die hochmögenden Herrn Generalstaaten wonach die genannten Hansestädte zunächst versprachen, bei dem Fürstbischofe von Münster wie auch beim Kaiser zu intercediren, „daß Münster alß eine uralte hanseestatt bey ihrem wollhergebrachten recht und gerechtigkeit in specie iuris praesidii alß von alters einem Essentialrequisito der Hansestätt ohnperturbirt gelaßen undt erhalten werden mögte,“ und zugleich die Generalstaaten ersuchten, „daß dieselbe sich ihres alß eines uralten getrewen mitgliedts des hansischen bundts undt alßo in effectu der Hochmögenden mitbundtsgenossen in undt bey gegenwertigem ihrem hochbeschwerlichen ahnliegen auf alle thunliche art undt weise hochgeneigt dahin annehmen und sich bemühen wolten, daß wollgem. Statt bey ihro von undencklichen Jahren kundtlich zugestandenen recht undt besitz in specie iuris praesidii libertatisque commerciorum bester maßen rechtens vertretten, geschützet undt gehandthabt werden möge [10]).“

Die Verweisung Münsters an die Generalstaaten hing allerdings damit zusammen, daß die Hansestädte im Jahre 1645 mit diesen einen Bund geschlossen hatten und ohne deren Zustimmung kein Mitglied aufnahmen; zugleich aber ist es auch unzweifelhaft, daß sie besonders mit Rücksichtnahme auf den münsterischen Fürstbischof und den deutschen Kaiser also verfuhren. Weder mit dem Einen noch mit dem Andern wollten sie in Verwickelungen gerathen und so unterließen sie nicht

---

[10]) Mscr. Ludg. Nr. 174.

nur die versprochene Intercession, sondern erklärten sogar auf ein Schreiben Christoph Bernhards, daß sie über die zwischen dem Fürsten und der Stadt Münster schwebende Streitigkeiten weder sich selbst ein Urtheil zuzueignen, noch dem Reiche und dem Kaiser „in solcher judicatur durch einig recommendation Schreiben zu praeiudicirn und andere Benachbarte außer Reichs zu einiger thatligkeit zu permoviren" beabsichtigt hätten. Also an eine ernstliche Unterstützung der Hansestädte selbst war nicht zu denken; nur ihr Gesandter im Haag, Leo van Aitzema, nahm sich der Sache Münsters mit aufrichtigem Eifer an.

In der festen Ueberzeugung, daß nur noch mit Hülfe der Hochmögenden ein günstiges Resultat erlangt werden könnte, entschloß sich Drachter, begleitet von dem Alderman Zurmühlen nach dem Haag zu reisen. Trotz dem entschiedenen Proteste des fürstlichen Gesandten von Wylich, welcher eine Verbindung Münsters mit den Generalstaaten wo möglich zu verhindern suchte, erhielt Drachter am 9. Mai 1657 Audienz und beantragte die Aufnahme Münsters in das mit den Hansestädten am 25. Okt 1646 geschlossene Bündniß auf Grund des neunten Artikels: „dat, soo eenige andere Hanse Statt in deselve confoederatie begeerde geadmitteert to worden, sulks met gemeen believen soude worden gedaen [12])." Auf diese „propositie ende naderhand ingediente Memorialien hebben haere Hochmog. goetbefunden, de H. Affgesandten darop tot andtwort to seggen, dat deselve het versoeck van de inclusie (in das Bündniß) in naerder (nähere) deliberatie sollen leggen, folgendts de ordre van de regeering in dergeliek saeken gebruicklick ende darop to syner tydt sulks disponeren, as man tot gemeene beste befinden soll to behoren, verseekerende haere Hochmog. ondertusche de mergem. H. Borgemestere ende rath dat derselve geliek tot nahto geschiet sollen continueren to

[12]) Mscr. Ludg. Nr. 175.

contribueren ende bytobrengen alle detgene, wat tot conservatie, verseekering ende vermerdering van alle goode naburlike Friendschap, assistentie ende Corespondentie mitsgaders van de commercien en trafiquen tuschen de ingesettene deser lande ende de van obgem. Statt Munster eenig sinnes soude können strecken, darop E. Lbdn een vest vertrowen mogen stellen, geliek haere Hochmog. verseekert houden, dat de mergem. H. affgesandte van dese haere friendtnaburlike verkleren ende andtwort favorabel rapport sollen doen an de Heern haere Principalen, de haere Hochmog. tot ferner bewiesinge van haere goode willen ende geneegenheit stets bliven bygedaen. Gethan ter vergadering van de hochgem. H. Staaten general in de Haage d. 1. Junii 1657. J. Schelmberg ter ordinantie van de H. St. Gen."

Also auch von den Generalstaaten erlangte Drachter einstweilen noch nicht eine bestimmte Zusicherung wegen der Aufnahme Münsters in den Bund, da namentlich die Provinz Holland dem Antrage nicht zustimmte. Dennoch wußte er bei seiner Rückkehr nach Münster durch obige Resolution mit den gewöhnlichen Freundschaftsversicherungen sowohl in dem Stadtrath als in den Gilden die besten Hoffnungen anzuregen. Selbst der Fürstbischof fand die Sache äußerst bedenklich und glaubte die wirkliche Einmischung der Hochmögenden in seinen Streit mit der Stadt befürchten zu müssen. Um dieses zu verhindern, ließ er zunächst den Generalstaaten durch seinen Gesandten Wylich die eindringlichsten Vorstellungen machen, denen jedoch Aitzema kräftigst widersprach. Ferner suchte er die Hochmögenden zum Eintritt in das mit den rheinischen Fürsten geschlossene Bündniß zu bewegen und so in sein Interesse zu ziehen. Da aber auch dieses mißlang, so bemühete er sich die Stadt Münster selbst theils durch Versprechungen, theils durch Einschüchterungen zur Umkehr zu bringen. Zu dem Zwecke veröffentlichte er am 5. August 1657 die „War-

haffte und außführliche in Jure et Facto gegründete Continuation deß vor diesem auß Befelch deß Hochw. in Gott Fürsten und Herrn, H. Christoffern Bernardten Bischoffen zu Münster . . . gegen dero Statt Münster außgegebenen anti-Manifests." Das ganze Verfahren Münsters wurde als durchaus ungesetzlich und insbesondere die Annäherung an die Generalstaaten als ein direkter Abfall vom Reiche bezeichnet. Zugleich sollte die Schrift dazu dienen, das Vertrauen der Stadt zu ihrem Syndikus zu erschüttern, indem dieser als ein solcher charakterisirt wurde, der „wie Ihre Fürstl. Gnaden und mehreren Fürnehmen Herren er von vielen Jahren bekandt ist, von Naturen zimblich praesumptuos und vermessen und unbesonnener weiß ihme alle schwäre Sachen leicht machet, wie dan in seinen Verrichtungen anfangs mehr Muths alß Verstandts gebrauchet, zum ende aber bey befindender unvermutheter Beschwerligkeit auch das Hertz gemeinlich sincken lässet" (S. 12 f.). Ja es wurde sogar in Aussicht gestellt, daß „dieser Man auß seiner gewöhnlichen leichtsinnigkeit die Arme Statt, darein mehrentheils vermuthlich die Gefehrlichkeit und hochstraffbahre Boßheit dieses beginnens nicht begreiffen und apprehendiren, in solchen Labyrinthen und Abgrund wieder gestürtzet, welche bey Zeiten Episcopi Walrami nach besage der Münsterischen Cronicken vom Jahr 1450 biß 1456 und Francisci vom Jahr 1532 biß 1535 dieselbe in das eusserste Verderben gebracht haben, wan nicht durch die Gnad. Gottes diesem Ubel bey zeiten vorgekommen wirdt" (S. 16). Diese Vorstellungen waren vergebens; vergebens auch die von der Ritterschaft auf Grund des privilegium patriae versuchte Vermittelung sowie eine auf Begehren Christoph Bernhards von den Reichsvikaren einlaufende Mahnung, der Sentenz des verstorbenen Kaisers zu gehorchen und sich bei dem obschwebenden Streite insbesondere nicht an auswärtige Republiken zu wenden.

Trotz dieser ausdrücklichen Mahnung wurden die Ver-

handlungen mit den Generalstaaten nicht unterbrochen, da sich Drachter bereits wieder nach dem Haag begeben hatte. Aber auch jetzt erlangte er noch nicht die Aufnahme Münsters in den hanseatischen Bund und wurde abermals mit mehr oder weniger leeren Hoffnungen entlassen. Unter diesen Umständen hielt sich Christoph Bernhard, zumal da die ihm verbündeten rheinischen Fürsten derselben Ansicht waren, für berechtigt, nicht allein dem Syndikus bei seiner Rückkehr nach Münster den Weg verlegen zu lassen, sondern auch gegen die Stadt Waffengewalt zu gebrauchen.

„Anno 1657 11. (9.) Augusti," schreibt Ludgerus, „apud glanensem pontem vulgo die glahnbrügge (Glaner Brücke) intercepto ex Hollandia Patre Syndico memoria hominum vix horribilior et crudelior Monasterii Westphaliae metropolis initium sumpsit obsidio in 21. Oct. protracta effectum post se reliquit posteris sine fine lugendum." Drachter wurde zunächst zum Fürsten nach Koesfeld, dann nach Ahaus und endlich auf die Burg zu Ottenstein gebracht, wo er zugleich mit Mallinckrodt, welcher kurz vorher bei versuchter Rückkehr nach Münster auf Mauriz gefangen war, in Haft blieb, während Christoph Bernhard mit Hülfe von Mainz, Köln, Trier und Pfalz-Neuburg Münster belagerte. Der Protest der Ritterschaft gegen das dem privilegium patriae widerstreitende Heranziehen auswärtiger Truppen war ebenso vergebens, als die versuchte Vermittelung niederländischer Gesandten zu Gunsten der hart bedrängten Stadt [13]). Nach zweimonatlicher tapferer Vertheidigung sahen sich die Städter genöthigt, mit dem Fürstbischofe den Vertrag zur Geist einzugehen, wonach das Besatzungsrecht einstweilen von beiden Parteien geübt wurde und im Uebrigen die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 9. Dec. v. J.

[13]) Ueber die Belagerung, deren nähere Beschreibung nicht hieher gehört, vgl. meine Geschichte Christoph Bernhards von Galen Abschnitt 2.

in Kraft blieben. Der Syndikus Drachter wurde amnestirt und kehrte alsbald nach Münster zurück, wo er sein „Tuskulanum" Morbeck zerstört fand.

Der Geister Vertrag war nichts weiter als ein Waffenstillstand, da die Bürger Münsters noch an keine Unterwerfung dachten, so lange sie insbesondere von den Generalstaaten Unterstützung zu erhalten hofften. Außerdem hegten sie nicht geringe Erwartungen von dem zu wählenden Kaiser und suchten zugleich auch den Papst für ihre Sache zu gewinnen. Unter den Manuscripten Drachters, der höchst wahrscheinlich diesen Schritt veranlaßte, findet sich das Konzept von dem an den Papst gerichteten Schreiben [14]), welches als die einzige uns erhaltene offizielle Darstellung der Sachlage Seitens der Stadt vollständig mitgetheilt zu werden verdient.

„Sanctissime Pater.

Quin lugubre illud spectaculum, deploranda obsidionis scena, quae immeritam et innocuam sanctae Apostolicae Sedi, orthodoxae religioni et Romano imperio fidelem urbem Monasteriensem eiusque sacra ac profana aedificia ferro, flammis partim devastavit, partim absumpsit, per praecipuas Europae partes divulgata eiusque fama fumi et cineris instar ex incendiis nitratoque pulvere dispersa sit, dubitandum non est.

Nos quidem hactenus solliciti et metuentes ne Sanctitas Vestra partiali instructione imbuta in partem sinistram candidaeque veritati difformem averteretur, in meliorem tamen spem et confidentiam erecti sumus, dum sublimem illum et a Christo in fideli suo in terris vicario illuminatum animum nec levi incerti rumoris vel relationis nebula facile offundi nec erroneis narratis contra fidelem vitem occupari posse aequa rationis bilance (!) ponderavimus, et in eo quidem tanto magis animati dum

[14]) Mscr. Ludg. Nr. 171.

Sanctitatis Vestrae in beata et felice generalis Europeae pacis tractatus tempore praesentia de constantibus in religionis zelo civibus conceptam opinionem probatamque experientiam nec facile tolli nec oblitterari posse in Deo et Sanctitate Vestra firmissime confidimus. Brevibus itaque ,tota negotii series Sanctitati Vestrae humillime exponitur.

Urbs Monasteriensis Westphaliae metropolis circa tempora Tiberii secundi imperatoris per Longobardos initium sumpsit, locus celebris et populus copiosissimus, qui ut Crantzius ait iugi ac servitutis tunc temporis impatiens non armis sed religione compesci poterat. Hanc Carolus Magnus primum Christiani luminis radio illuminavit constituto ibidem primo Episcopo S. Ludgero Frisone, qui pedo episcopali tantum insignis, illam Saxoniae veteris partem et habitata a gentilibus loca divini verbi semine ad uberem fidei christianae fructum deduxit, relicta ducibus, comitibus aliisque loci superioribus advocatia et seculari potestate. Retinuere sua ex eo tempore antiqui Saxones iura et privilegia nec ab iis vi vel armis divelli potuere; retinuit Monasterium et possidet de praesenti merum mixtumque imperium, ius gladii, eligendi magistratum, condendi statuta, imponendi gabellas, salvos Iudaeis et aliis concedendi conductus, ius clavium, portarum, armamentarii et similia privilegia et regalia, relicta quoque est civitas in ea quae ab aliquot seculis fuit et a prioribus gratissimae memoriae episcopis inviolata est tranquillissima possessione, donec Illmus et Rvdmus Episcopus et Princeps Christophorus Bernardus suasu et instructu quorundam quietis pacisque publicae impatientium a. 1655 5 februarii nil minus suspicantibus civibus eam clandestino stratagemate occupare sed incassum attentavit. Subsecuta quidem est temporalis quaedam et conditionata inter episcopum et civitatem pactio, sed cum

nihilo minus variae suspiciones et actiones inter utramque partem interea oborirentur super confoederationibus cum aliis imperii Romani principibus ipsisque Statibus Generalibus Uniti Belgii per missos in Hollandiam legatos manifeste ab Ill. Principe eiusque confoederatis ageretur, Syndico civitatis insidiae struerentur, supplicatum est desuper submissime Sac. Caes. Mti Ferdinando tertio gloriosissimae memoriae petitumque ut Princeps, si quid actionis contra urbem sibi competere putaret, id ordinaria iuris via et quidem incoepta ante sexaginta circiter annos coram Caesare litispendentia continuaret et prosequeretur, subsecutum mox eadem in aula decretum interlocutorium, demandata urbi certorum allegatorum intra sex mensium terminum probatio et si quid periculi vel necessitatis in Circulo Westphalico occurreret, super eo non solum Princeps sed cum eo tres Patriae status, Capitulum scil. Nobilitas et Civitas cum consortibus cognoscerent et de inducendis pro defensione necessaria militibus statuerent, paravit lubens et acquievit decreto civitas; transmissae ad aulam Caesar. ante effluxum terminum probationes.

Interim Imperator gloriosissimus lugubri fato decessit; et cum throno Caesareo vacante iuxta auream bullam duo serenissimi Electores Bavarus et Saxo uti vicarii Imperii administrationem reassumerent, nihilque minus quam lite notoria pendente et indecisa quicquam de facto vel hostiliter a Principe in litispendentiae praeiudicium attentandum metueretur, quin etiam de eo per seren. Vicarios specialiter et in scriptis assecurata civitas, nondum tamen eo ipso Princeps cum suis acquievit, sed dies noctesque de occupanda et subiuganda urbe intentus apud summos et imos spargi curavit, urbem esse rebellem, parturire haeresin, obstinatam et cum vicinis Hollandis foedera et uniones meditari. Hisce falsis per-

suasionibus aliquot imperii proceres inducti ad submittendas copiosas auxiliares obsidendamque urbem se offerunt. Colliguntur, conscribuntur hinc inde milites, capitur contra fidem datam civitatis Syndicus, inchoatur nil minus suspicantibus civibus formalis obsidio, divisae in diversas suburbanas partes et castra confoederatorum Electorum et Principum legiones, coacta innumerabilis rusticorum turma tam ad effodiendos undique securos ad urbem accessus et cuniculos quam ad occludendum patentes vias, exstruendos pro machinis bellicis aggeres et pulpita; colligitur a miseris subditis pro militaribus copiis annona; omnia innocentium civium bona, frumenta, pecudes destruuntur, abiguntur, mactantur; suburbana omnia, horti campi, aedificia et quidquid ex civium substantia reperiri potuit praedae et furori militum cessit; et quamvis serenissimi Vicarii Bavariae et Saxoniae duces abductionem copiarum et relaxationem Syndici sub gravibus censuris fractae vel frangendae pacis publicae serio demandarent, nil minus tamen paritum, sed omnibus hisce posthabitis terribili in urbem tormentorum maiorum explosione diebus et noctibus inaudito et barbarico more deservitum est; conquassata et diruta sunt ignitis et flammivomis globis aedificia sacra et profana, templa, turres; iniecti sunt ad incendendas et incinerandas aedes infiniti bombi globive ignei, quos capita Medusae, alucaria et similibus inauditis nominibus nuncupabant, dissipabant omnia, perimebant senes, pueros, quorum particulae et disiecta passim cadaverum membra recollecta humabantur; cives omnes diu noctuque in vallis et propugnaculis, uxores ac liberi in continuis precibus et processionibus, nisi per continuas globorum iniectiones ex templis et oratoriis pellerentur, divinam opem implorabant. Exauditi sunt a Deo preces et gemitus tam religiosi et ecclesiastici quam secularis status hominum, animati cives nec

mortem nec pericula amplius formidantes; fiebant interim in porticibus et portarum turriumque concameratis locis sacrificia, ad quae diu noctuque excubantes in vallis cives concurrerent. Cum irruptiones ab hoste in fortalitia fierent, cuniculi subterranei agerentur, submissave nitrati pulveris vasa in cuniculis vel minis ut aiunt effossis succenderentur, mox in defensionem parati cives leonum more pro aris et focis, pro conservandis iuribus antiquis pontificumque et Caesarum collatis urbi privilegiis depugnabant et tanta quidem animositate et virili resistentia toto obsidionis decem septimanarum tempore ut ne vel exiguum propugnaculum quod vulgo mediam lunam nunc asperum collem nuncupant, expugnare et manutenere potuerint, sed maxima utrimque innocui sanguinis effusione retrocedere coacti sint. Interim religiosi omnes in exstinguendis incendiis diu noctuque fidelissimam navabant operam, quorum aliquot miserrime periere; templum, domus, turris canonicorum ad fontem salientem ita penitus devastatum est, ut 15 millibus coronatorum reparabile non sit; similiter coenobii D. Virginis transaquensis domus frumentaria flammis absumpta, tecta, turris, templum, altaria et organa laesa, campana frustatim disiecta; coenobium monialium S. Benedicti ad S. Aegidium tam terribiliter conquassatum, ut virgines cum condolentium civium lacrimis et gemitibus praelata cruce obvelata facie ad sedem aliam coenobii Nisingiani refugere compulsae sint; P. P. Dominicani ad P. P. Franciscanos de observantia, alii ad alia et tutiora loca hinc inde prout periculum et occasio dabat sese recepere. In summa et effectu exprimi non potest, quanta damna personis et rebus sacris et profanis allata sint, manebuntque in aeternum duratura signa, quorum ulterior specificatio silentio involvitur.

Tandem uniti belgii ordines pro amicabili composi-

tione quatuor misere legatos vel mediatores, ea vero mediatio cum a Principe non reciperetur, cum exercitu 50 cataphractorum et 80 peditum cohortium in ipso dioecesis limite, ut secure legatos ad urbem adducerent, comparuere, quo viso et comperto certa inter episcopum et urbem pactio inita et conclusa est, soluta obsidio, collectaeque hinc inde copiae ad sua redierunt, nec unius teruncii damnum Hollandi Patriae attulerunt. Obiectiones erroneas, praetextus, falsasque insimulatae haereseos, ineundorum cum Hollandis foederum, obstinationis, rebellionis et similium obiectorum reatuum suspiciones et imaginationes quod attinet, imprimis erga Deum et Sanctitatem Vestram optima et aperta conscientia et confidentia freti ad summum in coelo et terra tribunal appellamus, Domino Deo rationem debitam nunc et in extremo die iudicii reddituri, quod nullam haeresin passi nec unquam admissuri, quin etiam ad probandum parati nullum in urbe tota civem reperiri qui non orthodoxae catholicae fidei addictus sit, in quem finem quaedam religiosorum notoriae veritati conformia testimonia [15]) Sanctitati vestrae hisce adiungimus, et ad ea nos brevitatis studio referimus.

Rebellionem affictam quod attinet Caesarea sua Mai. Ferdinandus III. gloriosae memoriae constantiam et fidelitatem urbis nostrae in scriptis et oretenus, publice privatimque clementissime agnovit et reipsa docuimus in ipsis hostilium bellorum flammis et conspectu potentissimorum partis adversae exercituum, Caesareanos et Austriacos a nobis in valla et fortalitia ipsa receptos, quasi asylo salvatos omnique necessaria annona, machinis bellicis coeterisque militaribus requisitis non pro defensione

---

[15]) Eine Kopie dieser Zeugnisse von Dominikanern, Minoriten, Franziskanern und Jesuiten im Prov.-Archiv Domkap. Prob. VI. 3.

sola sed et hostilium locorum expugnatione abundantissime provisos, quin etiam occupatas a Suecis et Hassis urbes et fortalitia, sublevatis ab urbe sola vel eius fide interposita plus quam centum triginta millibus coronatorum, evacuata et quasi civitatis praecipua ope et fide patriam libertati restitutam esse.

Quod de praetensis foederibus cum vicinis Hollandis civitati affingere conantur, paucis refutando sic sese res habet. Observatum est ex parte civitatis et experientia docuit a rev. Episcopo nostro et aliis paucis S. R. Imperii principibus per speciales legatos in Hollandiam missos super certa confoederatione cum Statibus Generalibus uniti Belgii tractari; quo cognito pro sui conservatione civitas nil minus praestare potuit, quam eo similiter syndicum suum ablegare petendo et praeoccupando, ne quid ea confoederatione civitas damni pateretur vel aliquo praeiudicio in acquisitis iuribus gravaretur. Deinde constat iam ante tria secula unionem quandam civitatum ut appellant Hanseaticarum exstitisse et exstare de praesenti, eamque anno 1645 et 1646 cum provinciis Belgii dictarumque civitatum corpore et communione renovatam et confirmatam esse, in qua iam ante civitas Monasteriensis uti notorium membrum incorporata et quidem haec Hanseatica Unio a Caesaribus et regibus diversis imperiique constitutionibus et nuperi pacis generalis instrumento stabilita in nullius nec orthodoxae religionis nec imperii praeiudicium sed tantummodo iurium et commerciorum conservationem expresse vergit nec ab ullo hactenus iuste et solide impugnata est vel legitime inverti vel impugnari poterit; proindeque sequitur nil novi nec illiciti vel in ecclesia catholica et Romano imperio improbati et inhibiti ab urbe Monasteriensi cogitatum, multo minus realiter attentatum esse.

Haec est Sanctissime Pater totius negotii series quam

coram divino et Apostolico tribunali in hoc futuroque seculo agnoscere, defendere et profiteri Deo ipsomet supremo teste auxiliante et protectore confidimus, Sanctitatem Vestram humillime rogantes et implorantes ut pro paterna quam hoc ipso loco et semper experti sumus affectione huic verae ac impartiali relationi firmam fidem adhibere, nos sub umbra alarum suarum ulterius protegere et fovere nec non certa et secura esse velit, quod sanctae Apostolicae sedi devoti et obedientes atque in fide orthodoxa constantes neque mors neque vita neque praeterita neque futura nec bellum neque fames nos unquam separabit a sinu et amplexu sanctae matris ecclesiae prout sumus, vivimus et morimur

Sanctitatis Vestrae

humillimi clientes

Consules et magistr. Moñsis."

Das Schreiben hatte nicht den gewünschten Erfolg, da der Papst während seiner Anwesenheit in Münster zur Zeit des westfälischen Friedenskongresses nicht, wie der Stadtrath voraussetzte, das Verhalten der Bürger als das richtige erkannt hatte. Sprach er doch später auf die Nachricht von der völligen Unterwerfung der Stadt in einem Glückwunschschreiben an Christoph Bernard die Hoffnung aus, daß er eine Verfassung einführen werde, quae vim et autoritatem regiminis melioribus et honestioribus civibus asserat nec apud infimae plebis faecem esse permittat; nam in huiusmodi re praeteritis temporibus valde peccatum esse non sine admiratione ac displicentia dum istic fuimus ipsi plane vidimus [16]).

Die Hoffnung der Stadt beruhte noch immer vorzugsweise auf einer Unterstützung der Generalstaaten. Am 3. März 1658 wurde Drachter mit dem Aldermann Walter Clute wie-

[16]) Alpeni de vita et rebus gestis Christ. Bernardi l. IV, 77 p. 530.

der nach dem Haag geschickt und ihnen folgende allgemeine Instruktion [17]) ertheilt:

„Zuvorderist werden sich obgem. H. Deputirte fürderligst nach dem Gravenhaage erheben undt gleich Ihnen von selbst ohn weitlauffig errinnerung bewußt ist, wie daß Ihr. hochmög. die H. Staaten General im negstverwichenen Jahr im Junio uf dahmahlige Beschick undt ahnsuchung sich nicht allein gegen diese Statt so hochgeneigt erbotten, sondern auch folgendts bey vorgewesener belagerung dieser Statt allsolche Ihre hohe favor, inclination undt zuneigung höchstrühmblich im werk bezeiget, So sollen Sie negst vorgangener einschickung ihrer beyhabender Credentialen wie auch gehörender erbietung und Curialibus Ihrer hochmögenheit im nahmen Eines E. Raths undt gantzer gemeinheit dieser Statt für solche hohe gnadt, wollthadt undt affection schuldige underdienstl. Dancksagung thun mit fleisiger Bitt, daß Ihro hochmög. bey solcher guter nachbarlich Zuneigung hinführo hochgeneigt continuiren undt verharren wöllen, wie solches die H. Deputirte ihrer beywohnenden discretion undt dexteritet nach mit mehrer behörender Civilitet weitlauffiger undt mit geziemender Complimenten undt gegenerbietung formblich zu verfaßen undt vorzubringen wißen werden undt denenselben woll anvertrawet wirt. Urkundt Eines Erbarn Raths allhie fürgetrückt Statt secret Siegels.

Bernhardt Hollandt."

Unter demselben Datum wurde dem Syndikus auch noch diese „Neben-Instruktion" [18]) eingehändigt:

„Nachdem Ein Erb. Rath sambt gantzer gemeinheit aus erheblich bewegenden Ursachen für nötig erachtet undt befunden, pro naturali, iusta et legitima defensione sua, nec non conservatione commenciorum, iurium et privilegio-

---

17) Mscr. Ludg. Nr. 139.

18) Mscr. Ludg. Nr. 141.

rum einen sichern vesten rücken zu suchen undt aber man keine beßere, nähere und sicherere Nachbarherrn undt freundte in Zeit der noth weiß alß die hochmögende H. Staten general der Vereinigten Niederlande, zumahlen auch dieselbe allbereitz ihr hohe favor, inclination undt zuneigung im werck vielfältig verspüren und sonsten vor sich selbst bey der wollfahrt dieser Statt und Vaterlandts zum höchsten interessirt zu sein sich vernehmen laßen; So will Ein Erbar Rath der Statt Münster mit vorwißen undt belieben Alder- undt Meisterleute wie auch der Deputirten auß der gantzen gemeinheit obgem. Ihre Abgeordnete hiemit Commission undt gewalt ertheilt haben, die bereitz hiebevorn begehrte admission in die zwischen hochgedachter Ihrer hochmög. undt den dreyen Stätten Lübeck, Bremen und Hamburg eingangene confoederation vermöge des neunten articuli in krafft undt gestalt hanseestättischer Verbündtnus, iedoch mit dem außtrücklichen Vorbehalt undt reservation, daß dadurch dem heyl. Röm. Reich undt der Catholischer uhralter religion nuhn undt ins künfftig kein der geringster praeiuditz oder nachtheil entstehen solle, könne oder möge, sondern bloßlich pro iusta et legitima defensione contra omnem vim et iniuriam gemeint sein solle, durch sich oder andere darzu qualificirte Persohnen, in specie den H. Aitzema nach Guetbefinden zu suchen undt davon zu referiren, gestalt dan Sie H. Deputirte bey wollgem. H. Aitzema sich vorhero hierüber nothurfftig zu informiren haben werden, wie undt welcher gestalt in diesem passu ufs glimpfligste zu verfahren undt wie nahe die obahngedeutete intention zu erhalten sein mögte, darab ein E Rath Ihrer relation alßdan gewertig sein wölle. Urkundtlich Ihres fürgetruckten Statt Secret Siegels."

Aus dieser Instruktion geht einerseits hervor, daß die Stadt späterhin nicht mit Recht behaupten konnte, sie habe die Verbindung mit den Generalstaaten einzig und allein wegen des Handels gesucht, da auch „pro conservatione iurium

et privilegiorum" gesorgt wurde; andererseits widerlegt sie die vom Fürstbischofe wiederholt aufgestellte Behauptung eines Abfalls vom deutschen Reiche und von der katholischen Religion. Weder das Eine noch das Andere lag in der Intention Drachters und wenn sich später der zweite Syndikus Eitzen zu der Behauptung fortreißen ließ, „Münster werde sich lieber dem Türken und dem Teufel als dem Bischofe ergeben," so war es gerade Drachter, welcher nach der Entlassung jenes Hitzkopfes mit der Wahrnehmung der Geschäfte wieder betraut auch nicht im Geringsten vermuthen ließ, daß die Religion der Stadt durchaus gleichgültig wäre.

Am 18. März 1658 erhielten Drachter und Clute Audienz und ersuchten die Generalstaaten, nachdem sie ihnen für die bisherigen Bemühungen den gebührenden Dank ausgesprochen hatten, Münster in den Bund aufzunehmen. Aber Christoph Bernhard schickte nicht allein an die Generalstaaten ein abmahnendes Schreiben, sondern erließ auch an die Stadt Münster den strengen Befehl, ihre Deputirten aus dem Haag zurückzurufen. Der Stadtrath gehorchte nicht; dagegen zeigten die Hochmögenden weit weniger Entschiedenheit und entließen die Deputirten mit der bloßen Versicherung, man werde Münster in den Bund aufnehmen, sobald Hamburg, Bremen und Lübeck unbedingt zustimmten. Diese Zustimmung war, wie sich aus dem oben Gesagten erklärt, wol nicht zu erwarten und so kam jener Bescheid fast einer Ablehnung gleich. Am 3. Mai kehrten Drachter und Clute mit einer Bedeckung holländischer Reiter nach Münster zurück und hielten unter Pauken- und Trompetenschall ihren Einzug.

Alsbald erschien von Christoph Bernhard ein „Gründtlicher Verhalt und Erzehlung, wie sich die Statt Münster in Westphalen gelüsten lassen, wieder deß Heiligen Reichs Satzung von Ihrem gehüldigtem Landts-Fürsten frevelmühtig außzusetzen und sich zu den Herren Staten der Vereinigter Niederlanden zu schlagen, daselbsten under falschem gefärbtem schein,

Foedera und Verwandtnuß zu machen, und was sonsten dabey vorgangen: Allen Regenten, vorderist denen Chur- und Fürsten deß Reichs, wegen dero hierunter mitwaltenden Interesse zu nachrichtiglicher Erinnerung in offenen Truck gegeben Anno 1658 (d. 20. Mai)." In dieser Schrift wird zugleich der Wortlaut der von Drachter im Haag gemachten Proposition sowie der darauf erfolgten Declaration der Generalstaaten mitgetheilt.

Nach Drachters Rückkehr wurden die weitern Verhandlungen im Haag wieder an Aitzema übertragen. Zu gleicher Zeit richtete Münster seine Aufmerksamkeit nach Frankfurt, wo die Kurfürsten sich am 18. Juli zur Wahl eines neuen Kaisers versammelten. Aber die große Freude, welche bei der Proklamation Leopolds von Oesterreich in Münster entstand, war nicht von langer Dauer Der mainzer Kurfürst hatte die städtischen Abgeordneten, den Bürgermeister Timmerscheid und den Rechtsgelehrten Keppel, welche die Reichsdeputation günstig zu stimmen suchten, kurz und kalt abgefertigt und im Einverständniß mit Christoph Bernhard dafür gesorgt, daß der neunte Artikel in die kaiserliche Wahlkapitulation aufgenommen wurde. Danach war den Unterthanen der Reichsstände verboten, unter irgend einem Vorwande, namentlich unter dem des hanseatischen Bundes, eine Allianz mit auswärtigen Mächten zu schließen. In Folge dessen erging unter dem 12. December ein kaiserlicher Befehl an Münster, die Unterhandlungen mit den Generalstaaten abzubrechen und in dem Streite mit dem Fürstbischofe die Entscheidung des Hofraths zu erwarten. Noch einmal begab sich nun zu Anfang des Jahres 1659 der Syndikus Drachter mit vielen Dokumenten nach Wien, um das Besatzungsrecht Münsters zu beweisen. Weder über die mitgenommenen Urkunden noch über die darauf gegründeten Ausführungen und Anträge finden wir in dem erwähnten Manuscripte des Syndikus und seines Sohnes irgend welche Angabe. Um so mehr steht zu vermuthen, daß keine neuen Be-

weismittel beigebracht wurden, zumal da der Reichshofrath am 9. Juli das Urtheil fällte, Bürgermeister und Rath von Münster hätten ihr Besatzungsrecht nicht bewiesen und wären verpflichtet, die Truppen des Fürsten, so oft dieser es für nöthig hielte, einzunehmen.

Der verfehlte Zweck nicht allein dieser letzten Reise sondern aller seiner bisherigen Bemühungen scheint auf Drachter einen niederschlagenden Eindruck gemacht zu haben, so daß er für die nächstfolgende Zeit nur noch eine geringe Thätigkeit entwickelte. Um gegen das gefällte Urtheil zu protestiren, schickte die Stadt außer ihrem Sekretair Holland die Rechtsgelehrten Knoost und Temming nach Wien. Zu gleicher Zeit ernannte sie neben Drachter den sanguinischen Abenteurer Joachim von Eitzen, welcher sich für einen Sohn des Hamburger Bürgermeisters ausgab und mit seinen Verbindungen zu Wien und im Haag prahlte, zum zweiten Syndikus und beauftragte ihn und den Aldermann Clute mit einer neuen Mission an die Hochmögenden. Das Auftreten Eitzens im Haag war so geckenhaft und zweckwidrig, daß Clute sich endlich genöthigt sah, an den Stadtrath von Münster zu schreiben, wenn noch etwas Gutes zu Stande gebracht werden sollte, so müßte Eitzen entlassen und Drachter herübergeschickt werden. Am 22. Januar 1660 trat der bejahrte Syndikus unter militairischer Bedeckung seine letzte Reise nach dem Haag an. Die Hoffnungen, welche ihn begleiteten, waren nach so manchen vergeblichen Versuchen und bitteren Erfahrungen gewiß nicht groß und doch sollte der Erfolg seiner Bemühungen noch hinter ihnen zurückbleiben.

Der letzte Würfel mußte bald fallen. Der Kaiser hatte bereits am 10. Januar 1660 Münster mit der Reichsacht bedroht und drei Tage später zwei Regimentern den Befehl ertheilt, dorthin aufzubrechen. Drachter bot alles auf, um die Hochmögenden noch in der letzten Stunde der Entscheidung zur Unterstützung Münsters zu bewegen, erwirkte jedoch vor-

läufig nur, daß sie der Stadt 10,000 Thaler zur Ausrüstung vorschossen! Von einer anderweitigen Beihülfe war keine Rede; vielmehr verständigten sich die Rathspensionäre de Witt und Groot mit dem fürstlichen Gesandten Brabeck, dem kaiserlichen Residenten Friquet und dem klevischen Kanzler Weiman über ein sogenanntes Vergleichsprojekt [19]), wodurch die Streitigkeiten der Stadt mit dem Fürstbischofe angeblich zum Vortheile der erstern beigelegt werden sollten. Das Projekt wurde jedoch von der Stadt so wenig günstig aufgenommen, daß sie erklärte, weder auf diesen Vergleich eingehen noch überhaupt etwas beschließen zu können, bevor ihre Deputirten aus dem Haag zurückgekehrt wären. Nachdem nun Christoph Bernhard ihnen freies Geleit zugesichert hatte, begaben sich Drachter und Clute zu Anfang des Mai 1660 auf den Heimweg nach Münster. Hier wurden für die mitgebrachten Geldsummen Soldaten geworben, Mund- und Kriegsvorrath angeschafft, Kanonen gegossen und die Festungswerke ausgebessert. Bald streiften auch die städtischen Truppen in der Nähe umher und machten wiederholte Angriffe auf einzelne Abtheilungen fürstlicher und kaiserlicher Soldaten. Das Nähere darüber erfahren wir aus den auf Befehl Christoph Bernhards am 19. Juli und 3. August 1660 herausgegebenen Flugblättern: „Offenbahr Nachricht an Statt Manifests des jetzigen zustandts dero nuhn etliche Jahren gewehrter und noch daurender hochärgerlicher wiedersetzligkeit der Statt Münster in Westphalen gegen deroselben ordentlichen Landts-Fürsten Ihre Hoch-Fürstlichen Gn. zu Münster ꝛc."

Drei Tage nach der Ausgabe des ersten Flugblattes zog Christoph Bernhard seine Truppen vor Münster zusammen und begann in Verbindung mit den Hülfsvölkern des Kaisers und der rheinischen Alliirten die Belagerung

---

[19]) Wiens Sammlung fragm. Nachrichten über Chr. Bern. von Galen S. 38 ff.

der Stadt[20]). Während derselben hören wir nur noch zweimal etwas vom Syndikus Drachter. Nachdem am 4. Juni 1660 „der Stadt Münster beneficium revisionis und restitutio in integrum pure abgeschlagen und diese zu der kaiserl. Commission, so den Herrn Bischöfen zu Osnabrück und Paderborn wie auch Herrn Grafen zum Rietberg aufgetragen, verwiesen worden,“ handelte es sich nur noch um die von den Generalstaaten befürwortete Annahme des Vergleichsprojekts. Die Stadt reichte ein Kontra-Projekt ein und Drachter schrieb an Aitzema, daß „der Bischof selbst das Projekt für unbillig befunden, gewünschte Versicherung, Abführung seiner Miliz, Einstellung der Feindseligkeiten und bis auf weitern Vergleich Beobachtung des Geistischen Traktates angeboten habe: dagegen solle die Stadt von fremder Hülfe und Unterstützung ablassen“[21]) Unter den Handschriften Drachters finden sich folgende „Vergleichs-Puncta, So von Ihrer hochfürstl. Gn. zu Münster mit Zuziehung Ein undt anderer auß der Statt Mitteln proiectirt, von der Statt aber zumahlen verworffen worden Anno 1660:[22])

1. Amnistia generalis.
2. die Statt soll Ihre Völcker abdanken, welche Ihre fürstl. Gn. entweder wieder ahnnehmen oder ihres wegs gehen laßen können.
3. Ihre hochfürstl. Gn. haben Ihren Commendanten zu setzen undt fürerst wan keine gefahr 500 Man herein zu legen, wan aber gefahr 1000 Man oberhalb der Leibguarde, wan die gefahr aber noch größer, mag die Statt 300 oder 400 Man werben undt underhalten oder aber Landtschützen einnehmen undt sollen die Völcker in ihr fürstl. Gn. undt der Landtstände aydt bestehen,

[20]) Vgl. meine Geschichte Christoph Bernhards. Abschnitt 3.
[21]) Wiens a. a. O. S. 21.
[22]) Mscr. Ludg. Nr. 147.

auß des Landts Mitteln underhalten undt allen die quartier in der Statt verschafft werden.

4. Tessera militaris oder daß wohrt solle stetz beym Landtsfürsten oder deßen Commendanten stehen,

5. wie auch die Schlüßel jedoch zur halbscheidt.

6. Wan Ihre fürstl. Gn. würde von weitem hereinkommen, sollen deroselben außerhalb der Statt alle Schlüßel praesentirt werden, wie auch allemahl tempore inaugurationis novi Principis.

7. Allmahl nach beschehener Rathswahl soll von der Statt dem Landtsfürsten iuramentum praestirt werden, waß dießfalß geschloßen zu halten.

8. Disciplina et regimen militare penes Commendantem.

9. Alle Ungelte abschaffen.

10. Alle Immunitet undt darauf wohnende Persohnen unahngefochten zu laßen.

11. Exteris foederibus in perpetuum zu renunciiren undt waß bey etlichen bereitz gesuchet zu annulliren.

12. Alle Processus alibi pendentes ahnhero zu transferiren undt entweder ahm Hoff- oder Officialatgericht einzuführen undt mit drey oder vier satzschrifften ad submissionem zu bringen undt darinnen erkennen zu laßen.

13 Dieser Vergleich (si ita utrimque placuisset) soll 25 Jahre stehen, ob der Punctus iuris praesidii ahm Kays. Hoff alßdan plenarie decidirt werden könne, woh nicht, soll es gesetzter Maßen dabey verbleiben."

Sowohl aus dem Zusatz „si ita utrimque placuisset," als aus der über die Verwerfung des Vergleichs hinzugefügten Bemerkung „hinc secuta universalis ruina" ergiebt sich, daß der Syndikus Drachter unter den damaligen Verhältnissen nicht mehr die Hoffnung hegte, bessere Bedingungen für die Stadt erlangen zu können. Von späterer Hand, wahrscheinlich von Drachters Sohn Ludgerus, ist die letztere Bemerkung dahin erweitert: „Eheu! praestitisset enim aliqua quam

nulla iura retinuisse; hinc secuta universalis ruina lacrimaeque perpetuae.“ Durch Annahme des Vergleichs wahrte sich die Stadt wenigstens den Anspruch auf das Besatzungsrecht und in 25 Jahren konnte sich immerhin gar manches ändern.

Aber die regierende Partei verwarf jeden Zeitgewinn, indem sie noch immer die Hoffnung festhielt, mit Hülfe der Hochmögenden auch jetzt ihre Zwecke zu erreichen. Allerdings erschienen am 28. Juli 1660 die drei staatischen Gesandten van Balveren, Scheltinga und Taminga zu Münster und wurden am folgenden Tage vom Syndikus Drachter zur Audienz der Bürgermeister, des Stadtraths, der Aldermänner und Gilden auf das Rathhaus in den sogenannten Friedenssaal geführt, hatten jedoch nur leere Versprechungen von freundnachbarlicher Gewogenheit zu machen und beschränkten sich hauptsächlich darauf, die Annahme des Projekts anzurathen. Die ihnen bei ihrer Rückkehr mitgegebenen Bittschriften konnten ebenso wenig wie die an Aitzema gesandten Schreiben erwirken, daß die Generalstaaten sich zur wirklichen Hülfeleistung entschlossen. Der bischöfliche Agent im Haag Johann Hessing konnte daher mit vollem Rechte schreiben, Münster habe „geen subsidie van volck to verwachten, maer wel eenige assistentie van pennige.“ Die Gemeinheit der holländischen Krämerseelen, die sich eben nur bei einem handgreiflichen Vortheil, bei dessen Erlangung obendrein nichts zu wagen war, zur Beihülfe bereit finden ließen, wird von demselben Agenten noch schärfer charakterisirt, wenn er unter dem 12. April 1661 schreibt, daß die Hochmögenden sich über die Unterwerfung Münsters sogar freuen und „verhopen, dat daerdoor tuschen U. hoochfürstl. Gnaden unde desen Staet alle verwyderinge weggenomen ende voortains eene goede naebuyrliche intelligentie gecultiveert sall werden“ [23]. Hätten die Hochmögenden einen Blick in die nächste Zukunft

[23]) Fr. Münster Landes-Archiv 534, 1 b.

werfen können, vielleicht würde Münster nicht so lange vergebens um ihren Beistand gebeten haben. Hofften sie etwa dadurch, daß sie die Stadt preisgaben, „alle verwyderinge" wegzunehmen und den Fürstbischof insbesondere zur gütlichen Verzichtleistung auf den wegen der Herrschaft Borkelo erhobenen Anspruch zu bewegen, so sollten sie sich bald bitter getäuscht finden, da Christoph Bernhard nicht gesonnen war, wegen ihrer jetzigen Passivität ihre anderweitigen Aktionen ruhig hinzunehmen, so „dat voortains eene goede naebuyrliche intelligentie gecultiveert sall werden."

Nachdem Drachter die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß weder die Generalstaaten sich durch die Rücksicht auf ihr eigenes Interesse zu einer Verbindung mit Münster bewegen ließen, noch auch diese Stadt auf den unter den damaligen Verhältnissen allein möglichen Vergleich eingehen wollte, sah er kein ferneres Mittel, um der nun schon drei Jahre hindurch mit allem Eifer verfochtenen Sache aufzuhelfen. Bald folgte die mit Waffengewalt herbeigeführte Entscheidung. Münster mußte sich unbedingt unterwerfen und nicht allein auf das Besatzungsrecht verzichten, sondern auch eine Beschränkung in bisher unbestrittenen Freiheiten und Privilegien sich gefallen lassen. So endete der letzte Kampf, welchen es um seine Unabhängigkeit führte. Drachter, sein rührigster Syndikus und eifrigster Vertheidiger, fiel in die Gewalt des Siegers und wurde nur auf die Verwendung des Domkapitels, welches beim Einzuge des Fürstbischofs in die eroberte Stadt für die verhafteten Hauptführer der städtischen Partei seine Stimme erhob, wieder in Freiheit gesetzt. Aber nicht lange überlebte er das Schicksal seiner Vaterstadt, da er von einer Reise nach Straßburg, wo ihm die Stelle eines Kanzlers und Rathes beim Bischofe angetragen war, zurückgekehrt am 20. August 1664 einem hitzigen Fieber erlag. „Anno 1664," schreibt Ludgerus, „obiit fatisque summo suorum cum luctu, invidorum iubilo succubuit pater meus Nic. Drachter J. U. L. Consiliarius Prin-

cipis Osnabrugensis, cum non ita pridem ad cancellariatum et consiliariatum Episc. Argentinensis postulatus esset, ex itinere abitus redux 20. Aug. a. aetatis 64 in aedibus paternis Monasterii ibique in templo B. M. V. trans aquas apud suavissimam matrem ad scamna virginum Rosendalen tumulo reconditus, ne, cum dilexissent se in vita, nec in morte separarentur."

Von den Söhnen Drachters wurde der ältere Johannes Ludgerus im Jahre 1658 Rath des Grafen zu Rietberg, während der jüngere Alexander Melchior zu Dülmen, wo ein Bruder des Syndikus Dekan war, ein Kanonikat erhielt. Jener hatte sieben Söhne, von denen der jüngste Franz Christoph Ludwig bereits als Knabe 1668, der fünfte Johannes als Franziskaner zu Paderborn 1684, der vierte Johannes Heinrich als Kapuziner zu Münster 1686, der zweite Johannes Ludgerus als Vikar am alten Dom 1687 starb. Der Erstgeborene, welcher den Namen seines Großvaters Nikolaus führte, fand seinen Tod 1677 „in expeditione contra Gallos in Brabantia:" — ob im Dienste Christoph Bernhards oder der Hochmögenden? — Nur zwei blieben übrig, um die Familie fortzupflanzen, Ferdinand, welcher seinem Vater und Großvater in der juristischen Laufbahn folgte, und Ferdinand Friedrich Wilhelm, dessen Lebensstellung unbekannt ist. Keiner der Nachkommen hat dem Namen Drachter je wieder eine solche Berühmtheit verschafft, als er zur Zeit jenes langen und heftigen Kampfes gewann, den Münster um seine Unabhängigkeit führte. Wer könnte sich des obsiegenden Christoph Bernhard erinnern, ohne zugleich mit Theilnahme zu gedenken an Nikolaus Drachter, den rüstigen Syndikus und entschiedenen Vorfechter seiner Vaterstadt! —

VI.

Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel.

Von

Friedrich August Koch,
Garde-Divisionspfarrer in Berlin.

Wenn noch jüngst von Pertz hervorgehoben ist [1]), daß die Special-Geschichte der einzelnen Stifter und Klöster von höchstem Werthe sei, so wird die Zusammenstellung der Nachrichten aus der Vergangenheit einzelner Hauptkirchen für die Kirchengeschichte eines Bisthums nicht minder werthvoll sein. Zu den Kirchen des Paderborner Sprengels, von denen noch Weniges bekannt geworden ist, gehört auch Brakel im alten Nethegau. Der Herausgeber dieser Blätter war so glücklich, die ersten sechs Jahre seines Wirkens dieser Kirche in Liebe widmen zu dürfen. Indem er versucht hat, nach den Urkunden des Pfarrarchives, deren Mittheilung er Herrn Dr. Giefers verdankt, und nach früher gemachten Aufzeichnungen die kirchlichen Nachrichten über Brakel aufzuschreiben, hofft er mit der geringen Gabe bei alten Freunden alter Liebe und bei den Verehrern der historischen Wissenschaft geneigter Nachsicht zu begegnen.

[1]) Historische Zeitschrift, München 1859, Heft 1, Seite 38.

§. 1.
Villa Brechal.

In jenem denkwürdigen Jahre 836, welches der Mutterkirche über dem Pathalbrunnon den Schatz der Liborius-Reliquien zuführte, wurden auch die sterblichen Ueberreste des h. Vitus durch den Abt Warinus aus Frankreich nach dem Kloster Corvei an der Weser überbracht. In dem darüber uns erhaltenen Berichte wird zum erstenmal die villa Brechal, das heutige Brakel, genannt [2]). In dieser villa rasteten die Träger des Heiligthums, Mönche aus dem nahen Corvei. Aus diesem Umstande ist schon vorweg zu entnehmen, daß die villa von Bedeutung war. Unsere Vorfahren lebten damals in zerstreuet liegenden, einzelnen Höfen (Curtes); eine größere Anzahl dieser Höfe mit den dazu gehörigen Ländereien, Wiesen und Waldungen bildete eine villa [3]). Noch heute schließt die Feldmark der Stadt oder vielmehr der Sprengel der Kirche Brakel nachweislich mehrere dieser früheren villae in sich. Wenn in der Urkunde [4]) unseres sechsten Bischofes Unwan (von 916—935) an das Stift Herse Zehnten vergabt werden in den Villen brecal, hrisal, flechtunum, Sudhem, makinghem, haienhus [5]), holthus, Ambreki, so erkennen wir ohne Mühe Riesel, Flechtheim, Sudheim, Heinhausen, Holzhausen [6]), welche noch heute zum Pfarr- oder Stadtgebiete Brakel gehören; Ambreki ist das spätere Emmerke bei

---

[2]) Translat. S. Viti apud Pertz, Monum. Germ. II, 583: cum in laudibus pernoctassent, . . . venerunt ad aliam, cui nomen est Brechal, ubi multitudo magna populi adunata est.

[3]) Wigand, Corv. Güterbesitz S. 6.

[4]) Spilker, Grafen von Everstein Urkb. 1.

[5]) In der Urk. Karl's des Dicken von 887 Haionhus, Monum. Paderb. (edit. Norimb. 1713) pag. 236.

[6]) Lag nördlich, wo noch die Holster Kapelle; ein anderes war bei Istrup, Spilker a. a. O. Urkb. S. 473.

Pömbsen. Die villa Brakel als die älteste und bedeutendste wird zuerst genannt.

Wenn wir von Leuckfeld's verdächtiger Angabe, K. Otto habe dem Kloster Pölde [7]) in der Stiftungsurkunde vom J. 952 unter anderen Gütern „unum mansum in Westfalia in Brakele et Funede . . . duas curias in Culisin" gegeben, auch von jenem Bracla im Gau Vuestfalon, wo durch Otto II. der Kirche Magdeburg im J. 980 ein Dienstmann gegeben wird [8]), ganz absehen, so finden wir unser Brakel zum drittenmal erwähnt in der vita Meinwerci unter fünf Vorwerken, welche mit hemmadasson, (Hembsen), nach Herstelle gehören [9]). Daraus zu schließen, Brakel sei demnach Vorwerk von Herstelle gewesen, würde irrig sein. An derselben Stelle wird als ein zu Enenhus gehöriges Vorwerk Paderborn bezeichnet, aber keinem Geschichtsforscher wird beikommen, darum die alte Bischofsstadt zu einem Vorwerk des benachbarten Hofes Enenhus herabzuwürdigen. Es wird daher nur ausgesagt, ein nach Herstelle gehöriges Vorwerk habe in dem Gebiete der villa Brakel gelegen.

Demnach ist historisch erwiesen, in dem freundlichen und die Mühe des Anbaues reich lohnenden Thale der Nethe unfern der Stelle, wo diese den kleinen Nebenfluß die Brucht aufnimmt, tritt die villa Brakel schon im 9. und 10. Jahrhundert prädominirend hervor. Wer immer zum erstenmal in das Thal hinabschauete, sei's von der Driburger Höhe oder

---

7) Leuckfeld, antiq. Pöldenses, p. 19. Der Name Brakele war im 10. Jahrh. noch nicht bräuchlich; auch ist nicht bekannt, daß Pölde in Brakel oder Kühlsen (im 14. Jahrh. Küdelsen, Spilker Ev. Urkb. S. 285) Besitzung gehabt hat. Vgl. auch Reg. hist. Westf. I. S. 128.

8) S Böhmer, Regesten n. 566, dieß Bracla ist eher Brakel bei Dortmund.

9) Vita Meinwerci, ed. Overham p. 157. Falke, tradit. Corbiens. p. 461.

von der Hinnenburg oder von dem jenseits Erkeln aufragenden Berge, in welchen vor dem Kreuze und Glockenrufe grollend der Teufel sich zurückgezogen, der noch der Teufelsberg heißet, er fühlte sich angezogen von dem friedlichen und gastlichen Charakter, der auf der Landschaft ruhet. Eine glückliche Abwechselung belebt dieselbe, und was der deutsche Anbauer verlangte, fruchtbare Ebene, lebendiges Wasser, Wiesen und schattige Waldung, das fand er hier zusammen. Hier auch war die Gerichtsstätte für die umwohnenden Hofbesitzer. Die erhabene Fläche südlich von der Stadt heißt noch das Königsfeld und der Platz neben der Kirche nach Westen „up dem tyghe;" thy ist aber gleichbedeutend mit Dingstätte, Versammlungsort. Noch im 15. Jahrh. wurde an dieser Stätte auf dem Kirchhofe des Freigrafen Gericht gehegt [10]); einen Gografen hatte Brakel zu aller Zeit.

Daß daher dort in der Mitte der umliegenden Haupt- und Nebenhöfe, nahe der Stelle, woselbst in öffentlicher Versammlung Gericht gehalten wurde, schon frühe eine Kirche erbauet worden ist, darf dreist angenommen werden, wie denn auch in dem nicht weit entfernten Warburg die älteste Kirche bei der Gerichtsstätte „up dem tyghe" auf der Burg angetroffen wird. Doch über erste Gründung der Kirche in Brakel fehlen gänzlich die Nachrichten, und der alte Berichterstatter über das Leben des h. Meinolphus, gest. 847, sagt ausdrücklich: „der kerken was wenig in düssem lande."

Indeß sind wir doch so glücklich, zu sehen, wie ein Lichtstrahl dieß Dunkel erhellet. Jene Angabe in der translatio S. Viti ist auch für Bestimmung des zeitlichen Beginnes der Kirche in Brakel entschieden von Bedeutung. Als den 5. Juni

[10]) Wigand, Denkwürd. Beiträge, Seite 223; der Schuldige wird up den kerchof entboten. Die Straße vom Kirchhof nach dem Mesmeker Thor heißt die Königsstraße; eine via regia zog sich durch Brakel.

755 der h. Bonifacius unfern Dockum in Friesland sein ruhmvolles Ende gefunden, wurde die Leiche des großen Mannes nach Utrecht, und von da, indem die Glocken von selbst zu läuten begannen, nach Mainz, von hier aber zu Lande durch die Wetterau nach Fulda weitergeführt. In dem Berichte darüber vernehmen wir, wo der Zug zu Mittag oder zur Nacht rastete, da wurden Kreuze errichtet und sodann Kirchen erbauet[11]. Aehnlich dem ist gewiß auch bei Geleitung der Vitusreliquien geschehen, und so lange sie in der villa Brechal ruheten, man richtete Kreuze auf, zündete Lichter an, sang Psalmen und Loblieder die Nacht hindurch (. . in laudibus pernoctassent). Die Stätte, wo die Gebeine des Heiligen geruhet, erschien dem frommen Sinne unserer Vorfahren eine geheiligte, und Badurad unser zweite Bischof, ohne dessen Wissen und Rath nach dem Artikel 51 der Bestimmungen des Mainzer Concil's vom J. 813 die Translation nicht geschehen durfte[12], dessen Thätigkeit im Kirchenbauen ausdrücklich bezeugt wird[13], hat sich gewiß beeilt, in Brakel die erste Kirche zu erbauen.

Die Annahme, daß der erste Anbau durch den Diöcesanbischof erfolgt sei, wird auch durch die Thatsache unterstützt, daß zu allen Zeiten dem Oberhirten des Bisthums die freie Collation der Pfarre zugestanden hat. Schutzheiliger derselben seit ältester Zeit ist der Erzengel Michael; aus der Wahl dieses Patron's darf der Rückschluß gemacht werden, bei Gründung des Kirchensystems habe ein edler Ritter mitgewirkt, der diesem Führer der Himmelsheere um seiner unbestreitbaren Tapferkeit willen besonders ergeben war. Jene

---

11) Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands, Göttingen 1846, I. Bd., S. 402.

12) Rettberg a. a O. I, 442.

13) Vit. Meinw. p. 4: ecclesias per omnem parochiam suam sub celeritate construere.

Träger des h. Vitus rasteten auch wohl darum in der villa Brechal, weil ein tapferer, treuer Edler dort wohnte, der bereit war, im Fall der Noth den kostbaren Schatz, über dessen Weggang die Franken trauerten, zu schützen und zu vertheidigen. Schon damals, lange bevor in den Urkunden die Namen der edlen Geschlechter vorkamen, saß hier ein durch Güter und Lehen mächtiges Rittergeschlecht, um dessen Burg herum allmählig die Stadt Brakel sich gebildet hat. Sobald im zwölften Jahrhundert die nähere Bezeichnung der Namen in Brauch kam, erscheinen auch die Herren von Brakel, welche insgemein den Namen „Werner“ führen, wie die von Schwalenberg „Widdekind“ und die von Schonenberg „Conrad.“ So Wernerus de Bracle in der Urkunde bei Schaten zum J. 1136; unzweifelhaft gehören dahin auch Wernerus Vater und Sohn, welche in der Hardehauser Fundationsurkunde des B. Bernhard I., erlassen 1155 auf dem „Capitole“ Paderborn, erwähnt werden (Schaten ad a.). Ihnen gehörte die Stadt; sie übten Herrschaft und Gericht über dieselbe aus, nicht allein das tägliche Gericht sondern auch das feierliche, Vogething genannt [14]). Welch großen Ansehns sie sich mächtig fühlten, geht aus dem Factum hervor, daß als nach dem Tode des B. Bernhard III. der bischöfliche Stuhl erledigt worden, bei der Wahl des Nachfolgers die Brüder Werner und Berth. von Brakel mit Anderen verwegen in die Kirche dringen, um die Wahl des Propstes Heinrich zum Bustorf zu erzwingen [15]).

Aehnliche Gewaltthaten aus einer Zeit, welche entschlos-

---

[14]) Urkunde von 1259 im Archiv der Stadt, abgedruckt in Wigand's Archiv, IV. Bd. 179.

[15]) Vgl. das Schreiben des Papstes Honorius bei Schaten zum J. 1223: Wernerus B. et H fratres milites de Bracle in eorum ecclesiam temere irruentes ac molientes episcopatum Henrico sua conferre potentia . . .

sene Thaten liebte, berichtet uns die Geschichte von den Herrn von Brakel nicht, vielmehr daß sie ihrer Stadt Gutes erwiesen und deren Flor nach Kräften gefördert haben. Ein verheerender Brand, welcher nach der schon angeführten Urkunde vom J. 1259 siebenzig Häuser und darüber vernichtet hatte, brachte den Bürgern sogleich eine Ermäßigung in den Gerichtsbußen; und als die Palburg, auch die Aldenborch genannt, welche zwischen der Burg in Brakel und der Hinnenburg lag, verödet war, überkam die Stadt den Grund und Boden, die Steine der Burg, den Fischteich und alles Zubehör [16].

Indeß gelangte die Stadt nach und nach unter die weltliche Hoheit der Bischöfe von Paderborn, vollständig erst im J. 1385, nachdem das Geschlecht der alten Herren von Brakel ausgestorben war. Nach Angabe des Jesuiten Grothaus waren sie freie Reichsbarone und standen unmittelbar unter dem Kaiser; aus diesem Verhältniß leitete Brakel in späteren Zeiten seinen Anspruch her, eine freie Reichsstadt zu sein [17]. In dem Heberegister der Stadt aus dem 14. Jahrhundert [18]) wird noch die curia Dominorum de Brakle erwähnt; sie lag dicht am Kirchhof, iuxta cimiterium. Im J. 1344 stiftete die dankbare Stadt ein Jahrgedächtniß für alle „unsere Herrn van brakele und deren ehelicheFrauen;" in dem Briefe über diese Stiftung findet sich ein Name berühmten Klanges, der des Rathsherrn Theodorich von Nym.

§. 2.
Bartoldus de Monte.

Brakel tritt schon im 13. Jahrhundert als eine aufblühende Stadt uns entgegen. Diese konnte nicht allein nach der

---

[16]) Spilker, Everstein, Seite 180.

[17]) Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn, Band I, S. 242 u. 258.

[18]) Abgedr. in Wigand's Archiv V, 96. Die Burg der Herren von Brakel stand am Thy, im Garten des jetzigen Posthalters Rustemeyer.

Urkunde vom J. 1201 den Herren von Brakel zur Wiederlösung ihrer Burg achtzig Mark darreichen und geben [19]), sie stand auch um das J. 1227 in solchem Ansehen, daß Bürgermeister und Bürger derselben als Schiedsrichter einen Streit beilegten, welche über Güter in Gerden zwischen dem Kloster daselbst und den Herren von der Lippe sich erhoben hatte [20]). Noch mehr mußten Handel und Gewerbe sich heben, Betriebsamkeit und Wohlstand sich mehren, seitdem B Simon 1385 einen Markt bewilligt hatte, welcher drei Tage vor und drei Tage nach Michaelis auf dem Felde vor der Stadt oder auch binnen der Stadt statthaben solle, und die Kaufleute der Stadt gleich denen in Wartberg von Entrichtung des Zolles und Geleitgeldes bei den bischöflichen Burgen befreiete [21]). Neue Ansiedler, Freie und Unfreie, Handelsleute und Gewerbtreibende fanden in den Mauern Schutz, Vortheil und Lebensunterhalt; eine Gilde der Kaufmannschaft, deren Vorsteher Dekane genannt wurden, bestand schon im Anfang des 14. Jahrhunderts [22]).

Wenn die alten Urkunden erfreulicher Weise Manches darbieten, um die gedeihliche Entfaltung des städtischen Gemeinwesens erkennen zu lassen, so sind dagegen frühe Nachrichten über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Brakel sehr spärlich.

Erst in einer Urkunde [23]) vom 12. Juni 1249 begegnet uns Thetmar, Pfarrer in brakele, als Zeuge über Entsagung eines Zehntrechtes zu Gunsten des Klosters Arolsen seitens des Ritters Hermann von Brakel (hermannus miles de brakele); die Verhandlung geschah „in Gymnasio bra-

---

19) Wigand, Archiv IV, 2. Nach dem Texte der Urkunde ist diese von 1201, nicht von 1281.

20) S. Bessen, Gesch. d. B. Paderb Bd. I, 179.

21) Spilker, Everst., Urkb. S. 371.

22) Urk. v. J. 1309 in Wigand's Archiv V, 156.

23) Spilker, Everst., Urkb. ad ann. 1249.

kele." In Urkunden des Klosters Marienmünster aus dem J. 1261 tritt der Pleban (d. i. Pfarrherr) Heinrich in brakle zugleich mit den Priestern Johann von Hindeneburg und Johann von Oldenberge hervor[24]). Am Eingang des 14. Jahrhunderts begegnet uns ein Name, welcher sich unvergeßbar gemacht hat in den Herzen aller Einwohner der Stadt, der des Pastor Barthold von Berg. Die alte Kirche war für die zunehmende Bevölkerung zu klein geworden; dem aufstrebenden Geiste des Jahrhunderts wie dem bürgerlichen Selbstgefühle jener Zeit genügten die alten Kirchen nicht mehr. Der Pfarrer Barthold, mit welchem die Urkunden des Pfarrarchives anheben, bauete zu Brakel das Haus Gottes und zwar auf seine eigene Kosten (propriis expensis). Gleichzeitig war er Domherr zu Paderborn. Durch mehr als 40 Jahre findet sein Name sich in Urkunden, nach deren Zeugniß er Theil nahm an vielen Actionen auch über den engen Bereich seiner Pfarre hinaus; so in der Gerden'schen Urk. v. J. 1313, in der Marienmünsterschen vom J. 1324 bei Schaten ad a., in Brakeler Urkunden aus dem ersten Drittel dieses Jahrh.[25]). Im J. 1334 schreiben an den Bischof von Paderborn die Pfarrer Barthold von Brakel, Bernhard von Erkeln und Burchard an St. Aegidien, der ausgegangenen Kirche rechts der Weser bei Hörter[26]). Nach einer Urkunde des B. Balduin war Barthold im J. 1346 nicht mehr unter den Lebenden; da er nach Angabe des ältesten Kirchenbuches beinahe siebenzig Jahre Pfarrer zu Brakel gewesen ist, so mag er schon um 1280 das Pfarramt übernommen haben.

---

[24]) Daselbst Urkb. ad a. 1261.

[25]) S. Wigand, Archiv IV., S. 89 not., S. 5 u. S. 160: her bertolt, kerkhere van brakele.

[26]) Troß, Westfalia, Jahrg. 1826, Stück 11.

Sein Leben, um in der Sprache jener Zeit zu reden, leuchtete weithin wie ein glänzender Stern. Reichthum und zeitlich Gut wollt' er nicht haben, und mit einer Begeisterung, die kein Opfer scheuete, bauete er dem Herrn die würdige Stätte. Nur Weniges ist über den Bau selbst bekannt; die Pfarrurkunden nach dem bescheidenem Walten jener mit edelster Begeisterung bauenden Zeit enthalten über denselben gar Nichts. Wie er zu dem Werke den Plan entworfen und die Mittel zu dem Bau hergegeben hat, so ist er auch wenigstens des Chores und des Thurmes Baumeister gewesen. Um jene Zeit blüheten schon in Deutschland die Innungen und Bruderschaften der Steinmetzen; durch diese hat Barthold den Bau ausführen lassen. Ein Stein an der südlichen Außenseite des Chores mit der Jahreszahl 1337 bezeugt, wie Steinmetzen beim Bau den Tod gefunden haben:

Omnes qui transitis nostri memores rogo sitis
Genibus hinc strati qui turbine venti;
Aue salutantes patrem cum virgine matre.
Herm. Luduen et . . . anno MCCCXXXVII Symon. et Jude.

Die schlanke Spitze des zu den Wolken aufragenden Thurmes, überall sichtbar im weiten Sprengel, richtete die gläubigen Herzen empor vom Niedrigen und Irdischen zum Höheren und Himmlischen, und richtete sie aufwärts, wenn draußen im Schweiß der Arbeit die Leiber ermatteten. Der herrliche Chorbau ist noch in unseren Tagen von Wilh. Lübke gewürdigt worden. Indeß der alte Thurm, an welchem so viele Geschlechter vorübergegangen, besteht nicht mehr; den 11. Septbr. 1517 ward die schlanke Spitze vom Blitze getroffen (s. Strunck Annal. ad a.), gerade hundert und zwei Jahre, nachdem auch der ursprünglich spitze Thurm der St. Johanniskirche zu Warburg in gleicher Weise niedersank. Bischof Erich erließ damals Bittschreiben an die Bisthumsangehörigen zum Wiederaufbau des Brakeler Thurmes; dieser in seiner späteren Erscheinung des Gotteshauses würdig, er-

reichte jedoch die vorige Höhe nicht wieder, wie auch nicht der vor dem letzten Decennium neugebauete.

Die Zeit, in welcher Barthold von Berg durch aufopfernde Thätigkeit, treue und ernste Amtsführung hervorleuchtete, gehört überhaupt zu den besseren unseres Bisthums. Kräftige Diener walteten im Heiligthum des Herrn, Männer, die an Tüchtigkeit der Gesinnung den Besseren ihrer Vorgänger nicht nachstehen. Der nahen Abtei Marienmünster stand Hermann von Mengersen vor, überall „der Weise" zugenannt[27]), vorhin Propst zu Gehrden; er starb den 15. Januar 1343. In Abdinghof erneuete der verdienstreiche Conrad von Allenhusen Kirche und Altar und bauete neben dem Kloster ein neues Hospital. Ebenso trefflich wirkten in Corvei Diedrich von Dalwigk († 1359), in Helmarshausen Abt Engelhard zu der Kirche Glanz und Ehre. Das Regiment des Bisthums war in klugen und festen Händen, denen Balduin's, dessen Bewährtheit voll Einwirkung auf die kirchlichen Zustände in weitern Kreisen derart hervorragte, daß Papst Innocenz VI. gerade ihm die Untersuchung der im Stift Quedlinburg bestehenden Mißstände übertrug[28]).

Welch' edlem Geschlechte Barth. von Berg angehört, darüber sind nur Vermuthungen aufzustellen. Schwerlich darf an jene Herren von dem Berge (de Monte) gedacht werden, deren Stammburg bei der nicht mehr vorhandenen Schalkesburg (daher der Name de Scalkesberge) nahe der Porta Westfalica bei Hausberge zu suchen ist, aus denen Widekind in den J. 1341 und 1344 unter den Domherren zu Paderborn erscheint[29]). Mit größerem Rechte dürfte an die Edlen von Schonenberg zu denken sein, deren jetzt verfallene

[27]) Multae sapientiae vir, so in der Urk. v. 1339 bei Spilker, Everst. ad a.

[28]) S. Voigt, Gesch. Quedlinburg, Band II, S. 284 ff.

[29]) Mooyer, westf. Provinc.=Bl. II. Bd., H. 4, S. 10.

Burg auf hoher Bergkuppe bei Hofgeismar stand, welche in Brakel und in der Umgegend[30]) Besitzungen hatten. Die Pfarrurkunden erzählen zum J. 1340, wie zu Gunsten der in der Kirche neu zu erbauenden Altäre Schenkungen erfolgen. Einen Altar gedenkt Hermann Alberti, Dechant zu St. Peter in Hörter, zu erbauen und zu stiften; der edle Herr Conrad von Schonenberg und dessen Sohn, Conrad der Jüngere, schenken zu Stiftung desselben eine Hufe vor Rheder, welche der Bürger Conrad Alberti zu Brakel von ihnen zu Lehen hat.

Doch welchem Geschlechte der Pfarrherr Barthold[31]) entsprossen sein mag, er lebt gleichsam unsterblich fort in dem dankbaren Gedächtniß der Pfarreingesessenen, und noch mag darauf hingewiesen werden, wie sein Beispiel in anderen Städten des Bisthums und der Nachbarschaft eifrige Nachahmung hervorgerufen hat. Auch die Bürger der Neustadt Warburg begannen alsbald den Neubau ihres Chores im J. 1366, einige Jahre vorher baueten (1335) die Bürger zu Corbach die prächtige Kilianskirche, die zu Hofgeismar (Mainzer Erzbisthums) die Liebfrauenkirche in der Altstadt. Selbst der edle Balduin in bischöflicher Treue gedachte der durch Feuer beschädigten Domkirche und erließ zu deren Herstellung

---

30) Sie waren im Besitze der oldenburg Schwalenberg bei Marienmünster (Schaten ad a. 1350). Siehe auch Wenk, Hess. Landes-Gesch. II. im Urkb., S. 365. Conrad iunior Zeuge in der Urkunde über den dichoff in Vlechtene, in Wig. Archiv VI, 36. Ueber Berthold von Schonenberg um 1260—1282 siehe Wenk l. c. II, 904, Mooyer in der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. und Alterhumsk. Bd. VIII, S. 111 f. Eine Verwandte Adelheid von Schonenberg war Priorin zu Gehrden.

31) Das Siegel, dessen er sich bedient, stellt oben die h. Maria mit dem Kinde, in der anderen Hälfte den h. Michael dar, weil er sowohl der h. Jungfrau als Patronin des Domes als auch dem Erzengel zu Brakel angehörte.

ein Bittschreiben an alle Kirchen und Klöster seines Sprengels, welches bei Schaten zum J. 1343 sich vorfindet. Auch die Chorfrauen zu Heerse beginnen um diese Zeit den Neubau ihres „Münsters;“ derselbe war jedoch zu Beginn des folgenden Jahrh. noch nicht fertig, Aebtissin Mechtild von Waldeck überweiset 1409 gewisse Einkünfte „to dem Buwe unser Kerken“ (Wigand's Archiv, B. V, S. 336).

§. 3.
Pfarrgebiet. Stiftungen.

Der Pfarrsprengel Brakel umfaßte im 14. Jahrh. außer Hembsen und Riesel, welche noch heute Filialen sind, auch das Dorf Rheder, dann die Hinnenburg, Heinhausen mit den zugehörigen Gütern[32]. Außerdem einzelne Höfe, curia in Vlechtene, Modekessen, Kaddensen (jetzt feld to Kanse), Sebeke, Osthem; das Corvei'sche Lehnsregister, Wigand's Archiv Band VI, S. 403 hat eine villa Hellete, welche nach diesem zur Pfarre bracle gehörte. Die Zahl der Priester an der Pfarrkirche war nach einer Urkunde vom J. 1349 fünf, der Kirchherr, zwei Kapläne und zwei Beneficiaten. Das eine dieser Beneficien war von Pfarrer Bartold mit Hülfe derer von Asseburg zu Ehren der h. Maria und des h. Jacobus gestiftet, und wird der Rector dieses Altares ausdrücklich vom Pfarrer verpflichtet, für die Familie von Asseburg zu beten, welche die Einkünfte aus der Mittelmühle bei dem „Mestmekerdore“ dem Altare vermacht habe (Urk. v. J. 1340). Der andere Altar war vom Dechant Hermann[33]) von Hörter gestiftet zu Ehren der h. Barbara und

[32]) Heygenhusen, Modekessen, Abbenbroke, siehe Urk. von 1336 bei Schaten Ann.

[33]) Der Dechant Alberti, nach einer anderen Urkunde Eilberti, war wohl aus Brakel; er widmet dem Beneficium unter Anderen den ihm gehörigen Garten vor dem bredendore. Einen Altar stiften

der „lieben Frauen" Elisabeth. Der bischöflichen Genehmigung beider Altarstiftungen consentiren der Archidiakon Wilhelm von Itere, Domkämmerer, und Gottfried von Eremwordessen, Pfarrer zu Brakel. (Urk. v. 1346). Andere Stiftungen folgten, die des Rathsherrn Albrecht Landeshere im J. 1349, welche nicht allein die Kirche sondern auch die Armen bedenkt; im J. 1351 die der Brüder, genannt de Brakel, bestehend in zwei Mansen in Vlechtene und Seybeke belegen, welche der Aebtissin zu Heerse lehnspflichtig sind. Durch Zuwendung der famuli de Nedere erhält der Altar der h. Barbara eine Kotstede (casa seu area) in Seybeke, Urk. v. 1354.

Im J. 1363 war zu den vorhandenen Altären der Andreas-Altar hinzugekommen, im J. 1401 der Altar B. Mar. Virginis et Brigittae, gestiftet vom Priester Johann Lamberti mit Genehmigung des Archidiakon Joh. von Winzingerode. Als Pfarrherr war zu dieser Zeit dem schon genannten Gottfried (Godevert) Johann von Yminchusen gefolgt; diesem succedirte Diedrich von Engelsen. Unter dessen Pastoration fundirte der Priester Conrad de Niehusen in Gemeinschaft mit dem Brakeler Bürger Conrad von dem Haddenberghe 1405 das beneficium S. Catharinae, für welches de overe molen am Flusse Bever bei Dallhausen, die Hälfte der anderen Mühle und die Güter, genannt heldersen [34]) goet, angewiesen werden, mit der Bedingung jedoch, daß der Grundzins von der einen Mühle ferner an das Kloster Gerden entrichtet werde. Um wenigstens die vorzüglichsten Stiftungen bei der Pfarrkirche zu nennen, muß

hieß so viel als in einer Kirche einen Altar errichten lassen und so viel Einkommen bei demselben fundiren, daß ein Priester davon leben könne. Der Geistliche wurde rector altaris genannt.

[34]) Das Gut Hellersen in der Nähe von Dallhausen. Haddenberg der frühere Name von Jacobsberge.

noch die Stiftung des Beneficiums S. Bartolomaei erwähnt werden, welche 1434 von dem Official Heinrich Schulder bestätigt ward, fundirt von dem Brakeler Bürger Johann Nulner und seiner Gattin Hildeburgis. Die Hauptsubstanz des Beneficiums bestand in den Einkünften von zwei curtibus in Vlechtene, die eine sieben, die kleinere vier Mansen (Husen) enthaltend, welche Nulner's Vater von dem Petrikloster in monte Martis erkauft hatte; dann in Renten aus Gütern in Baddenhausen bei Peckelsheim (östlich auf dem Wege nach Eissen).

Die Kapelle in Riesel mag noch vor dem Schluß des 14. Jahrh. erbauet sein, denn im J. 1387 macht Hermann „vom godis gnaden greve to Eversteyn" eine Schenkung to dem buwe der capellen to rysele. Die Vicarie zum h. Ritter Georg ist nach einer Urkunde im städtischen Archiv von Denen von Haxthausen, von Spiegel und von Asseburg im J. 1450 dotirt. Ebenso war auch bei der Kapelle in Hembsen, welche schon vor 1425 vorhanden war (Urk. im Stadtarchiv), ein eigener Geistlicher befindlich.

So hatte im Laufe der Zeit in dem von Barthold von Berg neuerbauten Chore der Pfarrkirche ein ansehnlicher Pfarrklerus sich zusammengefunden. Zwei Beneficien, die Stae Catharinae und Brigittae, wurden jedoch 1438 vereinigt, weil die Einkünfte derselben zu gering waren. Die vom Archidiakon beantragte Union wurde 1435 von dem Cardinalpriester Julian, Legaten des h. Stuhles, damals anwesend auf der Kirchenversammlung zu Basel, genehmigt und durch den Cantor der Domkirche Paderborn, Ludwig von Rostorp bewirkt.

Indeß war auf Diedrich von Engelssen der Pfarrer Heinrich von Harthausen gefolgt. Er studirte auf der Universität Erfurt, als er im J. 1414 zum Rector derselben erwählt wurde; hier auch erwarb er die Würde eines Doctor beider Rechte. In die Heimath zurückgekehrt wurde

er Domherr zu Paderborn und Pfarrer zu Brakel; reich war die Thätigkeit, welche von ihm in beiden Stellungen entfaltet wurde, und nur das Ansehn dieser hervorragenden Thätigkeit konnte jene berühmte Universität bestimmen, ihn zum zweitenmale im J. 1429 zum Rector zu erwählen[35]).

Der Vereinigung des Pfarramtes zu Brakel mit einer Domherrenstelle zu Paderborn begegnen wir schon bei Barth. von Berg. War auch der Brauch, daß die Domherren noch andere Präbenden besaßen, schon seit dem vorigen Jahrhundert im Gange[36]), so findet sich ein solches Verhältniß bei anderen Parochien des Bisthums höchst selten. Harthausen selbst, nachdem er noch vor 1426[37]) dem tüchtigen Friedr. Deys aus Wünnenberg in der Würde des Domdechanten gefolgt war, nennt sich Pfarrer zu Brakel. Den Grund dafür fanden die späteren Nachfolger im Pfarramte darin, daß Brakel eine parochia insignis, eine der Hauptpfarren im Bisthum sei. In dem Memorandum an die Kirchenversammlung zu Basel bei Schaten zum Jahre 1434 wird sie ecclesia solennissima genannt, schon darum, weil sie zu dieser Zeit an die Spitze des Archidiakonatkreises gelangt war.

Die Thätigkeit Harthausen's entwickelte sich besonders in jenem Kampfe um die Selbstständigkeit des Bisthums, welcher siegreich durchgefochten ward. Dieses theure von Karl dem Großen nach so vieler Anstrengung gegründete, durch den Eifer Meinwerk's und die Fürsorge der Kaiser gefestigte Bisthum gedachte der Kölner Erzbischof Theodorich von Mörs leichten Schlages zu zertrümmern und seiner Erzdiöcese einzuverleiben. Den näheren Hergang der Verhandlungen darzustellen, ist Aufgabe der allgemeinen Bisthumsgeschichte, aber

---

35) cf. Löneisen, Series magnif. Rectorum, Erfurt 1614. Motschmann, Erfordia litterata I, 351.

36) S. Bessen, Gesch. Pdrb. I, S. 213.

37) Wigand's Archiv II, S. 422.

an jenen einmüthigen Einklang mag erinnert werden, in welchem Domkapitel und Ritterschaft, Stadt und Land beherzt für ihr Recht einstanden und die Pläne des mächtigen Kurfürsten von Köln zu Schanden machten.

Auch um diese Zeit erhielt die Kirche zu Brakel fromme Zuwendungen besonders zu Jahrgedächtnissen. Ein neues Beneficium war das zu Ehren der beiden hh. Johannes des Täufers und des Evangelisten fundirte; ihm widmete unter Beistimmung des venerabilis et egregii viri domini Henrici de Haxthausen decani eccl. paderb. und Pfarrherrn zu Brakel die Wittwe Hermann Sparben dreißig rheinische Florin auf Verwenden des Hermann Deppen, welcher rector principalis der Neustädter Kirche in Wartbergh genannt wird (Urk. von 1443). Eine andere Stiftung, bestehend in einer Rente aus dem ihm zu Brakel gehörigen Hause, hove und spiekern machte Everhard Rotgers, Kirchherr zu Bruchhausen (Urk. v. 1459).

Haxthausen, welcher seine ansehnliche Bibliothek dem Domkapitel vermacht hat, starb um 1480. Sein Nachfolger im Pfarramte wurde Heinrich von Ymmessen, zugleich Archidiakon und camerarius des Domkapitels. Der Bürger Heinrich Nulner stiftete ein Jahrgedächtniß für den genannten Pfarrer Hermann Deppen, Conrad Lysen, Geistlicher im Bußdorf, das Salve Regina an den Sonnabenden nach dem Glockengeläute (sub crepusculo). Der letztgenannte Stifter war aus Brakel gebürtig.

Zu Ende des 15. Jahrh. bekleidete Johann van Dey das Pfarramt. Zu derselben Zeit war der ehrsame Meister Engelbert Wippermann, in einer anderen Urkunde Eng. van der Wippere genannt, Pastor zu Herste und Rector der S. Jacobi und S. Annae Beneficien zu Brakel; im J. 1528 stiftete er eine jährliche Rente aus dem Hause in der Königstrater burscop tegen dem Wedemehove, is der van Daelheym huys gewest, zur Haltung einer Gedächtnis zur Seligkeit des

Wippermannschen Stammes. Der Vicearchidiakon Bertold Scheper bestätigt die Stiftung im genannten Jahre.

§. 4.
Armen- und Schulwesen.

Von der Bürgerschaft einer Stadt, welcher unser Geschichtschreiber Schaten nachrühmt, daß wohl in keiner Stadt des Bisthums vordem mehr geistliche Stiftungen bestanden[38]), wird mit Recht erwartet, daß auch die christliche Charitas dort früh ihre heilsamen Blüthen getrieben habe. Von Paderborn, Hörter und Warburg wird das Vorhandensein der Pflegehäuser für hülflose Kranke schon im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts urkundlich bezeugt. Daß auch Brakel für die Noth der Armen und Kranken sorgte, beweiset gleich die erste Urkunde des Pfarrarchives, sie ist vom J. 1304. Vor dem Thore nach Erkelen (Ostmerdore) über dem Ufer der Nethe stand das Hospital zum h. Geist mit eigener Kapelle. Ueber die Rechte derselben waren unter dem Kirchherrn Barthold und den Bürgern der Stadt Irrungen entstanden, welche Bisch. Otto in vorgedachtem Jahre friedlich vergleicht. Die Kapelle soll bleiben für immer unter dem Regimente des Pfarrherrn, zweimal in der Woche ist dort feierliche Messe. Das Opfer, welches unter derselben gewidmet wird, kommt zur Verfügung des Pfarrers; das Opfer vor oder nach derselben gehört den Armen zu Händen des Provisor, und soll dieser zum Zeichen seiner Unterthänigkeit und pfarrlichen Gemeinschaft dem Pastor jährlich auf Martini eine Mark schwerer Denare entrichten.

In demselben Jahre stiftete Werner, ein Verwandter des Burchard von Asseburg, bei der Kapelle ein ewiges Licht zu Ehren des h. Geistes, des wahren Lichtes der Her-

---

[38]) nescio, an ullum dioecesis oppidum largius sacerdotiis fundatum . . . Annal. II, ad a. 1420.

zen, des milden Trösters der Betrübten. Ueberall wo die Kirche eine Zuwendung empfängt, wird auch der Armen gedacht. Albrecht Landeshere bei der schon gedachten Hochamtsstiftung v. 1349 bedingt nicht allein, daß die Vesper mit „Orgeln“ gesungen und daß ein großes Wachslicht gesetzt werde vor Unserer Frauen Bilde uppe dem kore by unsen heren lychnamen, sondern auch, daß an vier und zwanzig Siechen im Hospital Jedem in syne hand drei Pfennige verabreicht, eine fernere Gabe in die Klus zu Seybeke und in die Klus zu Erkeln entsandt werde. Desgleichen soll den terminirenden Brüdern von Warberg, hoxer, hevoorden, Cassle, Wissenhus, jedem ein Schilling werden. Es werden hier wie in anderen Urkunden die Brüder derjenigen Klöster bedacht, welche auf christliche Liebesgaben angewiesen waren: das Predigerkloster zu Warburg, die Häuser der minderen Brüder zu Höxter, Herford, die der Karmeliter zu Kassel und der Wilhelmiten zu Witzenhausen an der Werra [39]).

Nachdem im J. 1445 die Obliegenheiten des Vorstehers der godesarmen im Hospital neu normirt und festgestellt worden, folgte im J. 1479 durch Ludolf von Ystorp die Stiftung einer selbstständigen Vicarie bei demselben. Die Rechte und Pflichten des Rector der Kapelle werden durch Theodorich, Official des B. Simon, genau und mit Genehmigung des Archidiakon Heinr. von Ymmessen bestimmt. Jede Woche hat er drei h. Messen zu celebriren; ausgenommen werden die vier Hohenzeitentage und der Tag Allerseelen. Wenn in der Stadt „Begängnüsse“ ist, darf er in der

[39]) Von dort kamen im 15. Jahrh. die Wilhelmiten nach Falkenhagen, ohne jedoch sich halten zu können. Ein anderes Kloster dieses in Mittel- und Norddeutschland sehr seltenen Ordens bestand eine Zeitlang in Wilhemshausen nahe bei Münden an der Fulda, dann in Gräfentonna unweit der Unstrut, vom Grafen E. von Gleichen 1399 gegr., s. Gudenus Codex diplomat tom. III, pag. 642.

Pfarrkirche celebriren, doch nur mit Erlaubniß des Pfarrherrn. Dieser wird von der im J. 1304 übernommenen gottesdienstlichen Verpflichtung erledigt; auf Gründonnerstag geht er mit zur Prozession in die Kapelle, wie das seither gewöhnlich, und wenn derselbe innen die Messe singt, soll immer der Rector dem Kirchherrn stehn; auch soll er als Mitglied des Pfarrklerus in der Stadt residiren und dort zum Chore gehen. Dem Rathe der Stadt wird das Patronat- und Präsentationsrecht zuerkannt, dem Bischofe, bezüglich seinem Official, das Recht der Institution.

Kapelle und Hospital sind längst verschwunden, aber wo unter der Ostmer Linde das Kreuz steht, dorthin wallt noch alljährlich einmal die fromme Gemeinde in der Bittwoche und hält fest das Andenken an die geweihete Stätte.

Für die mit dem Aussatz Behafteten bestand ein eigenes Siechenhaus, leprosorium, vor dem Suthmer Thore nahe der Stelle, wo die Wege nach Rheder und Riesel sich trennen; die Brücke heißt noch die Siechenbrücke. Ein Provisor oder Verwalter war ihm vorgesetzt. Fast in allen Städten des Bisthums finden wir diese, in der Anschauung jener Zeit schon durch das Andenken an den armen Lazarus geheiligten Anstalten. Adolf von Osnabrück pflegte, so oft er nach Fürstenau reisete, in eine Hütte am Wege einzukehren, in welcher ein Aussätziger wohnte, und ward einst sehr ungehalten, als die Diener, um den traurigen Anblick zu ersparen, denselben bei Seite schafften. Als ein Graf Otto von Everstein von dieser Krankheit befallen ward, nahm er unfern der Burg seiner Väter eine abgesonderte Wohnung in Adololdessen, und in einer Höhle, die Ottenshöhle genannt, hielt er seine Betstunden und übertrug so das Leiden. Was jetzt besondern, durch den Geist der christlichen Liebe geweihten Genossenschaften übertragen wird, erschien damals als die gemeinsame Pflicht Aller. Freie Genossenschaften frommer Laien bildeten sich zu Pflege und Tröstung der Kranken und zu Beerdigung

der Todten; in Paderborn um die Mitte des 14. Jahrh. die Megede broder, d. i. eine Bruderschaft zur h. Jungfrau, dann die Elenden Brüder auf dem Stadelhofe; in Hörter unter dem Namen Tobiasbrüder bei der Gertrudenkapelle. Diesen ertheilte 1504 das dasige Petersstift die Erlaubniß, mit anderen Brüdern der Siechenhäuser vor Lemgo, Herford, Paderborn, Brakel, Blomberg, Geismar, Borgentreich und anderen einen Vereinigungsbund aufzurichten. Wir sehen, welche Ausdehnung diese Anstalten in der Gegend gewonnen hatten.

Wenn nach dem Zeugniß Gobelin's [40]) damals auch beim Domstift die Brodspenden noch üblich waren, und im J. 1293 durch Bisch. Otto verordnet wurde, die den Geistlichen am Bustorf auszutheilenden Brode sollen so groß sein, daß auch die Armen davon miterhalten, so wird es nicht Wunder nehmen, auch bei Stiftungen in Brakel Weißbrodspenden an die Geistlichen, an die Schüler und Armen verordnet zu finden. Die Urkunden bestimmen genau, wie viel ein Jeder der Kirchenofficianten erhalten soll. So in der Testamentsurkunde vom 1. September 1456 des Vicar Johann Engelhardi, in welcher Joh. Sparbeen, Pfarrer zu Istrup, wohl aus Brakel gebürtig [41]), als Zeuge vorkommt; es werden zuerst der noch lebenden Mutter hundert Gulden bei der Stadt Brakel vermacht, dann der Kirche sex marcas und ein granarium [42]) zu einer ewigen Memorie. Seine Mitpriester in Brakel und bei der Kalandsbruderschaft erhalten genau angegebene Andenken; jedem Armen am Tage der Memorie soll ein Stück Fleisch cum semella gereicht werden. Außerdem

---

[40]) S. Cosmodrom. bei Meibom, t. I, pag. 258.

[41]) Herm. Sparbeen, Bürgermeister zu Brakel, Urk. aus dem 15. Jahrh. in Wigand, Denkw. Beiträge S. 223.

[42]) Kornbehälter, s. die Heerser Urk. von 1348, Wigand Archiv Band VI, 304.

verordnet er aus Gütern in Bensen, welches bei Erkelen lag[43]), zwei Wallfahrten zum Heile seiner Seele, die eine zur h. Jungfrau nach Einsiedlen, die andere nach Aachen. Zu den nahen Wallfahrtsorten gehörten damals der Mons S. Jacobi auf dem Haddenberge, das Kloster auf dem Hasunger Berge, Helmarshausen am Feste des h. Modoaldus, aber auch weite Fahrten waren zu jener Zeit in Westfalen üblich. Das Chronicon Mindense[44]) erzählt, wie im J. 1379 den von Aachen heimkehrenden Wallern über der Stadt Minden eine glühende Kugel in schreckbaren Wolken erschienen sei. Drei Bürger aus Eimbeck hatten im Herbst 1442 einen Bittgang nach Einsiedlen unternommen. Heimkehrend um Martini wurden sie von den Knappen von Spiegel und Bürgern aus Brakel und Nieheim überfallen, auf den Schonenberg gebracht und erst nach Zahlung von dreihundert rhein. Gulden losgegeben. So mußten die Unschuldigen büßen für den vom Herzog von Grubenhagen verübten Frevel; dieser hatte kurz vorher Kaufleute von Warburg, Cord Ringelsen mit Gefährten bei Eimbeck auf der Reichsstraße (via regia) überfallen und nach Grubenhagen geschleppt[45]).

Zu den ungerechten Anklagen, welche gegen die Kirche im Mittelalter erhoben sind, gehört auch die, sie habe das Volksschulwesen ganz vernachlässigt. Daß nach Erfindung der Buchdruckerkunst ein ganz anderer Aufschwung in das Schulwesen kommen mußte als vor derselben statthaben konnte, wird nicht bedacht. Seibertz hat, um hier nur von Westfalen zu reden, den Schulmeister in Medebach zum J. 1275 nachgewiesen; der rector scholarum in Volkmarsen wird 1266 genannt, und Falkenheiner, wo er dasselbe von Hofgeismar berichtet, ist ehrlich genug, aus dem Pluralis scholarum die

---

[43]) Wigand Archiv VI, 392.

[44]) S. Meibom, rerum Germanic. I, pag. 569.

[45]) Das Weitere s. Wigand, Denkw. Beiträge, S. 206 ff.

vorhandene Mehrheit von Schulen zu behaupten; nicht zu gedenken des Henrich van Erkelen, scolmestere to hoxere, auf dessen Siegel die gehobene Rechte die Ruthe schwingt über dem vor ihm knieenden Knaben[46]. Den Schülern im Bustorf wurde aus den Stiftseinkünften nach Verordnung des B. Otto vom J. 1295 jährlich ein bestimmtes Geld verabreicht, wobei nur zu bedauern, daß die Urkunde von Schaten nicht ausführlich beigebracht ist.

Die Bürger einer Stadt, auf deren Markte der „Roland" stand, welche das Recht der Münze hatte, zu dem Hansabunde unter der Quartierstadt Cöln gehörte[47], und nach einer Urkunde von 1249 ihr „Gelderhaus" besaß, in welchem die Gilden sich versammelten, Geld- und Handelsgeschäfte beriethen und beschlossen, haben ihre Kinder gewiß nicht ohne Schulbildung gelassen. Verschiedene Urkunden bezeugen das Vorhandensein der Schullehrer, von denen einer der undermester genannt wird (Urk. v. 1402). Die Schulmeister sollen kommen zum Chore mit ihren besten Schülern, das wird ausdrücklich bedungen bei mancher Stiftung an die Kirche.

Daß die Geistlichen das wissenschaftliche Studium nicht vernachlässigten, auch dafür bieten die Brakeler Pfarrurkunden einen Interesse gewährenden Einblick. Die wissenschaftliche Fortbildung dem Klerus zu erleichtern, hatte B. Otto 1293 verordnet, zwei Jahre lang dürfen die Domgeistlichen an auswärtigen Akademien studiren mit unverkürztem Genuß der Einnahmen ihrer Pfründe[48]; desgleichen werden bei Ein-

---

[46]) Wigand, Archiv IV, 310; V, 219; Spilker Ev., Urkb. zum J. 1266; Falkenheiner Hess. Städte B. II, S. 496.

[47]) Sartorius, Gesch. d. hanseat. Bundes, Theil II, S. 127, 760. Westfalia 1826, Stück 40.

[48]) Dieselbe Ordnung findet sich zu dieser Zeit beim Kapitel in Hildesheim, s. Lüntzel, Diöcese und Stadt Hildesh. II. Th. S. 497.

richtung des Collegiatstiftes an der Marienkirche der Neustadt Bielefeld die zwölf Geistlichen zur Residenz verpflichtet, es sei denn, daß sie mit Erlaubniß des Stiftes Studii causa oder in Geschäften der Kirche abwesend seien.

An dieser Vergünstigung participirte auch der Pfarrklerus. Hermann Joannis, mit dem Jacobi-Altar zu Brakel betrauet, befand sich im J. 1369 nicht bei der Kirche. Die Schule zu Utrecht, schon berühmt in den Tagen des gefeierten Bischofs Balderich (um 1070), behauptete damals das entschiedene Uebergewicht über die Schulen in Norddeutschland. Dort befand sich zu weiterer Fortbildung der junge Beneficiat und blieb daselbst mit Genehmigung des Generalvicar Eppo zu Paderborn bis 1374. Von diesem Jahre ist das Prüfungszeugniß datirt, welches ihm der Official der Curie Utrecht ausstellt, aus welchem zu ersehen ist, daß die Schule daselbst im 14. Jahrh. das Ziel der nach Wissenschaft strebenden Westfalen war, gleichwie im folgenden die Universitäten Erfurt und Cöln; es werden genannt die Geistlichen Hermann von Beckum, Johann von Melle bei Osnabrück, aus dem Paderborner Sprengel: Johann von Wilboldessen, Wesseler von Wartbergh, Conrad Piper, Berthold von Corbicke und Andere.

§. 5.

Fortsetzung.

Im 14. Jahrh. zählte die Stadt unter ihren Wohnhäusern nicht allein Gebäude, welche den Herren am Dom zu Paderborn, dann den Herren von Brakle gehörten, sondern auch Häuser, welche verschiedenen Klöstern eigen waren. Die Mönche von Abdinghoff, Hardehausen, Herford, Kassel, Warburg besaßen eigene Häuser, welche von städtischen Abgaben frei waren, nicht aber vom Wächterkorn. Diese Leistung wurde 1409 für das Kloster Hardehausen in eine jährliche Abgabe von zwei Schillingen verwandelt; die Stadt ging von

dem Grundsatze aus, daß alle Hausbesitzer zum Wachtdienst verpflichtet sein, alse de nabure boven unde beneden doet [49]).

Das Pfarrhaus hieß wie noch heute im Munde des Volkes die Wedeme, die Sakristei an der Kirche die Gerkamer, dorthin soll man bringen die Stiftungsdocumente und sie hinterlegen in den presterkasten. Das ossorium, bei welchem nicht wie zu Paderborn eine Kapelle vorhanden war (Urk. von 1492), hieß im Munde des Volkes stürthing.

Von Interesse sind auch die Einblicke, welche ein Durchsehn der Pfarrurkunden bezüglich der kirchlichen Verwaltung gewährt. Das Kirchenregiment ward durch den Bischof ausgeübt, welchem vom 13. Jahrh. ab der Official zur Seite stand [50]). In der Urkunde von 1364 vergleicht der Official eine Streitsache unter den Pfarrgeistlichen. Ohne Genehmigung des Bischofes oder Officiales konnten die Inhaber der geistlichen Stellen einen Wechsel in denselben schon nach den Bestimmungen des kanonischen Rechtes nicht vornehmen. Einen solchen Wechsel genehmigte 1402 der Official Conrad Thuß, derselbe, der in der Geschichte Bertrand's von Arvesano vorkommt und entweder aus Nieheim oder Warburg herstammt [51]). Die Besitzer der Beneficien mußten vorher auf ihre Stellen resigniren und schwören, daß sie nicht durch Simonie und fern von List und Trug (dolus et fraus) zu dem Antrage bewogen sein. So geschah es nach der Urkunde des Theodo-

---

[49]) Wigand, Archiv V, 96, 174.

[50]) Schaten ad ann. 1223. Im J. 1319 der Official Ludolph, schon dieser führte im Siegel das Bild des h. Liborius

[51]) Zeugen in der Brak. Pfarrurkunde, ausgestellt vom Offic. Conrad Thuss 1404, sind Johann plebanus in Borgentrik und Hinric. Thuss oppidanus in Niem. Aus Warburg entstammen die Geistlichen dieses Namens, welche im 15. Jahrh. zu Mainz in hohen Ehren: Conrad Thuss, Johann Thuss, s. Joannis, rerum Mogunt. II, 571 sq.

rich Sternberg vom J. 1492, des Official und Generalvicar B. Simon's, bei der Kirche Brakel.

Conrad de Nihusen war zu Anfang des 15. Jahrh. Kirchherr zu Papenheim bei Warburg. Von seinen Vorfahren zu Brakel, von denen der Bürgermeister (proconsul) Johann de Niehosen schon in der Urkunde von 1304 vorkommt, hatte er ein bedeutendes Vermögen ererbt, und ist der Stiftung des benef. S. Cathar. durch ihn schon erwähnt worden. Aus Liebe zu seiner Vaterstadt wünschte er in seinem Alter nach Brakel versetzt zu werden. Nach der Urk. vom 9. October 1415 resignirte er seine Stelle in die Hände des Generalvicar Gerhard und wurde mit dem Altar des h. Jakobus zu Brakel belehnt, während dessen bisheriger Besitzer, Johann Kolstede, sein Nachfolger im Pfarramte Papenheim wurde. In derselben Urk. werden erwähnt Conrad Decker, Hermann de Niem, Stiftsherren vom Bustorf; letzterer übernimmt für Niehusen den Jacobialtar, und erscheint im J. 1424 als Dechant seines Stiftes.

Cord Niehusen starb 1423 in die Pantaleonis, nachdem er im Leben der Pfarrkirche, dem von ihm gestifteten Altar und den Armen noch Gutes erwiesen hatte. Seine letztwillige Disposition ist ein noch redendes Zeugniß seiner Gottesfurcht und Frömmigkeit. Zu Executoren des Testamentes waren von ihm verordnet der eben genannte Dechant vom Bustorf, der Bürgermeister Conrad v. dem Haddenberge, Cord Brosius, Rector der Kapelle to Nyhusen (Niesen). Zwei Memorien für den Verstorbenen, dessen Eltern und Freunde, für welche hundert rhein. Goldgulden bestimmt werden, sollen der Gemeinde sein Andenken erhalten. Ein großes Licht soll brennen in der Kirche auf Pantaleons Abend zur Vigilie die Nacht hindurch, bis die h. Feier vorüber ist. Der Küster soll zur Vigilie herrlich läuten lassen; die Schulmeister sollen mit den besten Schülern im Chor erscheinen, wobei zugleich das „beate exultemus“ gesungen werden soll. Außer

dem Kirchherrn werden die zwei Kapläne, sechs Vicare, zwei Küster mit Spenden bedacht, desgleichen die Brüder von Wartberg und Hoxere; jedem armen Menschen im Hospital soll eine Gabe in de hant gereicht werden. Was nach der Vertheilung übrig ist, soll gesandt werden zu der geistlichen Jungfrau Gertrud von dem Haddenberge, begenen (Beguinen) in dem Stifte Gerden, so lange sie lebt, nach ihrem Tode aber zur Bereitung von Lichtern verwendet werden, welche brennen sollen vor dem Sacrament in der Pfarrkirche am Palmsonntage, wenn die Passion beginnt und die stille Woche hindurch. Nach einer anderen Bestimmung sollen jährlich fünf Gulden den armen Leuten zu Brakel dienen, und ihnen dafür Bier, Brod und Fleisch gegeben werden, und wenn alle Armen gesättigt sind, soll der overlop in das Hospital gebracht werden zu Trost und Seligkeit des Cordes und seiner Eltern.

Der Brüder von Warburg und Höxter gedenkt auch die Stiftung, errichtet 1498 von dem würdigen Mester (Magister) Johann Reussen und seiner Schwester Meta für ihren Verwandten Conrad von Neder. Einem Patriciergeschlechte der Stadt Warburg entsprossen war er in gedachtem Jahre Vicar im Mainzer Dome, eine Zierde dieser Kirche unter den Augen des gefeierten Bischofes Berthold Grafen von Henneberg. Als Propst zu St. Stephan und Canonicus B. M. V. starb er in hohem Alter 1541, auf seinem Grabstein standen die Worte:

> Si patriam spectes, fuit haec Vartbergia, multis
> faecunda eximiis Westfala terra viris.

Fast um dieselbe Zeit war in Mainz ein anderer Westfale, Dr. Anton Wedemeyer, zu hohen Kirchenwürden gelangt. Er bekleidete das wichtige Amt eines sigillifer Moguntinus und wurde Dekan des Collegiatstiftes B. Mariae Virg. ad gradus. Aus den Pfarrdocumenten und den Angaben bei Gudenus und Joannis ist es zwar nicht zu erweisen, allein es ist

wahrscheinlich, daß Wedemeyer aus Brakel herstammt. Johann Wedemeyer, der schon in dem Documente von 1443 aufstößt, ist nach der Urkunde von 1454 Vicamerar zu Brakel [52]). Die Reihe der Pfarrer haben wir in §. 3. mit Johann van Dey verlassen; diesem war 1509 Pastor Johann Funke gefolgt. Ob zwar in der series pastorum mit dem Prädikate doctissimus beehrt, war er 1513 mit dem bischöflichen Official in Dissensus gerathen über Gegenstände der kirchlichen Verwaltung; vielleicht, daß die profunde Gelehrsamkeit in etwa seine practische Tüchtigkeit beeinträchtigte. Eigensinnig auf sein vermeintliches Recht sich stützend, beschwerte er sich beim P. Leo X., und suchte den Beistand des Dr. Anton Wedemeyer. Aber die Verwendung dieses einflußreichen Mannes, welchen Erzbisch. Sebastian von Heusenstamm mit dem Domherrn Arnold von Bocholtz nach Rom sendete, um das Pallium zu holen (1545), konnte ihm nicht helfen. Auch in einer Bittschrift ad Papam vom J. 1547 kommt der Name des Ant. Wedemeyer vor. Wohl waren indeß harte Zeiten angebrochen, welche nicht langes Reden und weitläufige Deductionen sondern die Einheit der Geister erheischten. Pastor Funke wurde 1552 durch den Official Thormollen auf die Pfarre Buke, und Joh. Brandes, bisher in Buke, nach Brakel versetzt, und die Selbstverläugnung, mit welcher Jener der höheren Weisung folgte, zeugt für die Reinheit seines sittlichen Charakters. Unbekannt ist, wie lange er seinen Freund im goldenen Mainz überlebt hat; dieser starb als Dekan zu St. Victor den 5. April 1553, auf seinem Grabstein heißt er gloria Cleri Moguntiaci [53]).

---

[52]) Ebenso in der Urk. von 1457, nach welcher Cord von dem Haddenberge, Kirchherr zu Sandebeck, seinen Garten verkauft vor dem mesmekerdore na der hyndeneborch.

[53]) Bei Gudenus Cod. diplom. III, 905.

§. 6.
Bruderschaften.

Zu den Bruderschaften, welche der einende Geist des Mittelalters in den Städten unseres Bisthums hervorgerufen hat, und welche in Brakel bis in die Neuzeit sich behauptet haben, gehören

1. die Sacramentsbruderschaft. Die Kirche hat immerdar dem h Sacramente dankbarste Liebe zugewendet. Der zu Köln anwesende Legat Wido hatte 1201 verordnet, daß so oft der Priester den Leib des Herrn zum Sterbenden trage, mit der Glocke geläutet werde, um die Gemeinde zu unterrichten; eine Anordnung, welche auf der Synode zu Breslau 1248 durch den Legaten Jakob, nachher P. Urban IV., für die dortigen Diöcesen eingeschärft wurde [54]. Die Brakeler Bruderschaft besteht schon seit 1224; sie ward im folgenden Jahre von Bisch. Willbrand bestätigt, noch ehe das Fest des h. Frohnleichnams [55]) als allgemeines Kirchenfest in Aufnahme kam. Eine neue Bestätigung der Bruderschaft erfolgte 1324 durch B. Bernhard V. Noch heute wie im Beginne ist das Fest der h. Dreifaltigkeit ihr Hauptfest im Jahre. Auch in der Pfarre Steinheim bestand die Bruderschaft oder Gilde des h. Sacraments; ihr vermachten die Brüder von Oynhausen 1446 eine Schenkung. Später als in unserem Bisthum fanden die Corpus Christi Bruderschaften in einigen anderen Diöcesen Eingang, in der Meißner um 1429; die zu Saalfeld in Thüringen ward vom Mainzer Erzbischof 1446 bestätigt.

---

[54]) S. Ritter, Gesch. der Diöcese Breslau, Theil I, S. 181 in § 8.

[55]) Die Bedeutung des Wortes Frohn betreffend, siehe Sängerkrieg auf der Wartburg, nach der Jenaer Urk. herausgg. von Ettmüller, Ilmenau 1830. Da singt der Sänger von dem h. Kreuze:

der édele boum daz ist daz vróne krutze,
sin tolde ruoret an den trón . . .

2. Die Kalandsbruderschaft. Der kirchlichen Genossenschaften unter diesem Namen bestanden vordem mehrere im Bisthum. Ihr Ursprung reicht in die früheste Zeit; immer hat die Kirche den Geist der Gemeinschaft gepflegt und Verbindungen gefördert, welche zu bestimmten religiösen Uebungen und Festlichkeiten, namentlich zur Fürbitte für die Verstorbenen sich verpflichteten. Daß die Geistlichen am ersten Tage des Monates (Kalendae) sich versammelten, war schon im 9. Jahrh. zur Zeit des Erzbisch. Hinkmar von Rheims üblich, wie seine Verordnung bezeugt, bei den üblichen Versammlungen je am ersten Tag des Monates sollten sie nach der Feier des Gottesdienstes nicht Gelage halten, cf. Hincmari opp. ed. Sirmond I. p. 713.

In der vita Sti Udalrici (bei Pertz Monum. Germ.) heißt es von diesem h. Bischof, welcher im zehnten Jahrh. den Stuhl Augsburg zierte: er wachte darüber, daß die Pfarrer die Zusammenkünfte je am ersten Tage des Monates regelmäßig besuchten.

Aus diesem Brauche sind die Kalandsbruderschaften hervorgegangen, welche wir im oberwaldschen Theile des Bisthums zu Ottbergen, Brakel, Corbach, Nieheim, Warburg und Neuenheerse antreffen. Zu den ältesten mag die in Ottbergen gehören, über welche Paullini im chronicon Ottbergense berichtet, wohin 1234 Abt Hermann von Corvei nach Aufhebung der Bruderschaft Cisterzernonnen aus dem Eisenacher Catharinenkloster berief, welche von da später in Brenkhausen sich niederließen.

Daß auch im nördlichen und östlichen Deutschland diese freien Vereinigungen sich bildeten, in Hannover, Berlin, Brandenburg u. s w., ist dem Kenner nicht unbekannt. Ueber ihren Anfang in Brakel fehlen die Nachrichten; aus Documenten der Bruderschaft geht hervor, daß 1434 unter dem Vorsteher Heinr. von Haxthausen die Statuten gebessert und durch den Official des Bischofes bestätigt wurden, und daß

die Confratres zu Brakel ein eigenes Gebäude hatten, zu welchem sie zehn Goldgulden rhein. und acht Mark Brakeler Währung geliehen zu haben bescheinigen (J. 1523). Zweimal im Jahre, an dem Tage nach Exaudi und nach Allerheiligen, war feierliche Versammlung der Mitglieder, welche zu zwei Drittel geistlichen Standes und zum Gebet für einander verpflichtet waren Im J 1683 befand sich der Burgherr von Hinnenburg, Constantin von d. Asseburg, unter den Mitgliedern.

Daß auch die in Brakel noch bestehende Schützengesellschaft in innigster Verbindung mit der Kirche stand, wie in anderen Städten des Bisthums, daran mag noch erinnert werden. Diese Verbindung tritt noch jetzt deutlich hervor bei dem Bittgange zu der Sutheimer Linde, welchen die Stadt am Peter- und Paulsfeste zur Danksagung für Befreiung aus aller Noth und Drangsal jährlich begeht. Die Schützen begleiten die Prozession, verrichten laut ein bestimmtes Gebet und salutiren zu dem dreimaligen Te ergo quaesumus beim Te Deum.

§. 7.

Bredenkloster. Annakapelle.

Das Feld nördlich von der Stadt führt den Namen Brede; dort lag wohl das in der vita Meinwerci pag. 43 Nro. 12 genannte praedium Bridi. Auch nahe bei Magdeburg war ein Feld, welches Brede hieß[56]) Noch ehe das Jahrhundert der großen Kirchenversammlungen zu Ende ging, kam hier eine neue Klosterstiftung zu Stande.

Tief beklagten in jener Zeit die wahren Freunde der Kirche den gesunkenen Zustand der Klöster, auch derjenigen, welche Jungfrauenordens waren. Wenn die Aebtissin des

[56]) campus qui breda vulgariter appellatur, s. Hoffmann, Gesch. Magdeburgs, daselbst 1845. Band I, S. 502.

kaiserlich freien Stiftes zu Herford mit großem Gepränge einherreisete, zu Heerse um 1435 wie zwölf Jahre nachher in Gandersheim langjähriger Wahlzwist die Gemüther entzweiete, so konnte das in ernsten Christen nur die betrübende Gewißheit erwecken, daß in jenen von frommer Vorzeit erbaueten Räumen das apostolische Wort: „das Weib lerne in der Stille,“ rein vergessen und ein Abweichen von jenem Heldengeiste eingetreten war, in welchem einst Helmtrudis und ihre Gefährtinnen auf hehrer Bergeseinsamkeit in geistlicher Beschauung ein gottinniges Leben auf der Iburg beschlossen hatten. Um die Klöster zu dem ursprünglichen Geiste der Demuth, Ordnung und Selbstverläugnung zurückzuführen, entfalteten besonders zwei Männer in den Diöcesen des alten Sachsenlandes eine unermüdliche Thätigkeit. Der eine war Nicolaus von Cusa, welcher vom h. Stuhle mit der Untersuchung und Reformation der deutschen Klöster beauftragt die Provincialsynoden zu Mainz, Magdeburg und Cöln abhielt. Als er im J. 1451 nach Corvei kam, fiel er beim Eintritt in den Vorhof nieder, küßte den Boden und sprach die Worte: O sancta tellus, quae tot genuisti apostolos et episcopos!

Der andere war Johannn Busch. Kaum neunzehnjährig trat er in das Musterkloster Windesheim bei Zwoll, von welchem vor der Bursfelder Union die Reformation des Augustinerordens ausging, indeß sein Vater sehnlichst wünschte, den Sohn auf der Universität Erfurt zu einem großen Gelehrten auszubilden, und die Mutter zu ihm sprach: Du kannst nicht fasten, als Kind wolltest Du schon im Bette essen; Du sollst unser Aller Haupt werden und willst uns nun verlassen! Auch der zarten Mutterrede gegenüber blieb der edle Sohn fest in seinem Vorhaben, wie vormals jener andere Johannes, welchen die Zeitgenossen den Chrysostomus genannt haben. Kaum war er zum Priester geweiht, als seine Oberen ihn entsandten, das mühsame Werk der Besse-

rung in anderen Ordensgemeinden zu unternehmen. So arbeitete er in Holland, Friesland, in den vom großen Karl gegründeten Bisthümern, im Magdeburgischen und Mainzischen Sprengel, und es ist nicht zu sagen, mit welcher Geduld, Frömmigkeit und Liebe er der heiligen Mission sich gewidmet hat[57]).

Das um diese Zeit geistig restaurirte Kloster am Grabe Meinolphs zu Bödeken sah die vita communis nach der Einrichtung Augustins in alter Reinheit und Würde wieder aufleben; auch das Fraterhaus zu Herford im J 1428 durch Conrad Westerwald, Presbyter aus Osnabrück, gegründet, erlangte bedeutenden Ruf. Aus diesem neuschaffenden Geiste gingen auch jene Schwestern-Vereine hervor, welche nach Augustins Orden demüthige Arbeitsamkeit mit betender Einfalt vereinten und also zu den reichen Frauenklöstern ein heilsames Gegengewicht bildeten. Wir finden dieselben, insgemein Süsternklöster genannt, in unserem Bisthum an folgenden Orten: Herford, Lemgo, Lügde, Detmold, Brede bei Brakel, Megeringhausen im Waldeck'schen; auch in anderen Sprengeln werden sie um diese Zeit angetroffen, im Kölner zu Störmede 1485 durch den Paderb. Weihbischof Johann Ymminck gegründet, dann zu Rüden ad S. Margaretham um 1480 und an andern Orten, im Mainzer ad S. Georgium zu Homberg in Hessen, im Halberstadter zu Marienbeck (Badersleben), im Hildesheimer zu Eldagsen (Marienthal); von diesem wurde Badersleben gegründet 1479 am Feste Thomä.

Alle diese Süsternklöster standen unter der Cura et regimine Patris Prioris zu Windesheim; er hatte über die gesammten Klöster die Oberaufsicht[58]). Die besondere In-

[57]) Leibnitz, rer. Brunsvic. II, p. 477 squ.

[58]) Vgl. die Urkunde von 1502 im Vaterländ. Archiv für Niedersachsen, Jahrg. 1844, S. 69.

spection über das Bredenkloster wie über die zu Rüden und Homberg war dem Kl. Bödeken übertragen.

Es geschah im J. 1483, in einer Zeit, in welcher der Sinn für fromme Widmungen schon spärlicher hervortritt, als von den Brüdern Bernhard und Diedrich von Asseburg die auf der Brede ihnen gehörigen Grundstücke [59]) zur Stiftung des Klosters angewiesen wurden. Bischof Simon bestätigte 1490 die neue Pflanzung, genehmigte den Bau eines eigenen Oratorium und ertheilte dem Schwesternhause den schönen Namen „Mariä Opferungsthal." Ueber dasselbe berichten zwei Pfarrurkunden vom J. 1485; sie betreffen den Verkauf eines Grundstückes an die innygen und geistliken junffern des Süsterhuses by Brakel, als deren Vorsteherin Angela, Moder des Herforder Convents genannt wird. In bescheidener und den Augen der Welt entrückter Thätigkeit, ohne Prunk nur der Gottesfurcht lebend, erhielt sich das Kloster in den Stürmen des folgenden Jahrhunderts. Die Nonnen trugen ein graues Gewand und eine schwarze Capuze, lasen ihre Horen in deutscher Sprache, und erbaueten sich auch während der Arbeit, vorzüglich des Wollewebens, durch Vorlesen. Zur Bezeugung ihrer Erkenntlichkeit lieferten sie jährlich eine Rolle gebleichte Leinewand auf die Hinnenburg. Im J. 1810 traf das Bredenkloster wie das zu Marienbeck das Aufhebungsdekret. Doch der allzeit neuschaffende Geist der Kirche hat in unseren Tagen auch zur Brede eine Anstalt zurückgeführt, welche dem Bedürfen der Gegenwart mehr entsprechend für die Nähe und die Ferne eine segensvolle Wirksamkeit entwickelt.

Unfern der geweihten Stätte im „Opferungsthal," nördlich der Stadt steht im Schatten ehrwürdiger Linden die freundliche Kapelle zur h. Anna. Die Verehrung der Heiligen, schon früher in den überelbischen Diöcesen Meißen,

---

[59]) Vgl. Urkunde B. Bernhard V. von 1336 bei Schaten ad ann.

Brandenburg, Havelberg heimisch, wurde in unserem Bisthume nach der Verordnung des P. Alexander VI. vom J. 1494 eingeführt. Die erste Urkunde des Pfarrarchives bezüglich der Kapelle S. Annae, Nunc extra et prope muros oppidi Brakale, ist vom 16. Juni 1513. Die feierliche Procession zu derselben am Feste der Heiligen begann wohl erst im J. 1700; Fürstbischof Hermann Werner genehmigt dieselbe unter dem 21. Juli dieses Jahres, dirigente pastore loci soll sie gehalten werden. In früheren Jahren erschien zu derselben jedesmal der Archidiakon von Paderborn. Aus der genannten Urkunde von 1700 geht hervor, daß kurz zuvor ein Neubau der Kapelle stattgefunden hatte.

§. 8.

Reformationswirren.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts war der Flor, welcher vordem die Stadt Brakel umkleidete, sehr im Niedergang begriffen; Zeugniß dafür gibt die Urkunde Bisch. Simons vom J. 1476 in Wigands Archiv B. VI, S. 275. Viele schöne Zimmer, de in dem herten der Stadt liggen, waren baufällig geworden, die einen wegen Armuth der Erben, die anderen durch schweren Zins, damit sie belastet waren, wodurch die Zierung der Stadt sehr abnahm. Auch waren viele Bürger aus der Stadt gewichen. Das war die Folge jener hartnäckigen Fehden, welche im 15. Jahrhundert die Städte des Bisthums zu bedrängen nicht aufhörten. Wie verheerend waren schon jene Durchzüge der böhmischen Hülfstruppen im Jahre 1447! Gleich darnach kamen die Eversteiner Fehde und der Kalenberger Krieg, so daß Städte, Kirchen und Stifter verarmten. Das reiche Corvei befand sich in einer solchen Hülflosigkeit, daß aus demselben Glocken nach Hildesheim verkauft werden mußten, und selbst der Dom zu Paderborn war in solche Dürftigkeit gerathen, daß festgesetzt wurde, jeder Domherr solle bei der Aufnahme sechszig, jeder

Vicar zwei Mark zur Kirchenfabrik entrichten. Wie mochte es da in den Städten und Kirchen des Bisthums aussehen! Auch die Abnahme des Binnenverkehrs in Folge der veränderten Richtung der Handelswege wirkte mit zum Sinken des Wohlstandes; die Einwohner sahen wie in der ältesten Zeit wieder auf den Betrieb der Landwirthschaft sich angewiesen. Der Rath der Stadt Brakel war in großer Schuldennoth; nach der Urkunde von 1535 war es so weit gekommen, daß von der Kirche Kelche, Patenen und andere silberne Gefäße, bussen un schalen, entnommen und für die Summe des Werthes eine Schuldurkunde ausgestellt wurde; vier Kelche nur blieben noch übrig. Urkunde in Wig. Archiv VI, 274.

Das sechszehnte Jahrhundert brachte die Wirrung im heiligen Glauben auch in das Bisthum Paderborn. Daß gleich Anfangs, als in Folge des Auftretens M. Luthers zu Paderborn, Hersord, Hörter der Geist der Aufregung um sich griff, die Neuerung in Brakel Aufnahme gefunden habe, wird von den Pfarrurkunden nicht bezeugt. Aus der letzten Hälfte des 16 Jahrh. bis zur Ankunft des Pastor Deppen sind Pfarrurkunden nicht vorhanden; in diesem Zeitraume ist auch Brakel von der ersten Liebe abgewichen. Zu den Jahren 1540 und 41 ist angemerkt, daß eine pestartige Krankheit ein großes Sterben gebracht habe. Bischof Rembert von Kersenbrock, erwählt 1547 den 26. März, war ein treuer Hirt und die Kirche Brakel ihm besonders werth, denn als Domherr war er Archidiakon des nach ihr genannten Kreises. In dieser Eigenschaft hatte er 1540 einen Streit unter dem Kl. Gerden und dem Brakeler Pastor beigelegt, s. Gehrken in der Zeitschr. f. westfäl. Gesch. u. Altrthk. B. III, S. 356. Um 1566, zwei Jahre vor dem Tode des würdigen Rembert, war Martin Hoitband Pastor an der Paderborner Marktkirche, vom Glauben der Väter abgefallen; ihn wie seinen Bruder Liborius, welcher Pfarrer in der Altstadt Warburg war, traf die Amtsentsetzung. Martin, welcher als „rude

et imperitum caput" von dem Rector Kerssenbrock, seinem Zeitgenossen, geschildert wird, floh zum Landgrafen von Hessen, dann nach Höxter, wo er dem Prediger Reitel folgte, welcher aus Aerger über den seiner Gattin verweigerten Kirchenstuhl nach vielen Tragödien, wie Hamelmann sagt,[60]) der Stadt sich begeben mußte.

In diesen Zeiten, in welchen nach dem Ausspruche des Dr. Paul Wigand Zwiespalt, Haß und Leidenschaftlichkeit überall rege wurden, ist trostvoll und wohlthuend die Erscheinung eines würdigen Priesters, welchen Brakel zu den Seinen rechnen darf. Johann von Mengersen hatte seit seinem Eintritt in das Kloster Marienmünster alle Tugend eines wahren Geistlichen in dem Maße entwickelt, daß er nach Fritzlar im Mainzer Erzbisthum von dem Kapitel dortselbst erbeten und berufen wurde, um diejenigen Einwohner, welchen ein Leinweber Runcke das Evangelium ausgelegt hatte, zu „wahrer christlicher catholische lahr und erkantnüß" zu bringen. Ungern entließ ihn der Abt Gerhard zu Ende des J. 1560. Ueber die Wirksamkeit, welche Joh. Mengersen an der Stätte des h. Bonifacius entfaltete, vernehmen wir das unverdächtige Zeugniß des Prediger Falkenheiner in seiner Geschichte Hess. Städte und Stifter B. II. 17. ff. „Schon hatte er das erste und schwerste Jahr in seinem Amte gewirkt, schon wuchs das Vertrauen der Bürger auf ihn; dem Rathe wurde er als Prediger lieb, den Armen und Kranken war er ein willkommener Tröster; die fast leer stehende Hospitalkirche füllte sich wieder." Der Erzbischof vernahm es mit Freuden, als im October 1563 Bürgermeister und Rath der Stadt berichteten, wie treu und redlich bei Tage und bei Nacht Mengersen sein Amt verwalte.

Von Fritzlar wurde er im Juni 1567 nach Paderborn berufen, um mit gleichem Erfolge in der Marktkirche zu pre-

[60]) Hamelm. Opp. Gen. p. 1094, p. 1369 sq.

digen. Hier aber waren die Gemüther durch Hoitband leidenschaftlichst aufgeregt. Nicht einmal die Kirchenthür sollte ihm geöffnet werden, sie mußte durch einen herbeigerufenen Schlosser erbrochen werden. An zwei Sonntagen versuchte Johannes Brakelensis, wie ihn Hamelmann nennt, die Verkündung des h. Wortes; kaum hatte die Predigt begonnen, als die versammelte Menge mit solchem Gelächter und Getöse zu singen anhub, daß der fromme Priester die Kanzel verlassen mußte. In die Ruhe seines friedlichen Klosters zurückgekehrt, beschloß er gottselig sein Leben in demselben.

Während in der letzten Hälfte des 16. Jahrh. fast überall im Bisthum der neue Glaube im Kampfe mit dem alten lag, gilt auch von Brakel, was über Warburg damals berichtet ist: „in Summa Alles So unser cathol. religion belangt, ist kalt, mangelhaftig und gar unduchtig gewest." Die Gemeinde hatte einen lutherischen Prediger, die Anhänglichkeit und Liebe zum alten Glauben waren gewichen. Die Bewegung hatte indeß schon einen anderen Charakter angenommen; beim Adel und Bürgerthum regte sich die Neigung für die Neulehre mehr in einer die alte politische Form zersprengenden Gewalt. Wie um 1580 die Stadt Volkmarsen, auch Kloster Bredelar in hessischen Schutz sich begeben hatten, so auch ergaben sich demselben Schutze 1604 mehrere von der Stiftsritterschaft und die Städte Brakel, Steinheim und Lügde. Strunck im III. Bande der Annalen erwähnt dieses Schrittes nur vorübergehend. Die Politik am hessischen Hofe hatte es schon lange auf das Bisthumsgebiet abgesehen; das nicht ablehnende Schreiben des Landgrafen Moritz siehe bei Kopp, Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Gesch. und Rechte, S. 15. Diese Tendenzen, welche in den Anstrebungen des Liborius Wiechers ihren Höhepunct erreichten, wurden durch die kräftige Hand des Fürstbischofs Theodor von Fürstenberg niedergeworfen.

§. 9.
Georg Deppen.

In der Erinnerung der Gemeinde Brakel lebt es fort, damals sein nur drei Familien dem Glauben der Väter treu geblieben, und darnach habe ein plötzliches Ereigniß mächtig die Herzen erschüttert, nämlich das tödtliche Niedersinken eines Spötters sogleich nachdem seine Zunge laut und öffentlich das heiligste Geheimniß des Glaubens zu verlästern gewagt habe. Manches Kind von Brakel wurde zur Taufe nach andern Kirchen getragen, wie der Pfarrer Poelmann zu Erkeln, vorhin Kaplan zu Brakel, im Kirchenbuche angemerkt hat.

Wie die Stadt Lügde, nachdem sie beinah siebenzig Jahre dem katholischen Glauben abwendig war, in dem Pastor Johann Nussbaum[61]) den Wiedererleuchter im Glauben empfangen hat, so erhielt auch Brakel in dem Priester, welchen Bisch. Theodor im J. 1611 anordnete, gerade den Mann, wie die schwierigen Verhältnisse ihn verlangten. Georg Deppen, zu Gerden geboren, hatte zu Köln und Münster seine Studien vollendet und wurde 1605 Priester. Von der Kaplanei in Borgentreich zur Brakeler Pastorat berufen, hat er hier durch ein halbes Jahrhundert unermüdet treu in seinem Berufe gewirkt. Wie er die Stadt vorgefunden, darüber liegt sein Bericht vor in folgenden Worten:

Missus anno 1611 Braculam inveni pro dolor! non tantum divinum officium ablatum, bona ad pastoratum et beneficia pertinentia abalienata, aedes beneficiorum ad manus civium translatas, sed etiam totam civitatem haeresi sepultam, templum desolatum et domum parochialem misere destructam.

---

[61]) Begraben in der alten Kilianskirche, wo auch Moritz, der letzte Graf von Pyrmont ruht.

Kaum hatte der in Lehre und Wandel vorleuchtende Seelsorger das Vertrauen der Gemeinde gewonnen, als die Schrecken des dreißigjährigen Krieges über Stadt und Land hereinbrachen. Eben waren die kirchlichen Verhältnisse zu einer festen Ordnung zurückgekehrt, der letzte Widersacher gegen den Fürsten, Hermann Major Eistorpensis, Gograf zu Brakel und fürstlicher Landesfiscal, im Jahre 1618 wie eine Kalandsurkunde bezeugt, des Landes verwiesen worden, als die Schrecken des Krieges naheten, welchem die Zerrüttung der deutschen Macht und die Erblindung des Nationalglanzes gefolgt sind. Die Schaaren Christians von Braunschweig naheten dem Bisthum, um dasselbe nach seinem Ausdrucke „auszupauchen." Am 23. December 1621 ließ er von Horn aus der Hauptstadt Paderborn ankündigen „sich in momento zu erklären," er wolle „Sonder weite Avisen das ganze stift abbrennen und alle bawern und Angehörige niederhauen und schießen lassen, daß darüber Kindeskinder sich werden zu beklagen haben." Vaterländ. Archiv für Niedersl. Jahrg. 1845, S. 18. Seine Vorhersagung ging in traurige Erfüllung; bei der Schilderung, welche selbst die Genossen der Parthei Christians von dem wilden Toben des ein und zwanzigjährigen Jünglings gegen alle Bande gesellschaftlicher Ordnung entwerfen, sträubt sich noch heute dem ruhigen Leser das Haar. Die Stadt Brakel wurde rein ausgeplündert. Die Erinnerung an die Mord- und Gewaltthaten Christian's und seiner geworbenen Söldner hat seitdem unauslöschlich im Lande sich erhalten; auch in jedem Dorfe ist der „dulle Christian" noch bekannt. Selbst nach der Niederlage bei Höchst rühmte er sich noch der Heldenthat, das Paderbornsche rein „ausgezehrt" zu haben. Neue Drangsale brachte das Jahr 1632, ein Jahr des tiefsten Wehes „ob bellum, rapinas ac flammas," wie ein altes Kirchenbuch berichtet. Brakel kam in die Gewalt der Hessen; diese und die Schweden verwüsteten wiederholt den oberwaldschen

Theil des Bisthums. Die Stadt Beverungen, welche während des Krieges vierzehnmal von den Hessen in Brand gesteckt ist, wurde in dem genannten Jahre in einen Aschenhaufen verwandelt. Der Pastor Deppen war wiederholt genöthigt, sein gefährdetes Leben durch die Flucht zu retten. Die Mönche des Klosters Hardehausen irrten heimathlos umher, zwei derselben fanden Aufnahme im Kloster Reifenstein auf dem Eichsfelde. Die Domina zu Gerden suchte und fand in Brakel einige Zeit Aufnahme, ebenso der Weihbischof Peleking. Lassen wir den Pastor Deppen selbst reden. „Die Hessen haben wegen Contribution anderen Bürgern, auch mir nomine Civitatis auf einmal neun Kühe abgenommen; für die Pfande sind von der Stadt jedem Bürger, auch mir für jede Kuh zehn Thaler gerechnet. Auch diese neunzig Thaler sind nicht gezahlt. Ich habe das Pfarrhaus auf meine Kosten repariren lassen, da ich stante bello oft entweichen müssen und die Pfarre während meiner Abwesenheit oft ruinirt ward Paul Dueven hat einmal das Stadtthor aufgehauen, darum Brakel in große Gefahr kommen. Ich habe drei Kelche müssen dem Senate ausantworten, dann wieder zwei Kelche, als die Schweden Brakel eingenommen. Diese fünf Kelche gehören ad beneficia. Drei große eiserne Bände von einem Faß hat Oberster Osterholt zum Geschütz bekommen. So oft die Hauptarmee sich hier einquartirt und ich bei den Generalen wegen der Defension der Kirchen angehalten, habe ich geben und die Wachte mit Essen versehen müssen.“ Der Rath der verarmten Stadt nahm immer seine Zuflucht zu dem Pastor; dieser leistete Vorschüsse an Geld und Materialien so viel in seinen Kräften stand, obgleich auch alle seine Einnahmen versiegten und vom J. 1625 an die Lieferung der Pastoratheuer rein ausblieb. Selbst die Zinsen einer Armenfundation konnten von der bedrängten Stadt in vielen Jahren nicht erlegt werden, nemo consulum, schreibt Deppen, iam totis annis movit labia de hac pecunia. Als in den letzten

Jahren des Krieges General Hatzfeld zu Riesel einquartirt war, mußte der Pastor für dessen Tafel sorgen und ließ auf seine Kosten Aale und dergl. heranholen. Wie schwer auch die Bedrängnisse des langen Krieges niederbeugten, Deppen verlor den Muth nicht. Die Leiden der Zeit, welche er willig in Gemeinschaft mit seiner Gemeinde ertrug, erhöhten die Liebe und Achtung in den Herzen der ihm Anvertrauten. Gerade in dieser Drangsalperiode standen wackere Hirten auch bei anderen Gemeinden, so Heinrich Pieper durch fünfzig Jahre in Lippspringe, Georg Götten aus Löwen Pastor der Neustadt Warburg von 1633—66.

Deppen, nachdem er mit der Tapferkeit seines Taufheiligen, des Ritters Georg, die zeitliche Trübsal überwunden hatte, starb den 31. März 1662. Im Jahre vor seinem Hinscheiden hatte er noch die Freude, den Fürstbischof Ferdinand von Fürstenberg bei seinem ersten Besuche in Brakel zu empfangen. Die Erscheinung des ehrwürdigen greisen Priesters machte einen tiefen Eindruck auf den gebildeten Oberhirten. Unter den testamentarischen Dispositionen Deppens verdient eine besonders genannt zu werden: bei dem herabgekommenen Zustande aller Kirchenfonds bestimmte er zweihundert Thaler, von den Zinsen das Geleucht für die Verstorbenen zu erhalten. Rings um die Kirche wurden die Gläubigen bestattet, und an das ewige Licht zu erinnern, dessen beseligende Gemeinschaft die Kirche den Gestorbenen erfleht, brannte auf dem Kirchhof zur Nachtzeit eine Leuchte. So hielt es die Kirche das Mittelalter hindurch. Im J. 1290 stiftete ein Ritter Heinrich bei dem Kloster Reinhardsbrunn eine jährliche Rente, damit die Leuchte auf dem Kirchhof davon unterhalten werde. Der Todtenleuchter steht noch auf der Südseite des Kirchhofes zu Brakel; er hat die Form eines Thürmchens [62]).

---

[62]) Ein kleiner Beitrag zu dem Aufsatze »der Todtenleuchter« von

Pastor Deppen wollte den frommen Brauch nicht untergehen lassen.

Auch das Hospital vor dem Ostheimer Thor mit seinen Einkünften und Kirchenlehn bestand nicht mehr. Da kam der Stadt die Stiftung des Georg Schwalenberg, Cantors am Petristifte Fritzlar, welcher wie der ältere Georg Schwalenberg, Professor der Rechte zu Marburg, in Brakel geboren war, höchst willkommen. Außer anderen bedeutenden Stiftungen an Arme zu Fritzlar, an die Kirche zu Ungedanken vermachte er tausend Thaler den Armen seiner Vaterstadt, wobei noch zu bemerken ist, daß der würdige Stifter nach dem Brauche jener Zeit[68]) viel Geld an Alchemisten und Goldlaboranten verschwendet hatte. Die Bevölkerung war in Folge des Krieges so geschwunden, daß nach dem von Deppen im J. 1656 eingereichten Status ecclesiae im Pfarrbezirke nur 1796 Seelen gezählt wurden, davon auf Brakel 1309, auf Riesel 243, Hembsen 244 Seelen kamen.

§. 10.

Schluß.

Nachfolger des G. Deppen wurde Johann Georg Nagel, aus Brakel gebürtig. Er hat die Pfarre von 1662 bis 94 verwaltet und in öffentlicher Promotion den 15. September 1665 den Doctorgrad in der Theologie sich erworben. Die Kirche des h. Erzengels, an welcher vordem außer dem Pfarrer noch zwölf Geistliche fundirt waren und der Gottesdienst früher ganz nach der Ordnung der Collegiatkirchen gehalten wurde, sah jetzt neben dem Pfarrer nur zwei Kapläne. Die noch vorhandenen Einkünfte aus den Beneficien reichten eben hin, um im J. 1663 die Fundation der beiden Kapla-

---

Prof. Braun in d. Annalen d. histor. Vereins f. Niederrhein, H. 8, S. 117.

68) Darüber zu vergl. Voigt in Baumers histor. Taschenbuch, 6. Jahrg. S. 342 ff.

neien zu Stande zu bringen. Die Kapuziner, welche zu Paderborn seit 1612 auf dem aus der Hansazeit herrührenden Stadelhofe sich niedergelassen, fanden auch in Brakel Aufnahme, das Kloster nebst der Kiliani-Kirche hat ihnen der Fürstbischof Ferdinand 1665 erbauet. In Hembsen war der Neubau einer Kapelle nothwendig geworden; dieselbe wurde im J. 1683 consecrirt, demnach ist die im J. 1840 neu erbauete Kapelle die dritte in dem alten Hemmadasson. Die Andacht am Feste der h. Agatha bei derselben wurde 1764 durch den Generalvicar Joh. Ad. von Dierna genehmigt. Die Waldkapelle bei Riesel, die Klus genannt, auf freundlicher Höhe am Saume des Waldes gelegen, wurde vom Weihbischof Pantaleon Bruns (1721—27) geweiht. Indeß die Kapuziner in der Stadt und Umgegend treue Aushülfe in der Seelsorge leisteten, suchten fromme Schenkungen an die Kirche derselben den früheren Glanz wiederherzustellen. Cord Düweken, ein Brakeler Bürgersohn, hatte zu Bremen zur Kaufmannschaft sich begeben und reichen Gewinn gemacht. 1684 starb er in seiner Vaterstadt, nachdem er der Kirche zur Beschaffung neuer Fenster sein Vermögen übergeben hatte. Ein neues Ciborium, von feinem Silber durch Meister Jürgen Watermeyer zu Dringenberg 1665 gefertigt, eine silberne Monstranz, einige Jahre später durch Stephan Matthias geschenkt, wurden nebst anderen Zierrathen durch nächtlichen Einbruch im J. 1678 gestohlen. Vom Kauf- und Brauamte wurde sogleich ein neues Ciborium wieder verehrt. Zu den Wohlthätern der Kirche gehört auch der berühmte Maler aus Brakel, Joh. Georg Rudolphi, gest. den 30. April 1693. Vgl. Bessen, Paderb. Gesch. II, 244. Im Pfarrgebiet wurden 2192 Seelen im J. 1664 gezählt.

Mit Joh. Georg Nagel verlassen uns die Urkunden der Brakeler Pfarre. Ihm folgten im Pfarramte von 1694 bis 1716 Heinrich Leo Böhlen, dann bis 1735 Eduard Wilh. Everken aus Peckelsheim. Dieser war Zeitgenosse des Det-

mar Schmitz, welcher als Pastor zu Erkeln die neue Kirche daselbst, — Niemand weiß mit welchen Mitteln, erbauet hat, eine der freundlichsten Landkirchen im alten Bisthum. Dann folgen in der Series pastorum: Joh. Christoph Conzen, Wilh. Bruns, Engelbert Becker. Dieser aus Niesen gebürtig war vorhin Pfarrer zu Hohenwepel und starb im Jan. 1784. Er hatte zu Nachfolgern zwei Priester aus der aufgehobenen Gesellschaft Jesu, Joh. Keffenig und Joh. Mart. Mentges. Letzterer aus Alf an der Mosel gebürtig war vorhin Domprediger zu Paderborn; seine Predigten sind im Druck erschienen und werden auch in der Gegenwart noch sehr geschätzt Mentges wurde aus diesem Leben abberufen im J. 1815; ihm folgte bis 1845 Engelbert Stricker aus Brakel, zugleich letzter Dechant der Calandsgesellschaft. Der den Brüdern verbliebene Fonds fand im J. 1845 eine höchst wohlthätige Verwendung, indem er mit Genehmigung des Bischöflichen Stuhles bestimmt wurde, der Gründung eines Krankenhauses unter Leitung der barmherzigen Schwestern zu dienen. Diese übernahmen drei Jahre darnach neben der Kirche des aufgehobenen Kapucinerklosters die neue Anstalt, gleichwie die Räume des vormaligen Süsternhauses im Mariä Opferungsthal nunmehr von den armen Schulschwestern eingenommen sind; Gottes reichster Segen wolle walten über beiden Stätten!

In einer Zeit, welche bestrebt ist, das Alte „lebendig zu begraben,“ möge es vergönnt sein, nach Maßgabe der mir gewordenen Kunde die Namen einiger Männer aus der Pfarre Brakel anzureihen, welche durch Gelehrsamkeit oder hervorragende Lebensstellung ausgezeichnet sind.

In dem Cisterzerkloster Bredelar gelangten zu Abteiwürde die Brakeler Petrus Focken von 1669 bis 80, ein Mann „großer Bescheidenheit,“ und Ferdinand Laër von 1697 bis 1705. Hermann Poelmann, geb. 1638, studirte zu Wien die Rechte und begab sich von da nach Rom. Nach der Rückkehr aus der ewigen Stadt trat er 1661 in das Kloster Bre-

delar. Nicht allein wegen seiner Tüchtigkeit in der Rechtswissenschaft sondern auch als wahrer Ordensgeistlicher wird er gerühmt. Besonderes Verdienst erwarb er sich durch Neuordnung des Klosterarchives.

Johann Christoph Matthias aus Brakel wurde im J. 1688 Kanonikus an der Stiftskirche B. Mar. Virg. zu Erfurt. Im J. 1710 stieg er auf zum Scholaster und nach dem Tode des Petrus Theod. Jordans am 2. Novbr. 1716 überkam er die Dechantswürde des berühmten Stiftes. Damals war der würdige Schüler des großen Leibnitz, Philipp Wilhelm von Boyneburg Kurmainzischer Statthalter zu Erfurt, dessen Andenken fortdauert in Segen. Um ihn sammelte sich ein Kreis tüchtiger Männer, unter denen Christoph Ignatz Gudenus, seit 1700 Stiftsherr ad S. Severum, dann Sigillifer und später Weihbischof, ein Mann „großer Tugend und Frömmigkeit," dem Dechant Matthias besonders lieb war. Dieser wendete besondere Fürsorge einer Kirche zu, deren Anfänge an den h. Bonifacius hinanreichen, in deren Hallen einst Elisabeth die liebe Heilige, Kaiser und Erzbischöfe deutscher Nation gebetet hatten. Dieselbe hatte sich noch nicht erholt von dem argen Weh, welches im J. 1525 durch die stürmenden Bauern über sie gekommen war; aller ihrer Schätze und Kleinodien war sie beraubt worden. Der Dechant Matthias war daher auf würdige Herrichtung neuer Paramente und Anfertigung neuer Kirchengeräthe eifrig bedacht, darum noch heute über der Sakristeithür das Wappen des Johann Christoph aus Brakel zu sehen ist. Am 13. Septbr. 1717 traf der Blitz in das würdige Gotteshaus. Das Feuer verheerte die drei Thürme, welche erst seit einem Decennium hergestellt sind, das Erz der Glocken floß hernieder, die große Glocke wurde verschont, weil sie unter einem steinernen Gewölbe sich befand. Man klagte mit Recht in Thüringens Hauptstadt: Urbis Corona cadit, Deiparae basilica igne coeli tacta turre caret. Im J. 1720 erhielt die Kirche

fünf neue Glocken wieder; die drei im südlichen Thurme wurden von Matthias verehrt, die zwei anderen im Nebenthurme von dem Dompastor Andreas Ewaldt aus Hohengandern. Auf jenen ist der Name des Schenkers verzeichnet, auf der mittleren also: Christophorus Matthias Braculensis Westphalus, hui. Ecclesiae Collegiatae B. M. Virg. Decanus et Senior canonicus capitularis hanc campanam in honor. S. Josephi mediis Suis fundi curavit d. XXI. Martii 1720. Die beiden kleineren, nach dem h. Johannes Bapt. und dem h. Christoph genannt, wurden den 23. Juli desselben Jahres gegossen, an dem Tage, an welchem die Heimathsdiöcese Paderborn das Fest des h. Liborius feierte.

Am 28. Juli 1731 vollendete der Dechant sein Dasein auf Erden, nachdem er auch seiner Vaterstadt manch fromme Zuwendung vermacht hatte. Sein älterer Bruder Philipp Gerhard Valentin Matthias, seit 1677 Stiftsherr an derselben Kirche, war ihm schon im Jahre 1717 vorangegangen. Zu derselben Zeit war Andreas Diedrich aus Beverungen, Benedictiner in monte S. Petri, Professor und Assessor in der theolog. Facultät an der Universität Erfurt.

Angelus Flörken, geb. zu Hembsen den 20. Septb. 1694, begab sich frühe in das Benedictinerkloster S. Michaelis zu Hildesheim. Ein Zeugniß großen Fleißes ist das von ihm herausgegebene und dem berühmten Papste Benedict XIV. gewidmete Werk: Chronologia universalissima, Hildesii 1742. Er starb 1762 den 12. April.

Ludwig Hatteisen, geb. zu Brakel 1696. Studirte zu Köln, begab sich in dasselbe S. Michaeliskloster, und wurde 1746 der vier und vierzigste Abt dieses von Bischof Bernward gegründeten Klosters. Er liebte und förderte das wissenschaftliche Studium bei seinen Geistlichen, vermehrte die Bibliothek und bauete einen neuen Flügel an das Klostergebäude. Im J. 1758 wurde er Bischof von Anemorium, Weihbischof von Hildesheim. Nachdem er fünfzig Jahre Priester,

fünf und zwanzig Jahre Abt, dreizehn Weihbischof gewesen war, ging er im April 1771 zum ewigen Leben ein.

In demselben Kloster befand sich zu Anfang dieses Jahrhunderts Hieronymus Tegethof aus Brakel. Als geistlicher Rath unseres letzten Fürstbischofes Franz Egon von Fürstenberg starb er 1829.

Adam Crux wurde geboren zu Brakel den 18. März 1757; seine Eltern waren Georg Crux und Elisabeth Wippermann. Nach Vollendung seiner Studien zum Priester geweiht wurde er zuerst Kaplan in der bischöflichen Residenz Neuhaus, dann Pfarrer zu Hannover. Seit 1800 verwaltete er das Pfarramt zu Neuenheerse zehn Jahre lang, wurde dann Dechant zu Höxter und zugleich Assessor beim bischöflichen Generalvicariate Corvei. Er starb den 8. April 1825. Seine vortreffliche Bibliothek hinterließ er der Pfarrdechanei; zu derselben gehörte das Tagebuch des Corveier Abt Florenz, welches in Soldan's Proselytismus unvollständig mitgetheilt ist. Freund der vaterländischen Geschichte schrieb er eine Abhandlung über die Familie Asseburg, s. Westfalia von Dr. Tross, Jahrg 1825, Stück 48 ff.

Adam Rox aus Brakel, Professor der Dogmatik an der theologischen Lehranstalt zu Paderborn, dann Domkapitular, starb in hohem Alter 1856.

Als Rechtsgelehrte neben dem schon angeführten Georg Schwalenberg, Professor an der Universität Marburg im 16. Jahrh., sind noch zu nennen: Hermann Heistermann, Doctor der Rechte an der Paderborner[64]) Universität im J. 1656 (Bessen II, S. 219); dann die drei Rechtsgelehrten Liborius Hatteisen, Anton Heistermann, Hermann Göhausen, über welche Rosenmeyer in der Westfalia von Tross, Jahrg. 1824 berichtet hat.

[64]) S. Hamelmann, Opp. geneal. p. 229.

VII.

Specificatio

Deren Kösten, welche zur Bezwing- und Vertilgung der Widertäuferen auffgewendet, und von dem damahligen Hochstiffts Münsterischen Pfenning-Meistern Joan Hageböcke berechnet worden.

Nach des H. Rudolph von Tinnen zu Kaldenhof Manuscript de Aõ 1636 abgeschrieben und mitgetheilt von

F. Kellerhoff.

Anno Domini 1534 is in den Fastelabend ein uprorisch Handel der Wedderdöperen binnen Münster angefangen, dorburch de Hochwürdige, Vermögende Fürst und Her, Her Franz von Gottes Gnaden Confirmirter der Stifter Münster und Osnabrügge, Administrator to Minden 2c. met samt Sr. F. G. Domcapittel, Ridderschup un Stedden, tom Deel rüterscher Wiese des Mahndages na Invocabit in de Stedde Telligte un Walbeck gelegert, un den Inhebbers der Stad Münster de Straten un Stad belegt; daruth dan eme Vehede erwassen, dürende bis Nativitatis Joannis Baptistae 1535 dat also von Sr. F. G. de Stadt erovert word. In tied düsser Beleggerung un na der Erouerung hebbe ick Joannes Hageböcke verordneter Münsterscher Pfennigmeister düsse nabeschrevene Pfenninge an Schattunge, an syneerden und geleenden Gelde entfangen, und notorft wedderumme uthgegewen; wie alles Klärlick in diesem nabeschrevenen Register, unde Reckenschup (günt Gott Allmächtig) gefunden soll werden.

Upbrengung des Geldes.

Tom ersten, als de Behede is angehoven, heft de Hochwürdige, Vermögende Fürst und Her, Her Franz von Godes Genaden Confirmirter der Stifter Münster und Osnabrügge, Administrator to Minden ꝛc. Se. F. G. willkomener des Stifts Münster upgebracht ein Deel to Behoef des Krieges tom ersten verlagt . . . . Goldgüld. 12600

30 Goldgl. — 1 M. 7 ß. 9½ dt.

Hier enteggen heft de Landschup vor hochgeb. Fürsten etlike Versegelungen gedohn, wie nafolget:

Mein Junker von Büren, Junker Joann 2000, to Confirmatie 1000,	
to des vertoggen Herrn Pension facit . . .	3000
Hertog Philippus von Brunsewick . . .	1000
Grafe Philippus von Waldeck	2700
Up des Capittel zu Paderborn behoef Hermann von Mengersum	2400
Wilkin Stedding des Amts Wildeshusen . .	1100
Joan von Seelbach	1000
Sundermann	1300
Bernd van Westerholt	400
Peter Rewenar	171

De Elenodien-Schattunge.

	Goldgl.	ß.
Amt Wolbeck, de Droste van den Elenodien geliffert	2375	25
Amt Ahus, de Rentmeister van den Elenodien gel.	1566	
Amt Horstmar, de Rentmeister Dirk Cloot gelef.	1712	12
Amt Bevergern, de Droste Claes van Mönnikhusen geleffert	662	
Amt Ludinkhusen, dat Kerspel Ludinghusen gel.	100	
Amt Dülmen, de Droste Cord Ketteler geleff. .	221	
Amt Bochold, de Droste Depenbrok gel. . .	143¾	
Amt Werne, de Droste Joann v. Büren gel. .	915	18

	Goldgl.	ß.
Amt Stromberg, de Droste Hinrick van Münster gel.	544	
Amt Sassenberg, de Droste Frerik von Twist gel.	840	
Amt Delmenhorst, de Rentmeister M. Herm. van Langen gel.	270	15
Amt Wildeshusen, dat Cappitel mit 2 Kerken, als Kunte u. Hindloese	210	
Amt Herpstedde, de Droste Joost Corf geleffert	30	
Amt Vechte, de Rentmeister Weldige gel. .	1250	
Amt Cloppenborg, de Droste Dirk Morrien gel.	1250	
Amt Niehus, de Rentmeister Pröveſtink gel. .	511	
Item de ganze Herschup van Lembeck LippRanstrup . . . . de Stadt Halteren . . . dat Jufferen Kloister binnen Bocholt for Rienborg . . . . . } Hierbei sind keine Auszüge befunden.		
Nodem de Clenodien-Schattunge angesagt was, word de Geistlichkeit, Pastörs und Vicarii up ein Pennink gesatt vermög eins Registers, dat nabrenget, un darna entfangen, jederen Gulden to 30 ß. nemlich	2227 ½	

Collegia cum Vicariis.

Im olden Dom	200	
Ludgeri	200	
Martini	200	
Mauritii	50	
Dülmen	70	
Beckum	120	
Borken	100	
Horstmar	40	
Vicarii majoris Ecclesiae	200	
Capitel to Wildeshusen	1040	

Stifft- und Klöster.

	Goldgl.	ß.
Borchorst	200	
Asbeck	50	
Groten Burloe	40	
Jungfern Kloster binnen Coesfeld . . .	30	
Jungferen Kloster binnen Bocholt . . .	50	
Pravest to Cappenberge	400	
Convent to Cappenberge	400	
Honbolte	40	
Leisborn	200	
Langenhorst	40	
Uwerwater	200	
Marienfeld	600	
Metelen	200	
Nottelen	200	
Rengerink	—	
Prawest to Varle	150	
Convent to Varle	150	
Freckenhorst	500	
Aegidii binnen Münster	350	
Breeden	100	
Binnenberg	30	
Bentlage	100	
Wedderen	300	
Kleine Burlos	20	
Valier to Stenforde van allen Husern . .	300	
Georgii binnen Münster	100	

Süsteren-Hüser.

Groete Süsteren Hus binnen Coesfeld . .	60
Lütke Süsteren Hus binnen Coesfeld . .	40
to Beckum	40
to Dülmen	—

	Goldgl.	ß.
to Bocholt	40	
to Ahlen	40	
De Official to Osnabrügge heft in de Schattunge van de Geistliken uth Emsland geleffert (war nicht ausgez.)		

De Ploog-Schattunge.

Wolbeck, de Droste Dirik von Merveld geleffert	2124	14
Von de Ploogschattunge düsses Amts afgetoggen 152 Goldgl. vor 12 Fette Ossen, welke den Chur und Fürsten von Landschup verehret.		
Ahlen, de Rathsherren daselbst geleffert . .	46	5
Beckum, de Rathsherren daselbst gel. . .	$60^{3}/_{4}$	
Heissen, von de Freischafft von Heißen des Kirchspels	$47^{3}/_{4}$	
Bevergern, de Droste Joan van Mönnikhusen geleff.	673	13
Ludinkhusen, von dem Amthuis is durch Her Rodolphs van Bodelschwings Schriver geleff.	$139^{1}/_{2}$	
Noch Joan Hake to Wulfenberge van sinen Bifange geleff.	21	3
Stromberg, de Droste Henrik van Münster gel.	$723^{1}/_{2}$	7
Van de Frigrafschap to Lyborg van den Deiners tor Assen gel.	64	14
Sassenberg, de Rentschriver Bertrum van Laßman gel.	372	15
Warendorp rest.		
Werne, de Droste Joan van Büren geleffert .	639	
Horstmar, de Rentmeister Dirik Clood geleffert	1509	16
De Stad Coesfeld is unberekend, un is to den Rütern gekommen, un an ihre terunge, de dar up den Storm geleggert, upgestroken.		

	Goldgl.	ß.
Ahus, van dem Amte met den Stedden Borken u. Breden, de Schriver Joannes gel. . .	$1040\frac{3}{4}$	
De Herschup Lembek is verschuld $231\frac{3}{4}$ und geleffert	172	
De Schawenburgische und Clevische restant.		
Bocholt, van dem Amte und Stad Rötger van Depenbrok gel.	$310\frac{3}{4}$	
Dülmen, de Droste Cord Ketteler geleff. .	$301\frac{1}{2}$	
Delmenhorst, de Rentmeister W. Herman van Langen gel.	747	14
Vechte, de Rentmeister Wessel Weldige geleff.	908	
Herpstedde, de Droste Joost Korf durch sinen Schriver gel.	201	
Kloppenborg, de Droste Dirk Morrien durch sinen Rentmeister Conrad Rupe geleff. . .	$814\frac{1}{2}$	
Wildeshusen, de Rentschriver Bernardus geleff.	179	
Niehues im Emslande, de Rentschriever Lubbertus gel.	1243	
De Rentemeister von Steinförde geleffert .	$237\frac{1}{2}$	

De Vehe Schattunge.

	Mark.	ß.
Amt Wolbek, de Droste Dirik van Merveldt gelef.	10003	
Frigraffschap to Heissen gelef. 127 Ggl. 15 ß facit	319	7
Ahlen, de Rathsherren daselbst gel. . .	205	3
Beckum, de Rathsherren daselbst geleffert .	179	11
Telligte geleffert	97	1
Bevergerne, de Droste Claas van Mönnikhusen baven den Aftog van 76 Mark 2 ß. gel.	2565	2
Ahus, de Rentmeister Berthold von Büren van dem Amte met den Stedden Borken u. Breeden gel.	4011	20
De Herschup Lembek debet 281 M. 5 ß. darup gel.	256	

	Mark.	ß.
Dat Kerspel Reekum bleef restant 95 M. 23 ß. de in de Rentschattunge bethalt, un darin bereknet werden.		
De Clevischen un Gelrischen restant.		
Horstmar, de Rentmeister Dirik Klood geleffert, und bauen der Quitantie met der Stadt Coesfeld, so 12 M. 8 ß. belogt . .	6834	6
Den Restant van der Stadt Coesfeld baven der gelefferde 12 M. 8 ß. is en van den Rütern, gelik hievör in de Ploogschattunge quittert.		
Bocholt, de Droste des Amts geleffert . .	710	5
De Stad Bocholt geleffert	333	6½
Dülmen, de Droste Cord Ketteler gelef. vort erste	1014	7½
Noch dersölvige Droste eine schriftlike Updracht ad	291	1
Werne, de Amtmann durch sine Schriver gelef.	3078	11
De Richter to Werne vor Andrees van Dortmonde gel.	36	9
Her Bernd van Münster van sinen Bifank gel.	55	4
De Erfmarschalk Morrien gel.	81	11
Stromberg, de Amtmann Heinrich van Münster gelef.	3408	3
De Frigrasschup to Liborg gelef.	260	4
Sassenberg met dem Kerspel Füchtrup de Rentschriver Laßmann	2506	6
De Stad Warendorp gelef.	247	4
Lüdinkhusen, van dem Amte geleffert . .	688	4
Joan Haake tom Wulfesberge van sinem Bifange gel	89	10
Delmenhorst, vam Amte de Rentmeister van Langen	5184	
Noch uth dem Ringerlande van de Grauens in biwessend des Drosten Bernd von Oer geleff.	900	
Wildeshusen, de Rentmeister Berend Elkemann gel.	1050	

	Mark.	ß.
Vechte, de Rentmeister geleffert	5715	
Cloppenborg, de Rentmeister Conrad Rupe gel.	6500	6
Nienhus im Emslande, de Rentmeister geleff.	8132	7
Herpstedde, des Drosten Joest Korfs Schriver geleffert	1075	
Henrikus Custodis von wegen eines gnädigen Junkern von Steinforde des Amts Rüschau gelef.	400	
Item de Rentemeister to Steinforde geleffert vör de Kerspele Büren, Salzberg, Nienkerken, Reine, Wesum u. Emsdetten . .	418	9
Noch der Rentmeister to Steinforde heft vom Kersp. Borchorst gel.	312	

De Scattunge des 10den Pennings der Renten achter St. Mauritz toegelaten.

	Goldgl.	ß.
Amt Wolbeck, de Droste Dirik van Merfeldt geleffert	6878	
De Frigrafschup to Heissen gel.	240¼	
Ahlen, de Rathherren daselbst	164	13
Beckum, de Rathsherren daselbst gel . .	130	
Telligte, de Rhad daselbst gel. . . .	50	
Bevergern, de Droste Claas von Monnikhusen gel.	1127	6½
Ahus, de Rentmeister Bertbold von Büren gelef.	962	29
De Herschup Lembeck geleffert	165¾	
De Stad Borken geleffert	78	7
De Erven seligen Werners van Heiden van den eigentobehörigen Lüden im solvigen Kersp. to Heiden gel.	11¾	
Horstmar, de Rentmeister van dem Amte gel.	3714	19
De Stad Coesfeld geleffert	82	14
Noch geleffert	112	20

	Goldgl.	ß.
Bocholt, de Droste Deipenbroik geleffert .	279	15
De Stad Bochold gelef.	169	16
Dülmen, de Droste Cord Ketteler geleffert .	396	14
Werne, des Drosten Joans v. Bürens Schriver gelef.	1736	25
De Stad Werne geleffert	47½	4
Stromberg, de Droste Hinrik van Münster gelef.	2369	19
De Frigrafschup to Liborg gelef. . .	176	
Saffenberg, de Rentschreiber Bernd van Caßmann gelef.	743	25
Warendorp rest.		
Lüdinghusen, Herrn Adolphen van Bolschwingen Schriver gel.	225	2
Joan Haake van sinem Bisange gelef. . .	30	20
Delmenhorst, de Rentmeister Herrmann van Langen gel.	2323	
Wildeshusen, des Drosten Schriver Bernardus gel.	156	
Cloppenborg, de Rentmeister Conradus Rupe gel	2070	2
Vechte, de Rentmeister Wesselus Weldige gel.	2230	26
Nienhus, de Rentmeister durch den Husschriver gel.	2006	6
Herpstedde, de Droste Joost Korf gelef. .	3094	25
De Schriver Joannes von Steinforde vör't Kerspel Borchorst	165	4

Der Adel des Stiffts Münster
heft to der sölvigen Rentschattunge upgebracht:

Mien G. Junker van Steinford und Benthem	500
Weddewe seeligen Herren Dirik Ketteler .	100
Weddewe seeligen Herrn Philips von Veermunde	100
Franz van Wend	100
Joan van Wend	100

	Goldgl. ß.
Bernd van Beverförde	
Jasper van Oer tom Stromberge . . .	100
Joann van der Recke to Stenford . . .	100
Baltasar van Oer	
Dirk Tork de Junge	
Joan Tork	
Hermann van Langen	
Joan van Langen to Kobrink	100
van Baeck	
Jasper Friedach	100
Anton von Laar	100
Dirk van dem Berge	100
Herman van Caßmann	
Rötger Pladiese	
Henrick Both	
Joan Voß	
Jasper Korf genannt Schmiesink	100
Jost Korf	100
Henrick van Münster	100
Henrick Schenkink	100
Dirk van Merveld	
Walter van Letmate	100
Joan Mallinkrodt	25
Sergius van der Hegge	
Jürgen van Korthnisen	
Fründ Droste	
Evert van Welpendorp	
Henrick van der Broeck	
Gerd van Galen to Venne	
Joan Mevorden	
Rieckard van Schönebeck	50
Gerd Morrien Erfmarschalk	100
Dirk Morrien	100
Her Gerd von der Recke Ritter	100

	Goldgl.	ß
Dirk van der Recke		
Joan Haake	50	
Dirk Haake		
Van Erwen to Ruschenborg	100	
Rötger van Deepenbroek to Westerwinkel . .	100	
Rotger van Deepenbroek to Bulleren . . .	100	
Bernd van Oer	100	
Joost van Mechelen	100	
Bernd Wulf	100	
Wessel van Ermen		
Joan van Wischel to Sudkerken	100	
Dirick van Elverfeld		
Joan van Büren	100	
Gerd Krakerügge	100	
Cord Krakerügge		
Henrick van Ascheberg		
Franz van Ascheberg		
Gerd van Hövel	100	
Joachim Droste		
Joost Droste		
Lukas Valke	100	
Schilling Droste	100	
Joan Droste to Vischering	100	
Henrik van Herbern		
Joan van Mervelde	100	
Adolph van Mervelde		
Dirick van Schedelich	100	
Joan Schenkink	100	
Gerd Ketteler	100	
Baltasar van Münster	100	
Henrick van Schonebeck		
Goßwin van Raeßfeld	100	
Claas van Rodorpe		
Joan van Dale	100	

	Goldgl.
Jakob van Münster	
Dirk van Galen tom Ermelinghove . . .	100
Joan van Luenen	
Bernd van Westerholt	100
Lubbert van Heyden	
Joost van Prövestink	
Joan van Raeßfeld	100
Joan van Depenbroeck to Tenking	100
Herman van Rhenen	25
Jürgen van Rhemen	25
Gerd van Heekeren	
Henrick van Töven	
Rodolph Schenking	
Heinr. van Wellfeld	100
Arend van Wischel	
Joan van Henkeren	
Claes Mumme	
Vormünder der Kinder van Vehlen . . .	
Reinold van Aßwin	
Adolph van Raeßfeld	100
Joan van Senden	
Jürgen van Loen	
Joan van Bilrebecke	
Arend van Bever	50
Gerlich van Bever	100
Rodolph van Wüllen	
Gerlich van Wüllen	100
Joan van Asbeke	100
Joan van Beveren to Hawikesbeeke . . .	50
Herman van Keppel	100
Harke van Heek	100
Joan van Geisteren	
Bernd Valke	100
Christoffer van Münster	

	Goldgl.	ß.
Joan van Graes	100	
Arend van Raesfeld	100	
Joan van Münster Droste to Steinford . .	100	
Claas van Mönnickhusen	100	
Joost van Vorden	100	
Bernd van Hövel		
Adolph van der Marke	100	
Rodolph van Burse	100	
Everd van Hewen	100	
Gerlich van Beweren	100	
Steffen van Suelen		
Henrick Twent		
Dirk Cloot		
Wennemar van Heyden	100	

Vechtesche.

Joan van Dinklage	100	
Herbert van Dinklage	100	
Joan van Dinklage to Hopen	100	
Herbert van Elmendorp	100	
Joan van Dorigeloe	100	
Rodolph van Lütten	100	
Dirk van Lütten	100	
Jasper Braune	100	
Bernd Voß	100	
Albert van Busche		
Rodolph van Schagen		
Bernd van Sutholte		
Otto van Dorigeloe		
Alverich Schleppegrille	100	
Andres van Quernhem	100	
Vincentius Bernesüer	100	
Dirick Mönnikhusen		
Dirk Wale		

Goldgl. ß.

Dirk van Wege

Dirk van Dinklage 100

Cloppenborgesche.

Jasper van Aschwede 50

Joan van Bonkraden

Rötger Kobrink 100

Otto van Dinklage

Otto van Schwerten

Heine van Mandelsloe 100

Emsländische.

Rodolph van Langen 100

Claas van Langen

Andrees van Langen 100

Rodolph Mönnich 100

Wenceslaus Hackfort

Hermann van Kampe

Joan van Kampe

Egbert Nagel

Melchior van Heyde

Herbert van Schmerten

Erven seel. Scharpenberges

Erfmanns uth Münster.

Hermann Schenkink 100

Lübbert Stevenink 100

Lambert Buck bey St. Servatius 100

Everwin Droste 100

Goeke Travelmann 100

Goddert van der Tinnen 100

Albert Cleivorn 100

Joan Kerkering tor Borg 100

	Goldgl.	ß.
Berthold Bischopink	100	
Henrich u. Joan Warendorp tom Evekinghove .	100	
Bernd Warendorp		
Philips van Twist		
Bernd Kerkering to Stapel	100	
Henrich Bischopink tor Geist	100	
Arnd Drolshagen	100	
Joan Bischopink	100	
Thomas van der Wiek	50	
Bernd van der Tinnen	100	
Berthold Travelmann	75	
Bernd Kerkerink to Amelbüren	100	
Otto Peiek		
Egbert Cleivorn	100	
Hermann Bischopink, vor der Hörster Porten .	100	

Börgers uth Mönster.

Willebrand Plönies	100	
Joan Herdink	100	
Henrick Herdink	100	
Item de gemeine Börgers uth Mönster gewecken, de tosamen to Telligte van ihren Renten upbrachten	462	
Als de Schattunge achter Mauritii up dem Landdag verwilliget, ein jeder na sinen inkommenden Renten to gewen, do worde de Geistlichkeit geordnet up ihre Decimen bi ihren Eyde to gewen, so belapet sick de Summe der Collegien, Pastoren, Vicarien, un der Klöster tosamen up	1765	

De Schattunge, so binnen Telligt up Exaltationis St. Crucis van der Landschap eindrächtig togelaten, ein jeder van sinen Erven, un Güderen to gewen.

	Goldgl.	ß.
Her Sander Morrien, Domprobst van beiden Terminen	10	
De Domdeken Her Henrick Haake van beiden Terminen	44	
Her Philips van Hoerde Vice-Domine van beiden Terminen	50	
Her Herman van Düngelen van beiden Terminen	51 ½	
Her Gerd van Plettenberg van beiden Terminen	10	
Her Melchior van Büren van sinen Erven un Kotten, vör 2 Term.	10	
Her Boldeswing vor beide Terminen . .	4 ½	
Her Gisbert Ketteler vör beide Terminen .	27	
Her Dirk Ketteler, Domköster	66	
Her Joan Morrien van beiden Terminen .	5	
Her Bernd van Münster van beiden Terminen	9	
Her Domkelner van wegen der gemeinen Domherrn	800	
De Bürsener, Herr Jürgen van Hatzfeld van den Bursen der gemeinen Domherrn vör beide Terminen	80	
De Scholaster Her Rötger Schmiesing wegen der Scholastery un Probsty im olden Dom vör beide Terminen	22	
Item de Probst, Deeken, un Capittel des alden Doms van wegen gemeinen- un besonders Capittels Güdern	44	
Her Rodolph van Knehem Domher van sinen Güdern	12	

Vicarii Majoris Ecclesiae.

Her Dirk Kock van tween Erwen	4	
Her Alef Kock	5	

	Goldgl.	ß.
De Werkmeister Tünniken van 2 Erven . .	4	
Her Joan Rudde, van 2 Erven . . .	4	
Her Joan Heiden Vicarius summi altaris .	6¼	
De Geistlichkeit to Wildeshusen durch den Offizial to Osnabrügge Geleffert . . .	115	
Noch durch denselben Offizial geleffert van den Pastören un vicarien uth Emsland . .	162½	
Amt Wolbeck, De Droste Dirik van Merveld gelef.	1021	
Her Gerd van der Recke Ritter, van sinen Güdern an den Aversten Wilkin Steding gedahn, um in düssen Kriege Arbeits Lüde to bethalen	100	
Un ik van em entfangen	43	
Bernd van Beverförde, van sinen Güdern gelef.	23	
De Stad Ahlen van beiden Terminen . .	89	
De Stad Beekum van beiden Terminen . .	110	
Bevergern, de Droste Claas van Mönnikhusen gel	413	9
Noch geleffert	26	2
Ahus, de Rentmeister Berthold van Büren gel.	306	26
De Stad Borken	62¾	
De Stad Vreeden	24	11
Her Gerd van der Recke Ritter, un Lütze van Heyden von wegen seeligen Werners van Heyden Güderen	32	
Sander Droste in Veste	10	12
Stefen van Sulen	2	
Heinrick von twee Erwekens	5	
De Clevischen, Schauvenborgischen un Lembeckschen restant		
Horstmar, de Rentmester Dirk Clood gelef. .	2089	6
De Stad Coesfeld geleffert	76	14
Joan van Asbeke van sinen Güderen . .	63	
Joan van Billerbecke, tor Nienborg . .	31	
De Wedewe seligen Hermans van Billerbecke .	20	
Bastart Korte to Coesfeld van sinen Güdern .	8	

	Goldgl.	ß.
De Frau van Hervorden van ihren Güdern .	24	
Arend van Raesfeld van sinen Güdern . .	91	
Bocholt, de Borggreve Rotgerus geleffert .	357	2
De Stad Bochold geleffert	80	18
Dülmen, de Droste Cord Ketteler geleff. .	66¾	
Joan Schenkink van sinen Güdern . . .	80	
Goßwin van Raesfeld van sinen Güdern to Empte	19¼	
Goddert van Merveldt van sinen Güdern .	14	
Joan van Merveldt van sinen Güdern . .	75	
Rötger van Deipenbrock to Bulleren . .	40	
Dirk van Schedelich	21	
De Schulesche anderen Termins . . .	11½	
van dem Gude to Sithen andern Termins .	13	
De ersten Termine van düssen 2 Lesten sind in den Amtmans-Register geleffert.		
Lüdinghusen, Her Lolf van Boddelschwing gesand 100 Joachims Dahler ꝛc. . . .	7	3
Joan Hake to Wulfesberge van sinen Güdern .	50	
Bernd van Oer van sinen Güdern geleffert .	97½	
Werne, De Droste Joan van Büren geleffert	261	29
To Unkost an de Blockhüser un sunst . .	38½	15
Jakob van Münster van sinen Güdern . .	25	
De Erfmarschalk Morrien	42	4
Noch geleffert 10½ Centner Blei vor . .	26¼	
Dirk van Gahlen tom Ermelinkhofe beyde Terminen	16	
Stromberg, De Droste Henrik van Münster geleff.	303	2
Noch de sölvige Droste van sine eigene Güder geleffert	70½	
Dat Closter to Leisborn beyde Terminen . .	100	
De Wedewe seel. Hern Dirk Kettelers Ritter to Assen	100	
Van dem Huse tor Geist beide Terminen .	79	15

	Goldgl.	ß.
De Vose to Enniger van ihren Güdern	21½	
Schorlemmer	10	
Cord Letteler van sinen Güdern ersten Termin	36	
Sassenberg, de Rentmeister Bertram van Caßman geleff.	486½	
De Hern van Marienfelde, andern Termin	160	
Serrich van Baek van sinen Güdern	40	
Delmenhorst, De Rentmeister M. Herm. van Langen gel.	912	7
Noch berekent 10 Ossen tom Diekhuse tor Köllen gekommen	41	
Wildeshusen, de Schriver Bernardus van beiden Terminen	162½	
Vechte, de Rentmeister Wessel Weldige van beiden Terminen	824	
Cloppenburg, de Rentmeister Conrad Rupe van 2 Terminen	1215	
Nienhus im Emslande, des Drosten Schriver Lubbertus gel.	1408	13
Noch to Stipfeddern geleffert	118	17
Herpstedde, des Drosten Joost Korfs Deiner Tönnies vor 2 Term.	835¾	
Mines G. Junkern van Steinforde ꝛc. Rentmeister der Herschop Steinforde, un der Solmenschen Güdern, der Herschop Bentheim, tokommende, im Stifft Münster gelegen, vör 2 Term. geleffert	424	22
So belopt sich oock, dat up düsse Schattunge mi van den Pastören, und Vicarien eines Deels geleffert, welker der meiste Part den Amtlüden, warunder se gesetten, gegewen	214	
Van mines G Landsherren Güder mi geleffert	1465	

Upgebracht Geld van dem Adel to Underholdinge der Rittmeistern bi den Blockhüisern.

Anno 1534 up Exaltationis St. Crucis worden to Tellgte up dem Landdage geordnet etlike vom Adel, 6 Monat einen gewapenden bi de Blockhüiser vör Münster to holden.

NB. Up ieden gewapneden werden p. Monat gerekent 8 Embder Gulden, to 25 ß.

	Embd. Gl.	ß.	Gldgl.	ß.
Dirik Morrien 1 gewapneden, hefft vör 4 Monat getalt	32	—	—	—
Bernd Valke up 1 gepapneden vor 3 Monat betalt	24	—	—	—
Schmisink up 1 gewapneden vor 2 Monat betaalt	16	—	—	—
Bernd van Oer up 1 gewapneden betalt .	16	—	—	—
Joost Korf up 2 gewapneden betalt 6 Monath	48	—	—	—
Baltasar van Münster up 1 gewapneden betalt	8	8	—	—
Amt Horstmar, Bernd Kerkering tom Stapel betaalt	—	—	20	—
Victor Knippink van den Hewischen Güteren bet.	—	—	12	—
Mathäus van Münster van wegen seel. Dirk van Grolle to Leer up 1 gewapneden vör 6 Monat debet				
Morbreke Olthus betaalt	—	—	20	—
Wolbecke, de Erven to Ruschenborg up 1 gewapenden vor 2 Monat bet. . .	16	—	—	—
De Erfgenehmen seel Remberts van Schoorlemmer van wegen des Borglehns to Ahlen geset up 1 gewapenden 6 Monat, des bethalt	—	—	3	—
Joan Peik betalt	—	—	20	—
Herman Bischoping bet.	—	—	20	—
Joan Schenking bi St. Servaas bet. . .	—	—	20	—

	Embd. Gl.	ß.	Gldgl.	ß.
Gerd Travelmans bet.	—	—	20	—
Bernd Kerkerink bet.	—	—	20	—
Philips van Twist bet.	—	—	20	—
Hinrik un Joan Warendorpe tom Evekinkhofe bet.	—	—	24	—
Wilhelm van Linteloe bet.	—	—	20	—
Dülmen, Revelink van Oldenbok um van seel. Rostes Gude un Borglehn upt Hues Dülmen, up 1 gewap.	48	—	—	—
De Wedewe, un Erven seel. Schulen up 1 gewapenden	48	—	—	—
Stromberg, Lubbert van Wend van den Güdern to Crassenstein up 2 gewapenden betaalt	96	—	—	—
Rötger Pladiese bet.	10	—	—	—
De Wedewe und Erfgenahmen seel Rotger Kettelers up 2 bewap. bet.	96	—	—	—
Is Jörgen van Hoerde togekohrt				
Bevergern, Arend van Wischel bet.	7	—	—	—
Gerbert van Langen to Reine bet.	—	—	10	—
Lambert van Langen tor Surenborg bet.	10	—	—	—
Wilhelm van Staal van den Güdern to Reine 1 gewapenden	48	—	—	—
Bocholt, Jürrien van Remen bet.	10	—	—	—
Geerd van Heckeren bet.	10	—	—	—
Henrik van Tauen bet.	—	—	6	—
Rötger van Deipenbrock tom Kortenhorn up 1 Gewap.	48	—	—	—
Ahus, Wedewe van Beermünde up 1 gewap.	48	—	—	—
Stefen van Sülen bet.	6	—	—	—
Henrik Twent bet.	20	—	—	—
Heinr. Mülert up 1 gewapenden bet.	48	—	—	—
Wennemar van Heiden up 1 gewapenden bet.	24	—	—	—
Borchard van Westerholt up 2 Gewapenden bet.	96	—	—	—

	Embd. Gl.	ß.	Gldgl.	ß.
Twickel van Vreeden bet.	12	—	—	—
Joan van Hettersche bet.	8	—	—	—
Emsland, Andres van Langen up 1 gewapend.	48	—	—	—
Claas van Langen up 1 gewapenden bet.	48	—	—	—
De Erven seel. Rodolph van Langen up 2 Gewap	96	—	—	—
Rodolph van Langen de Junge up 1 gewap.	48	—	—	—
Egbert Nagel up 1 gewapenden bet.	48	—	—	—
Joan van den Kampe up 1 gewapenden bet.	48	—	—	—
Erven seel. Hans Scharpenberges up 1 gewap. bet.	48	—	—	—
Melchior van Heide betaalt	—	—	24	—
Claas un Herman Maneil bet.	—	—	20	—
Koep van Beesten betaalt	14	—	—	—
Erven Steffen Graven bet.	16	—	—	—
Otto Schaade bet	24	—	—	—
De Nagels to Königsbrüggen van wegen Godbeken Schaden Gude up 1 Gewapenden bet	48	—	—	—
Joan van Schneitlagen van wegen Henrik Schaden Gute to Rhelden up 1 Gewapenden betaalt	48	—	—	—
Herbert van Schmerten up 1 Gewapenden betaalt	48	—	—	—
Wenceslaus Hackfort betaalt	—	—	10	—
Roleff Maneil betaalt	—	—	16	—
Cloppenborg, Jasper van Aschwede up 1 Gewap.	24	—	—	—
Rötger Kobrink up 1 Gewapenden betaalt	24	—	—	—
Joan von Boekradde betaalt	16	—	—	—
Otto van Schmerten betaalt	24	—	—	—
Vechte, de sämmtliche Borgmanns daselbst	—	—	100	—

Nabeschrevene Schattunge is to Ahlen up Martini 1534 tom Landdage togelaten.

	Goldgl.	ß.
Amt Wolbeck, De Droste Dirk van Merveldt geleff.	3378	16
Uth der Frigrafschop to Heessen geleffert .	103½	13
De Stadt Beckum geleffert	113	22
De Stadt Ahlen geleff.	94	27
Bevergern, De Droste Claas van Mönnikhusen geleff.	872	5
Ahus, De Rentmeister geleff. . . .	1074¾	—
De Stad Breden geleffert	42¼	—
De Stad Borken geleffert	84	16
De Herschup Lembeck geleffert . . .	175	12
Horstmar, De Rentmeister Dirik Cloot gel.	2709	29
Bocholt, Rotgerus Mertins vör den Drosten Jasper van Eller	227	18
De Stad Bochold geleffert	148	4
Dülmen, De Droste Cord Ketteler geleffert	450	28
Lüdinghusen, Herrn Rodolphen van Bodelschwingen Schriver	239	25
Joan Haake tom Wulfesberge uth sinen Befange	21	28½
Werne, Des Drosten Schriver Lambertus von Hövel geleff.	762	—
Stromberg, De Droste geleffert . .	1483	29
De Frigrofschop to Liborg oder to Asse .	116	22
Sassenberg, Bertram van Caßem geleff.	636	14
Delmenhorst, De Rentmeister Hermann van Langen geleff.	1071	8
Wildeshusen, De Rentschriver Bernardus geleff.	265	—
Vechte, De Rentmeister Wessel Weldige gel.	1891	—
Cloppenborg, De Rentmeister Conrad Rupe geleff.	1650	—

	Goldgl.	ß.
Niehus, Des Drosten Jasper Schmiesings Schriver Lubertus geleff	1274	4
Noch to den Stiegleddern	141	22
Herpstedde, de Droste Joost Korf durch sinen Diener geleffert	312	10
De Rentmeister to Steinforde wegen des Amts Ruschau, Laar un Borghorst geleffert	367¾	7

Nabeschrevene Schattunge is am Mandag na Antonii 1535 to Telligte up dem Landdage togelaten.

	Goldgl.	ß.
Amt Wolbecke, de Rentmeister Christian Pagenstecker geleffert	4453½	8
De Frigrafschap to Heesen geleff. . . .	66	7
Bevergern, des Drosten Schriver Gerhardus geleffert	524	24
Ahus, de Rentmeister geleffert . . .	601	29
De Clevesche un Schauvenborgsche rest. .		
Horstmar, De Rentmeister Dirk Cloot gel.	961	22
Bocholt, Rötger Mertens wegen des Drosten Ellers geleffert	105	13
Dülmen, de Droste Cord Ketteler geleffert	153½	—
Lüdinghausen, des Drosten Rodolph von Bodelewing Schriver	100	—
Joan Haak tom Wulfesberg van wegen sinen Bifang geleffert	14	12
Werne, des Drosten Schriver Lambertus gel.	600	—
Stromberg, de Droste geleff. . . .	762	—
De Frigrafschop tho Assen geleff. . .	66¾	—
Sassenberg, Bertram van Caßmann geleff.	528	17
Delmenhorst, De Rentmeister M. Herm van Langen geleff.	718	22
Wildeshusen, de Rentschriver Bernardus geleffert	82	—

	Goldgl.	ß.
Vechte, De Rentmeister Wessel Weldige gel.	579	19
Cloppenborg, De Rentmeister Conrad Rupe geleff.	577	15
Nienhus, des Drosten Jasper Schmiesings Schriver Lubbertus	395	25
Herpstedde, des Drosten Joost Korfs Schriver geleffert	120½	—

Düsse 11 nabeschr. Stedde worden tom selvigen Landdage to Tellgt up 2000 Ggldn. angesatt.

	Goldgl.
Stad Coesfeld	425
Bocholt	225
Breeden	80
Borken	200
Düllmen	175
Haltern	160
Ahlen	212½
Beckum	212½
Reine	110
Werne	125
Tellgt	75

Anschlag up Stifft und Clöster up selvigen Landdage to Tellgte.

Borchorst	100
Asbeck rest 25.	
Groten Burloe	30
Jungfraun-Closter to Coesfeld	20
Jungfraun-Closter to Bocholt	25
Pravest un Convent to Cappenberg . . .	300
Liesborn	400
Averwater	300

	Goldgl.
Marienfeld	140
Metelen	90
Nottelen	100
Pravest und Convent to Varle . . .	150
Frekenhorst	100
Aegidii to Münster	200
Breeden	75
Binnenberg	25
Bentlage	30
Wedderen	200
Lütke Süstern-Hus to Coesfeld . . .	20
Grote Süstern-Hus to Coesfeld . . .	25
Valier to Steinford, angesatt up 150 Gldgl. is nagelaten.	
Georgii to Münster	50
Süstern-Hus to Beckum	25
Süstern-Hus to Dülmen	20
Süstern-Hus to Bocholt	20
Süstern-Hus to Ahlen	25
Süstern-Hus to Borken	25
Cappitel to Dülmen	40
Capittel to Borken	50
Capittel to Beckum	50
Capittel to Wildeshausen	50
Gravenhorst	25
Closter to Hude	100
Hanholte 25, Rengerink 10, Lütken Burloe 18, Horstmar 20 } is nagelaten.	
Ruipen	80
Haselünne	100
Dithe	50

	Goldgl.
Wildeshusen	50
Vechte	80
Warendorp	88

Upböhringe
des fineerden un geleenden Geldes.

Mein gnädigster Herr de Churfürst van Cöllen to 5 Reisen upgebracht, dat sick tosamen beloopt	78500
Noch mein ggster Her sunder Verschrivinge upgebracht	1050
Min gnädigster Her to Cleve, Gulich un Berge to 3 Reisen upgebracht, ook twee Venleins Knechten vör Münster geholden tosamen berekent	62499
Serries van der Hegge to Behoef der Rütern upgebracht	500
De Wedewe van Rusepe upgebracht . . .	1250
De Wedewe seeligen Hern Dirk Kettelers . .	3000
Goßwin Ketteler, Droste tor Hovestatt . .	1000
De Wedewe Pentlinges	700
Junker Joan van Büren	600
Hermann van Mengersum	1000
Pravest to Cappenberg	2000
Hermann van Oer	400
Dirik van Nehem	1200
Joan van Sälbach	1000
Bertram van Nesselrodde	2000
Erven van Ruschenborg	600
De Bursener im Dom	300
Mein Junker van Rennenberg	8000
Jurrien van Boenen	5600
Capittel tom Bustorp un St. Peter binnen Paderborn	500

	Goldgl.

Upgebracht Gelder sunder Pension.

Jürrien Schenk uth dem Hof van Burgundien gebracht 10000 Kaisersgulden, etliken to 20 Brabandsche stüver, und to Goldgl berekent 28 bb. stübber vor den Ggl. F.	7142
Lubbert Tork uth Braband geleffert 12000 Kaisersgld. etlike to 20 bbandsche stüv. F. . . .	8671
Joachim Droste vor ein Erve	500
De Domkellner up dat Erve Borchardink . .	500
Mein Her van Solmis	600
Hertog Jürrien van Sachsen 2000 Joachims Dahler.	

Upgebracht Geld, dat gelöset ist.

Gerd Overhagen upgebracht	500
Ludger Mumme	600
Tönnis van Mönnikbusen	6000
Domcapittel to Osnabrügge	1000
Tönnis van Holle	8000
Vicarii to St. Joan in Osnabrügge	200
De Landgrafe to Hessen	2500
De Churfürst van Maintz	200

Noch an Golde, un to verpensien.

Junker Joan van Büren	2400
Hermann van Mengersum	2000

Folget de Uthgave

Darinnen alle dägelike Uthgaven, auch Annehmung der Kriegesknechten, un wat sunsten tom Geschütze, Munition un dergleichen, item tor Köcken expendirt worden; weil aber sulks alles to vertoickenen tho wietlöpig, als heb ick sodaniges under wegen gelaten un nur hier vertoickent, wat för Rittmeistere bestellet, un wer sik under selvigen, sunderlick van adligen Personen, oder deren Dieneren, so wol in Besatzung der 7 Blockhüser, als sunsten in andere Occasionen gebruken laten.

Alles na der authentisirten Copie trülik extrahirt.

Up Fridag na Invocavit sind düsse nabeschrevene Rüter von des Hochwürdigen mines G. H. von Münster rc. Hofgesinde to Denste der Landschup angenommen, un tom Evelinkhofe de Rüter gelagt, wie nabeschreven stehet:

	Perde.	
Jürrien van Mengersum	4	
De Stallmeister Eller	4	
Evert van Warendorpe	4	
Joachim van Schneittlage	2	un 2 Knechte
Everd Möring	2	un 2 Knechte
Helmar van Mönnighusen	3	
Lütze van Heiden	3	
Dinklage	1	
Nagel	1	
Knehem mit sines Broders Knecht . .	2	
Soppe	1	
Schütten junge	1	
Grevenis	2	

Dese vorgeschrevene Rüter hebben vier Dage thom Evelinkhofe gelegen, des up ein Perd gegeven ein Embder Gülden facit 30 Embd. Gld.

Folgen hierna de angenommene Rittmeistere.

Bernd van Westerholt.

Under den Rittmeister Bernd van Westerholt sind geredden:

	Peerde.
Jaan Schenking met	6
Dirk Schedelich	4
Bernd Wulf to Füchtel	3
Dirk van der Recke	7
Rötger van Deipenbrok to Westerwinkel	7
Jost Mechelen	7
Jost Droste	4
Joachim Droste	4
Jakob van Münster	4
Rötger van Deipenbrock to Bulleren	5
Dirk Elverfeld	4
Dirk van Galen tom Ermelinghofe	4
Tönnis van Laar	3
Joan van Mervelde	6
Franz van Ascheberg	4
Joan Droste to Fischering	6
Otto Korf	3
Henrik van Herberen	5
Joan van Bevern	6
Adolf van Raesfeld	8
Alard Droste	7
Schillink, Drosten Knecht	1
Herman Schenkink	4
Lambert Buck bi St. Servaas	4
Lübbert Stevenink	4
Henrick Stevenink	4
Henrik Schenkink	7
Joan van der Tinnen	3
Henrik Droste up den Honekamp gedeent met	5
Henrik van Ascheberg to Bynek	4

	Peerde.
Henrik van Ascheberg Herbergever im witten Peerde to Münster	1
Joost van Voerden	8
Jasper van Eller, Droste tor Geist . . .	7
Franz de Wendt	7
Joan de Wendt	7
Her Dirk van der Recke	7
Claas van Rorup	3
Joan Tork to Vorhelm	7
Henrik van der Broke	1
Fründ Drosten Sohn Jost	2
Serries van Baek	4
Henrik Vogt	3
Franz van Beverförde	4
Wilhelm van Eller wegen der Wedewe Kettelers to Assen	7
Joan Warendorp vör sinen Bruder Henrik . .	2
Lambert Buck to Altersloe	4
Joan van Langen to Kobbink	4
Serries van der Heggen	6
Dirk van dem Berge	4
Jasper van der Heggen	5
Herman van Langen	2
Jacob Ingenhöfen vör Joan Kerkerink to Rinkenrodde	3
Jasper Freidag	2
Joan van Wischel	1
Heinrik Mallingkrott	4
Adolph van Merveldt	2
Joan van der Recke to Steinford	6
Arend Drolshagen	2
Henrik Drolshagen	1
Noch Henrik van Münster	8

Pelegrin van Tin. heft van Westerhold up sine Peerde empfangen 33½ Embd. Gld.

Peerde.

Jürrien van Carthausen heft van Westerhold up sine Peerde empfangen 55 Embd. Gld.

Hermann van Billerbeck, Rittmeister.

Under den Rittmeister Hermann van Billerbeck sind geredden:

Willebrand van Raesfeld met	5
Seine van Welfeld	6
Jürrien von Lohn	6
Reiner van Aßwin	7
Jost van Prävestink	7
Joan van Graes	7
Christoffer van Münster	7
Henrik van Schönebecke	4
Cord Krakerügge	4
Bernd van Hövel, Gerds Sohn	4
Jakob van der Tinnen	2
Gerd Kerkerink	3
Adolf van der Mark	3
Fründ van Raesfeld un Joan Korte . . .	8
Joan Haake tom Wulfesberge	2
Lubbert van Heiden	6
Joan van Billerbeck tor Nienborg . . .	2
Bernd van Hövel un Bernd van Wüllen to Eipe	4
Roleff van Münster	7
Gerd van Galen to Venne	3
Joan van Büren	5
Lücke Valke	3
Walter van Letmate	2
Herman van Cappel to Nienborg . . .	2
Gerlich de Buer to Nienborg	2
Roleff van Wüllen	3
Haake van Heik	5
Joan van Geistern gedient met	1
Joan van Asbeke	5

	Peerde.
Herman Valke to Wersch	2
Herman Caßmann	3
Gerlich van Beveren to Devesborg	3
De Voß to Enniger	7

Folgen etlike verordnete Rittmeister, so mit ihren Rütern bestellt sind de Blockhüser ümme de Stadt Münster to bewahren.

Haeklenborg, 1te Blockhus.

Gerd van der Recke, is to düsser Plaats un Blockhuse tom Rittmeister verordnet met	6
un einen Sold up sien Lief, 4 Monat facit 256 Emd. Gld	
Averkamp Wachtmeister bi Gerd van der Recke met	2
un einen Sold up sien Amt facit 3 Zolde, 4 Mon. 96 Embd. Gld.	
Henrik van Münster Drost tom Stromberg gedeent met	5
Henrik Schenkink	2
Godbert Herman	6
Cord de Wrede	3

Kocklenborg 2de Blockhus.

Henrik van Schönnebeek is to düsser plaats tom Rittmeister gesatt met	5
un 1 Sold up sien Lief, dann sinen Wachtmeister 3 Solde	2
Willebrand van Raesfeld met	7
Her Arend van Raesfeld	7
Joan van Beveren	7
Deipenbrock to Bulleren	3
Joan van Asbecke	2
Cord Ketteler	2
Droste Mönnikhusen	2

Peerde.

Joan van Merveldt 1
Aleff van Merveldt 1
Seine van Welfeld 2
Kückelsheim 1
Up düsse 42 peerde de monat met 3 versolden betaalt 387 Embd. Gld.
Noch in düsser Monat gekommen
Goßwin van Raesfeld met 5
Pelegrim van Thie met 7
Dersülvige 5 Dage gedeinet f. 22 Embd. Gülden.

Bischoping up der Geist, 3de Blockhus.

Joan van Senden is to düsser Plaats tom Rittmeister verordnet, hadde met dem Wachtmeister . 7
Noch up sin Lief un up den Wachtmeister 3 Solde.
Herman van Sundern gedeinet met 3
Bellinkhoven 4
Reiner van Oelde 2
Otto van Werem 2
Joan van Osnabrügge 2
Her Giesbert Ketteler 4
Arend van Ascheberg 1
Henrik van Ascheberg 1
Paul Ledebur 1
Seelrad van Meschede 1
Baltasar un Reiner van Mersen 2
Hermann tom Oldenhofe 1
Rolef Boekmann 1
Dompropst Her Sander Morrien 2
Dombechandt Her Henrik Haake 2
Her Alef van Bolschwinge 2
Her Henrik van Plettenberg 2
Her Bernd van Raesfeld 1
Her Gerd van Merveldt 2

	Peerde.
Her Gerd van Münster	2
Her Philips van Hoerde Vice-Dominus . . .	2
Her Rötger Schmiesink Scholaster	1
Her Gerd van Plettenberg	1
Belrenbusch	2

Kaldenhof, dat 4de Blockhus.

Tom Kaldenhofe is mines G. H. Hofgesinde een Deel gelegen, um under den Rittmeister Joann van Dinklage to Wacht to rieden.

Hermann van Mengersum	7
Junker Joann van Büren	8
Herman van Langen	4
Doorwerder Quernheim	2
Schlesier	4
Henrik van Uffelen	2
Medoenk	1
De Penninkmeister	4

Lütkenbeck, dat 5de Blockhus.

Up düsse Plaatse is Joan van Dinklage tom Rittmeister verordnet met	5
Noch up sien Lief un den Wachtmeister gesatt 3 Solde.	
Darunder gedeint:	
Arend van Droloshagen met	2
Serries van der Hegge	1
Alard Droste	1
Albert Clevorn	1
Bernd van Westerholt	3
Deipenbrock to Westerwinkel	2
Franz van Ascheberg	1
Joan Schenkink	2
Wulf to Füchtel	1
Walter van Lethmate	1

	Perde.
Henrik Bischopink	1
Joan Kerkerink to Rinkenrodde	1
Lambert Buck	1
Bernd van der Tinnen	1
Bernd Warendorp	1
Joan van der Recke	2
Dirik Elverfeld	1
Egbert Clevorn	1
Franz de Wendt	2
De Kinder van Der tom Stromberg . . .	1
Droste tor Geist	2
Jürrien van Karthusen	1
Dirik van Galen	1
Henrik Drolshagen	1
Dirik van dem Berge	1
Lubbert Steveninк	8
Paul van Elwangen	1
Henrik van Aschebergs Knecht	1

Graelshus, 6de Blockhus.

Joan Korte is up düsse Plaatse tom Rittmeister verordnet met	4
Noch up sien Lief gesatt 2 Sold.	
Darunder gedeint:	
N. Wief met	4
Bernd van Hövel	1
Droste Joan van Büren	2
Jasper Freidag	1
Ermelen	1
Bernd van Beverförde	1
Joan Tork	1
Dirk Tork	1
Cord Krakerügge	1
Berthold Bischopink	1

	Peerde.
De Voß to Enniger	2
Tönnis van Laar	1
Gerd van Bolschwinge	2
Noch Ewerd van der Recke	7

Evelinkhove, 7de Blockhus.

Frerick van Eller is up düsse Plaatse Rittmeister verordnet, hadde met den Wachtmeister . . .	6
Noch up sien Lief neben dem Wachtmeister 3 Solde.	
Darunder gedeinet:	
Junker Otto von Waldeck met	5
Lutze van Heiden	4
Elmar van Mönnikhusen	7
Everd Warendorp	6
Jürrien Nagel	4
Jost Nagel	4
Henrik van Schneidlagen	4
Hugo van Dinklagen	4
Her Dirik van Dinklagen	4
Frerik van Tülen	7
Lünink	4
Haake	4
Joan Buck	4
Erich	2
Grevenis	4

Noch sind nabeschrevene to Feldheren verordnet.

	Goldgl.	ß.
Mien Junker van Büren word tom Feldherrn verordnet, des up sien Person alle Monat gegeven 150 Goldgl. facit in 10 Monat . .	1500	—
Darto sine Besoldung up 12 Perden, monatlik up ein Peerd 8 Embder Gld. to 25 ß. facit in 10 Monat	822	25

	Goldgl.	ß
Noch mien Junker van Büren im Denste einen Hengst verlohren, geachtet up 60 Dahler .		
Summa facit		
Hermann van Mengersum word to einem Feldherren verordnet, und up sin Person gegeven 150 Goldgld. facit in 10 Monat . . .	1500	—
Noch up 5 Peerde Besoldung, monatlik up ein Peerd 8 Embd. Güld. to 26 ß. facit in 10 Monat	548	—
un 4 schrickenbörger		
Darto im Deenste einen Hengst verlohren, welcher geachtet up 75 Goldgülden . . .	75	—
Noch einen Klöpper em abgeschotten im storm .	12	—
Summa facit		
De Erfmarschalk Gerd Morrien word to einem Feldherren verordnet 8 Monat, daraver met em verdragen up sien Person to geven . .	1300	—
Darto 8 Peerde in Besoldung gehatt, de monat up ein Peerd 8 Embd. Gld. facit den Bodden met ingereekend 512 Embd. Gld. . . .	—	—
Summa facit		
Item Joan van Raesfeld word to einem Feldherren verordnet 8 Monat van dem Amte mit ein up sien Person to geven gehandelt . .	1300	—
Dartho in Besoldung gehatt de 8 Monat 12 Peerde, up ieder Peerd 8 Embd. Gld. facit 765 Embd. Gld.	—	—
Summa facit		

Copia Quietantiae.

Wir Franziskus von Gottes Gnaden Confirmirter der Stiffter Münster, und Osnabrück, Administrator to Minden ꝛc Und Wir Domdechand und Cappittul der Kerken, Gerd Erf-marschalk, Borgemeister und Rhat der Stadt Münster Doen kund und bekennen vor Uns, Unsere Nakömmelinge, Erven jeder männigliken, So der Ehrbar, Unse Leive Andächtiger, und guder Freund Her Joan Hageboecke in Anfang der Weddertoperischer Münsterischer Kriegeshandelung durch Uns und Unser Landschup to einen Pennikmeister begehret, upgenommen, un bishero gebruket, all uppgebracht Geld to entfangen, un wedderum in der Krieges Notorft uthtogeven, un darvon Rekenschup to doen; Dat Wi demna durch Unse verordnete Rhäde mit den Deputeerden vom Domcapittul, Ritterschafft und Landschaft Uns und des Stifts Münster von gemeldtem Penninkmeister von allen upgebrachten, fineerten Gelde, Schattungen und anderen Upkünften, wu dat allenthalben in Behoef Uns und dieser Landschaft beworfen, bis an de Schattunge, de to Horstmar im Jahr der Minnertall vief und dertig verwilliget, und noch unbereekend stahn blieft, mit sammt den Beer- Wien- und andern Accisen tho demmal ook ingesatt, genugsame, uprechte und klare Reekenschup und Nawiesunge binnen der Stadt Münster anhören und entfangen laten, na Luid und Inhalt der Register darby geleffert, und durch M. Everd van Elen, Unsern Secretarium to Urkund der Wahrheit undertekend, von solcher gedaener Nawiesunge, in nemen und uthgeven lud der Quitantie, wie gemeldter Penninkmeister und alle die geene, die solches mit eem, ofte van Sinetwegen in enige Deele to doen mogten hebben, vullenkommentlick, und gänzlik quiteeren, und leddig spreeken, in Maate dieser Unserer Quitanz; und blieven Wi Confirmirter, Domkapittul, Ritterschaft, und Landschaft Ergedachtem Penninkmeister von der vorgewährten gedanen Re-

kenschuppen schüldig = 5124 Goldgülden, elfen Schillinge und sestehalven Penninck, de man dem Penninkmeister van der vorbemeldten Schattung und Accisen to Horstmar verwilliget, tokünftig, wanner der itzbewörte Schattungen und Accisen berekend werden, Korten und folgen laten soll; so dannoch etliche Restanten unberekent gebleven, sall de Penninkmeister in nafolgende Reekenschuppen bereekenen; To Urkunde und Bekräftigunge der Wahrheit und vorgerührter Articuln düsser Quitanz haben Wir Franziscus Confirmirter Upglt. Unse- und Wir Dombechant und Capittul unsers Capittuls benef-fens unseres Gnädigen Heren Seggel vor Uns und Unsere Nakömmelinge, Ich Gerd Morrien Erfmarschalk von wegen gemeiner Ritterschaft mein angebohren Seggel, Und Wir Börgemeister und Rath der Stadt Münster vor unser und der gemeiner Stedde wegen, unserer Stadts bey der boven gerörte Seggels wettentlik an düsse Quitantz doen hangen, De gegeven is im Jahre unseres Heren Dusend viefhundert Seven und dertig am Maendage na Conversionis Pauli.

Collationata, diligenterq. auscultata est praesens Quietantiae copia per me Wilhelmum Rauwerdink Clericum Civitatis Coloniensis, Imperiali Auct'e Notarium publicum, et concordat de verbo ad verbum cum sua vera Originali Quietantia, teste scripturâ hac manûs mea propriâ.

VIII.

Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof Gerhard von der Mark consecrirt worden?

Von
A. Tibus,
Bischöflichem General-Vicariats-Secretair.

Der Herr Archivrath Dr. Wilmans theilt in dem von ihm herausgegebenen 3. Bande des Westfälischen Urkundenbuchs, Abth. I. Heft 2. S. 393 und S. 415, zwei auf obige Frage bezügliche Urkunden mit, von welchen die erste auch schon in Nieserts U.-B. (I. 284) vorkommt. Der Inhalt der ersten dieser Urkunden, welche das Datum trägt MCCLXV Calendas Martii (nach unserer Rechnung 1266 1. März) ist folgender:

Nachdem Bischof Gerhard die Grut oder Brausteuer in der Stadt Münster an sich gebracht, überträgt er ein Drittheil derselben der Stadt Münster für 200 Mark und überweist aus den Einkünften der übrigen zwei Drittheile dem Domkapitel eine Rente von 10 Mark zum Gedächtniß der von ihm unter Mitwirkung anderer Bischöfe vollzogenen Einweihung des Doms. „De duabus," sagt Bischof Gerhard, „vero partibus dicti fermenti nobis et successoribus nostris retentis, ob reverentiam et honorem matris nostre Monasteriensis ecclesie, que mediante Dei auxilio per manus nostras nostrumque ministerium cooperan-

tibus nobis ad hoc pluribus aliis episcopis solempniter dedicata existit, decem marcarum redditus . . . conferimus predicte ecclesie, in vigilia beati Michaelis singulis annis . . . expedite illi sepedicte ecclesie canonico, qui ipsos redditus ad hoc ordinatus sive deputatus a nobis et a nostris pro tempore successoribus . . . distribuet, ministrandos."

In der anderen Urkunde d. Viterbii IIII. Id. Februarii 1268 bestätigt Papst Clemens IV. auf die Bitte des Münsterschen Domkapitels die demselben vom Bischofe Gerhard aus der Brausteuer der Stadt Münster gemachte Schenkung. Im Eingang der Urkunde sagt der Papst: „Exhibita nobis vestra peticio continebat, quod venerabilis frater noster . . . episcopus Monasteriensis vestram ecclesiam dedicavit et vobis ac quibusdam clericis, qui singulis annis in die dedicationis huiusmodi in ecclesia ipsa divinis officiis interfuerint, decem marcas Monasteriensis monete concessit percipiendas . . ."

Zur ersten dieser beiden Urkunden bemerkt nun Herr Wilmans: „Nach der gewöhnlichen Annahme soll die Einweihung des Doms schon am 30. September 1261 stattgefunden haben. Vergl. Erhard Gesch. Münsters p. 126 und Ficker M. G. Q. I. 35. N. 1. Diese gründet sich aber meines Wissens nur auf eine Zusammenrechnung der von der Bischofschronik gegebenen Daten (Ficker l. c. p. 30 u. 35), daß Dietrich III. am 22. Juli 1225 den Grundstein beim Neubau des Doms gelegt und daß Gerhard dann denselben eingeweihet habe, nachdem „circa XXXVI anni inter primi lapidis posicionem et eius dedicacionem et consecracionem" verflossen seien. Ohne aber hier betonen zu wollen, daß die auch sonst keineswegs zuverläßige Bischofschronik nur von ungefähr 36 Jahren spricht, muß ich doch bemerken, daß B. Gerhard selbst damals noch nicht die Bischofsweihe empfangen hatte, ja noch am 3. November 1262 sich urkund-

lich „Monasteriensis ecclesiae postulatus“ nennt. Vielmehr scheint die vorliegende Urkunde, die bestimmt war, das Gedächtniß dieser Einweihung zu verewigen, namentlich durch den Ausdruck: „que . . . per manus nostras . . . dedicata existit“ zu der Annahme zu berechtigen, daß dieselbe wenige Zeit vor dem 1. März 1266 nach unserer Rechnung stattgefunden hat. Da aber der Tag der Einweihung zwar nicht von dem zweiten um 1423 verfaßten Nekrolog, MSc. I. 10. p. 327, wohl aber von dem dritten im Anfange des 16. Jahrhunderts niedergeschriebenen, MSc. I. 10. p. 177, der noch heute geltenden Annahme gemäß, auf den 30. September gesetzt wird, so können wir den 30. September 1265 wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit für den wirklichen Dedicationstag halten, was in einer bisher ungedruckten Urkunde Papst Clemens IV. vom 10. Februar 1268 (es ist die zweite der obigen Urkunden gemeint) seine Bestätigung zu finden scheint.“ —

Beleuchtung vorstehender Ansicht des Herrn Dr. Wilmans.

1. Der 30. September wurde von jeher als Dedicationstag im Dom gefeiert. Darauf deutet schon die in der ersten obiger Urkunden enthaltene Bestimmung hin, daß die zur Stiftung der Dedicationsfeier bestimmte jährliche Rente von zehn Mark am Vorabende des St. Michaelsfestes (28. September) dem mit der Vertheilung der Gebühren unter die einzelnen Offizianten beauftragten Canonicus ausgezahlt werden mußte. Niesert (U.-B. I. 284) hat hieraus schließen wollen, daß das St. Michaelsfest (29. September) der Dedicationstag gewesen sei. Aber Niesert selbst, gibt in seiner später herausgegebenen Urkunden-Sammlung (VII. 581) einen Auszug aus dem Liber reddituum Capituli Mon̄sis etc., welches im 14. Jahrhundert geschrieben wurde. In demselben heißt es „de fermento quod grut vulgariter nuncupatur:“ „In

festo mychaelis dantur X marce, que in festo dedicacionis ecclesie sic distribuuntur, prout Gerhardus Episcopus instituit.“ Das festum Michaelis fiel also nicht mit dem festum dedicationis ecclesiae zusammen: auch liegt in diesen Worten eine noch bestimmtere Hindeutung, daß das festum Michaelis dem festum dedicationis **unmittelbar** vorherging. Aber hiervon abgesehen, nicht blos das vom Herrn Wilmans citirte Nekrolog, sondern auch das Calendarium in der ältesten Ausgabe des Münsterschen Breviers, der vom Jahre 1489 nämlich [1]), welche wahrscheinlich nur ein unveränderter Abdruck des bis dahin gebräuchlichen handschriftlichen Breviers ist, gibt den Dedicationstag bestimmt auf den 30. September an [2]).

Man könnte nun einwenden: Daraus, daß im Dom die dedicatio ecclesiae von jeher am 30. September **gefeiert** wurde, folgt noch nicht, daß an diesem Tage auch die Consecration des Doms stattgefunden hat. Es war nämlich zu allen Zeiten der consecrirende Bischof befugt, irgend einen Tag des Jahrs als dies anniversaria dedicationis festzustellen, ohne dabei an das Datum der stattgehabten Consecration gebunden zu sein [3]).

Dieser Einwand jedoch erledigt sich durch folgende Erwägung: Die angezogenen, wie andere ähnliche Fälle, so viele sich deren auch aufweisen lassen mögen, müssen als Ausnahmen von der in der Sache selbst begründeten Regel, wo-

---

[1]) Exemplar in der Seminarbibliothek zu Münster.

[2]) Es heißt unter diesem Datum in jenem Calendarium: Sti Hieronymi doctoris, **Dedicacio maioris eccē** sed in aliis eccl'iis dupl'x de scō Hieronimo,“ und unter dem 28. September wird bemerkt: „Hic in maiori eccā agitur festū Hieronimi pptr dedicationē tēpli.“

[3]) Man vergleiche G. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster p. 34. 38. 40 und 47. Aehnliche Beispiele ließen sich viele anführen.

nach die dedicatio ecclesiae an dem wirklichen Jahrestage der stattgehabten Consecration gefeiert wurde, angesehen werden, und es lassen sich sämmtliche Abweichungen von dieser Regel auf folgende zurückführen:

a) Wenn die Consecration an einem Wochentage stattgefunden hatte, so verlegte man namentlich bei Pfarr- und Klosterkirchen die jährliche Dedicationsfeier gerne auf den nächsten oder einen der nächsten Sonntage, um dem Volke die Theilnahme an der Feier zu erleichtern.

b) In derselben Absicht oder auch aus Rücksicht auf den Jahrmarkt, welcher gewöhnlich mit der Dedicationsfeier verbunden war, wurde letztere, wenn die Consecration in einem der Winter-Monate stattgefunden hatte, in eine für die Feier günstigere Jahreszeit verlegt.

c) Manchmal auch bestand schon an dem Orte, an welchem eine neue Kirche consecrirt wurde, ein von der Consecration einer früheren Kirche des Ortes datirender Jahrmarkt, den zu transferiren nicht in der Macht der betreffenden Kirchenvorsteher lag, oder den man aus Gründen nicht transferiren wollte und an welchen man daher auch die Dedicationsfeier der neuen Kirche knüpfte.

d) Oder endlich die Consecration hatte an einem Tage stattgefunden, auf welchen eine andere kirchliche Festfeier bereits festgestellt war, und man verlegte deshalb die Dedicationsfeier auf einen durch keine Festfeier verhinderten Tag.

Keine dieser Abweichungen von jener Regel kann in unserm Falle angenommen werden. Denn einmal lag es ganz in der Macht des Bischofs Gerhard, die Einweihung seiner Domkirche an einem Tage vorzunehmen, an welchem füglich auch die zukünftige Dedicationsfeier stattfinden konnte, und es wird kaum zu bezweifeln sein, daß er, welcher obiger Urkunde zufolge auf die Gedächtnißfeier der per manus ipsius

vollzogenen Einweihung so großes Gewicht legte, jene Vorsorge wirklich getroffen hat. Und andererseits stand es ebenfalls bei ihm, wenn etwa schon in Folge der früher in Münster stattgehabten Domeinweihungen ein Jahrmarkt festgesetzt war, diesen auf den Tag der jüngsten Domweihe zu verlegen. Ganz besonders aber kommt in Betracht, daß die Dedicationsfeier des Doms sich nicht an einen Sonn- oder Feiertag, sondern an ein bestimmtes Datum geknüpft findet und zwar an ein Datum, auf welches das bereits seit dem Jahre 964 als festum duplex allgemein eingeführte festum Sti Hieronymi D. festgesetzt war, welches Fest ja eben der Dedicationsfeier wegen von der Domgeistlichkeit um zwei Tage anticipirt wurde. Man hat also umgekehrt eine schon bestehende Festfeier verlegt, um die Dedicationsfeier am wirklichen Jahrestage der Consecration begehen zu können.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Chronisten von dem Tage, an welchem die Consecration des Doms stattgefunden hat, gar nicht reden und daß Schaten (ad annum 1225) als Consecrationstag das Fest Mariä Magd. bezeichnet[4]). Wie aber das Schweigen der Chronisten darin seine Erklärung findet, daß sie das Datum der Consecration eben wegen der jährlich stattfindenden Dedicationsfeier als allgemein bekannt vorausgesetzt haben, so dürfte nicht zu vermuthen sein, daß die Angabe Schatens sich auf eine sonst unbekannte Quelle stütze; vielmehr wird angenommen werden können, daß er sich durch den Glossator der Chronik[5]) hat irre führen lassen, welcher in dem Verse:

---

[4]) Schaten sagt vom Dom: „. . . in qua magnifica structura per annos XXXVI laboratum, donec a Gerardo Episcopo absolveretur et festo Mariae Magdalenae dedicaretur, quo die Theodoricus opus coeperat.“

[5]) Ficker, Münst. Geschichtl. Quellen I. S. 35. Die Glosse heißt: „Oritur dubium. Dicitur enim hic, quod Gerhardus primum ecclesiam dedicavit, et tamen imago Theoderici de Isenborg

„Eligor et morior, opus inchoo, festa Mariae
Dedico, sunt anni plures, sed terminus unus."

das „dedico" unrichtig auf „opus" und nicht auf „festa Mariae" bezogen hat. Das Fest Mariä Magd., als Tag der Grundsteinlegung des Doms, hat Bischof Dietrich III. zu feiern angeordnet.

Es wird also immerhin der 30. September mit größter Wahrscheinlichkeit für den Tag gehalten werden dürfen, an welchem der Dom consecrirt worden ist.

2. Was nun das Jahr betrifft, in welchem Bischof Gerhard die Consecration des Doms vollzogen hat, so vermag ich in der ersten jener beiden Urkunden den Wahrscheinlichkeitsgrund, welchen Herr Wilmans darin für die Annahme zu finden glaubt, daß es das dem Datum der Urkunde (1266 1. März) unmittelbar vorhergehende Jahr gewesen sei, nicht zu entdecken, wie ich auch in der Urkunde Papst Clemens IV keinerlei Bestätigung dafür auffinden kann Die Stellen, worauf Herr Wilmans hinweiset, besagen nur, daß Bischof Gerhard den Dom persönlich geweihet hat und daß auch von ihm die Stiftung der Dedicationsfeier herrührt. Ob beide Acte unmittelbar auf einander gefolgt sind, oder ob zwischen beiden eine Zeit von drei oder gar fünf Jahren liege, darüber läßt sich aus jenen Urkunden nichts ermitteln. Es kann auch durchaus nicht unwahrscheinlich erscheinen, daß die Stiftung einige Jahre nach der Consecration erfolgt ist. Wie viele kirchliche Feierlichkeiten sind und werden noch immer eingeführt, deren förmliche Stiftung spätern Datums ist? Die Stiftung Gerhards bedingte ja auch keineswegs die Feier des Dedicationstages als solche, sondern diese Feier würde jährlich stattgefunden haben, wenn auch die Stiftung niemals erfolgt wäre. Feierte doch jede Kirche nicht blos, sondern

---

continet in rotulo, quod ipse primum lapidem posuit et ecclesiam dedicavit."

selbst jede Kapelle ihren Dedicationstag! Zu der Stiftung sah sich Bischof Gerhard, wie er selbst in der Urkunde sagt, veranlaßt „ob reverentiam et honorem matris Monasteriensis ecclesiae" und er bezweckte damit nichts Anderes, als eine regelmäßigere Theilnahme der einzelnen Mitglieder des Domkapitels an der Feier und überhaupt eine erhöhete Solemnität. Ferner die Mittel zur Stiftung nahm Bischof Gerhard aus den Einkünften der Brausteuer. Diese aber hatte er ebenjetzt erst erworben, wie dies der Eingang der Urkunde: „Cum . . . fermentum . . . acquisivissemus" u. s. w. schon andeutet und die betreffende im hiesigen städtischen Archive befindliche Urkunde unzweifelhaft macht. Wäre etwa die Brausteuer ein oder zwei Jahre später erworben, dann würde vermuthlich auch die Stiftung erst ein oder zwei Jahre später gemacht sein.

3. Was die früher gewöhnliche Angabe anlangt, daß die Dedication am 30 September 1261 stattgefunden habe, so kann nicht bestritten werden, daß diese Annahme sich nur auf eine Zusammenrechnung jener von der Bischofschronik gegebenen Daten gründet; auch darf die Chronik mit Recht als „auch sonst keineswegs zuverlässig" bezeichnet werden. (Vgl. Ficker l. c. Vorrede XIV.). Indessen ist doch nicht zu verkennen, daß der Verfasser der Chronik in den uns hier interessirenden Angaben sehr leicht das Richtige treffen konnte. Das Jahr 1225 fand er im Paradiese aufgezeichnet, und der Dombau war doch eine Sache von so allgemeinem Interesse, daß es hundert Jahre später in Münster noch ohne Mühe wird zu ermitteln gewesen sein, wie viele Jahre von der Grundsteinlegung bis zur Consecration hingegangen seien. Dazu kommt, daß dem Verfasser der Chronik jene Urkunde vom Jahre 1266 über die Stiftung der Dedicationsfeier, also auch das Datum derselben nicht unbekannt sein konnte. Bischof Florenz von Wevelinkhoven nämlich, von dem die Chronik herrührt, hat Auszüge aus dieser Urkunde als mit dem Original übereinstim-

mend beglaubigt (Westph. U.-B. l. c. p. 394) und in der Chronik selbst wird ja auch der Inhalt der Urkunde mit den Worten angegeben „Et dedit (Gerardus) fratribus singulis annis in festo dedicacionis decem marcas de gruta perpetue persolvendas." Der Verfasser der Chronik würde also, wenn er seiner Sache nicht sicher gewesen wäre, sich eher der runden Zahl 40 als der Zahl 36 bedient haben. Ferner auch der erste Ueberarbeiter und Fortsetzer der ursprünglichen Chronik hat die fraglichen Zahlen unverändert stehen lassen und noch die Bemerkung hinzugefügt, in jedem der 36 Jahre habe das Domkapitel 1000 Mark[6]) zum Bau eingesammelt und verausgabt. Es muß somit die Angabe der Chronik so lange festgehalten werden, als nicht die Unrichtigkeit derselben anderweitig erwiesen wird. Dieser Beweis würde nun allerdings gegeben sein, wenn feststände, daß Bischof Gerhard im Jahre 1261 selbst die Bischofsweihe noch nicht empfangen hatte. Dies aber folgt daraus, daß er noch am 3. November 1262 sich urkundlich „Monasteriensis ecclesiae postulatus" nennt, noch keineswegs. Gerhard kann schon vor seiner Berufung zum Münsterschen Stuhle die Bischofsweihe empfangen haben. Die Möglichkeit kann nicht bestritten werden und es fehlt auch nicht an Vermuthungsgründen, daß dieses wirklich der Fall gewesen sei.

a) Im Laufe der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben eine Menge dem westphälischen und rheinischen Adel angehöriger Bischöfe ihre neu creirten Sitze unter den Lieven, Letten, Esthen und Preußen theils nothgedrungen, theils freiwillig wieder aufgegeben und sich in ihr Vaterland zurückbegeben[7]). Wir kennen nun aber die

[6]) Et in unoquoque anno fratres in aedificationem ecclesiae mille marcas exposuerunt, quae ipsis ex diversis locis in subsidium devenerunt.

[7]) Vgl. G. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster p. 2.

Namen aller für jene Sitze geweihten Bischöfe bei Weitem nicht. Gerhard begegnet uns zweimal im Jahre 1254; das erste Mal als Zeuge in einer Urkunde, worin Engelbert Graf von der Mark sich mit dem Kloster Cappenberg aussöhnt, das andere Mal in einer Urkunde, worin derselbe Engelbert dem genannten Kloster das Patronatsrecht über die Kirchen zu Mark und Hamm verleiht „cum consensu fratrum nostrorum, comitis de Altena Ottonis et Gerhardi prepositi sancte Marie in Trajecto superiori"[8]. Von da an wird er nicht eher erwähnt, als in einer Urkunde vom 30. November 1260, worin er zuerst als Dompropst zu Münster erscheint. Die Dompropstei aber hatte bis in's Jahr 1259 Wilhelm von Holte inne, der nach dem Tode Bischofs Otto v. d. Lippe († 21. Juni 1259) Bischof von Münster wurde und nur 1½ Jahr regierte. In den Zwischenjahren nun von 1254—1260 begegnet uns Gerhard in der Diöcese Münster nirgends. Daß er aber weder als Dompropst zu Münster noch vorher in den Urkunden, in welchen er auftritt, einen Bischofstitel führt, kann nicht auffallend erscheinen, wenn vorausgesetzt wird, daß er auf das ihm übertragen gewesene Bisthum vollständigen Verzicht geleistet und es einem Andern überlassen hat. Es mag erlaubt sein hier noch anzuführen, was der verstorbene Mooyer in seinem Onomasticon chron. Hierar. Germ. oder vielmehr im Correspondenzblatt des geschichtlichen Vereins, worin er Nachträge zu dem genannten Werke geliefert hat, in Betreff des Episcopatus Dorpatensis mittheilt: Bischof Alexander blieb am 18. Februar 1268 in der Schlacht bei Wesenberg. Es wird indessen vermuthet, daß ihm ein Gerhard im Amte vorgegangen

---

[8]) d. i. Mastricht. Westph. Urk.-Buch l. c. S. 306 u. 307.

sein dürfte, da ein solcher im Jahre 1257 in einer Urkunde (worin indessen nur G. gesetzt ist) vorkömmt."

b) Gerhard kann auch in der Diöcese Lüttich, worin er eine Propstei besaß, oder in einer andern Diöcese als Weihbischof fungirt haben. Wenn auch die Namen der deutschen Weihbischöfe gegenwärtig ihrer großen Mehrzahl nach bekannt sind, so bleiben doch immer noch in den Verzeichnissen der Namen derselben für die einzelnen Diöcesen viele Lücken auszufüllen.

c) Unter Bischof Wilhelm von Holte fungirte ein Weihbischof in der Diöcese Münster, Christianus Letoviensis nämlich. Bischof Gerhard hat denselben schon bald nach seiner Postulation sich aus der Diöcese entfernen lassen, denn Christianus tritt schon in einer Urkunde vom 15. April 1262 als Weihbischof von Mainz auf [9]. Bischof Gerhard aber berief damals — so viel wir wissen — keinen andern bischöflichen Gehülfen, wohl jedoch berief er einen solchen a. 1268 in Edmundus ab Insula, als er wegen der über ihn verhängten Excommunication sich nur zeitweilig an der Ausübung bischöflicher Functionen verhindert sah [10].

d) Gerhard nennt sich in sämmtlichen Urkunden, welche von ihm in den Jahren 1261 und 1262 (bis 3. November) vorkommen „Monasteriensis ecclesiae postulatus" und nie „electus" [11]. Es ist auch gewiß, daß er gegen die bis in's 14. Jahrhundert bestandene Gewohnheit, wonach die Bischöfe von Münster aus den Händen des Erzbischofs von Cöln als ihres

---

[9]) Geschichtl. Nachr. über Weihbischöfe von Münst. p. 15. Christianus nennt in dieser Urkunde den Erzbischof von Mainz „dominum nostrum." Er war also in die Diözese Mainz wirklich übergetreten.

[10]) Gesch. Nachr. über Weihbischöfe v. M. p. 16.

[11]) Westph. Urk.-Buch l. c. S. 355—362.

Metropoliten die Bestätigung erhielten, direct vom päpstlichen Stuhle, und zwar vom Papst Urban IV. bestätigt worden ist [12]. Und doch war der erzbischöfliche Stuhl zu Cöln zur Zeit, wo Gerhard gewählt wurde, noch nicht vacant, da diese Wahl in dem Monate Januar 1261 erfolgte und Erzbischof Conrad erst am 28. September desselben Jahrs gestorben ist [13]. Es ist also anzunehmen, daß bei Gerhard eine Wahl und die Bestätigung derselben durch den Metropoliten nicht genügte, sondern daß bei ihm ein dispensabeles Hinderniß vorlag, welches die Postulation beim päpstlichen Stuhle nothwendig machte. Dergleichen dispensabeler Hindernisse gibt es nun allerdings mehrere, aber eins der am häufigsten vorkommenden ist doch die bereits auf ein anderes Bisthum, sei es auch ein bloßes Titularbisthum, empfangene Confirmation und Consecration (vinculum alterius Episcopatus). Daß eben dieses Hinderniß obgewaltet habe, darf um so mehr vermuthet werden, weil an das Vorhandensein irgend eines der übrigen dispensabelen Hindernisse gar nicht oder nur kaum gedacht werden kann. Der Mangel an ehelicher Geburt kann nemlich bei Gerhard schon deshalb, weil er Dompropst war und seinem Bruder, dem regierenden Engelbert v. d. Mark, zu jener Schenkung seinen Consens zu ertheilen hatte, gar nicht vorausgesetzt werden. Wir kennen ja auch seine Eltern. Es

---

12) Otto von Ritberg von Ludw. Perger, Münster 1858 p. 12 u. 72: »Das Copiarium des Münst. Domkapitels MS. C. I. 1. enthält p 239 folgende urkundliche Angaben: „Est confirmatio postulationis Gerhardi episcopi Monasteriensis per Urbanum papam quartum“ und „Est approbatio electionis Gerhardi episcopi a sede apostolica directa populo civitatis et dioecesis.“ Die betreffenden Urkunden selbst sind leider nicht erhalten.«

13) Professor Floß im Handbuche der Erzdiözese Cöln.

waren Adolph III. v. d. Mark und dessen Gattin Margaretha v. Geldern. Daß ferner ihm, der schon a. 1254 als Propst von Mastricht in Urkunden als Zeuge auftritt, im Jahre 1261 das zur Bischofsweihe erforderliche Alter von 30 Jahren gefehlt haben sollte, ist schwerlich anzunehmen[14]) Endlich war Gerhard als Dompropst jedenfalls Cleriker und auch der Mangel an der Subdiakonatsweihe, wenn solcher supponirt werden soll, kann schwerlich Grund der Postulation gewesen sein, da ja Gerhard diese Weihe, falls sie ihm fehlte, sich jeden Augenblick ertheilen lassen und dadurch der Nothwendigkeit der Dispensation zuvorkommen konnte[15]).

---

[14]) Gerhards Vater starb 1249. Von seinen drei Brüdern war der älteste Eberhard 1244 in einem Turnier bei Neuß gefallen; der folgende Otto wurde nach des Vaters Tode Graf von Altena, nachdem er bis dahin dem geistlichen Stande sich gewidmet und Canonicus zu Lüttich wie Probst zu Mastricht gewesen war. Der dritte Engelbert wurde Graf von der Mark. Gerhard war der jüngste von Adolphs Söhnen und er scheint dem Bruder Otto in der Propstei zu Mastricht unmittelbar gefolgt zu sein. Dies geschah wohl bald nach des Vaters Tode, da Otto schon am 13. Aug. 1249 mit den zu Altena gehörenden Cölnischen Gütern belehnt wurde. (Cf. Northofs Chronik S. 84. 90. 92, mit Anmerkungen von Dr. Troß, Schaten ad a. 1249).

[15]) Andere dispensabele Hindernisse in Betreff des Empfangs der Bischofsweihe als: defectus natalium, aetatis, ordinis (si quis sit laicus), subdiaconatus et vinculum alterius Episcopatus statuirt das canonische Recht nicht. (Reiffenstuel I. 264. Schmalzgrueber I. p. 288 ff.) Ich setze voraus, daß es sich nur um die postulatio solemnis gehandelt habe, da die postulatio simplex nur uneigentlich so genannt wird: „Postulatio simplex non tam est postulatio quam electio“ Sie besteht darin, daß für einen an sich Wählbaren blos die Entlassung aus seinem bisherigen Amtsverhältnisse bei der zuständigen Behörde (die für unsern Fall aber nicht der päpstliche Stuhl sondern der Metropolit gewesen sein würde) nachgesucht wurde.

Es ist also keineswegs erwiesen, daß Gerhard im Jahre 1261 die Bischofsweihe noch nicht empfangen hatte. Uebrigens wollen doch auch wir obigen Gründen, die das Gegentheil vermuthen lassen, nicht mehr Gewicht beilegen, als sie verdienen, zumal sich dem über die Postulation Ausgeführten Folgendes entgegenstellen läßt: Der damals regierende Graf Engelbert v. d. Mark war ein für das Erzstift Cöln höchst gefährlicher Nachbar. Um nur Eins zu erwähnen, als der Cölner Magistrat nach der Wahl Engelberts v. Falkenberg zum Erzbischofe im October 1261 den Papst Urban IV. bat, diese Wahl zu bestätigen und den Erwählten von der Pflicht, sich persönlich in Rom zu stellen, zu entbinden, da motivirte er dieses Gesuch durch die Hinweisung auf die kriegerischen Bewegungen, womit das Erzstift bedroht sei und nannte unter den besonders gefährlichen Feinden des Erzstifts den Grafen von der Mark an erster Stelle [16]). Das Interesse des Erzstifts gebot also dem Metropoliten die Bestätigung der Wahl Gerhards v. d. Mark, des Bruders und natürlichen Verbündeten Engelberts, zu verweigern, und daß dies geschehen würde, ließ sich in Münster voraussehen. Ferner Erzbischof Conrad von Hochsteden überlebte die Wahl Gerhards v. d. Mark zum Bischof von Münster, welche im Januar 1261 erfolgte, nur um acht Monate. Wenn demnach das Münstersche Domkapitel nicht von vornherein davon abgesehen hat, die Bestätigung Gerhards in Cöln nachzusuchen, so bot ihm die durch den Tod des Erzbischofs Conrad erfolgte Erledigung des Metropolitan-Sitzes um so mehr Veranlassung, die Postulation Gerhards in Rom zu stellen. Endlich ist der neu erwählte Erzbischof Engelbert von Falkenburg im Januar 1263 vom Papste Urban IV. consecrirt und mit dem Pallium bekleidet [17]) und im März 1263 tritt Gerhard

---

[16]) Lacomblet II. 285.

[17]) Prof. Floß Hdb. der Erzdiözese Cöln. S. 8. Lacomblet II. p. 296.

v. d. Mark urkundlich zuerst als wirklicher Bischof von Münster auf. Es wird daher zwischen der Bestätigung Engelberts und der Gerhards ein Zusammenhang obgewaltet haben; — ob nicht auch zwischen der Consecration des Einen und des Andern? So viel scheint unzweifelhaft, daß Gerhard die bischöfliche Weihe, falls er sie erst als Bischof von Münster erhielt und sie sich auch nicht in Rom geholt hat, vom Metropoliten, dem dazu von jeher das Recht zustand, empfangen hat.

4. Gesetzt nun, daß Gerhard erst nach seiner Berufung zum Bischof von Münster die bischöfliche Weihe empfangen hat, welches Jahr würde für diesen Fall als Consecrationsjahr des Doms anzunehmen sein?

Bischof Gerhard nennt sich, wie erwähnt, noch am 3. November 1262 „Monasteriensis ecclesiae postulatus." Er war also bis dahin noch nicht wirklicher Bischof von Münster, was, wenn jene Benennung dieses noch zweifelhaft lassen sollte, mit Sicherheit daraus zu schließen ist, daß er als postulirter Bischof noch als Dompropst zu fungiren fortfuhr, und daß er ferner in einer von ihm a. 1264 ausgefertigten Urkunde das Datum näher wie folgt ausdrückt: „a. D. M.CC.LX° quarto; mense Novembri, pontificatus nostri anno secundo" [18]). Wird auch der „annus se-

---

In den von Lacomblet mitgetheilten zwei Urkunden nennt der Papst den Erztischof „venerabilem fratrem archiepiscopum Coloniensem." L. macht dazu die Bemerkung: «Der Name des Erzbischofs ist hier nicht ausgedrückt, wohl weil Engelbert II. noch nicht vom Papste bestätigt war.» Es ist aber etwas ganz Gewöhnliches, daß in den päpstlichen Breven blos die Titel der Erzbischöfe und Bischöfe angegeben werden. Der Papst würde Engelbert nicht als Erzbischof bezeichnet haben, falls er ihn noch nicht bestätigt hatte. Er hat ihn ja in früheren Urkunden nur „in Archiepiscopum electus" genannt.

[18]) Westph. Urk.-Buch l. c. p. 375.

cundus" im November 1864 als ungefähr voll angenommen, so hat er doch nicht vor November 1263, und demnach der annus primus nicht vor November 1262 begonnen.

Episcopus Monasteriensis nennt sich Gerhard zuerst in einer Urkunde vom 12. März 1263 und ferner noch in zwei Urkunden desselben Jahres und Monates u. s. w.[19]) und zwar ist die letzte dieser Urkunden datirt: „Anno 1262 mense Marcii (d. i. nach unserer Rechnung: März 1263)[20]) pontificatus nostri anno primo." Gerhard war demnach wirklicher Bischof von Münster schon vor dem 12. März 1263 und kann dies bereits im December 1262 gewesen sein. Er war aber als wirklicher Bischof von Münster zugleich auch, wie der Ausdruck „pontificatus nostri" beweiset, consecrirter Bischof[21]), weil nur ein solcher sein Amt als Pontificat bezeichnen kann. Gerhard hat also jedenfalls im Laufe des Jahres 1263 den Dom füglich eingeweihet haben können.

---

[19]) Ebend. p. 362. 366 ff.

[20]) Wer darüber Zweifel haben sollte, daß man in Münster noch das ganze 13. Jahrhundert hindurch bis 1310 das Jahr mit Ostern anfing, so daß also die aus den Monaten Januar, Februar und März datirten Urkunden stets in das auf das angegebene folgende Jahr zu versetzen sind — der siehe die von rc. Wilmans l. c. angeführten schlagenden Beweise. Ein weiterer Beweis liegt in obigen Daten; denn wie kann Gerhard im März 1262 schreiben: „pontificatus nostri anno primo," wenn er im November 1264 noch schreibt: „pontificatus nostri anno secundo"?

[21]) Es könnte scheinen, daß Gerhard den Ausdruck „pontificatus nostri" von dem Empfang der bischöflichen Weihe verstehe; aber uns will bedünken, daß Gerhard Urkunden, die er als Bischof von Münster ausfertigte, auch nur von seinem Münsterschen Pontificat datiren konnte. Er datirte von dem Tage der förmlichen Besitznahme vom bischöflichen Stuhle zu Münster, hat aber als pontifex, d. i. als consecrirter Bischof, von demselben Besitz genommen, mag er nun die pontificale Weihe unmittelbar oder mehrere Jahre vor der Inthronisation empfangen haben.

Wenn nun auch zuzugeben wäre, daß die von dem ursprünglichen Verfasser der Chronik angegebenen „circa XXXVI anni“ nicht für die seit der Grundsteinlegung bis zur Consecration überhaupt verflossene Zeit festgehalten werden können, so werden sie doch nach der früher angeführten Bemerkung des ersten Ueberarbeiters der Chronik für die Zeit festzuhalten sein, welche auf den Dombau verwendet ist. Wenn aber 36 Jahre am Dome gebauet ist, dann stand der Dom im Jahre 1261 fertig da. Wird nun anzunehmen sein, daß Bischof Gerhard denselben länger, als nothwendig war, auf seine Einweihung habe warten lassen? Oder sind wir nicht vielmehr nach allem Gesagten zu der Annahme berechtigt, daß Gerhard seit seiner Postulation zum Bischof von Münster großes Verlangen getragen, die Dedication des Doms zu vollziehen und daß er diesen Act, sobald es ihm möglich war, vorgenommen habe? War er nun im Jahre 1261 noch nicht consecrirter Bischof, so war er es doch jedenfalls schon im Anfange des Jahres 1263, und ein späteres als dieses Jahr wird demnach in keinem Falle als Consecrationsjahr statuirt werden dürfen.

Hierfür möchte noch Folgendes sprechen:

Weil als Consecrationstag der 30. September festgehalten werden muß, findet das „circa“ in der Angabe der Chronik: „circa XXXVI anni“ seine natürlichste Erklärung, wenn man es auf die Tage bezieht, welche zwischen dem Fest Mariä Magd. (22. Juli) und dem 30. September liegen [22].

---

[22]) Es kann auch das Wort „circa“ in der bei Zahlenbestimmungen gewöhnlichen Bedeutung von «beinahe» — «gegen» — «an die» genommen werden, wie es denn auch Kerssenbrock mit „propemodum“ wiedergibt, so daß also die 36 Jahre nicht einmal nothwendig als voll anzunehmen sind. Sollen aber mit dem Worte „circa“ mehr als 36 Jahre bezeichnet sein, dann darf dieses Mehr billiger Weise doch nicht weiter ausgedehnt werden, als aus anderweitigen Gründen nothwendig erscheint.

Nun waren aber seit der Grundsteinlegung am 22. Juli 1225 bis zum 30. September 1263 nicht circa XXXVI sondern circa XXXVIII anni verflossen. Der Herausgeber unserer Münsterschen Geschichtsquellen hat jedoch das Chronicon Florentii nicht in der ursprünglichen Handschrift, sondern in viel späteren Abschriften vor sich gehabt. Haben vielleicht die Abschreiber in der Angabe der Zahl XXXVI sich geirrt, wie sie in vielen anderen Fällen erwiesener Maßen sich geirrt haben? Haben sie etwa XXXVI statt XXXVIII gelesen? Oder auch waren in der ihnen vorliegenden Handschrift hinter der Zahl XXXVI zwei I verwischt? Jedenfalls konnte die Zahl XXXVI eher aus XXXVIII als aus XL entstehen, welche letztere Zahl angegeben sein würde, wenn die Ansicht des Herrn Wilmans die richtige wäre.

Es sei mir gestattet, an die Leser dieser Zeitschrift die Bitte zu richten, mit mir gütigst auf Data aufmerksam sein zu wollen, welche zur näheren Lösung der gestellten Frage führen können. Dabei bemerke ich noch, daß eine nähere Untersuchung der mensa des Hauptaltars im Dom kein Resultat ergeben hat. Man wußte freilich, daß der Dom nach der Entweihung durch die Wiedertäufer von dem Weihbischofe Johann Biscopinck am 2. December 1537 neu consecrirt worden ist; aber es durfte vermuthet werden, daß die mensa des Hauptaltars noch die ursprüngliche und daß in dem sepulchrum derselben die Urkunde über die erste Consecration reponirt worden sei. Es fand sich jedoch, daß weder das Eine noch das Andere der Fall gewesen.

Nachträglich hat sich noch Einiges zu bemerken gefunden, wodurch die Frage wohl der Entscheidung nahe gebracht wird.

1. Die schon angeführte Urkunde von April 1263 ist die älteste mit einem Siegel von Bischof Gerhard. Das Siegel zeigt den Bischof in sitzender Stellung, den Bischofsstab in der Hand, die Hand wie zum Segen emporgestreckt und über dem Haupte das Bild eines Doms. Deutet dieses Bild

nicht auf den vollendeten und schon geweihten Dom? (Man denke an das: quae per manus nostras dedicata existit.) Dann wäre ja der Dom April 1263 schon geweiht gewesen und als spätester Termin der Einweihung müßte der 30. September 1262 angesetzt werden! Doch wichtiger ist Folgendes:

2. In derselben Urkunde von April 1263 überträgt B. Gerhard gewisse Zehnten „altari sancte Marie inter duas turres Monasteriensis ecclesie;" dagegen wird in einer Urkunde vom J 1225 (U.-B. III. 212) von Bischof Dietrich III. genehmigt, daß der Domcustos einen Priester als Vicar solle anstellen können „qui perpetuo in choro deserviat et divina ministret ad altare sancti Pauli inter duas turres..." Ferner nach Urkunden aus den J. 1194 u. 1205 (U. B. II. c. 539 u. III. 31) hat der Dompropst Hermann resp. Bischof Otto einen Zehnten geschenkt „altari sancte MaRie et beate Katarine sub turri australi in majori ecclesia." Auch in einer Urkunde vom J. 1217 (U.-B. III. 106) heißt die Kapelle unter dem südlichen Thurme noch „capella beate Dei genitricis Marie et sancte Katarine." Dagegen wird dieselbe Kapelle in der Urkunde vom 1. Februar 1262, d. i. nach unserer Rechnung 1263, (l. c. Nr. 700) und von da an constant „capella beate Katarine" genannt. Aus diesen urkundlichen Angaben folgt nun, daß nach 1225, April und vor 1263, 1. Februar 1) der Paulusaltar vom alten Chore weggenommen (und in das Mittelschiff versetzt worden) ist, ferner 2) daß der Marienaltar an die frühere Stelle des Paulusaltars inter duas turres getreten und endlich 3) daß der Altar sub turri australi, welcher bis dahin primarie Marienaltar und nur secundarie Catharinenaltar war, die h. Catharine zur ausschließlichen Patronin erhalten hat. Diese mehrfache Aenderung in der Dedication resp. Versetzung der Altäre, die wohl bemerkt damals alle altaria fixa waren, hat, so darf man mit Grund schließen, bei der Dedication des neuen Doms stattgefunden und für

diese bleibt demnach der 30. September 1262 als spätester Termin festzuhalten. Die auf den Wänden des alten Chors jüngst zum Vorschein gekommenen Kreuze weisen allerdings eine besondere Consecration dieses Theils der Domkirche nach; es wurde sogar, wie die alten Calendarien darthun, die dedicatio veteris chori am Sonntage post Remigii (1. October), besonders gefeiert und im Texte der früher erwähnten ältesten Brevierausgabe von 1489 findet sich die Nota vor: „quod dominica prima post Remigii est dedicacio veteris chori et quorundam altarium majoris ecclesiae." Indessen den Bau des westlichen Theils der Kirche hat bekanntlich schon B. Hermann II. (1174 — 1203) zum Abschluß gebracht; derselbe Theil war auch schon zu Lebzeiten dieses Bischofs thatsächlich dem Gottesdienste übergeben, also damals schon consecrirt. Auch bestand damals noch, wenigstens zum Theil, die frühere „major ecclesia" [23]), die erst vor 1225, wo B. Dietrich III. den Grundstein zur neuen Kirche legte, abgebrochen wurde und in welcher daher Bischof Hermann zugleich mit dem alten Chore einige Altäre neu consecrirt haben wird.

Nur eine Annahme bliebe im Gegensatze zu unserer Erklärung noch möglich. Es ist diese: Man hat vielleicht, etwa um 1240, den mittleren Theil des Doms, der damals wird fertig gestellt gewesen sein, des engen Raumes wegen, den der alte Chor bietet, dem Gottesdienste übergeben. Dann könnte damals schon der Paulusaltar in das Mittelschiff verlegt, an seine frühere Stelle der Marienaltar gesetzt, die Kapelle unter dem südlichen Thurme in eine Catharinenkapelle umgewandelt und überdies auch jene „dedicatio quorumdam altarium in majori ecclesia" vorgenommen sein. Indessen diese Annahme scheint unstatthaft. Denn die „dedicatio ve-

---

[23]) Von Hermann II. sagt die Chronik: „Suis sumptibus ordinavit fieri totum opus occidentale ecclesiae et combustam ecclesiam reformavit . . ."

teris chori et quorundam altarium in majori ecclesia" stellt sich nur als ein Act dar. Ist dieser erst um 1240 vorgenommen, wo bliebe dann die dedicatio veteris chori, die Bischof Hermann II. nothwendig hat vornehmen müssen? Nur eine zweifache den jetzigen Dom betreffende Dedicationsfeier fand statt; also auch nur eine zweifache Consecration wird zu supponiren sein. Die dritte Dedicationsfeier, welche am Feste Ss. Crispini et Crispiniani im Dom statt fand, betraf nicht den jetzigen, sondern den alten, vom h Ludgerus gebauten Dom. Sie steht in allen alten Calendarien als „dedicacio veteris ecclesiae" verzeichnet

Es erübrigt noch eine Stelle der Bischofschronik zu besprechen, welche hier in Betracht kommt, der ich aber leider eine sichere Auslegung zu geben nicht im Stande bin. Die Chronik sagt von B. Ludolf, welcher am 10. Juni 1247 starb, nach dem von Ficker (M. G.-Q. I, 33) recipirten Texte: „ante primum altare gloriose sepultus." Die Handschrift V hat aber nach Fickers Bemerkung statt „gloriose" „gloriose virginis." Die letztere Lesart scheint den Vorzug zu verdienen, weil das „gloriose sepultus" gar zu absonderlich klingt, dagegen die Bezeichnung der Muttergottes als gloriosa virgo bekanntlich im kirchlichen Sprachgebrauche ganz gewöhnlich ist. Das „virginis" war vermuthlich auch in der Urschrift mit einem bloßen v. geschrieben und konnte dann von dem Abschreiber leicht übersehen werden. Gesetzt aber auch, das „virginis" sei eine Correctur, dann wäre doch die Ansicht des Correctors, daß das altare primum eben der Marienaltar sei, nicht ohne Bedeutung. Stand nun der Marienaltar schon a. 1247 inter duas turres, dann fällt unsere obige Erklärung über die Zeit der Versetzung der Altäre. Es kann aber die Lesart „gloriosae virginis" als die richtige zugegeben und doch behauptet werden, daß der betreffende Altar nicht blos 1248, sondern auch noch 1259 und 1260, in welchen beiden letzten Jahren die Bischöfe Otto v. d. Lippe und Wilhelm von Holte nach Angabe der Chronik „juxta Ludol-

phum“ begraben wurden, in der Kapelle unter dem südlichen Thurme gestanden habe. Daß nämlich die genannten Bischöfe auf dem alten Chore begraben liegen, dafür findet sich meines Wissens nirgends eine Andeutung. Vielmehr läßt sich dagegen sagen: Der alte Chor war bis zur Herstellung des neuen Doms die Kirche und man liebte es nicht, die Bischöfe in der Kirche (im Gegensatze zum Chore) zu beerdigen. Im Gegentheil man liebte es, denselben ihre Ruhestätten in den Kapellen anzuweisen. Die Kapellen an den Domkirchen haben überall den Zweck, als Begräbnißstätten der Bischöfe zu dienen. So war es auch in Münster. Bischof Burchard bauete sich die Blasiuskapelle zu St. Mauritz, um darin nach seinem Tode beigesetzt zu werden. In der Clemenskapelle (im Domumgange) ruhen B. Wulfhelm († 895) und wie die Chronik beifügt „et alii sui successores.“ Wolfhelms unmittelbare Nachfolger waren aber B. Nithard († 922) und B. Rumold († 941). Sodann wird die Beisetzung in der Clemenskapelle wieder ausdrücklich erwähnt von B. Hildibald († 967), ferner von B. Theoderic († 1022) und B. Ruodbert († 1063)[24]. Nach Herstellung der Kapellen unter den Domthürmen wurde zunächst B. Fritheric II. († 1168) unter dem nördlichen Thurme beigesetzt. „Sepultus“ sagt die Chronik, „in capella sancti Petri, quae est turris septentrionis ante altare sancti Petri, sub turri.“

---

[24]) Die drei ersten Bischöfe von Münster ruhen in Werden. Vom h. Ludgerus wird erwähnt: „Non erat unquam consentiens, ut in ecclesia consecrata sepeliretur corpus humanum.“ Es war dies auch durch verschiedene Canones verboten. Von den beiden folgenden Bischöfen, wie auch von den Bischöfen Dodo und Egbert findet sich der Begräbnißort nicht angegeben. B. Dietrich II. stirbt im Exil. B. Siegfried ruht im Chore des früheren Doms. B. Suitger wurde im Chor des alten Doms begraben, dessen Mitglied er früher gewesen war. B. Hermann ruht im Chor der Ueberwasserskirche, die er erbauet hat. B. Friedrich I. und B. Erpho, Gründer von St. Mauritz, wählten dort ihre Ruhestätte.

Ebendaselbst ist wahrscheinlich auch B. Ludwig I. († 1173) begraben. „Sepultus sub dextra parte ecclesie Monasteriensis" bemerkt von ihm die Chronik und die Handschrift M. H., wie auch Arnold von Bevergern fügen bei: „sub turri." „Sub dextra parte" d. i. vom Altar aus gerechnet der nördliche Theil (Thurm). Da nun von den drei ersten Nachfolgern Ludwig's, nämlich Hermann II., Otto I. und Dietrich III — der erstere zu Marienfeld ruht, der zweite zu Cäsarea und der dritte in der Verbannung gestorben ist, so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß, nachdem in der Petrikapelle schon zwei Bischöfe beerdigt waren, mit B. Ludolf die Reihe an die andere Thurmkapelle gekommen sei.

Was der Ausdruck „primum altare" bedeutet, möchte jetzt schwerlich mehr auszumachen sein. Das „primum" für gleichbedeutend mit principale — summum — majus zu halten, verbietet schon der kirchliche Sprachgebrauch, den auch der Chronikschreiber wohl kannte. Gleich von B. Gerhard bemerkt er: „sepultus (in choro)[25]) ante majus altare in ecclesia." Bezieht man aber das primum auf die Oertlichkeit, dann würde mit dem primum altare der Altar zwischen den beiden Thürmen bezeichnet sein, vorausgesetzt, daß der Dom auch ursprünglich an der Westseite nicht blos überhaupt einen Eingang sondern den Haupteingang gehabt hat. Ersteres schon ist fraglich, um so mehr das Andere. Der Haupteingang in den Dom war wohl ursprünglich an der Stelle des Paradieses und von hier aus ist, zumal für die Zeit, wo blos der alte Chor im Gebrauch war, der Altar unter dem südlichen Thurme der zunächstliegende, was wieder zu obiger Auseinandersetzung stimmen würde. — Wenn nun aber auch das primum altare ursprünglich mit dem Marienaltar identisch war, so folgt daraus in keinem Falle, daß diese Identität später, als der Marienaltar verlegt worden war, fortbestanden habe. Es läßt sich daher aus späteren Angaben

[25]) Das „in choro" ist Zusatz aus der v. Malinkrodtschen Handschrift.

über die einzelnen Altäre nicht auf das ursprüngliche Verhältniß zurückschließen. Dennoch möge hier die Stelle aus v. Mallinkrodts Collectaneen (Nieserts U.-S. VII. 423), worin die Altäre, wie sie im 14. Jahrh. im Dom bestanden, sich genannt finden, angeführt werden:

„95. Solus Decanus confert altare S. Vincentii, item altare S. Pauli, diaconalem vicariam, subdiaconalem vicariam, primum altare, et altare S. Catharine cum duobus senioribus. 96. Decanus cum capitulo confert sacerdotales vicarias duas et unam diaconalem, altare Simonis et Jude, Marie Magdalene, quatuor Doctorum, et secundum rectorem primi altaris, secundum rectorem veteris chori, secundum rectorem Petri . . . secundum rectorem trium Regum. 97. Thesaurarius confert altare S. Walpurgis, item altare veteris chori, quod annexum est vicarie sacerdotali, quam idem Thesaurarius confert. Item confert duas subcustodias, quas conferre debet duobus canonicis. 98. Subcustos, qui claudit armarium, debet providere ut ad altare S. Joannis et S. Stephani misse statutis temporibus celebrentur. 99. Subcustos alius, cui Campanarum gubernaculum est commissum, missas ad altare S. Petri, quod est in armario providebit suo tempore. 100. Habens Officium Infirmorum confert Ecclesiam S. Nicolai, et cui contulerit, perpetuus vicarius erit, nec per successorem poterit amoveri. Item altare S. Gregorii ante armarium.“ Man vergleiche noch Niesert l. c. S. 327. Hieraus ergibt sich, daß das primum altare im 14. Jahrh. verschieden war nicht blos von dem Paulus- und Catharinenaltare, sondern auch von dem Altar auf dem alten Chore (d. i. Marienaltar), oder, wenn auch der secundus rector veteris chori einen besondern Altar hatte, von beiden Altären daselbst.

IX.

Das Kapitelhaus am Dome zu Münster.

Von

A. Krabbe,

Domwerkmeister.

Münster hat zwei durch alterthümliche Kunst und geschichtliche Erinnerungen merkwürdige Säle, welche als redende Denkmale einer thatenreichen Vorzeit von den Bewohnern der Stadt und des Landes in hohen Ehren gehalten und von Fremden als Sehenswürdigkeiten besucht werden. Der eine ist der s. g. Friedenssaal im Rathhause, in welchem fünf Jahre hindurch der westfälische Friede berathen und am 24. October 1648 zum Abschlusse gebracht wurde. Die ganze Einrichtung des Saales ist unverändert geblieben, und die Bilder der europäischen Monarchen und Fürsten, unter welchen der Friede geschlossen wurde, so wie ihrer Gesandten, die ihn vermittelt haben, sind dort in langen Reihen aufgestellt. Der andere ist der in seiner ganzen innern Ausstattung ebenfalls unverändert gebliebene Kapitelssaal am Dome, in welchem Jahrhunderte hindurch die Bischöfe und Fürsten des Landes gewählt und die wichtigsten Angelegenheiten desselben, staatliche sowohl als kirchliche verhandelt und entschieden wurden. Es sind aber nicht bloß diese geschichtliche Erinnerungen; es ist vor Allem auch die alterthümliche kunstreiche Ausstattung der Räume selbst, welche das lebhafte Interesse von Einheimischen

und Fremden in Anspruch nimmt. Wenden wir uns zunächst zu den geschichtlichen Erinnerungen, welche sich an den Kapitelssaal — gewöhnlich Kapitelhaus genannt — knüpfen.

Der h. Ludger bauete zu Mimigardeford auf der Höhe des Hügels eine Kirche und an der nördlichen und östlichen Seite derselben sein Kloster (monasterium), in welchem er mit seinen Priestern und Priesterzöglingen nach kanonischen Regeln, doch ohne Ordensgelübde abzulegen und Ordenskleider zu tragen, ein gemeinsames klösterliches Leben führte. So lange im Bereiche des Bisthums noch keine oder nur wenige feste Pfarrstationen waren, der Gottesdienst und die Seelsorge mithin missionsweise von dem Münster aus wahrgenommen wurde, mußte die Anzahl der Geistlichen in diesem Mittelpunkte des Bisthums eine verhältnißmäßig sehr große sein. Zudem wurden die Zöglinge des Priesterstandes von dem frühen Knabenalter an als zur geistlichen Familie gehörig in dem Münster erzogen und unterrichtet, und mit ihnen viele andere nicht zum geistlichen Stande bestimmte Knaben und Jünglinge edler Abkunft. Zwei Jahrhunderte bestand diese Einrichtung, da schied der Bischof aus der gemeinsamen Wohnung und bezog eine eigene jedoch in der Nähe des Münsters an der nordwestlichen Seite der Kirche gelegene Curie, damals Camera Episcopi genannt. Sie wird zuerst 1086 urkundlich erwähnt [1]). Bis zum Beginne des zwölften Jahrhunderts lebten die Brüder, auch nach ihrer Regel (canon) Kanoniker genannt, noch in dem Münster, und speiseten an gemeinsamer Tafel, dann schieden auch sie nach und nach aus dem gemeinsamen Leben und mehrere bezogen eigene Wohnungen um den Dom herum. Sie behielten aber einen Mittelpunkt des Gesammtlebens, einen Ort, wo sie sich zur Erneuerung und Belebung ihres priesterlichen Eifers, zur Vervollkommnung ihres Berufslebens und Regelung aller ihrer

---

1) Codex diplom. histor. Westf. I. 128.

Angelegenheiten versammelten. Diese Versammlung der Kanoniker, so wie der Ort, wo sie gehalten wurde, nannte man Capitulum von dem Gebrauche, daß vor dem Beginne der Verhandlungen ein Kapitel aus den kanonischen Satzungen oder der h. Schrift vorgelesen wurde.

Die ältesten domkapitularischen Urkunden — leider besitzen wir deren nur wenige — und selbst bischöfliche sind von diesem Versammlungs-Orte datirt Bischof Ludolf schließt die Genehmigung, daß an die Stelle der Naturallieferungen für die Tafel der Domherren Einkünfte in baarem Gelde treten sollen, vom 8. März 1246: datum et actum Monasterii in Capitulo nostro [2]). Hermann von Lon bekundet 1251, daß sein Bruder Otto von Lon, Canonicus zu Münster, mit seiner Einwilligung dem Domküster daselbst im Kapitel (in capitulo monast.) einige Leute verkauft habe [3]). Baldewin, Herr von Steinfort verkaufte daselbst 1284 dem Bischofe Everhard und seiner Kirche einen Theil des Schlosses Bredevort [4]). In deutschen Urkunden heißt dieser Versammlungs-Ort Kapitelhaus. Hermann von Münster verkaufte daselbst 1324 dem Domkapitel den Brokhof mit dem Gogerichte Bakenfeld und andere Güter, „desse Cop wart gheendet in dem Capitelhus to Münstere" schließt die darüber ausgestellte Urkunde [5]).

Was nun die Lage des Kapitelhauses angeht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es von je her in unmittelbarer Verbindung mit der Domkirche gestanden hat. Was in demselben verhandelt wurde, waren in der ersten Zeit vorzüglich geistliche Angelegenheiten, ascetischer Natur, die sich an den Gottesdienst anschlossen und gewissermaßen als eine Fort-

---

2) Codex dipl. hist. Westf, III. Nr. 466.

3) Niesert U.-B. II. S. 380.

4) Daselbst S. 381.

5) Daselbst I. S. 294. 301.

setzung desselben sich darstellten. Noch jetzt halten die Domherren nach beendigtem Hochamte in voller Chorkleidung hier die Kapitelsversammlungen ab. Eben so wenig ist zu bezweifeln, daß das Kapitelhaus von jeher an der nordöstlichen Seite des Doms gelegen war, da, wo die gemeinschaftlichen Räume für die Geistlichen und Schüler sich befanden, deren Mittelpunkt in mehrfacher Hinsicht das Kapitelhaus war. Urkundlich wird es hier 1340 erwähnt. Damals verkaufte Ritter Everhard Korff dem Rector des Altars der h. Barbara und der h. Elisabeth in der beim Dome zu Münster in der Nähe des Kapitelhauses gelegenen Kapelle (in capella prope ecclesiam majorem in monasterio circa locum capitularem) eine Rente von vier Mark. Daß die Lage der Kapelle, sie lehnt sich an die westliche Seite des Kapitelhauses, nach diesem bestimmt wird, ist ein Beweis, daß die Lage des Kapitelhauses 1340 allgemein bekannt war[6]). Wann die Kapelle gebauet, ist nicht bekannt, der genannte Altar wurde 1337 gegründet.

In diesem Hause hat das Domkapitel seit Jahrhunderten seine und des Landes Angelegenheiten verhandelt, von denen ohne Frage die wichtigsten die Wahlen der Fürstbischöfe waren.

Wenn gleich erst durch das Concordat von Worms im October 1122 das Recht, die Bischöfe zu wählen, vom Papst und Kaiser den Domkapiteln für alle künftige Zeiten zugesprochen wurde, so würde man sich doch sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß diese Wahlen nicht schon früher Statt gehabt hätten. Als Karl der Große die Sachsen unterwarf und zur Verkündigung des Evangeliums Anstalten stiftete, war es natürlich, daß er die Bischöfe auswählte, die in den verschiedenen von ihm gegründeten Diöcesen die Sorge für die Verbreitung des Glaubens übernahmen. Auch

---

[6]) Kindlinger Münstersche Beit. III. 389.

noch in den nächstfolgenden Zeiten ernannten die Kaiser die Bischöfe, jedoch nicht ohne daß dem Diöcesan-Clerus und insbesondere den mit dem Bischofe im gemeinsamen Leben verbundenen Domcapiteln ein erheblicher Einfluß auf die Wahl eingeräumt wurde. So wie im Laufe der Zeit das Ansehen und die Macht der geistlichen und weltlichen Würdenträger des Reiches selbst den Kaisern gegenüber stieg, so vermehrte sich auch der Einfluß der Domkapitel, insbesondere auf die Wahl der Bischöfe.

Was namentlich die münstersche Diöcese betrifft, so ist es während der beiden ersten Jahrhunderte ihres Bestehens nur von wenigen Bischöfen in den Geschichtsquellen bemerkt, wie sie zur bischöflichen Würde gelangten, indeß findet sich, daß schon im Jahre 993 Sweder von der Geistlichkeit und dem Volke förmlich gewählt worden ist. Nach uraltem Gebrauche der ersten christlichen Jahrhunderte nahm das gläubige Volk dadurch an der Wahl seiner Oberhirten Theil, daß es seine Wünsche und nach geschehener Wahl laut seine Zustimmung zu erkennen gab. Unmittelbar vor dem wormser Concordate im Jahre 1118 wurde Thiderich II. durch kanonische Wahl auf den bischöflichen Stuhl erhoben.

Die 43 Bischöfe, welche nach jenem Concordate von 1122 bis 1801 die Diöcese Münster regierten, sind alle mit wenigen Ausnahmen vom Domkapitel erwählt worden. Bei der Wahl Ottos I. Grafen von Oldenburg im Jahre 1203 mischten sich die weltlichen Stände des Stifts, Grafen, Edle und Ministerialen in das Wahlgeschäft, indeß entschied Kaiser Otto IV., der sich gerade zu Dortmund aufhielt, daß die Wahl ausschließlich dem Domkapitel zustehe. Da im Laufe der Zeit die Bischöfe zugleich Fürsten des Landes geworden waren, und nach dem Sturze Heinrichs des Löwen auch die herzogliche Gewalt erhalten hatten, so ist es klar, daß die Wahl eines Fürstbischofs auf das Wohl und Wehe des Landes den wichtigsten Einfluß ausübte. Daß gerade der

Kapitels-Saal der Schauplatz aller dieser wichtigen Verhandlungen war, versteht sich von selbst und läßt sich auch urkundlich nachweisen [7]), eben so, daß darin bei der Inthronisation die Verpflichtung des Fürstbischofes geschah. Ein Ritual über diese Feier aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts sagt darüber: „Decanus et Capitulum precedunt de choro ad domum capitularem, quos princeps sequitur ad prestandum juramentum consuetum."

Es ist darum auch natürlich, daß das Domkapitel diesen seinen Versammlungs-Ort würdig auszustatten, von Alters her bemüht gewesen ist. Die Wände waren nach Kersenbrocks Geschichte [8]) mit künstlich geschnitzten Wappen der Domherren bekleidet, und eben so die Sitze verziert. Diese Arbeiten und die Fenster wurden bei der Verwüstung des Doms am 24. Februar 1534 von den Wiedertäufern zerstört. Die Art und Weise, in welcher die münstersche Chronik und Kersenbrock dieser Zerstörung des Kapitelhauses Erwähnung thuen, beweisen, daß man auf diese ältern Kunstwerke großes Gewicht legte. Als nach der Vertreibung der Wiedertäufer der Dom und die dazu gehörigen Kapellen wieder hergestellt und wieder geweihet waren, hat das Domkapitel nicht minder die Wiederherstellung seines Kapitelhauses sich angelegen sein lassen. So wie es vor dreihundert Jahren eingerichtet und kunstreich ausgestattet, ist es bis heute erhalten. Die Wände sind auf eine Höhe von 9 Fuß 7 Zoll mit künstlichem Holzschnitzwerk bekleidet, das sich durch drei Jahrhunderte von Wurmfraß und jedem sonstigen Verderb ganz frei und durchaus gesund erhalten hat, so wie gegen äußere Verletzung geschützt geblieben ist. Dieses Schnitzwerk, unter welchem die Sitzbänke der Domherren sich befinden, ist in je zwei übereinander stehende Felder getheilt, die 1 Fuß 11 Zoll hoch und 1 Fuß 4 Zoll

---

7) Ficker, die Münst. Chron. S. 304.

8) Deutsche Uebersetzung S. 39. 511. Ficker l. c. S. 333.

breit und mit zierlichen hoch vorstehenden gekehlten Rahmen eingefaßt sind. Je zwei in der obern Schichte werden durch zierliche kannelirte Säulchen, in der untern durch Lissenen mit Arabesken verziert von einander getrennt. An den dreien in der östlichen Mauer liegenden hohen Bogenfenstern bilden die untern Felder, wie im ganzen Saal die Rücklehnen der Domherren-Sitze, die obern Felder zweigen sich in die Fensterlaibungen ab. Ueber den Feldern läuft ein Arabesken Fries weg, der in seinen einzelnen Theilen durchaus fein gearbeitet ist, und Medaillons enthält, in denen Köpfe von Päpsten, Bischöfen und Priestern angebracht sind. Dieser Fries wird von kleinen Karyatiden (männliche und weibliche Figuren abwechselnd), unterbrochen, welche den unten stehenden Säulchen entsprechen und das über das Ganze fortlaufende Gesims tragen. Auf diesem Gesimse erhebt sich über je zwei Felder ein mit feinem Laubwerk eingefaßter Giebel, dessen Spitze ein Engelköpfchen krönt. In den obern Feldern sind zwischen frei und äußerst lebendig sich herum ausbreitendem Laubwerke die Familien-Wappen der damals lebenden Domherren angebracht. Hier fallen zunächst die Helme in die Augen mit dem vollständigen Helmschmuck, der ein äußerst fein geschnitztes Krönchen trägt. Das Visir ist offen und hat fünf einen Zoll hervortretende Bügel; darunter das Kehlstück, an dessen unterm Rande zwei Ringe angebracht sind, durch welche fein geschnitzte Schnüre laufen, an denen das Wappenschild hängt. Der Ring an der Vorderseite wird von einem Löwenkopfe gehalten. Die Schnüre schlingen sich unter das Wappenschild hinab, wo an denselben ein geschweiftes Spruchband befestigt ist, welches den in erhöheter Schrift geschnittenen Namen des betreffenden Domherrn trägt. Die untern Felder enthalten die Wappen der Mütter; sie sind viel einfacher und flacher gehalten, wie schon die Rücksicht auf Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit gebot, da sie als Rücklehen der Sitze dienen. Die ganze Füllung jedes Feldes ist aus Einem Stücke Eichen-

holz geschnitten. Ueber dem Eingange vom Dome her befindet sich in einem 2 Fuß 9 Zoll hohen und 2 Fuß 6 Zoll breiten reich mit kunstvollen Blättern geschmückten Felde das Wappen des Domkapitels, das Brustbild des h. Paulus mit dem münsterschen Balken, in der Rechten aufrecht das Schwert, in der Linken ein offenes Buch haltend. Auch dieses Feld, dessen Blätter 4½ Zoll hoch vorliegen, ist aus Einem Stücke Eichenholz gearbeitet. Das Ganze so wie die Thürgewandung ist mit kannelirten Säulchen eingefaßt und mit einem Giebel gekrönt. Eine nach Außen führende Thüre an der Ostseite des Saals ist mit künstlich geschnitzten Arabesken und Figuren reich verziert, und kann vermittelst einer in derselben angebrachten von Lambert von Camen angefertigten Mechanik rechts und links geöffnet werden. Die Stoßbretter der um den Saal heumlaufenden Bänke haben Laubwerk und Figuren von derselben Feinheit, wie sie in den obern mehr in die Augen fallenden Theilen des Kunstwerks sich darstellt. Diese ganze Arbeit ist von Johann Kuper, der in den Rechnungen nach seinem Gewerbe Johann Kleyntsnytker genannt wird, in den Jahren 1547 bis 1558 ausgeführt. Die Rechnungen der Domfabrik von den Jahren 1551 bis 1558 (die frühern fehlen) haben einen besondern Absatz über die Ausgaben für diese Arbeiten mit der Ueberschrift: „Exposita ad sedilia in domo capitulari" oder „Exposita in domo capitulari." In diesen Jahren, von welchen die Rechnungen vorhanden, sind dem Meister Johann für Arbeiten und Holz 502 Mark 10 Schillinge und 10 Pfenn., dem Meister Lambert 3 Mark 4 Schil. 2 Pfen. und 2 Thaler gezahlt. In den Arbeiten kann man, ungeachtet sie gleich beim Beginne künstlich und sauber zu nennen sind, beim Fortschreiten eine Vervollkommnerung wahrnehmen. Deshalb ist im Interesse der Kunstgeschichte die sorgfältigste Erhaltung dieser Denkmäler, so wie sie ihnen bis jetzt zu Theile geworden, dringend geboten.

Die Männer, deren Wappen in diesem Saale ihren Platz gefunden haben, und ihn durch ihre Wirksamkeit in einer Periode der Münsterschen Geschichte, die für die ganze Zukunft des Landes in seinen höchsten und heiligsten Interessen eine entscheidende gewesen ist, auch verdienten, sind folgende[9]):

1. Der Fürstbischof Franz von Waldeck, der mit Hülfe der deutschen Reichsarmee dem Wiedertäufergräuel in Münster ein Ende machte, am 15. Juli 1553 zu Wolbeck starb und zu Münster im St. Johannis-Chor sein Grab gefunden hat. Das Wappen des Fürstbischofs enthält allein keine Unterschrift; es wurde als bekannt vorausgesetzt.
2. Sander Morrien. Er leistete am Donnerstage nach Vincentius 1524 den Eid als Dompropst, und starb 1552. Als am Morgen des St. Stephanus-Festes 1532 die Aufrührer von Münster die Stadt Telgte, wohin der Fürstbischof das Domkapitel, die Statthalter des Stifts und mehrere andere Männer berufen hatte, überfielen, entfloh er mit dem Scholaster, nachherigen Domdechant Rutger Schmising, und dem Domherrn Heinrich von Plettenberg halb angekleidet über die gefrorne Ems. Sein Vermögen verwandt er zu Stiftungen für die Franciskanerklöster zu Hamm, Dorsten, Bielefeld, Lemgo und Koerbecke, für die Armenhäuser, den Domprediger und die paulinische Schule in Münster. Er liegt im Umgange des Doms begraben.
3. Domdechant Heinrich Hake von Wulfsberg. Er starb vor dem Beginne der Arbeiten im Kapitelhause am 14. April 1537, aber dennoch hat man seinen Namen hier aus Dankbarkeit verewigt, da er zu den Ehrenmännern gehörte, die zur Zeit der Religions-Neu-

[9]) Die Namen sind getreu nach den Spruchzetteln geschrieben.

rungen für den katholischen Glauben in Münster kämpften, und von denen unten weiter die Rede sein wird. Sein Grab ist im Umgange neben dem des Sander Morrien.

4. Domdechant Rutger Korff gt. Schmising, dessen oben schon erwähnt ist. Er starb am 20. Juli 1548 und wurde im Umgange begraben. Kersenbrock nennt ihn den Vater des Vaterlandes und rühmt seine Gelehrsamkeit und Erfahrung. Sein Testament bezeugt, daß er ein Freund der Armen und der Schulen war.

5. Domdechant Georg von Hatzfeld; starb 1562 am 2. Januar und fand sein Grab an der nördlichen Seite des Herrenkirchhofs. Sein Testament enthält eine Stiftung für den Domprediger und 50 Goldgulden zu einer neuen Altartafel für den hohen Altar des Doms.

6. Der 1552 verstorbene Domscholaster Heinrich von Plettenberg, dessen oben schon bei dem Ueberfalle in Telgte Erwähnung gethan ist.

7. Thesaurar Theoderich Ketteler, der für die vorgenannten Franziskanerklöster, für Arme und den Domprediger Stiftungen hinterließ.

8. Vicedominus Herbord Baer, war auch Domdechant zu Osnabrück.

9. Cellerarius Melchior von Büren. Er starb 1546 als Senior des Kapitels, und hat Stiftungen für Arme, für die Paulinische Schule und für die oben genannten Franziskanerklöster hinterlassen. — Das ganze Mittelalter und das 16. Jahrhundert hindurch bestand in der Diöcese Münster, mit Ausnahme der Minoriten in Münster, durchaus kein Mendicantenkloster. Krantz bezeichnet dieses als eine Merkwürdigkeit [10]. Die Stürme der Glaubensspaltung müssen wohl die Einsicht zur

[10]) Metropolis pag. 337.

Geltung gebracht haben, daß das Wirken dieser armen Ordensmänner zur Wiederbelebung und Befestigung des religiösen Lebens im Volke wesentlich beitragen würde. Daher wurden von kirchlich gesinnten Männern unmittelbar nach Vertreibung der Wiedertäufer zahlreiche Stiftungen für die in der Nähe der Münsterschen Diöcese bestehenden Franziscanerklöster gemacht, wobei die Stiftungsurkunden die Absicht erkennen lassen, die Ordensgeistlichen zu veranlassen, Missionsweise die Diöcese zu besuchen. Die unmittelbar an der östlichen, südlichen und westlichen Grenze des Münsterlandes bestehenden Klöster zu Bielefeld, Hamm und Dorsten erhielten die meisten Stiftungen. Die Männer, von welchen dieselben gemacht wurden, müssen ohne Frage als solche angesehen werden, denen die Erhaltung und Befestigung des katholischen Glaubens besonders am Herzen lag. Derselbe Eifer wird ihnen auch die Fürsorge für die Hebung der Domschule und für die Besserstellung des Dompredigers eingegeben haben.

10. Hermann Droste.
11. Theoderich von Meschede.
12. Rudolph Knehem; starb 1556.
13. Wilbrand von Schagen; starb 1569.
14. Andreas Valcke.
15. Godfried von Merefelt; starb 1552. Er war auch Pastor zu Norup, seine Schwester, Nelle, war die Mutter der unten genannten Gebrüder von Raesfeld.
16. Rembert Kersenbrock, Bischof von Paderborn; war zuerst Pfarrer an der Marienkirche zu Osnabrück, und wird wegen seiner thätigen Amtsführung hierselbst sogar von Hamelmann gerühmt. Deshalb wurde er bei den Religions-Neurungen zweimal von seiner Stelle vertrieben und kam ungeachtet seiner Beschwerden bei den Reichsgerichten nicht wieder in den ruhigen Besitz,

erhielt aber in der Folge Präbenden in den Domkapiteln zu Münster und Paderborn. Als Kurfürst Hermann von Köln der Kurwürde und dem Fürstbisthume Paderborn entsagen mußte, wurde in dieser bedenklichen Lage am 26. März 1547 der vielgeprüfte Rembert einstimmig zum Fürstbischofe von Paderborn erwählt. Sein felsenfester Wille gepaart mit der Ueberzeugung von seinem priesterlichen Berufe hat das Bisthum Paderborn erhalten. Er starb in seinem 94. Lebensjahre am 12. Februar 1568.

17. Bernard von Münster; starb als Dompropst am 1. Mai 1557 und hinterließ Stiftungen für Arme überhaupt und für arme Schüler der Domschule und für den Rector derselben.

18. Theoderich von Recke, wurde in der Folge Domkellner und starb 1569.

19. Casper Wrede. Seine Testaments-Executoren machten 1597 eine Stiftung für Arme.

20. Johann Morrien, Bruder des Dompropst Sander Morrien, machte bei Lebzeiten im Jahre 1558 Stiftungen für die vorgenannten Klöster und für die Minoriten in Münster, für den Domprediger, für arme Schüler und den Rector der Paulinischen Schule. Der übrigen Lehrer dieser Schule und der Armen gedachte er noch in seinem Testamente. Er starb 1562 am 28. Juni.

21. Bernard von Raesfeldt; wurde am 4. December 1557 zum Fürstbischofe von Münster gewählt und resignirte 1566 am 25. October, lebte dann bis zu seinem 1574 erfolgten Tode in der Stille, vorzüglich auf Werke der Wohlthätigkeit bedacht. Sein nicht unbedeutendes Vermögen widmete er wohlthätigen Zwecken, Kirchen, Schulen und Armen. Das Städtchen Billerbeck verdankt ihm die Stiftung eines Armenhauses.

22. Wilhelm Ketteler, wurde später Dompropst und am 21. Juli 1553 zum Nachfolger des Fürstbischofs Franz von Waldeck gewählt. Als der Papst die Bestätigung von dem Empfange der bischöflichen Weihe abhängig machte, resignirte er am 3. December 1557 und starb zu Coesfeld am 18. Mai 1582, nachdem er noch zwei seiner Nachfolger überlebt hatte.
23. Wilhelm Valcke; starb 1568.
24. Wilbrand Schmisinck, wurde in der Folge Bursarius und starb 1557.
25. Michael von Petra Leye, resignirte 1558.
26. Johann Nagel.
27. Adrian von Enzen; resignirte 1555.
28. Joachim von Büren, starb 1557.
29. Balthasar von Büren, Vetter des vorigen.
30. Scholaster Arnold Bever, starb als Dompropst am 29. November 1557 im Kloster Asbeck und hinterließ eine Stiftung für Hausarme
31. Jodok von Recke, Bischof von Dorpat, von wo er bei dem Annähren der Moscowiten flüchtete, nachdem er sich zuvor durch Verkauf von Kirchengütern bereichert hatte. Er erlangte zu Münster eine Dompräbende und strebte nach dem Tode des Fürstbischofs Franz von Waldeck nach dessen Würde, resignirte 1554 seine Präbende und heirathete, da er die höheren Weihen nicht hatte, Johanna von Heiden, Stiftsdame in Notteln. Strunck sagt von ihm: Melior futurus vir, quam sacrorum antistes [11].
32. Heinrich von Münster, resignirte 1555.
33. Bernard Morrien, wurde 1558 Dompropst und resignirte 1569. Er hat in Angelegenheiten der Bestätigung des erwählten Bischofs Wilhelm Ketteler

[11]) Annal. Paderb. III. 322.

eine Mission nach Rom gehabt, und wird von Hamelmann als Gelehrter gerühmt [12]).

34. Heinrich von Plettenberg.
35. Der Kellner Melchior von Büren; resignirte 1552. Er wurde bei dem vorgenannten Ueberfalle in Telgte gefangen genommen.
36. Heinrich Der.
37. Joachim von Bodelswinge, starb 1560.
38. Johann von Reihem.
39. Ciriacus von Baeck, starb 1560.
40. Friederich von Keppel, starb 1566.
41. Johann Schenckinck, starb als Dombechant 1569.
42. Theoderich Ketteler.
43. Heinrich von Rehede.
44. Johann Morrien, starb 1558.
45. Godefrid von Raesfelt vom Hause Hamern bei Billerbeck, Bruder des vorgenannten Bischofs Bernard, zeichnete sich nicht minder durch seine Liebe zu den Wissenschaften, als durch seinen Eifer für die Erhaltung und Befestigung der katholischen Religion aus. Seine Leistungen sind in beiden Beziehungen namentlich seit dem Jahre 1569, wo er als Dechant an die Spitze des Kapitels trat, außerordentlich zu nennen; ihm ist, wie sich unten zeigen wird, die Erhaltung des katholischen Glaubens im Münsterlande vorzugsweise zu danken. Er erkannte die dringende Nothwendigkeit, die durch die reformatorischen und wiedertäuferischen Stürme unterwühlte und gefährdete katholische Religion durch eine wissenschaftliche Bildung und ächt katholische Erziehung der Geistlichen im Innern wieder aufzubauen und zu befestigen. Schon hatte er durch Schenkung seiner ausgewählten und für die damalige Zeit sehr

---

[12]) Opera gen. pag. 209. 210.

seltenen Büchersammlung den Grund zu einer neuen dem öffentlichen Gebrauche gewidmeten Dombibliothek — an Stelle der 1527 durch Feuer vernichteten — gelegt, als er auch seinen Plan zur Wiederherstellung und durchaus nothwendigen Erweiterung der Studienanstalten zur Ausführung bringen und zu dem Ende an die vollständige Stiftung und Dotirung eines Jesuitenkollegiums denken konnte. Godfried erlebte die Einrichtung des letzteren nicht, die Jesuiten, welche kamen, mit ihm die Einrichtung zu berathen, fanden ihn dem Tode nahe, der bald darauf am 23. October 1587 erfolgte Außer Stiftungen für Kirchen, Arme und Schulen hinterließ er Behufs Gründung des genannten Collegiums ein beträchtliches Vermächtniß, welches bei Ueberweisung an die Domleemosyne, der die Verwaltung übertragen wurde, die Summe von 18,333 Thlr. 9 Schil. 4 Pfen. und 2400 Goldgulden betrug und eine jährliche Rente von 925½ Thlr. gewährte. Im Jahre 1822 ist dieses Vermächtniß dem Studienfonds in Münster überwiesen worden.

46 Friederich von Twist, starb 1559.

47. Arnold von Büren, erhielt die Präbende durch Resignation des Melchior von Büren im Jahre 1552, wurde Domdechant nach Raesfelds Tode und zugleich dessen Testaments-Executor.

48. Bernard von Büren, erhielt die Präbende 1552 nach dem Tode Godfrieds von Merefelt und wurde in der Folge Vicedominus.

Die Wappen dieser Männer bewahrt uns das Kapitelhaus und dadurch das Andenken an die Verhandlungen, an denen sie Theil genommen, Verhandlungen, die zu den wichtigsten und folgereichsten gehören, deren Schauplatz das Kapitelhaus je gewesen ist. Diese Verhandlungen dauerten fast 66 Jahre und ihr endlicher Erfolg war die Erhaltung des

katholischen Glaubens und Gottesdienstes in der Stadt Münster und im ganzen Lande.

Als im Jahre 1524 vier Pfarrkirchen in Münster von lutherischen Predigern eingenommen, und im Jahre 1533 alle Pfarrkirchen nach Vertreibung der katholischen Geistlichen mit lutherischen beziehungsweise mit wiedertäuferischen Predigern besetzt waren, weil der Magistrat dem Andrange des von den Aufrührern bethörten Volkes nicht widerstehen konnte, der Fürstbischof schwankend und rathlos war, hielt das Domkapitel den katholischen Gottesdienst im Dom unverändert aufrecht. Unmittelbar vor dem Wiedertäufer-Gräuel war der Protestantismus als herrschende Religion in der Stadt Münster förmlich anerkannt. Daher verlangten die protestantischen Fürsten, als die Stadt 1535 durch die Waffen des deutschen Reichs wieder erobert war, der Religionszustand solle hier nach der Errungenschaft von 1533 wieder hergestellt werden. Der Reichstag zu Worms 1536 entschied, es solle in Münster in Betreff der Religion nach den Reichsabschieden gehalten werden. Erhard[13]) fügt, nachdem er die Wiedereinweihung der Domkirche (2. December 1537) erzählt, mit sichtlichem Bedauern hinzu: „Allmählich folgte darauf auch die Wiederherstellung der übrigen Kirchen. Alle Verwendungen für die Herstellung der kirchlichen Verhältnisse nach Maßgabe des Vertrags von 1533 waren jedoch vergebens, und es wurde, hauptsächlich durch den festen Willen des Domkapitels, in der Stadt, so wie im ganzen Stifte Münster der katholische Gottesdienst ausschließlich wieder eingeführt." Diejenigen Männer, welche mit ihrem festen Willen damals im Kapitelhause saßen, sind durch ihre Namen und Wappen noch jetzt dort vertreten.

Aber die Kämpfe waren noch nicht zu Ende. Auf dem Landtage des Jahrs 1543 trat Franz von Waldeck, der

---

[13]) Geschichte Münsters S. 362.

Fürstbischof, der den Aufruhr unterdrückt und die katholische Religion wieder eingeführt hatte, selbst ganz offen mit dem Antrage hervor, die Reformation im Stifte Münster einzuführen. Unsittliche Verbindungen und vielleicht auch die Hoffnung, das Bisthum in ein erbliches Fürstenthum zu verwandeln, hatten ihn zu diesem auffallenden Schritte verleitet. Die Ritterschaft und die Städte nahmen den Vorschlag kalt auf; das Domkapitel aber trat demselben mit der größten Entschiedenheit entgegen. Dennoch scheint der Fürstbischof in den kleineren Städten reformatorische Aenderungen befördert oder doch zugelassen zu haben, wie dieses von ihm im Stifte Osnabrück und namentlich in der Stadt selbst schon ein Jahr früher geschehen war. Auf dem Münsterschen Landtage des Jahres 1514 trat deshalb das Domkapitel dem Bischofe mit einem kaiserlichen Mandate entgegen, welches die Beibehaltung der alten Kirchenordnung befahl. Auch in der Folgezeit hatte das Domkapitel, welches, wie Erhard sagt, „hier mit besonderem Ansehen und Einfluß auftrat und mit großer Strenge für die Erhaltung der hergebrachten Verfassung wachte," noch vielfache Gelegenheit, davon Proben abzulegen. Als Wilhelm von Ketteler sich weigerte die höheren Weihen zu nehmen, und erklärte, daß er sich durch den als Bischof zu leistenden Eid im Gewissen beschwert fühle, da wünschte zwar das Domkapitel, ihn als Fürst zu halten, da es in jener vielfach bewegten Zeit günstige Hoffnungen von ihm hegte, sprach es aber feierlichst im versammelten Kapitel aus, daß die Münstersche Kirche nichts so sehr verlange, als im katholischen und orthodoxen Glauben und in dem schuldigen Gehorsam gegen den Papst und die heilige Römische allgemeine Kirche zu verharren. Sollte dem erwählten Bischofe, heißt es dann weiter, ein fernerer Ausstand zum Empfange der Weihen nicht ertheilt werden können, so wünsche man nur, daß ihm die Erlaubniß, zu resigniren ge-

geben werde[14]). Gleich am Tage nach seiner Resignation wurde Bernard von Raesfeld gewählt. Doch er war nicht der Mann, dem zunehmenden Unglauben und der damit verbundenen Unsittlichkeit mit Kraft entgegenzutreten. Er selbst schrieb auch dem Kapitel, „daß er gleich bei seiner Wahl im Kapitelhause erklärt habe, er sei zu solchem hochwichtigen Amte, besonders in diesen ungetreuen Zeiten ungeschickt." Das erklärte man auch in Rom[15]). Der päpstliche Nuntius Caspar Gropper, der schon unter Wilhelm von Ketteler von dem Zustande der Münsterschen Diöcese Kenntniß genommen hatte, kam abermals im Jahre 1558 nach Münster, um mit dem erwählten Bischofe und dem Domkapitel über die Gebrechen und namentlich über die Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten der Geistlichen zu unterhandlen. Aus diesen Verhandlungen geht hervor, daß das Domkapitel die Wurzel des Uebels wohl erkannte und bereit war, die in seinen Kräften stehenden Mittel zur Abhelfung zu ergreifen. Indeß konnte Bernard von Raesfeld zu keinem entscheidenden Schritte kommen, eben so wenig, als im December 1565 Petrus Canisius in Münster erschien und ihm den Befehl Papstes Pius IV. überbrachte, die Beschlüsse des Conciliums von Trient zu publiciren. Nach seiner Resignation wurde am 28 October 1566 Johann von Hoya, Bischof von Osnabrück, ein gelehrter Mann und ein treuergebener Sohn der Kirche zum Bischofe von Münster postulirt. Was das Domkapitel Bernard von Raesfeld schon gerathen hatte, setzte er 1571 ins Werk, eine Kirchen-Visitation durch die ganze Diöcese. Seine Kränklichkeit und ein früher Tod im Jahre 1574 setzten seinem Wirken ein Ziel. Bereits zu seinen Lebzeiten im Jahre

[14]) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde II. B. S. 236, 241.

[15]) Nach den Acten.

1571 war Johann Wilhelm, ein Sohn des Herzogs Wilhelm von Cleve zu seinem Coadjutor erwählt und, da er erst dreizehn Jahre alt war, wegen seiner Erziehung und seines Unterrichts Seitens des Domkapitels mit seinem Vater ein bündiger Vertrag geschlossen. Der Nuntius Gropper berichtete hierüber nach Rom und bemerkte, daß der Herzog alles, was vom heiligen Vater der größern Sicherheit wegen verlangt, angenommen habe. Da aber der Papst noch einige Punkte in dem Vertrage für dunkel hielt, wurde Gropper abermals nach Münster geschickt. Er kam im Januar 1575 und unterhandelte hierüber so wie über die ganze Verwaltung der Diöcese mit dem Domkapitel. Erst hiernach erfolgte die Bestätigung des Gewählten.

Bis jetzt hatte das Domkapitel wegen Erhaltung der katholischen Religion seinen festen Willen einmüthig bewahrt; Doch bald sollte es anders werden. Der Domscholaster Conrad von Westerholt, der an der Spitze der angeordneten Regentschaft stand, zeigte sich schon während der Unterhandlungen mit Gropper wenig geneigt, für die Kirche etwas Entscheidendes zu leisten, und trat jetzt mit reformatorischen Gelüsten offen hervor, wodurch den gutgesinnten Mitgliedern des Domkapitels harte Kämpfe bereitet wurden. An ihrer Spitze ist als Vorkämpfer vor Allen der Domdechant Godfried von Raesfeld zu nennen. Er hatte stets für die Erhaltung der katholischen Religion gekämpft und als Archidiaconus dafür viel auf dem Lande gewirkt, aber nichts lag ihm so sehr am Herzen, als die Bischofs-Wahl, da 1576 der erwählte Bischof Johann Wilhelm resignirte. Er hatte sein Augenmerk auf den durchaus katholisch gesinnten Herzog Ernst von Baiern, Bischof von Freisingen, gerichtet und dieserhalb mit dem Domkapitel mehrere Verhandlungen meistens unter Theilnahme des apostolischen Nuntius Gropper gepflogen, als ein Theil des Kapitels, Scholaster Conrad von Westerholt, Johann von Nagel, Ber-

nard von Büren, Bernard von Schmising, Bernard von Baer, Wilhelm von Schencking, Rudolph von Münster, Ludolph von Nagel, Wilhelm von Elverfeld, Bernard von Heiden und Rotger von Asbeck ihre Stimmen auf den protestantischen Erzbischof von Bremen, Herzog Heinrich von Sachsen, lenkten. Sie traten mit diesem in Unterhandlung, ungeachtet der Papst am 18. März 1576 durch den Nuntius dem versammelten Kapitel ein Breve überreichen ließ, worin es ermahnt wurde, einig zu sein und nur einen Mann zum Bischofe zu wählen, wie es sich nach den kanonischen Satzungen gebühre, widrigenfalls die Bestätigung nicht erfolgen würde. Nach fortgesetzter Verhandlung und nachdem mit dem Herzoge von Baiern unter Zustimmung des ganzen Kapitels wegen der Kapitulation ein Uebereinkommen getroffen war, setzte der Domdechant die Wahl auf den 23. Februar 1577 an. Erst am Morgen dieses Tages übergab der Gesandte des Herzogs von Cleve das diesem ausgestellte Postulations-Dokument; er hatte sich geweigert, dasselbe vor der Wahl des Herzogs Ernst auszuhändigen. Nach Beendigung der feierlichen Messe de Spiritu sancto, versammelten sich sämmtliche Domkapitularen im Kapitelhause, wo der Dechant sie ermahnte, sich an das zu erinnern, was über die Wahl bisher verhandelt sei, „er bat," sagt das Protokoll, „mit weinenden Augen die Herren um Gottes willen alle unordentliche und Privataffectation zurückzusetzen und nur des Stifts Wohlfahrt und die Erhaltung und Beförderung der katholischen Religion im Auge zu halten." Zu Scrutatoren wurden nun der Propst Goswin von Raesfeld, Bruder des Dechanten, Conrad von Westerholt und Bernard Morrien gewählt, welche sich auf den obern Raum des Kapitelhauses begaben. Als hier Westerholt seine Stimme dem Herzoge von Sachsen gab, erklärten die beiden andern Scrutatoren nicht länger bei diesem Geschäfte gegenwärtig sein zu wollen und protestirten gegen

die Fortsetzung, weil der Scholaster von einer mit dem Herzoge von Sachsen vereinbarten Kapitulation gesprochen, die ihnen gänzlich unbekannt geblieben sei. Sie wiederholten im Kapitelhause diese Protestation, worauf der Dechant die Versammlung aufhob. Am andern Morgen wurde das Kapitel wiederum versammelt; es erschienen hier die Gesandten von Baiern und Cleve und erklärten: „sie hätten nach dem ihnen vom ganzen Kapitel gegebenen Versprechen und nach den an sie gestellten und von ihnen erfüllten Anforderungen nur erwarten können, daß, wie festgesetzt, die Postulation des Herzogs von Baiern vor sich gegangen sei, da dieses nicht geschehen, so bäten sie um Angabe der Ursache davon.“ Nach dem Abtreten der Gesandten erklärte der Domdechant, „daß er der Meinung sei, man müsse ehrlich halten, was man versprochen;“ ihm stimmten der Propst und ein anderer Bruder, der Thesaurar Bitter von Raesfeld bei, letzterer setzte hinzu: „er sei mit dem Scholaster zum Herzoge von Cleve geschickt, und obwohl Anfangs etwas Mißverstand gewesen, habe man sich dort verglichen, und im Kapitel habe man sich mit handgebender Treue sein Versprechen zu halten gelobt.“ So stimmten auch Balthasar von Büren, Bernard Morrien, Kellner von Büren, Arnold von Büren, Adolph von Raesfeld, Heinrich Droste, Jodocus Droste, Lucas Nagel. Westerholt und seine Anhänger behaupteten dagegen, daß sie, ungeachtet mit dem Herzoge von Baiern Seitens des Kapitels eine Kapitulation abgeschlossen ein votum liberum behalten. Bei der dann gestellten Frage, ob man dem Papste gehorchen wolle, antworteten die Anhänger des Dechanten mit ja, die übrigen sagten, daß sie sich in der katholischen Religion halten und dem Papste gebührenden Gehorsam leisten wollten, „jedoch nicht gegen sein Gewissen“ setzte Bernard von Büren hinzu. Bei der dritten Umfrage, ob man sich nach den päpstlichen Breven richten wolle, erklärten Westerholt und seine

Genossen: „sie wollten denselben in licitis pariren, aber nicht contra concordata germaniae handeln.“ Als nun der Dechant fragte, woher denn die gestern vermeldete Kapitulation komme und aus wessen Befehle, antwortete der Scholaster, daß er und etliche Herren dieselbe an den Erzbischof von Bremen geschickt und dieser darauf eingegangen sei, sie hätten also mit ihm kapitulirt. Hiernach schloß der Dechant die Verhandlung, und berief auf den 25. Februar abermals eine Kapitels-Versammlung, worin er die am 23. ausgesprochene Suspension der Wahl stierlichst in lateinischer Sprache wiederholte.

Indeß wurde die Spaltung immer größer, und Westerholt ging auf seinem Wege immer weiter, ungeachtet er wegen seines hinterlistigen Handels mehr in die Enge getrieben wurde. Am 18 März erklärte er vor den Verordneten der Regierung, der Ritterschaft und Städte, daß er sich auf eine Kapitulation mit dem Herzoge von Baiern nur eingelassen, weil er von Bremen längere Zeit keine Antwort erhalten, doch sei diese noch in der letzten Stunde gekommen. Der Domdechant erwiederte darauf, daß man sich kapitulariter verbunden, mit dem Herzoge von Baiern zu kapituliren, auch beschlossen habe, niemals einen Bischof zu postuliren, bevor kapitulariter mit ihm kapitulirt sei, daß ferner der Scholaster selbst dem Herzoge von Cleve erklärt habe, man wolle den Herzog von Baiern nach vorhergegangener Kapitulation postuliren.

Es wurde nun den Gesandten von Baiern und Cleve mitgetheilt, daß das Wahlgeschäft suspendirt sei, weil ein Theil des Kapitels mit dem Erzbischofe von Bremen eine Kapitulation geschlossen, die im Kapitel nicht berathen sei. Der Gesandte von Cleve erklärte hiernach die Resignation seines Herrn für ungültig. Godfried von Raesfeld so wie der päpstliche Nuntius berichteten die Verhandlungen nach Rom, wo in Folge dessen die Resignation des Herzogs Jo-

hann Wilhelm nicht angenommen wurde. Indeß zogen sich diese Verhandlungen, ungeachtet der Papst und der Kaiser sich nach Kräften der Sache der katholisch gesinnten Domherren annahmen, noch bis zum Jahre 1585 hin. In diesem Jahre starb der Herzog Heinrich von Sachsen. Als jetzt Johann Wilhelm seine Abdankung wiederholte, wurde am 18. Mai dieses Jahrs Ernst von Baiern zum Fürstbischofe von Münster gewählt. Hiermit war der Stadt und dem Lande die Erhaltung des Glaubens der Väter gesichert; die Männer, die dieses mit ihrem festen Willen und ihrer beharrlichen Ausdauer im Vertrauen auf Gott bewirkt hatten, konnten jetzt mit Freude auf viele sorgenvolle Tage zurückblicken; und nach drei Jahrhunderten können die Katholiken nur mit Dank ihre Namen in dem Saale lesen, wo das Werk zu Stande gebracht ist.

X.

Miscellen.

Die Farben im Stifts-Wappen von Münster.

Mitgetheilt
von Assessor Geisberg.

Bei großen Festlichkeiten wie der Königsfeier oder anderen öffentlichen Aufzügen sahen wir bieher hier in Münster vielfach Fahnen von rothgelber Farbe wehen; das städtische Wappen glänzte in goldrothsilberner Farbe, das fürstlich Münstersche, wenn es einmal zu Tage trat, goldrothgolden. Es waren glänzende fröhliche Farben, wie durch altes Herkommen anerkannt und geweiht. Da ärgerte es uns, als jüngst der Baumeister des neuen Ständehauses im Fenster ein Wappen von goldner und blauer Farbe dem Fürstenthume Münster widmete. Aber wir erstaunten, als das erste Blatt der Gesetzsammlung uns einen Königlichen Erlaß vom 11. Januar 1864 über die Berichtigung des größern Königl. Wappens zu Gesicht brachte; nach dem Vermerk unter Nro 28 führt allerdings die Krone Preußen wegen des Fürstenthums Münster als Wappen: im blauen Felde einen goldenen Querbalken. Dieselbe Bestimmung findet sich in der ältern Königl. Verordnung vom 9. Januar 1817, wodurch unter Aufnahme der Wappen der ältern sowie der neuerworbenen Landstheile das große Königliche Wappen neu festgestellt wurde. Grote in seiner Erläuterung über das Preußische Wappen (Münzstudien B. 2 S. 446) sagt beim Fürstenthum Münster einfach: Balke, gold in blau.

Aber läßt denn die Annahme dieser Farben sich irgendwie historisch rechtfertigen? — Da greifen wir zunächst zum alten Büsching und seiner Erdbeschreibung, Hamburg 1761; — auch er bezeichnet den goldenen Querbalken in blauem Felde als Wappen des Bisthums. Chr. Weigels „der durchlauchtigen Welt Geschichts-Geschlechts- und Wappen-Kalender“ — Nürnberg 1741 — er sagt dasselbe. Es ist ein feiner Kalender, der zu alljährlicher Vermehrung und Verbesserung der neuesten Genealogie und Heraldic damals zum achtzehenden Male erschien, mit achtzig feinen Kupfertafeln geziert. Jedes Wappen ist in bestimmter Art — heraldisch — schraffirt und eine Tafel zur Erklärung der Farben beigefügt. So wird Gold im Kupferstiche durch Punktirung, Silber als weiße leere Fläche wiedergegeben, das Roth durch senkrechte Striche, Blau durch waagerechte, Schwarz durch loth- und waagerechte, Grün durch linksschräge, Purpur durch rechtsschräge Striche. Das Wappen des Bisthums Münster, welches in das Wappen des Churfürsten und Erzbischofs von Cöln — damals Clemens August von Baiern 1719—1761 — aufgenommen ist, zeigt den mittlern Balken punktirt, das obere und untere Feld durch Querstriche schraffirt, also der Farbe nach: Gold in Blau. Demnach sind der Heraldiker und Statistiker in der Sache einig. Grote citirt noch eine andere Quelle: J. D. Köhlers historische Münzbelustigungen vom J. 1733 (Bd. 5. Nro. 10, 11, 28). Es ist dies eine Art von Wochenschrift, welche durch viele Jahrgänge sich fortzieht. Im Eingange jeder Nummer steht das Abbild einer großen Münze oder Medaille, welche im folgenden Texte näher beschrieben wird und zu geschichtlichen Erläuterungen über Person und Zeit willkommnen Anlaß bietet. Bei der Beschreibung des Coesfelder Kreuzthalers von B. Bernard von Galen vom J. 1659 und zweier Thaler des B. Friedrich Christian von Plettenberg vom J. 1692 und 1706 erwähnt Köhler denn auch des goldenen Balkens im blauen Felde als

des Wappens vom Hochstifte Münster. Eine weitere Gewähr wird dafür nicht angeführt; auch die Schraffirung der Zeichnung entspricht keineswegs diesen Farben. Wir nahmen jedoch Anlaß, auf die Originale der Münzen selbst zurückzugehen und weiterhin sämmtliche Münzen Münsterischer Präge für unsern Zweck zu vergleichen. Da ergab sich denn Folgendes:

Seit Bischof Ludwig von Hessen (1310—1357) erscheint ein Wappen und zwar der Münsterische Balken auf den Münzen, zuerst als kleines Schildchen, später auch den ganzen Revers füllend; das Wappenbild wird durch einfache oder auch durch begrenzende Doppellinien bezeichnet. Im Klippthaler vom J. 1638 findet sich zuerst eine Schraffirung der Fläche des Balkens. In den aus mehreren Theilen zusammengesetzten Wappen der Fürstbischöfe werden seitdem einzelne Wappenbilder, nicht sämmtliche, matt punktirt, während die andern als glänzendes Silber erscheinen. Man sieht, daß die Zeichner und Stempelschneider nicht nach einem bestimmten Systeme der Farbenzeichnung arbeiteten, vielmehr in der Schraffirung sich nur von einem allgemeinen malerischen Gefühle leiten ließen. Diese Manier findet sich noch angewendet in den Münzen vom Bischofe Franz Arnold (1706—1719). Und doch war die heraldische Farbenbezeichnung schon seit einem Jahrhunderte in Uebung; in der Zeit der Blüthe der Wappenwissenschaft hatten sich bereits fünf solcher Systeme ausgebildet, von denen schließlich das des Vullon de la Calombiere (1639) zu allgemeiner Geltung gelangt ist. (Bernd, Handbuch der Wappenwissenschaft, § 8, 14). Eine Anwendung davon finden wir auf dem Thaler, welchen bei der Sedisvacanz des Jahres 1706 das regierende Domkapitel hat schlagen lassen, und ebenso bei den Sedisvacanzmünzen des Jahres 1719. Auf diesen Münzen ist in dem großen Schilde der Balken durch senkrechte Striche, das obere und untere Feld durch Punktirung bezeichnet. Hier läßt sich nicht verkennen, daß man durch die Zeichnung zugleich die Farbe hat

angeben wollen, Roth in Gold. Ebenso prägnant gezeichnet ist der Ducat des nächstfolgenden Bischofs Clemens August von Baiern vom J. 1720, dessen Revers das componirte Wappen von Münster und Paderborn mit dem baierischen Mittelschilde enthält; doch ist hier die Farbenzeichnung für Münster: Gold in Blau. Es ist auffallend, daß auf der Wahlmedaille desselben Fürsten vom J. 1724, welche im Revers die Wappenschilde seiner vier Bisthümer darstellt, der Schild unseres Bisthums wiederum die Farbenzeichnung von Roth in Gold enthält. Andere Münzen des Bischofs lassen die Farbe zweifelhaft. Dagegen sämmtliche Münzen des Erzbischofs Max Friedrich (1761—1784), die Thaler von 1764, 1766, 1777, auch die Zweidrittel und Einsechstel zeigen auf dem großen zusammengesetzten Wappen unter andern den Münsterischen Balken in der Zeichnung von Gold und Blau. Dieselbe Zeichnung finden wir auch in dem großen Wappen des Erzbischofs Max Franz, welches in den Jahren 1786—1800 auf den Titel des Adreßkalenders des Hochstifts Münster gedruckt ist, ebenso auf dem Kupferstich vom Todesbette dieses Fürsten. Selbst der kleine Almanach der Jahre 1773—1794 trägt einen Stempel, der das Münster-Wappen in diesen Farben zeigt. Endlich als wichtigstes Dokument dürfen wir nicht das „Neue Wappenbuch von Sibmacher" übersehen. Nach der Vorrede von J. D. Köhler vom J 1734 hat der neue Verleger Christoph Weigel die Kupferplatten der früheren Ausgaben von den Jahren 1605, 1609, 1657, 1667, 1668, 1703 wieder an sich gebracht, neue beigefügt, und so erscheint in der neueren Ausgabe von 1772 eine Sammlung von mehr als 14000 Wappen in vier Foliobänden. Hier findet sich das Wappen des Bisthums Münster mit den kleinen Buchstaben g und b bezeichnet, also gelb in blau, und das der Stadt Münster mit wrg, also: weiß roth gelb. Da nun die Kupferplatten der älteren Ausgaben von 1605 u. f. auch noch zu der letzten von 1772 verwendet

wurden, so läge hier der Beweis vor, daß schon seit zwei Jahrhunderten Gold und Blau die Farben des Bisthums gewesen seien.

Aber wie, wenn Sibmacher in Nürnberg bei Anlage seiner ersten dürftigen Sammlung sich geirrt hätte! — Der Irrthum ging aus den alten Platten in die neuern Ausgaben des allmählich sich verbreitenden Werkes über. Der Kölner Münzstempelschneider vom J. 1720 nahm das Wappen von Münster und seine Farben nur aus dem berühmten Sibmacher. Chr. Weigel, der neue Verleger des Sibmacher, arbeitete nach ihm den früher erwähnten der Durchleuchtigsten Welt Geschichts-Geschlechts- und Wappenkalender von 1741. J. D. Köhler, der Vorredner zum Sibmacher, benutzte ihn für seine historischen Münzbelustigungen von 1733. Aus diesen Quellen schöpfte denn auch wohl Büsching seine Notizen, und die Kölner Münzstempelschneider und Münsterschen Kalendermacher. Als nun gar das Bisthum Münster secularisirt und seine Farben verblaßt waren, da fand der spätere Heraldiker in den alten Wappenbüchern Beweis genug, daß die Landesfarben nur Gold in Blau gewesen sein könnten.

In der That, es ist ein Irrthum! Ein rother Balken in goldenem Felde ist von jeher das Wappen des Landesfürsten und des Bisthums gewesen. Freilich für die älteste Zeit, wo auf den Münzen Bischof Ludwigs II. (1310—1357) zuerst der Balken im Wappenschilde erscheint, wird schwerlich ein Beweis zu erbringen sein; es wird genügend sein, wenn wir Dokumente für die drei letzten Jahrhunderte beibringen können.

1. Das von dem Fürstbischofe Erich von Sachsen-Lauenburg (1508—1522) an die Kirche zu Sassenberg geschenkte Gemälde, jetzt im Museum des Kunstvereins hieselbst, zeigt unten im viergetheilten Felde das sächsische und das Münsterische Wappen, zu 2, 4 den Rautenkranz, zu 1, 3 den rothen Balken im goldenen Felde. Dasselbe

Wappen, wenn auch ohne Farben, zeigt das Münsterische Brevier von 1518.

2. Dieselben Farben von Roth in Gold zeigt ein Glasgemälde mit dem Wappen des Bischofs Friedrich von Wied, 1522—1532; es ist wie das vorige viergetheilt: 1, 4 der Balken von Münster; 2, 3 fünf linksschräge Balken, roth in gelb, inmitten der Pfau; oberhalb zwischen den Helmschwingen der Pfau. Das Wappen findet sich in einem Kreise, welcher von kleineren Halbkreisen zu 6 und 6 umkränzt ist; etwa 1½ Fuß groß; Jahrzahl und Inschrift sind angeblich zerstört (im Besitze der Freifrau von Ketteler hier).

3. Desgleichen in einem Glasgemälde, wie das vorige, mit dem Wappen des Bischofs Franz von Waldeck 1532—1553; Schild viergetheilt, 1, 4 Münster, 2 Osnabrück: Rad roth in weiß, 3 Minden: Doppelschlüssel roth in weiß, Mittelschild der Stern von Waldeck, schwarz in gold; auf beiden Helmschwingen der Stern. — Uebrigens wie vor. —

4 Der im J. 1577 hergestellte sg Friedenssaal im Rathhause zeigt unter dem Baldachin zwei Wappen neben einander, links das der Stadt Münster in Goldrothsilber, welche Farben im Helmfächer wiederkehren; das zur Rechten hat einen rothen Balken im goldnen Felde, über dem Helme zwei goldne Hörner, welche mit einem rothen Bande umzogen sind; letzteres kann nur das Stiftswappen sein; denn die Stadt huldigte dem Fürsten zu seinem Rechte, wie er das ihre anerkannte und sicherte.

5. In dem prodromus geographicus von J. Gigas vom J. 1620 findet sich eine große Tafel mit dem Brustbilde des h. Paulus, und in demselben eine Landcharte des Münsterlandes, oberhalb drei Wappen: das des Fürsten, des Stifts und des Domkapitels, sämmtlich mit der ursprünglich aufgetragenen Farbe von Roth in Gold. St. Paulus war der Patron des Stifts Münster. In ältester Zeit siegelten auch die Bischöfe mit dem Paulussiegel, welches das Brust-

bild des h. Paulus enthielt (Urk. des B. Siegfried vom J. 1022 C. D. 103). Seitdem die Bischöfe ein besonderes Siegel mit ihrem eignen Bildniß und der Umschrift ihres Namens annahmen (Urk. des B. Rodbert vom J. 1042 C. D. 138, dazu kam später im kleinen Rücksiegel das Brustbild des h. Paulus: Urk. 1276 im U.-B. 987, 990), bediente das Domkapitel sich des Paulussiegels (Urk. vom J. 1110, 1132 C. D. 181, 212). Im 13. Jahrhundert kam der Gebrauch der Wappenschilde auf; seitdem führten die Bischöfe ein doppeltes Wappen: das des Stifts, dreifach quergetheilt, den Münsterischen Balken, und ihr eigenes, letzteres meistens als kleineres Mittelschild, während das Domkapitel über dem Querbalken das Brustbild des h. Paulus beibehielt. Das mittlere Wappen bei Gigas ist das des Fürstbischofs Ferdinand von Baiern, sein Familienwappen, welchem der Münsterische Schild aufgelegt ist; links ist das einfache Stiftswappen, rechts das des Domkapitels.

6. Das zusammengesetzte Wappen des Bischofs Bernard von Galen (1650—1678) mit den Wappen von Münster, Stromberg, Borkelo und dem Galenschen Mittelschilde, in den Glasfenstern der drei Galenschen Kapellen am Dome; der Münstersche Balken erscheint roth in gold:

7. ebenso in dem fürstlichen Wappen des Bischofs Friedrich Christian von Plettenberg (1688—1706); man sehe das Glasgemälde im Hochchore des Doms, und vier im Johannischore;

8. ebenso des Bischofs Franz Arnold, drei Glasgemälde im Chore der Lamberti-Kirche vom J. 1712;

9. ebenso des Bischofs Clemens August, zwei Glasgemälde in der Liebfrauenkirche vom J. 1734 oder 1739.

10. Auf den Seitenflügeln des im J. 1767 für den Bischof Max Friedrich erbauten Schlosses findet sich das Wappen des Stifts mit senkrechter Canelirung des Balkens, in Andeutung der rothen Farbe; (der h. Michael über dem-

selben hat Bezug auf die Michaeliskapelle); ein ferneres Wappen darunter mit dem Bilde des h. Paulus ist ohne Farbe. In der Mittelfaçade des Schlosses ist auf dem großen wirre zusammengesetzten Wappen das Münstersche nicht zu entdecken.

11. Die Farben des Domcapitularischen Wappens sind dieselben, wie die des Stifts. Der Balken unter dem Brustbilde des Heiligen ist roth, die Felder golden. Auf dem im Kapitelssaale am Dome befindlichen Wappen, um 1550 in Holz geschnitten zeigen die Felder verschlungene Linien, ein Gewirke, welches in der Regel Gold bedeutet. Der Ausmalung auf der Landcharte von Gigas haben wir schon erwähnt; ebenso sehen wir die Farben im Glasgemälde der Liebfrauenkirche im Chore, um 1730—1740. Die Sedisvacanzmünzen, nämlich die Thaler von 1706, der Thaler und Doppelschilling von 1719, die Drittel und Sechstel von 1761, die Thaler von 1801 zeigen consequent in strenger Schraffirung diese Farben, ebenso das Siegel des General-Vicariats aus der letzten Sedisvacanz von 1801 (im Prov.-Archive).

12. Die Stadt Münster führte in ältester Zeit im Siegel ein Thor mit Mauern und Thürmen (Urk. 1249, 1255 im Stadt-Archive); dazu im Rücksiegel der h. Paulus, und im Secretsiegel das Brustbild des h. Paulus mit einem Wappenschildchen, das den Münsterschen Balken enthält (zwei Urk. vom J. 1323 bei Nünning Mon. Monast. p. 222, 223). Spätere Siegel zeigen einfach den Balken allein oder mit dem Brustbilde des Heiligen; das große Stadtsiegel zeigt im Thore den Balken mit dem Brustbilde des h. Paulus (Urk 1535, 1542 bei Niesert U.-B. 1, 229 und U.-S. 1. Bd. So führte die Stadt das Wappen des Stifts und ebenso auch dessen Farben; nur ist das untere Feld mit Silber tingirt. Eine Andeutung dieser Tinktur finden wir schon in dem Siegel des Magdalenenhospitals vom J. 1457, wo in dem unter

dem Brustbilde der h. Jungfrau befindlichen städtischen Wappen das untere Feld besonders schraffirt ist. (Zeitschrift, Bd. 18. Tafel). Des vollends in Farben ausgeführten Wappens der Stadt im Friedenssaale erwähnten wir bereits oben unter Nro. 3; eben dort sieht man es am Kamine vom J. 1577, in zwei Glasfenstern vom J. 1577, zweimal am Pulte, am silbernen Hahne, am Schild und Stabe der Stadtboten vom J. 1606, im Wappengemälde auf der Secretarie vom J. 1706, zweimal im Glasfenster auf der Südseite der Lamberti-Kirche vom J. 1712.

13. Mehrere Städte des Münsterlandes führen gleichfalls den Balken des Stifts Münster in ihrem Wappen und ebenso dessen Farben. Die Stadt Werne führt einfach den rothen Balken in goldenem Felde; ebenso Vreden in dem wegen Köln und Münster getheilten Schilde; ebenso Rheine mit der Zugabe der drei goldenen Sterne im Balken. Auch Münzen von Bocholt und Warendorf zeigen außer dem Baume bez. Fallgatter den Münsterschen Balken, ohne daß die Farben kenntlich sind.

14. Die Familien von Münster. Die Familie des Bischöflichen Amtmanns und ebenso die des Domkapitularischen überkamen im 12. Jahrhundert den Namen Münster. In Urkunden führen sie als Wappen einen getheilten Schild (1268 Westf. U.-B. 808, 1110 Note 4; 1303 Fahne, G. Bocholz I, 2) oder auch den einfachen Balken (1270 Westf. U.-B. 877?; 1384, 1439 Nro. 3). Die späteren Geschlechter haben, wie Fahne angibt, die Tinktur von Roth und Gold.

XI.

Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.

I. Abtheilung Münster.

Seit unserm letzten Berichte wurden als neue Mitglieder in den Verein aufgenommen:

Herr Nolshausen, Staatsanwalt in Münster.
" Tappehorn, Vicar in Damme.
" Wunderlich, Hauptmann in Warendorf.
" Berlage in München.
" Kölling, Apotheker in Münster.
" Egbert v. Zurmühlen, Rentner in Münster.
" Borggreve, Regierungs-Baurath in Münster.
" Wesseling, Amtmann in Lette bei Coesfeld.

Dagegen verloren wir durch den Tod die Herren Baumeister Kluck und Dr. Rintelen in Münster; durch Austritt die Herren Prov.-Feuer-Societäts-Beamter Diefenthal, Kaufmann Hartmann, Kaufmann Kentling, Amtmann Kreuzhage und Conservator Zehe in Münster, Kr.-Ger.-Rath v. Detten u. Oberlehrer Püning in Recklinghausen: so daß die Zahl der Vereinsgenossen 214 beträgt.

Die Versammlungen, welche gemäß Beschlusses vom 5. Juni 1862 auch während der Sommermonate des Jahres 1863 ruhten, wurden am 12. November 1863 durch eine General-Versammlung im Ständehause wieder aufgenommen.

Der vorsitzende Abtheilungs-Director, Herr Ger.-Assessor Geisberg, eröffnete in derselben die Reihe der Wintervorträge durch einen ausführlichen Bericht über die neuen Ausgrabungen in Beckum. Am 10. December folgte Herr Dr. Tücking mit einem Vortrage über die Verschwörung Joh. Adam's v. d. Kette gegen Christoph Bernhard v. Galen. Am 23. December sprach der Unterzeichnete über Veranlassung und Thatbestand der bekannten Mißhandlung des Barons Georg v. Mönster-Beck durch die Söldlinge des Gouverneurs von Münster und regierenden Grafen Philipp Ernst zur Lippe, sowie über Verlauf und Ende des daran sich knüpfenden berühmten Civil- und Criminalprozesses. Am 7. Januar erörterte Herr Dr. Wormstall die Bedeutung der westfälischen Mundarten für die Geschichte. Endlich schilderte Herr Bibliothek-Assistent Guilleaume in drei weiteren Sitzungen die Zustände in Münster vor beiläufig sechszig Jahren.

Die Bibliothek erhielt im verflossenen Jahre wiederum einen nicht unbedeutenden Zuwachs. Vor Allem ist zu erwähnen, daß die vom verstorbenen Herrn Geh. Justizrath Schlüter mit vieler Mühe zusammengelesene und als sehr vollständig bekannte Sammlung von Originaldrucken Münsterischer Edicte und Verordnungen angekauft werden konnte. Außerdem wurden einige neue und verschiedene ältere, zum Theil kleinere und seltenere Schriften durch Kauf erstanden. Neben der Ergänzung der speciell-westfälischen Geschichts-Literatur wurde dabei auch die Vervollständigung der Sammlung von allgemein-wichtigen Urkundenbüchern und Rechtsquellen in's Auge gefaßt. Eine weitere Bereicherung erfuhr die Bibliothek durch verschiedene Schenkungen, zum Theil von den betr. Verfassern. Als Schenkgeber haben wir namentlich die Herren Director Reinking, Goldarbeiter Wippo, Dr. Holtkamp, Dr. Tücking, Kaplan Tappehorn und Dr. Troß, sowie Hrn. Dr. Rohling in München mit verbindlichstem Danke zu erwähnen.

Die Zahl der Geschichts- und Alterthums-Vereine, mit denen wir im Schriftentausche stehen, hat sich wieder um einige vermehrt. Hinzugekommen sind: die Abtheilung für Bremische Geschichte und Alterthümer des Künstlervereins zu Bremen; der Verein für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln zu Stade; der Verein für die Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.

Die Münzsammlung, mit deren weiterer Ordnung, Sichtung und Ergänzung unter Oberaufsicht und Verantwortlichkeit des Directors durch Beschluß vom 12. Novemb. 1863 Herr Goldarbeiter Wippo betraut wurde, erhielt zunächst von ihrem neuen Vorstande aus dessen eigener Sammlung nicht weniger als 74 ihr noch fehlende Stücke, ferner einen Merovinger Denar und mehrere Groschen von Herrn H. Hoeter, außerdem noch verschiedene Münzen von den Herren Wohlmuth, Prof. Hosius, Frhr. v. Elmendorff, Wilh. Geisberg, Karsch und Dr. Holtkamp. Wir danken den freundlichen Gebern herzlich. — Der neue Münzwardein hat inzwischen begonnen, den größeren Hauptkatalog der Sammlung zu entwerfen, und ist in dieser mühsamen Arbeit des genauen Ordnens und Beschreibens bereits bis zu den Münzen aus der Zeit des westfälischen Friedens vorgerückt.

Für das Alterthümer-Museum erwarben wir vom Herrn Geh. Ober-Finanzrath Carvacchi eine Thonmedaille von Jodocus Vredis, Maria, Anna und das Christkind darstellend. — Herr Wasserbau-Inspector Michaelis schenkte einen in der Nähe von Wiedenbrück gefundenen Streithammer, Herr Weinhändler Florenz Lagemann eine altdeutsche Urne (nach unten spitz verlaufend), welche bei der Unterkellerung seines Nebenhauses tief unter der Erde ausgegraben war. — Von der Königl. Regierung wurden uns die zu Beckum im vorigen Jahre neu ausgegrabenen Alterthümer überwiesen, so daß wir jetzt im Besitze sämmtlicher dort ge-

machter Funde sind. Leider gelangten dieselben zu spät in unsere Hände, als daß noch für den vorliegenden Band der Zeitschrift ein vollständiger Bericht aufgestellt und eine Abbildung der erheblichsten Stücke angefertigt werden konnte Wir können somit in dieser Beziehung nur auf den folgenden Band verweisen.

Münster, den 16. October 1864.

Der Vereinssecretair
Hülskamp.

II. Abtheilung Paderborn.

Protocoll der am 27. Mai 1864 zu Paderborn abgehaltenen Versammlung.

Anwesend waren die Herren:

1. Bartscher, Subregens aus Paderborn.
2. Becker, Inspector vom Inselbade bei Paderborn.
3. Dr. Berhorst, Seminar-Präses aus Paderborn.
4. Bieling, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
5. Böckler, Propst aus Beleke.
6. Brand, Bibliothekar aus Paderborn.
7. Dr. Brieden, aus Arnsberg.
8. Carthaus, Amtmann aus Anröchte.
9. Cramer, Caplan aus Soest.
10 Dr. Dane aus Anröchte.
11. Drobe, Domcapitular und geistl. Rath aus Paderborn.
12. Dr. Evelt, Professor aus Paderborn.
13. Everken, Weinhändler aus Paderborn.
14. Fischer, Rechtsanwalt aus Paderborn.

15. Freusberg, Weihbischof und Dompropst aus Paderborn.
16. Dr. Giefers, Director des Vereins aus Paderborn.
17. Grasso, Landrath aus Paderborn.
18 Grimme, Oberlehrer aus Paderborn.
19. Güldenpfennig, Diöcesan-Architect aus Paderborn.
20. H. v. Hartmann, Gutsbesitzer aus Nordborchen.
21. Havenecker, Director aus Warburg.
22. Heidenreich, Domcapitular u. geistl. Rath a. Paderborn.
23. Dr. Hester aus Paderborn.
24. Hörling, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
25. Hövelmann, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
26. Hüffer, Kreisrichter aus Paderborn.
27. Hülsenbeck, Gymnasiallehrer aus Paderborn.
28. Kampschulte, Pastor aus Alme.
29. Dr. Kayser, Professor aus Paderborn.
30. Lange, Appell.-Gerichts-Chef-Präsident aus Paderborn.
31. Langenohl, Caplan aus Paderborn.
32. Löhers, Pastor aus Störmede.
33. Lohage, Gewerker aus Unna.
34. Dr. Martin, Bischof von Paderborn.
35. Mellmann, Procurator des Seminars aus Paderborn.
36. Meyer, Kaufmann aus Brakel.
37. Meyer, Gastwirth aus Brakel.
38 Moors, Kaufmann aus Paderborn.
39. Niehörster, Pastor aus Neuenbeken.
40 Nübel, Propst und Landdechant aus Soest.
41. Peine, Official und Domcapitular aus Paderborn.
42. Dr. Pieper aus Paderborn.
43. Richter, Seminar-Director aus Paderborn.
44 Dr. Rodehuth, Professor aus Paderborn.
45. Schmale, Justizrath aus Paderborn.
46. Schmidt, Caplan aus Werl.
47. v. Schmitz, Canonicus aus Dorsten.
48. Schwubbe, Professor aus Paderborn.

49. Dr. Seibertz, Kreis-Gerichtsrath aus Arnsberg.
50. Seissenschmidt, Justizrath aus Arnsberg.
51. Seissenschmidt, Rechtsanwalt aus Belecke.
52. Spancken, Kreis-Gerichtsrath aus Paderborn.
53. Dr. Tenckhoff aus Paderborn.
54. v. Thaden, Premierlieutenant u. Adjutant a. Paderborn.
55. Volmer, Baumeister aus Paderborn.
56. Dr. Volpert aus Paderborn.
57. Wasmuth, Generalvicar aus Paderborn.
58. Dr. Wernecke, Oberlehrer aur Paderborn.
59 Wesener, Buchhändler aus Paderborn.
60. Witting, Director des Progymnasium zu Rietberg.

Die heutige Versammlung wurde von dem Director mit dem Vortrage des gewöhnlichen Jahresberichts eröffnet, nach welchem der Verein sechs Mitglieder verloren hatte, nämlich durch den Tod den Professor Dr. Gundolf und den Ober-Stabs-Arzt Dr. Barth zu Paderborn sowie den Pfarrer Hüser zu Kirchweischede; durch freiwilligen Austritt den Ober-Staatsanwalt von Beughem zu Paderborn, den Oberlehrer Kautz zu Arnsberg und den Bürgermeister Holzapfel zu Menden. Die Zahl der wirklichen Mitglieder erhielt einen erfreulichen Zuwachs durch die Aufnahme der Herren:

1. Becker, Inspector auf dem Inselbade bei Paderborn.
2. Block, Pastor in Geseke.
3 Brand, Apotheker in Paderborn.
4. Evers, Caplan in Warburg.
5. Fischer, Rechtsanwalt in Paderborn.
6. v. Hartmann, Gutsbesitzer in Nordborchen.
7. A. v. Harthausen, Freiherr, in Paderborn.
8. Chr. v. Harthausen, Freih., Gutsbesitzer in Würgassen.
9. Heidenreich, Domcapitular u. geistl. Rath in Paderborn.
10. Dr. Hester in Paderborn.
11. Hüllbrock, Referendar in Paderborn.

12. Kraemer, Gerichts-Assessor zu Dorsten.
13. Mellmann, Procurator zu Paderborn.
14. Mertens, Geistlicher, z. Z. in Münster.
15. Niehörster, Pastor in Neuenbeken.
16. Peitz, Oberlehrer in Büren.
17. Redeker, Lehrer zu Paderborn
18. Richter, Seminar-Director in Paderborn.
19. Wesener, Buchhändler in Paderborn.

Nach der Aufnahme dieser Herren zählte der Verein 190 wirkliche Mitglieder.

Herr Dr. Lansens zu Couckelaere wurde als correspondirendes Mitglied aufgenommen.

Herr Bibliothekar Brand, der seit der Gründung des Vereins demselben angehört und viele Jahre hindurch das Amt eines Rendanten rühmlichst verwaltet, hatte am 15 Oct. v J. den Tag gefeiert, an welchem er vor 50 Jahren das Amt eines Erziehers der Paderborner Jugend übernahm. Der Director und mehrere Mitglieder des Vereins brachten ihm an seinem bald darauf folgenden Namensfeste zu diesem und seinem Jubelfeste im Namen des Vereins die herzlichsten Glückwünsche dar und überreichten ihm das Diplom eines Ehrenmitgliedes. Indem der Director dieses der Versammlung mittheilte, sprach er den Wunsch aus, daß dem zweiten ehrwürdigen Jubilar unseres Vereins der Abend seines Lebens ruhig und sanft dahinfließen und ihm noch die Freude zu Theil werden möge, nach eilf Jahren auch das fünfzigjährige Jubiläum unseres Vereins noch froh und heiter mitzufeiern. Alle Anwesenden gaben durch Aufstehen ihre Zustimmung kund.

Der Schriften-Austausch mit andern Vereinen, zu welchen sich auch der neugegründete Verein im Fürstenthume Waldeck gesellt hatte, war fortgesetzt, und die eingegangenen Drucksachen waren zur Ansicht ausgelegt.

Die Sammlung von Alterthümern war in erfreulicher Weise vermehrt durch die Güte der Wittwe Wilhelmi zu

Essen, welche in dankbarer Erinnerung an ihren Großvater und frühern Vereins-Director, Geheimen Justizrath Dr. Gehrken, eine ziemliche Anzahl römischer Urnen, mittelalterlicher Gefäße und anderer Antiquitäten geschenkt hatte, welche in der Versammlung zur Ansicht aufgestellt waren.

Herr Justizrath Schmale hatte dem Vereine einen sehr großen Kupferstich geschenkt, welcher als Einfassung eines alten Paderborner Kalenders dienend, gleichsam die ganze alte Herrlichkeit des ehemaligen Hochstifts Paderborn dem Auge vorführt.

Außerdem waren durch Ankauf gegen 100 Urkunden aus dem 14—16. Jahrhunderte und ein Copiarium des Klosters Hardehausen erworben.

Nach der vom Vereins-Rendanten, Herrn Kreis-Gerichtsrath Spancken, vorgelegten Rechnung waren eingenommen 324 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf.
ausgegeben 310 „ 10 „ — „, so daß ein Bestand
von 14 Thlr 14 Sgr. 1 Pf. blieb.

Darauf begann eine Reihe von Vorträgen. 1. Propst Böckler sprach über Entstehung und Entwicklung von Pfarreien und Klöstern im Herzogthume Westfalen; 2. Justizrath Seissenschmidt über die alte Burg Niehusen an der Möhne; 3. Kreis-Gerichtsrath Dr. Seibertz über das Freigericht zu Soest; 4. Propst Nübel über die im J. 963 stattgefundene Uebertragung der Reliquien des h Patroclus von Cöln nach Soest; 5. Dr. Giefers vertheidigte seine in 3 Schriften ausgeführten Ansichten über die Kunstdenkmäler am Externsteine gegen die Angriffe des Prof. Dr. Braun zu Bonn. Nachmittags 3 Uhr wurde die Sitzung auf dem Inselbade bei Paderborn fortgesetzt, an welcher auch eine Anzahl Damen Theil nahmen. Prof. Dr. Evelt hielt einen Vortrag über die Bursfelder Reformation des Benedictiner-Ordens und Dr. Giefers über die Entstehung und allmälige

Erweiterung der Stadt Paderborn, über die ausgegangenen Dörfer und Ansiedlungen in ihrer Feldmark, so wie über die Art und Weise, wie die Bürger ihre Stadt und Feldmark gegen feindliche Angriffe vertheidigten. — Als Versammlungsort für das nächste Jahr wurde Werl gewählt.

Inhalt des vierundzwanzigsten Bandes.

Seite

I. Zur Soester Fehde. Von Dr. Gustav Schmidt. Drabanten togen vor Soest 1

II. Zur Topographie der Freigrafschaften. Von Dr. J. S. Seibertz.
3. Die Freigrafschaft Soest 17
4. Die Freigrafschaft Holtum 81

III. Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft. II. Abtheilung. Von Professor Dr. Jul. Evelt . 87

IV. Wer hat das Frauenkloster zu Meschede gestiftet? Nachtrag zu Nro. VIII. im 23. Bande der Zeitschrift. Von Dr. J. S. Seibertz 197

V. Nikolaus Drachter, Syndikus der Stadt Münster unter Christoph Bernhard von Galen. Von Dr. Karl Tücking . . 203

VI. Blätter aus der Vergangenheit der Kirche Brakel. Von Friedrich August Koch 249

VII. Specificatio Deren Kösten, welche zur Bezwing- und Vertilgung der Widertäuferen auffgewendet, und von dem damahligen Hochstiffts Münsterischen Pfenning-Meistern Joan Hageböeke berechnet worden. Nach des H. Rudolph von Tinnen zu Kaldenhof Manuscript Aõ 1636 abgeschrieben und mitgetheilt von F. Kellerhoff 297

VIII. Wann ist der Dom zu Münster durch den Bischof Gerhard von der Mark consecrirt worden? Von A. Tibus . 337

IX. Das Kapitelhaus am Dome zu Münster. Von A. Krabbe . 361

X. Miscellen.
Die Farben im Stifts-Wappen von Münster. Mitgetheilt von Assessor Geisberg 384

XI. Chronik des Vereins für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens.
Abtheilung Münster 393
Abtheilung Paderborn 396

Berichtigung.

In dem vorigen Bande dieser Zeitschrift ist Seite 366, Zeile 5 »nämlich« statt »namentlich« zu lesen und zwei Zeilen weiter hinter dem Worte »Kröger« einzuschalten:, »insbesondere die«.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED
LOAN DEPT.
This book is due on the last date stamped below, or
on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

ICLF (N)

MAY 24 1968 2 7

LD 21A-45m-9,'67
(H5067s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

YD 11062

M303093

DD491
W4Z4
v. 21-24

THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google